PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KARL MITTELHAUS† UND KONRAT ZIEGLER

ZWEITE REIHE [R—Z]
SIEBTER BAND

Tributum bis Valerius



1948

ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG STUTTGART UND WALDSEE
Auslieferung durch die J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart

PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KARL MITTELHAUS† UND KONRAT ZIEGLER

ZWEITE REIHE [R—Z]
VIERZEHNTER HALBBAND

M. Tullius Cicero bis Valerius



1948

ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG STUTTGART UND WALDSEE
Auslieferung durch die J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart

30) M. Tullius Cicero, Sohn des großen Redners von Terentia. Er wurde 13 oder 14 Jahre nach Ciceros Tochter Tullia im J. 65 geboren. Der Vater teilt seine Geburt dem Freund Atticus mit, Att. I 2, 1; hier wird zwar als Geburtsjahr *L. Iulio Caesare, C. Marcio Figulo* angegeben, die im J. 64 das Konsulat bekleideten. Dieses Jahr ist aber mit dem sonstigen Inhalt des Briefes nicht vereinbar. Diese Schwierigkeit läßt sich dadurch nicht beheben, daß man ungenaue Ausdrucksweise annimmt und meint, man müsse die beiden als designierte Konsuln ansehen; so ursprünglich Drumann s. Drumann-Groebe VI 711. Auch an eine Vereinigung zweier ursprünglich getrennter Briefe wird man mit O. E. Schmidt Neue Jahrb. I (1898) 178, 2 nicht denken dürfen. Gurlitt Berl. Phil. Woch. 1900, 1179 hat daher die begründete Vermutung ausgesprochen, die Angabe der Konsuln in Att. I 2, 1 wäre späte Interpolation, bei der sich der Interpolator in den Konsuln geirrt haben muß. Demnach wird am Spätsommer des J. 65 als Geburtsjahr des T. festzuhalten sein, E. Meyer Caesars Monarchie 22,2. So kann Cicero im J. 63 den *parvus filius* emphatisch dem Wohlwollen der Senatoren empfehlen, Cat. IV 3. 23. Die Beschäftigung mit der Tochter und dem Sohn, der *mellitus* genannt wird, hilft Cicero über die sorgenvollen Tage Ende Jänner 60 hinweg, Att. I 18, 1. Mitte April 59 ist T. mit dem Vater und anschließend auch schon zusammen mit Ciceros Neffen Quintus, mit dem T. viele Jahre verbrachte, der aber etwas älter war (Quint. fr. I 3, 3), in Antium, Att. II 7, 5. Als Cicero verbannt wurde, hatten auch die Kinder zu leiden, Cic. Mil. 87, wenn er auch übertreibend behauptet, *ad necem quaerebantur,* Cic. Sest. 54; vielleicht wurde die zurückgelassene Familie aber doch vorübergehend getrennt (*dissipati liberi, raptata coniunx,* Sest. 145). Im J. 57 nach der Rückkehr des Vaters ist T. noch *filius parvus,* post redit. ad Quir. 8. Im März 56 genoß T. gemeinsam mit Quintus Elementarunterricht bei Tyrannion, Quint. fr. II 12, 2, wohl auf Betreiben der Terentia, der Tyrannion als Sklave gehört haben soll, Suid. s. *Τυραννίων*. Cicero überwachte das Studium der beiden Knaben und half in seiner kärglich bemessenen freien Zeit auch selbst mit, Quint. fr. II 12, 2. Bald erhielten die Knaben bei dem Rhetor Paionios Unterricht, für den sich Cicero aber nicht restlos begeistern konnte, Quint. fr. III 3, 4. Deshalb half Cicero dadurch nach, daß er für T. rasch einen Abriß über Rhetorik in Frage und Antwort, die Partitiones oratoriae, entwarf, wohl im Herbst 54, Teuffel-Kroll I 398f. Der ganze Ton des Buches zeigt, daß dieser Abriß für keinen Erwachsenen bestimmt sein kann, Marx Berl. Philol. Woch. 1892, 46. Auch Lebensweisheit erhält der Knabe trotz seines zarten Alters angeblich schon bisweilen vom Vater im J. 54, Cic. Planc. 59. Gegen Ende Oktober 54 nahm Cicero den Knaben mit sich auf sein Tusculanum, um ihn zu unterrichten, Quint. fr. III 4, 6. Im Herbst 54 gelang es dem Vater, den gelehrten Freigelassenen des Atticus, M. Pomponius Dionysios (s. Drumann-Groebe VI 354) als Lehrer seines Sohnes zu gewinnen, Att. IV 15, 10. 18, 5. T. und Quintus vertrugen sich gut, lernten bei dem neuen Lehrer anfangs eifrig, nur ließ er sie manchmal seinen Jähzorn fühlen; doch bald merkte der Vater, daß es T. an Lerneifer fehlen ließ, Att. VI 1, 12. Im Juni 51 begleitete T. den Vater in dessen Provinz Kilikien, auch der junge Quintus sowie Dionysios und als zweiter Lehrer Chrysippos zogen mit, Att. V 9, 3. Doch um die Knaben nicht der Sommerhitze im Lager auszusetzen, trennte sich Cicero von ihnen am Wege und schickte sie mit dem Sohn des Königs Deiotarus und den Lehrern nach Galatien, Att. V 17, 3. Am 21. September 51 denkt Cicero daran, die Knaben eventuell auch von Galatien durch Deiotarus nach Rhodos bringen zu lassen, Att. V 18, 4. Im Dezember 51 sind sie mit ihren Lehrern und dem jungen Deiotarus in Laodicea in Phrygien, Att. V 20, 9. Cicero traf dort mit T. zu Beginn des J. 50 zusammen, Att. VI 1, 12. Über Rhodos (Att. VI 8, 4. Plut. Cic. 36, 7), Ephesos (Att. VI 8, 1. 4), Athen (Att. VI 9, 1. VII 1, 1), wo sie am 14. Oktober 50 nach unangenehmer Seefahrt anlangten (fam. XIV 5, 1), ferner über Leukas (fam. XVI 1, 2) kam T. mit dem Vater und der übrigen Begleitung am 25. November 50 in Brundisium an, fam. XVI 9, 2. Dionysios trennte sich vorübergehend von T. und reiste zu Atticus, Att. VII 4, 1. Ende Jänner 49 befindet sich T. bald in Minturnae, fam. XIV 14, bald in Formiae, Att. VII 12, 3; fam. XIV 18. Beim Ausbruch des Bürgerkrieges denkt Cicero daran, T. und den jungen Quintus, um die er sehr besorgt ist (Att. VII 12, 3), nach Griechenland zu senden, Att. VII 13, 3. 17, 1. 4, läßt die Knaben aber schließlich doch anfangs Februar 49 unter der Obhut der Terentia auf dem Formianum, Att. VII 18, 1. 20, 2; er hofft, sie könnten über den Winter dort bleiben, Att. VII 26, 3. Anfangs widmet sich dort Cicero selbst der Erziehung der Knaben, Att. VIII 4, 1, die aber bald wieder von Dionysios übernommen wurde, Att. VIII 5, 1. Um sich unter einem schicklichen Vorwand von Caesar und der Umgebung Roms zu entfernen (vgl. Drumann-Groebe VI 630), gab Cicero seinem Sohn vor der normalen Zeit, am 30. oder 31. März 49 (s. O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II 165) in Arpinum die *toga virilis,* Att. IX 6, 1. 17, 1. 19, 1. Das Frühjahr 49 verbringt T. größtenteils auf dem Cumanum. Die beiden Knaben sind politisch schon stark

interessiert, mit ihrer Neigung aber in gegnerischen Lagern, worüber bei den Vätern große Erregung herrscht, Kroll Kultur der ciceronianischen Zeit I 35; während Quintus Caesar verehrt, ist T. begeisterter Pompeianer, vielleicht unter dem Einfluß seiner Mutter, Neubauer Wien. Stud. XXXI 228; in diesem Sinn wirkt er sogar auf den Vater ein, Att. X 4, 5. 9, 2. 11, 3. Am 9. Juni 49 schiffte sich T. mit dem Vater in Caietae zur Fahrt nach Dyrrachium ein, fam. XIV 7, 3. Im Heer des Pompeius führte T. eine Reiterabteilung an und erwarb sich das Lob des Pompeius, Cic. off. II 13, 6f. Nach der Schlacht bei Pharsalus, die für T. das Ende seiner Hoffnungen bedeutete (Cic. off. II 45), wartete er mit seinem Vater den weiteren Gang der Ereignisse in Brundisium ab. Mitte Mai 47 dachte Cicero daran, T. mit Sallustius zu Caesar zu schicken, um die ungewisse Lage aufzuklären, fam. XIV 11. Att. XI 17 b, 1. Doch wurde davon wieder Abstand genommen, da Caesar in Alexandria aufgehalten wurde, Att. XI 18, 1; fam. XIV 15. Mit dem Vater wurde auch T. im Herbst 47 von Caesar Verzeihung gewährt und sie konnten nach Rom zurückkehren. Im J. 46 war T. mit dem jungen Quintus und M. Caesius Aedil von Arpinum, Ciceros Geburtsstadt, fam. XIII 11, 3. Die Scheidung Ciceros von Terentia aber, die auf den Sohn großen Einfluß gehabt zu haben scheint, dürfte auch das Verhältnis zwischen T. und dem Vater unleidlich gemacht haben. Außer der Mutter verlor T. im Februar 45 die Schwester durch den Tod. Er hatte schon am Ende des J. 46 daran gedacht, sich mit dem jungen Quintus zu Caesar zu begeben; der Vater wußte ihn aber von diesem Plan abzubringen, Att. XII 7, 1. Da Quintus sein Vorhaben schließlich doch ausführte, verlor T. auch noch seinen langjährigen Spiel- und Studienkameraden. [Nicht zugänglich waren mir die Aufsätze: Stinchcomb James The two younger Tulii in: Class. Journ. XXVIII (1932/33) 441ff. und Van den Bruwane M. Cicéron éducateur de ses enfants in: Nova et Vetera XV (1933) 53ff.]. So erwog T. zu Beginn des J. 45, sich in Rom eine Wohnung zu mieten, Att. XII 32, 2, entschied sich aber schließlich doch für eine Studienreise nach Athen, zu der ihn jedenfalls auch der Vater drängte, Plut. Cic. 45, 3. App. IV 20, 82. Dio XLV 15, 4. XLVI 3, 2; denn viele Bekannte in Rom billigten eine solche Reise des Sohnes, Att. XII 8, der dazu berufen schien, der Familie des *homo novus* endgültig die Stellung in der Nobilität zu sichern, Pohlenz Antikes Führertum 4f. Atticus übernahm die Durchführung der Aufenthaltsmöglichkeit, Att. XII 24, 1, besonders hinsichtlich des Geldbedarfes, Att. XII 27. 1. Denn die Stellung des Vaters und die Tradition erforderte es, daß dem Sohn, dem Erben des väterlichen Ruhmes, Cic. off. I 78. II 44, ausreichende Geldmittel zur Verfügung standen, Kroll Kultur I 118ff. Diese wurden von der Miete aus den Häusern der Mutter auf dem Argiletum und dem Aventin genommen, Att. XII 32, 3, und betrugen jährlich 80 000 Sesterzen, Att. XVI 1, 5; jedenfalls muß bei der Scheidung des Vaters eine Vereinbarung getroffen worden sein, durch die Terentia ihre Zustimmung zur Unterstützung des Sohnes mit Geldmitteln gegeben

hatte. Das weist wieder darauf hin, daß Terentia dem Sohn sehr zugetan gewesen sein muß. Ende März 45 reiste T., begleitet von den Freigelassenen L. Tullius Montanus und Tullius Marcianus ab, Att. XII 52, 1. 53. XIII 1,1. Der Vater hatte T. in Athen an den Peripatetiker Kratippos gewiesen (vgl. Cic. off. III 121), der ihm schon von früher her bekannt war, Pohlenz Antikes Führertum 5. Zwischen dem Philosophen und T. entwickelte sich bald ein freundschaftliches Verhältnis, er speiste oft bei T. bis in die Nacht hinein und brachte auch Freunde mit, fam. XVI 21, 3ff. (Über diesen Brief s. Plaßberg Cicero in seinen Werken und Briefen 23ff.) Unter diesen werden genannt der Athener Epikrates, Leonidas und der griechische Rhetor Gorgias, fam. XVI 21, 5f. Griechisch deklamierte T. vor Cassius, lateinisch vor Bruttius, fam. XVI 21, 5. Durch Vermittlung des Vaters verkehrte der Sohn in Athen auch im Hause des Strategen Herodes, Att. XIV 6. 3. 18, 4. Plut. Cic. 24, 8 s. o. Bd. VIII S. 916 nr. 3 und 8. Doch bald erhielt Cicero Mitteilung, daß T. das Studium nicht ernst nahm, sondern sich lieber den Vergnügungen hingab. Daher schrieb Atticus an T. und die beiden Freigelassenen im Auftrag des Vaters einen strengen Brief, Att. XIII 1, 1. Auch unwahre Gerüchte über einen Aufenthalt des Sohnes in Korkyra kamen auf, die Cicero von einem Geschäftsfreund Hermogenes erfuhr, denen er aber keinen Glauben schenkte, Att. XIII 24, 1. Anfangs wickelten sich die Zahlungen des Atticus an T. klaglos ab, Att. XIII 1, 1. 47. Zu Beginn des August 45 erhielt T. durch Atticus 40 000 Sesterzen überwiesen; diese Ausgabe reute den Vater um so weniger, als er in der Ausbildung des Sohnes doch Fortschritte bemerkte, Att. XIV 7, 2. XV 16. Quintil. I 7, 34. Im Mai 44 schrieb Trebonianus einen äußerst lobenden Brief über T., der den Plan hatte, Kleinasien zu besuchen. Bald nachher brachte Ovius dem Vater erfreuliche Nachricht über T., Att. XVI 1, 5. Cicero hatte daher schon im April 44 von Atticus gefordert: *da operam, ut illum quam honestissime et copiosissime tueamur,* Att. XIV 7, 2, vgl. Att. XIV 11,2. 17, 5. Auch Xeno, ein Freund des Vaters in Athen, erhielt den Auftrag, T. nichts abgehen zu lassen, Att. XIV 16, 4. Trotzdem beklagte sich dieser anfangs Juni 44 bei Tiro, er habe seit 1. April kein Geld mehr erhalten, Att. XV 15, 4; damals wären 100 000 Sesterzen fällig gewesen, die nur für seinen jährlichen Lebensunterhalt bestimmte Summe, Drumann-Groebe VI 633, 6. Kroll Kultur I 95. O. E. Schmidt Neue Jahrb. III (1899) 328. 466. Die Zahlungsstockung war darauf zurückzuführen, daß Atticus dem Xeno den Auftrag gab, nur in kleinen Raten an T. Geld auszufolgen, Att. XVI 1, 5, damit seine Verschwendungssucht gehemmt würde und er nicht Geld verliere. Denn die guten Nachrichten über T. entsprachen nicht recht den Tatsachen; das ahnte der Vater auch selbst, Att. XVI 3, 2. Auch flößte ihm eine zweideutige Stelle über T. in einem Brief des Leonidas Besorgnis ein und Herodes schrieb trotz seiner Bitte nichts über den Sohn, Att. XIV 16, 3. In den unruhigen Wochen nach der Ermordung Caesars dachte Cicero daher oft daran, sich zu dem Sohn nach Griechenland zu begeben und ihn selbst zu überwachen.

Att. XIV 13, 4. 16, 3. 18, 4, da er an der Möglichkeit, daß dieser sich bessere, selbst irre wurde, Att. XVI 3, 4. Auch erwog er, T. zu verheiraten, Att. XVI 1, 5. Die geplante Reise kam nicht zustande; so arbeitete der Redner wenigstens Ende Juni bis November 44 an dem Werke de officiis, das er T. widmen wollte, Att. XVI 11, 4 (vgl. Pohlenz Antikes Führertum 5), und das eine Ergänzung zu dem griechischen Lehrkursus darstellen (off. II 8) und wegweisend für den Sohn sein sollte. In Buch I klingen die Mahnungen an diesen noch zurückhaltend, in Buch II unter dem Eindruck der Nachrichten aus Athen schon schärfer, Pohlenz 11. Denn T. hatte sich besonders durch Gorgias zur Trunksucht und anderen Ausschweifungen verleiten lassen, Plut. Cic. 24, 8. Sen. suas. VII 13. Dio XLVI 21, 6. Plin. n. h. XIV 147. Gorgias wurde sofort entlassen, fam. XVI 21, 6. Plut. Cic. 24, 8. Wohl noch Ende 44 verließ T. Athen und schloß sich Brutus an, in dessen Heer er Reiterführer war, dieselbe Stellung, die er im Heer des Pompeius innegehabt hatte, Plut. Cic. 45, 3; Brut. 24. App. IV 220. Anfangs 43 ging eine Legion unter dem Legaten des Antonius L. Piso zu T. über, Cic. Phil. X 13, der sich wohl in dem Winterlager befand, von dem fam. XII 14, 8 die Rede ist. Mitte Februar 43 erlitt Antonius von T. eine Schlappe in den Pässen von Byllis, Plut. Brut. 26. Cic. Phil. XI 26. Brutus war daher mit seinen Leistungen sehr zufrieden, Cic. Brut. II 4, 6. 5, 2. 4. 6. Anfangs Mai 43 dachte der Vater daran, dem abwesenden Sohn die Mitgliedschaft im Kollegium der Pontifices zu erwerben, Cic. Brut. I 5, 3; denn T. führte damals die Reiterei von Ambrakia durch Thessalien nach Heraklea in Makedonien, wo er mit Brutus wieder zusammentreffen wollte, Cic. Brut. I 4 a, 4. 6, 1. Brutus entließ daher T., damit er sich selbst in Rom um das Amt bewerben könne; der Vater, der T. lieber im Heere sah, erreichte die Verschiebung der Priesterwahlen auf das nächste Jahr, Cic. Brut. I 14, 1. Da aber die Nachricht davon T. nicht mehr erreichte, traf er Ende Juni 43 in Rom ein, Cic. Brut. I 12, 3. Nach der Einigung der Machthaber in Rom kam T. wie sein Vater auf die Proskriptionsliste, App. IV 19, 73. Auf Betreiben Ciceros begab er sich zu Brutus zurück; dadurch entging er dem Schicksal seines Vaters. T. kämpfte bei Philippi gegen dessen Feinde; nach der Schlacht flüchtete er an die asiatische Küste zu Cassius Parmensis, der noch eine Flotten- und Heeresabteilung befehligte, App. V 2, 7, und mit diesem dann zu Sextus Pompeius nach Sizilien App. IV 220. Nach dem Vertrag von Misenum im J. 39 war T. wieder in Rom, wo Octavian ihm seine besondere Gunst zuwandte, um so das an seinem Vater begangene Unrecht gutzumachen. T. wurde Pontifex und neben Octavian IV cos. am 13. September 30 cos. suff., Plin. n. h. XXII 13. App. IV 221, Plut. Cic. 49, 6. Dio LI 19, 4. Fast. Venus. CIL I^2 p. 66. Fast. Amit. CIL I^2 p. 61. Liebenam Fast. cos. S. 7. Della Corte IM. Tullii Cicerones in: Athenaeum XII (1934) 337ff. Aschbach Die Konsulate der Kaiser Augustus und Tiberius 35f. Daß er das Konsulat nur seinem Vater verdankte, sagt Senec. de benef. IV 30, 2. T. war Octavian treu ergeben, wie aus einer Reihe

von Anträgen hervorgeht, die er im Senat gegen das Andenken des Antonius stellte, als die Nachricht von dessen Tod in Rom eintraf, Plut. Cic. 49, 6. Dio LI 19, 3. Er las auch den Bericht des Octavian über den Tod des Antonius von der Rednerbühne herab vor, App. IV 221. T. behielt das Konsulat bis 1. November 30, Fast. Venus. CIL I^2 p. 66. Durch Augustus scheint er als nächstes Amt das eines legatus Aug. pr. pr. von Syrien erhalten zu haben, App. IV 221. Ob er diese Provinz schon im J. 28 als Nachfolger des M. Messalla Corvinus innehatte, wie Zumpt Comm. epigr. II 74 meinte, ist zweifelhaft. Man könnte eher vermuten, daß er die Stelle erst im J. 27 nach der Teilung der Provinzen in senatorische und kaiserliche erhalten habe und daß ihm Augustus seine besondere Gunst dadurch erwies, daß er ihn als ersten kaiserlichen Legaten nach Syrien schickte. wo er von 27 bis 25 geblieben sein könnte, vgl. Liebemann Die Legaten in den röm. Provinzen von Augustus bis Diokletian 360f. Mommsen Monum. Aucyr.[2] 165. o. Bd. IV A S. 1628f. Unsicher ist das Jahr seines Prokonsulates von Asia, das er aber nach der Legation von Syrien (etwa im J. 23) innegehabt haben muß (anders Waddington Fastes des prov. Asiat. 86 nr. 53). Aus seinem Aufenthalt in Asia kennen wir nur eine Szene, wo er den Rhetor Cestius im Rausch geißeln ließ, weil dieser seinen Vater beschimpft hatte, Senec. Suas. VII 13, vgl. Controv. III praef. 15. Quintil. X 5, 20. Aus dem Streit um ein Bildnis auf einer Münze von Magnesia am Sipylos ist nicht herausgekommen, daß der darauf abgebildete Kopf T. darstellt, Bernoulli Roem. Ikonogr. I 134. Ob T. Nachkommen gehabt hat oder ob er der letzte seines Stammes gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ein M. Tullius Cicero Rev. archeol. VI/6 (1935) 215 nr. 8.

T. war zweifellos ganz anderer Art als sein Vater; verdorben scheint er aber erst in Athen geworden zu sein, wo er sich der Trunksucht ergab, die ihn dann sein Leben lang nicht mehr verließ. Zu Lebzeiten verdankte er dem Ruhm seines Vaters die Erlangung der höchsten Ehrenstellen; dem gleichen Umstand verdankte er bei der Nachwelt den Ruf des entarteten Sohnes. [Rudolf Hanslik.]

31) Q. Tullius Cicero erfährt hier wie überall um seines Bruders M. willen und dank dem von diesem gebotenen Material eine ausführlichere Behandlung, als er durch seine eigene Bedeutung verdiente (schon in der alten Realencyklopaedie 6 Seiten, bei Drumann 30, in Handbüchern der Literaturgeschichte verhältnismäßig ebenso). Belegstellen aus Cicero werden ohne dessen Namen zitiert.

Q. war jünger als M. (Cic. ad Att. I 5, 2. XI 9, 3), nach dessen Angabe *prope aequalis* (ad Q. fr. I 3, 3), also schwerlich um volle vier Jahre, auf die der Abstand seiner Aedilität und Praetur von denen des Bruders führen könnte: Geburtsjahr zwischen 649 = 105 und 652 = 102, und Geburtsort ebenfalls Arpinum (leg. II 3). Als der jüngere Sohn mag er der Mutter näher gestanden haben; denn während in der reichen literarischen Hinterlassenschaft des M. von ihr nie die Rede

ist, bringt Q. in einem der ganz wenigen von ihm erhaltenen Briefe die einzige Erinnerung an sie (fam. XVI 26, 2. o. Bd. VIII S. 229f.); auch die Erzählung von dem väterlichen Großvater (Nr. 27) und dessen Schwager wird ihm in den Mund gelegt (leg. III 34ff.). Als Knabe genoß er denselben Unterricht wie M. in Rom (de or. II 1f. vgl. I 1f. 23), und studierte noch 675 = 79 mit ihm zusammen in Athen bei dortigen Philosophen (fin. V 1. 3. 8. 96); an dem Unterricht in Rom nahmen die Söhne des C. Aculeo teil, deren Mutter die Schwester der Mutter der Ciceronen war, und an dem in Athen L. Cicero Nr. 26, dessen Vater der Bruder des ihrigen gewesen war, so daß es scheint, als ob die im Alter einander nahe stehenden Söhne verwandter Familien eine gewisse gemeinsame Erziehung empfingen, was schon der Kosten wegen ratsam war. Auf die Ausbildung zum Redner legte Q. keinen Wert (de or. II 10), ging aber doch wohl mit M. nach Asien und nach Rhodos, weil es kaum ein anderer sein kann, der mit ihm bei P. Rutilius in Smyrna war und daraufhin die Widmung der Schrift de rep. empfing (s. rep. I 13). Die Anknüpfung der bis in seine jüngeren Jahre hinaufreichenden Beziehungen zu dem fast gleichaltrigen Caesar (prov. cons. 40; ad Q. fr. II 13, 1; fam. I 9, 12) ist nicht genauer zu bestimmen. Q. heiratete die Schwester des T. Pomponius Atticus auf Veranlassung seines mit diesem eng befreundeten Bruders (Nep. Att. 5, 3); aber die Ehe war keine glückliche (s. W. H. Johnson Class. Journal VIII 160, mir nicht zugänglich), und ihr Stifter mußte oft zwischen den beiden Ehegatten und den beiden Schwägern vermitteln. Ein erster Keim des Unfriedens mag darin gelegen haben, daß Pomponia dem 644 = 110 geborenen Atticus im Alter nahe stand (*prope aequalis!* wie o.) und fest mit ihm zusammenhielt (Nep. Att. 17, 1), also vermutlich nicht unbedeutend älter als Q. war. Ein beständiger Quell des Zwistes war sodann, daß in der Auffassung und Behandlung geschäftlicher, zumal finanzieller Angelegenheiten von Hause aus bei den beiderseitigen Familien und bei dem Ehepaar große Gegensätze bestanden (s. über die materielle Lage des Q. zahlreiche, nicht immer leicht zu deutende Stellen in Ciceros Briefen und die darauf beruhenden Ausführungen, wie Drumann-Groebe GR^{2} VI 659ff. A. Früchtl Die Geldgeschäfte bei Cic. [Diss. Erlangen 1912] 89—92. Kroll Die Kultur der Ciceron. Zeit I 119f.). Schon Ende 686 = 68 wandte sich Cicero an Q. mit Vorwürfen und Ermahnungen wegen seines Benehmens gegen Pomponia (ad Att. I 5, 2); damals stand die Heimkehr des Q. nach längerer Abwesenheit bevor (ebd. 8), vielleicht aus einer Provinz, in der er dieses Jahr als Quaestor verbracht hatte. Die Eintracht in der Familie wurde einigermaßen hergestellt, denn Q. war im Januar und Februar 687 = 67 auf den Besitzungen bei Arpinum mit seiner Frau und auch seiner Schwiegermutter, die ihn selbst noch überleben sollte (Nep.), friedlicher zusammen (ebd. 6, 2. 8, 1), und die Hoffnung auf ein dauerndes Einvernehmen verstärkte sich mit der Aussicht auf ein Kind (ebd. 10, 5 vom Mai); noch in diesem Jahre oder im folgenden 688 = 66 wurde der einzige Sohn, der den Vornamen des Vaters empfing, geboren (Nr. 32). Damals bewarb sich Q. um die plebeische Aedilität (ad Q. fr. I 3, 8; ad Att. I 4, 1) und wurde mit C. Vergilius für 689 = 65 gewählt, während die curulische dem Caesar und dem M. Calpurnius Bibulus zuteil ward (ad Att. I 1, 3; Planc. 20. 95. Auslegung der Zeugnisse bei Drumann-Groebe^{2} VI 638). Daß er in den zwei Jahren 688 = 66 und 689 = 65 in Rom und bei den von M. geführten Prozessen zugegen war, bezeugt er selbst in der Schrift, die er im J. 690 = 64 (s. Bücheler 2f.) an ihn richtete (Aufschrift: *Quintus Marco fratri s. d.*), und am Schluß (58) als *commentariolum petitionis* bezeichnete (19: *hoc biennio... scio, nam interfui*), während sie in den Hss. meistens *de petitione consulatus* betitelt wird (wichtigste Sonderausgabe mit Einleitung und Kommentar von Bücheler Q. Ciceronis reliquiae. Lpz. 1869. 2—15. 25—63. Sonst in allen verbreiteten Ausgaben von Cic. ep. ad Q. fr., z. B. in der von H. Sjögren Bibl. Teubn. 1914, 81—94). Die Bedenken gegen die Echtheit dieser Schrift können als beseitigt gelten; es genügt, dafür auf Zusammenfassungen zu verweisen, wie Tyrrell bei Tyrrell und Purser The Corresp. of Cic. I^{3} (1904) 116*—132* (wo 128*ff. Zusatz zu I^{2}). Bruhn Ilbergs N. Jahrb. XXI (1908) 254—263. Rice Holmes The Roman Rep. (1923) I 450f. Schanz-Hosius GdRL I^{4} (1928) 551; nur die Stellungnahme Mommsens verdient eine kurze Bemerkung, weniger wegen ihrer Autorität, als wegen ihrer unvollständigen Wiedergabe sogar bei den eben genannten Gelehrten: Mommsen hat seine Ansicht erst im J. 1887 geändert und vielleicht nur vorübergehend; denn er hat noch RG^{7} (1882) III 180, 1 und St.-R. III 114f., 5 (1887) die Schrift anstandslos als echt hingenommen und als ‚Q. Cic. de pet. cons.' zitiert; erst St.-R. III 196, 2. 198, 2. 5 (dazu die Änderung von 114f., 5 im Stellenregister 1319c) hat er durch die veränderte Zitierweise ‚[Q. Cicero] comm. pet.' seinen Zweifel zum Ausdruck gebracht, dann mit deutlichen Worten 260, 2 und 497, 3: ‚In dem dem Q. Cicero untergeschobenen comm. pet.' und 484, 3: ‚In der in früher Zeit dem Q. Cicero untergeschobenen Bewerbungsschrift' und endlich um dieselbe Zeit durch die Umgestaltung von RG^{8} (1887) III 180, 1. Es ist das Verdienst von Bruhn, auf die hier vorliegende Begründung des Zweifels an der Echtheit aufmerksam gemacht und sie zugleich widerlegt zu haben (258f.): Mommsen fand es nämlich allzu naiv und deshalb unwahrscheinlich, daß der eigene Bruder des Consulatsbewerbers über dessen Schaukelpolitik zwischen den Parteien ‚sich so offenherzig öffentlich geäußert haben' sollte; aber er ließ dabei außer acht, daß diese Äußerungen zunächst eben nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern mehr vertraulich waren. Zwar hat der Verfasser dieser Denkschrift ebenso an ihre etwaige spätere Veröffentlichung gedacht (s. den Schluß 58), wie der ihres Gegenstücks, M. ad Q. fr. I 1, 36 (s. u.; über das Verhältnis beider zueinander Bücheler 10); aber Taktgefühl ist auch bei der Bekanntmachung vieler Briefe an Q. und sonstiger Stücke des Ciceronischen Nachlasses nicht das Maßgebende gewesen,

und von wem und zu welchem Zwecke ‚in früher Zeit' eine Arbeit dieser Art (s. über ihre stilistischen Mängel Bücheler 7f.) dem jüngeren und unbedeutenderen Bruder des Redners fälschlich zugeschrieben sein könnte, ist nicht abzusehen. Doch die Aedilität war mehr als andere Ämter das, worin ‚der sonst untersagte Ambitus um die höheren Staatsämter einen gleichsam legitimen Spielraum' fand (Mommsen St.-R. II 517); da mochte Q. unmittelbar nach ihrer Verwaltung glauben, daß er Erfahrungen gesammelt habe, die seinem Bruder und weiterhin anderen Kandidaten nützen könnten, und verarbeitete seine Betrachtungen zu einer isagogischen Schrift (s. Bücheler 6f., auch Dahlmann Suppl.-Bd. VI S. 1249), deren Kenntnis sich in Ciceros Rede *in toga candida* verrät (Bücheler 8—10 u. a.). Größere Hilfe in der amtlichen Laufbahn konnte freilich dem Q. selbst von dem älteren Bruder gewährt werden, da er unter dessen Praetur zur Aedilität und unter seinem Consulat zur Praetur gewählt wurde. In dem Consulatsjahr 691 = 63 stand er dem M. treu zur Seite (ad Q. fr. I 1, 43) und bestärkte ihn nach der Verhaftung der Catilinarier am Abend des 3. Dez. noch in seinen Absichten (Plut. Cic. 20, 3); doch in der Senatssitzung des 5. Dez. ließ er sich gleich dem designierten Consul Silanus (o. Bd. X S. 1090) und vielen anderen durch die Rede Caesars umstimmen (Suet. Caes. 14, 2), was von Cicero in seiner folgenden Rede (Cat. IV 3) als Beweis der brüderlichen Liebe und Besorgnis aufgefaßt wurde, aber vielleicht noch mehr dem Wunsche guten Einvernehmens mit jenem alten Bekannten (s. o.) und früheren und künftigen Amtsgenossen entsprang. Denn als Praetor hatte Q. 692 = 62 seine drei Kollegen aus der Aedilität, Caesar, Bibulus, Verginius, wieder neben sich. Im Anfang seines Amtsjahres unterdrückte er die von dem Catilinarier C. Marcellus in Bruttium erregten Unruhen (Oros. VI 6, 7; o. Bd. III S. 2733f.). Im Laufe des Jahres führte er den Vorsitz im Prozeß des Dichters Archias (Schol. Bob. Arch. 354 Or. = 175 St.), bei dessen Verteidigung sein Bruder nur in der Einleitung und in den letzten Worten einen leisen Hinweis auf sein Verständnis für die ungewöhnliche Darstellungsart anbrachte, ohne ihn mit Namen zu nennen oder unmittelbar anzureden (Arch. 3. 32 E. Vgl. div. I 79: *noster Archias* im Munde des Q.). Im J. 693 = 61 mußte Q. die Verlosung der propraetorischen Provinzen abwarten, die bis nach der Entscheidung der über den Bona Dea-Prozeß eingebrachten Rogation verschoben wurde (ad Att. I 13, 5. 14, 5) und erst kurz vor dem 15. März stattfand. Er erhielt dabei die wichtige Provinz Asia (ebd. 15, 1. 17, 1. s. Mommsen St.-R. III 1103, 5) als Nachfolger des L. Valerius Flaccus (Flacc. 33. 49. Schol. Bob. z. d. St. 238 Or. = 100 St.) und durfte sich nach dem damaligen Sprachgebrauch als *pro consule* bezeichnen (div. I 58. Suet. Aug. 3, 2. Ein aus der Sammlung Tiepolo stammender Cistophor von Tralles mit der Aufschrift: *Tulli pro cos.* ist schon von Pinder Abh. Berl. Akad. 1855, 567 nr. 172 vgl. 545 [ebenso Borghesi Oeuvres I 288 vgl. 284] mit Bedenken verzeichnet und von Späteren [s. CIL I^{2} app. 371ff.] nicht mehr aufgenommen worden, offenbar ein falsch gelesenes Exemplar mit: *Pulcher pro cos* [Pinder 569 nr. 187 = CIL 375]; überhaupt war die Prägung von Cistophoren bis 696 = 58 eingestellt, anderwärts seit 687 = 67 [T. R. S. Broughton Amer. Journal of Archaeol. XLI 248f.], in Tralles schon viel früher [s. Ruge o. Bd. VI A S. 2108, 1ff. 2109, 7ff.]). Zwischen der Niederlegung des städtischen Amtes und dem Abgang in die Provinz ordnete Q. seine häuslichen Angelegenheiten; in Rom, wo ihm M. das väterliche Haus überlassen hatte (Plut. Cic. 8, 3), erwarb er ein Gebäude im Argiletum und verkaufte dafür ein Gut bei Tusculum (ad Att. I 14,7 vgl. XII 32, 3; ad Q. fr. II 3, 7. III 1, 14 mit den Erläuterungen von Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 323f. 326. 328, 15); als Landaufenthalt bevorzugte er von jeher die ererbten und hinzuerworbenen Besitzungen bei Arpinum, besonders die oft genannten Arcanum und Laterium (s. Drumann^{2} VI 660f. Nissen Ital. Landesk. II 674, beide mit den Belegstellen; auch Wiemer 21). Das Verhältnis des Q. zu seiner Frau und zu deren Bruder war damals wieder sehr getrübt, und Cicero bemühte sich ziemlich erfolglos, es vor der voraussichtlich längeren Trennung des Ehepaares zu verbessern. Deswegen lehnte Atticus die ihm von Q. angebotene Legatenstelle ab (Nep. Att. 6, 4), und Q. vermied auf der Reise von Dyrrachium nach Thessalonike einen Besuch bei dem auf seinen epeirotischen Gütern weilenden Schwager, machte vielmehr unterwegs seiner Verstimmung gegen ihn wiederholt Luft (ausführliche Erörterung besonders ad Att. I 17, 1—7 vom 5. Dez.; vgl. vorher 15, 1f. und nachher 19, 11). Als Legaten nahm Q. zwei andere Verwandte mit, L. Aelius Tubero (ad Q. fr. I 1, 10; Planc. 100. o. Bd. I S. 534) und M. Gratidius (ad Q. fr. I 1, 10; Flacc. 49. o. Bd. VII S. 1840), ferner den A. Allienus (ad Q. fr. I 1, 10 o. Bd. I S. 1585). Seine Statthalterschaft wurde zweimal verlängert, für 694 = 60 unter Mitwirkung seines Bruders, aber gegen seinen eigenen Wunsch (ebd. 1, 2) und für 695 = 59 gegen den Wunsch beider wie etwas Selbstverständliches (ebd. 1, 1. 2. 3. 8. 12. 30. 40. 46; ad Att. II 16, 4); da er nicht vor der zweiten Hälfte März 693 = 61 in die Provinz abreisen konnte, mußte er dort auch bis zum Eintreffen des ihn ablösenden T. Ampius Balbus Ende April 696 = 58 bleiben (ad Att. VI 6, 3; fam. II 15, 4). Hauptquelle für seine Tätigkeit in diesen drei Jahren sind zwei Briefe Ciceros an der Spitze der erhaltenen drei Bücher ad Q. fr., denen verschiedene andere Briefe an ihn (ebd. 1, 1. 31. 40. 2, 4. 7. 8. 11. 12f.) und von ihm (1, 2. 2, 4. 5. 13; ad Att. II 16, 4) vorausgegangen waren. Der erste Brief ist Ende 694 = 60 oder Anfang 695 = 59 nach der Verlängerung des Amtes für das dritte Jahr geschrieben, der zweite im November 695 = 59. Der erste ist, wie schon erwähnt, ein Gegenstück zu dem commentariolum petitionis des Q. selbst, eine Einführung in seine Aufgaben als Provinzialstatthalter; er kommt an Umfang dem comment. pet. gleich und übertrifft damit alle anderen Briefe Ciceros; er ist ihm in der Form weit überlegen, entsprechend der Verschiedenheit beider Verfasser; er ist ihm aber darin ähnlich, daß der Schreiber nach eigenem

Eingeständnis (10. 18. 45) dem Empfänger an praktischer Erfahrung nachsteht und daß er für seine Ratschläge eine gewisse Allgemeingültigkeit in Anspruch nimmt, obgleich sie auf die Person des Q. und auf die bestimmten Verhältnisse Asiens zugeschnitten sind (Sonderausgabe für den Schulgebrauch, doch darüber hinausgehend von Atzert Ausgew. Briefe Ciceros II. Münster 1929). Der zweite Brief bringt verschiedene Beschwerden über die Verwaltung des Q. in genauerer Fassung und in schärferer Tonart. (Für die erschöpfende Ausbeutung des Inhalts s. Drumann² VI 640ff.) Suet. Aug. 3, 2, der die Briefe anführt, hat sich seine Ansicht von der *parum secunda fama* der Amtsführung lediglich aus ihnen gebildet, nicht aus anderen Quellen. Q. war ein Statthalter von Durchschnittsmaß; die zweimalige Verlängerung der Amtszeit und das Unterbleiben einer Anklage, die eine Zeitlang gefürchtet wurde, sprechen zu seinen Gunsten. Er hielt seine eigenen Hände rein von unrechtem Gut (1, 7. 8. 9. 14. 18. 25. 30. 32. 37. 45. 2, 7. 3, 5. 4, 2), und er scheint auch seinen Untergebenen wenigstens keine schlimmeren Erpressungen erlaubt zu haben, wenngleich er ihnen manches überließ und besonders seinem vertrauten Sklaven Statius, den er im dritten Jahre der Statthalterschaft durch Freilassung auszeichnete und in die Heimat vorausschickte, sogar in der amtlichen Tätigkeit einen weitreichenden Einfluß einräumte (1, 17. 2, 1—3. 8; ad Att. II 18, 4. 19, 1. o. Bd. III A S. 2215). Seine Verwaltung hielt Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht (1, 25) und bemühte sich um einen gerechten Ausgleich zwischen dem Wohl des Landes und den Interessen des Staates, zwischen den Pflichten der Untertanen und den Forderungen der Steuerpächter. Zur Erleichterung der Provinz hob er die Beiträge für die aedilicischen Spiele in Rom (1, 26) und für die gegen die Seeräuber gerichteten Schiffsbauten als nicht mehr zeitgemäß auf (Flacc. 33. Schol. Bob. z. d. St. 238 Or. = 100 St.). Die Abschaffung von Binnenzöllen innerhalb der Provinz (*portorium circumvectionis*) stieß auf Widerstand, so daß Q. nach Beratung mit seinem Consilium sie dem Senat zur Entscheidung unterbreitete (ad Att. II 16, 4). Er nahm vielfach die Provinzialen vor den Publicanen in Schutz (1, 6. 7. 10. 24. 32—35. 36), was dann heftige Beschwerden der betroffenen Unternehmer römischer (1, 19. 2, 6) und griechischer Nationalität (1, 19. 2, 4f.) zur Folge hatte. Verschiedene Städte blühten dank seiner Hilfe wieder auf, so Samos (1, 25 vgl. III 7, 2 und u.), Halikarnassos (1, 25), Tralles (Flacc. 52; vgl. 1, 17), Magnesia am Sipylos (II 9, 2). Neben der Verwaltung lag er der Rechtspflege mit großem Eifer, aber auch mit großer Strenge ob (1, 19—22. 32. 2, 6; Flacc. 49, auch 78). Die Strenge wurde zu furchtbarer Härte, zumal bei seiner Leidenschaftlichkeit und Reizbarkeit; *iracundia* war sein schlimmster Fehler (1, 37ff. 2, 5ff.); er milderte sich mit der Zeit (1, 39. 40. 2, 8) und kam vor allem in heftigen mündlichen und schriftlichen Ausbrüchen zu Tage, denen nicht immer die entsprechenden Taten zu folgen brauchten (1, 38. 2, 6f. 9. 10). Eine ungerechte Entscheidung in einer Erbschaftsangelegenheit war hauptsächlich Gegenstand des Vorwurfs, weil dadurch ein designierter Praetor geschädigt wurde (2, 10f.). Nicht Erpressungen, sondern anderweitiger Amtsmißbrauch konnte Stoff für eine etwaige Anklage bieten, vielleicht gerade auch wie bei der Hetze gegen M. anfechtbare Todesurteile (Vergleichung der beiderseitigen Amtstätigkeit im allgemeinen 1, 43). Vielleicht ist er als Amtsvorgänger eines späteren Proconsuls, wohl des Q. Minucius Thermus 703 = 51 (o. Bd. XV S. 1973, 9ff.), genannt in dem Milesischen Exemplar (nicht in dem unvollständigeren Prienensischen, Inschr. von Priene 106) eines Erlasses (Milet II [Berl. 1908] 101—103 nr. 3 Z. 37: .... *ο Κοΐν[τ]ου Τ* ..... *ο* .. 39 .. *ι Κικέρ[ων]ι* ....). Ein Ehrendenkmal beim Heraion in Samos, eine halbrunde Exedra, ist entweder unter seinem Proconsulat oder bei dem gemeinsamen Besuch im Juli 703 = 51 (ad Att. V 13, 1) mit seiner und seines Bruders Statue geschmückt worden (Schede Abh. Akad. Berl. 1929. 3, 13f. mit Abb. 10); die Aufschrift der letzteren lautet: *Ὁ δῆμος Μᾶρκον Τύλλιον | [Μ]άρκου υἱὸν Κικέρωνα* (Athen. Mitt. 1919. XLIV 34; danach Hondius SEG I 381, auch Wiemer 28, 103 als Beleg zu ad Q. fr. I 1, 26); die der ersteren gibt Groebe bei Drumann² VI 639, 18: *[Ὁ δῆμος] Κόιντον Τύλλι[ον Μαάρκο]υ υἱὸν Κικέρωνα*, nach eigener Kenntnis eines anderweitig noch nicht publizierten Fundes (Auskunft von A. Rehm). Ob die freundlichen Beziehungen des Q. zu Deiotaros von Galatien (div. I 26 vgl. II 20; ad Att. V 17, 3. 18, 4 s. Nr. 32) bis auf das Proconsulat zurückgehen, ist kaum zu entscheiden. In der Provinz empfing er hohe Ehren (1, 30f. Planc. 100), u. a. durch Aufstellung eines überlebensgroßen Brustbilds, das M. im J. 703 = 51 sah (Macrob. Sat. II 3, 4. Wohl in Samos oder in Ephesos). Aber in Rom hatte sich in seiner Abwesenheit die Lage sehr verändert, und das bekam auch er zu spüren. M. beschwor ihn, sowohl auf die Triumvirn Pompeius und Caesar, wie auf die Ritter Rücksicht zu nehmen; da er selbst immer schwerer gefährdet war, mußte auch Q. darauf gefaßt sein, daß dieselben Gegner ihn angreifen würden (1, 41. 43). Er konnte nicht daran denken, sich nach der Rückkehr etwa um das Consulat zu bewerben; Ciceros Verbannung machte alle derartigen Hoffnungen der Familie zunichte, und ein Traum, den Q. noch in Asien hatte, gab ihm damals schwerlich Trost (div. I 58. II 136. 140). In denselben letzten Tagen des April 696 = 58 verließ M. Italien und Q. seine Provinz, indem jener von Brundisium und dieser von Ephesos abfuhr (ad Att. III 8, 1); in den nächsten Wochen waren beide gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung unterwegs, so daß die Vereinbarung einer Begegnung auch bei gutem Willen nicht leicht war (ebd. III 7, 3), und die von dem einen an den andern geschickten Boten nicht zu den richtigen Zeiten eintrafen; das zeigen besonders die Briefe, die Cicero, als es schon längst für ein Zusammentreffen zu spät war, aus Thessalonike am 13. Juni sowohl an Atticus (III 9) wie an Q. schickte (I 3) und anscheinend dessen Freigelassenen Phaethon zur Beförderung übergab (ad Att. III 8, 2; ad Q. fr. I 4, 4. o. Bd. XIX S. 1515, 63ff.). Denn inzwischen war Q. am 15. Mai in Athen (ad Att. III 9, 1) und Anfang Juni in Rom eingetroffen (de domo 59; Sest. 68). Auf das Wiedersehen mit dem Bruder während dessen Verbannung hatte er ebenso wie jener und wohl noch leichter verzichtet, um rasch nach Hause zu kommen (ad Att. III 9, 1. 10, 2; ad Q. fr. I 3, 1. 4), weil schon seit längerer Zeit von den gemeinsamen Feinden gegen ihn eine Anklage wegen seiner Provinzialverwaltung vorbereitet wurde (ad Att. II 4, 2. 18, 2. III 8, 2. 3. 4. 9, 1. 3; ad Q. fr. I 3, 2. 4. 10). Die Freunde in Rom empfingen ihn mit Sorge (Sest. 68; vgl. de domo 59. 96), zumal da ihm in einem Repetundenprozeß die beredte Verteidigung seines Bruders gefehlt hätte, die vor noch nicht ganz einem Jahre seinem schwer belasteten Amtsvorgänger L. Valerius Flaccus (s. d.) zur Freisprechung verholfen hatte; doch zum Glück entschwand die Gefahr einer Anklage sehr bald (ad Att. III 13, 2. 17, 1; ad Q. fr. I 3, 5f. 4, 2. 5). Q. konnte nun seinerseits für die Rückberufung des M. zu wirken anfangen (ad Att. III 15, 4. 6. 18, 2. 19, 2. 22, 1f.; ad Q. fr. I 4, 4f.). Die gemeinsame Bedrängnis wies die in Rom vereinigten Familienglieder auf festes Zusammenhalten trotz ihrer nie aufhörenden Spannungen hin (ad Att. III 11, 2. 13, 2. 17, 3. 19, 3. 22, 2. 23, 5; vgl. die gleichzeitig am 25. und wieder am 29. Nov. aus Dyrrachium an Atticus und an Frau und Kinder gerichteten Schreiben ebd. III 22f. und fam. XIV 1. 3; z. B. XIV 1, 4: *De Quinto fratre nihil ego te accusavi, sed vos, cum praesertim tam pauci sitis, volui esse quam coniunctissimos*). Mit dem Amtsantritt der neuen Volkstribunen am 10. Dez. 696 = 58 und der neuen Consuln Lentulus Spinther und Metellus Nepos am 1. Jan. 697 = 57 besserten sich die Aussichten für Ciceros Heimkehr; Q. war dafür unablässig tätig mit Klagen und Bitten bei Senat und Volk (p. red. in sen. 37; ad Quir. 5. 7f.; ad Att. III 26. IV 1, 8; ad Q. fr. II 3, 7) und bei den führenden Männern (Sest. 145), wie dem Consul Metellus Nepos (schon ad Att. III 22, 2. 23, 1. 24, 2, dann fam. V 4, 1. 2 an Metellus selbst) und Pompeius, bei dem er sich förmlich für M. verbürgte (fam. I 9, 9 vgl. 10. 12. Plut. Pomp. 49, 3). Er geriet sogar in Lebensgefahr, als er den Antrag des Tribunen Q. Fabricius auf Ciceros Rückberufung am 23. (nicht 25., wie o. Bd. VI S. 1931, 3 gesagt ist) Jan. unterstützte und bei dem von den Clodianern erregten Tumult schwer verwundet als tot auf dem Comitium liegen blieb (Sest. 76. Plut. Cic. 33, 4; Pomp. 49, 3). So verdiente er den Dank und das Lob, die ihm Cicero zumal in den ersten Reden nach seiner Rückkehr Anfang Sept. in vollen Tönen aussprach (z. B. p. red. in sen. 37: *pietate filius, consiliis parens, amore, ut erat, frater;* fast wörtlich ebenso ad Quir. 8 und früher ad Q. fr. I 3, 3; s. auch u.). Als dann am 3. Nov. Clodius den begonnenen Neubau von Ciceros Haus gewaltsam störte, wurde von ihm das benachbarte Haus des Q. in Brand gesteckt (ad Att. IV 3, 2; Cael. 78; Mil. 87; vgl. fam. I 9, 5). Inzwischen hatte Pompeius die Getreideversorgung Roms übernommen und dem Cicero eine der 15 Legatenstellen angeboten, die ihm dafür bewilligt worden waren (ad Att. IV 1, 7. 2, 6); vielleicht an Ciceros Stelle, andernfalls an seine Seite trat Q. und ging wirklich Mitte Dezember als Legat nach Sardinien hinüber (ad Q. fr. II 1, 3 vgl. 1), wo er bis gegen den Juni des folgenden Jahres 698 = 56 blieb und die Briefe ad Q. fr. II 1—6 empfing (s. Sternkopf Herm. XXXIX 383ff.). Er selbst schrieb dem Bruder bald nach seiner Ankunft auf der Insel aus Olbia (ad Q. fr. II 3, 7. 6, 1), dann aber längere Zeit nicht mehr; Cicero meinte zwar, es wäre öfter Gelegenheit, Briefe von Sardinien nach Rom zu befördern, als umgekehrt (II 2, 1), doch war im Winter der Seeverkehr meistens unterbrochen (II 4, 7). Er sehnte sich nach Nachrichten von Q. und immer lebhafter nach dessen Rückkehr (II 2, 1. 4. 3, 7. 4, 7. 5, 3f. 6, 1. 2; ad Att. IV 9, 2). Er berichtete ihm über private und öffentliche Angelegenheiten, u. a. über den Prozeß des P. Sestius, weil Q. ihn wiederholt an die Dankesschuld gegen diesen gemahnt hatte (II 2, 1. 3, 6. 4, 1; s. o. Bd. II A S. 1888, 18ff.); er suchte den Anfang April von Rom abreisenden Pompeius auf und bat ihn um baldige Entlassung des Q. (5, 3); aber Pompeius begab sich zunächst zu der Zusammenkunft in Luca, und als er von dort in Sardinien eintraf und mit Q. zusammentraf, machte er diesem schwere Vorwürfe über die Haltung, die Cicero beim Sestiusprozeß und sonst in letzter Zeit gegen die Triumvirn eingenommen hätte, und forderte von ihm geradezu die Einlösung des im Namen beider Brüder verpfändeten Wortes (fam. I 9, 9. 12). Q. brach jetzt sein langes Schweigen, indem er die Warnungen und Drohungen an M. weitergab (ebd. 9, 10; ad Q. fr. II 6, 1), bei dem sie ihre sofortige und nachhaltige Wirkung taten. Q. scheint sich in Sardinien übrigens gut bewährt zu haben (ad Q. fr. II 4, 7; Scaur. 39). Während seiner Abwesenheit war seine Familie in einer Mietwohnung untergebracht, weil sein Haus in den Carinen anderweitig vermietet war (ad Q. fr. II 3, 7). Für den Neubau des Hauses auf dem Palatin sorgte Cicero (ebd. 2, 2) und hoffte, daß er es nach dem 1. Juli, der gewöhnlichen Zeit des Wohnungswechsels (s. dazu fam. XIII 2. Suet. Tib. 35, 2. Petron. 38, 10. Martial. XII 32, 1. CIL IV 138 = Dess. 6032), wieder beziehen könnte (ebd. 3, 7 vgl. 4, 2. 5, 3); aber die innere Einrichtung war noch im Herbst 700 = 54 nicht vollendet (ebd. III 1, 6. 14. 2, 3. 3, 1). Die zweite Hälfte des Jahres 698 = 56 und das folgende J. 699 = 55 unter dem zweiten Consulat des Pompeius und Crassus verlebte Q. ruhig in Rom und auf dem Lande, wo er während vorübergehender Trennung von dem Bruder im Februar dessen Brief ad Q. fr. II 7 empfing, Ende April einen an ihn richtete (ad Att. IV 9, 2) und im Mai darauf die Antwort II 8 bekam; für das eigene Leben des Q. ist diesen Briefen nichts Wesentliches zu entnehmen (trotz der ausführlichen Erörterung der alten Realencyklopädie über II 7, 2 und dessen Zusammenhang mit III 1, 14 *de aede Telluris;* s. dazu Jordan-Hülsen Topogr. d. St. Rom I 3, 324, 4, auch o. Bd. V A S. 805). Aber er empfing damals die Widmung der bedeutenden Erzeugnisse der wissenschaftlichen Arbeit des M., der drei Bücher de oratore (I 1f. 4f. 23. II 10. III 1. 13. 15) und vermutlich auch der nach ihnen begonnenen

Bücher de re publica (I 13. s. o.). Auch im nächsten Jahre 700 = 54 war er während der ersten Hälfte des Februar fern von Rom auf seinen Gütern und erhielt hier die Briefe ad Q. fr. II 9. 10. 11 als Erwiderung auf eigene Mitteilungen verschiedenen Inhalts (u. a. II 9, 3 die vielerörterte Bemerkung über *Lucreti poemata;* s. dazu Mewaldt o. Bd. XIII S. 1660. 1663). Er erwartete damals bereits Nachrichten von Caesar (II 10, 4), seinem früheren Amtsgenossen in der Aedilität und Praetur, in dessen Dienst er als Legat eintreten wollte; der Titel wird ihm von seinem Bruder (fam. I 9, 21) ausdrücklich beigelegt (s. auch Schol. Bob. Mil. 200 Or. = 124 St.), doch nirgends von Caesar selbst. Die Notwendigkeit einer näheren Verbindung mit Caesar hatte Q. vielleicht früher und schärfer erkannt als M. (ad Q. fr. II 13, 2 Anf. Juni: *diu te me hercule saepe excitante*) und hatte daraufhin seinen Entschluß gefaßt (II 10, 4f.); dieser mußte die Billigung des M. finden, weil er auch ihm in höchstem Maße zugute kam (III 8, 1 u. ö.); aber es heißt doch wohl, die Dinge allzu einseitig von Ciceros Standpunkt aus betrachten, wenn man Q. nur als von ihm zu Caesar ‚geschickt' ansieht (so Drumann[2] VI 650. Maßvoller Kroll Kultur d. Cic. Zeit I 66f.). Die Abreise des Q. aus Rom erfolgte kurz vor dem 1. Mai (= 8. April Julianisch) 700 = 54, an welchem Tage M. ebenfalls von dort abreiste, doch in entgegengesetzter Richtung auf seine campanischen Besitzungen; Q. schrieb ihm von unterwegs schon kurz nach dem Aufbruch, dann aus Ariminum (II 12, 1; s. M. Kapelle De epistulis a Cicerone a. LIV scriptis. Diss. Münster [Lpz.] 1906, 2ff.), weiterhin gegen Ende Mai aus Placentia und nach dem Zusammentreffen mit Caesar aus einem sonst unbekannten Orte Blandeno (II 13, 1; vgl. ad Att. IV 14, 2), nach der Vermutung Groebes (bei Drumann[2] VI 688ff.) Biandronno am Lago di Varese, unmittelbar vor dem Überschreiten der Alpen; er mahnte ihn immer wieder, sich mit Caesar und den gegenwärtigen Machthabern gut zu stellen (II 12, 1. 13, 2. 15, 1), zumal da dieser ihn selbst (II 13, 1) und andere von M. empfohlene Persönlichkeiten, wie C. Trebatius Testa (II 12, 1; an diesen fam. VII 7, 2. 17, 1; s. Sonnet o. Bd. VI A S. 2256f.), auf das freundlichste aufnahm und den M. direkt und indirekt seiner Freundschaft versicherte (II 13, 1. 15, 5. III 1, 9; ad Att. IV 17, 6). Q. hatte sofort in diesem Sommer Gelegenheit, an dem zweiten Zuge nach Britannien teilzunehmen, der wohl weniger von ihm selbst, als von dem Bruder daheim unter dem Gesichtspunkt betrachtet wurde, welchen reichen Stoff er für poetische Schilderung und Verherrlichung abgeben könnte (II 13, 2. 15, 4 s. u.). Soweit es die Kriegslage, die Seeverbindung, das Nachrichtenwesen (s. dazu Reincke o. Bd. XVI S. 1534. 1538. 1540) zuließen, war der Briefwechsel zwischen den Brüdern ziemlich lebhaft. Q. schrieb mehrere Male aus Gallien (ad Att. IV 15, 10 vom 27. Juli; fam. VII 7, 1, von Ende Juni. Sternkopf Herm. XL 18f.) im Laufe des Juni, zuletzt gegen dessen Ende (= Anfang Julianisch) vor der Überfahrt nach Britannien (ad Q. fr. II 14, 1); dann schickte er Nachrichten aus Britannien in den Monaten Juli (II 15, 4) und August, die bei raschester Beförderung in 27 Tagen in Rom eintrafen (III 1, 17. 25; ad Att. IV 18, 5), aber auch erheblich länger unterwegs waren (III 1, 13 vom 10. Aug. bis 13. Sept.; ebd. 14: *pervetus epistola, sed sero adlata*, noch früher abgeschickt; s. über die wirklichen Zeiten Groebe bei Drumann[2] III 802f., Anm.). Cicero antwortete zwischen dem 14. und 18. Sept. auf dem Arpinatischen Gute auf drei gleichzeitig erhaltene Briefe (ad Q. fr. III 1, 1—14 Mitte), einen umfangreichen (8—11) und zwei kürzere (11 und 12), und auf die zwei am 13. Sept. eingegangenen (13 und 14 s. o.); er fügte dann in Rom drei Nachschriften hinzu, am 20. Sept. (14 Mitte —19), im Laufe der folgenden Woche (20—22) und abschließend am 29. Sept. (23—25), worauf der ganze Brief abgeschickt wurde. Die erste Nachschrift war veranlaßt durch den Empfang eines Briefes Caesars und von Briefen des Q. an ihn (17; wegen der Überlieferung des Datums umstritten und z. B. von Kapelle 8ff. anders angesetzt) und an den Sohn Q. (19), die zweite dadurch, daß der Freigelassene Hippodamos auf Aufforderung des Q. (9) zu seinem Herrn gereist war, ohne etwas von M. für ihn mitzunehmen (21f.), die dritte durch das Eintreffen eines Schreibens Caesars vom 1. Sept. (= 6. Aug. Julianisch), wonach dieser und Q. damals mit verschiedenen Transporten nach Gallien zurückkehrten (25; vgl. Caes. bell. Gall. V 23, 2 und Kraner-Meusel[17] z. d. St.). Von da an blieben alle Nachrichten bis in das letzte Drittel des Oktober hinein aus, so daß Cicero über die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz mehr als fünfzig Tage lang nichts erfuhr und daher in große Unruhe und Sorge geriet (III 3, 1 vom 21. Okt. Sternkopf 37). Schon in diesen Monaten hatte sich Q. zu längerem Verbleiben in Caesars Dienst entschlossen (II 14, 3. III 1, 9. 17); es mochte dazu beitragen, daß seine Erwartungen auf baldigen materiellen Gewinn durch die geringen Ergebnisse der britannischen Expedition (III 1, 10. 11. 8, 1; ad Att. IV 17, 6. 18, 5; günstiger Caesar selbst ad Q. fr. III 1, 25; vgl. Catull. 29, 4. 12. 20) enttäuscht worden waren. Nach Wiederherstellung des Postverkehrs empfing Cicero im November und Dezember (= Okt. und Nov. Julianisch) wiederholt Briefe von Q. (III 5, 3f. 8, 1. 3. 9, 2. 4. 9; ad Att. IV 19, 2), mußte aber bei der Unsicherheit der Verbindungen in allen Äußerungen vertraulicher Art Vorsicht beobachten und anraten (III 1, 21. 8, 2. 9, 3). Näheres Eingehen auf die in den Briefen dieses Jahres besprochenen Verhältnisse, auch nur auf die privaten und geschäftlichen des Q. ist hier nicht möglich und nicht nötig. Nach der Rückkehr auf gallischen Boden war es zunächst noch nicht sicher, wo er das Winterquartier beziehen würde (III 3, 4). Nachdem Caesar sich wegen der Verpflegungsschwierigkeiten zur Verteilung der einzelnen Legionen über einen weiteren Raum entschlossen hatte (bell. Gall. V 24, 1), ließ er dem Q. selbst eine gewisse Auswahl (ad Att. IV 19, 2) und übergab ihm dann den Befehl über die ins Gebiet der Nervier gelegte Legion. Diese Nachricht von Q. ist ziemlich die letzte in den erhaltenen Briefen Ciceros an ihn

(III 8, 2 wegen der Briefbeförderung: *Ubi enim isti[!] sint Nervii et quam longe absint nescio.* Ob etwa Wortspiel 9, 2 E. über Unterstützung der Consulatsbewerbung Milos: *ego sustinebo ut potero, et tu ut possis est tuorum nervorum?*) und die erste in dem Bericht Caesars über ihn (bell. Gall. V 24, 2). Das Winterlager bei den Nerviern war ungefähr 50 römische Meilen (= 74 km) von dem bei den Eburonen entfernt (ebd. 27, 9), das mit 1 1/2 Legionen unter Q. Titurius Sabinus und L. Aurunculeius Cotta belegt wurde. Hier kam unter Führung des Ambiorix sehr bald der Aufstand zum Ausbruch, der durch seine Plötzlichkeit und Stärke und durch das Versagen des höheren der beiden Legaten (s. d. o. Bd. VI A S. 1576f.) die vollständige Vernichtung dieses römischen Heeres erreichte. Der siegreiche Ambiorix eilte mit seiner Reiterei in der nächsten Nacht zu den Atuatukern, die sich ihm sofort anschlossen, und am folgenden Tage weiter zu den Nerviern, die er ebenso rasch dafür gewann, mit ihm und seinen und ihren eigenen Verbündeten den nichtsahnenden Cicero mit gewaltiger Übermacht zu überfallen (ebd. 38, 1ff. 39, 1. 3). Der Hauptbericht über die folgenden Ereignisse ist der Caesars (38, 1—53, 1); soweit Q. im Mittelpunkte steht, ist er selbst dessen Hauptquelle gewesen. Die späteren Historiker (Liv. ep. CVI mit Nennung der Treverer statt der Nervier. Oros. VI 10, 2—8. Plut. Caes. 24, 1—4. Dio XL 7, 1—10, 3; auch Frontin. strat. III 17, 6. Polyain. VIII 23, 6 Appian. Celt. frg. 20 aus Suid.) hängen wesentlich von Caesar ab. Die gründliche Verwertung der neueren Forschungen bis zu Rice Holmes und C. Jullian in den Erläuterungen von Kraner-Meusel[17] erspart deren Anführung für Einzelheiten, wie für die vielbehandelte Ortsfrage (Erläuterung zu 39, 1. 42, 5. 43, 6. 48, 2. 49, 5; auch Linckenheld o. Bd. XVII S. 59f.) oder das Datum des Überfalls (Erläuterung zu 37, 2. 38, 2). Die Überraschung der Römer war so geglückt, daß eine Anzahl von ihnen, die zum Holzfällen in den Wäldern zerstreut waren, niedergemacht und das Lager mit knapper Not vor einem Handstreich gerettet, aber sogleich vollständig eingeschlossen wurde (39, 2—4); abgesandte Eilboten wurden an diesem wie an späteren Tagen durchweg abgefangen (40, 1. 45, 1). In der folgenden Nacht erhöhten die Römer in fieberhafter Eile den Wall durch 120 hölzerne Aufbauten (40, 2: *turres* s. dazu Drumann-Groebe III 278, 3. Mit den 42, 5 geschilderten feindlichen Belagerungstürmen zusammengeworfen bei Oros. 3). Am zweiten Tage wiederholten die beträchtlich verstärkten Feinde den Sturmangriff und füllten den Graben aus, wurden aber wiederum zurückgeschlagen, ebenso wie an den nächsten Tagen; regelmäßig mußten die Belagerten die ganze Nacht hindurch angestrengt tätig sein, um die Verteidigungsanlagen für den folgenden Tag wieder instand zu setzen; auch die Kranken und Verwundeten legten Hand an (40, 2—6), und Q. selbst schonte seine ohnehin schwache Gesundheit so wenig, daß er von seinen Soldaten gezwungen werden mußte, sich etwas Ruhe zu gönnen (40, 7). Die Feinde versuchten nun, auf demselben Wege wie bei Q. Titurius Sabinus durch Unterhandlung und Überlistung bei ihm ihr Ziel zu erreichen (41, 1—6. Dio 2); aber er ließ sich nicht einschüchtern und nicht in die Falle locken, sondern wies mannhaft jede Verhandlung ohne vorhergehende Waffenniederlegung der Aufständischen ab (41, 7f.). Darauf entschlossen sie sich zu einer förmlichen Blockade und Anwendung von Belagerungswerkzeugen nach der den Römern abgelernten Art und Weise; bei ihrer gewaltigen Masse, die bis gegen 60 000 Mann anschwoll (49, 1. Plut. 3), vermochten sie in kaum drei Stunden trotz des Mangels an Arbeitsgerät einen 10 Fuß hohen Wall und 15 Fuß tiefen Graben im Umfang von drei Meilen (= 4 1/2 km) um das Lager zu ziehen (42, 1—4. Oros. 3) und in der Folgezeit auch Belagerungstürme von der Höhe des Festungswalles zu bauen (42, 5. Oros. [s. o.]). Der schlimmste Tag für die Bedrängten war der siebente (über dessen Berechnung Kraner-Meusel[17] zu 42, 5), wo es den Angreifern gelang, durch Brandgeschosse eine große Feuersbrunst im Lager hervorzurufen (43, 1—5. Oros. 4f.); auch diese Gefahr wurde überstanden, und einzelne tapfere Centurionen zeichneten sich besonders aus (43, 6f. 44, 1—14). Doch die Kräfte der kleinen Truppe wurden immer schwächer, da schließlich nicht mehr der zehnte Mann unverwundet war (45, 1. 52, 2f.). In dieser höchsten Not schlich sich endlich einer der abgeschickten Boten, der Leibeigene des allein auf römischer Seite kämpfenden Nerviers Vertico, glücklich zu Caesar durch und brachte ihm die Nachricht von der schweren Bedrängnis der Legion (45, 2—5. Oros. 6. Dio 8, 2). Zu der Frage, wo er diese erhielt, ob nach dem Aufbruch aus Samarobriva (j. Amiens) zum Süden (so Plut. 4. Appian. Dio 9, 1), s. Kraner-Meusel[17] zu 45, 4, aber auch die Meinung des Q. Titurius Sabinus über den erfolgten Aufbruch 29, 2. Caesar traf mit seiner gewohnten Schnelligkeit und Tatkraft alle Maßregeln und eilte mit zwei Legionen dem Q. zu Hilfe. Dessen Benachrichtigung von dem nahen Entsatz war bei der engen Einschließung nicht leicht und verzögerte sich durch einen Zufall noch um zwei Tage (ausführlich darüber 48, 2—8. Dio 9, 1—4. Polyain.); sie erregte dann die größte Freude und erhielt bald durch Rauchsignale Caesars ihre Bestätigung (48, 9f. Dio 10, 1. Polyain.). Die Feinde hoben die Belagerung auf und zogen dem Entsatzheer entgegen, das durch einen von Q. geschickten Boten, wiederum einen der Leute des Vertico, rechtzeitig von der veränderten Lage in Kenntnis gesetzt wurde (49, 1—4). Caesar schlug die Kelten vollständig und traf noch an demselben Tage im Lager des Q. ein (52, 1). Nachdem er hier die volle Einsicht in die Verhältnisse bekommen hatte, sprach er ihm, den Offizieren und der ganzen Legion seine wohlverdiente große Anerkennung aus (52, 2—53, 1). Er hat sie auch durch die Darstellung in den Commentarien zum Ausdruck gebracht (s. Kraner-Meusel[17] zu 24, 2. 40, 7. 52, 4), und man darf daraufhin dem Urteil Boissiers (Cicéron et ses amis 254) beistimmen: Ce beau fait d'armes relève Quintus . . . ., et l'aide à soutenir avec un peu plus d'honneur le rôle ingrat et difficile de frère cadet d'un grand homme. Q. blieb auch in den zwei folgenden Jahren in Gal-

lien und hatte 701 = 53 noch einmal eine ähnliche Gefahr wie bei den Nerviern zu bestehen. Er wurde, während Caesar den Rachezug gegen Ambiorix und die Eburonen unternahm, mit der 14. Legion und 200 Reitern zur Bewachung des gesamten Gepäcks im Lager von Atuatuca, der Stätte der Niederlage des Sabinus und Cotta, zurückgelassen (Caes. VI 32, 3—6). Sieben Tage lang, in deren Verlauf Caesar seinen Zug zu beenden gedachte, hielt Q. seine Truppen in dem festen Lager beisammen, ließ dann aber im Gefühl der vollen Sicherheit die Hälfte der aus Rekruten bestehenden Legion und eine aus Rekonvaleszenten anderer Legionen zusammengesetzte Abteilung mit großem Troß zum Getreideholen in die Umgegend ausrücken (36, 1—3). Er wußte nicht, daß 2000 germanische Reiter aus dem Stamme der Sugambrer den Rhein überschritten hatten, raubend im Lande umherschweiften und auf das nahe und schwach besetzte, eine reiche Beute versprechende Römerlager einen Anschlag machten (35, 4—10). Sie brachen plötzlich aus den Wäldern hervor und wären beinahe durch die kaum bewachte Porta Decumana und andere Eingänge ins Lager eingedrungen (37, 1—10). Mit Mühe hielt die wachhabende Cohorte stand, bis sich die übrigen innerhalb der Befestigungen befindlichen gesammelt hatten und wenigstens hier die Gefahr abwehrten (38, 1—4). Aber die ringsum im offenen Gelände fouragierenden Mannschaften waren abgeschnitten und schwer bedroht, zumal da die Rekruten und die Troßknechte ganz rat- und hilflos waren (39, 1—40, 3). Die 300 altgedienten Leute schlugen sich in ihrem geschlossenen Verbande durch (40, 4), und die Tapferkeit und Aufopferung einiger Centurionen ermöglichten schließlich auch den meisten der übrigen, sich in das Lager zu retten (40, 5—8); aber es wurden doch so viele umzingelt und niedergemacht, daß die gesamten Verluste der Stärke von zwei Cohorten gleichkamen (40, 8. 44, 1). Die Germanen konnten nichts weiter versuchen und kehrten mit ihrer vorher gemachten Beute ungehindert heim, und Caesars Rückkehr mit der Hauptmacht befreite Q. und die Seinigen von aller Furcht. Der Oberfeldherr mißbilligte die mangelhafte Wachsamkeit der Untergebenen, enthielt sich aber öffentlich und in seinem Berichte eines schärferen Tadels (42, 1—3; vgl. 35, 2; dagegen vertraulich *Caesar epistolarum ad Ciceronem: Neque, inquit, pro cauto ac diligente se castris continuit* Charis. GL I 126, 11). Von Briefen des Q. an seinen Bruder ist aus diesem Jahre einer über die Freilassung des Tiro erhalten (fam. XVI 16). 702 = 52 blieb er von Rom abwesend (Cic. Mil. 102 mit Schol. Bob. [s. o.]) und kam vielleicht damals in nähere Berührung mit A. Hirtius und C. Vibius Pansa, die ebenfalls unter Caesar dienten (fam. XVI 27, 1. 2 s. o. Bd. VIII S. 1957, 1ff. Auch Bekanntschaft mit Divitiacus [div. I 90], falls dieser damals noch lebte, was zweifelhaft ist). Er nahm jedenfalls an der Niederwerfung des großen Keltenaufstands teil und bezog danach mit der schon im Vorjahr von ihm geführten 14. Legion das Winterquartier bei den Haeduern in Cavillonum am Arar, j. Chalon-sur-Saône (Caes. VII 90, 7 vgl. VIII 4, 3). Aber er ist wohl

noch vor dem Ende des Jahres von Caesar entlassen worden und nach Rom zurückgekehrt, um sich seinem Bruder im nächsten Jahre in der diesem zugewiesenen Provinz Kilikien zur Verfügung zu stellen. Cicero begann damals die nicht vollendete Schrift de legibus; er wählte dafür als Personen sich selbst, Q. und Atticus, als Schauplatz des Gesprächs seines und des Bruders gemeinsame Heimat Arpinum und als Zeit die unmittelbare Gegenwart. Es wird daraus zu entnehmen sein, daß Q. zwischen der Heimkehr aus Gallien und dem Aufbruch nach dem Osten hauptsächlich auf seinem Arcanum in dieser Gegend weilte, wie er sich auch hier Anfang Mai 703 = 51 dem M. für die Reise anschloß. Sein letztes Zusammensein mit seiner Gattin Pomponia bei der Abreise wird von diesem (ad Att. V 1, 3f.) als Augen- und Ohrenzeugen so geschildert, als ob Q. versöhnlich und freundlich, die Frau aber schroff und lieblos gewesen sei. Beide Brüder nahmen ihre jungen Söhne mit. Während ihres Aufenthalts in Athen Ende Juni war Q. mit dem dortigen Geschäftsträger des Atticus, Xenon, viel zusammen (ebd. V 10, 5 vgl. 11, 6). In dem Stabe des Proconsuls M. war er als praetorischer Legat der ranghöchste und erfahrenste nach C. Pomptinus, der ein Jahr vor ihm Praetor gewesen war (ebd. VI 3, 1. 6, 3; fam. II 15, 4. XV 4, 8), und hatte das Hauptverdienst an den kriegerischen Erfolgen gegen die Gebirgsstämme des Amanos. Bei dem Überfall am 13. Okt. führte er eine der drei Heeresabteilungen, und zwar die, bei der Cicero selbst als der nominelle Oberbefehlshaber war (fam. XV 4, 8). Dann leitete er anscheinend die Belagerung von Pindenissos bis zu der Einnahme in den letzten Tagen des Dezember (ebd. XV 4, 10; ad Att. V 20, 5). Er verteilte die Truppen auf die eben bezwungenen, aber noch unzuverlässigen Ortschaften als Winterquartiere und blieb selbst bis zum Juni 704 = 50 hier an der Ostgrenze der Provinz, getrennt von seinem Bruder und weiter als dieser von der Heimat entfernt (fam. XV 4, 10; ad Att. V 20, 5. 21, 6; vgl. 14. VI 1, 12. 3, 2). Deswegen empfing sein Sohn in Laodikeia am 17. März nach seinem Wunsch, aber in seiner Abwesenheit die Männertoga (ad Att. V 1, 12) und öffnete manche für ihn bestimmten Briefe, ehe sie bis zu ihm gelangten (ebd. 3, 8), darunter auch solche über Pomponias Absicht der Scheidung ihrer Ehe (ebd. VI 2, 1f. 3, 8. 7, 1. 9, 3). Cicero bestellte damals dem bithynischen Statthalter P. Silius Grüße von Q. (fam. XIII 62. 63, 1) und erwog dessen Einsetzung zu seinem Stellvertreter, weil er selbst die Ankunft eines Nachfolgers nicht abwarten wollte und den Pomptinus bereits entlassen hatte; er ließ den Gedanken aus verschiedenen Gründen fallen, teils weil Q. schon die asiatische Statthalterschaft ungewöhnlich lange geführt hatte, teils weil er gar keine Lust zu der Übernahme der Stellvertretung hatte (ad Att. V 21, 9. VI 1, 14. 3, 1f. 4, 1. 6, 3f. 9, 3. VII 1, 1; fam. II 15, 4), teils weil er bei seiner unberechenbaren Heftigkeit den bisherigen guten Ruf der Verwaltung Ciceros schädigen konnte (ad Att. V 6, 4; vgl. 2, 2; fam. II 15, 4). So wurde die Rückreise von den Brüdern und ihren Söhnen gemeinsam angetreten und in langsamen Fahrten

und mit Aufenthalt an verschiedenen Orten zurückgelegt; von Patrai bis Korkyra in der ersten Hälfte des November fuhren Q. und sein Sohn auf einem besondern Schiff (fam. XVI 3, 1) und machten einen Abstecher nach den epeirotischen Gütern des Schwagers Atticus (ebd. 7; ad Att. VII 2, 3; Erinnerungen an den Besuch [anachronistisch] verwertet leg. II 7; gemeinsame Briefe von diesem Teil der Reise an Tiro fam. XVI 1. 3. 4. 5. 6 Aufschr.). Nach einem Zusammentreffen in Korkyra am 16. November (fam. XVI 7 Aufschr.) setzten sie vielleicht die Fahrt auch weiterhin getrennt fort; es ist nicht klar, ob alle vier oder nur M. und sein Sohn am 24. Nov. in Brundisium eintrafen, wo sie von Terentia, doch nicht von Pomponia empfangen wurden (ebd. XVI 9, 2; ad Att. VII 2, 1f.). Jedenfalls trennten sich die Brüder für eine Weile im Dezember auf italischem Boden. Wenn Cic. ad Att. VII 5, 2 um den 16. Dez. vom Formianum aus sein Befremden äußert, daß Pomponia nicht nach dem Arcanum gekommen sei, so wird Q. kurz vorher auf dieser seiner Besitzung angelangt sein und wider Erwarten seine Frau nicht vorgefunden haben. In derselben Zeit wird Q. den Brief mit dem Gruße seines Sohnes an Tiro gerichtet haben, der fam. XVI 8 vor dem Briefe des M. und seines Sohnes aus Brundisium vom 26. Nov. steht und dieselbe Mahnung zur Vorsicht bei der Seefahrt wie dieser (ebd. 9, 4) enthält; die Datierung auf Dez. 704 = 50 ist auch von O. E. Schmidt (Briefwechsel des Cic. 102 vgl. 402) gegeben worden, aber im Widerspruch dazu noch eine zweite auf Ende Januar 705 = 49 (ebd. 121 vgl. 404), wobei anscheinend die Verschiedenheit der Briefschreiber Q. und M. übersehen worden ist (ebenso bei Drumann-Groebe[2] VI 358, 5). In den ereignisreichen Tagen im Anfang 705 = 49 waren Q. und sein Sohn mit M. und dessen ganzer Familie vor Rom zusammen (fam. XVI 11 vom 12. Jan.: *Tullius et Cicero, Terentia, Tullia, Q. Q. Tironi s. p. d.*, ohne Pomponia). Am 23. Jan. waren die Brüder in Minturnae (fam. XIV 14, 2 an Terentia), folgten am 3. Febr. der Aufforderung der Consuln zu einer Zusammenkunft in Capua (ad Att. VII 18, 1), brachen am 17. Febr. mit ihren Söhnen zu Pompeius nach Apulien auf, kehrten aber angesichts der veränderten Lage in Cales wieder um (ad Att. VIII 11 D, 1. 3) und warteten die weitere Entwicklung auf ihren Landsitzen ab. An der Unterredung des M. mit Caesar in Formiae am 28. März nahm Q. nicht teil, empfing jedoch bald darauf in den ersten Tagen des April den Besuch des Bruders auf seinem Laterium (ad Att. X 1, 1) und seinem Arcanum (ebd. X 2, 1. 3). Sie entschieden sich jetzt endgültig für die Partei des Pompeius, und gerade daraufhin sagte sich plötzlich der junge Q. von ihnen los und eilte zu Caesar nach Rom; der Vater mißbilligte das ganz und gar, obgleich der Sohn auch in seinem Interesse zu handeln behauptete (ad Att. X 4, 6, wo *simulatio pietatis* einseitige Auffassung ist). Später, nachdem sich die Entscheidung als falsch erwiesen hatte, beschuldigten die Brüder sich gegenseitig, daß der eine den andern nach sich gezogen habe, und Q., der als früherer Legat Caesars von vornherein fürchten mußte, daß sein

Übergang zu Pompeius ihm als Verrat an Caesar angerechnet würde (ad Att. IX 1, 4), erhob die Beschuldigung gegen M. mit umso leidenschaftlicherer Bitterkeit (ebd. XI 9, 2. 12, 1). Dessen Äußerungen aus dem März und April 705 = 49 klingen in der Tat so, als ob sich Q. nach ihm gerichtet hätte (IX 1, 4. 6, 4. X 4, 5. 6), und im Anfang 707 = 47 erhob er bei Caesar auf die Kunde, daß dieser dem Q. auf das höchste zürne (XI 9, 2) und ihn für seine damalige Haltung verantwortlich mache (XI 12, 1: *lituum meae profectionis fuisse ..... scripsit;* vgl. das ähnliche Bild: *tuba belli civilis* fam. VI 12, 3), ausdrücklichen Einspruch dagegen (ebd.: *Nihil enim erat, quod minus eum vellem existimare quam me tanta de re non meo consilio usum esse.* 2: *illum ..... fuisse mei ... itineris comitem non ducem*). Auch in diesen Monaten von 705 = 49 vor dem Verlassen Italiens sah sich Q. einerseits durch die Auseinandersetzungen mit seiner Frau (X 11, 1. 3), anderseits durch die Notwendigkeit, die finanzielle Hilfe ihres Bruders in Anspruch zu nehmen (ebd. 2; vorher VII 18, 4 vom 3. Febr., gleich nachher X 15, 4 vom 8. Mai), in zwiefacher Bedrängnis. Im Lager der Pompeianer war Q. gleich seinem Bruder M. nichts als ein untätiger Beobachter der Ereignisse (Cic. div. II 53). Nach der Schlacht bei Pharsalos am 9. Aug. 706 = 48 waren sie erst in Korkyra zusammen, dann in Patrai, wohin nach ihnen auch der Sohn Q. kam, und hier folgte nun das bereits erwähnte Zerwürfnis (ad Att. XI 5, 4). In tiefem Groll schieden sie voneinander; Cicero begab sich nach Brundisium, wo er ein volles Jahr in peinlicher Ungewißheit über seine Zukunft verleben sollte, und die Quinti blieben in Achaia und wollten möglichst bald versuchen, Caesar zu erreichen und seine Verzeihung zu erbitten. Anfangs hatte der Vater vor, selbst nach Asien zu gehen (XI 6, 7); da dies bei der weiteren Entwicklung der Dinge nicht ausführbar war, blieb er in Achaia, eine Zeitlang in Sikyon (XI 7, 7. 8, 2), dann wieder in Patrai (XI 10, 1. 16, 4; vgl. auch *Achaici deprecatores* u. ä. 14, 3. 15, 1. 16, 2), und schickte nur seinen Sohn dem Caesar nach (s. Nr. 32). Bis dieser in Antiocheia seinen Auftrag erfüllen konnte, wurde es Mitte Juli 707 = 47; dann gewährte Caesar auf Fürsprache des Hirtius und nach Nepos (Att. 7, 3) auch aus Rücksicht auf Atticus ohne weiteres dem Vater und dem Sohne die volle Begnadigung (XI 20, 1. 21, 3. 22, 2), wie er sie ja auch dem Cicero zuteil werden ließ. Indes die Wartezeit war für Q. in Griechenland nicht viel kürzer als für M. in Brundisium und nicht minder quälend und ungewiß, zumal unter dem Eindruck der wechselnden Nachrichten von Caesars Bedrängnis und der Sammlung seiner Gegner in Afrika. In dieser Stimmung wiederholte Q. gegenüber dritten Personen mündlich (XI 8, 2. 10, 1. 11, 2. 12, 1. 16, 4) und schriftlich (XI 9, 2f. 10, 1. 12, 1. 13, 2) stets aufs neue die Vorwürfe gegen seinen Bruder und erregte diesem vorübergehend die Furcht, er würde ihm durch seine Rückkehr zu den Pompeianern schaden (XI 14, 1. 3. 15, 2), weit mehr und nachhaltiger die, er würde es bei Caesar erreichen (XI 7, 7. 8, 2. 20, 1. 22, 1). Briefe des Q. an andere waren so gehässig, daß M. nach

ihrer Lektüre an seinem 60. Geburtstage in die Klage ausbrach, er wünschte nie geboren zu sein oder nie einen Bruder bekommen zu haben (XI 9, 2f.); ein Brief, den Q. schließlich auf Anregung des Atticus im März unmittelbar an M. schrieb, war ebenfalls bitter und unfreundlich (XI 13, 2. 4. 15, 2. 16, 4; s. O. E. Schmidt 217f.), und noch, als die Wendung zum Guten eingetreten war, erneuerte die nachträgliche Einsicht eines Briefes des Q. an Atticus bei M. alle schmerzlichen Gefühle (XI 21, 1. 22, 1. Ende August). Die Wendung zum Guten, die Begnadigung durch Caesar, hatte Q. bereits Anfang Juli erfahren und durch einen neuen, diesmal glückwünschenden Brief an den Bruder die Versöhnung eingeleitet (XI 23, 4). Unter Caesars Herrschaft sah er sich vollkommen kaltgestellt; deshalb begrüßte er im Sommer 708 = 46 die Aufnahme seines Sohnes unter die Luperci als Gunstbeweis der Machthaber (XII 5, 1) und billigte wohl auch Ende des Jahres seinen Eintritt in Caesars Dienst für den Feldzug in Spanien, wo freilich mitunter seine politische Gesinnung von dem Sohne selbst verdächtigt wurde (XIII 37, 2). Am 24. Nov. 708 = 46 nahm er mit Cicero, Atticus und Q. Axius an einer Beratung teil, die vielleicht die Wiederverheiratung seines von Terentia geschiedenen Bruders zum Gegenstande hatte (XII 1, 2 vgl. 1. O. E. Schmidt 267f.). Seine eigene Ehe mit Pomponia war im Grunde schon längst gelöst und brach im Laufe des Jahres 709 = 45 ganz auseinander, obgleich Cicero und Atticus mündlich und schriftlich wiederholt zu vermitteln suchten (XII 28, 3. XIII 20, 3. 21, 2. 47, 3), und der zwischen den entzweiten Eltern hin und her gerissene Sohn bei der Rückkehr aus Spanien im August sich mit Klagen und Anklagen einmischte (XIII 38, 1. 39, 1. 40, 2. 41, 1. Zur Datierung s. Nr. 32) und dem Vater seine Verstimmung noch später zeigte (XII 42, 1 E. vom Dezember. XIV 10, 4. 13, 5 vom April 710 = 44). Jedenfalls war die Scheidung im Frühjahr 710 = 44 vollzogen; Q. hatte zwar Schwierigkeiten bei der Rückzahlung der Mitgift Pomponias, fühlte sich aber sonst wie befreit und wies den Gedanken einer neuen Ehe ab (XIV 13, 5; vgl. zu dem angeblichen Heiratsplan noch 17, 3). Er war in der Folgezeit meistens mit Cicero auf dem Lande zusammen, im Mai (XIV 17, 3. 20, 3. XV 1, 4. 2, 2. 3, 2) und wieder im Juli (XV 29, 2. XVI 1, 6) in Campanien, im Juni auf dem Tusculanum (XV 19, 2. 20, 4. 21, 1. 26, 1); an diesen Ort und in diese Zeit verlegte Cicero die Unterhaltung mit ihm, die den Inhalt der schon früher entworfenen, aber erst damals nach Caesars Tod abgeschlossenen Bücher de divinatione bildet (I 8). In der Beurteilung der politischen Lage war Q. damals mit dem Bruder einig; er verurteilte infolgedessen die Parteinahme seines Sohnes für den ermordeten Dictator und dessen Nachfolger (XIV 17, 3. 19, 3) und war nach anfänglicher Bestürzung (XV 19, 2) sehr erfreut, als sich der junge Mann von ihnen zu den Republikanern wandte (XV 21, 1); er unterstützte deshalb auch die Bitte des Sohnes, daß sich Cicero für diesen bei Atticus verbürgen sollte (XVI 1, 6 vgl. 3, 3. 5, 2). Gegen Ende des Jahres war Q. nicht mit Cicero an demselben Orte, sondern mit ihm in

brieflichen Verkehr (XVI 11, 8 vom 5. Nov. von dem Puteolanum). Aus dieser Zeit sind von ihm zwei Briefe an Tiro erhalten; der erste (fam. XVI 26) enthält nur einen Vorwurf über das Fehlen eines Schreibens Tiros in einer Postsendung des M. und liegt dem zweiten nicht viel voraus, weil dieser darauf zurückgreift (ebd. 27; vgl. die Anfänge, zumal die Wiederholung von *verberari*); der zweite stellt ein Wiedersehen in Rom am 30. Dez. in Aussicht, ist also etwas früher geschrieben, und verspricht sich wenig von den am 1. Jan. 711 = 43 ihr Amt antretenden Consuln Pansa und Hirtius. In derselben Zeit, am 20. Dez., wurde Q. von M., als dieser seinen Sohn gegen Antonius in Schutz nahm, so erwähnt, als ob zwischen Vater und Sohn nur herzliches Einvernehmen herrschte und nie getrübt worden wäre (Phil. III 18). Die einzige Erwähnung des Q. im J. 711 = 43 ist die seiner Anwesenheit in Ciceros Hause bei einer Besprechung am 26. Mai (fam. X 25, 3 an C. Furnius, den Legaten des L. Plancus in Gallien). Er war auch bei Cicero auf dem Tusculanum im Anfang Dezember, als sie erfuhren, daß sie beide mit ihren Söhnen auf die Proscriptionsliste der Triumvirn gesetzt seien; sie beschlossen die Flucht nach Astura (Plut. Cic. 47, 1) und weiter übers Meer. Aber unterwegs stellten sie fest, daß Q. gar nicht und M. nur notdürftig mit Mitteln versehen sei; deswegen kehrte jener nach schmerzlichem Abschied nochmals um (ebd. 2—4); er fiel nach einigen Tagen mit seinem Sohne durch Verrat seiner Sklaven den Häschern in die Hände und wurde getötet (ebd. 4). Von ihrem Ende berichtet Appian (bell. civ. IV 83 vgl. für die Ächtung 73), daß jeder von beiden bat, ihm vor dem andern den Tod zu geben (vgl. als Gegenstück die Brüder Titii im J. 708 = 46 bell. Afr. 28, 4 o. Bd. VI A S. 1557, 39f.), und daß darauf die Mörder beide gleichzeitig umbrachten; Dio XLVII 10, 6f. erzählt, der Sohn habe den Vater gerettet und verborgen und habe auch auf der Folter das Versteck nicht verraten, worauf der Vater selbst sich ausgeliefert habe. Schwerlich ist eine dieser zwei Versionen glaubwürdig; aber sie zeigen, daß das bekannte Urteil, die Söhne der Proscribierten seien die treulosesten von allen Angehörigen gewesen (Vell. II 67, 2), in diesem Fall nicht zutrifft, und sind insofern gegenüber manchen ungünstigen Eindrücken von Vater und Sohn nicht ohne Wert.

Ein unbefangenes Urteil über Q. wird dadurch erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht, daß die Zeugnisse für sein Leben und Wesen fast ausschließlich von seinem Bruder herrühren. Das Verhältnis zu diesem war bis zu dem nach Pharsalos erfolgten Bruch ein sehr herzliches und wurde auch in den letzten Lebensjahren ziemlich so warm wie früher. Die lebhaftesten Äußerungen der brüderlichen Liebe hat M. in den Zeiten tiefster Niedergeschlagenheit oder im Rückblick auf diese getan (z. B. ad Q. fr. II 3, 7: *tua ..... prudentia, patientia, virtute, pietate, suavitate;* ad Att. III 10, 2: *quem ego ..... quom pluris facerem quam me ipsum semperque fecissem.* IV 1, 8: *insigni pietate, virtute, fide praeditus;* Sest. 145: *incredibili pietate, amore inaudito;* p. red. in sen. 37; ad Quir. 8. s. o. häufig Anrede

und Bezeichnung: *frater optimus, amantissimus, dulcissimus, carissimus, unicus* u. dgl.); Nep. Att. 16, 2 vgl. 5, 3 meint aber, M. sei mit Atticus am engsten befreundet gewesen, *ut ne frater quidem ei Quintus carior fuerit aut familiarior,* was für die spätere Zeit durch die Briefe bestätigt wird. Die vorherrschende Meinung ist, daß Q. trotz eigener geistiger Begabung sich dem weit überlegenen Bruder voll Hingebung und Bewunderung unterzuordnen pflegte (Drumann² VI 663f. Wiemer 17—19. Kroll Kultur d. Cic. Zeit II 111); aber dessen eigenes Anlehnungsbedürfnis war so groß, daß er seinerseits den Q. nicht selten um Rat fragte und auf seinen Rat hörte (einzelne Beispiele s. o.) und öffentlich aussprach (de or. I 4): *Neque auctoritate quisquam apud me plus valere te potest neque voluntate.* Es ist beachtenswert, daß er dem Q. die beiden ersten großen Erzeugnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit widmete, daß er zu dem einen, den Büchern vom Redner, von ihm angeregt worden ist (de or. I 1. 5. II 10. III 13. 15) und bei dem andern, den Büchern vom Staate, vorübergehend daran dachte, sich selbst und Q. als Sprecher einzuführen (ad Q. fr. III 5, 2), und daß er nicht ohne Grund und ohne die Zustimmung des Q. in späteren Dialogen, in denen er das tat, gerade ihm gewisse Anschauungen in den Mund legte, wie die scharfe Verurteilung des revolutionären Volkstribunats (leg. III 19ff.) — des Amtes, das M. und Q. verschmäht hatten, — oder die Vertretung der stoischen Divinationslehre (div. I 9—132). Es ist auch nicht belanglos, daß der menschenkundige und beide Brüder gut kennende Caesar die größere Schuld an ihrer Parteinahme im Bürgerkrieg dem Q. beimessen wollte (ad Att. XI 12, 1 s. o.).

Q. hatte eine gute Bildung empfangen und suchte sie durch die Erwerbung einer griechischen und lateinischen Bibliothek zu ergänzen (ad Q. fr. III 4, 5. 5, 6; ad Att. II 3, 4). Als Redner hat er sich nicht versucht, sondern meinte öfter im Scherz, ein solcher sei genug für eine Familie, sogar beinah für die ganze Bürgerschaft (de or. II 10). Für Geschichtschreibung hatte er Interesse (leg. I 8), so für die des Philistos von Syrakus (ad Q. fr. II 11, 4; vgl. die Anführungen in seinem Munde div. II 39. 73); doch die von ihm in Asien begonnenen Annales (ad Att. II 16, 4) sollten wohl eher eine Dichtung nach Ennianischem und anderen Mustern werden, als ein Geschichtswerk in Prosa (Bücheler 15; vgl. Peter Hist. Rom. rel. II p. XVII; anders Schanz-Hosius 552). Unausgeführt blieben auch die Absichten beider Brüder, die in den Briefen des Jahres 700 = 54 wiederholt erörtert werden, die Expedition nach Britannien in einem Epos zu behandeln (ad Q. fr. II 13, 2. 15, 4. III 1, 11. 4. 4, 5, 4. 8, 3. 9, 6. Bücheler 16; vgl. Peter p. VII); nur daraufhin rechnet Schol. Bob. Arch. 354 Or. = 175 St. den Q. als *(non solum) epici (verum etiam tragici) carminis scriptor,* und versichert ihm M. (ad Q. fr. III 4, 4), daß er ihm als Dichter den Vorrang vor sich selbst gebe. Auch die Tragödien des Q. sind nichts als dilettantische Übungen im Übersetzen griechischer Dramen gewesen und sind nicht über den allerengsten Kreis hinaus bekannt geworden. Seinen guten Geschmack zeigt die Neigung für Sophokles

(fin. V 3), von dessen Werken er vielleicht die Σύνδειπνοι bearbeitete (ad Q. fr. II 15, 3; die gewöhnliche Auffassung bestritten von Latte Herm. LX 6,1; über das noch von ihm für ein Satyrspiel gehaltene Original s. von Blumenthal o. Bd. III A S. 1055f.). Doch daß er im Feldlager in 16 Tagen vier Tragödien ‚erledigte' (*absolvere* ad Q. fr. III 5, 7), läßt nicht allzu hoch von seiner Leistung denken; neben dem gesicherten Titel einer Elektra steht (a. O.) ein zweiter, im Mediceus *trodam* überlieferter und von den Herausgebern verschieden hergestellter (*Troades, Troilus, Aeropa* s. Bücheler 17f.), und als dritter der einer Erigona (a. O. s. o. Bd. VI S. 45, 1. 13); der Verlust der Erigona auf der Reise von Gallien nach Rom wurde von den Leidtragenden mit ähnlich guter Laune hingenommen (ad Q. fr. III 1, 13. 9, 6) wie etwa der des Aiax des Caesar Octavianus (Suet. Aug. 85, 2). Überliefert werden unter dem Namen des Q. 20 Hexameter (die vier letzten vielleicht nicht zugehörig) über die Zeichen des Tierkreises. Sie werden von Ausonius zur Vergleichung mit einem eigenen Gedicht (ecl. 17 p. 102 Peiper) als ecl. 26 (p. 107f.) aufgenommen und sind von zweifelhafter Echtheit (Bücheler 20. 68f. Anth. Lat. 642 [I 2, 108 Riese²]. Morel FPL² 79; auch Wiemer 8—12). Echte Proben der geistigen Betätigung des Q. sind nur die o. in seiner Lebensgeschichte verwerteten, das *commentariolum petitionis* und die vier unbedeutenden Briefe, fam. XVI 16, an M., 8. 26. 27, an Tiro (auch bei Bücheler 64—67; s. 21f. über diese und über sonstige Spuren der Briefe).

Die Neubearbeitung von Drumanns Behandlung des Q. GR² VI 637—666 durch Groebe erschien Ende 1929 und konnte nicht mehr benutzt werden von W. Wiemer Q. Tullius Cicero Jenenser Diss. (Halle a. S.) 1930. Dessen zweiter Teil über das öffentliche Leben ist schwach, besser und selbständiger der erste über das Privatleben.

32) Q. Tullius Cicero war der Sohn des Q. Nr. 31 und der Pomponia, somit Neffe einerseits des M. Cicero, anderseits des Atticus. Er ist nur etwa 24 Jahre alt geworden, daher außerhalb der Familie wenig hervorgetreten; infolgedessen Hauptquelle Cic. ad Att. (von IV an mit bloßen Buch- und Briefzahlen zitiert), bis Ende 700 = 54 auch Cic. ad Q. fr. Pomponia war guter Hoffnung im Mai 687 = 67 (ad Att. I 10, 5); der Knabe kam noch in diesem Jahre oder im Anfang des folgenden, 688 = 66, zur Welt, reichlich ein Jahr früher als sein Vetter M., der Sohn des Redners und der Terentia (ad Q. fr. I 3, 3. II 12, 2), weshalb er später auch ein Jahr vor diesem die Männertoga empfing (s. u.). Bei dem guten Verhältnis der Väter M. und Q. ist von ihren Kindern in jungen Jahren wie von gemeinsamen die Rede, so von dem Sohne Q. ad Q. fr. II 5, 2: *tuus meusque.* 12, 2. III 3, 4: *tuus nosterque.* II 11, 4. III 1, 14: *noster;* auch II 6, 2: *pueri nostri.* Danach ist zu beurteilen I 3, 10: *Filiam meam et tuam Ciceronemque nostrum, quid ego, mi frater, tibi commendem?* und Q. fam. XVI 16, 1: *Mi Marce, ita te meumque Ciceronem et meam Tulliolam tuumque filium videam, ut .....:* die Tochter ist die des M.

(Nr. 29), nicht etwa eine des Q. Da der Vater Q. viel von Rom abwesend war, von 693 = 61 bis 696 = 58 in Asien, 698 = 56 und Anfang 699 = 55 in Sardinien, 700 = 54 bis 702 = 52 in Gallien, so lag die Erziehung des Kindes hauptsächlich in den Händen der Mutter und mehr in denen des mütterlichen Oheims Atticus, als in denen des väterlichen M. Cicero; dieser erwähnt von ihm Ende 694 = 60 eine Kinderkrankheit (ad Att. II 2, 1), 695 = 59 den Aufenthalt im Hause des Vaters auf dem Palatin (4, 7) und wohl einen kindlichen Ausspruch (7, 5), 696 = 58 die Ähnlichkeit mit dem Vater (ad Q. fr. I 3, 3) und die Betreuung durch Atticus (ad Att. III 23, 5), 698 = 56 im Frühjahr eine leichte und vorübergehende Erkrankung (IV 7, 1; ad Q. fr. II 5, 2), den Unterricht bei Tyrannio (ad Q. fr. II 4, 2), die Beobachtung der Spannung zwischen der Mutter Pomponia und der Tante Terentia (ebd. 5, 2), die Sehnsucht nach dem Vater (ebd. 6, 2), 699 = 55 im Frühjahr den Aufenthalt bei Atticus (IV 9, 2). Im J. 700 = 54 war der damals zwölfjährige Knabe mit dem Vater vor dessen Aufbruch nach Gallien zusammen (ad Q. fr. II 11, 4); dann nahm sich jetzt der Oheim M. seiner Ausbildung stärker an und berichtete darüber an den Bruder möglichst günstig (ebd. II 12, 2. III 1, 7. 14. 19. 3, 1. 4. 9, 9). Die beiden jungen Vettern wurden miteinander unterrichtet (ebd. III 3, 1) und hatten sich gern (ebd.; VI 1, 12); Q. zeigte Begabung (ad Q. fr. III 1, 14; VI 2, 2. X 10, 6; Phil. III 18) und Eifer (ad Q. fr. III 1, 14. 3, 4), aber weniger erfreuliche sittliche Eigenschaften (ebd. III 9, 9; VI 2, 2. Zu III 9, 9: *edacitas* vgl. später XIII 31, 4: *gula*). Er hatte bis dahin wesentlich unter dem Einfluß der Mutter und ihrer Verwandtschaft gestanden; er hing an ihr (VI 2, 2. 7, 1) und litt unter dem schlechten Verhältnis zwischen den Eltern, zumal als dieses im J. 704 = 50 zur Scheidung zu führen drohte (VI 2, 2. 3, 8. 7, 1. 9, 3). Der Vater suchte ihn durch Nachgiebigkeit zu gewinnen und verdarb dadurch mehr als er nützte (X 4, 6. 6, 2. 11, 3. XIII 39, 1; doch auch Mitschuld des Oheims: *indulgentia nostra* 4, 5. 7, 3); denn der Sohn bedurfte von jeher des Zügels, nicht des Sporns (VI 1, 12) und war nicht leicht zu lenken (VI 2, 2. X 5, 2. 6, 2. 7, 3. 10, 6). 703 = 51 nahm Cicero seinen Bruder als Legaten und die beiderseitigen Söhne nach Kilikien mit. Während des Feldzugs im Amanosgebirge waren diese bei Deiotaros in Galatien (V 17, 3. 18, 4. Vgl. die Erwähnung des Deiotaros als *hospes noster* durch den Vater Q. div. I 26 vgl. II 20). Anfang 704 = 50 kamen sie zu Cicero nach Laodikeia (V 20, 9) und waren nun unter dessen Aufsicht, so daß er auch die innere Anteilnahme des jungen Q. an dem Zwist seiner Eltern beobachten konnte (s. o.). Q. genoß gemeinsam mit M. den ihnen wenig zusagenden Unterricht des Dionysios (VI 1, 12. VIII 4, 1. 10) und empfing am Festtage der Liberalia, am 17. März, auf Wunsch des abwesenden Vaters durch den Oheim die Toga virilis (V 20, 9. VI 1, 12). Er galt seitdem als erwachsen (VI 2, 2: *puer sive iam adulescens*), wird aber von dem Oheim auch weiterhin noch lange als *puer* bezeichnet (z. B. sorgenvoll VI 6, 4: *puer et puer bene sibi fidens*. 9, 3), zumal in Zusammenfassung mit dem jüngeren Vetter (*pueri*, erst X 1, 4: *iuvenes*). Um ihretwillen nahm Cicero auf der Rückreise aus der Provinz den Weg über Rhodos (VI 7, 2; fam. II 17, 1); später fügte er seinen Briefen an den in Patrai krank zurückgebliebenen Tiro ihre Grüße bei (Aufschriften fam. XVI 1. 3. 4. 5. 6 vom November, 11 vom 12. Jan. 705 = 49; zu 8, 2 im Briefe des Vaters Q. s. Nr. 31). Nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges war es im Januar und Februar 705 = 49 für Cicero ein Gegenstand der Sorge, wo er sie am sichersten unterbringen könnte; er wollte sie gleich zuerst nach Griechenland schikken (VII 13, 3. 17, 1. 4. 19; fam. XIV 18), behielt sie dann bei sich auf dem Formianum (VII 18, 1. 20, 2. 26, 3; vgl. fam. XIV 14, 2) und beschloß Anfang März, sie zu Pompeius in den Osten mitzunehmen (VIII 11 D, 1. IX 6, 4). Q. glaubte sich reif genug, um selbständig seine Stellung zu nehmen, und wollte im Gegenteil wie viele andere der jungen Männer sein Glück auf Caesars Seite suchen. Er schrieb zu diesem Zwecke an Caesar und reiste nach Rom, wo er Anfang April erst von Hirtius und dann von Caesar selbst empfangen wurde (X 4, 6. 11). Daß er diesen ‚etwa bis an die ligurische Küste begleitet' habe (so O. E. Schmidt Briefwechsel des Cic. 172), ist aus den Briefdaten nicht zu beweisen und an sich wenig wahrscheinlich. Anscheinend hatte er gehofft, für seinen Übertritt sogleich reichen Lohn zu empfangen (X 7, 3. 11, 3) und so die Unabhängigkeit von seiner Familie zu gewinnen; aber er sah sich enttäuscht, da man einem so jungen und unerprobten Menschen keinen Vorschuß gewährte, und kehrte bald reuig zu den Seinigen zurück. Welche Aufregung er diesen verursacht hatte, spricht sich in den Briefen aus, die sein Oheim Cicero zwischen Anfang April und Anfang Mai an den andern Oheim Atticus aus Campanien nach Rom richtete (X 1, 4. 4, 5. 6. 5, 2. 6, 2. 7, 3. 10, 6. 11, 1. 3. 4. 12, 3. 15, 4); wie sehr sie aber augenblicklichen, rasch wechselnden Stimmungen Ausdruck verliehen, lehrt die am Anfang stehende Wehklage: *O rem miseram! nihil enim mihi accidit in omni vita acerbius* (4, 5), zusammengehalten mit der am Schluß vorgebrachten Bitte: *Tu tamen eas epistolas quibus asperius de eo scripsi aliquando concerpito, ne quando quid emanet; ego item tuas* (12, 3); die Bitte ist nicht erfüllt worden und daher erst recht nicht der Wunsch des Briefschreibers. Q. folgte mit seinem Vater dem Familienhaupte in das Lager des Pompeius, und es ist möglich, daß auch er dort Offiziersdienst tat, wie es für seinen noch etwas jüngeren Vetter bezeugt ist (off. II 45; dagegen nicht für seinen Vater div. II 53 s. Nr. 31). Nach der Entscheidung von Pharsalos beeilten sich Q. Vater und Sohn ihre Sache von der des Bruders und Oheims zu trennen und sogar auf dessen Kosten die eigene Rettung zu erstreben. Der Sohn kam von Korkyra, dem ersten Sammelplatz der Geschlagenen, zu dem Vater nach Patrai (XI 5, 4) und reiste dem Sieger Caesar nach Asien nach (XI 6, 7); er traf über Samos (7, 7) Ende Dezember 706 = 48 in der Hauptstadt der Provinz, Ephesos ein (10, 1) und mußte hier warten, bis Caesar

im nächsten Frühjahr aus Alexandreia aufbrechen konnte. Q. verfaßte zu seiner und seines Vaters Rechtfertigung eine umfangreiche Anklageschrift gegen den Oheim (8, 2. 10, 1f.) und machte ihm brieflich die bittersten Vorwürfe (15, 2. 16, 4). Im Mai 707 = 47 ging er von Rhodos (23, 2) nach Antiocheia, wurde hier wieder von Hirtius bei Caesar eingeführt (20, 1; über den Gewährsmann s. o. Bd. VI A S. 2277, 4ff.) und erhielt ohne viel Mühe von diesem für sich und seinen Vater Verzeihung (20, 1. 21, 3; vgl. Nep. Att. 7, 3), während Cicero noch immer in Sorge war, daß ihm selbst deren Anklagen bei Caesar schaden könnten (20, 1. 22, 1). Es folgte aber im Herbst die Rückkehr und die Aussöhnung aller Familienglieder. Zur Befestigung ihrer Verbindung mit der Vaterstadt Arpinum verschaffte Cicero dem Neffen und dem Sohne dort zwei Stellen in der höchsten Behörde, unter den drei Aedilen, für 708 = 46 (ad fam. XIII 11, 3; s. o. Bd. XVI S. 582, 26ff. 616, 23ff.), die sie natürlich nicht in eigener Person verwalteten. In Rom wurde Q. damals unter die Luperci aufgenommen, was den Vater erfreute, dem Oheim aber mißfiel (XII 5, 1), weil es eine Annäherung an die neuen Machthaber bedeuten mochte (s. Röm. Adelsparteien 49, 1, nicht beachtet o. Bd. XIII S. 1833, 50ff. Vielleicht als Lupercus bei den Parilien von 710 = 44 beteiligt s. XIV 14, 1. 19, 3). Noch unangenehmer war für Cicero, der mit seiner Familie bis zur Niederlage des Pompeius auf dessen Seite gestanden hatte, daß Q. Ende des Jahres 708 = 46 geradezu in Caesars Dienst gegen die Söhne des Pompeius nach Spanien zu Felde zog; doch konnte er ihn davon umso weniger abhalten, weil Atticus es anscheinend billigte (XII 7, 1). In den ersten Monaten von 709 = 45 schrieb Q. wiederholt aus Spanien und Mitte des Jahres auf seiner Rückreise an den Vater, die Mutter, den Bruder des einen und den der andern, und auch von Kriegsteilnehmern wie Dolabella, dem jüngern Balbus, Pollio, Hirtius, und von dem Caesar entgegenreisenden und dabei mit Q. zusammentreffenden Brutus gingen Nachrichten über ihn ein. Er rühmte sich der bestandenen Gefahren und der vollbrachten Taten (XIII 29, 3 = 30, 1), gab sich aber auch den Tafelfreuden gern hin (XII 38, 2. XIII 31, 4. 37, 2) und führte zumal bei solchen, aber auch bei anderen Gelegenheiten schlimme Reden über Cicero (XII 38, 2: *de impuro nostro cognato*; vgl. *cognatus* XIII 27, 1 E., *impurus* XIII 38, 1; ferner XIII 9, 1), weswegen er von Hirtius scharf zurechtgewiesen (XIII 37, 2) und von Brutus eines Besseren belehrt wurde (XIII 38, 1. 40, 1). Als seine Heimkehr bereits nahe bevorstand, wurde sowohl der Vater Q., wie der Onkel M. von den widerstreitenden Gefühlen und Meinungen bewegt, wie man ihn aufzunehmen hätte; schließlich entschied sich der Vater sogar dafür, ihm zur Begrüßung ein Stück weit entgegenzureisen (XIII 40, 2), der Oheim jedoch dafür, einer Begegnung auszuweichen, indem er sich nach Astura zurückzog. Die Erörterung dieser und der damit zusammenhängenden Fragen — der Stellung des Sohnes zu dem Zwiste der Eltern, des Verhältnisses zu dem Mutterbruder Atticus, des Planes einer Ehe mit Gellia Cana, Tochter eines Freundes des Atticus (s. o. Bd. VII S. 992, 33ff. 1001, 12ff.) — bildet den Hauptinhalt der rasch aufeinanderfolgenden Briefe XIII 38—41; deren Interpretation und Datierung ist von O. E. Schmidt (Briefwechsel 333ff.) begründet, aber von L. R. Taylor (Class. Philol. XXXII 228ff.) mit vielfach abweichenden Ergebnissen aufs neue geprüft worden; nach jenem sind die Briefe vom 4.—8. August und die Ankunft des Q. in Rom gegen den 10. anzusetzen, nach dieser die Briefe vom 15.—18. August und die Ankunft auf den 25.; Einzelheiten wie die Beziehung von XIII 51, 2 auf den Vater oder den Sohn Q. sind gleichfalls umstritten. Im Dezember 709 = 45 war Q. auf dem Tusculanum bei Cicero; dieser berichtet XIII 42, 1, er sei sehr kleinlaut gewesen, und gibt die Unterhaltung kurz in Fragen und Antworten wieder: Q. wollte im nächsten Frühjahr an dem geplanten Partherkriege Caesars teilnehmen, stak tief in Schulden und hatte nicht einmal Reisegeld; er wünschte vor allem den reichen Onkel Atticus zu versöhnen, der zusammen mit der Mutter das Heiratsprojekt begünstigt hatte, und war bereit, sich ihrem Willen zu fügen; Cicero riet ihm, das noch vor seiner Abreise zu tun und dadurch auch seinen Vater zu befriedigen. Geldsorgen ließen ihn nicht los und bestimmten alle seine Entschlüsse und Handlungen. Deswegen schlug er sich im Frühjahr 710 = 44, als die Scheidung der Ehe seiner Eltern eingetreten war, im Gegensatz zu seinem früheren Benehmen auf die Seite der Mutter, von der er offenbar mehr erhoffte (XIV 10, 4), schrieb über den Vater (ebd.) und an den Vater (XIV 17, 3) Briefe voll bitterer Vorwürfe und erklärte sich heftig gegen dessen Absicht einer neuen Ehe mit Aquilia (XIV 13, 5. 17, 3). Nach Caesars Tode setzte er seine Hoffnung auf den die Schätze Caesars verschwendenden Antonius; er sagte, daß er Caesar alles verdanke (XIV 17, 3) und ihm auch über das Grab hinaus treu bleibe (XIV 19, 3) und gab das am Feste der Parilien am 21. April öffentlich kund (XIV 14, 1. 19, 3 s. o.). Das konnte freilich dem Oheim M. und auch dem Vater nicht behagen, darf aber nicht bloß mit deren Augen angesehen werden; Anfang Mai schrieb Atticus: *Q. filius Antoni est dextella* (XIV 20, 5), wobei das Diminutiv eine Mischung von Ernst und Scherz andeutet (vgl. 3. XV 1, 4. 2, 2. 3, 2, nicht näher verständliche Hinweise auf weitere Berichte des Atticus vom Mai). Doch als Antonius die auf ihn gesetzten Hoffnungen (XIV 17, 3) nicht oder ungenügend erfüllte, ließ Q. im Juni durch den Freigelassenen Statius, seinen Genossen unter den Luperci (o. Bd. III A S. 2215), den Vater und Oheim wissen, daß er das Treiben in Rom nicht mehr ertragen und zu Brutus und Cassius übergehen wollte (XV 19, 2), auch daß er mit dem Vater zusammenwohnen möchte (XV 21, 1; vgl. die entgegengesetzten Wünsche im Juli 709 = 45 XIII 38, 1. 39, 1. 41, 1). Dem Vater selbst erzählte er brieflich eine abenteuerliche Geschichte von den Zumutungen des Antonius, von seiner eigenen Standhaftigkeit und seiner eigenen kindlichen Pietät; Cicero durchschaute die Aufschneidereien ganz klar und deutlich: *Ecquem tu illo certiorem nebulonem?* (XV 21, 1). Wie weit sich Q. bis dahin mit An-

tonius eingelassen hatte, zeigt eine spätere öffentliche Erklärung des Consuls, daß er sogar den Vater und den Oheim preisgegeben hätte; wenn dieser Beschuldigung nicht etwas Wahres zu Grunde gelegen hätte, so wäre sie nicht von Cicero (Phil. III 17f. vom 20. Dez.) mit Versicherungen von der Vortrefflichkeit des teuren Neffen, deren Ehrlichkeit die vertraulichen Briefe ins rechte Licht stellen, entrüstet zurückgewiesen worden. Jedenfalls wandte sich Q. jetzt von Antonius ab und der Gegenpartei zu, die ihm bessere Aussichten zu bieten schien. Er verließ Ende Juni Rom (XV 22 vgl. 26, 1), kam Anfang Juli zu Cicero auf sein Gut bei Arpinum (XV 27, 3) und begleitete ihn nach Puteoli, angeblich um länger in seiner Gesellschaft zu bleiben und um durch seine Vermittlung den Anschluß an Brutus und Cassius zu gewinnen (XV 29, 2). Er spielte den überzeugten Republikaner (ebd.: *mirus civis, ut tu Favonium ..... dicas.* XVI 1, 6: *pollicetur se Catonem;* mehr darüber XVI 5, 2) und erreichte dadurch einerseits, daß Cicero ihn nach Nesis (j. Nisida) zu einem Besuch bei Brutus mitnahm, der ihn als neuen Parteigenossen willkommen hieß (XV 5, 2 vgl. 4, 1), und anderseits, daß sich Cicero, seinen und seines Vaters Bitten nachgebend, bei dem Mutterbruder Atticus für sein künftiges Wohlverhalten verbürgte (XV 1, 6. 5, 2). Aber Cicero hegte ebenso wie Atticus nach seinen bisherigen Erfahrungen ein starkes Mißtrauen gegen den gemeinsamen Neffen, und während er diesem, der schleunigst von Campanien nach Rom zurückreiste (XV 4, 1), den offenen Empfehlungsbrief mit den besten Zeugnissen und Wünschen mitgab (XV 5, 2), schickte er dem Atticus durch einen zuverlässigen Boten eine ausdrückliche Warnung und war erfreut, daß diese vorher eintraf, obgleich der kluge Freund die Wahrheit auch ohnehin durchschaut hätte (XV 1, 6. 3, 3). Indem sich Q. den Caesarmördern anbot, dachte er nicht daran, einem von ihnen über das Meer zu folgen, sondern sich für das nächste Jahr um ein öffentliches Amt in Rom zu bewerben und im Falle seiner Erwählung hier für sie einzutreten (so Haakh in der alten Realencyklopädie richtig gegen Drumann GR² VI 673, 10); dazu paßt, daß er sich in den nächsten Monaten dem jungen Caesar näherte (Phil. III 17) und daß er beabsichtigte, am 5. Dez. beim Amtswechsel der für den Staatsschatz verantwortlichen Quaestoren die Beschlagnahme der Staatsgelder im Tempel der Ops, die Antonius in der Nacht vom 15. zum 16. März vorgenommen hatte, vor dem Volke zur Sprache zu bringen (XVI 14, 4; dazu Hirschfeld Herm. V 300 = Kl. Schr. 786f., ansprechend, obgleich von Mommsen St.-R. I 606, 4 abgelehnt). Atticus stand dem Q. auch damals kühl und mißtrauisch gegenüber, aber der Vater Q. war jetzt sehr für ihn eingenommen (XVI 11, 8 vom 5. Nov.), und der Oheim M. nahm, wie schon erwähnt, ihn am 20. Dez. bei der ersten und einzigen Gelegenheit, wo er ihn im Senate zu nennen hatte, mit zärtlicher Liebe gegen Antonius in Schutz (Phil. III 18). Aus dem letzten Jahre seines Lebens ist von Q. nichts bekannt, als daß er Anfang Dezember 711 = 43 das Schicksal seines Vaters und Oheims teilte. Diese trennten sich voneinander auf der Flucht in Astura, weil der Vater nach Rom zurückkehrte, um sich mit den nötigen Mitteln für die Reise zu versehen. Auf diese Angabe folgt bei Plut. Cic. 47, 4 die weitere, der Vater Q. sei nicht viele Tage danach von seinen Sklaven verraten und von den Häschern getötet worden und zwar mit seinem Sohne. Ausführlicher, aber voneinander abweichend berichten über das Ende des Vaters und des Sohnes Appian. bell. civ. IV 83 (vgl. 73: Achtung beider) und Dio XLVII 10, 6f. (daraus Zonar. X 17), dieser sehr ehrenvoll für den Sohn, aber gewiß nicht nach sicherer Kenntnis, sondern wie Appian. nach ausschmückenden Erzählungen von den Gräueln der Proscriptionen. Über den jüngeren Q. s. Drumann GR² VI 666—675, der mit Recht findet, daß die traurigen Verhältnisse im Elternhause an der wenig günstigen Entwicklung des jung Verstorbenen manche Schuld tragen. Flüchtige Skizze von J. Stinchcomb Class. Journ. XXVIII 441ff. über Q. und seinen Vetter M. Nr. 30. [F. Münzer.]

33) Tullius Crispinus, wurde vom Kaiser Didius Iulianus (im J. 193 n. Chr.) nach dem Wunsch der Prätorianer zum Praefectus praetorio zugleich mit Flavius Genialis ernannt, Hist. aug. Did. Iul. 3, 1. Seine Aufgabe war, dem gegen Iulianus erhobenen Septimius Severus die ravennatische Flotte wieder abspenstig zu machen; doch mußte er unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren, 6, 4. Bald darauf wurde er zu Severus entsandt, um diesem den Senatsbeschluß, daß er zum Mitregenten bestellt werde, zu überbringen, geriet aber in den Verdacht, mit einem Mordanschlag gegen Severus betraut zu sein, und wurde auf Anraten des Iulius Laetus von Severus getötet, 7, 4. 6; 8, 1 (vgl. Sev. 5, 9). [Stein.]

34) M. Tullius Decula, *M. f. A. n.* (Fasti Cap.), kann der Münzmeister *M. Tulli(us)* sein, falls der von diesem geprägte Denar nicht in die Zeit zwischen 600 = 154 und 640 = 114 gehört, wo etwa sein Vater in Frage käme (Mommsen Münzw. 554 nr. 166. Babelon Monn. de la rép. rom. II 502f.), sondern vielmehr in die J. 652 = 102 bis 654 = 100 (Grueber Coins of the roman rep. II 266. CIL I² app. 191). Um die Aedilität bewarb sich T. vergebens (Cic. Planc. 51), aber für 673 = 81 wurde er mit Cn. Cornelius Dolabella (o. Bd. IV S. 1297 Nr. 134) zum Consulat befördert (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [verderbt: *Φονσκούλον*]. Cic. leg. agr. II 35; Planc. 51. Gell. XV 28, 3. Appian. bell. civ. I 465. Cassiod.). Neben der schrankenlosen Herrschermacht des Dictators Sulla war das Consulat ein leerer Schein (Appian.); welche Verdienste dem sonst unbekannten T. Sullas Gnade und diese Auszeichnung verschafft haben können, ist nicht zu ermitteln. [F. Münzer.]

35) C. Terentius Tullius Geminus (der vollständige Name in dem Fastenfragment von Teanum; das Praenomen fehlt CIL VI 36850), Consul suffectus vom 1. Oktober 46 n. Chr. bis zum Ende des Jahres mit M. Iunius Silanus (Bruchstück einer Beamtenliste, das in Teanum Sidicinum gefunden wurde, Egbert Am. Journ. Arch. IX 1905, 67 = Hülsen Röm. Mitt. XIX 1904, 322 vgl. Cichorius Röm. Stud. 398ff.; ferner eine Weihinschrift vom 7. Dezember CIL VI 36850). Nach dem Consulat wurde er noch unter Claudius Legatus Augusti pro praetore von Moesien. Auf zwei großen von Pârvan in den Ruinen der Stadt Histros in der Dobrudscha gefundenen Pilastern, die den gleichen Text aufweisen, ist neben anderen Briefen moesischer Statthalter ein Schreiben des *Τούλλιος Γέμινος, πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστράτηγος Τιβ. Κλαυδίου Καίσαρος Σεβ. Γερμανικοῦ*, an Archonten, Rat und Bürgerschaft von Histros eingemeißelt (Pârvan Analele Acad. Romană XXXVIII Mem. Sect. Istor. XV 1916, 557 n. 15 v. 49—61; 560 n. 16 Taf. IV. V = Ann. épigr. 1919, 10; verbesserte Lesung von Wilhelm Anz. Akad. Wien 1922, 79ff. vgl. Dessau Österr. Jahresh. XXIII (1926) B. 345—358). Geminus, der in Tomi eine von zehn Gesandten überreichte Begrüßungsadresse der Istrier empfing, versichert in dem Schreiben die Stadt seines Wohlwollens und bestätigt ihr die Gerechtsame an der Donaumündung und auf der Insel Peuke. Wie Dessau 351 zutreffend ausführt, hat Geminus die Statthalterschaft von Moesien bald nach seinem Consulat, demnach frühestens im J. 47, angetreten, wohl als Nachfolger des A. Didius Gallus (o. Bd. V S. 411). Sein eigener Nachfolger war T. Flavius Sabinus (o. Bd. VI S. 2611, zu berichtigen nach Dessau, der als approximative Daten gibt: Geminus 48 —52, Sabinus 53—60).

Wie namentlich Cichorius Röm. Stud. 359 darlegt (vorher schon Jahn Rhein. Mus. IX 626), wird von dem Consular kaum verschieden sein der Epigrammendichter *Τύλλιος Γέμινος* (so Anth. Pal. IX 707, app. Plan. 205), von dessen Epigrammen eine beträchtliche Anzahl in den Kranz des Philippos von Thessalonike Aufnahme gefunden hat (s. Nr. 36). Da die Gedichtsammlung des Philippos in der Regierungszeit des Gaius Caesar veröffentlicht wurde (Cichorius 341—355), hat Geminus als jüngerer Mann nach dichterischen Lorbeeren getrachtet. Cichorius erblickt in Geminus auch den im Prooemium des Philipposkranzes Anth. IV 2, 14, das an einen Camillus gerichtet ist, als einen der Dichter der Sammlung erwähnten, mit dem *μελίλωτον* verglichenen *Τύλλιος*. Aus dem Epigramm IX 707 (und 288) schließt derselbe Gelehrte auf Beziehungen zu Makedonien; wenn er jedoch für möglich hält, daß der Consular aus dieser Provinz stammte, wird ihm hierin kaum zuzustimmen sein (einem Proconsul von Macedonia ... *[Γ]έμι[νος?]* ist ein Denkmal in Olympia errichtet Inschr. v. Olympia 349, das nach dem Urteil der Herausgeber dem 1. Jhdt. n. Chr. angehört; sollte der Geehrte Tullius Geminus sein, was doch recht fraglich erscheint, so könnte dieser die Provinz nur zwischen 44 und 46 verwaltet haben). — In dem Manne, der im J. 62 n. Chr. als Ankläger gegen Fabricius Veiento (o. Bd. VI S. 1938f.) auftrat (Tac. ann. XIV 50) — sein Name ist im Med. *Talius Geminus* überliefert —, wird man den Altconsular nicht wiederfinden dürfen (Cichorius 359, 1). [Groag.]

36) Tullius Geminus, Epigrammdichter der Anthologie (s. Bd. VI S. 1051 Nr. 5). Cichorius Röm. Stud. 359 hat in dem Epigrammatiker den Consul des J. 46 C. Terentius Tullius Geminus erkannt (Fasten von Teanum, Röm. Mitt. XIX 322ff. Cichorius 399). Er ist zweifellos auch der *Τύλλιος*, den Philippos v. Thessalonike im Einleitungsgedicht zu seinem Stephanos, Anth. Pal. IV 2, 9 mit dem *μελλίλωτον* vergleicht (Cichorius 360). Makedonische Lokalkenntnis verrät IX 707; auf engere Beziehungen zu Makedonien weist auch das Gedicht auf Philipp II. Anth. Pal. IX 288; vielleicht stammte T. selbst von dort (Cichorius 360). [W. Peek.]

37) Q. Tullius Heracleo s. Q. Tullius Nr. 17.

38) Tullius Iustus, an den eine *epistula* des Kaisers Nerva gerichtet war, zitiert von Plin. ad Trai. 58, 10. Er war allem Anschein nach Proconsul von Bithynien. [Stein.]

39) T. Tullius Kanus, Sohn eines T., Mitglied eines Collegiums von gleichstehenden Quattuorviri in Volsinii, das als höchste Municipalbehörde in dieser Form zwischen den Bundesgenossenkrieg 664 = 90 und den Caesarischen Bürgerkrieg 705 = 49 gesetzt werden darf (Bauinschrift des Theaters, Marmorplatte; linke Hälfte nur durch ältere Abschriften bekannt; ohne Zeitindicien in Schrift und Sprache außer etwa *coeraverunt*, CIL XI 2710. Zeitbestimmung nach Rudolph Stadt u. Staat im röm. Italien [Lpz. 1935] 105ff.).

40) Tullius Laurea, trug gewiß den Vornamen M., da er ein Freigelassener Ciceros war. Als kurze Zeit nach Ciceros Tode in seiner Villa bei Puteoli, die in den Besitz des C. Antistius Vetus (Klebs o. Bd. I S. 2558, 53ff.) gekommen war, nicht dem Puteolanum, sondern dem Cumanum (Cic. acad. I 1; fam. IX 8, 1. O. E. Schmidt Ilbergs Jahrb. III 480, 1), heiße Quellen hervorbrachen, die besonders für Augenleiden heilsam erschienen, dichtete T. darauf ein Epigramm in fünf Distichen, das Plin. n. h. XXXI 6—8 der Abschrift und der Verbreitung wert fand (danach FPR 316 Baehrens = 80 Morel). Außer diesem lateinischen Epigramm sind unter dem Namen desselben Dichters drei griechische überliefert, ein Grabgedicht auf Sappho in vier Distichen (Anthol. Pal. VII 17 [II 1, 14 Stadtmüller] *Τυλλίου Λαυρέα*) und eines auf einen im Meere ertrunkenen und von Fischen angefressenen Fischer Gryneus in drei Distichen (ebd. 294 [II 1, 197 St.] *Τυλλίου Λαυρέα* mit hsl. Variante *Στατυλλίου*), das dritte Epigramm in vier Distichen auf den heranwachsenen Lieblingsknaben Polemon (ebd. XII 24 *Λαυρέα*; derselbe Gegenstand in den folgenden 25—27 *Στατυλλίου Φλάκκου*). Der von Philippos im Einleitungsgedicht des Kranzes als *Τύλλιος ὡς μελίλωτον* gerühmte (IV 2, 14 [I 72 St.]) ist gewiß nicht Tullius Laurea (so z. B. o. Bd. I S. 2382, 10), sondern Tullius Geminus Nr. 36 (Cichorius Röm. Stud. 360). Für die Gleichsetzung des Laurea mit dem in Ciceros Briefen mehrfach genannten Schreiber M. Tullius Nr. 15 (Drumann GR² VI 355) fehlt es an Beweisen.

41) M.' Tullius Longus ist als einziger Patricier seines Namens neben Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus (o. Bd. IV A S. 747) in den Consularfasten 254 = 500 verzeichnet. Bekannt ist Ciceros Hinweis auf ihn (Brut. 62): *Genera ... falsa et ad plebem transitiones, cum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus* (z. B. die Iunii Bruti s. o. Bd. X

S. 969, 36ff.); *ut si ego me a M.' Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit.* Bei Liv. II 19, 1: *Consules Ser. Sulpicius M. Manlius Tullus; nihil dignum memoria actum,* ist der Name entstellt, und schon Cassiod. las ihn hier mit falschem Vornamen: *M. Tullius,* wie auch Zonar. VII 13: *Μάρκος Τούλλιος* gibt; aber Dionys. V 52, 1 hat *Μάνιος Τύλλιος Λόγγος* und noch dreimal (52, 2. 57, 2. 5) das Praenomen *Μάνιος,* und das Cognomen *Longus* ist aus den Fasti Cap. bei Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. erhalten, so daß über die drei Namen kein Zweifel sein kann. In der Reihe der neun angeblich verbrannten Tribunen, die den Fasten der J. 252 = 502 bis 266 = 488 entlehnt ist (s. o. Bd. XVI S. 415), steht bei Fest. 174 an der entsprechenden Stelle *[... Tu]llius Tolerinus;* demnach scheint dem T. ebenso wie seinem Mitconsul außer dem individuellen Cognomen noch ein zweites beigelegt worden zu sein, das von einer der verschollenen altlatinischen Ortschaften abgeleitet war (über Cameria Hülsen o. Bd. III S. 1428f. über Tolerium Nissen Ital. Landesk. II 647. Beloch RG 168. Philipp o. Bd. VI A S. 1672). Nach Dionys soll T. in seinem Consulat gegen Fidenae zu Felde gezogen und nach der Heimkehr gegen Ende des Amtsjahrs tödlich verunglückt sein; das ist ebenso ungeschichtlich wie die als Hauptereignis des Jahres von Dionys (daraus Zonar.) erzählte Verschwörung, zu deren Erdichtung der Geschlechtsname T., der bei dem Unterdrücker der Catilinarischen Verschwörung, dem Consul von 691 = 63 M. Cicero, wiederkehrte, die Handhabe bot. Dennoch kann die Existenz eines patricischen Consuls T. in dieser Frühzeit, ein Menschenalter nach einem Könige gleichen Namens, geschichtlich sein. [F. Münzer.]

42) Tullius Marcellinus, ein Freund des Lucilius Iunior, war infolge langwieriger beschwerlicher Krankheit früh gealtert und endigte durch freiwilligen Tod, Sen. epist. 77, 5. [Stein.]

43) Tullius Marcianus war mit L. Tullius Montanus Nr. 46. 709 = 45 Begleiter des jungen M. Cicero auf der Reise nach Athen (Cic. ad Att. XII 53 vom 22. Mai: *Misi ad te epistulas ad Marcianum et ad Montanum.* XIII 1, 1 vom 23. Mai: *ad Tullios*). Ein im 24. Lebensjahr verstorbener *Tullius Marcian...* auf einer Grabschrift in Rom CIL VI 29553 führt nur aus Zufall denselben Namen und ist jünger (vgl. *d. man.*). [F. Münzer.]

44) Q. Tullius Maximus (der vollständige Name in der Weihung an Diana CIL II 2660 und auf Münzen aus Pautalia Bull. de l'Inst. arch. Bulg. VII 52 n. 44. 45: ein Exemplar im Wiener Münzkabinett, vgl. Pick Num. Ztschr. XXIII 63) weihte als Legatus Aug. legionis VII Geminae Felicis in seinem Hauptquartier Legio (dem heutigen Leon) der Diana (*Delia virgo triformis* v. 2) ein Heiligtum, in welchem er seine Jagdtrophäen aufstellte; die Weiheformel ist auf dem Marmoraltar von Gedichten begleitet, von denen das erste in Hexametern, das zweite in iambischen Trimetern, das dritte in iambischen Dimetern, das vierte in trochaeischen Tetrametern abgefaßt ist (CIL II 2660 vgl. p. 912 = Dess. 3259. 3260 = CLE II 1526; Facsimile der schönen Inschrift

zum Teil Hübner Ex. script. epigr. Lat. 1138; bemerkenswert ist die Verwendung des einheimischen Wortes *paramus* v. 12, das noch heute im Spanischen eine Öde bezeichnet, vgl. Hübner CIL II a. O. Anm.). In dem ersten der Gedichte stellt sich der Jäger und Dichter vor als *Tullius e Libya rector legionis Hiberae* (v. 3; in dem vierten Poem v. 15f. *Tullius ... Maxim[us] rector Aeneadum, [gemella] legio quis est se[ptima]);* er stammte demnach aus dem römischen Afrika. Wie sich aus der Zeit seiner thrakischen Legation ergibt (s. u.; an der Identität des Legionskommandanten mit dem thrakischen Statthalter ist wohl nicht zu zweifeln), wird er die Legion in den späteren Jahren des Antoninus Pius befehligt haben (Hüttl Anton. Pius II 104).

Unter Marcus und Verus (161—169), und zwar nicht gleich zu Beginn ihrer Regierung (da in den ersten Jahren Ap. Claudius Martialis Statthalter war, vgl. Stein Röm. Reichsbeamte d. Provinz Thracia 28), verwaltete Maximus als Legatus Augusti pro praetore die Provinz Thracia. Er wird auf vielen Münzen der Städte Hadrianopolis, Pautalia, Philippopolis, Traianopolis und Traiana Augusta, die Bild und Namen eines der beiden Kaiser tragen, als Statthalter genannt (*ἡγεμ(ονεύοντος) Τουλλίου Μαξίμου* oder ähnlich). Die Münzen sind verzeichnet PIR III T 280, ferner bei Münsterberg Num. Ztschr. XLIV 1911, 94ff. Stein 28f. und bei Ruzicka Die Münzen v. Pautalia Bull. de l'Inst. arch. Bulg. VII 1932/33 p. 50ff. n. 35—49, p. 71f. n. 162—171 (falsch beschrieben eine Münze von Pautalia Mionnet Suppl. II 368, 977 mit Kopf und Namen des Pius, vgl. Pick Num. Ztschr. XXIII (1891) 62f. Stein 28, 1. Ruzicka p. 44 n. 15*, p. 72 zu n. 169; irrig Münsterberg Num. Ztschr. XLIV 92, vgl. Stein ebd. LIV 125, 1; s. ferner Kubitschek ebd. XLIV 156). Auf einer Münze des Verus aus Philippopolis (Rev. num. 1900, 414, 38) fand Münsterberg (Österr. Jahresh. XVIII 1915 Beibl. 313) für die zuerst nicht verstandene Umschrift die richtige Lesung: *ἡγε. Τουλ. Μαξίμου ἀποδ(εδειγμένου) ὑπά(του).* Maximus ist demnach während seiner Statthalterschaft zum Consul designiert worden und hat die Fasces als Suffectus in einem unbekannten Jahre der Regierung des Marcus und Verus geführt.

Da Maximus Afrikaner von Geburt und, wie seine Epigramme beweisen, ein literarisch hochgebildeter Mann war, ist es vielleicht erlaubt, an eine Identifizierung mit dem Senator *Μάξιμος* aus Africa zu denken, von dem Aelius Aristides sagt, daß er als einer der bedeutendsten Redner Roms gelte (or. XLVII vol. II p. 415f. Dind.; s. o. Bd. XIV S. 2542 Nr. 27). Er befaßte sich eingehend mit dem Studium der Reden des Demosthenes und gehörte zu den Bewunderern des Aristides, mit dem er im Asklepieion in Pergamon regen persönlichen Verkehr pflog (Aristid. a. O.).

In einer Grabstätte in Sorrent, die zu Beginn der Kaiserzeit Freigelassenen und Sklaven des Kaiserhauses als Begräbnisplatz diente, fand sich auch eine Inschrift eines *Q. Tullius Maxsimus* (Not. d. scav. 1928, 212). [Groag.]

45) Tullius Menophilus (griech. *Μηνόφιλος*),

römischer Statthalter in Moesien unter Gordian III. Der Name Menophilos ist überliefert bei Petrus Patricius (FHG p. 186 = frg. 8 Dindorf) und auf den Münzen der moesischen Stadt Markianopolis (vgl. Ant. Münzen Nordgr. I nr. 1087ff.); die Schreibungen *Μηνίφιλος* bei Herodian. VIII 2, 5 und Menofilius bei den Script. hist. Aug. (vit. Maxim. 21, 6. Max. et Balbi 12, 2) sind verderbt. Das *nomen gentile Τούλλιος* nennt allein Petrus Patricius (a. O.); bei der Unsicherheit der Überlieferung hat man deshalb bisweilen statt *Τούλλιος Ἰούλιος* lesen wollen (Not. d. scav. 1928, 343ff.) T. tritt zum erstenmal im Frühjahr 238 hervor, als er im Auftrag des Senats gemeinsam mit Crispinus Aquileia gegen Maximinus verteidigte. Er wird in der Überlieferung als Consular bezeichnet und hat wahrscheinlich zu der Zwanziger Kommission gehört, die der Senat gegen Maximinus eingesetzt hatte. Seine Tätigkeit in Aquileia hat wesentlich zum Sturz dieses Kaisers und zum Sieg der Senatspartei beigetragen (script. hist. Aug. vit. Maxim. 21, 6. 22, 1; vit. Max. et Balbi 12, 2. Herodian. VIII 2, 5 vgl. o. Bd. X S. 864 zum *bellum Aquileiense* Not. d. scav. 1928, 343ff. Stein Hermes 1930, 228ff.). Wohl auf Grund seiner Leistung wurde er unter dem jungen Gordian III. Statthalter von Untermoesien. Nach Angabe des Petrus Patricius (frg. 8 Dindorf) hat er mindestens drei Jahre dort zugebracht. Die Münzen der Stadt Markianopolis mit dem Bild Gordians zeigen seinen Namen als Statthalter (Ant. Münzen Nordgr. I nr. 1087—1097. 1121—1170; Catal. of Gr. coins, Moesia 38ff., dazu Ruzicka Num. Ztschr. L 1917, 131ff. Mouchnoff Rev. num. XXV 1922, 162f. nr. 255—270. Vjesnik Archeol. Društa. Zagreb NS XV 239). Da Gordians Gattin Tranquillina erst auf den Münzen von T.s Nachfolger Tertullianus erscheint, so wird wohl das Ende von T.s Statthalterschaft etwa mit der Heirat Gordians im J. 241 (o. Bd. I S. 2626) zusammenfallen. Danach würde also T., folgt man den von Petrus Patricius überlieferten Zahlen, bereits im J. 238 Statthalter geworden sein (Dessau PIR T nr. 281); Townsend (Yale classic. stud. 1934, 120f.) sucht gegen Dessau auf Grund der Münzen (Catal. of Gr. coins, Moesia 38ff. 52f.) nachzuweisen, daß T. erst 239 sein Amt angetreten habe und dementsprechend bis 242 Statthalter gewesen sei (vgl. Stout The governors of Moesia, Diss. Princeton 1910, 73). Als T. die Provinz übernahm, hatte sie schwer unter den Einfällen der von Norden herandringenden Völkerschaften, besonders der Carpen und Goten, zu leiden. T. ordnete das Heer neu, stärkte die Disziplin, und es gelang ihm so durch eine geschickte Verhandlungstaktik und den gleichzeitigen Einsatz seiner militärischen Machtmittel die Ansprüche der Carpen zurückzuweisen (vgl. o. Bd. III S. 1608) und die Stellung Roms in diesem Grenzgebiet neu zu festigen (Petr. Patricius frg. 8; vgl. Mommsen RG V 218, 1. Pick Ant. Münzen Nordgr. I 187. Rostovtzeff Gesellschaft u. Wirtschaft II 150. Townsend 120ff. L. Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme I^2 204). Es scheint aber, daß mit dem Ende seiner Statthalterschaft, das wohl durch den in Rom zur Macht gekommenen Timesitheus

veranlaßt worden ist (Townsend 122), Moesien von neuem angegriffen wurde, denn für Gordian III. ergab sich die Notwendigkeit, bei seinem Zug nach dem Osten zunächst die Verhältnisse in Moesien neu zu ordnen (vit. Gord. 26, 4; vgl. o. Bd. I S. 2626). Eine Weihinschrift der moesischen Stadt Nikopolis an Gordian aus dem J. 239/40 (l'ann. épigraph. 1926 nr. 99), in der T.' Name mit Sicherheit ergänzt ist, gibt keinerlei Anhaltspunkte für sein Wirken. [W. Hoffmann.]

46) L. Tullius Montanus (Cic. ad Att. XII 52, 1; sonst immer *Montanus*; XIII 1, 1 als *Tullii* mit Marcianus Nr. 43 zusammengefaßt; vgl. XII 53; ohne Namen in der frühesten Erwähnung XII 8: *comes est idoneus*) war eher ein entfernter Verwandter oder Client als ein Freigelassener der Cicerones, deren eine Familie das Praenomen L. führte (Nr. 25f.). Er begleitete im Frühjahr 709 = 45 den jungen M. Cicero nach Athen. Kurz darauf erfuhr der Vater Cicero von dem Manne einer Schwester des Montanus, daß dieser sich dem L. Munatius Plancus gegenüber für eine Schuld des Flaminius Flamma (o. Bd. VI S. 2503) in der Höhe von 20 000 Sesterzen verbürgt habe; der Vater wurde von seinem Sohne um deren Übernahme gebeten, und er fühlte sich dazu in der Tat verpflichtet (XII 52, 1 vom 21. Mai; die Erklärung: *pertinet ad officium nostrum* wiederholt XIII 7, 2. 16, 4). Er beschäftigte sich damit in den nächsten Tagen Ende Mai bis zum 3. Juni (XII 52, 1. 53. XIII 1, 1. 33, 2) und kam nach Jahresfrist Anfang Mai 710 = 44 wieder darauf zurück (XIV 16, 4. 17, 6. 18, 3); aber noch am Ende dieses Jahres war die Sache unerledigt, obgleich die Schuld durch die Zinsen schon auf 25 000 Sesterzen angewachsen war (XVI 15, 5 im spätesten an Atticus gerichteten Briefe. Vgl. noch fam. XVI 24, 1 um dieselbe Zeit an Tiro ohne Nennung des T. und vielleicht die Erwähnungen von Anfang Juli *de illo Tulliano capite* ad Att. XV 24, 4 und *de Tulliano semisse* 29, 1). S. Drumann GR^2 VI 633. Kroll Neue Jahrb. f. Wissensch. 1929. V 428f. = Die Kultur der Ciceron. Zeit I 116. 156.

47) Q. Tullius Paapus s. Q. Tullius Nr. 17.

48) Q. Tullius Philologus, Freigelassener des Q. Cicero (Plut. Cic. 48, 2. 49, 2—4), s. Philologus o. Bd. XIX S. 2514.

49) Tullius Rufus, gewesener Quaestor und Offizier in Caesars Heere, war einer der den eigenen Leuten Verdächtigen, die in dem furchtbaren Blutbad des Endkampfes bei Thapsus am 6. April 708 = 46 zusammen mit den Feinden von den erbitterten Soldaten niedergemacht wurden (bell. Afr. 85, 7f.: *pilo traiectus consulto a milite interiit,* vielleicht verwendet und anders gewendet von Dio XLIII 13, 1: *τοὺς δὲ καὶ δι' αὐτῶν τῶν σφετέρων ἐξ ἐπιβουλῆς ἐν αὐταῖς ταῖς μάχαις ἀπόλλυσθαι ἐποίει*). Ein C. Tullius C. f. Ste(llatina tribu) Rufus auf einer stadtrömischen Grabschrift CIL VI 27739. S. auch L. Tullius Nr. 9. [F. Münzer.]

50) Tullius Sabinus, Dichter des Philipposkranzes. Ihm scheint Anth. Pal. IX 410 zu gehören (*Τυλλίου Γεμίνου* Plan.): auf den merkwürdigen Tod einer Maus, die von der zurückschnellenden Saite einer Kithara erwürgt wird;

Pointe: der Smintheus bedient sich gegen seine Feinde selbst der Kithara, um seine εὐστοχίη zu zeigen; vgl. Antiphilos v. Byzanz Anth. Pal. IX 86 = Müller 28. [W. Peek.]

51) Q. Tullius Statius, Freigelassener des Q. Cicero Nr. 31, wird stets mit seinem Sklavennamen Statius bezeichnet und ist daher schon unter diesem o. Bd. III A S. 2215, 6ff. behandelt worden. Für die Weiterführung dieses Sklavennamens als Cognomen des Freigelassenen vgl. außer dem ebd. S. 2214, 56 angeführten Beispiel CIL I² 988 solche wie L. Gavili L. l. Stati und P. Gavili P. l. Stati auf Caeretaner Grabstelen (ebd. 1954. 2576), L. Apisi L. l. Stati (ebd. 1864), C. Fuuli (?) C. l. Stati (ebd. 2108 = Dess. 3127), C. Lucilius C. l. Statius (ebd. 2137 = Dess. 8331). An zwei Gentilnamen zu denken wäre überall ebenso verkehrt wie etwa bei Valerius Triarius. [F. Münzer.]

52) M. Tullius Tiro.

Der Eigenname ‚Tiro'. Woher der Eigenname ‚Tiro' stammt, steht nicht fest. Tiro war 50 Jahre Sklave, die Heimat des Vaters ist unbekannt. Als Eigenname erscheint Τήρων in Palästina und in Persien (Pape Wörterb. der griech. Eigennamen II [1911] 1520). Wurde der junge Sohn eines kriegsgefangenen Vaters in der Familie der Tullier ‚Tiro' genannt als Lehrling und Schüler des großen Redners Cicero, der sich als ‚Lehrmeister' (Cic. fam. XVI 3, 1) des Jünglings fühlte?

Geburts- und Todesjahr. Tiro starb im J. 4 v. Chr. auf seinem Landgut bei Puteoli. Hier lebte er als Greis bis zum 100. Lebensjahre (Hieronym. in Euseb. Chron. zu Olymp. 194, 1: *M. Tullius Tiro ..... in Puteolano praedio usque ad centesimum annum consenescit*).

Die Richtigkeit dieser Angabe des Bischofs Eusebius und des Kirchenvaters Hieronymus ist nicht zu bezweifeln. Wenn Tiro bei Cic. Att. VI 7, 2. VII 2, 3 noch im J. 50 als *adulescens* auftritt, ist zu beachten, daß Cicero ihn nur in diesen beiden Briefen an den Jugendfreund als Jüngling bezeichnet. Die Benennung lag ihm nahe, da er Lehrmeister Tiros war (Cic. fam. XVI 3, 1). Attikus rügte ihn vermutlich und bat ihn, künftig irriger Bezeichnungen sich zu enthalten.

Begann das 100. Lebensjahr Tiros im J. 4 v. Chr. dann begann das erste Lebensjahr im J. 103, das 50. im J. 54. Tiro vollendete also das 50. Lebensjahr im J. 53, als Cicero ihm die Freilassung gewährte. Ist da nicht anzunehmen, daß Tiro am 28. April 103 geboren wurde und am 28. April 53 den 50. Geburtstag feierte, als der Redner ihm die Freiheit gab? Die Geburt erfolgte dann in Arpinum, wo Ciceros Großvater am Zusammenfluß des Fibrenus und Liris ein Landgütchen besaß, das von den Nachkommen erweitert und verschönert wurde (Drumann-Groebe V 221). Fast alle Sklaven des Freundes Attikus waren ebenso im Hause des Attikus geboren (Nep. Att. 13, 4).

Die Jugend. Mit der Familie der Tullier zog Tiro von Arpinum nach Rom. Hier wuchs er mit dem späteren großen Redner auf, galt im Hause aber stets als Mitglied der Familie, obwohl er wie sein Vater Sklave war. Der hochbegabte, nur drei Jahre ältere M. Tullius Cicero war in der Jugend Tiros Lehrmeister (Cic. fam. XVI 3, 1: *si amas me, magistrum tuum*). Bei ihm machte Tiro durch Anlagen, Kenntnisse, edle Gesinnung und eine unbedingte Ergebenheit sich so beliebt, daß er mehr Freund als Diener war (Cic. fam. XVI 16, 1: *eum nobis amicum quam servum esse maluisti*).

Freilassung am 28. April 53. Am 8. April 53 verließ Cicero die Hauptstadt für den Monat April (Cic. fam. VII 18, 3). In diesem Monat blieb er auf dem Landgute bei Kumä (Cic. fam. XVI 13. 14. 15. 10), während Tiro für ihn auf dem Landgute bei Formiae arbeitete (Cic. fam. XVI 10, 1). Als Tag der Freilassung wurde der 28. April 53 festgelegt (Cic. fam. XVI 14, 2: *dies promissorum*. 10, 2: *ad diem dictam*), als Ort das Landgut bei Formiae (Cic. fam. XVI 10, 1: *in Formiano a. d. III K.*). Die Handlung sollte anfangs bei Kumä stattfinden, wurde aber mit Rücksicht auf die Kränklichkeit Tiros nach Formiae verlegt, so daß eine gemeinsame Rückkehr nach Rom sich anschließen konnte (Cic. fam. XVI 10, 1). Von der Freilassung erhielt Q. Cicero, Caesars Unterfeldherr in Gallien, Ende Mai 53 Nachricht (Cic. fam. XVI 16, 1).

Nach Empfang der Freiheit vom Hausherrn M. Tullius Cicero hieß der freigelassene *libertus* fortan M. Tullius Tiro (Hieronym. in Euseb. Chron. zu Olymp. 194, 1: *M. Tullius Tiro*. Quintil. VI 3, 5. Ascon. Mil. § 38 S. 43 K.-S. Tac. dial. 17. Gell. IV 10, 6. VI 3, 8. X 1, 7. XIII 9, 1. XV 6, 2).

Gefolgschaft 51/50. Im Mai 51 begleitete Tiro den Redner Cicero in die Provinz Kilikien. Hier wurde Tiros Gesundheitszustand aber so bedenklich (Cic. Att. VI 7, 2), daß er am 2. November 50 die Heimfahrt in Paträ unterbrechen mußte (Cic. Att. VII 2, 3; fam. XVI 9, 1). Die Pflege des treuen Dieners und Freundes lag Cicero sehr am Herzen (Cic. fam. XVI 4, 2; Att. VII 3, 12. 5, 2. VIII 5, 2. 6, 5) und veranlaßte ihn, auf der Reise nach Italien sehr oft an ihn zu schreiben (Cic. fam. XVI 1—7. 9); sogar dreimal an einem einzigen Tage, am 7. November 50 (Cic. fam. XVI 4. 5. 6).

Nach der Ankunft in Italien gab Cicero dem Freunde nochmals dringend den Rat, vor völliger Herstellung sich weder zur Seefahrt noch zur Landreise zu entschließen (Cic. fam. XVI 4, 1. 9, 4), und dieser Rat fand im Dezember 50 Unterstützung durch den Bruder Q. Cicero (Cic. fam. XVI 8, 1).

Das Wechselfieber 49. Im Januar 49 machte sich in Paträ bei Tiro ein viertägiges Wechselfieber bemerkbar (Cic. fam. XVI 11, 1: *in quartanam conversa vis est morbi*), die Tropenkrankheit der Malaria. Der Redner selbst gab sich die größte Mühe, für eine sichere Überfahrt Tiros nach Italien zu sorgen (Cic. fam. XVI 12, 6). Aber noch im späten Frühjahr weilte Tiro in Paträ (Cic. Att. X 4b, 12. 13, 2). Das Wechselfieber war im Altertum weit verbreitet und gefürchtet. Die Behandlung der Seuche machte Schwierigkeiten, denn das Allheilmittel ‚Chinin' war den Griechen und Römern nicht bekannt. Auch heute birgt die Krankheit in den Tropen noch besondere Gefahr.

Die Zeit der Rückkehr Tiros aus Griechenland erfolgte wohl noch im ersten Jahre des Bürgerkrieges. Cicero sah ihn aber vermutlich nicht vor dem Ende des J. 47, als er nach langer, vierjähriger Abwesenheit die Hauptstadt wieder betrat. Die heißersehnte gemeinsame Arbeit begann erst im Sommer 46.

Nachspiel des Bürgerkrieges. Am 12. Juni 46 kehrte Ciceros Schwiegersohn Dolabella vom afrikanischen Feldzuge nach Rom zurück und wurde hier im Auftrage Ciceros von Tiro empfangen (Cic. Att. XII 5d). Das Übergangsjahr 46 verlängerte auf Caesars Anordnung die Zahl der Jahrestage auf 445 Tage und beseitigte so die Kalenderverwirrung. Dem Übergangsjahre folgte für alle Zeit im Julianischen Kalender das ägyptische Sonnenjahr mit 365 1/4 Tagen.

In Rom litt Tiro körperlich (Cic. fam. XVI 18, 1). Er hatte dabei die Anweisungen des griechischen Arztes Metrodorus zu befolgen (Cic. fam. XVI 20), des Hausarztes Ciceros (Cic. Att. XV 1b, 2). Der Gesundheitszustand Tiros hatte sich aber im Sommer 45 noch nicht gebessert (Cic. Att. XII 34, 1. 49, 3. 51, 1; fam. XVI 18, 1. 20. 22, 1. 17, 2: *valetudo tua me valde sollicitat*).

In dieser Zeit des Unterganges des römischen Freistaates bewährte sich der Freigelassene trotzdem als treuer Freund des Herrn. Er diente Cicero so zuverlässig, wie Tiros Ebenbild, der jugendliche Alexis, in Rom dem hochbejahrten Attikus beistand (Cic. Att. XII 10: *Alexin vero curemus, imaginem Tironis!*).

Im J. 45 verlangte Cicero dringend die gemeinsame Arbeit mit Tiro (Cic. fam. XVI 19: *exspecto te ipsum. Advola!*), der auch von Attikus brieflich in Anspruch genommen wurde (Cic. Att. XII 19, 4). Kein anderer vermochte persönlichen Mitteilungen so zu folgen wie der Freigelassene Tiro. Er war gewohnt, auch nur leise angedeuteten Gedanken Ciceros selbständig Stilform zu geben. Eben deshalb aber lehnte der Redner es ab, ihm Briefe in die Feder zu diktieren, wenn der Inhalt des Briefes genaue wörtliche Aufzeichnung forderte (Cic. Att. XIII 9, 1. 25, 3).

Die Einrichtung der Bücherordnung für Ciceros Bücherei auf dem Landgute bei Tusculum wurde Tiro überlassen. Ihm blieb auch die Aufstellung eines Bücherverzeichnisses, wenn der Hausarzt Metrodorus ihm trotz seiner Kränklichkeit die Arbeit gestattete (Cic. fam. XVI 20: *sollicitat me tua, mi Tiro, valetudo. Libros compone! Indicem, cum Metrodoro libebit, quoniam eius arbitratu vivendum est*).

Die Zeit des Überganges zur Alleinherrschaft. Nach der Ermordung Caesars blieb Cicero noch 23 Tage in der Hauptstadt. Am 7. April 44 brach er auf. Im flachen Lande und an der Meeresküste suchte er Ruhe und Sicherheit. Drei Reisen hielten ihn fern von Rom. Die erste Reise führte ihn in 55 Tagen nach Lanuvium, Astura, Fundi, Formiae, Sinuessa, Kumä, Puteoli, Pompeii, Arpinum; die zweite in 8 Tagen nach Antium und Astura; die dritte mit dem Ziel einer Seefahrt nach Griechenland in 62 Tagen nach Arpinum, Formiae, Puteoli, Pompeii, Velia, Vibo, Regium. Jede Reise begann und endete in Tusculum, wo Cicero so gern auf seinem Landgute lebte (Cic. Att. XVI 13b, 1) und aus nächster Nähe den Gang der Ereignisse überwachte. Die Verbindung mit der Hauptstadt wieder herzustellen, blieb dem treuen Tiro vorbehalten.

Tiro begann die Tätigkeit, als Cicero auf der ersten Reise von Kampanien nach Arpinum zurückkehrte. Hier übernahm er am 24. Mai 44 von ihm mündliche Aufträge und ein Schreiben an den Konsul Dolabella (Cic. Att. XV 4b. 12, 1). In Rom besorgte er auch Geldgeschäfte (Cic. fam. XVI 23, 1). Die Antwort Dolabellas brachte er nach Tusculum. Aber wieder eilte er nach Rom (Cic. Att. XV 8, 1), um in der Notlage dem Herrn die Stellung zu erleichtern, die Rechnungen nachzuprüfen und für die Abfahrt nach Griechenland Geld heranzuschaffen (Cic. Att. XV 15, 3. 17, 2. 18, 1. 20, 4. 21, 3. XVI 16, 1). Im Spätherbst 44 erhielt Tiro in Arpinum neue Aufträge, die in Rom auszuführen waren (Cic. Att. XVI 13b, 1) und ihn zu einem schriftlichen Bericht nach Astura veranlaßten (Cic. Att. XVI 15, 5).

Der Haushalt des Gönners Cicero war so zerrüttet, daß Tiro im Dienste die schwersten Aufgaben übernehmen mußte (Cic. Att. XVI 15, 5). Doch immer blieb er treu und zuverlässig. Über die öffentlichen Angelegenheiten urteilte er stets genau so wie die Familie, der er seit der Freilassung angehörte. Verheiratet war er nicht, soweit die Nachrichten reichen. Ihm fehlte das Vermögen. Die geringen Einnahmen gestatteten ihm nur, im Herbste 44 bei Puteoli ein Landgut zu kaufen (Cic. fam. XVI 21, 7).

Die Ächtung im Spätherbst 43 berührte Tiro nicht. Ohne ihn unternahm Cicero nach seiner Ächtung die letzte Flucht. Tiro überlebte ihn und alterte auf dem Landgute bei Puteoli bis zum Beginn des 100. Lebensjahres. Hier starb er im Jahre 4 v. Chr. (Hieron. in Euseb. Chron. zu Olymp. 194, 1). Das Lebensalter erreichte im Altertum bisweilen über 100 Jahre (Tac. dial. 17: *centum et viginti anni ab interitu Ciceronis in hunc diem colliguntur: unius hominis aetas*). Noch heute lehrt die Beobachtung, wie hoch das Lebensalter auf dem Balkan und in Kleinasien steigt.

Schriftstellerische Tätigkeit. In Fragen der Veröffentlichung vertraute Cicero der Gelehrsamkeit und dem Geschmack Tiros, obwohl mitunter über einen Ausdruck Meinungsverschiedenheit bestand (Cic. fam. XVI 17, 1). Vertrauensvoll überließ er Tiro die Befugnis, den Abschreibern seine Handschrift zu erklären, wenn sie nicht deutlich war, und die Lesart zu bestimmen (Cic. fam. XVI 22, 1). Auch bei der Stilberichtigung fragte er ihn um Rat (Cic. fam. XVI 17, 1. Gell. VI 3, 8. XIII 9. XV 6, 2).

Die Schriften Tiros haben sich für die Nachwelt nicht erhalten. Zu Ehren des großen Redners, seines Herrn, gab er heraus:

1. das Leben Ciceros in mehreren Büchern (Ascon. Mil. § 38 S. 43 K.-S.: *legimus apud Tironem, libertum Ciceronis, in libro IV de vita eius*. Tac. dial. 17. Gell. IV 10, 6. Plut. Cic. 41, 3. 49, 1);
2. die Reden Ciceros, die nach dem Tode des Geächteten erschienen; wohl nicht nur

die Reden gegen Verres (Gell. I 7, 1), sondern vielleicht sämtliche Reden einschließlich der Entwürfe zu Reden (Gell. XIII 21, 16. Quintil. X 7, 31);

3. eine Sammlung der Witze Ciceros (Macrob. sat. II 1, 12: *liberti eius libros, quos is ‚de iocis' patroni composuit, quos quidam ipsius putant esse.* Quintil. VI 3, 5: *libertus eius Tiro — aut alius quisquis fuit — qui tres hac de re libros edidit*).

Die Sammlung der Briefe Ciceros. Die Sammlungstätigkeit begann im Sommer 45. Am 29. Juli 45 schrieb Cicero von Astura nach Rom an Tiro (Cic. fam. XVI 17, 1): ‚Ich merke wohl, worauf Du abzielst: Du willst, daß auch Deine Briefe in die Bände der Briefsammlung aufgenommen werden.' Und nach Jahresfrist schrieb er am 9. Juli 44 an den Freund Attikus (Cic. Att. XVI 5, 5): ‚Eine Sammlung meiner Briefe ist nicht vorhanden. Für sich allein besitzt Tiro etwa 70 Briefe. Und dazu kommen noch einige Briefe, die von Dir abzuholen sind. Die Briefe sind zuerst von mir nachzuprüfen und zu berichtigen. Dann wird schließlich die Ausgabe folgen.'

Diese 70 von Tiro gesammelten Briefe sind nach Gurlitt die Empfehlungsbriefe des Buches XIII der Generalkorrespondenz Ciceros (Ed. Meyer Caesars Monarchie^3 1922, 589), deren Zahl zunächst auf 70 anwuchs, jetzt auf 81. Die Generalkorrespondenz war wohl die erste Sammlung der Briefe Ciceros und wurde vor dem Tode Ciceros noch von Tiro vorgenommen. Die Briefe dieser Sammlung sind aber ‚größtenteils nach den Personen, nicht nach der Zeitfolge geordnet'. So forderte der Geschmack jener Zeit die Ordnung, die Nachwelt wünscht die Ordnung nach der Zeitfolge.

Die Briefe Ciceros an Attikus lagen dem befreundeten Geschichtschreiber Nepos mehrere Jahre vor Attikus' Tod für eine Ausgabe wohlgeordnet vor (Nep. Att. 16, 3), wurden aber erst in Neros Regierungszeit veröffentlicht. Die vielen Urteile in den Briefen über die Weltlage ließen die Veröffentlichung vorher nicht rätlich erscheinen. Tiro war Sammler und Ordner, nicht Herausgeber der Briefe Ciceros.

Besondere Schriften Tiros betreffen

1. die Erfahrung und Verwertung der lateinischen Sprache;

2. allerlei gemeinschaftliche Fragen, darunter vor allem die Pandekten (Gell. XIII 9, 1—3: *Tullius Tiro ...... libros complures de usu atque ratione linguae Latinae, item de variis atque promiscuis quaestionibus composuit. In his esse praecipui videntur, quos Graeco titulo Πανδέκτας inscripsit, tamquam omne rerum atque doctrinarum genus continentes.* Charis. inst. gramm. II GL I 207 Keil: *Tiro in Pandecte*). Die Pandekten nahmen alles Wissenswürdige auf; sogar die Sterne, über die bei Gell. XIII 9, 4 ein Ausschnitt vorliegt;

3. eine Dichtung, die von Cicero sehnsüchtig erwartet wird; vielleicht die Übersetzung oder Nachahmung einer Tragödie des Sophokles (Cic. fam. XVI 18, 3).

Der Briefwechsel. Tiro vermittelte bisweilen in bedrängter Lage den Briefwechsel Ciceros mit den Freunden. Doch schrieb er auch eigene Briefe. So an den Hausherrn Cicero (Cic. Att. XVI 15, 5: *Tiro ad me scripsit*) und an Q. Axius (Gell. VI 3, 10), den gemeinsamen Freund des Cicero und Attikus (Cic. Att. V 21, 2: *Axius noster ait*). In einem seiner Briefe nahm Tiro Stellung zu der Inschrift, die von Pompeius in seinem dritten Konsulat, also im J. 52, dem Tempel der Venus Victrix gewidmet werden sollte, als er den Tempel einzuweihen gedachte (Gell. X 1, 7. Drumann-Groebe IV^2 528).

Tironische Schriftzeichen.

Die wohl auf Sueton zurückgehende Hauptstelle über die römische Kurzschrift steht bei Isidor. Orig. I 21. Danach ermittelte zuerst Tiros Vorgänger Ennius ‚1100 allgemeine Schriftzeichen'. Tiro selbst dagegen ‚entwarf in Rom zuerst reiflich durchdachte Schriftzeichen und legte sie schriftlich nieder; er beschränkte sich dabei aber auf die Präpositionen' und fand für die Erweiterung bald Nachfolger, bis ‚schließlich Seneca die Zahl der Schriftzeichen auf 5000 erhöhte'. ‚Die Schriftzeichen erhielten ihren Sondernamen, weil man Wörter oder Silben durch vorangestellte Zeichen kenntlich machte und so den Lesern zur Kenntnis brachte. Wer mit den neuen Schriftzeichen vertraut war, hieß eigenartig bereits Schriftzeichensetzer oder Schnellschreiber'.

Über die Kurzschrift Tiros urteilt Cicero am 12. Juli 45 im Anschluß an einen Brief, den er zu gleicher Zeit von Tusculum nach Rom an M. Terentius Varro schickte (Cic. fam. IX 8). Das Urteil Ciceros an den Jugendfreund (Cic. Att. XIII 25, 3) lautet:

‚Doch jetzt um Himmels Willen! Meine Zuschrift an Varro hat Dir wohl besonders gefallen? Der Teufel soll mich holen, wenn ich je wieder so etwas mit Anstrengung herausarbeite! Aus diesem Grunde zog ich beim Briefschreiben auch Tiro niemals heran, denn Tiro pflegt vom Vorgesagten ganze Abschnitte zur Nachschrift zusammenzuraffen. Als Schreiber zog ich aber Spintharus heran, der jede Nachschrift silbenweise kürzt.'

Dieses Urteil Ciceros beweist, daß Tiros Kurzschrift ihm — wenigstens beim Briefschreiben — zu weit ging; die Silbenkürzung sagte dem großen Redner mehr zu. Eine weitere Beziehung auf die Tironischen Schriftzeichen ist meines Erachtens bei Plut. Cato min. 23, 3 anzunehmen.

Tiro verwendete in der gebräuchlichen Schrift Abkürzungen durch Einzelbuchstaben, *litterae singulares*, und zwar meistens Anfangsbuchstaben; er schuf aber auch neue Buchstabenformen zur Bezeichnung häufiger Worte und Wortteile. Die Hauptbedeutung der Tironischen Schriftzeichen liegt in der Schriftkürzung der lateinischen Sprache. Nach den vorliegenden Zeugnissen machte Tiro nach griechischem Vorgange zuerst den Versuch, durch besondere Schriftzeichen der Schnelligkeit des gesprochenen Wortes gleichzukommen, und stellte dabei an die Spitze die Schriftzeichen für die Präpositionen. Das Verzeichnis der Tironischen Abkürzungen diente bis zum 14. Jahrhundert als Anleitung zur Schnellschrift. Hervorragende Verdienste um die spätere

Wiederauffindung der Tironischen Abkürzungen erwarben sich durch ihre Arbeit Kopp Palaeographia critica, Mannh. 1817 und Schmitz Commentarii Notarum Tironiarum, Lpz. 1893. Kopp gibt ein noch heute unentbehrliches Hilfsmittel, Schmitz eine sorgfältige Zusammenstellung und eine Übersicht über sämtliche Noten.

Vgl. Weinberger Bd. XI S. 2222—2231. Eine Probe der Abkürzungen findet sich bei Brockhaus Handbuch des Wissens XVIII^{15} (1934) S. 710.

Tiro † 4 v. Chr. Das Todesjahr Tiros war das J. 4 v. Chr. Nach Hieronym. in Euseb. Chron. zu Olymp. 194, 1 alterte Tiro auf dem Landgute bei Puteoli bis zum 100. Lebensjahre: *M. Tullius Tiro, Ciceronis libertus, qui primus notas commentus est, in Puteolano praedio usque ad centesimum annum consenescit.* War der 28. April 103 der Geburtstag Tiros, dann begann sein 100. Lebensjahr am 28. April 4 v. Chr. Er starb demnach im Sommer oder Herbst 4 v. Chr.

[P. Groebe.]

53) [... Tu]llius Tolerinus bei Fest. 174 s. M.' Tullius Longus Nr. 41.

54) L. Dasumius Tullius Tuscus s. o. Bd. IV S. 2222f.

55) M. Dasumius Tullius Varro s. o. Bd. IV S. 2223 Nr. 2.

56) P. Tullius Varro. Eine Ehreninschrift, die sich heute in Viterbo befindet, ihren ursprünglichen Standort aber in Tarquinii gehabt haben dürfte, ist von P. Tullius Varro *optimo patri* gesetzt (CIL XI 3004 = Dess. 1002). Der Name des Vaters ist nicht erhalten, kann aber mit Sicherheit zu *P. Tullius Varro* ergänzt werden, um so eher als der Sohn in seiner eigenen Ehreninschrift (CIL XI 3364 = Dess. 1047) als *P. Tullius Varronis filius Stel(latina) Varro* bezeichnet wird. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch der ältere Varro der Tribus Stellatina angehörte. Die Familie stammte zweifellos aus der alten Etruskerstadt Tarquinii, die dieser Tribus zugeteilt war.

Die nach dem Tode des Varro gesetzte Inschrift enthält seine Ämterlaufbahn. Er begann diese als *Xvir stlitibus iudicandis* und wurde hierauf *tribunus militum legionis VIII bis Augustae*. Die Bezeichnung *bis Augusta* findet sich für diese Legion nur hier. Bormann (CIL XI 3004 Anm.) bezog sie auf die Waffentat der Legion im J. 69 gegen die Roxolanen (Tac. hist. I 79); doch erhebt v. Domaszewski (Rhein. Mus. XLVII 211f.) dagegen Einwendungen, er weist u. a. darauf hin, daß Varros Ämterlaufbahn in diesem Falle auf eine allzu kurze Zeitspanne zusammengedrängt wäre; nach seiner Annahme (die auch Ritterling o. Bd. XII S. 1649f. Patsch S.-Ber. Akad. Wien, Phil.-hist. Kl. CCXIV (1932) 1, 165 und Halkin L'Antiquité Class. III 150 teilen) ist die Legion von Nero anläßlich der großen Erfolge des Legaten Plautius Silvanus Aelianus in Moesien und den Pontusländern (in der ersten Hälfte der Sechzigerjahre) durch die abermalige Verleihung des Augustusnamens ausgezeichnet worden, die nach Neros Sturz wieder in Wegfall gekommen sei — allerdings hat der Oberfeldherr selbst damals keine Auszeichnung erhalten.

Die Quaestur führte Varro als *quaestor urbanus* und wurde hierauf *pro quaestore provinciae Cretae et Cyrenarum*. Die in nachaugusteischer Zeit selten begegnende Proquaestur dürfte sich damit erklären, daß die Zahl der Quaestoren nicht ausreichte (vgl. Dio LVII 16, 1), sei es infolge der Dezimierung des Senatorenstandes durch Nero, sei es, weil sich eben wegen der dem Senator drohenden Gefahren zu wenig Bewerber fanden. Sodann fungierte Varro als *aedilis plebis, praetor, legatus divi Vespasiani legionis XIII Geminae* (zur Zeit Vespasians in Poetovio, s. o. Bd. XII S. 1714), *proconsul provinciae Macedoniae*. Da in der Inschrift kein weiteres Amt erwähnt wird, dürfte Varro während des Proconsulates oder bald nachher gestorben sein, ohne den Consulat erlangt zu haben.

57) P. Tullius Varro, Consular der Traianisch-Hadrianischen Zeit. Seinen Namen enthält die ihm in den Thermen von Tarquinii errichtete Ehreninschrift (s. u.) in der Form *P. Tullius Varronis filius Stellatina Varro*; sonst *P. Tullius Varro* oder nur *Tullius Varro* (*P. Tullius* ... CIL XI 3366).

Varro war der Sohn des (P. Tullius) Varro aus Tarquinii (s. Nr. 56); wohl in der Heimatstadt setzte er *optimo patri* einen Gedenkstein, der noch erhalten ist (CIL XI 3004 = Dess. 1002). Als Sohn eines Senators schlug er gleichfalls die senatorische Laufbahn ein, über deren Ämterstaffeln uns die Inschrift einer Statuenbasis unterrichtet, die P. Tullius Callistio, offenbar ein Freigelassener dieses Hauses, in den von Varro erbauten Thermen der Vaterstadt aufstellte (CIL XI 3364 = Dess. 1047), und zwar anscheinend geraume Zeit nach dem Tode des Varro. Denn derselbe Callistio ehrte noch nach 161 n. Chr. den damaligen Chef des Hauses, L. Dasumius Tullius Tuscus, durch ein Denkmal (s. o. Bd. IV S. 2222f.).

Eine genaue Zeitbestimmung kann auf Grund unserer Kenntnis für keines der Ämter Varros gegeben werden. Demgemäß schwanken die zeitlichen Ansätze für Consulat und sonstige Stellungen beträchtlich (in Traianische Zeit setzen seinen Consulat Borghesi Oeuvr. VI 430. Cantarelli Bull. com. XVII 196, 9. Pallu de Lessert Fast. Afr. I 187ff.; dagegen wird von Ritterling Fast. d. röm. Deutschl. 126, 39 seine Legation der Legio VI Victrix erst um 117/18 fixiert, Stout Governors of Moesia 24f. rückt seine moesische Statthalterschaft bis ca. 138 herab, Lambrechts La compos. du Sénat Rom. 1936, 48 n. 129a setzt den Proconsulat der Baetica gegen 120, den von Africa gegen 140 an). Indes läßt sich die Zeit des Consulates gegenwärtig insofern eher umgrenzen, als neugefundene Bruchstücke der Fasten von Ostia zeigen, daß die J. 109—113 und 116 dafür nicht in Frage kommen. Da ferner Varros Vater unter Vespasian Praetorier war und diesen Kaiser, wenn überhaupt, so gewiß nur kurze Zeit überlebte (s. Nr. 56), andrerseits Varro selbst nicht um vieles jünger gewesen sein wird als sein Freund Dasumius, der im J. 108 sein Testament errichtete (s. u.), wird man seinen Consulat am ehesten kurz vor 109, auf keinen Fall erst in Hadrianische Zeit datieren dürfen.

Varro begann seine Laufbahn als *decemvir stlitibus iudicandis*, diente hierauf als Militärtribun in der (im J. 70 gegründeten) *Legio XVI Flavia* (in Kappadokien? s. o. Bd. XII S. 1765), verwaltete die regulären Magistraturen als städtischer Quaestor, Aedilis Cerialis und Praetor. Als Praetorier wurde er — wohl in Domitianischer Zeit — *legatus legionis XII Fulminatae* (in Kappadokien, s. o. Bd. XII S. 1707) *et VI Victricis piae fidelis* (am Niederrhein; die Beinamen erhielt die Legion im J. 89, ebd. S. 1603). Frühestens fünf Jahre nach der Praetur verwaltete er als Proconsul die Provinz Hispania Baetica (in der Inschrift: *procos. prov. Baeticae ulterioris Hispaniae*) und fungierte hierauf als *praefectus aerari Saturni* (gewiß später als Plinius und Cornutus Tertullus, die von 98 bis 100 dem Staatsschatze vorstanden). Es folgte der Consulat, den er als Suffectus in einem unbekannten Jahre, vielleicht kurz vor 109 n. Chr., innehatte (s. o.). Vermutlich unmittelbar nach dem Consulat wurde er — wie sein etwas älterer Zeitgenosse Plinius — in das Augurenkollegium aufgenommen (die Bauinschrift der Thermen CIL XI 3366 führt von seinen Würden nur Consulat und Augurat an). Als Consular wurde er *curator alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis*, vielleicht als Nachfolger des L. Minicius Natalis Consuls 106, der die Tibercuratel von 107—110 innegehabt haben dürfte (s. o. Bd. XV S. 1833). Hierauf übernahm er als *legatus Augusti pro praetore* die Verwaltung der Provinz Moesia superior; trifft die oben vorgeschlagene Datierung seines Consulates das Richtige, so fällt seine moesische Statthalterschaft in das Jahrzehnt 110—120 n. Chr. Den Abschluß seiner staatlichen Laufbahn bildete der Proconsulat von Africa. Unter den oben angeführten Voraussetzungen wäre dieses Amt, das in der Zeit Hadrians durchschnittlich 15 oder 16 Jahre nach dem Consulat bekleidet zu werden pflegte, um 125 n. Chr. anzusetzen.

Wie im römischen Staatsdienst bekleidete Varro auch in seinem Heimatland und seiner Vaterstadt hohe Würden. Er war *praetor Etruriae* (vollständig lautet der Titel *praetor Etruriae XV populorum*), d. h. höchster Beamter des sakralrechtlich weiterbestehenden etruskischen Städtebundes (vgl. Mommsen St.-R. III 666f.) und *(quattuorvir) quinquennalis* in Tarquinii. Für die Verschönerung seiner Vaterstadt sorgte er, indem er im Testament eine Summe von 3 300 000 Sesterzen für den Bau von Thermen bestimmte, der dann von seinem Sohne vollendet wurde (CIL XI 3366; erhalten ist nur *[s]estertio ter et tr...*, Bormann ergänzt *[legato s]estertio ter et tr[icies]*). In diesen Thermen standen die Standbilder Varros und wohl aller Mitglieder seiner Familie.

Varro war zweifellos reich begütert. Die Inschrift einer Wasserleitung, die sich im Gebiet von Viterbo gefunden hat, berichtet, daß die dem Consular Mummius Niger Valerius Vegetus — wohl dem Suffectconsul des J. 112 Q. Valerius Vegetus (vgl. Österr. Jahresh. XXIX Beibl. 197) — gehörige *aqua Vegetiana* in dem *fundus Antonianus maior* des P. Tullius Varro, von dem sie Vegetius erwarb, entsprang und u. a. *per fundos Antonian. maiorem et Antonianum minorem P. Tulli Varronis* sowie *per (fundum) Petronianum P. Tulli Varronis* geleitet wurde (CIL XI 3003 a ≈ Dess. 5771; eine Planskizze bei Lanciani Sill. epigraf. aq. 1880, 378f.). Diese Besitzungen Varros befanden sich demnach auf etruskischem Heimatboden.

In dem bekannten Testament des Dasumius (CIL VI 10229 = Bruns FIR^7 117), das im Sommer des J. 108 verfaßt wurde (s. o. Bd IV S. 2223), wird *Tullius [V]arro* mit einem Legate bedacht (v. 22). Aus den Namen des L. Dasumius P. f. Tullius Tuscus, dessen Statue in den Thermen von Tarquinii stand (s. o.), und seines Sohnes M. Dasumius Tullius Varro (s. o. Bd. IV a. O.) ist längst geschlossen worden, daß unser Varro der nahe Freund des Erblassers war, dessen Sohn von diesem zum Erben *ex uncia* eingesetzt und zugleich testamentarisch adoptiert wurde: *[quod post vitae cursum con]fectum praest[antissimum est]* — so ergänzt Mommsen den verstümmelten Text (v. 3—5) — *[rem cum nomine filio relinquere, quoniam mihi natura negavit,] amicus rarissim[us P. Tullius Varro quem genuit filium natu primum, si eum pater nome]n meum laturum po[llicitus erit, ... mearum fortu]narum ex uncia [heres esto]* etc. Diesen Sohn des Varro, Adoptivsohn des Dasumius, erblickte man früher (PIR III T 284. Mommsen CIL VI p. 1349. Bormann XI 513. Ritterling Österr. Jahresh. X 309, 18; o. Bd. IV S. 2222f.; Zweifel hatte jedoch bereits Borghesi Oeuvr. VI 430 geäußert) in L. Dasumius Tullius Tuscus, aber Saria Österr. Jahresh. XXVI 1930, 70ff. wendet dagegen ein, daß dieser durch einen zu großen Zeitraum von Varro getrennt sei; tatsächlich erfahren wir nunmehr durch ein neues Fragment der Fasten von Ostia (Not. d. scav. 1934, 259 Tav. VIII), daß Dasumius Tuscus erst im J. 152 zum Consulat gelangte. Saria hat die Vermutung ausgesprochen, daß der leibliche, von Dasumius adoptierte Sohn des Varro vielmehr der Consul ordinarius des J. 119 P. Dasumius Rusticus gewesen sei, dessen Gentilnamen erst durch eine von demselben Forscher in Stobi gefundene Inschrift bekannt geworden ist (Jahresh. a. O.). Allerdings wäre dann die Zeitdifferenz zwischen dem Consulat Varros und dem seines Sohnes eine auffällig geringe, wenn auch zuzugeben ist, daß dieser vermöge seiner Abstammung und seiner gesellschaftlichen Stellung in jüngeren Jahren zum Consulat gelangt sein wird als Varro. Trifft Sarias Hypothese das Richtige, so hätte Dasumius Rusticus das Praenomen des leiblichen Vaters nach der testamentarischen Adoption beibehalten, wofür es an Analogien nicht fehlt; er wäre es demzufolge, der die Thermen in Tarquinii auf Grund des letzten Willens seines Vaters vollendete (s. o.; der Name des Bauherren ist in der Inschrift nicht erhalten). L. Dasumius Tullius Tuscus wäre dann der Enkel unseres Varro. — Irgendwie hängt mit dem Hause der Tullii Varrones der römische Ritter und *sacerdos Lanivinus L. Valerius L. f. Palatina Tullius Tuscianus* (CIL XI 3014 p. 1313 bei Viterbo) zusammen.

Von einem Denkmal des Varro könnte ein jüngst in Perugia gefundenes Inschriftfragment mit Buchstaben ,aus guter Kaiserzeit' (Stefani

Not. d. scav. 1935, 165) herrühren (zu ergänzen wäre demnach --- *[leg. leg. VI Vitri]cis --- [Xvir. stlit.] iudic. --- augur. --- [IIvir. qui]nq. --- [plebs urb]ana*). [Groag.]

58) Tullia, in der römischen Sage die jüngere Tochter des Königs Servius Tullius (vgl. Schwegler RG I 708), war ursprünglich verheiratet mit Aruns Tarquinius, einem Sohn oder Enkel des Tarquinius Priscus (Liv. I 42, 1. 46, 4f. Dion. Hal. IV 6f.). Sie veranlaßte den Tod ihres Gatten und ihrer eigenen gleichnamigen Schwester, um den Tarquinius Superbus heiraten zu können. Mit seiner Hilfe beraubte sie dann ihren Vater Servius Tullius der Herrschaft. (Näheres s. o. Bd. IV A S. 2381f. und unter Servius Tullius Nr. 18). Unter der Regierung des Tarquinius trat sie nicht mehr hervor; Liv. I 59, 12 berichtet lediglich, daß sie bei der Erhebung des Brutus gegen Tarquinius aus Rom geflohen sei.

59) Tullia, in der römischen Sage die ältere Tochter des Servius Tullius; vgl. o. Bd. IV A S. 2381ff. und unter Servius Tullius Nr. 18. [W. Hoffmann.]

60) Tullia, die Tochter des Redners M. Tullius Cicero und der Terentia.

Lebenslauf bei Drumann-Groebe VI (1929) 614—628. T.s Geburtstag fällt auf den 5. August (Cic. Att. IV 1, 4; pro Sest. 131). Das Geburtsjahr ist das J. 79, wenn Cicero vor der Reise nach Griechenland und Asien Terentia heiratete.

Die Jugend. Ende September 70 bezeichnete Cicero die Tochter T. als kleines Kind (Cic. Verr. II 1, 112 u. 153). Der Briefwechsel mit Atticus begann im November 68. Schon in dem ersten Brief wurde T. erwähnt, sodann im Februar und März 67 (Cic. Att. I 5, 8. 8, 3. 10, 6). Sie stand damals im elften Lebensjahre und galt als ,Liebling' (*deliciae*) des Vaters.

Die erste Ehe Sommer 63 bis Sommer 57. Im Dezember 67 versprach Cicero die zwölfjährige Tochter T. dem Plebeier C. Calpurnius Piso Frugi für die Ehe (Cic. Att. I 3, 3). In welchem Jahre die Ehe folgte, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Vermutlich im J. 63, als T. das sechzehnte Lebensjahr vollendete und der Vater das Consulat bekleidete. Am 5. Dezember 63 war Piso als Sechsundzwanzigjähriger der Schwiegersohn Ciceros (Cic. Cat. IV 3: *ille ... gener*).

Im April und Mai 59 lebte Cicero auf seinen Gütern. Er hatte Furcht vor Clodius und den Triumvirn und mied deshalb die Hauptstadt. Wie es scheint, war er dabei von T. begleitet, die vom 4.—6. Mai in Antium die Spiele besuchen wollte (Cic. Att. II 8, 2). Dieser Wunsch der T. blieb unerfüllt (Cic. Att. II 10). Bald nachher wurde Piso bei der erdichteten Verschwörung gegen Pompeius als Mitschuldiger genannt (Cic. Att. II 24, 3 a. E.; Vat. 26).

Bitter litten die Angehörigen Ciceros, als der Redner im März 58 zu freiwilliger Verbannung sich entschloß und Rom verließ (Cic. fam. XIV 2, 1. 4. 3; pro Sest. 145; pro Cael. 50; pro Mil. 87). Des Redners Schicksal erschütterte das junge Ehepaar. T. und Piso, der in diesem Jahre in Rom das Staatsamt der Quaestur bekleidete, warfen sich dem Consul Piso zu Füßen, um durch ihn die Rückkehr des Redners zu erwirken. Umsonst! Der Consul stieß beide hart zurück (Cic. post red. in sen. 17; post red. ad Quir. 7; pro Sest. 54: *gener ... et Piso gener! ... a Pisonis consulis pedibus supplex reiciebatur*), und Cicero in Thessalonich klagte über die Lage der Gattin und der Tochter (Cic. Att. III 19, 2). Selbst der Tempel der Vesta in Rom gewährte der Terentia keinen Schutz vor Verfolgung (Cic. fam. XIV 2, 2).

Mit dem Schwiegersohne Piso hielt Cicero den Briefwechsel aufrecht (Cic. Att. III 22, 1), mit ihm verkehrte er freundschaftlich bis zum vorzeitigen Tode des jungen Mannes im J. 57 (Cic. Att. III 22, 1; fam. XIV 1, 4. 3, 3). Als T. am 5. August 57 den Vater bei seiner Rückkehr in Brundisium empfing (Cic. Att. IV 1, 4), war sie bereits Witwe (Cic. Sest. 131: *Nonius Sextilibus .... carissimae filiae, quam ex gravissimo tum primum desiderio luctuque conspexi*). Dem hoffnungsvollen Gatten war es nach seiner liebevollen und ausdauernden Aufopferungstätigkeit nicht vergönnt, die Rückkehr des verbannten Schwiegervaters zu erleben.

Die zweite Ehe April 56 bis Frühjahr 51. Am 4. April 56 verlobte Cicero die Tochter Tullia nach kurzer Trauer mit dem Patrizier Furius Crassipes (Cic. ad Q. fr. II 4, 2. 5, 1; fam. I 7, 11), einem vornehmen Jüngling (Cic. fam. IV 5, 5). Zwei Tage später folgte die Verlobungsfeier (Cic. ad Q. fr. II 5, 2) und auch wohl noch in demselben Monat die Vermählung, die Cicero zur Aussteuer verpflichtete (Cic. Att. IV 5, 3).

Die Ehe war glücklich im Mai 55 (Cic. Att. IV 12) und im November 55, als der Consul Crassus vor seinem Abgang nach Syrien zum Abschied noch mit Cicero ,in den Gärten des Schwiegersohnes Crassipes' speiste (Cic. fam. I 9, 20); auch noch im Herbste 54, als eine Überschwemmung des Tiber die Gärten des Crassipes arg verwüstete (Cic. ad Q. fr. III 7, 1). Am 4. Juli 54 hütete sich Cicero auf den Rat der Tochter T., im Prozeß des Procilius gegen Clodius zu sprechen (Cic. Att. IV 15, 4: *Nos verbum nullum. Verita est enim pusilla, quae nunc laborat, ne animum Publi offenderem*).

Die Ehescheidung der T. von Crassipes wird in den Briefen Ciceros an Atticus nicht erwähnt, da Atticus in den Jahren 53—51 Rom nicht verließ (Drumann-Groebe V 27). Sie erfolgte jedenfalls, ehe Furius Crassipes als Quaestor nach Bithynien ging (Cic. fam. XIII 9, von Cicero an Crassipes im Dezember 51 oder Januar 50 geschrieben). Also vor dem J. 50! Vielleicht erst im Sommer 51. Denn als Cicero im Januar 50 die Freunde in Rom bat, sein Gesuch um ein Siegesfest zu unterstützen, überging er ausdrücklich Crassipes mit Absicht (Cic. Att. VII 1, 8).

So hatte das Verhältnis zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn nach der Ehescheidung des Crassipes und der T. sich geändert. Trotzdem besuchte Crassipes im März 49 Cicero auf dessen Gut bei Formiae (Cic. Att. IX 11, 3). War seine Absicht dabei etwa, im Bürgerkriege Cicero für Caesar zu gewinnen? Bereits im Frühjahr 51, als er nach seiner Provinz Kilikien aufbrach, begann Cicero Verhandlungen über eine dritte Ehe

der Tochter T. (Cic. Att. V 4, 1. 13, 3. 14, 3. 17, 4. 21, 14. VI 1, 10).

Die dritte Ehe Sommer 50 bis Herbst 46. Bei der Wahl eines neuen Schwiegersohnes hatte Cicero bereits im Mai 51 Schwierigkeiten, da er nach seinem Abgang in die Provinz Kilikien die Sache nicht persönlich betreiben konnte. Anfänglich richtete er, obwohl noch andere Vorschläge vorlagen, sein Augenmerk hauptsächlich auf den Patrizier Ser. Sulpicius Rufus, den Sohn des gleichnamigen Rechtsgelehrten, der im J. 51 Consul war (Cic. Att. V 4, 1. 21, 14. VI 1, 10).

Die Bemühungen um eine neue Ehe der Tochter T. waren für Cicero ein Familiengeheimnis (Cic. Att. V 14, 3: *illud ἐνδόμυχον*. 21, 14). In Asien bot als Schwiegersohn sich ihm der Patrizier Ti. Claudius Nero an, ein vornehmer Jüngling (Cic. fam. XIII 64, 1. 2), der Vater des späteren Kaisers Tiberius. Ehe aber Ciceros Empfehlung, den Antrag Neros anzunehmen, nach Rom gelangte, hatte T. sich bereits mit dem Patrizier P. Cornelius Dolabella verlobt (Cic. Att. VI 6, 1). Mit der Wahl Dolabellas hatte Cicero sich wohl schon vor der Ehescheidung T.s von Furius Crassipes und vor seiner Abreise von Rom, also im Frühjahr 51, einverstanden erklärt. Ihm galt es als eine Ehrensache, daß T. sich so bald wie möglich wieder vermählte (Drumann-Groebe VI 617).

Auch Dolabella war ein Jüngling. Verlassen von der Gattin Fabia (Cic. fam. VIII 6, 2: *uxor a Dolabella discessit*), gewann er durch seine liebenswürdige Zuvorkommenheit die Gunst der T. und Terentia (Cic. Att. VI 6, 1: *mulieres quidem valde intellego delectari obsequio et comitate adulescentis*). So fügsam war der neunzehnjährige junge Mann, der erst im Januar 49 für den Bürgerkrieg sich Caesar zur Verfügung stellen konnte (Cic. fam. XIV 14, 1; Att. VII 13 a, 3. 21, 2. 3) und schon im Alter von 25 Lebensjahren das Consulat erlangte.

Dieses Lebensalter Dolabellas findet sich bei Appian. II 129, 2 als Angabe. Daran ist festzuhalten. Die Abänderung der Jahreszahl 25 in 35 (Ed. Meyer Caesars Monarchie, 1922³, 461, 3) widerspricht der Darstellung der Lebensweise Dolabellas. Am 10. August 50 war Dolabella als Neunzehnjähriger nach Cicero noch ein *adulescens* (Cic. Att. VI 6, 1), während T. am 5. Aug. 50 bereits das 29. Lebensjahr vollendet hatte. Die Ehe war für sie, die Tochter Ciceros, kein Segen.

Die Ausschweifungen des Jünglings Dolabella wurden nicht beachtet, als die Ehe mit T. zustandekam; auch blieben sie — nach Ciceros Bericht im Frühjahr 43 — verborgen, wenn man nicht nachforschte (Cic. Phil. XI 10: *occulta erant vitia non inquirenti*). Das Verhältnis zwischen Dolabella und Cicero blieb freilich auch nach der Ehescheidung im Herbste 46 noch freundschaftlich (Cic. fam. IX 10 und 11; Att. XII 7, 2. XIII 9, 1).

Im J. 50 wurde Ap. Claudius Pulcher, der Consul des J. 54, von Dolabella wegen verletzter Majestät und wegen Amtserschleichung angeklagt. Nach der vollzogenen Freisprechung beglückwünschte Cicero ihn. Zudem teilte er Claudius mit, die „neue Familienverbindung" in Rom sei ohne sein Wissen von den Frauen eingeleitet worden (Cic. fam. III 12, 2: *quae me insciente facta sunt a meis*. 4: *adfinitas nova*).

So schrieb Cicero, obwohl er bereits im Februar 50 mit der Bewerbung Dolabellas sich befreundet hatte (Cic. fam. VII 32, 3), am 3. August 50 in der Hafenstadt Sida, wo er die neuesten Nachrichten aus Rom erhielt, als er das Schiff besteigen wollte, das ihn nach Rhodus führte (Cic. fam. III 12, 4).

Die Verlobung der T. in Rom erfolgte Ende Mai oder Anfang Juni 50 (Cic. fam. VIII 13, 1), die Heirat mit Dolabella wahrscheinlich im August 50 (Cic. Att. VI 8, 1). Mit der Ehe hatte Cicero bereits in den ersten Tagen des Monats Mai gerechnet, als ihm die Freisprechung des Ap. Claudius von der Anklage wegen verletzter Majestät noch nicht bekannt war (Cic. fam. II 13, 2: *post temeritatem nostri Dolabellae deprecatorem me pro illius periculo praebeo*).

Der Bürgerkrieg 49—46. Bis zu Ende des J. 50 blieb T. mit dem Gatten in Rom. Der Ausbruch des Bürgerkrieges veranlaßte Dolabella, im Januar 49 in Caesars Lager zu eilen (Cic. Att. VII 13 a, 3; fam. XIV 14, 1; Att. VII 21, 2), und machte Terentia und T. den Aufenthalt in Rom unangenehm. Am 2. Februar 49 erschienen beide Frauen auf Bitte Ciceros im Landgute bei Formiae (Cic. Att. VII 12, 6. 17, 5. 18, 1. 23, 2). Hier besuchte Caesar am 28. März Cicero zur Rücksprache. Die Einigung blieb aus. Cicero verließ darum das Formianum, wandte sich nach Arpinum und empfahl Gattin und Tochter, die jetzt in die Hauptstadt zurückkehrten, der Obhut des Freundes Atticus (Cic. Att. X 1, 4. 2, 2. 8, 1).

In der Nähe der Heimatstadt Arpinum — meist auf dem eigenen Landgute, bisweilen auf den Gütern des Bruders Q. Cicero — blieb Cicero bis Mitte April. Dann suchte er sein Landgut bei Cumae an der Küste auf (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel, 1893, 412). Hier fand auch T. mit ihrer Mutter Terentia sich wieder ein und gebar am 19. Mai nach sieben Monaten einen Knaben, der sehr schwach war (Cic. Att. X 16, 5. 18, 1).

Das Knäblein starb nach kurzer Zeit. Den Tod erwähnte Cicero nicht. Am 7. Juni bestieg er bereits bei Formiae mit seinem Sohne, Bruder und Neffen ein Schiff zur Abfahrt nach dem Osten (Cic. fam. XIV 7, 2). Beide, Schwiegervater und Schwiegersohn, weilten in entgegengesetzten Lagern. T. blieb mit Terentia allein in Italien, befand sich in der unglücklichsten Lage, erkrankte im November 48 und hatte eine Stütze in der Not nur an Atticus, dem Busenfreunde ihres Vaters (Cic. Att. XI 2, 2. 6, 4. 7, 6. 9, 3; fam. XIV 9. 19).

Um die Fürsprache Dolabellas bei Caesar auch für die Zukunft sich zu sichern, hielt Cicero den Schriftverkehr mit dem Schwiegersohne aufrecht, obwohl er bei Dyrrhachium im Felde ihm noch gegenüberstand (Cic. fam. IX 9). Inständigst bat er Atticus, Geld aufzubringen, damit er rechtzeitig am 1. Juli 48 das zweite Drittel der Aussteuer an Dolabella zahlen könne (Cic. Att. XI 2, 2. 3, 1. 4 b). In dieser Frage handelte

er so kurzsichtig, daß er an Ehescheidung dachte und zugleich fürchtete, Dolabella werde noch das letzte Drittel der Mitgift fordern (Cic. Att. XI 23, 3. 25, 3).

Als Volkstribun beantragte Dolabella im Januar 47 Erlaß der Schulden und Herabsetzung der Hausmieten. Er wollte sich dadurch seiner Verpflichtungen entledigen. Der Schwiegervater fühlte sich verletzt und empfand die Schande bitter (Cic. Att. XI 12, 4. 14, 2. 15, 3. 23, 3). T. duldete. Ihre Leiden und der Zustand des Vaters veranlaßten sie zu einer Reise nach Brundisium, wo sie am 12. Juni eintraf (Cic. Att. XI 17 a, 1; fam. XIV 11; Plut. Cic. 41, 2). Hier blieb sie bis Ende August 47 (Cic. Att. XI 17 b, 1; fam. XIV 15; Att. XI 25, 3. 24, 1. 21, 2).

Das Schicksal der T. hatte sich erfüllt. Schmerzlich empfand Cicero die Niederlage (Cic. Att. XI 25, 3: *ego huius miserrimae facultate confecta conflictor*). Ungern sah er um sich einen Zeugen seiner Erniedrigung aus der Familie. Schon bei der Ankunft der Tochter in Brundisium war sein Wunsch und Ziel, sie zur Heimkehr zu bewegen (Cic. Att. XI 17 b, 1). In der Not erschien die Ehescheidung ihm als bester Ausweg, und gerade jetzt drohte Gefahr vom Volkstribunen Dolabella (Cic. Att. XI 23, 3). Die Scheidung wurde freilich von Cicero erwogen, er schrieb darüber an Atticus und an Terentia (Cic. Att. XI 25, 3. 23, 3; fam. XIV 10. 13). Die Trennung kam aber vorerst nicht zur Ausführung, da die Rache des Volkstribunen zu fürchten war (Cic. fam. XIV 13).

Ende September 47 landete Caesar nach der Rückkehr aus dem Osten in Tarent.

Sogleich folgte die Begnadigung Ciceros, der dem Dictator schleunigst entgegeneilte und nach der Versöhnung sein Landgut bei Tusculum aufsuchte und Mitte Oktober in Rom sich wieder einfand. Hier wurde trotz seiner argen Umtriebe auch Dolabella begnadigt (Plut. Anton. 10, 2), der im Dezember 47 Caesar nach Afrika begleitete. So blieben Rom nach dem Abschluß des Volkstribunats durch die Abwesenheit Dolabellas neue Händel erspart.

Ende Mai 46 war man in Rom der Meinung, Dolabellas Ankunft stehe unmittelbar bevor (Cic. fam. IX 7, 2: *adventat enim Dolabella*). Dolabella kehrte aber erst um die Iden des Juni aus dem afrikanischen Kriege nach Rom zurück. Cicero schickte ihm Tiro zur Begrüßung entgegen (Cic. Att. XII 5 d = 5, 4) und übte ihn und Hirtius auf dem Landgute bei Tusculum als Schüler in der Redekunst, als Meister in der Speisekunst (Cic. fam. IX 16, 7. 18, 1. VII 33, 1. 2. Quintil. inst. orat. XII 11, 6).

Caesar verbesserte nach dem Kriege in Afrika für Rom den Kalender. Er gab dem J. 46 durch Einschaltung 445 Tage. Der übliche Schaltmonat im Februar verlängerte das 355tägige Mondjahr um 23 Tage, und dazu kamen zwei neue Schaltmonate zwischen dem November und Dezember mit 67 Tagen: $23 + 355 + 67 = 445$. So wurde mit dem 1. Januar 45 im römischen Weltreiche das ägyptische Sonnenjahr eingeführt.

Die Wiedervereinigung der Gatten im Iulianischen Frühjahr 46 veredelte die Ehe im Hause Ciceros nicht. Man sah am 12. Juni 46 in Rom sich wieder (Cic. Att. XII 5 d = 5, 4). Als T. aber Mitte Januar 45 zum zweiten Male gebar und bald nachher starb, hatte sie sich nach beiderseitigem Wunsche schon von Dolabella getrennt, und Cicero betrieb die Rückzahlung der Mitgift, die Dolabella vor der Heirat zugebilligt war (Cic. fam. VI 18, 5. IV 5, 3; Att. XII 8. 12, 1. XIII 29, 2).

Die Ehescheidung am 10. November 46. Die Ehescheidung der T. fand im Spätherbst 46 statt. Am 10. November 46 besuchte Dolabella den Schwiegervater Cicero auf dem Landgute bei Tusculum (Cic. Att. XII 7, 2: *Dolabella etiam mecum*); vermutlich, um vor der Abreise nach Spanien noch die Ehescheidung und die Herausgabe des Heiratsguts der T. festzulegen. Die Festlegung lag Cicero am Herzen. Nach der Besprechung mit Dolabella bat er am 11. November 46 dringend den Freund Atticus um Beistand (Cic. Att. XII 8: *sed de prima pensione ante videamus. Adest enim dies, et ille currit*).

Der Brief vom 11. November zählte nur 6 Zeilen. In solchen kurzen Briefchen ist aber jedes Wort genau überlegt. Die Mitteilungen über die Geldschwierigkeit wiederholten sich Ende Januar und Mitte März 45 (Cic. fam. VI 18, 5; Att. XII 12, 1). Auch noch am 27. Mai 45 (Cic. Att. XIII 29, 2), als T. bereits ein Vierteljahr bestattet war und ihr Söhnchen Lentulus vielleicht nicht mehr lebte.

Dolabella hatte es eilig, in Spanien sich einzufinden. Am 11. November 46 brach er auf. Bald nach der Schlacht bei Munda erfuhr er aber den Tod der T., deren Lebensglück er zerstört hatte. Sogleich schrieb er an Cicero und suchte den bekümmerten Vater zu trösten. Auf dieses Schreiben antwortete Cicero alsbald. Der Sieg bei Munda eröffnete ihm die Aussicht, in nächster Frist den ehemaligen Schwiegersohn in Rom wiederzusehen (Cic. fam. IX 11).

Schon vor der Ehescheidung im Spätherbst 46 verließ T. das Haus des Gatten Dolabella, der gerade damals nach Spanien stürmte und im Kriegsgetümmel — wahrscheinlich in der Schlacht bei Munda — verwundet wurde. Die Schlachten, die ihm Freude machten und Caesar die Stufen zum Throne bildeten, waren die Schlachten bei Pharsalus, Thapsus, Munda (Cic. Phil. II 75: *ter depugnavit Caesar cum civibus: in Thessalia, Africa, Hispania. Omnibus adfuit his pugnis Dolabella, in Hispaniensi etiam vulnus accepit*).

Die Teilnahme an den Entscheidungskämpfen verschaffte Dolabella Nachsicht bei Caesar für die Mißhandlungen des Volkstribunen. Aus Spanien schrieb er — wohl unmittelbar vor der Rückkehr nach Rom — an Cicero einen Brief, der Anfang Mai 45 in Astura eintraf (Cic. Att. XII 38 a, 2). Vor Caesars Heimkehr zeigte er sich in der Hauptstadt und besuchte Cicero am 18. Juni 45 im Landhause bei Tusculum (Cic. Att. XIII 9, 1). Vom Aufenthalt in Tusculum am 10. November 46 (Cic. Att. XII 7, 2) bis zum neuen Aufenthalt in Tusculum am 18. Juni 45 waren 222 Tage vergangen.

Tullias Tod Mitte Februar 45. Mitte Januar 45 gebar T. zum zweiten Male zu Rom im väterlichen Hause (Cic. fam. VI 18, 5:

me Romae tenuit omnino Tulliae meae partus). Die Angabe, daß T. ‚bei Lentulus infolge einer Geburt starb' (Ascon. 4 K.-S.; Plut. Cic. 41, 4), faßt das Ereignis kurz zusammen. Dolabella ließ sich im Herbste 48 von einem Plebeier P. Lentulus als Sohn annehmen, um Volkstribun werden zu können. Von ihm übernahm er den Namen P. Lentulus (Ascon. 4 K.-S.), und dieser Name ging wohl auch auf den Sohn über, den T. Mitte Januar 45 gebar.

Nach der Geburt begleitete T. den Vater zur Erholung auf das Landgut bei Tusculum. Hier starb sie Mitte Februar 45.

Der Todesort war nicht das Haus des Dolabella in Rom, sondern das Landhaus bei Tusculum, das von Cicero zunächst gemieden wurde, weil es ihn zu schmerzlich an den Verlust erinnerte (Cic. Att. XII 44, 3. 45, 1. 46, 1).

Wie tief das väterliche Gemüt durch den Verlust erschüttert wurde, beweisen die Briefe an Atticus vom März bis Ende Dezember 45 (Cic. Att. XII 5 b. 5 c. 9. 10. 12—53. XIII 1—52). In diesen Briefen ringt der Trauernde vergeblich nach Trost und Fassung. Den brennenden Schmerz meinte er noch am ehesten durch den Entwurf zu einem Denkmal zu lindern, das der T. an einem vielbesuchten Ort errichtet und als Tempel geweiht werden sollte.

Der Plan erstrebte für T. Vergötterung (Cic. Att. XII 12, 1. 36, 1: ἀποθέωσιν ... *in ipsa villa*) und beschäftigte Cicero den ganzen Sommer des J. 45. Er entwarf Pläne über Pläne und gab sie wieder auf, als die Ungunst der Zeiten ihn auf die Ausführung verzichten ließ. Im Wege stand ihm Atticus, dem der Bau eines Denkmals für T. als eine Torheit erschien (Cic. Att. XII 36, 1: *ineptiae.* 37 a, 2: *stultitia.* 43, 1: *error.* XIII 29, 1: τῦφος). Sein Ziel war die Verhinderung des Baus (Drumann-Groebe VI 624).

T. war das Ebenbild des Vaters in Gesicht, Sprache und Gesinnung; sie war mit kindlicher Liebe ihm zugetan, anspruchslos und geistreich (Cic. ad Q. fr. I 3, 3. Att. XI 17 a, 1; fam. XIV 11), unzertrennlich von Ehre und Pflicht, standhaft im Leiden und Scheiden (Cic. Att. X 8, 9). Liebe zu Dolabella beherrschte sie zu jeder Zeit, offenbarte ihre weibliche Schwäche, erschwerte ihr die Ehescheidung und zeigte sie von einer edlen Seite. Im Bürgerkriege verlor der Vater Ruhe und Besonnenheit, im Schriftverkehr die Mäßigung (Cic. Att. XI 25, 3. 23, 3), im Unglück den Verstand (Cic Att. IX 6, 4: *non sum, inquam, mihi crede, mentis compos*). Und doch traf ihn am schwersten die Schuld am Unheil T.s (Cic. fam. XIV 11: *nostra neglegentia.* Att. XI 17 a, 1: *summa culpa mea*).

Das Unglück verfolgte T. von der Jugend bis zum Grabe. Der Haß gegen den Vater veranlaßte freche Ehrenschänder, T. zu verleumden, als sie nicht mehr lebte (Dio XLVI 18, 6: τὴν θυγατέρα μοιχεύειν; [Sallust] in M. Tull. 2: *filia matris pelex*; Verg. Aen. VI 623 und dazu Servius). Die Verleumdung bedarf keiner Widerlegung.

Der Nachkömmling 45. P. Lentulus, der Sohn der T. und Enkel Ciceros, wurde vom Großvater im Testament ehrenvoll bedacht (Cic. Att. XII 18 b, 2) und Atticus zur Obhut empfohlen (Cic. Att. XII 28, 3. 30, 1). Wahrscheinlich starb er als Kind, da er nach dem 27. März 45 nicht mehr erwähnt wird. [P. Groebe.]

61) Tullia, Schwester des L. Tullius Montanus Nr. 46, Ehefrau eines ungenannten Mannes, erwähnt Cic. ad Att. XII 52, 1 vom 21. Mai 709 = 45.

62) Tullia, Tochter eines Ser. Tullius und Gattin eines L. Orbius (CIL I^2 1352 = VI 23558). Ein Spiel des Zufalls ist es, daß auch der Name der sagenhaften Tullia, Tochter des Königs Ser. Tullius, verknüpft ist mit dem einer Gasse, Clivus Orbius (so Fest. 182. Dionys IV 39, 5; dagegen Urbius Liv. I 48, 6. Solin. 1, 25 p. 7, 1 Mms.^{2}; s. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 258, 12), der nach ihrem Frevel Vicus Sceleratus umbenannten. [F. Münzer.]

63) Tullia P. f. Marsilla Quentinia Rossia Rufina Rufia Procula, *clarissima femina*, Inschrift aus Volsinii Not. d. scav. 1919, 207, 1. — Wohl Verwandte der *Rufia C. f. Procula* (o. Bd. I A S. 1200 Nr. 24 und Not. d. scav. a. O.). [Groag.]

Τοῦλλον, von Strab. IV 6, 9 C. 207 zusammen mit anderen Bergen als Ausläufer des Alpenzuges in der Richtung gegen Illyricum und die Adria genannt. Die von ihm hier gemachten Angaben verraten völlige Unkenntnis des wirklichen Sachverhaltes, so daß mit ihnen eine Bestimmung der einzelnen Gebirgsstöcke unmöglich ist. Forbigers (Handb. d. alt. Geogr. III^2 85, 17) Annahme, T. sei der heutige Trglav in den Iulischen Alpen, ist eine nicht zu stützende Vermutung. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1984 verweist auf die Stadt Tulln (ca. 30 km donauaufwärts von Wien), Steinhauser (Jahrb. f. Landesk. v. Nieder-Österr. N. F. XXV [1932] 4) besser auf den gleichnamigen bei dieser Stadt mündenden Fluß (ältere Schreibungen *Tullina* J. 884, *Tullona* um J. 987), d. h. er vermutet T. als den Quellberg dieses Flusses, somit die heute Schöpfel genannte höchste Erhebung des Wiener Waldes (893 m). [E. Polaschek.]

Tullonium. Nach Itin. Ant. 455, 1 Ort der Gegend von Vitoria (Prov. Alava), nach Ptolem. II 6, 65 Stadt der Varduler, wohl benannt nach dem Gott *Tullonius*, auf den sich die in dieser Gegend gefundene Dedikation CIL II 2939 bezieht. Vgl. auch Tullica. Der Name ist keltisch oder vorkeltisch, kehrt wieder in dem Tullon-Gebirge in den Iulischen Alpen. [A. Schulten.]

Tullonius, Ortsgott der Stadt Tullonium nahe Vitoria in der Tarraconensis. In der Nähe letzterer Stadt bei Alegria war eine heute nicht mehr erhaltene Weihinschrift dieses Namens bekannt, CIL II 2939: *S(empronius) Sever(us) Tullonio v. s. l. m.* Vgl. Keune Myth. Lex. V 1282. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1984. J. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 156. [Fritz Heichelheim.]

Tullum (Tullium) Leucorum (CIL XIII 1 p. 709), Name der Hauptstadt der Leuci, die in Gallia Belgica wohnen (s. o. Bd. XII S. 2152f.) = heute Toul im Dép. Meurthe-et-Moselle. Kiepert FOA Taf. XXV Fm. Von den zahlreichen antiken und frühmittelalterlichen Quellen — s. die kurze Zusammenstellung in CIL XIII 1 p. 702f. und die ausführlichere bei Holder

Altcelt. Sprachsch. II 1982ff. und 193f. — seien erwähnt: 1. Ptolem. p. 225, 9 (II 9, 7; ed. Cuntz p. 53f.) ὑπὸ δὲ τούτους (Mediomatriker) καὶ τοὺς Ῥήμους Λευκοί, ὧν πόλεις Τούλλιον (var. Τοῦλλον) 26° 30′ L.; 47° Br. — um 1° 41′ zu niedrig; s. Cuntz p. 97 —. Über die darauf genannte zweite Stadt der Leuci Νάσιον (var. Νάσσιον) = heute Naix s. o. Bd. XVI S. 1790f. 2. Tab. Peut. segm. II A 1 *Tullium*, genannt im Abl. *Tullio*, als Station der Umwegstraße Andemantunnum (= heute Langres) —Tullium, und zwar von Noviomagus (= heute Nijon; s. o. Bd. XVII S. 1196 Nr. 7) 15 mp. nach Norden entfernt, sowie als Station der Straße Durocortorum (= h. Reims) nach Divodurum (= h. Metz), und zwar von Scarponna (= h. Scarponne bei Dieulouard) 10 mp. nach Süden entfernt; s. CIL XIII 2 p. 691. Es handelt sich bei jener um ein Stück der vermutlich auf Agrippa zurückgehenden und alsdann als Basis für die Germanenzüge dienenden Straße, die, den neuen gallischen Hauptort Lugdunum mit dem Rhein verbindend, über Langres nach Metz—Trier führte. S. Davillé Bull. com. arch. 1926, 27ff. Grenier VI 171f. 3. Itin. Ant. 365, 4 (ed. Cuntz p. 55) *Tullum* (var. *Tulum*) als Station der einen von zwei Straßen *a Durocortoro Divodurum*, und zwar genannt zwischen Nasium und Scarponna, von jenem 16 mp. (gegen Osten) von diesem 10 mp. (gegen Süden; s. o. unter 2.) entfernt (CIL XIII 2 p. 691); sodann Itin. Ant. 385, 10 (ed. Cuntz p. 60) *Tullum* als Station der Straße *ab Andemantunno Tullo Leucorum*, und zwar von Solimariaca (= h. Soulosse; s. u. Bd. III A S. 926f. CIL XIII 1 p. 702. Grenier Manuel d'Archéologie VI 117, 2. 696ff.) 15 Leugen entfernt (CIL XIII 2 p. 690). 4. Nicht ganz gesichert, aber sehr wahrscheinlich ist die Erwähnung von *[TVLLVM LEVCO]RVM* in Z. 5 des 3. Fragments des Meilensteins von Autun CIL XIII 2681 c (CIL XIII 2 p. 690; Grenier 117), das sich auf ein Stück der genannten Straße zu beziehen scheint, Z. 4 ist zu fragmentarisch für Ergänzung, dagegen Z. 6 ist wohl zu *[SOLIMARIA]CA* zu ergänzen. Die Entfernung der beiden im Leukergebiet gelegenen Orte — in der genannten Stelle Itin. Ant. 385, 10 = 15 Leugae — ist hier ausgefallen. 5. Geogr. Rav. IV 26 (p. 233, 16 ed. Pinder und Parthey) *Tulla* als erste unter den 9 *civitates iuxta fluvium Mosela* genannt vor Scarbona. 6. Not. Gall. V 4 (ed. Seeck p. 265): *in provincia Belgica prima* wird eine der 4 civitates genannt *civitas Leucorum* — s. darüber Longnon Atl. hist. Texte 116ff. —, *id est Tullo*, d. h. mit dem Hauptort T. Dieser Name ist alsdann herrschend geworden; aus ihm wurde der moderne Ortsname Toul (O. Hirschfeld Die römischen Meilensteine, S.-Ber. Akad. Berl. 1907, 197). Die frühmittelalterlichen Zeugnisse (s. Valois Not. Gall. 564f.) sind zahlreich. Über die älteste Geschichte der im 4. Jhdt. gegründeten Diözese von Toul, der *ecclesia Tullensis*, deren Gebiet sich mit dem Gebiet der Leuci gedeckt haben mag (vgl. Holmes Caesar's Conquest of Gaul^2 444: die Diözese von Verdun liegt nicht auf altem Leuker-, sondern Mediomatrikergebiet), s. Gallia Christiana XIII 957ff. Eines der ältesten Zeugnisse ist die *Tullensis urbs* im Brief des in der Bischofsreihe als 4. gezählten Auspicius, episcopus ecclesiae Tullensis, ad Arbogastem c. 460 (Mon. Germ. epist. III p. 135); dann conc. Aurel. a. 549: Alodius episc. *eccl. Tullensis*; Vita Vedasti episc. Atreb. nennt z. B. *Tullum oppidum* (Mon. Germ. scr. rer. mer. III 407, 14f. 414, 33). Merowingische Münzen nennen *TVLLO* mit und ohne *CIVITA(T)* (s. Prou Cat. d. monn. mer. 978—984), bischöfliche Münzen des 12. und 13. Jhdts. *TVLLI* und *TVLLV*. Andere mittelalterliche Quellen erwähnen *Tollensis campania* (Fredeg. Chron. IV 38), *pagus Tullensis* (Longnon a. O. = einem der 8 pagi der civ. Leucorum), *Tullum civitas, territorium Tullense* usw., aber auch *Leucha urbs, Leucorum oppidum, Leucia* (Tiron. Noten: mittelalterlicher Zusatz zu Tullium.; s. Zangemeister Neue Heidelb. Jahrb. 1892, 8 nr. 39. 13). S. Lapage Dict. topogr. du Dép. de la Meurthe p. VII. Endlich ist zu erwähnen eine Scholienstelle des 10. Jhdts.: Lucanus Comm. Bern. zu I 424 erläutert einen Vers über den waffengeübten Leucus mit *Leuchus populus Galliae, cuius oppidum Tullum.*

Zur Namenserklärung s. Gröhler Urspr. u. Bedeutung der franz. Ortsnamen I 344f. Mit Recht lehnt er die Ansicht von Arbois de Jubainville (Propriété foncière S. 374. 504; Rev. celt. XII 169) ab, der ausgehend von der durch Ptolemaios und Tab. Peut. überlieferten, vielleicht älteren Namensform Tullium, die aber bereits vom Itin. Ant. ab durch die an sich wohl richtigere Form Tullum ersetzt ist — aus Tullum wird Toul, aber aus Tullium etwa Touille — zunächst an das öfters, übrigens auch im keltischen Kreise bezeugte, Cognomen Tullus, z. B. CIL XII 3726. 5804 denkt, woraus *praedium Tullium* entstanden wäre, ein Umweg, der jedoch nicht nötig wäre, es könnte auch von Tullus ein *praedium Tullum* gebildet sein. Der gewiß vorhandene gallische Name wäre dann verlorengegangen. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die keltische Ableitung für sich, und zwar von der Wurzel *tu* = schwellen und ihrer *l*-Bildung *tul* = Schildbuckel oder *tulach* = Hügel (s. Walde-Pokorny Vgl. Wörterbuch der idg. Sprachen I 709f. Vgl. auch Buck Alemannia IX 19). Erinnert sei noch an Τοῦλλον des Strab. IV p. 207 (s. o. S. 1336) in Noricum (s. nachher).

Die archäologischen Funde auf dem Boden Touls und seiner nächsten Umgebung entsprechen nicht der Bedeutung des vicus T. als Hauptstadt der Leuci. T. wird nie von einem antiken Historiker genannt, auch nicht im Zusammenhang etwa mit den nicht selten erwähnten Leuci, außer bei Ptolem. a. O. Espérandieu fragt daher wohl mit Recht (Basreliefs VI 75), ob nicht ursprünglich Nasium, von wo viel mehr Reste, darunter eine Weihung *GENIO LEUCORUM* (CIL XIII 4630), bezeugt sind, diese Rolle der Hauptstadt zukomme; oppidum Leucorum wäre dann erst später T. dank seiner Lage an der Kreuzung der zwei Straßen von Langres (Süden) und von Bar-le-Duc (Westen) geworden. Dabei ist aber eigenartig, daß T. seinen keltischen Namen beibehalten und der neuen Hauptstadt aufgedrängt hat. Zur Erklärung s. auch Jullian Hist. de la Gaule VI 470 und Toussaint La Lorraine à l'époque galloromaine 1928, 139. Erst

das Christentum hat die eigentliche Rolle Touls entwickelt. Wenn Tac. hist. I 64 in der Erzählung der Ereignisse des J. 69 von der *civitas Leucorum* spricht, in der Valens die Nachricht von der Ermordung Galbas erhielt, so ist damit ebensowenig die im Itin. Ant. *Tullum Leucorum* genannte Hauptstadt gemeint, wie nachher ‚*civitas Lingonum*' nicht die Hauptstadt bezeichnet, sondern das Gebiet. So wissen wir über die Geschichte des römischen T. sehr wenig, auch nichts aus Caesar, der einmal (bell. Gall. I 40, 11) die Leuci als Getreide liefernde Bundesgenossen der Römer erwähnt.

Die geographische Situation des Orts in beherrschender Lage an der Mosel und zugleich an der Kreuzung dreier Straßen (nach Westen, Süden und Nordosten) lud früh zur Besiedlung ein, so in den flußaufwärts am linken Ufer, wie T., gelegenen Grotten von St. Pierre-la-Treiche; vgl. darüber Beaupré Rép. arch. pour le Dép. de Meurthe-et-Moselle 1897, 134f. Wichtig ist vor allem der Berg Saint Michel nördlich von T. jenseits des heutigen Marne-Rhein-Kanals, vielleicht die Urzelle der keltischen Besiedlung, womit die oben gegebene Deutung des Namens = Erhöhung übereinstimmen würde. In spätrömischer Zeit ist nach Beaupré 135f. hier oben eine Befestigung von 100 × 65 m mit Ecktürmen und tiefem Graben gewesen; s. auch Blanchet Les enceintes 227.

R. P. Benoît Picart Hist. eccl. et pol. de la ville et du diocèse de Toul 1707, 174 rühmt, daß man in wenigen Städten Frankreichs in den letzten 60 Jahren so viel Altertümer, besonders Münzen gefunden habe, wie in T. Dom Calmet Hist. des hommes illustres (Nancy 1751) Einl. S. III schreibt, daß man im J. 1700, als man mit den neuen Befestigungen begann und dazu die alten Stadtmauern niederlegte, in den Fundamenten dieser römische Inschriften und Grabdenkmäler und anderes — wie z. B. den Sucellus, jetzt bei Espérandieu nr. 4708 — gefunden habe (Blanchet 100). Diese Arbeiten, verbunden mit vielen Tiefgrabungen, und später die Anlage des genannten Kanals, welche da und dort Gräber anschnitten, geschahen in einer Zeit, die den Funden nicht viel Beachtung schenkte. So erklärt sich die geringe Zahl von archäologischen Resten vom Boden T.s. Die Inschriften s. CIL XIII 4671—4677: eine Weihung an Mercur, die übrigen Steine Grabschriften. Die Bildwerke s. Espérandieu Basreliefs nr. 4707—4714, darunter außer dem genannten Sucellus Mercur und Rosmerta (4709), das andere meist Grabmäler ohne besondere Art. Eigenartig ist jedoch das zuerst von Beaulieu Arch. de la Lorraine I (1840) 145ff. veröffentlichte Kapitell mit 9 Köpfen (Espérandieu 4707), gefunden in 8 m Tiefe im J. 1810. Anderes, insbesondere die Funde aus den Gräberfeldern s. bei Olry Rép. arch. de la ville ... de Toul (Mém. de la soc. d'Arch. Lorr. XX 1870 Suppl. S. 193—284). Catal. du musée 1894. Beaupré 135.

Über die antike Befestigung der Stadt herrscht keine völlige Sicherheit. S. Blanchet 100 mit Lit. Beaupré Les études préhist. en Lorraine de 1899—1902, 151 rekonstruiert ihre Lage zwischen zwei Armen des Baches Ingressin und die Form eines Parallelogramms von 400 m Länge und 300 m Breite, jene von Nordost nach Südwest, diese von Nordwest nach Südost, sowie 28 Rundtürme. Es ist nicht einmal sicher, ob die Hauptstraße Lyon—Trier durch die Stadt lief oder sie umging. Die heutige rue Michatel teilt jedenfalls die alte Stadt in zwei Teile (Toussaint 141). Olry 203f. nimmt für die Entstehung die Zeit des Kaisers Valentinian an, indes Blanchet 100 mit Recht an eine frühere Zeit denkt. Olry beschreibt ihren Verlauf durch die Straßen der Stadt. Bereits im J. 1238, unter Bischof Roger de Marcey, ist der größere Teil der römischen Mauern verschwunden, indes der Rest vom Hotel de Ville über Kathedrale und Cour-Albaud bis zum Pont Caillant noch bis 1700 bestand.

Literatur. Außer der genannten: Ukert Geogr. d. Griech. und Röm. 505. Forbiger Handb. d. a. Geogr. III 239. Desjardins Géogr. II. III und IV passim (s. Register IV); ders. Table de Peut. 19. Miller Itin. Rom. 65, der jedoch das in Tab. Peut. nahe von Tullio angebrachte Thermenbild unter Verweis auf eine nahe Stahlquelle auf Toul bezieht, während tatsächlich das Zeichen zu Lindesina im Gebiet der Lingonen gehört und damit das heutige Bourbonne-les-Bains gemeint ist, wie Desjardins Table de Peut. 19ff. und Zangemeister CIL XIII 2 p. 132f. richtig vermuten. Joanne Dict. topogr. VII 4890. Keune Jahrb. f. lothring. Gesch. IX 108. [P. Goessler.]

2) s. Τοῦλλον.

Tullus s. Annius, Baebius, Calvisius (P. Calvisius T. Ruso, Consul 109 n. Chr.), Domitius, Maecilius, Volcacius.

Tullus wird als alter Vorname dem vierten römischen Könige Tullus Hostilius beigelegt, später einem der 316 = 438 in Veji ermordeten Gesandten Tullus Cloelius (o. Bd. IV S. 109, 17ff.), während bei dem volskischen, aus der Coriolansage bekannten Feldherrn zwar die Mehrzahl der Quellen Tullus Attius bietet und T. ebenfalls als Praenomen ansieht, aber die ältere Überlieferung Attius Tullius gibt und Tullius für den Gentilnamen hält (s. o.). Die Zusammengehörigkeit der beiden Namen Tullus und Tullius zeigt sich bei den Tiburtinern Tul(lus) Tullius Vater und Sohn auf den wohl einzigen inschriftlichen Zeugnissen für das Praenomen T. (o. Nr. 21), und insofern konnten auch Autoren, die den Volskerfeldherrn Tullus nannten, ihn dennoch als Ahnherrn der Tullii Cicerones in dem volskischen Arpinum in Anspruch nehmen (o. Nr. 3, z. B. Sil. Ital. VIII 404—411, der auch IV 183—185 einen erdichteten T. im J. 536 = 218 einführt). Als Cognomen kommt Tullus in der letzten republikanischen Zeit bei den Volcacii vor (s. d.), öfter in der Kaiserzeit bei Männern mit verschiedenen Gentilnamen, wie bei dem vornehmen Cn. Domitius Tullus (o. Bd. V S. 1433ff.). [F. Münzer.]

Tullus Hostilius, dritter König Roms nach der traditionellen Reihung, Nachfolger Numas, Enkel des Hostus Hostilius, der im Sabinerkrieg auf dem Forum fiel (Liv. I 12, 2).

Daß es einen historischen König T. H. gegeben hat, kann man mindestens nicht strikt widerlegen. Dann wäre allerdings nur das Praenomen

Tullus alt und ursprünglich, das Gentile dagegen spätere Zutat um der Kombination willen; (curia Hostilia, Hostus Hostilius usw.). Mit Ausnahme des Blitztodes, hinter dem sich wohl eine Apotheose verbirgt, trägt die Gestalt des T. H. keine mythischen Züge und unterscheidet sich hierin von den beiden Vorgängern, so daß Schwegler mit Recht sagen konnte (RG I 579): ‚Mit T. H. fängt der Tag der römischen Geschichte zu grauen an.' Die uns erhaltene Überlieferung setzt mit Ennius ein; doch lagen die einzelnen Züge sicher schon bei Fabius gesammelt vor, der wieder auf Diokles v. Peparethos fußt (Plut. Rom. 3 ἐπηκολούθηκεν). Aus Fabius schöpfte Ennius und wurde zum Vermittler des Stoffes an die jüngere Annalistik, damit aber an Cicero, Livius, Plutarch und die Späteren. Wie es scheint, hat Ennius vornehmlich den Zweikampf der Drillinge und das Schicksal des Verräters Fufetius ausgemalt. Der Name des Königs oder irgend eine Erwähnung von ihm findet sich nicht in den erhaltenen Versen. Um so wertvoller ist deshalb die Rekonstruktion von E. Norden zu Verg. Aen. VI 812ff.

otia qui rumpet patriae residesque movebit
Tullus in arma viros et iam desueta triumphis
agmina.

Norden bemerkt, pluralisches *otia* findet sich schon bei Claudius Quadrigarius, der sonst stark von Ennius beeinflußt ist. Da es auch Lukrez hat, dürfte ennianische Herkunft hoch wahrscheinlich werden. An der Spitze steht also jenes Wort, das auch bei Livius die Darstellung des Tullus einleitet (*senescere civitatem otio ratus*). Auch *movere in arma* hält N. für ennianisch. Auch die für Vergil recht ungewöhnliche Interpunktion nach dem ersten Daktylus (*agmina*) ließe sich erklären, wenn überlieferte Phraseologie verwertet wäre. So vereinigen sich zahlreiche Indizien, die Verse als ennianisches Gut zu kennzeichnen, womit sich ergäbe, daß der Grundcharakter des Königs schon feste Formen auch in der sprachlichen Darstellung angenommen hätte, als Ennius ihn behandelte.

Cicero (rep. II 31, 32) behandelt T. H. im Hinblick auf die Entwicklung zur besten Verfassung: Bezüglich seiner Wahl wird die Tradition festgehalten, der sich kein einziger König je entzogen hat. In seiner Politik tritt die *gloria* in ihre Rechte. Doch wird T. nicht einseitig als Kriegsfürst gezeichnet, vielmehr knüpft er an beide Vorgänger an, setzt auch Numas Linie fort (Taeger Die Archäologie des Polyb. 50ff.). Aus der Beute erbaut er *comitium* und *curia (Hostilia)* und schafft das Fetialrecht, durch das der Krieg *pium et iustum* wird. Polybius, dem Cicero hier nach Taeger weitgehend folgt, legte besonders Gewicht auf dieses glänzende Gegenstück zu der schrecklichen Verwilderung aller völkerrechtlichen Anschauungen im gleichzeitigen Griechenland. Bezeichnend für die Tendenz des Werkes von Cicero ist die Nachricht: *ne insignibus quidem regiis T. nisi iussu populi est ausus uti*. Denn: ‚Die Bewegung zur Mischverfassung, an der auch das Volk beteiligt ist, war bisher fast unbewußt eingeleitet. Der Einfluß des Volkes erstreckte sich nur auf die Wahl und Bestätigung des Königs. Unter T. H. wird mit Absicht die Bedeutung des demokratischen Einschlages gesteigert' (Taeger a. O.). — Die Apotheose spricht Cicero dem T. H. ab *quia fortasse, quod erat in Romulo probatum, Romani vulgare noluerunt*.

So ist Cicero bestrebt, den König von beiden Vorgängern zu unterscheiden und doch zum Fortsetzer beider zu machen, während sonst T. H. geradezu wie eine Dublette zu Romulus anmutet (Schwegler; Pais Storia di Roma I 453f. treibt den Gedanken zu weit). Wenn auch eine Kontrastierung gewiß beabsichtigt ist und geradezu ein verräterisches Kennzeichen für die Konstruktion der Königsreihe darin liegt, daß sie die Tendenz zeigt, Kriegs- und Friedensfürsten einander ablösen zu lassen, muß doch auch das Bemühen um individuelle Charakteristik vermerkt werden. Mit dieser Einschränkung ist die Feststellung Schweglers richtig: ‚Der Gegensatz der beiden ersten Könige wiederholt sich in dem Verhältnis des dritten Königs zum vierten.' (Liv. I 22 *proximo regi dissimilis, ferocior etiam quam Romulus;* Flor. I 3, 1 *hic omnem militarem disciplinam artemque bellandi condidit;* ebd. 8, 4 *militiae artifex.*) Auch sein Gott ist der Kriegsgott, er stiftet ihm 12 Salii (Collini), die Heiligtümer, die er gelobt und einweiht, gehören den Dämonen des Schreckens, Pavor und Pallor (Liv. I 27). Andererseits hat er auch den Saturntempel *ex voto* geweiht und erstmalig die Saturnalien in Rom gefeiert (Macrob. Sat. I 8). An friedlichen Schöpfungen wird ihm ferner die Einführung der Königsinsignien zugeschrieben (Macrob. Sat. I 6, 7) die Erbauung der curia Hostilia und des Comitiums (Liv. I 30). Der mons Caelius ist sein Wohnsitz. Neben Romulus stellt ihn wieder die überlieferte Todesart: Wie Romulus unter Blitz und Donner verschwindet, ebenso mag auch die älteste Sage vom Tode des T. H. erzählt haben (Schwegler). Dieselben Beschwörungen, die Numa ungefährdet durchführte, werden des T. Tod. Später hat man die Apotheose ausschließlich dem ersten König zugeschrieben. — Aber nicht bloß geistig ist die Entsprechung der beiden Paare 1 : 2—3 : 4 greifbar, sondern auch leiblich ist Ancus zum Enkel Numas und T. H. zum Enkel des Hostus Hostilius gemacht worden, der nächst Romulus die Hauptrolle spielt. Diese Genealogie soll ein ideelles Verhältnis ausdrücken: ‚Die vier ersten Könige repräsentieren die vier Bestandteile der römischen Nation, die drei älteren Stammtribus samt der Plebs' (Schwegler). T. H. fügt die Luceres hinzu, Ancus die Plebs. Vermöge dieser Konstruktion mußte die Zerstörung Albas und die Übersiedlung seiner Bewohner nach Rom der Regierung des dritten Königs zugeschrieben werden (Schwegler). Ferner ergibt sich, daß die Art, wie T. H. mit der Zerstörung von Alba in Verbindung gebracht wird, nicht vollkommen historisch sein kann. Es ist ja schon an sich auffallend, wie Alba plötzlich aus der Vergessenheit wieder auftaucht, in der es seit der Gründung Roms versunken war, ferner, wie unklar die Überlieferung über die inneren Zustände lautet. Cluilius heißt bei Cato *praetor*, bei Livius *rex*, Fufetius *dictator*. Die Fossa Cluilia, an der auch Coriolan haltmacht (Liv. II 39), ist ursprünglich die Grenze des römischen Gebietes (Strab. V

p. 230) und die Anknüpfung an den Albanerkönig reine Ätiologie. Die Sage weiß von seinen Taten nichts zu melden, läßt ihn daher sterben, nachdem er das Lager am Graben aufgeschlagen hat. Nach Plin. n. h. XV 119 aber bedeutet *cluere: purgare*. Dann wäre die Fossa Cluilia ein „Reinigungsgraben‘. Entsühnungen fanden ja an der Grenze statt. — Der Zweikampf der Drillingspaare ist als Gottesurteil aufgefaßt (Zonar. VII 323 d) wie ja überhaupt jedes *iustum piumque bellum* ein Gottesurteil ist, was schon die Formel bei Liv. I 32 verrät. Die Häufung des Wunderbaren (Drillinge in beiden Heeren, deren Mutter Zwillingsschwestern) ist symbolisch zu deuten: Die Zwillingsschwestern symbolisieren die verschwisterten Städte, die Drillingssöhne die drei Stämme, aus denen Rom besteht. Auch die Namen scheinen (nach Schwegler) symbolische Bedeutung zu haben. (Zu weit geht Pais a. O.) Der Fall von Alba muß historisch sein, da die Kulte fortbestehen; die Art des Falles ist reine poetische Ausschmückung. Wahrscheinlich hat ein allgemeiner Aufstand der Latiner den Fall Albas herbeigeführt, worauf die Römer die Flüchtlinge aufnahmen (so Schwegler). Die Übersiedlung der albanischen Familien und ihre Aufnahme in den Senat ist wohl von Varro gründlich erforscht worden. — Die übrigen Kriege des T. H. (gegen Sabiner, Vei, Fidenae) werden auf ihn nur gehäuft, um ihn als Kriegsfürsten mit Taten auszustatten. Seine Altersfrömmigkeit, die durch *prodigia (pestilentia)* geweckt wird, führt zu seinem als Strafe für frevle Vermessenheit aufgefaßten Tode: Plut. Numa 22 hebt mit Nachdruck hervor, kein König außer Numa habe einen natürlichen Tod gefunden. Als die Auffassung von seiner im Blitz erfolgten Apotheose, die wohl ursprüngliche Sage war, abgelehnt wurde, weil man keinen zweiten König neben Romulus göttliche Ehre gewähren wollte, da wurde der Blitzestod als Strafe umgedeutet für unfromme Anwendung von Beschwörungen, wobei man wieder die Gelegenheit benutzte, den T. H. mit Numa zu kontrastieren. So scheinen hier Normalisierungstendenzen deutlich zu werden: 1. Kein König, außer Numa, stirbt eines natürlichen Todes; 2. kein König, außer Romulus, wird der Apotheose gewürdigt. So wollte man die ersten zwei Könige sich abheben lassen von den übrigen, von denen wieder T. H. der erste ist, in dessen Todesart sich, verschüttet zwar, eine Spur von mythischer Überlieferung erhalten hat. Im übrigen bleibt er nur der Vereiniger der Luceres mit den anderen Stammtribus Roms, der die Familien der Tullii, Servilii, Quinctii, Geganii, Curiatii, Cloelii in den Senat aufnahm und zehn *‚equitum turmas ex Albanis legit‘* (Liv. I 10). In seinem Charakterbilde stehen kriegerischer Sinn und superstitiöse Frömmigkeit, Rechtlichkeit und verschlagene Bauernschläue (Liv. I 22) unvermittelt nebeneinander, ein Beweis, wie wenig einheitlich das Bild des dritten Königs gestaltet wurde und wie sehr ihn die großen Gestalten des Numa und des Romulus in Schatten stellten.

[Konrad Glaser.]

Τουλουρασευς, auf einer Inschrift aus Salir, 10 km nordwestlich von der Karalis (o. Bd. X S. 1927, 5f.) steht *Βαβειν Ἑρμογένους Τουλουρασεως*, Sterret Papers Amer. School, Athens 1884/85 (1888) nr. 329. Vielleicht ein Ethnikon.

[W. Ruge.]

Tumaêl heißt im äthiopischen Henochbuch (hrsg. von J. Flemming und L. Radermacher 1901 = Griech. christl. Schriftst. V 88, 2; cap. 69, 2), der 18. unter den 21 Oberführern der Engel, die sich zu irdischen Frauen gesellt haben.

[Karl Preisendanz.]

Τουμάρρα, v. l. *Τούμαρα* Ptolem. IV 2, 7 Müll. 612, Stadt in Maur. Caesar., nach Ptolemaios 75 mp. westlich der Oase Biskra, heute vielleicht Ain-Soultan, dessen alter Name auf einer Inschrift CIL VIII 8781 p. 748 als *Col. Th* ... verstümmelt wiedergegeben ist. Bei der großen Fülle von berberischen Ortsnamen auf T oder Th ist an irgendwelche Sicherheit bei der Lokalisierung nicht zu denken. Cat Essai sur la Mauretanie Césarienne unterrichtet über die Entwicklung der Landschaft und ihrer Bewohner.

[F. Windberg.]

Tummaestiae s. Matres.

Tummara (*Τούμμαρα*). Zosim. III 28, 3 erwähnt eine Örtlichkeit des Namens, die in Mesopotamien, am Ostufer des Tigris (vgl. o. Bd. VI A S. 1015) zu suchen ist. T. ist nach neuerer Ansicht südlich von Samarra, dem antiken Sumere (s. o. Bd. IV A S. 895f.), mit dem es früher fälschlich identifiziert wurde (so noch o. Bd. X S. 62), anzusetzen. Kaiser Iulianus berührte T. 363 auf seinem persischen Feldzug am 25. Juni, am Vortage seines Todes, als er von Ktesiphon (Suppl.-Bd. IV S. 1102ff.) aus nordwärts zog. Kiepert FOA V mit Text S. 7 verzichtet auf eine Einzeichnung des sonst nicht weiter bekannten Ortes, da Zosim. III 26ff. keine näheren Angaben über die Entfernungen und Lage enthalte. Nach Herzfeld Memnon I (1907) 125, 1 spiegelt sich in der Ortsbezeichnung T. der syrische Name des Flusses Tôrmarâ, der auch dem arabisierten Tâmarrâ zugrunde liegt, vgl. Sarre-Herzfeld Archäol. Reise im Euphrat- und Tigrisgebiet II (1920) 87, 4. I (1911) 57, 3. 58. II 78, 2. 84. 86, 8, sowie den Art. Tornadotus Bd. VI A S. 1794.

[Johanna Schmidt.]

Tumuada, Fluß Mauretaniens (Pomp. Mel. I 29).

[Gerhard Radke.]

Tumultus. Insoferne T. den ‚Aufruhr‘ bezeichnet, den Widerstand gegen die staatliche Gewalt, wird auf Pfaff Art. Seditio verwiesen; Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 2 = Sent. V 22, 1 spricht von *actores seditionis et tumultus,* Ulp. Dig. XLVIII 4, 1, 1 erwähnt *milites concitare, quo seditio tumultusve adversus rem publicam fiat*; von Aufruhr reden auch späte Konstitutionen, Cod. Just. I 1, 4 pr., a. 452. I 12, 5, a. 451. IX 30, 2, a. 466. Neben der Grundbedeutung von Verwirrung, Getöse, lärmende Unruhe (Ulp. Dig. XHVII 9, 2, *t. incendii*), hat es auch die Bedeutung von ‚Überfall‘ und will ‚plötzliche, kriegsähnliche Ereignisse‘ bezeichnen; auch eine ‚Zusammenrottung, ein öffentlicher Auflauf‘ (*turba*; Ulp. Dig. XLVII 8, 4, 2. 4, 3), ohne daß jedoch eine *seditio* vorliegt, kann damit ausgedrückt werden. Durch solche rechtswidrige Zusammenrottungen bewirkte Sachbeschädigungen und Aneignungen oder gelegentlich eines Auflaufs erfolgte Schädigungen führten zur *actio vi bonorum raptorum* oder anderen zivilen Ersatzklagen (Mommsen Strafr. 660ff.). Auf T. als kriegsähnliches Ereignis spielt aber Cic. Phil. VIII 1, 2. 3 an: 2. ... *potest enim esse bellum, ut tumultus non sit, tumultus esse sine bello non potest.* 3. *quod est enim aliud tumultus nisi perturbatio tanta, ut maior timor oriatur? unde etiam nomen ductum est tumultus. itaque maiores nostri tumultum Italicum, quod erat domesticus, tumultum Gallicum, quod erat Italiae finitimus, praeterea nullum nominabant. Gravius autem tumultum esse quam bellum hinc intellegi potest, quod bello vacationes valent, tumultu non valent*; er weist damit auf außergewöhnliche Ereignisse hin, welche besondere Verwirrung und Besorgnis hervorrufen, mit besonderer Gewalt auftreten, und welche unter Umständen vernünftige Überlegung und Vorsicht zu beeinflussen vermögen (s. P. b).

1. In dieser letzteren Bedeutung spielt T. in der Haftungslehre eine besondere Rolle. Bei gewissen schuldrechtlichen Verträgen, bei welchen der Schuldner im eigenen Interesse eine Sache des Gläubigers in Verwahrung hatte (Leihe, Pfand, die Gewerbetreibenden *fullo, sarcinator,* um gegen Entgelt Reparaturen auszuführen, Mieter beweglicher Sachen), traf den Schuldner die Pflicht der Bewachung des Gegenstandes gegen Eingriffe Dritter (Leonhard Art. Custodia S. 1896f.); er hatte für das Abhandenkommen einzustehen. Der Schuldner wurde aber von der Haftung befreit, wenn er sich auf besondere Umstände berufen konnte, welche den Verlust herbeiführten. Bei deren Zutreffen wurde er haftfrei. Diese Ereignisse wurden unter der Bezeichnung *vis maior* (Collatio X 9. Cod. Iust. IV 65, 1, a. 213), *casus maior* (Gai. Dig. XLIV 7, 1, 4 Leonhard Art. Casus) zusammengefaßt. Einen Katalog solcher haftungbefreiender Ereignisse geben Ner. Dig. XVI 3 ,18. Ulp. Dig. L 17, 23. XVI 3, 1, 1. Mod. Coll. X 2, 7; neben außerordentlichen Ereignissen wie Feuersbrunst, Schiffbruch wird auch T., aufrührerische Unternehmungen, welche die Sache zu retten außer Stande setzen, erwähnt. Kuñkel-Jörs Röm. Privatrecht^2 174f.

2. Besonderen Schutz verhieß der Praetor im Edikt demjenigen, welcher gelegentlich eines derartigen außerordentlichen Ereignisses oder eines Schiffbruchs, Feuersbrunst, Gebäudeeinsturzes Sachen bei jemandem hinterlegte (Ulp. Dig. XVI 3, 1, 1—1, 3. Mod. Coll. X 2, 7). Weil eine *fortuita causa depositionis* vorlag, nicht diese *ex voluntate* erfolgte, wurde die wertmäßige Haftung des Depositars erhöht (Lenel Edikt^3 288).

[E. Sachers.]

Tuncarsi, Iordan. Get. XXIV 126, hunnisches Volk, dasselbe wie die *Τουνόσουρες* Prisc. frg. 1 (Müller FHG IV 71, 1), nach Markwart Osteurop. u. ostasiat. Streifzüge 44. 546 zu verbessern in *Τονόγουρες* bzw. *Τούν-σουρες*; nomadisierte in den Steppen an der Maiotis.

[Albert Herrmann.]

Tungri, die spätere Form *Tongri* schon Itin. Ant. 358, 15 in einigen Hss. *Τοῦνγροι* Ptolem. II 9, 5. Adjektiv: *Tungrecanus* (s. u.), später *Tungrensis* (s. Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.) ein zuerst von Plin. n. h. IV 106 genannter Stamm von Gallia Belgica. Die Hauptstadt ist Atuatuca Tungrorum, das heutige Tongern, nördlich von Lüttich. Der alte Name ist außerdem erhalten in zwei Orten, die Tongerloo heißen; der eine liegt östlich von Antwerpen, der andere nördlich von Maastricht nahe der belgischen Grenze. Die Ausdehnung des Gebietes ist nicht genau zu bestimmen. Nach Ptolem. a. O. wohnen die T. östlich vom *Ταβούλας*, mit dem doch wohl die Dyle gemeint ist. Daß die Texuandri mit zu ihrem Verwaltungsgebiet gehörten, wie Stevens o. Bd. VI A S. 1843 vermutet, ist unwahrscheinlich. Der CIL (= C) XIII 6239 richtig ergänzte *ci(vis) Tex(uander)* spricht dagegen. Die T. sitzen aber auch auf dem rechten Ufer der Maas; denn der von Plinius selbst gekostete und n. h. XXXI 12 ausführlich beschriebene eisenhaltige Sprudel ist sicher der von Spaa südwestlich von Eupen; s. Norden Germ. 397. Capelle Das alte Germanien 408. 482, 93. Ferner gehört zum tungrischen Gebiet der *pagus Condrustis militans in cohorte II Tungrorum,* wie es in der am Hadrianswall in Britannien gefundenen Inschrift C VII 1073 (= Riese Das rhein. Germanien in den antiken Inschriften nr. 1878 [R]. Byvanck Excerpta Romana [1935] II [= B] nr. 1245) heißt. Es ist die Landschaft Condroz zwischen Maas und Ourthe südlich von Namur, der Wohnsitz der Condrusi; s. Ihm o. Bd. IV S. 859. Norden 401. Schließlich ist auf dem rechten Maasufer noch der *pagus Catual(is)* der *civitas Tungrorum* zuzuweisen. Er kommt auf einer Bronzetafel vor, die in den Trümmern einer um 200 abgebrannten römischen Villa gefunden worden ist. Diese liegt zwischen Schimmert und Valkenburg, nordöstlich von Maastricht. Finke XVII. Bericht der Röm.-Germ. Komm. (= Ber.) S. 101 nr. 306. B nr. 33. Der wohl unbedeutende Gau ehrt in der Inschrift seinen *[patro]nus Tertinius,* der, wie drei andere Inschriften besagen, in der *C(olonia) U(lpia) T(raiana)* hohe Ämter bekleidet hat. Da die Villa 100 km in Luftlinie von Xanten entfernt ist, hat sie sicher nicht zu deren Gebiet gehört. Der Besitzer hat sich vielmehr, wie der Herausgeber Remouchamps Oudheidkundige Mededeelingen N. R. VI 65 richtig annimmt, auf sein Gut zurückgezogen, nachdem er seine Ämter niedergelegt hatte, und die Ehrentafeln mitgenommen. Die Zugehörigkeit zum Tungrergebiet wird, abgesehen von der Lage des Ortes, auch durch die *statio Catualium* bestätigt, die Tab. Peut. zwischen Aduatuca und Noviomagus, also auf dem linken Ufer der Maas, angibt. Sie ist in einem der Orte zu suchen, die der Mündung der Roer gegenüber liegen, wahrscheinlich in Heel, wo sich römische Fundamente gefunden haben; s. S. 61. Demnach hat sich der *pagus* auch auf das linke Ufer erstreckt. Die Vermutung von Bohn, daß vielleicht *T(ungrorum)* zu ergänzen sei, hat Finke mit Recht abgelehnt. Tongern ist außerdem keine Kolonie gewesen. Die Grenzen des Gebietes kennen wir auch im Osten und Süden nicht. Aus einem Funde gallischer Münzen bei Novaesium schließt Strack Bonn. Jahrb. CXI/XII 427, daß es sich bis in die Gegend von Neuß ausgedehnt hat. Dann müßten wir aber dasselbe auch bei anderen Fundorten schließen, z. B. Köln, s. Fremersdorf Altschlesien V 242ff. Die Asche des Tungrers Oclatius, dessen bei Neuß gefundenen Grabstein Oxé Germania IX 122 anführt, wird

von seinem Erben da beigesetzt sein, wo dieser seinen Wohnsitz hatte. Noch weniger können die in Tempelbezirken gemachten Funde beweisen, z. B. der auf dem Marberg bei Pommern an der Mosel; s. Strack a. O. Fremersdorf a. O. — Unbekannt ist auch die Lage des pagus Vellaus, der wie der pagus Condustris in der 2. Tungrerkohorte eine geschlossene Abteilung bildete. C VII 1072 (R 1878 a. B 1236); s. Bergk Zur Gesch. u. Topographie der Rheinlande 113f. An die Landschaft Veluwe südlich vom Zuidersee ist schon deshalb nicht zu denken, weil sie jenseits des Rheines liegt; auch sind die sprachlichen Bedenken groß; s. de Vries Grundriß d. germ. Philologie XII 1, 210. Gutenbrunner Die german. Götternamen d. antiken Inschr. (G) 105, 1. Bremer Grundriß III 892 bringt vielmehr Veluwe (Felwe) mit den Falchovarii in Verbindung. Darum beweist auch der Umstand nichts, daß an der Westseite des Moores de Peel in Niederländisch Limburg sich der Name Veluwe zweimal findet. Marchot Revue belge de philologie et d'histoire IX 897f. will daraus schließen, daß die Bewohner des Gaues aus der Veluwe in die Gegend westlich des Moores verpflanzt worden seien, um zur Neubevölkerung des Eburonenlandes beizutragen. G a. O. möchte die bei Caes. bell. Gall. VII 75 genannten *Vellavii* an der oberen Loire mit dem *pagus Vellaus* in Verbindung bringen, kaum mit Recht. — Mithin erstreckte sich das Gebiet der Tungrer auf beiden Seiten der Maas etwa von der Mündung der Sambre bis zum Einfluß der Roer, s. Stein Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland 5, vielleicht noch etwas darüber hinaus. Eine Reihe tungrischer Ortschaften nennt Geogr. Rav. IV 26 unter Francia Rhenanensis: Nasaga (Nassogne südöstlich von Namur), Dionantis (Dinant, s. Ihm o. Bd. V S. 878); Oim (= Oium; Huy östlich von Namur); Neonsigo; Trega (Maastricht). Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule IV 214f. K. XIII. Außerdem stimmt der Name des Ortes Hermalle oberhalb von Maastricht, im 8. Jhdt. Harimalla, so mit dem Namen der Göttin Herimella (s. u.) überein, daß man trotz G 100f. mit Bergk 124. Keune o. Bd. VII S. 2365. Much Ztschr. f. Deutsches Altertum XLIII 19ff. und Schröder GGA 1935, 136 einen Zusammenhang annehmen muß. Ebenso weist der Ort Flémalle zwischen Huy und Lüttich auf eine Lokalgöttin Fladimella hin; vgl. den C XIII 8821 überlieferten Frauennamen; s. Schröder a. O. Ein weiterer Ortsname steckt in Lagenses, einem Beinamen der halbfreien Laeti, die Not. dign. occ. 42, 43 *prope Tungros* genannt werden. Man denkt an Lowaige südöstlich von Tongern; s. Keune o. Bd. XII S. 456. Ebenso Marchot Ztschr. f. roman. Phil. IIL 654; vgl. Revue belge VIII 5ff. X 531ff., wo er weitere alte Ortsnamen aus den mittelalterlichen Formen im späteren *pagus Darnuensis* und *Namucensis* herzustellen sucht.

Die T. begegnen uns zum ersten Male bei der Neuordnung Galliens unter Augustus, von der Plin. n. h. IV 106 unter Berufung auf die Commentarii des Agrippa spricht. Es war eine wichtige Aufgabe der Römer, das Land der Eburonen, die bekanntlich von Caesar fast vernichtet waren,

wieder zu bevölkern. Dabei erhielten die T. den fruchtbarsten mittleren Teil des freigewordenen Gebietes mit der Hauptstadt Atuatuca. Ihnen wurden mehrere Stämme untergeordnet, die entweder ganz in sie aufgingen, wie die Atuatuci, oder als Gaue ihren Namen behielten, wie die Condrusi. So wurden die T. zu dem bedeutendsten Stamm unter den *Germani cisrhenani* gemacht; sie waren nun auch ein Volk *pluribus nominibus* wie die Texuandri (Plin. a. O.), d. h. sie zerfielen in mehrere Abteilungen, die besondere Bezeichnungen trugen. Ihr Name trat von jetzt ab an die Stelle der bisherigen Gesamtbezeichnung Germani, weil diese damals für die rechts des Rheins wohnenden Völker gebraucht wurde und deshalb nicht mehr geeignet war, die *Cisrhenani* zu umfassen. Tac. Germ. 2. s. Bang Die Germanen im röm. Dienst 5. Norden 401ff. Much zu Tac. Germ. 5. Steche Altgermanien im Erdkundenbuch des Claudius Ptolemaeus 25. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß man die frühere Bezeichnung mit einem Male vergessen hätte; so gebraucht Tac. hist. IV 15 *Germani* noch in dem alten Sinne. Die Neuordnung wurde wahrscheinlich von Drusus vollzogen, der seit 13 v. Chr. die Verwaltung leitete. Dies hat Bergk 120 aus Hyg. de condic. agr. p. 86 erschlossen, wonach bei den T. der *pes Drusianus* (= 0,333 m) üblich war. Caesar nennt sie offenbar deshalb nicht, weil er mit dem zu seiner Zeit noch bedeutungslosen Namen nichts zu tun gehabt hat; s. Norden 383. 400. Es ist aber nicht richtig, wenn Marchot 655 daraus schließt, daß T. überhaupt kein Ethnikon gewesen sei. Sie gehörten zweifellos zu den Stämmen, die einstmals über den Rhein in Belgien eingedrungen waren und von den Nachbarn *Germani* genannt wurden. Nach der römischen Neuordnung bildeten sie zunächst einen Teil von Gallia Belgica. Plin. n. h. XXXI 12 und Ptolem. a. O. nach älterer Quelle. Unter Traian kamen sie zu Germania inferior, das später Germania secunda hieß. Denn Hyg. a. O. gibt an, der Fuß von 0,333 m werde in Germanien bei den T. drusianischer Fuß genannt. Ammian. Marc. XV 11, 7. Not. dign. 42, 43; s. v. Domaszewski C XIII 1 p. 573. Bang 12, 68. Norden 397, 2. Stein 17. L. van de Weerd Antiquité classique (= Ant.) IV 177 will das Zeugnis Hygins nicht anerkennen. Daran, daß sie nicht Kelten waren, wie noch Stümpel Klio Beiheft 25, 51f. glaubt, sondern Germanen, kann kein Zweifel mehr sein; vgl. v. Domaszewski Westdeutsche Ztschr. XIX Korrespondenzblatt 149. Much S.-Ber. Akad. Wien 195, 21ff. Trotz des zunehmenden keltischen Einflusses, den Norden 381ff. überschätzt (s. Stein 5), blieben sie sich dessen bewußt und hielten noch lange an ihrem Volkstum fest. Daher finden sich neben den keltischen Ortsnamen, die von den Einwanderern natürlich übernommen wurden, auch germanische, wahrscheinlich von neugegründeten Ortschaften, wie die beiden obengenannten; vgl. hierzu Marchot a. O. und XLVI 683. Vor allem aber sind noch am Ende des 2. und Anfang des 3. Jhdts. die Namen der von den tungrischen Soldaten in Britannien verehrten Gottheiten germanisch, ebenso viele Personennamen; s. Bang 46. L. Schmidt Gesch.

d. german. Frühzeit² 37. Much a. O. und zu Tac. Germ. S. 38. G 102. 154. Tungrische Göttinnen sind die *Matres Alaterviae*, die neben den *Campestres* verehrt werden; C VII 1084 (R 1869. B 566. G 51. 154. 203 nr. 10). Heichelheim o. Bd. XIV S. 2217 nr. 148; vgl. S. 2216 nr. 119 (Matres ohne Beinamen). Ferner: *Harimella* (s. o.), B a. O. G 217 nr. 65; vgl. 62. 100, wo auf die Ähnlichkeit mit den Namen der Walküren hingewiesen wird. Vgl. Bergk 123. Bang 55. Keune o. Bd. VII S. 2365. *Vihansa*, der in Tongern ein *centurio* nach beendeter Dienstzeit Schild und Lanze weiht, C XIII 3592. R 3557. Bang 79. B 565. G 236 nr. 115; vgl. S. 101f. *Ricagambeda* Bang 46. R 1878 a. B 567. G 224 nr. 88; vgl. G 105f. Vielleicht gehört auch *Mars Halamardus* (aus Horn bei Roermond) hierher. C XIII 8707. B 563. G 216 nr. 61; vgl. S. 50ff.; ferner *Hercules Magusanus*, der Hauptgott der Bataver. Bang 47. B 535. G 220 nr. 77, 6. 12. Trotz des keltischen Beinamens ist er ein germanischer Gott; s. Haug o. Bd. VIII S. 611. G 60f. 106. Auch bei *Hercules* und *Alcmena*, die C XIII 3602 in einer Inschrift aus Tongern zusammen genannt werden, ist an die interpretatio Romana germanischer Gottheiten zu denken; s. G 87, 2. 106f. Es ist nicht zu verwundern, daß die T. daneben auch gelegentlich eine Gottheit mit keltischem Namen verehrten, wie Viradectis, der die tungrische Kolonie in Vechten zusammen mit den dortigen Schiffern einen Stein weiht (G 104), oder den römischen *Iuppiter Optimus Maximus* und das *numen Augusti* (R 1876. B 297). Bemerkenswert ist R 1870 (B 1221): Die *cohors I Tungrorum* weiht am Hadrianswall einen Stein *dis deabusque secundum interpretationem oraculi Clari Apollinis*.

Es folgen nun germanische Namen von Personen, die entweder als T. bezeugt sind oder auf tungrischem Boden gewohnt haben; die Zahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben, auf C XIII. Vgl. hierzu Bang 46ff. Werle Ztschr. f. Deutsche Wortforschung XII Beiheft. Mainzer Ztschr. V 55ff. Much 27ff. G 10.

Ammaca 3615; vgl. 7929. G 109. *Ammius* und *Ammia* 3624. *Freio* und *Friatto* 3614. Vgl. 7916. Nach Werle Mainzer Ztschr. S. 65 nr. 10 sind dies Brüder. *Freioverus* 7036. *Gamaleda* 3615. *Gangusso* 3596. *Haldacco* 3622. *Leubasnus* VII 691. G 66. *Leubasna* 3601. *Libo*, der Verehrer der Vihansa (s. o.). *Lobasinus* III 3100. *Lubainis* 3622. *Neutto* 3628. *Vaduna* 3603. G 107. *Vanainis* 3624. *Velmada* 3596. *Velugnius* 3632. — Als Eigennamen findet sich *Tunger* III 5450; vgl. Bang 49, 419.

Mit dem Nachweis der germanischen Abstammung ist über den Namen noch nichts gesagt. Man hat ihn ebenfalls als germanisch angesehen. Bergk leitet ihn von *tunc* ‚unterirdische Wohnung' ab und bezieht Tac. Germ. 16, 10 auf die T. Ihm folgt Holder, der aber auch die Ableitung vom keltischen *tunge, tung* ‚Eid' nach dem Vorgang von Zeuß für möglich hält. Dem schließt sich Tourneur Annales du XXI. Congrès archéologique et numismatique, Liège 1909 (= Annal.), 477 an, indem er T. als *foederati* erklärt. So seien die Cisrhenani nach dem Untergang der Eburonen genannt worden, weil sie den

Bund der germanischen Völkerschaften fortgesetzt hätten. Diese Bezeichnung sei von den Römern als Eigennamen aufgefaßt worden. Laistner German. Völkernamen 35 stellt T. zu *Tencteri* ‚die Verwandten'; T. stimme dem Sinne nach mit *Istvaeones* überein (49). Kauffmann Deutsche Altertumskunde I 251 sieht T. als die deutsche Namensform der im Eburonenlande angesiedelten Tencteri an; vgl. dagegen Norden 384, 3. Much Beitr. z. Geschichte d. deutschen Sprache XVII 166f. faßt T. als ‚die Scharfen, Munteren' auf; vgl. Hoops Reallexikon d. german. Altertumskunde s. v.; ähnlich Förstemann Altdeutsches Namenbuch II 1010. Marchot 656 übersetzt T. ‚les cultivateurs', verzichtet aber auf eine Entscheidung. Man muß mit Schönfeld Altgerm. Personen- u. Völkernamen s. v. zugeben, daß alle diese Ableitungen nicht befriedigen. T. wird daher wohl ein ihnen von den Nachbarn gegebener keltischer Name sein, wie ihn auch andere germanische Völkerschaften tragen, z. B. die Condrusi. Vgl. G 170, vielleicht sogar die Germanen selbst. Denn neuerdings ist Schnetz Ztschr. f. Ortsnamenforschung XI 201ff. XII 91ff. XIII 41ff. nachdrücklich für keltische Ableitung eingetreten und erklärt *Germani* als die Übersetzung von *Ingvaeones*.

Dafür, daß auch die deutsche Sprache unter den T. der Kaiserzeit noch nicht ausgestorben war, führt G 102 den echt germanischen Namen der Göttin Vihansa an sowie den Stifter der Inschrift Libo. Dasselbe geht aus Isid. orig. IX 2, 97 hervor, wo den T. und anderen Stämmen ihre *lingua dissona et origo vocabulorum incerta* vorgeworfen wird.

Was wir von der Geschichte der T. wissen, hat v. Domaszewski a. O. zusammengestellt; hiernach Norden 396ff.; vgl. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 372 377ff. Über ihr erstes Auftreten und die Machtergreifung an Stelle der Eburonen s. o. Sobald die römische Verwaltung geordnet war, wurden sie zum Heeresdienst herangezogen; s. u. Im J. 69 ging eine tungrische Kohorte gleich am Anfang des Aufstandes zu Civilis über. Tac. hist. IV 16. Im Frühjahr 70 nahmen etliche T. an der von Classicus und Sabinus nach Köln einberufenen geheimen Versammlung teil. Trotzdem wurde Labeo, der sich bei Maastricht verschanzt hatte, von einer irregulären Schar (*tumultuaria manus*; s. Bang 56) T. unterstützt. Aber es gelang dem Civilis, den ganzen Stamm zum Anschluß an seine Sache zu bewegen. Nach dessen Niederlage wurden sie durch den Einmarsch der 14. Legion wieder unterworfen. Tac. ann. IV 55. 66. 79. Bei der Ermordung des Pertinax vom J. 193 war der Tungrer Tausius der Haupträdelsführer; er war wohl *eques singularis*, Reiter der Gardekavallerie. Capitolin. vit. Pertinac. 11, 9. Bang 86. In dieser Zeit hatte das Land viel unter den Einfällen der Germanen, besonders der Chauken, zu leiden, denen um 170 Didius Iulianus mit Erfolg entgegentrat. Spartian. vit. Did. Iulian. I 7; s. Schmidt 36f. Spätestens am Anfang des 3. Jhdts. sind, wie die Villa des Tertinius, auch die meisten anderen Landgüter im Osten und Südosten durch Feuer vernichtet worden; s. Holwerda Nederland's vroegste geschiedenis (= H)

219. Um die Angriffe abzuwehren, lag wahrscheinlich gegen Ende des 2. Jhdts. ein Numerus der Gaesati in Tongern; denn eine Centurie desselben hat nach der dort gefundenen Inschrift C XIII 3593 (R 1776. B 1080) dem Volkanus eine Basis geweiht. Man sollte meinen, daß die Ehrung gerade des Feuergottes nicht zufällig ist. Nach Espérandieu Recueil général des bas-reliefs V nr. 6173 stellt dieses Relief zwei Gaesaten dar. Auch andere Soldateninschriften fallen in diese Zeit; s. van de Weerd Rev. belge IX 118. Ant. IV 181ff. Im Laufe des 3. Jhdts. trat wieder Ruhe im Tungrerlande ein, in dem nach Vopisc. vit. Numer. 14, 2 Diocletian als einfacher Soldat geweilt hat. Aber mit der Blüte des offenen Landes scheint es vorbei gewesen zu sein; denn keine Funde in diesen Villen reichen weit in das 3. Jhdt. hinein; s. Holwerda XV. Ber. S. 8. Die an der Maas angelegten Kastelle schützten wohl nicht genügend, Ammian. Marc. XVII 9, 1 kennt drei, eins davon ist gewiß das heutige Maastricht, s. Ant. I 349. Über ein anderes aus dem 3. Jhdt. vgl. Holwerda Oudh. Med. IV 45ff. Jenseits des Flusses bei Heerlen hat man ein Kastell aufgedeckt, das Funde vom 1.—4. Jhdt. enthält. Holwerda XV. Ber. S. 8. Gegen Ende des 3. Jhdts. wurden auf Veranlassung Diocletians zum Schutze der Landbevölkerung *burgi* angelegt. Zosim. II 34, 1. H 221f. Zwei sind bei Valkenburg festgestellt worden. Holwerda ebd. S. 9; vgl. Lantier XX. Ber. S. 135. Weiter nördlich stand schon im 2. Jhdt. bei Haelen in der Nähe von Roermond auf dem höchsten Punkt des linken Maasufers ein Wartturm, der wohl die Straße von Atuatuca nach Noviomagus schützen sollte; s. Goossens Oudh. Med. I S. XXX (Internat. Archiv f. Ethnogr. XXV) H 215. Daß die *burgi* nicht sehr lange bestanden haben, zeigt der auf dem Goudsberg östlich von Valkenburg durch Brand zerstörte *burgus*, der ein paar Münzen aus dem 3. und dem Anfang des 4. Jhdts. enthält. Er war ein wichtiger Stützpunkt der Befestigungslinie Tongern—Köln und wird sich daher mit am längsten gehalten haben; s. H 219ff. Unter Constantin wurden die Besatzungen von der Grenze zurückgenommen. Die Verteidigung war nun die Aufgabe der befestigten Städte. Zosim. II 34, 2. Darum sagt Ammian. Marc. XV 11, 7: *Germania secunda Agrippina et Tungris munita.* Unter der kraftvollen Verwaltung Iulians, dem nach Ammian. Marc. XVII 8, 3 eine Gesandtschaft der Franken bis nach Tongern entgegenkam, wurden die Kastelle wiederhergestellt. Das in Maastricht hat man wiedergefunden. Aber es kann nicht lange über das 4. Jhdt. hinaus dem Ansturm der Germanen standgehalten haben. Holwerda a. O. H 222f. Nach der Besiegung des Syagrius durch Chlodwig im J. 486 wurden die T. ein Teil des fränkischen Reiches.

Das Land der Tungrer blühte unter der römischen Herrschaft schnell auf. Die fruchtbaren Gebiete an der Maas, besonders im heutigen Limburg und Condroz, bedeckten sich mit reichen Gütern. Nicht weniger als zehn zum Teil recht umfangreiche *villae*, die viele Kleinfunde geliefert haben, sind im *pagus Catualis* auf dem rechten Maasufer festgestellt worden. Es wird daher dort ein *vicus* gelegen haben. Einer davon ist die des Tertinius, von Remouchamps a. O. veröffentlicht; s. Finke a. O. Eine Bauernvilla beschreibt Holwerda I. Ber. S. 125. Über andere große Güter s. Holwerda Oudh. Med. IV 64ff. XV. Ber. 7ff. Goossens Intern. Archiv f. Ethnogr. XXIV 1ff. Nordöstlich von Roermond bei Swalmen fand man eine dorfähnliche Ansiedelung. In derselben Gegend liegt ein Friedhof, der eine eigenartige Mischung von germanischen und römischen Fundstücken aus dem 2.—3. Jhdt. zeigt; s. H 108. 206. Den Grabstein eines Ehepaares aus Heerlen erwähnt Hahl Germania XXI 254. Taf. 51, 1. Über die römische Kolonisierung s. XV. Ber. a. O. H 209ff. Es blühte auch die Töpferei; das ganze 2. Jhdt. hindurch arbeitete in Heerlen eine Fabrik, deren Erzeugnisse sich in der ganzen Umgegend wiederfinden; s. H 218. Stempel von gallischer Terra sigillata s. C XIII 10010. B 86ff. Dies alles ist, wie oben gesagt, spätestens am Anfang des 3. Jhdts. zerstört worden. Im Condroz lassen ähnliche Villen und Gräber mit reichen Beigaben auf den gleichen Wohlstand im 2. Jhdt. schließen, s. Renard-Grenson Arch. Anz. 1907, 179. 1908, 267. 1909, 253. Bersu XV. Ber. S. 64. Doch sind die Germanen in diese weiter abliegende Gegend erst in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. eingedrungen. Ein Teil der Gebäude scheint nach Ausweis der Funde geschont und weiterhin bewohnt worden zu sein; s. Demarteau Annal. 113ff. Aus der eigenartigen symmetrischen Aufstellung der Beigaben in den Gräbern der Reichen schließt Hénaux ebd. 765ff. auf einen religiösen Brauch.

Mit der Verwüstung des Landes stieg naturgemäß die Bedeutung der Städte. Unter diesen ragte von Anfang an die Hauptstadt hervor. Sie heißt bei Ptolem. II 9, 5 Ἀτουάτουκον, im Itin. Ant. 378, 5 *Aduaca Tungrorum* oder *Tongrorum* (Desjardins Géogr. de la Gaule IV 58), auf der Tab. Peut. *Atuaca*, in den Notae Tironianae *Atuateca*; s. Zangemeister Neue Heidelberger Jahrb. II 8 nr. 71. Über *Avauca* s. u. An die Stelle des alten Namens tritt später, wie üblich, der Name des Volkes, *civitas Tungrorum* (Not. Gall. 8, 2), *Tungri* (Ammian. Marc.) oder der Ablativ *Tungris*, der auf den Meilensteinen den Ausgangspunkt angibt; s. Norden Alt-Germ. 93. Die späteren Formen s. bei Holder. *Atuatuca* scheint ziemlich früh durch *Tungri* ersetzt worden zu sein. Dies schloß Mommsen Ges. Schr. VI 41, 4 mit Recht aus C VI 32623 (R 2592. B 1406). Es ist eine Liste von Prätorianern aus dem 3. Jhdt., nach Alexander Severus. Bei den Namen steht stets der Geburtsort, bei einem ...*inus* steht *Tung.* Das muß also auch den Geburtsort bezeichnen und ist *Tung[ris]* zu lesen. Ein weiteres Zeugnis gibt eine Inschrift aus Teos, nach der *Venuleius .. Augusti l[ibertus] Tungris ex veneficio [obiit]*. Demangel und Lamourier Bull. hell. XLVI 352 (B 1400). Nach der Vermutung der Herausgeber gehört die Inschrift vielleicht noch ins 2. Jhdt. Daß die Stadt, das heutige Tongern nördlich von Lüttich, mit dem *castellum Atuatuca* identisch ist, das nach Caes. bell. Gall. VI 32 mitten im Eburonengebiet lag, wird heute wohl nicht mehr bezweifelt. In vorrömischer Zeit war dort noch keine zusammenhängende Siedlung. Aber Straßen führten schon durch den Ort, den die Römer zu einem wichtigen Knotenpunkt machten. Davon zeugen die Reste des achtseitigen Meilensteins C XIII 2, 2 nr. 9158. Abb. bei Desjardins IV Taf. VI. Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz 3. Der aus der Zeit des Septimius Severus stammende Stein gab ursprünglich wahrscheinlich sieben Straßen an, von denen drei noch zu erkennen sind: 1. nach Argentorate (Straßburg) den Rhein entlang über Köln (s. Hagen 129ff. nr. 11), 2. nach Gesoriacum (Boulogne-sur-Mer) über Reims, Soissons, Amiens, 3. nach Augusta Viromanduorum (Vermand) bei St. Quentin über Castellum Menapiorum (Cassel). Hagen S. 3. Von der Straße nach Köln ging in Coriovallum (Tab. Peut.: *Cortovallium* = Korten; s. Ihm o. Bd. IV S. 1235) eine nach Xanten ab; s. Hagen S. 133ff. nr. 12. Dazu kommt nach der Tab. Peut. die Straße nach Noviomagus (Nimwegen). Durch sichere Reste hat Roulez als fünfte eine nach Süden führende Straße festgestellt, die auf die Straße Reims—Trier stieß; s. Desjardins IV 29. Nach S. 30 finden sich auch Spuren einer südöstlich, wohl nach Mainz, gehenden Straße; als siebente vermutet Desjardins eine Verbindung mit der Schelde. Vgl. Miller Itineraria Romana p. LXXII. Bei dieser Lage ist es verständlich, daß sich in Tongern in erster Linie Kaufleute, daneben auch Gewerbetreibende niederließen, und zwar sowohl Einheimische als auch Römer. Anfänglich war T., wie die Ausgrabungen lehren, eine Einstraßensiedelung, an der nach Coninxheim südöstlich führenden Straße. Aber bald wurde eine Stadt daraus, die nach hellenistisch-römischem Vorbild ein rechtwinkliges Straßennetz aufwies, von dem die heutige Stadt noch deutliche Spuren zeigt; s. Oelmann Bonn. Jahrb. CXXVIII 77ff. Breuer und H. van de Weerd Ant. IV 489. Über die Reste einer alten Straße in der Stadt s. Arch. Anz. 1911, 284. Rechtlich war T. deshalb doch nur ein *vicus*; seine Bewohner haben das römische Bürgerrecht nicht besessen; s. Mommsen Ges. Schr. VI 88, 3. Desjardins III 240. Oelmann a. O. Seit Augustus blühten dort zahlreiche Töpfereien, deren Tätigkeit bis in das 3. Jhdt. zu verfolgen ist; s. van de Weerd Musée belge XXXIII 18ff. Über die Funde, die sich im Museum von T. befinden, handeln ausführlich De Maeyer Ant. class. I 35ff. II 43ff. van de Weerd ebd. I 277ff. II 377f. In den Ruinen eines großen Brandes sind viele Scherben von Terra sigillata aus der Mitte des 1. Jhdts. gefunden worden und Münzen, die nicht über Claudius hinausgehen. Demnach wird die Feuersbrunst zwischen 50 und 60 die betreffenden Häuser vernichtet haben; s. Rev. ét. anc. XXXVIII 42. Die in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. unter Marc Aurel eindringenden Germanen haben auch die Hauptstadt heimgesucht; Musée belge XXXIII 20, 2. Aber T. erholte sich wieder und ist nach Ammian. Marc. XV 11, 7 im 4. Jhdt. eine *civitas ampla et copiosa.* Schon in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. wurde T. der Sitz eines Bischofs. — Von den Würdenträgern der *civitas* kennen wir einen *aedilis* und *buleuta* (= *decurio*; Anfang des 3. Jhdts.); s. C XIII S. 573. Der *c(urator) c(ivitatis) T(ungrorum)* XIII 8003 ist unsicher; s. Stein 67.

Seit dem Ende des 1. Jhdts. war die Stadt befestigt. Von der damals gebauten Mauer sind die Fundamente noch gut erhalten. Da die Mauer im Süden von T. an dem Flusse Geer entlangführte, hat man erst vierkantige Eichenpfähle in den Bogen eingelassen und darauf Kalksteinblöcke gelegt; s. Breuer und van de Weerd Ant. IV 489ff. Taf. XXXVIII 2. Eine zweite Mauer, deren Lauf sich noch verfolgen läßt, stammt aus dem Ende des 3. Jhdts.; ein Turm von ihr ist noch zu erkennen; s. Taf. XXXIX. XL. Sie umschließt, wohl um die Verteidigung zu erleichtern, einen kleineren Raum als die erste; s. Arch. Anz. 1907, 179. Auch ein *castrum*, nicht *castellum* (s. Blanchet Enceintes romaines de la Gaule 135) ist in der Stadt nachzuweisen, s. Huybrigts Tongres et ses environs (Bull. de la Société scientifique et littéraire du Limbourg XIX 38) und die beigegebene Karte. Huybrigts stellt die bis 1901 gemachten Funde zusammen und gibt die Fundorte auf der Karte an. Etwa 8 km im Umkreis dehnten sich die Landgüter, Friedhöfe und sonstige Anlagen aus; s. Arch. Anz. 1911, 284. Sehr ergiebig ist der große Friedhof bei Coninxheim, 2,5 km südwestlich von T., der Gegenstände aus dem 2. Jhdt. enthält; s. Arch. Anz. 1907, 180ff. 1908, 271. 1909, 253. 1912, 479.

Unter den Funden aus dem tungrischen Lande sind die Münzen besonders zahlreich. Man hat allein im Gebiete der Stadt nach Ant. IV 493 mindestens 40 000 Stück gefunden, sowohl römische als auch gallische. Die ersteren sind nicht wenige republikanische, die unter den ersten Kaisern noch Geltung hatten, und Kaisermünzen aller Jahrhunderte, unter denen die aus dem zweiten überwiegen; s. Huybrigts 17ff. 34f. 52ff. 60f. Der älteste Teil Tongerns an der Straße nach Coninxheim liefert noch immer Münzen beider Art; s. Mus. belge XXXIII 26. Weitere Münzfunde s. Arch. Anz. 1913, 278 (Tongern; 1. und 2. Jhdt.). Mahieu Revue belge de numismatique LXXI 344 (800 Stück aus derselben Zeit bei Meuse, nördlich von Namur). LXXVIII 193 (in der Maas bei Namur Münzen von Hadrian, Traian, Marc Aurel, Faustina, Tacitus). Die gallischen Münzen zeigen auf der Vorderseite ein springendes Pferd mit Schilden auf Brust und Schenkel, auf der Rückseite ein Vierbein zwischen kleinen Kreisen. Sie sind aus Kupfer, seltener aus Silber und haben einen geringen Wert. Unter Augustus und wohl noch in den ersten Jahren des Tiberius dienten sie als Scheidemünze, bis sie durch das römische Kupfer verdrängt wurden; s. Strack 426. Im tungrischen Gebiet, besonders in Tongern selbst, sind sie in großer Zahl gefunden worden, aber auch in den umliegenden Gebieten. Die Fundorte stellt Tourneur Annal. 463 zusammen; vgl. außerdem Mus. belge XXXIII 22, 1. Dazu kommt noch der Fund in Köln, den Fremersdorf 242ff. beschreibt. Er führt S. 243 die Fundorte auf. Sie liegen im Rheinlande, abgesehen von einem vereinzelten Funde auf dem Großen St. Bernhard. Man nennt sie Aduatukermünzen, seitdem sie de Saulcy wegen der auf manchen Münzen vorkommenden Inschrift *Avaucia* (s. u.) mit diesem Stamm in

Verbindung gebracht hatte; er nahm an, die Römer hätten sich die gallische Form durch die beiden T-Laute mundgerecht gemacht; s. Strack 419ff. Tourneur a. O. Blanchet Monnaies gauloises 103. 357. Abb. 317. Forrer Kelt. Numismatik der Rhein- und Donaulande 43. Mus. belge 21ff. Fremersdorf S. 245 Abb. 1—14. Die etwa vom J. 50 v. Chr. an, aber nicht nur bis 27 geprägten Münzen, wie Tourneur will (s. Mus. belge a. O.), sind von den Tungrern geprägt worden, wo sie bei weitem am häufigsten vorkommen; s. Tourneur a. O. Aus der Tatsache, daß sie sich öfter in militärischen Stützpunkten der frühen Kaiserzeit finden, z. B. in Xanten, Haltern, Neuß und Mainz, schließt Fremersdorf, daß sich dort Soldaten aus Belgien befanden. — Die Aufschrift *Avaucia* erklärt Marchot Ztschr. f. roman. Phil. III 656 als *(moneta) Avaucia*; er sieht *Avaucia* als Adjektiv zu *Avauca* an, einer germanischen Umbildung von *Aduatuca*. Dies ist jedoch wenig wahrscheinlich; man wird mit Tourneur an den Namen eines Münzbeamten oder einer sonstigen Obrigkeit denken müssen; er vergleicht die Namen *Aucius* und *Aucia*. Dasselbe gilt von dem auf fünf kleinen Silbermünzen stehenden Namen *Annaroveci*, den Genetiv von *Annarovecos*; s. Tourneur Gazette numismatique XII 33ff. Sehr spärlich sind unter den Funden die Werke der Plastik vertreten. Die Stadt ist nach ihrer Zerstörung durch Germanen offenbar wahllos aus den vorhandenen Resten wieder aufgebaut worden, s. Renard-Grenson Annal. 752ff. Architekturfragmente und Reste der Inschrift eines großen Tempels (2./3. Jhdt.) erwähnt er Arch. Anz. 1913, 278f. Ferner sind zu nennen die Fragmente eines Sarkophags, bei denen eine Münze Hadrians lag (Arch. Anz. 1907, 185), ferner ein schlangenfüßiger Gigant von einer Gigantensäule. Ant. IV 493f. Taf. XXXVIII 1. Die im Gebiete der T. gefundenen Reliefs behandelt Espérandieu Recueil général des Bas-reliefs V 199ff. nr. 3999—4011. IX 359 nr. 7219—7222. Nr. 4000 ist der Grabstein der Velmada. Acht weitere Stücke nennt van de Weerd Mus. belge XXXII 5ff.; vgl. auch Renier-Grenson Annal. 753, 3. 754. Espérandieu a. O. bildet eine schön gehenkelte Bronzeschale aus Tongern ab, die auch Huybrigts 27 nebst einigen anderen Kleinfunden anführt; s. ferner S. 45ff. Besonders bemerkenswert sind die Bruchstücke von zehn hölzernen Schreibtafeln, auf denen noch Schriftreste zu erkennen sind. Ant. Taf. XLI.

Die Inschriften stehen C XIII 1, 2 nr. 3591—3632. Es sind meist Grab- oder Weihinschriften, von denen die wichtigsten bereits genannt wurden. Nr. 3606 ist das Militärdiplom von Flémalle (s. u.). Zwei weitere Inschriften bringt Finke XVII. Ber. S. 1f.

Zum Dienst im römischen Heer sind die T. neben den Batavern, Ubiern und Cugernern am stärksten von den Germanen herangezogen worden; s. Bang 12. Sie stellten *auxilia* zu Fuß und zu Pferde; es gab anfangs drei Kohorten, zwei von ihnen zu je 1000, und zwei Alae, zusammen 3500 Mann; s. L. van de Weerd Ant. V 367. Ursprünglich waren es nationale Einheiten, die in ihrem Heimatlande verwendet wurden. Aber nach dem großen Aufstande im J. 70 schlug man den entgegengesetzten Weg ein und entfernte die Abteilungen weit von der Heimat. Für die T. kamen Britannien und die Donauländer in Betracht. Dann wurden auch die Soldaten nicht mehr allein aus dem Volke ausgehoben, dessen Namen die Abteilungen trugen. Immerhin ist anzunehmen, daß dieses noch einen beträchtlichen Teil stellte. Jedenfalls ist dies von den beiden Tungrerkohorten wahrscheinlich, die um die Mitte des 2. Jhdts. in Britannien standen, vor allem von der zweiten; s. Bang 30f. 46. Bei den Reitern wird es nicht anders gewesen sein; s. u. Für die Geschichte der Abteilungen sind grundlegend die Artikel Cichorius o. Bd. IV S. 343f. für die Kohorten, Bd. I S. 1267f. für die Alen. Außerdem sind heranzuziehen die Schriften von Bang (s. o.) und Stein (s. o.). Für Einzelheiten sei auf diese verwiesen. Van de Weerd faßt zusammen. Die Inschriften sind gesammelt von Riese, vgl. 287, und Byvanck (mit Literaturnachweis); für die Kohorten 480ff., für die Alen 394f. 473ff. Die Militärdiplome stehen 437ff.

Die Tac. hist. IV 16 erwähnte Kohorte, die im J. 69 zu Civilis überging, wird bald darauf kassiert worden sein; s. Cichorius. Bang 41f.

Die beiden anderen, II 14f. unter den Truppen des Vitellius genannt, schützen die provincia Narbonensis gegen die Othonianer und verlieren im zweiten Gefecht beide Präfekten, II 28. Der Grabstein C XII 16 bezieht sich auf einen Soldaten der ersten Kohorte. Dann werden sie nach Britannien versetzt und zeichnen sich im J. 83 unter Agricola im Gefecht am Mons Graupius aus. Tac. Agr. 36. Dort sind sie lange geblieben und lagerten an verschiedenen Orten.

1. *Cohors I Tungrorum milliaria.* Sie stand in Borcovicium (Housesteads) am Hadrianswall. Zu den von Cichorius genannten Diplomen aus den J. 103 und 124 kommen noch zwei hinzu: a) Pryce Journ. rom. stud. XX 16ff. B 1090 (122). b) Atkinson Class. Review XLII 11ff. B 1090 (135); vgl. Ant. V 359, 1. Die Inschriften R 1867—1874. B 1220—1232 stammen von ihr. Zwei sind am Wall des Antoninus Pius gefunden worden, dem R 1867 geweiht ist. Also hat die Kohorte eine Zeitlang am Bau dieses Walles mitgearbeitet. Nach Not. dign. occ. XL 40 lag sie um 400 noch in der alten Garnison. Sie hat den *Matres Alaterviae* den Stein geweiht, und ihr gehörte der Sohn des Leubasnus an. C VII 690 ist der Grabstein eines *medicus ordinarius* der Kohorte. Von ihr wird der Ziegelstempel Ephem. epigr. IX nr. 1279 stammen.

2. *Cohors II Tungrorum milliaria equitata c. L.*, die einzige Truppe, die den Beinamen *c(ivium) L(atinorum)* führt. Ihr Standort war Blatum Bulgium (Birrens), nordwestlich vom Hadrianswall. Nach C VII 882 ist anzunehmen, daß sie im J. 241 in Petriacum unmittelbar am Wall stand. In ihr bildeten die beiden obengenannten *pagi*, Condrustis und Vellaus, noch im 2. Jhdt. geschlossene Abteilungen. Von ihr stammen die Votivsteine für die germanischen Göttinnen Harimella und Ricagambeda. Um die Mitte des 2. Jhdts. war eine *vexillatio* nach Rätien kommandiert; sie wird in Militärdiplomen der J. 147 (Stein 284 nr. 11. B 1096) und wahrscheinlich auch 153

(C III p. 1988. Stein nr. 12) erwähnt. Aber im J. 157 (Stein nr. 13. B 1097) fehlt sie. Demnach muß sie um 155 Rätien wieder verlassen haben; s. Stein 221. Damals sind zweifellos die Räter in die Kohorte hineingekommen, von denen es C VII 1068 (aus Blatobulgium) heißt: *militantes in coh. II Tungr.* (R 1877 a. B 1243; s. Ant. V 362). Ihr schreibt Haverfield das Bleitäfelchen Ephem. epigr. IX nr. 1296 e zu.

3. *Ala I Tungrorum.* Sie stand ebenfalls in Britannien, bezeugt durch Diplome aus den J. 98 (R 1833. B 1087) und 105 (R 1835. B 1089). Das erste gehörte jedenfalls einem Tungrer, der Reiter in der Ala gewesen war; vgl. Bang 46. Wir finden sie am Walle des Hadrian und Antoninus. Als sie dort stand, weihte ein *duplicarius* dem Hercules Magusanus einen Stein (R 1865. B 1186). Sie ist also der nächsten nicht gleichzusetzen.

4. *Ala I Tungrorum Frontoniana.* Durch eine von Oxé Bonn. Jahrb. CXXXV 62ff. richtig ergänzte Inschrift ist es wahrscheinlich, daß sie vor 70 in Asciburgium (Asberg) gelegen hat; s. Stein 137. Bald darauf kam sie nach Dalmatien; in den achtziger Jahren war sie in Pannonien, wo sie durch drei Diplome aus diesem Jahrzehnt bezeugt ist. Im J. 114 finden wir sie in Pannonia inferior (B 1103). Aus dem Grabstein C III 3400 hat schon Cichorius mit Recht geschlossen, daß die Ala eine Zeitlang an dem Fundort Tetény, unterhalb von Budapest, gestanden hat. Mit diesem Aufenthalt steht wohl in Zusammenhang die goldene Spange mit der Inschrift: *Felices Tun[gri]* (C III 12030, 5. R 2600. B 1192 = 1405). Nach v. Domaszewski a. O. gehört sie ins 4. Jhdt., darum ergänzt er: *Tun[grecani]*; s. u. Im Verlauf des 2. Jhdts. kam sie nach Dakien, wo sie durch zahlreiche Inschriften belegt ist. Ihr werden auch die drei Tungrer angehört haben, die in der Inschrift aus Adamklissi (C III 14214. R 1896. B 1138) unter den in Traians Dakerkriegen gefallenen Helden genannt werden; vgl. Stein 50. Dort war sie auch noch im 3. Jhdt., wie Inschriften zu Ehren des Caracalla, des Alexander Severus und der Iulia Mamaea (C III 795. 797f. B 1187ff.) beweisen. In der ersten Inschrift führt sie den Beinamen *Antoniniana*, in den beiden anderen *Alexandriana*. Über ihre weiteren Schicksale wissen wir nichts. Der *praefectus* und *decurio missicius*, die in der Rheingegend begraben sind, gehörten der *ala* an, als sie noch dort stand (R 1451f. B 923f.). Drei Fremdstämmige finden wir bei ihr, einen Nemeter, Triboker und Skordisker, der in der *turma* des Lobasinus stand (C XIII 9735. 3400. B 925—927); s. Bang 50. Oxé a. O. Stein 137f.

Eine andere aus Tungrern gebildete Heeresabteilung sind die *Tungrecani* (*Tungricani* bei Ammian. Marc., *Tongrecani* in Not. dign. occ. V 148). Sie sind in *seniores* und *iuniores* geteilt. Aus den ersteren war eine *legio palatina* gebildet, die nach Not. dign. a. O. und VII 6 im 4. Jhdt. in Italien stand. Die Legion oder wenigstens eine Abteilung von ihr war, wie aus der in Laupersdorf bei Solothurn gefundenen Inschrift C XII 2 nr. 5190 (R 1802. B 1249) hervorgeht, in demselben Jahrhundert in der nördlichen Schweiz damit beschäftigt, eine bestimmte Strecke (*pedatura*) eines Walles oder Lagers herzustellen; s. Mommsen Ges. Schr. V 2, 432. Dies geschah wahrscheinlich in der Gegend von Balsthal, nordöstlich von Solothurn; s. Stähelin Die Schweiz in römischer Zeit 299. — T. iuniores waren im J. 365 zusammen mit Divitensern im Orient, Ammian. Marc. XXVI 6, 12. Nach XXVII 1, 2 standen diese und T. im J. 367 in Cabillo (Châlons-sur-Saône) unter dem Befehl des Severinus; s. v. Domaszewski. Ihm o. Bd. V S. 1239. Seeck o. Bd. II A S. 1930 nr. 10. T. allein standen um 400 unter einem Praefectus in Britannien in Dubrae (Dover); s. Hübner o. Bd. V S. 1751. v. Domaszewski a. O. Holders Meinung, die T. seien Überreste der alten Tungrerkohorten, ist nicht richtig, weil die *cohors I* um 400 noch vorhanden war (s. o.). Auf sie bezieht v. Domaszewski die erwähnte goldene Spange.

Unter den *auxilia palatina* nennt Not. dign. occ. V 71. 219. VII 50 einen *numerus Tungrorum* und V 174. VII 41 *sagittariorum Tungrorum*, die in Illyrien standen. Über den in Britannien, in Vinovia (Binchester) südlich vom Hadrianswall, stehenden *numerus Condrusorum* (R 1847. B 1250) s. Ihm o. Bd. IV S. 859. Bang 53. Stein 240.

Einzelne Tungrer finden sich auch in anderen Abteilungen. Zu den Gardereitern (*equites singulares*) gehörte außer Tausius (s. o.) der in Wels (Noricum) begrabene Chartius; s. Jahrb. f. Altertumskunde II 30 a (R 2593. B 1408).

Seit Alexander Severus kamen Germanen auch in die Prätorianer herein; wir kennen zwei Tungrer (R 2592. B 1406f.); s. Bang 85. Ferner findet sich je ein Tungrer in der *cohors I Asturum* und *ala Hispanorum*, außerdem ein dritter in einer nicht zu bestimmenden *ala* (R 1460. 1545. 2594. B 1409—1411); s. Bang 48. 50. Cattus Libo, der in seiner Heimat der Vihansa den Stein gesetzt hat, ist sogar *centurio* der Legio III Cyrenaica; s. Bang 78f. Ein Tungrer ist wahrscheinlich auch der *beneficiarius consularis* (C XIII 3620. R 1948. B 1398), der in seiner Heimat begraben worden ist.

Endlich sei noch der Tungrer Ulpius Felix erwähnt, der mit 45 Jahren als *mirmillo veteranus* in Rom starb, betrauert von seiner Frau Ulpia Syntyche und seinem Sohn (R 2599. B 1404).

Nachtrag. De Maeyer De Romeinsche villa's in België (1937) war mir erst bei der Korrektur zugänglich. Der Verfasser behandelt zunächst den Grundriß der römischen Landhäuser, deren Verbreitung, besonders im südlichen Teile des Landes, Karte I angibt; vgl. S. 248ff. Zum tungrischen Gebiete gehören die südlich der Maas in den Landschaften Limburg und Condroz liegenden Gehöfte (s. o.). Abb. 36 S. 115 gibt den nicht vollständigen Grundriß eines Stadthauses in Tongern. S. 46ff. werden die Orte angegeben, in denen Eisen und Ton verarbeitet wurde. Es folgen die verschiedenen Formen der Villen, die Art des Baues, die Ausstattung und die einzelnen Teile des Hauses sowie die Anlage der Bäder und die Wasserversorgung. Abb. 51 S. 153 zeigt ein Stück eines Mosaikfußbodens aus Jupille, östlich von Lüttich; Abb. 52 a S. 156 ein Kapitell und das Fragment einer Säulenbasis aus demselben

Orte. S. 169 wird ein Bad in Tongern erwähnt. Dann kommt eine Übersicht über das Baumaterial und die Ziegelstempel. In Tongern finden sich nach S. 205 die Stempel: *CVM-, AST, SC, NEH, CEC.* Kapitel 5 handelt über die *fundi,* die großen Güter, die in einzelnen Teilen verpachtet wurden; z. B. in Villers l'Évêque (Abb. 68) und Othée (S. 236ff.), beide südlich von Tongern gelegen. Ein kurzer Abschnitt spricht von den Gräbern; s. Karte II, wo auch die *fundi* eingetragen sind. Interessant ist das S. 150 erwähnte 6 km von Tongern entfernte Grab eines Wanddekorateurs mit vielen Beigaben (3. Jhdt.). Das 8. Kapitel endlich stellt die römischen Straßen zusammen (s. o.). S. 303ff. gibt der Verfasser eine kurze Übersicht über den Inhalt seines Buches in französischer Sprache; S. 19ff. 31ff. bringt eine ausführliche Zusammenstellung der Literatur. [Karl Scherling.]

Tunica s. die Supplemente.

Tunis. Da alle Autoren, die die Stadt nennen, entweder griechisch schreiben oder den Griechen folgen, haben wir für den lateinischen Namen, abgesehen von der Tab. Peut. V 5, die *thuni* gibt, und dem Geogr. Rav., der III 5 *Thynus,* V 5 *Thunos* gibt, keinen Gewährsmann. Die beiden letzteren scheinen aus derselben Quelle abgeleitet zu sein. Λευκὸν Τύνητα nennt es Diodor, bei Polybios heißt es ὁ Τύνης, ebenso bei Livius (*Tynes*) und Strabon. T. liegt an der Mündung des Flüßchens Catada in den karthagischen Meerbusen. Es liegt oben auf einer Anhöhe, die im Nordosten an eine große Lagune grenzt, die Verbindung mit dem offenen Meere hat, im Südosten an eine das ganze Jahr Wasser führende Sebkha, einen abgeschlossenen Salzsee. Polyb. XIV 10 *ὁ δὲ Τύνης ἀπέχει μὲν τῆς Καρχηδόνος ὡς ἑκατὸν εἴκοσι σταδίους· ἔστι δὲ σύνοπτος σχεδὸν ἐξ ὅλης τῆς πόλεως, διαφέρει δ' ὀχυρότητι καὶ φυσικῇ καὶ χειροποιήτῳ.* Davon abgeleitet Liv. XXX 9 *Tynes abest a Carthagine quindecim milia ferme passuum locus cum operibus tum suapte natura tutus, et qui et ab Carthagine conspici et praebere ipse conspectum in circumfusum mare urbi possit.*

Die Entfernung von Karthago wird verschieden angegeben, aber trotz der Differenzen kann man die Angaben nicht als unrichtig bezeichnen. Polyb. XIV 10 gibt 120 Stadien = 18,5 km (Liv. XXX 9 und I 67 gibt 15 mp.), die Tab. Peut. gibt nur 10 mp. Die Entfernungen sind verschieden groß, je nachdem, ob man von den Mittelpunkten der beiden Städte aus rechnet oder von ihren Rändern. Ihre Lage richtig bei Polyb. I 73 *παρὰ τὴν λίμνην.*

T. mit seiner sehr guten strategischen Lage war von Anfang an der Mittelpunkt für die eingeborene Bevölkerung (s. Art. Numidia). Diesem Umstand verdankt T. auch seine Wichtigkeit, die es immer behalten hat, selbst im Angesicht des allmächtigen Karthago. Es war eben die libysche Stadt gegenüber der phoinikischen Stadt, die man in der Ferne sah. Der Name der Stadt ist sehr wahrscheinlich berberischen Ursprungs, er beginnt mit dem Buchstaben *T* wie die allermeisten berberischen Ortsnamen. Versuche, etymologischen Zusammenhang mit phoinikischen Wortstämmen herzustellen, müssen abgelehnt werden. T. wird öfters bei den Kriegen erwähnt, die rings um Karthago geführt worden sind. Zuerst zur Zeit des Dionys von Syrakus (Diod. XIV 77), darauf bei den Expeditionen des Agathokles (Diod. XX 8. 17. 18. 60. 61). Dann im ersten punischen Krieg und im darauffolgenden libyschen Krieg (Polyb. I 30. 67. 69. 73. 76. 86), endlich im hannibalischen Krieg (Polyb. XIV 10 und davon abgeleitet Liv. XXX 9. 16. Polyb. XV 1). Schon zu Strabons Zeit war die Stadt durch die vielen Kriege in ihrer Bedeutung herabgesunken (Strab. XVII 834).

Bischöfe werden genannt in den J. 411 (*Tuneiensis*) und 533 (*Tuniensis*) Harduin act. conc. III 201. Über das Schicksal der Stadt unter den Kaisern wissen wir nichts.

Von den Inschriften gehört vielleicht keine zu T. selbst, da die heutige Stadt aus Trümmern aufgebaut ist, die von den verschiedenen Orten nach dort zusammengetragen sind. In frühester Zeit wurden die Steine ohne Zweifel hauptsächlich aus den Ruinen von Karthago abgeholt (über die Reste antiker Architektur, die in den ältesten Moscheen eingebaut sind, vgl. Cagnat-Gauckler 150. 151), aber später, als diese erschöpft waren, auch anderswoher, aus Utica u. a. Von den Inschriften, die im CIL VIII 1126—1139. 14270. 14271 unter dem Namen T. stehen, gehört nr. 1126 infolge Druckfehlers nach Thysdrus = nr. 10499. nr. 1127 gehört wahrscheinlich auch nicht nach T., jetzt nr. 14280. Hinzu kommen 14270 und 14271, vielleicht auch noch einige aus dem Museum Mohametanum 14272—14286, der willkürlich zusammengetragenen Sammlung eines neuzeitlichen türkischen Dynasten (CIL p. 145). Dazu noch einige Meilensteine nr. 21987—21990. Weiter nr. 25362 a und b. Bei diesen beiden, die zusammen eine Inscr. aus der wandalischen Zeit bilden, scheint man mit einiger Berechtigung annehmen zu können, daß sie nicht von den Ruinen Karthagos her nach T. gebracht worden sind, sondern an Ort und Stelle gestanden haben, was man sonst kaum irgendwo sagen kann (Gauckler Arch. miss. 476). Weiter nr. 25363. 25364 a, vielleicht noch nr. 25364. Tissot Géogr. prov. Rom. d'Afr. II 109. Miller Itin. Rom. 906. Guérin Voyage en Tunisie. Nachtigal Tunis, Deutsche Rundschau 1881. CIL VIII p. 143. 867. 981. Cagnat-Gauckler Les Monuments hist. de la Tunisie 150. 151. [F. Windberg.]

L. **Tunnius,** Seiler in Casinum gegen 600 = 154, von Cato de agr. 135, 3 empfohlen (Gummerus Klio Beih. V 40). [F. Münzer.]

Tunnocelum (vgl. *Iuliocenon* beim Geogr. Rav. V 31 p. 430, 15), römisches Kastell in Nordwestengland, nach Not. dign. occ. (XL 51) Sitz des *tribunus cohortis primae Aeliae classicae.* Früher glaubte man, es müsse am Hadrianswall (*per lineam valli*) gelegen haben, und wollte es dementsprechend mit Bowness oder Drumburgh usw. identifizieren. Jetzt wird allgemein anerkannt, die wahre Lage sei irgendwo weiter nach Süden zu suchen. Sonst ist alles unsicher. [G. Macdonald.]

Tuntle, etruskische Umschrift des Namens Tyndareos auf zwei Spiegeln Gerhard-Körte V Taf. LXXV S. 92 (aus Volcii, jetzt in Berlin) und Taf. LXXVII S. 93 (aus Orvieto, jetzt in

Perugia). Über Endung und Vokalausfall, die dem gewöhnlichen etruskischen Sprachgebrauch entsprechen, Devoto Stud. Etr. I 260. 266. Bei der ungewöhnlichen Ersetzung von *r* durch *l* hat wohl die etruskische Form des Namens des Menelaos *menle* mitgespielt. Fiesel (Namen d. griech. Mythos im Etr., Göttingen 1928, 70) möchte eher an Übernahme einer (uns nicht überlieferten) Nebenform des Namens denken, der zweifellos vorgriechisch ist. Auf beiden Spiegeln ist T. sitzend dargestellt mit einem Stab in der Hand. Auf dem ersten hält er das Ei der Leda in der rechten Hand, das ihm eben Hermes (*turms*) überbracht hat. Auf dem andern reicht Kastor (*castur*) ihm das Ei; dem T. gegenüber sitzt Leda (*latva*); zwischen ihnen noch andre Figuren, darunter Aphrodite (*turan*). Auf einer ähnlichen Szene (Gerhard-Körte V Taf. LXXVIII S. 96) ist durch irgendeine Verwechslung oder gedankenlose Vereinfachung des etruskischen Künstlers der Gestalt des T. der Name Laomedon (*lamtun*) beigeschrieben. Pauli Myth. Lex. V 1283 gibt für den einen Spiegel die falsche Lesung *tunle.* [Vetter.]

Τουντό-βριγα, nach Ptolem. II 6, 38 Stadt der Kallaiker in Nordwestspanien. Vielleicht ist *Τουγγό-βριγα* zu emendieren, da sich auf der Inschrift CIL II 743 die *vicani Tongobrigenses* finden, die aber nicht mit T. identisch sind, sondern viel weiter südlich wohnten (s. Tongobriga). [A. Schulten.]

Tuola (*Τουόλα*). Mit dieser falschen Namensform geben alle Hss. außer einer bei Ptolem. III 2, 5 den Namen des größten Flusses der Insel Korsika wieder; nur die Hs. X bietet die richtige Form *Γουόλα,* wie schon Cluver 508 gesehen hat, vgl. auch die Ausgabe von Müller I 1, 369. Diese richtige Form lebt noch im heutigen Namen des Flusses, Golo, fort. Er entspringt an den Abhängen des Mont d'Oro, vereinigt sich mit seinem Nebenfluß Asco und ergießt sich an der Nordostküste der Insel ins Meer. Etwa 3 km vor der Mündung lag die Stadt Mariana, s. o. Bd. XIV S. 1749f. Berthelot La Corse de Ptolémée in: Rev. arch. XI (1938) 35. Wie die Mündung des Flusses aber schon vor den Römern besiedelt war, so trägt auch der Fluß selbst keinen römischen Namen. — Forbiger Alte Geogr. III 550. [Rudolf Hanslik.]

tupa s. turan VII.

Tuphium (*Τούφιον* Ptolem. IV 5, 32 M.: *εἰς Τούφιον* auf der Mumienadresse eines Thebaners [Diopolites] Preisigke S.-B. 3579), Ort in Oberägypten, auf dem Ostufer des Nils, südlich von Theben. Daressy Annal. du Serv. XIX 243 suchte T. unter Angleichung an das zuerst in der Siegesinschrift des Corn. Gallus als Ort genannte, später als Platz des römischen Garnisonlagers (*παρεμβολή*) bekannte Ophieion (Lesquier L'armée rom. d'Egypte 410 und Art. Thebai Nr. 2 S. 1557f.) nahe beim heutigen Luxor. Das ist offenbar unrichtig. Demgegenüber wird die bereits von D'Anville u. a. vertretene Gleichsetzung mit dem heutigen El Tûd (Tôd) 23 km südlich Luxor (ägypt. *Djerut*) auch heute ziemlich allgemein anerkannt Maspero Mém. Mission fr. au Caire I 181f. Legrain Bullet. inst. fr. archéol. or. XII 106. Gauthier Dict. géogr. VI 130f. Baedeker Ägypten[8] 346. In El Tûd befand sich ein bekannter Tempel des thebanischen Gaugottes Month und seines Stieres; seit 1934 französische Ausgrabungen mit bemerkenswerten Funden aus dem Mittleren Reich, Vorbericht: Bisson de la Roque Tôd 1934—1936 = Fouilles de l'inst. fr. archéol. or. XVII. [Herm. Kees.]

Tupi, etruskische Beischrift bei der Darstellung einer zerstörten Unterweltszene in der Tomba dell' Orco in Tarquinii CIE 5373. Corssen sonderte (Sprache der Etr. I 379f.) aus der in einem geschriebenen Beischrift *tupisispeś* den Namen des Sisyphos im Genetiv (*sispeś*) ab. Das übrigbleibende *tupi* deutete Corssen und nach ihm Pauli (Myth. Lex. IV 957) und Sittig (Gnom. VII 38) als ‚Strafe'; andere als ‚Stein' (zu lat. *tofus* E. Fiesel und P. M. Groth Stud. Etr. VI 261ff.; dagegen M. Buffa Accad. Lunigian. Atti anno XIV, fasc. I 3ff.) oder ‚schlau' (zu griech. *θωπεύω* Hammarström-Justinen Stud. Etr. X 471). Das letzte ist deswegen unwahrscheinlich, weil *sispeś* Genetiv ist. Für die Deutung als ‚Strafe' spricht das lykische *tubeiti* (z. B. Friedrich Kleinasiat. Sprachdenkmäler S. 72 nr. 57) in Strafbestimmungen für Grabschänder. [E. Vetter.]

Tuppelius saltus, genannt CIL XI 1147 auf der Inschrift von Veleia. [Hans Philipp.]

Tupusuctu s. Tubusuctu.

Tur....... Das Monogramm Tur, das als ein römischer Gentilname aufzulösen ist, erscheint auf zwei Gruppen republikanischer Münzen, die daraufhin beide von Babelon (Monn. de la rép. rom. II 503—506) für die Gens Turullia in Anspruch genommen werden. Die eine Gruppe bilden Kupfermünzen, deren Aufschrift meistens verkehrt gerichtet ist und den Querbalken des T schräg gestellt hat; sie gehören in die Zeit des Bundesgenossenkrieges und fügen zu dem Praenomen L. gewöhnlich noch das Cognomen Sabin(us), woraus sich ergibt, daß das Monogramm nicht einfach *Tur ......,* sondern *Titur ...* zu lesen ist, und daß diese Kupferstücke mit den Silberdenaren des Münzmeisters L. Titurius Sabinus von 667 = 87 zusammengehören (Mommsen Münzw. 585 Anm. 362. Babelon II 504f. Grueber Coins of the Roman. Rep. I 300. CIL I^2 app. 267; o. Bd. VI A S. 1575 Nr. 2). Die zweite Gruppe sind Denare des M. Antonius aus seinem dritten Consulatsjahr 723 = 31, in Griechenland, vielleicht in Athen geprägt von einem *D. Tur .....,* dessen Monogramm den Querbalken des T waagrecht zeigt; dieser Mann ist sicherlich ein Tur(ullius), wenn nicht der von Dio LI 8, 1 mit dem Praenomen P. bezeichnete und damals wirklich im Dienste des Antonius stehende, so einer seiner nächsten Verwandten (Babelon I 205. II 505f. Grueber II 591). S. Art. Turullius. [F. Münzer.]

tura s. turan VII.

Turaesamicio(m). In den Namen *Elanus Turaesamicio(m) Ambati f.* (CIL II 5819) bezeichnet T. die Sippe, der Elanus angehörte (vgl. über die keltisch-iberischen Sippen Numantia I 230). T. gehört zu dem verbreiteten keltischen Stamm Turos (s. Holder Altcelt. Sprachsch. s. Turos). [A. Schulten.]

turan nannten die Etrusker die Aphrodite, wie uns eine größere Anzahl von Beischriften auf etruskischen Bronzespiegeln lehrt. Die Göttin ist immer mit reichem Schmuck dargestellt (fast immer mit Stirnkrone und Ohrgehängen, oft auch mit Halskette und Armbändern), das Haar kunstvoll geordnet, unbekleidet in Liebesszenen und manchmal beim Parisurteil, öfter reich gekleidet, besonders dann, wenn sie auf einem Thronsessel sitzt. Archaisch oder archaisierend werden ihr auch Flügel gegeben. In der Hand hält sie manchmal eine Blume oder einen Zweig; hie und da ist ihr ein Schwan oder eine Taube beigegeben (Müller-Deecke Etrusker II 75, 130). Soweit die Darstellungen verständlich sind, beruhen sie auf der griechischen Göttersage; was sich daraus nicht erklären läßt, geht meistens auf Mißverständnisse und Achtlosigkeit etruskischer Kunsthandwerker zurück (vermutete Anzeichen einer etruskischen Göttersage u. VI). Bei den folgenden Zitaten beachte man: arabische Ziffern sind die Tafeln der Bände I—IV von Gerhard Etrusk. Spiegel; arabische Ziffern mit vorausgehender V die Tafeln des von Körte herausgegebenen V. Bandes dieses Werkes. Bei den Spiegeln mit Beischriften ist die Nummer von Fabr(etti Corpus Inscriptionum Italicarum) hinzugefügt; Fabr. I, II, III sind die Supplemente dieser Inschriftensammlung, Gam. das von Gamurrini verfaßte 4. Supplement dazu. Inschriften, die Fabr. noch nicht bekannt waren, sind nach Buffa (Nuova Raccolta di Iscr. Etr., Florenz 1935) zitiert.

I. Die Göttin allein oder mit Eros oder dienenden Gottheiten ihres Kreises: V 13 im Knielauf, mit vier Flügeln, mit der r. Hand das lange Gewand aufhebend, in der l. eine Blume. V 12 geflügelt und mit Flügelschuhen zwischen zwei Eroten. Geflügelt auch 236 und V Nachtr. 10 (vgl. auch u. V). Es gibt auch etruskische Bronzestatuetten der geflügelten Göttin, alle mit langem Kleid (Gerhard Ges. Abh. I 264). 321, 1 (Fabr. 2476 bis) auf einem Schwan reitend. 110 ebenso, einen Spiegel in der Hand. 117: sie hält, auf einem Throne sitzend, Eros auf dem Schoße. 116 (Fabr. 2512. Buffa 1194): sie spielt mit dem geflügelten Eros, dem irrtümlich *atunis* beigeschrieben ist; neben der thronenden und völlig bekleideten Aphrodite die Beischrift *turanati* (früher *tiφanati* gelesen; das Richtige bei Friederichs Berlins Ant. Bildw. II nr. 53. Körte V S. 35, 1), d. h. ‚*t.* als Mutter‘, worin *ati* ‚Mutter, wohl nicht als Kultbeiname aufzufassen ist. Mit Eros auch V 14. Öfter sind der Göttin als Dienerinnen geflügelte beschuhte nackte Frauen, nach gelegentlich vorkommenden Beischriften *lasa* genannt, beigegeben: 271, 1 und 271 A 1 (Repliken V S. 22). V 17 bekleidet, mit Blume, zwischen zwei Lasen; V 17 a. b. c. Beliebt ist die Darstellung der Aphrodite bei der Toilette, z. B. V 18 thronend mit Stirnband, sonst fast nackt, mit zwei Dienerinnen; V 19 fast nackt, stehend und sich vor einem Spiegel die Haare richtend; anwesend ein kleiner Eros und eine Dienerin; 319 (Fabr. 2496) thronend mit Stirnband, voll bekleidet, das Gewand über den Hinterkopf gezogen, einen Myrthenzweig in der Hand, von zwei Tauben umflattert, bedient von der geflügelten *aχvizr*, die einen Spiegel hält, und einer unbenannten Dienerin mit Haarteiler; 320 (Fabr. 2476 ter) thronend mit einem Kranz in der Hand, vor ihr *ϑalna*-Hebe, zwischen ihnen ein Toilettekästchen. Hier angeschlossen seien die Spiegel, auf denen Aphrodite als Meisterin der Schönheitspflege dargestellt ist, wie sie die Schmückung der *malavisχ* (Verkörperung der Frauenschönheit, s. o. Bd. XIV S. 847) überwacht oder selbst dabei die letzte Hand anlegt: 213 (Fabr. 2475. V S. 26ff.) Aphrodite mit Taube, Schwan und Myrthenzweig; als Zofen dienen *munϑuχ*, *hinϑial* mit Spiegel und *zipn[a]* (so richtig Pauli Myth. Lex. 1286; bei Gerhard und Fiesel falsche Lesungen. Derselbe Name ist wohl auch 322 herzustellen, wo er zu *zirna* verschrieben oder verlesen wurde). 215 (Fabr. 2497) setzt die Göttin der *malavisχ* selbst das Stirnband auf; anwesend ist *resχualc*. Als gefälscht ist mit Fabr. III S. 41 (trotz Buffa 1) zu betrachten ein Bruchstück eines Gefäßes mit der Zeichnung einer nackten Frau und der Inschrift *turan / calli[...]*. Auf Aschenurnen erscheint die Göttin weitaus am häufigsten als Schützerin des Paris (unten V); nur einmal wird sie auf dem Schwanz eines Meerdämons reitend und sich die Haare strählend dargestellt, während Eros ihr einen Klappspiegel vorhält (Brunn-Körte Rilievi III, XXIII 10) und einmal ist sie, den Ellenbogen auf einen Pilaster stützend, als Schildzeichen verwendet (CXXV 6 S. 186 Fig. 44). Vielleicht ist auch CIX 5 eine nackte, rings von einem Schleier umgebene Frauengestalt als *t.* aufzufassen.

II. Sehr beliebt bei den etruskischen Kunsthandwerkern war die Darstellung des Liebesverhältnisses zwischen Aphrodite und Adonis (Körte V S. 32ff.), das mit verschiedenen Nebenfiguren ausgeschmückt wird: 86 (nicht Ariadne!) Aphrodite und der kleiner gezeichnete Adonis umschlingen sich; dabei eine Flügelgestalt mit Salbfläschchen und Haarteiler; 112 Athene und eine andere Göttin sind als Rahmenfiguren hinzugefügt; 113 Eros steht hinter dem Paar; 114 (Fabr. 2493) Oaristys; die Göttin sitzt auf des *atunis* Schoß; V 26 (Fabr. I 375) bekleidet, reich geschmückt, auf einem Ruhebett gelagert; *atunis* spielt die Leier; V 24 (Fabr. I 253) anwesend *lasa*; V 25 (Buffa 459; Beischrift der Aphrodite verloren) das Paar auf einem Ruhebett gelagert, umgeben von *aχvizr* (Frau mit Salbfläschchen) und der geflügelten *ϑalna*-Hebe; 111 (Fabr. 2494) das Paar umgeben von dem Leier spielenden *pulϑisφ* und der Zofe (*snenaϑ*) mit Salbfläschchen und Haarteiler; hinter der Göttin und hinter dem Leierspieler je ein Schwan; 115 (Fabr. 2096. Buffa 1181) die reich gekleidete Göttin reicht dem sitzenden *atunis* einen Zweig; anwesend die geflügelte *lasa sitmica*, die von Pauli Myth. Lex. V 1286 irrig als Warnerin aufgefaßt wird. In den leeren Räumen des Bildes eine in einzelne Buchstaben zerlegte Besitzerinschrift, die Pauli in phantastischer Weise als den Wortlaut der Warnung auffaßt. Ein Toilettenkästchen zeigt deutlich, daß auch diese *lasa* eine dienende Göttin ist. V 23 (Fabr. II 130) mit reichem Beiwerk. Um die Schultern des Paares, das sich stehend umschlungen hält, liegt ein Band. Als Rahmenfiguren dienen Apoll und *lasa*

auf der einen, *menrva*-Athene und ein Löwenkopf (Brunnenmündung mit Beischrift *amuce*) auf der andern Seite. Besonders reich 322 (Fabr. 2494 bis): hinter *atunis* ein großer Schwan mit Beischrift *tusna*, neben *t.* sitzt als Zofe *zipna* (überliefert *zirna*), um den Rand schweben *alpan*, *aχvistr* (männlich, mit Band), *munϑχ* (wie *zipna* mit Salbfläschchen und Haarteiler), *mean* (mit Zweig), alle vier geflügelt. Auf dem Griff ein dicker Satyr *haϑna*. Nach Abschluß der Körteschen Sammlung in Volsinii gefunden Minto Studi Etr. III 469 Taf. L. Buonamici ebd. 503 (Buffa 458): Adonis hält *t.* auf dem Schoße; eine sitzende Frau *alpan* redet mit einem nackten Jüngling *evan*. Nichts Charakteristisches enthalten 321, 2. V Nachtr. 7 und 8. Not. d. scav. 1921, 314. Gefälscht sind vielleicht die Beischriften auf V 27 (Buffa 777), wo *atunis* auffallenderweise bärtig dargestellt ist (Klügmann bei Körte S. 32). 50, 2 (Fabr. 2476) ist nach Körte V S. 225 nicht mit Gerhard und Pauli (Myth. Lex. V 1286) *atun*, sondern *avun* zu lesen. Hier hält die Göttin einen Zweig; ihre Gestalt ist so schlecht gezeichnet, daß Deecke bei Müller Etrusker II 75, 130 sie (mit Unrecht) für männlich zu halten geneigt ist. Über die Bedeutung der Gestalt des *avun* läßt sich nur vermuten, daß er dem Kreise des Dionysos angehört, da er einen thyrsosähnlichen Stab trägt. Die Beischrift *t.* der Frauengestalt, die dann eine Bakchantin darstellt, beruht vielleicht nur auf Gedankenlosigkeit des Kunsthandwerkers. 85 (Fabr. 2510. Bugge Bezz. Beitr. IX 16) ist statt *itχraui* zu lesen *turan* (mit Adonis und zwei geflügelten Eroten). In einer sehr sinnvollen Zusammenstellung ist das Paar verwendet 176 (Fabr. 1065), wo die Moire *aϑrpa*-Atropos, einen Hammer führend, die Mitte einnimmt und dem Paare Adonis-*tu[ran]* *atlenta* und *meliacr* (Atalante und Meleager) gegenübergestellt sind. Der Künstler wollte zum Ausdruck bringen, daß Adonis und Meleager durch einen gewaltsamen Tod ihren Geliebten entrissen werden sollten. Als rein äußerliche Ersetzung des Adonis durch Herakles faßt Körte V S. 83 die V 64c (Buffa 149) dargestellte Szene: *hercle* umarmt *t.* in Gegenwart der *menrva*. Für Körte spricht, daß dem Adonis gelegentlich statt des Stabes eine Keule in die Hand gegeben wird. Es liegt dann keine besondere etruskische Überlieferung vor. Die vorzügliche Elfenbeingruppe aus Falconara bei Ancona (Ende des 6. Jhdts. v. Chr.), die von Kredel Arch. Jahrb. XXVIII/IX 169 als ionisch betrachtet wird, fassen Studniczka und Bulle ebd. XLIII 198, 4 als etruskische Arbeit auf; Aphrodite eilt zu einem auf einer Kline gelagerten Jüngling hin, den sie eben erreicht und dem sie ein Salbfläschchen vorhält; sie trägt eine spitze Kopfbedeckung und auf dem Rücken einen Schwan; ein kleiner Sklave ist zu Füßen der Kline hingekauert. Die angeführten Spiegel mit Aphrodite und Adonis auf einer Kline legen es nahe, auch in diesem Jüngling den Adonis zu erkennen (Kredel: Kinyras). Gegenüber den Darstellungen des Liebesverhältnisses Aphrodite – Adonis treten Liebesbeziehungen zu andern Göttern in dem Bilderschatz der etruskischen Spiegel ganz zurück. Auf ihr Verhältnis zu Anchises bezieht sich vielleicht 326, wenn man annehmen darf, daß die Beischrift *ϑalna* ein Versehen ist und die Beischrift des Mannes *anχrs* oder *anχas* den Anchises meint. Den Sohn aus dieser Verbindung Aineias rettet sie V 112, 1. Mit ihrem rechtmäßigen Gatten *sellans*-Hephaistos ist *t.* verbunden auf einem Spiegel aus Corchiano (jetzt im Mus. Naz. Villa Giulia; erwähnt zu CIE 8412. Buffa 971); anwesend ist noch *acaviser* (s. u. VIII). Zeus schaut ihrer Umarmung mit Ares zu V Nachtr. 1. Einigemal erscheint die Göttin zusammengestellt mit *laran*, der irgendwie mit Ares zusammenhängt. So V 84, 2 (Fabr. II 93), wo das Liebespaar Alexandros und Helena (*elaχśn[t]re* und *elinei*) als Gegenstück dient.

III. Dagegen hat der Zeichner kaum mehr an ein Liebespaar gedacht, wenn er 69, 2 (Fabr. 2474), und 257 C 1 (vgl. Paralip. 63 und 63* und Körte V S. 103, 2) dem Paare *t.*-*laran* das Paar *aplu*-*menrva* gegenüberstellt (ganz ähnlich, doch ohne Beischriften 69, 1 und 259, 1. 2). Es handelt sich ihm hier nur um die Gruppierung von vier Gestalten, von denen eine Aphrodite ist, die bald bekleidet, bald nackt dargestellt wird (276, 1. 2. 3. 277, 1—7. 278 und öfter). Verwirrung stiftete dabei eine andere beliebte Gruppierung zu vieren, in der Aphrodite nicht selbst als Liebende, sondern als Schützerin eines Liebesbundes gedacht war: die Göttin und Helena mit den Dioskuren als Rahmen (204). Deutlich sieht man dies 69, 3, wo die Zeichnung ganz ähnlich 69, 2 ist, aber den Männern die Dioskurennamen beigeschrieben sind; die Beischrift der *t.* ist verloren, dagegen sind die zwei letzten Buchstaben der Beischrift der Athene erhalten.

IV. Als Szene, an der Aphrodite handelnd beteiligt ist, haben die etruskischen Zeichner am liebsten das Parisurteil dargestellt. Die ursprüngliche Komposition wurde dabei durch sinnlose Kürzungen und Verwechslung der Beigaben oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt. So wird die phrygische Mütze manchmal auch dem Hermes oder einer der drei Göttinnen (186) aufgesetzt; Paris führt eine Keule wie Herakles (369, 3) oder die dem Paris zukommenden Jagdstiefel werden der Aphrodite gegeben (88). Vgl. z. B. 167. 168 (Hermes durch Herakles ersetzt); 184. 185. 187. 189. 370. V 99. 100. 101. 102, 1. 103, 2; nicht mehr verstanden 369; ohne Paris V 103, 2; parodiert V 104, 2. Mit Beischriften V 98, 2 (Gam. 772): *[me]nrva uni t.* (als Kallipygos mit Schuhen und Stirnreif, einen Zweig haltend) *elaχśntre*. Besonders schön und wertvoll durch seine Beischriften ist der erst nach Gerhard-Körte bekannt gewordene Spiegel aus Todi (Mon. Linc. XXIII 623ff. 668f.; unzureichend Buffa 152), auf dem links *alχsntre* sitzt, hinter dem *teχrs*-Teukros als Nebenfigur steht; in der Mitte *uni*, *menrva* und *t.* (reich geschmückt, mit nacktem Oberkörper) und rechts deutlich als Zofe der Aphrodite bezeichnet *snenaϑ turns* mit einem Fächer. Aus der letzten Beischrift lernen wir die (jüngere) Form des Genetivs von *t.* und ersehen ferner, daß *snenaϑ* kein Eigenname ist. Es bedeutet wohl wie das lat. *ornatrix* eigentlich ‚Schmückerin‘ (Glotta XV 227). Manchmal erscheinen nur zwei Göttinnen (372). Die Beliebtheit des Gegenstands mag man aus der großen

Zahl der Repliken erschen (Gerhard IV S. 121 Paralip. 293—319).

V. Nicht selten wird die Göttin als Schützerin des Paris und der Helena dargestellt. Auf Aschenurnen findet sich sehr häufig die Szene, wie Paris als Schutzflehender, verfolgt von Kassandra und der Menge der Troer, von Aphrodite gerettet wird (Brunn Rilievi I, I—XVI. Körte III suppl. 34 a). Dabei ist die Göttin manchmal bekleidet, manchmal nur halb bekleidet oder nackt, immer reich geschmückt. Fast die Hälfte dieser Bildwerke zeigt die Göttin geflügelt (I, VI—XII), wodurch hier wohl nur die Eile angedeutet sein soll, mit der sie Paris zu Hilfe kommt. Auch hier finden sich Mißverständnisse, hervorgerufen durch die auf vielen hinzugefügte Verkörperung der Volkswut, eine Furie mit Fackel: VIII 16 wird diese Fackel der Aphrodite gegeben, X 22f. wird die Gestalt der Göttin verdoppelt. Nur einmal erscheint auf einer Aschenurne (I, LXVI 1) A. als Retterin des Paris im Kampfe gegen Menelaos. Auf Spiegeln findet sich *t.* dargestellt als Vermittlerin zwischen Paris und Helena: sie zeigt ihm, selbst bekleidet, die nackte Helena (376), sie führt *elinai*, sie am Kinn fassend, dem *alcsentre* zu (V 107. Buffa 412). Ähnlich 198 (Fabr. 2495) *elina, turan, elχsntre* (im Text *elsntre*) und nach Körte V S. 141 auch 197 (Fabr. 1064) trotz der Beischrift *menle*. Hieher gehört der Spiegel 207, 4 (die Göttin als Brautführerin) und wohl auch 200. 206. 207, 2. Merkwürdig ist die Darstellung 379 (Fabr. 2726), wo *t.* den Beginn der Liebschaft zwischen *elina* und *elaχsantre* einleitet, während Helena im Wochenbett liegt, neben sich die kleine *ermania*-Hermione. Dieselbe Szene ohne Beischriften auch 125, von Gerhard mißverstanden, erkannt von Ducati Röm. Mitt. XXVI 280, 6. Dagegen gehört kaum hieher V 84, 2 (Fabr. II 93). Eine Spiegelzeichnung mit Beischriften und vielen Nebenfiguren (398. Fabr. 2346 bis b; fehlt in der Konkordanz bei Pauli Myth. Lex., ist aber im Text behandelt) stellt *t.* dar, wie sie im Verein mit *ϑeϑis* die Helena nach der Eroberung Troias vor dem Zorn des Gatten schützt; ähnlich, doch ohne Beischriften und Nebenfiguren V 116, 1.

VI. Ferner wird *t.* auf Spiegeln dargestellt als Schützerin anderer Liebender, unter denen Herakles und Athene besonders hervorzuheben sind, weil die griechische Überlieferung ein solches Verhältnis nicht kennt: *t.* zwischen *hercle* und *menrva* (155. Fabr. 2486); dieselben Personen anders gruppiert 156 (Fabr. 2277); dazu wohl (nach Körte) auch V Nachtr. 17 (Buffa 1048), wo *t.* aus Achtlosigkeit als Jüngling gestaltet ist. (Gegen die Schlüsse, die Corssen daraus zieht, wendet sich mit Recht Körte V S. 221 Anm.) Aus der Verbindung des Herakles und der Athene scheinen nach dieser Szene auch Kinder zu entspringen: 165 (Fabr. 2487) ist das Paar *[h]ercle* und *menrva* umgeben von der reich geschmückten *t.* und ihrer Dienerin *munϑu*; Herakles hält ein Kind auf dem Arm; ähnlich, doch mit zwei Knäblein 166 (Fabr. 480. Beschreibung o. Bd. XIV S. 1805); eine Dienerin der Göttin (*recial*) ist auf dem Griff dargestellt. Besonders reich an Figuren 181 (Fabr. 2500): im oberen Streifen: *t.* mit Szepter und *ϑalna* rahmen die Szene ein, wie *hercle* das Knäblein *epeur* dem *tinia*-Zeus darbietet; im unteren Streifen sieben Figuren, darunter die zum Kreis der *t.* gehörende *mean*, die den *elχsntre* bekränzt, *lasa ϑimrae* mit Haarteiler und Salbgefäß und ebenso ausgestattet auf dem Spiegelgriff *lasa racuneta*. Drei Knäblein erscheinen 257 B (Fabr. 2094), wo *t.* halb verhüllt in der Mitte steht, l. von ihr *turms*-Hermes das Knäblein *mariśisminϑians* auf dem Schenkel hält, *menrva*-Athene den einen Arm des zweiten Kindes *mariśhusrnana*, das halb in einer Amphora steckt; r. von ihr *[l]aran* und eine Gestalt mit unsicherer Beischrift (Gerhard *amatutun*, Pauli Myth. Lex. V 1285 *amaputun[ia]*), die das dritte Kind *mariśϑalna* auf dem Arme hält. P. Ducati Etruria Antica, Paravia 1925, I 115 möchte in diesen Szenen Spuren einer rein etruskischen Göttersage erkennen. Vielleicht hängt mit dieser Spiegelgruppe auch 381 (Fabr. 2141) zusammen, wo r. ein geflügelter nackter Jüngling mit Lanze steht mit der Beischrift *maristuris[na]s* (so Körte V S. 44, 2 und 225). Durch Körtes Lesung ist den Vermutungen Bugges Etr. Fo. u. St. IV 9 die Grundlage entzogen. Dieser vierte Beiname des *maris*-Ares kann mit dem Namen *t.* nicht unmittelbar zusammenhängen, wohl aber kann dem Namen der Göttin und dem Beinamen *turis[na]s* derselbe Wortstamm zugrunde liegen (vgl. auch o. Bd. XIV S. 1807). Leider sind die Beischriften des Liebespaares in der Mitte von 381 nicht sicher zu lesen. Körte a. O. glaubt über der Frau *snenati* zu erkennen, doch kann diese Dienerin der *t.* (s. o. IV) schwerlich Hauptperson sein. Auch die Beischrift der nackten Frau, die l. das Gegenstück zu *maristuris[na]s* bildet, ist nicht gut erhalten; am nächsten kommt den überlieferten Zügen *alpan*. Eine geflügelte leierspielende Gestalt mit der Beischrift *musu* ziert den Kopf des Griffes. Ob auf dem Spiegel 347 A (Fabr. 2346 bis a; fehlt in Paulis Konkordanz), die Zusammenstellung *[h]ercle, menrva, tu[r]an* und *aplu* mit Pauli Myth. Lex. V 1285 auch in dieser Weise aufzufassen ist, oder ob bloß eine Gruppe zu vier Gestalten (wie o. III) gemeint ist, muß unentschieden bleiben. Dieselben Götter, doch *t.* ohne Beischrift, auf Spiegel 167. Als Schützerin eines Liebesbundes ist die Göttin wohl auch 169 gedacht, wo sie wie öfter eine Blume in der Hand hält. Ferner 217, wo das Paar aus einer vornehmen Barbarin (Medea?) und einem Jüngling besteht, der eine Schale in der Hand hält. Die Gemme Furtw. III 208 (Fabr. 2476 quater. Buffa 1080) zeigt *t.* als Schützerin des *i[asun?]*. Die Darstellung auf Spiegel 183 (Fabr. 2033 a. Buffa 684), für Körte V S. 117, 3 drei tanzende Frauen ohne tieferen Sinn, bezieht sich doch vielleicht ebenfalls auf das Schutzverhältnis zu Iason und Medea, wie gerade durch Körtes und Klügmanns Verbesserung der Lesung nahegelegt wird (nicht *me[nrv]a*, sondern *met[v]ia*; nicht *aesϑe*, sondern *recue* oder *recua*; dagegen die Beischrift *t.* als richtig bestätigt). Denn die zweifellos dem Kreise der *t.* angehörende *rescial* ist V 93, einen Vogel haltend, gerade bei der Verjüngung des Aison anwesend. Man wird aber kaum geneigt sein, mit Pauli Myth. Lex. IV 72. 75 die Namensformen *rescial, recue* oder *recua, recial* (166 Spiegel mit den Areskindern) und *resχuale* (215) ganz voneinander zu trennen (Bugge Etr. Fo. u. St. IV 60). Auf einem praenestinischen Spiegel mit lateinischen Beischriften ist *Venos* mit einer Dienern — *a(n)cil(l)a* — ebenfalls bei einer Liebesszene anwesend.

VII. Als Staffage ohne rechte Beziehung auf die dargestellte Szene ist *t.* anwesend bei der Übergabe des Eis der Nemesis an *tuntle-Tyndareos* (V 77. Fabr. III 308. S. Art. tuntle) und bei der Säugung des *hercle* durch *uni*-Iuno (V 59. Buffa 715); vor ihr *mean*, einen Zweig zum Kranze biegend. Unverständlich ist die Szene — wenn nicht bloß eine Zusammenstellung von Figuren vorliegt — 378, wo *t.* neben *meule, crisiϑa, irisis* (Pauli Myth. Lex. Art. prisis will so herstellen, d. i. Briseis) und *tevcrun* dargestellt ist. Unverständlich auch 56, 1 (Fabr. 479): *t.* bekleidet, sich über ein Kästchen beugend; auf der andern Seite Athene; in der Mitte drei Jünglinge, ringend oder sich umarmend, benannt *kasutru* (Kastor?), *χaluχasu* (nicht Kalchas, wie Pauli Myth. Lex. V 1286 annimmt; vgl. Fiesel Namen des griech. Myth. 34) und *pulutuke* (Polydeukes). Auf dem Spiegel aus Vetulonia Levi Stud. Etr. V 520 Taf. XXV (Buonamici ebd. 407. Buffa 697) ist *tinia*-Zeus im vertrauten Gespräch mit einer jungen Frau dargestellt, der *tura* (oder vielleicht *tupa*; so liest ‚Ulisse‘ Zipna 14) beigeschrieben ist; l. sitzt *aχle*-Achilles, r. steht *lasa* und auf dem Griff ist *lasa vecuvia* abgebildet. Der Name der *tura* oder *tupa* ist in eine Kartusche eingeschlossen, so daß das im Namen der Göttin nie fehlende *-n* nicht etwa verwischt sein kann. Es kann daher kaum Aphrodite gemeint sein. Offenkundige Verwechslung liegt vor auf dem Scarabäus aus Poggio Renzo bei Chiusi (Not. d. scav. 1931, 136. Historia 1932, 311. Buffa 298), wo einer Darstellung der Eos mit Memnon die Namen *tinias: turan* beigeschrieben sind.

VIII. Der Kreis der *t.* Wie Aphrodite auf griechischen Vasenbildern erscheint auch auf den etruskischen Spiegeln *t.* gerne in Begleitung dienender Gottheiten, die o. zu den einzelnen Spiegeln angemerkt sind. Manchmal werden auch Gruppen dieser fast überall weiblichen Gottheiten zusammengestellt, ohne daß *t.* selbst darunter wäre. Nur wenige von diesen Gestalten lassen sich mit Sicherheit bekannten griechischen Begleiterinnen der Göttin gleichsetzen. Im allgemeinen läßt sich aber mit Bestimmtheit erkennen, daß die meisten dieser Gestalten mit etruskischen Appellativen benannt sind, also persönlich gedachte Begriffe verkörpern. Durch einen günstigen Zufall läßt sich von diesen Wörtern mit Sicherheit *ϑalna* bestimmen als Hebe: die aus Etrurien nach Rom eingewanderte Familie *Thalna* wählte als lateinischen Namen *Iuventius* (Glotta XIII 147). Als Appellativ gesichert durch den Zusatz *turns* (Genet. ‚Veneris‘) ist *snenaϑ* (o. IV) ‚*ornatrix*‘. Etwas Ähnliches dürfte *munϑuχ, munϑχ, munϑu* bedeuten (o. Bd. XVI S. 643), das mit dem lateinischen *mundus (muliebris)* zusammenhängt. Das *a(n)cil(l)a* des o. VI erwähnten praenestinischen Spiegels läßt sich ebenfalls für die Deutung dieser Wörter als Appellativa geltend machen. Für *mean* läßt sich ziemlich sicher die Bedeutung ‚Sieg‘ oder ‚Ehre‘ erschließen (‚Sieg‘ Buffa zu nr. 715); ‚Ehre‘ ist vielleicht trotz der *Vitoria* des praenestinischen Spiegels (371) deshalb vorzuziehen, weil eine Form des Wortes in einer Beamteninschrift vorkommt (CIE 5526 *meiani*). Für *alpan* möchte man ‚Charis‘ vermuten, weil das Wort in mehreren Weihinschriften als Appellativ (nicht als Göttername) auftritt. Die *hinϑial*, die einen Spiegel hält, wird nicht mit Herbig (o. Bd. VIII S. 1649) als ‚Psyche‘ zu deuten sein, sondern eher als ‚Eidolon‘, das gleicherweise das Spiegelbild wie das Schattenbild eines Verstorbenen bezeichnen kann. Für *malavisχ* scheint sich ‚Frauenschönheit‘ als passend zu ergeben (o. I). Durch die Endung ist *evan* als Appellativ bezeichnet (wie *turan, alpan, mean, laran*); das Wort ist einmal (o. II) einem Jüngling beigeschrieben, was bei Verkörperung einer Eigenschaft nicht wunder nimmt (Buffa zu nr. 458). Aus dem Griechischen herübergenommen ist nur *euturpa* (*euturpe*)-Euterpe. Nicht sicher deutbar sind *χipna* (*χipnu, χipanu*); *aχavisur* (diese älteste Form auf einer Gefäßinschrift aus Narce bei Falerii CIE 8412, auf der auch *turan* vorzukommen scheint und sicher die Geburtsgöttin *iϑavuśva* genannt ist, in jüngerer Lautgestalt *acaviser, aχvistr, aχvizr, aχuvizr*); *aχuvesr* ohne *t.* neben *ϑeϑis* und *aχle*-Achilles V 122; *resχualc* (über die verschiedenen Formen des Namens s. o. VI); *ϑanr* u. a. Aus der reichen Fülle griechischer Gestalten um Aphrodite, die sich auf Vasen finden, die nach Etrurien gelangt sind und als Vorbilder für die etruskischen Kunsthandwerker dienen konnten, seien hier nur die beiden Hydrien aus Populonia erwähnt (Milani Mon. Scelti Taf. III u. IV); hier umgeben den Liebling der Aphrodite Phaon die Gestalten *Ἵμερος, Πόθος, Ὑγίεια, Εὐδαιμονία, Ἡροσώρα, Παννυχία* und den Adonios außer andern *Εὐτυ[χία], Παιδιά, Πανδαισία*. Rein etruskisch scheint die Gestalt der *lasa* zu sein (vgl. Schippke De speculorum Etr. quaest. I, Diss. Breslau 1881, 4ff.). Die wichtigeren Spiegel mit Beischriften, auf denen Gestalten aus dem Kreis der *t.* ohne die Göttin selbst dargestellt werden, sind: 324 mit *χipanu* (früher *tipanu* gelesen), *alpanu, aχuvizr* (männlich, in ähnlicher Stellung wie sonst Adonis) und *ϑanr*; 324 A mit *ϑalana, ϑanr, alpnu* und *χipna*; V 28 mit *mean* und *evan*, die den *atunis* schmücken; 188 (Fabr. 481; o. Bd. V S. 1228f.) mit den vier Frauen *aiχe* (?), *euturpa, cltria* (?), *ϑalna*; 214 u. 216 (Fabr. 2507. 2508) Schmückung der *malavisχ* (o. I) durch zwei geflügelte Dienerinnen.

IX. Aus der Beischrift *snenaϑ turns* (s. o. IV) lernen wir die etruskische Form des Genetivs von *t.* kennen; dies dürfte auf eine nicht belegte altetruskische Form *turunus zurückgehen. Ob damit der Name CIE 4918 *tite ecnate turns* (Grabschrift aus Orvieto; vgl. außer der im CIE angeführten Literatur Kretschmer Glotta XX 196) etwas zu tun hat, ist zweifelhaft. Seiner Bildung nach ist der Name *turan* mit einem im Etruskischen öfter vorkommenden Suffix *-an* (vgl. *laran, mean, alpan, evan*) von einer Wurzel *tur-* abgeleitet. Pauli Etr. Stud. III 117 (ebenso Deecke Etr. Fo. V 38 und Bugge Verhältnis 101) setzt sie gleich mit dem in *turce* (älter *turuce, turuke*) ‚er gab‘ vorliegenden *tur-*. Andere

wie schon Visconti Museo Pio-Clementino V 272, dann Herbig S.-Ber. Akad. Münch. 1914, 2, 28. Fiesel Stud. Etr. VII 295. Ducati Etruria Ant. I 100 suchen in *t.* die Bedeutung ‚die Herrin' ἡ ἄνασσα und verbinden *t.* mit gr. τύραννος, das aus einer vorgriechischen Sprache stammen dürfte.

X. Ein Kult der *t.* (C. Clemen Religion der Etrusker S. 35) läßt sich in Etrurien nicht mit Sicherheit nachweisen. Auf den Inschriften rituellen Inhalts, insbesondere auf der Bronzeleber, kommt der Name der *t.* nicht vor. Es gibt auch keine sicheren Weihinschriften an die Göttin. Die o. VIII erwähnte sehr alte Gefäßinschrift CIE 8412 macht eher den Eindruck einer Geschenkwidmung mit einem Segenswunsche für einen Verwandten oder Freund. Sicher liegt der Name *t.* vor auf der Gefäßscherbe aus Vei, Not. d. scav. 1930, 313 u. 330 (Buffa 867) ... *aritimipituranpimi* ... (das *-n* von *turan* mit Silbenpunkten), mit der Nogara drei andere Scherben verbindet, ohne daß sich aber eine zusammenhängende Lesung ergäbe. Auch hier läßt sich aber nicht mit voller Sicherheit eine Weihinschrift an Artemis und *t.* erkennen, weil diese Inschrift von der Formulierung der zahlreichen mitgefundenen Weihinschriften ganz abweicht und eine Kultgemeinschaft der *t.* mit der Artemis nicht sehr wahrscheinlich ist. Doch darf man wohl aus Vitr. I 7, 1 schließen, daß es Tempel der *t.* in etruskischen Städten gab: *id ... Etruscis haruspicibus disciplinarum scripturis ita est dedicatum, extra murum Veneris, Volcani, Martis fana ideo conlocari, uti* ff. Zugleich aber geht aus dieser Stelle auch hervor, daß *t.* nicht zu dem ältesten Kreis der etruskischen Götter gehören kann, wenn sie außerhalb des Mauerrings ihren Platz erhält; denn man wird wohl den römischen Brauch (Wissowa Relig.^{2} 45f.) auch bei den etruskischen Gemeinden voraussetzen dürfen. Ob sie freilich Stadtgöttin von Volcii wurde, wie Ducati Etruria Ant. I 132 (Taf. I 1) für möglich hält, bleibt unsicher, da die sitzende Göttin auf dem Relief aus dem römischen Theater in Caere mit der Inschrift *V[ol]centani* (CIL XI 3609 Add. p. 1341; jetzt im Lateranmuseum), die von Braun Annal. d. Inst. 1842, 39 als Venus aufgefaßt wird, nicht deutlich genug charakterisiert ist. Für Venus spricht der über der Göttin schwebende Eros mit Kranz. Stellt das Relief aber wirklich die Venus dar, so ist damit noch nicht bewiesen, daß sie auch in etruskischer Zeit Stadtgöttin war. Hat ja auch die Venus als Stadtgöttin von Pompeii keinerlei Zusammenhang mit älteren kampanischen Kulten (Wissowa Religion^{2} 291).

Über angebliches Fortleben der *t.* im toskanischen Volksglauben vgl. Leland Etruscan-Roman Remains 41. [E. Vetter.]

Turaniana. Nach Itin. Ant. 405, 1 Ort zwischen Urci und Murgi bei Almeria, unbekannter Lage. Der Name ist, da *Turanius* nicht bezeugt ist, wohl in *Turraniana* oder *Turanniana* zu emendieren, von *Turranius* oder *Turannius* (Belege für diese Namen bei W. Schulze Eigennamen 62). Der Ort heißt nach *praedia* oder *villa Tur(r)aniana.* [A. Schulten.]

Turanius, *v(ir) c(larissimus),* als Vermittler eines Rezeptes bei Pelagonius Saloninus (s. o. Bd. XIX S. 245) im § 414 bekannt (s. o. Bd. XVI S. 511, 5ff.). Teuffel Gesch. Röm. Lit. III^{6} § 431 a, 2 S. 312. [W. Enßlin.]

Τουράφιλον Ptolem. IV 2, 7 v. l. *Τουραφιόν.* Stadt im Innern von Mauritania Caesar. Lage unbekannt. Die Römer hatten bis in die frühe Kaiserzeit von dem gebirgigen, unzugänglichen Land nur einen äußerst schmalen Küstensaum besetzt, den sie durch eine dichte Reihe von Kastellen sicherten (s. Art. Tigava Nr. 1). Das Land weiter südlich, in dem T. lag, wurde von den eingeborenen bodenständigen Berbern mit äußerster Zähigkeit gehalten. Cat Essai sur la prov. Rom. de Maurétanie Césarienne 55. 161. Gautier Geiserich 140ff. Müller zu Ptolem. p. 610. [F. Windberg.]

Turarius, Weihrauchhändler (Tert. idol. 11. Firm. math. VIII 25, 9. Schol. Pers. sat. 1, 43 und oft auf Inschriften; vgl. Plin. n. h. VI 104 *turis ... mercatores*). In Rom gab es ein *collegium thurariorum et unguentariorum* (CIL VI 36 819). Sie betrieben ihren Handel im Vicus Tuscus (Horat. epist. II 1, 269 *vicum vendentem tus et odores* usw.), der in der späten Kaiserzeit Vicus T. heißt (Porph. Horat. epist. I 20 praef. II 1, 269. Schol. Horat. sat. II 3, 228. Ps.-Ascon. Verr. II 1 p. 255, 2 St.); einen Vicus T. gab es auch in Puteoli (Dess. 1224 b). Nach Plinius waren die Minaeer die ersten und hauptsächlichsten Weihrauchhändler (n. h. XII 54 *hi primi commercium turis fecere maximeque exercent*). Als Charge der *equites singulares* (CIL VI 31 150 b 10 *turar.* 31 164 b 7 *tur.* in einer Weihung an Sabazios; fraglich 31 187, 4) ist T. wie es scheint derjenige, ‚der ein Weihrauchopfer darbringt' (v. Domaszewski Die Rangordnung d. röm. Heeres 52). [W. Ehlers.]

Turarius Vicus, späte Bezeichnung für den Vicus Tuscus (s. d.), eine vom Forum Boarium und Circus Maximus zum Forum führende Hauptverkehrsader der alten Stadt; sie mündete zwischen der Basilica Iulia und dem Castortempel und muß in der späten Kaiserzeit Hauptsitz der *turarii,* der Händler mit Weihrauch und anderen Wohlgerüchen, geworden sein. Die Umbenennung findet sich nur bei den Scholiasten zu Horaz und Cicero.

Porph. Horat. epist. I 20, 1. II 1, 269. Ps.-Acro Horat. sat. II 3, 228. Ps.-Ascon. Cic. Verr. II 1, 154 ed. Stangl 255, 200f. O. Richter Top. v. Rom 1901^{2}, 386. Platner-Ashby Top. Dict. (1929) 579. Nichts Zusätzliches bringen die Schol. Horat. λφψ ed. Botschuyver (1935). [H. Riemann.]

Turasius. 1) Mit Symmachus befreundet, der ihn, als er in einen Prozeß verwickelt wurde, vor 399 dem Paternus (s. d.) empfahl (Symmach. ep. V 60 S. 141, 9. 16 Seeck). S. auch Turrasius.

2) *Turasi thermae* in Spoletium kennt Cassiod. Var. IV 24, 2 (Mon. Germ. A. A. XII 125, 6 Momms.). [W. Enßlin.]

Turba 1) oder **Turbula.** Appian. Ib. 10 nennt als Nachbarn und Feinde von Sagunt die *Τορβολ-ῆτες.* Dieser Name ist die griechische Form (mit *-ητες* wie in *Ἐσδ-ητες, Μίσγ-ητες*) des Namens der *Turb-uli, deren Stadt Ptolem. II 6, 60 *Τούρβ-ουλα* und Liv. XXXIII 44, 4 *Turba* nennt.

Aber XXI 6, 1 bezeichnet Livius die Nachbarn der Saguntiner als *Turdetani* und XXVIII 39, 3 als *Turduli,* verwechselt also die Turbuli mit den bekannteren Turduli (s. Fontes Hisp. ant. III 28. 177). Die Lage von Turba – Turbula ist unbekannt. Ptolemaios setzt es nordwestlich von Sagunt. Der Name Turba kehrt in Aquitanien wieder (Holder Altcelt. Sprachsch. s. Turba). [A. Schulten.]

2) Name eines Ortes in Aquitanien im Gebiet des Adour, nach Longnon an der Stelle des heutigen Cieutat Dép. Hautes Pyrénées, ct. u. arr. Bagnères-de-Bigorre, nach anderen = h. Tarbes, Hauptstadt des genannten Département. S. Kiepert FOA Taf. XXV L f.

Quelle: Not. Gall. XIV 11 (ed. Seeck 272) nennt unter den 12 Civitates der *provincia Novempopulana* zwischen *civitas Vasatica* und *civitas Illoronensium* als 11. *civitas Turba* (var. *Tursa, Tussa* und nur einmal, im Cod. Paris 9631, 12. Jhdt., *Tarba*) mit Glosse *ubi castrum Bogorra* (var. *Bogori, Bogorsa, Bigora*). Römische Reste sind bekannt von Cieutat (Dict. géogr. II 984) dessen Name aus civitas entstanden ist; sowie aus Tarbes (CIL XIII 394f. Espérandieu Recueil des basreliefs II S. 107—109; vgl. auch Dict. arch. de la Gaule II 663). S. o. Bd. XVII S. 1181f. Nr. 10. Desjardins Géogr. II 363. 368. III 503. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1994. 1740.

D'Anville Not. de la Gaule 663 und im 19. Jhdt. besonders der Epigraphiker des französischen Pyrenäengebiets, Sacaze Inscr. ant. des Pyr. 523 (CIL XIII 1 p. 48, 1) suchen unter Berufung auf jene spätere Lesart Tarba — statt Turba — den Ort im heutigen Tarbes am Adour, wohin er nach anderen, die ihn mit Longnon ursprünglich in Cieutat 17 km südöstlich davon annehmen, später von der Randhöhe versetzt worden sei (Dict. géogr. I 449f. VII 4776). Dagegen Longnon Géogr. de la Gaule au VI. siècle 598f. und Atlas hist. 4f. 152: er hält an Cieutat fest und sucht im heutigen Tarbes den bei Gregor von Tours Glor. conf. 48 (Mon. Germ. scr. rer. mer. I 777, 7) genannten *Tarva* (var. *Talva*) *vicus.* Neuerdings ist Bladé (Ann. du midi VI 1894, 135ff.) wieder zur alten Ansicht zurückgekehrt (R. Kiepert Text zu FOA Taf. XXV S. 3).

Die genannte Glosse zu Not. Gall. *castrum Bogorra* deutet auf die Zugehörigkeit von Turba zum Gebiet des von Caes. bell. Gall. III 27, 1 genannten aquitanischen, vermutlich keltiberischen Volkes der Bigerriones (Thes. l. l. II 1983f. Jullian Hist. II 453f. Holder I 417. CIL XIII 1 p. 48; o. Bd. III S. 468) hin, und zwar in dem Sinn von Be(o)gorra als Vorort des Volkes, das Plin. n. h. IV 108 bei Beschreibung der aquitanischen Provinz als *Begerri* (var. *Begerbi, Bergebi, Bebergi*) zwischen Convenae und Tarbelli nennt. *Bigorrias* endlich wird vom Geogr. Rav. IV 41 (p. 300 ed. Pinder und Parthey) als 5. unter den 12 Civitates der *patria Spanoguasconia* genannt. Alsdann kommt Begorria civitas im Martyrol. Hieronym. Kal. Maiis vor; andere Zeugnisse CIL XIII 1 p. 48. Thes. l. l. a. O. Der Name lebt nach in der Grafschaft Bigorre, deren Gebiet identisch ist mit dem der Diözese Bigorre, später Tarbes genannt, und im Beinamen von Orten wie Bagnères-de-Bigorre oder Vic Bigorre. Noch 1164 heißen die Bischöfe *episcopi Bigorrenses,* 1175 zum erstenmal *Tarvenses* (Gallia Christ. I 1224. 1230f. Longnon Atlas 152). Wo das in Not. Gall. genannte *castrum* (s. Dict. arch. de la Gaule I 160) lag, ist nicht bestimmt zu sagen. Man sucht es in St. Lézer bei Vic Bigorre (Sacaze 523) oder bei Lourdes, das römische Reste aufweist (z. B. CIL XIII 396) oder in Bagnères-de-Bigorre (CIL XIII 383ff.) oder in Cieutat-Turba (so Longnon) oder bei Nay am Grave de Pau (so d'Anville p. 150). Endlich wird auch das *novum oppidum* des Itin. Ant. p. 457, 6 zwischen Aquae Convenarum (= Bagnères-de-Bigorre) und Benearnum (= bei Pau?) damit identifiziert (Miller Itin. Rom. 98). Eine Entscheidung ist ohne inschriftliche Zeugnisse unmöglich. Wichtig sind besonders die alten Pilgerwege als Nachfolger der römischen Straßen; s. über sie Dufourcet Congrès arch. de France 1888, 241ff. mit Karte, abgedr. bei Grenier Manuel VI 103.

Hirschfeld Kl. Schr. 217, 3 nimmt an, daß die Bigerriones zu den 3 Stämmen gehört haben, die erst nach 297, in welchem Jahr die prov. Novempopulana — der Name ist älter als diokletianische Zeit — an Stelle der Aquitania propria eingerichtet worden ist, als Civitates hinzugekommen sein müssen — da ja die Not. Gall. 12 Civitates zählt —, also nicht die von Allmer (Rev. épigr. du midi 3, 395) und Brambach (Rh. Mus. XXIII 300f.) dazu gerechneten Il(l)uronenses, da deren Vorort Iluro (= h. Oloron) bereits für frühere Zeit durch einen Meilenstein CIL XIII 8894 als selbständige Civitas gesichert sei. [P. Goessler.]

3) *Turba* oder *Tuba* heißt ein *στρατιώτης,* an den Isidoros von Pelusion die ep. I 40 (Migne G. LXXVIII 208 B) richtete. [W. Enßlin.]

Turbantius, italischer Bischof, als Pelagianer exkommuniziert und verbannt. An ihn richtete im J. 419 Iulianus von Aeclanum *Libri quattuor ad Turbantium* zur Bekämpfung von Augustins Lehre; vgl. Bruckner Neue Studien z. Gesch. d. Theologie und d. Kirche Stück 8, 1910. Bardenhewer IV 517. Teuffel Gesch. Röm. Lit. III^{6} § 443, 3 S. 381. Duchesne Hist. anc. de l'église III^{4} 265f. [W. Enßlin.]

Turbo. 1) Kreisel.

1. Kinderspielzeug. Im Altertum bei Griechen und Römern ein sehr beliebtes Kinderspielzeug und daher von den Schriftstellern sehr häufig mit verschiedenen Namen erwähnt, s. den Art. Spiele Bd. III A S. 1768, 32 und den Art. Kinderspielzeug ebd. S. 1776f. Meistens war der Kreisel aus Holz (Suid. s. βέμβηξ), namentlich aus Buchsbaumholz, daher auch *buxum* genannt. Hölzerne Kreisel als Spielzeug kamen schon in Ägypten vor, Erman-Ranke Ägypten 192. Abgebildet sind solche bei W. Fl. Petrie Katum, Gurob and Hawara (1890) Taf. IX 18—20. Griechische Exemplare teils aus gebranntem Ton, teils aus Bronze — die letzteren höchstens 4 cm im Durchmesser — wurden als Weihegeschenke an den jugendlichen Zagreus im Kabirenheiligtum in Theben gefunden, s. den Art. Spielzeug a. O. Die gefundenen Stücke sowie bildliche Darstellungen von Kreiseln zeigen

die Form eines Kegels, daher der Name κῶνος, mit horizontalen Rinnen zum leichteren Anfassen mittels der Geißel, oder eine sonstige kegelähnliche Form, die sich nach unten in eine Spitze verjüngt, daher die vom Stamme στρεφ- abgeleiteten Namen στρόμβος, στρόβιλος, στρόφαλος, oder auch die Form einer Pyramide oder einer mit Ornamenten geschmückten Walze, in die unten eine scharfe, kegelförmige Spitze gefügt ist, von Plin. n. h. II 47 *mucro* genannt; vgl. ebd. XXXVII 56. Abb. auf einem rf. Lekythos bei C. Watzinger Vasen in Tübing. 78 Taf. 25. Schröder Der Sport im Altert. 83 Taf. 37 a, und auf einer Tonstatuette, ebd. Taf. 37 b nach Sieveking Die Bronzen der Samml. Loeb 66 Taf. 27. Münchener Jahrb. f. bild. Kunst VIII (1913) 86 Abb. 3. Beim Spiel wurde der Kreisel mit den Fingerspitzen gefaßt und in Drehung versetzt, was Geschicklichkeit erforderte (Tib. I 5, 3) und auf dem ebenen Boden mit einer Peitsche weitergetrieben sei es auf öffentlichen Plätzen und Straßen (Callim. ep. I 9 = Diog. Laert. I 79 = Anth. Pal. VII 89) sei es im Hause, Verg. Aen. VII 378ff. Das Anfassen des Kreisels ist dargestellt auf der genannten Tonstatuette, das zweite Moment ist auf dem rf. Lekythos angedeutet, indem Hermes sich anschickt, mit einer Peitsche den Kreisel am Boden zu bewegen und noch deutlicher dargestellt auf der Vase des Hegesibulos mit der kreiselspielenden Frau, s. o. Bd. VII S. 2608, 29. Letztere Darstellung ist übrigens ein Beweis, daß nicht bloß Kinder, sondern auch Frauen sich mit dem Kreiselspiel vergnügten. Eine Knabenstatue mit einem Kreisel in der Hand stand in Olympia neben der Statue eines Siegers, Paus. VI 1, 7. Den Kreisel, der heute noch mittels einer um ihn gerollten Schnur in Bewegung gesetzt wird, scheint das Altertum nicht gekannt zu haben, da klare literarische und bildliche Zeugnisse dafür fehlen. Die von Grasberger 77 dafür angeführte Stelle bei Plat. rep. IV 436 e und davon abhängend die bei Basil. Hexaëm. hom. 5, 10, sowie die bei Plut. Lys. 12 beweisen für einen mit der Schnur angetriebenen Brummkreisel nichts. Ebenso ist in der Überlieferung nirgends von dem Kreisel die Rede, den man bloß mit Daumen und Zeigefinger in Bewegung setzt, obwohl anzunehmen ist, daß die Kinder im Altertum sich auch mit diesem sehr einfachen Spielzeug vergnügten. Wegen seiner schnellen Beweglichkeit nach allen Seiten hin wird der Kreisel von Aristophanes zum Vergleich herbeigezogen, Vesp. 1517. 1530; Aves 1461ff., wo das βέμβικος οὐδὲν διαφέρειν δεῖ fast sprichwörtlich erscheint; vgl. Pax 864, wo unter καρκίνου στρόβιλοι wohl seine tanzenden Söhne zu verstehen sind, s. o. Bd. X S. 1952, 21.

Als einstiges Spielzeug des kleinen Dionysos wurde der Kreisel nebst andern Gegenständen in den bakchischen Mysterien als dessen Symbol gebraucht, Anth. Pal. VI 165, 1. Orphic. frg. 34 Kern. Clem. Alex. protrept. II 17, 2. 18, 1, wo die verschiedenen Ausdrücke κῶνος, ῥόμβος, στρόβιλος wohl auf verschiedene Arten von Kreiseln schließen lassen; vgl. Arnob. adv. nat. V 19. Auch von Archytas bei Diels Vorsokr. I³ 334 Z. 1 werden ῥόμβοι erwähnt, die in den Mysterien geschwungen werden.

2. Zauberkreisel. Eine große Rolle spielte der Kreisel in der Zauberei, sei es als Abwehrmittel gegen schädliche Geister, sei es um Götter, Dämonen und Menschen, letztere namentlich im Liebeszauber, herbeizubannen, s. Hopfner Art. Mageia o. Bd. XIV S. 304, 24. 326. Zum Unterschied vom Spielkreisel der Kinder bestand dieses Zauberinstrument aus einer runden ehernen Scheibe oder einem vierspeichigen Rad, die sich um eine Achse drehten, gewöhnlich ῥόμβος genannt (Theokr. II 30. Lucian. dial. mer. IV 5), auch ῥύμβος, ῥυμβίον (Schol. Apoll. Rhod. IV 144), lat. *rhombus* (Propert. II 28, 35 [III 24, 1]. III 6, 26 [IV 5, 26]. Ovid. am. I 8, 7; fast. 575. Mart. IX 29, 9. XV 57, 17), doch auch *turbo* (Horat. epod. XVII 7. Serv. ecl. VIII 21. Albinov. 1, 164), s. den Art. Ῥόμβος Bd. I A S. 1069. Da zur Verstärkung des Zaubers oft der Wendehals daran befestigt wurde (Theokr. II 30. Pind. Nem. IV 35; schol. Pyth. IV 213), hieß dieses Zaubergerät auch ἴυγξ, s. den Art. Ἴυγξ o. Bd. X S. 1385f. Da man natürlich selten einen lebenden Wendehals zur Stelle hatte, so begnügte man sich mit einem nachgemachten, Keller Ant. Tierw. II 53. Daß man in Italien vom Iynxzauber nichts wissen wollte, erhellt aus den obenerwähnten lateinischen Dichterstellen, vgl. dazu auch Lucan. VI 455ff., bei denen das Zauberrad mit Wollfäden bespannt ist, und besonders deutlich bei Vergil, der bei seiner Nachdichtung der Theokritidylle in seiner achten Ekloge die Herübernahme des Iynx verschmäht hat, Keller a. O. Dieser Kreisel wurde von alters her im Liebeszauber verwendet, angeblich war er ein Geschenk der Aphrodite an Medea, um die Liebe Iasons zu gewinnen, Pind. Pyth. IV 380. Indem man die Scheibe oder das Rad umdrehte, glaubte man denjenigen, dem der Zauber galt, zur eigenen Wohnung herbeiziehen zu können oder dem bald Geliebten bald Gehaßten Ruhelosigkeit oder Qual zu bereiten, was nach den lateinischen Dichtern besonders durch das Aufwickeln des Fadens am Zauberrad geschah. Indem durch entgegengesetzte Drehung der Faden gelockert wurde, konnte auch die Wirkung des Zaubers gelöst oder aufgehoben werden, Horat. epod. 17, 7. Eine besondere Art Zaubergerät war der Hekatekreisel, Ἑκατικὸς στρόφαλος, o. Bd. VII S. 2778, 24. XIV S. 326, 57.

3. Infolge der Ähnlichkeit mit einem Kreisel wurde auch der Wirtel an der Spindel bisweilen *t.* genannt, Cat. 64, 314. Auct. cons. ad Liv. 163 (PLM I 110 Bachr.) Boëth. instr. mus. I 3 p. 190; vgl. στρόμβος bei Lykophr. 584 in der Bedeutung Spindel.

Literatur. Grasberger Erziehung und Unterricht I 77f. 159. Brit. Mus. A guide to the exhibition illustrating Greek and Roman life (1908) 193 Abb. 202. Van Hoorn De vita atque cultu puerorum monumentis antiquis explanato (1909) 68. Münchener Jahrb. f. bild. Kunst VIII (1913) 88f. Atti della R. Acad. di Torino (1924) LIX 132ff. Daremb.-Sagl. V 541f. [Aug. Hug.]

2) Bekannter Gladiator in der Triumviralzeit (Horat. sat. II 3, 310f. Porphyr. z. d. St.). Der Name in der Kaiserzeit öfters als Cognomen bedeutenderer Persönlichkeiten. Siehe Arrius Nr. 28. Flavius Nr. 118. Marcius Nr. 107. Valerius. [F. Münzer.]

3) Schüler des Mani, dem in den Acta Archelai (S. 5, 3ff. Beeson) eine Darstellung des Lehrsystems seines Meisters zugeschrieben wird; vgl. Filastrii heres. liber LXI 1 (XXXIII) CSEL XXXVIII 32, 7ff. Epiphanius Panarion haer. 66, 5, 12. 7, 3ff. Vgl. Bardenhewer III 267.

4) Virius T., *v(ir) c(larissimus) consul(aris) Camp(aniae)* unbestimmter Zeit nach der verdächtigen Inschrift CIL X 3868 nach L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1903, S. 142, 10.

5) Bischof von Eleutheropolis in Palaestina, zuvor dort unter Eutychios, der den Lucifer aus dieser Stadt vertreiben ließ, Diakon. Über seine Verfolgungen beschweren sich die luciferianischen Presbyter Faustinus und Marcellinus (s. o. Bd. XIV S. 1449 Nr. 36) in ihrem Libellus precum (§ 30f.) (Migne L. XIII 104Aff. Epist. Imper. 2, 107ff. CSEL XXXV 38, 22. 39, 2. 40, 3. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 199). [W. Enßlin.]

Turcae, Mel. I 116; *Tyrcae* Plin. n. h. VI 19, in der gemeinsamen griechischen Quelle verschrieben für Ἰύρκαι, Herodot. IV 22; s. o. Bd. X S. 1386, 26ff. [Albert Herrmann.]

Turcianus s. Aquillius Nr. 22.

Turcilianus erscheint als Bischof in den Akten einer angeblichen Synode von Rom unter Papst Silvester (Mansi II 622; zur Sache vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 121). [W. Enßlin.]

Turcilingi (*Torcilingi*; beide Formen auch mit *Th*; s. Schönfeld Wörterbuch d. altgerman. Personen- und Völkernamen s. v. Die ursprüngliche Form die erste, wie sie Paul. Diac. XIV 2. XV 8 und Iord. Get. XLVI 242 als Variante bietet; vgl. *Tungri–Tongri*. Die Erklärung des Namens ist dunkel. Much bei Hoops' Reallexikon d. german. Altertumskunde IV 333 hat seine frühere Erklärung ‚die Schwächlinge' selbst aufgegeben). Ein kleines Volk der Ostgermanen, das erst im 5. Jhdt. in südlicher Gegend auftritt (Wilhelm Germanien und seine Bewohner 266), und zwar immer in Verbindung mit den Rugiern, Skiren oder Herulern, mit denen sie aus dem Norden gekommen sind. Zuerst leisten sie dem Attila Heeresfolge. Paul. XIV 2. Nach der Auflösung des Hunnenreiches fallen sie mit Odoaker in Italien ein; Iordan. Rom. 344. Paul. XV 8. Dieser wird Iord. Get. a. O. als König der T., LVII 291 als König der T. und Rugier bezeichnet. Die Angabe bei Procop. bell. Goth. I 1, 3, unter den Truppen Ricimers seien Skiren, Alanen und einige andere Völker gewesen, wird sich auf die Heruler und T. beziehen. Von diesen sind sie wahrscheinlich um 500 unterworfen worden; s. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² 311. 551.

Für die von Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 319. IV 494 geäußerte Meinung, die T. seien nur das Königsgeschlecht der Skiren gewesen, liefern die Quellen keinen Beweis; s. Schönfeld a. O. L. Schmidt Allgem. Gesch. d. german. Völker 135 lehnt sie mit Recht ab, während er Gesch. d. deutschen Stämme I² 99 es für möglich hält, ebenso Much a. O. Abzulehnen ist die Ansicht von Zeuss Die Deutschen 155. 489, daß Ῥουτίκλειοι bei Ptolem. II 11, 7 aus Τουρκίλειοι = *Turcilingi* verderbt sei; s. Much a. O. Schütte Our forefathers II 29. [Karl Scherling.]

Turcius. 1) L. Apronianus T., Praefectus urbi in Rom vom 14. Juli bis 24. Oktober 339 (Chronogr. v. 354. Mon. Germ. A. A. IX. Chron. Min. I 68, 339 Momms.); s. o. Bd. II S. 273 Nr. 6 und dazu Dess. 1229f. Seeck Symmachus S. XLII; Regesten zum 14. Juli 339.

2) L. Turcius Apronianus Asterius und sein Bruder L. T. Secundus Asterius, s. o. Bd. II S. 273 Nr. 7 und Bd. II A S. 991 Nr. 11 und dazu L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1903, S. 112 nr. 4 mit 73, 3 und S. 166 nr. 6. Dess. 706. 729. [W. Enßlin.]

3) L. Turcius Faesasius Apronianus, *co(n)s(ularis)*, Gemahl der Aemilia C. f. Callista, der die Aufidenaten ein Denkmal errichteten (CIL IX 2801). Derselbe Mann wird auf Ziegelstempeln genannt, die in Castel di Sangro (an der Stätte des alten Aufidena) und in Lanciano (dem alten Anxanum im Land der Frentiner) gefunden wurden: *L. T. Faesas. Aproniani* (CIL IX 6078, 165; vgl. den in Bovianum gefundenen Ziegelstempel *. il. Turci* ebd. 164). T. hatte offenbar in diesen Gegenden Besitzungen; das nördliche Samnium war wohl seine Heimat. Einer seiner Vorfahren wird C. Faesasius gewesen sein, der wohl in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. in Furfo im Land der Vestiner als *curator fani* Bauten aufführen ließ (CIL IX 3523; aus derselben Familie Faesasia Bassilla, Gattin des L. Nonius Vestinus, in Peltuinum ebd. 3477). Auch Turcia Marcella (Nr. 7) entstammte vermutlich derselben Familie.

T., dessen Lebenszeit in das 3. Jhdt. gehören wird, war (nach Seecks Vermutung o. Bd. II S. 272) der Vater des (Suffect-) Consuls L. Turcius Secundus (CIL VI 1768. 1769. 1772) und zweifellos der Ahnherr der Turcii Aproniani Asterii, die in den folgenden Jahrhunderten zu den großen Häusern des senatorischen Adels zählten (vgl. o. Bd. II S. 273. 1786. Sundwall Weström. Stud. 49, 33. 51, 43, Abh. z. Gesch. d. ausgehenden Römertums 92. 94f.; aus dem Besitz des Hauses stammt der Silberfund vom Esquilin, den Poglayen-Neuwall Röm. Mitt. XLV 1930, 124—137 bespricht; derselbe gibt S. 137 einen Stammbaum der Turcii). [Groag.]

4) L. Turcius Secundus s. o. Bd. II A S. 991 Nr. 9.

5) Turcius Rufius Apronianus Asterius s. Asterius Nr. 10 o. Bd. II S. 1786 und dazu Liebenam Fasti S. 51, 494. Manitius Gesch. chr.-lat. Poesie 304. 316. Bardenhewer IV 645. 647.

6) T. s. o. Bd. II S. 273 Nr. 8, dessen Bekehrung auch Paulinus von Nola erwähnt in c. XXI 62. 288 (CSEL XXX 160. 167); vgl. Manitius Gesch. chr.-lat. Poesie 285. [W. Enßlin.]

7) Turcia Marcella, *clarissima femina, consularis viri filia*, Gemahlin des *Tussius De . . .* (vielleicht *Tussidius . . .*) CIL X 3862 Capua (die Inschrift ist nicht erhalten). Vermutlich Angehörige des Hauses der Turcii Aproniani. [Groag.]

Turdetaner. Als T. oder Turduler (s. Turduler) werden die Stämme am Guadalquivir zusammenfassend bezeichnet, wie das Land

als Turdetanien, was gleichbedeutend mit *Baetica* gebraucht wird (Strab. p. 139: *καλοῦσι δ' ἀπὸ μὲν τοῦ ποταμοῦ Βαιτικήν, ἀπὸ δὲ τῶν ἐνοικούντων Τουρδητανίαν*; Steph. Byz. s. *Τουρδητανία* usw.). Sprachlich sind die Namen *Τουρδ-ητανοί* und *Τουρδ-οῦλοι* derselbe Name, einmal mit dem libysch-iberischen Suffix *-tanus,* das andere Mal mit dem gleichfalls iberischen *-ulus,* aber Polybios und andere bezeichneten T. und Turduler als zwei verschiedene Stämme (Strab. p. 139: *τοὺς δ' ἐνοικοῦντας Τουρδητανούς τε καὶ Τουρδούλους προσαγορεύουσιν, οἱ μὲν τοὺς αὐτοὺς νομίζοντες, οἱ δ' ἑτέρους, ὧν ἐστι καὶ Πολύβιος, συνοίκους φήσας τοῖς Τουρδητανοῖς πρὸς ἄρκτον τοὺς Τουρδούλους. νυνὶ δ' ἐν αὐτοῖς οὐδεὶς φαίνεται διορισμός*). Wie Polybios unterschied auch Ptolemaios die beiden Stämme, setzte aber die Turduler nicht nördlich der T. wie Polybios, sondern südlich, so daß offenbar in römischer Zeit die Abgrenzung anders war. Das gleiche Verhältnis findet sich bei den Namen der Bastetaner und Bastuler, die auch sprachlich identisch und topographisch verschieden waren (s. Bastetani). Artemidor, der ebenso wie Polybios und Poseidonios im Lande war, gibt *Τούρτοι* und *Τουρτυτανοί* (Steph. Byz. s. *Τουρδητανία*) und Cato (ed. Jordan 35: *itaque porro in Turtam proficiscor servatum illos, inde pergo porro ire in Turtam*) *Turta,* doch wohl als Namen des Landes, nicht einer Stadt Turta. Ich habe deshalb vermutet (s. Art. Tartessos S. 2447), daß der Name *Turta* vom etruskischen Namen *turte* stamme und daß die etruskischen Gründer von Tartessos so die einheimischen Bewohner des von ihnen eroberten Landes genannt haben. Jedenfalls bezeichnet der Name T. oder Turter ursprünglich die eingeborenen iberischen Bewohner des Reiches Tartessos im Gegensatz zu den Tartessiern, den Gründern der doch wohl von östlichen Seefahrern und wahrscheinlich von Etruskern gegründeten Stadt Tartessos, und erst später werden T. und Tartessier nicht mehr unterschieden, so bei Livius, der XXI 6. XXIV 42. XXVIII 15. XXXIV 17; *Turdetani,* aber XXIII 26 *Tartessii* schreibt. Durch die fremden Kolonisten erhielten die T. deren hohe Kultur, so daß Strab. p. 139 (wohl nach Poseidonios) von ihnen berichtet, sie seien die am meisten kultivierten von allen Iberern und besäßen Schrift und historische Aufzeichnungen in Prosa (*συγγράμματα*) und Dichtungen (*ποιήματα*) sowie metrische Gesetze (*νόμους ἐμμέτρους*) im Alter von 6000 Jahren (vgl. Schulten Tartessos 69 und den Art. Tartessos). Diese uralte und hohe Kultur, durch die sich die T. so sehr von den übrigen Iberern unterschieden, ist nur durch den Einfluß östlicher Kolonisten zu verstehen. Die ‚6000 Jahre' sind natürlich eine Übertreibung, aber da Tartessos um 1200 v. Chr. gegründet zu sein scheint, mögen jene Annalen, Epen und Gesetze hoch hinauf reichen. Aus der frühen Zivilisierung durch die östlichen Einflüsse erklärt es sich, wenn es im Bereich des tartessischen Reiches und nur hier später unter griechischem Einfluß eine wirkliche Kunst gegeben hat (vgl. Schulten ‚Die Griechen in Spanien' im Rh. Mus. 1936, 306) und daß die T. am frühesten die römische Sprache und Bildung annahmen (Strab. p. 151), so daß es schon in republikanischer Zeit in Corduba Dichter gab (Cic. pro Arch. 26) und in der Kaiserzeit Turdetanien in den beiden Seneca, Lucan, Columella, Mela usw. einen bedeutenden Beitrag zur römischen Literatur lieferte. Die Schattenseite jener alten Kultur ist, daß die T. später unkriegerisch waren und keltiberische Söldner für sich kämpfen ließen (Liv. XXXIV 17), auch von den Römern ziemlich leicht unterworfen wurden, obgleich einige Städte, wie Astapa, heldenmütigen Widerstand leisteten. Von dem blühenden Zustande Turdetaniens um 100 v. Chr. gibt Strabon (III 2), dem Poseidonios folgend, eine begeisterte Schilderung. Er preist den Reichtum des Landes an allen Erzeugnissen, besonders an edlen Metallen, die große Zahl der Städte, den Handel usw. Das Kapitel über Turdetanien ist der Glanzpunkt der Strabonischen Beschreibung von Iberien. Nach Ptolem. II 4, 10. 5, 2 war Turdetanien begrenzt im Westen vom Ozean, bis Kap Espichel, im Norden vom mittleren Guadiana, im Süden von der Sierra de Ronda und reichte östlich etwa bis Carmona, umfaßte also den Conventus von Hispalis, und den Süden der Convente von Pax Augusta und Emerita mit ca. 40 Städten, während er den Convent von Corduba und den von Gades und Astigis mit 30 Städten den Turdulern zuweist. Plin. n. h. III 8, 13 nennt den Namen T. nicht mehr, nur den der Turduler, denen er den Convent von Corduba und das Land östlich vom unteren Guadiana zuschreibt (s. Turduler). Wenn man die 40 + 30, also 70 Städte der T. und Turduler mit der Angabe des Strab. p. 141 vergleicht, daß es in Turdetanien etwa 200 Städte gebe, so sieht man, daß darunter viele kleine in römischer Zeit eingegangene Orte waren. Alle Stellen bei Hübner Mon. Ling. Ib. p. 242. [A. Schulten.]

Turduler. Über das Verhältnis der T. zu den Turdetanern vgl. den Art. Turdetaner. Polybios (Strab. p. 139) setzte die T. nördlich der Turdetaner, Strabon kennt sie p. 148 in der Gegend von Tartessos, also an der Mündung des Baetis, und p. 151 bei Emerita, außerdem p. 153 an der Nordwestecke der Halbinsel. Plinius bezeugt sie n. h. III 8 östlich vom Guadiana neben Bastulern, III 118 in Lusitanien (*Turduli, qui Bardili et Tapori*), ferner 3, 13 im Convent von Corduba und 4, 112. 113 im Nordwesten an der Mündung des Duero, als *Turduli veteres.* Ptolemaios gibt II 4. 9 den T. den Convent von Corduba und läßt sie II 4. 5 bis an die Ozeanküste bei Cadix reichen. Die T. saßen also östlich und südlich der Turdetaner, und die Angabe des Polybios beruht wohl auf einem Fehler der Orientation. Die *Turduli veteres* am Duero sind dorthin als römische Auxilien des Brutus Callaicus im J. 137 v. Chr. gekommen und nach Verlust ihres Führers sitzen geblieben (so Strab. p. 153). Die von Flor. I 33, 11 neben den Vaccäern im J. 151 erwähnten T. können nicht diese *T. veteres* sein, die erst im J. 137 an den Duero kamen, und beruhen wohl auf Versehen. Alle Stellen über die T. bei Hübner Mon. Ling. Ib. p. 242. [A. Schulten.]

Turdus. 1) s. Drossel.

2) Turdus gehörte nebst Asellius Sabinus zu den *comites* des Proconsuls von Kreta Occius Flamma in der Zeit des Kaisers Tiberius; von

ihm sagt Sen. controv. IX 5, 20 *‚erat inter infames maxime et invisos homines',* und als die Kretenser ihn und Sabinus anklagten und verlangten, daß beide nach Rom gebracht werden, sagte der als Witzbold bekannte Rhetor Sabinus *‚ego ad Caesarem non sum iturus cum mattea'* mit einer Anspielung auf den Namen T. (= Krammetsvogel; auch die *mattea* ist ein leckeres Gericht), zumal da Asellius Sabinus von Tiberius für einen Dialog belohnt worden war, *in quo boleti ficedulae et ostreae et turdi certamen induxerat,* Suet. Tib. 42, 1. [Stein.]

3) Erscheint als Bischof in den Akten einer angeblichen Synode von Rom unter dem Papst Silvester (Mansi II 622; zur Sache vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 121). [W. Enßlin.]

Turedo(n)num, (vermutlicher) Name einer Raststation in der Provinz Narbonnensis (ehem. Gebiet der Allobroger) an der Straße Vigenna (= h. Vienne) in Alpe Cottia (M. Genèvre) = h. Tourdan Dép. Isère, arr. Vienne, cant. de Beaurepaire. Kiepert FOA Taf. XXV Je. CIL XII Taf. I Ed.

Quellen sind: 1. Tab. Peut. segm. II a 1 *Vigenna XV Turedonno XIIII Morginno* usw. Die Lesart ist umstritten, da die Wiener Urhandschrift an dieser Stelle undeutlich ist. Es handelt sich um drei Lesarten: a) *Turecionico,* so auf den Kupfern von Antwerpen 1598, sowie — davon abhängig — auf den auch der Ausgabe in Bergiers Werk über die Römerstraßen zugrunde gelegten Kupfern von Amsterdam 1653 und auf dem Nürnberger Stich in den opera Velseri; b) *Turecionno,* so in der Ausgabe von Scheyb 1753 und — davon abhängig — bei Mannert 1824; dies nahmen Ukert 453 und Forbiger 204, 97, dann auch Herzog Gall. Narb. 149 und Miller Itin. Rom. 102 auf; c) *Turedonno,* so lesen, wohl mit Recht, Desjardins Géogr. II 238. IV 155. 209 und Table de Peut. 57, alsdann Hirschfeld (CIL XII p. 269) und Longnon Atl. hist. p. 32. Der Hauptbeweis für die Richtigkeit liegt in der Benennung desselben Orts bei Geogr. Rav. 2. Geogr. Rav. IV 27 (ed. Pinder und Parthey p. 241, 7) *Urdonno,* aufgezählt unter den *civitates in Burgundia* nach Maurogena; an der Identität dieses mit Morginno der Tab. Peut. kann kein Zweifel sein. Die dritte gelegentlich herangezogene Quelle, ein merowingischer Triens mit *VVREDONICO* (= Prou Cat. des monn. Mér. nr. 2664), kommt nicht in Betracht, da die Legende deutlich ...... *NICO* und nicht ...... *VICO* lautet.

Für die Lokalisierung von Turedonnum geben die Entfernungsangaben der Tab. Peut. keine Entscheidung zwischen mehreren Möglichkeiten, zumal auch die Zahl der Distanz von der östlichen Nachbarstation nicht zu stimmen scheint. Wenn man ausgeht von der nordöstlichen Nachbarstation Vienne, so muß Turedonnum 15 Meilen, also 22—23 km davon gesucht werden. Unter den verschiedenen Möglichkeiten — solange keine entscheidende Inschrift vorliegt — ist zu nennen Ornacieux, so bei d'Anville Not. de la Gaule p. 663, verleitet von der Ähnlichkeit mit der Lesart *‚Turecionico',* ebenso Walckenaer III 43; dann Ukert a. O. bei Chatonnay. Ukert fügt hinzu, daß damit die Entfernung von Morginno, an dessen Identität mit heutigem Moirans (s. o. Bd. XVI S. 301) kein Zweifel sein kann, nicht übereinstimme, diese daher aus XIIII in XXIIII umzuwandeln sei. Diese Notwendigkeit einer Änderung ergibt sich bei allen Ansetzungen, falls man nicht etwa mit Miller 102 annehmen will, daß zwischen den zwei Stationen eine ausgefallen ist, auf deren Entfernung von Turedonnum sich die Zahl XIIII bezöge. Weitere Ansetzungen von Turedonnum, so bei S. Jean de Bournay (von da CIL XII 2179) oder Julien-de-Thermes oder Vitrice (s. die Aufzählung bei Desjardins Table 57) sind überholt durch die zuerst von Macé Mém. sur la géogr. du Dauphiné et de la Savoie pendant la domination romaine 43, angenommene Lokalisierung im heutigen Tourdan. Dieser Ort ist 22—23 km von Vienne gegen Südosten entfernt, was mit der Angabe der Tab. Peut. übereinstimmt, dagegen von Moirans 50 km; daher muß mit Desjardins XIIII mp. in XXXIIII umgeändert werden, falls nicht, was mir jedoch nicht wahrscheinlich erscheint, etwa bei La Côte St. André eine Zwischenstation, von Turedonnum XIIII mp. entfernt, angenommen werden muß.

An Funden aus Tourdan sind bekannt gallische Münzen (Bull. Acad. delphin. 1895, 7. 1903 [1904], 139), gestempelte römische Topfware (Rev. épigr. Midi France 1884—1889); goldene römische Fibel (Bull. arch. du Comité des trav. hist. 1918, CIff.) — Mitt. von Patte/Poitiers —; Silbersitula, 1842 gefunden, mit Darstellung der 4 Jahreszeiten aus augusteischer Zeit (jetzt im Brit. Mus.; s. Walters Cat. of silver plats nr. 74 und S. XVII f.). Über einen 1855 dort gefundenen Tempel, den die Legende mit dem heutigen Martin verbindet (erwähnt bei Joanne Dict. géogr. VII 4914) konnte ich nichts erfahren.

Zur Erklärung des vermutlichen Namens ist zu sagen, daß kein Zweifel bestehen kann über die Bedeutung der zweiten Hälfte und ihre Zugehörigkeit zum häufigen gallischen Grundwort *‚dunnum',* unsicher aber ist die Bedeutung des ersten Bestandteils. [P. Goessler.]

Turenum, so auf der Tab. Peut., *Tirenum* im Itinerar des Geogr. Rav. IV 31. V 1 genannt, 9 mp. von Barduli = Barletta entfernt. Damit kommen wir auf den wichtigen Hafen Apuliens, auf Trani, doch sind die Angaben der Stationen der Karte und des Itinerars hier besonders schlecht und widerspruchsvoll, so daß die Gleichsetzungen keineswegs gesichert sind. Andere wollen z. B. die Turini zu den Tutini des Plin. n. h. III 105 stellen. [Hans Philipp.]

Turesis, einer der Führer der thrakischen Erhebung im J. 26 n. Chr., versucht vergebens einen Ausfall gegen das römische Belagerungsheer. Tac. ann. IV 50. 51. [Stein.]

Turgalensis, iberische Ortsgottheit von Turgalium, heute Trujillo, in der Augusta Emerita südlich des Tajo, allein bekannt aus der schlecht überlieferten, heute verschollenen Weihinschrift CIL II 618 (dazu p. 696 und Supl. 822ff.): *Genio Turg(alensi* oder *-alensium) CCC (?) Ru[f]inus P[r]imigenius v. s.* Vgl. Keune Myth. Lex. V 1288. J. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 156. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1996f. [Fritz Heichelheim.]

Turgalium, heute Trujillo in Extremadura, wird als *praefectura* von Emerita erwähnt von den Feldmessern (Corp. agrim. Rom. ed. Thulin I 136), und auf einer Inschrift aus Trujillo (CIL II 618) steht *Genio Turg(aliensium)*, auf einem Stein aus der Gegend (CIL II 5307) *Teia Turgale(nsis)*. Die ziemlich zahlreichen Inschriften von Trujillo nennen viele keltische Namen. [A. Schulten.]

Turgun, Hunne, verriet den Tarrach (s. o. Bd. IV A S. 2395) an Kaiser Anastasius (Joh. Antioch. frg. 214 e, 18. FHG V 34). [W. Enßlin.]

Turia. 1) s. Tutia.

2) Turia. Der bei Valencia mündende Fluß T., der noch heute so heißt (arab. Guadalaviar), kommt schon im griechischen Periplus (Avien. or. m. 482) als *Tyrius* vor, heißt bei Sallust. hist. II 54. 98 *Turia* (daraus Plut. Sert. 19), bei Mela II 92 *Turia*, bei Plin. n. h. III 20 *Turium*, bei Ptolem. II 6, 15 *Τούρις*. Am T. fand im J. 75 v. Chr. eine Schlacht statt zwischen Sertorius und den Heeren des Metellus und Pompeius (Schulten Sertorius 88, 115). Alle Stellen bei Holder Altcelt. Sprachsch. s. Turia. [A. Schulten.]

3) Etruskische Wiedergabe des Namens der *Τυρώ* auf dem Spiegel Gerhard 170 (Fabr. 1069). Die Ersetzung der griechischen Endung *-ω* durch *-ia* ist nur bei diesem Namen belegt (Fiesel Namen des griechischen Mythos im Etr. 102); sie ist vielleicht veranlaßt durch den Familiennamen *turials-c* (Genet. fem.; Buffa Nuova Racc. nr. 721), lateinisch (in Etrurien und Westumbrien) *Turius* (W. Schulze Eigennamen 160). *turia* ist bekleidet dargestellt zwischen zwei bewaffneten Jünglingen, ihren Söhnen *nele* und *pelias*, der die hölzerne Wanne in der Hand hält, das Mittel der Wiedererkennung. Sie selbst trägt in der Linken einen Wassereimer mit dem gerollten Seil, ist also auf dem Weg zum Brunnen. Eine vierte Beischrift *flere* steht auf dem oberen Rande eines Aufbaus, hinter dem der Oberkörper einer verhüllten Gestalt sichtbar wird. Schon Lanzi hat richtig erkannt, daß der Bau (ein Brunnen: Körte V S. 111. Robert Herm. LI 277, 2) durch die Inschrift ganz allgemein als einem Gotte geweiht bezeichnet wird; darauf deutet auch die Schlange hin, die vor dem Aufbau dargestellt ist. Die genaue Bedeutung des Wortes *flere*, das besonders auf Weihinschriften und in der Agramer Mumienbinde wiederholt erscheint, ist freilich noch nicht festgestellt. Anders Herbig Herm. LI 464. Ausführliche Kritik der Meinungen bei Goldmann Stud. Etr. II 274.

Dieselbe Szene ohne Beischriften Gerhard 350: Tyro mit Szepter, stehend; die Söhne r. u. l. im Gespräch mit ihr, sitzend; der Eimer mit Seil r. oben. 351, 1—3 (Repliken IV S. 101): Tyro ist durch irgendeine Verwechslung des etruskischen Kunsthandwerkers nackt mit Schmuck wie etwa sonst Helena dargestellt; vor ihr der Wassereimer, während sie selbst das Tragpolster hält; die hölzerne Wanne ist unsinnigerweise verdoppelt; anwesend eine zweite bekleidete und geschmückte Frau (Göttin?). V 89: Tyro im Doppelchiton, geschmückt, an einem Seile den Eimer haltend; der Sohn links hält die *σκάφη*, eine Gestalt mit Flügelhut wie Hermes, aber in einen Mantel gehüllt, wird teilweise im Hintergrunde sichtbar. Auf den beiden letztgenannten Spiegeln ist wie in 170 die Brunnenmündung angedeutet. Sorgfältiger und sinnvoller ist die Szene dargestellt auf dem etruskischen Bronzeeimer der Sammlung Czartoryski, den J. de Witte Gazette Arch. VII Taf. I veröffentlichte; den Sinn der Darstellung erkannte zuerst Engelmann Arch. Jahrb. V 171; ein griechisches Relief aus Medma in Unteritalien, das eine spätere Phase der Ereignisse festhält, zog Robert Herm. LI 279 zur Erklärung heran. Auch auf dem Bronzeeimer kommt Tyro mit dem Schöpfgefäß, an dem das Seil befestigt ist, zum Brunnen; von der andern Seite her schreitet einer ihrer Söhne heran, die hölzerne Wanne auf der Schulter; Poseidon mit Dreizack steht hinter der Tyro und legt ihr schützend die Hand auf die Schulter. [E. Vetter.]

4) Turia, Gattin des Q. Lucretius Vespillo (vgl. Miltner o. Bd. XIII S. 1691f. Nr. 36); zu der ihr — zu Unrecht (?) — zugeschriebenen *laudatio funebris* vgl. außerdem Weiss o. Bd. XII S. 995ff. [W. Hoffmann.]

Turiacus, iberischer Lokalgott, der durch einen Weihaltar von Santo Thyrso zwischen Oporto und Braga in der Bracara Augusta belegt ist, CIL II 2374 = 5551 = Dess. 4511: *L. Valerius Silvanus miles leg. VI Vict. Turiaco [v.] s. l. m.* Der Name des Fundortes der in etwa claudisch-neronische Zeit (s. o. Bd. XII S. 1600ff.) zu datierenden Inschrift ist nicht unmöglich von T. abzuleiten.

Eine weitere Weihinschrift von Los Villares am Tajo (vgl. dazu Keune Myth. Lex. V 1302. Holder II 2019. Toutain III 165) war vielleicht demselben Numen geweiht, Ephem. epigr. VIII 412 nr. 140 a: *Turr. Otesgi. Marcus.* Der Göttername ist meines Erachtens eher als *Turri(aco)* oder ähnlich aufzulösen als in *Turrotesgis* zusammenzuziehen, wie es meistens geschieht. Ob *Otesgi* unter diesen Umständen als Name einer zweiten unbekannten Gottheit oder wahrscheinlicher wie oft in derartigen Weihungen als kollektiver Geschlechtsname des Stifters vor seinem Individualnamen aufzufassen ist, ist vorläufig schwer eindeutig zu entscheiden. Vgl. Keune Myth. Lex. V 1289. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1997. J. Leite de Vasconcellos Religioes da Lusitania II 324ff. J. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 165. [Fritz Heichelheim.]

Turianus, aufgegebene LA für den Namen des Tonplastikers Vulca von Veii (s. d.). [G. Lippold.]

Turiasso (zum Suffix *-asso* vgl. Oiasso), heute noch Tarazona (aus *Turiassonem*), keltiberische Stadt (Ptolem. II 6. 57) an der Straße vom Ebro nach Numantia (Itin. Ant. 442, 4. 443, 3), berühmt durch Eisenindustrie, die auf dem vorzüglichen Eisen des nahen Moncayo beruhte (Plin. n. h. XXXIV 144), iberisch *duriasu* (Hübner Mon. Ling. Ib. p. 61), Municipium c. R. des Convents von Caesaraugusta (Plin. n. h. III 24), prägte unter Augustus und Tiberius Münzen (Hübner Mon. Ling. Ib. 63), noch in den westgotischen Quellen oft genannt als *Tyrasso*. Alle Stellen bei Holder Altcelt. Sprachsch. s. Turiasso. Der Name wohl keltisch vom PN. *Turos* und *Turius* (s. Holder s. v.). [A. Schulten.]

Turibius s. Turribius.

Turi(brigenses), iberische Stammesgottheiten (vgl. Art. Turolici), die von der Interpretatio Romana als Laren aufgefaßt wurden, allein belegt in einer palaeographisch dem 2. Jhdt. n. Chr. zugehörigen Weihinschrift von Villamiel in der Lusitania, Ephem. epigr. IX 51 nr. 125: *Igi[....] Mailonus L(aribus) Turi(brigensibus).* Wie J. Leite de Vasconcellos Religioes da Lusitania II 158ff. sehr wahrscheinlich gemacht hat, lag die hier gemeinte Ortschaft Turobriga auf der Straße, die Pax Iulia und Hispalis über die Berge des mittleren Baeturiens hinweg verband. Vgl. J. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 156. Holder Altcelt. Sprachsch. II 2005. [Fritz Heichelheim.]

Turibulum s. am Schlusse des Halbbandes.

Turicum. Römischer Name von Zürich. Er ist nicht direkt überliefert, aber mit Sicherheit aus der *statio Turicensis quadragesimae Galliarum* erschlossen, die durch den auf dem Lindenberg in Zürich am Westufer der Limmat gefundenen Grabstein CIL XIII 5244 für das 2. Jhdt. bezeugt ist. Unio, ein *libertus Augusti*, ist damals der *praepositus* der Zollstation. Einen in Kloten nördlich von Zürich gefundenen Ziegel mit den Buchstaben *DSP* hat Mommsen gelesen: *Doliare stationis publici*. Doch wird diese Auflösung von Schulthess für wenig wahrscheinlich gehalten; s. Jahresber. d. schweiz. Gesellsch. f. Urgeschichte (= Ber.) 1917, 74; XV. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 40. Dazu kommen die späteren Formen *Toricum, Turigum, Turegum*; s. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit 355, 4. Der Name ist keltisch und wird von Hopfner Keltische Ortsnamen der Schweiz 108 als ‚Turmstadt' erklärt. Die Station, die ein gutes Stück hinter der Ostgrenze lag, erfaßte die Waren, die vom Rhein über Chur, den Walensee und Züricher See über die Schweiz nach Gallien hereinkamen, also auch die von Mailand aus dem Süden kommenden. Sie gingen dann über Aqua und Vindonissa nach Gallien weiter. Daher wurde Helvetien von Augustus zu Gallia Belgica geschlagen; später gehörte es zu Germania superior; s. Haug o. Bd. VIII S. 212. T. lag an einer Zwischenzolllinie gegen Rätien; s. Mommsen Ges. Schr. V 2, 359. 436. Stein Die kaiserl. Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland 47. Auf der Höhe des Lindenberges, kurz vor dem Austritt der Limmat aus dem See, haben die Römer zwischen 45 und 70 ein Kastell zum Schutze des Zolles angelegt. Denn es sind in ihm vier Ziegel der 21. Legion gefunden worden, die damals in Vindonissa lag; außerdem einer der sie ablösenden 11. Legion; s. Ritterling o. Bd. XI S. 1783. Stein CIL XIII 6 S. 37 nr. 12. S. 50. 53 nr. 34. Es ist etwa 5400 qm groß; s. Stähelin S. 355f. Abb. 75. Um das Kastell herum wurde ein *vicus* angelegt, der ein städtisches Aussehen gehabt haben muß; s. Mommsen 376. Stähelin 572f. Ein in Zürich ausgegrabenes römisches Gebäude und eine *villa rustica* erwähnt Schulthess a. O. XIX Ber. S. 107; einen in der Villa gefundenen Mahlstein XX. Ber. S. 90; eine römische Axt XXIV. Ber. S. 89. Auch Münzen sind in Zürich gefunden worden. Einen unter Gallienus vergrabenen Schatz erwähnt Keller Anzeiger f. schweiz. Altertumsk. XII 920. Ferner XII. Ber. S. 126 (Nero und Hadrian). XX. Ber. S. 90 (Ring mit Münze des Constantius II.). Unter den 4000 Münzen, die das Schweizerische Landesmuseum nach XI. Ber. S. 80 erworben hat, sind gewiß viele, die aus Zürich selbst stammen. Reich sind die Funde aus Dietikon, westlich von Zürich. Es sind dort römische Mauern, Ziegel und 1821 Münzen aus der späteren Kaiserzeit ausgegraben worden; XXII. Ber. S. 77f. Von einer reichen Villa, die durch Brand zerstört worden ist, berichtet XXV. Ber. S. 106.

Zur Römerzeit waren in T. auch *ursarii*, Bärenjäger, stationiert. CIL XIII 5243 weihen sie der Diana und dem Silvanus einen Stein; s. Toutain Les cultes païens dans l'empire romain I 1, 265. Sie werden irgendwie mit der in Vindonissa liegenden Legion in Verbindung gestanden haben; s. Stähelin 440f. Den von Boissier Le culte de Diane en Suisse 14f. geäußerten Gedanken, der Mariendienst im Frauenmünster hänge mit dem Kult der Diana zusammen, ist von Stähelin Anz. f. schweiz. Alt. N. F. XXIII 29 mit Recht zurückgewiesen worden. Der weitverbreitete Kult der Matres wird für Zürich durch ein Votivbild mit der Inschrift: ‚Matribus' bestätigt; s. Stähelin Die Schweiz 486 Abb. 131.

T. ist infolge seiner günstigen Lage schon in der Bronzezeit besiedelt gewesen. Man hat am Alpen- und Utoquai reiche Funde gemacht, Gegenstände aus Bronze und Ton sowie Menschenschädel, s. Tatarinoff IX. Ber. S. 64ff. Abb. 4. 5; XX. Ber. S. 30; XXI. Ber. S. 48. 24 Hütten sind am Alpenquai nachgewiesen worden; X. Ber. S. 44ff.; XV. Ber. S. 64; XX. Ber. S. 41. Auf dem Uetliberg südwestlich von Zürich ist eine Siedelung aus der frühen Latènezeit festgestellt worden. Dabei fand man die Scherben eines attischen Kraters aus der Zeit um 450. Jacobsthal Germania XVIII 17.

In keltischer Zeit lag auf dem Lindenberg ein helvetisches *oppidum*, deren es nach Caes. bell. Gall. I 5, 2 zwölf im Lande gab. Seine Spuren sind deutlich zu erkennen; s. Stähelin 39. 572. Daher sind in Zürich viele keltische Münzen gefunden worden, u. a. eine schöne Goldmünze und ein ganzer Klumpen Potinmünzen, als deren Prägeort Zürich angesehen wird; s. Forrer Keltische Numismatik d. Rhein- u. Donaulande 308f. Abb. 509. Reber X. Ber. S. 62f.

Dafür, daß Zürich auch von den Einfällen der Alamannen im 3. Jhdt. nicht verschont geblieben ist, spricht der erwähnte Münzschatz, der um 260 vergraben worden sein muß, um ihn vor den Feinden zu retten; s. Stähelin 252f. Als dann unter Diocletian der Rhein befestigt wurde, gehörte Zürich zu der zweiten parallel laufenden Verteidigungslinie, s. Dürr, Faller, L. v. Muralt, Nabholz Gesch. der Schweiz I (1932) 24. Allmählich erlag auch diese dem Ansturm der Alamannen. Es ist anzunehmen, daß dies im 5. Jhdt. geschah. Denn die Angabe des Geographen von Ravenna IV 26, daß *Ziurichi* den Alamannen gehöre, wird mit Recht auf diese Zeit

bezogen; s. L. S c h m i d t Gesch. d. deutschen Stämme II 291ff. S t ä h e l i n 309. Jedenfalls ist Zürich vor dem Beginn der althochdeutschen Lautverschiebung in germanischem Besitz gewesen, hat aber seinen alten Namen behalten; s. H o p f n e r 6. S t ä h e l i n 310ff. [Karl Scherling.]

Turiel (*Τουριήλ*), sonst *Thuriel* (s. o.), begegnet als Engelname in der griechischen Übersetzung des äthiopischen Henochbuches (hrsg. von Joh. F l e m m i n g und L. R a d e r m a c h e r = Griech. christl. Schriftst. V 1901). Er steht hier (cap. 6 S. 25. 19) unter den Obersten der Engel, die mit irdischen Weibern Riesen zeugten. Für die Stelle der späteren Erwähnung des T. im Henoch hat sich die griechische Übersetzung nicht erhalten; der äthiopische Text aber nennt (cap. 69 S. 87, 26. 88, 1. 2) dreimal einen T. an 5., 15. und 19. Stelle der Engelführer; also scheint man von verschiedenen Engeln dieses Namens gewußt zu haben. Das Bruchstück der von Synkellos überlieferten griechischen Übersetzung des 6. Kapitels (F l e m m i n g - R a d e r m a c h e r S. 24 Anm.) gibt die Form Tyriel (18. Engel) mit Verdünnung des *ου* zu *υ* (S c h r ö d e r Die phönik. Sprache 134f.), wozu vielleicht auch, nach E. P e t e r s e n Rhein. Mus. LXXV 420 nr. 119, der Name *Tiriel* (neben Sadayel und Raphael) auf einem Silberring des Brit. Museums gehört (O. M. D a l t o n Cat. of the Finger Rings in the Br. Mus. 1912 S. 141 nr. 894); die Form *Tiroel* (*Τιρωήλ*) findet sich in der Hygromantie Salomons (Cat. cod. astrol. gr. VIII 2, 152. 6) für einen Stundenengel, der in andrer Überlieferung dieser Engelliste bei A. D e l a t t e Anecdota Atheniensia I 74, 4 *Tyroel* (*Τυροήλ*) geschrieben wird und so wieder nah an *Tyriel* bei Synkellos herankommt. [Karl Preisendanz.]

Turinus von Castellona (s. o. Bd. III S. 1754), nahm an der Synode von Elvira um 304 teil (M a n s i II 29 C. 108 C). [W. Enßlin.]

Turisind s. T h u r i s i n d o. Bd. VI A S. 653.

Turismod und **Turismund** s. T h o r i s m u d o. Bd. VI A S. 341.

Turissa. So, ohne den iberischen Vorschlag *i*- (S c h u l t e n Numantia I 36), gibt Itin. Ant. 455, 6 den Namen von *I-turissa* (s. d.) wieder. *I-turissa* ist vielleicht vom baskischen *iturri* = Quell abzuleiten, wie H. S c h u c h a r d t (Iber. Deklination 36) wollte. [A. Schulten.]

Turiuas, wie es scheint, Statthalter des Königs Eukratidas von Baktrien. In dem Kriege, den der Partherkönig Arsakes VI. Mithridates gegen Eukratides zwischen 160 und 150 v. Chr. begann (Iustin. XL 6, 3), entriß er diesem zwei Satrapien nach Strab. p. 517 *τήν τε Ἀσπιώνου καὶ τὴν Τοριουαν*. So die Hss., danach hat v. G u t s c h m i d Gesch. Irans 49 auch im zweiten Gliede den Genetiv *τὴν Τουριούα* hergestellt. Beide Bezirke gehörten nach ihm zur Satrapie Aria, vgl. N i e s e Gesch. d. griech.-mak. Staaten III 289, 1. L a s s e n Indische Altertumskunde II 294. Dagegen nimmt T a r n in Cambridge Anc. Hist. IX 579 die Vermutung M e i n e k e s *τὴν Ταπυρίαν* an, also die Landschaft Tapurien, die weiter nordwestlich nach dem Kaspischen Meere zu liegt. [Th. Lenschau.]

Turius. 1) L. Turius wurde von M. Cato dem Censorier, also vor 605 = 149, in einem Sponsionsprozeß gegen Cn. Gellius (o. Bd. VII S. 998) verteidigt (Gell. XIV 2, 21. 26) und ist anderweitig nicht bekannt.

2) L. Turius wird von Cic. Brut. 237 als ein Redner von geringer Begabung, doch großem Fleiße genannt, dem bei der Bewerbung ums Consulat nur wenige Centurienstimmen zum Siege fehlten. Er erscheint hier unter den Zeitgenossen des Q. Hortensius, unmittelbar hinter zwei im Sullanischen Bürgerkrieg 672 = 82 umgekommenen Männern (ebd. 311) P. Murena (o. Bd. XIII S. 449) und C. Censorinus (o. Bd. XIV S. 1550f.) und vor dem 688 = 66 gestorbenen C. Licinius Macer (o. Bd. XIII S. 420), die übrigens sämtlich als Redner ähnlich wie er charakterisiert werden. Wenn er sich ums Consulat bewerben konnte, so muß er die Praetur bekleidet haben, und die Erwägung der chronologischen Anhaltspunkte und der allgemeinen Zeitverhältnisse führt auf die ersten Jahre nach Sullas Tod. Nun erscheint im J. 678 = 76 ein anderweitig nicht bekannter Praetor L. Furius, der als Vorsitzender des Repetundengerichtshofs einem von Q. Hortensius verteidigten Angeklagten in sehr bedenklicher Weise zur Freisprechung verhalf. Der Name L. Furius wird in dem sonst guten und sorgfältigen Bericht des Ps.-Ascon. 109f. Or. = 193 Stangl überliefert, der die keinen Namen nennenden Äußerungen Ciceros div. in Caec. 24 erläutert; aber derselbe Fall wird von den sonst freilich nicht ganz zuverlässigen Horazscholiasten Porphyrio und Ps.-Acro herangezogen, um den Vers Hor. sat. II 1, 49 zu erklären: *minatur . . . grande malum Turius siquid se iudice certes*, und hier ist bei dem Dichter und bei seinen Erklärern der Name Turius durchaus gesichert, bei Porphyr. mit dem Praenomen C., bei Ps.-Acro in der zweiten seiner drei Angaben mit dem Cognomen Marinus. Die neueren Kommentare, wie der von K i e s s l i n g - H e i n z e, lehnen meistens (doch s. auch B. L. U l l m a n Classical Philology X 274) die Beziehung der Horazstelle auf den um etwa vier Jahrzehnte vor ihrer Abfassung liegenden Prozeß ab und sehen darin vielmehr eine ‚aktuelle' Anspielung; doch in der Unterhaltung mit dem alten Juristen C. Trebatius Testa konnte der Satiriker ganz passend auch solch einen bekannten Fall aus der Vergangenheit heranziehen. Um die Übereinstimmung im Namen bei Ps.-Ascon. und bei Porphyrio herzustellen, muß man freilich bei jenem das Nomen Furius in Turius und bei diesem das Praenomen Gaius in Lucius ändern; zugunsten der ersten Änderung spricht wenigstens, daß dann der seltenere Name der echtere wäre, und bei Porphyrio wird der Prozeß des Varro mit dem des Verres verwechselt, weil in dem einen wie in dem andern Hortensius der Verteidiger des Angeklagten war, und damit verglichen ist die Verwechslung zweier Praenomina geringfügig. So möchte ich im Gegensatz zu dem noch o. Bd. VII S. 316 und V A S. 679 dem Praetor von 678 = 76 beigelegten Namen L. Furius ihn vielmehr L. Turius nennen und mit dem von Cicero geschilderten Redner gleichsetzen. Seine Bewerbung ums Consulat erfolgte dann für eines der J. 681 = 73 bis 683 = 71, wo auch die wirklich gewählten Kandidaten wenig bedeutende Leute waren. Auf

einer campanischen Weihinschrift, deren Datierung nicht erhalten ist, die aber ganz wohl der Sullanischen Zeit angehören kann, begegnet unter den Magistri ein L. Turius Sand(. . . . .?), der Freigelassener dreier Brüder, L., P. und C., ist (CIL I² 688 = D e s s. 3064 [ohne die Namen]); es ist durchaus möglich, daß der älteste Bruder, dessen Praenomen der Freigelassene empfing, der Redner und Praetor ist oder, falls die Inschrift höher hinaufreicht, dessen Vater, der etwa das Mittelglied zwischen ihm und dem noch älteren Homonymen Nr. 1 bilden könnte.

3) Q. Turius, römischer Geschäftsmann in Afrika, Anfang 711 = 43 gestorben, und sein Freigelassener (Q.) Turius Eros, erwähnt von Cicero an Cornificius fam. XII 26, 1f.

4) Turia war die Gattin des Q. Lucretius Vespillo, des späteren Consuls von 735 = 19, und rettete ihm Ende 711 = 43 bei den Proskriptionen der Triumvirn mit eigener Gefahr das Leben, indem sie ihn zwischen Zimmerdecke und Hausdach versteckte. Ihren Namen und nur diesen Teil seiner Geschichte gibt Val. Max. VI 7, 2 als Beispiel der Treue einer Gattin; dagegen erzählt Appian. bell. civ. IV 189—192 ausführlich die verschiedenen Abenteuer des geächteten Lucretius von dem Versuche der Flucht an bis zu seiner Rückkehr zu der Gattin, sodann seine von anderer Seite erwirkte Begnadigung und seine spätere Beförderung zum Consulat; dazwischen erwähnt er ziemlich kurz die Episode des Verbergens im Hause durch die Frau, ohne deren Namen zu nennen und die von Val. Max. berichtete Mitwisserschaft einer einzigen Magd zu berühren, während er bei den früheren Erlebnissen des Lucretius von zwei treuen Sklaven mehrfach spricht. Beide Berichte gehen in der Auswahl und der Behandlung des Stoffes auseinander, nicht in der Sache. Aber die vielerörterte Frage ist, ob dieser T. die zu etwa drei Vierteln inschriftlich erhaltene Laudatio funebris gilt, die ein bei den Proskriptionen von 711 = 43 durch die aufopfernde Treue seiner Gattin geretteter Ehemann eben dieser nach 41jährigem Zusammenleben verstorbenen Frau zwischen 746 = 8 und 752 = 2 v. Chr. gehalten hat. Die Namen des Ehepaares sind verloren, und die einzige Andeutung ihrer sonstigen verwandtschaftlichen Beziehungen, die mehrfach wiederkehrende Angabe, daß die einzige Schwester der Frau mit einem anderweitig bekannten C. Cluvius (o. Bd. IV S. 120) verheiratet war, hilft nicht zu ihrer Bestimmung. Die Reste der Inschrift sind herausgegeben CIL VI 1527. 31670. 37053 = D e s s. 8393 mit Add. p. CXC Sie sind mit Anführung und Verwertung der Literatur hier bereits von E. W e i s s o. Bd. XII S. 995—997 (Laudatio Turiae) und F. M i l t n e r o. Bd. XIII S. 1691f. (Q. Lucretius Vespillo) behandelt worden, so daß nur noch das Nötigste wiederholt und ein wenig ergänzt wird. Daß die in der Laudatio gerühmte Frau keine andere als T. sein könnte, hat nach F. d e l l a T o r r e vor allem M o m m s e n 1863 dargelegt (jetzt Ges. Schr. I 395—421); er hat damit allgemeine Zustimmung gefunden, bis 1898 ein neues Bruchstück entdeckt wurde (jetzt CIL VI 37053, auch bei S c h a n z - H o s i u s GdRL II⁴ 337f. noch nicht verzeichnet). Der erste Herausgeber V a g l i e r i (Not. d. scavi 1898, 412—418) und H i r s c h f e l d (Kl. Schr. 824—828) entschieden sich dafür, daß die in diesem verstümmelten Fragment enthaltenen Angaben, darunter die Nennung des (Anfang 706 = 48 umgekommenen T. Annius) Milo (Z. 8), mit der Deutung des Ganzen auf Lucretius und T. nicht zu vereinigen seien. Doch W. W. F o w l e r (Classical Review XIX 261—266, wohl unverändert wiederholt Roman Essays and Interpretations [Oxford 1920] 126ff.) und G. D e S a n c t i s (mir unzugänglich) suchten sie zu widerlegen und die M o m m s e n sche Ansicht festzuhalten. Alle diese Arbeiten hat G. C o s t a 1915 (Bull. comun. XLIII 3—40 mit Taf. I) sorgfältig nachgeprüft; er hat eine Ergänzung des Bruchstücks von 1898 mit eingehender Begründung vorgelegt und daraufhin die Gleichsetzung des Ehepaares mit Lucretius und T. abgelehnt. Weder D e s s a u (Add. p. CXC) noch M i l t n e r scheinen von ihm völlig überzeugt worden zu sein; unentschieden ist z. B. D. R. S t u a r t Epochs of Greek and Roman Biography (Berkeley 1928) 216f., übrigens ganz belanglos. Die Stellung von R. S. C o n w a y Harvard Lectures on the Vergilian Age (Cambridge Mass. 1928) 3ff. zu der Frage ist mir nicht bekannt; aber für endgültig abgetan möchte ich die Bezeichnung der Laudatio auf T. nicht halten. Daß der Verfasser ein Mann von geringer politischer Bedeutung und von geringer geistiger Bildung gewesen sei und deshalb nicht der von Augustus zum Consulat erhobene Lucretius sein könne (C o s t a 37ff.), bleibt eine ziemlich subjektive Anschauung; die vorgeschlagenen Ergänzungen des Fragments von 1898 sind bei aller von C o s t a bewiesenen Vorsicht und Besonnenheit allein schon deswegen nicht gesichert, weil der Stil der Laudatio ein ganz eigenartiger und persönlicher ist; die Möglichkeit, daß die hier berührten Vorgänge mit Einschluß der Erwähnung Milos nicht in die ersten Monate nach dem Abschluß des Triumvirats von 711 = 43 gehören, sondern in die des Caesarischen Bürgerkriegs um die Wende 705/06 = 49/48, ist daher noch nicht ausgeschlossen, und der Ausdruck *belli civilis occasionibus* (Z. 9) paßt für diese besser als für jene. Offenbar waren die beiden Schwestern, die Gattin des Sprechenden und die des C. Cluvius, beim Tode ihrer Eltern 705 = 49 die einzigen Erbinnen (I 3ff.), so daß mit ihrem Vater sein Geschlecht im Mannesstamme ausstarb; daß nun der Gentilname Turius mit Einschluß der Nebenform Turrius auf stadtrömischen Inschriften nicht öfter als fünfzehnmal begegnet (CIL VI 6 p. 184f.), also recht selten ist, würde sich gut mit der Annahme vertragen, daß die namenlose Mustergattin eben den Namen T. geführt habe. [F. Münzer.]

Turma ist die kleinste taktische Abteilung der römischen Reiterei zu 33 Pferden, später auch zu 30, 24 und 20. *Quemadmodum inter pedites centuria vel manipulus appellatur, ita inter equites turma dicitur. Et habet una turma equites XXXII. Huic qui praeest decurio nominatur*, so lehrt Veget. de re mil. II 14. Varr. l. l. V 91 leitet *ab turma terima (e in u abiit) quod terdeni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant*, womit Fest. 485, 2 L. übereinstimmt. Die Ableitung dürfte kaum das

Richtige treffen. Bezüglich der Zahl steht eine andere Varrostelle, vielleicht aus den Antiquitates rerum humanarum, dagegen, die der Servius plenior zur Aen. XI 503 anführt: *Varro turmam triginta sex equites posuit.* In demselben Gegensatze, wie eben Vegetius, sagt Serv. Aen. X 428 *nodus proprie est densa peditum multitudo, turma equitum, ut lectum est in disciplina militari.* Der Scholiast zitiert also hier die zeitgenössische Kriegswissenschaft. Jedoch nur für *turma.* Wenigstens ist mir *nodus* in dieser militärischen technischen Bedeutung sonst nicht bekannt. Vielleicht ist diese Erläuterung erst aus der Vergiliusstelle selbst herausgesponnen. Dafür dürfte auch sprechen, daß Isid. orig. IX 3 fin. einen erklärenden Zusatz gemacht hat: *nodus* heißt es, weil die Aufstellung kaum gesprengt und geworfen werden kann.

Der Befehlshaber der *t.* war der *decurio,* dessen notwendige Eigenschaften Veget. a. O. aufzählt. Er muß u. a. seine *turmales, id est sub cura sua equites positos,* einüben. Unter ihm gab es nach hellenistischem Vorbilde, s. Arrian. anab. VII 23, 2, v. Domaszewski Rangordnung 72, *duplicarii* und *sesquiplicarii* nach Soldklassen. Zur Zeit des Polybios war das noch anders. Er bezeichnet VI 25 die *t.* als ἴλη. Sie untersteht bei ihm drei Ilarchen, lat. *decuriones,* s. o. Bd. IV S. 2352; deren Dienstältester führt als wirklicher Ilarches, während die beiden anderen die Stellung von Dekadarchen einnehmen. Dazu kamen, ob als weitere regelrechte Chargen, ist zweifelhaft, drei schließende οὐραγοί, *optiones,* wie Varr. l. l. V 91 sagt: *itaque primi singularum decuriarum decuriones dicti, qui ab eo in singulis turmis sunt etiam nunc terni, quos hi primi administros ipsi sibi adoptabant, optiones vocari coepti, quos nunc propter ambitionem tribuni faciunt.*

Wie Varr. a. O. berichtet, soll die alte patrizische Reiter-T. je ein drittel Angehörige aus den drei Centurien der Titienses, Ramnes und Luceres enthalten haben; s. auch A. Rosenberg Unters. zur röm. Centurienverfassung (1911) 47. Planmäßig wurden in der älteren Zeit den Legionen 10 *t.*, den Bundesgenossenabteilungen wohl 20 *t.* zugeteilt.

Die gleiche Gliederung fand sich eben bei den Reitern der Bundesgenossen und später in den *auxilia.* Die Reiterregimenter der Kaiserzeit, *alae,* s. o. Bd. I S. 1224—1270, zerfielen in 16 Turmen zu 30 oder 33 Reitern und hießen dann *alae quingenariae,* oder in 24 Turmen zu 40 Mann, *alae miliariae.* Auch die den Legionen zugewiesene Reiterei hielt an der alten Einteilung fest. An Auxiliarkohorten mit Reiterabteilungen, *cohortes equitatae,* gab es wiederum *miliariae* mit 10 Turmen zu je 24, und *quingenariae* mit 6 Turmen zu je 20 Mann; s. o. Ala Bd. I S. 1224f. und überhaupt Hygini liber de munitionibus castrorum c. 16. 25.

Die *t.* wurde gewöhnlich nach ihrem Führer benannt, z. B. *t. Valeri* CIL VI 3239, *t. Sereni* CIL 3304; vgl. C. Cichorius Röm. Studien (1922) 133, der 130—185 über die *t. Sallvitana,* CIL I² 709 und p. 714, gehandelt hat.

Nach Cauer Eph. epigr. IV 363 hatte jede *t.* einer *ala* und der *equites singulares* ein *signum* und dafür einen *signifer,* wie die Inschriften bezeugen. Ein solches *signum,* ein Lanzenschaft mit Querholz, woran vier Efeublätter hängen, ist auf dem Grabdenkmale des Carminius in Mainz zu sehen; vgl. Bonn. Jahrb. CXIV/XV, Taf. I 3. 117, Taf. 1, 1 zu H. Lehner Die Standarte der ala Longiniana. Jedoch ist sowohl an Varr. a. O. wie an Veget. II 14 zu erinnern: *similiter XXXII equites ab uno decurione sub uno vexillo reguntur;* doch ist darauf nicht Gewicht zu legen, da Vegetius im Vordersatze auch 100 Fußsoldaten von einem Centurio *sub uno vexillo* geführt sein läßt; s. a. M. Durry Les cohortes prétoriennes (1938) 203.

Bei Ammianus ist *t.* eine Reiterabteilung überhaupt, so XXI 16, 6, nachdem er im Paragraphen vorher den Ausdruck *cuneus* dafür gebraucht hat. Nach XVIII 8, 2 müßte die *t.* 350 Reiter gezählt haben. Führer ist bei Ammianus ein Tribun. Näheres s. bei R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byzantin. Themenverfassung (1920) 48. Nach Lyd. de mag. I 46 bildeten die Bogenschützen zu Pferde Turmen zu 500 Mann. Die Bezeichnung τοῦρμαι hat noch Nikephoros, Στρατηγικὴ ἔκθεσις καὶ σύνταξις Νικηφόρου δεσπότου, ed. J. Kulakowsky, Abh. Petersb. Akad. (1908) nr. 9, über den Vári Die praecepta Nicephori, Byz. Ztschr. XXX (1930) 49—53 gehandelt hat,
[Friedrich Lammert.]

turmaca s. turmuca.

Turmasgad (*Turmaxgad*), nur aus römischer Zeit bekannter semitischer Gott, der aber mehr als Lokalbedeutung gehabt haben muß. Denn die Zeugnisse über ihn stammen nicht etwa aus seiner orientalischen Heimat, sondern sind in Rom, Dakien und Trier zutage gefördert worden.

1. Rom. CIL VI 30950 a = Dess. 4073 = H. Stuart Jones A Catalogue of the Sculptures of the Museo Capitolino (1912) 60 nr. 27 und Taf. 11, 27: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Turmasgade Orthius Aug(usti) lib(ertus) tab(ularius) v. s.* Ein Adler mit ausgebreiteten Schwingen hat sich links von einem Pferdekopf niedergelassen, wie um ihn zu erbeuten oder zu verschlingen.

2. Reśka, nahe dem Flusse Alt (oder Oltu). CIL III 8027 = Dess. 4074: *Turmasgada Max. Maximinus et Iulianus Maximinus ex voto pos(uerunt).* Über der Inschrift ist ein Adler dargestellt, der einen fliehenden Hirsch schlägt.

3. Vezel (Micia) oder Deva in Siebenbürgen. Dess. 9273: *[I]ovi Turmaxgadi [c]oh. II Fl(avia) [C]ommag. eq. s[ag. cui] pr. M. Aru[ntius Agrippinu[s] v. s. l. m.*

4. Deva in Siebenbürgen. CIL III 1338 = Dess. 4074a: *G(enio) T(ur)max(gadi) Aure(lius) Dionisius cur(ator) pos(uit).*

5. Kloster St. Mathias bei Trier. CIL XIII 3645 (alte Abschrift einer heute verlorengegangenen Inschrift): *I(n) h(onorem) D(omus) D(ivinae) I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Turmasg(adi) IL. EL. (?) Fl(avius?) Vict. b(ene)f(iciarius) leg. VIII Aug. v. s. l. m.*

Der Name des Gottes ist aramäisch oder frühsyrisch und etwa mit ‚Berg der Anbetung' zu übersetzen. Es liegt der semitische Höhenkult eines Baal vor, der sich in der späteren Prinzipatszeit nach Westen ausgebreitet hat, dort als Genius angesehen oder auch synkretistisch mit Iuppiter gleichgesetzt wurde. Inschrift nr. 3 legt als Ursprungsland des Kultes Kommagene mit seinen zahlreichen Berg- und Höhentempeln nahe. Die Darstellungen nr. 1 und 2 machen einen verlorenen Mythos wahrscheinlich, der davon erzählte, wie ein heiliger Adler des Gottes oder auch der Gott selbst in Adlergestalt Hirsche erlegte und Pferde erbeutete. Affinität des Gottes zum wilden und zahmen Getier, zu Jagd, Krieg und Tod wird wohl der Grund dafür gewesen sein, daß gerade nach dem lateinischen Westen versetzte orientalische Soldaten im Dienste Roms wie die von nr. 2, 3 und 5 auch in ihrer neuen Garnison eifrige Verehrer ihres heimatlichen Gottes blieben.

Es ist schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur ein Adler das Orakeltier des dem T. mit Sicherheit artverwandten Zeus Kasios war (o. Bd. X S. 2265), sondern bereits in den mythologischen Gedichten von Ras Shamra (Syria XVI [1935] 40f.) aus dem späteren 2. Jahrt. v. Chr. ein Gott ‚in Gestalt eines Adlers', falls nicht ‚wie ein Adler' zu übersetzen ist, Begleiter und Vorkämpfer dieses vornehmsten syrischen Höhengottes gewesen zu sein scheint. Vgl. Keune Myth. Lex. V 1289f. [Fritz Heichelheim.]

Τούρμεδα, Stadt in Syrien, s. die Art. Amphipolis Nr. 2 und Thapsakos.

Turmogi oder **Turmogidi,** spanischer Stamm in der Gegend von Burgos, erwähnt als *Turmogidi* von Plin. n. h. III 26 als zum Convent Clunia gehörig, als Μούρβογοι von Ptolem. II 6, 51 und 53 mit der Stadt Segisamo westlich von Burgos, wo Augustus sein Hauptquartier im Kriege gegen die Kantabrer hatte. Flor. II 33, 47 und Oros. VI 21, 3 berichten, daß die *Turmogi* von den Kantabrern angegriffen worden seien, was den Grund zum Einschreiten der Römer abgab. CIL VI 24162 ... *Phoebus, qui et Tormogus Hispanus natus Segisamone.* Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. s. Turmodigi.
[A. Schulten.]

Turmogon. Nach Ptolem. II 5, 6 Stadt der Lusitaner südlich vom Tajo, also wohl identisch mit dem am Tajo bei der Brücke von Alconetar gelegenen *Turmulos* des Itin. Ant. 433, 5. Da der Name in dem der *Turmogi* wiederkehrt, ist er nicht in *Turmolon* zu korrigieren, sondern eher umgekehrt *Turmulos* in *Turmugos.*
[A. Schulten.]

Turms, etruskische Wiedergabe des Götternamens Hermes. Der Name wird meist mit *s* geschrieben, nur selten mit *ś* (M); Gerhard Spiegel Taf. 240 Fabretti 2144 aus Volcii. Buffa Nuova Racc. 274 aus der Gegend von Cortona; vielleicht auch Taf. 124 Fabretti 2490, ebenfalls aus Volcii, wo Pauli Myth. Lex. V 1294 *turmś* zu lesen vorschlägt). Auf einem Orvietanerspiegel (Taf. 158 Fabretti 2485) findet sich einmal die Form *turmus.* Der Name erscheint weder auf der Bronzeleber von Piacenza (Thulin Götter des Mart. Cap. 17f.) noch auf der Agramer Binde noch auf dem Maglianoblei noch auf der Tontafel von S. Maria. Wohl liest hier Torp Vidensk.-Selsk. Skr. Christiania 1905 nr. 5 S. 7 in Z. 15 *trm·s·*, es steht aber deutlich *trai·s·* auf der Tafel (so auch Sittig bei Cortsen Stud. Etr. VIII 228. Eine vokallose Wortform ist der Entwicklungsstufe des Etruskischen auf der Tontafel [Anfang 5. Jhdt. v. Chr.] ganz fremd). Man wäre also versucht zu glauben, daß es einen Kult des Gottes bei den Etruskern nicht gab, da ja aus den Spiegelbeischriften allein auf einen Kult nicht geschlossen werden darf. Es gibt aber doch Anzeichen dafür: das Standbild des Mercurius in Arretium, das im J. 93 v. Chr. ein Prodigium veranlaßte (Iul. Obs. 112 bei Rossbach T. Liv. Per. *Arretii signum aeneum Mercurii sudavit*) in Verbindung mit einer Gefäßinschrift aus dem Gebiet des nahen Cortona, die nur als Weihung an *turmś* verstanden werden kann (Buffa Nuova Raccolta nr. 274; die Weihenden sind bekannt aus CIE 4152f.), weisen auf Tempel des Gottes in dieser Gegend. Nach Altheim Griech. Götter in Rom 89ff. (danach Clemen Religion der Etrusker, Bonn 1936, 34) wurde der Kult des Mercurius durch etruskische Vermittlung in Rom eingeführt.

Daß die Etrusker außer dem einheimischen Namen *turms* auch den griechischen Namen *herma* zur Bezeichnung des Gottes verwendeten, wie manche annehmen (z. B. Thulin Götter des Mart. Cap. 18, 3), ist unwahrscheinlich. Wohl ist es möglich, daß der Sklavenname Ἑρμᾶς entlehnt wurde; so Buffa 529 (Schale aus Orvieto) *stasinuhermatinśceχe,* zu trennen *śta sinu herma tinś ceχe* ‚Statius Sino (Familienkognomen statt Gentile wie CIE 1048 *cuinte śinu artnal*) Herma Iovi Supero (oder pro Iove)', wo nicht mit Buffa (342) eine Weihung an Hermes und Zeus anzunehmen ist. Daneben gibt es aber einen wohl aus dem Italischen entlehnten Namensstamm *herm-* und ein mit beiden kaum zusammenhängendes Appellativ *hermu, hermeri, hrmrier* (CIE 5430), wozu wohl auch der Name des Monats August *Ermius,* d. i. wohl *Hermius* im Kalender einer etruskischen Stadt zu stellen sein wird (Goldmann Beitr. II 128).

Auf den ziemlich zahlreichen etruskischen Bronzespiegeln mit Darstellungen des Gottes findet sich immer nur der etruskische Name als Beischrift.

Die Art der Darstellung des t.-Hermes auf etruskischen Spiegeln, Gemmen, Tonreliefs, Sarkophagen ist völlig von den griechischen Vorbildern abhängig. Fast immer ist er in Reisetracht: Chlamys, die meist von einer Spange gehalten wird; die Füße in Stiefeln, Schuhen oder Sandalen; dazu oft mit dem Petasos, der meist in den Nacken geschoben ist. Die Windeseile seiner Botenfahrten ist sehr oft durch Flügel angedeutet, die an den Schuhen oder am Hute oder an beiden angebracht sind. Dagegen ist er selbst selten geflügelt dargestellt: Gerhard-Körte V 8, 2 zusammen mit einer geflügelten Lasa; V 100. V 9, 1 mit Flügeln an den Schultern und am Kopfe, wie er einen nackten Krieger holt; V Nachtr. 15 mit Knöchelflügeln. Ob die Gestalt mit Schulter- und Kopfflügeln, die auf dem Relief Brunn III, II 3 das Viergespann des Pluto begleitet, *t.*-Hermes darstellen soll, ist nicht sicher. Der Gott ist fast immer jugendlich; archaisch oder archaisierend (Taf. 60, 4) bärtig, mit Mantel, Flügelschuhen, Flügelhut und Stab.

Mit Bart auch Furtwängler Gemmen XVIII 20. Fast regelmäßig führt er das Kerykeion, das manchmal bloß als Stab erscheint oder sonst eine ungewöhnliche Form hat (Taf. 60, 4. 74. 75. V 8, 1. V 9, 1); durch Mißverständnis verwandelt es sich manchmal in eine Lanze, eine Keule, ein Schwert (s. u.). Das Kerykeion wird auch allein als Schmuck einer Schale verwendet (Taf. 60, 3; mit zwei Füllhörnern Taf. 60, 1) oder neben dem Kopf des Gottes mit Flügelhut dargestellt (Spiegel V 8, 2). Kaum als *t.*-Hermes anzusprechen ist die sonderbare in einen Mantel gehüllte Gestalt mit Flügelhut neben Tyro und ihren Söhnen (V 89, s. Art. Turia Nr. 2).

Unter den dargestellten Szenen, an denen *t.*-Hermes beteiligt ist, gibt es nur eine, bei der man an eine einheimische etruskische Sage denken könnte: Taf. 257 b (Fabretti 2094) beschrieben o. Bd. XIV S. 1805 (*t.* mit *turan* bei den Areskindern).

Am beliebtesten ist bei den etruskischen Künstlern die Darstellung des Parisurteils (mit Beischrift nur V 103, 1). Die Szene wird oft abgekürzt, indem wie hier nur zwei Göttinnen dargestellt sind. Ziemlich oft finden sich auch Mißverständnisse, indem z. B. dem Hermes statt des Kerykeions eine Lanze gegeben wird oder die phrygische Mütze (einmal sogar die langen Locken) des Paris (Taf. 193. 258, 2 von Gerhard unrichtig aufgefaßt, vgl. Körte V 134) oder ein Schwert (V 101) oder eine Keule (Taf. 168). Spiegel mit Darstellung des Parisurteils sind zusammengestellt von Körte V 134; vgl. auch o. Art. Turan Kap. IV. Mit dem Parisurteil hängt wohl auch die Darstellung der beiden Götterpaare *tinia* und *uni*, *turms* und *menrva* zusammen auf V 98, 1 (Körte vergleicht Taf. 393, worauf dieselben Göttergestalten ohne Beischriften dargestellt sind). Mit Paris zusammen erscheint *t.*-Hermes Taf. 190 mit langem Kerykeion zur Seite einer thronenden Frau mit Strahlenkranz (Helena). Mit Paris und zwei Göttinnen z. B. Taf. 194. 195. 258, 1. 3. 372. Einmal ist er dabei mit Flügelhut, aber weiblicher Kleidung dargestellt: V 105, 2. Mit dem Parisurteil hängt wohl auch zusammen Taf. 393 (Hermes und Zeus sitzend, Athene und Hera stehend). Erwähnt sei hier auch der pränestinische Spiegel mit lateinischen Beischriften Taf. 182, wo *Mirqurios* auf *Alixentrom* einredet. Vielleicht gehört zu dieser Gruppe auch Taf. 370, wo *t.*-Hermes sich auf das Kerykeion stützt und einen Apfel (?) in der Hand hält; rechts Aphrodite mit Taube und Spiegel, links eine Flügelgestalt, die dem Hermes die Hand auf die Schulter legt und zu einem sitzenden Jüngling (Paris?) spricht.

Als Bote des Zeus erscheint *turms* vor Tyndaros-*tuntle* (s. d.), dem er das Ei der Nemesis gebracht hat V 75 (Buffa Nuova Racc. nr. 716). Ähnlich ohne Beischrift vor Leda V 76 und Taf. 189 (vgl. Pernice Arch. Anz. XI 138). In unsinniger Weise verkürzt erscheint eine daraus abgeleitete Szene auf dem Spiegel Taf. 410, 1, wo zwei Gestalten mit Chlamys und Stiefeln, die man beide als *t.*-Hermes ansprechen muß, dargestellt sind, von denen der eine dem andern ein Ei (oder einen Apfel?) überreicht. Als Bote erscheint er auch Taf. 63, fliegend, das Kerykeion mit Binde haltend; er bringt einem bärtigen Gotte Nachricht, der auf einem Gespann mit vier Flügelrossen dahinfährt; Taf. 230 zu einem nackten Krieger und einer geflügelten Frau sprechend (Achill und Atropos?); Taf. 285, 1 vor dem sitzenden Zeus, eine Frau begrüßend; Taf. 298 mit Zweig, dem Zeus das Bakchoskind bringend; Taf. 404 mit Petasos und zurückgeworfener Chlamys im Gespräch mit der thronenden Kalypso.

Auf einigen Spiegeln erscheint *t.*-Hermes als Helfer des Perseus. Neben *menerva*, die das Gorgonenhaupt über die Quelle hält (Gerhard-Körte V Nachtr. 18. Buffa Nuova Racc. nr. 409), steht rechts *t.* mit Chlamys, den Petasos im Nacken und mit langem Kerykeion; auf der andern Seite *φerśe* mit Krummschwert. Vielleicht ist auch die früher *χarmmi* oder *tarmmi* gelesene Beischrift auf Spiegel Taf. 124 (s. Art. Pherse; Fabretti 2490) mit Pauli (Myth. Lex. V 1293) *turmś* (oder *turmuś*) zu lesen, das hier durch ein Mißverständnis dem Perseus beigeschrieben ist, der wie Hermes einen Flügelhut trägt. Den *perse*-Perseus unterstützt *t.* auch Taf. 332 (Fabretti 296 ter a) im Kampfe gegen *tarsu* (s. Art. Pherse). Ohne Beischrift mit Perseus V 71.

t.-Hermes in Verbindung mit Herakles: Taf. 127 (Fabretti 2498) *hercle* als Knabe an der Quelle mit *vilae*-Iolaos; *t.* mit Flügelhut, Chlamys, stilisiertem Kerykeion, einen Apfel in der Hand, das Schabeisen umgehängt. Taf. 158 (Fabretti 2485) *hercle* zwischen *menrva* und *turmus*. Ohne Beischrift: Taf. 129 (vgl. V 64 a). 130. 131. Aus dieser Verbindung erklärt sich auch Taf. 140, wo dem *herχle* ein Kerykeion in die Hand gegeben wird, die Gestalt des Hermes aber nicht erscheint. Ohne Beischrift Taf. 338, 2: Hermes, den Mantel über dem linken Arm, sonst nackt im Gespräch mit Herakles; dahinter Alkmene. Auf der Gemme Furtwängler XVIII 19 hält er, im Gespräch mit Herakles, den Flügelhut in der Hand.

In verschiedenen nicht sicher deutbaren Szenen mit Beischrift *t.*: Taf. 74 (Fabretti 2471) mit Flügelhut und Stab, die Chlamys zurückgeschlagen, dem *tinia*-Zeus die Hand auf die Schulter legend; links sitzend *apulu*; Taf. 75 (Fabretti 2139) ähnlich; mit *tinia* redend; statt Apollo links *θalna*-Hebe mit Stab (vgl. Nogara Stud. Etr. VIII 129ff. Taf. 32); Taf. 232 (Fabretti 2506) ist vielleicht statt des überlieferten *tṣami* (Beischrift einer männlichen Gestalt mit Chlamys, Schuhen und Lanze) *turmś* zu lesen; gegenüber *θeθis*, in der Mitte *tinθun* (überliefert *itinθni*) *epon* (?) umarmend; V 34 (Fabretti 2094 bis b, Suppl. III 311) *t.* links sitzend mit Flügelhut, Kerykeion und Schuhen; rechts *aplu*; in der Mitte eine stark beschädigte Szene mit *alpnu* (nicht *vilenu* Körte V 43) und *clumχχele* (?). Ohne Beischrift: Taf. 62 im Gespräch mit einer geflügelten weiblichen Gestalt (Lasa?); Taf. 162 mit Athene und zwei einander umarmenden Gestalten; Taf. 261 redend zwischen zwei Kriegern (vgl. V 9, 1. 2); Taf. 390, 1 mit Achill und Athene; V 9 a mit 2 Jünglingen; V Nachtr. 15 mit geflügelter Thetis; er selbst trägt Knöchelflügel und einen Zweig. Taf. 79 mit *aplu* und einem Jüngling.

Die Beziehungen des *t.*-Hermes zur Unterwelt werden besonders auf den etruskischen Gemmen gerne zum Vorwurf genommen: Furtwängler XVI 54 ist er mit dem Petasos im Nacken, Flügelschuhen und dem Kerykeion dargestellt, in der Linken eine kleine nackte Gestalt tragend (ähnlich XVIII 12), also als Psychopompos; XVIII 22 mit dem Kerykeion, sich an einen Altar lehnend, auf der Schulter einen Schmetterling. Oft erscheint er als Totenbeschwörer: XXI 65, 439 vor einem auf dem Boden liegenden Menschenkopf, der den Mund öffnet; XXI 67 einen Mann aus der Erde ziehend: XVIII 55 mit Flügelhut und Flügeln an den Füßen, wie er das Kerykeion in den Boden stößt. Auf Spiegeln z. B. Gerhard Taf. 57: mit Chlamys, Petasos und Stab, einen Toten erweckend. Mit Beischrift Taf. 235, 1 (Fabretti 2499): *t.* wägt zwei Seelen, denen die Namen *aχle* und *evas* beigeschrieben sind; rechts sitzt *aplu*. Taf. 240 (Fabretti 2144): *turmś/aitaś* mit Chlamys und Flügelhut führt das Schattenbild des blinden, auf einen Stab gestützten Teiresias (*hinθial/terasiaś*) dem mit blankem Schwert dasitzenden *uθuze*-Odysseus zu. Die Bezeichnung *turmś aitaś* (Ducati Etruria Ant. I 100 ‚Hermes di Hades'; vgl. K. Kerényi Stud. e Mat. di Stor. delle Relig. IX 28) läßt sich nicht mit E. Fiesel Gramm. Geschl. im Etrusk. 125, 32 so auffassen, daß ein mit dem *-s* von Hades gebildeter Nominativ *aitaś* neben den Namen des *t.* gestellt wäre, da ja Hades nicht dargestellt ist. Vielmehr ist *aitaś* sicher Genetiv und anzunehmen, daß *turmś* im Etruskischen eine Appellativbedeutung hatte, etwa ‚Bote (des Hades)'. Als Seelenführer erscheint er auf einem Sarkophag in Tarquiniii: Milani Mus. top. 105. Vgl. R. Herbig Arch. Anz. 1934, 542 (auf Flügelroß umgeben von zwei Charonten. De Ruyt Charon S. 82 nr. 89). In Charon verwandelt: Brunn Rilievi Etr. III, II 4 (dazu vgl. auch Gerhard-Körte V 14, 1).

Genrehaft verwendet wird die Gestalt des *t.*-Hermes Furtwängler Gemmen XVI 1 (als Jäger). Als Zier erscheint sein Kopf mit Flügelhut öfter, z. B. als Griffschmuck bei den Spiegeln Taf. 25, 9; 13 und 161. Ein Kopf mit Flügelhut und dabei ein Delphin erscheint auf dem Spiegel Taf. 71, 7. Verdoppelt Gerhard-Körte V 8, 1 und Brunn Rilievi CXLII 3. Auch auf etruskischen Münzen findet sich der Kopf des Gottes (Ducati Etruria ant. I 156).

[E. Vetter.]

turmuca. Auf einem rf. Mischkrug aus Volcii (3. Jhdt. v. Chr.; Beschreibung s. o. Bd. VIII S. 1649) ist die Amazone Penthesileia-*pentasila* in der Unterwelt dargestellt, wie sie sich wegen der unabsichtlichen Tötung ihrer Schwester vor deren Schattenbild zu rechfertigen sucht. Während sonst der Name dieser Schwester als *Hippolyte* überliefert wird (Quint. Smyrn. I 24), hat der etruskische Maler der Gestalt *hinθia/turmucas* ‚Schattenbild der Turmuca' beigeschrieben. Über *hinθia*, in der gewöhnlichen Form *hinθial*, s. Art. *turan* VIII. Bugge Etr. Fo. u. St. IV 35 erkennt in *turmuca* (Fabr. 2147) mit Recht die etruskische Umbildung eines griechischen Namens, den er als *Δοριμάχη* (nicht *Δορυμάχη*, wie E. Fiesel D. gramm. Geschlecht im Etr. 126, 43 ihm zuschreibt) ansetzt. Zwar scheint dieser Name nicht belegt zu sein, doch findet sich als männlicher Name *Δορίμαχος* und *Δωρίμαχος* (Bechtel Personennamen). Pauli Myth. Lex. V 1293 möchte wegen lautlicher Bedenken, die aber unbegründet sind, lieber *Θουριμάχη* als zugrunde liegende griechische Form ansetzen. Er scheint zu glauben, daß anlautendes griechisches *δ-* im Etruskischen nicht durch *t-* vertreten sein könne. Dafür gibt es allerdings nur das unsichere Beispiel *tamun* (Fiesel Namen des gr. Mythos 115, 118). Doch ist im Inlaut *-t-* für gr. *-δ-* die Regel und die Vertretung durch *z-* im Namen des Diomedes ist durch das folgende *i* veranlaßt. Für die Verdumpfung des *a* in der Mittelsilbe kann *priumne* – Priamos als Beispiel dienen. Fiesel Gramm. Geschl. 8 liest *turmacas*; auf Grund welches Zeugnisses, ist mir unbekannt. Da auch der Name Hippolyte als sprechender Name offenkundig Erfindung eines Dichters ist, scheint es wohl möglich, daß ebensogut auf einem nach Etrurien gelangten Vasenbild der von Bugge angenommene Name der Schwester der Penthesileia beigeschrieben war. In der Beigabe von Amazonennamen sind die griechischen Vasenmaler sehr erfindungsreich: man vergleiche etwa den Mischkrug des Louvre (Pottier E 875) mit den Namen *Κλεπτολέμη*, *Καλλη* (und andern noch nicht sicher gelesenen) und besonders den Mischkrug aus der Nekropole von Val di Trebba (Aurigemma R. Museo di Spina, 1936, 196ff.) mit den Amazonennamen *Πυ[ρ]γομάχη* und *Εὐμάχη*, die im zweiten Teil mit der angenommenen griechischen Form des etruskischen *turmuca* übereinstimmen.

Pallottino Stud. Etr. IV 208 und Goldmann Neue Beitr. III 97 sehen in *turmucas* eine Weiterbildung von *turm-* mit Suffix *-ca* und bringen das Wort mit dem etruskischen Namen des Hermes (*turms* s. d.) in Verbindung (beide lesen *turmacas*, wohl nach Fiesel Gramm. Geschl. 8; doch vgl. Art. pentasila). Oštir Razpr. znanstv. drustv. v. Laibach 1930, 177ff. möchte das Wort mit einem vorgr. Amazonennamen *Θερμώδωσα* zusammenbringen. [E. Vetter.]

Turnacum (*Tornacum*). **1)** Name einer gallorömischen Siedlung im ehemals menapischen Gebiet in der Prov. Belgica secunda, in später Kaiserzeit Hauptstadt der Menapier = h. Tournai (franz. Torney, fläm. Doornijk) a. Schelde. Kiepert FOA T. XXV Dk. CIL XIII T. II C g. S. Holder Altcelt. Sprachsch. II 2001f. CIL XIII 1 p. 567. o. Bd. XV S. 766ff. Vercauteren Etude sur les civitates de la Belgique seconde 233ff. mit Bibliographie S. 233 (= Ac. R. de Belgique, Mém. [Lettres] T. XXXIII).

Quellen: 1) CIL 3565 *GENIO TvRNACE(n)SIV(m)* Graffito auf ‚rotbemaltem' Gefäß, anscheinend Barbotine-Sigillata; Zeit: 2. Jhdt. n. Chr., gefunden in Tournai.

2. Tab. Peut. segm. II 3 *Turnaco* — ohne Zeichen — als Raststation an der Hauptstraße *Baca conervio* (= h. Bavai)—*Castello Menapiorū* (= h. Cassel), und zwar zwischen *Pontes caldis* — statt Ponte Scaldi — (= h. Escaupont a. Schelde, Dép. Nord) und *Virouino* (= h. Wervicq-Belgien), von jenem XII L, von diesem XI L entfernt.

3. Itin. Ant. nennt außer der genannten durchgehenden Hauptstraße (a) zwei weitere Straßen (b und c), die von T. ausgehen bzw. in T. enden: a) p. 376, 7 *Turnacum* als Raststation an der Straße *a portu Gesoricensi* (= h. Boulogne) *Bagacum usque* (= h. Bavai), und zwar zwischen *Viroviacum* (= h. Wervicq) und *Pontes Caldis* (s. o.), von jenem XVI L, von diesem XII L entfernt); b) p. 377, 5 *Turnacum* als Endstation der Straße *a Castello* (s. o.) *per compendium* — Abkürzungsweg von nur XXXVIII L, indes Straße a) über Viroviacum für dieselbe Strecke Cassel—Tournai XXVIII L angibt; die Zahlen sind jedoch gestört — *Turnacum usque* XXXVIII L mit einer Zwischenstation *Minariacum* (= h. Estaires, Dép. Nord; s. o. Bd. XV S. 1765), von ihr XXVII L entfernt; c) p. 378, 11 *Turnacum* als Endstation der Straße *a Tarvenna* (= h. Thérouanne, Dép. Pas de Calais; s. Bd. IV A S. 2451f.) *Turnacum* XLIX L mit einer Zwischenstation *Nemetacum* (= h. Arras; s. o. Bd. XVI S. 2381f.), von ihr XXVII L entfernt. Diese Verbindung Turnacum—Nemetacum ist auch in einigen Ausgaben der Tab. Peut. — jedoch nicht bei Scheyb und dem von ihm abhängigen Mannert; s. Desjardins Table de Peut. 13 — eingezeichnet, wobei aber die rechts von ‚Nemetaco‘ angegebene Zahl XIIII sich nicht auf die Entfernung Nemetaco—Turnaco, sondern auf die Distanz Nemetaco—Camaraco (= Cambrai) bezieht, also zu der hier gezeichneten Hauptstraße Tervanna—Camaraco, an der Nemetacum liegt, gehört.

4. Not. Gall. VI 8 p. 265f. (ed. Seeck) *in provincia Belgica secunda civitates num. XII: Metropolis civitas Remorum* (= Reims) .... *civitas Turnacensium* (Var. *Tornacensium*); T. ist also jetzt — Anfang 5. Jhdt. — Hauptstadt des danach genannten Gebietes und nicht mehr das noch bei Ptolem. p. 223, 9ff. als *πόλις* der *Μενάπιοι* — deren Name verschwunden ist — genannte *Κάστελλον*.

5. Not. dign. occ. XI 57 (p. 151 ed. Seeck) nennt unter den *procuratores gynaeciorum* den *procurator gynaecii Tornacensis Belgicae secundae*.

6. Not. dign. occ. XXVIII 15 (p. 180f. ed. Seeck) *sub dispositione viri spectabilis comitis litoris Saxonici per Britanniam .... praepositus numeri Tornacensium Lemannis* (Var. *Lemanis*); s. Böcking annot. II 563f.

7. Hieron. ep. 123 (ad Geruchiam) vom J. 409 (Corp. scr. eccl. LVI 92; Vercauteren 368) *Remorum urbs praepotens, Ambiani, Atrebate extremique hominum Morini, Tornacus* — also hier zeitlich zum erstenmal das wohl an sich ursprünglichere Torn-, nicht mehr Turn- — *Nemete, Argentoratus translati in Germaniam;* es wird also in der oft zitierten Schilderung der kriegerischen Ereignisse in Gallien im Anfang des 5. Jhdt. unter den Gebieten und Städten, die die Germanen zerstört haben — *translati in Germaniam* — auch die Stadt oder pagus Tornacus genannt.

Alsdann folgen die zahlreichen Erwähnungen von T. in den Quellen von der Merowingerzeit an bis zu den um 1160 geschriebenen Historiae Tornacenses (MGH script. t. XIV 266ff.), in denen Torn- gegenüber Turn- weitaus überwiegt, so vor

allem bei Greg. Tur. hist. Franc. IV 50f. V 22. 49. X 27 (s. MGH scr. rer. mer. I 1 Register S. 909 u. d. W. T(h)ornacus, Tornacensis pagus usw.), [Fredegar] Gesta regum Franc. (s. MGH ebd. II Register S. 555 u. d. W. Turnacus, Thornoa, Turnacinsis urbs). [Venant. Fort.] Vita S. Medardi (MGH a. a. IV 2 p. 68, 17) *in Tornaco civitate.* Weitere Zeugnisse s. Holder II 2002. Über die Franci Tornacenses bei Greg. Tur. X 27 s. Vercauteren 238f. Endlich auf merowingischen Prägungen *TURNACO* (Prou Cat. mer. nr. 1086—1088) und auf karolingischen *TORNACO* (Prou Cat. car. nr. 203—205).

Name, Ableitung und Bedeutung. Wie auch der sprachlich gleich gebildete Personen-, vermutliche Häuptlingsname Durnacos, der auf den nach dem Vorbild römischer Quinare geprägten, in der Südost-Celtica häufig vorkommenden keltischen Silbermünzen aus der Zeit der Liga des Ariovist vorkommt (Muret-Chabouillet Cat. 5743ff. Forrer Kelt. Numismatik 114ff. mit Abb. 213f. Holder I 1382), beweist, handelt es sich bei T. um eine echt keltische Bildung, eine Zusammensetzung wohl eines keltischen Personennamens mit dem keltischen, aber latinisierten Suffix *-acum*. Tornos bzw. Turnus kommt öfters als P. N. vor, z. B. als Töpfernamen CIL XIII 10010, 1929f. Vgl. Jubainville Propr. fonc. 170. 503. Kaspers Etymol. Untersuchungen über die mit *-ācum* usw. gebildeten nordfranzös. Ortsnamen 292f. Kaspers Die *-acum* Ortsnamen des Rheinlandes nr. 98 S. 11. Gröhler Urspr. und Bedeutung der französ. Ortsnamen 224. Gamillscheg Romania Germanica 6f. Die Bedeutung des Namens Turnus, der, wenn er eine Person bedeutet (Jullian Hist. de la Gaule VI 462, 2), eher ein cognomen als ein gentile ist, ist unsicher. Dagegen bedeutet Turnacus — ergänze *fundus* — eine Herrensiedlung, von der, etwa in Form einer größeren Villa, freilich bis jetzt nichts, auch nicht in der Nähe gefunden worden ist (Jullian IV 376).

Geographisch-Geschichtliches. Die Bedeutung der aus einem keltischen Herrenhof herausgewachsenen, an sich kleinen Siedlung gallorömischer Zeit, die den Namen dieses Grundstücks übernommen hat und an die sich früh ein Markt in diesem durch Wegsamkeit (Vercauteren 240) und Fruchtbarkeit ausgezeichneten Gebiet (Petri German. Volkserbe in Wallonien I 135) angeschlossen haben mag, wie Jullian VI 462f. vermutet, wird vor allem der Lage am Fluß und am Eingang zur flandrischen Ebene verdankt. Sie liegt auf seiner linken Seite. Zu einer gewissen Zeit mag die Schelde die Menapier, zu deren Gebiet T. gehört hat, von den zwischen Schelde und Sambre-Meuse im h. Hennegau und Südbrabant wohnenden Nerviern getrennt haben. Gerade aus der Flußlage erklärt sich, daß später die Hauptstadt der Menapii von Castellum Menapiorum (= h. Cassel, Dép. du Nord; s. o. Bd. III S. 1759 nr. 13), nahe der Grenze gegen die Moriner gelegen, also von der Westperipherie weg an die Ostseite verlegt worden ist. Für die alte Zeit erwies sich diese Flußlage als Vorteil durch die Bedeutung der Schelde für Schiffahrt und Handel des neben

Waldreichtum auch Getreide und Vieh erzeugenden Landes; später aber bedeutete der Fluß als Annäherungshindernis einen gewissen Schutz gegen Angriffe vom Osten, vom Rhein, her. Diese Schutzlage hat alsdann militärische Bedeutung bekommen, als die Stadt ummauert wurde (s. nachher). Damals lehnte sich eine Seite der Stadt, die Nordostseite, an den Fluß an, wofür es zahlreiche Beispiele — man denke nur an die linksrheinischen Städte der Spätzeit — gibt; vgl. auch Blanchet Les enceintes Rom. de la Gaule 274f. Über die Stelle des römischen Schelde-Überganges herrscht freilich noch Dunkel seitens der topographisch-archäologischen Forschung. Jedenfalls kann sie nicht die Stelle des h. Pont de l'Arche sein, der in der alten Stadtgeschichte, aber nicht mehr bei Poutrain Hist. de Tournay (1750) II 558, für römisch galt, sondern die des alten Hauptübergangs, später Pont-à-Pont, heutę Pont-aux-Pommes, genannt, zwischen den Mauern da, wo man im 6. Jhdt. eine Holzbrücke, die nach dem Quartier bei der späteren S. Brice führte, annahm (Schayes Les Pays-Bas avant et pendant l'occup. romaine II 243f.; Rolland Topographie tournaisienne gallo-romaine et franque, Annales de l'Académie royale d'arch. de Belgique LXXV, 7e Série. T. V S. 92, 60). Jedoch überschritt in den ersten Jahrhunderten n. Chr. keine Römerstraße hier den Fluß, sondern aller Verkehr lag auf seiner linken Seite. Es ist eine Aufgabe der Lokalforschung, die römischen Spuren auf dem Ostufer, bis jetzt römische Gräber und Baureste in der rue St. Brice (Soil Ann. Soc. Hist. Tournai V 1900), näher festzulegen. Ja neuerdings (Grenier Mélanges Thomas 392) ist man geneigt, aus dem Vorkommen spätrömischer Scherben, insbesondere der Rädchensigillata in Bavai, Tournai und in Gent die Römerstraße von Köln über Tongern—Bavai nach Tournai und vielleicht in einer Fortsetzung auf dem linken Scheldeufer über Kortryk bis Gent als eine Art Limes mit befestigten Plätzen, darunter vor allem T., anzusehen, was Breuer Le strade Romane nel Belgio 1938 (= Le grandi Strade del mondo Romano VIII), 30 andeutet, jedoch Petri a. O. mit guten Gründen zunächst noch für recht fraglich hält. Dadurch bekäme der Flußübergang in T. nur noch militärisch-defensive Bedeutung. Die genannte Straße Bavai—Tournai, auf dem linken Ufer der Schelde weit einwärts laufend, ist zugleich die Fortsetzung der wichtigen Straße von der Hauptstadt der Belgica secunda, von Reims her, die eine in vorrömische Zeit zurückgehende Verbindung vom Mittelfrankreich nach dem Meer bei Boulogne darstellt. Da, wo sie aus der Südost-Nordwestrichtung endgültig in die West-Ostrichtung umbiegt, liegt T.: auch das ein Grund, der für den gewählten Ort bedeutungsvoll gewesen sein mag. Übrigens war zu einer gewissen Zeit T. mit Bavai durch eine zweite direktere Straße verbunden, die den größten Teil des Weges auf der rechten Seite der Schelde lief, sie erst kurz vor T. überschritt und dann in die genannte linksseitige Hauptstraße einmündete (s. z. B. die Karte bei Grenier Manuel VI 453). Die uralte Bedeutung dieser selbst erhellt auch aus den alten Denk-

mälern an ihr, wie etwa der pierre Brunehaut nördlich Hollain südlich T. (verzeichnet bei Dessailly Bull. Soc. Préh. France 1921, 156; Grenier 298).

Die Bedeutung des Orts, der weder bei Caesar noch bei Ptolem., zu deren Zeit der Hauptort der Menapier noch im Westen nahe den Morinern gelegen hat, sondern zum erstenmal in einer Inschrift des 2. Jhdts. (s. o.) genannt wird, ergibt sich lediglich aus seiner auch durch die Itinerare bezeugten Rolle als Straßenknotenpunkt. Die Mitteilungen Bozières (s. u.) 7f. über Straßenreste innerhalb T. sind veraltet. Zu der genannten Straße Bavai—Wervicq—Cassel, einem Teil der Verbindung Reims—Boulogne (CIL XIII 2 p. 688 nr. XXXV), an deren Knie T. liegt (Jullian V 101, 2; Breuer 6), kommen drei weitere Abzweigungen — unsicher ist eine vierte gegen Norden, nach Kortryk, eingezeichnet bei Grenier 453 — hinzu: 1. gegen Süden nach Cambrai; 2. gegen Südwesten nach Arras = Itin. Ant. in der obigen Aufzählung nr. 3 c; 3. gegen Westen nach Cassel, wie die genannte Hauptstraße, jedoch mit Umweg über Estaires = Itin. Ant. oben nr. 3 b; s. CIL XIII 2 p. 687 nr. XXXIV. Eine zwischen 2 und 3 liegende Verbindung, die von T. aus gegen Südwesten über Ostricourt nach Beaumont bei Arras führt, ist bei Grenier 453 noch eingezeichnet.

Sonst erfahren wir über die Schicksale der Siedlung T. auf literarischem Wege, zumal auch Inschriften fast ganz (CIL XIII 3565f.) und Bildwerke ganz fehlen, da ferner systematische Ausgrabungen kaum gemacht und außer Gräbern und dürftigen Resten der Stadtmauer sehr wenig beobachtet ist, nichts Besonderes bis zu dem Zeitpunkt, da die seitherige Hauptstadt der Menapier, Castellum M., vermutlich im Laufe der Kämpfe der Römer und Franken, die vom Beginn des 4. Jhdts. ab zum Dauerkrieg werden (Pirenne Hist. de Belgique ^{5} I 14), wie auch Bavai zerstört und dann, wie dieses durch Cambrai, so durch T. ersetzt worden ist (Cumont Comment la Belgique fut romanisée 106), so daß in Not. Gall. von *civitas Turnacensium* statt seither *Menapiorum* und von *milites Turnacenses* gesprochen wird. CIL XI 390 erwähnt noch *SALINATORES CIVITATIS MENAPIORVM* (aus Ariminum, Zeit: spätes 1. Jhdt. n. Chr.). An der Identität dieser civitas mit der civitas Turnacensium der Not. Gall. kann kein Zweifel sein; nennt doch z. B. Vita S. Amandi 6. Febr. ASS p. 863 D *Tornacus urbs Menapiorum.* Diese Umwandlung der seitherigen ländlichen Siedlung mit Markt bedeutete Übergang des Turnacus fundus in kaiserlichen Besitz.

Daß damit die Erbauung der Stadtmauer von T. zusammenhängt, ist sicher; aber da bis jetzt keine sicheren Anhaltspunkte für ihre Zeit vorliegen, so ist auch das genaue Datum der Gründung der neuen Menapierhauptstadt unbekannt. Nur der genannte, noch zu besprechende Brief des Hieronymus vom J. 409, der Tornacus erwähnt, ist ein terminus ante quem. Zwei Münzfunde aus T. verzeichnet Blanchet Trésors de monnaies romaines nr. 644 (S. 259): über 200 Münzen des Victorinus, Tetricus Vater und Sohn, Claudius und Quintilla, gef. 1786, und 2000 Münzen

derselben Zeit, gef. in Horwarderie bei T. Über Münzen des 3. und 4. Jhdts. wird auch von den Grabungen auf der Grand' Place des J. 1821, die einen Friedhof — davon nachher — ergeben haben, berichtet. Daraus sind keine sicheren Daten für kriegerische Ereignisse, die die Ummauerung veranlaßt haben, zu gewinnen. Aber wahrscheinlicher als die Wirren um 275 und als die Züge der Vandalen im J. 406, auf die Hieronymus' Zeugnis anspielt — in dem übrigens nichts von Zerstörung der Mauern gesagt wird — erscheint mir die allgemeine politisch-militärische Situation des 4. Jhdts. den Mauerbau nahegelegt zu haben, wie auch Blanchet 337 und Rolland 92 anzunehmen geneigt sind. Vercauteren 234 denkt an den Anfang des 4. Jhdts., an die Zeit Constantins I.

Über die Stadtmauer s. A.-F. J. Bozière Tournai ancien et moderne 9ff. mit pl. I und danach Blanchet 112, jedoch nach dem Urteil Rollands 90, 48 ganz hypothetisch und besonders durch dessen Forschungen überholt. Im Gegensatz zu der Skepsis von Jullian VI 462, 1. VIII 220 hat Rolland, dem in neuerer Zeit die Geschichte der Stadt das meiste verdankt (s. Vercauteren 233), — bis jetzt freilich ohne Grabungen — vor allem auch unter Heranziehung der Beobachtungen des langjährigen Präsidenten der Société historique et archéologique de Tournai, des 1934 verstorbenen Chevalier Soil de Moriame, der im Bulletin und in den Annalen der Société viele Berichte darüber veröffentlicht hat — s. die Bibliographie im Nekrolog von Rolland, Revue Belge d'Arch. et d'Hist. de l'Art 1935, 87ff. —, in dem genannten Aufsatz neue Grundlagen der gallo-römischen und fränkischen Topographie der Stadt gelegt und in einem Plan, der von Bozière pl. I und S. 9ff. völlig abweicht, die Richtlinien für die dringende systematische Forschung gegeben. Ein Hauptzeugnis für die römische Stadtmauer ist die Erzählung Greg. Tur. H. Fr. IV 50 (MGH a. O. 185f.) vom Rückzug Chilperichs I. im J. 575 *infra Thornacensis murus* und von der Belagerung durch seinen Bruder Sigebert. Da eine merowingische Ummauerung geschichtlich undenkbar ist, zumal T. als Residenz längst durch Soissons und Reims abgelöst war, kann es sich nur um eine ältere, also spätrömische Mauer handeln. Es ist dieselbe, die alsdann im 9. Jhdt. in der metrischen Vita S. Amandi von Milon III 37ff. geschildert wird (MGH Poetae lat. aevi Car. III 589, 37ff.): *urbs fuerat quondam, quod adhuc vestigia monstrant, / Tornacus, nunc multiplici prostrata ruina. / Funditus ah! turres deflet cecidisse superbas.* Endlich überträgt Karl der Einfältige 898 dem Bischof Heidilon das Recht, *in civitate Tornace firmitatem antiquitus statutam et nunc destructam denuo aedificare* (Wariches 144. Rolland 77—79); 881 hatten die Normannen einen großen Teil der Stadt zerstört. Innerhalb dieses Mauerrings lag das in Not. Dign. erwähnte *gynaeceum Tornacense Belg. sec.*, das zweite in dieser Provinz neben dem in Reims selber, d. h. die kaiserliche Tuchfabrik, welche die bäuerlichen weiblichen Arbeitskräfte und Erzeugnisse in einem staatlichen Betrieb unter Leitung eines militärischen Procurators zusammenfaßte und in der die

Frauen die Schafwolle zu spinnen und zu weben hatten, aus der vor allem für militärische Zwecke Mäntel, *saga* und *birri*, hergestellt wurden (Jullian VIII 172ff.; Vercauteren 442f.); Pirenne spricht mit Recht die flämische Tucherzeugung des Mittelalters als direkte Erbin der gallorömischen Fabriken an (Vierteljahresschr. f. Wirtschaftsgesch. 1909, 310f.). In der Tat war neben Salzgewinnung oder Salzhandel, wovon die genannte italische Inschrift von den *salinatores civ. Men.* (CIL XI 390), aber auch das bereits 1146 (Rolland 85, 30) genannte Salinenviertel der Stadt T. nördlich der alten Stadtmauer an der Schelde spricht (Rolland 87), die Verwertung der Schafwolle, die im Mittelalter eine Zeitlang durch das Kupferkunsthandwerk überholt wurde, in römischer Zeit Hauptverdienst der Einwohner.

Daß auch eine Truppe hier lag, ist an sich wahrscheinlich, ergibt sich aber auch aus dem Not. Dign. genannten *numerus Tornacensium*, der im britannischen Lemanae — Itin. Ant. 473, 10 *Lemanis* — zum Schutz der Hafenstation am Saxonicum litus (s. o. Bd. II A S. 331f. und Bd. XII S. 1893f.) postiert war; sein Kastell ist gefunden im Stutfall Castle bei Lymne (Grafschaft Kent).

Rolland hat unter Beobachtung der freilich dürftigen archäologischen Spuren, z. B. beim alten Buttermarkt nahe der Südwestecke (Rolland 90 mit Anm. 51 unter Verweis auf Soil Ann. Soc. 1904, 126), sowie der alten Parochiegrenzen und alter Straßenläufe (S. 86) den Verlauf der römischen Stadtmauer, die mit wohl halbrunden Türmen und drei Toren versehen war, rekonstruiert (Plan S. 87). Da nirgends ein römischer Mauerrest außerhalb der bischöflichen Mauer, die selbst wieder der im 11. Jhdt. entstandenen städtischen Umwallung vorangeht und wohl aus dem Anfang des 10. Jhdts. stammt (Rolland 86), gefunden worden ist, und da sich römische Spuren da und dort unter der bischöflichen Mauer finden, so schließt er, daß die im allgemeinen sich mit der Notre Dame-Parochie deckende bischöfliche Stadt, über die die Stadt der Bürger vom 11. Jhdt. ab im Westen und Süden bedeutend hinausgegangen ist, identisch ist mit der antiken Stadt, wie sie dann als civitas Turnacensium und dann als Merowingerresidenz gedient hat. Es ist die alte cité auf der linken Seite der Schelde und an sie angelehnt, im Gegensatz zum novus burgus, der auf das rechte Ufer herübergreift und so die ville neben die cité setzt. Der Mittelpunkt der römischen Stadt war die später arcx oder castellarium (Casteler) genannte Gegend um die Kathedrale, indes die media urbs, das St. Pierre-Viertel, gegen den Fluß zu lag. Ausgezeichneter Baustein stand für die Mauer in der Nähe zur Verfügung, der zur Zeit der Römer für das Castrum von Oudenbourg — nach Jullian V 101, 2 und VI 462, 3 vielleicht Hafenort für Bavai und T. — und im Mittelalter für die Stadtmauern als bester Baustein Flanderns nach dem Zeugnis Hariulfs (MGH scr. XV 2 p. 871) von der Tornacensis-Parochie geholt worden ist. Rolland berechnet die Länge der Mauern auf 1300 m — nicht 1500, wie Breuer 26 schreibt — und den Flächen-

inhalt auf etwa 12 ha — Vercauteren 235: 14, 16 ha —: das sind niedere Zahlen, die auch sonst in Gallien beobachtet werden (s. o. Bd. III A S. 2087; Vercauteren 335); jedoch unter den Städten der Belgica II kommt T. damit gleich nach der größten, Reims. Nach Vercauteren 359ff. hatte das Gebiet der alten Stadt im 18. Jhdt. 1896 Einwohner: eine freilich für die römische Zeit nicht verbindliche Zahl. Der von Rolland (zu S. 88) als römisch abgebildete Turm in der rue des Fossées weist, wie auch Breuer a. O. bemerkt, nichts Römisches im Aufgehenden auf. Für die Rekonstruktion des römischen Stadtbezirks ist noch wichtig die außerhalb anzunehmende Lage des Friedhofs auf der Grand' Place, wo an der Nordseite seit 1821 (Bozière 12f.), zuletzt 1914 (Soil ann. Soc. 1916) Gräber gefunden worden sind. Es ist das westlich von Kathedrale und Bischofspalast gelegene Marktquartier (Forum), die Parochie St. Quentin, die westlich außerhalb der Bischofsstadt gelegen ist, wie südlich das Quartier des h. Piat, beide erst in die städtische Mauer einbezogen. Die Mönche von Saint Martin fanden noch im 13. Jhdt. Sarkophage aus Blei und Stein, vermutlich römischer Zeit im Südwesten der Stadt (Hist. Tornacensis MGH SS. t. XIV 347), also dem suburbium. Ebenso liegen, was öfters vorkommt, spätere öffentliche Gebäude auf der römischen Mauer, so der Bischofspalast, das alte Palais des États und der Beffroi (Rolland 91, 53).

Das Christentum hat nach einem ersten, gleichzeitig mit der lateinischen Sprache wieder verschwundenen Anfang (Pirenne I 20) spät Eingang in T. gefunden. Die Diözesen haben sich dementsprechend langsam hier gebildet (Warichez Les origines de l'église de T.). Völlig legendär ist der Märtyrer unter Diokletian, St. Piat (s. Vercauteren 236, 3). Der erste sicher bezeugte Bischof ist der um 532 verstorbene Eleutherius, der um die Zeit des Todes von Chlodwig um 510 plötzlich auftaucht (Duchesne Fastes épisc. III 114). Damals mag auch die 1. Kirche erbaut worden sein. Das Gebiet der Diözese T. entspricht dem alten Gebiet der Menapier. Aber zwischen 614—627 mit Bischof Acharius wird auf über 500 Jahre die Diözese von T., wo ja nichts mehr von königlicher Organisation war, mit Noyon vereinigt.

Eine bedeutsame Rolle, wenn auch eine vorübergehende, hat T. alsdann gespielt in der Zeit der kleinen salischen Königreiche als Hauptstadt der Franci Tornacenses (Greg. Tur. X 27 MGH a. O. 438ff.) T. ist der erste, vermutlich noch vor Cambrai und Arras, gefallene römische Posten, der zu einer Zeit, da das Gebiet der Menapier bereits von den gallorömischen Bauern verlassen war, den Soldaten des Merowingers Clodion zwischen 431—451 (Pirenne I 17) in die Hände gefallen ist (MGH scr. rer. mer. II 245). Greg. Tur. erwähnt diese Eroberung nicht; ein terminus post quem ist die zwischen 428—437 entstandene Not. dign. occ., die noch den alten Zustand voraussetzt. Die Franken waren die Erben des römischen Fiscus, der zum *fiscus regius* geworden ist; der *fiscus Tornacus*, genannt z. B. in einem Diplom des Chilperich II. von 716,

wird jetzt *caput fisci* (Rolland 96 mit Quellen und Lit. Pirenne Le fisc royal de Tournai, Mélanges F. Lot 648ff. Vercauteren 242). Über die Residenz der fränkischen Kleinkönige als Vorgänger der Bischöfe im Castellarium oder Arx (Capitolium) s. Rolland 93ff. Petri 158, über ihre Gerichtsstätte, dem in der rue des Maux (Nordwestecke des Forums) nachlebenden *mallus* s. Rolland 103ff. S. auch Rolland Les origines de la commune de Tournai 1931.

Das glänzendste archäologische Zeugnis aus der Zeit der fränkischen Könige in T. ist das berühmte im J. 1653 auf dem jenseitigen Scheldeufer an der Nordseite der Kirche S. Brice entdeckte Grab, das ob seiner reichen Ausstattung im allgemeinen und ob des Siegelrings mit dem Königsnamen in römischer Majuskel gleich in der ersten Veröffentlichung durch Chifflet Anastasis Childerici I Francorum regis Antverpia (ex oficina Plantiana) 1655 dem Vater Chlodwigs, dem 481 verstorbenen Childerich I., zugeschrieben wird, nachdem dieses z. B. im 10. Jhdt. in Amiens vermutet worden war (Kurth Clovis 237, 1). Weitere Literatur über dieses dank seiner völlig gesicherten Datierung zum wissenschaftlichen Ausgangs- und Eckpunkt der ganzen archäologischen Erforschung der Kultur der Völkerwanderungs-Germanen gewordene Grab, mit dem sich alle führenden Forscher von J. Grimm, Müllenhoff, Lindenschmit, Cochet, Pilloy an bis heute beschäftigt haben, s. Kauffmann Deutsche Altertumskunde II 626ff., dazu neuestens E. Babelon Le tombeau du roi Childéric et les origines de l'orfèvrerie cloisonnée in Mém. Soc. des Antiquaires de France T. LXXVI 1919—1923. — Über einen 2. fränkischen Friedhof, 1921 durch Soil freigelegt, s. Bull. arch. 1921 S. CVI. Petri 804 äußert sich über die Gründe der Zugehörigkeit des Tournaisis zum fundarmen Gebiet der fränkischen Reihengräberkultur.

Sein Sohn Chlodwig, nicht in T. geboren, sondern vermutlich in Orléans, anläßlich eines Feldzugs seines von der Gemahlin begleiteten Vaters im J. 466, der sich dann zum fränkischen Großkönig aufgeschwungen hat, hat bald, nachdem er 481 in T. sein Gebiet angetreten hatte und — ein Zeichen der totalen Änderung der Stellung zum Christentum und zur römischen Kirche — vom Reimser Bischof Remigius begrüßt worden war, T. als Residenz aufgegeben und 486 sich im Palast des von ihm besiegten und hingerichteten römischen Statthalters Syagrius in Soissons niedergelassen. Damit war das Ende der Frankenresidenz T. gekommen; aber die Stadt verödete nicht und die Stadtmauer blieb aufrecht, wie vor allem die oben berichtete Erzählung Chilperichs I. beweist.

Archäologische Funde. Die Legendenbildung, die kaum eine Stadt so überwuchert hat, wie T., und an der bereits Stadtgeschichten wie Cousin 1619/20 und noch mehr Poutrain 1750 erheblich zweifeln, hat sich auch auf den Ursprung der römischen Stadt erstreckt (Schayes II 187. 202, 1. Bozière 3). Sie mag nicht bloß der etymologischen Namenspielerei gelehrter Humanisten entsprungen sein,

sondern auch zum Teil auf ganz alte Zeit der fränkischen Residenz, der man möglichst hohes Alter zudichten wollte, zurückgehen. Dazu gehört die Zuschreibung ihrer Gründung an Tullus Hostilius oder Tarquinius Priscus oder Servius Tullius — wegen angeblicher Namensähnlichkeit! —, dann ihre Zerstörung durch Caesar, der ja mit dem Widerstand der Menapier besonders viel zu schaffen gehabt hat; dann die Legende vom Turm, den Graf Guntianus oder Anolinus an Stelle des Beffroy erbaut hat (Schayes I 244), von der Revolte der Treverer unter Verricus und Sorricus, die zu einer Belagerung durch Commodus geführt habe, dann vom Märtyrer S. Piat, der 30 000 Bauern — ohne Frauen und Kinder — bekehrt habe (Fulbertus vita S. Piati Acta SS. Belg. I 139). Auch die Bodenfunde sind damit verbunden worden, wenn Poutrain I 72 vom chateau de Cicéron am Ostufer der Schelde berichtet, wo der Legat Caesars im J. 54 von den Nerviern belagert worden sei (Caes. bell. Gall. V 42ff.) (Schayes I 244f.). Eine andere Legende erzählt, daß Eleutherus einen Tempel des Apollon niedergelegt habe (Schayes a. O.).

Für die ernste Bodenforschung ist bereits der Arbeit von Soil de Moriame und der Soc. hist. et arch. gedacht, in deren Bulletins 1889 und 1894 und deren Annales 1898, 1900, 1904, 1906, 1916 und 1921 von Soil über Bodenfunde berichtet wird. Vgl. auch die Literaturangaben bei Rolland a. O. In T. archäologisches Stadtmuseum. Der Grund der geringen Zahl Inschriften und des völligen Fehlens von Bildwerken ist nicht leicht anzugeben; ob Zerstörung in größerem Maße vorliegt oder auch von Haus aus eine gewisse Dürftigkeit, bleibt, bis gründliche Ausgrabungen vorliegen, unklar. Bis jetzt sind außer im Anschluß an die Stadtmauer kaum zusammenhängende Bauten beobachtet worden, dagegen Gräber (Bozière 8f.), die sich wie auch Bauten auf das jenseitige Ufer erstreckten und z. B. in rue St. Brice (s. o.) zu Tage kamen, wie auch die Lage des Childerichs-Grabs sich aus der dortigen alten Straße erklärt. Grabkeramik ist abgebildet bei Bozière pl. II. Über gestempelte Sigillata von dort s. Ann. Soc. 1900. Über Stempel von T. s. Thédénat Bull. des ant. de France 1900, 126ff. Der bis jetzt größte römische Fund ist der bereits erwähnte Friedhof an der Nordseite der Grand' Place in der Nähe des späteren fränkischen *mallus*. Andere Gräber sind bei Niederlegung des alten Gouvernementsgebäudes gefunden worden (Schayes II 246). Auf der Grand' Place ist 1821 bei Wasserleitungsgrabungen die — heute verschollene — Grabschrift CIL 3566 gefunden worden; der Text lautet nach der Revision durch Rolland (Musée Belge 1922, 103ff.). *D. M | MONIMENTUM INSTITVIT SI | BI VI(v)VS VLP(ius) | IVSTVS AR*...... Der Begrabene, der sich das Grab zurecht gemacht hat, heißt Ulpius (gentile) Iustus (1. cognomen). Die Ergänzung des 2. cogn., gewiß ein gallisches, etwa Artos, hat durch Verbindung mit der 1764 in T. gefundenen silberinkrustierten Bronzestatuette und Bronzehand eines Attis (de Bast Rec. d'antiquités I 162. 191 mit Abb. V 12. Graillot Le culte de Cybèle 234. 451. Cumont 100, 5) den Finder Renard (s. CIL XIII 1 p. 568) und andere zu der abenteuerlichen Erfindung eines in T. beheimateten archigallus geführt. Die Figur des Attis, auch aus Vervoz bekannt, wird von Cumont mit Recht auf Grabkult, zu dessen Glauben der wieder auferstandene Attis gehörte, bezogen; der Kybelesohn kommt ja auch als Plastik in trauernder Haltung auf Gräbern vor, z. B. in Rottenburg und Cannstatt (Haug-Sixt Röm. Bildwerke in Württ. nr. 128f. 321). Auch von einer Isis in T. spricht de Bast Rec. I 185; vgl. auch Cannegieter De gemma Bentinckiana, de Iside ad Tornacum reperta etc. 1764.

Weitere Lit. (soweit noch nicht genannt): Valois Not. Gall. 567f. D'Anville Notice de la Gaule 664. Ukert Alte Geogr. II 2, 550. Mannert Geogr. d. Gr. u. R. II 1, 203. Forbiger Handb. d. alten Geogr. III 259, 30. Desjardins Géogr. IV 57f. 128f. Longnon Géogr. de la Gaule 83f. 141f. 415. Cloquet Tournais et le Tournaisis 1884 (mir unbekannt).

2) Über das weitere Vorkommen dieses Ortsnamens von frühfränkischer Zeit ab in Frankreich und Belgien s. Jubainville Propr. foncière 503. Holder Altcelt. Sprachsch. II 2002f. Gröhler Ursprung und Bedeutung der französ. Ortsnamen 224. [P. Goessler.]

Turnantini, von Plin. n. h. III 105 im Verzeichnis der apulischen Gemeinden, sonst unbekannter Lage; man hat dafür *Sipontini* lesen wollen. [Hans Philipp.]

Turni lacus, heute der Laghetto di Turno oder kurz der Laghetto im Bereiche der Kraterseen Latiums, die man in früher Zeit entweder zu regulieren oder trocken zu legen wußte, Leistungen, die man bestaunte und sagenhaften Kräften zuwies. Zwischen dem Krater von Alba und Nemi befindet sich der Kessel von Aricia, den man entleerte und in einen fruchtbaren Gemüsegarten verwandelte. Noch weiter westlich davon, 2 km vom Albanersee entfernt, ist bei 188 m Meereshöhe das kleine ausgetrocknete Maar di Laghetto, das nur 1,3 km Durchmesser und 4 km Umfang hat. Auch aus diesem ehemaligen See wurde ein berühmtes Kohlfeld. Der Name findet sich bei Colum. X 138 *et Turni lacus*, ferner im lib. Pont. I 69 ed. Mommsen, und ist wohl auch bei Plin. n. h. XIX 141 wiederherzustellen: *nuper subiere Lacuturnenses ex convalle Aricina, capite praegrandes, folio innumeri* ...; Nissen It. Ldk. II 590 scheint mir recht zu haben, wenn er gegen Mayhoff auch den Zusatz zu Lacuturnenses *ubi quondam fuit lacus turrisque quae remanet* weder als ein Glossem streichen noch auf das Tal von Aricia beziehen will. Wie die fons Iuturnae die Erinnerung an die Schwester des Rutulerfürsten Turnus wach halten sollte, so erinnerte der See durch seinen Namen sowie ein verfallenes Schloß daselbst an Turnus. Darauf spielt Verg. Aen. XII 134 an. Als im Mittelalter ein Arm des Rio Albano hier seinen Abfluß fand, füllte sich der alte Kraterkessel wieder mit Wasser und versuchte die Umgegend. Zu Beginn des 17. Jhdts. wurde das Wasser des Albano nach dem Fosso di Malafede durch einen unterirdischen Kanal abgeleitet und floß somit in den Tiber ab, in den der Fosso di Malafede 8 km vor Ostia einmündet; vgl. die Karte und S. 26. 37 bei Westphal Die röm. Kampagne in topographischer u. antiquarischer Hinsicht, Berlin-Stettin 1829 (vgl. Nissen It. Ldk. II 483f.). [Hans Philipp.]

Turnkunst s. am Ende des Halbbandes.

Turnos (?). Nach Tatian ad Gr. p. 36, 15f. Schw. hat *ὁ Τοῦρνος* ein Porträt der Lais (ungewiß ob gemalt oder plastisch), die *ἐπόρνευσεν*, als Denkmal ihrer *πορνεία* gemacht. Die Stelle ist korrupt, die Konjektur von v. Wilamowitz *ὁ πόρνος* ansprechend. Es könnte Apelles, den die Anekdote mit Lais in Verbindung brachte (vgl. o. Bd. XII S. 515, 34) oder ein anderer der *πορνογράφοι* (Athen. XIII 567b) gemeint sein. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 299. [G. Lippold.]

Turnus. Der Eigenname T. muß von dem etr. *turan* ‚Herr(in)' hergeleitet werden; dieses Wort ist nicht nur im Vorgriechischen (*τύραννος*) vorhanden, sondern auch in Unteritalien gebräuchlich (Weihung *ΔΙΤΥΡΑΝ* ‚dem Herrn Zeus' Syll.[3] 35 B; s. u. Art. Tyrannis). Die lateinische Form ist aus der adjektivischen etruskischen Form *turns* erklärbar, welche als Vaters- oder Beiname (ungefähr ‚Herrensohn') anzutreffen ist. Denn wir haben CIE 4918 *tite : ecnate : turns* ‚Titus Egnatius Turnus' (vgl. W. Schulze Eigennamen 188, 1). Das Verhältnis von etruskisch *turns : turan* ist dasselbe wie etruskisch *tesan : tesns*. Die Bedeutung (‚Herrensohn') paßt für den vergilischen T. ganz ausgezeichnet: nicht nur daß sein Vater Daunus noch lebte (Verg. Aen. XII 930ff.), er ist auch in gewissem Sinn eine Parallele zu Paris (= *πόρις* ‚Junge, Kronprinz'), so wie sein Vater Daunus zuletzt eine Parallele zu Priamos ist (wenn auch diese Rolle meist Latinos spielte). Hingegen ist die Ansicht, daß *Turnus* nichts anderes als die latinisierte Form von *Τυρρηνός* sei (zuerst Niebuhr RG I² 46, 200, zuletzt P. Kretschmer Glotta XX [1932] 196), abzulehnen. Daran darf nicht irre machen, daß von den Griechen, denen allein die Formen *Τυρσηνός* und *Τυρρηνός* geläufig waren, in späterer Zeit T. manchmal mit *Τυρρηνός* gleichgesetzt wird (vor allem von Dion. Hal. I 64). In Italien war weder bei den Etruskern noch bei den Römern der Ausdruck *Τυρρηνός* geläufig; er kommt nur in der lateinischen Dichtung vor (zuerst bei Verg.) und ist rein literarisch, wie schon das *y* zeigt. Die Etrusker haben einen Namenstamm *turs-* mitgebracht (aber natürlich nicht die griechische Ableitung *Τυρσηνός*) und die Italiker haben ihn zu *turs-c-*, bzw. *tusc-* umgebildet (s. Art. Tuscus, turan und Tyrrhener). [W. Brandenstein.]

1) Gegner des Aeneas, nach der verbreitetsten Tradition König der Rutuler. Der Name erscheint bei Dion. Hal. ant. I 64, 2f. in der Form *Τυρρηνός*, ist also wohl aus etr. **tursna* gebildet und wird für die Deutung der Rutuler als Etrusker in Anspruch genommen (vgl. Dieterich Rh. Mus. LV 202. W. Schulze Eigennamen 574, 6. Philipp o. Bd. I A S. 1282f.).

Der älteste Zeuge für die Sage ist Cato (Serv. Aen. I 267. IV 620. VI 760. IX 742 = orig. frg. 9—11 Peter). Aeneas hat von Latinus, dem König der Aboriginer, Siedlungsland erhalten (Serv. Aen. XI 316 = frg. 8 P.), gerät aber mit ihm in Konflikt, als seine Gefährten Plünderungseinfälle in latinisches Gebiet machen (Serv. IV 620 *cum Aeneae socii praedas agerent*, I 267 *propter invasos agros*). Latinus gewinnt von T. Beistand; er selber fällt, T. flieht zu Mezentius und erneuert mit dessen Hilfe den Kampf. In der zweiten Schlacht unterliegt und fällt T., Aeneas wird entrückt; in einer dritten findet Mezentius durch Ascanius den Tod. Ergänzend tritt ein Zeugnis des Macrobius hinzu, wonach Mezentius als Bedingung für die Teilnahme am Kampf gegen die Latiner von den Rutulern einen Weinzins gefordert habe (Sat. III 5, 10 = frg. 12 P.; vgl. Art. Mezentius): T. ist also wie es scheint als König der Rutuler gedacht, und auf der gegnerischen Seite sind inzwischen, nach dem Tod des Latinus, Aboriginer und Troianer als ‚Latiner' unter der Herrschaft des Aeneas vereinigt (vgl. Serv. Aen. I 6 = frg. 5 P.). — Eine teilweise abweichende Darstellung gibt Serv. VI 760 (= frg. 11 P.). Hiernach hätte T. aus Groll über die Vermählung des Aeneas mit Lavinia den Kampf gegen ihn und Latinus aufgenommen, wobei ihm Mezentius zu Hilfe kam: *Aeneas, ut Cato dicit, simul ac venit ad Italiam, Laviniam accepit uxorem. propter quod Turnus iratus tam in Latinum quam in Aenean bella suscepit a Mezentio impetratis auxiliis*. Es ist deutlich, daß zumindest der Passus *propter quod ... auxiliis* nicht catonisch sein kann, s. Jordan M. Catonis ... quae extant XXVIIIf. Cauer Jahrb. f. Philol. Suppl. XV 116, 26. Heinze Virgils epische Technik³ 172, 1; nicht überzeugend Peter CXXXII. Schur Die Aeneassage i. d. späteren röm. Literatur 51. Wenn Mezentius gleich zu Kriegsbeginn eingreift, so liegt darin vielleicht nur eine Ungenauigkeit des Scholiasten, und man braucht die vereinzelte Version nicht zu bemühen, die ihn gegen Latinus selbst kämpfen ließ (Fest. p. 194). Aber daß T. aus Eifersucht den Latinus und Aeneas gemeinsam angreift, entspricht ganz der nachcatonischen Vulgata. Serv. auct. Aen. I 259 erzählt dasselbe nach der *historia* (*sicut historia habet*); im weiteren werden hier wie bei Cato der Tod des Latinus und des T. auf zwei Schlachten verteilt (ähnlich aber auch Livius [s. u.], den Serv. IX 742 neben Cato zitiert); daß T. von der Hand des Aeneas fällt, stammt aus Vergil.

Die Umgestaltungen, die die Sage vor allem bei den Annalisten erfuhr, sind aus der späteren Überlieferung kenntlich, soweit sie von Vergil unabhängig ist (Dion. Hal. ant. I 57ff. Liv. I 1, 5ff. Strab. V 3, 2 p. 229. Ovid. fast. IV 879ff. Appian. reg. frg. 1. Iust. XLIII 1, 10ff. Cass. Dio bei Zonar. VII 1 und Tzetz. Lykophr. 1232). Nur mit Einschränkung ist die Origo g. R. (13, 1ff.) zu verwerten, da sie die Vergilkommentare benutzt; ganz auf der Aeneis fußt Ovid. met. XIV 451ff. — Dieser jüngeren Tradition ist gemeinsam, daß T. aus Groll über die Ehe des Aeneas mit Lavinia zu den Waffen greift und daß Latinus zu Aeneas hält. In der Regel gilt T. als früherer Verlobter der Königstochter, doch läßt ihn Dion. Hal. I 64, 2 nur aus Empörung über ihre Vermählung mit einem Landfremden handeln. Hier wird er als Latiner und Neffe der Königin Amita eingeführt, der, von seiner Tante und anderen aufgehetzt, mit der ihm unterstehenden Heeresmacht zu den Rutulern überläuft. Auch bei Cass. Dio (Zonaras, anders Tzetzes) ist er ein latinischer

Edler (ἀνὴρ ἐπιφανής), aber mit Latinus selbst verwandt; wiederum gesellt er sich als Bundesgenosse den Rutulern bei, die in beiden Darstellungen als alte Feinde des Latinus erscheinen (vgl. Strabon). Die übrige Tradition schildert ihn als König der Rutuler. Da sie das Verwandtschaftsverhältnis nicht kennt, so folgt, daß es — natürlicherweise — nur für den Latiner T. galt. Es begegnet nur noch in der späten Origo g. R., wo T. wie bei Dion. Hal. Neffe der Königin ist und auf ihr Betreiben handelt; er ist mit T. Herdonius verwechselt (13, 4), seine Nationalität wird nicht angegeben. Die Notiz, daß Piso ihn als Vetter (*matruelis*) der Amata dargestellt habe (ebd. 13, 8), ist unkontrollierbar. Wie es scheint, hat erst Vergil das Verwandtschaftsmotiv für den Rutuler T. in Anspruch genommen (s. u.). — Nach der annalistischen Vulgata findet T. in der ersten Schlacht den Tod, bei Cass. Dio (Tzetzes) im Zweikampf mit Latinus. In der Origo g. R. 13, 6 fällt er durch Aeneas, aber das ist den Vergilkommentaren entnommen (vgl. Serv. auct. Aen. I 259, s. o.); auch die esquilinischen Bilder, die nach freilich unsicherer Deutung T. erschlagen zu den Füßen des Aeneas zeigen (Myth. Lex. II 2947), setzen wie es scheint die Aeneis voraus (Schur 82, 4). Eine abweichende, dem Cato nahestehende Schilderung der Kämpfe bietet Livius: Latinus fällt, T. unterliegt und flieht zu Mezentius; wiederum siegen die Latiner, von T.' Ende erfahren wir nichts. Sein Hilfegesuch bei Mezentius kennt auch Ovid. fast. IV 879ff., wo wie bei Cato der Weinzins als Bedingung gefordert wird.

Vergil hat in freier Weiterbildung der Tradition den T. als den großen Gegenspieler des Aeneas gestaltet (vgl. zum folgenden Heinze 171ff.). Wie in der jüngeren Sage hat er einen — rechtlich im unklaren gehaltenen — Anspruch auf die Hand der Lavinia; die Furie Allekto treibt ihn in den Kampf, indem sie ihm die Fackel des Wahnsinns ins Herz stößt (VII 406ff.). In eigentümlicher Weise wird dazu die catonische Motivierung des Kriegsbeginns in den Gesamtplan einbezogen: die Jagd des Ascanius, die den unmittelbaren Anstoß zu den Kampfhandlungen gibt (VII 475ff.), ist ein nach hellenistischen Mustern gestalteter Ersatz der troianischen Beutezüge und wird in der die Tatsachen verdrehenden Rede der Iuno (X 78) als ein *avertere praedas* hingestellt, ganz im Sinne Catos (Heinze 247; vgl. auch Liv. I 1, 5. Dion. Hal. I 57, 1). Stehen demgemäß die Latiner wie bei Cato auf Seiten der Rutuler — T. hatte sich, der jüngeren Sage entsprechend, zunächst auch gegen sie gerüstet (VII 470) —, so treten die Etrusker entgegen aller Überlieferung zu Aeneas; sie sind als alte Feinde des Latinus gedacht, durch Hilfeleistungen in Kriegszügen gegen sie hat sich T. den Anspruch auf Lavinia erworben (VII 423ff.; vgl. auch 474. XI 224. 336). Mezentius ist von seinen Untertanen abgesondert; er sucht bei T. Hilfe, nicht — wie in der Tradition — T. bei ihm (VIII 492ff., vgl. Serv. *vertit historiam*). Seinen Tod vor den des T. zu legen, gebot die Konzentrierung auf dessen Gegnerschaft: ‚sein Fall mußte die Entscheidung bringen, und nach künstlerischer Logik durfte er nicht wie in der Überlieferung

einfach ‚in der Schlacht', sondern mußte durch Aeneas' Hand seinen Tod finden' (Heinze 180).

T. ist König der Rutuler, seine Hauptstadt Ardea (nach Vergil Sil. Ital. I 668. Stat. silv. I 3, 83. Iuven. sat. XII 105). Ein frei erfundenes genealogisches System verknüpft ihn mit italischen und griechischen Figuren. Seine hohe Abstammung wird oft betont (VII 56. 474. XII 649). Sein Vater ist Daunus (X 616 u. ö.; B. Rehm Das geograph. Bild d. alten Italien in Vergils Aeneis 28 vergleicht die latinischen Δαύνιοι bei Lykophr. 1254, doch hat Holzinger wohl richtig dafür Σαύνιοι eingesetzt), seine Mutter die Göttin Venilia (X 76, vgl. VI 90. X 618). Zwei Schwestern sind ihm gegeben: eine ungenannte jüngere (IX 593f.) und die Quellgöttin Iuturna (X 439. XII 138ff., vgl. Ovid. fast. I 463), in deren Verbindung mit T. Altheim (Griech. Götter im alten Rom 28f.) mit Unrecht eine Spur alter Überlieferung sieht (übrigens fällt auf, daß Iuturna und Venilia als Gattin des Ianus konkurrieren, Ovid. met. XIV 334. Arnob. nat. III 29). Sein *quartus pater* ist Pilumnus (X 619, vgl. IX 4. X 76. XII 83), weiterhin reicht sein Stammbaum in den argivischen Kreis des Inachos und Akrisios hinauf (VII 372, vgl. 789ff.), galt doch Ardea für eine Gründung der Danae (VII 410, vgl. o. Bd. II S. 612).

Das von der Sage gebotene Motiv der Verwandtschaft mit dem latinischen Königshaus hat Vergil aufgegriffen, ohne es näher zu bestimmen (VII 366 *consanguineo.* XII 29 *cognato sanguine*; daß Venilia eine Schwester der Amata sei, sagt nur Servius, VI 89. VII 366. XII 29). Der Tradition entsprechend dient es dazu, die Protektion der Amata zu motivieren, die lebendig ausgestaltet ist (VII 56f. 341ff. XI 223. XII 30. 54ff.). Die Übertragung auf den Rutuler T. hat wohl erst Vergil vollzogen: er konnte es, da er eine scharfe Trennung von Latinern und Rutulern nicht vornimmt, heißt doch T. selbst *Laurens* (VII 650, vgl. 96) und die Rutuler *consanguinei* (XII 40).

Die Gestalt des T. ist mit künstlerischer Meisterschaft gezeichnet. Schon das äußere Bild wird im Gegensatz zu dem mehr schemenhaften Aeneas eindringlich vor Augen gestellt: er ist von übergroßem Wuchs (*toto vertice supra est* VII 784 = IX 29, vgl. IX 734. X 446. 478. XI 173) und hervorragender Schönheit (*pulcherrimus* VII 55, vgl. 473. 650. 783), in seinen Augen brennt das Feuer der Leidenschaft (IX 731. XII 102. 670). Er repräsentiert einen zweiten Achilleus (VI 89 *alius Latio iam partus Achilles*, vgl. IX 742); freilich konnte das homerische Vorbild schon darum nicht maßgebend sein, weil ihm die Ereignisse — zumal die Schlachtszenen während Aeneas' Abwesenheit (B. IX) und der Zweikampf — vorwiegend die Rolle des Hektor und dem Aeneas die des Achilleus zuweisen (vgl. XI 438). Er ist als Typus des hemmungslosen Affektmenschen dargestellt, wie ihn vornehmlich die stoische Tugendordnung ausgebildet hatte (vgl. H. Nettleship Lectures and Essays I 106ff. Heinze 211f.; s. auch Fowler The death of Turnus [1919] 41ff.). In erster Linie wird er durch das Beiwort *audax* charakterisiert (VII 409. IX 3 u. ö.). Die Typologie bezeichnete damit im Gegensatz zu

was die Interpretatio Romana der epichorischen Göttin als Proserpina gut erklärt. CIL II 462 *fortis* (vgl. Cic. part. 81. Sen. dial. III 20, 2) denjenigen, der sich aus eigenem Interesse statt im Dienste des Gemeinwohls in Gefahren stürzt (Cic. off. I 63 *sua cupiditate, non utilitate communi*; über die platonischen Vorbilder vgl. Pohlenz Antikes Führertum 43, 3): dies paßt gerade auf T., dem sein Gegner Drances mit Grund persönliche Motive vorwirft (XI 359 *ius proprium regi patriaeque remittat*, vgl. Macrob. Sat. V 2, 15). Wenn die antiken Vergilerklärer die *audacia* des T. als *virtus sine fortuna* (Serv. VIII 110. IX 3. Serv. auct. IV 615) oder *fortitudo* werteten (Non. p. 442), so haben sie das Entscheidende verkannt (ihre Auffassung entspricht der Theorie: *ad maiorem Aeneae gloriam laudat et Turnum*, Serv. I 71). Auch die Verwöhnung durch den Erfolg (X 21 *tumidus ... secundo Marte.* 501f.) ist ein Topos der philosophischen Charakterlehre (vgl. Stroux Philol. LXXXVIII 229ff., über *tumidus* ebd. 236f. Knoche Magnitudo animi 79), und das Versagen im Augenblick der Entscheidung gehört zum Typus des θρασύς (XII 220ff., s. Heinze 212). Die ungezähmte Leidenschaft des T. — *barbarus* nennt ihn Tibull. II 5, 48 ganz im Sinne Vergils — wird in schillernden Farben gemalt, aber mit einer Schattierung, deren Absicht sich deutlich als eine politische offenbart: dem *pius Aeneas*, der das Römertum im Sinne der augusteischen Zeit und in gewisser Weise den Augustus selbst verkörpert (s. besonders Th. Ulrich Pietas, pius als polit. Begriff 30ff.), wird in T. der Staatsfeind gegenübergestellt, im engeren Sinne so, wie er aus den Bürgerkriegen der vergangenen Jahrzehnte lebendig war (eine bestimmte Porträtähnlichkeit ist nicht erstrebt). Das *debellare superbos* hatte Vergil mit Beziehung auf Augustus als Anliegen des Römers hingestellt (Aen. VI 853, vgl. Horat. carm. saec. 51): zu den *superbi* gehört auch T. (X 514, vgl. 445. XII 326). Sein *furor* (IX 760. XI 486 usw.) gemahnt an den *furor civilis*, als dessen Überwinder Horaz den Augustus in der Verherrlichung der *pax Augusta* feiert (carm. IV 15, 17). Auch *audacia* (s. o.), *violentia* (X 151. XI 376. XII 9. 45) und *ira* (VII 462. IX 66 usw.) reichen in die Sphäre der politischen Leidenschaften hinein, und *perfidus* (X 231, im Munde der Nymphen) ruft gar die Erinnerung an den punischen Erzfeind wach. Für seine Zeitgenossen redete Vergil eine nicht mißzuverstehende Sprache; nur modernes Gefühl kann der Gefahr erliegen, die eigentümliche nationale Tendenz zu überhören und in T. mehr das Bild des tragischen Helden zu sehen. [W. Ehlers.]

2) T. Herdonius, s. Art. Herdonius Nr. 2.

3) Satirendichter zur Zeit Domitians, Bruder des Tragikers Scaevus Memor (s. o. Bd. II A S. 344), Martial. XI 10. Er stammte aus Suessa Aurunca, der Vaterstadt des Lucilius, aus freigelassenem Geschlecht, und kam später am Hofe des Titus und Domitian zu hohem Einfluß (*Turnus hic libertini generis ad honores ambitione prorectus est potens in aula Vespasianorum Titi et Domitiani*) Probus bei Valla Schol. Iuven. I 20. Als Dichter war er angesehen (*Turni nobilibus libellis* Martial. VII 97, 8) und wird neben Iuvenal (Rutil. Nam. It. 604. Ioh. Lyd. de mag.

I 41) und andern berühmten Satirikern genannt (Sid. Apoll. IX 265). Erhalten sind zwei Verse aus einer Satire, die sich auf die Giftmischerin Lucusta (o. Bd. XIII S. 1710) beziehen, Schol. Iuven. I 71: *ex quo Caesareus suboles Lucusta cecidit, horrida cura sui † uerna nota Neronis.* FPR 371. Morel Frg. p. Lat. 134. Pers. sat. ed. Jahn^4 286. — Unter dem Namen des T. gab Balzac (Entretiens IV 7) eine *indignatio in poetas Neronianorum temporum* von ungefähr 30 Versen scheinbar aus einer alten Hs. heraus, die später vermehrt und verändert unter seinen Gedichten als ‚ficta pro antiquis' erschien. Jahn Pers. sat.^{4} praef. XII. Quicherat Mélanges de philologie 259. — L. Müller Rh. Mus. XXV 436. Bährens FPR 59. Teuffel Gesch. röm. Lit.^{6} II § 323, 2. Schanz II^4 562. [Eva Frank.]

4) Sohn des Turpio (s. d.), Adressat von des Sidonius Apollinaris ep. IV 24. [W. Enßlin.]

Turo-briga. Nach Plin. n. h. III 14 Stadt der Keltiker, die zwischen Guadiana und Tajo wohnten. In dieser Gegend, um Merida, kommt *Turo* (oder *Turi-*)*brigensis* oft vor als Beiname einer als Proserpina bezeichneten Unterweltsgöttin Ataecina: *deae sanctae Ataecinae Turibrigensi Proserpinae* etc. In Aroche (Arucci) fand sich ein Stein mit *Baebiae C. f. Crinitae Turobrigensi sacerdoti, quae templum Apollinis et Dianae dedit.* Der Ort lag also in der Gegend von Merida, ist aber noch nicht festgestellt. Da Plinius in seiner alphabetisch geordneten Reihe den Namen zwischen *Arucci* und *Lastigi* nennt, hat Leite de Vasconcellos wohl mit Recht vermutet, daß er *Iturobriga* geschrieben habe, mit dem iberischen Vorschlag *i-*, den wir bei vielen iberischen Namen finden (vgl. Schulten Numantia I 38). Vgl. Leite de Vasconcellos Religioes da Lusitania II 158 mit Karte der Orte, an denen die Ataecina Turobrigensis verehrt wurde. Alle Zeugnisse bei Holder Altcelt. Sprachsch. s. Turobriga. [A. Schulten.]

Turobrigensis (*Turibrigensis, Turubrigensis*). Von der Stadt Turobriga (vgl. Art. Turibrigenses) abgeleiteter Beiname der lusitanischen Lokalgottheit Proserpina Ataecina. Zu den von Ihm o. Bd. II S. 1889 Art. Ataecina aufgeführten Inschriftzeugnissen CIL II 71. 101. 461. 462. 605. 5298. 5299 kommen noch hinzu: Ephem. epigr. IX p. 26 nr. 42: *Deae Ataecinae Turobrigen. invictae*; Ephem. epigr. IX p. 26/27 nr. 43: *Deae sanctae Turib.*; Ephem. epigr. IX p. 44f. nr. 101: *A(taecinae) A(ugustae).*

Bemerkenswert ist die Gleichsetzung des Numens mit Proserpina (CIL II 461. 462). Einige Weihinschriften aus denselben Gebieten, die an Proserpina allein gerichtet sind, sind infolgedessen von der Forschung ebenfalls als Kultzeugnisse der T. gedeutet worden, ohne daß aber hier Sicherheit bestünde (vgl. CIL II 143. 144. 145. 1044. Ephem. epigr. VIII p. 358 nr. 9. 10). Der Kult war nach unseren Zeugnissen in einem Gebiet der Lusitania und benachbarter Regionen verbreitet, das von Norba und Turgalium im Norden bis Hispalis im Süden und von Metellinum im Osten bis etwa Pax Iulia im Südwesten reichte.

Der Name Ataecina scheint keltisch zu sein und mit einem irischen Wort für Nacht zusammenzuhängen (Steuding Myth. Lex. I 662),

was die Interpretatio Romana der epichorischen Göttin als Proserpina gut erklärt. CIL II 462 zeigt T. entsprechend als Beschützerin gegen Diebe, die gestohlenes Gut zurückzugewinnen hilft. Die Beinamen Augusta (Ephem. epigr. IX nr. 101), Domina (CIL II 605), Invicta (Ephem. epigr. IX nr. 42), Sancta (CIL II 71. 5298. 5299. Ephem. epigr. IX nr. 43), Servatrix (CIL II 145, unsicherer Beiname, da nur in einer Weihung an Proserpina allein vorkommend) passen ebenfalls gut zu einer Beherrscherin der Nacht und der Unterwelt. Bronzefiguren von Böcken und Ziegen (CIL II 5298f. Leite de Vasconcellos II 168ff. Fig. 32—36) wurden der Göttin geweiht, ganz wie etwa dem Unterweltsgeleiter Mercurius. Der zusätzliche Beiname T. rührt wohl daher, daß das wichtigste Heiligtum der Göttin in Turobriga stand. Vgl. Ihm o. Bd. II S. 1889 Art. Ataecina. Heichelheim o. Bd. XVI S. 965 Art. Muttergottheiten. Steuding Myth. Lex. I 662 Art. Ataecina. Keune V 1296ff. Art. Turobrigensis. Holder Altcelt. Sprachsch. I 533. II 2005. III 935f. J. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 131ff. J. Leite de Vasconcellos Religioes da Lusitania II 146ff. 174. [Fritz Heichelheim.]

Turocaelum, als Stadt in Umbrien nur bei Plin. n. h. III 141 genannt: *Turocaelo quod Vettiolum*; die Lage ist unbekannt. [Hans Philipp.]

Turodi, lusitanischer Stamm bei Chaves in Nordportugal = Aquae Flaviae, das nach Ptolem. II 6. 39 das *oppidum* des Stammes war.

Turoli, Stamm oder Sippe im Norden von Lusitanien, nach denen die auf einem Stein der Gegend von Viseu (CIL II 431) genannten *Lares Turolici* benannt waren und der *Afer Albini f. Turolus* der Inschrift CIL II 685. [A. Schulten.]

Turol(ici), Iberische Lokalgottheit, erwähnt auf einer heute verschollenen Weihinschrift von Freixo de Nemao bei Braga in der Bracara Augusta, CIL II 431: *Catuenus Docquirini* (oder *Docquirici*) *f. Larib. Turol. consacr.* Die Interpretatio Romana von nicht anonymen Stammes- oder Sippengottheiten (so mit Recht Schulten gegen die communis opinio der Forschung, die derartige Numina als Ortsgottheiten auffaßt) als Lares ist typisch iberisch (vgl. Ihm o. Bd. III S. 1821 Art. Ceceaigi; Myth. Lex. I 858 Art. Ceceaigi; o. Bd. III S. 1970 Art. Cerenaeci; Myth. Lex. I 859 Art. Cerenaeci; o. Bd. IV S. 1894 Art. Cusicelenses; Myth. Lex. I 932 Art. Cusicelenses; o. Bd. V S. 649 Art. Erredici; Myth. Lex. I 1372 Art. Erredici; Myth. Lex. III 2510 Art. Pindenetici. Heichelheim o. Bd. IV A S. 2326 Art. Tarmucenbaci (verbessere CIL II 2472: *Tarmucenbacis Ceceaecis Raurius,* vgl. den Art. auch für Lares Gapeticorum gentilitatis). Hoefer Myth. Lex. V 111 Art. Tarmucenbaci. Heichelheim o. Bd. VII A Art. Turibrigenses) und ist aus zahlreichen spanischen Weihinschriften bekannt. Vgl. Keune Myth. Lex. V 1298 Art. Turolici. A. Schulten Numantia I (1914) 236f. J. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 156ff. 160. Holder Altcelt. Sprachsch. II 2006. [Fritz Heichelheim.]

Τοῦρον oder *Τοῦρος* scheint der antike Name des jetzigen Tūrīn 5 km östlich von Derkūš nach einer Inschrift von el-Hosn am Nordende des Ǧebel Duwā'īlī (9 km nördlich von Tūrīn) gewesen zu sein (Mouterde Syria X 1929, 127). Zur Lage von Tūrīn vgl. Froment Syria XI 1930, 289 und seine Carte touristique et archéol. du Caza de Hārem [1 : 150 000] ebd. Pl. XLVIII). [Ernst Honigmann.]

Turoni (Turones). **1)** Name eines keltischen Volksstammes, der in vorrömischer Zeit in die heute nach ihm genannte Landschaft Touraine zu beiden Seiten der mittleren Loire (= h. Dép. Indre-et-Loire) eingewandert und in römischer Zeit, vermutlich im J. 12 v. Chr., eine Volksgemeinde (civitas) in der Provinz Lugdunensis mit dem Hauptort Caesarodunum (Turonum), jedoch seit Ende des 5. Jhdts. nach dem Stammnamen civitas Turonorum oder Turones, Turoni, oppidum Turonicum usw. genannt, geworden ist (s. o. Bd. III S. 1304). Danach heißt die auf sie gefolgte Stadt Tours, heute Hauptstadt des genannten Dép. S. Kiepert FOA T. XXV G g. CIL XIII T. I A c. Tab. Imp. Rom. Blatt Lugdunum (L 31) (R. Lantier).

Name. Siehe Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 475f. Perin Onomasticon tot. Latin. II 732. Holder Altcelt. Sprachsch. II 2006ff. Er wird genannt, und zwar als ältere Form *-oni*, als jüngere *-ones*, in folgenden antiken Quellen, unter denen aber sich Meilensteine und Itin. Ant., sowie Strab. nicht befinden: 1. Keltische Münzen aus den letzten Zeiten der Unabhängigkeit (La Tour Atlas pl. XXVII), und zwar a) Vorders. *TVRONOS,* Rücks. *TRICCOS,* verzeichnet bei Muret et Chabouillet nr. 6992—7001; b) Vs. *TVRONOS,* Rs. *CANTORIX* (Häuptlingsname), verz. a. O. nr. 7002—7009 (Kupfer) und 7010—7014 (Potin). Vgl. Forrer Kelt. Numismatik 118. Über die daran sich knüpfende Streitfrage, ob in Turonos überhaupt ein Stammesname erkannt werden darf, s. Muret S. XVIIIf. Ferner s. Forrer 91 über den ebenfalls den T. zugeschriebenen Typus der Potinmünzen mit Kopf vorne und Stier hinten, der in Nordgallien überhaupt sehr verbreitet ist. 2. Inschriften: a) CIL XIII 3076 b Ehreninschrift aus Tours (Zeit des Claudius) ... *Dru]SI NEPOTI | CIVITAS TV | RONOR(um)LIB(era);* ähnlich CIL 3076 a aus Tours und CIL 3077, jedoch jünger (Zeit Hadrians) *CIVITAS TV[ron] | LIBERA.* Über die Bedeutung dieser Inschriften s. u. b) CIL XII 3264 aus Nîmes, 2. Jhdt. ... *II VIR | POMPEIO | TVRONO.* c) CIL XIII 1703 *PATERNiO | VRSO | TVRONO* usw. und vielleicht d) CIL XIII 1716 *fi.] L. VVL ... | [Tu?]RONO* usw. (vgl. p. 228). Es sind Lyoner Inschriften eines *sacerdos ad aram Romae et Augusti,* bzw. *inquisitor Galliarum,* also von Beamten des gallischen Landtags. 3. Caes. bell. Gall. erwähnt die T. mehrmals als Volk der eigentlichen Celtica: a) II 35, 3 *in Carnutes, Andes, Turones* — so hier alle Handschriften —, *quaeque civitates propinquae his locis erant, ubi* (Caesar) *bellum gesserat, legionibus in hibernacula deductis*... Gemeint sind die Winterquartiere des J. 57/56; genannt sind lauter kleine Stämme in der Loiregegend, die ohne Kämpfe unter römische Oberhoheit geraten sind. b) VII 4, 6 *celeriter sibi .... Cadurcos, Turonos* — Var. *Toronos;* so hier die meisten Handschriften, wie auch VII 75, 3, außer Cod. Ashb., der an beiden Stellen *Turones* hat —, *Aulercos .... adiungit.* Also Beteiligung am letzten Freiheitskampf der Gallier des J. 52 unter Vercingetorix' Führung, der gerade in ihrer Nachbarschaft, bei den Carnuten und den anschließenden Senonen, in der Mitte Galliens ausgebrochen war. c) VII 75, 3 *imperant (Galli) ... octona (milia) Pictonibus et Turonis* — Var. *Turonibus* —; s. Desjardins Géogr. II 704. Die T. müssen 8000 Leute stellen, als Vercingetorix von Alesia aus zum erstenmal aus den gallischen Reserven in großem Stil eine Entsatzarmee aufrief. d) (Hirt.) VIII 46, 4 *duas (legiones) in Turonis* — Var. *Turoneis Tu(To)rones* — *ad fines Carnutum posuit.* Nachdem ganz Gallien die Waffen niedergelegt hatte, verteilte Caesar für den Winter 51/50 die Truppen in die Quartiere; 2 Legionen kamen in das Gebiet der T. Über die Gründe, Überwachung der nordöstlichen Nachbarn, der Carnutes, um Orléans und Vermeidung zu starker Vereinzelung der Truppen, s. Drumann-Gröbe III 333. 4. Lucan. Phars. I 437 *instabiles Turonas circumsita castra coercent;* freilich seit Guyetus als Einschiebsel im Cod. Montepessulanus H 113 vom Anfang des 12. Jhdts. erkannt, s. ed. Francken I p. 25. 5. Plin. n. h. IV 107 nennt in dem auf Agrippas Weltkarte zurückgehenden Abschnitt über die Volksgemeinden Galliens unter den civitates von Gall. Lugd. die *Turones* zwischen *Redones* (in der Aremorica) und *Atesui.* 6. Tac. ann. III 41 *erupere primi Andecavi ac Turoni .... Turoni legionario milite .... oppressi;* III 46 *una nuper cohors rebellem Turonem* — Var. *Turonum* — *.... profligarere.* Es ist die Erzählung von dem großen und gefährlichen, durch Julius Florus und Julius Sacrovir geleiteten gallischen Aufstand unter Tiberius im J. 21, bei dem die T. samt den westlichen Nachbarn zuerst und vorzeitig losgeschlagen haben, vermutlich weil sie besonders unter dem Druck des die Gemeinden behufs Leistung ihrer Steuern zu fortwährenden Anleihen veranlassenden Schuldenwesens und der die einzelnen ausbeutenden Wucherwirtschaft gestanden sind (Schiller Gesch. röm. Kaiserr. I 282. Jullian Hist. de la Gaule Rom. IV 155ff.). Trotzdem gerade in Mittel- und Westgallien die Romanisierung in politischer und religiöser Beziehung noch nicht sehr weit fortgeschritten war, scheiterte die Erhebung vor allem an dem Kantonsgeist, so daß die Römer leichtes Spiel hatten. Dem zuständigen Statthalter und der Besatzung von Lyon kam der Statthalter von Germania inferior mit Legionssoldaten — eine Kohorte genügte — gegen die T. zu Hilfe, was bei der gewaltigen, fast ein Drittel der ganzen Wehrmacht des Reiches ausmachenden Truppenzahl der zwei germanischen Heere (Ritterling-Stein Die kais. Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland 26) leicht zu machen war und zugleich bei der zurückhaltenden germanischen Politik des Kaisers ein erwünschter Anlaß zur Betätigung für Führer und Mannschaft gewesen sein mag. 7. Ptolem. II 8, 11 (p. 216, 10ff.) *πάλιν ὑπὸ τὰ εἰρημένα ἔθνη* (Carnutes, Parisii und Tricasii, also südwestlich von diesen) *παρὰ μὲν τὸν Λίγειρα ποταμὸν τυγχάνουσι Τουρούπιοι* — Var. *Τουρογιεῖς*; ‚*Τουρούπιοι*' ist fehlerhaft statt ‚*Τουρόνιοι*'; über die bei Ptolem. II 11, 11 genannten *Τουρωνοί* s. Turoni 2) — *καὶ πόλις αὐτῶν Καισαρόδουνον* (Var. *Καισαράδουνον*) 20° 45′ L., 46° 30′ Br. — tatsächlich 54′ zu nieder (s. Cuntz Ptolem. 99). 8. Not. Gall. III 2 (p. 264, 2 ed. Seeck) *in prov. Lugdunensi tertia civitates num. VIIII: metropolis civitas Turonorum* (Var. *Torenorum, Tirenorum, Tyrenorum, Toronorum, Toronensium, Turonensium*). 9. Euseb. (Historiker unter Diocletian, s. Christ-Schmid Griech. Lit.-gesch. II 802) FGH V 23: Bericht über allerhand artilleristische Maßnahmen bei der Belagerung einer gallischen Stadt der ‚Tyrrhener' durch die Kelten: *Κελτῶν προσκατημένων πόλει Τυρρηνῶν καλεομένῃ · ἔστι δὲ αὕτη χώρης τῆς Γαλατίης τῶν ἐν τῇ ἑσπέρῃ κατοικημένων, ἔθνεος τοῦ Λουγδονοσίου.* An der zuerst von Müller FGH a. O. vermuteten, dann von Schiller 283 als möglich angenommenen Identität von *Τυρρηνοί* mit Turoni kann, zumal unter Verweis auf die Var. in Not. Gall. *civitas Tirenorum* und *Tyrenorum* und auf die *Turini* bei Amm. Marc. XV 11, 12 (vgl. auch Prosper Chron. ad 381) kein Zweifel sein. Über diese Belagerung der Stadt Tours, fälschlich auf die Ereignisse des J. 21 (s. o. nr. 6) statt auf die Zeit der gallischen Wirren der 2. Hälfte des 3. Jhdts. bezogen, s. unten. 10. Amm. Marc. XV 11, 12 zum J. 355: *secundam Lugdunensem Rotomagi et Turini Mediolanum ostendunt (ornant?).* Hier wird also T. noch zu Lugd. II gerechnet (Desjardins III 474). Ob T. auch zu den nachher von ihm gerühmten *urbes splendidae Galliarum* gezählt wird, ist fraglich.

Überaus zahlreich sind alsdann die Erwähnungen von T. in christlichen Quellen, und zwar Turoni und Turones gleichmäßig und mit Ethnikon Turonicus, Toronicus, Turonensis, wofür auf die Zusammenstellung Holders 2009—2017 und CIL a. O. p. 475 verwiesen wird. Erwähnt seien im einzelnen Paulin. Nol. ep. 17, 4 *Turonos et remotiora visitas;* dann die Literatur um Martinus *episcopus Turonorum (-onensium),* vor allem Sulpicius Severus in der Vita S. Martini und seinen damit zusammenhängenden Briefen (z. B. ep. II 6 a *Turonis*) und Dialogen (z. B. I 25, 6 *Turonos* und III 4, 1 *Turonum civitas*) und Paulinus Petroc. Vita S. Mart. (II 15f. feiert er die Stadt *Gallorum quondam valde florebat in oris | urbs Turonum distenta agris populisque referta;* s. auch V 492. VI 506). Es folgen die gallischen Konzilien *in urbe Taurinatium* 400—418; von 506 ab weitere sehr zahlreich in T. abgehaltene (s. Holder a. O.), ferner viele Erwähnungen bei Greg. Tur., Bischof von T. 573—593: s. das Register in Mon. Germ. scr. rer. mer. I 909 u. d. W. *Turonus, T(h)oronus, Turonica, T(h)oronica urbs* oder *ecclesia. Turonensis* oder *Turoniae sedis episcopus* nennt ihn sein Freund Venant. Fort. sehr häufig (Holder 2009. Mon. Germ. auct. ant. IV 2, 119: Register u. d. W. Gregorius ep. Turonensis); endlich Fredegar besonders im Liber historiae Francorum (s. Mon. Germ. scr. rer. mer. II 555: Register u. d. W. *Turonis, Turonus* usw.).

Dann nennt Geogr. Rav. IV 26 (p. 235 ed.

Pinder) *Toronis* unter den civitates *iuxta fluvium ... qui dicitur Lega* nach *Aurelianis* (= h. Orléans) und zwei anderen unsicheren (s. u.). Schließlich wird T. erwähnt auf merowingischen Münzen *TURONVS(civi)* (Prou Cat. nr. 305ff.) und auf karolingischen Münzen *TURONES CIVITAS* (Prou nr. 443ff.).

Zur Geschichte und Ableitung des Namens. Aus Turones entsteht Tours, wie aus Remos Reims. Der h. Landschaftsname Touraine ist entstanden aus Turonica (regio) über Touroine, Touroigne (Meyer-Lübke Einf. in das Studium d. rom. Spr. 194), indes aus Turonicus Touronge, in Westfrankreich auch Tourange denkbar, zu erwarten ist. Longnon Géogr. de la France au VIe siècle 242 nennt auch das Ethnikon Tourangeau. Arbois de Jubainville Propr. fonc. 441 will in T. die Wurzel *tūr* = ai. *turas* oder das in keltischen Personennamen, wie CIL V 4881 *Turos* oder Gentile *Turius*, vorkommende Wort erkennen. Über das Verhältnis der Turones zu den in Germanien mit demselben Namen bezeugten Turoni und die rätische Station des Itin. Ant. p. 259, 4 Turo bzw. Turum s. u. Nr. 2 und Art. Turum.

Geographisches und Geschichtliches. Das Gebiet der T. zwischen Bituriges im Südosten, Pictones im Südwesten, Andecavi im Westen, Cenomani im Norden und Carnutes im Nordosten deckt sich außer im Westen, wo es darüber hinausreicht, mit der alten Touraine, der Diözese Tours und dem h. Dép. Indre-et-Loire (Holmes Conquest Cesars of Gaul² 483). Longnon Géogr. Abb. S. 261 umgrenzt den Bereich des pagus Turonicus. Weder der Umfang noch die Volkszahl der T. war sehr groß. So erklärt es sich, daß das Gebiet bei Caes. bell. Gall. III 7, 2f. vermutlich unter die *loca* mit *inopia frumenti*, wie das der benachbarten Andes, gerechnet wird. Das ist auffallend bei seinem Wasserreichtum und seinem Boden, der der Touraine den Ehrennamen eines Gartens Galliens eintrug. Das Land war offenbar damals nicht entwickelt. Sein Wert beruhte vor allem auf seiner Verkehrslage als Straßenknotenpunkt und an der Loire da, wo ein wichtiger Übergang war. Eine Führerrolle hat T. einmal gespielt, nämlich beim geschilderten Aufstand des J. 21 n. Chr., aber nur ganz vorübergehend und ohne Erfolg (Jullian VI 408f.). Anders war seine Rolle in frühchristlicher Zeit, wo das Land, vielleicht in Wiederaufnahme alter nationaler Energien auf religiösem Gebiet (Jullian VI 409f.), Mittelpunkt geworden ist. Ackerbau, Viehzucht (darunter auch Schafe), aber auch Schiffahrt scheinen dem Land in römischer Zeit keinen besonderen Reichtum eingetragen zu haben außer einigen großen Herrn, die an der Loire Domänen gehabt haben. Immerhin beweist die große Zahl der besonders von Greg. Tur. erwähnten vici, die Longnon Géogr. 260ff. aufzählt und die zum Teil auf römischem Grunde sitzen, ein gewisses Leben auf dem flachen Land, wenn auch die Zahl der Denkmäler, insbesondere der Grabsteine und auch der Inschriften ganz verschwindend ist. Mit Recht weist auch Jullian VI 409 mit Anm. 2 darauf hin, daß Ortsnamen bei Greg. Tur., wie Rotomagus (= h. Pont-de-Ruan), Mantalomagus (= h. Manthelan), Turnomagus (= h. Tournon-Saint Pierre) und Cisomagus (= h. Ciran-la Latte; s. o. Bd. III S. 2589) auf alte keltische Märkte schließen lassen (vgl. Grenier Man. VI 278f.). Freilich die Funde aus vorgeschichtlicher Zeit sind nicht zahlreich; s. darüber Dict. arch. II 693 und — mir nicht zugänglich — Dubreuil-Chambardel La Touraine préhist. 1923. Am bekanntesten sind die Silex-Werkstätte neolithischer Zeit aus Grand Pressigny, die weithin für den Handel produziert, und die tönernen Feuerböcke mit Widderköpfen keltischer Zeit (Déchelette Manuel II 1402). Nichts ist berichtet über Refugien, etwa an der Stelle oder nahe bei der Stadt Tours, etwa auf der Nordseite der Loire, wo z. B. la Sauvagère Rec. d'antiq. dans les Gaules (1770) 131f. an der Stelle von Luynes das älteste Caesarodunum vermutet. Allein Luynes, bekannt durch die Reste eines römischen Aquaedukts (abg. Joanne Dict. IV 2365), wird mit Recht von Longnon 277f. mit dem von Greg. Tur. de glor. conf. c. 21 genannten Malliacense monasterium, vor 1619 Maillé genannt, identifiziert (Holder II 396 u. d. W. Malliacum nr. 1), das 10 km abwärts von Tours auf der Höhe über dem rechten Ufer liegt. Die schon von Ukert Geogr. II 2, 473 angeführte Stelle bei Greg. Tur. H. Fr. V 14 (Mon. Germ. scr. r. m. I 204, 1f.) *in una civitatem quae super Ligeris alveum sita est in dextra eius parte* beweist nichts für die älteste Geschichte des Platzes von Tours selber. Walckenaer (Mém. de l'Inst. Roy. VI 373) nahm Caesarodunum auf der Stelle der jetzigen Stadt an.

Tatsächlich scheint auch der Name Caesarodunum, der sich jedoch nicht allzulange gegenüber Turoni gehalten hat, auf eine künstliche Gründung vermutlich augusteischer Zeit hinzuweisen (so auch Jullian IV 73, 5). Augustus hat bei seiner Neuordnung i. J. 12 das seither zur Celtica gehörige Gebiet der T., obwohl es zum Teil südlich der Loire lag, nicht zur aquitanischen Provinz geschlagen, sondern zur Lugdunensis, jenem uneinheitlichen Gebilde, das, schlauchartig zwischen Nord- und Südprovinz eingeschoben, das Gebiet der Loiregegend und der Ile-de France umfaßte. Die Lage der Hauptstadt oder besser des dorfartigen Vororts war gut gewählt inmitten der Landschaft und am Fluß, zu dessen beiden Seiten das Gebiet lag. Sie lag südlich der Loire; dieser und der nahe Cher boten natürlichen Schutz als Annäherungshindernisse. Gewählt war der Punkt, wo die große Weststraße Lyon—Nantes die Loire überschritt, jedoch kaum auf einer festen Brücke, sondern auf einer Schiffbrücke, wie in merowingischer Zeit, für die Greg. Tur. V 49 (a. a. O. 240, 39) von *pons qui duabus lintribus tenebatur* spricht. Lhuilliers Zweifel (Bull. Arch. 1928—1929, 515), der für die Erzählung Gregors nur an ein bâteau ponté denken will, sind unberechtigt (vgl. auch Jullian VI 408, 3). Aber eben die Zweitrangigkeit dieses Wegs gegenüber etwa der von Lyon nordwärts führenden, Germanien und Britannien mit Rom verbindenden Militärstraße bedingt neben anderen die sekundäre Rolle der Hauptstadt der T. Die Ereignisse unter Caesar und vom J. 21 n. Chr. bestätigen dasselbe, wenngleich das Gebiet so gut wie das ihrer Nachbarn, der Carnutes, zur *regio totius Galliae media* (Caes. bell. Gall. VI 13, 10) und zur Druidenzentrale gehörte. Da offenbar eine politisch einigende Führung fehlte, konnten die Römer es wagen, wenige Jahrzehnte nach dem Aufstand den T. den Rang einer *civitas libera et immunis* zu verleihen, womit vor allem eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit verbunden war (Jullian IV 249. Suppl.-Bd. I S. 302). Dies ist bezeugt durch die 3 genannten Inschriften CIL 3076 a. b. und 3077, jene aus claudischer, diese aus hadrianischer Zeit. Wenn nun die T. bei Plin. n. h. a. O. nicht unter den *liberi* genannt werden, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß ihnen die Freiheit später wieder genommen worden sei; vielmehr da Plinius' geographische Angaben über Gallien auf die spätestens im J. 12 v. Chr., seinem Todesjahr, abgeschlossenen commentarii des Agrippa zurückgehen, so müssen die T. zwischen diesem Jahr und Claudius' Zeit diesen Titel bekommen haben, und zwar vermutlich durch letzteren Kaiser, dem anläßlich seines britannischen Feldzugs im J. 43 (Hirschfeld Kl. Schr. 116) ein Monument in T. errichtet wurde.

Wir erfahren aus Inschriften nichts über die Verwaltung und die Beamten des Landes. Nur einige auswärtigen Inschriften erwähnen Männer aus T. in profanen und sakralen amtlichen Stellungen, so Pompeius Turonus sevir in Nemausus CIL XII 3264 und Paternius Ursus Turonus als *inquisitor Galliarum primus unquam ex civitate*, vermutlich wie der sacerdos vom gallischen Landtag jährlich gewählt (Hirschfeld 128) CIL XIII 1703 aus Lyon. Unsicher, ob zu T. gehörig, ist CIL XIII 1716. Vermutlich war dem Paternius Ursus ein Standbild der 3 gallischen Provinzen errichtet worden. Unsicher in der Ergänzung ist endlich CIL 3079 a. b. aus Tours *[Iulia Seve]RA IVLI BENIG[ni filia.... flamin]ICA DIV[ae]*.

Straßen. S. Lit. bei Grenier Manuel VI 421f., besonders Bourassé 1. Mém. Soc. Arch. Touraine 1860, 57f. 2. Bull. Mon. 1869, 5ff. und Congrès arch. Fr. 1869, 21f. Die bei Grenier 421 Abb. 139 nach Chenon Voies romaines du Berry 1922 wiedergegebene Karte umfaßt nur das Grenzgebiet der T. und Bituriger, das von der Straße nr. 1 unseres Verzeichnisses durchschnitten wird. Leider steht der Text zum obengenannten Blatt 31 der Tab. Imp. Rom. noch aus. Die Tab. Peut. läßt von Tours—Caesarodunum — das in der Karte kein Zeichen hat — folgende 5 Straßen ausgehen: 1. Nach Osten Tours—Bourges (Caesaroduno—Avaricum); dazwischen zwei Stationen; Tasciaca (= Thezée; s. nachher und o. Bd. IV A S. 2459) ohne Entfernungsangabe und Gabris (= h. Gièvres; andere, so o. Bd. VII S. 433 = Chabris). Tasciaca, tatsächlich 46 km von T. entfernt, ist die letzte Station der T., also noch nicht, wie Desjardins Geogr. II 427 meint, im Biturigergebiet, ebensowenig in dem der Carnutes, wie Jullian annimmt. Der hier gefundene große Bau weist auf Grenzverkehr hin (s. u.). S. Grenier 205, 3. Die Grenze gegen die Bituriger ist 18 km östlich bei Pont-sur-Sauldre, von dem 10 km östlich Gabris liegt (Grenier 208, 1). Diese Grenze war zugleich Provinzgrenze. 2. Nach Süden Tours—Poitiers (Caesaroduno—Lemuno) XLII (Leugen); s. CIL XIII 2 p. 665 nr. XII. Von dieser Straße stammen die Meilensteine von Cenon im Pictonengebiet CIL XIII 8942—8949, die eine Grenzstation FINES zwischen T. und Pictones, zugleich Provinzgrenze, am ehesten = h. Ingrandes sur Vienne (keltisch Icoranda; s. Art. Pictones und Suppl.-Bd. III S. 523 nr. 3b) ergeben. Ihre Ansetzung zeigt zugleich, daß hier das Gebiet der T. weit nach Süden vorstieß. 3. Nach Nordwesten Tours—Le Mans (C.—Subdinum, in Tab. Peut. mit 2 Türmen bezeichnet). Die einzige Zwischenstation Fines, XVI (Leugen) von Subdinnum entfernt, indes die Entfernung von T. fehlt, ist Grenze zwischen T. und Cenomani; sie wird gesucht bei Château du Loir, so daß die fehlende Entfernungszahl XVI oder XVIII wäre. Desjardins sucht sie bei Vaas (Géogr. IV 139), worin jedoch andere die Grenze zwischen Cenomani und Andecavi sehen (Grenier V 159 sucht dieses Fines als Grenze gegen Carnutes bei Chaussées d'Oigny. 4. Nach Westen (Loire—Nordstraße), Tours—Angers (C.—Iuliomagus; in Tab. Peut. mit 2 Türmen bezeichnet) mit Zwischenstation Robrica (= h. Saumur oder Vivy), von Caesarodunum XXIX L., von Iuliomagus XVII L. entfernt. Vgl. CIL XIII 2 p. 667 nr. XIV. Die an dieser Straße östlich Robrica gelegene Grenze der T. gegen die Andecavi ist unbekannt. 5. Nach Nordosten, als Fortsetzung der Straße nr. 4, Tours—Orléans (C.—Cenabo, dieses in Tab. Peut. mit 2 Türmen bezeichnet). Eine Zwischenstation ist nicht genannt, Entfernung: LI L. Vgl. CIL XIII 2 p. 667 nr. XIV. Chenon 54 u. Lantier lassen sie ganz rechts der Loire verlaufen, indes Lhuillier 513ff. mit Plan S. 516 ‚La voie Romaine d'Orléans à Tours' sie von Tours, das sie durch porte d'Orléans verlasse, auf dem Südufer weiter bis vor Orléans laufen und erst hier auf einer festen von Caes. bell. Gall. VII 11, 6 genannten Brücke den Fluß überschreiten läßt. An dieser Straße müssen die zwei vom Geogr. Rav. a. O. an der Straße Toronis—Aurelianis erwähnten Stationen, Bodonias und Blezis, liegen. Letztere ist Blois in der Mitte zwischen beiden; Bodonias erkennt Desjardins IV 204 in Mosnes, indem er *Modonias* liest. Nach Nordosten hat diese Straße eine Fortsetzung nach Paris (Jullian Paris des Romains 68). An sich aber ist sie ein Teil der Straße Lyon—Cherbourg. Über ihre große Bedeutung in der Zeit Clodwigs, der 495 nach seiner Taufe zur Basilika des h. Martin gekommen und 508 von Tours nach seiner neuen Hauptstadt Paris gezogen ist, s. Lhuillier 519ff.

Durch diese Straßen und ihre Grenzstationen ist zugleich die oben angegebene Umgrenzung des T.-Gebiets bestätigt. Wie bereits angedeutet, sind die Inschriften aus dem Gebiet nicht sehr zahlreich, ebenso selten und wenig bezeichnend sind die Bildwerke. Jene s. CIL XIII p. 475ff. nr. 3073ff. und Nachtrag XIII 4 p. 37, diese Espérandieu Basreliefs IV 122ff. nr. 2987—2915 (Tours u. Umgebung); 2996—2999 (Yzeures). Museum in T. gegründet im J. 1840; Catal. von Palustre 1871. Einige der Bildwerke stammen aus der

römischen Stadtmauer von Tours. Die Inschriften stammen aus Tours (3076—3079. 3081—3083), Yzeures (3075), Meusnes (3084; jedoch eher Biturigisch), Clenord (3080), Suèvres (3073f.), St. Maure (3085). Die Inschriften, die mit dem 1. Jhdt. n. Chr. einsetzen, enthalten rein keltische Personennamen, wie Atesmertus (3080; s. Holder I 260), Giamillus (3075), Taranu[tius] Comatu[llus] (3083), Caratus (3081).

Die weiteren geschichtlichen Ereignisse sind bereits bei der Aufzählung der Quellen des Namens angedeutet. Es sind die Anstürme der Franken und Alamannen in Gallien, zu deren Abwehr die Stadt T. ummauert worden ist; davon nachher. Unter Diocletian erfolgte die Neuordnung und Einrichtung eines praefectus Galliarum in T. und Zuteilung des zur Diözese Galliarum gerechneten Gebiets zu Lugdunensis II, später III.

Ortschaften im Gebiet der T.:

1. Caesarodunum (= h. Tours; s. Forbiger Handb. III 223, 46. o. Bd. III S. 1304; CIL XIII p. 475) auf der linken Seite der Loire. Die Hauptbedeutung des Platzes beruhte auf dem Straßenkreuzungspunkt. Über die Schiffbrücke ist oben gesprochen. Im J. 1830 sind Funde beim Bau des Justizpalastes gemacht worden. Über Töpferöfen, gef. 1903 s. Bosseboeuf Bull. Soc. Arch. de Touraine XIII 274. Weiteres s. bei Chauvigné Topographie de la plaine de Caesarodunum im Bull. de Géogr. hist. et descr. 1909, 37ff. 1910, 394ff. CIL XIII 3079 (Gebälkreste aus der Stadtmauer) deuten vielleicht auf eine Basilika oder Tempel hin. Aus der Stadtmauer stammt eine Grabschrift CIL 3081. Ein Gräberfeld ist festgestellt an der Straße nr. 1 nach Tasciaca anläßlich der Anlage eines Kanals zwischen Loire und Cher (Caumont Cours d'Arch. II 268f.). Über zwei Bauten ist einiges bekannt: 1. Amphitheater. Seine Existenz gibt dem Ort doch einen gewissen Rang. Maße 135 × 120 m (andere geben an 144 × 124; s. Jullian V 26, 5). Plan mit Beschreibung s. Galembert Mém. Soc. Arch. 1855, 237ff. Friedländer[9] IV 221. Blanchet Les enceintes 40f. Teile von ihm sind erhalten geblieben, weil es in die Stadtmauer einbezogen worden ist. 2. Stadtmauer. S. Blanchet 39ff. mit Plan S. 40 und Lit., darunter besonders Courtigis Mém. Soc. Arch. 1855, 28ff. Caumont II 347ff. und pl. XX 3. XXXII 11. Die in Form eines unregelmäßigen Trapezes geführte Mauer mit spitzen Ecken umschließt 9, 23 ha; Mauerdicke bis 4,80 m; Ziegeldurchschuß im Quaderwerk. Viel ist heute nicht mehr erhalten. Halbrundtürme sind an den Ecken und in den Mitten festgestellt. Über Tore ist wenig bekannt. Doch ergeben sich aus der westöstlichen Querstraße (cardo) Tore in den Mitten der Schmalseiten. Die Nordseite schließt sich an den Fluß an. Die Türme erstrecken sich auch auf das an der Südseite als Bastion einbezogene Amphitheater mit 5 an seiner Südhälfte herausragenden Halbrunden. Da dieses als reine Befestigung keine Wohnräume darstellte, so zieht für die Berechnung des bewohnbaren Raums Grenier V 424, 2 mit Recht einiges ab und kommt so auf 300×200 m = 6 ha, was die kleine Einwohnerzahl von etwa 3000 Menschen ergibt (Jullian VIII 217, 2). Im Aufgehenden sind Spolien verbaut worden, so Reliefs (Flußgott und Diana Esp. 2991; Frau mit Fabeltier Esp. 2993; Satyrmaske in Raute mit vier Amazonenschilden Esp. 2995). Caumont 352 berichtet nach La Sauvagère, daß beim Bau des erzbischöflichen Palastes ein Teil der Südmauer verschwunden sei und dabei Grabsteine — von da Esp. 2991 —, aber auch Inschriften und Münzen gefunden worden seien. Nach demselben (s. Blanchet 327, 3) ist in der Mauer auch eine Münze des Gratian zu Tage gekommen. Eine andere Tradition schreibt die Entstehung der Mauer seinem Bruder Valentinian II. zu. Gewißlich ist die Mauer viel älter und spätestens mit dem Ereignis aus der zweiten Hälfte des 3. Jhdts., von dem sogleich zu sprechen ist, zu verbinden.

Das oben (= Quellen des Namens nr. 9) genannte Fragment des Eusebios, zuerst von Wescher Poliorcétique des Grecs 345 veröffentlicht, wird mit Recht von jeher auf eine Belagerung der Stadt Tours bezogen, und zwar seit den Nachweisen von Th. Reinach Revue histor. Bd. 43 (1890) 34ff. auf die Angriffe der Germanen, und zwar von Grenzgermanen, die seit dem 3. Jhdt. n. Chr. immer häufiger als *Celtae* bezeichnet werden (Weisgerber Rhein. Vierteljahresblätter IX [1939] 28). Aber im Gegensatz zu Reinach und neuerdings Laqueur (Suppl.-Bd. V S. 222) möchte ich nicht an den Einfall der Franken in den Anfängen des Kaisers Postumus 258/59 denken, sondern lieber an die Zeit nach 262, als er gegen Gallienus *auxilia Celtica atque Francica* (vita Gall. 7, 1) aufrief. Nicht unmöglich ist aber auch die Zeit nach Ermordung Aurelians, die das Signal war zu neuen, viel gefährlicheren und für den Bestand des gallischen Reiches katastrophalen Anstürmen der Franken und Alamannen, Ereignissen, die z. B. in Trier eine Zerstörungsschicht hinterlassen haben (Steinhausen Arch. Siedlungskunde des Trierer Landes 381ff.) und deren Wucht sich in der Vernichtung der 70 *nobilissimae civitates* (Vita Probi 15, 3) ausdrückt (Jullian IV 599ff.). Diese Erfolge erklären sich auch aus der von Eusebius berichteten erstaunlichen Belagerungstechnik: *τότε γὰρ τῶν Κελτῶν τῶν πέρην Ῥήνου* — es sind die Germanen — *ἐπιστρατευσαμένων μοίρη ἀπὸ τούτων ἀποσχισθεῖσα καὶ προσκαθημένη τῇ πόλει τῇ λελεγμένῃ* — Tyrrhenerstadt in Westgallien, *ἔθνεος τοῦ Λουγδουνοσίου* —, *καταφλεχθεισέων σφι πολλέων [μηχανέων, τοιάδε λέγεται* [Reinach] *μηχανήσασθαι· ἐξόπισθεν τῶν μηχανέων ἔλυτρα ὀρύξαντες, πλέα ὕδατος ταῦτα ἐποίεον .. ἔπειτα μολυβδίνους στεγανοὺς ἀγωγοὺς τοὺς ὑποδεξομένους καὶ πα[ράξοντας τὸ ὕδωρ . . .)*; hier endet das Fragment. Näheres s. Goessler Zur Belagerungskunst der Germanen (Festschrift für Madrid).

Einem griechischen Ingenieur mögen die Germanen diese erstaunliche Kunst verdankt haben, die Feuergeschosse (*malleoli*) der Verteidiger — mit welchen ja bereits die Nachbarn der Turonen, die Bituriger, ihre Hauptstadt Avaricum im J. 52 v. Chr. gegen die Römer verteidigt haben (Caes. bell. Gall. VII 25, 2) — durch laufende Zufuhr von Wasser, das sie mit-

telst unterirdischer, in hinter ihren Maschinen angelegten Bassins leiteten, abzuwehren (*ἀντιτεχνηθῆναι πρὸς τὰ πυρφόρα ταῦτα βέλεα*).

Die Stadtmauer von T. kann nicht im letzten Augenblick der Gefahr erbaut worden sein, sondern mindestens in der Mitte des 3. Jhdts. Das eigenartigste Ausfallpförtchen am Fuß der Mauer mit toskanischen Pilastern und Gewölbebogen, abg. bei Blanchet pl. XVI 1, ist romanisch, vgl. Grenier V 578f. Sie hat lange ihre Dienste getan. Wenn Karl der Kahle 869 anordnet, Tours und andere Städte in der Seine- und Loiregegend gegen die Normanen zu befestigen (Ann. Bert. Mon. Germ. SS. I 486, 9), so handelt es sich, wie Blanchet 249 mit Anm. 3 richtig sagt, um Ausbesserung der römischen Mauern. Wichtig ist endlich der Hinweis von Caumont, daß die Martinskirche außerhalb der Mauern liegt, wie auch sonst, eben als Wallfahrtskirche.

2. Tasciaca Tab. Peut. = h. Thésée (Thézée oder Tezée) Dép. Loir et Cher; s. o. Bd. IV A S. 2459. Holder II 1744 (‚Ort des Tascius'). Es ist die letzte Station des Turonengebiets gegen die Bituriger an der Straße nach Bourges. ‚Villa de Thésée' heißt die große römische, noch bis zu 5—6 m aufrecht stehende Ruine nördlich der Straße, südlich von der sich bis zum Cher andere Reste erstrecken. Plan bei Caumont Atlas du Cours pl. 38 und Cours III 134ff., danach Grenier 206f. mit Abb. S. 204 (zeigt noch Fenster oben) Es handelt sich um eine basilikaartige Verbindung eines großen Hofes (mit Räumen an einer Langseite) mit einem dazu quer gelegten Saal im Hintergrund, an dessen Ecken gegen den Hof zu und in den hinein sich kleine Räume anschließen. Grenier a. O. weist diesen Bautypus seine Stelle als Kombination von offenem Hof, versehen mit Wohnräumen, Läden und Ställen, mit monumentalem Saal hinten zu, der als Praetorium für Gerichtszwecke, aber auch als Halle für periodische Märkte diente. Dazu paßt auch die Lage an der Grenze, worauf Jullian VI 410, 6 und V 126, 1 hinweist.

3. Vernou bei Veuvray: wenig östlich von Tours an der Straße nr. 5 (T.-Orléans), jedoch nördlich der Loire am Weg nach Blois, liegt eine der eben geschilderten verwandte Station, bekannt unter dem Namen ‚Palais de Pepin le Bref', abg. Caumont Abécédaire 399f.

4. Yzeures-sur-Creuse = Icciodurum, genannt als vicus Iciodorensis bei Gregor Tur. X 31, 5 als im Gebiet der T. gelegen; s. Longnon 273f. o. Bd. IX S. 819. Von da stammt die frühestens der Zeit des Marc Aurel und Lucius Verus angehörende Weiheinschrift *NUMINIBVS AVGVSTORVM ET DEAE MINERVAE M. PETRONI(i) [Gia] MILLI FILI(i) [. . . . . a] EDEM CVM S[uis ornamenti]S* CIL XIII 3075, sowie zahlreiche skulpierte Steine, Architekturstücke korinthischer Ordnung und Darstellungen eines Gigantenkampfes (Esp. IV 2996—2999), gefunden 1895/96 im Fundament wohl der von Greg. Tur. erwähnten Kirche des Bischofs Eustochius in Form einer Kapelle des 12. Jhdts. (Bosseboeuf Bull. Soc. Arch. Tour. 1895, 335ff). Es sind die Reste eines Oktogontempels (Koethe 23. Ber. der Röm.-Germ. Kommission 1933, 97f.), in dessen Mitte nach Espérandieus unwahrscheinlicher Vermutung (Basreliefs IV 126ff. Rev. arch. II [1912] 211ff.) eine Gigantensäule gestanden sein soll. Die Gigantomachie scheint eher auf die Kämpfe des genannten Kaisers mit den ‚Barbaren' hinzudeuten. Über die Rolle der keltischen Minerva s. o. Bd. XV S. 1802f. und — ihre Bedeutung überwertend — Jullian VI 410, 1. IV 479. V 152. Jedenfalls ist interessant die Verbindung einer einheimischen Gottheit mit dem Kaiserkult. Lit.: s. Espérandieu IV 126.

5. Clion = Claudiomagus im Dép. Indre-et-Loire, an der Grenze gegen die Bituriger, s. o. Bd. III S. 2662; nicht von Greg. Tur., sondern von Sulp. Sev. dial. II 8, 7 — *in confinio Biturigum atque Turonorum* — und Ven. Fort. III 269f. erwähnt.

In frühchristlicher Zeit blühte hier vor allem dank der Energie der Franken starkes religiöses Leben (Kurth Clovis 448ff. mit Plan S. 451f.). Freilich als der H. Martin aus Savaria dorthin als Bischof (372—397) kam, war die Gegend ziemlich verödet (Lecoy de la Marche Vie de St. Martin 166. 184). Ende des 5. Jhdts. war das Land im Besitz der Goten, jedoch vielleicht mit Ausnahme des Stücks nördlich der Loire, bis dann 507 infolge der Niederlage des Alarich durch Chlodwig alles in fränkische Herrschaft geriet. In der Basilika des h. Martin erhielt dann Chlodwig die Taufe (Krusch Forschungen u. Fortschr. 1932, 379f.). Besonders wertvoll sind die Nachrichten Greg. Tur., Bischof von T. 573—594, der sich auch um die Kultur von Stadt und Land große Verdienste erworben hat. Das letzte Kapitel seiner Historia Francorum, sein libellus de episcopis Turonicis, ist nach Duchesne Fastes épisc. II 283 die älteste Nachahmung des liber pontificalis von Rom. Überaus wichtig sind seine Nachrichten über die vici des pagus Turonensis, die zum guten Teil auf galloromische, ja einige sogar auf vorrömisch-keltische Verhältnisse zurückgehen; s. Desjardins II 482f. mit Anm. 1ff. Longnon Géogr. 261ff. Über das Christentum in T. s. Gallia Christiana Bd. XIV 1ff. Duchesne II 242ff. und Les anciens catal. épiscopaux de la prov. de Tours. Inschriften Le Blant Inscr. chrét. de la Gaule nr. 165—194. Zeugnisse bei Holder II 2008—2016.

Schrifttum: Bibliogr. des travaux hist. II 30ff. V 406f. (Indre et Loire): verzeichnet sind die Arbeiten der Soc. d'agriculture, sciences, arts et belles-lettres d'Indre-et-Loire (Annales) und der Soc. archéol. de la Touraine (Mémoires ab dem Gründungsjahr 1842 und Bulletin ab 1871). Montaudan Bibl. Génér. des travaux pal. et arch. de France III 238ff. mit Register S. 333 u. d. W. Tours.

2) *Τουρωνοί*, Name eines Volkes zwischen Main und Schwarzwald, genannt von Ptolemaios in der Schilderung Germaniens II 11, 11 (p. 264, 2) *Πάλιν ἀπ' ἀνατολῶν μὲν τῶν Ἀβνοβαίων ὄρεων οἰκοῦσιν ὑπὸ τοὺς Συήβους . . . . Λανδούδιοι, ὑφ' οὓς Τουρωνοὶ* (var. *Τούρωνοι, Τούρωγοι*) *καὶ Μαρούινγοι.* Holder Altcelt. Sprachsch. II 2017f. Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Namen 244. Reinecke Bayr. Vorgeschichtsfrd. VI (1926) 40.

Mit Recht wendet sich Much (Anz. f. d. Altertum XXIII [1897] 32) gegen den Vorschlag von Holz (Beitr. zur deutschen Altertumsk. I 59. 78), dem Bremer Ethnogr. der germ. Stämme 772 und neuestens Steche Altgermanien im Erdkundebuch des Claud. Ptolem. 72 beistimmen, statt *Τουρωνοί* Teutoni zu lesen, obwohl die Ansetzung beider in die Maingegend dafür sprechen könnte. Statt dessen hält Much (Beitr. zur Gesch. d. deutschen Sprache XVII [1893] 58. 77ff.) wie schon Müller Ptolem. p. 264 die Turonoi — nicht Turonai, wie Bremer und Reinecke fälschlich schreiben — für germ. **Turonez* (lautverschoben) = Thuringi; dieser Name, den Ptolem. nicht genau wiedergibt, sei nur ein anderer Name für Ermunduren, welche Ptolem. ja nicht mehr nennt, bzw. mit den von ihm gleich nachher (p. 265, 1) erwähnten *Τευριοχαῖμαι* d. h. den ‚germanischen Bewohnern des früher von den keltischen Teurii bewohnten Landes' (so Schönfeld 223 nach Much Beitr. 58f. Hoops Reall. IV 314. Deutsche Stammeskunde 112) meint. Über letztere s. o. Bd. V A S. 1135f. Zeuss Die Deutschen 103f. Schulz Jahresschr. f. Vorg. d. Sächsisch-Thüring. Länder 1928, 89 über die keltischen Taurii bzw. Turoni in Thüringen. Mit diesem keltischen Volk Turones oder Teurones (Teurii) in Mitteldeutschland (Hessen oder Westthüringen), von dem wohl auch die gallischen Turones ausgegangen wären, würde mindestens eine sprachliche Namensverwandtschaft der germanischen T. im Maingebiet bestehen. Vgl. auch Feist in Ebert Reallex. der Vorgeschichte IV 280f. Kahrstedt in Mitt. der Prähistor. Kommission der Wiener Akademie [1938] III nr. 4 S. 182.

Schließlich hängt, weil über sie völkisch und betreffs der Wohnsitze keine Sicherheit besteht, auch Zangemeisters Vermutung (CIL XIII 2 p. 279, 5 u. p. 283 zu nr. 6607) in der Luft; in Weiterführung einer Vermutung von Reichard Germanien unter den Römern (1824) 121 denkt er an Beziehungen des Namens der T. zu den im Codex Lauresham. (vom J. 795ff.) genannten *in Turninu* oder *in Turninen* oder *in Thurniner marca* (ed. Glöckner III nr. 2843. 2801. 2876) = Walldürn, Sitz eines Kastells am vorderen Limes im Odenwald, so daß hier gleichsam ein Relikt der aus Mitteldeutschland über das Maingebiet nach Westen gewanderten Turonen vorläge. Ebenso könnte dann auch an *Turnina* (cod. Lauresh. III nr. 2547) = Dühren gedacht werden. [P. Goessler.]

Turoqua. Nach Itin. Ant. 430, 2 (Cosm. Rav. 307, 19 *Taraqua*) Stadt an der nördlichen Straße von Bracara nach Asturica, kaum identisch mit dem *Τουρουπτίανα* des Ptolem. II 6, 22, das viel weiter nördlich liegt. [A. Schulten.]

Turpenus pater, italischer Gott auf einer praenestinischen Altarinschrift aus republikanischer Zeit: CIL I^2 1460 = Dess. 4020 *Turpeno patr(i) C. Vatron(ius) L. Orcev[i]us pr(aetores).* Die Vermutung, daß er ein Flußgott war (Preller-Jordan Röm. Myth. I 56, 1. II 138), ist ganz unsicher (Wissowa Religion^2 224. Keune Myth. Lex. V 1298). Zum Namen vgl. W. Schulze Eigennamen 246, 4. [W. Ehlers.]

Turpidius, römischer Gentilname, auf der in Senaren abgefaßten Grabschrift, die ein Vater in Urbisaglia in Picenum seinem 16jährigen Sohne setzte (CIL I^2 1924 = IX 5557). [F. Münzer.]

Turpilio, Magister utriusque militiae, wurde nach Stilichos Ermordung 408 zunächst in die Stelle des Magister equitum befördert (Zosim. V 36, 3) und erhielt kurze Zeit nachher die des Magister peditum, verlor aber schon etwa im März 409 sein Kommando infolge eines Soldatenaufstandes (Zosim. V 47, 2. 48, 1 mit den Anmerkungen von Mendelssohn). Vgl. Mommsen Herm. XXXVI 543, 5 = Ges. Schr. IV 577, 2. Sundwall Weström. Studien 140, 476. Enßlin Klio XXIV 468f. Bury History of the Later Roman Empire I^2 178, 4. Lot-Pfister-Ganshof Hist. du Moyen-Age I, 1928, 34. [W. Enßlin.]

Turpilius. 1) C. Turpilius, Aedil in Venusia 721 = 33 (CIL I^2 p. 66).

2) Cn. Turpilius heißt sowohl der Gatte wie der Sohn einer Publilia, die im Hain der Diana am Nemisee ein Bild der Göttin für den Sohn darbrachte; die sehr alte Weihinschrift auf einem Bronzeplättchen ist wegen der Benennung der Frau *Poublilia Turpilia Cn. uxor* oft besprochen worden (CIL I^2 42 m. Abb. = XIV 4270 = Dess. 3234; s. z. B. Bickel Rh. Mus. LXV 578ff. Ernst Fraenkel o. Bd. XVI S. 1657).

3) L. Turpilius, Sohn eines C., einer der fünf Quaestoren von Firmum Picenum auf einer alten Bronzeplatte (CIL I^2 383 = Dess. 6132; o. Bd. V A S. 596, 56, wo ‚vier Amtsgenossen' statt ‚drei' zu lesen ist).

4) L. Turpilius, einer von drei Römern, deren gemeinsamer Sklave Aristodemos 660 = 94 auf Delos zu den Magistri der Compitaliasten gehörte (Weihung an die Göttin Roma: *Ἀριστόδημος Λευκίου Τορπιλίο[υ] καὶ Γαίου Οὐηουηίου καὶ Ποπλίου Κισπίου* Bull. hell. XXIII 67f. XXXVI 16 = Inscr. de Délos 1763).

5) L. Turpilius, Sohn eines L., zusammen mit M. Metilius Duumvir von Cora im Volskergebirge in Sullanischer Zeit (Bauinschrift des dorischen Tempels CIL I^2 1511 = X 6517; s. Delbrück Hellenist. Bauten in Latium II 23—36; o. Bd. XV S. 1397, 13ff.).

6) M. Turpilius, Sohn eines L., Quaestor von Tibur (Bauinschrift CIL I^2 1498 = XIV 3686 = Dess. 5577). [F. Münzer.]

7) Sextus Turpilius, Dichter der römischen Palliatkomödie. Von seinem äußeren Leben wissen wir nur das, was Hieron. z. J. 1914 (andere 1915) = 103 v. Chr. überliefert (p. 148 H.) *Turpilius comicus senex admodum Sinuessae moritur.* Setzen wir sein hohes (*admodum*) Sterbealter ins 80. Lebensjahr, so wäre er beim Tode des Terenz (159) rund 25 Jahre gewesen. Gemeinsame Bühnenwirksamkeit wäre also wahrscheinlich; Beeinflussung des T. durch Terenz ist nachweisbar (s. u.). Es sind folgende 13 Titel, wie bei Terenz sämtlich griechisch, überliefert: Boethuntes, Canephorus, Demetrius, Demiurgus, Epiclerus, Hetaera, Lemniae, Leucadia, Lindia, Paedium, Paraterusa, Philopator, Thrasyleon. Was die Originale betrifft, so teilt T. mit Terenz seine Vorliebe für Menander, von dem er mehrere, sicher die fünf Stücke Canephorus, Demiurgus, Epiclerus, Leucadia und Thrasyleon hergenommen hat. Der Demetrius ist nach Alexis gedichtet (vgl. H. Breitenbach De genere quodam titulorum comoediae Atticae, Basel 1908, 67. FCA II 313), Lemniae gab es von Antiphanes, Diphilos und Nikochares, einen Philopator von Antiphanes, Diphilos und Nikochares, einen Philopator von Antiphanes und Poseidippos, ein Paedium von Menander, Poseidippos und Apollodor. Neu sind für uns die Titel Hetaera, Lindia, Paraterusa (die Spionin). Genauere Vorstellungen über den Inhalt der Stücke lassen die (rund 142, meist kurzen) Fragmente nicht zu; über die Leucadia (Verwendung der in der Komödie beliebten Sappho-Phaon-Legende) vgl. O. Ribbeck Jahrb. f. Philol. LXIX (1854) 34. Ph.-E. Legrand Rev. ét. gr. XVII (1904) 311. G. Coppola Atene e Roma V (1924) 186. Bezüglich des Verhältnisses der Stücke zu den griechischen Originalen ist es bezeichnend, daß T. die monologische Expositionsszene der menandrischen Epikleros (frg. 164 Kock) durch Einführung einer Sklavenfigur in eine dialogische umgestaltet hat (frg. 50 Ribbeck). Er ist also hier den Spuren des Terenz gefolgt, der bekanntlich in seiner Andria ebenso vorgegangen war. Man darf demnach vermuten, daß T. sich überhaupt der freien Kompositionsweise, die Terenz siegreich gegen eine gegnerische Zeitströmung durchgesetzt hatte — Schule machte sie vor allem in der Togata, s. G. Jachmann o. Bd. V A S. 631 —, anschloß, möglicherweise also auch kontaminierte. Im Stil ist T. trotz nachweisbarer Nachbildung einer Wendung — frg. 147 *Misero mihi mitigabat sandalio caput* nach Ter. Eun. 1028 *Utinam tibi commitigari videam sandalio caput!* — grundsätzlich einen Weg gegangen, welcher dem des *puri sermonis amator* stracks zuwiderläuft: seine Sprache war offenbar höchst buntscheckig und glossematisch, wobei es auch an Archaismen und Vulgarismen nicht fehlte; denn die Grammatiker — die meisten Fragmente verdanken wir Nonius — haben eine im Verhältnis zu der mäßigen Verszahl (218) erstaunliche Fülle von Raritäten zusammengetragen. Hier eine bezeichnende Auswahl (s. O. Ribbeck Jahrb. f. Philol. LXIX [1854] 31): *vulgaria* und *singularia* als fem. sing., *copem, itiner, mercimonium, intercapedo* (viermal), *obsequella, scutus, dividiae esse, numero* als Adverb, *divitant, claret, vagas, praestolabo, limassis, torporavit, tuburcinatur, gliscor gaudio, amicos utor, meos parentis careo, serviat cupidines* (*servire elegantiam*), *vini tago, fastidit mei, uterum cruciatur mihi.* Darin zeigt sich offensichtlich eine Reaktion gegenüber dem *lectus sermo* des Terenz mit seiner ausgeglichenen Urbanität; die Konzession an den volkstümlichen Geschmack steht im Einklang mit der damals neu erwachten Vorliebe für Plautus. Verwandtschaft mit Plautus verrät auch die metrische Komposition: es sind aus mehreren Stücken Cantica in freieren Rhythmen (Anapästen, Baccheen, Kretikern) nachzuweisen; Terenz hat sie bekanntlich im Unterschied zu Plautus nur sehr spärlich verwandt. Was die Bedeutung des T. anlangt, so erscheint er als der einzige namhafte Palliatendichter unter den Epigonen des Terenz (vgl. F. Leo GRL 374). Seine Stücke lebten noch zu Ciceros Zeiten (ad fam. IX 22, 1) auf der Bühne. Volcacius Sedigitus stellte ihn in seinem Kanon der zehn römischen Palliatendichter (Gell. noct. att. XV 24) auf den siebenten Platz, zwischen Terenz und Trabea. Die Fragmente bei P. Grautoff Turpilii comoediarum reliquiae, Diss. Bonn 1853. O. Ribbeck Comic. Rom. fragm.^{3} 1898, 98ff. [Bigott.]

8) T. Turpilius. Das von Nr. 10 geführte Praenomen begegnet inschriftlich in republikanischer Zeit bei Turpiliern in Spoletium: Zu den fünf Magistri quinquennales der Fullones, die der Schutzgöttin ihres Gewerbes, der Minerva, ein Weihgeschenk stifteten, gehörte außer vier Freigelassenen ein Sklave, Pampilus Turpili T.s. (CIL I^2 2108 = XI 4771 = Dess. 3127), und ein gemeinsamer Grabstein nennt die T. Turpilii Buccio und Antiochus und Turpilia Balbilla (ebd. I^2 2109 = XI 4930), wohl sämtlich aus dem Gesinde desselben Herrn. [F. Münzer.]

9) L. Turpilius Dexter nahm als Proconsul (von Creta und Cyrenae) im J. 64/65 n. Chr. eine Regulierung der Besitzverhältnisse im Territorium von Gortyn vor: *ex auctoritate Neronis Claudi Caesaris Aug. Germanici . . . et ex s(enatus) c(onsulto) . . . praedia publica Gortuniorum pleraque a privatis occupata restituit terminavitque* (Grenzstelen Guarducci Inscr. Cret. I p. 288f. n. 2. 3. 29, Lichtbild p. 288). Erst viel später gelangte er zum Consulat. Eine Inschrift aus Tibur (CIL XIV 3543 = Dess. 3452) bezeugt ihn als Consul (*suffectus*) am 1. Dezember eines unbekannten Jahres mit M. Maecius Rufus; da dieser im J. 79 noch Proconsul von Pontus-Bithynia war (s. o. Bd. XIV S. 238 Nr. 22), dürften Dexter und Rufus im J. 81 oder 82 die Fasces geführt haben (die Consuln im Dez. 80 sind bekannt). [Groag.]

10) T. Turpilius Silanus (Sall. Iug. 66, 3, sonst überall nur das Nomen T., 67, 3 mit dem Wortspiel *turpis vita integra fama potior*) diente 645/46 = 109/08 im Iugurthinischen Kriege unter Q. Metellus und wurde von ihm als Stadtkommandant in Vaga eingesetzt (*praefectus oppidi* 66, 3. 69, 4 vgl. *praefectus* 67, 3. *φρουρῶν Βάγαν πόλιν* Plut. Mar. 8, 2. *φρούραρχος* Appian. Numid. frg. 3). Als die Einwohnerschaft sich heimlich wieder dem Iugurtha zuwandte und gelegentlich eines Festes (s. Carcopino Revue historique CLVIII 1—18, der 9f. bei Sall. 66, 2 die Änderung: *in diem Cererum* statt: *in diem tertium* vorschlägt und begründet) die römische Besatzung verräterisch überfiel und niedermetzelte, wurde T. als einziger verschont. Deswegen wurde er nach der bald darauf erfolgten Wiedereroberung der Stadt durch Metellus des Verrates verdächtigt, vor ein Kriegsgericht gestellt, zum Tode verurteilt und in der üblichen Weise gegeißelt und enthauptet. Die Tatsachen werden in den erhaltenen Berichten übereinstimmend wiedergegeben, doch verschieden aufgefaßt (Sall. 66, 2—69, 4. Plut. 8, 1—5. Appian.). Sall. 69, 4 erläutert die Hinrichtung am Schluß: *nam is civis ex Latio erat.* Appian nennt dagegen T. *ἄνδρα Ῥωμαῖον*, und Plut. 8, 1 sagt von ihm: *ἦν ἐκ πατέρων ξένος τῷ Μετέλλῳ καὶ τότε τὴν ἐπὶ τῶν τεκτόνων ἔχων ἀρχὴν συνεστράτευε.* Die Bezeichnung als Römer im Gegensatz zu den Feinden kann eine einfache Ungenauigkeit Appians sein und die als *praefectus fabrum* (s. darüber Kornemann o.

Bd. VI S. 1920ff.) ein Mißverständnis Plutarchs für bloßes *praefectus*. Der Ausdruck *civis ex Latio* ist ungewöhnlich, kann aber bei unbefangener Deutung nur den Bürger einer latinischen Gemeinde bezeichnen (so Mommsen St.-R. III 611, 2. 634, 2; Str.-R. 31, 3, wo Sall. Iug. 46 statt 69, 4 gedruckt ist); er hat indes manche Erörterungen hervorgerufen, weil das Zeugnis für die Rechtsstellung der Latiner wichtig ist (Stuart Jones English Hist. Review XXVIII 141f. Cambridge Anc. Hist. IX 124. Passerini Caio Mario come uomo politico [Pavia 1934] 18, 1 [= Athenaeum XII 25]). Die Frage einer Schuld des T. wurde durch seine Rettung aus dem Blutbad von Vaga nahegelegt, scheint aber auch durch die Verhandlung des Kriegsgerichts nicht eindeutig geklärt worden zu sein, so daß sich teilweise daraus die Abweichungen der Berichte ergaben. Sall. sagt von der Rettung (67, 3): *misericordiane hospitis an pactione an casu ita evenerit, parum comperimus*, und von der Verhandlung (69, 4): *iussus a Metello causam dicere ... sese parum expurgat*. Damit läßt sich Appians οὐκ ἀνυπόπτως ἑαυτὸν ἐγχειρίσαντα τοῖς πολεμίοις ziemlich in Einklang bringen, während bei Plut. 8, 1—5 der Gegensatz zwischen Metellus und Marius die ganze Erzählung beherrscht, und die dem Marius feindliche Tendenz auch die Darstellung des T. als eines milden und menschenfreundlichen, sogar von den Feinden geachteten Offiziers und eines unschuldigen Opfers des Streites der Mächtigen bestimmt; s. dazu Weynand Suppl.-Bd. VI S. 1376 und besonders Passerini 16ff. (= 23ff.). Die Heimat des T. ist kaum zu bestimmen, weil sein Gentilname inschriftlich an verschiedenen Orten Mittelitaliens bezeugt ist, mit dem Praenomen T. bisher nur in Spoletium (Nr. 8), das allerdings eine latinische Kolonie war (o. Bd. III A S. 1842) und in Frage kommen könnte. [F. Münzer.]

11) L. Turpilius Victorinus Marianus, *eq(ues) Rom(anus) advocatus* mit dem Signum Audenti, *omnium litterarum et virtutum vir* (CIL VIII 20162. Dess. 7444. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 746 a). [W. Enßlin.]

12) Aus Venetien, Maler, römischer Ritter, von Plin. n. h. XXXV 20 unter den wenigen römischen Malern ehrbaren Standes aus späterer Zeit genannt. Er war noch Zeitgenosse des Plinius, zur Zeit der Abfassung der n. h. anscheinend schon verstorben. Schöne Werke von ihm gab es in Verona. Er malte mit der linken Hand. Der Name in Verona: CIL V 3432 (wo die Plinius-Stelle zitiert). Brunn Gesch. d. griech. Künstl. II 306. Overbeck Schriftquellen 2385. [G. Lippold.]

13) Turpilia ist eine Frau, die den P. Silius zum Erben eingesetzt hatte, und um deren Erbschaft im Sommer 710 = 44 ein Prozeß geführt wurde (Cic. fam. VII 21; s. o. Bd. X S. 976, 1. III A S. 72, 31ff.). Wegen *Poublilia Turpilia Cn. uxor* (d. h. die Turpilische Gattin) s. Nr. 2. [F. Münzer.]

Turpio. 1) s. Ambivius Nr. 4.

2) Turpio wird von Cic. ad Att. VI 1, 15 im J. 704 = 50 spöttisch als ein ehemaliger Flickschuster und einer der einheimischen Geschworenen in seiner Provinz Kilikien genannt (vgl. zur

Erläuterung Premerstein Ztschr. d. Sav.-Stift. Rom. Abt. XLVIII 447. Stroux und Wenger Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 75. 77. 107). Der Name ist vielleicht wegen des Anklanges an *turpis* gewählt (vgl. Turpilius Nr. 10), zumal wenn er in der Clientel des P. Clodius vertreten war (Murranus P. Clodi Turpionis ser. 753 = 1 v. Chr. CIL V 3257 = Dess. 3610; ein älterer Turpio unter den Freigelassenen eines Cn. Valerius ebd. I[2] 1403 = VI 28037). Ein Jahrhundert früher L. Ambivius Turpio o. Bd. I S. 1804. [F. Münzer.]

3) *vir tribunicius*, d. h. wohl gewesener *tribunus et notarius*. Für ihn, der dem palatinus Maximus (s. Suppl.-Bd. IV S. 674 Nr. 85) verschuldet war, setzte sich Sidonius Apollinaris um 473 erfolgreich bei dem Gläubiger ein (ep. IV 24, 1f. 5ff. Sundwall Weström. Studien 140, 477). Sein Sohn war Turnus (s. d.). [W. Enßlin.]

Turpitudo (*turpis*).

I. 1. Infamie und T. umfassen die zahlreichen Fälle geminderter Ehrenhaftigkeit, zufolge welcher jemand in der Bürgerehre eine Einbuße erlitten hat. Die Infamie knüpft immer an gewisse gesetzlich geregelte Tatbestände an; in Volksgesetzen oder im prätorischen Edikt (Lenel Edikt[3] 77f.) ist diese Art der Ehrlosigkeit als Folge von Rechtsverletzungen verschiedenster Art angedroht (*infamia iuris*). Wurde eine dieser verpönten Handlungen gesetzt und man derselben schuldig befunden, wurde man infam, ohne daß es aber eines besonderen Ausspruches der Infamie durch die Behörde oder deren besondere Betonung in der Entscheidung oder in den Gründen bedurfte. Die Wirkung der Infamie ist die Zurücksetzung in der bürgerlichen Lebensstellung: die vor allem privatrechtlich und prozessual, aber auch manche politischen ins Gewicht fallenden Folgen treten von selbst ein (Pfaff Art. Infamia P. II. III).

2. Dem Verhalten einer Person, welche sonst Anlaß gab, daß man ihre Ehre als gemindert ansehen mußte, wurde die Bezeichnung T. zuteil. T. ist allgemeiner Ausdruck für die Bescholtenheit überhaupt, umfaßt auch die Infamie (die *actiones famosae* Ulp. Dig. III 2, 4, 5 werden von Paul. Dig. XVII 2, 56 *actiones turpes* genannt, unten II 3), ist aber andererseits Kunstwort für jene Bescholtenheitsfälle, welche nicht mit Infamiewirkung ausgestattet sind. Durch schlechte, charakterlose Handlungen, verächtliche Lebensart und verwerfliche Beschäftigung mußte der gute Ruf leiden und da das Ehrenrecht niemals im gesetzgeberischen Wege alle Tatbestände erschöpfend nach allen Gesichtspunkten behandeln konnte, bezeichnet T. die Nichtswürdigkeit, hervorgerufen durch ein Verhalten oder durch Umstände, die Schimpf und Schande zu bringen vermögen. Um jemand als *turpis* anzusehen und was als unehrenhaft gilt, war die gesellschaftliche Anschauung maßgebend; Sprachrohr dieser Meinung war entweder der Censor in seiner *nota censoria* (Kubitschek Art. Census S. 1915, 58ff. Kübler Art. Nota censoria) oder diesem Urteil hatten die richterlichen Organe Ausdruck verliehen in der Entscheidung bzw. in den Gründen (Cod. Just. II 11, 19, a. 284

... *praesidis verbis gravatus est et admonitus, ut ad melioris vitae frugem se reformet*). Besonders letztere taten dies auch nach freiem Ermessen, ohne daß ein besonderes behördliches Verfahren zur Feststellung im allgemeinen eingriff. Es wird vielmehr die gemeine Meinung der Mitbürger und der Gesellschaftskreise, welchen der als bescholten Anzusehende entstammte oder in welchen er verkehrte, der Feststellung unterlegt, ob T. anzunehmen sei (*manifesta t.*, Ulp. Dig. IV 8, 9, 3. Cod. Just. IX 9, 24, a. 291; vgl. auch Jul. Dig. XXXVII 15, 2, 1 ... *re tamen ipsa et opinione hominum non effugiunt infamiae* (hier im weiteren Sinne) *notam* und Paul. Dig. XII 2, 38 *manifestae turpitudinis est ... nolle iurare*). Der Zu- und Aberkennung der bürgerlichen Ehre wird das gesamte private und öffentliche Leben bis in seine verborgensten Teile zugrunde gelegt oder es wird wenigstens die einzelne Handlung und das Verhalten, die Lebensart unter dem Gesichtspunkte betrachtet, was dem sittlichen und Anstandsgefühle entspricht und den Anschauungen gerecht, wahrhaft, ernst und anständig denkender Menschen (Cod. Just. II 11, 13, a. 229 ... *apud bonos et graves opinionem eius, qui patri displicuit, onerare*); damit erfaßte man auch alle jene Fälle von Ehrlosigkeit, welche nicht ausdrücklich mit besonderen Tatbeständen geregelt waren. Im justinianischen Recht entscheidet in allen Fällen der Ehrenminderung (auch wo früher Infamie Platz griff) das richterliche Ermessen; es stellt fest, ob und in welchem Umfange eine Ehrenminderung vorliegt. Die Feststellung, ob jemand bescholten ist und er daher zu gewissen Amtshandlungen oder Rechtsgeschäften nicht zugelassen werden kann, ob seine Handlungen der Wirksamkeit entkleidet werden sollen, erfolgte von Amts wegen, wenn die Öffentlichkeit Interesse an dieser Feststellung hatte (so bei Zeugen, Zulassung und Wahl zum Richteramt, als Vormund usw.; unten V nr. 1—4. 8. 15); in den meisten Fällen geschah die Beachtung der Bescholtenheit erst über Antrag der Gegenpartei des Bescholtenen oder dritter Interessenten vor allem vor gerichtlichen Organen durch entsprechende Einwendungen, wenn der Bescholtene seine Rechte Dritten gegenüber geltend machte oder dadurch, daß ein Antrag, um seine Rechtshandlungen außer Kraft zu setzen, eingebracht wurde (so in den Fällen unten V nr. 5—7. 9—14). Da gesetzliche Tatbestände mit einer besonderen Androhung von Folgen der Rufschmälerung fehlen, jedoch ein gesellschaftlich mißbilligtes Verhalten mit T. bezeugt wird, hat man sie auch *infamia facti* (Gegensatz *infamia iuris*, Jul. Dig. XXXVII 15, 2, 1; Pfaff Art. Infamia S. 1539, 30ff.) genannt.

II. Bedeutung. T. heißt an sich die ‚häßliche Gestalt‘ (Cic. off. III 105), im übertragenen, moralischen Sinne aber ‚Häßlichkeit, Schändlichkeit, Schimpf, Schande, Schmach‘ und daher heißt *turpis* ‚schändlich, schimpflich, unsittlich‘ im Gegensatz zu *honestus, probus* (zahlreiche Belege aus der Profanliteratur in den Lexika). Die Bedeutung im übertragenen Sinne ist auch für die Rechtssprache gegeben (Heumann-Seckel Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts[2] h. v.). *Turpis* ist allgemeiner

Ausdruck, um schmähliches, schändliches Verhalten, das abstoßend wirkt, zu kennzeichnen; von einem darauf bezüglichen Verfahren als *turpe iudicium* spricht Cic. orat. I 166. p. Caec. 8. p. Rosc. Am. 113; vom Kriegsgefangenen wird gesagt, daß er *turpiter arma amisit* (Marcell. Dig. XLIX 15, 2, 2), von Sklavenhändlern heißt es, daß sie stets geneigt seien *ad lucrum potius vel turpiter faciendum* (Paul. Dig. XXI 1, 44, 1), *turpae nuptiae, turpissimum consortium* wird die (verbotene) Ehe zwischen nahen Verwandten oder verschwägerten Personen bezeichnet (Cod. Just. VI 25, 2 pr., a. 213. V 5, 9, a. 276/84), überhaupt gebraucht die kaiserliche Kanzlei des 4. und 5. Jhdts. dieses Wort sehr häufig, um die herrschenden Zustände zu geißeln (Cod. Just. II 6, 6, 5, a. 368. X 53, 8, a. 369; ebd. 9 pr., a. 370. XII 63, 1, 1, a. 383. Collatio V 3, 2, a. 390). Infamie und T. bewirken eine Schmälerung des Leumunds, der Betreffende wird *ignominiosus*; sein Ruf ist anrüchig, der gute Name ist verlorengegangen, er ist mit Schimpf und Schande bedeckt (*ignominia*; Pfaff S. 1537f.); dasselbe bedeutet auch *nota, notare*, in den Quellen aber vielfach ausdrücklich oder stillschweigend auf die Infamie bezogen.

1. T. als Ausdruck der Bescholtenheit infolge Nichtswürdigkeit, Anrüchigkeit bringt eine Ehrenminderung geringeren Grades zum Ausdruck als die Infamie (sie wird dieser gegenübergestellt Cod. Just. IX 9, 24, a. 291. II 11, 13, a. 229. Jul. Dig. XXXVII 15, 2 pr. u. ö.) und wird auf eine Stufe gestellt mit *famositas* (Frgm. Vat. 324) oder mit *sordes* (Ulp. Dig. IV 8, 9, 3); auf T. wird hingewiesen: mit *reprehensibilis vita* im Gegensatz zu *honesta et inculpata vita* (Call. Dig. XXII 5, 3 pr.), mit *nota vitae* (Dig. ebd. 3, 5), *nota existimationis*, mit *turpitudinis vel levis notae macula* (Cod. Just. II 11, 17, a. 242. III 28, 27, a. 319) oder mit *opinionem onerare* (Cod. Just. II 11, 13, a. 229), *gravata opinio* (Cod. Just. IX 9, 24, a. 291).

2. *Turpis* wird verbunden mit *foedus* (Ulp. Dig. XVII 2, 53), mit *indignus moribus* (Ulp. Dig. XXIII 1, 12, 1), mit *improbus* (Ulp. Dig. XXVIII 7, 8, 6 mit 8 pr.) und *probrum, obprobrium* (Ulp. Dig. L 16, 42).

3. *Actiones turpes*. Darunter verstehen die Rechtsquellen Klagen, welche ein besonders schändliches, unsittliches Verhalten zum Gegenstand haben. Sie werden gleichgestellt oder in nahe Beziehung zu den *actiones famosae* gesetzt (welche mit Infamiewirkung behaftet sind); von diesen geben einen Katalog Ulp. Dig. III 2, 4, 5 und Paul. Dig. ebd. 7 und als *actiones turpes* erscheinen sie zum Teil wieder bei Paul. Dig. XVII 2, 56 (*actio furti, iniuriarum, vi bonorum raptorum, servi corrupti* und Strafprozesse, *iudicia publica*), von denen ausdrücklich nur Diebstahl zwischen Ehegatten nicht als *a. turpis* bezeichnet wird; um diesem Tatbestand den schmählichen Charakter zu nehmen, wird in diesem Falle eine besondere Klage gegeben (*a. rerum amotarum*; Paul. Dig. XXV 2, 1. Gai. Dig. ebd. 2). Aber auch eine Bemakelung des Rufes (T.) tritt nicht ein, wenn eine *a. famosa* nicht zur Verurteilung führte, sondern mit einer gütlichen Abfindung der Streit endete (Paul. Dig. III 2, 7).

4. *Personae turpes*. — a) Sie spielen eine besondere Rolle und sind Menschen, welche sich durch ihre Handlungsweise oder durch ihr Verhalten anrüchig, verächtlich machten (Ulp. Dig. XXIV 3, 22, 6; unten V nr. 7): Ausschluß von vormundschaftlicher Betätigung (Ulp. Dig. XXVI 2, 17, 1); Sofortmaßnahmen beim *interdictum de liberis exhibendis* (Ulp. Dig. XLIII 30, 3, 4; Berger Art. Interdictum S. 1641 Nr. 12). Ein Sklave, wenn er auch die Eigenschaft eines *homo turpis* hat, kann mit Erfüllungswirkung geleistet werden (Marcell. Dig. XLVI 3, 72, 5); Wiedereinsetzung zwischen Eltern und Kindern war im klassischen Recht möglich, wenn das Begehren sich gegen eine *persona turpis* richtete, im justinianischen Recht ist dieser Restitutionsgrund nicht mehr (Cod. Just. II 41, 2, a. 351).

b) Zu den *pers. t.* zählen auch gewisse Berufsgruppen, deren Lebenswandel eben durch eine bestimmte Berufsausübung als nicht einwandfrei und bemakelt angesehen wurde, weil sie ein verachtetes Gewerbe ausüben. Zu ihnen zählen (s. auch Art. Vilitas): *caupones* (Mau Art. Caupona), die *stabularii* (Ulp. Dig. III 2, 4, 2), *carnifex* (Hitzig Art. h. v.), *monetarius, stationarius* (Cod. Just. XII 1, 6. Ulp. Dig. XI 4, 1, 2. Paul. Dig. ebd. 4), *vispellio* (Marcell. Dig. XLVI 3, 72, 5 gleichgestellt einem *homo turpis*), *libitinarii* (Wickert Art. Libitinarius), Schauspieler (*scaenicus*; l. Jul. mun. 123. Liv. VII 2, 12. Val. Max. II 4, 4. Tertullian de spect. 22; aber die Weigerung als solcher aufzutreten hat nicht T. zur Folge, Gai. Dig. III 2, 3), Preis- und Wettkämpfer (*gladiatores* [K. Schneider Art. h. v.], *harenarii, bestiarii* [Pollak Art. Arenarius, Bestiarii]; l. Jul. mun. 112f. Ulp. Dig. III 2, 2, 5. III 1, 1, 6. Call. XXII 5, 3, 5; vgl. das Reskript Marcian. Dig. L 7, 5, 1), *tabernarius*, Krämer, *ultimi negotiatores* (Marcian. Dig. XXXIV 9, 1. Cod. Just. XII 1, 6, a. 357/60. V 27, 1 pr., a. 336. V 5, 7, a. 454) und Hausierer (*circitores*; Ulp. Dig. XIV 3, 5, 4).

III. Tatbestand. Die ehrenrührigen und anrüchig machenden Tatbestände lassen sich nicht aufzählen, weil damit ein Katalog aller Ehrenminderungsfälle gegeben werden müßte. Immerhin geben die Quellen mit Heranziehung des von den Beschränkungen und Folgen der Ehrenminderung handelnden Materials (unten V) ein ziemlich anschauliches Bild, welches zeigt, daß man auf die Erhaltung des guten Rufes, in früherer Zeit strenger, in kaiserlicher Zeit etwas weitherziger, sehr bedacht war, auch geringere Verstöße, sofern der Tatbestand zweifelsfrei feststand, nicht unvermerkt hingehen ließ. Man sah ihn gegeben:

1. Bei Tadel des moralischen Verhaltens der Söhne im väterlichen Testament (Cod. Just. II 11, 13, a. 229).

2. Bei unzüchtigem und schimpflichem Lebenswandel (*humiles, abiectae personae*: als *tabernaria mulier, lena, meretrix*; l. Jul. mun. 122f. Ulp. Dig. XXIII 2, 43 pr. — § 10. XII 5, 4, 3. Reg. XIII 1. 2. Marcell. Dig. XXIII 2, 41 pr. Paul. Dig. XXXVII 12, 3 pr. Call. Dig. XXXVIII 1, 38 pr. Cod. Just. V 27, 1 pr., a. 336. Augustinus de civ. Dei 2, 13). Der Geschlechtsverkehr eines Sklaven mit seiner Herrin ist *macula turpis coniunctionis* (Cod. Just. VII 20, 1, a. 290), nach dem Sc. Claudianum auch jener einer Frau mit einem fremden Sklaven (Paul. Sent. II 21 a, 16), Stuprum mit einer Sklavin (Cod. Just. IX 9, 24, a. 291). Eine Sklavin, die unter der Bedingung *ne prostituatur* verkauft wird, erlangt die Freiheit, wenn der Verkäufer zusieht, *ut in turpi quaestu mulier haberetur* (Cod. Just. IV 56, 1, a. 223).

3. Die Ausübung gewisser als nicht einwandfrei angesehener Berufe (oben II 4 b).

4. Ehebruch (Ulp. Dig. XLVIII 5, 24 pr. Macer Dig. ebd. 25. Ulp. Dig. L 16, 42), besonders *in adulterio deprehensus* (Ulp. Dig. XXIII 2, 43, 12. Reg. XIII 2). Wenn der Ehemann den Ehebrecher, anstatt sein Tötungsrecht auszuüben (unten V nr. 13), *in domo deprehensum dimiserit* (Ulp. Dig. XLVIII 5, 30 pr.; Mommsen Strafr. 700, 4).

5. Praevarikation (Cic. Cluent. 86. 87; de har. resp. 42. Phil. II 25. Ps.-Ascon. p. 99, 3), *calumnia* (Cic. p. Rosc. Am. 57), mangelhafte Schuldenzahlung, in der Prinzipatszeit auch der Konkurs (l. Jul. mun. 114f. Cic. p. Quinct. 30—32. 44. 49. 71 spricht von *fama*, welche das *caput* des Konkursanten ergreift, Gai. Inst. II 154. Scaev. Dig. XLII 8, 23).

6. Schädigung des guten Rufes einer anderen Person: wenn der Schiedsrichter einen *locus inhonestus* (*lupanarium, popina*) für die Zusammenkunft der Streitparteien bestimmt (Ulp. Dig. IV 8, 21, 11).

7. Verkuppelung einer aus der Sklaverei losgekauften Freigeborenen und Forderung des Lösegeldes vom Vater (Cod. Just. VIII 50, 7, a. 291).

8. Eidesverweigerung nach Eideszuschiebung (Paul. Dig. XII 2, 38; oben I nr. 2).

9. Nicht Prozeßbestechung (Mommsen Strafr. 677f.), aber doch eine schandbare, tadelnswerte Gesinnung bezeugt, wer dem Fiskus sein Vermögen anbietet, damit ein gegen ihn laufender Prozeß niedergeschlagen werde (Marcian. Dig. XLIX 14, 22, 2).

10. Wer in Kriegsgefangenschaft gerät, *turpiter arma amisit* (Marcian. Dig. XLIX 15, 2, 2).

11. Betrügerisch anstatt Gold, Kupfer zum Pfande zu geben, bewirkt *turpiter facere*, aber nicht Diebstahl (Ulp. Dig. XIII 7, 36 pr. Paul. Dig. XLVII 2, 20 pr.).

12. Gestohlenes oder auf Grund einer anderen Übeltat Erworbenes kann nicht in das Gesellschaftsvermögen eingeworfen werden, ... *quia delictorum turpis atque foeda communio est* (Ulp. Dig. XVII 2, 53); nur zufolge Verurteilung des Sozius kann die Einlage wieder herausgenommen werden (Pomp. Ulp. Paul. Dig. ebd. 54—56).

13. *Turpia verba* erzeugen die Iniurienklage (Ulp. Dig. XLVII 10, 15, 21), ebenso *carmen famosum* (Paul. Sent. II 4, 15).

14. Die Fälle der *condictio ob turpem causam*. Es ist die Rückforderung des ‚durch ein schimpfliches Geschäft Gegebenen' (Pflüger) und kann erfolgen, wenn das Geschäft auf seiten des Empfängers schimpflich ist, die Annahme seitens des Empfängers gegen die guten Sitten verstößt (Hauptstelle Paul. Dig. XII 5, 1, 1; zahlreiche Fälle in Dig. XII 5. Cod. Just

IV 7, 6, a. 294. IX 9, 23, 1, a. 290). *Turpis causa* auf seiten des Gebenden (Ulp. Dig. XII 5, 4, 3. III 6, 3, 3. Cod. Just. IV 7, 2, a. 215) und beiderseitige T. schließen die Rückforderung aus (Paul. Dig. XII 5, 3, 8. XLIV 4, 9. Ulp. Dig. XII 5, 4 pr. 4, 1. III 6, 5, 1). Kipp Art. Condictio S. 854, 24ff. Kunkel-Jörs Röm. Privatr.[2] 250. H. H. Pflüger Zur Lehre vom Erwerb des Eigentums nach röm. Recht (1937) 129f.

IV. Wirkung der T. Sie besteht bei rechtsgeschäftlichen Handlungen in der Nichtigkeit oder Nichtbeachtung für das Rechtsgeschäft, welches sonst wirksam bleibt:

1. Letztwillige Verfügungen, in welchen eine schmähliche Gesinnung sich ausdrückt, sind ungültig (Paul. Dig. XXVIII 2, 9, 1; allgemein Marcian. Dig. XXX 112, 3; bei Legaten Pomp. Dig. ebd. 54 pr.) und solche, die eine *turpis condicio* enthalten, sind nicht zu erfüllen (Gai. Dig. XXXVI 1, 65, 7. 65, 10). Letztwillig nicht beigesetzt wird angesehen die weitere Bedingung, die Erfüllung eines Auftrages, von dem die Zuwendung abhängig gemacht wird, zu beschwören, da der Praetor dadurch hervorgerufene Gewissenskonflikte beim bedingt Berufenen als unsittlich ansah (Ulp. Dig. XXVIII 7, 8 pr. 8, 6. Marcian. Dig. XXIX 1, 29, 2. XXXV 1, 20; Lenel Edikt[3] 362, § 166).

2. Die Erbeinsetzung anrüchiger Personen (II nr. 3) bewirkt Ungültigkeit der Verfügung zugunsten der hintangesetzten gesetzlichen Erben (Paul. Dig. XXXVII 12, 3 pr.), bei einem Soldatentestament tritt Heimfallsrecht an den Fiskus ein (Pap. Dig. XXIV 9, 14), Geschwister machen ihr Noterbrecht geltend (unten V nr. 6).

3. Stipulationen dieser Art sind nichtig (Ulp. Dig. XLV 1, 26 ... *novimus turpes stipulationes nullius esse momenti*, IV 3, 1, 5. Beispiele: Pomp. Dig. XLV 1, 27 pr. Jav. Dig. ebd. 107. Cod. Just. VIII 37, 9, 1, a. 294) und ebenso ist es bei *pacta, quae turpem causam continent* (Paul. Dig. II 14, 27, 4). Der Stipulationserfüllungsklage wird die *exceptio de dolo malo* entgegengestellt (Paul. Dig. XII 5, 8). Erfüllung des Heiratsgutversprechens kann erst gefordert werden, *cum primum sine turpitudine et infamia dari possit* (Labeo Dig. XXIII 5, 79, 1), *operae libertorum* nur, *quae sine turpitudine praestari possunt* (Call. Dig. XXXVIII 1, 38 pr. Paul. Dig. ebd. 16 pr.).

4. Ein Mandat ist nichtig, wenn verächtliche Handlungen Gegenstand desselben sind (Paul. Dig. XVII 1, 22, 6. 6, 3).

V. Rechtliche Nachteile der T. *Turpiter* handeln oder sich verhalten bringt zahlreiche rechtliche Nachteile und persönliche Beschränkungen mit sich, weil im Verkehr mit Behörden und für das Auftreten vor denselben oder im Interesse des Staates, für den Verkehr mit Dritten, welche sich des Ansehens guten Rufes erfreuen, Ehrenhaftigkeit verlangt wird. Vielfach decken sich diese Wirkungen mit den Infamiefolgen: Verbot des *ius honorum* (nr. 3) und, zufolge der *nota censoria*, auch des *ius suffragii* (Cic. rep. 6; Cluent. 119), Beschränkung des *ius conubii* (nr. 8), der Postulationsfähigkeit (nr. 5), als Zeuge aufzutreten (nr. 2).

1. Ausschluß aus dem Senat wegen T. führt zur Unfähigkeit zum Richteramt (Marcell. Dig. I 9, 2); auch der Praetor konnte nur *optimum quemque in lectos iudices referre* (Cic. Cluent. 121). *Manifesta t.* verwehrt Ausübung des privaten Schiedsrichteramts (Ulp. Dig. IV 8, 9, 3).

2. Im Rufe bemakelte Personen können nicht als Zeugen auftreten (Marcell. Dig. I 9, 2. Call. Dig. XXII 5, 3, 5), da nur ein solcher mit *honesta et inculpata vita* voll glaubwürdig erscheint (Call. Dig. ebd. 3 pr. Nov. Just. XC 1 pr., a. 539. Cic. part. or. 49; p. Flacco 42; Rab. Post. 36).

3. Sie verwehrt die Anstellung oder Bewerbung um ein öffentliches Amt, um Ehrenstellen (*dignitates, honores*; l. Jul. mun. 108ff. Cic. Cluent. 119; Rosc. Am. 116. Cod. Just. XII 1, 2, a. 313/15). *Turpe lucrum* hat Entfernung aus dem Amte zur Folge (Cod. Just. XII 1, 6, a. 357/60).

4. Unfähigkeit zur Kautionsleistung als Vormund (Ulp. Dig. XXVI 2, 17, 1), zur Cognitur (Frgm. Vat. 324; Leist Art. Cognitor).

5. Die *turpitudine notabiles* sind nicht postulationsfähig (Ulp. Dig. III 1, 1, 5. 1, 6; Lenel Edikt[3] 76ff.) sofern es sich nicht um Verwandte oder um den Patron handelt.

6. Noterbfolge: Ausschluß von derselben (Marcell. Dig. V 2, 5. Paul. Dig. XLVIII 20, 7 pr. Cod. Just. III 28, 19, a. 293; ebd. 22 pr., a. 294); Geltendmachung der *querella inofficiosi testamenti* der Geschwister als *consanguinei* und wenn sie zugunsten einer *persona turpis* (II nr. 4) übergangen worden waren (Ulp. Dig. V 2, 24. Cod. Theod. II 19, 1. 3 = Cod. Just. III 28, 27, a. 319. Just. Inst. II 18, 1).

7. Klagenverweigerung: Heiratsgutklage dem Vater, *si tam turpis persona patris sit, ut verendum sit, ne acceptam dotem consumat* (Ulp. Dig. XXIV 3, 22, 6); der Anklage demjenigen, der durch Geldannahme sich bewegen ließ, von der Anklage abzustehen oder sie anzubringen (*propter turpem quaestum*, Macer Dig. XLVIII 2, 8); einer *actio famosa* (Ulp. Dig. IV 11, 1 ... *luxurioso, prodigo aut alias vili adversus hominem vitae emendatioris*). Abgewiesen (*repellere*) wird das auf Dosrückgabe abgestellte Begehren, wenn nach Abstehen von der Anklage wegen Ehebruchs nunmehr das Heiratsgut verlangt wird: *turpissimo exemplo is, qui nurum suam accusare instituisset, postea desistere maluit contentus lucrum ex dote retinere tamquam culpae mulieris dirempto matrimonio* (Pap. Dig. XLVIII 5, 12, 3).

8. Eheverbot für Senatoren mit Frauen anrüchiger Lebensart, aber auch mit Personen niederen Standes (*ancilla, liberta*, Krämerin; Ulp. Reg. XIII 1. XVI 2. Paul. Dig. XXIII 2, 44 pr. Mod. ebd. 42, 1. Cod. Just. V 27, 1 pr., a. 336. V 5, 7, a. 454; Fitzler-Seeck Art. Julius (Augustus S. 354 Nr. 2).

9. Eine *turpis causa* hinderte die Adrogation (Ulp. Dig. I 7, 17 pr.) und natürlich auch die Adoption.

10. Der Erbe muß bei Schikane (*calumnia*) des Erblassers vom ererbten Gewinn *id quod ad eum pervenit* als *turpia lucra* herausgeben (Ulp. Dig. III 6, 5 pr.); ebenso bei *metus*, und zwar *in id quod pervenit ad eos ... licet enim poena ad heredem non transeat, attamen quod turpiter vel scelere quaesitum est ... ad compendium*

heredis non debet pertinere (Macer Dig. IV 2, 16, 2).

11. Richter werden mit Geld bestraft, wenn sie die Prozeßerledigung über drei Jahre hinauszögerten ... *propter amicitias vel inimicitias vel turpissimi lucri gratia vel propter aliud quicquam vitium* (Cod. Just. III 1, 13, 8, a. 530).

12. Die Haustochter hat das Recht die Eheschließung zu verweigern, *si ... turpem sponsum ei pater eligat* (Ulp. Dig. XXIII 1, 12, 1), wenn nach Hingabe der Arrha die *turpis vel impudica conversatio* des Bräutigams zur Kenntnis der Braut kommt (Cod. Just. V 1, 5, 3. 5, 4, a. 472).

13. Tötungsrecht des Ehemanns an dem Ehebrecher (Macer Dig. XLVIII 5, 25), des Vaters an diesem und an der ehebrecherischen Tochter (*l. Iulia de adulterio*; Pap. Dig. XLVIII 5, 21. 23. Ulp. Dig. ebd. 24); Fitzler-Seeck Art. Julius (Augustus) S. 354 Nr. 3. Rotondi Leges publicae pop. Rom. 445f.

14. Bei Begnadigung von einer Kapitalstrafe tritt Restitution der väterlichen Rechte in vollem Umfange ein; die Verwaltung des Kindesvermögens erhält er aber nicht, *si patria potestate ad corrumpendi atque effundendi patrimonii licentiam abutetur, ut furioso ac dementi, item prodigo, libidinum omnium vitiorumque servo non est eorum pecunia committenda*; die vormundschaftliche Vermögensverwaltung bleibt aufrecht (Cod. Just. IX 51, 13, 2 a, a. 321. Just. Inst. I 12, 1).

15. Den *peregrini dediticii* haftete T. an; sie können bei Freilassung nicht Römer oder Latiner werden (Gai. Inst. I 14—16; Schulten Art. Dediticii S. 2363).

VI. Beendigung der T. Die Rehabilitierung tritt ein mit Beendigung des die Ehrenminderung bewirkenden Umstandes: Aufgabe des anrüchigen Berufes, Gewerbes. In den meisten Fällen (z. B. Tatbestände III) bleibt man, wenn der die Ehrenminderung auslösende Tatbestand gesetzt wurde, bescholten (Ulp. Dig. XXIII 2, 43, 4) und die Bescholtenheit wurde wohl erst dann behoben, wenn Wohlverhalten durch lange Zeit sich feststellen ließ, dadurch die volle Achtung der Mitbürger man nunmehr wieder beanspruchen konnte — worüber auch wieder nach freiem Ermessen im Hinblick auf den einzelnen Fall und die von der Bescholtenheit betroffene Person entschieden wurde — und man wieder zu allen Rechtshandlungen und Befugnissen zugelassen wurde, die einem bisher entzogen waren.

VII. Literatur. Marezoll Über die bürgerl. Ehre (1824) 103ff. 270ff. Pernice Labeo I 240ff. Girard-Senn Manuel de Droit Romain 217. Girard-Mayr Geschichte u. System d. röm. Rechts 219. Sohm-Wenger Institutionen d. röm. Rechts^{17} 192. Costa Cicerone Giureconsulto I (1927) 87ff.; Storia del Dir. Rom. 166ff. Perozzi Istituzioni di Dir. Rom. I^{2} (1928) 552. [E. Sachers.]

Turpleius, römischer Gentilname, zweimal auf einer sehr alten Aschenurne aus den Furiergräbern in Tusculum (CIL I^{2} 58). [F. Münzer.]

Turranius, römischer Gentilname, wiederholt mit Thoranius (o. Bd. VI A S. 331f.) und Toranius (ebd. S. 1725f.) zusammengeworfen.

1) Turranius brachte im Herbst 704 = 50 Briefe und eine falsche Nachricht von Cicero aus Kilikien nach Rom (Cic. ad Att. VI 9, 2. 3. VII 1, 1 am 15. und 16. Okt. aus Athen nach Empfang der Rückäußerung). Ob identisch mit Nr. 6?

2) Turranius war der Sohn des C. Nr. 4 und Parteigänger der Triumvirn, der bei den Proscriptionen von 711 = 43 seinen eigenen Vater verriet (Val. Max. IX 11, 5 rhetorisch ausgeschmückt. Appian. bell. civ. IV 71f.) und damit die Richtigkeit der Bemerkung bewies: *fuisse in proscriptos uxorum fidem summam, libertorum mediam, servorum aliquam, filiorum nullam* (Vell. II 67, 2; doch s. die rühmliche Ausnahme M. Oppius o. Bd. XVIII S. 793 Nr. 15). Über seinen eigenen Ausgang fügt Appian. 72 hinzu, daß er das väterliche Vermögen schimpflich vergeudet habe, wegen Diebstahls (κλοπή, wohl Unterschlagung, Peculat) verurteilt worden und in die Verbannung gegangen sei. [F. Münzer.]

3) Tragischer Dichter, in Ovids Katalog ex Pont. IV 16, 29 mit *Musa Turrani tragicis innixa coturnis* genannt. Ihn mit Nr. 7 gleichzusetzen ist müßig. Die Schrift des Apuleius *de orthographia*, in der eine *Helena* des T. angeführt wird, ist eine Fälschung (Madvig Opusc. I 1. 26; freundlicher Hinweis von R. Helm). [W. Kroll.]

4) C. Turranius. Unter den Praetoren des J. 710 = 44, die zwar an der Verlosung der Provinzen für 711 = 43 durch den Consul M. Antonius am 28. Nov. teilnahmen, aber auf ihre Ansprüche wegen der Anfechtbarkeit des Verfahrens bald verzichteten, wird am 20. Dez. ehrenvoll erwähnt *homo summa integritate atque innocentia C. Turranius* (Cic. Phil. III 25; s. Sternkopf Herm. XLVII 393f.). Trotz der Verschiedenheit der überlieferten Namensform wird man wegen der Gleichheit des Amtes und auch wegen der Stellung zu M. Antonius mit ihm ein Opfer der Proscriptionen von Ende 711 = 43 identifizieren dürfen. Er heißt bei Appian. bell. civ. IV 71f.: Θουράνιος οὐ στρατηγῶν μὲν ἔτι, ἀλλ' ἐστρατηγηκώς, was einen Praetor des vorhergegangenen Jahres gut bezeichnet, bei Val. Max. IX 11, 5: *C. Toranius* (*Turanius* in einer der zwei alten Hss.) *... praetorius et ornatus vir*, bei Oros. VI 18, 9: *C. Thoranius vir praetorius*. Val. Max. und Appian. stimmen darin überein, daß T. von seinem eigenen jungen Sohne, der auf Seiten der Triumvirn stand, angezeigt worden sei, und daß er (*senex*, πρεσβύτης) sich den Häschern (*centuriones*, λοχαγοί) gegenüber auf den Sohn berufen wollte, aber von ihnen die höhnische Belehrung über dessen wahre Gesinnung empfing. Oros. sagt nichts von dem Verrat des Sohnes, sondern nur, daß T., als nach dem Eintreffen der Triumvirn in Rom *rumor de futura proscriptione ortus esset, ... nihil tale metuens incursu militum domi suae interfectus est*. Die Abweichung dieses Berichts von den beiden anderen ist kaum größer, als die Verschiedenheit zwischen ihnen selbst; daß T. vollkommen überrascht und als einer der ersten Geächteten getötet worden ist, ist bei Oros. ebenso deutlich wie bei Val. Max. und Appian.; daß Oros. vom Hause des T. spricht und Val. Max. von einem Versteck (*latebrae*), ist unwesentlich, zumal da bei Appian das Hinzu-

kommen einer Tochter des T. doch auch dessen Haus als Schauplatz voraussetzt. Ebenso ist die Bezeichnung als Greis unbedenklich; sie kommt für Männer von etwa 50 Jahren öfter vor (s. Herm. LXXI 224f., 3), und in diesem Alter kann jemand wohl gestanden haben, der die Praetur, ohne der Nobilität anzugehören, vielleicht nur durch Caesars Gnade, erlangte. Mit Recht hat also Groebe (bei Drumann GR^{2} IV 260, 12) seine früheren (ebd. I 473) im Anschluß an Kloevekorn (De proscriptionibus a triumviris factis [Diss. Königsberg 1891] 44—46. 70) geäußerten Zweifel zurückgezogen und Oros. auf denselben Fall bezogen wie Val. Max. und Appian. So gelten nun auch alle Zeugnisse für einen ehemaligen Praetor, dessen Name zweifelhaft scheinen konnte, diesem Praetor von 710 = 44, und damit entfällt die Schwierigkeit, den C. Toranius, den Kollegen des C. Octavius in der Aedilität (s. d., o. Bd. VI A S. 1725f.), in der Praetorenliste unterzubringen. [F. Münzer.]

5) C. Turranius, Praefect von Ägypten unter Augustus. — Sein Name ist genannt 1. auf der metrischen Inschrift von Philae CIG III 4923 add. p. 1226 = Lepsius Denkm. aus Ägypten und Äthiopien XII 88, 255 = IGR I 1295 und 2. in der Weihinschrift aus Mahemdiah, Compt. Rend. 1905, 608 = IGR I 1109 = Ann. ép. 1906, 51 sowie in mehreren Papyrusurkunden, und zwar BGU IV 1) 1139. 2) 1140 (= Wilcken Chrest. 58). 3) 1197. 4) 1198. 5) 1199. 6) P. Lond. II 164, 354 (vgl. S. XII). 7) P. Oxy. XII 1434. 8) Aegyptus 1933, 247f. = Preisigke-Bilabel Sammelb. V 7537. Seinen Vornamen geben die Inschrift nr. 2 und die Papyri mit Ausnahme von nr. 3; mit dem Amtstitel ἔπαρχος τῆς Αἰγύπτου ist er bezeichnet in der Inschr. 2, sonst ἡγεμών Pap. 2—4, ἀγεμών in der metrischen Inschrift, im übrigen ohne Titel. Die Inschrift von Philae zeigt uns, daß er schon im J. 7 v. Chr. (8. März) an der Spitze Ägyptens stand, Pap. 5, daß er dort bis mindestens zum J. 4 v. Chr. (4. Juni) blieb; datiert ist außerdem Pap. 1 im J. 6/5, Pap. 4 im J. 5/4, die Inschr. 2 am 8. Jan. 4 v. Chr.; Pap. 2 trägt zwar kein Datum, ist aber auf demselben Blatt wie der Text von BGU IV 1130, eine Urkunde, die vom 14. Febr. 4 v. Chr. datiert ist.

Ihn mit dem *C. Turranius praefectus annonae* im J. 14 n. Chr. (Tac. ann. I 7) gleichzusetzen, könnte zunächst befremdlich erscheinen. Denn erstens ist die Getreideverwaltung rangniedriger als das Amt eines Vizekönigs von Ägypten und außerdem würde er das zweite dieser Ämter um 17 Jahre später bekleidet haben. Dennoch ist die Gleichsetzung in diesem Fall möglich, ja sogar wahrscheinlich. Denn Sen. dial. X 20, 3 spricht von einem *Turannius* (überliefert ist in dem maßgebenden cod. Ambros. *styrannius*), der noch nach dem 90. Lebensjahr eine *procuratio* verwaltete, aber vom Kaiser Gaius (37—41) von diesem Amt enthoben wurde, worüber er sich tief kränkte und sich solange als tot beweinen ließ, bis ihm seine Stellung zurückgegeben wurde. Daher treffen wir noch im J. 48 einen *rei frumentariae praefectum Turranium* an (Tac. ann. XI 31). Danach müßte er damals freilich schon gegen 100 Jahre alt gewesen sein. Doch trifft vielleicht die ansprechende Vermutung Dessaus (Prosop. Imp. Rom. III 344, 297) das Richtige, daß Seneca ungenau ihn in der Zeit des Kaisers Gaius als 90jährigen Greis bezeichnet, während er in Wahrheit dieses Alter etwa erst bei seinem Tode (im J. 48 oder bald nachher) erreichte. Dann wäre er ungefähr in seinem 35. Lebensjahr Praefect von Ägypten geworden. — Nicht mehr aufrechthalten möchte ich die Behauptung (A. Stein Röm. Ritterstand 389), daß er ‚wahrscheinlich identisch' ist mit Turranius Gracilis (Nr. 7), da sonst in den Inschriften und Papyrusurkunden sein Kognomen nicht unterdrückt worden wäre, wohl aber ihm zuweisen den Sklaven, der später in kaiserlichen Besitz überging und dann die Bezeichnung *Turranianus* erhielt, CIL VI 5873. [Stein.]

6) D. Turranius, *homo* χρηστομαθής (ironisch?), Anfang 687 = 67 mit dem Ehepaar Q. Cicero und Pomponia auf ihren Gütern bei Arpinum (Cic. ad Att. I 6, 2). [F. Münzer.]

7) Turranius Gracilis. Quellenschriftsteller des Plinius, von ihm im Index zu B. III. IX. XVIII und im Text III 3. IX 11. XVIII 75 genannt. Man hielt seine Zeit früher für unbestimmbar (vgl. Teuffel § 132, 6). Doch hat ihn O. Hirschfeld Philol. XXIX 27 = Kl. Schr. 967 mit dem Getreidepraefecten C. Turranius (Nr. 5) identifiziert, und das ist allgemein gebilligt worden. Nun sagt Plin. III 3, wo er die Entfernung *a vico Mellaria Hispaniae ad promunturium Africae Album* angibt, *auctore Turranio Gracili iuxta genito*: das bezieht man auf spanische Herkunft des T., und dafür sprechen weitere Tatsachen. Denn Plinius nennt ihn IX 11 als Gewährsmann für *expulsam beluam in Gaditana litora*, XVIII 75 für eine in Baetica und Africa vorkommende Gerstenart. Weiter geführt hat uns Münzer Beitr. zur Quellenkritik des Plinius 387ff. Plinius sagt IX 10 *auctores habeo in equestri ordine splendentes visum ab bis Gaditano oceano marinum hominem toto corpore absoluta similitudine*. Das weist mit ziemlicher Sicherheit auf T.; die Gegengründe von Cichorius Röm. Stud. 101, der die Stelle auf Trebius Niger (s. d.) beziehen möchte, sind nicht stichhaltig. Es liegt also nahe, weitere Notizen über Meerungeheuer IX 9f. 12f. ebenfalls aus ihm herzuleiten. Da nun in § 9 ein Brief des Legaten von Gallien an Augustus zitiert wird, so liegt es nahe, die Berufung auf ähnliche Schriftstücke XVIII 94. 114. 139 ebenfalls aus ihm herzuleiten; in § 114 handelt es sich um ein Dekret des Augustus, wonach den Neapolitanern eine bestimmte Summe für eine Kreideart gezahlt werden sollte, die die Campaner zur Herstellung von Graupen benötigten: das paßt ausgezeichnet zum Getreidepraefecten T. Übrigens konnte Plinius für spanische Dinge auch Cornelius Bocchus (Bd. III S. 579. IV S. 1273) zu Rate ziehen.

Nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich ist ferner, daß sich auf T. eine Stelle bei Diomed. 368, 26 (aus Plin. dub. serm. 34, 24) bezieht, wo für passives *veniri Tyrannus de agri cultura primo* zitiert wird (die erste Hälfte des Zitates entspricht Cato de agr. 2, 7). Hier ist Keils Vorschlag *Turranius* der bei weitem einleuchtendste (*Titianus* andere). Auch diese Schrift würde zu dem praef. annonae gut passen. Die *Turraniana*

pira Plin. n. h. XV 54 könnten nach ihm genannt sein (auch hier hat E *tyrr-*).

Auf unsicherem Boden ruht natürlich, was man durch genauere Analyse des Plinius gewinnen könnte. Immerhin ließe sich anführen, daß manche eigenartigen Notizen in B. XVIII, die keine Parallelen in sonstiger landwirtschaftlicher Literatur haben und aus der Hauptquelle für dieses Gebiet, Celsus, nicht entnommen zu sein scheinen, dem gerade in diesem Buch herangezogenen T. verdankt werden könnten. Ich greife heraus die Anekdote von Tarius Rufus § 37 (?), die Notizen über Gewicht und Preise von Getreidearten 62. 66. 86—90; auch bei den rein praktischen Angaben 72ff. 79ff. 81f. könnte man an ihn denken. Die Gleichsetzung von *olyra* und *oryza* 75 (vgl. 92) ist ein grober Irrtum. [W. Kroll.]

8) L. Turranius Gratianus s. Gratianus Nr. 1 o. Bd. VII S. 1831.

9) L. Turranius Leontius, Presbyter, vermählt mit Aurelia Marcellina, einer Tochter des Marcellinus *ex praefecto legionis III Gallicae* (s. o. Bd. XIII S. 1530, 67) nach CIL III 755. add. p. 938. 1338. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 393. [W. Enßlin.]

10) Turranius Niger, Freund des M. Varro, der ihm im J. 717 = 37 das zweite seiner drei Bücher über die Landwirtschaft widmete, das von der Viehzucht, weil T. selbst Viehzüchter und regelmäßiger Besucher der großen Viehmärkte von Macri Campi bei Mutina war (Varro r. r. II praef. 6. 11, 12. III 1, 9). Die letztere Tatsache läßt vermuten, daß sein Wohnort nicht allzu weit entfernt von hier (s. Bd. XIV S. 162) gewesen sein wird. Derselbe Name auf dem Grabstein eines Ehepaares in Narbo (CIL XII 4522 = Dess. 7654): *vivont. | A. Turranius | Niger viminarius. | [T]urrania Monta|na uxor,* gewiß noch aus republikanischer Zeit. [F. Münzer.]

11) Turranius (überliefert ist Τυράννιος) Priscus, στρατοπεδάρχης (= *praefectus castrorum*) im Heere des (C.) Cestius Gallus, der im Herbst 66 n. Chr. Jerusalem belagerte, soll von dem auf Cestius Gallus eifersüchtigen Procurator Gessius Florus bestochen worden sein, um den Gallus von der Erstürmung der Stadt abzuhalten, Ioseph. bell. Iud. II 531. Er war, wie wir ebd. 544 (hier wird er nur Priscus genannt) erfahren, *praefectus castrorum* (στρατάρχης) der Legio VI ferrata und fiel auf dem Rückzug des Cestius Gallus beim Angriff der verfolgenden Juden.

12) Sp. Turranius Proculus Gellianus. *L. f., Sp. n(epos), L. pron(epos, tribu) Fab(ia), praef(ectus) fabrum (bis), praif(ectus) curatorum alvei Tiberis* (vgl. Mommsen St.-R. II^{3} 1050, 2. Hirschfeld Verwaltungsbeamte^{2} 263), *praif. pro pr(aetore) i(ure) d(icundo) in urbe Lavinio, pater patratus populi Laurentis foederis ex libris Sibullinis percutiendi cum p(opulo) R(omano).* Er bekleidete dann noch eine Reihe anderer Priesterämter in Lavinium, vgl. Wissowa Berl. phil. W. 1917, 7. Seine Militia equestris leistete er als *praif. coh(ortis) Gaitul(orum)* und als *tr(ibunus) mil(itum) leg(ionis) X,* CIL X 797 = Dess. 5004, Inschrift in Pompeii auf öffentlichem Grund ihm gesetzt, in der Zeit des Kaisers Claudius, wie das Digamma, eine der im J. 47 n. Chr. eingeführten *litterae Claudianae* und die Schreibung *ai* statt *ae* beweist; die Inschrift stammt daher aus der Zeit zwischen 47 und 54. In dem Fragment einer wesentlich früher, nämlich in der letzten Regierungszeit des Tiberius (*[trib(unicia) pot(estate)] XXXVIII,* zwischen 1. Juli 36 und 16. März 37) gesetzten Inschrift aus Lavinium, CIL XIV 4176, ist von seinem Namen nur . . . *Fab(ia) Proculus* erhalten und sind nur einige der munizipalen Priesterstellen aufgeführt. Vgl. Wissowa Herm. L (1915) 29—31. [Stein.]

13) T. Rufinus s. o. Bd. I A S. 1193 Nr. 24.

14) Turrania, Tochter des C. Turranius Nr. 4, bei dessen Tode Ende 711 = 43 noch unverheiratet im Hause (Appian. bell. civ. IV 72). Der Sklave einer T. auf einer Weihinschrift aus Tibur ist wohl älter (*Eros Turraniai se[r.]* CIL I^{2} 1483). Der Name Turrania auch auf einer Aschenurne der Vigna S. Cesareo (ebd. 1172). [F. Münzer.]

Turrasius, Donatist, *episcopus Fissanensis, d. i. Fisciana* (s. o. Bd. VI S. 2385), nahm an dem Religionsgespräch in Karthago im J. 411 teil (Gesta Coll. Carth. I 202 = Mansi IV 153 B). — S. auch Turasius. [W. Enßlin.]

Ad Turrem, Name eines Orts in Gallia Narbonensis = h. Tourves (Dép. du Var, arr. Toulon, ct. Brignoles). S. Kiepert FOA T. XXIII G b. CIL XII T. I N g. Er wird genannt als Raststation an der italisch-gallisch-spanischen Straße, der via Aurelia (Iulia Augusta), genauer an ihrem Stück vom Varusfluß nach Arelate. S. CIL XII p. 634f. Quellen: 1. Tab. Peut. segm. II A (ed. Desjardins) Station an der Straße Foro Iulii—Aquis Sestis, und zwar zwischen *Matauone* (= h. Cabasse; s. o. Bd. XIV S. 2180f.) und *Tegulata* (= h. la Petite Pugère; s. FOR Carte arch. de la Gaule Rom. fasc. II S. 65f. nr. 267), von jenem XVII, von diesem XVI M. entfernt. 2. Itin. Ant. p. 298, 3 als Station an der via Aurelia (Roma—Arelate) zwischen *Matavonio* (s. o.) und *Tegulata* (s. o.), von jenem XIIII, von diesem XVI M. entfernt. Geogr. Rav. nennt in der Beschreibung der prov. Septimana zweimal zwischen Pataum bzw. Patavi und Tegulicia, also denselben Orten nicht ad Turrem, sondern IV 28 (p. 244, 1 ed. Pinder) *Carcarium* und V 3 (p. 340, 2) *Carnarium* (Herzog Gall. Narb. 140).

Seit d'Anville Not. Gall. (1675) p. 665 wird ad T. identifiziert mit Tourves, eine Gleichung, die durch den mittelalterlichen Ortsnamen Torrevez (s. Bouche Chorogr. de Provence IV 2) unterstützt wird. Ihm folgen alsdann z. B. Statistique du Dép. des Bouches-du-Rhône II 309. Ukert II 2, 439. Forbiger III 193, 79. Rabou Rev. arch. III 1861, 124. Desjardins Table 62 und Géogr. IV 43, endlich neuestens FOR II 58 nr. 216, denen gegenüber die Ansetzungen in St. Maximin, so bei Katancsich Orbis antiquus I 187 und Lapie Recueil 220, haltlos sind, da sie vor allem auch mit den Entfernungsangaben der Itinerare nicht übereinstimmen; vgl. auch FOR 64 nr. 260.

Von Tourves ist seit 1745 bekannt ein quadratischer Meilenstein des Kaisers Nero CIL XII 5475 (jetzt im Lapid. Marseille); s. Rabou 124 und Herzog App. epigr. nr. 621 FOR a. O. mit Lit. Weitere Funde: Gräber und Münzen (s. Castellan Notes sur Tourves, Mém. Acad. d'Aix II 1821, 1). Rabou a. O. macht aufmerksam auf einen 500 m östlich von Tourves gelegenen Fundplatz ‚butte de Coucou'. Die zwei christlichen Sarkophage (CIL 338f. Espérandieu I 40f.) sind nicht aus Tourves, sondern aus der Nähe (à la Gayole; s. FOR 59 nr. 217). [P. Goessler.]

Turrenia s. Tyrrenia.

Ad Turres. 1) Station bei Saetabis (s. Nr. 10).

2) Station der Straße Mariana—Oretum nach Itin. Ant. 445, 2. [A. Schulten.]

3) Nach Itin. Ant. 290 ein Ort an der Via Aurelia im südlichen Etrurien, von Lorium (Castel di Guido) 10, von Pyrgi (Santa Severa) 12 Milien entfernt. Schon Cluver Italia antiqua I 498, auf den Mannert Geographie d. Griechen und Römer IX 1, 379 hinweist, hat ihn bei Casale di Statua angesetzt, wo viele römische Ruinen vorhanden sind, von denen einige nach Anziani Mélanges d'archéologie et d'histoire XXXIII 176 Fundamente von Türmen sein können; vgl. Ashby The Roman Campagna in classical times 228. Statua liegt 2 km westlich von Palidoro, dort wo die Straße den Fosso Cupino überschreitet, der auch Cecio heißt; s. Andree Handatlas^{8} nr. 127 Nebenkarte; Baedeker Mittelitalien, Karte nach S. 444. Anziani Fig. 1. Es ist von Castel di Guido 14, von S. Severa 19 km entfernt. Das stimmt genau mit den Angaben des Itinerars überein; darum hat Kiepert FOA XX mit Recht Cluvers Ansetzung angenommen. Hieraus geht deutlich hervor, daß Alsium nicht an der Via Aurelia lag; s. Anziani 175. Nun gibt Itin. Ant. 301 noch einen anderen Weg an. Dieser führt über Portus Augusti (Porto), Fregenae (Torre di Maccarese), Alsium (Palo) nach ad Turres, 4 Milien entfernt, und dann weiter nach Pyrgi; vgl. CIL XI 2, 1 p. 1009. Bis Alsium ist das eine Küstenstraße. Reichard nahm auf seiner Karte von Italia Inferior an, daß sie auch an der Küste weiter ginge, und hielt Torre Flavia für ad Turres, das zwischen Palo und Furbara liegt. Dies widerspricht jedoch der klaren Angabe auf p. 290. Die Straße bog vielmehr bei Alsium landeinwärts um und traf in ad Turres die Via Aurelia. Die Strecke Palo—Statua, die 6 km = 4 Milien beträgt, geht allerdings stark rückwärts. Offenbar deshalb will Anziani Alsium 2 km östlich von Palo an der Mündung des Cupino ansetzen und im Itinerar IV mp. in II mp. ändern. Aber weil zu der Stadt viele große Villen gehörten, wird ihr Gebiet bis an den Fluß herangereicht haben. Die Angabe war also auch dann richtig, wenn die Straße bereits hier abging und den Cupino aufwärts führte. Die 4 Milien bezeichnen dann die Entfernung zwischen ad Turres und dem eigentlichen Ort Alsium.

Mit den Angaben des Itin. Ant. stimmt die Tab. Peut. nicht überein. Sie versetzt Alsium an die Via Aurelia, was sicher falsch ist. Sodann läßt sie in dem vom Itin. Ant. nicht genannten Baebiana (Ponte Tre Denari) eine Abzweigung nach Aquae Apollinares abgehen, an der ad Turres als erste Station ohne Entfernungsangabe liegt. Aber es ist nicht nur keine Spur von dieser Straße zu entdecken, sondern nach der Beschaffenheit des Geländes ist auch nicht anzunehmen, daß es dort eine gab; vielmehr kann die Nebenstraße erst in ad Turres begonnen haben, s. Anziani 177. Die Zeichnung der Tab. ist demnach unrichtig, infolge dessen auch die von Miller Itin. Rom. 298 geäußerte Ansicht, ad Turres sei gleich Caere vetus. Die westlich von Statua bei Monteroni liegenden Trümmer, an die Lapie nach Forbiger bei Pauly R.E. VI 2257 gedacht hat, gehören nach Dennis Cities and cemeteries of Etruria^{3} I 224 zu der Nekropole von Alsium. [Karl Scherling.]

4) Straßenstation in Bruttium, erwähnt im Itin. Ant. 105, 6 und 111, 1. Die Straße ist die via Popilia, die dem Crathistal folgend über Cosentia (Cosenza) das 18 mp. entfernte ad Sabatum erreicht, d. h. die Stelle, wo die Straße den Sabatus (Savato), den Fluß von Terina kreuzt, also etwa das heutige Carpanzano, und von dort aus ebenfalls nach 18 mp. zu der nicht weiter feststellbaren Station ad Turres etwa zwischen Tempsa und der Mündung des Lametusflusses führt; der 13 mp. entfernte Angitulafluß hat noch heut diesen Namen, das 21 mp. entfernte Vibona ist Vibo Valentia (Monteleone).

5) Station des Itin. Ant. 117, 3 an der via Traiana in Apulien zwischen Barium (Bari) und Egnatia (Agnazzo); auf der Tab. Peut. ist sie in gleicher Lage als Turris Caesaris eingezeichnet, ebenso beim Geogr. Rav. IV 31. V 1. Die Entfernungsangaben führen auf das etwa 20 mp. von Bari entfernte Polignano oder St. Vito an der Küste der Adria. Das Itin. Hieros. 609 setzt ebenfalls 20 mp. von Bari entfernt die Station Turres Aurelianae an, 11 mp. von Bari entfernt aber eine weitere Station Turres Iulianae. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung vor, da man Turres Iulianae eher zu Turres Caesaris stellen möchte. In gleicher Gegend ist auch die nur durch Münzprägungen bekannte Stadt Neapolis (auf den apulischen Kupfermünzen Νεαπο genannt) zu suchen. [Hans Philipp.]

6) Station der liburnischen Küstenstraße, nach Itin. Ant. 273 wie nach Tab. Peut. V 2 M. genau auf halbem Weg *Tarsatica* (Tasat) — *Senia* (Senj) gelegen. Heute die Nachbarschaft von Crkvenica und Selac (Brunšmid Vjesnik hrvatsk. arheološk. društva 1899/1900, 186; Miller Itin. Rom. 463, dazu Planskizze 135); von hier die Inschrift CIL III 15093.

7) Ad T., genannt in der Tab. Peut. VI 5 M. auf dem Stationsabschnitt *Narona XXII ad Turres XIII Dilunto* der süddalmatischen Straße *Narona—Epitaurum.* Da aber das Itinerarium Antonini für die Distanz Narona—Dallunto nur 25, Plinius ferner n. h. III 144 die Gesamtentfernung Narona—Epitaurum mit 100 gegenüber 113 röm. Meilen der Tabula angibt, liegt es sehr nahe, mit Mommsen CIL III p. 287 Anm. und 290 die von letzterem angegebene Entfernung *Narona XXII ad T.* in *Narona XII ad T.* zu ändern. Die örtliche Lage der Station hängt davon ab, ob man sie mit Kiepert FOA XVII und Miller Itin. Rom. 468 auf die Binnenverbindung Narona—Epitaurum verlegt oder sie eher auf die jener entsprechenden Küstenstraße versetzt. Römische Überreste sind in der genannten Distanz, wenigstens nach den bisherigen Veröffentlichungen, weder auf dem einen noch auf dem anderen Zuge bekannt. [E. Polaschek.]

8) Turres Albae. Ptolem. II 5, 5 nennt im Gebiet der Keltiker einen sonst unbekannten Ort *Πύργοι λευκοί*.

9) Turres oder speculae Hannibalis nannte man karthagische Signaltürme in Spanien und Afrika nach Plin. n. h. II 181 und XXXV 169, wo gesagt wird, sie seien aus Gußwerk gebaut.

10) Ad Turres Saetab(itanas), nach Itin. Vicar. Station der Straße Saetabis—Ilici, im Itin. Ant. 400, 6 *Ad Turres*. [A. Schulten.]

Turribius, Bischof von Asturica seit 444 (Acta Sanct. Oct. 13, 226ff.), hatte sich schon vorher in einem Schreiben an die Bischöfe Idacius und Ceponius gegen die Priscillianisten gewendet (Migne L. LIV 693ff.) und sandte als Bischof dem Papst Leo I. einen Brief und Schriften zur dogmatischen Widerlegung dieser Sekte, nämlich ein Commonitorium und einen Libellus, worauf der Papst am 21. Juli 447 mit der ep. 15 antwortete (Mansi V 1268A. 1288A. 1302A. Migne L. LIV 678ff. Jaffé Regesten^{2} 412. Seeck Regesten). T. wurde zugleich mit der Vorbereitung einer spanischen Generalsynode beauftragt oder, wenn diese nicht zustande kommen könne, sollte wenigstens eine Provinzialsynode der Galaecia zusammentreten. Die letztere fand statt nach den Akten der Synode von Bracara vom J. 563, die sich auf ein verlorenes Schreiben Leos I. an die dort versammelten Bischöfe berufen (Mansi IX 774 A). Vgl. o. Bd. XII S. 1963, 26ff. Teuffel Gesch. Röm. Lit. III^{6} § 459, 3. 460, 7 S. 416. 420. Schanz IV § 957, 5. Bardenhewer III 415f. Caspar Gesch. d. Papsttums I 436f. Duchesne Hist. anc. de l'église III^{4} 586f. Kidd History of the Church II 307. III 373f. [W. Enßlin.]

Turriga. Nach Ptolem. II 6, 22 Stadt in Callaecia, im Conventus Lucensis, sonst unbekannt, wohl benannt nach dem keltischen PN. *Turrus* (s. Holder Altcelt. Sprachsch. s. Turos). [A. Schulten.]

Turrigera oder **Turrita** ist Beiname der Göttermutter, Kybele; über sein Vorkommen bei den lateinischen Dichtern — ihm entspricht das griechische *πυργοφόρος* — s. Carter Epitheta d. 27. Er ist der Göttin gegeben worden, weil sie auf dem Haupte die Turmkrone trägt. S. o. Bd. XI S. 2254. 2268. Über Darstellungen der Kybele — und anderer Stadtgöttinnen — mit der Turm- oder der Mauerkrone s. Myth. Lex. V 1299ff. Gruppe II 1541, 5. 1554, 4. Preller-Robert I 642. Bei Ovid. trist. II 24 hat auch die mit Kybele gleichgesetzte Ops diesen Beinamen, und bei Sidonius V 14 führt ihn Roma (vgl. II 393). [gr. Kruse.]

Turris 1) s. Befestigung und Castra.

2) Turris Augusti. Nach Mela III 11 (... *Sars iuxta Turrem Augusti titulo memorabilem*) ein Denkmal, das dem Augustus in der Nähe des Flusses Sars errichtet war, wohl zur Erinnerung an die Besiegung der Kallaiker im Asturisch-Kantabrischen Kriege 29—19 v. Chr. Da der Sars der in die Bucht von Arosa mündende Sar ist, dürfte der Turm bei Padrón zu suchen sein. [A. Schulten.]

3) Turris Caepionis s. Caepionis monumentum.

4) Turris Caesaris, Itin. Ant. 34 Ort in Numidien, 15 mp. von Sigus entfernt. Vorgeschobener Posten auf der menschenarmen Hochebene zwischen Cirta und dem Auresgebirge (s. Art. Numidia). Infolge der geringen Regenmenge hat sich dort eine Steppenlandschaft mit harten Gräsern gebildet, die das Land nur zur Viehweide geeignet macht (Gautier Geiserich 142). Heute Henchir bu Sebaa. Inscr. CIL VIII 10188. 10189. Miller Itin. Rom. 940.

5) *Εὐφράντα Πύργος*, v. l. *Πύργος Εὔφραντα*, *Πυργισέφραντα* Ptolem. IV 3, 4. *Εὔφραντα πόλις Λιβυκή* Steph. Byz. *λιμὴν κάλλιστος τῶν ἐν τῇ Σύρτει, συνεχὴς δὲ ὁ Εὐφράντας πύργος, ὅριον τῆς πρότερον Καρχηδονίας γῆς καὶ τῆς Κυρηναίας τῆς ὑπὸ Πτολεμαίῳ* Strab. XVII 3, 20. *Ἀπὸ Κόρακος εἰς Εὐφραντὰς ... λιμήν ἐστι καὶ ὕδωρ ἔχει* Stadiasm. m. m. 88. Hafenplatz an der Großen Syrte, der auf der Tab. Peut. *Macomades Selorum* heißt (‚Neue Stadt'). Eine Zeitlang Grenzort zwischen Karthagern und Kyrenaiern. Heute Marsa Zaffran (Kasr Safran). Miller Itin. Rom. 893. Müller zu Ptolem. p. 633.

6) Turris Hannibalis, Liv. XXXIII 48. Iustin. XXXI 2. Festes Kastell an der karthagischen Ostküste, etwa 20 km südlich von Susa (Hadrumetum), wo sich Hannibal einschiffte, um zum König Antiochos zu fliehen. Wahrscheinlich identisch mit Sullecti der Tab. Peut. (s. d.). Außer dem Haupthafen findet sich noch weiter südlich ein zweites Becken, das durch zwei Dämme geschützt ist, ohne Zweifel der antike Hafen. Denn an ihm liegt das antike castrum, dessen Grundmauern aus großen Blöcken noch den rechtwinkligen Grundriß mit einer Seitenlänge von mehr als 50 m anzeigen. Heute Ras Salekta. Tissot Géogr. comp. prov. Rom. d'Afr. II 179. Miller Itin. Rom. 904. [F. Windberg.]

7) Turris Libisonis s. Tibula.

8) Turris Mamilia, der Turm oder vielleicht richtiger der Palast der Mamilier, hieß ein Gebäude im alten Rom, dessen Charakter nicht näher bekannt ist. Er lag in dem Stadtteil Subura (Fest. 131. 178). Nach Fest. 131 (nur in den Excerpta des Paulus bewahrt) wurde das Gebäude nach einem Mamilier genannt. Diese Anknüpfung des Namens an die von Tusculum eingewanderte Familie der Mamilier ist sicher richtig und wird dadurch bestätigt, daß einer von den beiden Zweigen der Familie den Beinamen Turrinus führt, der von Turris abgeleitet sein muß (s. o. Bd. XIV S. 954. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom II 46f.) und der wahrscheinlich diesem Zweige gegeben wurde, weil er die T. M. besaß und bewohnte. Da dieser Beiname schon am Anfange des 3. Jhdts. v. Chr. bei den Mamiliern vorkommt, so muß T. M. aus einer früheren Zeit stammen. Er wird noch in einer Grabschrift der Kaiserzeit erwähnt, wahrscheinlich als Benennung eines Stadtteiles (CIL VI 33837). Das Gebäude muß demnach charakteristisch oder dominierend in dem Straßenbild dieses Stadtviertels gewesen sein. Aus einer uns unbekannten Ursache hat T. M. eine Rolle in dem religiösen Leben der Subura gespielt. Nach dem Opfer des Oktoberrosses, das dem Kriegsgotte gebracht wurde, kämpften die Einwohner der Subura mit denjenigen, die an der Sacra Via wohnten, um den

Kopf des geopferten Pferdes. Siegten diese, wurde der Pferdekopf an die Wand der Regia genagelt, wurden dagegen jene Sieger, wurde er an der T. M. angebracht (Fest. 178. Plut. quaest. rom. 97). Der Streit um den Kopf des Oktoberrosses setzt schon die Vierregionenstadt voraus (Wissowa Ges. Abh. 248). Ob diese Sitte bedeutet, daß T. M. im übrigen wie Regia eine religiöse Bedeutung gehabt hat, kann wegen des dürftigen Materials nicht beantwortet werden. Das Gebäude muß jedoch eine große Bedeutung im Leben des Stadtteiles Subura gehabt haben. Vgl. Platner-Ashby A Topographical Dictionary of Ancient Rome 542f. Jordan Topographie d. Stadt Rom I 3, 330f. Lanciani The Ruins and Excavations of Ancient Rome 391. Platner The Topography of Ancient Rome 459. [Welin.]

9) Turris Regina? Auf den Münzen der Gegend von Cadix mit einem unbekannten phoinikisch-libyschen Alphabet (Schulten ZDMG 1924) steht nach Hübner Mon. Ling. Ib. 122 *Turri Regina*, aber nach Vives Moneda Hispanica III 51 *Turiricina*. Es liegt nahe, den Namen *Turris Regina* zu lesen und mit der Stadt *Regina* im Convent von Gades bei Plin. n. h. III 15 zu identifizieren, dagegen nicht mit dem Regina in Baeturien (s. Regina Nr. 4). *Regina* kann nicht von *rex* herkommen, da das zu *rex* gehörige Adjektiv nur *regius* heißt, und natürlich auch nicht von *regina*, Königin, sondern wird peregriner Eigenname sein wie in Castra Regina (Regensburg), das nach dem Flusse Reganum, heute Regen, heißt (s. Reganum). [A. Schulten.]

10) Turris Stratonis s. Caesarea Nr. 10.

11) Turris Tamalleni. Von Leptis Magna an der Großen Syrte führte der Limes Tripolitanus in westlicher Richtung in großem Bogen bis an den Schott el Djerid (Lacus Tritonum), der die Südgrenze des römischen Reiches gegen die Nomadenvölker der Gaetuler und Garamanten bildete. Die Stationen am Limes waren ohne Zweifel lauter Garnisonen, sie lagen meistens 30 mp. voneinander entfernt. Während die östliche Hälfte des Limes am Abhang des nach Norden abfallenden Gebirges lag, wo eine größere Zahl von Ruinen noch vorhanden ist, führte die westliche Hälfte durch die Wüste. Der T. T. (Itin. Ant.) lag als westlichste Station des Limes Tripolitanus am Südufer des Schott el Djerid in der Landschaft Nefzâoua, die früher fruchtbar war. Die Umgebung von T. T. hat früher einen ganz anderen Anblick geboten als heute. Während heute dort eine von wenigen Oasen unterbrochene Wüste sich erstreckt, ist dort bis in römische Zeit hinein eine weite fruchtbare Ebene gewesen. Die Gegend ist der Schauplatz von Grabungen gewesen, die A. Herrmann im Zusammenhang mit seiner Tritonhypothese unternommen hat. Sie steht im Mittelpunkt der Diskussion (vgl. Art. Triton). Daß die Bedeutung der Gegend auch in römischer Zeit noch wesentlich größer war, geht schon aus der Tatsache hervor, daß T. T. Bischofssitz war.

Der Name T. T. findet sich ohne Zweifel wieder in dem Namen Telemin, den eine der Hauptoasen der Gegend trägt. Guerin Voyage en Tunisie I 244. Allerdings ist die antike Stadt Tamalleni nicht unmittelbar mit dem T. T. iden-

tisch. Eine in der Nähe liegende Siedlung trägt den Namen Um es Somâa, der bedeutet ‚Mutter des Turms', und auf einem Berg in der Nähe dieser Siedlung hat Tissot Géogr. comp. prov. Rom. d'Afr. II 701 noch Reste eines römischen Turmes, sowie einige andere antike Trümmer gefunden. Dort hat ohne Zweifel der T. T. gestanden. Denn nicht von der unten liegenden Stadt aus, sondern von der Bergkuppe aus hatte der römische Posten, der als westlichster des ganzen Limes eine besondere Bedeutung hatte, den weiten Umblick, den er brauchte, nach Norden auf die weiße Salzfläche des Schott unds nach Süden in die weite, damals noch fruchtbare Ebene der Nefzâoua. Die Oase Telemin selbst ist reich an römischen Überresten. Die Mauern um die Siedlung herum sind aus römischen Quadern erbaut und ruhen teilweise auf antiken Fundamenten. Die wasserreiche Quelle der Oase, die innerhalb der Mauer entspringt, ist in ein antikes Becken gefaßt; ebenso ist auch der Abflußkanal für das Wasser antik. Fast alle Häuser stehen auf antiken Fundamenten. Die Moschee scheint an Stelle einer christlichen Basilika errichtet zu sein. Eine Inschrift, CIL VIII nr. 2347, läßt erkennen, daß T. T. vom Kaiser Hadrian zum Municipium erhoben worden ist. Es ist dann später der Sitz des Praepositus limitis Thamallensis geworden, der an erster Stelle stand unter den sechzehn Statthaltern des Comes Africae. Als Bischofssitz wurde es der Zufluchtsort für Eugenius, den Bischof von Karthago, der durch den Wandalen Hunerich, den Sohn des großen Geiserich, vertrieben worden war. Miller Itin. Rom. 897. Bei Cagnat-Gauckler Mon. hist. de la Tunisie I ist T. T. nicht genannt. [F. Windberg.]

Turrita 1) s. Turrigera.

2) s. Triturrita und Pisae.

Turrotesgis s. Turiacus.

Turrus. In der Römerzeit war der Natiso der Hauptfluß der Flüsse bei Aquileia. Er entsprang auf dem Mons Picis (Iord. Get. 42 = heute Predil, wo heute die Coritenza entspringt und in den am Terglou entspringenden Isonzo mündet, dessen Quelle damals noch nicht als Hauptquelle galt); bei Caporetto (Karfreit) bildeten die Gewässer einen See, aus dem das Wasser aber nicht, wie heute, in das Tal des Isonzo abfloß, sondern westwärts in das Tal des heutigen Natisone, der bei Forum Iulii (Cividale) vorbeifloß, hier den T. (Torre) aufnahm und an Aquileia vorbei in das Meer floß. Genannt wird der T. Plin. n. h. III 126: *Natiso cum Turro, praefluentes Aquileiam coloniam XV mp. a mari sitam*. Vgl. Art. Timavus. [Hans Philipp.]

Tursa, umbrische Göttin, wird in den iguvinischen Tafeln angerufen, und zwar zusammen mit *Cerfus Martius* und *Prestota Cerfia*, an dritter Stelle. Der volle Name lautet umbrisch (vokativ) *Tursa Çerfia Çerfer Martier* (z. B. VI b 58; Blumenthal Die iguvinischen Tafeln. Devoto Tabulae Iguvinae, Roma 1937). Nach v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dialekte I 487, ist der Name rein lautlich entweder mit umbr. *tursitu* (zu *terreo*) = lat. *fugato* zu verbinden oder mit lat. *terra* (**tersa*), *extorris*, Devoto (S. 281 § 147f.) entscheidet sich für die erste Möglichkeit (Tursa = Fuga); der Bedeutung nach paßt viel

besser die zweite Möglichkeit; vgl. Mart. Cap. I 49 *Ceres Tellurus* ‚Ceres, Tochter der Tellus'. — Das Gentilicium *Turselius* bei den Hirpinern ist vermutlich von Tursa abgeleitet (so schon Planta; s. noch Conway-Whatmough, The pre-italic dialects 161 A). [W. Brandenstein.]

L. **Turselius**, ein Gutsbesitzer, dessen hinterlassene Güter unter Verdrängung seines erbberechtigten Bruders sich M. Antonius gegen 710 = 44 aneignete (Cic. Phil. II 41. 62. 103). Ein Mann gleichen Namens begegnet später im Gebiet von Benevent (CIL IX 2100 = Dess. 3553). [F. Münzer.]

Tursena, nach dem von dem Professor Annius (Nanni) aus Viterbo 1545 edierten sog. Fragment des Itin. Ant. p. 531 bei Parthey-Pinder ein Ort in Etrurien bei Volaterrae. Reichard glaubte, ihn auf seiner Karte von Italia Superior in Terriciola ansetzen zu können. Indessen ist das Fragment, wie die beiden Herausgeber S. 259 auch angeben, eine Fälschung. Daher ist es von Miller und Cuntz gar nicht abgedruckt, und es gibt auch auf den Karten keinen Ort T. mehr. [Karl Scherling.]

Turta s. Turdetaner.

Turtura, *c(larissima) f(emina)* nach CIL VI 32049. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 168 a, Gemahlin des Petronius Nr. 9 o. Bd. XIX S. 1195; vgl. Sundwall Abhandlungen z. Gesch. d. ausgehenden Römertums, 1919, 148. [W. Enßlin.]

Turturanus erscheint als Bischof in den Akten einer angeblichen Synode von Rom unter Papst Silvester (Mansi II 622; zur Sache vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 121). [W. Enßlin.]

Turublum Minus, nach Itin. Ant. p. 79 ein Ort Sardiniens an der Straße von Tibula nach Olbia. Seine genaue Lage ist aber noch nicht festgestellt. [Rudolf Hanslik.]

Turuhius heißt ein mesopotamischer Bischof auf der Synode, die das Rundschreiben des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) beantwortete nach Mansi VII 790 D. Schwartz Acta conc. oecumen. II V S. 41, 11, wonach eine andere Hs. *tyrannius* und korrigiert *tyrunius* hat. Schwartz, der *turuhius* in seinen Text aufnahm, vermutet, er scheine derselbe zu sein, der in den Unterschriften als Riticius erscheine. [W. Enßlin.]

Turullius 1) war nach Dio LI 8, 2 Senator und 710 = 44 einer der Mörder Caesars und führte das Praenomen P. (ausgeschrieben *Πούπλιος*). In seiner letzten Lebenszeit stand er im Dienste des M. Antonius, und von diesem gibt es aus dem J. 723 = 31 Denare mit dem Namen *D. Tur* (Monogramm s. o.), d. h. D(ecimus) Tur(ullius) (Babelon Monn. de la rép. rom. I 205. II 505f. Grueber Coins of the roman rep. II 531). Die einen bezweifeln die Richtigkeit der Lesung des Praenomens auf den Münzen (Gardthausen Augustus II 222, 20. Boissevain zu Dio), die Numismatiker die der Angabe des Dio; dies ist wahrscheinlicher, weil von den leicht zu verwechselnden Praenominasiglen D und P jenes die seltenere ist; schließlich könnte man auch zwei nahe Verwandte, etwa Brüder, und Parteigenossen mit den beiden Praenomina annehmen. Im J. 710 = 44 war T. wie andere Teilnehmer der Verschwörung gegen Caesar, z. B. M. Brutus und Cassius, amtierender Magistrat, nämlich im Anfang der politischen Laufbahn als Quaestor; als solcher begleitete er einen andern Caesarmörder, den L. Tillius Cimber (o. Bd. VI A S. 1038ff.), in seine Provinz Bithynien, rüstete hier in dessen Auftrag eine Flotte aus und führte sie im Frühjahr 711 = 43 nach Süden zur Vereinigung mit den sich bei Cypern sammelnden Geschwadern seiner Parteigenossen Sextilius Rufus, Cassius Parmensis und Patiscus (Cassius Parmensis am 13. Juni an Cicero, fam. XII 13, 3f.). Nach der Schlacht bei Philippi war die Seemacht der unterlegenen Partei noch immer sehr stark und zog sich aufs neue unter Cassius Parmensis, Clodius und T. an der Südwestecke Kleinasiens zusammen (Appian. bell. civ. V 4—6). Auch andere Flüchtlinge fanden hier Aufnahme; schließlich wandten sich alle diese Seestreitkräfte nach Westen ins Ionische Meer und schlossen sich den hier noch unbezwungenen mächtigsten an, denen des Cn. Domitius Ahenobarbus (o. Bd. V S. 1329) und des L. Staius Murcus (o. Bd. III A S. 2138). Im J. 713 = 41 trennten sich die Wege dieser beiden Führer, indem Murcus seine Schiffe und Truppen dem Sex. Pompeius nach Sicilien zuführte, und die Abteilungsführer folgten teils dem einen, teils dem andern von ihnen (Appian. 6—9). Wofür sich T. entschied, ist nicht bekannt; blieb er bei Ahenobarbus, so trat er mit diesem schon 714 = 40 auf die Seite des M. Antonius; folgte er dem Murcus, so ist er frühestens nach dessen Beseitigung oder erst nach der Niederlage und Flucht des Sex. Pompeius, als diesen in Asien Cassius Parmensis und alle anderen angeseheneren Männer verließen (Appian. 579), im J. 719 = 35 übergetreten. Im Dienste des Antonius (*praefectus Antonii* Val. Max. I 1, 19. Lactant. inst. div. II 7) baute er Schiffe für dessen Flotte und ließ dafür Bäume in dem heiligen Hain des Asklepios auf Kos fällen (Val. Max. Lactant. Dio LI 8, 3), was seit alter Zeit als schwerer Frevel streng verboten war (Herzog Histor. Ztschr. CXXV 214f.; Abh. Akad. Berl. 1928, 6, 32f.; Kos I [1932] X zu den entsprechenden auf Kos entdeckten heiligen Gesetzen). Noch 723 = 31 schlug er Denare mit dem Bilde des Antonius und der von einem Lorbeerkranz umrahmten Siegesgöttin (s. o.), und noch 724 = 30 war er als einer der letzten Getreuen bei Antonius in Alexandreia, wurde aber von ihm in seiner äußersten Verzweiflung dem Caesar Octavianus ausgeliefert (Dio 8, 2). Auf dessen Befehl wurde er hingerichtet, als ein Verbrecher, der doppelt den Tod verdient hatte, einerseits wie Cassius Parmensis kurz vorher zur Sühne für Caesars Ermordung, anderseits zur Sühne für das an dem Schutzgott von Kos begangene Verbrechen und zwar deshalb an der Stätte eben dieses Frevels (Val. Max. Lactant. Dio 8, 3). [F. Münzer.]

2) Turullius Cerialis diente als Centurio in Germanien, kämpfte dann im J. 69 n. Chr. als *primipilaris* im Heer der Othonianer in Placentia, ergab sich aber mit einigen Flottensoldaten dem nach Cremona abziehenden Führer der Vitellianer (A.) Caecina Alienus, Tac. hist. II 22. [Stein.]

Turum, Name einer römischen Station in Raetien, genannt im Itin. Ant. p. 259, 4: *Turo mp. XLIIII* entfernt *a Ponte Aeni* (= h. Pfaffenhofen am Inn). Sie liegt an der Straße a Ponte Aeni ad Castra (Regina = Regensburg). Die Nachbarstation nach Norden ist Iovisura mp. LXIIII von ihr entfernt. Iovisura, vermutlich verschrieben für ad Isuram (= Isar), wird am Übergang der Straße Pfaffenhofen—Regensburg über die Isar, seis südlich bei Landshut (so Kiepert CIL III T. IV) seis nördlich bei Altheim (so Reinecke Bayr. Vorgeschichtsfrd. IV 33) gesucht. Turum (oder Turodurum) nimmt Reinecke IV 44 — unter Ablehnung von Miedels Ansatz beim Hof Zuhr Gem. Soyen Kr. Wasserburg — an beim Schnittpunkt der genannten Süd-Nordstraße mit der freilich noch nicht feststehenden West-Oststraße, die von Augsburg über Oberföhring zum Inn und Donau abwärts führt (Reinecke Niederbayr. Monatsschr. VII 14f. 83f. Wagner Die Römer in Bayern[4] 71). [P. Goessler.]

Τουρούντος, Ptolem. III 5, 1. Marcian. 55, angeblich ein in den nördlichen Ozean mündender Fluß des europäischen Sarmatiens, so daß man an die Windau oder die Düna gedacht hat; aber wie schon C. Müller Ptolem.-Ausg. I 412 vermutet und G. Schütte Ptolemy's Atlas (Scottish Geogr. Magaz. 1914, 74) näher begründet hat, ist der T., sowie die benachbarten Zuflüsse zum nördlichen Ozean, der Chesinos und der Rudon, in die entgegengesetzte Richtung nach dem Pontos und der Maiotis herumzulegen. So begegnet uns der Chesinos bei Plin. n. h. IV 83 als *Acesinus*, der neben Panticapes ins Meer mündet und nach Steph. Byz. s. v. mit dem Tanais (Don) identisch ist; der Rudon ist der sonst unbekannte *Rhodes* Plin. n. h. IV 82, ebenfalls ein Zufluß zum Pontos; den T. selbst hält Schütte a. O. für den Karkinites, aber Müller a. O. wird wohl recht haben, wenn er T. dem *Τιαραντός* Herodot. IV 48, dem heutigen Barlad, gleichstellt; s. d., Bd. VI A S. 762. [Albert Herrmann.]

Τουρουπτίανα, nach Ptolem. II 6. 22 Stadt des Conventus Lucensis in Callaecia, benannt nach einer Besitzung *praedia* oder *villa Turuptiana*. Der Name scheint verderbt, man kann **Turulliana* vermuten, vom Namen *Turullius*, oder **Turutiana* von *Turutius*. Lage unbekannt. Mit Turoqua (s. d.) hat T. nichts zu tun. [A. Schulten.]

Τοῦρζα, v. l. *Τοῦρξα*, *Τούρζω*, *Γοῦρζα* Ptolem. IV 3, 10. Die Form *Γοῦρζα* (*Gurra*) ist die richtigere. Polyb. I 74 gibt *Γόρζα*, die Tab. Peut. *Gurra*, Geogr. Rav. 144, 10 *Gruza*, Inscr. CIL VIII 63 *Gorzenses, 68 civitates stipendiariorum pago Gurzenses*, 69 *civitas Gurzensis*. Auf einer in Rom gefundenen Inscr. (Bull. com. di Roma 1887 p. 258 nr. 1980) erscheint ein *civis Gurze(n)sis*. Ortschaft 7 mp. nordwestlich von Hadrumetum (südlich Karthago). Die Inscr. nr. 68 nennt einen Einwohner *Boncar, Azzrubalis filius, Aethiogursensis*. Aethiogursa wird als Nebensiedlung nicht weit von der Hauptsiedlung Gurza entfernt gelegen haben. Willmanns CIL VIII p. 17. Müller p. 653. Inscr. VIII 68—72. [F. Windberg.]

Tus s. Weihrauch.

Tusca, Flüßchen in Nordafrika, war immer eine der wichtigeren politischen Grenzen. Die T. bildete seit dem J. 149 v. Chr. die Ostgrenze des numidischen Königreichs des Masinissa, als dieser seinen Machtbereich auf Kosten des waffenlosen Karthago so weit nach Osten ausdehnte, wie er konnte (s. Art. Numidia). Plin. n. h. V 2 *Tusca, fluvius, Numidiae finis ... A Tusca Zeugitana regio, et quae proprie vocetur Africa est*. Heute der Oued el-Kebir, der bei Aïn Draham entspringt am Nordhang der Medjerdaberge, des west-östlich streichenden Gebirges, das das Bagradas- (Medjerda-) Becken im Norden vom Mittelländischen Meer abtrennt. Die T. ergießt sich gegenüber der Insel Tabarka ins Mittelländische Meer. Hettner Länderkunde II. Tissot Géogr. comp. prov. Rom. d'Afr. I 47. Philippson Das Mittelmeergebiet 87ff. Fischer Mittelmeerbilder, Kap. Küstenstudien; Peterm. Mitt. 1885, 409. 1887 I. [F. Windberg.]

Tuscana (moderner Name bis 1911 Toscanella, seit 1912 Tuscania), etruskische Stadt zwischen Tarquinii und dem lacus Volsiniensis auf einem 166 m hohen Hügel am rechten Ufer des Flusses Marta, den dort die Via Clodia überschreitet; s. Pallottino Monumenti antichi XXXVI (= P) 571 Fig. 142. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 36, s. CIL XI 2, 1 p. 1011. Ebd. VI nr. 2379a V 49 wird T. als Heimat des Prätorianers C. Claudius Menodotus genannt, der im J. 143 seine Dienstzeit begonnen hat. Die Bewohner heißen XI nr. 2956 *Tuscanenses*, dagegen in dem auf Augustus zurückgehenden Verzeichnis Plin. n. h. III 52 *Tuscanienses*; vgl. Bormann Marburger Rektoratsprogramm 1884, 33. 38. Dies ist nicht eine ungenaue Form, wie Solari Topographia storica dell' Etruria I 151, 1; II 78, 1 meint, sondern setzt als Nebenform des Stadtnamens Tuscania voraus. Diese war auch bis zum Anfang des 14. Jhdts. gebräuchlich und ist jetzt wieder aufgenommen worden; s. L. Banti Enciclopedia Italiana s. v. Hierzu paßt vortrefflich, daß Steph. Byz. s. *Τυρρηνία* als Doppelnamen einer etruskischen Stadt *Τυρρηνία* und *Τυρρηνή* (oder *Τυρρήνη*) kennt. Das sind die griechischen Formen des Stadtnamens, die ins Lateinische übertragen Tuscania und Tuscana ergeben; s. P 594, 1. Sonst kommt T. in den antiken Quellen nicht vor; s. Nissen It. Ldk. II 336. Trotzdem war der Hügel von T., wie die Funde lehren, von der ältesten Zeit an besiedelt; s. Vighi Not. d. scav. 1936, 414ff. 422. Etwa seit dem 4. Jhdt. muß T. auch eine bedeutende Stadt gewesen sein; neben Norchia sicher die bedeutendste des Martagebietes; s. v. Duhn Italische Gräberkunde 338. P 589ff. Sie stand einst, wie die ganze Gegend, bis zum See von Bolsena, der von Plinius *lacus Tarquiniensis* genannt wird, unter der Herrschaft des mächtigeren Tarquinii; s. Philipp Bd. IV A S. 2347. Zur Zeit der Römer wurde die Stadt ein selbständiges Municipium und wird, wie Tarquinii, zur *tribus Stellatina* gehört haben, deren Name CIL XI nr. 2958, vielleicht auch 2970, herzustellen ist; s. Bormann CIL XI p. 449. Solari I 155. Ihre Bedeutung wuchs durch den Bau der via Clodia, mit dem nach Anziani

Mélanges d'archéologie et d'histoire XXXIII 240 wahrscheinlich schon am Ende des 4. Jhdts. begonnen worden ist; vgl. Ashby Studi Etruschi III 176. CIL XI nr. 2956 wird ein *decurio Tuscanensium* erwähnt, 2959 ein *quattuorvir,* 2955 ein *decurialis haruspex.* Östlich von den mittelalterlichen Stadtmauern hat man bei der Kirche S. Pietro Reste von Thermen und der Arx festgestellt; s. Nissen a. O. Andere Trümmer finden sich nicht weit davon; s. Dennis Cities and cimeteries of Etruria I 473ff. Bendinelli Not. d. scav. 1920, 113ff. Abb. in Enc. Ital. Die Inschriften stehen CIL XI 1 nr. 2951—2995; 2, 2 nr. 7400—7411. Es sind meistens Grabsteine. Zur Grabinschrift eines Rubrius (etr. *Rufre*), nr. 2987 und 2, 2 p. 1312, vgl. MF (s. u.) 247. Es kommt noch ein ansehnliches Grab der Marcii hinzu, das Bendinelli 116 beschreibt. Über römische Gräber ohne Beigaben s. Not. d. scav. 1886, 152. Die Columbarien, die ebenfalls keine Beigaben enthalten, stammen aus später Zeit. Dennis I 484 mit Abb. Ashby Taf. 34, 2 S. 182f.; er möchte sie sogar für nachrömisch halten.

In der Umgebung von T. finden sich auch etruskische Gräber verschiedener Art mit reichem Inhalt; P 592. Vighi a. O. Die Kammergräber, die dem 3. bis 1. Jhdt. angehören, sind aus dem Felsen herausgearbeitet; ihr Eingang ist nicht, wie an anderen Orten, architektonisch verziert. Am größten ist die tomba della Regina mit langen Gängen und stützenden Säulen. Canina L'antica Etruria marittima II 66 Taf. 90. Banti a. O. P 590. Von den Funden waren viele einst im giardino Campanari in T. aufgestellt; Dennis a. O. Aber diese Sammlung existiert nicht mehr; s. Herbig S.-Ber. Akad. Münch. 1904, 289f. Über 21 vollständige und 12 unvollständige Sarkophage, die im Convento S. Maria standen, berichten Torp und Herbig ebd. 508ff.; vgl. Skutsch o. Bd. VI S. 784 nr. 5c; s. u. Manches hiervon besitzt jetzt das Archäologische Museum in Florenz; Saal X und im giardino bei Milani Museo topographico dell' Etruria (1898; = Mt); Saal XII bei Milani Il R. Museo archeol. di Firenze (1912; = MF). Demnächst soll alles in einem Raum vereinigt werden; s. Minto Il R. Mus. arch. di Firenze (1931) 10. Buffa Nuova raccolta di iscrizioni Etrusche (1935) 344. Andere wichtige Stücke sind im Etruskischen Museum des Vatikans (Helbig Führer I^3 [= H] 270ff.), in der Villa Giulia (H II 312ff.), im Louvre (s. u.), im Museum von Tarquinia (s. u.) und im Britischen Museum. Hier befinden sich die vier Sarkophage eines Familiengrabes aus dem 2. Jhdt. Pryce Catalogue of sculpture in the Brit. Mus. I 2, 194f.; nr. D 25—32. Die Abbildungen 47f. geben eine Vorstellung von dem Inneren des Grabes. In der Spätzeit ist oftmals eine viel größere Zahl von Särgen in einem Grabe beigesetzt; ein solches bezeichnet man als Sippengrab; s. Åkerström Studien über etruskische Gräber 193. So befanden sich z. B. in dem Kammergrab der Familie Vipinana, il Calcarello genannt, 27 Sarkophage, die in zwei konzentrischen Kreisen aufgestellt waren. Den inneren bildeten die Särge von sechs Frauen, den äußeren die von elf Männern; daran schlossen sich die Kindersärge an; s. Jahn Bull. dell' Instituto 1839, 23ff. Cortsen Etrusk. Standes- und Beamtentitel 102 nr. 17 S. 119. Leifer Studien z. antiken Ämterwesen I = Klio, Beiheft 23, 238 nr. 24. Pallottino a. O. Die Inschriften stehen Fabretti CI Ital. 2108. 2115—2119. 2130; s. Buonamici Epigraphia Etrusca (= B) 80. 348; vgl. W. Schulze Eigennamen 280. 412. Derselbe Name findet sich auch auf dem Londoner Sarkophag D 32 Fig. 53 und auf einem jetzt verschollenen, der einst in Monserrate bei Lissabon war, über der Darstellung einer Kampfszene; s. Ducati Stud. Etr. V 523ff. Nach Cortsen Glotta XXIII 151 stammt er aus Tarquinii, doch weist Ducati auf manche Ähnlichkeit mit Sarkophagen aus T. hin. Ein anderes Sippengrab ist das der Familie Statlane. Aus ihm stammen die von Torp und Herbig a. O. beschriebenen Sarkophage, von denen nr. 46—58 Inschriften tragen. Torps Meinung, daß einige davon ins 5. Jhdt. zurückgingen, ist nicht richtig; s. Skutsch a. O. Cortsen 122 nr. 5. Leifer 239 nr. 26. Buffa nr. 761ff. Von drei dieser Sarkophage, die sich jetzt in Florenz befinden, sind die Inschriften bei B Taf. 26, 27 Fig. 43 abgebildet. Weitere Familiennamen aus T. sind: *Atna* (CII 2101 = Pryce D 26. Schulze 68. s. Cortsen 103 nr. 18. Leifer 238 nr. 25. B 278); *Cale* (CII 2102. B a. O.); *Ceise* (CII 2104. Schulze 135 B 309); *Velthuri* (Torp-Herbig nr. 53. MF 248. 290. Buffa nr. 767. Schulze 260ff. 337); *Velna* (Mt 85 nr. 106. MF 247f. v. Lichtenberg Das Porträt an Grabdenkmalen S. 50. Schulze 99. 262).

Folgende Sarkophage sind hervorzuheben:

1. H 442. Daremb.-Sagl. I 73 Fig. 112. v. Lichtenberg 47 Taf. 5d. Ducati Etruria antica II 119. 147 Fig. 43; Storia dell' arte Etrusca (= AE) I 549 Taf. 272 Abb. 660. Nogara Gli Etruschi e la loro civiltà 344 Abb. 205. Giglioli L' arte Etrusca Taf. 413, 2. Bemalter S. aus dem Ende des 3. Jhdts. Ein Jüngling, der nur Stiefel anhat, liegt sterbend auf seinem Lager. Ein Zipfel des Gewandes, auf dem er liegt, ist über den Oberschenkel geschlagen. Der linke Arm hängt schlaff herunter. Wie der am Sarge liegende Jagdhund beweist, ist er ein Jäger. Daß er als Adonis dargestellt ist, wie man meistens annimmt, hält Giglioli I 76 für fraglich.

2. a) MF 247 Taf. 99, 3. v. Lichtenberg 50. Ducati AE 489. 549 Abb. 572. Giglioli Taf. 391, 2. Minto Taf. 49, 4. Ein junger Mann ist als Teilnehmer an einem Symposion dargestellt. Er hat einen Blumenkranz im Haar und um den Hals. Brust und Bauch sind entblößt. In der rechten Hand hält er einen Kantharos. Darunter weisen Tauben zwischen Weintrauben auf die Situation hin; ferner war dem Toten ein Askos in der Form eines Silens mitgegeben. b) Ähnlich ist der Jüngling auf der Deckplatte des Londoner Sarkophages D 27 Fig. 51.

3. H 432. 433. Zwei Männer liegen auf ihren Betten. Der eine hat den rechten Arm unter den Kopf gelegt. Es ist Porträtähnlichkeit angestrebt; vgl. v. Lichtenberg 47.

4. Der Tote stützt sich auf den linken Arm auf; der entblößte Oberkörper läßt den Bauch stark hervortreten. a) Ducati AE 488 Abb. 657 im Museum von Tarquinia. b) Br. M. D 31 Fig. 53.

5. Eine geschmückte Frau stützt sich auf den linken Arm. a) H 419. Giglioli Taf. 392, 1. b und c) Br. M. D 23 Fig. 46. D 29 Fig. 52. d) MF 248. Polychromer Sarkophag der Velna Ramtha; s. Not. d. scav. 1891, 371. v. Lichtenberg 50.

6. Auffahrt eines Beamten. a) H 417. Koerte Rilievi delle urne Etrusche III 106 nr. 4. Nogara 68 Fig. 27. Giglioli Taf. 358, 3. Auf der Langseite sieht man einen Beamten im Zweigespann stehen, gefolgt von einem Diener, der eine große Tafel trägt. Vor ihm gehen zwei Männer mit *fasces,* vor diesen einer mit einer Lanze. b) Pryce D 26 Fig. 49. Den Leichenzug des auf einem Zweispänner stehenden Beamten führt ein geflügelter Jüngling mit erhobener Rechten. Von den vier folgenden Dienern tragen die drei ersten Zweige, der letzte ein Horn.

7. H 418. Dennis I 473 mit Abb. Giglioli 66 Taf. 355, 2. 356, 4. 5. Messerschmidt Röm. Mitt. XLV 176. Die Langseite des Sarkophages aus der Vipinanagruft, bei dem 3 Medaillons des Augustus gefunden wurden, stellt den Untergang der Niobiden dar; die Schmalseiten zeigen einen Kentaur im Kampfe mit zwei Lapithen und die Schleifung von Hektors Leiche durch Achilles.

8. H II^3 nr. 1772. Alle vier Seiten sind mit Reliefs bedeckt. Es wird die Opferung, Verbrennung und Steinigung von kriegsgefangenen Frauen und Männern vorbereitet. Dabei stehen weibliche Todesdämonen.

Manchmal dienen Tiere zur Verzierung des Sarkophages; z. B. Ducati AE S. 549 Fig. 657 ein schlangenartiges Meerungeheuer; Giglioli Taf. 396, 3 zwei weibliche Greife zu beiden Seiten einer Schale; Br. Mus. D 24 zwei Fische, die eine weibliche Maske einschließen; D 32 zwei Seepferde, einem Diskos zugewandt.

Von den sonstigen Funden sind am wichtigsten:

1. Zwei Würfel aus Elfenbein in der Bibliothèque Nationale in Paris, die mit den etruskischen Zahlwörtern für 1—6 versehen sind. CII nr. 2552. Babelon Guide illustré du Cabinet des Médailles 290 nr. 816f. Skutsch 790. 800. Goldmann Beiträge zur Lehre vom indogerman. Charakter der etrusk. Sprache I 86ff. mit Abb. nach Pauli Etrusk. Forschungen und Studien III 5. Ducati Etr. ant. I 72. B. 407 Fig. 107b; Taf. 56 Fig. 97 (nach Photographie). Brandenstein Die tyrrhenische Stele von Lemnos (Mitteil. d. altoriental. Gesellschaft VIII 3) 35ff. Kluge Studi Etruschi IX 153ff.

2. a) Friesplatten aus dem 6. Jhdt. im Louvre und in München, die auf einem Tempel schließen lassen. Sie stellen den Auszug von Kriegern dar. Einer steigt gerade auf den Wagen; drei andere gehen vor ihm her. b) Eine andere Platte zeigt vier Reiter hintereinander. Pellegrini Studi e materiali di Archeologia e Numismatica I 95f. Abb. 4. 5; s. hierzu Weege bei H II^3 S. 349. Christ Führer durch das Antiquarium in München S. 8 nr. 914f. Nachod Rennwagen bei den Italikern S. 52 nr. 38. van Buren Figurative terracotta revetments in Etruria and Latium 60. 64f. Taf. 29. Giglioli Taf. 100, 1. 2.

3. Vase des 4./3. Jhdts. in Triest. Charun führt die Tote ins Jenseits, gefolgt von einem Daimon, wohl Tuchulcha. Della Seta Italia antica 299. Giglioli Taf. 277, 1.

4. Askos in Form eines Silens; s. o. Abb.: Milani Mt 87.

5. Steinerne Löwen, die als Grabwächter gedacht sind. Milani Mt 84 mit Abb. MF 63. 290. B. Taf. 24. Buffa nr. 773.

6. Unter den Bronzespiegeln sind nennenswert:

a) Milani MF 143 Taf. 39. Ducati AE 500 Taf. 241. Pallottino Rendiconti della Accademia dei Lincei, s. VI vol. VI S. 49ff. Fig. 1. 2. Taf. 1. Monumenti antichi XXXVI 237ff. Fig. 58. Stud. Etr. X 463, 2 zu Cortsen Gnomon VIII 220f. Giglioli 299 nr. 2. 3. Buffa nr. 759. Cortsen Glotta XXIII 153. Modona Enc. Ital. XIV 512; aus dem 3. Jhdt. Neben einem Haruspex, der eine Leber prüft, steht rechts ein nackter bärtiger Mann (Veltune), links eine Frau; dann kommt ein älterer Mann, der auf die Leber sieht; links steht ein nackter Mann mit einem Lorbeerzweig. Im Hintergrund geht über einem Berg die Sonne auf. Nach Pallottino ist der Haruspex Tarchon (Tarchie), der Gründer von Tarquinii. Buffa a. O. und S. 343 sieht die Frau als Personifikation dieser Stadt an, um deren Gründung es sich handele. Dagegen macht Cortsen darauf aufmerksam, daß der ältere Mann erschrocken zurückfährt. Er meint, daß einem König (und seiner Frau?) der Tod prophezeit werde.

b) Vighi 419 Fig. 6 rechts. Die Dioskuren.

c) Vighi Fig. 6 links; 7. Die etruskische Gottheit Lasa.

d) CII Suppl. II nr. 106. Helena wird von Thetis bewacht; um sie herum sitzen Ulixes, Achilles und Menelaos.

Vgl. ferner Jahn 24. Not. d. scav. 1896, 285. Walters Catalogue of Bronzes in the Brit. Mus. nr. 728. 730. 733. Vighi 418ff. (Museum von Tarquinia).

Leuchter und Hausgerät aus Ton und Bronze, Goldschmuck: Mus. Etr. Greg. monimenta I Taf. 34. Campanari Tuscania e i suoi monumenti I 25ff. Taf. 2—7. Dennis I 487. Not. d. scav. a. O. Vighi 415ff. Das britische Museum besitzt eine schöne goldene Fibel aus dem 7. Jhdt. und einen aus goldenen Blättern geflochtenen Schmuck des 3. Jhdts. Marshall Catal. of jewellery nr. 1381 Taf. 19; nr. 2300 Fig. 81; Taf. 50. CII Suppl. I 385 gibt die Inschrift eines Skarabäus. Manches hat die Villa Giulia, Saal 14; s. Stefani Museo di Villa Giulia 18. Im Saal 13 steht ein rekonstruierter Wagen. Einen überlebensgroßen weiblichen Kopf besitzt das Universitätsmuseum in Philadelphia; s. den Katalog von Luce S. 186 nr. 8. Er wird ins 4. Jhdt. gesetzt.

Das sog. ‚Büstenkapitell von Toscanella' (Dennis 481 mit Abb. Ducati AE I 395) stammt nicht aus T., sondern aus Vulci; s. Ronczewski Röm. Mitt. XLV 59.

Für die etruskischen Inschriften kommen

außer den zitierten Stellen in Betracht: CII nr. 2097—2138; Suppl. III 352f.; Gamurrini Appendice 765—769. Die Arbeiten von Lattes sind in den folgenden Büchern erwähnt. Cortsen nr. 17f. S. 119. 122. 125. Leifer 238ff. nr. 24—27. Goldmann II 301 und öfter. Buonamici Ep. Etr. Buffa nr. 759—775. Vgl. K. Olzscha Orient. Lit.-Ztg. XLII 209. Ferner sind die Berichte in der Glotta und die von Buonamici verfaßten Übersichten in den Stud. Etr. heranzuziehen. Nach Herbig in Eberts Reallexikon der Vorgesch. III 142 sind bis zum J. 1925 gegen 25 Sarkophage, 10 Aschenkisten, 13 Cippi, 1 Aschengefäß und 10 Fragmente mit Inschriften in T. gefunden worden. [Karl Scherling.]

Tuscanicus, Beiname des Apollon; Plin. n. h. XXXIV 43 berichtet: *videmus certe Tuscanicum Apollinem in bibliotheca templi Augusti quinquaginta pedum a pollice, dubium aere mirabiliorem an pulchritudine.* Es handelt sich hier wohl nicht um die Bibliothek des von Augustus errichteten Tempels des Apollo Palatinus, sondern um die des Tempels des Divus Augustus auf dem Palatin. Zur Deutung des Beinamens ‚Etruskisch' kann hingewiesen werden auf die Tatsache, daß Apollon seit altersher bei den Etruskern verehrt wurde. Weiteres über Herleitung des römischen Apollonkultes aus frühem Kultus in Etrurien s. Altheim Gr. Götter im alten Rom (RVV XXII 1) 163ff., der hier von ‚einem in Etrurien gefertigten Kultbild des Gottes' spricht. [gr. Kruse.]

Tuscenius. 1) Anscheinend ein römischer Steuerpächter, gegen den Q. Cicero während seiner Statthalterschaft in Asien 693 = 61 bis 696 = 58 einschritt (Cic. ad Q. fr. I 1, 19. 2, 6). Vermutlich hängt er mit dem etwa ein halbes Jahrhundert älteren römischen Geschäftsmann M. Tuscenius L. f. auf Delos zusammen (CIL I^2 2240 = III Suppl. 14203^4 = Inscr. de Délos 1733), dessen Cognomen Nobilior vielleicht dem eine Zeile nach ihm genannten D. Fulvius zukommt (o. Bd. VII S. 233 Nr. 17); auch der von Cicero mit T. als Ankläger seines Bruders zusammengestellte Paconius trägt einen unter den Italikern auf Delos ums J. 654 = 100 häufigen Namen (s. d.). [F. Münzer.]

2) Tuscenius Felix, *p(rimus) p(ilus iterum)*, unter Antoninus Pius (J. 138—161) mit einer Grenzfestsetzung bei Ardea beauftragt, Grom. I 251 Lachm. = E. Pais Storia della colonizzazione (1923) 130, vgl. CIL X p. 676. [Stein.]

Tusci (nicht *agri*, wie Kukula und Schuster zu Plin. epist. V 6, 1 meinen, sondern T. ist mit M. Haupt und Kießling-Heinze zu Horat. carm. II 18, 14 als Volksname aufzufassen), Villa des jüngeren Plinius bei dem Municipium Tifernum Tiberinum (Città di Castello) am Fuße des Appennin, von Rom über 150 Milien entfernt; IV 1, 4. V 6, 2. X 8 (24), 6; s. Gamurrini Strena Helbigiana (= G) 94f. Der Ort gehörte zu Umbrien, aber die Villa lag auf etruskischem Gebiete (V 6, 2; vgl. Nissen It. Ldk. II 393), und zwar 8 km nördlich von Tifernum zwischen den Dörfern Lama und San Sepolcro, am Fuße des Colle Plinio auf einem Santa Fiora genannten Grundstück und war von Weinbergen umgeben. G. 93f. bringt zwei Bilder von der Gegend. Es sind dort Ziegel mit dem Stempel *C(aius) P(linius) C(aecilius) S(ecundus)*, eine Inschrift von der Freigelassenen Plinia Chreste (CIL XI 2 nr. 8113, 16. 5930), Reste eines Mosaiks und von Mauerwerk gefunden worden; s. Philipp Bd. VI A S. 940. Plinius zog sich gern nach dieser Villa zurück, um sich in dem gesunden Klima zu erholen; IX 15, 1: *refugeram in T.* III 4, 2. IV 1, 3. IX 26, 1. 40, 1. Außerdem war er dort vor dienstlicher Inanspruchnahme und unerwünschten Besuchen sicher. Er verbrachte den Tag mit Studieren und Jagen; V 6, 7. 45. 18, 2. Die auf dem Hügel sich weithin ausdehnenden Ländereien des Gutes waren sehr fruchtbar (V 8, 8) und sind es noch heute; s. Nissen. G 96. Plinius hatte sie für mehr als 400 000 Sesterzen verpachtet. Aber im J. 98 (s. Otto S.-Ber. Akad. Münch. 1919, 82f.) dachte er daran, die Summe herabzusetzen, weil die vorhergehenden Jahre Mißernten gebracht hatten. Zu derselben Zeit wollte er in Tifernum einen Tempel bauen, um die auf seinem Besitz stehenden Statuen der früheren Kaiser sowie eine des Nerva und Traian dort aufzustellen. Hierfür erbat er von Traian Urlaub für den September; X 8, 5. Die Statuen waren, wie er X 8, 1 sagt, aus der Hand mehrerer Vorbesitzer an ihn gekommen. Nun haben sich auf demselben Grundstück Ziegel des M. Granius Marcellus gefunden, und zwar aus den J. 7 und 15 n. Chr. CIL XI 8107. Die von G 97 ausgesprochene Vermutung, daß dieser, von dem Tac. ann. I 74 berichtet, einer der Vorbesitzer war, ist daher nicht unwahrscheinlich; s. Bormann z. d. St. Die Inschrift nr. 3442 wird freilich kaum auf den älteren Plinius zu beziehen sein; s. Stein bei Bursian CXLIV 291. Groag o. Bd. VII S. 1823.

V 6 beschreibt Plinius die Villa genau. Hiernach hat Winnefeld Arch. Jahrb. VI 201ff. einen Plan entworfen, den Kukula II 46 und Schuster I 145 wiedergeben. Die Front des Hauses lag nach Süden, am Abhang eines Hügels. Mit der Rekonstruktion haben sich schon viele vorher beschäftigt. H. Tanzer The villas of Pliny the Younger 108ff. bildet 9 Grundrisse ab, denen sie den ihrigen als nr. 10 hinzufügt. In der Besprechung dieses Buches kommt Cagnat Journal des Savants 1926, 54ff. zu dem Resultat, daß in den meisten Punkten Winnefelds Herstellung am wahrscheinlichsten ist; ebenso Magoun Classical Weekly XIX 163. Nur die Annahme Tanzers, daß die *diaetae* im Obergeschoß lagen, erkennt er wegen des *imminet* § 27 als richtiger an; vgl. Schuster bei Bursian CCXXI 43 nr. 58. [Karl Scherling.]

Tuscianus. 1) (*Τουσκιανός*) war ein griechischer Rhetor (Sophist) im 4. Jhdt. n. Chr. Als seine Heimat wird bei Eunapius (vit. soph. p. 81 Boiss.) Lydien angegeben, bei Suidas (s. *Ἀκάκιος* u. *Λιβάνιος*) Phrygien; da ihn Eunapius persönlich gekannt hat (s. u.), ist dessen Angabe vorzuziehen. Die Nachricht des Suidas ist vielleicht aus Liban. ep. 351, 2 W. herausgesponnen, wo es heißt, daß T. aus Phrygien zu einem Amt (s. u.) berufen worden sei; natürlich ist damit nicht gesagt, daß dies die Heimat des T. gewesen sein müsse. Seine Lebenszeit können wir nicht genau festlegen; annähernd ergibt sie sich aus den Ereignissen seines Lebens. Danach muß er zu Anfang des 4. Jhdts. geboren sein.

T. war nach Eunapius (p. 68, vgl. FHG IV 25) in Athen Schüler des Sophisten Iulian aus Kappadokien (s. o. Bd. X S. 10f.). Er war bei dem Prozeß gegen seinen Lehrer und dessen Schüler, darunter Proairesios, wegen einer Schlägerei mit der Anhängerschaft des Rhetors Apsines zugegen (Eunap, vgl. o. Bd. X S. 11); ob er selbst auch unter den Angeklagten war, wird nicht ganz klar. T. hat dem Eunapius mündlich über diesen Prozeß berichtet, und der stützt sich in seiner Erzählung auf diesen Bericht. Auch als Proairesios in Athen lehrte (etwa seit 340, vgl. Christ-Schmid II^6 986), war T. noch in Athen (Eun. p. 81) und hat dem Proairesios besonders nahe gestanden; die hohe Meinung, die er von diesem hatte, geht schon aus dem angeführten Prozeßbericht bei Eunapius hervor.

Dem Kaiser Iulian hat T. nach Suidas (a. O.) zusammen mit dem Rhetor Akakios (s. o. Bd. I S. 1140f.) ungerechte Zurücksetzung des Proairesios gegenüber dem Libanius vorgeworfen. (Darüber — nicht ganz klar — J. Bidez La vie de l'empereur Iulien, Paris 1930, 56.) Was daran richtig ist, ist schwer zu sagen; daß dem Kaiser Iulian Libanius näher gestanden hat als Proairesios, ist sicher; man vergleiche etwa den ironischen Ton seines Briefes an Proairesios (2 Hertl.) mit der Wertschätzung, die aus sämtlichen Briefen an Libanius spricht, man denke an den in seinen Einzelheiten nicht ganz klaren Rücktritt des Proairesios von seiner Lehrtätigkeit (vgl. Geffcken Ausg. d. gr.-röm. Heident. 126ff. 170f. 289, 64. 304, 105. Bidez 263f.). Aber wie Akakios und T. das Urteil des Kaisers zu beeinflussen gesucht haben, welche Rolle dabei insbesondere T. gespielt hat, den Suidas einfach mit Akakios zusammen nennt, wieweit er unmittelbare Beziehungen zu Iulian gehabt hat, alles das wissen wir nicht. Daß T. für Proairesios eine Lanze gebrochen hat, kann man sich nach dem oben über ihr Verhältnis Gesagten gut denken, aber eines steht jedenfalls fest: ein Gegner des Libanius war T. nicht.

Er tritt uns nämlich im J. 358 in den Briefen des Libanius, der damals in Antiocheia lehrte (s. o. Bd. XII S. 2491f.), als dessen Freund entgegen, von ihm hochgeschätzt (ep. 348, 3 W.) und in jeder Weise gefördert. Der Brief 348 zeigt uns, wie T. im J. 358 (vgl. H. Silomon De Libanii epistularum libris, Diss. Gött. 1909, 16f.) von Antiocheia aus zu einem Akakios (die verschiedenen Träger dieses Namens bei L. oft nicht zu trennen, vgl. Seeck Briefe des Liban. 43; derselbe hat früher in manchem anders geurteilt, s. o. Bd. I S. 1140), dem Vater des Titianos reist; aus dem Schluß des Briefes geht hervor, daß T. den Libanius bei seiner Lehrtätigkeit unterstützte. Nach dem Brief 351 aus demselben Jahr (Seeck a. O.; Silomon a. O.) war T. damals *assessor* des Anatolios, des *praefectus praetorio* von Illyricum (vgl. Seeck o. Bd. I S. 2071f.; Briefe des Libanius 59ff.; J.-R. Palanque Essai sur la préfecture du prétoire du Bas-Empire, Paris 1933, 34ff. 130). Libanius sucht den Anatolios zu veranlassen, den T. dienstlich und pekuniär besser zu stellen. Aus dem genannten Brief (bes. 9f.) erfahren wir manches über das Leben des T.: er hat Familie, mehrere noch junge Kinder und lebt zufrieden in bescheidenen Verhältnissen.

Libanius berichtet (ep. 356) eine Unterhaltung mit T. über verschiedene *praefecti praetorio orientis*, Thalassios (s. o. Bd. V A S. 1199f.), Leontios Seeck Briefe des Liban. 174 I), Strategios (s. o. Bd. IV A S. 181f.), Hermogenes (s. o. Bd. VIII S. 864f.; über alle vier ist zu vergleichen Palanque 20—24. 127). Daraus, daß T. über diese hohen Beamten mit wirklicher innerer Anteilnahme urteilt, auch daraus, daß (ep. 351, 2) erwähnt wird, er habe schon Gelegenheit zur Bereicherung gehabt und nicht benutzt, geht hervor, daß er mindestens schon einige Zeit vor 358 die rein theoretisch-rhetorische Tätigkeit mit einer amtlich-politischen vertauscht hat. Wann das war, kann man nicht genauer sagen, aber man wird jedenfalls annehmen, daß er im J. 355 beim Aufenthalt Iulians (Apost.) in Athen (s. o. Bd. X S. 32) nicht mehr in Athen war.

T. muß als Redner einen gewissen Ruf gehabt haben; das geht aus der Wertschätzung des Libanius (bes. ep. 348, 3. 356, 1) und des Eunapius (p. 81) deutlich hervor; Suidas (s. *Ἀκάκιος*) nennt ihn *ῥήτωρ δεινός*. Das bezieht sich sicher auf seine Wirkung und seine Erfolge im allgemeinen, und soll ihm nicht eine besondere Stilart zuschreiben (über den terminus *δεινός* vgl. Ludwig Voit Deinotes, Lpz. 1934). [Güngerich.]

2) Römischer Jurist aus der ersten Hälfte des 2. nachchristl. Jhdts., Nachfolger des Juristen Iavolenus (s. o. Art. Octavius Iavolenus) in der Führung der Schule der Sabinianer (s. o. Art. Rechtsschulen); wird in dieser Eigenschaft von Pomponius, Dig. I 2, 2, 53, zusammen mit Aburnius Valens und vor Iulian genannt. Sonst wissen wir über T. nichts näheres, da kein Werk von ihm in den juristischen Quellen genannt wird und sein Name auch sonst von keinem Juristen erwähnt wird. [Adolf Berger.]

3) *Comes orientis*, an ihn ist gerichtet Cod. Theod. XVI 2, 26 vom 31. März 381 (Seeck Regesten). Doch war er nicht lange in diesem Amte, das noch am 8. Juli 380 (Cod. Theod. VII 22, 10) Felix (s. o. Bd. VI S. 2167 Nr. 10) und schon am 19. Juli 380 Clicherius (s. Glykerios Nr. 1 o. Bd. VII S. 1467) verwaltete. Ihn mit dem vorigen gleichzusetzen geht nicht an, wennschon der nicht häufige Name auf eine Verwandtschaft schließen lassen wird. Vgl. Sievers Leben des Libanius 261. 278, 3. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 87. [W. Enßlin.]

Tuscilius. 1) M. Tuscilius, Parteigänger des Cn. Pompeius im Bürgerkriege 705 = 49, vielleicht aus Picenum, wo die Pompeii viel Anhang hatten (Pompeius bei Cic. ad Att. VIII 12 C, 2), und wo die Familie des T. später nachweisbar ist (CIL IX 5746 = Dess. 5675 s. Nr. 2). [F. Münzer.]

2) Tuscilius Nominatus vertrat als Anwalt der Vicetiner gegen den Prätor (L. Bellicius) Sollers, obwohl er ein großes Honorar erhielt, die Sache seiner Klienten aus Scheu vor dem mächtigen Senator nicht mit dem nötigen Nachdruck und

wurde deshalb im Senat angeklagt, aber nach Erteilung einer Rüge und des Auftrages, das empfangene Honorar zurückzuerstatten, freigesprochen, Plin. epist. V 4. 13, im J. 105 n. Chr., s. Groag o. Bd. XIII S. 450. Aus einer Inschrift von Ricina in Picenum (CIL IX 5746 = Dess. II 5675) erfahren wir, daß er den Kaiser Traian zu seinem Erben einsetzte, daß aber der Kaiser diese Erbschaft der Stadt für die Herstellung öffentlicher Bauten überließ. [Stein.]

Tusculum *), Stadt in Latium; bei griechischen Schriftstellern herrscht große Verschiedenheit in der Benennung, z. B. *Τύσκλον* (Dion. Hal. ant. V 76), *Τοῦσκλον* (Diod. XI 40, 5), *Τούσκουλον* (Cass. Dio LXXIX 21), *Τύσκλος* (Steph. Byz. s. v.) und *Τοῦσκλοι* (M. Aurel. I 16 vielleicht wirklich die Volksbezeichnung). Die Volksbezeichnung ist *Tusculani* (Liv. I 49. Cic. Balb. 31) im Lateinischen, aber verschieden im Griechischen: *Τυσκλανοί* (Dion. Hal. V 61), *Τυσκλάνοι* (Dion. Hal. X 16) und *Τουσκλανός* (Strab. V 237 *τὸ Τουσκλανὸν ὄρος*). Steph. Byz. gibt als Nebenform für *Τύσκλος* die Form *Τύσκλανον*, aber hier verwechselt er Tusculum mit Tusculanum (praedium), d. h. ein tusculanisches Landgut. Griechische Schriftsteller geben auch Tusculanum wieder mit *Τουσκλάνον* (Plut. Caes. 41) und mit *Τουσκουλάνον* (Ioseph. ant. XVIII 6, 6). Vgl. auch *Tuscolana* (CIL I 2, 1200, früh), *Tusculanensis* (Cic. fam. IX 6, 4), *Tusculus* (nur bei Dichtern: Tibull. I 5, 57. Martial. IV 64, 13f. IX 60, 2. Stat. silv. IV 4, 15—17. Sil. Ital. VII 691f. CIL IX 3279, metrisch) und *Tusculidae* (Lucilius frg. 1259f. *prima Papiria Tusculidarum,* zitiert von Schol. Bob. Cic. Planc. 19, der indessen liest *prima Papiria Tuscolidarum.* Personennamen, die auf der Wurzel beruhen, wechseln: Manilius Tusculus (bell. Alex. LIII 2), M. Tusculanius (CIL XIV 2637) und *Ὀυαλερία Τουσκλαναρία* (Plut. mor. p. 311 A).

Die nächsten vorgeschichtlichen Siedlungen sind in der Gegend rings um Villa Cavalletti in Frascati, etwa 2 Meilen von der Stadt entdeckt worden (De Rossi Ann. d. Inst. XXXIX 5—54. L 7—10; Bull. Pal. Ital. IV 50—102; Not. d. Scav. 1877, 327. Ceselli Il Buonarroti XI 356—366. Pinza Bull. com. XXVI 161—302. XXVIII 147—219. 363—369; Mon. Ant. XV. Pasqui Not. d. scav. 1900, 405—409. Colini-Mengarelli Not. d. scav. 1902, 135—198. Bryan Italic Hut Urns [1925] 195f. Montelius Civilisation Primitive en Italie [1900] II 653—690. Randall-MacIver Villanovans and Early Etruscans [1934] 78—86. F. v. Duhn Ital. Gräberkunde [1924] I 30—32. 391—407). Während die Ansichten über die Zeit dieser Überreste vom 11. Jhdt. v. Chr. (Randall-MacIver) bis um 750 v. Chr. (Bryan) auseinandergehen, beweist das Vorhandensein der Begräbnisplätze klar eine große Siedlung irgendwo in der Nachbarschaft, vielleicht in T., aber mit größerer Wahrscheinlichkeit näher Villa Cavalletti. Die Römer besaßen über den Ursprung von T. zwei Überlieferungen. Die erste, vermutlich eine Erfindung der gens Mamilia, um ihre Herkunft zu adeln (o. Bd. XIV S. 953ff.), nannte als Gründer Telegonus, Sohn des Odysseus und der Circe (Hesiod. Theog. 1011ff.), welcher der Vorfahre von Octavius Mamilius von T. wurde (Liv. I 49. Dion. Hal. ant. IV 45, doch vgl. I 72. Last Cambr. Anc. Hist. VII 396). Der andere literarische Nachweis für diese Überlieferung liegt nicht vor dem Zeitalter des Augustus (Fest. p. 116f. Horat. epod. I 29f. Sil. Ital. VII 691—695. XII 535. Vielleicht auch Horat. carm. III 29, 8 und Porphyrio ad loc. Propert. II 32, 4. Ovid. fast. III 91. IV 71. Stat. silv. I 3, 83f. Vgl. H. Peter zu fast. IV 71), und in dieselbe Zeit gehört die Bildsäule des Telegonus, welche im Theater von T. stand (CIL XIV 2649). Falls in dieser Überlieferung etwas Wahres enthalten sein sollte, würde es dazu beitragen, die Vorherrschaft des griechischen Kultus von Castor und Pollux in T. (s. u.) zu erklären. Die andere Überlieferung nennt indessen als Gründer Latinus Silvius, König von Alba Longa, welcher auch 17 andere latinische Städte gründete (Diod. VII frg. 4. Anonym. orig. gent. Rom. XII. Beloch RG 151. Pais Storia I 304. III 355). Diese Darstellung ist wahrscheinlich ein Versuch, eine Erklärung dafür zu finden, warum T. in späteren Zeiten in den Latinischen Bund aufgenommen wurde, aber zweifellos deckt sie sich mit dem wirklichen Tatbestand, welcher T. zu einer latinischen Stadt macht. Während der Regierung des Tullus Hostilius stand nach Varros Bericht (Fest. p. 476) der Tusculaner Oppius Rom bei, und der mons Oppius war nach ihm genannt (vgl. Platner-Ashby Topographical Dictionary of Rome 100. 371 wegen Bedenklichkeiten in der Darstellung).

T. stand wahrscheinlich eine Zeitlang, vielleicht im 6. Jhdt. v. Chr., wie Rom, unter etruskischer Herrschaft, obgleich der Nachweis niemals überzeugend geführt worden ist, zeitweise sogar schwach erscheint (G. McCracken Trans. Proc. Am. Phil. Assoc. LXIV p. XLVIf.). Der Name der Stadt scheint im Zusammenhange mit der Wurzel *Tusc-* zu stehen (Ducati Etruria Antica II 5. W. Schulze Eigennamen 542. Conway Italic Dialects 288. Desjardins Topographie du Latium 9. Rothert Karten und Skizzen II Taf. 2. Pais Storia I 182. 624. II 425. Pelham Outlines of Roman History 34. Kornemann Klio XIV 204. Gordon Trans. Proc. Am. Phil. Assoc. LXIII 183f.). Die Ableitung des Wortes, welche Festus p. 486 gibt, kann ruhig übergangen werden: a) von *θύειν* opfern, und b) von *δύσκολον, quod aditum difficilem habeat,* doch wenn er Tusci und T. miteinander in Verbindung bringt, ist er zweifellos auf festerem Boden, wenn er sie auch damit beide nur von *θύειν* ableitet. Beloch RG 228 betrachtet T. als Deminutiv von Tuscus, sieht aber eine Schwierigkeit in der Tatsache, daß letzterer das Volk, während erster den Ort bezeichnet, doch vgl. Messana in Sizilien nach Messenia im Peloponnes benannt (Thuk. VI 4. Herodot. VII 164. Strab. VI 2, 3). Die römische Überlieferung scheint einstimmig der Auffassung zu sein, daß T. in enger Beziehung zu den verbannten etruskischen Königen von Rom unmittelbar vor und nach ihrer Vertreibung steht, eine Tatsache von großer Bedeutung. Nahe beim Nordtor der Stadt (s. u. S. 1479) steht ein altes Bauwerk, dessen ursprünglicher Zweck zweifel-

*) Übersetzt von Benno Beck.

haft ist, aber das spitzige Dach scheint Ähnlichkeit mit dem Dache eines etruskischen Grabes zu haben. Es ist möglich, dieses Dach mit der Annahme zu erklären, daß die etruskische Bauweise auf die tuskulanische in einer frühen Zeit Einfluß gehabt hat. Es ist auf andere Ähnlichkeiten hingewiesen worden: a) die *struppearia* und *decimatrus* finden sich beide in T. und Falerii (Müller-Deecke Die Etrusker I 108. II 48. Mommsen Unterital. Dialekt. 365). b) Conway Italic Dialects 311 zählt die folgenden *gentes* auf, die, wie er sagt, in Latium nur in T. und Praeneste gefunden worden sind: Craislia, Magnulia, Masclia, Matlia, Aptronia, Foratia, Vappuria und Voesia. Seiner Meinung nach zeigen sie auffallende Ähnlichkeit, in der Schreibart oder im Klang, mit etruskischen Namen. Leider gehören alle Namen dieser Gruppe nur zu Praeneste. Später (325) gibt er eine Liste von Personennamen, welche nur in diesen zwei Städten vorkommen, aber er sagt in diesem Zusammenhange nichts über die Verwandtschaft mit Etrurien. An anderer Stelle (Cambr. Anc. Hist. IV 388—390) erwähnt er etruskische Inschriften, die in T. gefunden wurden, aus der Zeit des 3. Jhdts. oder später. Keine von ihnen erscheint im CIE, und ich habe von ihnen keine Spur finden können, aber auch selbst wenn solche Inschriften vorhanden wären, würden sie nur den langen Einfluß der etruskischen Sprache beweisen, nicht etruskische Herrschaft. Altheim RVV XXII 130f. sagt, daß der Name Egerius Laevius (s. S. 1466) etruskischen Ursprungs ist, aber er führt keine Belege an. Die Namen von zwei etruskischen Beamten, *zilaχ* und *marunuχ*, wurden ins Lateinische mit *dictator* und *aedilis* übersetzt (A. Rosenberg Staat der alten Italiker 51—79. Piganiol Conqu. Rom. 61). Der hohe Rang dieser zwei Beamten in T. (s. u. S. 1471) mag wohl etruskischen Einfluß widerspiegeln, aber es muß zugegeben werden, daß sie in weitem Maße auch sonst in Latium gefunden werden, wo wir etruskischen Einfluß nicht vermuten können. Nach der Schlacht am See Regillus scheinen sich die Tusculaner nicht mehr mit Etruskern verbündet zu haben, aber sie haben wohl ihre fremdländischen Herren ebenso stark gehaßt wie die Römer ihre. Keinerlei etruskische Überreste außer dem erwähnten Dach sind je auf tusculanischem Gebiete gefunden worden, und die örtliche Lage ähnelt der von anderen latinischen Städten mehr als der von etruskischer Art.

Römische Überlieferung stellt fest, daß der letzte König von Rom, Tarquinius Superbus, seine Macht durch die Heirat seiner Tochter mit dem Führer der Latiner Octavius Mamilius von T. vermehrte (Liv. I 49. Dion. Hal. IV 45. Cato orig. I 24. Vgl. o. Bd. XII S. 957. Zoeller Latium und Rom 251ff.). Nach der Vertreibung nahmen Mamilius und seine Tusculaner an dem Angriff auf den Ianiculus und an der folgenden Belagerung teil (Dion. Hal. V 22—76. VI 2—14. Liv. II 14—21. Aug. civ. dei III 15. Eutrop. I 11. Anonym. de vir. ill. XVI). Als Porsenna die Sache des Tarquinius aufgab, wählte letzterer T. zum Wohnsitz. Porsennas Sohn Aruns unternahm nun einen Angriff auf Aricia, und diese Stadt wurde von T. und andern unterstützt. Mamilius erschien als Führer der Latiner in einer Versammlung *ad lucum Ferentinae* (wahrscheinlich bei Aricia), und es kam ein Bündnis zwischen 28 latinischen Städten zustande (Dion. Hal. V 61. Beloch RG 167. Last Cambr. Anc. Hist. VII 488. Seeck Rh. Mus. XXXVII 15f.). Inzwischen planten Sext. Tarquinius und Mamilius einen Angriff auf Rom, und nach einem Waffenstillstand fand unter dem Consulat von T. Aebutius und C. Vetusius (so sagt Liv. — Dion. Hal. nennt als solche A. Postumius und T. Verginius) eine Schlacht am See Regillus *in agro Tusculano* statt (= Pantano Secco bei Frascati. Vgl. Ashby Rend. Accad. Lincei VII 103—126; Class. Rev. XII 470—472), in welcher die Tarquinier und die Tusculaner schließlich von den Römern besiegt wurden. Die Berichte, welche von den zwei Schriftstellern gegeben werden, weichen voneinander ab und sind ungenau (De Sanctis Storia I 426f. Helbig Herm. XL 101—115; Compt. Rend. 1904, 190—201). Bald darauf (Liv. nennt das J. 493 v. Chr.) kam das *foedus Cassianum* zwischen Latinern und Römern zustande, dessen Bestimmungen von Dion. Hal. VI 95. Cic. Balb. 53 angegeben werden. Der Tusculaner Egerius Laevius weihte als *dictator Latinus* das *nemus Aricinum* (Cato orig. II frg. 21 = Keil GL IV p. 129 = Hist. rom. rel. I 58 p. 72. Fest. p. 728). Dieses Ereignis wird verschieden datiert: von einigen gerade vor 500 v. Chr. (Rosenberg Herm. LIV 121. 159. Last Cambr. Anc. Hist. VII 350. 487. Gordon Trans. Proc. Am. Phil. Assoc. LXIII 178), besonders weil hier nur acht Städte erwähnt werden; von andern erst in das J. 389 v. Chr. oder sogar noch später (Beloch RG 187. Piganiol Conqu. Rom. 123f.). Ob T. oder Aricia der führende Staat war, ist zweifelhaft (Morpurgo Mon. Ant. XIII 342f.), aber in jedem Falle hatte Cato, ein Tusculaner, zweifellos Gelegenheit, die Inschrift zu lesen und abzuschreiben. Ob Priscian, dem wir ihre Erhaltung verdanken, Cato vollständig und genau abschrieb, ist eine andere Frage, und die Glaubwürdigkeit darf nicht als ganz sicher hingestellt werden. Last ist der Ansicht, daß dies Bündnis nicht das sein konnte, welches das *foedus Cassianum* von Rom erzwang, dessen Bestimmungen keinen überwältigenden Sieg in der Schlacht am See Regillus für die Römer bedeuten. Wenn auch vieles von dem Bericht über die Schlacht verworfen werden muß, so sind doch Schlacht und Vertrag geschichtliche Tatsachen, und die überlieferten Daten brauchen, obwohl sie nicht sicher sind, doch nicht preisgegeben werden.

In dem Jahrhundert, welches auf das *foedus Cassianum* folgt, ist die Geschichte von T., wie sie von römischen Schriftstellern dargestellt wird (Liv. II 22—33. III 2—5. 15—29. 38—42. 57. 66. IV 10. 25—27. 37. 45—47. VI 16—46. Dion. Hal. VI 34. 95. VII 53. IX 68—71. X 20—24. 43. XI 23. Iul. Par. epit. Val. Max. grat. II. Val. Max. V 2, 2. Cass. Dio V 23) wenig mehr als eine eintönige Folge von kriegerischen Unternehmungen von seiten Roms gegen die Aequer und Volsker, gewöhnlich zugunsten von T., welches als ein mehr passiver Verbündeter hingestellt wird, obgleich die Stadt, welche dem Schauplatz der Unternehmungen näher lag, natürlicherweise mehr Interesse an dem Ergebnis hätte haben sollen als andre latinische Städte (Spaeth Causes of Rome's

Wars from 343 to 265 B. C., Princeton Diss. [1926] 28—37. Piganiol Conqu. Rom. 84f.; Mél. Arch. Hist. XXXVIII 287—296. Pais Storia I 524—527). Viele Berichte sind einander sehr ähnlich und verdanken offensichtlich viel der Einbildungskraft der Annalisten, welche wahrscheinlich wenig über den allgemeinen Verlauf der Feldzüge erfuhren und welche ihre Darstellung durch Wiederholung von authentischen Nachrichten in etwas verschiedener Form für andere Jahre zuschnitten und im allgemeinen ihre Angaben über den ganzen Zeitraum verteilten (Liv. III 15. VI 12). Daß T. immer eine so untergeordnete Rolle spielen sollte, überrascht, besonders im Hinblick auf die Tatsache, welche das *foedus Cassianum* anzudeuten scheint, nämlich daß sich Rom keineswegs in der starken Stellung den latinischen Staaten gegenüber befand, welche die römische Überlieferung in Anspruch nimmt. Wir besitzen indessen das Zeugnis von Diod. XI 40, 5 (falsch angegeben von Rosenberg Herm. LIV 138—140, aber von Last Cambr. Anc. Hist. VII 501 übernommen und von Beloch RG 181), daß T. von den Römern 487 v. Chr. geplündert wurde, und dies mag zeigen, daß T. nicht immer römerfreundlich war. Andrerseits wurde L. Mamilius zum römischen Bürger ernannt aus Dankbarkeit für kriegerischen Beistand, den er Rom 458 v. Chr. leistete, das älteste Beispiel, daß einem Fremden das Bürgerrecht der Republik verliehen wurde (Mommsen St.-R. III 1, 134 bezweifelt es. Enmann Rh. Mus. LVII 529). Überdies gibt es in der ganzen überlieferten Darstellung zahlreiche Punkte, bei denen (z. B. Liv. II 53) Einzelheiten zu der Annahme führen, daß wir eine ganz andere Vorstellung von der Bedeutung T.s hätten, wenn die Annalisten mit ihrer Vorliebe nicht auf seiten der Römer, sondern auf der der Latiner gestanden hätten (Liv. VIII 10 gibt an, daß es latinische Annalisten gab. Vgl. auch Piganiol Mél. Arch. Hist. XXXVIII 285—316). Es sollte in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß die Lage von T. den Paß des Algidus beherrschte, durch welchen ein Heer der Aequer und Volsker nach Rom marschieren konnte, wenn Praeneste die Benutzung des Passes nach Norden hinderte. Dieser Umstand gab T. eine große Wichtigkeit für Rom, da ein feindliches Heer einen Punkt erreichen konnte, der nur 14 Meilen entfernt war, ohne Wissen der Römer, wenn T. in Feindeshand war. Es lag sehr im Vorteil der Römer, T. zum Freunde zu haben. Diese Erwägungen sprechen für die überlieferte Darstellung, wenigstens in ihren allgemeinen Umrissen.

Daß T. eines der frühesten, wenn nicht das früheste der *municipia* wurde, ist klar (Cic. Planc. 8), aber wann dies geschah und was für eine Art von *civitas* die Tusculaner erhielten, ist durchaus nicht sicher. Im J. 384 meldeten sie den Römern, daß die Praenestiner Verräter wären (Liv. VI 20). Im J. 381 waren unter den Gefangenen, die nach der Schlacht von Satricum gemacht wurden, einige, die als Tusculaner erkannt wurden, und diese gaben zu, daß sie *publico consilio* gekämpft hätten (Liv. VI 25). Der Senat beschloß, T. zu bekriegen und ernannte Camillus zum Oberfeldherrn und L. Furius zu seinem Stellvertreter. Ihre Aufnahme in T. war bemerkenswert friedlich und

ähnelt auffallend der Aufnahme der Gallier durch die Römer im J. 390 v. Chr. (Liv. V 41). Nicht lange nachher vertraten die Tusculaner ihre Sache in Rom vor dem Senat und erhielten die *civitas* (Cass. Dio VII 28. Dion. Hal. XIV 6—9. Plut. Cam. 38. Val. Max. VII 3, 9). Die Nachricht ist in der Tat ungewöhnlich (zurückgewiesen von Beloch RG 318. Luebbert De gent. Furiae comment. domest. Kiel [1877] 3. Piganiol Mél. Arch. Hist. XXXVIII 304. Pais Storia I 2. 62. 119—122, übernommen jedoch von De Sanctis Storia II 243f.). Vieles von dem Bericht muß natürlich als Übertreibung der Annalisten zurückgewiesen werden, aber wenn die *civitas* etwas später erlangt wurde, so ist die Erzählung vielleicht einigermaßen glaubwürdig. T. mag wohl um engere Beziehungen mit Rom als Verbündeter gebeten haben, vielleicht als Dank für den Beistand während des gallischen Einfalls. Da Camillus ein Furius war, kann er aus T. gewesen sein (s. u. S. 1490), aber entgegen dieser Ansicht mag darauf hingewiesen werden, daß er nach der Erzählung tatsächlich über die Zustände in T. erstaunt gewesen zu sein scheint, und wäre er Tusculaner gewesen, würde er schwerlich mit einer solchen Aufgabe betraut worden sein. Was für eine Art Bürgerrecht T. erhielt, ist auch zweifelhaft, da der Ausdruck *civitatem etiam impetraverunt* sehr unbestimmt ist. Nach Festus p. 155 erhielt T. *civitas sine suffragio,* und dies wird auch von Dessau angenommen (CIL XIV p. 253), welcher meinte, daß T. *ius suffragii* nicht vor 321 erhielt (so auch Nissen It. Ldk. II 598. G. Wilmanns De sacerdotiorum p. p. R. quodam genere, Berlin [1868] 21. Pais Storia III 358f. Botsford History of Rome [1902] 48. Pelham Outlines of Roman History [1893] 77. Vgl. auch Bd. X S. 1260ff.). Piganiol Conqu. Rom. 123 sieht dies als ein *foedus aequum* an, wenn überhaupt davon die Rede sein kann, und Beloch RG 185. 375—380 glaubt, daß die Annalisten das Datum erfunden haben, da T. erst viel später dem Latinischen Bunde angehörte. Andre zweifeln daran (Adcock Cambr. Anc. Hist. VII 591. Heitland Roman Republic [1909] I 106. Spaeth Causes of Rome's Wars 33f.). Rosenberg (Herm. LIV 117 auf Grundlage von Liv. VIII 14) sagt, daß die Tusculaner vor den Lanuvinern und Aricinern römische Bürger wurden, aber nicht ihr Recht verloren, einen Abgesandten zu dem Latinischen Bunde auf den Monte Cavo zu schicken. Im J. 380 waren römische Truppen in T., um einem drohenden Angriff der Latiner, Hernicer und Praenestiner zu begegnen (Liv. II 27). Im J. 377 nahmen einige Latiner T. mit Leichtigkeit und schlossen die Tusculaner in der Burg ein, worauf sie ein römisches Heer befreite (Liv. VI 33). 370 belagerten Kolonisten von Velitrae T., aber die Militärtribunen befreiten es, indem sie ihrerseits Velitrae belagerten (Liv. VI 36). Im J. 353 schlug der römische Consul Valerius sein Lager *ad finem Tusculanum* auf (Liv. VII 19). Um diese Zeit müssen die Via Latina und Via Labicana gebaut worden sein (T. Ashby Pap. Brit. Sch. I 3). Im J. 360 verwüsteten Gallier, die aus Campanien zurückkamen, das Gebiet von T. (Liv. VII 11. Homo Cambr. Anc. Hist. VII 577—580. Zoel-

ler Latium und Rom 310—316). Beloch Ital. Bund 183; RG 165 glaubt, daß T. um diese Zeit von Rom noch unabhängig gewesen ist. Im J. 342 zwang eine Schar von Meuterern im Samnitischen Krieg T. Quinctius, der in T. ein Landgut besaß, ihr Führer zu sein (Liv. VII 39), aber der Bericht wird von Mommsen RG I 357 verworfen. Im J. 334 stand tuskulanische Reiterei in Capua auf Seite der Latiner (Liv. VIII 7), und ihr Führer Geminius Maecius focht einen Zweikampf auf Tod und Leben mit Manlius, dem Sohne des Consuls, aus (Val. Max. II 7, 6. Iul. Par. discipl. milit. 6. Oros. III 9). Dieser Bericht bietet eine Schwierigkeit für diejenigen, welche glauben, daß T. 381 v. Chr. das Bürgerrecht besaß. Sie müssen entweder diese Darstellung gänzlich ablehnen oder sagen, daß die Reiterei *sine publico consilio* kämpfte oder dies als Empörung betrachten (so Spaeth Causes of Rome's Wars 36. Vgl. o. Bd. XII S. 963, wo Gelzer sagt, daß T. zum zweiten Male im J. 340 v. Chr. *municipium* wurde. Liv. VIII 12—14 deutet an, daß T. 339 sich auflehnte, indem er sagt, daß es das Bürgerrecht, welches es vorher hatte, behielt, und er gibt keine Erklärung, daß es sich hier um eine Erweiterung der *civitas sine suffragio* zur *civitas cum suffragio* handelte. Im J. 323 wird eine weitere Empörung der Tusculaner erwähnt (Liv. VIII 37. Val. Max. IX 9, 1. Adcock Cambr. Anc. Hist. VII 598 verwirft diesen Bericht), nach welcher der Tribun M. Flavius eine *rogatio* vorschlug. Die Tusculaner kamen nach Rom, und es gelang ihnen, alle Stimmen außer denen der Pollia zu gewinnen. Der Groll wegen dieser schroffen Haltung dauerte *ad patrum aetatem* (von Livius oder seinen Quellen?). Einer der römischen Consuln von 322 war L. Fulvius (Liv. VIII 38), der ein Jahr vorher Consul der aufrührerischen Tusculaner gewesen war gemäß Plin. n. h. VII 136, und nun triumphierte er über die Tusculaner. Livius gibt keinen solchen Bericht über Fulvius, aber Plinius' Darstellung wird allgemein anerkannt (Piganiol Mél. Arch. Hist. XXXVIII 308. How and Leigh History of Rome [1901] 108. Pais Storia III 80. 145. 187. 333. IV 26. Beloch RG 339. 375—380. Vgl. o. Bd. VII S. 236f., doch vgl. Münzer Röm. Adelsparteien 64—66), außer von Heitland Roman Republic I 146f. aus dem Grunde, weil der tuskulanische Beamte Dictator, nicht Consul war (vgl. u. S. 1471). Von Fulvius wird überdies erwähnt, daß er *de Samnitibus Quirinalibus* und nicht *de Tusculanis* einen Triumph gefeiert habe. Jones und Adcock (Cambr. Anc. Hist. VII 547f. 591) betrachten Fulvius als Tusculaner, aber nicht als tuskulanischen Consul. Dessau (CIL XIV p. 253) vermutete, daß Plinius eine bessere Quelle gehabt haben mag als die Verfasser der Fasti Triumphales. Wenn wir uns den Bericht zu eigen machen, so scheint es fast sicher, daß T. eine Form des Bürgerrechtes vor dieser Zeit gehabt haben muß, und das J. 323 war keine geeignete Gelegenheit für seine Bewilligung. Andrerseits muß die Angabe von Festus, daß das 381 bewilligte Bürgerrecht eingeschränkt war, zurückgewiesen werden.

In den späteren Jahren der Republik begann sich das Gebiet von T. mit den Villen reicherer Römer zu füllen, nach Dessau schon zur Zeit

der punischen Kriege (Val. Max. I 5, 5. Iul. Par. superst. 5. Vgl. u. S. 1484). Er glaubt, daß der Metellus, welcher bei seiner Abfahrt nach seinem tusculanischen Besitz ein Omen von Krähen sah, L. Caecilius Metellus war, im J. 250 v. Chr. Consul (vgl. CIL XIV 2600, Bildsäulensockel des Qu. Caecilius Metellus). Hannibal war es unmöglich, 211 in T. einzuziehen (Liv. XXVI 9. Sil. Ital. XII 350). Warnungszeichen werden aus T. für das J. 210 berichtet (Liv. XXVII 4) und für 190 (Liv. XXXVII 3. XLI 16). Wir hören dann von T. zu Sullas Zeit, als T. wahrscheinlich auf Seiten von Marius stand. Der Beweis dafür wird im Liber Coloniarum s. Tusculum in Campania gefunden (C. Lachmann Gromatici Veteres I 238; der Irrtum, T. nach Campanien zu verlegen, bedeutet nichts): *Tusculi oppidum muro ductum. iter populo non debetur. ager eius mensura Syllana est assignatus.* So waren in der letzten Kaiserzeit die Landesaufnahmen im ager Tusculanus noch die aus Sullas Zeiten. Er nahm die Vermessung des Gebietes vermutlich zu dem Zwecke vor, das Land unter seine Veteranen zu verteilen (vgl. Cic. leg. agr. III 2). P. Valerius Cato verlor seinen tusculanischen Besitz *licentia Syllani temporis,* d. h. infolge von Ausschreitungen, nicht infolge Konfiskation (Suet. gramm. 11). Im 1. Jhdt. v. Chr. kann T. keine große Bedeutung gehabt haben abgesehen davon, daß Männer von consularischem Rang einen bemerkenswerten Teil der Bevölkerung bildeten (Cic. Planc. 8. Schol. Bobiens. ad loc. 19—22), denn Cicero (leg. agr. II 96) spottet darüber, wenn man Städte wie T. und andere mit Städten wie Neapolis und anderen campanischen Städten vergleicht. Dessau (CIL XIV p. 253, 11), der nur eine einzige Inschrift fand, welche die tribus Papiria erwähnt (doch vgl. CIL VI 219 [130 n. Chr.]. Ephem. epigr. IX 681), meinte, daß der ursprüngliche tusculanische Vorrat erschöpft war, jedoch nur wenige Inschriften erwähnen überhaupt eine Tribus. In den Zeiten der späten Republik und im Kaiserreich begegnen wir T. in den literarischen Quellen selten (außer als Hauptort für Villen), obgleich das *municipium* weiter als verwaltungstechnische Einheit bestand. Der Iuppitertempel wurde bedeutend erweitert, und Theater sowie Amphitheater wurden in der Kaiserzeit erbaut (s. u. S. 1481), aber im 3. Jhdt. war das Gemeindeleben so weit gesunken, daß der oberste Beamte *curator rei publicae* war (CIL III 1178 [211—222 n. Chr.]: L. Marius Perpetuus war *curator r. p.* von T. sowohl wie der Urbs Salvia, obwohl nicht unbedingt zu gleicher Zeit). Von Kaisern, welche in tusculanischen Inschriften erwähnt werden oder welche in der Nähe Villen hatten, werden genannt (s. u. S. 1485ff.): Tiberius (CIL XIV 2591f.), Nero, Galba, Domitian, Nerva, M. Aurelius, Septimius Severus und Alexander Severus. Nach Roms Niedergang wurde aus der Burg von T. der Sitz von Raubrittern, die als Conti Tusculani bekannt waren (Tomassetti Via Latina nel Medio Evo [1886] 200—238; Campagna Romana [1926] IV 386—400. Seghetti Memorie Storiche di Tuscolo antico e nuovo [1891] 105—212). Schließlich wurde das Schloß am 15. April 1191 von den Truppen des Papstes und des deutschen Kaisers so gründlich zerstört, daß fast keine Reste des

mittelalterlichen T. zu sehen sind, obwohl zahlreiche des alten T. vorhanden sind. Eine andere Überlieferung, welche auf Romualdus, Erzbischof von Salerno, zurückgeht, gibt als Jahr der Zerstörung 1168 an (C. Baronius Ann. Ecclesiast. [1740] XII anno 1168, paragr. XVIII).

Verfassung: Der eigentliche Name des *municipium* scheint *Res Publica Tusculanorum* gewesen zu sein (CIL III 1178. XIV 2658) oder *Municipium Tusculanorum* (CIL XIV 372. 2624. 2631. 2793. 2795) oder *S(enatus) P(opulus)[que Tu]sculanus* (CIL XIV 2593). Die städtische Behörde wurde Senat genannt (Liv. III 18. VI 25. CIL XIV 2591. 2593. 2626—2628. Ephem. epigr. IX 680) oder, wie zwei Inschriften zeigen, *d(ecuriones)* (CIL XIV 2635. I 2, 1443 = Ephem. epigr. IX 697. Vgl. Marquardt Staatsverw. I 183—197). Über die Zahl der Senatoren ist keine Angabe erhalten, aber da auf Inschriften nur zwei erwähnt werden, kann ihre Zahl nie sehr groß gewesen sein.

Beamte. Obwohl das Oberhaupt der Stadt T. niemals in irgendeiner Inschrift oder literarischen Quelle *rex* genannt wird, könnte das Vorhandensein eines *rex sacrorum* in T. (CIL XIV 2634 Sext. Octavius Felicianus) auf einen tusculanischen König in früherer Zeit schließen lassen (Wissowa Herm. L 4. Rosenberg Staat der alten Italiker 9. Vgl. o. Bd. XII S. 944). Die Bezeichnung *dictator* wird für L. Mamilius von T. angewendet (Liv. III 18) und wird nochmals in dem Bericht über den Feldzug des Camillus gebraucht (Liv. VI 25). Keine Inschrift erwähnt diesen Beamten außer einer, die von Dessau als unecht verworfen wird (CIL XIV 212*). Es ist kaum möglich, daß der von Mattei gegebene Wortlaut eher eine schlechte Wiedergabe als eine Fälschung ist. Da eine Anzahl von latinischen Städten jährlich Beamte wählte, die Dictatoren genannt wurden (Weinstock Klio XXIV 245f. Marquardt Staatsverw. I 148. Beloch RG 188. 499. De Sanctis Storia I 423), kann Livius' Gebrauch der Bezeichnung zutreffend sein. Der Titel starb indessen in späteren Zeiten zugunsten des Titels *aedilis* aus. Das einzige Zeugnis für einen tusculanischen Consul wird im Bericht über Fulvius (vgl. o. S. 1469) gefunden, wie ihn Plinius wiedergibt, der in seiner Ausdrucksweise zweifellos nicht sachkundig ist (Beloch RG 499). Die Bezeichnung *aedilis* wird für die obersten Beamten des *municipium* angewendet, deren Zahl zu gleicher Zeit zwei, nie mehr betrug. Die Inschriften (CIL XIV 2579. 2590. 2621. 2622. 2625. 2626. 2634. 2636. 2638) erwähnen entweder zwei *aediles*, die als Amtsgenossen tätig sind oder einen einzigen *aedilis* (in seinem cursus honorum). Auf Grund einer Inschrift (Ephem. epigr. IX 680) die in Vicus Angusculanus gefunden wurde (s. u. S. 1475), haben eine Anzahl von Schriftstellern versucht die Behauptung aufzustellen, daß in T. das Aedilenamt aus drei Mitgliedern bestand. Der Stein überliefert die Wiederherstellung der *aedicula Larum Augustorum*, welche stattfand, als P. Clodius Paulinianus und L. Cominius Secundus *aediles quinquennales* waren. Die Arbeit wurde durch M. Lorentius Atticus ausgeführt, welcher durch das Geheimzeichen *AED* bezeichnet ist. Eine Gruppe von Gelehrten (Vaglieri-Lanciani Bull. com. XXXIII 136. Ashby Pap. Brit. Sch. IV 125f. V 364. Rosenberg Staat der alten Italiker 1—15. 116; Herm. LIV 117. 121. Kornemann Klio XIV 190—206. Beloch RG 499. Stuart Jones Cambr. Anc. Hist. VII 440) wollte das Wort als *aed(ilis)* ergänzen und T. auf die Liste der Städte setzen, welche drei Aedilen hatten. Dessau (Klio XXV 489—494. Kornemann Klio XIV 494—496) verwirft diese Ansicht und behauptet, daß Lorentius Atticus *aedilis* von Vicus Angusculanus war. Die Wiederherstellung des Titels von Laurentius kann indes *aed(ituus)* sein, da eine Anzahl von tusculanischen Inschriften *aeditui* im Zusammenhange mit der Kaiserverehrung erwähnen (CIL XIV 2620. 2629. 2637. 2639. 2918. Vgl. De Ruggiero Diz. epigr. I 275 s. aedituus). Zwei *aediles quinquennales* stifteten einen unbekannten Gegenstand für den Iuppitertempel, und die Ausgabe wurde durch angesammelte Geldstrafen gedeckt (CIL XIV 2621); zwei andere, Qu. Coelius Latiniensis und M. Decumius errichteten den Brunnen in T. (CIL I 2, 1441 = XIV 2626); zwei andere werden erwähnt, um eine Inschrift zu datieren (Ephem. epigr. IX 680); zwei weitere, Cn. Caninius Amiro und P. Aelius Felix erließen eine Verordnung gegen falsche Gewichte und Maße (CIL XIV 2625); öffentliche Gebäude wurden von zwei andern Paaren errichtet: C. Caelius Rufus und C. Caninius Rebilus (CIL XIV 2622) und C. Volcacius Labeo und M. Laetorius (CIL I 2, 1442 = XIV 2638), und ein Altar zu Ehren des Iuppiter und der Libertas (s. u. S. 1474) wurde von dem Aedilen P. Valerius Bassus errichtet (CIL I 2, 1124. XIV 2579). M. Durmius und C. Caelius waren vermutlich *aediles*, obgleich ihre Titel ausgelassen sind (CIL XIV 2627). Zwei andere *aediles*, nicht Amtsgenossen, sind uns bekannt: Sext. Octavius Felicianus (CIL XIV 2634) und M. Pontius Felix (CIL XIV 2636), beide auch *senatores municipi*. Über *aediles lustrales* (CIL XIV 2605. 2628. Bull. com. XLIII 207—210) vgl. die Ausführungen von Leuze, Rosenberg und Wissowa (Herm. XLIX 111—114. 254. L 19). Wir haben schon den *curator rei publicae* des 3. Jhdts. erwähnt (s. o. S. 1470), aber wir wissen nicht, wann das Amt in T. eingerichtet wurde noch irgendwelche sonstige Einzelheiten (s. o. Bd. IV S. 1806—1811. De Ruggiero Diz. epigr. II 2, 1345—1386. Marquardt Staatsverw. I 163f.). Der Hüter des Schatzamtes in T. war offenbar ein Sklave: *primus publicus Tusculanorum arcarius* (CIL VI 2307). Der Titel des Oberbeamten in jedem der untergeordneten *vici* war *magister* (Ephem. epigr. IX 685). Zwei andre Beamte müssen noch erwähnt werden, obwohl sie, soweit wir wissen, nicht zur Stadtverwaltung gehören: der *procurator villarum Tusculanarum* oder Verwalter der kaiserlichen Besitzungen in der Gegend (CIL XIV 2608) und ein τελώνης (Marc. Aurel. I 16), welcher vermutlich Agent einer Gesellschaft von Steuerpächtern war, die in T. geschäftlich tätig war (R. Cagnat Étude Historique sur les impôts indirects [1882]).

Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Zustände. Die Lage von T. ist derartig, daß seine Aufwärtsentwicklung begrenzt war als eine bäuerliche Gemeinde oder als ein Mittelpunkt für Landleben. Über 20 römische Meilen vom Meere und

fern von den wichtigen Handelsstraßen, entwickelte es sich nie zum Handelsplatz. Im Altertum mögen die Abhänge der Hügel wie noch jetzt mit Weingärten bedeckt gewesen sein. Tusculanische Weinbauern wurden gewarnt, ihre Trauben nicht zu zeitig zu ernten (Varr. l. l. VI 16), und Macrobius spielt auf das Traubenpflücken auf dem Landgut des Symmachus an (sat. VII 7, 14), aber andere Hinweise auf tusculanischen Wein besitzen wir nicht. Pfirsiche und griechische Nüsse kamen nur schwer in T. fort (Plin. n. h. XVI 138). Die Maulbeeren von Ostia waren von denen in T. verschieden (n. h. XV 97), während Feigen in T. in großer Menge gezogen wurden (Plut. Caes. 41; Pomp. 67. Macrob. sat. III 16, 12). Eine kleine Spielart von Zwiebeln war als die tusculanische bekannt (n. h. XIX 102—105) und hatte einen mäßig beißenden Geschmack. Gleicherweise gab T. einer Abart von Veilchen ihren Namen; sie hatten etwas breitere Blätter, dufteten aber nicht so stark wie andere (n. h. XXI 27). Die Berühmtheit der tusculanischen Reiterei in frühen Zeiten läßt auf Pferdezucht schließen, aber die örtliche Beschaffenheit der Gegend scheint dafür schlecht geeignet, und wenn die Tusculaner auch Schafherden gehabt haben müssen, so ist im alten Schrifttum nur eine einzige Bezugnahme auf tusculanische Schafe vorhanden, und zwar in Verbindung mit einem Wunderzeichen (Liv. XXVII 4). Ein bedeutender Industriezweig muß das Hauen vulkanischer Lava gewesen sein (Basalt oder Selce), welche die ganze Gegend durchzieht und einer der wichtigsten Baustoffe für Gebäude und Wege ist. Noch heute gibt es solche Steinbrüche genau südlich von T., und sie mögen schon vor Alters dort gewesen sein. Tusculanischer Kiesel (Selce oder Lava) zerfällt bei Einwirkung von Hitze (n. h. XXXVI 135. Isid. orig. XVI 4, 33). Eine Art Steinmauer (*maceria*) war in der Gegend allgemein üblich (Varr. r. r. I 14). Auf den Inschriften werden nur wenige Erwerbszweige erwähnt, aber wir hören von einem *margaritarius* (CIL XIV 2655), einem *structor*, der entweder Baumeister oder Aufwärter gewesen sein mag (CIL XIV 2656), von einem *marmorarius* (Ephem. epigr. IX 698), von einem *collegium*, welches einen *glutinator* oder Buchbinder und zwei *topiarii* oder Landschaftsgärtner aufwies (Ephem. epigr. IX 699. Bull. com. XXX 98. Ashby Pap. Brit. Sch. V 363). Wir besitzen Inschriften, welche zwei *collegia funeraticia* erwähnen: die *cultores Dianesium* (CIL XIV 2633) und das *collegium salutare* (CIL XIV 2653). Da die Tusculaner mit der Herstellung von Ziegeln beschäftigt waren (CIL XV 2224. 2225. 2231—2234. 2277. Dressel CIL XV p. 8. Lanciani Bull. com. XIX 135f. Frank Economic History of Rome [1927^2] 231) ist es mehr als wahrscheinlich, daß die *figlinae* anderswo lagen, da heute in dieser Gegend Tongruben nicht vorhanden zu sein scheinen. Zu diesen Erwerbszweigen können wir noch logischerweise die des Schauspielers, Gladiators und Hausangestellten hinzufügen, obgleich das Theater und das Amphitheater von T. nur von Wandertruppen benutzt worden sein mögen. T. war die Wiege einer bedeutenden literarischen Persönlichkeit, M. Porcius Cato, und die Heimat von zwei anderen, P. Valerius Cato und M. Tullius Cicero (s. u. S. 1488).

Religion und Kulte. Castor und Pollux waren die Hauptgottheiten von T. (Albert Biblioth. Ecoles Franç. XXXI; Myth. Lex. s. Dioscuri. De Ruggiero Diz. epigr. II 1, 132. Gordon Trans. Proc. Am. Phil. Assoc. LXIII 183. Vgl. auch o. Bd. V S. 1087ff.). Der Blitz schlug in den Tempel ein (Cic. div. I 48). Eine Münze des L. Servius Rufus zeigt die Köpfe der Dioscuren auf der Rückseite und eine Ansicht der Mauern von T. auf der Vorderseite (Grueber Coins of The Roman Republic in the British Museum I 566 nr. 4204). Die *struppearia* war am Tempel des Castor in T. dargestellt (Fest. p. 410f.), ein klarer Beweis des griechischen Ursprungs des Kultus. (Altheim RVV XXII 26). Fünf tusculanische Inschriften erwähnen den Kultus (CIL I 2, 1443. XIV 2576. 2620. 2637. 2639), eine wahrscheinlich aus T., doch vielleicht aus Praeneste (CIL XIV 2918) und zwei andere aus Rom beziehen sich möglicherweise auf den tusculanischen Kult (CIL VI 2202—2203). Mit Ausnahme des Hinweises bei Festus erwähnen alle diese Inschriften entweder Castor und Pollux oder Castores (vgl. Hadzsits Classical Studies in Honor of John C. Rolfe 102). Obwohl manche Gelehrte (Wissowa Religion^2 269f. Altheim RVV XXII 3, 27. Piganiol Conqu. Rom. 144. Helbig Herm. XL 101—115. Bailey Cambr. Anc. Hist. VIII 446. Taylor Cults of Ostia, Bryn Mawr Diss. [1912] 26) glauben, daß die Römer ihren Kult des Castor und Pollux von T. übernahmen, haben wir guten Grund zu glauben, daß den Römern dieser Kult vor der Schlacht am See Regillus bekannt war und daß der römische Dictator in dieser Schlacht nicht eine *evocatio* aussprach, für die nirgends der Wortlaut bei den alten Schriftstellern, welche die Schlacht erwähnen, gegeben ist, sondern ein einfaches Versprechen Göttern gegenüber, die schon bekannt waren und in Rom in einem Heiligtum verehrt wurden. Der Tempel von T. lag wahrscheinlich auf der Burg (CIL I 2, 1443, auf der Burg gefunden), aber die Standbilder des Kultes sind verlorengegangen. Als der Kult der Kaiser eingeführt wurde, wurde er mit dem des Castor und Pollux verbunden (CIL XIV 2620. 2637).

Der Iuppiterkult war wenigstens der zweitwichtigste in T. Der Blitz schlug im J. 211 v. Chr. in das Tempeldach ein (Liv. XXVII 4). Macrobius (sat. I 12) sagt, daß der Monat Mai seinen Namen vom Gott Maius = Iuppiter in T. habe. Die einzige auf Iuppiter bezügliche Inschrift befindet sich an einem Altare (CIL I 2, 1124 = XIV 2579) und bezieht sich auf Iuppiter und Libertas oder auf Iuppiter Libertas (Ashby Pap. Brit. Sch. V 361. Wissowa Religion^2 120). Über die Lage des Tempels s. u. S. 1481. Asclepius wird auf einer einzigen Inschrift erwähnt (CIL XIV 2493) wie auch Bona Dea, deren Priester anderswo gelebt haben dürften (Ephem. epigr. IX 698). Wie wir gesehen haben, vereinigten sich die Tusculaner mit andern Städten, um das Heiligtum der Diana *in nemore Aricino* zu weihen (Cato orig. II 21 = Keil GL IV 21. Altheim RVV XXII 93—172. Gordon Trans. Proc. Am. Phil. Assoc. LXIII 177—192. S. o. S. 1466). Auf dem Hügel von Corne (Lage unbekannt, aber *in agro Tusculano*) befand sich ein Schrein der Diana *sacratus a Latino* (Plin. n. h. XVI 242), und diese Göt-

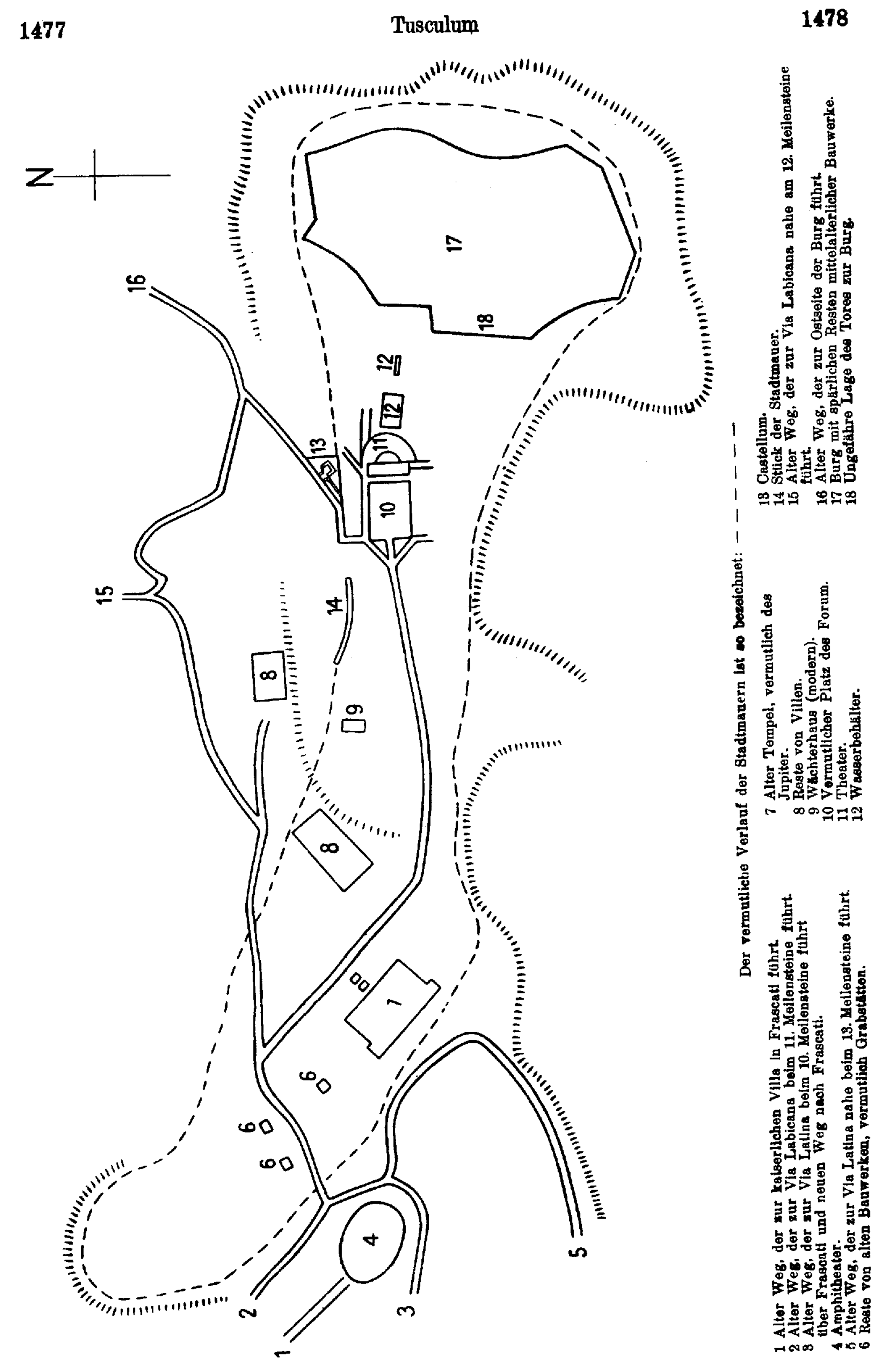
tin war mit dem *collegium iuvenum* in T. eng verbunden (s. u. S. 1476). Im J. 1822 sah N i b b y ein Bruchstück einer griechischen Inschrift nahe bei T. mit den Namen des Dionysos und Sonne und Mond darauf (A s h b y Pap. Brit. Sch. V 321). Der Tribun M. Fourius (CIL I 1, 64 = XIV 2577) weihte Kriegsbeute in T. der Fortuna und dem Mars (CIL I 1, 63 = XIV 2578), und Galba hatte anscheinend einen Altar der Fortuna in T. (Suet. Galb. XVIII 2). Ein Altar wurde dem Hercules Obsequens von A. Murrius Alexander errichtet (Ephem. epigr. IX 685. Pap. Brit. Sch. V 296. F. G r o s s i - G o n d i Tusculano 179). Die Göttin Isis ist auf zwei Denksteinen erwähnt (CIL XIV 2589. Bull. com. XLIII 210) und die Göttin Iuno Lucina auf einem Steine, der vor dem Krieg mit Hannibal nach Capua gebracht worden war (CIL I 2, 1200 = X 3807). Ein Schrein wurde in Vicus Angusculanus im J. 33 n. Chr. den Laren des Augustus errichtet und im 2. Jhdt. erneuert (Ephem. epigr. IX 679—680). Der Kult war mit dem des Castor und Pollux verbunden. Irgendein Bauwerk, vielleicht ein Schrein, scheint in Valle Marciana errichtet und dem Septimius Severus geweiht worden zu sein (s. u. S. 1481). Auf den Kult der Magna Mater oder Cybele wird angespielt durch Erwähnung eines *archigallus Tu[sculanorum]* (CIL VI 32466. Not. d. scav. 1895, 104) und durch das *collegium dendrophorum* (CIL XIV 2634. W i s s o w a Religion² 321f.). Neben der Weihespende der Kriegsbeute an Mars durch M. Fourius wird Mars Gradivus erwähnt (CIL XIV 2580. 2581. M o m m s e n Rh. Mus. XIX 257. R o s e n b e r g Herm. XLIX 258). Servius (Aen. VIII 285) sagt, daß die Priesterschaft der Salii in T. vorhanden war, bevor sie in Rom bekannt wurde. Dem Neptunus Redux weihte L. Porcius Severinus einen Altar (Inschrift nicht veröffentlicht). Qu. Naevius Cardus errichtete dem *numen deorum* einen Altar (CIL VI 539 = XIV 2582). Pales mag die in CIL I 2, 1201 = X 3808 erwähnte Gottheit sein, da *[Pa]le* eine bessere Ergänzung des verstümmelten Steines zu sein scheint als *[Herco]le*, *[Seme]le* oder *[Cybe]le*. Ähnlich ergibt die Wiederherstellung von CIL I 2, 1440 = XIV 2584 *Venus E[rycina]*. Noch müssen zwei Altäre, einer der Victoria Augusta (CIL XIV 2585) und ein anderer der Sonne erwähnt werden (CIL XIV 2583).

Die Beamten, welche zum Kult des Castor und Pollux gehören, werden stets *aeditui* genannt (CIL I 2, 1443. VI 2202—2203. XIV 2620. 2637. 2639. 2918. M a r q u a r d t Comm. Mommseni 378—385). Die Zahl der *aeditui* wird in einer Inschrift mit 16 angegeben, der Vorsitzende des Collegiums wurde *primus* genannt oder *magister* oder vielleicht *curator*, obwohl dieser letztere der Schatzmeister gewesen sein mag. In einigen Fällen waren diese *aeditui liberti* (CIL XIV p. 254. W i s s o w a Herm. L 14) und waren wohl mehr Tempelwärter als regelrechte Priester (L. O h n e s e i t Philol. XLIV 530f.). In einigen Fällen waren *aeditui* auch *Augustales*, aber der Kaiserkult war an und für sich nicht an den Dioscuren gebunden, denn ein *s(e)vir Augustalis* war auch *sacerdos Isidis* (CIL XIV 2589). Andere Augustales mochten ihr Amt in Ostia sowohl wie in T. ausüben (CIL XIV 372. 421). M. Metillius

Aquillius war *sodalis Flavialis* (CIL XIV 2501) und Fabius Passienus Saturninus war *augur Augusti* (CIL XIV 2628). Die *sacerdotes Tusculani* waren eine Priesterschaft, die von den Römern eingesetzt wurde, um die tusculanischen religiösen Gebräuche zu übernehmen, vielleicht die von Castor und Pollux (wenn es so ist, dann lange nach der Schlacht am See Regillus), nachdem Rom T. unterworfen hatte (Liv. XXVIII 34. G. W i l m a n n s De Sacerdotiorum p. p. R. quodam genere, Diss. Berl. [1868]. W i s s o w a Herm. L 1—33). Zu diesen Priestern gehörte C. Valerius Marianus *eques* (CIL V 5036), Qu. Arruntius Iustus (CIL IX 2565), M. Aurelius Menophilus (CIL V 27) und Flavia Vera, *praesula sacerdot(um) Tusculanor(um)* (CIL VI 2177). R o s e n b e r g (Staat d. alt. Italiker 10f.; Herm. XLIX 252—272) vertritt dagegen die Ansicht, daß diese Priester eher römische als tusculanische waren, aber seine Schlußfolgerungen sind nicht überzeugend (W i s s o w a Herm. L 7f.). Die Beamten: *monitor sacrorum* (CIL XIV 2580. 2603), *augur* (CIL XIV 2628), *praefectus sacrorum* (CIL XIV 2580) und *rex sacrorum* (CIL XIV 2634) gehören nicht zu den *sacerdotes Tusculani* in Rom, da die ersten drei dieser Titel von Männern geführt wurden, die über dem Rang des Ritters standen und der vierte ebensogut *aedilis municipi* war (M o m m s e n Rh. Mus. XIX 357—359). Für die *sodalitas iuvenum* in T. gibt es zahlreiche Belege (CIL XIV 2592. 2631. 2635. 2636. 2640. Auch neun *tesserae*: D e m o u l i n Mus. Belg. I 114—136. 200—217. III 177—182. Woch. f. kl. Philol. XV 150—154. Berl. Phil. W. XVIII 1141—1144. F l o s s De Collegiis Iuvenum Quaest. epigr., Diss. Erlangen [1897]. R o s t o w z e w Tesserarum Sylloge I p. 106f. nr. 858—863, Taf. V 57—60. Klio Beiheft III). Die *sodalitas* umfaßte Männer und Frauen, Freie und *liberti*. Kein Beweis ist vorhanden für die ‚écoles d'exégèse fulgurale', erwähnt von F o u g è r e s Daremb.-Sagl. II 2, 1354. T. hatte keine eigenen Feste, die man nicht auch sonstwo in Italien fand, wenn nicht etwa P e l h a m und F i s h e r (Tac. ann. XIV 4, 1 ed. H. Furneaux) mit ihrer Behauptung recht haben, daß *quinquatrus*, der Name eines römischen Festes, tusculanischen Ursprungs ist, wobei sie sich auf Varr. l. l. VI 14 und Fest. p. 304—306 berufen. Diese testimonia indessen stützen ihre Darlegungen nicht wirklich. Censorinus (d. die nat. XXII) sagt, daß in T. der Monat Quintilis 36 Tage und October 32 hatte, aber die Fasti Tusculani (CIL I 2 p. 300 = XIV 2575) geben für Juli 31 Tage an (October fehlt). März muß in T. der dritte Monat gewesen sein (Ovid. fast. III 85—94. Vgl. auch H. P e t e r a. O.), wenn wir sicher sein könnten, daß *Telegoni moenia* T. und nicht Praeneste bedeutet.

Topographie (bezüglich der italienischen Ortsnamen vgl. die von A s h b y Pap. Brit. Sch. I—V veröffentlichten Karten. G r o s s i - G o n d i Il Tusculano nell' età classica).

Lage. T. lag an dem äußeren Rande des albanischen Vulkans, etwa 2 km südöstlich von Frascati, 14,5 Meilen von Rom auf der Via Latina, 15 auf der Via Labicana (Dion. Hal. X 20 schreibt nachlässig von nicht weniger als 100 Stadien). Die Höhe der inneren Stadt beträgt 600—640 m ü. M.



und auf der Burg etwa 657 (Tomassetti Campagna Romana IV Taf. III). Die von Ptolem. I 356 angegebene Breite ist ziemlich richtig (41° 45'), aber seine Längenbezeichnung ist ganz falsch (36° 50'). Diese Angabe würde T. irgendwohin nach Epirus verlegen, doch Ptolemaios verfügte nicht über geeignete Mittel, Längen zu bestimmen (so Prof. H. N. Russell in Princeton). T. wird im Itin. Ant. nicht erwähnt, wohl aber zwei Stellen im ager Tusculanus an der Via Latina: ad Decimum und Roboraria (= Molara?). Strab. V 3, 9—12 sagt, daß T. eine Stadt von nicht geringer Leistungsfähigkeit war und ringsum Pflanzungen und Villen aufwies. Die Behauptungen der alten Autoren und die örtliche Überlieferung, daß T. auf dem Hügel über Frascati lag, sind durch die Ausgrabungen zu Beginn des 19. Jhdts. (1807—1839) bestätigt worden, aber im 17. und 18. Jhdt. wurde fälschlich angenommen, daß Frascati die wirkliche Lage war.

Mauern, Tore und Straßen. Die Zerstörung der mittelalterlichen Stadt im J. 1191 ließ wenig von den Mauern von T. stehen, doch ist die wahrscheinliche Linie auf dem Plan bezeichnet. Nur zwei Reste stehen noch, beide zweifellos von Lucien Bonaparte oder Biondi ausgegraben (1807—1839). Sie dienen gegenwärtig als Stützmauern und liegen an beiden Seiten des Platzes, an dem sich das Nordtor befunden haben muß. Der in östlicher Richtung verlaufende beträgt etwa 25 m im östlichen Zuge, dann wendet er sich nordöstlich und stößt auf den Eingang eines Gebäudes, das als ‚castellum' bekannt ist (Fest. p. 62). Darüber hinaus verläuft er nach Osten noch gegen 10 m weiter. Die Mauer ist aus Quadern eines sehr porösen roten Tuffsteins erbaut. Die Fugen an den Seiten sind nicht immer senkrecht, aber die horizontalen sind regelrecht mit einiger Anathyrosis. In fast rechten Winkeln stößt an diese Mauer eine polygonale Mauer aus dem gleichen Steine. Dem Castellum gegenüber ist eine Mauer ähnlicher Art mit polygonalem Mauerwerk auf ihrer Spitze, aber die Mauer in westlicher Richtung von dem Eingang zum Castellum ist neuzeitlich. Das Castellum selbst ist ein kleines rechtwinkliges Gemach mit einem spitzigen Dach. Wegen der Ähnlichkeit mit einem etruskischen Grabe aus der zweiten Hälfte des 7. Jhdts. v. Chr. ist Ashby (Bull. com. LVII 161—182) zu glauben geneigt, daß das Castellum in dieselbe Zeit gehört, aber ein gleich gutes Gegenstück ist in der sog. Porta dell' Arco in Arpinum vorhanden, einer volskischen Stadt, zu welcher T. Beziehungen hatte. Das Bauwerk diente sicher in alten Zeiten als Filterplatz für Regenwasser, das sich unter der Burg ansammelte, und zur Speisung des kleinen Brunnens, der im 1. Jhdt. v. Chr. von den Aedilen Qu. Coelius Latiniensis und M. Decumius (CIL XIV 2626. Latiniensis wird von Cic. imp. Pomp. 58 erwähnt) errichtet worden war, aber das Gebäude mag schon lange vor Aufrichtung des Brunnens bestanden haben. Es ist indessen schwer zu verstehen, wie die Tusculaner ein etruskisches Grabmal zur Wasserbeschaffung haben benutzen können. Der andre Rest der Stadtmauer hat in Wirklichkeit die gleiche Richtung und ist der Aufmerksamkeit aller Schriftsteller über T. entgangen. Er liegt im Westen des Stadttores, zieht sich anfangs etwa 4 m westlich und dehnt sich ungefähr 17,5 m aus, ein Stück der Strecke schwach südwestlich, dann schwach nordwestlich. Der Bau ist in vieleckigen Steinen desselben roten, porösen Tuffs ausgeführt. Am Westende schneidet die Mauer nunmehr in einer genau rechtwinkligen Linie ab, obwohl es schwerlich zu glauben ist, daß ein anderes Tor so nahe dem zuerst erwähnten gestanden hat. Für den weiteren Verlauf der Stadtmauer sind wir völlig auf Schlüsse angewiesen, die wir aus den Umrissen ziehen, und da besteht einiger Zweifel, besonders in betreff des Westendes, aber die auf dem Plan eingezeichneten Linien können der Hauptsache nach als richtig angesehen werden. In diesem Umkreis der Mauern befanden sich zweifellos eine Anzahl von Toren, von denen eines irgendwo zwischen den zwei Reststücken der Mauer gestanden haben muß, um Zugang zu dem Wege zu gewähren, welcher an dieser Stelle gut erhalten ist. Ein anderes muß am Westende der Stadt gestanden haben, wo wenigstens drei wichtige Hauptstraßen die Stadt verlassen. Ein drittes stand irgendwo zwischen diesen zwei und ein viertes am nordöstlichen Ende der Stadt. Außer diesen muß noch eines in der Burgmauer auf der Westseite gewesen sein. Es kann auch noch ein Hintertor zur Burg dagewesen sein, aber wenig Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß ein Tor auf der Südseite stand, da hier das Gelände zu steil abfällt. Die Darstellung eines Tores von T. auf einer Münze des Britischen Museums (s. o. S. 1474) ist vermutlich zu schematisch, um uns eine Ansicht des tatsächlichen Tores zu geben. Auf der Burg sind keine Überreste vorhanden außer einem Grobmörtel-Unterbau im Nordosten. Die Lage der Burg erklärt den Wohlstand der Stadt, denn sie ist fast uneinnehmbar (Dion. Hal. X 20). Vom Westtor aus zog sich der Decumanus ostwärts bis zum Forum 150 m lang; das Pflaster ist noch gut erhalten; nachher trat eine Gabelung ein, deren linker Zweig fast unmittelbar die Stadt durch das nordwestliche Tor verließ. Der rechte Zweig verlief eine Strecke lang südöstlich, um dann genau östlich 300 m abzubiegen, wo er sich wieder in drei Straßen verzweigt. Die nach Süden führende Straße ist nicht zu erkennen; die mittlere ging nach dem Forum, und die dritte zog sich die Nordseite des Forum entlang unter den Kellern des Theaters und in das nicht ausgegrabene Stück hinein. Von der nordwestlichen Ecke des Forum lief eine kurze Straße zum Nordtore. Von andern Straßen haben wir keine Kenntnis. Das Forum lag westlich vom Theater, und hier wurden vor einem Jahrhundert eine Menge Altertümer entdeckt, unter anderen eine Bildsäule des Augustus, jetzt in Agliè, andre Bildsäulen, Bildsäulensockel und eine Anzahl von Inschriften von der Art, wie wir sie auf dem Forum erwarten sollten.

Tempel. Die umfassendsten Überreste eines Tempels liegen am Westende der Stadt in der Nähe des Amphitheaters. Die Trümmer wurden früher als Ciceros Villa ausgegeben, später als Gabinius' Villa und zuletzt als Tiberius' Villa wegen einer kopflosen Bildsäule, welche dort gefunden und fälschlich als Tiberius wiederhergestellt wurde. Diese jetzt in Agliè befindliche Bildsäule ist vermutlich die Kultstatue. Die Art

der Überreste sind auffallend denen eines Tempels auf der Burg in Tarracina ähnlich, d. h. eine Reihe von gewölbten Gemächern mit einem Gang an der Vorderseite, der ein flaches Dach trägt, auf dem das Podium vom Rande gut zurücktritt. Die Altertümer bestätigen gleichfalls die Annahme, daß es sich um einen Tempel handelt, während die Zuschreibung an Iuppiter sich auf die Tatsache stützt, daß der Tempel der Dioscuren vermutlich auf der Burg war, daß die Cella für eine Doppelbildsäule zu klein ist und daß die gefundene Bildsäule am besten als Iuppiter ergänzt werden kann. Die Überreste des Podiums weisen auf einen kleinen Prostylos mit viersäuliger Vorhalle hin, aber welcher Ordnung, wissen wir nicht. Der Unterbau der Plattform, auf welchem dies Podium steht, ist sehr verwickelter Art und nicht ganz ausgegraben, aber er kann auf fünf verschiedene Bauabschnitte verteilt werden: a) frühes 1. Jhdt. v. Chr. (Zeit des Sulla?), b) Mitte des 1. Jhdts. v. Chr., c) Ende des 1. Jhdts. v. Chr., d) Zeit des Domitian, e) spätere Arbeit aus unsicherer Zeit. Vom Tempel des Castor und Pollux sind keine Reste gefunden worden außer einem sehr schweren Steine, der auf der Burg entdeckt wurde mit einer Inschrift, welche sich auf den Kult bezieht (CIL I 2, 1443 ca. 70—60 v. Chr.). Es ist deshalb wahrscheinlich, daß der Tempel auch hier stand. Ein Tempel einer unbekannten Gottheit befand sich nach Carina (Descrizione dell' antico Tusculo [1841] 116—118 Taf. X) auf dem Forum nahe bei einem Gebäude, das man für eine Curia hielt. Es war ein viersäuliger Antentempel mit Stützpfeilern an den Ecken, aber nichts ist jetzt zu sehen. Auf der Nordseite des Forums war noch ein anderer kleiner, runder Tempel (Pap. Brit. Sch. V 351), aber sonst ist nichts über ihn bekannt. Im J. 1840 wurden die Überreste eines Bauwerkes im Valle Marciana gefunden, welche die Überreste eines Septimius Severus geweihten Tempels gewesen sein können. Das Bauwerk war ein viersäuliger Antentempel mit dorischen Säulen, aber nichts ist jetzt in dem Tale zu sehen, und der Text der Inschrift läßt eher auf einen Altar oder einen Säulensockel als auf einen Tempel schließen (CIL XIV 2497. Bull. d. Inst. 1840, 161—164. Carina Descrizione 99. Bull. com. XXXIII 143—145. Pap. Brit. Sch. V 223). Zum Schluß müssen wir nochmals den Schrein der Lares Augusti erwähnen, welcher in der Nähe des 10. Meilensteines der Via Latina bei Villa Senni stand (Ephem. epigr. IX 679. 680. 682. Lugari Cron. Mens. XXII 98. Bull. com. XXXIII 136. XXXIV 20. Pap. Brit. Sch. IV 125f.).

Theater und Amphitheater. Das Theater ist das bemerkenswerteste Gebäude in T. und liegt genau östlich von dem Forum, die Bühne blickt nach Osten. Das Gelände wurde von Lucien Bonaparte und der Königin-Witwe von Sardinien (1807—1839) ausgegraben. Unter der Bühne ist ein unterirdischer Raum als Lager für Bühnengeräte. Die vier Säulen auf der Bühne sind von verschiedenem Stil und gehören vermutlich nicht zum Theater. Die Bühne selbst ist eine rechteckige Fläche und weist auf ihr andre Bauteile nicht auf. Noch sind zwölf Sitzreihen erhalten, aber im Altertum gab es viel mehr, da das Theater offenbar die Straße überbrückte, welche es im Norden überschreitet. Eine einzige Inschrift soll hier gefunden worden sein (CIL XIV 2641: *magister*), aber es ist wahrscheinlich, daß Bildsäulensockel, die den Namen Orestes, Pylades, Telegonus, Telemachus und des Dichters Diphilus (CIL XIV 2647—2651) tragen, hier auch gefunden wurden. Eine Bildsäule des Tiberius, die ein Brustschild trug, ist hier entdeckt worden und befindet sich jetzt in Agliè. Ein kleiner Brunnen im Süden soll, so glaubte man früher, ein Teil eines anderen Theaters gewesen sein; er wurde zweifellos durch den großen Wasserbehälter auf der Ostseite des Theaters gespeist.

Das Amphitheater liegt außerhalb der Stadtmauern im Westen des Westtores. Es erstreckt sich von Nordwesten nach Südosten, und das sich senkende Gelände ist dazu benutzt worden, um die Notwendigkeit von Stützen an der Nordostseite zu vermeiden. L. Priscillianus, einer der gegen Macrinus Verschworenen (217 n. Chr.) ist durch seine Kämpfe gegen wilde Tiere in diesem Amphitheater berühmt gewesen (Cass. Dio LXXIX 21, 3—4). Frühere Altertumsforscher hielten es für einen Teil von Ciceros Villa. Ausgrabungen wurden vorgenommen von Uggeri vor 1824 und von Fürst Aldobrandini im J. 1867, aber das Bauwerk ist nie vollständig aufgedeckt worden. Die einzigen Eingänge in die Arena sind die an der Hauptachse, aber die Sitze konnten von oben oder von Steintreppen aus erreicht werden oder von einem Gange, der unter den Sitzen entlang lief. Die Durchmesser der Arena waren ungefähr 47 und 29 m, die des Ganzen etwa 80 und 53 m. Der Bau besteht hauptsächlich aus Tuffquadern, aber die Gewölbe unter den Sitzen sind aus Mörtel, der mit Netzwerk oder mit Bändern von Backsteinen dürftiger Art verkleidet ist und vermutlich ins 2. Jhdt. n. Chr. gesetzt werden muß (die Ziegelstempel bestätigen dies. CIL XV 622. 1370, 2). Es besteht keine Ähnlichkeit zwischen diesen Ziegeln und denen des Iuppitertempels. Nur wenig Altertümer sind hier gefunden worden.

Ager Tusculanus. Die Grenzen sind nicht genau bekannt, aber es ist möglich, sie mit einer gewissen Sicherheit zu beschreiben, wenn wir einige Landstriche, von denen feststeht, daß sie im ager Tusculanus liegen, mit einschließen: a) Vigna Gentilini bei Villa Senni, b) Valle Marciana, c) See Regillus = Pantano Secco, und wenn wir gewisse Landstriche aussondern, von denen wir wissen, daß sie andern Städten gehören: a) Castrimoenium = Marino, b) Labici = Monte Compatri, c) Corbio = Rocca Priora, d) Labicani Quintanenses = Colonna (?) und Monte Cavo, welches Gebiet des Latinischen Bundes war, und wenn wir die natürlichen Grenzen als Gebietsgrenzen werten. Eine Linie, welche diesen Anforderungen Genüge leistet, beginnt bei Ponte degli Squarciarelli bei Grottaferrata, folgt dem Strome bis Centroni, dann dem Fuße des Berges bis Fontanile Vermicino, dann der Via Cavona bis zum 10. Meilensteine der Via Labicana, dann entlang der Via Labicana bis zum 13. Meilensteine, darauf entlang dem Nebenweg nach Labici bis zur Kreuzung mit dem Weg Frascati—Colonna bei i Palotta, dann entlang der Gemeindegrenze zwischen Monte Ciufoli und La Montagnuola di

Monte Porzio zur Via Latina bei der alten Osteria della Molara, dann in einer dem freien Ermessen überlassenen Linie nach Ponte degli Squarciarelli entweder nördlich oder südlich von dem Castell di Molara und den Madonna-di-Molara-Hügeln. Diese Linie schließt Frascati und Grottaferrata ein, welche in alten Zeiten Villae waren (s. u. S. 1484ff.) und Monte Porcio, wofür ein klarer Nachweis nicht besteht. Diese Linien umfassen ein Gebiet von etwa 50 qkm. Daß T. selbst nicht im Mittelpunkt dieser Fläche liegt, spricht nicht gegen die angedeuteten Linien, da seine Stelle von der uneinnehmbaren natürlichen Lage vorgeschrieben ist.

Wege. Auf dieser Fläche gewährte ein weit verzweigtes Netzwerk von Straßen gleichwertigen Zugang zu allen Teilen des Gebietes von T. und auch von Rom. Der Nachweis für diese Wege besteht aus einigen Erwähnungen in der alten Literatur, hauptsächlich in den Itinerarien und aus archäologischen Resten, d. h. Pflastersteinen entweder an Ort und Stelle oder in der Nähe ihres alten Platzes und aus natürlichen Verbindungslinien. T. standen sechs Wege, die den Umkreis seiner Mauern verließen, zur Verfügung. Einer ging vom Westtor aus und verlief zur Via Latina in der Nähe des 13. Meilensteines; er ist in einem beträchtlichen Teile gut erhalten. Die Via Latina selbst durchschnitt das Gebiet vom 9. bis 16. Meilensteine, wie es die Via Labicana vom 10. bis 13. Meilensteine tat. Ein anderer Weg verließ das Westtor, ging durch das Gebiet von Frascati und erreichte schließlich die Via Latina beim 10. Meilensteine nach mancherlei Abzweigungen und unter Verbindung mit dem alten Wege, welcher zur Via Cavona Anschluß hat. Ein dritter Weg verließ das Amphitheater und erreichte die kaiserliche Villa bei Frascati (s. u. S. 1485), während ein anderer vom Westtor bis zum 11. Meilensteine der Via Labicana führte. Vom Forum aus verlief ein Weg, welcher schließlich die Via Labicana beim 12. Meilensteine oder in seiner Nähe traf. Dieser kreuzte einen alten Weg, der an die Hauptstraße von Frascati—Monte Porzio Anschluß hatte. Schließlich führte noch von der nordöstlichen Ecke von T. ein anderer Weg ostwärts an der Nordseite der Burg und ging über den Sattel nach Osten. Alle diese Wege weisen mancherlei Abzweigungen auf. Sehr viele von den Lavaströmen, welche Sattel bilden, die von T. her nach Norden verlaufen, müssen von alten Landstraßen überschritten worden sein.

Dörfer. In dem Gebiete lagen einige kleine Gemeinden, welche als *vici* oder *veici* bekannt waren. Eine von diesen war bei Villa Senni an der Via Latina und verdankte vermutlich ihren Ursprung der *statio* am 10. Meilensteine. Sie war ziemlich bekannt als Vicus Angusculanus (Ephem. epigr. IX 680) oder Res publica Decimiensium (CIL XV 7811). Kärgliche Reste von den Gebäuden waren früher zu sehen (Pap. Brit. Sch. IV 125—133), und unter den Funden waren zahlreiche Opfergaben von dem Schrein der Lares Augusti (s. o. S. 1471). Ein anderes Dorf mag bei Fontanile Vermicino, dem Knotenpunkt der heutigen Via Cavona und der heutigen Via Tuscolana gelegen haben (Pap. Brit. Sch. IV 146. V 293—296. Not. d. scav. 1923, 257—261), obwohl darüber

einiger Zweifel besteht. Ein drittes Dorf lag vermutlich irgendwo am Colle Pizzuto zwischen Villa Sora und der Via Cavona, da dies die Stelle der Entdeckung der Inschrift betreffend den *magister veici* A. Murrius Alexander ist (Ephem. epigr. IX 685. Pap. Brit. Sch. V 296). Es mag noch ein anderes beim 10. Meilensteine der Via Labicana gelegen haben, da in der Nachbarschaft das große Grabgewölbe des S. Zoticus gefunden wurde (E. Stevenson Cimitero di Zotico [1876]). In der Gegend von Frascati lag vermutlich ein spätantikes und mittelalterliches Dorf (Bull. com. XXXII 136f.). Wenn Monte Porzio Platz eines Dorfes war, so sind Reste davon nicht gefunden worden.

Villen. Die Nähe von Rom (9—16 Meilen), die Schönheit der Gegend und des prachtvollen Blickes über die Campagna sowie das kühle Klima machten die Umgebung von T. wegen ihrer Villen berühmt. In den J. 1929—1931 wurde die Lage von 131 dieser Villen mit einem großen Grade von Sicherheit von mir festgestellt. In einigen Fällen war die Feststellung infolge schwacher Beweise zweifelhaft; bei andern war die Art der Überreste nicht völlig klar, aber da landwirtschaftliche und Bau-Arbeiten andauernd neue Altertümer aufdecken, ist die angegebene Zahl zweifellos weit niedriger als genaue Nachforschung nachweisen würde. In zahlreichen Fällen kann man noch beträchtliche Reste an Ort und Stelle sehen, in andern sind Überbleibsel gefunden oder Altertümer sind entdeckt worden oder die Umrisse des Bodens machen die Bestimmung sicher. Diese Villen waren mancherlei Art, einige ganz groß und prächtig, andere klein und bescheiden. Die Reste sind in den meisten Fällen unzulänglich, um eine Zeitbestimmung geben zu können, wie sie für campanische Villen von Rostovtzeff (Social and Economic History of the Roman Empire 496—505) und Carrington (Journ. rom. stud. XXI 110—130) versucht wurde, obwohl des Erstgenannten Einteilung in gleichzeitig villa rustica und villa suburbana, reine villa rustica und landwirtschaftliches Wirtschaftshaus vermutlich auch für T. zutrifft. Wahrscheinlich gab es in dieser Gegend nur wenige der letzten Art, wohl aber viele der andern. Im allgemeinen bestand die Hauptart der tusculanischen Villen aus einer mehr oder weniger rechteckigen Fläche, die an der nach Norden abfallenden Seite eines Hügels gebaut war. Um eine solche Fläche herzustellen, mögen bedeutende Unterbauten nötig gewesen sein, und die Terrasse mußte mit Steinen oder Stützmauern aus Mörtel verputzt werden. Auf der Terrasse waren die Wohnräume gelegen, welche jetzt meistenteils völlig verschwunden sind, aber wohl den von Plinius epist. II 17. V 6 beschriebenen nicht unähnlich waren (Tanzer Villas of Pliny the Younger [1924]). Von den Villen können wir nur die wichtigsten anführen:

1. Grotte di Colle Pisano: ausgedehnte Reste von gewölbten Räumen in Mörtel- und Bruchsteinbau von spärlichem peperino (Albaner Tuffstein). Alter Besitzer: L. Porcius Severinus (unveröffentlichte Inschrift 1928 gefunden. Pap. Brit. Sch. I 196. V 324).

2. Casa Bruni-Boldetti: ausgedehnte Reste von Mörtelbau und Abzugsrohren aus Tuffstein, entlang der Neapeler Eisenbahnstrecke, genau östlich vom 23. Kilometersteine. Vermutlicher Besitzer: T. Clodius Eprius Marcellus (CIL XIV 2612 hier gefunden). Mindestens drei Bauabschnitte sind zu erkennen (Pap. Brit. Sch. V 325f.).

3. Monte Mellone: ungewöhnlicher Cryptoporticus mit bemerkenswerten Gewölbebogen am Nordabhang des Hügels östlich von Fontana Candida (Pap. Brit. Sch. I 253).

4. Grotte Pallotta an der Straße Frascati—Colonna: Gewölbebau mit sieben Flügeln und vier Kreuzgängen. Vermutlicher Besitzer: C. Iulius Cornutus Tertullus (CIL XIV 2925 vermutlich hier gefunden. Pap. Brit. Sch. I 253. V 333f.).

5. Centroni, östlich der Via Latina beim 9. Meilensteine: sehr ausgedehnte Reste, die fast ausschließlich aus Unterbau von Mörtel bestehen, mit alten Pozzolan-Tunnels unter dem Hügel. Vermutlicher Besitzer: Qu. Caecilius Marcellus (CIL XIV 2498). Viel ist bloßgelegt worden, seit Ashby den Platz beschrieb (Pap. Brit. Sch. IV 121—124 Taf. XI—XIII).

6. Colle Spinetta, nördlich von Quarto Cocciano: sehr große Villa mit zwei Terrassen, auf der oberen nichts erhalten. Auf der unteren stehen einige gewölbte Räume, ein runder Wasserbehälter und eine Stützmauer, die mit 36 gewölbten Nischen verkleidet ist. Besitzer: der Kaiser Tiberius und seine Mutter (CIL XV 7814 = Ephem. epigr. IX 700, Bleirohr mit ihren Namen. Vgl. auch Ioseph. ant. XVIII 6, 6. Cass. Dio LVIII 24). Die Villa blieb kaiserliches Eigentum, da sie Vespasian gehörte (CIL XV 7272, Bleirohr mit seinem Namen) und vielleicht Nerva (CIL XIV 852, vgl. Quarto Cocciano, vielleicht ein Nachklang von Nervas Gentilnamen. Vgl. auch Pap. Brit. Sch. V 316—318. Grossi-Gondi Tusculano 167—173).

7. Parkhotel, früher Casale Campitelli, nordwestlich von Frascati. Nur wenig ist jetzt zu sehen, aber das Hotel ist über einem alten Bau errichtet. In der Nähe wurde hier ein Cryptoporticus mit Stuckdecke gefunden (Not. d. scav. 1913, 54f.), und die Wasserbehälter daneben sind so groß, daß sie eine bedeutende Villa vermuten lassen (Pap. Brit. Sch. V 313f.).

8. Frascati, nördlicher Teil der Stadt: außer dem sog. Ninfeo an der Via Luciano Manara, ist jetzt nichts Altes zu sehen, aber es bestehen nur geringe Zweifel, daß ein großer Teil von Frascati auf ausgedehnten Unterbauten einer alten villa von bedeutender Wichtigkeit gebaut ist (Pap. Brit. Sch. V 301—311. 432. Grossi-Gondi Tusculano 122—139. Bull. com. XII 141—172. XXIII 162. XXXII 111—146. Not. d. scav. 1895, 351. Clara L. Wells The Alban Hills I. Frascati [1878] 70—73). Grossi-Gondi hat nachgewiesen, daß diese Villa Besitz des C. Crispus Passienus gewesen ist, dann der seiner Gattin Agrippina und zuletzt der ihres Sohnes Nero (Plin. n. h. XVI 242. CIL XV 7853. 7817. Tac. ann. XIV 3). Später gehörte die Villa den Flaviern (CIL XV 7818. Bleirohr mit Domitians Namen) und wurde in späteren Zeiten bei Anlage eines Dorfes verwendet.

9. Villa Mondragone bei Frascati: Beträchtliche alte Reste, einige noch erhalten, sind unter den modernen Bauten entdeckt worden (Pap. Brit.

Sch. V 370. Grossi-Gondi Ville Tusculane 20—44; Tusculano 142f. Bull. com. XXVI 312—338). Besitzer: Die Brüder Quintilius Condianus und Quintilius Maximus, welche von Commodus zum Tode verurteilt wurden im J. 183 n. Chr. (Script. Hist. Aug. Comm. IV 9. CIL XV 7847, Bleirohre mit ihren Namen).

10. Barco di Borghese an der Straße Frascati—Monte Porzio: ausgedehnte Unterbauten, der obere Teil ist verschwunden. Sechs verschiedene Bauabschnitte können unterschieden werden (Pap. Brit. Sch. V 327—329, Taf. XXVII. Grossi-Gondi Tusculano 158f.).

11. Le Cappellette an der Straße Monte Porzio—Frascati: Hier sind zwei Terrassen vorhanden, beide in der Richtung nach Nordwesten. Auf der einen sind nach Südwesten sieben halbkreisförmige Nischen in Netzmauerwerk und Ziegeln. Die andere Terrasse ist auf einer Anhöhe erbaut und auf ihrer nordwestlichen Seite von einer hohen Mauer von gewölbten Pfeilern gestützt, die mit Netzmauerwerk verputzt ist; sie ist vielleicht älter als die andere. Im Hintergrunde befinden sich einige andere Räume. Die Überreste können auf vier Zeitabschnitte verteilt werden, von denen der letzte derjenige der Hadrianischen Ziegelarbeit an der unteren Terrasse ist. Besitzer: Matidia Augusta, Nichte oder Großnichte von Traian (CIL XV 7822. Bleirohre mit ihrem Namen hier gefunden im J. 1888. Pap. Brit. Sch. V 375f. Grossi-Gondi Tusculano 188f.).

12. Bei Villa Senni der Straßenbahn nach Grottaferrata entlang: drei Terrassen, von den Gleisen durchschnitten. Die untere war durch elf gewölbte Nischen unterbaut, und beträchtlich mehr Reste sind im Hintergrund zu sehen. Besitzer: Vinicius Opimianus (Ephem. epigr. IX 681. Pap. Brit. Sch. IV 128f. 218—220. Grossi-Gondi Tusculano 53—56).

13. Fontana Piscaro, Besitz der Signora A. Carletti: weite Unterbauten mit einem großen Cryptoporticus (Pap. Brit. Sch. IV 135—138).

14. Villa Torlonia, Frascati: beträchtliche Reste von Mörtelmauern, auf der Innen- wie Außenseite der Villamauern mit Netzmauerwerk verkleidet. Vermutlicher Besitzer: Lucullus (Plut. Lucull. 43. CIL XIV 209*. Pap. Brit. Sch. V 247—250. Grossi-Gondi Tusculano 113—141. Vgl. u. S. 1487), aber die Feststellung sollte bestritten werden.

15. Villa Falconieri, Frascati: bemerkenswerte Reste von drei Terrassen. Der laghetto hat dieselbe Orientierung wie die alte villa und kann selbst alt sein. Vermutlicher Besitzer: M. Cusinius (CIL XIV 2604, aber es besteht einiger Zweifel darüber, wo dieser Stein gefunden wurde. Pap. Brit. Sch. V 330—332. Grossi-Gondi Tusculano 141f.).

16. Convento dei Cappucini und Villa Ruffinella, Frascati: wenig ist hier jetzt zu sehen außer Unterbauten im Klostergarten, aber es war eine bedeutende villa (Pap. Brit. Sch. V 335).

17. Pineto of Villa Ruffinella: Der Platz liegt etwa 500 m südöstlich von der Villa Ruffinella, 538 m ü. M. Diese wichtige Villa wurde 1741 von den Jesuiten entdeckt, und die Baustoffe wurden bei Erbauung der Villa Ruffinella verwendet (Zuzzeri D' una Antica Villa Scoperta sul

Dosso del Tuscolo [1746]). Man glaubte, daß sie Ciceros Villa war, aber wenig ist jetzt hier zu sehen außer dem prächtigen pinato und einigen Mauern auf der Ostseite, obwohl die Villa groß und prunkvoll war (Pap. Brit. Sch. V 335—338. Grossi-Gondi Tusculano 148—151).

18. Badia di Grottaferrata: weite Unterbauten unter dem Platze vor der Kirche, darunter ein großer Cryptoporticus. Andere Reste waren hier zu sehen, sind es aber nicht mehr. Auch von dieser glaubte man, daß sie Ciceros Tusculanum war (Pap. Brit. Sch. V 231f. Grossi-Gondi Tusculano 63f. A. Rocchi Badia di Grottaferrata [1904 [2]]).

19. Colle delle Ginestre, östlich von Grottaferrata: Unter dem Gasthaus und dem Schulgebäude sind Reste einer alten Villa, von denen man gleichfalls annahm, daß sie Ciceros Tusculanum war. Die Mauern, die man noch sieht, scheinen nicht die eines ungewöhnlich feinen Besitzes (M. Albert Rev. arch. XXXVIII 20—27. Pap. Brit. Sch. V 256f. Not. d scav. 1921, 275. R. Lanciani Bull. com. XII 192).

Außer den als Eigentümer einiger Villen vorher erwähnten Personen kennen wir die Namen von 38 anderen Personen, welche Villen in T. besassen, doch kann ihre Lage nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

1. M. Aemilius Scaurus (Plin. n. h. XXXVI 115. Cic. de orat. I 49; Caec. 54).

2. T. Anicius (Cic. Qu. fr. III 1, 7. Vgl. CIL I 2, 1443 = Ephem. epigr. IX 697).

3. M. Antonius (Cic. Phil. XIII 11).

4. Asinius Pollio (Suet. frg. 59 Reifferscheid).

5. Qu. Aurelius Symmachus (Macrob. sat. VII 7, 14).

6 Cabarasia P. f. Pacatilla (CIL XIV 2660 = XV 7833).

7. Qu. Caecilius Metellus (Cic. Balb. 56. CIL XIV 2600. Val. Max. I 4, 5).

8. L. Cornelius Balbus (Cic. Att. VII 7; Balb. 56).

9. P. Cornelius Dolabella (Cic. fam. IX 16, 7. 18, 5).

10. L. Cornelius Sulla (Plin. n. h. XXII 12).

11. A. Gabinius (Cic. Pison. 48; de domo 62. 124; Sest. 43).

12. M. Gavius Appalius Maximus (CIL XIV 2607).

13. A. Hirtius (Cic. Att. XV 6, 3. Vgl. auch nr. 9).

14. Qu. Hortensius Hortalus (Plin. n. h. XXXV 130. Cic. Acad. II 148).

15. C. Iulius Caesar Strabo Vopiscus (Cic. de orat. II 13).

16. M. Iunius Brutus (Cic. Brut. 300; orat. 110; Att. XIII 7a).

17. M. Iunius Faustus (CIL XIV 2668a = XV 7839).

18. M. Iuventius Laterensis (?) (Cic. Planc. 19).

19. P. Lentulus Spinther (Cic. Att. VI 1, 23).

20. L. Licinius Crassus (Cic. Att. IV 16, 3; de orat. I 24—27).

21. L. Licinius Lucullus (Plut. Lucull. 39. 49. Plin. n. h. XVIII 32. Colum. r. r. I 4, 6. Cic. leg. III 30; fin. III 2. Varr. r. r. I 2, 10. 13, 7. III 4, 3. 5, 8. Vgl. o. S. 1486 nr. 14; u. S. 1490).

22. L. Lucceius (Cic. fam. V 15, 2).

23. Qu. Lutatius Catulus (Cic. Verr. II. IV 126; de orat II 13).

24. Qu. Mucius Scaevola (Cic. de orat. I 265).

25. C. Plinius Caecilius Secundus (Plin. epist. IV 13. V 6).

26. Cn. Pompeius Magnus (Plut. Caes. 41. Cic. Phil. XIII 11).

27. Sext Pompeius (Plut. Caes. 41).

28. M. Porcius Cato (Cic. rep. I 1, 1. Gell. noct. att. XIII 24).

29. M. Pupius Piso (Varr. r. r. III 3, 8—9. Gell. noct. att. II 20).

30. T. Quinctius (Liv. VII 39).

31. Sotericus Marcius (vgl. o. nr. 8).

32. M. Terentius Varro (Cic. fam. IX 6, 4).

33. Tribatia Marcellina (?) (CIL XV 7553. Grossi-Gondi Tusculano 214f.).

34. M. Tullius Cicero. Diese berühmte Villa war ein Lieblingsheim des Redners (Att. I 6, 2. II 1, 11. XII 46, 1. XV 16a) Sie war früher Besitz des Sulla (Plin. n. h. XXII 12). Sie besaß eine Bücherei (div. II 8) im Lyceum (div. I 8; Top. I 1, 1), in welchem eine Hermathena (Att. I 1, 5) und andere Bildsäulen aufgestellt waren (Att. I 5, 7. 8, 2. 9, 2). Einige Exhedria waren in dem kleinen Porticus eingebaut (fam. VII 23 — diese wurden von früheren Altertumsforschern fälschlich mit dem Amphitheater in Verbindung gebracht, s. o. S. 1482). Die Villa wurde von M. Tullius Laurea in Versen gefeiert (FPR 316). Tiro wurde wegen seiner Gesundheit hierher geschickt (fam. XVI 18) und einige *gladiatorii sibili* traten hier auf (Keil GL I p. 81, 11). Cicero bezahlte Wassergeld an die Tusculaner für die Benutzung der Aqua Crabra (leg. agr. III 9; Balb. 45). Er wurde durch Caesars Landvermessung um Veii und Capena belästigt (fam. IX 17, 2). Die Villa lag nahe bei denen von Lucceius, Lucullus und Gabinius (vgl. o. nr. 10. 20. 21), aber da diese sämtlich nicht festgestellt sind, erhalten wir durch diese Tatsache keine topographische Aufklärung. Sie lag abseits von der begangenen Straße (Att. VII 5, 3. Pap. Brit. Sch. V 237f.), aber Briefe kamen öfters hierhin als nach Astura (Att. XII 45, 2). Tullias Grab lag bei der Villa, aber ein Stück vom Hause weg (Att. XII 36, 1). Die Bemerkung des Scholiasten zu Horat. epod. I 29 ist für topographische Aufklärung zu unbestimmt. Die Villa war mit 500 000 Sesterzen zur Zeit der Verbannung zu niedrig eingeschätzt (Att. IV 2, 5) und wurde dem Gabinius gegeben, der zahlreiche Änderungen traf (de domo sua 62; post red. 18. Sall. in Cic. II 3—4). Später versuchte Cicero die Villa zu verkaufen (Att. IV 2, 7), aber ohne Erfolg (Qu. fr. II 2, 1). Er fürchtete die Achtung, während er in der Villa war (Att. XIII 38, 2), und er war tatsächlich dort, als er geächtet wurde (Plut. Cic. 46—49). Die Aufgabe, ihre Lage festzustellen, ist von fast fünfzig Gelehrten zu lösen versucht worden, seit die Villa zuerst von Flavius Blondus in seiner Italia Illustrata erwähnt worden ist (Cod. Vat. Lat. 1945 fol. 36, datiert 1453), aber die jetzt zu Gebote stehenden Nachweise sind für die Feststellung ihrer genauen Lage unzulänglich (Ashby Pap. Brit. Sch. V 232—238. Grossi-Gondi Tusculano 64—97. R. Cagnat Journ. d. Sav. IX 145—152. L. Brtnický Sborník ... dvor-

nimu r. p. J. Královi [1913] 107—122. G. McCracken Class. Journ. XXX 261—277). Fünf Möglichkeiten ihrer Lage sind vorgeschlagen worden: a) Badia di Grottaferrata, b) eine 1741 zerstörte Villa, c) Scuola di Cicerone = Amphitheater und Iuppitertempel, d) Villa bei Grottaferrata (in unserer Übersicht nicht erwähnt), e) Colle delle Ginestre. Nur weitere Entdeckungen werden die Lösung der Frage ermöglichen.

35. Qu. Tullius Cicero (Att. I 14, 7).

36. Valerius Cato (Suet. gramm. 11). L. Herrmann (Masques et Visages dans les Bucoliques [1930] 30—46; Rev. arch. XXXV 230—234; Class. Qu. XXVI 215; Rev. ét. gr. IX 269—290) stellt die törichte Behauptung auf, daß die Beschreibung von Verg. eclog. I und der Dirae sich auf T. bezieht.

37. Vennonius Vindicius (s. o. nr. 8. Cic. Balb. 25).

38. Vettius (Cic. Att. IV 5).

Wasserbehälter. Diese Villen wurden durch Wasserbehälter versorgt, von denen nunmehr 108 festgestellt werden können. Gewöhnlich liegen sie an höheren Punkten als die Villa, welche sie versorgen, und nicht selten ist es schwer festzustellen, welcher Behälter zu der betreffenden Villa gehörte. Der Bau ist allgemein in Mörtel ausgeführt, meistenteils jetzt ohne Verkleidung, und die vorhandenen Behälter können in acht verschiedene Arten eingeteilt werden: a) unterirdische Gruben, deren Wände mit Zement überzogen sind, b) Mauern, welche rechteckige Flächen umschließen, ohne Deckel, c) so wie b, aber mit einem gewölbten Deckel, d) so wie c, aber mit runden anstatt geraden Enden, e) so wie b, aber kreisförmig in der Anlage, f) eine Anzahl von rechtwinkligen Räumen (4—19) mit Deckeln über jedem, welche von den Seitenwänden zu öffnen sind und überwölbte Öffnungen in den Mauern, die einander gegenüber liegen, g) so wie f, aber mit den überwölbten Öffnungen, die in regelmäßigen Abständen nebeneinander lagen, h) ähnlich wie f und g, aber mit Pfeilern statt trennender Mauern, und Gewölberippen zweigen sich von jedem Pfeiler ab (vgl. Pap. Brit. Sch. V Taf. XXVI). An allen freistehenden Behältern sowie an denen, welche mit gestampfter Erde umgeben waren, sind Stützen angebracht, manchmal innen wie außen. Diese Behälter sind verschieden im Umfang, manche von ihnen sehr groß.

Wasserleitungen. Vier von den römischen Aquädukten Anio Vetus, Anio Novus, Claudia und Marcia durchqueren den ager Tusculanus im Norden (T. Ashby The Aqueducts of Ancient Rome [1935]. E. B. Van Deman The Building of the Roman Aqueducts [1934]), aber drei beginnen im ager: Aqua Tepula (Frontin. aqu urb. Rom. I 8) = Sorgente Preziosa in Valle Marciana (Pap. Brit. Sch. V 222); Aqua Iulia (Frontin. I 9) — beginnt nahe bei Ponte degli Squarciarelli bei Grottaferrata (Pap. Brit. Sch. V 387. CIL VI 31563b = XIV 4278. CIL VI 31563c. Not. d. scav. 1893, 240. 1914, 68f.); und Aqua Crabra (Frontin. I 9) — beginnt nahe bei Colle Bartolucci beim 18. Meilensteine der Via Latina. Diese letztere liegt schon außerhalb des ager, aber die Crabra wurde von den Tusculanern benutzt.

Begräbnisplätze. Außer den bescheidenen Grabstätten a capanna und denen, von welchen nichts als die Inschrift erhalten ist, sind 49 bedeutendere Gräber auf dem Gebiet entdeckt worden. Eins von diesen ist ein Columbarium an dem Wege, welcher vom Westtor zur Via Latina verläuft (Pap. Brit. Sch. V 258), und zu dieser Art gehörte vermutlich das Grab der Furii, welches in Camaldoli 1665 entdeckt wurde (A. Kircher Latium [1671]), da es eine Anzahl von Grabinschriften enthielt, welche auf die gens Bezug nehmen (CIL I 1, 65—72 = I² 5058 = XIV 2700—2707). Ein anderes ist die sehr große Grabstätte in feinem Quadersteinbau von Peperin, die jetzt als Torrione di Micara bekannt ist. Sie ist dem Grab der Caecilia Metella an der Via Appia ähnlich und mag die des Lucullus gewesen sein (Plut. Lucull. 43. Pap. Brit. Sch. IV 134). Alle andern bestehen im Innern aus Mörtel, von dem die Verkleidung in den meisten Fällen vollständig abgefallen ist, z. B. das Grab des M. Coelius Vinicianus (CIL XIV 2602), das mit Marmor belegt war und in der Nähe des erwähnten Columbarium lag (Pap. Brit. Sch. V 259). In Villa Senni sind mehrere sehr bemerkenswerte Katakomben ad Decimum gefunden worden, welche ins 4. Jhdt. oder vorher gehören (A. de Waal Röm. Qu. XXVII 151—161. Ghislanzoni Not. d. scav. 1911, 142f. O. Marucchi Nuov. Bull. arch. crist. XIX 230—237. Roma e l' Oriente VI 368—382. VII 93—113. 115—117. 243—246. 292—308).

Altertümer. Sammlungen aus T. befinden sich in der Raccolta Artistica della Badia di Grottaferrata, in der Villa Senni und in Castello di Agliè bei Turin.

Bibliographie. Für die Ortsbeschreibung des ager Tusculanus ist das Hauptwerk T. Ashby The Classical Topography of the Roman Campagna (Pap. Brit. Sch. I 125—281. III 1—213. IV 1—161. V 213—425) mit einem kürzeren Bericht Classical Times [1927] 160—173; ihnen kann G. Bagnani The Roman Campagna and Its Treasures [1929] 104—131 angeschlossen werden Das Prachtwerk von L. Canina Descrizione dell' antico Tuscolo [1841] enthält manche schönen Abbildungen und Berichte über die Ausgrabungen, aber die Abbildungen enthalten manche Einzelheiten von nur zweifelhafter Sicherheit, und der Text ist mit Vorsicht zu benutzen. Die meisten der tusculanischen Inschriften sind von H. Dessau veröffentlicht worden (CIL XIV p. 252—274). Die wiederhergestellten Bilder in H. D'Espouy Monuments Antiques III Taf. 215—219 sind von T. Garnier, früherem Mitglied der Académie Française de Rome, und bieten ein großartiges Bild davon, wie T. in alten Zeiten ausgesehen haben mag. Der Jesuit F. Grossi-Gondi, der lange in der Villa Mondragone in Frascati lebte, veröffentlichte zwei wertvolle Studien über die Villen: Le Ville Tusculane nell' epoca classica [1901] und Il Tusculano nell' età classica [1908]. In zwei Bänden der Reihe Italia Artistica Il Tusculo e Frascati [1920] und I Castelli Romani [1922] liefert S. Kambo eine in gutem Sinne volkstümliche Beschreibung der Gegend und viele Abbildungen. In A Kircher Latium [1671] finden wir wertvolle Auskunft über frühere Entdeckungen, und das gleiche gilt

von D. B. Mattei Memorie Istoriche dell' antico Tusculo oggi Frascati [1711] (lateinisch in Graevius Thesaurus VIII), der jedoch nur mit größter Vorsicht benutzt werden darf. A. Nibby Analisi storico-topografico-antiquaria dei dintorni di Roma [1848^2] III 293—362 ist eine wertvolle Abhandlung über das, was man vor einem Jahrhundert wußte. A. Rocchi Badia di Grottaferrata [1904^2] 1—17 ist brauchbar. D. Seghetti Memorie Storiche de Tuscolo antico e nuovo [1891] ist für die spätere Zeit wertvoller. Besonders brauchbar für die mittelalterliche Zeit, aber auch wertvoll für das alte T. sind die Werke von G. Tomassetti La Via Latina nel Medio Evo [1886] und La Campagna Romana [1926] IV 279—459 (fortgesetzt von seinem Sohne F. Tomassetti). Das Buch von J. R. Vulpius Vetus Latium Profanum VIII [1742] und das von Clara L. Wells The Alban Hills I Frascati [1878, Fortsetzung nie veröffentlicht] sind brauchbar, müssen aber mit Vorsicht benutzt werden. Meine Veröffentlichung A Bibliography: The Sources for the Study of Tusculum (Lafayette College Research Publications 1929) enthält die meisten von den Quellen aus der alten Literatur und die Inschriften, ist aber für die moderne Bibliographie unvollständig. [George McCracken.]

Tuscum mare s. Tyrrhenum mare.

Tuscus. Bei den Römern die vorwiegend übliche Bezeichnung für ‚Etrusker, etruskisch'. Der Name ist aus **turscus* entstanden, wie die umbrische Form *Turskum* und die mailändische Inschrift *trsk metr / LXXVI-s* (M. Buffa Nuova raccolta di iscrizioni etrusche 43. E. Goldmann Neue Beiträge 124) zeigen. Es wurde demnach der von den Etruskern selbst verwendete Namenstamm *turs-* (*turza* ‚etruskisch'. Vetter Etruskische Wortdeutungen I 54; weitere Belege s. Art. Tyrrhener) in den italischen Sprachen mit dem hier so beliebten Völkernamensuffix *-ko-* umgebildet. Die Form *Tuscus* nimmt also nicht ihren Ausgang von Τυρσηνός (Krahe Glotta XX 194 nimmt Suffixersatz von *-enos* durch *-kos* an), da diese griechische Bezeichnung in Italien nicht oder nur literarisch üblich war und im Etruskischen überhaupt nicht nachweisbar ist. Aus dem Lateinischen drang dann die Form *Tuscus* in die griechische Literatur ein, nämlich als Τοῦσκος. Die Form Θοῦσκος beruht auf einer etymologischen Umformung durch Dion. Hal. I 30, der behauptet, daß sie so hießen, weil sie θυοσκόοι seien, also wegen ihrer eifrigen gottesdienstlichen Tätigkeit. Darauf geht auch noch die Notiz bei Plinius zurück (III 50), nach der die Etrusker von den Griechen den Beinamen *Thusci* bekommen hätten *sacrifico ritu*. Die paraetymologische Schreibung des Dion. Hal. ist kein Beweis dafür, daß die lateinische Form *Tuscus* durch etruskische (also aspirierte!) Vermittlung zu den Griechen als Θοῦσκος gedrungen sei. Außerdem ist die lateinische Form *Tuscus* (oder eine Umbildung) bei den Etruskern nicht nachweisbar. [W. Brandenstein.]

1) Ovid erwähnt einen Dichter T. in seinem sog. Dichterkatalog (Pont. IV 16, 20 *quique sua nomen Phyllide Tuscus habet*). Ich möchte mit Rothstein (zu Propert. II 22, 2) glauben, daß T. seine von ihm besungene Geliebte Phyllis genannt hat; dazu scheint mir das betont vorausgestellte *sua* besser zu passen, als zu der Annahme, daß es sich um ein Epyllion über die Liebe des Theseussohnes Demophoon und der Phyllis gehandelt hat (so z. B. Schanz-Hosius II^4 271; der Mythus liegt bekanntlich Ovid. her. 2 zugrunde).

Der angeführte Vers des Ovid kann sehr wohl bedeuten daß T. durch seine Phyllis einen Beinamen — innerhalb des römischen literarischen Publikums — gefunden hat, und dieser könnte dann nur — entsprechend dem mythischen Geliebten — Demophoon sein. Sicher ist dies nicht, da *nomen habere* häufig einfach ‚berühmt sein' heißt (z. B. Cic. Brut. 244), immerhin ist es doch wahrscheinlich, da wir einen Träger dieses Namens, der sonst recht selten gebraucht wird (vgl. Thes. l. l. s. v.), als Freund des Properz kennen (Propert. II 22, 2); in diesem hätten wir dann unsern T. Die Verbindung von T. bei Ovid und Demophoon bei Propertius wurde zuerst hergestellt von Kießling (Coniectanea Propert., Greifswald 1875, 11), angenommen von Rothstein, Knaack (o. Bd. V S. 153), Butler-Barber (zu Propert. II 22, 2) und mit einer gewissen Zurückhaltung von Schanz-Hosius; Teuffel-Kroll Röm. Lit. II^7 111 lehnt sie ab.

Über die unbegründete Gleichsetzung des Dichters T. mit dem Grammatiker Clodius T. s. o. Bd. IV S. 104.

2) Seneca rhetor erwähnt suas. II 22 einen T., der in einer Deklamation die Spartaner bei den Thermopylen anachronistisch das bekannte Wort Caesars gebrauchen läßt *veni vidi vici*. Seneca beurteilt ihn sehr ungünstig: *fatuus; homo quam improbi animi, tam infelicis ingenii*. Er gibt an, er habe den Mamercus Scaurus (s. o. Bd. I S. 583f.) wegen Majestätsverbrechen angeklagt. Da uns Tacitus (ann. VI 29, 4 zum J. 34) Servilius und Cornelius als Ankläger dieses Mam. Scaurus nennt, hat man gefragt, welcher von beiden unser T. sei (vgl. o. Bd. IV S. 1591. Bd. II A S. 1810f. Rogers R. S., Criminal trials and criminal legislation under Tiberius, Middletown 1935, 151—154). Dieses Rätselraten führt zu keinem Ergebnis. Die Identifikation des Cornelius bei Tacitus mit dem Cornelius Crispus (CIL VI 37836 = Dessau III 9349), die Nipperdey (z. St.) befürwortete, und nach der dann der andere Ankläger Servilius Tuscus sein soll, ist, wie schon im CIL ausgeführt, durchaus unsicher. Aber wir wissen nicht einmal, ob wir überhaupt nur zwischen den beiden von Tacitus genannten Anklägern zu wählen haben, zumal es sich um ein längeres Verfahren handelt, Mam. Scaurus schon früher, im J. 32 angeklagt war (Tac. ann. VI 9, 3. 4), und zwar nach Tacitus gerade damals wegen Majestätsverbrechens, während bei der Anklage des J. 34 andere Gründe vorgeschoben wurden (vgl. o. Bd. I S. 583f. Prosop. imp. Rom. II^2 307).

Wir müssen uns also damit begnügen, daß wir außer dem Zitat und dem ungünstigen Urteil des Seneca rhetor von T. nur wissen, daß er als Ankläger des Mam. Scaurus aufgetreten ist. Aus den Worten des Seneca *historicum quoque vobis fatuum dabo* kann man nicht mit Sicherheit schließen, daß er Geschichtsschreiber war. Es wäre, wie Peter Hist. Rom. rel. II S. CXVIf. ausführt, durchaus möglich, daß Seneca den T. nur wegen des Anachronismus ironisch ‚*historicus*' genannt hat.

Die Behandlung des T. durch Bornecque (Les déclamations et les déclamateurs, Lille 1902, 196; Sénèque le rhéteur, ed. B., Paris 1932, II 570), Edward (The suasoriae of Seneca the Elder, ed. E., Cambridge 1928, 116), Schanz-Hosius (II^4 381f.) ist wenig eindringend. [Güngerich.]

3) T. wird in einem gefälschten Brief unter den Gegnern des Kaisers Macrinus genannt, Hist. ang. Diadum. 9, 1. Gemeint ist wohl derselbe, von dem in einem nicht minder gefälschten Brief behauptet wird, daß er als *legatus (proconsulis) Asiae* trotz einem Abfallsversuch von Macrinus geschont wurde (8, 4). An *Attidius (T)uscus*, den *legatus pro praetore (proconsulis Asiae)*, Gr. Inscr. Brit. Mus. III 540 = Dess. II 8833, ist wohl kaum zu denken. [Stein.]

4) Consul 295 (Liebenam Fasti S. 32. Dess. 4143), wohl identisch mit dem Praefectus urbi Nummius T., der am 19. Februar 302 dieses Amt antrat (Chronogr. v. 354. Mon. Germ. A. A. Chron. Min. I 66, 302 mit 295 Momms.; vgl. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 9). Seeck Regesten S. 142, 20ff. dagegen nimmt an, daß der Consul T. damals ein hohes Amt gehabt haben müsse, in dem er die Praetorianerpraefectur bei Diocletian sehen möchte. [W. Enßlin.]

Tuscus Vicus. 1) Dieser in der antiken Literatur oft als eine der belebtesten Straßen Roms erwähnte Vicus war der Hauptverkehrsweg zwischen einerseits Forum Romanum und andererseits Forum Boarium und der Gegend um den Circus Maximus. Vom Forum Romanum lief die Straße zwischen dem Templum Castorum und der Basilica Iulia und dann weiter nach Süden dem westlichen Abhang des Palatins entlang und bildete demnach die Grenze des Stadtteiles Velabrum im Osten (Liv. XXVII 37. XXXIII 26, 9. Dion. Hal. ant. V 36, 4. Tac. ann. IV 65. Vgl. Jordan Forma Urbis Romae Regionum XIIII frg. 37). Nach Cic. Verr. II 1, 154 war sie die *via thensarum atque pompae* (vgl. Ovid. fast. VI 405). Nach der antiken Überlieferung ist der Name durch eine Niederlassung von Etruskern in diesem Stadtteil entstanden, welche nach der Niederlage Porsennas nach Rom geflohen, oder, einer anderen Überlieferung nach, den Römern zu Hilfe gegen Titus Tatius gekommen waren (Varr. l. l. V 46. Propert. IV 2, 49ff. Serv. Aen. V 560. Dion. Hal. ant. V 36, 4. Liv. II 14, 9. Fest. 355). Nur bezüglich der Herleitung des Namens waren also die Alten einig (vgl. Tac. ann. IV 65). Eine moderne Hypothese, die nicht unwahrscheinlich ist, nimmt an, daß die betreffenden Etrusker als Handwerker und Künstler nach Rom für den Bau des capitolinischen Iuppitertempels gekommen waren (Jordan Topographie der Stadt Rom I 1, 274). Ein solcher Zuzug von Etruskern braucht jedoch nicht auf diese Gelegenheit beschränkt zu werden; dies Volk spielte ja während längerer Zeit eine große Rolle für die Kultur Roms. Als bemerkenswerte Gebäude und Monumente an dem Vicus Tuscus können angeführt werden das sog. Templum Divi Augusti, die Horrea Germaniciana et Agrippiana und die Statue des etruskischen Gottes Vertumnus. Diese war ein Wahrzeichen des Vicus Tuscus und wird bisweilen als Benennung der Straße erwähnt (Varr. l. l. V 46. Horat. epist. I 20, 1 mit den Scholien. CIL VI 9393: *faber argentarius ad Vortumnum*. Cic. Verr. II 1, 154 mit den Scholien. Liv. XIV 16, 10. Dess. 3588). Wegen seiner Lage war die Tuskerstraße eine sehr bedeutende Geschäftsstraße und wurde auch von Handwerkern bewohnt (vgl. die Reihen von Tabernen des Fragments der Forma Urbis Jordan 37). CIL VI 9976 und 33923 erwähnen *vestiarii de vico Tusco*, XVI 2433 einen *purpurarius* und VI 9393 einen *faber argentarius*. Auf Tuchhandel deutet auch Martial. XI 27, 11 hin; auf Buchhandel vielleicht Horat. epist. I 20, 1f. (vgl. Ruggiero Il Foro Romano 510). Besonders muß die Straße ein Zentrum für den Handel mit Spezereien gewesen sein, weil die späten Kommentatoren des Horaz und Cicero die Straße Vicus Turarius nennen (Ps.-Ascon. ad Cic. Verr. II 1, 154 Stangl 255. Porphyr. ad Horat. epist. I 20, 1. II 1, 269). Daß der Vicus Tuscus sich nicht des besten Rufes erfreute, geht aus Plaut. Curc. 482 (vgl. Plaut. Cist. 562f.) und Horat. sat. II 3, 228 hervor.

Von dem Pflaster der Straße sind Reste zwischen Basilica Iulia und Castortempel und vor dem sog. Templum Divi Augusti gefunden worden (Bull. dell' Instit. Arch. 1871, 130. Lanciani Forma Urbis Romae F. 29. Media Pars Urbis F. 5). Unter dem erstgenannten Pflaster, also zwischen Basilica Iulia und Templum Castorum, das wohl spätklassisch ist, wurde im J. 1899 ein zweites Pflaster, das aus Ziegelplatten bestand auf einer Strecke von ca. 15 Metern ausgegraben. Dies Ziegelpflaster dehnt sich auch unter den Tiberischen Castortempel aus und muß also früher als der Umbau dieses Kaisers sein (Bull. Comunale 1899, 253. Class. Rev. 1899, 466. Journ. rom. stud. 1922, 16f.). Es mochte dem Bezirk des früheren Tempels angehört haben (Platner-Ashby A Topographical Dictionary of Ancient Rome 580). Weil ein solches Pflaster für gewöhnlichen Verkehr nicht bestimmt war, hatte vielleicht damals die eigentliche Straße ihren Anfang erst hinter dem Castortempel und der Basilica Iulia.

Vgl. Jordan Topographie der Stadt Rom I 1, 273f. 295. I 2, 469. Gilbert Gesch. u. Topogr. der Stadt Rom II 101ff. III 416. Hülsen Das Forum Romanum^2 7. 55. 144; Forum und Palatin 19. Thédenat Le Forum Romain^6 174. 213. Lugli I monumenti antichi di Roma I 142. Frazer The Fasti of Ovid IV 254. [Welin.]

2) Vicus Tuscus, ein Quartier von Antiocheia in Pisidien, CIL III nr. 6837. Journ. rom. stud. II (1912) 101 nr. 33. Journ. hell. stud. L (1930) 272. [W. Ruge.]

Τουσιαγάθ, Ptolem. IV 2, 7. Müller p. 610 gibt zwar die auch durch Handschriften belegte Schreibung Τουσιαζάθ, aber Cat Essai sur la Prov. Rom. de Maurét. Césarienne 111 erklärt die Schreibart Τουσιαγάθ für besser. Unbe-

kannte Stadt in Maur. Caesariensis. In dieser Landschaft, der Kabylie des Djurjuragebirges (Mons Ferratus) haben die Römer den besiegten Berbern nicht ihr Land fortgenommen. Denn es war dort einfach nicht genügend Platz vorhanden zur Gründung von *praedia* oder großen Bauerngütern. Sie haben es nur unter ihrer Oberherrschaft gehalten, wofür genügend Anzeichen vorhanden sind. [F. Windberg.]

Τοῦσκοι, Ptolem. V 8, 13, Volksstamm des asiatischen Sarmatiens, identisch mit den *Δόσκοι* Strab. XI 495 einem Zweig der sarmatischen Maiotai; heute die Tusch, ein Volk mit georgischem Dialekt im zentralen Kaukasus an den Quellen des Alakan. Spiegel Eranische Altertumsk. I 409. Baschmakoff Cinquante siècles d'évolution ethnique autour de la Mer Noire 9. 19. [Albert Herrmann.]

Τουσκουβις, v. l. *Τουρκουβίς*, *Τουκουβίς* Ptolem. IV 3, 9. Müller p. 653 glaubt, *Τουκαβίς* oder *Τουκαβορίς* verbessern zu können und damit die Stadt Tuccabor zu erkennen, die als typisch numidische Neugründung auf einer Bergkuppe an der großen Straße liegt, die sich von Karthago am Bagradas entlang durch die dichtbesiedelten *Μεγάλα Πεδία* nach Hippo Regius zog. In den Konzilakten wird T. öfter genannt: im J. 228 als *Tuccabori*, ebenso 255, im J. 258 als *Τουχχαβώρ*, im J. 411 (*Tucaborensis*, 649 *Tuccaboriensis*, s. Art. Thuccabor). [F. Windberg.]

Tusna, Beischrift eines Schwanes auf einem etruskischen Spiegel Gerhard Taf. 322 (Fabretti 2494 bis), beschrieben unter Art. Turan II. Das Wort scheint kein Eigenname zu sein, sondern einfach ‚Schwan' zu bedeuten. Solche Beischriften bei Tieren finden sich auch sonst auf etruskischen Bildwerken, z. B. *krankru* CIE 5095 bei einem weiblichen vierfüßigen Tier (Katze?).

Ein Schwan wird auf Spiegeln und andern Bildwerken von etruskischen Künstlern nicht selten der *turan*-Aphrodite beigegeben (s. Art. Turan Kap. I und II); die Göttin wird auch manchmal auf einem Schwane sitzend gebildet (Gerhard Taf. 110 und 330, 1). Die meisten dieser Darstellungen beziehen sich auf das Verhältnis der Aphrodite zu Adonis. [E. Vetter.]

Τούσω, ein Nebenfluß des Ganges nach älteren Lesungen bei Ptolem. VII 1, 30; jetzt liest man *τοῦ Σῶ*. Es ist der auch mit anderen Namen bezeichnete *Σῶνος* (Arrian. Ind. 4, 3. Plin. n. h. VI 65), altind. *Sonā*, der heutige Son (s. Art. Soas o. Bd. III A S. 770). [O. Stein.]

Tussanius Aristo, *proc(urator)*, *e(gregius) v(ir)* in den ersten Jahren des Kaisers Commodus (zwischen 180 und 184), CIL VIII 10 570 (dazu 14464) = Dess. II 6870 IV 10f. (*saltus Burunitanus*). Seine hier mitgeteilte Epistula ist in Karthago (Z. 24) geschrieben; schon deshalb ist es wahrscheinlicher, daß er *procurator tractus Karthaginiensis* war (Schulten Klio VII 193), nicht *procurator a rationibus* (Carcopino ebd. VIII 167), auch nicht *procurator regionis* (Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 126. Mispoulet Rev. hist. de droit 1907, 35). [Stein.]

Tutaium s. Tataion.

Tutanus s. Rediculus.

Τούταπος, ein großer Fluß Indiens, der in den Akesines mündet, bei Arrian. Ind. IV 10. Lassen (Ind. Alt. I² 55. II² 674f.) hat im T. einen östlichen Zufluß des Akesines (s. o. Bd. I S. 1164), der altindischen Asiknī, des modernen Chenāb, gesehen, und zwar die Tohi (früher Tāvi), einen auf der Ratan Pangal-Kette entspringenden Fluß, der zwischen Riāsi und der westlichen Grenze von Jammu, sobald der Chenāb bei Khairi Rihāl im Sialkot-Distrikt des Panjab betritt, sich mit dem Chenāb vereinigt; der erste bedeutende Ort auf britischem Territorium ist Wazīrābād. Derselben Ansicht ist Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 272), während Mc Crindle (Ancient India as described by Megasthenês and Arrian 198) den T. als den Unterlauf des Sutlej erklärt, offenbar im Anschluß an Müller (GGM I 313 not.). Marquart hat (Arrian-Ausgabe von Roos, Scripta minora p. 7, 11) die Lesung *Οὐίτασπος* konjiziert. [O. Stein.]

Tutas s. o. Bd. XIV S. 1955 Art. Mars; o. Bd. V A S. 1153ff. Art. Teutates; o. Bd. VI A S. 1813 Art. Totates.

Tutates s. Teutates.

Tutatione (Itin. Ant. 276, 10), *Tustatione* (Tab. Peut. IV 5 M.), Station der von Aquileia kommenden norischen Nordsüdstraße Santicum—Virunum—Ovilavis, nach dem Itinerarium 20, nach der Tabula 22 röm. Meilen von Ovilavis (heute Wels) entfernt. Da die zugehörige größere Teilstrecke Gabromagus—Ovilavis in ersterer Quelle mit 40, in letzterer mit 42 röm. Meilen angegeben wird, also fast übereinstimmend, wird die Entfernung Ovilavis—T. mit ihren 20 bzw. 22 röm. Meilen der Wirklichkeit nahekommen. Dann aber fällt T. am ehesten auf die nächste Umgebung des heutigen Ortes Kirchdorf an der Krems, wie zuerst Th. Mommsen CIL III p. 682 und nach ihm K. Miller Itin. Rom. 450 vermutete. Zwischen diesem Orte im Westen und Klaus an der Steyr im Osten überwand die alte Straße die dazwischenliegende Gebirgsschwelle (in diesem Abschnitte erfolgreich begangen und genau beschrieben von E. Nischer Heimatgaue Ztschr. f. oberösterr. Gesch. XVI [1935] 49—51). Die unmittelbar südlich von Kirchdorf gelegene Ortschaft Micheldorf ist in bezeichnender Weise durch einen Friedhof der Keszthely-Periode bekannt (7./8. Jhdt.: G. Kaschnitz u. M. Abramić Jahrb. f. Alt. III [1909] 214—222). Der Name T., im Nom. wohl *Tutatio* lautend, wahrscheinlich keltisch (Holder Altcelt. Sprachschatz II 2020). [E. Polaschek.]

Tutator, Beiname 1. des Iuppiter auf einer Münze des Diocletianus und des Maximianus: *Iovi Tutatori* (Cohen Descr. hist. d. monn. fr. s. l'Empire R.² VI 445 nr. 292 u. S. 532 nr. 382). *Defensor et tutator* heißt er in einer Weihinschrift (CIL III 8024) aus Romula in Dacia: *I. O. M. defensori et tutatori*. *Tutator maris* wird er genannt in einer Inschrift (CIL IX 1549. Dessau 3027) von Beneventum; über diese Rolle des Iuppiter s. Wissowa Religion u. Kultus d. Römer² 227, 8. v. Domaszewski Abhandlungen zur röm. Religion 23f.; 2. des Hercules in einer Weihung aus Rom (CIL VI 343): *Herculi Tutatori*; 3. vielleicht (die Ergänzung ist jedoch unsicher) der Magna Mater Idaea und des Attis in einer

Inschrift aus Rom (CIL VI 512); 4. der Fortuna in einer Inschrift eines Altares im Museum von Montpellier (CIL XII 4183): *Deae fortunae tutatrici huius loci*; 5. des Apollon (Il. Lat. 911): *tutator gentis Phrygiae*. [gr. Kruse.]

Tute, etruskische Umschrift des Heroennamens *Tydeus* auf einem Spiegel und mehreren Gemmen, die zum Teil bis in den Anfang des 5. Jhdts. v. Chr. zurückgehen. Furtwängler Gemmen XVI 27 (Fabretti 1070) ist *tute* voll gerüstet in Beratung mit *amφiiarae*, *parϑanapaes*, *φulnice* und *atresϑe* dargestellt. Auf dem Spiegel Gerhard Taf. 178 mit Chlamys und Lanze, das Halsband haltend, in Beratung mit *atrste* und *amφiarae*. Auf mehreren Gemmen ist er im Kampfe um Theben verwundet: XVI 52. XVI 53. XVII 30 (ähnlich ohne Beischrift XVIII 29) nackt mit Schild und Feldstein von einem Pfeile am rechten Bein verwundet, von dem das Blut herabrinnt. Auch auf etruskischen Urnenreliefs finden sich Szenen aus dem Kampf der Sieben gegen Theben mit der Gestalt des Tydeus (ohne Beischrift): Brunn-Körte II, VIII a (er erschlägt Ismene im Palaste); II, XXI 1 und 3. II, XXII 4 ist er dargestellt, wie er mit der Lanze auf die Zinnen der Stadt zielt und wie er einen abgeschnittenen Kopf gegen die Verteidiger schleudert. Eine der feinsten etruskischen Gemmen Furtwängler XVI 59 (mit Beischrift) stellt *t.* in mehr genrehafter Weise nackt dar, wie er sich mit dem Schabeisen das Bein reinigt. In keinem Zusammenhang mit dem Heroennamen steht der italisch-etruskische Personenname *t.* (z. B. CIE 5288. 5309f. 5315f. [Volcii]; auch auf einem etruskisch-kampanischen Gefäße Weege Vascul. Camp. inscr. nr. 46; unrichtig Fiesel Namen des griech. Mythos 130, 328). [E. Vetter.]

Tutela. 1)

Literatur s. S. 1502.

I. Allgemeine Bemerkungen. — Begriff, Wesen, allgemeine Voraussetzungen und Überblick über die Entwicklung der Vormundschaft.

1. Terminologisches. Der allgemeine Ausdruck für den Schutz und die Bewahrung vor Gefahren und Nachteilen ist *tutela*; die ursprüngliche Bedeutung ist ‚ins Auge fassen', in die Rechtssprache übertragen heißt es Fürsorge, Hut, Aufsicht; *tutor* (*tutari*) ist der Beschützer von Personen (Cic. de fin. IV 14, 36; p. Sext. 64. 99, daher *commendare tutelae* Cic. de orat. I 53, 228 und *instituere tutorem*) und in der Rechtssprache der Römer von altersher gleichzustellen unserer Bezeichnung Vormund, Vertreter. — Die römische Rechtssprache hatte nur eine Bezeichnung hierfür. Viel reichhaltiger an Bedeutungen war das griechische bzw. gräko-ägyptische Recht. Ersteres kennt den *ἐπίτροπος* als Altersvormund (Thalheim Art. *ἐπίτροπος*) und den *κύριος* als Geschlechtsvormund (Lipsius Att. Recht II 2, 520). Das hellenistische Recht kennt für beide Arten von Schutzbedürftigen noch den *φροντιστής*, den Vermögensverwalter überhaupt, der in diesen Fällen auch Vormund ist und durch welchen (*διά*), selten mit dem oder unter dessen Zuziehung (*μετά*), gehandelt wird (Gradenwitz Einführung i. d. Pap.-Kunde 152ff. Mitteis Grundz. II 1, 249f. Solazzi Atti Ist. Ven. LXXVII 1612. P. M. Meyer Griech. Texte 57. Belege in Preisigke Wörterb. d. Pap.-Urk. h. v.). Für den Vormund im weitesten Sinne, den eigentlichen Pfleger, ist der Name *κηδεμών* bezeugt, die *ἐπίτροποι ἢ κουράτορες* umfassend (Pap. Oxy. VI 888. Mod. Dig. XXVI 6, 2. Mitteis 248f. Preisigke s. *κηδεμών*. Frezza Aegyptus XI 375. Wenger Wiener Eranos 1909, 273). Eine besondere Terminologie hat sich im hellenistischen Recht für die Mutter als Vormünderin oder Mitvormünderin herausgebildet (Nr. 2 Abschn. III 8 b).

2. Arten. Die *t.* kam in zwei Arten vor: als Altersvormundschaft (*t. impuberum*) über Kinder (*infantes*) und Unmündige (*impuberes* auch *pupilli* genannt; Nr. 2 S. 1503) und dann als Geschlechtsvormundschaft über selbständige Frauen, *t. mulierum* (Nr. 3 S. 1588).

3. Wesen der Vormundschaft.

a) Die *t.* ist, wie die griechische *ἐπιτροπή*, ein uraltes Institut. Jene Personen, welche sich selbst nicht beraten konnten, wegen geistiger Beschränktheit das entsprechende Urteilsvermögen für die Bedeutung der Rechtsgeschäfte nicht haben, welchen der natürliche Vertreter und Beistand, der Vater infolge seines Todes, fehlte (Kriegsgefangenschaft des Vaters war niemals ein Grund, einen Vormund zu bestellen, Ulp. Dig. XXVI 1, 6, 4), wurde ein Vormund gegeben. Er war der Ersatz für die mangelnde väterliche Gewalt, wenn die Schutzbedürftigen (Unmündige, Frauen) *sui iuris* waren und aus irgendeinem Grunde die *patria potestas* oder *manus* ihr Ende fand: so beim Tode des *pater familias*, bei dessen *capitis deminutio maxima* oder *media*, bei Freilassung *ante pubertatem* von männlichen Sklaven oder der Emanzipation eines Haussohnes, bei jeder Emanzipation einer Tochter oder Freilassung einer Sklavin, bei Austritt der Ehefrau aus der *manus* infolge Scheidung; uneheliche Kinder sind schon von der Geburt an in Vormundschaft. Die Römer schieden streng Vormundschaft über schutzbedürftige Personen von der *cura* (Kuratel), wenn wegen krankhafter Veranlagung, Gebrechen, Abwesenheit ein besonderer Schutz dieser Personen notwendig war. Erst im römisch-hellenistischen Recht sind diese beiden Institute, von denen die Kuratel nur Pflichten begründete, zu einer Einheit verschmolzen, so daß beide Ausdrücke unterschiedslos gebraucht werden; zur *cura* Leonhard Art. Cura S. 1771ff. Solazzi Curator impuberum, wo die Veränderungen im justinischen Recht aufgezeigt werden.

b) Die *t.* ist Recht, zugleich aber auch Pflicht, Personen zu schützen; beim *impubes* erstreckt sich der Schutz auch noch auf das Vermögen (*familia pecuniaque*). Die *t.* ist in ältester Zeit Familienangelegenheit und nur ein Gewaltverhältnis. Dieser Zustand wirkte noch weit bis in die geschichtliche Zeit nach, da der republikanische Jurist Serv. Sulpicius sie als *vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum* bezeichnete (Paul. Dig. XXVI 1, 1 pr. u. § 1, unrichtig Just. Inst. I 13, 1, welcher von *ius ac potestas* spricht, Kübler Stud. Besta I 75. Kaser 35) und diese Gewalt über die Mündel und das

Hauswesen wird nicht nur von Cicero, sondern auch noch später ausdrücklich *potestas* genannt (Cic. p. Mur. 27, de inv. II 50, 148. Gell. V 19, 10); noch bis in spätklassische Zeit wirkt auch die Vorstellung nach, daß die Person des Vormunds als Machthaber im Vordergrund der rechtlichen Betrachtung steht, er wird für das Vermögen der *impuberes* als *domini loco* angesehen (Paul. Dig. XXVI 7, 27) mit Rechten, wie sie ein Eigentümer hat (Jul. Dig. XLVII 2, 57, 4. Ulp. Dig. XLIII 24, 11, 7 = L 17, 157 pr.) und er bestimmte auch, auf welche Art das Vermögen mit Rücksicht auf die Person, Stand, Haussitte zu verwalten sei (Paul. Dig. XXVI 7, 12, 3 *tutor non rebus dumtaxat sed etiam moribus pupilli praeponitur*; Nr. 2 Abschn. VI A). Seine Gewalt ist schwächer als die *patria potestas*, da das Mündel *homo sui iuris* und daher auch selbst Vermögenssubjekt ist, aber sie ist von besonderer Art, daß sie über einen Freien ausgeübt wird. Die selbstsüchtige Machtausübung über die Person und das Vermögen durch die nächsten Verwandten erfuhr zuerst eine Abschwächung durch die XII-Tafelgesetzgebung, welche die Interessen des Mündels durch die Ermöglichung einer testamentarischen Tutel (Nr. 2 Abschn. I B) und Klagen wegen ungetreuen Verhaltens des Vormundes (*accus. suspecti, a. rat. distrahendis*; Nr. 2 Abschn. VII A u. B) zu wahren und das Vormundschaftsinstitut zu des Mündels Vorteil auszubauen bestrebt war. Der Schutz der Vermögensinteressen steht jedoch im Vordergrund; die Vormundschaft erfüllt von altersher auch einen Schutzzweck und daher erstreckt sich dieses Recht und dann die Pflicht Schutz zu gewähren (noch Cic. de off. I 25, 85 verweist darauf), immer auf das ganze Vermögen, welches nur durch die Person des Schutzbefohlenen verkörpert wird; dessen unselbständige Persönlichkeit soll durch die Tätigkeit des Vormundes ergänzt werden, niemals wird für einzelne Sachen, Rechte oder Geschäfte ein Vormund bestellt, *quia tutor personae non rei vel causae datur* (Dig. XXVI 2, 12—14; aber Nr. 3 Abschn. VII 5).

4. Entwicklung. Sie ging nach zwei Richtungen. a) Einmal wurde eine Vermehrung der Berufungsmöglichkeiten zur Vormundschaft geschaffen. In ältester Zeit war sie mit dem Erbrecht insoferne auf das engste verknüpft, daß den nächsten bürgerlichen Verwandten auch die Führung der Vormundschaft zukam; der gesetzliche Vormund wurde frühzeitig (der XII-Tafelsatz sanktionierte *uti legasset super pecunia tutelave*) von dem letztwillig Berufenen verdrängt, die Vormundschaft mit einer vom Erben verschiedenen Persönlichkeit verbunden und so die gesetzlichen Vormünder an die zweite Stelle gesetzt; schließlich wurde dann noch eine dritte Form der Berufung eingeführt, wenn die beiden erstgenannten nicht zur Anwendung kamen, die obrigkeitliche. Die Berufungsgründe waren: *t. testamentaria, legitima, dativa.*

b) Mit dieser Entwicklung und dem Ausbau der Bestellungsmöglichkeiten hängt aber auch eine Veränderung der Stellung des Vormundes im allgemeinen, in seinem Verhältnis zum Mündel und gegenüber der Öffentlichkeit zusammen. Der Vormund wirkte ursprünglich als Glied der bürgerlichen Familie. Er hatte ursprünglich die volle, später aber nur mehr eine geminderte väterliche Gewalt (*potestas*) und war der Aufsicht der Familie unterworfen, der er angehörte. Man war geneigt, ihm diese Stellung, die durch eine fast schrankenlose Gewalt sich auswirkte, als Erbe des Erblassers zuzuerkennen (Bonfante Corso 405ff.; Corso VI (Le successioni) 117f. Solazzi Publ. Modena nr. 30 (Scritti Arnò) 46ff. La Pira Studi Bonfante III 251ff.); diese Erbenstellung müßte vor allem durch sein volles und auch zeitlich unbeschränktes Eigentum gekennzeichnet sein. Daß dies nicht der Fall war, gibt die Schilderung in Liv. I 34, 12 wieder, welche Arangio Ruiz (Atti Acc. Napoli LIII 127ff.) zum Ausgangspunkt nimmt, um zu zeigen, daß der Vormund nur zeitlich begrenzter Eigentümer des Mündelvermögens war und als Treuhänder die Verpflichtung hatte, mit dem Aufhören seiner Gewalt es dem Mündel als Miteigentümer mit zunächst ruhender Berechtigung (darüber Nr. 2 Abschn. VI B 1) herauszugeben, mithin die ältesten Rechtsquellen, Sitte und Sakralrecht, in der Fides zum Ausdruck kommend, seine Stellung auch zum Mündel bestimmten (Kaser 37f.). Durch die Möglichkeit letztwilliger Berufung trat der Vormund nicht nur aus dem Familienkreis heraus, sondern er kann die Vorteile des Mündels auch gegenüber dessen Familie wahren und ist dafür verantwortlich. Die obrigkeitliche Bestellung verstärkt schließlich die Pflichtmäßigkeit des Amtes, das vom öffentlichen Vertrauen getragen war. Cicero (p. Sestio 111; p. Cluent. 41) stellt die testamentarische Berufung als ein Ehrenamt (*honor*) hin, Gellius (XIII 2, 4. 2, 5) reiht diese Vormundschaft unter die bürgerlichen Obliegenheiten (*officia*) ein; weil die Vormundschaft das Wohl einer Person zum Gegenstand hat, wird sie auch *munus privatum* genannt (Call. Dig. XXVII 1, 17, 4), aber die Gesamtaufgaben und die Stellung des *tutor* führen dazu, daß die amtliche Bestellung von Pomp. (Dig. I 6, 9) eine *publica causa* genannt wird (Kübler Art. Munus S. 645). In der severischen Zeit wird die *t.* als ein das öffentliche Interesse in Anspruch nehmendes Amt, als *munus publicum* bezeichnet (Pap. Dig. L 5, 8, 4. Paul. Dig. ebd. 12, 1. Ulp. Dig. L 6, 4) und damit den öffentlichen Zwangspflichten gegenübergestellt. Jedoch nur insoferne ist sie dies, da die staatliche Gewalt in gewissen engen Grenzen die Vormundschaft ihrer Aufsicht unterstellte, weshalb man gegen Ende der klassischen Epoche die Übernahme des Amtes auch als eine persönliche Last mit einer Reihe von Verpflichtungen ansah (*munus civile, personale*; Mod. Dig. XXVII 1, 6, 15. Hermog. Dig. L 4, 1, 4, auch Paul. Frgm. Vat. 247). In die Führung der Vormundschaft wurde von Amts wegen nicht eingegriffen und die Verfolgung und Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen von altersher und auch späterhin der Privatinitiative überlassen; mithin maßte sich die Magistratur eine Kontrolle als Obervormundschaftsbehörde niemals an. Auch die nachklassische Zeit (Cod. Just. X 48, 3 und Just. Inst. I 25 pr.) bezeichnet die *t.* ausdrücklich als *munus publicum*. Die Vormundschaft ist in spätklassischer Zeit ein Pflichtamt gewor-

den, das im alleinigen Interesse des Mündels ausgeübt wird. Die Übernahme gilt als Bürgerpflicht. Die Entwicklung geht aber nur stufenweise und keineswegs gleichmäßig für alle Arten von Vormündern vor sich. Zwangsmittel, um eine korrekte Vormundschaftsführung zu erzielen, kannte man schon früh und ursprünglich nur gegen den behördlich bestellten Vormund (Nr. 2 Abschn. I C 3 a; IV D 2). Dagegen ist die testamentarische und gesetzliche Vormundschaft ein Recht und nicht als Pflichtamt angesehen worden (Nr. 2 Abschn. I A 5; I B 4); Zwangsmittel zur Geschäftsführung und zur Übernahme des Amtes sind zunächst ausgeschlossen. Erst als Kaiser Claudius den Consuln die Vormundbestellung überwies, wurde die Kautionspflicht, welche sie den von ihnen bestellten Vormündern im Interesse des Mündels auferlegten, auch auf die gesetzlichen Vormünder ausgedehnt (Nr. 2 Abschn. I C 1 c; VIII A 1). Die schon früh von ihnen geübte Exkusationspraxis gegenüber magistratischen Vormündern (Nr. 2 Abschn. IV D 2), wofür durch M. Aurel ein besonderes Verfahren eingeführt wurde, brachte man auch gegen den testamentarischen Vormund zur Anwendung und bewirkte so, daß auch diese Vormundschaft mit der Berufung verpflichtend wirkte, man nicht ohne weiteres ihr entsagen konnte und Untätigkeit haftbar machte (Nr. 3 Abschn. IV D 3. 5). So verschwindet der private Charakter des Amtes infolge des Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt über die Vormünder und deren Tätigkeit. Die Führung der Vormundschaft als solche ist Pflicht, sie wird von der Magistratur beaufsichtigt und auch die Freiheit der Geschäftsführung nach und nach stark eingeengt und teilweise beseitigt (Nr. 2 Abschn. VI B 2. 3), der Vormund ist nicht mehr unumschränkter Herr des Mündelsvermögens (Nr. 2 Abschn. VI B 1). Daneben wird dem Mündel noch ein besonderer Schutz zuteil durch die zivilrechtliche Haftung des Vormundes (Nr. 2 Abschn. VII C—E) zufolge seiner umfassenden Tätigkeit (Nr. 2 Abschn. VI) und man traf auch Vorsorge, daß Kinder nicht ohne Vormünder bleiben (Nr. 2 Abschn. III 6 a; IX 13).

Literatur: Karlowa 288f. Pernice Sav.-Ztschr. V 25ff. Bonfante Corso 403ff. Kunkel-Jörs 296f. (§ 187). La Pira 58f.

c) Daneben nimmt eine besondere Stellung die *t. mulierum* ein (u. S. 1588); sie ist Beistandschaft für die in Rechtsgeschäften unkundige Frau, um sie vor Schäden zu bewahren. Ursprünglich herrschte auch hier das Interesse der Familie in der agnatischen Vormundschaft vor; frühzeitig streifte die *t. mul.* den Schutzcharakter ab, die Frau wurde vermögensrechtlich selbständig, so daß allmählich diese Einrichtung seit dem 1. nachchristl. Jhdt. die besondere Bedeutung verlor. Schon seit Augustus war es der Frau ermöglicht, entweder überhaupt Befreiung von der Vormundschaft zu erlangen oder nach Belieben den ihr unangenehmen Vormund zu wechseln (Nr. 3 Abschn. VI). Schließlich nur noch dem Namen nach und nur getragen von dem Einfluß des hellenistischen Rechts, weil sie dort noch immer eine wirksame Rechtseinwirkung war, erhielt sie sich bis in die Mitte des 4. Jhdts., um dann endgültig zu verschwinden.

II. Literaturverzeichnis.

Dieses ist für Nr. 1—3 = T., T. impuberum, T. mulierum bestimmt. Autoren mit einer im Literaturverzeichnis enthaltenen Abhandlung wurden nur mit dem Namen zitiert. Ortsverweisungen im Text beziehen sich nur auf den laufenden Artikel.

Albertario Rendiconti del R. Istituto Lombardo XLVI (1913) 845: Responsabilità del pupillo derivante dal suo arricchimento per gli atti compiuti senza l'auctoritas tutoris. Arangio Ruiz Istituzioni di dir. Rom.[3] 476—482; Atti d. R. Accademia Napoli di scienze LIII (1931) 116: Erede e tutore. Berger Sav.-Ztschr. XXXV (1914) 39: Zur Lehre vom tutor suspectus. Bonfante Corso di diritto Rom. I (1925) 403—472; Istituzioni di diritto Rom.[9] (Roma 1932) 208—222. Frezza Aegyptus XI (1930/31) 363: La capacità delle donne all' esercizio della tutela nel dir. Rom. classico e nei papyri greco-egizi. Dernburg Pandekten[6] III 73—93. Girard-Senn Manuel élem. de droit Rom.[8] 220—241. Girard-Mayr Gesch. u. System d. röm. Rechts 224—245. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II (1901) 269—301. Kaser Sav.-Ztschr. XLIX (1939) 35: Ruhende u. verdrängende Hausgewalt (p. 35—45 Entwicklung d. tutela). Kniep Gai Institutionum comm. primus (1911). Kübler Studi in onore di Enr. Besta I (1938) 75: Die vormundschaftliche Gewalt im röm. Recht; Sav.-Ztschr. XXXI (1910) 176: Jus liberorum der Frau und die Vormundschaft der Mutter. Kunkel-Jörs Röm. Privatrecht[2] (1935) 296—304. La Pira Bulletino dell' Istituto di Dir. Rom. XXXVIII (1930) 53: Riflessioni provinciali nel diritto tutelare classico Romano. Laprat Crimen suspecti tutoris (1926). Lauria Studi in on. di P. Bonfante III 285: Periculum tutoris. Lecomte La pluralité de tuteurs en droit rom. (1928). Levy Sav.-Ztschr. XXXVII (1916) 37: Die Haftung mehrerer Tutoren. Mancaleoni Studi in on. di C. Fadda V 95: In tema di tutela. Perozzi Memorie dell' Accademia Bologna II (1916/17) 100: Il tutore impubere; Rendiconto dell' Accad. d. scienze Bologna III (1918/19) 62: Sull' abdicatio tutelae; Archivio giuridico LXXXVI (1921) 41: Gaio 1, 185 e J. 1, 20, 3; Istituzioni di dir. Rom.[2] (1927) I 459—515. Peters Sav.-Ztschr. XXXII (1911) 188: Generelle und spezielle Aktionen (p. 188: actio tutelae in Konkurrenz m. anderen Klagen). Philippin Mélanges de droit Rom. ded. à G. Cornil (1926) II 221: Le fils de famille tuteur. Rabel Grundzüge d. röm. Privatrechts (Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie[7] I, 1915) 423. Rudorff A. Fr. Das Recht der Vormundschaft I—III (1832—1834). Siber Röm. Recht in Grundzügen II (1928) 312—320. Solazzi S. La minore eta, nel dir. Rom., Roma 1912; Curator impuberis, Roma 1917; Istituti tutelari, Napoli 1929; Studi sulla tutela I. II, Pubbl. d. facoltà di giurispr. d. R. Università di Modena, nr. 9 (1925), nr. 13 (1926); ebd. nr. 30 (1928) Scritti varii ded. al prof. E. Arnò: La legge delle XII tavole sulla tutela. Rendiconti d. R. Istituto Lombardo XLVIII (1915) 985: L'abdicatio tutelae e BGU 1113; XLIX (1916) 202; Diritto ufficiale e di-

ritto populare nella rappresentanza processuale dei pupilli; ebd. 638: Tutela e postliminio; L (1917) 178: Sull' ‚actio rationibus distrahendis'; LI (1918) 864: Di una nuova dottrina sull' abdicatio tutelae; LII (1919) 227: Sulla regula ‚tutorem habenti tutor dari non potest'; LIII (1920) 121: Tra ‚actio rationibus distrahendis' e l' ‚actio tutelae'; ebd. 359: La conferma del tutore nel dir. Rom.; LIV (1921) 179: Appunti critici su testi di dir. Rom.; LV (1922) 85: Leggendo i libri de officio consulis. Rivista Italiana per le scienze giuridiche LIII (1913) 263; LIV (1914) 17. 273: Tutelae e curatele; LXIV (1920) 3: L'età del tutore. Archivio giuridico (F. Serafini) LXXXV (1921) 278: Console e pretore urbano nella ‚datio tutoris'. Atti d. R. Accademia Napoli di scienze LVII (1935) 1: La prestazione dell' ‚auctoritas' e la pluralietà dei tutori. Atti d. R. Accademia di scienze Torino LIV (1918/19) 955: Sul senatusconsulto di Gaio I 182. Atti d. R. Istituto Veneto di scienze LXXVII (1917) 1: Sulla competenza dei magistrati municipali nella costituzione del tutore durante l'impero Romano. Aegyptus II (1921) 155: Il consenso del tutore municipalis alla sua nomina nei papiri e nei testi romani; ebd. 289: Pagamento a se medesimo in un papiro Amburgo. Bulletino dell' Istituto di dir. Rom. XXII (1910) 5; XXIII (1911) 119; XXIV (1912) 116; XXV (1913) 93: Le azioni del pupillo e contro il pupillo; XXVIII (1916) 131: Tutor suspectus; XXXV (1927) 55: La dispensa del tutore dopo M. Aurelio; XXXVII (1929) 1: Ancora sull' edictum ‚de postulando'. Studi n. scienze giur. e sociali di Pavia VI (1921) 140: Fantasie e riflessioni sulla storia della tutela. Studia et documenta historiae et iuris IV (1938) 135: Tutore e periculum culpae. Taubenschlag Vormundschaftsrechtl. Studien (1913). Wenger Sav.-Ztschr. XXVI (1905) 449: Zur Vormundschaft der Mutter. Windscheid-Kipp Lehrbuch d. Pandekten[9] III 114—174.

2) Tutela impuberum.

Literatur s. S. 1502.

Inhaltsübersicht:

I. Berufung zur Vormundschaft. Es gibt drei Berufungsgründe. Der kraft Gesetzes berufene Vormund geht auf die älteste Zeit zurück, die letztwillige Bestellung ist erst später aufgekommen, jedoch der so berufene Vormund geht dem gesetzlichen voraus und erst bei Ermangelung dieser beiden Berufungsarten wird von den staatlichen Behörden ein Vormund gegeben; diese Art der Berufung ist jüngeren Datums.

A. *T. legitima.* Der älteste Berufungsgrund und im ausgebildeten Recht beim Mangel einer testamentarischen Berufung an dessen Stelle getreten ist die auf dem Familienrecht und daher auf rechtlichen Verhältnissen beruhende, sog. gesetzliche Vormundschaft. Die XII-Tafeln (Ulp. reg. XI 3. Dig. XXVI 4, 1 pr. Paul. Dig. IV 5, 7 pr.) sanktionierten damit wohl eine längst bestehende Gewohnheit, die im Familienverbande wurzelte.

1. Die Voraussetzung für diese Berufung war, daß der Hausvater *intestatus* gestorben ist oder seine letztwillige Verfügung wirkungslos oder nichtig war.

2. Berufen wird der oder die gradnächsten agnatischen Verwandten (Leonhard Art. Agnatio; Gai. I 164 *tutores qui proximo gradu sunt*; Dig. XXVI 4, 9. Just. Inst. I 16, 7. Cod. Just. V 30, 2, a. 293) des *impubes* (Aufzählung bei Gai. I 156. 157 zweiter Satz ... *masculus quidem impubes fratrem puberem aut patruum habet tutorem* und deren männliche Abkömmlinge). Berufungsgrund ist die Agnation und auf die Vormundschaft hat der dem Grade nach nächste Anspruch; das Erbrecht nach dem Mündel war gewöhnlich, aber nicht notwendig, damit verbunden. Der Wegfall des nächsten Agnaten bewirkt den Übergang des Rechtes auf den nachfolgenden nächstberufenen gesetzlichen Erben (Cod. Just. VI 4, 4, 20 a, a. 531). Dem vermutlichen Erben des Pupillen wird das Recht eingeräumt, die Vormundschaft zu führen (Gai. I 155. Ulp. Dig. XXVI 4, 1 pr. ... *qui ad legitimam hereditatem admitti possint*, Ulp. reg. XI 3). Bis zum Beginn der Prinzipatszeit hat sich, wenn Agnaten fehlten, die Vormundschaft der Gentilen erhalten, welche aber weder Gaius (I 155. III 17) noch Ulpian (reg. XI 3. 4; vgl. XII 2) mehr erwähnten. Auf sie wurde aber noch von Cic. de domo 32 und in der Laudatio Turiae (Bruns Fontes[7] nr. 126 c. 1 Z. 21ff.) hingewiesen. Agnatinnen und männliche Abkömmlinge von weiblichen Seitenverwandten, wenngleich erbberechtigt, sind von der Führung der Vormundschaft ausgeschlossen (Gai. I 156. Dig. XXVI 1, 16 pr. Ulp. Dig. XXVI 4, 1. 1. Cod. Just. V 35, 1, a. 224 ... *tutelam administrare virile munus est*), ebenso abgeschichtete Agnaten (durch *arrogatio*); diese wurden aber nach einer Konstitution des J. 498 (Cod. Just. V 30, 4) nunmehr zugelassen und ihnen verboten, die Emanzipation als Entschuldigungsgrund vorzuschützen: *frater emancipatus ... iussus est, etiam ad legitimam fratrum et sororum nec non liberorum fratrum tutelam, quasi minime patris potestate per ius emancipationis relaxatus, si non alia iuri cognita excusatione minutus sit, vocari nec sub praetextu capitis deminutionis alienum huiusmodi onere semet contendere sancimus.* Mehrere gleich nahe Verwandte, auch zufolge des Repräsentationsprinzipes, führen die Vormundschaft zusammen, Paul. Dig. XXVI 4, 8. Befand sich der gesetzliche Vormund in Kriegsgefangenschaft, wird nicht der nächstberechtigte berufen, sondern die Berufung bis zur Rückkehr aufgeschoben und einstweilen ein Zwischenvormund bestellt (II 2; Ulp. Dig. XXVI 4, 1, 2 *si apud hostes sit frater inferioris gradus adgnato tutela non defertur ... sed interim a praetore datur*).

3. Andere Fälle der Berufung. Hinsichtlich der Vormundschaft über einen unmündigen Freigelassenen (*impubes libertus*) enthielten die XII-Tafeln keine ausdrückliche Bestimmung, aber durch ausdehnende Auslegung (*per interpretationem atque si verbis legis introducta esset*) der vom gesetzlichen Erbrecht des Patron und seiner männlichen Nachkommen in

den XII-Tafeln enthaltenen Bestimmungen (Gai. III 40. Ulp. reg. XXIX 1. Dig. XXXVIII 16, 3 pr. Collatio XVI 8, 2) wurden diese als Vormund anerkannt (Gai. I 165. Ulp. reg. XI 3. Dig. XXVI 4, 1 pr.; ebd. 3 pr. Just. Inst. I 17). Freilassung durch mehrere Miteigentümer macht alle männlichen *compatroni* zu Vormündern, erst bei Wegfall sämtlicher *patroni* sind deren männliche Nachkommen berufen (Ulp. Dig. XXVI 4, 3, 4—7; vgl. Gai. III 59). Bei Freilassung *ex mancipio* ist der Freilasser selbst Vormund (*tr fiduciarius*, II 1. Gai. I 166. 166 a. Ulp. reg. XI 5); wenn die *manumissio* auf Grund des mit dem *extraneus* abgeschlossenen *pactum fiduciae* auf *remancipatio* stattfand, ist der Hausvater *parens manumissor* und somit als Patron und als *tr legitimus* angesehen worden (Gai. I 175. 166. Scaev. Dig. XXXIV 3, 28, 3. Cod. Just. II 20, 5 pr., a. 293. Just. Inst. I 18). Nach dem Tode des Patron geht die Vormundschaft auf seine agnatische Deszendenz über (Ulp. XXVI 4, 3, 7), verbleibt aber immer in der Familie des Freilassers und kann nicht auf einen Neffen des Freilassers übergehen, so daß bei Fehlen von Agnaten die behördliche Vormundbestellung die Folge ist (Dig. ebd. 3, 8). Für den in Kriegsgefangenschaft befindlichen Patron wird ein Zwischenvormund gegeben (II 2; Ulp. Dig. XXVI 4, 1, 2 ... *nam etsi patronus apud hostes sit, patroni filio tutela non defertur ... sed interim a praetore datur*).

4. *Tr legitimus* im justinianischen Recht. Im Zusammenhange mit der Neuordnung der gesetzlichen Erbfolge (Nov. Just. CXVIII 1—3. CXXVII 1) vom Gesichtspunkte der Blutsverwandtschaft aus (Nov. CXVIII 5) wurden die alten Formen der *t. fiduciaria* und des *parens manumissor* als Vormund beseitigt und die gesetzliche Berufung zur Vormundschaft auch neu geregelt: sie sollte jeder übernehmen *secundum gradum et ordinem, quo ad hereditatem vocatur aut solus aut cum aliis*, soferne er männlicher Blutsverwandter und großjährig ist; Rudorff I 242ff. Kunkel-Jörs 299 (§ 189, 1). Bonfante Corso 420f.

5. Wesen. Die *t. leg.* war der gesetzlichen zivilen Erbfolge genau nachgebildet (Gai. III 6—17). Daher erwarb der berufene Vormund dieses Amt von selbst mit dem Tode des Gewalthabers, der Freilasser wurde als Patron Vormund über den freigelassenen *impubes* mit der Vollendung des Emanzipationsaktes. Sie tritt ein, wenn durch *abdicatio* (IV A), Tod, *capitis deminutio* der testamentarische oder auch sonst berufene Vormund wegfällt (Ulp. Dig. XXVI 4, 3, 6. 3, 7. 3, 9. Dig. XXVI 2, 11, 3. 11, 4. Gai. Dig. XXVI 1, 16. 1). Der testamentarische Vormund schließt den kraft Gesetzes berufenen immer aus (Ulp. Dig. XXVII 3, 9, 1). Die *t. leg.* ist ein Recht und eine Macht (*potestas*), welche *ad tutoris utilitatem pertinet*, sie galt ursprünglich als Einrichtung im Interesse des Vormunds als dem präsumtiven Erben des Mündels, welche Stellung ihm nicht entzogen werden kann, selbst wenn er in Kriegsgefangenschaft geriet (II 2). Die Stellung des Vormunds ist durch die Freiwilligkeit des Amtes und durch das Recht auf die Amtsführung gekennzeichnet; wegen seiner *potestas* und weil ihm die agnatische Mitgliedschaft zur Familie von niemandem, auch vom Magistrat nicht genommen werden konnte, war seine Unabsetzbarkeit gegeben. Es gibt für ihn keine Möglichkeit der Ausschlagung und keine Entschuldigungsgründe (IV A. D 1), man kann ihm wohl die Vormundschaftsführung verbieten und ihn an der Ausübung des Amtes dadurch hindern, daß man die Führung der Geschäfte anderen anvertraut (*tr adiunctus* II 11; II 15; VII B 3) und ihn so zur freiwilligen Zurücklegung zwingt, aber wegen Unfähigkeit und Unwürdigkeit kann er nicht entfernt werden (*remotio suspecti*; VII A 5); nur die Strafe wegen ungetreuer Führung konnte ihn treffen (*a. rat. distrahendis*; VIII B 3. Solazzi Cur. imp. 50ff. 54f. Rend. Lomb. XLIX 642f. L 182. Istit. tut. 1ff.). Er kann das Amt auf andere übertragen (IV B). Neben ihm kann kein anderer Vormund (außer es sind mehrere berufen, o. Abschn. 2) in dieser Eigenschaft und unter diesem Titel die Vormundschaftsgeschäfte führen (Cod. Just. V 30, 2 mit V 31, 9, a. 293. Solazzi Rend. Lomb. LII 234). Dennoch erfuhr diese Machtstellung eine Beeinträchtigung, daß die Consuln ihnen die Pflicht zur Sicherheitsleistung für eine einwandfreie Geschäftsführung auferlegten (VIII A 1) und auf diese Entwicklung bezieht sich der Bericht Justinians Inst. I 20, 3. — Erst spät (in nachklassischer Zeit unter Konstantin) entwickelte sich diese Vormundschaft zum *officium* als pflichtmäßiges Amt und damit war auch für diese Vormünder die Möglichkeit geschaffen, sich mit Hilfe von Entschuldigungsgründen von der Übernahme zu befreien, nachdem einige Befreiungsumstände schon gegen Ende der klassischen Zeit anerkannt wurden (IV D 1); Costa Storia del dir. Rom. privato 104f.

6. Literatur: Rudorff I 187ff. 200ff. Karlowa 272f. 276f. Bonfante Corso 419ff. Girard-Senn 222f. Girard-Mayr 226f. Kunkel-Jörs 297 (§ 188).

B. *T. testamentaria.* 1. In den XII-Tafeln, welche aber nur den bestehenden Rechtszustand sanktionierten (Liv. I 34, 12 erwähnt die *t. test.* schon für die Königszeit), stand ein Satz, welcher dem Hausvater die Erlaubnis erteilte, in seinem Testament für die infolge seines Todes gewaltfrei werdenden Personen (Kinder, für die Enkel und Urenkel, wenn sie nicht einer neuen väterlichen Gewalt unterworfen wurden, Gai. I 146. Dig. XXVI 2, 1, 2) einen Vormund zu bestellen: Gai. I 144. Dig. XXVI 2, 1 pr. *lege duodecim tabularum permissum est parentibus, liberis suis sive feminini sive masculini sexus, si modo in potestate sint, tutores testamento dare*, ferner Paul. Frgm. Vat. 229. Ulp. reg. XI 14. 15. Voraussetzungen für diese Vormundbestellung sind: der Testator muß die Fähigkeit besitzen, jemanden zum Vormund zu bestellen (Ulp. reg. XI 16), die Bestellung mußte nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, der Vormund mußte *iure datus* sein (Gai. Dig. XXVI 2, 3, 1), das Mündel mußte im Zeitpunkte des Todes des Gewalthabers die Erbfähigkeit ihm gegenüber besitzen, den Mündeln mußte als *sui* die *familia* (Leonhard Art. Familia S. 1980f.) von

selbst zufallen (Scaev. Dig. L 17, 73, 1), wonach ursprünglich nur für die bis zum Tode des Gewalthabers gewaltunterworfenen Haussöhne und -töchter eine Vormundbestellung möglich war; schließlich mußte dem Mündel vom *pater fam.* durch Verfügung aus dessen *pecunia* etwas (ein Legat) zukommen, so daß diese personenrechtliche Anordnung vermögensrechtliche Zuwendungen zur Voraussetzung hatte und damit verbunden war (Paul. Dig. L 16, 53 pr. ... *cum dicitur ‚super pecuniae tutelaeve suae‘, tutor separatim sine pecunia dari non potest*); damit wurde der Vormund auch zum treuhändigen Erwerber und Verwalter des Mündelvermögens ursprünglich ernannt (Arangio Ruiz Atti Acc. Napoli LIII 116ff.; über die verschiedenen Vermutungen vom ursprünglichen Wesen der testamentarischen Vormundschaft und deren Beziehungen zur Erbschaft Literatur bei Kunkel-Jörs 298, 3. Siber 329f.).

2. Vormundbestellung für *postumi*. Mit der Erbeinsetzungsmöglichkeit von *postumi sui* (Gai. II 130, nicht fremder *postumi*, Gai. II 242. 287) hängt auch die Vormundbestellung für sie zusammen (Gai. I 147 = Just. Inst. I 13, 4 *si modo in ea causa sint, ut si vivis nobis nascantur in potestate nostra fiant*, Dig. XXVI 2, 1. 1. Ulp. Dig. ebd. 5. Ulp. reg. XXII 19). Es war nur eine bedingte Berufung: Ulp. Dig. XXVI 2, 19, 2 *testamento datus postumo tutor nondum est tutor, nisi postumus edatur*. L 16, 161; vgl. Paul. Dig. XXVII 3, 24. U. Robbe I postumi nella successione testam. rom. (1937) 207ff.

3. Schließlich konnte auch für ein enterbtes Kind der Vater einen Vormund bestellen (Pap. Dig. XXXI 69, 2. Mod. Dig. XXVI 2, 4) und gegen magistratische Bestätigung ohne Untersuchung der Tauglichkeit auch für ein emanzipiertes Kind (Mod. Dig. XXVI 3, 1, 1).

4. Wesen der Vormundschaft. Sie hatte ursprünglich Herrschaftscharakter (*potestas*). Die Übernahme der Vormundschaft erfolgt freiwillig, sie ist ein Recht des Vormunds, nicht Pflicht und als Recht ging sie auch mit dessen Kriegsgefangenschaft nicht verloren; daher *abdicatio tutelae* möglich (IV A); nicht aber ist es möglich, die Vormundschaft auf einen anderen zu übertragen (IV B). Erst unter dem Einflusse der von den Consuln geübten Exkusationspraxis mit Hilfe des von ihnen erlassenen Dekretes wird die Vormundschaft nun als Pflichtamt angesehen, Exkusationsgründe werden entwickelt, der Vormund zur Übernahme gezwungen (IV D 3; Scaev. Dig. XXVI 3, 11 pr. Ulp. Dig. XXVII 5, 1, 7) und er haftete wegen unterlassener Geschäftsführung. Eine Änderung in der Stellung dieses Vormunds tritt insoferne ein, als nach klassischer Rechtsanschauung die Sorge für die Person hier mehr in den Vordergrund tritt, als jene für das Vermögen (Ulp. u. Marc. Dig. XXVI 2, 12. 14. Just. Inst. I 14, 4; aber Mod. Dig. ebd. 4 sieht als Hauptbetätigung die Vermögensverwaltung an); Solazzi Istit. tut. 3ff. Rend. Lomb. XLIX 643, 6. LIII 362ff.

5. Wer Vormünder berufen kann. a) Das ursprünglich nur dem Vater zustehende Recht für seine gewaltunterworfenen Kinder Vormünder zu bestellen, wurde für ihn und dann auch für andere Personen im letzten Jahrhundert der Prinzipatszeit mit gewissen Kautelen erweitert. Der Vater konnte für einen emanzipierten, wie auch für einen enterbten Sohn (Mod. Dig. XXVI 3, 1, 1. XXVI 2, 4) einen Vormund bestellen. Die Mutter — ursprünglich wie jede Frau von der Vormundernennung ausgeschlossen (Ner. Dig. XXVI 1, 18. XXVI 3, 2 pr. Mod. Dig. ebd. 1, 1; sie war nichtig, Scaev. Dig. XXVI 7, 47, 3) — konnte seit Alex. Severus einen Vormund für ihre Kinder bestellen, wenn sie sie zugleich zu Erben einsetzte und der Magistrat nach Untersuchung der Tauglichkeit ihn bestätigte (*confirmatio*, u. Abschn. 7; Ner. Dig. XXVI 3, 2 pr. Tryph. Dig. XXVI 6, 4, 4. Pap. Dig. XXXI 76, 6. Paul. Dig. XXVII 1, 32. Frgm. Vat. 211. Mod. Dig. XXVI 2, 4. XXVI 3, 1, 1. Cod. Just. V 28, 4. V 29, 1, a. 224 itp.; zur Bestellung in den Syr. Rechtsbüchern Partsch Sav.-Ztschr. XXVIII 434); nach Untersuchung der Tauglichkeit konnte auch der vom Bruder des Vaters oder der Mutter zum Vormund Vorgeschlagene bestellt werden (Pap. Dig. XXVI 3, 5. Mod. XXVII 1, 13, 12), schließlich konnte auch der vom Patron für den unmündigen Freigelassenen Bestellte die Vormundschaft übernehmen, wenn er als tauglich bestätigt wurde, *si fides inquisitionis congruat* Pap. Dig. XXVI 2, 28, 2. XXVII 1, 30, 3. Paul. Dig. XXVI 3, 4 (itp. die Erbeinsetzung); Bonfante Corso 415ff. (Abschn. 2—4), teilweise anderer Meinung Solazzi Rend. Lomb. LIII 361ff. Mancaleoni Studi Fadda V 95ff. — Auch verschleierte Vormundschaftsbestellungen kamen vor; man machte jemanden zum Fiduziarerben mit dem Auftrage das Vermögen, das er nun nur zu verwalten hatte, mit erreichter Mündigkeit den Nachkommen herauszugeben, welche manchmal, um den Zweck zu erreichen, auch enterbt wurden: so wurde der Mutter und Großmutter indirekt eine vormundschaftliche Stellung für die Vermögensverwaltung und Wahrung der Rechte der Kinder an der Erbschaft verschafft (III 6 a). — Für uneheliche Kinder erhielt das Bestellungsrecht, seitdem es überhaupt anerkannt war, die Mutter; erst nach dem justinianischen Recht steht es dem außerehelichen Vater zu, wenn er dem Kinde gleichzeitig etwas hinterließ (Cod. Just. V 29, 4, a. 530; itp. in diesem Sinne Herm. Dig. XXVI 3, 7 pr.: *naturali filio [cui nihil relictum est] tutor frustra datur a patre [nec sine inquisitione confirmatur]*; Bonfante Corso 418 [Abschn. 5]. Istit. 216, 1. Solazzi Rend. Lomb. VIII 361f.). Ein Fremder kann einem Unmündigen einen Vormund nicht bestellen (Scaev. Dig. XXXIIII 2, 34, 1 *iure tutorem dare non posse alumno*; justinianisch ist die Bestellung des Vormunds in Paul. Dig. XXVI 3, 4. XXVII 1, 32, da nur unter gleichzeitiger Erbeinsetzung dies gestattet war, Bonfante Corso 418f.).

b) Die Person des Vormunds. Verwandte, befreundete oder gut bekannte Personen des Erblassers werden zu Vormündern bestellt: Paul. Dig. XXVII 1, 36 pr. ... *amicissimos et fidelissimos parentes liberis tutores eligere solere*; aber es bildete keinen Entschuldigungsgrund, wenn eine ganz unbekannte Person vom Erb-

lasser für die Kinder erwählt wurde (Mod. Dig. XXVII 1, 15, 14. Paul. Dig. XXVI 3, 4. Just. Inst. I 25, 10. Solazzi Rend. Lomb. LI 872. Perozzi Rend. Acc. Bol. III 84); weitere Belege II 7.

6. Form der Bestellung. Der Vormund mußte *nominatim* (nicht als *incertus* Gai. II 240. Dig. XXVI 2, 20 pr.) und mit bestimmten Wortformeln (Gai. I 148. 149) bestellt werden; ursprünglich konnte dies nur in einem Testament, nicht in einer vom Testament unabhängigen fideikommissarischen Anordnung, in einem nicht bestätigten Kodizill (Gai. II 289 *tutor non aliter testamento dari potest quam directo ... per fideicommissum vero dari non potest*), wohl aber ist die Einsetzung jener Vormünder gültig, *qui codicillis testamento confirmatis scripti sunt*, Ulp. Dig. XXVI 2, 3 pr. Testam. Longinus Castor II Z. 16. Bruns Fontes[7] p. 315. Zwischen den Rechtsschulen war streitig, ob die Vormundernennung der Erbeinsetzung unbedingt gleich anderen Verfügungen (Legate) nachfolgen müsse (Gai. II 229. 231); es siegte die altrömische von den Sabinianern vertretene Auffassung, daß sie *post institutionem heredum* als *legare suae rei* (auf den weiten Inhalt des *uti legasset* mit dem Recht auch Vormünder zu ernennen spielt Pomp. Dig. L 16, 120 an) zu erfolgen hat, Paul. Frgm. Vat. 229.

Auch diese formalen Erfordernisse erfuhren schließlich eine Lockerung. Bei Fehlen des Testamentes, von einem testamentarisch bestätigten Kodizill, des Gebrauchs bestimmter Worte, Vergreifen in der terminologischen Benennung wurde nunmehr der Wille des Erblassers allein beachtet und diese Vormünder bestätigt, (mit Dekret, Frgm. Vat. 159, u. Abschn. 7), ohne über die Tauglichkeit des Vormunds eine Untersuchung anzustellen (Mod. Dig. XXVI 3, 1, 1. Jul. Dig. ebd. 3. Dig. ebd. 6) und es wurde nur untersucht, ob anzunehmen sei, daß dieser letztwillig geäußerte Wille auch aufrecht erhalten wurde (Tryph. u. Paul. Dig. ebd. 8—10). Die Beachtung des Willens des Testators führte auch zur Anerkennung bedingter Berufungen oder solcher von und bis zu einem bestimmten Zeitpunkte (Ulp. Dig. XXVI 2, 8, 2. 11 pr. XXVII 3, 9, 2. 9, 3. Paul. Dig. XXVII 1, 31, 1. Just. Inst. I 20, 1); für die Zwischenzeit und bis zum Bedingungseintritt wird ein *tr temporarius* von den Magistraten (II 2) bestellt.

7. Zeitpunkt des Erwerbes der Vormundschaft; *confirmatio*. Der vom Hausvater unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften testamentarisch Berufene wird mit dessen Tode Vormund. Er übernimmt das Amt, sobald die testamentarisch angeordnete Erbfolge durch Antritt (Paul. Dig. XXVII 1, 31, 1. Tryph. Dig. ebd. 45, 1. Mod. Dig. XXVII 1, 2 pr. Just. Inst. I 20, 1) wirksam geworden ist und er von diesem Antritt durch Dekret Kenntnis erhalten hat; der fideikommissarisch Freigelassene und zum Vormund Bestellte wird Vormund erst mit erlangter Freiheit (Pap. Dig. XXVI 2, 28, 1). Dieser Vormund bedarf im allgemeinen nur der einfachen magistratischen Bestätigung (so auch der für den emanzipierten Sohn bestellte Vormund, Mod. Dig. XXVI 3, 1, 1), welche aber auch mit Dekret erteilt wird (Frgm. Vat. 159), um so den Willen des Erblassers zu erfüllen (Mod. Dig. XXVI 3, 1, 2. XXVI 2, 4 *cum a patre datus ... sine inquisitione confirmatur*; Paul. Dig. XXVII 1, 32), wenn auch die Verfügung Mängel aufwies (Frgm. Vat. 159. Jul. Dig. XXVI 3, 3). Eine Tauglichkeitsuntersuchung erfolgte nur, wenn sich der Verdacht ergibt, daß Umstände gegen die Aufrechterhaltung dieser Verfügung sprechen (o. Abschn. 6 Schlußabsatz). Wurde jedoch der Vormund von einer anderen Person berufen (Mutter, entfernterer Verwandter, Vater- oder Mutterbruder Patron, o. Abschn. 5) oder sind Mängel der Form oder des Gewaltverhältnisses eines *impubes* vorhanden (Mod. Dig. XXVI 3, 1, 1. XXVII 1, 13, 12), dann bedarf er für den Antritt nicht nur der dekretalen Bestätigung (*confirmatio*; *tr confirmatus*) der Magistraturen (Consul Mod. Dig. XXVI 3, 1, 1; *praetor tutelaris* Pap. Dig. XXXI 76, 6; Statthalter Mod. Dig. XXVI 3, 1, 2. 1, 3, und der hierzu beauftragten Munizipalmagistraturen Pap. Dig. XXVI 3, 5. Jörs Röm. Gerichtsverf. 39. Solazzi Istit. tut. 96), sondern es erfolgte auch eine amtliche Prüfung hinsichtlich der Tauglichkeit für das Amt (Cod. Just. V 42, 4, a. 294). Es wurde die Bestellung unter Umständen nur nach vorheriger Sicherheitsleistung ‚*rem pupilli salvam fore*‘ vorgenommen (Satisdationspflicht, VIII A 1). Die Quellen sprechen von *ex inquisitione confirmare, decreto praetoris confirmare, ex inquisitione habita tutorem dare*. Überdies ist aber auch eine Verständigung des letztwillig Berufenen mit dem Hinweis auf die *confirmatio* notwendig, um den Haftungsbeginn damit zu kennzeichnen, *ex quo iussus est tutelam gerere* Pomp. Dig. XXVI 7, 17. Solazzi Istit. tut. 30f. (Rudorff I 312ff. Solazzi Rend. Lomb. LIII 361ff.; Istit. tut. 67ff. Bonfante Corso 416ff. Arangio Ruiz Istit. 477, 1; im gräko-ägypt. Recht Wenger Sav.-Ztschr. XXVI 453, 2).

8. Terminologie. Der letztwillig bestellte Vormund heißt *tr dativus* (Ulp. reg. XI 14 ... *qui tutores dativi appellantur*), daher auch *t. dativa;* aber auch der vom Magistrat bestellte Vormund wird so genannt (C 1 d). In den Papyri wird er als κατασταθησόμενος bezeichnet, als der ‚zum Vormundschaftsamt Berufene, Eingesetzte‘, Mitteis Grundz. d. Pap.-Kunde 254f.

9. Literatur: Rudorff I 266ff. Karlowa 275f. Girard-Senn 221f. Girard-Mayr 225f. Bonfante Corso 415ff. (Abschn. 2—7). Kunkel-Jörs 298. Solazzi Riv. ital. LXIV 9.

C. *T. dativa*, der behördlich bestellte Vormund. Neben den letztwillig und kraft des Gesetzes berufenen Vormund trat frühzeitig, aber in der geschichtlichen Entwicklung später als die vorgenannten Vormünder, der von der Behörde bestellte Vormund.

1. Funktionelle Zuständigkeit. a) Die Möglichkeit, einen Vormund zu ernennen, wenn es an einem anderen Vormund fehlte, wurde zunächst in Rom eingeführt und wird auf eine *lex Atilia* — wahrscheinlich ist es ein Plebiszit — zurückgeführt, die sicher zeitlich vor das *Sc. de Bacchanalibus* (186 v. Chr.) anzusetzen ist, weil

Liv. XXXIX 9, 7 ein Beispiel für eine derartige Bestellung in diesem Jahr liefert; sie dürfte auf den Volkstribunen L. Atilius des J. 210 v. Chr. (Liv. XXVI 33, 12) zurückzuführen sein. Die in Rom bereits früher bestehende Übung der Praetoren, kraft ihres Imperiums besondere Vormünder für Prozesse zu bestellen, wenn der berufene Vormund verhindert war, die Rechte des Mündels zu wahren (*tr praetorius*, II 3), wurde so gesetzlich geregelt und ihre Macht eingeschränkt: denn Gai. I 185 berichtet, daß *si cui nullus omnino tutor sit ei datur in urbe Roma ex lege Atilia a praetore urbano et maiore parte tribunorum plebis, qui Atilianus tutor vocatur*. Die Beiziehung der Mehrzahl der Volkstribunen durch den Praetor und ihre Zustimmung zu dem von ihm zu bestellenden Vormund ist notwendig (Ulp. reg. XI 18. Just. Inst. I 20 pr. Theoph. Paraphr. Inst. I 20 pr., ed. Ferrini p. 76f.), Mitteis Röm. Privatr. 41, 4. Bonfante Corso 421. Karlowa 284f. Solazzi Rend. Lomb. L 185, 1. Zuständig wurde hierfür der *praetor urbanus* gemacht; dieser blieb auch späterhin mit verschiedenen Vormundschaftssachen befaßt, welche vor allem die Verwaltung des Mündelvermögens betrafen (VII A 3; B 1; VI B 3 e; VI C 3 b; II 3. 7; I B 7).

b) Für die Provinzen wurden wahrscheinlich zwei Gesetze erlassen, welche die Kompetenz für die Vormundbestellung regelten. Gai. I 185 nennt sie *lex Iulia et Titia*, Theoph. Paraphr. ad h. l. p. 77 betont ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις ... γεγόνασι β νόμοι ἰούλιος καὶ τιτανός; damit stimmt überein, daß Schol. Sin. 20, 53 und eine Inschrift nur von einer *lex Titia* sprechen, welches Gesetz ungefähr in das J. 99 v. Chr. zu verlegen ist (Rotondi Leges publicae p. 333), ursprünglich für alle Provinzen galt, aber später nach der Zuweisung der Senatsprovinzen wurde nur mehr in diesen auf Grund dieses Gesetzes der Vormund gegeben (Inschr. aus Makedonien in Sav.-Ztschr. LIV 312). Das zweite Gesetz, die *l. Iulia de tutela* von Augustus ist für das J. 32 v. Chr. anzusetzen und galt wohl nur für die *provinciae Caesaris* (Rotondi p. 333. 439). Darnach lag die Bestellung den Statthaltern ob: *in provinciis vero a praesidibus provinciarum ex Iulia et Titia (tutor datur)*, Gai. I 185.

c) Prinzipatszeit. α) In Rom wurden neben dem Praetor samt den Volkstribunen durch Kaiser Claudius auch die Consuln für die Vormundbestellung zuständig gemacht (Suet. Claud. 23, ein Beispiel konsularischer Bestellung Plin. ep. IX 13, 16; Solazzi Istit. tut. 54ff. Archiv. giur. LXXXV 282f. Kunkel-Jörs 300, 3); beide Magistraturen, Praetor wie Consuln, waren auch weiterhin hierzu kompetent (Solazzi Archiv. giur. LXXXV 279ff.; Istit. tut. 17f. 56, 1. Bull. XXXV 57, 2, dagegen Rudorff I 346). M. Aurel stärkte die Kompetenz der Praetoren, indem er neben den Consuln einen besonderen *praetor tutelarius* einsetzte (Frgm. Vat. 244. CIL V 1874. VIII 7030), welcher auch im Sprengel der *urbica dioecesis* dieses Amt ausübte (Rosenberg Art. Iuridicus S. 1151ff. Frgm. Vat. 232) und in gleicher Weise wie die Consuln Vormünder bestellte, aber ganz besonders als Appellationsinstanz wirkte (IV D 5 c; Hist. aug. Marc. Ant. X 11). Auf diese Entwicklung bezieht sich der Bericht Justinians (Inst. I 20, 3): *sed ex his legibus pupillis tutores desierunt dari, posteaquam primo consules ... tutores ex inquisitione dare coeperunt, deinde praetores ex constitutionibus*. Neben dem *praetor tutelarius* und den Consuln blieb der *praetor urbanus* auch noch in einer Reihe von Sonderfällen für die Vormundbestellung und in Vormundschaftsfragen kompetent (o. Abschn. 1 a).

β) In den latinischen Kolonien und Munizipien haben deren Magistrate den Vormund zufolge singulären Rechts bestellt (l. Salpensana c. 19. Paul. Dig. XXVI 5, 19 pr.).

γ) Die Behörden der italischen Munizipien hatten nicht das Vormundbestellungsrecht, dieses stand vielmehr allein dem *iuridicus regionis* zu (Paul. Dig. XXVI 5, 28 [itp. wahrscheinlich *iudex* für *iuridicus*]. Frgm. Vat. 232. 241. Rosenberg S. 1148. Mommsen Stadtrechte 439 = Ges. Schr. I 331ff. a. M. Mitteis Sav.-Ztschr. XXIX 391).

δ) In den Provinzen stand das *ius tutorem dandi* nach Erlaß der *const. Antoniniana* grundsätzlich dem Statthalter zu (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 2 ... *ut ipse daret*, Paul. Dig. XXVI 5, 24. Marcian. Dig. XXVII 1, 21, 2. Just. Inst. I 20, 4), den lokalen Magistraten in den Munizipien und dem Ordo (Kurialen) in den sonstigen Provinzialstädten nur, wenn sie hierzu delegiert wurden (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 5 *si [curatores] ⟨tutores⟩ fuerunt minus idonei dati, dicendum est teneri magistratus oportere, si ex suggestu eorum vel nominibus ab eis acceptis praeses dederit. sed et si ad eos remiserit, ut ipsi dent vel post dationem ut exigerent satisdationem, periculum ad eos pertinebit*; ebd. 1, 6 *qui munere mandato non paruere*. Paul. Dig. XXVI 7, 46, 6. Cod. Just. V 34, 6, a. 293; itp. Ulp. Dig. XXVI 5, 3). Sie sind für gewöhnlich Hilfsorgane für die Vormundbestellung (dies ergibt sich aus ihrer Haftung, IX 12). Daher ist zunächst an delegierte *datio tutoris* mit Einschluß der Sicherstellungspflicht (VIII A 1) zu denken in Ulp. Dig. XXVII 8, 2. Cels. Dig. ebd. 7. Dig. ebd. 1, 7. 1, 9. Paul. Dig. XXVI 7, 53. Cod. Just. V 42, 1, a. 259. V 46, 1, a. 234. V 75, 3, a. 238. Der Statthalter war ausgeschlossen, wenn die *l. municipalis* die Lokalmagistrate für die Bestellung kompetent erklärte, so den *ordo decurionum* (Ulp. Dig. XXVII 8, 1 pr.), der auch subsidiär einschreiten konnte (Paul. Dig. XXVI 5, 19 pr.). Rudorff I 363f. Karlowa 286, 87, dagegen Ermann Sav.-Ztschr. XV 246f. Mitteis Sav.-Ztschr. XXIX 391f. Mommsen Stadtrechte 439 = Ges. Schr. I 331.

ε) Ägypten. — *aa*) Hier waren vor der *const. Antoniniana* für peregrine Pupillen die Lokalbehörden (Stadtschreiber, Stratege, dessen Vertreter der Exeget) zuständig (Pap. Oxy. I 56. III 485. 487. Pap. Tebt. II 329. 397. 465. Pap. Ryl. II 120); Mitteis Sav.-Ztschr. XXIX 396f.; Grundzüge d. Pap.-Kunde 254. Oertel Liturgie 407ff. P. M. Meyer Jur. Pap. 33. Wilcken Arch. f. Pap. Forsch. III 378f.

ββ) Für römische Bürger war in erster Linie der Statthalter kompetent, der diese Befugnis für den einzelnen Fall (Ulp. Dig. I 21, 1 pr.) delegieren konnte, so (Pap. Catt. V° = Mitteis Chrest. 88 Col. II 17ff. III 9ff.) an den Juridicus und dieser an den Strategen. Seit Kaiser Marc. Aurelius tritt kraft eigenen Rechtes der Juridicus auf (Ulp. Dig. I 20, 2).

γγ) Für die Zeit nach der const. Antoniniana ist es zweifelhaft, ob die Munizipalmagistrate aus eigenem Recht Vormünder ernennen konnten oder dem Statthalter einen Vormund nur namhaft zu machen hatten (*χειροτονεῖν* = *nominare* oder *dare*, Mod. Dig. XXVII 1, 15, 9; Mitteis Sav.-Ztschr. XXIX 399f.; Grundzüge I 254f. Solazzi Atti Istit. Ven. LXXVII 10, 1. 2); jedenfalls zeigen Pap. Oxy. IV 720. XII 1466. Pap. Tebt. II 326, daß der Statthalter den Vormund noch im 3. Jhdt. bei verwickelter Zuständigkeit bestellt und somit das *nominare tutores* in Cod. Just. V 62, 14, a. 239. V 75, 4, a. 242; ebd. 5, a. 294 wohl nur in einem Vorschlagsrecht an ihn sich erschöpfte. Den Lokalbehörden standen von jeher nur gewisse Aufgaben bei der Vormundbestellung als Hilfsorgane zu (IX 12 b) und sie übten das Recht der Bestellung zunächst in Konkurrenz mit den *praesides* aus (Cod. Theod. XIII 5, 7, a. 334. Pap. Oxy. VI 888 Anfang des 4. Jhdts.), welches dann im 4. Jhdt. unbestritten auf sie überging (Schol. Sin. 19, 52), so daß nun *στρατηγός* der Munizipalmagistrat ist und er oder dessen Stellvertreter die *tutoris datio* vollziehen.

d) Diokl.-konstantinische Monarchie; Justinianische Zeit. Zunächst blieb die Zuständigkeit der klassischen Zeit erhalten: Consuln oder Tutelpraetor. Mit einer Konstitution von 389 (Cod. Theod. III 17, 3 pr. = Cod. Just. V 33, 1 pr.) wurde der *praefectus urbis* unter Beiziehung von zehn Senatoren und des *praetor tutelarius* mit der Bestellung betraut (Tryph. Dig. XXVII 1, 45, 3. Just. Inst. I 20, 4. I 24, 4) bei Aufrechterhaltung der Kompetenz der Statthalter, welchen in Cod. Just. I 4, 30, a. 531 eine besondere Instruktion über den Vorgang bei der Bestellung gegeben wurde (Solazzi Istit. tut. 59. 81ff. Rudorff I 350ff.). — Bei Justinian (Cod. Just. V 30, 5, 2, a. 529) wird dieser Vormund *tr dativus* genannt.

2. Örtliche Zuständigkeit. Diese muß hinsichtlich des Vormunds und des Pupillen gegeben sein.

a) Der Vormund muß *iurisdictioni subiectus* jenem Magistrat sein, der ihn bestellte (Cod. Just. V 34, 5, a. 293). Deshalb können die römischen Magistrate weder sich selbst noch einen Kollegen bestellen (Praetor: Ulp. Dig. XXVI 5, 4. I 14, 4; Statthalter: Ulp. Dig. I 18, 5), während in den Munizipien für die Magistrate als Unterbehörde und Beauftragte des Statthalters dies nicht zutrifft (Paul. Dig. XXVI 5, 19, 1 *magistratus municipales collegam suum quin dare tutorem possint, non est dubium,* Dig. XXVI 6, 3. XXVI 5, 19 pr.). Der Vormund muß immer *civis* oder *incola* im Gemeindegebiet sein (Ulp. Dig. XXVI 5, 3. Cod. Just. V 34, 5, a. 293 *neque a praeside alterius provinciae neque a magistratibus municipalibus tutorem ortum ex alia civitate nec domicilium nec ubi nominatur habentem iure dari posse ab eo, cuius iurisdictioni subiectus non est. ...* Mod. Dig. XXVII 1, 13, 12 i. f); für freigelassene Unmündige werden Freigelassene auch nur *ἐκ τοῦ αὐτοῦ τόπου ὄντες* bestellt, Mod. Dig. XXVII 1, 1, 4. Bei Abgang dieser Voraussetzung und wenn ein tauglicher Vormund in den Stadtgemeinden nicht gefunden wurde, kann nur der Statthalter Vormünder aus einem anderen seiner Jurisdiktion unterworfenen Sprengel oder aus einer anderen Stadtgemeinde entnehmen und bestellen (Reskript des Marcus und Verus Paul. Dig. XXVI 5, 24. Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 10. Pap. Oxy. IV 720. Pap. Tebt. II 326). Der Senator besaß das Vorrecht, nur jenes Vermögen vormundschaftlich zu verwalten, das innerhalb des 200. Meilensteines in Rom lag, so daß *ad eas res, quae ultra [centesimum] ⟨ducentesinum⟩ lapidem sunt, equestris ordinis viri dentur tutores ... a praetore* (Frgm. Vat. 147. Marcian. Dig. XXVII 1, 21, 3). Die Zuständigkeit der römischen Magistrate ist für das ganze Reichsgebiet gegeben, aber der so bestellte Vormund kann sich exkusieren, wenn das von ihm zu verwaltende vormundschaftliche Vermögen in einem Gebiete gelegen ist, in welchem er den Wohnsitz nicht hat (IV D 8 a η; Frgm. Vat. 205. 241. Paul. Dig. XLVI 1, 46, 2).

b) Für den Pupillen treffen die gleichen Voraussetzungen zu: Civität (*origo, municeps*) oder sein Wohnsitz (*domicilum* als Ort des Vermögens, des Besitzes und deren Verwaltung, Cod. Just. X 40, 7, 1 (Diocl.) *ubi rerum ac fortunarum suarum summam constituit.* Ulp. Dig. XXVI 5, 1, 2 ... *permittitur tutorem dare provinciae praesidi, ... qui sunt eiusdem provinciae vel ibidem domicilium habent.* XXVI 1, 10. Cod. Just. V 32, 1, a. 215. Leonhard Art. Domicilium) mußten im Jurisdiktionsbezirk der den Vormund bestellenden oder wenigstens über ihn die Aufsicht führenden Magistratur sein. Ist das Vermögen in mehreren Jurisdiktionsbezirken gelegen (Rom, röm. Diözese, Italien, Provinzen), ist zunächst jeder Magistrat für das in seinem Bezirk gelegene Vermögen zur Bestellung eines Vormunds zuständig (Herm. Dig. XXVI 5, 27 pr. Frgm. Vat. 205. 241). Der Tutelpraetor soll nicht einschreiten, wenn *pupilli patrimonia in his regionibus habent, quae sunt sub iuridicis ... nullo magis si in provincia sit patrimonium* Frgm. Vat. 232; seine Zuständigkeit ist vielmehr in erster Linie gegeben, wenn das Vermögen in Rom selbst und *intra centesimum lapidem* gelegen ist und das Mündel sich in Rom aufhält, Frgm. Vat. 232. Marcian. Dig. XXVII 1, 21, 2. Generelle Vormundbestellung ist möglich (Pap. Dig. XXVII 1, 30, 1, itp. curator), der Vormund übernimmt die Vermögensverwaltung, in welchem Jurisdiktionsbezirke immer das Vermögen gelegen ist; dies bedingt aber dann stets ein Exkusationsrecht (IV D 8 a η) von dem in den anderen Gegenden (Italien, Provinz) gelegenen Pupillarvermögen (Marcian. Dig XXVII 1, 21, 2. 21, 4. Paul. Dig. ebd. 46, 2. Ulp. Frgm. Vat. 203. 205. 241. Cod. Just. V 62, 2, a. 204; ebd. 11, a. 231) und auch die Beigabe von *tutores adiuncti* (II 11) von seiten jener Magistrate (*iuridicus, praeses prov.*), in deren Jurisdiktions-

bereich das Vermögen sich befand, so daß auch die Lage des Vermögens für die Vormundbestellung maßgebend war. — Für die latinischen Gemeinden ist nur die *origo* maßgebend (l. Salp. c. 29 l. 30f. ... *si is eave municeps municipi Flavi Salpensani erit*).

3. Wesen der behördlichen Vormundschaft und Voraussetzungen für die Bestellung. a) Wesen. Sie gilt nicht als *honor*, ist auch nicht eine öffentliche Last (*munus*, Frgm. Vat. 131), aber ihre Übernahme wurde als *munus privatum et personale* angesehen (Call. XXVII 1, 17, 4. Herm. Dig. L 4, 1, 4. Arcad. Car. Dig. ebd. 18, 1), von der es ursprünglich keine Befreiung gab. Diese Pflicht war mit den in der Jurisdiktion gelegenen Zwangsmitteln (*multae dictio, pignoris capio*) jedenfalls schon früh erzwingbar, weil die *leges Atilia, Iulia et Titia* Zwangsmittel gegen die ungehorsamen Vormünder nicht vorgesehen hatten; diesen Zwang übten wahrscheinlich zuerst die Praetoren aus, weil sie zunächst mit der Bestellung befaßt waren (Solazzi Istit. tut. 25ff.). Als die Consuln mit der Vormundbestellung betraut wurden, übten sie noch einen weiteren Zwang aus und zwar zur Übernahme, indem sie die Untätigkeit des ernannten Vormunds nur bei Geltendmachung von gerechtfertigten und begründeten Entschuldigungsgründen anerkannten und mit Dekret wegen ihrer Untätigkeit rechtliche Folgen in Aussicht stellten (*periculo suo cessare; excusatio* IV D 2; 5 a); der *praetor urbanus* konnte den widerspenstigen Vormund jedenfalls absetzen, machte ihn auch wegen seiner Untätigkeit zum *tr cessans* und mit *actio utilis* haftbar (VII D 1). Es wurde so das Amt des behördlich bestellten Vormunds als ein solches mit öffentlich rechtlichem Einschlag und als eine Last angesehen, welcher man sich nicht entziehen konnte (Zwangsvormund). Der Vormund war verpflichtet, im Interesse des Mündels zu handeln; er konnte nicht ablehnen, was nur dem testamentarischen Vormund möglich war (IV A), ohne Angabe von Gründen nicht seine Enthebung begehren und auch die Berufung nicht auf andere übertragen (IV B; Schol. Sin. 18, 48; Solazzi Istit. tut. 21ff.; Rend. Lomb. XLIX 643, 5); dem Mündel sollte ein geeigneter Vormund gesichert werden. Die Lehre von der Unfähigkeit zum Vormundschaftsamte und von den Entschuldigungsgründen hat hier ihren Ursprung. Pernice Sav.-Ztschr. V 26f. Solazzi Istit. tut. 1ff. 21ff. (Abschn. 4—7); Arch. giur. LXXXV 286.

b) Wenn die sonstigen Berufungsgründe (I A. B) nicht vorlagen, kam es zur behördlichen Bestellung, so das Fehlen des *proximus agnatus* (Ulp. Dig. XXVI 4, 3, 8); nur wer sonst keinen Vormund hat, bekommt einen von der Obrigkeit (Just. Inst. I 20 pr.). Wenn ein Vormund unter einer Bedingung oder von einem künftigen Zeitpunkte an letztwillig bestellt wurde, tritt die gesetzliche Vormundschaft zurück, es wird ein *tr Atilianus* als *tr temporarius* für die Zwischenzeit bestellt (Gai. I 186. Ulp. Dig. XXVI 2, 11 pr. *si quis sub condicione vel ex die tutorem dederit, medio tempore alius tutor dandus est, quamvis legitimum tutorem pupillus habeat.* Ulp. XXVII 3, 9, 2. 9, 3. Just. Inst. I 20, 1); desgleichen auch bis der testamentarisch berufene Erbe die Erbschaft antritt und damit auch die testamentarische Vormundschaft existent wird (Ulp. XXVI 2, 10 pr.); vom Magistrat wird ein Vormund ferner bestellt bei Absetzung, Untauglichwerden des testamentarischen Vormunds, wenn der berufene Vormund mit Geltendmachung von Entschuldigungsgründen ablehnt oder wenn er stirbt und kein gesetzlicher Vormund vorhanden ist (Ulp. Dig. XXVI 2, 11, 1—3. Cod. Just. V 36, 4, a. 260. V 43, 6, a. 238; vgl. Just. Inst. I 23, 5). Bedingte Berufung durch den Magistrat oder Statthalter ist ausgeschlossen (u. Abschn. 4 c).

4. Vorgang bei der Bestellung (*postulatio tutoris*). Die Bestellung mußte in rechtmäßiger Weise erfolgen (*iustus tr*, l. Salp. c. 29). — a) Dieser Vormund wird zunächst auf Ansuchen bestellt (*tutorem petere, postulare*). Die Munizipalmagistrate haben die Pflicht, darauf zu sehen, daß die Mündel nicht ohne Vormund sind (Ulp. Dig. L 1, 2, 5. Cod. Just. V 32, 1, a. 215) und für den Schaden bei unterlassener Bestellung aufzukommen (Ulp. XXVII 8, 1, 6). Dem Pupillen selbst ist es verwehrt, um einen Vormund bittlich zu werden (Pomp. Dig. XXVI 1, 2), aber Verwandte, Verschwägerte, Freunde, Erzieher, Gläubiger hatten das Recht hierzu (Mod. Dig. XXVI 6, 2 pr.) und für sie bildete sich auch eine Rangordnung zur Erbittung des Vormunds heraus (Rudorff I 417ff. besonders Cod. Just. V 31, 4, a. 215; ebd. 10, a. 294. Mod. Dig. XXVI 6, 2, 3). Die Kognaten hatten die Pflicht, für die Bestellung eines Vormunds Sorge zu tragen, sich an die Magistrate, Lokalbehörden zu wenden, sonst setzten sie sich gewissen Nachteilen aus.

α) Für die Mutter ehelicher Kinder tritt nach einer *epistula Severi* der Verlust des Intestaterbrechts (Sc. Tertullianum) nach ihren Kindern ein, *quae ... non petierit tutores idoneos filiis suis vel prioribus excusatis reiectisve non confestim aliorum nomina dederit, ius non habet vindicandorum sibi bonorum intestatorum filiorum* (Mod. Dig. XXVI 6, 2, 2. Tryph. Dig. ebd. 4. Ulp. Dig. XXXVIII 17, 2, 23—47. Cod. Just. V 31, 8, a. 291), wenn ein Vormund nicht vorhanden ist, Exkusation oder Absetzung desselben erfolgte. Sie muß um geeignete Vormünder (*tr idoneus*) ansuchen (Ulp. XXXVIII 17, 2, 32). Durch eine Konstitution (Interpret. Nov. Theod. XI) wird sie überdies noch mit Infamie bestraft, so daß sie weder testieren, noch auch durch Schenkungen über ihr Vermögen verfügen kann; diese Unfähigkeit wurde durch eine Novelle von 439 zwar aufgehoben, aber bei einer derartigen Säumnis der Verlust jedes Erbrechtes und zwar auch zufolge einer Substitution verfügt (Nov. Theod. XI pr. 1. Cod. Just. VI 58, 10). Auf uneheliche Kinder wurde diese Pflicht der Mutter erst durch Kaiser Zeno (Cod. Just. V 31, 11, a. 479) ausgedehnt. Rudorff I 420ff. Kübler Sav.-Ztschr. XXXI 191ff. mit Hinweis auf derartige Gesuche um Vormundbestellung in Pap. Tebt. II 326 besonders mit Oxy. VI 888. BGU IV 1070.

β) Die Großeltern waren ursprünglich

nicht zur *postulatio* verpflichtet. Zunächst wurde die Großmutter der Mutter durch Interpretation gleichgestellt (Ulp. XXXVIII 17, 2, 28) und im 4. Jhdt. dann die Großeltern überhaupt hierzu verpflichtet (Cod. Theod. III 18, 1, a. 357).

γ) Die Petitionspflicht trifft nach der oben (unter α) erwähnten Novelle vom J. 439 überhaupt alle, welche vom Unmündigen *ab intestato* oder zufolge Substitution etwas erben können (Nov. Theod. XI 1 *sciant itaque qui ad successionem vocantur pupilli mortui si defuncto eius patre tutorem ei secundum leges non petierint intra annum, omnem eis sive ab intestato sive iure substitutionis successionem eius si impubes moritur, denegandam*) und bedroht sie mit dem Verlust dieser Erbrechte, Rudorff I 434f.

δ) Verpflichtet sind auch die Vormünder, außer sie haben einen Entschuldigungsgrund (Mod. Dig. XXVI 6, 2, 6), und deren Erben, wenn der Fall einer Neubestellung sich ergibt, bei Unterlassung ist Haftung wegen allen Schadens gegeben (Ulp. Dig. XXVI 7, 7, 13); befreit von dieser Pflicht sind die exkusierten Vormünder (Mod. Dig. XXVI 6, 2, 6).

ε) Die Freigelassenen des Vaters des Mündels müssen bei Strafe der Züchtigung ebenfalls einen Vormund erbitten, Mod. Dig. XXVI 6, 2, 1 i. f.

b) Das Gesuch um Bestellung war eine formlose Handlung, welche auch durch Stellvertreter erfolgen konnte (Ulp. Dig. XXXVIII 17, 2, 43. Cod. Just. V 31, 3, a. 291). Das Gesuch muß entweder den Namen eines bestimmten Vormunds oder den Vorschlag zur Auswahl aus mehreren namhaft gemachten Vormündern enthalten (Ulp. Dig. XXXVIII 17,2, 23) und ist entweder bei der Lokalbehörde oder direkt bei dem zur Bestellung zuständigen Magistrat einzubringen (Ulp. Dig. ebd. 2, 23 *sed a quo non petere? loquitur quidem de praetore constitutio: sed puto et in provinciis locum habere, etiamsi a magistratibus municipalibus non petat*; BGU IV 1070, die Mutter wendet sich an die Lokalbehörde als Mittelsorgan). Eine Untersuchung über die Tauglichkeit des vorgeschlagenen Vormunds fand (nach klassischem Recht) nicht statt; der Vorschlag erfolgte, wenn ein Vormund zur Bestellung präsentiert wurde, τῷ ἰδίῳ κινδύνῳ (Mod. Dig. XXVI 6, 2, 5. Pap. Tebt. II 326. BGU IV 1070), während bei Vorschlag zur Auswahl Nachforschungen nach der Tauglichkeit von der Ortsbehörde zu pflegen waren (Ulp. XXVII 8, 1, 2 *si praeses provinciae denuntiare magistratus tantum de facultatibus tutorum voluit, ut ipse daret*, ebenso Dig. ebd. 1, 3. 1, 5. Pap. Gen. Col. II 18ff.), wofür sie auch hafteten (IX 12c α). Bei Fehlen jedes Vorschlages überließ man die Auswahl den Unterbehörden (Pap. Catt. V° Coll. II 17ff. III 9ff.; P. M. Meyer Arch. Pap. F. III 105. Mitteis Sav.-Ztschr. XXIX 397ff. Wilcken Arch. f. Pap. III 378) oder trug ihnen die Namhaftmachung von Vormündern auf (Cod. Just. V 34, 6, a. 293. Paul. Dig. XXVI 5, 24). Vormünder, welche nicht ihrem Jurisdiktionsbezirke angehörten, waren von der *nominatio* ausgeschlossen (Cod. Just. V 34, 5. a. 293). Die Untersuchung erstreckte sich in erster Linie wohl auf die Zuständigkeit und das Bedürfnis der Ernennung (Herm. Dig. XXVI 3, 7, 1), dann wegen der eventuellen Haftung auf die persönliche Eignung (*tr idoneus*, Ulp. Dig. XXXVI 7, 3, 3. Call. Dig. XXVI 2, 18 u. a.); es ist daher sicher nicht immer das *ex inquisitione tutorem dare*, das Erhebungen nach verschiedenen Richtungen zum Gegenstand hat (u. Abschn. c), interpoliert, für Interpolation Solazzi Studi s. tut. I 31ff.

c) Die Bestellung selbst erfolgte mit Dekret und einer Formel: *tutorem te do* (vgl. Pap. Oxy. IV 720, 12ff.). In der Juristensprache heißt die dekretale Bestellung *tutorem constituere*, auch *tutorem dare* (Solazzi Rend. Lomb. XIL 212f.; Riv. Ital. LIV 17ff. a. M. Peters Sav.-Ztschr. XXXII 230). Das Dekret konnte jederzeit erlassen werden (Ulp. Dig. XXVI 5, 8, 2). Anwesenheit des *tr* war nicht erforderlich (Ulp. Dig. XXVI 5, 2. Gai. Dig. ebd. 5. Paul. Dig. ebd. 29. Cod. Just. V 37, 19, a. 294. Frgm. Vat. 157), aber man wird nicht ohne seinen Willen Vormund (daher Zustimmung des Vormunds in dem Bestellungsgesuch BGU IV 1070, keine *nominatio* und irgendeine Zustimmung Pap. Tebt. II 326) und erst vom Zeitpunkte der Verständigung, welche innerhalb kurzer Frist zu erfolgen hat, ist man Vormund (Gai., Ulp. Dig. XXVI 5, 5. 6. Paul. Dig. ebd. 29 *ut intra diem trigesimum notum his* [sc. *tutoribus*] *a magistratibus fiat*); unter einer Bedingung kann aber ein Vormund vom Magistrat nicht bestellt werden (Ulp. Dig. XXVI 1, 6, 1. Pap. Dig. L 17, 77). Die *inquisitio* betraf also jedenfalls auch Erhebungen darüber, ob der Vormund das Amt übernehmen will und eventuell sofortige Zurückweisung von Entschuldigungsgründen mit dem Dekret; über das Verfahren Karlowa 289. Solazzi Istit. tut. 31ff.

II. Abarten von Vormündern (Spezialtutoren). Neben dem ordentlichen Vormund oder an dessen Stelle können noch weitere Vormünder bestellt werden.

1. *Tr fiduciarius.* Der aus dem *mancipium* entlassene minderjährige römische Bürger verschaffte seinem Manumissor (dem Vater, der aber als *tr legitimus* behandelt wird, Gai. I 172. Just. Inst. I 18, dem Großvater oder dem Käufer, welcher die Verpflichtung zur *manumissio* auf sich nahm) die Vormundschaft (Gai. I 166a. Ulp. reg. XI 5. Dig. XXVI 4, 3, 10. Just. Inst. I 19. Kniep Gaius Kommentar I 271f. Arangio Ruiz Istit. 477, 1. Bonfante Corso 420).

2. *Tr temporarius.* Er ist ein Interimsvormund für die Zeit, da der rechtmäßige Vormund aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, sein Amt auszuüben: so bei Berufung mit einem Anfangstermin, für die Zeit der *hereditas iacens*, während des Schwebens einer Bedingung (I C 3 b), so daß auch für den Fall späterer Gesundung die testamentarisch oder kraft Gesetzes erfolgte Berufung wahnsinniger Vormünder zu Recht besteht (Paul. Dig. XXVI 1, 11. Ulp. Dig. XXVI 2, 10, 3). — Interimistisch wird ein *tr* auf Ersuchen des ordentlichen Vormunds bestellt, wenn dieser in Staatsgeschäften abwesend ist (*ad tempus excusatur*; Ulp. Dig. XXVII 3, 9 pr. XXVI 10, 3, 10. Frgm. Vat. 135. 222. Paul.

Dig. XXVI 5, 15. 16. Mod. Dig. XXVII 1, 10, 6), so daß der Zwischenvormund ihn zur Gänze ersetzt (Haftung IX 5); Solazzi Cur. imp. 20ff., s. auch u. Abschn. 15. — Unfähigkeit die Vormundschaftsgeschäfte zu führen wegen Taubheit, Stummsein, Wahnsinn oder schwerer lange dauernder Erkrankung beheben nicht das Recht zur Geschäftsführung (III 8; IV D 8 a γ), aber sie kann nicht geübt werden und daher wird zufolge Senatsbeschlüsse ein interimistischer Vormund bestellt (Paul. Dig. XXVI 1, 17. Ulp. reg. XI 21. Gai. I 180. Frgm. Vat. 183 a); man geht von der Möglichkeit späterer Gesundung aus und verwehrt die Geltendmachung der Exkusation nach Übernahme der Vormundschaftsgeschäfte (Mod. Dig. XXVII 1, 10, 8; ebd. 12 pr. ... *furor autem non in totum excusat, sed efficit, ut* [*curator*] ⟨*tutor*⟩ *interim datur*); Rudorff I 399ff. Solazzi 41f. — Für den unmündigen letztwillig bestellten *tr* wird ein anderer Vormund substituiert, bis jener *pubes* geworden ist (Ulp. Dig. XXVII 3, 9, 1. Mod. Dig. XXVII 1, 10, 7 itp. Gai. I 157. Cod. Just. V 28, 3, a. 223; Rudorff I 398f. Solazzi Cur. imp. 45ff.; Riv. ital. LXIV 8ff. gegen Perozzi Mem. Acc. Bol. II 9ff.). — Während der Verhandlung über die Appellation gegen die Bestellung kann auch ein *tr temp.* gegeben werden (IV D 5—7; Konstit. des Ant. Pius in Ulp. Dig. XXVI 5, 2. Mod. Dig. XLIX 1 17, 1. Solazzi Cur. imp. 47ff.), ebenso wenn er auf Zeit relegiert oder exiliert wurde (Pap. Dig. XXVII 1, 28, 2, itp. *curator*). — Wenn testamentarische oder gesetzliche Vormünder (der Bruder des Pupillen oder der zur Vormundschaft berufene Patron) in Kriegsgefangenschaft sich befinden, dann wird nicht auf die gesetzlichen Vormünder, den entfernteren Agnaten oder auf den Sohn des Freilassers, die Vormundschaft übertragen, *sed interim a praetore* (*a praeside*) *tutor datur* zufolge der Bestimmung der *l. Atilia* (Gai. I 187. Ulp. Dig. XXVI 1, 18. XXVI 4, 1, 2, 3, 5. Just. Inst. I 20, 2). Die *l. Hostilia* schuf für diesen Fall einen Interimsvormund für Prozesse (Just. Inst. IV 10 pr.); der kriegsgefangene Vormund bleibt im Amte, seine Tätigkeit ruht und lebt bei der Rückkehr wieder auf; Solazzi Istit. tut. 4ff. — Ein Interimsvormund wird auch bestellt, bis der im letzten Willen zum Vormund bestellte Sklave die Freiheit erlangt hat (Paul. Sent. IV 13, 3. Pap. Dig. XXVI 2, 28, 1); ferner zu dem Zwecke, daß der Sohn die Gültigkeit eines Testamentes, welche eine Vormundschaftsbestellung enthält, anfechte (Tryph. Dig. ebd. 27 pr.; Solazzi Rend. Lomb. LII 230ff.).

3. *Tr praetorius.* Er ist nicht ein *tr Atilianus*, vielmehr nur ein Prozeßtutor; er geht in die älteren Zeiten zurück und wurde vom Stadtpraetor dem Mündel für einen Prozeß (*legis actio*) gegen den Vormund gegeben (Gai. I 184. Ulp. reg. XI 24; Ulpian sagt, daß *moribus tutor datur*, die Gewohnheit war Urheber dieser Tr-Bestellung, Hauptfall die *accus. suspecti*, VIII B 3). Anwesenheit des Tr bei Gericht ist für die Ernennung durch den Praetor notwendig (Ulp. Dig. XXVI 1, 3, 2. Schol. Sin. 14, 36) und daher von vorneherein seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes. Er trat vor allem vor dem Zentumviralgericht in Vindikationen auf (Gai. IV 31; Wlassak Art. Centumviri S. 1940ff. Abschn. IV; über die zwischen dem Tr und Mündel möglichen Prozesse Peters Sav.-Ztschr. XXXII 225f.) und in Teilungsprozessen (Paul. Dig. XXVI 1, 4 pr. Cod. Just. V 62, 21, a. 294). Er wurde im 4. Jhdt. durch einen Prozeßkurator (*curator ad litem datus*, Cod. Theod. III 17, 1, a. 319) ersetzt, daher viele Stellen durch dessen Einfügung interpoliert sind, Wlassak Prozeßgesetze II 190, 14. — Literatur: Rudorff I 389ff. 416. Wlassak Krit. Studien 27f. Peters Sav.-Ztschr. XXXII 221ff. Solazzi Aegyptus II 159, 168f.; Rend. Lomb. L 184f.; Archiv. giur. LXXXV 284f.; Atti Accad. Tor. LIV 962, 1. Siber 314, 8. Bonfante Corso 421. 425. Arangio Ruiz Istit. 477, 1.

4. *Tr notitiae causa* (*n. gratia* oder *propter rerum notitiam*) *datus.* Er gehört zu den testamentarischen Vormündern, vom Vater wird er letztwillig zur Unterstützung und Beratung in der Führung der Geschäfte den ordentlichen, letztwillig bestellten Vormündern beigegeben; meist waren es Freigelassene, welche mit den laufenden Geschäften im Hause vertraut waren und für eine ersprießliche Geschäftsführung der Vormünder hafteten (Paul. Dig. XXVI 2, 32, 1, Text in IX 6. Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 6. 1, 7), aber unmittelbar mit der Vormundschaftsführung waren sie nicht betraut und hierzu nicht befugt (Cod. Just. V 38, 1, a. 226 ... *quamvis soli administrandorum negotiorum pupillorum ... facultatem ... non accipiant*). Das justinianische Recht sieht für solche Vormünder auch die behördliche Bestellung (*ex inquisitione*) vor (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 7). Rudorff I 239. Bonfante Corso 465, 1. Solazzi Cur. imp. 13; Studi s. tut. 50ff. Levy Sav.-Ztschr. XXXVII 49f., unrichtig Siber 313 (Abschn. V 3 c α; VIII 4 b δ).

5. *Tr ad augmentum datus.* Erfährt das Pupillarvermögen einen Zuwachs (*ad bona materna, quae postea accesserunt*), wird für dieses ein neuer Vormund bestellt, welcher in gewissem Umfange für die Verwaltung haftet (IX 7; Ulp. XXVI 7, 9, 8. 9, 9. Cod. Just. V 36, 5 pr, a. 294. Rudorff I 405. Solazzi Riv. Ital. LIV 47, 2. 59; Cur. imp. 3ff. a. M. Taubenschlag 49f.).

6. *Tr honoris causa datus* (spätklassisch *tr honorarius*). Er ist gegenüber dem *tr gerens* (u. Abschn. 9) der nicht verwaltende Vormund; er wird nur ‚ehrenhalber' gegeben, weil er bei der Bestellung als Vormund nicht übergangen werden konnte (Pap. Dig. XXVI 2, 26, 1), daher hat er kein Recht, sich in die Verwaltung einzumischen oder mit ihr irgendwie sich zu befassen; er haftet auch nicht für den geschäftsführenden Vormund (IX 5). In nachklassischer Zeit wird ihm ein Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der verwaltenden Vormünder gegeben und er hat dann auch für sie zu haften (Gegenvormund; VI C 3 b; IX 5) und es kommt nur ein Vormund in Frage, der ausdrücklich *honoris causa* ernannt wurde (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 2 ... *quos vulgo honorarios appellamus*. Pap. Dig. XXVI 2, 26, 1. Paul. Dig. XXIII 2, 60, 2; vgl. Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 1. XLVI 3, 14, 1. Ru-

dorff I 238. Windscheid III 163, 3. Solazzi Riv. Ital. LIV 69f. Bonfante Corso 465, 4. Levy Sav.-Ztschr. XXXVII 71ff. Siber 313, 5.

7. *Tr ad dotem dandam, dicendam* (Ulp. reg. XI 20). Wenn der gesetzliche Vormund einer weiblichen Person ein Unmündiger ist, wird zu diesem Zwecke *tutor datur a praetore urbis ei mulieri virginivae,* Gai I 178.

8. *Tr cessicius,* s. IV B.

9. *Tr gerens, cessans.* — a) Der *tr gerens* ist jener Vormund, welcher durch seine Tätigkeit das Risiko der Nichtgeschäftsführung vermeidet (Abschn. b). Das *tutelam gerere* wurde aber weit gedacht und umfaßte nicht nur die vormundschaftliche Geschäftsführung jeder Art, sondern überhaupt jede Tätigkeit, welche ihn als Vormund erkennen läßt: *non solum gessisse tutelam is creditur, qui alii gerendam mandavit, sed et qui satis a contutore accepit rem salvam pupillo futuram eique permisit administrationem totius tutelae,* Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 2. 55, 3. Ulp. Dig. ebd. 5, 1—3. Hat er sich irgendwie um die Verwaltung gekümmert, sie einem anderen übertragen (*mandatum tutelae,* IX 1 d), als Kontutor sich Sicherheit für die Geschäftsführung leisten lassen oder selbst einmal die Verwaltungstätigkeit ausgeübt, dann um die Vormundschaft sich nicht weiter gekümmert, ist er *tr gerens,* der *accusatio suspecti* (Ulp. Dig. XXVI 7, 5, 2) oder der *actio tutelae* (Dig. ebd. 5, 3) ausgesetzt.

b) Der *tr cessans* ist der zur Vormundschaft auf irgendeine Weise Berufene, der sich aber mit der Geschäftsführung nicht befaßt und sich jeder diesbezüglichen Tätigkeit entzieht (zur Terminologie *tr cessans, contumacia tutoris* Solazzi Istit. tut. 21, 2). Ein untätiger Vormund war ursprünglich überhaupt nicht haftbar für das Unterlassen der Gestion; Haftung entstand nur aus dem *gerere* und der untätige Vormund war deshalb auch nicht der *accus. susp.* unterworfen gewesen (VII A 6 b δ). Erst spät, und zwar seit die Consuln mit der Vormundbestellung infolge der Vormünderappellation zu tun hatten (zweite Hälfte des 1. Jhdts.), haben sie an das Untätigbleiben der behördlich bestellten und letztwillig berufenen Vormünder Folgerungen geknüpft. Dem Unterlassen der Gestion konnten die Consuln nur mit ihren magistratischen Zwangsmitteln begegnen und die Vormünder zum Einschreiten zwingen (Ulp. Dig. XXVI 7, 1 pr.); sie haben dem Vormund im Dekret (IV D 2. 3) Nachteile wegen unterlassener pflichtmäßiger vormundschaftlicher Amtsführung angedroht und im Dekret auf das *periculum cessationis* hingewiesen (Paul. Dig XXVII 1, 31 pr. Frgm. Vat. 228. Cod. Just. V 54, 2 pr, a. 213; so z. B. Legatsverlust, Paul. Dig. XXVII 1, 33) und schufen so die Grundlage, um den zögernden Vormund für sein Verhalten verantwortlich zu machen. Infolge dieser *cessatio* (das *periculum cessationis*) haftete der Vormund für den gesamten dem Mündel durch seine Untätigkeit verursachten Schaden — geltend gemacht wird er mit der *actio tutelae utilis* (VII D 1) —, der bei ordnungsgemäßer Amtsführung nicht entstanden wäre (Paul. Dig. XXIII 2, 60, 3 ... *ille qui cum datus est tutor, cessat in administratione ... tenetur ex sacris constitutionibus atque si gessisset*), außer er hat unverschuldet entweder von dem Exkusationsgrunde keinen Gebrauch gemacht (Scaev. Dig. XXVII 1, 37, 1 *si errore potius ... quam malitia ab administratione cessasset*) oder sich der Geschäftsführung aus diesem Grunde enthalten und seine Pflichten nicht ausgeübt (Unterlassen des *suspectum facere,* Marcian. Dig. ebd. 29, 1. Ulp. u. Jul. Dig. XXVII 8, 2. 3. Cod. Just. V 43, 8, a. 244. V 56, 2, a. 224. V 55, 1 pr., a. 223. V 37, 8, a. 229 Unkenntnis von der Bestellung).

c) Dem *tr gerens* steht der *tr non gerens* gegenüber. Dieser letzteren Gruppe gehört der *tr cessans* an, welcher gestionspflichtig ist, aber nicht handelt und mit der *actio tut. utilis* haftet. Zu den *non gerentes* zählen auch die von der vormundschaftlichen Tätigkeit befreiten Vormünder, welche nicht zu handeln brauchen und daher auch nicht haften (*tr honorarius,* o. Abschn. 6). — Literatur: Solazzi Riv. ital. LIV 35ff. 39ff. Levy Sav.-Ztschr. XXXVII 16f. Siber 319. Bonfante Corso 455f.

10. *Tr confirmatus* s. I B 7.

11. *Tr adiunctus.* Einem bereits bestellten Vormund kann in ganz bestimmten durch den Zweck gerechtfertigten Fällen ein weiterer Vormund beigegeben werden. Er wird immer *causa cognita* bestellt (Tryph. Dig. XXVII 2, 6. Cod. Just. V 34, 10, a. 294); die Regel der *l. Atilia* (I C 1; Gai. I 185. Ulp. reg. XI 18) wird damit durchbrochen. Eine weitere Regel: *tutorem habenti tutores dari non potest* (Just. Inst. I 23, 5. Tryph. Dig. XXII 2, 27 pr. Cod. Just. V 31, 9, a. 293. V 34, 9, a. 294) ist nachklassisch und ersetzt den beigegebenen Vormund durch den Kurator (Solazzi Rend. Lomb. LII 227ff.; Cur. imp. 3ff. a. M. Taubenschlag 42. 48ff. Berger Sav.-Ztschr. XXXV 57, 3); die klassische Lehre, daß einem Vormund ein zweiter beigegeben werden kann, brachte wohl Mod. Dig. XXVI 5, 20, 1 zum Ausdruck (Solazzi Rend. Lomb. LII 236). Ein *tr adiunctus* ist der *ad augmentum datus* (o. Abschn. 5). Ein Beivormund wird gegeben aus Zweckmäßigkeitsgründen im Falle der mit der *accusatio susp. tutoris* verbundenen Suspension von der Amtsführung (VII A 6 a), ebenso bei erfolgreicher *remotio suspecti,* um das Mündel nicht schutzlos zu lassen, bis ein geeigneter anderer Vormund bestellt wird (VII A 6 c), wie auch im Falle des Gestionsverbotes bei der *actio rat. distrah.* (VII B 3) und der Appellation gegen die Bestellung (Mod. Dig. XLIX 1, 17. 1), ferner wenn der zum Vormund bestellte Libertus für die Kinder des Patrons minder geeignet ist (Paul. Sent. II 29), wenn es sich um räumlich entferntes Vermögen handelt (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 4) oder wenn weit verstreutes Vermögen vorliegt und die Exkusationsfrist versäumt wurde (Cod. Just. V 62, 11 = V 36, 3, a. 231; vgl. Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 4. Marcian. XXVII 1, 21, 2. 21, 4. Solazzi Cur. imp 10ff.; Riv. ital. LIV 24ff.). Ein solcher Vormund wird gegeben bei Mittellosigkeit des Vormunds (Cod. Just. V 43, 6, 2, a. 238), bei Schonung des zu removierenden Vormunds (VII A 6 b γ; Ulp. Dig. XXVI 10,

3, 18. Tryph. Dig. XXVII 2, 6. Mod. Dig. XXVI 10, 9); dem gesetzlichen Vormund, welcher unabsetzbar und nicht removierbar war, wurde, wenn er sich als ungeeignet erweist, im klassischen Recht (justin. Recht u. Abschn. 15) wahrscheinlich ein solcher Beivormund beigegeben (Gai. Dig. XXVII 10, 13. Mod. Dig. XXVII 1, 10, 7. Just. Inst. I 23, 5 ist interpoliert, Solazzi Cur. imp. 50ff. 75; Rend. Lomb. LII 228, zahlreiche Belege), ferner zur Aufrechterhaltung des letzten Willens (Cod. Just. V 28, 5, a. 260), mag er auch ungültig sein (Cod. Just. V 29, 3, a. 228. Pap. Dig. XXVI 2, 29); auch der im Falle der Kriegsgefangenschaft des ordentlichen Vormunds für die Zeit der Verhinderung bestellte ist ein *tr adiunctus* (o. Abschn. 2). Über die Haftung IX 8.

12. *Tr simpliciter datus.* Justinianischer Ausdruck für einen gewöhnlichen Vormund (Cod. Just. V 59, 5, 2, a 531) im Gegensatz zu den Spezialvormündern (Ulp. Dig. XXVI 7, 9, 9. Frgm. Vat. 228. Solazzi Studi s. tut. I 31, 2).

13. Protutor. So wird genannt, wer Geschäfte für ein Mündel führt, obwohl er nicht Vormund von Amts wegen ist (Ulp. Dig. XXVII 5, 1, 1 *pro tutore autem negotia gerit, qui munere tutoris fungitur in re impuberis, sive se putet tutorem esse.* Es konnte bestritten sein z. B. die Gültigkeit der testamentarischen Berufung, ob jemand nächster gesetzlicher Erbe und damit Vormund sei, ein von der Vormundschaft Ausgeschlossener konnte freiwillig dieses Amt führen (Cod. Just. V 34, 4, a. 244); es konnte auch *mala fide* jemand Vormundschaftsgeschäfte an sich nehmen und sich die Vormundschaft anmaßen (*falsus tutor,* Paul. Dig. L 16, 221. Cod. Just. V 6, 8, a. 469, Provinzialrecht Pap. Oxy. XVII 2133); ein von der Mutter bestellter Vormund ist Protutor (Scaev. Dig. XXVI 7, 47, 3), ebenso wer nach Beendigung der Vormundschaft für den Unmündigen noch Geschäfte führte. Die Geschäfte des Protutor sind nichtig (so Verkäufe, Celsus Dig. XXVII 5, 2. Ulp. Dig. XLIV 4, 4, 24. XXVII 9, 8 pr. Scaev. Dig. XXVI 7, 47, 3), Ersitzung ausgeschlossen, Vindikation vom Dritterwerber immer möglich; über die Haftung IX 15; die Klage ist die aus der Geschäftsführung (IX 15 a). — Literatur: Rudorff III 11ff. Windscheid III 170. Dernberg 92. Bonfante Corso 471. Girard-Mayr 242, 8. Kübler Studi Besta I 84.

14. *Actor* neben dem Vormund. Leichtere Krankheiten, Altersbeschwerden, auch verzweigte Geschäfte, kürzere Abwesenheit, Prozeßvertretung des Mündels (VI B 2 h) berechtigen den Vormund um einen *actor* (eventuell um einen *curator,* u. Abschn. 15) als untergeordneten Gehilfen zu bitten, der vom Praetor durch Dekret *periculo tutoris constituitur* (Just. Inst. I 23, 6. Cod. Just. V 34, 10, a. 294) und der das Mündel in Prozessen (Pap. Dig. III 5, 30, 6. XXVI 9, 6. Ulp. Dig. XLVI 8, 9. Cod. Just. V 61, 2, a. 294) und in der Vermögensverwaltung nicht als Prokurator mit einer Generalvollmacht versehen, sondern für einzelne Geschäfte oder Gruppen von Geschäften bestellt (Cod. Just. II 12, 11 pr. = V 61, 1 pr., a. 229), zu vertreten hat (Paul. Dig. XXVI 7, 24 pr. Pomp. Dig. XXVI 1, 13 pr. *solet etiam* [*curator*] ⟨*actor*⟩ *dari aliquando tutorem habenti propter adversam tutoris valetudinem vel senium aetatis: qui magis administrator rerum, quam curator esse intellegitur.* § 1. *est etiam adiutor* [*tutelae*] ⟨*tutoris*⟩ *quem solet praetor permittere tutoribus constituere, qui non possunt sufficere administrationi tutelae, ita tamen ut suo periculo eum constituant*). Dieser *actor* ist allein berechtigt, die Geschäfte zu führen, Substitution ist ausgeschlossen (Cod. Just. V 34, 10). Solazzi Cur. imp. 16f. 38ff.; Bull. XXII 30ff.; für einen zu bestellenden Kurator Taubenschlag 47f.

15. *Curator* neben dem Vormund. Auch ein *curator adiunctus* kann bestellt werden: bei zeitlicher Abwesenheit kann der Vormund einen *curator* auf seine Gefahr erbitten (Cod. Just. V 34, 10, a. 294. Solazzi Cur. imp. 36f.). — Dem Vormund, welcher die Geltendmachung der Enthebung von der Verwaltung weit entfernt liegender Liegenschaften versäumte, kann durch Bestellung eines Kurators geholfen werden (Cod. Just. V 62, 11, a. 231). — Der zum Vormund letztwillig bestellte Freigelassene kann wegen Mindertauglichkeit sich nicht entschuldigen, aber ein Kurator kann ihm beigegeben werden (Paul. Sent. II 29). — Bei leichter Erkrankung (Pomp. Dig. XXVI 1, 13 pr. Mod. Dig. XXVII 1, 10, 8) und auch bei höherem Alter ist das gleiche üblich (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 7. Solazzi 38ff.). — Der ungeeignete gesetzliche Vormund, welcher nicht removiert werden kann, erhält im justinianischen Recht einen *cur. adiunctus,* aber jener bleibt immer gesetzlicher Vormund (Gai. Dig. XXVII 10, 13. Just. Inst. I 23, 5. Solazzi 50. 75. Siber 316, 6), wie überhaupt im justinianischen Recht für die verschiedenen Arten von beigeordneten und stellvertretenden Vormündern des klassischen Rechts nun ein Kurator bestellt wird (Just. Inst. I 23, 5), mit dessen Hilfe die bezüglichen Erörterungen der klassischen Juristen weitgehende Veränderungen erlitten haben (Solazzi Cur. imp. passim. Rend. Lomb. LII 227ff.); so z. B. ein Kurator an Stelle des *tr absens rei publicae causa,* für welchen man einen *tr temporarius* bestellte (o. Abschn 2; Just. Inst. I 25, 2. Paul. XXVI 5, 15. Mod. XXVII 1, 10, 6. Ulp. XXVII 3, 9, 6. Solazzi Cur. imp. 27ff., den Kurator hält für klassisch Taubenschlag 55ff.).

16. Mehrheit von Vormündern (*contutores*). Für alle Arten konnte auch eine Mehrheit von Vormündern berufen werden: mehrere gleich nahe Agnaten oder Verwandte (Paul. XXVI 4, 8); bei Freilassung durch mehrere Miteigentümer sind diese Konpatrone Mitvormünder (Ulp. Dig. ebd. 3, 4) und erst nach Wegfall sämtlicher Patrone sind deren männliche Nachkommen berufen (Dig. ebd. 3, 7). Der Erblasser konnte eine beliebige Zahl ernennen, ebenso auch der Magistrat nach seinem Gutdünken. Die Vormündermehrheit war von Bedeutung für die Geschäftsverteilung und für die Haftung (VI C; IX 3). Die Praxis zielte darauf ab, die gesamte Verwaltung möglichst in der Hand eines Vormunds zu vereinigen: eine Einigung unter ihnen zu erzielen, bei Mißlingen einer solchen be-

stimmte der Magistrat den Geschäftsführer (VI C 3 b; Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 7). Eine besondere Rolle spielte unter ihnen der *tr adiunctus* (o. Abschn. 11), der *tr honor. c. datus* (Abschn. 6) und der *tr gerens* und *cessans* (Abschn. 9).

III. Die Person des Vormunds; Ausschließungsgründe. Die Vormundschaft als Ausübung eines privaten Rechtes forderte ursprünglich — als allgemeinste Voraussetzung — Zivität, Freiheit und die Stellung eines Familienvaters. Der behördlich bestellte Vormund beruhte auf der Fähigkeit der Geschäftsführung überhaupt; dies führte zu einer Erweiterung des zur Vormundschaftsführung herangezogenen Personenkreises bei allen Arten von Vormündern. Als Familienschutzverhältnis waren im ältesten Recht Nichtbürger, Sklaven und Frauen unbedingt von der Vormundschaft ausgeschlossen, weil *potestas, manus* und als Ausfluß der ersteren auch die *t.* nur agnatisch verwandten männlichen Personen zustand; später traten Durchbrechungen dieses Grundsatzes ein.

1. Die Vormundschaft als *virile officium*. Vormund sein war ein Vorrecht der freien Männer, ein *munus civile*; nur sie konnten dieses Amt ausüben (Gai. Dig. XXVI 1, 16 pr. *tutela [plerumque] virile officium est,* Ner. Dig. ebd. 18 *feminae tutores dari non possunt, quia id munus masculorum est* (Cod. Just. V 35, 1, a. 224). Ein Nichtbürger kam nicht in Betracht.

2. Der Latiner war nicht fähig für eine gesetzliche Vormundschaft, aber letztwillig konnte er zum *tr* bestellt werden; diese Bestellungsart war den *Latini Juniani* versagt (Gai. I 23. Ulp. reg. XI 16. Schol. Sin. 17, 45. Steinwenter Art. Latini Juniani S. 916, 6ff. Bonfante Corso 429, 1. a. M. Karlowa 274); andererseits konnten alle Arten von Latinern, auch die *Lat. coloniarii,* welche wahrscheinlich auch testamentarisch zu Vormündern bestellt werden konnten, von den Magistraten zu Vormündern ernannt werden (Bonfante 429, 1); ein Römer konnte aber Vormund eines Latiners sein (Schol. Sin. 16, 42. 20, 54).

3. Sklaven. Die Bestellung eigener und fremder Sklaven war unter gleichzeitiger letztwilliger Freilassung möglich; die letzteren konnten nur bedingungsweise zu Vormündern bestellt werden (Ulp. Dig. XXVI 2, 10, 4 itp. [*potest* —]. Just. Inst. I 14, 1. Cod. Just. V 28, 5, a. 260), ‚*si*' oder ‚*cum liber erit, tutor esto*'; er mußte vom Erben losgekauft werden; für die eigenen Sklaven (Bestellung Paul. Sent. IV 13, 3) wurde schon von Papin. (Dig. XXVI 2, 28, 1) die fideikommissarische Form für möglich angesehen. Sie führte in nachklassische Zeit, wenn nur die Vormundbestellung allein verfügt war, zur Annahme einer stillschweigenden fideikommissarischen Freilassung (Just. Inst. I 14, 1. Ulp. Dig. XXVI 2, 10, 4 zweite Hälfte. Cod. Just. VII 4, 10 pr., a. 260); Bonfante Corso 430 (Abschn. 4). Solazzi Rend. Lomb. LII 231f.

4. *Filius familias.* Von der *t. legitima* ausgeschlossen, konnte er letztwillig oder von den Magistraten berufen werden; dazu war aber — der Haftung wegen (IX 14) — die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Vaters notwendig (Marcian. Dig. XXVI 7, 21. Ulp. Dig. XXVI 1, 7. XXVII 1, 5 = Frgm. Vat. 190). In den Provinzialstädten wurde die Tutel mit der Dekurienwürde verbunden; für den Haussohn als *decurio* haftete der Vater nur *peculiariter,* weshalb auch seine Haftung für den Sohn als Vormund in dieser Weise beschränkt war (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 17). Solazzi Riv. Ital. LIV 273f. Bonfante Corso 428. Philippin 225ff.

5. *Impuberes* und *puberes.* Die Unmündigen konnten keine Vormundschaft übernehmen. Ein ausdrückliches Zeugnis fehlt aber für sie, wie auch für die Mündigen. Justinian berichtet aber (Inst. I 25, 13), daß den Mündigen das Exkusationsrecht zustand, mithin sie also die Vormundschaft übernehmen konnten. Ferner hat er a. 529 Cod. Just. V 30, 5 für die Vormundschaftsübernahme das 25. Lebensjahr festgesetzt und im Hinblick auf das Erfordernis der Erreichung der *perfecta* (*legitima*) *aetas* wurden viele Stellen verändert, in manchen mag wohl die *perfecta aetas* auf die Mündigkeit hingewiesen haben, wobei die *impuberes* ausdrücklich ausgeschlossen wurden (Karlowa 274. Bonfante Corso 431. Solazzi Cur. imp. 45ff. 60, 2; Riv. Ital. LXIV 8ff., anders Perozzi Istit. 466, 6 gegen Ende. Mem. Accad. Bol. II 100). Letztwillig und von der Behörde kann ein *pupillus* als Vormund bestellt werden, ihm wird aber ein Interimsvormund bis zur Pubertät beigegeben (II 2; Rudorff I 298f.) und im justinianischen Recht wird, wenn ein Unmündiger letztwillig berufen wurde, dieser von selbst Vormund mit Erreichung der Großjährigkeit (Paul. Dig. XXVI 2, 32, 2. Just. Inst. I 14, 2). Unmündigen war gleich den Wahnsinnigen, wenn sie als gesetzliche Vormünder in Betracht kamen, jede Geschäftsführung untersagt, Solazzi Studi s. tut. I 38.

6. Die Frau als Vormünderin. — a) Die Frau, selbst des Schutzes bedürftig, konnte mit der Erbschaft noch ihrem Mann nicht Vormundschaftsrechte geltend machen (Scaev. Dig. L 17, 73 pr. Ulp. Dig. XXVI 4, 1, 1); sie war von jeder derartigen Tätigkeit ausgeschlossen (Ulp. Dig. XXVI 4, 1, 3. 3, 4) und besaß nicht die Fähigkeit, dieses Amt, da es ein *munus virile* war (IX 1; s. Nr. 1 Abschn. I 3 b), auszuüben und auch die Geschäfte, welche sie als Vermögensverwalterin ihrer Kinder führte, waren ungültig; sie hatten auch dann keine Wirkung, wenn sie sich dem Wunsche ihres verstorbenen Mannes gemäß betätigte (Scaev. Dig. XLVI 3, 88. Pap. Dig. III 5, 30, 6. XXVI 2, 26 pr.). Ihre Ratschläge konnten die Vormundschaftsführung nicht beeinflussen (Ulp.-Pap. Dig. XXVI 7, 5, 8. XVI 1, 8, 1. Scaev. XXVI 7, 47, 1 itp. Ulp. Dig. XXXVIII 17, 2, 25), die von einem von ihr bestellten Vermögensverwalter getätigten Geschäfte sind, wie auch dessen Bestellung, nichtig (Scaev. Dig. XXVI 7, 47, 3. Ulp. Dig. XLIV 4, 4, 24). Der Vormund haftete allein dem Mündel wie auch Dritten gegenüber, selbst wenn er der Mutter einen Einfluß auf die Geschäftsführung einräumte. Ihre Ausschaltung von jeder vormundschaftlichen und das Kindesvermögen verwaltenden Tätigkeit suchte man dadurch zu umgehen,

daß man sie zur Alleinerbin des väterlichen Nachlasses machte, ihr ein Universalfideikommiß zugunsten der Kinder auferlegte, welche enterbt wurden (Ulp. Dig. XXVIII 2, 18. XXXVIII 2, 12, 2. Javol. Dig. XXXVI 1, 48), so daß sie auf diese Weise doch das Kindesvermögen verwaltete (Ulp. Dig. XXXVIII 17, 2, 46. Paul. Dig. XXXVI 1, 76 [74], 1), ähnlich ist die Großmutter Vermögensverwalterin und Quasivormund in Paul. Dig. III 5, 33 (Kübler Sav.-Ztschr. XXXI 187ff. Frezza Aegyptus XI 370f.). Seit der Wende zum 3. Jhdt. hat man ihre Geschäfte nicht mehr als ungültig angesehen, aber sie vertrat nicht die Mündel. Der Vormund haftete zunächst allein für ihre Tätigkeit den Mündeln gegenüber (Ulp. Dig. XXVI 7, 5, 8); wurde er belangt, dann konnte er nur dann, wenn ihm von ihr Schadloshaltung versprochen wurde (*indemnitatem praestare, promittere*), auf sie Rückgriff nehmen. Man anerkannte ihre Gestion im Interesse der Mündel und schloß auch die Wirkung des Sc. Velleianum ausdrücklich aus (Ulp.-Pap. Dig. XVI 1. 8, 1. Paul. Sent. II 11, 2. Cod. Just. IV 29, 6 pr., a. 228. V 46, 2, a. 246. V 51, 9, a. 293). Später wurde ihre Haftung neben dem Vormund aus der *negotiorum gestio* den Mündeln gegenüber anerkannt (Paul. Dig. III 5, 33. Cod. Just. V 46, 2, a. 246. IV 32, 24, a. 294), man zwang sie zur Rechnungslegung (Cod. Just. V 45, 1, a. 259), durch Androhung von Nachteilen sollte sie für eine entsprechende Vormundbestellung für ihre Kinder Sorge tragen (I C 4 a α; IX 13; Ulp. Dig. XXXVIII 17, 2, 25 ... *incidet si nec petat* [......] und hatte auf eine entsprechende Erziehung des Kindes bei Dritten zu sehen (Cod. Just. V 49, 1, a. 223; Haftung IX 13). — Daß man noch am Ende des 2. Jhdts. die Ungültigkeit ihrer Geschäfte betonte und sie ausdrücklich von jeder Tätigkeit auszuschließen suchte (Ulp.-Pap. oben), ist dem Kampfe der Juristen gegen provinzielle Einflüsse zuzuschreiben, welche langsam ins römische Recht eindrangen (besonders Pap. Dig. XXVI 2, 26 pr.).

b) Die Frau als Vormünderin im hellenistischen Recht. Der Schwerpunkt der vormundschaftlichen Tätigkeit wurde im römischen Recht langsam auf die Mutter verlagert: Paulus und spätere Konstitutionen (Paul. Dig. III 5, 33. Cod. Just. V 46, 2. V 45, 1. IV 32, 24) zeigen, daß in der Tat die Mutter die Verwaltungsgeschäfte führte und sie dafür auch zu haften hatte (IX 13). Die Anerkennung geschah schließlich unter dem Drucke und Einflusse hellenistischer Rechtsanschauungen. Das athenische Recht kannte die Mutter als Vormünderin nicht, anscheinend wohl aber kleinasiatische Stadtrechte (Beauchet Droit privé Athénien II 188f.). In Urkunden von Hellenen und Ägyptern wird im 2. christl. Jhdt. die Frau keineswegs von der Vormundschaft ausgeschlossen (Schwester: Pap. Oxy. III 495. Tante: VI 888. Großmutter: Lond. III p. 156 nr. 1164), die Mutter wird ἐπίτροπος genannt (Pap. Oxy. II 265. III 496. 497. VI 898, sämtliche von a. 81—127), ebenso erscheint sie als Vormünderin (ἐπίτροπος, φροντίστρια) schon vor der *const. Antoniniana* im Gau Arsinoe (Pap. PSI IX 1027. X 1159. BGU VII 1662. III 971. Lond. III p. 156 nr. 1164 a, sämtliche von a. 132—212); im Fayum (Pap. Amh. II 91) wird sie ἐπακολουθήτρια bezeichnet, Prozeßvormund ist sie Pap. Catt. V° I 14ff. und BGU I 98, a. 211. In allen diesen Fällen ist sie wohl wirklicher Vormund bzw. Mitvormund mit allen Rechten und Pflichten eines solchen; zahlreiche Urkunden zeigen, daß die Frau entweder allein oder mit ihrem κύριος vormundschaftliche Verwaltungsgeschäfte vornimmt (z. B. Pap. Oxy. II 265. III 496. 497. VI 898. 909. Pap. Amh. II 91 u. a.), in Oxyrynchos-Urkunden haben Frauen mit römischer Civität auch nach der *const. Antoniniana* nur neben dem Vormund als ἐπακολουθήτρια Geschäfte geführt oder die ausdrückliche Zustimmung hierzu gegeben; sie haben zwar eine Tätigkeit wie ein Vormund entfaltet, aber kaum erkannte man sie voll als ἐπίτροπος an (Pap. BGU IV 1070. Oxy. VI 907. 909. Lips. 9, a. 218—276). Dies führte zu der in den Konstitutionen auch für das römische Recht anerkannten Verwaltung von Mündelvermögen durch die Mutter als Quasivormund; sie vertrat die Kinder (Pap. Oxy. X 1274. 1278. Ryl. II 114, sämtliche 3. Jhdt.) und schließlich kam es zu gesetzlichen Sanktionen für ihre Zulassung im 4. Jhdt. (u. Abschn. c). — Literatur: Mitteis Grundzüge II 1, 250. 253; Pap. Lips. S. 33. Wenger Wiener Eranos (1909); Sav.-Ztschr. XXVI 440. Partsch Arch. f. Pap. V 473. Kübler Sav.-Ztschr. XXXI 184. Kreller Erbrechtl. Untersuchungen 379. La Pira Bull. XXXVIII 53ff. Taubenschlag Studi in on. di P. Bonfante I 389f. 409f.

c) Spätrömisches und justinianisches Recht. Die gesetzliche Regelung über die Zulassung der Mutter zur Vormundschaft geschah durch Theodosius und Valentinian III. (Cod. Theod. II 17, 4 = Cod. Just. V 35, 2, a. 390). Es wurden gewisse Kautelen und Voraussetzungen geschaffen: Mangel testamentarischer oder gesetzlicher Vormünder; Heiratsverbot für die Witwe (ebenso im syr.-röm. Rechtsbuch, Wenger Sav.-Ztschr. XXVI 455, 2) mit eidlicher Zusicherung, dem nicht zuwider zu handeln; Haftung des Vermögens des zweiten Mannes für Pflichtverletzungen der Muttervormünderin (Cod. Just. ebd. 2 pr. und § 2) mit Verlust des Erbrechts gegenüber ihren in der Unmündigkeit versterbenden Kindern (Cod. Just. VI 56, 6, a. 439). Justinian bestätigte diese Konstitution (Cod. Just. V 35, 3, a. 530 und Nov. LXXXIX 14); nur die Mutter und Großmutter können Vormund sein (Nov. Just. CXVIII 5). Er verschärfte die Haftung, wenn die Mutter sich wieder verheiratend nicht rechtzeitig um einen neuen Vormund ansuchte und gab den Kindern ein gesetzliches Pfandrecht auch an ihrem Vermögen. Er drohte ihr Strafen und Nachteile an, wie er sie Nov. XXII 22 für die das Trauerjahr verletzende Witwe festgesetzt hatte (Nov. XXII 38. 40), hob aber in der Nov. XCIV 1. 2, a. 539, die eidliche Versicherung auf, nicht mehr zu heiraten, begnügte sich mit dem einfachen Verzicht und verlangte auch einen solchen auf Geltendmachung der Hilfe aus dem Sc. Velleianum (Nov. CXVIII 5).

7. Testamentarisch wurden Verwandte und

Freunde berufen, als Vertrauens- und Freundschaftsbeweis (vgl. auch Pap. BGU I 86, eingesetzt wird der γήσιος αὐτοῦ φίλος), grundloses Übergehen galt als Kränkung (Cic. Sest. 111; Cluent. 34. 41. Plin. ep. II 1, 8); Belege, Literatur I B 5 b.

8. Körperliche Gebrechen wurden verschieden behandelt. Taube, Stumme (*surdi, muti*) sind ganz unfähig und jede letztwillige und gesetzliche Berufung ungültig (Paul.-Pomp. Dig. XXVI 1, 1, 2. 1, 3. Herm. Dig. XXVI 4, 10, 1), ebenso Blinde (Cod. Just. V 34, 3, a. 244, als Exkusationsgrund werden diese Gebrechen Frgm. Vat. 238 behandelt). Wahnsinnige können unter der Bedingung der Genesung wirksam letztwillig bestellt werden; fehlte die Betonung der Bedingung, dann wurde zwar von Paulus (Dig. XXVI 1, 11) diese Berufung für ungültig angesehen, aber eine andere Lehre hielt diese Berufung unter dieser stillschweigenden Bedingung aufrecht, Ulp. Dig. XXVI 2, 10, 3 *si furiosus testamento tutor detur, si quidem, cum furere desierit, tutorem esse recte datum Proculus existimat: quod si datus sit pure, negat Proculus valere dationem. sed est verius, quod et Pomponius ait, recte videri datum et tunc fore tutorem, cum sapere coeperit*; Senatsbeschlüsse griffen ein und halfen mit einem *tr temporarius* (II 2): *ut* [*curator*] ⟨*tutor*⟩ *interim detur*, Mod.-Ulp. Dig. XXVII 1, 10, 8. 12 pr. Paul. Dig. XXVI 1, 17. Schwere Erkrankung war ein Exkusationsgrund (IV D 8 a γ); eine dauernde derartige Erkrankung hinderte die Übernahme, Tryph. Dig. XXVII 1, 45, 4. Für die behördliche Berufung waren diese Gebrechen ein dauernder Exkusationsgrund (Cod. Just. V 68, 1, a. 204. Ulp. Frgm. Vat. 238). Das justinianische Recht hielt daran fest, daß körperliche Gebrechen unfähig machen (Just. Inst. I 14, 2). Rudorff I 280. Karlowa 274. Bonfante Corso 430. Solazzi Riv. Ital. LXIV 8f.

9. Die spätklassische Zeit hat noch folgende Ausschließungsgründe, um die Mündelinteressen zu schützen, gekannt: letztwilligen Ausschluß von Seiten des Vaters oder der Mutter; Hinzudrängen zur Vormundschaft und Bewerbung um Geld, um die Vormundschaft führen zu können; Feindschaft mit dem Mündel oder dessen Vater; Soldaten während ihrer Dienstzeit, außer es hätte ein Mitsoldat die Vormundschaft übertragen; schlechter Lebenswandel; Bonfante Corso 431 (Abschn. 5—8). Windscheid III 127.

10. Das nachklassische und justinianische Recht hat die Unfähigkeitsgründe bedeutend erweitert (Bonfante Corso 431f.). Manche derselben wurden schon von der Wissenschaft des beginnenden 3. Jhdts. anerkannt und konnten zunächst als Exkusationsgrund geltend gemacht werden; mit ihnen hat sich Ulpian jedenfalls befaßt (Lenel Palingenesie II p. 899ff. und besonders 899, 1). Eine zusammenfassende Darstellung hat wohl Modestin geboten (sechs Bücher Exkusationen), das nachklassische Recht hat sie entsprechend ergänzt; hierher gehören nun: Personen geistlichen Standes (Bischöfe, Mönche, aber sonstige Geistliche dürfen nur über Verwandte Vormund sein); das Schuldverhältnis zwischen Vormund und Mündel macht unfähig, ausgenommen die Mutter und Großmutter. Bonfante Corso 432f. (Abschn. 9. 10). Windscheid III 127.

IV. Ablehnung der Vormundschaft. Das Wesen der Vormundschaft ist ursprünglich durch das Recht, die Vormundschaft auszuüben, gekennzeichnet (so die gesetzliche, testamentarische Vormundschaft I A 5; B 4; der behördlich bestellte Vormund ist übernahmepflichtig, I C 3 a). Auf diesen Grundunterschied geht die Lehre von der Entsagung (Ablehnung) in ihren verschiedenen Formen zurück als *abdicatio, cessio, potioris nominatio, excusatio* mit *appellatio*. Das ältere Vormundschaftsrecht gab dem Vormund je nach dem Berufungsgrunde ein Mittel, sich des Amtes zu entledigen. Die Änderung des Wesens der Vormundschaft zum Pflichtamt bewirkte gegen Ende des 2. nachchristl. Jhdts. das allmähliche Verschwinden der ursprünglichen Formen und deren Ersatz durch das Vorbringen von Entschuldigungsgründen vor den mit der Vormundbestellung und Überwachung betrauten Magistraten in einem zunächst der Praxis entwachsenen, dann durch Senatsbeschluß und kaiserliche Konstitutionen näher geregelten Verfahren zur Überprüfung der Enthebungsgründe im öffentlichen Interesse. Deren Geltendmachung wird zunächst den behördlich bestellten Vormündern ermöglicht, ihnen werden dann die testamentarischen gleichgestellt, erst im 4. Jhdt. wird dann das Exkusationsverfahren auf die gesetzlichen zur Gänze ausgedehnt. Sie ist Voraussetzung für die Ablehnung, ein Akt des berufenen Vormunds, während amtswegig nur die Ausschließungsgründe (III) beachtet werden.

A. *Abdicatio*, Rücktritt. Aus dem Amtsrecht ist die Entsagung auf das Amt, die *abdicatio*, in die Tutel übernommen worden, der Verzicht auf die Führung der Vormundschaft oder der Rücktritt von ihr. Sie ist jedenfalls sehr alten Ursprungs, beschränkt von jeher auf die testamentarische Vormundschaft; Cic. Att. VI 1, 4 berichtet, daß er selbst sich mit dem Gedanken eines Verzichtes trage (*itaque ... tutela cogito me abdicare;* Pap. BGU IV 1113, a. 14 v. Chr. beweist ihn als zu Augustus' Zeiten in Übung, und daß der testamentarische Vormund jederzeit wieder zurücktreten konnte (... ἐν δὲ τῷ μεταξὺ τοῦ Κανολείου ἀπειρημένου τὴν ἐπιτροπεῖαν). Von da an fehlen weitere ausdrückliche Nachrichten; aber noch zur Zeit Hadrians muß dem testamentarischen Vormund nur das Abdikationsrecht zugestanden haben, da erst um die Wende zum 3. Jhdt. (Sept. Severus — Scaevola, s. u. Abschn. D 5 b) für diese Vormünder die Exkusationspraxis erwähnt wird (Frgm. Vat. 223 erwähnt diese für die testamentarische Vormünder noch nicht) und im Zusammenhang mit der geänderten Auffassung vom Wesen dei Tutel, daß auch der testamentarische Vormund verpflichtet ist, die Geschäftsführung auf sich zu nehmen, ist zu schließen, daß diese die *abdicatio* aus der Vormundschaft verdrängte; Ulp. reg. XI 17 erwähnt sie zwar auch für den testamentarischen Vormund: *sed si abdicaverit se tutela, desinit esse tutor. abdicare autem est dicere nolle se tutorem esse.* Aber diese Worte beziehen sich, wenn sie nicht als historische

Reminiszenz aufgefaßt werden sollen, nur auf die *t. mulierum* (Nr. 3 Abschn. IV) und man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß in spätklassischer Zeit die *abdicatio* schon verschwunden ist. Sie gilt überhaupt und von jeher nur für die testamentarischen Vormünder (Schol. Sin. 18, 48 ... *Atilianus neque abdicare potest.* Ulp. reg. XI 17 ... *legitimus ... abdicare se non potest*). Die *abdicatio* war formfrei, Gründe waren nicht anzuführen (anders bei der *excusatio*), ein Magistrat intervenierte nicht. Die Wirkung der *abdicatio* ist, daß dann der gesetzliche Vormund berufen wird. Für Fortdauer der *abdicatio* bis zum Ende der klassischen Zeit Mitteis Chrestomatie II 2, 180 nr. 169. Rabel Grundzüge 424, 1. Girard-Mayr 229. Perozzi Rend. Acc. Bol. III 81f.; Mem. Acc. Bol. II 100ff.; dagegen Solazzi Rend. Lomb. XLVIII 985ff. LI 864ff.; Studi Pavia VI 137. 144. 155. Bonfante Corso 427 (Abschn. 16). Schulz Die Epitome Ulpiani 36 zu § 17. Kunkel-Jörs 298 (Abschn. 2). Girard-Senn 225, 2. Taubenschlag Studi Bonfante I 389, 127. Costa Cicerone Giureconsulto I 67. Buckland Text-Book of Rom. Law 150. Arangio Ruiz Istit. 478f.

B. Übertragung der Vormundschaft, *cessio tutelae*. Dem Wesen der ältesten Vormundschaft als Berechtigung und Macht der Ausübung im eigenen Interesse (so bei der gesetzlichen Vormundschaft) entspricht es, die Gewalt für sich in Anspruch zu nehmen (*vindicare*), wenn sie ein Nichtberechtigter ausübte, was nur bei der gesetzlichen Tutel möglich war, die von mehreren Agnaten in Anspruch geonmmen werden konnte und welche auch Dritten gegenüber die Anerkennung dieser *potestas* geltend machen konnten (Mitteis Röm. Privatr. 76). Da Exkusationsgründe vorzubringen für die gesetzlichen Vormünder nicht möglich war, weil man solche nicht kannte (u. Abschn. D 1), war die Scheinvindikation (*in iure cessio*) ein Weg, durch ein privates Rechtsgeschäft das Recht auf die Vormundschaftsausübung auf andere zu übertragen. In der klassischen Zeit ist die *cess. t.* bei der Unmündigenvormundschaft verschwunden und durch ein Verbot beseitigt worden; sie wird nur mehr für die *t. mulierum* erwähnt (Gai. I 168. 171. Ulp. reg. XI 8. XIX 11). Aber ursprünglich war jedenfalls die Übertragung der Vormundschaft der Ausübung nach auch bei der Pupillenvormundschaft möglich. Sie war nur dem gesetzlichen Vormund gestattet und verschwand mit der Agnatentutel; sie war verschlossen dem testamentarischen und behördlich bestellten Vormund. Dies sagt Ulpian, wenn auch nur mehr im Hinblick auf die Frauenvormundschaft, wo die *cess. t.* länger und bis in späte Zeiten sich erhalten hat; reg. XI 17 *in iure cedere autem tutelam testamento datus non potest. nam legitimus in iure cedere potest*; Schol. Sin. 18, 48 *Atilianus tutor ... potest neque in iure cedere aliis.* Der Vormund heißt *tr cessicius* (Gai. I 169. Ulp. reg. XI 7). Näheres unter Nr. 3 Abschn. V. Rudorff I 199ff. Bonfante Corso 426. Arangio Ruiz Istit. 477f. Mitteis Privatr. 76. Girard-Senn 219, 3. Solazzi Rend. Lomb. XLIX 643, 1. Siber 313.

C. *Nominatio potioris.* Neben Exkusationsgründen (u. Abschn. D) entwickelte sich sehr spät in der klassischen Zeit die *potioris nominatio* für den behördlich bestellten Vormund als Rechtsmittel gegen die Berufung: sie gibt die Möglichkeit, einen durch die Verwandtschaft mit dem Mündel und vom Haftungsgesichtspunkte aus geeigneteren Vormund namhaft zu machen. Sie war dem im väterlichen Testamente bezeichneten Vormund, auch wenn dessen *confirmatio* notwendig war (I B 7), zufolge eines Reskripts M. Aurels verschlossen, da die väterliche Bestellung eine Überprüfung nicht zuließ und ein solcher nur das Exkusationsrecht hatte (IV D 3); gestattet war sie aber dem behördlichen Vormund neben dem von der Mutter bestellten (Ulp. Frgm. Vat. 159 = 246. 211). Der gesetzliche Vormund hatte weder Exkusation noch *pot. nom.*, erwarb letztere nie, spät das Exkusationsrecht (IV D 1). Hat man sich für *pot. nom.* entschlossen, so ist das Exkusationsrecht ausgeschlossen, Frgm. Vat. 207. Dem justinianischen Recht ist die *pot. nom.* unbekannt, Solazzi Riv. Ital. LIV 23f. — Ausführlich mit Literatur Kübler Art. Nominatio S. 828f., ferner Rudorff II 159ff. Albertario Rend. Lomb. LV 524 (= Studi di Dir. Rom. V 557f.). Kniep Gaius Komm. I 289. Arangio Ruiz Istit. 478. Bonfante Corso 432 (Abschn. 5).

D. Die *excusatio*. Die Übernahme der Vormundschaft ist Bürgerpflicht und nur bei Vorliegen bestimmter Gründe kann sie abgelehnt werden. Entschuldigungsgründe entwickelten sich zuerst bei der behördlichen Vormundschaft und wurden dann auf die testamentarischen übertragen, am spätesten auf die gesetzliche ausgedehnt.

1. Der gesetzliche Vormund hatte das Recht aber nicht die Pflicht, die Vormundschaft zu führen; sie wurde freiwillig ausgeübt, ein Zwang zur Übernahme, wie auch eine zwangsweise Enthebung ist nicht statthaft (I A 5), *abdicatio* ist auch nicht möglich (o. Abschn. A). Exkusationsgründe und ein Verfahren zu deren Geltendmachung kannte das klassische Recht nicht. Gegen Ende der klassischen Zeit aber muß die Möglichkeit, sich zu entschuldigen, nicht nur erwogen, sondern vereinzelt auch bejaht worden sein. Marcian. Dig. XXVII 1, 21 pr. verneint den Exkusationsgrund der *lis domestica* (u. Abschn. 8 a ε) und des Erbrechtsstreites zwischen Vormund und Mündel, wofür ein *tr ad litem* gegeben wurde (Tryph. Dig. XXVI 2, 27, 1 itp. Jul. Dig. XXVII 1, 20); aber Paul. Frgm. Vat. 244. Mod. Dig. XXVII 1, 6, 19 erwähnen schon Gründe persönlicher Unfähigkeit (*mediocritas et rusticitas*), welche als Entschuldigung dienen und die Möglichkeit dazu geben sollen. Diocletian hielt noch am klassischen Standpunkt fest (Cod. Just. V 30, 1, a. 290. V 34, 9, a. 294), sicher bezeugt ist das Exkusationsrecht der gesetzlichen Vormünder erst seit Konstantin (Cod. Theod. III 17, 2, a. 326, Übernahmspflicht. XIII 5, 7, a. 334, Exkusationsgründe). Justinian (Nov. LXXII 1. 2) anerkannte jedes Verpflichtungsverhältnis zwischen Vormund und Mündel als Entschlagungsgrund und interpoliert sind diese Exkusations-

gründe für die Tutoren in Frgm. Vat. und Digesten. — Solazzi Min. età 272ff.; Istit. tut. 2f.; Riv. Ital. LXIV 23; Accad. Tor. LIV 956. Perozzi Accad. Bol. II 38ff. Siber 315 (Abschn. 3).

2. Bei der behördlichen Vormundschaft gaben die *leges Atilia, Iulia et Titia* kein Mittel, um den von den Magistraten ernannten Vormund zur Geschäftsführung zu zwingen, weil die Zwangsmittel des Imperiums der Consuln und des Stadtpraetors genügende Hilfe gewährten (Ulp. Dig. XXVI 7, 1 pr.; Karlowa 290. Solazzi Istit. tut. 21f. 35f. Levy 16, 4 mit Lit. u. Quellen), Just. Inst. I 20, 3 bezog sich auf die testamentarischen Vormünder (u. Abschn. 3). Für die magistratische Vormundschaft, als Amt und schließlich als eine Last angesehen, entwickelten die Consuln zuerst den Begriff der Unfähigkeit und der Entschuldigungsgründe (I C 3 a). Schon vor der Neuerung durch Claudius (I C 1 c) waren die Consuln mit der Vormundernennung als Appellationsinstanz befaßt, wenn der vom Stadtpraetor mit den Volkstribunen gemäß der *l. Atilia* bestellte Vormund mittels Appellation Entschuldigungsgründe gegen das ihn ernennende Dekret vorbrachte. Die Consuln ernannten die Vormünder in gleicher Weise, machten die Ernennung ihnen kund und hatten zunächst die gewöhnlichen in ihrem Imperium enthaltenen Zwangsmittel, um sie zur Pflichterfüllung zu verhalten (Ulp. Dig. XXVI 7, 1 pr., Lit. oben). Das Ablehnungsverfahren ist von den Consuln für diese Vormünder ausgebildet worden. Gegen die mit der Ernennung zum Vormund ihm auferlegte Pflicht, die Geschäftsführung unverzüglich zu übernehmen und sich zu betätigen, wurde ihm gestattet, sich durch Geltendmachung von Exkusationsgründen und mit Hilfe der Appellation gegen das Ernennungsdekret zu schützen mit der Wirkung, wenn er dies unterließ, daß die Folgen des *periculo suo cessare* eintreten sollen, wie sie für die testamentarischen Vormünder in dem konsularischen Dekret vorgesehen waren, wenn er zur Vormundschaftsführung angewiesen wurde (u. Abschn. 3; Pomp. Dig. XXVI 7, 17. Ulp. Frgm. Vat. 155). Wurde die Appellation gegen das Ernennungsdekret angenommen, dann wurde dieses damit vernichtet, der so berufen gewesene Vormund ist nicht mehr Vormund und es wird ein neuer nach der l. Atilia bestellt. — Rudorff II 11ff. Pernice Sav.-Ztschr. V 26. XIX 166. Solazzi Istit. tut. 25f. 30f. Levy 16, 6.

3. Für den testamentarisch berufenen Vormund bestand seit jeher und auch nach Claudius das Recht der *abdicatio* (o. Abschn. A). Sie führte (das vermutet Solazzi Istit. tut. 32ff. mit ansprechender Überlegung, da Quellenbelege fehlen) zur *postulatio* (*petitio*) *tutoris*, um an Stelle des Ablehnenden einen anderen Vormund zu erhalten und auf diesem Wege zur Prüfung der Berechtigung der Entsagung durch die Consuln. Die in Just. Inst. I 20, 3 erwähnte *inquisitio* erstreckte sich wohl auch auf die Frage einer berechtigten Ablehnung der testamentarisch bestellten Vormünder und die Consuln haben, neben den sonstigen kraft des Imperiums ihnen zustehenden Koerzitionsmitteln, die sie, weil von Anfang an mit der Bestellung befaßt, auch ausübten (Inst. I 20, 3 erwähnt das *compellere tutores ad tutelae administrationem*, ausgeübt von den Consuln, was sich nur auf diese Vormünder bezog, Solazzi 17f. 21ff.) und, ermächtigt durch kaiserliche Konstitutionen (Solazzi 50ff.), ein neues Zwangsmittel zur Übernahme und Ausübung der *t.* mit Hilfe eines von ihnen erlassenen Dekretes zur Anwendung gebracht; in diesem sprachen sie aus, daß der berufene Vormund auf seine Gefahr (zu seinem Nachteil) die Geschäftsführung verweigere (*tutor periculo suo cessat*, Frgm. Vat. 155. Mod. Dig. XXVII 1, 13, 1; vgl. Pomp. Dig. XXVI 7, 17. Solazzi 26ff. Pernice Sav.-Ztschr. XIX 166). Mit diesem Dekret wurde von den Consuln einerseits zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht gewillt waren, die *abdicatio* der testamentarisch berufenen Vormünder ohne weiteres anzuerkennen, andererseits, daß sie die Übernahme der Vormundschaft durch diese Vormünder und ihre Tätigkeit als Pflicht ansahen (Solazzi Rend. Lomb. XLVIII 987ff. XLIX 643f. LI 864f.; Pomp. Dig. XXVI 7, 17 *qui iussus est [ab eo — habet] ⟨a consule⟩ tutelam gerere, si cessasset, ex quo iussus est indemnem pupillum praestare debebit*; Ulp. Dig. ebd. 5, 1; von *compellere, cogere* testamentarischer Vormünder ist im spätklassischen Recht noch die Rede in Scaev. Dig. XXVI 3, 11 pr. Ulp. Dig. XXVII 5, 1, 7. XXXVIII 17, 2, 42. Solazzi Istit. tut. 42f.). Es wird im Dekret Zwang angedroht, durch das *compellere* in Aussicht gestellt, daß er auch verwirklicht wird (Dig. XXVI 7, 17) und es wird mit dem Dekret auch ausgesprochen, daß man die Exkusationsgründe würdigen wolle (über den Zeitpunkt der Geltendmachung u. Abschn. 7). Das erlassene Dekret bezweckte sohin, daß der Vormund seine Tätigkeit aufnehmen solle, Exkusationsgründe anzuführen habe, damit er nicht den Wirkungen des Dekrets verfalle und daß, wenn er sich der Gestion enthielt, er dafür verantwortlich wurde (*a. tutelae utilis*, VII D 1; Solazzi 26ff. 33f.). Nur am Beginn der Vormundschaft war es möglich, das Dekret zu erlassen, es ging der Gestion voraus, vollkommene Untätigkeit von Beginn an war Voraussetzung; späterhin konnte auch nicht mehr ohne weiteres die Vormundschaft zurückgelegt werden (so noch Pap. BGU IV 1113, a. 14 v. Chr. Ulp. Dig. XXVI 7, 5, 1) und späteres Untätigwerden führte zur *accusatio suspecti* (VII A 4; Ulp. Dig. ebd. 5, 2. Solazzi 37ff.). Das Vorbringen von Entschuldigungsgründen an Stelle der *abdicatio* trat langsam in den Vordergrund (es ist seit Ant. Pius schon in Übung, Frgm. Vat. 223) und führte schließlich zu einem geordneten Exkusationsverfahren.

4. Der vom Patron für seine Kinder zum Vormund bestellte Freigelassene kann Entschuldigungsgründe nicht vorbringen (Ulp. XXVI 7, 3, 4, itp. Solazzi Cur. imp. 12ff.).

5. Marc Aurels Reform des Verfahrens. Das Rechtsmittel gegen die letztwillige Berufung und magistratische Confirmation dieser Vormünder, sowie gegen die behördliche Vormundernennung war die Appellation. Die Verständigung des Vormunds von der Berufung war schon vor M. Aurel üblich und gefordert (Pomp. Dig. XXVI 7, 17). Die Reform M. Aurels bezog sich auf die Fristen für die Bekanntmachung der Vormundbestellung, auf solche für die Geltendmachung der Exkusationsgründe und schließlich wurde die Art der geltend zu machenden Rechtsmittel durch diese Konstitution deutlicher abgegrenzt. Diese Ordnung blieb auch noch zu Diocletians Zeiten aufrecht.

a) Fristen. Für den behördlich bestellten Vormund ist zwecks Geltendmachung von Exkusationsgründen die Zustellung des konsularischen Bestellungsdekrets maßgebend, welche innerhalb 30 Tagen zu erfolgen hatte (Paul. Dig. XXVI 5, 29. Mod. XXVII 1, 13, 1. Ulp. Frgm. Vat. 156). Vom Tage der Kenntnis der Bestellung läuft die mit mindestens 50 Tagen bemessene Exkusationsfrist (nach der Entfernung des Aufenthaltsortes des Vormunds vom Gerichtsorte sich verlängernd, Mod. Dig. XXVII 1, 13, 1. 13, 2. Ulp. Frgm. Vat. 155). Für die testamentarischen Vormünder ist der Fristbeginn mit der Kenntnis von dem Wirksamwerden der letztwilligen Verfügung durch den Erbschaftsantritt und die so bedingte *confirmatio* gegeben (I B 7; Ulp. Frgm. Vat. 156 ... *ex eo die incipiant quinquaginta dies consumari ex quo quis scierit se esse tutorem ... scilicet ex eo, ex quo in notit'am eius decretum perlatum sit testato: vel si testamento datus sit, ex quo id quoque modo scierit*; Mod. Dig. ebd. 13, 1 Ende. Dig. ebd. 16. Cod. Just. V 62, 6 pr., a. 224. — Diocletian hielt noch an der Regelung M. Aurels fest (Cod. Just. V 37, 19, a. 294. V 38, 5, a. 290) Wer sich nicht exkusiert, haftet. — Das justinianische Recht aber verlangt nur mehr Kenntnis von der Berufung auf irgendeine Weise, Ulp. Dig. XXVI 7, 5, 10. Solazzi Riv. Ital. LIV 32ff.; Minor età 146, 4. 284, 4.

b) Die Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens durch M. Aurel. Sie liegt in der Schaffung einer neuen Instanz in Rom mit einem streng geordneten und zu beobachtenden Verfahren für die Erledigung der Exkusationsgründe bei Bestellung behördlicher Vormünder. Es gibt zwei Rechtsmittel: die Exkusation mit Appellation und dann nur die Exkusation allein. Sie spielen sich vor verschiedenen Magistraten ab; beide erwähnt Ulp. Dig. XXVI 7, 20.

α) Der vom Stadtpraetor oder von den Consuln bestellte Vormund mußte zunächst fristgerecht (o. Abschn. a) seine Entschuldigungsgründe vorbringen; wurden diese zurückgewiesen, so stand noch die Appellation offen; darauf bezieht sich der kurze Bericht Ulpians Dig. XLIX 4, 1, 1; die Anbringung von Exkusationsgründen und deren Abweisung war nicht geeignet, einen endgültigen Zustand zu schaffen: *si quis tutor datus fuerit [vel testamento vel a quo alio] ⟨a magistratu⟩ qui ius dandi habet ... et si fuerit repulsa* (sc. *recusatio*), *tunc demum appellare debebit: ceterum ante frustra appellatur.* Auf Appellation nach Zurückweisung der Exkusation beziehen sich Pap. Dig. XXVI 7, 39, 6 (Consul). Mod. Dig. XXVII 1, 13 pr. Cod. Just. V 62. 6, 1, a. 224 (Praetor); ebd. 15, a. 243. Die Appellation ist devolutiv; gegen die magistratische Bestellung in Rom und jene der Magistrate innerhalb der *urbica dioecesis* ist sie an den *praetor tutelaris* gerichtet (Abschn. c).

β) Bei den anderen mit der Vormundbestellung befaßten Magistraten kannte man als Hilfe gegen das Bestellungsdekret zuerst nur die Appellation, welche stets devolutiv war. Aber eine Konstitution von Severus und Caracalla (von der bei Mod. Dig. XXVII 1, 13 pr, erster Satz, die Rede ist), erlassen nach 206 (weil Cod. Just. V 62, 3 noch von der Appellation gegen die Bestellung des Statthalters spricht), beschränkte die Vormünder, wenn die Kompetenz den außerrömischen Magistraten zusteht, nur auf die Exkusationseinrede (Just. Inst. I 25, 16. Solazzi Bull. XXXV 55ff.); diese wird von den Magistraten immer selbst erledigt, sie besitzt nicht devolutiven Charakter. Die Bestellung des Vormunds durch den *praetor tutelaris* konnte aber deshalb mit Appellation nicht angegriffen werden, weil er selbst über die Appellation in letzter Instanz entschieden hat (Abschn. c). Mithin führte bei diesen anderen Magistraten (*praetor tutelaris, iuridicus*, Statthalter; Cod. Just. V 62, 18 pr. 18, 1, a. 294. Mod. Dig. XXVII 1, 13 pr.) die Exkusation gegen das Vormundbestellungsdekret mit Anführung von befreienden Umständen schon allein zur endgültigen Erledigung des Einspruchs gegen die Bestellung.

γ) Auf die testamentarischen Vormünder wurde an Stelle der *abdicatio* seit Sept Severus (wahrscheinlich unter dem Einflusse Scaevolas, Solazzi Rend. Lomb. XLVIII 986) ebenfalls das neue Verfahren ausgedehnt. Die Neuerung bestand darin, daß dieser Vormund mit der Bekanntgabe seiner Bestellung seine Exkusationsgründe anbringen konnte, im Falle der Bestätigung durch den Magistrat (dekretale Confirmation, I A 5) aber die Exkusation geltend machen mußte (Paul. Dig. XXVII 1, 32 *qui ... confirmatus a praetore excusationis beneficio uti maluit, repellendus est a legato*, Mod. Dig. ebd. 13, 12. Pap. Dig. ebd. 30, 3. Cod. Just. V 29, 1, a. 224), weil mit dieser dekretalen Bestellung auch die Geschäftsführungspflicht entstand (Pomp. Dig. XXVI 7, 17 *iussus est tutelam gerere*); Solazzi Accad. Tor. LIV 961; Rend. Lomb. XLVIII 991; Istit. tut. 12ff. 30f. Wurde aber die Exkusation mit Dekret zurückgewiesen, so daß der Vormund *periculo suo cessat*, war in Rom wie auch in Italien und in den Provinzen dagegen die Appellation an die höhere Instanz (s. Abschn. c) zulässig.

c) Zuständigkeit für das Exkusationsverfahren. Solange der Stadtpraetor mit den Volkstribunen den Vormund bestellte, ging die Appellation (*provocatio*) an die Consuln, seit Zuweisung der Bestellungsbefugnis in diese gegen deren Entscheidung an den Kaiser bzw. vielleicht an den Senat (Kipp Art. Appellatio unter III 1 S. 200); möglich ist, daß sie auch selbst entschieden haben (Solazzi Istit. tut. 75f. Bull. XXXV 55ff.). Die Neuordnung des Appellationsverfahrens bei Vormundbestellungen durch M. Aurel vereinigte die Appellation gegen derartige Entscheidungen des Stadtpraetors und der Consuln für Rom und die Dioecese in der Hand des *praetor tutelaris* (Scaev. Dig XXVII 1, 37 pr. Cod. Just. V 62, 6 pr., a. 224; ebd.

23, 1, a. 294). In Italien entschied darüber der Iuridicus, in den Provinzen der Statthalter (Cod. Just. V 62, 3, a. 206; ebd. 11, a. 231; ebd. 15. 16 a. 243. 244). Über die Appellationsinstanzen in der diocletianisch-konstantinischen Monarchie Kipp 202 (Abschn. III 3. 4). Die Exkusation ist ein nicht devolutives Rechtsmittel, geht immer an jenen Magistrat, welcher die Bestellung vorgenommen hat (sie entspricht der heutigen zivilprozessualen Vorstellung), geht also an den Tutelarpraetor, italisch städtischen Magistrat, Juridicus, Statthalter.

6. Die Erledigung der Exkusation und Appellation; Verwerfung derselben und Enthebung des Vormunds. Die Verwerfung der Appellation wie der Entschuldigungseinrede wirkt auf jenen Zeitpunkt zurück, da der Vormund sein Amt hätte antreten sollen; da das Bestellungsdekret ihm zugemittelt und zur Kenntnis gebracht wurde, Erbschaftsantritt und Confirmation ihm kundgemacht wurden (o. Abschn. 5 a), ist mit diesem Zeitpunkt auch der Beginn der Haftung gegeben, Ulp. Dig. XXVI 7, 20. Andererseits ist diese Zurückweisung kein Hindernis für die Geltendmachung der *potioris nominatio* (o. Abschn. C; Frgm. Vat. 206. 207). Da die testamentarische Vormundschaft ursprünglich nicht als verpflichtendes Amt angesehen wurde, mußte der Zeitpunkt des Endes der Vormundschaft bei Stattgebung des Enthebungsansuchens schließlich gesetzlich geregelt werden. Dies geschah durch einen Senatsbeschluß aus der Zeit nach dem Kaiser Claudius, von welchem Gai. I 182 berichtet, und welcher nur für testamentarische Vormünder bestimmt war (dies heute die herrschende Ansicht, Solazzi Istit. tut. 12ff. mit Lit.). Er fällt jedenfalls vor die Zeit der Reform M. Aurels, da er Exkusationsgründe und damit die pflichtmäßige Übernahme des Amtes voraussetzt. Es dient dieser Senatsbeschluß aber dazu, einen Zustand zu überbrücken, nach welchem Exkusationen testamentarischer Vormünder schon möglich und anerkannt waren (sie gehen belegbar bis auf Traian zurück, Frgm. Vat. 233), *abdicatio* nicht mehr gestattet war, die Pflichtmäßigkeit des Amtes wohl betont, aber noch nicht durchwegs anerkannt war und die Notwendigkeit sich herausstellte, für den Fall der Stattgebung der Entschuldigung durch Bestellung neuer Vormünder Vorsorge zu treffen: Gai. I 182 *praeterea senatus censuit, ut si tutor pupilli pupillaeve a tutela ... ex iusta causa fuerit excusatus, in locum eius alius tutor detur, quo facto prior tutor amittit tutelam.* Die Enthebung nahm dem Vormund nicht das ihm unentziehbar zustehende Recht auf seine Stellung, er ist noch Vormund und verlor sein Amt erst mit der Bestellung eines neuen Vormunds; dies ist der Kern der neuen Regelung des Senatsbeschlusses, welcher die Einsetzung eines anderen Vormunds erlaubte, wenn die *excusatio* als begründet angenommen wurde. Zu Ulpians Zeiten ist die Entwicklung schon abgeschlossen: der Exkusationswerber verliert mit dem Erkenntnis seine Stelle (Ulp. reg. XI 23 hat Gaius' Schlußworte nicht, Dig. XXVI 2, 11, 1. Cod. Just. V 36, 2, a. 228; ebd. 4, a. 260; etwas anders Solazzi Istit. tut. 40ff. 53f.; Accad. Tor. LIV 961; Rend. Lomb. XLIX 643, 6. L 189f.). Immer wird an Stelle des sich entschuldigenden testamentarisch oder behördlich bestellten Vormunds von dem Magistrat ein Vormund gegeben (Ulp. Dig. XXVI 2, 11, 1—3. Cod. Just. V 36, 2. 4). Als auch auf den gesetzlichen Vormund das Entschuldigungsverfahren langsam ausgedehnt wurde (o. Abschn. 1), kam diese Regel des Senatsbeschlusses auf sie nicht zur Anwendung, vielmehr wurde, wenn die Entschuldigung sich nach Überprüfung durch den Magistrat als gerechtfertigt herausstellte, der nächstfolgende agnatische Verwandte zur Vormundschaft berufen und vom Magistrat niemals ein Vormund bestellt (Cod. Just. VI 4, 4, 20, a. 531. Just. Inst. III 2, 7. Solazzi Rend. Lomb. LIII 369, 1).

7. Bedeutung der *excusatio.* Sie ist die Dispens von der Vormundschaftsübernahme und muß beim Anfall, bei der Verständigung von der Bestellung zeitgerecht geltend gemacht werden. Umstände, welche später, während der Führung der Vormundschaft, die Exkusation rechtfertigen könnten, werden nicht berücksichtigt; dem so unfähig gewordenen Vormund wird ein *tr adiunctus* beigegeben (II 11); es gibt kein Verfahren, welches zur Enthebung des im Amte befindlichen Vormunds wegen vorgebrachter Entschuldigungsgründe führen könnte (Mod. Dig. XXVII 1, 12, 1 dürfte kaum klassisches Recht wiedergeben). Hat der testamentarische Vormund Geschäfte zu führen begonnen, dann kann er später nicht mehr ablehnen (Frgm. Vat. 154. Cod. Just. V 63, 2, a. 245), *abdicatio* ist seit der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. jedenfalls auch nicht mehr möglich. Daher muß der testamentarische Vormund, wenn er vom erfolgten Erbschaftsantritt durch Dekret Kenntnis erhalten hat, in welchem ihm die Berufung mitgeteilt wurde, seine Entschuldigungsgründe sofort vorbringen, worüber bei Ablehnung die dekretale Erledigung mit dem *periculo suo cessare* erging (Solazzi Istit. tut. 30ff.). — Wer bei Lebzeiten des Vaters die Vormundschaftsübernahme versprach, verlor jedes Entschuldigungsrecht (Frgm. Vat. 153. Mod. Dig. XXVII 1, 15, 1. Tryph. Dig. XXVI 2, 29. Just. Inst. I 25, 9. Solazzi Rend. Lomb. LI 874. Perozzi Accad. Bol. III 88). Wurde dem Vormund ein Legat oder etwas fideikommissarisch vermacht, verliert er die Zuwendung, wenn er Entschuldigungsgründe gegen die Übernahme vorbringt (Scaev. Dig. XXVI 3, 11 pr. Pap. Dig. XXVI 2, 28 pr. XXVII 1, 28, 1. XXXI 76, 6. Paul. XXVII 1, 32. Solazzi 874f. Perozzi 88). Einer besonderen Exkusation bedarf es nicht, Untätigkeit macht nicht haftbar, wenn für ein Mündel, das bereits einen Vormund hat, ohne triftigen Grund ein weiterer Vormund bestellt wird (Scaev. Dig. XXVII 1, 37 pr. Cod. Just. V 31, 9, a. 293. V 34, 9, a. 294. Solazzi Rend. Lomb. LII 234f.). Die *potioris nominatio* schließt eine spätere Exkusation aus (Frgm. Vat. 117. 207. Solazzi Riv. Ital. LIV 21f.). — Der gleiche Weg wurde beim behördlich bestellten Vormund eingehalten (o. Abschn. 2), nur daß die Gestionspflicht sofort mit der dekretalen Berufung einsetzte.

8. Die Exkusationsgründe. Die Consuln, von Kaiser Claudius mit der Vormund-

bestellung betraut, haben das Exkusationssystem entwickelt; die Kaiser haben mit Reskripten die einzelnen Exkusationsgründe näher festgelegt und genehmigt, jenen ist aber der entscheidende Anteil an der Ausbildung der Exkusationsgründe zuzuschreiben, da sie über Enthebungsansuchen gegen die prätorische Bestellung zufolge Appellation entschieden haben (o. Abschn. 5 c), bei den testamentarischen Vormündern die Ablehnungsgründe selbst prüften, ehe sie mit Dekret sie bestellten und ihnen die Führung auftrugen. Exkusationsgründe sind seit Traian feststellbar (Frgm. Vat. 233), Hadrian hat die Exkusationspraxis wesentlich gefördert (Frgm. Vat. 141. 151. 222. 223. 235. 244), seit M. Aurel beeinflußte sie jedenfalls auch stark die Consulargerichtsbarkeit. Die Gründe, einzeln und zu verschiedenen Zeiten entstanden, lassen sich in vier Gruppen teilen (Aufzählung mit Quellenbelegen und Literatur Rudorff II 22—158. Vangerow Pandekten I 504ff. Windscheid 130ff. Bonfante Corso 434ff.):

a) Gründe in persönlichen Verhältnissen gelegen: *α*) Alter von 70 Jahren. — *β*) Besonders große Armut (Levy 36, 1). — *γ*) Krankheiten und körperliche Gebrechen, welche die Besorgung eigener Angelegenheiten hindern. Bei schweren, selbst unheilbaren Krankheiten und körperlichen Gebrechen (Blindheit, Stummsein) kennt man auch die Exkusation (Frgm. Vat. 238. 239. 129. 130. Tryph. Dig. XXVII 1, 45, 4. Cod. Just. V 68, 1, a. 204) neben der amtlich zu berücksichtigenden Unfähigkeit zum Amte des Vormunds aus diesem Grunde (III 8). Die Verschiedenheit der Krankheitserscheinungen nötigte den Magistrat sich eine gewisse Freiheit zu wahren. Der kranke Vormund kann auch nur zeitlich enthoben und ein *tr temporarius* bestellt werden (II 2; Mod. Dig. XXVII 1, 10, 8. 12). Wird schwere Erkrankung geltend gemacht, erfolgt eine Untersuchung durch den *praetor tutelaris* (Frgm. Vat. 130. 239. Solazzi Cur. imp. 38ff.). — *δ*) Mangel der für eine geschäftliche Betätigung erforderlichen Fähigkeiten (*mediocritas, rusticitas,* o. Abschn. 5 a). — *ε*) Letztwillige Berufung eines Vormunds aus Feindschaft, um ihn zu schädigen, wenn eine Feindschaft nach der Testamentserrichtung entstand oder wenn die behördliche Bestellung eines in Feindschaft mit der Familie des Mündels lebenden Vormunds erfolgte. — *ζ*) Eine *controversia status* zwischen dem Vater des Mündels und dem Vormund. — *η*) Verschiedenheit des Wohnorts von Vormund und Mündel, zu große Entfernung des zu verwaltenden Vermögens, besonders wenn sich Güter nicht nur in Rom, sondern zerstreut im sonstigen Italien und in den Provinzen befindet (zahlreiche Belege in I C 2 b); für das entfernte Vermögen werden besondere Vormünder ernannt (*tr adiunctus,* II 11). Versäumnis der Exkusation hat Bestellung eines *curator* bzw. *tr adiunctus* (II 11. 15) auf seine Gefahr zur Folge (Solazzi Riv. Ital. LIV 26ff.; Cur. imp. 10f.). — *ϑ*) Prozesse zwischen dem Vormund und dem Mündel (so Erbschafts- [Jul. Dig. XXVII 1, 20. Marcian. Dig. ebd. 21 pr. Tryph. Dig. XXVI 2, 27, 1], Statusstreitigkeiten [Mod. Dig. XXVII 1, 6, 18], Vindikationen Peters Sav.-Ztschr. XXXII 225f.). Das klassische und auch nachklassische Recht hatte diesen Exkusationsgrund noch nicht allgemein anerkannt; erst die Nov. Just. LXXII gab klare Rechtssätze: ein Schuldner oder Pfandgläubiger des Mündels kann nicht sein Vormund werden (Nov. LXXII 1), aber die Mutter ist, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt (III 6 c), zugelassen (Nov. XCIV 1).

b) Die Vormundschaft wird als privatrechtliche Last berücksichtigt: *α*) Die Zahl der leiblichen Kinder (*ius liberorum,* Steinwenter Art. Ius liberorum). — *β*) Drei gleichzeitige Vormundschaften oder Kuratelen, die jemand zu führen hat oder für die er haftet (IX 14).

c) Aus öffentlichen Gründen ist Befreiung gegeben: *α*) *Absentia rei publicae causa,* entweder *trans marem* oder in unmittelbaren kaiserlichen Diensten (Ulp. Dig. IV 4, 11, 2); der Vormund wird bei Geltendmachung dieses Entschuldigungsgrundes seines Amtes und seiner Pflichten enthoben; Vormundschaft und Haftung ruhen zunächst (Ulp. Dig. XXVII 3, 9 pr. Cod. Just. V 64, 1, a. 239). An seiner Stelle wird ein anderer Vormund (*tr temporarius,* II 2) ernannt (Paul. Dig. XXVI 1, 12. XXVI 5, 15. 16. Ulp. XXVI 10, 3, 10. Cod. Just. V 36, 1, a. 213. Mod. Dig. XXVII 1, 10 pr.). — § 4), der als *tr gerens* in erster Linie haftbar ist (Cod. Just. V 64, 1, a. 239); Rückkehr macht die Vormundschaft sofort wieder aufleben und die Tätigkeit muß wieder aufgenommen werden (Cod. Just. V 36, 1. Mod. Dig. cit.). Die Exkusation wirkt nur zeitlich (Frgm. Vat. 135. 222) Diese Abwesenheit befreit noch ein Jahr nach der Rückkehr von weiteren Vormundschaften (Mod. Dig. cit.). Abwesenheit ohne Exkusation hat Haftung als *tr cessans* zur Folge (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 4. Cod. Just. V 64, 1 pr., a. 239. V 34, 9, a. 294); Solazzi Cur. imp. 20ff.; Rend. Lomb. LII 229. — Im justinianischen Recht wird an Stelle des abwesenden Vormunds ein Kurator bestellt, Just. Inst. I 25, 2. — *β*) Bekleidung öffentlicher Ämter: Magistraturen, städtische Ämter, Mitgliedschaft des kaiserlichen Geheimen Rats, Senatorenwürde, Beamte der Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens und gewisse byzantinische Hofämter.

d) Privilegien für eine Entschuldigung besitzen: *α*) Im Militärdienst: Offiziere sind auf Zeit oder für immer entschuldigt, Veteranen bei Entlassung nach vollendeter Dienstzeit, ferner die Primipilaren. — *β*) Preisgekrönte Athleten oder Kämpfer. — *γ*) Wissenschaftliche Tätigkeit, nämlich Professoren mit einem bestimmten *numerus clausus,* wie Grammatiker, Oratoren, Rhetoren, Sophisten, Philosophen, dann Rechtslehrer, Ärzte.

Literatur zur *excusatio*: Rudorff II 6ff. Karlowa 274f. Solazzi Accad. Tor. LIV 955ff.; Rend. Lomb. LIII 367ff. Arangio Ruiz Istit. 478. Kunkel-Jörs 300 (§ 189, 3). Bonfante Corso 432ff.

V. 1. *Confirmatio tutoris* s. I B 7. — 2. *Postulatio tutoris* s. I C 4.

VI. Die Führung der Vormundschaft. Sie erstreckt sich in engen Grenzen auf die Person des Mündels, der wesentliche Inhalt liegt in der Vermögensverwaltung.

A. Sorge für die Person des Mündels. 1. Der der Vormundschaft Unterworfene war in ältester Zeit jedenfalls der unmittelbaren Aufsicht des Vormunds in dessen Hause unterworfen, wo ihm Unterhalt und Erziehung zuteil wurde. Die von der Sitte und vielleicht von sakralen Regeln beeinflußte Hausordnung regelte Heranbildung und Lebensweise des Mündels entsprechend den häuslichen Verhältnissen, der Familienrat führte die Aufsicht, auch die censorische Sittenrechtssprechung griff in schweren Mißbrauchsfällen ein.

2. Gewiß schon in spätrepublikanischer Zeit und dann in der Prinzipatszeit hatte der Vormund nur mehr für die persönlichen Bedürfnisse des Mündels zu sorgen, nicht mehr obliegt ihm die Erziehung; das Mündel verbringt die Jahre des Heranwachsens nicht mehr im Hause des Vormunds. Der Staat und die Rechtsordnung befassen sich daher zunächst mit der Fürsorge für die Person des Mündels, dann werden aber auch für die Vermögensverwaltung Regeln gegeben und herausgebildet (s. B 2).

Der Vormund hat nur für die persönlichen Bedürfnisse des Mündels zu sorgen, nicht obliegt ihm die Erziehung. Der Aufenthalt des Mündels und dessen Erzieher, für welche niemals die Agnaten und besonders die gesetzlichen Erben (Cod. Just. V 49, 2, a. 294), sondern stets die Kognaten (besonders die Mutter, sonstige Angehörige), auch Freigelassene in Frage kommen — außer es liegt eine besondere letztwillige Anordnung des Vaters vor — wird von dem mit Vormundschaftssachen betrauten Magistrat (*praetor tutelaris*, Statthalter) im Einvernehmen mit dem Familienrat und dem Vormund überwacht, aber die letzte Entscheidung stand hierüber dem Magistrat zu (Ulp. Dig. XXVII 2, 1 pr. 1, 1). Der Vormund ist nicht verpflichtet aus eigenen Mitteln den Unterhalt zu gewähren (Ulp. Dig. ebd. 3, 6). Nach klassischem Recht hat er den Unterhalt, zu welchem die Kosten des gesamten Haushalts gehören (Entlohnung der Lehrer, Unterhalt an Sklaven und Freigelassene, an den *tr. not. c. datus* [Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 7], Geschenke an Eltern und Verwandte) aus dem Mündelvermögen nach Maßgabe desselben, entsprechend dem Geburtsstande sowie der Höhe der Bedürfnisse des Mündels zu bestreiten (Ulp. Dig. XXVII 2, 3, 1—3, 5. Iul. Dig. ebd. 4. Paul. Dig. XXVI 7, 12, 3 *cum tutor non rebus dumtaxat, sed etiam moribus pupilli praeponatur*. Cod. Just. V 37, 3, a. 212). Im Interesse des Mündels kann er auch Schulden machen (Ulp. XXVII 4, 3, 1). Er soll sich die Höhe der an das Mündel zu entrichtenden Alimente *causa cognita* durch Dekret vom vormundschaftlichen Magistrat festsetzen lassen (Cod. Just. V 50, 2, a. 223), um sich nicht künftigen Ersatzansprüchen des Mündels wegen mit dem Vermögen und den Bedürfnissen nicht in Einklang stehenden Leistungen auszusetzen (Rudorff II 249ff. 255ff. Bonfante Corso 439. Kunkel-Jörs 300, § 190, 1. Kaser 43ff.) — Das nachklassische Recht hat über die Verwendung der Einnahmen aus dem Mündelvermögen (Grundstückseinkünfte, Kapitalzinsen) genaue Bestimmungen getroffen (Cod. Theod. III 30, 6, 1, a. 396. Nov.

Just. LXXII 7. 8. Rudorff II 260f.). — Untergeordnet ist die Mitwirkung des Vormunds beim Eheabschluß: die Manusehe kann nur mit Zustimmung des Vormunds abgeschlossen werden, bei der freien Ehe entscheidet der Familienrat, dem auch der Vormund angehörte. Auf Abschluß oder Lösung eines Verlöbnisses hat der Vormund weder im klassischen noch justinianischen Recht einen Einfluß (Ulp. Dig. XXIII 1, 6); für das Verlöbnis eines Mündels mit einer Militärperson schuf Constantin Cod. Theod. III 5, 4. 5, a. 332, eine Sondernorm, die in das justinianische Recht nicht übergegangen ist; Sargenti Dir. privato n. legisl. di Costantino (1938) 114ff. Dem Vormund obliegt für die Dosbestellung Sorge zu tragen, bei Saumseligkeit oder Streit entscheidet der Magistrat (Cels. Dig. XXIII 3, 60. Cod. Just. V 37, 9, a. 230). Eine Verfügung über die Person des Mündels steht dem Vormund nicht zu, kein Auktoritasrecht für eine Adrogation, er selbst kann ihn nicht in Adoption nehmen, Gell. V 19, 10. Berufung zur Vormundschaft und Führung derselben bewirken auch ein Ehehindernis für den Vormund selbst und dessen männliche Nachkommenschaft (Söhne, Enkel) zufolge eines Senatsbeschlusses unter M. Aurel und Commodus (177/80), Paul. Dig. XXIII 2, 59. 60.

B. Die Vermögensverwaltung. Der Unmündige, welcher Vermögen besitzt, bedarf des Vormunds, um sich seine Rechte zu sichern und weil er die meisten Handlungen nicht selbst vornehmen kann. Der Vormund übt zwei Funktionen aus, welche zeigen, in welcher Weise die Verwaltung geführt wird: das *negotia gerere* und das *auctoritatem interponere* (Ulp. reg. XI 25 *pupillorum pupillarumque tutores et negotia gerunt et auctoritatem interponunt*). Die *gestio* des Vormunds bedeutet indirekte Stellvertretung; die Tätigkeit wird auf seine Person abgestellt, er allein berechtigt und verpflichtet und nach Maßgabe seiner Tätigkeit dem Mündel und auch dieses wieder ihm gegenüber verantwortlich. Er führt also die Geschäfte in eigener Person oder überträgt sie als *mandatum tutelae* auf einen Dritten, immer aber dem Mündel in vollem Umfange selbst haftend (Ulp.-Jul. Dig. III 5, 5, 2. XXVI 7, 5, 3. Tryph. Dig. ebd. 55 pr. 55, 2. Cod. Just. II 18, 4, a. 201; der Dritte haftet eventuell als *negotiorum gestor*; Pap. BGU I 300. Oxy. IV 727). Bei der *auctoritatis interpositio* treten die Wirkungen des Geschäftes, weil das Mündel selbst, wenn auch mit Zuziehung des Vormunds handelt, unmittelbar in der Person jenes ein.

1. Ursprünglicher Zustand der Gestion. Der Umfang und die Art der Vermögensverwaltung des gesetzlichen und testamentarischen Vormunds im ältesten Recht läßt sich nur aus gelegentlichen Äußerungen der späteren Zeit erschließen. In ältester Zeit hat sie vielleicht nur die *pecunia* (= *res nec mancipi*), später aber das gesamte vom verstorbenen Vater den Kindern hinterlassene Vermögen (*familia pecuniaque*) umfaßt (Leonhard Art. Familia S. 1980f. Siber 315. Kunkel-Jörs 63, 4). Es ist eine Gewalt, die der Vormund kraft eigenen Rechts, ihm unentziehbar, ausübt, sie dient dem Interesse der Agnaten-

familie, der auch der gesetzliche Vormund selbst angehörte und verlieh ihm eine herrenähnliche Stellung, kraft der er im eigenen Namen über das Mündelgut verfügt (wahrscheinlich ist inbegriffen auch die Manzipation, Ulp. Dig. XL 5, 30, 6, bestritten, Mitteis Röm. Privatr. 208, 17. Siber 316 [Abschn. II 1 a α]. Iherings Jahrb. LXVII 83, 3. 84, 1. Kübler Studi Besta I 81ff.); er wird selbst berechtigt und verpflichtet, als Herr des Vermögens des Mündels hat er ursprünglich jedenfalls den Besitz gehabt, darf auch das Gut veräußern und verpfänden, ohne daß er dafür zur Verantwortung gezogen werden kann (Cels. Dig. XXVII 5, 2. Hermog. Dig. XXVI 7, 48). Im Prozeß handelte er auch ganz selbständig und verfügte über den Anspruch (Jul. Dig. XLVII 2, 57, 4. Paul. Dig. XII 2, 17, 2). Er repräsentiert nicht das Vermögen oder den Mündel, sondern ist eine Art Treuhänder. Diese Stellung nahm der Vormund von jeher ein; er ist nicht unumschränkter Eigentümer, vielmehr als Miteigentümer am Pupillarvermögen mit dem Mündel anzusehen. Die Rechte des Mündels ruhen während der Dauer der Vormundschaft, er konnte sie nicht ausüben; auch schon zu Lebzeiten seines Vaters in der Hausgemeinschaft als Mitberechtigter anerkannt, war es ihm versagt sein Eigentumsrecht irgendwie geltend machen zu können (ruhende Gewalt; Gai. II 157. Paul Dig. XXVIII 2, 11); die einzige Klage, um sich in den Besitz von dem in der Gewalt des Vormunds befindlichen Vermögen zu setzen, war die *rei vindicatio* (Kaser 41f.), eine andere Klage stand ihm ursprünglich nicht zu. Der Vormund verfügt über das Vermögen *loco domini* und wird auch als solcher angesehen (Paul. Dig. XXVI 7, 27 *tutor qui tutelam gerit, quantum ad providentiam pupillarem domini loco haberi debet*), so daß ihm auch aller Erwerb zufällt, den er nach Beendigung der Vormundschaft dem Mündel herauszugeben hat. Als *extraneus* kann er aber nur solche Rechtshandlungen vornehmen, deren Wirkungen in seiner Person eintreten können, nicht solche, welche höchstpersönliche Berechtigung voraussetzen: Erbschaftsantritt, den Verzicht, *mancipatio* (bestritten, s. o.), *in iure cessio, acceptilatio*, Bestellung eines *procurator ad litem*, Anstrengung einer *legis actio*; Bonfante Corso 441f. Siber 315.

2. Der Zustand des klassischen und justinianischen Rechts. Der Sitz der Materie ist Dig. XXVI 7. Cod. Just. V 37 und 38. Die kasuistische Erörterung läßt deutlich erkennen, daß man die Verwaltung als eine einheitliche ansah und die zu beanstandenden Handlungen und Unterlassungen als Verstöße unter dem Gesichtspunkte der Pflichtverletzungen behandelte. Die Stellung des Vormunds wird noch immer als *domini loco* angesehen; sie änderte sich jedoch in einem fundamentalen Punkte. Er wird als Machthaber über fremdes Vermögen behandelt: Die Worte *domini loco* (*vice domini*) *tutelam gerere, administrare* (Jul Dig. XLVII 2, 57, 4. XLI 4, 7, 3. Paul. Dig. XXVI 7, 27. Ulp. Dig. L 17, 157 pr. XLIII 24, 11, 7. Kübler Studi Besta I 81ff.) änderten am Beginn des 3. Jhdts. Sinn und Bedeutung: die Freiheit der Geschäfts-

führung wird schrittweise beseitigt bzw. eingeengt (u. Abschn. 3), auch der Gedanke der Repräsentation des Mündels durch den Vormund tritt auf (u. Abschn. h) und ganz besonders erfolgt nun die Verwaltung unter der Aufsicht des Magistrats. Dies wird erkennbar bei dem Zwang zur Führung der Geschäfte, in der Möglichkeit ihm diese jederzeit wieder zu entziehen, daß der Vormund Sicherheit leisten muß (VIII A), im Bedarfsfalle wird ein prätorischer Vormund (II 3), neben dem Vormund auch ein zweiter oder ein Kurator bestellt, um die Rechte des Mündels zu schützen und ihn vor Schäden zu bewahren (II 11. 15). Ihm obliegt die Fürsorge (*providentia pupillaris*, Paul. Dig. XXVI 7, 27) für das Mündelvermögen, das immer mehr als ein dem Vormund fremdes angesehen wird. Er ist nicht mehr Eigentümer desselben, wohl aber wurde er noch als Besitzer betrachtet und das ist nun die sachlich-juristische Bedeutung von *domini loco, vice domini* (Kübler 85ff); deshalb ist nunmehr die Aneignung von Pupillarvermögen Furtum (Jul. Dig. XLVII 2, 57, 4. XLI 4, 7, 3. Ulp. Dig. XLVII 2, 33. XXVII 3, 1, 22) und nicht mehr infolge treulosen Verhaltens (*perfide agere*, Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 1) wird nur die bezügliche Klage gegen den Vormund (*a. rat. distr.*, Paul. Dig. XXVII 3, 2, 1) ausgelöst (Peters 215f. Siber 317f.). Die Verwaltung ist derart zu führen, daß das Mündelvermögen mit gewöhnlichen Mitteln erhalten bleibt, Spekulationsgeschäfte sind untersagt, Kapitalsanlage auf sicherster Grundlage zu suchen. An sich änderte sich in vielen Geschäftszweigen und in den Pflichten des Vormunds nicht viel, aber einzelne Pflichten und besonders die Haftung wird schärfer und nach bestimmten Grundsätzen herausgearbeitet (Kübler). Seine Rechte und Pflichten lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

a) Unbeschränktes Recht, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn er als Vormund Geschäfte führt (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 5. XII 2, 17, 2. XLVI 3, 100. 14, 1. Scaev. Dig. XXVI 7, 47 pr.); bei Bestellung eines *tr temporarius* muß an ihn Zahlung geleistet werden (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 4), auch an den *tr not. c. d.* (II 4) kann dies geschehen (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 6). Bei mehreren Vormündern hat dieses Recht nur der geschäftsführende Vormund (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 5, itp. Peters 238. Solazzi Studi s. tut. 37f.).

b) Er kann Sachen des Mündels verpfänden (Ulp. Dig. XIII 7, 11, 7. Paul. ebd. 16) und verkaufen (Paul. Dig. XII 2, 17, 2. XXVI 7, 12, 1), manzipieren (Belege, Literatur, o. Abschn. 1), tradieren (Ulp. Dig. XLI 1, 35), Nießbrauch, Realservituten bestellen; er kann novieren (Paul. Dig. XXVI 7, 22. XLVI 2, 20, 1. Gai. ebd. 34, 1), Gelder anlegen (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 2), Vergleiche abschließen (Jul. XLVII 2, 57, 4).

c) Mündelgut ist zu verzeichnen (*repertorium*, Ulp. Dig. XXVI 7, 7 pr. Cod. Just. V 37, 24 pr., a. 396. Pap. Oxy. XII 1269). Die Inventarerrichtung war zunächst nur ratsam wegen einer geordneten Verwaltung überhaupt und wegen der mit der Beendigung der Vormundschaft gegebenen Rechnungslegung und Herausgabepflicht des Mündelvermögens (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 3.

Mod. XXVI 7, 32 pr. Scaev. Dig. ebd. 57 pr. Cod. Just. V 53, 4, a. 238. V 37, 22, 2 a, a. 326. V 51, 13, 2. 13, 3, a. 530). Die Pflicht ein Inventar zu errichten geht auf Arcadius und Honorius zurück (Cod. Theod. III 30, 6 = Cod. Just. V 37, 24 pr., a. 396), Solazzi Riv. Ital. LIII 290ff.

d) Verderbliche und entbehrliche Gegenstände müssen veräußert werden (Ulp. Dig. XXVI 7, 7, 1. 5, 9); sonstige bewegliche Sachen sind in Verwahrung zu nehmen (Cod. Just. V 37, 24, 1, a. 396).

e) Kapitalien sind womöglich in Grundstücken durch Ankauf solcher (Ulp. Dig. XXVI 7, 5 pr. 3, 2. 7, 2. 7, 3. Cod. Just. V 56, 3, a. 228. V 37, 24, 1, a. 396) oder wenigstens zinsbringend durch Darlehensgewährung anzulegen, Ulp. Dig. ebd. 8. Dig. ebd. 13, 1 (Gai.). 15. 46, 2 (Paul.). 58, 1 (Scaev.). Für letztere verlangte man auch entsprechende Sicherungen durch Bürgen und Stipulation des Vormunds, wenn das Mündel abwesend oder *infans* ist, für die Rückforderung mit der Wirkung, daß aus dieser das Mündel eine selbständige, jederzeit anstellbare *a. utilis ex stipulatu* gegen den Dritten erwirbt (Ulp. Dig. XXVI 7, 9 pr. XIII 5, 5, 9. Solazzi Bull. XXII 42ff.). Eine weitere Folge dieser Pflicht ist die Haftung für den Zinsenentgang, der bei geeigneter Kapitalsanlage hätte erzielt werden können (Scaev. Dig. XXVI 7, 58, 1. 58, 3. Cod. Just. V 56, 3, a. 228), ferner die Haftung für die sichere Kapitalsanlage (Herm. Dig. XXVI 7, 50. Pap. ebd. 35. Paul. ebd. 44 pr.). — Das justinianische Recht hat dem Vormund diese Verpflichtungen genommen und verlangt nur mehr sichere Verwahrung und Deponierung, soferne das Mündel sonstige hinreichende Einkünfte besitzt (Nov. Just. LXXII 6 ... *sancimus nullam necessitatem ex legibus esse curatoribus minorum pecunias faenerare, sed caute reponere atque servare* ... 7. *sin vero habet reditus sufficientes ... eos expendat: sin vero plus sunt quam sufficiat, quod plus est, reponat*). Die Kapitalsanlage geht nunmehr immer auf seine Gefahr (Nov. XXII 6 ... *sciet autem mutui periculum ad se omnino venturum*). Der Vormund haftet für Zinsen (*maximas usuras*), wenn er Mündelgelder nachgewiesenermaßen für sich verwendet hat (Ulp. Dig. XXVI 7, 7, 4. 7, 5. 7, 10. 7, 12. Scaev. Dig. ebd. 58, 1. Ulp. Dig. XXVII 4, 3, 3. Tryph. Dig. III 5, 37. Cod. Just. V 56, 1, a. 213. V 51, 3, a. 215). Windscheid 143f.

f) Verbindlichkeiten sind rechtzeitig zu erfüllen (Ulp. Dig. XXVI 7, 9, 1. 9, 2. Cod. Just. V 37, 23, a. 233), das Mündel zunächst von den drückenden Schulden zu befreien (Ulp. Dig. XXVI 7, 9, 5), Forderungen sind rechtzeitig geltend zu machen (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 7) und deren Begleichung besonders dann vom Vormund zu bewirken, wenn er selbst Schuldner ist (Ulp. Dig. XXVI 7, 9, 1—3. Scaev. Dig. III 5, 34, 3). Vor allem haftet er, wenn der Schuldner infolge der Hinauszögerung der Belangung zahlungsunfähig wurde (Paul. XXVI 7, 15, 43 pr. Pap. Dig. ebd. 39, 14. 39, 16. Scaev. Dig. ebd. 57 pr. Cod. Just. V 37, 18, a. 293; ebd. 24, 1, a. 396. V 51, 2, a. 213).

g) Das Verwaltungserträgnis, besonders die Zinsen, sind immer herauszugeben (Scaev. Dig. XXVI 7, 47, 6. 58 pr. Mod. Dig. ebd. 32, 2) und für das Mündel in erster Linie zu verwenden.

h) Vertretungsmacht. Das klassische Recht führte in engen Grenzen auch zu einer Stellvertretung des Mündels durch den Vormund. Auf frühe Zeiten geht zurück, daß der Vormund, anstatt in eigener Person, durch Sklaven des Mündels oder durch *servi publici* (Art. Servus) Geschäfte vornehmen lassen konnte und diese so dem Mündel unmittelbar Rechte und Verpflichtungen erworben haben; es ist möglich, daß der Vormund auch zivile Veräußerungsgeschäfte getätigt hat (*mancipatio* [o. Abschn. 1], *in iure cessio*, Gérardin Nouv. Revue Historique XXVIIII 1ff.). Eine *legis actio* konnte er zugunsten des Mündels, wenn diese überhaupt möglich war, nur während der *infantia* desselben anstellen, sonst war ihm die prozessuale Vertretung, ein *agere nomine pupilli* versagt (Ulp. reg. XI 24. Dig. L 17, 123 pr. Gai. IV 82, I 184. Just. Inst. IV 10 pr. Peters 221f. mit Literatur, a. M. Wenger Instit. des Zivilprozesses 84. Costa Profilo stor. del proc. civ. 121). Im Formularverfahren war dem Vormund gestattet, *nomine pupilli* zu klagen (Ulp. Dig. XLVI 7, 3, 5), die Bestellung eines Prozeßvertreters für das Mündel war ihm aber verwehrt (Ulp. XXXVI 1, 38 [37], 1 ... *nec mandare actiones tutor pupilli sui potest*), wollte er dies, mußte er sich einen *actor* (II 14) vom Magistrat erbitten und mit Dekret *periculo suo* bestellen lassen (Paul. Dig. XXVI 7, 24 pr. Pap. Dig. XXVI 9, 6. Just. Inst. I 23, 6. Cod. Just. V 61, 2, a. 294 ... *non per procuratorem, sed actorem decreto constitutum a te res eorum te absente peti convenit*; Solazzi Rend. Lomb. XLIX 203ff.). Es kann aber das Mündel auch selbst *auctore tutoris* (ohne diese ist der Prozeß nichtig) als Kläger auftreten (Paul. Dig. XXV 8, 19. Cod. Just. III 6, 1, a. 239. V 44, 1, a. 213). Klagte der Vormund selbst, so kam es nunmehr zu Ulpians Zeiten im Gegensatz zu Gaius (IV 99. 101) darauf an, ob er wegen *infantia* oder *absentia* des Mündels gezwungen oder ob er freiwillig, indem er *liti se offert*, den Prozeß führte; im ersten Falle hatte er die *cautio iudicatum solvi* nicht zu leisten, er war von der *cautio rati* befreit (Ulp. Dig. XXVI 7, 23), die Vollstreckungsklage geht gegen das Mündel (*acti iudicati*, Ulp. Dig. ebd. 2 pr. XLII 1, 4, 1. Scaev. Dig. XXVI 9, 7. Solazzi Bull. XXII 7ff.; Rend. Lomb. XLIX 213. Wenger Actio iudicati 189ff.): wenn aber ein vom Vormund bestellter *actor* (II 14) den Prozeß führte, mußte dieser stets die *cautio de rato* leisten (Ulp. Dig. XLVI 8, 9), gegen den *infans* gibt es aber keine Vollstreckung, gegen den *pupillus infantia maior* nur *auctoritate tutoris* mit der Wirkung, daß bei deren Unterbleiben es nur zur *missio in bona* des Mündels kommt, der Verkauf bis zu der über die *a. iudicati* notwendigen Erklärung des mündig gewordenen Pupillen aufgeschoben ist (Paul. Dig. XLII 4, 6, 1). — Im justinianischen Recht gibt es für den Vormund eine prozessuale Kautionspflicht nicht mehr (Ulp. Dig. XXVI 7, 1, 2), wohl aber für

den vom Vormund bestellten Prozeßvertreter, der nunmehr vom Vormund aus eigenem (der *actor* wurde immer vom Magistrat mit einem Dekret gegeben, o. Abschn. II 14) und ohne magistratische Intervention bestellt wurde (Solazzi Rend. Lomb. XLIX 212ff.) und die Vollstreckungsklage ist stets gegen das Mündel gerichtet (Ulp. XXVI 7, 2 pr.). — Gegen Ende der Prinzipatszeit gelangte die Rechtswissenschaft dazu, dem Vormund auch eine Stellvertretung des Mündels im Besitz- und Eigentumserwerb zu ermöglichen; es wurde der Besitzerwerb *nomine pupilli* anerkannt (Ulp. Dig. XLI 2, 1, 20. XIII 7, 11, 6. VI 2, 7, 10) und auch der Eigentumserwerb (Ner. Dig. XLI 1, 13, 1); Peters 201ff. Kunkel-Jörs 101, 5. Siber 142. 316 (Abschn. II 1 a β). 415 (Abschn. III 2 a). Kübler Studi Besta I 84ff. Dies führte, gestützt durch kaiserliche Konstitutionen, zur Anschauung, daß man diese vom Vormund erworbenen und in seinem Besitz befindlichen Sachen dem Mündel als verpfändet ansah (Ulp. Dig. XX 4, 7pr. XXVII 9, 3 pr. Cod. Just. VII 8, 6). — Niemals konnte aber der Vormund dem Mündel Forderungen erwerben; das Mündel muß selbst oder seine Sklaven stipulieren, der Vormund kann nur als mittelbarer Vertreter auftreten, er erwirbt dann die Forderung selbst (Ulp. Dig. XXVI 7, 9 pr.) und kann sich auch nur selbst verpflichten; Kübler 84ff.

3. Schranken der Verfügung über das Mündelvermögen (klassisches und justinianisches Recht). Im Interesse des Pupillen wurden dem Vormund teils gewisse Geschäfte und Verfügungen über das Mündelvermögen verboten, teils ließ man deren Anfechtbarkeit von seiten des Mündels zu.

a) Der Widerstreit der Interessen bewirkte das Verbot des Selbstkontrahierens des Vormunds. Er durfte das Mündelvermögen betreffende Rechtsgeschäfte nicht zu eigenen Gunsten abschließen (Scaev. Dig. XXVI 7, 59. Paul. Dig. XVIII 1, 34, 7 u. a. Solazzi Bull. XXII 101ff.).

b) Das Mündel konnte nicht einmal *tutore auctore* Schenkungen bewirken (Paul. Dig. XL 2, 24); auch dem Vormund waren solche nicht an Dritte gestattet und sie verpflichteten das Mündel nicht (Paul. Dig. XXVI 7, 22 ... *donationes autem ab eo* (Vormund) *factae pupillo non nocent*. Dig. ebd. 46, 7), außer es handelte sich um solche aus üblichen gesellschaftlichen oder in Erfüllung verwandtschaftlicher oder sittlicher Verpflichtungen (Paul. Dig. XXVI 7, 12, 3 *cum tutor ... moribus pupilli praeponatur, inprimis mercedes praeceptoribus, non quas maximas poterit, sed pro facultate patrimonii, pro dignitate natalium constituet, alimenta servis libertisque, nonnumquam etiam exteris, si hoc pupillo expediet, praestabit, solemnia munera parentibus cognatisque mittet*), um Alimentationen, Festgeschenke an die Mutter, an Verwandte (Gai. Dig. ebd. 13, 2. Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 2. 1, 4, aber vgl. Dig. ebd. 1, 5; Rudorff II 381f. Bonfante Corso 442f.).

c) Geschäfte, welche der Vormund in Schädigungsabsicht vornahm, sind nichtig, Ersitzung so veräußerter Sachen des Mündels seitens

des Erwerbers ausgeschlossen (Jul. Dig. XLI 4, 7, 3. Paul. Dig. XXVI 7, 12, 1).

d) *In integrum restitutio* tritt ein wegen Geschäfte des Vormunds, durch welche das Mündel geschädigt wurde, z. B. bei einem Vergleich (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 7 ... *vel etiam deminuendi causa cum iis transigere*), Schädigung durch einen behördlich bewilligten Verkauf (u. Abschn. e; Cod. Just. V 71, 11, 1, a. 290. Lenel Ed. § 41. Girard-Senn 233. Girard-Mayr 237).

e) Veräußerungsverbot. Ein Senatsbeschluß des J. 195 n. Chr. bezweckt die Erhaltung des dem Mündel gehörigen Vermögens mit sicherem Ertrag oder ohne Gefahr der Entwertung; der Beschluß wurde angeregt von Sept. Severus (*oratio Severi*) und verbot die Veräußerung oder Verpfändung von zum Mündelvermögen gehörigen *praedia rustica vel suburbana* jeder Größe und auch von Teilen von solchen (Text bei Ulp. Dig. XXVII 9, 1, 2). Jede Art von Liegenschaftsbesitz war damit erfaßt (Bergwerke, Salinen, Steinbrüche, Ulp. Dig. XXVII 9, 3, 6. 5 pr. 5, 1); die Praxis dehnte das Verbot aus auf alle dinglichen und veräußerlichen Rechte an diesen Liegenschaften (Hypotheken, gesetzliche Pfänder, Servituten) und auf jede Art von Verfügungen (Ulp. Dig. XXVII 9, 3, 4. 3, 5. Cod. Just. V 71, 4, a. 260; ebd. 13, a. 293). Nur in drei Fällen war die Veräußerung *causa cognita* des Magistrats (Stadtpraetor; Ulp. Dig. ebd. 5, 10. 5, 11) gestattet: zufolge letztwilliger Verfügung, Zwangsveräußerung bei Miteigentum oder wegen des Verkaufsrechts eines Hypothekengläubigers, Verkaufserlaubnis zufolge Dekretes der Magistrate (Stadtpraetor, Statthalter; Ulp. Dig. ebd. 1, 2. I 21, 2, 1. Cod. Just. V 71, 16, a. 294. Solazzi Istit. tut. 74, 1), um vormundschaftliche Schulden zurückzuzahlen. Verkauf gegen das Verbot bewirkte Nichtigkeit des Geschäfts (z. B. Cod. Just. V 71, 11 pr., a. 290; ebd. 15. 16, a. 293/94 u. ö.) und Rückforderung von jedem Dritten, welche jederzeit (nur Ersitzung heilt, Cod. Just. V 74, 2, a. 293; Bonfante Corso 444, 1) geltend gemacht werden konnte, aber seit Justinian war dies nur noch innerhalb fünf Jahren nach Erreichung des 25. Lebensjahrs möglich (Cod. Just. V 74, 3, 1 a. 529); überdies wird aber auch eine Schadensersatzklage gegen den Vormund bei Erfolglosigkeit der Klage gegen den dritten Erwerber gegeben, *si postea potuerit probari obreptum esse praetori* (Ulp. Dig. XXVII 9, 5, 15; ebd. 10). — Konstantin dehnte das Verbot auf *praedia urbana* und kostbare bewegliche Sachen aus (Cod. Just. V 37, 22 = Cod. Theod. III 30, 3, a. 326). Die freie Veräußerungsbefugnis erstreckte sich nur mehr auf überflüssiges Vieh, alte Kleider, Früchte und sonstige Erträgnisse von Liegenschaften (Cod. Just. V 37, 22, 6. Cod. Theod. III 30, 3, 7. Cod. Just. V 72, 4, a. 326. V 37, 28, 5, a. 531). — Auf den Protutor fand der Senatsbeschluß ebenfalls Anwendung (Scaev. Dig. XXVI 7, 47, 3. Ulp. Dig. XXVII 9, 8 pr.). — Literatur: Rudorff II 383—444. Bonfante Corso 443f. Rabel 408. Girard-Senn 234. Girard-Mayr 237. Windscheid 150ff.

f) Justinian beschränkte den Vormund und das Mündel *auctore tutoris* auf das Recht, Zinsen (nicht das Kapital, welches der Schuldner nur mit Zustimmung der Behörde zurückzahlen darf) und andere wiederkehrende Leistungen, Renten usw. einzuziehen (Cod. Just. V 37, 25. 27, a. 531).

g) Justinian verpflichtete auch den Vormund zu fruchtbringender Kapitalsanlage innerhalb sechs Monate nach Vormundschaftsübernahme oder innerhalb von zwei Monaten nach Kapitalsrückzahlung bei sonstiger Haftung für den gesetzlichen Zinsenentgang (Ulp. Dig. XXVI 7, 5 pr.).

C. Die Geschäftsführung von mehreren Vormündern (II 16). Aus der ursprünglichen Ungeteiltheit der Verwaltung entwickelte die Praxis zwei Wege, um die Schwierigkeiten bei derselben zu überwinden. Die Tendenz ist aber darauf gerichtet, die Geschäftsführung möglichst in einer Hand zu vereinigen; die Mittel des Praetor waren der Zwang, um zu einer Vereinbarung zwischen den Vormündern zu gelangen, oder daß er selbst einen der Vormünder mit der Verwaltung betraute (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 7), schließlich Teilung der Geschäftsführung nach Verwaltungsbezirken (Dig. ebd. 3, 9. 4).

1. Gemeinsame Geschäftsführung. Kommt eine Geschäftsverteilung irgendwelcher Art (Abschn. 2. 3) unter den mehreren Vormündern nicht zustande, dann sind alle Vormünder zur Verwaltung gleichberechtigt; jeder hat die Geschäftsführungspflicht und das *periculum* der Verwaltung ist allen gemeinsam (Paul. Dig. XXVI 7, 55 pr. [unten in IX 3 a]; ebd. 46, 1. Pap. Dig. XXVII 7, 6). Inwieweit sie nur gemeinsam handeln können, hängt von der Art der Vormundschaft ab. — a) Die mehreren gesetzlichen Vormünder können nur gemeinsam und alle zusammen handeln: Zahlung befreit nur, wenn sie an alle Vormünder gemeinsam erfolgt (Scaev. Dig. XXVI 7, 47 pr.), sie können auch nur alle klagen und geklagt werden (Ulp. Dig. XXVI 7, 1, 2), ein Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung mit einem abgeschlossen kommt den anderen nicht zugute (Cod. Just. II 4, 1, a. 211); Widerspruch eines der Vormünder hemmt die Tätigkeit der übrigen (arg. Jul. Dig. XXVII 10, 7, 3). — b) Bei den letztwillig zur Vormundschaft Berufenen oder bei den nach vorheriger Prüfung ihrer Tauglichkeit gegebenen Vormündern kann nach dem Edikt jeder klagen (Ulp. Dig. XLVI 7, 3, 5. Paul. Dig. XXVI 7, 24, 1), jeder kann für das Mündel geklagt werden und es verteidigen (Cod. Just. V 40, 1, a. 214. Paul. Dig. II 14, 9 pr.), Zahlung an einen befreit (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 5 itp. im Anfang). Die von einem Vormund getätigten Geschäfte sind nur dann gültig, wenn er tatsächlich Vormundschaftsgeschäfte führt, wenn er gerierender Vormund ist (II 9; arg. Ulp. Dig. XLVI 7, 3, 5) innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises und Verwaltungsgebietes (Ven. Dig. XXVI 7, 51); ein von einem untätigen Vormund abgeschlossenes Geschäft ist nichtig (Pomp. Dig. XXVI 8, 4). Haftung IX 3 a.

2. Die mehreren Vormünder sind alle berufen, aber jeder ist auf einen bestimmten Geschäftszweig oder auf einen örtlich abgegrenzten Geschäftskreis beschränkt; die Verwaltung ist nach sachlichen oder örtlichen Gesichtspunkten unter sie geteilt (z. B. Ven. Dig. XXVI 7, 51. Paul. Dig. XLVI 3, 100. Pap. Dig. ebd. 36. Ulp. Dig. XLVI 7, 3, 7. Cod. Just. V 40, 2 = Cod. Theod. II 4, 1, 1, a. 319); diese Teilung kann nur von dem Testator (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 4. XXVI 2, 15. Paul. Frgm. Vat. 229) oder von dem Magistrat (Cod. Just. V 52, 2, 1, a. 284) verfügt werden; von letzterem kann auch unter den gesetzlichen Vormündern eine derartige Geschäftsverteilung vorgenommen werden (Ulp. Dig. XXVI 4, 5, 2. XXVI 7, 3 pr. Solazzi Atti Acc. Napoli LVII 13ff. Peters 229). Von dem Magistrat wird sie bei Vorliegen eines Exkusationsgrundes verfügt, wenn durch die verschiedene geographische Lage des Mündelvermögens eine abgesonderte vormundschaftliche Verwaltung und besondere örtliche Geschäftskreise verlangt werden (Hermog. Dig. XXVI 5, 27 pr. Marcian. Dig. XXVII 1, 21, 2. 21, 3. Pap. Dig. XXVI 7, 39, 2); eine solche Teilung kann von ihm über Bitte der Vormünder oder von Amts wegen ausgesprochen werden (Ulp. XXVI 7, 3, 9. 4); sie tritt auch ein, wenn infolge Todes eines der testamentarisch berufenen Vormünder nun auf Bitten der Mutter vom Praetor an dessen Stelle ein anderer Vormund bestellt wird, das Mündel Vormünder mit verschiedenem Berufungsgrund hat (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 6). — Jede derartige Teilung hatte die Wirkung, daß die vormundschaftliche Tätigkeit in einem anderen Verwaltungsgebiete, als dem zugewiesenen, nichtig war (Pomp. Dig. XXVI 8, 4, gilt auch für die obrigkeitliche Teilung der Geschäfte unter die Vormünder). Notwendig war aber die Teilung nicht; in Rom oder sonst in Italien bestellte Vormünder konnten mit Zustimmung des Praetors oder Iuridicus auch das Provinzialvermögen verwalten und darüber Verfügungen treffen (Pap. Dig. XXVI 7, 39, 8. Ulp. Dig. XXVII 9, 5, 12). Haftung IX 3 b α.

3. Bei Berufung mehrerer Vormünder kann Übertragung der alleinigen Führung der vormundschaftlichen Geschäfte auf einen der Vormünder auf mehrfache Art erfolgen.

a) Durch Ernennung eines der Vormünder durch den Vater im Testament, woran auch der Praetor gebunden ist (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 1. Just. Inst. I 24, 1), außer diese Nennung erweist sich als unzweckmäßig (Ulp. Dig. ebd. 3, 3); auch die Mitvormünder können unter dieser Voraussetzung auf Beseitigung dringen (Scaev. Dig. ebd. 55, 4). Die Mitvormünder können dann reine Ehrenvormünder sein (II 6); in diesem Falle haben sie mit der vormundschaftlichen Geschäftsführung gar nichts zu tun oder sie sind *tutores notitiae c. dati* (II 4), haften dann wie die geschäftsführenden (IX 6) und ihnen kann auch mit befreiender Wirkung der Schuldner Zahlung leisten (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 6).

b) Bei Weigerung des unter mehreren Vormündern letztwillig zur Führung bestimmten Vormunds oder wenn keiner ausdrücklich letztwillig mit der vormundschaftlichen Geschäftsführung betraut wurde, übernimmt sie jener, *cui maior pars tutorum tutelam decrevit* (Ulp.

Dig. XXVI 7, 3. 7. Just. Inst. I 24, 1), was dann im spätklassischen Recht auf die gesetzlichen Vormünder (o. Abschn. 2 mit Belegen), von Justinian auf die infolge des Kognationsprinzips berufenen Vormünder (I A 4) ausgedehnt wurde (Ulp. Dig. XXVI 4, 5, 2; Nov. Just. CXVIII 5). Kommt aber eine Einigung unter den mehreren testamentarischen Vormündern nicht zustande, so bestimmt — und darauf nahm auch das Edikt Bezug (Lenel Ed. 78. Ulp. Dig. III 1, 3 pr. Paul. Dig. XLVI 7, 3, 5) — den geschäftsführenden Vormund gegen Sicherheitsleistung (VIII A 1) der Stadtpraetor (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 7. XLVI 3, 14, 1), besonders wenn auch eine gemeinschaftliche Geschäftsführung aller Vormünder nicht zu erreichen war (Dig. XXVI 7, 3, 7. 3, 8. Call. Dig. XXVI 2, 18). Bei mehreren gesetzlichen Vormündern kann ebenfalls eine Zuweisung der Geschäftsführung an einen derselben durch den Praetor oder Statthalter stattfinden, aber nur gegen Sicherheitsleistung (Ulp. Dig. XXVI 4, 5 mit XXVI 7, 3 pr. und Paul. Dig. ebd. 24, 1. Solazzi Riv. Ital. LIII 276ff.), während bei einer Mehrheit von magistratisch bestellten Vormündern der Beamte auch die Geschäftsverteilung im Bedarfsfalle vornahm. — Das Verfahren der Auswahl spielt sich vor dem Praetor oder vor den sonst kompetenten Magistraten auch noch im nachklassischen und justinianischen Rechte ab (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 7. Nov. Just. CXVIII 5), für Pupillen aus den höchsten Ständen seit 389 n. Chr. vor dem Consilium des Stadtpraefekten mit Zustimmung des Praetors (Cod. Theod. III 17, 3 pr. = Cod. Just. V 33, 1 pr.). Dieser verwaltende Vormund ist der *tr gerens*, die anderen sind eine Art *tutores honorarii*; infolge der Zuweisung der Geschäfte an einen anderen sind sie von jeder Haftung in klassischer Zeit ausgeschlossen (II 6; IX 5). Jede Verwaltungstätigkeit ist diesen Vormündern untersagt (... *interdicta eis fuerit a praetore administratio*, Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 1 i. f.); sie können daher keine wie immer geartete Tätigkeit im Hinblick auf die Vormundschaft (Vergleiche, *auctoritas*) entfalten (Levy 73ff. Peters 230ff.). — Die private Übereinkunft der Vormünder über eine Teilung der Geschäfte ohne Zustimmung des Magistrats ist an sich möglich, aber besonders für ihre Haftung bedeutungslos (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 1, unten IX 3 b α), Solazzi Riv. Ital. LIII 274ff. Taubenschlag 18f.

c) Zur Vormundschaftsführung kann sich auch einer der mehreren Vormünder freiwillig gegen Kautionsleistung erbieten. Es war im Edikt vorgesehen, daß der Vormund, welcher die Geschäfte führen wollte, gegen Sicherheitsleistung gegenüber den anderen Vormündern diese Geschäftsführung übertragen erhalten sollte (Mod. Dig. XLVI 6, 7 *tutor ... non petet satis a collega suo, sed offerre ei poterit, utrum satis accipere velit an dare* und dazu Just. Inst. I 24, 1 *sed et si ex testamento ... duo pluresve dati fuerint, potest unus offerre satis de indemnitate pupilli ... et contutori ... praeferri, ut solus administret, vel ut contutor satis offerens praeponatur ei, ut ipse solus administret, itaque non potest per se petere satis a contutore ... sed offerre debet, ut electionem det contutori suo, utrum velit satis accipere an satis dare*; Ulp. Dig. XLV 1, 38, 20. Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 2. Cod. Just. V 46, 2, a. 246. V 42, 4, a. 294). Da ein Zwang zur Sicherheitsleistung nicht vorgesehen, sondern nur demjenigen unter den mehreren Vormündern die Übertragung der Vormundschaftsführung verheißen war, der sich zur Sicherheitsleistung erbot oder vom Mitvormund aufgefordert wurde (Ulp. Dig. XXVI 2, 19 pr. ... *ad satisdationem provocare*), wurde diese Ediktsklausel nur auf die testamentarischen Vormünder angewendet (Lenel Ed. 316f. Ulp. Dig. XXVI 2, 19, 1. 17 pr. XLVI 1, 8, 4. Gai. I 200. Cod. Just. V 42, 3 pr., a. 287). Wollte der andere Vormund oder einige der Vormünder ebenfalls durch Sicherheitsleistung zur Geschäftsführung gelangen, *tunc idonior praeferendus erit, ut et tutorum personae inter se et fideiussorum comparentur* (Callistr. Dig. XXVI 2, 18, Reste dieser Erörterung sind wohl in der stark überarbeiteten Dig. ebd. 17, 1 zu sehen). Erst das justinianische Recht hat die Möglichkeit vorgesehen, daß alle Vormünder sich zur Sicherheit bereit erklären und so *tutores gerentes* sein können (Ulp. Dig. ebd. 17 pr. Schlußsatz); Rudorff II 233ff. Taubenschlag 11ff. Solazzi Riv. Ital. LIII 267ff.; Istit. tut. 90f. Levy 36f). — Literatur: Lecomte Pluralité de tuteurs, passim.

D. *Auctoritas tutoris*; s. Leist Art. Auctoritas S. 2275f.

1. Ergänzend ist zu bemerken: sie ist ein Zusammenwirken von Vormund und Mündel, nicht nur um zu berechtigen, sondern damit auch verpflichtende Erklärungen in der Person des Mündels wirksam werden. Ohne diese *auctoritas* ist das Mündel nicht Schuldner, Darlehen vom Mündel nicht rückforderbar, eine Schuldzahlung an ihn nicht befreiend; aber mit *exceptio doli mali* begegnet der Schuldner der nochmaligen Forderung (Gai. II 84. Paul. Dig XLVI 3, 15. Marcian. ebd. 47 pr). In vereinzelten Fällen hat man spät (zuerst unter Ant. Pius) die Haftung auf die Bereicherung anerkannt (Ulp. Dig. XXVI 8, 1 pr. 5 pr. III 5, 3, 4 u. ö. Bonfante Corso 440, 1 gegen Albertario Rend. Lomb. XLVI 845ff. Siber 316 unter II 1 a γ). Das Mündel muß selbst eine Willenserklärung setzen, auch Schweigen ist hierfür anerkannt (Jul. Dig. XXVI 8, 13), es muß nur einer Erklärung fähig sein (*infantia maior*) und zu dieser tritt noch eine ausdrückliche Erklärung des Vormunds hinzu, ursprünglich nach formeller Frage an ihn, ob er das Rechtsgeschäft ‚bekräftige' durch sein ‚*auctor sum*', später formlos (Paul. Dig. XXVI 8, 3). Der Vormund muß vollkommen handlungsfähig sein, willens das Geschäft durch seine Erklärung zu bekräftigen (Ulp. Dig. XXVI 8, 1, 1. Jul. Dig. ebd. 14).

2. Die Bedeutung der *auctoritas* liegt darin, daß das Mündel selbst handelt und die Wirkungen des Geschäftes in seiner Person eintreten, es selbst berechtigt, verpflichtet, Eigentümer, Erbe wird, während den Vormund das Geschäft nicht unmittelbar berührt, der Dritte kein Recht gegen ihn erwirbt. Der Vormund ist dem Mündel höchstens aus allgemeinen Haftungsgesichtspunkten heraus haftbar, wenn das Geschäft ein für ihn nachteiliges ist; daher ist der

Vormund vollkommen frei und kann auch die Abgabe der *auctoritas* ablehnen, ohne einem behördlichen Zwang ausgesetzt zu sein (Paul. Dig. XXVI 8, 10. 17; anders der *tr mulierum,* Nr. 3 Abschn. VIII 3), aber er macht sich dem Mündel gegenüber für den durch Verweigerung entstandenen Schaden verantwortlich (Dig. ebd. 17). Der Vormund kann aber nicht *auctor in rem suam* sein (Ulp. Dig. ebd. 1 pr. 5 pr. 7 pr.); damit er ein Geschäft mit dem Mündel abschließen kann, muß ein *contutor* auf Seiten des Mündels einspringen, in Ermangelung eines solchen ist das Geschäft wohl unmöglich zu tätigen (Ulp. Dig. ebd. 5 pr. ... *sed et cum solus sit tutor mutuam pecuniam pupillo dederit vel ab eo stipuletur, non erit obligatus tutori: naturaliter tamen obligabitur in quantum locupletior factus est*), so daß Geschäfte zwischen Vormund und Mündel nur bei Mitvormündern ohne weiteres möglich waren, während nur für Prozesse ein *tr praetorius* ernannt wird (II 3); nach justinianischem Recht wird in jedem Falle der Inkompatibilität der Interessen ein Curator gegeben. — Literatur: Rudorff II 292ff. Girard-Senn 228f. Mayr 232f. Bonfante Corso 440f. Kunkel-Jörs 298 (Abschn. 3). Arangio-Ruiz Istit. 481f. Siber 45. 316. Solazzi Aegyptus II 289ff.

3. Bei einer Mehrheit von Vormündern galten für die *auctoritas*-Erteilung nach klassischem Recht nicht die gleichen Gesichtspunkte, es bestanden wahrscheinlich auch Meinungsverschiedenheiten. Erst Justinian gab (Cod. Just. V 59, 5 pr., a. 531) eine einheitliche Regelung, alte Streitfragen beseitigend. Von den testamentarischen und den magistratischen nach vorheriger Untersuchung bestellten Vormündern war jeder für sich befugt, die *auctoritas* zu erteilen, nur mußte er tatsächlich Vormundschaftsgeschäfte führen (Pomp. XXVI 8, 4). Für die gesetzlichen und sonst auf einfachem Wege bestellten behördlichen Vormünder galt, daß sie stets *omnes in omni re debent auctoritatem accommodare* (Cic. p. Flacco 84. Ulp. reg. XI 26; eine Anspielung auf diese Unterscheidung in Ulp. Dig. XXVI 8, 7, 1); bei Geschäftsverteilung unter die mehreren gesetzlichen Vormünder (o. Abschn. C 2) genügt die *auctoritas* des betreffenden Vormunds allein für die Geschäfte innerhalb seines Wirkungskreises. Als die testamentarische Vormundschaft ein verpflichtendes Amt wurde (I B 4), und diese Vormünder auch die *satisdatio* leisten mußten (VII A 1), wurde nun die *auctoritas* aller für notwendig erachtet, da die Voraussetzungen für die Gestion gemeinsam waren; Solazzi Accad. Napoli LVII 1ff. (16f. der Zusammenhang von *satisdatio* mit Gestion und *auctoritas*-Erteilung); Aegyptus II 289ff.

Im justinianischen Recht ist es nun allgemeiner Grundsatz, daß bei einer Mehrheit von Vormündern, welcher Art immer, wenn sie gemeinsam zur Verwaltung berufen sind, die *auctoritas* eines Vormunds genügt: Cod. Just. V 59, 5 pr. ... *sancimus, si plures tutores fuerint ordinati, sive in testamento paterno sive ex lege vocati sive a iudice vel ex inquisitione vel simpliciter dati, et unius tutoris auctoritatem omnibus tutoribus sufficere, ubi non divisa est administratio vel pro regionibus vel pro substantiae partibus.* Nur bei Rechtsgeschäften, welche die Aufhebung der Vormundschaft mit sich bringen, ist stets die Zustimmung aller Vormünder notwendig (Cod. Just. ebd. 5, 1—3).

VII. Schutz des Mündels mit Klagen. Die Vormundschaft war ursprünglich nicht ein durch Klage geschütztes Pflichtverhältnis; rechtlich verfolgbare Beziehungen bestanden nicht zwischen Vormund und Mündel. Der Vormund war zunächst nur der Kontrolle der Familie unterworfen. Da aber diese Aufsicht wahrscheinlich nicht in allen Fällen dem Mündel zum Schutze gereichte gegenüber der durch das *officium* des Vormunds gekennzeichneten Machtstellung, wurde der Vormund zunächst wegen seiner Geschäftsführung unter strafrechtliche Verantwortung gestellt, welche in zwei Pönalklagen (*accusatio suspecti, actio rationibus distrahendis,* u. Abschn. A und B) zum Ausdruck kam. Ein Schuldverhältnis zwischen ihm und dem Mündel wurde erst in historischer Zeit anerkannt und so ein direkter Schutz mit Hilfe einer persönlichen Klage (*actio tutelae,* u. Abschn. C) dem Mündel selbst wegen Verfehlungen des Vormunds in der Führung gewährt.

A. Die *accusatio suspecti.* Sie ist auf Absetzung des ungetreuen Vormunds gerichtet, daher jederzeit während der Vormundschaft anstellbar. Sie wird von Cicero und auch von der späteren Jurisprudenz auf die XII-Tafeln zurückgeführt (Cic. off. III 15, 61. Ulp. Dig. XXVI 10, 1, 2. Just. Inst. I 26 pr.); auch das prätorische Edikt scheint sich damit beschäftigt zu haben (Lenel Ed. 318 [§ 123]. Pernice Labeo II 2, 182. Karlowa 281ff. Ulp. Dig. ebd. 1 pr.).

1. Wesen und Charakter des Rechtsmittels. Man will dem Vormund nicht ein Verbrechen anlasten, aber ihn strafrechtlich mittels öffentlicher Anklage im Interesse des Mündels belangen (technisch heißt es *suspectum tutorem facere, suspectum postulare, s. accusare*; daher *crimen, accusatio, postulatio suspecti*; Terminologie im griech. Recht u. Abschn. 6 b ζ; im byzant. Recht heißt sie ἡ περὶ τῆς ὑποψίας κατηγορία, Berger Sav.-Ztschr. XXXV 58, 4). Das Verfahren wird *agnoscere de suspecto tutore* (*cognitio suspecti*) genannt (Hitzig Art. Crimen S. 1712. Solazzi Min. età 272. De Medio Bull. XVII 21, 1; Studi Fadda II 261, 1. Berger 53. 58f.). Die Klage ist eine einem jeden zustehende Pönalklage; sie ist unter die Popularklagen einzureihen, wenn auch Ziel und Wirkung hier andere sind (Siber 318. Kunkel-Jörs 299 [§ 188, 4]. Arangio-Ruiz Istit. 478. Solazzi Bull. XXXVII 13ff., dagegen Bruns Sav.-Ztschr. III [1864] 403f. = Kl. Schriften I 365. Pernice Labeo II 2, 184). Die Untersuchung der Anklage spielt sich im Kognitionsverfahren ab (Pernice 184. Bonfante Corso 450 [Abschn. 2]. Siber 318); mit dem Formularverfahren hat dieses Verfahren nichts zu tun.

2. Legitimation. Als eine Art Popularklage ist jeder Bürger legitimiert sie anzustellen (Ulp. Dig. XXVI 10, 1, 6); dem Mündel nächstverwandte weibliche Personen (Mutter,

Großmutter, Schwester) und ihm sonst nahestehende Frauen (Amme) wurden schon in klassischer Zeit durch kaiserliche Reskripte dazu zugelassen (Ulp. Dig. ebd. 1, 7. Just. Inst. I 26, 3. Solazzi Bull. XXVII 22, 1). Justinian erweiterte noch den Kreis der Frauen (Dig. ebd. 1, 7 Schlußsatz); aber weder unter ihm noch im klassischen Recht war dem Mündel selbst das Anklagerecht gegeben worden, wenn auch Unmündige sonst öffentliche Anklage wegen einer ihnen angetanen Beleidigung erheben konnten (Ulp. Dig. XXVI 10, 7 pr. Cod. Just. V 43, 6, 3, a. 238. Just. Inst. I 26, 4. Rudorff III 182f. Kunkel-Jörs 299 [§ 188, 4]. Bonfante Corso 449. Jedoch Solazzi Bull. XXXVII 9ff. 13ff. gestützt auf Cod. Just. V 59, 4, a. 531, das aber von Kriminalsachen handelt, gibt ihnen die Legitimation und nimmt umfangreiche Interpolationen an). Nach spätklassischem Recht konnte auch der Magistrat von Amts wegen über Anzeige eines Sklaven einschreiten (Jul. Aqu. Dig. XXVI 10, 12) und schließlich wurde dies noch als besondere Pflicht sowohl der Mitvormünder (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 6, auch gewesener Vormünder, Ulp. Dig. XXVI 10, 3 pr.), dann der Ehrenvormünder und des *tr not. c. datus* (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 2. Cod. Just. V 38, 1, a. 226), früherer Freigelassener (Ulp. Dig. ebd. 3, 1) und gewisser naher Verwandter (Cod. Just. V 43, 6, a. 238) in Reskripten wiederholt betont (Ulp. Dig. XXVI 10, 3 pr. 3, 1. 5. XXVII 3, 1, 15. Cod. Just. V 43, 8, a. 244. V 52, 2, 1, a. 284). Justinian ließ dann auch mit Infamie Bestrafte zur Anklage zu (Cod. Just. V 43, 6, 3, a. 238 itp.). Der Ankläger handelte in Vertretung des Mündels (*defensor pupilli, alieno nomine agere,* Mod. Dig. XLIX 4, 1, 14). Die Klage geht gegen den ungetreuen im Amte befindlichen Vormund, er mußte zur Zeit der Klageerhebung sein Amt ausüben (Ulp. Dig. XXVI 10, 3 pr.), mußte *tr gerens* sein, im Verfahren konnte er sich auch vertreten lassen (u. Abschn. 6); gegen den von Beginn an untätigen Vormund war die Anklage ursprünglich nicht möglich, erst Julian gab den Anstoß zur Anwendung der *accus.* gegen ihn (u. Abschn. 6 b δ). — Literatur: Rudorff III 181ff. 186ff. Karlowa 281f. Pernice Labeo II 2, 182f. Bonfante Corso 448ff. — Über die Passivlegitimation u. Abschn. 5.

3. Zuständigkeit. Das Verfahren spielte sich vor jenem Magistrat ab, welchem die kompetente Gerichtsgewalt zusteht (Ulp. Dig. XLVIII 16, 1, 11 *suspecti tutoris accusatio pro tribunali tantum examinari potest*): in Rom ursprünglich vor den Consuln als Gerichtsherrn überhaupt, später vor dem Stadtpraetor, in der Provinz vor dem Statthalter, Praeses oder Procurator Ulp. Dig. XXVI 10, 1, 3. XLVIII 16, 1, 11. Just. Inst. I 26, 1). Ein Reskript des Severus und Antoninus löste den Zweifel, daß nun auch vor deren Stellvertretern (Legat) und vor jenen, welche der Praetor zur stellvertretenden Jurisdiktionsübung bestellte, die *susp. postul.* durchgeführt werden konnte (Ulp. Dig. XXVI 10, 1, 4. Macer. Dig. I 21, 4 pr.). In der christlichen Kaiserzeit ging diese Befugnis auf den *praetor tutelaris* über (Cod. Theod. III 32, 2. Solazzi Istit. tut. 73, 4. Rudorff I 349, 49). — Literatur: Pernice 182; Sav.-Ztschr. XIV 171f. Karlowa 282. Bonfante 450. Taubenschlag 30. Solazzi 73. 202. 230.

4. Grund der Verfolgung. Nach Cic. off. III 15, 61 ist Voraussetzung für die Verfolgung *dolus malus in tutela*; *fraus* spielte noch später eine Rolle (Ulp. Dig. XXVI 10, 7, 1. 3, 11. 3, 13. 3, 15. 3, 18. XLII 5, 31, 1. Cod. Just. V 43, 1, a. 212; ebd. 2, a. 215; ebd. 4. 5. 6, 2, a. 229. 233. 238). Im hoch- und spätklassischen Recht schreitet man gegen den Vormund auch bei Verletzung der Fides (wegen Treuelosigkeit) ein (Ulp. Dig. XXVI 7, 19. Just. Inst. I 26, 5), die sich in grober Vernachlässigung der Pflichten kundtut und Mißtrauen erweckt (Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 14. 3, 16—18; ebd. 4, 4. 7, 1. 7, 3. Tryph. Dig. XXVII 2, 6. Cod. Just. V 43, 9, a. 294. Just. Inst. I 26, 6. Pernice Labeo II 2, 185f. Rudorff III 192f. Laprat 108ff. Solazzi Istit. tut. 207ff.; Beschränkung auf Vorsatz: Kaden-Kunkel bei Kaser 39, 2). — Als Sonderfälle werden erwähnt: die Vermögensunsicherheit des Vormunds, was im justinianischen Recht nicht mehr allein ein Anklagegrund war (Ulp. Dig. XLII 5, 31, 1. XXVI 10, 8. Berger Sav.-Ztschr. XXXV 59ff.), und welche die Mitvormünder mit dieser Klage gegen ihn geltend machen müssen, dann Vernachlässigung der Vermögensverwaltung, wenn er die Geschäftsführung nicht übernimmt, das Vermögensverzeichnis nicht anlegt, beharrlich die Kaution zu leisten sich weigert (Cod. Just. V 42, 1. 2, a. 259. 260), sonstige das Mündel schädigende Pflichtverletzungen, Uneignung infolge seines Lebenswandels, seines bisherigen Verhaltens, besonders Feindschaft gegen das Mündel und seine Angehörigen und wenn er mit der Vormundschaftsführung begonnen und dann sich vollkommen untätig verhält (Berger 61ff. Pernice 186, 1. 2. 4. Rudorff II 228. III 192f. 196. Taubenschlag 27ff. Levy 35, 4. Siber 320).

5. Anwendungsgebiet. Da der gesetzliche Vormund unabsetzbar war (I A 5) und ihm nur ein Vormund oder Curator beigegeben werden konnte (II 11. 15), der behördlich bestellte ohne weiteres wieder seines Amtes entsetzt werden konnte (Mod. Dig. XXVI 5, 21, 2. Cod. Just. V 47, 1, a. 197. Solazzi Rend. Lomb. L 187f.), war dieses Verfahren ursprünglich nur gegen die testamentarischen Vormünder zulässig (Gai. I 182 hatte nur den *tr testamentarius* und *tr datus* im Auge). Vielleicht schon das spätklassische Recht, sicher aber die nachklassische Zeit und Justinian lassen sie gegen alle Vormünder zu (Just. Inst. I 26, 2); Ulp. Dig. XXVI 10, 1, 5 drückt sich aber unverkennbar derart aus, daß auf eine Erweiterung gegenüber dem ursprünglichen Zustande wohl schon für seine Zeit zu schließen ist, welche auch den Patron schließlich umfaßte; Arangio-Ruiz Istit. 478f. Siber 318. Kunkel-Jörs 299, 9. 302, 1. Taubenschlag 30. Solazzi Cur. imp. 50ff.; Istit. tut. 10f. 207; Bull. XXVIII 175; Rend. Lomb. L 188ff. Min. età 259ff.

6. Verfahren. — a) Es wird mit einem Antrag (*postulatio suspecti*), welcher die Anschuldigung (*suspectum facere*) enthält, vor dem zu-

ständigen Magistrat eingeleitet; einen anderen Einleitungsantrag (nach Solazzi Min. età 268. 271f.; Istit. tut. 207ff. 238ff. Taubenschlag 27ff. Bonfante Corso 481: eine *postulatio remotionis, removendi* wegen nichtdoloser Verfehlungen) gibt es nicht und ist quellenmäßig nicht belegbar (Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 17 weist auch bei Nachlässigkeiten direkt auf die *suspecti postulatio* hin; Perozzi Istit. 498f. Kunkel Sav.-Ztschr. L 642). Dem Antragsteller konnte man es nicht überlassen, das Verhalten des Vormunds schon im vorhinein einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen, welche dem erkennenden Magistrat allein vorbehalten war und in den Remotionsgründen seines Erkenntnisses (Abschn. b) zum Ausdruck kam. Noch weniger ließ man ein *removere* oder *repellere sine accusatione* zu, Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 4 ist interpoliert: *et magis est ut repelli ⟨non⟩ debeat,* ebenso Ulp. Dig. ebd. 4, 4 interpoliert ist *[verum — removeri]*; eine *remotio* ohne *accusatio* ist erst dem justinianischen Recht eigen und im Provinzialrecht aus Pap. Catt. (Verso I 25ff. II 14f) zu ersehen, wo die Mißbilligung der schlechten Vermögensverwaltung zur Absetzung des im Amte befindlichen Vormunds führte (Cat. Verso II 23ff.; Berger 70ff. 86f. Solazzi Bull. XXVIII 181ff.; Istit. tut. 241, anders Siber 316, 6). Möglich ist aber, daß am Ende der klassischen Zeit der Praetor ein Gestionsverbot (*interdicere* der Verwaltung, Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 1) an den Vormund erließ und einen *tr adiunctus* bestellte (II 11), um auf diese Weise die Einleitung des Verfahrens zu erzwingen. Der Magistrat nimmt selbst die Prüfung der Anschuldigungspunkte vor (*examinare pro tribunali*) und er entscheidet auch selbst darüber, ein Geschworener wird nicht ernannt (Ulp. XXVI 10, 1 pr. 1, 3. XLVIII 16, 1, 11); das Verfahren ist die *extraordinaria cognitio,* der Angeklagte bleibt Vormund bis zur Beendigung des Verfahrens (Ulp. Dig. XXVII 3, 9, 5). Das Verfahren ist ein amtswegiges, der Antragsteller Auskunftsperson, die Beweise sammelt der Magistrat auf Grund eigener Erhebungen, der Angeschuldigte verteidigt sich selbst, Stellvertretung ist nur zufolge besonderer Vollmacht und nach *cautio de rato* zulässig (Ulp. Dig. III 3, 39, 7 = Frgm. Vat. 340 b); um Versäumnis bei der schweren und mit Folgen verbundenen Anklage zu verhindern, ließ man Verwandte und Freunde nach an sie gerichteter Aufforderung zur Verteidigung des abwesenden Vormunds zu (Tryph. Dig. XXVII 2, 6). Um das Mündel während des Verfahrens vor Schäden zu sichern, führte die Praxis eine Art einstweiliger Verfügung ein, ein Gestionsverbot, die Suspendierung von der Verwaltung (*administrationem interdicere,* Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 1 i. f.), welche der Magistrat erließ (Cod. Just. V 43, 7, a. 240. Just. Inst. I 26, 7 *si quis autem suspectus postulatur, quoad cognitio finiatur, interdicitur ei administratio, ut Papiniano visum est*) verbunden mit der Bestellung eines *tr adiunctus* (II 11). — Literatur: Rudorff III 203f. Berger 88. Solazzi Istit. tut. 195; Rend. Lomb. L 186ff.

b) Die Entscheidung erfolgt nach über die Anklage geführten Erhebungen mit Dekret (Hesky Art. Decretum S. 2292ff.). In diesem wird vom Magistrat ausdrücklich ausgesprochen (*pronuntiatio, cognitio*), ob der Vormund suspekt ist (*cognitio suspecti, c. tutorem suspectum esse; suspectum pronuntiare,* Paul. Dig. IV 4, 38 pr. i. f) und bejahendenfalls, ob und aus welchen Gründen er zu entfernen ist (*removere,* auch *repellere,* Ulp. Dig. XXVI 10, 4, 3 *sententia* anstatt *decreto* itp, da es in Dig. ebd. 10 heißt *decreto praetoris ut suspectus remotus*). Über die *remotio,* die Art und die Voraussetzungen herrschen verschiedene, sehr abweichende Meinungen (Aufzählung, Literatur bei Solazzi Istit. tut. 207f.). An Stelle der *remotio* konnte auch eine andere Erledigung treten (u. Abschn. γ). Die *suspecti pronuntiatio,* auf welche das Dekret bei erwiesenem und die *accusatio* rechtfertigendem Tatbestand immer lautete, setzt die *accusatio suspecti* voraus (Berger 43. 51ff. Perozzi Istit. 499, 1) und drückt nur die Nichteignung für die Vormundschaft aus. Maßgebend für den so gekennzeichneten Vormund, für seine fernere bürgerliche Rechtsstellung sind aber die Gründe der *remotio,* welche ohne *accusatio* und *pronuntiatio* nicht denkbar ist. Die Gründe mußten im Dekret immer besonders hervorgehoben werden, um daraus die weiteren Folgerungen zu ziehen (Ulp. Dig. XXVI 10, 4, 1 *decreto igitur debebit causa removendi significari, ut appareat de existimatione*) und die Folgen der *remotio suspecti* (u. Abschn. *α*) zu rechtfertigen. Das Ergebnis der *acc. suspecti* wurde, abgesehen von einem Freispruch (Dig. XXVI 10, 4, 2), stets im Dekret ausgesprochen: *pronuntiatio suspecti* mit *remotio suspecti* oder mit einfacher *remotio* je nach der Schwere der begangenen Pflichtenverletzung (Cod. Just. V 47, 1, a. 197, wo hingewiesen wird auf *tutela removere,* aber, *si in fraude convictus sit,* auf die *remotio suspecti*); Solazzi Rend. Lomb. L 186f. Dieses Verfahren mit *suspecti pronuntiatio* ließ drei Möglichkeiten der Erledigung (*α—γ*) zu:

α) Die *remotio suspecti.* Sie ist die der Anklage entsprechende Erledigung und ist ursprünglich (zufolge der XII-Tafeln) nur bei Arglist (*dolus malus, fraus, fraus admissa, fraudulenter versari*), gegen Ende der klassischen Zeit wegen sonstiger grober Pflichtverletzungen (*dolus,* Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 5) und besonders wegen Nachlässigkeiten, welche an böse Absicht grenzten, anwendbar (Ulp. Dig. ebd. 7, 1—3. 3, 14. 3, 16. XXVI 7, 5, 2. Tryph. Dig. XXVII 2, 6. Paul. Dig. IV 4, 38 pr. i. f. Cod. Just. V 43, 6, a. 229. V 36, 4, a. 260). Diese Remotion mußte immer im Dekret besonders begründet werden (Ulp. Dig. XXVI 10, 4, 1, Text oben Abschn. b) und wenn sich aus den Gründen das Vorliegen der bezeichneten schweren Haftungsfehler ergab, ist sie immer von der Infamiefolge begleitet gewesen (Ulp. Dig. I 12, 1, 7. Tryph. Dig. XXVII 2, 6. Mod. XXVI 10, 9 *cum notata fide ac existimatione removere.* Cod. Just. V 42, 2 pr., a. 260. V 47, 1, a. 197. V 43, 9, a. 294 *suspectos tutores ⟨remotos⟩ [ex dolo] ... infames fieri manifestum est.* V 51, 13, 3, a. 530. V 37, 28, 1, a. 531. Just. Inst I 26, 6). Ulpian nennt (Dig. III 3, 39, 7 = Frgm. Vat. 340 b) das Ergebnis des Verfahrens *causa famosa.* —

Literatur: Rudorff III 198ff. Pernice Labeo II 2, 185f. Solazzi Istit. tut. 188f. 210ff.; Min. età 259ff. Berger 53ff.

β) Die einfache *remotio.* Sie wird von Berger 49. 52ff. Levy 35, 1 verneint. Sie ist jedoch jüngeren Datums und wohl erst nach dem von Gai. I 182 erwähnten Senatsbeschluß (u. Abschn. c) aufgekommen (Solazzi Bull. XXVIII 151ff.; Istit. tut. 226f.). Sie greift bei geringer zu wertenden Nachlässigkeiten ein, ohne die Ehre des abzusetzenden Vormunds zu beeinträchtigen (*integra existimatione, sine infamia, sine damno existimationis removere*; Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 18 *qui ob segnitiam vel rusticitatem inertiam simplicitatem vel ineptiam remotus sit, in hac causa est, ut integra existimatione tutela [vel cura] abeat.* Cod. Just. V 47, 1, a. 197. V 42, 2 pr., a. 260 sachlich echt); Gegenüberstellung der beiden Arten der *remotio* bei Ulp. Dig. XXXVIII 17, 2, 41, ein Beispiel aus dem Peregrinenrecht ist Pap. Oxy. VI 898, wo nachlässige Vormundschaftsführung der Mutter zu deren Absetzung führt. Armut allein ist nicht Remotionsgrund (Ulp. Dig. XXVI 10, 8 = Just. Inst. I 26, 13. Dig. XLII 5, 31, 1. Cod. Just. V 42, 6, 2, a. 238. Levy 36, 1). — Literatur: Solazzi Min. età 259ff. 300f.; Istit. tut. 207ff. Taubenschlag 33ff. Perozzi Istit. 499, 1. Karlowa II 283.

γ) Um den Vormund von den Folgen des *ob fraudem removere* zu verschonen, konnte ihm auch, wenn er ein Verwandter des Mündels war oder den oberen Gesellschaftsschichten angehörte (Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 16) ein Vormund (*tr adiunctus,* II 11, oft ist *curator* an dessen Stelle itp.) beigegeben werden (Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 18. Mod. Dig. ebd. 9. Tryph. Dig. XXVII 2, 6), ebenso bei Armut, Cod. Just V 43, 6, 2, a. 238.

δ) Vollkommene Untätigkeit des Vormunds (*non gerere*) löste erst seit Julian (Just. Inst. I 26, 5) und dann mit Hilfe kaiserlicher Konstitutionen die Anklage aus; noch Ulp. Dig. XXVI 10, 4, 4 versagte sie gegen den nicht gerierenden Vormund. Die Anklage führte zu einer der beiden Arten der Remotion, je nach der ihm zur Last gelegten Ursache seiner Untätigkeit (Ulp. Dig. XXVI 10, 5. 4, 4. Cod. Just. V 43, 2, a. 215; ebd. 3, a. 229 ... *quod si in eadem contumacia perseveraverint, suspectos postulare ... non prohiberis.* V 42, 2 pr., a. 260. Berger 66ff. 70ff. Solazzi Istit. tut. 37ff. 217f. 222; Bull. XXXVII 26f. Taubenschlag 33ff. Karlowa 283).

ε) Das justinianische Recht änderte nichts an dem Wesen und den Voraussetzungen der Klage, außer daß es die *accusatio* auf alle Vormünder ausdehnte und anwendbar machte. Das Gestionsverbot (o. Abschn. 6 a) wird nun auch mit der Wirkung einer Absetzung ausgestattet (Ulp. Dig. XXVI 10, 4, 3. Taubenschlag 42. Berger 88. 93f.). Der Vormund kann nun auch ohne Anklage entfernt werden, wenn die Gründe für diese Sofortmaßnahme offen zutage liegen (*ex apertissimis rerum argumentis,* Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 4) oder diese durch die Umstände geboten ist (Ulp. Dig. ebd. 3, 12. Berger 81f. 86f. Levy 35, 1); besonders wird *inopia* als Remotionsgrund anerkannt (Cod. Just. V 43, 5, a. 233. V 42, 2 pr., a. 260. Levy 36, 1). Die Unfähigkeit zum Amte ist jetzt jedenfalls auch ein Absetzungsgrund (Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 18) und diese Verfügung wird auch getroffen, wenn die Mutter oder Großmutter sich wieder verheiraten, ehe sie die Vormundschaft niedergelegt haben (Just. Nov. XXII 40. XCIV 2).

ζ) Im griechischen (att.) Recht ging die der *accus. susp.* entsprechende *γραφὴ* (*εἰσαγγελία*) *κακώσεως οἴκου ὀρφανικοῦ* auf Bestrafung in Geld und Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre verbunden mit der Absetzung des pflichtwidrig handelnden Vormunds, ohne daß ein besonderes Schuldmoment hervorgehoben wird (Lipsius Att. Prozeß 344ff. 352ff. Schulthess Vormundschaft im att. Recht 199f. Beauchet Droit Athénienne II 276ff.). Im ägyptischen Provinzialrecht wird aber leichte Nachlässigkeit jedenfalls für genügend zur Absetzung gehalten, Pap. Catt. V° I 25ff.

c) Wirkung der Entscheidung. Die im Dekret ausgesprochene Absetzungserklärung bewirkte nicht den Verlust der Vormundeigenschaft; er bleibt Vormund während des ganzen Verfahrens (Ulp. Dig. XXVII 3, 9, 5), auch wenn die *interdictio administrationis* zunächst ausgesprochen wurde (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 1). Die Gewalt kann dem Vormund nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen genommen werden, durch Einsetzung eines neuen Vormunds. Nach Erlaß des Remotionsdekrets konnte zunächst nur ein Gestionsverbot, wenn ein solches nicht schon früher erlassen worden war (o. Abschn. 6 a), dem Mündel helfen (Parallele zur Suspension von der staatlichen magistratischen Amtsführung, Mommsen St.-R. I 261f. 626f); ursprünglich war dies das einzige Mittel, um den abgesetzten testamentarischen Vormund auch zur Abdankung zu zwingen. Erst ein Senatsbeschluß (Gai. I 182, zweite Hälfte des 1. Jhdts., Solazzi Istit. tut. 155ff.), welcher auch in den Provinzen Anwendung fand (Gai. I 183), bestimmte, *ut si tutor pupilli pupillaeve suspectus a tutela remotus sit ... in locum eius alius tutor datur, quo facto prior tutor amittit tutelam* (Ulp. reg. XI 23). An Stelle des für suspekt erklärten und suspendierten Vormunds (gleichgültig ob *remotio suspecti* vorliegt oder einfache *remotio*) konnte ein anderer Vormund behördlich zunächst bestellt werden (*tr adiunctus,* II 11; Mod. Dig. XXVI 6, 4, 2); der gesetzliche Vormund kommt niemals in Frage (Ulp. Dig. XXVI 2, 11, 2. XXVI 4, 3, 8. Cod. Just. V 36, 4, a. 260. Solazzi Rend. Lomb. LIII 367ff.). Erst die endgültige Neubestellung eines Vormunds durch den Magistrat endigte das Amt des removierten Vormunds; da diesen der Praetor beseitigt hatte, endigte nach einer späteren Lehre seine Verantwortung von dem Zeitpunkte, da die Remotion ausgesprochen wurde, Pap. Dig. XXVI 10, 10. Schließlich scheint das Remotionsdekret schon die Absetzung bewirkt zu haben (Ulp. Dig. XXVI 1, 14, 4. XLVI 3, 14, 2) und auch das Gestionsverbot wurde im justinianischen Recht mit dieser Wirkung ausgestattet (Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 4). — Mit der *remotio suspecti* ist die Wirkung der Infamie verbunden (o. Abschn. b *α*). — Gegen die

den Vormund von der Anklage lossprechende Entscheidung mußte der klagende Mitvormund Appellation ergreifen (Ulp. Dig. XLIX 4, 1, 14). — Eine Absetzung der Mutter Vormünderin im Provinzialrecht mit Rechnungslegungspflicht findet sich in Pap. Oxy. VI 898. — Literatur: Rudorff III 197. Karlowa 283f. Pernice Labeo II 2, 185. Solazzi Bull. XXVIII 151ff.; Istit. tut. 10f. 40ff. 224ff. Siber 313f. Bonfante 450f.

7. Absetzung im justinianischen Recht o. Abschn. 6 b ε.

Literatur: Rudorff III 176ff. Karlowa 281ff. Kunkel-Jörs 299 (§ 189). 302 (§ 191, 1). Solazzi Bull. XXVIII 131ff.; Min. età 259ff. Perozzi Istit. 498f. Bonfante Istit. 220; Corso 450ff.

B. Die *actio rationibus distrahendis*.

1. Wesen der Klage. Diese private Pönalklage wird auch auf die XII-Tafeln zurückgeführt (Cic. off. III 15, 61. Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 1). Sie ist, wie der Name andeutet, auf Abnahme und Prüfung der Rechnungen gerichtet (Karlowa 280. Peters 190, 4. Arangio-Ruiz Istit. 478. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 36, anders Rudorff III 2f.), ursprünglich um Umtriebe des Vormunds durch Betrügereien und die Verletzung seiner Pflichten (*officium*) im allgemeinen festzustellen (so noch Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 1 *perfide agere*, Paul. Sent. II 30, 1 *fraudare*), später besonders um Unterschlagungen aufzudecken (Jul. Dig. XLI 4, 7, 3 *subripere, spoliare*, Ulp. Dig. XXVII 3, 1 22 *intercipere*; Solazzi Rend. Lomb. LIII 123, 1. Kaser 38, 4). — Für die Zuständigkeit gelten dieselben Bestimmungen, wie für die *accus. suspecti* (VII A 3).

2. Konkurrenz mit anderen Klagen. Sie ersetzte ursprünglich die Diebstahlsklage, da man Unterschlagungen infolge der Machtstellung des Vormunds (*potestas*) nicht als besonderes Delikt verfolgte (IX 2; Solazzi Rend. Lomb. L 183; Istit. tut. 46, 4); in der klassischen Zeit ließ man wegen der verschiedenen Klagevoraussetzungen (bei der *a. rat. distr.* ist Grund das pflichtwidrige *tutelam gerere*, wenn auch stets nur einzelne Fälle von Umtrieben herausgegriffen wurden, Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 21) diese Klage und die *a. furti* gehäuft zu, so daß Paul. Dig. XXVII 3, 2, 1, nachdem er von der *a. rat. distr.* gesprochen hatte, sagen konnte, *quod si furandi animo hoc fecit, etiam furti tenetur* (ebenso Pap. in Ulp. Dig. ebd. 1, 22. Solazzi Rend. Lomb. LIII 121ff. Levy Konkurrenz der Aktionen I 475f.; auch VI B 2) und Bestrafung nach beiden Deliktstatbeständen erfolgte. Die *a. furti* war aber jedenfalls erst von dem Zeitpunkte an möglich, da man den Vormund seiner Machtstellung als *dominus* entkleidet hatte (VI B 2; Nr. 1 Abschn. I 4 b). Daneben gab es überdies auch noch die sachverfolgende *condictio furtiva* auf den entzogenen Gegenstand in Konkurrenz mit der *a. furti*, nicht aber mit der auch Schadloshaltung gebenden *a. rat. distr.* (Paul. Dig. XXVII 3, 2, 1. Levy Konkurrenz II 174ff. 250f.).

3. Ziel der Klage, Legitimation und Urteilswirkung. Das Verfahren war das

iudicium extra ordinem (Sachers Art. Ordo S. 796, Abschn. 4). Die *a. rat. distr.* ging immer auf das Doppelte des hinterzogenen Vermögens (Sachwert), nicht auf das Interesse (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 20. Paul. Dig. ebd. 2, 2. Sent. II 30, 1. Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 1) und hatte in der Arglist des Vormunds seinen Grund, so daß wegen sonstiger Schädigungen des Mündels durch ungeschickte Verwaltung oder andere Bereicherung kein Schutz gewährt wurde. Machte der Kläger über den eigentlichen Klagetatbestand noch Ansprüche geltend, welche mit der *a. rat. distr.* nicht verfolgbar waren (*plus petitio*), wurde er sachfällig (Cic. orat. I 36, 166. Lenel Edikt 320, 8 mit Lit.). Die Klage ist passiv unvererblich (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 23), bei einer Mehrheit von Vormündern fand an sich Kumulation der Klage statt, jedoch mit judizieller Konsumption (Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 1. Ulp. Dig. XXVII 3, 15. Bonfante Corso 453f.; Scritti giur. varii III 222f. Levy Konkurrenz I 110ff. II 247ff. Solazzi Rend. Lomb. LIII 122, 1). Im klassischen Recht ist die Klage nur während der Vormundschaft anstellbar (. . . *qui iure tutores sunt et gerunt tutelam* Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 19. 1, 24. 9, 7; diese Quellenbelege sind sämtlich verändert, da Justinian sie in Konkurrenz mit der *a. tutelae* nach Ablauf der Vormundschaft gewährte, Solazzi Rend. Lomb. L 183f. LIII 121ff. Peters 218ff. — Passiv legitimiert war ursprünglich nur der gesetzliche Vormund (I A 5, Literatur), vielleicht schon am Ende der klassischen Zeit auch der Amtsvormund, aber unter Justinian sämtliche Vormünder (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 19 itp. Solazzi Rend. Lomb. L 182. Bonfante Corso 453. Siber 319. Kunkel-Jörs 299, 9). Die Aktivlegitimation stand als Pönalklage jedem zu, auch dem Mündel, welchem zu diesem Zwecke ein *tr praetorius* (II 3) beigegeben wurde (Gai. I 184. Ulp. reg. XI 24. Solazzi Rend. Lomb. L 184f. 188f.; Arch. giur. LXXXV 284. Bonfante Corso 454). — Die Verurteilung führte nicht zur Absetzung, dies war infolge der agnatischen Stellung des gesetzlichen Vormunds nicht möglich, auch Infamie trat nicht ein, wohl aber ein Gestionsverbot (*interdicere administrationem*, Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 1) und infolgedessen führte sie zur Bestellung eines Beivormunds (*tr adiunctus*, II 11).

4. Justinianisches Recht. Die Neuerungen sind: Ausdehnung der Klage auf alle Vormünder, sie kann auch nach Beendigung der Vormundschaft angestellt werden, sie erhielt den Charakter einer *a. mixta* (straf- und sachverfolgend; Paul. Dig. XXVII 3, 2, 2). Die in den Quellen auftretende Konkurrenz mit der *a. tutelae* ist nicht klassisch; nur die *a. furti* konnte ursprünglich mit der *a. rat. distr.* konkurrieren (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 22. XLVII 2, 33 sind verändert, Solazzi Rend. Lomb. LIII 121ff. L 178; zur Konkurrenz Levy Konkurrenz I 443ff. Bonfante 453). Nunmehr ist die *a. rat. distr.* infolge Konkurrenz mit der *a. tut.* eine Schadenersatzklage geworden (Siber 320) und bei Vormündermehrheit war unter Justinian eine Solidarschuld vorhanden (Ulp. Dig XXVII 3, 15 itp.).

Literatur: Rudorff III 1ff. 38. Girard-Senn 237. Girard-Mayr 239. Arangio-Ruiz Istit. 478ff. Rabel 455. 468. Bonfante Corso 452ff.; Istit. 220. Kunkel-Jörs 299 (§ 188, 4). Karlowa 280f. Perozzi Istit. 496ff. Siber 318. 320.

C. Die *Actio tutelae*.

1. Ursprung und Art der Klage. Die beiden Pönalklagen, besonders die *a. rat. distr.*, wurden durch eine Klage überholt, welche nicht mehr strafen will, sondern auf Schadensersatz geht, anfangs auch im Anwendungsgebiet beschränkt war. Die *a. t.* ist jünger als die *a. rat. distr.*, sie gehört der republikanischen Zeit unter der Herrschaft des Formularverfahrens an und ist sicher schon am Ende des 2. vorchristl. Jhdts. in Gebrauch, da nach Cicero diese Klage vom Juristen Qu. Muc. Scaevola (Kübler Art. Mucius S. 437ff. Nr. 22) unter die *iudicia bonae fidei* (Cic. off. III 17, 70. Kübler S. 445, 10) gereiht wurde (ebenso wird mit dieser Klage die *fides mala* verfolgt, Cic. nat. deor. III 30, 74. Gai. IV 62. Just. Inst. IV 6, 28. Paul. Dig. XVII 2, 38 pr.). Im Edikt war unter der Rubrik *arbitrium tutelae* die Formel für diese Klage aufgestellt (Lenel Edikt. 318ff.). Sie gehörte zu den Geschäftsführungsklagen (Wlassak Geschichte d. neg. gestio 103ff.) und es war wesentliche Voraussetzung für die Anstellung derselben, daß der Vormund eine Tätigkeit für das Mündel entfaltete. Als *a. t. directa* war sie gegen den Vormund gerichtet, aber auch diesem stand sie als *iudicium contrarium* zu, um seine Gegenansprüche gegen das Mündel geltend zu machen (u. Abschn. 3).

2. Ziel und Wesen der Klage. — a) Dem Vormund, der ursprünglich die *a. neg. gestorum* (*utilis*) allein zur Verfolgung seiner Ansprüche gegen das Mündel hatte (Perozzi Istit. 502. Siber 319), wurde in klassischer Zeit die Tutelklage als *iudicium contrarium* gegeben (*a. tut. contraria*; bei Lenel Edikt 318f. Siber 319, 30 Kritik der von Partsch, Solazzi, Biondi und Bonfante Corso 471 geäußerten Meinungen über das Bestehen der Konträrformel oder überhaupt deren Verneinung) auf Ersatz der von ihm zugunsten des Mündels gemachten Auslagen und für das Mündel übernommenen Verpflichtungen, Ulp. Dig. XXVII 4, 3, 1.

b) Als *a. t. directa* stand sie dem Mündel und dessen Erben (u. Abschn. 3 i. f.) gegen den Vormund zu auf Rechnungslegung über die Führung der Vormundschaft (Scaev. Dig. XXVI 7, 58 pr. Ulp. Dig. XXVII 3, 1 pr. 1, 3. Cod. Just. V 51, 9, a. 293). Ziel war die Herausgabe der von ihm auf Rechnung des Mündels empfangenen Werte und auf Ersatz des Schadens wegen der vom Vormund getätigten, dem Mündel aber nachteiligen Geschäfte (Ulp. Dig. XXVI 7, 8. Cod. Just. V 51, 9. Rudorff III 66f.). Sie will vorzüglich Rechnungslegung bewirken wegen ursprünglich arglistiger, später auch schuldhaft nachlässiger Geschäftsführung, während sie im justinianischen Recht auf Ersatz wegen *culpa in concreto* gerichtet ist (IX 1 a; Ulp. Dig. XXVII 3, 1 pr.). Sie ist aber auch eine sachverfolgende Klage, gerichtet auf Herausgabe der vom Vormund für das Mündel empfangenen und noch in

seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte und soll dem Mündel überhaupt den Besitz der zum Vormundschaftsvermögen gehörigen Werte verschaffen. Die *a. tutelae directa* ersetzte demnach die *rei vindicatio*, welche ursprünglich dem Mündel als Miteigentümer mit dem Vormund am Vermögen (VI B 1) allein gegen diesen zustand.

c) Wesen der Klage. Mit dieser Klage und deren Anweisung an den Richter (*quidquid ob eam rem* N^m N^m A^o A^o *dare facere oportet ex fide bona*) sollte die gesamte Geschäftsführung nach Treu und Glauben beurteilt werden, weil das *tutelam gerere* ein Rechtsverhältnis zum Mündel erzeugte, welches die Gesamtheit der im Interesse des Mündels zu führenden Geschäfte betraf. Der Vormund hatte für alle seine Handlungen und Unterlassungen, also auch für jene Geschäfte, welche zu erledigen gewesen wären, einzustehen und für den dadurch verursachten Schaden aufzukommen (Jul. Dig. XXVII 8, 5. Ulp. Dig. XXVII 3, 1 pr.). Besonders zufolge der Betrachtung der gesamten Tätigkeit nach der *fides bona* entwickelten sich die Haftungsgrundsätze (IX 1), wonach der Vormund für alle aus seiner Geschäftsführung sich ergebenden nachteiligen Folgen einzustehen hatte (*periculo suo esse*). Die ganze Geschäftsführung wird mittels der Klage einer Kritik unterzogen (Jul. Dig. XXVII 8, 5 *universa negotia curare*); die einzelne Tätigkeit wird nur im Rahmen der Gesamtgeschäftsführung beachtet. Die Klageformelworte ‚*tutelam gerere*‘ weisen auf diese gesamte Verwaltungstätigkeit hin, dem Vormund ist die *administratio tutelae* übertragen (Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 2. Jul. Dig. XXVII 8,5), er soll über seine Tätigkeit Rechnung legen und wird hierüber zur Verantwortung gezogen (Peters 188ff. Levy 18f. Karlowa 272. 291). Als Geschäftsführungsklage besonderer Art setzt sie die tatsächliche Führung der vormundschaftlichen Geschäfte voraus (*gerere* ist Formelwort, Lenel Edikt 318, 40. Jul. Dig. XXVI 7, 18 pr. Ulp. Dig. ebd. 5, 1—3). Der *tr cessans*, welcher sich mit der Vormundschaftsführung von Anfang an gar nicht befaßte, haftete mit dieser Klage nicht (II 9; IX 3 b. 4). — Die Ausübung des Vormundschaftsamtes (*officium*) schafft erst die privatrechtliche Bindung zwischen Vormund und Mündel, jener wurde dem Mündel dadurch verpflichtet, die Geschäftsführung wurde als eine Einheit angesehen und die Haftung für alle Schäden begründet (Pap. Dig. XXVI 7, 37 pr. Paul. Dig. ebd. 16).

d) Wesen der Klage im justinianischen Recht. Eine Änderung tritt insofern ein, daß das Vormundschaftsverhältnis nur aus Einzelgeschäften bestehend angesehen und in solche aufgelöst wird; dem Vormund ist die *administratio* einer *res* aufgetragen, er haftet für jedes einzelne Geschäft, das die Grundlage für die Klage bildet (Collectio [de contutoribus], Epitome Juliani ed. Haenel S. 202: *dico autem non administrasse tutelam et eum, qui rem de qua agitur, non administravit, nam quantum ad eam rem, non immiscuit se administrationi*). Den Mitvormund trifft daher hinsichtlich der einzelnen Geschäfte eine Überwachungspflicht, schuld-

hafte Verletzung derselben macht auch den *tr cessans* verantwortlich (IX 4 c i. f. Levy 24ff.).

e) Zur Konkurrenz der *a. t.* mit anderen Klagen Peters 215ff. Levy Konkurrenz d. Aktionen I 112ff. 143ff. Solazzi Rend. Lomb. LIII 121ff. Überdies kann bei Bestehen eines besonderen Verpflichtungsgrundes des Vormunds gegenüber dem Mündel und schon von früher her gegen dessen Vater eine spezielle Klage neben der *a. t.* dem Mündel noch zustehen (Rudorff III 60ff. Peters 190ff. 215ff.). — Im Konkurs des Vormunds machte das Mündel bevorzugt seine Forderungen geltend, *privilegium exigendi* (VIII C).

3. Passiv- und Aktivlegitimation. Nach neuerer Meinung stand diese Klage nur gegen den behördlich bestellten Vormund zu (Solazzi Rend. Lomb. LIII 128. Bonfante Corso 455, 5. Arangio-Ruiz Istit. 480. Siber 318). Dies mag ursprünglich, nachdem gegen die anderen Vormünder die Pönalklagen (VII A. B) gingen, der Fall gewesen sein (so auch Karlowa 290), jedoch ist sie jedenfalls auch gegen den testamentarischen Vormund schon am Ende der republikanischen Zeit in Verwendung (von Solazzi zugegeben, Kunkel Sav.-Ztschr. L 642f. Kunkel-Jörs 302, 2. Siber 319) und gegen das Ende des 2. nachchristl. Jhdts. auch gegen den gesetzlichen Vormund schon bekannt (Scaev. Dig. XXXIV 3, 28, 3 und ebenso sprechen von diesem Ulp. Dig. XXVI 4, 5, 5. Cod. Just. II 20, 5 pr., a. 293; Solazzi Istit. tut. 243ff. will gegen diesen Vormund nur eine *cognitio extra ordinem* kennen). Sie konkurriert daher mit der bei den gesetzlichen Vormündern aus der *satisdatio rem pup. salvam fore* (VIII A) eingeführten Klage (Ulp. Dig. XLVI 2, 9 pr. Levy Konkurrenz II 130ff.). Passiv legitimiert war der Vormund und dessen Erben (IX 1 b. 11). Die Klage ist nur gegen den nach gesetzlichen Bestimmungen bestellten Vormund gerichtet, nicht aber gegen Dritte, wenn diese ihm Geschäfte abnahmen (Cod. Just. V 51, 9, a. 293) oder gegen einen gesetzwidrig bestellten weiteren Vormund zulässig; für diesen werden Pflichten nicht erzeugt (Cod. Just. V 34, 9, a. 294. Scaev. XXVII 1, 37 pr. Marcian. Dig. ebd. 21, 4 ... *habenti ergo tutorem tutor non datur,* Solazzi Rend. Lomb. LII 236). — Die Aktivlegitimation stand nur dem mündig gewordenen Mündel selbst zu (Abschn. 2 b) oder dessen Erben nach Beendigung der Vormundschaft.

4. Dem Geschäftsführungsklagenkreis angehörend konnte sie stets, auch noch zu Justinians Zeiten erst nach Beendigung der Vormundschaft erhoben werden (Jul. Dig. XXVII 4, 4. Ulp. Dig. ebd. 1, 3. Paul. Dig. XXVII 3, 4 pr. Ulp. Dig. ebd. 9 pr. 9, 4. 9, 6; ebd. 1, 24. Gai. I 191 = Just. Inst. I 20, 7; die Klageformel sagte: *tutelam gessit*).

5. Wirkung. Die Verurteilung wegen Arglist und wohl auch wegen sonstiger grober Pflichtenverletzungen hatte Infamie zur Folge (Gai. IV 182. Jul. Dig. III 2, 1. Ulp. Dig. ebd. 6, 6. L 16, 42 ... *tutelae damnari ... probrum est ... more civitatis.* Lex Jul. municip. 111. Cic. p. Roscio com. 16; p. Caec. 7 ... *turpe iudicium*).

Literatur: Rudorff III 4ff. 59ff. 119ff. Karlowa 290f. Dernburg III 90ff. Pernice Sav.-Ztschr. XIX 167ff. Girard-Senn 235f. Girard-Mayr 239f. Perozzi Istit. 502ff. Arangio-Ruiz Istit. 478ff. Bonfante Istit. 220f.; Corso 454ff. Siber 318ff.

D. Die *actio tutelae utilis* und andere nachgebildete Klagen.

1. Die *a. tutelae utilis.* Der testamentarisch und von Amts wegen bestellte Vormund wurden, wenn sie trotz des gegen sie erlassenen Dekrets ‚*periculo suo cessare*‘ (IV D 2—4) untätig blieben (*tr cessans,* II 9 b) und sie gegen ihre Bestellung ein Rechtsmittel nicht ergriffen haben (IV D 1. 3), wegen dieser Pflichtverletzung schadensersatzpflichtig. Das an den testamentarischen Vormund erlassene Dekret *per. suo c.* schuf die privatrechtliche Grundlage für die Klage (IV D 3). Wenn der behördlich bestellte Vormund mit der Übernahme der Verwaltung zögerte, wurde zunächst durch die magistratischen Zwangsmittel von seiten des Praetors (I C 3 a) der Vormund zur tätigen Pflichtenerfüllung verhalten, *per. suo c.* angenommen (IV D 2; Frgm. Vat. 155) und zur Durchsetzung der Ansprüche gegen ihn vom Praetor eine Klage gegeben. Dieser Schadensersatzanspruch wurde mit einer der Vormundschaftsklage nachgebildeten *a. tut. utilis* als subsidiäre Klage gegen den Zessanten geltend gemacht (IX 4), weil er zwar Vormund war, aber eine Tätigkeit, wie sie für die Geschäftsführungsklage gefordert wird, nicht entfaltete (Pap. Dig. XXVI 7, 39, 11 *in eum, qui tutelam gerere noluit, post ceteros qui gesserunt actionem utilem tutelae dari placuit.* Ulp. Dig. XXVI 7, 5, 3. XLVI 6, 4, 3 ... *nam nec actio tutelae cum qui non gessit tenet, sed utili actione conveniendus est, quia suo periculo cessavit.* Scaev. Dig. XXVII 1, 37, 1). Diese *a. utilis* geht wahrscheinlich auf den von den Praetoren gegenüber den behördlichen Vormündern ausgeübten Zwang zurück, welchen sie gegen den untätigen Vormund verheißen haben; sie wurde dann auch auf die von der dekretalen Tätigkeit der Consuln berührten testamentarischen Vormünder ausgedehnt, für welche sie wohl erst in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. (M. Aurel?) in die Praxis endgültig eingeführt und durch Konstitutionen späterhin noch eingeschärft wurde (Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 2. Paul. Dig. XXIII 2, 60, 3 ... *qui, cum datus est tutor, cessat in administratione ... perinde tenetur ex sacris constitutionibus atque si gesisset*). Vermutungen über die Formel: Lenel Edikt 318, 10. Alibrandi Bull. II 156. Solazzi Min. età 59, 2. — Literatur: Rudorff III 8ff. Bonfante Corso 455f. Solazzi Istit. tut. 25ff. Levy 21ff. Siber 319.

2. Andere *actiones utiles.* Geschäfte des Vormunds mit Dritten erzeugen dem Mündel eine *a. utilis* gegen diese: Bei Darlehensgeschäften des Vormunds aus dem Mündelvermögen wird bei *infantia* oder Abwesenheit des Mündels und wenn ein brauchbarer Sklave desselben die Schuld nicht stipulieren konnte, dem Mündel seit Julian — vorher konnte der Vormund nur im eigenen Namen das Geschäft abschließen, bei Unmündigkeit das Mündel selbst *auctoritate tutoris* — nach Beendigung der Vormundschaft eine *a. utilis* zufolge der Stipulation des Vormunds gegeben (Ulp. Dig. XXVI 7, 9 pr.). Eine *a. utilis de pecunia constituta* erwähnt die interpolierte Ulpian-Stelle Dig. XIII 5, 5, 9 (Solazzi Bull. XXII 42ff. 60ff.). Unter dieser Voraussetzung (*absentia, infantia*) wird dem Vormund zufolge seines im Interesse des Mündels mit Dritten getätigten Verpflichtungsgeschäftes gegen das Mündel ein Rückgriff und Vollstreckung mit *a. utilis* gegeben, Scaev. Dig. XXXVI 3, 18, 2 = XXVI 9, 8 (letztere Stelle ist verallgemeinert). XXVI 9, 7. Siber 317. — Über die *a. utilis ex stipulatu* zufolge *satisdatio r. p. s. f.* unten VIII A 2 und *actio tutelae utilis (subsidiaria)* der Munizipalmagistrate unten IX 12 a. b.

E. Die *actio protutelae* unten IX 15 a.

F. *Actio subsidiaria* unten IX 12a. b.

VIII. Sicherungen des Mündels.

A. Die *Satisdatio rem pupilli salvam fore.*

1. Anwendungskreis, Befreiung von der Sicherheitsleistung. Die Reform des Kaisers Claudius (I C 1 c) brachte eine Schutzmaßnahme zugunsten des Mündels, welche die Fähigkeit zur Vormundschaftsführung gewährleisten sollte und zugleich auch geeignet war, die Pflichtmäßigkeit des Amtes zu betonen. Diese *s.r.p.s.f.,* von den Consuln wahrscheinlich eingeführt, weil ihnen die nötigen Mittel zur Erzwingung auch zur Verfügung standen, geht in die Zeit Traians zurück (Ner. Dig. XLVI 6, 11 *cum rem salvam fore pupillo cavetur, committitur stipulatio, si, quod ex tutela dari fieri oportet, non praestetur*) und wurde als prätorische Kaution auch in das Edikt aufgenommen. Sie war der *actio tutelae* nachgebildet und ganz allgemein gehalten, ohne auf eine bestimmte Art von Vormündern anzuspielen (Lenel Edikt 540f. Solazzi Istit. tut. 127ff.; Riv. Ital. LIII 268. 284f.; Rudorff II 214. Kunkel Sav.-Ztschr. L 640 gegen Taubenschlag 2). Von der Jurisprudenz wurde sie aber auf die gesetzlichen Vormünder und auf jene beschränkt, welche ohne Prüfung ihrer Eignung (I B 7) bestellt wurden, weil man andere Zwangsmittel außer der *a. rat. distr.* (VII B) gegen sie nicht kannte. — Die Beschränkung auf die gesetzlichen Vormünder und den Ausschluß der testamentarischen und behördlichen Vormünder bezeugt Gai. (I 199: *ne tamen et pupillorum et eorum qui in curatione sunt negotia a tutoribus curatoribusque consumantur aut deminuantur, curat praetor, ut et tutores et curatores eo nomine satisdent.* 200: *sed hoc non est perpetuum: nam et tutores testamento dati satisdare non coguntur, quia fides eorum et diligentia ab ipso testatore probata est; et curatores, ad quos non a lege curatio pertinet, sed qui vel a consule vel a praetore vel a praeside provinciae dantur, plerumque non coguntur satisdare, scilicet quia satis honesti electi sunt*), dann besonders Ulp. Dig. XXVI 4, 5, 1 (der auch den Patron und dessen Kinder einbezieht ... *hos [sc. legitimos tutores] cogi satisdare certum est, in tantum ut etiam patronum et patroni filium ceterosque liberos eius cogi rem pupilli salvam fore satisdare plerisque videatur,* die Schlußsätze mit den Befreiungsmöglichkeiten sind itp., Solazzi Riv. Ital. LIII 276f.). Cod. Just. V 42, 3 pr., a. 287. Just. Inst. I 24 pr.; auf die gesetzlichen Vormünder spielt auch die Vorlage von Just. Inst. I 20. 3 an (Solazzi Istit. tut. 17ff.). Befreit von der Sicherheitsleistung sind jedenfalls die testamentarischen Vormünder, für welche Gai. I 200 die Gründe ausdrücklich anführt, weil deren Bestellung durch das Vertrauen des Testators gerechtfertigt und das Mündel überdies auch durch die *a. tutelae* geschützt war (VII C 3; Solazzi Istit. tut. 20. 122ff.). Zunächst zählt hierher natürlich der vom Vater ernannte und ohne (wenn die Berufung vollkommen gesetzmäßig erfolgte) oder mit *inquisitio* (I B 7) bestellte Vormund (Jul. Dig. XXVI 3, 3); von den *tutores ex inquisitione dati* (I B 5 a) ist der von der Mutter oder Großmutter gegebene (Ner. Dig. ebd. 2 pr.) befreit und überhaupt der von den höheren Magistraten nach vorheriger Tauglichkeitsuntersuchung bestellte Vormund (Cod. Just. V 42, 4, a. 294; ebenso Pap. Dig. XXVI 5, 13, 2. Ulp. Dig. XXVII 10, 8). Alle anderen Vormünder müssen Sicherheit leisten; die gesetzlichen Vormünder, auch wenn eine Geschäftsverteilung unter sie stattfand (VI C 2. 3 b), aber auch die behördlich bestellten Vormünder (Cod. Just. V 42, 3 pr., a. 287) und zwar: wenn die höheren Magistrate *sine inquisitione* Vormünder bestellen (Ulp. Dig. XXVI 1, 6, 1. Solazzi Studi s. tut. 35, 1), jene Vormünder, welche über Auftrag des Praetors nach besonderer Untersuchung der Tauglichkeit durch die Munizipalmagistrate von ihm bestellt werden sollen (Pap. Dig. XXVI 3, 5. Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 11 itp. Solazzi Atti Ist. Ven. LXXVII 12f.) oder jene Vormünder, welche zufolge Delegation an die provinzialen Munizipalmagistrate von diesen bestellt werden (I C 1 c δ; Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 5. 1. 7. 1. 11—13. 1, 15—17. 2. Paul. Dig. XXVI 7, 46, 6. Levy 36f.). Über die Sicherheitsleistung bei einer Mehrheit von testamentarischen Vormündern, wenn einer der Vormünder die Geschäftsführung an sich ziehen wollte, s. VI C 3 b. c. Wenn mehrere Vormünder *ex inquisitione* bestellt werden, wurde — nach Art der mehreren testamentarisch berufenen Vormünder — jener für die Verwaltung vorgezogen und diese ihm übertragen, *qui satis secundum formam edicti rem pupilli salvam fore dedit,* Cod. Just. V 42, 4, a. 294. Schließlich scheint man aber die mehreren testamentarisch berufenen Vormünder von Fall zu Fall von der Sicherheitsleistung befreit zu haben (Gai. I 200. Cod. Just. V 42, 3 pr., a. 287. Solazzi Istit. tut. 19ff.; Studi s. tut. 34, 1), während bei den behördlichen Vormündern die Magistrate für eine entsprechende Auswahl sorgten und diese Vormünder aber auch der Satisdationspflicht meistens unterworfen haben (Solazzi Studi s. tut. 34, 1), so daß schließlich den gesetzlichen Vormündern immer, den testamentarischen und magistratisch bestellten je nach Umständen die *satisdatio* auferlegt wurde.

2. Art der Bestellung und Bedeutung der *satisdatio.* Sie ist ein Versprechen, welches der Vormund selbst und mit Bürgen bei Antritt der Vormundschaft machte; Pfänder wurden als Sicherheit nicht zugelassen (Ulp. Dig. XXVII 7,

4, 3. XLVI 6, 4, 1. XLVI 5, 7). Das Mündel selbst stipulierte sich die Sicherheit, wenn es über die *infantia* hinaus und gegenwärtig ist (Gai. Dig. XLVI 6, 6. Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 15), bei Abwesenheit oder bei einem *infans* tritt ein Sklave des Mündels auf und in dessen Ermangelung wird ein *servus publicus* aufgestellt oder dem Magistrat unmittelbar das Versprechen abgegeben (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 15. XLVI 6, 2. 4 pr. Gai. Dig. ebd. 6. Paul. Dig. XXVI 7, 46, 6); in letzteren Fällen wird dem Mündel eine *a. utilis ex stipulatu* erworben (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 16. XLVI 6, 4 pr. Solazzi Bull. XXII 34ff.). Über den Versprechensakt wurde ein Protokoll (*gesta, acta publica*) aufgenommen, Ulp. XXVII 7, 4, 3. — Die Bedeutung besteht darin, daß in erster Linie eine Vertragspflicht des gesetzlichen Vormunds zum Mündel begründet wurde und der Vormund nun für jeden Schaden, auch bei Nachlässigkeit (*fides et diligentia*, Gai. I 200), mit der *a. ex stipulatu* haftete (z. B. wegen ungerechtfertigter Verweigerung der *auctoritas*, Paul. Dig. XXVI 8, 10. 17). Diese Klage ersetzte die gegen die anderen Vormünder zulässige *a. tutelae* und ermöglichte auch gegen die Bürgen vorzugehen (Pomp. Dig. XLVI 6, 9); über die Haftung mehrerer Bürgen IX 10. Nach Sicherheitsleistung konnte der Vormund das Amt nicht mehr zurücklegen und verlor damit die Freiheit zur Machtausübung (Solazzi Istit. tut. 100ff.; Bull. XXII 34ff. Rotondi Scritti giur. II 281. Siber 318 mit Anm. 26. Rudorff II 220ff.).

3. Zwang zur Sicherheitsleistung. Ein indirekter Zwang zweifacher Art wird zunächst ausgeübt: einerseits machte man den Vormund bei Weigerung für den hierdurch zugefügten Schaden verantwortlich (Cod. Just. V 42, 5, a. 305); andererseits, so lange er sich weigerte, anerkannte man nicht die für das Mündel getätigten Geschäfte und behandelte sie als nichtig (Cod. Just. V 42, 3, a. 287; ebd. 5 pr.). Die Führung der Vormundschaft ist ihm verwehrt (Pap. Dig. XXVI 5, 13, 1 ... *tutela vero sine vinculo cautionis non committitur.* Ulp. Dig. XXVI 1, 6, 1 ... *non aliter ei tutela committi, quam si satisdederit, hoc est non aliter ei gerere permittendum, quam si rem salvam fore caverit.* Cod. Just. II 40, 4, a. 294. V 42, 3, pr. 3, 1, a. 287), er kann nichts verkaufen und es löste trotzdem erfolgter Verkauf die Reivindikation aus (Cod. Just. V 42, 5, a. 305. Jul. Dig. XXVII 10, 7, 1), er hat kein *ius agendi* (Cod. Just. V 42, 3, a. 287. II 40, 4, a. 294). — Ein direkter Zwang wird durch *pignoris capio* ausgeübt (Just. Inst. I 24, 3) und *missio in bona* wurde wohl auch angewendet (vgl. Ulp. Dig. XXVI 10, 7, 2); bei Weigerung des Vaters für den Sohn die Kaution zu leisten (IX 14) kommt die Konstitution Hadrians (Mod. Dig. XXVII 1, 15, 17) zur Anwendung.

B. Inventarerrichtung; der Schätzungseid des Mündels und eidliche Angelobung des Vormunds. Eine Angelobung oder ein Eid des Vormunds auf treue Pflichterfüllung bei der Vermögensverwaltung bestand ursprünglich und nach klassischem Recht ebensowenig, wie eine Pflicht zur Inventarerrichtung.

Unterließ diese letztere aber der Vormund, setzte er sich der Gefahr aus, daß das gewesene Mündel den Wert des vom Vormund bei Amtsantritt übernommenen und später zugefallenen Vermögens gerichtlich eidlich schätzte (*iusiurandum in litem*; Ulp. Dig. XXVI 7, 7 pr. Cod. Just. V 53, 4 pr., a. 238). Damit wurde zunächst nur indirekt ein Zwang ausgeübt, der dann zur Pflicht der Inventarerrichtung erweitert wurde (Cod. Just. V 37, 24 pr. = Cod. Theod. III 30, 6, a. 396), außer der Erblasser hatte den Vormund ausdrücklich davon entbunden (Cod. Just. V 51, 13, 2, a. 530). Justinian hat zunächst die Wahnsinnkuratoren (Cod. Just. V 70, 7, 5, a. 530), dann in der Nov. LXXII 2. 8, a. 538, die Vormünder verpflichtet, bei Amtsantritt einen Eid zu leisten (Nov. CLV praef. Cod. Just. V 37, 28, 4, a. 531), die Verwaltung gut zu führen, sich der Mündel anzunehmen und die Forderungen und Schulden gegen diesen anzugeben (Nov. LXXII 1). Rudorff II 229f. Girard-Senn 238f. Girard-Mayr 241.

C. Konkursprivilegium und gesetzliches Pfandrecht des Mündels. — a) Das Mündel war im Konkurs des Vormunds und auch des Protutors (Ulp. Dig. XLII 5, 19, 1) durch ediktale Vorschrift wegen seiner Forderungen vor den übrigen persönlichen Gläubigern desselben bevorzugt geschützt und konnte volle Befriedigung erlangen (*privilegium exigendi*; Paul. Dig. XXVI 7, 44, 1. Herm. Dig. XXVII 3, 25. Lenel Edikt § 219, 3. Peters 192f. Rudorff III 88ff.). Diese Bevorzugung war eine rein persönliche, den Erben des Mündels stand sie nicht zu (Pap. Dig. XXVI 7, 42. Ulp. Dig. XLII 5, 19, 1), auch gegen die Magistrate gab es kein derartiges Vorrecht (IX 12); gegen den gemeinschuldnerischen Vormund konnte die Forderung vor Beendigung der Vormundschaft geltend gemacht werden (Paul. Dig. XXVI 7, 44, 1. XLVI 2, 29). — b) Pfandrechtlich war das Mündel ursprünglich nicht geschützt. Die Kaiser Severus und Caracalla verschafften ihm eine Hypothek an im Besitze des Vormunds befindlichen Sachen, welche er mit Geldern des Mündels angeschafft hatte (Ulp. Dig. XXVII 9, 3 pr. XX 4, 7 pr. Cod. Just. VII 8, 6). Das klassische Recht kannte aber nicht ein gesetzliches Pfandrecht des Mündels am Vermögen des Vormunds (Cod. Just. V 51, 10 pr., a. 294). Ein solches ist erst seit Constantin (Cod. Theod. III 30, 1 = Cod. Just. V 37, 20, a. 314) für jene Ansprüche direkt nachweisbar, welche mit der *a. tutelae* geltend gemacht wurden; jedoch hat es sicher schon vorher bestanden, weil Constantin das Bestehen eines Verbotes, das Pfandrecht geltend zu machen, verneint. Später wird dieses Pfandrecht auf das Vermögen jenes Ehemanns ausgedehnt, dessen Frau Vormünderin war und sich vor Bestellung eines anderen Vormunds verheiratete (Cod. Just. V 35, 2, 2, a. 390. Nov. Theod. XI 3. Cod. Just. VIII 14, 6, a. 439). Justinian hat diese Bestimmung übernommen und überdies die Bestellung der Mutter oder Großmutter zur Vormünderin von der Verpfändung ihres Vermögens samt Verzicht auf das Sc. Velleianum abhängig gemacht (Cod. Just. V 35, 3 pr., a. 530. Nov. XCIV 1, a. 539). Ein

gesetzliches Pfandrecht hatten seit 389 (Cod. Just. V 33, 1, 5) *pupilli clarissimi* an dem Vermögen der Dekurionen, welche an der Vormundbestellung mitwirkten.

IX. Haftung des Vormunds.

1. Allgemeine Haftungsgrundsätze. — a) Das alte römische Recht kannte noch nicht eine Haftung des Vormunds gegenüber dem Mündel; er war Herr des Vermögens, konnte nach Belieben mit demselben schalten; er war nur der Familie für seine Verwaltung zunächst verantwortlich (Nr. 1 Abschn. I 2 a. b; oben VI B 1); erst als man die Vormundschaft als Pflichtamt ansah (Nr. 1 Abschn. I 2 b; oben VI B 2), tritt auch die Haftung in den Vordergrund der Erörterung und diese war ursprünglich auf Arglist allein beschränkt. Man ist der Meinung, daß auch die klassische Rechtswissenschaft diesen Haftungsgrund allein noch für gegeben erachtete (Mitteis Röm. Privatrecht 325ff. Bonfante Corso 458. Siber 319). Die *fides-bona*-Betrachtung der Geschäftsführung des Vormunds (Klageformel der *a. tutelae: quidquid ob eam rem ... dare facere oportet ex fide bona*) brachte jedoch zweifelsohne eine Erweiterung der Haftung schon in klassischer Zeit; wahrscheinlich führte diese Entwicklung am Ende der klassischen Rechtsepoche schon dazu, daß man den Vormund für Verschulden schlechthin (*culpa*) einstehen ließ (Papinian dürfte diese Neuerung ausgesprochen haben; Lauria Studi Riccobono III 285ff. Kunkel-Jörs 302f.). Sicherlich forderte man aber vom Vormund *fides*. Damit kam zum Ausdruck, daß er die Nachteile einer Geschäftsführung zu tragen hatte und ihn die Verantwortung für diese traf (*periculo suo tutelam administrare*; z. B. Cod. Just. V 37, 18, a. 293 das *periculum nominum*), wenn er dem übernommenen Pflichtenkreis und somit auch der *fides* zuwiderhandelte. Jedenfalls ist man über die Arglisthaftung gegen Ende der klassischen Periode (Beginn des 3. Jhdts.) schon hinausgekommen. Man verlangte einen gewissen Grad von Sorgfalt in der Vormundschaftsführung, welche der *fides*-Pflicht entsprach (Gai. I 200, oben in VIII A 1). Von hier aus entwickelte dann die nachklassische Haftungslehre mit ihrer systematischen Gruppierung der Haftungsgründe das Einstehen für jene Sorgfalt, die der Vormund auf seine eigenen Geschäfte anwandte (*culpa in concreto, diligentia quam suis*; Ulp. Dig. XXVII 3, 1 pr. Call. Dig. XXVI 7, 33 pr. Nov. Just. LXXII 8). — Literatur: Pernice Labeo II 2, 199ff. Bonfante Corso 457ff. (Abschn. 8—11). Perozzi Istit. 504f. Windscheid 140f.

b) Aus dem vom Vormund selbst im Interesse des Mündels abgeschlossenen Geschäfte haftete stets der Vormund selbst, außer die Vertretung durch den Vormund war wegen *absentia, infantia* des Mündels notwendig, weil dieses dann selbst nicht handeln konnte. Dann wird dem Dritten gegen das Mündel zufolge des mit dem Vormund abgeschlossenen Geschäftes eine *actio utilis* gegeben (VII D 2) oder wenn das vom Vormund abgeschlossene Verpflichtungsgeschäft (Darlehensaufnahme) dem Mündel zugute gekommen ist, die *a. de in rem verso* (Solazzi Bull. XXIII 120ff.).

c) Für das arglistige Verhalten des Vormunds Dritten gegenüber kann das Mündel nicht in Anspruch genommen werden. Der Praetor gewährte den Dritten nur Schutz, indem er ihnen eine Klage gegen das Mündel auf dessen Bereicherung gibt (Pap.-Labeo Dig. XXVI 9, 3. Ulp. Dig. XIX 1, 13, 7. IV 3, 15 pr. 15, 1); aber Pomp. in Ulp. Dig. XIV 4, 3, 1 gibt bei Zahlungsfähigkeit des Vormunds eine direkte Schadensersatzklage gegen das Mündel und diesem den Rückgriff gegen den Vormund (Solazzi Bull. XXIV 120ff. Siber 317).

d) Haftung bei *mandatum tutelae*. Durch privates Rechtsgeschäft konnte ein Vormund seine Pflichten zur vormundschaftlichen Verwaltung auch auf einen anderen Mitvormund (Ulp. Dig. XVII 1, 8, 4) oder sogar an einen Dritten übertragen (Ulp. Dig. III 5, 5, 2. XXVI 7, 5, 3 *videtur enim gessisse, qui per alium gessit.* Tryph. Dig. ebd. 55 pr. 55, 2. Cod. Just. II 18, 4, a. 201. Pap. Oxy. IV 727. BGU I 300). Die Haftung des *tr cedens* blieb unverändert; für das Mündel ist er noch immer der Vormund, wenn auch der mandierte Dritte dem Mündel mit der *a. neg. gestorum* haftbar wurde. Infolge dieser Haftung des Vormunds dem Mündel gegenüber, ließ sich der Vormund Schadloshaltung (*stipulatio rem pupilli salvam fore*) vom mandierten Mitvormund (Dig. XXVI 7, 55, 2. Ulp. Dig. XLV 1, 38, 20) oder vom Dritten (Ulp. Dig. XVI 1, 8, 1. Cod. Just. IV 29, 6 pr., a. 228. V 46, 2, a. 246. V 51, 9, a. 293) versprechen, um so selbst gegen deren Schädigungen des Mündels gesichert zu sein.

2. Diebstahlshaftung des Vormunds. Ursprünglich kannte weder die testamentarische noch die gesetzliche Vormundschaft die Haftung des Vormunds wegen Diebstahls am Mündelgut; das folgert aus der Stellung des Vormunds als Herr des Mündelvermögens (I A 5; I B 4). Diebstahl am Mündelgut wird erst spät gegen den Vormund für verfolgbar erklärt — vorher bot Ersatz die *a. rat. distr.* (VII B) —, als er in seiner geschäftlichen Tätigkeit nur mehr *domini loco* (Paul. Dig. XXVI 7, 27) angesehen wird. Er ist von da an nicht mehr Besitzer, sondern nur mehr Verwalter des Mündelvermögens und daher werden Aneignungen durch ihn aus diesem Vermögen im Hinblick auf die Ersitzungsmöglichkeit derart abhanden gekommener Sachen schon von Julian (Dig. XLI 4, 7, 3) in diesem Sinne gekennzeichnet: *si tutor rem pupilli subripuerit et vendiderit, usucapio non contigit, priusquam res in potestatem pupilli redeat: nam tutor in re pupilli tunc domini loco habetur, cum tutelam administrat, non cum pupillum spoliat* (ebenso Jul. Dig. XLVII 2, 57, 4. Paul. Dig. XXVII 3, 2, 1. Pap. bei Ulp. Dig. ebd. 1, 22) und Ulpian anerkennt in Dig. XXVI 10, 3, 5 und besonders Dig. XLVII 2, 33 ohne weiteres, daß die Diebstahlsklage gegen ihn zulässig ist: *tutor administrationem quidem rerum pupillarum habet, intercipiendi autem potestas ei non datur: et ideo si quid furandi animo amoverit, furtum facit nec usucapi res potest. sed et furti actione tenetur, quamvis et tutelae agi cum eo possit*; aber Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 1 nimmt noch den alten Standpunkt ein und verneint diese Klage:

Peters 215f. Siber 318. Kübler Studi Besta I 76ff.

3. Die Haftung mehrerer Vormünder. Diese ist nicht einheitlich geregelt, da verschiedene Gesichtspunkte in Frage kommen.

a) Ungeteilte Geschäftsführung (VI C 1). Ist die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte den mehreren Vormündern überlassen, dann sind sie in gleichem Maße für alles verantwortlich und alle *tutores gerentes* (II 9 a). Es trifft sie die Pflicht *universa negotia curare* (Jul. Dig. XXVII 8, 5): die Geschäftsführungspflicht ist ungeteilt, das Risiko gemeinsam. Der Kläger hat die Wahl unter den mehreren Vormündern (Pap. Dig. XXVI 7, 38 pr. 38, 1. Cod. Just. V 52, 2 pr., a. 284). Jeder Mitvormund haftete zunächst für eigene Unterlassungen auf Ersatz allen Schadens, z. B. Unterlassen des *suspectum facere*, die Kautionsleistung vom Mitvormund zu fordern begründen sein Verschulden (Pap. in Ulp. Dig. XXVI 7, 7, 14. Ulp. XXVI 10, 5. XXVII 8, 2), er hat für das in Verlust geratene Kapital samt Zinsen aufzukommen (Ulp. Dig. XXVI 7, 7, 14. Cod. Just. V 56, 2, a. 224); dann haftete er auch für das Tun und Unterlassen des Mitvormunds, weil jeder sich der gesamten Verwaltung annehmen muß (Ulp. Dig. XXVI 7, 9, 8. Paul. Dig. ebd. 14. Mod. Dig. ebd. 31 ... *singuli tutores prout quisque gessit tutelam [nonnunquam] in solidum tenentur*) und alle haften stets als Gesamtschuldner (Tryph. Dig. XXVI 7, 55 pr. ... *et tutorum quidem periculum commune est in administratione tutelae et in solidum universi tenentur*. Jul. Dig. XXVII 8, 5. Pap. Dig. XXVII 7, 6. XXVI 7, 39, 11. Cod. Just. V 52, 2, pr., a. 284. V 51, 6, 1, a. 290 ... *si pariter administrasse doceantur, etiam adversus unum liberum experiundi arbitrium competere*). Auch der Untätige haftete immer solidarisch und primär mit den anderen Vormündern (Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 2. 55, 3. Jul. Dig. XXVII 8, 5. Pap. Dig. XXVI 7, 39, 11. Paul. XXIII 2, 60, 2) und diese gemeinsame Haftung ist selbst bei geteilter Geschäftsführung gegeben, wenn trotz dieser nur gemeinsames Handeln zum Ziele führen kann (Paul. Dig. III 3, 54, 1. Pap. Dig. V 1, 44 pr.), Solazzi Riv. Ital. LIV 35ff. Der belangte Vormund, welcher das Mündel befriedigte, hat zufolge des Rechts der Abtretung der *a. tutelae* des Mündels gegen die übrigen Vormünder den Rückgriff (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 13. 1, 18. Cod. Just. V 58, 2, a. 212. V 52, 2 pr., a. 284. V 51, 6, 1, a. 290). — Das justinianische Recht hielt an sich an der Solidarhaftung fest, aber es glich die Haftung der mehreren geschäftsführenden Vormünder der Bürgenhaftung an; Teilung des Anspruches unter die zahlungsfähigen Vormünder (in diesem Sinne ist itp. Pap. Dig. XXVI 7, 38 pr. Ulp. XXVII 3, 1, 11. 1, 12 u. a., Solazzi Riv. Ital. LIV 43. 51ff.). Beteiligte sich ein Vormund an der Tätigkeit der übrigen Vormünder überhaupt nicht, haftete er nur mehr subsidiär; primäre Haftung mehrerer Vormünder ist nur bei gemeinsamer Tätigkeit oder gemeinsamen Unterlassen gegeben (Levy 25f.).

b) Haftung bei geteilter Geschäftsführung.

α) Verwaltungsteilung. Es ist dies Einsetzung mehrerer Vormünder mit Aufteilung ihrer Verwaltungstätigkeit nach Geschäftskreisen bei der Berufung (VI C 2). Jeder Vormund haftet zunächst allein für alle jene Aufgaben, welche ihm in seinem Tätigkeitsgebiet zugewiesen sind (Cod. Just. V 44, 3, a. 265. V 52, 2, 1, a. 284. V 40, 2, a. 319); er kann nur dafür belangt werden (Pap. Dig. V 1, 44 pr. Ulp. XXVI 7, 4), für fremde Verwaltung haftet er nicht (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 9. 4. Ven. Dig. ebd. 51. Cod. Just. V 38, 2, a. 226, *ad eos qui in alia provincia tutelam administrant, periculum administrationis ex persona tutorum, qui in alia provincia res pupilli gerunt, non porrigitur*). Die Vormünder mit so geteilter Verwaltung müssen sich jedoch gegenseitig insoferne kontrollieren, als sie auch zur *accus. suspecti* legitimiert sind (Cod. Just. V 52, 2, 1, a. 284) und besonders sollen sie, sich unterstützend, dafür Sorge tragen, daß in den ihrer unmittelbaren Vermögensverwaltung nicht unterworfenen Gebieten die Vormünder jene Vorkehrungen treffen können, welche für eine ersprießliche Geschäftsführung notwendig sind (Pap. Dig. XXVI 7, 39, 3. 39, 7. Scaev. Dig. ebd. 47, 2); für derartige Unterlassungen haben sie auch bei leichtem Verschulden einzustehen (Pap. Dig. ebd. 39, 3 *tutores provincialium rerum culpae nomine condemnandos existimavi, si causam testamenti non ignorantes utilitatem impuberis deseruerunt*), aber die Haftung ist nur subsidiär: der *tr gerens*, dann dessen Bürgen und schließlich der Munizipalmagistrat müssen vorerst in dieser Reihenfolge belangt werden, zuletzt *de officio contutoris quaerendum est* (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 6). Für die Unterlassung des Eingreifens in die fremde Verwaltungssphäre selbst hafteten die übrigen Mitvormünder nicht; diese Haftung und zwar eine subsidiäre gegenüber dem in seinem Verwaltungsbezirke untätigen Mitvormund erzeugte erst das justinianische Recht (Windscheid 164, 6). — Eine private Teilung der Vormundschaftsgeschäfte ohne obrigkeitliche oder letztwillige Bewilligung läßt die Solidarhaftung unberührt (Jul. Dig. XXVII 8, 5. arg. Paul. Dig. XXVI 7, 46, 1. Tryph. Dig. XXVI 7, 55 pr. Cod. Just. V 52, 2, 3, a. 284. Solazzi Riv. Ital. LIII 276, 1; Rend. Lomb. XLIX 214. Levy 24, 2). — Literatur: Solazzi Riv. Ital. LIV 60ff. Levy 76f. Bonfante Corso 465f. Lecomte Pluralité, passim. Windscheid 163f.

β) Haftung bei Ernennung eines der mehreren Vormünder zum geschäftsführenden Vormund durch den Erblasser, infolge Übereinkunft der Vormünder oder durch den Magistrat (VI C 3 a. b). Wird die ganze Geschäftsführung in die Hände eines so bestimmten *tr gerens* gelegt, hat er hierfür voll einzustehen; dieser Vormund oder die mehreren *tutores gerentes* haften allein (o. Abschn. a. b α), die anderen Vormünder sind haftfrei. Sie sind den *tutores honorarii* (II 6) gleichgestellt, weil nach den Bestimmungen des Edikts (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 7. III 1, 3 pr.; VI C 3 b) ihnen die Verwaltung genommen und einem oder einigen Vormündern übertragen wurde (Levy 73f.).

γ) Freiwillige Übernahme der Geschäftsführung durch einen der mehreren Vormünder (VI C 3 c). Dieser *tr gerens* haftet, aber auch die anderen Vormünder als *non gerentes* haften, weil sie zur Vormundschaft an sich berufen sind und der *tr gerens* für sie nur die Geschäfte führt. Die Sicherheitsleistung ist nur eine private Abmachung zwischen den Vormündern (Ulp. Dig. XXVI 2, 17 pr. ... *ut qui contentus est magis satis accipere quam gerere, securus esset*), sie berührt Dritte nicht; wenn der nicht die Geschäfte Führende vom Mündel belangt wird, war jenem der Rückgriff gegen den *tr gerens* gewahrt (*a. ex stipulatu*; Ulp. Dig. XLV 1, 38, 20). Für die Schadensersatzansprüche des Mündels ist die Sicherheitsleistung belanglos. Solazzi Riv. Ital. LIII 267f.

c) Dauer und Umfang der Haftung bei Vormündermehrheit. Die Haftung jedes Vormunds erstreckt sich immer auf den Zeitraum der eigenen vormundschaftlichen Tätigkeit. Fehler in der Verwaltung vor Beginn derselben, wie auch solche nach Beendigung seiner Tätigkeit berühren ihn nicht. Auch eigenes Verschulden wegen Unterlassung, die Sicherheit von den Vormündern zu fordern (VI C 3 c), kommt für die Haftung jener Vormünder nicht in Frage, welche *idonei contutores* waren und erst nach Beendigung ihrer Vormundschaft in Vermögensverfall gerieten (Paul. Dig. XXVI 7, 53. Pap. Dig. ebd. 39, 10. Cod. Just. V 52, 1, a. 241. V 36, 5, 1, a. 294. Levy 40ff.).

4. Haftung des *tr cessans*. Bei einer Mehrheit von Vormündern haftet der *tr cesans* (IX 3 b) an sich, wenn er sich nicht entschuldigt und Vormundschaftsgeschäfte nicht führt (Cod. Just. V 54, 2, a. 213. V 37, 8, a. 229), auch wenn er unentschuldigt in öffentlichen Angelegenheiten abwesend ist (Cod. Just. V 64, 1, a. 239). Er ist nicht von der Haftung befreit, sondern haftet *in solidum*, wie die anderen Vormünder, aber immer subsidiär mit der *a. tutelae utilis* für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des *tr gerens* auf den von diesem nicht berichtigten Schadensbetrag (Paul. Dig. XXVII 1, 35 *quid autem si se non excusaverit sed administrare noluerit contentus, quod ceteri idonei essent? hic poterit conveniri, si ab illis res servari non potuisset*. Pap. Dig. XXVI 7, 39, 11 *in eum, qui tutelam gerere noluit, post ceteros qui gesserunt actionem utilem tutelae dari placuit*. Dig. ebd. 39, 15. Tryph. XXVI 7, 55, 2. Ulp. Dig. L 8, 4. Cod. Just. V 54, 2, 1, a. 213. V 55, 1, a. 223. V 37, 8, a. 229. V 64, 1, 1, a. 239. V 51, 6, 1, a. 290. V 52, 3, a. 294). Dies gilt auch für mehrere untätige Vormünder; subsidiäre aber stets Solidarhaftung (Pap. Dig. XXVI 7, 38 pr. Levy 69f. Solazzi Riv. Ital. LIV 43). Wurde der Schaden von den *tutores gerentes* ersetzt, ist der *tr cessans* von jeder Haftung nicht nur dem Mündel gegenüber befreit (Paul. Dig. XXVII 1, 35. Cod. Just. V 37, 8), sondern auch einem Rückgriff seitens des Vormunds nicht ausgesetzt, weil es diesem verwehrt ist, den Schaden auf die Mitvormünder aufzuteilen (Ulp. Dig XXVII 3, 1, 14); Levy 21f. 59ff. Solazzi Riv. Ital. LIV 35ff. 63ff. Siber 319. Die in der *cessatio tutelae* liegende Untätigkeit, abgesehen von dem Ungehorsam gegen das dekretale *periculo suo cessare* als Grundlage der privaten Verantwortung für allen durch die Untätigkeit verursachten Schaden (IV D 2. 3; VII D 1), ist besonders dann gegeben, wenn das *suspectum facere* eines Mitvormunds unterlassen wurde (Ulp. Dig. XXVI 7, 7, 14. 9, 8. XXVI 10, 5. Paul. Dig. XXVI 7, 14. Pap. Dig. ebd. 39, 16. 41. Cod. Just. V 55, 1, a. 223), wenn er Sicherheitsleistung von den Mitvormündern nicht begehrt hat (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 15. Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 2; Unkenntnis dieser Pflicht entschuldigt aber, II 9 b), wenn eine vormundschaftliche Tätigkeit nicht entfaltet wurde (Cod. Just. V 55, 2, a. 224), bei unentschuldigter Abwesenheit in Staatsgeschäften (Cod. Just. V 64, 1, a. 239) und wenn trotz Unterlassens der Kautionsbestellung von seiten des *tr gerens* dessen Zahlungsfähigkeit bei Beendigung der Vormundschaft nicht mehr gegeben ist (Paul. Dig. XXVI 7, 53. Cod. Just. V 52, 1, a. 241). — Im justinianischen Recht haftete der Cessant primär, wenn das Geschäft gänzlich unterlassen wurde und keiner der Vormünder sich um die Gestion kümmerte (Pap. Dig. XXVI 7, 39, 11. Tryph. XXVI 7, 55, 3. Cod. Just. V 55, 2, a. 224. Levy 66ff.). Den Nichtgerenten, mag er an sich von Gestion befreit (*tr honorarius*, II 6. IX 5) oder hierzu verpflichtet sein, trifft nun eine Überwachungspflicht und er haftet, wenn er schuldhafterweise dieser nicht nachkommt (Unterlassen der *suspecti postulatio*, Anhaltung der Mitvormünder zur Kautionsstellung, Ulp. Dig. XXVII 8, 2. Paul. XXVI 7, 14. Cod. Just. V 55, 1, a. 223. Levy 34f. 50. 64).

5. *Tr honorarius* (II 6). Er ist von jeder unmittelbaren Verwaltungstätigkeit und -möglichkeit ausgeschaltet und haftet nach klassischem Recht daher überhaupt nicht. Erst das nachklassische und justinianische Recht hat ihm ein Aufsichtsrecht über die Verwaltungstätigkeit des *tr gerens* auferlegt. Er hat auf die Vorlage von Rechnungen und entsprechende Anlage der Kapitalien zu dringen, die Tätigkeit überhaupt nach allen Richtungen zu prüfen und zu kontrollieren (Paul. Dig. XXIII 2, 60, 2), bei Wahrnehmung von Mängeln hat er die *accus. suspecti* zu erheben und er haftet bei Pflichtverletzung für allen Schaden subsidiär nach dem *tr gerens* und den Bürgen (Ulp. Dig. XXVI 7, 3, 2 ... *constat enim hos quoque, excussis prius facultatibus eius qui gesserit, conveniri oportere: dati sunt enim quasi observatores actus eius et custodes, imputabiturque eis quandoque, cur, si male eum conversari videbant, suspectum eum non fecerunt, adsidue igitur et rationem ab eo exigere eos oportet et sollicite curare, qualiter conversetur, et si pecunia sit, quae deponi possit, curare, ut deponatur ad praediorum comparationem*). Damit sind sie zu Gegenvormündern mit Kontrollrecht gegenüber den eigentlichen Vormündern geworden, aber eigentliche Verwaltungsgeschäfte können sie auch jetzt nicht vornehmen (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 1 ist hinsichtlich der Befugnis Zahlungen anzunehmen itp.), Levy 71ff. Windscheid 163, 3.

6. *Tr notitiae causa datus* (II 4). Als Gehilfe des *tr gerens* hat er besonders im Hinblick auf entsprechende Beratung und Unterstützung an der Geschäftsführung Anteil — es

kann ihm auch eine Schuld beglichen werden (Ulp. Dig. XLVI 3, 14, 6) — und haftet daher für jedes Versehen wie ein geschäftsführender Vormund (Paul. Dig. XXVI 2, 32, 1 ... *qui propter rerum notitium tutor est, perinde in omnibus et administrationis et accessionis iure conveniri posse atque ceteros tutores, qui eodem testamento dati sunt*), auch wegen Unterlassung des *suspectum facere* und des Begehrens nach Sicherheitsleistung (Ulp. Dig. XXVI 7, 9, 8. Cod. Just. V 38, 1, a. 226); Levy 49f. — Das justinianische Recht hat ihren Wirkungskreis auf unmittelbare vormundschaftliche Tätigkeit zu erweitern gesucht (Cod. Just. V 38, 1, Schlußsätze), die Haftung blieb unverändert, Solazzi Studi s. tut. I 52ff.

7. *Tr ad augmentum datus* (II 5). Er haftet nicht für die vor der Übernahme der Verwaltung des später dem Mündel zugewachsenen Vermögens erfolgten Geschehnisse an dem von den übrigen Vormündern verwalteten Mündelgut. Aber von da an ist die Verwaltung eine mit den anderen Vormündern gemeinsame und es treffen ihn nun alle zufolge der gemeinsamen Verwaltung aus der Solidarhaftung eintretenden Folgen (Ulp. Dig. XXVI 7, 9, 8 [teilweise itp.]. 9, 9. Levy 82. Solazzi Riv. Ital. LIV 59).

8. *Tr adiunctus*. Als Gehilfe des Vormunds sollte er haften wie der *tr notitiae c. datus* (o. Abschn. 6); da er nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Unterstützung des Vormunds in besonderen Fällen gegeben wurde (II 11), trug die ganze Verantwortung der Vormund selbst (Pomp. Dig. XXVI 1, 13, 1).

9. *Tr temporarius* (II 2). Er haftet wie ein *tr gerens* für die Tätigkeit während der Zeit seiner Bestellung (Ulp. reg. XI 23. Dig. XLVI 3, 14, 4. Paul. Dig. XXVI 1, 12. Cod. Just. V 36, 1, a. 213. V 64, 1, 1, a. 239. Solazzi Cur. imp. 20ff.; s. auch II 15).

10. Haftung der Bürgen. Sie haften — zufolge der *satisdatio r. p. s. f.* (VIII A 2) — wie die Vormünder dem Mündel primär. Das Mündel hat die Wahl, die Vormünder oder die Bürgen zu belangen (Cod. Just. V 57, 1, a. 224: *eligere debes utrum cum ipsis tutoribus ... heredibusve eorum an cum his, qui pro eis se obligaverunt agere debeas ... nam in solidum et cum reo et cum fideiussoribus agi iure non potest*), wenn sie alle bei dem gleichen Gerichte geklagt werden können (Pap. Dig. XLVI 6, 12. Levy 78ff.). Die Bürgen haften nur dann, wenn der Vormund ein *tr gerens* war; der *tr cessans* ‚*neque ipse neque ⟨sponsores⟩ [fideiussores] eius tenebuntur*‘ (Ulp. Dig. XLVI 6, 4, 3. 4, 7. Ven. Dig. XXVI 7, 51) und nur in jenem Umfange, in welchem auch die Haftung des Vormunds eintrat (Ven. Dig. XXVI 7, 51: *at si inter eos divisa sit tutela regionibus ... et alius urbica negotia, alius peregrina administraret, tunc ex substantia cuiusque rei aut committi contra ⟨sponsores⟩ [fideiussores] stipulationem aut non committi dicemus: nam licet omnes tutores sint et tutelam gerant, tamen cum quis de ea re, quae extra suam regionem erit, experiri ... coeperit, perinde non committitur stipulatio, atque si ei administratio tutelae permissa non esset*); die Bürgen können mit dem mündig gewordenen Mündel auch eine Sondervereinbarung nur auf den Ausfall treffen (Pap. Dig. XXVII 7, 6. Cod. Just. V 57, 2, 2, a. 225). — Mehrere Bürgen (*sponsores, fideipromissores*) hafteten zunächst *in solidum*; die l. Furia brachte Teilung des verbürgten Betrages zunächst nur für die *sponsores* (Gai. III 121) und seit einer *epistula Hadriani* konnten beide Arten von Bürgen bei Klageanstellung und Zahlungsfähigkeit, wenn sie alle vor demselben Gericht belangt wurden (Pap. Dig. XLVI 6, 12. XI 2, 2) das *beneficium divisionis* geltend machen, Pap. Dig. XXVII 7, 6. 7 mit Cod. Just. V 57, 1, a. 224 (l. 6 *si [tutores] ⟨sponsores⟩ solvendo sint et administratio non dispar, sed communis fuit, portionum virilium admittere rationem* ... l. 7: *si fideiussores, qui rem salvam fore pupillo caverant, tutorem adulescens ut ante conveniret petierant atque ideo stipulanti promiserunt se reddituros quod ab eo servari non potuisset: placuit inter eos, qui solvendo essent, actionem residui dividi*). Rudorff III 138ff. Levy 51ff. 78ff. Solazzi Riv. Ital. LIV 54ff. 66.

11. Haftung der Erben des Vormunds. Die Haftung des Vormunds für seine Geschäftsführung ging auch auf seine Erben über (Paul. Dig. XLIV 7, 49. Cod. Just. V 54, 4, a. 229). Wie der Vormund haftete auch der Erbe primär (Cod. Just. V 51, 5, a. 238), bei Mitvormundschaft haften die Erben eines Vormunds mit den Mitvormündern *in solidum* (Cod. Just. V 57, 1, a. 224). Der Erbe haftet insoferne selbst, daß er die vom Vormund begonnenen Geschäfte vollenden muß, für derartige Unterlassungen und für entsprechende Ausführung mit der Vormundschaftsklage belangt wird und auch für eigenen Dolus einzustehen hat, wie der Vormund (Pomp. Dig. XXVI 7, 60. XXVII 7, 1 pr. *quamvis heres tutoris tutor non est, tamen ea quae per defunctum inchoata sunt, per heredem ... explicari debent: in quibus dolus eius admitti potest*; Ulp. Dig. ebd. 4 pr. Herm. Dig. XLIX 1, 27. Macer Dig. XLIX 13, 1, 1. Cod. Just. V 54, 3, a. 213). Bei gemeinschaftlicher Geschäftsführung mehrerer Erben ist die Haftung primär und solidarisch oder geteilt, je nach dem Schuldgegenstand (Cod. Just. III 36, 6). Der Erbe hat wie ein *tr gerens* wegen aller Unterlassungen und Pflichtenvernachlässigungen des Erblasser-Vormunds einzustehen (Cod. Just. V 51, 6, 1, a. 290. V 52, 3, a. 294); die Haftung ist aber beschränkt auf Arglist und am Ende der klassischen Zeit wohl auch auf grobe Nachlässigkeit des Vormunds (Ulp. Dig. XXVII 7, 4 pr. ... *nam cum permittatur adversus heredem ex proprio dolo iurari in litem, apparet eum iudicio tutelae teneri ex dolo proprio*), umfaßte aber jede in diesen Rahmen fallende Pflichtverletzung (Cod. Just. V 54, 2. a. 213), nicht ist die Haftung bei sonstigem Verschulden oder geringen Nachlässigkeiten des Vormunds oder des Erben selbst gegeben (Ulp. Dig. XXVII 7, 4, 1 *neglegentia plane propria heredi non imputabitur*, ebenso Cod. Just. V 54, 1, a. 197 *heredes tutoris ob neglegentiam ... condemnari non oportet*, Ulp. Dig. XXVII 8, 4). Die mit der *a. tutelae* verbundene Infamiewirkung trifft ihn aber nicht (Ulp. Dig. III 2, 6, 6). — Literatur: Rudorff III 38ff. Bonfante Corso 461f.; über die örtliche Zuständigkeit von Prozessen gegen Vormündererben Solazzi Riv. Ital. LIV 60, 1. — Im justinianischen Recht ist, wie bei den Mitvormündern (o. Abschn. 3 a) die Haftung der Erben derselben auch geteilt (Cod. Just. V 51, 5, a. 238; Solazzi Riv. Ital. LIV 60f.).

12. Die Haftung der Munizipalmagistrate. — a) Bei Erfolglosigkeit der Schadensersatzklage gegen den amtlich bestellten Vormund und die Bürgen wurde dem Mündel durch einen Senatsbeschluß erst unter Traian Hilfe zuteil, indem gegen die bei der Bestellung der Vormünder mitwirkenden Munizipalmagistrate eine Klage pönaler Natur (Levy Privatstrafe und Schadensersatz 41ff.) gegeben wurde (Cod. Just. V 75, 5, a. 294: *in magistratus municipales tutorum nominatores, si administrationis finito tempore non fuerint solvendo nec ex cautione ⟨sponsionis⟩ [fideiussionis] solidum exigi possint, pupillis quondam in subsidium indemnitatis nomine actionem utilem competere ex senatus consulto, quod auctore divo Traiano parente nostro factum est, constitit*). Das Ziel ist jedenfalls Schadensersatz wegen Verschuldens des Magistrats bei der Vormundbestellung. Die Klage wird im klassischen Recht als *a. utilis* bezeichnet (Cod. Just. V 75, 1, 1. 2. 5, a. 212. 294), *a. subsidiaria* in Just. Inst. I 24, 2 genannt (*subsidiaria autem actio datur in eos, qui vel omnino a tutoribus ... satisdari non curaverint aut non idoneo passi essent caveri*) und dieser Name ist wahrscheinlich schon im spätklassischen Recht aufgekommen (Ulp. Dig. XXVII 8, 1 pr. 1, 4; bestritten, Literatur bei Perozzi Istit. 506. 8. Lenel Edikt 321, 11. Levy 43, 4). Die Klage war eine *a. tutelae utilis* (*subsidiaria*) mit entsprechend veränderter *demonstratio* (Lenel 321f., § 127). Sie wird nur *causa cognita* gegeben (Ulp. Frgm. Argent. § 11) und im Extraordinarverfahren darüber entschieden; sie war ursprünglich passiv unvererblich (Abschn. d).

b) Passiv- und Aktivlegitimation. Nur für die Munizipalmagistrate ist die Haftung ursprünglich ausgesprochen, nicht aber gegenüber den sonstigen nach der Munizipalverfassung für die Magistrate haftenden Personen, da diese keine Haftung dem Mündel gegenüber übernehmen (Ulp. Dig. XXVII 8, 1 pr : *in ordinem subsidiaria actio non dabitur, sed in magistratus nec in ⟨sponsores⟩ [fideiussores] eorum: ... proinde nec nominatores magistratuum ex hac causa tenebuntur, sed soli magistratus*; Cod. Just. V 75, 1 pr., a. 212). In den Provinzstädten, welche einer Magistratur ermangelten und an deren Stelle der *ordo decurionum* wirkte, tritt die Haftung jener Dekurionen ein, welche bei der Bestellung des Vormunds mitwirkten (Paul. Dig. XXVI 5, 19 pr. Ulp. XXVII 8, 1 pr.; I C 1 c δ). Die Haftung ist stets subsidiär. Zunächst muß das Mündel oder dessen Rechtsnachfolger (Dig. XXVII 8, 1, 4) als die allein aktiv klageberechtigten — dem Vormund steht ein Rückgriff gegen den Magistrat niemals zu (Ulp. Dig. ebd. 2) — ihre Ansprüche gegen die sonst Haftenden geltend machen; es sind dies: der *tr gerens* oder *cessans* und deren Erben (Cod. Just. V 51, 6, 1, a. 290), dann die Bürgen derselben und die Nominatoren (I C 4 b), die Mitvormünder, welchen die gemeinsame Verwaltung obliegt. Ehe diese in der genannten Reihenfolge nicht belangt sind, ist der Weg gegen die örtliche Magistratur oder die Kurienmitglieder versperrt (Jul. Dig. XXVII 8, 5. Ulp. Dig. L 1, 2, 5. XXVII 3, 1, 15. Cod. Just. V 75, 1, 1, a. 212: ... *actio utilis ita demum competit, si universis bonis excussis revocatisque ... indemnitati tuae in solidum satisfieri non potuit*; Ulp. Frgm. Argent. § 11). Diese haften nur, wenn die Klage gegen die sonst haftenden ganz oder teilweise erfolglos gewesen ist (Paul. Dig. XXVI 7, 46, 6). Diese privilegierte Stellung haben die Magistrate ausnahmslos, auch bei einer Vereinbarung untereinander, *ut alterius tantum periculo tutores darentur* (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 9). Die Haftung erstreckt sich schließlich auch auf die Erben der Munizipalmagistrate (Abschn. d). Die römischen Magistrate und die Statthalter hafteten nicht (Ulp. Dig. ebd. 1, 1. Just. Inst. I 24, 4).

c) Haftungsfälle. Folgende Tatbestände erzeugen die Haftung:

α) Wenn die Munizipalmagistrate über Auftrag der zur Vormundbestellung zuständigen Magistratur einen Vormund zu diesem Zwecke namhaft machen (*nominare*), der sich späterhin als untauglich erweist; wenn sie die ihnen aufgetragenen Erhebungen über ihnen namhaft gemachte, zu bestellende Vormünder schlecht führen (I C 1 c δ. 4 b; Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 2. 1, 3. 1, 5. Pap. Dig. XXVI 3, 5); wenn sie in Kenntnis der Notwendigkeit der Bestellung eines Vormunds für eine solche keine Vorsorge treffen (1 C 4 a; Dig. XXVII 8, 1, 6); wenn sie es unterlassen, die von der römischen Magistratur anbefohlene Sicherheitsleistung überhaupt zu fordern oder sich mit einer unzureichenden zufrieden geben (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 2. 1, 11. 1, 17. 2. Jul. Dig. ebd. 5. Ulp. Dig. L 1, 2, 5. Cod. Just. V 75, 3, a. 238. V 33, 1, 5, a. 389), sowie wenn sie sich dieser Versehen schuldig machen für den Fall, daß ihnen die Vormundbestellung an Stelle des sonst zuständigen Magistrats (röm. Magistratur, Statthalter) aufgetragen ist (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 2. L 1, 2, 5. Cod. Just. V 75, 3).

β) Nach einem Reskript von Kaiser Marcus, wenn mit gröblicher Pflichtverletzung oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über die Vermögenslage des zu bestellenden Vormunds dem Statthalter gemacht werden, welcher ihn bestellen soll (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 2).

γ) Nach einem Reskript Hadrians, wenn dem Magistrat die Prüfung der Sicherheitsleistung der Vormünder übertragen wurde (Ulp. Dig. ebd. 1, 8), was in byzantinischer Zeit der *scriba* des Praetors besorgte, der auch für unrichtige Angaben haftbar gemacht wurde (Cod. Just. V 75, 6, a. 480).

δ) Wenn die Kurialen einen Vormund in Vorschlag bringen, haften sie nur, *si ordo receperit in se periculum, dici debet teneri eos, qui praesentes fuerunt* (Ulp. Dig. ebd. 1 pr.).

d) Umfang der Haftung. Die Haftung dieser bei der Vormundbestellung mitwirkenden öffentlichen Organe, es sind gewöhnlich mehrere, ist auf jeden Verschuldensgrad abgestellt; es ist

das *periculum magistratuum* (Cod. Just. V 46, 1, a. 234), welches sie trifft. Für jeden der mehreren Magistrate kannte man an sich nur Solidarhaftung (Mod. Dig. XXVII 8, 8); wie die Vormünderbürgen (IX 10) können die Haftenden das *beneficium divisionis* geltend machen, wenn neben Zahlungsfähigkeit aller nur leichtes Verschulden in Frage kommt, aber bei grober Pflichtverletzung oder Arglist kennt man stets nur Ganzhaftung (Cels. Dig. ebd. 7 ... *si dolo fecerunt magistratus ... in quem vult actio ei danda in solidum est: sin culpa dumtaxat ... existimo pro portione in quemque eorum actionem dari, dum pupillo salva res sit*; Paul. Dig. XXVI 7, 45. Cod. Just. V 75, 3, a. 238, *si ... utrique solvendo estis, pro virili parte in vos actionem dari non iniuria postulabis*). — Die Erben der Magistrate hafteten ursprünglich nicht, Julian lehnt dies noch ab, ein Reskript von Anton. Pius anerkannte deren Haftung als subsidiäre bei grober Pflichtverletzung und nur *causa cognita* (Ulp. Frgm. Argent. § 11. Dig. XXVII 8, 4. 6. Pap. Dig. XLVI 3, 96, 1. Cod. Just. V 75, 2, a. 224. Just. Inst. I 24, 2). — Für den Sohn als Munizipalmagistrat oder Dekurio haftete der Vater nicht im Hinblick auf dessen amtliche mit der Vormundbestellung verbundene Tätigkeit, ebenso auch nicht die Bürgen des Sohnes, welche nur *rem publicam salvam fore* versprachen (Ulp. Dig. L 1, 2, 5. XXVII 8, 1 pr.); der Haussohn haftete allein (Dig. L 1, 2, 5), aber seit Julian dringt die *a. subsidiaria de peculio* gegen den Vater durch (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 17. Pap. in Ulp. Dig. XV 1, 3, 13). — Sonstige Vorrechte, wie *privilegium exigendi* (VIII C a; Dig. XXVII 8, 1, 14. Frgm. Argent. § 11 i. f.), ein gesetzliches Pfandrecht (VIII C b) hat das Mündel gegen den Magistrat nicht; erst sehr spät (a. 389) wird ein solches für *pupilli clarissimi* anerkannt (VIII C b).

Literatur: Rudorff III 153ff. Perozzi Istit. 506ff. Bonfante Corso 470 (Abschn. 17). Siber 319. Lenel Sav.-Ztschr. XXIV 418. Levy 78ff. 87f.; Konkurrenz der Aktionen I 304ff. Windscheid 172f.

13. Haftung der Mutter der Mündel. Von der Führung der Vormundschaft und aller Geschäfte ist sie im klassischen Recht ausgeschlossen und Dritten gegenüber erzeugte ihre Tätigkeit keine Wirkung (Pap. Dig. III 5, 30, 6. Scaev. XLVI 3, 88), auch eine bezügliche Verfügung des Ehemannes im Testament war unwirksam (Pap. Dig. XXVI 2, 26 pr. Ulp. Dig. XXVI 7, 5, 8. XXXVIII 17, 2, 25 itp.). Die Mutter konnte jedoch auf die Geschäftsführung der Vormünder insoferne Einfluß nehmen, daß sie sie kontrollierte, ihnen Weisungen und Wünsche über die Art der Geschäftsführung kundtat. Diese Einflußnahme auf seine Tätigkeit war für den Vormund von Bedeutung. Er haftete zwar für seine eigene Geschäftsführung, aber bei Befolgung der Ratschläge konnte er sich den Rückgriff gegen die Mutter auf Ersatz jedes allenfalls so entstehenden Schadens durch Stipulation mit ihr sichern (Ulp. Dig. XVI 1, 8, 1. Paul. Sent. II 11, 2. Cod. Just. V 46, 2, a. 246. V 51, 9, a. 293), so daß er selbst aus seiner weisungsgemäß erfolgten Tätigkeit keinen Nachteil davontrug. Die Mutter haftete ihm aus dieser Stipu-

lation (*suo periculo administrationem suscipere*, Cod. Just. V 46, 2), dem Mündel steht diese Klage gegen die die vormundschaftlichen Geschäfte führende Mutter nicht zu (Cod. Just. V 51, 9). Das ausgehende klassische Recht sah die Mutter dem Mündel gegenüber als Geschäftsführerin desselben an, die Juristen sprechen von *negotia gerere* und gaben ihm nur die *a. negotiorum gestorum* (Paul. Dig. III 5, 33, sie wird gegen die Erben der Großmutter gegeben; Cod. Just. V 45, 1, a. 259. IV 32, 24, a. 294. V 46, 2, a. 246, wo auf ein Wahlrecht in den Klagen gegen Mutter und Großvater als Geschäftsführer und gegen den Vormund mit der *a. tutelae* angespielt wird); ihre Tätigkeit schloß aber die Anwendung des Sc. Velleianum aus (Ulp. Dig. XVI 1, 8, 1. Paul. Sent. II 11, 2. Cod. Just. IV 29, 6 pr., a. 228); Einzelheiten zur Haftung III 6 a und Frezza Aegyptus XI 367ff. — Ferner war die Mutter verpflichtet, vorzusorgen, daß geeignete Vormünder (Mod. Dig. XXVI 6, 2, 2) für ihre Kinder bestellt werden und darauf anzutragen, um sich nicht persönlichen und vermögensrechtlichen Nachteilen auszusetzen (I C 4 a *a*); die Vernachlässigung dieser Pflicht, auch wenn sie einen untauglichen Vormund in Vorschlag brachte, hatte keine weitere Schadensersatzpflicht zur Folge, sie verlor nur ihr Erbrecht nach den Kindern gemäß dem Sc. Tertullianum. Eine unmittelbare Haftung tritt wohl erst in nachklassischer Zeit dann ein, wenn die Bestellung des von ihr vorgeschlagenen Vormunds erfolgte: *specialiter eius periculo dari decreto fuisset comprehensum* (Cod. Just. V 46, 3, a. 293), worauf auch die Konstitution in Mod. Dig. XXVI 6, 2, 5 (am Ende) anspielte, während in den Papyri (BGU IV 1070. Tebt. II 326. PSI Loret = Bull. XXXVIII 60ff., besonders 68) die Bestellung von der Mutter τῷ ἰδίῳ κινδύνῳ erbeten wird, so daß wahrscheinlich damit eine Solidarhaftung der Mutter mit dem Vormund dem Mündel gegenüber die Folge war.

14. Der filius familias als Vormund (III 4). Wurde ein Haussohn zur Vormundschaft berufen, trug nach der unter den römischen Juristen herrschend gewordenen Meinung dessen Vater das *periculum tutelae* (Ulp. Dig. XXVII 1, 5 = Frgm. Vat. 190); daher ist seine Zustimmung zur Übernahme der Vormundschaft notwendig; aber Vater und Sohn, sowie jeder unter seiner Gewalt Stehende und zur Vormundschaft Berufene haben das Exkusationsrecht (Ulp. Dig. XXVII 1, 5). Der Hausvater mußte die *satisdatio* leisten; wollte er die Sicherheit nicht geben unter Vorgabe von Exkusationsgründen gegen das Ernennungsdekret, dann wurden nach einer Konstitution Hadrians Vater und Sohn zu Vormündern bestellt und ersterer auch zur Übernahme gezwungen (IV D 2; Mod. Dig. XXVII 1, 15, 17: *si Clodius Macer, quamvis filius familias sit, idoneus tutor esse videbitur, patet autem eius id circo cavere non vult, ut filium suum tutela eximat, et in hoc artificio perseveraverit, existimo te huic fraudi recte occursurum, ut et filius et ipse ad tutelam liberorum ... gerendam compellantur*). Hinsichtlich der Haftung des Vaters für die Amtsführung des Sohnes bestanden unter den römischen Juristen zwei Meinungen: Allein-

haftung auf den ganzen Schadensbetrag wegen jedes unter die Haftung fallenden Verhaltens des Haussohnes, wenn die Bestellung desselben mit seiner Zustimmung erfolgte (Ulp. Dig. XXVII 1, 5. XXVI 1, 7); unter dieser Voraussetzung wird sie auch dann auferlegt, wenn dem Haussohn als Mitglied des Dekurionenkollegiums die Vormundschaft übertragen wurde (Cod. Just. IV 26, 1, a. 196). Aber Marcell. Dig. XXVI 7, 21 und wohl auch andere Juristen (Cod. Just. IV 26, 1) ließen den Vater nur mit der auf das Peculium beschränkten Vormundschaftsklage oder mit der *a. de in rem verso* einstehen; Ulpian anerkannte diese Haftungsbeschränkung nur, wenn der Haussohn gegen oder ohne Willen des Vaters die Vormundschaftsführung übernahm (Dig. XXVI 1, 7 *si filius familias tutor a praetore datus sit, si quidem pater tutelam agnovit, in solidum debet teneri, si non adgnovit, dumtaxat de peculio*) und nach Julian (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 17) ist sie überhaupt bei Bestellung des Haussohnes, der auch Dekurio ist, gegeben. Wird der Sohn während der Vormundschaft aus der väterlichen Gewalt entlassen (X C), beschränkt sich die Haftung des Vaters nach Ulp. Dig. XXVII 3, 6 nur auf die Zeit des Bestehens des Gewaltverhältnisses, nach Julian aber (Ulp. Dig. XXVII 3, 11) besteht sie auch weiterhin noch mit der *a. tutelae de peculio*, während für den Haussohn, welcher nicht zur Haftung herangezogen werden kann, weil er bis zur Beendigung der Vormundschaft unter väterlicher Gewalt steht und auch deren vorzeitige Lösung nicht erfolgt, gilt: ... *remanere eum tutorem Julianus ait et cum pupillus adoleverit, agendum cum eo eius quidem temporis ... quod est post emancipationem in solidum, cum patre vero dumtaxat de peculio*; Solazzi Riv. Ital. LIV 273ff. Bonfante Corso 464 (Abschn. 12). Philippin 228ff.

15. Haftung des Protutor. Er ist nicht Vormund, wenn er auch vormundschaftliche Geschäfte führt (II 13); deshalb sind auch die sonst gegen den Vormund zulässigen Rechtsmittel (*a. tutelae, accus. suspecti*) gegen ihn ausgeschlossen. Da er aber, wenn auch ohne Rechtsgrund, zu vormundschaftlicher Betätigung zunächst berufen ist, wurde er der *cautio rem pupilli salvam fore* unterworfen (Ulp. Dig. XLVI 6, 4, 2. 4, 4. XLIV 4, 4, 24).

a) Der gutgläubige Protutor. Dem Mündel haftete wegen der Nichtigkeit des vom Protutor getätigten Geschäftes der Dritte. Der Protutor selbst wurde nach klassischem Recht als *negotiorum gestor* angesehen und haftete dem Mündel daher mit dieser Klage (als *a. negotiorum gestorum utilis* Lenel Edikt 321, § 126. Paul. Sent. I 4, 8 *qui cum tutor ... non esset, pro tutore ... res pupilli ... administravit, actione negotiorum gestorum pro tutore ... tenebitur*. Pap. Dig. III 5, 30, 5. Cod. Just. V 28, 1, a. 207. V 34, 4, a. 244); mit ihr macht er auch seine Gegenansprüche geltend. Dem justinianischen Recht gehört die *a. protutelae* an (gegen die herrschende Meinung — Literatur unten — versetzt Frese Studi Bonfante IV 419f. diese Klage schon in das klassische Recht und verneint die *a. neg. gestorum*), deren Vorbild die *a. tutelae* war; die Klage wird als *a. protutelae directa*

und *contraria* gegeben (Ulp. XXVII 5, 1 pr. 1, 6. 1, 8. 5. Cod. Just. V 28, 4, a. 224) und konnte jederzeit angestellt werden, weil eine Vormundschaft im rechtlichen Sinne nicht vorlag (Ulp. Dig. ebd. 1, 3. XXVII 4, 1, 3).

b) Der schlechtgläubige Protutor. Gegen diesen wurde dem Mündel durch den Praetor im Edikt Hilfe zuteil mit zwei Klauseln: die konsumierte Klage wurde wiederhergestellt (Lenel Edikt 119, § 43), das mit seiner *auctoritas* geschlossene Geschäft war nichtig und dem Dritten wurde gegen den *falsus tutor* eine *a. in factum* auf Ersatz des Schadens gegeben (Ulp. Dig. XXVII 6, 11 pr.).

c) Erst Justinian suchte auch den Dritten zu schützen, der die Ungültigkeitserklärung des vom Protutor abgeschlossenen Geschäfts oder Wiederherstellung in jedem Falle begehren konnte (Ulp. XXVII 6, 1, 5. 1, 6).

Literatur: Peters 243ff. Bonfante Corso 471f. Perozzi Istit. 506. Girard-Senn 239, 2. Girard-Mayr 242, 8. Siber 320. Lenel Edikt 321 (§ 126). Windscheid 170f. Dernburg 92f.

X. Beendigung der Vormundschaft.

A. Für den einzelnen Vormund endet sie:

1. Durch den Tod des Vormunds endigt mit dem Inhaber das Amt (Paul. Dig. XXVII 3, 4 pr. Ulp. Dig. XXVI 4, 3, 9. Just. Inst. I 22, 3), auch für den *tr cessicius* (IV B). Sukzession findet nur in vermögensrechtliche Verhältnisse statt, weshalb der Erbe des gesetzlichen Vormunds oder des *tr cessicius* nicht in das vormundschaftliche Verhältnis einrückt; dieses geht auf den nächsten agnatischen Verwandten des Vaters des Mündels als dessen Erbe über (Gai. I 170. Dig. XXVI 1, 16, 1; zum Patronat I A 3), die Erbenhaftung beschränkt sich aber nur auf die Gestion des Vormunds (IX 11). Mit dem Tode des testamentarischen Vormunds kommt es stets zur gesetzlichen Vormundschaft (Ulp. Dig. XXVI 2, 11, 3).

2. *Capitis deminutio*. Verlust der Freiheit (*cap. dem. maxima*) und jene des Bürgerrechts und der Familienzugehörigkeit bei Aufrechterhaltung der Freiheit (*cap. dem. media*) bewirken Untergang jeder Art von Vormundschaft (Ulp. Dig. XXVI 1, 14, 2. Just. Inst. I 22, 4: *sed et capitis deminutione tutoris, per quam libertas vel civitas eius amittitur, omnis tutela perit*). Der Verlust der familienrechtlichen Stellung (*cap. dem. minima*) bewirkt nicht den Verlust der testamentarischen und magistratischen Vormundschaft (Just. Inst. I 22, 4: *minima autem capitis deminutione tutoris, veluti si se in adoptionem dederit, legitima autem tutela perit, ceterae non pereunt*. Paul. Dig. IV 5, 7 pr. Ulp. reg. XI 17. Dig. XXVI 4, 5, 5. Gai. I 163. Schol. Sin. 17, 46), wohl aber der gesetzlichen wegen der Lösung des Agnationsverhältnisses, so durch Adrogation (Ulp. Dig. XXVI 4, 2. 3, 9. 5, 5; reg. XI 9. Cod. Just. V 30, 2, a. 293; arg. e contr. V 30, 4, a. 498).

3. Kriegsgefangenschaft. Die behördliche und testamentarische Vormundschaft wird durch diese beendet, nicht aber jene der gesetzlichen Vormünder. In welcher Weise in diesem Falle in ältester Zeit Abhilfe geschaffen

wurde, ist unbekannt. Eine l. Hostilia gestattete Vertretung des Mündels in der Verfolgung wegen Diebstahls (Just. Inst. IV 10 pr.). Seit dem Aufkommen der behördlichen Bestellung eines Vormunds wurde für den so abwesenden Vormund ein Zwischenvormund (*tr temporarius*, II 2) ernannt (Just. Inst. I 20, 2 = Gai. I 187. Ulp. Dig. XXVI 5, 2). Bei diesen Vormündern tritt die Wirkung des *postliminium* ein (Mitteis Röm. Privatrecht 127ff.): mit der Rückkehr aus der Gefangenschaft Bestellung zum Vormund oder Weiterführung der Geschäfte durch ihn mit gleichzeitigem Aufhören der Tätigkeit des *tr temporarius* (Mitteis 132. Solazzi Rend. Lomb. XLIX 638ff.). — Im justinianischen Recht wird der gesetzliche Vormund den anderen beiden Arten angeglichen: Ulp. Dig. XLVI 6, 4, 5 ist in diesem Sinne verändert, Ulp. Dig. XXVI 1, 14, 2 (von den testamentarischen Vormündern handelnd) gilt in der nunmehrigen allgemeinen Fassung für alle Vormünder (Solazzi 646ff.).

4. Letztwillige Berufung unter Beifügung einer Resolutivbedingung oder eines Endtermins (Ulp. Dig. XXVI 2, 8, 2. XXVI 1, 14, 3. 14, 5. Just. Inst. I 14, 3. I 22, 5). Mit dem Eintritt einer mit der Bestellung aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermins endigt das Amt des Zwischenvormunds (Ulp. Dig. XXVI 2, 11 pr.).

5. *Remotio* zufolge *accusatio suspecti*; die Vormundschaft endigt mit der Ernennung eines neuen Vormunds an Stelle des amovierten (VII A 6 c).

6. Absetzung durch ein Gestionsverbot im justinianischen Recht (VII A 6 b. c).

7. *Abdicatio* des testamentarischen und *cessio tutelae* des gesetzlichen Vormunds (IV A. B).

8. Enthebung vom Amte infolge erfolgreicher Anführung von Entschuldigungsgründen (IV D 6).

9. Begnadigung des wegen Verbrechens verurteilten und deportierten Vaters; sie hat *restitutio in integrum* und das Wiederaufleben der väterlichen Gewalt zur Folge, der Vormund muß zurücktreten: *si damnato patre tutor datus est, necesse est, ut ab officio recedat, regresso eo.* Mißbraucht aber der Vater seine Gewalt in der Vermögensverwaltung, dann bleibt die Vormundschaft im Hinblick auf die Vermögensverwaltung dergestalt aufrecht, daß alle Lasten und Nachteile der Vater zu tragen hat, Cod. Just. IX 51, 13, a. 321. Das klassische Recht kannte diese Wirkung der Begnadigung nicht (Cod. Just. IX 51, 6 [Gordian]; ebd. 13 pr, a. 321).

Literatur: Rudorff III 210ff. Karlowa 284. Bonfante Corso 437f.; Istit. 219. Perozzi Istit. 508f. Girard-Senn 226. Girard-Mayr 229. Windscheid 135ff. Dernburg 85f.

B. Folgende Umstände auf Seiten des Mündels bewirken Untergang der Vormundschaft:

1. Tod des Mündels (Just. Inst. I 22, 3) und jede Art von *capitis deminutio* (Ulp. Dig. XXVI 1, 14 pr. — § 2. I 22, 1. 4 ... *sed pupilli et pupillae capitis deminutio, licet minima sit, omnes tutelas tollit*).

2. Eintritt der Mündigkeit (*pubertas pupilli*; Paul. Dig. XXVII 3, 4 pr. Just. Inst.

I 22 pr.); über den Zeitpunkt Kunkel-Jörs 87.

C. Absetzung des Vormunds und Beendigung der Vormundschaft treten nicht ein: durch ein Gestionsverbot (VII A 6 b), welches erst das justinianische Recht mit dieser Wirkung kennt (VII A 6 b ε). Eine private Vereinbarung gerichtet auf Entbindung von den Vormundschaftspflichten ist ausgeschlossen, weil es sich um ein öffentliches Amt handelt (Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 9. Cod. Just. V 52, 3, a. 294. La Pira Bull. XXXVIII 55f.). Zeitweise Abwesenheit oder solche *rei publicae causa* (IV D 8 c α) und Emanzipation des Haussohnes aus der väterlichen Gewalt (IX 14; Ulp. Dig. XXVII 3, 11) üben auf die Vormundschaft keinen Einfluß aus.

D. Neubestellung eines Vormunds für das Mündel. Sie erfolgt erst, wenn der bisherige Vormund aus irgendeinem Grunde weggefallen ist. Wer schon einen Vormund hat, dem kann nur aus besonderen Gründen ein zweiter gegeben werden; besondere Fälle sind der *tr temporarius, adiunctus, praetorius* (II 3. 3. 11). Sonst kann ein Vormund nur mit Wegfall des bisherigen bestellt werden. Tod und *capitis deminutio* des testamentarischen Vormunds führten stets zur Übernahme der Vormundschaft durch den gesetzlich berufenen Vormund (I A 5). Ist aber in diesen Fällen ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, ferner wenn der testamentarisch berufene Vormund und wenn später auch die anderen Vormünder infolge *accusatio suspecti* abgesetzt werden (VII A 5. 6 c), wenn der berufene Vormund unfähig wird sein Amt zu verwalten und er mit Erfolg die Exkusation geltend macht, wird stets von der Magistratur ein Vormund bestellt (I C 3 b; IV D 5).

3) Tutela mulierum.

Literatur s. S. 1502.

Inhaltsübersicht:

I. Wesen und Entwicklung. 1. Die die römische agnatisch geordnete Familie kennzeichnenden Gewalten stehen der Frau nicht zu, sie kann sie nicht ausüben (Art. Potestas; Manigk Art. Manus S. 1377f), sondern nur ihr unterworfen sein. Die Frau ist in steter Abhängigkeit vom Mann. Für sie kam nicht nur die Altersvormundschaft bis zur Erreichung des Mündigkeitsalters in Frage, vielmehr berichtet Liv. XXXIV 2, 11, daß die Frau ohne einen Beistand gar keines, auch nicht ein ziviles, Geschäft tätigen konnte (*maiores nostri nullam nec privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt: in manu esse parentum fratrum virorum*); mit Erreichung des Mündigkeitsalters (*pubertas*), wenn sie bis dahin unter Vormundschaft stand oder wenn sie, aus der väterlichen Gewalt entlassen, gewaltfrei wurde, kam sie unter eine neue Vormundschaft, die sog. *t. mulierum.* Dieser blieb sie zeitlebens unterworfen, soferne nicht ein anderes Gewaltverhältnis, die *patria potestas* durch Arrogation oder die *manus*, über sie begründet wurde.

2. Die Geschlechtsvormundschaft war ursprünglich ein reines Gewaltverhältnis, wie die väterliche und eheherrliche Gewalt (Zeuge dafür Livius zit.); sie erstreckte sich nicht nur auf die Person, sondern auch auf das Vermögen. Dies war nur in der ältesten Zeit der Fall. Die Entwicklung strebte aber auf Befreiung der Frau aus dieser Gewalt hin. Da sie *sui iuris* war, wurde sie auch vermögensrechtlich selbständig und das Aufkommen der *manus*-freien Ehe war sicher auch nicht ohne Einfluß auf die Verbesserung ihrer vermögensrechtlichen Stellung. Dies wirkte sich auch auf den Charakter der *potestas* aus. Das Amt des Geschlechtsvormunds verwandelte sich nicht, wie bei der *t. impuberum*, in ein *munus* (Nr. 1 Abschn. 4 b), weil bezüglich der Frau eine pflichtgemäße Tätigkeit nicht entfaltet werden konnte (VIII 1). Die *potestas* des Frauenvormunds war schließlich nur mehr eine Schutzgewalt, geübt im Interesse der Frau, um ihr rechtsgeschäftliche Hilfe bei gewissen Formal- und sonstigen Verpflichtungsgeschäften durch Beigabe eines Beistandes zuteil werden zu lassen (richtige Begründung für die Notwendigkeit der Frauenvormundschaft bei Cic. p. Mur. 27, der auf die *infirmitas consilii* hinweist, und bei Ulp. reg. XI 1, welcher die *forensium rerum ignorantia* als Grund anführt; nicht tiefgehend Gai. I 144. 190, der sie wie Ulpian (*propter sexus infirmitatem*) nur damit begründet, *quia levitate animi plerumque decipiuntur.* Die Aufgabe des Beistands bestand nur in der Auktoritaserteilung zu dem von der Frau selbst getätigten Geschäfte. Die *t. mulierum* stellt schließlich ein Zwittergebilde dar von alten Schutzvorschriften, welchen aber neue Tendenzen gegenübertraten und der um ihre wirtschaftliche und vermögensrechtliche Selbständigkeit kämpfenden Frau Rechnung tragen wollen. Die Folge ist eine ständige Verminderung der ursprünglichen Gewalt und des Einflusses des Frauenvormunds. Das *ius trium liberorum* unter Augustus legte die erste große Bresche (X 1), die l. Claudia (II 1 c) bewirkte ohne Zweifel, daß viele Frauen ohne gesetzlichen Vormund waren, weil der nächste Agnat nicht

mehr der von selbst berufene Vormund war; schon viel früher trug die Praxis mit Hilfe der *tutelae optio* der freien Wahl des Vormunds durch die Frau selbst Rechnung (II 2), die, oft von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machend, ohne Vormund geblieben sein mag und nur einen Gelegenheitsvormund von Fall zu Fall nahm (VII 5). Später kam die Anerkennung einer Reihe von Umständen dazu, um den unbequemen Vormund wechseln zu können (VI). Überhaupt war die auch erzwingbare *coemptio fiduciae causa* (VII 2) das Mittel, sich des Vormunds zu entledigen und einen willfährigeren zu erhalten, was praktisch eine Weigerung der *auctoritas* ausschloß, so daß Gai. I 190 sagen konnte: *feminas vero perfectae aetatis in tutela esse fere nulla pretiosa ratio suasisse videtur,* und daß der Vormund vielfach nur zum Scheine sein Vollwort gebe, weil er jedes wirksamen Einspruchs ermangelte.

3. Nur im Osten erhielt sich wenigstens dem Namen nach die Geschlechtsvormundschaft unter dem Einflusse hellenistischer Rechtsanschauungen lebendiger, da sie in Griechenland weit verbreitet war. Die Frau trat in den gräkoägyptischen Urkunden mit dem *κύριος* auf (Mitteis Grundzüge d. Pap.-Kunde 251f. Lipsius Att. Recht II 2, 535f. Kübler Sav.-Ztschr. XXX 174); die Römerinnen übernahmen diese griechische Verkehrssitte, ziehen ihn zu allen Geschäften zu, auch wenn das römische Recht ihn nicht verlangte, so daß hier, wenn man auch nicht stets eines *κύριος* sich bediente, die Zuziehung eines Beistandes (*συνεστώς* Kübler 181f. Partsch Arch. f. Pap. V 472) sich viel länger erhalten hat und Spuren des Vorhandenseins der Geschlechtsvormundschaft noch im 4. Jhdt. nachweisbar sind (in Pap. Bour. 20. BGU III 943 wird das *ius liberorum* geltend gemacht), während sie zu dieser Zeit im reinen römischen Recht wohl schon außer Übung gekommen war (XI).

II. Berufungsgründe. Es sind die gleichen wie bei der *t. impuberum*, nur entsprechend dem eigentümlichen Charakter der *t. mulierum* mit anderen Voraussetzungen:

1. Die gesetzliche Berufung. — a) Berufen ist (nach den XII-Tafeln, Gai. I 157) der nächste Agnat (Gai. I 164. 157; für die Witwe *in manu* ihr eigener Sohn, der Bruder ihres Mannes, für die Schwester ihr mündiger Bruder oder väterlicher Onkel). Ursprünglich waren bei Fehlen desselben die Gentilen berufen (Cic. de domo 35. Laudatio Thuriae I 21f.) diese kommen aber am Beginne der Kaiserzeit wegen des Verschwindens der *gentes* als Folge der Beseitigung ihres Erbrechts (Gai. III 17. Collatio XVI 3, 3) nicht mehr in Frage.

b) Die Freilassung einer Sklavin verschafft dem Patron und seinen Söhnen die Vormundschaft über sie (Gai. I 165. Ulp. reg. XI 3. Just. Inst. I 17). Wenn der Vater seine Tochter aus dem Manzipium entläßt, erwarb er, wenn er als *parens manumissor* zufolge ihm gegenüber erfolgter Remanzipation die Freilassung vornahm, die gesetzliche Tutel wegen des Vaterschaftsverhältnisses und als Urheber des Freilassungsgeschäfts; er wurde auch als *legitimus tutor* bezeichnet (Gai. I 172. 175. Ulp. Dig. XXVI 4, 3, 10. Cod. Just.

II 20, 5 pr., a. 293. Just. Inst. I 12, 6. I 18; für den Osten bezeugt durch Cod. Just. II 21, 5, a. 293). Seine Söhne, welche nur als *liberi manumissoris* (Gai. I 175) die Vormundschaft übernehmen, werden schließlich *tutores fiduciarii* (VII 2; Gai. zit. Mod. Dig. XXVI 4, 4) genannt. Auch die von einem *extraneus* vorgenommene Manumission eines Hauskindes — der Vater bedingt sich die Remanzipation nicht aus und verliert deshalb das Recht auf die gesetzliche Vormundschaft — oder überhaupt eines *caput liberum*, welches der Vater oder der *coemptionator* ihm ins Manzipium gab, um aus demselben sofort entlassen zu werden, macht ihn über die in seiner Gewalt befindlich gewesene Person nur zum *tr fiduciarius* (Gai. I 115. 166 a. 195. Ulp. reg. XI 5 *qui liberum caput mancipatum sibi vel a parente vel a coemptionatore manumisit, per similitudinem patroni tutor efficitur, qui fiduciarius tutor appellatur*), der mit schwächeren Rechten ausgestattet war (VII 2).

c) Die gesetzliche Vormundschaft erfuhr durch eine *lex* (*plebiscitum*) *Claudia de tutela* (Ende der ersten Hälfte des 1. nachchristl. Jhdts., Rotondi Leges publicae 467f. Mommsen Staatsr. II³ 882) eine starke Abschwächung: die Vormundschaft der Agnaten wurde beseitigt (Gai. I 157. 171. Ulp. reg. XI 8) und zwar wahrscheinlich für das ganze Reich, also auch für die Provinzen (Gai. I 183), nicht aber die agnatische Tutel über die unmündigen weiblichen Personen (Perozzi Istit. 515, 2). Damit ist die Frauenvormundschaft (das Patronat ausgenommen) für freigeborene Frauen (s. auch XI) beseitigt worden (Gai. I 157 ... *lex Claudia lata est, quae, quod ad feminas attinet, agnatorum tutelas sustulit: itaque masculus quidem impubes fratrem puberem aut patruum habet tutorem, femina vero talem habere tutorem non potest*); sie bedurfte nunmehr eines obrigkeitlich zu bestellenden Vormunds, wenn nicht letztwillig eine Vorsorge getroffen war.

d) Dieser Rechtszustand blieb bis Konstantin. Dieser stellte (a. 326) — nachdem er vorher die Veräußerung von den einer minderjährigen Frau gehörigen Liegenschaften an die Zustimmung des Ehemannes gebunden hatte (Cod. Just. II 44, 2, a. 321, aufgehoben von Kaiser Julian Cod. Theod. III 1, 3, a. 362) — die Agnatentutel als gesetzliche Vormundschaft über die Frauen wieder her (bestritten; Bonfante Corso 412. Solazzi Istit. tut. 102f. gegen Kübler Sav.-Ztschr. XXX 165, 1 mit Lit.) und bestimmte, daß *in feminas tutelam legitimam consanguineus patruus non recuset*; er hob damit die *l. Claudia* wieder auf (Cod. Theod. III 17, 2, a. 326). Auch die gesetzliche Vormundschaft des Ehemannes war zur Anerkennung gelangt (Cod. Just. VIII 55, 6, a. 294), welche griechischen Ursprungs ist und auch in das hellenistische Recht übergegangen ist (Lipsius Att. Recht II 2, 536. Mitteis Grundzüge d. Pap.-Kunde 254. Taubenschlag Studi in on. di Bonfante I 391, 140), während das römische Recht der klassischen Zeit in der *manus*-freien Ehe den Ehemann als gesetzlichen Frauenvormund nicht kannte (Cod. Just. II 12, 14, a. 241). Kaiser Julian beschränkte die Vormünderberufung über weibliche Personen nur mehr auf minderjährige Frauen (Cod. Theod. III 1, 3) und auch Kaiser Leo berief nur mehr über *pupillae feminae* die nächsten männlichen Verwandten (Cod. Just. V 30, 3, a. 472).

Literatur: Rudorff I 206ff. Karlowa 298f. Girard-Senn 224f. Girard-Mayr 226f. Perozzi Istit. 512. 515. Bonfante Corso 408 (Abschn. 2). 412 (Abschn. 5). Taubenschlag 75ff.

2. Der testamentarische Frauenvormund. Wer die Frau in seiner Gewalt hatte (*patria potestas, manus*), konnte ihr letztwillig einen Vormund bestellen, der auch für nachgeborene Töchter der Vormund war (Gai. I 144. 148. Frgm. Vat. 229. Ulp. Dig. XXVI 2, 5. Gai. Dig. ebd. 1 pr.). Die Jurisprudenz (Gai. I 150. Cic. p. Mur. 27) schuf vor der Wende vom 3. zum 2. Jhdt. v. Chr. (das Sc. in Liv. XXXIX 19, 1 fällt in das J. 186 = 568 a. u., Plaut. Truc. 859 lebte gerade um die Wende zum 2. Jhdt.) noch eine Erleichterung für die Frau: Der Gewalthaber konnte letztwillig (Liv. XXXIX 19, 5) der Frau als Witwe (nicht der unverheirateten Tochter) auch das Recht geben sich selbst einen Vormund zu bestellen (*tr optivus, tutoris optio*; Gai. I 150—154. L. Salpens. cap. 22). Je nach der Fassung dieser *optio* im ehemännlichen letzten Willen (Gai. I 150. 152) konnte die Frau beliebig oft (*optio plena*) oder nur in einer beschränkten Zahl von Fällen (*optio angusta*) dieses Wahlrecht ausüben (Gai. I 153), den Vormund wechseln, wodurch er ihrem Willen für die von ihr zu tätigenden Geschäfte untertan wurde. Der letztwillig Berufene wurde mit dem Tode des Ehemanns Vormund, der *tr optivus* erst mit der Wahl und der Verständigung davon. — Literatur: Karlowa 296ff. Girard-Senn 221. Girard-Mayr 225. Kniep Gaius Kommentar I 249ff. Bonfante Corso 411. Solazzi Aegyptus II 174ff.

3. Der behördlich bestellte Vormund. Er wurde beim Mangel von anderen Vormündern (o. Abschn. 1. 2) vom Magistrat bestellt.

a) Seine Bestellung erfolgt zufolge der *l. Atilia* und der *l. Iulia et Titia* (Nr. 2, I C 1 a. b), in den Provinzen immer auf Grund der letzteren Gesetze, welche in den Papyri oft ausdrücklich (z. B. Pap. Oxy. IV 720, a. 247) zitiert werden (zahlreiche Beispiele in Pap. Taubenschlag Studi Bonfante I 390, 137). War die Frau geisteskrank, stumm, erfolgte ebenfalls behördliche Bestellung (Ulp. Dig. XXVI 5, 8, 3 mit Dig. XXVI 1, 6 pr. Solazzi Studi s. tut. 19ff.).

b) Der Abwesenheit des Vormunds (Ulp. Dig. L 16, 173, 1. 199 pr.) trug ein Sc. des 1. Jhdts. der Kaiserzeit Rechnung, indem der Frau, wenn sie unter gesetzlicher oder testamentarischer Vormundschaft stand, auch im Falle sehr kurzer Abwesenheit aus irgendeinem Grunde, das Recht zustand, auf die Bestellung eines anderen Vormunds behördlicherseits anzutragen (Gai. I 173); durch dessen Ernennung erlosch das Amt des früheren Vormunds. Nur der Patron und der *parens manumissor* (o. Abschn. 1 a) sowie der Sohn des ersteren waren gegen eine derartig Entfernung geschützt (Gai. I 174—176). Wenn es sich aber um einen Erbschaftsantritt oder um eine Eheschließung handelte, die in die Zeit der Abwesenheit fielen, konnte immer ein Interimsvormund verlangt werden, so daß dem Patron die Stellung stets gewahrt blieb (Gai. I 176. Ulp. reg. XI 22. Dig. XXVI 5, 7. Marcian. Dig. ebd. 9. Rudorff I 399f. Bonfante Corso 411). In Ägypten wurde bei Abwesenheit ihres rechtmäßigen κύριος wohl nur ein *tr ad actum* (VII 5) bestellt, der nur für dieses Geschäft ihn ersetzte (Pap. Tebt. II 397, 25f. Lond. III p. 156 nr. 1164 a).

c) Zum Zwecke der Dosbestellung konnte zufolge mehrerer Senatsbeschlüsse (Paul. Dig. XXVI 1, 17) die Frau, welche in gesetzlicher Vormundschaft eines Wahnsinnigen oder Stummen stand, an deren Stelle sich einen neuen Vormund erbitten (Gai. I 178. 180. Ulp. reg. XI 20. 21. Paul. Dig. XXVI 1, 17; ebd. 1, 2. 1, 3. Ulp. Dig. XXVI 5, 7. Hermog. Dig. XXVI 4, 10, 1. Rudorff I 402f. Perozzi Istit. 514. Bonfante Corso 411). Wenn der gesetzliche Vormund unmündig war, gab die *l. Iulia de maritandis ordinibus* das Recht, die Bestellung eines Vormunds durch den Stadtpraetor, wie auch durch den Statthalter zum Zwecke der Dosbestellung zu begehren; ein anderes Sc. diente demselben Zwecke im Falle des Erbschaftsantrittes (Gai. I 176. Ulp. reg. XI 22. Rudorff I 398. Bonfante Corso 411).

d) Organe der Bestellung. Für Rom blieb es bei der ursprünglichen Regelung, wonach der Stadtpraetor ursprünglich mit den Volkstribunen, später allein (Gai. I 178 erwähnt nur den Stadtpraetor) mit der Bestellung betraut war, während die Consuln, durch Kaiser Claudius zur Vormünderbestellung berufen (Nr. 2 Abschn. I C 1 a—c α) mit der Frauenvormundschaft gar nicht befaßt wurden. In den Provinzen war der Statthalter jedenfalls kompetent. Für Ägypten aber zeigt sich, daß vor Erlaß der *const. Antoniniana* Kaiser Caracallas für Peregrinenfrauen die örtlichen Magistrate zuständig waren, der Stratege oder dessen Vertreter der Exeget (Pap.-Urkunden in VII 5, sämtliche vor der *const. Anton.*). Für Römerinnen überhaupt seit jeher und für Peregrinen nach der *const. Antoniniana* wurde der *praefectus Aegypti* zuständig gemacht (Pap. Oxy. II 273, a. 95. IV 720, a. 247. XII 1466, a. 245. 1467, a. 263. Tebt. II 326. Diptychon Sav.-Ztschr. XL 358), daneben blieben aber auch noch späterhin die Ortsbehörden zuständig (Pap. Lips. 8. 9, a. 220. 233).

e) Form der Bestellung. Behördlich konnte ein *tr mulierum* nur gegeben werden, nachdem ein diesbezüglicher Antrag von seiten der Frau vorlag; bei Antragstellung war Anwesenheit des künftigen Vormunds nicht notwendig, aber er mußte dann vor dem Magistrat erscheinen und seine Zustimmung zur Bestellung ausdrücklich oder stillschweigend (durch Verhandlungsteilnahme neben der Frau) geben, Gai. I 173. Cod. Just. V 62, 4, 1, a. 216. Schol. Sin. 14, 36. Solazzi Aegyptus II 155ff. (mit vielen papyrologischen Belegen).

III. Die Person des Vormunds. Für den Frauenvormund nach römischem Recht herrschten im allgemeinen dieselben Grundsätze, wie bei der *t. impuberum* (Nr. 2 Abschn. III). Frauen waren immer ausgeschlossen, die Vormundschaft ein *virile officium*, Unfähigkeits- und Ausschließungsgründe galten auch hier. Gesetzliche Vormünder mit körperlichen Gebrechen waren möglich (II 3 c), auch Unmündigkeit (*impuberes*) nicht Hinderungsgrund (Gai. I 177—179. Ulp. reg. XI 20. 22) und ein *impubes* wahrscheinlich ursprünglich bei jeder Art gesetzlicher Vormundschaft als Agnat wie auch als Patron, später mit dem Verschwinden der agnatischen Tutel aus der Gruppe der gesetzlichen Vormünder nur mehr bei Freigelassenen möglich (Bonfante Corso 408. Solazzi Cur. Imp. 60, 2); Abhilfe wurde durch einen behördlich zu bestellenden neuen Vormund geschaffen (II 3 c). In der Provinz hielt man im allgemeinen an dem Personalitätsprinzip fest, jedoch zeigen Urkunden, daß für Römerinnen und romanisierte Hellenen in Ägypten auch Peregrinen zu Vormündern bestellt wurden; sehr häufig tritt der Ehemann als κύριος auf (Taubenschlag Studi Bonfante I 391, 138. 140).

IV. *Abdicatio* (Nr. 2 Abschn. IV A). Von jeher hatte der testamentarische Vormund — niemals der gesetzlich berufene oder der behördlich bestellte — das Recht, auf die Vormundschaftsübernahme zu verzichten (Ulp. reg. XI 17. Schol. Sin. 18, 48). In der Pupillentutel verschwand die *abdicatio* bereits im Laufe des 1. Jhdts.; bei der Frauentutel erhielt sie sich und war noch im späteren klassischen Recht in Übung, weil hier eine pflichtmäßige Ausübung von Vormundschaftsgeschäften niemals mit ihr verbunden war (Rudorff I 311f. Solazzi Rend. Lomb. XLVIII 985ff.; Arch. giur. LXXXV 280, 1. Bonfante Corso 427. Siber 315, 10).

V. Die *in iure cessio tutelae*. Sie war das Mittel, mit Hilfe eines Scheinprozesses die Vormundschaft auf eine andere Person zu übertragen (Nr. 2 Abschn. IV B). Ihre Verwendung ist von jeher eingeschränkt gewesen, ist niemals erweitert, vielmehr im Laufe der Zeit noch mehr beschränkt worden. Diese altertümliche Form, sich der Vormundschaft zu entledigen, hat sich bis in die spätesten Zeiten erhalten. Sie war nur bei der gesetzlichen Vormundschaft möglich (Ulp. reg. XI 6), dem testamentarischen (Ulp. reg. XI 17) oder dem behördlich bestellten Vormund (Schol. Sin. 18, 48) war sie nicht gestattet, auch der *tr fiduciarius* war von diesem Vorrecht immer ausgeschlossen (Gai. I 172), ebenso auch der Haussohn als Vormund, weil ihm das *lege agere* mangelte (Schol. Sin. 18, 49) und unmöglich war auch die *cessio tutelae* zwischen gesetzlichen Vormündern (Schol. Sin. 18, 50). Nach dem Verschwinden der Agnatentutel (II 1 c; Gai. I 171) stand sie nur dem Patron, dem *parens manumissor*, sowie deren Söhnen offen (Gai. I 168. Ulp. reg. XI 8: *quantum ad agnatos pertinet hodie cessicia tutela non procedit, quoniam permissum erat in iure cedere tutelam feminarum tantum, non etiam masculorum: feminarum autem legitimas tutelas lex Claudia sustulit, excepta tutela patronorum*); weil es nur mehr die gesetzliche Vormundschaft über eine *liberta* (Ulp. reg. XIX 11) und über eine *a parente* nach Remanzipation *manumissa* gab (Gai. I 172; über die Kritik der von Gai. I 168. 172 für diese Einschränkung angeführten Gründe: Rudorff I 201. Karlowa 300.

Perozzi Istit. 494, 1. Bonfante Corso 426). Jener, auf welchen die Vormundschaft übertragen wurde, heißt *tr cessicius* (Gai. I 169. Ulp. reg. XI 7). Die Zession bewirkte nur die Übertragung der Rechte aus der Vormundschaft der Ausübung nach. Tod und *capitis deminutio* des Zedenten bringen die *t. cessicia* zum Erlöschen; der nach dem *tr cedens* nächstfolgende gesetzlich Berechtigte wird Vormund (Gai. I 170. Ulp. XI 7). Als höchstpersönliches Recht des *tr cessicius* erlischt das Recht der Ausübung mit seinem Tode, mit seiner *capitis deminutio* und wenn er selbst ebenfalls eine *cessio tutelae* vornimmt; die vormundschaftliche Betätigung geht dann wieder auf den zedierenden Vormund über (Gai. Ulp. zit.). — Literatur: Rudorff I 200ff. Karlowa 299ff. Bonfante Corso 409. 426f. Perozzi Istit. 494. 513. Siber 315.

VI. Wechsel des Vormunds. Die besondere Stellung des Vormunds zur Frau bewirkte, daß sie die Möglichkeit hatte, auf mehrfache Weise den Vormund zu wechseln und einen ihr genehmeren sich bestellen zu lassen.

1. Ein Mittel, sich einem anderen Vormund zu unterstellen, gab die letztwillig verfügte *tutoris optio* (II 2).

2. Ein anderer Weg war die *coemptio fiduciae causa*, mit deren Hilfe ein Dritter (*tr fiduciarius*) Vormund über die Frau wurde (VII 2).

3. Abwesenheit, Unfähigkeit wegen Krankheit, Unmündigkeit gaben auch der Frau das Recht, sich einen neuen Vormund bestellen zu lassen (II 3 b. c).

VII. Arten der Vormünder.

1. *Tr optivus* (II 2).

2. *Tr fiduciarius.* Er kam mit der Anschauung auf, daß die Frau den Vormund wechseln könne, daß sie die freie Auswahl desselben besitze, um sich eines unangenehmen Vormunds zu entledigen. Das Mittel war die *coemptio fiduciaria* (*coemtio tutelae evitandae gratia*), welche auch mit Hilfe des Praetors selbst gegenüber dem gesetzlichen Vormund — sie war bei jeder Art von Vormündern anwendbar — erzwungen werden konnte (VIII 3). Aus der *manus* des *coemptionator* wird die Frau an einen Dritten manzipiert, der die Vormundschaft übernehmen soll (Manigk Art. Fiducia S. 2302f.). Wenn dieser Dritte die Frau dann aus seiner Gewalt entließ, erwarb er als Quasipatron die *t. legitima* über die Frau und wurde *tr fiduciarius* genannt (Gai. I 114. 115. 166 a. 195 a). Diese Stellung kommt den Söhnen des *parens manumissor* zu (Gai. I 175), wie auch dem *extraneus manumissor* (II 1). Sie wirkte sich besonders dahin aus, daß dieser Vormund nicht der *cessio tutelae* teilhaftig ist (V), zur Leistung der *auctoritas* gezwungen (VIII 3), im Falle seiner Abwesenheit sofort entfernt und durch einen anderen behördlich zu bestellenden Vormund ersetzt werden konnte (Gai. I 173—175). — Literatur: Rudorff I 231ff. Karlowa 299. Bonfante Corso 411. Kniep Gaius Kommentar I 181ff. 271ff.

3. *Tr praetorius* (Nr. 2 Abschn. II 3); er wird der Frau für ihre Prozesse gegen den Vormund gegeben (Gai. I 184. Ulp. reg. XI 24).

4. *Tr cessicius* (V).

5. *Tr ad actum.* Er ist auch für die

Frauenvormundschaft nicht eine fremde Erscheinung. Gai. I 150 spielt bei der *t. optiva* ohne Zweifel darauf an: *quo casu licet uxori tutorem optare vel in omnes res* (sie nimmt sich einen ständigen Vormund), *vel in unam forte aut duas.* Frauen, welche von dem ihnen letztwillig eingeräumten Wahlrecht keinen Gebrauch machten, ohne ständigen Vormund blieben, haben nur von Fall zu Fall sich einen Vormund für jene Geschäfte bestellen lassen, welche unbedingt der *auctoritas* eines Beistandes bedurften, Senatsbeschlüsse räumten ausdrücklich der Frau das Recht ein, sich einen Gelegenheitsvormund geben zu lassen (Gai. I 177. 178; II 3 c); dies mag bei viel öfteren Gelegenheiten noch vorgekommen sein. — Im Provinzialrecht ist dieser *tr ad actum* eine häufige Erscheinung. Volksrechtliche Anschauungen spielen herein, wenn ein solcher Vormund für Peregrinenfrauen bestellt wurde (Pap. BGU IV 1084. VII 1662 [Meyer Sav.-Ztschr. XLVIII 602]. Oxy. I 56. III 485. XII 1473. Tebt. II 329. 397. 465. Lond. III p. 156 nr. 1164 a. p. 161 nr. 1164f. Lips. 8. 9 [Wilken Arch. f. Pap. III 559. Kübler Sav.-Ztschr. XXX 160]. Ryl. II 120), wobei es sich um einzelne Geschäfte handelt, welche die Frau tätigen will und hierzu des Beistandes benötigt, ihn erbittet und er bestellt wird (Gradenwitz Einführung in d. Pap.-Kunde 152. Weiss Arch. f. Pap. IV 82f.); in Pap. Oxy. II 273 wird ein solcher auch für eine Römerin bestellt, BGU XII 1662 kann auch hierher gehören; in dem *tr ad actum* sieht einen in das Provinzialrecht übertragenen *tr optivus* Solazzi Aegyptus II 173ff.).

VIII. Die Tätigkeit des Vormunds.

1. Infolge seiner *potestas* war er ursprünglich Herr des Vermögens der Frau mit Verfügungsmacht über dasselbe. Gegen Ende der republikanischen Zeit und in der Kaiserzeit ist die Frau *sui iuris*, nicht nur Herrin des Vermögens, sondern sie verwaltet es auch selbst und schließt immer selbst die Geschäfte ab, nicht der Vormund (Gai. I 190). Sie bedarf aber für die wichtigsten Rechtsgeschäfte, welche ihr ererbtes Hausgut betreffen (*familia*) und für jene des *ius civile* stets und bis in die späteste Zeit immer der Mitwirkung ihres Vormunds in Form der *auctoritas* (Ulp. reg. XI 25). Die Setzung derselben sollte in älterer Zeit dartun, daß ihre Geschäfte den Interessen der Gens, der sie angehörte, nicht zuwiderliefen; sie soll aber die Frau immer in die Lage versetzen, Handlungen vorzunehmen und Geschäfte zu tätigen, deren Vornahme ihr allein versagt war. Zu Gaius' Zeit war die *auctoritas* nur mehr ein Formalakt (I 190: *mulieres enim, quae perfectae aetatis sunt, ipsae sibi negotia tractant, et in quibusdam causis dicis gratia tutor interponit auctoritatem suam*). Geschäfte ihre *pecunia* betreffend waren *auctoritas*-frei. Geschäfte von besonderer Wichtigkeit — unvollständige Übersicht bei Ulp. reg. XI 27. Gai. I 192 — waren:

a) Zu den Geschäften nach *ius civile* gehören: Veräußerung von *res mancipi* (Cic. Att. I 5, 6. Gai. I 192. II 80. 85. 259. Ulp. reg. XI 27. Bruns Fontes[7] nr. 134. 138. Pap. Corp. Pap. Rein. 140 mit *ius liberorum*); Freilassungen (Ulp. reg. I 17; auch formlose Frgm. Dosith. 15);

Manusehe mit *coemptio* (Cic. Flacc. 84. Liv. IV 9, 6ff. Gai. I 115. 195 a) und die allgemeine Redeweise der Quellen schließt dies auch für die *manus*-freie Ehe nicht aus (Ulp. reg. XI 22. Cod. Just. V 4, 1, a. 199. Girard-Senn 170, 2. Girard-Mayr 172, 1); Dosbestellung seitens der Frau (Ulp. reg. XI 20. 21. Gai. I 178. 180. Cic. Flacc. 86); Testamentserrichtung (Gai. I 192. II 112. 113. 118. 122. III 43. Ulp. reg. XX 15. XXIX 3); Erbschaftsantritt (Gai. I 176. Ulp. reg. XI 22. Marcian. Dig. XXVI 5, 9); Usukapion von *res mancipi* (Gai. II 47); Bestellung eines Cognitor (Mitteis Röm. Privatr. 66, 11).

b) Unter die formalen Verpflichtungsgeschäfte fallen: Stipulation (Frgm. Vat. 110. Cels. Dig. XXIII 3, 60, *promissio dotis*. Cic. Caec. 72); Bürgschaft, Novation (Gai. III 119. 176), *in iure cessio ususfructus* (Frgm. Vat. 45); *acceptilatio* (Gai. III 171. II 85. Pap. Lond. II p. 212 nr. 470).

c) Jedes formlose Verpflichtungsgeschäft bedurfte auch derselben (Gai. I 192. III 108. Ulp. reg. XI 27).

d) *Legis actio* und *iudicium legitimum* (Gai. I 184. Ulp. reg. XI 24. 27).

e) Erlaubnis zu einem *contubernium* (Leonhard Art. Contubernium S. 1164f.) einer Freigelassenen mit einem Sklaven (Ulp. reg. XI 27. Paul. Sent. II 21 a, 6).

2. Die Frau kann ohne *auctoritas* einen Procurator bestellen (Frgm. Vat. 325—327), ihr kann eine Schuld mit befreiender Wirkung gezahlt werden (Gai. II 85. III 91. 171), sie konnte eine Forderung erwerben (Gai. III 107. 108), *res nec mancipi* veräußern (Gai. II 80), den Besitz übertragen (Frgm. Vat. 1). Wurde aber eine *res mancipi* ohne *auctoritas* veräußert, konnte sie nach Gaius (II 47. I 192) im Hinblick auf die XII-Tafelbestimmung nicht ersessen werden; Cicero (Att. I 5, 6; Flacc. 84) nimmt dies noch für jede Veräußerung an, später wurde dies aber auf die *res mancipi* eingeschränkt (Bonfante Scritti giur. varii II 199ff.) und besonders durch die *const. Rutiliana* (Frgm. Vat. 1) wurde dann die Ersitzung ermöglicht, da der Frau, die Unterbrechung derselben herbeizuführen, praktisch genommen wurde, Perozzi Istit. 511, 5.

3. Die Erzwingung der *auctoritas.* Die gesetzlichen Vormünder (Agnaten, Verwandte, Patron) waren in der Leistung der *auctoritas* an sich vollkommen frei; sie konnten sie verweigern besonders im Hinblick auf ihr künftiges mögliches Erbrecht nach der Frau (Gai. I 192). Nur bei gewissen Geschäften (Testamentserrichtung, Veräußerung einer *res mancipi*, Übernahme einer Verpflichtung), und wenn triftige Gründe für deren Vornahme zugunsten der Frau sprachen, konnte über ihren Antrag mit den magistratischen Mitteln gegen den Vormund Zwang geübt werden (Gai. I 190. II 122). Die testamentarischen und behördlichen Vormünder, wie auch die Deszendenz des *parens manumissor* (Gai. I 192 mit 175, sie sind nur *tutores fiduciarii*, VII 2) konnten niemals die Auctoritaserteilung verweigern, immer sie mit Zwang dazu verhalten werden (Nr. 2 Abschn. VI 4 b). Der Wegfall der Agnaten als gesetzliche Vormünder

bewirkte — weil nur mehr Patron und *parens manumissor* als solche übrig blieben —, daß ein Weigerungsrecht praktisch nicht mehr bestand und, da die Frau jederzeit mit Hilfe einer *coemptio fiduciae causa* sich einen anderen Vormund nehmen konnte (VII 2), daß die *auctoritas* ein reines Formerfordernis war, ohne daß ihr noch praktische Wirkungen zukamen.

Literatur: Rudorff I 231ff. II 172ff. 313. Karlowa 294ff. Pernice Labeo I 190f. Perozzi 511f. Kübler Sav.-Ztschr. XXX 167ff. Kunkel-Jörs 304. Bonfante Corso 409f. (Abschn. 2—4). 411f. — Gräkoägyptisches Recht: Mitteis Grundzüge 255.

IX. Haftung des Vormunds. Ihm oblag nicht die Verwaltung des Frauenvermögens, er führte niemals ihre Geschäfte, er erscheint niemals als ihr *negotiorum gestor* kraft seiner Stellung als Vormund. Infolgedessen trifft ihn auch keine Verantwortung für den Ausgang der von der Frau selbst getätigten Geschäfte: *unde cum tutore nullum ex tutela iudicium mulieri datur* (Gai. I 190. 191). Er haftet nicht mit einer Vormundschaftsklage (Nr. 2 Abschn. VII A—C), es fällt weg die Sicherheitsleistungspflicht (Nr. 2 Abschn. VIII A), bei einer Mehrheit von Vormündern das Kontrollrecht; bei einer Vormündermehrheit waren für die *auctoritas*-Erteilung wohl die Grundsätze wie bei der *t. impuberum* maßgebend (Nr. 2 Abschn. VII D 3).

X. Befreiung von der Vormundschaft. Die Kaiserzeit brachte der Frau Befreiungsmöglichkeiten:

1. Die *lex Iulia et Papia Poppaea*, wenn die Frau das *ius liberorum* hatte (Pap. BGU VII 1662, Grabinschrift aus Ephesos und Wenger Sav.-Ztschr. XLIX 323ff. Steinwenter Art. Ius liberorum. Bonfante Corso 411. Taubenschlag Studi Bonfante I 391, 142).

2. Die *l. Claudia* hob die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten auf und bewirkte daher für die freigeborenen Frauen die vollkommene rechtsgeschäftliche Selbständigkeit, wahrscheinlich besaßen sie überhaupt keinen Vormund, wogegen Freigelassene ohne ihn nicht anzutreffen sind (Kübler Sav.-Ztschr. XXX 165ff.). Die Möglichkeit für die Frau nach ihrem Belieben den Vormund zu wechseln, bewirkte, daß der Frauenvormund für sie nicht mehr eine besondere Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit darstellte. Constantins Wiederberufung der Agnaten war nur vorübergehend (II 1 d. XI).

3. Ältestem Recht gehört an, festgelegt auch in den XII-Tafeln, daß die Vestalischen Jungfrauen von der Vormundschaft befreit sind (Gai. I 145; staatsrechtliche Begründung Mommsen Strafr. 18).

XI. Der Verfall und das Verschwinden der Frauenvormundschaft. Für die diokletianische Zeit ist sie jedenfalls noch nachweisbar (Frgm. Vat. 325. 326, a. 293); noch im 4. Jhdt. wird sie in Ägypten erwähnt im Pap. Bourriant 20, a. 350 (= Mitteis Chrest. nr. 96) und in BGU III 943, a. 389. In der Theodosianischen Zeit findet sich eine Spur nicht mehr von ihr, wie auch in der die Neuordnung der Vormundschaft regelnden Nov. Just. CXVIII 5 die

Frauentutel nicht mehr vorkommt; sie ist auch in der justinianischen Kompilation aus den Juristenschriften sehr oft entfernt worden (Solazzi Studi s. tut. I 19ff.), weil sie ein antiquiertes Rechtsinstitut geworden ist. Bald nach der konstantinischen Zeit ist sie aus dem römischen Rechtsleben verschwunden; schon 362 n. Chr. ist nur mehr von Vormündern minderjähriger weiblicher Personen die Rede (Cod. Theod. III 1, 3). Nur noch in der Provinz fristete diese Vormundschaft als peregrinische Quasitutel ihr Dasein (Gai. I 193), hellenistische Rechtsanschauungen leben hier noch fort, indem die Frau mit ihrem Mann oder mit ihrem mündigen Sohn als ihrem κύριος erscheint; noch in späten Urkunden wird auf den Frauenvormund Bezug genommen (Kübler Sav.-Ztschr. XXX 175ff. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 218ff. 549. Perozzi Istit. 515), andererseits wird die Frau auch mit einem Curator als Beistand erwähnt, so daß auch in spätester Zeit noch Anklänge zur einstigen *t. m.* vor allem im Provinzialrecht gegeben sind (Solazzi Min. età 134. Bonfante Corso 413). [E. Sachers.]

4) Römische Schutzgöttin. Aus dem Glauben an einen von unbestimmten göttlichen Mächten geleisteten Ortsschutz (Act. Arv. a. 183 II 3 = Dess. 5047 *sive deo sive deae, in cuius tutela hic lucus locusve est.* CIL VI 30797 *deo, in cuius tutela domus est.* 30940 *diis, quorum in tutela aedificium est.* Sort. Sangall. 46, 11. 46, 12 *bonam tutelam habet domus.* 47, 12; vgl. auch Propert. III 13, 41. Liv. I 6, 4. Carm. evoc. Macrob. Sat. III 9, 7) entstand die Vorstellung eines *deus tutelae* (CIL II 3021. 3377. 4092 = Dess. 5276. XIII 246), *genius tutelae* (CIL II 2991 = Dess. 3667 *genio tutelae horreorum*; zum schützenden *genius* vgl. Censor. d. die nat. 3, 1. Arnob. nat. IV 6 p. 146, 6. Ammian. Marc. XXI 14, 2. Mart. Cap. II 152, fraglich Grueber Coins of the Roman Republic in the Brit. Mus. II p. 572 *g(enius) t(utelaris) A(fricae)*) oder einer selbständigen T. (*dea T.* CIL XIII 159. 439. 939 = Dess. 4638, vgl. VI 178 = Dess. 3722 und die *dea T. Boudig.* [s. Nr. 5]), speziell einer *T. huius loci* (Petron. 57, 2. CIL VI 216 = 30718 = Dess. 2013. XIII 440; ergänzt VI 177 *For-t[unae et] Tutela[e huius loci]*) oder *T. loci* (CIL VI 777. XIII 6665 vom J. 211 = Dess. 4796. XIII 7834). Sie ist somit einerseits dem Genius (s. d.) engstens verwandt und wird häufig mit ihm kombiniert (CIL II 3021 *deo tutel(ae), Genio loci.* 3377 *deo tutel(ae), Genio Mentes(anorum).* III 4445 = Dess. 3653 *Tutelae et Genio loci.* VI 216 = 30718 = Dess. 2013 *Genio et Fortunae Tutelaeque huius loci,* vgl. Stat. silv. IV 6, 32 *genius tutelaque*; über den Hauskult s. u.), andererseits steht sie wie dieser der Fortuna (s. d.) nahe, erscheint daher mit ihr zusammen (CIL VI 177 [s. o.]. 179 = Dess. 3723 *Fortunae adiutrici et Tutelae.* 216 [s. o.]. XIII 7834. XIV 4309. CLE 2065) oder als *dea Fortuna T.* (CIL VI 178 = Dess. 3722). Gelegentlich begegnet sie in Verbindung mit den Laren (CIL II 4082 [s. u.]. XIV 4309), vereinzelt mit den *Numina Aug.* (CIL VI 30984 = Dess. 3731), Venus (CIL XIII 10024, 27) oder in längeren Götterreihen (CIL XIV 4309. CLE 2065). Im häuslichen Kult tritt sie zu den Laren und dem Genius des Hausherrn (CIL II 4082 = Dess. 3605 *Laribus et [Tu]telae, Genio L(ucii) n(ostri)*), ihr Bild zu solchen der Genien, d. h. der Laren (Querol. p. 34, 25 *in sacrario tria sigilla ... Tutelae unum, Geniorum duo*); sie hatte ihren Platz nahe dem Eingang und wurde mit Kerzen und Lampen verehrt (Hieron. in Is. 57, 7 p. 551 C *ipsa ... Roma ... in singulis insulis domibusque Tutelae simulacrum cereis venerans ac lucernis, quam ad tuitionem aedium isto appellant nomine, ut tam intrantes quam exeuntes domos suas inoliti semper commoneantur erroris*). Ihre Wesenszüge sind weitgehend durch Genius und Fortuna bestimmt, mit denen sie sich so innig berührt. Wie Fortuna erhält sie spezielle Beinamen nach den Familien, die ihrem Schutz unterstehen (CIL V 3304 = Dess. 3728 *Tute[lae] dom[us] Rupil[ianae].* VI 776 = Dess. 3727 *Tutele Candidiane*). Die *T. Iovis* (CIL V 4243 = Dess. 3069, fraglich XII 1837; vgl. Horat. carm. II 17, 23. Paul. Fest. p. 78), *Augusti* (Cohen I p. 412 nr. 568; als *T. Augusta* CIL II 3349 = Dess. 3786, *T. Aug.* CIL II 4056 = Dess. 3730. V 4982. XIII 583 = Dess. 3732 u. ö.) und *Italiae* (Cohen II p. 12 nr. 142) haben ihre Entsprechungen in gleichen oder ähnlichen Genius- und Fortunatypen. Bildliche Darstellungen zeigen sie mit den Attributen dieser beiden Gottheiten (CIL VI 31054 = Dess. 3724: Füllhorn, Steuerruder, Kugel. Cohen VI 110 nr. 176: Opferschale, Lanze. VII 36 nr. 353ff.: Füllhorn, Opferschale) oder in pantheistischer Auffassung (CIL VI 774 = Dess. 3725), die sich auch in der Bildung eines *Pantheus Tutelae* (?) dokumentiert (CIL II 4055 = Dess. 3729 = 6925 *Pan[th]eo Tutelae*). In der Tarraconensis und in Aquitanien, wo sie ungemein häufig auftritt, hat sie sich einer epichorischen Gottheit angeglichen (s. Nr. 5). — Vgl. Deubner Myth. Lex. III 2163. Hild Daremb.-Sagl. V 553f. Wissowa Religion[2] 178f.; Myth. Lex. V 1304ff. [W. Ehlers.]

5) T. (iberisch). Eine Anzahl von Inschriften aus der Tarraconensis und der Aquitania auf Weihaltären geben der T. epichorische Beinamen, die mit Sicherheit anzeigen, daß hier nicht römische, sondern einheimische Göttinnen von Örtlichkeiten gemeint waren.

I. *Bolgensis*: Cacabelos (Provinz Leon), Année épigr. 1928 nr. 176: *Tutela[e] Bolgens[i] Claudius Capito pro s(alute) sua et s(uorum) p(osuit) ex voto.* Die Übereinstimmung des Götterbeinamens mit dem zweiten Teil des Namens des Fundortes ist vielleicht nicht zufällig.

II. *Boudig.*: Bordeaux, 237 n. Chr., Année épigr. 1922 nr. 116 = Rev. ét. anciennes XXIV (1922) 236ff. (mit Taf. III. IV Courteauld) = Journ. rom. stud. XI (1921) 101ff. (mit Taf. VIII Courteauld) = Espérandieu Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule Romaine IX nr. 6932: *Deae Tutel(a)e Boudig. M. Aur. Lunaris (se)vir Aug. Col. Ebor(acorum) et Lind(i) Prov. Brit. Inf. aram, quam vover(at) ab Eboraci (sic) avect(us) v. s. l. m. Perpetuo et Corn(eliano cos.).*

Über der ungewöhnlichen Inschrift ist T. überlebensgroß sitzend in langem Gewande dargestellt, ein Füllhorn in ihrer Linken haltend, das Tym-

panon der Kybele auf dem Leib, drei Zimbeln, ebenfalls Symbole der Magna Mater, zwischen ihren Knien. Links liegt ein Strauß von Ähren und anscheinend Mohnblumen. Die rechte Hand der Göttin, deren Haupt verloren ist, hält eine Patera oder einen Opferkuchen. Rechts von ihr steht der Stifter in Tunica und Mantel, seine rechte Hand über einen kleinen Altar ausbreitend. Dann folgt ein Stier, überragt von einem Baum, wohl der heiligen Fichte der Kybele. Rechts von dem Stier, dem Opfertier der Taurobolien, steht Attis in phrygischer Mütze. Die linke Nebenseite des Altars zeigt einen Flußgott, nach Interpretation des Herausgebers Courteauld den der Garonne, sitzend, bärtig, mit gehörntem Haupt, der mit der Linken einen umgedrehten Anker hält, mit der Rechten sich auf einen umgedrehten Krug stützt, aus dem Wasser fließt. Die rechte Nebenseite des Weihesteines weist einen Eber auf, nach Ansicht von Courteauld das Wappentier von Eboracum, der Heimatstadt des Stifters, meiner Meinung nach aber wahrscheinlicher der bekannte Eber des Attismythos und damit eine weitere Anspielung auf den Kybelekult.

Das religionsgeschichtlich höchst bemerkenswerte Monument von Bordeaux stellt viele nicht leicht zu lösenden Probleme. Daß einer der *honestiores* von York und Lincoln das Denkmal gestiftet hat, erklärt sich aus den engen kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen, die gerade zwischen Südfrankreich und dem Westen Süd- und Mittelenglands bestanden, vgl. R. G. Collingwood in T. Frank Economic Survey of Ancient Rome III (1937) 108. 113/14. M. L. Sioestedt-Jonval La légende de Cuchullin et les monnaies Gauloises. Ét. Celtiques I (1936) 1ff. und für die Einwanderung der südgallischen Gottheiten Ialonus und Olloudius nach dem Westen Englands Keune o. Bd. IX S. 627f. Art. Ialonus. Heichelheim o. Bd. XIV S. 1954 Art. Mars. Linckenheld o. Bd. XVI S. 2302 Art. Nemausus. Heichelheim o. Bd. XVII Art. Olludius.

Der epichorische Beiname *Boudig.* der Göttin hat aber darüber hinaus angesichts der britannischen Herkunft des Stifters und angesichts des bereits in Britannien vor der Überfahrt abgelegten Gelübdes der Weihung des Steines dem Herausgeber Courteauld sowie C. Jullian Compt. Rend. (1922) 106f. und Camille de Mensignac Bull. et Mém. de la Soc. archéol. de Bordeaux (1920/21) 117 (mit Taf. IV) nahegelegt, ihn an den Namen der bekannten Icenerfürstin Boudicca anzuknüpfen (vgl. o. Bd. II S. 796f. Cambridge Ancient History X 802. 988f.) und, da dieser Personenname als ‚die Siegreiche' übersetzt wird, eine sonst nicht belegte keltische Siegesgöttin Boudiga zu konstruieren. Meines Erachtens scheitert diese geistreiche Hypothese an der von Courteauld zu wenig beachteten Gleichsetzung von *Boudig.* gerade mit T. Denn sowohl die römische wie die iberische T. wird in allen in Betracht kommenden Zeugnissen als Ortsgottheit aufgefaßt (vgl. diesen Art. passim). *Boudig.* kann unter diesen Umständen wohl nicht anders als als Numen eines Ortes oder einer Landschaft gedeutet werden. Dazu hat Courteauld selbst Journ. rom. stud. 106 = Rev. ét. anciennes 244f. wahrscheinlich gemacht, daß die bemerkenswerte Darstellung der T. auf dem Monument von Bordeaux in ihrer eigenartigen synkretistischen Verknüpfung mit dem Kult der Magna Mater nicht etwa ein in Britannien befindliches Götterbild, wie man nach seiner These erwarten sollte, sondern allem Anschein nach das Kultbild der T. von Burdigala in ihrem Haupttempel in dieser Stadt kopiert hat. Berücksichtigen wir schließlich noch, daß die Weihedenkmäler der iberischen T., um die es sich bei dem Monument von Bordeaux handeln muß, da außerhalb der Aquitania und Tarraconensis Beinamen der T. nicht gebräuchlich gewesen zu sein scheinen, nach Ausweis unserer Zeugnisse fast nur in der Nähe des jeweiligen Mittelpunktes ihrer Verehrung errichtet worden sind, so kann *T. Boudig.* wohl nur ein Ortsnumen der unmittelbarsten Nachbarschaft von Bordeaux gewesen sein, wenn wir nicht, wie Espérandieu bereits getan hat, überhaupt wagen dürfen, den Götternamen als T. *Bou(r)dig(a)* oder *Bou(r)dig(alensis)* zu emendieren, d. h. als epichorische T. von Bordeaux selber. Vgl. auch Sir G. Macdonald Roman Britain 1914—1928. Proceed. of the British Academy. Supl. Papers VI (1931) 110ff. = Arch. Inst., Röm.-Germ. Komm. XIX. Bericht (1929) 82f.

III. *Charsiclana:* Cassis (Bouches-du-Rhône). Ann. épigr. 1931 nr. 100: *Tutel[ae] Chars[ic]lanae s(acerdos) d(e) s(uo) d(edit).* Cassis hieß im Altertum Carsicium (vgl. o. Bd. III S. 1615 Art. Carsici und Année épigr. 1931 nr. 100), so daß T. hier wie in IV, V, VII als Interpretatio Romana der Schutzgöttin eines noch eindeutig festzulegenden epichorischen Ortes erscheint.

IV. *Colonorum Cluniensium*: Clunia (Tarraconensis), CIL II 2780: *Pro salute Imp. Caes. Hadriani Aug. T[utelae] colon. Cluniensium [P. Aeli]us Au[g. l]ib.* Zur Inschrift vgl. auch o. Bd. III S. 113.

V. *Tarraconensis*: 1. Tarragona, CIL II 4091: *Tutelae Tarrac.*

2. Tarragona, CIL II 6077: *M. S. Hermeros Tutelae Tarracon. v. s. l. m.*

VI. *Tiriensis*: Sa. Maria da Ribeira bei Pinhão (Tarraconensis), Ephem. epigr. VIII p. 400 nr. 111a: *Tutelae Tiriensi Pompei Clitus, Corinthu(s), Calvinus.* Die Göttin wird von Keune Myth. Lex. V 981 mit Recht als T. loci eines Platzes Tiria oder Tirium aufgefaßt.

VII. *Vesunna (Vesunnia)*: 1. Périgueux, CIL XIII 949: *[Numinibus] Augusti. [et ... A]ugustae Belic[c(us) et] Bello Prim[i]ani (f.) Tutelae Vesunnae porticum exp[ol]iendum* (sic) *et [exorna]nd[um curaverunt].*

2. Périgueux, CIL XIII 956 = Dess. 3735: *Tutelae Augustae Vesunniae Secundus Sotti l. d. d.* Périgueux hieß im Altertum Vesunna Petrocoriorum, was den Charakter des Numens eindeutig klärt. Ein Rundbau in dieser Stadt, der im Volksmund noch heute ‚Tour de Vésone' heißt, wird von vielen französischen Forschern als Tempel unserer Gottheit angesehen, obwohl hier Zweifel bestehen. Vgl. Wissowa Myth. Lex. V 1306. H. Koethe 52f. Jullian II 132. VI 65ff. 213.

Aus den im vorstehenden zusammengefaßten Zeugnissen geht hervor, daß in Aquitanien und

in der Tarraconensis während der Prinzipatszeit ein epichorisch beeinflußter Kult von Tutelae existierte, der synkretistische Einwirkungen unter anderem von den Kybelemysterien empfing und eine gewisse Eigenart aufwies. Es handelt sich hierbei um ursprünglich iberische Gebiete zu beiden Seiten der Pyrenäen als Verbreitungsgebiet dieser religiösen Sondererscheinung, was die völkische Herkunft des Kultes eindeutig klarstellt. Im selben Gebiete findet sich, wie längst bemerkt, (vgl. z. B. Wissowa Myth. Lex. V 1306) eine verhältnismäßig ganz ungewöhnliche Anzahl von Weihinschriften an die römische T. Sie machen an und für sich einen durchaus unverdächtig römischen Eindruck, werden aber angesichts ihrer lokalen eigenartigen Massierung doch eher als Manifestationen einer im Lauf der Zeit eingetretenen verstärkten Romanisierung des Kultes der altiberischen Tutelae loci aufzufassen sein (vgl. insbesondere CIL II Supl. Index s. Tutela. CIL XIII 584. 585. 587 = Espérandieu nr. 1073 [Bordeaux]. 955 = Espérandieu nr. 1266 [Périgueux]. 584 [Tonneius]. 919 = Dess. 3734 [Le Mas d'Agenais]. 11031 [Sos]).

Weihungen an T. außerhalb des iberischen Wohngebietes in Zusammenhang mit nichtantiken Religionsvorstellungen zu bringen, wie es manchmal versucht wird (Toutain, Drioux), besteht dagegen meines Erachtens kein Grund, falls nicht einmal in Zukunft eindeutigere Beweise für eine solche Verknüpfung zu Tage treten sollten. Vgl. Ch. Robert Le culte de Tutéla, Mém. de la Soc. Arch. de Bordeaux IV (1877) 1ff. G. Wissowa Religion^2 179, 2. J. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain I (1905) 443ff. III (1920) 141. 309f. G. Drioux Les cultes indigènes des Lingons (1934) 91. 118f. H. Koethe Die keltischen Rund- und Vielecktempel der Kaiserzeit (Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. XXIII. Bericht 1933) 52. C. Jullian Histoire de la Gaule II (1908) 132. IV (1913) 68 Anm. 8. VI (1920) 65ff. 69ff. 213 p. VII (1926) 329. E. Espérandieu Recueil général des bas-reliefs de la Gaule Romaine X Index s. Tutèle.

[Fritz Heichelheim.]

6) Das Schlagwort bezeichnet die Obhut der zwölf olympischen Götter über die Monate des Jahres und über deren astrale Gebieter, die zwölf Tierkreiszeichen. Die Lehre führt uns geschlossen vor Manilius II 433ff. Nach seiner Darlegung hat die Natur den gewaltigen Energien (*virtutes*) der Tierkreiszeichen göttliche Gesichter zugefügt und dadurch unter deren heiligen Namen verschiedene Kräfte verborgen, denn so kann deren Persönlichkeit den Individualschicksalen eine besondere Macht zufügen. Den Widder schützt Athene, den Stier Venus, Apollo die Zwillinge, Merkur den Krebs, Iuppiter mit der Göttermutter (Cybele) regiert den Löwen, die ährentragende Jungfrau gehört der Ceres, die kunstvoll gearbeitete Waage dem Vulkan und der kriegerische Skorpion harrt der Befehle des Mars. Die menschenartigen Teile des bogenschießenden Schützen schützt Vesta, über seine tierartigen Teile und über die engen (fischähnlichen) Teile des Steinbocks gebietet Vesta. Der Wassermann, der dem Sternbild des Iuppiter (dem Löwen) gegenüber steht, gehört der Iuno, und Neptun erkennt in den Fischen

sein Eigentum aus seinem Regionalreich, dem Meere. Manilius betont den großen Nutzen, den diese Geheimlehre der Patrone der Zodiakalbilder für die Entschleierung der Zukunft bietet, geht aber erst IV 122ff. auf die spezielle Wirkung einiger dieser zodiakalen Schutzpatrone etwas ein, ohne ihnen aber eine dominierende Stellung als Schicksalsmächte an sich zuzusprechen. Von späteren Astrologen scheint nur Vettius Valens in der Aufzählung von vier bzw. fünf Gottheiten bei einigen Tierkreisbildern die Lehre dieser zodiakalen Schutzgötter zu berücksichtigen; es ist allerdings nicht ersichtlich, ob er hierbei eine besondere Zuteilung der Bezirke an olympische Gottheiten oder tatsächlich deren Rolle als zodiakale Monatsgötter meint, vgl. Boll Sphaera 472ff., dazu Valens p. 7, 2ff. Kroll und Gundel Neue astrol. Texte des Hermes Trismegistos, Abh. Akad. Münch. N. F. XII (1936) 50, 26ff., 136, 247f., 259ff., 289ff.

Außer Manilius enthält der sog. römische Bauernkalender diese Reihe der zodiakalen Tutelae; die Tierkreisbilder führen den Reigen in ihren typischen Bildern an, sie sind im Relief dargestellt; es folgt die Angabe des von ihnen beherrschten Monats, die Zahl seiner Tage, die Stundendauer des Tages und der Nacht, dann werden die Schutzgottheiten aufgezählt, die das Zeitregiment nach Eintritt der Sonne in das Zeichen übernehmen. Sie sind gegen Manilius um ein Zeichen verschoben, und zwar derart, daß Minerva über die Fische, Venus über den Stier usw. gebieten. Diese Verschiebung erklärt sich leicht aus der verschiedenen Ansetzung der Tierkreisbilder als Herren der Monate, so kann der Widder den März oder den April regieren, ferner beginnt sein Monatsregiment auch am 15., am 17. oder am 21. April, vgl. Boll Sphaera 62, Anm. 1. Cumont Zodiacus, Daremb.-Sagl. IX 1055, Catal. cod. astr. Gr. XI 2. 115. 133. XII 191 und VIII 3. 193ff. Es folgen dann im römischen Bauernkalender Angaben über landwirtschaftliche Tätigkeiten für die einzelnen Monate und Daten der verschiedenen Götterfeste, vgl. die Abbildung von Ruelle Calendarium bei Daremb.-Sagl. I 836 Fig. 1023 und CIL I^2 280f., VI 2306, 32504. Dieselbe Zuteilung der Schutzgötter wie der Bauernkalender gibt das Bruchstück der Bronzescheibe der sog. Salzburger Uhr, abgeb. und besprochen von E. Maass Jahresh. österr. Arch. Inst. V (1902) 196f., Taf. 5, Otto Benndorf-E. Weiß und A. Rehm ebd. VI (1903) 32ff., H. Diels Antike Technik^2 (1920) Taf. 17f. und Fr. Saxl Verzeichn. astrol. und mythol. illustr. Handschr. d. latein. Mittelalters, S.-Ber. Akad. Heidelb. Phil.-Hist. Kl. 1925/26, 2. Abh. (1927) 25, vgl. auch W. Kubitschek Grundriß d. ant. Zeitrechn., Hdb. d. Altertumsw. I, 7 (1927) 120ff.

Auf dem Altar von Gabii im Louvre sind diese Monatsschutzgötter plastisch dargestellt: der obere Teil zeigt in starkem Hochrelief die Köpfe dieser Tutelae, sie sind zum Teil allerdings ergänzt oder überhaupt erst in der Neuzeit wieder zugefügt worden. Unter der Altarplatte, die wohl als Sonnenuhr diente, sind auf dem senkrechten Rand die Tierkreisbilder angebracht. zwischen ihnen erscheinen die Attribute der

Tutelae, die allerdings mit den darüber gestellten Götterköpfen nicht durchweg harmonisieren infolge der modernen Ergänzung derselben. Aber sie stimmen mit der Liste bei Manilius überein; es steht nämlich vor dem Widder die Eule, das Symbol der Minerva, vor dem Stier die Taube, das Zeichen der Venus, es folgt Dreifuß = Zwillinge = Apollo (dazu Gundel 184), Schildkröte = Krebs = Merkur (Gundel 169. 270f. — es handelt sich bei der Schildkröte um den ägyptischen Dekan Sit, der durch das Bild zweier Schildkröten dargestellt ist, vgl. auch Boll-Gundel Sternbilder usw., Myth. Lex. VI 952), Adler = Löwe = Iuppiter, Cista = Jungfrau = Ceres, Vulkansmütze = Waage = Vulkan, Wolf = Skorpion = Mars, Jagdhund = Schütze = Diana, Lampe = Steinbock = Vesta, Pfau = Wassermann = Iuno, Delphine = Fische = Neptun; vgl. die Abbildungen bei Cumont 1056 Fig. 7595, ders. Les relig. oriental.^{4} (1929) 152 Pl. XV 2 und O. Weinreich Zwölfgötter, Myth. Lex. VI 826 Abb. 8.

Im Mittelalter feiern diese olympischen Monats- und Tierkreiszeichen = Tutelae eine erstaunliche Auferstehung; sie sind in den Monatsfresken im Palazzo Schifanoja in Ferrara (etwa 1470) im oberen Streifen dargestellt. Sie sitzen in mittelalterlichen Trachten auf mächtigen Triumphwagen, die von den ihnen zugehörigen Tieren gezogen werden. Dabei hat der Künstler die Angabe des Manilius beim Löwen: *Iuppiter et cum matre deum regis ipse Leonem* (IV 441) und *ex Iovis adverso Iunonis Aquarius astrum est* (IV 446) ganz wörtlich genommen; denn auf dem von mächtigen Löwen gezogenen Triumphwagen sitzt Iuppiter und hinter ihm Rücken gegen Rücken Iuno, beide tragen eine Königskrone und ein Szepter (das Verhältnis der Bilder und der Künstler zu Manilius ist zuerst von A. Warburg geklärt worden in der Untersuchung: Italien. Kunst und internat. Astrol. im Palazzo Schifanoja zu Ferrara, Ber. d. X. internat. Kunsthistor. Kongresses zu Rom 1912 (Rom 1922) 5ff. und die Abb. Tav. XXXIXff., vgl. jetzt A. Warburg Gesammelte Schriften II (1932) 468 Abb. 110, 472 Abb. 114 (Iuppiter und Kybele, besser Iuno s. o.), 640 Abb. 179 (Dezemberfresko, Vesta) s. auch die Abb. bei Gundel Dekane und Dekansternbilder, Stud. d. Bibl. Warb. XIX (1936) Taf. 28/29. Neben den Tutelae sind die von Manilius geschilderten Tätigkeiten und Berufe dargestellt und in lebendigen Bildern durch Jünglinge, Männer, Mädchen und Frauen veranschaulicht. Unter den Monatsgöttern sind im zweiten Streifen die zugehörigen Zodiakalbilder und deren drei Dekane in mittelalterlicher, von Teukros-Varahamihira abhängiger, Auffassung gemalt, vgl. A. Warburg Ges. Schr. II 561ff.; zu den Darstellungen der Kinder dieser zodiakalen Monatsgötter ebd. 469ff. 628ff. und die Analyse der Dekanfiguren von E. Jaffé ebd. 631ff.

Außer Manilius, Valens und dem römischen Bauernkalender dürfte Varro diese Monatsgötter erwähnt haben; wir haben allerdings nur den unklaren Bericht über die Auffassungen der Penaten von Arnobius adv. nat. III 40: *Varro ..... qui sunt introrsus atque in intimis pene-*

tralibus caeli deos esse censet (Penates), quos loquimur, nec eorum numerum nec nomina sciri. Hos Consentes et Complices Etrusci aiunt et nominant, quod una oriantur et occidant una, sex mares et totidem feminas, nominibus ignotis et miserationis parcissimae: sed eos summi Iovis consiliarios ac participes existimari. Boll Sphaera 478 gebührt das Verdienst, in diesen etruskischen Götterpaaren, die täglich miteinander am Himmel auf- und untergehen, eine Parallele zu den Tutelae erkannt zu haben. Es handelt sich ja bei den letzteren um sechs Götter und Göttinnen (*sex mares, sex feminae*), von denen immer beim Aufgang des einen der Partner untergeht; kommt z. B. Iuppiter, der Schutzgott des Löwen, im Aszendenten über den Horizont, dann geht Iuno, die Patronin des Wassermanns, im Westpunkt unter den Horizont usw., vgl. Weinreich Zwölfgötter, Myth. Lex. VI 819.

Die Frage der Herkunft wird von Boll a. O. dahin gelöst, daß babylonische Vorbilder vorliegen, iranische Einflüsse glaubt Weinreich 826 mit W. Jäger Aristoteles 133 annehmen zu können. Boll weist auf die bekannte Stelle bei Diodor (II 30 16f.), wonach die Chaldaeer dreißig helle Sterne als βουλαίους θεούς bezeichneten; diese Götter sollen von zwölf Herren befehligt sein: ὧν ἑκάστῳ μῆνα καὶ δώδεκα λεγομένων ζῳδίων ἓν προσνέμουσι. Diese Nachricht Diodors, die wohl nach E. Schwartz und O. Weinreich (822, 24ff.) auf Poseidonios zurückgeht, hat Boll nach dem Vorgang von Mommsen zu der Folgerung veranlaßt, daß diese Lehre der Tutelae aus Babylon stammt und daß sie Eudoxos den griechischen Göttern gleichgesetzt hat. Dagegen sprechen aber mehrere schwerwiegende Einwände (s. Weinreich 821f.); vor allem läßt sich, wie auch Weinreich näher ausführt, bis jetzt kein direkter Nachweis aus babylonischen Texten für diese zodiakalen Monatsschutzgötter bringen. Dann redet kein einziger Zeuge davon, daß Eudoxos in Babylon war oder babylonische Lehren übernommen hat. Dagegen ist sicher bezeugt, daß Eudoxos längere Zeit in Heliopolis in Ägypten war und dort sich besondere astronomische Kenntnisse erworben hat (s. Hultsch o. Bd. VI S. 931ff., 938f. 949f.). Dort hat er auch den ägyptischen Kalender eingehend studiert; aber statt dessen Einteilung in zwölf Monate zu je dreißig Tagen, entsprechend den dreißig Grad der Tierkreiszeichen, und den fünf Zusatztagen hat Eudoxos die Reihe der Tierkreiszeichen über das ganze Jahr von 365 Tagen abrollen lassen. Somit wurden die Zodiakalmonate wie auch in den übrigen griechischen Zodiakalschemata verschieden lang. Diesen Monaten dürfte Eudoxos nach ägyptischem Vorbild die Namen von griechischen Göttern beigelegt haben (s. Hultsch o. Bd. VI S. 945f., zu den ägyptischen Monatsgöttern vgl. Boll Sphaera 476). Die Vorstellung, daß bestimmte Götter über die Monate und die mit den Monaten verbundenen Sternbilder herrschen, ist am prägnantesten ausgeprägt in der ägyptischen Lehre von den zwölf Vorstehern, die über je drei Dekansternbilder, die Herren der Zehntagewoche, das Regiment führen (s. S. Schott bei Gundel Dekane und Dekanstern-

bilder 13f.). In der ägyptischen Bezeichnung der Dekane *sau*, das ‚Schutzsterne' bedeutet nach Brugsch Thesaur. inscript. ägypt. I 133 und 176, muß das wirkliche Vorbild der zodiakalen ‚Tutelae' enthalten sein.

Außer Eudoxos dürfte schon Platon Kenntnis von der Verbindung der Zwölfgötter mit den Monaten und den Tierkreiszeichen gehabt haben, vgl. Phaedr. 246 E, 247 A, Leg. 767 C und die Darlegungen von K. Kerényi Arch. f. Rel. XXII 249ff., Gundel Philol. LXXXI 182ff. und Weinreich 823ff. Die ägyptische Herkunft der ganzen Kombination betont bereits Herodot. II 4; er gibt die Behauptung ägyptischer Priester wieder, daß die Ägypter zuerst das Jahr entdeckt und es nach den Sternbildern in zwölf Teile eingeteilt hätten. Diese zwölf Monate teilen sie in je dreißig Tage — entsprechend den dreißig Grad eines Tierkreiszeichens und seiner drei Dekane — und fügen dazu die fünf Zusatztage außerhalb der Zahl der zwölf Monate zu dreißig Tagen. Er fährt dann fort: δυώδεκά τε θεῶν ἐπωνυμίας ἔλεγον πρώτους Αἰγυπτίους νομίσαι καὶ Ἕλληνας παρὰ σφέων ἀναλαβεῖν .... An anderer Stelle (II 43. 46. 145) erklärt Herodot, daß diese zwölf Götter jünger sind als die acht Urgötter. Es ist anzunehmen, daß zu Herodots Zeit in Ägypten bereits die zwölf Teile der Ekliptik zum festen Bestand der Zeitrechnung gehörten und wie die Dekane und deren Vorsteher mit bestimmten Göttern verbunden waren, s. S. Schott a. O. und Sethe Die Zeitrechnung d. alt. Aeg., GGN Phil. Hist. Kl. 1920, 99ff.; zur Bedeutung der sehr alten ägyptischen Monatsgötter als Schutzgötter und Schicksalsgötter, die besonders der Wöchnerin und den Säuglingen ihre Hilfe gewähren und deren Schicksal sprechen, s. Roeder Thueris, Myth. Lex. V 899ff. 903 (Gleichsetzung mit Athene!). 894 (Geburtshelferin und Säuglingswärterin), ferner Pietschmann Thoth ebd. 837 und Roeder ebd. 850ff. Daß diese Sterngötter babylonisch sind (Boll in Bezold-Boll-Gundel Sternglaube^{4} 60) läßt sich nicht erweisen, vgl. auch L. Borchardt OLZ 1937, 506. Damit fallen auch die Bedenken, die Weinreich 822f. gegen die ägyptische Herkunft der zodiakalen Monatsschutzgötter erhebt, weg. Über die ägyptische Einteilung des Zodiakus in 360 Grad, die ich in wesentlich ältere Zeit hinaufrücke, als seither angenommen wurde, vgl. einstweilen Gundel Abh. Akad. München N. F. XII (1936) 116. 131 und 134.

An Stelle der zodiakalen Zwölfgötter des griechisch-römischen Kulturkreises treten bereits vom 2. nachchristl. Jhdt. an in jüdischen und christlichen astrologiegläubigen Kreisen die zwölf Patriarchen, vgl. Theodor. Priscian. p. 250 Rose, Testam. Rubens p. 460 Kautsch und Pauli Orosii commonitor. cap. 2 p. 153, 19 Schepps. Diese werden ihrerseits von den zwölf Aposteln verdrängt; sie stellt bereits im 2. nachchristlichen Jhdt. der Valentinianer Theodosius in die Rechte der Zodiakalgötter ein, s. Clem. Alex. Exc. ex Theodot. 71 p. 129 Stählin. Die Apostel erscheinen im christlichen Mittelalter öfters auf Sarkophagen als Zodiakal- oder Monatsschutzgötter, vgl. Cumont Zodiacus a. O. 1060, 12, W. Deonna Anz. f. Schweiz. Altert.-Kunde N. F. XXII 177, W. Molsdorf Christl. Symbol d. mittelalt. Kunst (1926) S. 164, 988, S. 229, 1112 und S. 231. 237. Als Monatsgötter stehen sie gleichberechtigt neben Zodiakalbildern, Planeten und Heiligen im Salone zu Padua, s. A. Barzon I cieli e la loro influenza negli affreschi del salone in Padova (Padua 1924) 41ff. 111ff., sowie die Abbildungen und den Aufteilungsplan. Ferner werden in den byzantinischen Zodiologia Heilige und Engel in die Rechte der olympischen Zwölfgötter eingesetzt, vgl. Catal. cod. astr. Gr. IV 159ff., X 102ff., 171ff., 212ff. XII 179, dazu Cumont 1060, 11 und W. Gundel Ann. de l'Inst. de Phil. et d'Hist. orient. IV (1936) = Mélanges Cumont I (1936) 233. [W. Gundel.]

7) Nach Martial. IV 55, 16 Ort der Gegend von Bilbilis, sonst nicht genannt, wohl das öfters als Ortsnamen vorkommende römische Tutela.

8) Heutiges Tudela am oberen Ebro geht auf römisches *Tutela zurück. [A. Schulten.]

9) s. Philotis.

10) s. am Ende des Halbbandes.

Tutelae arae (Τουτῆλας βωμός), Ort an der Ostküste Corsicas bei Ptolem. III 2, 5. Die Namensform wird stimmen, vielleicht ist die Lesart Τουτίλα vorzuziehen, jedenfalls erwähnt Martial. IV 55 einen Ort Tutela bei Bilbilis in Spanien. Den corsischen Ort, der mit Ordetella identifiziert werden könnte, mit dem Namen des Gotenkönigs Totila (‚qui Corsicam sibi vectigalem fecit') in Verbindung zu bringen (vgl. Müller Ptolem. p. 369), halte ich für phantastisch. [Philipp.]

Tutelares (Arnob. nat. III 24 p. 128, 27. Macrob. Sat. III 9, 2) oder *tutelatores* (Arnob. nat. III 24 p. 128, 8. IV 10 p. 149, 8; *tutelares* beidemal Sabaeus, doch s. u.) heißen die Götter, denen eine beliebige protegierende Funktion (Arnob.) oder der Schutz einer Stadt (Macrob.) zukommt. Singularisch wird der Genius als *tutelator* bezeichnet (Mart. Cap. II 152); unsicher ist die Ergänzung Grueber Coins of the Roman Republic in the Brit. Mus. II p. 572 *g(enius) t(utelaris) A(fricae)*. [W. Ehlers.]

Tutelarius. 1. Substantivisch wird das Wort verwendet von Plin. n. h. XXXIV 38 zur Bezeichnung der Wächter oder Aufseher, die das Erzbild einer Hündin im Tempel der Juno Moneta auf dem Kapitol zu hüten hatten.

2. Adjektivisch fast ausschließlich in der Verbindung *praetor tutelarius*, Praetor für Vormundschaftswesen, wofür freilich fast häufiger *pr. tutelaris* gesagt wurde. *tutelarius* steht z. B. Fragm. Vat. 244. CIL VI 1422. 1511 = Dess. 1171. 2934. VI 1691. XIV 3517 = Dess. 1172. Lyd. mag. I 48 τουτηλάριος, II 30 τουτηλάριος, womit *tutilari* CIL XIV 2165 = Dess. 1283 aus dem 5. Jhdt. n. Chr. zu vergleichen ist. Bei Abkürzungen, wie *praet. tutel.* (CIL III 10471. VI 1368 = XIV 3993 = Dess. 1153. 1175) oder *pr. tut.* (CIL VI 1531. 2144 = Dess. 1190. 4927) kann man *-ius* oder *-is* ergänzen.

Diese Praetur wurde am Anfang der Regierungszeit Marc Aurels eingeführt und zwar vor den *iuridici* (Hist. Aug. 10, 11. o. Bd. X S. 1148, 16f.). Erster Inhaber dieses Amtes wurde C. Arrius (o. Bd. II S. 1255 Nr. 13). In zwei diesem Mann gestifteten Inschriften sind die Amtsaufgaben des *pr. tut.* angedeutet. Die eine aus Philippeville stammende CIL VIII 7030 = Dess. 1119 bezeichnet ihn als *praetor curatoribus et tutoribus dandis*. Die Ernennung des Vormundes war von Kaiser Claudius den Consuln übertragen (Suet. 23, 2) und von ihnen bis zur Schaffung der neuen Praetur auch ausgeübt worden (vgl. z. B. Plin. epist. IX 13, 16. Dig. XL 12, 27). Nun ging sie auf den *pr. tut.* über. Dies bestätigt auch Ulpian Fragm. Vat. 232; vgl. Dig. XVI 5, 8. 6, 4, 4. Seine eigene Person durfte er aber nicht zum Vormund ernennen (Dig. XXVI 5, 4). Außerdem hatte er auch das Bestätigungsrecht eines durch Testament oder von Angehörigen des Mündels vorgeschlagenen Vormundes; ebenso wählte er aus mehreren vorgeschlagenen Vormündern den ihm geeignet erscheinenden für die Vormundschaftsverwaltung aus (Dig. XXVI 3, 2. 5. 6. 8. 10. 7, 3, 1. 6. Fragm. Vat. 211). Ferner war er befugt, im Rahmen der Gesetze jemanden von der Übernahme einer Vormundschaft zu entbinden (*excusatio a suscipienda tutela*) oder von einer bereits übernommenen zu befreien (*excusatio a suscepta tutela*): vgl. Fragm. Vat. 173—223. 232—236. 238—242, alles Stellen aus Ulpians Schrift *de officio praetoris tutelaris* (o. Bd. V S. 1453). In Fällen, wo der ordentliche Vormund gegen sein Mündelkind prozessierte, mußte für den Mündel ein außerordentlicher Vormund bestellt werden, der *tutor praetorius* hieß. Diesen ernannte aber nicht der *pr. tut.*, sondern immer der *pr. urbanus* (Girard-Senn Manuel élem. de droit Romain^{8} 224, 3. Kübler Rechtsgesch. 151).

Die zweite in Concordia gefundene Inschrift für C. Arrius nennt ihn *praetor cui primo iurisdictio pupillaris a sanctissimis imp. mandata est* (CIL V 1874 = Dess. 1118). Belege für die Gerichtsbarkeit des *pr. tut.* innerhalb seiner Amtsaufgaben bieten auch Dig. XXVI 7, 43. 8, 4, obwohl hier nur das Wort *praetor* steht. Aber die Gerichtsbarkeit gegen den verdächtigen Vormund (*crimen tutoris suspecti*) scheint nicht auf den *pr. tut.* übertragen worden, sondern beim Stadtpraetor geblieben zu sein (Dig. XXVI 5. 8. 10. 1. Inst. I 26; vgl. Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XIV 171. Girard-Senn 224, 5). Auch für Streitsachen wegen widerrechtlicher Veräußerung von Mündelgut ist der Stadtpraetor zuständig geblieben (Dig. XXVII 9, 1).

Amtssprengel des *pr. tut.* war die *urbica dioecesis* (Ulpian Fragm. Vat. 205); sie umfaßte das Stadtgebiet von Rom, Latium, Campania und Samnium (s. o. Bd. X S. 1151, 7f.).

Das Amt der *pr. tut.*, das eingeführt worden war, um die Consuln zu entlasten, wurde als wichtig angesehen. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß sich unter den zufällig aus Inschriften bekannten *pr. tut.* mehrere *candidati principis* befinden. Schon C. Arrius war einer. dann sein Zeitgenosse L. Fulvius Aemilianus (CIL VI 1422 = Dess. 1171. Dess. 1172. Fragm. Vat. 189. 210), ferner zwei unter Caracalla, nämlich C. Sallius Aristaenetus (o. Bd. I A S. 1908 nr. 2) und Q. Austurnus (CIL VIII 7978 = Dess. 1147), weiter L. Valerius Balbinus, cos. 256 (CIL VI 1531. 1532 = Dess. 1190. 1191) und Anicius Auchenius Bassus um 380 (CIL VI 1679 = Dess. 1262; vgl. o. Bd. I S. 2200 Nr. 30). [K. Schneider.]

Tuthel s. Thutel. Die überlieferte Namenform ist Τουθήλ *Thutel* scheint nicht belegt zu sein. Einen neuen Beleg für das Vorkommen von T. hat Th. Hopfner Offenbarungszauber II 132 (Stud. z. Pal.- u. Pap.-Kunde XXIII 1924) in einer Lekanomantie des Cod. Neapol. II C 33 vom J. 1495 erkennen wollen. Hier (Cat. cod. astr. gr. IV 132. A. Delatte Anecdota Atheniensia I 617, 24) werden angerufen ‚die Dämonen des großen Hades, unter denen zuerst zu nennen ist Orneas'. Dann fährt die Aufzählung fort mit: περὶ τοῦ Θέθ (κτλ.), was bedeuten dürfte: ‚(Dann sind anzurufen) die Dämonen um ihn ‚Orneas, herum' (περὶ τοῦ steht für περὶ αὐτοῦ) Fr. Boll hat Arch. f. Rel. XII (1919) 149f. die Änderung πρὸς δὲ Τουθέθ vorgeschlagen, aus der wieder Hopfner ein πρὸς δὲ Τουθέλ bilden wollte mit Hinweis auf den jüdischen Meerengel Tuthi-El (s. o. Art. Thutel). Mit geringerer Veränderung der Überlieferung könnte man in dem sonst unbekannten Dämon des Test. Salomonis (Fassung C X 30, Ch. Ch. Mc Cown The Test. of Solomon, Lpz. 1922, 80*) Τουγέλ einen mißverstandenen oder verschriebenen Tutel, Τουτέλ, Τουτήλ sehen. [Karl Preisendanz.]

Tuthoa, Nebenfluß des arkadischen Ladon, an der Grenze der Gebiete von Thelphusa und Heraia, der an einer Πεδίον genannten Stelle in den Ladon einmündete (Paus. VIII 25, 12). Der einzige etwas bedeutendere Zufluß des Ladon zwischen den beiden antiken Städten ist der Bach von Langadia, über dessen Identifizierung mit der T. daher kein Zweifel besteht. Boblaye Recherches 151. Leake Travels II 95. Gell Itinerary 117. Ross Reisen 112f. Curtius Peloponnesos I 369f. Bursian Geogr. v. Griech. II 256. Frazer Pausanias IV 293. Hitzig-Blümner Pausanias III 200 und o. Art. Pedion. [Ernst Meyer.]

Tutia. Das kleine Flüßchen in Latium erscheint bei Liv. XXVI 11, wo berichtet wird, Hannibal habe nach dem Übergang über den Anio seine Truppen vor Rom zum Kampfe aufgestellt, sich aber dann bis zum Fluß T. zurückgezogen (*sex milia passuum ab urbe*), von wo aus er das Heiligtum der Feronia, das den Capenaten gehörte, plündern ließ. Nicht mehr ergibt Sil. Ital. XIII 5, wo ‚der winzige T.-Fluß' ohne rechte Ufer in einem Rinnsal dahinschleicht und sein dürftiges Gewässer mit dem Tiberfluß vereinigt. Nibby (I^{2} 11) sieht in dem Fluß die Acqua Traversa am rechten Tiberufer, Nissen dagegen (It. Ldk. II 606) lehnt diese Deutung ab und entscheidet sich für den 12 km langen Fosso della Buffalotta, der das Tal auf der Nordseite des Stadthügels entwässert. Somit sucht Nissen den T. am 6. Meilenstein der via Salaria, wo der Fluß an der Mündung noch den Fosso di Malpasso aufnimmt. Wichtig ist nun, daß unter den Gemeinden des Latinerbundes, die Plin. n. h. III 69 aufzählt, zu den *populi Albenses*, die den vorgeschriebenen Anteil am Opferfleisch zu erhalten haben, die Tutienses, gehören, deren Name nicht vom Fluß T. zu trennen ist, wo es also einmal eine Gemeinde Tutium oder ähnlich gegeben haben muß, die sich zu dem Fluß verhält wie Volturnus zu Volturnum, Ticinus zu Ticinum, Truentus zu Truentum. ‚Ein Blick auf

die Karte lehrt, daß diese Tutienses unmittelbar nördlich von Fidenae gesessen haben; damit ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß Fidenae im 4., und demnach wohl auch im 5. Jhdt., zwischen zwei Zwergstaaten eingeklemmt war, den Latinienses im Süden und den Tutienses im Norden. Nun war gerade das Tibergebiet nördlich von Rom im 5. Jhdt. eine sehr unruhige Gegend: die Römer lagen dort im ständigen Kampf mit den Veientern und Fidenaten. Man kann sich kaum denken, daß gerade zwischen diesen drei kräftigen und streitbaren Kantonen zwei derartige Miniaturstaaten sich aus eigener Kraft gebildet und am Leben behauptet haben sollen.‘ Rosenberg (Zur Gesch. des Latinerbundes [Herm. LIV (1919) 133]) zeigt, daß die Tutienses und Latinienses zwei kleine Festungen Roms waren, die im 5. Jhdt. die Fidenaten zur Zeit ihrer dauernden Kämpfe vom Norden und Süden her in Schach zu halten und zu lähmen hatten. So erkläre sich das Bestehen dieser Zwergstaaten mitten unter den großen Kantonen. [Hans Philipp.]

Tuticanius. 1) T. (?) (überliefert ist *Thyncanius*, nach Salmasius wäre *Tynchanius* zu schreiben), *stipator* des Kaisers Maximin im J. 238 n. Chr., Hist. aug. Gord. 14, 7 (in einem gefälschten Brief).

2) Tuticanius Capito, *praef(ectus) classis praetoriae Ravennatis* im J. 152 (5. Sept.) n. Chr., Militärdiplom CIL XVI 100 = III p. 1987 (vgl. p. 2328[64]). [Stein.]

Tuticanus, Gentilname einer römischen Adelsfamilie. Daß über einige ihrer Mitglieder jetzt etwas mehr gesagt werden kann, verdanken wir dem glänzenden Scharfsinn und der hervorragenden Kombinationsgabe von Conrad Cichorius Röm. Stud., Leipz. 1922, 80f. und 323ff.

1) Publius Pavus Tubitanus war nach Lucil. XIV 467f. M. Quaestor in einer spanischen Provinz. Da eine *gens Tubitana* nicht nachweisbar ist, hat Cichorius vermutet, daß es sich um einen Angehörigen der *gens Tuticana* gehandelt haben muß, der von seinem ehemaligen Vorgesetzten hier in sehr schlechtem Lichte dargestellt wird. Im Gegensatz zu der bisher geltenden Meinung, daß der Name durch eine handschriftliche Korruptel entstellt sei, neigt Cichorius zu der Ansicht, es liege hier eine absichtliche Verdrehung des Namens vor, wie sie Lucilius sich auch sonst gern gestattet, wenn es sich um vornehme Personen handelt, die er angreift. Diese damals allgemein durchsichtige Verhüllung überhob ihn zugleich der metrischen Schwierigkeit, die ihm der Name *Tuticanus* machte, während er den Phantasienamen *Tubitanus* ganz nach Belieben behandeln konnte; vgl. darüber Nr. 2. Ist Cichorius' Erklärung richtig, so läßt sich, wie ihm ebenfalls nicht entgangen ist, das Cognomen *Pavus* ‚Pfau‘ als Ersatz des von der Familie tatsächlich geführten Cognomens *Gallus* leicht verstehen.

2) Freund und anscheinend gleichaltriger (ex P. IV 12, 20) Zeitgenosse Ovids, vielleicht ein Enkel von Nr. 3, wohl auch von senatorischem Range, wie aus ex P. IV 12, 40 hervorzugehen scheint (Dessau PIR III 346), und von gewissem Einflusse an höchster Stelle. Ovid richtet an ihn die beiden Briefe ex P. IV 12 und 14, die kurz vor der Ibis geschrieben zu sein scheinen (IV 14, 44). Nach IV 12, 23ff. hat Ovid ihm einen nicht geringen Einfluß auf seine eigene Dichtung eingeräumt, wie er sich auch umgekehrt rühmt, dem Freunde bei dessen dichterischen Versuchen beratend und hilfreich zur Seite gestanden zu haben. 27 nennt er als Werk des Freundes eine *Phaeacis*, die des großen Vorbildes würdig sei. In der Liste der zeitgenössischen Dichter ex P. IV 16 (vgl. Cichorius 65) erwähnt er 27 dieses Werk noch einmal ohne den Namen des Dichters mit den Worten *et qui Maeoniam Phaeacida vertit*. Wie dieses Verbum in diesem Falle genau zu verstehen ist, können wir nicht mit Sicherheit sagen. Wenn Ovid dem Freunde einen poetischen Brief erst so spät schickt, so entschuldigt er sein Zögern halb ärgerlich halb scherzhaft mit der Unmöglichkeit, den trochäischen Namen des Adressaten im Verse unterzubringen, ohne der natürlichen Quantität der Silben Gewalt anzutun *).

Eine stark erotische Jugendsünde ist erhalten, wenn Cichorius 324 mit seiner Emendation das Richtige getroffen hat. In der Anth. Pal. V 48 steht ein Epigramm ΤΟΥΛΙΚΑΙΟΥ ΓΑΛΛΟΥ; daß in den beiden ersten Worten ein Gentilname steckt, hat schon Reiske gesehen, aber erst Cichorius hat das Richtige gefunden, indem er ΤΟΥΤΙΚΑΝΟΥ herstellte. Dieses Epigramm hat neuerdings A. E. Housman Herm. LXVI (1931) 406 mit Verwandtem zusammengeordnet und damit erklärt. Daß in Ovids Zeit ein gebildeter Römer sich nicht nur als Übersetzer oder Bearbeiter an eine Episode der Odyssee, gleichgültig, ob sie die direkte Vorlage bildete oder nicht (an ein griechisches Epyllion denkt R. Helm Herm. LXXII [1937] 103), wagen, sondern sich auch selbst poetisch in der anderen Sprache betätigen konnte, wenn man ein solches Erzeugnis überhaupt so nennen darf, hat nichts besonders Auffallendes. [Friedr. Lenz.]

3) Tuticanus Gallus, Sohn eines römischen Senators, auf Seiten Caesars in den Kämpfen bei Dyrrhachium am 6. Juli 706 = 48 gefallen (Caes. bell. civ. III 71, 1). Eine Verspottung eines Vorfahren dieses Mannes vermutet Cichorius (Röm. Stud. 80f.) bei Lucil. XIV 467 Marx unter den Decknamen Tubitanus Pavus, wie er auch den Freund des Ovid Nr. 2 mit ihm in genealogischen Zusammenhang zu bringen sucht (ebd. 323—325). [F. Münzer.]

M. **Tuticius** Proculus, *procurator Augusti* (in der Provinz Africa proconsularis), CIL VIII 1625 (Sicca Veneria). [Stein.]

Tuticum s. Aequum.

Tuticus s. Meddix.

Tutienses s. Tutia.

Tutilina, Gentilgöttin der *gens Tutilia* (vgl. besonders *Hostilina, Statilina* und dazu Otto Rh. Mus. LXIV [1909] 454. 455), später durch volksetymologische Verknüpfung mit *tueri, tutela* allgemein als Schutzgöttin, speziell für die Ernte, aufgefaßt: Varr. Men. 216 (Non. p. 47); l. l. V 163.

*) Vgl. übrigens hiermit das von Ad. Erman Mein Werden und mein Wirken, Leipz. 1929, 22 mitgeteilte Billet Chamissos an Ermans Vater.

Tert. spect. 8 p. 9, 23 *Tutulinas* (*tutelis* ed. pr., *Tutelinas* Pamelius) *a tutela fructuum*. Aug. civ. IV 8 p. 155, 25 D. *frumentis ... collectis atque reconditis, ut tuto servarentur, deam Tutilinam praeposuerunt* (*Tullinam, Tutelinam, Tutulinam, Tutilenam* varr ll.). Macrob. Sat. I 16, 8. CIL VI 3155* (gefälscht). Nach Tertullian waren im Circus Maximus Säulen mit Bildern der Seia (*Sessia* Hss.), Messia und T. aufgestellt; dazu passen die *Tutilinae loca* am Aventin bei Varro (l. l.). Plin. n. h. XVIII 8 bezeugt für den Circus Bilder der Seia, Segesta und einer dritten Gottheit, die man unter Dach nicht nennen dürfe (*nominare sub tecto religio est*). Daß T. gemeint ist, wird durch Augustin und Macrobius nahegelegt, die sie neben Seia und Segetia nennen. Nach Macrobius beging, wer überhaupt den Namen einer der drei Göttinnen aussprach, ein Piaculum, das er durch *feriae* sühnen mußte (*qui nominasset Salutem Semoniam, Seiam, Segetiam, Tutilinam, ferias observabat*); vielleicht glaubte man durch die Nennung den Saat- und Erntesegen gefährdet (vgl. Latte o. Bd. II A S. 1112). Daß die Bilder dieser Agrargottheiten im Circus aufgestellt waren, hängt mit dem alten Altar des Consus (s. d.) am gleichen Orte zusammen. Varro Men. 216 verwendet den Namen der T. in komischer Absicht: *non Tutilinam, quam ego ipse invoco, quod meae aures abs te obsidentur* (s. dazu Nonius: *Tutilina dea est, a tuendo dicta*). — Vgl. Peter Myth. Lex. II 228. Usener Götternamen 77f. Jordan-Huelsen Topogr. I 3, 141. Wissowa Religion^{2} 201, 9 und die Art. Messia, Secia Nr. 1, Segesta Nr. 3, Segetia, Seia. [W. Ehlers.]

Tutilius. 1) Ein T. wird genannt bei Quint. inst. or. II 1, 21 als zeitgenössischer rhetorischer Autor, bei Mart. V 56, 6 als einer, den ein junger Mann ‚seinem Ruhm überlassen‘, d. h. unbeachtet lassen soll, wenn er es äußerlich zu etwas bringen will, und bei Plin. ep. VI 32, 1 als Schwiegervater eines Quintilianus. Diese drei Stellen legen uns zunächst zwei Fragen vor: 1. Ist der bei Plinius genannte Quintilianus der Verfasser der inst. or.? 2. Wieweit sind die Träger des Namens T. an den angeführten Stellen identisch?

Die erste Frage ist viel erörtert worden, eine ausführliche Diskussion mit Angabe der früheren Literatur findet man in der Ausgabe von Quint. inst. or. I v. Ch. Fierville, Paris 1890, S. VIII—XI. Fierville kommt zu der Ansicht, daß Quintilian bei Plinius nicht der berühmte Schriftsteller sein könne, und zu dieser Ansicht neigt man mit Recht allgemein, s. o. Bd. VI S. 1851. Teuffel-Kroll II^{7} 320, 3. Guillemin Ausg. d. Plin., Paris 1927f., z. St. Schanz-Hosius II^{4} 746. Wo im Gegensatz hierzu die Identität vertreten wird (so bei Eugène Allain Pline le Jeune et ses héritiers, Paris 1901f. I 113, 6. Wilh. Schulze Eigenn. 248, 2. Prosop. imp. Rom. III 346) ist dies ohne Angabe von Gründen, vielleicht aus Versehen, oder — bei Allain — mit ganz unzureichender Begründung geschehen. Unter den Momenten, die gegen die Identifizierung sprechen, würde ich nicht so sehr auf der chronologischen Unmöglichkeit insistieren; es ließe sich zur Not denken, daß Quintilianus, nachdem er inst. or. VI pr. den Tod seiner Frau und aller seiner Kinder bejammert hat, bald wieder geheiratet und aus seiner zweiten Ehe zur Zeit der Abfassung des Pliniusbriefs eine heiratsfähige Tochter gehabt hat, der Plinius laut dem Brief einen Zuschuß zur Aussteuer gibt. Man wird ja über die Chronologie der Pliniusbriefe nach den neueren Forschungen, insbesondere den Ausführungen von W. Otto Zur Lebensgesch. d. jüng. Plin., S.-Ber. Akad. Münch. 1919, bes. 17—43, vorsichtiger urteilen als früher (vgl. Schanz-Hosius II^{7} 664f.), und auch die Abfassungszeit der inst. or. steht nicht so fest, daß man nicht unter Umständen zwischen der Herausgabe der inst. or. (vielleicht schon 93) und des genannten Pliniusbriefs (vielleicht erst 109) den nötigen zeitlichen Abstand annehmen könnte. Aber es spricht sonst tatsächlich alles gegen eine solche Vermutung: Plinius redet sonst (II 14, 9) von Quintilian so, als lebe er nicht mehr, der Brief VI 32 enthält nicht nur gar keine Erwähnung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses, sondern sein ganzer Ton paßt nicht zu einem solchen Verhältnis zwischen Empfänger und Absender, die bescheidenen Verhältnisse des Briefempfängers passen nicht zu den uns bekannten Lebensumständen Quintilians, und schließlich wäre es höchst merkwürdig, wenn ein Mann von der literarischen Bedeutung Quintilians bis etwa 109 gelebt hätte, ohne daß wir irgend etwas von seinem Leben nach dem Tod Domitians wüßten.

Die andere oben gestellte Frage, wie weit die genannten T. identisch sind, läßt sich nicht mit derselben Sicherheit entscheiden. Daß der von Quintilianus angeführte T. derselbe ist wie der von Martial genannte, kann man nicht beweisen, aber ich halte es für sehr wahrscheinlich; daß ihn Quintilian für wert hält, unter den rhetorischen Autoren seiner Zeit genannt zu werden, paßt gut zu der Stelle bei Martial, aus der man die Berühmtheit des T. erkennt, von dem hier die Rede ist. So auch die allgemeine Ansicht, vgl. Schanz-Hosius II^{4} 744. Irgend etwas weiteres wissen wir über diesen Rhetor nicht.

Darüber, ob der bei Plinius genannte T. mit unserem Rhetor identisch ist, können wir gar nichts sagen.

Für ganz abwegig halte ich die Vermutung Buechelers (Rh. Mus. LXIII [1908] 194 = Kl. Schr. III 387), unter dem bei Martialis genannten T. sei der inschriftlich (CIL VI 9785 = Dessau II 7779) bezeugte ‚stoische Philosoph‘ C. Tutilius Hostilianus zu verstehen. In den Zusammenhang bei Martialis paßt sehr gut ein Rhetor, aber gar nicht ein Philosoph; daß einer, der *artes discere vult pecuniosas* (v. 8) nicht zu einem stoischen Philosophen geht, ist selbstverständlich und trivial, aber daß die rhetorische Schulung nichts einbringt, das ist die Pointe des Gedichts. [Güngerich.]

2) L. Tutilius Lupercus Pontianus, Consul des J. 135 n. Chr. mit P. Calpurnius Atilianus (der vollständige Name CIL VI 31125; *L. Tutilius Pontianus* CIL XVI 82 Militärdiplom; ... *ercus* CIL XI 3899; *Pontianus* CIL III 1078. 8110 = Dess. 2301. 2302, VI 31143 und sonst, vgl. Vaglieri Diz. epigr. II 1086, ferner Dess. 8714. 8715 auf Marmorblöcken; *Pont.* CIL XV 245 Ziegelstempel; in den hsl. Fasten *Lupercus*

nur im Chronographen vom J. 354 Chron. min. I 58, sonst *Pontianus* ebd. p. 224 — irrig *Πουτιανοῦ τὸ β'* Chron. Pasch. — oder verderbt *Pompeianus* ebd. 286. 423. 694. II 142; demnach scheint *Pontianus* sein Hauptcognomen gewesen zu sein). Die Consuln fungierten noch am 14. April (CIL XVI 82).

Auf den Gütern des Pontianus wurden Ziegeleien betrieben, wie Ziegelstempel mit seinem Namen (*L. Tutili Pontiani* CIL XI 8110; unvollständig erhalten XV 2052) bezeugen, die in Lorium und im Praetorianerlager gefunden wurden. Ein Sklave Corocuta, dessen Grabstein in Emerita gefunden wurde (CIL II 550), bezeichnet sich als *Tutilio[rum] Pontiani et Luperc[i] servus* (seine Mutter heißt *Tutilia Alb* . . . .). Ob die Herren dieses Sklaven der Consul 135 und ein jüngerer Bruder (kaum der Sohn) oder andere Mitglieder desselben Hauses waren, bleibt dahingestellt (vgl. Nr. 3).

Der Fundort jener Grabschrift und der anscheinend hispanische Name des Sklaven (vgl. Hübner z. Inschr.) könnten für spanische Abkunft der Familie sprechen. Da Pontianus eponymer Consul war, dürfte bereits sein Vater zum Consulat (als *suffectus*) gelangt sein (vgl. Wien. Stud. XLVII 143ff.). Eher der Enkel des Consuls 135 als sein Sohn wird L. Tutilius Pontianus Gentianus, Consul 183 (Nr. 5), sein. — Ein Freigelassener dieses Hauses war vermutlich L. Tutilius L. l. Faustus CIL VI 38998, vgl. auch 27854f.

3) L. Tutilius Lupercus Sulpicius Avitus wird auf einer mit Tierdarstellungen (Löwe, Rind und zwei Greifen) geschmückten Marmorbasis genannt, die in Civita Castellana (Falerii) gefunden wurde (CIL XI 3102). Vielleicht ist er *Lupercus*, der jüngere Bruder (?) des Pontianus (des Consuls 135?), der auf einem Stein aus Emerita CIL II 550 genannt wird; vgl. Nr. 2.

4) Tutilius Pontianus wird auf einem Bronzesiegel genannt, das in der Lagune Valli di Comachio gefunden wurde (CIL V 8116, 57). Welchem der Tutilii Pontiani es gehörte, läßt sich nicht feststellen.

5) L. Tutilius Pontianus Gentianus, wohl Enkel des L. Tutilius Lupercus Pontianus, Consuls 135 (Nr. 2), Consul suffectus am 8. Februar 183 (CIL VI 2099 = Dess. 5047 Acta Arv.). Er war zweifellos an die Stelle des Kaisers Commodus getreten, der am 1. Januar die Fasces mit C. Aufidius Victorinus II übernommen hatte. Am 13. Mai waren bereits andere Consuln im Amt (Acta Arv. a. O.). Schon Klein (Rhein. Mus. XXXV 637f.) hat bemerkt, daß auf ihn die Worte der vita Comm. 8, 1 zielen: *inter haec Commodus senatu semet irridente, cum adulterum matris consulem designasset, appellatus est Pius;* denn diesen Namen nahm Commodus Ende 182 oder Anfang 183 (vor dem 7. Januar) an (Stein PIR I^2 p. 303), und tatsächlich wird unter den Liebhabern der jüngeren Faustina, die Marcus nichtsdestoweniger zu Ehrenstellen beförderte, *Utilius* genannt (vita Marci 29, 1), dessen Namen bereits Scaliger, unbedingt richtig, in *Tutilius* verbesserte. [Groag.]

6) Tutilius Pudens, *egregius vir* in der Zeit Hadrians (117—138), CIL VIII 25 943 IV 3 = Bruns-Gradenwitz Fontes iur. Rom.^{7} n. 116 = Ann. ép. 1907, 196 (Inschrift aus Ain el-Dschemala bei Thignica). Da er als Vorgesetzter des [C]arinus erscheint, der wohl als *procurator tractus Karthaginiensis* anzusehen ist, so ist die wahrscheinlichste Annahme die Schultens Klio VII 194, daß T. *procurator a rationibus* war; anders Mispoulet Rev. hist. de droit 1907, 33f. und Carcopino Mél. d'arch. 1906, 407ff.; Klio VIII 166—170. [Stein.]

Tutini, so bei Plin. n. h. III 105 im Verzeichnis der Gemeinden im Binnengebiet Calabriens. Die Lage bleibt völlig unbestimmt, wenn man nicht an eine Verschreibung und falsche Eingliederung glaubt und statt T *T(h)urini* liest; so erobert nach Liv. X 2, 1 der Spartaner Kleonymos die Stadt Thuriae im Gebiet der Sallentiner. Vgl. aber auch Nissen It. Ldk. II 922, 1, ferner s. Art. Thurii und M. Mayer Philolog. 1906 sowie Art. Turenum. [Hans Philipp.]

Tutinius. 1) Ti. Tutinius Sentius Satrinus (der vollständige Name CIL XV 108, vgl. 109, sonst *Ti. Tutinius S. S.* oder *Ti. Sentius Satrinus* oder nur *Sent. Satr.*) besaß mindestens von 123 bis 126 einen Teil der *figlinae Caepionianae* (CIL XV 103—105. 107—109), von denen die anderen Teile der Mutter des späteren Kaisers Antoninus, Arria Fadilla, und dem C. Curiatius Cosanus gehörten (vgl. Dressel CIL XV p. 25 Bloch Bull. com. LXV 166. 176. LXVI 70. 248). Ein *officinator* des Kaisers Antoninus, Satrinus Fortunatus (CIL XV 110), war vielleicht ursprünglich Sklave des T. gewesen. Vgl. Nr. 2.

2) Ti. Tutinius Severus war in einem unbekannten Jahre Domitians Magister der Arvalbrüder (CIL VI 2071 Acta Arv.). Zweifellos bestand zwischen ihm und dem Vorausgehenden eine engere Beziehung. [Groag.]

Tutius, römischer Gentilname, inschriftlich nur auf beschränktem Verbreitungsgebiet — z. B. gar nicht in der Stadt Rom — und merkwürdigerweise hauptsächlich bei Frauen zu finden, aber schon in früher Zeit, so in Praeneste auf alten Grabsteinen: *Maio(r) Tutia Q. f.* (CIL I^2 329 = XIV 3284) und *Min(or) Tutia* (ebd. 330 = 3285) und in Cora auf einer schon lange verschwundenen Weihinschrift: *Paul(a) Toutia M. f. et consuplicatrices* (ebd. 1512 = X 6518 = Dess. 6273) und an beiden Orten auch noch später (Travertincippus in Praeneste etwa Augustischer Zeit für eine Tutia Marcia XIV 2938. Tutia in Cora X 6529. Die wenigen anderen von Schulze Eigenn. 247 gesammelten Belege aus Spoletium XI 4932, Sulci auf Sardinien X 8320, Nemausus XII 3965 und aus Numidien VIII 2094 [= Dess. 2518]. 2179. 2989. sowie Tutia als Masculinum III Suppl. 10949 [Schulze 35, 3]). Literarisch belegt ist Tutia im Juli 710 = 44 bei Cic. ad Att. XVI 2, 5, womit XV 29, 2 in Verbindung gebracht wird; aber hier ist die Hauptlesart vielmehr Iulia, und die Anspielungen auf die betreffende Frau — mag sie nun Tutia oder Iulia geheißen haben — sind nicht einmal ganz sicher zu deuten (s. o. Bd. X S. 895f., aber auch Drumann-Groebe GR^2 VI 673, 11). In die zeitliche Nähe dieser zweifelhaften Tutia gehört *Γάιος Τεύτιος Γαίου Αἰμιλία χιλίαρχος* im J. 705 = 49 bei Ioseph. Ant. Iud. XIV 239 (o. Bd. V A

S. 1165), dessen Gentilname vereinzelt und vielleicht etwas entstellt ist. Der Frauenname Tutia ist auch mit dem der Tutula in der Ursprungslegende von dem Frauenfest der Nonae Caprotinae zusammengebracht worden (Wissowa o. Bd. III S. 1552. Weinstock o. Bd. XVII S. 853, auch Art. Philotis). [F. Münzer.]

Tutizar (der Name vielleicht iranischen Ursprungs s. Index zu Cassiod. Mon. Germ. A. A. XII) bekleidete das den Ostgoten vorbehaltene Amt eines *saio* (vgl. Art. Triggua) unter Theoderich d. Gr. Er erhielt, nach dem in der Zeit von 508—511 geschriebenen Briefe (Cassiod. var. IV 27), den Auftrag, seinen Amtskollegen Amara dazu zu verhalten, daß er dem *vir spect.* Petrus das Doppelte der Summe zurückerstatte, die er von diesem während seiner *tuitio* erpreßt hatte, und den Schuldigen dem *comes* Duda vorzuführen. T. sollte diese *tuitio* nun selbst übernehmen und *salva civilitate* durchführen. Wegen der Ämter vgl. Mommsen Ges. Schr. VI 410f. 473. [Assunta Nagl.]

Tutmosis, besser **Thutmosis**, ägyptischer Eigenname, den auch mehrere Könige des Neuen Reiches tragen.

Thutmosis I. (1550 v. Chr.). Angeblich gehörte er nur durch Heirat mit der Schwester des letzten Königs (Amenophis I., s. d.) zum Herrscherhause. Ob er auch sonst ein Verwandter war, läßt sich nicht feststellen.

Jedenfalls ist er auf den Bahnen des bisherigen Herrscherhauses weitergegangen. Hatten seine Vorgänger Ägypten von der Fremdherrschaft der Hyksos befreit, so mußte er, falls nicht eine neue Invasion kommen sollte, die Macht des neubegründeten Reiches nach außen erweitern. Seine ersten Feldzüge galten Nubien. Das südliche Grenzland Ägyptens war durch die Könige des Mittleren Reiches (der XII. Dynastie) unterworfen worden. Was dazu geführt hatte, ist erst in den letzten Jahren, vor allem durch Junkers Forschungen und Ausgrabungen klar geworden. Um die Wende des 2. vorchristl. Jahrts. sind die Neger vom Süden im Niltal vorgestoßen und haben im Laufe der Zeit einen großen Teil des oberen Niltals besetzt. Es war keine bloße Eroberungssucht, die die Könige der XII. Dynastie (2000—1800 v. Chr.) nach Nubien trieb und unter Sesostris III. bis nach Semneh (dem zweiten Nilkatarakt) führte. Auch die Könige der Übergangszeit zwischen Mittlerem und Neuem Reich haben diese Feldzüge, wie es scheint, fortgesetzt.

Einige Inschriften aus dieser Zeit geben davon Zeugnis. Im Neuen Reich (nicht früher) haben die Ägypter auch persönliche Bekanntschaft mit Negern gemacht, als Thutmosis I. sein Reich bis in die Grenzen des späteren Napata vorschob. Wie zu erwarten, ging die Eroberung nicht mit einem Schlage vor sich, noch in späterer Zeit hören wir von Empörungen in Nubien.

Die große Tat des Königs aber war der große Feldzug nach Syrien, der im schnellsten Siegeslaufe bis an das Ufer des ‚verkehrten Wassers' (des Euphrat) führte. Dieser unerwartet schnelle Erfolg ist nur zu verstehen bei einem raschen Zusammenbruch des Hyksosreiches und dies macht die seit einigen Jahren von Ed. Meyer vorgetragene Hypothese, das Hyksosreich sei einer Koalition zum Opfer gefallen, nicht allzu unwahrscheinlich.

Daß die Besetzung Syriens keine dauernde war, zeigt die Folgezeit. Was nach Thutmosis I. folgte, ist seit Jahrzehnten Gegenstand eines lebhaften Streites gewesen, der mit Sethes erster größerer Arbeit, ‚Die Thronwirren nach Thutmosis I.' Lpz. 1896, einsetzte. Es handelt sich um einen Streit über die Erbfolge des Pharao. Der in den Königslisten nach ihm folgende Thutmosis II. galt früher als der Sohn Thutmosis I. und als Vater Thutmosis III., bis Sethe a. O. glaubte nachweisen zu können, daß er der Bruder Thutmosis III. und der späteren Königin Hatschepsut sei. Nach Sethes Auffassung waren als Kinder Thutmosis I. und der eigentlichen Thronerbin Ahmes einzig thronberechtigt (zwei Söhne waren frühverstorben) die beiden Töchter Hatschepsut und Bitnofru. Aus nicht ebenbürtiger Ehe stammte der spätere Thutmosis III., von einer dritten Frau dann Thutmosis II. Sethe hat, nachdem seine Ansicht u. a. von Naville, Ed. Meyer, Edgerton u. a. bestritten war, einen Teil seiner früheren Theorie zurückgenommen. (Das Hatschepsut-Problem noch einmal untersucht, Abh. Akad. Berl. 1932) Nach Sethes letzter Arbeit ist Thutmosis I. von seiner Tochter Hatschepsut gestürzt worden. Diese hat dann auch ihren Gemahl Thutmosis II. beseitigt. Unter der Herrschaft der Witwe seines Vaters kam dann der spätere Thutmosis III. auf den Thron, mußte ihn aber vorerst mit Hatschepsut teilen. Im J. 20 oder 21 ist Hatschepsut gestorben, von ihrem Nachfolger bis über den Tod hinaus mit leidenschaftlichem Hasse verfolgt.

Diese reichlich komplizierte Aufstellung hat, wie es scheint, keinen Anklang gefunden. Man begreift in der Tat schwer, daß ein so energischer König, wie es Thutmosis I. nach seinen Taten gewesen sein muß, sich so leicht von seiner eigenen Tochter gegen alles Herkommen verdrängen ließ. Daß die Titulatur der Hatschepsut wechselt, ist richtig; übersieht man die weitere Geschichte Ägyptens, so die Amonspriester und Gottesweiber des späten Neuen Reiches, so hält man auch für glaubwürdig, daß die thebanische Priesterschaft schon unter Hatschepsut versucht, was ihr bei Ende der XX. Dynastie gelang, die Herstellung einer Theokratie. Doch lassen sich für eine überragende Stellung der Amonspriesterschaft schon in dieser Zeit keine Belege anführen. Aus den seinerzeit von Wreszinski und neuerdings von Lefèvre veröffentlichten Listen der Amonspriester sieht man eher, daß dieser Priestertitel im Anfang des Neuen Reiches recht wenig bedeutet So halte ich es für das richtigste, zu der Blackmann Auffassung zurückzukehren, die auch Wynton teilt, daß der alternde Thutmosis I. gegen Ende seiner Regierung seine hochbegabte Tochter (sie ist nicht, wie man früher meinte, eine Puppe in der Hand ihrer Hintermänner gewesen) auf den Thron berief. Es war auffallend, aber nicht das erstemal, daß eine Königin auf dem Thron der Pharaonen saß. Zur Stärkung ihres Ansehens verheiratete Thutmosis I. dann seine Tochter kurz vor seinem Tode mit dem späteren Thutmosis II. Nach dem Tode ihres Mannes nahm

sie ihren Neffen zum Mitregenten an, dem es nach jahrelangen Wirren gelang, sich selbständig zu machen. Er hat im Tempel seiner Vorgängerin deren Namen fast überall ausmeißeln lassen und ihn teils durch seinen eigenen, teils durch den Namen Thusmosis I. und II. ersetzt. Aus den verschiedenen Formen der Namen auf verschiedene Perioden zu schließen, ist, wie schon Ed. Meyer in seiner Geschichte des Altertums II 2², 111 Anm. hervorhob, nicht angebracht.

Von Thutmosis II. (ca. 1520 v. Chr.) ist eigentlich nicht viel mehr als seine Existenz sicher bezeugt. Gelegentliche Anführungen in Karnak und Der el Bahhri, sein Totentempel (1926 freigelegt) und seine Mumie (aus dem Versteck in Der el Bahri, das 1886 entdeckt wurde) Smith Royal Mummies S. 28 Pl. XXIV, sind alles, was erhalten ist. Im Museum in Kairo wird eine Inschrift angeblich aus seinem 18. Jahre aufbewahrt, sonst können wir nur mit einer kurzen Regierung rechnen. Ob die vielen Erwähnungen in den thebanischen Tempeln, die die Namen der Hatschepsut verdrängt haben, wirklich von ihm (und nicht von seinem Sohne) herrühren, ist nach dem oben Gesagten nicht sicher.

Auf ihn folgte seine Gattin, die Königin Hatschepsut, wahrscheinlich seine Halbschwester, die formell ihre Herrschaft mit ihrem Neffen Thutmosis III. teilen mußte. Unter ihrer 22jährigen durchgängig friedlichen Regierung erfolgte die große Expedition nach dem Weihrauchlande Punt (doch wohl an der Somaliküste gelegen), eine Expedition, die im Terrassentempel von Der el Bahri verewigt und durch die überrealistischen Darstellungen der Neger und ihres Landes berühmt geworden ist.

Thutmosis III., der große Krieger unter den Pharaonen (1480—1450 v. Chr.) (J. 23 seiner nominellen Regierung).

Thutmosis III. ist gleich im Anfang seiner Regierung ausgezogen, das Reich seines Großvaters, das in der Zwischenzeit sicher zerfallen war, wiederzugewinnen. Über die Koalition, mit der er zu kämpfen hatte, läßt sich mit unseren heutigen Mitteln noch nichts Genaueres feststellen. In der griechischen Version, die der ägyptische Priester Manetho in früh-ptolemäischer Zeit wiedergab (Fragmente bei Iospehus u. a. erhalten) ist Thutmosis III. der letzte und entscheidene Besieger der Hyksos. Das ist in neuerer Zeit in der Regel mit aller Entschiedenheit bestritten worden, bis Sethe in mehreren eigenen Aufsätzen und den Arbeiten seiner Schüler (zuletzt Pahor Labib ‚Die Herrschaft der Hyksos und ihr Sturz‘, Berliner Dissertation 1936) die alte Behauptung wieder aufnahm. Die Frage läßt sich noch nicht mit Sicherheit beantworten; die Entdeckungen von Ras Schamra haben gezeigt, daß man hier auf alle möglichen Überraschungen gefaßt sein kann. Zunächst: Die Stellen, die Sethe anführt, sind nicht sonderlich beweiskräftig. Das Reich der Hyksos darf nun einmal nicht nach den uns erhaltenen kümmerlichen Überresten beurteilt werden, die wir unserer bisher erhaltenen Überlieferung verdanken. Aus denen läßt sich an und für sich nichts schließen, aber destomehr aus der Tatsache der Invasion überhaupt. Das alte Wort Max W. Müllers: ‚Wer nicht ganz Syrien besaß, konnte so etwas (die Eroberung Ägyptens) überhaupt nicht wagen‘ (zuerst in den Studien zur vorderasiatischen Geschichte, Berl. 1898) bleibt auch heute noch bestehen. Dazu berücksichtige man die verhältnismäßig lange Dauer der Hyksosherrschaft, die jetzt auch durch ägyptische Quellen bestätigt wird, mindestens 150 Jahre (Labib Die Herrschaft der Hyksos 22); neben den Hyksos haben sich allerdings noch eine ganze Anzahl Kleinkönige in ihrer Lokalherrschaft behauptet. Man muß freilich zugeben, daß die Einheit der Hyksosherrschaft bei ihrem Sturze längst dahin war, zu Thutmosis III. Zeiten bestand sie längst nicht mehr. (Ebenso haben sich Splitter des einstigen Hethiterreiches noch Jahrhundertelang behauptet.)

Was nun den Krieg Thutmosis' III. anlangt, so ist nicht anzuzweifeln, daß die Koalition, die sich gegen den Pharao zusammenfand, beim ersten ernstlichen Angriff zusammenbrach. Dann muß das Band, das sie einte, sehr locker gewesen sein. (Bei der Schlacht von Kadesch unter Ramses II. war es anders.)

Das stimmt ungefähr zu den letzten Feststellungen der Alttestamentler (Alt Der Gott der Väter u. a.), nach deren Ansicht die relative Einheit, die in Palästina zur Zeit des Mittleren Reiches geherrscht hat, später (in der Zeit der Hyksosherrschaft und nachher) verloren gegangen sei. Die aus der Hyksoszeit erhaltenen spärlichen Angaben deuten nur an, daß sie sich als Herrscher der Welt (nicht Herrscher der beiden Länder, d. h. Ober- und Unterägyptens) fühlen, und daß sie nicht sich als von einem ägyptischen Gott, sondern ‚von seinem Ka, d. h. Schutzgeist, geliebt‘ bezeichnen, d. h. offen zugeben, daß sie keine Ägypter sind. Der Name des bekanntesten Hyksos Chajan kommt Jahrhunderte später (in Sendschirly) als nordsyrischer Lokalkönig vor. Auf Manethos Angaben ist nur soweit Gewicht zu legen, als in seinen Angaben sich Reste historischer Kenntnis erhalten haben müssen; wie weit, läßt sich nicht sagen, es ist eben in Ägypten, wie überhaupt im alten Orient, mit Ausnahme von Israel, nicht zu einer wirklichen Geschichtsschreibung gekommen, sondern nur zu Annalen und Siegesberichten (erst in letzter Zeit ist aus Assyrien ein historisches Epos bekannt geworden).

Die Erinnerung an die Fremdherrschaft hat sich allerdings lebendig erhalten (s. vor allem die Inschrift der K-Hatschepsut in Stabl Antar, Sethe Urkunden der XVIII. Dynastie 2, 390. 3, 37ff.). Die Pharaonen der XVIII. Dynastie haben, um eine Wiederkehr der Fremdherrschaft unmöglich zu machen, eine Offensive eingeleitet, wie ein Jahrtausend später die Griechen gegen die Perser. In diesem Sinne ist es berechtigt, die Kriege der XVIII. Dynastie als eine Fortsetzung des Kampfes gegen die Hyksos zu bezeichnen.

Es ist auch bei unserer heutigen Kenntnis nicht zu sagen, wie weit damals bereits von einem Reich (oder von Reichen) der Chetiter gesprochen werden kann. Möglich, daß Kades am Orontes damals schon in den Händen der Chetiter gewesen ist; wie wir heute wissen, erscheinen dieselben bereits Jahrhunderte früher.

Thutmosis' III. erster Feldzug. Über diese erste größere Schlacht der Weltgeschichte, über deren Hergang wir einiges wissen, haben wir in dem Bericht aus dem Tempel von Karnak, zuletzt herausgegeben von Sethe Urkunden der XVIII. Dynastie, genaue Angaben. Die geographische Grundlage dazu liefert die Arbeit des Amerikaners Nelson, der an Ort und Stelle genaue Studien gemacht hat. (The battle of Megiddo, Chicago 1919.)

Das ägyptische Heer ist den Weg entlang gezogen, der an der Küste von Palästina bis zum Karmel führt und hat dieses Gebirge auf einem heute noch vorhandenen Paß überschritten. Vor Überschreiten des Gebirges hielt der König einen Kriegsrat ab, der uns genau geschildert wird.

Entgegen der Meinung seiner Offiziere glaubte der König, auf dem nächsten, aber auch beschwerlichsten Weg, dem ‚Aruna Weg‘ vordringen zu müssen, der südlich von Megiddo (Tell el Mutesellim) herauskommt. Das Überschreiten des Passes gelang, wenn auch mit einigen Beschwerden, der Weg gestattete nur einem einzelnen Mann zu gehen. Das ägyptische Heer entwickelte sich schließlich vor Megiddo. Der südliche Flügel stand in der Nähe von Taanck, der nördliche südlich von Megiddo. Betrachtet man die von Nelson gegebene Karte, so gelangt man zu dem Schlusse, daß die feindliche Armee von ihrem Stützpunkt Megiddo abgedrängt werden sollte. Der Plan gelang nur zum Teil, zwar wurden die feindlichen Haufen überraschend schnell geworfen, doch hielt sich nach dem ägyptischen Bericht das Heer des Königs zu sehr mit der Plünderung des Lagers auf, so daß der größte Teil der Feinde entkommen konnte. Die Führer der Feinde wurden von den Einwohnern die Mauer hinaufgezogen. So fielen zwar viele Streitwagen und Kriegsgerät den Ägyptern in die Hände, aber wenig Gefangene. Megiddo wurde, wie das im Altertum oft geschah, so schon zu Davids Zeiten, später bei Syrakus 415, bei Alesia 52 v. Chr., durch einen Wall eingeschlossen und durch Hunger zur Übergabe genötigt. Da Thutmosis später (bei Kadesch) vor einer Einnahme durch Sturm nicht zurückschreckte, wird er hier besondere Gründe zu der langwierigen Belagerung gehabt haben, vielleicht scheute er den Menschenverlust; die Zahl seiner Streiter wird man sich (im Gegensatz zu Ramses II. bei Kadesch) nicht allzugroß vorstellen. Mit Stolz hat der König eine Liste von über 100 Namen eroberter Städte an den Wänden des Tempels einmeißeln lassen. Eine Menge davon lassen sich ohne weiteres feststellen: Kadesch, Megiddo, Damaskus, Taanak, Aschtharoth, Akko, Joppe, Gerar u. a., aber die meisten haben sich noch immer nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Großes Aufsehen erregte seinerzeit die Deutung der Namen 102 und 78 durch Ed. Meyer, der in beiden Namen Jakob-El und Joseph-El zu erkennen glaubte und darauf das schon von anderen vermutete Dasein der beiden Stämme Jakob und Joseph in vorbiblischer Zeit schloß (Ztschr. für alttestamentl. Wiss. VI). Es ist hier nicht möglich, auf die äußerst schwierigen Probleme einzugehen (s. das Literaturverzeichnis am Ende). Daß es einen kanaanäischen Stammesgott und Stamm Jakob (Kurzform von Jakob-El) gegeben hat, wird sich schwerlich heute leugnen lassen. (Bei Joseph ist die Sache zweifelhafter.) Ob die Zersplitterung der Staaten oder Stämme Palästinas, die uns die Thutmosisliste zeigt, eine Folge der Hyksoszeit war, wie heute angenommen wird (s. o.) oder nicht, läßt sich einstweilen nicht entscheiden. Daß in Megiddo ägyptische Beamte eingesetzt wurden, scheint sich aus den Ausgrabungen Schumachers zu ergeben (s. u.). Die Eroberung Syriens konnte natürlich noch nicht als definitiv gelten. Der erste Feldzug hatte einstweilen die Vernichtung der Hauptmacht gebracht, und der Bund der Kanaanäer war zersprengt. Damit war aber noch nicht jeder einzelne Stamm unterworfen. (Unwillkürlich denkt man an den Zusammenbruch der belgischen Koalition im 2. Jahr von Caesars Gallischem Krieg.) Nordsyrien scheint überhaupt noch nicht besiegt zu sein, denn im 29. Jahr muß Thutmosis gegen Damaskus ziehen. Es wurde Tunip in Nordsyrien erobert, und man versuchte sogar eine Unternehmung gegen Karkemisch am Euphrat. Diese und die folgende Unternehmung scheinen zu Schiffe erfolgt zu sein. Im 30. Jahre fiel endlich der Hauptherd der Rebellen, das feste Kadesch am Orontes. Von dort aus wurden die beiden Küstenstädte Tyrus und Aradus eingenommen. In den folgenden Jahren wurde das Errungene weiter befestigt und die Festung Anretu (noch nicht identifiziert) erobert.

Im J. 33 drang der König endlich bis zum Euphrat vor, wo er neben der Siegesstele Thutmosis' I. eine neue aufstellte, dann in Nii am Euphrat eine zweite. Es folgen nun kleinere Unternehmungen. Im 41. Jahre mußte Thutmosis noch einmal gegen Kadesch ziehen, das zum zweitenmal erobert werden mußte. Damit waren die Feldzüge im wesentlichen beendet. Das Ergebnis war: das ägyptische Reich erstreckte sich vom Sudan bis nach Nordsyrien. Wie weit in Syrien ist fraglich, ob das Gebiet bis zum Euphrat dauernd behauptet werden konnte, ist ungewiß, nach den Meinungen vieler (so Ed. Meyer und Junker) mußte das nördliche Syrien wieder abgetreten werden an den Fürsten von Mitanni, dem damaligen Euphrat-Reich).

Ob das ägyptische Reich noch weitere Gebiete umfaßte, ist noch weniger sicher. Die älteren Ägyptologen, zuletzt noch Ed. Meyer, glaubten, daß Thutmosis auch die Inseln des ägäischen Meeres unterworfen habe. Das läßt sich heute nicht mehr aufrecht erhalten. An eine Unterwerfung Mesopotamiens ist nicht zu denken; und ob die Tribute von Alaschia (Cypern) mehr als gelegentliche Geschenke waren, bleibt fraglich.

Über die Verwaltung der eroberten Gebiete sind wir einstweilen auf die Inschriften von Karnak und der thebanischen Gräber angewiesen. Ob die Funde aus Palästina uns weiter helfen werden, muß die Zukunft lehren. Ebenso sind die einst überschätzten Angaben des Papyrus Anastasi I., der eine Reise eines Ägypters nach Palästina schildert, mit größter Vorsicht aufzunehmen. Wie zuletzt Nelson gezeigt hat, hat der Schreiber z. B. von der Straße, die nach Megiddo führt, keine Ahnung; es ist sehr zweifelhaft, ob er aus eigener Anschauung schildert.

Aus den Königsinschriften von Karnak erfahren wir nur, daß die Prinzen der unterworfenen Fürsten mit nach Theben zur Erziehung genommen wurden; im Todesfalle mußten ihre Verwandten für sie eintreten. Daß durch das ganze Reich militärische Kolonien angelegt wurden, ist bereits gesagt. Anzunehmen ist, daß die fortwährenden Streitigkeiten der lokalen Dynasten aufhörten und daß das Land im Vergleich zu früheren Zeiten sich einer verhältnismäßigen Ruhe erfreute. Aber an inschriftlichen Belegen dafür fehlt es zur Zeit. Man muß erwarten, daß sich bei weiteren Ausgrabungen in Palästina (bisher ist außer Megiddo das alta Gaza, Beth Peleth, Gerar u. a. ausgegraben) noch Zeugnisse finden. Bisher fanden sich in Megiddo in einem Grabe der Mittelburg (nach Watzinger ca. 16. Jhdt. v. Chr., das könnte der Frühzeit Thutmosis III. entsprechen) einige merkwürdige Siegel, die zum Teil nichtägyptische Arbeit sind, darunter ein Offizier (oder Beamter) der Zeit des M. R. (solche Siegel wurden aber auch noch in der frühen XVIII. Dynastie getragen) als Verwalter eines dem Könige gehörigen Eigentums (‚Haus'). Auch die in Sichem gefundenen Siegel dürften der gleichen Zeit angehören. Die großen ägyptischen Inschriften, die in Palästina gefunden sind (Hiobstein, Inschrift von Beth-Schean u. a) gehören erst späterer Zeit an.

Weiter hilft uns vielleicht die schon erwähnte Tatsache, daß die Kinder der palästinensischen Fürsten nach Theben mitgenommen wurden, um dort eine ägyptische Erziehung zu erhalten. Vielleicht glaubte der König es so zu erreichen, daß sie dereinst nicht rebellierten. (Darauf hat vor allem Junker in seiner Geschichte Ägyptens hingewiesen.)

Innere Politik. Fürsorge für die Finanzen und Rechtspflege. Der höchste Beamte, der Vezier Rechmerē, hat uns in seinem Grabe eine Urkunde hinterlassen, die die Regeln enthält, nach denen sich ein Vezier zu verhalten hat. Der erste Grundsatz, nachdem er zu verfahren hat, ist absolute Unparteilichkeit ohne jedes Ansehen der Person. Aber — und das ist bezeichnend — er soll auch nicht übertreiben, er soll Leute, die seine Verwandte sind, deshalb nicht schlechter behandeln, wie das einst der Offizier Chety im Übereifer getan hat. Wer das ist, läßt sich zur Zeit nicht feststellen. (Der berühmte Chety, den der neue Papyrus Beatty erwähnt, dürfte der Vater des Königs Meri-ka-re sein, von dem aus der Anfang der Lehre für ihn nicht erhalten ist.) Von bestimmten Anordnungen für einzelne Fälle, also gesetzlichen Vorschriften, findet sich in der Dienstanweisung für Rechmerē nichts, auch nicht in einer größeren Inschrift, in der zwar davon die Rede ist, daß der Vezier die 40 Rollen (was das ist, wird aber nicht gesagt) vor sich liegen haben soll, auch sollen die Großen von Oberägypten in 2 Reihen vor ihm stehen, 2 hohe Beamte und die Schreiber des Veziers zu seiner Seite. (Abb. Erman-Ranke Ägypten, S. 158, Abb. 44.) Was wir haben, ist eher als Prozeßordnung zu bezeichnen. Ein Gesetzbuch ist aus der Zeit Thutmosis III. ebensowenig erhalten wie aus anderen Zeiten. (Das Dekret des Haremheb will nur bestimmte Mißstände beseitigen, könnte also geradezu als Notverordnung bezeichnet werden.) So wird man immer wieder die Frage aufwerfen müssen, die Sethe seinerzeit verneint hat (in seinem Vortrag: Die Ägyptologie 26), ob es im alten Ägypten ein kodifiziertes Recht, wie in Babylonien und Israel und sonst im Orient gegeben habe. Auch hat Sethe bereits dargelegt, daß die Dienstordnung nicht für Rechmerē allein erlassen ist, es sind in anderen Gräbern fast gleichlautende Verordnungen für andere Veziere erhalten. Daß sie schon aus dem Mittleren Reich stammt, wie Sethe meint, ist damit nicht gesagt. Die offizielle Sprachform hat sich während der XVIII. Dynastie vor der Amarnazeit nicht geändert, erst mit Amenophis IV. erhalten auch die offiziellen Inschriften neuägyptischen Charakter; in der Volkssprache hatte sich die neue Sprachform allerdings schon seit dem Mittleren Reich durchgesetzt.

Die Dienstordnung Rechmerēs enthält nun über den Pharao die Worte: ‚Der König verstand, was immer geschah, es gab nichts, wofür er nicht einen Weg wußte, er war Thot (der Weisheitsgott) in allem, keine Sache gab es, die er nicht zu Ende führte' (Sethe Urkunden d. XVIII. Dynastie 1014). Man muß in ägyptischen Inschriften freilich immer mit übertreibenden Phrasen rechnen, aber hier dürften sie einmal der Wahrheit entsprechen, da die Achtung, mit der die Amarnabriefe von Thutmosis III. sprechen (s. z. B. Amarna 51, 4. 59, 8 Anm. S. 1103 und 1125) dazu stimmt. Einzelheiten über die Verwaltung sind uns allerdings spärlich erhalten. Ein von Sethe veröffentlichter und erläuterter Bericht erzählt, daß der Schatzmeister Sennufe gewaltige Zedernstämme im Libanon fällt und voll Stolz über seine Leistung in Theben Bericht erstattet. Ein Verzeichnis von Schiffshölzern ist aus einer Werft bei Memphis erhalten. Über die Schiffahrt im Mittelmeer unter Thutmosis III. s. Köster Schiffahrt und Handel im östlichen Mittelmeer im 3. und 2. Jahrt. v. Chr., Beihefte zum Alten Orient, Lpz. 1924.

Vielerlei Bedeutung hat Thutmosis III. für die ägyptische Kultur: allerdings nicht, soweit wir urteilen können, auf literarischem Gebiet. Die Berichte über seine Kämpfe haben keinerlei persönliche Färbung, erinnern in ihrer tatsächlichen Darstellung an den Bericht des Kamose aus der XVII. Dynastie und des Amosis von El Kab. Von Erzählungen aus den syrischen Kriegen hat sich nur eine erhalten: die Eroberung von Joppe (oft behandelt: Ermann Literatur 216, Pieper Äg. Märchen 27). Es ist das sog. Habersackmotiv, das hier zum erstenmal erscheint. Eine Anzahl Krieger ist in einem Sack versteckt; diese erobern heimlich Joppe, wie die Griechen mittels des hölzernen Pferdes Troia erobern. Auch die Keule des Königs spielt eine Rolle in der Erzählung, mit ihr erschlägt der General des Königs den Fürsten von Joppe. Da die Person des Generals historisch ist (sein Dolch ist in der Darmstädter Sammlung erhalten), wird die Erzählung einen historischen Kern haben.

Wohl aber muß Thutmosis direkt oder indirekt einen Einfluß auf die Entwicklung der ägyptischen Kunst gehabt haben. Fast ein jeder, der sich um die Erforschung der XVIII. Dynastie bemüht hat, hat gesehen, daß mit Thutmosis III. eine Wandlung im ägyptischen Stil einsetzt. Bereits Hatschepsut hatte den herrlichen Tempel von Der el Bahri gebaut, und seine Reliefs und die vielen Statuen, die bei seiner Aufdeckung seit Lepsius' Zeiten zum Vorschein gekommen sind, sind für manche Kenner vielleicht das Schönste der ägyptischen Kunst überhaupt. Aber wer die schönen Porträts der Königin betrachtet, empfindet doch immer noch Anklänge an die feine und stille Kunst des Mittleren Reiches. Jetzt hört das auf. Der Unterschied ist freilich mehr für das Auge fühlbar, als daß er sich gleich in Worten ausdrücken ließe. In dem großen Tempel in Karnak taucht ein Motiv auf, das die ägyptische Kunst wieder aufgegeben hat. Die Säulen erscheinen hier als verdickte Zeltstangen. In den Reliefs, die fremde Pflanzen (aber nicht nur fremde) darstellen, erscheinen Formen, die wir später nicht mehr finden, allerdings zeigt der Formenschatz nicht so umstürzende Änderungen wie später, da er unter den zweifellosen Einfluß der ägäischen Kunst gerät, wie es die Reliefs im großen Säulensaal von Karnak und besonders im Tempel Ramses III. in Medinet Habu zeigen. Der Ägypter fühlte sich eben schon in dieser Zeit als Herr der bekannten Welt. Auch die Musik ändert sich nach dem Urteil sachverständiger Musiker, sie wird lauter und rauschender.

Nachleben Thutmosis' III. Wie jeder der Großen in der Weltgeschichte ist auch Thutmosis III. nicht der Vergessenheit anheimgefallen. Es läßt sich das ja schwer urkundlich beweisen, aber es fehlt doch nicht an Spuren. In den Tell-Amarna-Tafeln ist er von den syrischen Fürsten mit höchster Achtung genannt; in den ägyptischen Urkunden fehlt sein Name allerdings, von Königslisten u. dgl. abgesehen; aber dafür ist er auf den kleinen Siegeln, den sog. Skarabäen, die in alle Welt hinausgingen, um so häufiger. Kein einziger Königsname kann sich auf Skarabäen mit Mencheperre, dem Vornamen Thutmosis' III., messen. Ja man darf geradezu behaupten, sein Name ist auf diesen Siegeln häufiger als alle anderen Königsnamen zusammengenommen. Und zwar nicht bloß aus seiner eigenen Zeit, bis in die griechisch-römische Zeit reichen diese kleinen Denkmäler mit dem Namen des großen Königs. Man hat dafür alle möglichen Erklärungen versucht, an der einfachsten ist man meistens vorübergegangen. Der Vorname Thutmosis' III. (Men-che-perre) findet sich noch einmal, von einem obskuren Könige der XXI. Dynastie getragen. In demotischer Zeit erscheint sein Name in dem sog. 2. Setna-Roman, allerdings nicht in allzu günstigem Lichte. Er wird dort von einem äthiopischen Zauberer heimgesucht und mehrere Nächte verprügelt, bis der ägyptische Zauberer seine äthiopischen Gegner besiegt. Es ist das für jeden, der die Weltgeschichte weiter übersieht, nicht verwunderlich. In den deutschen Sagen des Mittelalters kommen Karl und Otto der Große auch gelegentlich schlecht weg.

Literatur. Die ägyptischen Urkunden sind fast sämtlich von Sethe veröffentlicht; vom ersten Band auch deutsche Übersetzung. Die thebanischen Denkmäler in den englischen Publikationen von Der el Bahri (Naville) und einzelne Gräber: Amenemheb (Gardiner, vorher Ebers, der es entdeckt hatte u. a.). Weiter sämtliche äg. Geschichten, sowie Ed. Meyer G. d. A. II³ 1.

Thutmosis IV. Von ihm werden nur kleinere Unternehmungen berichtet, Feldzüge in Syrien und Nubien. Berühmt geworden ist vor allem seine Freilegung der großen Sphinx von Gizeh; ich gebrauche in Übereinstimmung mit Sethe Sphinx als Femininum, da das sich nun einmal eingebürgert hat; genau genommen müßte man der Sphinx sagen, da es sich regelmäßig um das Bild des vergötterten Königs handelt, doch kommen auch vereinzelt weibliche Sphinx vor, im Auslande wird dann die weibliche Auffassung der Sphinx allmählich üblich, doch hat (wie Robert stets mit Recht betonte), die Würgerin der Ödipussage (eigentlich Phix) mit dem ägyptischen Bilde nichts zu tun.

Aufgedeckt ist das Grab des Königs; das wertvollste Stück daraus ist der Streitwagen, mit feinen Reliefs auf dem Wagenkasten, den König als Besieger seiner Feinde darstellend.

[M. Pieper.]

Tutonia s. Totonia.

Iuppiter **Tutor,** Bezeichnung des höchsten Gottes als Schützers auf Inschrift aus Ostia CIL XIV 25 = Dess. 3026. Die nahe bei Nikaia gefundene Inschrift Dess. 9238 ist *Iovi Optimo Maximo Tutori* geweiht; auf der griechischen Umschrift wird Tutor mit *φροντιστής* wiedergegeben. Über *Tutor* als Beiname anderer Gottheiten vgl. Keune Myth. Lex. V 1308.

[Marbach.]

Tutorius, unteritalische Familie, anscheinend messapischer Herkunft, vielleicht in Brundisium zu Hause (CIL IX 24 mit Add. 199), von hier nach Canusium (ebd. 402) und Puteoli (ebd. X 1928) verbreitet (s. W. Schulze Eigenn. 244. 334, 3. Dubois Pouzzoles antique [Paris 1907] 72, 6) und besonders gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. nach Delos, wo unter den angesehenen italischen Kaufleuten verschiedene Familienglieder und Freigelassene erscheinen: 641 = 113 als Magistri der Hermaisten Cn. Sohn des Cn. und N., Freigelassener eines dieser beiden (CIL I² 2504 = Dess. 9417 = Inscr. de Délos 1753 Z. 5 und 9), in einem andern Jahre Cn., Freigelassener eines P. mit dem Beinamen Olympiodorus (ebd. 2236 = Dess. 9237 = Inscr. de Délos 1754 Z. 6), und einmal als ein Magister der Poseidoniasten P. Antiochus, vielleicht Freigelassener desselben Herrn (ebd. 2244 = Inscr. de Délos 1751). Zusammenstellung der delischen Tutorii aus den meist zweisprachigen Inschriften schon Bull. hell. XXXIII 502. XXXVI 87f. 131 vor den angeführten Ausgaben. [F. Münzer.]

Tutugi, iberische Stadt auf der Stelle von heutigem Galera, 100 km nördlich von Almeria. In Galera fanden sich 2 Inschriften mit dem Namen von T., CIL II 3406, wo statt *Tuatac.* vielmehr *Tutug.* zu lesen ist, und die von Cabré Memorias de la Junta de Excav. 1918 in der Abhandlung ‚La necropolis iberica de Tutugi' edierte neue Inschrift: *Divae Iuliae Aug. ... res p(ublica) Tutug(iensium).* Die Ausgrabungen von

Cabré ergaben iberische, punische, griechische Gegenstände. T. wird auch genannt in Lex Visigoth. XII 2. 13. [A. Schulten.]

Tutula s. Philotis und Tutius o. S. 1616. [F. Münzer.]

Tutulus.

Etymologie. Varr. l. l. VII 44: ... *sive ab eo quod id tuendi causa capilli fiebat, sive ab eo quod altissimum in urbe, quod erat, arx, tutissimum vocatur.* Der ersten Erklärung Varros schließt sich Fulgentius serm. ant. 14 an, ähnlich auch Fest. p. 366. J. R. Körte Über die Sprache der röm. Epiker 123 leitet *t.* von *tollo, -tuli* ab, wie *populus* von *pello* usw. Nach ihm ist dasselbe Wort in *milites tituli* enthalten und *titulus* bedeutet ebenso wie *t.* das Erhabene, Gerade, Aufrechte. Nach M. Kretzer De Romanorum Vocabulis Pontificalibus, Diss. 1903, 68 gehört *t.* zu griech. τύλη, τύλος, also zu ‚schwellen'. Meillet-Ernout Dictionnaire de la langue latine erinnert an Tutunus, die priapische Gottheit. A. Walde Etym. Wb. 1910 hält es für fraglich, daß *t.* mit Reduplikation zu griech. τύλη gehört und weist auf die Ähnlichkeit mit *titulus* hin. Nach F. Muller-Izn Altitalisches Wb. ist *t.* mit Reduplikation aus ig. *tu* + *lo* oder *tuel-* ‚schwellen' entstanden.

Bedeutung. *t.* ist die Bezeichnung für die Haartracht der *flaminica,* Fest. p. 355, und der *mater familias,* Varr. l. l. VII 44, die die Haare hochgetürmt auf dem Scheitel tragen. Während die auf dem Kopf zusammengehaltenen Flechten der *mater familias* von einer *vitta* bedeckt werden, sind die der *flaminica* von einer purpurnen Binde durchflochten. Zu dem Begriff des *t.* gehört also auch ein Bedecken, ein Ausschmücken der Haare.

tutulati werden die *flamines,* die *pontifices,* Fest. p. 355, und die Priester genannt, Tert. de pall. 4 und Enn. Ann. 121 V., der die Bezeichnung auf Numa zurückführt, und der *t.* wird als eine wollene, kegelförmige Kopfbedeckung bezeichnet, Fest. p. 355. Serv. Aen. II 683. Suet. p. 168 Reiff., der dem *pileus* der alten Etrusker gleichgesetzt wird. Suet. 168. Serv. Aen. 683. Helbig S.-Ber. Akad. Münch. 1880, 506ff. Helbig 487ff. hat nachgewiesen, daß der *pileus,* also auch der *t.,* der römischen Priester aus der von den Etruskern übernommenen Tracht der freien Römer und Römerinnen entstanden ist, vgl. auch Liv. I 34, daß die von einem Reif umschlungenen und mit einem Band abgesetzten hohen Kappen der Etrusker und Etruskerinnen (vgl. die Wandmalereien von Corneto, F. Weege Etrusk. Malerei Taf. 71 und 74) als *pileus* oder *t.,* vgl. K. O. Müller-Deeke Die Etrusker I 258, zu bezeichnen sind, ferner, daß diese altitalische Kopfbedeckung vielleicht von den Karthagern aus Asien nach Italien gebracht worden ist und sich dort erhielt. F. Poulsen Etruscan Tomb Painting 22 nimmt an, daß der *t.* über Cypern nach Italien gelangt ist, eine Ansicht, die durch die zahlreichen cyprischen Darstellungen hoher steifer Mützen, vgl. F. N. Pryce Catalogue of Sculpture Vol. I, Part II S. 30, C 39 und 41, gestützt wird. Daß auch der *t.* und der *pileus* ebenso wie die etruskischen Kappen von Bändern oder Reifen umschlungen war, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß auch der *apex* der römischen Priester von einem *apiculum* umgeben war, Paul. Diac. Exc. p. 23, daß die Etymologie des *flamen* von dem um den Kopf geschlungenen *filamen* hergeleitet wurde, Varr. l. l. V 84, und endlich dadurch, daß der *pileus* durch ein um den Kopf geschlungenes Band ersetzt werden kann, Dion. Hal. ant. II 64. Liv. XXIV 16. Die Schlußfolgerung liegt also nahe, daß die *flaminica* den ursprünglich zur Tracht der Priester wie der Priesterin (zur Übereinstimmung der Kopfbedeckung von Männern und Frauen der vorklassischen Zeit Roms vgl. Helbig 513) gehörigen *t.,* die hohe, kegelförmige wollene Kappe, durch die leichtere Tracht der den *t.* ersetzenden roten Binde, die durch das in der Form dem *t.* ähnlich angeordnete Haar geschlungen war, ersetzt hat, insbesondere, da die direkte Tradition der Tracht der *flaminica* durch die Nichtbesetzung des Flaminats in den J. 87—11 v. Chr. unterbrochen war. G. Körte S.-Ber. Gött. N. F. XVI 4 (1917), 25 und 35 ist der Ansicht, daß der *pileus* mit den *t.* nichts zu tun habe, daß vielmehr der *t.,* der zweifellos von den Etruskern übernommen wurde, ein Ausdruck für die Frauentracht, den Kopfschmuck der *flaminica,* sei. G. Rohde RVV XXV (1936) 156 hält nur die Deutung als weibliche Haartracht für sachlich richtig. Die Aussagen des Ennius, Festus, Tertullian, Sueton und Servius über den *t.* als Priestertracht können aber nicht übersehen werden. Vgl. auch Wissowa Rel.^{2} 499 und Marquardt Privataltertümer^{2} 583.

Darstellungen einer schlichten, hohen, metaförmigen Kopfbedeckung römischer Priester sind nicht erhalten. Die Monumente zeigen entweder den durch *virga, samentum* und *offendices* bereicherten *galerus* oder *apex,* oder eine eng an den Kopf anschließende Form, die durch Kinnbänder gehalten wird und ihrer niedrigen Form wegen nicht als *t.* bezeichnet werden kann, wie es E. Esdaile Journ. hell. stud. I 1911 mit einer ganzen Reihe von Monumenten versucht hat.

Nach Dion. Hal. II 22, 2 (vgl. auch L. Hahn Rom u. Romanismus 127, 7) tragen bestimmte Priesterinnen den Kopfschmuck der Artemis Ephesia und werden *tutulatae* genannt. Die Mauerkrone der Artemis Ephesia (vgl. H. Thiersch Abh. Gött. Ges. 3. Folge 12, 1 [1935] Taf. 1ff.) ist an dem antiken Porträt, P. Arndt Einzelaufnahmen 161, 162, erhalten. Die um den Kopf gelegten *sex crines* beweisen, daß die Dargestellte eine Vestalin war, daß also die von Dion *t.* benannte Mauerkrone von Vestalinnen getragen wurde. Sie wird aus der Tracht der römischen Braut, Lucan. II 357, in die Tracht der Priesterinnen übernommen worden sein, H. Dragendorff Rh. Mus. LI (1896) 281ff.

Das Gemeinsame der auf den Kopf aufgesetzten Mauerkrone, des meta-förmigen *t.* und der aufgetürmten Haartracht der *mater familias* und der *flaminica* besteht also zweifellos nicht in einer Übereinstimmung der Form, sondern in dem hohen Emporragen einer schmückenden Haartracht, ebenso wie die *tutulata trua* des L. Pomponius, Atell. 96, ein aufgehäuft angefülltes Gefäß ist. [R. Kreis-von Schaewen.]

Tutunus s. Mutunus.

Tutus. 1) Katholischer *episcopus Melzitanus* in der Byzacene, d. i. Bischof des Oppidum Melizitanum (s. o. Bd. XV S. 556), nahm an dem Religionsgespräch in Karthago im J. 411 teil (Gesta Coll. Carth. I 121 = Mansi IV 94 A).

2) Afrikanischer Bischof, nahm an der karthagischen Synode 416 teil (Mansi IV 515 A. Augustin. ep. 175. CSEL XLIV 652, 5) und ist Mitadressat eines Schreibens des Papstes Innocentius vom 27. Januar 417 (ep. 29. Migne L. XX 582. Seeck Regesten). Er wird wohl mit dem vorigen identisch sein. [W. Enßlin.]

3) T. (hsl. *Tutus, Totus, Toleratus*). Ein angesehener Kleriker der römischen Kirche (*de provectioribus intra ecclesiam clericis,* P. Felix II.' (III.) Brief nr. 12 in Thiel Ep. Rom. Pont. genuinae, Brunsberg 1868, 255, Coll. Avell. ep. LXX) wurde zum *defensor Romanae ecclesiae* ernannt, um den Beschluß der römischen Synode vom 28. Juli 484 (Thiel nr. 6 dess. Datums), der die Exkommunikation und Absetzung des Patriarchen Akakios von Konstantinopel wegen dessen monophysitischen Umtrieben enthielt, nach Konstantinopel zu überbringen (*sententiam ... placuit per T. defensorem eccl. Acacio dirigi* ep. nr. 12, c. 8; Liberati brev. c. 18: *misit ... per Tutum.* Gelas. brev. c. 13. Mansi Conc. coll. VII 1053. 1065f. Hefele Konz. Gesch. II^{2} 616). Die *defensores* waren Rechtskundige geistlichen Standes, vom Bischof zum Verhandeln über die weltlichen Angelegenheiten der Kirche mit den kaiserlichen Ämtern seit dem J. 417 ernannt; sie waren in einer *schola* vereinigt (Cod. Theod. II 4. XVI 2. Daremb.-Sagl. III 48), auch als Vertreter armer Rechtsuchender (*personae miserabiles*) tätig, Grisar Roma al f. d. mondo ant. I 41. 373. Auch die weitere Korrespondenz des Papstes im akakianischen Schisma ging durch T. (Thiel ep. 8 vom 1. August 484, nr. 11 vom 5. Oktober 485, dieser der abermalige Synodalbeschluß gegen Akakios). Nachdem T. seine nicht ungefährlichen Aufträge erfüllt und das Urteil gegen Akakios in sichere Hände gebracht, ließ er sich selbst zur Untreue verleiten und ging zur Partei der Monophysiten über (*quadam dementia immo ardore pecuniae, postquam nostris satisfactus est constitutis, inimicis fidei vendidisse convictus est atque confessus* Thiel nr. 12 vom Ende des J. 485 an den Klerus von Konstantinopel). Dieser Abfall wurde nach der Synode vom 5. Oktober d. J. entdeckt, und als T. nach Rom zurückkehrte, um Bericht zu erstatten, in einem abermaligen *conventus fratrum* seine Absetzung vom Amte des *defensor* und der Ausschluß von der *communio* ausgesprochen (Thiel nr. 12). Über Echtheit und Datierung des manche Unklarheiten aufweisenden Briefes vgl. Thiel 15. Anläßlich seines Berichtes über das akakianische Schisma erwähnt Theoph. Chron. 131, 26 De Boor den Überbringer T. als ἔκδικος ohne Namen. [Assunta Nagl.]

Tutzis (Itin. Ant. 162 W.), Ort im Gebiet des sog. Dodekaschoinos Ägyptens (Unternubien), 20 mp. von Talmis (Kalabsche), 12 mp. von Pselkis (Dakke) entfernt, auf dem Westufer des Nils gelegen. Danach ist T. bei dem heutigen Dendûr zu suchen, wo sich ein Tempel augusteischer Zeit befindet, der dem Kult zweier im Nil ertrunkener und daher vergöttlichter Söhne eines einheimischen Fürsten Quper (vielleicht des τύραννος des Triakontaschoinos s. Griffith Journ. egypt. archaeol. IV 168 und Art. Triakontaschoinos) geweiht war Weigall Report on the antiquities of Lower Nubia 78f. Blackman The temple of Dendûr (= Les temples immergés de la Nubie III). Baedeker Ägypten^{8} 408. Zur hieroglyphischen Schreibung des Namens T. Gauthier Dict. géogr. VI 28. 61. [Herm. Kees.]

Tyana, Stadt in Kappadokien.

Inschriften: 1. CIG nr. 4193. 4194. 9240. — (nr. 4193 = Inschr. 3 nr. 49. IGR III nr. 129. Inschr. 12 fig. 94; o. Bd. II S. 1255, 11. 61f. Prosop. Rom. 139 nr. 894. — nr. 4194 = Inschr. 12 fig. 93; Inschr. 3 nr. 51 b. — nr. 9240; Inschr. 8 S. 373 zu nr. 85).

2. Ῥίζος, Ν. Σ., Καππαδοκικά 1856 p. 113f. vier nicht numerierte Inschriften; ich bezeichne sie als a, b, c, d. — (a = Athen. Mitt. XLVI 25 nr. 42. SEG I nr. 466. — b = Athen. Mitt. X 12. Cumont Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra II [1896] 91 nr. 3; vgl. Inschr. 12 p. 31, 41).

3. Bull. hell. VII (1883) 320 nr. 49—51; nach nr. 51 sind noch drei Grabschriften erwähnt, aber nicht publiziert, sie werden hier mit nr. 51 a—c bezeichnet (Ramsay). — (nr. 49, s. Inschr. 1, 4193. — nr. 50 = Inschr. 4, 6775. Inschr. 12 fig. 96. — nr. 51 b, s. Inschr. 1, 4194. — nr. 51 c, publiziert, Inschr. 8 nr. 79. Inschr. 10, 119. Inschr. 12 fig. 92; L. Robert Rev. de philol. XIII [1939] 211).

4. CIL nr. 6775, s. Inschr. 3 nr. 50. — nr. 14182^{9} = Inschr. 7 nr. 34. Rev. arch. III. sér. XXXVIII 1 (1901) 329 nr. 33. 34. Inschr. 12 fig. 99/100.

5. Athen. Mitt. XXIII (1898) 367.

6. Λεβίδης, Αἱ ἐν μονολίθοις μοναὶ τῆς Καππαδοκίας καὶ Λυκαονίας 1899, 108 = Inschr. 8 nr. 81. Inschr. 10 nr. 117bis; Inschr. 11, 42. — S. 169.

7. Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvěščenija (Journ. du Ministère de l'instruction publique, St. Pétersbourg), Bd. CCCXXVIII (1900) 26f. nr. 27—40 (Smirnoff, der 1895 reiste, gab die Inschriften an Pridik zur Publikation). — (nr. 27 = Inschr. 12 fig. 86. — nr. 32 = Rev. arch. III. sér. XXXVIII 1, 329 nr. 32. IGR III nr. 130. Inschr. 12 fig. 89. — nr. 33 = Inschr. 8 nr. 78; Inschr. 11, 42. — nr. 34, s. Inschr. 4 nr. 14184^{9}. — nr. 35 = Inschr. 12 fig. 95. — nr. 36 soll aus Fertek, ungefähr 5 km westlich von Nigde stammen. — nr. 37. 38 = Inschr. 10 nr. 116. — nr. 39 = Inschr. 8 nr. 80. Inschr. 10 nr. 113; Inschr. 11, 42. — nr. 40 = Inschr. 10 nr. 117; Athen. Mitt. XLVI [1921] 25 zu nr. 42).

8. H. Rott Kleinasiat. Denkmäler aus Pisidien, 1908, 370 nr. 77—84 (reiste 1906; die Inschriften sind von Weber bearbeitet). — (nr. 77 = Inschr. 9. Joh. Friedrich Kleinas. Sprachdenkmäler, 1932 [Kleine Texte nr. 163] 127 nr. 19, dort auch die Literatur. — nr. 78, s. Inschr. 7 nr. 33. — nr. 79, s. Inschr. 3 nr. 51 c. — nr. 80, s. Inschr. 7 nr. 39. — nr. 81, s. Inschr. 6, 108. Inschr. 11, 42. — nr. 82 = Inschr. 10 nr. 114;

Inschr. 11, 42. — nr. 83; Inschr. 11, 42. — nr. 84 = Inschr. 10 nr. 115; Inschr. 11, 42).

9. Annals of Arch. and Anthropol., Liverpool I (1908) 2. 10. Pl. XIII (Garstang). 13 (Myres, sie reisten 1907), s. Inschr. 8 nr. 77.

10. Bull. hell. XXXIII (1909) 142f. nr. 113—120 (Grégoire, reiste 1907). — (nr. 113, s. Inschr. 7 nr. 39. — nr. 114, s. Inschr. 8 nr. 82. — nr. 115, s. ebd. nr. 84. — nr. 116, s. Inschr. 7 nr. 37. 38. — nr. 117, s. ebd. nr. 40. — nr. 117bis, s. Inschr. 6, 108. — nr. 119, s. Inschr. 3 nr. 51 c. — nr. 120; Inschr. 11, 43).

11. Annals IV (1912) 42f. (Smith and Tod, reisten 1907). Revisionen von Inschr. 8 nr. 80—82. 84 = Inschr. 10 nr. 113—115. 117 bis. 120. Inschr. 8 nr. 78. 83. Inschr. 10 nr. 120.

12. Giulio Jacopi Esplorazioni e studi in Paflagonia e Cappadocia, Rom 1937, 22f. fig. 86—99 100 (reiste 1936). — (fig. 86, s. Inschr. 7 nr. 27. — fig. 89, s. ebd. nr. 32. — fig. 90 = L. Robert Rev. de philol. XIII [1939] 210 nr. 1. — fig. 92, s. Inschr. 3 nr. 51 c. — fig. 93, s. Inschr. 1 nr. 4194. — fig. 94, s. ebd. 4193. — fig. 95, s. Inschr. 7 nr. 35. — fig. 96, s. Inschr. 3 nr. 50. — fig. 99/100, s. Inschr. 4 nr. 14184 [9]). Ob die Inschriften fig. 63—65, die in Nigde abgeschrieben worden sind, aus T. stammen, wie Jacopi annimmt, ist unsicher.

Als Fundorte der Inschriften 1—11 werden Kilisse Hissar oder Bor angegeben. Man nahm bisher an, daß alle in Bor gefundenen Inschriften aus Kilisse Hissar dorthin verschleppt worden sind, z. B. Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk II 288. Grégoire (s. Inschr. 10) S. 142, und bei einigen läßt sich das in der Tat nachweisen. So sind Inschr. 7 nr. 37—40 im J. 1895 in Kilisse Hissar abgeschrieben worden, haben sich aber 1907 in Bor befunden, Inschr. 10 nr. 116. 113. 117. Andrerseits gibt aber Levidis (s. Inschr. 6) S. 108 an, daß Inschr. 8 nr. 81 aus den Ruinen des Klosters Johannes des Täufers an der λίμνη Ἰφτιὰ χασή (s. u.) nach Bor verschleppt worden ist. Vor allem aber ist zu beachten, daß erst seit 1936 noch eine alte Siedlung in der Nähe von Bor bekannt geworden ist (s. u). Auch aus dieser können Steine nach Bor gekommen sein.

Münzen. 1. Eckhel III (1794) 194f.

2. Mionnet Descr. des méd. IV (1809) 438f. nr. 218—234.

3. Ders. XIII (Suppl.-Bd. VII) (1835) 712f. nr. 311—329 (nr. 309 gehört nach Tabai und nr. 310 nach Phokaia, s. M. 6499).

4. Inventaire Waddington (Rev. numism. IV. sér. II (1898) 578f. nr. 6800—6820).

5. Catal. of Gr. coins, Galatia (1899) S. XLII. 96f. nr. 1—15.

6. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen (1902) 498.

7. Ders. Rev. Suisse de num. XIV (1908) 120 (232).

8. Head HN^2 753.

Nach diesen Nummern werden im folgenden Inschr(iften) und M(ünzen) zitiert.

Namen. Neben der vorherrschenden Namensform T. kommen vor *T(h)iana,* Itin. Ant. 145, 2. Itin. Hieros. 577, 5. CIL III nr. 7532, 3. *T(h)yana* wechselnd bei Vopisc. Script. hist. Aug. (Peter) c. 22, 5—25, 1. *Tuana* Vitruv. VIII 3, 9 (Krohn). CIL III nr. 12213. Auf einem geographischen Papyrus des 5. (oder 6./7.) Jhdts. steht die Form Τωινα, Honigmann Byzantion XIV (1939) 645.

Das Ethnikon lautet nach Steph. Byz. Τυανεύς und Τυανίτης. In den Quellen, vor allem auf den Münzen und in den Inschriften, findet sich aber nur die erste Form; lateinisch heißt es *Thyanus* und *Thyanaeus,* Vopisc. c. 23, 2. 24, 3.

T. ist meist Neutr. plur., nur CIL III nr. 7532. Vopisc. c. 22, 5. 23, 4. 25, 1. Georg. Cypr. 1380 (Gelzer). Le Quien Oriens Christ. I 395f. ist es Femin. sing. Die Form Τυάνου bei Mansi VIII 977/78 (Conc. von Constant. im J. 536) ist wohl nur ein Druckfehler.

Nach Arrian. peripl. p. E. 7 M. = 6, 4 Roos. Anonym. peripl. p. E. 41. Steph. Byz. wurde T. auch Thoana genannt, weil Thoas bei der Verfolgung von Orest und Pylades bis dorthin gekommen und dort gestorben sein sollte. Von einer Gründung durch Thoas, wie Cramer Asia Minor II 128 angibt, ist keine Rede.

Lage. Plin. n. h. VI 18 und Ptolem. V 6, 17 erwähnen T. nur ganz kurz, die ausführlichste Beschreibung gibt Strab. XII 537. Danach lag T. am Tauros (ἡ πρὸς Ταύρῳ, Strab. XII 537), Steph. Byz.; auf Münzen sehr häufig Τυανέων τῶν πρ(ὸς) Τ(αύρῳ), z. B. M. 2 nr. 221. 224, inmitten fruchtbaren, ebenen Landes (Strab.), an einem Fluß, der oft auf Münzen dargestellt ist, z. B. M. 4 nr. 6804. M. 5 nr. 3. Imhoof-Blumer Rev. Suisse num. XXIII (1923) 360. Er hatte nach Strab. XIII 587 einen so gewundenen Lauf, daß er von dem ihn begleitenden Wege 75mal (nicht 27mal, wie Ramsay Asia Minor 18 steht), gekreuzt wurde. T. war erbaut auf χώματι Σεμιράμιδος τετειχισμένῳ καλῶς, Strab. XII 537; ἱερὰ Τυανάδε βασιλείους ἐκπεποιημένα τέλεσιν werden erwähnt Philostr. Apollon. Tyan. VIII 29. 31 (S. 341, 23. 344, 4 Kayser). Durch die Stadt führte die Straße nach den Kilikischen Pforten. T. war gerade die Mitte zwischen diesen und Mazaka, 300 Stadien von Kybistra entfernt, s. Suppl.-Bd. IV S. 1123, 38f. Strab. XII 539. Die Stationen der Straße sind im Itin. Ant. 145, 2f. und Itin. Hieros. 577, 7f. genannt, und ein Teil in der Tab. Peut. X 2 (Miller), wo aber die Zeichnung ganz in Unordnung geraten ist, und im CIL VI nr. 5076 (s. u.). Über diese und die andern Straßen, die T. berührten, s. o. Bd. X S. 1913, 67f., wo aber Z. 68 fälschlich IV statt VI steht.

In der Nähe von T. lag das Heiligtum des Zeus Asbamaios, und dabei ein *stagno affluens fons,* Ammian. Marc. XXIII 6, 19. Aristot. π. θαυμασ. ἀκουσμ. 152. Philostr. I 6 (ὕδωρ Ἀσβαμαῖον des Zeus Horkios).

Die Entfernungsangaben auf dem Meilenstein CIL III nr. 12213 (*XXIII a Tuan[is] κγ'*), der wahrscheinlich in situ (Ramsay Österr. Jahresh. VII [1904] Beibl. 111f., 76, s. aber L. Robert Rev. de philol. XIII [1939] 213, 2), in einem Friedhof zwischen Porsuk und Bayal (auf der Kiepertschen Karte von Kleinasien 1:400000 unter 37° 32' N, 34° 30½' E) gefunden worden ist, im Itin. Ant. 145, 2 (16 Milien), im Itin. Hieros. 577, 7 (18 Milien von Andabalis) führen nach der Gegend dicht südlich von Bor. Dort liegen zwei bedeutendere alte Siedlungen, die eine bei Bagchali ist wohl erst neuerdings (s. u.) von Jacopi (s. Inschr. 12) gefunden worden. Leider ermöglichen es dessen Angaben S. 20 nicht, die Lage des Ortes genau festzustellen. Denn einen Punkt 17 km südlich von Nigde und 5 km nördlich von Kilisse Hissar gibt es nicht, da dies letztere nach der neuen türkischen Karte 1:800000 19 km südsüdwestlich von Nigde liegt (ist es vielleicht die auf der türkischen Karte unmittelbar südlich von Bor angegebene Ruinenstätte oder die am Kesler See ostsüdöstlich von Bor, Hamilton II 289?). Die andere schon lange bekannte alte Siedlung wird durch das heutige Kilisse Hissar bezeichnet. Dieser moderne Name wird sehr verschieden angegeben. Außer Kilisse Hissar kommen vor Kilisa (Kilis, Kizli, Kizlé, Kiz, Kisser, Kis) Hissar, Klisesar, Ketsch H., Konisse H., Öküzlü (Ekuzli) H., Kemer H. Am besten hält man sich an die von Rizos und Levidis (s. Inschr. 2. 6), zwei kappadokischen Griechen, gebrauchte Form Κ(ι)λισέ-χισάρ. Demgegenüber muß die Form Klisesar zurücktreten, die Kyrillos, Erzbischof von Konia, auf seiner Karte des Paschaliks Konia, Wien 1812 (mir nur in der verkleinerten Kopie bei Kiepert Memoir über die Construction der Karte von Kleinasien 1854 zugänglich) bietet. Öküzlü Hissar kommt erst später auf, Geogr. Journ. London Suppl.-Paper III (1893) 656. Kiepert Karte von Kleinas. v. d. Osten Explor. in Hittite Asia Minor 1929 (Oriental Institute Chicago, Communications Nr. 8, 1930) 39. 170. Neuerdings erscheint der Name Kemer Hissar (s. u.), neue türkische Karte und Jacopi 22. Alle diese Namen bezeichnen dieselbe Örtlichkeit; die Bemerkung in der OLZ XXXIII (1930) 631, daß seit dem Fund von Inschr. 8 nr. 77 T. in Kilisse Hissar, nicht in Özküzlü Hissar angesetzt wird, ist also unverständlich.

Ehe man etwas von der Existenz der alten Siedlung bei Bagchali wußte, war man sich einig, daß T. in Kilisse Hissar gelegen hätte, so setzten es z. B. schon Kinneir Journey through Asia Minor (1818, reiste 1813) 112f. (nach ihm Cramer Asia Minor II 129f. [1832] und Leake Journal of a tour in Asia Minor [1824] 61) an. Den untrüglichen Beweis dafür hat Jacopi erbracht, der dort zwei Grabschriften mit dem Namen der Stadt oder dem Ethnikon gefunden hat, Inschr. 12 fig. 88. 90. Die Angabe bei Ritter XIX 247, daß Kinneir in Kilisse Hissar alte Kaisermünzen angeboten worden sind, habe ich in Kinneirs Bericht nicht finden können.

Texier Descript. de l'Asie Mineure II (1849) 109 gibt an, daß im Gebiet von T. zwei kleine Dörfer liegen, Klissésar und Iphtyankas, dieses letztere, das den Namen der alten Stadt bewahrt hätte ‚au centre même des ruines'. Nach Hamilton II 289 (Ritter Erdkunde XIX 247), der auch noch die Nebenform Iftyan Keler angibt, gehört dagegen der Name zu Bergen mit Höhlen 1½ engl. Meilen nordwestlich vom Kesler Göl in Richtung nach Bor zu. Rizos (s. Inschr. 2) 112. 114 kennt Ἰφτιὰν Κασί als Höhenzug nahe bei Kilisse Hissar, Kyrillos (s. o.; seine Beschreibung Kappadokiens ist mir nicht zugänglich) hätte dort T. angesetzt, aber es gäbe da keine alte Siedlung. Levidis 108 endlich spricht von einer λίμνη Ἰφτιὰν-κασή, an deren Ufer ein Kloster Johannes des Täufers gelegen hätte. Von dort stamme auch Inschr. 6 S. 108, die nach Bor gebracht worden wäre. Ohne ganz genaue Karten oder persönliche Kenntnis des Landes kann man nicht entscheiden, wie die angeführten Angaben miteinander zu vereinigen sind. Soviel aber erscheint sicher, daß der Name an einer Stelle ganz in der Nähe von T. haftet. Es erscheint also nicht ausgeschlossen, daß sich in ihm der alte Stadtname erhalten hat.

Da T. an der großen Straße nach den Kilikischen Pforten gelegen hat, ist seine Stätte oft besucht worden. Ich nenne diejenigen Reisenden, die mehr oder weniger ausführliche Angaben über die Reste des Altertums in T. machen. Kinneir Journey through Asia Minor 112 (1813). Texier Descript. de l'Asie Mineure II 109 (1833—1837). Hamilton Reisen in Kleinasien II 288 (1837). Ramsay Recueil de travaux relatifs à la philol. et à l'archéol. égypt. et assyr. XIV (1893) 74f. Hogarth Geogr. Journ. London, Suppl.-Papers III 656 (1890). Oberhummer und Zimmerer Durch Syrien und Kleinasien (1896). Rott (s. Inschr. 8). Garstang (s. Inschr. 9); The Hittite Empire (1929) 160. v. d. Osten Explor. in Hittite Asia Minor 1929 (Oriental Institute Chicago, Communications nr. 8) 39; Explor. in Central Anatolia, Season of 1926 (O. I. Chicago, Publications V) 53. Jacopi (s. Inschr. 12), 22f. fig. 77f. Dazu noch die Schilderungen bei Rizos, Levidis und Ritter Erdkunde XIX 245f. Levidis verweist wiederholt auf eine von ihm verfaßte περιγραφὴ τῆς Καππαδοκίας; ich habe sie leider nicht ausfindig machen können (sollte sie in seiner Ἱστορία τῆς Καππαδοκίας 1885 stehen?).

Danach lag T. auf einer niedrigen Erhöhung (Hamilton 288. Oberhummer 173. Rott 98f. Ramsay 76); das ist das χῶμα Σεμιράμιδος. Der Hügel besteht aus lockerem Sand. Es sind noch alte Grundmauern erhalten, darunter die eines Tempels, auf ihnen steht eine dorische Säule. In den Mauern der jetzigen Häuser befinden sich noch viele Marmorblöcke, ebenso liegen auf dem Friedhof Säulenfragmente und Blöcke. Der bedeutendste Rest aus dem Altertum ist eine Wasserleitung, die von den Bergen im Osten nach T. führt. Nach ihr ist dem Dorfe der Name Kemer Hissar (s. o.) gegeben worden (Kemer = Gewölbe, Bogen), gerade wie in der Troas der zwischen Hanai Tepe und Harman Tepe durchfließende Kemer Su nach der römischen Wasserleitung, die ihn im Oberlaufe überschreitet, benannt ist, s. Bd. VII A S. 567, 61. 576, 18. 25. Jacopi 22 faßt den Eindruck, den die Ruinenstätte noch heute macht, mit den Worten zusammen ‚La città di Apollonio dev' essere stata veramente sontuosa'. Der Fluß, der auf den Münzen so oft dargestellt ist, muß der eine Quellarm des Kyzyldscha Su sein, der in den südwestlich von T. gelegenen Ak Göl mündet. Dagegen liegt bei Strab. XIII 587 ein Irrtum vor: es gibt keinen Fluß, der von T. durch den Tauros nach Soloi in Kilikien flösse. Möglicherweise ist der Kirk-Getschid-Tschai (Janke Auf Alexanders d. Gr. Pfaden 112; bei Kiepert: Körktschi Dere) gemeint, ein linker Nebenfluß des Bozanti Su. Nach der Zeichnung der Karte, nach dem Namen (Kirk Getschid = 40 Furten), sowie nach der Richtung

des Laufes paßt auf ihn die Beschreibung bei Strabon, natürlich darf man die Zahl der Übergänge nicht pressen.

Die Fruchtbarkeit der Umgebung entspricht den Angaben aus dem Altertum, Kinneir 113f. Rott 98. Hamilton 288. Ritter 247. Der von Vitruv erwähnte See läßt sich nicht identifizieren, da jede Entfernungsangabe fehlt.

Das ὕδωρ Ἀσβαμαῖον (s. o. Bd. II S. 1518, 53. Bild bei Jacopi fig. 75) ist sicher der von Hamilton II 291 beschriebene Teich dicht südöstlich von Kilisse Hissar. Die Annahme von Jacopi 21, daß — wenn ich ihn richtig verstehe — das Heiligtum des Zeus in der Ruinenstätte bei Bagchali zu suchen ist, scheitert meines Erachtens an der völligen Übereinstimmung der Schilderung Hamiltons mit den Angaben bei Ammian. Marc. und Philostratos. Außerdem nimmt Jacopi an, daß Zeus Asbamaios identisch ist mit dem bei Strab. XII 536 vorkommenden Zeus Dakieos (?; der Name ist unsicher), und übernimmt die Vermutung Zimmerers (Oberhummer und Zimmerer Durch Syrien und Kleinasien 171), daß ‚Bagaios‘ statt ‚Dakieos‘ zu schreiben ist. Er bringt den Beinamen aber mit dem Ort Bazis zusammen, der nach Ptolem. V 6, 17 in der Tyanitis lag. Bazis wäre die alte Siedlung bei Bagchali (s. o.); in der Namensähnlichkeit — die übrigens gar nicht so groß ist — sieht er ‚una persistenza più che una coincidenza del nome‘. Das ist alles sehr unsicher, vor allem fehlt jede Spur dafür, daß Zeus Asbamaios und Zeus Dakieos identisch sind. Im Myth. Lex. VI 605. 616 werden sie mit Recht auseinander gehalten. Levidis 109 gibt an, daß T. auch den Namen Δακία gehabt hätte; das ist offenbar nur aus dem (unsicheren) Beinamen des Zeus erschlossen.

Sage und Geschichte. In der Sage wird T. mit Thoas, Orestes und Pylades zusammengebracht (s. o.). Mit der Erzählung von Philemon und Baucis hat es aber nichts zu tun, da bei Ovid. met. VIII 719 *Tyaneius* nur Vermutung ist, s. o. Bd. VII A S. 599, 41f.

Die geschichtliche Überlieferung geht bis in die hethitische Zeit zurück, in der T. als Tuwanuwa bezeugt ist, Forrer Klio XXX (XII) 1937, 138. Garstang The Hittite Empire 13, 45/46, 2*). Schon der König Labarna, der um 1800 v. Chr. lebte und den späteren Hethitern als Begründer des Reiches galt, hat um Tuwanuwa gekämpft. Im Neuen Ḫattireich (etwa 1450—1200) bildet T. einen festen Bestandteil des hethitischen Kernlandes, wenn auch noch unter Šuppiluliuma (etwa 1395—1355) ein gelegentlicher Aufstand der Stadt erwähnt wird. T. war damals eine bedeutende Stadt. Aus der Umgebung von Tyana sind mehrere hethitische Skulpturen erhalten, nur in der Stadt selbst fehlen sie ganz, Garstang 12, 6. 160. Der dort von Hrozný gefundene Adler, den manche Forscher bis ins 2. Jhrtsd., andere wenigstens bis ins 7./6. Jhdt. v. Chr. hinaufrücken wollten, wird jetzt von Bittel Archiv f. Orientforschung XI (1936/37) 54 für viel jünger angesehen; vgl. dazu neuerdings Inschr. 12 S. 26, 22ter.

*) Die Angaben über T. im Hethiterreich hat Prof. Friedrich, Leipzig, freundlichst beigesteuert.

Um 1200 v. Chr. ist das hethitische Reich zugrunde gegangen. Die aus Thrakien nach Kleinasien eingewanderten Phryger, die Muški der assyrischen Texte, die im 8. Jhdt. v. Chr. in Kappadokien greifbar werden, gelten gewöhnlich als unmittelbare Nachfolger der Hethiter, so daß auch Tyana schon um 1200 v. Chr. phrygisch geworden wäre, Garstang 10/11. Es müssen sich aber bedeutende hethitische Bevölkerungselemente noch jahrhundertelang dort gehalten haben, denn von dem Kleinkönig Urballā von Tuḫana (d. i. Tu'ana), den der assyrische König Tiglatpileser III. (745—727) seit 738 zunächst als seinen Vasallen nennt, sind einige hethitische Hieroglypheninschriften erhalten (darunter das bekannte Felsrelief von Ivriz, abgebildet bei Ed. Meyer Reich u. Kultur der Chetiter, Berl. 1914, Taf. XV), die für die Entzifferung der hethitischen Hieroglyphenschrift Bedeutung gewonnen haben; Bossert Šantaš u. Kupapa, Neue Beiträge z. Entzifferung d. kret. u. hethit. Bilderschrift, Lpz. 1932 (= Mitt. d. Altoriental. Gesellsch. VI 3) S. 26ff. Kurze Zeit nach Urballā aber finden wir das phrygische Element in T. bezeugt durch Inschr. 7 nr. 29 und Inschr. 8 nr. 77. Die zweite ist von Rott 1906 dort gefunden und im Jahr darauf von Garstang, der den Rottschen Fund offenbar nicht kannte, von neuem abgeschrieben und dann von Myres herausgegeben worden. Sie ist, wie man meist annimmt (vgl. aber Calder Journ. Manchester Egypt. and Orient. Soc. X [1930] 30), in phrygischer Sprache abgefaßt und bustrophedon geschrieben; sie wird in den Anfang des 7. Jhdts. gesetzt. Man glaubt in ihr den Namen Mida lesen zu können, und bringt ihn mit Midas, dem letzten König von Phrygien, zusammen, der mit Mita von Muski, dem Gegner Sargons von Assyrien, gleichgesetzt wird, Myres 16. Eitrem o. Bd. XV S. 1538, 30f. Götze Kleinasien 187 (Müller-Otto Handb., Kulturgesch. d. alten Orients). Inschr. 7 nr. 29 gehört nach Schrift und Material (schwarzer, sehr schwerer, harter Stein, Lava oder Basalt?) möglicherweise in dieselbe Zeit und Gegend.

Die erste Erwähnung von T. in griechischen Quellen ist bestritten. Nach Xen. anab. I 2, 20 marschierte das Heer des Kyros von Ikonion durch Lykaonien und Kappadokien nach Dana, das bisher allgemein für dieselbe Stadt wie T. gehalten wurde, s. Cramer Asia Minor II 128. Ritter Erdkunde XIX 245 für die ältere Zeit. Neuerdings hält es nun Forrer Forschungen in Kleinasien I (1926) 19 (mir nicht zugänglich); Klio XXX (XII) 1937, 138. 146 für identisch mit Tynna (Ptolem. V 6, 22. CIL VI nr. 5076), das mit dem Tu(n)na der assyrischen Texte gleich wäre. Dieses Dana-Tunna glaubt er in der hethitischen Stadt bei Zeive an der Straße nach den Kilikischen Pforten (37° 1′ N, 34° 32′ E), die er als erster genauer untersucht hat, gefunden zu haben. Kyros hätte dann nicht den großen Umweg nach Norden über T. gemacht, sondern wäre aus der Gegend von Eregli (s. u. Bd. V A S. 50, 24f.) auf dem direkten Wege, den z. B. auch Moltke geritten ist (Ges. Schriften VIII 338f.), und der, heute von der Bahn benützt, sich bei Ulu Kischla mit dem aus T. kommenden vereinigt (Schaffer Kilikien, Peterm. Mitt. E.-H. 141. 79. Ramsay Geogr. Journ. London XXII [1903]

405; Österr. Jahresh. VII [1904] Beibl. 113f.), nach den Pylen gezogen. Für diese Lokalisierung von Dana-Tynna führt er außer der für den Marsch des Kyros günstigeren Lage noch CIL VI nr. 5076 an, das Bruchstück einer Aufzählung von Stationen an der Straße von Kilikien durch die Pässe nach Kappadokien, die ein nicht festzustellender Reisender berührt hat, s. o. Bd. IX S. 2361, 35f. GGA 1917, 63 (Kubitschek) und Forrer 148. Der Reisende ist am 15. Oktober in Aquae calidae (Ilidja am Bozanti Su oberhalb der Tachta Köprü) gewesen, am 16. in Tynna, am 17. in T., am 18. in Andabalis. Forrer hat wohl bemerkt, daß die Strecke Tynna (Zeive)—T. mit ungefähr 40 km viel größer ist als die anderen Tagereisen, die meist zwischen 25 und 30 km schwanken. Er erklärt es damit, daß der Reisende bei Zeive auf besseren Weg gekommen wäre. Dann ist aber auffällig, daß die nächste Tagereise T.—Andabalis, die zum größten Teil durch ganz ebenes Land führt, nur ungefähr 30 km lang ist. Ferner ist zu beachten, daß Forrer in Zeive neben einigen Resten aus römischer Zeit hauptsächlich hethitische Scherben und einen eingestürzten Gang hethitischer Bauart gefunden hat, aber nichts aus griechischer Zeit. Das wäre bei einer πόλις οἰκουμένη, μεγάλη καὶ εὐδαίμων xenophontischer Zeit auffällig. Vor allem spricht gegen die Gleichung Zeive-Dana die Angabe bei Xen. anab. I 2, 23, daß es bis Tarsos noch 25 Parasangen gewesen sind (s. u. Bd. V A S. 50, 4f.). Das stimmt gut für T., aber nicht für Zeive. Das alles ist doch so bedenklich, daß ich die bisherige Gleichsetzung von Dana und T. nicht aufgeben möchte.

Die nächsten Nachrichten stammen aus der Zeit, als Kappadokien Königreich geworden war. Inschr. 2a ist eine Ehrung für Ariarathes Epiphanes VI. (ungefähr 130—118 v. Chr., o. Bd. II S. 819, 3), und in Inschr. 7 nr. 33 wird Ariobarzanes Philoromaios erwähnt, sicherlich Ariobarzanes III. (52—42), nicht der I.; in der Inschrift ist auch eine Anspielung auf die inneren Kämpfe (o. Bd. II S. 834, 43f.) zur Zeit des genannten Königs enthalten.

Nach Strab. XII 537 wurde T. auch Εὐσέβεια ἡ πρὸς τῷ Ταύρῳ genannt. Nach wem es den Beinamen erhalten hat, ist nicht überliefert. Es kommen (nach Niese o. Bd. II S. 817f. 834 und Catal. of Gr. coins, Galatia XXVIf. 31f.) in Frage Ariarathes IV. Eusebes (ungef. 220—163), Ariarathes V. Eusebes Philopator (ungef. 163—130), Ariarathes IX Eusebes Philopator (99—87), Ariobarzanes III. Eusebes Philoromaios (52—42), Ariarathes X. Eusebes Philadelphos (42—36). Droysen Gesch. d. Hellenismus III 2², 264. Ed. Meyer bei Ersch. und Gruber Sect. II Bd. XXXII 387. Th. Reinach Mithridate Eupator 243. Niese o. Bd. II S. 817, 59f.; Griech. und mak. Staaten III 249; Ernst Meyer Grenzen d. hellenist. Staaten in Kleinasien 121 lassen die Wahl zwischen Ariarathes IV. und Ariarathes V. oder sind mehr geneigt an den letzteren zu denken, der griechische Bildung nach Kappadokien brachte, ohne jedoch damit mehr als eine Vermutung auszusprechen. Denn ein Beweis ist nicht möglich, und nichts weist darauf hin, daß zwischen T. und einem der beiden besonders enge Beziehungen bestanden haben. Wohl aber lassen sich solche zu Ariobarzanes III. erkennen (s. o.), der nach Cic. fam. XV 2, 4 und nach Münzen, M. 5 S. 42 die Beinamen Eusebes Philoromaios hatte. T. ist in dem Kampf zwischen Ariobarzanes und seinen Gegnern im Innern (o. Bd. II S. 820, 51f. 834, 43) entschieden auf der Seite des Königs gewesen, und so ist es durchaus denkbar, daß es damals dem König zu Ehren den Namen Eusebeia angenommen hat. Abzulehnen ist die Erklärung Cramers Asia Minor II 128, daß T. den Beinamen vielleicht angenommen hat ‚owing to the peculiar sanctity of the religious rites in honour of Jupiter (Asbamaios)‘.

Vielleicht sind zum Partherkrieg Traians Truppen aus Dakien und Moesien über T. gezogen, Weber Untersuch. z. Gesch. des Kaisers Hadrianus 56, 200, vgl. o. Bd. XII S. 1284, 25f. 1754, 16f. Traian starb auf der Rückkehr von diesem Feldzug in Selinus in Kilikien. Sein Nachfolger Hadrian, der damals in Syrien stand, erhielt die Nachricht am 11. August 117 n. Chr., begab sich nach einiger Zeit von Antiocheia in Syrien nach Selinus, um für die Überführung der Leiche des Kaisers nach Rom zu sorgen, kehrte dann aber erst noch einmal nach Antiocheia zurück, ehe er Syrien endgültig verließ, um zunächst einmal die Verhältnisse in Dakien zu ordnen, o. Bd. I S. 499, 42f. 501, 7f. Auf diesem Weg hat er höchstwahrscheinlich auch T. berührt. Es ist eine sehr ansprechende Vermutung Webers (56, 200), daß sich die Inschrift CIL VI nr. 5076 (in einem Columbarium aus der Zeit des Tiberius und des Claudius gefunden) auf diese Rückkehr Hadrians bezieht. Denn was wir an chronologischen Angaben darüber haben, läßt sich damit gut vereinigen. Hadrian ist ja längere Zeit nach dem 11. August (s. o.) aufgebrochen und ist am 11. November in Iuliopolis in Bithynien gewesen, Inschr. v. Pergamon nr. 274. Das paßt gut, wenn man mit Weber die Abreise von Antiocheia Anfang Oktober ansetzt; es ist nicht nötig, bis Ende des Monats herunterzugehen, wie o. Bd. I S. 501, 62. Man könnte annehmen, daß einer der Begleiter Hadrians oder seine Angehörigen die Reiseroute später aufgeschrieben haben, wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß die Inschrift, deren Alter sich nicht bestimmen läßt, nicht schon bei der Anlage des Columbariums angebracht worden ist, vgl. Kubitschek o. Bd. IX S. 2361, 35f. 47f.; GGA 1917, 63.

Unter Nero beginnt die Prägung von T., sie reicht bis Caracalla. Viele Münzen sind nach den Regierungsjahren eines Kaisers datiert, auf vielen von Nero bis Septimius Severus wird T. ἱερά, ἄσυλος, αὐτόνομος (in verschiedener Weise abgekürzt) genannt. Diese Beinamen verschwinden unter Caracalla, da erscheint T. als Ἀντ[ωνινιανή] oder Αὐρ(ηλία) oder Αὐρ(ηλία) Ἀντ(ωνινιανή) κολωνία Τυάνων (statt Τυανέων wie bis dahin), z. B. M. 4 nr. 6818. M. 5 nr. 11—15, s. o. Bd. IV S. 552, 2f. M. 6. 499. Es liegt danach nahe anzunehmen, daß Caracalla auf seinem Zug nach dem Orient im J. 215 auch nach T. gekommen ist, o. Bd. II S. 2450, 21ff., und es damals zur Colonie gemacht hat, o. Bd. IV S. 552, 2f. Aßmann De coloniis oppidisque Romanis 137 nr. 156. Dabei ergibt sich aber eine chrono-

logische Schwierigkeit. Die Coloniemünzen Caracallas und der Iulia Domna, seiner Mutter, die ihn auf dem Feldzug begleitete, sind datiert ἔτ(ους) ις, M. 2 nr. 229. M. 4 nr. 6814. 6816. M. 5 nr. 12. M. 7 nr. 1. Die Regierungsjahre Caracallas sind offenbar von seiner Ernennung zum Augustus an gerechnet. Diese und die Bestätigung durch den Senat wird verschieden angesetzt, s. o. Bd. II S. 2441, 21f. II A S. 1971, 22f.: schon vor dem 3. Mai 198, oder am 2. Juni 198, oder im August/September, sicher vor dem 19. Oktober desselben Jahres. Am weitesten wird die Bestätigung von Sauciuc Röm. Mitt. XXV 266 hinausgeschoben, nämlich auf den 7. März 199. Das 16. Regierungsjahr Caracallas fällt demnach in die Zeit zwischen kurz vor dem 3. Mai 213 und dem 6. März 215. Nun ist Caracalla aber erst nach dem 4. oder 6. April (seinem Geburtstag, o. Bd. II A S. 2439, 32f.) 215 von Nikomedien aufgebrochen (S. 2449, 17f.), mithin, selbst nach dem spätesten Ansatz seiner Erhebung zum Augustus, erst im 17. Jahr seiner Regierung. Also hat er entweder T. zur Colonie gemacht, ehe er dorthin kam, oder der Ausgangspunkt für die Zählung seiner Regierungsjahre ist noch über den April des J. 199 hinauszuschieben.

Auf seine Anwesenheit in T., die allerdings nirgends ausdrücklich bezeugt (Drexler Caracallas Zug nach dem Orient 33), aber wegen der Lage von T. an der Straße nach den Kilikischen Pässen sehr wahrscheinlich ist, deutet die Darstellung römischer Feldzeichen auf Münzen von T. hin, M. 3 nr. 329. M. 5 nr. 12, vgl. C. Bosch Arch. Anz. XLVI 426. Auch die Nike findet sich in T. nur auf Münzen von Caracalla und Iulia Domna, M. 2 nr. 230. M. 3 nr. 328.

Zenobia von Palmyra besetzte nach dem Tode des Odaenathus im J. 266/67 Kleinasien bis nach Ankyra in Galatien und damit auch T. Aurelian gewann die verlorengegangenen Gebiete zurück und bemächtigte sich der Stadt durch den Verrat des Herklammon im J. 272, Zosim. I 50, 1f. Aur. Vopisc. 22, 5f. (Script. hist. Aug. II 164f. Peter). Petr. Patric. 176 (FHG IV 197 frg. 10, 4 = Cass. Dio III p. 746 Boissevain), s. o. Bd. V S. 1361, 49f. 1383, 14f.

Als Valens Kappadokien im J. 371/72 teilte, wurde T. die Hauptstadt von Cappadocia II, Basil. epist. 74. 97 (Migne G. 444. 493. Mansi VII 597. Suid. Hierokl. 700, 1. 2. Const. Porph. De them. 21, 3 a (Burckhardt). Malalas chron. XIII S. 342, 14f. Bonn. Wohl im J. 535 trat es diesen Rang an Mokissos ab, o. Bd. XV S. 2515, 4.

Bei Suid. s. κατηργηκέναι und προσεπιτραγῳδήσουσι werden irgendwelche gegen T. gerichtete militärische Operationen erwähnt, die sich nicht mehr identifizieren lassen; die erste Notiz wird von manchen als ein Bruchstück aus Polybios angesehen (frg. 176), andere lehnen das aber ab, s. Ausg. Büttner-Wobst, Bd. IV 537 frg. 176.

Verhältnisse im Innern. Von der Verfassung von T. erfahren wir nur sehr wenig: βουλὴ καὶ δῆμος, Philostr. Apoll. Tyan. epist. μζ' (I 355f. Kayser). — βουλή allein, ebd. epist. ϙγ' (I 358). Basil. epist. 97 (Migne G. XXXII 493). — δῆμος allein, Inschr. 12 fig. 90. — γυμνασίαρχος, Inschr. 2 a. — ἀγωνοθέτης, ebd.

T. wird bezeichnet als πόλις Ἑλλὰς ἐν τῷ Καππαδοκῶν ἔθνει, Philostr. I 4. Die Einführung griechischer Bildung wird wohl mit Recht Ariarathes V. zugeschrieben, o. Bd. II S. 818, 12f. Philostr. I 7 heißt es in dem Bericht über die Erziehung des Apollonios unter anderem ἡ γλῶττα Ἀττικῶς εἶχεν, οὐδ' ἀπήχθη τὴν φωνὴν ὑπὸ τοῦ δήμου. Zu seiner weiteren Ausbildung wurde er aber dann nach Tarsos gebracht. Inschr. 12 fig. 88 ist das Grabepigramm für einen griechischen Lehrer: Παιδευτῶν ὄχ' ἄριστος Σαραπίων ἐνθάδε κεῖμαι παιδεύσας Μούσαις τοὺς Τυάνων λογίους.

Die Hellenisierung zeigt sich deutlich in dem völligen Überwiegen griechischer Personennamen, neben denen noch wenige römische, aber nur ganz wenig einheimische, vorkommen, z. B. Ἀτηζώας Inschr. 2 a. c und wohl auch Inschr. 7 nr. 36 [Ἀ]τηζώου. Daß der semitische Einschlag ziemlich stark gewesen sein muß, zeigt das Vorhandensein eines Astarteheiligtums, Inschr. 12 fig. 90. Nach Persien weist der Name Μίθρει (Dativ) in der Inschr. 7 nr. 36 und die Weihung Θεῷ δικαίῳ Μίθρᾳ Inschr. 2 b. Daß in Inschriften auch Lateinisch verwendet worden ist, hängt wohl mit dem Charakter der Stadt als römischer Kolonie zusammen, Inschr. 4 nr. 6775. 14182 [9]. Inschr. 10 nr. 120. Inschr. 12 fig. 97/98.

Nach T. war eine der zehn alten Provinzen Kappadokiens, die Tyanitis, benannt, Strab. XII 534. 537. Ptolem. V 6, 17. Ihr Umfang läßt sich nicht genauer bestimmen, Strabon rechnet die beiden Städte Kastabala und Kybistra nicht mehr dazu, Ptolemaios nennt darin Dratai, Bazis, Siala, von denen aber noch keine lokalisiert ist, s. die betr. Art. Zu der Vermutung bei Ramsay Asia Minor 41, daß Kritalla in der Ebene von T. lag, vgl. o. Bd. XI S. 1896, 56. Wie weit das eigentliche Stadtgebiet von T. reichte, ist ebenfalls unbekannt.

Apollonios ist der bekannteste Tyaneer, o. Bd. II S. 146, 26f. Sonst werden wenig Einzelpersonen erwähnt:

CIL III nr. 7532 (Bukarest) *Menia Iuliane Tiana*, vgl. o. Bd. XVII S. 484, 5. VI A S. 861, 40.

Fouilles de Delphes II 4 p. 131 nr. 83 (Delphi) Ἀριστοκλείδης Διογένους Νικοπολείτης, der auch Τ[υα]νεύς ist.

Preisigke Sammelbuch I (1915) 157 nr. 1900 (Theben in Ägypten) [. . . .] Τυανεύς, Καστάλιος [. . . .] ἰδὼν ἐθαύμασα.

Euseb. (Schöne) I 214, 14: 191. Olymp. (= 16 v. Chr.) Διόδοτος Τυανεὺς στάδιον.

Einen Lehrer des Alexandros von Abonuteichos und Anhänger des Apollonios von T., der aus T. stammte, erwähnt Lukian. Alex. 5, gibt aber keinen Namen.

Ramsay sucht nachzuweisen, daß bei T. eine große Domäne gewesen ist, ursprünglich im Besitz der Priesterschaft des Zeus Asbamaios, dann der kappadokischen Fürsten und schließlich des Kaiserhauses, Asia Minor 15. 347f. 449; Recueil de travaux relatifs à la philol. égypt. et assyr. XIV (1893) 75f. An sich ist das durchaus möglich, aber es läßt sich nicht oder noch nicht nachweisen. Es trifft nicht zu, daß, nach Strab. XII 535. 537 zu urteilen, ‚the district of T. was ruled by priest-dynasts from the dawn of historical memory' (Rec. 77), Strabon erwähnt nur das Heiligtum der Artemis Perasia in Kastabala (o.

Bd. II S. 1369, 62f.), das nach ihm nicht weit von T. entfernt war. Daß diese Angabe möglicherweise falsch ist und Kastabala gar nicht bei T. gelegen hat, ist o. Bd. X S. 2335, 58f. ausgeführt. Das mag nun aber zutreffen oder nicht, auf jeden Fall ist bei Strabon in der Schilderung von T. von keinem Heiligtum die Rede, auch der Zeus Horkios oder Asbamaios wird gar nicht genannt, o. Bd. II S. 1518, 46f. Daraus geht hervor, daß das Heiligtum keine irgendwie bedeutende Rolle gespielt haben kann und daß in der nächsten Umgebung von T. keinerlei Priesterstaat existierte, sonst hätte es erwähnt werden müssen. Daß der Zeus Dakieos (?), dessen Heiligtum nach denen von Komana und Venasa an dritter Stelle stand, Strab. XII 536/37, vom Zeus Asbamaios zu scheiden ist, steht oben.

Ramsay glaubt, die Existenz einer kaiserlichen Domäne im Gebiet um T. und Andabalis im 4. und im 10. Jhdt. n. Chr. nachweisen zu können, Rec. 75. Für Andabalis beruft er sich auf Itin. Hieros. 577, 5/6, wo bei der mansio Andavilis steht: *ibi est villa Palmati* (Hs.: *Pampati*). Daraus geht aber nur hervor, daß bei Andabalis von Palmatius Pferdezucht im großen getrieben wurde; nichts zwingt zu der Annahme, daß dort eine kaiserliche Domäne und Palmatius nur Pächter war. Von T. ist dagegen gar keine Rede.

Als Beweis für das Vorhandensein einer kaiserlichen Domäne im 10. Jhdt. führt Ramsay (Asia Minor 348) Leo Diak. X 11 an, nach dem Ioannes Tzimiskes bei einem Zug aus Syrien nach Constantinopel Δριζῆς berührte. Ramsay hat vorher auseinandergesetzt, daß Tracias (u. Bd. VI A S. 1866, 50f.) = Dratai (so in allen Hss., o. Bd. V S. 1668, 27f.) = Drizes wäre und daß die von ihm angenommene kaiserliche Domäne nahe bei Andabalis so geheißen hätte. Darüber, daß dies alles äußerst unsicher ist, vgl. o. Bd. V und u. Bd. VI a. O. Außerdem geht aus der Stelle bei Leo Diakonos durchaus nicht hervor, daß Drizes eine kaiserliche Domäne war. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, daß die Lage von Drizes noch völlig unbekannt ist, viel spricht dafür, daß es, von T. aus gesehen, jenseits des Tauros in Kilikien lag, Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. CXXIV 8 (1891) 89. Somit scheint mir die Annahme, daß bei T. altes Tempelland, später kaiserliche Domäne gewesen ist, trotz Kornemann Suppl.-Bd. IV S. 248, 58 und Ed. Meyer G. d. A. I 2[3], 716 vorderhand unbewiesen zu sein; Rostowzew Studien z. Gesch. d. Kolonats 298, 1 erwähnt Ramsay nur, ohne ein Urteil auszusprechen.

Gottheiten. In Inschriften und vor allem auf Münzen kommen folgende Gottheiten vor (ich nenne meist nur eine Belegstelle): Zeus, M. 2 nr. 218, besonders bedeutungsvoll Zeus Asbamaios, s. o. Bd. II S. 1518, 45f. Myth. Lex. 45f. — Athene, M. 5 nr. 2. — Hermes, Inschr. 2 a (M. 3 nr. 310 gehört nach Phokaia, s. M. 6, 498). — Asklepios, M. 3 nr. 324; mit Hygieia, M. 2 nr. 233; mit Hygieia und Telesphoros, ebd. nr. 234. — Tyche (sehr häufig) M. 5 nr. 1. — Nike, M. 2 nr. 230. — Roma, M. 5 nr. 13.

Fremde Götter: Mithras Inschr. 2 b, vgl. auch den Namen Μίθρει (Dativ), Inschr. 7 nr. 36. — Astarte, Inschr. 12 fig. 90.

Heroen: Dioskuren, M. 4 nr. 6810. — Perseus, M. 5 nr. 1, vgl. Hasluck Ann. Brit. Sch. XVIII (1911/12) 267. — Herakles, Inschr. 2 a. M. 2 nr. 226.

Christliches. Der älteste Bischof von T. ist Eutychios auf dem Concil von Nikaia im J. 325, Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz Patrum Nicaen. nomina LXII nr. 95. S. 24 nr. 96. S. 65 nr. 94. Ferner sind bekannt Theophronios, auf dem Concil zu Antiocheia im J. 341, Athanas. epist. de synod. Arimini et Seleuciae 24 (Migne G. XXVI 723). — Anthimos, Basil. epist. 210 (Migne G. XXXII 776) aus dem J. 375. — Aetherius, auf dem Concil von Constantinopel im J. 381, Mansi III 569. — Theodoros, Gregor. Nazianz. epist. 152 (88) (Migne G. XXXVII 257), aus dem J. 382. — Theodorus, Longinus, Theodorus II., s. Le Quien Oriens Christ. I 395/96 nr. VI—VIII. — Eutherios, auf dem Concil von Ephesos, im J. 431, Schwartz Acta conc. oecum. I 1, 8, 17 (Index). — Patrikios, auf dem Concil von Constantinopel im J. 448, Mansi VI 759f., schickte im J. 449 den Presbyter Anthimos als seinen Vertreter nach Ephesos (Räubersynode), Mansi VI 611, war auf dem Concil von Chalkedon im J. 451, Schwartz II 6 (Index), und unterschrieb im J. 458 den Brief der Bischöfe von Cappadocia II an Kaiser Leo, Mansi VII 597f. — Cyrus, s. Le Quien nr. XII. — Kyriakos unterschrieb im J. 518 eine Relatio ad Ioannem patriarcham, Mansi VIII 1047/48. — Paulos, auf dem Concil von Constantinopel im J. 536, Mansi VIII 971f. — Euphranta, auf dem Concil ebd. im J. 553, Mansi IX 174. 192. 258. 390; vgl. Le Quien 395f. Gams Series episc. 440.

Nach der Teilung der Provinz Kappadokien (s. o.) war T. die Metropolis von Kappadokia II, Mansi VII 597. Als Mokissos politische Hauptstadt von Kappadokia II wurde (s. o.), blieb T. Hauptstadt einer neuen Kirchenprovinz Kappadokia, die einen Teil von Kappadokia II umfaßte. Als solche kommt es in den Not. episc. vor, I 20. 250. II 17. 278 (in der vollständigen Ausgabe von Gelzer Abh. Akad. Münch., philos.-philol. Cl. XXI [1898—1901] 550. 554). III 187. IV 15. VI 20. VII 21 (Gelzer ebd. 534). VIII 21. 301. IX 210. X 96. 311. XI 18. XIII 170. Georg. Cypr. 1126. 1380 (Gelzer). De Boor Ztschr. f. Kirchengesch. XII (1891) 520 nr. 23. 526 nr. 322. In Not. episc. I wird als zweiter Name von T. Christupolis angegeben.

Im J. 366 wurde in T. eine Synode abgehalten, Basil. epist. 226 (Migne G. XXXII 848). Mansi III 393f. Hefele Conciliengesch. I 734. In und um T. spielte sich das Märtyrerschicksal des heiligen Orestes ab (um 304), Stadler Heiligenlexikon IV 627. Holweck A biographical Dictionary of the Saints 758. Nach Philostorg. XI 5 (Bidez) wurde Eunomios (o. Bd. VI S. 1131, 42f.) Ende des 4. Jhdts. nach T. verbannt.

Eine Anzahl der in T. gefundenen Inschriften sind christlich, Inschr. 1 nr. 9240. Inschr. 6, 108. 169. Inschr. 7 nr. 35. 37—39. [W. Ruge.]

Tyba, Ort in Syrien, bis zu dem im J. 51 v. Chr. ein großes Partherheer unter Pakoros, dem Sohne des Königs Orodes, nach Überschreitung des Euphrat vorgedrungen ist und bei dem es lagerte,

wie Cicero, dem damaligen Statthalter von Kilikien, von Tarkondimotos und Iamblichos gleichzeitig gemeldet wurde (Cic. fam. XV 1, 2). Man hat T. in der Regel mit dem jetzigen eṭ-Ṭaijibe in der syrischen Steppe gleichgesetzt (Literatur bei Dobiáš Dějiny Římské provincie syrské, Praha 1924, 135, 70), das jedoch dem antiken Oriza (syrisch 'Oriṣ, arabisch 'Urḍ) entspricht. Vermutlich ist es vielmehr auf dem geraden Wege vom Euphrat nach Antiocheia (vgl. Cic. fam. XV 4, 7), und zwar in dem *Δίβα* (varr. *Δῆβα*, *Βίδα*) des Ptolemaios (Geogr. V 14, 8) zu suchen, dessen Name möglicherweise in dem des heutigen ʿAintāb (s. Doliche) enthalten ist (E. Honigmann ZDPV XLVI, 1923, 181 nr. 160. XLVII, 1924, 23 nr. 343. Dobiáš 518f.). [Ernst Honigmann.]

Tyberisos s. am Ende des Bandes.

Τυβιάκαι, Ptolem. VI 14, 11, sonst unbekannter Volksstamm im asiatischen Skythien nordöstlich vom Kaspischen Meer.

[Albert Herrmann.]

Tycae s. am Ende des Bandes.

Tychaion (*Τυχαῖον*), nach Steph. Byz. s. *Τύχη· ὄρος μεταξὺ Ἐρετρίας καὶ Βοιωτίας*, wofür Bursian II 426, 1 *Καρυστίας* vorschlägt und den Namen mit dem Ort Trychai auf Euboia kombiniert (Steph. Byz. s. v., Lykophron 374). Daher emendiert Geyer Euboia (Sieglins Quellen u. Forsch. VI) 73f. T. in *Τρυχαῖον* (vgl. Bölte o. Bd. VII S. 1900). Für die Gleichsetzung spricht, daß Tzetzes Lykophr. 374 Trychanta als *ὄρος Εὐβοίας* kennt, wohl entsprechend dem Zusammenhang bei Lykophron selbst. Trychai hat man weiter mit *Γρυγχεῖς* oder *Βρυγχεῖς* identifiziert (o. Bd. VII S. 1900); dies setzt zuletzt Ziebarth IG XII 9 p. 164 Z. 130ff. auf der Ostseite Euboias beim Vorgebirge Chersonesos an und hält den Berg von Ochtonia für den Trychas, also auch das *Τρυχαῖον*. Dann bleibt aber die Angabe *μεταξὺ* ... ganz unverständlich (vgl. Geyer 74). Geht man dagegen vom Text bei Steph. Byz. aus, so könnte die Bezeichnung des T. als *ὄρος* verderbt sein; aus dem vorangehenden Satz (Ephoros FGrH 70 F 66) könnte die Bestimmung von Tychia als *νῆσος* entnommen werden, die für das sizilische Tyche sicher nicht zutrefft. Die Emendation: *ἔστι δὲ καὶ Τυχαῖον νῆσος μεταξὺ Ἐρετρίας καὶ Βοιωτίας* ist sinnvoll, T. ist dann die 800 m vor Eretria gelegene kleine Insel, lie jetzt Pezonisi heißt (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1913, 215). Allein diese Emendation bleibt ebenso Vermutung wie jene Kombination. [E. Kirsten.]

Tychandros. Athenischer Archon im J. 160/59. IG II² 953. 2981. IG XI 4, 1056. IG II² Indices p. 18. Roussel Délos col. Ath. 1916, 355. Ferguson Ath. tribal cycl. 1932, 29.

[Johannes Kirchner.]

Tyche. 1) *τύχη* bzw. *Τύχη*, Schicksal bzw. Schicksalsgöttin, in späterer Zeit mit Fortuna (s. d.) gleichgesetzt.

I. Der Name und seine Bedeutung.

Das Wort *τύχη* (auch *τυχή*, dor. *τύχα*, boiot. *τούχα* [vgl. F. Muller Grieksch Woordenb. 1127] zeigt deutlich den Zusammenhang mit dem Verbum *τυγχάνειν* (aor. *τυχ-εῖν*, vgl. W. Prellwitz Etym. Wörterb. d. gr. Spr. 329). Die Art dieses Zusammenhanges ließ und läßt sich freilich verschiedentlich deuten und darstellen, der

überaus abwechslungsreichen Verwendung des Substantivs sowie des Verbums entsprechend (vgl. Henr. Steph. s. *τυγχάνω* S. 2562). Natürlich ist auch das Verbum *τεύχειν* (vgl. *φεύγειν–φυγή*) in Betracht zu ziehen (Cornut. 13 *Τύχη δὲ ἀπὸ τοῦ τεύχειν ἡμῖν τὰς περιστάσεις καὶ τῶν συμπιπτόντων τοῖς ἀνθρώποις δημιουργὸς εἶναι.* Vgl. G. Curtius Grundz. gr. Etym.⁴ 219, dagegen E. Boisacq Dict. étym. 989). T. ist an sich eine vox media und bedeutet zunächst ‚Geschehen, Geschick' ohne positives oder negatives Vorzeichen (vgl. H. Meuss Die Vorstellungen von Gottheit u. Schicksal bei d. att. Rednern. Jahrb. f. klass. Phil. CXXXIX [1889] 469), ‚that which *τυγχάνει*, happens' (M. P. Nilsson Hist. of Greek Rel., Oxford 1925, 284), bzw. das, was *ἔτυχε γενέσθαι* (vgl. Antiph. I 2. VI 1). Der Singular und Plural von *τ.* kann glückliche und unglückliche Ereignisse bezeichnen (vgl. z. B. Soph. O. R. 680 *μαθοῦσά γ' ἥτις ἡ τύχη.* Aischyl. frg. 340 N. *εἰπὼν θεοφιλεῖς ἐμὰς τύχας παιᾶν' ἐπευφήμησεν*). Der Weise erträgt die *τύχας*, deren es unzählbar viele Arten gibt, mit Würde (Eurip. frg. 36, vgl. 507 N.). Fast alle menschlichen Verhältnisse und Ereignisse sind *τύχαι* (Plat. leg. IV p. 709 B *τύχας δ' εἶναι σχεδὸν ἅπαντα τὰ ἀνθρώπινα πράγματα*, vgl. Cic. Tusc. V 9, 25). Durch den Zusammenhang oder ein Epitheton wird jeweils auf die eine oder die andere Seite der *τ.* oder der *τύχαι* hingewiesen. T. ist vor allem wichtig als dasjenige, *οὗ τις τυγχάνει* oder *ὃ τυγχάνει τινί*, also das ‚Los' oder ‚Schicksal' und die sich daraus ergebende ‚Lage' des Menschen oder einer Gruppe von Menschen (Schmid-Stählin Gesch. d. gr. Lit. I 2, 615, 9). A. Bouché-Leclercq (Rev. de l'hist. des rel. XXVIII 1891, 284) vergleicht ‚chance' von *cadentia.* Mit *ὄνομα, μορφή* und *φύσις* wird *τ.* dem Menschen zuteil (Anth. Pal. IX 51). Sie bezeichnet sein ‚Lebenslos', seine ‚Lebenslage', dann seinen ‚Stand', so z. B. *ταπεινὴ τ.* (Diod. II 4) und im spätgriechischen Roman *ἡ κάτω τ.* ‚das niedere Volk' (vgl. Roman von Libistros u. Rhodamne 1633f. ed. Lambert-v. d. Kolf *ἐγώ, παιδία μου, γέγονα τῆς χώρας τῆς Αἰγύπτου / οὐκ ἀπὸ γένους εὐγενοῦς, οὐδὲ ἐκ τῆς κάτω τύχης*, vgl. Achill. ed. Hesseling 1729 *ἀπὸ τῆς πρώτης τάξεως μέχρι τῆς κάτω τύχης*); ‚Sklavenstand', *οἱ δουλικὴν τύχην εἰληχότες* (Pap. Oxyrh. 1186, 5 [IV]), ‚Zivilisten' (*τινὲς τῶν ἰδιωτῶν τὴν τύχην*, Pap. Oxyrh. 1101, 6. 11. 21. 24 [IV]). Es liegt in der Natur der Sache, daß die ‚Definition' von T. nicht klar und scharf sein kann (vgl. A. B. Drachmann Atheism in Pagan Antiqu., London-Copenhagen-Christiania 1922, 91: ‚something between chance, fortune and fate'). Auch die Personifikation von T. (und Fortuna) blieb ja mehr oder weniger schematisoh (vgl. Bouché-Leclercq 273; u. S. 1646ff.). Es ist schwer, ja unmöglich, den Begriff *τ.* gegen eng verwandte wie *μοῖρα, πεπρωμένη, εἱμαρμένη, μόρος, πότμος, αἶσα, πρόνοια* usw. (vgl. Eitrem Art. Moira Bd. XV S. 2449) genau abzugrenzen. v. Wilamowitz (Pindaros, Berl. 1922, 306) versucht es: ‚... wenn der *Πότμος* bestimmt, was uns zufällt, die *Μοῖρα*, was uns [als ‚Anteil'] zukommt, so gibt die *Τύχη* das *ἐπιτυγχάνειν*, das unberechenbar ist, aber auf das alles ankommt'. Homer kennt T. nicht, nur die ihr entsprechende, aber

‚objektivere' Moira (Macrob. V 16. Schol. Il. XI 684 *τὸ τῆς τύχης ὄνομα οὐκ οἶδεν ὁ ποιητής, τὰ δ' ἀπ' αὐτοῦ ῥήματα.* Nägelsbach Nachhom. Theol.² 120ff. Schmid-Stählin 615, 10). Nach Pindar ist T. ‚eine der Moiren und irgendwie stärker als ihre Schwestern' (Paus. VII 26, 8); sie läßt sich wohl am ehesten mit Lachesis vergleichen (vgl. F. G. Welcker Gr. Götterlehre, Göttingen 1860, II 801), denn ‚sie verleiht das *τυγχάνειν*, treffen, das Gewollte erreichen' (v. Wilamowitz Der Glaube d. Hell. [Berl. 1931] II 300). In der Tat bezeichnet *τ.* sehr oft den (glücklichen) ‚Zufall'; *ἐκ τύχης, ἀπὸ τύχης, διὰ* oder *κατὰ τύχην* (Herodot. IX 91 *κατὰ συντυχίην*) heißt ‚zufällig' (vgl. Plat. Phaedr. p. 265 C. Leg. XI p. 920 D. Thuk. IV 3, 32. V 37, 9. Menand. frg. 89, v. 31 Jensen. Steph. Byz. s. v. 2630), gelegentlich ‚glücklicherweise' (Thuk. III 49, 35 ‚zum Glück wehte kein widriger Wind'). Die *τ.* ist es, die man dafür verantwortlich macht, wenn etwas *παρὰ λόγον* geschieht (Thuk. I 140). Der Begriff ‚Zufall' wird noch genauer bezeichnet durch *τ. καὶ τὸ αὐτόματον* (Simpl. ad Aristot. phys. 327 D), *τὸ τῆς τύχης αὐτόματον* (Demosth. prooim. 2, vgl. Meuss 472; Menand. frg. 291. 460. Philem. 137 Kock III), personifiziert als (T.) *Αὐτοματία* (vgl. Plut. Sull. 6). In der Bedeutung ‚Gelingen' oder ‚Glück' wird das Wort *τ.* oft durch *ἀγαθή* oder auch *χρηστή* verstärkt (vgl. Herodot. I 119. Demosth. XX 110 *τῆς γε τύχης ἕνεκα, ᾗ παρὰ ταῦτ' ἀγαθῇ κέχρησθε, ἐπὶ τούτων ἄξιον μεῖναι*). *Ἀγαθῇ τύχῃ* war bekanntlich offizielle Einleitungsformel eines staatlichen Aktes oder Antrages, wofür Belege nicht erst beigebracht werden müssen. Älter als *Ἀγαθὴ Τύχη* ist in dieser Hinsicht *Θεὸς Τύχη* (vgl. z. B. die Urkunde von Petilia CIG I nr. 4). Auch im gewöhnlichen Leben, beim Kommen und Gehen, beim Beginn einer Handlung oder Unternehmung sagte man *ἀγαθῇ τύχῃ*, wie wir sagen ‚in Gottes Namen' (vgl. z. B. Aristoph. Thesm. 283; Av. 675 *ἡγοῦ δὴ σὺ νῷν τύχῃ ἀγαθῇ.* Eccl. 131 *περίθου δὴ τὸν στέφανον τύχῃ ἀγαθῇ*). Im allgemeinen Sprachgebrauch scheint die positive Bedeutung von *τ.* (‚glücklicher Zufall', ‚Glück') gegenüber der negativen überwogen zu haben (vgl. Hesych. s. *τύχη· εὐτυχία.* Anth. Pal. IX 46, 2; vgl. Welcker Gr. Götterl. II 804. J. A. Hild Daremb.-Sagl. II 1264. Etym. M. s. *τυχηρότερον· εὐτυχέστερον· ὅθεν καὶ τυχηρῶς λέγεται τὸ ἐπιτυχῶς· τύχην γὰρ ἁπλῶς τὴν ἀγαθὴν τύχην καλοῦσιν.* Aristoph. Av. 410 *τύχη ποία* ‚welch glücklicher Zufall!' 1315 *τύχα μόνον προσείη.* Pind. Nem. X 25 *τύχᾳ μολών*, ‚feliciter'). *Τυχηρός* ist ein altes (sakrales) Wort (vgl. Aischyl. Ag. 464 *τυχηρὸν ὄντ' ἄνευ δίκας.* Aristoph. Ach. 250 *ἀγαγεῖν τυχηρῶς τὰ κατ' ἀγροὺς Διονύσια.* Im Prosagebet Thesm. 305 *πολυωφελῶς μὲν τῇ πόλει τῇ Ἀθηναίων, τυχηρῶς δὲ ἡμῖν αὐταῖς*). Man soll, sagt Sophokles, ähnlich wie Solon, die *τύχας* des Glücklichen (*εὖ πράσσοντος ἀνδρός*) nicht vor seinem Ende preisen (frg. 583 N.). Mit einem entsprechenden Attribut, wie *ἀγαθή, εὐμενής, ὀνήσιμος, ἐσθλή*, bezeichnet *τ. res secundae* (vgl. Aischyl. Eum. 924 *ἐπισσύτους βίου τύχας ὀνησίμους*, vgl. frg. 340 N. Im Neugriechischen hat *τ.* die Bedeutung ‚Glück'; jungen Mädchen wünscht man: *καλὴ* (oder *χρυσῆ*) *τ.*, d. h. ‚eine gute Partie'. Im gegebenen Zusammenhang kann *τ.* auch

ohne ein entsprechendes Epitheton den Sinn ‚unglücklicher Zufall', ‚Mißgeschick', ‚Unglück' annehmen, also etwa dasselbe bedeuten wie *δυστυχία* (vgl. Eurip. Hec. 578f. *φεῦ, φεῦ· τίς οὕτω δυστυχὴς ἔφυ γυνή; οὐκ ἔστιν, εἰ μὴ τὴν Τύχην αὐτὴν λέγοις.* Menand. Sam. 183 p. 77 Jensen *τάλαιν' ἔγωγε τῆς ἐμῆς τύχης.* Xen. Cyr. II 2, 3. V 4, 31) oder auch ‚Tod' (Eurip. Her. 714. Xen. Cyneg. V 29). Häufig ist die Verbindung *κακὴ τ.* (z. B. Aischyl. Ag. 1230. Soph. Trach. 328; Ai. 323), *αἰσχρὰ τ.* (Eurip. Hek. 498, vgl. Tro. 471 *ὅταν τις ἡμῶν δυστυχῆ λάβῃ τύχην*). Die *τ.* eines Prometheus oder Hektor ist ‚tragisch' (vgl. Aischyl. Prom. 375, vgl. 288. 397. 769. frg. 289 N.), vor allem die des Oidipus (Soph. Oed. T. 263. 1080). Im Plural sind sehr häufig ‚Schicksalsschläge' gemeint (*τύχαι = δυστυχίαι*, vgl. Thuk. VI 11, 19, vgl. V 102, 34. Aischyl. Prom. 106. 182. 288, vgl. 554. 637. Eurip. frg. 165 N.; Herc. fur. 309ff.); gewöhnlich treten dann sinngemäße Epitheta hinzu, bes. *βαρεῖαι* (Aischyl. Sept. 332 *βαρείας τοι τύχας προταρβῶ.* Soph. Ai. 980. Eurip. El. 301). *μεγάλαι* (vgl. Aristoph. Av. 1726ff. *μεγάλαι μεγάλαι κατέχουσι τύχαι γένος ὀρνίθων*). Oft kommt *τ.* als ‚zwangsläufiges Schicksal' der Bedeutung von *ἀνάγκη* nahe (Eurip. frg. 724 N., vgl. H. J. Rose Handb. of Gr. Mythol. 25); *τ.* hat auch das Attribut *ἀναγκαία* (Soph. El. 48 *τέθνηκ' Ὀρέστης ἐξ ἀναγκαίας τύχης*). Tekmessa bezeichnet so las ihr vom Schicksal auferlegte Los der Sklaverei (Soph. Ai. 485f. *ὦ δέσποτ' Αἴας, τῆς ἀναγκαίας τύχης | οὐκ ἔστιν οὐδὲν μεῖζον ἀνθρώποις κακόν.* 803 *οἲ 'γώ, φίλοι, πρόστητ' ἀναγκαίας τύχης*, vgl. Hom. Il. VI 458).

II. T. als mythische Gestalt.

Der wesentliche Unterschied zwischen *τ.* und *μοῖρα* besteht wohl darin, daß T., wenn auch nicht immer, so doch recht häufig, als Individualität oder Persönlichkeit gedacht wurde, und zwar sowohl von der geistig führenden Schicht, wie Philosophen, Dichtern, Rednern, als auch von dem Mann aus dem Volke. Nur so ist z. B. der weitverbreitete Kult der T., ihre Beliebtheit in der Popularphilosophie und in der Komödie zu erklären. Die Frage, ob in der Personifikation eine alte ‚Sondergöttin' fortlebt oder ob sie ethisch-philosophischen bzw. philosophisch-religiösen Bedürfnissen entsprungen ist, läßt sich nicht beantworten und ist daher ziemlich müßig (vgl. W. Nestle Gr. Religiosität I [1930] 21f.). Jedenfalls ist sie mehr als ‚une abstraction enfermée dans une forme plastique' (Bouché-Leclercq 273); sie erschien seit alter Zeit als *θεός* (CIG I nr. 4), *δαίμων* (vgl. Eurip. Cycl. 606f. frg. adesp. 65 N. Athen. IV p. 156 F.), bzw. ‚dämonisch' (Plat. Hipp. mai. 304 B. C, vgl. Krat. 394 E), und *σωτήρ* bzw. *σώτειρα* (Aischyl. Ag. 669 *τύχη δὲ σωτὴρ ναῦν θέλουσ' ἐφέζετο.* Pind. Ol. XII 2ff. *σώτειρα Τύχα· τὶν γὰρ ἐν πόντῳ κυβερνῶνται θοαὶ νᾶες*, vgl. Menand. Coneaz. 15 p. 157 van Leeuwen. Epitrep. 134 p. 21 Jensen). Zu ihrem göttlichen Wesen paßt das Epitheton *κυρία* (vgl. Menand. Epikl. 19 p. 129 J. *πάντων κυρία.* Aischin. II 118 *ἡ μὲν τύχη καὶ Φίλιππος ἦσαν τῶν ἔργων κύριοι.* Diod. XI 11, 2), zu ihrem Dämonischen die Vorstellung des Koboldartigen; sie ‚springt' dem Betroffenen ‚aufs Haupt' (Soph. Oid. T. 263, vgl. Soph. Ant. 1345),

ähnlich wie Eros (Bion XII 15f. [p. 100 Ahrens]) oder wie der ‚Unglücksdaimon' (Aischyl. Pers. 515 ὦ δυσπόνητε δαῖμον, ὡς ἄγαν βαρὺς | ποδοῖν ἐνήλλου παντὶ Περσικῷ γένει), der Fluchgeist (vgl. Aischyl. Eum. 369). In hellenistischer Zeit ist das Bild von der ‚launischen Dame' T.–Fortuna entstanden, die den Menschen zum besten hält (παίζει, vgl. Anth. Pal. IX 49. 172), ihm ‚lacht' (vgl. unsere Wendung ‚jemandem lacht das Glück') oder ‚lächelt' (ὅταν ποτ' ἀνθρώποισιν ἡ τ. γελᾷ Philem. 110, CAF III Kock) oder aber rücksichtslos alles nimmt; schier zahllos sind die Stellen, wo von den μεταβολαὶ τῆς τύχης die Rede ist (u. S. 1662). Die Vorstellung von der Blindheit der T. (τυφλόν γε καὶ δυσήνιόν ἐστιν ἡ τ. [Usener für das überlieferte δύστηνον] Menand. 417 b K.) ist wohl alt. Die Dichter und Künstler haben die T. im allgemeinen ‚schön' gesehen; ‚Charis strahlt um ihren goldenen Flügel', heißt es in dem Hymnenfragment, das u. a. dem Sophokles zugeschrieben wird (vgl. PLG II 576. III 1352f. frg. 139). T. war geflügelt wie Nike (Stob. Ecl. I 7, 13). Neben dem σκληρὸς δαίμων werden die τύχαι χρυσάμπυκες angerufen (Xenokles im Likymnios frg. 1 p. 597 N.). Die Kultbilder waren ‚schön' oder wollten es doch sein; eine ‚feindliche', ‚böse' oder ‚schwarze' T. (vgl. Aischyl. Pers. 441. Athen. IV 156 F. Aischyl. Suppl. 88) abzubilden, verbot der Zweck des Kultes.

Ein eigentlicher T.-Mythos existiert nicht. Neben dem vielerörterten unpersönlichen ‚Schicksal, Zufall, Erfolg' und der als Schicksalsgöttin oder -daimon besungenen, dargestellten und verehrten T. gibt es bekanntlich die Okeanostochter T., die von Hesiod (theog. 360) neben Eudore genannt wird; es ist mit diesen Namen (‚Glück' und ‚Reichtum'), wie auch mit den Okeanidennamen Doris und Melobosis, wohl der Reichtum des Landes gemeint, der mittels des Wassers gewonnen wird (vgl. Welcker Gr. Götterl. II 799. Varr. r. r. I 1, 6 *nec non etiam precor Lympham ac Bonum Eventum, quoniam sine aqua omnis arida ac misera agricultura, sine successu ac Bono Eventu frustratio est, non cultura*). Mit Melobosis und Okyrhoe, die das auch den Nereiden gegebene Epitheton καλυκῶπις ‚Knospenantlitz' führt (vgl. Art. Nereiden o. Bd. XVII S. 1. 9), und anderen Okeanostöchtern erscheint T. unter den Gespielinnen der Persephone im homerischen Hymnus auf Demeter (417ff.). Nach Pausanias (IV 30, 4f.) ist dies die erste Erwähnung der T.; Homer habe aber dabei der großen Bedeutung der Göttin (ὡς ἡ θεός ἐστιν αὕτη μεγίστη θεῶν ἐν τοῖς ἀνθρωπίνοις πράγμασι καὶ ἰσχὺν παρέχεται πλείστην) nicht Erwähnung getan, während er die Funktionen anderer Gottheiten, wie Athene, Artemis, Aphrodite, in der Ilias hervorgehoben habe; Pausanias sagt abschließend: ἀλλ' οὗτος μὲν οὐδὲν ἄλλο ἐποίησεν ἐς τὴν Τύχην (IV 30, 4 πρῶτος δὲ ὧν οἶδα ἐποίησατο ἐν τοῖς ἔπεσιν Ὅμηρος Τύχης μνήμην· ἐποιήσατο δὲ ἐν ὕμνῳ τῷ ἐς τὴν Δήμητρα ἄλλας τε τῶν Ὠκεανοῦ θυγατέρας καταριθμούμενος, ὡς ὁμοῦ Κόρῃ τῇ Δήμητρος παίζοιεν, καὶ Τύχην ὡς Ὠκεανοῦ καὶ ταύτην παῖδα οὖσαν· καὶ οὕτως ἔχει τὰ ἔπη· ἡμεῖς μὲν μάλα πᾶσαι ἀν' ἱμερτὸν λειμῶνα, | Λευκίππη Φαινώ τε καὶ Ἠλέκτρη καὶ Ἰάνθη | Μηλόβοσίς τε Τύχη τε καὶ Ὠκυρόη καλυκῶπις [v. 419 von Pausanias ausgelassen]). Dafür sei Bupalos, Architekt und Bildhauer von Chios (s. u. S. 1678), als erster durch Standbild der T. in Smyrna der Bedeutung und Wirksamkeit der Göttin gerecht geworden. Das Standbild hatte erstmalig den Polos und das sog. Horn der Amaltheia (IV 30, 6 Βούπαλος δέ, ναούς τε οἰκοδομήσασθαι καὶ ζῷα ἀνὴρ ἀγαθὸς πλάσαι, Σμυρναίοις ἄγαλμα ἐργαζόμενος Τύχης πρῶτος ἐποίησεν ὧν ἴσμεν πόλον τε ἔχουσαν ἐπὶ τῇ κεφαλῇ καὶ τῇ ἑτέρᾳ χειρὶ τὸ καλούμενον Ἀμαλθείας κέρας ὑπὸ Ἑλλήνων. οὗτος μὲν ἐπὶ τοσοῦτο ἐδήλωσε τῆς θεοῦ τὰ ἔργα). Dem Horn der Amaltheia, das Reichtum oder Überfluß bedeutet, entspricht bei anderen Darstellungen der T. der ihr zugesellte Plutosknabe als Personifikation des Wohlstandes (z. B. in Theben, Paus. IX 16, 27; in Melos, vgl. Wolters Athen. Mitt. XV [1890] 246ff.; in Athen, auf einer der jetzt im Dionysostheater verbauten Reliefplatten, vgl. Bieber Denkm. z. Theaterw. S. 18f. T. 6; 7 b). Im XI. homerischen Hymnus auf Athene (v. 5) findet sich τ. als Appellativum neben εὐδαιμονίη, was ebenfalls ‚Wohlstand', ‚Wohlergehen', ‚Segen' bedeutet (χαῖρε, θεά, δὸς δ' ἄμμι τύχην εὐδαιμονίην τε), wie man etwa auch im Deutschen ‚Glück und Segen' als stehende Wortverbindung gebraucht. Es ist nun auch den Nereiden und Okeaniden eigentümlich, Reichtum zu besitzen und zu verleihen, was zum Teil in ihren Namen angedeutet und vielfach in der Dichtung gefeiert wird (vgl. Art. Nereiden o. Bd. XVII S. 3ff.). Ihr Vater Nereus, der ‚Wassermann' (a. O. 24) bzw. der Okeanos, der ‚Ursprung aller Dinge' (Hom. Il. XIV 246), ist ‚das Meer'; die Mutter aller Nereiden, zugleich des Okeanos Tochter, heißt Doris ‚die Schenkende' (vgl. Eudore und Doto), metonymisch für das Meer selbst genannt (vgl. Escher o. Bd. V S. 1566). Es erscheint nicht abwegig, sondern im Gegenteil religionsgeschichtlich einleuchtend, in der T., die eine lange, wechselvolle Entwicklung vom Daimon oder Kobold über die ‚blinde' oder ‚launische', zugleich aber auch holde und schöne Göttin bis zu der im Synkretismus mit allen möglichen göttlichen Gewalten verschmolzenen Universalgöttin und philosophisch-religiösen Schicksalsidee mitmachen sollte, die Meerestochter wiederzuerkennen, die eine ‚Fee' oder ‚Wassernixe' war (vgl. übrigens v. Wilamowitz Gl. d. Hell. II 300), mit all den typischen Eigenschaften ihres Elements: schön und glänzend, doch auch *volubilis, vaga, inconstans, incerta* und *varia*, Plin. n. h. II 7, 22), wie die neugriechische Neraïde (vgl. B. Schmidt D. Volksleben d. Neugriechen I 98ff.) oder Mira (Kretschmer Neugriech. Märchen S. 148). Das παίζειν war die Beschäftigung der Okeanide (Paus. IV 30, 4) und auch die der Schicksalsgöttin, deren ‚Spielball' der Mensch ist (vgl. Anth. Pal. IX 49. Nonn. Dion. XVI 220). Im 6. Jhdt. n. Chr. sehen wir den Zusammenhang der T. mit dem Wasser noch lebendig (Lyd. de mens. IV 46 W.). Das Meer war dem Hellenen wirklich ‚Ursprung aller Dinge'; das Glück, das ihm Heil, Reichtum und Erfolg bringen sollte, war mit der See unlöslich verbunden.

Neben der Abstammung von Okeanos wissen die Dichter noch andere ‚Genealogien' der T. Pindar ruft die T. als Tochter des Zeus Eleutherios an; doch dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schicksal des in der 12. olympischen Ode gefeierten Ergoteles (Λίσσομαι, παῖ Ζηνὸς Ἐλευθερίου, | Ἱμέραν εὐρυσθενέ' ἀμ|φιπόλει, σώτειρα Τύχα, v. 1ff., vgl. v. Wilamowitz Pindaros 306). Als Zeustochter (da Zeus θεὸς κατ' ἐξοχήν ist) mochte die τύχα θεοῦ oder θεῶν (‚Gotts Glück'), wie Pindar sie nennt (vgl. Welcker 801), leicht erscheinen, wie später Fortuna als *Iovis puera* (Peter Myth. Lex. I S. 1542). Poetisch verklärte Allegorie ist es, wenn Alkman (frg. 62 Bergk⁴) T. eine Tochter der Prometheia oder des Prometheus (vgl. E. Rohde Gr. Roman² 276, 2) und Schwester der Eunomia und Peitho nennt, d. h. das ‚Glück' des Staates als abhängig von einer klug berechneten Verfassung und gerechten, milden Lenkung hinstellen will. Im orphischen Hymnus (LXXII 3) erscheint T. als Tochter des Eubuleus, in dem man eine Hypostase des Hades erblicken darf.

Die Gestalt der T. gewinnt in mythologischer Hinsicht kaum etwas an Klarheit, wenn man sie in ihren Beziehungen zu verwandten göttlichen und dämonischen Mächten betrachtet. Die ‚Beziehungen' sind kaum irgendwo derart vermenschlicht, wie es sonst in griechischen Mythen üblich ist. In alter Zeit selbst als θεός bezeichnet, erscheint sie später gewöhnlich in einer Art von Abhängigkeit, wenn auch zugleich als Mitarbeiterin der Götter, um schließlich ihre κυρία zu werden (s. u. S. 1665). In engster Verbindung steht die (ἀγαθὴ) τ. mit dem (ἀγαθὸς) δαίμων, gemeinsam werden sie beim Mahle angerufen und mit Trankopfer verehrt (vgl. Athen. XV p. 692 F. 693 E. Schol. Aristoph. Equ. 85; Pax 300); ihre Betätigung und Entwicklung verlief vielfach parallel; es gibt gelegentlich eine Art Rivalität zwischen τ. und δαίμων (vgl. Eurip. Cycl. 606f.). Auch mit anderen zum Teil ähnlichen Personifikationen, insbesondere Moira, Aisa, Ananke, Nemesis, Dike (vgl. Schmid-Stählin I 2, 277, 3. Rose Handb. Gr. Mythol. 25. Nilsson Hist. Gr. Rel. 168) tritt T. in keine eigentliche Verbindung ein. Mit Elpis, der trügerischen Hoffnung, gemeinsam, narrt sie den Menschen sein Leben lang (Anth. Pal. IX 49 Ἐλπὶς καὶ σύ, Τύχη, μέγα χαίρετε· τὸν λιμέν' εὗρον· | οὐδὲν ἐμοί χ' ὑμῖν· παίζετε τοὺς μετ' ἐμέ. IX 172 Ἐλπίδος οὐδὲ Τύχης ἔτι μοι μέλει οὐδ' ἀλεγίζω|λοιπὸν τῆς ἀπάτης· ἤλυθον εἰς λιμένα). Mit dem Kairos zusammen lenkt sie alle menschlichen Verhältnisse (Plat. leg. 709 B, vgl. Thuk. II 42 καιρὸς τύχης). Am engsten ist natürlich die Verbindung mit Moira, der T. bekanntlich vielfach gleichgesetzt wurde (vgl. Nägelsbach Nachhom. Theol.² 120ff. Nestle Gr. Rel. III 23). Pindar (Paus. VII 26, 8) nannte sie eine mächtigere Schwester der Moiren. Gemeinsam mit Moira verleiht τ. dem Manne ‚alles' (Archiloch. frg. 16 B. πάντα τ. καὶ μοῖρα, Περίκλεες, ἀνδρὶ δίδωσιν; bezeichnenderweise steht das Prädikat in der Einzahl, τ. und μοῖρα bilden hier ein ἓν διὰ δυοῖν, v. Wilamowitz (Glaube d. Hell. II 300] sagt ‚Geschick und Glück', umgekehrt entspräche es eher der Bedeutung der beiden Worte). Die Betrachtung der bildlichen Darstellungen (vgl. u. S. 1682ff.) zeigt uns T. in naheliegender Verbindung mit Plutos, dem Gott des Reichtums (Paus. IX 16, 2. IG XII 3, 1098); es ist klar, daß der Plutosknabe dasselbe bedeutet wie das sonst übliche Füllhorn, und es mag wohl sein, daß Eirene mit dem Plutoskind als Vorbild gewirkt hat (Waser Myth. Lex. V 1359). Es sei daran erinnert, daß unter den Gespielinnen der Persephone, den Okeaniden, sich neben T. auch eine Pluto befand (Hom. hymn. in Cer. 422). Der ganze Persephone-Mythos (Pluton!) gehört in chthonisches Bereich; Eubuleus als Vater der T. (Orph. hymn. LXXII 3) weist in diesen Zusammenhang. Der mit T. (z. B. in Elis, Paus. VI 25, 4) gemeinsam dargestellte Sosipolis trägt auch ein Füllhorn; er gehört seinem Wesen nach (vgl. F. Wotke Art. Pais) eng zu T. in ihrer Eigenschaft als staatserhaltende Göttin bzw. Stadtgöttin (Φερέπολις bei Pindar frg. 39 Schroeder = Paus. IV 3, 6, vgl. Pind. Ol. XII 2). Wenn T. auch mit Eros zusammen erscheint, z. B. in Aegira, so hat dies nur symbolische Bedeutung; ‚Reichtum' (ausgedrückt durch das Horn der Amaltheia) und ‚Liebe' gehören wesentlich zum ‚Glück' (Paus. VII 26, 3). Ähnlich ist es mit den Beziehungen der T. zu Nike, der Göttin des Sieges. Es sei auf das Tychaion von Alexandreia hingewiesen, das T. mit dem Siegeskranz für Alexander d. Gr. zeigt; Siegesgöttinnen flankieren die Gestalt der Glücksgöttin (Liban. Ἔκφρασ. β Τυχαίου, IV p. 1113 Reiske). In Kunst und Kult wird T. im Laufe der dem Synkretismus zustrebenden Entwicklung mit vielen anderen Göttergestalten (Aphrodite, Apollon, Artemis, Athene, Demeter, Dionysos, Eros, Hermes, Isis, Kybele, Rhea, Tychon u. a.) in Verbindung gebracht (vgl. die Kapitel ‚T. im Kult' und ‚T. in der bildenden Kunst'), bis sie schließlich selbst als T. Pantheia erscheint (vgl. Waser 1371) und der Großen Mutter gleichgesetzt wurde (Bouché-Leclercq 285—302). Die Verbindung der verschiedenen ‚Tychen' der einzelnen Städte untereinander, sowie mit der T. (Fortuna) Roms, dem Iuppiter Capitolinus und dem Genius des Kaisers gehört in das Gebiet der römischen Religionspolitik (vgl. Art. Kaiserkult Suppl.-Bd. IV S. 827ff.).

III. Wirksamkeit und Geltung der T. nach den Zeugnissen der Literatur.

1. Epos. In den beiden großen Epen Homers kommt T. bekanntlich nicht vor; ihre Funktionen werden durch Moira ausgeübt (Macrob. sat. V 16, 8 *Fortunam Homerus nescire maluit et soli decreto, quam μοῖραν vocat, omnia regenda committit, adeo ut hoc vocabulum τύχη in nulla parte Homerici voluminis nominetur.* Ioh. Lyd. de mens. IV 7 W. ὅτι οὐδαμοῦ τοῦ τῆς Τύχης ὀνόματος Ὅμηρος μέμνηται, Ἡσίοδος μέντοι. Eustathius erwähnt die Tatsache öfters, vgl. Hitzig-Blümner zu Paus. IV 30, S. 163f.). Die beiden Begriffe gegeneinander abzugrenzen, ist unmöglich (s. o. S. 1649); im allgemeinen hat Moira offenbar einen mehr objektiven Charakter, T. einen mehr subjektiven, τ. ist mehr vom empfangenden Menschen, μοῖρα mehr vom Standpunkt der zuteilenden Götter zu verstehen (vgl. K. Latte Arch. f. Rel. XX 289). Doch ist dies gewiß nicht immer und in späterer Zeit überhaupt nicht der Fall; gelegentlich erscheint τ.

der μοῖρα vollkommen gleich und übernimmt deren Funktion, das ‚Zuteilen' der einem jeden Menschen gehörigen μερίς (vgl. frg. adesp. 425 N. = Stob. flor. I 6, 6 p. 196 ἡ τὰ θνητῶν καὶ τὰ θεῖα πάντ' ἐπισκοποῦσ' ἀεὶ | καὶ νέμουσ' ἡμῶν ἑκάστῳ τὴν κατ' ἀξίαν Τύχη | μερίδα). Die Vorstellung der Schicksalswaage scheint gelegentlich auch mit τ., nicht nur mit μοῖρα verbunden (frg adesp. 139 Bergk^4). Wenn auch in Ilias und Odyssee das Wort τ. nicht erscheint, so ist es doch wichtig und aufschlußreich, das häufige Vorkommen des Verbums τυγχάνειν bzw. τυχεῖν (besonders in der Bedeutung ‚treffen', z. B. Il. V 287 ἤμβροτες οὐδ' ἔτυχες) und den Zusammenhang zwischen dem (glücklichen) Gelingen oder Vollbringen und dem Geschick oder Schicksal festzustellen (Il. II 155 ἔνθα κεν Ἀργείοισιν ὑπέρμορα νόστος ἐτύχθη). Die homerische Moira bleibt im ganzen unpersönlich (vgl. Eitrem Art. Moira, o. Bd. XV S. 2453ff.). Es läßt sich nicht nachweisen, sondern nur vermuten, daß das Fehlen einer T. (ähnlich wie das der σωτῆρες, vgl. Herzog-Hauser Soter. Die Gestalt des Retters im altgr. Epos [1930] 77. 90) mit den ‚vornehmen Lebensidealen' des homerischen Epos zusammenhängt (vgl. Schmid-Stählin I [1929] 182). Im ‚homerischen' Demeterhymnus v. 420 finden wir (Paus. IV 30, 4) T. zum ersten Male erwähnt, und zwar als Okeanide unter den Gespielinnen der Kore. Im Hymnus auf Athene v. 5 ist τ. mit εὐδαιμονίη verbunden. Bei Hesiod (Theog. 360) erscheint T. unter den zahlreichen Töchtern des Okeanos und der Tethys (nicht Thetis, wie Ruhl 1310 schreibt) in ähnlicher enger Verbindung mit Εὐδώρη (Εὐδώρη τε Τύχη τε καὶ Ἀμφιρὼ Ὠκυρόη τε). — Als Schicksalsgöttin kommt T. im griechischen Epos auch sonst so gut wie gar nicht vor; die homerische Tradition ist also gewahrt. So erscheint T. in den Argonautika des Apollonios Rhodios gar nicht, Moira (bzw. Moirai) dagegen 17mal; bei Musaios (Hero und Leandros) spielt die Moira (mit und gegen Eros) eine wichtige Rolle (vgl. 304. 307. 308. 323), T. wird nicht erwähnt. Noch in den Dionysiaka des Nonnos gibt es, gegenüber einer einzigen Stelle, an der T., allerdings mit großer Emphase, angerufen wird (XVI 220f. ἀνδρομένη, πολύμορφε Τύχη, παίζουσα γενέθλην | ἵλαθι, πανδαμάτειρα) etwa 50 Stellen, an denen Moira (übrigens auch mit der Epiklesis πανδαμάτειρα, XXX 132) bzw. die Moiren erscheinen.

2. Lyrik. Bei Archilochos von Paros (frg. 16 B.) finden wir τ. aufs engste mit μοῖρα verbunden; beide zusammen sind für den Menschen die Spenderinnen aller Gaben (πάντα τύχη καὶ μοῖρα, Περίκλεες, ἀνδρὶ δέδωκεν). Es läßt sich bei Archilochos und den anderen Lyrikern ebensowenig wie bei den Tragikern und anderen griechischen Dichtern eine einheitliche Auffassung vom Wesen und Wirken der T. feststellen; das vorhergehende Fragment z. B., das alles, was den Menschen zuteil wird, von ihrer eigenen mühevollen Arbeit ausgehen läßt, ist nicht ohne weiteres mit dem zitierten zu vereinen. In frg. 56 B. (τοῖς θεοῖς τίθει τὰ πάντα) ist die ganze Macht den Göttern zugewiesen; sie richten die Männer auf, die auf der schwarzen Erde liegen, lassen die Stehenden kopfüber fallen — tun also, was sonst das launische Glück macht. In Horazens, von Archilochos abhängiger Ode erscheint Fortuna als die persönlich launische, ja hämische Schergin Iuppiters (Τύχη Διός, Carm. I 34, 12ff. *Valet ima summis | mutare et insignem attenuat deus, | obscura promens; hinc apicem rapax | Fortuna cum stridore acuto | sustulit, hic posuisse gaudet*, vgl. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. II 438, 1). Aus den beiden Sappho-Fragmenten, in denen τ. aufscheint (31, 4 D. [τ]ύχαι σὺν ἐσλαι, vgl. Soph. Oid. K. 1506, und frg. 5 Haines σὺν τύχαι σπεῦσον), ist wohl die alte Bedeutung ‚Glück' zu entnehmen. Zur halb resignierten, halb verbitterten Stimmung des Theognis gehört es, wenn er dem Freunde nahelegt (130): μήτ' ἀρετὴν εὔχου, Πολυπαΐδη, ἔξοχος εἶναι | μήτ' ἄφενος· μοῦνον ἀνδρὶ γένοιτο τύχη, vgl. 598f. θεὸς περὶ πάντα τίθησι | συντυχίην ἀγαθήν, vgl. 653f.). Nur auf den Erfolg kommt es im Menschenleben an (vgl. v. Wilamowitz 300), der Ruhm gesellt sich dann wohl hinzu; so erfleht Solon für seine Satzungen von Zeus τύχην ἀγαθὴν καὶ κῦδος (frg. 31 Bergk). Die hohe Macht der τ. wird von den Chorlyrikern anerkannt und gelegentlich verherrlicht. Dem erhabenen Schwung und Stil dieser Dichtung entspricht dies ebensosehr, wie die im unklaren schwebenden Vorstellungen von dem Verhältnis der τ. zu δαίμων, θεός und θεοί, μοῖρα und πότμος, was z. B. Wendungen wie τύχᾳ δαίμονος, σὺν θεοῦ τύχᾳ, τύχᾳ θεῶν, Χαρίτων τύχᾳ, τύχᾳ πότμου bei Pindar oder θεός (θεοί) σὺν τύχᾳ (τύχαις) bei Bakchylides zeigen. Daß T. bei Pindar, selbst auf Grund der bruchstückhaften Überlieferung, eine so große Rolle spielt (vgl. Pyth. II 56 τὸ πλουτεῖν δὲ σὺν τύχᾳ πότμου σοφίας ἄριστον, VIII 55. 75. IX 74. Ol. VIII 67. XIII 110. XIV 16. Isthm. III 49. Nem. I 61. IV 7. VI 25), ist wohl kein Zufall (ebenso daß sie bei Hesiod, im Gegensatz zu Homer, genannt ist); vielleicht darf man für T. boiotischen Ursprung annehmen (vgl. Welcker Gr. Götterl. II 799). Die Gottheit oder ein bestimmter Gott bleibt bei den Chorlyrikern zunächst noch das Primäre (vgl. Bakchyl. XVI 132). Moira und T. hängen aufs engste zusammen und werden kaum voneinander unterschieden; ihr Wirken vollzieht sich gemeinsam, in Abhängigkeit von der Gottheit (Bakchyl. V 53ff. ὄλβιος ᾧτινι θεὸς | μοῖράν τε καλῶν ἔπορεν | σύν τ' ἐπιζήλωι τύχαι | ἀφνεὸν βιοτὰν διάγειν). Pindar nennt bekanntlich τ. eine der Moiren, doch sei ihre Macht noch größer als die der Schwestern (frg. 41 Schr. = Paus. VII 26, 8. Eitrem Art. Moira o. Bd. XV S. 2463). ‚Glück' ist in Hinsicht auf den Sieg wichtiger als ‚Kraft' (Pind. frg. 38 Schr. = Aristid. II 334 Dind. ἐν ἔργμασι δὲ νικᾷ τύχα, οὐ σθένος). Der enge Zusammenhang zwischen τ. und νίκη (vgl. Bakchyl. X 115ff. σὺν δὲ τύχαι | ναίεις Μεταπόντιον, ὦ | χρυσέα δέσποινα λαῶν), wie er im Kult und später namentlich auch in der Kunst zum Ausdruck kam (s. u. S. 1682ff.), ist hier mit prägnanter Kürze ausgesprochen. Im allgemeinen erscheint τ. durchaus positiv gewertet; das aus trüber Erfahrung stammende Epitheton ἀπειθής (Reiske, codd. ἀπευθής; Plut. Rom. fort. 4 p. 318 ἀπειθὴς [T.] κατὰ Πίνδαρον–δίδυμον στρέφουσα πηδάλιον) scheint vereinzelt. T. ‚gibt den Ausschlag' (Bakchyl. IX 45ff. τὸ μέλλον | δ' ἀκρίτους

τίκτει τελευτάς, πᾶι τύχα βρίσει). Das Bild von der ‚Schicksalswaage' schwebt also vor (vgl. Aischyl. Pers. 347ff. Stob. Ecl. Phys. I 6, 13). Bei der Lobpreisung der T. wird ihre Abstammung hervorgehoben; sie ist — in gegebenem Zusammenhang — Tochter des Zeus Eleutherios (Pind. Ol. XII 1ff.) oder des Prometheus (Alkm. frg. 44 D.). Der orphische Hymnus (LXXII) setzt sie der Artemis gleich. Ihr obliegt es, Menschen und ganze Städte oder Staaten zu schützen und zu retten; Pindar feiert sie als Φερέπολις (Paus. IV 30, 6 ᾖσε δὲ καὶ ὕστερον Πίνδαρος ἄλλα τε ἐς τὴν Τύχην καὶ δὴ καὶ Φερέπολιν ἀνεκάλεσεν αὐτήν) und Σώτειρα, also wohl ‚Stadtgöttin' von Himera, von der alle menschliche Betätigung und Wohlfahrt abhängig ist (Ol. XII 1ff. Paus. VI 25, 4, vgl. Nestle II 22). Von Simonides (bei Diod. XI 11) wird die εὐκλεὴς τύχα, der καλὸς πότμος der in den Thermopylen gefallenen Helden gepriesen (vgl. Anth. Pal. VII 253 εἰ τὸ καλῶς θνῄσκειν ἀρετῆς μέρος ἐστὶ μέγιστον, | ἡμῖν ἐκ πάντων τοῦτ' ἀπένειμε τύχη). Durchaus positiv gesehen und dichterisch verklärt ist das Wirken der τ. in dem schönen Hymnenfragment eines unbekannten Melikers (PLG II 576. Stob. Ecl. Phys. I 6, 13). Hier wird T. Anfang und Ende der Menschheit genannt, Weisheit wird ihr zugeschrieben, sie verleiht dem menschlichen Wirken Ehre. Mehr Schönes als Übles geht von ihr aus. Charis strahlt um ihren goldenen Flügel, mit der Waage weist sie ihre beseligenden Gaben zu, sie sieht einen Ausweg aus Not und Leiden, sie bringt Licht ins Dunkel; T. ist προφερεστάτα θεῶν. Der dem Sophokles zugeschriebene T.-Hymnus (PLG II 248. Stob. Ecl. Phys. I 5, 12) wird vom Redner Menandros (vgl. Radermacher o. Bd. XV S. 762ff.) herangezogen, gelegentlich einer Erörterung über die Hymnen, die als διαπορητικοί bekannt sind (ὥσπερ καὶ τὴν Τύχην Σοφοκλῆς ὕμνησε διαπορῶν γένει, Rhet IX 156 Walz.). Diagoras von Melos, der ἄθεος von Athen (vgl. Wellmann o. Bd. V S. 310. Drachmann Atheism in Pagan Antiqu. 31ff.) dichtete einen Dithyrambos auf den mit ihm befreundeten Nikodoros von Mantineia; aus den zwei erhaltenen Versen ist ersichtlich, daß sich nach der Meinung des Verfassers τ. mit Daimon in das Weltregiment teile (Sext. Emp. IX 402 Bekk. κατὰ δαίμονα καὶ τύχαν | τὰ πάντα βροτοῖσιν ἐκτελεῖται). — Der obenerwähnte Hymnus, in dem T. so rückhaltlos gepriesen wird, ist ein Stück Kult; das vom Dichter entworfene Bild der goldengeflügelten Göttin mit der Waage erinnert an Kultbilder der T. (s. u. S. 1673). So hat wohl auch Horaz bei der Abfassung seiner berühmten Ode an die Fortuna–T. von Antium ein bestimmtes Kultbild vor Augen (vielleicht Fortuna mit Spes, Fides und Necessitas; vgl. CIL X 3775. Peter Myth. Lex. I S. 1547f.). Der 72. Hymnus der orphischen Liedersammlung (vgl. Simplic. in Aristot. phys. II 4, 5 [9, 333 Diels] καὶ παρ' Ὀρφεῖ δὲ μνήμης τετύχηκε [ἡ Τύχη]), in dem T. als Sproß aus dem Blute des Eubuleus und der Hekate gepriesen wird, soll also unter ‚Kult' behandelt werden; die orphischen Hymnen waren für tatsächlichen Kultgebrauch bestimmt (vgl. Rohde Psyche II^4 399, 1. O. Gruppe Myth. Lex. III 1150f.). Im Gegensatz zum verherrlichenden Hymnus steht das spöttisch resignierende Grabepigramm, in dem der Verstorbene sich glücklich preist, den schützenden Hafen erreicht zu haben und den Tücken entronnen zu sein, mit denen T. und Elpis, die trügerische Hoffnung, ihn sein Leben lang genarrt haben (Anth. Pal. IX 49. 172).

3. Drama. a) Tragödie. ‚Schicksal' (eines einzelnen oder einer Gruppe) und Drama gehören aufs engste zusammen; das letztere ist die durch Bühnenvorgänge, -gespräche und -lieder versinnbildlichte, künstlerische Wiedergabe des ersteren. Es handelt sich immer wieder um die Auseinandersetzung zwischen dem ‚schickenden' höheren Wesen und dem sein Schicksal empfangenden Menschen. In der Art, wie der Dramatiker diese ‚Schickungen' erfolgen bzw. begründet sein und wie er den oder die Betroffenen sie aufnehmen und ertragen läßt, zeigt sich seine Weltanschauung und Persönlichkeit. Die drei großen griechischen Tragiker und, soviel wir aus den dürftigen Bruchstücken ersehen können, auch die von ihnen abhängigen kleineren, hatten ein starkes religiöses Empfinden; jedes Erleben oder Erleiden, jedes Glück oder Unglück hatte ihrem Glauben nach einen überirdischen Ursprung. Über dessen Art und Weise gingen freilich die Meinungen durcheinander und auch bei dem einzelnen Dichter wechseln sie und durchkreuzen einander häufig. Gott und Daimon, Moira und T. lösen einander ab oder sind verschiedentlich miteinander verbündet oder verfeindet. Unter den attischen Tragikern hat sich besonders Euripides mit der Macht der T. auseinandergesetzt (vgl. H. Meuss T. bei den att. Tragikern, Gymn.-Progr. Hirschberg 1899, 10ff.); eine Ausnahme bilden die Bakchen, die für die Weltanschauung des Dichters besonders bedeutsam sind (vgl. G. Busch Unters. z. Wesen der T. in den Tragödien des Euripides 10f.). Der Mensch muß sich den göttlichen Gewalten unterwerfen, sowohl der T. als auch den Göttern, welche ἀρχηγέται der τ. sind (vgl. Eurip. El. 890ff.). Die τ. ist gottgewollt (θεία, Soph. frg. 198 N. Phil. 1326 νοσεῖς τόδ' ἄλγος ἐκ θείας τύχης), alle Wechselfälle des Geschicks sind von den Göttern gegeben (τὰς μὲν ἐκ θεῶν τύχας δοθείσας Soph. Phil. 1317, vgl. θεοφιλεῖς ἐμὰς τύχας, Aischyl. frg. 340 N.), bzw. von Dämonen (Eurip. frg. 554 N. πολλάς γ' ὁ δαίμων τοῦ βίου μεταστάσεις | ἔδωκεν ἡμῖν μεταβολάς τε τῆς τύχης. Hipp. 818 ὦ τύχα, ὥς μοι βαρεῖα καὶ δόμοις ἐπεστάθης, κηλὶς ἄφραστος ἐξ ἀλαστόρων τινός, vgl. Meuss Die T. bei den att. Trag. 11), doch T. erscheint dabei manchmal als die eigentliche ‚Vollenderin' (Aischyl. Sept. 426 πύργοις ἀπειλεῖ τοιάδ', ἃ μὴ κραίνοι τύχη, vgl. Suppl. 553 Πειθὼ δ' ἕποιτο καὶ Τύχη πρακτήριος). Das Verhältnis zwischen der Gottheit oder einem bestimmten Gott (insbes. Zeus und Apollon, vgl. Soph. Oid. T. 80, auch Aphrodite, Eurip. Hipp. 371f.) oder Daimon einerseits und dem Schicksal (T. oder Moira) andererseits ist keineswegs geklärt (vgl. bes. Eurip. Iph. A. 1136 ὦ πότνια μοῖρα καὶ τύχη δαίμων τ' ἐμός und frg. 974 τῶν ἄγαν γὰρ ἅπτεται | θεός, τὰ μικρὰ δ' εἰς τύχην ἀφεὶς ἐᾷ) und wird durch dichterische Bilder oft eher verdunkelt. So war es (Aischyl. Pers. 347ff.) ‚ein Daimon', der das Perserheer bei Salamis vernichtete,

τάλαντα βρίσας οὐκ ἰσορρόπῳ τύχῃ). Daimon, Schicksalswaage und Götter (sie retten die Stadt der Pallas) erscheinen in drei Versen nebeneinander (vgl. Busch 31ff.). Daimon wird mit T. zugleich angerufen (Xenokl. frg. 1 p. 597 N. ὦ σκληρὲ δαῖμον, ὦ τύχαι χρυσάμπυκες, lehrreich in der aristophanischen Parodie Nub. 1264f. ὦ σκληρὲ δαῖμον, ὦ τύχαι θραυσάντυγες | ἵππων ἐμῶν, ὦ Παλλάς, ὥς μ' ἀπώλεσας, vgl. Schol.), die ja gelegentlich selbst dämonisches Wesen und Gebahen zeigt, wenn sie etwa einem Moloch gleich verderblich und unersättlich genannt wird (Aischyl. Ag. 1484, vgl. 1428), dem Menschen ‚aufs Haupt springt' (Soph. Oid. T. 263), gleich den Erinyen und anderen dämonischen Wesen sich der vollzogenen Rache freut (Aischyl. Eum. 369; Pers. 515. Soph. Ant. 1345. Aischyl. Choeph. 968) oder ein Land ‚niederhält' (Python frg. 1 p. 630 N.). Von ihren Beziehungen zu verwandten Gestalten bzw. Personifikationen war schon die Rede (Aischyl. frg. 259 N.; Ag. 1042. Soph. Ai. 485; El. 48, vgl. Schmid-Stählin Gr. Lit. I 2, 458). Bei Aischylos erscheint T., ähnlich wie bei Pindar, als Retterin (σωτήρ) zur See, und zwar in stark bildhafter Vorstellung, auf dem Schiffe sitzend, natürlich am Steuer (Aischyl. Ag. 669 τύχη δὲ σωτὴρ ναῦν θέλουσ' ἐφέζετο, Pind. Ol. XII 2ff. σώτειρα Τύχα· τὶν γὰρ ἐν πόντῳ κυβερνῶνται νᾶες. Soph. Oid. T. 80). Man darf hier wohl (gegen O. Gruppe Gr. Myth. 1086, 3. = E. Rohde Gr. Rom.² 276, 2. Ruhl 1310f. u. a.) die Vermutung aussprechen, daß diesen klar geschauten Bildern, der feierlichen Apostrophe und der Verwendung des sakralen Wortes σωτήρ (σώτειρα) ein alter Kult der (Okeanide) T. entsprach, analog der göttlichen Verehrung der Nereiden, besonders der Thetis, zur See (vgl. Art. Nereiden o. Bd. XVII S. 9f.). Die Funktion der T. erinnert an die der Dioskuren, deren Tempel sich neben dem der T. Akraia in Korinth befand (Paus. II 7, 5, vgl. Thomson The Oresteia of Aesch., Cambridge 1938, II 78). Oft rivalisiert T. mit Göttern oder Dämonen (vgl. Eurip. Cycl. 606f. ἢ τὴν τύχην μὲν δαίμον' ἡγεῖσθαι χρεών, | τὰ δαιμόνων δὲ τῆς τύχης ἐλάσσονα. Hec. 488ff. ὦ Ζεῦ, τί λέξω; πότερα σ' ἀνθρώπους ὁρᾶν; | ἢ δόξαν ἄλλως τήνδε κεκτῆσθαι μάτην | [ψευδῆ, δοκοῦντας δαιμόνων εἶναι γένος], | τύχην δὲ πάντα τἀν βροτοῖς ἐπισκοπεῖν. Frg. 901 N. πολλάκι μοι πραπίδων διῆλθε φροντίς, | εἴτε τύχα εἴτε δαίμων τὰ βρότεια κραίνει) oder erscheint ihnen doch als gleichwertig zur Seite gestellt (Eurip. Iph. A. 1404 τὸ τῆς τύχης δὲ καὶ τὸ τῆς θεοῦ νοσεῖ. Phoen. 1202 καλῶς τὰ τῶν θεῶν καὶ τὰ τῆς τύχης ἔχει). Doch mitunter wird, wenigstens bei Sophokles, Euripides und deren Nachfolgern, ihre Allmacht und Unbesiegbarkeit deutlich ausgesprochen. Als Sterblicher kann man gegen die göttliche τ. nicht ankämpfen, sagt der wissende Amphiaraos (Soph. frg. 198 N.); ἅπαντα νικᾷ καὶ μεταστρέφει τύχη (Chairem. frg. 19), sie kann ὀρθοῦν und καταρρέπειν (Soph. Ant. 1158f.), sie beherrscht alle anderen Götter (frg. adesp. 506), ist mit keinem Maßstab meßbar (Eurip. frg. 376), für niemanden faßbar (Eurip. Alc. 785f.). Allzu große Gaben der T. flößen Schrecken ein; wer von ihr ‚erhöht' wurde, kommt bald zu Falle (frg. adesp. 462 N. = Stob. Flor. 105, 51 σφάλλει δ' ἐκείνους οὓς ἂν ὑψώσῃ τύχη). Dieser τόπος ist bekanntlich in der antiken Poesie und Rhetorik außerordentlich beliebt (vgl. Ruhl 1315). Darum rät ein anderer τόπος, bekannt als Ausspruch Solons, niemanden vor seinem Ende glücklich zu preisen (Soph. frg. 583 N.). Τῆς τύχης οὐχ εἷς τρόπος (Eurip. frg. 273 N.), es gibt unzählbar viele Arten der τ. (Eurip. frg. 210, vgl. Busch 10ff.). Der ‚Umschwung' (μεταβολή, μεταλλαγή) ist darum stets zu erwarten (Chairem. frg. 20 τὸ τῆς τύχης τοι μεταβολὰς πολλὰς ἔχει. Eurip. frg. 264 πάλαι σκοποῦμαι τὰς τύχας τῶν βροτῶν | ὡς εὖ μεταλλάσσουσιν· ὃς γὰρ ἂν σφαλῇ | εἰς ὀρθὸν ἔστη χὠ πρὶν εὐτυχῶν πίτνει. Eurip. Ion 1512ff. ὦ μεταβαλοῦσα μυρίους ἤδη βροτῶν | καὶ δυστυχῆσαι καὖθις αὖ πρᾶξαι καλῶς, Τύχη). Sophokles kennt schon das Bild von dem sich drehenden Glücksrade (τροχός, Plut. Demetr. 245). Die Tragödie lebt, ihrem Wesen entsprechend, von diesen, in peiorem partem gerichteten μετα- oder καταστροφαί der τ., man denke z. B. an das ‚tragische', freilich auch durch den Charakter bedingte Schicksal Hektors (Aischyl. frg. 289, vgl. Rohde Psyche II⁴ 235), der Niobe (Aischyl. frg. 154), der Hekabe (Eurip. Hec. 785 F.) und vor allem des Oidipus, der sich selbst einen Sohn der T. nennt (Soph. Oid. T. 1080 ἐγὼ δ' ἐμαυτὸν παῖδα τῆς τύχης νέμων). Gelegentlich bedeutet τ. auch für die Tragödie soviel wie ‚allgemeines Menschenschicksal' (κοινὸν τ., γνώμη δὲ τῶν κεκτημένων, Aischyl. frg. 380 = Stob. Ecl. II 7, 10, vgl. Soph. El. 48), bei Sophokles und besonders bei Euripides auch ‚Zufall' (vgl. Ruhl 1315ff.). Auch die ‚Personaltyche' (s. u. S. 1664f.) ist bei Euripides (Hec. 785f.) schon im Keim vorhanden. Die besondere Aufgabe des Dichters (Künstlers) besteht darin, das stets rätselvolle Walten der T. irgendwie durch Bilder zu veranschaulichen. Zum Bilde des Rades und der Waage (vgl. Aischyl. Pers. 347ff.) kommt das des Loses (Aischyl. Ag. 333), der Würfel (Soph. frg. 862) und des Steuerruders (Aischyl. Ag. 669). Um ihrer Raschheit willen wird T. mit dem Blitz verglichen (Aischyl. Suppl. 326), mit einem Jäger (Soph. Oid. K. 1026, vgl. 150), mit dem Wind (Eurip. frg. 152 N.). Ihre Wirkung wird als drückend, schwer, schmerzend empfunden (Soph. Ai. 980. Aischyl. Sept. 332; Eum. 956; Prom. 272ff. Eurip. El. 301), nur selten als gerecht (Soph. Oid. K. 1026f., wo T. wie Dike erscheint, vgl. Soph. El. 528), meistens als ungerechtfertigt (Eurip. frg. 437 N., vgl. Eurip. Hel. 1137ff.). Über lobende und abwertende Epitheta für T. vgl. Busch 15ff 61ff.

Wesentlich für den ethischen Wert der griechischen Tragödie ist die Stellungnahme oder besser gesagt, die Haltung des Menschen der τ. gegenüber, vor allem, wenn diese Mißgeschick, Unglück, ja Untergang bedeutet. Kampf gegen das unabwendbare Geschick ist aussichtslos (Soph. frg. 198, vgl. 236 N.); man muß sich damit abfinden (Eurip. frg. 284 N. ξυνηρετμεῖν τύχαις). darf nicht mutlos sein (Soph. frg. 666 οὐ τοῖς ἀθύμοις ἡ τύχη ξυλλαμβάνει), nicht jammern (Soph. frg. 862) und, falls man weiter auf göttliche Hilfe rechnen will, muß man auch handeln (Soph. frg. 302 N. οὐκ ἔστι τοῖς μὴ δρῶσι σύμμαχος τύχη [θεός?], vgl. ‚Hilf dir selbst, so hilft dir Gott'), was allerdings oft besonders schwierig

ist (vgl. Aischyl. Suppl. 375f.). Singulär ist die betont frivole Haltung der Iokaste, die den Menschen einfach als Spielball der T. hinstellt und von aller eigenen Verantwortlichkeit befreit (Soph. Oid. T. 949. 977ff.). Jedenfalls gilt es, so lehrt die griechische ‚Schaubühne als moralische Anstalt', den Kelch zu leeren (τὴν παροῦσαν ἀντλήσω τύχην Aischyl. Prom. 375, vgl. 317. 769), das auferlegte Schicksal zu ertragen, und zwar möglichst ‚schön'; nur wer so handelt, ist ein weiser Mann (Eurip. frg. 36 N. τὰς δὲ δαιμόνων τύχας | ὅστις φέρει κάλλιστ' ἀνὴρ οὗτος σοφός).

b) Komödie. Erst die νέα räumt der τ. ein so weites Wirkungsfeld ein, wie es ihrer fast universalen Geltung in hellenistischer Zeit entspricht; doch auch die alte Komödie führt uns τ. eindringlich vor Augen, und zwar in derselben Zwiespältigkeit ihres Wesens, wie es in der Tragödie erscheint. Bald ist τ. der Gottheit, z. B. dem Apollon, untergeordnet (Aristoph. Vesp. 869), bald wird sie den Göttern gegenüber- bzw. zur Seite gestellt; Daimon, Tychai und Athene werden von dem ἀνὴρ κακοδαίμων Amynias in einem Atem angerufen (Nub. 1264f. ὦ σκληρὲ δαῖμον, ὦ τύχαι θραυσάντυγες | ἵππων ἐμῶν· ὦ Παλλάς, ὥς μ' ἀπώλεσας, vgl. Xenocl. frg. 1 N.). Gelegentlich ist es erst τ., die den Götterbeschluß glücklich vollbringen hilft (Pax 939 ὡς πάνθ' ὅσ' ἂν θεοὶ θέλωσι χἠ τύχη κατορθοῖ). T. allein, allerdings ἀγαθή τις τύχη (‚ein gnädiges Geschick'), genügt, jemanden zum Anführer zu machen (Pax 359f.); von der Karrière des Glückritters Kleon heißt es (Vesp. 62): ἀνέλαμψε τῆς τύχης χάριν. Die Bevölkerungszahl einer Stadt hängt auch von T.s Gunst ab (Av. 1315). Zum guten Beginnen und Gelingen sagt man ἀγαθῇ τύχῃ (Thesm. 283; *quod bonum faustum felix fortunatumque sit*, Av. 435, vgl. 675. Eccl. 131, vgl. Thuk. IV 118, 11), auch μάκαρι σὺν τύχᾳ (Aristoph. Av. 1712). Je nach dem Zusammenhang erscheint τ. als ‚glücklicher Zufall' oder ‚Glück' (Av. 410, vgl. das o. S. 1645 über τυχηρῶς Gesagte) oder (meist im Plural) als ‚Mißgeschick' (Ach. 1197; Pax 605), das einen ‚niederhält' (Av. 1726ff. μεγάλαι, μεγάλαι κατέχουσι τύχαι | γένος ὀρνίθων). Auch als vox media kommt τ. bzw. τύχαι vor (Eccl. 3 γοναί und τύχαι ‚Geburt' und ‚Lebenslauf'). Vom Unbestand der τ. ist die aristophanische Komödie tief durchdrungen. Man darf der wandelbaren (ἑτερότροπος) τ. nicht trauen, die rasch vom Guten zum Schlechten umschwenkt (Thesm. 724f. τάχα δὲ μεταβαλοῦσ' ἐπὶ κακὸν ἑτερότροπος ἐπέχει τύχη, vgl. Nonn. Dion. II 670 τύχης ἑτερότροπα κύματα. Paul. Sil. IX 768 τύχης ἑτερότροπος ὁρμή).

Die Νέα erkennt, der hellenistischen Religionsentwicklung entsprechend (vgl. die treffende Charakteristik bei Rohde Griech. Roman 278, ferner Nestle III 23. G. Murray Five Stages of Gr. Rel. 164ff. 254f.), dem Walten der T. eine fast vollkommene Unabhängigkeit und weitesten Spielraum (im wahren Sinne des Wortes) zu. Die theologische Frage, ob τ. als πνεῦμα θεῖον zu betrachten, mit dem νοῦς oder der πρόνοια oder μοῖρα zu identifizieren sei (vgl. Philem. 115, 31 K.) findet im Grunde wenig Interesse; jedenfalls gilt T. als ‚Göttin' und ‚Herrin' (κυρία) und ihrem Regiment (κυβερνᾶν) gegenüber ist menschlicher Geist und menschliche Voraussicht völlig machtlos. T. macht alles, wir Menschen aber werden dafür zur Verantwortung gezogen (Menand. 482 K. III οὐδὲν γὰρ πλέον | ἀνθρώπινος νοῦς ἐστιν, ἀλλ' ὁ τῆς τύχης | (εἴτ' ἐστὶ τοῦτο πνεῦμα θεῖον εἴτε νοῦς) | τοῦτ' ἔστι τὸ κυβερνῶν ἅπαντα καὶ στρέφον | καὶ σῷζον, ἡ πρόνοια δ' ἡ θνητὴ καπνὸς | καὶ φλήναφος ... πάνθ' ὅσα νοοῦμεν ἢ λέγομεν ἢ πράττομεν | τύχη 'στιν, ἡμεῖς δ' ἐσμὲν ἐπιγεγραμμένοι). Wer außer τ. noch πρόνοια und φρένες gelten läßt, spielt mit leeren Worten (483 K. τύχη κυβερνᾷ πάντα· ταύτην καὶ φρένας | δεῖ καὶ πρόνοιαν τὴν θεὸν καλεῖν μόνην, | εἰ μή τις ἄλλως ὀνόμασιν χαίρει κενοῖς, vgl. Chaerem. 2 τύχη τὰ θνητῶν πράγματ', οὐκ εὐβουλία. Lat. Com. inc. frg. 35. 48 Ribb. *felicitas est quam vocant sapientiam*; weitere Zitate bei Rohde 280, 1). Dieser Auffassung entspricht die Selbstvorstellung der T. im Prolog der fragmentarisch überlieferten Menanderkomödie Epikleros (?) v. 18ff. (p. 129 Jensen): λοιπὸν τοὔνομα | τοὐμὸν φράσαι, τίς εἰμι· πάντων κυρία | τούτων βραβεῦσαι καὶ διοικῆσαι, Τύχη. — T. ist ‚Herrin der Lage', ihre Tätigkeit wird wie die eines Schiedsrichters bei einem Kampfspiel bezeichnet (βραβεύειν) und zugleich die des Haus- und Staatsverwalters. Die Substitution des Verstandes und der Überlegung durch τ. setzt den Glauben an die in jedem Menschen und für jedes Menschenleben wirkende Einzel- oder Personal-T. voraus. Nicht μία, sondern einem jeden Körper συγγενής, so wirkt sich τ. aus (vgl. Menand. frg. 594); da mit jedem Menschen seine τ. mitgeboren ist, ist ein Tausch unmöglich (Philem. frg. 10 οὐκ ἔστιν ἕτερον παρ' ἑτέρου λαβεῖν τύχην).

Der φύσις nach sind die Menschen gleich; die T. macht einen z. B. zum Sklaven (Philem. 95 ἡ δ' αὖ τύχη τὸ σῶμα κατεδουλώσατο). Neben dieser Vorstellung von der Individual-T., die an den römischen Genius erinnert (vgl. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. II 307. Wissowa Religion² 156ff.), und der T. als einer weltbeherrschenden Herrin (κυρία), findet sich in hellenistischer Zeit und insbesondere auch in der neuen Komödie die Auffassung von τ. als eines völlig unpersönlichen, eines ‚automatischen' Geschehens. Man spricht vom ῥεῦμα τύχης (Menand. frg. 94 τὸ τῆς τύχης γὰρ ῥεῦμα μεταπίπτει ταχύ) und schließlich nur mehr vom ‚automatischen Ablauf des Geschehens', das sich ohne Zutun des Menschen vollzieht, ja selbst dann, wenn er schläft (Menand. frg. 460 αὐτόματα γὰρ τὰ πράγματ' ἐπὶ τὸ συμφέρον | ῥεῖ κἂν καθεύδῃς ἢ πάλιν τοὐναντίον. Philem. frg. 137 bei Clem. Alex. strom. V 14, 128 οὐκ ἔστιν ἡμῖν οὐδεμία τύχη θεός, | οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ ταὐτόματον, ὃ γίγνεται | ὡς ἔτυχ' ἑκάστῳ, προσαγορεύεται τύχη. Vgl. Telekleid. FCA I p. 209 K.). ‚Den Seinen gibts der Herr im Schlaf'; wem es die T. oder τὸ αὐτόματον κοιμωμένῳ nicht gibt, der läuft darum vergebens bis ans Ende der Welt (ᾧ μὴ δέδωκεν ἡ Τύχη κοιμωμένῳ, | μάτην δραμεῖται κἂν ὑπὲρ Λάδαν τρέχει, vgl. Menand. frg. 460. 486. Welcker Gr. Götterl. 805, 1. Rh. Mus. XV 157). Timoleon verehrte in seiner Hauskapelle die T. Automatia (Plut. Tim. 36); seine Feinde hatten ihn dargestellt κοιμώμενον, τὴν δὲ Τύχην τὰς πόλεις δικτύῳ περιβάλλουσαν.

Von solcher Anschauung aus, die man als ex-

tremen Fatalismus bezeichnen mag, versteht man die Klagen der Menschen über ihre eigene Machtlosigkeit der T. gegenüber, der man nicht widerstreben (*ζυγομαχεῖν* Menand. frg. 673) kann. Aus den Klagen werden häufig Anklagen; das Walten der T. ist unbeeinflußbar (Menand. frg. 417 b *δυσήνιον*, so Usener für das überlieferte *δύστηνον*), unberechenbar (frg. 355), unbegreiflich, ‚dem man nur schwer folgen kann', *δυσπαρακολούθητόν τι πρᾶγμ' ἐστὶ τύχη*, Menand. frg. 490). T. gibt und nimmt alles, Geld, Frau, Kinder (*ἃ σοι τύχη κέκρηκε, ταῦτ' ἀφείλετο*, Menand. frg. 598). Der Gemeinplatz von den *μεταβολαί* der T. kehrt ungleich häufiger wieder als in früherer Zeit und Dichtung, was gewiß mit der Stimmung der an *μεταβολαί* so reichen hellenistischen Epoche (vgl. Rohde a. O.) zusammenhängt (Menand. frg. 417 a. 590. 712. 816, vgl. 94. Cith. frg. 8 Jensen: *ὡς ποικίλον πρᾶγμ' ἐστὶ καὶ πλάνον τύχη*). Der Gedanke an die ‚Launenhaftigkeit' und ‚Tücke' des Glückes liegt nahe; T. freut sich an der Abwechslung (*ὦ μεταβολαῖς χαίρουσα παντοίαις τύχη*, Menand. frg. 590), sie kennt keine Überlegung (*ἀλόγιστος*, Menand. frg. 665), nichts tut sie *κατὰ λόγον* (Menand. frg. 819), es wird ihr geradezu *ἄνοια* vorgeworfen (Menand. frg. 812), anderseits auch Rücksichtslosigkeit (Menand. frg, 356) und Ungerechtigkeit (Menand. frg. 128). Gleich ihrem Schützling oder Sohne Plutos (Menand. frg. 83) erscheint auch T. blind (Menand. 417 b: ‚der blinde Zufall', *τυφλόν γε καὶ δυσήνιόν ἐστιν ἡ τ.*, vgl. Rohde 280, 1). Ein tiefer Pessimismus kommt somit häufig zu Worte. Man glaubt zu erkennen, daß T. ‚als Weinschenk' manchmal auf einen guten drei schlechte *κύαθοι* einschenke (Diph. frg. 107 *ὥσπερ κυαθίζουσ' ἐνίοθ' ἡμῖν ἡ τύχη | ἓν ἀγαθὸν ὑποχέασα τρί' ἐπαντλεῖ κακά*, mit Anspielung auf das gebräuchliche Mischungsverhältnis zwischen Wein und Wasser). In solcher Stimmung wird der Tod als Erlöser betrachtet (Diph. frg. 88). Doch daneben finden sich auch Äußerungen ruhiger Überlegung, z. B. man möge doch nicht die T. für die eigene *ἄνοια* verantwortlich machen (Menand. frg. 618), man würde die T. nicht brauchen, wenn einer dem anderen immer hilfreich zur Seite stünde (Menand. frg. 679); man soll im Glück an die frühere T. denken (*ὅτ' εὐτυχεῖς μέμνησο τῆς προτέρας τύχης* Menand. frg. 712), man muß seine *τ.* womöglich in Ehren tragen (Menand. frg. p. 133 v. 43 Jensen). Gelegentlich kommt der alte fromme Glaube an die Retterin T. zum Durchbruch (Menand. fab. rel. p. 157 v. 15 van Leeuwen. Epitrep. 134, 21 Jensen).

4. Bei den Rednern begegnet uns T. recht häufig. Es ist begreiflich, daß gerade der Redner, sei es in der Volksversammlung sei es vor Gericht, oft in die Lage kam, auf Fragen, die dem Kausalitätsbedürfnis der Zuhörerschaft entsprangen, antworten zu müssen. Eine logisch und metaphysisch stichfeste Antwort konnte kaum gegeben werden und wurde auch nicht erwartet. So dürfen die Redner, im besonderen die attischen, als Zeugen des Volksglaubens angesehen werden, und auch die von ihnen vorgetragenen Anschauungen über das Walten der T. entsprechen der Auffassung des griechischen Durchschnittsmenschen (vgl. H. Meuss Die Vorstellungen v. Gott u. Schicksal bei d. att. Rednern, Jahrb. f. Philol. 139 [1889] 445ff.). Als wirkende Ursachen erscheinen demgemäß neben- und miteinander *θεός, δαίμων* (*δαιμόνιον*), *μοῖρα, τύχη* (*τὸ τῆς τύχης αὐτόματον* Demosth. Prooem. 2), *τὸ αὐτόματον* (synonym mit *τύχη*, vgl. Lys. in Andocid. 25. Antiph. de choreg. 15), oft auch in Verbindung mit den ‚schuldigen Menschen' (vgl. Antiph. I 2 *ἡ γὰρ τ. καὶ αὐτοὶ οὗτοι ἠνάγκασαν ἐμοὶ πρὸς τούτους τὸν ἀγῶνα καταστῆναι*. Demosth. Prooem. 52 *τοῦ δὲ μὴ τέλος ταῦτα ἔχειν ἡ τύχη καὶ τὸ βέλτιον νῦν ὑμᾶς φρονεῖν ἢ ὅτ' ἐξήχθητε ὑπὸ τούτων, γέγονεν αἰτία*, charakteristisch insbesondere die verschwommene ‚Erklärung' des politischen Unglücks: *ἢ δαιμονός τινος ἢ τύχης ἰσχὺς ἢ στρατηγῶν φαυλότης ἢ τῶν προδιδόντων τὰς πόλεις ὑμῶν κακία ἢ πάντα ταῦτα*). *T.* und *δαίμων* treten, vielfach an Stelle der bereits mehr oder weniger zu rein dekorativen Figuren werdenden Olympier, als die eigentlich wirksamen überirdischen Mächte handelnd auf den Plan. Daimon und T. retten Unschuldige (Lys. XIII 63), strafen Gottlose (Aischin. III 113); T. soll auch die Lüge ahnden (Lys. XXIV 10). Was geschieht, ergibt sich *κατὰ τύχην καὶ δαίμονα*, wie die formelhafte Wendung lautet (vgl. Pseud.-Demosth. contr. Olympiod. 24 *κατὰ τύχην τινὰ καὶ δαίμονα ὑμεῖς ἐπείσθητε ὑπὸ τῶν ῥητόρων εἰς Ἀκαρνανίαν στρατιώτας ἐκπέμπειν*, vgl. Demosth. XIV 36 *τ.* und *δαιμόνιον* sind, verbunden, dem Perserkönig feindlich), auch bloß *κατὰ τύχην* (Isokr. XVIII 6), *ἀπὸ τύχης* (Ps.-Demosth. c. Neaer. 31) oder *ἀπὸ τοῦ αὐτομάτου*, ‚von selbst' (vgl. Meuss 469f.). Manchmal wird zur Bezeichnung des Irrationalen noch der Götterapparat benützt, geglaubt aber wird eher an das Walten jener rätselhaften Macht, die man *τ.* nennt (vgl. Drachmann Atheism in Pag. Ant. 92f.). Das Wort *μοῖρα* für ‚Schicksal' erscheint bei den Rednern so gut wie gar nicht (nur Pseud.-Lys. Epitaph. 78 und Isokrat. XIX 29 *πρὸς οὓς ἐγὼ τοιαῦτ' ἀπεκρινάμην, ὅτι πολὺ ἂν θᾶττον ἑλοίμην ἀποθανεῖν ἢ 'κεῖνον περιιδεῖν δι' ἔνδειαν τοῦ θεραπεύσοντος πρὸ μοίρας* (‚vor der Zeit') *τελευτήσαντα*). Die Redner schieben gerne die Verantwortung von sich oder ihren Klienten ab und der T. zu (vgl. Aischin. de fals. leg. 131. Deinarch. in Dem. 32), insbesondere wird *τ.* für das politische Unglück verantwortlich gemacht, ja geschmäht (Demosth. XVIII 306 *τὴν τύχην κακίζειν τὴν οὕτω τὰ πράγματα κρίνασαν*, vgl. XVIII 207). Häufig wird der Gegensatz zwischen dem Wirken der *τ.* und dem menschlichen Denken und Erwarten erörtert (vgl. Antiph. V 6. Lys. III 2. Ps.-Lys. Epit. 79. Isokr. XVIII 9. 32. Dein. I 93); dabei kommt natürlich die Unberechenbarkeit der *τ.* besonders stark zum Ausdruck (Is. IX 15. Dein. I 32. Demosth. IX 38. Prooem. 25. Aischin. II 183). T. ist, hellenistischem Glauben entsprechend, die eigentliche ‚Herrin' (*κυρία*), der Einzelmenschen, Heere und Staaten erliegen (Demosth. XVIII 194 *οὔτε τῆς τύχης κύριος ἦν, ἀλλ' ἐκείνη τῶν πάντων*. VIII 69 *ὅστις . . . τὴν τοιαύτην πολιτείαν προαιρεῖται, ἐν ᾗ πλειόνων ἡ τύχη κυρία γίγνεται ἢ οἱ λογισμοί, τούτων δ' ἀμφοτέρων ἑαυτὸν ὑπεύθυνον ὑμῖν παρέχει, οὗτός ἐστ' ἀνδρεῖος*. XVIII 300 *οὐδέ γ' ἡττήθην ἐγὼ τοῖς λογισμοῖς Φιλίππου; . . . ἀλλ' οἱ τῶν συμμάχων στρατηγοὶ καὶ*

αἱ δυνάμεις τῇ τύχῃ, vgl. Nägelsbach Nachhom. Theologie 454ff.). Sie ist es aber auch, die, in Verbindung mit anderen Mächten oder auch allein, für die Einzelnen und die Staaten sorgt und ihnen Wohltaten erweist und Erfolge verleiht (Demosth. XIX 55 *τῶν παρὰ τῆς τύχης εὐεργεσιῶν*. II 2 *τῶν ὑπὸ τῆς τύχης παρασκευασθέντων συμμάχων καὶ καιρῶν*); man muß ihr daher dankbar sein und ihr Wohlwollen immer wieder erflehen (Demosth. I 11).

So ist denn der Glaube an die *Ἀγαθὴ τ.* des Staates unschwer zu verstehen; dieser Glaube ist gewiß alt, mag auch vielleicht *Θεὸς Τύχα* (vgl. CIG Petilia nr. 4, wohl eine Schenkungsurkunde) als Einleitungsformel für offizielle Urkunden älter sein als *Ἀγαθῇ τύχῃ*, die stehende Einleitungsformel im politischen Leben (vgl. z. B. Aischin. III 154. Andok. I 120. Demosth. III 18. Prooem. 32, vgl. Nestle III 23). Die *ἀγαθὴ τ.* des athenischen Volkes war berühmt (*τύχη ἥπερ ἀεὶ βέλτιον ἢ ἡμεῖς ἡμῶν αὐτῶν ἐπιμελούμεθα* Demosth. IV 12. Prooem. 36. 41). Das persönliche Walten der *τ.* wird in den Wendungen der Redner mitunter klar zum Ausdruck gebracht (Antiph. I 2 *ἡ γὰρ τ. καὶ οὗτοι ἠνάγκασαν ἐμοὶ πρὸς τούτους αὐτοὺς τὸν ἀγῶνα καταστῆναι*. Dein. I 29 *τῆς ἀγαθῆς τύχης ὑμᾶς ἐπὶ τὸ βέλτιον ἀγούσης*. § 98 *δέξεσθε τὴν ἀγαθὴν τύχην, ἣ τιμωρήσασθαι παρέδωκε τῶν ῥητόρων τοὺς τὴν πόλιν διὰ τὴν αὑτῶν δωροδοκίαν ταπεινὴν πεποιηκότας*). Man erkennt hier deutlich die Vorstellung von T. als der eigentlichen Staats- bzw. Stadtgöttin, wie sie uns bereits in Pindars XII. olympischer Ode entgegentrat und wie sie dann später, namentlich als Stadtgöttin von Antiocheia, weithin bekannt ward (vgl. Nilsson Hist. Gr. Rel. 285). Ist T. so, dem römischen *Genius civitatis* entsprechend (s. Otto Art. Genius o. Bd. VII S. 1156), für den ganzen Staat als Spenderin von Erfolgen und Siegen, Wohlstand und Gedeihen wesentlich, so ist sie es auch für jeden einzelnen Bürger des Staates, insbesondere für den bedeutenden, aus eigener Initiative handelnden Staatsmann (vgl. Plut. de fort. Rom. p. 319 C). Mit der ‚Personal-T.' des Politikers, die ihn durchs Leben ‚begleitet' (Aischin. III 157 *τὴν τύχην τὴν συμπαρακολουθοῦσαν τῷ ἀνθρώπῳ*), über die er ‚verfügt', mit der er ‚zusammen lebt' (*χρῆσθαι τῇ τύχῃ, συμβιοῦν τῇ τύχῃ*, Stellennachweise bei Meuss 474), oder seinem Genius, sei es daß es sich um einen Parteigenossen oder einen Gegner handelt, muß sich der Redner immer wieder auseinandersetzen. Dazu kam, daß gerade die Vorstellung der Personal-T., ebenso wie die des Personaldämons (vgl. das Daimonion des Sokrates!) gewiß volkstümlichem Glauben, nicht nur philosophischer Spekulation (vgl. L. Schmidt Ethik d. alt. Gr. I 153ff.) entsprach. Wirklich lebendig wurde der Schicksalsglaube allerdings erst in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts.; von den Rednern huldigen ihm also besonders Aischines, Demosthenes und Deinarch, während Lykurg noch ausgesprochen göttergläubig erscheint (vgl. Meuss 473). Dies ist eigentlich auch bei Demosthenes der Fall, der jedoch neben den Göttern noch eine unpersönliche, mehr oder weniger unberechenbare und unzugängliche Schicksalsmacht wirksam glaubt (vgl. Rohde Gr. Rom.[2] 297, 2).

5. Bei den Geschichtsschreibern. Das Unbegreifliche im geschichtlichen Geschehen, Glück und Unglück der Völker und Staaten sowie der sie leitenden Männer spielt naturgemäß eine große Rolle in der Geschichtschreibung (vgl. Nestle Gr. Rel. II 21f.). Es gibt zahlreiche Bezeichnungen für die überirdischen Mächte, die nach antikem Glauben die Geschichte gestalten. Neben *θεός* (*τὸ θεῖον*), *θεοί, δαίμων* sind es hauptsächlich *μοῖρα, μόρος,* (*μοῖρα*) *πεπρωμένη, πρόνοια* und (*θείη*) *τ.*, die nach Herodot in das Geschehen auf Erden eingreifen; die Macht des Schicksals, selbst den Göttern gegenüber, wird nachdrücklich betont (I 91). T. hat bei Herodot etwa dieselbe Bedeutung wie *συμφορή* (vgl. V 5); *μοῖρα* zeigt gegenüber *τ.* ‚objektivere Färbung' (Schmid-Stählin Gr. Lit. I 2, 615, 9. 10). Wer nicht aus Überlegung, sondern auf Grund eines göttlichen oder dämonischen Antriebes handelt (*divino quodam instinctu*), tut dies *θείῃ τύχῃ* (I 126 von Kyros d. Ält., III 139 von Syloson, dem Bruder des Polykrates von Samos); ebenso wirkt die *θείη τ.* bei rätselhaftem Geschehen, z. B. bei dem Verschwinden der angeschirrten Pferde des Herakles im menschenleeren Skythenlande oder bei dem ‚gottgewollten glücklichen Zufall', dem die Rettung des kleinen Kypselos zu danken ist (V 92). In analoger Bedeutung erscheint *κατὰ συντυχίην θεοῦ ποιεῦντος* (IX 91). Rational nicht erklärbare Ereignisse sind ‚schicksalhaft' (vgl. Thuk. IV 3, 1. IV 3, 32. III 49, 35. V 37, 9). T. greift mitunter, zumal als Retterin, in göttlichem Auftrag oder als Vollstreckerin der göttlichen Vorsehung (*ἐκ τοῦ θείου*) ein (Thuk. V 112, vgl. Wigand Über das religiöse Element des Thuk. [mir nicht zugänglich]). Groß ist die Konfusion, was das Verhältnis zwischen Gottheit und T. betrifft, besonders bei Polybios (vgl. II 4, 3. V 26, 12. VIII 4, 3. XV 6, 8. XXIX 6 c) und auch bei Plutarch (vgl. Nestle III 115). Alle Geschichtsschreiber gelangen begreiflicherweise zu der Feststellung, daß die *τ.* wandelbar sei; ihre *μεταβολαί* offenbaren sich ja handgreiflich in den geschichtlichen Vorgängen. Das Rad der *τ.* steht nicht still (Plut. Demetr. 45); die ‚Umschwünge' erfolgen unerwartet und mit jäher Schnelligkeit (Diod. XIII 21, 4 [von Eumenes, der sich durch Unfälle nicht beugen ließ] *σαφῶς εἰδὼς τὴν τύχην ὀξείας τὰς εἰς ἀμφότερα τὰ μέρη ποιουμένην μεταβολάς*, vgl. XXVII 15, 3. XX 30, 1. 33, 3. 70, 2. XVIII 20, 1. 41, 6. 42, 1. 59, 4. 67, 4. Thuk. IV 12). Man kann sich auf T. nicht verlassen (vgl. Thuk. III 97, 4), sie ist *ἀπειθής* (Plut. fort. Rom. 4 p. 318), *ἀσύνθετος* (Polyb. XXIX 21, vgl. Schiller: ‚Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu flechten und das Schicksal schreitet schnell'), neidisch (Plut. Consol. ad Apoll. 6). Immer wieder zeigt die Geschichte, daß durch das Walten der T. Herren zu Knechten werden und umgekehrt; die *τροπὰς μεγάλας καὶ ὀξείας* im Leben der Großen schrieb man der T. zu (Plut. Demetr. 35. Pyrrh. 34, vgl. Dio Chrys. or. LXIV p. 337 R.), so auch Demetrios von Phaleron in seiner Schrift *περὶ Τύχης* (FHG II 368, vgl. Plut. consol. ad Apoll. 6. Diog. Laert. V 82), in der die gewaltigen Veränderungen der Machtverhältnisse seiner Zeit zur Sprache kamen (ähnlich Ailian. var. hist. IV 8. Nic. Da-

masc. FHG III p. 444, vgl. Paus. VIII 33, 3). Typisch ist der ‚Fall' des Kroisos (vgl. seine an Kyros gerichteten Worte [Xen. Kyr. VII 2, 9]: *Χαῖρε, ἔφη, ὦ δέσποτα· τοῦτο γὰρ ἡ τύχη καὶ ἔχειν τὸ ἀπὸ τοῦδε δίδωσί σοι καὶ ἐμοὶ προσαγορεύειν*). T. gibt die Gelegenheit (*καιρὸς τύχης* Thuk. II 42) und Möglichkeit, die Macht zu ergreifen, das *ius potentiae* (*ἰσχύος δικαίωσις* Thuk. III 86, vgl. Aischin. II 118 *ἡ μὲν τ. καὶ Φίλιππος ἦσαν τῶν ἔργων κύριοι*); die *παροῦσα τ.* muß ausgenützt werden (Thuk. IV 14, 19, vgl. Xen. Kyr. II 2, 3). Die Schicksalsschläge können jeden treffen, zumal im Kriege, der ein ‚Lotteriespiel' ist (*κοιναὶ τύχαι*, Thuk. V 102, 34, vgl. die homerische Wendung *ξυνὸς Ἐνυάλιος*, Liv. XXVIII 41, 4 *Mars communis*. Suid. s. *τ.*: *τύχην δὲ λέγει ὁ Θουκυδίδης τὸν πόλεμον*). T. erscheint als ‚Strategin' (Xen. anab. II 2, 13). T. ist unberechenbar; sie steht meist in Gegensatz zu allem menschlichen Denken, Planen und Überlegen. Dieser Gedanke wird wiederholt ausgesprochen, gelegentlich auch schon von Herodot (VII 10, 4), mit aller Schärfe von Thukydides (vgl. Perikles' Worte im Prooimion zu seiner Rede an die Athener I 140, 32 *διόπερ καὶ τὴν τύχην, ὅσα ἂν παρὰ λόγον ξυμβῇ, εἰώθαμεν αἰτιᾶσθαι.* I 144, 1 *γνώμῃ τε πλείονι ἢ τύχῃ καὶ τόλμῃ μείζονι ἢ δυνάμει τόν τε βάρβαρον ἀπεώσαντο*, vgl. III 45. IV 64. Plut. fort. Rom. 1 *ἀνομοιότατον πρᾶγμα τῇ σοφίᾳ τὴν τύχην οὖσαν.* Herodian. VI 5, 10 *ἔσφηλε δ' αὐτοῦ τὴν γνώμην ἡ τύχη.* VI 6, 4 *σφαλέντι καὶ γνώμῃ καὶ τύχῃ*). Es ist gut, wenn die eigene *ἐπιμέλεια* mit der *τ.* zusammenwirkt (vgl. Xen. hell. IV 4, 8).

Wesentlich für die Beurteilung und Wertung des Menschen und seiner Leistungen seitens des Historikers ist vor allem die Haltung des Einzelnen oder einer Gruppe gegenüber den Wechselfällen des Schicksals, die *ἀρετή* im Verhältnis zur *τ.* Der tiefen Geschichtsauffassung des Thukydides entspricht es, den Menschen nicht für einen vom Schicksal gewollten unglücklichen Ausgang seiner Unternehmungen verantwortlich zu machen, sondern nur für die eigene Unüberlegtheit (vgl. II 87. V 111). So denkt u. a. auch Diodor, wenn er die Thermopylenkämpfer preist, denen trotz ihrer Tapferkeit kein Erfolg (dieser ist Sache der *τ.*) beschieden war (XI 11, 2 *χρὴ γὰρ οὐκ ἐκ τῶν ἀποτελεσμάτων κρίνειν ἀγαθοὺς ἄνδρας, ἀλλ' ἐκ τῆς προαιρέσεως· τοῦ μὲν γὰρ ἡ τύχη κυρία, τοῦ δ' ἡ προαίρεσις δοκιμάζεται*). So müsse z. B. auch Hasdrubals *ἀρετή* nicht nach dem Ausgang, sondern nach der Kühnheit seines Unterfangens beurteilt werden (*διόπερ χρὴ τὴν ἀρετὴν τἀνδρὸς ἐξετάζειν οὐκ ἐκ τῶν ἀποτελεσμάτων, ἀλλ' ἐκ τῆς ἐπιβολῆς καὶ τόλμης· τούτων μὲν συμβαίνει τοὺς πράττοντας εἶναι κυρίους, ἐκείνων δὲ τὴν τύχην ἔχειν ἐξουσίαν*). Diese Gedankengänge sind stoisch (vgl. Cic. Parad. III 1 *nec enim peccata rerum eventu, sed vitiis hominum metienda sunt*, Zeller Philos. d. Gr. III[3] 163ff. 244), ebenso wie die daran geknüpfte Forderung des *nil mirari* (vgl. Diod. XIV 76, 1. XIII 21, 4. Xen. Kyr. VI 2, 32). Der *τ.* und dem *αὐτόματον* wurden von griechischer Seite die großen politischen Erfolge der Römer zugeschrieben (Dion. Hal. I 4). Bei Plutarch, der ja die größten Widersprüche in seinem T.-Glauben aufweist, ist auch die Beziehung zwischen *ἀρετή* (*virtus*) und *τ.* (*fortuna*) entsprechend unklar (vgl. *Περὶ τῆς Ἀλεξάνδρου τύχης ἢ ἀρετῆς* I p. 331 A. II 335 F. 336ff. 339 A. Fort. Rom. 4 p. 317 E. Eitrem o. Bd. XV S. 2470f., vgl. Flor. I 1, 2 *Virtus et Fortuna contendisse videntur ad imperium constituendum.* Bouché-Leclercq 303f.). Er polemisiert gelegentlich mit Nachdruck gegen die communis opinio, die alle Verantwortung der T. zuschieben möchte, und stützt seine Beweisführung durch Beispiele aus dem täglichen Leben, z. B. dem Schaffen der Handwerker und Künstler (De fort. 99 B. Fort. Alex. 326 Eff. 335 F; manchmal spielt allerdings auch hier T. eine wichtige Rolle, Dio Chrys. or. LXIII p. 146 v. Arnim). Bei Polybius läßt T. die Menschen ‚zum Spiel' auftreten und agieren und, wenn es ihr paßt, wieder abtreten (XXIX 5, 3. XV 6, 8); kynische Popularphilosophie hat wohl die Terminologie von T.s ‚Drama', ‚Zwischenspiel' und ‚Nachspiel' (vgl. Polyb. XXIII 10, 12. II 35, 5. III 118, 6) geschaffen (vgl. R. v. Scala Die Studien d. Polyb. 1890, I 173. Ruhl 1323). Daneben findet sich die ernste Auffassung von der eigenen Verantwortlichkeit des Menschen (I 37, 3. 63, 9. XXXVII 9, 1ff.); die Widersprüche sind vielleicht auf die lange Abfassungszeit des Geschichtswerkes zurückzuführen oder auf dessen Überarbeitung in stoischem Sinne (v. Scala 159ff. Windelband Gesch. d. Phil.[12] 147). Herodian, der von der Allmacht und Willkür der T. offenbar überzeugt war (I 13), spricht insbesondere von der *τ.* des Krieges bzw. der Schlacht und des Sieges (III 7, 4. VIII 5, 1. III 7, 6) und von der *τ.* im Sinne der Vermögenslage und sozialen Stellung (VII 1, 3 *ἐξ εὐτελείας τῆς ἐσχάτης εἰς τοσαύτην τύχην ἤλασεν.* III 10, 12 *ἐκ μικρᾶς καὶ εὐτελοῦς τύχης εἰς μεγάλην προηγάγετο ἐξουσίαν*). Der Historiker und Senator Cassius Dio Cocceianus, zeichengläubig wie sein Kaiser Septimius Severus (vgl. Schwartz o. Bd. III S. 1685), glaubte an die Göttin (*θεός*) T. wie an seine Beschützerin und Muse (LXXII 23). Bis in die spätgriechisch-byzantinische Geschichtsschreibung hinein spielt T. eine große Rolle als Lenkerin der menschlichen Angelegenheiten (vgl. K. Krumbacher Gesch. d. byz. Litt. [München 1891] 44). Die *τ.* des Einzelnen wird natürlich, sobald sich dieser Glaube durchgesetzt hatte, was in hellenistischer Zeit der Fall war, für den Geschichtsschreiber besonders wichtig. Die *τύχαι* der großen Männer ‚machten Geschichte' (vgl. Caesars berühmtes Wort an den Steuermann seines Schiffes: ‚Du fährst den Caesar und sein Glück', Plut. de fort. Rom. 319 C: *ἴθι, ἔφη, γενναῖε, τόλμα καὶ δέδιθι μηδέν, ἀλλ' ἐπιδίδου τῇ Τύχῃ τὰ ἱστία καὶ δέχου τὸ πνεῦμα, πιστεύων ὅτι Καίσαρα φέρεις καὶ τὴν Καίσαρος Τύχην. οὕτως ἐπέπειστο τὴν Τύχην αὐτῷ συμπλεῖν, συναποδημεῖν, συστρατεύεσθαι, συστρατηγεῖν*). Gelegentlich erkannte man der T. die Rolle der persönlichen Schutzgöttin zu, so Demetrios Poliorketes (Plut. Dem. 35) und Timoleon (Plut. Tim. 36). Bekannt ist die Erzählung von Timotheos, dem Sohne Konons, der von seinen Feinden zum Spott dargestellt wurde, wie er im Schlafe liegt, während T. für ihn die Städte in einem Netze fängt. Timotheos war darüber sehr ungehalten, weil er so um seinen Ruhm kam; nach einem offenkundig gelungenen Feldzuge sprach er daher zum Volke: *Ἀλλὰ ταύτης γε τῆς στρατείας*

οὐδέν, ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τῇ τύχῃ μέτεστιν (Plut. Sull. 6). Die T. des einzelnen Menschen gewann auch durch den überhandnehmenden Sternglauben (Horoskop!) besondere Bedeutung (vgl. Plut. Anton. 33). Seit der Diadochenzeit wurde die Personal-T., zunächst wohl bei Herrschern, immer mehr dem Genius (vgl. Otto o. Bd. VII S. 1156) angenähert; man schwur bei der *τ. βασιλέως* (Strab. p. 557). Analog wurde die T. der Stadt dem *Genius civitatis* gleichgesetzt (Ammian. Marc. XXIII 1, 6 *Genius Antiochenus*). Die Geschichtsschreiber bringen Glück und Unglück der Städte und Staaten bis in byzantinische Zeit mit dem Walten der *Τύχη τῆς πόλεως* in Zusammenhang (vgl. Plut. Fort. Rom. 12 p. 324 D; Politis *Λαογρ. συμμ.* I [Athen 1920] 55). Daß in hellenistisch-römischer Zeit T. und Fortuna ineinander aufgingen, zeigt sich auch vielfach in der Geschichtsschreibung, besonders bei Plutarch (vgl. seine eigene Vorstellung von dem Vorgange, de fort. Rom. 4 p. 317 F; Hild Daremb.-Sagl. II 1268. Peter Myth. Lex. Art. Fortuna I 1549).

6. T. in theologisch-philosophischer Betrachtung. Da es keine Dogmatik der griechischen Religion gibt, ist man auch bei der Beurteilung des T.-Glaubens auf die Zeugnisse des Kultes (Weihinschriften, Kultheiligtümer, -bilder, -lieder, Spiele) und der Literatur angewiesen. Was die Literatur betrifft, so läßt sich durch sie hindurch das fortgesetzte Ringen des griechischen Geistes um das Verhältnis bzw. die Rangordnung der Begriffe Gott (Daimon) und Schicksal (Zufall) und ihre richtige Wertung beobachten. Die Wege des religiösen Glaubens, des philosophischen Suchens und der rhetorischen Darstellung können natürlich nicht immer deutlich voneinander geschieden werden; sie durchkreuzen einander, verlaufen streckenweise parallel und gehen manchmal ineinander über. Das religiöse Empfinden hat schon in alter Zeit (s. die Pindarzitate o. S. 1652) das Einvernehmen zwischen T. und der Gottheit herzustellen gesucht; die *τ.* eines Gottes (*θεοῦ τύχα*, Pind. Nem. VI 24) bzw. Daimons (Eur. frg. 36 N.) oder *θεία τ.*, *θεία εὐτυχία* (Plat. rep. IX p. 592 A.; leg. VI p. 759 C; Ep. VII p. 327 E; leg. VII p. 798 B) bzw. *δαιμονία τ.* (Plat. Hipp. mai. p. 304 B. C) ist das Ergebnis dieses Ausgleichs. Für die allgemeine Bezeichnung *θεός* kann ein bestimmter Gott (bes. Zeus und Apollon) eintreten. Während die hellenistische Religionsentwicklung im Osten und im griechischen Mutterland die T. allmählich die Oberhand über die Götter gewinnen ließ (vgl. z. B. Chairemon bei Stob. Ecl. I 6, 16 *πάντων τύραννος ἡ Τύχη 'στι τῶν θεῶν.* Dio Chrys. or. LXIV § 8ff. Liban. I p. 159, 4 *θεῶν τε ἔργον καὶ ὑφ' ἧ τὰ πάντα, Τύχης*, vgl. Rohde 280, 1), hielt die römische Auffassung im Sinne und unter dem Einfluß der augusteischen Religionsreform länger an dem göttlichen Willen des *pater omnipotens* fest, der allein ausschlaggebend ist; als sein Vollzugsorgan fungiert, allerdings in anspruchsvoller Weise, Fortuna, die *Τύχη Διός* (vgl. Horat. carm. I 34, 12ff.). Noch Iuvenal entrüstet sich über die Verehrung einer Himmelsgöttin T. (Sat. X 365f. *nos te, nos facimus, Fortuna, deam caeloque locamus*). Zwischen den Stadtgöttern und -göttinnen, insbesondere Athene und Artemis (über den orphischen Hymnus an T. und ihre Gleichsetzung mit Artemis–Hekate s. u. S. 1681f.) und den *Τύχαι πόλεων* gab es ‚Kämpfe', aus denen T. siegreich hervorging; sogar die Athene Poliuchos wurde durch T. verdrängt (vgl. Steuding o. Bd. II S. 2092. Welcker Gr. Götterl. 808. v. Wilamowitz Glaube II 307). Als Stadtschützerin hat T. eine Funktion inne, die immerhin von religiösem Ethos getragen ist; sie ist für die Stadt das, was der Steuermann für ein Schiff ist (Dio Chry. or. LXIII p. 145 § 3). Gedanke und Symbolik knüpft an die alte Vorstellung von T. als der Retterin aus Seenot an (p. 145 § 1. 3. p. 147 § 7. Or. LXIV § 9ff.). Ein Auskunftsmittel war auch die Verehrung der Personaltychen (fast soviel wie *numina*) der einzelnen Götter (vgl. Ruhl 1318; der Zusammenhang mit dem Herrscherkult ist hier unverkennbar, vgl. Otto Art. Genius o. Bd. VII S. 1161ff.; Art. Fortuna o. Bd. VII S. 36ff. Herzog-Hauser Art. Kaiserkult Suppl.-Bd. IV S. 820). Oftmals erscheinen Gott (Daimon) und T. als gleichgeordnet verbunden (*Ζεὺς Σωτὴρ καὶ T. [πρωτογενῆ αἰενᾶ]*, Weihung eines ägyptischen Phrurarchen von Itanos, wohl aus der Zeit Philometors, Syll. or. 119, vgl. v. Wilamowitz Glaube II 306, 1. Plat. leg. IV p. 709 B, vgl. IX p. 877 A. Cic. Acad. I 7) und werden auch miteinander angerufen (Plat. leg. VI p. 757 E. Demosth. IV 45).

Die Erweiterung des Gesichtskreises im Zusammenhang mit der Entstehung des großen Alexanderreiches hatte zu dem Bedürfnis nach einer umfassenden religösen Idee geführt; als solche erwies sich der T.-Glaube (vgl. Drachmann Atheism in Pag. Antiqu. 93). Gerade dieser Glaube war ja das gegebene Auskunftsmittel ‚zwischen der erkannten Götterfabel und der abergläubischen Religion' (Welcker Gr. Götterl. 805, vgl. Lehrs Popul. Aufs. [Dämon u. T.] 175ff.); T. wurde so die Lieblingsgestalt der Halbgebildeten und Halbgläubigen (vgl. Plin. n. h. II 7, 22 *invenit tamen inter has utrasque sententias medium sibi ipsa mortalitas numen, quo minus etiam plana de deo coniectatio esset. toto quippe mundo et omnibus locis omnibusque horis omnium vocibus Fortuna sola invocatur ac nominatur, una accusatur, rea una agitur, una cogitatur, sola laudatur, sola arguitur et cum conviciis colitur volubilisque (?), a plerisque vero et caeca existimata vaga, inconstans, incerta, varia indignorumque fautrix. huic omnia expenso, huic feruntur accepta, et in tota ratione mortalium sola utramque paginam facit, adeoque obnoxiae sumus sortis, ut prorsus ipsa pro deo sit qua deus probatur incertus*), soferne nicht die Astrologie die Aufgabe der abhanden gekommenen Religion übernommen hatte (*pars alia* — so fährt Plinius fort — *et hanc* [sc. Fortunam] *pellit astroque suo eventus adsignat et nascendi legibus* usw., vgl. Drachmann 118. Cumont-Gehrich Die oriental. Rel. im röm. Heidentum 211). Die Philosophie war verschiedentlich bemüht, das Wesen der T. zu ergründen und ihr den gebührenden Platz zwischen bzw. neben nahe stehenden Begriffen wie *θεός, δαίμων, πρόνοια, μοῖρα, εἱμαρμένη, ἀνάγκη, φύσις* usw. zuzuweisen. Die Ethik stellte bestimmte Forderungen für das

Verhältnis zwischen T. und dem Menschen auf. Sowohl die metaphysischen als auch die ethischen Lehren der Philosophen, zumal der Stoiker, wurden von der Popularphilosophie und Dichtung übernommen. Jeglicher Wirkungsraum (bei der Weltentstehung und Weltordnung) wurde der T. seitens der Atomisten abgesprochen; die *φύσις* hat ihre Gründe und Ursachen (Diels-Kranz Vorsokr.[3] 68—70, vgl. Zeller-Nestle Phil. d. Gr. I 2, 1114). Nach Empedokles hat *τ.* mit *φύσις* zusammen das Weltall aus den vier Elementen geschaffen (Plat. leg. X p. 889 B); durch den Willen der T. sind alle Wesen mit Bewußtsein begabt (Emped. frg. 103 D. *τῇδε μὲν οὖν ἰότητι Τύχης πεφρόνηκεν ἅπαντα*). Recht widerspruchsvoll erscheint das Wesen und Wirken der *τ.* bei Platon. Bald tierhaft-wild (Krat. p. 394 E), ja verderblich (*ἀλιτηριώδης* leg. IX p. 881 E; das gleiche Epitheton gibt Platon dem ‚Stachel' [*οἶστρος*], den alte Sündenschuld hinterläßt, leg. IX p. 854 B, und dem vernichtenden Bürgerzwist [*στάσις*], rep. V p. 740 D), bald wieder *ἀγαθή* oder *εὐμενής* (vgl. leg. VII p. 813 A. I p. 640 D. XII p. 946 B), verbindet sich *τ.* mit *θεός* und *δαίμων* (leg. VI p. 757 E. IX p. 877 A), mit *μοῖρα* (leg. XII p. 946 B.), *ἀνάγκη* (rep. p. 617 D; leg. VII p. 806 A, vgl. Plut. de fat. p. 568 D) und *καιρός* (leg. IV p. 709 B). Das Verhältnis der *τ.* zu *φύσις* und *τέχνη* ist Gegenstand philosophischer Spekulation, besonders seitens der Sophisten (vgl. Gorg. Palamed. 1. Plat. Protag. p. 323 D; leg. X p. 889 B. C). Zur Wirkung der *τέχνη* kommen die Wirkungen der *τ.* und *ἀνάγκη* (Aristot. rhet. II 19 p. 1392 b 8: *εἰ ἄνευ τέχνης καὶ παρασκευῆς δυνατὸν γενέσθαι, μᾶλλον διὰ τέχνης καὶ ἐπιμελείας δυνατόν. ὅθεν καὶ Ἀγάθωνι εἴρηται· καὶ μὴν τὰ μέν γε τέχνῃ πράσσειν, τὰ δὲ | ἡμῖν ἀνάγκῃ καὶ τύχῃ προσγίγνεται*, vgl. Agath. frg. 6 N. *τέχνη τύχην ἔστερξε καὶ τύχη τέχνην*). Bei manchen Künsten bzw. Wissenschaften, so bei der *ναυτιλία*, *κυβερνητική*, *ἰατρική* und *στρατηγική*, kommt dem Walten der T. besondere Bedeutung zu (Plat. leg. IV p. 709 B, vgl. Pind. Ol. XII 3ff.). Im ganzen wird jedenfalls von Platon, im Gegensatz zu den Atomisten (vgl. Aristot. metaph. I 3 [984 B 14]. Simplic. in Phys. II 4, 5 [IX 333]) der T. ein großer Einfluß auf das menschliche Geschehen eingeräumt (vgl. leg. IV 709 A. XII p. 946 E. Krit. p. 120 E); *τ.* ist ihm eigentlich die Ursache alles unerklärlichen Geschehens (Defin. p. 411 B *Τύχη φορὰ ἐξ ἀδήλου εἰς ἄδηλον καὶ ἐκ τοῦ αὐτομάτου αἰτία δαιμονίας πράξεως*, vgl. Plut. de fat. 571 E *ἀπρονόητον αἰτίαν καὶ ἄδηλον ἀνθρωπίνῳ λογισμῷ*. Suid.: *T. παρ' Ἕλλησιν ἀπρονόητος κόσμου διοίκησις ἢ φορὰ ἐξ ἀδήλων εἰς ἄδηλον καὶ αὐτόματον*). Eine ähnliche Auffassung begegnete uns bei gewissen Geschichtsschreibern (s. o.); aus der Geschichte werden ja die Beweise für T.s Macht und Unbeständigkeit bzw. Blindheit (Diog. Laert. V 82) hauptsächlich hergeholt (vgl. Demetr. Phal. FHG II p. 368. Polyb. XIX 21. Plut. consol. ad Apoll. 6 *ἄσκοπος ἡ T. καὶ δεινὴ παρελέσθαι τὰ προπεπονημένα καὶ μεταρρῖψαι τὴν δοκοῦσαν εὐημερίαν οὐδένα καιρὸν ἔχουσα τακτόν*, vgl. Cic. Tusc. V 9, 25 über die Auffassung des Theophrast). Diese (ungünstige) Meinung der *philosophi* von der T. gibt Pacuvius wieder (Auct. ad Her. II 23, 36. Scaen. Rom. poes. frg. 1 p. 124

Ribb. *Fortunam insanam esse et caecam et brutam perhibent philosophi | saxoque instare in globoso praedicant volubilei* etc.). Zwischen dem Automaton bzw. der Automatia und T., zwischen denen in der Praxis, auch von Rhetoren und Philosophen, kaum unterschieden wurde (vgl. Inschr. v. Pergamon, Athen. Mitt. XXXV 458), besteht nach der Meinung der Philosophen ein gewisser Unterschied: das Automaton ist der umfassendere Begriff, *τ.* bezieht sich nur auf das menschliche Glück und Unglück (Aristot. phys. II 4—6. Plut. de fat. 571 E [vgl. Plat. Phaid. p. 58 A]: *τὸ μὲν αὐτόματον κοινὸν ἐμψύχων τε καὶ ἀψύχων, ἡ δὲ τ. ἀνθρώπου ἴδιον ἤδη πράττειν δυναμένου*, vgl. Zeller Phil. d. Gr. II 2[2], 335, 2). Die T. ist und bleibt für die menschliche Erkenntnis unerklärbar (*ἄδηλος*); sie galt daher, vornehmlich nach der Meinung des Aristoteles und der Stoa (frg. 967—971; der Stoiker Sphairos, ein Schüler des Kleanthes, hat eine Schrift *περὶ τύχης* verfaßt [Diog. Laert. VII 177]), ebenso aber auch nach Anaxagoras (frg. 966), als ein *θεῖόν τι καὶ δαιμόνιον καὶ διὰ τοῦτο τὴν ἀνθρωπίνην γνῶσιν ὑπερβαῖνον* (Simplic. in Aristot. phys. p. 333, 1 Diels). Nach stoischer Auffassung kommt *τ.* der *εἱμαρμένη* gleich (vgl. Gundel o. Bd. VII S. 2622ff. Zeller III 1, 158, 2. Stoic. vet. frg. nr. 968 v. Arnim). Epikur unterscheidet Vorgänge, die *κατ' ἀνάγκην* geschehen, *ἀπὸ τύχης* und *παρ' ἡμᾶς*; nur für die letzteren sind wir verantwortlich und können Lob oder Tadel dafür ernten (III 133 Bailey). An die Gottheit der T. glauben die Epikureer nicht; *ἀρχὰς μέντοι μεγάλων ἀγαθῶν ἢ κακῶν ὑπὸ ταύτης χορηγεῖσθαι* (zu diesem Ausdruck vgl. u. S. 1669 über T. als ‚Choregin'). Jedenfalls ist es nach Epikur vorzuziehen *εὐλογίστως ἀτυχεῖν ἢ ἀλογίστως εὐτυχεῖν* (I 134f.). Die philosophisch-religiöse Spekulation betonte den Zusammenhang von T. mit ähnlichen Personifikationen, besonders Ananke, Nemesis und Themis (vgl. Plat. rep. p. 617 D. Plut. de fat. 568 D. Plut. Mar. 23, 1 *τύχη τις ἢ νέμεσις ἢ πραγμάτων ἀναγκαίων φύσις*. Cornut. 13. Dio Chrys. or. LXIV p. 208 Dind. *τὸ μὲν ἴσον αὐτῆς* [scil. *Τύχης*] *Νέμεσις, τὸ δὲ ἄδηλον Ἐλπίς, τὸ δὲ ἀναγκαῖον Μοῖρα, τὸ δὲ δίκαιον Θέμις*, vgl. Hesych. s. *Ἀγαθὴ T.: ἡ Νέμεσις καὶ ἡ Θέμις*. Otto o. Bd. VII S. 39. Busch 31. J. Harrison Themis [Cambridge 1912] S. 241). Die T. trug also nicht nur im Volksglauben und im öffentlichen Leben der Griechen, sondern auch in der Literatur und Philosophie den Sieg über ‚Moira' davon (vgl. Eitrem Art. Moira o. Bd. XV S. 2468. Serv. Aen. VIII 334). Eine gewisse grundlose *ἀτυχία* und *τ.* einzelner Menschen wurde auch von den späteren Pythagoreern der älteren Schule nicht geleugnet (Stob. Ecl. I 6, 18f.). Selbst der göttergläubige Pausanias betrachtet T. als übermächtige Gottheit (vgl. VIII 33, 1). Im 2. Jhdt. n. Chr. war der Glaube an T.s Allmacht zur communis opinio geworden (Philostr. vit. soph. p. 56, 22 Kays. 59, 11 *τύχης . . . κυβερνώσης ἅπαντα*, vgl. Eunap. vit. soph. p. 21 Boiss. p. 25 *τῆς εἰς ἅπαντα νεωτεριζούσης τύχης*. Dion. Chrys. or. LXIV p. 328 R. *ὡς πάντα περιποιεῖν, εἰ θελήσαι, δυναμένης [Τύχης]*). So ergab sich denn die ‚cynische' Meinung von der T., die ein frivoles ‚Spiel' mit der Menschheit

treibt (vgl. Diog. bei Stob. Ecl. II 7, 2 *ἡ τύχη ὥσπερ ποιήτριά τις οὖσα* usw. Bion ap. Telet. b. Stob. Flor. I 123, 5); diese Auffassung erhielt ihre künstlerische Ausgestaltung: man dachte sich T. als Veranstalterin (*χορηγός*) der großen humana comoedia, die auch als eine Art Maskenzug (*πομπή*) erschien (Lukian. Nekyom. 16). T.s Stellung schwankt in der Popularphilosophie; ihr Machtbereich grenzt ja an den der Moiren und der Heimarmene bzw. Pronoia (Lukian. Alex. 60). Selbst Zeus (Lukian. Iupp. conf. 3) weiß auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen T. und Heimarmene (und Moiren, mit Anspielung auf die Pindarstelle bei Paus. VII 26, 8) keine Antwort zu geben (vgl. Schol. in Lucian. Iov. conf. p. 54 Rabe *ὡς μεγάλης οὔσης τῆς ἀπορίας ἐποίησε τὸν Δία μηδὲν περὶ αὐτῶν ἀποκριθῆναι δυνάμενον*). Jedenfalls aber ist es T., die mit den menschlichen Angelegenheiten ‚spielt' und den Menschen auf der ‚Bühne des Lebens' (*ὥσπερ ἐν σκηνῇ καὶ πολυπροσώπῳ δράματι*) ihre Rollen zuweist. (Lukian. Nigrin. 20). Alles, was dem Menschen auf Erden gehört, ist nur eine Leihgabe der T. Diese Auffassung (vgl. Eurip. Phoen. 555ff. Horat. sat. II 2, 126ff.) wurde von der stoischen und kynischen Philosophie vertreten (vgl. Bion b. Stob. Flor. 105, 56 *τὰ χρήματα τοῖς πλουσίοις ἡ τ. οὐ δεδώρηται, ἀλλὰ δεδάνεικεν*. Epictet. Enchir. 17, 11. Vgl. R. Helm Lucian u. Menipp 44f.); sie ist auch dem Neuen Testament nicht fremd (vgl. A. Bonhöffer Epiktet u. das Neue Test. RVV X 1911, 170. 213, 5), in dem allerdings das Wort T. nicht vorkommt. Mit der Vorstellung von den ‚Leihgaben' des Schicksals hängt die von den ‚Rollen', die T. an die Menschen verteilt, aufs engste zusammen; T. macht, wenn es ihr beliebt, den Knecht zum Herrn, den Reichen arm, den Armen zum Satrapen oder Großkönig usw. (Lukian. Nigrin. 20, vgl. Tox. 26): glücklich derjenige, dem sie freundlich zulächelt (Lukian. Asin. 47), der Weise weiß auf jeden Fall mit ihr auszukommen (Varr. sat. Menipp. *περὶ τύχης* p. 200, 172 Buecheler). Die Menschen sind nur ‚Marionetten' (vgl. Art. Neurospasta o. Bd. XVII S. 162f.). Der Gedanke vom ‚Welttheater' hat seit der Antike (vgl. Cic. Tusc. disp. I 45. Sen. de provid. II 9. 11) die mittelalterliche und (hauptsächlich über Calderon) die neuzeitliche Dichtung stark beeinflußt; die T. wurde durch die ‚Frau Welt' ersetzt (vgl. H. Sofer Die Welttheater H. v. Hofmannsthals u. ihre Voraussetzungen bei Heraklit u. Calderon [Wien 1934] 16f. 36ff.). Als mächtige und willkürlich schaltende Weltregentin wurde T. mitunter auch noch von (heidnisch gebildeten) Christen betrachtet, ja verehrt, so z. B. von Prokop von Gaza (Belege bei Rohde 475, 2). T. hat sich in der Tat als der ‚langlebigste antike Schicksalsbegriff' erwiesen (G. Busch 9). Die Stellung, die der Philosoph der T. gegenüber einnimmt bzw. einnehmen soll, ist zum Teil schon in der weltanschaulich ernst zu nehmenden Dichtung, Geschichtsschreibung und Rhetorik erkennbar geworden. Der Glaube an das Regiment der T., ob sie nun mehr als die launische Glücksgöttin der Komödie und Diatribe oder als die unerbittliche Pronoia der Tragödie und der Stoa aufgefaßt wurde, mußte zum Fatalismus führen und das eigene Verantwor-

tungsbewußtsein des Menschen, seine freie Entscheidung für das Gute oder Böse in Frage stellen (vgl. Bouché-Leclercq 295). Auch die Entwicklung der Astrologie, deren mystisch-philosophische Spekulationen ebenfalls T. und Heimarmene gleichsetzten (vgl. Lyd. de mens. IV 7 Wünsch), war geeignet, den Fatalismus zu begünstigen. So kam es nur zu häufig zu jener pessimistischen Grundstimmung, die das ganze Leben als abhängig von T.s Gnade und Ungnade empfand (vgl. die Inschr. von Kyzikos, Athen. Mitt. IV [1879] p. 16 *ὦ βίε θνητῶν ἄστατ' ἐνὶ πτηνῇ κείμενε λυπρὲ τύχῃ*). Aber das noch vorhandene gesunde Denken und Empfinden wehrte sich dagegen, die Götter auszuschalten oder als T.s Knechte anzusehen; die Kyniker nahmen T. nicht ernst und ließen sie nicht als Göttin gelten (Stob. Flor. II 7, 21), platonische und stoische Lehre verfuhr ähnlich mit ihr (vgl. Procl. in Plat. Tim. p. 61 B *τὸν σπουδαῖον οὐδέν φασι δεῖσθαι τῆς τύχης*). Vielfach sah man die Götter als Urheber des Guten, die Dämonen, und mit ihnen T., als Anstifter des Unheils an (vgl. Rohde 436f.).

Wesentlich war vor allem die von der Ethik erhobene, verpflichtende Forderung nach der eigenen Verantwortlichkeit des Menschen. Nicht T., die Menschen selbst sind infolge ihrer eigenen Fehler an ihrem Unglück schuld (Dio Chrys. or. LXV). Für alles Positive, was das Schicksal dem Menschen zuteil werden ließ, soll er dankbar sein (*χάριν ἔχειν τῇ Τύχῃ*, vgl. Hermipp. FHG III 39). Das *εὖ φρονεῖν* wird von seiten der T. belohnt (Krit. frg. 21 [aus Euripides' Peirithoos] p. 619 D. = Stob. II 8, 4). Für den Epikureer ist wohl die *ἡδονή*, nicht aber die *εὐτυχία* unbedingt erstrebenswert (I 134f. Bailey). Der stoische Weise *κατ' ἐξοχήν* kann von den Wechselfällen der T. überhaupt nicht berührt, geschweige denn von ihnen überwunden werden; die *ἀπάθεια* (*aequa mens*) ist im Glück und Unglück die einzige des Weisen würdige Geisteshaltung. Zenons Schüler Persaios sagt: *ὁ σοφὸς ὑπὸ τῆς τύχης ἀήττητός ἐστι καὶ ἀδούλωτος καὶ ἀκέραιος καὶ ἀπαθής* (Themist. or. 32 p. 358 Hard. = Stoic. vet. frg. I 99 nr. 449 v. Arnim).

7. T. im Roman und Märchen. Die hellenistisch-römische T.–Fortuna galt dem Volke und — durch mehr oder weniger philosophisches Gedankengut gestützt — auch den Gebildeten als die Lenkerin der göttlichen und menschlichen Angelegenheiten (vgl. Philon. quod deus immutat. 1 p. 298). Im ‚Roman' des Petronius tritt sie als Verbündete des Höllengottes auf, der ihre stets nach *μεταβολαί* verlangende *potestas* anerkennt (sat. 120 v. 79ff. *rerum humanarumque divinarumque potestas, | Fors, cui nulla placet nimium secura potestas, | quae nova semper amas et mox possessa relinquis*). Hart, ungerecht und grausam erscheint Fortuna im hellenistisch geprägten Roman des Apuleius (met. V 9 *saeva et iniqua*. VI 28 *durior iam saevire desiste*); er schildert sie als völlig blind (*caecam ac prorsus exoculatam*), ihre Gaben läßt sie Schlechten und Unwürdigen zuteil werden. Diese ungerechte, boshafte, blind wütende und neidische T. ist es auch, von der im spätgriechischen und byzantinischen Roman (vgl. bes. Niket. Eugenian. VIII 65) das Heldenpaar umhergetrieben, verfolgt und geplagt wird; in

dieser harten Schule (τῆς Τύχης γυμνάσιον, Ach. Tat. V 2, 3) muß sich die Standhaftigkeit des liebenden Paares bewähren. Mit T. im Bunde steht oft der ‚böse Dämon‘ (κατέχων δαίμων, Xenoph. Ephes. p. 345, 19 Hercher; δαίμων ἀλάστωρ, Niket. Eug. IX 38). Oft erscheint T. auch im Plural, den Dämonen (besonders bei Heliodor) näher als den Göttern (vgl. Rohde Gr. Rom.² 436). Die Personen des griechischen Romans sind für ihre Taten, ja selbst für ihre Verbrechen nicht verantwortlich (vgl. Ach. Tat. p. 191, 20); die Verantwortung tragen bald die Götter bzw. Dämonen bald die T. (vgl. Ruhl 1326). Der Roman hat sein festes Schema (Krumbacher Gesch. d. byzant. Lit. 294f.); statt jeder psychologischen Begründung von Handlungen und Ereignissen wird T., auch noch in der mittelalterlich-byzantinischen Romandichtung, so z. B. in dem Zauberroman von Kallimachos und Chrysorrhoe, übermäßig oft herangezogen (vgl. I. G. v. Hahn Griech. u. alban. Märchen II nr. 64 u. S. 259ff. Rohde 276ff. Krumbacher 440). Von den Romanfiguranten wird daher die böse T. immer wieder angeklagt und geschmäht; neue Beinamen tauchen für sie auf (Belege bei Rohde 477, 3. Ruhl 1326). Eine ähnliche Aufgabe wie T., was die logisch und psychologisch begründete Fortführung der Romanhandlung betrifft, hatten im ausgehenden Altertum die Weissagungen und Schicksalssprüche, an die man allgemein glaubte (die Gebildeten vor allem unter dem Einfluß der Pythagoreer, vgl. Zeller I 394. III 2, 128); noch in den letzten Jahrhunderten des byzantinischen Reiches spielten bekanntlich Orakel und Prophezeiungen eine große Rolle in der Literatur (vgl. K. Dieterich Gesch. d. byz. u. neugriech. Litt. [Leipz. 1909] 59). Die sich in den Orakeln offenbarende göttliche Vorsehung (πρόνοια), bzw. der Ratschluß des Helios–Apollon, und die ‚neidische‘ T. vertrugen sich im Roman ganz gut (wie z. B. auch schon in Euripides' Ion, vgl. G. Busch 51); in ähnlicher Weise teilen sich z. B. Aphrodite und T. bei Chariton von Aphrodisias in die Lenkung der Geschicke des Ehepaares Chaereas und Kallirrhoe (vgl. Rohde 492ff. Dieterich 77). Im Hirtenroman des Longus tritt T. hinter Eros (mit Pan und Nymphen) ganz zurück (bis auf p. 318, 9 τὰ δὲ τῆς Τύχης ἄλλα βουλεύματα). Die Vorstellung vom ‚Spiel‘ (‚Drama‘, ‚Theater‘) der T. (Ach. Tat. IV 9. 7 παιζέτω πάλιν ἡ Τ.) ist im Roman im Grunde dieselbe wie etwa bei Polybios oder Lukian (vgl. Heliod. Aithiop. VII 6 p. 185, 13 τότε δή πως εἴτε τι δαιμόνιον εἴτε τύχη τις τἀνθρώπεια βραβεύουσα καινὸν ἐπεισόδιον ἐπετραγῴδει τοῖς δρωμένοις, ὥσπερ εἰς ἀνταγώνισμα δράματος ἀρχὴν ἄλλου παρεισφέρουσα, καὶ τὸν Καλάσιριν εἰς ἡμέραν καὶ ὥραν ἐκείνην ὥσπερ ἐκ μηχανῆς ... ἐφίστησιν). Die zunehmende Verbreitung des Christentums hat bis ins 6. Jhdt. hinein und länger, an dieser heidnischen Vorstellung nichts geändert (vgl. Krumbacher 4f. St. P. Kyriakides Neugriech. Volkskde [Thessalonike 1936] 21ff.).

Im neugriechischen Märchen, in dem ja die antike Tradition vielfach ungebrochen fortlebt (vgl. P. Kretschmer Neugr. Märchen [Jena 1917] Einl. S. Xff.), kommt sowohl der Moira (Mira) als auch der T. große Bedeutung zu. Beide treten, wie in alter Zeit, als Einzelwesen oder in der Mehrzahl (Drei-, gelegentlich Zwölfzahl) auf (vgl. B. Schmidt Das Volksleben d. Neugriech. u. d. hellen. Altert. [Lpz. 1871] 210f.). Die mit dem Menschen geborene T. (τ. συγγενής, Philem. frg. 10 k.) erscheint öfter im neugriechischen Märchen, zwischen Personal-T. und -Mira wird kaum unterschieden. Diese Spenderin des Lebensloses kommt nach griechischem Volksglauben kurz nach der Geburt des Kindes (meist am dritten Tage) ins Haus, wird da bewirtet und bestimmt das Schicksal des Kindes, schreibt es wohl auch in das Schicksalsbuch; ein κακογεγραμμένος ist soviel wie ein κακόμοιρος oder δυστυχής (Hahn Alban. Stud. I 162, 6. Schmidt 214f.). Die Mira des Reichen spinnt mit goldener Spindel (Kretschmer 148 Märchen von der Insel Karpathos). Nach einem neugriechischen Märchen aus Lasta hat jeder Mensch seit seiner Geburt seine T. auf einem himmelhoch ragenden Berge sitzen (gemeint ist wohl der Olymp, vgl. das Moirenliedchen aus dem attischen Dorfe Kiphisia, Wordsworth Athens and Attica² 230); ein einziger Mensch, dem es gelang, hinzukommen, konnte sehen, daß die Armen die reichsten T. hatten und die Reichen die ärmsten (N. G. Politis Μελέται περὶ τοῦ βίου καὶ τῆς γλώσσης τοῦ Ἑλληνικοῦ λαοῦ I [1904] nr. 919, S. 561f., vgl. Artemidor. Oneirokr. II 37 [p. 143 Herch.]). Daß T. alt und häßlich ist, entspricht eigentlich nicht (wie Ruhl a. O. behauptet) antiker Vorstellung, wohl aber, daß sie blind (ἄσκοπα) und vernunftlos (ἀνόητη) erscheint; „auf wen sie fällt, den macht sie glücklich und die Leute sagen von ihm: ‚Hinter dem ist die blinde T.‘“ (Politis nr. 921 S. 563, aus Arachowa). Auf Zakynthos erzählte man gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch von den μεταβολαί der T., die als ‚Tochter eines alten Hellenen‘ angesehen ward: T. begünstigte ein armes schönes Kind und überhäufte es mit den einem großen König abgenommenen Schätzen. Da es sich aber als undankbar und übermütig erwies, wurde es von T. in seine frühere Armut zurückversetzt und außerdem durch Krankheit und anderes Elend gestraft (B. Schmidt 221). Die T. eines Jünglings (Märchen aus Syra, Hahn II 280ff.), die als alte Frau mit ihrer wunderschönen Tochter in einer einsamen Hütte wohnt, nahm sich seiner mit Rat und Tat an. Volkstümliche Redewendungen über T. stellt Schmidt (221) zusammen. Neben μοῖρα und τ. heißt auch τὸ ῥιζικό (ital. *risico*, *rischio*) im Neugriechischen ‚Schicksal‘; τ. bedeutet, wie eingangs S. 1645 gesagt, vorzugsweise ‚Glück‘, im anderen Falle sagt man κακὴ τ., τ. ἀναθεματισμένη; εἶναι ἄτυχος ‚er hat kein Glück‘.

Ähnliche Vorstellungen wie von der Personal-T. finden sich im türkischen Volksmärchen, und zwar vom individuellen ‚Kismet‘; auch hier herrscht, vom Standpunkt des Betroffenen aus, launische Willkür; das ‚Glück‘ ist jedem einzelnen von Geburt an bestimmt, es ‚lächelt‘ seinem Günstling zu, erscheint aber auch als ‚Schrift‘, oder aber es kommt (wie ursprünglich die ‚Okeanide‘ T.) aus dem Meere, d. h. aus der Hand einer Seejungfrau (vgl. J. Kunos Türk. Volksmärchen aus Stambul [Leiden 1905] 173. 217. 332ff. 340; Türk. Volksmärchen aus Adakale, Leipzig-

New York 1907). Das ‚Schicksalsmärchen‘ ist in der ganzen Welt verbreitet (Antti Aarne Verzeichnis d. Märchentypen, Helsingfors 1910, FF-Communic. nr. 3, 930—949, vgl. z. B. W. Keller Italien. Märchen [Jena 1929] 75ff.).

IV. T. im Kult.

Die hohe Bedeutung des T.-Glaubens für das griechische Geistesleben ergab sich aus den zahlreichen literarischen Zeugnissen, bei deren Anführung naturgemäß auf Vollständigkeit verzichtet werden muß; während diese Zeugnisse stets im Persönlichen verhaftet bleiben, ja selbst bei ein- und derselben Persönlichkeit (man denke etwa an Platon oder Euripides) ziemlich weitgehenden Schwankungen unterworfen sind, läßt sich die objektive Geltung der T. in der griechischen bzw. hellenistisch-römischen Welt durch die Zeugnisse des Kultes deutlicher erkennen und einfacher festlegen.

1. Anrufung, Gebet, Hymnus. Die Formel ἀγαθῇ τύχῃ (τ. allein genügte nicht, vgl. H. Güntert Kalypso, Halle a. S. 1919, 257, 6) oder Θεὸς Τύχη (-α) (vgl. z. B. die arkadischen Inschriften IG V 2, 391. 393. 428), mit der man für jedes wichtigere Beginnen im privaten und staatlichen Leben gewissermaßen ‚Glück und Segen‘ herbeiwünschte (vgl. Hild Daremb.-Sagl. II 1267), hat an sich schon kultisch-sakrale Bedeutung, und zwar als eine Form des εὐφημεῖν (vgl. Tibull. II 2, 1 *dicamus bona verba, venit natalis, ad aras*). In Pindars XII. olympischer Ode steht die Glücksgöttin am Anfang des Siegesgesanges, der durch ein Gebet an sie (λίσσομαι, παῖ Ζηνὸς Ἐλευθερίου, | Ἱμέραν εὐρυσθενέ' ἀμφιπόλει, σώτειρα Τύχα) eröffnet wird. Wenn T. im Drama so häufig, vor allem natürlich an Wendepunkten der Handlung, angerufen wird, so darf man hierin ein Abbild täglich geübten frommen Brauches erblicken (z. B. Aischyl. frg. 359 N. Eurip. Ion 1512ff. frg. 539 N. Xenocl. frg. 1 p. 579 N.). Die Anrufung (καλεῖν) der Göttin T. geschah in Sparta in Verbindung mit einer rituellen Geste (τὰν χεῖρα ποτιφέροντα τὰν τύχαν καλεῖν Plut. inst. Lac. p. 239 A). Ein Stück Kult ist der an die verehrte Gottheit gerichtete Hymnus. Das von einem unbekannten Meliker stammende schöne Fragment eines Preisliedes auf T. wurde oben (S. 1653) zitiert, desgleichen die beiden aus dem Dithyrambos des Diagoras von Melos erhaltenen, auf Daimon und T. bezüglichen Verse. Das wichtigste Kultlied ist der sog. orphische Hymnus (nr. 72) auf T., der bezeugt, daß *T. καὶ παρ' Ὀρφεῖ μνήμης τετύχηκε* (Simplic. in Aristot. phys. II 4, 5 [9, 333 Diels]). Der Hymnus auf T. ist, ebenso wie der ihm unmittelbar folgende auf den Agathos Daimon, als Gebet bei einem Räucheropfer (θυμίαμα λίβανον) gedacht (Δεῦρο Τ., καλέω σ', ἀγαθὴν κράντειραν ἐπ' εὐχαῖς, | μειλιχίην, ἐνοδῖτιν, ἐπ' εὐόλβοις κτεάτεσσιν, | Ἄρτεμιν ἡγεμόνην, μεγαλώνυμον, Εὐβουλῆος | αἵματος ἐκγεγαῶσαν, ἀπρόσμαχον εἶδος ἔχουσαν, | τυμβιδίην, πολύπλαγκτον, ἀοίδιμον ἀνθρώποισιν). T. kann Reichtum bringen oder auch Armut (was nicht so ‚merkwürdig‘ ist, wie es Ruhl 1335 erscheint, die μεταβολή gehört zum Charakter der T.); von ihrer Gnade hängt Glück und Wohlstand ab (9f. ἀλλά, θεά, λίτομαί σε μολεῖν βίῳ εὐμενέουσαν, | ὄλβοισι πλήθουσαν ἐν εὐόλβοις κτεάτεσσιν, vgl. Dio Chrys. or. LXIII p. 145 v. Arnim: πάντα γὰρ ἐκ τῆς δαίμονος ταύτης ... καὶ ἡ πενία γίγνεται πλοῦτος). Die Epitheta ἐνοδῖτις (εἰνοδίη, vgl. τριοδῖτις, Trivia), ἀπρόσμαχον εἶδος ἔχουσα und τυμβιδίη (τυμβεῖη) hat T. mit Hekate (Orph. hymn. I) gemeinsam, die auch ἡγεμόνη (v. 7) genannt wird. Daß Eubuleus (Eubulos) als eine Hypostase des chthonischen Zeus bzw. Dionysos zu fassen ist, kann nicht mehr bezweifelt werden (vgl. Jessen o. Bd. VI S. 863ff. Kern Athen. Mitt. XVI [1891] 9ff.). Mit Eubuleus gehört T. in den Kultkreis der Demeter (vgl. E. Rhode Rh. Mus. XXV [1870] 548. Ruhl a. O.). Die große Macht, die der T. seit hellenistischer Zeit zugeschrieben wird, läßt an den in die hesiodische Theogonie eingefügten Hekate-Hymnus (411ff.) denken, welcher diese Göttin ebenfalls als schlechthin allmächtig erscheinen läßt (vgl. Allègre 143). In der Zeit des Synkretismus wurde nicht nur Artemis (mit der T. als Stadtgöttin wiederholt verbunden, ja identifiziert erscheint [Belege bei Ruhl 1337]) bzw. Hekate, sondern auch T. als Mondgöttin verehrt. Daimon und T. wurden als *dii nascentis* der Sonne und dem Monde gleichgesetzt (vgl. Macrob. Sat. I 19, 17. Manil. III 96ff.). In einem orphischen Demeterhymnus aus Thurioi (Diels Vorsokr. II³ 177 nr. 21) werden neben der Erdmutter, Kore, Zeus und Helios Nikai, Tychai und Moira genannt. Welcher Art der Zusammenhang dieser göttlichen Mächte untereinander nach orphischer Lehre gewesen sein mag, läßt sich nicht ermitteln; Vermutungen (vgl. z. B. A. Dieterich Nekyia 86f.) bleiben ziemlich müssig. Noch im 6. Jhdt. n. Chr betete man zur Zeit des Neumondes u. a. zu Poseidon, Aphrodite, Amphitrite und T. Ephoros (Lyd. de mens. IV 154 W.). Der ursprünglichen Bedeutung und Macht der T. als einer Soteira zur See wurde oben (S. 1655) Erwähnung getan. Hier schließt sich der Kreis, dessen Umriß im Laufe der Jahrhunderte vielfach verwischt oder verdunkelt worden war.

2. Widmungen und Weihungen an T. (bzw. Tychai). Der Glaube an eine Individual-T., an die T. der Gemeinschaft (von der Familie bis zum Staat) und endlich an die T. der Herrscher, im besonderen der Kaiser und ihrer Häuser, führte zu zahlreichen Dedikationen (Inschriften, Tafeln, Altären, Statuen, Heiligtümern usw.) bzw. zur Einsetzung von Kulten, Festen, Opfern, Priestern und Priesterinnen von seiten einzelner Personen bzw. ganzer Körperschaften und Gemeinden. Ruhl 1344ff. hat das Material, nach Örtlichkeiten geordnet, zusammengetragen, das von Waser im archäologischen Teile des Artikels (1357ff.) ergänzt wurde. Vollständigkeit kann hier mit noch weniger Sicherheit erreicht werden als im literarischen Teil. Voraussetzung für einen Privatkult der T. bot jene Geisteshaltung, wie man sie etwa an Demetrios Poliorketes oder an dem Feldherrn und Staatsmann Timoleon beobachten kann. Der erstere empfand T.s Wirken mit elementarem Gefühl (vgl. seinen Anruf an T., Plut. Dem. 35 p. 905 D σύ τοί με φυσᾷς, σύ με καταλύειν μοι δοκεῖς [Aischyl. frg. 359 N.]), der letztere schrieb jede günstige Wendung der T. zu. Er errichtete in seinem Hause der T. Automatia ein Heiligtum und opferte ihr; das Haus selbst

weihte er dem ἱερὸς δαίμων (Plut. Tim. 36, 21). Aus solcher Gesinnung heraus verstehen sich die Gelübde, die der T. dargebracht und gegebenenfalls eingelöst wurden (z. B. die Basis von Troizen IG IV 778 *Μένανδρος εὐχὴν τῇ [φ]ιλανθρώπῳ Τύχῃ*, die Marmorstele von Imbros IG XII 8, 80 *Τύχῃ Δημοκρατείᾳ Αὐρ. Ἀπολλόδωρος Ἀλεξάνδρου εὐχὴν ἀπέδωκεν*, vgl. Waser o. Bd. V S. 135). Es handelte sich besonders häufig um Weihungen oder Stiftungen von Standbildern, Basen, Stelen, Stufen und anderen Gebäudeteilen, in einem T.-Heiligtum oder auch im Tempel einer anderen Gottheit (z. B. die Weihungen für *Τύχα ἀγαθά* in Tegea IG V 2, 98. 99, die Basis eines *σεμνὸν ἄγαλμα Τύχης* daselbst nr. 100; Weihungen von Stufen usw. an T. und Hora in Monte Cassino und Verona, CIG 6190. 6754; ein Altar *Τύχας ἀγαθᾶς* in Troizen, 4. Jhdt. v. Chr., IG IV 765; Weihung eines Altars an die Tychai, unter einer Weihung aus dem Tempel des Apollon Maleatas vom Berge Kynortion bei Epidauros, IG IV 1536 *Ἐπαφρόδειτος Λεωνίδου ἱεραπολήσας Ἀπόλλωνι Μαλεάτᾳ τὸ μέ ἔτος, Τύχαις*, kleiner Altar mit Aufschrift *T. ἐπήκοος* auf Thera, IG XII 3, 448, vgl. Ruhl 1351). Nicht selten ward nach dem Siege der Dank an T. eingelöst (der Weihende ist ein *στρατηγός*, Nisyros IG XII 3, 97 *Μεγάλῃ Θεᾷ Τύχῃ Φλ[άυιος] Εὐφραγόρας ὁ στρατηγός*; ein *πολέμαρχος*, Paros, IG XII 5, 249—251). Die T. wurde, gleich der römischen Fortuna (vgl. Otto o. Bd. VII S. 34. Peter Myth. Lex. 1521ff.), als Schutzpatronin von Familien verehrt; so erscheint T. z. B. unter den *θεοὶ ἐνοικίδιοι* in Panamara neben Zeus Ktesios und Asklepios (Bull. hell. XII 1888, 269 nr. 54), der *οἶκος Ποπλίων* in Rom verehrte seine T. (IG XIV 1033). Ehepaare bringen ihr Weihgeschenk an T. gemeinsam dar (Marmoraltar, Thasos, IG XII 8, 369). Kultgemeinschaften erflehen T.s Gnade für einen bestimmten Zweck oder Menschen (vgl. z. B. das Relief der T. von Melos mit dem Plutosknaben und der darunter befindlichen Inschrift *Ἀγαθὴ T. Μήλου εἵλεως Ἀλεξάνδρῳ κτίστῃ εἰερῶν μυστῶν*, IG XII 3, 1098). Besonders zahlreich sind natürlich die Widmungen und Weihungen im Rahmen des Herrscher- bzw. des römischen Kaiserkultes; es handelt sich dabei teils um Weihungen an T. zugunsten der Herrscher, teils unmittelbar an die T. der Herrscher. Einige charakteristische Beispiele seien angeführt, im übrigen sei auf Ruhl 1346ff. und Hild 1266, sowie auf die Indices der Inschriften- und Münzensammlungen verwiesen. Eine Kultgenossenschaft (*Τεκμόρειοι*) weiht eine eherne T.-Statue in einem Orte (Saghir) des phrygischen Pisidien *ὑπὲρ τῆς τῶν κυρίων τύχης καὶ νείκης καὶ αἰωνίου διαμονῆς* (IGR III nr. 298). Der Chiliarch Iulius Germanus weiht ein Tychaion in Aere (Syrien) *ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νείκης τοῦ κυρίου αὐτοκράτορος M. Κομ. Ἀντωνείνου* (CIG 4554). Ein Altar in Sparta wird der T. *ἐπήκοος* geweiht für die *σωτηρία τῶν Σεβαστῶν* (IG V 1, 242). Oft richtet sich die Weihung unmittelbar an die T. des Kaisers (vgl. Bull. hell. XII 1888 p. 271 nr. 57; die T. *ἐπήκοος* Caracallas *καὶ τῆς λαμπροτάτης πατρίδος* Inschr. v. Pergam. 376). Aus Mylasa stammt eine Weihinschrift an die T. *ἐπιφανής* des persischen Großkönigs (CIG 2693).

Auf einer Weihinschrift des Asklepiosheiligtums von Epidauros findet sich (Z. 13) die Erwähnung der T. *βασιλέων* (wohl M. Aurel und L. Verus, IG IV 948). Die letzte glänzende Manifestation erlebte der mit dem Kaiserkult verbundene T.-Kult unter Constantin (vgl. J. Burckhardt Die Zeit Konst. d. Gr.[4] [Leipz. 1924] 449. 454f.). Die in seinem Auftrage verfertigte Bildsäule der ‚Anthusa' mit der vergoldeten T. *πόλεως* in der Rechten wurde mit dem Bilde des Kaisers am Gründungsfeste der Stadt von Soldaten in Prozession durch das Hippodrom getragen; wenn sich der Zug dem kaiserlichen Sitz gegenüber befand, sollte sich der jedesmalige Herrscher vor dem Bilde Kaiser Constantins und der T. verneigen (Malal. chronogr. pr. 322, vgl. Codin. 40. 67. Ruhl 1349).

Eine eigene Gruppe von Dedikationsinschriften bilden die Grabepigramme, in denen im Hinblick auf einen teuren Verstorbenen, häufig diesem selbst gewissermaßen in den Mund gelegt, bittere Klage wider das grausame Walten der T. erhoben wird (vgl. R. Peter Myth. Lex. Art. Fatum 1448). Kein Sterblicher kann seinem Schicksal entrinnen (*ἀλλ' οὐκ ἔστι τύχην προφυγεῖν καὶ δαίμονα θνητοῖς οὐδὲ παρώσασθαι μόρσιμον ἦν τὸ χρεών*), anläßlich des Hinscheidens des noch nicht 20jährigen Diogenes, Thessalonike (Kaibel Epigr. Gr. 519, 5f., vgl. die bitteren Worte über T. und die Götter auf dem Grabstein eines 20jährigen Jünglings, der die Stütze seiner alten Eltern war, 297, 5ff. Kypros; ähnlich auf dem Grabmal eines jungen *κουρεύς*, den vor der Hochzeit *Τύχη δαίμων ται ἀλόγισστος* [sic] hinwegraffte, 334, 6ff., Ilium novum). Wenn es sich um allzu früh Abberufene handelt, erscheint T. neidisch und ungerecht (*ἡ φθονερὰ δ' ὑμᾶς πάντ' ἀδικοῦσα T.*, 664, 5, Massilia), wie Moira bzw. die Moiren, und die lateinischen Parzen (vgl. Eitrem o. Bd. VII S. 2478f.); *σκολιοῖς δόγμασι* reißt sie eine schöne junge Frau von der Seite des Gatten (Kaibel 244, 4, bei Kyzikos). Ein verstorbener Knabe wird angesprochen: *ἐφθάσθης, δύστανε, Τύχης δηλήμασι* (538, 1ff., bei Theodosia); erschütternd wirkt die Klage des jungverstorbenen Antiphon auf Thasos (*αἰαῖ, τίπτε, Τύχα, με τὸν εὐκλέα πατρίδι κόσμον | τλάμονα δυσπενθής, ὠρφάνισας βιότου*, 208, 7f.). Die *ἀίδαλος Τύχα* gibt dem Menschen *οὐδὲν ἀσφαλές* (240, 6, Smyrna, vgl. 847, 1 Athen). T. macht die Hoffnungen der Menschen zuschanden (vgl. 551, 11f., Rom, auf eine frühverstorbene Sängerin; T. *κρείσσων ἐλπίδος [ὦκ'] ἐφάνη* 492, 2, Theben). T. und Elpis erscheinen eng verbunden Anth. Pal. IX 49. 172 (vgl. den von Servius Tullius errichteten *βῶμος Τύχης εὐέλπιδος* Plut. quaest. Rom. 281 E). Dem Steuer der T. (*τύχης οἴακι*) muß man sich fügen (schönes Grabepigramm für einen Epikureer, 2. Jhdt. v. Chr.; 491, 5 Orchomenos). T. ist die Herrin (Todesgöttin?), die einen Menschen für sich begehrt, die *δαίμονες αὐτοί* führen ihn dann aus dem Leben (526, 1f., Berrhoe). — Gelegentlich erscheint auch in der Grabinschrift T. als ‚Glück': ein 40jähriger Spartaner ist in der Fremde verstorben; er war ausgefahren, um ‚sein Glück zu versuchen' (475, 3). Eine jung verstorbene Mutter erzählt dem Wanderer ihr trauriges Geschick und erbittet für ihn

von T. ein glückliches Lebenslos (248, 13f., Philomelion in Phrygien). Ein alter Mann (Kappadokier) hat *καλὸν τὸ τύχης καὶ πικρὸν βίον* kennengelernt (640, 6 Lipara). Vgl. auch die typische Wendung des Orakelspruchs: *βοηθὸν ἕξις μετὰ Τύχης τὸν Πύθιον* (Limyra, Lykien, 1039, 2; Adada, Pisidien, 1040, 7).

3. Opfer (Priester) und Feste. Im 4. Jhdt. v. Chr. wurden der T. Agathe in Athen Opfer, auch blutige, dargebracht (IG II 1, 162 c, 19f. II 2, 741 a, 12f. b, 6f., vg. Judeich Topogr. 435); es werden verschiedene Heiligtümer und Standbilder der T. in Athen erwähnt (vgl. Ailian. var. hist. IX 39; unten S. 1683). Tieropfer für T. fanden z. B. auch in Erythrai (Kleinasien) statt (vgl. Österr. Jahresh. XIII [1910], Beibl. Sp. 2, 35 u. 40). Der Privatkult kannte Widderopfer für die Agathe T. und den Agathos Daimon (Syll.[2] 641, 33ff.). Im Verein mit Demeter, Persephone und anderen Unterweltsgottheiten erhielt T. in Messoa (Lakonien) die für chthonische Kulte typischen Schweine- und Brotopfer (IG V 1, 364). T. erscheint nicht selten in engerer oder loserer Kultgemeinschaft mit anderen, besonders mit chthonischen Gottheiten, so z. B. mit Zeus Philios in Athen (Furtwängler S.-Ber. Akad. Münch. [1897] 1, 401ff.), Agathos Daimon in Lebadeia (Paus. IX 39, 5, vgl. Ruhl 1337ff.), ferner hat sie Priester und Opfer gemeinsam z. B. mit Ares in Selge (Lanckoronski Städte Pamphyl. u. Pisid. II 233. Inschr. nr. 247 a, Z. 8. nr. 247 b, Z. 8. S. 234 nr. 250), in Panamara mit Iuppiter Capitolinus, Moiren, Chariten, Musen und Mnemosyne (Bull. hell. XII [1888] 272 nr. 59, vgl. nr. 58), in Palmyra (T. Thamieios) mit Malachbel und Atergatis (CIG 4480, vgl. Ruhl 1356). Andere Kultgemeinschaften werden noch gelegentlich der Erwähnung der Heiligtümer bzw. der Kultbilder erscheinen. Priester (*ἱερεῖς, ἀρχιερεῖς*) bzw. Priesterinnen für T. (*τῆς πόλεως*) werden vielfach genannt, z. B. für Amyklai (S. Wide Lak. Kulte 262, 6. IG V 1, 559), Rhodos (IG XII 1, 67), Troizen (T. Sebaste, IG IV 799), Panamara, Selge, Termessos (Lanckoronski II 210 nr. 109), Thyateira (Denkschr. Akad. Wien LIV [1911] p. 26), Trapezopolis (*ἀρχιέρεια τῆς πρὸ πόλεως μεγάλης θεᾶς Τύχης* CIG 3953 d). Nicht selten erscheinen *ἀρχιερεῖς* (*ἀρχιέρειαι*) *διὰ βίου* (z. B. auf Kypros [Syll. or. I 585, 5] das Ehepaar Patrokleus und Apollonia, zugleich Stifter des Tychaions von Palaepaphus). In Aere (Syrien) wurde eine Priesterin für T. namens Domna vom eigenen Großvater Philonaios geweiht, der der Göttin auch vier Kandelaber aus eigenen Mitteln stiftete (CIG 4555 a—c); ein *[Δαμ]ασ[κ]ίων* weihte seinen Sohn (?) Zenobios als Priester *τῇ σεμνοτάτῃ Τύχῃ* (CIG 4557). Ein *νεωκόρος Τύχης* in Oxyrhynchos erwähnt (Oxyrh. Pap. III 507, 5). — Spiele und Feste zu Ehren der T. scheinen nicht eben häufig gewesen zu sein (*ἀγῶνες* für T. *οὐρίη ἀγαθή* in Magnesia ad Sip., Inschr. v. Magnesia nr. 50, 30; großes T.-Fest mit Kinder-Agon in Lampsakos, CIG 3644; über Feste der T. *πόλεως [Τυχεῖα]* vgl. Simplic. in Aristot. phys. p. 74 b *οὐ γὰρ ἔχομεν παρὰ τοῖς παλαιοῖς Τυχῶν πόλεων ἱερὰ ἱστορούμενα ἢ ἑορτὰς ἀναγεγραμμένας*).

4. Kultbilder und Heiligtümer. Es

ist klar, daß dieser Abschnitt häufig in das Gebiet der bildenden Kunst hinüberreichen muß und daß sich daher hier wie dort Wiederholungen nicht ganz vermeiden lassen. Die Grenzen zwischen Kultbildnis und allegorischer Darstellung sind fließend. Daß der Göttin, der man mitunter einen eigentlichen Körper absprach (vgl. Men. frg. inc. 53 K.), Kulte dargebracht wurden, haben wir oben gesehen. Wenn auch die Fälle häufiger sind, in denen T. mit einer oder mehreren Gottheiten gemeinsam verehrt wurde, so gibt es doch auch zahlreiche Kultbilder und Tempel für T. allein. Das älteste Kultbild der T. ist (nach Paus. IV 30, 4) die von Bupalos von Chios (vgl. Robert o. Bd. II S. 2042) für Smyrna geschaffene T.-Statue mit dem Polos und dem Horne der Amaltheia. In Smyrna war auch wohl in früher Zeit ein Tempel der T. vorhanden; Zeugnisse gibt es erst aus hadrianischer Zeit (CIG 3148. 1445. Münzen Brit. Mus. Jonia 264 nr. 233). Auf der Burg von Theben befand sich ein Heiligtum der T. (Paus. IX 16, 2), in der Nähe des Ammontempels und der sog. Vogelschau des Teiresias. T. trägt den Plutosknaben, als seine Mutter oder *τροφός*, und veranschaulicht so die Dankbarkeit der Thebaner für das der Stadt unter Epameinondas' Führung zu Teil gewordene ‚Glück', d. h. die Macht und den Reichtum (vgl. v. Wilamowitz Glaube II 304; Pindaros 306). Neben dem Heiligtum der Aphrodite mit dem Beinamen Praxis (vgl. Art. Paregoros) in Megara stand ein Heiligtum der T. mit einer Statue von Praxiteles (Paus. I 43, 6); vielleicht darf man sich das T.-Bildnis nach der Darstellung einer römischen Kaisermünze von Megara (Cat. Brit. Mus. Attica 123 nr. 51) vorstellen, nämlich mit Mauerkrone und langem Chiton, eine *patera* über einen flammenden Altar haltend. Korinth hatte seinen T.-Tempel, mit einem Standbild der Göttin aus parischem Marmor, neben dem Heiligtum aller Götter (Paus. II 2, 8, vgl. die Wiedergabe auf einer sehr schlecht erhaltenen Münze des Museums des Stiftes St. Florian, Kenner Taf. II 19, auf zahlreichen korinthischen Münzen, Cat. Brit. Mus. Cor. 86 nr. 657. 89 nr. 672f.). Ein altes Heiligtum mit Schnitzbild der T. (Akraia) befand sich neben dem Heiligtum der Dioskuren auf der Akropolis von Sikyon (Paus. II 7, 5). T. war, nach sikyonischen Münzen (Head HN[2] 347. Imhoof-Gardner 28 pl. 43), stehend, mit Schale und Füllhorn dargestellt. In dem T.-Tempel von Argos, gegenüber dem Tempel des nemeischen Zeus, weihte Palamedes die von ihm erfundenen Würfel (Paus. II 20, 3). Das Kultbild hatte (nach einer argivischen Münze aus der Zeit von 350—228) Füllhorn und Schale. Elis hatte ein Hieron der T. mit kolossalem Kultbild; Gesicht, Hände und Füße waren aus weißem Marmor, das Gewand war aus vergoldetem Holz. Links von T. stand in einem kleinen *οἴκημα* der jugendliche Sosipolis (vgl. Pindars Epitheton für T. *φερέπολις*) in Sternengewand mit Füllhorn (Paus. IV 25, 4). Auch Megalopolis hatte ein (5 Fuß hohes) Marmorbildnis der T. (Paus. VIII 30, 1). In Pharai (Messenien) gab es einen T.-Tempel mit einem archaischen Standbild (Paus. IV 30, 3: an dieser Stelle erwähnt Pausanias, gewissermaßen als literarische Parallele, das erste Vor-

kommen der T. im griechischen Schrifttum, nämlich im homerischen Demeterhymnus, s. o. S. 1651). Im Gegensatz zu Pharai war das Heiligtum der T. in Hermione das *νεώτατον*, wie die Einwohner behaupteten (vgl. Cat. Brit. Mus. Pelop. 162 nr. 19). Die Insel Thera besaß einen T.-Tempel, der nach 149 n. Chr. wieder aufgebaut wurde (IG XII 3, 326); es finden sich auch andere eindrucksvolle Zeugnisse des bedeutenden T.-Kultes auf Thera, bes. Altäre (vgl. Hiller v. Gaertringen Die Götterkulte v. Thera. Klio I 2, 222), doch auch Statuen (vgl. Ruhl 1351). Magnesia am Sipylos hatte einen T.-Tempel mit Kultbild (abgebildet auf Münzen, Cat. Brit. Mus. Lyd. 140 nr. 60. 153 nr. 91), desgleichen Miletopolis in Mysien (Ruge o. Bd. XV S. 1584). Für Sillyon (Pamphylien) ist ein *ἱερὸν καὶ ἀκρελεφάντιον ἐπίχρυσον* der T. bezeugt (Lanckoronski Städte Pamphyl. u. Pisid. I 175 nr. 58 Z. 17/18). Einer Weihinschrift zufolge (Renan Mission en Phénicie 107) besaß T. in Balanaia, der südlichsten Küstenstadt Syriens, einen *ναός* und *ἀγάλματα*. Die Stadt Laodikeia am Libanos hatte einen bedeutenden, vielleicht an die Verehrung der Atergatis angeschlossenen T.-Kult (vgl. J. H. Mordtmann Ztschr. d. deutsch. Morgenl. Ges. XXXIX 1885, 46); die T. der Stadt besaß wohl einen Tempel (Cat. Brit. Mus. Gal. usw. 258 nr. 81 mit Julia Domna als T.) und unter anderen *ἀγάλματα* ein Kultbild mit zwei Flüssen, dem Orontes und dem Bach Mukadije (Mionnet VIII 213 nr. 87f.). Das berühmteste Kultbild der T., die von Eutychides aus Sikyon, einem Schüler Lysipps, geschaffene T. von Antiocheia, stand bei den Einwohnern in hohen Ehren (Paus. VI 2, 6). Die Statue war wohl in einem nach allen Seiten offenen Heiligtum (*τετρακιόνιον*), bestehend aus vier Säulen und einem Dach, aufgestellt (Malal. chronogr. p. 201 Dind. Cat. Brit. Mus. Gal. 225 nr. 623. 222 nr. 600). Die Begründung des Kultes der T. von Antiocheia wird mit der Opferung eines Mädchens anläßlich der Stadtgründung durch Seleukos Nikator im J. 300 v. Chr. zusammengebracht (Malal. p. 200f.), vielleicht aus christlich-apologetischer Tendenz (Krumbacher Byz. Literaturgesch. 326), vielleicht weil T. den mit Menschenopfern verbundenen Kult einer syrischen Lokalgottheit, ähnlich der T.-Atergatis in Laodicea, ablöste (über weitere Erwähnungen der T. von Antiocheia vgl. Ruhl 1355). Eine großartige Tempelanlage (*τέμενος*) der T. befand sich inmitten der Stadt Alexandreia, bestimmt für alle Götter, benannt aber nach T., deren Standbild denn auch eine zentrale Stellung einnahm und die *δύναμις* der T. in Verbindung mit Nike klar zum Ausdruck brachte (Liban. p. 113 Reiske). Die Gesetze der Stadt waren an ehernen Säulen im T.-Heiligtum zu lesen, das im 7. Jhdt. n. Chr. noch bestand (Theophylakt. Simokattes VIII 13 ed. Carl de Boor). Das eigentliche Kultbild der T. von Alexandreia zeigt die Göttin liegend auf eine Kline zwischen zwei Säulen (sehr häufig auf alexandrinischen Münzen, Belege bei Ruhl 1356f. Waser 1366).

Wo ein Altar für T. erwähnt ist, z. B. in Olympia der Altar der T. Agathe (Paus. V 15, 6) oder der kleinasiatische Altar der T. *σώτηρα* (sic) unbekannter Herkunft (CIG 3971, 3), muß nicht

notwendig auch die Existenz eines Kultbildes angenommen werden; weit eher ist dies begründet bei der Erwähnung von Tempeln (z. B. Tempel für Agathe T. in Athen, Wachsmuth Suppl.-Bd. I S. 191; altberühmtes Heiligtum in Syrakus, wo der ganze Stadtteil Tycha hieß, vgl. Cic. Verr. II 4, 53, 119: *tertia est urbs Syracusis, quae quod in parte Fortunae fanum antiquum fuit, Tycha nominata est*; vgl. Steph. Byz. s. T.: *T. πόλις Σικελίας πλησίον Συρακουσῶν*. Tempel in Kabeb [Syrien], von einem Senator unter Diokletian gestiftet, Waddington Inscr. de la Syrie 2514; Tempel in Olba Kleinasien, Arch. Anz. 1909, 3, 439; Tychaion in Bthene [Batanaea] Waddington 2127; in Gaza unter den 8 Tempeln ein ‚*hierion seu sacertotium et Fortunae civitatis quod dicebant Tycheon*' erwähnt, und zwar in den Akten des hl. Porphyrius, A. S. vom 26. Februar c. 2; Tempel in Namara [Arabien], die Stifter, eine Frau und ein Mann, in einem Grabepigramm genannt, Kaibel Epigr. gr. 440, weitere Erwähnungen bei Ruhl 1356). Ein *ἄγαλμα* der T. mit Altar wurde auf Amorgos gefunden (IG XII 7, 247, vgl. 257). Von der Agathe T. des Praxiteles, die in Athen vor dem Prytaneion stand und dem seltsamen ‚Kult', der ihr zu Teil wurde, soll unten die Rede sein.

5. T. in Kultverbindung mit anderen Göttern. Wie in der Literatur, so tritt T. auch im Kult mit zahlreichen Göttern in Verbindung: so sahen wir sie z. B. in Theben in charakteristischer Vereinigung mit Plutos (Paus. IX 16, 2), ebenso auf Melos (IG XII 3, 1098. Wolters Athen. Mitt. XV [1890] 246ff.). Der Gott des Reichtums spielt etwa dieselbe Rolle wie das sonst der Glücksgöttin beigegebene Cornucopiae (vgl. Dio Chrys. or. LXIII p. 145 § 7 v. Arnim über die *αἰνίγματα* der T.). In ähnlicher Symbolik erscheint sie mit Eros vereint, z. B. in Aigeira (Paus. VII 26, 8, vgl. die Berliner Münze aus Aigeira, Journ. hell. stud. VII 1886, 95), desgleichen mit Aphrodite, z. B. in Lakonien (vgl. S. Wilde Lak. Kulte 262. 369), auf Kypros (Syll. or. I 585, 5, vgl. die Nachbarschaft in Megara, Paus. I 43, 6), und Hygieia (Paus. IX 26, 8, vgl. die Weihungen vom Trümmerfeld des Asklepiosheiligtums in Epidauros). T. Agathe hatte einen gemeinsamen Kult mit Zeus Hypsistos (Mylasa, CIG 2693 e, vgl. Bull. hell. XXV [1901] 25 nr. 163), vielleicht auch mit Zeus Soter (Itanos, Syll. or. 119); gewöhnlich erscheint Zeus mit T. inmitten anderer Götter (s. unten). Besonders eng ist T. mit dem Agathos Daimon verbunden, so bekanntlich im gemeinsamen Trankopfer (Athen. XV p. 692 F. 693 E. Schol. Aristoph. Equ. 85. Pax 300) und wohl auch Räucheropfer (vgl. Orph. hymn. 72 und 73). Auf Kos wurde eine Sonnenuhr geweiht *Τύχᾳ ἀγαθᾷ καὶ ἀγαθῷ Δαίμονι καὶ τῷ δάμῳ* (SGDI III 1, 369 nr. 3650, vgl. IG IV 1160 *Ἀγαθοδαίμονος Ἀγαθᾶς Τύχας*. Pergamon [Syll.² 756, 1] *Ἀγαθῇ Τύχῃ καὶ Ἀγαθῷ Δαίμονι τὴν βάσιν Φιλήμων Ἄνθου σκουτλάριος*. Thera IG XII 3, 436. Suppl. 1323, Halikarnass [Syll.² 641, 33ff.]). Mit dem Agathodaimon und namentlich mit T. eng verbunden ist der Daimon Tychon, ein dem Priaposkreis angehöriger Gott des ‚Gelingens' und ‚Treffens', der mit T. auch gelegentlich in Bild und Kult verbunden war (vgl.

Preisendanz Myth. Lex. s. v. S. 1382f. Michaelis Arch.-epigr. Mitt. I [1877] 92). Alt ist wohl die Kultverbindung der T. mit Nemesis (IG IV 1326 Epidauros), mit Hekate–Artemis (vgl. Hymn. Orph. 72, 2f.), zumal als Stadtgöttin, zum Beispiel von Ephesus (vgl. Waser 1373), und deren Bruder Apollon; in Delphi wurde T. mit Apollon als Orakelgöttin verehrt (vgl. Simplic. in Aristot. phys. II 4 [9, 333 D.]. CIG 4379 o, Z. 6f. Adada, Pisidien. 3410 Limyra, Lykien). Das Paar T.-Agathos Daimon und ihr gemeinsames *οἴκημα* spielten eine wichtige Rolle beim Trophonios-Orakel in Lebadeia (Paus. IX 39, 5). Die Kultverbindung der T. (*πόλεως*) mit Helios, die alt zu sein scheint (vgl. IG XII 1, 23 add.; Rhodos) hat sich lange gehalten; am Gründungsfest der Stadt Byzanz wurde das Bild der Stadt-T., vom Sonnengott gehalten, im Hippodrom aufgestellt und geschmückt (Codin. 40). Zwischen T. *πόλεως* und Athene *Πολιάς* (*πολιοῦχος*) bestand gewissermaßen ein Verhältnis der Rivalität (vgl. die argivische Münze zwischen 350 und 228 v. Chr., mit Pallas auf der Vorder- und T. auf der Rückseite, Cat. Brit. Mus. Peloponn. 144 nr. 109, vgl. auch F. Heichelheim über das Verhältnis Minerva-Fortuna, o. Bd. XV S. 1786), in dem zuletzt T. den Sieg davontrug (vgl. die Darstellung auf der Mainzer Juppitersäule, Maass Österr. Jahresh. X 1907, 1, 85ff.). Ein gemeinsamer (privater) Kult bestand vielleicht auf Melos (vgl. Ruhl 1350f.). ‚Rivalinnen' der T. waren in ähnlicher Weise Aphrodite-Astarte, Artemis und Kybele (vgl. Ruhl 1334. 1337. 1341).

Ihrem umfassenden und zur Allegorie hinneigenden Wesen entsprechend, findet sich T. häufig verschiedenen Göttergemeinschaften im Kulte beigesellt. Aus alter Zeit stammen die Holzbilder der Götter (Dionysos, Hekate, Aphrodite, Göttermutter), darunter der T., in der Stoa des Asklepieions von Titane bei Sikyon (Paus. II 11, 8). Mit Asklepios und Zeus Ktesios ist T. (im Privatkult) verbunden in Panamara in Karien (Bull. hell. XII [1888] 269 nr. 54). Eros und Horen, Eros und Sophrosyne werden mit T. angerufen und verehrt (Lyd. de mens. IV 154 W. Bouché-Leclercq 274). Im Heraion von Olympia erscheint T. neben Leto und Dionysos (Paus. V 17, 13), im Apollonheiligtum zu Didyma mit Themis, Hekate, Leto, Artemis, Apollon und Zeus Soter (CIG 2852), im Asklepieion von Messene, wohl als T. *πόλεως*, in einer vom Künstler Damophon geschaffenen Gruppe (Asklepios und seine Söhne [wohl Machaon und Podaleirios], Apollon und die Musen, Herakles, die Stadtgöttin von Theben, Eisenstatue des Epameinondas, Paus. IV 31, 10), in Amyklai als T. Sopatros und Toichagetas in einem Götterkollegium (Poseidon Asphalios, Athene Chalkioikos und Poliachos, Artemis [Ruhl 1347 irrtümlich Aphrodite] Patriotis, Demeter, Kore, Aphrodite, Urania, Hermes, Uranios, Dionysos, Mnemosyne, Musen, Zeus Hypatos, vgl. S. Wide Lak. Kulte 262, 6). In einem hellenistischen Privatheiligtum in Philadelphia (Alaschehir, Lydien) wurde T. Agathe mit einer Reihe anderer Gottheiten (Zeus Eumenes, Hestia, Theoi Soteres, Eudaimonia, Plutos, Arete, Hygieia [oder Harmonia oder Sophrosyne?, vgl.

Syll.³ nr. 985, S. 115], Agathos Daimon, Mneme, Chariten, Nike) verehrt. Es dürften also zwölf Altäre gewesen sein; erhalten ist eine weiße Marmorstele mit philosophisch-ethischen Zwecken dienenden Vorschriften (vgl. Keil-Premerstein 3. Reise in Lydien, Denkschr. Akad. Wien LVII 1, 18. Weinreich S.-Ber. Akad. Heidelb. 1919, 16. Abh. 31ff. Nestle III 45). Im Gefolge der Verschmelzung ägyptischer und griechischer Kultur kam es auch zu der Prägung einer hellenistischen Isis-T., die bekanntlich, zumal in Alexandreia, seit dem 1. Jhdt. n. Chr. sehr beliebt war (CIG nr. 6025 *θεᾷ ἐπηκόῳ Ἴσι Τύχῃ*, vgl. nr. 2295 Delos. Syll. 1133 Delos. Joh. Lyd. de mens. IV 46 W.) und natürlich die Attribute der ägyptischen Göttin aufwies (Waser 1367f). Die Isis-T. war in Ägypten mit Serapis und Isis-Kore im Kult verbunden; ob sie im großen Serapeion verehrt wurde, ist fraglich (vgl. Ippel Arch. Anz. 1921, 1ff. Vogt Alexandr. I 75. Weber Terrakotten 178. 12). Wie mit Artemis-Hekate (vgl. Saulcy Num. de la Terre Sainte 384f., pl. 22, 1f., Gerasa) und Isis, so verschmolz T., zumal als Schutzgöttin verschiedener großer Städte, gelegentlich auch mit Astarte oder Kybele (vgl. Bouché-Leclercq 285. 302) und wurde im Laufe der synkretistischen Entwicklung zur pantheistischen Gottheit, so z. B. in Karthago (Cat. greek coins Brit. Mus. Lycaon. 216 nr. 269. 228 nr. 324), Tarsus (de Ridder Bronz. ant. du Louvre I nr. 785), Massilia (vgl. Maass Die Tagesgötter in Rom u. den Prov. 240 fig. 28. Walters Cat. Silver Pl. in the Brit. Mus. 1921 p. 9f.).

IV. Die Gestalt der T. in der bildenden Kunst.

Es gab in der griechisch-römischen Antike zahlreiche Darstellungen der Göttin T., viele davon in Verbindung mit Bildern anderer göttlicher und halbgöttlicher Wesen oder auch von Menschen, die infolge ihrer Lebenslage bzw. -stellung mit T. in einer wesenhaften Beziehung standen, besonders Feldherren, Staatsmänner, Herrscher und Herrscherinnen. Bei der Aufzählung der T.-Bildnisse muß auf Vollständigkeit verzichtet werden. — Pausanias erwähnt mehrere alte Kultbilder der T., zum Teil auch holzgeschnitzte (*ξόανα*). Das älteste war nach Pausanias das T.-Standbild in Smyrna, mit Polos und Füllhorn, das der Architekt und Bildhauer Bupalos von Chios, Sohn des Archermos und Bruder des Athenis, tätig etwa um die 60. Olympiade, geschaffen hatte (vgl. Robert o. Bd. II S. 2042, über Bupalos' Aszendenz: Plin. n. h. XXXVI 11, vgl. Schol. Aristoph. av. 573; über die Beziehung zu Hipponax, der B.s Tochter zur Frau begehrte und wegen seiner Häßlichkeit verlacht wurde, vgl. Horat. epod. VI 13f. *qualis Lycambae spretus infido gener | aut acer hostis Bupalo* und Schol. Acron.). Die Identifizierung des obenerwähnten und auch der anderen alten Bildwerke mit T. ist freilich nicht völlig gesichert; es handelt sich — wie auch später bei der berühmten T. des Eutychides — möglicherweise nicht eigentlich um T., sondern nur um Stadtpersonifikationen (vgl. Hild Dar.-Sagl. II 1276f. Hitzig-Blümner zur Pausanias-Stelle S. 164, vgl. Liban. descript. IV 1113 R. p. 529 Foerster: *Τύχαι δ' ἄρα*

πάντα μὲν τὰ ἀνθρώπινα ὅπῃ βούλονται, φέρουσιν, ἐγκαθίδρυνται δὲ δικαίως ταῖς πόλεσιν, ἐξ ὧν ἅπαντα δικαίως κατορθοῦσι τιμώμεναι). Ein ähnliches Xoanon war die Statue der T. Akraia auf dem Burgberg von Sikyon (Paus. II 7, 5), das T.-Standbild in der Halle des Asklepieions von Titane (Paus. II 11, 8) und wohl auch das *ἄγαλμα ἀρχαῖον* der T. im Tempel von Pharai (Paus. IV 30, 30). Die T. von Theben, welche die Göttin, wie die T. von Melos (vgl. Waser 1359), mit dem Plutosknaben zeigte, trug ein von einem einheimischen Meister (Kallistonikos) geschnitztes Holzgewand, während die Hände und der Kopf der Statue von dem Athener Xenophon aus Marmor geschaffen worden waren (Paus. IX 16, 2). Alt war auch nach dem Urteil des Pausanias die Goldelfenbeinstatue der T. im Heraion von Olympia (V 17, 3). — Ailian (var. hist. IX 39) berichtet von einer Agathe T. des Praxiteles, die beim Prytaneion stand und von einem vornehmen athenischen Jüngling bis zur Raserei geliebt wurde; er bemühte sich vergeblich, die Statue käuflich zu erwerben, schmückte sie mit Tänien und Kränzen, opferte ihr, weihte ihr Kostbarkeiten und tötete sich schließlich vor ihr. Diese Statue und ein Agathodaimon von Praxiteles' Hand kamen aus Athen nach Rom (Plin. n. h. XXXVI 23). Gleichfalls von Praxiteles stammte die T.-Statue im Tempel der Göttin zu Megara, der sich neben dem Aphrodision befand, das unter anderen berühmten Statuen auch die von Praxiteles geschaffenen Standbilder der Peitho und Paregoros barg (Paus. I 43, 6, vgl. die stehende T. mit Mauerkrone, Schale und Füllhorn auf megarischen Kaisermünzen mit Commodus, Septimius Severus, Iulia Domna und Geta, Imhoof-Gardner 7f. pl. A 14). Eine T. im Typus der praxitelischen Artemis, mit nicht motiviertem Köcherband, befindet sich in der Münchener Glyptothek (vgl. Furtwängler Meisterw. 554 f. Waser 1360). Die Verbindung der T. mit Artemis (–Hekate), insbesondere im 72. orph. Hymnus, wurde schon hervorgehoben; es sei hier noch auf die besonders enge Verbindung der T. und der Artemis Phosphoros im Asklepiostempel von Messene hingewiesen (Waser 1373). Die Statuen stammten von der Künstlerhand des Damophon (vgl. C. Robert o. Bd. IV S. 2077) und waren, wie die anderen *ἀγάλματα* des Tempels nach dem Urteil des Pausanias ‚außerordentlich sehenswert' (IV 31, 10). Messenische Kaisermünzen zeigen einen T.-Kopf im Profil mit Mauerkrone und Schleier (Imhoof-Gardner 66 pl. P 2). Die leicht begreifliche Verbindung der T. mit der Göttin des Sieges, Nike, fand natürlich auch in der bildenden Kunst ihren Ausdruck. Die Stele von Tegea mit dem Wortlaut des arkadischen Bündnisses (4. Jhdt. v. Chr.) trägt oberhalb der Inschrift, die mit *ΘΕΟΣ ΤΥΧΗ* beginnt, eine Reliefdarstellung, und zwar ein Tropaion, das T. mit der Rechten schmückt, während sie in der Linken das Steuerruder hält (IG V 2, 1). Eine Säule für T. zur Erinnerung an den Sieg über Mithradates hatte Pompeius d. Gr. in Byzanz errichtet (Lyd. de mens. IV 132 p. 161 W.). Am glänzendsten ist der Gedanke, *ὡς πάντα νικᾷν οἶδεν ἡ Τύχη*, im Tychaion zu Alexandreia zum Ausdruck gebracht (Liban. descript. *β Τυχαίου*

vol. IV p. 1114 R. [p. 530 F.] *καὶ μέσον ἐκ μέσου Τύχης ἕστηκεν ἄγαλμα στεφάνῳ δηλοῦν Ἀλεξάνδρου τὰς νίκας· καὶ στέφεται μὲν ὑπὸ Τύχης ἡ Γῆ, στέφει δὲ αὐτὴ τὸν νικήσαντα. Νῖκαι δὲ τῆς Τύχης ἑκατέρωθεν ἀνεστήκασι* usw.). Die stehenden T.- (bzw. Fortuna-) Figuren mit Füllhorn in der Linken und Steuerruder rechts, die in der hellenistisch-römischen Epoche so häufig vorkommen, gehen vielleicht auf ein berühmtes Original (Kultbild) zurück (W. Amelung Die Skulpt. d. vat. Mus. I bracc. nuov. nr. 86 p. 101f., vgl. die Kultstatue von Thera, Ruhl 1351; die T.-Statue in Konstantinopel G. Mendel Sculpt. gr., rom. et byz. [1914] III nr. 1117 p. 356; in Unterägypten de Ridder I nr. 394, vgl. nr. 52).

Es werden auch Kolossalbilder der T. erwähnt. Alt war wohl das kolossale Kultbild der Göttin in ihrem Heiligtum zu Elis; Gesicht, Hände und Füße der Statue waren aus weißem Marmor, das Gewand bestand aus vergoldetem Holz. Links von T. befand sich in einem kleinen *οἴκημα* der jugendliche Sosipolis in Sternengewand mit Füllhorn (Paus. VI 25, 4). Das Heiligtum der T. in Hermione hingegen war nach der Aussage der Bewohner neu, ja das allerneueste, das Kolossalbild, das darin stand, aus parischem Marmor (Paus. II 35, 3). Die Gestalt der T. in ihrem Tempel zu Megalopolis war nur ca. 5 Fuß hoch (Paus. VIII 30, 7; vielleicht ist die Überlieferung der Maßangabe verdorben, vgl. Hitzig-Blümner zur Stelle). Als ein ehernes Kolossalbild hat man sich wohl die berühmte Stadt-T. von Antiocheia, das Werk des bedeutendsten Lysippos-Schülers, des Eutychides von Sikyon, vorzustellen (Joh. Malal. chronogr. p. 200 Bonn. Plin. n. h. XXXIV 51, vgl. C. Robert o. Bd. VI S. 1532. Waser 1362). Dieser Künstler, Erzbildner, Bildhauer und Maler zugleich, schuf um 300 für die Syrer am Orontes, d. h. für Antiocheia, das Bildnis der T., das bei den Einheimischen in hohen Ehren stand (Paus. VI 2, 7). Das Werk des Eutychides (der ‚*κατὰ τύχην*' den Namen der von ihm abgebildeten Göttin in seinem eigenen Namen trägt), sowie die von Kaiser Traian im Theater der Stadt aufgestellte Kopie, ist auf zahlreichen Münzen von Antiocheia abgebildet (vgl. z. B. Cat. Brit. Mus. Galat., Cappad. and Syria T. 20, 10. 13. 24, 11. 13. 25, 1. 12. 26, 4f. Head² 779, Fig. 343. Head-Svoronos II 371, T. 31, 11. Imhoof-Blumer 232f. 768. 770, T. 14, 1f. Waser a. O.). Nach den Münzbildern und Repliken (s. u.) kann eine ziemlich genaue Vorstellung von dem Originalbildwerk gewonnen werden. Die Schutzgöttin der Stadt Antiocheia (zum ersten Male von Visconti als solche bezeichnet, vgl. Hitzig-Blümner zur Pausanias-Stelle) sitzt auf dem Felsgestein des Berges Silpios, zu ihren Füßen erscheint der jugendliche Flußgott Orontes, die Arme zum Schwimmen ausgebreitet; die Göttin hat ihren rechten Fuß auf seine rechte Schulter gesetzt, womit ihre Herrschaft über den zu Überschwemmungen neigenden Fluß angedeutet ist. Später wurde die Darstellung anders (Sühnopfer einer in den Orontes gestürzten Jungfrau) verstanden (vgl. W. Schultze Altchristl. Städte u. Landsch. III 9. 44f.). Der Künstler Eutychides war scheinbar besonders befähigt, Flußgötter, d. h. ihre *ὑγρότης* überzeugend darzustellen; von ihm stammt auch ein Eurotas, *in quo artem amne liquidiorem plurimi dixere* (Plin. n. h. XXXIV 78). Die Göttin sitzt ruhig, fast lässig thronend da, das rechte Bein über das linke geschlagen, den rechten Ellenbogen auf den rechten Schenkel gestützt(?), die linke Hand läßt sie rückwärts auf dem Gestein aufruhen. In der Rechten hält T. ein Büschel Ähren, das offenbar die Fruchtbarkeit der von ihr beschützten Landschaft andeuten soll. Der Kopf, mit der sog. Melonenfrisur, hinten von dem herabwallenden Schleier bedeckt, trägt die Mauerkrone. Charakteristisch ist der vom rechten Ellenbogen zum linken Oberschenkel reichende, ziemlich straffe Faltenzug, der auf den Repliken wiederkehrt, am deutlichsten bei einer in Rom gefundenen, nun in Budapest befindlichen Marmorstatuette (A. Hekler Die Antiken in Budapest I [1929] Abb. 52), deren Kopf leider nicht erhalten ist; einige kleinere Bronzestatuetten in Florenz, London (Silber) und Paris ergänzen jedoch unsere Vorstellung von dem Originalbildwerk, für welches u. a. auch die Stoffbehandlung (kreppartige Beschaffenheit des Chiton) bezeichnend war; die vatikanische Replik ist glätter und später (vgl. Waser 1362f. Journ. hell. stud. 1888, T. 5). Schier unübersehbar ist die Zahl der Nachahmungen und Repliken der T. des Eutychides, und zwar bis in die christliche Aera hinein (vgl. R. Foerster Arch. Jahrb. XII [1897] 113f. 145ff. Replikenverz. S. 148. 216. Overbeck Ant. Schriftquellen z. Gesch. d. bild. Künste b. d. Griech. 1868, 290. Metrop. Mus. New York, Cat. of Bronz. nr. 259/60. Waser Vom Flußgott Jordan u. a. Personif., Festgabe f. Ad. Kaegi [1919] 214f.), vor allem auf Münzen, wobei natürlich jeweils gebotene Abweichungen vorkommen, z. B. zwei Flußgötter auf Münzen von Mallos in Kilikien, weil sich der Pyramos bei Mallos in zwei Arme teilt (vgl. Imhoof-Blumer Zur gr. u. röm. Münzk. 213), Schiffsprora statt Flußgott auf Silbermedaillons von Konstantinopel, auf einer Kaisermünze von Side in Pamphylien, deren Stadtgöttin eigentlich eine Art Athena–Nike war (vgl. J. Strzygowski Festschr. 42. Philologenvers. in Wien [Graz 1893] 145ff., dazu Zonar. III 263. Six Arch. Jahrb. XXX [1915] 86). Besonders beliebt waren wohl kunstgewerbliche Gegenstände, in Antiocheia angefertigte ‚Andenken-Artikel', die das berühmte T.-Bildnis, das Wahrzeichen der Stadt, darstellten, z. B. ein gläsernes Salbfläschchen aus Antiocheia (2. bis 3. Jhdt. n. Chr.). Die Sitzfigur der Göttin ist zur Flaschenform zusammengedrängt, der erhöhte Polos wird zum Flaschenhals. Zu ihren Füßen sieht man den jugendlichen Orontes, zur Seite des Sitzes Eros mit erhobener Fackel (R. Zahn Catal. nr. 2008 der Samml. Schiller S. 18, T. 7 nr. 315; vgl. die Lampe aus Saida [arab. = *Εὐτυχής*] mit T.-Abbildung, mit Steuerruder, Ähren und Füllhorn, Reinach Rép. II 264, 6).

Die zweite hellenistische Stadt, in der T. als Stadtgöttin hohes Ansehen genoß, war Alexandreia in Ägypten. Das großartige, von Libanios beschriebene Tychaion (IV 1113 Reiske) wurde oben erwähnt. Auf alexandrinischen Münzen — Alexandreia war eine der bedeutendsten Münzstätten des Imperiums — kommt T. besonders häufig vor (vgl. R. St. Poole Cat. of the coins of Alex. etc., Brit. Mus. 1892). Nur in Alexandreia (und in Aphrodisias in Karien) erscheint T. auf einer Kline gelagert dargestellt (Material bei Waser 1366); doch auch stehende und sitzende Tychen sind sehr häufig auf Reliefs und Münzen der Stadt zu sehen, gelegentlich innerhalb des Tychaions, das durch Säulen angedeutet ist (vgl. z. B. Brit. Mus. Alex. 37 pl. 11, 297. 139, 1173f. pl. 24. 143, 1198f. pl. 28. Head² 862). Die T. von Alexandreia geht zuweilen in die Personifikation der Stadt über, so auf dem schönen hellenistischen Relief im Casino Boncampagni-Ludovisi in Rom (Schreiber Hellenist. Reliefb. Taf. 87); die vergöttlichte Alexandreia ihrerseits erscheint häufig der Isis angenähert (Silberschale von Boscoreale, jetzt im Louvre, vgl. H. de Villefosse Mon. Piot V pl. 1. Baumgarten-Poland-Wagner Hellenist.-röm. Kult. 167, 92).

Die im Zuge des religiösen Synkretismus stattfindende Gleichsetzung der T. mit ihr nahestehenden Göttinnen äußerte sich besonders deutlich in der bildenden Kunst. So erscheint etwa eine Artemis-Statue aus der ersten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr. zur Isis-T. mit Harpokrates, Schlange und Füllhorn umgewandelt (C. Blümel Röm. Kopien gr. Skulpt., Berl. 1938, 26 Taf. 57). T. wird nicht nur im Typus der Isis, sondern auch der Demeter dargestellt (vgl. A. de Ridder Bronz. ant. du Louvre I nr. 793. 795. 801, vgl. auch nr. 52. C. M. Kaufmann Gr.-äg. Koroplastik 1915, 96ff.), bzw. als Vesta (z. B. in Capua, de Ridder I nr. 16). Das Emblem des Steuerruders ist wohl von Nemesis übernommen, mit der T. enge Beziehungen aufweist (vgl. H. Herter o. Bd. XVI S. 2373ff.; eine T. mit deutlichem N.-Typus z. B. in Karthago, vgl. Walters Cat. of Terracott. Brit. Mus. 1903, 265); Nemesis ‚entlehnt' dafür das Füllhorn von T. (vgl. Herter S. 2376). Schließlich geht auch T., wie Nemesis, Hygieia, Artemis–Hekate–Selene, Kybele, Isis, Astarte usw. in einer Universalgottheit, der sog. Pantheia, auf, der, wie zumal aus Kaisermünzen ersichtlich ist, eine Fülle von Emblemen zugewiesen wird (Waser 1371. Preller-Jordan Röm. Mythol. II 188f.), neben den schon erwähnten noch Flügel, Strahlen, Mondsichel, Greif, Schlange, Kugel, Rad. Die beiden letzteren Symbole erlangten in Mittelalter und Neuzeit große Beliebtheit (vgl. z. B. K. Pomeroy Harrington Mediaev. Lat. Boston 1925, 379: *O Fortuna, | velut luna | statu variabilis, | semper crescis | aut decrescis* etc. *Sors immanis | et inanis, | rota tu volubilis*).

Viele verschollene Kultbilder der T. sind auf den Münzen wiedergegeben, so die Bupalos-Statue (Smyrna, Imhoof-Blumer Gr. M. 126, 650, 350 T. 9, 10), die T.-Standbilder von Korinth und Aigeira (Kenner St. Florian Taf. II 19. Journ. hell. stud. VII [1886] 95), das Schnitzbild von Sikyon (Head² 412), die Kultbilder (mit Plutos) von Melos und Theben (Mionnet II 319. Head² 487). Besonders zahlreich sind natürlich Münzen mit den berühmten T.-Bildern von Alexandreia und Antiocheia. Die Bilder der Stadt-Tychen sind der Hauptsache nach aus Darstellungen auf Münzen bekannt (z. B. die T. von

Syrakus, mit Mauerkrone, Steuerruder und Lanze [Eckhel D. N. I 246], Kos [Cat. Brit. Mus. Islands 216 nr. 217], Magnesia ad Sip. [Cat. Br. Mus. Lyd. 140 nr. 60; 153 nr. 91], Laodikeia [Head^2 782], Tarsus [Head^2 733]), unter denen natürlich die Kaisermünzen an Zahl weitaus überwiegen. Die Embleme der T. πόλεως sind auch auf den Münzen Mauerkrone, Füllhorn und Schale, z. B. auf Münzen von Sikyon mit Iulia Domna, Geta und Plautilla (Imhoof-Gardner Münzkomm. zu Paus. 28 pl. 43. Head 412), Smyrna (Imhoof-Blumer 126 [650]. 350 T. 9. 10), dazu auch wohl das Zepter (Aigeira, Hitzig-Blümner Paus. II 842, Münztaf. 5, 3); häufig stützt sich die mit dem Kalathos geschmückte T. auf das Steuerruder (z. B. Timbrias, mit Caracalla, Imhoof-Blumer Zur Gr. u. Röm. Münzk. 198, 2; Midaeion, Phrygien, mit Geta, ebd. 279, 4f.), nicht sehr häufig ist das Schiffsvorder- oder -hinterteil (vgl. Numism. Ztschr. XXVIII 1895, 32 nr. 5. Kleinas. Mz. 338, 18 T. 11, 23. 334, 39, T. 12, 2). T. in der *aedicula* ist nicht selten zu sehen, besonders auf alexandrinischen Münzen, doch z. B. auch auf solchen von Baris (mit Hostilian), Sagalassos (mit Claudius II), desgleichen T. mit Stadttor (Zinnentürme), z. B. in Isaura mit Septimius Severus (Waser 1370). Erwähnenswert sind, im Hinblick auf den Götter- und Kaiserkult, jene Münzen, die auf der einen Seite ein Kaiserbildnis tragen, auf der anderen T. in Verbindung mit einem Kultbild, bes. Apollon, Artemis (Hekate), Dionysos, Herakles, Isis (Waser 1372ff.). Auf kleinasiatischen Homonoia-Münzen erscheint die Stadt-T. mit Mauerkrone und Zepter in Zweizahl (Attuda und Trapezopolis [Karien] mit Antoninus Pius, Antiocheia a. Maiandros und Aphrodisias [Karien] mit Commodus, Hierapolis [Phrygien] und Smyrna mit Valerian, vgl. Imhoof-Blumer Kleinas. Mz. I 126, 14. 112, 21. 243, 40, vgl. auch die Münzen mit den Fortunen von Antium, Peter Myth. Lex. I 1547) oder mit mehreren Göttinnen bzw. Personifikationen von Städten oder Provinzen zusammen (z. B. die T. von Neokaisareia [Pontos] mit 4 bzw. 5 weiteren Stadtgöttinnen und Flußgott. Head^2 497. Mionnet II 353, 126). Auch mit Homonoia vereint erscheint T. auf kleinasiatischen Kaisermünzen (z. B. in Ankyra [Galatien] mit Septimius Severus und Caracalla. Imhoof-Blumer Zur gr. u. röm. Münzk. 227, 3 [T. 8, 14]).

Verschiedene Reliefs mit T.-Darstellungen wurden oben erwähnt, so insbesondere das hellenistische Reliefbild der T. Alexandreia in Rom (Th. Schreiber Hellenist. Reliefb. T. 87) und das Relief von Hildesheim mit Sarapis, Isis–T. und Isis–Kora (Ippel Arch. Anz. 1921, 1ff.); hierher gehört auch das Terrakotta-Relief der Sammlung Fouquet (E. v. Sieglin-C. Watzinger Ausgrab. in Alex. [Lpz. 1927] II 1 B p. 65, 1. p. 80, 1). Wichtig ist das in Athen gefundene Weihrelief für T. Agathe aus dem 4. Jhdt. v. Chr., das somit zu den ältesten gehört (Athen. Nationalmus. nr. 1343. H. K. Süsserot Griech. Plast. d. 4. Jhdt. v. Chr. [Frankf. a. M. 1938] Taf. 17, 2. S. 111); die Göttin, in reichgefaltetem Gewande, hält ein leeres Füllhorn [Früchte ursprünglich gemalt?] vor sich hin, vgl. v. Duhn Arch. Ztg. XXXV [1877] 163f. 77). Eine der vier Reliefplatten vom Dionysosthater in Athen zeigt u. a. die T. der Stadt, die, gleich Hestia, dem Gotte Dionysos huldigt (vgl. Petersen Athen S. 191, 86. M. Bieber Denkm. z. Theaterw. S. 18f. Taf. 6. 7 b); die Stadtgöttin entspricht dem Typus nach der Eirene des Kephisodotos (vgl. Waser 1359f.). Am Theater von Myra befand sich ein Reliefbild der T. mit Füllhorn, Steuer und Kugel (E. Petersen u. F. v. Luschan Reisen in Lykien, Milyas u. Kibyratis II 29). Erwähnung verdient eine verschollene (ursprünglich in einem Kronosheiligtum befindliche?) Relieftafel (im Stil der Tabulae Iliacae), auf welche die Schilderung der T. vom Κέβητος πίναξ zurückzugehen scheint. Es handelt sich um den popularphilosophischen Dialog über die Auseinandersetzung zwischen der auf den Genuß der Glücksgüter bedachten Lebensführung und der philosophischen Bildung (vgl. H. v. Arnim o. Bd. XI S. 102ff). T. erscheint blind (und stumm), wie eine Wahnsinnige, auf einer steinernen Kugel stehend, von einer Menge von Menschen umgeben, die teils heiter teils traurig zu sein scheinen (VII 1. XXX 3 Praecht., vgl. K. K. Müller Arch. Ztg. XLII [1884] 115. Waser 1379f.). Die Kebes-Tafel wurde von dem holländischen Dichter J. van den Vondel bei seiner Stellungnahme gegen Avonthuur–Fortuna herangezogen (Gulden Winckel 1613. Tafereel Cebetis, plaat nr. XXI).

Auf den Vasenbildern fehlt T. (vgl. Welcker Gr. Götterlehre 801f.); eine Ausnahme bildet nur eine eichelförmige, goldverzierte attische Lekythos, auf der T. mit Eros, Peitho, Hygieia und Harmonia im Gefolge der Aphrodite erscheint (vgl. G. Körte Arch. Ztg. XXXVII [1879] 95f. Waser Myth. Lex. V 1376f. Sittig o. Bd. VII S. 2380f.). Daß T. mit Aphrodite auch in kultischer Beziehung stand, wurde oben erwähnt. Es ist wohl kein Zufall, daß Apelles von Göttern neben Aphrodite (der berühmten Anadyomene und einer zweiten unvollendeten), Charis und Artemis gerade ein Bildnis der T. gemalt hat. Es war eine sitzende T. (vgl. E. Pfuhl Malerei u. Zeichnung b. d. Griech., München 1923, II 741). Auf die Frage, warum er T. sitzend gemalt habe, soll Apelles scherzend geantwortet haben: οὐχ ἕστηκε γάρ (Stob. Flor. 105, 60). Die Anmut des Gemäldes wurde von Libanius aufs höchste gepriesen (Ἐκφράσ. ξθ', κάλλους. IV p. 1069 Reiske, vgl. Lukian. calumn. non tem. cred. 4). Erwähnenswert ist ein Gemälde (Weihebildnis des Tribunen Terentius) der T. Παλμύρων und T. Δούρας im Bel-Tempel, Dura–Europos. Die linke Hand der T. Παλμύρων ruht auf dem Kopf eines sitzenden Löwen, die der T. Δούρας auf dem Haupt eines Knaben. Beide Stadtgöttinnen sind durch Mauerkrone und Nimbus gekennzeichnet und tragen Ähren (?) in der Rechten. Vor den in Wolken sitzenden Göttinnen befindet sich eine unbekleidete männliche und weibliche Gestalt (Oberkörper), auf deren rechte Schulter je eine T. den rechten Fuß setzt (M. Rostovtzeff Dura-Europos and its art [Oxford 1938] 72ff.). — T. bzw. Fortuna mit dem Füllhorn war auch als Motiv auf Mosaik-Darstellungen beliebt (vgl.

Hild Daremb.-Sagl. II S. 1267. Peter Myth. Lex. I 1537. Otto o. Bd. VII S. 40). Es sei noch erwähnt, daß die Gestalt der griechischen Glücksgöttin in ideeller und künstlerischer Beziehung auch im fernen Osten bemerkenswerten Anklang gefunden zu haben scheint (vgl. A. Foucher L'art gréco-bouddhique du Gandhara II 143ff. Fig. 386—389. 488. 597f.).

Literatur. F. Allègre Étude sur la déesse grecque Tyché, Diss. Paris 1889 (zugänglich nur in der Besprechung von A. Bouché-Leclercq Rev. de l'hist. des rel. XXIII [1891] p. 273—307). Birt Art. Genius (Myth. Lex. I 1613ff.). C. F. H. Bruchmann Epith. deor. (Myth. Lex. Suppl. 213ff.). G. Busch Untersuchungen z. Wesen der T. in den Tragödien des Eurip., Diss. Heidelb. 1937. L. Deubner Personifikationen (Myth. Lex. III 2142ff.). A. B. Drachmann Atheism in Pagan Antiqu. (London-Copenhagen-Christiania 1922) 91ff. Drexler Myth. Lex. II 3102 (neugriech. Moirenglaube). S. Eitrem Art. Moira o. Bd. VII S. 2449ff. O. Gruppe Gr. Rel.-Gesch. u. Myth. II 1086. Gundel Art. Heimarmene o. Bd. VII S. 2622ff. J. E. Harrison Themis (Cambridge 1912) p. 283ff. 312f. H. Herter Art. Nemesis o. Bd. XVI S. 2368ff. Herzog-Hauser Art. Kaiserkult Suppl.-Bd. IV S. 814ff. J. A. Hild Art. Fortuna, Dar.-Sagl. II S. 1264ff. H. Meuss T. bei d. att. Tragikern (Hirschberg. Gymn.-Progr. 1899); Ders. Die Vorstellungen v. Gottheit u. Schicksal b. d. att. Rednern (Jahrb. klass. Phil. CXXXIX 1889, 468ff). Chr. Nägelsbach Nachhom. Theol. 153ff. W. Nestle Gr. Religiosität I [1930] 112. II [1933] 21ff. III [1934] 23. 115f. M. P. Nilsson Hist. Gr. Rel. [Oxford 1925] 284f. W. F. Otto Art. Fatum o. Bd. VI S. 2047ff.; Art. Fortuna o. Bd. VII S. 12ff.; Art. Genius o. Bd. VII S. 1155ff. R. Peter Art. Fatum, Myth. Lex. I 1446ff.; Art. Fatus, Fata, ebd. 1452f.; Art. Fortuna, ebd. 1503ff. Preller-Robert Gr. Myth. I 539ff. E. Rohde Gr. Roman 276ff. L. Ruhl Art. Tyche, Myth. Lex. V 1309ff. B. Schmidt Volksleb. d. Neugr. u. d. hellen. Altert. I (Leipz. 1871) 210ff. O. Waser Art. Tyche (bildl. Darstellung), Myth. Lex. V 1357ff.; Art. Eutychia o. Bd. VI S. 1530. Weizsäcker Art. Moira, Myth. Lex. II 3084ff., bes. 3092f. F. G. Welcker Gr. Götterlehre (Göttingen 1860) II 799ff. U. v. Wilamowitz-Moellendorff Glaube d. Hellenen (Berl. 1931) II 298ff.

[Gertrud Herzog-Hauser.]

2) Stadtteil von Syrakus. Bei Steph. Byz. s. Τύχη steht unzutreffend πόλις Σικελίας πλησίον Συρακουσῶν nebst dem ganz verworrenen Zusatz Ἔφορος ἐν δωδεκάτῳ νῆσον Τυχίαν φησίν (darüber s. u.). Richtiger heißt es in Ciceros Beschreibung von Syrakus Verr. IV 119 (*Ea tanta est urbs ut ex quattuor urbibus maximis constare dicatur. quarum una ...) tertia est urbs quae quod in ea parte Fortunae fanum antiquum fuit, Tycha nominata est. in qua gymnasium amplissimum est et complures aedes sacrae, coliturque ea pars et habitatur frequentissime.* Die Angabe, daß der Stadtteil seinen Namen von einem alten Tyche-Heiligtum empfangen habe, klingt an sich wahrscheinlich und verdient keine Anzweiflung. (Vgl. Gruppe Gr. Myth. 745f.) Wann das *fanum antiquum* gegründet worden ist, sagt Cicero nicht, noch hören wir es anderswo. Aber wenn der Stadtteil nach ihm genannt worden ist, dann muß es älter sein als er, d. h. vor das J. 466 fallen, für das der Stadtteil und sein Name zum erstenmal bezeugt ist, Diod. XI 68, 1: Als die Syrakusier sich gegen den letzten Deinomeniden Thrasybulos empören, hält er mit seinen Söldnern Achradina und Nesos besetzt, οἱ δὲ Συρακόσιοι τὸ μὲν πρῶτον μέρος τῆς πόλεως κατελάβοντο τὴν ὀνομαζομένην Ἰτύκην. Daß hier das überlieferte Ἰτύκην in τύχην zu bessern ist, ist ein sehr naheliegender Gedanke. Denn da von den drei außerhalb Achradina und Nesos gelegenen Quartieren des dionysischen Groß-Syrakus (πεντάπολις γὰρ ἦν τὸ παλαιόν Strab. VI 270) Epipolai für 466 keinesfalls in Betracht kommt und Neapolis nach dem Zeugnis Ciceros sowohl (Verr. IV 119 *quarta autem est quae quia postrema coaedificata est Neapolis nominatur*) wie nach unserm sonstigen Wissen (s. o. Bd. XVI S. 2122f.) nächst Epipolai das jüngste der syrakusischen Quartiere ist, so kann das μέρος τῆς πόλεως, das die Syrakusier im J. 466 besetzten, eben kein anderes gewesen sein als die T., und wenn wir nun bei Diodor dafür den Namen Ἰτύκην lesen, so dürfen wir die ganz geringfügige Änderung in τύχην unbedenklich hinnehmen, zumal das Ephoroszitat bei Steph. Byz. (= frg. 66 FGrH II 62), so ungewiß seine Deutung bleibt, doch in jedem Falle eine Stütze für den Ansatz eines von Τύχη abgeleiteten Ortsnamens für das 5. Jhdt. darstellt. Denn das 12. Buch des Ephoros enthielt die Geschichte der Ereignisse nach den Perserkriegen; (frg. 63/64 aus den Büchern 10/11 hat auf den letzten Feldzug und den Prozeß des Miltiades Bezug, frg. 68 aus Buch 16 schon auf Ereignisse von 404/403). Kam also im 12. Buche des Ephoros eine Insel namens Tychia vor, so ist dies zum mindesten ein Zeugnis dafür, daß schon vor der Mitte des 5. Jhdts. Ortsnamen von Τύχη abgeleitet wurden. Da nun aber Τυχίαν unmittelbar neben νῆσον steht, genau wie bei Diodor die ὀνομαζομένη Ἰτύκη neben τὴν ὀνομαζομένην Ἀχραδινὴν καὶ τὴν Νῆσον gesetzt wird, so liegt es verführerisch nahe, in der Notiz bei Steph. einen durch die radikale Verkürzung freilich sinnlos gewordenen Nachklang von Ephoros' Erzählung der syrakusischen Ereignisse von 466 zu sehen (wobei es freilich nicht genügt, mit Marx Ephori fragmenta coll., Karlsruhe 1815, bei Steph. Byz. νῆσον καὶ Τυχίαν zu schreiben; für diese Interpretation des Fragments auch Ed. Schwartz o. Bd. VI S. 5). Hat Ephoros tatsächlich Τυχία für den sonst üblichen Namen Τύχη oder Τύχα gehabt, so erklärt sich von daher ungezwungen auch die Korruptel Ἰτύκην im Diodortext: das ι von τυχίαν fiel (versehentlich oder durch die Absicht eines Schreibers, der die übliche Form τύχαν oder τύχην herstellen wollte) aus, wurde übergeschrieben und drang an falscher Stelle ein unter interpolatorischer Herstellung des dem Interpolator bekannten, an dieser Stelle aber natürlich unsinnigen Ortsnamens Ἰτύκην.

Wenn die im J. 466 bestehende, offenbar also unter Gelon oder Hieron im Zusammenhang mit der gewaltsamen Zentralisierungspolitik der Ty-

rannen und dem rapiden Anwachsen von Syrakus entstandene Vorstadt ihren Namen von dem *Fortunae fanum antiquum* empfangen hat, dann muß dieses Heiligtum vor ihr, also im Anfang des 5. Jhdts., da gewesen sein. Religionsgeschichtliche Bedenken gegen einen solchen Ansatz erheben sich nicht, denn wir haben ja in dem herrlich Hymnus Pindars an die ‚Retterin Tycha, die Tochter des Befreiers Zeus' vom J. 470 (Ol. 12 für Ergoteles von Himera) ein sprechendes Zeugnis dafür, daß die sonst erst später zur großen, allgemein verehrten Göttin gewordene Tyche gerade in Sicilien schon im ersten Drittel des 5. Jhdts. eine religiöse Macht war, nicht nur ein theologisch-poetisches Gedankenspiel, wie v. Wilamowitz will, der Pindaros 306 sich ohne rechten Grund dagegen wehrt, daß man aus dem Hymnus Pindars auf einen wirklichen Tychekult in Himera schließe. Vielmehr stützen die *Σώτειρα Τύχα* von Himera und das für das angehende 5. Jhdt. gewonnene *Fortunae fanum antiquum* von Syrakus sich nunmehr gegenseitig. Der griechische Westen ist eben auch in der religiösen Entwicklung wie in so vielen Dingen dem Osten vorangegangen, in dem der Tychekult erst seit dem 4. Jhdt. stärkere Ausbreitung gewinnt. Zu großer Bedeutung ist er in Syrakus dann freilich nicht gelangt; das *fanum antiquum* ist, soviel wir wissen, durch keinen jüngeren Prunkbau ersetzt worden, und die Beziehung des Münzbildes Coins Brit. Mus. Sicily 224 nr. 662—664 = Holm nr. 500 auf Tyche ist doch mindestens zweifelhaft. Doch ist es eine Fehlinterpretation, aus dem *fuit* Ciceros zu schließen, daß er damit sagen wollte, das *Fortunae fanum antiquum* habe zu seiner Zeit nicht mehr bestanden: das Praeteritum *nominata est* läßt in dem zu ihm gehörigen Causalsatz gar kein anderes als ein praeteritales Tempus zu, und nach der Existenz archaischer Heiligtümer zu forschen, lag Cicero, der nicht einmal von dem großen Olympieion vor Syrakus etwas gewußt hat (s. den Artikel), sehr fern. Ganz unzulässig ist es also, die Ableitung des Namens des Stadtteils von dem alten Heiligtum in Zweifel zu ziehen und für eine nachträgliche volksetymologische Erfindung zu erklären, wie dies nach Letronne (Essai critique sur la topographie de Syracuse, Paris 1813) vor allem Ahrens De dialecto Dorica 64 getan hat. Fußend auf der Angabe des Komikers Strattis bei Athen. XIV 622 a (frg. 47, 5 K.), daß die Thebaner *τῦκα* für *σῦκα* sagten, auf dem *ἰτύκην* der Diodorstelle und der Angabe des Thuk. VI 98, 2 (nach der Eroberung von Epipolai und der Verstärkung ihrer Reiterei) *καταστήσαντες ἐν τῷ Λαβδάλῳ φυλακὴν ἐχώρουν πρὸς τὴν Συκῆν οἱ Ἀθηναῖοι, ἵναπερ καθεζόμενοι ἐτείχισαν τὸν κύκλον διὰ τάχους* kommt er zu der Ansicht, der Stadtteil T. sei identisch mit der *Συκῆ* des Thukydides, und sein wahrer Name sei *Τυκῆ*, die dorische Form für *Συκῆ*, gewesen und habe sich erst später mißverständlich in *Τύχη* umgewandelt. Diese Hypothese hat zunächst etwas Bestechendes, um so mehr als *Συκαῖ*, *Συκῆ* und ähnlich gebildete Formen öfters als Ortsnamen vorkommen, s. Steph. Byz. s. *Συκαῖ* und o. Bd. IV A S. 1025ff.; aber entscheidende Gründe sprechen doch gegen sie. Zu-

nächst die oben vorgebrachten Argumente, die die Glaubwürdigkeit der präzisen Angabe Ciceros erhärten (die übrigens wie seine ganze Stadtbeschreibung wohl aus Timaios stammt, s. Lupus 241); sodann ist *τῦκον* ja nicht als dorisch, sondern als boiotisch, speziell thebanisch, bezeugt, boiotische Beimischungen im Dialekt von Syrakus wären doch wohl erst zu erweisen, und es befremdet, daß Thukydides den Namen *Τυκῆ*, falls er so lautete, stillschweigend in die attische Form umgewandelt haben sollte (auffallend ist freilich, daß eine Korrektorenhand im codex F [Augustanus Monacensis 430] des Thukydides die Variante *τυκὴν* bietet). Von entscheidender Bedeutung aber sind die sachlich-topographischen Gründe. Der von den Syrakusiern im Kampfe mit Thrasybulos besetzte, Diod. XI 68, 1 als *ἰτύκη* bezeichnete Raum heißt dort *μέρος τῆς πόλεως*; in § 3 wird wiederholt *τῆς μὲν Ἀχραδινῆς καὶ τῆς Νήσου κύριος ἦν (Θρασύβουλος), τὸ δὲ λοιπὸν μέρος τῆς πόλεως κατεῖχον οἱ Συρακόσιοι*, und der Kampf zwischen den Parteien findet, als der Tyrann einen Ausfall aus der Achradina unternimmt, *ἐν τοῖς προαστείοις* statt (4). Als der gleiche Kampf sich drei Jahre später wiederholt, die von Gelon zu Bürgern gemachten Söldner bei der Neuordnung des Staates von den Ämtern ausgeschlossen werden und sich daraufhin empören und in den Besitz der alten, stark befestigten Stadtteile Achradina und Nesos setzen, heißt es abermals XI 73, 2: *οἱ δὲ Συρακόσιοι πάλιν ἐμπεσόντες εἰς ταραχὴν τὸ λοιπὸν τῆς πόλεως κατεῖχον καὶ τὸ πρὸς τὰς Ἐπιπολὰς τετραμμένον αὐτῆς ἀπετείχισαν.* Hiernach ist ganz klar, daß die fragliche Örtlichkeit eine mehr oder weniger dicht mit Gebäuden besetzte, der Achradina vorgelagerte Vorstadt, ein, nur noch nicht in die Ummauerung einbezogener, ‚Teil der Stadt' war, und es ist natürlich, daß diese Vorstadt sich unmittelbar an die Achradina angeschlossen hat, nicht durch ein größeres unbebautes Gelände von ihr getrennt war. Beides trifft für die *Συκῆ* und den *κύκλος*, das Zentralfort, von dem die Zernierungsmauern nach Norden zu der kleinen Trogilosbucht, nach Süden zum großen Hafen laufen sollten, nicht zu. Obwohl ihre genaue Lage nicht festzustellen ist, so ist doch vollkommen gewiß, daß sie — zumal nach der von Thuk. VI 75, 1 berichteten Erweiterung der Stadtbefestigung, die nun die Vorstadt um den Temenites und gewiß doch auch die ältere Vorstadt T. einbezog — nicht in der Nähe der Achradinamauer gelegen haben können, und wenn die *Συκῆ* eine Vorstadt von Syrakus gewesen wäre, in deren Besitz sich die Athener setzten und deren Gebäude sie ganz oder zum Teil rasierten, um ihre Schanzbauten errichten zu können, so hätte Thukydides das schwerlich ungesagt gelassen. Endlich nahm die T. nach den bisher üblichen topographischen Ansätzen nur den nördlichen Abschnitt des Vorgeländes der ‚oberen Achradina' ein; nach Fabricius lag sie gar am Südfuß des östlichen Teiles der Hochfläche (s. u.). Der Kyklos hingegen kann nach der übereinstimmenden Meinung aller Forscher nicht in der Nähe des Nordabhanges von Epipolai (oder gar am Südfuß des Plateaus) gelegen haben, sondern etwa in der Mitte der Hochfläche in ungefähr südlicher Richtung von der Trogilos-

bucht (s. d.); eher etwas weiter gegen Süden; sonst wären die von Thuk. VII 2—6 geschilderten Operationen des Gylippos und der Syrakusier nicht möglich gewesen. Den Verfechtern der Gleichung *Συκῆ* – *Τυκῆ* – *Τύχη* bliebe also als letzte Auskunft nur die Annahme übrig, daß ursprünglich das ganze Vorgelände von Achradina ohne bestimmte Begrenzung, also vielleicht die ganze östliche Hälfte der Epipolai-Hochfläche, mit Feigenbäumen bepflanzt gewesen sei und den Namen *Τυκῆ* getragen habe und daß dieser später, als das Gelände großenteils bebaut wurde und die Feigenbäume verschwanden, auf den Stadtteil eingeengt und mißverständlich-volksetymologisch unter Erdichtung des *Fortunae fanum antiquum* (oder auch unter Berufung auf ein wirklich vorhandenes) in T. umgelautet worden sei. Wie künstlich und wie schwer vereinbar mit den gegebenen Daten diese Annahme bliebe, wie unglaubwürdig es ist, daß ein in seiner Bedeutung durchsichtiger Ortsname verkannt und umgedeutet wurde, braucht nicht noch einmal betont zu werden.

Die Grenzen des Stadtteils T. stünden — wenn wir zunächst an dem bisher geltenden Ansatz der Achradina auf dem östlichen Teil der Hochfläche festhalten — nur gegen Norden und Osten fest: der Abhang der Hochfläche (auf dem in diesem Teil die Reste der dionysischen Mauer nicht sehr bedeutend sind) und die in ihrem Gesamtverlauf, wenn auch nicht überall im einzelnen, feststehende Westmauer der Achradina. Nicht näher bestimmbar wären die Grenzen gegen Westen und Süden, weil sowohl genauere Zeugnisse wie bauliche Reste, die einen Schluß zuließen, fehlten. Wenn man das große Nordtor, das Hexapylon, richtig bei der heutigen Scala Greca ansetzt, wo die Straße nach Catania jetzt den Abhang zur Strandniederung hinuntersteigt, dann hätte die Nordwestecke der T. östlich dieses Punktes, aber nicht fern von ihm, gelegen. Denn aus dem Bericht des Liv. XXV 24 über die nächtliche Erstürmung von Syrakus durch Marcellus im J. 212 ergibt sich mit zweifelloser Sicherheit, daß man durch das Hexapylon nach Epipolai gelangte (3 *prope Hexapylon est portula; ea magna vi refringi coepta ... et iam undique non furtim, sed vi aperte gerebatur res. quippe ad Epipolas, frequentem custodiis locum, ventum erat ... 7 sub lucem Hexapylo effracto Marcellus omnibus copiis urbem ingressus ... 9 [Epicydes] postquam conspexit omnia circa Epipolas armis completa ...*; erst einige Tage später werden T. und Neapolis genommen, 25, 4ff.). Da andererseits XXIV 21, 7 berichtet wird: *Hexapylo Theodotus ac Sosis post solis occasum iam obscura luce invecti cum cruentam regiam vestem atque insigne capitis ostentarent, travecti per Tycham, simul ad libertatem simul ad arma vocantes, in Achradinam convenire iubent*, so ist weiter klar, daß man alsbald nach Passieren des Hexapylon in die T. gelangte. Sodann ergibt sich aus Diodors Erzählung der Ereignisse von 466 und 463 (s. o.), daß damals die T. unbefestigt war, aber im letzteren Jahre eine Befestigung erhielt. Inwieweit diese, soweit sie nach auswärts gerichtet war, noch bestand und in die Mauer einbezogen wurde, die die Syrakusier im Winter 415/14 vor ihre

Vorstädte legten, läßt der Wortlaut des Thuk. VI 75, 1 nicht erkennen (*ἐτείχιζον δὲ καὶ οἱ Συρακόσιοι ἐν τῷ χειμῶνι πρός τε τῇ πολει, τὸν Τεμενίτην ἐντὸς ποιησάμενοι, τεῖχος παρὰ πᾶν τὸ πρὸς τὰς Ἐπιπολὰς ὁρῶν*). Die Ummauerung von ganz Epipolai durch Dionysios machte dann natürlich diese Außenmauern vor T. und Neapolis überflüssig, und sie verfielen oder wurden abgetragen. Jedenfalls lagen diese Stadtteile 212 nach der Einnahme von Epipolai dem Sieger offen, der zwischen T. und Neapolis — *nomina ea partium urbis et instar urbium sunt* — sein Lager aufschlug und nach einem Abkommen mit den Bewohnern, das ihnen das nackte Leben zusicherte, beide Stadtteile der Plünderung — doch nicht der Zerstörung — preisgab, Liv. XXV 25, 5—9, der die Größe der Beute hervorhebt; gleichlautend Plut. Marc. 19, 3—7, dessen Worte 18, 6 *ἔμενε δὲ* (nach der Einnahme von Epipolai) *τὸ καρτερώτατον καὶ κάλλιστον καὶ μέγιστον, Ἀχραδινὴ καλεῖται, διὰ τὸ τετειχίσθαι πρὸς τὴν ἔξω πόλιν, ἧς τὸ μὲν Νέαν τὸ δὲ Τύχην ὀνομάζουσιν* das Fehlen einer Befestigung von T. und Neapolis gegen Epipolai bestätigen und wohl auch als Zeugnis der Fortexistenz beider Stadtquartiere zur Zeit Plutarchs gewertet werden dürfen. Die Angabe des Livius endlich, daß Marcellus *inter Neapolim et Tycham* sein Lager aufgeschlagen habe *timens ne, si frequentia intrasset loca, contineri ab discursu miles avidus praedae non posset* (25, 5), lehrt, daß die beiden Stadtteile nicht ineinander übergingen, sondern durch ein unbebautes Gelände voneinander getrennt waren, breit genug, um für ein römisches Lager Raum zu geben. Also würde man veranschlagen dürfen, daß nur etwa das nördliche Drittel des Vorgeländes von Achradina durch die T. eingenommen wurde. Was (Cavallari-Holm-) Lupus 35 für die genauere Lokalisierung dieses Römerlagers vorbringen, ist ganz hypothetisch. Für die Ansetzung der Westgrenze T.s glauben diese in einer ungefähr 300 m westlich von der Casa Agnetta Reale beginnenden, ausgedehnten siculischen Nekropole einen Anhaltspunkt gefunden zu haben: es sei kaum anzunehmen, daß T. dieses Gräberfeld noch eingeschlossen habe. Dies ist nur deswegen richtig, weil dieser Punkt mehr als einen halben Kilometer westlich des schon zu Epipolai gehörigen Hexapylon liegt, also sowieso für T. nicht mehr in Betracht kommen kann. Daß die Griechen sich gescheut haben würden, eine alte, seit Menschengedenken aufgegebene barbarische Begräbnisstätte zu überbauen, so daß sie als Anhaltspunkt für den Ansatz der Stadtgrenze dienen könne, ist eine durchaus unzutreffende Annahme. Ebenso ist die Behauptung derselben Autoren 34 und 36, daß — im Gegensatz zu der ‚glänzenden Hellenenstadt' Neapolis nahe Markt und großem Hafen — das abgelegene T. wahrscheinlich von den durch die Griechen aus Ortygia und Achradina verdrängten Siculern gegründet worden sei und daß wohl auch noch in der Blütezeit von Syrakus Siculer die Hauptbevölkerung T.s gebildet hätten, mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Es ist unvorstellbar, daß die Herren von Syrakus, das der Herakleide Archias von Korinth *Σικελοὺς ἐξελάσας πρῶτον ἐκ τῆς νήσου, ἐν ᾗ νῦν οὐκέτι περι-*

κλυζομένη ἡ πόλις ἡ ἐντός ἐστιν, gegründet hatte (Thuk. VI 3, 2), die Niederlassung der Vertriebenen dicht vor ihren Toren geduldet haben sollten; auch die oben besprochenen Berichte des Diodor über die Ereignisse von 466/463 sind mit der Annahme eines vorwiegend von Siculern bewohnten Stadtteils T. ganz unvereinbar. Die fragliche Nekropole ist nur ein Zeugnis dafür, daß vor der Gründung des griechischen Syrakus auch auf der Hochfläche von Epipolai Siculer gesessen haben.

Diese bisher geltenden topographischen Ansätze, die auf der Grundannahme fußen, daß der Stadtteil Achradina den östlichen Teil des Epipolai-Plateaus und das ihr südlich vorgelagerte flache Land bis etwa zu der Linie bedeckte, die von der Tonnara und der Cava S. Bonagia nach Süden läuft (s. d. Karte o. Bd. IV A S. 1495, Punkte 3 und 20—23), sind durch die Untersuchungen von K. Fabricius schwer erschüttert worden. Er behauptet, gestützt auf die allgemeine Erwägung, daß das von der dionysischen Mauer umschlossene Areal viel zu groß sei, als daß es jemals ganz hätte besiedelt sein können, und auf das Fehlen baulicher Reste auf dem ganzen Plateau, auch in seinem östlichen Teile, das Plateau sei niemals bebaut und ein Teil der Stadt im eigentlichen Sinne gewesen; das, was man bisher auf die Westmauer der Achradina bezogen habe (Punkte 21—23 auf der Karte o. Bd. IV A S. 1495), seien gar keine Mauerreste, sondern ein antiker Steinbruch; die eigentliche Stadt habe immer nur die Insel und das ihr gegenüberliegende Flachland bis an den Rand des Epipolai-Plateaus bedeckt. Hiernach behielten von den fünf Quartieren von Syrakus nur die Insel und Neapolis ihren alten Platz, die Epipolai reichten nach Osten bis zum Meere und das Gebiet, das man bisher als Unterachradina bezeichnete, wäre nun nur in seinem südlichen Teil, der dem großen und dem kleinen Hafen anliegt, als Achradina, in seinem nördlichen Teil bis etwa an den Südrand des Plateaus als T. in Anspruch zu nehmen. Die These von Fabricius hat, wie es scheint, allgemein Beifall gefunden, vor allem wegen der archöologischen Befunde, auf die sie sich beruft. Der Hinweis auf das allzu große Areal, das von der dionysischen Mauer umschlossen wird, bedeutet nicht viel, denn auch bisher hat niemand angenommen, daß ganz Epipolai von Häusern bedeckt gewesen sei; und wenn der bisher angenommene Raum erstaunlich groß war, so bleibt der Raum, der nach der neuen These der *πεντάπολις* belassen wird, hinter den begründeten Erwartungen zurück, zumal wenn man bedenkt, daß in den Perioden der Tyrannis — und das sind drei Viertel des knapp zwei Jahrhunderte umfassenden Zeitraumes von den Anfängen des großen Dionysios bis zur Eroberung durch Marcellus — die Insel so gut wie ganz von dem Herrscher, seinem Hof und seinen Garden in Anspruch genommen war. Zu lösen bleibt noch die Aufgabe, zu zeigen, daß die neuen topographischen Ansätze auch mit den antiken Berichten, die topographische Indizien enthalten, im Einklang sind. Fabricius hat diese Frage kaum angerührt, J. Bayet Rev. de philol. IX 1935, 226 auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Interpretation von Thukydides' Belagerungsbericht im Hinblick auf das neue Stadtbild ergeben. Daß sich ähnliche Schwierigkeiten auch an vielen anderen Punkten zeigen, lehrt schon ein Blick auf die oben behandelten Zeugnisse über T., auch die unten angeführte Strabonstelle; doch ist die ganze Frage natürlich nicht bei der Spezialbehandlung eines Stadtteils, sondern in dem größeren Rahmen einer neuen Untersuchung der Topographie von ganz Syrakus zu prüfen, für die man von der Bodenforschung wohl noch weitere gewichtige Beiträge erwarten darf. Bis dahin darf die Frage meines Erachtens noch nicht als im Sinne der These von Fabricius abgeschlossen gelten.

Die Angabe Ciceros Verr. IV 119 *coliturque ea pars* (scil. T.) *et habitatur frequentissime* verdient keine Anzweiflung, wenn schon seine Beschreibung von Syrakus aus advokatorischen Gründen vielleicht glänzender ausgefallen ist, als es den Tatsachen entsprach. Syrakus hatte doch sicherlich, trotz des Niederganges nach dem Verlust der politischen Freiheit, als Residenz des Praetors und dank seiner Lage sich einen guten Teil seiner alten Bedeutung bewahrt, zumal es auch unter den Sklavenkriegen nicht in dem Maße gelitten zu haben scheint wie viele andere Städte Siciliens. Erst durch Sex. Pompeius hat es nach dem Zeugnis des Strab. VI 270 so schweren Schaden gelitten, daß Augustus die Entsendung einer römischen Kolonie an die Stätte für angezeigt hielt. Doch wie Strabon ausdrücklich hervorhebt, erstreckte sich die neue Besiedlung nicht auf den ganzen Bezirk, sondern *πολὺ μέρος τοῦ παλαιοῦ κτίσματος ἀνέλαβε. πεντάπολις γὰρ ἦν τὸ παλαιόν, ὀγδοήκοντα καὶ ἑκατὸν σταδίων ἔχουσα τὸ τεῖχος. ἅπαντα μὲν δὴ τὸν κύκλον τοῦτον ἐκπληροῦν οὐδὲν ἔδει, τὸ δὲ συνοικούμενον τὸ πρὸς τῇ νήσῳ τῇ Ὀρτυγίᾳ μέρος ᾠήθη (ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ) δεῖν οἰκίσαι βέλτιον, ἀξιολόγου πόλεως ἔχον περίμετρον.* Auf die T. also — gleichgültig, ob man dem alten oder dem neuen Ansatz folgt — hat sich die Neubesiedlung nicht ausgedehnt, und so hat also wohl im Beginn der Kaiserzeit ihr Verfall begonnen; auch mag man ihre bedeutenderen Gebäude zur Verwendung des Materials beim Aufbau des neuen römischen Syrakus abgetragen haben. Hierzu stimmt das Vorhandensein ziemlich bedeutender römischer Reste auf dem Boden der Neapolis und ihr so gut wie völliges Fehlen auf dem Boden der T. Vgl. noch Plut. Marc. 18, 6 und o. S. 1695 (Cavallari-Holm-) Lupus Die Stadt Syrakus im Altertum [1887] 34ff. 107ff. 209ff. 229. Holm Gesch. Siciliens im Altertum I 204. 250. 429. II 387. Freeman-Lupus Gesch. Siciliens II 266. 272. 506ff. III 602f. Freeman The History of Sicily IV 48. 502 und Karte bei S. 56. Knud Fabricius Das antike Syrakus, Klio Beiheft 28. 1932. [Konrat Ziegler.]

Τύχεια. Bei der außerordentlichen Verbreitung des Kultes der *Τύχη* über die ganze griechische Welt (s. die Übersicht Myth. Lex. V 1345—1354) erwartet man, daß ihr auch öfters Feste gefeiert wurden. Um so bemerkenswerter ist, daß bis jetzt nur eines bezeugt ist, aus Lampsakos (CIG 3644 *παίδων ἀγὼν τῶν μεγάλων Τυχείων*). Das im Myth. Lex. 1352 für Magnesia am Mäander angenommene Fest beruht auf einer irrtümlichen durch Dittenberger berichtigten Lesung (s. Syll.[2] 261 adn. 6). [Ludwig Ziehen.]

Tychene, Name einer Frau, die auf einer lateinischen Bleitafel aus Minturnae (Campagna Virilassi) durch Verfluchung den Unterweltsgöttern überantwortet wird. Sie heißt im Text *Ticene Carisi*, wonach sie Frau oder Sklavin dieses Charisius gewesen sein kann. Ihre Verfluchung erfolgt mit sehr ausführlicher Aufzählung aller Teile ihrer Person, die vernichtet und der Unterwelt überliefert werden sollen (*membra, color, figura, caput, capilli, umbra* usw.; Text bei Th. Mommsen CIL X 8249. A. Audollent Defixionum Tabellae 1904, 190. Ivo Pfaff Arch. f. Kriminial-Anthropologie 42, 1911, 163). Die Bleitafel lag in einem Grab unweit des Amphitheaters unter dem Schädel des hier Beigesetzten; ihr war ein gut gearbeitetes Marmorbild einer Frau beigegeben, das wohl als ihre Sympathiepuppe zu betrachten ist, wenn auch das Material und die gute Ausführung der Statuette nicht für diesen Zweck zu sprechen scheinen. Aber sie gehörte offenbar zur Verfluchungstafel, die gegen das Leben der T. gerichtet war. [Karl Preisendanz.]

Tychicus. 1) Tych. Crispinil(lianus), Sklave des kaiserlichen Hauses und Architekt nach der Inschrift CIL VI 8726, laut der ihm Tiberius Claudius Primus eine Graburne und Inschriftplatte gesetzt hat. Zur Stellung der kaiserlichen Sklaven vgl. Friedländer I 68ff. Die Formulierung *Imp. Dom. Ser.* ist ungewöhnlich, vgl. M. Bang Herm. LIV (1919) 181.

2) Quintus Haterius Tych. errichtet nach der Inschrift CIL VI 607 *ex imperio domini Silvani* dem Hercules ein Tempelchen, das er mit Marmorplatten ausschmückt, und ein Kultbild, alles auf eigene Kosten, und weiht es zugleich dem kaiserlichen Hause. Er bezeichnet sich selbst als *redemptor* (s. o. Bd. I A S. 447f. Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. im röm. Kaiserr. II 58). Zu der engen Kultverbindung zwischen Hercules und Silvan vgl. Myth. Lex. I 2950. v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 73, 1 = Philol. LXI (1902) 14, 130. Der Weihende wird ein Freigelassener sein; es liegt kein Grund vor, mit R. Rochette (Lettre à M. Schorn 421) im Stifter zugleich den Architekten zu sehen. [H. Riemann.]

Tychikos. 1) Tychicus, Kleriker, überbrachte dem Paulinus von Nola Botschaft von Victricius (s. d.) nach Paulin. Nol. ep. 18, 4. CSEL XXIX 130, 23.

2) s. Tychios, Bischof von Erythrai. [W. Enßlin.]

Tychios (*Τυχίος*, zum Akzent vgl. Etym. M. Arkad. 45, 12. 1) T. heißt bei Hom. Il. VII 220 (mit Eustath.) der *σκυτοτόμος*, der Aias' Schild verfertigt hat: *σκυτοτόμων ὄχ' ἄριστος, Ὕλῃ ἔνι οἰκία ναίων.* Hesych. s. v. Suid. Ps.-Herod. Vit. Hom. et Hes. 9. Plin. n. h. VII 56, 196. Ovid. fast. III 824 erwähnen ebenfalls den kunstfertigen Sattler, der als Erfinder der *sutrina* bezeichnet wird. Hyle in Boiotien ist bei Hom. Il. VII 221. Strab IX 408 und Nonn. Dion. XIII 67 als Heimat des T. genannt, das nach einer Version (Ps.-Herod. Vit. Hom. 9. Schol. T Hom. Il. VII 220) statt in Boiotien bei Neonteichos in der Aiolis (o. Bd. XVI S. 2431) lokalisiert wird. Nähere Erläuterungen hierzu wie zu der Variante *Ὕδη* und Literatur geben Weinreich Mythol. Lex. V 1381 und Bölte o. Bd. IX S. 117.

2) Als Personenname kommt T. im 5. Jhdt. in Styra vor, IG XII 9 nr. 56, 400, vgl. Bechtel Hist. Personennamen 1917, 577.

3) Töpfername auf einer sf. Hydria aus Corneto, j. Triest, vgl. Hoppin Handbook of Greek black-fig. vas. 1924, 406. Raoul-Rochette Lettre à M. Schorn 1845, 62 stellt hierzu (nach Gerhard) die Lesung Tychis oder besser Tyxis auf mehreren Vasen aus Vulci, s. den Art. Tyxis. [Johanna Schmidt.]

4) Bischof von Erythrai (vgl. V. Schultze Altchristliche Städte und Landschaften, Kleinasien II 72), dessen Name vielfach in den Listen auch als Tychikos erscheint, wobei weiter der Name des Bischofssitzes zum Teil in *Χύτρων* verderbt ist. Er nahm an dem Konzil von Ephesus im J. 431 teil (Mansi IV 1216. V 530 C. 587 D. 649. 687 B. VII 704 A. Schwartz Acta concil. oecumen. I I 2 S. 5, 85. 57, 52. I I 7 S. 114, 104. I III S. 54, 84. 137, 106. I V S. 113, 102. II III 1 S. 200, 86. 232, 104. I II S. 29, 86. 72, 104). [W. Enßlin.]

5) Attischer Töpfer. Nur ein einziges Gefäß mit seiner Signatur ist bekannt, eine sf. Hydria in Triest(?), die mehr als zur Hälfte ergänzt ist. Das Hauptbild stellte Athena auf einem Viergespann, daneben Apollo und Hermes, das Schulterbild den Kampf des Herakles mit dem Triton dar. Nach dem Gewandstil gehört das Gefäß als eine der spätesten signierten sf. Hydrien in das letzte Viertel des 6. Jhdts. v. Chr. — J. C. Hoppin Handbook of attic black-figured vases 406f. E. Pfuhl Malerei und Zeichnung § 284f. [Reinhard Lullies.]

Tychon. 1) Ithyphallischer Gott des guten Gelingens. In Attika, wo noch manche anderen Götter ähnlicher Art verehrt wurden (s. d. Art. Phallos Abschn. V mit der dort zitierten Lit.), gehörte er nach Apollophan. frg. 1 Dem. (zu frg. 7 K.) mit Asklepios, Kynneios und Aphroditos zu den *θεοὶ ξενικοί*. Usener verlegte seine Heimat daher nach Kypros, aber unter der unhaltbaren Voraussetzung, daß *Τύχων* an der Komikerstelle als Beiname des Aphroditos zu nehmen sei, der tatsächlich dorther stammt. Eher könnte T.s Kult von Boiotien ausgegangen sein, wo er durch ein Epigramm des Thebaners Perses Anth. Pal. IX 334 um die Wende des 4./3. Jhdts. v. Chr. belegt ist. Auch eine Gemme des 4. Jhdts. v. Chr. aus Theben zeigt ja einen geflügelten phallischen Dämon (Furtwängler Ant. Gemmen III 143 Abb. 100), und ein sehenswertes Bild des Priapos auf dem Helikon (Paus. IX 31, 2) wird, falls es wirklich alt war, ursprünglich einen einheimischen Gott gleichen Gepräges dargestellt haben (Usener 27); allerdings braucht in beiden Fällen nicht gerade unbedingt an T. speziell gedacht zu werden (s. o. Bd. XIX S. 1695). Aus Boiotien könnte der Kult einerseits nach Thessalien gelangt sein, wo Alexander von Pherai die Lanze, mit der er seinen Oheim Polyphron getötet hatte, wie einen Gott verehrte und T. nannte (Plut. Pelop. 29),

und andererseits nach Attika, wo er außer von Apollophanes sicher auch noch von andern Komikern verspottet worden sein wird; es ist allerdings unsicher, ob Antiphanes in seiner Komödie *Στρατιώτης ἢ Τύχων* direkt den Gott gemeint hat.

In der Zeit seit Alexander verschmolz T. wie viele andere Götter seines Schlages mit Priapos (s. o. Bd. XIX S. 1692ff.); durch Strab. XIII p. 587/88 (wohl nach Apollodor, s. De Priapo 35) wissen wir ja, daß er zu den priapähnlichen Göttern gehörte, die vor der Ankunft des Lampsakeners in Attika verehrt wurden, und Diod. IV 6, 4 läßt erkennen, daß sein Name zu einem Beinamen dieses Gottes geworden war. Dazu Lemma Anth. Pal. IX 334. Allein er ist nicht ganz in Priapos aufgegangen, sondern auch mit Hermes gleichgesetzt worden, indem auch hier sein Name als Epitheton des größeren Gottes erhalten blieb. Die eine wie die andere Identifikation hat sich wohl gerade in Attika durchgesetzt: man wird ja den T.-Hermes, den Klem. Al. protr. 102, 1 (73, 11ff. St.) neben dem Hermes des Andokides und dem *Ἀμύητος* nennt (*τυφῶνα* P corr. Meursius), mit den beiden andern in Athen zu lokalisieren haben (Kern Athen. Mitt. XIX 60). Von hier aus mag Hermes T. nach Chalkis und von dort wieder nach Magnesia am Maiandros gelangt sein. Beim Theater dieser Stadt ist nämlich das Bild eines jugendlichen Hermes an einem Dreifußtisch des 3. Jhdts. v. Chr. gefunden worden, dessen Inschrift als Künstler einen gewissen Antilochos (o. Bd. I S. 2432) und als dargestellten Gott den ‚berühmten Hermes T. aus Chalkis' nennt (Kern Athen. Mitt. XIX 54ff.; Inschr. von Magnesia am M., Berl. 1900, 136 nr. 203. Lullies Die Typen der griech. Herme, Königsb. 1931, 82f.): *Ἑρμῆς εἰμι Τύχων, ἐκ Χαλκίδος οὗτος ἐκεῖνος, Ἀντίλοχός μ' ἐποίησε πολίταις πᾶσι χορηγόν* (Maas bei Lullies und v. Hiller bei Kern Relig. III 78, 3 wollen *ἐκ Χαλκίδος οὗτος ἐκεῖνος* auf Antilochos beziehen, aber so würde dieser Mann ungebührlich in den Vordergrund gedrängt und die Symmetrie der beiden Verse gestört; *οὗτος ἐκεῖνος* ist stehende Verbindung, wenn man in jemand eine bekannte Persönlichkeit erkennt, s. Kühner-Gerth Grammatik der griech. Sprache II 1, 650f. Kern Athen. Mitt. XIX 58. Aristot. poet. 4 p. 1448 b 17. Alkiphr. I 13, 3 u. v. a.). Hermes T. hatte sich also ein gewisses Ansehen erworben und war darum nach Magnesia übertragen worden, offenbar vor noch nicht langer Zeit, da die Inschrift seine Herkunft ausdrücklich angibt (vgl. z. B. IG XII 3, 421 = 1335 c); mit Chalkis ist wohl die Stadt auf Euboia gemeint (De dis Atticis 34). Sonst ist er noch nach Kerns Verbesserung bei Cornut. 16 p. 23, 20f. L. (vielleicht nach Apollodor, s. Kern Arch. f. Rel. XXX 205) sowie bei Herodian. I 37, 15 L. (Zonaras 1755) und Hesych. s. *Τύχων* nachweisbar. Unsichere Darstellung Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 65, 37.

Daß T. in späterer Zeit noch irgendwo selbständig geblieben wäre, ist nicht anzunehmen. Die Inschrift von Glozel, in der Jullian ihn nachweisen wollte, ist unecht (vgl. Dussaud Autour des inscriptions de Glozel, Par. 1927, 35, 1). Usener hat den kyprischen Bischof T. (Nr. 3) für den christlichen Ersatz des alten Heidengottes gehalten: aber für diesen ist Verehrung auf Kypros gar nicht nachweisbar (wohl dagegen für Priapos, der ihn absorbiert haben müßte, s. De Priapo 257. Westholm The temples of Soli, Stockh. 1936, 151 Taf. 25, 1) und ebenso wenig die Sorge für die Weinberge, die für den Heiligen so charakteristisch ist (s. noch Corp. hippiatr. II 311, 28 Oder-Hoppe); überhaupt ist der Bischof eine historische Persönlichkeit, deren Homonymität mit dem Gotte auf Zufall beruht (s. zuletzt De dis Atticis 39f. C. Clemen Studi e mat. d. stor. d. relig. XI 1935, 120f.). Wenn der Name *Τύχων* als Menschenname erscheint, so kann er höchstens in solchen Gegenden als theophor gelten, wo Verehrung des Gottes ohnehin nachweisbar ist, also vor allem in Boiotien und Attika; sonst ist der Menschenname direkt von *τυχεῖν* oder auch von *Τύχη* abgeleitet oder Kurzform zu Namen wie *Τύχανδρος* (De dis Atticis 34ff.). Weitere zerstreute Belege: Naukratis II Lond. 1888, 63 nr. 728 (Sammelbuch griech. Urk. 2505). Collitz-Bechtel 5101, 2. v. Kieseritzky-Watzinger Griech. Grabreliefs aus Südrußland, Berl. 1909 nr. 1 (Suppl. epigr. III 608). IG II/III² 1951, 112. PSI IV 299, 2. Stolte Glotta XVI 299.

Der Name des Gottes selber ist von *τυχεῖν* im Sinne des glücklichen Erfolges abgeleitet (De dis Atticis 37); diese Etymologie war dem Perses bewußt und auch dem Pheräer Alexander, wenn er seine Lanze *Τύχων* (Treffer) nannte, und sie wird auch von Cornutus angedeutet. Eine diesem Namen entsprechende Bedeutung muß der Gott gerade im erotischen Gebiete gehabt haben (vgl. W. F. Otto Götter Griechenlands 142), da er von vornherein phallisch gewesen sein dürfte: diese seine Natur zeigt sich ja in seiner Identifikation mit Priapos, und auch seine Qualifikation als *δαίμων περὶ τὴν Ἀφροδίτην*, die sonst gerade phallischen Dämonen zuteil wird (o. Bd. XIX S. 1711), weist in diese Richtung (Belege De dis Atticis 32; auch Ioann. Philop. ed. Petschenig Wien. Stud. III 297); ist auf Ps.-Eudokia viol. 442 p. 362 Fl. etwas zu geben, so ist er auch als Sohn der Aphrodite von Zeus betrachtet worden (O. Höfer Mythologisch-Epigraphisches, Progr. Dresd. 1910, 30. De dis Atticis 32f.). Aber daneben hatte T. doch auch allgemeinere Bedeutung als Gott des Gelingens überhaupt, und es ist sehr wohl möglich, daß hier nicht bloß eine nachträgliche Erweiterung seines Wesens mit Usener 29f. anzunehmen ist (De dis Atticis 38. Kern Relig. III 77f. 235). Diese seine weitere Zuständigkeit bezeugt schon Perses in seinem Epigramm, das eine wirkliche Aufschrift auf einem Bilde T.s gewesen sein könnte und daher um so mehr auf den echten Kult schließen lassen dürfte; allerdings beschränkt der Dichter seine Macht auf mindere Anliegen und erklärt ihn für einen Gott der kleinen Leute in stillschweigendem Gegensatz zu einem Hermes oder überhaupt den großen Göttern (Kern Wien. Stud. XLV 116f.; Relig. I 294 vergleicht ihn daher mit den *παρὰ μικρὸν καλούμενοι θεοί* in Lakedaimon; vgl. De Priapo 240). Eine große Schicksalsgottheit (F. Fischer Nereiden und Okeaniden, Diss. Halle 1934, 55, 5) ist er tatsächlich wohl nie gewesen. Und doch hatte auch der Tyrann von Pherai eine gewisse Vorstellung von ihm, wenn er seine erfolgreiche Lanze als T. zum Gotte heiligte und mit Opfern verehrte, ein bezeichnendes Beispiel für das auch sonst zu beobachtende Wiederaufleben des alten Waffenfetischismus (vgl. Schwenn Arch. f. Rel. XX 299ff.; Gebet und Opfer 32. 40. Bickel Altröm. Gottesbegriff 68. Cary-Nock Class. Quart. XXI 122ff. Pfister Phil. Woch. 1928, 1518; Bursian Suppl. CCXXIX 136; anders v. Wilamowitz Aischylos, Interpretationen 99, 2. Alb. Hartmann Sagen vom Tod des Odysseus 92, 100. Kern 26. Hall. Winckelmannsprogr. 1928, 7f.). Auch dem Hermes T. ist nach Cornutus der Erfolg in jedem Vorsatz eigen (vgl. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 166). Eine merkwürdige Spezialisation ist dagegen wieder in der Inschrift der Antilochosbasis erfolgt, wo Hermes T. als *χορηγός* bezeichnet ist, wohl nicht in der allgemeineren Bedeutung ‚Segenbringer' (Usener 30), sondern dem Fundort entsprechend mit besonderer Beziehung zum Theater (Kern Athen. Mitt. XIX 63f.; Rel. III 78).

In dieser weiterreichenden Rolle übertraf T. die übrigen phallischen Götter, und so ist hierin der Hauptgrund dafür zu suchen, daß er nicht wie jene gänzlich von Priapos aufgesogen wurde, sondern sich auch mit Hermes verband, der ja ebenfalls von Natur Phalliker und darüber hinaus Glücksgott war; vielleicht war er ihm auch durch jugendliches Alter besonders ähnlich, wenn man nach der Herme des Antilochos urteilen darf, die freilich das eigentliche Charakteristikum, den Ithyphallos, verloren hat. Das verhältnismäßig starke Eigengewicht, das T. dank seines weiteren Bereiches besaß, verrät sich auch darin, daß er bei seiner Vereinigung mit den mächtigeren Göttern doch seinen Namen noch als Beinamen zu erhalten vermochte. Mit Tyche verknüpft ihn kein engeres Band (De dis Atticis 40f.), und so läßt sich das Phallosungeheuer, das auf einem Relief aus Aquileia zusammen mit dieser Göttin dargestellt ist, nicht mit Panofka u. a. (zuletzt Jullian 175ff.) T. benennen (o. Bd. XIX S. 1725, 61ff.), geschweige denn der hockende Silen neben einer weiblichen Figur in einer Berliner Terrakottagruppe (Preisendanz 1382f.). Weitere unsichere Beziehungen zu andern Göttern s. De dis Atticis 40f. (Daimon Ithynterios s. Kern o. Bd. IX S. 2307f.; Rel. III 78, 4). Fälschliche Benennung gewisser Figuren als T. Lenormant-De Witte Elite céramographique III S. 205.

Literatur. Usener Der heilige Tychon, Lpz./Berl. 1907, 18ff. 29f. Preisendanz Myth. Lex. V S. 1381ff. Herter De dis Atticis Priapi similibus, Diss. Bonn 1926, bes. S. 5ff. 30ff.; De Priapo, Gieß. 1932, 9ff. 35. 38. 65. 90. 240. 297f. 309. Jullian Rev. ét. anc. XXIX 93f. 170ff. Kern Religion der Griechen III, Berl. 1938, 77f. 235ff. [H. Herter.]

2) Bischof von Tamassos auf Kypern (s. o. Bd. IVA S. 2095), nahm an dem Konzil von Konstantinopel im J. 381 teil (Mansi III 570 A. VI 1178 D).

3) Legendärer Bischof von Amathos auf Kypern, dessen Leben Johannes Eleemosynarios (610/19) geschrieben hat. Aus den erzählten Wundern zog Usener den Schluß, daß der angebliche Bischof ursprünglich der Segensgott der Gärten und Weinpflanzungen, ein Priap, gewesen sei; vgl. Usener Der Heilige Tychon 1907 und Bardenhewer V 137. [W. Enßlin.]

Tychopolis (*Τυχόπολις*), die Tyche von Myra in Lykien (s. Bd. XVI S. 1086). Dieser besondere Name kommt nur einmal vor in der großen Opramoas-Inschrift aus Rhodiapolis. Opramoas, der Wohltäter vieler kleinasiatischer Städte, der Myra, dessen Bürger er neben anderen Städten war (Bull. hell. XVI [1892] 441, 90), nach dem Erdbeben unter Antoninus Pius wiederherstellen half, stiftete vermutlich bei dieser Gelegenheit ein vergoldetes Standbild der T. (Heberdey Opramoas 50, XIX B 4 *ἀνέστησεν δὲ καὶ ἄγαλμα Τυχοπόλεος κεχρυσωμένον ἀναλώσας ὑπὲρ (δηνάρια) μύρια*; Petersen-Luschan Reisen im südw. Kleinas. II [1889] 118). Sonstige Zeugnisse für Tychekult in Myra sind Münzen (Mionnet III 438, 45. 46. 52. Suppl. VII 16, 66. Catal. of Gr. coins Lycia 72, 15. 16) und die Inschrift Petersen-Luschan Reisen II 39, 35 *Τύχη πόλεως αἰεὶ νεῖκα εὐ[τυχῶς]* (ältere, ungenaue Lesungen CIG III 4303 b, vgl. add. S. 1130. Le Bas 1310) über einem Relief der Tyche mit Füllhorn in der L., Steuerruder auf Kugel in der R. (Petersen-Luschan Reisen II 39 Fig. 21), in dem Petersen und Luschan eine Kopie jenes Bildes der T. vermuten, das Opramoas stiftete. Myth. Lex. V 1352, 44. 1387. [Hans Oppermann.]

Tyde s. Tude.

Tydeia (*Τυδεία*). Ortschaft in der Histiaiotis auf Euboia: Inschrift aus dem Artemision IG XII 9, 1189 Z. 16. 29 (*Θυδήας*). Vgl. Lolling Athen. Mitt. VIII (1883) 18ff. [Fritz Geyer.]

Tydeus. 1) Der Vater des homerischen Diomedes ist eine festumrissene Gestalt der Heldensage. Für die Lage der Forschung ist es bezeichnend, daß aus dem im wesentlichen bekannten Material in Roschers Myth. Lex. eine historisierende Geschichte gemacht wird, als wenn es sich um eine geschichtliche Person handelte, während Robert Gr. Heldensage III 1, 924ff. sich auf die kurze Andeutung beschränkt: Er scheint ein blutiger Kriegsgott gewesen zu sein. Genau so steht es mit Diomedes, der nach Robert ein alter Gott, wahrscheinlich Kriegsgott, nach Bethe (s. Art. Diomedes Bd. V S. 815) ein normal gebildeter griechischer Mannesname, also ein heroisierter Mensch war. Unter diesen Umständen fehlt jede prinzipielle Orientierung, was sich hellenische Dichter unter einem solchen Namen vorgestellt haben.

Für die wichtigsten Tatsachen ist bereits die Ilias die Hauptfundstätte. Als Agamemnon nach dem Schusse des Pandaros die Helden zu weiterem Kampfe ermutigt, trifft er auch Diomedes und Sthenelos (IV 365ff.) und erinnert den ersteren an die Taten seines Vaters T. Er kam mit Polyneikes zusammen nach Mykenai, um Bundesgenossen gegen Theben zu werben. Zeus aber gab

ungünstige Vorzeichen. Als sie am Asopos lagerten, wurde T. als Bote (ἄγγελος, nicht κατάσκοπος) nach Theben gesandt. Athene befahl ihm, sich ruhig zu verhalten (dies nur in der Wiederholung V 800), aber er forderte alle Kadmeionen heraus und besiegte sie alle. Darauf legten 50 Jünglinge ihm einen Hinterhalt, die er sämtlich tötete bis auf Maion, Haimons Sohn. Die zweite Stelle erwähnt noch, daß er klein von Gestalt war. Endlich XIV 109ff. sagt Diomedes selbst: ich stamme von einem tüchtigen Vater, T., der in Theben begraben ist; Porthaon von Pleuron hatte drei Söhne, Agrios, Melas und Oineus; dessen Sohn T. kam nach Argos, heiratete eine Tochter des Adrastos und lebte dort als reicher Mann; er wußte die Lanze zu schwingen, das werdet ihr wohl gehört haben.

Damit sind wichtige Stücke eines alten epischen Sanges gegeben, den Bethe Theb. Heldenlieder 1891 untersucht hat. Der Zug der Sieben war in zwei Epen behandelt, dem (älteren) Auszug des Amphiaraos und der (jüngeren) Thebais. Die Gestalt des T. war aber schon so fest, daß sie nur unbedeutend variiert werden konnte. Die Lyrik hat sich für den finsteren Recken wenig interessiert, den sein glänzender Sohn in Schatten stellte; dieser hat zwar auch barbarische Seiten, aber die gesellschaftliche Konvention überging sie schweigend. Mimnermos frg. 21 hatte die Tötung der Ismene durch T. erwähnt, Bakchylides 8, 10ff. den Tod des Archemoros und frg. 41 die versagte Unsterblichkeit. Dagegen hat sich die Tragödie gern mit der grausigen Wucht seiner Persönlichkeit beschäftigt. Aischylos schildert in den Sieben ihn als ersten der Kämpfer, einen Rasenden, dessen Schildzeichen die Nacht ist. Amphiaraos häuft auf ihn Schimpfworte, die sich auf seinen Blutdurst und seine Kriegslust beziehen. In der Nemea war der Tod des Archemoros behandelt, bei dem die Rolle des T. nicht klar zu erkennen ist. Für Sophokles ist T. der Mörder und Kannibale (frg. 731); seine Herkunft von Periboia behandelte der Hipponus; danach ist T. in Wahrheit nicht der Sohn des Oineus, sondern des Hippostratos (s. d.). Bei Euripides kommt er mehrfach vor; bekannt ist die Schilderung in den Hiketiden 901ff., wo Adrast dem Toten eine kurze laudatio hält (904—908, wo des Meleager gedacht ist, werden von v. Wilamowitz für unecht erklärt). 142 ist der Streit mit Polyneikes erwähnt, den Phoin. 408ff. wiederholen. Das Grausige ist zurückgedrängt und so wird in der Botenrede der Phoinissen 1090ff., wo T. mehrfach genannt wird, sein Tod nicht erzählt. Daß es 134 heißt: Ἄρην Αἰτωλὸν ἐν στέρνοις ἔχει, ersetzt das nicht. Im Meleager kam sein furchtbares Ende als Prophezeiung vor (frg. 537). Im Oineus lebt T. schon nicht mehr. Die Archemorosgeschichte war in der Hypsipyle behandelt, wo aber Amphiaraos die Hauptrolle spielt; der Kampf mit Polyneikes kam vor (frg. 10, 11). Auch in den Adrastdramen kann T. eine Rolle gespielt haben. Schwer deutbar ist ein Fragment aus dem T. des Theodektes, das Aristoteles als Beispiel für einen Anagnorismos ἐκ συλλογισμῶν anführt: In den Choephoren erschließt Elektra aus den Spuren, daß Orest anwesend sein müsse; im T. ἐλθὼν ὡς εὑρήσων υἱὸν αὐτὸς ἀπόλλυται. Der Sohn muß T. sein, der Vater Oineus. Gewöhnlich hilft dem vertriebenen Oineus sein Enkel Diomedes, aber T. kommt dafür vor (s. Bd. XVII S. 2198 o.). ἀπολύεται med. ‚weil er selbst aufgebrochen ist, um seinen Sohn zu finden'? Einige Ergänzungen und Wiederholungen bietet die römische Tragödie.

Die Mythographie hat seit Pherekydes im wesentlichen den Inhalt der Epen wiedergegeben. Hier wird man Statius' Thebais anreihen dürfen, der ein solches Handbuch benutzt hat. Die Varianten sind mit einer Ausnahme unbedeutend. Antimachos wird einmal zu nennen sein; die hellenistische Dichtung hat keine neuen Erfindungen gebracht. Dagegen ist die bildliche Tradition alt; sie steht unter dem stofflichen Einfluß des Epos. Gründliche Behandlung nach Myth. Lex. V 1400ff. bei Robert Oidipus 1915: korinthische Amphora im Louvre (Tötung der Ismene) S. 122, jetzt bei Payne Necrocorinthia 1931 Pl. 40, 2 nr. 1437; vielleicht älter die Scherbe von der Akropolis bei Gräf Taf. 29 nr. 603 dass. — Chalkidische Vase in Kopenhagen (Aufnahme bei Adrast) S. 197, jetzt bei Rumpf Chalk. Vasen Taf. 37—39 nr. 19 Text S. 112. Gemmen bei Furtwängler Taf. XXI 37—40, 42—48, Taf. LXIV 31 ,32 (?); nur bei Roscher die att. Vase rf. T. beim Tode des Meleager; einige etruskische Aschenkisten bei Robert S. 125 u. 232f.

T. ist ein Name wie Atreus, Achilleus, Nereus, Perseus, ein bei Heroennamen häufiger Typ, der sich von den Appellativen auf -εύς durch den Genitiv auf -έος unterscheidet, vgl. Brugmann Griech. Gramm.[3] 185. Es ist ungeklärt, wieweit diese Namen aus dem Griechischen erklärt werden dürfen, vgl. Schwyzer Gr. Gramm. I 477, 2. Sie sind sehr alt und die Etyma verschollene Worte. Man hat an lat. *tundo* erinnert, und in der Tat spricht manches dafür, die Sippe für indogermanisch zu halten, doch sei auf den lydischen Namen Tudo (s. Kretschmer Einleitung S. 357f.) wenigstens hingewiesen. Verbindung mit Tydeia auf Euboia (IG XII 9, 1189, 16, Gebiet von Oreos–Histiaia, dazu unter den testimonia S. 169: Gründung von Thebanern nach dem Epigonenzuge) ist wahrscheinlich. Doch den Namen von dort herzuleiten (Robert), heißt die Sache auf den Kopf stellen.

Nach Art der homerischen Erzählung bewegt sich die Geschichte in mehreren unverbundenen Einzelbildern (Metopenstil):

1. Herkunft. Darin, daß Oineus für seinen Vater gilt, ist sich die Überlieferung einig. Nach Hesiod. frg. 97 (Schol. Pind. Ol. 11, 46 u. Apollod.) ist seine Mutter von einem anderen schwanger, Hippostratos oder nach Schol. Stat. Theb. I 463 Ares und von Oineus nachträglich geheiratet. Die Mutter heißt in der Regel Periboia, Tochter des Hipponoos, gelegentlich mit Eriboia (Schol. Stat. Theb. I 41) oder wird mit der ersten Gattin des Oineus Althaia (Serv. Aen. VI 479. Schol. Stat. Theb. I 669) oder mit Cassiopeia (Myth. Vatic. 1, 80) verwechselt; auf einen Peisandros (welchen? vgl. Bd. XIX S. 144ff.) geht die singuläre Wendung, daß Oineus diesen Sohn von seiner eigenen Tochter Gorge gehabt habe (‚nach dem Willen des Zeus'). Periboia ist Kriegsgefangene aus Olenos, vermutlich dem achäischen. Über T.' Herkunft schwebt der Schatten der Illegalität, denn die passende Gattin des Oineus ist Althaia. Seine Familie zeigt tiefe innere Widersprüche. Denn sein Vater ist Porthaon ‚der Zerstörer', und Ares spielt als Ahnherr in der Tradition eine bedeutende Rolle. Seine Brüder Agrios und Melas passen dazu. Hier ist also kontaminiert. T. scheint in den von Ares bestimmten Zweig zu gehören.

In der ätolischen Sage ist T. so gut wie fremd. Er beteiligt sich nicht an der kalydonischen Jagd und ist Argonaut nur bei Valerius Flaccus I 387. Gelegentlich (Ovid. Heroid. 9, 155f., vgl. auch das obenerwähnte Vasenbild und Myth. Vat. 1, 198) erscheint er neben Meleager. Es ist auch nicht erfindlich, weshalb die Aitoler von einem Helden erzählt haben sollen, der in Argos lebte und vor Theben fiel. Das ist thebanische Sage, und Aitolien nur das ferne Heimatland des ξένος, wie es bei Hesiod heißt, πόρρω τῆς Ἑλλάδος. Da ist dann Hippostratos sein eigentlicher Vater, der ins achäische Olenos (s. Stat. Theb. I 402. Val. Flacc. III 106 *Olenius*) gehört. Der Name seiner Mutter sagt nichts aus. Darüber hinaus ließ Antimachos T. als Findelkind bei einem Schweinehirten aufwachsen (frg. 12); die Paroemiographen haben ein Sprichwort: *T. ἐκ συφορβίου*.

2. Die Blutschuld. Sein Kommen nach Argos wird wie häufig in der Heldensage mit einem φόνος ἀκούσιος motiviert. Der Getötete ist entweder sein Bruder Olenios (Pherekyd. frg. 122 ἔτι νέος ὢν ἀκουσίως zusammen mit den Kindern des Agrios, die seinen Vater entthront hatten) oder der Bruder des Oineus Alkathoos (τινὲς Apollod. I 76) oder die Kinder des Melas, die dem Oineus nachstellten (Alkmaionis frg. 4) oder sein Bruder Melanippos (Hygin. 69. Schol. Stat. Theb. II 113 *incautus* auf der Jagd) oder sein Bruder Toxeus (Schol. Stat. Theb. I 282, anders Apollod. I 64) oder gar im Widerspruch mit der alten Sage sein Bruder Meleager (Myth. Vat. 1, 198). Statius wird darin einen alten Zug erhalten haben, daß er ihn nur Brudermörder nennt; auch Aischylos beschränkt sich darauf, ihn ἀνδροφόντης zu nennen. Die erwähnten Söhne des Agrios (Schol. Eurip. Phoin. 417) oder Melas (Schol. Aeschyl. Spt. p. 55, 19 Dind.) heißen Alkathoos (s. o.) und Lykopeus bzw. Lykauges. Hierher gehört die Fassung Schol. A Il. XIV 120 τοὺς *ἑαυτοῦ παῖδας, wo Robert sachlich richtig Ἀγρίου vorschlug. Eine Ausführung der Situation bringt Schol. T Il. XIV 124 (= Eustath. p. 971, 7f.) σὺν αὐτοῖς δὲ ἄκων καὶ τὸν πατράδελφον Μέλανα· συνεδαίνυτο γὰρ αὐτοῖς.

3. Aufnahme bei Adrastos. Seine Ehe mit der Tochter des Adrast, Deipyle (Name bei Pherekydes) steht seit Homer fest (in lateinischen Quellen auch *Deiphile* Hygin. 69 oder *Deiphyle* Serv. Aen. I 97). Mit seiner Ankunft wird das Zusammentreffen mit Polyneikes verbunden: Sie kämpfen um ihr Lager wie ein Eber und ein Löwe; auf Grund eines Orakels nimmt sie Adrast zu Schwiegersöhnen. Über das Alter dieser erst von Euripides (Hiket. 146 = Phoin. 421) erzählten Szene vgl. Bethe Theb. Heldenlieder 166ff. Wir haben ältere Zeugen für dieses Zusammentreffen, nämlich Il. XIV 377: T. kam *ἄτερ πολέμοιο εἰσῆλθε Μυκήνας ξεῖνος ἅμ' ἀντιθέῳ Πολυνείκει, λαὸν ἀγείρων*. Da ist eine ausführliche Erzählung vorausgesetzt, d. h. ein älteres Epos, weshalb sich der Dichter auf diese Andeutung beschränken kann. Diese schließt den Kampf aus. Die obenerwähnte chalkidische Vase jedoch ist immer noch nicht völlig gedeutet: Adrast auf einer Kline, davor zwei Gestalten hockend, die eine entferntere mit Beischrift T., dahinter zwei Mädchen; am Fuß der Kline eine Frau stehend; hinter T. eine Säule und hinter dieser zwischen den Henkeln vertikal -όμαχος (davor Raum für 2—3 Buchstaben). Die Handbewegungen zeigen deutlich, daß es sich um eine Aufnahme handelt. Man möchte die (am Herde) Hockenden T. und Polyneikes nennen — da -όμαχος auf keine der beiden Figuren gehen kann — und in den beiden Mädchen die Töchter Adrasts sehen, wenn nicht vielleicht die zweite hockende Gestalt weiblich wäre. Auf jeden Fall macht die Szene einen so friedlichen Eindruck, wie auch die Ilias nur von dem Reichtum des jungen Paares spricht, daß ein Kampf ums Lager sehr unwahrscheinlich ist. Nun überliefert Mnaseas (Schol. Eurip. Phoin. 409) das Orakel, das Adrast verpflichtete, seine Töchter ‚einem Eber und einem Löwen' zu geben. Aber nach altem Epos sehen die Hexameter nicht aus (κάπρος, ἀμός = ἐμός, der letzte Vers ein Füllsel). Auch für Antimachos sind die Verse nicht gut genug, aber er könnte der Erfinder des Motives sein.

4. Der Tod des Archemoros. Die Darstellung auf dem amykläischen Throne (Paus. III 18, 12, wo der Text nicht zu ändern ist) zeigt, daß der Zwischenfall mit Hypsipyle alt ist. In der Euripideischen Hypsipyle (vgl. die neuen Fragmente) spielt Amphiaraos die Hauptrolle; da aber bei Statius V 661f. T. mit Lykurgos kämpft, kann das Neuerung sein. Teilnahme an den Leichenspielen Apollod. III 66, etwas anders Stat. Theb. VI 788f. So kann Philostrat Gymn. 7 von den nemeischen Spielen sagen: ἀνάκειται τοῖς ἀμφὶ Τυδέα τοῖς ἑπτά; die Hervorhebung des T. fehlt in der Hypothesis der Nemeoniken Pindars.

5. Der Gang nach Theben. Bericht in der Ilias nach einem älteren Epos. Apollod. III 67 gibt etwas ausführlicher: T. sollte dem Eteokles ansagen, dem Polyneikes die Herrschaft nach Verabredung zu überlassen. Dann folgt die Herausforderung, der Hinterhalt der 50 und die Rettung des Maion. Eine sinnvolle Verbindung scheint zu sein, daß dieser gerade später den T. bestattet (s. Art. Maion Nr. 1. Paus. IX 18, 2). Das weist auf die auch in der Ilias vorausgesetzte Bestattung in Theben, die in der attischen Tragödie seit Aischylos aufgegeben ist. Lage am Proitidischen Tore s. Bd. V A S. 1431.

6. Tötung der Ismene. Wir wissen von Einzelszenen bei der Belagerung von Theben etwa im Stile der Kyprien wenig. Um so merkwürdiger ist die Tötung der Ismene, der Schwester der streitenden Brüder, bei einer Zusammenkunft mit Theoklymenos (Periklymenos vgl. Myth. Lex. III 1967f.). Sie wird von Mimnermos erwähnt und auf einer korinthischen Vase dargestellt (Beischriften *hυσμενα* nackt auf Kline, *τυδευσ* mit gezogenem Schwerte auf sie eindringend, *περιϙλυμενος* nackt fliehend, am Rande ein Waffenträger *ϙλυτοσ* zu Pferde). Wenn wir in Periklymenos

denselben sehen dürfen, der Amphiaraos verfolgt und fast erreicht, ein Zug, der von Bethe für die *Ἀμφιαράου ἐξέλασις* sicher gestellt ist, dann ist er hier anders gefaßt, so daß die Episode nur der Thebais gehören kann. Vgl. Bethes und Roberts Ausführungen über die Verteilung des Stoffes auf die beiden Epen. Die Vasenbilder verlegen die Liebesszene ins Haus, aber die Quelle in der Nähe (s. Pherekyd. frg. 95), die für die Sage wesentlich ist, zwingt den Vorgang im Freien zu denken. Die Darstellung auf etruskischen Aschenkisten ist von Robert kaum zutreffend auf Menelaos und Helena gedeutet. Die Ähnlichkeit mit dem gleichfalls sehr früh gemalten Troilosabenteuer der Kyprien geht sehr weit: ein Held im Hinterhalt am Brunnen überrascht zwei Personen, von denen eine flieht, die andere getötet wird. Der Versuch, das Troilosabenteuer als vorhomerisch zu erweisen, scheint gescheitert zu sein. So wird man denn hier zu fragen haben, ob Thebais oder Kyprien vorausgingen. Eine sichere Entscheidung ist bislang nicht möglich. S. auch Gruppe Gr. Myth. 533, 1.

7. Der Kampf mit Melanippos. Die Grundzüge stehen fest: daß Melanippos sein Gegner ist, daß beide fallen, aber daß T. vorher in rasendem Hasse das Hirn seines Feindes schlürft. Dadurch geht er der ihm zugedachten Unsterblichkeit verlustig. Besonderheiten finden sich nur in der Einzelausführung, vgl. Bethe Theb. Heldenlieder 61f. und 76f. Die ältere Version scheint zu sein, daß T. tötlich verwundet wird, Amphiaraos darauf den Melanippos tötet und dem T. auf seine Bitte das Haupt desselben zuwirft (Pherek. frg. 122. Schol. Pind. Nem. 10. 12), die jüngere, daß Amphiaraos, der als Seher das Kommende weiß, dem T. aus Haß das Haupt zuwirft, um ihn um die Unsterblichkeit zu betrügen (Apollod. III 75).

8. Grab in Theben. Der Iliasvers von dem Grab in Theben (XIV 114) hat im Venet. A den Obelos (Zeichen der Athetese Gardthausen Paläogr.^{2} 410). Zenodot athetierte ihn, Aristophanes hatte ihn nicht im Texte. Danach haben ihn Bekker, Nauck, Christ, Ludwich beseitigt. Aber die Ähnlichkeit mit VI 464 ist nicht so groß, daß er einfach als Dublette angesehen werden kann. Bolling External evidence for interpolations in Homer 1925, 143f. gibt eine Übersicht der Meinungen. Er ist von Robert Oidip. II 43 nicht überzeugt, der aber zweifellos richtig sagt: der Vers konnte nach Aischylos nicht mehr interpoliert werden. Wohl aber konnte er nach dessen Eleusinioi, wo wohl zum erstenmal das Grab nach Eleusis verlegt wurde, verschwinden. Das ist es, was Bolling ‚external evidence' nennt, daß es nämlich Ausgaben gab, wo der Vers fehlte. Es ist aber unbegreiflich, daß man sich diese Selbstschilderung des jungen Diomedes (v. 112 *νεώτατός εἰμι*) hat vorstellen können, ohne daß sein berühmter Vater mit Namen genannt wurde, von dessen Heldentum eben sein Grab bei Theben zeugte. Die Tragödie hat das verdunkelt, aber Paus. IX 18, 2 kennt das Grab wieder an der alten Stelle, d. h. es gab dort später ein Denkmal.

Die Beurteilung dieser Akte eines Heldenlebens ist durch das falsche Dilemma: Dichtung oder Mythos in Verwirrung geraten. Man stellte sich einerseits die Phantasie des Dichters zu frei, andererseits die Gestalt eines alten Gottes zu fest und fast körperlich vor. Wenn v. Wilamowitz von historischen Hintergründen des thebischen Krieges gesprochen hat, so spielt das für T. keine Rolle. Vorhanden war nur die Richtung, in der sich die Phantasie sowohl des Mythen schaffenden Priesters wie des Helden formenden Dichters (aber beide im Namen desselben Volkes!) auswirken konnte. Darin haben Robert und andere sicher recht, daß T. etwas Aresartiges hat. Ares steht an der Spitze des Stammbaumes, Periboia soll von ihm diesen Sohn haben; seine Herkunft ist dunkel; bei seinem ersten Auftreten ist er mit Blutschuld beladen; er ist ein Haupthetzer zum Kriege und tötet, wo er eingreift; er gehört zu den sieben Unholden, die die Veste berennen; die Art seiner Verwundung entspricht genau der des Ares in der Ilias; sterbend verfällt er in Kannibalismus; sein Sohn Diomedes (vgl. den ‚Thraker' D.) ist der rechte Sohn dieses Vaters, dessen Charakter nur von Homer bewußt gemildert wird, der es aber deshalb mit Ares aufnehmen kann, weil er selbst ein Ares ist — sein Name bedeutet weiter nichts als Gottes Rat (*ἄφθιτα μήδεα Διός*), d. h. Schicksal. Könnten wir den Namen T. mit Sicherheit erklären (zu *tundo*: der Zerstampfer?), dann wäre das eine gute Bestätigung. Dazu gehört die von Athene zugesagte Unsterblichkeit, auf die er eigentlich Anspruch hat, die er aber verliert, weil er nicht unter die Olympier gehört. Aber das muß lange vor der Zeit der epischen Dichter gewesen sein. Als ihn diese unter die Sieben aufnahmen, kannten sie wohl noch die allgemeine Richtung seines Wesens; neben Adrastos und Amphiaraos war er am richtigen Platze. Aber man kann von keinem einzigen Zuge nachweisen, daß er schon von dem Gotte T. erzählt wurde.

Er gehört also der sog. vordorischen Schicht an. Deshalb braucht man sich nicht zu wundern, daß der Name auf Euboia wiederkehrt (Ortsname Tydeia s. o.), und wenn man ihn daraufhin als Graer bezeichnet hat, so ist das deshalb nicht ganz falsch, weil sich diese Schicht im Graerlande am besten gehalten hat. Ferner wird man einen Ort wohl nicht nach einem Unhold nennen. Es muß als möglich betrachtet werden, daß T. als Gott auch andere Züge hatte und erst im Munde von Glaubensfremden zum Teufel wurde. In diesem Zusammenhang sei an den argivischen Kult von Ares und Aphrodite (s. Bd. II S. 660, 64) erinnert, wo unter fremden Namen der Gedanke Gestalt gewonnen hatte, daß Tod und Leben polar zusammengehören. Bei T. erscheint der weibliche Gegenpol im Namen seiner Gattin Dei-pyle, der unter chthonischen Wesen Parallelen hat; für den ersten Bestandteil sei an *Δηώ*, den Kurznamen Demeters, als Ausgangspunkt erinnert.

2) Athenischer Stratege am Ende des Peloponnesischen Krieges. Nach dem Arginusenprozesse wurden Anfang 405 drei Feldherrn hinzugewählt, Menandros (s. d. Nr. 2), T. und Kephisodotos (s. d. Nr. 1). Als die Lage bei Aigospotamoi gefährlich wurde, versuchte Alkibiades, der sich in der Nähe aufhielt, die Feldherrn zu warnen, wurde aber von Menandros und T. mit anmaßenden Worten abgewiesen (Xen. hell. II 1, 16 u. 26. Plut. Alc. 36f. Lys. 10). Als die Schlacht verloren war, wurde Adeimantos des Verrates beschuldigt (schon bei Xen. hell. II 1, 32); Paus. X 9, 11 nennt neben ihm T.

Stammbaum rekonstruiert Prosop. Att. II 3 vgl. S. 328 (wo Arginusas Irrtum ist für Aegospotamos). T. war vermutlich ein Sohn des Lamachos. Er ist wohl identisch mit dem aus Lysias 20, 26 bekannten Führer der 413 nach Katane geflüchteten Athener; wie Menandros damals schon Stratege war, hatte auch T. schon ein Kommando. Ein T. Sohn des Lamachos von Oe (IG II 772 B aus der Mitte des 4. Jhdts.) ist vermutlich sein Enkel.

Für Heroennamen als Menschennamen vgl. Bechtel Hist. Personennamen d. Gr. (1917) 571ff., wo ein T. aus Chios Thuk. VIII 38, 3 namhaft gemacht ist. Vgl. auch SGDI 3135. 4868. Als Lamachos um 440 einem Sohn diesen Namen gab, dachte er wohl an den alten Feind Thebens. [Wolf Aly.]

Tydii, Volk unbekannten Stammes, lebte in der Gegend der Paßhöhen des Kaukasus Plin. n. h. VI 21, nur hier genannt in einer Aufzählung der Anwohner von Maiotis, Koraxischen Bergen und Kaukasus. Von den Quellen des Plinius (Rostowzew Skythien und der Bosporus 46—52 [VI 21 ist nicht behandelt]) kämen vor allem ein Itinerar aus der Zeit der Feldzüge des Corbulo (ab 359 bosp. = 63 n. Chr. hat Nero das Bosporanische Reich fest in der Hand, IPE II S. XLV. Rostowzew 51) oder Hekataios in Betracht. Somit dürften die T. ins 6. Jhdt. vor oder ins 1. n. Chr. gehören. Am ehesten wäre an Hekataios zu denken; darauf führt der Wortlaut bei Plinius, vgl. Hek. 1 frg. 191. 192. 195. 209. 210. [Erich Diehl.]

Tyenis (*Τυῆνις*), Stadt in Kolchis, doch wohl am Fluß gleichen Namens, von dem Steph. Byz. s. v. (einziger Beleg) ihren Namen herleitet. Der Fluß ist noch nicht identifiziert, die Lage und Geschichte der Stadt gleichfalls unbekannt. Es liegt nahe, an eine kolchische Siedlung im Mündungsgebiet des T. zu denken, wo auch griechische Händler saßen. Wer die Quelle des Steph. war, ist noch nicht nachgewiesen. Auffallend ist seine Notiz über die Kolcherstadt Pyenis (s. v.); hier fehlt die ‚Etymologie', der Hinweis auf das Ethnicum ist anders gefaßt; es scheint sich also um einen anderen Ort zu handeln. [Erich Diehl.]

Tylangii, Name eines vermutlich von Hause aus ligurischen, später keltischen Volkes im oberen Wallis. In FOA Taf. XXV nicht eingetragen. S. Art. Tulingi, mit denen sie häufig identifiziert werden. Sie sind nur einmal genannt, und zwar von Avien. ora mar. v. 674ff. in der Beschreibung der Rhône (ed. Schulten Fontes Hisp. ant. I) *meat amnis aut(em a) fonte per Tylangios, per Daliternos, per Clahilcorum sata Lemenicum ad (et?) agrum.* Auch Schulten 120 nr. 674 schließt sich der seit Alters üblichen, neuerdings von Much immer wieder vertretenen und von Müllenhoff bekämpften Gleichsetzung mit den Tulingi, den von Caesar bell. Gall. I genannten Teilnehmern an dem helvetischen Abenteuer des J. 58, an. Bereits der Geschichtsschreiber der Schweizerischen Eidgenossenschaft im 18. Jhdt., Joh. von Müller, hatte sich, wenn auch mit Fragezeichen dafür ausgesprochen (Gesch. d. Schweiz. Eidgen. I 35. 39, 10); alsdann Kaspar Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme (1837) 226f., der sie zugleich für Germanen erklärte und daraus ‚Alpengermanen aus der Zeit vor der großen keltischen Wanderung gegen Italien, deutsche Völker' erschloß und in ihren Namen ‚die ältesten deutschen Namen' vermutete. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 196 hat dagegen scharfen Widerspruch geäußert, indem er vor allem bestreitet, daß die Kenntnis des Periplus bzw. seiner Quellen über die Rhone als einen stromaufwärts schwer schiffbaren Fluß weit hinauf bis zu seinem oberen Lauf, geschweige denn bis zu seiner Quelle gereicht habe. Er lehnt jene Gleichsetzung von Tylangii und Tulingi ab, hält die Tylangii für Ligurer (II 239) und schließt sich Gelehrten, wie Martin Hist. des Gaules II 405 (Ukert Geogr. d. Griech. u. Röm. 41) an, die sie nicht an der obersten Rhone, sondern ‚in Anknüpfung an Ortsnamen, wie Tullins im Dép. Isère, Toulignon Dép. Drôme, Tullet Dép. Vaucluse' an der unteren oder mittleren Rhone gesucht haben. Müllenhoff will also die T. ‚höchstens bis gegen Lyon setzen'. Es ist das Verdienst Muchs, diese starre Einseitigkeit, die sich quellenkritisch und sprachlich nicht halten läßt, gebrochen zu haben. Freilich seinen Beweis der Identität der beiden und der germanischen Herkunft, den neuestens wieder Gutenbrunner in Schneider Dtsch. Altertumskde. (1938) S. 6 vertritt, halte ich nicht für gelungen, wie o. Art. Tulingi gezeigt ist. In einem Aufsatz ‚Der Eintritt der Germanen in die Weltgeschichte' (Germanist. Forschungen 1925, 45ff.) geht er zunächst allzu rasch über den Unterschied der beiden Völkernamen, die einwandfrei überliefert sind, weg. Gewiß bereitet keine Schwierigkeit der Wechsel von *u* und *y*, der bei der griechischen Vermittlung der Namensform Aviens nicht auffällt; man denke nur etwa an *Συγαμβροί* und Sugambri, *πύργος* und burgus. Aber die Verschiedenheit der Suffixform *-ing* und (abgelautet) *-ang* kann Much nur durch die Verlegenheitserklärung einer Verderbnis oder Verschreibung — etwa *ΤΥΛΙΓΓΟΙ* zunächst zu *ΤΥΛΓΓΙΟΙ* und dann Einfügung eines A zur Besserung der Lesbarkeit erklären. Die Tulingi Caesars in derselben Gegend, an der obersten Rhône oder in nächster Nachbarschaft zu suchen, wo die Tylangii nach Avien sitzen, und dieses Zusammentreffen für die Identität zu verwenden, dazu liegt kein Grund vor. Mit vollem Recht hat aber Much gezeigt, daß die Quelle Aviens, sei es ein massaliotischer Periplus des 6. Jhdts. (Aly Herm. LXII 307f.), sei es ein griechischer Geograph (Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1929, 205), über die Völker a fonte der Rhone Bescheid gewußt hat, ebenso, daß der Heranholung heutiger Ortsnamen gegenüber größte Zurückhaltung geboten ist.

Anders steht es mit seiner Annahme der germanischen Zugehörigkeit der Tylangii. Da einerseits dieser Beweis Muchs wesentlich auf der angenommenen Gleichung beruht, andrerseits er nicht einmal für Tulingi mit anscheinend ger-

manischem *ing*-Suffix gesichert ist, so liegt kein Grund vor, die Tylangii für Germanen zu erklären. Weder klingt der Name germanisch, wie gewiß mit Recht z. B. Schönfeld sagt (Wörterb. d. altgerm. Personennamen 243), noch ist die von Much 52 gegebene Worterklärung des Namens = Hochlandsbewohner, die er noch durch die Deutung der ihnen benachbarten Daliterni = Talbewohner (so schon Zeuss Die Deutschen 227) zu stützen sucht, wie Jacobson — trotz des Widerspruchs von Neckel (Ztschr. f. d. Altert. LXVII 82. 151), — zeigt (ebd. LXVI 217), an sich und als rein germanische Bildung bewiesen, immer vorausgesetzt, daß beide identisch sind. Die Verbindung des ersten Bestandteils mit idg. *telā*, air. *tulach* Hügel oder mit idg. *tu(l)*, kelt. *tul* Schildbuckel — oder auch Thule (Much gelegentlich) — (Walde-Pockorny Vgl. Wörterbuch der idg. Sprache I 709f.) mag richtig sein, beweist aber nicht Germanisches, sondern stimmt auch zur ligurischen Bestimmung der Tylangii. Damit stimmt jedenfalls besser überein die geschichtliche Tatsache einer vorkeltischen, d. h. eben ligurischen Bevölkerung der Schweiz, deren Beweise jetzt von Stähelin Die Schweiz in römischer Zeit[2] 4ff. und Ztschr. für Schweiz. Gesch. 1935, 338ff. zusammengestellt sind. Spuren dieser durch die Kelten verdrängten vorgeschichtlichen Ligurer mögen gerade in den 4 von Avien genannten Vökern des heutigen Kantons Wallis vorliegen. Ob ihre Namen alle richtig von Avien überliefert sind, wird mit Recht bezweifelt (Stähelin 6, 6). Auch Philipp (bei Norden Die germ. Urgesch. 472) hält die Tylangii für ligurisch, obwohl er an jene Gleichung der zwei glaubt. L. Schmidt lehnt die Muchschen Thesen völlig ab (Gesch. der germ. Frühzeit 230) und erwähnt weder die Tulingi noch die Tylangii in seiner Geschichte der deutschen Stämme.

Eine Schwierigkeit liegt noch darin, daß wir die späteren Bewohner des oberen Rhonetals kennen: es sind im J. 57 v. Chr. die Nantuates, Veragri und Seduni (Caes. bell. Gall. III 1), wozu in augusteischer Zeit noch die lepontischen Uberi (Plin. n. h. III 135) hinzukommen. Die öfters genannte Normalzahl der Stämme des keltischen Wallis ist vier. Damit stimmt überein die Vierzahl der Völker bei Avien. Unter dem *ager Lemenicus* bei Avien ist jedenfalls das Gebiet des lacus Lemanus gemeint. Die Bewohner der oberen Rhone sind also flußaufwärts aufgezählt, was ja schließlich mit der Muchschen Erklärung der Daliterni und Tylangii übereinstimmt. Die Tylangii sind also am weitesten oben, am eigentlichen fons wohnend, da wo in augusteischer Zeit die als 4. der *civitates quattuor vallis Poeninae* (CIL XII 247) bezeugten Uberi, von Much als die Oberen gedeutet (S. 55), sitzen. Daß darin ein Beweis für die Identität der Tylangii und der im J. 58 ausgewanderten und trotz Caesars Gebot (bell. Gall. I 28, 3) nach der Niederlage nicht mehr zurückgekehrten Tulingi, deren Platz im J. 57 leer, unter Augustus aber durch die Uberi ausgefüllt war, gesehen werden kann, muß zugegeben werden. Aber diese scheinbare Parallele ist nicht beweiskräftig genug, um die vorgetragene Ansicht über die ligurischen, vermutlich jedoch später keltischen Tylangier zu erschüttern.

Nachtrag: Neuestens kommt R. Heuberger (Mitt. des Österr. Instituts für Geschichtsforschung LII [1938] 148ff.), der ebenfalls jede Beziehung der T. mit den Tulingi ablehnt, auf die Vermutungen Müllenhoffs zurück und setzt die T. an den Mittellauf der Rhone; da er aber dazu die Angabe des Avien ändern muß, kann ich auch seinen sachlichen Einwänden gegen ihre Wohnsitze im Wallis mich nicht anschließen. [P. Goessler.]

Tyle (Τύλη) oder **Tylis** (Τύλις, Gen. Τύλεως; Ethn. Τυλίτης nach Steph. Byz. Suid. s. v.). In der Hauptstelle Polyb. IV 46 ist statt der überlieferten Form Τύλην von Hultsch und Büttner-Wobst Τύλιν eingesetzt. Der Gebrauch der ersteren Form erhellt jedoch aus Trog. Pomp. prol. XXV *quas regiones Tyleni occuparunt*. Der Name erinnert an Tuleus (s. d.) und gall. Tullum, jetzt Toul.

T. war von einem Zweig der Galater, der sich in Thrakien niederließ, unter Komontorios 278 v. Chr. am Südfuß des Haimos (τοῦ Αἵμου πλησίον Steph. Byz.) als Residenz gegründet worden (κατασκευασάμενοι τὴν Τύλιν Polyb. Durch ein halbes Jahrhundert mußte die Stadt Byzantion dorthin Tribut entrichten, zuletzt 80 Talente, s. Art. Byzantion o. Bd. III S. 1136. Im J. 212 erlag das ‚tylenische' Reich unter seinem König Kauaros und damit auch die Stadt T. einem vereinten Angriff der Thraker, Niese Griech. u. mak. Staaten II 25. 138. 276. 384. 478, 2 und 570, 4. Tomaschek Thraker I 91. II 2, 75. Art. Thrake o. Bd. VI A S. 433.

Die Lage scheint gesichert durch C. Jireček Heerstraße nach Konstantinopel 3f. 152f., wonach der Name fortlebt in dem bulgarischen Dorf Tulowo 10 km östlich von Kazanlyk. In der Umgebung, dem Tulovsko pole, finden sich noch zahlreiche Tumuli. [E. Oberhummer.]

Tylessus. Steph. Byz. p. 640 erwähnt Τυλησσός, ὄρος Ἰταλίας und beruft sich dabei auf Lykophron, der Alex. 993 die πρῶνας δυσβάτους Τυλησίους und die unbekannte Αἴνου ἄκραν nennt; ebenso findet sich der Name bei Eustath. Hom. Il. p. 295, 43 (u. Tzetzes: Τυλλήσιον ὄρος καὶ πόλις καὶ δρυμὸς ἐν Ἰταλίᾳ). Der Zusammenhang bei Lykophr. a. O. zeigt, daß beide Örtlichkeiten in Bruttium südlich vom sinus Scylleticus zu suchen sind. Denn die Amazone Klete (v. 995. 1004), die Begründerin der Stadt Klete, ist als die Mutter des Kaulon, der Kaulonia gründete, durch Serv. Aen. III 553 bekannt; sodann werden 1002 die Krotoniaten als die Eroberer von Klete genannt, so daß der Abschnitt von v. 993—1007 mit Holzinger geographisch durchaus sichergestellt ist. Nach Geffcken Tim. 21 ist Timaeus die Quelle dieser Lykophronverse. Holzinger vermutet weiter, daß Αἴνου ἄκρα und T. die beiden Grenzstationen des behandelten Gebietes abgeben sollen. Αἴνου ἄκρα ist nach Holzinger vielleicht das ‚Vorgebirge der Wehklage' (Linoslied, αἴλινος), d. h. das Kap κόκυνθος, *quod esse longissimum Italiae promunturium aliqui existimant* Plin. n. h. III 95), nördlich von Kaulonia (= Prom. Stylidis = h. Stilo).

Dann kommen für die Tylesii montes die südlichen Ausläufer des Silagebirges in Frage. Die Stadt Klete wird wohl die die Stadt Kaulonia schützende Bergfeste nahe der Stadt Kaulonia sein, die die von Timaeus aufgegriffene Lokalsage für älter als die Stadt Kaulonia hielt und somit für das Stammschloß des Kaulon. Dann wären die Tylesii montes die Berge bei Kaulonia. ‚Die Etymologie zu Kaulonia wäre aber nicht die Hekataeische (frg. 52 αὐλών), sondern von καυλός *caulis*, welchem Lykophron sein τύλος = τύλη substituiert hätte' (so Holzinger in seiner Lykophronausgabe 313). [Hans Philipp.]

Tylissos (Τυλισσός), Stadt in Mittelkreta, nahe der Nordküste.

A. Besiedlung.

§ 1. Die Ausgrabungen. Die Lage bei dem heutigen Dorfe Tylissos (dessen moderne Betonung Τύλισσος aber nicht genügt, um mit Hazzidakis Ἐφημ. ἀρχ. 1914, 96. Guarducci Inscriptiones Creticae I p. 306 auch für die Antike diese gegen die Analogien wie Κνωσσός, Φαιστός anzunehmen), zuerst aus der Erhaltung des Namens erschlossen von Pashley Travels I 161f. (ebd. 163, 7 über den älteren Ansatz in Westkreta), bestätigt von Spratt Travels II 65f., ist durch den Fund von Inschrift 1 (Inscr. Cret. I, XXX 1 p. 307f.) gesichert.

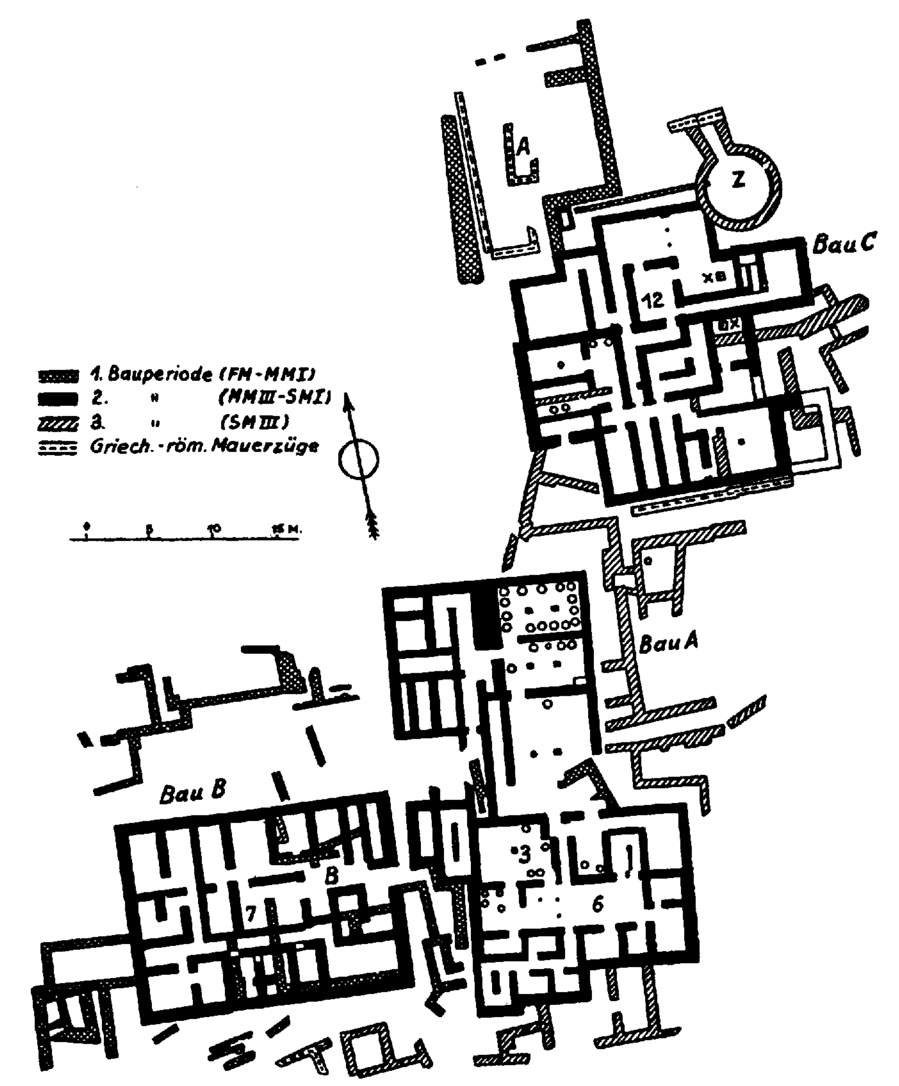
T. ist vor allem durch die Aufdeckung minoischer Anlagen bekannt geworden (Fimmen Kret.-myken. Kultur[1] 21). Durch sie ist die Beschäftigung mit der Geschichte der Stadt in griechischer Zeit stark in den Hintergrund gedrängt worden, nachdem man früher die über den Erdboden herausragenden Reste der minoischen Anlagen für Bauwerke griechischer Zeit in Anspruch genommen hatte; die Überbauung dieser Fläche mit griechischen Bauten ist aber ganz gering. Das Verdienst der Aufdeckung und raschen, wenn auch nur vorläufigen Veröffentlichung gebührt J. Hazzidakis. Einen ersten Fundbericht gab er in Ἐφημ. ἀρχ. 1912, 197ff., danach in französischer Übersetzung selbständig erschienen: J. Hazzidakis Tylissos à l'époque minoenne, Paris 1921 (fortan: T. I). Baubeschreibung und Ergänzung der Beschreibung der Funde auf Grund der Aufdeckung eines dritten Gebäudes dann: J. Hazzidakis Les villas minoennes de Tylissos (Études Crétoises III), Paris 1934 (fortan: T. II) (beide Arbeiten, von Guarducci I p. 307 übersehen, müssen nebeneinander benutzt werden). Geleitet durch Funde von riesigen Bronzekesseln hat er 1909 die Ausgrabung begonnen: T. I 7. Hazzidakis Ἱστορία τοῦ Κρητικοῦ Μουσείου (Bibl. Arch. Het. Athen 26) 50f., beidemale durch Druckfehler entstellt. In Zusammenarbeit mit L. Franchet hat er sogleich auch die Chronologie der Anlagen gesichert und, ohne ihre drei Phasen mit Evans' Dreiperiodensystem zu identifizieren, klar festgelegt; allerdings fehlen in den bisherigen Veröffentlichungen Angaben über die Stratigraphie, über die genaue Datierung der einzelnen Fundschichten; einen alle Anlagen zusammenfassenden und die Aufeinanderfolge der Mauerreste veranschaulichenden Plan gibt T. II Taf. 33; in T. II 6 wie Ἱστορία 50 f. spricht Hazzidakis nicht nur von drei Besiedlungs-, sondern auch von drei Bauperioden derselben drei Häuser, vielleicht nur abkürzend; doch geht aus dem Gesamtplan nicht mit Sicherheit hervor, daß unter Haus A ein selbständiger Bau älterer Zeit lag; nach der Angabe T. I 11 ist es sogar ausgeschlossen, da danach der größte Teil des Gebäudes auf den Felsen gegründet ist. Den Kern der Untersuchung bildete der Komplex dreier Häuser der 2. Bauperiode (MM III—LM I).

§ 2. Die 1. Siedlung. Die minoische Siedlung liegt etwas nordöstlich von dem heutigen Dorf und wohl auch der antiken Stadt (u. § 8) dort, wo die Hügel, die durch eine tiefe Senke von den nach Kap Dion streichenden Ida-Ausläufern getrennt sind, sanft in den Talboden des Gaziotikos übergehen. Die von ihnen durch Regengüsse herabgeschwemmten Erdmassen haben genügt, die erhaltenen Reste mit einer dünnen, beim Pflügen oft durchstoßenen Erdschicht zu überdecken (T. II 6). Die Lage ähnelt der von Knossos, und insgesamt ist die Fundstätte nicht weniger ausgedehnt (T. II 70f.). Neolithische Funde sind nicht festgestellt worden (T. II 111), die Besiedlung setzt, über eine weite Fläche ausgebreitet (T. I 63f.) erst in frühminoischer Zeit ein, ist aber nach dem Fund einer Schnabelkanne (T. II Taf. XX 2) vielleicht schon in deren erster Phase erfolgt (T. II 31. 84. Fuchs Griech. Fundgruppen d. früh. Bronzezeit 29f.); Pendlebury Archaeology of Crete 80. 91 setzt sie erst in FM III. Die Erzeugnisse der früh- und der 1. mittelminoischen Zeit sind hier schwer voneinander zu scheiden (T. II 84). Die Keramik der 2. mittelminoischen Periode ist hier wie anderwärts gering vertreten (T. I 10, 1) und erweist sich damit als vornehmere, auf Knossos beschränkte Ware, als ein 1. ‚Palaststil' (so zuerst Åberg Bronzezeitl. u. früheisenzeitl. Chronologie IV 201ff. 240. Matz Gnomon XVI [1940] 4. 150). Andererseits ist das Fehlen der Verwendung der Drehscheibe auch in der mittelminoischen Keramik Anzeichen einer gewissen Rückständigkeit von T. (T. II 79). Ausführliche Behandlung der Keramik (frühe Schöpfgefäße T. II 31) dieser 1. Periode T. I 63ff. II 79ff. Taf. 16—21 (zu MM I Pendlebury 104). An sonstigen Funden aus ihr sind nur Pithosfragmente (T. II 83 m. Taf. XX 1), Terrakottaköpfe (T. II 104 Taf. XXXI 2) und ein Bronzenapf (T. I 58) zu nennen. Erkennbare Baureste lassen sich nur wenige aufzeigen; zumeist sind Erzeugnisse dieser Periode nur in Ausfüllungen von Unebenheiten des Felsbodens gefunden: T. II 10. 26, bes. 30; die Zerstörung schreibt Hazzidakis T. II 111 einer Plünderung (Evans II 347f. einem Erdbeben) zu und setzt sie gleichzeitig mit der des 1. Palastes von Knossos an (wozu zuletzt Pendlebury Archaeology of Crete 146). Nach der jetzt angenommenen Chronologie (Schachermeyr Klio XXXII [1939] 272ff. Matz Gnomon XVI 153) gehören die Funde dieser 1. Siedlung in die Zeit von 2400 bis 1700 (FM I bis MM II). Nach der Stellung der Funde in der keramischen Stilentwicklung und der geringen Dicke (die Ausscheidung von MM II als ‚Palaststil' rechtfertigt sich damit gegen Chapouthier in T. II, VI) der trennenden Schuttschicht (T. II 79) ist kurze Zeit nach der Katastrophe der ersten bereits die neue

2. Siedlung in T. entstanden, die durch reiche architektonische und keramische Funde und andere Zeugnisse der Bewohnung gut bekannt ist (vollständiger Plan nur T. II Taf. XXXIII, danach hier).

§ 3. Die 2. Siedlung. Es handelt sich um drei nahe beieinander liegende Komplexe von Räumen (Pläne der einzelnen Häuser T. II Taf. VI. VII. XI; klare Analyse der Häuser bei Robinson Suppl.-Bd. VII S. 238f.), deren Obergeschosse nicht erhalten, nur aus dem Vorhandensein von Treppen zu erschließen sind (T. I 12, 1. 20. 28. 32). Sie sind durch klare Begrenzung voneinander geschieden (Umbauten: T. II 8f. 18). Am geschlossensten von ihnen ist die Anlage B: 18 vielleicht um einen Lichtschacht (7) gruppierte kleine Räume, zu denen man durch einen gegabelten Korridor gelangt, sobald man gerade aus

vom Eingang her an der Pförtnerwohnung und der Holztreppe zum Obergeschoß (T. II 28) vorbei in einen vielleicht hypaithralen Hof (B) gekommen ist. Mehr zu den üblichen Formen minoischer Hausanlagen (die nach den neuen Funden von Amnisos, Hellenika Amariu, Sklavokambos u. a. eine neue Betrachtung verdienten — vgl. zunächst Robinson Suppl.-Bd. VII S. 236ff. Marinatos in Proceedings of the 1st Intern. Congress of Prehist. a. Protohist. Sciences, Lond. 1932, stellen sich Bau A und C, ja Bau B scheint ein Hintergebäude, vielleicht einen Magazinbau (mehrere Opfertafeln aus Steatit T. II 28f.) zum Haus A zu bilden. Die Orientierung von A und C ist dieselbe, in beiden Fällen liegt der Eingang im Schutze eines vorgezogenen Traktes, eine Treppe zum Obergeschoß in der Südwestecke. Vornehmer und weiträumiger ist Bau A mit einem geräumi-



Tylissos. Gesamtplan

Nach Hazzidakis Les villes minoennes de T., pl. XXXIII

gen Vestibül, zu dem man durch drei Toröffnungen gelangt. Im Hintergrund durch einen Treppenkorridor abgeschlossen, verbindet dies den südlichen Hauptkomplex mit einem nördlichen, in dem zwei Räume, beide mit je zwei Mittelpfeilern durch eine große Anzahl an den Wänden aufgereihter Pithoi sich als große, eine Reihe schmaler paralleler Kammern durch ihre Anordnung als kleinere Magazine erweisen. Im Südflügel dagegen läßt sich ein langgestreckter, vom Korridor durchschnittener Hauptraum (6) mit einem Lichtschacht der in Knossos häufigen Art (Fimmen 51) im Westabschnitt als Mittelpunkt des Gebäudes erkennen. Von hier führen Türen in kleinere symmetrisch angeordnete Räume bzw. durch die Fortsetzung des Korridors zur Südwesttreppe (zur Gliederung in einzelne Komplexe T. II 24f.). Das Verhältnis von Bau C zu A, die Entsprechung von C zu dem östlich vorgeschobenen Trakt von A läßt vermuten, daß A und C als Flügelbauten an der Seite eines Hofes oder Vorplatzes konzipiert sind; die Anlage der 3. Periode scheint sie in der Tat als solche zusammengeschlossen zu haben. Das besagt allerdings nicht, daß die Häuser rational geplant waren; das Fehlen einheitlicher Linien der Außenmauer (T. II 7) zeigt, daß auch hier die Raumfügung von einem Mittelpunkt im Innern des Komplexes — sonst einem Hof (Matz Antike XI [1931] 184) — ausging. Ist unsere Vermutung richtig — und auch die gemeinsame Orientierung nach Osten weist darauf, vgl. Marinatos Proceedings Sep. 3 —, so hätten wir hier das reinste Beispiel der Entstehung eines minoischen Palastes durch Agglomeration vor uns, wie sie auch in Knossos (vgl. den Plan o. Bd. XI S. 1751) im Fehlen von Zugängen zum Ostflügel vom Zentralhof aus angenommen wurde (zum Problem Rodenwaldt Gnomon V [1929] 181f.). Dann dürfte also auch nicht von drei ‚Villen', sondern von einem kleinen Palast mit zwei Flügeln und einem Hintergebäude gesprochen werden. Jedenfalls führt ein Nebeneingang unmittelbar von A her in C hinein, der Haupteingang, hier als Vorplatz zwischen zwei pylonenartigen Flügelbauten gestaltet, öffnet sich in C wie in A nach Osten zu, ins Tal hinab Ein einheitlicher Baugedanke (zur Gliederung T. II 46f.) ist in Bau C, der tiefer gelegen noch stärker die Spuren der Überbauung in der 3. Periode bewahrt hat, selbst nicht zu erkennen, das Verhältnis der beiden ‚Megara' — eines mit Lichtschacht — an der Nord- und Südseite nicht zu bestimmen, die Hinterräume waren Magazine (T. II 37), ein Raum vielleicht Kultraum (T. II 41).

§ 4. Charakter der 2. Siedlung. Für die Deutung der Häuser und der einzelnen Räume ergeben die Funde in ihnen fast nichts. Alle Räume in Bau A haben viele Pithoi und Skyphoi auf der ganzen Fläche verteilt gezeigt (T. I 12ff.); in einem kleinen Raum hier lagen drei Inschrifttäfelchen (T. I 38ff. II 94), mit Schrift der Gattung Linear A nach Evans (o. Bd. XI S. 1762): Evans IV 796 Abb. 769. 809, aber es fanden sich dort auch große Bronzekessel — es war also offenbar die Schatzkammer (T. II 15). Ein anderes Magazin enthielt ein Gewicht und u. a. Farbreste für Freskotechnik (T. II 15.

99f.). Raum 3 könnte nach seinem Inhalt (T. II 14f.) als Kultraum gedeutet werden. Nur unsicher ist ein Schmelzofen bezeugt (T. II 97). Die Häufung von Pithoi in den Räumen von A und C weist wohl auf Verwendung des Untergeschosses für Magazine (T. II 56), und für den Charakter der Gesamtanlage dürften die zerstörten Räume des Obergeschosses entscheidend gewesen sein. Zur Bautechnik T. II 8. 25f. 48ff.; Steinmetzzeichen sind in T. selten (T. II 8. 33). Stufen des Bauvorgangs lassen sich vereinzelt beobachten T. II 14. Kulträume haben sich nicht nachweisen lassen, auch Gräber dieser Periode fehlen bisher ganz. Eine Kulthöhle mit Weihgaben dieser Zeit liegt oberhalb von T. am Ida (T. II 75f.). Zur Siedlung dieser Periode gehört die Hafensiedlung bei Gazi Evans II 231f. Pendlebury 124. 176. Suppl.-Bd. VII S. 39f. Einzelne Häuser liegen in der näheren oder weiteren (bei Daverona jenseits des Tals, T. II 72. Pendlebury 233) Umgebung der Hauptsiedlungsstätte (T. II 70ff.). Deren Charakter und Stellung im Ganzen der minoischen Besiedlung der Fläche bleibt unsicher (von einer Stadt spricht Pendlebury 176). Die Herausgeber von Hazzidakis' Beschreibung nennen die Bauten Villen, Rodenwaldt Gnomon XI (1935) 330ff. spricht von vornehmen Herrenhäusern inmitten einer Stadt und charakterisiert fein den Unterschied von den weit repräsentativeren Villen um den Palast von Knossos (vgl. die Pläne bei Pendlebury Handbook to the Palace of Minos Taf. 6f.), Marinatos Proceedings etc. nennt sie ‚Herrenhäuser, die, der hierokratischen Gestalt der minoischen Verfassung entsprechend, die Sitze höherer Verwaltungs- und Religionsbeamter waren'.

§ 5. Die Funde aus der 2. Siedlung. Von der wirklichen Bedeutung der Anlagen geben die Funde kaum ein Bild. Die bedeutendsten Funde aus der 2. Siedlung sind die Reste von Wandfresken, offenbar zum Teil aus dem Obergeschoß (T. II 21) T. I 62f. Taf. 7—9. Evans Palace of Minos III 36 Abb. 19, dazu das Fragment mit Darstellung eines Gebäudes ebd. 88 Abb. 49; ein Bruchstück mit Blütenmotiven T. II 37 (zur Einordnung Pendlebury Archaeology 154). Die künstlerische und geschichtliche Bedeutung der anderen Funde ist gering. für die minoische Kultur lehren sie kaum Neues. Unter der Keramik — sehr häufig sind Kannen (T. I 24ff.) und Näpfe (T. I 28ff.) — ragen hervor zwei Palaststilamphoren (T. I 18ff neu II 88ff. mit Taf. 24. Evans II 427 Abb. 248) — Scherben weiterer T. I 19 —, dreihenklige Amphorisken mit Ausguß (T. I 20ff., leider nur schlecht abgebildet I 21f. Abb. 7f.), eine Pyxis (T. I 23 Abb. 9), dazu eine Reihe von Pithoi (T. I 14ff. II 86f. m. Taf. XXIIf. Evans II 418. IV 638), davon einer mit einem Stierkopf in Relief (T. I 18 m. Abb 30. II 87 m. Taf. XXIII 2) und einer mit Inschrift (T. II Taf. XXIII 1). Nach Form und Verwendung zu beachten ist eine Gruppe von Skyphoi (T. I 28ff.) und Kannen (T. I 24ff.) und eine Gruppe von Gefäßen, die Hazzidakis T. I 27 als Blumentöpfe deutet, ferner Räuchergefäße oder Kohlenständer (T. I 35ff. m. Taf. I, wozu Chapouthier-Joly Fouilles de Mallia II [Ét. Crét. IV] 37), Töpferscheiben

(T. I 75, dazu Franchet zu T. I 46ff.), Tierterrakotten (T. II 104), eine Kanne mit bucchero-artiger Technik (T. I 25, wozu Franchet T. I 20, 3), ein Rhyton aus Obsidian (T. I 52 Abb. 27, vgl. Montelius La Grèce preclassique Taf. 42, 9. Ebert Reallex. XII Taf. 97 A, a). Bemerkenswert sind weiter außer Kulthörnern (T. I 48. II 101) und den bereits erwähnten Inschrifttäfelchen ein Spielbrett oder Pyxisdeckel, T. II 23 aus Elfenbein mit 12 Rosetten (T. I 61 Abb. 33. Evans I 482 Abb. 345), Siegelabdrücke (T. I 45f. m. Taf. V), Ringpasten (T. I 42ff m. Taf. II. T. II 106), eine ganze Reihe von Gewichten aus Stein (T. I 53. II 98) oder Blei (T. I 60. II 96f.), darunter ein großes Kupfergewicht, das als minoisches ‚Talent‘ gedeutet wird (T. I 56f.; vgl. auch Evans II 624. IV 652. Pendlebury 212f.), endlich der Sockel einer Doppelaxt (T. II 98). Sicher dieser Epoche zuzurechnen (zum Fundort, als aus dem Obergeschoß herabgefallen T. II 15) ist die Bronzestatuette eines Adoranten im Schurz (T. I Taf. VI, Evans III 449 Abb. 313. Bossert Altkreta³ 185 Abb. 320), eine griechische Parallele des ägyptischen Dorfschulzen (Glotz La civilisation égéenne 376), wahrscheinlich auch die andere eines Adoranten mit Halsring und Gürtel und die eines Mannes, der die rechte Hand vor die Brust hält (T. II 95 m. Taf. XXVI). Zu beachten ist auch eine Tonstatuette mit Inschrift (T. I 73), also wohl einer Weihung, in der Schrift Linear A, Evans I 634 Abb. 472. III 462) und eine Reihe von Tierköpfen (T. I 71. 73 Abb. 37f. II 104 Taf. XXXI 2) sowie eine Gruppe von Ton-Idolen, die Hazzidakis T. I 71. II 104f. als ‚Heilige Kleider‘ deutet (T. II Taf. XXIX 1; vgl. Nilsson Min.-mycen. Religion 160f. Chapouthier Études Crét. II 60f.). Die ansehnlichsten Funde sind die, die den Anlaß zur Aufdeckung der Gebäude gegeben haben: vier riesige Bronzekessel (T. I 54ff. Evans II 569f.). Die angeblich aus T. stammenden Steatitfiguren einer Sphinx und einer Priesterin bei Evans IV 425ff. Abb. 291—293 können nicht als echt gelten.

§ 6. Das Ende der 2. Siedlung. Das genaue Datum des Endes der Bauten der 2. Siedlung (wohl LM I b) ist am Befund nicht abzulesen, eine Zerstörung durch Brand wohl sicher. Der Abbruch der Siedlung geht überein mit dem von Phaistos, H. Triada, Niru Chani und Mallia (Evans IV 786. 885. Pendlebury 228) und wird von Evans mit den Expansionsbestrebungen einer neuen knossischen Dynastie erklärt. Doch gilt es sich bewußt zu machen (angedeutet, aber noch nicht bis zur Konsequenz durchgeführt bei Kirsten Antike XIV [1938] 306f.), daß dieser Abbruch nur dann vor den Untergang von Knossos gesetzt werden kann, wenn man die Phase des Palaststils (LM II) als gemeinkretisch betrachtet. Hält man dagegen (vgl. Pendlebury 180ff.) diese Keramik für parallel den anderen spätminoischen Erzeugnissen (LM I b, III a), so kann man den Untergang der Paläste außerhalb von Knossos höchstens um ein geringeres früher ansetzen als den von Knossos — das mehr als ein Palast war — selbst, und dann ist für alle die Ursache dieselbe gewesen, der achäische Vorstoß nach Kreta, der als Einwanderung, nicht nur Raubzug, durch die Reste des achäischen Dialekts in Kreta gesichert ist. Entschieden werden kann die Frage indes nur auf Grund der Beobachtung klarer Schichtenfolgen von LM I b, II, III a; das Aufblühen der spätminoischen Städte könnte jedenfalls auf ein früheres Ende der Paläste und Villen außerhalb von Knossos weisen, deren Erbe diese Städte dann antreten, doch haben sie sich bisher nur im Osten feststellen lassen, der immer eine Sonderstellung einnimmt. In T. selbst erweist die Palaststilamphora T. II Taf. 24 (gegen Chapouthier T. II, VI) noch kein Herabreichen bis ins LM II, so vereinzelte Stücke sprechen noch nicht gegen die Annahme der Beschränkung von LM II auf Knossos. Die Hauptmasse der Funde gehört in LM I b, kaum etwas noch ans Ende der mittelminoischen Zeit, nach der Keramik ist also diese Siedlungsperiode etwa 1600—1450 zu datieren.

§ 7. Die 3. Siedlung. Die 3. Siedlung hebt sich auch dort, wo keine Mauern von ihr nachgewiesen sind, deutlich von der älteren ab (T. I 12). Nur wenige Mauern, die sich zu Räumen zusammenschließen, sind aufgedeckt (T. II 64f.), gehören aber wiederum zu einem geschlossenen Komplex — Pendlebury 263 spricht von einer Stadt —, wiederum auch mit einem Obergeschoß; Treppen aus dieser Periode T. II 24. 39. Einbauten in die Ruinen der 2. Siedlung sind zu beobachten (T. II 35/8), vor allem Verwendung älterer Mauern als Fundament (T. II 35); Umbauten T. II 40. Der wichtigste Neubau ist eine Zisterne (Z), vielleicht mit zugehöriger Wasserleitung (T. II 57): T. II 61ff. Evans II 65, 1. Die Verarmung Kretas ist an den Funden aus dieser Siedlung, die unter dem Boden nur über Haus C einigermaßen erhalten ist, deutlich abzulesen. Hazzidakis T. II 92ff. beschreibt sie nur im Vergleich mit denen der 2. Epoche. Tonköpfe (T. II 104) und Kulthörner (T. II 101) finden sich auch hier, ebenso Siegelsteine (T. II 106) und eine Töpferscheibe (T. I 75), ein Idol (ebd. Abb. 38), dazu neu ein Kultsymbol T. II 104 Taf. XXX 2, dazu Chapouthier in T. II, VII. Nilsson DLZ 1934, 2190. Wikén Kunde der Hellenen v. d. Lande u. d. Völkern der Apenninenhalbinsel (Lund 1939f.) 9f., der in ihm abweichend von Hazzidakis' Deutung auf Sonne und Mond die Sonne im Sonnenboot dargestellt sehen möchte. Nicht aus sicherem Fundzusammenhang (T. II 108), aber sicher aus mykenischer Zeit stammt ein Siegelzylinder (T. II 107 Abb. 19 Taf. XXX 3 b), den Hazzidakis (T. II 106ff.) als hethitisch bezeichnete und Moortgat bei Rodenwaldt Gnomon XI (1935) 331f., auch Demargne Mélanges syriens offerts à M. R. Dussaud 125, 3 in eine Reihe syrischer Werke eingeordnet hat; auch die Bronzestatuette T. II Taf. XXVI 1 könnte dieser Zeit angehören. Anfangs- und Enddatum dieser Siedlung sind unbekannt. Aus spätmykenischer Zeit stammt ein Brandgrab im Vestibül von Haus B (T. I 93), in dem eine Steinstatuette (T. II 98. Taf. XXV 2 a) und ein Teller mit Pungierung gefunden ward (T. II 93. Taf. XXV 2 b). Zur Siedlung submykenischer Zeit gehört (zur Einordnung Levi Annuario X—XII 630f.) ein Felsgrab westlich vom Villenkomplex, das drei Larnakes und eine Reihe von Gefäßen, auch eine Gemme mit zwei Gazellen, geliefert hat (Athen. Mitt. XXXVIII [1913] 45ff., gekürzt T. I 82ff.), endlich eine Brandbestattung (Marinatos Athen. Mitt. LVI [1931] 112ff., dazu Wiesner Grab und Jenseits, RGVV XXVI 43. 126, der die Leichenverbrennung in Verkennung der natürlichen Verkehrswege hier von Nordwesten (Ithaka), in Rhodos und Athen aber von Kleinasien eingeführt sein läßt, dagegen vgl. Pendlebury 243: Grab eines Fremden). Dagegen der Fundort Stavromenos (Athen. Mitt. XXXVIII 43ff. T. I 80ff. gehört nicht zu T., aber wohl zu dessen Hafen bei Gazi mit subminoischen Funden (Suppl.-Bd. VII S. 40f.).

Über der spätmykenischen Siedlung scheint dann eine geometrische entstanden zu sein. Mauerzüge sind nicht zu erkennen, wohl aber Oberflächenfunde geometrischer Keramik erwähnt (T. I 11. II 93, protogeometrische Scherben: Hall Vrokastro 130). Nicht zu T., sondern zur archaischen Siedlung von Marathokephala (vgl. Suppl.-Bd. VII S. 40) gehört ein Grab bei Kavrochori, T. II 73f. 93. So scheint eine Kontinuität der griechischen Besiedlung seit spätmykenischer Zeit in T. erwiesen. Wann den Achäern spätmykenischer Zeit die Dorier gefolgt sind, läßt sich an den Funden aber nicht ablesen.

§ 8. Die dorische Siedlung. Aus dorischer Zeit stammen von der Stätte der minoischen Siedlung (Mauerreste griechischer Zeit erwähnt T. II 33. 35. 38. 40) nur geringe Funde (T. II 109f.): eine kleine Bronzegruppe des frühen 6. Jhdts. (Taf. 31, 3), wohl von einem Gerät, Bruchstücke einer Artemis-Statuette (Taf. 31, 4), Terrakotten einer stehenden und einer sitzenden Göttin (T. II 40. 44. 67. 109), Scherben u. a. von einer panathenäischen Amphora (T. II 31, sonstige Scherben T. II 30). Die Erinnerung an die alten Bauten hat hier wie an so vielen Orten (Argivisches und samisches Heraion, Ptoion u. a.) zur Entstehung eines griechischen Heiligtums geführt, ohne daß aus dem Vorhandensein von Mauern der 1. Siedlung unter dem Altar mit Hazzidakis T. II 69 auf eine Kontinuität des Kultes zu schließen wäre. Seine ältesten Spuren sind im Gelände von Bau C 2 Basen (x) für Holzsäulen (T. II 66ff.) von erstaunlichem Durchmesser; zu einem Gebäude sind sie nicht mit Sicherheit zu ziehen, doch wurde in der Nähe eine der erwähnten Terrakotten als Weihgabe gefunden (T. II 109), auch eine Säulenbasis aus Marmor (T. II 44). Ein Temenos liegt etwas weiter nordwestlich außerhalb der Ruinen von C. Seine Ummauerung ist in einer Stufe erhalten. Innerhalb von ihr liegt der rechteckige Stufenunterbau wohl zu einem Altar A (T. II Taf. 14). Von der aufgefundenen Temenosmauer (Hazzidakis Ἐφημ. ἀρχ. 1914, 98) stammt der mit einem lesbischen Kymation an der Gesimsprofilierung geschmückte Stein mit Inschrift 1, die also ähnlich an der Mauer eines Bezirks angebracht war wie die große Rechtsinschrift von Gortyn an der Umgrenzung eines runden hypaithralen Raumes (Kirsten D. dor. Kreta 37ff.). Reste des Kultes sind Scherben und die Teile der erwähnten Bronzegruppe (T. II 68. 109). Inhaberin des Kultes war in römischer Zeit nach den hier gefundenen Fragmenten offenbar Britomarpis–Artemis. Ein Tempel hat sich auch auf der Seite dieses Temenos nicht finden lassen (Reste einer ionischen Säule erwähnt T. II 69).

Die Stätte der minoischen Siedlung lag offenbar außerhalb der dorischen Siedlung; etwas unterhalb von Haus B ist denn auch ein Grab des 4. Jhdts. aufgedeckt worden mit zwei Kantharoi und Münzen von Lyttos und Knossos (T. II 71. 109 Taf. 32 a, b) und einer Trachitschale (T. II 71. 110 Taf. 31, 1, hier fälschlich römischer Zeit zugewiesen).

Auch nach der typischen Lage der archaischen Burgsiedlungen ist die Gründung der argivischen Dorier (s. u. § 10, 4) nicht an dieser Stelle zu suchen. Sie dürfte nicht, wie Mariani Mon. Ant. VI 231f. mit Skizze Abb. 52, danach Taramelli ebd. IX 320 annahm, der wohl die minoische Siedlungsstäte meinte, an dem sanften Abfall zum Tal, sondern etwas höher, westlich des heutigen Dorfes, gelegen haben, wo das Gelände steiler südwärts zu einem westöstlich fließenden Revma und sanfter nach Westen hin zu einem Tal, das T. von den Ida-Vorbergen trennt, abfällt — es ist die Höhe, die nach Aussage der Dorfbewohner noch im Weltkrieg als englische Beobachtungsstation (in Verbindung mit dem Iuktas und der Höhe von Rhaukos) gedient hat. Erst in römische Zeit gehören (T. II 57) die Hausreste im Gaziotikos-Tal bei Kato Tylissos, in denen Spratt II 65f. auf Grund von Münzfunden (schon des 4. Jhdts.) die Bestätigung für die Gleichung des antiken und modernen Ortes erblickte; gleichzeitige Reste auch auf der minoischen Siedlungsstätte: T. II 26. 29. 71. Erst damals erscheint T. auch in geographischen Listen: Plin. n. h. IV 12, 59, danach Solin. XI 4 (beide Male verderbt in Cylissos, die Korruptel verkannt bei Hiller v. Gaertringen IG XII Suppl. p. 88 zu 574, das Richtige bereits im Onomastikon des Thes. l. l. II 787). Straßenreste vielleicht römischer Zeit, nach ihm in minoischer Tradition erwähnt Evans II 232.

B. Geschichte.

§ 9. T. bis zum Ausgang des 5. Jhdts. Mit dem zweifellos durch seine Endung als vorgriechisch erwiesenen Namen (Fick Vorgr. Ortsnamen 29. Hazzidakis T. II 111, zum Stamm vgl. den Namen der Insel Tylos und des lydischen Heros Tylos [L. Robert Études anatoliennes 156f.], s. die Art., und den Ζεὺς Τυλισσοῦ in MAMA IV 95 nr. 266) hat T. die Erinnerung an die minoische Zeit bewahrt. Die dorische Gründung hat die Bedeutung der minoischen Siedlung übernommen. Sie ergab sich aus der Lage des Platzes (vgl. die Karte in T. II Taf. I) an dem auch von den neueren Reisenden begangenen Paßweg (Beschreibung bei Spratt II 66ff.) aus der Ebene von Knossos über die nach Norden streichenden Ausläufer des Ida (heute Stromboli-Kette) nach Westkreta, der von T. aus zunächst Oaxos erreichte, an dessen Gebiet das von T. unmittelbar angegrenzt haben wird. Die anderen Grenznachbarn waren in hellenistischer Zeit Rhaukos, Apollonia (s. u. § 11) und Knossos, in archaischer die Bewohner der Stadthöhen von Marathokephala (Suppl.-Bd. VII S. 39)

im Osten und im Südwesten Kupo-Krusonas (Arch. Deltion IV [1918] Parart. I 10. Pendlebury 325; s. den Art. Pannona). Doch wissen wir von T. aus dieser Zeit nichts. Kurze Übersicht über die Geschichte von M. Guarducci Enciclop. Ital. XXXIII 843.

So kennen wir die Geschichte von T. nur aus den Inschriften. Die wichtigsten und zugleich ältesten sind zwei Urkunden der Beziehungen zu Argos (nebeneinander veröffentlicht nur bei Schwyzer Dialectorum graecarum exempla epigraphica (Lpz. 1923) nr. 83. 84), die eine in T. gefunden Ἐφημ. ἀρχ. 1914, 96ff. Inscr. Cret. I, XXX 1 p. 307 (übergangen von Pendlebury 351) die andere in Argos, mit ausführlichem Kommentar veröffentlicht von Vollgraff Bull. hell. XXXIV (1910) 331ff. XXXVII (1913) 279ff., danach in Syll³ 56, jetzt Inscr. Cret. I, VIII 4 p. 56. Nach Schrift und Sprache (doch finden sich kretische Dialektelemente) ist der Originaltext für beide in Argos festgelegt worden, und zwar in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. (zur Datierung Kirsten D. dor. Kreta 16, 26). Die Inschrift von T. handelt von Opfergaben, dann vom Abschluß von σπονδαί (als νεώτεραι bezeichnet, etwa auch Änderungen des vorliegenden Vertrags?), von Kriegserklärung und Friedensschluß. Bei plötzlichem Kriegsausbruch soll durch Nachsuchen einer fünftägigen Waffenruhe das Herankommen der Bundesgenossen ermöglicht werden. Wechselseitige Unterstützung von Knossos und T. wird für den Angriffsfall festgelegt. Kriegserklärung und Friedensschluß werden nun abhängig gemacht von der Zustimmung von Argos, das mit einem Drittel der Stimmen den Ausschlag gibt; wenn beim Wechsel der politischen Stellung nur das Anrecht von T. auf ein Drittel der Stimmen erwähnt wird, so bezeugt das wohl nicht, wie Hazzidakis Ἐφημ. ἀρχ. 1914, 95 und Guarducci zur Inschrift meinen, daß Knossos zwei Drittel der Stimmen habe, sondern nur, daß T. erst sekundär in eine Abmachung zwischen Argos und Knossos eintritt (die Anteilnahme von Argos am Friedensschluß ist keineswegs überflüssig).

Faßt diese Urkunde Argos, Knossos und T. als Vertragspartner zusammen, so gibt die Inschrift von Argos die vorangehende Vereinbarung zwischen T. und Knossos, die als von Argos angeregt und sanktioniert gelten muß, das aber nur im Hintergrund wirkt. Knossos erscheint hier als die mächtigere Stadt (Vollgraff Bull. hell. XXXVII 290), bei der Abmachung über gemeinsame Kriegsbeute erhält T. nur von Unternehmungen zur See die Hälfte, sonst nur ein Drittel, bei der Absonderung eines Zehnten an die Gottheit soll dieser Knossos zufallen, und auch die Beutestücke an Waffen sollen nur dem delphischen Gott und dem Ares von Knossos dargebracht werden. Im übrigen aber sind beide Städte gleichberechtigt (die Annahme ‚Tylisios tunc Cnosiis paene subiectos esse' bei Guarducci I p. 306 geht also zu weit), ‚wir haben nicht etwa die Urkunde des Eintritts von T. in den knossischen Bund vor uns' (Kirsten 28). Weitere Bestimmungen, von denen manche ohne Zusammenhang aneinandergereiht sind, gleichsam nachgetragen werden, gelten Opfern an Poseidon auf dem Ἰυτός (zum Fortleben im Namen des Berges Juktas G. Hazzidakis Streitberg-Festgabe [Lpz. 1924] 119f.), an Ares und Aphrodite, an Hera und an Zeus Machaneus: die ersten beiden werden den Knossiern überlassen (unsicher ist die Beziehung von b 1ff. auf eine Angleichung des Kalenders beider Städte bei Vollgraff Bull. hell. XXXIV 338). Die unmittelbaren Beziehungen von Knossos und T. geht die (sehr kurz gefaßte) Grenzbestimmung an (für die einen Anhalt der Lokalisierung geben könnte die Erwähnung eines Temenos des Archos in Acharna, wenn dieses mit dem heutigen Archanes geglichen werden könnte, Hazzidakis Glotta XII (1922) 150, Guarducci zur Inschrift, womit aber eine unwahrscheinlich große Ausdehnung des Gebiets von T. nach Westen hin gegeben wäre), ferner die Festlegung zollfreien Handels zwischen beiden Städten (mit ausdrücklicher Garantie der Handelsfreiheit von T., vgl. Vollgraff Bull. hell. XXXVII 295). Dagegen wird wechselseitige γῆς ἔγκτησις ausdrücklich untersagt, um die Integrität (dazu Vollgraff 300) beider Stadtgebiete (deren Wahrung auch das Verbot der Räuberei zum Schaden eines von beiden gilt) für immer außer allem Zweifel zu halten (Vollgraff Bull. hell. XXXIV 338. XXXVII 299 verweist mit Recht auf die Gründungsurkunde des 2. Attischen Seebunds IG II—III² 43, 36ff.; vgl. auch Diod. XV 29. 7). Gesandtschaften sollen gemeinsam und auf gleicher Basis abgesandt, die ξένια für die Gesandten von beiden bestritten werden (eine Übermacht von Knossos ist daraus nicht mit Vollgraff Bull. hell. XXXVII 346 zu folgern). Andernfalls hat der Rat von T. bzw. Knossos die Kosmen einzeln zur Verantwortung zu ziehen. Damit ist die gemeinsame Außenpolitik in ihren Formen festgelegt, wie sie inhaltlich die Inschrift von T. bezeichnete. Die Brücke zwischen beiden Inschriften schlägt die Bestimmung, daß bei einer Erweiterung des Bündnisses (die also erst als Möglichkeit der Zukunft vorausgesetzt wird, so daß der Bund also nicht [so Vollgraff Bull. hell. XXXIV 343. 346] schon wie später als Dauereinrichtung besteht) von Knossos und T. im Krieg zu einer Symmachie mehrerer Städte Argos und Knossos, das damit als Haupt dieser Symmachie erscheint, eine Neuregelung des Beuteanteils auch für T. garantieren. In einer Zusatzbestimmung am Schluß wird schließlich festgelegt, daß ein Bürger von T. in Argos ebenso gelten soll wie einer von Knossos. Die Bindung von T. an Argos hat also die ältere von Knossos an Argos zur Voraussetzung; unklar bleibt allein, warum Argos für einen Chor in T. (nicht ein Fest, das χορός heißt, so Vollgraff Bull. hell. XXXIV 346) ξένια gewähren soll (nach Vollgraff 347 zur Entlastung seiner Finanzen). T. scheint jedenfalls erst neu in die Bindung an Argos einzutreten bzw. — und das ist nach dem später Auszuführenden und der Parallele aus dem korinthischen Kolonialgebiet wahrscheinlicher — sich ihrer erst neu bewußt zu werden (so betrachtet Hiller v. Gaertringen zu Syll.³ 56 den Vertrag als eine Restitution der alten Beziehungen, ähnlich auch Kirsten 17). Indes wirkt Argos schon beim Abschluß des Vertrages mit, sein Text wird in Argos redigiert

und auch auf Kreta in der argivischen Fassung veröffentlicht. Ja Argos scheint geradezu die Einigung der Nachbarn herbeigeführt zu haben, und solange man nicht die Inschrift von T. mit der Regelung der Eingriffsmöglichkeit von Argos kannte, konnte man an ein Schiedsgericht von Argos (freilich abweichend von sonstigem Brauch mit einer dauernden Garantie des Friedens) denken. Beide Städte erkennen seinen Einfluß als selbstverständlich an, sie begeben sich in den wichtigsten Rechten der alleinigen Entscheidung — in Zweifelsfällen gibt Argos mit der dritten Stimme den Ausschlag und wird so zum dauernden Garanten des Vertrags, der eben deshalb mehr als ein Symmachievertrag ist. Dennoch handelt es sich nicht um einen Vertrag der beiden Städte mit Argos, der etwa dessen ἀρχή über sie begründete. Die Stellung von Argos wird von beiden von vornherein anerkannt und dient als Grundlage des nur die beiden Nachbarn betreffenden Vertrags. Danach bestimmt sich die geschichtliche Rechtfertigung der Einwirkung von Argos auf Kreta.

Zur Erklärung dieses argivischen Einflusses ist es gewiß wichtig daran zu erinnern, daß in Kreta häufig argivische Münzen gefunden worden sind, insbesondere in T., und daß die argivischen Münzbilder mehr oder weniger im Lauf der Zeiten seit dem Beginn des 4. Jhdts. für die Münzen von Knossos und wiederum gerade T. vorbildlich gewesen sind (das Material bei Kirsten 17); auch die von Vollgraff Bull. hell. XXXIV 334. XXXVII 305 zusammengestellten Kultbeziehungen, vielleicht -übertragungen von Argos und Knossos, insbesondere Hera, Zeus Machaneus (Kruse o. Bd. XIV S. 141, ohne Berücksichtigung von Syll.³ 56), Ares und Aphrodite (Hiller zu Syll.³ 56 n. 12 scheint an Übertragung erst zur Zeit unserer Inschrift zu denken; doch widersprechen dem wohl die Zeugnisse aus anderen kretischen Städten, Suppl.-Bd. VII S. 363) gehören in diesen Zusammenhang. Für hellenistische Zeit bezeugt das Epigramm aus Demetrias bei Peek Gnomon XIV (1938) 476 die Fortdauer von Sympolitiebeziehungen zwischen Argos und T. (ein Argiver ist nach T. übergesiedelt, sein Sohn stirbt in Demetrias). Aber all das ordnet sich in einen größeren Rahmen ein durch die Überlieferungen von argivischer dorischer Kolonisation auf Kreta: Strab. X 479. 481. XIV 653. Plat. leg. IV 707 e. 708 a. Ps.-Skylax 47. Diod. V 80, 3. Konon FGrH 36 F 1, 47. Knossos und T. haben sich also als Kolonien von Argos betrachtet, wie schon Vollgraff Bull. hell. XXXIV 334 erkannte. Es ist weder eine Intervention von Argos als Zeichen seiner Macht aus dem Text zu erschließen und danach die Inschrift zeitlich einzuordnen (Vollgraff 336) noch eine Anrufung von Argos als Schiedsrichter (Vollgraff Bull. hell. XXXVII 303) — auf einen Kriegszustand beider Nachbarn weist nichts —, der Vertrag ist auch nicht (wie Kirsten 16f. im Banne der Deutung der Symmachie von Schaefer Staatsform u. Politik 63ff. meinte, klarer im Vergleich mit den Verhältnissen des attischen Reichs Kirsten 27f.) eine Symmachie, sondern die dauernde Regelung der Beziehungen beider Staaten (darum auch ihrer Grenzen), und gerade dies ist in jener Zeit nur denkbar auf einer vorgegebenen Grundlage der Einigung, wie sie die Abstammung aus der gleichen Mutterstadt darstellte. Eben deshalb sind die Bindungen untereinander und an Argos wesentlich kultischer Natur, entsprechend den Bindungen der Kolonien (s. u.). Die inneren Verhältnisse der beiden Staaten werden von Argos nicht beeinflußt. Wie für Knossos wird durch die Inschrift von Argos (b 20ff.) auch für T. das Vorhandensein eines Rates als oberster Staatsaufsicht (βωλά) (vgl. Kirsten 156. Muttelsee Z. Verfassungsgesch. Kretas im Hellenismus 21f.) und der Exekutivbehörde der Kosmoi bezeugt (der Hinweis darauf fehlt bei Guarducci I p. 307 oben). Beides aber sind Behörden, die sich allenthalben in den kretischen Städten finden. Eine Verfassungsangleichung von T. an Knossos oder gar an das damals schon demokratische Argos ist nicht erfolgt.

So bestimmt sich die Einwirkung von Argos auf die beiden kretischen Städte; zwar scheint sie in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts., in die unsere Inschriften gehören, neu aktiviert zu sein und eben deshalb auch die Einbeziehung von T. in die argivische Einflußsphäre verursacht zu haben — mit welchem Erfolg, das zeigt gerade die enge Anlehnung der Münzen von T. an die von Argos in der Folgezeit. Ob darin aber eine argivische Gegenwirkung zur attischen Symmachie-Bildung zu erkennen ist (Kirsten 16, 25), muß dahingestellt bleiben, da Athen ja selbst nicht auf Kreta eingewirkt hat: von den kretischen Städten hat keine zum attischen Reich gehört (Kirsten 18, die Ergänzung der Namen von Milatos, Olus, Dreros in IG I² 63 II 158ff. ist eine durch nichts gerechtfertigte Hypothese bei Meritt-Wade Gery-McGregor The Athenian Tribute Lists I [1939] 206f. 519). Die Grundlage der argivischen Einwirkung ist jedenfalls die Bindung der Kolonien an die Mutterstadt. Damit aber gewinnen die beiden Inschriften eine besondere, in den Darstellungen des griechischen Staats- und Völkerrechts der klassischen Zeit zu Unrecht bisher noch immer nicht gewürdigte Bedeutung.

§ 10. T. als Kolonie von Argos. 1. Diese beiden Inschriften von T. sind nämlich von grundsätzlicher Wichtigkeit für die Bestimmung des Verhältnisses von Mutterstadt und Kolonie nach griechischer Anschauung, die einer neuen Untersuchung bedarf. Soeben hat Hampl Klio XXXII (1939) 1ff. eine Reihe von Zeugnissen zusammengestellt, die ihm auf ein Obereigentum der Mutterstadt am Boden der Kolonie zu weisen schienen; schon vorher hatte Kirsten Die Insel Kreta im 5. u. 4 Jhdt. (Diss. Lpz. 1936, von Hampl ignoriert) 17 aber auf Thukydides-Stellen hingewiesen, in denen die Betonung der ethnischen Herkunft der Kolonisten im 5. Jhdt. hervortritt. Bengtson Einzelpersönlichkeit usw., S.-Ber. Akad. Münch. 1939, I 66f. hat dann auch für die attischen Kolonien auf der Chersones und Lemnos als Bindeglied zur Mutterstadt das Gefühl der ethnischen Zusammengehörigkeit erkannt, auf das sich die Rechtsansprüche und die Schutzverpflichtung Athens stützen. In der Tat geben die von Hampl 41 als unscharf beiseite

gelassenen Bezeichnungen der Bewohner von Kolonien nach dem Ethnikon ihrer Mutterstadt (Thuk. IV 49, 2. VII 57, 7, wozu gegen Berve Miltiades [Hermes Einzelschr. 2] 53 mit Recht Bengtson 43) den Schlüssel für das Verständnis. Die Kolonisten bleiben verfassungsrechtlich für eine gewisse Zeit seit der Aussendung, der politischen Geltung nach dauernd Angehörige der Mutterstadt, auch wenn die Kolonien eigene Staatswesen bilden. Daraus folgt das Eingriffsrecht der Mutterstadt, das dort, wo die Kolonisation von einem Tyrannen oder (wie in Kythera) auf Befehl eines Königs (deren Eigentumsrecht entgegen der Parallelisierung bei Hampl 48 nichts mit dem angeblichen Eigentumsrecht einer Mutterstadt zu tun hat) geschah, teilweise noch in deren Nachfolge durch jährliche Beamte (Hampl 52f., vgl. auch den Harmosten von Sinope Xen. anab. V 5, 19) erfolgte (Kombination von Eingriffsrecht und Entsendung dieser Beamten mit Recht von Hampl 52f. aufgestellt), sonst aber nur in Notzeiten wirksam wurde; und zwar kann es für dies Eingriffsrecht keinen Unterschied gemacht haben, ob der Anlaß zur Gründung einer Kolonie von den Behörden der Mutterstadt ausging oder von einem einzelnen, sei es nun einem Tyrannen oder einem Abenteurer; eine sekundäre Annexion, wie sie Hampl 44 annehmen muß, ist praktisch undenkbar (Bengtson 65f.). Die Abstreifung der Bindung an die Mutterstadt ist dann keine Verschiebung des Eigentums am Boden, sondern wie das Beispiel Korkyras nach Thuk. I 25, 2f. zeigt, das Ergebnis einer machtpolitischen Verselbständigung (sicher immer im Zuge der Abschaffung des Königtums des Oikisten).

2. An Stelle der eigentumsrechtlichen Deutung, die Hampl, die personale Struktur des griechischen Staates verkennend, im Banne der von ihm nur modifizierten Ausführungen von Kahrstedt Griech. Staatsrecht I 358ff. vertritt, muß vielmehr eine praktisch-politische, d. h. aber die Herleitung aus dem Bewußtsein der Abstammung angenommen werden. Eben daraus erklärt sich auch die Gemeinsamkeit der ‚Verwaltung' einer Enkelkolonie durch Mutterstadt und Tochterkolonie, wie sie bei den korinthisch-korkyräischen Kolonien feststellbar ist und vielleicht auch in unserem Falle bei T. vermutet werden kann. Ein gemeinsames Obereigentum oder Nutzungsrecht ist praktisch ebensowenig denkbar wie andererseits die Teilhabe einer einheimischen Bevölkerung am Bürgerrecht, denen nach Hampl 41 bei Thuk. I 25 nur ἔποικοι mit dem Ethnikon der Mutterstadt gegenübergestellt worden wären (vielmehr handelt es sich auch hier um alle Einwohner von Anaktorion, die nach ihrer ethnischen Zusammengehörigkeit gegenüber den Akarnanen als Korinthier bezeichnet werden). Man wird gerade in der Heranziehung von Argos als Garant des Vertrages von Knossos und T. eine Analogie zu den Vorgängen in Epidamnos (Thuk. I 25ff., wozu Hampl 42ff., leider durch Verwechslung von Epidamniern und Korkyraiern zweimal entstellt) erkennen dürfen. Die zugrunde liegende Rechtslage ist dort, daß Epidamnos nur mit Zustimmung der Mutterstadt ein Hilfegesuch nach auswärts, selbst an Korinth, richten darf, dem aber dadurch ausweicht, daß es sich an Korinth übergibt und von diesem neu gründen läßt (es handelt sich nämlich nicht darum, wer von alters her als Gründer von Epidamnos gelten sollte — Thuk. I 25, 2 sagt nicht ὡς οἰκισταῖς γενομένοις, sondern nur ὡς οἰκισταῖς = οἰκιοῦσιν, und der Hinweis auf die alten Beziehungen dient nur zur Rechtfertigung ihres Entschlusses —, sondern ob dies jetzt in eine korinthische Kolonie umgewandelt werden konnte, womit dann μετεὸν αὐτοῖς Ἐπιδάμνου eintritt). Alle diese Erwägungen machen unsere Inschriften von T. zu einer bedeutsamen Widerlegung von Hampls Auffassung und stützen — im Sinne auch der von Bengtson 1ff. vertretenen Beurteilung der Stellung des Miltiades zu Athen — die Anerkennung allein des Gefühls der Stammeszusammengehörigkeit — das allerdings eine Symmachie und somit Heeresfolge in sich schloß (Hampl 52) — als Voraussetzung der Bindung der Kolonie an die Mutterstadt.

3. Geschichtlich wirksam werden mußte die Zusammengehörigkeit von Mutterstadt und Kolonie bei diesem Charakter der Einflußmöglichkeiten nur dann, wenn die Kolonie bedroht war (vgl. Brea Syll.³ I 67, 43ff., wozu Hampl 34f. Bengtson 43. 67). Es entspricht der Ausweitung der griechischen Politik zu prinzipiellen Gegensätzen durch den Peloponnesischen Krieg, daß erst damals eine solche Zusammengehörigkeit über das Schicksal der Kolonien bestimmte. So hören wir weder vorher von ihr noch vermöchten wir uns ein Bild ihrer faktischen Folgen zu machen, gäben uns nicht unsere Inschriften von T. einen Einblick in die Verknüpfung der Politik von Kolonialstädten mit ihrer Mutterstadt. Daß die Verbindung vor allem auf religiösem Gebiet bewahrt ward, lehren für T. ebensowohl die Bestimmungen unserer Inschriften wie die Bilder der Münzen mit der Wiedergabe der Hera von Argos, offenbar geradezu nach dem Vorbild argivischer Stempel, wiederum analog dem Auftreten der Athena und des Pegasos von Korinth auf den Münzen seiner westgriechischen Kolonien (vgl. Hampl 41), allerdings nach ihrem Vorbild auch der akarnanischen Städte; für die korinthischen Kolonisten bezeugt Thuk. I 25, 2 ausdrücklich, daß sie ihre Zugehörigkeit zur Mutterstadt zeigten ἐν πανηγύρεσι ταῖς κοιναῖς διδόντες γέρα τὰ νομιζόμενα καὶ Κορινθίῳ ἀνδρὶ προκαταρχόμενοι τῶν ἱερῶν (vgl. die γέρα der attischen Kolonisten zu den Panathenäen und Dionysien; die Stelle widerlegt übrigens die Annahme von φόροι der korinthischen Kolonien bei Hampl 50, danach muß der φόρος der Kolonien von Sinope Xen. anab. V 5, 7. 10. Hampl 5f. als Sonderfall gelten).

4. Über diese rechtlichen Fragen hinaus sind unsere Inschriften von T. gemeinsam mit den Münzen noch bedeutsame Zeugnisse für die Erhaltung der Kenntnis von den Vorgängen bei der Besiedlung der Insel. Sie treten damit neben die Bezeichnung anderer kretischer Städte als ἄποικοι τῶν Λακεδαιμονίων (Aristot. Pol. 1271 b 28ff. Polyb. IV 54, 6. Strab. X 481. Plut. mul. virt. p. 247 D. Guarducci I p. 180) und vermögen diese zu stützen. Damit können die auf Ephoros zurückgehenden literarischen Überlieferungen über die Ansiedlung argivischer Kolonisten in Kreta nicht als Varianten der die Lakedaimonier angehenden gelten. Vielmehr ist bis ins 5. Jhdt. hinauf das Wissen zu verfolgen, daß wirklich Lakedaimonier und Argiver nebeneinander die Dorisierung von Kreta bewirkt haben. Schließlich wird diese Anknüpfung an Argos entscheidend für die Widerlegung der den antiken Traditionen widersprechenden Annahme einer Einwanderung der peloponnesischen Dorier aus Kreta. Wer sie mit Miltner Klio XXVII (1934) 63f. (wo die ältere Literatur) halten wollte (Miltner selbst berücksichtigt unsere Inschriften nicht), müßte annehmen, daß eine Rückwendung der peloponnesischen Dorier nach Kreta in heller historischer Zeit stattfand und daß erst auf diese die Verbindung mit Argos zurückgehe. Daß Inschriften und Münzen erst im späteren 5. Jhdt. diese bezeugen, berechtigt jedoch keineswegs gegenüber dem Einklang von Ephoros, epigraphischen und numismatischen Selbstzeugnissen zu einer solchen These. So erweisen unsere Inschriften, daß die Dorier von Argos aus der Peloponnes nach Kreta, nicht von Kreta nach der Peloponnes gekommen sind.

§ 11. T. im 4.—2. Jhdt. Für das 4. Jhdt. schweigen die Steine von T.; einzig die Münzen, seit dem Beginn der Münzprägung (noch vor der Einführung der konsequenten ionischen Schreibung, noch mit der Wiedergabe von ω als ο) bezeugen seine Existenz (Svoronos Numism. de la Crète Taf. 30, 29ff. 31, 1ff. Ἐφημ. ἀρχ. 1889 Taf. XIII 12f., weitere Literatur bei Guarducci I p. 307) und die Verehrung von Hera (die Beziehung des Monats Heraios in Inscr. Cret. I, VIII 4, 15f. und der danach genannten Hyakinthien auch auf T., nicht nur auf Knossos, ist nicht sicher) und des Apollon als Jägers, mit Bogen und Wildziegenkopf als Beute. Erst im 3. Jhdt. setzen Grabinschriften von T. ein: Inschr. 3. 4. In der ersten Hälfte des 3. Jhdts. (zur Datierung Guarducci I p. 152) gewährt T. wie andere kretische Städte die Asylierechte an Tenos (Inschr. 2, IG XII 5, 868 B; auch diese Inschrift ergibt nichts für den Dialekt von T., zeigt aber keine Koine-Formen: Kieckers Idg. Forsch. XXVII [1910] 74). T. steht auch weiterhin im Bündnis mit Knossos, erscheint in seiner Symmachie beim Vertrag mit Milet Inscr. Cret. I, VIII 6 (Milet I 3, Delphinion nr. 140), 36. Im 3. Jhdt. ehren die Kydoniaten (Inscr. Cret II, X 1, 7. Syll.³ 940, 7) und die phokischen Daulier (IG IX 1, 33, 1f.), auch ihre Nachbarn in Elatea (IG IX 1, 101) Bürger von T. Damals ist offenbar eine größere Schar von Kretern nach Phokis gekommen, vielleicht im Zusammenhang mit Philipps V. Eingreifen in den Kretischen Krieg. Von zwei kretischen Familien aus T., die wie gleichzeitig — die Datierung von IG IX 2, 365 ins frühe 2. Jhdt. halte ich nun nach Autopsie für zu spät — Kreter aus Lyttos (Guarducci I p. 181. Suppl.-Bd. VII S. 435) in der blühenden Handelsstadt Demetrias in Thessalien eine Heimat gefunden hatten, sind Grabsteine aus dem 3. Jhdt. gefunden (zusammengestellt bei Guarducci I p. 306): IG IX 2, 366. 1182ff. A. Arvanitopulos Θεσσαλικὰ μνημεῖα 156 nr. 20, diese als bemalte Grabstele auch in Arvanitopulos Γραπταὶ Στῆλαι Δημητριάδος-Παγασῶν 149ff. Taf. 3 (fehlt bei Guarducci); dazu kommt ein Grabepigramm bei Th. Arvanitopullos Polemon II (1934/38) 6ff. nr. 8 nach der Lesung bei Peek Gnomon XIV (1938) 476 auf einen Dichter wohl derselben Familie (der Vater Gnathis erscheint in IG IX 2, 1181) aus Argos, der in T. aufgewachsen war, und — ohne Nennung eines speziellen Ethnikons neben Κρῆσσα — die Grabinschrift eines Mädchens aus derselben Familie bei Arvanitopulos Θεσσ. μνημεῖα 293 nr. 79 (andere Kreter ebd. 272 nr. 61. 297 nr. 83. 416 nr. 166, s. die Art. Polyrrhenia u. Priansos, auch die unedierte Inschrift Suppl.-Bd. VII S. 1039). Ins spätere 3. Jhdt. gehört die Urkunde eines Vertrags mit Oaxos (s. d) Inscr. Cret. II, V 20 (p. 66), der die Isopolitie beider Orte festlegt (Muttelsee Zur Verfassungsgeschichte Kretas im Hellenismus 37). Sie ist zugleich das letzte Zeugnis des Bestehens einer selbständigen Polis T. Aus dem Fehlen von T. im Eumenesvertrag von 183 schließt Guarducci I p. 306, daß T. damals bereits ins Gebiet von Knossos einverleibt war (wie es später Rhaukos geschah, vgl. Suppl.-Bd. VII S. 1039). Doch könnte T. auch nur seine Bedeutung verloren haben. Unsicher ist jedenfalls das Verhältnis von T. zu Apollonia (die Zeugnisse in Suppl.-Bd. VII S. 39ff., wozu mit Kirsten Bd XX S. 435, 3 und Guarducci Inscr. Cret. II p. 28 wohl auch die Inschrift von Aptera Inscr. Cret. II, III 11 zu ziehen ist — das andere Apollonia sucht Svoronos Numism. 7. 208. Journ. intern. arch. numism. IV [1901] 457ff. [über Hydria meidiasischen Stils von dort in Athen NM 1442] m. Taf. 16 bei Frankokastello). Münzen dieser Stadt — mit analoger Abhängigkeit von denen von Knossos (Svoronos Ἐφημ. ἀρχ. 1889, 196) sind in T. gefunden (T. II 109f. Taf. 32c—f), und ihr Hervortreten im 2. Jhdt. scheint (zu dieser Entwicklung Kirsten Antike XIV [1938] 329) das Korrelat des Zurücktretens von T. zu sein (Kirsten Suppl.-Bd. VII S. 41). Gegenüber der Binnenstadt T. hat nun der Hafen, wie in minoischer Zeit (s. o. § 4) beim heutigen Gazi gelegen, die Vormacht und behält sie weiterhin (indes ist der Bischof von Apollonia auf dem Konzil von Chalkedon in Korrektur des in Suppl.-Bd. VII S. 39 in Anschluß an Guarducci I p. 3f. Ausgeführten vielmehr nach Epeiros zu setzen, s. den Art. Phoinix, Bd. XX S. 431ff.). Reste römischer Anlagen wurden bereits erwähnt (o. § 8). Über den Ausgang der Antike hinaus führen die Funde byzantinischer Münzen (T. II 110). Die Erhaltung des Namens (Parallelen bei Hazzidakis Streitberg-Festgabe 119) läßt auf ununterbrochenes Fortbestehen einer Siedlung am Orte bis zur Gegenwart schließen.

[E. Kirsten.]

Tylos. 1) T. (Τύλος) oder **Tylon** (Τύλων). Lydischer Heros und Eponym eines lydischen Adelsgeschlechts (Nicol. Dam. FGrH II A 90, 45), den Dionys. Hal. I 27, 1 genealogisch mit einem anderen γηγενής, dem ersten lydischen König Manes (o. Bd. XIV S. 1050f., wo auch auf die variierende Namensform Μάσνης, Μάσδης usw. eingegangen ist) in Verbindung bringt. v. Wila-

mowitz Herm. XXXIV (1899) 222f. führt die Schreibweise *Τύλλος* auf Reminiszenz an Tullus zurück. Über die Verschmelzung verschiedener ethnischer Elemente, die sich in Dionys' v. Hal. Genealogie widerspiegeln, handelt Reinach Rev. d'hist. des relig. LXI (1910) 363, 2; auf andere Weise, insbesondere durch Vergleich mit der thrakischen Lokalbezeichnung Tylis (s. d.), sucht Radet La Lydie et le monde grec (1892) 84 die Herkunft des T. zu klären. Zur Ableitung des Namens T. von **tule* (vgl. *tuli* und **tele*, **tile*) s. Sundwall Die einheim. Namen d. Lykier, Klio Beih. XI (1913) 218.

Neben jenen spärlichen Angaben der Historiker über T. steht die von Plin. n. h. XXV 5, 14 nur angedeutete, aber von Nonnos Dion. XXV 451ff. ausgesponnene maionische Lokalsage, die von dem Tod und der Wiedererweckung des T. weiß, worauf auch die Münzdarstellungen Bezug nehmen. Plinius bemerkt a. O. kurz (nach Angaben des lydischen Historikers Xanthos), daß der von einer Schlange getötete T. durch ein ‚*balis*' genanntes Wunderkraut wieder ins Leben zurückgerufen worden sei. Dagegen schildert Nonn. Dion. XXV 451ff. ausführlich T.' Begegnung mit der Giftschlange, seinen Kampf und Tod. Morie, die Schwester des T., bittet den Giganten Damasen (den man nach den Münzdarstellungen mit Masdes identifizieren darf, was schon die Ähnlichkeit der Namensform nahelegt) ihren Bruder zu rächen (495ff.). Den von Damasen getöteten Drachen (499ff. 520f.) belebt das Schlangenweibchen wieder mit Hilfe eines Wunderkrautes (521ff.). Diesem Beispiele folgend erweckt Morie ihren Bruder T. ebenfalls wieder zu neuem Leben, 539ff.: *καὶ Μορίη Διὸς ἄνθος ἐκούφισεν, ἀμφὶ δὲ νεκροῦ / ζωοτόκῳ μυκτῆρι φερέσβιον ἥρμοσε ποίην. / καὶ βοτάνη ζείδωρος ἀκεσσιπόνοισι κορύμβοις / ἔμπνοον ἐψύχωσε δέμας παλιναυξέι νεκρῷ. / ψυχὴ δ' εἰς δέμας ἦλθε τὸ δεύτερον.* Mit dieser dichterisch ausgeschmückten Erzählung ist die von Head Catal. of Gr. coins Lydia CXI (vgl. noch CIX und 268) beschriebene sardische Münze (Severus Alex., pl. XXVII 12) zu vergleichen, auf der zwei Figuren dargestellt sind, von denen die eine der anderen einen Pflanzenzweig überreicht. Zwischen beiden befindet sich eine Schlange am Boden, die Beischriften lauten offenbar *ΜΑϹΝΗϹ* und *ΤΥΛΟϹ*. Head CXII erklärt den dargestellten Vorgang, daß anscheinend der lydische König Masnes dem lydischen Heros T. eine Pflanze überreicht, auf Grund der vorerwähnten Plinius- und Nonnosstellen. Nicht auf die Lokalsage, sondern auf die Funktion des *γηγενής T.* nimmt eine andere von Mionnet Descript. de médailles IV (1809) 138 nr. 789 angeführte Otacilia-Münze aus Sardes Bezug. Die dazu von Preisendanz Myth. Lex. V 1405 gegebenen Erörterungen laufen — gestützt auf eine Andeutung Gruppes Griech. Myth. 498, 1 — auf die Vermutung hinaus, daß *Ὕλλος* statt *Τύλλος* auf der betr. Münze zu lesen sei. Preisendanz folgt Mionnets Beschreibung, wonach Triptolemos auf einem Schlangenwagen fahrend und unter ihm ein liegender Flußgott dargestellt wäre, ‚duquel on lit: *ΓΗ*; dans le champ *ΤΥΛΟϹ*.' Irrtümlich ist Preisendanz' daran anschließender Zusatz ‚Head sieht hierin eine Anspielung auf den *γηγενὴς Τύλλος*, aber unerklärt bleibt die Darstellung des T. als Flußgottes'. Es handelt sich vielmehr nach Head Catal. of Gr. coins Lydia CXIII darum, daß auf der genannten Münze T. (wie Triptolemos, vgl. über diese Identifikation noch Radet 84. Head HN² p. 657. Cook Zeus I 227) auf einem Schlangenwagen dargestellt ist mit seiner daneben gelagerten Mutter Ge: Tylos is represented, like Triptolemos, in a car drawn by two winged serpents, his name *ΤΥΛΟϹ* being written across the field, while beneath the car lies his mother Earth also accompanied by her name *ΓΗ*. Die Darstellung ist bereits richtig aufgefaßt und mit einer anderen bei Mionnet I 387 nr. 149 genannten Caracalla-Münze von Hadrianopolis verglichen worden von Eitrem o. Bd. VII S. 477: ‚Gaia unter dem Wagen des Triptolemos gelagert. Nicht verschieden auf einer Otacilia-Münze von Sardes . . . unter dem Getreide säenden Tylos.' Die numismatischen Zeugnisse über T. sind zuletzt eingehender behandelt von Robert Études anatoliennes (1937) 156ff.

[Johanna Schmidt.]

2) *Τύλος*, eine Insel im Persischen Golf. Plin. n. h. VI 148. XII 39 erwähnt eine zweite kleinere Insel dieses Namens und spricht im Plural von ihnen. Sein Bericht ist aber ungenau und er meint wahrscheinlich die mit *T.* zusammen genannte (Strab. XVI 3, 4 p. 766. 4, 27 p. 784) Insel Arados (o. Bd. II S. 372). Nach Arrian. anab. VII 20, 6 scheint Aristobul (FGrH 139 F 55) über die Insel *T.* berichtet zu haben, aber unrichtig, wie sich aus der Entfernungsangabe (einen Tag und eine Nacht Schiffahrt von der Euphratmündung) ergibt, während an der ersteren Stelle bei Strabon die richtige Entfernung angegeben ist, nämlich zehn Tage Schiffahrt von Teredon (o. Bd. V A S. 584ff.); seine zweite Entfernungsangabe, einen Tag Schiffahrt vom Vorgebirge der Makai, ist unrichtig und hat sich bei Arrian eingeschlichen (Sprenger Die alte Geogr. Arabiens 119), wie sich aus Plin. n. h. VI 149 schließen läßt. Über *T.* unterrichtet am besten Theophrast, der auf Androsthenes beruht, während Plinius eine lateinische, ungenaue Paraphrase dieses Berichts enthält.

Schon auf der Rückfahrt der Flotte Alexanders d. Gr. unter Nearchos hatte Onesikritos den Admiral zu einem Anlaufen der arabischen Küste zu bewegen versucht, war aber auf energischen Widerstand bei Nearchos, der sich auf den Auftrag Alexanders berief, gestoßen (Arrian. anab. VII 20, 9f.; Ind. 32, 8—13. FGrH 133 F 1 e). 24/23 entsandte Alexander drei Expeditionen zur Umschiffung Arabiens, die erste unter Archias (Berve D. Alexanderreich II 86 nr. 162), der mit einer Triakontere nicht über *T.* hinaus vorzudringen wagte. Als zweiter folgte Androsthenes (Berve II 40 nr. 80), der, gleichfalls mit einem Dreißigruderer, auf *T.* anlegte und einen ausführlichen Bericht über die Insel in seinem nur bruchstückhaft erhaltenen *τῆς Ἰνδικῆς Παράπλους* (Athen. III 93 b) erstattete. Der dritte Expeditionsleiter war Hieron von Soloi (Suppl.-Bd. IV S. 743, 17 a. Berve II 183 nr. 382), der zwar nicht Arabien umschiffte, wie es sein Auftrag

gefordert hätte, immerhin am weitesten vordrang (Arrian. anab. VII 20, 7f.).

T. war wasserreich, sowohl durch salzhaltige Quellen als durch Regenfälle (Theophr. c. pl. II 5, 5. Plin. n. h. XII 40), die reiche Vegetation umfaßte Mangrovenwälder (Theophr. h. pl. IV 7, 7. Plin. XII 38), Palmen, Feigen, Wein, Obstbäume und Baumwollstauden (Theophr. h. pl. IV 7, 7f. Plin. XII 38). Von besonderem Interesse war für die Griechen die Beobachtung der vom Tageslicht abhängigen nyktitropischen Bewegungen der Fiederblättchen der *Tamarindus indica L.* (Theophr. h. pl. IV 7, 7. Plin. n. h. XII 40), die Baumwollstaude (Theophr. a. O. Plin. n. h. XII 38 gibt *gossypinum*, das nach dem Herbarium Amboinense des Rumphius persisches *gauxapemba* wiedergeben soll, Bretzl 153; vgl. noch Plin. n. h. XIX 14. Schrader-Nehring Reallex. d. idg. Altertumskde. I 83; zum persischen Wort das neupers. *kūxapamba* ‚a cotton-pod', Steingass A comprehensive Persian-English Dict. 1061. Auch der Namen der Insel *T.* wird mit Sanskrit *tūla* ‚Baumwolle' zusammengestellt, Reallex. I 84, was wenig wahrscheinlich ist). Ferner das zum Schiffbau verwendete, selbst nach 200 Jahren im Wasser nicht faulende Holz (Theophr. h. pl. V 4, 7. Plin. XVI 221) der *Avicennia officinalis L.*, der Mangrove (nach Bretzl 132), die Calamus-Stöcke und das Holz der *Tamarix articulata Vahl*, der Tamariske (Bretzl 135. 138); hingegen erwähnt weder Theophrast die Olive, wie Plinius es XII 40 tut, noch scheint sie auf *T.* vorzukommen.

Über die Lage von T. im heutigen Persischen Golf kann kein Zweifel bestehen, wiewohl Theophr. h. pl. IV 7, 7; c. pl. II 5, 5 verschiedene Namen für diesen angibt (dazu Bretzl 146ff.). Besonders das bei Plin. n. h. VI 148 angeführte Vorkommen der Perle und die gegenüberliegende *regio Attene* (Art. Atta Nr. 1 o. Bd. I S. 2152) deuten auf die Bahrein-Inseln. Dazu stimmen die Entfernungen nach Strabon und die Lage bei Ptolem. VI 7, 47. Plin. n. h. VI 48 kennt auch eine Stadt *T.* auf der Insel *T.*, offenbar das arabische Tarm, nach dem auch die Baumwolle als tarmische bezeichnet wurde (Sprenger 118). Steph. Byz. s. *Τύρος* nennt eine Stadt Indiens so, gibt aber an, daß Artemidoros die Insel im Erythräischen Meer mit λ, also *T.*, anführt. Die Namensgleichheit von vermeintlichem Tyros und Arados mit den phoenikischen Inseln bzw. Inselstädten sowie die Heiligtümer auf den beiden Inseln im Persischen Golf, die phoenikischen Tempeln ähnelten (Strabon), führten zur Annahme, daß hier das Mutterland der Phoeniker zu suchen sei; im J. 1890 hat der Engländer Bent (Proceed. R. Geogr. Society XII, s. Bretzl 150f.) dasselbe getan. Vgl. Sir A. T. Wilson The Persian Gulf (Lond. 1928) 31f. *T.* ist die Insel Manama, mit dem gleichnamigen Hauptort, die arabisch Owāl heißt (Sprenger 116ff. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 121, Abh. 8, 49. Bretzl Botanische Forschungen des Alexanderzuges, Lpz. 1903, 29f., bes. 115ff., daselbst 116 eine Karte nach den britischen Admiralitätskarten).

[O. Stein.]

Tymandos. Im J. 1885 fand Sterrett in Yaztü Viran (so die korrekte Form des Namens, während Yassi die gewöhnliche Ansprache wiedergibt; anders Ramsay Asia Min. 402) eine Inschrift, durch die T. dort lokalisiert wurde. Die alte Siedlung liegt 2 km südwestlich von Yaztü Viran, die Stätte heißt Mandos Kiri. Östlich davon liegt das Ayasma(nd), eine schöne Quelle. Sterrett Papers Amer. Sch. Athens III 1884/85 [1888] 383f. 406f. Ramsay 402 nr. 18. Mon. As. Min. Ant. IV p. XIII, vgl. o. Bd. XX S. 858, 12f.

Inschriften. 1. Sterrett nr. 558—584. — (nr. 558 = CIL III nr. 6866. Mon. As. Min. Ant. IV nr. 236. — nr. 559 = CIL III nr. 6867. MAMA nr. 231. — nr. 562 = MAMA nr. 254. — nr. 563 = MAMA nr. 246. — nr. 564 = Class. Rev. XIX [1905] 417. Aberdeen Univers. Stud. XX [1906]. 361, nr. 28. — nr. 565 = MAMA nr. 253. — nr. 566 = MAMA nr. 245. — nr. 567 = MAMA nr. 185 (dort in Senirkent, 6 km westlich). — nr. 569 = MAMA nr. 262. — nr. 570 = MAMA nr. 255. — nr. 571 = MAMA nr. 241. Friedrich Kleinas. Sprachdenkm. 132 nr. 28— nr. 573 = MAMA nr. 248. — nr. 576 = MAMA nr. 232. — nr. 578 = MAMA nr. 238.

2. Bull. hell. XVII [1893] 258 nr. 40 (aus Ayasmand) = IGR III nr. 311. MAMA IV nr. 235 (hier aus Senirkent).

3. MAMA IV 82f. nr. 226—264. Da sind aber auch Inschriften aus Böyük Kabaja, Pise, Senirkent, Aljibar und Güreme unter der Überschrift Tymandos' aufgeführt. Es wird sich schwer entscheiden lassen, welche davon wirklich zu T. gehören. Aus Yaztü Viran stammen nur die nr. 227f. 231f. 236—238. 241. 243—246. 248. 253—257. 262.

Am wichtigsten ist die große lateinische Inschr. 1 nr. 558, aus der hervorgeht, daß sich die Tymandener darum bemüht haben, *dignitatem civitatis* zu erlangen und daß der Kaiser ihren Wunsch erfüllt hat. Es werden verschiedene Anordnungen über die Einrichtung einer städtischen Verwaltung gegeben. Nach Mommsen Herm. XXII 321f. gehört die Inschrift in die Zeit Diocletians.

Inschr. 2 ist eine Ehreninschrift aus dem J. 139/40 für Antoninus Pius, datiert *ἐπὶ Λικ[ιννίου Τυμανδέων στρατ[ηγοῦ]*, also führte damals der eponyme Beamte des Gemeinwesens den Titel *στρατηγός*.

Inschr. 1 nr. 559 ist eine lateinische Weihung *Herculi Restitutori*; Inschr. 3 nr. 227 *Δ\ιl Ειvδιω* (*Δὶ Ισινδιω?*, s. o. Bd. XX S. 826, 6f.); nr. 228 *θεοῖς μεγάλοις*.

Das Ayasma war noch zur Zeit Ramsays für die Griechen von Apollonia (Uluborlu) Ziel eines jährlichen Pilgerzugs. Es ist denkbar, daß die Heiligkeit des Ortes bis ins Altertum zurückgeht. Daß er aber dem Hercules Restitutor heilig war, wie Ramsay Asia Min. 402 nr. 18 vorsichtig (‚seems'), Expositor 1906 II 472 bestimmt ausspricht, ist nach dem Bekanntwerden von Inschr. 3 nr. 227. 228 noch unsicherer geworden, als es schon war.

Ramsay Aberdeen Univers. Stud. XX [1906] 307/08 gibt an, daß T. Domäne gewesen ist, bringt aber keinen Beweis dafür.

T. wird bei Hierokl. 673, 2 und in den Not.

episc. I 427. III 380. VII 206. VIII 482. IX 390. X 494. XIII 344 (in verschiedener Schreibung) genannt und kommt auch in den Concilienakten vor, überall zu Pisidien gerechnet. Am Concil von Kalchedon im J. 451 nahm Longinos teil. Am Kopf und am Ende des Briefes der pisidischen Bischöfe an den Kaiser Leo vom J. 458 steht auch *Eugenius Tymandi*, Acta conc. oec. ed. Ed. Schwartz Tom. II Vol. V 51, 6. 56, 7. Vol. VI p. 22. 42. 103 (Index).

In einigen Hss. der Akten des Concils von Nikaia im J. 325 wird unter den Bischöfen von Isaurien ein Quintus (oder Quartus) *timanodorum, timanedorum, timainidorum, tymanodorum, tymapodorum* aufgezählt, Turner Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquiss. Fasc. I Pars prior 79 nr. 182, vgl. Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz Patr. Nicaen. nom. 97 nr. 180. S. 249. Er wurde zuerst als identisch mit dem Quirillus *comanadensis*, der sonst an dieser Stelle steht, angesehen, dann aber als eine selbständige Persönlichkeit neben Quirillus, Turner z. St. Ramsay Journ. rom. stud. VII [1917] 269, 3. Vielleicht ist diese Ansicht richtig, und dann hätten wir in ihm einen neuen Bischof von T. Denn dieses Bistum wäre in den entstellten Ethnika zu erkennen, allerdings wäre Quintus dann in eine falsche Provinz geraten.

T. lag in ursprünglich phrygischem Gebiet, s. o. Bd. XX S. 785, 52 nr. 12. 791, 37f., später wurde es zu Pisidien gerechnet. In dem Tal, in dem es lag, lief eine Römerstraße, Reste zweier römischer Meilensteine hat Sterret gefunden, Inschr. 1 nr. 560/61.

Über die Gleichsetzung von T. und Talbonda s. o. Bd. IV A S. 2065, 58ff. [W. Ruge.]

Tymborychia. *Τυμβωρυχία* (gebildet aus *τύμβος* und *ὀρύσσειν*) bezeichnet, allgemein gesehen die widerrechtliche insbesondere zum Zwecke der Benutzung durch Nichtberechtigte oder der Plünderung erfolgende Verletzung einer verschlossenen Grabstätte (Sext. Emp. adv. mathem. VII 45 p. 379. Synes. epist. 143 c ed. Hercher Epistologr. Graec. p. 728. Hesych. s. *τυμβωρύχος*: *λωποδύτης νεκρῶν*).

A. Griechisches Recht.

I. Der durch diesen Begriff umschriebene Tatbestand ist strafrechtlicher Art und gehört dem Bereich griechischen Rechtsdenkens an. Er tritt erst in hellenistischer Zeit in Grabinschriften in Erscheinung. Inschriften dieser Art finden sich vor allem in Kleinasien, und zwar häufiger in Lykien, Karien und Pisidien, seltener in anderen Gegenden, nur vereinzelt aber außerhalb Kleinasiens. Sie fehlen anscheinend insbesondere auf dem griechischen Festlande.

1. Im einzelnen ist als Verbreitungsgebiet feststellbar: Andrianki (CIG 4303 m Add.), Olympos (CIG 4325 k Add), Telmissos (CIG 4221 d Add.), Sidyma (Benndorf-Niemann Reisen in Lykien u. Karien I 80 nr. 62), Aphrodisias (CIG 2826. 2827. 2830. 2834. 2839. 2843. 2850 b Add. 2850 c Add. Le Bas III nr. 1631. 1641), Iasos (CIG 2686 [? ergänzt]. 2688. 2690), Kallipolis (Athen. Mitt. VI [1881] 257 nr. 5), Milet (Le Bas III nr. 220), Termessos (CIG 4366 l. 4366 o. Bull. hell. XXIII [1899] 169 nr. 8. 173

nr. 19. 180 nr. 35. Lanckoronski Städte Pamphyliens u. Pisidiens II S. 216 nr. 150. S. 219 nr. 173), Tarsos (Bull. hell. VII [1883] 292 nr. 5), Hierapolis (Judeich Inschr. v. Hierapolis [Arch. Jahrb. Erg.-Heft 4, 1898] 155 nr. 275. 165 nr. 312), Kyzikos (CIG 3692. 3694. Athen. Mitt. VI [1881] 125 nr. 8. 127 nr. 10. X [1885] 210. Journ. hell. stud. XXIV [1904] 32 nr. 43), Smyrna (CIG 3266), Thyateira (CIG 3509), Adramyttion (*Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ εὐαγγ. σχολῆς* 1875 I 137 nr. *ξα'*), Aigialeia auf Amorgos (IG XII 7 nr. 478), Alexandria (Preisigke Sammelbuch I nr. 345; Grabkammer. Die näheren Umstände sind nicht mehr ersichtlich).

Zeitlich liegen diese Inschriften spät; die meisten sind der Kaiserzeit zuzurechnen. (Vgl. O. Treuber Beitr. z. Gesch. d. Lykier II [Gymnasialprogr. Tübingen 1888] 12ff. G. Hirschfeld Königsberger Stud. 1. Heft [1887] 121ff. H. Stemler Die griech. Grabinschriften Kleinasiens [Diss. Straßburg 1909] 64f. Hermann Griech. Rechtsaltertümer[4] II 1, 46, 5.)

2. Hierbei erscheint *τυμβωρυχία* in Wendungen wie: *ἀχθήσεται τ.*, *ἐγκλήματι τ.* (Bull. hell. XXIII [1899] 173 nr. 19. 180 nr. 35 beide Termessos), *ἐνκληθήσεται τ.* (CIG 3692 Kyzikos), *ἐνσχεθήσεται τῷ τῆς τ. ἐγκλήματι* (CIG 4366 o [? ergänzt]. Bull. hell. XXIII [1899] 169 nr. 8. Lanckoronski II 216 nr. 150 sämtlich Termessos), *κατηγορηθήσετε τ.* (Bull. hell. VII [1883] 292 nr. 5 Tarsos), *ὑπαχθήσεται τ.* (CIG 2688 Iasos), *ὑποκείσεται τ.* (CIG 4221 d Add. Telmissos), *τῷ τῆς τ. νόμῳ* (CIG 4303 m Add. Andrianki. Benndorf-Niemann I 80 nr. 62 Sidyma), *ἄγεσθαι τ.* (CIG 4325 k Add. Olympos), *ἄγειν τ.* (Le Bas III nr. 220 Milet), *λόγον ὑφέξει τ.* (CIG 2690 Iasos), *δίκην ὑφέξεις τυμβωρυχῶν* (CIG 3694 Kyzikos), *ἔστω (ἔσται) ἔνοχος τ.* (CIG 2686 [? ergänzt] Iasos. Judeich Inschr. v. Hierapolis 155 nr. 275 Hierapolis), *ἐγκλήματι τ.* (CIG 4366 l Termessos), *ὑπόδικος ἀδικήματι τ.* (Lanckoronski II 219 nr. 173 Termessos), *ὑπεύθυνος τ.* (CIG 3266 Smyrna. Judeich 165 nr. 312 Hierapolis), *τῷ τῆς τ. νόμῳ* (Athen. Mitt. VI [1881] 125 nr. 8. Journ. hell. stud. XXIV [1904] 32 nr. 43 beide Kyzikos), *γενόμενος τῷ τῆς τ. νόμῳ* (CIG 3509 Thyateira), *ἐκ νόμου τ.* (IG XII 7 nr. 478 Aigialeia auf Amorgos), *τῷ τῆς τ. ἐγκλήματι* (Athen. Mitt. VI [1881] 127 nr. 10. X [1885] 210 beide Kyzikos. VI [1881] 257 nr. 5 Kallipolis. *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ εὐαγγ. σχολῆς* 1875 I 137 nr. *ξα'* Adramyttion), *ἔστω ἀσεβὴς καὶ ἐπάρατος καὶ τυμβωρύχος* (CIG 2826. 2827. 2830. 2834. 2839. 2843. 2850 b Add. 2850 c Add. Le Bas III nr. 1631. 1641 sämtlich Aphrodisias).

3. Eine genaue Umschreibung des Tatbestandes der T., die an seine Verwirklichung geknüpften Rechtsfolgen und das zu deren Herbeiführung einzuschlagende Verfahren sind aus diesen Inschriften nicht zu entnehmen.

a) Meist werden jedoch in den Grabinschriften gewisse Fälle als Erscheinungsformen der T. teils allein, teils kumulativ nebeneinander erwähnt, so: Bestattung Nichtberechtigter, d. h. zur Bestattung in der Grabanlage nicht zuge-

lassener Personen (*θάπτειν, ἐνθάπτειν, ἐπιθάπτειν, ἐνβάλλειν, ἐπεμβάλλειν, τιθέναι, ἐντιθέναι, κατατιθέναι, κηδεύειν, οὐδεὶς μεθέξει* [CIG 2686], *μηδενὶ μετέσται* [CIG 4325 k Add.], *μηδενὸς ἑτέρου ἔχοντος εἴσοδον* [IG XII 7 nr. 478]. [CIG 2686. 2690 (beide Iasos). 3266 (Smyrna). 3694 (Kyzikos). 2826. 2827. 2830. 2834. 2839. 2843. 2850 b Add. 2850 c Add. (sämtlich Aphrodisias). 4366 l. 4366 o (beide Termessos). 4325 k Add. (Olympos). 4303 m Add. (Andrianki). 4221 d Add. (Telmissos). 3509 (Thyateira). IG XII 7 nr. 478 (Aigialeia). Athen. Mitt. VI (1881) 125 nr. 8. X (1885) 210 (beide Kyzikos). VI (1881) 257 nr. 5 (Kallipolis). Le Bas III nr. 1631. 1641 (beide Aphrodisias). 220 (Milet). Bull. hell. XXIII (1899) 169 nr. 8. 173 nr. 19. 180 nr. 35 (sämtlich Termessos). VII (1883) 292 nr. 5 (Tarsos). Judeich 155 nr. 275. 165 nr. 312 (beide Hierapolis). Lanckoronski II S. 216 nr. 150. S. 219 nr. 173 (beide Termessos). Benndorf-Niemann I 80 nr. 62 (Sidyma)]).

Ausgrabung der Bestatteten (*ἐκθάπτειν* [CIG 2839. 2843. 2850 c Add. 2826. Le Bas III nr. 1631 (sämtlich Aphrodisias)]).

Transferierung der Bestatteten (*μετατιθέναι, μεταφέρειν* [?] [Bull. hell. VII (1883) 292 nr. 5 (Tarsos). Athen. Mitt. VI (1881) 125 nr. 8 (Kyzikos)]).

Öffnung des Grabes (*ἀνῦξαι* [CIG 2688 (Iasos). 2826. 2830 (beide Aphrodisias). 4366 l (Termessos). Athen. Mitt. VI (1881) 127 nr. 10 (Kyzikos). Bull. hell. XXIII (1899) 169 nr. 8. 173 nr. 19 (beide Termessos). Lanckoronski II 219 nr. 173 (Termessos)]).

Störung der Grabesruhe überhaupt (*ἐπιλύειν* [? ergänzt, CIG 2826 (Aphrodisias)], *κινεῖν* [CIG 3692. Athen. Mitt. X (1885) 210 (beide Kyzikos)], *μετακινεῖν* [CIG 2834 (Aphrodisias)], *ὀρύττειν* [CIG 3692 (Kyzikos)]).

Zerstörung der Grabinschrift (*ἐκκόψαι* [Athen. Mitt. VI (1881) 125 nr. 8 (Kyzikos)]).

Gewaltanwendung (*βιασάμενος* [CIG 2686 (Iasos)], *εἰσβιασάμενος βάλῃ* [CIG 3266 (Smyrna)], *ἐπιβιάσηταί τινα κηδεῦσαι* [CIG 4325 k Add. (Olympos)]).

Allgemein Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Graberrichtungsurkunde (CIG 2827. 2834 [beide Aphrodisias]. Lanckoronski II 219 nr. 173 [Termessos]).

Hiernach handelt es sich bei T. um gewisse schwerere Fälle von Grabverletzung begangen durch verbotene Eigenmacht. (Über die Wendung *βιάζεσθαι* bei Grabverletzungen s. Treuber Gesch. d. Lykier II 25 und die Zuhilfenahme des strafrechtlichen Begriffes der *vis* für den Schutz des Grabes im römischen Recht des ausgehenden 2. Jhdts. Mommsen Strafr. 820, 665.) Auch Plünderung des Grabes fällt unter den Begriff der T. (Cuq Revue hist. de droit XI [1932] 115). Ob und etwa welche weiteren Fälle der dem behandelten Quellenbereich angehörende Tatbestand der T. noch erfaßte, ist nicht bestimmbar (vgl. auch Mommsen Strafr. 821, 2). Verstöße gegen das gelegentlich erscheinende Verbot einer Veräußerung der Grabanlage (oder von Teilen derselben) oder Erteilung einer *συγχώρησις* zur Benutzung durch Dritte (CIG 2827. 2834 [beide Aphrodi-

sias]. Judeich 165 nr. 312 [Hierapolis]) jedoch werden nicht als Fall der T. zu erachten sein. Vielmehr werden insoweit — neben etwaigen Sepulkralmulten — Maßnahmen zivilrechtlicher Art Anwendung gefunden haben. Überhaupt wird der Tatbestand der T. einer scharf umrissenen Abgrenzung an sich ermangelt haben. So begegnet auch hier wieder ‚der erschreckende Mangel fester Umgrenzung kriminellen Tatbestände‘ (Wenger Ztschr. Sav.-Stift. LI [1931] 384. 394).

Verschiedentlich werden in Grabinschriften des erörterten zeitlichen und räumlichen Bereiches für Verletzungen der Grabstätte auch die Begriffe *ἀσέβεια* und *ἱεροσυλία* — gleichfalls ohne nähere Umschreibung dieser Tatbestände als solcher — teils für sich allein, teils neben T. gebraucht (Asebie allein: CIG 4266 c [Sidyma]. 4207 [Telmissos]. 4290 [Patara]. Le Bas III nr. 1639 [Aphrodisias]. Bull. hell. XXIII [1899] 166. Lanckoronski II S. 216 nr. 147. S. 218 nr. 163*. 164 [sämtlich Termessos]. Hierosylie allein: CIG 4224 d Add. [Anticragus]. 4253 [Pinara]. Judeich 153 nr. 270 [Hierapolis]. T. und Asebie: Bull. hell. XXIII [1899] 180 nr. 35. Lanckoronski II 219 nr. 173 [beide Termessos]. Asebie und Hierosylie: Benndorf-Niemann I 78 nr. 55 [Sidyma]).

Dies läßt zwar einen Schluß auf die rechtssystematische mit sakralrechtlichen Gedankengängen sich verknüpfende Stellung des Tymborychiebegriffes zu, ergibt jedoch nichts für die nähere Bestimmung des Tatbestandes als solchen. Immerhin spricht dieser Umstand auch bei Berücksichtigung der im Laufe der Zeit dem Asebiebegriff (und auch dem Hierosyliebegriff, Treuber II 13, 1. Br. Keil Herm. XLIII [1908] 573) zuteil gewordenen, auch in den hier erörterten Anwendungsfällen in Erscheinung tretenden Ausweitung (Merkel Festgabe der Göttinger Juristen-Fak. für R. v. Jhering [1892] 114. Latte Heiliges Recht 85f.; vgl. z. B. auch die Anwendung des Hierosylietatbestandes auf bestimmungswidrige Verwendung der für ein Gymnasium gestifteten Beträge Bull. hell. IV [1880] 115 [Teos] und für diesen Begriff überhaupt Thalheim o. Bd. VIII S. 1589f.) gleichfalls für strafrechtliche Natur der T. In der Formel *ἀσεβὴς καὶ ἐπάρατος καὶ τυμβωρύχος* (o. Ziff. 2) verbindet sich Verfluchung mit dem Hinweis auf strafrechtliche Erheblichkeit des verfemten Verhaltens. (Über diese und ähnliche Formeln vgl. auch Hirschfeld Königsberger Stud. 1. Heft [1887] 120f. Treuber II 13. Mommsen Strafr. 821, 2. Für die spätere Zeit wertet Latte Heiliges Recht 92, 9 die Erwähnung der *τυμβωρυχία* in derartiger Zusammenstellung als ‚völlig bedeutungslose Formel‘.) Rechtlich ist T. als selbständiger Tatbestand zu werten, nicht etwa als bloßer Unterfall der Asebie (vgl. auch Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 101). Die Auffassung der T. als eine ‚Art der Asebie‘ (Hirschfeld Königsberger Stud. 1. Heft [1887] 121; vgl. auch Cumont Rev. hist. CLXIII [1930] 263) ist lediglich für eine rechtssystematische Betrachtung zutreffend. Für diese erscheinen die Bezeichnungen *τυμβωρυχία, ἱεροσυλία, ἀσέβεια* als eine Reihe in der je das fol-

gende Glied das vorhergehende als Genus die Spezies umfaßt' (Br. Keil Herm. XLIII [1908] 573). Über eine je nach Lage des Einzelfalles denkbare etwaige materiellrechtliche Konkurrenz dieser drei Tatbestände ist bei dem Stand der Quellen nichts zu ermitteln.

b) Als Träger des Strafanspruches bei T. wird die jeweilige staatliche Gemeinschaft (entsprechend dem Rechtszustand bei Asebie und Hierosylie) anzunehmen sein. Weniger wahrscheinlich erscheint die Gestaltung als zwischen Staat und dem durch die Tat unmittelbar verletzten Privaten gemischter Strafanspruch. Das Vorliegen eines privaten Strafanspruches dagegen ist wohl auszuschließen. (Über diese Arten des Strafanspruches Gerner Zur Unterscheidbarkeit von Zivil- und Straftatbeständen im attischen Recht [Diss. München 1934] 27ff. 65f. 79f.).

Die an die Verwirklichung des Tymborychietatbestandes geknüpfte Rechtsfolge ist (für das griechische Recht) unbekannt (Hirschfeld Königsberger Stud. 1. Heft [1887] 121). Zumindest kommt Geldstrafe in Betracht. Die Bestimmung der Rechtsfolge im Einzelfall vollzog sich im Wege der prozessualen Timesis. Der durch Br. Keil 573ff. in diesem Zusammenhang entwickelten, durch Stemler Grabinschr. Kleinasiens 66 übernommenen Auffassung, die in Grabinschriften so zahlreich festgesetzten Sepulkralmulten seien als durch den Grabherrn für den Fall eines durch einen Grabfrevel ausgelösten Verfahrens erfolgte Festsetzung der Timesis zu erachten, derart daß der etwaige Ankläger die festgesetzte Summe in dem Strafverfahren als Timema zu beantragen hatte, steht der schon durch Latte Heiliges Recht 91 hervorgehobene Umstand entgegen, daß manche Inschriften die Sepulkralmult ausdrücklich von dem etwaigen Strafverfahren wegen Grabschändung scheiden. (S. auch u. Ziff. 4.)

c) Das der Durchsetzung des bei Verwirklichung des Tymborychietatbestandes gegebenen Strafanspruches dienende Verfahren vollzieht sich in der Klageform der *γραφή*, in Einzelheiten der Durchführung und Bezeichnung verschieden je nach der einzelstaatlichen Gestaltung des Verfahrenrechtes (Br. Keil Herm. XLIII [1908] 564. 573). (Die Erwähnung der *δίκη* in CIG 3694 [Kyzikos] besagt hiergegen angesichts der umfassenden Bedeutung dieses Terminus im Sinne von Verfahren schlechthin nichts.) Eine Inschrift aus Milet (Le Bas III nr. 220) erwähnt ausdrücklich die Befugnis zur Popularklage bei T. (im Wege der Zulassung zum Akkusationsprozeß Mommsen Strafr. 821, 3).

Ob und etwa inwieweit im Zuge der unter der römischen Herrschaft dem Grundsatze nach erfolgten Zurückdrängung der Strafgerichtsbarkeit der bisher selbständigen Gemeinwesen zugunsten jurisdiktioneller Befugnisse des Provinzialstatthalters (Mommsen Strafr. 238ff. 241. Stroux-Wenger Augustusinschrift von Kyrene Abh. Akad. Münch. XXXIV, 2 [1928] 85f. Über Fälle autonomer Gerichtsbarkeit griechischer Stadtgemeinden unter römischer Herrschaft Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 91ff.) auch bei T. ein Wechsel in der verfahrensrechtlichen Zuständigkeit oder unter deren Beibehaltung eine Veränderung materiellrechtlicher Art eintrat, ist nicht mit Sicherheit feststellbar. Eine hierdurch erfolgte Umgestaltung in einen privaten Strafanspruch (Br. Keil Herm. XLIII [1908] 576f. Stemler Griech. Grabinschriften 69) allerdings wird nunmehr angesichts des *Διάταγμα Καίσαρος* (s. u. B) nicht anzunehmen sein.

d) In formaler Hinsicht entsprechen die mit einem Hinweis auf T. ausgestatteten Grabinschriften durchaus dem allgemeinen Typus der auf Grabverletzungen bezügliche Angaben enthaltenden Grabinschriften. (Über die formale Gestaltung dieses Typus Stemler 28ff.) Insbesondere findet sich auch bei ihnen die Mitwirkung des Archivs (hierzu u. a. Hirschfeld Königsberger Stud. 1. Heft [1887] 122ff. Treuber II 27ff. Stemler Griechische Grabinschriften 60ff. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 95f.).

4. Neben dem Hinweis auf Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt der T. u. ä. enthalten die Grabinschriften gelegentlich auch eine Verfluchung und sehr häufig die Festsetzung sog. Sepulkralmulten. Bei diesen handelt es sich jedoch um ein von T. (und verwandten Straftatbeständen) unabhängiges, rechtlich selbständiges Gebilde eigener Art, wohl sakralrechtlicher Prägung (,Sakralbussen' Latte Heiliges Recht 92f.). Über die Sepulkralmulten und deren reichgestaltige Problematik Pfaff o. Bd. II A S. 1622ff. Latte 88ff. Bemerkenswert ist hierbei insbesondere der gelegentlich ausdrücklich betonte Umstand, daß die Sepulkralmult neben der etwaigen Verfolgung wegen T. u. ä. gesondert, kumulativ verwirkt ist (*ἔξωθεν, ἐκτὸς ὀφειλέτω, ὑπεύθυνος ἔσται* u. ä. CIG 3509 [Thyateira]. 4207 [Telmissos]. 4224 d Add. [Anticragus]. 4290 [Patara]. *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ εὐαγγ. σχολῆς* 1875 I 137 nr. *ξα'* [Adramyttion]. *οὐδὲν ἧσσον*: CIG 2826 [Aphrodisias]. 3266 [Smyrna]. Athen. Mitt. VI [1881] 127 nr. 10 [Kyzikos]. *οὐ μόνον ἀλλὰ καί*: CIG 3692 [Kyzikos]). Vgl. auch Merkel Festgabe d. Göttinger Juristen-Fak. für R. v. Jhering (1892) 114f. Mommsen Strafr. 821, 2. Huschke Multa 320. Arkwright Journ. hell. stud. XXXI (1911) 269. Cumont Rev. hist. CLXIII (1930) 263. Hierin ist die Wiedergabe der bei einem Zusammentreffen dieser Art allgemein gültigen Regel, nicht etwa das Gegebensein irgendwie gearteter Sonderfälle zu erblicken. Der Grund für die Festsetzung von Sepulkralmulten neben dem im Rahmen des Tymborychietatbestandes ohnehin schon bestehenden strafrechtlichen Schutz gegen Grabverletzungen wird nicht zuletzt darin zu sehen sein, daß hierdurch gewisse ebenfalls dem Schutze des Grabes zu dienen bestimmte, aber außerhalb des Tymborychietatbestandes liegende, durch ihn nicht mehr erfaßbare Modalitäten einer ihre Beobachtung sichernden Sanktion unterstellt werden konnten. Auch der Gedanke einer etwaigen Unsicherheit der Durchführung und des Ausganges eines Strafverfahrens mag mitgewirkt haben. (Fragwürdigkeit der Strafverfolgung betont besonders Cumont Rev. hist. CLXIII [1930] 264.) So erscheinen die Sepulkralmulten ihrer Funktion nach als weiteres, zusätzliches Schutzmittel gegen Grabverletzungen

(neben Fluch und allgemein strafrechtlicher Ahndung. S. Treuber II 34f.).

5. Herkunft und Zeit der Entstehung des in dem behandelten Quellenbereich erscheinenden *ἔγκλημα τυμβωρυχίας* sind nicht mit Sicherheit bestimmbar. Als rechtliche Grundlage sind alte landes- und lokalrechtliche Regelungen, für die spätere Zeit auch gelegentliche kaiserliche Erlasse anzunehmen. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 101. Latte Heiliges Recht 95. Mommsen Strafr. 816, 1. Hirschfeld Königsberger Stud. 1. Heft (1887) 121. Treuber II 31. Merkel Festgabe d. Göttinger Juristen-Fak. für R. v. Jhering (1892) 115. Br. Keil Herm. XLIII (1908) 575. Stemler Griech. Grabinschr. 64. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreich (1900) 42. Rohde Psyche 630, 3. Eine Inschrift aus Tralles gebraucht bei Grabverletzung die bezeichnende Wendung *ὑπεύθυνος ἔσται τοῖς τε διατάγμασι καὶ τοῖς πατρίοις νόμοι[ς]* Bull. hell. V (1881) 344 nr. 5. CIG 4300 (Antiphellos) erwähnt *θεῖαι διαταγαί*. Ideologisch ist die Ausbildung des Tymborychiebegriffes begründet in der mit dem Hellenismus eingetretenen Umgestaltung der religiösen Anschauungen, insbesondere auf eschatologischem Gebiet (im Sinne einer Entwicklung des Individualdenkens unter Lockerung des Familien- und Sippengedankens. Bruck Totenteil u. Seelgerät im griech. Recht 271, 2. Latte Heiliges Recht 91). Als Umstände äußerer Art kommen das Bestehen ummauerter Grabanlagen und — hinsichtlich des Strebens nach möglichst umfassendem Schutz gegen Grabverletzungen im allgemeinen — die seit dem Ende des 2. Jhdts. insbesonders überhandnehmende oft genug mit Gewalttätigkeit verbundene Verwilderung der Sitten in Betracht Latte Heiliges Recht 94. Bei der Erwähnung des Tymborychietatbestandes (und verwandter Typen) in Grabinschriften handelte es sich — im Gegensatz zu der eine konstitutierende Wirkung beinhaltenden Festsetzung von Sepulkralmulten — lediglich um einen Hinweis auf eine nach der jeweiligen Rechtsordnung bestehende strafrechtliche Regelung, dem als solchem eine rechtserhebliche Bedeutung an sich nicht zukam. Der Beweggrund für die Aufnahme eines derartigen Hinweises liegt in der Vorstellung einer hiervon erwarteten Wirkung als Warnung vor grabverletzenden Handlungen. Dieses Vorgehen entspricht im Zusammenhalt mit den übrigen gegen Grabverletzungen gerichteten Angaben der Grabtitel der verbreiteten antiken Übung die Wirkung rechtserheblicher Verfügungen durch Fluch (hierzu Ziebarth Herm. XXX [1895] 57ff. Latte Heiliges Recht 61ff. bes. 77—82. Stemler Griech. Grabinschr. 69ff. Rohde Psyche 631f.), Festsetzung von Geldbußen und Verboten oder Hinweis auf solche sicherzustellen (vgl. auch Merkel Festg. 98ff. Treuber II 7f.). Über die Herkunft des Grabinschriften dieser Art zugrundeliegenden Urkundentypus überhaupt aus einem Urkundenformular des hellenistischen Besitz- und Obligationenrechtes s. Br. Keil Herm. XLIII (1908) 571. Stemler Griech. Grabinschr. 56. Latte Heiliges Recht 90.

II. Dem Recht des griechischen Festlandes scheint der Begriff der T. fremd. Für das attische Recht insbesondere erwähnt zwar Cic. leg. II 64 eine Bestimmung der solonischen Gesetzgebung *ne quis ea* (sc. *sepulchra*) *deleat neve alienum inferat, poenaque est, si quis bustum (nam id puto appellari τύμβον) aut monimentum, inquit, aut columnam violarit, laeserit, fregerit* und Poll. VI 151 führt unter den *ὀνόματα ἐξ ἀδικημάτων ἐφ' οἷς εἰσὶ δίκαι καὶ γραφαί* u. a. *τυμβωρύχοι* auf. Gleichwohl wird für das attische Recht eine Gestaltung der T. als rechtlich selbständiger Tatbestand nicht anzunehmen sein, vgl. Lipsius Das attische Recht und Rechtsverfahren (1908) 442. Vielmehr wird — zumindest bei Plünderung von Gräbern und sonstigen Fällen von Entwendung — eine Behandlung unter dem Gesichtspunkt der *κλοπή* erfolgt und damit die Klageform der *δίκη* oder *γραφή* (diese bei sog. qualifizierter *κλοπή* [vgl. Lipsius 439], für die bei Grabverletzung insbesondere der Fall der Tatbegehung bei Nacht oder der des Wertes des Entwendeten über 50 Drachmen in Betracht kommt) oder auch das für Verfolgung der sog. *κακοῦργοι* vorgesehene Verfahren der Apagoge (oder Ephegesis) bei Vorliegen der für diese Verfahrensart erforderlichen besonderen Voraussetzungen (Lipsius Attisches Recht u. Rechtsverfahren 439. 337. 320) gegeben gewesen sein; s. auch Daremb.-Sagl. III 830 a. Thonissen Le droit pénal de la république Athénienne (1875) 306. Für Einreihung der *τυμβωρύχοι* seit dem 4. Jhdt. v. Chr. unter den *κακοῦργοι*-Begriff Daremb.-Sagl. III 830 b. Gegen die Möglichkeit einer Anwendbarkeit der athenisch-rechtlichen Apagoge bei T. Br. Keil Herm. XLIII (1908) 573. Für das Bestehen einer *γραφὴ τυμβωρυχίας* in Athen Treuber II 31f.

B. Das römische Recht kennt den Begriff der T. als solchen ursprünglich nicht. In der römischen Rechtssprache findet sich der Terminus *τυμβωρυχία* nur vereinzelt, so Nov. XXII 15, 2. Er fehlt vor allem auch in lateinischen Grabinschriften (Hirschfeld Königsberger Stud. 1. Heft [1887] 124. Merkel Festgabe 93. Mommsen Strafr. 821, 2. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 101). Insbesondere ist die griechisch-rechtliche Figur der T. als solche ihrer Herkunft und ursprünglichen Gestaltung nach nicht der *actio sepulcri violati* und dem in der Kaiserzeit bei Grabverletzungen entwickelten *crimen extraordinare* (hierzu Mommsen Strafr. 813f. 820f. Pfaff o. Bd. II A S. 1626f. Art. Sepulcri violatio. Merkel 117ff. Wenger Ztschr. Sav.-Stift. LI [1931] 381ff. Cuq Rev. hist. de droit IX [1930] 385ff.) gleichzustellen (s. auch Cuq Rev. hist. de droit XI [1932] 114).

Von besonderer Bedeutung für die Frage der Behandlung der T. durch die römische Gesetzgebung ist eine erstmals durch Cumont Rev. hist. CLXIII (1930) 241ff. veröffentlichte, *Διάταγμα Καίσαρος* überschriebene Inschrift (aus Nazareth? Über Zweifelsfragen hinsichtlich der örtlichen Herkunft Cuq Rev. hist. de droit XI [1932] 110. Carcopino Rev. hist. CLXVI [1931] 86f. nimmt als Herkunftort Sebaste in Samaria an). Sie hat inzwischen eine reiche literarische Behandlung erfahren (s. u.). Nach Wenger (Ztschr. Sav.-Stift. LI [1931] 369ff.; hier

S. 371 auch Wiedergabe des Textes) ist die Inschrift in den Anfang der christlichen Zeitrechnung, wahrscheinlich in die Zeit des Augustus (möglich auch schon Caesar und noch Tiberius, aber nicht mehr die zweite Hälfte des 1. Jhdts.) anzusetzen (370f. 375ff.) und als laienhafte private und gekürzte Wiedergabe einer von dem lateinisch abgefaßten (amtlichen) Original hergestellten offiziellen oder offiziösen griechischen Übersetzung eines kaiserlichen Erlasses (vermutlich Ediktes, nicht auszuschließen auch Reskriptes; für letztere Annahme u. a. Cuq Rev. hist. de droit IX [1930] 393. XI [1932] 111f. Cumont Rev. hist. CLXIII [1930] 245. Carcopino Rev. hist. CLXVI [1931] 77. Lösch Diatagma Kaisaros 10ff. Für Ediktcharakter Eger Ztschr. Sav.-Stift. LVII [1937] 456) zu erachten (Wenger 372ff. 395). Sachlich handelt es sich bei dem Diatagma um einen einheitlichen strafrechtlichen Erlaß, der für T. Todesstrafe festsetzt (Wenger 385). Der Erlaß beschränkt sich in seinem Anwendungsbereich auf Familiengräber (Z. 3—5 des Textes, Wenger 388) und bezweckt den unmittelbaren Schutz der Bestatteten (nicht der weiteren Grabanlage als solcher) gegen Störung der Totenruhe (Wenger 389. 392). Als Grundsatz ist Z. 5, 6 ausgesprochen: Die Grabstätten (bzw. die Bestatteten, Eger Ztschr. Sav.-Stift. LVIII [1938] 275) sollen *μένειν ἀμετακεινήτους τὸν αἰῶνα*. Anschließend sind als Fälle der T. aufgeführt: Zerstörung des Grabes und dadurch oder auf eine andere Weise erfolgte Verletzung des Totenfriedens (Z. 7—9: *ἢ καταλελυκότα ἢ ἄλλῳ τινὶ τρόπῳ τοὺς κεκηδευμένους ἐξερριφότα*), boshafterweise und zwecks Verübung einer gegen die Bestatteten gerichteten Adikia erfolgte Transferierung derselben (Z. 9—12: *ἢ εἰς ἑτέρους τόπους δόλῳ πονηρῷ μετατεθεικότα ἐπ' ἀδικίᾳ τῇ τῶν κεκηδευμένων*), Verletzung der Verschlußsteine und sonstiger den Zugang zum Leichnam eröffnender Steine der Grabanlage (Z. 12, 13: *ἢ κατόχους ἢ λίθους μετατεθεικότα* hierzu Wenger 389ff.). Nur auf diese aufgeführten schweren Tatbestände, wobei Z. 19 nochmals das *μετακεινῆσαι* hervorhebt, beschränkt der Erlaß die Charakterisierung als *τυμβωρυχία* mit der Rechtsfolge der Todesstrafe (Z. 20—22: *κεφαλῆς κατάκριτον ὀνόματι τυμβωρυχίας*). Die prozessuale Geltendmachung erfolgte auf Grund einseitiger Anklagehandlung (Z. 6: *ἐπιδ(ε)ίξῃ]* im Weg des Akkusationsprozesses, allenfalls auch im Rahmen des Kognitionsverfahrens (Wenger 394). Auf die mannigfachen bei dem Erlaß zutage getretenen Fragen im einzelnen und ihre bisherige literarische Behandlung kann hier nicht näher eingegangen werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Bericht über ein Verfahren wegen Grabverletzung in dem auf das Ende des 4. Jhdts. n. Chr. anzusetzenden Pap. BGU IV 1024 S. 4, 1—17 (Wenger 385 mit weiterer Literatur. Lösch Diatagma Kaisaros 17. Taubenschlag Strafr. im Recht der Papyri 119). Es handelt sich um Ausgrabung (Z. 4 *ἐξορώρυχας*) eines Toten. Die Entscheidung des Statthalters lautet auf Todesstrafe. Pap. Par. 6 (127 v. Chr.) enthält eine an den Archiphylakiten von Peritheben gerichtete Anzeige des Choachyten Osoroëris wegen Verletzung eines Familiengrabes. Die Täter hatten das Grab geöffnet, die Bestatteten entkleidet und Grabbeigaben geraubt.

Rechtsgeschichtlich ist das Diatagma als bedeutsames Zeugnis für eine schon früher als bisher vermutet einsetzende kaiserliche Regelung des Gräberschutzes zu werten. Über den Grund der Erlassung und die Auswirkung des Diatagma sind nur Vermutungen möglich. (Cuq Rev. hist. de droit XI [1932] 122f. verweist im Anschluß an Carcopino Rev. hist. CLXVI [1931] 88ff. auf die etwa im J. 8 n. Chr. unter dem Procurator Coponius [Prosop. Rom. ed. Groag-Stein 1936 II 304 nr. 1285] in Jerusalem stattgehabten Unruhen zwischen Samaritern und Juden [Joseph. ant. XVIII 2, 2] als wahrscheinlichen äußeren Anlaß für das Diatagma und gewinnt damit für dessen Datierung den Zeitraum zwischen den J. 6—14 n. Chr. Hiegegen Lösch Diatagma Kaisaros 36. Eger Ztschr. Sav.-Stift. LVII [1937] 457. Über die verschiedenen bisherigen Datierungsversuche eingehend Lösch 23—41, der selbst das Diatagma auf 37 n. Chr. unter Caligula ansetzt 59ff. 97. Über die Annahme der etwaigen Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen dem Diatagma und den neutestamentlichen Berichten über die Auferstehung Jesu u. a. Cumont Rev. hist. CLXIII [1930] 265f.; ausführlich Lösch Diatagma Kaisaros 64ff. Ablehnend u. a. Carcopino Rev. hist. CLXVI [1931] 85f.) Zunächst erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die gelegentlich in Inschriften erwähnten (kaiserlichen) Erlasse über Gräberschutz (s. o. A I 5) sich auf vorliegendes Diatagma beziehen (vgl. auch Wenger 393. Cumont Rev. hist. CLXIII [1930] 244), ferner ob und in welcher Hinsicht etwa der in den Grabinschriften begegnende Tymborychiebegriff (oben A I 3) durch die in dem Diatagma niedergelegte Abgrenzung Modifikationen erfuhr. Die Zusammenhänge zwischen der in dem Diatagma gegebenen Regelung und dem aus den Grabinschriften zu erschließenden Rechtszustand sind bei dem Stand der Quellen nicht völlig klarzustellen. Insbesonders muß die Frage einer etwaigen örtlichen (und zeitlichen) Beschränkung des Geltungsbereichs des Diatagma (auf die Provinz Syrien? S. auch Cumont Rev. hist. CLXIII [1930] 263. Cuq Rev. hist. de droit IX [1930] 410. Carcopino Rev. hist. CLXVI [1931] 92. Lösch Diatagma Kaisaros 63f. 97. Eger Ztschr. Sav.-Stift. LVII [1937] 456) oder einer völligen Ablösung des bisherigen auf volksrechtlicher Grundlage entwickelten Zustandes durch eine in dem Diatagma getroffene Neuregelung und einer damit für die Folge verbundenen Entwertung der die T. betreffenden Angaben der Grabinschriften zu einem rechtlich mehr oder minder unerheblichen Formularbestandteil offen bleiben. Als allgemein bedeutsam aber begegnet auch hier die Übernahme ursprünglich volksrechtlicher Denkformen in das Reichsrecht. (Anderer Ansicht Cumont Rev. hist. CLXIII [1930] 256ff.: Das Diatagma gründet sich nach ihm auf römisch-rechtliches Gedankengut und alte römische Rechtsanschauung [S. 260], wenn auch vielleicht nicht unbeeinflußt von volksrechtlichen Bildungen [S. 262].)

Aus der Literatur zum Diatagma Kaisaros

(zeitlich geordnet): Cumont Rev. hist. CLXIII (1930) 241—266. Cuq Rev. hist. de droit français et étranger IX (1930) 383—410. XI (1932) 109—126. Abel Rev. bibl. XXXIX (1930) 567—570. Lagrange Rev. bibl. XXXIX (1930) 570f. Corradi Il mondo classico (Turin 1931) I 56—65. Wenger Ztschr. Sav.-Stift. LI (1931) 369—397. Carcopino Rev. hist. CLXVI (1931) 77—92. 434f. Brown Am. Journ. of Philology LII (1931) 1—29. De Sanctis Rendiconti della Pontificia Accad. Romana di Archeologia VII 1 (1931), 13—17. Zancan Atti de R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti XCI 2 a (1931/32), 51—64 (hält die Inschrift für eine moderne Fälschung. Hiezu ablehnend Cuq Rev. hist. de droit XI [1932] 125f. Lösch Diatagma Kaisaros 34ff. Eger Ztschr. Sav.-Stift. LVII [1937] 456). Lösch Diatagma Kaisaros, Die Inschrift von Nazareth und das Neue Testament 1936 (hiezu Eger Ztschr. Sav.-Stift. LVII [1937] 455ff.). Markowski Diatagma Kaisaros, De Caesare manium iurum vindice, Poznańskie towarzystwo przyjaciół nauk, prace komisji filologicznej VIII 2, Poznań 1937; De graeca inscriptione Nazarea Odbitka Z Eos Kwartalnika Klas. 1937 Lwow (hiezu ablehnend Eger Ztschr. Sav.-Stift. LVIII [1938] 273ff. 441). Aufführung weiterer Literatur bei Lösch Diatagma Kaisaros S. XIff. Suppl. Epigr. Gr. VIII 1 (1937) nr. 13 S. 4f. Arangio-Ruiz Studia et Documenta hist. et iur. II (1936) 519f. V (1939) 630ff.

C. In der antiken Literatur findet sich der Terminus *τυμβωρυχία* gelegentlich, teils in seiner eigentlichen Bedeutung und unter Hervorhebung des Gesichtspunktes der Grabplünderung (z. B. Diod. Exc. p. 563, 38. Aristoph. Ran. 1149. Lukian. Pisc. 14. Telet. reliq. [ed. O. Hense 1909] p. 43, 10. Chariton. Aphrod. De Chaerea et Callirhoe I 7, 5. 9, 3. 10, 4f. II 5, 10. III 2, 7 [ed. Blake]. Aristot. hist. an. VIII 5, 54 [von der Hyäne]), teils in übertragenem Sinn zur Bezeichnung verwerflichen Verhaltens (z. B. Lukian. Iov. trag. 52. Plut. de lat. vivendo 2, 1. Theophylacti Simoc. Schol. ep. 13 [ed. Hercher Epistologr. Graec. p. 767]). Nur vom grammatikalischen Standpunkt aus Orion. Theb. ed. Sturz Etym. G. 637 Z. 42. 45.

Das Delikt der T. war in späterer Zeit sehr häufig. Von den Eipgrammen Gregors von Nazianz richten sich 80 gegen T. (Anth. Pal. VIII 105. 170 mit 173. 176 mit 213. 216 mit 254). Anführung antiker Berichte über Grabverletzung bei Lösch Diatagma Kaisaros 17f. Vgl. auch Cumont Rev. hist. CLXIII (1930) 264. Seit dem 4. Jhdt. erscheinen insbesondere auch Christen (und zwar in gleicher Weise Laien und Kleriker) als Täter bei gegen heidnische Gräber verübter T. (vgl. Rohde Psyche 630, 2. Mommsen Strafr. 820, 4). Vielfach erfolgte diese zum Zwecke nochmaliger Benützung des Sarkophages unter Entfernung der bereits Bestatteten und entsprechender Änderung der ursprünglichen Grabinschrift (Bezeichnung für dieses Verfahren *ἀνανεοῦσθαι* Athen. Mitt. VI [1881] 126).

[Gerner.]

Tymborychos (*Τυμβωρύχος*), Epiklesis der Aphrodite in Argos und Lakonien; nach Clem. Alex. protr. 28, 28 Stähl. *Ἀφροδίτην τυμβωρύχον θρησκεύουσιν Ἀργεῖοι καὶ Λάκωνες*. Die Bedeutung ist ungeklärt, s. o. Bd. I S. 2739. VI S. 225 (Epitymbia). Welcker Gr. Götterlehre II 715f. Gruppe II 1358, 1. Preller-Robert I 364. Preisendanz im Myth. Lex. weist auf die Tatsache hin, daß Aphrodite hin und wieder mit Selene-Hekate gleichgesetzt wird (s. o. Bd VII S. 2771, 53), und meint, daß, wenn man diese Gleichsetzung in Betracht ziehe, Aphrodite = Selene-Hekate Tymborychos verständlicher werde, da Selene-Hekate Leichenfresserin sei, das Blut der Toten trinke und in Gräbern ihre Nahrung habe (Gr. Paris. Zauberpap. Z. 2483. 2865. 2485. 2544. 2856. Plut. Mor. 170 B). Aber diese Erklärung will auch nicht recht befriedigen; denn da infolge der Dürftigkeit der Angabe bei Clemens Alex. über das Zeitverhältnis sich nichts sagen läßt, können die Stellen des Papyrus nicht ohne weiteres zur Deutung benützt werden; ferner kommen wir bei diesen in den Bereich des Zaubers, während man doch bei der Notiz des Clemens an einen richtigen Kultus denken möchte. So muß es wohl bei einem non liquet bleiben.

[gr. Kruse.]

Τυμβριαδεῖς s. o. Bd. VI A S. 1246, 63f.

Tymbrianassos, eine *κώμη*, die an das Gebiet von Sagalassos grenzte, Ramsay Am. Journ. Arch. II [1886] 128 nr. X. IV [1888] 267; Asia Minor 173. 439; Cities and Bishoprics of Phrygia I 336 nr. 165. IGR III nr. 335. Syll. or. nr. 538. Die Inschrift handelt von der auf Kaiser Neros Befehl vorgenommenen Grenzfestsetzung zwischen Sagalassos und T. Aus den Worten *τὰ ἐν ἀριστερᾷ κώμης Τυμβριανασσο[ῦ . .] Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος [Σεβαστοῦ Γ]ερμανικοῦ* wurde geschlossen, daß T. eine Domäne Neros war, da man *Νέρωνος* usw. als abhängig von *κώμης* ansah, Ramsay Asia Minor 173. Anderson Aberdeen Univers. Stud. XX [1906] 190. Rostowzew Studien z. Gesch. d. röm. Kolonats 292 Anm. Aber Dittenberger zu Syll. or. nr. 538 hält es für viel wahrscheinlicher, daß *Νέρωνος* usw. nicht von *κώμης* abhängt, sondern der Anfang einer Zeitbestimmung ist, z. B. *[ἐπὶ] Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος [Σεβαστοῦ Γ]ερμ[ανικοῦ] καὶ Λουκίου Ἀντιστίου Οὐέτερος ὑπάτων*, deren Schluß weggebrochen ist. Immerhin kann der Umstand, daß L. Pupius Praesens, der eine der beiden mit der Grenzfestsetzung beauftragten Beamten, *ἐπίτροπος* Neros ist, darauf hindeuten, daß es sich um eine Neronische Domäne handelt. Über die beiden Beamten s. o. Bd. XIX S. 1229, 33f.

Die Lage von T. ist auch nicht annähernd festzustellen. Zwar gibt Ramsay Am. Journ. Arch. IV [1888] 267 an, daß der Grenzstein mit der Inschrift so aufgestellt ist, daß derjenige, der sie liest, nach Norden sehend, Sagalassos rechts, im Osten, und T. links, im Westen hatte. Aber ‚Cities' I 322 sagt er, der Stein wäre so schwer, daß er kaum von weit her geholt sein könnte. Danach ist also kaum anzunehmen, daß er bestimmt noch in situ ist. Damit fällt jede Sicherheit dafür, wohin die Richtungsangaben ‚links' und ‚rechts' auf der Inschrift in der Landschaft weisen. Ramsay hat zuerst an Eyinesh (Kiepert Karte von Kleinas. 1 : 400 000 Bl. CII: Ejineshli, 37° 1′ N, 29° 59′ E) gedacht (‚the mo-

dern name being the second half of the ancient name'), Am. Journ. Arch. a. O. 268. Sterret Papers Am. Sch. Athens II 1883/84 [1888] p. 115. 324. Über die Ruinenstätte vgl. auch G. Hirschfeld M.-Ber. Akad. Berl. 1879 [1880] 322. Duchesne und Collignon Bull. hell. I [1877] 371. In den ‚Cities' 322f. sucht Ramsay es aber am Buldur See in der Gegend von Elyes (Kiepert: Iljas. 37° 47′ N. 30° 7′ E) und bringt es mit dem κτῆμα Μαξιμιανουπόλεως, Hierokl. 681, 6, zusammen, aber er gibt selbst zu, daß die Beweise dafür ‚vague and of little value' sind, mithin eine Lokalisierung von T. noch nicht gelungen ist; vgl. auch o. Bd. XX S. 794, 58f. [W. Ruge.]

Tymena, eine κώμη Λυκίας, Steph. Byz. Es ist unwahrscheinlich, daß die Münzen mit der Legende *Tυ* dazu gehören, Catal. of Gr. coins, Lycia p. LVI, vgl. Kalinka Festschr. f. H. Kiepert 178 = Österr. Jahresh. III [1900] Bbl. 65/66. [W. Ruge.]

Tymenaion s. o. Bd. XX S. 858, 24f.

Τύμης, von Steph. Byz. 671 als Stadt Libyens genannt. Lage unbekannt. [F. Windberg.]

Tymion, s. o. Bd. XX S. 858, 26f. Der Ansatz in Ütsch Kuyu ist auch nach Calder Byzantion VI 424 durchaus nicht sicher (‚the exact position ... must of course remain uncertain'). Eine Inschrift aus Ütsch Kuyu steht im Suppl. epigr. Gr. VI nr. 243 = Byzantion VI 423/24 = Mon. As. Min. Ant. IV nr. 321, wo aber Bekilli als Herkunftsort angegeben ist. [W. Ruge.]

Tymnes. 1) Epigrammdichter des Meleagerkranzes. Wohl jüngerer Zeitgenosse des Dioskorides von Samos, der öfters benutzt scheint (Susemihl II 544. O. Moll Dioskorides, Diss. Zürich 1920, 20). Der Name scheint nach Karien zu weisen.

Überliefert sind 7 Gedichte, darunter 4 Epitymbien. Anth. Pal. VII 477 auf das Grab einer in Kreta gestorbenen Ägypterin: ‚gräme dich nicht, daß du in der Fremde liegst, πάντοθεν εἰς Ἀίδην ἐρχομένοισιν ὁδός'; sicher nicht für den Stein bestimmt. Eher könnte dies von 729 gelten: auf eine Wöchnerin, die bald nach der Geburt gestorben ist (zur Textgestaltung Ad. Wilhelm Symbol. Osl. XIV [1935] 15ff.). Auch von den beiden Tierepikedien, VII 199 auf einen Singvogel, 211 auf einen melitäischen Schoßhund, bewahrt nur das letztere die Form der echten Grabschrift (Herrlinger Totenklage um Tiere i. d. ant. Dichtg. 25f. nr. 16. 17 und S. 66f.). VII 433 ist fälschlich unter die Epitymbia geraten: epideiktisches Gedicht auf das Thema ‚die Spartanerin und ihr feiger Sohn'; anonym zum Teil auch bei Plut. mor. 240 überliefert (über die Abweichungen vgl. Stadtmüller z. St.); nachgeahmt von Antipater v. Thess VII 531, Erykios 230 und dem Verfasser von IX 61 (vgl. noch Iulian. IX 447, Palladas IX 397). Dies Gedicht und VI 151: ein σαλπιγκτής weiht seine Trompete der Athena von Ilion (Vorbild für Archias 195), in dorischer Mundart. Das Priapeum XVI 237 ist Nachahmung des voranstehenden Gedichts des Leonidas v. Tarent (236 = Geffcken 49).

Mit Ausnahme von VII 433 überschreitet keines der Epigramme des T. den Umfang von zwei Distichen. Die Schlichtheit der Sprache entspricht dieser Zurückhaltung. [W. Peek.]

2) *Τύμνης*, Vater des Histiaios (s. o. Bd. VIII S. 2050), Herrschers in Termessos in Karien, Herodot. V 37. [J. Miller.]

Tymnes(s)os (Tymnissos in A R), eine Stadt in Karien, Alexander Polyhist. bei Steph. Byz. Nach Kannengießer Klio XI [1911] 37 hängt der Name mit dem Etruskischen zusammen. Im Catal. of Gr. coins, Lycia p. LVI wird vermutet, daß nach dem Zusammenhang des Textes (der Name wird bei Steph. Byz. von einem Wort τυμνία = ‚Stab' abgeleitet, das in Xanthos gebraucht würde) *Καρίας* in *Λυκίας* zu ändern wäre. Das ist nicht nötig, wenn die Stadt nahe der lykischen Grenze gelegen hat, vgl. L. Robert Rev. de philol. X [1936] 281f. Von T. ist eine Münze bekannt mit der Legende *Τυμνησέων*. Imhoof-Blumer Rev. Suisse de num. XIII (1905) 250 nr. 259 (mir nicht zugänglich). Head HN² 628. Danach kann die im Catal. a. O. angeführte Münze mit *Λυκίων Τυ* kaum zu T. gehören. [W. Ruge.]

Tymnos, Stadt in Karien, Alexander Polyhist. bei Steph. Byz. Kannengießer Klio XI [1911] 37 bringt den Namen mit dem Etruskischen zusammen. T. lag in der rhodischen Peraia. In der alten Siedlung am Südufer der Losta-Bai (ungefähr unter 36° 42′ N. 28° 8′ E bei Kiepert Karte von Kleinasien 1:400 000, Bl. D I) haben N. und M. Chaviaras auf mehreren Inschriften das Ethnikon *Τύμνιος* gefunden, Ἐφημ. ἀρχ. XXIX [1911] 68f. nr. 70f. 77. Sie haben daher T. mit Recht an der Losta-Bai angesetzt, vgl. Ernst Meyer Grenzen der hellenist. Staaten in Kleinasien 51, während Kiepert sie ungefähr 5 km südlich davon sucht, FOA VIII Text 8a Z. 37. Die Ruinen sind von den Chaviaras und von Maiuri im Annuario IV/V 1921/22 [1924] 410f. (mit Bildern) beschrieben worden. Inschriften aus T. sind noch veröffentlicht worden in der Ἐφημ. ἀρχ. XXXI [1913] 6 nr. 109f. (unbedeutend) und Annuario IV/V 482f. nr. 37ff. = Suppl. epigr. Gr. IV nr. 171f.; nr. 37 ist eine leider sehr zerstörte dorische Inschrift aus dem 5./4. Jhdt. v. Chr., vgl. Tod Journ. hell. stud. XLV [1925] 192. Clara Rhodos I 122 (mir nicht zugänglich [nach o. Bd. XIX S. 572. 66f.]). Auf Grabschriften von Rhodos kommt das Ethnikon von T. wiederholt vor, Athen. Mitt. XXI 45 nr. 15. IG XII 1 nr. 199, 5. 291f. 907, 3. Maiuri Nuova Silloge epigr. di Rodi 70 nr. 86f.

In IG I² nr. 64, 31 (aus dem J. 425) wird in einer Tributliste des Seebundes *Τύμν[ιοι]* ergänzt, so auch bei Böckh-Fränkel Staatshaush.³ II 490. Aber bei Meritt and West Univers. of Michigan Studies, Human Series XXXIII [1934] 140/01 und S. 71 wird für diese und die vorhergehende Zeile die Ergänzung *Ἰδυμ[ἑς hὸν] | Τύμν[ες ἄρχει]* oder *Ἰδυμ[ῆς hὸν ἄρχει] | Τύμν[ες]* vorgeschlagen. Damit würde T. aus der Zahl der Bundesmitglieder ausscheiden.

Wenn der *sinus Thymnias* bei Mela I 84 und Plin. n. h. V 104 nach T. benannt ist, was mir sehr wahrscheinlich ist, dann ist diese Bucht mit der Losta-Bai gleichzusetzen; nach Böckh-

Fränkel II 490 hängt er allerdings nicht mit T. zusammen. [W. Ruge.]

Tymolos s. Tmolos.

Tympaneai s. Typaneai.

Tympanis, nach der Annahme Welckers (Rh. Mus. N. F. VI 399. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 263) auf Grund von Cic. nat. deor. III 35 Verfertiger des Scheiterhaufens für Dionysios I. von Syrakus (gest. 367 v. Chr.); die Stelle ist jedoch verderbt und nach wie vor strittig (ed. Plaßberg). Die Nachrichten über das prunkvolle Leichenbegängnis, das der jüngere Dionysios seinem Vater ausrichtet (s. o. Bd. I S. 898), gehen auf Philistos (Theon Progym. 2 S. 164. Plut. Pelop. 34) und Timaios (Athen. V 49) zurück. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die *πυρά* zugleich als Grabmal zu verstehen ist, der Scheiterhaufen also auf einem festen monumentalen Unterbau errichtet wurde, der nach der Verbrennung der Leiche als Denkmal zurückblieb, wie es Wilcken (S.-Ber. Akad. Berl. 1928, 593, 1) im Falle des Scheiterhaufens für Hephaistion (Diod. XVII 115 und XVIII 4, 2) für möglich hält. [H. Riemann.]

Tympanum, gr. *τύμπανον*, daneben *τύπανον*, *typanum* (so Hom. Hymn. XIV 3. Aischyl. Edon. frg. 57, 10 = Strab. X 3, 16 p. 471. Eurip. Hel. 1347. Diog. Trag. Semele frg. 1 = Athen. XVI 636 a. Antipater in Anth. Pal. XI 160, 2. Phalaikos ebd. VI 165, 5. Nonn. XXVII 224, an diesen Stellen metrisch gesichert; dazu Aristot. hist. an. 9 p. 609 a 26 *τύπανος*. Varro sat. Men. 132, 1. Catull. 63, 8. 9). Das Wort gehört zu *τύπ-τω* (Boisacq s. v.) und *stuprum* (Walde s. v.).

1. Kleine Handpauke, Tamburin. Sie besteht aus einem hölzernen oder metallenen Reifen, über den beidseitig eine Haut aus Rindsleder oder Hirschleder straff gespannt ist (Nonn. X 388. XIV 214. 351. XX 307. Eurip. Bacch. 124; Hel. 1347. Ovid. fast. IV 342. Hesych. Phot. Suid. s. v.). Der Reif ist nach rf. Vasenbildern gelegentlich mit Zeichnungen verziert (Reinach Répert. de vases I 1. 40, 1. II 198, 1), nicht selten mit Bändern geschmückt (Furtwängler-Reichhold Gr. Vasenmalerei Taf. 36. 37. Pottier Vases du Louvre p. 151. Reinach Répert. de vases I 330, 2. 482, 1. II 226, 4. Daremb.-Sagl. I 599, Abb. 676. I 1676, Abb. 2237. II 236, Abb. 2425 unten. V 293, Abb. 6932. V 560, Abb. 7195 links). Auf Darstellungen seit dem 4. Jhdt. hangen auch etwa kleine Schellen daran. Als Beispiele nenne ich eine Wandmalerei aus Pompei bei Daremb.-Sagl. I 625, Abb. 703, zwei Terrakotten bei Winter Typen figürl. Terrak. II 143, 4. 5, das eine aus Euboia, das andere aus Attika und das eben angeführte Vasenbild Daremb.-Sagl. Abb. 7195 l. = Millingen Peint. de vases grecs; Taf. 19. In einigen Fällen ist auch die Haut mit Verzierungen bemalt (Daremb.-Sagl. V Abb. 7195. Reinach Répert. de vases I 19. 125, 3. 4. 154, 1. II 201, 2. 303, 5). Demosth. XIX 237 spricht sogar von einem Tympanonmaler. Das T. wurde, wie heute das Tamburin, mit der linken Hand gehalten und mit der rechten geschlagen, wofür man *κρούω, τύπτω, κτυπέω* usw. sagte. Der Ton ist gut wiedergegeben in dem Halbverse Lucret. II 618 *tympana tenta tonant*; als Belege vgl. die angeführten und anzuführenden Abb., ferner etwa Nonn. X 223 *τύμπανα χερσὶν ἔτυπτε* und Catull. 64, 261 *plangebant aliae proceris tympana palmis*. Zum bequemeren Halten sind manchmal Griffriemen am Reifen, durch die die linke Hand gesteckt werden konnte; als Beispiel Daremb.-Sagl. II 236, Abb. 2425 oben. V 560, Abb. 7195; gelegentlich wurde das T. an einem Riemen über die Schulter gehängt (Nonn. XV 53f.); auf der noch zu nennenden Abb. des Archigallus hängt es an der Wand. Avezou bei Daremb.-Sagl. V 559. 560 meint, das T. sei hie und da mit einem Plectrum geschlagen worden. Er beruft sich dabei auf ein Elfenbeinrelief Arch. Ztg. 1846, Taf. 38 = Myth. Lex. II S. 1618 = Daremb.-Sagl. I 1626, Abb. 2197. Doch irrt er sich: Dort hält eine kauernde Frau dem Dionysoskinde einen Spiegel vor, und das angebliche Plectrum ist der Spiegelgriff. Anth. Pal. XIII 21 = Gabathuler Hellenist. Epigr. auf Dichter 31 nr. 71 wirft dem verstorbenen Verseschmied Mnesalkas vor, er würde T. ‚blasen', wenn er noch lebte.

Ursprünglich ist das T. im Orient heimisch gewesen. Wir finden es bei Hettitern und Assyrern (Poulsen Orient u. frühgr. Kunst 47. Hunger-Lamer Altorient. Kultur im Bilde 152. 159 c), bei Lydern (Perrot-Chipiez Hist. de l'art III 451, Abb. 324) und Phoenikern (Daremb.-Sagl. V 559, Abb. 7194); bei den Juden diente es nach dem Auszug aus Ägypten und zur Zeit der Richter als Begleitinstrument bei Chorgesang und Tanz (Exod. 15, 20. Iud. 11, 34); bei den Parthern und Ägyptern vertrat es im Kriege ungefähr die Stelle unserer Trommel (Plut. Crass. 23, 10. Strab. XV 1, 52 p. 708. Clem. Alex. paedag. 42, 2). Eine große Rolle spielte das T. im Dienste der phrygischen Göttermutter, der Kybele, deren Kult sich vom 7. Jhdt. an zunächst über das vordere Kleinasien ausbreitete, im 6. Jhdt. über die Inseln allmählich das griechische Festland erreichte und 204 v. Chr. durch Senatsbeschluß nach Rom überging; vgl. o. Bd. XI S. 2251f. Die Göttin ist sozusagen immer mit einem hie und da sogar besonders großen T. abgebildet (z. B. Myth. Lex. II S. 1645. 1663 = Reinach Répert. de reliefs III 428, 2; Répert. de la statuaire I 185, 2. Arch. Jahrb. XXVIII 4, Abb. 3, 11, Abb. 6), manchmal auch ihr Geliebter Attis (z. B. Myth. Lex. II S. 1671 = Daremb.-Sagl. I 1688, Abb. 2247. Reinach Répert. de la statuaire I 184), und der bekannte Archigallus im Conservatorenpalast in Rom (Baumeister Denkmäler II 801, Abb. 867 = Reinach Répert. de reliefs III 207, 1 = Daremb.-Sagl. II 1457, Abb. 3482). Von den T. der Korybanten und Galli haben wir z. B. die Opferszene Daremb.-Sagl. V 321, Abb. 6977 und hören von ihnen oft in der Literatur (z. B. Hom. Hymn. XIV. Herodot. IV 76, 4. Eurip. Bacch. 124f. Aristoph. Vesp. 119. Anth. Pal. VI 218. VII 709 = Gabathuler 15 nr. 27. Ovid. fast. IV 342. Iuven. sat. VI 515. VIII 176. Lucian. deor. dial. 12, 1. Clem. Alex. protrept. 15, 1. 24, 1; vgl. o. Bd. VII S. 679, 2f. XI S. 1442, 52).

Vom Kulte der Magna Mater ging das T. in

den Dienst des Dionysos über. Das ist bezeugt bei Eurip. Bacch. 124f. Auf rf. Vasen erscheint es erst in den letzten Jahrzehnten des 5. Jhdts.; die sf. kennen es nicht, wohl aber archaische Terrakotten, die zwar ebensogut dem Kybeledienste oder gar dem Grabkultus angehört haben können (Winter I 53, 3. 82, 2. 90, 2. 130, 5. 131, 1. 3. 4. 5. II 23, 2. 25, 2). Am häufigsten sieht man das T. in den Händen der Maenaden, selten bei einem Satyr. Aus der großen Menge von Belegen führe ich einzig an Furtwängler-Reichhold Taf. 29. 36. 37. Daremb.-Sagl. I 604, Abb. 681. II 236, Abb. 2425. The Cambridge Ancient History, Tafelb. II 70 a. In der Folge gehört das T. fest zu den dionysischen Kultusgegenständen; vgl. Daremb.-Sagl. I 625, Abb. 703. 1698, Abb. 2267.

Wenn man einem vereinzelten Zeugnis trauen darf, hat das T. auch im Kulte der Demeter Eingang gefunden. Demeter soll es nach Schol. Aristoph. Ach. 709 beim Suchen ihrer Tochter geschlagen haben.

Vom Dienste der fremden Religionen ist das T. spätestens im 4. Jhdt. v. Chr. in das profane Leben übergegangen. Zwar mögen von den bei Winter II 139, 10—13. 143, 1. 3. 4. 5. 6 und Sport und Spiel bei Griechen und Römern (Bildw. aus dem staatlichen Mus. Berl.) Taf. 42 dargestellten Frauen, die teils T. schlagen und tanzen, teils anderen zum Tanze vorspielen, mehrere noch orgiastische Tänze einüben oder aufführen, wie man auch auf einem Vasenbilde ein Thyrsos tragendes Mädchen tanzen sieht, dem Eros dazu T. schlägt (Reinach Répert. de vases II 315, 3; vgl. 1). Ich glaube aber, daß manche von ihnen zur Unterhaltung tanzen und spielen. Jedenfalls haben die samischen Tänzerinnen und T.-Schlägerinnen, die nach Plut. amat. 9, 6 an hellenistischen Höfen zu Einfluß gelangten, und die syrischen Musikantinnen und T.-Schlägerinnen in Rom (Iuven. sat. III 62f.) nicht nur beim Dienste der Gottheiten gewirkt. Und ein unbekannter Dichter der Anth. Pal. VI 280 läßt Timareta vor der Hochzeit ihr Mädchenspielzeug, Puppe, Ball und T. der Artemis weihen. Übrigens sehen wir auf dem Dioskuridesmosaik mit den Straßenmusikanten (abgeb. z. B. Bieber Denkm. z. Theaterwesen Taf. 92. Bossert-Zschietzschmann Hellas und Rom 286. Schreiber Bilderatlas Taf. IV 4) neben einer Flötenspielerin zwei tanzende Männer, deren einer Schallbecken, der andere T. dazu schlägt. Dieses Mosaik stellt eine Theaterszene dar und zeigt, daß das T. schließlich auch in das Theater Eingang gefunden hat, im allgemeinen freilich nur in die niedere Posse. So sehen wir es z. B. in einer Komödienszene auf einem Krater in Neapel (Ann. d. Inst. 1871, Taf. g = Reinach Répert. de vases I 326, 3), und Athen. XIV 621 c bezeugt, daß es in der Possenart μαγῳδία üblich war; vgl. Art. Σιμῳδοί o. Bd. III A S. 159. Von den Dionysfesten in Athen blieb es gewöhnlich fern, mit Ausnahme etwa von rein dionysischen Dramen, wie es Eurip. Bacchen sind.

Endlich wurde das T. beim Totenkultus verwendet. In einem Aufsatze La musique au tombeau dans l'antiquité in Rev. Archéol. XXI 318f. verzeichnet Delatte eine große Zahl von Vasenbildern, in denen Angehörige oder Verwandte und Freunde dem Toten Musikinstrumente darbringen; darunter sind in etwa 30 Fällen auch T. Diese Sitte ist orientalischen Ursprunges. Zwei Klagefrauen auf den Sarkophagen von Sidon halten ebenfalls T. in der Hand; dazu kennen wir eine Klagefrau mit T. aus einem Grabe in Karthago (Rev. Arch. VI 46. 47, Abb. 6). Möglicherweise sind auch die in anderem Zusammenhang genannten T.-tragenden Frauen aus Lydien und Phoinikien Klagefrauen.

2. Suid. s. τύμπανα beschreibt eine große Handpauke bei den Indern, die man als Vorbild unserer Kesselpauke bezeichnen darf. Sie bestand aus einem ausgehöhlten Fichtenholzklotz; im Inneren waren Glöcklein befestigt; die Öffnung war mit einer Rindshaut überspannt. Die Inder trugen solche Pauken mit in den Krieg. Sie sollen damit einen schauderhaften Lärm gemacht haben. In welcher Zeit diese Pauken in Gebrauch waren, erfahren wir nicht.

3. Übertragen wurde τ. gebraucht zur Bezeichnung von scheibenförmigen Gegenständen.

a) Für die Scheibenräder von gewöhnlich zweirädrigen Lastwagen (*plaustrum*), die mit der Achse fest verbunden waren und sich mit ihr drehten (Verg. Georg. II 444. Abb. Schreiber Bilderatlas 64, 9; vgl. 62, 10. Daremb.-Sagl. IV 505 Abb. 5705—5707).

b) Für die Treträder von Hebemaschinen, die dadurch gedreht wurden, daß Leute auf die starken Speichen traten. Wir können das gut beobachten bei der Maschine am Haterierrelief abgeb. z. B. Schreiber Bilderatlas IX 5 = Bossert-Zschietzschmann 218; vgl. Lucret. IV 902.

c) Für den Preßdeckel bei der kleineren in der Kaiserzeit eingeführten Weinkelter. Nach dem ersten Ablauf des Weines wurden die Trauben in die Kelter geschafft. Der auf sie gelegte Deckel wurde durch eine Schraubenstange niedergedrückt (Plin. n. h. XVIII 317).

d) Für Wasserschöpfrad. Es ist in der Mitte eines Wellbaumes befestigt. In der geschlossenen Radtrommel sind Bohlen speichenartig eingebaut. Um den Radmantel herum sind Bretter in $1\frac{1}{2}$ Fuß Abstand voneinander aufgenagelt. Beim Wellbaum sind in der Seitenwand der Trommel zwischen den Bohlen Löcher ausgesägt. Das Rad mußte irgendwie durch ein Tretwerk gedreht werden. Bei der Drehung fließt das durch die Öffnungen im Radmantel eingedrungene Wasser durch die Löcher in der Trommel hinaus. Derartige Räder dienten zur Bewässerung von Gärten und zur Speisung von Salinen. So sagt Vitruv. X 4, 1. 2. In § 3 legt er dar, wie man mit diesem Rade das Wasser in die Höhe treiben könne. X 5, 1 beschreibt er ein selbsttätiges Schöpfrad, an dessen Mantel als Fortsetzung der offenen Speichen Schöpflöffel angebracht sind. Das Rad wird in fließendem Wasser ohne menschliche Mithilfe dadurch in Drehung versetzt, daß das Wasser an den Rücken der Schöpflöffel anstößt. Diese leeren das Wasser aus, sobald sie auf eine gewisse Höhe gelangt sind; es wird natürlich aufgefangen und fortgeleitet. Abb. bei Prestel Vitruvübersetzung Taf. 66 a.

e) Für die Bronzescheiben der *dioptra*: die

kleinere heißt τυμπάνιον, die größere τ. (Heron Dioptra 3. 17. 18. 32 mit Abb. 83 a. b. 97 p. 192. 193. 244 Schöne).

f) Für verschiedene Zahnräder (*t. dentatum*; τ. ὀδοντωμένον, ὀδοντωτόν). Vitruv nennt solche bei der durch Wasserkraft getriebenen Mühle (X 5, 2; Abb. Prestel Taf. 66), bei Streckenmessern an Reisewagen und auf Schiffen (X 9, 2; Abb. bei Feldhaus Ruhmesblätter der Technik 455 a), Heron bei seinem Wegmesser (Dioptra 34; Abb. 114 p. 295 Schöne. v. Wilamowitz Gr. Lesebuch II 263), bei einer Maschine zum Bewegen von Lasten (Dioptra 37; Abb. 115 p. 309 Schöne) und im letzten Kapitel der Dioptra bei einem Streckenmesser für Schiffe (Abb. 116 p. 315 Schöne).

g) Für das Zeigerblatt an der Winteruhr, auf dem der Himmel mit dem Tierkreise aufgemalt ist (Vitruv. IX 8, 8f.).

h) Für ein auch φελλός genanntes konkaves Becken im Gehäuse der Wasseruhr (Vitruv. IX 8, 5).

i) Für die Seiltrommel einer Hebemaschine zur Hebung ganz schwerer Lasten, die auch *rota*, gr. ἀμφίεσις, περιθήκιον genannt wurde (Vitruv. X 2, 5; Abb. Prestel Taf. 64, 4).

4. *t.* bezeichnete mit deutlicher Anspielung auf τύπτω ein Strafwerkzeug. Poll. VIII 71 zählt es neben Schwert, Strick, Gift und Schierling zu den ἐργαλεῖα des Henkers, ohne zu erklären, was es sei. Das Wort steht schon Aristoph. Plut. 476 ὦ τύμπανα καὶ κύφωνες, οὐκ ἀρήξετε, wo der Schol. es mit βάκλα ‚Stöcke' erklärt. Das wird stimmen. Doch hat das Wort mit der Zeit seine Bedeutung verschoben und bezeichnet dann etwa den Block, in den einer gespannt oder auf den er festgebunden wird, damit man ihn durchpeitschen oder zu Tode peitschen kann (Antipater Anth. Pal. XI 160, Lucian. Katapl. 6. Maccab. II 6, 19. 28, wo die Vulgata τ. mit *supplicium* wiedergibt. Hesych. Phot.).

5. ὁ τύπανος ist bei Aristot. hist. an. 9 p. 609 a 26 die Trommeltaube, die von den Krähen verfolgt und getötet wird. [K. Schneider.]

6. In der Architektur ist T. das vom horizontalen Fußgesims und den ansteigenden Schenkelgesimsen des Giebels umschlossene dreieckige Feld. Das Wort findet sich in dieser Bedeutung nur bei Vitruv (III 5, 12/13. IV 4, 6. 7, 5), der aber keinen Hinweis auf den Zusammenhang mit der ursprünglichen Bedeutung gibt. Dieser besteht offenbar darin, daß das Giebelfeld in den aus den drei Gesimsen gebildeten Rahmen eingespannt ist wie die Schallmembrane der Trommel.

An der erstgenannten Stelle, wo er über die ionische Ordnung handelt, gibt Vitruv, ohne auf eine Erklärung des Begriffes T. einzugehen, eine Regel über die Proportionierung und die Stellung des T. im ganzen der Giebelfront des Tempels. Man erhält danach die Höhe des T. als $^1/_9$ der ganzen Länge des Frontgeisons von einem Ende des bekrönenden Kymations bis zum anderen gemessen. Vitruv gibt also nicht die geometrische Konstruktion des Dreiecks aus Basis und Höhe, sondern leitet seine Regel offensichtlich aus dem praktischen Verfahren des Zimmermanns beim Zulegen des Giebelbinders her. Wenn man nach seiner Angabe verfährt, so ergeben sich unter der Annahme eines normal aufgebauten ionischen Giebelgeisons die Basiswinkel des T.-Dreiecks mit etwa 16°, der Scheitelwinkel entsprechend mit 148°. Die gemessenen Basiswinkel der Giebeldreiecke griechischer Tempel sind indessen durchweg kleiner und belaufen sich auf 13° 30′ bis 14° 10′. Römische Tempel haben meist steilere T. mit Basiswinkeln von 19° bis 23°. Den nach Vitruvs Angabe ermittelten Basiswinkel von rund 16° hat unter andern das T. des kleinen Tempels in Baalbek-Heliopolis.

Konstruktiv kann das T. im Holzbau in der Tat nur Füllung des Giebelgespärres gewesen sein, wie es Vitruv. IV 7, 5 bei der Beschreibung des tuskischen Tempels andeutet. Im Steinbau wurde es aber der Träger der Giebelgeisa und der Pfetten des Satteldaches und dazu als Quaderwand hochgemauert, behielt aber tektonisch seine ursprüngliche passive Rolle, die durch den im Wort liegenden Vergleich mit dem Fell der Trommel ausgedrückt ist. Die Spitzen des T.-Dreiecks sind häufig mit den anliegenden Teilen der Giebelgeisa aus einem Block gearbeitet, um einen werkgerechten Steinschnitt zu erzielen. Bei Marmorbauten, wie beispielsweise beim Parthenon und Theseion, liegt vor der tragenden gemauerten Giebelwand mitunter als eigentliches T. eine dünnere Wand aus aufrecht stehenden Marmorplatten, die mit den Quadern jener verklammert sind.

Die tektonische Passivität des T. machte es geeignet als Schmuckfläche. So wurde das T. des Tempels Hintergrund für die Giebelgruppen oder Träger von Reliefschmuck. Als solcher ist es eine geschlossene Wand. Nur ausnahmsweise ist es mit Öffnungen durchbrochen wie beim Artemision in Magnesia a. M., wo kultische Gründe ein solches Opaion erforderten.

Vitruv verlangt, daß die Vorderfläche des T. mit der des Epistyls und mit dem vordersten Punkt des Säulenhalskreises in einer Flucht liege, sagt aber im nächsten Absatz (13), daß sie sich um $^1/_{12}$ ihrer Höhe vorneigen müsse, was er auch vom Gebälk fordert. Wo sich die Verhältnisse an erhaltenen Bauten noch nachprüfen lassen, liegt die stets senkrechte Vorderfläche des T. bei dorischen Tempeln um ein gut Teil hinter der Triglyphenflucht und somit auch der Vorderfläche des Epistyls, was notwendig ist, um den Giebelgruppen eine in der Breite ausreichende und statisch gesicherte Standfläche zu geben.

In der neueren architektonischen und kunstwissenschaftlichen Terminologie wird das Wort T. sinngemäß auf das vom horizontalen Türsturz und dem Bogen darüber umrahmte Feld im besonderen mittelalterlicher Portale angewendet.

7. Die rechteckige vom Rahmen umschlossene Füllung des Türflügels, die nach der einzigen das Wort in dieser Bedeutung bringenden Stelle bei Vitruv (IV 6, 4) bei einer Doppeltür $^3/_{12}$ der ganzen Türöffnung betragen soll. [O. Reuther.]

Tymphaia, Landschaft in Epeiros an der Grenze von Makedonien und Thessalien, s. Art. Tymphe. [E. Oberhummer.]

Tymphaioi, epeirotischer Volksstamm, s. Tymphe. [E. Oberhummer.]

Tymphe, Τύμφη, Gebirge an der Grenze von Epeiros gegen Makedonien und Thessalien zwischen

den Quellen des Aoos und Aratthos. Strab. VII 325 *ὁ Ἄρατθος ποταμός — ἀρχόμενος ἐκ Τύμφης ὄρους καὶ τῆς Παραυαίας*. Steph. Byz. s. *Τύμφη, ὄρος Θεσπρωτικόν* (ungenau, wenn nicht eine andere T. gemeint ist). Bursian Geogr. I 13f. Nach R. Kiepert FOA XVI (etwas abweichend H. Kiepert ebd. XV) ist damit der Gebirgszug an der Westküste des obersten Aoos gemeint, welcher nach den bisher gangbaren Karten 1500—1650 m hoch ist und Palaeovuni oder Vradeton genannt wird. Die neue griechische Generalstabskarte 1 : 100 000 Blatt *Ἰωάννινα* 1934 gibt dem ganzen Gebirgszug, der unter 39° 58′ N und 20° 58′ O die bisher unbekannte Höhe von 2466 m erreicht, den Namen *Τύμφη Ὄρος*.

Nach dem Gebirge T. wird in weiterem Sinne die Landschaft am oberen Peneios *Τυμφαία* oder *Στυμφαία* genannt. Nach Arrian. an. I 7, 5 zieht Alexandros auf dem Marsch von Illyrien gegen Theben 335 v. Chr. an Eordaia, Elimiotis *καὶ παρὰ τὰ τῆς Στυμφαίας καὶ Παραυαίας ἄκρα* entlang. Diod. XX 28, 1 *περὶ τὴν καλουμένην Στυμφαίαν* (Hs. *Στυμφαλλίαν*). Pyrrhos verlangt als Preis seiner Hilfe für den jungen Alexandros von Makedonien 294 v. Chr. *τήν τε Στυμφαίαν καὶ τὴν Παραυαίαν τῆς Μακεδονίας* Plut. Pyrrh. 6. Droysen Hellenismus II 2, 264f. Niese Griech. u. mak. Staaten I 364. II 6. Geyer o. Bd. XIV S. 737. Ptolem. III 12, 40 (13, 43) reiht unter den makedonischen Binnenstädten zwischen den Landschaften Pelasgiotis u. Hestiaiotis *Τυμφαίας* (Hss. *Τυμφαλλίας* u. *Στυμφαλλίας*, s. C. Müller S. 521) — *Γυρτώνη*. Diese Stadt ist wohl nur irrtümlich der Gegend von T. zugewiesen, s. Art. Gyrton o. Bd. VII S. 2101f. Ebenso scheint Steph. Byz. s. *Τύμφη — Τυμφαία πόλις*, Suid. s. *Τυμφαῖς πόλις* eine Stadt irrig aus dem Landschaftsnamen erschlossen zu haben. Dagegen wurde Aiginion (o. Bd. I S. 969) nach Strab. *Αἰγίνιον δὲ Τυμφαίων* wenigstens in späterer Zeit dazu gerechnet, s. Stählin Thessalien 122f.

Zum Wechsel der Namensform bemerkte schon Bursian Geogr. v. Griech. II 193, 1, daß der Name Stymphalos in Arkadien, der auch als Bergname vorkommt, mit *Τύμφη* (*Στύμφη*) und Tymphrestos (Aitolien) zusammenhänge; ebenso A. Fick Vorgriech. Ortsnamen 93. Ausführlich handelt über den Namen Stymphalos und die Versuche seiner Deutung Bölte o. Bd. IV A S. 437f. Ich muß daher meine ebd. S. 434 geäußerte Meinung, daß die Form Stymphalia bei Ptolemaios und Livius (s. u.) eine schlechte Lesart sei, dahin berichtigen, daß es sich hier um eine sprachliche Variante handelt.

Der Landschaftsname begegnet uns weiter bei Marsyas frg. 6 Müll. (in Arrian. ed. Dübn.) nach Steph. Byz. s. *Αἰθικία — μέσον τῆς Τυμφαίας καὶ Ἀθαμανίας*. Die Rinder der Gegend rühmt Kallim. h. III 178 *βόες — Στυμφαιίδες* (so die meisten Hss.; v. l. *Στυμφαλλίδες, Τυμφαιίδες* nach Schneider I 25); dazu Schol. *Τύμφαι χωρίον τῆς Ἠπείρου*. Ebenso bezieht sich auf die Landschaft (nicht den Berg) die Erwähnung des von dort stammenden Gipses, der statt der Walkererde zum Reinigen der Kleider gebraucht wurde, Theophr. lap. frg. 2, 62 *ἡ Τυμφαικὴ γῆ ἡ γύψος*. Plin. n. h. XXXV 198 *Graecia pro Cimolia (creta) Tymphaico utitur gypso*. XXXVI 182 *gypsum — e summa tellure* (aus der obersten Erdschicht) *et Tymphaicum est*. Blümner o. Bd. VII S. 2099. Endlich heißt die Landschaft *Tymphaeis* als ein Teil der IV. Region Makedoniens nach der römischen Ordnung bei Liv. XLIV 30, 7. Niese III 180.

Dem Landschaftsnamen entspricht die Volksbezeichnung. Strab. VII 326 nennt unter den epeirotischen Völkern *Αἴθικες· καὶ Τυμφαῖοι καὶ Ὀρέσται*. 327 um die Quellen des Peneios streiten sich *Τυμφαῖοι* und die am Peneios wohnenden Thessaler. 329 frg. 6 um das Gebirge, das sich von Orestis gegen Aitolien zieht, wohnen *Ὀρέσται καὶ Τυμφαῖοι* usw. Proxen. bei Steph. Byz. s. *Χαονία* zählt unter den epeirotischen Völkern die *Τυμφαῖοι* zwischen Thesprotern und Parauaiern auf. Plin. n. h. IV 6 *Aetolorum populi Athamanes, Tymphaei, Ephyri, Aenienses,* dagegen IV 35 *Tymphaei* unter den makedonischen gentes. Hesych. s. *Τυμφαῖον ἔθνος*. s. *Διάπυρος· θεὸς παρὰ Τυμφαίοις*. Unter den Diadochen wird Polyperchon als Angehöriger dieses Volkes bezeichnet, Lykophr. 800ff. *ὁ δ' αἰπὺ — ναίων Τραμπύας ἐδέθλιον — δράκων Τυμφαῖος*. Dazu Schol. p. 143 Kinkel *Τράμπυια πόλις Ἠπείρου — Πολυσπέρχων ὁ Τυμφαῖος Αἰθίκων βασιλεύς — Τυμφαῖοι δὲ Ἠπειρωτικὸν ἔθνος*. Holzinger S. 287. Diod. XVII 57, 2 Polyperchon hatte unter seinem Befehl die Phalanx *τῶν ὀνομαζομένων Στυμφαίων*. Droysen II 1, 184f. Niese I 234. 307. Über Landschaft und Volk handelt ausführlicher H. Treidler Epirus im Altertum (Lpz. 1917) 71—76; Epirotische Völker im Altertum (Archiv f. Anthropol. XVII 1919) 107. 115 (Karte). [E. Oberhummer.]

Tymphrestos s. Typhrestos.

Τυναδεῖς. In der o. Bd. VII S. 2089, 55f. erwähnten Inschrift ist *Τυναδέων* für *Γυναδέων* zu lesen, Ramsay-Kalinka Österr. Jahresh. I [1898] 96. 98. Zu der Bd. VII gegebenen Literatur ist noch hinzuzufügen FOA VIII Text 10 a Z. 75f. Ramsay Journ. hell. stud. XL [1920] 102 (seine Vermutung, daß vielleicht *Τυν(βρι)αδέων* statt *Τυναδέων* zu lesen ist, hat er Journ. rom. stud. XVI [1926] 106 zurückgezogen). [W. Ruge.]

Tynchanios, Bischof von Apollonias in Karien, nahm an dem Konzil von Chalkedon im J. 451 teil (Mansi VI 575 C. 947 E. 1065 C. 1088 C. VII 46 A. 125 A. 155 B. 407 B: Tichanius. 435 D. 683 A. 715 C. 726 A. Schwartz Acta concil. oecumen. II I 1 S. 62, 261. II I 2 S. 5, 88. 32, 103. 38, 166. 75, 233. 90, 225. 108, 152. 136, 241. 148, 247. II I 3 S. 92, 109. II II 2 S. 75, 312. II III 1 S. 36, 261. II III 2 S. 60, 16. 79, 215. 112, 155. 146, 241. 166, 246); vgl. V. Schultze Altchr. Städte u. Landsch., Kleinasien II 166. [W. Enßlin.]

Tynchanius s. Tuticanius nr. 1.

Tyndareos.

Genealogie: Sohn des Oibalos, eines Angehörigen des spartanischen Königshauses, oder des Aioliden Perieres, der auch Vater des Oibalos, also Großvater des T., heißt (Schol. Eurip. Or. 457), oder des Kynortas, eines lakonischen Heros, der auch als Vater, sei es des Oibalos (Paus. III 1, 3), sei es des Perieres (Apollod. I 87) genannt

wird. Die Mutter des T. heißt Bateia (s. d. Nr. 3), eine Najade (Apollod. III 123), oder Gorgophone (s. d. Nr. 2), Tochter des Perseus. Die betreffenden Stellen sind in den Art. Oibalos (Wüst o. Bd. XVII S. 2094) und Perieres (Göber o. Bd. XIX S. 743), s. auch Kynortas, verzeichnet.

Die Geschwister des T. sind die Brüder Ikarios (s. d. Nr. 2), Aphareus (s. d.), Leukippos (s. d. Nr. 4), eine Schwester Arene (s. d. Nr. 4) und ein Halbbruder, ein *νόθος* Hippokoon (s. d. Nr. 1). Echt lakonisch scheint nur der Vater Oibalos; vgl. Robert Heldens. 332. Wüst 203f. T. wird auch nur mit dem Patronymikon Oibalide bezeichnet. Um die anderen Genealogien zu erklären, hat man damit zu rechnen, daß T. in der Sage Vater der Dioskuren war. Man war bestrebt, die Dioskuren in gewisse Genealogien hineinzubringen. So stellt die Tochter des Perseus, Gorgophone, als Mutter des T. die Verbindung des Perseus mit den Dioskuren her (vgl. Robert 242), so wird der Aiolide Perieres an Stelle des Oibalos in die Liste der spartanischen Könige hineingeschoben, um die Aioliden mit den Dioskuren zu verknüpfen. Diese Genealogie geht nach Robert 332 (vgl. 51) auf die Kataloge des Hesiodos zurück. Die Stemmata wurden dann so miteinander kombiniert, daß Oibalos der zweite Gemahl der Gorgophone wurde, so daß Aphareus und Leukippos Söhne aus ihrer ersten Ehe mit Perieres waren, T. aus der zweiten Ehe stammte. Auch wird Perieres (s. d.) als Vater des Oibalos zwischen Kynortas und Oibalos eingeschoben, so daß man einen Perieres, Sohn des Aiolos, und einen Perieres, Sohn des Kynortas, unterschied (vgl. Robert 333). Die beiden Brüder Aphareus und Leukippos können erst genealogisch mit T. verknüpft sein, nachdem Messenien, ihre Heimat, von den Lakoniern erobert war (vgl. Hiller v. Gaertringen o. Bd. I S. 2711. Die Schwester Arene wird in diesen Genealogien niemals zur Tochter des Perieres gemacht, sondern bleibt immer nur Tochter des Oibalos, weil sie die Gattin des Aphareus war und sonst eine Geschwisterehe stattgefunden hätte (vgl. Robert 333).

Als Gattin des T. wird Leda erwähnt (s. d.), die Tochter des Thestios, die T. geheiratet hatte, als er, aus Lakonien vertrieben, zu Thestios geflohen war (Apollod. III 125). Ihre Kinder sind (vgl. Eitrem o. Bd. XII S. 1117f.): die Töchter Klytaimestra, Helena, Phylonoe, Timandra, Phoibe (s. die Art.) und die Söhne Kastor und Polydeukes (s. Bethe Art. Dioskuren o. Bd. V). Phoibe wird Tochter des T. genannt (Eurip. Iph. A. 50. Ovid. her. VIII 77), ist aber sonst eine der Leukippiden und Frau des Polydeukes oder des Kastor. Klytaimestra erscheint immer als die Tochter des T. (was Hygin. fab. 240 betrifft s. o. Bd. VI A S. 184), was nach Kerényi Mnemosyne III 7 (1939) 171 nicht dagegen spricht, daß sie auch eine Tochter des Zeus sein könnte; auch Phoibe, Phylonoe und Timandra werden nur Töchter des T. genannt, aber Helena und die beiden Brüder auch Kinder des Zeus (Belege s. die Einzelartikel und Pape-Benseler), oder Kastor ist Sohn des T. und Polydeukes Sohn des Zeus. Man findet auch die Bezeichnungen als T.' Söhne und Zeus' Söhne nebeneinander: Hom. hym. XVII. XXXIII (vgl. Bethe o. Bd. V S. 1088). IG V 1, 919. Eurip. Or. 1689; El. 1292. 1295. Theokrit. XXII 1. 89. 136. Diod. IV 33, 5. Verg. Cir. 398f. Ebenso wird Helena als Tochter des Zeus erwähnt und dennoch Tyndaris genannt (Ovid. her. XVI 292; vgl. 308. XVII 57; vgl. 120, so auch Hygin. fab. 78. 79. 92; vgl. 77. 80). So findet man auch Helena als Tochter des T. und des Zeus erwähnt Gorg. Hel. 3 (= 92 R.). Bei Homer (Il. III 238; vgl. Od. XI 299ff.) ist diese Gleichsetzung nur scheinbar, da die Nekyia aus späterer Zeit stammt. Helena, Kastor und Polydeukes sind nah miteinander verbunden: *οἱ τρεῖς Τυνδαρίδαι, Κάστωρ Ἑλένη Πολυδεύκης* heißt es mit Recht Anthol. Plan. 76.

Über die Dioskuren – Tyndariden hat ausführlich gehandelt Bethe o. Bd. V S. 1087ff. (vgl. Furtwängler Myth. Lex. I S. 1154ff.), daselbst auch Verzeichnis der älteren Literatur. Die Geburtssagen behandelt Eitrem o. Bd. XII S. 1117f. Neuere Literatur z. B. Eitrem Die göttlichen Zwillinge bei den Griechen (VidenskabsselskabetsSkrifter II Hist.-filos. Kl. 1902, 2). Reinach Cultes, Mythes et Religions II 42—57. Farnell Greek Hero Cults 175—228. Robert Heldens. 306—330. Altheim Griech. Götter im alten Rom cap. 1. G. Herzog-Hauser Soter 56ff. Über das Zwillingtum s. R. Harris Cult of the heavenly twins; Boanerges. Güntert Der arische Weltkönig und Heiland 253—276. 315—343. v. Wilamowitz Glaube der Hell. I 230ff. Krappe Mythologie universelle 53—100. Sternberg Der antike Zwillingskult im Lichte der Ethnologie, Ztschr. f. Ethnol. LXI 152—200. Über die Dioskuren als Sterne A. B. Cook Zeus I 760ff. Über die Dioskuren in Verbindung mit einer Göttin (Helena, Cybele usw.) s. F. Chapouthier Les Dioskures au service d'une déesse. Hier kann nur das für die Deutung des T. Wichtige hervorgehoben werden.

Die literarische Überlieferung kennt nur die Form *Τυνδαρίδαι*, aber der ursprüngliche Name wird *Τινδαρίδαι* gewesen sein IG V 1, 305. 919. 937. Die Tyndariden sind ein lakonisches Zwillingspaar. Sie werden unter der Erde wohnend gedacht, in Therapne (Pind. Nem. X 58. Alkman frg. 5 Bgk. Paus. III 20, 2). Ihr Kult ist chthonisch. Nach Homer (Il. III 243f. Od. XI 298ff.; vgl. Cic. de nat. deor. III 5, 11) waren sie in Lakedaimon (d. h. Sparta; vgl. o. Bd. III A S. 1271) gestorben und hatten dort ihr Grab. Ihr Haus in Sparta wird erwähnt Paus. III 16, 2 und ebenda ein *ἱερόν* III 14, 6. In Therapne (Schol. Pind. Isthm. I 43. Steph. Byz. Therapne) und in dessen Nähe im Phoibaion (s. d. Bölte) hatten sie einen Tempel. Ihr Kult (vgl. o. Bd. V S. 1098ff. Myth. Lex. I S. 1164ff. Wide Lakonische Kulte 304ff. Robert 308f.) ist im Peloponnes verbreitet gewesen, am meisten in Lakonien (auch Kythera IG V 1, 937) und Messenien, aber auch in den anderen Landschaften, hauptsächlich in Argolis, und in den Kolonien (Tyndaris!). Nach messenischer Auffassung waren die Tyndariden ursprünglich in Messenien zu Hause (Paus. III 26, 3. IV 31, 9), da die Messenier das lakonische Pephnos (s. d.) bei Thalamai, wo die Dioskuren

zur Welt gekommen sein sollten (Alkman frg. 14 Bgk), für sich beanspruchten, aber Lakonien ist ihr ältester Sitz gewesen, nach Lakonien weist die Überlieferung hin: auf dem Taygetos hatte Leda ihre Söhne dem Zeus geboren (Hom. hym. XVII. XXXIII), Therapne ist ihre berühmteste Kultstätte gewesen. Schon früh finden wir die Tyndariden als Διὸς κοῦροι bezeichnet, Söhne des Zeus, IG XII 3, 359 Taf. 2. Rev. arch. XVIII 45. IG V 1, 919. Auch Hom. hym. XXXIII werden sie so bezeichnet: vgl. o. Bd. V S. 1088. Immer kommen sie zusammen vor, sie sind ein richtiges Zwillingspaar.

Im allgemeinen kann man sagen, daß das Zwillingtum bei fast allen Völkern gleichartige Erzählungen über das Zwillingspaar und ihre Geburt und einen Kult veranlaßt hat (Literatur s. o.). Zwillinge standen im Geruche der Heiligkeit. Veranlassung dazu gab die für primitive Völker unverständliche Zwillingsgeburt. Daß eine der Erklärungen einer solchen Geburt die doppelte Vaterschaft war, versteht sich. Man nahm neben dem sterblichen Gatten einen Gott als Vater des einen Kindes an. In Griechenland gab es mehrere Zwillingspaare, dessen göttlicher Vater Zeus war, es sind jedoch nur die lakonischen Zwillinge mit dem Namen ‚Dioskuren' bezeichnet worden, wenn auch z. B. Zethos und Amphion, Herakles und Iphikles Söhne des Zeus waren. Es gibt auch verschiedene Zwillingspaare, die Poseidonsöhne waren. Sie haben jedoch niemals die Bedeutung des lakonischen Zwillingspaares gehabt. Die lakonischen Zwillinge wurden ganz besonders als Zeussöhne bezeichnet und sind als Dioskuren zu Nationalheroen geworden (Robert 319). Sie wurden sowohl Tyndariden als Dioskuren genannt und die beiden Bezeichnungen kommen auch nebeneinander vor (s. o.); dabei wurde T. als der sterbliche und Zeus als der unsterbliche Vater aufgefaßt, aber dennoch werden sie beide Tyndariden und beide Dioskuren genannt. Zwillinge können nämlich beide Kinder entweder des sterblichen oder des unsterblichen Vaters genannt werden (s. Sternberg 168f.). Man kann sich also das Verhältnis zwischen den beiden Bezeichnungen so denken, daß die Abstammung vom sterblichen und unsterblichen Vater damit betont wurde. Jedenfalls hat man in Griechenland in historischer Zeit dieses Verhältnis so aufgefaßt. Unsre literarische Überlieferung reicht jedoch nur bis zu den Kyprien und Homer, der die göttliche Abstammung der Tyndariden nicht erwähnt, was nicht wunder nimmt, da Homer bestrebt ist, das Göttliche zu vermenschlichen. Dennoch wird bei Homer die Helena als Schwester der Dioskuren (Hom. Il. III 237f.) und auch als Tochter des Zeus bezeichnet (z. B. Hom. Il. III 418. 426) und wird Od. XI 302 die besondere Ehre, die Zeus den Tyndariden erweist, erwähnt. Die doppelte Abstammung wird also vor Homer bekannt gewesen sein.

Die Bezeichnung ‚Dioskuren' setzt die allgemeine Geltung der olympischen Götter und die Suprematie des Himmelskönigs Zeus in Griechenland voraus. Die Vorstellung, daß Zwillinge Söhne des Himmelsgottes sind, ist jedoch nicht nur indogermanisch, wir begegnen dieser Idee bei fast allen Völkern. Es ist ein Urweltsmotiv. In Griechenland gab es viele lokale Zwillingskulte und es ist daher möglich, daß die Einführung des Begriffes ‚Zeussöhne' dadurch erleichtert wurde, daß auch in den lokalen Kulten der als höchste da und dort verehrte Gott Vater der Zwillinge oder eines der Zwillinge hieß.

Die Bezeichnung Dioskuren und Tyndariden ist nur ein Patronymikon, es gab noch andere namenlose Bezeichnungen für sie: τὼ σιώ in Lakonien (Aristoph. Lys. 81 mit Schol. 1095. 1105), ἄνακ(τ)ε(ς) in Argolis (Paus. II 36, 7) und Attika (seit dem 5. Jhdt. IG I 34. 206. 210. Etym. M. Ἀστύαναξ), auch μεγάλοι θεοί (Paus. I 31, 1). Die Individualnamen Kastor und Polydeukes werden in der Überlieferung zuerst in den Kyprien und bei Homer (Il. III 237; Od. XI 300) gefunden. Nach Bethe waren Kastor und Polydeukes Lokalheroen, die ursprünglich nicht einmal ein unzertrennliches Paar waren, da es einzelne Kulte der beiden gab (o. Bd. V S. 1090), so auch Robert 310; vgl. v. Wilamowitz zu Eurip. Her. 30. Man fragt sich jedoch, wie Lokalheroen, die eine Einzelexistenz gehabt haben, zu Zwillingen geworden sind. Das Charakteristische der Tyndariden–Dioskuren ist eben ihr Zwillingtum. In Lakonien sind ihr ältestes Kultbild die δόκανα, zwei Balken durch ein Querholz verbunden; dort genügte es. die Tyndariden mit der Dualbezeichnung τὼ σιώ zu benennen, denn jedermann wußte, welche Götter gemeint waren. Freilich gab es Gegensätze zwischen den beiden Zwillingsbrüdern (der eine ist sterblich, der andere unsterblich), aber daß zwei beliebige Lokalheroen, die nichts miteinander zu schaffen hatten, nachher miteinander verbunden als Zwillingspaar verehrt wurden, ist an sich nicht wahrscheinlich (vgl. Farnell 192. Güntert 261). Daß Kastor an seinem Grab in Argos allein verehrt wurde (Plut. quaest. gr. 23), daß es in Sparta ein μνῆμα des Kastor gab (Paus. III 13, 1), daß in Gythion eine Pforte war, die πύλαι Καστορίδες genannt wurde (Paus. III 21, 9), wenn auch in Gythion sonst die Dioskurenverehrung gefunden wird (vgl. Hitzig-Blümner z. St.), daß es auch ein Grab des Kastor in Argos gab (Plut. quaest. gr. 296 E), daß Kastor allein angerufen wird (Pind. Pyth. V 9), daß Polydeukes bei der Quelle Polydeukeia (Paus. III 20, 1) eine Kapelle hat, sagt an sich nichts, denn die Benennung nach dem einen Zwilling schließt, nach griechischem Sprachgebrauch, nicht aus, daß die beiden Zwillinge gemeint sind. So wird z. B. das Phoibaion (s. d. Bölte; vgl. Robert Heldens. 314, 1) nicht nur der Phoibe, sondern auch ihrer Zwillingsschwester Hilaeira gewidmet gewesen sein. In Argos ist Kastor nicht heimisch. Man müßte dann annehmen, daß sein Kult schon vor seiner Verbindung mit Polydeukes dorthin gekommen wäre, was an sich nicht wahrscheinlich ist. Aus der Verehrung eines der beiden Zwillinge dürfte man auch schließen, daß eine besondere Verehrung eines der Zwillinge, eben des unsterblichen, möglich ist (Grabkult!), im besonderen in Italien; vgl. Sternberg 169. Güntert 261 weist auf den Gegensatz, der zwischen den Zwillingen waltet, hin, um die besonderen Heiligtümer zu erklären. Daß die Einzelnamen erst später gegeben, also sekundär sind, läßt sich hören. Es

ist das Patronymikon, mit dem Zwillinge am liebsten bezeichnet werden: Tyndariden, Dioskuren, Aphariden, Boreaden, Leukippiden usw. Namenlos werden sie ursprünglich gewesen sein, was sich in den Kultbildern zeigt (s. Marx Athen. Mitt. X 85f.); der Gegensatz zwischen den beiden Zwillingen, den wir häufig in der folklore finden (vgl. Sternberg 157), wird die Namengebung veranlaßt haben. Daß dazu beliebige lokale Heroen, die nichts miteinander zu schaffen haben, gedient haben, ist wenig wahrscheinlich.

Für die Deutung des T. ist es wichtig, hier die theriomorphe Gestalt der Dioskuren zu erwähnen. Häufig begegnen wir dem Epitheton λεύκιπποι, nicht nur bei den Dioskuren, sondern auch bei anderen Zwillingspaaren (s. o. Bd. XVI S. 5). So werden die thebanischen Zwillinge λευκὼ πώλω τοῦ Διός (Eurip. Antiope Supplem. Eurip. IV 71) genannt und ist der Name der indischen Aśvins aus dem Worte *aśva* = Pferd zu erklären. Allgemein wird aus diesen Gründen angenommen, daß man ursprünglich die Dioskuren in Pferdegestalt gedacht hat (s. o. Bd. V S. 1091f. Nilsson Griech. Feste 417, 5. Eitrem Die göttlichen Zwillinge 4ff. Güntert 261. Krappe Mythologie universelle 67ff.; Acta philol. scand. VI 24. Sternberg 160f. Altheim 23f. Gegen diese Auffassung Farnell 177. 214f.). Nach Reinach II 135 ist die Pferdegestalt der Tyndariden dem T. zu verdanken (s. u.). Nicht nur die Pferdegestalt ist typisch für die Dioskuren gewesen, auch als Vögel müssen sie gedacht worden sein (vgl. Eitrem 6; o. Bd. XII S. 1118. Reinach 135. Krappe Mythol. univers. 75ff. Sternberg 161; anders Farnell 194), denn die Überlieferung erzählte auch, daß sie aus einem Ei geboren waren, meistens zusammen mit der Helena. Man bedenke dabei, daß Zeus sich in der Gestalt eines Schwanes der Leda näherte. Das Motiv ist für die Dioskuren erst spät überliefert (s. die betreffenden Stellen o. Bd. XII S. 1119f., man füge hinzu Auson. epigr. 66). In alexandrinischer Zeit wurden die πῖλοι der Dioskuren aus der Eigeburt erklärt (Lykphr. 506 mit Schol.; vgl. Lucian. dial. deor. 26). Man hat deshalb gemeint, daß dieses Motiv in der Dioskurensage nicht alt ist (Furtwängler Myth. Lex. I S. 1159. Eitrem a. O., anders Bethe o. Bd. V S. 1113). Wenn jedoch die Dioskuren im homerischen Hymnus XXXIII 13 ξουθῇσι πτερύγεσσι durch die Luft eilen, so könnte das eine Reminiszenz an eine frühere Vogelgestalt sein, wenn man auch in der Zeit, wo der Hymnus gedichtet wurde, diese Vogelgestalt nicht mehr vor Augen hatte, und es wäre daher nicht unmöglich, daß das Motiv auch in der Dioskurensage alt ist. Kerényi Mnemosyne III 7 (1939) 171, 1 meint eben, daß aus dem Kyprienfragment 6 erschlossen werden darf, daß auch Kastor und Polydeukes Kinder des Zeus und der Nemesis waren, aus einem Ei geboren. Auch auf einigen etruskischen Spiegeln (Gerhard Etrusk. Spiegel I 52—54 erscheinen die Dioskuren geflügelt, was an sich nichts sagt, vgl. o. Bd. V S. 1109). G. Herzog-Hauser 71ff. denkt an geflügelte Pferde. Eine Eigeburt eines Menschenkindes kann verstanden werden als ein Urweltsmotiv, das mit der theriomorphen Erscheinung in Vogelgestalt zusammenhängt. Auch für Zwillinge ist eine Vogelgestalt nicht ungewöhnlich (vgl. Sternberg 162. Krappe 74f. Reinach II 42f. V 135), wenn der Vater als ein Vogel gedacht wird. Die Eigeburt der Dioskuren wird mit der Verwandlung des Zeus in einen Schwan zusammenhängen, und ebenfalls mit der Geburtssage der Helena. Es gibt verschiedene Überlieferungen, nach denen die Helena allein aus einem Ei geboren war (für die Eigeburt der Helena s. o. Bd. XII S. 1118ff. Kerényi 171). Die Verbindung von Zwillingen mit einem weiblichen Wesen finden wir häufig in den Zwillingskulten und eine solche Verbindung muß als sehr alt bezeichnet werden. Für die Verbindung der Dioskuren mit einer Göttin s. Chapouthier a. O. Als die Tyndariden mit der Helena verbunden waren, könnte auch die Sage der Geburt dieser Zwillinge aus dem Ei entstanden sein. Inwiefern verschiedene Sagen zusammengeflossen sind und einander beeinflußt haben, läßt sich jetzt nicht mehr entscheiden.

Ein ganz anderes Element in der Tyndaridenüberlieferung ist ihr Verhältnis zu den lakonischen Königen. Sie dürfen als die Hausgötter der lakonischen Könige bezeichnet werden (Nilsson Griech. Feste 419; The Minoan-Mycenaean religion 470; The Mycenaean origin of Greek mythology 76f.; vgl. Frazer Early history of kingship 32). Die spartanischen Könige stammen von Zwillingen ab, den Söhnen des Aristodemos, die selbst wieder Zwillinge geheiratet hatten (Paus. III 16, 6) und auf diese Weise wird das Doppelkönigtum in Sparta erklärt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die spartanischen Könige als Nachkommen dieser Zwillinge speziell die lakonischen Zwillinge verehrt haben. Nach Herodot. V 75 ziehen die Tyndariden mit den beiden Königen in den Krieg; wenn einer der Könige zu Hause bleibt, so bleibt auch einer der Tyndariden zurück. Es bestand also ein sehr enges Verhältnis zwischen den Tyndariden und den beiden Königen Spartas; vgl. Cook Zeus II 436. Frazer Golden bough I 1, 49f. Dieses Element in der Sagenüberlieferung hat ein stark lokales Gepräge.

T. in der Sage: 1. Vertreibung durch Hippokoon. Zusammen mit seinem Bruder Ikarios ist T. nach dem Tode seines Vaters Oibalos von seinem Halbbruder Hippokoon und dessen Söhnen vertrieben worden. Sie flüchten zu Thestios, dem T. in seinem Streit gegen die Nachbarn hilft und dessen Tochter Leda er heiratet. Nachdem Hippokoon und seine Söhne von Herakles überwunden sind, kehrt T. mit (Apollod. III 125, s. app. crit.) oder ohne (Strab. X 461) Ikarios (s. u.) zurück und wird König. Die Sage wurde von Alkman in seinem Partheneion behandelt (frg. 23). Man findet sie auch erwähnt Isokr. VI 18. Apollod. II 145. III 124f. Strab. X 461. Diod. IV 33, 5. Paus. III 1, 4. 21, 2; vgl. II 18, 7. Schol. Hom. Il. II 581. Schol. Eurip. Or 457. In den Einzelheiten wird die Sage auf verschiedene Weise erzählt. Es gibt eine Version, nach welcher Ikarios mit Hippokoon gemeinsame Sache macht (Schol. Hom. Il. II 581. Schol. Eurip. Or. 457. Paus. III 1, 4). Nach einigen (Gruppe 161, 1. J. Schmidt Myth. Lex. V S. 1408. Zwicker o. Bd. VIII S. 1774) stammt

diese Version aus späterer Zeit, nach Robert 544 dagegen ist sie die alte spartanische Sage. T. flieht nach Pellana im lakonischen Gebiet, Paus. III 1, 4. 21, 2 (lakonische Sage) oder Pellana und wahrscheinlich nachher nach Phrixe (s. Schol. Eurip. Or. 457), nach Thalamai in Messenien zu seinem Bruder Aphareus, Alkman frg. 14 (vgl. Robert 331). Paus. III 26, 2. 1, 4 (messenische Sage; die Dioskuren sollten nämlich in der Nähe von Thalamai auf der Insel Pephnos zur Welt gekommen sein, vgl. Hiller v. Gaertringen o. Bd. I S. 2712. Eitrem o. Bd. XII S. 1116f. Wide Lak. Kulte 323. Robert 331), oder zusammen mit Ikarios nach Aitolien zu Thestios (Strab. X 461. Apollod. III 125, vgl. Ibyk. frg. 41. Paus. III 13, 8. Hellan. frg. 86 = FGrH 4 F 119. Apollon. Rhod. I 146 mit Schol.). Diese letzte Version wird in der Alkmaionis erzählt worden sein (vgl. Robert 335). Ikarios war nämlich nach der Alkmaionis Herrscher in Akarnanien (Strab. X 452 = Alkmaionis frg. 5). Man darf annehmen, daß die Sage sich so gestaltet hat, daß Ikarios, mit T. in Aitolien eingewandert, Akarnanien erobert hatte. Wahrscheinlich wurde die Sage auf diese Weise in der Alkmaionis erzählt und wird auch T. dort erwähnt worden sein. Leda, die Frau des T., wurde in all den Gegenden, wohin T. auswandert, lokalisiert. Mit Zeus verbunden dagegen hat sie ihre Söhne auf dem Taygetos (Hom. Hymn. XVII. XXXIII) geboren. Man schwankt zwischen Lakonien und Aitolien als ihrer ursprünglichen Heimat (vgl. Robert 331. Eitrem o. Bd. XII S. 1117), s. unten.

Nachdem Herakles Hippokoon und seine Söhne überwunden hatte, gab er dem T. die Regierung zurück. Daß T. beim Kampfe des Herakles gegen Hippokoon anwesend war, ist an sich wahrscheinlich. Paus. III 18, 11 berichtet als einziger, daß T. am amykläischen Thron mit dem Eurytos kämpfend dargestellt war (vgl. Robert 547). Mit Eurytos ist wahrscheinlich ein Sohn Hippokoons gemeint (vgl. Alkman frg. 5, 9. Robert o. Bd. III S. 124ff. 130), also war T. beim Streit zugegen und seine Anwesenheit gibt das Motiv des Zuges gegen Hippokoon, nämlich die Rächung des T. Auch die Tyndariden haben nach Alkmans Partheneion an der Schlacht teilgenommen (frg. 5, 1). Es ist unmöglich auszumachen, ob dieses Motiv der ältesten Sage zugehörte (Robert Gr. Heldens. 546; o. Bd. VIII S. 1774).

2. T. und die Eigeburt der Helena. Die Eigeburt der Helena ist eingehend behandelt von Eitrem o. Bd. XII S. 1118f.; vgl. jetzt auch Kerényi Mnemosyne III 7 (1939) 163ff. T. ist in der Überlieferung immer anwesend, aber spielt keine eigentliche Rolle, sondern ist sekundäre Figur.

3. T. und die Opferung der Helena. Diese Sage ist erst spät bezeugt, Ps.-Plut. Parall. min. 35 (314 C). Ioann. Lyd. de mens. IV 147 = Aristodemos FGrH 22 F 1 a. b. Die Lakedaimonier erhielten einst den Befehl des delphischen Orakels, alljährlich eine Jungfrau aus adligem Geschlecht zu opfern, damit eine Pest aufhöre. So sollte auch Helena geopfert werden. Als aber T. am Altar stand, um seine Tochter zu opfern, kam ein Adler, entnahm dem T. das Messer und ließ es weiter hinauf neben eine weiße Färse fallen. Diener brachten dem T. das Tier, das statt Helena geopfert wurde. Wir haben hier eine erst spät bezeugte Sage mit verschiedenen altbekannten mythologischen und folkloristischen Motiven, die den Übergang der Menschenopfer in Tieropfer illustrieren. Ob noch ein wirklich alter Kern vorhanden ist, wie Robert Gr. Heldens. 339 meint, oder vielmehr in später Zeit die Erzählung der Iphigeneia-Sage nachgebildet wurde und Helena und T. ursprünglich mit den Menschenopfer-Sagen nichts zu tun haben, bleibe dahingestellt.

4. T. und der Raub der Helena durch Theseus. Für die Sage s. o. Bd. V S. 1117ff. VII S. 2828f. Robert 699ff. Hier sei nur die Rolle des T. erwähnt. Die Sage ist wohl alt (vgl. Robert 70). T. hat darin keine eigentliche Rolle, nur wird von Plutarch erwähnt, daß T. aus Furcht, daß Enarsphoros (s. d.) sie rauben würde, in eigener Person Helena dem Theseus übergab (Plut. Thes. 31). Plutarch beabsichtigt mit seiner Erzählung eine Rechtfertigung der Tat des Theseus (vgl. Wide 322, 4). Daß Enarsphoros der Helena nachstellte, gehört nach Wide (323) zum Kampfe der Tyndariden gegen die Hippokratiden. Nach Isokr. X 19 hatte Theseus erst vergeblich bei den Eltern der Helena um sie geworben. Isokrates fügt hinzu, daß Theseus zu wenig auf die große Macht des T. geachtet hatte.

Die Raubszene in Gegenwart des T. ist dargestellt auf der Amphora des Euthymides, Gerhard Auserl. Vasenb. 168. Furtwängler-Reichh. Vasenm. 33. Reinach Rép. d. v. II 86, 1, 2, vgl. Robert 699, 1. Der alte Mann, der, erschrocken (?), die Hand erhebt, wird als T. gedeutet. Die Gleichsetzung des Lamtun, dem wir auf einem etruskischen Spiegel mit derselben Darstellung begegnen, mit T. wird unrichtig sein, s. Engelmann Myth. Lex. I S. 1958. Der Raub war auch am amykläischen Thron dargestellt, Paus. III 18, 15. T. wird jedoch von Pausanias nicht erwähnt, wahrscheinlich war er nicht anwesend.

5. T. und die Heirat der Helena mit Menelaos. Als zahlreiche Freier sich um Helena bewarben, hatte T., sei es aus eigenem Antrieb (Stesich. frg. 28. Eurip. Iph. A. 51ff.), sei es auf den Rat des Odysseus (Apollod. III 132. Hygin. fab. 78) ihnen vorgeschlagen, sich eidlich zu verpflichten, dem von Helena gewählten Gatten gegen etwaige Feindseligkeiten anderer zu helfen. Zum Dank verhilft T. Odysseus auf dessen Bitte zu Penelope, der Tochter seines Bruders Ikarios. Für die Sage vgl. o. Bd. XV S. 809. Die Sage kam schon vor bei Hesiod. frg. 94—96, aber wahrscheinlich hatten dort die Tyndariden ihrem Vater den Rat zur Eidesleistung gegeben, jedenfalls waren sie bei der Sache beteiligt (Robert 1066f.). Sonst findet man die Sage erwähnt: Stesich. frg. 28 (= Schol. Hom. Il. II 339, vgl. Vürtheim Stesichoros' Fragmente und Biographie 61f.). Eurip. Iph. A. 51—79. 391. Apollod. III 129ff. Dio Chrys. or. 61, 10. Ael. Arist. II 592. Liban. IV 925. 932. 943 (R). Antehom. 171. Auf die Sage wird angespielt: Soph. Ai. 1113f.; Phil. 72 mit Schol.; frg. 144. Thuk. I 9. Tzetz. Lykophr. 204. Ribbeck Scaen. rom. I 281 (frg. 31). Nach Isokrates (X 40) hatten die Freier aus eigenem Antrieb den Eid geleistet. Nach Eurip. Iph. A. 68. Aristot. rhet. II 24, 9. Hygin. fab. 78 überläßt T. der Helena die Wahl, bei Stesichoros und Apollodor wählt T. selbst. Welche Rolle T. in den Komödien des Alexis (FCA frg. 239. 71—75) spielte, ist nicht mehr festzustellen. Der Eid wurde geleistet am Ἵππου μνῆμα, wo ein Pferd geopfert wurde (Paus. III 20, 9). Das Pferd wurde in Stücke zerschnitten; vgl. dazu Reinach Cultes, Mythes et Relig. V 123—137.

6. T. und die Treulosigkeit seiner Töchter. Nach Paus. III 15, 10f. gab es in Sparta ein Kultbild der Aphrodite Morpho mit Fesseln an den Füßen, die ihr von T. angelegt sein sollten als Symbol der ehelichen Treue. Nach anderer Auffassung (von Pausanias verworfen) wollte T. die Göttin bestrafen, weil sie die Schande seiner Töchter veranlaßt hätte. Tzetz. Lykophr. 449 wird neben T. auch ein Λακεδαίμων νομοθέτης genannt als derjenige, der diese Fesseln als Warnung für die spartanischen Mädchen angelegt hatte. Schmidt Myth. Lex. V 1410 weist darauf hin, daß in der gemeinsamen Quelle des Pausanias und Tzetzes vielleicht nicht von T. die Rede war, sondern von einem Gesetzgeber namens Lakedaimon. Man möchte jedoch den Worten des Pausanias, der den T. nachdrücklich nennt, mehr Wert beilegen. Jedenfalls ist T. mit diesem gefesselten Bild der Aphrodite (zur Erklärung vgl. Ziehen o. Bd. III A S. 1472f.) in Verbindung gebracht als Vater einer Reihe von ihren Männern gegenüber untreuen Töchtern: Helena, Klytaimestra und Timandra (s. d.). Als Ursache dieser Treulosigkeit wird auch die Tatsache erwähnt, daß Aphrodite den drei T.-Töchtern zürnte, weil T. ihr zu opfern vergessen hatte, Stesich. frg. 26 (= Schol. Eurip. Or. 249). Es ist dies das häufig vorkommende Motiv der vernachlässigten Göttin oder Fee.

7. T. und die Entführung der Helena durch Paris. T. spielt nur eine Rolle auf einem Vasenbild des Hieron in Berlin (s. u.). Er und sein Bruder scheinen den Raub nicht hindern zu wollen, wie auch die Dioskuren bisweilen in der Sage die wohlwollenden Helfer beim Unternehmen des Paris sind (vgl. Robert 1079). Aristot. rhet. II 24, 9 erwähnt die Meinung einiger, sei es Zeitgenossen, sei es Schriftsteller früherer Zeit, daß Paris berechtigt war, die Helena zu entführen, weil ihr Vater ihr die freie Wahl gelassen hatte. Dieses Argument scheint eine Spitzfindigkeit dieser Zeit gewesen zu sein. Auch Dio Chrys. XI 48ff. erzählt, daß Paris den T. und die Dioskuren überredete, ihm die Helena zu überlassen.

8. T. und seine Schwiegersöhne. T. ist es, der Agamemnon und Menelaos aus Aitolien, wo sie als Kinder hingebracht worden waren (o. Bd. XV S. 809), nach dem Peloponnes zurückführt, Tzetz. Chil. I 456ff. (= Apollod. epit. II 15). Auf diese Weise wurde die frühe Verbindung des Hauses des T. mit den Atriden betont. Nach Eurip. Iph. A. 1148ff. hatte Agamemnon den ersten Gatten der Klytaimestra, Tantalos (s. d. Nr. 2), und ihr Kind erschlagen. Die Klytaimestra selbst raubte er mit Gewalt. Als er von den Dioskuren, die ihrer Schwester zu Hilfe kamen, verfolgt wurde, hatte T. ihn gerettet und ihm Klytaimestra wider ihren Willen zum Weib gegeben, s. auch Paus. II 18, 2. Apollod. epit. II 16. Schol. Hom. Od. XI 430, vgl. Robert o. Bd. XI S. 893; Gr. Heldens. 1023.

Dem Menelaos übergibt T. die Herrschaft über Sparta, nachdem die Dioskuren gestorben sind, Apollod. III 137; epit. II 16ff. Paus. III 1, 5, oder Menelaos wird König nach dem Tode des T. (Hygin. fab. 78). Dies alles ist späte Ausbildung der Sage.

9. T. und Hermione. In einigen Tragödien hatte T. noch während des troianischen Krieges die Hermione (s. d) dem Orest verlobt oder vermählt, Sophokl. (Hermione) FTG S. 176f. Philokles frg. 2 (FTG S. 759f.) und Theognis s. Schol. Eurip. Andr. 32 (vgl. dazu Aly o. Bd. V A S. 1983). Pacuvius Hermione frg. 5. 18 (FTR 110. 112), vgl. Robert 1465. Ovid. heroid. VIII 31f. Serv. Verg. Aen. III 330; vgl. Robert 1461ff.

10. T. und Orestes. Nach Hellanikos hatte T. den Orest des Muttermordes wegen angeklagt. Er hatte als Vater der Klytaimestra am meisten Recht dazu, so daß die Erzählung als solche deutlich ist, Hellanik. frg. 82 (FHG) = FGrH 4 F 169 a (Schol. Eurip. Or. 1648). Apollod. epit. VI 25. Tzetz. Lykophr. 1374, vgl. Robert 1322. Schmidt Myth. Lex. V 1414f.

11. T. Tempelgründer. T. wird als Gründer des Tempels der Athena Poliuchos erwähnt Paus. III 17, 2, die von Pausanias mit der Athena Chalkioikos (s. d.) identifiziert wird (vgl. Gruppe 1218, 0).

12. Tod des T. T. besaß ein μνῆμα neben dem Tempel des Zeus in Sparta (Paus. III 17, 4), wo er wohl nach seinem Tode verehrt wurde. Nach Wide 10 (vgl. 354) spricht sich die Verwandtschaft des T. mit Zeus darin aus. Auch nach Varro bei Serv. Verg. Aen. VIII 275 genoß T. in Sparta göttliche Verehrung.

T. ist auch einer derjenigen, die von Asklepios vom Tod erweckt worden waren Schol. Pind. Pyth. III 96. Panyassis frg. 19 (Kinkel). Philod. de piet. 52 (Gomperz). Aelian. frg. 203 (Hercher). Suid. s. ἀναβιῶναι. Lucian. de salt. 45. Zenob. I 47 (Paroem. I 18).

T. in der Kunst. Aus dem Altertum ist uns die Beschreibung einer Abbildung des T. am amykläischen Thron (s. o. Kampf mit Eurytos) überliefert und ebenso auf dem Fußgestell der Nemesisstatue in Rhamnus, wo Leda die Helena der Nemesis (s. d.) zuführt, Paus. I 33, 3. 7f.; vgl. Robert 342. Auf den Vasen mit der Darstellung der Eigeburt der Helena ist T. immer anwesend; ausführliche Beschreibung einiger dieser Vasen o. Bd. XII S. 1121f. (vgl. auch o. Bd. VII S. 2835. Robert 341f., vgl. Myth. Lex. V 1418ff.). Auch auf einem etruskischen Spiegel ist die Eigeburt der Helena abgebildet. T. (= Tuntle) ist zugegen s. Myth. Lex. V 1421, 6. Not. d. scav. 1876 Taf. 1. Gaz. archéol. 1877 Taf. 3. Kekulé Festschr. 24—26. Ein etruskischer Spiegel aus Volci mit derselben Darstellung hat den Namen Tunle (Bull. d. Instit. 1882, 224). Die Szene kommt auch vor auf einem Sarkophag in Aix Millin Gal. myth. Taf. 144. Robert Griech. Sarkoph. II Taf. II 2. Im Ei sind Helena und die Dioskuren sichtbar.

T. ist abgebildet auf einer tyrrhenischen Amphora, wo die Dioskuren von ihm Abschied nehmen, auch Phylonoe ist anwesend (s. d.), ebenfalls auf einer Amphora des Exekias im Vatikan, als die Dioskuren wieder heimkommen, Mon. d. Inst. II 22. Reinach Rép. d. vas. I 95f. Helbig Führer Samml. Rom I^3 304f. Myth. Lex. I 1173f., s. o. Bd. XII S. 1121, so auch wahrscheinlich Reinach Rép. II 23 (= Gerhard Auserl. Vasenb. 13).

Den Raub der Helena finden wir dargestellt auf einer Berliner Vase des Hieron (Furtwängler 2291. Reinach Rép. I 437. Myth. Lex. I 1966). T. (Tutareos) und sein Bruder Ikarios scheinen nichts zu tun, den Raub zu hindern, sie seien nur als Warner zugegen (Myth. Lex. V 1424), aber man kann die Szene auch so auffassen, daß T. und Ikarios ihren Schrecken zum Ausdruck bringen. Auch die Timandra (s. d.) ist anwesend.

Deutung des T. a) Etymologisch. Der Name des T. wird uns auf verschiedene Weise überliefert. Neben der in der Literatur überlieferten Form Τυνδάρεως findet man Τυτάρεως (Schale des Hieron in Berlin, Furtwängler nr. 2291, s. o.), Τευδάρεως (Schale des Xenotimos Ant. Denkm. I 59), vgl. zur Namensform Kretschmer Griech. Vaseninschr. 205; Glotta XIV 304, und dagegen E. Fiesel Namen des griechischen Mythos im Etruskischen 52. Neben Tyndaridai findet man auch Tindaridai (s. o.), so daß auch eine Form Tindareos angenommen wird. Schließlich gibt es noch eine Form Tyndares bei Steph. Byz. 175, 31f. Eustath. Hom. Il. II 581 (gleichfalls als Name eines lakedaimonischen Geronten, IG V 1, 74. 446 und als Name eines Lakedaimoniers bei Plut. quaest. conv. VIII 1, 3. 2, 1. 2, 2). Es läßt sich auch eine Form Tyndaros annehmen, vgl. v. Wilamowitz zu Eurip. Her. 30; Isyllos 194. Robert Gr. Heldens. 307. Die etruskische Form war Tun(t)le (vgl. Fiesel 70f. Pauli Myth. Lex. V 1283).

Der Name ist schon auf mehrere Weise gedeutet worden. Die ältere Literatur ist verzeichnet o. Bd. V S. 1088. Gruppe 618, 6. J. Schmidt 1416. Meistens hat man der Hypothese Useners beigestimmt und den T. als ‚Zerschmetterer‘, ‚Stößer‘, oder ‚Zuschläger‘ gedeutet. Das Wort wird mit skrt. *tudami*, lat. *tundo* in Verbindung gebracht, ebenso mit dem Namen Tydeus. Eitrem Die göttlichen Zwillinge 53, 3 deutet ihn als Stachler oder Rosselenker. Fick Vorgriechische Ortsnamen 140f., vgl. 114 nimmt für die lakonische Form Τινδαρίδαι eine Grundform **Tuinda* an (vgl. Kretschmer Griech. Vaseninschr. 205f.) und führt die Verehrung der Zwillingsgötter und den Namen der Tyndariden auf die Leleger zurück, dagegen mit Recht Geyser o. Bd. XII S. 1890f. Erst seit 1925 hat man neue Wege eingeschlagen, um den Namen etymologisch zu erklären. In Glotta dieses Jahres 298f. hat Maresch zuerst den Namen aus dem Etruskischen zu deuten versucht, da nach ihm der Name doch nur schwerlich aus dem Griechischen erklärt werden konnte und also der Sprache der mit den Etruskern verwandten vorgriechischen Urbevölkerung entnommen sein mußte. Maresch hat den Namen mit dem etruskischen Worte für Zeus = *tin, tinia* in Verbindung gebracht. Die Silbe *-dar-* wird als patronymisches Suffix erklärt, das Suffix *-id-* wäre erst hinzugetreten, als sich aus einem Patronymikon Tindaroi (oder ähnl.) ein Singular Tindaros oder Tindareos neugebildet hatte (Glotta XIV 299). Der Name Dioskuren wäre also nur eine Übersetzung des vorhellenischen Namens Tindaridai. Der doppelte Vatername der Dioskuren sollte nach Maresch erklärt werden durch die Annahme einer Verschmelzung verschiedener religiöser Anschauungen. Kretschmer, der vorher keine Erklärung des Namens gegeben hatte, sondern nur auf die Möglichkeit hingewiesen hatte, daß der Name mit irgendeinem Ortsnamen zusammenhängen könnte (Griech. Vaseninschr. 205f.) stimmte Maresch bei, Glotta 303f. Er suchte die Hypothese von Maresch näher zu begründen, indem er die Dioskuren als eine Erbschaft der indogermanischen Vorzeit darstellte; der Name Dioskuren beruhte nach ihm auf einer uralten Auffassung der Zwillingsgötter als Söhnen des Zeus (303) und er bekämpft Bethe, der die Herleitung der Dioskuren von Zeus für sekundär erklärt hatte (o. Bd. V S. 1089. 1112). Kretschmer kommt, um den Namen T. zu erklären, auf seine frühere Hypothese zurück, nach der Tindaros von einem Ortsnamen abzuleiten ist, den er auf der Chalkidike nachweist (Tinde, Tynte). Der Name wurde mit dem vorgriechischen Namen der Dioskuren wegen seiner Ähnlichkeit verquickt, und so wurde ein Stiefvater der Zwillinge geschaffen, von dem dann das Patronymikon Tyndaridai abgeleitet wurde (306). Auf diese Weise wird T. ganz von seinen Söhnen losgelöst. Altheim Griech. Götter i. alten Rom 12ff. benutzte diese Erklärung aus dem Etruskischen zur Deutung des Namens Iuturna, die er als die zu den Dioskuren Gehörige, die Gefährtin der Dioskuren, bezeichnete. Ihm stimmte Brakman bei, Mnemosyne nova ser. LIX (1932) 427f. Gegen diese Hypothese Hammarström Studi Etruschi V 368. Chapouthier 302.

Neuerdings hat gegen Maresch-Kretschmer Einspruch erhoben E. Fiesel o. Bd. VI A S. 1391 und gegen Fiesel wieder Brandenstein, vgl. Revue des Etudes indo-europ. I 8, dessen Auseinandersetzungen diesem Artikel angefügt sind (s. u.). Brandenstein weist auf den Namen der phokischen Stadt Tithoraia hin (von Steph. Byz. s. Τιθοραία irrtümlich, vgl. o. Bd. VI A S. 1519, eine boiotische Stadt genannt). Nach Steph. Byz. lagen dort Amphion und Zethos begraben. Die ganze Notiz sieht ein wenig verdächtig aus, nach Pfister Reliquienkult 307 beruht sie auf einem Mißverständnis. Die Zwillinge haben sonst ihr Grab in Theben. Jedenfalls aber sind sie mit Tithoraia verbunden gewesen, denn nach Pausanias wallfahrten die Tithoreer nach Theben, um vom dortigen Grab des Amphion und Zethos Erde zu holen und auf das Grab ihrer Mutter Antiope, das sich in Tithoraia befand, niederzulegen. Amphion und Zethos werden von Brandenstein als Dioskuren bezeichnet, welche Benennung richtig ist, insoweit man ‚Dioskuren‘ als einen Begriff: ‚Zwillingssöhne eines der höchsten Götter‘ faßt (so hat man auch elische ‚Dioskuren‘, die Molioniden, s. d.). Mit

dem Namen Dioskuren werden die beiden Heroen nicht angedeutet, wenn sie auch Söhne des Zeus sind. Das *-thor-* in Tithoraia wird von Brandenstein (s. u.) dem etruskischen *-thur-* gleichgesetzt, welches Suffix als Nachkommenschaft gedeutet wird (eine andere Deutung wird erwähnt Ducati Le problème étrusque 134: *thura* = Bruder), das *ti-* wird aus dem etruskischen *tin* = Zeus erklärt. Wegen des Namens Tithoraia sollte man also annehmen müssen, daß die Zwillingsgötter nicht nur in Sparta, sondern auch anderswo in Griechenland, mit einem Namen wie Tindaroi in der Bedeutung ‚Zeussöhne‘ benannt gewesen wären. Nach Brandenstein (s. auch Kretschmer o.) ist T. von den Tyndariden ganz loszulösen. Tyndaros an sich wäre schon ein Patronymikon mit der Bedeutung ‚Zeussohn‘ (s. o. Maresch-Kretschmer). Für den Namen des T. weist Brandenstein auf eine verderbte Hesychglosse (IV 184) hin τυδᾶν κολωνᾶν *Τυνδαριδᾶν*, er erklärt den Namen aus einem Worte **ty(n)d* = Hügel. Auch auf die Stadtnamen Tinde und Tynte weist er hin, wie Kretschmer (s. o.).

b) Mythologisch. Die meisten mythologischen Forscher haben bis 1925 sich der sprachwissenschaftlichen Erklärung Useners, der zuerst den T. als den ‚Zerschmetterer‘ gedeutet hat, angeschlossen, und dies um so leichter als diese Erklärung sehr wohl zu der vielfach angenommenen mythologischen Erklärung, daß mit dem Namen T. der höchste Gott bezeichnet wurde, paßte. Meistens wird die Identität des T. mit Zeus angenommen, eine Auffassung, die durch die Deutung von Maresch nicht geändert wird. Diese Erklärung finden wir z. B. bei Bethe (o. Bd. V S. 1089, für die ältere Literatur s. d.), der hinzufügt, daß man den T. wie auf Zeus vielleicht auch auf Poseidon beziehen könnte. Auch nach Furtwängler Myth. Lex. I 1154, J. Schmidt Myth. Lex. V 1416 und Wide 55 ist T. = Zeus (Wide hat auch etymologisch gedeutet: *tynd* = Zeus). Seit Maresch seine Deutung des Wortes Tyndariden als Zeussöhne bekannt gemacht hat, ist seitens der mythologischen Forscher gegen diese Erklärung Einspruch erhoben von Krappe Mythologie universelle 69; Acta philologica VI 9, 1; La genèse des mythes 169; der sich der alten Erklärung des T. als ‚Zerschmetterer‘ wieder anschließt. Nach ihm ist T. ein alter Donnergott (vgl. auch Cook Zeus I 770, 3. 780), der von Zeus verdrängt worden ist. Das Rollen des Donners ist mit dem Dröhnen der Reiterei, dem Galoppieren eines Pferdes zu vergleichen. Die Pferdegestalt, die für Zwillinge bezeugt wird (s. o.), ist auch für den Vater anzunehmen. Krappe schließt sich, was die Pferdegestalt des T. betrifft, an Reinach an, der auf eine ursprüngliche Pferdegestalt des T. aus Paus. III 20, 9 geschlossen hat (Cultes, Mythes et Religions V 41, 123ff.). Als nämlich T. beim Ἵππου μνῆμα in Sparta (vgl. Frazer zu Pausanias) den Freiern der Helena den Eid abnahm, hatte er ein Pferdeopfer dargebracht. Nach Reinach sollte T. ursprünglich das geopferte Pferd gewesen und nachher der opfernde König geworden sein. Deshalb wären auch die Dioskuren mit Pferden verbunden gewesen. Das letzte haben jedoch die Dioskuren mit anderen Zwillingen gemein (s. o.) und wird nicht dem T. zu verdanken sein. Im allgemeinen stimmt die Pferdegestalt, die für Zwillinge bezeugt wird, zu der Annahme, daß der Vater ein Donnergott sei.

Als eine Hypostase Poseidons finden wir den T. aufgefaßt bei G. Herzog-Hauser Soter 59ff. Die Verfasserin weist auf den hippischen Charakter der Zwillingspaare in Griechenland hin und ihre Verbindung mit Poseidon, die sehr oft vorkommt. Denn auch wo Zwillinge keine Poseidonsöhne sind, kann man Beziehungen zum Poseidonkreise aufweisen (z. B. Antiope 64f.). Auf diese Weise hat die Verfasserin auch im Stammbaum des T. seine Verbindung mit Poseidon nachzuweisen versucht (66f.), und zwar in der Genealogie, die den Perieres, Sohn des Hippotaden Aiolos, der zum Poseidonkreise gehört, zum Vater oder Großvater des T. machte, in der Verbindung des T. mit Aphareus und Leukippos, die als Söhne der Gorgophone Brüder des T. sind, und im Bruder Hippokoon, der mit Poseidon zu verbinden ist (vgl. 60). Hippokoon und Leukippos werden als später losgelöste Epikleseis zu Aphareus und T. aufgefaßt. Daß diese Söhne Poseidons später allgemein mit dem Namen Dioskuren genannt wurden, brauche nicht zu befremden, da die Hilfe der Dioskuren zur See primär war und eine strenge Gebietsteilung der Elemente Wasser und Luft da nicht zu erwarten ist (69f. 72). Im Anfang dieses Artikels haben wir die Genealogie, in der T. von Perieres abstammt, für sekundär erklärt (s. d.). Ganz gewiß ist die Pferdegestalt und der hippische Charakter eines Heros vorzugsweise im Poseidonkreise zu suchen (der berittene Zeus stammt erst aus späterer Zeit), aber notwendig ist die Verbindung mit Poseidon deshalb nicht. Wir haben damit zu rechnen, daß im allgemeinen in der folklore Zwillinge einen hippischen Charakter haben, vgl. Sternberg 160f. Krappe Mythologie univers. 70ff., der die Beziehung des Pferdes zu einem Donnergott betont; die Erklärung wird nicht so sehr im Kreise eines bestimmten Gottes zu suchen sein, sondern im Wesen des Zwillingtums als solchem.

Das Göttliche in der T.-Figur wird geleugnet von Farnell Greek hero cults 197ff., der die etymologische Deutung des T. als ‚Zerschmetterer‘ als sehr zweifelhaft erklärt und den T. zu einem menschlichen König in Sparta macht. Er wundert sich, daß nirgends ein Kult des T. überliefert worden ist, obgleich ein solcher Kult zu erwarten war. Übrigens ist die Verehrung des T. in Sparta nicht ausgeschlossen, s. o. Nach Farnell waren die Zwillinge ursprünglich menschliche Wesen königlicher Abstammung mit den menschlichen Namen Kastor und Polydeukes, die zu Heroen geworden sind. Farnell verneint sogar die Verbindung der Dioskuren mit dem indo-europäischen Zwillingsbegriff. Der Name Tyndaridai sei nichts anders als ihr Familienname gewesen.

Robert Gr. Heldens. 307, 2 hat die Vermutung ausgesprochen, daß T. sich erst aus den Tyndariden entwickelt hat. Was die Deutung des Namens betrifft, so erwähnt er die Meinungen anderer, schließt sich keiner an. Mit Recht weist er darauf hin, daß die Ableitung von einem Orts-

namen (Kretschmer, s. o.), wie einer Stadt Tinde oder einem Berg Tindos möglich wäre, aber daß diese Namen für Lakonien nicht belegt werden können. Er faßt den T. also als ausschließlich lakonisch auf und ebenso die Tyndariden als lakonische Zwillinge, die nach der dorischen Einwanderung zu Dioskuren gemacht, so zu Nationalheroen wurden, und die dann den Charakter der indischen Aśvins erhielten (309. 315. 319).

F. Chapouthier Les Dioscures au service d'une déesse 336ff. hat über den T. nicht gehandelt, was jedoch die Dioskuren betrifft, setzt er auseinander, daß die Vorstellung der Zwillinge verbunden mit einem weiblichen Wesen sehr alt ist. Auch die Aśvins waren mit einem weiblichen Wesen verbunden. Dennoch gibt es große Unterschiede zwischen dem vedischen und dem griechischen Zwillingspaar. Auch Chapouthier weist auf die allgemein-ethnologischen Vorstellungen und Begriffe über das Zwillingtum hin. Er meint, daß die Vorstellung der berittenen göttlichen Zwillinge als Cavaliere, deren Galoppieren den Donner symbolisiert, den indo-europäischen Völkern zu verdanken ist, aber er weist auf die Möglichkeit hin, daß die Sagen infolge lokaler Tradition sich geändert haben könnten, und hält auf diese Weise die Mitte zwischen denjenigen, die meinen, daß die Dioskuren den Aśvins gleichzusetzen sind und anderen, die meinen, daß sie nichts miteinander zu schaffen haben.

c) Schluß. Fragen wir, welche Rolle T. in der Sagenüberlieferung spielt, so ist es deutlich, daß T. niemals eine bedeutende Rolle inne hat, sondern weil er nun einmal als Vater seiner Kinder da war, irgend etwas als pater familias zu tun hat. Mit Recht hat Robert gesagt, daß in unserer Überlieferung T. fast nur genealogische Bedeutung hat (331). Um den T. zu deuten, müssen wir denn auch von seinen Kindern ausgehen, und besonders von den Dioskuren. Man hat den T. als Gott sowohl wie als Mensch gedeutet und es ist wichtig, zuerst zu entscheiden, welcher Meinung wir uns anschließen möchten. Wenn man bei der Deutung von seinen Kindern und zwar vom Zwilligtum seiner Kinder ausgeht, so hat man nicht nur mit dem T. und den Dioskuren, sondern auch mit den allgemeinen ethnologischen Daten über Zwillinge zu rechnen (vgl. Harris. Krappe. Sternberg, s. o.). Wie schon gesagt, gab die Geburt eines Zwillingspaares den Anlaß zu einem Kult dieser Zwillinge, die kraft ihrer Geburt als göttliche oder dämonische Wesen erschienen. Zwillinge haben seit altersher im Geruche der Heiligkeit gestanden, weil man ihre Geburt nicht verstand. Die doppelte Vaterschaft ist die am meisten vorkommende Lösung des Problems, doch wird auch den beiden Kindern göttliche Herkunft zugeschrieben. In unserer Überlieferung vertritt T. den menschlichen Vater, weshalb Farnell (s. o) ihn als einen menschlichen historischen König auffaßt. Ist das aber immer so gewesen? Der Name Tyndariden war doch die älteste Benennung, daneben erscheint erst später die der Dioskuren, dann wird also Zeus als Vater dieses Zwillingspaares genannt. Könnte man annehmen, daß T. ursprünglich nur der menschliche Vater gewesen ist und erst später ein göttlicher Vater hinzugetreten ist? Im Gegenteil, man darf erwarten, daß die Zwillinge, wenn nur ein Vater mit Namen genannt wird, in erster Linie einen göttlichen Vater haben. Als solcher kommt in der folklore meistens ein Blitzgott, Donnergott, Himmelsgott, ein Berggott in Betracht und als solchen soll man auch den Vater der Tyndariden auffassen. Später wurde dieser Gott von Zeus verdrängt und deshalb auch sind von einer göttlichen Verehrung des T. in Lakonien fast keine Spuren vorhanden (vgl. Krappe Mythologie univers. 70). Wir wissen, daß in Griechenland fast jede Landschaft ihre Zwillinge verehrte. Ein solcher lokaler Kult muß sehr alt gewesen sein. Die meisten Erklärungen der Dioskuren gehen von der Annahme eines indogermanischen Zwillingspaares aus (z. B. Güntert Der arische Weltkönig 260. Kretschmer, s. o.), aber es hat sich gezeigt, daß das Zwillingtum und der Zwillingskult bei fast allen Völkern gefunden wird und man deshalb noch nicht ein gemeinsames Zwillingspaar anzunehmen hat, vgl. z. B. Krappe, Sternberg, Chapouthier (340f.). So braucht auch der lakonische Zwillingskult, die Benennung der Kinder und des Vaters nicht einmal ursprünglich indogermanisch gewesen zu sein. Nachher werden die griechischen Zwillinge ein indogermanisches Gepräge bekommen haben, sie werden verschiedene Einzelheiten den indischen Aśvins verdanken, aber es gibt auch Unterschiede zwischen dem griechischen und vedischen Zwillingspaar (z. B. die Heteremerie der Dioskuren) neben den Übereinstimmungen, die vielfach allgemein ethnologisch wiedergefunden werden. Die Erklärung des Namens Tyndariden aus dem Etruskischen als ‚Zeussöhne', d. h. als Söhne des höchsten Himmelsgottes, so daß die spätere Benennung Dioskuren eine Übersetzung der älteren Bezeichnung gewesen wäre, wäre an sich möglich, wird jedoch auch etymologisch angezweifelt. Nach Maresch, Kretschmer, Brandenstein decken sich das etruskische Suffix *-thur-* und das griechische *-dar-* genau. Dagegen meint E. Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen 71 (s. o. Bd. VI A S. 1391), daß diese Suffixe lautlich voneinander geschieden sind, was wiederum Brandenstein zu widerlegen sucht, indem er auf das Wort Tithoraia hinweist (s. o.). Die etymologische Deutung, die den T. von Zeus ableitet, ist hypothetisch und findet eigentlich mythologisch keine Bestätigung. Wir haben oben auf die Wahrscheinlichkeit einer ursprünglichen Pferdegestalt des T. hingewiesen, die beim Himmelsgott Zeus nicht zu erwarten ist. G. Herzog-Hauser (s. o.) hat deshalb den T. als eine Hypostase des Poseidon aufgefaßt. Als alter Erdgott mit hippischem Charakter käme Poseidon allerdings in Betracht, aber es befremdet, daß Zeus den Poseidon als Vater der Zwillinge verdrängt hätte und eine Poseidonfigur zum sterblichen Vater geworden wäre, während in anderen Landschaften Poseidon eben der Vater des lokalen Zwillingspaares ist und z. B. bei den Molioniden (s. d.) der Name des sterblichen Vaters Aktor vielleicht einem Epitheton Poseidons zu verdanken ist.

Zwillingskulte sind alt und haben lokales Gepräge. Deshalb möchten wir den T. aus dem Zwillingtum seiner Kinder erklären und in ihm einen alten lokalen Gott erkennen, mit hippischem Charakter, der, von Zeus verdrängt, zum sterblichen Vater des lokalen Zwillingspaares und zugleich zu einem lakonischen König geworden ist. Die Zweiheit der spartanischen Könige wurde auf das Zwillingtum der ersten Könige zurückgeführt (s. o) und der sterbliche Vater der lokalen Zwillinge, die die Hausgötter des spartanischen Königshauses geworden sind (s. o.), könnte sehr wohl selbst zu einem König in Lakonien geworden sein.

Setzen wir einen göttlichen Vater der Zwillinge voraus und fassen wir also den T. als ursprünglich göttlichen Vater auf, so fällt die von Robert (Gr. Heldens. 307, 2) geäußerte Hypothese, daß T. sich erst aus den Tyndariden entwickelt hatte, hin, ebenso wie die Meinung, daß T. mit den Tyndariden ursprünglich gar nichts zu schaffen hatte (Kretschmer, Brandenstein, s. o.).

Eine Deutung bleibt unsicher. Was den Namen betrifft, so möchten wir diesen als vorgriechisch betrachten. In diesem Falle würde eine Ableitung aus dem Skrt. (*tudami*) wenig wahrscheinlich sein, wenn wir die vorgriechische Urbevölkerung als nichtindogermanisch auffassen, vgl. Kretschmer Einl. i. d. Altertumsw. I³ 526f. Vergleicht man die Namen Mindaros und Pindaros, so kommt man wieder auf die alte Hypothese Kretschmers zurück, die den Namen auf einen vorgriechischen Ortsnamen zurückführte, vgl. auch Brandenstein u., was auch zu der Auffassung, daß T. ein vorgriechischer Gott wäre, stimmt. Nur ist kein Ortsname, sei es einer Stadt, sei es eines Berges, in Lakonien zu belegen, wie Robert a. O. mit Recht bemerkt. Da könnte man auch die Frage stellen, ob T. echt lakonisch war, oder ursprünglich anderswoher stammte, und nachher von den Einwanderern mitgebracht war. Nach Gruppe 618 war T. aus aitolischen Stammtafeln in die Heldensage gekommen, J. Schmidt 1417ff. läßt die Frage offen. Ein Ortsname, der mit dem Namen T. zusammenhängt, ist in Aitolien auch nicht zu belegen. Die Ortsnamen Tinde und Tynte (s. o.) weisen nach der Chalkidike hin. Ist T. ursprünglich dort zu Hause? Man ist doch geneigt, den T. dort zu suchen, wo seine Söhne zu Hause sind, in Lakonien. Die Mutter der Tyndariden ist, falls die Erklärung des Namens der Leda aus dem lykischen Worte *lada* = Frau, Gattin richtig ist (Kretschmer Glotta 307; Einl. i. d. Altertumsw. I³ 526, nach Eitrem o. Bd. XII S. 1116 ist die Ableitung unbekannt) eigentlich namenlos. Die Bezeichnung ist vorgriechisch und kann für die Mutter eines jeden lokalen Zwillingspaares angewandt sein.

Als echt lakonisch, ebenso wie seine Söhne, möchte man den T. auffassen, und wenn er nicht mit einem lakonischen Ortsnamen verbunden werden kann, so möchten wir die von Brandenstein (s. u.) zitierte, leider verderbte, Hesych-Glosse heranziehen. Der Name soll nämlich mit einem Worte **tunda* = Hügel zusammenhängen. Wenn diese Überlieferung richtig ist, so wäre man geneigt, in T. einen lokalen Berggott zu erblicken, und auf diese Weise würden die etymologische und die mythologisch-ethnologische Deutung des T. und seiner Söhne zueinander stimmen. Jedenfalls hat man den T. aus dem Zwillingtum seiner Söhne zu deuten und darf man aus diesem Grunde einen lokalen Gott, sei es einen Donnergott, sei es einen Berggott erwarten. In beiden Fällen ist die Verdrängung durch Zeus verständlich, denn Zeus thront sowohl im Himmel als auch auf den Gipfeln der Berge. [Marie C. van der Kolf.]

Tyndareos und Tyndariden: Namenerklärung. Tyndareos ist der Bildung nach so zu verstehen wie *βριάρος : Βριάρεως* und nach Etym. M. 166, 14 attisch. Davon kann Tyndarides nicht abgeleitet sein, wie schon das Etym. M. bemerkt, *ἀλλ' ἀπὸ Τυνδάρου*. Daher wird hier, also in später Zeit, eine Nebenform Tyndares bzw. Tyndarus (Hyg. fab. 77) (für Tyndareos) konstruiert. Somit ist es durchaus wahrscheinlich, daß der Name Tyndareos nichts mit dem Namen Tyndarides zu tun hat; wohl aber haben sich beide Namen, wegen des mythologischen Zusammenhanges gegenseitig beeinflußt. Bezüglich *Τυνδάρεως* spielt eine gewisse Rolle, daß Sil. Ital. die Spartaner *Tyndarii* nennt (XV 320). Wir dürfen also wohl von einer Geländebezeichnung **tunda-*, *tundaro-* ausgehen. In diesem Zusammenhang ist an die — allerdings verderbte — Hesychglosse zu erinnern, wonach *τυδᾶν, τυνδαριδᾶν· κολωνᾶν* ist, also **ty(n)d(ar)-* = *κολώνη* ‚Hügel' bedeutet; vgl. schließlich noch die Stadtnamen Tinde und Tynte. — Bei der Erklärung des Namens der Tyndariden ist von der Tatsache auszugehen, daß sie Dioskuren sind und im Etruskischen *tin-* ‚Zeus' bedeutet (s. Fiesel Art. tinia Bd. VI A S. 1387ff.) und *thur-* ‚Nachkommenschaft'. Daher scheinen *Τυνδαρίδαι* die thyrrhenisch-etruskische Form für *Διόσκουροι* zu sein (Maresch Glotta XIV 298ff.). Nun ist zwar im Etruskischen der Name der Tyndariden nicht überliefert, sondern lediglich der Personenname Tin-thur (vgl. lat. *Tintorius* und die aus Unteritalien, z. B. Syrakus, stammenden Personennamen *Τυνδάρης, Τυνδάριχος, Τυνδαρίων*, dazu Locker Glotta XXI 142 und *Τυνδαρεώνη* die Tochter des Tyndareos, so wie *Ἀκρισιώνη* die Tochter des Akrisios); aber dies bedeutet nur, daß die mythologischen Dioskuren bei den Etruskern nicht vorkamen, sondern bloß ein Personenname (mit der Bedeutung ‚Dioskuros'). Dieser konnte freilich nicht mit den mythologischen Zwillingsbrüdern in Verbindung gebracht werden.

Zum Erweis der lautlichen und bedeutungsmäßigen Verwandtschaft von Tyndaridai und etruskisch *tin-thur-* ist noch auf folgendes hinzuweisen: wir haben eine sehr alte lakonische Form *Τιν-δαρίδαι*, so daß mit einer Dissimilation von *i-i* zu *u-i* zu rechnen ist, wobei außerdem der Name Tyndareos angleichend gewirkt haben kann. Bezüglich des zweiten Teiles ist nach Kretschmer (Glotta XIV 303ff.) hauptsächlich das Vorbild der vielen Namen wie Pindaros maßgebend gewesen. Das *-ides* ist jedenfalls tautologisch zu *-thor-* und ist wohl erst dann dazugetreten, als *-thor-* nicht mehr verstanden wurde, ewa so wie im Deutschen: Windhund, Lindwurm (*lint* = Wurm). Der stärkste Beweis, daß ein ursprüngliches **Tin-thor-* (griech. *o* = etrusk. *u*) vor-

auszusetzen ist, liegt in der Nachricht vor, daß zwei andere Dioskuren in *Τιθοραία* begraben wurden (Steph. Byz. s. v.), wobei zum Verstummen des *n* vor Dental die attische Vaseninschrift *Τυταρεως* für Tyndareos (Kretschmer Vaseninschriften 145) heranzuziehen ist. Möglicherweise liegt aber ein etwas anderes wenn auch verwandtes Grundwort vor. das durch die Hesychglosse *τίον· μέσον ἡμέρας* ... überliefert ist und die tyrrhenische Form von **div-* (vgl. *divus, δῖος*) sein dürfte. Davon könnte übrigens die auf einer attischen Vase überlieferte Form *Τεύδαρεως* gebildet worden sein. Die Zweifel, die Fiesel im Art. tinia (o. Bd. VI A S. 1391ff.) gegen die Gleichsetzung von Dioskuren und Tyndariden ausgesprochen hat, sind demnach unberechtigt. [W. Brandenstein.]

Tyndarichos von Sikyon, Dichter von Opsartytika vgl. Athen. XIV 662 D (überl. *τυνδαριχός*). Poll. VI 71, von Baton zitiert, also spätestens Anfang 3. Jhdt. Der Name kommt in Megara (SGDI 3053, 5). lakon. *Τυνδάρης* SGDI 4440, 3 vor. S. Susemihl I 878. [Wolf Aly.]

Tyndaridai. 1) Volk unbekannten Stammes, lebte am Westufer des Kaukasus in der Gegend von Dioskurias (s. d. Nr. 2), wo sich in der Vorstellung der griechischen Seefahrer der östlichste Zipfel des Euxeinos befand. Die aus archaischer Zeit stammende Anschauung (das beweist ihr Zusammenhang mit der Argonautensage) hielt sich zäh durch das ganze Altertum. Dion. per. 688 zählt von Nord nach Süd das Land der T., dann die Kolcher auf, der Paraphrast nennt nicht die T., sondern statt deren die Stadt Dioskurias. Eustath. zu v. 687 gibt aus Charax von Pergamon ein Stück der Argonautensage, dann die daraus abgeleitete ‚Etymologie‘ der Heniochen und T.; die Stelle fehlt FGrH 103 F 36, wo sie als Paralleltext genannt werden mußte. Eustath. zu 689 Rückverweisung, Priscian. perieg. 670 nur Übersetzung des Dion. per. Die T. dürften also ins 6.—5. Jhdt. zu datieren sein und sind nach der klassischen Zeit verschollen. Mit der Stadt Tyndaris (Nr. 2) besteht keinerlei Zusammenhang. [Erich Diehl.]

2) s. Tyndareos.

Τυνδάριοι σκόπελοι, Strab. XVII 799. Ptolem. Geogr. IV 5, 34 M.; nach Strabon vier, nach Ptolemaios drei Felsriffe bzw. Inselchen mit Anlegeplatz an der afrikanischen Mittelmeerküste im Gebiet, das zur römischen Kaiserzeit den ‚libyschen‘ Gau Ägyptens bildete (s. Libyae Nomos). Nach C. Müller waren dieselben Felsriffe auch Skyl. 108 (GGM I 82 eine Tagesfahrt westlich des Hafenplatzes Apis im Gebiet der Marmariden) und im Stadiasm. Mar. Magni 25f. (a. O. I 437), wo in beiden Fällen die Hss. andere Lesarten bieten, gemeint. Zum Küstenstrich s. Fourtau Bullet. inst. égypt. 1914 mit Karte. [Herm. Kees.]

Tyndarion, um 280 v. Chr. Tyrann von Tauromenion (Diod. XXII 2). Bei der Gesandtschaft, die die sizilischen Griechen im J. 279 an Pyrrhos schickten, um ihn zum Eingreifen auf Sizilien zu bewegen (Diod. XXII 7, 3. 6. Plut. Pyrrh. 22. Paus. I 12, 5. Iustin. XVIII 2, 11), war er auch beteiligt, und als dann Pyrrhos im Frühjahr 278 in Tauromenion landete, schloß er sich sofort mit allen seinen Streitkräften an (Diod. XXII 8, 3). Vgl. Niese Gesch. d. griech.-mak. Staaten II 38. 44. Beloch GG IV² 1, 553. [Th. Lenschau.]

Tyndaris. 1) Griechische Stadt an der Nordküste Siciliens, 60 Eisenbahnkilometer westlich von Messina, vgl. die Karte Bd. II A S. 2487/88; nach Strab. VI 266 sind es zur See vom Vorgebirge Pelorias 50 mp. (25 bis Mylai und weitere 25 von da bis T.), auf dem Landwege nach dem Itin. Ant. 90, 5 *a Messana Tindaride mp. XXXVI*; die Entfernung bis zur nächsten Station im Westen, Agathyrnon, gibt Strab. mit 30, das Itin. Ant. 93, 1 mit 28 mp. an; dasselbe 90, 6: *item a Lilibeo per maritima loca Tindaride usque mp. CCVIII*; bei Ptolem. III 4, 2 T. zwischen *Μύλαι, Ἑλικῶνος ποταμοῦ ἐκβολαί* und *Τμήθου ποταμοῦ ἐκβολαί, Ἀγάθυρνον*, bei Plin. n. h. III 90 *Tyndaris colonia* zwischen *Agathyrnum* und *oppidum Mylae*.

Name in der Regel *Τυνδαρίς*, doch Ptolem. *Τυνδάριον*, Liv. XXXVI 2, 11 und Tab. Peut. *Tyndareum*; Archestr. bei Athen. VII 302a (frg. 34, 7 Brandt) *Τυνδαρὶς ἀκτή*, Zonar. VIII 12 (aus Cass. Dio XI, I 158 Boiss.) *ὑπὸ τὴν ἄκραν τὴν Τυνδαρίδα καλουμένην*. Das Ethnikon lautet regelmäßig (auch auf den Münzen) *Τυνδαρῖται*, lateinisch *Tyndaritani* (auch auf Inschriften); *Τυνδάριοι* bei Diod. XXIII 5 ist entweder ein Versehen des Autors oder ein Fehler der Überlieferung. Daß der Name die Stadt als die der Tyndariden bezeichnen soll, zeigen die Münzen, die den Kult der Dioskuren als den Hauptkult erweisen (s. u.). Man hat nun geglaubt in dieser Namenwahl eine antispartanische Tendenz finden zu sollen, weil die Messenier die Dioskuren den Lakedaimoniern streitig machten und als ihre besonderen Schutzpatrone in Anspruch nahmen, Paus. III 26, 3 *τὴν δὲ χώραν* (die kleine Insel Pephnos, die Geburtsstätte der Dioskuren) *οἱ Μεσσήνιοι ταύτην αὑτῶν φασιν εἶναι τὸ ἀρχαῖον, ὥστε καὶ τοὺς Διοσκούρους μᾶλλόν τι αὑτοῖς καὶ οὐ Λακεδαιμονίοις προσήκειν νομίζουσιν*. IV 31, 9 *καί μοι καὶ ταῦτα ἐν τοῖς προτέροις ἐστὶν ἤδη δεδηλωμένα, ὡς οἱ Μεσσήνιοι τοὺς Τυνδάρεω παῖδας ἀμφισβητοῦσιν αὑτοῖς καὶ οὐ Λακεδαιμονίοις προσήκειν*. So zuerst Holm II 437, mit ihm v. Duhn und Scaffidi 16f. Doch ist es vielleicht bedenklich, den von Pausanias berichteten mythologischen Streit zwischen Lakedaimoniern und Messeniern schon in die Zeit der Gründung von T. zu setzen; vielmehr sind diese literarischen Eroberungszüge doch wohl in der Hauptsache erst nach der Wiederaufrichtung des messenischen Staates durch Epameinondas und in den hellenistischen Jahrhunderten unternommen worden, in denen Messene gleich mächtig neben Sparta stand oder es gar überflügelte. So wird insbesondere der Streit darum, ob die Insel Pephnos bei Thalamai in alter Zeit lakonisch oder messenisch war, erst einer Zeit angehören, in der dieser Streit auch politisch aktuell war. Möglich freilich, daß solche Kontroversen auch schon vor der Restitution Messeniens in der messenischen Emigrantenliteratur, die es gewiß gegeben hat, mit Leidenschaft erörtert worden sind. Möglich darum auch, daß die von Sparta mit unauslöschlichem Haß verfolgten Messenier, denen

durch seinen Einfluß das Bleiben in der eben neu aufgerichteten sicilischen Stadt, die den Namen der alten Heimat trug, verwehrt wurde, für die ihnen danach eröffnete neue Heimstätte einen Namen wählten, der einen Stachel gegen Sparta, nämlich die Vindizierung der Dioskuren als messenischer Götter, in sich enthielt. Trotzdem scheint mir noch eine andere Erklärung der Namenswahl erwägenswert. Die neue Stadt wurde an einem Punkte angelegt, der für die Küstenschiffahrt eine wichtige Landmarke darstellte. Das hervorstechende Kap, das sowohl bei der Fahrt von Westen wie von Osten angesegelt wurde, muß auch schon vor der Gründung der Stadt auf ihm einen Namen getragen haben. Dieser Name könnte *Τυνδαρὶς ἄκρα* gewesen sein — wie das Kap bei Zon. VIII 12 (zum J. 257) genannt wird —, denn es lag gewiß nahe, ein bedeutendes Kap nach den Helfern zur See zu benennen, und es könnte wohl von alters her ein kleines Heiligtum derselben getragen haben. Von dem Kap wäre dann der Name auf die an ihm gegründete Stadt übergegangen — so wie zur gleichen Zeit das Kap Lilybaion der bei ihm als Nachfolgerin Motyas gegründeten Stadt seinen Namen gab —, und die Messenier mögen den Namen gern ergriffen und den Kult der Tyndariden zum Hauptkult der neuen Stadt gemacht haben.

Geschichte. Die Gründungsgeschichte von T. steht bei Diod. XIV 78, 5. 6. Nach der Katastrophe des karthagischen Belagerungsheeres vor Syrakus im J. 396 beschließt Dionysios, das kurz vorher von Himilkon eroberte und zerstörte Messene (XIV 57) wieder zu besiedeln, und setzt 1000 Lokrer und 4000 Medmaier (die Zahl hat man wegen ihrer Höhe angezweifelt) dort an, dazu *ἑξακοσίους τῶν ἐκ Πελοποννήσου Μεσσηνίων, ἔκ τε Ζακύνθου καὶ Ναυπάκτου φευγόντων* (*Μεσσηνίων* von Palmerius überzeugend verbessert aus dem *μιλισίων* oder *μιλησίων* der Hss.). Es sind die Messenier die nach XIV 34, 2. 3 im J. 401 (oder wenig später, s. o. Bd. XVI S. 1989) nach ihrer Vertreibung aus Naupaktos und Kephallenia (so heißt es dort) durch die Spartaner als Söldner in die Dienste des Dionysios getreten waren; es lag nahe, gerade sie im sicilischen Messene anzusetzen. Da aber die Lakedaimonier an der Ansiedlung der von ihnen Vertriebenen an einem so bedeutsamen Punkte Anstoß nahmen, so führte Dionysios sie wieder von Messene fort und wies ihnen ein am Meer gelegenes Stück des Gebietes von Abakainon zur Besiedlung an, das er den siculischen Eigentümern abnahm; die Messenier nannten die Stadt T.: *θεωρῶν δὲ τοὺς Λακεδαιμονίους προσκόπτοντας ἐπὶ τῷ τοὺς ὑφ' ἑαυτῶν ἐκβεβλημένους Μεσσηνίους ἐν ἐπισήμῳ πόλει κατοικίζεσθαι, μετήγαγεν ἐκ Μεσσήνης αὐτούς, καὶ χωρίον τι παρὰ θάλατταν δοὺς τῆς Ἀβακαινινῆς* (so Cluver für das *ἀβακηνῆς* der Hss.) *χώρας ἀπετέμετο καὶ προσώρισεν ὅσον αὐτὸς μέρος ἀπετέμετο. οἱ δὲ Μεσσήνιοι τὴν μὲν πόλιν ὠνόμασαν Τυνδαρίδα*. Durch die Eintracht der Bewohner und durch Aufnahme zahlreicher neuer Bürger nahm die Gemeinde schnell einen großen Aufschwung, so daß sie über 5000 Bürger zählte: *πολιτευόμενοι δὲ πρὸς ἑαυτοὺς εὐνοϊκῶς καὶ πολλοὺς πολιτογραφοῦντες ταχὺ πλείους πεντακισχιλίων ἐγένοντο*. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die angegebene Zahl die der Bürger, nicht die Gesamtzahl der Bevölkerung (also einschließlich Frauen, Kinder und Sklaven) ist, wie Scaffidi 19ff. meint, fußend auf der willkürlichen Annahme, daß das Gebiet von T. nicht mehr als 120 qkm umfaßt habe, für die er (ebenso willkürlich) eine durchschnittliche Bewohnerzahl von 28—32 ansetzt und so auf 3500—4000 Köpfe für das ganze Gebiet einschließlich der Stadt kommt. Aber so hoch ist allein schon die Kopfzahl gewesen, die die den Grundstock der Siedlung bildenden 600 Messenier mit ihren Frauen, Kindern und Sklaven repräsentierten, und die Worte Diodors lassen doch deutlich erkennen, daß die von ihm angegebene Zahl 5000 T. als ansehnliche Gemeinde charakterisieren soll. Das aber ist sie nur, wenn diese Zahl die der Bürger, nicht die Gesamtkopfzahl ist. Auch an die Münzprägung T.s und an seine Bauten ist zu erinnern, s. u.

Von den Schicksalen T.s unter den Dionysen sagen uns die Quellen nichts. Man wird annehmen dürfen, daß die von dem großen Dionysios gegründete Stadt, obschon mit Selbstverwaltung ausgestattet, doch zu ihrem Gründer und wohl auch zu dem jüngeren Dionysios, solange sein Regiment feststand, in einer Art Abhängigkeitsverhältnis gestanden haben, zur Stellung eines Kontingents im Kriegsfall und zu anderen Leistungen verpflichtet gewesen sein wird. Jedenfalls war T. in die von Diod. XIV 90, 2—4 erzählten Ereignisse verwickelt: Der Karthager Magon gewinnt im J. 393 viele siculische Gemeinden als Bundesgenossen, verheert das Landgebiet von Messene und lagert bei der ihm verbündeten Stadt Abakaina, wo er von Dionysios angegriffen, geschlagen und zur Flucht in die Stadt gezwungen wird. Es ist klar, daß die Abakainer das Bündnis mit den Karthagern in der Absicht geschlossen hatten, das ihnen von Dionysios entrissene Gebiet zurückzugewinnen, und daß der Sieg des Dionysios T. von der drohenden Gefahr, schon wenige Jahre nach seiner Entstehung vernichtet zu werden, befreit hat; und natürlich haben die Bürger von T., die ehemaligen Söldner des Dionysios, dem Kampfe nicht tatenlos zugesehen, sondern an ihm teilgenommen.

Erwähnt wird T. dann bei Gelegenheit der Expedition Timoleons. Nachdem er sich in einem Teile von Syrakus festgesetzt hat, stoßen im J. 344 die Adraniten und Tyndariten zu ihm und liefern ihm *οὐκ ὀλίγους στρατιώτας*, Diod. XVI 69, 3. Daß T. dann an dem allgemeinen Aufschwung Siciliens teilgenommen hat, wird durch seine Münzprägung in jener Zeit gesichert; erwähnt wird es nicht. Auch hören wir nichts von seinen Schicksalen in der Zeit des Agathokles, noch wissen wir, ob und wie es sich danach der Mamertiner im nahen Messene erwehrt hat. Jedenfalls war es, als Hieron von Syrakus um 270 seinen Krieg gegen die Mamertiner führte, nicht in deren Gewalt und öffnete (wie das benachbarte Abakainon) bereitwillig seine Tore dem Hieron, der hiermit die Mamertiner auf ein enges Gebiet zusammendrängte (Diod. XXII 13, 2: *Ἱέρων ... ὑπὸ δὲ τῶν Ἀβακαινίνων καὶ Τυνδαριτῶν προθύμως προσδεχθείς, ἐκυρίευσε τῶν πόλεων τούτων, καὶ εἰς στενὴν χώραν συνήλασε τοὺς Μαμερτίνους*; Holms Be-

hauptung II 291, beide Städte wären vorher zu den Mamertinern übergegangen, findet in den Quellen keine Stütze; daß es sich den Mördern der alteingesessenen Bevölkerung von Messene freiwillig angeschlossen hat, ist nicht anzunehmen). Im Zusammenhang mit der Intervention der Karthager, die die Einnahme von Messene durch Hieron im Anschluß an seinen Sieg über die Mamertiner vereitelte, muß dann T. in den Besitz der Karthager gekommen sein, denn in ihrer Hand befindet es sich bei Ausbruch des ersten punischen Krieges. Mit Rücksicht auf ihre Flottenstation bei den T. zunächst gegenüberliegenden liparischen Inseln werden die Karthager auf diesen Punkt Wert gelegt und ihn in dem Bündnisvertrag, den sie mit Hieron schlossen (Diod. XXII 13, 9), von ihm ausgeliefert bekommen haben. Als im J. 262 bereits die Mehrzahl der ostsicilischen Gemeinden zu den Römern übergegangen waren, machte auch T., schon fast isoliert und von Furcht erfüllt, Miene, dem allgemeinen Zuge zu folgen. Doch die Karthager schöpften Verdacht und zwangen die Stadt, auf ihrer Seite zu bleiben, indem sie die vornehmsten Bürger als Geiseln nach Lilybaion entführten und Getreide, Wein und das sonstige wertvolle Material (τὴν ἄλλην παρασκευήν) fortschafften, Diod. XXIII 5. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß sich unter dieser παρασκευή auch die Hermesstatue befunden hat, die später von Scipio Africanus Minor nach der Eroberung von Karthago der Stadt T. zurückgegeben, aber ihr von Verres geraubt wurde (s. u.). Denn wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß T. sich schon früher einmal in der Gewalt der Karthager befunden hätte, und in den wenigen Jahren seit dem Vertrag mit Hieron, der ihnen T. überließ, bis zu dem Abfallversuch von 262 hatten sie sich, wie es scheint, nicht an der Stadt vergriffen, deren Bewohner nach dem Wortlaut Diodors nicht aus Haß gegen die Karthager, sondern ἰδόντες αὐτοὺς ἀπολελειμμένους, φόβῳ συσχεθέντες zu den Römern überzugehen gedachten. Nach dem Mißglücken dieses ersten Versuches blieb T. noch 8 Jahre karthagisch und sah in seinen Gewässern im J. 257 die unentschiedene Seeschlacht zwischen dem Konsul C. Atilius Regulus Serranus und Hamilkar: Polyb. I 25, 1—5. 27, 6. Polyain. VIII 20. Zon. VIII 12 (= Cass. Dio ed. Boiss. I 158). Wenn es bei Polyb. I 25, 1 heißt, daß C. Atilius πρὸς Τυνδαρίδα καθορμισθεὶς die karthagische Flotte ἀτάκτως, d. h. nicht in Schlachtordnung, vorüberfahren sieht, so kann das nicht heißen, daß der Römer unmittelbar bei der ihm feindlichen Stadt ankerte, sondern irgendwo in ihrer Umgebung. Erst als durch die Eroberung von Kephaloidion und Panormos im J. 254 die Römer zu Herren der ganzen Nordküste Siciliens geworden und T. völlig isoliert war, entschloß es sich — obschon seine Geiseln wohl noch in den Händen der Karthager waren — zu dem Übertritt, indem es die karthagische Besatzung vertrieb und den Römern die Tore öffnete, Diod. XXIII 18, 5: Ἰαιτῖνοι δὲ ἐκβαλόντες τὴν τῶν Φοινίκων φρουρὰν τὴν πόλιν Ῥωμαίοις ἔδωκαν, παραπλησίως δὲ τούτοις ἐποίησαν Σολουντῖνοι ... καὶ Τυνδαρῖται. In der Folgezeit blieb T. in allen Wechselfällen der punischen und innersicilischen (d. h. Sklaven-) Kriege den Römern treu und wurde zum Lohn in die Gruppe der ‚siebzehn treuesten Gemeinden' Siciliens aufgenommen, denen nach einem Senatsbeschluß (der zeitlich nicht näher zu bestimmen ist, aber sicher nach dem zweiten punischen Krieg gefaßt wurde) die Ehre zuteil wurde, der Venus Erycina einen goldenen Kranz darbringen zu dürfen: Cic. Verr. V 124 *En quod Tyndaritani libenter praedicent: ‚nos in septemdecim populis Siciliae numeramur, nos semper omnibus Punicis Siciliensibusque bellis amicitiam fidemque populi Romani secuti sumus, a nobis omnia populo Romano semper et belli adiumenta et pacis ornamenta ministrata sunt.'* (Die Klausel fordert das *administrata* der zweiten Hss.-Gruppe). Diod. IV 83, 7 ἥ τε σύγκλητος τῶν Ῥωμαίων εἰς τὰς τῆς θεοῦ (scil. Ἀφροδίτης Ἐρυκίνης) τιμὰς φιλοτιμηθεῖσα τὰς μὲν πιστοτάτας τῶν κατὰ τὴν Σικελίαν πόλεων οὔσας ἑπτακαίδεκα χρυσοφορεῖν ἐδογμάτισε τῇ Ἀφροδίτῃ καὶ στρατιώτας διακοσίους τηρεῖν τὸ ἱερόν. (Unrichtig o. Bd. I S. 2765). Übrigens ist T. die einzige dieser siebzehn Städte, die wir mit Namen nennen können. Die *belli adiumenta* hat T. den Römern jedenfalls im Krieg gegen Syrakus 214ff. zu liefern gehabt, so daß die Angabe des Sil. Ital., der XIV 207 *geminoque Lacone Tyndaris attollens sese* zu den Römern stoßen läßt, in diesem Falle einmal Glauben verdient. Auch Ciceros Worte an die Vertreter von T. im Verresprozeß V 125 *vestros quondam nautas contra Carthaginem Scipio duxit,* wonach T. ein Kontingent für den dritten punischen Krieg gestellt hätte, wird man wörtlich nehmen dürfen, da wir aus Appian. Lib. 112 wissen, daß Scipio die Befugnis erhalten hatte ἐθελοντὰς ἄγειν ὅσους πείσειε παρὰ τῶν συμμάχων und über Sicilien, wie üblich, nach Afrika übergesetzt ist. Und so wird auch das Wort Ciceros IV 84 voll zu nehmen sein, daß P. Africanus die einst von den Karthagern aus T. entführte Hermesstatue nach der Eroberung Karthagos der Stadt T. *non solum suae victoriae, sed etiam illorum fidei societatisque monumentum atque indicium* zurückgegeben habe. — In unseren Berichten über die Sklavenkriege wird T. nicht erwähnt, ist also wohl wenigstens nicht in besonderem Maße in Mitleidenschaft gezogen worden.

Doch waren die Verdienste von T. um Rom nicht so groß, daß es bei der Einrichtung der Provinz Sicilien eine Vorzugsstellung eingeräumt erhalten konnte, vielmehr rückte es in diejenige Klasse, der die große Mehrzahl der Gemeinden zugeordnet wurde, die *civitates decumanae,* die den Zehnten ihrer Ernte an die Beauftragten der römischen Regierung zu entrichten hatten und sich im übrigen einer in der Regel von den römischen Herren nicht gestörten Selbstverwaltung erfreuten. Wir hören Cic. Verr. IV 85—87 von dem *populus* und dem *senatus* von T., und wie in Catina ist προάγορος der Titel des *summus magistratus:* IV 50. 85. 86. 92. Vom *Tyndaritanum frumentum* ist III 172, von der Ruinierung der Gemeinde durch die rücksichtslose und ungerechte Überspannung der Zehntenforderung, *hac iniquitate decumarum,* III 103 die Rede. An der Anklage gegen Verres sind die Tyndaritaner hervorragend beteiligt, doch beschweren sie sich

— wenigstens in der uns erhaltenen Anklageschrift des Anklagevertreters Cicero — nicht so sehr über die Ungerechtigkeit der Zehnteneintreibung wie über die Kunsträubereien, die Verres in ihrer Stadt geübt hat, und über die dabei bewiesene Brutalität: er hat, als die Stadt sich weigerte, die ihr von Scipio Africanus zurückgegebene Hermesstatue auf Verres' Befehl abzumontieren und nach Messana zu befördern, den höchsten Beamten der Stadt, den *proagorus Sopater,* so lange nackt im Winterregen an die Statue des C. Marcellus (der im J. 79 als Proconsul Sicilien verwaltet hatte, s. o. Bd. III S. 2733 nr. 214) auf dem Markt binden lassen, bis Senat und Volk von T. dieser Pression nachgaben, IV 84—89. Durch Ciceros Aufzählung IV 29 und 48 erfahren wir die Namen einiger wohlhabender Bürger von T., die Verres um wertvolle Geräte erleichtert hat: *phaleras pulcherrime factas ... a Cratippo Tundaritano ... ab Aeschylo Tyndaritano istum pateram abstulisse, a Thrasone item Tyndaritano patellam ... Cn. Pompeius est, Philo qui fuit, Tyndaritanus. is cenam isti dabat apud villam in Tyndaritano. fecit quod Siculi non audebant; ille civis Romanus quod erat, impunius id se facturum putavit; apposuit patellam in qua sigilla erant egregia. iste continuo ut vidit, non dubitavit illud insigne penatium hospitaliumque deorum ex hospitali mensa tollere, sed tamen, quod ante de istius abstinentia dixeram, sigillis avulsis reliquum argentum sine ulla avaritia reddidit.* IV 92 werden die beim Prozeß anwesenden Zeugen von T. genannt: Poleas hatte den Transport des Hermes nach Messana unter sich, *demoliendum curavit Demetrius gymnasiarchus, quod is ei loco praeerat,* endlich bezeugen *Zosippus et Ismenias, homines nobilissimi et principes Tyndaritanae civitatis,* daß Verres die Rückgabe des Hermes versprochen habe, wenn man bereit sei, die Sache zu vertuschen und kein Zeugnis gegen ihn abzulegen. Aus all diesen Angaben gewinnt man den Eindruck, daß T. eine einigermaßen wohlhabende Gemeinde war und daß der Advokat Cicero nicht zu sehr übertreibt, wenn er sie III 103 *nobilissimam civitatem* nennt. Das Gleiche darf man aus der Tatsache erschließen, daß T. eine der acht Gemeinden ist, die je ein Schiff zu der Flotte stellen, die von Verres gegen die Seeräuber aufgeboten, aber von ihnen so schmählich vernichtet wird, nach Ciceros Darstellung durch die Schuld des Verres und seines Günstlings, des Admirals Kleomenes, nicht der Kapitäne, die Verres hinrichten läßt. Unter ihnen befindet sich der Kapitän des Schiffes von T., der Tyndaritaner Aristeus, Sohn des Dexon, in dessen Hause Verres Gast gewesen ist, V 86. 108. 109. 124. 128. 133.

Eine nicht unwichtige Rolle — ähnlich der im Kriege Hierons gegen die Mamertiner, s. o. — spielte T. im J. 36 in dem Entscheidungskampfe Octavians gegen Sex. Pompeius. Dieser hatte den Platz im J. 40 kampflos in seine Hand bekommen (Cass Dio XLVIII 17, 4) und ihn dann zum westlichen Eckpfeiler seiner starken Küstenstellung beiderseits des Kap Peloros gemacht. Nach einem ersten, vergeblichen Angriff gelang es Agrippa, T. zu nehmen, τροφῶν μεστὸν χωρίον καὶ εὐφυῶς ἐς πόλεμον ἐκ τῆς θαλάσσης ἔχον, und Octavian konnte nun dort seine Fußtruppen und die Reiterei landen lassen und gegen die linke Flanke des Pompeius vorgehen, Appian. bell. civ. V 105, 433. 109, 450. 116, 481. 483; kürzer Cass. Dio XLIX 7, 4. Es ist anzunehmen, daß T. unter diesen Kämpfen stark gelitten hat. Dies und die durch die letzten Kämpfe erneut bewiesene militärische Wichtigkeit des Platzes * werden die Gründe gewesen sein, die Augustus veranlaßten, eine römische Kolonie nach T. zu entsenden. Wir wissen dies aus Plinius, der n. h. III 90 *Tyndaris colonia* nennt, und aus den von der *col(onia) Aug(usta) Tyndarit(anorum)* gesetzten Weihinschriften CIL X 7474—7476. 7478. 7480. Strabon nennt VI 272 T. neben Alaisa, Αἰγεστέων ἐμπόριον und Kephaloidion als πολίσματα der leidlich bevölkerten Nordküste Siciliens, ohne etwas von der dorthin entsandten Kolonie zu erwähnen, obwohl dies unmittelbar darauf von Panormos berichtet wird. Will man nicht ein grobes Versehen Strabons annehmen, so muß man schließen, daß die Gründung der römischen Kolonie T. erst etwas später erfolgt ist als die von ihm erwähnten Gründungen von Catina, Syrakus und Panormos. Von einem Bergrutsch ins Meer, der T. betroffen habe, berichtet Plin. n. h. II 206 ohne eine Zeitangabe. Es liegt nahe, an die großen Erdbeben zu denken, die nach Phlegon frg. 42. 43 (FHG III 621) zur Zeit des Kaisers Nero viele Städte Asiens vernichteten und auch in nicht wenigen Städten Siciliens und in der Umgebung Rhegions Verheerungen anrichteten, obschon Plinius nichts von Erdbeben sagt, vielmehr, indem er den nächsten Abschnitt mit den Worten *motus enim terrae sileantur* beginnt, anzudeuten scheint, daß es sich bei den vorangegangenen Beispielen um Absinken des Landes infolge Erosionen, nicht Erdbeben, handelt. Aber zu der kategorischen Behauptung, der Landeinsturz bei T. habe mit Erdbeben bestimmt nichts zu tun gehabt (so Scaffidi 55ff.), reicht der knappe Wortlaut des Plinius (*pontus rapuit*) *in Sicilia dimidiam Tyndarida urbem* nicht aus, von dem man vielmehr dies mit Sicherheit sagen kann, daß er eine starke Übertreibung darstellt. Das lehrt noch heute der Augenschein, s. u. ‚Topographie'.

Über die Koloniegründung des Augustus führt keine Angabe in unseren älteren schriftlichen Quellen hinaus. Doch befindet sich unter den erhaltenen lateinischen Inschrift (CIL X 7472—7487) eine Weihung der *Resp. col. Aug. Tyndar.* an Iulia Mamaea, die Mutter des Kaisers Alexander Severus (7478), ferner zwei solche an M. Aurelius vom J. 161 (7475. 7476) und eine an M. Aurelius Verus vom J. 140 (7473); dazu eine Statue des Kaisers Traian (jetzt im Museum zu

* Als bedeutsamer Punkt der ora maritima von Sicilien erscheint T. auch bei Liv XXXVI 2, 11, wonach im J. 191 (während des Antiochoskrieges) der neue Praetor von Sicilien M. Aemilius Lepidus angewiesen wird, seinen Vorgänger L. Valerius *pro praetore in provincia retinere et provinciam ita dividere, ut una ab Agrigento ad Pachynum esset, altera a Pachyno Tyndareum; eam maritimam oram L. Valerius viginti navibus longis custodiret.*

Palermo), laut Basisinschrift im J. 103 gesetzt. Die ziemlich unbedeutenden griechischen Inschriften IG XIV 375—382 (doch s. unter ‚Kulte') liefern die Namen *Πρῶτος καὶ Μενίππη*, *Ἀρχάγαθος*, *Δαμάρατος*, *Ἰούνιος Φιλήμων*, *Καλλιβούλα*, *Ὀνασύλιος* und den gräzisierten Römer *Περπέννιος Ῥεστιτοῦτος* und zeigen, daß ein griechischer Bevölkerungsteil noch lange neben den römischen Kolonisten fortbestanden hat. Das Fehlen christlicher Inschriften fällt auf, weil wir aus dem Briefwechsel des Papstes Gregor des Großen wissen, daß T. um das Ende des 6. Jhdts. einer der elf Bischofssitze, also eine der namhafteren Städte Siciliens gewesen ist, s. S. Gregorii Registrum (ed. Ewald-Hartmann, in den Mon. Germ. hist. Epistolae I. II): III 59 vom August 593 an *Eutychius episcopus Tyndarinus* handelt vom Auftreten von *idolorum cultores atque Angelliorum dogmatis* in der Diözese von T., und IX 180 vom Juli 599 an *Benenatus episcopus Tundaritanus* ordnet die Konsekrierung eines *oratorium*, das die fromme Ianuaria auf der ihr gehörigen massa Furiana im Gebiet von T. zu Ehren der Heiligen Severinus confessor und Iuliana martyr errichtet hat, unter gewissen Bedingungen an. Nach Badolati S. 57 hätte im J. 499 der Bischof Severinus von T. dem von Papst Symmachus berufenen Konzil, im J. 649 Bischof Theodorus dem lateranensischen Konzil Papst Martins I. beigewohnt.

Wann und wie dann T. zugrunde gegangen ist, kann nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden. In den aus dem 9. Jhdt. stammenden Listen der Kirchen Siciliens, die dem mit dem Metropolitenrang bekleideten, seinerseits dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellten Bischof von Syrakus unterstanden, erscheint T. noch, vgl. M. Amari Storia dei Musulmani di Sicilia I² 1933, 629. Doch ergibt sich hieraus nicht die Existenz einer irgend nennenswerten Gemeinde, sondern nur das Fortbestehen der Kirche (und allenfalls einer unbedeutenden dörflichen Siedlung), und diese hat sich allerdings das ganze Mittelalter hindurch erhalten und ist zu unbestimmter Zeit in den Besitz einer wundertätigen schwarzen Madonna byzantinischen Ursprungs gelangt, für die im 16. Jhdt. die großartige Wallfahrtskirche errichtet worden ist, das Santuario della Vergine di Tindari, das seitdem alljährlich das Ziel zahlreicher Pilger ist, s. Badolati 99ff. und Taf. III—VI. VIII—X. In den Quellen der normannischen Geschichtsperiode Siciliens wird eine Gemeinde T. nicht erwähnt, die Kirche von T. gehört zu der der inzwischen 9 km westlich von T. als seine Nachfolgerin erstandenen Stadt Patti, und die Kirche von Patti, nicht die von T., wurde zum Sitz des in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. wieder errichteten Bistums, zu dem auch heute die Kirche und das kleine Borgo di Tindari gehören. (Die Form *Tindari* scheint sich in neuerer Zeit statt *Tindaro* eingebürgert zu haben.) Der Untergang der Stadt T. fällt also jedenfalls in die Sarazenenzeit. Scaffidi 60 meint, daß die Ruinen mehr den Eindruck einer verlassenen als einer zerstörten Stadt machen, und gewiß ist denkbar, daß T. im 8. oder 9. Jhdt. ohne gewaltsame Zerstörung, etwa infolge einer Seuche, verödet sein könnte. Indes spricht die Wahrscheinlichkeit doch viel mehr für eine gewaltsame Zerstörung. Der einzige Gewährsmann zwar, der eine solche ausdrücklich bezeugt, Petrus Diaconus von Montecassino (12. Jhdt.), ist wenig glaubwürdig. Sein Bericht über die Eroberung von Taormina, in dem er mehrere angeblich von den Sarazenen zerstörte Städte, darunter T., als Besitz der Benediktiner bezeichnet und von der Niedermetzelung Tausender von Brüdern fabelt, ist längst als Falsifikat erkannt, gemacht, um Ansprüche des Ordens auf sicilische Besitzungen zu begründen, s. Amari I² 219f. II² 1935, 107f. Aber die arabischen Berichte über die Ereignisse von 836 lassen die Heeresabteilung des al-Faḍl ibn Ya'qûb nach der Ausplünderung der liparischen Inseln eine Festung namens M.d.nâr oder D.ndârah und einige andere Burgen nehmen, worauf sie nach Palermo zurückkehrt. Die Ähnlichkeit des Namens ist doch wohl groß genug, um Amaris (I² 438) Identifikation dieser Festung mit T. zuzustimmen und somit 836 als das Jahr der Vernichtung der Stadt T. festzustellen. Eine sehr romanhafte Schilderung des ersten Normannenangriffs auf Messina im J. 1060 (bei Muratori Rerum Italic. script. VI 614ff.) berichtet von einer angeblichen Einteilung des arabischen Siciliens in fünf Bezirke, wobei T. einen der Grenzpunkte an der Küste bildet, s. Amari III 56. Auch wenn das nicht Erfindung ist, beweist es nichts für eine Stadt T.; ebensowenig die Nennung eines Aragonesen Vinciguerra, Herrn von T., am Ende des 14. Jhdts. (Amari I² 438, 1).

Erzeugnisse. Für die Ernährung der Seestadt T. stand Fischerei und Seehandel wohl in erster Linie. Nach Archestr. frg. 34, 6 Brandt (bei Athen. VII 302a) waren die bei Kephaloidion und an der *Τυνδαρὶς ἀκτή* gefangenen Thunfische die besten Siciliens und denen des östlichen Mittelmeeres überlegen. Nach Plin. n. h. XXXII 150 befand sich T. unter den Plätzen, wo es die *pectines* (Kammuscheln) *maximi et in his nigerrimi, aestate laudatissimi* gab. Auf den Seehandel weisen die Delphine auf den Münzen nr. 535. 756. 757 Holm, die Prora auf nr. 537, das Aplustre auf nr. 757; dazu erinnere man sich des Schiffes, das T. zur Flotte des Verres stellte. Auf den Getreidebau (vgl. das *frumentum Tyndaritanum* bei Cic. Verr. III 172) hat der Kopf der Kora auf Münze nr. 392 und die Kornähre auf nr. 531 Bezug, wo zugleich ein Ölzweig und ein Athenakopf den Ölbau bezeugen dürfte. Auf Weinbau deutet der Dionysoskopf und die Traube auf nr. 536.

Kulte, Münzen. Die Hauptquelle unserer Kenntnis der Kulte von T. sind, wie gewöhnlich, die Münzen. Sie sind von v. Duhn Zur Münzkunde von T., Ztschr. f. Numism. III 1876, 27ff. und anschließend an ihn von Holm III nr. 389—394. 525—539. 755—757 behandelt (vgl. auch Catal. of Gr. coins Sicily 235f. Hill Coins of ancient Sicily, 1903, 171f. Head HN² 189). Natürlich war der Hauptkult der nach den Tyndariden benannten Stadt der der Dioskuren. Literarisch bezeugt ist das nicht (wenn man nicht die Worte des Sil. Ital. XIV 207 *geminoque Lacone T. se attollens* dafür nehmen will), aufs deutlichste aber bringen es die Münzen zum Ausdruck, von denen 12 unter insgesamt 24 Typen

die Dioskuren entweder figürlich (beritten oder stehend mit oder ohne Pferde oder ihre Büsten) oder ihre Embleme (Sterne oder Mützen oder beides) zeigen; nr. 392 mit der Beischrift *ΣΩΤΗΡΕΣ*. Wenn auf Münzen, die zugleich die Dioskuren oder ihre Embleme zeigen, ein weiblicher Kopf erscheint (nr. 389. 390. 525. 526. 533), auf nr. 389. 390 mit der Legende *ΤΥΝΔΑΡΙΣ* — während sonst *ΤΥΝΔΑΡΙΤΑΝ* die übliche Beschriftung ist (391 *ΤΥΝΔΑΡΙΔΟΣ*. 535 abgekürzt *ΤΥΝΔΑ*) —, so liegt es nahe, anzunehmen, daß dieser Kopf die mit Helena, der Tyndareostochter und Schwester der Dioskuren, gleichgesetzte Stadtgöttin darstellt und daß sie im Kult mit ihren Brüdern vereinigt war. (Die Stücke, die neben dem als *ΤΥΝΔΑΡΙΣ* bezeichneten, geschmückten Frauenkopf einen oder zwei Sterne zeigen [nr. 390 Holm, abgebildet bei v. Duhn Taf. I nr. 6, und v. Duhn 28, nr. 2, Sammlung Imhoof-Blumer], wirken wie Illustrationen der horazischen *fratres Helenae, lucida sidera*.) Fünf Münzen bezeugen einen Zeuskult in T.: 526—529. 539; letztere zeigt nur den Blitz, 527—529 einen lorbeerbekränzten Zeuskopf, 526 einen stehenden Zeus mit Zepter und Blitz, in dem man wohl eine Wiedergabe des bedeutendsten Kultbildes des Zeus in T. vermuten darf, und dieses mag in Anlehnung an das berühmte Kultbild des Zeus Ithomatas geschaffen worden sein, das einst Ageladas für die Messenier von Naupaktos gefertigt hatte und das dann nach dem neugegründeten Messene gebracht wurde und auf seinen Münzen abgebildet ist, vgl. Paus. IV 33, 2 und o. Bd. IX S. 2304; vielleicht hat auch der Zeus der Tyndariten, die ja flüchtige Messenier aus Naupaktos waren, die Epiklese Ithomatas gehabt. Sehr bemerkenswert ist, daß zwei der Zeusmünzen (527. 528) auf dem Revers die Dioskuren zeigen, eine (526) wenigstens ihren Stern, also die Götter vereinigt, denen bei der Neugründung von Messene durch Epameinondas die Messenier als ihren besonderen Göttern opferten, Paus. IV 27, 6 (die Thebaner opferten Dionysos und Apollon Ismenios, die Argeier der Hera Argeia und Zeus Nemeios): *Μεσσήνιοι δὲ Διί τε Ἰθωμάτᾳ καὶ Διοσκούροις.* Apollon zeigen drei Münzen (391. 393. 394), zwei Athena (531. 532), je eine Kora (392), Poseidon (530), Dionysos (536), Eros (539). Von diesen Göttern waren Apollon, Athena, Poseidon, Dionysos auch in Naupaktos heimisch (s. o. Bd. XVI S. 1998ff.), so daß man annehmen darf, daß auch ihre Kulte schon von den ersten messenischen Siedlern mitgebracht wurden. Kora ist für Naupaktos nicht bezeugt, Demeter auch nicht; aber da der theophore Name Demetrios sowohl in Naupaktos (IG IX 1, 368) wie in T. belegt ist (Cic. Verr. IV 92), so wird man den Kult beider Göttinnen für beide Städte anzusetzen berechtigt sein. Der auf Münze nr. 532 dargestellte Hermes ist sicherlich eine Nachbildung der berühmten Hermesstatue, die die Karthager im J. 262 entführt und Scipio Africanus 146 den alten Eigentümern zurückgegeben hatte, s. o. S. 1779. Scipio hatte sie im Gymnasium von T. aufgestellt (Cic. Verr. V 185 *teque Mercuri, quem Verres in domo et in privata aliqua palaestra posuit, P. Africanus in urbe sociorum et in gymnasio Tyndaritanorum iuventutis illorum custodem ac praesidem voluit esse*; vgl. IV 92), und das war wohl auch ihr ursprünglicher Platz gewesen. Es war also ein *Ἑρμῆς Ἐναγώνιος*, der im Gymnasium stand, und wir werden Cicero gern glauben, daß er seinen jährlichen Festtag hatte, aber aus den überschwenglichen Worten IV 84 *Mercurium qui sacris anniversariis apud eos ac summa religione coleretur* — die durch rhetorische Superlative die Größe des Frevels des Verres hervorheben wollen — nicht schließen, daß Hermes einer der Hauptgötter von T. gewesen sei (so o. Bd. VIII S. 754, 62); nicht einmal, daß er außer der Statue im Gymnasium ein besonderes Heiligtum hatte, scheint mir gewiß (obschon der Hermeskult für Naupaktos durch den Monatsnamen Hermaios und durch theophore Personennamen sichergestellt ist, s. o. Bd. XVI S. 2000, 64). Eine zweite Münze (531) zeigt bei gleichem Hauptbild (Athenakopf) auf dem Revers nur den Hermesstab zwischen Ölzweig und Kornähre. Aus der Münze nr. 391 mit Apollonkopf und Legende *ΤΥΝΔΑΡΙΔΟΣ* auf der Vorderseite und der Darstellung eines stehenden Kriegers, bezeichnet als *ΑΓΑΘΥΡΝΟΣ*, auf der Rückseite darf man schließen, daß zur Zeit, da sie geprägt wurde, eine nahe Verbindung zwischen T. und der westlichen Nachbarstadt Agathyrnon bestand (ob freundlich oder feindlich, können wir nicht sagen) und der Kult des Stadtgründer-Heros Agathyrnos (Diod. V 8, 2) auch in T. gepflegt wurde. (Etwas zu zuversichtlich spricht Hill 172 von einer Unterwerfung Agathyrnons im timoleontischen Befreiungskrieg). Nach der Gründung der römischen Kolonie T. durch Augustus ist natürlich auch der Kult des kaiserlichen Gründers eingerichtet worden, und so erscheint sein Bild auf der Münze 755, die außerdem den Namen des derzeitigen Statthalters von Sicilien, des Proconsuls L. Mussidius, liefert. Die beiden anderen kaiserzeitlichen Münzen (756. 757) enthalten die Namen der Duumvirn der Kolonie verbunden mit dem alten Stadtwappen, den Dioskuren. Ein Versuch, T. in die alte Sagengeschichte einzuführen — unternommen also wohl von einem Lokalpatrioten von T. oder einem andern Literaten, der zum Ruhme der Stadt schrieb — liegt in einem Absatz des Traktats *εὕρεσις τῶν βουκολικῶν* in den Prolegomena der Theokritscholien vor (S. 2, 13 Wendel). Nachdem als erste Theorie der Ursprung in Sparta vorgetragen worden ist, heißt es: *ἄλλοι δὲ ἐν Τυνδαρίδι τῆς Σικελίας πρῶτον ἀχθῆναι λέγουσι τὰ βουκολικά*. Orestes sei, als er das Artemisbild von den Tauriern entführt hatte, zuerst nach Rhegion gekommen und habe sich dort gereinigt; *ἔπειτα εἰς Τυνδαρίδα τῆς Ἰταλίας* (!) *διῆλθεν· οἱ δὲ ἐπιχώριοι τὴν θεὸν ἰδίοις ποιήμασι καθυμνήσαντες ἔθει* (doch wohl: *τῷ ἔθει*) *τὴν πρώτην παρέδοσαν εὕρεσιν*. (Folgt, eingeleitet mit *ὁ δὲ ἀληθὴς λόγος οὗτος*, der Bericht über den Ursprung der Bukolika in Syrakus). Dazu bemerkt Wendel: excidisse puto post *διῆλθεν*, quod Orestes Dianae Facelitidi templum condidit. Ob das richtig ist, lasse ich dahingestellt, da der Tempel der Diana Facelina vielmehr bei Syrakus oder bei Mylai lag (s. Prob. in Buc. III 2, 325, 12ff. Thilo-Hagen. Holm I 345. Marx zu Lucil. 102); gewiß aber ist, daß der Anspruch auf den Ursprung der Bukolika

für T. nur erhoben werden konnte, wenn sich dort ein Artemiskult befand mit Begehungen, die man mit den Bukolika in Verbindung bringen konnte. Bedeutend kann der Kult nicht gewesen sein, nach dem Schweigen der wichtigsten Zeugen und der Münzen zu schließen; immerhin findet er eine Bestätigung einerseits durch den feststchenden Artemiskult von Naupaktos (s. o. Bd. XVI S. 1999, 14), andererseits durch ein in T. gefundenes Relief, das Mann und Frau (nebst Dienerin) opfernd zeigt mit der Beischrift *Πρῶτος καὶ Μενίππη Ἀρτέμιδι Εὐπραξίᾳ*. Diese *Εὐπραξία*, der das Ehepaar sein Dankopfer bringt, wird keine andere als die Geburtshelferin Artemis sein und somit allerdings wohl der *Φακελῖτις* und *Λυγοδέσμα* verwandt, s. o. Bd. II S. 1393. 1401.

Topographie. Reste. Das aus Granit, Gneis und einer darüber liegenden Kalkschicht gebildete Capo Tindaro erhebt sich, 285 m hoch, schroff aus dem Meere. Die alte Stadt lag unmittelbar am Nord- und Ostabsturz des Kaps auf einem auch nach Süden und Westen durch steile Abhänge geschützten Felsplateau von 1100 m Länge (ostwestlich) und 200—400 m Breite; Karte bei Scaffidi 73. Die Ringmauer, aus großen Sandsteinquadern ohne Mörtel errichtet, ist zu großen Teilen, besonders an der Süd- und Westseite, wohl erhalten. Nach Orsi Not. d. scav. 1920, 345 handelt es sich nicht nur um eine einfache Ummauerung, sondern um ein System großartiger Befestigungen, die an den Euryalos von Syrakus (ebenfalls ein Werk des Dionysios!) erinnern. Salinas hat einige Grabungen veranstaltet, aber die Ergebnisse nicht veröffentlicht. Gründlichere Untersuchungen scheiterten bisher am Widerstande der Eigentümer des meist von Feigenbäumen und anderen Pflanzen bestandenen Geländes, der Erben des Barons Sciacca della Scala. Das Sichtbare ist von Scaffidi 65—70 genau beschrieben; einige Maßangaben bei Badolati 81ff., dazu Taf. VI. Der höchste Punkt liegt am östlichen Ende des Plateaus, wo sich jetzt die Wallfahrtskirche ‚wie eine Gralsburg' (Bulle) erhebt, und es mag sein, daß sich dort die Akropolis der alten Stadt befand mit dem Heiligtum der Dioskuren. Der Blick schweift von der hohen Warte weit über das Meer, zu den liparischen Inseln im Norden, zu der weit vorgeschobenen Landzunge von Mylai im Nordosten, zum Kap Calavà, das den Golf von Patti im Westen begrenzt; im Süden blickt über die vorgelagerten niederen Berge der Gipfel des Aetna; es ist wirklich ein *χωρίον εὐφυῶς ἐς πόλεμον ἐκ τῆς θαλάσσης ἔχον* (Appian. bell. civ. V 116, 481). Nach den erhaltenen Resten des Mauerringes zu schließen, kann, wie Scaffidi 71ff. feststellt, kein irgend erheblicher Teil der eigentlichen Stadt bei der von Plin. n. h. II 206 bezeugten Einsturzkatastrophe in die Tiefe gesunken sein. Seine Angabe, das Meer habe ‚halb T.' verschlungen, ist also eine arge Übertreibung; allenfalls kann eine außerhalb der Mauern gelegene Vorstadt oder eine Art Unterstadt am Flachstrand unterhalb des Kaps von der Katastrophe betroffen worden sein; vgl. auch Freeman IV 155, 1. Wenn man in den Felstrümmern, die teils nördlich, teils östlich unter der Klippe im Meere liegen, Zeugen des plinianischen Einsturzes erblicken will, so ist zu bedenken, daß doch gewiß sowohl vor wie nach der bezeugten Katastrophe ähnliche Auswaschungen und Einstürze stattgefunden haben und daß keine Möglichkeit besteht, zu wissen, von welchem der verschiedenen Abbrüche die sichtbaren Trümmer stammen. Vielleicht haben diese Einstürze auch den Hafen vernichtet, den das alte T. besessen haben muß. Heute ist nichts dergleichen vorhanden, doch glaubt Freeman IV 154, 1 in einer sandigen Zunge, die von der Nordspitze der Klippe nach Osten verläuft, einen Rest der alten Hafenbauten vermuten zu dürfen. Östlich des Kaps befindet sich auch eine Tropfsteinhöhle, die Grotte der Fata Donnavilla genannt, nicht leicht zugänglich, an die sich ein Märchen gewiß jungen Ursprungs (Ciceronenerfindung) knüpft.

Das bedeutendste der erhaltenen Denkmäler von T. ist das Theater, unfern der Südgrenze der Stadt und etwa in der Mitte ihrer ostwestlichen Erstreckung gelegen und gegen Norden geöffnet, so daß also die Rückseite der Skene der Stadt zugewendet ist. Nach privaten Grabungen des Engländers Fagan im J. 1812 ist das Theater 1842—1845 von der sicilischen Altertumskommission freigelegt worden, die aber keinen Bericht darüber veröffentlicht hat. Die genauesten Aufnahmen haben bisher (nach Koldewey und Puchstein, s. O. Puchstein Die griech. Bühne, 1901, 117—122) Bulle und Wirsing 1924 gemacht, s. H. Bulle Untersuchungen an griech. Theatern (= Abh. Akad. Münch. XXXIII 1928), 131—152. Taf. 33—41. Das Theatron hatte kein Diazoma; durch 10 Treppen war es in 11 Keile zerlegt. Erhalten ist ein Keil nebst 2 Treppen und Stücke eines zweiten Keiles. Heute sind noch 28 Sitzreihen zu zählen, doch fehlen die obersten (ungewiß, wie viele), und die untersten drei sind durch den römischen Umbau der Orchestra fortgefallen. Nach dem heutigen Zustande ergäbe sich für das Theatron ein Durchmesser von etwa 65 m. Der Durchmesser der alten Orchestra betrug 24,2 m. Sie ist in römischer Zeit zu einer Arena umgebaut und mit einer Mauer umschlossen worden, deren fünf Öffnungen wasserdicht verschließbar waren, so daß die Arena als Naumachiebecken benützt werden konnte. Durch Tieferlegung des Bodens um 95 cm und Hereinnahme der untersten Sitzstufe ist der Durchmesser der Arena in dem kreisförmig gebliebenen Teil auf 24,9 m vergrößert, durch Geradführung der Umfassungsmauer längs der Skene die Nordsüdachse auf 20,55 m herabgesetzt worden. Die Tiefe des Beckens muß etwa 3,5 m betragen haben. Den Umbau setzt Bulle zweifelnd noch unter Augustus (bald nach der Koloniegründung), den Bau des Naumachiebekkens nicht vor Ende des 1. Jhdts. n. Chr.; für den griechischen Bau schwanken die Datierungen: Puchstein nannte ihn nur älter als das Theater von Segesta, v. Gerkan setzte ihn ins 3. Jhdt., Delbrück in die erste Hälfte des 3. Jhdts., dachte aber wegen gewisser Eigentümlichkeiten der Skene auch ans 1. Jhdt., Bulle denkt, jedoch mehr aus politisch-historischen als aus stilgeschichtlichen Gründen, an die Zeit nach 240; bühnengeschichtlich sei die Skene von T. jünger und in jedem Falle einfacher als

die von S.; Marg. Bieber (brieflich) hält Bulles Datierungen für zu früh. Näheres über die Eigentümlichkeiten der Skene, genaue Aufnahme aller Baureste und Rekonstruktion bei Bulle 138ff.

Bemerkenswert ist ferner ein großes Gebäude aus römischer Zeit, gleich dem Theater und den Stadtmauern aus Sandsteinquadern ohne Mörtel errichtet, bestehend aus drei nicht miteinander in Verbindung stehenden Schiffen, deren mittelstes eine lichte Weite von 6,5 m, die Seitenschiffe eine solche von 4,3 m haben; die Länge beträgt 27,3 m. Jedes der Schiffe war durch Bögen, die auf 0,55 m vorspringenden Pilastern ruhten, in 9 Abteilungen von ungleicher Größe zerlegt; eine Anzahl von Bögen ist erhalten, das eine der Seitenschiffe und der anstoßende Teil des Hauptschiffes größerenteils zerstört; viel Material von diesem Bau soll bei der Errichtung der Wallfahrtskirche verwendet worden sein. Da die Bögen schon in etwa 2 m Höhe ansetzen, so scheint es, daß das Erhaltene nur ein Unterbau war, über dem ein höheres Gebäude sich erhob. Gewiß ist, daß es sich um einen römischen Bau, eine Art Basilika handelt, und daß die populäre Bezeichnung als Gymnasium — aufgekommen einfach, weil das Gymnasium das einzige Gebäude von T. ist, von dem eine antike Quelle (Cicero) spricht — falsch ist. Vgl. Scaffidi 81ff. und Holm III 255; Abbildungen bei Badolati Taf. VII. In diesem Bau wie im Theater sind eine Anzahl von Statuen gefunden worden, die sich jetzt im Museum zu Palermo befinden; Aufzählung bei Badolati 26. Unfern der Basilika sind zwei Zimmer aufgedeckt mit Mosaikfußböden und Spuren von Fresken an den Wänden, Scaffidi 94f. Die Mehrzahl der Funde, die auf dem Boden von T. und in der südlich der Stadt (nahe der Straße zur Wallfahrtskirche) gelegenen Nekropole gemacht worden sind, waren in der Sammlung vereinigt, die der Baron Sciacca della Scala in seiner nahe bei T. gelegenen Villa in vierzigjähriger Arbeit zusammengebracht hatte. Sie enthielt nach dem Urteil von P. Orsi Not. d. scav. 1920, 345 zwar nicht Stücke ersten Ranges, besaß aber durch die große Menge der in ihr vereinigten Marmorwerke, Terrakotten, Münzen, Gold- und Bronzegegenstände einen eigenen Charakter und einen hohen topographischen Wert. Nach dem Tode des Sammlers ist sie, ohne daß der Staat eingriff, größtenteils in alle Winde zerstreut worden, und nur wenige Stücke hat Orsi für das Museum in Syrakus erwerben können, darunter den unteren Teil einer marmornen Nike, die an die des Paionios erinnert. — Wo der Markt von T. gelegen hat, könnte nur durch Grabungen größeren Stiles festgestellt werden. Auf ihm standen nach Cic. Verr. IV 86 die Reiterstatuen der Marcelli, der Patrone Siciliens, neben ihnen nach IV 90 (vgl. II 160) die des Verres, auf seinen Befehl *altiore etiam basi* errichtet, aber gleich nach seinem Abgang unter Belassung von Basis und Pferd beseitigt. Sehr glaublich ist, daß Cicero von dem dankbaren T. durch Errichtung einer Statue geehrt worden ist; aber die Behauptung von Giardina 182, daß diese Statue bis vor einigen Generationen über dem Portal des Hofes der Wallfahrtskirche gestanden habe, wird von Scaffidi 47 wohl mit Recht als Erfindung bezeichnet; selbst Badolati wiederholt sie nicht mehr. Mit Skepsis ist wohl auch die Angabe aufzunehmen (Badolati 24), daß der Name Mongiò, den ein Hügel westlich der Stadt trägt, früher Monte Giove gelautet habe und davon herrühre, daß dort ein Zeustempel gestanden habe, dessen Trümmer Fazello noch gesehen habe.

Die Arbeit von N. Giardina L'antica Tindari, Siena 1882, mir nicht zugänglich, ist nach Puchstein Die griech. Bühne 118 wertlos. Dieses Urteil wird durch die Angaben bestätigt, die sich in der brauchbaren, wenn auch zum Teil dilettantischen Arbeit von R. V. Scaffidi Tyndaris, Palermo 1895, über Giardina finden. v. Duhn Zur Münzkunde von T., Ztschr. f. Numism. III 27ff. Holm Gesch. Siciliens im Altertum II 437. III 254. 671ff. Freeman The History of Sicily IV 153ff. Salinas Not. d. scav. 1880, 119. Orsi ebd. 1896, 116. 1920, 345. H. Bulle Untersuchungen an griech. Theatern (= Abh. Akad. Münch. XXXIII 1928), 131ff. Taf. 33—41. E. Badolati Tindari, Cenno storico descrittivo, Roma, Alfieri & Lacroix, 1928 (in keiner deutschen Bibliothek vorhanden, mir durch die Güte H. Bulles zugänglich geworden) ist ein Machwerk von bodenloser Ignoranz, dessen zahllose Irrtümer eine Richtigstellung nicht verlohnen; nur die beigegebenen Tafeln haben einigen Wert. [Konrat Ziegler.]

2) Stadt in Kolchis am Mittellauf des Phasis, erwähnt nur von Plin. n. h. VI 13 aus einer alten Quelle, die das Gebiet am Phasis gut kannte. T. bestand in archaischer, vielleicht noch in klassischer Zeit und ist zur Zeit des Plinius verschwunden: *habuit oppida . . . nunc habet Surium tantum.* Über Lage, Bewohner, Geschichte ist nichts bekannt. Mit dem Volk der Tyndariden (s. d.) besteht schon aus geographischen Gründen kein Zusammenhang. Der Namen ist am ehesten als epichorisch zu erklären. Die Griechen sprachen ihn so gut sie eben konnten, die Volksetymologie stellte sich sofort ein, da die Dioskuren in der Argonautensage vorkommen. [Erich Diehl.]

Tyndenses, berberisches Volk, nur genannt von Ammian. Marc. XXIX 5, 11. Die T. gehörten zu jenen unruhigen Völkern, die am Aufstand des Firmus (373 n. d. Z.) beteiligt waren. Es handelte sich um eine Freiheitsbewegung des unterdrückten numidischen Volkes, das sich gegen die wirtschaftliche Ausbeutung durch die Römer empörte. Ihre Wohnsitze waren in der Nähe von Tubusuptus (Tiklat), am Mons Nagmus, in den unwegsamen Bergzügen des heutigen Djebel Guelklama. Cat Essai sur la Maur. Césarienne 72. [F. Windberg.]

Τύνδις. 1) Fluß in Indien, der im Uxenton-Gebirge seine Quellen hat (Ptolem. VII 1, 39) und im Gangetischen Meerbusen mündet (VII 1, 16). Lassen sah (Ind. Alt. III 166) im T. die Brāhmaṇī, während Yule (s. Mc Crindle Ancient India as described by Ptolemy 71) den T. als einen Nebenfluß der Mahānadī erklären und die Brāhmaṇī mit dem Dosaron bei Ptolem. VII 1, 17. 40 gleichsetzen will. Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 333) weicht von dem Schema der bisherigen Identifikationen des Fluß-

systems im Gangetischen Meerbusen ab; Manadas (VII 1, 16. 38; ind. *Mahānadī*) ist nach ihm der Langulya, T. die Rishikulya (jetzt Rushikulya, Ganjam Distrikt). Das ist so unsicher wie Lassens Ansatz, wiewohl an der Identität von Manadas und *Mahānadī* zu zweifeln kaum ein Anlaß vorliegt; ein Zusammenhang zwischen dem Namen des T. und der Stadt dieses Namens (s. Nr. 2) scheint nicht zu bestehen; sonst müßte man den Fluß in der Nähe der gleichnamigen Stadt vermuten, also an der Westküste. Die Quelle des T. soll im Uxenton-Gebirge liegen, dem *Ṛkṣava(n)t* der indischen Geographie, dem Ostteil des Vindhya in Gondwāna; keiner der Flüsse, die nach den indischen Quellen auf diesem Gebirgsteil entspringen sollen, hat einen dem T. ähnlich klingenden Namen. Ebensowenig lassen sich die beiden in der Nähe der T.-Mündung gelegenen Städte Kottobara (o. Bd. XI S. 1542) und Sippara (o. Bd. III A S. 274) identifizieren. Nach dem Namen zu urteilen und der Lage liegt vielleicht ein Überbleibsel an den Fluß T. in dem Volks- und Stadtnamen Tuṇḍikera; dieser Stamm wird unter den das Vindhyagebirge bewohnenden Völkern genannt (Brahmāṇḍapurāṇa 50, 16, 65. Vāmanapur. 13, 56. Vāyupur. 45, 134), in anderen Purāṇatexten erscheint er als Ruṇḍikera oder Śauṇḍikera (vgl. Kirfel Kosmographie der Inder 76; Bhāratavarṣa, Stuttgart 1931, 48). H. H. Wilson (Works IX 59) stellte die Tundikera mit Tundarī an der Taptī zusammen und verwies auf die in Ortsnamen im Narmadātale auftretende Endung *-kaira*, wie Hall (Not. **) richtig bemerkt, *-khedā*, für *-kheṭa* ‚Dorf'. Mit diesem Volksnamen hängt vielleicht auch die noch heute bestehende Stadt Tendukhera (etwa 78° 58′ ö. L., 23° 10′ n. Br.) zusammen. Der Lage nach wäre die T.-Quelle in dieser Gegend möglich, aber kein Fluß eines ähnlichen Namens, der gegen Osten ins Meer mündet, läßt sich nachweisen.

2) Stadt in Indien in der Landschaft Limyrike bei Ptolem. VII 1, 8, ebenso im Peripl. m. E. 53; im Peripl. 54 wird T. als ein am Meere gelegener bedeutsamer Ort (κώμη παραθαλάσσιος ἔνσημος), zur Königsherrschaft des Keprobotras gehörend, bezeichnet, der von Muziris auf dem Fluß- und Seewege 500 Stadien entfernt liegt. Benfey (Art. Indien, Ersch-Grubers Enzyklopädie 92) sah in T. *Tuṇḍikera*; wie sich aus T. Nr. 1 ergibt, kommt dieser Volksnamen und die damit zusammengestellte Stadt für die Stadt T. nicht in Frage. Lassen (Ind. Alt. II^2 545. III 189) hat T. mit dem modernen Barkaru (jetzt Bārkūr, 74° 48′ ö. L., 13° 29′ n. Br.) identifiziert, wie vor ihm Vincent, der nur die Form Barcelore schrieb. Burnell (Elements of South Indian Palaeography^2 51, 1) sah im heutigen Kadalundi, $3^1/_2$ Meilen südlich von Beypore (75° 49′ ö. L., 11° 11′ n. Br.) das antike T.; *kadal* und *tundi* ergeben im Tamil Kadalundi, d. i. ‚der durch die See emporgetragene Boden'. Yule (s. Indian Antiqu. IV 282. Mc Crindle Ancient India as described by Ptolemy 50. Sewell Lists of Antiqu. Remains Presid. Madras I 251) gelangt, ausgehend von der Identifikation von Muziris mit Kranganur, nach der angeblichen Entfernung zwischen diesem Ort und T. zur Ansetzung des letzteren bei Tanūr (Tāvanūr, 13 Meilen nördlich vom Ponnāni), doch zieht er Kadalundi vor, das nur wenige Meilen nördlich von Tanūr liegt. Schoff (The Periplus 204f.) kommt bei der gleichen Berechnung auf Ponnāni (75° 56′ ö. L., 10° 48′ n. Br.), das, wie Kadalundi am gleichnamigen Flusse, an der Mündung des Ponnāni liegt, der die Anaimallai Hills entwässert und im Unterschied zu fast allen übrigen Flüssen an diesem Teil der Westküste schiffbar ist. Da Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 326) an der Ansetzung des antiken Muziris beim heutigen Mangalore festhält, nimmt er für T., das bei einer Entfernung von 500 Stadien nach dem Periplus 90 km, nach Ptolemaios' Lagebestimmung 109 km nördlich von Mangalore gelegen haben müßte, den modernen Hafen von Kandapuri (offiziell Kundapuri und Coondapoor, 74° 42′ ö. L., 13° 38′ n. Br.) für T. in Anspruch, das auf dem Seewege von Mangalore 86,7 km entfernt ist; den Flußweg ignoriert Berthelot, weil es keine Verbindung dieser Art gebe, er glaubt vielmehr an eine Interpolation im Periplus und läßt nur die Möglichkeit einer Interpretation zu, daß der Verfasser an einen Weg teils auf dem Flusse, teils zur See gedacht haben kann; das ist jedoch wegen der parallel gemachten Angabe bezüglich Muziris und Nelkynda und des hinzugefügten ὁμοίως ausgeschlossen. Endlich ist die von S. Krishnaswami Aiyangar (Ancient India 60. 67) und K. N. Sivaraja Pillai (The Chronology of the Early Tamils, Madras 1932, 137) vorgeschlagene, schon bei Caldwell (Comparative Grammar of the Dravidian Languages^3 94) zu findende Gleichsetzung von T. mit Tondi (Tuṇḍi) zu erwähnen, das die Hauptstadt des Cerakönigs Kaṇaikkāl–Iromporai (etwa 175—200, s. Pillai 156f. 166) war. Ob hier mehr als ein lautlicher Anklang vorliegt, ist bei dem nur aus Tamilquellen bekannten und heute nicht mehr vorhandenen Tondi nicht zu entscheiden. Toṇḍi entspricht angeblich dem heutigen Quilāndi (75° 42′ ö. L., 8° 53′ n. Br.) und lag am Agalappulai, etwa 5 Meilen nördlich dieser Stadt. Von diesem Toṇḍi zu unterscheiden ist das auf älteren Karten Indiens bei ungefähr 78° 55′ ö. L., 9° 45′ n. Br. als Tondy eingezeichnete, das als Toṇḍi in einer Inschrift aus der Zeit des Colaherrschers Parakesarivarman Rājādhirāja (1167/68) vorkommt (Rangacharya Topographical List I 353 nr. 248. K. A. Nilakanta Sastri The Pāṇḍyan Kingdom, London 1929, 131. Sewell-Aiyangar Historical Inscriptions of Southern India, Madras 1932, 116). Dieses Toṇḍi war der Hafen und Sitz einer Statthalterschaft des Keralareiches, der Vorort des Toṇḍaimaṇḍala, über welches verschiedene Dynastien herrschten und das sich vom südlichen bis zum nördlichen Penner oder sogar bis zur Kistna erstreckte (vgl. Dey Geographical Dictionary^2 205, der Kāncīpura, das heutige Conjeeveram, als Hauptstadt angibt). Es ist klar, daß mit diesem an der Koromandel-Küste gelegenen Toṇḍi jenes, welches dem antiken T. entsprechen soll, nichts als den gleichen Namen gemein hat, da es an der Malabarküste zu suchen ist. Bei den Veränderungen der Küste im Laufe der Jahrhunderte ist es unschwer einzusehen, daß die Angabe des Periplus über die Entfernung auf dem Fluß- und Seewege nicht beiseite geschoben werden darf; die angeführten Identifikationen haben also nur einen Wahrscheinlichkeitswert. Über Ke(p)robotras vgl. Art. Caelobothras o. Bd. III S. 1275f. und PIR II^2 150 nr. 676 Art. Cerobotras. [O. Stein.]

Tynes. 1) Τύνης, Τύνητος, πόλις Σικελίας· τὸ ἐθνικὸν Τυνηταῖος ὡς Φαγρηταῖος Γυμνησαῖος Ἀδρυμησαῖος, so Steph. Byz. Da ein T. in Sicilien sonst völlig unbekannt ist und das afrikanische auffälligerweise bei Stephanos fehlt, so hat Meineke πόλις ⟨Λιβύης, ἀντικρὺ⟩ Σικελίας zu schreiben vorgeschlagen, was natürlich ganz unsicher ist. [Konrat Ziegler.]

2) s. Tunis.

3) Τύνης, ein aus dem mißverstandenen Τύνη Hesiod. op. et d. 10 von einem Rhodier Polyzelos erfundener Herrscher von Chalkis, der in dem Streit zwischen Hesiod und seinem Bruder richtete, FHG IV S. 482 aus einem Scholion eines cod. Bodleianus, Gaisford Poet. gr. min. III 39 (der cod. von Rzach nicht beigezogen, von H. Schultz Abh. Ges. Wiss. Göttingen N. F. XII [1912] nicht näher beschrieben). [J. Miller.]

Tynna, Stadt in der kappadokischen Strategie Kataonien, Ptolem. V 6, 22. Sie wird auch in dem Itinerar CIL VI nr. 5076 (s. Art. Tyana) zwischen Tyana und ad Aquas calidas erwähnt. Ptolemaios setzt sie zwischen Podyandos und Tyana an, die Südost—Nordwest zueinander liegen. Ramsay Asia Minor 68 suchte T. zuerst in der Nähe von Halala—Faustinopolis, das er damals bei Pesmektshi, 37° 41′ N, 34° 40′ E (so auch neuerdings Jacopi Esplorazioni e studi in Paflagonia e Cappadocia 32f., vgl. dazu L. Robert Rev. de Phil. XII [1939] 212), später bei Ulukishla, 37° 34′ N, 34° 27′ E, vermutete, Geogr. Journ. London XXII [1903] 396; Athenaeum 1. Aug. 1903, 166, s. o. Bd. VII S. 2228, 55f. Nach den oben angeführten alten Quellen, deren Angaben gut zueinander passen, ist der Ansatz an der über Pesmektshi führenden Straße wahrscheinlicher, um so mehr als Jacopi zwischen diesem Ort und der Straße Ulukishla—Tyana zwei römische Meilensteine gefunden hat, die die Existenz einer Römerstraße beweisen. Damit erledigt sich die Ansetzung von T. in Zeive, ungefähr 6 km ostsüdöstlich von Ulukishla, durch Forrer Klio XXX (XII) [1937] 146f. Auf keinen Fall ist T. mit Tyana identisch, wie Müller zu Ptolemaios (S. 889) annimmt, vgl. Kubitschek Num. Ztschr. Wien XXXIV 1902 [1903] 8, 7; s. o. Bd. IX S. 2362, 58f. [W. Ruge.]

Ob die Stadt Tynna schon in hethitischer Zeit erwähnt wird, bleibt zweifelhaft. Forrer möchte sie der hethitischen Stadt *Dunna* gleichsetzen (Forschungen I 1, Berlin 1926, 35; vgl. auch Klio XXX [1937] 146ff.), doch läßt sich die geographische Lage dieses *Dunna*, das immer mit *D* und nie mit *T* geschrieben wird, nicht sicher bestimmen. Dunna ist vor allem als Kultort der Gottheit *Ḫallara* bekannt, die unter den Schwurgöttern zahlreicher hethitischer Staatsverträge auftritt. Die kultische Anrufung, die Ḫallara an der hethitischen Textstelle Keilschrifturkunden aus Boghazköi XXVIII 107. II 4 erhält, gehört vielleicht der protohattischen, vielleicht aber vielmehr einer noch unbekannten Sprache des hethitischen Kleinasien an. Der Mannesname *Dunumna* ‚Mann aus Dun(n)' in den ‚kappadokischen' Urkunden aus dem 20.—19. Jhdt. v. Chr. (vgl. Eisser-Lewy Die altassyrischen Rechtsurkunden vom Kültepe I, Leipz. 1930 [= Mitteilungen der Vorderas.-Ägypt. Gesellsch. 33], 49 Anm. b) beweist die Existenz von Dunna schon in dieser vorhethitischen Zeit.

Mit Dunna und Tynna verknüpft Forrer a. O. (vgl. auch Forrer Die Provinzeinteilung des assyr. Reiches, Leipz. 1920, 72) weiter die Stadt *Tunni* oder *Atuna*, deren Herrscher Mattî im J. 718 v. Chr. als Vasall Sargons II. von Assyrien genannt wird (*Tunni* Prunkinschrift Sargons Z. 28f.; Luckenbill Ancient Records of Assyria and Babylonia II, Chicago 1927, § 55: *Atuna* Annalen Sargons bei Lie, The Inscriptions of Sargon II., King of Assyria, part I, Paris 1929, Z. 71; Luckenbill II § 7). Zum Schwanken des Anlauts in *Tunni* und *Atuna* vgl. auch Olmstead in Anatolian Studies presented to Sir W. Ramsay (1923) 286, P. Kretschmer Glotta XXI [1932] 86 (unter Verwechslung von *Tynna* und *Tyana*).

Skeptisch gegen Forrers Gleichsetzung von Dunna, Τύννα und Δάνα (Xenophon) ist auch Sommer Indogermanische Forschungen LV 294. [J. Friedrich.]

ἐν **Τυεννεσσῷ** lagen die Besitztümer zweier τ]ῶν ἀν[δρ]ῶν τῶν ἐπιβουλευσάντων Μαυσσώλλωι καὶ τῆι Ἰασέων πόλει, sie wurden nach einem Beschluß der βουλή und des δῆμος von Iasos wegen des Anschlags konfisziert, Bull. hell. V [1881] 492f. Z. 31. 34 = Syll.^{3} nr. 169; vgl. Judeich Kleinasiat. Studien 236, 3. [W. Ruge.]

Τύν(ν)ας, ein Fluß Indiens bei Ptolem. VII 1, 14. 36; die Quelle liegt in den Aruaischen Bergen, die Mündung des Flusses im Gebiete der Aruarnoi. Diese beiden Namen zeigen eine solche Ähnlichkeit, daß es naheliegt, Volk und Berge in einen Zusammenhang zu bringen. Dagegen wandte sich Lassen (Ind. Alt. III 164, 2), der den Namen des Gebirges als τὰ Ὀρούδια liest und darin eine Bezeichnung der mittleren Kette der östlichen Ghat sieht, die im Norden der Mahānadī, ungefähr in der östlichen Länge der Gegend zwischen Konker (Kānkur-Staat, 80° 41′—81° 48′ ö. L., 20° 6′—20° 34′ n. Br.) und Sambalpur-Distrikt (82° 38′—84° 26′ ö. L., 20° 45′—21° 57′ n. Br.), beginnt und südöstlich von Hyderabad beinahe die Kṛṣṇā erreicht. In dem Fluß T. erkennt Lassen (I^2 204f. III 166, 3. 166) die moderne Kistna (Kṛṣṇāveṇī), das Volk der Aruaioi, nach Lassen III 203f. Arvarnoi, soll im Süden der Kistna gesiedelt haben. Yule (s. Ind. Antiqu. IV 282. Mc Crindle Ancient India as described by Ptolemy 66f.) identifiziert den T. mit dem heutigen Penner (Pennār) oder Pinākā. Lassens Einwände (I^2 204f.. 3) sind, daß der T. mit Maisolos und Manadas (Ptolem. VII 1, 36—38) auf dem selben Gebirge entspringen; niemand konnte aber dem Ptolemaios berichten, daß die Godāvarī, die Lassen als den antiken Maisolos erklärt, und Penner aus dem gleichen Gebirge kommen; zweitens liegen die Mündungen von T. und Maisolos unweit voneinander, was auf die Entfernung von Godāvarī und Penner nicht anwendbar ist, da die Schiffer diese Entfernung ziemlich genau angeben konnten; endlich wäre bei der Gleichsetzung des

T. mit dem Penner nicht einzusehen, warum Ptolemaios zwar diesen kleinen Fluß, nicht aber die Kistna erwähnt haben sollte. Yule, der den Maisolos mit der Kistna, den T. mit dem Penner identifiziert, weist bezüglich des Übergehens der Godāvarī auf Karten des 16.—18. Jhdts. hin, auf denen dieser Fluß noch immer ausgelassen wird; nach ihm sei *TYNNA* als Schreibfehler für *ΠΥΝΝΑ* zu erklären, letzteres sei als Penn-är leicht zu erkennen. Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 333. 345. 351) schließt sich der Ansicht Yules an, er sieht im Maisolos die Kistna wegen der an der Mündung des Flusses gelegenen und seinen alten Namen bewahrenden Stadt Masulipatam, im Penner den T.-Fluß; dem Gebirge der Aruaia entspreche nichts in der Wirklichkeit, das Gebiet der Aruarnoi erstreckte sich vom südlichen Penner (Ponnaiyāru oder Poniār, Sanskrit *dakṣiṇā Pinākinī*) bis zum nördlichen Penner (North Pennār, Sanskrit *uttarā Pinākinī*).

Eine Entscheidung über die moderne Entsprechung des antiken T. kann nur durch die Bestimmung seines Quell- und Mündungsgebietes herbeigeführt werden, ferner durch die Lokalisierung der Binnen- und Küstenstädte im Siedlungsraum des Stammes und in der Nähe des Flusses. Seine Quelle liegt nach Ptolemaios bei 133° L. und 17° Br., die Mündung bei 130° 20′ L. und 12° 15′ Br. (nach der Ausgabe von Renou, Paris 1925). Das Volk der Ἀρουάρνοι VII 1, 14 besitzt Hafenstädte zwischen 131°—133° 30′ L. und 12°—14° 20′ Br.; in VII 1, 92 erscheint derselbe Volksnamen, die Bestimmungspunkte der Binnenstädte liegen zwischen 131° 30′—136° L. und 12° 20′—16° 15′ Br. Das Gebirge heißt nach der Lesung VII 1, 25 τὰ Ἀρούαια mit den vv. ll. Ἀρούραια, Ὀρούδια, Ἄρουρα u. ä., lat. *Orundus, Orudum*, usw., seine Ausdehnung fällt zwischen 132° 30′—137° L. und 16°—18° Br.; somit deckt es sich zwar in der Längenausdehnung mit den Binnenstädten der Aruarnoi, reicht aber nördlich über diese hinaus. Die Varianten in VII 1, 36. 75. 79 weisen die gleichen Formen auf. Man kann somit nicht mit Bestimmtheit zwischen Volk und Gebirge einen Zusammenhang leugnen, wie es Lassen getan hat. In der Tamilliteratur wird ein den Nāgastämmen zugerechnetes Volk der Aruvālar erwähnt, mit zwei Teilen, im Aruvānāḍu und Aruvāvaḍatalai, d. i. Nord und Süd-Aruvā, denen die modernen Distrikte Süd-Arcot, Nord-Arcot und Chingleput entsprechen sollen (K. N. Sivaraja Pillai Chronology of the Early Tamils 227. Cambridge History of India I 296). Dieser Stamm wurde durch den Coḷaherrscher Karikāla, der in das 2. Jhdt. n. Chr. gesetzt wird, unterworfen (K. A. Nilakanta Sastri Studies in Coḷa History 22. 38). Ist auf diese Bestimmung des Siedlungsgebietes ein Verlaß, dann kommt für den T. nur der Pālār in Betracht, so schwer es fällt zu glauben, daß den Gewährsleuten des Ptolemaios die großen Flüsse der Ostküste unbekannt geblieben wären. [O. Stein.]

Tynnichos. 1) T. aus Chalkis, Dichter, s. Art. Paian D 7 a. [v. Blumenthal.]

2) T. ist wohl mit Nr. 1, dem Dichter aus Chalkis, identisch, kein Künstler. Procop. bell. Goth. IV 22, 27ff. Preger Inscr. metr. nr. 104. Benndorf Unters. a. Samothr. II 76. Vgl. auch o. Bd. VII S. 1234, 38. [G. Lippold.]

Tynnondas (Τυννώνδας), nicht näher bekannter Tyrann in Euboia, Plut. Sol. 14. [J. Miller.]

Τύπαι, ein Fest, nur durch Hesych. s. ἑορτή τις bezeugt. [Ludwig Ziehen.]

Τυπαῖον. Paus. V 6, 7ff. erwähnt auf dem Wege von Skillus nach Olympia vor dem Alpheiosübergang einen Berg dieses Namens πέτραις ὑψηλαῖς ἀπότομον. Von diesem Berg sollten angeblich nach alter Sitte Frauen herabgestürzt worden sein, die verbotenerweise den olympischen Spielen zugeschaut hatten oder in den verbotenen Tagen den Alpheios überschritten hatten. Es sei aber noch nie vorgekommen. Zur Sache s. Frazer Pausanias III 482. Hitzig-Blümner Pausanias II 303. Weniger Klio 1905, 36f. E. N. Gardiner Olympia 75f.

Nach Partsch Olympia I 10 kommt für das T. nur ein 130 m hohes Sandsteinkliff (306 m Meereshöhe) in Frage, das heute Hagia Eleusa heißt. Der obere Teil des Absturzes ist auch von Olympia aus sichtbar, tatsächlich liegt der Berg aber weiter zurück über einem Seitental des Selinus nordöstlich von Krestena (s. die Karte der Pisatis, Olympia Bd. I). Die älteren Topographen scheinen einen andern Berg gemeint zu haben: Leake Travels I 30; Peloponnesiaca 8. Boblaye Recherches 133. Curtius Peloponnesos II 92. Bursian Geogr. v. Griech. II 286, 2. Boutan Archives des missions II. série I, 1864, 231f. Frazer Pausanias III 482. Hitzig-Blümner Pausanias II 303.

Grasberger Ortsnamen 158 bringt den Namen mit der Gruppe Tymphe–Tymphrestos in Zusammenhang, die ‚Fels' bedeute, Bursian erklärte ihn als ‚Richtstätte'. [Ernst Meyer.]

Typaneai, Stadt in Triphylien, ἐν Τυπανείαις in der großen delphischen Thearodokenliste Bull. hell. 1921, 1ff. Z. II 78, Τυπανέαι bei Polyb. IV 77, 9—79 und Steph. Byz. s. v., Τυμπανέαι bei Strab. VIII 3, 15 p. 344, Τυπάνεια oder Τυμπάνεια bei Ptolem. III 14, 39, *Typanei* Plin. n. h. IV 22, Ethnikon Τυπανεάτης (Polyb. Steph. Byz.). Artemidor bei Strabon gibt an, sie läge nördlich des triphylischen Pylos, und in der Nähe seien zwei Nebenflüsse des Alpheios, womit wir im allgemeinen an den Nordabhang des Kaiaphagebirges und seiner östlichen Fortsetzung geführt werden. Die nähere Lage ergibt sich aus den bei Polybios geschilderten Operationen während Philipps V. Winterfeldzug 218/17. Der aitolische Söldnerführer Phillidas hatte danach mit den ihm zur Verfügung stehenden Truppen neben Alipheira und Lepreon besonders T. besetzt und beobachtete von hier Philipps Bewegungen, der in Heraia stand. Danach war T. also ein besonders wichtiger und zentral gelegener fester Platz. Beim Fall von Alipheira räumte Phillidas nach vorausgegangener Plünderung T. und zog sich nach Lepreon zurück; die Stadt ergab sich kampflos Philipp V., der sich dann gegen Lepreon wandte. Also lag T. in der Nähe von Alipheira auf dem Wege nach Lepreon.

Alle diese Anforderungen werden aufs beste erfüllt durch die heute Helleniko genannte, sehr gut erhaltene antike Stadtanlage mit Burg, die

südlich von Platiana auf dem Kamm des Gebirges in 600—650 m Meereshöhe (Partsch 669 m) liegt. Beschreibung bei Boblaye Recherches 136. Leake Travels II 82ff. Ross Reisen 104f. Curtius Peloponnesos II 88ff. Bursian Geogr. v. Griech. II 277. 284f. Boutan Archives des missions II. série I, 1864, 240ff. A. Furtwängler Kl. Schriften I 234f. Partsch Olympia I 9f. Dörpfeld Athen. Mitt. 1913, 116. Philippson o. Bd. VI S. 186. Bölte o. Bd. IX S. 1158ff., dazu die Karte der Pisatis in Olympia Bd. I und besonders die Karte von Triphylien in Athen. Mitt. 1913 Taf. IV. Planskizze bei Leake und Curtius Taf. IV, größer und genauer mit Einzeichnung vieler Einzelheiten bei Boutan, aber auch diese nach dem Urteil der späteren Besucher ‚völlig unzuverlässig'.

Die von einer fast ganz erhaltenen Ringmauer umzogene Stadt zog sich an dem südlichen Abhang des Gebirgskammes hin, die Mauer fehlt an der Südwestecke, wo die steilen Abstürze eine künstliche Befestigung überflüssig machten; der Mauerstil geht von rohpolygonaler Fügung bis zu bester Quadertechnik. Die Stadt hat eine sehr langgestreckte Form mit etwa 500 m Länge bei nur ca. 60 m Breite, davon ist an der Nordmauer entlang der oberste Teil des Höhenrückens noch wieder besonders befestigt und bildet eine Burg von etwa 400 m Länge bei 20—40 m Breite. Auch diese Burg ist ihrerseits durch Quermauern wieder in 5 Abteilungen unterteilt, die jeweils ein besonderes Plateau einnehmen. Am stärksten befestigt ist die höchste westliche Abteilung, offenbar die eigentliche Burg, in der nächsten Abteilung liegt an die Stadtmauer herangebaut ein kleines Theater mit nur 9 Sitzreihen. Innerhalb der Stadt sind noch zahlreiche Häuser und Tempel zu erkennen, die im einzelnen bei Boutan verzeichnet sind. Von langer Bewohnung der Stätte zeugen byzantinische Reste, darunter eine Kirchenruine des Hl. Elias. Westlich unter der Burg führt der wichtige, 510 m hohe Paßübergang Steno über das Gebirge, der neben einem heute benutzten steilen Übergang beim Dorfe Smerna (ca. 700 m) der einzig vorhandene ist. Hier am Steno laufen daher alle Wege zusammen, die das Kaiaphagebirge überschreiten müssen, so der Weg Heraia—Alipheira—Lepreon und die kürzeste Verbindung Olympia—Megalopolis—Sparta, was dieser Ortslage eine große Wichtigkeit gibt. Daher hat bereits Leake das Helleniko mit T. identifiziert, doch kamen die späteren, Boblaye folgend, wieder davon ab und hielten die Ruine allgemein für Aipion–Epion, das aber weiter nördlich gelegen haben muß. Erst Partsch kehrte wenn auch noch zögernd zur Identifikation Leakes zurück (s. auch Philippson a. O.), die dann von Bölte mit aller Entschiedenheit vertreten wurde (auch auf der Karte bei E. N. Gardiner Olympia 20). Sie ist fraglos richtig. Die delphischen Theoren besuchen die Nachbarortschaften in der Reihenfolge: Heraia, Hypana, Typaneai, Alipheira; das paßt dazu bestens und dient als wichtige Bestätigung dieses Ansatzes. [Ernst Meyer.]

Typasius, afrikanischer Märtyrer in der diokletianischen Verfolgung. Zum 11. Januar 304 oder 305 setzt sein Ende Pallu de Lessert Fastes Afric. II 343, 2. 348 an. Die Vita S. Typasii ist veröffentlicht in Analecta Bollandiana IX, 1890, 116ff. [W. Enßlin.]

Typhaonion (Τυφαόνιον), Berg in Boiotien, der bei Hesiod. Aspis 32 die erste Station (vor dem Phikion, s. d.) auf dem Wege des Zeus zu Alkmene bezeichnet. Darauf bezieht sich, wie C. O. Müller Orchomenos 56, 3 erkannt hat, die Version der Typhonsage, wonach Typhon auch unter einem Berg in Boiotien liegt, vgl. Schol. Pind. Ol. IV 11 c (οἱ δὲ ἐν τῷ ὄρει τῷ κατὰ Βοιωτίαν) und Tzetz. Lykophr. 177. Die Identifizierung des Berges ist mangels weiterer Angaben unmöglich. [E. Kirsten.]

Typhion (Τυφίον), ein Berg Boiotiens nach Hesych. s. v. Pape Wörterbuch der griech. Eigennamen setzt ihn wohl mit Recht dem Typhaonion (s. d.) gleich. Vgl. Fick Bezzenbergers Beiträge XXI 248. [E. Kirsten.]

Τύφων 1) ποταμός s. Orontes.

2) s. die Suppl.

specus **Typhoneus** wird nur bei Mela I 76 in der Nähe der großen Korykischen Höhle erwähnt. Bent Journ. hell. stud. XII [1891] 214 glaubte, sie, wenn auch nicht bestimmt, in einem Einbruchskessel ungefähr 90 m östlich der großen Höhle gefunden zu haben. Im J. 1891 kamen Heberdey und Wilhelm nach Korykos und der großen Höhle, hatten aber keine Zeit, die von Bent bezeichnete Stelle zu besuchen, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLIV VI (1896). 1925 haben dann Wilhelm, Keil und Miltner ungefähr 8 Minuten weiter nach Westen eine wirkliche Höhle, nicht nur einen Kessel, gefunden; das ist sicher die Höhle des Typhon, Mon. As. Min. Ant. III 215. *Typhonis specus*, zusammen mit *Corycium nemus* in Kilikien bei Curt. III 4, 10 genannt, ist wahrscheinlich dieselbe Höhle. [W. Ruge.]

Typhrestos (Τυφρηστός; Nebenform Τυμφρηστός bei Lykophr. 420 und Strab. IX 433 in einigen Hss. Niedermann Glotta XIX 14f. leitet den Namen von θύμβρα, Bohnenkraut [Satureia] ab und vergleicht z. B. κορυφή–κόρυμβος, τρέφω–θρόμβος. Diese Ableitung wird durch die Form mit μ gestützt. Steph. Byz., Etym. M. s. v. und Schol. Lykophr. 420 nennen noch eine offenbar vulgäre Form Τεφρηστός. Wenn sie diese mit dem Scheiterhaufen [τέφρα] des Herakles zusammenbringen, so sieht das wie die Spekulation eines Grammatikers aus).

1) Sohn des Spercheios, König des trachinischen Gebietes. Steph. Byz. Etym. M. [K. Scherling.]

2) T. (Τυφρηστός, adjektivisch Lykophr. 420: Τυφρηστὸν λέπας. Lykophr. 902: πάγοι Τυφρήστιοι Euphor. frg. 133 Scheidw. Parthen. frg. 35 Mart.: Τυφρήστιον αἶπος. Daneben in den Hss. die schlechtere Form Τυμφρηστός. Darüber Bursian Geographie von Griechenland I 87. Gaisford Etym. M. 772, 27), heute Veluchi. Berg am westlichen Ende des Spercheiosgrabens, 2315 m hoch, auf dem der Spercheios selbst entspringt (über dessen Quellen Stählin o. Bd. III A S. 1626). Er gehört geographisch und geologisch zum äußerst unwegsamen Agraphagebirge, dem mittleren Teil des langgestreckten Pindoszuges, im besonderen zu dessen östlichster

Kette, die nordsüdlich zwischen Megdowa- (Achelous-) Tal und thessalischer Ebene bzw. Spercheiostal verläuft. Sie wird von einer breiten Flyschzone aufgebaut, aus der sich die ältere Kalk im Martzaberg bei Spinassa (800 m) und im T. herauswölbt. Östlich dem Hauptgipfel vorgelagert ist der 1886 m hohe Berg von Mavrillon (Renz Neues Jahrb. f. Mineralogie. 40. Beilageband 229f., bes. 240). Der T. liegt im Gebiet der Doloper (Strab. IX 433. Er ist dort zweimal erwähnt. Der alte Fehler an der einen Stelle — er ist als dryopischer Berg bezeichnet, obwohl knapp vorher die Othrys dem T. und den Dolopern benachbart ist — wurde längst als solcher erkannt und richtiggestellt von Bursian I 87, 5. Unger Philol. Suppl. II 658. Lolling Athen. Mitt. IX 310, 2). Der Berg, welcher weithin sichtbar das Spercheiostal beherrscht (Stählin Hellen. Thessalien 191f.), wurde — vermutlich bei den alexandrinischen Dichtern und danach in den Scholien und Lexika — zum Schauplatz der Selbstverbrennung des Herakles, wahrscheinlich wegen des Wortspiels mit τέφρα ‚Asche‘ oder auch wegen τύφειν qualmen. (Kallim. 91, 13 Pfeiffer. Schol. Lykophr. 420 τεφρηστὸς ἀπὸ τῆς Ἡρακλέους τέφρας. Danach wäre der T. in Trachis oder nach Schol. men. (Kallim. 91, 13 Pfeiffer. Schol. Lykophr. handene Kultstätte in der Oitaia, welche auch die Stadt T. erzeugt hat: Schol. Lykophr. 420. Steph. Byz. Etym. M. Suidas). S. über die Frage den Art. Oite. Dieser wäre dahin zu ergänzen, daß Lykophron selbst v. 1149 vielleicht die Verbrennungsstätte auf der Oite, die wirkliche Pyrà des Herakles, nennt. Der T. gehört bei ihm den Enkeln des Ormenos, dem Eurypylos und dem Phoinix. Etym. M. sucht die Stadt T. an den Grenzen der Mainalia, was auf einer Verschreibung beruht; wie die Stelle zeigt, wird auch dort an die Verbrennungsstätte in der Oite gedacht. Nach Meineke Anal. Alexandr. 290 ist Θετταλίας zu schreiben. Stählin Hellen. Thessalien 193, 1 meint, daß ein Berg im Gebiet der Dryoper und Trachinier, also die Feuerstätte des Herakles, neben andern Namen auch T. geheißen haben könnte. Doch erscheint die oben beschriebene Namensübertragung, die auf die geographische Nähe der beiden Berge, auf Volksetymologie und dichterische Freiheit zurückgeht, glaublicher. [B. Lenk.]

Τύπος.

I. Athen. Art der Klagen z. B. δίκη im Gegensatz zur γραφή (Poll. VIII 29). Irrig Pape Handwörterb. der griech. Sprache: Klage wider einen säumigen Schuldner.

II. Rom (Beispiele s. bei Preisigke Wörterb. der griech. Papyrusurkunden).

1. grundsätzliche Abfassungsform eines Schriftstücks.
2. grundsätzliches Verfahren.
3. Entscheidung mit grundlegender Bedeutung
   a) kaiserliches Reskript (s. auch Nov. Iust. 113, 1, 28). Ursprünglich wurden nur die Abschriften der kaiserlichen Reskripte so bezeichnet (Syll. or. 521, 4).
   b) in byzantinischer Zeit: Schiedsspruch.

Literatur. P. M. Meyer Juristische Papyri nr. 52, 41. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 96. 6. Preisigke Fachwörter, und dort zitierte Literatur. [Erich Berneker.]

Tyracinus, einer der ersten Männer in Heloros auf Sicilien, durch die Forderungen des C. Verres 681 = 73 zu einem Selbstmordversuch getrieben (Cic. Verr. III 129). Der Name ist das Ethnikon des Namens einer andern sicilischen Stadt (*Tyracinenses* Plin. n. h. III 91. *Τυρακῖναι … Τυρακιναῖος* Steph. Byz. 642 Meineke). [F. Münzer.]

Tyragetai, Volk sarmatischen Stammes, Ptolem. III 10, 7, hat seinen Namen wohl vom Flusse Tyras (s. d.), an dessen linkem Ufer (Strab. VII 3, 14 C. 305) bis zum Mündungsgebiet es lebte. So lange die Sprache der T. und verwandter Völker kaum bekannt ist, kann die Frage der richtigen Schreibung des Namens nicht endgültig gelöst werden. Obgleich das *a* der zweiten Silbe im Flußnamen Tyras immer wieder durchschlägt, trotz Herodots ionischer Aussprache *Τύρης*, schreiben Strabon *-ε-*, Ptolemaios *-αγγ-*, Plin. n. h. IV 82 ein reines *a*. Seine Quelle ist wahrscheinlich Agrippa (§ 81), zeitlich nahe, auf direkter Kenntnis beruhend, also besonders gut; dazu Rostowzew Skythien und der Bosporus 46ff. Die Form *Tyragetae* verdient deshalb den Vorzug.

Strabon sagt nur allgemein, die T. lebten nördlich des Istros II 5, 12 C. 118. 30 C. 128; im Norden der getischen Einöde VII 3, 17 C. 306; er kann die Grenzen ihres Gebiets gegen die Geten nicht genau angeben VII 3, 1 C. 295. Sie lebten an der Euxeinosküste Ptolemaios, vgl. Strab. VII 3, 17 C. 306. Kurz und unklar Ptolem. III 5, 11, von der Karte (Europa Blatt 8) abgeschrieben. Plinius nennt als ihren Wohnsitz eine große Insel im Tyrasfluß, doch wohl die zwischen Mündungslagune (Liman) und Meer, dazu Muralt Zapiski d. k. russ. arch. Ges. II (1850) 132f. (russ.) und Kohl Reisen II 91.

Die T. scheinen eine unbestimmte Zeit vor Herodot (IV 11) die vordem entvölkerte Gegend am Unterlauf des Tyras in Besitz genommen zu haben. Wie lange sie als Volk bestanden, ist noch nicht geklärt. Über ihre Beziehungen zu den Griechen in Tyras s. Art. Tyras Nr. 2. [Erich Diehl.]

Tyraion (Tyriaion). **1)** Stadt in Zentralkleinasien, Xen. an. I 2, 14. Artemidor bei Strab. XIV 663. Plin. n. h. V 95 (Tyrienses). Acta conc. oecum. ed. Ed. Schwartz, Tom. II Vol. VI 31. 103 (Index). Hierokl. 672, 10. Not. episc. I 418 (bei Gelzer Georg. Cypr.) *ὁ Τυραΐνου* (*Τυραίου*) II 435 (bei Gelzer Abh. Akad. Münch. philos.-philol. Kl. XXI [1901] 556, II) *ὁ Τυραίου*. III 371 *ὁ Τυράίου*. VII 382 (bei Gelzer Abh. 541 I) *τὸν Ῥαίου*. VIII 472 *ὁ Τυραίου*. IX 381 *ὁ Τυραίων*. X 484 *ὁ Τυραείου*. XIII 334 *ὁ Τυραείου*. Nea Taktika 1537 (bei Gelzer Georg. Cypr.) *ὁ Τυραίου*. Not. de Boor Ztschr. f. Kirchengesch. XII 528, 473 *ὁ Τυραίου*. Nach Müller zu Ptolem. V 4, 8 (S. 856) haben bei Xenophon die besten Hss. *Τυραῖον* die übrigen *Τυράϊον* (Gemoll ed. maior 1890 schreibt im Text *Τυριάειον*, im appar. crit. steht nur *τυραῖον*, was nach praef. VIII die Lesart des cod. Paris 1640 ist), bei Strabon 29 Hss. *Τυράιον* (daneben *Τυρίκιον*). Dagegen gibt Kramer an, daß bei Strabon alle Hss. mit Ausnahme von *w*, wo *τυρίκιον* steht, *Τυριάϊον* haben. Bei Hierokles, in den Not. episc. und in den Acta conc. oecumen. folgt überall auf das *ρ* ein *α*, ebenso in *Τετράδιον* (und Varianten) bei Ptolem. V 4, 8, das wohl = T. anzusehen ist, s. o. Bd. VI S. 1070, 51f. Auch in den zahlreichen Variationen des Namens in byzantinischer Zeit (s. Ramsay Class. Rev. XLVI [1932] 154) fehlt das *ι* vor dem *α*, nur in der Variante *Τυρίκιον* (Schreibfehler für *Τυριαῖον*?) bei Strabon folgt ein *ι* auf das *ρ*. So spricht die größere Wahrscheinlichkeit für *Τυραῖον* oder *Τυράϊον*, aber unerklärlich bleibt die Angabe bei Kramer; es kann sich da auch nicht um einen Schreibfehler handeln, denn *Τυριαῖον* steht bei ihm auch im Text.

Zur Ableitung des Namens s. Sayce Class. Rev. XLIV [1932] 11 und Ramsay ebd. S. 154, ferner Benveniste bei L. Robert Bull. hell. LIX [1935] 455.

T. lag an der großen West-Ost-Straße, daher kam Kyros mit den Zehntausend durch die *πόλις οἰκουμένη*. Artemidor nennt sie ebenfalls bei der Beschreibung dieser Straße. Sie wechselte im Laufe der Zeiten in Folge der Veränderung der Grenzen ihre politische Zugehörigkeit, bei Xenophon und Artemidor wird sie zu Phrygien gerechnet, bei Ptolemaios zu den Proseilemmenitai, die zu Galatien gehören (vgl. Mon. As. Min. Ant. IV p. XXVII), die *Tyrienses* des Plinius wohnen in Lykaonien. Bei Hierokles und in den kirchlichen Quellen ist T. pisidisch.

Früher wurde T. allgemein in der Gegend von Ilgin, 38° 19′ N, 31° 55′ E angesetzt, z. B. von Hamilton Reisen in Kleinasien übers. von Schomburgk, II 195. Kiepert bei Franz Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien 35; FOA VIII Text 12 b Z. 63. Ramsay Journ. hell. stud. VIII [1887] 491 nr. L; Asia Minor 140. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien. phil.-hist. Kl. CXXIV [1891] 87. Der Grund war, daß Ilgin die Strecke Midas-Quelle (Ulupunar Derbent, s. o. Bd. XV S. 1524, 29f.) — Ikonion ungefähr in dem Verhältnis von 1 : 2 teilt, wie es nach Xenophon (10 gegen 20 Parasangen) sein muß. Nun hat Calder 1932 in Ilgin eine Inschrift mit der Ortsbestimmung *ἐν Λαγείνοις* gefunden und hat daraus wegen des Namensanklanges geschlossen, daß die alte Siedlung bei Ilgin ‚Lageina‘ geheißen hat, s. o. Bd. XX S. 839, 59f. Das von dort vertriebene T. glaubt Ramsay, der später von seiner ersten Meinung abgekommen war, Journ. hell. stud. XL [1920] 105, nunmehr, ebenfalls des Namensanklangs wegen, in Duraghan (Turaghán) ansetzen zu können (s. o. Bd. XX S. 858, 35f.), das nach der Kartenskizze in den Mon. As. Min. Ant. IV entweder = Durnar (s. o. Bd. XX S. 858, 36f.) ungefähr 25 km Ostsüdost von Ilgin sein oder ganz in der Nähe gelegen haben muß. Das ist allgemein angenommen worden, vgl. Honigmann Le Synekdèmos d' Hiéroklès 26. Die Vermutung ist bestechend, aber zwei schwere Bedenken stehen entgegen. Einmal ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die große West-Ost-Straße so tief in das südliche Bergland hineingeführt hat, anstatt wie die heutige große Straße und die Eisenbahn ungefähr dem Nordrand der Berge zu folgen. Um nach Ikonion zu kommen, hätte sie sowieso das Bergland wieder verlassen müssen. Auch erscheint es nach der Karte schwierig, bei Durnar *τὸ πεδίον* zu finden, wo Kyros die Parade über sein Heer abhielt. Und dazu kommt, daß das Verhältnis der Strecken Midas-Quelle—T.—Ikonion gar nicht mehr zu Xenophons Angaben paßt. Die erste Strecke ist ungefähr 90 km lang, die zweite, deren Trace nur ungefähr angegeben werden kann, ungefähr 80—90 km, sie verhalten sich also ungefähr wie 1 : 1. Somit erscheint es mir doch richtiger, die Gleichung T. = Duraghán aufzugeben, T. hat wohl weiter westlich gelegen.

Von den Schicksalen der Stadt erfahren wir so gut wie nichts, vgl. die kurzen Bemerkungen von Ramsay Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égypt. et assyr. XIV [1893] 83 und die ausgezeichnete Zusammenstellung bei L. Robert Villes d'Asie Min. 124, 6. Ihnen ist noch anzufügen, daß *Θεότεκνος Τυρα(ε)ίου* am Concil von Kalchedon im J. 451 teilnahm, Acta conc. oecum. a. O. Le Quien Oriens christ. I 1047f. sieht Theotecnus fälschlich als Bischof von Tyros in Pisidien an. Den Brief an Papst Leo hat auch *Theoctistus episc. Tyrai* (*Theoctistos Tyreu*) unterschrieben, Acta conc. oecum. Tom. II Vol. III Pars II 100 [359] nr. 38. Vol. II Pars II 75 [167] nr. 291. Am Anfang des Briefes der pisidischen Bischöfe an Kaiser Leo vom J. 458 steht auch *Theopemptus Tyraei*, aber in den Unterschriften fehlt er, Acta conc. oecum. Tom. II Vol. V 51, 5 und Vol. VI 103 (Index).

Ob der auf einer Inschrift aus Burdur südlich von Apameia Kibotos genannte *Σόλων Σόλωνος Τηράσιος*, Annuario VI/VII 1923/24 [1926] 449 = Suppl. epigr. Gr. VI nr. 603 (wo an die Lesung *Γεράσιος* gedacht wird) etwas mit T. zu tun hat, und ob *Τυ?]ρέων δῆμον* auf einer Inschrift aus der Umgebung von Sizma, 38° 10′ N, 32° 29′ E, Class. Rev. XIX [1905] 370 = Am. Journ. Arch. XXXI [1927] 49, vgl. Journ. hell. stud. XLIX [1929] 209 nr. 532 richtig ergänzt ist und sich auf T. bezieht, ist ganz unsicher.

2) In der Not. episc. de Boor Ztschr. f. Kirchengesch. XII 529 nr. 492 wird in Karien ein Bischof *Ἐρίζων ἤτοι Τυράων* aufgezählt. Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 256 wollte den zweiten Namen als eine Entstellung von *Φυλακαίων* ansehen. L. Robert Villes d'Asie Min. 124f. hat in einer von Cousin in Dere Köi (s. o. Bd. XX S. 858, 41f.) gefundenen Inschrift (Bull. hell. XXIV [1900] 54) überzeugend das Ethnikon *Τυρια[ε]ιτῶν* wiederhergestellt und damit den endgültigen Beweis erbracht, daß Ramsays Änderung falsch ist. Der Name der Stadt selbst kann aus dem Genetiv nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Sie muß in der Gegend von Eriza gelegen haben. [W. Ruge.]

Tyrakinai: Steph. Byz. *Τυρακῖναι, πόλις Σικελίας, μικρὰ μέν, εὐδαίμων δ' ὅμως. τὸ ἐθνικὸν Τυρακιναῖος καὶ Τυρακιναία θηλυκόν. Τυρακὴν δὲ αὐτὴν Ἀλέξανδρος ἐν Εὐρώπῃ καλεῖ.* Plin. n. h. III 91 nennt die *Tyracinenses* (so Harduinus richtig für den in den Hss. verschiedentlich verderbten Namen) unter den *stipendiarii* im Innern der Insel. Bei Cicero in den Verrinen kommt der Ort nicht vor, wohl aber III 129 der Eigenname *Ty-*

racinus (so Zumpt richtig für das überlieferte *tiracinus* oder *dyrrachinus*) für einen vornehmen Bürger von Heloros, über den sein Landsmann Archonidas bezeugt, daß er wegen der sein Vermögen übersteigenden Forderungen des Verres Selbstmord verübt habe. Dieser Mann führte diesen Namen ohne Zweifel, weil seine Familie aus T. stammte. Pais Archivio storico Sic. 1888, 140 will in dem Satze Ciceros *Tyracinum principem civitatis eadem ratione mortem oppetisse dixit apud vos homo nobilissimus Archonidas Helorinus* die ersten drei Worte als ‚ein hervorragender Bürger von Tyrakinai' auffassen und diese Gemeinde demgemäß, da ein Bürger von Heloros über sie aussagt, in die Gegend des letzteren Ortes, nämlich nach Cittadella bei Vindicari, verlegen. Dem hält Holm Gesch. Siciliens im Altertum III 471 mit Recht entgegen, daß Cicero ‚von einem namenlosen princeps vor Gericht nicht so habe reden können'; Tyracinus müsse daher Personenname sein. Weitergehend ist festzustellen, daß die von Pais gewünschte Auffassung der Worte sprachlich unmöglich ist; dann müßte etwa *Tyracinensium principem quendam civitatis* dastehen. Ferner wäre es psychologisch ganz unwirksam gewesen, die Namen der von dem Angeklagten mißhandelten oder gar in den Tod getriebenen Provinzialen ungenannt zu lassen; es hätte sogleich einen Ungewißheitsfaktor in die Anklage hineingetragen und der Verteidigung eine Waffe gereicht. Das hat der gewiegte Advokat Cicero natürlich nicht getan, sondern stets die Namen der Vergewaltigten angeführt; noch drei Zeilen vorher den besonderen Leidensgenossen des Tyracinus: *Centuripinum Dioclem hominem locupletem suspendisse se constat, quo die sit ei nuntiatum Apronium decumas redemisse.* Wenn endlich Verres einen Bürger von T. ausgeplündert hätte, so hätte er ihn schwerlich den einzigen seiner Gemeinde sein lassen, dem dies geschah, und diese hätte es nicht einer anderen Gemeinde überlassen, ihre Klagen vorzubringen, sondern das selbst übernommen, oder aber, wenn es doch geschah, hätte Cicero die besonderen Gründe dieses Verfahrens nicht verfehlt vorzubringen. Also müssen wir schließen, daß T. aus irgendeinem Grunde, wahrscheinlich, weil es damals zu unbedeutend war, in dem Raubzug des Verres und dann in seinem Prozeß keine Rolle gespielt hat. So fällt jeder Anhalt für die topographische Ansetzung T.s fort, es müßte denn sein, daß bei Diod. XII 29, 2, wo das überlieferte *Τριναχίη* zweifellos verderbt ist, unser T. gemeint ist, was aber wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, s. Thrinakie.

[Konrat Ziegler.]

Tyrambai, Volk östlich der Maiotis (Asowsches Meer), genannt nur Ptolem. V 8, 17. Hauptort wahrscheinlich die Siedlung Tyrambe (s. d.). Da der Stamm offenbar von untergeordneter Bedeutung war und keine politische Rolle spielte, könnte Strab. XI 2, 11 C. 495 ihn in der Aufzählung der Maioten als einen der ‚vielen anderen' übergangen haben. Rostowzew Skythien und der Bosporus 66f. hat gezeigt, daß nur bei Ptolemaios vorkommende geographische und ethnographische Nachrichten über Taurien und die Maiotisländer auf die hohen römischen Verwaltungsbeamten zurückgehen, die seit Augustus das Bosporanische Reich überwachten. Damit wären die T. in die frühe Kaiserzeit datiert. Seit wann die T. an der Maiotis siedeln und wann sie verschwinden, ist noch nicht festgestellt.

[Erich Diehl.]

Tyrambe, Siedlung am Südostufer der Maiotis beim Antikites (Hypanis, Kubanfluß) Strab. XI 2, 4 C. 494. Lagebestimmung wegen Fehlens archäologischer Anhaltspunkte einstweilen unsicher. Latyschew setzt T. prinzipiell richtig in der Nordostecke der Tamanhalbinsel an, Zapiski d. k. russ. arch. Ges. II 2 Petersburg 1906, Karte. Ptolem. V 8, 4 (Koordinaten), XI 18, 6 (längster Tag) so lange unbenutzbar, bis die mathematischen Grundlagen seiner theoretischen Berechnungen (nebst Fehlerquellen) sicher erkannt sind. Von den Geschicken der Stadt vorerst nichts, nur ihr Bestehen in früher Kaiserzeit bekannt. S. Art. Tyrambai.

[Erich Diehl.]

Tyrangeitai s. Tyragetai.

τυραννίδος γραφή. ‚Schriftklage wegen Tyrannis' heißt im attischen Recht das Verfahren gegen einen Tyrannen und dessen Anhänger. Beispiele dafür kommen nur in älterer Zeit vor; später, als durch das Gesetz über den Ostrakismus der Versuch einer T. erschwert war, fiel die *γρ. τ.* mit der *γραφὴ δήμου καταλύσεως* zusammen, die vor das Gericht der Thesmotheten gehörte, vgl. Lipsius Attisches Recht und Rechtsverfahren 374ff.

Das älteste uns bekannte Beispiel einer *γρ. τ.* ist aus Solons Amnestiegesetz zu erschließen, das nach Plut. Sol. c. 19 folgendermaßen lautete: *ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι, πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἢ ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον* (so Sintenis, hss. *ἔφυγον*), *ὅτε θεσμὸς ἐφάνη ὅδε.* Es gab also damals Leute, die auf Grund ihrer Teilnahme an einer Tyrannis zur Atimie verurteilt waren und in der Verbannung lebten, als Solons Gesetz veröffentlicht ward; diese sollten von der Amnestie ausgeschlossen sein. Damit können nur die Kyloneer gemeint sein, denn Kylons Putsch ist der einzige, von dem wir aus so früher Zeit Kunde haben, nachdem der Versuch von Beloch, de Sanctis und Cornelius, ihn in die pisistrateische Zeit zu versetzen, als mißglückt zu bezeichnen ist (s. d. Art. Kylon Bd. XI S. 2460. Busolt Staatskunde 599, 1. Ledl Studien z. ält. Verfassungsgesch. Athens 77ff.). Vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob der Sieg Kylons Ol. 35 nach der überlieferten Siegerliste (Euseb. I 198) auf 640, oder nach der revidierten (Lenschau Philol. XCI 404) auf 598 und sein Putsch demgemäß auf 636 oder 597 anzusetzen ist. Nun sind allerdings nach unsern ältesten Berichten (Herodot. V 71. Thuk. I 126) die Kyloneer an den Altären niedergemacht worden: erst der von der Atthis beeinflußte Bericht Plutarchs c. 13 erzählt, daß einige durch Fürbitte der Frauen dem Tod entgingen. Allein auch Thukydides gibt an, daß Kylon und sein Bruder vorher sich durch die Flucht gerettet hätten, und das mag auch andern geglückt sein. Jedenfalls muß also, mindestens gegen die Geflüchteten, damals ein Gericht in

Athen abgehalten worden sein, nach dessen Spruch sie der Atimie verfallen sind.

Schwieriger ist die Frage, vor welchem Gericht die Verurteilung stattfand. Der Parallelismus im Wortlaut des Gesetzes, das drei Malstätten und drei Verbrechen nennt, scheint darauf hinzudeuten, daß das Gericht über die T. an dem Prytaneion stattgefunden habe. Das haben denn auch L. Lange (Die Epheten und der Areopag 1874, 248ff.) und Lipsius (Att. Recht I 21. 23) angenommen, wobei natürlich mit Prytaneion nicht die alte Malstätte gemeint sein kann, da dort die Epheten richteten, die hier durch den Gegensatz eingeschlossen sind, sondern der Sitz der Regierung und der Archonten, wo diese nach der Ansicht der beiden Forscher unter dem Vorsitz des Basileus zusammentraten. Das Mißliche bei dieser Ansicht ist das, daß dann jede Beziehung auf den Areopag fehlt, denn über *φόνος* und *σφαγαί* richteten vor Solon zweifellos die Epheten. Andere Forscher, wie Stahl Rh. Mus. XXXXVI 482. Kahrstedt Gött. Forsch. IV 95. 103f. (1934). Smith Class. Philol. XVI 351. Ledl Stud. zur Verfassungsgesch. v. Athen. (1914) 310ff. Friedel Der Tyrannenmord in Würzb. Stud. zur Altertumswiss. XI 13ff. haben daher das Gericht über die T. dem Areopag zugewiesen und dafür gibt es auch ein bestimmtes Zeugnis im Schol. Aristoph. eq. 445 *οἱ συγκλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῇ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ*, das freilich dadurch einigermaßen entwertet wird, daß es durch die spätere athenische Praxis, Staatsverbrecher vor dem Areopag zu richten (Friedel 13f.) veranlaßt sein kann. Außerdem begreift man bei dieser Ansicht nicht die besondere Erwähnung des Prytaneions; denn der Versuch Ledls (306. 313), auch diesem einen Anteil zuzuweisen, wird so leicht niemand befriedigen. Die Entscheidung ist also anderweit zu suchen. Nun findet sich in dem Amnestiebeschluß des Patrokleides aus dem J. 405 bei Andok. I 78 am Ende eine Stelle, die anerkanntermaßen auf den Wortlaut des solonischen Gesetzes Bezug nimmt. Hier aber wird neben dem Prytaneion noch das Delphinion genannt und nun entsteht die Frage, ob man mit Lipsius 40, 124 den Text des Psephismas nach Plutarch oder umgekehrt den Text Plutarchs nach dem Psephisma verbessern soll. Tut man das zweite und liest bei Plut. *πλὴν ὅσοι, ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ⟨ἐκ Δελφινίου⟩ ἢ ἐκ Πρυτανείου ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ καὶ* (statt *ἢ*) *σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον*, so gewinnt die Sache ein anderes Gesicht. Am Delphinion ward über *φόνος δίκαιος* gerichtet, am Prytaneion über den unbekannten Mörder: dies aber sind die beiden Kategorien, die bei einem solchen Blutbad (*σφαγαί*) im Bürgerkriege, wie es beim kylonischen Aufstand stattfand, besonders in Frage kamen. Denn die Alkmeoniden mußten für sich auf *φόνος δίκαιος* plädieren und andererseits gab es manchen Toten, dessen Mörder nicht mehr festzustellen war. Alsdann sind im Gesetz, entsprechend dem doppelten *ὅσοι*, nur zwei Arten von *ἄτιμοι* erwähnt, von denen die eine im Areopag, die andere von den Epheten gerichtet worden war, und da diese die *ἐπὶ φόνῳ καὶ σφαγαῖσιν*, d. h. die vorsätzlichen Mörder und die Mörder der Kyloneer umfaßte, so bleibt für die *ἐπὶ τυραννίδι* Gerichteten nur der Areopag übrig. Von dieser Überlegung aus wird man sich also für die zweite Ansicht, daß die Kyloneer vor dem Areopag verurteilt wurden, entscheiden müssen.

Eine weitere Frage ist die, welches die für den Versuch der T. verhängte Strafe war, und hier kommt zunächst das von Aristot. resp. Ath. 16, 10 überlieferte Gesetz in Betracht, das folgendermaßen lautet *Θέσμια τάδε Ἀθηναίων ἐστὶ καὶ πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ συγκαθιστῇ ⟨τις⟩ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος.* Aristoteles erwähnt das Gesetz in seiner Schilderung der Peisistratidenherrschaft, es kann aber ebenso gut wie vorpeisistrateisch auch vorsolonisch sein. Danach war die Strafe für den Tyrannen und seine Anhänger die *ἀτιμία* und zwar nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für sein Geschlecht, d. h. seine Nachkommen. Nun ist *ἄτιμος* in der älteren Zeit nach Kurt Latte (Herm. LXVI 30f., vgl. Friedel 21) derjenige, dem für sein Dasein und seine Stellung der Schutz der Allgemeinheit und der Gesetze abgesprochen und versagt ist. Daraus ergibt sich als praktische Folge, daß in der älteren Zeit ein solcher *ἄτιμος* in die Verbannung gehen mußte, da er auf attischem Boden seines Lebens nicht sicher war. Umgekehrt betrachten Kahrstedt und Friedel die Verbannung als die eigentliche Strafe: ‚Bei der Bestrafung liegt das eigentliche Schwergewicht auf der Verbannung und das aus der Atimie ebenfalls abzuleitende Recht der Tötung bleibt für den atimen Mörder, also wahrscheinlich auch für den Tyrannen, auf den Fall des Bannbruchs beschränkt (Friedel 23).' Allein das widerspricht dem Gesetz bei Aristot., in dem nur von *ἀτιμία* die Rede ist. Diese aber zog rechtlich nicht einmal die Verbannung nach sich, sondern praktisch nur für den gewöhnlichen Bürger; wer so mächtig war, daß er keinen Anschlag auf Leib und Leben zu befürchten brauchte, blieb ruhig im Lande, wie Peisistratos nach seinem ersten Sturz. Das ergibt sich aus den Worten Herodots VI 61 nach seiner zweiten Vertreibung *ἀπαλλάσσετο ἐκ τῆς χώρας τὸ παράπαν* (vgl. V 51, wo derselbe Ausdruck von Aristagoras gebraucht wird) und noch mehr aus dem Verhalten seiner Gegner bei seiner zweiten Rückkehr: solange er an der Ostküste in Marathon blieb, kümmerten sie sich gar nicht um ihn, offenbar weil man seine Anwesenheit an sich gewohnt war, und erst als er sich auf Athen in Marsch setzte, rüstete man sich zum Widerstand (Herodot. I 62).

In der Folgezeit muß das Verfahren gegen die T. noch mehrfach angewandt worden sein, so gegen Damasias 582/81 und Peisistratos bei seiner doppelten Vertreibung, doch ist uns darüber nichts Genaueres überliefert. Nur das eine lernen wir aus Herodot. VI 121, daß die Atimie mit Beschlagnahme des Vermögens verbunden war. Doch kann es sich bei der Habe des Peisistratos, die Kallias, der Sohn des Phainippos, ankaufte, nur um den Stadtbesitz gehandelt haben, da er selbst im Lande blieb, offenbar auf seinen Stammgütern an der Ostküste, wo er sich auf die ihm

ergebene Bevölkerung der Diakrier stützen konnte. Eine wirkliche Weiterentwicklung der Gesetzgebung und des Verfahrens gegen die Tyrannen scheint erst nach der Vertreibung des Hippias stattgefunden zu haben: auf das damals eingeschlagene Verfahren bezieht sich die Bronzestele *περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας*, die Thukydides auf der Akropolis sah (Thuk. VI 55, 1) und die offenbar eine Aufzählung der den Tyrannen zur Last gelegten Verbrechen enthielt, sie muß mit der Atimieerklärung und der Einziehung des Vermögens geendet haben. Sehr bald darauf aber muß eine Verschärfung eingetreten sein, die man aus dem Pephisma des Demophantos bei Andok. I 97 erschlossen hat. In diesem Beschluß aus dem J. 410, der die Athener eidlich zum Vorgehen gegen alle Umstürzler verpflichtet, findet sich eine Stelle, die wie Stahl im Rh. Mus. XXXXVI 614ff. zuerst gesehen hat, einer älteren Eidesformel entnommen ist, in der v. Wilamowitz den Ratseid von 501 erkannte (Aristot. u. Athen I 54 vgl. Friedel 39ff.). Die Stelle lautet so: *κτενῶ καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ καὶ ψήφῳ καὶ τῇ ἐμαυτοῦ χειρί, ἂν δυνατὸς ὦ ..... ἐάν τις τυραννεῖν ἐπαναστῇ ἢ τὸν τύραννον συγκαταστήσῃ· καὶ ἐάν τις ἄλλος ἀποκτείνῃ, ὅσιον αὐτὸν νομιῶ εἶναι καὶ πρὸς θεῶν καὶ δαιμόνων ὡς πολέμιον κτείναντα τὸν Ἀθηναίων καὶ τὰ κτήματα τοῦ ἀποθανόντος ἀποδώσω τὰ ἡμίσεα τῷ ἀποκτείναντι καὶ οὐκ ἀποστερήσω οὐδέν*, worauf dann dem, der beim Versuch, den Tyrannen zu töten, umkommt, noch dieselben Ehren in Aussicht gestellt werden, wie Harmodios und Aristogeiton. Mit andern Worten, der Tyrann und seine Mithelfer werden jetzt nicht nur für *ἄτιμοι*, sondern auch für *πολέμιοι* erklärt, die straflos getötet werden können; auf die Übereinstimmung der gesperrten Worte mit dem alten Gesetz bei Aristot. rep. Ath. 16, 10 hat Friedel noch besonders aufmerksam gemacht (S. 43). Nach dieser Praxis ist dann auch später in Athen verfahren worden, wie das Dekret über Erythrai aus dem Ende der siebziger Jahre zeigt (IG I² 10. Syll.³ I 41 und Highby The Erythraean decree Klio Beiheft 36 mit teilweise neuen Lesarten). Nach Vertreibung der Tyrannen hatte sich die Stadt an den attischen Seebund angeschlossen und zum Schutz eine attische Besatzung erhalten, weil man eine gewaltsame Rückkehr der Vertriebenen befürchtete. Auch hier heißt es von dem, der die Tyrannen bei einem derartigen Versuch unterstützen sollte *ν[επο]ινεὶ τεθνάτω [κ]αὶ [hοι] παῖδες hοι ἐχς ἐκένο* (vs. 33), allein es folgt sofort eine Milderung: wenn es sich herausstellt, daß die Kinder des Verurteilten sich loyal gegen den Demos von Athen und Erythrai verhalten haben, so sollen sie die Hälfte des Vermögens bekommen und nur die andere Hälfte vom Staat eingezogen werden (v. 34—37). Diese milde Bestimmung wird auf besondere Verhältnisse in Erythrai zurückzuführen sein, wie Friedel 50 überzeugend ausführt, sie deutet aber auch darauf hin, daß man der Stadt beim Eintritt in den Bund möglichst entgegenkommen wollte. Wäre sie, wie Schäfer Herm. LXXI 142 meint, in den naxischen Aufstand verwickelt gewesen, so würde man athenischerseits wohl schärfer zugefaßt haben. Übrigens ist auch der Fall des Arthmios von Zeleia vielleicht hierherzuziehen. Dahin deutet nicht nur der Wortlaut des athenischen Volksbeschlusses bei Demosth. IX 42 *Ἄρθμιος Πυθώνακτος Ζελείτης ἄτιμος καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων αὐτὸς καὶ γένος*, sondern auch besonders das Material und der Aufstellungsort des Dekrets (Bronzetafel auf der Akropolis, wie bei der Peisistratidenstele Demosth. 41). Zeleia gehörte damals jedenfalls wie auch später (CIA I 239 v. 26) zum delisch-attischen Seebund, was freilich Demosthenes § 43. 44 nicht mehr wußte, und der ganze Vorgang erklärt sich am einfachsten, wenn man Carys Vermutung annimmt (Class. Quart. XXIX 171—181), wonach Arthmios eben der Unterhändler war, durch den Pausanias der Regent mit Themistokles in Verbindung stand. Pausanias strebte eben nach der Tyrannis über Hellas: es hat also nichts Auffallendes, wenn sein Helfershelfer in Athen nach dem Tyrannengesetz gerichtet ward. Ist das richtig, so fällt die Achtung des Arthmios um 470, also in dieselbe Zeit wie das Dekret von Erythrai.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit der *γρ. τ.* gegen Miltiades, in die dieser verwickelt ward, als er 493 auf der Flucht vor den Persern in Athen ankam (s. Obst Bd. XV S. 1688). Er wurde hier wahrscheinlich von den Alkmeoniden wegen seiner Tyrannis im Chersones angeklagt, aber von den Richtern freigesprochen (Herodot. VI 104, 2). Nun war es eine unleugbare Tatsache, daß Miltiades als Tyrann auf der Chersones geherrscht hatte, andrerseits konnte er in Athen nur daraufhin verklagt werden, daß er die T. über athenische Bürger ausgeübt habe. Die Sache kam also schließlich auf die Frage hinaus, ob die Nachkommen der Athener, die 550 mit dem älteren Miltiades in die Chersones gezogen waren (Herodot. VI 36 *παραλαβὼν Ἀθηναίων πάντα τὸν βουλόμενον μετέχειν τοῦ στόλου*), noch als attische Bürger anzusehen seien oder nicht, und infolge dieser immerhin zweifelhaften Rechtslage erfolgte der Freispruch. Daß die Klage gar nicht stattgefunden habe, wie Beloch GG II² 1, 20 A 3 meint, oder wie Berve will (Miltiades in Hermes E. S. 24/25) a limine abgewiesen sei, scheint durch v. Blumenthals Ausführungen in Herm. LXXII 476f. hinlänglich widerlegt.

Das ist es, was über die *γρ. τ.* in Athen überliefert ist; wie in den übrigen Staaten gegen die älteren Tyrannen vorgegangen ist, darüber wissen wir im einzelnen nicht viel: doch darf wohl angenommen werden, daß im allgemeinen Vertreibung des Tyrannen samt seinem Geschlecht und Einziehung des Vermögens das Los des gestürzten Herrschers gewesen ist. Genaueres wissen wir erst aus der Zeit der jüngeren Tyrannis in der hellespontischen Gegend und zwar zunächst durch die große Sammelinschrift von Eresos auf Lesbos bei W. R. Paton Inscr. mar. Aegaei II 111 nr. 526 = Syll. or. I nr. 8, vgl. Baumbach Kl.-Asien zur Zeit Alexanders d. Gr. Diss. Jena 1911, 33. 120ff. Pistorius Z. Gesch. v. Lesbos in Jenaer Hist. Arb. V 51ff. (1913) und Friedel Der Tyrannenmord in Würzb. Stud. z. Altert.Wiss. XI 2ff. (1937). Hier in Eresos müssen etwa um die Mitte des 4. Jhdts. Hermon, Heraios und Apollodoros, wahrscheinlich drei

Brüder, sich der Herrschaft bemächtigt haben; doch wurden sie nicht lange nachher durch Philipp von Makedonien gestürzt, dem zu Ehren in der Stadt ein Altar des Zeus Philippios errichtet ward (Inschr. vs. 5). Vermutlich bei ihrem Sturz ward dann ein Tyrannengesetz erlassen, das in der Inschrift als *ἁ στάλλα ἁ περὶ τῶν τυράννων καὶ τῶν ἐκγόνων* vs. 24 oder *ἁ στάλλα ἁ παλαιὰ* vs. 148 bezeichnet wird und dessen Inhalt sich aus der Inschrift einigermaßen erschließen läßt (Friedel 73). Er verfügte zunächst Einsetzung eines Gerichtshofs (vs. 140) setzte im Fall der Verurteilung Tod bzw. Verbannung und Einziehung des Vermögens fest (vs. 134) und schloß mit einer Verfluchung dessen, der das Gesetz umstoßen würde (vs. 24. 25). Wenige Jahre darauf, wahrscheinlich nach der Ermordung Philipps 336, kamen zwei neue Tyrannen, Agonippos und Eurysilaos auf, die sich durch Härte und Grausamkeit verhaßt machten und nach dem Siege am Granikos 334 gestürzt wurden. Allein der Vorstoß Memnons im Frühjahr 333 setzte sie wieder in ihre Herrschaft ein, worauf sie an ihren Feinden bitter Rache nahmen, bis sie im folgenden Frühjahr durch die neuaufgestellte makedonische Flotte endgültig vertrieben und zu Alexander gebracht wurden. Bei ihm suchten sie sich durch Verdächtigungen gegen die Stadt einzuschmeicheln, erreichten aber nur, daß Alexander sie der Stadt zur Eröffnung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens überwies. Hier setzen nun die Urkunden der großen Sammelinschrift ein. Der Stein a enthält zunächst den Volksbeschluß über das Verfahren gegen Agonippos (bei Dittenb. I): nach einer Aufzählung seiner Verbrechen wird beschlossen, ihn vor ein Geschworenengericht zu stellen, das in geheimer Abstimmung entscheidet. Lautet das Urteil auf Tod, so kann Agonippos die Todesart beantragen, über die eine zweite geheime Abstimmung entscheidet. Es folgt die Androhung des Fluches und gesetzlicher Strafen für den, der später Rückberufung oder Rückgabe des Vermögens beantragen würde. Dann wird das Ergebnis der Gerichtsverhandlung mitgeteilt: von 883 abgegebenen Stimmen lauteten nur 7 auf Freispruch, alle übrigen auf Tod (Z. 1—32). Auf dem 2. Stein b (bei Dittenb. III) ward der Volksbeschluß über das Verfahren gegen Eurysilaos aufgezeichnet; auch hier werden zunächst seine Verbrechen teilweise mit denselben Worten wie in a aufgezählt und das gleiche Gerichtsverfahren bestimmt; nur sollte beim Gegenantrag des Eurysilaos durch Handaufheben, also öffentlich, abgestimmt werden und außerdem sollten 10 Synegoroi ernannt werden, die die Sache der Stadt zu führen hätten (Z. 43—75). Das Schlußergebnis ist weggebrochen, doch lautete auch hier das Urteil auf Tod (Z. 130—135. Curt. IV 8, 11, wo die Hs. A *ersilaum* bewahrt hat). Kurze Zeit nachher wandten sich die Enkel der drei älteren Tyrannen an Alexander und baten um Fürsprache für ihre Rückkehr, wobei sie versprachen, sich einem Gerichtsverfahren zu ihrer Rechtfertigung zu unterwerfen; Alexander verwies sie ebenfalls an die Stadt. Der Beschluß der Stadt über das einzuschlagende Verfahren, der wie alle übrigen Aktenstücke auf dem ersten Stein unter dem Beschluß für Agonippos a und auf der rechten und Rückseite des Steins verzeichnet ist, stand in der Lücke nach Z. 42 (Dittenb. II und IV) und verfügte die Einsetzung eines Geschworenengerichts, das auf Abweisung erkannte (Z. 124). Nach der Lücke folgte auf der rechten Seite des ersten Steines (Dittenb. IV c Z. 75—95) Fluch und Segen über die Richter, samt dem von ihnen abzulegenden Eid. Die nächste Urkunde (Dittenb. V) ist ein kurzes Reskript des Philippos Arridaios (323—317) wohl aus dem Anfang seiner Regierung, das die Beschlüsse der Stadt bestätigt, aber Anträge auf Auslieferung der Verbannten verbietet (Z. 95—98). Etwa zwanzig Jahre später wandten sich die Söhne des Agonippos an König Antigonos, d. h. also zwischen 306—301, mit der Bitte um Fürsprache für ihre Rückkehr, die Antigonos der Stadt übermittelte. Diese ergriff nun die Gelegenheit, in einem abschließenden Psephisma noch einmal alle Verhandlungen gegen die Tyrannen aufzuzählen (Z. 122ff.), um dann Z. 145ff. mit einer endgültigen Ablehnung zu schließen. Der Empfang des Beschlusses wird vom König bestätigt (Dittenb. VI 105—122), dessen Schreiben bereits auf der Rückseite des Steines (d) hinübergreift. Zum Abschluß ist dann noch der dem Antigonos übermittelte Volksbeschluß mitgeteilt: nur das Ende ist weggebrochen (Dittenb. VII Z. 123—156).

Denselben abgründigen Haß gegen die Tyrannen, wie die Inschrift von Eresos, nur vielleicht noch in verstärktem Maße atmet das große Tyrannengesetz von Ilion (Brückner S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 461. Syll. or. I 218. Michel Recueil 390 nr. 524, dazu Friedel 82—97). Als es erlassen wurde, herrschte in Ilion die Demokratie, aber noch nicht lange: vorausgegangen war eine Tyrannis, deren Sturz wahrscheinlich den Anlaß zu dem Gesetz gebildet hat. Da nun der Schriftcharakter die Inschrift den beiden ersten Jahrzehnten des 3. Jhdts. zuweist und da die Seleukiden im allgemeinen der Tyrannis abgeneigt waren (vgl. den Art. Tyrannis § 6), so gewinnt allerdings die von verschiedenen Gelehrten ausgesprochene Vermutung an Wahrscheinlichkeit, daß die T. in die Regierungszeit des Lysimachos fällt und daß ihr Sturz nach dessen Tod in der Schlacht von Kurupedion (281) erfolgte, wonach die Inschrift in den Winter 281/80 zu setzen wäre. Nicht nur in ihrer Fassung, die Tyrannis, Oligarchie und *κατάλυσις τοῦ δήμου* zusammen behandelt, erinnert sie an das attische Psephisma des Demophantos vom J. 410 (s. o.). Der Anfang, die Z. 1—18, ist hoffnungslos zerstört, muß aber das Verfahren gegen den Tyrannen bzw. den Führer der Oligarchie oder der Umstürzler enthalten haben, sowie deren Bestrafung (I), dann folgen von Z. 19 ab die Belohnungen für die, die den Tyrannen bzw. den Führer der Oligarchen oder den Umstürzler umbringen. Diese sind verschieden abgestuft, je nachdem es sich bei dem Täter um einen *ἔναρχος*, d. h. nach Dittenb. A. 2 um einen Vollbürger, oder um einen *ξένος* oder einen *δοῦλος* handelt. Ist der Täter ein Anhänger der Tyrannen selbst, so erhält er Straflosigkeit und ein Talent als Belohnung (II Z. 19—53). Sodann folgen Strafbestimmungen gegen diejenigen Personen, die

während der ungesetzlichen Herrschaft ein Amt verwaltet haben. Da gegen sie Schadenansprüche geltend zu machen sind, so werden die Bürger gewarnt, sich an etwaigen Vermögensverschiebungen dieser Leute durch Kauf, Pfandannahme oder Annahme einer Mitgift zu beteiligen; der Geschädigte kann Ersatzansprüche geltend machen. Wenn jemand zum zweiten Mal ein Amt bekleidet hat, bei dem öffentliche Gelder durch seine Finger gingen, so ist er ersatzpflichtig und kann jederzeit belangt werden; eine Verjährung findet nicht statt (III 53—84). Dann werden in einem weiteren Absatz (IV) die Ersatzansprüche der Bürger geregelt, die von den Tyrannen oder ihren Anhängern geschädigt sind (Z. 89—97). Bei Todesurteilen sind alle daran Beteiligten verantwortlich: sie verfallen mit ihrem Geschlecht der Atimie und müssen in die Verbannung gehen (Z. 97—106). Alle unter der ungesetzlichen Regierung vorgenommenen Geschäfte sind rechtsungültig (Z. 106—111). Es folgt eine isoliert stehende Bestimmung über die Oligarchie: wer in ihr Anträge stellt, die demokratische Formen vortäuschen, wird ebenso bestraft wie der Führer der Oligarchie (Z. 111—116). Weiter wird verfügt, daß die Namen der ungesetzlichen Regierungsvertreter und ihrer Anhänger in öffentlichen oder sakralen Dokumenten überall zu tilgen und ihr Andenken auszulöschen ist (V 117—131). Endlich folgen Strafbestimmungen gegen diejenigen Beamten, die die Ehrungen für die Tyrannenmörder nicht durchführen oder die Entschädigungen nicht auszahlen; sie können jederzeit deswegen verklagt werden (Z. 131—134), und Strafbestimmungen gegen die, die sich eine Belohnung und Entschädigung widerrechtlich erschleichen (155—171). Der Schluß fehlt.

In seinen bis in einzelne gehenden und scharfen Bestimmungen zeugt das Gesetz von der ungeheuren Erbitterung, die die Herrscher der 2. Tyrannis überall erregten (s. d. Art. Tyrannis § 6). Die mannigfachen Beziehungen zur attischen und zur römischen Gesetzgebung hat Friedel gut herausgearbeitet (S. 94). Interessant ist, daß das Gesetz sozusagen die Periode der jüngeren T. in Kleinasien abschließt; nach 280 unter der Seleukidenherrschaft sind, so viel wir wissen, Tyrannen dort nicht mehr aufgetreten. [Th. Lenschau.]

Tyrannion. 1) Philosoph, nach einigen aus Messene. Suid. (Hesych. Miles. p. 219, 7 Flach): *Τ. ⟨. . . .⟩ ἢ Μεσσήνιος, φιλόσ⟨οφος⟩. Οἰωνοσκοπικὰ ἐν βιβλίοις γ' · καὶ ἄλλα δὲ τῶν βιβλίων αὐτοῦ φέρεται χρήσιμα.* [H. J. Mette.]

2) *Ὁ πρεσβύτερος*, Grammatiker der ciceronianischen Zeit.

1. Leben. T. war gebürtig aus Amisos in Pontos (Suid. Strab. XII 548. Serg. Explan. in Donat. I [Keil GL IV 529, 10]). Sein Vater hieß Epikratides, seine aus Alexandreia stammende Mutter Lindia (Suid.). Sein ursprünglicher Name *Θεόφραστος* wurde durch den Namen *Τυραννίων* verdrängt, den ihm sein Lehrer Hestiaios wegen seines Verhaltens gegen die Mitschüler beigelegt hatte (Suid.). Daß die Mitschüler selbst ihn *Κόρυμβος* genannt hätten, möchte Planer (3) aus der von Toup im Suidas-Artikel vorgeschlagenen Lesung *ἐχρημάτιζε δὲ Κόρυμβος* schließen. Man wird es aber bei dem überlieferten *Κορύμβου* lassen müssen (so Bernhardy und Adler), da an dieser Stelle des Artikels nicht von den verschiedenen Namen des Grammatikers, sondern von seiner Herkunft die Rede ist. Der Sinn kann dann nur sein, daß T. es liebte, sich als Sohn des Korymbos zu bezeichnen, indem er in grammatischer Spielerei den Namen seines Vaters als *ἐπὶ κρατί* = *κόρυμβος* (Haarschopf) deutete (ähnlich Planer 3 für den Fall der Beibehaltung von *Κορύμβου*). Vergewaltigungen der Überlieferung, wie Gräfenhan (Gesch. d. klass. Philol. I 404, 99) und M. Schmidt (Phil. VII 364, 4) sie vorschlagen (ursprünglicher Name *Τυραννίων*, Schulname *Κορύμβου*, auf dem Verdienst um die Schriften des Aristoteles beruhender Ehrenname *Θεόφραστος*) sind trotz der Zustimmung Susemihls (II 180, 179) abzulehnen. Über die Ausbildung des T. erfahren wir, daß er in der Heimat neben anderen Lehrern den Grammatiker Hestiaios gehört (Suid.) und dann in Rhodos zu den Füßen des Thrakers Dionysios gesessen hat (Suid. s. T. s. *Διονύσιος* 1172 [richtig erklärt von Daub 99—102]). Es ist eine ansprechende Vermutung Planers (3f.), daß T. auch Athen besucht und da die Beziehungen zur peripatetischen Schule angeknüpft habe, die sich später in seinen Bemühungen um die Schriften des Aristoteles und in seinem grammatischen System fruchtbar erweisen sollten. Jedenfalls war er schon ein Anhänger der aristotelischen Philosophie, ehe er in Rom den Nachlaß des Meisters kennen lernte (*φιλαριστοτέλης ὢ ν* Strab. XIII 609).

Nach Amisos zurückgekehrt, nahm T. die Lehrtätigkeit als Grammatiker mit solchem Erfolge auf, daß sein Konkurrent Demetrios aus Erythrai es vorzog, die Stadt zu verlassen (Suid. *ἀντεσοφίστευσε δὲ Δημητρίῳ τῷ Ἐρυθραίῳ*) und nach Temnos überzusiedeln, wo man ihm später das Bürgerrecht verlieh (Diog. Laert. V 84). So war T. schon ein Grammatiker von Ruf, als die Römer während des zweiten mithridatischen Krieges im J. 71 Amisos einnahmen. Der Legat L. Licinius Murena bat ihn sich von Lucullus als Beutestück aus und schenkte ihm die Freiheit (Suid. Plut. Luc. 19. Serg. a. O.). T. ließ sich nunmehr in Rom nieder (Suid.), wohin ihn wahrscheinlich Murena im J. 68, spätestens Lucullus im J. 66 mitgenommen hatte, und entfaltete dort als Lehrer und Gelehrter eine Wirksamkeit, die ihn zu großem Ansehen und Reichtum führte (Suid.). Die gebildete römische Aristokratie schätzte ihn so hoch ein, daß Männer wie Caesar (Suid. s. *σχολιόν* 643), Atticus (Cic. Att. XII 6, 2) und Cicero in persönliche Beziehung zu ihm traten. Besonders anschaulich zeigen uns das die brieflichen Äußerungen Ciceros: er denkt daran, T. zu Rate zu ziehen, als er im J. 59 ein geographisches Werk abfassen will und sich aus den Widersprüchen zwischen Eratosthenes, Serapion und Hipparchos nicht herausfindet (Att. II 6, 1); er läßt nach der Rückkehr aus der Verbannung seine nach Antium geretteten Bücher im J. 56 durch T., dem zwei griechische Sklaven des Atticus zur Hilfe beigegeben werden, neu ordnen (ebd. IV 4 a, 1) und ist von dem Ergebnis so entzückt (ebd. IV 8, 2), daß er im J. 54 versuchen will,

denselben Gelehrten für einen Ausbau der Bibliothek seines Bruders Quintus zu gewinnen (Qu. fr. III 4, 5), was ihm allerdings nicht geglückt zu sein scheint (ebd. III 5, 6). Nicht minder vortrefflich findet Cicero den Unterricht, den T. im J. 56 seinem Neffen Quintus (und wohl auch seinem eigenen Sohne Marcus) erteilt (ebd. II 4, 2). Daß T. hier zehnjährige Knaben unterrichtet, wird als Ausnahme angesehen werden dürfen, die durch Rücksicht auf den Consularen bedingt war; der bekannteste seiner Schüler, Strabon (XII 548), hörte ihn um das J. 45 (vgl. o. Bd. IV A S. 80), also etwa als Zwanzigjähriger, und empfing vielleicht sogar von ihm die Anregung zur Beschäftigung mit der Geographie.

Das größte Verdienst um die Wissenschaft hat sich T. dadurch erworben, daß er aus der Bibliothek des Atheners Apellikon, die Sulla im J. 84 als seine persönliche Beute aus dem ersten mithridatischen Kriege nach Rom überführt hatte, die Werke des Aristoteles und Theophrastos vollständiger, als sie selbst der peripatetischen Schule bekannt waren, ans Licht zog (Strab. XIII 609. Plut. Sull. 26). Da Faustus Sulla, in dessen Händen sich die Bibliothek seit dem Tode des Diktators (78) befand, ihr kein Interesse entgegenbrachte, sie vielmehr bald nach dem J. 55 (Cic. Att. IV 10, 1) versteigern ließ, um einen Teil seiner Schulden zu decken (Plut. Cic. 27), wird T. den Bibliothekar leicht haben bestimmen können, ihm daraus den Nachlaß der Stifter des Peripatos auszuliefern (*διεχειρίσατο θεραπεύσας τὸν ἐπὶ τῆς βιβλιοθήκης* Strab.). Er konnte es nicht hindern, daß durch Buchhändler flüchtige Abschriften genommen und verbreitet wurden (Strab.), zog aber seinerseits den späteren Leiter der peripatetischen Schule in Athen, Andronikos von Rhodos, heran, der eine sorgfältige Ausgabe des neuen Fundes veranstaltete und Gesamtübersichten über das schriftstellerische Werk des Aristoteles und des Theophrastos veröffentlichte (Plut. Porph. vit. Plot. 24. Wahrscheinlich berichtet Strabon die Entdeckungsgeschichte so weit, wie T. selbst sie ihm erzählt hat, während Plutarch die Übergabe der Rollen an Andronikos nach dessen Einleitung zur Ausgabe oder zu den *Πίνακες* ergänzt). Usener (III 150—162) hat an die Benutzung der Apellikon = Bibliothek durch T. weitgehende Folgerungen angeknüpft: er soll dort auch zeitgenössische Hss. des Demosthenes, des Isokrates und vor allem Platons gefunden und durch den Verlag des Atticus, dessen wissenschaftlicher Leiter er gewesen sei, herausgegeben haben (*Ἀττικιανὰ ἀντίγραφα*). Dieser geistreichen Kombination fehlt jede feste Grundlage, da wir weder von dem Vorhandensein der attischen Prosaiker in der Bibliothek Apellikons etwas wissen — von den Erben des Neleus hatte er nur die Schriften des Aristoteles und Theophrastos erwerben können, da Neleus den übrigen Inhalt der ihm von Theophrastos hinterlassenen Bibliothek an Ptolemaios Philadelphos verkauft hatte (Athen. I 3 a, von Usener 153, 63 zu Unrecht angefochten) — noch von einer Herausgeber-Tätigkeit T.s, der im Gegenteil sogar die Veröffentlichung seines peripatetischen Fundes anderen Händen überließ. Usener (II 306f.) hat versucht, die Veröffentlichung des aristotelischen Nachlasses auf das Jahr 46 festzulegen, doch sind seine Schlußfolgerungen nicht bindend (vgl. Susemihl Jahrb. f. Philol. CLI 225—234).

Die großen Einkünfte, die T. aus seiner Lehrtätigkeit zog, benutzte er dazu, eine Privatbibliothek von ungewöhnlichem Umfang anzulegen, deren er um so mehr bedurfte, als es damals in Rom noch keine öffentliche Bibliothek gab. Die Zahl von 30 000 Rollen (Suid.) ist allerdings nicht wörtlich zu nehmen, sie wird auch der Bibliothek des Grammatikers Epaphroditos nachgerühmt (Suid. s. v.).

Schwierigkeiten bietet die genauere Festlegung der Lebenszeit des T. Seine *ἀκμή* fällt nach Suid. in die Zeit, da Pompeius auf der Höhe seiner Macht stand, d. i. in die Jahre zwischen dessen erstem und letztem Consulat (70—52). Suid. gibt diese Zeitangabe zweimal: s. *Τυραννίων* (*γεγονὼς ἐπὶ Πομπηίου τοῦ μεγάλου*, der Zusatz *καὶ πρότερον* [daß *πρότερον* in der Hs. A fehlt, hat keine Bedeutung] ist mit Daub [103] so aufzufassen, daß die aus T.s vorrömischem Leben mitgeteilten Daten eingeschlossen werden sollen) und s. *Διονύσιος* 1172 (wo mit Clinton [Fasti Hell. III 131] die Worte *ὃς ἐσοφίστευσεν ἐν Ῥώμῃ ἐπὶ Πομπηίου τοῦ μεγάλου* hinter *καὶ ἐξηγήσατο Τυραννίωνι τῷ προτέρῳ* umgestellt werden müssen). Er starb nach Suidas in hohem Alter (*γηραιός*), von der Gicht gelähmt, im dritten Jahr der Olympiade *ριη'*. Von den vorgeschlagenen Änderungen der Olympiadenzahl kommt aus paläographischen und sachlichen Erwägungen nur die in *ρπη'* in Betracht, die Bernhardy wahlweise vorgeschlagen, Planer (7), Daub (103) und Usener (II 307, 119) mit guten Gründen gestützt haben. T. ist also im J. 26/25 zu Rom gestorben und hat, falls er bei seiner Gefangennahme etwa 30 Jahre zählte (so Planer 2), ein Alter von 75 Jahren erreicht. Dieser Ansatz ermöglicht es, der Angabe des Suid. gerecht zu werden, daß der jüngere T. (u. Nr. 2), der erst nach der Schlacht von Actium, also etwa im J. 30, nach Rom kam, sein Schüler gewesen sei. Dagegen läßt sich nicht ohne weiteres damit in Einklang bringen, daß Dionysios Thrax, den T. um das J. 80 in Rhodos gehört haben muß, seinerseits noch ein unmittelbarer Schüler des Aristarchos gewesen sein soll. Die chronologische Schwierigkeit, die darin liegt, löst sich nur, wenn man mit A. Rostagni (Atti della R. Accad. delle scienze di Torino L 1915, 264) die Lebenszeit Aristarchs so herabrückt, daß er bis zum J. 131 (Flucht mit Ptolemaios Physkon nach Kypros) in Alexandreia gelehrt hat.

2. Das Schriften-Verzeichnis. Suid. gibt Büchertitel nur in dem Artikel über den jüngeren T. an, und zwar mit den einführenden Worten *καὶ ἔγραψε βιβλία πρὸς η' καὶ ξ', ὧν καὶ ταῦτα*. Die Vulgata verbessert *η' πρὸς τοῖς ξ'* und verdient damit den Vorzug vor den ganz willkürlichen Änderungen von Bernhardy (*ρ' καὶ ξ'* [ohne *πρός*]) und Daub (104 *ρ' πρὸς η' καὶ ξ'*); *πρός* war ursprünglich eine Randverbesserung zu *καί*, die kleinere Zahl gehört bei derartigen Angaben vor die größere (vgl. die Beispiele bei Daub 105). Von den 68 Büchern wird nur eine kleine Auswahl titelmäßig mit-

geteilt: Περὶ τῆς Ὁμηρικῆς προσῳδίας, Περὶ τῶν μερῶν τοῦ λόγου, Περὶ τῆς Ῥωμαϊκῆς διαλέκτου, Ὅ, τι διαφωνοῦσιν οἱ νεώτεροι ποιηταὶ πρὸς Ὅμηρον, Ἐξήγησις τοῦ Τυραννίωνος μερισμοῦ, Διόρθωσις Ὁμηρική, Ὀρθογραφία. Hier steht zunächst fest, daß der Kommentar zu dem μερισμός des T. von dem jüngeren, die kommentierte Schrift selbst jedoch von dem älteren Grammatiker dieses Namens stammen muß. Die Schrift des älteren T. Περὶ μερισμοῦ ist aber schwerlich verschieden von der an zweiter Stelle genannten Περὶ τῶν μερῶν τοῦ λόγου und wird mit ihrem vollen Titel wie die des Apollonios Dyskolos (nach Suid.) gelautet haben: Περὶ μερισμοῦ τῶν τοῦ λόγου μερῶν. Gewiß betont Lehrs (Herod. scripta tria emend. 1848, 416ff.) mit Recht, daß μερισμός die Aufteilung der Sprache auf die Wortklassen bedeutet, so daß deren Zahl und wechselseitiges Verhältnis sowie die Unterbringung von Wörtern zweifelhafter Zugehörigkeit in derartigen Schriften vorwiegend erörtert werden mußte (vgl. darüber auch R. Schneider Apoll. Dysc. III 1910, 30—37), aber das Ergebnis solcher Untersuchungen war doch eben die Feststellung und Abgrenzung der μέρη τοῦ λόγου, so daß die Titel Περὶ μερισμοῦ und Περὶ τῶν μερῶν τοῦ λόγου durchaus verschiedene Kürzungen des gleichen Volltitels darstellen können. Für identisch hält die beiden Werke auch Usener (II 309). Gehört aber eines der von Suid. dem jüngeren T. zugeschriebenen Werke mit größter Wahrscheinlichkeit dem älteren, so muß auch bei jedem anderen die Frage nach dem wahren Verfasser gestellt werden. Sie ist zugunsten des Älteren bei dem die Liste eröffnenden Werk Περὶ τῆς Ὁμηρικῆς προσῳδίας zu entscheiden, da eine Beschäftigung des Amiseners mit Problemen der Prosodie durch Cicero und Sergius bezeugt ist (s. u. 3, 2). Von der homerischen Prosodie ist aber kaum zu trennen die Διόρθωσις Ὁμηρική, die über prosodische Fragen hinausgehend den Lautbestand und die sachliche Erklärung des homerischen Textes betrifft. Für die verbleibenden drei Titel fehlt jeder Anhalt, der ihre Zuweisung an den einen oder den anderen Träger des Namens T. rechtfertigen könnte. Planer (7f.) und Susemihl neigen dazu, auch sie dem Älteren zu geben, während Rohde (Kl. Schr. I 364) mindestens die auf die Ἐξήγησις des Jüngeren folgenden Titel diesem belassen will. Wir werden aus Vorsicht von den Schriften der Liste hier nur die drei oben herausgehobenen, die übrigen unter T. Nr. 2 behandeln. Auf diese Weise werden, ohne daß das Ergebnis angestrebt wäre, alle Erwähnungen T.s in der Literatur auf den Amisener bezogen, der ja auch der berühmtere Träger des Namens war.

3. Die einzelnen Schriften. 1) Περὶ τοῦ σκολιοῦ μέτρου (Suid. s. σκολιόν 643). Dieses ὑπόμνημα war T. von Julius Caesar aufgegeben und ist dadurch für den älteren Träger des Namens gesichert. Der σκολιὸς πούς (vgl. o. Bd. III A S. 566) ist mit dem Amphibrachys identisch (Keil GL I 479, 8. VI 307, 16) und war im Altertum wie das ganze γένος τριπλάσιον umstritten (Censorinus ebd. VI 615, 21). — 2) ⟨Περὶ προσῳδιῶν⟩. So oder ähnlich muß der Titel des Werkes gelautet haben, aus dessen allgemeiner Akzentlehre und geschichtlicher Einleitung der Donatkommentar des sogenannten Sergius (Keil GL IV 529, 2ff.) Auszüge mitteilt, die er Varros Schrift *De sermone latino ad Marcellum* entnommen hat (vgl. Usener II 304—306). Atticus hat das Buch, das ihm T. gewidmet hatte, im Frühjahr 46 mit Bewunderung gelesen und seinem Freunde Cicero so gerühmt, daß dieser es sich dringend ausbittet, obwohl er weiß, daß die *tenuis* θεωρία von Akut und Gravis seine Studien über das τέλος, d. i. über die *fines bonorum et malorum,* nicht fördern kann (Att. XII 6, 2). Aus dem Inhalt erfahren wir durch Sergius (529, 12), daß T. vier προσῳδίαι unterschied, die βαρεῖα, μέση, ὀξεῖα und περισπωμένη, und daß er zur Annahme einer μέση nicht nur durch sorgfältigste Beobachtung der Wortbetonung gekommen war, sondern auch durch Erwägungen philosophischer Art (*ipsam naturam nihil facere totum, ubi non sit medium*) und aus Musik und Mathematik herangezogene Vergleiche. Er stützte sich mit seiner Theorie unter den Grammatikern vorwiegend auf Glaukos von Samos und Hermokrates von Iasos, unter den Philosophen auf die Peripatetiker Theophrastos und Athenodoros. Varro schließt sich ihm bis in die Einzelheiten genauestens an. — 3) Περὶ τῆς Ὁμηρικῆς προσῳδίας (Suid.). Dieses ist das einzige Werk, von dem wir eine genauere Kenntnis haben, weil Herodian es in dem seinigen gleichen Titels laufend herangezogen hat. Zu den 51 namentlichen Bruchstücken, die Planer (10—27) zusammenstellt (51 gehört allerdings mit 15 zusammen), hat A. Hillscher (Hominum litteratorum Graec. ante Tiberii mortem in urbe Roma commoratorum hist. crit. Diss. Gryph. 1891, 38 Thes. 3) Etym. M. * 574, 110 (μαργῆς [?] oder μαργός statt μάργος) als 52. hinzugefügt. Sie entstammen fast alle den aus Herodian schöpfenden Homer-Scholien, aber auch diejenigen, die wir jetzt nur in den Epimerismen (frg. 1. 3), in den Etymologika (frg. 1. 51. 52) oder im Valckenaer'schen Lexikon Περὶ πνευμάτων (frg. 50) lesen, sind aus Herodians Werk abgeleitet; den Etymologika wurde Herodian durch Oros vermittelt (vgl. Reitzenstein Geschichte d. griech. Etym. 1897, 290f.). Inhaltlich betreffen sie alle Teile der Prosodie: ihre Mehrzahl behandelt die Akzentuation (τόνοι), es fehlen aber auch nicht Fragen der χρόνοι, die keinen Einfluß auf den Akzent ausüben (frg. 10 κατέκτᾱ – κατέκτᾰ, 42 Φόρκῡν – Φόρκῠν, 47 κρέᾱ – κρέᾰ), und solche der πνεύματα (frg. 8 οἶ Τύλον – Οἴτυλον, 20 ἄλεται – ἆλεται, 21 πάλιν ὁρμένω – παλινορμένω, 27 δ' ἤ – δή, 31 ἑάφθη – ἐάφθη, 50 ὕμμες – ὔμμες). Daß uns die Entscheidungen T.s oft befremden und nur selten unsere Zustimmung finden können, liegt daran, daß Herodian mit ganz wenigen Ausnahmen nur solche anführt, die er zurückzuweisen für nötig hält, und daß uns selbst dann die Begründungen meist vorenthalten werden, die T. seinen Lesungen gegeben hatte (Planer 9). Wo wir es noch erkennen können, stützt sich T. auf die Analogie und daraus abgeleitete allgemeine Regeln, seltener auf die παράδοσις (im Gegensatz zum κανών frg. 41) oder auf Dialekt-Eigentümlichkeiten (Attisch frg. 7, Aiolisch frg. 49, Kyzikenisch frg. 26). Es fällt auf, daß

er immer wieder zu Aristarch in Gegensatz tritt, während Herodian sich bei seiner Ablehnung T.s mit Vorliebe auf den Meister beruft. Man sieht daraus, wie wenig noch zur Zeit T.s die Autorität Aristarchs in seiner eigenen Schule gefestigt war. — 4) Διόρθωσις Ὁμηρική (Suid.). Wenn diese Schrift der gleichnamigen des Pergameners Krates ähnlich gewesen ist, so hat sie Homer-Stellen behandelt, die nicht oder nicht nur in bezug auf die Prosodie, sondern in bezug auf die sachliche Deutung umstritten waren. Von dieser Voraussetzung aus wage ich, ihr zwei Bruchstücke zuzuweisen: das über die σκῶπες Od. V 66 (Schol. Theocr. I 136, von Hillscher a. O. hervorgezogen) und das über die ἄκνηστις Od. X 161 (Schol. Nic. Ther. 52, von Planer [28] der Schrift Ὅ, τι διαφωνοῦσιν οἱ νεώτεροι ποιηταὶ πρὸς Ὅμηρον [s. u. T. Nr. 2] zugeschrieben). Es beruht schwerlich auf Zufall, daß gerade diese beiden Bruchstücke mit sachlicher Homer-Erklärung in Scholien überliefert sind, die auf denselben Grammatiker der augusteischen Zeit zurückgehen: Theon (vgl. o. Bd. V A S. 2056f.) ist der einzige nachweisbare Benutzer der Διόρθωσις wie Herodian der einzige Vermittler der Προσῳδία. — 5) Περὶ τῶν μερῶν τοῦ λόγου (Suid., über den Titel vgl. o. Abs. 2). Vom Inhalt dieses Werkes sagt Suid. selbst: ἐν ᾧ λέγει, ἄτομα μὲν εἶναι τὰ κύρια ὀνόματα, θεματικὰ δὲ τὰ προσηγορικά, ἀθέματα δὲ τὰ μετοχικά. T. unterscheidet also drei Arten des nomen: das nomen proprium, das nomen appellativum und das participium. Eine Eigentümlichkeit der ersten Art ist, daß sie sich auf Individuen (ἄτομα) bezieht; die beiden anderen, denen diese Eigentümlichkeit fehlt, unterscheiden sich voneinander dadurch, daß die Appellativa fähig sind, die θέματα (= πρωτότυπα) für Ableitungen (παράγωγα) zu bilden, während den Partizipien diese Fähigkeit fehlt. So hat Lehrs (Herod. scripta tria emend. 1848, 416 not.) die Stelle verstanden und Egenolff (Bursian XVII 1879, 190) sie ausführlich erklärt; Rohde (Kl. Schr. I 362f.) faßt θεματικά zu eng (als ob alle προσηγορικά nach dieser Stelle θέματα sein sollten) und glaubt deshalb den Text etwa so verändern zu müssen: ἄτομα – ὀνόματα, τμητέα δὲ τὰ προσηγορικά, ἀθέματα – μετοχικά, ⟨θεματικὰ δὲ τὰ πρωτότυπα ἀντώνυμα⟩. Demselben Werk wird mit Recht das Zitat bei Apollonios Dyskolos (De pron. appell. 4, 2 Schneider) zugerechnet, nach dem T. die pronomina personalia σημειώσεις genannt hat, weil sie zwar nicht selbst ὡρισμένα πρόσωπα seien (wie die κύρια ὀνόματα), aber solche doch vertreten. Schließlich gehört in einen einleitenden Abschnitt dieses Werkes die Definition der Grammatik, die der vatikanische Scholiast des Dionysios Thrax erhalten hat (Gramm. Gr. III 121, 16): γραμματική ἐστι θεωρία μιμήσεως. Der Scholiast mißversteht T., wenn er ihn damit widerlegt zu haben glaubt, daß nicht alle Wörter onomatopoetischen Charakters seien; seine Begriffsbestimmung knüpft vielmehr an Aristoteles an, und zwar eher an Rhet. III 1, 1404 a 20 (τὰ γὰρ ὀνόματα μιμήματά ἐστιν, vgl. Planer 28) als an Poet. 1, 1447 a 15 (πᾶσαι [ποιήσεις] τυγχάνουσιν οὖσαι μιμήσεις τὸ σύνολον, vgl. Usener II 308f.). Steinthal (Geschichte der Sprachwiss. II² 1891, 177) hält die Definition für verstümmelt, mindestens für mangelhaft, da eine nähere Bestimmung der μίμησις fehlt.

4. Die Lehre. Usener (S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 582—648 = Kl. Schr. II 265—314) hat den großangelegten Versuch gemacht, aus den in den Schriften der griechischen und lateinischen Grammatiker vorhandenen Spuren ‚ein altes Lehrgebäude der Philologie' zurückzugewinnen, das, mit den μέρη der Grammatik (ἀναγνωστικόν, ἐξηγητικόν, διορθωτικόν, κριτικόν) und ihren ὄργανα (γλωττηματικόν, ἱστορικόν, μετρικόν, τεχνικόν) beginnend, sich bemühte, das ganze Arbeitsgebiet des antiken Philologen bis in die letzten Verzweigungen hinein viergliedrig zu systematisieren. Dieses mit der Vier als Maßzahl aufgebaute System, dessen früheste und zugleich stärkste Wirkung sich bei Varro zeige, während Dionysios Thrax und Asklepiades von Myrleia noch, ohne von daher beeinflußt zu sein, an ihren Dreiteilungen festhielten, müsse von einem bedeutenden Grammatiker gegen die Mitte des ersten Jhdts. entworfen sein, der peripatetische Philosophie (ἔργον – ὄργανον) mit grammatischer Schulung im Sinne Aristarchs verbunden habe. Als solcher biete sich uns T. dar, der nicht nur in Lebenszeit und Bildungsgang mit dem postulierten Urheber des Systems zusammentreffe, sondern durch seine gekünstelte Vierer-Reihe der Akzente beweise, daß es ihm auf die Durchsetzung der Vierzahl angekommen sei. Mehrfachen Hinweisen Useners folgend, hat dann Bruno Albin Müller (De Asclepiade Myrleano, Diss. Lips. 1903, 29—46) im einzelnen zu zeigen versucht, daß die von Usener dem T. zugeschriebenen Vierteilungen von den Dreiteilungen des Asklepiades ausgegangen seien. Der Wert, den Useners Ausführungen für unser Verständnis der griechischen Grammatik in der Zeit ihrer Übernahme durch die Römer beanspruchen können, wird kaum geschmälert, wenn wir die Bündigkeit seiner letzten Schlüsse in Zweifel ziehen. Usener führt selbst mehrere Beispiele dafür an, daß voneinander abweichende Vierteilungen überliefert werden, daß also die Vierzahl nicht nur von einem Grammatiker angewandt worden ist. Diese Tatsache erweckt Bedenken gegen die Konstruktion eines systematischen Abrisses der Philologie, der alle bekannten Vierteilungen mit Ausnahme der unbrauchbaren Dubletten umfaßt haben soll. Ganz unmöglich scheint es mir aber, einen solchen Abriß nur wegen der Vierzahl der von ihm gelehrten Akzente unter den Namen des T. zu stellen, da dieser doch in seinem grammatischen Hauptwerk nur drei Klassen der ὀνόματα (κύρια, προσηγορικά, μετοχικά) unterschieden hat.

Auch wenn wir darauf verzichten, die Nachwirkung eines grammatischen Systems des T. in der Art Useners nachzuweisen, müssen wir doch annehmen, daß sein Einfluß sehr groß gewesen ist. Varro hat sich gewiß nicht darauf beschränkt, seine Akzentlehre zu übernehmen, sondern wird auch andere grammatische Theorien auf die lateinische Sprache übertragen und an die späteren römischen Grammatiker weitergegeben haben. Die Zeitgenossen empfanden seine Bedeutung so stark, daß sie denjenigen seiner

Schüler, den sie besonders hoch schätzten, nicht besser ehren zu können glaubten, als daß sie ihn einen zweiten T. nannten (vgl. u. Nr. 2).

5. Literatur. Herm. Planer De Tyrannione grammatico, Progr. d. Joach. Gymn. Berl. 1852. A. Daub Studien z. d. Biographika d. Suidas 1882, 99—106. Susemihl II 179—183. H. Usener Kl. Schr. II 265—314. III 150—162. Funaioli Gramm. Rom. frg. XV 26. XXII 46. XXV 3. XXVII 8. XXVIII 9. Schmid-Stählin I^6 723. II 1^6, 429.

3) Ὁ νεώτερος, Grammatiker der augusteischen Zeit.

1. Leben (nach Suid.). Er hieß von Haus aus Diokles, war Sohn eines Artemidoros und Phoiniker von Geburt. Er geriet im Kriege zwischen Antonius und Caesar (Octavianus) in Kriegsgefangenschaft, wurde von einem Freigelassenen Octavians namens Dymas angekauft und Ciceros Witwe Terentia geschenkt. Nachdem diese ihn frei gelassen hatte, wurde er ein Schüler des berühmten T. (Nr. 1) und begann auch selbst in Rom zu lehren. Man nannte ihn nach seinem Lehrer T. (vgl. T. Nr. 1 Abs. 4 a. E.). Wer die Lebenszeit des älteren T. höher hinaufrückt, als wir es getan haben, muß daran Anstoß nehmen, daß der jüngere T. jenen erst nach dem J. 30 in Rom gehört haben soll. Bernhardy vermutete deshalb in dem Namen des Antonius einen Gedächtnisfehler, und Daub (104) sprach es deutlich aus, daß nur der Krieg zwischen Pompeius und (Iulius) Caesar gemeint sein könne. Dann wäre T. bald nach der Schlacht von Pharsalos nach Rom gekommen und der Gattin Ciceros — wenn nicht nach dessen Tode so doch nach Trennung der Ehe (J. 46) — zum Geschenk gemacht worden. Unter Anerkennung des überlieferten Zeitpunktes beanstandete Hillscher (Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 375), daß es die greise Witwe Ciceros sein soll, der man geglaubt habe mit dem begabten jungen Griechen eine Freude machen zu können. Es sei vielmehr in der Quelle die schöngeistige Gattin des Maecenas gemeint gewesen, und erst ein Späterer habe mit dem Zusatz *τῇ τοῦ Κικέρωνος γυναικί* sein billiges Wissen zeigen wollen. Wir lehnen alle willkürlichen Änderungen ab und bleiben bei dem überlieferten Text, der nichts Unmögliches enthält.

2. Schriften. Über das von Suid. gebotene Schriften-Verzeichnis vgl. T. Nr. 1 Abs. 2. Hillscher (376) zieht aus der Tatsache, daß in der antiken Literatur nur ein Grammatiker T. ohne Zusatz erwähnt wird und mit dieser Erwähnung immer der ältere gemeint ist, den Schluß, daß der jüngere nicht unter dem Namen T., sondern unter seinem ursprünglichen Namen Diokles geschrieben habe. Das trifft unbedingt auf die unter 1) genannte Schrift zu und kann deshalb auch für seine übrigen Schriften nicht rundweg in Abrede gestellt werden. Auch der Diokles der Homer-Scholien, der nach Schol. A Genav. Il. XIII 103 zwischen Aristarchos, den er bekämpft, und Didymos, der ihn zitiert, gelebt haben muß, kann sehr wohl mit ihm gleichzusetzen sein. Er ist dann auch mit einem Homer-Kommentar, der Sacherklärungen (Schol. B T Il. XXII 208), Worterklärungen (Schol. Od. XIX 457), Athetesen (Schol. Od. XIV 132) und prosodische Bemerkungen (Schol. A Genav. Il. XIII 103) in sich vereinigte, dem Vorbild seines Lehrers T. gefolgt (mit Hillscher gegen Martini o. Bd. V S. 801 Nr. 51 und Cohn ebd. S. 812 Nr. 54). Da wir keinen anderen Grammatiker dieses Namens kennen, stehe ich nicht an, auch die Traumgeschichte, die Artemidoros (Onirocr. IV 70) von *Διοκλῆς ὁ γραμματικός* erzählt, auf ihn zu beziehen; daß er darin um sein Geld bangt, mag ein Zeichen des Wohlstandes sein, dessen sich der angesehene Lehrer in Rom erfreute. Von den Schriften, die Suid. aufführt, haben wir folgende dem jüngeren T. vorbehalten: 1) *Ἐξήγησις τοῦ Τυραννίωνος μερισμοῦ.* Es leuchtet ein, daß die Verfasserangabe vor diesem Titel unmöglich *Τυραννίωνος*, sondern nur *Διοκλέους* gelautet haben kann. Inhaltlich bildete das Werk einen Kommentar zu der o. unter Abs. 3 Z. 5 genannten Grammatik des älteren T. 2) *Περὶ τῆς Ῥωμαϊκῆς διαλέκτου.* Der Inhalt wird charakterisiert durch den Zusatz *ὅτι ἔστιν ἐκ τῆς Ἑλληνικῆς † ἐκ τοῦ ἀντιγένους ὅτι ἀντιγένης † ἡ Ῥωμαϊκὴ διάλεκτος.* Über den Sinn der verderbten Worte kann ein Zweifel nicht bestehen, von den vorgeschlagenen Besserungen befriedigt am ehesten die Planers (29), der auch Rohde (Kl. Schr. I 364) zustimmt: *κοὐκ αὐθιγενής* (die überschießenden Worte müssen durch Dittographie entstanden sein). Die Anschauung, daß die römische Sprache aus dem Griechischen, speziell dem Aiolischen, entstanden sei, ist um jene Zeit verbreitet. Sie könnte auch von dem älteren T. ausgesprochen sein, da sie schon dessen Zeitgenosse Philoxenos vertritt, der ihm in seiner ganzen Schriftstellerei nahe kommt (s. daselbst). 3) *Ὅ, τι* (so Adler, früher *ὅτι*) *διαφωνοῦσιν οἱ νεώτεροι ποιηταὶ πρὸς Ὅμηρον.* Die mannigfachen Abweichungen der jüngeren Dichter von Homer, die sich auf Grammatik, Wortbedeutungen, Mythologie u. a. beziehen, werden in den Homer-Scholien häufig angemerkt (vgl. die Ausgabe Bekkers S. 827 c); man kann sich danach eine Vorstellung von dem Inhalt dieses Buches bilden. 4) *Ὀρθογραφία.* Das Thema war um die Zeitwende außerordentlich beliebt (vgl. d. Art. Orthographie Abs. 3).

Die Literatur über T. Nr. 2 ist die gleiche wie die unter T. Nr. 1 angeführte.

[Carl Wendel.]

4) Suid. s. *σκολιόν· ὑπόμνημα ἔγραψεν Τυραννίων περὶ τοῦ σκολιοῦ μέτρου, ὃ προσετάθη αὐτῷ ὑπὸ Γαίου Καίσαρος.* Vgl. Art. *Σκολιὸς πούς* Bd. III A S. 566. Man nimmt in der Regel an, daß es sich um einen sonst unbekannten T. handelt, weil Kaiser Gaius gemeint sei. Dann würde sich der Auftrag mit dem Suet. C. Caligula 20 mitgeteilten vergleichen lassen. C. Caesar ist aber der römischen Sitte entsprechend nicht allzuselten Bezeichnung für den großen Caesar (vgl. z. B. Gell. IV 16 *C. Caesar in Anticatone*), so daß T. Nr. 2 gemeint sein wird.

[Wolf Aly.]

5) Bischof von Tyrus, erlitt in der letzten großen Verfolgung den Märtyrertod (Euseb. hist. eccl. VIII 13, 3. Chron. Pasch. I 520, 3 Bonn. Theophanes a. 5797 S. 12, 22f. de Boor; vgl. Kirsch Kirch.-Gesch. I 301). [W. Enßlin.]

Tyrannis, Staatsform der Griechen, die vom Ende des 7. Jhdts. bis tief in die hellenistische Zeit hinein auftritt mit Ausnahme der J. 461—405, in denen sich keine Spur der T. bei den Griechen findet. Infolgedessen unterscheidet man eine ältere und eine jüngere T.; jene endet mit der Vertreibung der Söhne des Anaxilas aus Rhegion, diese beginnt mit dem Auftreten Dionysios I. in Syrakus.

Quellen: für die ältere T. die Lyriker Solon Alkaios Theognis und Pindar, dazu die Tragödiendichter und von den Historikern neben Thukydides hauptsächlich Herodot, endlich Aristoteles in der Politik Buch IV—VI und in dem Staat d. Ath. cap. 13—19. Für die jüngere T. Euripides, Xenophon und Platon im Gorgias, im Staat Buch VIII und IX und im Politikos. — Dazu Aristot. Polit. Buch IV—VI. Die Geschichte der sizilischen Tyrannen bei Diodor geht in erster Linie auf Timaios und durch ihn zum Teil auf Philistos zurück. Von der Anführung einzelner Belegstellen ist im folgenden meist abgesehen; dafür wird überall auf die einschlägigen Artikel der R.E. verwiesen, soweit diese bereits erschienen sind.

Neuere Literatur. Th. Plaß Die T. 1852, ² 1859 unverändert, noch immer wegen seiner Vollständigkeit grundlegend. Ed. Zeller Über den Begriff der T. bei den Griechen, S.-Ber. Akad. Berl. 1887, 1137—1146 u. Kl. Schr. I^2 398—409. G. Busolt GG I^2 612ff. (1891) II 225ff. 243 (1893). Ed. Meyer G. d. A. II 566. 608 (1893); jetzt III^2 562ff. 714f. 762ff. (1937). V 16. 485. 511. Bened. Niese Griech. und mak. Staaten I 420f. 487ff. (1893). II 225ff. 243 (1899). Jak. Burckhardt Griech. Kulturgesch. I 169—206 (1898). Joh. Endt Die Quellen des Aristot. in der Beschreibung der T., Wien. Stud. XXIV 1—69 (1902). R. Nordin Aisymnetie und T., Klio V 392ff. (1905). P. N. Ure On the origin of the tyrants, Journ. hell. stud. XXVI 131ff. (1906). H. v. Arnim Die polit. Theorien des Altertums, Wien 1910. K. J. Beloch GG I^2 1, 347ff. 2, 274—317 (1912). II^2 1, 29. 126. III^2 1, 49—60. 110—129. 164ff. 255ff. IV^2 1, 180—209. 643ff. (1925). Swoboda Zur Beurteilung der griech. T., Klio XII 345ff. (1912) und bes. in C. F. Hermanns Staatsalt. I^6 3, 75—105. Poehlmann Gr. Gesch.⁴ 77—98 (1914). H. G. Schmidt Die Lehre vom Tyrannenmord, Tübing. 1921. G. Strohm Demos und Monarch, Tübing. 1922. P. N. Ure The origin of tyranny, Cambridge 1922. Br. Keil Gr. Staatsaltertümer in Gercke-Nordens Grundriß III (1923) 355ff. Cambr. Anc. Hist. III 515 (Ionien v. Hogarth p. 548ff. Isthmosstaaten v. Wade Gery). IV 59 — 81 (Athen v. Adcock). IV 365. V 145—151 Sizilien v. Hackforth). VI 75 (Iason v. Cary). 108—136 (Dionys v. Bury). VII 117ff. (Agathokles v. Cary), 1925—1928. G. Busolt Gr. Staatskde I 381—410 (1927). Gerh. Heintzeler Das Bild des Tyrannen bei Plato, Tübing. 1927. Hasebroek Griech. Wirtschaft u. Gesellschaftsgesch. 126ff. 171ff. (1931). M. P. Nilsson The age of the early Greek tyrants, Dill Lect. Belfast 1936. H. Berve Fürstliche Herren zur Zeit der Perserkriege. Antike XII 1—23 (1936); Miltiades 1938. Hans Friedel Der Tyrannenmord in Geschichte und Volksmeinung der Griechen (Würzb. Stud. XI, Stuttg. 1938). Nauhardt Das Bild des Herrschers in der griech. Dichtung (Neue dtsche Forsch. Klass. Phil. XI 1940).

1. Der Name. Das Wort *τύραννος* gehört der tyrrhenischen Sprache an und ist im etruskischen Appellativum *turan* ‚Herr oder Herrin' enthalten (s. Vetter in dem Art.), das auch in dem Eigennamen Turnus steckt (s. Brandenstein i. d. Art.), vielleicht auch in *Iu-turna,* dem Namen der Schwester des Turnus, und in der Glosse *δροῦνα* ‚Herrin' (Hesych.). Dagegen hat es mit dem Volksnamen der Tyrsener nichts zu tun, da bei diesem das *-s-* nur durch die Griechen assimiliert wurde. Die Entlehnung wird leicht begreiflich, wenn man die einstmalige weite Verbreitung der Tyrrhener (s. Brandenstein i. d. Art.) beachtet. (Nach briefl. Mitteilung von W. Brandenstein.)

2. Die Anfänge der T. Als die älteste Erwähnung der T. galt schon im Altertum (Hippias im Schol. Soph. Oid. Tyr.) das bekannte Bruchstück des Archilochos (frg. 25 Bkg^4 = 21 D^2) *Οὔ μοι τὰ Γύγεω τὰ πολυχρύσου μέλει | οὐδ' εἷλέ πώ με ζῆλος, οὐδ' ἀγαίομαι | θεῶν ἔργα, μεγάλης δ' οὐκ ἐρέω τυραννίδος*, eine Stelle, die auch Herodot. I 12 im Sinne hat, wenn er Archilochos für einen Zeitgenossen des Gyges erklärt, obwohl sich dies aus den Worten des Dichters keineswegs mit Sicherheit folgern läßt. Eine Bestätigung dieses Zeitsatzes fand man aber in frg. 74 Bgk., indem man die hier erwähnte totale Sonnenfinsternis allgemein mit der vom 5. April 648 gleichsetzte (Kinzel Spezieller Kanon Tab. II. III), wobei sich freilich gewisse kleine Schwierigkeiten ergeben (Beloch GG I^2 2, 351). Diese vermeidet man, wenn man mit E. Löwy die von Archilochos erwähnte Finsternis mit der vom 19. Mai 557 gleichsetzt; daß die übrigen Anspielungen auf zeitgenössische Ereignisse bei Archilochos sich mit dem späteren Ansatz vereinigen lassen, hat derselbe Forscher in Anz. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 1933, 31ff. gezeigt. Wenn demnach die Zeit des Dichters um nahezu ein Jahrhundert schwankt, so ist sein Zeugnis für die T. nicht ohne weiteres zu verwerten.

Dasselbe gilt von den Zahlen, die uns für die T. in den Isthmosstaaten aus dem Altertum überliefert sind. Zwar setzen die antiken Chronographen Kypselos' Machtergreifung in Korinth auf das J. 657 (Diod. VII 9, 3) und nach der Olympionikenliste fällt ein Wagensieg Myrons von Sikyon in Ol. 33 = 648 (Paus. VI 19, 2), der des Kylon auf Ol. 35 = 640 (Euseb. chron. I 198), wonach also auch in Sikyon und Megara die Tyrannen bereits um 650 am Ruder gewesen wären. Daß aber alle diese Angaben zu hoch sind, hat Beloch GG I^2 2, 271—287 erkannt; er setzt den Beginn der T. in den Isthmosstaaten etwa um 610 an. Die seiner Beweisführung entgegenstehenden Angaben der Siegerliste von Olympia beruhen auf falscher chronologischer Berechnung des Hippias, nach deren Richtigstellung die Siege Myrons und Kylons vielmehr auf 600 und 598 v. Chr. anzusetzen sind (Lenschau Philol. XCI 406ff.). Woher die Angabe für Kypselos stammt, ist nicht bekannt, wahrscheinlich aus Ephoros,

von dem sie Aristoteles übernahm; denn offenbar im Hinblick daraufhin hat er die bekannte Geschichte vom Rate Thrasybuls von Milet an Periander, die Herodot V 92, 1 erzählt, umgedreht und Thrasybul Periander um Rat fragen lassen (Polit. 1287 a 27. 1311 a 20). Von Thrasybul dagegen ist es sicher, daß er um die Wende des 7. u. 6. Jhdts. in Milet regierte und seine Vaterstadt zwölf Jahre lang gegen die lydischen Könige Sadyattes und Alyattes verteidigte. Freilich ist die Chronologie der lydischen Könige auch nicht über allen Zweifel erhaben (Ed. Meyer G. d. A. III^2 129ff.); wenn aber Gyges nach den assyrischen Annalen noch nach 650 gelebt hat, so kann sein Urenkel Alyattes kaum lange vor der Jahrhundertwende auf den Thron gekommen sein. Also fällt Thrasybuls Machtergreifung etwa in die Zeit von 610—600 und damit stimmt nun ganz gut die Angabe des Eusebios, der den ersten sizilischen Tyrannen, Panaitios von Leontinoi, in Ol. 43, 1, d. h. in das J. 608 setzt.

Zusammenfassend wird man also sagen können, daß gegen das Ende des 7. Jhdts., etwa gleichzeitig in Ionien, in der Peloponnes und auf Sizilien die neue Regierungsform auftaucht, und zwar, wie sofort hinzuzufügen ist, auf ionischem oder von Ionien her beeinflußtem Boden. Im eigentlichen Ionien treffen wir in Milet Thrasybulos (Bd. VI A S. 1567ff.), Thoas und Damasenor (Bd. IV S. 2050); in Ephesos Pythagoras (Suid. s. v.), Melas (Bd. XV S. 142) und Pindaros (Ailian. var. hist. III 26. Polyain. VI 50 vgl. mit Herodot. I 20), in Samos die Dynastie der Aeakiden (Polykrates Plaß I 238f. Ure 86ff. Syloson Bd. IV A S. 1071 und Aeakes II.), endlich die T. von Kolophon, deren Träger nicht genannt wird (Xenophan. frg. 3, 2). Auch in den Nachbargebieten tritt die T. auf; so wird in Rhodos Kleobulos von Lindos, einer der sieben Weisen, und auf Kos Skythes (Herodot. VII 163) genannt. Vor allem auf Lesbos in Mytilene gab es eine ganze Reihe von Tyrannen, Melanchros (Bd. XV S. 407), Myrsilos (Bd. XVI S. 1147), Meleagyros, deren Herrschaft erst die Tätigkeit des Pittakos (Plaß I 116. 120) ein Ende bereitete. Endlich an der Wasserstraße nach dem Pontos begründete auf dem Chersones der Athener Miltiades (Bd. XV S. 1679), in Lampsakos Hippoklos (Bd. VII S. 1774) eine T.; alle diese Gegenden waren stark von Ioniern beeinflußt. Bei den Inselioniern finden wir Lygdamis von Naxos (Bd. XIII S. 2217), auf Euboia in Chalkis Antileon (Bd. I S. 2429), Phoxos und Diogenes (Bd. V S. 736), von denen wir freilich kaum mehr als die Namen wissen, dann auf dem Festland Proklos von Epidauros (Herodot. V 50. 52. Hiller v. Gaertringen Arch. Jahrb. 1932, 127ff.) und endlich in Athen nach den vergeblichen Versuchen des Kylon (Bd. XI S. 1760) und Damasias (Bd. IV S. 2036) die T. der Peisistratiden (Bd. XIX S. 156—194). Auch in Westgriechenland geht die Bewegung von den ionisch-chalkidischen Städten aus: als ältester wird Panaitios von Leontinoi erwähnt (Plaß I 314), an den sich Anaxilas von Rhegion (Bd. I S. 2083), Aristodemos von Kyme (Bd. II S. 922) und Terillos von Himera (V A S. 725) anschließen. Auch die großen sizilischen Tyrannen sind nicht von dem rein dorischen Syrakus, sondern von den dorischen Kolonien der Südküste, denen eine gemischte Bevölkerung aus den südwestkleinasiatischen Siedlungen zugrunde lag, von Gela (Kleandros (Bd. XI S. 557, Hippokrates Bd. VIII S. 1777, Gelon Bd. VII S. 100, Hieron Bd. VIII S. 1503) und Akragas (Phalaris von Astypalaia Bd. XIX S. 1649 und Theron Bd. V A S. 2447) ausgegangen. Eine scheinbare Ausnahme machen nur Argos und die drei dorischen Isthmosstaaten, von denen jedoch Argos sofort auszuscheiden hat. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß Pheidon legitimer Herrscher aus dem königlichen Hause der Temeniden gewesen ist (Bd. XIX S. 1939ff.): wenn ihn Herodot. VII 27 schon als Tyrannen bezeichnet, so tut er das offenbar im Hinblick auf die von ihm bewiesene ὕβρις, die dem Geschichtschreiber als typische Tyranneneigenschaft gilt. Was aber die Isthmosstaaten betrifft, so handelt es sich bei allen dreien um eine Erhebung der ursprünglichen vordorischen, d. h. ionischen Bevölkerung, an deren Spitze sich in Korinth die Kypseliden (Kypselos Bd. XII S. 119, Periandros Bd. XIX S. 705), in Sikyon das Geschlecht des Orthagoras (Oxyrh. Pap. XI 1365, Myron Bd. XVI S. 1115, Kleisthenes Bd. XI S. 699), in Megara Theagenes (Bd. V A S. 1341) stellten: alle drei Führer gehörten, Kypselos wenigstens zum Teil, dem ionischen Untergrund an. Überhaupt ist das Aufkommen der T. am Isthmos nur eine Teilerscheinung des gewaltigen Aufstandes der vordorischen Bevölkerung der Peloponnes, der sich gegen die Übergriffe der heraklidischen Königshäuser in Argos und Sparta richtete, Arkadien, Messenien und die Pisatis einschloß und erst mit der endgültigen Unterwerfung Messeniens ein Ende fand (Lenschau Philol. XCI 410). Man wird also im allgemeinen auf eine gewisse Verwandtschaft der T. mit dem ionischen Stammescharakter schließen dürfen; auch der Name, der wohl aus dem Tyrrhenischen stammt (Brandenstein s. o.), ist von Ionien her den Griechen überkommen.

3. Ihre Ursachen. Die T., die übrigens in Griechenland sehr viel weiter verbreitet gewesen sein muß, als unsere dürftige Überlieferung ahnen läßt (Thuk. I 13, 1. Keil 355), ist eine Begleiterscheinung der großen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung, die das 7. und 6. Jhdt. erfüllt. Die Herrschaft des Adels, der durch mannigfache Verluste im Krieg und in der Kolonisation, sowie durch innere Zwistigkeiten geschwächt war, ging ihrem Ende entgegen; selbst seine militärische Überlegenheit schwand allmählich vor dem Aufkommen größerer Massen dahin, als deren Vorläufer die griechisch-karischen Söldnerhaufen zu betrachten sind, denen Psammetichos I. seine Herrschaft über Ägypten verdankte und die sicher nicht nur auswärtigen Potentaten, sondern jedem zu Gebote standen, der sie bezahlen konnte. Dieser in Auflösung begriffenen Adelsherrschaft stand eine zahlreiche, aber in ihrer Zusammensetzung ungleichartige Masse gegenüber: neben der kleinbäuerlichen Landbevölkerung, die von dem besitzenden Adel in einer durch die beginnende Geldwirtschaft immer drückender werdenden Abhängigkeit gehalten wurde, gab es eine durch den Beginn von Handel und Industrie immer mehr anwachsende städtische Bevölkerung, die zwar persönlich frei, aber ohne politische

Rechte war und eben deshalb sich im Zustand politischer Unreife befand. Schon das ganze 7. Jhdt. hindurch hatten sich aus dem Gegensatz der Parteien starke Spannungen ergeben, die aber meist durch die Kolonisation ausgeglichen worden waren, indem die Unzufriedenen, meist unter Führung eines Adligen, auswanderten und sich in der Fremde eine neue Heimat schufen. Aber mit dem Ende des Jahrhunderts begann auch dies Mittel zu versagen, da das für Kolonien geeignete Land meist besetzt war: mochten auch einzelne Unternehmungen wie die des älteren Miltiades um 550 noch glücken, so endeten doch andere wie die des Pentathlos um 580 (Paus. X 11, 3. Diod. V 9, 2) oder die des spartanischen Prinzen Dorieus (Herodot. V 41—48) mit einem vollen Mißerfolg. So trieben gegen 600 die Dinge einer gewaltsamen Lösung zu. Es gab wohl einige Gemeinwesen, in denen ein politisch entwickelterer Demos eine friedliche Lösung erzwang, so in Mitylene, wo Pittakos' Wirken der T. ein Ende machte, und in Athen, wo Solon im Auftrage des Volks einen Ausgleich versuchte, der den Putsch des Damasias 582/81 verhinderte und das Aufkommen des Peisistratos erschwerte; vor allem in Sparta, wo in der Gesetzgebung Lykurgs der δᾶμος des herrschenden Volkes die völlige Gleichheit und die Abschaffung der Vorrechte des Adels erreichte (vgl. Lenschau Klio XXX 269ff.). Allein in den weitaus meisten Städten war das nicht der Fall und hier hätte sich zwischen dem in Auflösung begriffenen Adel und den politisch unreifen Volksmassen eine Lücke gebildet, die zum Chaos geführt haben würde, wenn nicht eben in diese Lücke die T. nach dem glücklichen Ausdruck Jak. Burckhardts (S. 169) ‚als eine antizipierte, durch einen einzelnen vertretene Demokratie' eingetreten wäre. Hierin liegt ihre Bedeutung für die staatliche Gesamtentwicklung der Griechen: nur aus ihr ist sie zu begreifen und eben deshalb ist der Versuch Urcs abzuweisen, der in seinem sonst verdienstvollen Buch die T. lediglich auf den beginnenden Großkapitalismus zurückführen will. Sein Bestreben, die einzelnen Tyrannen als Großkapitalisten zu erweisen, ist eigentlich nur in einem Fall, bei Polykrates, gelungen, und im Gegensatz dazu gibt es bei manchen Tyrannen Züge, die einen antikapitalistischen Charakter verraten (Busolt Stk. 386 A 5).

Soweit die allgemeinen Verhältnisse: im einzelnen mögen die Ursachen, aus denen die T. entstand, sehr verschieden gewesen sein. Bei den Isthmosstaaten handelte es sich, wie bereits erwähnt, um einen Aufstand der vordorischen Bevölkerung, der den Tyrannen den Weg bahnte; in Ionien war es die von den Königen des Hinterlandes drohende Gefahr. Sie begann sofort in dem Augenblick, in dem die Mermnaden auf den Thron kamen, ward aber dann durch die Kimmeriereinfälle beseitigt, in denen Gyges fiel. Aber kaum hatte sein Sohn Ardys das Reich wieder aufgerichtet, als auch dessen Sohn und Enkel wieder gegen die Küstenstädte vorstießen, die sich nur dadurch halten konnten, daß sämtliche Kräfte des Gemeinwesens in einer Hand vereinigt wurden. So werden Thrasybul und nach ihm Thoas und Damasenor, so Pythagoras in Ephesos zur Macht gekommen sein, dem dann in Kroisos' Zeit Melas und Pindaros folgten. Mit dem Fall von Sardes 546 rückte die Gefahr auch den Inselioniern näher; dringend ward sie erst, als die Perser nach dem Sturz des babylonischen Reichs die phoinikische Flotte zur Verfügung hatten (539). Um diese Zeit werden Polykrates in Samos und Lygdamis von Naxos aufgekommen sein. In anderen Städten wie in Athen mögen es Streitigkeiten in der sich auflehnenden Adelsherrschaft gewesen sein, die einem ehrgeizigen Adligen die Gelegenheit gaben, mit Hilfe der Volksmassen die Alleinherrschaft zu gewinnen: nach Aristoteles entstand die T. meist ἐκ δημαγωγίας (pol. 1310 b 31). Während es sich aber in den weitaus meisten Fällen um eine Stadt-T. handelte, die nicht über das Weichbild der eigenen Polis hinausgriff (Hasebroek 174), zeigt sich bei den Gewaltherrschern des Westens von vornherein das merkwürdige Bestreben, andere Griechenstädte zu unterwerfen und weite Strecken des Binnenlandes in ihre Gewalt zu bringen. Gleich der älteste unter ihnen, Panaitios von Leontinoi, gewann die T. auf einem Kriegszug gegen das benachbarte Megara (Polyain. V 47), Phalaris von Akragas führte Krieg mit den Sikulern und suchte die Mitte der Insel mit Himera an sich zu bringen, was dann erst Theron gelang, und Gelon führte den Plan der Vereinigung Südostsiziliens, der schon Hippokrates von Gela vorgeschwebt hatte, glücklich zu Ende. Ebenso griff Anaxilas von Rhegion über die Meerenge hinüber und setzte sich in Besitz Messanas, wodurch er die Durchfahrt beherrschte und im Nordosten der Insel festen Fuß faßte. Ein ähnliches Bestreben zeigen im Mutterlande Periandros, der Epidauros eroberte und im Nordwesten ein Kolonialreich bis Kerkyra schuf, und Polykrates, der seine Herrschaft über manche Inseln ausdehnte, während Peisistratos seine Stellung mehr durch Bündnisse mit auswärtigen Staaten wie Thessalien und Argos zu sichern suchte. Einen besonderen Typ der T. endlich stellen gegen das Ende des 6. Jhdts. jene kleinasiatischen Tyrannen dar, die mit Hilfe der Perser zur Macht gelangten und diesen als Stadtvögte dienten. Histiaios und Aristagoras von Milet sind die bekanntesten; die anderen zählt Herodot. IV 138 auf: Daphnis von Abydos, Hippoklos von Lampsakos, Herophantos von Parion, Metrodoros von Prokonnesos, Aristagoras von Kyzikos, Ariston von Byzanz, Aristagoras von Kyme, ferner von Ionien Laodamas von Phokaia, Strattis von Chios und Aiakes von Samos, dessen Vater Syloson schon dieselbe Stellung bekleidet hatte. Dazu kamen dann später noch Koes von Mitylene (Herodot. IV 97. V 11) und Theomestor von Samos, der für seine Verdienste bei Salamis die T. von Xerxes erhielt (Herodot. VIII 85. IX 90).

Auch über die Art der Machtergreifung wird Verschiedenes berichtet. Manche bemächtigten sich an der Spitze einer Schar von Anhängern durch Handstreich der Burg, wie Kylon, Phalaris, Peisistratos und Aristodemos von Kyme, vielleicht auch Theagenes (Aristot. rhet. 1357 b 32); andere, die sich im Besitz eines hohen Amtes befanden, erwarben die T. einfach dadurch, daß sie das Amt nicht abgaben, sondern sich in seinem Besitz behaupteten, wie Thrasybulos von Milet, der bereits πρύτανις gewesen war (Aristot. polit. 1305 a 18) und die anderen Tyrannen in Ionien (ebd.

1310 b 28); auch Damasias in Athen versuchte 582/81 dasselbe, allerdings ohne Erfolg. Von Kypselos wird berichtet, daß er aus seiner Stellung als Polemarch zur T. gelangte (Nicol. Damasc. frg. 58 Mü. = 57 Jac.) und ebenso scheint es mit Theagenes von Megara, Panaitios von Leontinoi (Aristot. pol. 1310 b 29) und Orthagoras von Sikyon gegangen zu sein, der sich im Krieg gegen Pallene ausgezeichnet hatte (Pap. Oxyrh. XI 1365). Überhaupt scheint hervorragende Bewährung im Kriege oft das Sprungbrett zur T. abgegeben zu haben, wie Aristot. pol. 1305 a 10 ausführt, besonders bei den sizilischen Tyrannen.

4. Ihr Wesen. Die Bedeutung der Tyrannen liegt vor allem darin, daß sie die Kräfte des Gemeinwesens in einer Hand zusammenfaßten und nicht bloß im eigenen, sondern auch im Interesse des Staates verwendeten, wodurch sie bedeutende Erfolge erzielten: bei Korinth, Syrakus und in gewissem Sinne auch bei Athen bezeichnet die T. eine erste, bei Samos, Sikyon und Akragas sogar die einzige Blütezeit der Stadt. In ihrer äußeren Politik waren manche Tyrannen auf Erweiterung ihres Einflusses bedacht; als besonders kriegerisch werden Periandros — dieser im Gegensatz zu seinem Vater Kypselos —, Kleisthenes von Sikyon und Polykrates bezeichnet. Vor allem aber gilt dies von den sizilischen Tyrannen, die an der Spitze eines gewaltigen, beim Regierungswechsel größtenteils erneuerten Söldnerheeres von mindestens 15 000 Mann (Parke Greek Mercen. soldiers 7) standen und auf Grund dessen die Griechenstädte oft mit brutaler Rücksichtslosigkeit behandelten. Dagegen fanden im Mutterlande die Söldner im Dienst der Tyrannen nur eine beschränkte Verwendung. Von Periandros wird erzählt, daß er, wieder im Gegensatz zu seinem Vater, sich eine Leibwache von 300 Mann gehalten habe; allein ihre Kriege zu Land und See müssen er und Kleisthenes doch wohl mit Bürgeraufgeboten geführt haben (Parke 8), die sie ihrer eigenen, jetzt an die erste Stelle im Staat gerückten Bevölkerungsschicht entnahmen, und auch von Polykrates berichtet Herodot. III 49. 55, daß er neben den Söldnern einheimische Bevölkerungselemente in seinem Heere verwandte. Bemerkenswert ist das Verhalten des Peisistratos: nachdem seine beiden ersten Versuche, bei denen er sich auf den ihm ergebenen Teil der attischen Bevölkerung gestützt hatte, mißlungen waren, sammelte er ein bedeutendes Söldnerheer, mit dem er den entscheidenden Sieg bei Pallene erfocht, und diese Truppe bildete auch später die Grundlage seiner Herrschaft (Herodot. I 64, 1). Da aber die Erhaltung einer solchen Truppe sehr kostspielig war, so suchte man sie möglichst zu begrenzen und diesem Zweck diente die Entwaffnung der Bürgerschaft, die nicht bloß von Peisistratos, sondern auch von Phalaris und Aristodemos von Kyme (Dion. Hal. ant. Rom. c. 8) berichtet wird. Übrigens erfolgte die Entwaffnung in Athen nach Busolt Stkd. 863, 2 erst unter Hippias, vielleicht erst nach dem Verlust der Bergwerke in Pangaion durch Dareios' Skythenzug, durch den der Tyrann auch sonst zu allerhand finanziellen Kunstgriffen genötigt ward ([Aristot.] oec. 1347 a 4). Dagegen suchten sowohl Polykrates wie Peisistratos ihre Stellung durch

auswärtige Beziehungen zu festigen: jener durch das Bündnis mit Ägypten, dieser durch sein Einvernehmen mit Thessalien und Argos. Immerhin darf man sich von der auswärtigen Politik auch des Peisistratos nicht zu große Vorstellungen machen: im Gegensatz zu der früheren Ansicht (Ed. Meyer G. d. A. III² 719ff. Beloch I 388) die in ihm den richtungweisenden Vorläufer der Großmachtpolitik Athens im 5. Jhdt. erkennen (s. zuletzt Ehrenberg Eunomia, Prag 1939, vgl. I 11ff.), haben H. Berve Miltiades 1ff. und Frl. Zancan (Atti dell' Acc. Venet. 93, 1431ff. 1933/34) geltend gemacht, daß die Eroberungen des Tyrannen, Sigeion, Rhaikelos u. a., nicht als Erweiterungen des athenischen Staates, sondern lediglich als Stützpunkte der T. gedacht gewesen seien. Sonach bleibt es, was die auswärtige Politik der Tyrannen betrifft, in bezug auf kriegerische Erfolge, auf die es dem Schriftsteller an dieser Stelle ankommt, bei dem Urteil des Thukydides I 17, 1 *τύραννοί τε ὅσοι ἦσαν ἐν ταῖς Ἑλληνικαῖς πόλεσιν, τὸ ἐφ' ἑαυτῶν μόνον προορώμενοι ἔς τε τὸ σῶμα καὶ ἐς τὸ τὸν ἴδιον οἶκον αὔξειν δι' ἀσφαλείας ὅσον ἐδύναντο μάλιστα τὰς πόλεις ᾤκουν, ἐπράχθη τε ἀπ' αὐτῶν οὐδὲν ἔργον ἀξιόλογον, εἰ μή τι πρὸς περιοίκους τοὺς αὐτῶν ἑκάστοις.*

Was ihre innere Politik betrifft, so scheint es, als ob die meisten Tyrannen die vorhandenen staatlichen und Verwaltungsorgane ruhig weiter arbeiten ließen und nur dafür sorgten, daß die entscheidenden Stellen von ihren Anhängern besetzt wurden. Ausdrücklich überliefert ist das freilich nur von Peisistratos, der sich sogar in einer Anklage dem ordentlichen Gericht auf dem Areopag stellte; doch läßt sich aus gelegentlichen Äußerungen schließen, daß auch die Orthagoriden (Aristot. pol. 1315 b 14) und die sizilischen Tyrannen ähnlich verfahren sind (Diod. XI 26 Rechnungsablage Gelons, vgl. Aristot. pol. 1314 b 5 und Endt 47). Um so stärker waren die Veränderungen des sozialen Unterbaus, die die T. hervorrief. Der bis dahin herrschende und besitzende Adel war zum größten Teil verjagt; sein Immobilienbesitz ward eingezogen und unter die Anhänger des Tyrannen verteilt. Auf diese Weise entstand, was für die Weiterentwicklung des Staatswesens sehr wichtig ist, ein Stand von kleineren und mittleren Landeigentümern: es ist sehr wohl möglich, daß erst Peisistratos die Hektemorier, die Solon zu freien Pächtern gemacht hatte, jetzt mit Landeigentum ausstattete (Hasebroek 172, 2). Eine Hauptsorge der Tyrannen war, diese Landeigentümer bei ihrer Beschäftigung zu erhalten; so verbot Periander jeden Zuzug vom Lande in die Stadt, wie er sich in Megara übel bemerkbar gemacht hatte (Theogn. v. 35ff.) und dasselbe Ziel verfolgte Peisistratos mit seinen Bezirksrichtern und den von ihm gewährten Darlehen. Der städtischen Bevölkerung, den Handel- und Gewerbetreibenden, dagegen kam die rege Bautätigkeit zugute, die fast alle Tyrannen entfalteten; denn da eine Aussendung von Kolonien nicht mehr möglich war, so mußte für die wachsenden Massen in Industrie und Handel Beschäftigung geschaffen werden. So baute Theagenes den Megarern ihre Wasserleitung, das gleiche tat Polykrates für Samos, der außerdem aber noch den Hafendamm und die Erweiterung des Heratempels

hinzufügte; in Athen errichteten die Peisistratiden die Tempelbauten auf der Akropolis, begannen den gewaltigen Bau des Olympieions und regelten die Wasserversorgung der Stadt durch die Fassung der Enneakrunos. Auf Periandros wird die Regelung der Peirenequelle in Korinth zurückgehen; Kleisthenes errichtete eine große Halle aus der Beute des Heiligen Krieges (Paus. II 9, 6) und ebenso haben die sizilischen Tyrannen aus der Karthagerbeute ihre Städte mit Tempeln und anderen Bauwerken verschönert. Es ist ganz zweifellos, daß infolge dieser Bauten die arbeitenden Klassen reichlich Beschäftigung und Verdienst fanden: wenn Aristoteles gelegentlich meint, die Bauten hätten den Zweck gehabt, die Bürger arm zu machen und sie durch die Sorge um das tägliche Brot von Aufstandsversuchen abzuhalten (pol. 1313 b 24), so zeigt er an anderen Stellen (z. B. 1318 b 18) eine bedeutend richtigere Auffassung der Dinge. Hierher gehört auch das Verbot Perianders, Sklaven zu erwerben, das offenbar bestimmt war, den kleinen Gewerbetreibenden gegen den Großunternehmer zu schützen. Daß sich der städtische Wohlstand hob, zeigen auch die Verordnungen, die Periandros gegen den übermäßigen Aufwand erließ. Ein weiterer, den älteren T. gemeinsamer Zug ist das große Interesse, das sie der Religion entgegenbrachten und das sie nicht bloß durch ihre Tempelbauten, sondern auch durch die Förderung einzelner Kulte bewiesen: so hat besonders der volkstümliche Kult des Dionysos nicht nur durch Periander und Kleisthenes, sondern neben dem Orphismus (Nilsson p. 5) auch durch die Peisistratiden weitgehende Unterstützung erfahren. Die großen nationalen heiligen Stätten, Delphi und Olympia, wurden von ihnen mit reichen Geschenken bedacht; Megara, Sikyon und Korinth hatten in Delphi eigene Schatzhäuser, deren Erbauung bis ins hohe 6. Jhdt. zurückging. Vor allem die sizilischen Tyrannen standen durch ihre Geschenke mit Delphi in den besten Beziehungen. Auch beteiligten sie sich lebhaft an den Kampfspielen selber; wie Myron in Olympia, so gewann Kleisthenes den ersten Wagensieg in den Pythien, an deren Begründung nach dem Heiligen Krieg er in erster Linie beteiligt war, nachdem er bereits in Sikyon selbst ein lokales Pythienfest eingerichtet hatte. Periander war es wahrscheinlich zu danken, daß die isthmischen Spiele neu eröffnet wurden, nachdem sie unter seinem Vater Kypselos geruht hatten (Lenschau Philol. XCI 282f.), und der Eifer, mit dem sich Hieron und Theron an den Wettkämpfen beteiligten, hat in Pindars Siegesliedern seine Verherrlichung gefunden. Überhaupt aber legte die ältere T. Gewicht auf eine glänzende Entfaltung, die ihre Macht nach außen hin darstellte, und dazu gehörte es, daß sich auch die geistige Elite der Nation, Künstler und Dichter, an ihren Höfen versammelte. Zwar die Namen der bildenden Künstler sind bis auf wenige, den Baumeister Eupalinos von Megara, Glaukos von Chios und den Steinschneider Theodoros von Samos, für uns verschollen, aber um so größer ist die Zahl der Dichter, deren Aufenthalt an den Fürstenhöfen der Tyrannen uns bezeugt ist. An Perianders Hofe weilte Arion, bei Polykrates Ibykos von Rhegion und Anakreon von Teos, der nach dem Untergang

des Tyrannen sich nach Athen wandte, wo er in der Umgebung des Hipparchos mit Simonides von Keos und Lasos von Hermione zusammentraf, und an den sizilischen Höfen weilten gleichzeitig Pindar und Simonides mit seinem Neffen Bakchylides. Nimmt man hinzu, daß die homerische Poesie in Athen gepflegt ward, und daß das griechische Drama mit seinen Anfängen in die Zeit des Kleisthenes von Sikyon und in das peisistratische Athen zurückreicht, so mag man daraus ermessen, welch eine Rolle die ältere T. auch im geistigen Leben der Nation gespielt hat.

Alles in allem genommen, erforderte das Tyrannenregiment ganz bedeutende Geldmittel, die letzten Endes doch von den Untertanen aufgebracht werden mußten; aber über diesen Punkt sind wir leider nur sehr ungenügend unterrichtet. Von Kypselos heißt es zwar [Aristot.] oec. 1346 a 2, daß er zehn Jahre lang eine Vermögenssteuer von 10 v. H. erhoben habe, aber die Geschichte scheint auf ihn von Dionys I. übertragen zu sein, bei dem sie besser beglaubigt ist (Aristot. pol. 1313 b 26); jedenfalls wird sein Sohn Periandros belobt, daß er seinen Aufwand nur aus den Markt- und Hafenzöllen bestritten habe (Ps.-Heracl. Pont. bei Müller FHG II 213). Die Peisistratiden begnügten sich mit einer Einkommensteuer von 5 v. H. (Thuk. VI 54, 5 und dazu Busolt Stkd. 598, 4). Doch ist dabei zu bedenken, daß Peisistratos selbst große Summen aus den Staatsbergwerken des Laureion und seinen eigenen Minen in Thrakien bezog: als diese infolge von Dareios' Skythenzug verloren gingen, sah sich Hippias zu einschneidenderen Maßregeln genötigt ([Aristot.] oec. 1347 a 4). Kriegerische Monarchen wie Polykrates und Kleisthenes zogen aus ihrer Kriegsbeute reichen Gewinn, aber auch so bleibt es ein Rätsel, wie es Gelon vor dem Karthagerkrieg gelang, sein bedeutendes Söldnerheer zu unterhalten. Allerdings verkaufte er gelegentlich die gesamte mittellose Bevölkerung eroberter Städte, wie Megara und Euboia, in die Sklaverei (Herodot. VII 156), war aber doch genötigt, vor dem Karthagerkrieg bedeutende Zwangsanleihen aufzunehmen, die er nach dem Kriege zurückzahlte. Beschwerden über zu hohen Steuerdruck sind bei der älteren T. selten, öfter dagegen wird über die Grausamkeit und Gewalttätigkeit geklagt, die sich die Herrscher zuschulden kommen ließen, und so viel ist sicher, daß es ohne Härten und rücksichtslos durchgreifende Maßregeln nicht abgegangen ist. Doch ist auch hier unsern Nachrichten gegenüber Vorsicht geboten, da die Zeit des Tyrannenhasses manchen von ihnen, wie besonders Phalaris und Periander, allerhand Grausamkeiten angedichtet hat. Dafür, daß im allgemeinen die Tyrannenherrschaft von der großen Masse der Untertanen nicht als besonders drückend empfunden wurde, spricht vielmehr, abgesehen davon, daß mehrere von ihnen, wie Kleobulos, Pittakos, Periander, unter die Sieben Weisen gezählt wurden, zunächst die Tatsache, daß von allen Vertretern der älteren T. unseres Wissens nur zwei ein gewaltsames Ende gefunden haben, Hipparchos von Athen und der jüngere Periandros von Ambrakia (Aristot. pol. 1311 a 39), aber beidemal handelte es sich um Rache für eine persönliche Beleidigung des Täters. Ebenso bemerkenswert aber ist es, daß die ältere T. nir-

gends durch einen Massenaufstand der Untertanen, sondern stets von einer Minderheit, meist dem vertriebenen oder unterdrückten Adel mit Hilfe einer auswärtigen Macht gestürzt worden ist, als die natürlich in erster Linie Sparta in Betracht kam. So haben die Lakedaimonier in Korinth und Megara, dann vergeblich in Samos, aber wieder mit Erfolg in Naxos, Athen und Sikyon eingegriffen und überall die Tyrannen beseitigt (Plut. de malign. Herod. 859cd. John-Rylands Pap. bei Jacoby FGrH II 594 nr. 105). Man hat daraus schon im Altertum auf eine besondere Tyrannenfeindlichkeit der Lakedaimonier schließen wollen, allein dieser Tyrannenhaß war nichts weiter als verkappte Bündnispolitik, insofern die ‚Befreiten' meist dem Peloponnesischen Bunde beitraten; daher die Empörung in Sparta, als Athen nach seiner Befreiung keine Miene dazu machte. Ebenso fielen die kleinasiatischen, im Solde Persiens stehenden Tyrannen, soweit sie nicht schon von Aristagoras im ionischen Aufstand beseitigt waren, der Ausbreitung des Delisch-Attischen Seebundes zum Opfer. Am längsten hielten sie sich in Sizilien, wo ihre Herrschaft noch vom Glanz des Sieges über den Erbfeind umkleidet war: aber durch innere Familienzwistigkeiten geschwächt, ward auch hier die T. von der demokratischen Welle hinweggespült, die zugleich mit dem Aufstieg Athens nach den Perserkriegen Griechenland überflutete. Im übrigen hat die Kurzlebigkeit der T., die schon Aristoteles auffiel (pol. 1315 b 11ff.) noch einen besonderen inneren Grund. Aufgekommen war sie seinerzeit gleichsam als Vertreterin für die Massen, die damals noch politisch nicht reif genug gewesen waren, die Regierung selbst zu übernehmen. Aber gerade in dieser Hinsicht war unter ihrem Regiment eine große Veränderung eingetreten: es war ein leistungsfähiger Bürgerstand entstanden, der sich in der inneren Verwaltung, die die Tyrannen meist bestehen ließen, die nötige politische Erfahrung gewonnen hatte, und die T. hatte sich sozusagen selber überflüssig gemacht. So hat die neue Demokratie überall ohne größere Erschütterung ihr Erbe antreten können.

5. Ihre Beurteilung bei Mit- und Nachwelt. Die Wurzel der jüngeren T. Die Zeitgenossen haben im allgemeinen die T. als eine Erneuerung des alten heroischen Königtums betrachtet, das in der Erinnerung des Volkes niemals erloschen war. Das bekannte Mühlenlied (Plut. conv. 14 p. 157 c = Bergk PLG III^{4} 673 nr. 43 = Diehl II 200 nr. 33) nennt Pittakos, den sein Gegner Alkaios geradezu als Tyrannen bezeichnet, *μεγάλας Μιτυλάνας βασιλεύων* und das delphische Orakel scheut sich nicht, Kypselos als König von Korinth anzureden (Herodot. V 92, 5): wenn es daneben Kleisthenes in dessen Anfängen einmal nicht als *βασιλεύς*, sondern als *λευστήρ* bezeichnet (Herodot. V 67), so wird es sich später dem siegreichen Feldherrn des Heiligen Krieges gegenüber wesentlich höflicherer Ausdrücke bedient haben. Pindar nennt an mehreren Stellen (Ol. I 23. Pyth. I 60. III 70) Hieron *βασιλεύς* genau wie Arkesilaos von Kyrene, der es ja wirklich war; wenn er Theron gegenüber diesen Ausdruck nicht anwendet, so kann das Zufall sein, aber auch daran liegen, daß dieser nicht wie

die beiden andern seine Herrschaft bereits ererbt hatte. Noch bei den attischen Tragikern werden *βασιλεύς* und *τύραννος* ebenso wie ihre Ableitungen gleichbedeutend gebraucht und Herodot läßt VII 161 den athenischen Gesandten Gelon mit *ὦ βασιλεῦ Συρακοσίων* anreden. Insofern hat Nordin mit seiner Gleichsetzung von Königtum und T. recht, wenn er auch in seinen Folgerungen zu weit geht (Busolt Gr. Staatskde 383, 3. Swoboda Staatsaltert. I^{6} 9, 79 A 4). Das eine ist jedenfalls sicher, daß dem Wort *τύραννος* ursprünglich keine üble Nebenbedeutung anhaftet. Zwar hat es immer Leute gegeben, die von der T. nichts wissen wollten, wie Solon; aber seine Umgebung dachte anders (frg. 23, 5 Bgk.) und daß man auch sonst in Athen die T. läßlich beurteilte, zeigt das alte, vielleicht vorsolonische Gesetz (Aristot. rep. Ath. 16), das den Versuch der T. mit einfacher Atimie bestrafte, die rechtlich nicht einmal die Verbannung aus Attika nach sich zog. Wirklichen Haß atmen nur die Gedichte des Alkaios und Theognis, was denn freilich nicht zu verwundern ist, denn gerade der Adel hatte mit der T. die bittersten Erfahrungen gemacht. Wo das nicht der Fall gewesen war, wie in Theben dachte man anders: Pindar hat allen Glanz seiner Dichtung über die sizilischen Tyrannen ausgegossen und damit sicher den Beifall der Nation gefunden. Er scheut sich nicht, die altbekannte Erzählung von Perianders Boten an Thrasybulos zu Hierons Lob umzubiegen, wenn er von ihm rühmt *ἐν πολυμάλῳ Σικελίᾳ δρέπων μὲν κορυφὰς ἀρετᾶν ἀπὸ πασᾶν* (Ol. I 12), noch stört es ihn, auf das von Theron begangene Unrecht hinzudeuten, das im Glanze der Gegenwart vergessen wird (Ol. XII 15 *τῶν δὲ πεπραγμένων . . . δαίμονι γένοιτ' ἄν*). Das sind Nebenzüge, die in dem idealen Herrscherbild verschwinden, das er von der älteren T. gezeichnet hat (Strohm 136ff. und dazu Heintzeler 16ff.). Obwohl sie seiner innersten aristokratischen Natur widersprach, hat er die Rechtfertigung der T. darin gefunden, daß sie sich als Schutz gegen den auswärtigen Feind und Hort der Gerechtigkeit im Innern bewährte (Nauhardt 27ff. 95).

Inzwischen aber begann sich in der öffentlichen Meinung gegenüber der T. seit der Jahrhundertwende ein Umschwung zu vollziehen, der von Athen ausging und in den Ereignissen nach der Befreiung begründet war. Die Befreiung selbst war durch König Kleomenes I. erfolgt, Herodot. V 64 *Κλεομένης δὲ ἀπικόμενος ἐς τὸ ἄστυ ἅμα Ἀθηναίων τοῖσι βουλομένοισι εἶναι ἐλευθέροισι ἐπολιόρκει τοὺς τυράννους*, d. h. mit den Alkmeoniden und ihrem Anhang: nach einer allgemeinen Volkserhebung sieht die Sache keineswegs aus. Als dann aber in den nun folgenden Verfassungskämpfen die Alkmeoniden auf die Seite des Volks traten und Kleisthenes die *ἰσονομία* schafft, da gewinnt die Sache ein ganz anderes Aussehen: die Verbannung der *ἐναγεῖς* läßt sich das Volk noch gefallen, als aber der König bei seiner zweiten Anwesenheit nun auch den neuen Rat antastet, da erhebt es sich wie ein Mann und erzwingt nicht nur den Abzug der Spartaner, sondern auch die Rückberufung des volksfreundlichen Adels. Von da an datiert das feste Bündnis zwischen dem Volk und dem Teil des Adels, der sich willig in

den Demos einordnet, das dann sehr bald in den Kämpfen gegen Chalkis und Theben seine Feuertaufe empfing: jetzt werden die Helden des Adels, Harmodios und Aristogeiton, auch die Helden des Volkes, die es mit allen erdenklichen Ehren überhäuft, zumal es selbst bei der Befreiung keine besonders heldenhafte Rolle gespielt hatte (Koepp Neue Jahrb. 1908, 609ff.). Allein die eigentliche Spitze gegen die T. gewann der neue Staat doch erst durch den plumpen Versuch der Lakedaimonier, auf der Tagsatzung zu Korinth die Zurückführung der Tyrannen durchzusetzen (Herodot. V 91ff.). Nicht lange nachher, vielleicht 501 (v. Wilamowitz Ar. u. Athen I 54), sicher nicht schon 507, wie Friedel 39ff. annimmt, vielmehr eher zwischen beiden Zeitpunkten mag der Ratseid entstanden sein, der die Tyrannen und ihre Nachkommen für *πολέμιοι* erklärte und mit dem Tode bedrohte. In dieselbe Zeit fällt das Gesetz über den Ostrakismos, das ein Aufkommen der T. hindern sollte, aber erst dann in Wirksamkeit trat, als seit dem Perserzug von 491/90, an dem der alte Hippias teilnahm, die Gefahr der Rückkehr der Tyrannen in greifbare Nähe gerückt war. Pausanias' Umtriebe gaben diesen Besorgnissen neue Nahrung; sein Sturz zog den des Themistokles nach sich, und unter Kimons Leitung nahm die Politik des Attischen Seebundes einen durchaus antityrannischen Charakter an (Friedel 46), was dann freilich nicht verhinderte, daß schließlich auch Kimon in die Verbannung ging, nicht zum wenigsten, weil man bei ihm tyrannische Neigungen voraussetzte. Es ist ein Beweis für die außerordentliche Vorsicht und das Geschick, mit dem Perikles die Massen behandelte, daß ihm, der tatsächlich fast die Stellung eines Tyrannen einnahm, keinerlei Argwohn entgegentrat. Aber unmittelbar nach seinem Tode begann die Tyrannenfurcht von neuem und steigerte sich nach Strohms treffendem Ausdruck geradezu zu einer Psychose, von der Aristophanes die ergötzlichsten Beispiele liefert (Strohm 94f. Friedel 54). Nun liegt es auf der Hand, daß ein derartig mit Furcht gepaarter Haß allmählich die Erinnerung an die ältere T. trüben mußte; jetzt, schon in der ersten Hälfte des 5. Jhdts., begann ihr Bild mit jenen finsteren und grausamen Zügen übermalt zu werden, die in Herodots Geschichtswerk nicht nur in der Rede des Otanes III 80, sondern auch in dem, was er von Polykrates und Periander erzählt, hervortreten und schließlich in dem Wort des korinthischen Gesandten auf der Tagsatzung des Peloponnesischen Bundes zusammengefaßt werden *τοῦ* (sc. *τυράννου*) *οὔτε ἀδικώτερον οὐδέν ἐστι κατ' ἀνθρώπους οὐδὲ μιαιφονώτερον*. Auch bei Sophokles treten fast nur die hassenswerten Züge der T. hervor, während Aischylos sich mehr Pindars Auffassung der sizilischen T. nähert: im Zeus der Prometheustrilogie zeichnet er das Bild eines Tyrannen, der sich vom ungerechten Gewaltherrscher zu einem milden und gerechten Regenten entwickelt (Nauhardt 46ff.). Es scheint sogar eine Art Tyrannenbrevier gegeben zu haben, das auf den Namen des Periandros ging und in dem die Regierungsgrundsätze samt allen Praktiken und Kniffen systematisch entwickelt waren, wie sich aus Aristoteles' Worten ergibt pol. 1313 a 35,

der es gekannt zu haben scheint (Endt 41. 56).

Gegen diese abfällige Beurteilung der T. macht sich nun aber bald nach der Mitte des Jahrhunderts eine Gegenbewegung geltend, die von der Sophistik ihren Ausgang nimmt (Friedel 50ff.). Wenn der Mensch das Maß aller Dinge ist, so erklärt dieser Satz, auf staatsrechtliche Begriffe angewandt, daß auch der *νόμος*, die Grundlage des demokratischen Staates, nur Menschenwerk ist und die geheiligte *ἰσονομία* enthüllt sich als ein schlauer Trick der Schwachen, der darauf abzielt, den Starken, der sich selbst Gesetz ist, unter das allgemeine Gesetz zu bringen. Es ist das Bild der starken Persönlichkeit, die ihren Willen der Menge aufzwingt, das jetzt die Gemüter gefangennimmt und das um so mehr wirkte, als der Staatsmann, der bis dahin Athen gelenkt hatte, nun tot war und die Leitung mehr und mehr in die Hände der Demagogen überging. Besonders in der adligen Jugend, die am stärksten von der sophistischen Bewegung ergriffen war, machten sich diese Ansichten geltend, wie die Anekdote vom jungen Alkibiades zeigt (Plut. Alc. 7), der seinem wegen der Rechenschaftsablage in Sorgen befindlichen Oheim rät, er solle lieber darüber nachdenken, wie er überhaupt keine Rechenschaft abzulegen brauche. Von diesem Standpunkte aus erscheint sofort die T. in einem milderen Licht: deutlich erkennt man das in den Spöttereien des Aristophanes, mit denen er die geheiligten Gestalten der Tyrannenmörder behandelt (Friedel 55f.) und mehr in dem Idealbild der Regierung des Peisistratos, die als *ὁ ἐπὶ Κρόνου βίος* geschildert wird, und zwar in einer Parteischrift, die in den Kreisen des Theramenes entstanden und von Aristoteles in der Schrift vom Staat der Athener benutzt worden ist. Aber es blieb nicht bei diesen theoretischen Betrachtungen: Naturen wie Alkibiades, Kritias, Lysandros zeigten bereits den ungebändigten Machtwillen der Einzelpersönlichkeit, die getrieben von der in jedem Griechen schlummernden *φιλοτιμία* und *πλεονεξία* (Strohm 25ff.) ihr Ziel nur in der Herrschaft über andere erreicht sah. Euripides hat im Eteokles der Phoen. diesen Typ geschildert, der seiner Abneigung gegen die T. entspricht; erst spät am Ende seines Lebens hat er von Archelaos den Charakter des wirklichen Monarchen erkannt (Nauhardt 67ff.). Hier in diesem selbstsüchtigen Machtwillen liegen die Wurzeln der jüngeren T. Mochten die großen festgefügten Staaten wie Sparta und Athen noch mit solchen Naturen fertig werden, wie das Geschick der drei genannten Vorläufer zeigt: mit der Niederlage Athens schien die Demokratie abgewirtschaftet zu haben und die Geister wandten sich mehr und mehr monarchischen Staatsformen zu.

5. Die jüngere Tyrannis. Fast gleichzeitig mit dem Ende des großen Peloponnesischen Krieges taucht plötzlich an zwei Stellen in der hellenischen Welt die T. wieder auf: in Syrakus, wo 405 Dionys (Bd. V S. 882—904) die Herrschaft gewinnt und in Thessalien, wo Lykophron, der Tyrann von Pherai, die Einigung der ganzen Landschaft zu erzwingen versucht (Bd. XIII S. 2315). Allein durch eine eigentümliche Verkettung der Umstände tritt der besondere Charakter der jüngeren T. an beiden Stellen nicht so-

fort zutage. Denn wenn auch bei Dionys ebenso wie hundert Jahre später bei Agathokles (Bd. I S. 748. Beloch IV 180—208. Tillyard Agath., Lond. 1909) zunächst egoistischer Machtwille das treibende Motiv gewesen sein mag, so sahen sich doch beide durch die Macht der Verhältnisse vor die viel gewaltigere Aufgabe gestellt, das westliche Hellenentum gegen den Erbfeind Karthago zu verteidigen, und das gibt ihrem Wirken den Zug ins Große und Heldenhafte, den sonst die jüngere T. durchaus vermissen läßt. Dasselbe aber gilt zwar nicht von Lykophron, über den wir nur mangelhaft unterrichtet sind, wohl aber über seinen Neffen und Nachfolger Iason von Pherai (Bd. IX S. 771ff.). Gestützt auf die Herzogswürde und die Wehrkraft Thessaliens war er im Begriff, die Einigung Griechenlands zu erzwingen und den Krieg gegen den persischen Erbfeind zu beginnen, als er von Mörderhand fiel und die Ausführung seiner Pläne einem Größeren, Philipp von Makedonien, überlassen mußte. Es ist diese Erfassung der nationalen Aufgabe, die die drei Genannten von der Masse der übrigen unterscheidet und bei ihrer Beurteilung immer ins Gewicht fallen muß; sie nähert sie zugleich den älteren sizilischen Tyrannen, mit denen ihre Regierung manche gemeinsamen Züge aufweist. Auch sie waren bestrebt, ihrer Macht eine ausgedehntere territoriale Grundlage zu geben; so griffen Dionys und Agathokles beide nach Unteritalien hinüber, während Iason im Zeitpunkt seiner Ermordung nicht bloß Herr von Thessalien und Phokis, sondern auch von Nordeuboia war, wo er in Neogenes (Bd. XVI S. 2401) einen ihm ergebenen Untertyrannen eingesetzt hatte. Alle drei stützten sich in erster Linie auf Söldner als den Kern ihres Heeres, die bei guter Behandlung Treue hielten und den neben ihnen verwandten Bürgermilizen an Kriegstüchtigkeit überlegen waren; von ihnen mögen Dionys und Agathokles 20—30 000 in ihren Diensten gehabt haben (Parke Greek Merc. sold. 68. 225), während Iason über eine Elitetruppe von 6000 Mann verfügte, die er in fortwährender Übung erhielt (Parke ebd. 101. Xen. hell. VI 1, 5—6). Natürlich erforderte ihre Unterhaltung ungeheure Geldmittel, die nur durch einen gewaltigen Steuerdruck aufgebracht werden konnten, durch den besonders Dionys sich verhaßt machte (Andreades Ἱστορ. τῆς ἑλλ. δημοσίας οἰκονομίας II 1, 105—161), während Iason der altbegründete Reichtum seines Geschlechts zugute kam. Auch in der rücksichtslosen Behandlung der Griechenstädte glichen die sizilischen Tyrannen ihren Vorgängern, aber auch darin, daß sie die städtischen Behörden und die Staatsverwaltung nicht antasteten, sondern sich mit der Stellung des στρατηγὸς αὐτοκράτωρ begnügten. Daß es im ganzen nicht ohne Härten abging, daß sowohl Dionys wie Agathokles auch im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit oft schonungslos durchgreifen mußten, liegt in der Natur der Sache; aber man darf auch nicht vergessen, daß unsere Überlieferung, vor allem über Agathokles durch Timaios maßlos verfälscht ist.

In ihrem weiteren Verlauf hat die jüngere T. niemand mehr hervorgebracht, der diesen großen Gestalten an die Seite zu setzen wäre: schon die Nachfolger, Dionys II. (Bd. V S. 904ff.) und Alexander von Pherai (Bd. I S. 1408), zeigen deutlich den Niedergang bis auf die Durchschnittslinie. Meist handelt es sich um Söldnerführer im Dienst einer Stadt, die sich bei günstiger Gelegenheit der Herrschaft bemächtigten, sie im rein egoistischen Interesse ausübten und sich meist nur in Anlehnung an eine auswärtige Großmacht zu halten vermochten: es waren Stadttyrannen, die nur lokale Bedeutung hatten und ohne Einfluß auf das Geschick der Gesamtnation waren. Das gilt schon von den drei Tyrannen, die kurz nach Iasons Ermordung auftraten: Timophanes von Korinth (Bd. VI A S. 1307), Euphron von Sikyon (Bd. VI A S. 1217) und Klearch von Herakleia am Pontos (Bd. XI S. 577); alle drei kamen als Söldnerführer der Republik zur Herrschaft und alle drei wurden ermordet. Klearch allerdings erst nach zwölfjähriger Regierung durch Schüler der Akademie, der er selbst einst angehört hatte. Dasselbe gilt auch von den Tyrannen, die in Sizilien nach dem Sturz der dionysischen Herrschaft wie Pilze aus dem Boden schossen: Hiketas von Leontinoi (Bd. VIII S. 1594), Andromachos von Tauromenion (Bd. I S. 2152), Mamerkos von Katane (Bd. XIV S. 951), Hippon von Messene (Bd. VIII S. 1887), Nikodamos von Kentoripai (Diod. XVI 82), Apolloniades von Agyrion (Diod. ebd.): sie alle außer Andromachos wurden nach kurzer Regierung von Timoleon hinweggefegt. Dagegen trat im Osten jetzt ein neuer Typ in die Erscheinung, der schon am Schluß der älteren T. uns begegnet ist, der Tyrann im Dienst und als Vertreter einer auswärtigen Großmacht, die ihm als Rückhalt dient. Persien, wo seit 358 der kraftvolle Artaxerxes III. Ochos zur Regierung gekommen war, ging mit dem Beispiel voran: um die Mitte des Jahrhunderts treffen wir Syrphax in Ephesos (Bd. IV A S. 1796), Hermias in Atarneus (Bd. VIII S. 831) und einen dritten in Erythrai, der von einem gewissen Philitos ermordet ward (Syll.³ 284. Hicks-Hill 159); auch Iphiades von Abydos (Bd. IX S. 2016) und Chares in Sestos werden sich der persischen Herrschaft nicht haben entziehen können. Vor allem auf Lesbos scheinen die Perser festen Fuß gefaßt zu haben: etwa um 350 regierte dort in Mitylene Kammys, der den Athenern feindlich gesinnt war (Ps.-Dem. 40, 37), in Methymna Kleommis, den Isokr. epist. VII 8 mit besonderer Anerkennung behandelt, in Eresos die Brüder Hermon, Hermeias und Apollodoros (Bd. I S. 2850). Bald nachher scheinen sie sämtlich von Philipp beseitigt zu sein, dem dafür in Eresos ein Altar des Zeus Philippios errichtet ward, worauf die Insel, ebenso wie Chios und Tenedos dem Korinthischen Bunde beitrat (Pistorius Beitr. z. Gesch. v. Lesbos, Bonner Diss. 1913, 63ff.). Nach Philipps Tode scheint dann in Eresos eine neue T. des Agonippos (Bd. I S. 869) und Eurysilaos (Bd. VI S. 1352) aufgekommen zu sein (Pistorius 120ff.), die nach dem Sieg am Granikos gestürzt, aber 333 wiedereingesetzt wurden, als auch Mitylene in Diogenes (Bd. V S. 736), Methymna in Aristonikos einen neuen Tyrannen von Persiens Gnaden erhielten, bis dann schließlich Hegelochos an der Spitze der makedonischen Flotte im Frühling 332 dem ganzen Tyrannenspuk ein Ende bereitete und überall die Demokratie wieder herstellte, unter der die Insel in den

Bund eingetreten war. Im übrigen hat König Philipp sich derselben Mittel bedient wie sein Gegner; auch er unterhielt und stützte Tyrannen in einzelnen Griechenstädten, die in seinem Interesse wirkten: so Philisteides in Oreos (Bd. XIX S. 2401) und Kleitarch (Bd. XI S. 622) in Eretria, die dann von Athen verjagt wurden, in Sikyon Aristratos (Bd. II S. 1065), in Messenien Philiades (Bd. XIX S. 2139), wahrscheinlich auch in Pellene, endlich Mnaseas in Elateia (Bd. XV S. 2251) und Hekataios in Kardia (Diod. XVII 2, 5. XVIII 14, 4. Curt. VII 1, 38. Plut. Eum. 3). Eigentümlich ist die Stellung Alexanders zur T., auf Grund deren ihn der Sprecher von Ps.-Dem. XVII nicht bloß der Inkonsequenz, sondern auch des Vertragsbruches beschuldigt. Beides mit Unrecht. Als der Bundesvertrag 338 geschlossen ward, regierten in Messene, Sikyon und wahrscheinlich auch in Pellene Tyrannen, während in Antissa und Eresos die Demokratie am Ruder war. Nach Philipps Tod war in allen diesen Städten ein Umsturz erfolgt; da aber im Bundesvertrag die bestehende Staatsform garantiert war (Syll.³ 260 vs. 12ff. Hicks-Hill 154), so handelte Alexander nur pflichtgemäß als Hegemon des Bundes, wenn er dort die T., hier wie in Chios und Tenedos die Demokratie wiederherstellte. Wo er dagegen durch frühere Verträge nicht gebunden ist, zeigt sich Alexander durchaus als Feind der T., indem er überall auf seinem Siegeszuge durch Kleinasien in den Griechenstädten der Demokratie zum Siege verhalf, und seine Nachfolger Antigonos Monophthalmos, Demetrios und Lysimachos haben nicht anders gehandelt. Zwar hat es an einzelnen Versuchen nicht gefehlt: gleich nach Alexanders Tode scheint ein gewisser Hegesias (Bd. VII S. 2606) sich in Ephesos der T. bemächtigt zu haben, kurz nach Ipsos tritt in Priene ein Tyrann Hieron auf (Bd. VIII S. 1573) und auch dem bekannten Tyrannengesetz von Ilion (Syll. or. I 218 vgl. Friedel 82ff.) muß ein ähnlicher Versuch zugrunde liegen. Aber in allen diesen Fällen handelt es sich nur um rasch vorübergehende Erscheinungen, und als Lysimachos 289 der Dynastie Klearchs, die sich in dem abgelegenen Herakleia fast 70 Jahre lang behauptet hatte, ein Ende machte, war die T. auf ostgriechischem Boden tatsächlich erloschen.

Anders im Mutterland und im Westen. Nach dem Tode des großen Königs sind Antipatros und sein Sohn Kassandros wieder zur Politik Philipps zurückgekehrt, die die T. in Griechenland begünstigte: in diese Zeit mag man mit Niese II 226, 2 den sonst zeitlos überlieferten Tyrannen Archinos (Bd. II S. 541) und Laphaes von Argos (Bd. XII S. 766) setzen. Auch die Tyrannen in den Städten Achaias fanden an Kassandros ihre Stütze (Polyb. II 41, 11), so der von Bura und Iseas von Karyneia, die dann beide dem Zusammenschluß des achaiischen Städtebundes 280 zum Opfer fielen (Polyb. a. O. 14. 15). Und endlich hat er Athen in derselben Weise zu beherrschen gesucht: sowohl Demetrios von Phaleron (Beloch GGN I 147) wie Lachares (Bd. XII S. 332) haben in seinem Auftrag in Athen geboten, bis beide von Demetrios Poliorketes gestürzt wurden. Allein als König von Makedonien hat Demetrios ebensogut wie Kassandros die achaiischen Tyrannen unterstützt (Polyb. II 41, 10) und sein Sohn Antigonos ist erst recht der Politik seines mütterlichen Großvaters Antipatros und seines Oheims Kassandros gefolgt. Zwar im eigenen Lande hat er den im Galliersturm emporgekommenen Apollodoros von Kassandreia (Bd. I S. 2851) gestürzt, aber an der Beherrschung Griechenlands durch Tyrannen hat er festgehalten und sie geradezu zum System ausgebildet. Etwa um 275 herum regierte in Sikyon Kleon (Bd. XI S. 712), dann nachdem er ermordet war, Kleinias und Timokleidas (Bd. VI A S. 1260), denen Abantidas (Bd. I S. 15) und Paseas folgten, die Nikokles beseitigte, der dann durch Arats Handstreich auf Sikyon verjagt ward. Gleichzeitig beginnt in Argos um 272 eine Tyrannendynastie (Beloch GG² IV 579, 2; vgl. Wilhelm Sonderh. d. Österr. Arch. Inst. 1909, 110), der nacheinander Aristippos I. (Bd. II S. 902), Aristomachos I. (II 948) Aristippos II. und Aristomachos II. angehören. Ihre Zeiten hat Beloch IV 2, 90 festgestellt, indem er die Inschrift IG II² 774 auf 248/47 oder das Folgejahr verlegt; sollte sie sich dagegen, wie de Sanctis (Riv. di fil. 64, 134ff. 1936) will, auf die Zeit des Lachares beziehen, so würde die Dynastie bereits 20 Jahre früher zur Regierung gekommen sein und hätte reichlich 70 Jahre gedauert, bis der letzte Aristomachos als Verräter von Antigonos Doson beseitigt ward. In Elis regierte um dieselbe Zeit Aristotimos, der wegen seiner Grausamkeit berüchtigt war (Bd. II S. 1056), in Megalopolis Aristodamos (Bd. II S. 926), ein ausgezeichneter Herrscher, dem selbst seine Untertanen den Namen ὁ χρηστός beilegten, in Orchomenos Nearchos (Syll.³ 490), sie alle fanden ihren Rückhalt in Antigonos Gonatas, der durch sie die Peloponnes beherrschte und Sparta in Schach hielt. Gleichzeitig hatten in Sizilien nach dem Tode des großen Agathokles die Kleinen wieder ihr Haupt erhoben: in Leontinoi gebot Herakleides (Bd. VIII S. 462), in Syrakus Hiketas (Bd. VIII S. 1596), in Tauromenion Tyndarion (Diod. XXII 2. 7, 4. 8, 3), in Akragas Phintias (Diod. XXII 2—7), so daß man, rein zahlenmäßig genommen, das Jahrzehnt von 280 bis 270 als die Blütezeit der jüngeren T. bezeichnen könnte.

Aber ihre Tage waren gezählt. Soweit die sizilischen Tyrannen nicht bereits durch Pyrrhos' Eingreifen beseitigt waren, gingen sie in dem gewaltigen Zusammenstoß der beiden Großmächte Rom und Karthago zugrunde, allerdings mit einer Ausnahme: in Syrakus behauptete sich der kluge und energische Hieron II. erst als Tyrann und dann als König (Bd. VIII S. 1503), nachdem er nach anfänglichem Schwanken die Partei der Römer ergriffen hatte, und ihm gelang es noch einmal, Syrakus eine glänzende Blütezeit zu bescheren, die dann nach seinem Tode durch Marcellus' Eroberung auf immer vernichtet wurde. Etwas länger hielt sich die T. in der Peloponnes: wenn auch fast alle ihre Vertreter den Tod durch Mörderhand fanden, der grausame Aristotimos sogut wie der treffliche Aristodamos, den zwei Schüler der Akademie, Ekdelos und Damophantos, beseitigten, es fand sich doch immer wieder ein Nachfolger, der den gefahrvollen Posten übernahm, den die den Griechen angeborene φιλοτιμία und πλεονεξία begehrenswert erscheinen ließen. Aber von

der Mitte des Jahrhunderts ab setzte die von Aratos geleitete republikanische Bewegung der T. allmählich ein Ziel. Einer nach dem andern sahen sich Nearch von Orchomenos, Lydiadas von Megalopolis (Bd. XIII S. 2202) und endlich auch Aristomachos II. von Argos genötigt, dem achaiischen Bunde beizutreten: als Aratos 213 starb, war die T. auch im Mutterlande erloschen. Nur Sparta hielt sich noch abseits unter Herrschern, die das Altertum als Tyrannen bezeichnet und denen es alle Scheußlichkeiten der T. angedichtet hat; aber Machanidas (Bd. XIV S. 142) wahrscheinlich und Nabis (Bd. XVI S. 1471) gewiß gehörten dem Eurypontidenhause an und sind sicher als Könige zu bezeichnen. Als auch sie von Philopoimen zur Strecke gebracht waren, war es mit der T. zu Ende. Hier und da mag sie noch vorgekommen sein, noch im 2. Jhdt. erwähnt Strab. XIII 4, 17 in dem entlegenen Kibyra eine T., deren letzter Vertreter erst durch L. Murena zur Zeit des Mithridatischen Krieges beseitigt ward (A. Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. 166 III 7ff.). Aber das sind ganz vereinzelte Erscheinungen; praktisch war die T. überall um 200 herum in der Griechenwelt erloschen und hat von da an nur noch in den Rhetorenschulen eine Rolle gespielt.

7. Die T. als staatsrechtlicher Begriff. Seit dem Auftreten der Sophisten, also etwa seit der Mitte des 5. Jhdts. hat sich bei den Griechen eine politische Literatur gebildet, die sich mit der Theorie der vorhandenen Staatsformen und ihren Unterschieden, sowie mit ihren Vorzügen und Mängeln genauer beschäftigte. Dabei ist natürlich auch die T. zur Sprache gekommen, wie Endt mit Recht aus einer Reihe von Gedanken geschlossen hat, in denen sich die Schriftsteller der folgenden Generation Euripides, Xenophon, Isokrates untereinander und wiederum auch mit Platon und Aristoteles berühren und die demnach jenen staatstheoretischen Schriften der Sophisten entnommen sein müssen; auch hat er nicht ohne Erfolg manche dieser Äußerungen auf ihre ursprüngliche Quelle zurückführen können (S. 3—40). Leider ist diese ganze politische Literatur bis auf wenige Bruchstücke verlorengegangen; die erste uns überlieferte Begriffsbestimmung der T., in der sie in einer für die Folgezeit maßgebenden Weise im Gegensatz zum Königtum betrachtet wird, geht auf Sokrates zurück und ist uns bei Xen. mem. IV 6, 12 erhalten. Danach herrscht der König *ἑκόντων τῶν ἀνθρώπων καὶ κατὰ νόμους*, der Tyrann dagegen *ἀκόντων καὶ μὴ κατὰ νόμους, ἀλλ' ὅπως ὁ ἄρχων βούλοιτο*. Doch ist das doppelte Unterscheidungsmerkmal auf ein einfaches zurückzuführen, wie schon Aristoteles gesehen hat pol. 1295 a 22 *διόπερ ἀκούσιος· οὐδεὶς γὰρ ἑκὼν ὑπομένει τῶν ἐλευθέρων τὴν τοιαύτην ἀρχήν*. Auch Xenophon hat die Sache so verstanden, denn als die Wirkung der guten Ratschläge des Simonides an Hieron hebt er hervor, daß alsdann seine Untertanen ihm freiwillig gehorchen würden *ἑκόντας τοὺς πειθομένους ἔχοις ἂν καὶ ἑκουσίους σοῦ προνοοῦντος θεῷο ἂν* (Hier. XI 12). Dabei ist es nun höchst bemerkenswert, daß sich von dem Begriff der Usurpation, der seit Zellers Aufsatz bei den Neueren als Merkmal der T. eine so große Rolle spielt, bei den Alten niemals die Rede ist. Platon kennt ihn überhaupt nicht (Heintzeler 114) und bei Aristoteles könnte man höchstens die Worte pol. 1313 a 9 *ἂν δὲ δι' ἀπάτης ἄρξῃ τις ἢ βίας, ἤδη δοκεῖ τοῦτο εἶναι τυραννίς* so auffassen. Auch Swoboda ist es nicht gelungen, den Begriff der Usurpation als bei den Alten angedeutet zu erweisen. Wenn er als den besten Beweis dafür das Rechtsverfahren betrachtet, das gegen den gestürzten Tyrannen angewandt wird (Staatsalt. I[6] 3, 80), so vergißt er, daß jede neue Regierung in Griechenland gegen die Vertreter ihrer Vorgängerin in derselben Weise vorging, und so wird es das beste sein, ihn bei den Begriffsbestimmungen der Alten überhaupt auszuscheiden.

Platons Auffassung der T. beruht in erster Linie auf seiner persönlichen Erfahrung mit den Dreißig, deren Regiment er erlebte und deren Haupt Kritias sein Mutterbruder war, sowie auf den Eindrücken, die ihm sein mehrmaliger Aufenthalt in Syrakus am Hof der beiden Dionyse vermittelte (Polit. IX 577 a b). Man erkennt das am besten daraus, daß er bei allen seinen Ausführungen die T. stets als Ergebnis der Demokratie betrachtet, was nur auf die T. seiner Zeit, nicht auf die ältere zutrifft. Grundsätzlich ist Platon immer ein Gegner der T. gewesen, deren Voraussetzungen er schon im Gorgias in der Person des Kallikles bekämpft; immerhin ist seine Einstellung zu ihr doch einem gewissen Wechsel unterworfen. In jenen Abschnitten der Politeia, wo er in einem großartigen Prozeß der Entartung alle Staatsformen aus dem Idealstaat nacheinander ableitet (v. Arnim 54. Heintzeler 71f.) und sie nach ihrer Reihenfolge *τιμοκρατία, ὀλιγαρχία, δημοκρατία, τυραννίς* (pol. 545 bc) bewertet, ist ihm die T. die schlechteste aller Verfassungen, weil sie sich am weitesten vom Idealstaat entfernt. Mit unübertrefflicher Kunst hat er ihre innere Verderbtheit und die ihrer Vertreter geschildert (pol. 563 c—580 c), die er sogar noch im Jenseits die furchtbarsten Qualen erleiden läßt (pol. X 615 d). Etwas verändert erscheint diese Stellung im Dialog vom Staatsmann. Platon geht hier von dem Unterscheidungsmerkmal aus, das Sokrates bei der Begriffsbestimmung von *βασιλεία* und *τυραννίς* angewandt hatte. Nach ihm gliedern sich alle Staatsformen in die gesetzlichen Verfassungen *βασιλεία, ἀριστοκρατία, δημοκρατία*, in denen die Bürger freiwillig gehorchen, und in die drei ungesetzlichen *τυραννίς, ὀλιγαρχία, δημοκρατία*, in denen die Bürger gewaltsam zum Gehorchen gezwungen werden müssen (Polit. 291 d), wobei merkwürdigerweise die beiden Formen der Demokratie nicht durch besondere Bezeichnungen geschieden werden (272 a). Allein Platon führt diese Unterscheidungen der herkömmlichen Staatstheorie nur an, um sich völlig über sie hinwegzusetzen; das Entscheidende ist für ihn, daß der Herrscher die *ἐπιστήμη πολιτική*, das richtige Wissen um die Staatsleitung besitzt, das sich allerdings nur sehr vereinzelt bei den Menschen findet. Ein solcher Mann aber, der die *ἐπιστήμη πολιτική* wirklich besitzt, braucht sich an das herkömmliche Schema der gesetzlichen und ungesetzlichen Staatsformen nicht zu kehren; er kann gesetzlich oder ungesetzlich, mit dem Willen seiner Untertanen oder gegen ihn wie ein Tyrann regieren; er ist trotzdem der ideale Herrscher und seine Regierung ist von höchstem sittlichen Wert, weil sie von der echten *ἐπιστήμη* getragen wird (Polit. 293 a—e). Diese aber ist es auch, die ihn dem Gesetz überlegen macht, das doch nicht für alle konkreten Fälle zureicht, und ihm die Berechtigung verleiht es zu ändern, wo es ihm gut scheint (295 cd). Die Herrschaft eines solchen Mannes bezeichnet Platon als die siebente und höchste Staatsform, die wie ein Gott den Menschen, allen anderen überlegen ist (303 b), die nur als mehr oder weniger gelungene Nachahmungen zu betrachten sind. So weit der Politikos: man wird nicht fehl gehen, wenn man auch hier Platons persönliches Erlebnis zur Erklärung heranzieht. Von dem Ideal, das er in der Politeia aufgestellt hatte, war er zurückgekommen, weil er seine Undurchführbarkeit erkannt hatte; jetzt schien sich ihm ein neuer Weg aufzutun, auf dem er zum besten Staat gelangen konnte. Im J. 366 hatte ihn der junge Dionysios II. nach Syrakus berufen in der ausgesprochenen Absicht, sich von ihm in Regierungsdingen beraten zu lassen, und ein Jahr später bemächtigte sich einer seiner Schüler, Klearch von Herakleia, der T. in seiner Vaterstadt. Die Zeit der Erfüllung schien gekommen und aus dieser Stimmung heraus entstand der Dialog vom Staatsmann, den Platon denn auch dem jungen Dionys nach Syrakus zusandte (Ed. Meyer G. d. A. V 507 A und die dort angeführten Stellen). Auch als die Hoffnung auf Dionys längst verflogen war, hat er in den Nomoi noch daran festgehalten, daß dieser sein zweiter Entwurf da am besten durchgeführt werden könnte, wo ein mit unbeschränkter Machtfülle begabter Tyrann für ihn gewonnen würde und sich vom Gesetzgeber selbst beraten ließe (leg. 710 b—711). Der philosophisch durchgebildete Tyrann als Wegbereiter der Staatsreform, das ist Platons letzte Hoffnung gewesen, in bezug auf die Tyrannen seiner Zeit hat er stets an der Ansicht festgehalten, daß die T. die schlechteste aller Staatsformen sei, weil der Tyrann die *πολιτικὴ ἐπιστήμη* vorzutäuschen sucht, die er nicht besitzt (Polit. 301 e).

In seiner Staatslehre wie auch sonst knüpft Aristoteles zunächst an Platon an. Dessen Lehre in der Politeia vom Ablauf der Verfassungen, unter denen als letzte die T. aus der Demokratie hervorging, hat er nicht angenommen, da sie ihm vom geschichtlichen Standpunkt aus verkehrt erschien. Nur die jüngere T. ist aus der Demokratie, die ältere aus der Oligarchie hervorgegangen, und so ersetzt er Platons Reihenfolge durch die geschichtlich-organische Folge *βασιλεία, ἀριστοκρατία, ὀλιγαρχία, τυραννίς, δημοκρατία* (pol. 1286 b. 11). Dagegen nimmt er die überlieferte Einteilung der Staatsformen wieder auf: nur setzt er an Stelle des doppelten Unterscheidungsmerkmals *ἑκόντων ἄρχειν καὶ κατὰ νόμους* samt dem Gegenteil vielmehr ein einfaches, aus dem Zweck genommenes, indem er das Allgemeininteresse dem Interesse der Regierenden gegenüberstellt. So unterscheidet auch er sechs Staatsformen, drei *ὀρθαί*, in denen das Gesamtinteresse *τὸ κοινῇ συμφέρον* den Ausschlag gibt, Königtum, Aristokratie und echte Demokratie, der er den Namen *πολιτεία* gibt, und drei Entartungen *παρεκβάσεις*, in denen das *τῶν ἀρχόντων συμφέρον* maßgebend ist, Tyrannis, Oligarchie, Demokratie (pol. 1279 a 25ff. 1289 a 26ff.). Auch ihm ist die T. die schlechteste aller Verfassungen, nicht nur weil sie die Entartung der besten Form, des Königtums, ist (pol. 1289 b 3), sondern auch weil sie geschichtlich bereits aus zwei andern *παρεκβάσεις*, der Oligarchie und der Demokratie, hervorgeht (pol. 1296 a 3. 1310 b 1. 1311 a 9). So kommt er dann endlich zu einer genauen Begriffsbestimmung und bezeichnet die T. als *μοναρχία ἥτις ἀνυπεύθυνος ἄρχει τῶν ὁμοίων καὶ βελτιόνων πάντων πρὸς τὸ σφέτερον αὐτῆς συμφέρον, ἀλλὰ μὴ πρὸς τὸ τῶν ἀρχομένων* 1295 a 20. In der Kritik der vorhandenen Staatsformen, die das V. Buch umfaßt, hat Aristoteles dann die Ursachen aufgezählt, die zum Sturz der T. führen, aber auch die Mittel, die die Tyrannen anwandten, um ihre Herrschaft zu sichern (1313 a 36—b 31). Ihnen gegenüber empfiehlt der Philosoph einen andern Weg (*ἐστὶ γὰρ*) *τῆς τυραννίδος σωτηρία ποιεῖν αὐτὴν βασιλικωτέραν, ἓν φυλάττοντα μόνον, τὴν δύναμιν ... προϊέμενος γὰρ καὶ τοῦτο προΐεται καὶ τὸ τυραννεῖν*, d. h. mit andern Worten, der Tyrann soll das *τὸ τοῦ ἄρχοντος συμφέρον* als Zweck durch das *κοινῇ συμφέρον* ersetzen. Es ist dasselbe Mittel, das Xenophon in seinem Hieron diesem durch Simonides empfehlen läßt und an das auch Platon gedacht hat (leg. 709 c vgl. Heintzeler 101). Die Zeit war reif für die neue Monarchie.

Im allgemeinen kann man sagen, daß Aristoteles der T. keineswegs mit solcher Abneigung gegenüberstand wie sein Lehrer; in der *Ἀθηναίων πολιτεία* hat er sogar das Bild des Peisistratos mit sichtlicher Vorliebe gezeichnet. Dazu mag auch bei ihm ein persönliches Motiv mitgewirkt haben: seine Freundschaft mit dem Tyrannen Hermias von Atarneus, der er in der berühmten Ode ein Denkmal gesetzt hat. Platon freilich hatte andere Erfahrungen gemacht. Man kann nicht sagen, daß erst er es gewesen ist, der das düstere Bild geschaffen hat, das wir mit dem Wort Tyrann verbinden — darin hatte ihm das 5. Jhdt. bereits vorgearbeitet — aber er hat es mit vielen hassenswerten Zügen bereichert und ihm erst die künstlerische Gestaltung verliehen, durch die es seine rechte Wirkung entfaltete. Es kann kein Zufall sein, daß Chion, der Mörder Klearchs von Herakleа, ebenso wie Ekdelos und Demophantos, die Aristodamos von Megalopolis beseitigten, Schüler der Akademie waren und eben von der Akademie hat dann auch die römische Stoa den Tyrannenhaß übernommen, den ihre Anhänger dem Kaisertum gegenüber zur Schau trugen (Friedel 106). Eine weitere Ausgestaltung erfuhr das Tyrannenbild bei den rhetorisierenden Geschichtsschreibern (Polyb. VII 7) und in den griechischen Rhetorenschulen überhaupt, wo die Beschäftigung mit der T. und im besonderen mit dem Tyrannenmord bis ins 6. Jhdt. nachzuweisen ist, und ebenso in den lateinischen Deklamationen bei Seneca und Quintilian (Friedel a. O.). Von da aber führen die Fäden weiter zu den Philosophen und Publizisten des Mittelalters und der Neuzeit, um deren Aufdeckung besonders H. G. Schmidt in seiner obengenannten Abhandlung bemüht gewesen ist. [Thomas Lenschau.]

Tyrannius Rufinus s. Rufinus Nr. 24 o. Bd. I A S. 1193.

Tyrannos (Τύραννος). 1) Epiklesis 1. des Men, s. o. Bd. XV S. 689f. 694. 697. Gruppe II 1534, 2. Preller-Robert I 446. Die Epiklesis ist bekannt durch Inschriften aus Kula und Gjölde in Lydien (CIG III 3439. Journ. hell. stud. X S. 227 nr. 24. Waddington As. Min. 685), aus Thasos (Journ. hell. stud. VIII S. 411f. nr. 5); ein ἱερόν des Μὴν Τύραννος mit Inschriften ist im Lauriongebiet bekanntgeworden (CIA III 73. 74. 75. IG II 1² 1365. Syll.³ III 1042). Der Menotyrannus findet sich schließlich in Rom: CIL VI 499. 500. 501. 508. 511. Wissowa Religion und Kultus der Römer² 326f. — 2. Des Zeus auf einer Stele aus Kula: CIG III 3438. Bull. hell. XX 60 nr. 1. Le Bas-Reinach p. 118 pl. 136, 2. Le Bas-Waddington As. Min. 667. Cook Zeus I 642, 4. Über diese Epiklesis des Zeus bei Dichtern s. Bruchmann Epitheta d. 141; sie findet sich für ihn auch im Pap. Lond. 46, 471.

Bei Dichtern (s. die Stellen bei Bruchmann) haben den Beinamen T. ferner Ares, Eros, Hades, Isis (vgl. auch Syll.³ 1267, 4), Poseidon; in den Zauberpapyri kommt er vor für Apollon (Pap. Lond. 47, 33), Selene (Gr. Paris. Zauberpap. 2601. 2664), schließlich für den Allgott (Leid. Pap. I 395 col. 14, 9). [gr. Kruse.]

2) Sophist (Suid. s. v. Walz Rhet. Graec. IV 31 not.) wohl des 4. nachchristl. Jhdts. (Schmid-Stählin VII 2, 935).

Leben. Seine ungefähre Zeit ergibt sich daraus, daß er von Georgios Monos fol. 36 v 24; 37 r 3 und Christophoros fol. 65 v und 79 v neben Eustathios (um 400) genannt wird, und aus seiner neuplatonischen Einstellung (St. Glöckner Bresl. philol. Abh. VIII 2, 89). Vielleicht hat man eher an die Mitte oder zweite Hälfte dieses Jahrhunderts zu denken. Denn der Anonymus V 592, 17 W. nennt seine Stasisdefinition nach der des Hermagoras und Sirikios (Zeit Konstantins I.: Fluß o. Bd. III A S. 309, 11). Wenn man annimmt, daß diese drei in chronologischer Reihenfolge zitiert werden, hätte man in der Lebenszeit des Sirikios einen terminus post quem. Umgekehrt steht das T.-Fragment IV 617, 11 W. in einem Stück, das die Randnotiz 594, 31 dem Sopatros zuweist, dessen Lebenszeit (Mitte des 4. Jhdts., spätestens um 500 n. Chr.: Glöckner o. Bd. III A S. 1006, 34) uns einen terminus ante quem geben würde. Aber leider fehlt diese Randnotiz in der Hs. Py (H. Rabe Rh. Mus. LXIV 589), außerdem sind diese Randnotizen öfters an falsche Stellen gesetzt, und wenn sie hier richtig überliefert ist, ist wieder fraglich, ob sich das aus Sopatros stammende Stück soweit erstreckt. Wenn Schissel richtig gesehen hat (vgl. Richter Byzantion III 189) und die Definition eines jüngeren Hermagoras bei Sopatros Rhet. Graec. V 78, 18 W. von Tyrannos beeinflußt ist, ist T. noch vor Sopatros und vor diesem Hermagoras anzusetzen. Hermagoras d. J. müßte dann am Ende des 4. Jhdts. gelebt haben und nicht, wie Radermacher will (o. Bd. VIII S. 696, 4ff.), um 150 n. Chr. Sicher ist nur, daß T. vor dem im 5. (nach Richter 164 sogar erst im 6.; vgl. Schissel o. Bd. XIV S. 1488, 3ff.) Jhdt. schreibenden Georgios Monos anzusetzen ist, weil dieser ihn an 6 Stellen benutzt hat (L. Schilling Jahrb. f. Philol. Suppl. XXVIII 759—763), und zwar direkt (Schilling 692), nicht durch Vermittlung des gleichfalls von ihm benutzten Sopatros, und vor dem wohl gleichfalls im 5. Jhdt. lebenden Verfasser des Kern-Kommentares (Richter 166), der dem von Richter edierten byzantinischen Kommentar zugrunde liegt.

Über das Leben, den Geburts- und Todesort sowie Ort der Lehrtätigkeit T.' wissen wir leider gar nichts. Ansprechend, wenn auch nicht zwingend, ist die Vermutung Radermachers (o. Bd. VIII S. 866, 29), der sich Immisch Philol. Woch. 1922, 739 anschließt, T. sei, wie Celsus, im Nebenamt Arzt gewesen. Denn T. gilt den Byzantinern als Urheber einer Hypothese zur medizinischen Erklärung der frühen Reife und späteren Erkrankung des Hermogenes und hat sich für seine Deutung auch auf Hippokrates berufen. Dieses Zitat paßt aber insofern nicht ganz, als Hippokrates hier nur von der athletischen Euexia redet (Immisch a. O.). Allerdings könnte T. auch seine Erklärung samt dem Hippokrateszitat der Schrift eines Arztes über Krankheiten berühmter Männer entnommen haben. Denn bei Suidas findet sich am Schlusse seines Hermogenesartikels noch ein Zusatz über den Sektionsbefund (das erweiterte Zottenherz; vgl. O. Immisch und L. Aschoff Philol. Woch. 1922, 736—744. 839f.), eine Nachricht, die man dann ebendieser ärztlichen Quelle T.' zuweisen möchte, wenn sich auch die Zusammengehörigkeit beider medizinischen Nachrichten nicht erweisen läßt (H. Rabe Rh. Mus. LXII 254. 258). Anderseits ist aber auch nicht immer nötig, bei solchen Nachrichten unbedingt an einen Arzt zu denken, denn eine gewisse Kenntnis der Medizin gehörte seit dem 1. Jhdt. n. Chr. zu den ἐγκύκλια μαθήματα (Georg Böhm Plutarchs Dialog Ὑγιεινὰ παραγγέλματα, Diss. Gießen 1935, 1), und wir wissen, daß z. B. der Sophist Eunapios medizinische Kenntnisse hatte (W. Schmid o. Bd. VI S. 1122, 20), und die Deutung des Sektionsbefundes wenigstens führt Immisch 741 nicht auf eine medizinische Quelle, sondern auf Grammatikerweisheit zurück.

Schriften. Suidas nennt nur ein Buch περὶ στάσεων und ein umfangreiches Werk in 10 B. περὶ διαιρέσεως λόγου. Wir denken bei diesen beiden Titeln daran, daß laut Nachweis von Glöckner (vgl. Lehnert Burs. CCXLVIII 136) die Hermogeneserklärer ihren Text in zwei Teile zerlegten, die μέθοδος und die διαίρεσις sc. τῶν κεφαλαίων, von denen der zweite, wie schon bei Hermogenes selbst, weitaus den größten Raum beanspruchte. T. wird jede Stasis in einem Buche behandelt und die ἀντιθετικαὶ στάσεις, wie Hermogenes (auch Eustathios und Georgios Monos: Schilling 716), zusammengefaßt haben, woraus sich die Zahl von 10 Büchern von selbst ergibt. Der große Umfang dieses zweiten Werkes dürfte sich, wie bei Sopatros (Glöckner o. Bd. III A S. 1003, 24), auch noch daraus erklären, daß T. eine Menge ausgeführter Musterdispositionen von Deklamationen mit hineinflocht. Beide Schriften sind wohl, wie die ähnlichen des Sopatros (Glöckner 1005, 59. 1003, 12), aus dem Unterrichtsbetrieb entstanden.

Aus beiden Schriften zusammen haben wir durch Zitate bei Georgios Monos, Christophoros und Neilos sowie bei Anonymi in den Rhetores Graeci von Walz zwölf teilweise mehrfach belegte Fragmente, deren Reihenfolge an Hand der Hermogenesstellen, zu denen sie Erklärungen bringen, festzustellen ist. Demnach stammen frg. 1—5 aus π. στάσεων und frg. 6—12 aus π. διαιρέσεως λόγου, davon wieder 6 (frg. 6—11) aus dem I. Buch π. στοχασμοῦ und 1 (frg. 12) aus dem III. Buch π. ἀντιλήψεως. Daß die Mehrzahl der Fragmente des zweiten Werkes aus dem I. Buch über den στοχασμός stammt, ist leicht dadurch zu erklären, daß auch bei Hermogenes dieses Kapitel an Länge alle andern weit übertrifft.

1. IV 31 not. W. VI 39, 16 W. Barocc. 133 (ohne Nammensnennung noch IV 32, 11. VII 18, 3 W.). Die oben besprochene Ansicht T.', daß die große θερμότης des Hermogenes die Ursache seiner frühen schriftstellerischen Blüte gewesen ist und ihr Umschlagen ins Gegenteil die Ursache seines baldigen Versagens, ist hauptsächlich in den einen Zweig der Überlieferung der Hermogenesvita eingedrungen (H. Rabe Rh. Mus. LXII 249f. 254f. 258). Diese Bemerkung wird in den Prolegomena zu π. στάσεων gestanden haben.

2. Anon. ed. Richter 170 § 6 und 7 Z. 28—39 vgl. S. 189 = V 592, 17 W. bringt eine Definition der Stasis, die diese auffaßt als einen für den Beweis des συνέχον beigebrachten rhetorischen Satz (Schissel Philol. LXXXII 191ff.). Diese Definition folgt hier auf die des Hermagoras (über diese Richter Byzantion III 1926, 186f.) und des Sirikios (über diese Schissel ebd. 205ff.). Mit letzterer stimmt sie in den Worten τῶν ἐν τῷ πολιτικῷ ζητήματι κειμένων überein. Mit dem ἀληθὴς ὅρος der Proleg. VII 20, 15ff. hat die Definition des T. den Schlußsatz gemein (bei T. nur Sing. ἡ διαίρεσις statt dort Plur. αἱ διαιρέσεις). Als zuletzt angeführte dürfte die Definition T.' die von dem Anonymus als richtig angesehene sein (über diesen Anonymus Schissel Byz.-neugr. Jahrb. III [1922] 37ff.), wenn man nicht mit Richter a. O. annimmt, daß die eigene Definition des Verfassers des Kernkommentares der Kürzung zum Opfer gefallen ist.

3. Bei Christoph. fol. 65 v (H. Rabe Rh. Mus. L 244) und Neilos fol. 137 v verteidigt T., wie Eustathios, den Hermogenes wegen seiner Unterscheidung von νομικαὶ (ἄτεχνοι) und λογικαὶ (ἔντεχνοι) πίστεις; beide Beweisführungen lehnt aber Christophoros als φαῦλαι ἀπολογίαι ab.

4. Christoph. fol. 79 r v (Rabe 246), Neilos fol. 89 r: T. weist ein dem Hermogenes unbekanntes Thema der ἀντίληψις zu (wie z. B. auch Sopatros V 95, 29 W.), während es andere als στοχασμός usw. ansehen.

5. Neilos fol. 113 r (Glöckner 90): Hier verteidigt T. den Hermogenes wegen der ἀντιθετικαὶ στάσεις, eine Verteidigung, die aber die Quelle des Neilos wieder nicht annimmt, weil danach jede Stasis eine ἀντίθεσις genannt werden müßte.

6. Georg. fol. 11 r 7 wendet sich T. gegen Hermogenes, der bei der Einteilung des στοχασμός dem παραγραφικόν den ersten Platz angewiesen hatte, weil dieses κεφάλαιον auch an anderen Stellen stehen könne. Georgios erkennt das als καλλίστη σημείωσις an.

7. Georg. fol. 37 r 5: T. ergänzt Hermogenes und bekämpft Aquila, der (Georg. fol. 36 v 2 = Schilling 698) behauptet hatte, daß die σημεῖα bald verschieden, bald dieselben seien, indem er nachweist, daß im Falle der gemeinsamen Verwendung von τὰ ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους (= σημεῖα) durch Ankläger und Angeklagten sie doch bei beiden immer ganz verschieden seien. Georgios erkennt das als πιθανώτερον an.

8. Georg. fol. 54 r 25: T.' Erklärung dafür, warum Hermogenes allein die μετάθεσις τῆς αἰτίας auf τὰ ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους bezogen habe, wird von Georgios als unglaubwürdig abgelehnt.

9. Georg. fol. 67 r 20. Neiles fol. 3 r (Glöckner 89. 34): T. wirft dem Hermogenes die falsche Gleichsetzung von κοινὴ ποιότης mit ἐπίλογοι vor, die dieser wahrscheinlich von Minukianos übernommen hatte (vgl. Georg. fol. 131 r 3 bei Schilling 748 über die ποιότης beim ὅρος). Georgios gibt eine gewisse Ungenauigkeit im Ausdruck des Hermogenes zu, entschuldigt diese aber durch ein Beispiel aus Aristoteles, während Neilos den Angriff T.' zurückweist und den Hermogenes verteidigt.

10. Georg. fol. 75 r 16: T. greift Hermogenes an bei Besprechung der Arten des στοχασμός, weil beim Beispiel des ἄσωτος die beiden κεφάλαια, die μετάθεσις τῆς αἰτίας und die πιθανὴ ἀπολογία, keine Verwendung finden könnten. Bemerkenswert ist die Behauptung, T.', Hermogenes selbst sei es bei diesen Worten nicht ganz geheuer gewesen, was man an der Verwendung der Frageform sehe. Georgios weist diesen Angriff als falsch und töricht zurück.

11. Georg. fol. 77 r. 15. Neilos fol. 15 v. VII 357, 26 W.: Hier wird die καλλίστη σημείωσις T.' angeführt zu den Worten des Hermogenes über die ἐλέγχων ἀπαίτησις bei den διπλοῖ στοχασμοί.

12. IV 617, 11 W. (vgl. Schilling 755 nr. 5. Glöckner 40): Minukianos will, daß die ἀντίθεσις bisweilen fehlen könne (vgl. Stegemann o. Bd. XV S. 1982, 30); dagegen T. behauptet, daß in jeder ἀντίληψις sich eine ἀντίθεσις finde, und teilt diese wieder in vier Unterarten, nicht nur in zwei, d. h. er stimmt Hermogenes zu. Er ist also derselben Meinung, wie die von Georg. fol. 162 v 28 genannten ἀκριβέστεροι τῶν τεχνογράφων.

Quellen. T. lebte in einer Zeit, wo auch bei den Neuplatonikern Hermogenes schon über Minukianos gesiegt hat (vgl. dazu Schmid-Stählin VII 2, 857. 934, 7. 1101, 8). Er kennt zwar die Lehre des Minukianos (Stegemann S. 1985, 55), schließt sich aber im wesentlichen dem Hermogenes an (frg. 3. 5. 8. 11. 12). Doch gehört er noch nicht zu den strenggläubigen Hermogenesanhängern, die diesen um jeden Preis loben, sondern hat auch Einwendungen zu machen (frg. 6. 9. 10). Wenn von Syrianos dieselbe Definition der Stasis überliefert wird (ed. Rabe II 48, 14), so dürfen wir nicht daraus schließen, daß Syrianos sie von T. abgeschrieben hat. Vielmehr wird sie Syrianos aus dem den Minu-

kianos bekämpfenden Aquila haben und T. ebenfalls oder aus einer ähnlichen Quelle (Glöckner 89).

Nachleben. Die Nachwirkung T.' ist zwar nicht so stark gewesen wie die anderer Hermogeneskommentatoren, doch beweisen die Fragmente, daß er nicht ganz unbeachtet blieb. Noch im 4. Jhdt. hat seine Stasisdefinition vielleicht auf die des jüngeren Hermagoras eingewirkt, die bei Sopatros V 78, 18 erhalten ist. Im 5. Jhdt. benutzte ihn Georgios Monos noch direkt; die Byzantiner Christophoros und Neilos kennen ihn wohl nur indirekt, obgleich die Belegstellen für frg. 9 durch einen Vergleich lehren, daß Neilos T. jedenfalls nicht bloß durch Vermittlung des Georgios kennt. Seine Erklärung der Krankheit des Hermogenes ist z. B. auch benutzt von Nikephoros Chrysoberges (12. Jhdt.) in seiner Erzählung von Hermogenes Z. 211—214 ed. F. Widmann Byz.-neugr. Jahrb. XII 21, vgl. 266. Je mehr die Autorität des Hermogenes wuchs, um so weniger mußte die manchmal aggressive Haltung T.' Anklang finden. [Willy Stegemann.]

3) Arzt, überbrachte einen Brief des Libanios (ep. 694, 1. 3 = X 706, 18. 707, 4 F.) im J. 362 an Atarbius (s. o. Bd. II S. 1896 Nr. 1); vgl. Seeck Briefe des Libanius 395.

4) Bischof von Antiochia zur Zeit der diokletianischen Verfolgung (Euseb. hist. eccl. VII 32, 4. Theodoret hist. eccl. I 3, 1. Zonar. XII 30 P I 639 D. Theophanes a. 5777. 5788 S. 6, 11. 7, 12 de Boor. Hieronym. a. 2319. Prosper Tiro Mon. Germ. A. A. IX = Chron. Min. I 446, 961. 451, 1027; vgl. Mommsen Index VI in Mon. Germ. A. A. XIII = Chron. Min. III S. 357. V. Schultze Altchr. Städte u. Landsch. III, Antiocheia 70).

5) Presbyter in der Mareotis, unterzeichnete das Absetzungsschreiben des Alexander von Alexandria gegen Arius im J. 320 (Migne G. XVIII 580 C).

6) Presbyter in Alexandria, unterschrieb das Breviarium des Melitius (s. o. Bd. XV S. 550) nach Athanas. Apol. c. Arian. 71 (Migne G. XXV 377 A).

7) Bischof von Antinoupolis in der Thebais, nahm am Konzil von Nicaea im J. 325 teil (Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz Patr. Nic. Nom. S. LX 14. 8, 14. 9, 13. 62, 14. 81, 14. 99, 14. 121, 14. 163, 14. 189, 14; vgl. 72, 58). Vielleicht ist er identisch mit dem ehemaligen Anhänger des Melitius, den Athanasius Apol. c. Arian. 69 nennt (Migne G. XXV 372 C) und ist dann auch wohl der ägyptische katholische Bischof auf der Synode von Tyrus im J. 335 (Athanas. Apol. c. Arian. 79 = XXV 392 B).

8) Presbyter von Amorion in Pisdien, nahm am Konzil von Konstantinopel im J. 381 teil (Mansi III 570 D. VI 1180 A).

9) Bischof von Germanikopolis in Isaurien (s. o. Bd. VII S. 1258), nahm 451 an dem Konzil von Chalkedon teil (Mansi VI 570 B. 1090 A. 1173 A. VII 121 A. 143 A. 402 C. 439 A. 681 C. 716 B. 741 D. Schwartz Acta concil. oecumen. II I 1 S. 58, 88. II I 2 S. 39, 208. 132, 88. 144, 89. II I 3 S. 93, 150. II II 2 S. 44, 137. II III 1 S. 31, 88. II III 2 S. 80, 234. 141, 88. 160, 89); vgl. V. Schultze Altchr. Städte u. Landsch., Kleinasien II 261.

10) Bischof von Homonada in Kilikien (s. o. Bd. VIII S. 2265), nahm 451 am Konzil von Chalkedon teil (Mansi VI 578 A. 950 C. 1088 A. VII 126 A. 158 D. 406 D. 438 B. 683 B. 715 B. 741 A. Schwartz Acta concil. oecumen. II I 1 S. 63, 294. II I 2 S. 76, 256. 90, 256. 137, 274. 149, 280. II I 3 S. 92, 124. II II 2 S. 68, 66. 75, 285. II III 1 S. 37, 294. II III 2 S. 79, 201. 147, 274. 168, 279). [W. Enßlin.]

Τυραννοσβόας, ein Hafen Indiens an der Westküste nach Peripl. m. E. 53. Müller (GGM I 296 not.) setzt T. bei Bugmuntjur an, das Mc Crindle (Ind. Antiqu. VIII 145) bei Achare (Achra, etwa 1° nordöstlich von Mālvan) zu bestimmen scheint. Yule (nach Mc Crindle) sieht in T. den Fluß Bandā oder Tirakal, wiewohl es sich um einen Hafenplatz handelt. Lassen (Ind. Alt. III 188) konstruiert aus T., das die griechischen Kaufleute aus Abneigung gegen den sie unfreundlich aufnehmenden Herrscher geprägt hätten, ein indisches **Taranivāha*, eine nach einem kleinen, weil nur ‚Kähne oder Flöße tragenden' Fluß benannte Stadt, die in dem Fürstentum Savant Wari gesucht werden müßte. Schoff (The Periplus 202) schreibt irrtümlich Mc Crindle die Identifikation von T. mit Mālvan (73° 28' ö. L., 16° 3' n. Br.) zu, das dieser für die Bestimmung der Heptanesia bzw. Sesekreienai-Inseln heranzieht; Schoff selbst aber macht sich diese Gleichsetzung von T. mit Mālvan zu eigen, indem er das Wort aus Sanskrit **Mahālavana* ‚Salzsumpf' entstanden erklärt und außerdem *Αὐραννοβόας*, einem Sanskritwort **aranyavāha* entsprechend, lesen will, das eine ähnliche Bedeutung haben soll. Die Lesung T. ist, wie die Ausgabe des Periplus von Frisk (Le Périple, Göteborg 1927, 17, 23f.) zeigt, ohne v. l.; weder bedeutet *mahālavana* ‚Salzsumpf', noch ist *aranyavāha* ‚waldführend' dieser Bedeutung ähnlich. (Wiewohl der Imperial Gazetteer XVII 96 die erstere Erklärung übernimmt, verweist er S. 97 auf Mālvan und fügt hinzu, daß es früher die Feste der Marāthā-Piraten war, die als ‚Malwans' bekannt waren.) Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 326, 1), der Mālvan mit dem antiken Byzantion identifiziert, nimmt eine Konjektur Müllers zur Stelle auf (vgl. Art. Toparon), das vielleicht *τὸ πάρος* zu lesen, T. also ein älterer Namen für Byzantion sei. Dagegen spricht nicht nur, daß im Periplus derartige bei Ptolemaios vorkommende Doppelnamen fehlen, ferner daß beide Namen griechisch sind, während man wenigstens einen indischen und dessen griechische Wiedergabe erwarten müßte; endlich, daß *πάρος* in der Prosa nicht gebraucht wird. Der zweite Bestandteil von T. ist fast der gleiche wie in dem auf Megasthenes zurückgehenden, durch Arrian. Ind. IV 3. X 5 überlieferten Flußnamen *Ἐραννοβόας* (Plin. n. h. VI 65 hat *Rhamnumbovum*), der einem indischen *Hiranyavāha* (oder *-bāhu*) entspricht. Die im Periplus stehende Namensform klingt an dieses Wort verdächtig an, bezeichnet aber einen Hafen im Westen und hat mit dem Fluß daher nichts zu tun. Vielmehr deutet die Lage in das Sprachgebiet des Dravidischen; der Anfang des Wortes dürfte daher nur eine Gräzisierung des in Ortsnamen Südindiens so

häufig vorkommenden *tiru-* ‚heilig' darstellen, während der Rest des Wortes nicht so leicht erkennbar ist; es ist fraglich, ob auch hier, wo es sich offenbar um dravidisches Sprachgut handelt, eine Erklärung wie in Erannoboas angenommen werden darf. [O. Stein.]

Tyranx, König eines als Hunnen bezeichneten Stammes, der zusammen mit Glones (s. o. Bd. VII S. 1430) mit dem Perserkönig Kawad verbündet war. Er geriet in die Hand der mit Kaiser Iustinian I. verbündeten Boa, die ihn gefangen nach Konstantinopel auslieferte, wo er hingerichtet wurde (Joh. Malal. XVIII S. 431, 11ff. Bonn. II 159f. Ox. Theophanes a. 6020 S. 175, 17 de Boor, wo er, wie bei Kedren. I 644, *Στύραξ* heißt). [W. Enßlin.]

Tyras. 1) Der Fluß Dnjestr. Herodot ist selber an der Mündung des T. gewesen, Identifizierung durch IV 47 sicher. Ptolem. III 10, 7 gibt nur die Koordinaten der T.-Mündung, s. dazu Art. Tyrambe. Quellsee des T. im Grenzgebiet der Neuren und Skythen Herodot. IV 51, wiederholt von Mela II 7. Im Oberlauf nähern sich Hypanis (Südlicher Bug, s. Olbia Nr. 4) und T. im Gebiet der Alazonen Herodot. IV 52. Auf einem Felsen am T. wurde eine zwei Ellen große Fußspur des Herakles gezeigt IV 82; wo, sagt Herodot nicht. Wahrscheinlich wurde ihm darüber in der Stadt T. erzählt. Über den ‚Kimmeriertumulus' an der Mündung berichtet er im Tone eines Augenzeugen (v. Stern Deutsche Monatsschr. f. Rußland I [1912] 408 [bis 1912 nicht untersucht, v. Stern a. O., dürfte es auch jetzt noch nicht sein]) und erzählt seine Entstehungsgeschichte, ein typisch griechisches Aition. Diese Lokalsage dürfte einen geschichtlich wahren Kern enthalten, der vorläufig weder ethnisch noch zeitlich sicher bestimmbar ist.

Vom Istros bis zum T. erstreckte sich die getische Einöde, wo Dareios seinen Mißerfolg gegen die Skythen erlitt, Strab. VII 3, 14 C. 305. Durch diese Nachricht wird der Begriff der getischen Einöde in die klassische Zeit datiert; 272 v. Chr. unterliegt hier Lysimachos dem Dromichaites (s. d. Nr. 1), in hellenistischer Zeit war diese Gegend also wenigstens teilweise urbar gemacht, wie der zweiseitige Kampf zeigt. Im 3. Jahrt. (bronzeloser Neolith) war die Steppe der historischen Zeit von dichten Wäldern bestanden, v. Stern 398ff.

Dem Altertum gilt der T. als wichtiger Grenzfluß, besonders als Gebietsgrenze Skythiens. Ptolem. III 5, 6 ist er Grenze von Dakien und Sarmatien, 5, 15 Ostgrenze Dakiens, der westlich von ihm die Orte Karrodunon, Maitonion, Klepidava, Vibantavarion, Herakton nennt, doch wohl aus ihm zeitlich naher Quelle. Strabon kennt die Lage des T. genau, wie seine Polemik gegen eine zu westliche Ansetzung des Tanais-Oberlaufes zeigt, II 4, 6 C. 107, vgl. VII 1, 1 C. 289. 3, 13 C. 305 gibt er die Entfernung der Nordmünde des Istros-T. mit 900 Stadien an, aus Ephoros.

Die starke Strömung des T. war der Antike gut bekannt, Val. Flacc. Argon. IV 719. Ovid. ex P. IV 10, 50. Sein Fischreichtum Skymn. 798ff., aus Ephoros, Rostowzew Skythien und der Bosporos 29. Anon. peripl. P. E. 88ff. wiederholt den Skymn. (fast der gleiche Wortlaut, Jamben nahezu unversehrt). Der Fischreichtum des T. und die Fruchtbarkeit seines Uferlandes mit ein Grund für das Entstehen griechischer Siedlungen, am linken Ufer Nikonion (Bd. XVII S. 508 Nikonia), am rechten Ophiussa (T., s. d. Nr. 2), an der Südmünde des Limans Turm des Neoptolemos (Bd. XVI S. 2470, zu knapp) und Dorf des Hermonax (Kießling o. Bd. VIII S. 894, klare und überzeugende Lagebestimmung auch des Neoptolemosturmes).

Achilles Pontarches wurde von allen ionischen Kolonien am Euxeinosufer hoch verehrt. Das zeigen u. a. die Weihegaben auf der Insel Leuke Tolstoi Ostrov Belyj i Tavrika Petersburg 1918 (russ., dazu Gnom. III 633ff.). Die Achillesmythen waren ebenso verbreitet, vgl. die Ortsnamen Achilleion, Achilleos Dromos u. ä. Es liegt nahe, die Namengebung des Neoptolemosturmes in diesem Zusammenhang zu betrachten und den Ort als Gründung archaischer Zeit anzusprechen: er bekam seinen Namen zu Ehren des Sohnes Achills. Vgl. dazu die Neoptolemossagen Thrakiens o. Bd. XVI S. 2449ff. und Robert Gr. Heldens. 1173ff. 1175, 1. Als strategisch wichtige Schlüsselstellung wurde er doch wohl in der gleichen Zeit erbaut, wie die Stadt T. Analoge strategische Systeme sind im Bosporanischen Reiche festzustellen, s. Art. Phanagoreia (Kießling behandelt diese Frage nicht). Die verbreitete Meinung, der Turm habe vom Feldherren des Mithradates seinen Namen (vgl. Bd. XVI S. 2465), ist aus den antiken Zeugnissen nicht zu beweisen. Das Hermonaxdorf nennt Strab. VII 3, 16 C. 306 in einem Atem mit dem Neoptolemosturm. Der Satzbau mit bewußter Anwendung von Synonymen (*καλουμένη – λεγόμενον*) zeigt, daß auch Strabons Vorlage beide Namen nannte. Das Dorf gehört also auch schon in die Frühzeit.

Welches Volk dem Flusse den Namen gab, steht noch nicht fest. Herodot nennt den T. ionisch *Τύρης*, die anderen fast alle *Tyras*, wie die ionische Form und die metrischen Stellen zeigen, mit langem *a*. Nach der ersten ionischen Blütezeit mit dem beherrschenden Übergewicht ihrer Kultur (6.—5. Jhdt.) hat sich also die epichorische Namensform durchgesetzt. Skyl. 68 schreibt *Tyris*. Das dürfte eine ithazistische Verschreibung in den Handschriften statt der herodoteischen Namensform sein. Über Hesych s. Art. Tyris. Der spätantike Name des T. ist Danastris, o. Bd. IV S. 2078. [Erich Diehl.]

2) Stadt an der Mündung des Flusses T., jetzt Akkerman, rumän. Cetatea Alba. — Abk.: J. Min. = Journ. d. russ. Ministeriums f. Volksaufklärung, Petersburg. ZP = Zapiski d. kais. russ. archäol. Ges., Petersburg. Weiteres s. o. Bd. XVII Art. Olbia Nr. 4.

Allgemeines: Kleinsorge De civitatium Graecarum in Ponti Euxini ora occidentali sitarum rebus, Halle 1888. Jurgevič Trudy (Arbeiten) d. VI. arch. Kongresses, Odessa 1888, II 29ff. (russ.). Jorga Studii istorice asupra Chiliei şi Cetăţii Alba, Bucureşti 1900 (rumän.). v. Stern Theodosia und seine Keramik, Odessa 1906, 26ff. (auch russ.). Minns Scythians and Greeks 1913, 445ff. Bilabel D. ionische Kolonisation 1920, 19ff. Ebert Südrußland im Altertum 1921 passim.

Übersicht. 1. Lage. 2. Namen. 3. Inschriften. 4. Münzen. 5. Regesten. 6. Raubbau. 7. Forschungen. 8. Gräber. 9. Mauern. 10. Sachfunde. 11. Götter. 12. Verfassung. 13. Kalender. 14. Handel. 15. Zur Geschichte: a) Gründung. b) Athen. c) 4. Jhdt. d) Lysimachos. e) Mithradates. f) Byrebista 48 v. Chr. g) Barbarenkönige. h) Epochenjahr 56 n. Chr. i) Römische Garnison. k) Romanisierung. l) Trennung von Rom.

1. Auf Grund der Schriftquellen früher ‚etwas oberhalb von A(kkerman)' angesetzt Stempkovski Izsledovanija o mestopoloženii (Untersuchungen über die Ortslage d. altgriechischen Siedlungen an d. Ufern d. Euxeinos, russ.), Petersburg 1826. Becker ZO II (1850) 416ff. ZP V—VI (1852) m. Karte (deutsch). Die rein theoretischen Gradbestimmungen des Ptolem. III 10, 8 sind für den Ortsansatz unbrauchbar, § 2. Die zwei bisher einzigen notorisch zu T. gehörigen Inschriften *2. 4* sind flußaufwärts in Korotnoje ca. 90 km und in Tschobrutschi ca. 100 km von A. entfernt gefunden worden. Daher Bruns irrige Meinung, zu Vespasians Zeit sei T. dorthin verlegt worden ZP IV (1852) 87ff. ZO III (1853) 47ff. Černomorje (d. Schwarzmeergebiet, russ.) I 3ff., Odessa 1879. Ihm widersprechen mit Recht Becker ZO III 182ff. Latyschev IPE I^1 (1885) nr. 3 (^{2} 4). Jurgevič ZO XIII 7ff. Endgültig richtige Ansetzung ‚genau an der Stelle von A.' v. Stern ZO XXIII (1901) 50ff. wegen der ständig zunehmenden Funde aus A. Die Resultate seiner Forschungen in A. brachten den bündigen Beweis. Seine Kritik der Schriftquellen a. O. 53ff.

2. Ein besonders wertvolles Zeugnis ist verloren, Poseidonios des Olbiopoliten π. τῆς Τυριχῆς καλουμένης χώρας Suid. *Π* 2109. Latyschew Izsledovanija (Untersuchungen z. Gesch. von Olbia, russ.), Petersburg 1887, 144.

T. von Milet gegründet Skymn. 803, daraus anon. peripl. P. E. 88. Anfangs wie der Fluß einfach T. genannt, als einzige griechische Stadt im Mündungsgebiet, ebenso wie Olbia (Nr. 4) Borysthenes hieß *24* Syll.^{3} 218. Häufiger ist die Bezeichnung der Bürger und ihrer Polis als Τυρῖται ‚die Griechen am Fluß T.' (wie Βορυσθενῖται die Bewohner der Stadt an der Borysthenesmündung hießen und Βοσποριανοί die der Hauptstadt am kimmerischen Bosporos) Herodot. IV 51, der 11. 82 nur den Fluß nennt (Herodot ist selbst in T. gewesen, v. Stern und unabhängig von ihm Pârvan La pénétration hellénique et hellénistique dans la vallée du Danube, Bull. Acad. Roumaine sect. hist. X, Bucarest 1923). In späterer Zeit *Τυρανοί* Alex. Polyhist. bei Steph. Byz. und die Münzen (ab 4. Jhdt., s. § 3). Anon. peripl. 87 nennt 30 Stadien, 4 mp. für die Strecke Nikonion (s. Art. Nikonia Bd. XVII S. 508) — T. ‚den schiffbaren Fluß'. Nikonion liegt hart am Ufer des Flusses T., der hier an 30 Stadien breit ist. Der anon. hat also Stadt und Flußnamen durcheinander gebracht. Laut Strab. VI 3, 16 C. 306 sagten die Anwohner einfach ‚die Stadt' (genau wie heutzutage eine sehr bekannte Stadt von Bewohnern und Anwohnern nicht mit ihrem Eigennamen, sondern als ‚die Stadt' bezeichnet wird, z. B. Meschendörfer Die Stadt im Osten init.). Die Stelle ist ohne die Annahme einer Verderbnis verständlich: „140 Stadien flußaufwärts sind Städte an beiden Ufern [rechts = am Nordufer] Nikonia, links Ophiussa; die Anwohner nennen sie ‚die Stadt' (‚πόλιν' φασίν). Sie befindet sich 120 Stadien flußaufwärts". Die Angaben Münde—Nikonion 140, Münde—T. 120 Stadien widersprechen sich nicht, denn nach Nikonion fuhr man offensichtlich geraden Wegs (nicht via T.), so daß die Differenz von 20 Stadien statt der 30 Stadien (T.—Nikonion) sich ganz natürlich erklärt (anders v. Stern ZO XXIII 58ff.).

Der Name T. ist selten überliefert, aber der späteren Antike gut bekannt. Steph. Byz. nennt daneben einen zweiten Namen, Ophiussa. Die vom Epitomator zu stark gekürzte Stelle dem Sinne nach richtig verbessert von Latyschev J. Min. 1892, Aug., kl. Phil. 65ff. *Ποντικά* 140f. Über die Identität der Namen T. und Ophiussa Mela II 7. Plin. n. h. IV 82. v. Stern ZO XII 12, 6. XXIII 55, 2, der als Parallele die Zweinamigkeit von Olbia und Pantikapaion anführt (sein drittes Beispiel Theodosia gehört nicht her, denn Theodosia trug nicht gleichzeitig zwei parallele Namen, sondern erhielt an Stelle des früheren griechischen später einen iranischen Namen, anon. peripl. 77 [51]. Vgl. auch Dionysopolis—Krunoi Skymn. 751f. anon. peripl. 78. Steph. Byz. Plin. n. h. IV 18 und Latyschev *Ποντικά* 226ff.). Fast alle Nachrichten bei den Autoren sonst nur mit dem Namen Ophiussa erhalten, Skyl. 68 (nach ποταμός Kolon: es folgt Aufzählung der Städte am T.). Strab. VII 3, 16 C. 306. Plin. n. h. IV 93 (‚neueste' Stadienzahl, stammt aus den Vermessungen des Stabes der römischen Besatzungsarmee vgl. Rostowzew Skythien und d. Bosporos 46ff.). Dieser Namen altionisch wie z. B. Teichiussa Syll.^{3} 3 d. Ähnlicher ‚sprechender' Name z. B. Drymussa Liv. XXXVIII 39, 9. Der Reichtum an Schlangen gab der Stadt in archaischer Zeit den Namen, der aber nur wenige Jahrhunderte im lebendigen Gebrauch blieb, wie die Münzlegende *Τυρανῶν* zeigt. Der Landstrich war noch in neuerer Zeit reich an Schlangen Muralt ZP II (1850) 136, 21. Kohl Reisen II 155. Bugnion La Bessarabie, Odessa 1846, 126 (sah bis zu 10 Fuß lange Schlangen). Dazu der türkische Name der Insel Leuke, Ylan Ada (Schlangeninsel, rumän. Șerpilor). In neuester Zeit immer weniger Schlangen Struve ZO VI (1867) 610. Ptolem. III 10, 8 nennt T. und Ophiussa als zwei verschiedene Städte, ein typisches Beispiel seiner wirklichkeitsfernen Schreibtischgelehrsamkeit v. Stern ZO XXIII 56f. Zu seiner Zeit hieß die bestehende Stadt Tyras, der Name Ophiussa war längst Inventarstück der allgemeinen Bildung, z. B. Val. Flacc. Argon. V 85. — Ammian. Marc. XXII 8, 41 hält aus Unkenntnis und wegen eines Lesefehlers (*o* statt *a*) T. für eine phoinikische Kolonie.

3. Inschriften. a) Latyschev IPE I^1 (1885) nr. 2ff. IV (1901) nr. 1ff. add. 452ff. I^2 (1916) nr. 2ff. *2. 5—8. 10. 14. 16—18* in A. gefunden. Die dort behandelte Literatur hier nur im Bedarfsfalle genannt. Einige photographische Abbildungen der Erstpublikationen in I nicht wiederholt: ZO XXIII 3 nr. 2 (^{2} *3*). XXI 1 nr. 1 (7). XVI 11 nr. 2 Taf. I (*9*). Der Grabstein *8* ^{1}5 Watzinger Gr. Grabreliefs 123 nr. 687 (*8*

falsch 587) Taf. L. Ein Bruchstück auf dem Glacis der Festung gefunden, Privatbesitz, v. Stern ZO XXXI Prot. 93, 1 ist der Aufmerksamkeit Latyschevs entgangen oder verschollen. Zwei Steine mit Inschriftresten Kočubinskij ZO XXIII 99 in I^2 nicht behandelt. Die nicht fachmännische Beschreibung erlaubt trotz der Transskription keine Schlüsse über Inhalt und Zeit der Fragmente. Verschollen? Byzantinisch?

Nicht zu T. gehörig ist *19* (^{1} 17, CIG II 2057), weil in Nikonion (Ovidiopol) gefunden.

b) Nicorescu Ephem. Dacorom. II (1924) 394ff., vgl. SEG III nr. 565ff. (T. fehlt bei Pridik Inventarkatalog d. Amphoren- und Ziegelstempel d. Eremitage (russ.), Leningrad 1917. Astynomennamen S.-Ber. Berlin 1928).

4. Fundort der T.-Münzen aus den Publikationen nur selten festzustellen, s. o. Bd. XVII S. 2407, § 5. Bekannt sind autonome Prägungen (seit 4. Jhdt., Minns 448), Lysimachosstatere, ‚barbarisierte' Typen, römische Provinzialemissionen von Domitian bis Julia Mamaea.

Übersichten Buračkov Obščij katalog (Gesamtkatalog, russ.), Odessa 1884, noch jetzt zu gebrauchen dank Bertje-Delagard Popravki (Berthier de la Garde, Verbesserungen zu Buračkovs Katalog, russ.), Moskau 1907. Jurgevič ZO XV (1889, russ.) 1ff. Pick D. antiken Münzen Nordgriechenlands I, Berl. 1899 (nur Taf., kein Text). Head HN^2 273 (sehr knapp). Minns Münztafel I.

Einzelne Münzen in Lichtdruckwiedergabe Giel Kleine Beiträge z. antik. Numism. Südrußlands, Petersb. 1886, Taf. I 3. [Oreschnikov] Katalog d. Sammlung Uvarov VII (russ.), Moskau, 1887, Taf. I 1. 2. Minns 448. Giel Neue Erwerbungen Petersb. 1891 (auch russ. ZP N. Ser. V 1892) Taf. IV 5. Opisanije monet (Beschreibung d. Erwerbungen 1892, 1893, und ZP N. Ser. VII 1895), Petersb. 1896, Taf. XVIII 12—14.

Reichhaltigste Sammlung von T.-Münzen in Odessa, staatl. Museum (neuzeitlicher Katalog von Milisavlevič, Manuskript, im Museum: Zograph Izv. AMK IV [1925] 148), recht viel in der Eremitage Leningrad, manches in Moskau, Hist. Museum, vereinzelte Stücke in anderen Museen Rußlands und Westeuropas.

1926 bereiste Zograph die südrussischen Museen, um das T.-Corpus (Katalog aller Stempel, Aufnahme sämtlicher Münzexemplare mit Größe, Gewicht, Achsenstellung) zum Abschluß zu bringen, Soobšč. AMK I (1926) 241ff. Das von Markov (Eremitage) begonnene Werk liegt jetzt druckfertig vor, noch nicht publiziert. In Odessa sind 70 Exemplare des Museumsfundus registriert, darunter die 1912 von v. Stern in A. gefundenen, dazu 17 aus der ehemaligen Sammlung der Universität, in Cherson 116 T.- und Olbia-Münzen (Verteilung auf T. und Olbia nicht angegeben). In Kijev, Lavra-Museum, Sammlung der ehemaligen geistlichen Akademie, konnten 4 T.-Münzen festgestellt werden, die Markov unbekannt waren. Eine T.-Münze im Museum Nikolajev, in Olbia gefunden Soobšč. AMK I 245, vordem nicht registriert.

Außer den schon genannten v. Grimm Berl. Bl. f. Münz- usw. Kunde VI (1868) 27ff. (benutzte die Sammlung der Eremitage). Oreschnikov Izv. AMK I (1921) 220 (russ.) erkennt auf den Münzen Buračkov X 6. 7. 11. 12. Minns Taf. I 8. 9 den gehörnten Flußgott T. Besonders wichtig die Verbesserungen von Zograph zu allen früheren Publikationen Izv. AMK IV (1925) 147ff.: *Neu zugewiesen* wird die Münze Waddington-Babelon-Reinach Recueil général 626 nr. 83 Taf. CVIII 24 vgl. Grimm 40 nr. 32 Taf. LXVI 8. Buračkov XII 65. Jurgevič nr. 99 Taf. II 100 (Caracalla). *Fälschungen* sind Buračkov X 3. XII 78 (so schon Berthier Popravki). X 14. 21. 29. Minns Taf. I 14. *Falsch zugewiesen* waren Jurgevič nr. 39. Murzakewicz ZO VI 475 Taf. II 5. Minns 449 (Abydos, vgl. Imhoof-Blumer Nomisma VIII 2 Taf. I 2—5). Jurgevič nr. 40. Minns a. O. (indogriech., Ende 2. Jhdt. v. Chr., Vs.: Kopf des Königs Hermeias, griech. Umschrift, Rs.: Heraklesfigur, Name Kadfiz in Prakrit, vgl. Gardner BMC Bactria 120 Taf. XXV 1. 2. Whitehead Catal. of coins in the Panjab Museum I 178 Taf. XVII 1. (Solche Münzen sind auch sonst in Rußland bekannt, z. B. Trudy d. permer gel. Archiv-Kommission IV 110). Ob Buračkov X 20 aus Tragilos (so Berthier) ist sehr zweifelhaft; XII 82 Astypalaia? Zograph bezweifelt Berthiers Zuweisung an Aphrodisias. Oreschnikov Katal. Uvarov T. nr. 1 a: aus Syrakus, Zeit des Tyrannen Hiketas oder kurz vorher vgl. BMC Sicily 204 nr. 468ff. Head Num. Chron. 1874, 54 Taf. X 7. Hill Coins of anc. Sicily 160 Taf. XI 19. Grose Fitzwilliam Museum Gr. coins I (1923) nr. 2879—2887. Oreschnikov prüfte die Münze nach und stimmt zu. Legende *ΣΥΡΑ*. *Nicht aus T., sondern aus Tion:* Jurgevič nr. 10. Grimm 36 nr. 13 Taf. LXV 14 (lies *ΤΙΑΝΩΝ*, so schon Patin Num. Imp. Rom. Argent. 1671, 247). Weyl Verzeichnis altgriech. und röm. Münzen aus d. Nachlaß P. Becker, Berl. 1881 nr. 287. Buračkov XII 81 (so schon Berthier Julia Mamaea). XI 43 (so schon Markov im Manuskript des T.-Corpus, auch Berthier zweifelte). Die aurei Oreschnikov Kat. Uvarov T. nr. 2 und Eremitage, früher T. nr. 44, jetzt Tion nr. 9 (unediert) beide Saloninus, jüngster Sohn des Gallienus.

Fundstellen von T.-Münzen in A.: oft in den Weingärten Kočubinskij ZO XXIII 82f. nr. 1. 2 (römisch). Muralt ZP II (1850) 135 (autonom). Am Uferabhang bei der Anlegestelle der Schiffe ZO III (1853) 184 und VI (1867) 607 (autonom, Silber); Lysimachos, Gold 475 nr. 4); ausgebaggert ZO XXXI (1913) Prot. 93, 1 (viel autonom und römisch). Bei Ausgrabungen gefunden ZO XXIII 37 (röm.). XXXI Prot. 96 (röm.). 100 (autonom). Auf dem Bauernhof Papušoi III 184f. (Schatzfund, röm., Silber).

T.-Münzen anderweit gefunden: *Nikonion* (Ovidiopol) Muralt ZP II 135 (autonom). *Leuke* ZO VI 475 nr. 1—3. 6 (gef. 1841). Otčet d. Ges. Odessa 1879, 19 (gef. 1842). Murzakiewicz ZO III (1853) 227ff. und separat Odessa 1852 Monety usw. (Münzen, aufgesammelt auf d. Insel Leuke, russ.). *Landzunge Tendra* (Achillesdromos) Blaramberg Journal d'Odessa 1827 nr. 1. 2.

Becker ZO III 186, 119. 120. Muralt a. O. (3 autonome M.). *Olbia* Blaramberg a. O. Giel Opisanije nr. 14 (M. von Theodosia, Gegenstempel *TYP*). Minns 470. Zograph Soobšč. AMK I 245. 246 (‚As' des Claudius, Gegenstempel *TYP*, Privatbesitz). *Jenikale* bei Kertsch Giel Kleine Beiträge Taf. I 3 (autonom). *Phanagoreia* Muralt a. O. (3 autonome M.). Dorf Zelenovka Otčet d. Ges. Odessa 1900, 31 nr. 3 (3 M.).

Fremde Münzen, in T. gefunden: Olbia (Buračkov 42 nr. 23) ZO XXXI 100. Chersonesos (Krim) Legende *ΧΕΡΣΟΝΗΣΟΥ ΕΛΕΥΘΕΡΑΣ* (1. Jhdt. n. Chr.) a. O. 96f. Theodosia: in Olbia gefunden, mit dem Gegenstempel *TYP*, s. o.

5. Das Gebiet von T. ist durch die Jahrhunderte bewohnt geblieben. Übersichten Semenov-Tian-Šanskij Rossija (Geographie v. Rußland) XIV 482f. Jorga Guide historique de la Roumanie, Bucarest 1936, 105f. Stern Hermes L 174. Vor dem 9. Jhdt. siedeln in der T.-Gegend die Lubiči und Tiverići, Nestors Chronik (altslav.) cod. Königsberg 11. cod. Voroncov 88 verso, Murzakewicz ZO II 485, 9. Die Byzantiner nennen T. Leukopolis oder Asprokastro. Reiche Reste byzantinischer Keramik bei den Schürfungen gefunden Stern Klio IX 151. Mitte 11. Jhdt. nennen die Kumanen (Polowzer), die bis 1239 (Mongolensturm) die Gegend beherrschen, T. Aklibu. Nach 1204 ist T. den Venezianern als Mon Castro oder Mavrocastro bekannt. Seltsam ist die Bezeichnung der sonst immer Weiße Burg genannten Stadt als Schwarze B.

Aus dem 13. (?) Jhdt. ist ein Bronzeblech mit griechischer Grabschrift gerettet (viele andere waren schon zertrümmert und eingeschmolzen) Kočubinskij ZO XXIII 123ff. Taf. I (Phot.). Schatzfund mit 3264 Silbermünzen tatarischer Chane (Krim) der J. 1287, 1291, 1297—1299 CR 1904, 121. Im 15. Jhdt. nennen die Ungarn die Stadt Ferievar, die Moldavanen (Rumänen) Cetate Alba. 1410 haben die Genuesen dort einen Konsul. 1438 ist ihnen T. als Moncastro bekannt Stern Klio IX 152. 1438 lassen der Wojewode Stefan und der Perkolab (Bürgermeister) Pan Lucian Herman eine große Festungspforte erbauen, slav.-rumän. Inschrift im Museum Odessa Kočubinskij ZO XV 512ff. Taf. I (Phot.). 1454 slav.-rumän. Inschrift über Beendigung eines (neuen?) Mauerbaues ZO XXIII 148ff. Taf. II. Bei Schürfungen fand sich in einer Schicht türkischer Trümmer die Scherbe einer chinesischen Vase des Kaisers der Ming-Dynastie Čen-hua (1465—1488), v. Stern ZO XXX 97, 1. 1470 wird die Stadt von den Türken berannt. 1481/82 baut Stefan der Große (1458—1504) eine Kirche, slav.-rumän. Inschrift ZO XV 538ff. Taf. III 9. VIII. 1484 von den Türken erobert ZO II 480ff. 1503 fällt die Stadt endgültig den Türken zu. Fürderhin türkischer Name Ak-kerman (Weiße Burg). Im 16. Jhdt. wiederholte Überfälle der Zaporoger (Kosaken). Eine Ansicht der Festung um 1643 ZO XXIII 175, 3 Taf. III. 1770. 1789 wird die Stadt von den Russen erobert (Plan vom J. 1770 im Museum Odessa), aber wieder den Türken abgegeben. Ansicht der Festung nach einem Aquarell von 1790 Jorga 106. 1806 von den Russen erobert, 1812 endgültig in Besitz genommen, 1832 die Festung aufgehoben. Einige Skizzen von Akkerman Uvarov Izsledovanija (Recherches) Taf. XXXII—XXXV. Ansicht der Ruinen 1914 Minns 445. Seit 1918 gehört die Stadt zu Rumänien. 1922: 44 000 Einw.

6. Beim Häuser- und Straßenbau, besonders aber beim Bearbeiten der Gärten Kočubinskij ZO XXIII 82 wurden immer wieder Zufallsfunde von Münzen, Steinen, Keramik, Goldsachen u. a. mehr gemacht, die aus den Händen der Finder, vor allem Arbeiter, Bauern, Kleinbürger nur zu bald den Weg zu gerissenen Händlern nahmen. Belege in jedem Bericht über den Besuch eines Gelehrten aus Odessa in Akkerman. Z. B. 1880: ‚die Agenten passen scharf auf die Tagelöhner auf und kaufen ihnen alle Funde ab' Kočubinskij a. O. 105. 1900: v. Stern a. O. 49, 1 ‚in Akkerman leben sehr viele Antikenhändler; viele Händler aus Odessa reisen hin und versorgen sich bei ihnen'. Sehr viele Fundstücke verschollen. Vieles achtlos vernichtet. So manches Stück in Privatsammlungen gelangt, die später selbst verschollen sind, z. B. Meržanov, 1888 in Akkerman, ZO XXIII 95. Ein Gymnasiast (hat als erster rf. athenische Scherben gefunden) ZO XXXI Prot. 93, 1. (Die Sammlung Surutschan, bekannt durch ihre Olbia-Stücke, enthält auch manches aus T. Aus Kischinev (rumän. Chişinau) wurde sie 1897 nach Vadly Vody gebracht IPE I^2 S. 25, 2). Wertvolle Stücke, von den Händlern als solche erkannt, nach Odessa verkauft, ZO, Protokolle, passim, sicher auch nach Westeuropa. Die Odessaer Privatsammlungen mögen so manches Stück enthalten haben, dessen Herkunft aus T. dem Besitzer unbekannt war. Als die Gleichung T.—Akkerman notorisch geworden war, kamen wie überall die Fälschungen hinzu, z. B. die Inschrift ZO XVII (1894) 33ff. mit Lichtdrucktafel I 4 (auch die übrigen Steine dieser Tafel sind Fälschungen, ‚aus Olbia', als solche erkannt von v. Stern u. Latyschev). Echt dagegen ist die Goldmünze, an die Kočubinskij nicht glauben will ZO XXIII 87: es ist das in T. geprägte Lysimachosstück ZO VI 607.

Steine und epigraphische Denkmäler erfuhren die überall typische Unbill. Die griechische Kirche in A. ist großenteils aus antiken Steinen erbaut Kočubinskij ZO XXIII 100, bei der Kirche des H. Ioannes lagen um 1880 Inschriftensteine, die später verschwunden sind, a. O. 82. 99. Eine Steinsetzung mit Säulenresten, kaum aufgedeckt, wurde über Nacht stückweise fortgetragen Struve ZO VI 607, ein Steinkammergab sofort restlos ausgeraubt, sein Abtragen konnte nur kurz vor der endgültigen Zerstörung sistiert werden v. Stern Herm. L 173. ZO XIX (1896) Prot. 13.

Die Stadtverwaltung zeigte keinerlei Verständnis für die Denkmäler des Altertums. Die türkische Festung verfiel, bei städtischen Bauarbeiten wurde keine Rücksicht auf Schonung oder wenigstens Registrierung antiker Reste genommen. Zerstörung der Nekropole durch Abgraben: v. Stern übergibt der Ges. Odessa ein Photo, auf dem viele durchschnittene Gräber zu sehen sind ZO XXVI Prot. 88f. Die Ges. Odessa nahm deshalb 1896 die Festung in ihre eigene

Obhut ZO XX Prot. 5ff. und betraute einen Vertrauensmann in A. mit der Aufsicht, konnte aber sonst mit ihren berechtigten Warnungen und Forderungen nicht durchdringen. ‚Die Stadtverwaltung verwüstet barbarisch die Nekropole' v. Stern ZO XXVI (1906) 184.

7. Sammeltätigkeit, archäologische Museumsarbeit, philologische Untersuchung, Bodenforschung bis zum Weltkriege fast ganz in Odessa konzentriert. Erste Abhandlung: Stempkovski, s. § 1. Nach Gründung d. Odessaer Ges. f. Gesch. und Altertumskunde (1839, ZO I [1844] 565ff.; Name, Verhandlungen, Publikationen russ.) 1841 erstes organisiertes Unternehmen Fahrt auf die Insel Leuke Murzakewicz ZO I 549ff.: früher so gut wie unbekannte T.-Münzen kommen nach Odessa. Bei Murzakewicz Descriptio musei publ. Odessani I (nomophylacium), Odessa 1841, fehlt T. noch ganz. Erste Erwähnung einer T.-Münze (Privatsammlung, Odessa) ders. ZO I 316 (Silber, autonom). Über die auf Leuke gefundenen T.-Münzen § 3. Der Otčet (Jahresbericht) d. Ges. Odessa spiegelt das Wachsen der Bestände aus T. Abb. von T.-Münzen oft auf den Otčet-Titelblättern 1866—1893. Überholt sind Muralt ZP II (1850) 133ff. 143ff. (Lage von T., erste Übersicht über die Münzen von T.). Kočubinskij ZO XXIII 83ff. (Münzen). Seine Schilderungen nach wie vor wertvoll.

1866 besucht Struve A. ZO VI 605ff. Wertvolle Beobachtungen, keine Schürfungen, 1895 stellt v. Stern einen eklatanten Fall von Antikenplünderung fest ZO XIX Prot. 13f. Text 173ff. Taf. VII. VIII. Keine Ausgrabungen, weil Mittel fehlen. 1900 Probegrabungen v. Sterns auf dem Gelände der alten Festung ZO XXIII 33ff. mit Plan (ZO XXVI Prot. 87 muß es 1900, nicht 1899 heißen) AA 1900. In der Festung werden unter einer mächtigen Schicht gänzlich durcheinander gemischter byzantinischer, türkischer, aber auch antiker Trümmer antike Fundamente in situ festgestellt, auf dem Glacis Gräber verschiedener Epochen. 1904 zweitägiger Besuch A.s ZO XXXI Prot. 93. 1912 gräbt v. Stern ZO XXXI Prot. 92ff. (russ.). Grabung 1 und 2 im äußeren Hof der Festung traf bis in die Grundwassertiefe nur auf gemischtes Erdreich mit antiken, mittelalterlichen, persischen und türkischen Resten. Grabung 3 im inneren Hof (a. O. 98. Taf. bei S. 100) trifft unter türkischer, dann byzantinischer Schicht eine unberührte antike Schicht mit Steinsetzungen. 1917 gräbt Warnecke. Er findet unter anderem antike Scherben des 7. und 6. Jhdts. Pârvan a. O. 1, 5. Nach dem Weltkriege gräbt Nicorescu Ephem. Dacorom. II 378ff. Inschriftenfunde § 2.

8. Zufallsfunde, die nachgeprüft werden konnten, zeigten das Vorhandensein von gewöhnlichen Erdgräbern, z. B. *6* Anm. 1, Steinkistengräbern (ZO XXIII 45f.) und schlichten oder monumentalen Steinkammergräbern v. Stern ZO XIX Taf. VII. VIII. Bd. XXXI Prot. 93, 1. Herm. L 173f. Massenfunde von Skeletten bewiesen das Vorhandensein einer geschlossenen Nekropole am hohen Limanufer bei der Festung, ZO VI 605f. XXVI 184. Genau untersucht nur wenige Gräber v. Stern ZO XXIII 45ff. mit Plan des untersuchten Abschnittes (Festung. Glacis). Die Gräber erwiesen sich alle als beraubt. In nr. 1 (Frau, 3.—2. Jhdt.) unter anderem Reste eines goldenen Kranzes und anderen Goldschmuckes. Alle nach West orientiert, nur nr. 5 Süd-Nord. Über ihm sehr schlecht erhaltene Urne. Darunter bedeutend ältere Gräber, die auch Pferdeknochen und sehr viel Asche enthielten. Die griechische Nekropole war also an der Stelle einer vorgriechischen angelegt. Ungriechisches auch sonst: Ritzornamente im Kammergrab ZO XIX Prot. 14 Taf. VIII. Grab einer indigenen Fürstin mit Kette, Ohrringen, Schmuckröhrchen aus Gold, Resten golddurchwirkten Stoffes, um 1888 bekannt geworden, dann verschollen ZO XXIII 96f.

9. Gebäudereste noch fast gar nicht bekannt. Nur in der Zitadelle einiges wenige gefunden, darunter Mauerreste römischer Zeit v. Stern ZO XXXI Prot. 92f. Herm. L 174, 1, 1865 und bei v. Sterns Grabungen 1900 und 1922, s. o. Das wichtigste ist v. Sterns Feststellung, daß sich das antike T. genau an der Stelle des heutigen A. befand. Außerdem verlief eine Grenze zwischen dem Weichbild und der Nekropole vom Flusse nach Süden etwa an der Kante der späteren Festung. Die Ausdehnung der Stadt, ihre Planung usw. und die Lage und Größe der Gräberfelder einzelner Epochen noch nicht bekannt. Vorauszusetzen ist ein griechischer Nekropolengürtel, der die Stadt in weitem Halbkreis auf der Landseite (Süden) umschloß.

10. Von den Sachfunden sehr wenig publiziert. Die wenigen Abbildungen ausdrücklich genannt, alle übrigen Zitate bezeichnen knappe Erwähnungen in den Berichten. Die Stücke selbst zum größten Teil im Museum Odessa.

a) Stein. Um 1836 beim Steilufer der Festung heiler Sarkophag gefunden ZO VI 607. Überlebensgroße Statue eines Legionärs v. Stern Klio IX 150. Büste eines römischen Felherren Otčet d. Ges. Odessa 1900, 3. Marmorkopf der Demeter, 1824 gef., Muralt 135. Fragmentierter Kopf einer Frauenstatue Blaramberg Journal d'Odessa 1827 nr. 1, 3. ZO III 184, 110. Torso einer weiblichen Marmorstatuette, 56 cm hoch. 1900 gef., ZO XXIII 49, 1. Stern hellenistisch?

b) Gefäße und Statuetten des 7. und 6. Jhdts. 1917 von Warnecke gef. Pârvan a. O. Ionische archaische, sl., rl., athenische rf. Scherben, Terrakotten, megarische Becher, Gefäße aus gewöhnlichem grauem Ton in der antiken Schicht. eine Menge griechischer und römischer Scherben auf dem Glacis beim Bau der neuen Straße gef. v. Stern ZO XXXI Prot. 92ff. Herm. L 163. 172 Tonlampen ZO XXIII 37. Amphora, Solene, Kalyptere, Ziegelstempel mit Astynomennamen a. O. 31. Herm. L 173.

c) Bronzefigur, Bronzelampe AA 1900, 229. Hellenistische Bronzebüste, Fellachenmädchen darstellend, v. Stern ZO XXVI 183 m. Abb. Österr. Jahresh. VII (1904) 197ff. Abb. 96—98, deutlicher als ZO a. O., weil auf besserem Papier. Wichtige Korrektur zu ZO: der Verkäufer hatte gelogen. Tatsächlich gefunden in der antiken Nekropole zwischen Glacis und Liman.

d) Ring mit geschnittenem Stein Otčet d. Ges. Odessa 1900, 24. Schöner Cameo (Sammlung Meržanov) ZO XXIII 96. Geschnittener Stein ZO XX Port. 34. Pastenperle AA XXVI 1900, 229.

11. Die Götterverehrung in T. dürfte sich in nichts wesentlichem von der in den anderen milesischen Kolonien am Euxeinos unterschieden haben. Vorerst ist nur eine, durchaus normale Lokaleigentümlichkeit zu bemerken, der Kult des Flußgottes T., wie einige Münzen bekunden, s. § 3. Im übrigen sind es fast nur die Münzen, die den Kultus der vorauszusetzenden Götter bestätigen. Den Kult des Gottes Achilles Pontarches bezeugen die reichlichen Funde von T.-Münzen auf Leuke und mehrere Münzen auf dem Achillesdromos. Sarapis und Isis (vgl. Kern Rel. d. Gr. III 138ff.) hatten mit ihren *σύνναοι θεοί* einen Tempel *5* (2.—1. Jhdt). Mangel an Urkunden verbietet vorläufig ein Anschneiden der naheliegenden Frage, wie sich das Verhältnis zwischen den religiösen Ansichten der griechischen Ansiedler und der epichorischen Bevölkerung gestaltete.

12. Verfassung. Vorerst dürfen wir uns T. von der Gründung an als typische Polis vorstellen v. Stern Herm. L 172f. Starke Abweichungen wären bestimmt in der geschichtlichen Überlieferung vermerkt worden. Individuelle Züge aus Urkundenmangel kaum zu erkennen. Über die Bürgerschaft von T. zuerst Becker Graždanskij byt tiritov (russ.), Odessa 1849. Inschriften mit Volksbeschlüssen aus der Zeit der Selbständigkeit von T. fehlen noch ganz. Aus der Zeit der römischen Oberhoheit stammen *2*, vom 27 IV 181, und *4*, vom 17 II 201. Zu dieser Zeit vier Archonten an der Spitze des Staates, einer davon eponym als *πρῶτος ἄρχων* wie in Olbia. Weitere Beamte (von Bilabel nicht erwähnt) *γραμματεὺς τῆς πόλεως*, *εἰσηγητής*, staatsführende Körperschaften, Rat und Volksversammlung. Das Bruchstück SEG III 565, 3. Jhdt. n. Chr., gibt nichts für die Verfassung von T.

13. Kalender. Aera. Nur zwei Monatsnamen belegt, *Ἀρτεμισιών 2*, 21. *Ληναιών 4*, 51. Beide kommen bei den Datierungen der Urkunden vor und sind mit dem römischen Kalender bis auf den Tag genau in Synchronismus genannt. In seiner Bilabel unbekannt gebliebenen Untersuchung der Kalender von Olbia, T. und Chersonesos Taur., Trudy d. VI. archeol. Kongresses (russ.), Odessa 1887, II 56ff. *Ποντικά* 37ff. (s. auch den Kommentar zu *2*) hat Latyschev nachgewiesen, daß T. von der Gründung an bis in die römische Kaiserzeit nach dem ionischen Lunarkalender gerechnet hat, und daß die Meinung von Becker ZO II 468 und Jurgevič XIII 13f., T. habe diese Urkunden nach dem kleinasiatischen Solarkalender datiert, haltlos ist. Überzeugend stellt er für T. und Olbia die Monatsfolge auf 1. *Πάνημος*, 2. *Μεταγειτνιών*, 3. *Βοηδρομιών*, 4. *Κυανεψιών*, 5. *Ἀπατουρεών*, 6. *Ποσειδεών*, 7. *Ληναιών*, 8. *Ἀνθεστηριών*, 9. *Ἀρτεμισιών*, 10. *Ταυρεών*, 11. *Θαργηλιών*, 12. *Καλαμαιών*. Nur Artemision und Taureon fehlen bisher in den Olbiainschriften, doch ist Artemision durch T. belegt. — Die beiden Urkunden *2. 4* datieren synchronistisch nach römischer Weise und nach einer Aera von T., als deren Epochenjahr sich 56 n. Chr. ergibt, s. § 15 h.

14. Grundlage des Handels von T. war Export der Landesprodukte. Bei der Dürftigkeit der Schriftquellen besonders wichtig das Zeugnis der Münzen. Deren Darstellungen zeugen von Fischreichtum (dazu Skymn. 798ff.), Getreideexport (Großgrundbesitz? v. Stern Herm. L 173. 177) Weinbau (wie in der Gegenwart), wahrscheinlich auch Rinder- und Pferdezucht (Lederexport, Remonten), Handel mit Athen bezeugen die Vasenscherben des 5. Jhdts., v. Stern a. O. 163. Über Handelsbeziehungen der Schwarzmeerkolonien zu Ägypten v. Stern CR du congrès intern. d'arch. class. II Le Caire 1909, 225ff. Ein deutliches Bild kann sich erst ergeben, wenn die rumänischen Ausgrabungen glücklich fortschreiten und das Desideratum der Fundortfixierung der antiken Münzbestände Erfüllung findet. Vorläufig ergeben sich sporadische Hinweise durch die Amphorenstempel von Rhodos, Thasos, Knidos, SEG III 568ff. Dazu die wenigen bisher bekannten Münzfunde in Olbia, Chersonesos, dem Bosporanischen Reich und einigen anderen Orten (§ 3). Die von Schiffern aus T. oft besuchte Kultstätte Leuke bestätigt das Vorhandensein des Handelsweges T.—Südküste des Euxeinos-thrakischer Bosporos, der Achillesdromos Fahrten in die Krim (Chersonesos) und in das Mündungsgebiet von Borysthenes und Hypanis (Bug).

15. Die Geschichte von T. nur sehr lückenhaft bekannt. Kurz v. Stern Klio IX 149f. Zusammenfassende Übersicht ders. Deutsche Monatsschr. f. Rußland I (1913) 491ff.; Herm. 161ff. passim.

a) Über die am T. seßhaften Stämme s. T. Nr. 1, nachzutragen Asiacae und Hystrici, durch den Fluß T. getrennt, Mela II 7, doch wohl aus früher Quelle (5. Jhdt.?). An der Stelle von T. vorgriechische Gräber mit reichen Beigaben festgestellt, § 6. Vielleicht befand sich hier eine Ansiedlung, doch scheinen die Griechen keinen epichorischen Namen für ihre Stadt übernommen zu haben: Ophiussa ist rein griechisch und der Namen T. resp. *Τυρανοί* ist vom Flußnamen abgeleitet wie Borysthenitai. Die Lage von T. sehr günstig gewählt. Die Stadt nimmt den ganzen Verkehr des T.-Stromgebietes auf, hat einen guten Hafen an der Mündungslagune und ist durch die Entfernung vom Meer vor Seeräubern geschützt. Über den Neoptolemosturm an der Seemünde s. T. Nr. 1. Daß die Milesier mit sicherem Blick T. an einem lebenswichtigen Umschlagsplatz gegründet haben, beweist das Bestehen der Stadt durch die ganze Antike und ihr Fortbestehen trotz aller Kriegsläufte bis in die neueste Zeit. Gründung durch die Milesier wird bestätigt durch die altionischen Scherben. Zeit der Gründung etwa Mitte 7. Jhdt., wie Funde aus dieser Zeit beweisen. Auch Olbia (Nr. 4) wurde um 650 gegründet.

b) Beziehungen zu Athen s. § 14. Teilnahme am Attischen Seebund sehr fraglich. v. Stern hält sie für wahrscheinlich, doch hat Žebeley Izv. AMK CIV 24ff. dieser Vermutung schwerwiegende Tatsachen entgegengestellt, s. o. Bd. XVII S. 1602.

c) Im 4./3. Jhdt. sprechen für eine Blüte von T. die autonomen Münzen. Die Stadienangaben für den Seeweg T.—Chersonesos Strab. VII 4, 2 C. 308 (4400 Stad.) vgl. 5 C. 311, aus dem 4./3. Jhdt., anon. peripl. 89 (4110 Stad., 548 mp., ‚aber laut Artemidor' 4220, dazu Rostowzew Skythien und d. Bosporos 63ff.) bezeugen eine oft befahrene Strecke. Wenn die wechselnden Stadienzahlen reell sind, erfuhr sie dank wachsender Kenntnis der Landmarken eine stete nautische Verbesserung durch Abschneiden vermeidbarer Umwege. Im Verkehr zwischen Krim und Thrakien spielt T. eine wichtige Rolle.

d) Die Münzen zeigen, daß T. sich zeitweilig im Machtbereich des Lyismachos befand. Seit wann, ist unbekannt, das Ende wäre 292 anzusetzen, s. o. Art. Dromichaites Nr. 1 und Bd. XIV S. 15ff. Die reichen Griechenstädte an der Nordküste des Euxeinos mögen manchem großen Herrscher des 4. und 3. Jhdts. als lockende Beute erschienen sein. Alexanders Feldherr Zopyrion holte sich in Olbia einen Mißerfolg, Lysimachos glückte es, T. für einige Zeit in seinen Besitz zu bringen.

e) Im 1. Jhdt. v. Chr. tritt statt T. die nichtgriechische Bevölkerung in den Vordergrund. Bastarner sind Verbündete des Mithradates, dessen Feldherr Neoptolemos bei T. operiert, Appian. Mithr. 15. 69. 71, s. o. Bd. III S. 111. XVI S. 2464 Nr. 8. v. Stern Herm. L 208. Allerdings hat Neoptolemos nichts mit dem Namen des Neoptolemosturmes zu tun, da dieser schon früher erwähnt wird, Rostowzew 65, 1, vgl. auch Art. T. Nr. 1. Ciceros Kollege im Consulat C. Antonius holt sich bei den Bastarnern eine Schlappe, Dio XXXVIII 10. T. ist noch frei.

f) 48 v. Chr. erliegt T. ebenso wie Olbia und die Pentapolis dem Ansturm des Byrebista Suppl.-Bd. I S. 261f. Latyschev *Ποντικά* 226f. Syll.[3] 762 (o. Bd. XVII S. 2422 muß es statt ‚um 50' richtig ‚48' heißen).

g) Nach der Getenkatastrophe lag T. schwer darnieder und stand zeitweilig unter der Herrschaft indigener (getischer) Fürsten. Aus T. wie aus Olbia (Bd. XVII S. 2422) sind ‚barbarisierte' Münztypen bekannt, die einander sehr ähnlich sind Minns 487.

Derweil gewinnt Rom an Boden: *nostram amicitiam petierunt Bastarnae Scythaeque et Sarmatarum qui sunt citra flumen Tanaim et ultra reges* Mon. Anc. V 31. Roms Einfluß erstreckt sich bis an den Fluß T. Strab. I 2, 1 C. 14.

h) Epochenjahr 56/57. Die vorläufig einzige Urkunde ist *4* (CIL III 2 add. p. 1010 nr. 6222. Dessau 423. Minns 640 nr. 4), in der T.' Privilegien einer weitgehenden Atelie neu bestätigt werden (nicht verliehen, wie v. Stern Herm. L 210 meint). Der Wortlaut (zweisprachig: T. war damals wieder griechische Polis) zeigt, daß in der römischen Staatskanzlei die Unterlagen der erstmaligen Atelieerteilung nicht mehr vorhanden waren, die Bevollmächtigten von T. es aber verstanden hatten, ihre Ansprüche trotz eines gewissen Mißvergnügens Roms durchzusetzen. Aus Roms fiskalischen Interessen erklären sich die stipulierten Vorbehalte Neubürgern gegenüber. Die neuen Zollgesetze ermöglichten ein neues Aufblühen der Stadt und konnten mit vollem Recht als Anfang eines neuen Abschnittes in ihrem Leben angesehen werden. Die Verleihung der Atelie-Privilegien, nicht die Unterordnung unter Rom sind die Ursache der Einführung der Aera von T. (fehlt im Art. Aera o. Bd. I). Zu den *professiones* Z. 21 Rostovtzeff APF IV 309f.

Es liegt nahe, die Verleihung der Privilegien mit der Besitzergreifung von T. durch Rom in ursächlichen und chronologischen Zusammenhang zu bringen Rostovtzeff BCA LVIII 2. Die führenden Männer von T. dürften es dem Vertreter Roms (Ti. Plautius Silvanus? dann würde sich seine Mission im Osten über mehrere Jahre erstreckt haben) plausibel gemacht haben, daß nur ein materiell starkes T. für die römische Herrschaft am Euxeinos ein Stützpunkt auf lange Sicht sein könne. Außer der Atelieerteilung an T. hat Rom im ganzen Küstenstrich Ordnung geschafft und mit dem Piratenunwesen aufgeräumt Flav. Ios. b. Iud. II 16, 4 V. (366. 368). Zu Neros energischer Ostpolitik Rostovtzeff BCA LV 1ff. Beziehungen T.' zu Rom Nicorescu Ephem. Dacorom. II (1924) 394ff. Mit Recht bezeichnet v. Stern Herm. L 209 die Jahrhunderte 1—2 als eine Zeit bemerkenswerter Nachblüte von T. Der Stein *3* (2. Jhdt.) leider sehr fragmentiert.

i) Die aufgefundenen Statuen römischer Krieger deuten auf das Bestehen einer römischen Garnison, vgl. v. Stern a. O. Über römische Garnisonen in Südrußland Rostovtzeff J. Min. 1900, III 146ff. Römische Truppen (*pridianum der cohors I Hispanorum*) in T. zur Zeit Traians Cantacuzène Aegyptus IX 91ff. Viele Münzen Traians und besonders Hadrians aus T. v. Stern ZO XXIII 52. Über die römische Besatzung in T. 158/59 v. Premerstein Wien. Eranos 1909, 256ff. Zur Zeit der römischen Herrschaft besteht eine Heerstraße von Porolissum an der Donau nach T. und weiter mindestens bis Olbia Cumont Fouill. de Doura-Europos 323ff. Vgl. auch Rostovtzeff Gesellsch. und Wirtschaft I 341, 82 über die Verproviantierung des moesischen Heeres aus T. und Olbia. Damit erledigt sich Dessau Gesch. d. röm. Kais. II 534.

k) Über das Verhältnis zwischen dem griechischen und epichorischen Bevölkerungselement noch sehr wenig bekannt. Die wenigen Inschriften zeigen aber schon jetzt einen deutlichen Rückgang des rein griechischen Elements. Auffallend sind die verhältnismäßig vielen römischen Namen. Mischehen, an den heterogenen Namen von Vater und Sohn oder der Ehegatten erkennbar, sind öfters festzustellen. Besonders viel Beispiele in *2*, außerdem *9. 11.* Typisch euxinisch-ionisch etwa (alle Beispiele aus *2*) *Ἀχιλλαῖος*, *Δέλφος*, *Ἱεροσῶν*, ungriechisch *Πίδανος* und die Genetive *Ζούρη*, *Μόκκα*, *Πίσκα*, *Σώμα*, rein römisch Valerius Rufus, Cocceius Valens, Aelius Lucius, Valerius Bassiani f., hybrid Tiberius Claudius Anthisthenes. Dazu fünf Fälle, wo der Sohn einen römischen, der Vater einen griechischen oder ungriechischen Namen trägt. Man ist versucht, dies Vordringen römischer Namen als den Beginn der Romanisierung von T. zu deuten.

l) Um 238 verliert Rom die Herrschaft über T. Die letzten römischen Münzen: Iulia Mamaea (wie in Olbia). Germanische Stämme erobern T., Iul. Capit. Maxim. et Balb. XVI. Damit scheidet T. zwar aus der römischen Geschichte aus, besteht aber weiter, augenscheinlich noch lange mit einem griechischen Bevölkerungsteil. Um 245—247 verwüsten die Karpen das Land bis an die Donau, Zosim. hist. nov. I 20. Zur Zeit des Gallienus (260—268) dringen Heruler, Peuker

und ‚Skythen' (Hunnen) vor, ohne T. einnehmen zu können, setzen sich in der T.-Mündung auf 6000 Flöße und fahren den Euxeinos entlang, Zosim. I 42. Die weiteren Geschicke von T. gehören der beginnenden Völkerwanderung an. Vgl. etwa Suppl.-Bd. III S. 801ff. Bd. V A S. 849 Art. Tervingi. Zeuss D. Deutschen und ihre Nachbarstämme 1837. Rappaport D. Einfälle der Goten in das röm. Reich bis Konstantin 1899. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I² 1934.

[Nachtrag.] Letzte Übersicht Nicorescu Cetatea Alba 1931 (Collection Apollo, Villes et localités d'art en Roumanie). — Zweite Goldmünze von T. (Sammlung d. Akad. Bukarest) Nicorescu Transact. Intern. Num. Congr. (1936), London 1938, 96f. Stierkopf auf T.-Münzen ders. Buletinul comis. monum. istor. Besarab., Chişinau 1928. — Veduten der Festung Lapedatu Buletinul comis. monum. istor. VII 141f. — Bericht über d. rumänische Spatenforschung 1919 (vgl. o. § 7) und 1927—1930 Nicorescu Dacia III—IV 557ff. mit Plan aller Grabungen 1900—1930. Unter den Inschriften Weihgabe an Apollon Iatros, der hier zum ersten Male für T. bezeugt ist. Sonstige Funde: Marmorreliefs, Terrakotten, Keramik (vom 5. Jhdt. an), Lampen. — Eine Gemme römischer Zeit Zacharov Trudy sekcii archeol. III Moskau 1928, 125 nr. 207 (russ., keine Abb.). — Zur antiken Wirtschaftsgeschichte der westlichen Pontusküste bis zum Beginn der Römerzeit Danov Bull. Inst. archéol. bulgar. XII 185ff. — T. Stützpunkt des Verkehrs Tomi—Olbia: Ehreninschrift d. 2. bis 1. Jhdts. v. Chr. für Nilos aus T. in Tomi, Arch.-epigr. Mitt. XI 41 nr. 55 (Tocilescu). XII 127ff. (Weinberger). Dazu jetzt die Karte aus Dura-Europos mit den Städtenamen Odessos, Bubon (lies Bizone), Kallatis, Tomi, T., Olbia, Chersonesos, Trapezus, Artaxata. Die engen Beziehungen der euxinischen Küstenstädte untereinander sind also dauernd und müssen als wichtiges Moment der antiken Geschichte des Schwarzmeergebietes gebührend beachtet werden. Griech. Inschriften anderer Städte, wo Tyriten genannt werden. Grakov Vestnik drevnej istorii 1939, III 310 nr. 2 (Nilosinschrift) 5. 6 (Bibliographie und Texte urkundlich, Kommentar russisch). — Über Ti. Plautius Silvanus Groag Österr. Jahresh. XXI—XXII 425ff. Halkin L'Antiquité classique III 121ff., auch separat Liège 1934. — Zu § 15i Wagner Dislokation d. röm. Auxiliarformationen in d. Provinzen Noricum, Pannonien, Moesien und Dakien von Augustus bis Gallienus, Berlin 1938, 149. 175 (Militärstraße T.—Olbia). 196. — 1920 in A. ein Museum begründet Dacia III—IV 4. Seit 1940 gehört das Gebiet von T. erneut zu Rußland.

[Erich Diehl.]

Tyrasius, Adressat eines dem Hieronymus zugeschriebenen Briefes *ad Tyrasium super morte filiae suae consolatio* (Migne L. XXX 287Cff.), steht auch unter den Schriften des Cyprianus von Karthago in CSEL III 3 S. 274ff.; vgl. Bardenhewer III 648. [W. Enßlin.]

Τυραξηνή, s. o. Bd. XX S. 858, 31f.

Tyrbas (*Τύρβας*). **1)** Name eines Satyrs aus dem Gefolge des Dionysos auf einer sog. apulischen Amphora aus Ruvo in Neapel (nr. 3225): CIG 8412 (nicht 4121!). Von Preller-Robert Griech. Myth. I 718 wird T. unter Heranziehung des Tyrbe genannten Dionysosfestes (Paus. II 24, 6. Nilsson Griech. Feste 303) und des Wortes *τυρβασία* für einen dithyrambischen Tanz (Hesych. s. v. u. a.) als ‚lärmender Tänzer' gedeutet.

Literatur: P. Kretschmer Griech. Vasenbilder 220. Heydemann Satyr- und Bacchennamen 19 T. Preisendanz Myth. Lex. V 1457 s. Tyrbas.

2) Name eines Hundes bei Xen. cyn. VII 5, der sein Lärmen zum Ausdruck bringt (vgl. das Verbum *τυρβάζειν*). [Gerhard Radke.]

Τύρβη. Argivisches Fest (Paus. II 24, 6 *πρὸς δὲ τοῦ Ἐρασίνου ταῖς κατὰ τὸ ὄρος ἐκβολαῖς Διονύσῳ καὶ Πανὶ θύουσι, τῷ Διονύσῳ δὲ καὶ ἑορτὴν ἄγουσι καλουμένην Τύρβην*), dessen Charakter durch den Wortstamm sichergestellt ist, der auch in dem dithyrambischen Tanz *τυρβασία* (Poll. IV 104. Hesych. s. v.), die Flötenmelodie *σικιννοτύρβη* (Athen. XIV 618 c, vgl. 630 b *καλεῖται δ' ἡ μὲν σατυρικὴ ὄρχησις, ὥς φησιν Ἀριστοκλῆς ἐν πρώτῳ περὶ χορῶν, σίκιννις καὶ οἱ σάτυροι σικιννισταί . . ., Σκάμων δ' ἐν πρώτῳ περὶ Εὑρημάτων σίκιννιν αὐτὴν εἰρῆσθαι ἀπὸ τοῦ σείεσθαι*) und den Satyrnamen *Τύρβας* (s. o. s. v. und Myth. Lex. V 1457). Danach ist kein Zweifel, daß es sich um ein lärmend ausgelassenes, orgiastisches Dionysosfest handelt, bei dem die Tänzer Satyrn waren (Nilsson Feste 303). Ob der Name etymologisch mit *θόρυβος* und *turba* zusammenhängt oder, wie Kannegießer Klio XI 46 meint, mit einem alten Gott *Turb,* der sich auch im *Turpenus pater* von Praeneste finde, bleibe dahingestellt. Nach Tresp Fragm. d. griech. Kultschriftsteller RVV XV 1, 124 gehen die Nachrichten über das Fest auf den argivischen Lokalhistoriker Sokrates zurück. [Ludwig Ziehen.]

Tyrbenos (*Τυρβηνός*), Epiklesis des Apollon nach Hesych. s. v. S. o. Bd. II S. 70. Nach Kannengiesser (Klio XI 46) ist Apollon T. kein Gott des Wirrwarrs, sondern in dem Namen steckt ein alter Gott, an dessen Stelle in Argolis Dionysos getreten und der anderswo mit Apollon identifiziert ist. K. bringt weiter die Epiklesis zusammen mit *Τύρβασος, Τυρβαῖος* (aus Kreta), Turpenus pater in Praeneste, Turpilii, Turpilinus, Turpilienus, Turpio: das Ganze erscheint als recht problematisch. [gr. Kruse.]

Tyrbon s. Turbo.

Tyrcae s. Iyrcae.

Tyrennia. 1) T. Honorata s. o. Bd. VIII S. 2275 und dazu Seeck Symmachus S. XCIff. und Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 91.

2) T. Anicia Iuliana s. o. Bd. X S. 9 und dazu Seeck Symmachus S. XCI. XCIVf. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 63.

3) Turr(enia) Lucina, vielleicht identisch mit der Gemahlin des Proconsul Asiae Faltonius Pinianus (s. d.) Anicia Lucina (CIL XV 8506. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 264 adn.). [W. Enßlin.]

[Τυ?]ρέων δῆμος, s. Tyraion Nr. 1.

Tyresius heißt bei Liv. ep. Oxyr. LIII Z. 164 der von Val. Max. III 2, 21 *Pyr(r)esus* genannte Häuptling, der *nobilitate ac virtute omnes Celtiberos praestans* im J. 612 = 142 von

dem tapferen Römer Q. Occius (o. Bd. XVII S. 1763) im ritterlichen Zweikampf überwunden wurde, aber sich von ihm unter Bezeugung gegenseitiger Achtung freundschaftlich trennte (s. Kornemann Klio Beih. II 59f.). Derselbe ist jedenfalls auch der von Oros. V 8, 1 *Thyresus* genannte *Celticus princeps,* der 621 = 133 nach dem Falle Numantias auf Scipios Frage nach den Gründen des langen Krieges und des schließlichen Erliegens eine treffende Antwort gab. Die echte Form des Namens wird *Turesus* sein, und der mutige und hochgesinnte keltiberische Fürst selbst wird Sohn und Nachfolger des Turus (Thurrus s. d., o. Bd. VI A S. 655) gewesen sein. Vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1996. 2018. Schulten Numantia I 247f. 254, 11; auch den iberischen Namen Turinnus im Dekret des Pompeius Strabo CIL I² 709 = VI 37045 m. Anm. [F. Münzer.]

Tyria. 1) Eine der Frauen des Aigyptos, Mutter des Kleitos, Sthenelos und Chrysippos, Apollod. II 18.

2) Die Tyrische, Frau aus Tyros, d. h. Europa, Eurip. Cret. FTG frg. 472, 1, wo Minos angeredet wird als *Φοινικογενοῦς παῖ τῆς Τυρίας, τέκνον Εὐρώπης.* Die Wörter *παῖ τῆς Τυρίας* werden jedoch von den Herausgebern als überflüssiger Zusatz gestrichen, wohl mit Recht (anders Preisendanz Myth. Lex. V 1458). [M. C. van der Kolf.]

Tyriaion s. Tyraion.

Tyriaspes (*Τυριάσπης,* v. l. *Τυρίεσπις,* i. d. Ausg. v. Roos), Perser, den Alexander zum Satrapen des Hindukuschgebiets macht (Arrian. anab. IV 22, 5) und zusammen mit Philippos an die Spitze eines im Lande der Assakenen operierenden Heeres stellt (Arrian. anab. V 20, 7). Später wurde T. aus seiner Satrapie entfernt (Arrian. anab. VI 15, 3). Der gleiche Satrap wird bei Curt. IX 8, 9 Terioltes genannt. [Gerhard Radke.]

Tyrichae in der Ora mar. des Avienus v. 498, die auf griechischem Original des 6. Jhdt. v. Chr. beruht, Stadt am Ebro, die von den sie besuchenden fremden Seefahrern gegen ihr Vieh, Korn, Wein, fremde Waren eintauschte, wohl auf der Stelle des späteren Dertosa, heute Tortosa. Vgl. Schulten Ora mar. in Fontes Hisp. ant. I (1922). [A. Schulten.]

Tyrienses s. Tyraion Nr. 1 und Tyros Nr. 5.

Tyriktake, Stadt am europäischen Ufer des kimmerischen Bosporos Ptolem. III 6, 3, von Pantikapaion 60, von Nymphaion 25 Stadien entfernt anon. peripl. P. E. 76, beim heutigen Kamysch-Burun südlich von Kertsch. Ältere Lit. Latyschev IPE II (1890) S. X 1 und *Ποντικά* 61, 3. Den Ansatz landeinwärts am Westufer des Sees Tschurubasch IPE II Karte scheint Latyschev Phil. Obozr. XVI (1899. russ.) 95 und *Ποντικά* 406, mit Kärtchen (Analyse der Ptolem.-Stelle) zurückgenommen zu haben. Marty Stolet (Le centénaire du Musée de Kertch, russ.) Kertsch 1926, Karte, behält ihn bei. Da aus Steph. Byz. Ptolem. und anon. peripl. hervorgeht, daß T. am Meere lag, ist die frühere Lokalisierung gegenstandslos. T. befand sich dort, wo Latyschev (Karte IPE II) zweifelnd Dia ansetzt. Auch Tomaschek sucht Dia bei Kamysch-Burun o. Dia Nr. 8 (hier ist Nymphaion falsch angesetzt, s. Nymphaion Nr. 7). Dia, nur bei Plin. n. h. IV 86 genannt, lag auch am Ufer zwischen Nymphaion und Pantikapaion, doch gibt der Wortlaut bei Plinius keine Handhabe für eine Identifizierung mit T. (Vermutung von Blaramberg ZO IV 45). Vielleicht dürfen wir Dia in der Gegend der Alten Quarantaine, einige km nördlich von Kamysch-Burun suchen (so Marty, Karte).

Die Nekropole bei Kamysch-Burun ist seit langem bekannt. Tumulus mit griechischem Frauengrab des 5.—4. Jhdts. (Orientierung nach Osten, Münze im Munde, Lekythen) CR 1859, 20. In der gleichen Gegend (Fundort nicht genau bezeichnet) 11 Tumuli mit 6 beraubten, 3 heilen Gräbern. In einem Grabe Münze aus Amisos, in zwei zusammengehörigen Gräbern mit griechischem Inventar des 5.—4. Jhdts. Krieger (Pfeilspitzen, Lanze, Schwert) und Frau (Spiegel, Lekythen) CR 1861 S. IV, dazu Rostowzew Skythien und der Bosporos 233.

Reste der Stadt sind bei den russischen Ausgrabungen 1932ff. gefunden. Die Sachfunde bezeugen bisher einen Bestand der Stadt vom 6. Jhdt. vor bis zum 4. Jhdt. n. Chr. an der Stelle einer vorgeschichtlichen Siedlung (Festung) mit einheimischer Bevölkerung. Neben altionischen Scherben Funde aus römischer Zeit, die T. als wichtigen Ort für die Aufbereitung von Exportwaren erscheinen lassen, besonders von Fischen und Wein. Es sind zahlreiche große gemauerte Bottiche zum Einpöckeln von Fischen aufgedeckt worden und zwei bemerkenswerte Kelteranlagen Žebelev Bulletin d. Akad. Leningrad, Cl. des sciences sociales 1937, 1117 (kurze Übersicht, russ. Diehl Gnom. X 61; der hier Dia genannte Ort ist T.). Die Publikation der Funde steht noch aus (1938 wurden die Grabungen fortgesetzt und sind noch nicht abgeschlossen).

Der Namensform *Τυριτάκη* Steph. Byz. (sehr stark gekürzte Notiz) stehen anon. peripl. *Τυριστάκη* und Ptolem. *Τυρικτάκη* gegenüber, die beide augenscheinlich auf die gleiche Quelle zurückgehen (IC = K). Die Namensform Tyriktake dürfte als lectio difficilior den Vorzug verdienen. Žebelev folgt der Namensform bei Steph. Byz. [Erich Diehl.]

[Korr.-Zusatz: Richtige Lokalisierung mit Namensform Tyrictace bei Müller Cl. Ptolemaei geographia, Tabulae, Paris 1901, Blatt 32, Kärtchen. — Publikation von Funden aus Kamysch-Burun: Ziegelstempel *βασιλική* Gaidukevič Izv. AMK 104 (1934) 277 (Photos) vgl. 298, 7; *Πάνθηρος Νεοκλέους* 309 nr. 66 (Facsimile); Dachpfannen 240. 242 (Phot.) 243 (Zeichnung); mächtige Verteidigungsmauer, 1932 von Marty aufgedeckt, 238; viele Terrakotten, darunter zahlreiche Kore- oder Persephonefigürchen und mehrere Brennöfen 240; Anlagen zur Fischaufbereitung 215. 239. Gaidukevič gibt den antiken Siedlung bei Kamysch-Burun den Namen Dia; der richtige Ansatz dürfte aber T. sein. — Drei Grabsteine mit dem üblichen Reliefschmuck, 1. Jhdt. n. Chr., Marty ZO XXXI (1913) Prot. 32—34, der erste auch Izv. AMK II (1922) 102f. — Eisenerzvorkommen: Handbuch der regionalen

Geologie V 5, S. 37. Abich Einleitende Grundzüge d. Geologie d. Halbinseln Kertsch und Taman (Mém. Acad. Pétersbourg sér. 7 XI nr. 4). Andrusov Geologische Untersuchungen auf d. Halbinsel Taman (Mater. dl'a geologii Rossii XXI 1904, russ.) 351. Wenn Schriftquellen und bisherige Funde nichts über die Verwertung der Eisenerze von T. im Altertum aussagen, so liegt es dennoch nahe, an eine Besitzergreifung oder Gründung von T. durch Karer noch vor dem Erscheinen der Griechen am kimmerischen Bosporos zu denken, da der Name von T. altkleinasiatisch ist, vgl. Diehl Zur Topographie des Bosporanischen Reiches (Arbeiten des VI. internat. archäol. Kongresses zu Berlin 1939).] [Erich Diehl.]

Tyrimneia (Τυρίμνεια). T. hießen die zu Ehren des lydischen Stadtgottes von Thyateira Tyrimnos (s. d.) veranstalteten gymnischen und thymelischen Agone. Vgl. CIG 3493. IG II 2 nr. 388. Wilhelm Athen. Mitt. XVI (1891) 132 nr. 5. XIX (1894) 535. Conze-Schuchhardt ebd. XXIV (1899) 237f. nr. 82. Foucart Bull. hell. XI (1887) 104f. nr. 26. Radet ebd. 459f. nr. 22. Head Catal. of Gr. coins Lydia p. CXXVIII. Nilsson Griech. Feste (1906) 179. Buckler Rev. philol. XXXVII (1913) 308. 310. Robert Études Anatoliennes (1937) 123f. Nach den chronologischen Untersuchungen Keils und v. Premersteins Denkschr. Akad. Wien LIV (1911) 34 sind die T. (τὰ Τυρίμνεια; Bull. hell. XI 459f. nr. 22: Τυριμνείου πανηγύρεως. Bull. hell. XI 105 nr. 26: τῶν μεγάλων Σεβαστῶν Τυριμνήων ἀγώνων) gegen Mitte des 2. Jhdts. eingerichtet und mindestens bis zur Zeit des Severus Alexander gefeiert worden. [Johanna Schmidt.]

Tyrimnos (Τύριμνος). Lokalgott der lydischen Stadt Thyateira (s. o. Bd. VI A S. 657ff.), der dort πρὸ πόλεως ein Heiligtum besaß. Als προπάτωρ θεός, durch eigene Priester verehrt und dem Apollon und Helios-Apollon als Ἀπόλλων Τύριμνος oder Ἥλιος Πύθιος Ἀπόλλων Τυριμναῖος angeglichen, ist T. oft inschriftlich bezeugt und — mit der Doppelaxt und anderen Attributen Apollons und Helios' — auf Münzen dargestellt. Vgl. CIG 3493. 3497. 3500. Clerc Bull. hell. X (1886) 420 nr. 29. Foucart ebd. XI (1887) 101f. nr. 24. Radet ebd. 453 nr. 14. 463f. nr. 29. 475f. nr. 49. 478f. nr. 57. Hicks Class. Rev. III (1889) 137 nr. 14. Buckler Journ. hell. stud. XXXVII (1917) 108 nr. 21. Keil-v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien LIV (1911) 16 nr. 20. 22ff. nr. 40. 32f. nr. 61. 34. 55 nr. 115. 101. 141. Imhoof-Blumer Lyd. Stadtmünzen (1887) 149f. pl. 6, 9. 151f. pl. 6, 10. 158f. pl. 6, 15. 16. Pick Num. Ztschr. XXIII (1891) 80ff. Head Catal. Gr. coins Lydia p. CXXVIII. CXXIX. 294. 303, pl. XXIX 5. XXX 6. XXXI 1. 8. XXXII 1; HN² 658. Hoefer Myth. Lex. V 1458 gibt merkwürdigerweise noch die von Boeckh II p. 830 (zu CIG 3493) vermutete und später beibehaltene (z. B. Foucart Bull. hell. XI [1887] 104. 106. Radet ebd. 479. Wilhelm Athen. Mitt. XVI [1891] 132) Form Tyrimnas an, obwohl als Münzbeischrift deutlich die Endung -os erscheint. Außer dem erwähnten Bericht von Keil und v. Premerstein, in dem S. 16 auch ältere Literatur über Heiligtum und Kult des T. genannt ist, und Cook Zeus II (1925) 561ff., der neben den bekannten Münzdarstellungen noch einige problematische (ohne Beischrift) gesondert anführt, ist vor allem Keils Aufsatz über ‚Die Kulte Lydiens' in den Anatolian Stud. pres. to Ramsay (1923) 254. 259 nr. XLI. 262. 265 zu nennen, wo an den beiden zuletzt angegebenen Stellen kurz Wesen und Attribut des ungriechischen Gottes T. erläutert ist. Vgl. noch den Art. Tyrimneia. [Johanna Schmidt.]

Τυρίνη (Τυρρηνή, Γυρίνη), eine als falsch abgelehnte Lesart für Ὤγυρις (s. d.), eine Insel, 2000 Stadien von der Küste Karmaniens entfernt, bei Strab. XVI 3, 5 p. 766. [O. Stein.]

Tyris. 1) Fluß, Hesych s. v., mag ein in der übrigen Überlieferung verschollener Nebenfluß des Borysthenes sein, vgl. die Menge sonst nirgends außer bei Ptolemaios vorkommender Namen, doch ist auch eine durch zu starke Kürzung unverständlich gewordene Notiz nicht ausgeschlossen, die sich auf den Fluß Tyras (s. d.) bezog. [Erich Diehl.]

2) Nach Plin. n. h. III 96 gab es 10 mp. vom prom. Lacinium entfernt Inseln, obwohl Procop. bell. Goth. IV 22 ausdrücklich bestreitet, daß es zwischen Korkyra und Rhegium bewohnbare Inseln gäbe. Plinius nennt die *insula Dioscoron, altera Calypsus, quam Ogygiam appellasse Homerus existimatur, praeterea Tyris, Eranusa, Meloessa.* Die Insel der Kalypso neben dem Lacinischen Tempel erwähnt auch Skyl. 13. Ptolemaios kennt wie Prokop keinerlei Inseln in dieser Gegend. Es ist also anzunehmen, daß irgendein Seebeben vorhandene Klippen, die man mit den Irrfahrten des Odysseus in Verbindung brachte, vernichtet hat. [Hans Philipp.]

3) Nach Avien. or. m. 482 Stadt am gleichnamigen Flusse, dem Turia (s. Turia), wohl am Meere gelegen, also nicht auf der Stelle von Valencia, das 4 km vom Meere entfernt ist. [A. Schulten.]

4) Tyris oder Tyreis. in der manethonischen Liste bei Synkellos (p. 56 b), geht auf Afrikanus zurück: dritter König der III. ägyptischen Dynastie, vgl. zuletzt Ed. Meyer Ägypt. Chronologie (Abh. Akad. Berl. 1904, Taf. zu S. 145). Näheres weiß man von ihm (nach den Listen soll er 7 Jahre regiert haben) nicht. [M. Pieper.]

Tyrissa, Τύρισσα, Stadt in der makedonischen Landschaft Emathia, Ptolem. III 12, 36 (13, 39), dazu C. Müller 517. Die Einwohner *Tyrissaei* nennt Plin. n. h. IV 34. Die genaue Lage läßt sich kaum bestimmen. [E. Oberhummer.]

Tyristake s. Tyriktake.

Tyritai, die griechischen Einwohner von Tyras, nur von Herodot. IV 51 so genannt, s. Tyras Nr. 2. [Erich Diehl.]

Tyritake s. Tyriktake.

Tyritas (Τυρίτας), Epiklesis Apollons: In der Kynuria fand Rhomaios 1911 (s. Πρακτικά 1911, 253ff.) ein kleines ἱερόν des Apollon Tyritas; eine Inschrift bietet Ἀπέλλων Τυρίτας. Der Name rührt her von der kleinen lakonischen Stadt Tyros (Steph. Byz. s. Τύρος τῆς Λακωνικῆς); s. IG V 1 nr. 1517. [gr. Kruse.]

Tyrittos (Τυριττός) Stadt Siciliens, die die Römer im J. 262 v. Chr. erobern, Diod. XXIII 5; Lage ganz unbekannt. [Konrat Ziegler.]

Tyrium. Der vierte der Becher von Vicarello (CIL XI p. 496ff.) nennt eine Station *Tyrio,* die die anderen Becher nicht angeben: Brigantione VI; Druantio V; Tyrio XXIII; in Alpe Cottia. Deshalb vermutet Desjardins (Gaule Romaine IV p. 17), daß hier eine besondere Straße gemeint ist, die statt den nahen und bequemen Mont Genèvre zu überschreiten, einen weiten nördlichen Umweg macht, nämlich durch das Tal der Clairée, die also statt über die nur 1854 m Höhe des Mont Genèvrepasses über den 2500 m hohen Col de Manduandes und Bardoneches nach Oulx führte. Das ist in der Tat, wie R. Kiepert meint, unwahrscheinlich. Kiepert vergleicht daher die vier Becher und kommt zu dem Ergebnis: Druantium (Gruentia), 6 mp. von Brigantio, fällt mit *Summas Alpes* des dritten Bechers zusammen, T., 5 mp. vom Paß, mit *Goesao* des zweiten Bechers oder *Gaesaeone* des dritten Bechers. Druantium ist also die Paßhöhe des Mont Genèvre, wo unweit die Druentia oder Durance entspringt, T. ist der später Caesao, heute Césanne genannte Ort. Der Name T. soll auch in dem heutigen Ort Turres oder Thyres und dem gleichnamigen Fluß Thyres, der oberhalb von Césanne in die Dora Riparia einmündet, fortleben. Jedenfalls bringen die vier Becher alle denselben Weg, der der bequemste innerhalb der Alpes Cottiae ist. Vgl. Osiander Der Hannibalsweg, Berl. 1900, 69, 1. [Hans Philipp.]

Tyrius, Fluß, s. Turia.

Tyrius Septimius Azizus, *v(ir) p(erfectissimus), curator operum et rei publicae* von Falerii in der Zeit des Kaisers Gallienus (260—268), CIL XI 3089. 3091. 3092. [Stein.]

Tyrmeides, Athener, Vater des Apollophanes der eine Schuhmacherwerkstatt in Athen betrieb und im J. 329/28 für die δημόσιοι in Eleusis 17 Paar ὑποδήματα anfertigte, das Paar für 6 d (Teuerungsjahr), auch diese noch zweimal während des Jahres nachsah und reparierte. Das Leder wurde dazu geliefert. IG II² 1672, 105. 190. 230. [Schwahn.]

Tyrmenioi, Skythenstamm, besonders seetüchtig Steph. Byz. (einziger Beleg). Falls die Übersetzung ‚die Verbannten' richtig ist, könnte es sich um einen versprengten Volkssplitter der Skythen am euxinischen Kaukasusufer handeln. Zeit unbekannt, vielleicht 5.—4. Jhdt. v. Chr. [Erich Diehl.]

Tyrmidai (Τυρμίδαι, Τυρμεῖδαι bei Harpokr. s. v. aus Hypereides ὑπὲρ Ξενοφίλου frg. XXXVII 129 und nach Diodoros frg. 11 FHG II 356 und in IG Suppl. 868 b col. II 20), Demos der attischen Phyle Oineis (Suid. s. v.); vgl. Steph. Byz. s. Τυρμίδαι, δῆμος Οἰνηΐδος φυλῆς· ὁ δημότης Τυρμίδης (Τυρμείδης in IG II 2604—2606. 2741. Suppl. 619 b 52. 834 b col. I 28. 964 b 6f.)· τὰ τοπικὰ ἐκ Τυρμιδῶν, εἰς Τυρμιδῶν, ἐν Τυρμιδῶν. [Gerhard Radke.]

Τυρμισσεῖς s. Τυβερισ(σ)εῖς am Ende des Bandes.

Tyro (Τυρώ), die schöne (vgl. Diod. IV 68, 1 κάλλει διαφέρουσα. VI 10. Propert. II 28, 51) Tochter des Aiolossohnes Salmoneus (vgl. Myth. Lex. IV 290ff.) und der Alkidike (s. o. Bd. I S. 1539. Myth. Lex. I 236). T. wird Hom. Od. II 120 neben Alkmene und Mykene zu den klügsten Frauen der Achaier gerechnet, die aber noch von Penelope übertroffen werden; wodurch sie den Ruhm dieser Klugheit erworben hat, wird nicht gesagt und geht auch aus den übrigen Nachrichten nicht hervor.

Die Geschichte der T. wird in der Nekyia Hom. Od. XI 235ff. zuerst erzählt. T., die Tochter des Salmoneus und Gattin des Kretheus (s. o. Bd. XI S. 1822f. Myth. Lex. II 1424f.) liebte den schönen Flußgott Enipeus (s. o. Bd. V S. 2569f. Myth. Lex. I 1249), an dessen Gestade sie oft voll Sehnsucht weilte. Da nahte sich ihr einst Poseidon in der Gestalt des Enipeus und zeugte mit ihr die Zwillinge Pelias und Neleus (vgl. die Art. Pelias und Neleus). Nach der Vereinigung gab sich der Gott zu erkennen, verkündete ihr die Geburt trefflicher Söhne und befahl, diese sorgfältig aufzuziehen. Dann stieg er wieder ins Meer zurück. Nach der Geburt des Pelias und des Neleus aber schenkte T. ihrem Gatten Kretheus noch drei Söhne Aison, Pheres und Amythaon.

In diesem homerischen Berichte bleiben einige Unklarheiten. So sagt er gar nichts über die Lokalität aus. Denn man kann sowohl an den thessalischen wie an den elischen Enipeus denken, beide Flüsse aber ergießen sich nicht unmittelbar ins Meer, wie man doch nach den Worten der Odyssee annehmen müßte. So sind die Interpreten schon seit dem Altertum uneinig, welchen der beiden Enipeus genannten Ströme sie annehmen, d. h. in welche Gegend sie die Handlung verlegen sollen. Bei Nonn. XLII 117 heißt T. Thessalierin. Nach Thessalien weist auch, daß ihre Tochter Phalanna nach Steph. Byz. s. Φάλαννα die Gründerin der gleichnamigen Stadt in Perrhaibien sein soll. Auch T.s Sohn Pelias gehört in das thessalische Iolkos. Selbst der Vater Salmoneus ist mit Thessalien verbunden. Apollod. I 89 hilft sich damit, ihn von Thessalien nach Elis einwandern zu lassen. Auf Grund dieser Zeugnisse ist der größere Teil der neueren Gelehrten der Meinung, daß die eigentliche Heimat der T. und ihrer Sippe Thessalien sei; vgl. Robert Herm. LI 290ff. Schultz Myth. Lex. I 1249 u. a. Demgegenüber spricht jedoch schon die Zusammenstellung der T. mit Alkmene und Mykene in Hom. Od. II 120, wenigstens nach der Anschauung des Epos, für eine peloponnesische Heimat. Damit stimmt überein, daß Salmoneus nicht von der Stadt Salmone in der Pisatis zu trennen ist (vgl. v. Wilamowitz Isyll. von Epidauros 101). Auch Strab. VIII 3, 32 verlegt die Handlung der Legende an den elischen Enipeus; vgl. auch Eurip. frg. 14 FTG S. 366. Eustath. Od. 1682, 5. Dieser Ansicht schließen sich H. D. Müller Die Mythologie der griech. Stämme I 148, 2 und Preisendanz Myth. Lex. V 1463 an. — Gruppe Griech. Myth. 109 denkt an eine Herkunft der T.-Sage aus Kreta.

Ebenso geht aus der homerischen Darstellung nicht hervor, ob die Verbindung mit Poseidon vor oder während ihrer Ehe mit Kretheus stattgefunden habe. Das Scholion zu v. 240 nennt sie Gattin des Kretheus, als Poseidon sich ihr naht. Auch Robert 291ff. ist dieser Meinung, die von Prei-

sendanz a. O. wohl mit Recht bestritten wird, zumal die Ehe mit Kretheus am Ende der ganzen Erzählung noch einmal im Zusammenhang mit den aus ihr hervorgegangenen Söhnen erwähnt wird. Auch bei allen späteren Autoren folgt die Eheschließung mit Kretheus erst nach der Verbindung mit dem Gotte (vgl. besonders Diod. IV 68, 3 *παρθένωι κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους οὔσηι*).

Diese im Epos geschilderte einfachste Form der Legende kennt die Verwicklungen mit der Familie der T. noch nicht, die in der Folge einen bedeutenden Teil der Erzählung ausmachen. Das Grundmotiv ist die Liebe der schönen Königstochter zu dem Flußgotte, die Poseidon ausnutzt, um sich ihr zu nahen und mit ihr Pelias und Neleus zu zeugen. Die Odysseestelle wird Schol. Pind. Pyth. IV 127 zitiert und Asklepiad. Tragil. frg. 3 FHG III 302 = Schol. Hom. Od. XII 69 paraphrasiert. Auch die Auseinandersetzung zwischen Poseidon und Enipeus bei Lukian. dial. mar. 13 hält sich in allen Einzelheiten an die homerische Vorlage. Am häufigsten wird in der Literatur die Liebe des Poseidon zu T. erwähnt, was sich aus dem Interesse für die Söhne Pelias und Neleus ergibt: außer den noch zu besprechenden Stellen vgl. Schol. Aristoph. Lys. 139. Schol. Plat. Symp. 208 D S. 259 Herm. Schol. Lykophr. 872. Aristid. III 26. Nonn. I 122ff. VIII 245f. XLII 117ff. Hyg. fab. 157, 3. Propert. I 13, 21f. III 19, 13f. Die fruchtlose Liebe der T. zu Enipeus und ihre verzweifelten Bemühungen zur Erfüllung derselben schildert Cosmas ad carm. S. Greg. theol. 161 Migne G. XXXVIII 517f.

Die zeitliche Priorität zwischen dem Frauenkatalog der Nekyia und den hesiodeischen Katalogen ist umstritten (vgl. v. Wilamowitz Hom. Untersuchungen 148f.), doch schreibt man diesen die weitere Ausgestaltung der Sage zu (vgl. Preisendanz 1459). Es ist möglich, daß sich in Pap. Tebt. 271 ein Rest der hesiodeischen Dichtung erhalten hat; vgl. Körte Arch. f. Pap. V 533. Zur Wiederherstellung des hesiodeischen Anteils an der späteren Vulgatfassung vgl. Robert 288ff. — Die Ausgestaltung fand durch zwei in der Mythologie auch sonst bekannte Motive statt: die Aussetzung der neugeborenen Kinder der T. und deren eigene schlechte Behandlung seitens ihrer Stiefmutter Sidero, von der sie schließlich durch ihre inzwischen herangewachsenen Söhne befreit wird.

Diesen Stoff hat Sophokles in zwei Tragödien mit dem Titel T. behandelt, von denen uns Fragmente erhalten sind (FTG 589—608); eine größere Partie scheint Pap. Hib. 3 bewahrt zu haben; vgl. Körte Arch. f. Pap. V 565f. Zur Rekonstruktion der sophokleischen Tragödie vgl. Welcker Griech. Trag. 312ff. Engelmann Arch. Jahrb. V 171. Wolters Arch. Jahrb. VI 63. Robert 273ff. Aus den Fragmenten läßt sich nicht erkennen, ob es sich um zwei verschiedene Bearbeitungen des gleichen Themas oder um zwei inhaltlich hintereinanderfolgende Stücke handelte. Letzteres glaubt Robert 298ff. aus einem römischen Grabrelief aus Steinamanger (Robert Fig. 6) erschließen zu können. Zu einer zeitlichen Ansetzung sind die Anspielungen bei Aristoph. Av. 276; Lys. 138 zu verwerten. Den Schluß der zweiten T. bildete die Wiedererkennungsszene zwischen T. und ihren Söhnen, wobei die *σκάφη*, in der sie ausgesetzt wurden, eine große Rolle spielte (Schol. Aristoph. Lys. 138. Aristot. poet. 16 p. 1454 b 25). Poseidon erschien als deus ex machina (Aristoph. Lys. 138 *ἡμεῖς γὰρ οὐδέν ἐσμεν πλὴν Ποσειδῶν καὶ σκάφη*). Außer der sophokleischen T. gab es Bearbeitungen des gleichen Stoffes durch Astydamas d. J. (FTG 777) und Karkinos (FTG 799), ferner durch einen Dichter *Τι⟨μοκλῆς⟩* (IG II 972. v. Wilamowitz bei Wilhelm Urkunden dramatischer Aufführungen 52. 62). Nach den FTR I 233 erhaltenen Fragmenten befaßte sich auch das *Nelei carmen* eines unbekannten römischen Verfassers mit der Geschichte der T.

Die uns überlieferten Berichte haben wohl zumeist neben der Partie aus der Nekyia die Tragödie des Sophokles zum Vorbild, daneben mögen aber auch die Abhandlungen des Hellanikos (Cramer Anecd. Graec. Oxon. I 344, 9) und des Pherekydes (Schol. Lykophr. 175) einen gewissen Einfluß ausgeübt haben. Nach unseren nachhomerischen Quellen liebt T., die Tochter des Salmoneus und der Alkidike (Schol. Plat. symp. 208D S. 259 Herm.), den Enipeus und ergeht sich an seinen Ufern (Apollod. I 90). Da naht sich ihr Poseidon in der Gestalt des Enipeus. T. gebiert ihm heimlich zwei Söhne, Zwillinge, Pelias und Neleus (Apollod. a. O. Diod. IV 68, 3. Schol. Hom. Il. X 334. Eustath. Od. 1681, 51ff.). Diese setzt sie in einer *σκάφη* (s. o.) aus (Apollod. a. O. Nach Schol. Hom. Il. X 334 geschah das am Gestade des Enipeus, woraus von Wolters 63 wohl mit Recht geschlossen wurde, daß sich Poseidon in dieser Version nicht zu erkennen gab, T. also denken mußte, sie gäbe die Kinder dem Vater, wenn sie sie auf den Wellen des Enipeus aussetzte). Sie werden nach der wohl ursprünglichen Gestalt der Sage (vgl. Preisendanz 1460) von Pferdehirten (Apollod. a. O. Schol. Hom. Il. X 334) oder von einem Ziegenhirten (Menand. Epitrep. 111) oder von einem Schafhirten (Soph. frg. 594) aufgefunden und ernährt. Da der eine der beiden Zwillinge von einem Pferde — gewiß beim Säugen (vgl. Ailian. var. hist. XII 42) — im Gesicht verletzt worden war, nannten sie ihn Pelias, *ἐπεὶ ἐκ συνδρομῆς αἵματος ἐπελιώθη* (Schol. Hom. Il. X 334; vgl. Apollod. a. O.), den andern Neleus, da ihn eine Hündin gesäugt hatte, *ἐπεὶ κύων κατηλέησεν* (Schol. Hom. Il. X 334). Dieser Sage nahe verwandt ist die Romulus-Remus-Legende; vgl. Trieber Rh. Mus. XLIII 571. Petersen Klio IX 46. Mesk Wien. Stud. XXXVI 7ff. Harrie Arch. f. Rel. XXIII 380ff. vergleicht mit der Aufziehung des Pelias und Neleus bei den Hirten die Anbetung der Hirten in der Weihnachtsgeschichte des Lukas.

Das zweite Motiv, welches die einfache Form der T.-Sage ausgestaltet, ist das von der bösen Stiefmutter. Nach Diod. IV 68, 2 heiratet Salmoneus nach dem Tode der Alkidike die Sidero, welche die junge T. quält, ,wie es eine Stiefmutter eben tut' (*ὡς ἂν μητρυιά*). Daran anschließend erzählt Diodor das Erlebnis der T. mit Poseidon. Anders ist die Reihenfolge bei Apollod. I 90ff. und Schol. Lykophr. 175: T. wird nach dem Tode des Salmoneus bei Kretheus, dessen Bruder, also ihrem Oheim, erzogen. Die Quälereien seitens der Sidero erfolgen aber erst nach der Vereinigung mit Poseidon (ob sie mit dieser in ursächlicher Verbindung stehen oder allein aus Eifersucht etwa sich erklären, wird nicht angegeben), so daß die inzwischen herangewachsenen Söhne Pelias und Neleus die Mutter retten und befreien können; Pelias tötet die Sidero, obwohl sie in den Tempel der Hera flieht. Nach dem Tode der Sidero heiratet Kretheus dann seine Nichte T. und zeugt mit ihr die Söhne Aison, Pheres und Amythaon. Unklar bleibt bei dieser Schilderung nur der Name einer Stiefmutter, der der Sidero als der Tante T.s ja gar nicht zukäme. Ihre Quälereien haben, nach dem Erhaltenen zu urteilen, einen großen Teil der sophokleischen Tragödie eingenommen. Sidero heißt frg. 591 *καρπομανής· εἰς κόρον ἐξυβρίζουσα* (Engelmann 175). Ihr Name spiegelt ihren Charakter frg. 597; vgl. Aristot. rhet. II 23 p. 1400 b 17. Eustath. Il. 158, 24; Od. 1940, 57). T. wurde in einem Kerker gehalten, wo ihr Schlangen über die Speisen liefen (frg. 599 mit Athen. XI 475 A). Sie erschien auf der Bühne in einer blauschwarzen Maske, deren Farbe die Schläge der Sidero darstellen sollte (Poll. IV 141). Schließlich wurde ihr noch das schöne Haar, auf das sie stolz war (Pind. Pyth. IV 136 *ἐρασιπλοκαμός*), abgeschnitten (frg. 598). Die Szene kurz vor der Befreiung durch ihre Söhne war auf dem neunten Relief des kyzikenischen Apollontempels dargestellt, das Anth. Pal. III 9 beschreibt. Leider läßt der sehr verderbte Text keine genauen Folgerungen zu: nach der Lesung von Stadtmüller ist in v. 1 von Fesseln, nach der von Preisendanz 1461f. vorgeschlagenen von dem abgeschnittenen Haar die Rede.

Nach Schol. Hom. Od. XI 290 und Eustath. Od. 1685, 5ff. kommt T. nach dem Tode ihres Vaters zu einem anderen Oheim Deinoeus (nach Westermann Mythogr. Graec. S. 384 nr. LXX Kepheus), der sie dann seinem Bruder Kretheus vermählte, obwohl sie inzwischen von Poseidon schwanger geworden war.

Während im allgemeinen Pelias und Neleus dem Poseidon zugeschrieben und die drei anderen Söhne der T. Kinder des Kretheus genannt werden, so gelten Neleus (Schol. Theokrit. III 43. Schol. BL Hom. Od. II 591. Eustath. Od. 1685, 5ff. Paus. IV 2, 5. IX 36, 8) und Pelias (Schol. Theokrit. III 43. Hyg. fab. 12, 1) auch als Söhne des Kretheus; vgl. dazu Usener Rh. Mus. LIII 353, der Kretheus für ein Synonym des Poseidon hält. In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß Poseidon in Milet mit dem Beinamen Enipeus verehrt wurde (Schol. Lykophr. 722) und nach Ovid. met. VI 116 ebenfalls in der Gestalt des Enipeus mit Iphimedeia den Otos und den Ephialtes zeugte.

Ganz vom Grundmotiv der Legende weicht eine bei Hyg. fab. 60. 239, 2. 254, 3 erhaltene Version ab. Sie geht von der Feindschaft der beiden Aioliden Salmoneus und Sisyphos aus. Letzterer soll ein Apollonorakel erhalten haben, daß Kinder, die er mit der Tochter des Salmoneus zeugte, diesen umbringen könnten. Er folgt dem Rate, doch T. erfährt ebenfalls das Orakel und tötet ihre beiden Söhne von Sisyphos, um so ihren Vater zu retten. So sind nicht nur die Hauptmotive der sonst bekannten Legende vergewaltigt, sondern ist auch der Zusammenhang mit den Sagen von Pelias und Neleus unterbrochen. Es kann sich also hierbei nur um einen ,wilden Nebensproß' der Sage (Robert 302) handeln, der zu den Untaten des Sisyphos eine neue häufen wollte.

Der Name der T. ist im Altertum von *τυρός* = Käse abgeleitet worden, ja, Lukian. ver. narr. II 107 hat sie scherzweise sogar zur Königin der aus einem großen Käse bestehenden weißen Insel gemacht. Diese Zusammenstellung mit *τυρός* war auch für die Komiker ein lohnendes Motiv; vgl. Eustath. Od. 1535, 22. Von einem allerdings wohl kaum richtigen wissenschaftlichen Erklärungsversuch zeugt die von Diod. VI 10 und Schol. Hom. Od. XI 235 (vgl. auch Soph. frg. 446) ausgesprochene Theorie, T. sei wegen der weißen Farbe ihrer Haut (vgl. Propert. II 28, 51 *candida Tyro*) so genannt worden; vgl. Preller-Robert Griech. Myth. 588, 4. Von Gerhard Griech. Myth. II 221. III 50 und Wilisch Jahrb. f. Phil. CXVII 740 wird T. für eine Tyrierin gehalten, Sidero für die Personifikation Sidons. Sie folgen dabei Io. Antioch. frg. 6, 15 FHG IV 544 (vgl. Malal. p. 30. Cedren. I 38 Bekk. Chron. Pasch. I 76, 18. Gruppe Griech. Myth. 109, 9). Mit Hilfe der vergleichenden Sprachwissenschaft versucht F. Solmsen (Indog. Forsch. XXX 34) die Deutung des Namens T. Solmsen erkennt wohl mit Recht in dem Stamme *tyr-* die Bedeutung ,schwellen' und hält T. für die ,Schwellende', also wohl eine alte Erdgöttin. Das würde sich auch religionsgeschichtlich an die Verbindung mit Poseidon gut anschließen.

Neben dem Namen T. überliefert Schol. Hom. Od. XI 235 für die Tochter des Salmoneus die Namen Ossa, Laosoe, Sylo und Raane, welch letzteren W. Radtke Herm. XXXVIII 150 durch Konjektur an den Namen der Tochter der T. Phalanna (Steph. Byz. s. *Φάλαννα*) angleichen will.

Die Darstellungen der bildenden Kunst folgen den literarischen Berichten. Nach Marg. Bieber Berl. Phil. Woch. XXXVII 176f. zeigt das Bild einer lukanischen Pelike aus Piedimonte d'Alife (Reinach Répert. I 465) die Vereinigung des Poseidon mit der T. nach dem Vorbilde Homers. Besonders aber hielt man sich an die sophokleischen Tragödien. Wenn die von Robert 298ff. geäußerten Vermutungen richtig sind, würde auf einem römischen Grabstein aus Steinamanger (Robert Fig. 6) eine Szene aus der ersten T. des Sophokles dargestellt sein: Kretheus findet bei den ausgesetzten Kindern einen Ring der T. und entdeckt so ihre Verbindung mit Poseidon. Eine Terrakotta aus Tanagra (Engelmann 171ff.) stellt eine auf hohem Felsen sitzende Frau dar, die traurig auf zwei in einer Mulde, doch wohl der o. erwähnten *σκάφη*, anscheinend im Wasser schwimmende Kinder herabsieht, eine Szene, die Robert a. O. als T. bei der Aussetzung ihrer Kinder gedeutet hat. Im Motiv ist damit fast gleich die Darstellung der T. auf dem Gemälde des Polygnot in der Lesche der Delpher (Paus. X 29, 7). Die übrigen uns bekannten Monumente bieten Szenen aus der zweiten T. des Sophokles. Die Wiedererkennungs-

szene findet sich auf einer Bronzesitula der Sammlung Czartoryski (de Witte Gazette Archéol. VII Taf. 1, 2 S. 6/14) und auf etruskischen Spiegeln (Körte Etr. Spiegel V Taf. 89. Gerhard Etr. Spiegel Taf. CLXX, wo in den Beischriften T. *turia* heißt; vgl. Herbig Herm. LI 465ff. u. a.) abgebildet, die Mißhandlungsszene auf einem Ehrengrab im Buleuterion von Milet (Wiegand Milet II Taf. 16, 2. Robert 197). Die Augenblicke kurz vor der Befreiung durch die Söhne gab das neunte Relief am kyzikenischen Apollontempel wieder, das uns Anth. Pal. III 9 mit Lemma beschreibt. Auf einem unteritalischen Vasenbilde (Rochette Mon. inéd. Taf. 4, 1) flieht Sidero vor Pelias zum Altar der Hera. Auf einem Tonrelief aus dem kalabresischen Rosarno (Robert 273ff.) hat Pelias die Sidero bereits getötet und sich zu seiner Mutter T. (an dem abgeschnittenen Haare erkenntlich) auf einen Altar gesetzt, während Neleus einen Greis (Salmoneus?) mit dem Schwerte bedroht. Vgl. außerdem noch O. Jahn Arch. Aufs. 174ff. und überhaupt Preisendanz 1464f. [G. Radke.]

Tyrodiza, *Τυρόδιζα*, eine zum Gebiet von Perinthos (s. o. Bd. XIX S. 805) gehörige Stadt, wo eine Vorratskammer für den Zug des Xerxes errichtet wurde, Herodot. VII 25. Hellan. 161 bei Steph. Byz. s. *Τυρόδιζα, πόλις Θρᾴκης μετὰ Σέρριον*. Das Ethnikon *Τυροδιζαῖος*, nach Krater. pseph. auch *Τυροδιζηνδί*. Das Vorgebirge Serreion (o. Bd. II A S. 1744) liegt an der Küste des Ägäischen Meeres zwischen Maroneia und Doriskos. Nach Hellan. wäre also eine Lage etwa in der Gegend der Hebrosmündung anzunehmen; die Abhängigkeit von Perinthos wäre schwer zu erklären. Nun finden wir aber T. in den attischen Tributlisten beim hellespontischen Phoros 452—425 v. Chr. IG I² nr. 63. 199. 200 *Τυρόδιζα*. 193 *Τυρόδιζαι*, dazu ebd. nr. 375 *ἐν Τυροδίζῃ*. Suppl. Epigr. Gr. V Index. Hiernach kann kaum ein Zweifel sein, daß T. in der Nähe von Perinthos zu suchen ist. [E. Oberhummer.]

Tyronidas (*Τυρωνίδας*), Gesetzgeber von Tegea, Paus. VIII 48, 1. [J. Miller.]

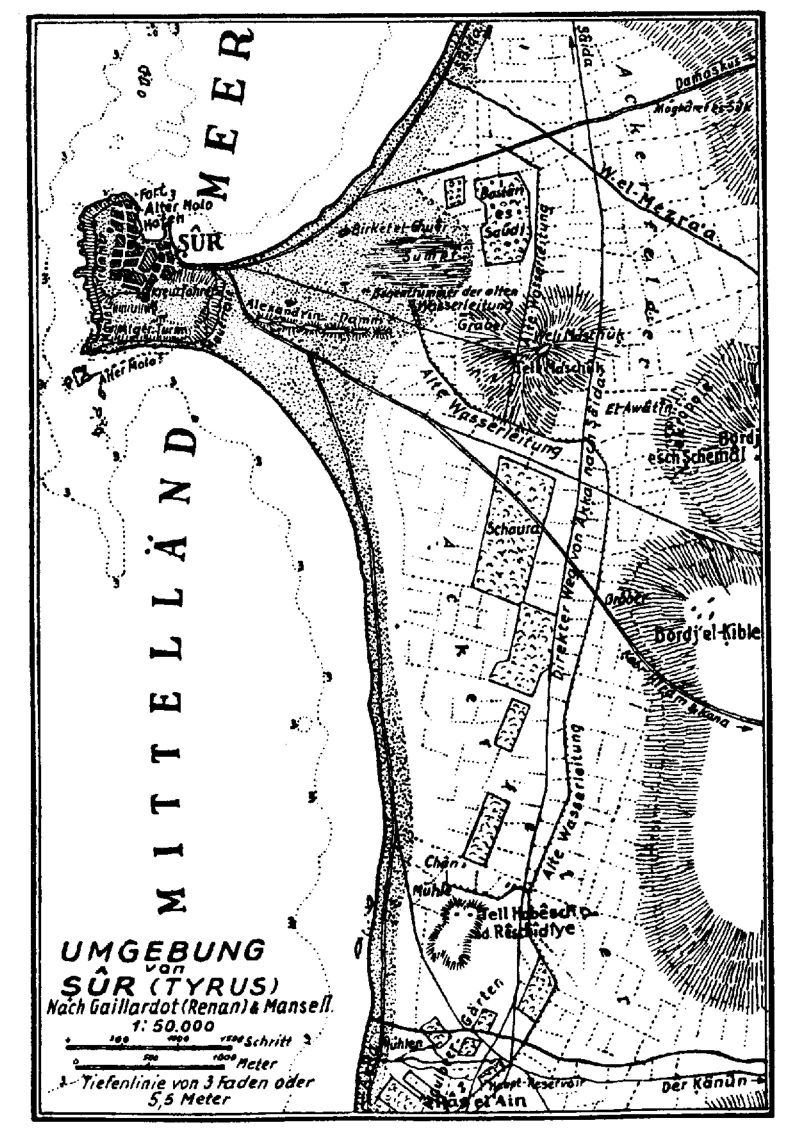
Τυροποιῶν φάραγξ (Ioseph. V 140: *ἡ τῶν τυροποιῶν προσαγορευομένη φάραγξ, ἣν ἔφαμεν τόν τε τῆς ἄνω πόλεως καὶ τὸν κάτω λόφον διαστέλλειν, καθήκει μέχρι Σιλωᾶς* [vgl. V 136]), heute el-wād genannt. Es ist die Senke zwischen dem West- und Osthügel Jerusalems, die etwa mitten auf der Hügelfläche beginnt und in südsüdwestlicher Richtung verläuft. Ursprünglich war sie viel tiefer und einschneidender. Der Name ‚Käsemachertal' ist wahrscheinlich ein Euphemismus für ‚Misttal', in dem man šāfôt (Käse) für 'ašfôt (Mist) sagte; vgl. die verschiedenen Schreibungen des Namens in Neh. 3, 13 und 3, 14. [Hölscher.]

***Τύρος*. 1)** Euseb. onom. 164, 17: Ort im Stamme Naphtali (d. h. Ostgaliläa) nach LXX, Jos. 19, 35. Die masoretische Überlieferung will den Namen ṣēr aussprechen. Der Ort wird neben mehreren Ortschaften am Westufer des Sees von Genezareth genannt, jedoch ist der hebräische Text von Jos. 19, 35 sehr unsicher.

2) Joseph. ant. XII 233. Schloß im Ostjordanlande, unweit von Hesbon, heute Ruinen 'arāq el-emīr, südlich von es-salṭ, im wādi ṣūr (welches den Namen Tyros bewahrt hat). Das Schloß wurde um 180 v. Chr. von dem mit der hohenpriesterlichen Familie verwandten Juden Hyrkan, Sohn des Tobia, erbaut. Die Tobiadenfamilie stammte nach Gressmanns ansprechender Vermutung von dem Ammoniter Tobia, dem Zeitgenossen Nehemias (Neh. 2, 19. 3, 35. 4, 1) ab und vermutlich war hier im Ammonitischen der alte Erbbesitz des Geschlechtes. Genaue Beschreibung des Schlosses Joseph. ant. XII 229—234. Das Schloß war, wie Josephus beschreibt, eine Wasserburg (daher der Name Tyros). Die noch erhaltenen Ruinen bestehen teils aus künstlichen Höhlen in einer breiten Felswand, teils aus Resten einer Burg (Kaṣr el-'abd) südwestlich der Felswand; die Burg steht auf einer künstlichen, von einem ehemaligen Wasserkanal umgebenen Erhöhung. Mächtige Tierreliefs schmücken noch heute die Mauern des zerstörten Schlosses. Der Name ṭōbiiā steht in grossen, sorgfältig gemeißelten Buchstaben zu beiden Seiten des Eingangs der Felshöhle. Vielleicht stammt diese Inschrift noch von dem Zeitgenossen Nehemias. Die zuerst von de Vogüé veröffentlichte Inschrift ist von E. Littmann in den Publications of the Princeton Univ. Archeol. Exped. to Syria, Div. III A (1907) 1ff. reproduziert und behandelt. Über die Tobiadenfamilie vgl. im übrigen Ed. Meyer Ursprung und Anfänge des Christentums II (1921) 128ff. [Hölscher.]

3) Stadt in Phoinikien.

1. Name. In ägyptischen Quellen, wo er vielleicht (Sethe Urkunden der XVIII. Dynastie IV S. 760 Z. 5 = Breasted Ancient Records of Egypt. II [Chicago 1906] S. 190 § 443) seit dem 15., jedenfalls seit dem 14. (Ortslisten Sethos' I., vgl. u. S. 1883) und 13. (Pap. Anastasi I S. XXI, 1 (f.) = Gardiner Egyptian hieratic texts I [Lpz. 1911] S. 23*, Z. 2. S. 64, Z. 16 = Ranke bei Gressmann Altoriental. Texte z. A. T.² [1926] S. 103 Z. 1—3) Jhdt. v. Chr. bezeugt ist (Gauthier Dictionnaire des noms géograph. VI 106f.), lautet der Name der Stadt *ḏ'r* (*ḏura*), wobei *ḏ* dem semitischen *ṣ* (צ) entspricht; in den babylonisch-assyrischen, wo er etwa von demselben Zeitpunkt ab vorkommt, *ṣurri* (Clauss ZDPV XXX 52ff. Knudtzon Amarna-Taf. nr. 146—155); in einem der Ras-Schamra-Texte (s. Art. Phoiniker), die ebenfalls dem 15. oder 14. Jhdt. angehören, nämlich dem Keret-Text (Virolleaud La légende de Keret), Z. 198. 201 *ṣr* (*ṣūr*). Im A. T. erscheint er seit etwa dem 10. Jhdt. als צר (צור, *ṣōr*), und so lautet er auch auf den phoinikischen Inschriften und Münzen, auf denen er vom 3. Jhdt. v. Chr. ab vorkommt (Z. S. Harris Grammar of the Phoenic. Lang. 142). Dieser Form, die im heutigen Namen der Stadt *ṣūr* weiterlebt, entspricht die vereinzelt bei griechischen und lateinischen Autoren (Appian. Pun. 1. Enn. VII frg. 3. Serv. Georg. II 506) vorkommende Wiedergabe als *Ζωρ(ο;)*, Sarra. Die gewöhnliche griechisch-lateinische Umschreibung des Namens ist aber *Τύρος, Tyrus;* sie findet sich zuerst Herodot. II 44. Diese Form, die statt des kanaanäisch-phoinikischen *ṣ* ein *t* am Anfang aufweist, erklärt sich wohl aus aramäischer oder aramaisierender Aussprache des Namens (vgl. Hans Bauer Histor. Gramm. der Hebr. Sprache § 2g. Harris 20. 23. 142). Jedenfalls ist der



Name nichts anderes als das Appellativum *ṣūr* ‚Fels', eine Benennung, die angesichts des felsigen Charakters der die Stadt tragenden Insel (s. 2) sehr nahe lag. In ganz anderer Richtung liegt die von Ch. Autran Tyr égéenne. Son Nom et la Route de l'Inde (Paris 1938) vorgeschlagene Erklärung des Namens: er betrachtet ihn als asiano-ägäisch(-dravidisch)er Herkunft, indem er die Stadt von der asiano-ägäisch(-dravidisch)en Thalassokratie des 3. Jahrt. v. Chr. begründet und benannt sein läßt.

2. Lage. Während das heutige *ṣūr* auf dem nordwestlichen Ende einer Halbinsel liegt, ist T. bis auf Alexander d. Gr. eine Inselstadt gewesen. Zwei, durch einen schmalen Meeresarm voneinander getrennte Inseln, eine größere im Norden und eine kleinere im Süden, die vom Festland etwa 600 m entfernt waren (Skyl. 104. Diod. XVII 40, 4. Curt. IV 8. Plin. n. h. V 19, 76), bildeten das ursprüngliche Stadtgebiet. In den Mythen hat sich die Erinnerung an diesen Zustand erhalten. Nach Sanchunjaton bei Philo Byblius (FHG III 566 frg. 2, 8; vgl. Eißfeldt Ras Schamra und Sanchunjaton [1939] 65. 134ff.) haben sich *Ὑψουράνιος* und *Οὔσωος*, die der vierten Generation menschlicher Wesen auf Erden angehörten, in T., also auf dem der späteren Stadt T. gegenüberliegenden Festland, niedergelassen. Nach einem zwischen ihnen ausgebrochenen Streit hat Usoos sich auf einem von ihm zurechtgezimmerten Einbaum als erster aufs Meer hinausgewagt und — doch wohl auf der Insel T. — dem Feuer und dem Wind zwei Stelen geweiht. Nach Nonn. Dion. XL 428ff. befanden sich an der Stätte des späteren T. ursprünglich zwei auf den Wogen schwimmende Inseln, die ‚ambrosischen' genannt. Auf des Herakles Weisung haben die eben auf dem vor dem späteren T. liegenden Festland ent-

standenen ersten Menschen sich Schiffe verfertigt (vgl. Plin. n. h. VII 56, 208: der Tyrer Hippus Erfinder des Lastschiffes. Nonn. Dion. XL 444ff. 506ff. Avien. descr. 1065ff.), sind darin zu den Inseln übergesetzt, haben durch ein Opfer bewirkt, daß die beiden Inseln zusammenwuchsen und eine feste Lage erhielten, und so die Inselstadt begründet. Auch Darstellungen auf tyrischen Münzen aus der römischen Kaiserzeit — die beiden ambrosischen Felsen mit dem heiligen Oelbaum in der Mitte oder an ihrer Seite und der Legende *αμβροσιε πετρε* (Hill Phoen. Pl. XXXIII 14f. Head HN² 801) — erklären sich aus solchen Gründungsmythen. Geschichtliche Nachrichten bestätigen die Richtigkeit der von diesen Mythen festgehaltenen Erinnerung daran, daß das Siedlungsgebiet von T. ursprünglich eine Doppelinsel war. Ioseph. ant. VIII 5, 3 § 144ff. teilt nämlich nach Menander (s. o. Bd. XV S. 762) und Dios mit, daß der in der Mitte des 10. Jhdts. v. Chr. regierende König Hiram (I.) den Meeresarm, der bis dahin die Hauptinsel im Norden, die Trägerin der eigentlichen Stadt, und die kleinere Insel im Süden mit dem Tempel des Zeus Olympios (*ba'al šamēm*) getrennt hatte, zugeschüttet und so das Stadtareal vergrößert und daß er außerdem im Osten der Hauptinsel durch Erdaufschüttungen einen großen Platz hinzugewonnen habe. Die Inselstadt hatte zwei Häfen, den Sidonischen im Norden und den Ägyptischen im Süden. Der 332 v. Chr. von Alexander aufgeführte Damm (s. S. 1894), der nach Diod. XVII 40, 5 eine obere Breite von 60 m aufwies, hat der Insellage der Stadt ein Ende gemacht und darüber hinaus eine starke Veränderung der geographischen Gegebenheiten mit sich gebracht. Durch ständige Sandanschwemmungen ist nämlich im Laufe der Jahrhunderte der Damm immer größer geworden. Auf der Westseite hat er die nordsüdliche Ausdehnung der früheren Insel erreicht und ist so mit ihr zusammengewachsen. Nach Osten hin hat er sich noch viel mehr verbreitert, so daß jetzt die Küstenlinie von Nord und Süd im sanften Bogen auf die frühere Insel zuläuft.

Der Augenschein — felsiger Untergrund der alten Insel, spärliche Reste der nach der Überlieferung bis 50 m hohen Mauer (Arrian. anab. II 21, 4) um sie herum, die Sandmasse der aus dem Alexander-Damm entstandenen Landzunge mit schwach erkennbaren Spuren der ursprünglichen Dammlinie — bestätigen die literarischen Nachrichten, und mit Schürfungen verbundene topographische Untersuchungen, wie sie seit einem Jahrhundert wiederholt unternommen worden sind, verstärken diese Bestätigung. Eine gewisse Unsicherheit bestand bisher nur in der Bestimmung der Lage des Ägyptischen Hafens. Denn während der nördliche, der Sidonische, heute noch in Benutzung ist und nur infolge Versandung gegen früher eine Verkleinerung erfahren hat, ist im Süden kein Hafen mehr vorhanden. So hat man wohl gemeint, daß der Ägyptische Hafen von den an den Alexander-Damm angeschwemmten Sandmassen bedeckt worden sei, also unter diesen begraben liege, oder daß gewaltige Erdbeben den südlichsten Teil der Insel, dessen felsiges Massiv einen guten natürlichen Hafen gebildet habe, ins Meer gestürzt hätten. Aber die seit 1934 im Auftrag der Pariser Akademie von Poidebard durchgeführten Untersuchungen haben südlich von der heutigen Insel eine vom Meer überspülte 750 m lange und etwa 8 m breite Mole mit einer in ihrer Mitte gelegenen und gut befestigten Einfahrt festgestellt und damit bewiesen, daß der Ägyptische Hafen — kein von Natur gegebenes und dann abgesunkenes Gebilde, sondern ein durch Kais und Wellenbrecher dem Meere abgerungenes Werk — hier gelegen haben muß (Compt. Rend. 1935, 58. 1936, 20ff. 262f. Arch. f. Orientforsch. X [1935/36] 194ff. XI [1936/37] 278f. 404. Poidebard Un grand port disparu. Tyr [Paris 1939]; vgl. Lehmann-Hartleben Die Antiken Hafenanlagen des Mittelmeeres [1923] 93f.). Der Unterschied in der Beschreibung des Ägyptischen Hafens zwischen Arrian. anab. II 24, 1 (geschlossener Hafen) und Strab. XVII 2, 23 p. 757 (offener Hafen) mag sich dann so erklären, daß Arrian den durch jene Untersuchungen festgestellten Hafen im Auge hat, während zu Strabos Zeit dieser schon versandet war und man sich nun mit dem weiter ‚Ägyptischer Hafen' genannten sandigen Strande an der Südseite des Alexander-Dammes behelfen mußte. Diesen scheint auch Act. Apost. 21, 5f. im Auge zu haben. Nach alledem wird die ehemalige Insel kaum größer gewesen sein als der ihr entsprechende westliche Teil der heutigen Halbinsel. Dieser umfaßt 57,6 ha. Die Zahl der Menschen freilich, die früher auf diesem Raum gewohnt haben, muß das Vier- oder Fünffache der heutigen Zahl betragen haben. Heute sind es etwa 5500, aber im Altertum werden es 25 000 gewesen sein, und in Kriegszeiten, wenn die auf dem gegenüberliegenden Festland und anderswo wohnenden Tyrer in der gut befestigten Inselstadt Zuflucht suchten, waren es noch weit mehr.

Neben der Inselstadt T. wird in der antiken Literatur eine ihr gegenüberliegende Festlandstadt erwähnt. In den Amarna-Briefen und den assyrischen Inschriften heißt sie *uzu*, *ušu*, und dem entspricht wahrscheinlich das in ägyptischen Listen palästinischer Städte seit dem 13. Jhdt. v. Chr. öfter vorkommende *'ṯ* (Clauss ZDPV XXX 71f. Honigmann ZDPV XLVII 26; s. u. S. 1881f.). Griechische und lateinische Schriftsteller — Skyl. 104. Menander (s. o. Bd. XV S. 762) bei Ioseph. ant. IX 14, 2 § 285. Diod. XIX 59, 3. Curt. IV 2, 18. Iust. XI 10, 11 — nennen sie *Παλαίτυρος, ἡ πάλαι Τύρος, Tyrus vetus*, und nach Arrian. anab. II 16 hätten die Tyrer Alexander gegenüber den Herakles-Tempel von Palaityros für älter ausgegeben als den auf der Insel. Der Name ‚Alt-Tyros' und jene Nachricht bei Arrian haben Movers (Phönizier II 1, 171ff. 224ff.) und andere zu der Auffassung verleitet, daß die Festland-Siedlung die ältere oder doch wichtigere sei und den, freilich von der felsigen Insel entlehnten, Namen T. getragen habe. Die Plin. n. h. V 19, 76 stehende Angabe, daß die Inselstadt einen Umfang von etwa 4 km, diese mit Palaityros zusammen einen solchen von fast 30 km gehabt habe, hat weiter zu der Meinung geführt, diese Stadt hätte eine gewaltige Ausdehnung gehabt und sich nach Norden hin über den *nahr*

el-ḳāsimīje hinaus bis nach *'adlūn* (Ornithopolis), nach Süden aber bis *rās el-'ain* erstreckt. Aber die geschichtlich glaubwürdigen Nachrichten und der topographische Befund lassen diese Auffassung als Irrtum erscheinen. Wie die Nennung von *uzu, ušu* und *'ṯ* in den babylonisch-assyrischen und ägyptischen Nachrichten vom 14. Jhdt. v. Chr. ab zeigt, hat es zwar wirklich auf dem Festland gegenüber der Insel schon in alter Zeit eine Siedlung gegeben, und die Angabe des Sanchunjaton, daß sich die Brüder Hypsuranios und Usoos zuerst auf dem der Insel gegenüberliegenden Festland niedergelassen und hier Hütten aus Rohr, Binse und Papyros gebaut hätten (vgl. S. 1877f.), mag in der Tat insofern zutreffen, als das Festland vor der Insel besiedelt worden ist, wie denn etwa bei *'adlūn* altsteinzeitliche Höhlenfunde gemacht worden sind (Watzinger Denkm. Paläst. I [1933] 18. Karge Rephaim² [1925] 188ff.). Aber den Namen T. hat diese Festland-Siedlung sicher nicht getragen. Der kommt vielmehr der auf der felsigen Insel angelegten Stadt zu. Diese hat auch, soweit die Nachrichten zurückreichen, immer die politische Führung gehabt, nicht etwa die Festland-Siedlung.

Der vor der Insel liegende gut bewässerte und fruchtbare Küstenstreifen, der — von der Mündung des *nahr el-ḳāsimīje* bis nach *rās el-'ain* gemessen — etwa 15 km lang und bis zu 3 km tief ist und, mit kurzen Unterbrechungen, politisch zu T. gehört hat, ist in anderer Hinsicht für die Inselstadt von großer Bedeutung gewesen, indem er sie mit Getreide, Früchten, Gemüse und vor allem mit Trinkwasser versorgt hat. Dies wurde der etwa 7 km südlich von T. gelegenen, noch heute sehr ergiebigen Quelle von *rās el-'ain* (‚Quellkopf') entnommen, durch Leitungen, die zugleich die anliegenden Felder bewässerten, nach Norden bis in die Höhe der Insel geführt und dann auf Boten hinüber geschafft. Schon die Amarna-Briefe (Knudtzon nr. 155 Z. 14ff. 59ff.) und die wenig jüngere literarische Streitschrift des Papyros Anastasi I (Ranke-Gressmann Altoriental. Texte² [1926] S. 103 Z. 1—3) berichten von dieser Wasserversorgung der Stadt, und Menander (Ioseph. ant. IX 14, 2 § 287) erzählt von einem assyrischen König (s. u. S. 1887), daß er die Tyrer an der Wasserversorgung vom Lande her gehindert und sie genötigt habe, sich mit Zisternenwasser zu begnügen. Die jetzige Fassung der Quellen von *rās el-'ain* und die von hier über das 1 km nördlicher gelegene *tell rešīdīje* und das in der Höhe von T. liegende *tell ma'šūk* und nach Nord und West noch darüber hinaus laufenden alten Wasserleitungen rühren wohl aus der römischen Zeit her, haben aber, soweit sie nicht selbst wenigstens teilweise älter sind, sicher Vorgänger gehabt. Das alte Ušu-Palaityros ist wahrscheinlich in *tell ma'šūk* (Noth ZDPV LX [1937] 219) oder, wenn nämlich Strab. XVI 2, 24 p. 758 mit der Ansetzung von Palaityros etwa 6 km (30 Stadien) südlich von T. recht haben sollte, in *tell rešīdīje*, wo Grabanlagen aus dem Ende des 2. Jahrts. v. Chr. aufgedeckt worden sind (Macridy Rev. Bibl. N. S. I [1904] 564ff. Watzinger Denkmäler Palästinas I [1933] 104), oder *rās el-'ain* zu suchen. Neben den genannten Orten hat es aber in der Küstenebene und dem östlich von ihr ansteigenden Hügelland, das ebenfalls T. gehört hat, eine ganze Reihe von Siedlungen gegeben. Archäologische Untersuchungen haben hier überall Spuren von Besiedlung — Gräber, Sarkophage, Hausreste, Ölkeltern, Zisternen, Felsskulpturen — festgestellt. Reichen diese auch einstweilen nicht über 500 v. Chr. zurück, so ist die Besiedlung der Gegend doch ohne jeden Zweifel viel früher geschehen. Neben *tell ma'šūk* und *rās el-'ain* werden auch *tell rešīdīje* bedeutende Ortschaften gewesen sein. *Tell ma'šūk* ist vielleicht auch Stätte eines Tempels des Adonis oder Esmun (s. u. S. 1903) gewesen, der in dem heute hier verehrten Schech Ma'šūk (‚der Geliebte') fortleben könnte.

3. Geschichte.

a) 3000—1200 v. Chr. Die Mythen (Movers II 1, 125ff.) setzen die Entstehung von T. mit seinem Heiligtum in grauer Vorzeit an. Herodot, der um 450 v. Chr. in T. gewesen ist, hat damals dort gehört, daß die Stadt und ihr Herakles-(Melkart-)Tempel bereits 2300 Jahre alt, also um 2750 v. Chr. begründet worden seien (II 44; vgl. Lukian. dea Syr. 3). Die älteste historische Erwähnung der Stadt wäre, wenn der Name wirklich mit Dussaud Syria VIII (1927) 227f. auf T. zu deuten sein sollte, das in den ägyptischen ‚Ächtungstexten' aus dem Anfang des 2. Jahrt. v. Chr. (Sethe Abh. Akad. Berl. 1926 nr. 5, S. 56f.; vgl. Posener Princes et pays [Brüssel 1940] 82) vorkommende *dmitjw*, dem das von Sethe und anderen als Ušu-Palaityros verstandene, von Albright Vocaliz. of the Egypt. Syllabic Orthogr. [New Haven 1934] 7 und Noth ZDPV LX 219 aber als *'lt* = Ullaza gedeutete *iw̓ṯi* entsprechen würde. Vom 15. Jhdt. v. Chr. ab aber reißen die Zeugnisse für T. jedenfalls nicht ab, und von da ab läßt sich die Geschichte der Stadt fortlaufend verfolgen, wobei freilich neben Perioden, für die ausführliche Angaben zur Verfügung sind, solche stehen, die wegen Mangels an Nachrichten recht dunkel bleiben.

Wenn nach Ausweis der Ausgrabungs-Ergebnisse Byblos (Montet Byblos et l'Égypte [Paris 1928f.]. Dunand Fouilles de Byblos [Paris 1937ff.]; vgl. den in Tōd, 30 km südlich vom ägyptischen Theben gemachten Depotfund aus dem 20. Jhdt. v. Chr. mit Erzeugnissen phoinikischen Kunstgewerbes: Vandier Syria XVIII [1937] 174ff.) bereits im 3. und Ugarit-Ras Schamra (Schaeffer Ugaritica I [Paris 1939]) jedenfalls zu Beginn des 2. Jahrt. v. Chr. zu Ägypten in Beziehungen gestanden und seine Oberhoheit irgendwie anerkannt haben, so wird das auch von T. gelten, wo die Ausgrabungen noch nicht bis in die dem 3. und 2. Jahrt. v. Chr. entsprechenden Schichten vorgedrungen sind. Ebenso ist anzunehmen, daß sich T. wie die meisten anderen phoinikischen Städte dem nach Austreibung der Hyksos um die Mitte des 16. Jhdt. v. Chr. wieder erstarkenden Ägypten, nämlich den Pharaonen der 18. Dynastie, insbesondere dem großen Eroberer-Pharao Thutmosis III. (1501—1447) freiwillig unterworfen hat (vgl. [s. o. S. 1876 Z. 31ff.] vielleicht Sethe Urkunden der XVIII. Dynastie IV S. 760, Z. 5), und unter Amenophis II. (1447—1420) und Thutmosis IV. (1420—1411) ist

es unter ägyptischer Oberhoheit geblieben. Auch während der unter Amenophis III. (1411—1375) und Amenophis IV. (1375—1358) infolge des großen Chabiru-Aufstandes und des damit zusammenhängenden Eingreifens der Hethiter in Syrien-Palästina ausbrechenden Wirren hat T. mit seinem König Abimilku, trotz aller Anfeindungen durch die auf der Gegenseite stehenden Städte Sidon und Arvad und den Amoriterfürsten Aziru samt seinen Brüdern, Ägypten die Treue gehalten und es selbst über sich ergehen lassen, daß die Feinde das T. gegenüberliegende Festland mit Ušu besetzten und die Inselstadt von aller Zufuhr, namentlich der Wasserversorgung, abschnitten (Knudtzon nr. 146—155. Albright Journ. Egypt. Archaeol. XXIII [1937] 190ff. Noth ZDPV LX [1937] 232ff.). Für die nächsten 4 bis 5 Jahrzehnte fehlen Nachrichten über T., aber aus dem Ausgang des 14., dem ganzen 13. und dem Beginn des 12. Jhdts. liegen wiederum eine Reihe von Angaben (Jirku Klio, Beiheft XXXVIII. Simons Egyptian Topographical Lists [Leiden 1937]. Alt Palästinajahrbuch XXXIII 61. Noth ZDPV LX 210ff. LXI 26ff. 277ff. LXIV 39ff.) vor, und diese zeigen, daß T. weiter oder wieder unter ägyptischer Oberhoheit steht. Sethos I. (1313—1292), der bald nach seinem Regierungsantritt energisch in Syrien-Palästina eingegriffen hat, nennt T. unter den ihm tributpflichtigen Städten, und dasselbe gilt noch von Ramses III. (1198—1167). In die Zwischenzeit gehören die ‚literarische Streitschrift‘ (s. o. S. 1881), die zeigt, daß T. und Ušu damals den Ägyptern wohl vertraut waren, und das Protokoll über den Verkehr an der ägyptisch-asiatischen Grenze (Altorient. Texte.[2] 1926, 96), das einen an den Fürsten von T. (Baalatremeg?) abgehenden Brief nennt und dadurch zu erkennen gibt, daß T. zu Ägypten in Beziehungen steht, d. h. doch wohl von ihm abhängig ist (vgl. auch P. Montet Les reliques de l'art syriens dans l'Égypte du Nouvel Empire [Paris 1937]).

b) 1200—750 v. Chr. Unter Ramses III. (1198—1167) bricht, durch das Eindringen der ‚Seevölker‘ ins östliche Mittelmeer bedingt, die ägyptische Oberherrschaft über Syrien-Palästina und damit über die phoinikischen Städte zusammen (s. Art. Philister o. Bd. XIX), und das bedeutet für diese, insbesondere auch für T., Wiedergewinnung der Freiheit und schnelles Aufblühen. Für die Zeit bis etwa 950 v. Chr. hin sind freilich die für T. selbst zur Verfügung stehenden Nachrichten noch dürftig. Sie beschränken sich auf die Angabe Iust. XVIII 3, daß bald nach 1200 Sidonier T. ‚gegründet‘ hätten (s. Art. Phoiniker o. Bd. XX), auf das Zeugnis des Menander, daß die Aera von T. um 1200 begonnen habe (Ed. Meyer G. d. A. II 2[2], 79), und auf die bloße Nennung der Stadt in der um 1000 v. Chr. abgefaßten Reise-Erzählung des Ägypters Un Amun (Altorient. Texte[2] [1926] 72). Aber mittelbare Zeugnisse für die Bedeutung, die T. im 12. oder 11. Jhdt. erlangt hat, nämlich Nachrichten über die von ihm damals gegründeten Kolonien und Faktoreien, stehen in um so größerer Fülle zur Verfügung. Kition (o. Bd. XI S. 535ff.), Leptis (o. Bd. XII S. 2074ff.), Hadrumetum (o. Bd. VII S. 2178ff.), Karthago (o. Bd. X S. 2150ff.), Utica (Plin. n. h. V 19. 76), Lixos (o. Bd. XIII S. 928f.), Gades (o. Bd. VII S. 439ff.) und andere Städte sind sicher oder wahrscheinlich tyrische Gründungen, die wenigstens größtenteils in dieser frühen Zeit angelegt worden sind. Damals war auch zwischen T. und Tarschisch-Tartessos (u. Bd. IV A S. 2446ff.) bereits ein lebhafter Handel im Gang. Selbst wenn, was nicht ausgeschlossen ist, die damals von T. ausgegangene starke Kolonisation sich daraus oder auch daraus erklärt, daß in jener Zeit die nach Palästina eindringenden Israeliten Teile des Festlandbesitzes von T. sich angeeignet und die Tyrer daraus verdrängt haben (s. u. S. 1884. Alt Palästinajahrbuch XXXIII 61ff. Procop bell. Vand. II 10, 13ff. H. Lewy Monatsschr. Gesch. Wiss. Jud. LXXXVII 84ff. 172ff.), so bleibt sie dennoch ein Zeugnis für den starken Unternehmungswillen, der damals T. beseelte. Es wird schließlich auch kein Zufall sein, daß der Assyrerkönig Tiglatpileser (1115—1093) in seinen Annalen wohl von einem ihm seitens Byblos, Sidon und Arvad geleisteten Tribut zu berichten weiß, aber von T. schweigt (Altorient. Texte[2] S. 339). Vielmehr scheint T. im Vertrauen auf seine Stärke eine Tributleistung verweigert zu haben.

Für die Zeit von etwa 950 bis 750 v. Chr. fließen die T. angehenden Geschichtsquellen verhältnismäßig reichlich. Neben den Nachrichten des A.T. stehen die von Iosephus erhaltenen des Menander (ant. VIII 5, 3 § 144ff. 13, 2 § 324. c. Apion. I 17f. § 106ff.) und von 850 ab auch Angaben der assyrischen Inschriften. Danach haben diese beiden Jahrhunderte für T. einen Höhepunkt seiner Machtentfaltung bedeutet. Während, wie es scheint (Idc. 1, 31. II. Sam. 24, 6f., vgl. Art. Phoiniker o. Bd. XX S. 361), Sidon von David in sein Reich einbezogen worden ist (Alt Beer-Festschrift 12ff. Palästinajahrbuch XXXIII 56f.), hat T., zum mindesten die Inselstadt, seine Selbständigkeit behaupten können und, wenigstens zeitweilig (II. Sam. 5, 11), zu David in freundschaftlichen Beziehungen gestanden. Unter Salomo, Davids schwächerem Nachfolger, hat T. die Küstenebene nördlich des Karmel oder doch erhebliche Teile von ihr samt dem Hinterland wieder an sich bringen können. Dabei ist nach I. Reg. 9, 11—13 ein Teil dieses Gebiets, das südöstlich von Akko liegende Land Kabul (Alt Palästinajahrbuch XXV 43f.), als Bezahlung der Lieferungen abgetreten, die Hiram I. (969—936) Salomo für seinen Palast- und Tempelbau geleistet hatte. Von T.' wagemutigem Unternehmungsgeist zeugen auch seine in Gemeinschaft mit Salomo vom Aelanitischen Meerbusen aus unternommenen Fahrten nach Ophir (I. Reg. 10, 11. 9, 26—28) und die Entschlossenheit, mit der eine Unbotmäßigkeit von Utika (o. S. 1884) niedergeworfen wurde (c. Apion. I 18 § 119). Kein Wunder, daß Hiram, ähnlich wie sein Zeitgenosse Salomo, seine Stadt durch großzügige Bauten ausschmücken und erweitern (s. Art. Phoiniker o. Bd. XX S. 361f.) und auch literarische Bildung pflegen und mit Salomo austauschen konnte (Ioseph. ant. VIII 5, 3 § 143. 148f.).

Auf Hiram I. folgt Balbazeros (935—919), auf diesen Abdastartos (918—910), der einer

Verschwörung der Söhne seiner Amme zum Opfer fällt. Der älteste von ihnen, Methusastartos, wird sein nächster Nachfolger (909—898), und ihm folgt sein Bruder Astharymos (897—889). Der dritte der Brüder, Phelles, ermordet ihn, wird aber nach einer Regierung von nur neun Monaten (888) vom Astharte-Priester Ittoba'al (aus Sidon? vgl. o. Bd. II A S. 2218) umgebracht. Unter ihm festigen sich die Verhältnisse in T. Er selbst hat 21 Jahre regiert (887—856) und ist der Begründer einer Dynastie geworden, die sich etwa 100 Jahre auf dem Throne hat halten können.

Ittoba'al ist ein tatkräftiger und erfolgreicher Regent gewesen, der das Reich von T. aufs neue erweitert hat. Die Neubegründung des nördlich von Byblos gelegenen Botrys (*batrūn*) und die Anlage der libyschen Kolonie Auza sind sein Verdienst (Ioseph. ant. VIII 13, 2 § 324). Wahrscheinlich hat er auch Sidon in die tyrische Einflußsphäre einbezogen. Das A.T. (I. Reg. 16, 31) nennt ihn ‚König der Sidonier‘, d. h. der Phönizier‘, nicht, wie Hiram I., ‚König von T.‘ und gesteht ihm und T. damit die Vorherrschaft in Phoinikien zu. Ioseph. ant. VIII 13. 1 (2) § 317 (324). IX 6, 6 § 138 erscheint er als *Τυρίων καὶ Σιδωνίων βασιλεύς*. Die assyrischen Inschriften der Könige Assurnasirpal II. (883—859), Salmanassar III. (858—824) und Adadnirari III. (805—782) aber stellen bei Aufzählung der ihnen tributpflichtigen phoinikischen Städte (Altorient. Texte[2] [1926] 339—345) T. immer vor Sidon, und als nach einer Pause von 40 Jahren, während derer die Assyrer im Osten beschäftigt waren und sich um den Westen nicht kümmern konnten, Tiglatpileser IV. (745—727) die Feldzüge hierher wieder aufnimmt, erscheint Sidon in den assyrischen Inschriften überhaupt nicht mehr, sondern nur T. Offenbar hat Sidon zunächst nur unter der Oberhoheit von T. gestanden und dabei seinen eigenen König noch behalten, später aber seine Selbständigkeit völlig an T. verloren, und wie Sidon, so scheint es auch den anderen phoinikischen Städten mit Ausnahme von Byblos und Arvad ergangen zu sein.

Ittoba'als politischer Weitblick zeigt sich auch darin, daß er, offenbar unter dem Druck der ihm wie allen syrisch-palästinischen Fürsten von Assur her drohenden Gefahr, die eben damals sichtbar wurde, sich Israel wieder genähert und mit ihm ein Bündnis geschlossen hat, das nicht nur durch Verheiratung seiner Tochter Isebel mit Ahab, dem Sohne Omris von Israel (I. Reg. 16, 31), besiegelt wurde, sondern auch durch Rückgabe der nördlich vom Karmel liegenden Gebiete an Israel (Alt Beer-Festschr. 14f.). Dieses Bündnis scheint auch die Entthronung der Omri-Dynastie durch Jehu (842) überdauert zu haben. Dem immer mächtiger werdenden Ausdehnungsdrang von T., der, durch die zeitweilige Unfähigkeit der Assyrer, ihm Einhalt zu gebieten, begünstigt, zur Unterwerfung fast der ganzen phoinikischen Küste geführt hat, ist aber schließlich auch das Bündnis mit Israel zum Opfer gefallen. Jedenfalls klagt zwischen 760 und 750 Amos (1, 9f.) darüber, daß T., unbekümmert um den ‚Bruderbund‘, die Bewohner ganzer Ortschaften an Aram (so statt ‚Edom‘ hier zu lesen) in die Sklaverei verkauft habe. Offenbar haben die Tyrer auch nach Süden und Osten hin ihr Gebiet auf Kosten Israels erweitert und dabei die israelitischen Bewohner rücksichtslos entfernt.

Nach alledem scheinen die Nachkommen und Nachfolger des Ittoba'al — Balezoros (855—850), Mettenos (849—821) und Pygmalion (820—774) — das ihnen von ihrem großen Ahnherrn überkommene Erbe gewahrt und gemehrt zu haben. Gewiß haben sie nach Ausweis der assyrischen Inschriften und Abbildungen (Abbildung eines von Mettenos an Salmanassar III. geleisteten Tributes bei Olmstead History of Assyria [New York 1923] Abb. 69; vgl. Gressmann Altorient. Bilder[2] [1927] nr. 126) den Assyrerkönigen ihren Tribut geleistet, aber das war eher eine ihre Selbständigkeit sichernde Abfindung als eine Einschränkung ihrer Unabhängigkeit. Im 7. Jahre Pygmalions hat nach Menander bei Ioseph. c. Apion. I 18 § 125 die Gründung von Karthago durch seine Schwester (Dido-Elissa Verg. Aen. I 340ff. IV 335) stattgefunden (o. Bd. V S. 426ff.).

c) 750—612 v. Chr. Wie die phoinikischen Städte überhaupt (s. Art. Phoiniker o. Bd. XX S. 365), so bekommt auch T. den ganzen Ernst der ihm von Assur her drohenden Gefahr erst unter Tiglatpileser IV. (745—727) zu spüren. Seine Selbständigkeit und sein Königtum hat es freilich behaupten können, und zunächst blieb auch sein Kolonialbesitz unangetastet. Das zeigen für das kyprische Kition die aus dieser Zeit stammenden Inschriften zweier Bronzeschalen aus Kition, in denen sich der dortige Statthalter als ‚Diener Hirams, Königs der Sidonier‘, bezeichnet (CISem. I 5, vgl. Watzinger Handbuch d. Archäol. I [1939] 810ff.); denn dieser Hiram ist wahrscheinlich Hiram II. von T., der Zeitgenosse Tiglatpilesers. Aber die Tributleistungen an den Assyrerkönig, die anscheinend für einige Jahrzehnte geruht hatten (S. 1885), beginnen aufs neue (Altorient. Texte[2] 345ff.), und daß sie jetzt mehr als eine bloße Abfindung waren, hat Hirams Nachfolger Mitinna sehr nachdrücklich erfahren müssen. Dieser hatte sich wohl 734 der gegen Assur gerichteten Koalition syrisch-palästinischer Staaten ferngehalten, aber später auf andere Weise versucht, seine Freiheit unter allen Umständen zu wahren. Als jedoch Tiglatpileser ein Heereskontingent gegen ihn schickte, mußte er alsbald den Widerstand aufgeben und sich zu der Leistung eines schweren Tributes bequemen (Keilinschr. Bibl. II, S. 22f., Z. 66). So ist er vor dem Schicksal der Könige von Damaskus und Israel bewahrt geblieben, die getötet und deren Länder ganz oder halb zur assyrischen Provinz gemacht wurden, hat vielleicht gar einen Teil des von Israel abgetrennten Gebietes zugewiesen erhalten (Alt Palästinajahrbuch XXIII 66f.) und seinem Nachfolger Elulaios, dem Luli der assyrischen Inschriften, ein gefestigtes Reich hinterlassen können. Elulaios, der 36 Jahre regiert hat (Ioseph. ant. IX 14, 2 § 284), hat es auch zu behaupten vermocht. Die assyrischen Inschriften nennen ihn König von Sidon (Altorient. Texte[2] [1926] 352), was sich doch wohl so erklärt, daß Sidon nach wie vor T. untertan war. Einen zeitweiligen Gebietsverlust hat Elulaios freilich er-

litten. 709 haben sich nämlich die bisher T. tributären kyprischen Städte aus dieser Abhängigkeit gelöst und sich Sargons (722—705) Oberhoheit unterstellt, wozu vielleicht weniger die Abneigung gegen T. den Anlaß gegeben hat als die Tatsache, daß die wesentlich auf den Handel angewiesenen Stadtstaaten zur Pflege guter Beziehungen mit der assyrischen Weltmacht genötigt waren. Sargon erwähnt in seinen Inschriften des öfteren den ihm von den kyprischen Königen geleisteten Tribut und hat als Symbol seiner Oberhoheit in Kition eine große Basaltstele mit seinem Bilde aufstellen lassen, die sich heute im Berliner Museum befindet (Gressmann Altoriental. Bilder² [1927] nr. 135). Ob sich die in Sargons Inschriften öfter findende Formel (Altoriental. Texte² 352), daß er ‚die Ionier (= Kyprier) mitten im Meere des Westens wie Fische gefangen' habe und die in seiner Zylinder-Inschrift Z. 21 (Keilinschr. Bibl. II 42f.) auf sie folgende Aussage, daß er ‚Kilikien und T. beruhigt' habe, auf die Unterwerfung der kyprischen Städte bezieht oder aber von der Vernichtung ionischer Seeräuber zu verstehen ist, die für Kilikien und T. eine Erleichterung bedeutete, ist wohl kaum sicher zu entscheiden. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber für die letztere Deutung, und dann läßt die hier berichtete Tatsache den Anschluß der kyprischen Städte an Assur um so verständlicher erscheinen. Nach Menander (Ioseph. ant. IX 14, 2 § 284) hat Elulaios die kyprischen Städte doch wieder unter seine Botmäßigkeit zurückzubringen vermocht.

Schlimm erging es aber Elulaios, als er sich zur Beteiligung an der gegen Sargons Nachfolger Sanherib (705—681) gerichteten Koalition syrisch-palästinischer Fürsten verleiten ließ und dabei eine führende Rolle spielte. Sanherib rückte alsbald zur Züchtigung der Aufständischen heran, und nun fielen, wie Sanherib auf dem ‚Taylor-Zylinder' (Altoriental. Texte² 352) und Menander (Ioseph. ant. IX 14, 2 § 284—287; von Iosephus fälschlich auf Salmanassar IV. 726—722 bezogen; anders u. Bd. II A S. 2222) ziemlich übereinstimmend berichten, alle Städte von Groß-Sidon im Norden bis Akko im Süden, darunter auch Ušu-Palaityros, von der Inselstadt ab. Ja — so groß war ihre Erbitterung gegen T. oder so stark der von Sanherib auf sie ausgeübte Druck —, die anderen phoinikischen Städte stellten Sanherib 60 Schiffe für den Angriff auf die Inselstadt zur Verfügung. Aber die Tyrer vernichteten in heldenmütiger Gegenwehr diese Flotte und ertrugen es fünf Jahre hindurch, daß ihnen die Wasserversorgung vom Festlande her abgeschnitten wurde und sie sich mit Zisternenwasser begnügen mußten. Schließlich, etwa 690 v. Chr., scheint es zu einer friedlichen Übereinkunft zwischen Sanherib und T. gekommen zu sein, die wohl das Ende der Regierung des — vielleicht schon während der Blockierung der Inselstadt — nach Kypros geflohenen Elulaios und eine starke Verkleinerung des Gebietes von T. bedeutete, aber T. doch das Königtum und eine gewisse Selbständigkeit beließ. Die T. abgenommenen Gebiete wurden teils Sidon und dem jetzt hier als König eingesetzten Tuba'alu (Ittoba'al) gegeben, der wohl Sanherib bei der Demütigung von T. behilflich gewesen war, teils, nämlich die Ebene von Akko, der assyrischen Provinz Megiddo angegliedert (Alt Palästinajahrbuch XXXIII 68). Schlimmer war es, daß T. damals die Oberhoheit über die Kolonien so gut wie ganz verloren ging, wobei im westlichen Mittelmeer Karthago an T.' Stelle trat und sich zur Metropole aufschwang.

Trotz dieser Rückschläge hat T. sich schnell erholt und bald sein Gebiet auch wieder beträchtlich ausdehnen können. Zustatten kam ihm dabei, daß Abdimilkutti, der Nachfolger des von Sanherib eingesetzten Tuba'alu, sich bald nach Asarhaddons (681—668) Regierungsantritt gegen diesen empörte. Denn dieser Aufstand ging für Sidon unglücklich aus, ja endete 677/76 mit völliger Vernichtung der Stadt und ihrer Ersetzung durch die assyrische Gründung Kār-Aššuraḫiddin (Asarhaddonsburg), die einem assyrischen Statthalter unterstellt war. Ba'al von T., der — vielleicht unmittelbare — Nachfolger von Elulaios, der dem neuen König alsbald seine Huldigung darbrachte, erhielt von ihm einen Teil des sidonischen Gebietes, nämlich Sarepta und das wohl in dessen Nähe zu suchende Ma'rub (o. Bd. II A S. 2219. Scheil Le prisme S d'Assaraddon [1914] 14f. 36. Thompson The Prisms of Esarhaddon and Ashurbanipal [1931] 17. Liverpool Ann. Arch. Anthr. XX [1933] 84. 126. Hirschberg Stud. z. Gesch. Esarhaddons [Diss. Berl. 1932] 25. Alt Palästinajahrbuch XXXIII 68). Wahrscheinlich war Ba'al dem Assyrerkönig bei der Niederwerfung Sidons behilflich gewesen und erhielt nun in der Vergrößerung seines Gebiets den Lohn dafür. Sechs Jahre später aber, 671, hielt Ba'al die Gelegenheit für günstig, in Verbindung mit Tiharka von Ägypten (vgl. Watzinger Handb. d. Archäol. I [1939] 812) und einer Reihe syrisch-palästinischer Fürsten, darunter vielleicht Manasse von Juda (vgl. II. Chron. 33, 11), sich von Assurs Oberhoheit frei zu machen. Seine Hoffnungen erfüllten sich indes nicht. Asarhaddon rückte alsbald heran, blockierte T. (Altorient. Texte² 358), schlug Tiharka in Ägypten und die Koalition der syrisch-palästinischen Fürsten bei Askalon (Hirschberg 61ff.) und zwang dann auch Ba'al zur Unterwerfung. Dieser mußte nun seinen gesamten Festland-Besitz abtreten, zusehen, wie daraus eine neue assyrische Provinz mit der Hauptstadt Dūr-Bēl-Ḫarranšadūa — nach Forrer Provinzeinteil. des assyr. Reiches [1921] 66 das so umbenannte Ušu — gemacht wurde, und sich darüber hinaus noch vertraglich zur Anerkennung des ihm an die Seite gestellten oder übergeordneten assyrischen Statthalters (*kēpu*) verpflichten. Als Gegenleistung sicherte ihm der Assyrerkönig zu, daß die Häfen und Straßen in dem assyrischer Oberhoheit unterstehenden Gebiet an der syrisch-palästinischen Küste und in ihrem Hinterland dem Handel von T. offen stehen sollten und daß von tyrischen Schiffen, die an der Küste des assyrischen Gebietes etwa strandeten, nur die Ladung als Prise dem Assyrerkönig zufallen, die Besatzung aber frei ausgehen solle (Weidner Arch. f. Orientforsch. VIII 29ff. Hirschberg 69ff. San Nicolò Archiv Orientální IV 325ff.). Offenbar

waren, wie es ja auch nur zu erwarten ist, während des zwischen T. und Assur herrschenden Kriegszustandes, die tyrischen Schiffe jedem Zugriff der Assyrer schutzlos preisgegeben; dem wurde nun durch den Vertrag ein Ende gemacht. Vielleicht liegen von der Demütigung Ba'als durch Asarhaddon auch bildliche Darstellungen vor. Auf einer aus Sendschirli stammenden, jetzt im Berliner Museum befindlichen großen Diorit-Stele (Altorient. Bilder² nr. 143f.) und zwei ihr ähnlichen aus Tell Aḥmar (Syria VIII 366ff.) ist nämlich Asarhaddon abgebildet, wie er zwei Gefangene an Stricken, die durch ihre Lippen gezogen sind, festhält, und von diesen ist der eine, der kniet und deutlich als Negertyp gekennzeichnet ist, der Sohn des Tiharka, der andere, aufrecht stehende aber entweder Abdimilkutti von Sidon oder Ba'al von T. Ba'al ist dem mit Asarhaddon geschlossenen Vertrage nicht treu geblieben, sondern hat sich gegen dessen Nachfolger Assurbanipal (668—626) aufs neue zweimal empört. Während er sich das erste Mal schnell wieder unterworfen zu haben scheint und so mit einer Tributzahlung davon kam (Cyl. C I, Z. 24 = Streck Vorderas. Bibl. VII 2 S. 138f.), ist es das zweite Mal zu einer regelrechten Blokkierung von T. gekommen, und dementsprechend mußte der so zur Unterwerfung Gezwungene außer der Leistung eines empfindlichen Tributs auch noch seine Tochter und seine Nichte und den Kronprinzen ausliefern, erhielt diesen freilich alsbald zurück (Rassamcyl. II Z. 49ff. Cyl. B II Z. 34ff. = Streck S. 16ff. 94ff.). Gegen Ende der Regierung Assurbanipals hat sich Ušu zusammen mit Akko noch einmal gegen ihn erhoben, aber der Aufstand ist von ihm mit größter Energie niedergeschlagen worden (Altor. Texte² 359). Von einer Teilnahme der Inselstadt an diesem Aufstand wird nichts gesagt; Forrer Provinzeint. 67 glaubt dennoch damit rechnen zu müssen. Daß solche Heimsuchungen der Stadt ihre etwa noch bestehenden Beziehungen zu den Kolonien vollends lockern mußten, braucht kaum gesagt zu werden. Nur das kyprische Kition scheint unter der Botmäßigkeit von T. geblieben oder wieder zu ihr zurückgekehrt zu sein (Ed. Meyer G. d. A. III² 91).

d) 612—538 v. Chr. In dem halben Jahrhundert zwischen 640 und 590 schweigen die Quellen über T. Man wird aber annehmen dürfen, daß es den jetzt eintretenden Verfall der assyrischen Macht zur Rückgewinnung größerer Selbständigkeit benutzt und daß es auch verstanden hat, sie dem Pharao Necho gegenüber; der sich nach Assurs Zusammenbruch für 5 Jahre (609—605) zum Oberherrn von ganz Syrien gemacht hatte, zu behaupten. Gefährlicher wurde für T. wie für die übrigen phoinikischen Städte die Lage, als sich der Babylonier Nebukadnezar durch seinen 605 bei Karkemisch über Necho errungenen Sieg das Recht auf Syrien erkämpft hatte und sich entschlossen zeigte, dies Recht auch auszuüben. Nach dem überlieferten Text von Jer. 27, 1 hätten sich T. und Sidon schon 604 an einem Aufstandsversuch gegen den neuen Oberherrn beteiligt und auch den judäischen König Jojakim dafür zu gewinnen versucht. Aber wahrscheinlich fällt das hier berichtete Ereignis erst in das J. 593, in die Regierung des judäischen Königs Zedekia. Von da ab ist T. aber jedenfalls auf Abschüttelung des babylonischen Joches bedacht gewesen. Die Aufstandsgelüste sind dabei, wie es scheint, durch den 589 auf den ägyptischen Thron gekommenen Pharao Hophra genährt worden, der aufs neue die ägyptischen Ansprüche auf Syrien geltend machte und daher Nebukadnezar zu schädigen suchte, wo er nur konnte. Diod. I 68 und Herodot. II 161 wissen denn auch davon zu erzählen, daß Hophra sich Kypros und Phoinikien unterworfen hat, und Herodot erwähnt dabei ausdrücklich eine den Tyrern gelieferte Seeschlacht. Aber T., wo seit etwa 593 Ittoba'al II. König war, hat sich schwerlich bloß unter diesem Druck an dem Aufstandsversuch gegen Babylonien beteiligt, vielmehr hatte es selbst an der Wahrung seiner Unabhängigkeit das größte Interesse, ein Anliegen freilich, das es auch Hophra gegenüber zu verteidigen entschlossen war. Jedenfalls trat T. damals als erbitterter Gegner Nebukadnezars auf, und so hat sich dieser, wie es Hesekiel in seinen von leidenschaftlichstem Pathos und hoher Poesie getragenen Drohungen gegen die üppige Handelsstadt (cap. 26—28) angekündigt hatte, bald nach der Eroberung Jerusalems gegen T. gewandt und es einzuschließen begonnen. Aber T. leistete auch jetzt wieder erbitterten und erfolgreichen Widerstand. 13 Jahre lang — so berichtet nach älteren Quellen Ioseph. ant. X 11, 1 § 228; c. Apion. I 21 § 156; vgl. Eißfeldt Ras Schamra und Sanchunjaton (1939) 4ff. — hat Nebukadnezar das von Ittoba'al verteidigte T. belagern müssen, und das aus dem J. 572 datierte Wort Hes. 29, 17—21 ergänzt diese Angabe dahin, daß der, wenigstens zeitweise, von Nebukadnezar selbst geführten (ZAW XLIV 316f.), Belagerung trotz ihrer langen Dauer doch kein rechter Erfolg beschieden war. Wahrscheinlich hat Nebukadnezar mit T. ein Übereinkommen getroffen, dahingehend, daß T. zwar Ittoba'al und wohl auch sein Haus fallen lassen mußte, aber das Königtum und damit eine gewisse Selbständigkeit behielt. Jedenfalls ist nach Ioseph. c. Apion. I 21 § 156 auf Ittoba'al ein neuer König, Ba'al, gefolgt, und diese Nachricht wird bestätigt durch eine aus der Zeit um 570 stammende Beamten-Liste Nebukadnezars (Unger Theol. Lit. Ztg. L [1925] 486ff.; Babylon [1931] 282ff.), die am Schlusse ohne Angabe ihrer Namen die Könige von sechs Städten an der phönikisch-philistäischen Küste, darunter Sidon, aufzählt und dabei den von T. an der Spitze nennt, also T. wohl den Rang als bedeutendste Stadt zuerkennt. Andere assyrische Urkunden aus den Jahren nach 570 v. Chr. (Unger ZAW XLIV 316f.; Babylon 36f.) lassen weitere Einzelheiten über die Stellung von T. im babylonischen Reichsverband und seine Handelsbeziehungen nach Osten erkennen und zeigen insbesondere dies, daß dem einheimischen König ein babylonischer Kommissar (*šandabakku*) zur Seite stand oder übergeordnet war. Mit Ba'al bricht, wohl durch innerpolitische Wirren bedingt, die tyrische Königsreihe zunächst ab, und sieben Jahre haben nun ‚Richter' (Suffeten) die Geschicke der Stadt geführt — Eknibalos, Chelbes, Abbaros, Myttynos und Gerastratos —, doch so, daß zwischen ihnen

(Ioseph. c. Apion. I 21 § 157) ein Jahr lang wieder ein König Balatoros regiert hat. Dann hat der aus Babylonien zurückgeholte Merbalos — Glied des 571 deportierten Hauses des Ittoba'al II.? (vgl. Art. Phoiniker o. Bd. XX S. 366) — 4 Jahre regiert und nach ihm sein Bruder Hiram 20 Jahre. 6 von diesen 20 Jahren liegen nach der Machtergreifung des Kyros, womit doch wohl die Eroberung Babylons gemeint ist, so daß Hiram bis 532 regiert hätte.

e) 538—332 v. Chr. Über die Art, wie sich T. und die übrigen phoinikischen Städte zu dem Übergang der Weltherrschaft von den Babyloniern auf die Perser gestellt haben, erfahren wir nichts; anscheinend haben sie ihn ruhig hingenommen und wohl gar begrüßt. Aus Kyros' Regierungszeit steht uns, was T. angeht, nur die doch wohl glaubwürdige Nachricht zur Verfügung (Esra 3, 7), daß er den Juden die Ermächtigung gegeben habe, von den Sidoniern und Tyrern Zedernholz für den Tempelbau zu beziehen, eine Nachricht übrigens, die über die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Kyros und T. kaum etwas erkennen läßt. Etwas mehr läßt sich den Quellen über Kambyses' Verhältnis zu den phoinikischen Städten wie zum Westen seines Reiches überhaupt entnehmen (Galling Syrien in der Politik der Achämeniden bis 448 v. Chr. [1937]). Wie die anderen phoinikischen Städte so hat auch T. ihm seine Flotte für den Feldzug gegen Ägypten zur Verfügung gestellt, sich aber geweigert, ihn auch bei einem Unternehmen gegen Karthago, das er plante, zu helfen (Herodot. III 19). Bei der 515/14 von Dareios I. durchgeführten Satrapien-Einteilung (Herodot. III 89ff. Leuze Die Satrapieneinteilung in Syrien [1935] 100ff. Kahrstedt Syr. Territ. [1926] 1ff. Karte I a) wurde T., wie Phoinikien überhaupt, Teil der 5. Satrapie. Im übrigen hat diese Neuordnung den Bestand der Dinge insofern bestehen lassen, als, wie die anderen phoinikischen Städte, so auch T. den einheimischen König behielt, sich also, wenn schon nicht der ἐλευθερία, so doch der αὐτονομία erfreuen konnte. In den Kämpfen der Perser gegen die Griechen haben die Phoiniker und unter ihnen die Tyrer Dareios I. (521—486) und Xerxes (485—465) mit ihren Flotten wertvolle Dienste geleistet und dafür auch von ihren Oberherren manche Anerkennung empfangen (Herodot. V 108f. VI 6. 14. 41. VII 23. 96. 98. VIII 97. Diod. XI 2, 1. 3, 7. 17, 3. 18, 1. 19, 1. 4), wobei jetzt Sidon an Rang T. voransteht, also als die bedeutendere Stadt gilt (Herodot. VIII 67). Auch unter Artaxerxes I. (465—424) und Dareios II. (425—404) bleiben die Phoiniker ihren Oberherren treu (Diod. XII 27, 5. XIII 36, 5. 38, 4), wenn auch mit der Möglichkeit, daß um 448 sie den Satrapen Megabyzos bei der Auflehnung gegen seinen König (Ktes. Pers. XXIX 37ff.) zeitweilig unterstützt haben, gerechnet werden muß; aber das hätte dann ihre guten Beziehungen zum Perserhofe kaum getrübt. So sind die Gebietserweiterungen, von denen nachher zu reden ist (S. 1893), T. vielleicht schon damals, im 5. Jhdt., zuteil geworden.

Eine zeitweilige Erschütterung des guten Verhältnisses von T. zu den Persern trat aber ein, als T. in die Wirren hineingezogen wurde, die sich an den Namen des Euagoras I. von Salamis knüpfen (s. o. Bd. VI S. 820ff. K. Spyrikadis Euagoras I. von Salamis [1935]). Dieser, der dem alten Fürstengeschlecht von Salamis entstammte, hatte 411 den perserfreundlichen Tyrer Abdemon, der damals Salamis beherrschte, vertrieben und sich an seine Stelle gesetzt. Von Athen, Achoris von Ägypten und anderen Gegnern der Perser unterstützt, breitete er seine Herrschaft immer mehr aus, machte sich fast ganz Kypros untertänig und griff gar nach Kilikien und Phoinikien hinüber. T. wurde mit Gewalt genommen und hat ihm dann für seine Flotte 20 Trieren gestellt (Isokr. IX 62. 65. IV 161. Diod. XV 2, 4). Nachdem die Perser aber 386 durch den Antalkidasfrieden die Hände frei bekommen hatten, zwangen sie Euagoras, auf seine Eroberungen zu verzichten und sich mit der Herrschaft über Salamis zu begnügen. Damit kehrte auch T. wieder unter die persische Botmäßigkeit zurück. Indes traten unter Artaxerxes II. (404—359) zwischen 366 und 360 an die phoinikischen Städte bald neue Versuchungen zum Abfall heran: der ägyptische Aufstand unter Tachos und der große Satrapenaufstand. Aber die Hoffnungen, die man in den phoinikischen Städten auf Tachos gesetzt hatte, erfüllten sich nicht, da dieser durch die Unzufriedenheit seiner Untertanen an der Weiterverfolgung seiner Pläne gehindert wurde, und der Satrapenaufstand wurde niedergeschlagen (Diod. XV 41ff. 90ff. Beloch GG III 2^2, 254ff.). Ernstere Folgen hatte, wenigstens für Sidon, die unter Artaxerxes III. Ochos (359—338) ausbrechende Empörung der phoinikischen Städte. Von den persischen Kommissaren und Strategen bei der phoinikischen Bundesversammlung in der — ein Arvadisches, ein Sidonisches und ein Tyrisches Quartier aufweisenden — Stadt Tripolis (Skyl. 104. Strab. XVI 2, 15 p. 754. Plin. n. h. V 20, 78. Diod. XVI 41) schimpflich behandelt, fassen die Sidonier den Beschluß, sich von Persien unabhängig zu machen, und gewinnen nicht nur die anderen phoinikischen Städte, sondern auch Nektanebo von Ägypten für die Beteiligung an dem Aufstand. Mit der Mobilmachung, der Zerstörung des persischen Parks oder Jagdreviers in Tripolis, der Verbrennung der dort von den Satrapen aufgespeicherten Heu-Vorräte und der Gefangensetzung der Beleidiger wird der Beschluß alsbald in die Tat umgesetzt. Ägypten aber schickt Sidon Mentor von Rhodos mit 4000 griechischen Söldnern zur Hilfe. Mit der Niederwerfung des Aufstandes werden zunächst die Satrapen von Syrien und Kilikien, Belesys und Mazaios, beauftragt. Da sie keinen Erfolg haben, rückt 344 (Beloch GG III 1^1, 534f. 2^2, 285ff.) Artaxerxes selbst gegen den Herd des Aufstandes, Sidon, heran. Der König von Sidon, Tennes, übt in der — freilich vergeblichen — Hoffnung, so sein Leben retten zu können, mit Mentor zusammen Verrat. Die Stadt aber leistet heldenmütigsten Widerstand und wird, als keine Aussicht auf erfolgreiche Gegenwehr mehr besteht, schließlich von den Bürgern selbst in Brand gesteckt und völlig vernichtet (Diod. XVI 41ff.). T. hat sich mit den anderen phoinikischen Städten rechtzeitig den Persern wieder unterworfen, ist so verschont geblieben und hat von der Vernichtung der Schwesterstadt gar noch Vorteile gehabt. Nach Iustin. XVIII 3, 6ff. hätten in der durch die Kriege gegen die Perser geschwächten Stadt sich die Sklaven erhoben, alle Freien mit Ausnahme des Strato und seines Sohnes niedergemacht und dem Strato, der sich als klüger erwies denn sie alle, das Königtum anvertraut, so daß er es auf Sohn und Enkel vererben konnte. Vielleicht war dieser Sklavenaufstand eine Folge der mißglückten Auflehnung gegen die Perser.

Ihre Oberhoheit über T. werden die Perser wie bei den anderen phoinikischen Städten in der Weise ausgeübt haben (vgl. Diod. XVI 41: σατράπαι καὶ στρατηγοί, s. o. Bd. II A S. 104. 120), daß ein Zivilkommissar und ein στρατηγός das Aufsichtsrecht über die im König verkörperte Selbstverwaltung wahrnahmen und für den richtigen Eingang der Abgaben sorgten. Etwas genauere Angaben lassen sich machen über die Ausdehnung des Gebietes von T. in der Perserzeit, da hierüber ein Quellenzeugnis vorliegt, der um 350 v. Chr. verfaßte Periplus des Pseudo-Skylax (GGM I 15ff.), dessen Text freilich in dem Phoinikien angehenden Abschnitt (S. 78f.) leider beschädigt ist, aber mit einiger Sicherheit wiederhergestellt werden kann. Danach ist T. damals im Besitze der Küste von Sarepta (*ṣarafand*) im Norden bis zum Karmel im Süden, außerdem eines Hafenortes am Südwestfuß des Karmel und der im alten Philisterland liegenden Stadt Askalon, wobei jedenfalls nördlich vom Karmel sich das tyrische Gebiet über den Küstenstreifen hinaus tief ins Hinterland hinein erstreckt haben muß (Johns Quart. Dep. Ant. Pal. VI [1937] 138. Alt Palästinajahrbuch XXXIII [1937] 72ff. Galling ZDPV LXI [1938] 66ff. Kahrstedt Syr. Territ. Karte I b, wo aber T. zu wenig Hinterland zugeschrieben wird). Wann T. diese bedeutende Erweiterung seines Gebietes erfahren hat, bleibt unsicher. Da es sich aber hier, ebenso wie bei dem Sidon zugestandenen Gebietszuwachs (s. o. Bd. II A S. 2220ff.), zweifellos um den Lohn für Dienste handelt, die T. den Persern erwiesen hatte, und diese während ihrer Kämpfe gegen die Griechen ganz besonders auf die Flottenhilfe der phoinikischen Städte angewiesen waren (s. S. 1891), ist es möglich, daß die Gebietserweiterungen in die erste Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. zurückgehen.

f) 332—64 v. Chr. Während die anderen phoinikischen Städte sich Alexander nach seinem Siege bei Issos willig unterworfen haben, hat er T. mit Gewalt nehmen müssen. Zwar begrüßte ihn, als er auf seinem Zuge von Sidon her das T. gegenüberliegende Festland erreicht hatte, hier eine von dem Kronprinzen, der seinen noch in persischen Diensten stehenden Vater Azemilkos vertrat, geführte Gesandtschaft aus T. und huldigte ihm. Aber Alexanders Wunsch, die Inselstadt zu betreten und dort seinem Ahnherrn, dem Herakles-Melkart, ein Opfer darzubringen, lehnte sie ab und bot ihm an, daß er in dem Herakles-Tempel von Palaityros, der älter sei als der auf der Insel, das Opfer vollziehen möchte (Iustin. XI 10, 10ff. Arrian. anab. II 15f. Curt. IV 7). Die Tyrer wollten eben auch jetzt von ihrer Freiheit retten, was zu retten war, und wurden darin von einer Gesandtschaft aus der Tochterstadt Karthago bestärkt, die gerade damals nach T. gekommen war und der Mutterstadt Hilfe in Aussicht stellte (Curt. IV 8). Alexander hielt aber die ungeschmälerte Verfügung über die Insel als Flottenbasis für eine unabweisbare militärische Notwendigkeit und war darum entschlossen, sie mit Gewalt zu nehmen. So begann er nach der Einnahme von Palaityros mit dem Bau eines Dammes zur Insel hinüber und führte trotz mannigfacher Rückschläge, wie sie teils durch Gegenmaßnahmen der Belagerten, teils durch die Unbilden von Wind und Wetter verursacht wurden, den Bau auch durch (Diod. XVII 40ff. Arrian. anab. II 18ff. Curt. IV 9ff.). Aber Alexander mußte bald einsehen, daß auch so die Bezwingung der Inselstadt nur dann gelingen könnte, wenn ihm eine Flotte zur Verfügung stände, um die tyrische in Schach zu halten oder gar zu vernichten, und ein glücklicher Zufall verschaffte ihm gerade in diesem Augenblick, was er brauchte. Die bisher in persischen Diensten stehenden Flotten der phoinikischen Städte und anderer Vasallen hatten sich nämlich auf die Nachricht von der Niederlage des Dareios bei Issos und der Besetzung Phoinikiens durch Alexander, 333 v. Chr., von den Persern gelöst und waren in den Hafen von Sidon eingelaufen (Arrian. anab. II 20, 1ff.), während sich die tyrische Flotte unter Azemilkos (s. o. Bd. II S. 2641. Berve Alexanderreich II 13) nach T. begab. Alexander sicherte sich alsbald die nach Sidon eingelaufene Flotte, die der tyrischen weit überlegen war, und konnte mit ihr die beiden Häfen von T. blockieren. Die Lage von T. wurde immer bedrohlicher, um so mehr, als eine karthagische Gesandtschaft jetzt melden mußte, daß die Karthager, selbst in einen Krieg verwickelt, keine Hilfe leisten könnten, und auch allerlei böse Vorzeichen die Zuversicht der Belagerten zu beeinträchtigen drohten (Plut. Alex. 24). So ernst wurde von den Tyrern die Lage beurteilt, daß gar die Wiederaufnahme des in früheren Zeiten zur Abwendung schlimmster Not dargebrachten Opfers eines Prinzen erwogen, freilich doch abgelehnt wurde (Diod. XVII 41. Curt. IV 15; vgl. Eißfeldt Ras Schamra u. Sanchunjaton [1939] 67ff.). Trotz alledem blieb der Verteidigungswille der Belagerten ungebrochen, und sie setzten die Gegenwehr mit solchem Erfolge fort, daß Alexander die Aufhebung der Belagerung erwogen haben soll (Diod. XVII 45. Curt. IV 17). Schließlich, im Juli 332, hat nach einer Belagerung von sieben Monaten ein vom Damm und von der Flotte her gleichzeitig unternommener Vorstoß doch zum Siege geführt (vgl. Kromayer-Veith Heerwesen S. 218. 236. Abb. 73f.). Die über die lange Dauer der Einschließung und manche Grausamkeit der Belagerten erbitterten Makedonier haben in der Stadt ein entsetzliches Gemetzel angerichtet. 8000 wurden niedergemacht und dazu noch 2000 als besondere Vergeltungsmaßnahme gekreuzigt. 30 000 sollen in die Sklaverei verkauft worden sein. Viele, nach Curt. IV 19: 15 000, sind von den auf Seiten Alexanders kämpfenden Sidoniern gerettet und auf ihre Schiffe gebracht worden. Der König Azemilkos, die obersten Be-

hörden der Stadt und die Gesandtschaft aus Karthago, die im Melkart-Tempel Zuflucht gesucht hatten, wurden von Alexander begnadigt. Ein mit Paraden und gymnischen Spielen verbundenes Opferfest zu Ehren des Herakles-Melkart, dem auch Trophäen geweiht wurden, bildete den Abschluß (Diod. XVII 46. Arrian. anab. II 24. Curt. IV 19). Die teilweise niedergebrannte Stadt wurde als makedonische Festung wieder aufgebaut und außer mit Einheimischen auch mit makedonischen Kolonisten besiedelt (Tscherikower Hellenist. Städtegründungen [Philol. Suppl. XIX 1] 68f.). Dabei wurde der Stadt das Königtum und damit eine gewisse Selbständigkeit belassen (Iustin. XVIII 3, 18f. vgl. Diod. LVIII 1 aus dem J. 315: *βασιλεῖς τῶν Φοινίκων* zum Unterschied von den *ὕπαρχοι τῆς Συρίας*). Die Diod. XVII 46, 6 stehende Nachricht aber, daß Hephaistion in Alexanders Auftrag an die Stelle des wegen seiner Perserfreundlichkeit abgesetzten Straton den Abdalonymos zum König von T. gemacht habe, beruht offenbar auf einer Verwechslung von T. mit Sidon (s. o. Bd. IV A S. 273). Die Besitzungen oder Lehen, die T. auf dem Festlande besaß, sind damals, wenn nicht ganz eingezogen, so doch gewiß sehr beschränkt worden (Alt Palästinajahrbuch XXXIII 87f.). Im Frühjahr 331 ist Alexander auf der Rückkehr von seinem ägyptischen Feldzug noch einmal in T. gewesen, hat hier aufs neue dem Herakles-Melkart ein Opfer dargebracht und Verwaltungsmaßnahmen sowie Vorbereitungen für die weiteren Feldzüge durchgeführt (Arrian. anab. III 6. Curt. IV 34; vgl. P. F.-M. Abel Rev. Bibl. XLIII [1934] 528ff. XLIV [1935] 42ff.).

In der Zeit der nach Alexanders Tode ausbrechenden Diadochen-Kämpfe hat T. des öfteren seinen Oberherrn gewechselt und bald auch wieder eine längere Belagerung über sich ergehen lassen müssen, ein Zeichen, daß es sich von der Katastrophe des J. 332 doch schnell wieder hat erholen können. Als nämlich Antigonos das zuerst an Laomedon gefallene, 322 für kurze Zeit von Attalos, dem Nauarchen des Perdikkas, behauptete (Diod. XVIII 37) und dann 320 von Ptolemaios besetzte Phoinikien eroberte, hat er T. erst nach einer Belagerung von 15 Monaten 315 in seine Gewalt bringen können (Diod. XIX 58. 61). Mit zwei kurzen Unterbrechungen in den J. 312 und 302, während deren wieder Ptolemaios hier Herr war (Diod. XIX 86. XX 113), sind Antigonos und sein Sohn Demetrios dann bis zur Schlacht von Ipsos 301 Besitzer von Phoinikien oder jedenfalls von T. und Sidon geblieben. Entgegen dem nach der Schlacht verabredeten Teilungsplan, der Phoinikien Seleukos zusprach (Polyb. V 67, 6), hat Demetrios neben anderen Gebieten auch T. weiter für sich in Anspruch genommen und sich hier noch jahrelang halten können (Plut. Dem. 32), bis es, wohl schon vor 290, erneut in die Gewalt der Ptolemaier kam, um nun fast ein Jahrhundert hindurch darin zu verbleiben (Kahrstedt Syr. Territ. 16ff. Karte I a. Tarn CAH VII 92. Heuss Klio Beih. XXXIX 197. Svoronos *Νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων* II nr. 626ff. 1011ff. 1046ff. 1177ff. 1297ff. IV S. 66ff. 102ff.). 275 wird die Stadt Republik (Kahrstedt ebd. Jones The Cities of the Eastern Roman Provinces [Oxford 1937] 239), nimmt wohl schon damals die hellenistische Verfassung an, die jedenfalls für das Ende des 2. (Wilhelm Anz. Akad. Wien LIX 11. Suppl. Epigr. Graec. II 330: *βουλή* und *δῆμος* ?) und die zweite Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. (Ioseph. ant. XIV 12, 5 § 319: *ἄρχοντες, βουλή, δῆμος*) bezeugt, aber wahrscheinlich auch bereits von der aus T. stammenden und dem 3. oder 2. Jhdt. v. Chr. angehörenden Inschrift Lidzbarski Nordsem. Epigraph. 418 (*šōfēṭ!*) vorausgesetzt ist, und stellt dies Jahr als den Anfang einer neuen Aera fest (CISem. I 7). Antiochos der Große (222—187) beginnt 218 Phoinikien den Ptolemaiern streitig zu machen und besetzt große Teile des Landes, wobei ihm T. durch Verrat des in ptolemaiischen Diensten stehenden Aitolers Theodotos in die Hände gespielt wird (Polyb. V 40. 61. 68ff.). Bei Raphia geschlagen, muß Antiochos indes schon 217 Phoinikien wieder räumen (Polyb. V 79ff.). Aber 203 eröffnet er den Kampf aufs neue, und jetzt behält er die Oberhand. Die Niederlage des ptolemaiischen Feldherrn Skopas am Paneion bei den Jordanquellen 198 macht die Seleukiden dann vollends zu Oberherren über Syrien und Palästina (Polyb. XVI 18f. 39. Hieron. in Dan. 11, 15 = Migne Patrol. Lat. XXV 563). So beginnen mit Antiochos III. die seleukidischen Münzprägungen in T., die bis 125 v. Chr. gedauert haben (Head HN² 800. Newell Numism. Notes and Monogr. X. LXXIII. Rogers ebd. XXXIV), und T. wird mehr und mehr in den Dienst der seleukidischen Politik gestellt. Daß sie Hannibal, der nach dem für Karthago unglücklichen Ausgang des 2. punischen Krieges (218—201) 195 nach T. geflüchtet war, bei sich aufnehmen und dann sein Bemühen, Antiochos III. zur Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Rom zu bestimmen, unterstützen konnten (Liv. XXXIII 48f.), war freilich den Tyrern bei der Verbundenheit mit ihrer Tochterstadt eine Freude. Aber sie mußten dann mit ihrer Flotte auch an dem Krieg teilnehmen und erlitten dabei 192 und 190 empfindliche Verluste (Liv. XXXV 48. XXXVII 23ff. Holleaux CAH VIII 220f.). Ein Zeichen und zugleich ein Bekenntnis der Zugehörigkeit zu dem hellenistischen seleukidischen Staat war es wohl auch, daß jetzt, gewiß in Anknüpfung an ältere Sitte, in T. alle 5 Jahre ein mit kultischer Feier verbundener Agon stattfand. An den Spielen um 175, zu denen auch die hellenistische Gruppe der Jerusalemer eine Abordnung mit einer für ein Opfer an Melkart-Herakles bestimmten, dann aber doch anders verwendeten Spende geschickt hat, hat Antiochos IV. Epiphanes (175—64) teilgenommen (II. Makk. 4, 18), und dieser hat ein paar Jahre später noch einmal in T. residiert (II. Makk. 4, 44ff.). Auch sonst hat dieser König sich T. gewogen gezeigt, indem er ihm das Recht zur Prägung von Kupfermünzen verlieh, die Kopf und Namen des Königs zeigten, zugleich aber T. als Münzherrn nannten (Kahrstedt Syr. Territ. 83f. Karte II a). Kein Wunder, daß, wie andere phoinikisch-hellenistische Städte, so auch T. sich 163 an der Verfolgung der als Feinde des seleukidischen Staates geltenden Juden eifrig be-

teiligte (I. Makk. 5, 15; vgl. Psalm 83, 8) und daß die Makkabäer zur Vergeltung des ihren Volksgenossen zugefügten Unrechts ihrerseits den phoinikischen Städten hart zugesetzt und ihnen Gebietsteile entrissen haben (Lewy a. O. [S. 1884] 94f.). Die 152 mit dem Auftreten des Alexander Balas im Seleukidenreich beginnenden Thronstreitigkeiten, die fremden Mächten, vor allem den Ptolemaiern, wieder Einfluß in Syrien verschafften und die Selbständigkeit der von den Seleukiden abhängigen Städte erhöhten, haben T. um 150 das Recht der Asylie eingetragen (Head HN² 800. Kahrstedt Syr. Territ. 77. Rogers a. O. [o. S. 1896] 14. 19; vgl. H. Seyrig Syria XX [1939] 35ff.). In dem Kampf zwischen Demetrios II. Nikator (145—138. 129—25) und dem Gegenkönige Alexander Sabinas hat T. auf des Demetrios Seite gestanden. So suchte dieser, als er 125 von Sabinas bei Damaskus geschlagen war, in T. Zuflucht, wurde hier aber bei der Landung ermordet (Iustin. XXXIX 1, 8. Appian. Syr. 68. Ioseph. ant. XIII 9, 3 § 268). Im selben Jahre hat T. — als Lohn für die Ermordung des Demetrios? — seine Unabhängigkeit von der seleukidischen Oberhoheit erweitern und wieder mit der Prägung autonomer Münzen — ohne Königskopf — beginnen können und eine neue Ära angenommen (Clermont-Ganneau Recueil d'archéol. orient. V 288f. Hill Phoen. 233ff. Kahrstedt Syr. Territ. 85ff. Wilhelm Anz. Akad. Wien LIX 13). In den folgenden vier Jahrzehnten, die die völlige Auflösung der seleukidischen Macht mit sich brachten, wird T. die neu gewonnene Freiheit wohl haben behaupten können, und wahrscheinlich ist das auch weiterhin der Fall gewesen, als 83 v. Chr. Tigranes von Armenien für 14 Jahre die Herrschaft über Syrien antrat (Iustin. XL 1. Strab. XI 14, 15 p. 532. Appian. Syr. 69; Mithr. 105) und dann Lucullus nach seinem Sieg über Tigranes bei Tigranocerta 69 das Reich noch für vier Jahre einem Seleukiden, dem Antiochos XIII. Asiaticus, zurückgab, ehe es 64 durch Pompeius zur römischen Provinz gemacht wurde (Appian. Syr. 49. 70. Iustin. XL 2. Plut. Pomp. 39).

Was die Art, wie die Ptolemaier und die Seleukiden ihre Oberhoheit über T. ausgeübt haben, angeht, so wird das wie sonst in der Weise geschehen sein, daß ein dem *στρατηγός* von *Κοίλη Συρία καὶ Φοινίκη* (II. Makk. 3, 5. 4, 4. 8, 8) unterstellter militärischer Befehlshaber (vgl. *praefectus* von T. 125 v. Chr. Iustin. XXXIX 1, 8. s. o. Bd. II A S. 161ff.) eingesetzt und die regelmäßige Ablieferung von Abgaben verlangt wurde. Zu solchen war T. auch im 3. und 2. Jhdt. v. Chr. durchaus in der Lage. Denn obwohl Ptolemaios II. (285—46) durch Anlage eines Weges von Berenike nach Koptos (Strab. XVII 1, 45 p. 815. Plin. n. h. VI 29, 168) und durch den Bau eines Kanals zwischen dem östlichsten Nilarm und dem Golf von Sues oder den Bitterseen (Strab. XVI 4, 24 p. 781. XVII 1, 25 p. 804. Plin. n. h. VI 29, 165; vgl. Monneret de Villard Riv. Studi Orient. XVII [1938] 306f.) T. zugunsten von Alexandreia in seiner Bedeutung als Umschlagplatz für die aus Indien und Arabien kommenden Waren geschädigt hatte und dann im 2. Jhdt. die Seleukiden ihre nordsyrischen Hafenstädte Seleukeia und Laodikeia vor den phoinikischen begünstigten, so waren doch durch Alexanders Zug in den äußersten Osten die Handelsbeziehungen dahin so viel reger geworden, daß die phoinikischen Städte, voran T. und Sidon, auch weiterhin daran einen sehr bedeutenden Anteil hatten. Zudem hat T., wenn nicht schon früher, so jedenfalls in der Seleukidenzeit sein Gebiet über die Küstenebene hinaus bis an den Jordangraben hin ausdehnen können (Kahrstedt Syr. Territ. 72. Karte III a. b. Alt Palästinajahrbuch XXXIII 85), so daß es das ganze Land zwischen dem *nahr el-ḳāsimīje* im Norden und dem *wādi ʿōbā* im Süden sein eigen nannte und nun seinen Bedarf an Lebensmitteln wenigstens großenteils aus dem eigenen Besitz zu decken vermochte.

g) 64 v. — 638 n. Chr. Der Übergang der phoinikischen Küste in die römische Oberhoheit bedeutete für T. wie für die anderen autonomen Städte keineswegs den Verlust ihrer Autonomie; vielmehr wurde diese von den Römern in vollem Umfang anerkannt. Dabei scheint M. Aemilius Scaurus, der Legat des Pompeius, T. mit besonderem Wohlwollen entgegengekommen zu sein; jedenfalls haben die *βουλή* und der *δῆμος* der Stadt ihn um 60 v. Chr. in einer uns erhaltenen Inschrift als ihren Patron gefeiert (Renan Miss. Phénic. 533f.). Um die Wende der Zeiten stellt denn auch Strab. XVI 2, 23 p. 757 ausdrücklich fest, daß die Römer T. seine Autonomie belassen hätten, und es hat als *civitas foederata* sich gewiß unter der römischen Oberherrschaft mindestens derselben Vergünstigungen erfreuen dürfen wie unter den Ptolemaiern und Seleukiden. Aber bevor es die Segnungen der pax Romana genießen konnte, hatte es mit zu leiden unter den Wirren der römischen Bürgerkriege. Nach der Schlacht bei Pharsalos 48 v. Chr. wiegelte der Pompejaner Quintus Caecilius Bassus von T. aus die Legionen gegen Caesar, dem das Kriegsglück in Afrika zunächst nicht hold war, auf, tötete dessen Statthalter Sextus Caesar (Cass. Dio XLVII 26f. Appian. bell. civ. III 77f. IV 58f. Ioseph. bell. Iud. I 10, 10 § 216; ant. XIV 11, 1 § 268. Strab. XVI 2, 10 p. 752f.) und setzte sich an dessen Stelle. Fünf Jahre später, 43 und 42 v. Chr., war der Caesar-Mörder C. Cassius Longinus Herr von Syrien und saugte es furchtbar aus. In T., wo er besonders beliebt war (Cic. Phil. XI 35), setzte er Marion als ‚Tyrannen' ein, und dieser eignete sich Stücke des jüdischen Anteils an Galilaia an, mußte sie freilich angesichts der Gegenmaßnahmen des Herodes wenigstens teilweise alsbald wieder räumen (bell. Iud. I 12, 2 § 238f.; ant. XIV 12, 1 § 297ff.). Als dann nach der Schlacht bei Philippi 42 v. Chr. der Orient Antonius zugefallen war, machte dieser die von Cassius getroffenen oder veranlaßten Maßnahmen, darunter den Verkauf jüdischer Sklaven an die Tyrer und die Besetzung jüdisch-galiläischer Gebietsteile durch sie, wieder rückgängig (ant. XIV 12, 3ff. § 306ff. Lewy a. O. [S. 1884] 95) und setzte Marion sofort ab. Weiterhin haben zwischen T. und Herodes d. Gr. (37—4 v. Chr.), der schon bei der Verjagung Marions aus dem

jüdischen Galilaia den Tyrern Freundlichkeiten erwiesen hatte, gute Beziehungen bestanden, und Herodes hat neben anderen auswärtigen Städten auch T. mit Prachtbauten ausstatten lassen (bell. Iud. I 21, 11 § 422). Dem Sturm der Parther, die 40 v. Chr. unter Pakoros und Barzaphranes über Syrien dahinbrausten und es zwei Jahre besetzt hielten, hat T. tapfer getrotzt (Cass. Dio XLVIII 26, 1. Ioseph. ant. XIV 13, 3 § 330ff. N. C. Debevoise A Political History of Parthia [Chicago 1938] 108—111). T. und Sidon blieben auch ausgenommen, als Antonius nach der Rückgewinnung von Syrien die ganze phoinikische Küste der Kleopatra schenkte, und zwar war es Rücksichtnahme auf deren altererbte Autonomie, was ihn zu ihrer Sonderbehandlung bestimmte (ant. XV 44, 1 § 95; bell. Iud. I 18, 5 § 361). Dagegen zeigte sich Augustus, als er 20 v. Chr. in den Orient kam, diesen beiden Städten weniger geneigt, entzog ihnen vielmehr die Autonomie (Cass. Dio LIV 7, 6. Suet. Aug. 47). Doch kann das nur eine vorübergehende Maßnahme gewesen sein. Strabo (XVI 2, 23 p. 757), der das hier in Betracht kommende Stück seiner Geographie nach 20 v. Chr. geschrieben hat, kennt T. als autonome Stadt, und Act. apost. 12, 20ff., wonach die Tyrer und Sidonier 44 n. Chr. Herodes Agrippa um Frieden bitten, scheint vorauszusetzen, daß es zwischen den beiden Parteien zum Kriege hätte kommen können, was nur bei der Autonomie der Städte möglich war. Die Stelle aus den Acta ist übrigens auch darum bedeutsam, weil sie zeigt, daß T. wie Sidon auf die Lieferung von Lebensmitteln aus dem Gebiete des Herodes Antipas angewiesen war und sein eigenes Hinterland, das sich gewiß bis zum Jordan erstreckte, trotzdem dazu nicht ausreichte (vgl. Matth. 15, 21 τὰ μέρη Τύρου καὶ Σιδῶνος, Mark. 7, 24 τὰ ὅρια Τύρου). Kaiser Claudius (41—54) hat, wohl in Verbindung mit anderen Erweisen seiner Gunst, T. das Recht, sich Claudianopolis zu nennen, zugestanden (IGR I 132). Unter Nero (54—68) ist 56 mit dem Bau der von Antiocheia nach Ptolemais-Akko und dann nach Ägypten weiter führenden Straße begonnen worden, die nicht nur von militärischer Bedeutung war, sondern auch dem Handelsverkehr zugute kam und so auch für T. von großem Nutzen gewesen ist (s. o. Bd. IV A S. 1647ff. 1653ff. Rothschild Palest. Explor. Quart. 1938, 54. Thomsen Arch. f. Orientforsch. XII [1938] 299f. Thomsen ZDPV XL 15ff. Alt LI 253ff.). Vielleicht schon unter Nero, jedenfalls aber seit der Regierung Vespasians wurden — neben den autonomen oder halbautonomen Stadtmünzen (Hill Phoen. 249ff. Quart. Departm. Antiqu. Palest. VI [1938] 78ff. VII [1938] 63) — in T. Provinzialmünzen geprägt (Wruck Syr. Provinzialprägung 5f.). 66 n. Chr. beteiligte sich mit anderen Städten Phoinikiens und Palästinas auch T. an der Verfolgung der Juden, womit es seiner tief eingewurzelten Abneigung gegen sie (vgl. o. S. 1896f. Ioseph. bell. Iud. II 18, 5 § 478. c. Ap. I 13 § 70) ebenso Ausdruck gab wie seiner Loyalität gegen die Römer (Schürer III⁴ S. 127). Gegen Ende des 1. Jhdts. n. Chr. hören wir von Auxiliar-Kohorten, die T. als *civitas foederata* zu stellen hatte (Dess. 1999. 2685. s. o. Bd. II S. 2620. IV S. 345). Unter Traian (98—117) hat T. besondere Bedeutung als römische Münzstätte erhalten. Der Kaiser ließ hier nämlich Silber-Tetradrachmen mit seiner Büste und dem Kopfe oder einem Symbol des Melkart schlagen und sie in den bisher parthischen Gebieten verbreiten, um so hier den römischen Einfluß zu stärken (Rostovtzeff Yale Class. Stud. II [1931] 60f.). Hadrian (117—38) aber hat unter dem Eindruck eines ihm im Auftrag der Stadt von dem tyrischen Rhetor Paulus vorgetragenen Gesuches T. den Titel einer Metropolis verliehen (Suid. Παῦλος Τύριος) und vielleicht zugunsten von T. die Bedeutung von Antiocheia als Mittelpunkt des provinzialen Kultes herabgedrückt und damit die am Ende des 2. Jhdts. durchgeführte Teilung der Provinz Syria vorbereitet (s. o. Bd. IV A S. 1681). Auf Inschriften aus der einst blühenden, aber damals, im 2. Jhdt. n. Chr., heruntergekommenen tyrischen Handelsniederlassung in Puteoli erscheint T. denn auch als *metropolis foederata* und ἱερὰ καὶ ἄσυλος καὶ αὐτονόμος μητρόπολις Φοινίκης (CIL X 1601. CIG 5853 = Syll. or. 595; vgl. Syll. or. 594). So wurde T. immer bedeutender und überflügelte die Schwesterstadt Sidon, die lange Zeit T. überragt hatte, immer mehr. 193 trat freilich eine kurze Unterbrechung dieses Aufstiegs ein. Damals wurde T. ein Opfer des Kampfes zwischen dem Legaten von Syrien, C. Pescennius Niger, und dem Statthalter von Pannonien, L. Septimius Severus, die sich den römischen Kaiserthron streitig machten. T. begünstigte Severus und gab nach dessen Siege über den Nebenbuhler seiner Sympathie für Severus offen Ausdruck, indem es Nigers Hoheitszeichen (τιμάς) zerstörte. Daraufhin ließ Niger von seinen afrikanischen Auxiliarien in T. ein Blutbad anrichten und die Stadt niederbrennen (Herodian. III 3, 3ff. Harrer Journ. rom. stud. X [1920] 155ff.). Nachdem dann Niger 194 erneut geschlagen und bald darauf getötet worden war, belohnte Severus T. für seine Treue und ließ die Stadt wieder aufbauen. Zu ihrem neuen Aufblühen trug wesentlich bei, daß Severus, durch die Erfahrungen mit Niger gewitzigt, etwa 198 Syrien in zwei Provinzen zerschlug, Syria Coele und Syria Phoenice (Cass. Dio LIII 12. LV 23), wobei Syria Phoenice sich nach Norden und Osten weit über das im engeren Sinne Phoinikia genannte Gebiet ausdehnte und hier auch Emesa und Palmyra mit einschloß (s. o. Bd. IV A S. 1686. 1788f.), und T. zur Hauptstadt von Phoenice erhob mit dem Sitze des Koinon der Provinz (s. o. Bd. XI S. 1053ff. Suppl.-Bd. IV S. 929ff.) und der Residenz seines Präsidenten, des Phoinikarchen (s. o. Bd. IV A S. 1681). Gleichzeitig oder etwas später machte der Kaiser T. zur Kolonie mit dem ius Italicum und dem Titel ‚T. Colonia Septimia Severa Metropolis' und siedelte in ihr Veteranen der hierher verlegten Legio III Gallica an (s. o. Bd. IV S. 552f. IV A S. 1686. Ulpian. Digest. L 15, 1. Hill Phoen. 269ff.). Elagabal (218—222) entzog zugunsten von Sidon und Emesa (s. o. Bd. IV A S. 1687) T. das Kolonialrecht und die Metropolis wieder (Head HN² 801) und verlegte auch die Legion von T. nach Sidon (s. o. Bd. II A S. 2228). Aber nach Elagabals Tode hat T. seine Rechte und die Legion bald wieder erhalten, wenn auch bis zur endgültigen Teilung der Provinz Phoenice um 400 Emesa eine erfolgreiche Nebenbuhlerin von T. geblieben ist (s. o. Bd. IV A S. 1687). An Severus Alexander (222—235) und die unter seiner Regierung an der Küstenstraße vorgenommenen Arbeiten erinnert noch heute der Name der im Gebiet von T. liegenden Ruinen von *iskanderūne*, dem alten Alexandroschene (s. o. Bd. I S. 1462). Um 330 hat Konstantin von der Provinz Syria Phoenice ihre östliche Hälfte als Provinz Arabia Augusta Libanensis abgetrennt, aber sein Nachfolger Konstantius (337—361) hat diese Maßnahme wieder rückgängig gemacht (s. o. Bd. IV A S. 1695f. Schwartz Abh. Akad. Münch. N. F. XIII 79ff.).

Im übrigen scheint sich während des 3. und 4. Jhdts. T. — abgesehen von den sich auch hier auswirkenden Christenverfolgungen, die nachher zu erwähnen sind — einer ungestörten Weiter- und Aufwärtsentwicklung haben erfreuen zu können. Erst gegen Ende des 4. Jhdts. drohte ihm wieder ernste Gefahr. Damals sind die Hunnen nach Syrien eingebrochen (s. o. Bd. IV A S. 1700) und haben T. genötigt, seinen Festlandsbesitz zu räumen und sich auf den alten Inselteil zu beschränken oder doch diese Maßnahme ernsthaft zu erwägen (Hieronymus Epp. LXXVII 8 *T. volens a terra abrumpere insulam quaerebat antiquam*). Aber die Gefahr ist offenbar an T. vorübergegangen. Jedenfalls erscheint T. in einer ganzen Reihe von Angaben aus dem Ende des 4. und Anfang des 5. Jhdts. als eine prächtige und reiche Stadt mit angesehenen Bürgern (Hieronymus in Hes. 26, 7. 14. 27, 2 = Migne L. XXV 242f. 247. Amm. Marc. XIV 9. Avien. descr. 1071), berühmt durch seinen Zirkus und seine Schauspieler (Expositio totius mundi 32), umgeben hier von den blauen Fluten des Meeres und dort von bezaubernd schöner und fruchtbarer Landschaft (Nonn. Dion. XL 298ff.). Um 400 ist, wohl durch militärische Gründe veranlaßt, die Provinz Phoenice erneut in zwei Provinzen, Phoenice Maritima (Paralia) oder Syrophoenice und Phoenice Libanesia, geteilt worden, wobei die erste einem Consularis, die zweite einem Praeses unterstellt wurde (s. o. Bd. XII S. 2484f. XX S. 369. IV A S. 1701. Hierokl. Synecd. Parthey 42f. A. Alt Palästinajahrbuch XXIX [1933] 98ff. ZDPV LXII [1939] 209ff.). Hauptstadt der ersten blieb T. Bis zur arabischen Eroberung scheint an dieser Maßnahme nichts Wesentliches geändert worden zu sein (Georg. Cypr. Gelzer 49f.). 501/02 ist T. von einem furchtbaren Erdbeben heimgesucht worden (s. o. Bd. II A S. 2228 und vgl. Lucan. III 217. Sen. nat. qu. VI 1, 13). Aber auch diesen Schlag hat die Stadt bald überwunden. Als Antoninus Placentinus sie um 570 besuchte, blühte hier wieder üppiges, ja allzu üppiges Leben (Anton. Plac. itinerarium II Geyer 160). Am Anfang des 7. Jhdts. hat T. unter den Einfällen der Perser nach Syrien-Palästina zu leiden gehabt, zum mindesten mittelbar. Damals haben nämlich die Juden, die hier wie anderswo auf Seiten der Perser standen, durch Ermordung von Christen und Zerstörung christlicher Kirchen die Stadt schwer geschädigt, dies dann freilich aufs bitterste büßen müssen (Selden-Pococke Contextio Gemmarum sive Eutychii Patriarchae Alexandr. Annales [Oxford 1658] II 220ff. 242f.). Als mit dem Siege der islamischen Araber am Jarmuk 634 der Übergang Syriens und Palästinas aus dem rhomäischen in den arabischen Besitz entschieden war, war auch T.' Schicksal besiegelt. 635 wurde es von Šuraḥbīl erobert (Balāḏurī *kitāb futūḥ al-buldān* de Goeje [Leiden 1866] 115f.). Aber — ein der stolzen Stadt, die so oft alles für ihre Freiheit eingesetzt hatte, würdiger Ausklang! — T. hat sich mit Hilfe der christlichen Rhomäer, deren Oberhoheit ihm offenbar weniger drückend erschien als die der glaubensfremden Araber, noch einmal der Araber entledigen und für kurze Zeit seine Selbständigkeit zurückgewinnen können. Erst nach der Eroberung Jerusalems 638 ist es den Arabern endgültig in die Hände gefallen, nicht in ehrlichem Kampf besiegt, sondern als Opfer einer List (Wāḳidī *kitāb futūḥ aš-ša'm* Lees [1854ff.] II 192ff.). Die weiteren Schicksale der Stadt sind in der Enzyklopädie des Islam IV (1934) 603ff. von E. Honigmann dargestellt.

3. Industrie und Handel, Religion und Kultur. Von den für die Phoiniker überhaupt bezeugten Industriezweigen haben außer der Weberei und der Glasfabrikation vor allem zwei in T. besondere Pflege gefunden, die Metallbearbeitung und die Purpurfärberei. Ein Tyrer, Hiram, ist es, der die mannigfachen Metallarbeiten für Salomos Tempel ausgeführt hat (I. Reg. 7, 13ff.), und die eingehende Beschreibung der von ihm gefertigten Gegenstände gibt von dem hohen Stande, den im 10. Jhdt. v. Chr. dies Kunstgewerbe in T. eingenommen hat, einen guten Begriff und macht wahrscheinlich, daß es damals hier schon auf eine längere Tradition zurückblicken konnte. Auch das andere Gewerbe, die Purpurfärberei, ist seit frühester Zeit in T. ausgeübt worden. Der Mythos schreibt ihre Erfindung Herakles-Melkart, dem Stadtgott von T., selbst zu, der für seine Geliebte, die Nymphe Tyro, das erste Purpurgewand hergestellt hätte (Nonn. Dion. XL 306. Pollux Onom. I 45ff.), und die Funde von Ras Schamra haben das insofern bestätigt, als sie für Ugarit und damit mittelbar doch auch wohl für T. die Ausübung dieses Gewerbes schon für den Anfang des 2. Jahrt. v. Chr. bewiesen haben. Später, zu Beginn der christlichen Ära, geben Plin. n. h. V 19, 76. IX 36 und Strab. XVI 2. 23 p. 757 von Art und Bedeutung der tyrischen Purpurfärberei ausführliche Beschreibungen. Weiterhin scheinen dann die Römer diese Industrie unter staatliche Kontrolle gestellt zu haben; jedenfalls gibt es gegen Ende des 3. Jhdts. n. Chr. in T. einen vom Kaiser bestellten Aufseher über die Purpurfärberei (Euseb. hist. eccl. VII 32, 2f.). Die eigentliche Quelle des Reichtums der Stadt aber war ihr Handel. Das bezeugt ihre Geschichte auf Schritt und Tritt. Eine besonders anschauliche und ergiebige Beschreibung ihrer Handelsbeziehungen und Handelsartikel hat für die erste Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr. der Prophet Hesekiel geliefert (cap. 27). Für die erste Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. bezeugen die Zenon-Papyri einen regen Handelsverkehr zwischen T. und Ägypten (Ed-

gar Zenon Papyri I S. 37 nr. 59016. S. 113f. nr. 59093. IV S. 21f. nr. 59558), und für das Ende des 4. Jhdts. n. Chr. zeigen etwa Hieronymus in Hes. 26, 14 = Migne L. XXV 242f. Amm. Marc. XIV 9. Expositio totius mundi 31, daß T. eine unternehmungslustige und blühende Handelsstadt war. So hat T. auch nach der klassischen Zeit der Koloniengründung (o. S. 1883f.) weiterhin neue, mit politischen und kultischen Rechten ausgestattete Handelsniederlassungen anlegen können. Für das 5. Jhdt. v. Chr. ist durch Neh. 13, 16 eine Kolonie von Tyrern in oder bei Jerusalem bezeugt, die Fische und andere Waren verhandeln; weiter durch Inschriften für das 4.—2. Jhdt. v. Chr. eine tyrische Niederlassung auf Delos (CISem. I 114. CIG 2271 [2290. 2319] = Inscr. Délos XI 3 nr. 1519. vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes III^4 97f. Roussel Bull. hell. LV 438ff.); für das 2. Jhdt. v. Chr. Beziehungen von T. zu Delphi (Suppl. Epigr. Graec. II 330) und Teos (ebd. IV 601); für das 1. und 2. Jhdt. n. Chr. eine tyrische Gemeinde in Puteoli (Syll or. 594. 595. Schürer 102; vgl. o. S. 1900).

Von den Gottheiten der Phoiniker haben nach Ausweis der Mythen (Phil. Bybl. FHG III frg. 2, 5. 22. 24 p. 565ff.), vereinzelter Nachrichten über die Kulte von T. (Ioseph. ant. VIII 5, 3 § 145ff.) und spärlicher Funde (Lidzbarski Eph. Sem. Epigr. III 52f.) hier Ba'alschamēm–Zeus Olympios (Eißfeldt Ztschr. alttest. Wiss. LVII [1939] 1ff.) und Astarte–Asteria–Aphrodite Verehrung gefunden. Hauptgott der Stadt aber, der Ba'al von T., war der von den Griechen mit Herakles identifizierte Melkart (s. o. S. 1880. 1882. Dussaud Rev. Hist. Rel. LXIII [1911] 331ff.), der, von Haus aus zum Typus der jugendlichen Vegetations-Gottheiten gehörend (s. Art. Phoiniker o. Bd. XX S. 375) und wie dieser als sterbend und wiederauferstehend gedacht (Ioseph. ant. VIII 5, 3 § 146; vgl. Clemens recogn. X 24), dann zum obersten Gott der Stadt aufgestiegen ist und als solcher ‚König der Stadt' — das bedeutet Melkart — genannt wird. Auch der sonst insbesondere mit Sidon verbundene Esmun-Asklepios-Iolaos ist offenbar in T. verehrt worden. Im Vertrag Asarhaddons mit Ba'al von T. (s. S. 1888f.) wird Iasumunu-Esmun gleich hinter Melkart — denn so ist der beschädigte Name wahrscheinlich zu lesen — genannt, und der Mythos (Eudoxos von Knidos bei Athen. IX 47, 392 d) weiß davon zu erzählen, daß Ioalaos-Esmun den durch Typhon getöteten Herakles-Melkart, den Sohn der Asteria und des Zeus, durch eine Wachtel vom Tode erweckt habe, und daß darum die Tyrer dem Herakles-Melkart Wachteln zu opfern pflegten. Stehen uns auch über diese Kulte, selbst über den des Melkart, nur wenige Nachrichten zur Verfügung, die sich zudem meist auf Äußerlichkeiten beziehen, wie die Ausstattung seines Tempels oder seines Haupttempels mit zwei Stelen (Herodot. II 44. Plin. n. h. XXXVII 5, 75) und einem, anscheinend zu Ordal-Zwecken dienenden Stein-Sessel (Plin. n. h. XXXVII 10, 161), so läßt doch die Tatsache, daß Melkart nicht nur in allen von T. ausgegangenen Kolonien und Faktoreien, insbesondere in Karthago, eifrigste Verehrung erfahren, sondern sich, mit Herakles verschmolzen, seit dem 6. Jhdt. v. Chr. auch bei den Griechen ehrfurchtsvoller Beliebtheit erfreut hat, von der Bedeutung seines Kultes etwas ahnen. Daß Alexander, der sich hierbei offenbar keineswegs allein von politischen Motiven leiten ließ, ihm mit besonderer Ehrfurcht begegnet ist und in ihm seinen Ahnherrn wiedererkannt hat (Berve Alexanderreich 67. 89ff.), ermöglicht zudem einen Einblick in das, was, zum mindesten vielen, sein Kultus an seelischen Antrieben gegeben hat. Denn es war doch wohl die Tatsache, daß beide, der Melkart von T. ähnlich wie der Herakles der Griechen, als Lohn für tatenfrohes und mühevolles Schaffen durch den Flammentod (Nilsson Arch. f. Rel. XXI 310ff. Pfister ebd. XXXIV 42ff.) zur Unsterblichkeit entrückt worden sind, die den Griechen und vor allem Alexander den Anstoß zur Verschmelzung der beiden Gestalten gegeben hat (s. Suppl.-Bd. III S. 981ff.). Später, vom 2. Jhdt. n. Chr. an, ist Melkart-Herakles wie viele andere orientalische Götter immer stärker dem Sonnengott angeglichen worden, so daß er etwa bei Nonn. Dion. XL 369ff. völlig als Sonnengott erscheint.

Haben sich in T. die Kulte der einheimischen Götter auch bis weit in die nachchristliche Zeit hinein erhalten (s. Art. Phoiniker), so sind sie doch seit Alexander und auch schon vorher mehr und mehr mit griechischem Wesen durchsetzt worden, wie außer Alexanders eigener Kultuspolitik ihre Förderung durch die Seleukiden (vgl. Eißfeldt a. O. [S. 1903]) und die hellenistisch gesinnten Jerusalemer (s. o. S. 1896) deutlich erkennen läßt. Auch auf anderen Lebensgebieten drangen mehr und mehr griechische und später auch römische Einflüsse ein: in der Verfassung (s. o. S. 1896), im Kalenderwesen (s. o. Bd. X S. 1587. 1595), in der bildenden Kunst (Renan Miss. Phén. 527ff. Lasseur Syria III 1ff. 116ff. Chéhab ebd. XV 337ff. Watzinger Handb. d. Archäol. I [1939] 822ff.), im Theater- und Sportwesen (s. S. 1895. 1901. CIG III 4472 [Anfang des 3. Jhdts. n. Chr.]: *Αὐρήλιος Σεπτίμιος . . . ἐν Τύρῳ Ἡράκλεια Κομμόδεια παίδων πυγμήν*). Vollends hellenisiert wurde die Wissenschaft und die schöne Literatur. Mochte im Volk die phoinikische Sprache noch lange lebendig bleiben (s. Art. Phoiniker), die Sprache der Gebildeten wurde mehr und mehr das Griechische, dem seit der Besetzung des Landes durch die Römer das Lateinische an die Seite trat. So hat T. jedenfalls seit dem 2. Jhdt. v. Chr. eine verhältnismäßig große Reihe geistig führender Männer hervorgebracht oder beherbergt, die, weil im Hellenismus wurzelnd, weit über T.' Grenzen hinaus für die ganze hellenistische Welt von Bedeutung geworden sind. Der Dichter Antipatros (s. o. Bd. I S. 2513f.), ein berühmter Dichter von Epigrammen (Anth. Pal. VII 8. X 2), ist in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. in T. geboren und scheint dann die Jahre seiner Blüte in Sidon verbracht zu haben. Der um 140 v. Chr. in Gadara geborene Meleagros (s. o. Bd. XV S. 481ff.) aber hat seine Manneszeit in T. verlebt (Anth. Pal. VII 417ff.), und seine Dichtungen, etwa Anth. Pal. XII 256, spiegeln das Leben der Stadt, die orientalische Art ihres Lebens ebenso wie ihr Streben nach griechischer Bildung, gut wider. Strab. XVI 2, 24 p. 757 berichtet von zwei

berühmten aus T. stammenden stoischen Philosophen des 1. Jhdts. v. Chr., Antipater (s. o. Bd. I S. 2516) und Apollonios (s. o. Bd. II S. 146) mit Namen. Im Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. lebte in T. der Geograph Marinos (s. o. Bd. XIV S. 1767ff. Suppl.-Bd. VI S. 650ff.), dessen Bedeutung von Ptolem. I 6ff. außerordentlich hoch geschätzt wird. Etwas später blühte hier der Rhetor Paulos (s. S. 1900). In der ersten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. sind aus T. hervorgegangen die Rhetoren Hadrianos (s. o. Bd. VII S. 2176f.), der in Athen und Rom als gefeierter Lehrer gewirkt hat, Aspasios (FHG III 576; o. Bd. II S. 1722) und Ulpian (Athenaios III p. 126 a. VIII p. 346 c. XV p. 686 c; vgl. Schmid-Stählin II 792f.); in der zweiten der dann nach Rom übergesiedelte Sophist Maximos (s. o. Bd. XIV S. 2555ff.) und Ulpian, der berühmte Lehrer an der Rechtsschule von Berytos (s. o. Bd. III S. 321ff.), der in De censibus I (Digesta L 15, 1) sich voller Stolz einen Sohn der durch Vornehmheit, schöne Lage, hohes Alter, kriegerische Tüchtigkeit und Treue zu den Römern berühmten und deretwegen von diesen mit dem ius Italicum ausgezeichneten Stadt nennt; nicht ganz ein Jahrhundert später der Neuplatoniker Porphyrios, der von Haus aus den phoinikischen Namen Malchos trug und diesen auf Veranlassung seines Lehrers Ammonios Sakkas durch den griechischen Porphyrios ersetzt hat.

Zur Zeit des Porphyrios war, wie seine erbitterte Polemik gegen das Christentum zeigt, dies schon eine starke Macht geworden, auch in T. Die Anfänge des Christentums reichen hier bis in die Zeit von Jesu Auftreten zurück. Wenigstens wissen die Evangelien davon zu erzählen, daß sich unter Jesu Anhängern auch Leute aus der Gegend von T. und Sidon befunden hätten (Mark. 3, 8, vgl. 7, 24ff. Matth. 15, 21ff.). Um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. gab es hier, vielleicht durch christliche Flüchtlinge aus Jerusalem (vgl. Acta ap. 11, 19) gegründet, bereits eine Christengemeinde. Bei ihr war Paulus auf der Rückkehr von seiner sog. dritten Missionsreise 57 n. Chr. zu Gaste (Acta ap. 21, 4ff.). In der Folgezeit hat sich die Gemeinde von T. offenbar schnell entwickelt und bald eine so große Bedeutung erlangt, daß ihr Bischof Kassios, der erste, von dem wir wissen, gegen Ende des 2. Jhdts. in die Passahstreitigkeiten eingreifen konnte (Euseb. hist. eccl. V 25). Um 250 wird Marinos, Bischof von T., von dem alexandrinischen Bischof Dionysios unter den angesehensten Bischöfen des Orients genannt (ebd. VII 5). Offenbar ist T., seiner Stellung als Provinzhauptstadt entsprechend (s. S. 1900f.), inzwischen auch zur kirchlichen Metropole emporgestiegen (Harnack Miss. u. Ausbr. d. Christ.^{4} 656f. Lübeck Reichseint. u. Kirchl. Hierar. d. Orients [1901] 42). In der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. wurde mit der Christenheit überhaupt auch die tyrische Gemeinde von schweren Verfolgungen betroffen. 254 starb Origenes in T. an den Folgen der seines Glaubens wegen erlittenen Haft und wurde hier auch begraben (Euseb. hist. eccl. VI 39. Hieron. Vir. illustr. 54. Phot. bibl. 118. Holl zu Epiphanius haer. LXIV 3, 3). 303 begannen die Christenverfolgungen aufs neue, und zwar im Orient, dem Herrschaftsbereich des Maximinus (305—313), mit besonderer Heftigkeit. So mußten auch in T. weitere Christen ihre Glaubenstreue mit dem Tode bezahlen, darunter ein Ulpian (Euseb. Mart. Pal. V) und der Bischof Tyrannion (Euseb. hist. eccl. VIII 7. 13, 3), während es bei Methodios, der Bischof von Olympos in Lykien war und 311 den Märtyrertod erlitten hat, unwahrscheinlich ist, daß er, wie Hieron. Vir. illustr. 83 behauptet, auch in T. einmal das Bischofsamt bekleidet hat. Ein Reskript des Maximinus, das als Antwort auf eine christenfeindliche Eingabe der Stadt deren Haltung billigt und in T. öffentlich angeschlagen war, ist Euseb. hist. eccl. IX 7 erhalten. Mit dem Erlaß des Mailänder Edikts durch Konstantin und Licinius 313 änderte sich auch für T. die Lage. So konnte Bischof Paulinus (Theodoret. hist. eccl. I 5, 5f. V 7, 1) hier alsbald mit dem Bau einer prächtigen Kathedrale als Ersatz für eine in der Verfolgungszeit zerstörte Kirche beginnen, bei deren Einweihung Eusebios von Kaisareia die hist. eccl. X 4 von ihm mitgeteilte Rede gehalten hat. Zeno, Paulinus' Nachfolger, hat als Bischof von T. am Konzil von Nicaea 325 teilgenommen, und unter dessen Nachfolger Paulus fand 335 in T. die berühmte oder berüchtigte Synode statt, die gegen Athanasius das Urteil der Absetzung von seinem Bischofsamt aussprach (Sokr. hist. eccl. I 28ff. Theodoret. hist. eccl. I 29ff.). Um diese Zeit hat ein Mann aus T. mit der Missionierung Abessiniens begonnen. Ein gebildeter Tyrer machte damals mit zwei Neffen, Aedesius und Frumentius, eine Forschungsreise nach Abessinien. Während er und die anderen Glieder der Reisegesellschaft dabei umkamen, wurden Aedesius und Frumentius an den Hof des Königs gebracht, erlangten hier Vertrauensstellungen und warben dabei für ihren christlichen Glauben. Aedesius kehrte später nach T. zurück. Frumentius aber begab sich nach Alexandrien, ließ sich hier von Athanasius den Auftrag zur Missionierung Abessiniens geben und ist dann bis zu seinem Tode dort geblieben (hist. eccl.: Rufin. I 9. Sokr. I 19. Sozom. II 24. Theodoret. I 23).

Wie Zeno und Paulus so sind auch die auf ihn folgenden Bischöfe — Vitalius, Uranius, Zeno II, Reverentius, Cyrus, Beronicianus, Irenaeus, Photius, Dorotheus, Johannes Codonatus, Epiphanius und Eusebius (Le Quien Oriens Christian. II [Paris 1740] 802ff. Gams Series episcoporum [1873] 434. Mansi concil. coll. Schwartz Acta concil. oecumen. [1914ff.]. Über die Bischofslisten [Abh. Akad. München N. F. XIII 1937]. Buchberger Lex. Theol. Kirche [1930ff.]) —, von denen der erste am Konzil von Nicaea 325, der letzte an dem von Konstantinopel 553 teilgenommen hat, in die dogmatischen Streitigkeiten ihrer Zeit verwickelt gewesen, haben den diese behandelnden Konzilien beigewohnt und deren Entscheidungen unterzeichnet. Soweit es sich da um Fragen ganz allgemein-kirchlicher Art handelt, bleiben sie hier außer Betracht. In dem Falle des Bischofs Photius aber, wie ihn das Konzil von Chalcedon 451 entschieden hat, geht es um das besondere Geschick von T. als kirchlicher Metropole. Der

Bischof Eustathius von Berytus hatte es nämlich bei Kaiser Theodosius II (408—450) durchgesetzt, daß die Kirchenprovinz des — zeitweise sogar exkommunizierten — Photius, die sich mit der römischen Provinz Phoenice I (Paralia) deckte, in zwei Metropolitan-Bezirke geteilt und daß ihm der nördliche mit den Bistümern Byblos, Botrys, Tripolis, Orthosia, Arke und Antarados zugewiesen wurde. Nach dem Tode des Theodosius aber machte das unter dem Einfluß seines Nachfolgers Marcian (450—457) und dessen Gemahlin Pulcheria stehende Konzil von Chalcedon (can. 12. Mansi VII 363ff. Schwartz Act. conc. II 2, 2 S. 31ff.) die Maßnahme wieder rückgängig, entzog Eustathius die metropolitanen Funktionen und ließ ihm nur den Titel eines Metropoliten (Schwartz Bischofslisten 45). Das Ansehen des tyrischen Metropoliten ist dann weiter gewachsen. 480/81 erscheint er als *πρωτόθρονος*, der zum Patriarchat von Antiocheia gehörenden Provinzialmetropolen, und nach Ausweis der 570 verfaßten Notitia Antiochena und anderer Quellen hat er diese Würde weiterhin behalten (Honigmann Byz. Ztschr. XXV 60ff.). Überhaupt hat sich, wie es scheint, die Gemeinde und die Metropole T. bis in den Anfang des 7. Jhdts. hinein gedeihlich weiter entwickeln können. Dann haben die als Folge des Persereinfalles zwischen den Christen und den Juden der Stadt ausbrechenden Zwistigkeiten (s. S. 1901) die Aufwärtsentwicklung gestört, und die Eroberung von T. durch die islamischen Araber (s. S. 1902) hat ihr vollends ein Ende gemacht.

4. Literatur (außer der in 1—3 und im Artikel ‚Phoiniker und Phoinikia' genannten) E. W. Hengstenberg De rebus Tyriorum (1832). E. Robinson Palästina III 2 (1842) 635ff. E. Renan Mission de Phénicie (Paris 1864) 527ff. Le Duc de Luynes Voyage d'exploration à la mer morte I (Paris 1874) 28ff.; Atlas (1875) Taf. XIIIff. V. Guérin Description de la Palestine III 2 (Paris 1880) 180ff. J. Lieblein Sur la ville de Tyr (Atti del IV. Congr.... Orient. I [Florenz 1880] 15ff.). J. de Bertou La topographie de Tyr d'après les derniers explorateurs (Paris 1884). J. Krall Tyros und Sidon (S.-Ber. Akad. Wien CXVI [1888] 631ff.). F. Jeremias Tyrus bis zur Zeit Nebukadnezars (Diss. phil. Lpz. 1891). E. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes ^{4} (1901ff.) Reg. T. K. Cheyne und W. Robertson Smith Encyclopaedia Biblica IV (1903) 5225ff. H. Guthe Kurzes Bibelwörterbuch (1903) 687ff. H. Winckler Keilinschriften u. d. A. T. ^{3} (1903) 125ff. K. Baedeker Palästina und Syrien ^{7} (1910) 251ff. W. B. Fleming The History of Tyre (Columbia University Oriental. Studies. Vol. X. New York 1915). P. Thomsen Reallexikon der Vorgeschichte XIII (1929) 516ff. Guide Bleu Syrie-Palestine (Paris 1932) 422ff. P. F.-M. Abel Géographie de la Palestine I (Paris 1933) 250ff. II (1938) 488f. K. Galling Biblisches Reallexikon (1937) 526ff. A. H. M. Jones The Cities of the Eastern Roman Provinces (Oxford 1937) 227ff. Ch. Autran Phoinikes et Dravidiens Iff. (Paris 1937ff.). F. Stummer Lex. f. Theol. und Kirche X (1938) 349f. R. Weill La Phénicie et l'Asie occidentale (Paris 1939). C. Watzinger Phönikien und Palästina–Kypros (Handb. d. Archäol. I [1939] 797ff.). [Eißfeldt.]

4) Stadt in Kilikien, bei Plin. n. h. V 91 zwischen Mopsuhestia und Zephyrion genannt. Genauere Lage ist unbekannt.

5) Stadt in Pisidien, Steph. Byz. Sie wird sonst wohl nirgends genannt. Denn die *Tyrienses* bei Plin. n. h. V 95 beziehen sich wohl auf Tyraion (s. d.), nicht auf T., wie Le Quien Oriens Christ. I 1047/48 meint, und die Annahme Zingerles, daß in dem Inventarverzeichnis aus dem Tempel der Artemis Pergaia, Annuario VI/VII 1923/24 [1926] 406/07 nr. 126 B 48 = Suppl. epigr. Gr. VI 728 *Τυρσέως* in *Τυρέως* zu ändern ist und damit das Ethnikon von T. gewonnen wird, ist höchst zweifelhaft. [W. Ruge.]

6) Eine lakedaimonische Kome in der Kynuria. 9 km nördlich von Leonídi liegt das felsige Vorgebirge *τοῦ Τυροῦ* und wieder nördlich davon an einer halbkreisförmigen Bucht eine kleine Küstenebene mit dem Dorf Tyrós, tsak. Deró, Leake Morea II 496, Deré, Rhomaios *Πρακτ.* 1911, 254, das 1928 nach dem *Πληθυσμὸς τῆς Ἑλλάδος* 815 E. zählte. Auf dem Vorgebirge wurde fast gleichzeitig von der französischen Kommission, Boblaye Recherches 102, und von Finlay, Leake Pelop. 299f., eine Befestigung mäßigen Umfangs festgestellt. Boblaye und nach ihm Ross Reisen I 166 nahmen sie für Prasiai in Anspruch, das tatsächlich südlich von Leonídi lag, o. Bd. III A S. 1316, 6. Erst Leake a. O. und 301 fand den richtigen Namen durch Heranziehung von Steph. Byz. s. v. *ἔστι καὶ Τύρος τῆς Λακωνικῆς*, dessen Akzentuierung natürlich nicht maßgebend ist. Die Befestigung, Rhomaios 270 mit Abb. 11, besteht aus einer Mauer mit vier rechteckigen und einem runden Turm, die, in durchlaufenden Schichten unregelmäßiger Blöcke aufgeführt, in etwa 400 m Länge den Gipfel umzieht.

Unmittelbar südlich von der Befestigung erhebt sich der H. Ilias 800 m hoch. Auf seiner Gipfelfläche hat Rhomaios 255ff. ein Heiligtum des Apollon festgestellt und untersucht. Er fand Bauglieder eines kleinen Tempels des 6. Jhdts. (256. 259) und die Fundamente eines Altars des 4. Jhdts., dessen nördliche Seitenlänge 8,42 m beträgt (256). Die Kleinfunde sichern den Kult an dieser Stätte für die Zeit vom 7. bis zum 4. Jhdt. (275f.); Weihungen an den *Πυθαιεύς* und *Ἀπέλõν Τυρίτ[ας]*. Die Inschriften IG V 1, 928f. 1517—1522. Schwyzer 39.

Die Ortschaft begegnet sonst nur in der delphischen Inschrift Syll. ^{3} 407 *ἐπὶ Χαριξένου ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς* [275 v. Chr.] ... *κώμα Λακεδαιμονίων Τυρῖται βοῦς ἀνέθεσαν τῶι θεῶι ἐξ Οἰανθᾶν πεντήκοντα*. Vgl. dazu Ehrenberg o. Bd. III A S. 1424, 7 und Bölte ebd. 1304, 17ff. 1323, 18ff. Sonstige Literatur: Curtius Pelop. II 305f. Bursian Geogr. II 136f. Niese GGN 1906, 126. [F. Bölte.]

Tyrra, Stadt in Lykien, in der Gyges Tyrann gewesen sein soll, Etym. M. und Etym. G. s. *τύραννος*. Die Stadt ist sonst unbekannt. Man hat sie — ohne hinreichenden Grund — für lydisch erklärt und mit der lydischen Stadt Tarra, Steph. Byz. (s. o. Bd. IV A S. 2395, 8f.) und der modernen Stadt Tire zusammengebracht, Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXXIV 8 [1891] 34. Radet La Lydie 16f. 127, 1. Costanzi Klio X [1910] 127f., vgl. Keil und v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LVII 1 [1914] 83. Das ist völlig unsicher. Sehr wenig wahrscheinlich ist auch die Vermutung von Costanzi 129, daß T. in dem *Τύρος Λυδίας* bei Steph. Byz. s. *Τύρος* steckt. Nur T. in Lydien ist, wenn auch nicht sehr gut, beglaubigt. Deshalb ist es vor der Hand am besten, an seiner Existenz festzuhalten und nicht Zusammenhänge mit Tarra, Tyros in Lydien, Tire anzunehmen, die sich nicht erweisen lassen. [W. Ruge.]

Tyrrhener.

§ 1. Die Form des Namens der T. ist im Griechischen vielfältig: *Τυρσηνοί, Τυρσανοί; Τυρρηνοί, Τυρρανοί*, wobei dorisch *ā* für ionisch *ē* und das ältere *rs* für das jüngere *rr* steht. Die jüngeren Formen, insbesondere die dorische Form *Τυρρανός* (Syll. ^{3} 1225), haben eine große Ähnlichkeit mit *τύραννος*, so daß häufig Verwechslungen eintraten. Ein Vergleich von Nachrichten mit demselben Inhalt bei verschiedenen Schriftstellern zeigt dies deutlich. Hesych. s. v. schreibt *Τυρρηνοὶ δεσμοί*, Suid. I 920 aber fälschlich *δεσμοὶ τυραννικοί*. Phot. Lex. 579, 25 und 577, 25 erzählt von der tyrrhenischen Seeräuberburg Termerion in Karien; Suid. s. v. *Τερμέρια κακά* schreibt sie den *τύραννοι* zu. Hesych. s. *Αἰώρα* berichtet von *Μαλέου τυράννου*, Etym. M. 62, 7 hingegen von *Μαλεώτου τοῦ Τυρρηνοῦ*, wobei *Μάλεως* und *Μαλεώτης* dieselbe Person sind (dieselbe Sage!).

Mit T. bezeichneten die Griechen einerseits die Etrusker in Italien (vgl. Plin. n. h. III 50: *Thusci a Graecis cognominati Tyrrheni*). Diese T. (= Etrusker) werden häufig mit den Römern verwechselt; vgl. Athen. XIV 632 *Τυρρηνοὶ ἢ Ῥωμαῖοι*; der tyrrhenische Pirat *Postumius* (Diod. XIV 82), ist sicher ein Latiner; von Hesych wurde so manches gut lateinisches Wort als ‚tyrrhenisch' bezeichnet, z. B. *κάπρα αἴξ, δέα θεά* (s. Skutsch Art. Etrusker o. Bd. VI S. 730ff.). Andererseits bezeichneten die Griechen mit T. ein Volk in der Aegaeis, von dem hier allein die Rede sein soll. Auch diese T. wurden oft verwechselt. *Maleos*, der Erfinder der Trompete war nach Schol. Stat. Theb. IV 224 *Tuscorum rex*, nach VI 382 *Tyrsenorum imperator*, nach Schol. Hom. Il. XVIII 219 ein Heraklide aus Lydien (so wie Tyrrhenos). In noch größerem Ausmaß wurden die T. mit den Pelasgern verwechselt. So sagt Dion. Hal. I 23, daß Myrsilos von T. erzähle, wenn Hellanikos von Pelasgern spreche. Strabon hält den Maleos für einen Pelasger, während ihn die griechische Sage für einen T. hält (Etym. M. 62, 9. Hesych. s. *Αἰώρα*). Die thrakischen (!) Sintier auf Lemnos wurden einmal für Pelasger (Philochoros frg. 6) und das andere Mal für T. (Schol. Hom. Il. I 594. Etym. M. s. *Σιντηΐδα*) erklärt. Den Mädchenraub von Brauron führt Philochoros frg. 5 auf Pelasger (aus Lemnos), frg. 6 auf T. aus Lemnos zurück. Thuk. IV 109 berichtet, daß T. die Insel Lemnos erobert hätten, aber Herodot. VI 137 greift wohl mit Rücksicht auf gewisse athenische Tendenzen) auf die pelasgische Version zurück, wenn sie nicht überhaupt auf ihn zurückgeht (Schachermeyr 267f.). Hellanikos frg. 4 erklärt den Nanas für einen Pelasger und Sohn des Teutamides, hingegen Tzetz. Lycophr. 1244 den Nanos für den tyrrhenischen Odysseus. Philochoros frg. 1 führt das brauronische Fest auf T. zurück, frg. 5 auf Pelasger. Aus diesen Gründen sind alle Nachrichten über die T. mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln.

§ 2. Der Name der T. ist, wie schon Karl Otfried Müller 1828 (Die Etrusker I 81) erkannt hat, eine Ableitung von einem Stadtnamen *Tursa; eine Stadt *Τύρρα* (jüngere Form!) gab es tatsächlich im Bereich der T.; sie lag nach dem Etym. G. 537, 26 in Lydien und von ihr berichtet auch das Etym. M. s. v., das dort den Gyges von Lydien herrschen läßt. Die Ableitung mit *-ηνός* ist in der Aegaeis häufig, besonders auf der asiatischen (und thrakischen) Seite (Steph. Byz.: *τὸν τῆς Ἀσίας τύπον*); vgl. *Πλακιηνός, Ταρσηνός* (: *Ταρσός*). Der Stadtname *Τύρρα* kann mit *τύρσις* ‚Turm' zusammenhängen; vgl. noch Hesych. *τύρσος· τὸ ἐν ὕψει οἰκοδόμημα*. Hingegen ist es nicht möglich, den Namen der T. von *τύρσις* unmittelbar abzuleiten, wie es Dion. Hal. I 30 versucht (über die ganze Frage zuletzt Kretschmer Glotta XXVII 241f.). Die Form *Ταρσηνοί* des Etym. M. 525, 49 ist irrtümlich (*Ταρσηνός* ist das Ethnikon zur kilikischen Stadt *Tarsos*); einige Hss. zeigen *Τυρσ–*! Kein Zusammenhang besteht mit dem *Ζεὺς Τέρσιος* (so! ‚von Tarsos'), dem *Ἀπόλλων Ταρσεύς* (Journ. hell. stud. X 226), dem *Ἀπόλλων Τάρσιος* (CIG I 495), dem *Ζεὺς ὁ Ταρσεύς* und dem Beinamen des Antipater *Ζεὺς Ταρσεύς* (vgl. ein Ethnikon von Tarsos: *Θαρσεύς* nach Steph. Byz.). Dasselbe gilt auch für *Tarsis* (Genesis 10, 4); denn dieses wird zusammen mit *Elisa* (= Alasia = Kypros) genannt, weist daher ebenfalls in die Gegend des kilikischen Tarsos. Weiter muß aus ähnlichen Gründen *Tarsimennus lacus* fernbleiben. Schließlich ist noch der Vergleich mit der etruskischen Gottheit *Tarsu* abzulehnen; denn sie ist weiblich und wahrscheinlich eine Replik der *Θαρσώ* oder *Θρασώ* (Beiname der Athene), trotzdem Quispel für diese Gleichungen eine Lanze bricht.

Die T. haben ihren Namen nach Italien mitgebracht, natürlich nicht die griechische Ableitung, sondern eine eigene; diese liegt wahrscheinlich im altetruskischen *turχai* (Inschrift von Capua) vor (Vetter 54); ferner bei Solin. 35, 14 M., demzufolge (das etruskische!) *Nola a Tyriis* gegründet worden ist, wofür man nur *a Tuscis* oder noch einfacher *a Tyrsis* lesen kann (Altheim Terra Mater 157). Schließlich darf diese etruskische Form noch in den Eigennamen *Tursius, fundus Tursianus* (in Veleia), ferner in den Weiterbildungen *turχunia* (CIE 971), *Tursinius, Turselius* vermutet werden. Nach dem Muster von etruskisch *purthn, puruthn, eprthni* (= *βρύτανις* und *πρύτανις*) kann man für den Stamm *turs-* ebenfalls *turχai* : *etrsai vermuten; letzteres kommt tatsächlich vor, nämlich in der jüngeren Form *ethrse* (AgrMum V 3), die dem Zusammenhang nach ‚etruskisch' bedeuten muß (Berl. Phil. W. LIX 939). Jedenfalls liegt eine solche Form dem Landesnamen *Etrūria* (<*etrūsia) zugrunde, da in Italien nur das Etruskische den auffälligen

e-Vorschlag besitzt (Lattes). Die lateinische Form zeigt gegenüber der zu vermutenden etruskischen Form eine leichte Veränderung, welche als Latinisierung, d. h. als Suffixersatz, nach dem Muster der Namen auf *-ūria* (-**ŭsia*) erklärt werden kann. Einen ähnlichen Suffixersatz erlitt auch das etruskische *turxai*, das mit dem in Italien so beliebten Völkernamensuffix *-ko* ausgestattet wurde. So entstand umbrisch *turskom*, lateinisch *Tusci*, bzw. *trsk metr* auf einer Inschrift in Mailand (Goldmann Beiträge II 42, 5). Aus diesen Gründen ist der Versuch von Georgiev, den Namen *Etruria* von dem Namen der T. zu trennen und mit dem Namen *Troia* zu verbinden, abzulehnen, ganz abgesehen davon, daß wir etruskisch *truia* ‚Labyrinth' haben, d. h. als Gattungswort, welches naturgemäß älter als der Ortsname ist; von etruskisch *truia* führt weder lautlich noch bedeutungsmäßig ein Weg zu *Etruria*. Ebenso ist der Versuch von Munro Pelasgians and Jonians, Journ. hell. stud. LIV 109ff., der den Namen der Teukrer mit dem der T. verbindet, abzulehnen. Im Altertum war die Verknüpfung mit *τύραννος* beliebt, wobei nach der Bedeutungsseite hin die den tyrrhenischen Seeräubern und den Tyrannen gemeinsame Grausamkeit als Bindeglied diente (Philochoros frg. 5 *τύραννος εἴρηται ἀπὸ τῶν Τυρρηνῶν τῶν βιαίων καὶ ληστῶν ἐξαρχῆς*). Die lautliche Rechtfertigung steht bei Steph. Byz. s. *Τυρρηνία*, wobei Stephanos von der dorischen Form (*Τυρρανός*) ausgeht, *ἀφ' οὗ κατὰ ἀφαίρεσιν καὶ γράμματος προσθέσει τύραννος ἐκλήθη*. Mit dieser Begründung (eine andere gibt es nicht) richtet sich diese Etymologie selbst, trotzdem sie noch in neuerer Zeit vertreten wird (z. B. von Jongkees Glotta XXVII 254, 3).

§ 3. Die älteste Erwähnung der T. dürfte in den ägyptischen Quellen vorliegen. Im 14. Jhdt. v. Chr. heißt ein Palastbeamter *Jun-Tursa*. Da *Tursa* mit dem Länderdeterminativ geschrieben ist, muß ein Land oder Volk dieses Namens den Ägyptern bekannt gewesen sein. Indes dürfte der Mann selbst kein T. gewesen sein (trotz der *Iuturna*), da wohl eine bei den Ägyptern beliebte Schreibspielerei vorliegt. Außerdem könnte mit diesem Land die alte und bedeutende kilikische Stadt *Tarsos* gemeint gewesen sein. Die vokalische Schreibung der Ägypter gibt nämlich keine Auskunft über die Vokale. Besser steht es mit den *Turuša*, die unter den Seevölkern des 13. Jhdts. genannt werden, welche Ägypten bedrohen. Sie kommen nämlich aus dem Norden, aus den Ländern der See; ja es heißt auch ‚*Tuirša* inmitten des Meeres' (Bissing Wiener Ztschr. f. Kunde d. Morgenl. XXXV 177ff.). Sicher ist, daß diese *Turuša* nicht aus Italien kommen können; denn Italien ist in dieser Zeit und den folgenden Jahrhunderten das Ziel, nicht aber der Ausgangspunkt; außerdem zeigten diese *Turuša* rassisch ein typisch vorderasiatisches Aussehen (Abb. 555 bei Bossert Altkreta[3]), was in dieser Zeit für Italien unmöglich wäre.

Die Völkertafel, Genesis 10, zählt eine Reihe von kleinasiatischen Völkern auf, die um 700 v. Chr. tätig waren, nämlich Kimmerier, Skythen, Meder, Ionier, Tubal, Myser und *Tiras*. Mit den Letzteren könnten in diesem Zusammenhang die T. gemeint sein. Zur Form vgl. hebräisch *Paras*, das den *Pārsa* (Perser) bezeichnet. Zum Wechsel von *i* und *u* vgl. hebräisch *Hiram* neben *Churam*; *Puno* : *Φινώ* in der Septuaginta (Quispel). Das Volk der *Tiras* wohnte nach Iub. IX 13 auf 4 Inseln.

Hom. erwähnt die T. noch nicht, wohl aber die Hom. hymn. VII 6ff., wo sie als frevelhafte Seeräuber beschrieben werden, die in der Aegaeis ihr Unwesen treiben.

§ 4. Eine genauere Lokalisierung der T. leidet unter den im § 1 erwähnten Unklarheiten und Verwechslungen. In Kleinasien haben wir am askanischen See noch im 2. Jhdt. n. Chr. *Τυρσηνοί* belegt (Sittig Atti 252). Ferner haben wir im isaurisch-pisidischen Gebiet die Ethnika *Τυρσηνός*, *Θυρσηνός*, die einen Ort **tursa* (> *Τύρρα*) voraussetzen; ähnlich auch der Ort *Δυρζηλα* und *Θυρσος* m. (Sundwall Klio Beiheft XI 221). Der wichtigste Beleg ist jedoch Herodot. I 94, nach welchem *Tyrrhenos*, der Sohn des Herakliden Atys von Lydien, nach Smyrna hinuntersteigt, über See fährt und schließlich in Umbrien landet. Da die Herakliden durch Gyges (fällt 652 v. Chr.) gestürzt werden, ferner die Genealogie bei Herodot. I 7 und der archäologische Befund in Etrurien berücksichtigt werden muß, kommt man mit Tyrrhenos ungefähr in die Zeit um 800 v. Chr. — Für die aiolische Stadt *Myrina* haben wir nur einen indirekten Beweis; nach Steph. Byz. s. v. wurde sie von derselben Person wie Myrina auf Lemnos gegründet. Letztere Stadt aber darf den T. zugeschrieben werden (s. u.). In Karien hatten die T. das Vorgebirge *Termerion* (bei Halikarnassos) besetzt (Suid. s. v.).

Von T. auf den Inseln liegen einige allgemeinen Nachrichten vor. Die attische Inschrift IG II 809, 223 berichtet von einer Unternehmung *ἐπὶ [Τυρ]ρηνούς* im Zusammenhang mit Miltiades. Hermippos frg. 22 spricht von jenen Inseln, von denen die T. vertrieben wurden. Possis bei Athen. VII 296 d erzählt von Iason, daß er auf der Fahrt nach Kolchis mit den T. kämpfen mußte. Einzig der Steuermann Glaukos blieb unverwundet (wegen dieses Sagenzuges neigt man dazu, die Geschichte bei Lemnos zu lokalisieren). — Weiter wird von T. berichtet: auf Lesbos (Steph. Byz. s. *Μέταον*; diese Stadt wurde von *Μέτας Τυρρηνός* gegründet); auf Samos (Aristoxenos frg. 1: der Samier Pythagoras war ein T.; ebenso Hermippos frg. 22; nach Neanthes frg. 30 war *Τυρρηνός* ein Bruder des Pythagoras); auf Lemnos (Thuk. IV 109). Für Lemnos gibt es noch weitere Beweise. Die thrakischen Sintier, die nach Hom. Il. I 594 auf Lemnos saßen, wurden von den T. (aus Athen) um 700 v. Chr. vertrieben. Dieses Ereignis spiegelte sich in der Sage folgendermaßen wieder: als die Männer von Lemnos auf Kriegszug in Thrakien (!) waren, rissen die ‚Weiber' die Herrschaft an sich (Apollod. I 9, 17). Unter den ‚Weibern' sind wohl die T. gemeint, und zwar deswegen, weil bei den Etruskern (und damit auch bei den T.) die politische und gesellschaftliche Rolle der Frau sehr groß war, was die Griechen (und Römer) sehr befremdete und das abträgliche Gerede von ‚Weiberherrschaften' hervorrief. Dazu kommt noch, daß die lemnische Stadt *Myrina* eine Gründung der Amazone *Myrina* sei (Bd. XVI S. 1093). Von der Amazone kann

man wohl absehen; sie dürfte mit der ‚Weiberherrschaft' zusammenhängen. Außerdem sagt Steph. Byz. s. v.: *ἀπὸ Μυρίνης ἢ Μυρίνου*! Somit bleibt der sprachliche Tatbestand übrig, daß Orts- und Personenname gleichlauten, es sich also um einen Sippennamen handelt. Eine solche Art der Namengebung findet sich erst wiederum bei den Etruskern, wo obendrein die Familie *Murina* weit verbreitet ist (CIE 504. 657 u. o). — Weiter liegen Nachrichten vor: für Imbros (Philochoros frg. 5); für Samothrake gibt es nur einen Indizienbeweis. Nach Dion. Hal. II 22 waren die *Καδμῖλοι* Götterdiener im Dienst der Kabeiren, ähnlich wie die römischen Opferknaben (*Camilli*). Die Kabeiren wurden hauptsächlich auf Samothrake verehrt. Nach Varr. l. l. VII 3 ist *Casmillus* auf Samothrake ein Götterdiener; nach Macrob. Sat. III 8 nennen die Etrusker den Götterdiener Merkur Gamillus; nach Etym. G. ist *Kadmos* der etruskische Hermes. Dabei ist zu bedenken, daß die Kabeiren wohl kleinasiatischen Ursprunges sind (Kretschmer Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. LV 83ff.). — Steph. Byz. gibt noch einige Inseln an, auf denen T. saßen. So *Αἰθάλη* (sie wird auch *Αἰθάλεια* genannt; dies aber ist ein Beiname der Insel Lemnos, so daß es sich wohl um diese handeln dürfte); *Ἀρτεμίτα* in der Nähe von Lemnos. — Unter den tyrrhenischen Seeräubern, die durch Dionysos in Delphine verwandelt wurden, befindet sich ein *Aethalides* und ein *Aethalion*, also offenbar Bewohner der Insel Aethale (Altheim 205).

Für Thrakien gibt es einige Anhaltspunkte. Ein schon bei Hom. genannter Priester des Apollon zu Ismaros im Lande der Kikonen heißt *Maron*; dies scheint ein Titel für den Namen gewesen zu sein; denn etruskisch *maru(n)* ist ein Priestertitel. Ein anderer Apollopriester *Maron* gründet die thrakische Stadt Maroneia; ferner war *Maron* ein Gefährte des Dionysos und gründete die Stadt Marea; in einem Heiligtum bei Maroneia wird uns ebenfalls ein *Maron* überliefert (Eustath. 1623, 44. 48). Selbst wenn es sich bei *maron* um ein thrakisches Wort handeln sollte, setzt die Entlehnung, da Zwischenglieder fehlen, eine unmittelbare Berührung voraus.

Für Makedonien liegt das Zeugnis des Herodot. I 57 vor, demgemäß ein Rest von Pelasgern *ὑπὲρ Τυρρηνῶν* die Stadt Kreston (irgendwo zwischen Thessalien und Thrakien) bewohne. Daraus geht hervor, daß damals T. südlich der genannten Stadt hausten. Nun ist uns zwar diese Stadt sonst nicht überliefert, wohl aber die krestonische Landschaft nördlich von Chalkidike, welche dem Namen nach eine Stadt Kreston geradezu erfordert. Zudem gibt es heute in dieser Gegend (ungefähr nördlich von Saloniki) einen Ort *Christania*. Dion. Hal. I 28 zitiert diese Herodotstelle, schreibt aber *Kroton* (= Cortona in Unteritalien). Hierbei handelt es sich offenkundig um eine Verschreibung des Dionysios, der kurz vorher von Kroton erzählt hat. Dionysios wurde außerdem durch die Sage verwirrt, nach der Kroton von Pelasgern aus Griechenland gegründet worden sei (Hellanikos bei Dion. Hal. I 28). Herodot hingegen sprach im genannten Zusammenhang nur von der Gegend zwischen Thessalien und dem Hellespont. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Abschreiber bei Herodot für das bekannte Kroton das sonst nicht belegte Kreston eingesetzt hätten. Zudem setzt Thuk. IV 109 ebenfalls T. in dieser Gegend an, nämlich am Athos (wo die Bevölkerung *τὸ δὲ πλεῖστον Πελασγικὸν τῶν καὶ Λῆμνόν ποτε καὶ Ἀθήνας Τυρσηνῶν οἰκησάντων*); ebenso Soph. frg. 248, wo Inachos, der Heros des thessalischen Argos, als *μέγα πρεσβεύων Ἄργους τε γύαις Ἥρας τε Πάγοις καὶ Τυρσηνοῖσι Πελασγοῖς* gepriesen wird. — Wikén (Herm. LXXIII 129) vermutet, daß auch die makedonische Stadt *Tirsai* nach den T. benannt worden sei, wobei der Vokalunterschied (*i* : *u*, bzw. : *ü*) gewisse Schwierigkeiten macht. Immerhin kann auf die makedonische Stadt *Ἐλιμία* (Steph. Byz. s. v.) hingewiesen werden, die nach *Ἐλύμας, ὁ Τυρρηνῶν βασιλεύς* (oder nach einem Heros Elymos) benannt worden sei. Die makedonische Stadt *Αἰανή* (Steph. Byz. s. v.) wurde von *Αἴανος*, dem Sohn des *Ἔλυμος, τοῦ βασιλέως Τυρρηνῶν* (wohl identisch mit dem eben genannten Elymas) gegründet.

In Attika sind ebenfalls T. gewesen, die über die Athener siegten (Etym. M. 550, 41), dort die große Mauer (*Πελάργικον*) bauten (Etym. M. 659, 12), aber bald wieder vertrieben wurden (Philochoros frg. 5). Auch wird uns eine *Τυρρηνίς* als Frau des Demokrates gemeldet (IG II 983 I 129). Jedenfalls haben die T. Spuren im Kult hinterlassen. So wurde anläßlich der glücklichen Befreiung eines Atheners aus den Händen der T. ein Heiligtum auf dem Vorgebirge Kolias erbaut, zu Ehren der Aphrodite (Etym. M., Tzetz. Lycophr. 867 usw.). Die beiden Feste *Ἀλῆτις* und *Αἰώρα* werden auf Aletis, die Tochter des T. Maleos zurückgeführt (Bd. I S. 1043. XIII S. 876ff. Etym. M. 62, 9 schreibt *Μαλεώτης*, Hesych. s. *Αἰώρα*: *τυράννων* statt *Τυρρηνῶν*; Strab. V 225 *Μάλεου τοῦ Πελασγοῦ*). Ein gewisser Nachhall ist bei Plat. leg. V 738 c zu finden, wo er von den tyrrhenischen Weihen spricht, welche gewisse Athener erhalten. — Schließlich muß noch auf die Nachricht hingewiesen werden, nach der *Τετράπολις* früher den Namen *Ὑττηνία* gehabt habe; da man aus anderen Gründen vermutet, daß das etruskische Zahlwort *huth* den Wert ‚vier' gehabt habe, kann man *Hyttenia* den T. zuschreiben (zuerst Oštir, dann Kretschmer Glotta XI 277, zuletzt Jongkees Glotta XXVI 255). Die aus Athen vertriebenen T. gingen auf die Inseln, wo sie neuerlich von den Athenern verjagt wurden (Hermippos frg. 22).

Schließlich wird von dem genannten Maleos noch berichtet, daß er in die Peloponnes ging und daß nach ihm das Vorgebirge *Malea* benannt worden sei (Pollux IV 104).

§ 5. Die Lebensform der T. war in historischer Zeit die Seeräuberei. Nach Strab. X 477 (wo *Τυρρηνούς* statt *τυράννους* zu lesen ist) beherrschten die T. die griechischen Meere vor der Thalassokratie der Kreter, was nach Eusebios in die Zeit vor dem Troianischen Krieg weisen würde. Steph. Byz. s. *Κύζικος* berichtet: *ληστρικοὺς εἶναι τοὺς Τυρσηνούς*. Hom. hym. VI 8 schildert eine Entführung des Dionysos durch *λῃσταὶ ... Τυρσηνοί*. Hyg. fab. II 450 erzählt dieselbe Geschichte in bezug auf Naxos, wohin die T. *transvehere* mußten (von Asien). Nach Menodotos

Samios I 12 haben Argeier T. gedungen, damit sie das Bild der Hera aus dem Heiligtum Samos rauben sollten. Besonders eifrig pflegten die T. den Menschenraub; in Brauron (Attika) sollen sie Mädchen geraubt haben (Philochoros frg. 5), in Kolias einen Jüngling (Suid. s. v. Etym. M. 550, 41). Am karischen Vorgebirge Termerion hatten die T. ein Verließ, in dem sie die Gefangenen schmachten ließen, bis das Lösegeld einlief (Phot. 579, 25 und 577, 23). Das Etym. M. 771, 54 schildert sie als roh (*ὠμοί*), ebenso Ephoros frg. 52 (*τὰ ληστήρια τῶν Τυρρηνῶν καὶ τὴν ὠμότητα τῶν ταύτῃ βαρβάρων*). Geradezu sprichwörtlich waren (Hesych. s. v.) die *Τυρρηνοὶ δεσμοί· οἱ ληστρικοὶ καὶ χαλεποί*. Auch als Söldner dürften sie sich verdungen haben; denn nach Paus. II 21, 3 brachte Hegesileos, ein Sohn des Herakliden Tyrrhenos, den Dorern die Trompete. Derselbe Hegesileos wird Schol. Soph. Aias 17 und Suid. s. *Κώδων* auch *Archondas* genannt, wofür wohl *Tarchondas* zu lesen ist; denn *Tarchon* ist der Sohn des *Tyrrhenos* (vgl. dazu etruskisch *Tarkhu* und *Tarkhnteś*). Jedenfalls wird die Erfindung von militärischen Blasinstrumenten vorwiegend den Etruskern und T. zugeschrieben (z. B. Sil. Ital. V 12: der Lyder *Tyrrhenos* hat den Völkern die Tuba zuerst gezeigt).

§ 6. Die Herkunft der T. wurde schon im Altertum besprochen. An der sprachlichen und völkischen Verwandtschaft mit den Etruskern wurde nirgends gezweifelt. Im allgemeinen nahm man an, daß die Etrusker Abkömmlinge der T. sind, da ja der Stammvater der Etrusker Tyrrhenos hieß. Nur Dion. Hal. I 28—30, der die Bodenständigkeit der Etrusker beweisen will, ist genötigt, die Existenz der T. in der Aegaeis zu ignorieren. So sagt er selbst I 23, daß er in den Berichten des Myrsilos die T. durch Pelasger ersetze. Weiter ist er genötigt, den Bericht des Myrsilos, demgemäß die T. einen Menschenzehent aussenden, durch einen Zusatz zu verändern: *ἐξ Ἰταλίας εἴς τε τὴν Ἑλλάδα*, obwohl das Ganze über Veranlassung der (samothrakischen!) Kabeiren geschieht. Diese Auffassung des Dion. Hal. ist aus archäologischen, historischen und kulturgeschichtlichen Gründen unmöglich. — Weiter wurde die These vertreten, daß die T. und insbesondere die Etrusker Lyder wären (Strab. V 220), insbesondere weil Tyrrhenos ein lydischer Prinz war. Diese Ansicht ist nur insofern zutreffend, als hier Lydien eine rein geographische Bezeichnung ist. Immerhin hat das Tyrrhenische auf die lydische Sprache (Denkmäler erst ab 500 v. Chr.), wenn auch nur in geringem Ausmaß, eingewirkt (Meriggi Studi Etruschi XI 129f.); dies vermag bei den eingreifenden politischen Ereignissen zwischen 800 und 500 nicht zu überraschen. Ferner wurde die Ansicht vertreten, daß die T. Pelasger seien (Dion. Hal. I 29: es gibt Leute, die glauben, daß T. und Pelasger ein und dasselbe Volk seien; Aristoph. Av. 1189: der alte Name der T. sei Pelasger; Hellanikos frg. 1: die T. seien früher Pelasger genannt worden, bevor sie nach Italien zogen). Indes waren die Pelasger nach den spärlichen Eigennamen zu schließen, Indogermanen (*Τευταμίδης*: **teuta* ‚Volk'); die Ortsnamen weisen auf eine Verwandtschaft mit den Illyriern hin (*Dōdōna* : illyrisch *Salōna*). Eigennamen dieser Art können nicht als typisch etruskisch bezeichnet werden. Herodot. I 57 betont auch, daß die Pelasger eine von den Nachbarn verschiedene Sprache gesprochen hätten; unter den Nachbarn werden auch T. aufgezählt. Wegen ihres schlechten Rufes vermeidet Herodot auch, von T. in Attika zu sprechen; er berichtet nur von Pelasgern. Dies geschah offenbar mit Rücksicht darauf, daß man in Athen die (edlen!) Pelasger als sehr alt und ehrwürdig auffaßte, und daß eine Abstammung von ihnen als besonders vornehm galt, so wie man im alten Rom (und auch späterhin) eine etruskische Abstammung für besonders fein hielt. — Aus diesen Gründen ist auch jene Ansicht abzulehnen, nach der die T. ein Stamm der Pelasger gewesen seien, wie z. B. Thuk. IV 109 meint, bzw. Soph. frg. 256, 4 (*Τυρσηνοῖσι Πελασγοῖς*, das heißt, daß der Stamm der T. dem Volk der Pelasger angehört; vgl. unser ‚Schweizerdeutsche', ‚Deutschböhmen'. Keinesfalls liegt eine Tautologie vor; man darf also nicht sagen ‚Pelasger oder T.'), obwohl eine Stammesverschiedenheit auch eine gewisse Sprachverschiedenheit bedeuten kann. Auf keinen Fall dürfen wir, wie es in neuerer Zeit häufig geschieht, von ‚Pelasgo-Tyrrhenern' sprechen, da man mit einem solchen Kompositum ein Mischvolk zu bezeichnen pflegt (z. B. *Κελτολίγυες*) und sich von einem solchen keine Mitteilungen finden, wenn auch Antikleides (bei Strab. V 2, 4) berichtet, daß Pelasger und Leute unter Tyrrhenos aus der Aegaeis nach Italien gezogen seien. Dies bedeutet noch keine Mischung.

Der Grund zu der ethnologischen Vermutung, daß die T. zum Stamm der Pelasger gehören, liegt zum Teil in der Pelasgomanie (z. B. des Hellanikos), aber auch darin, daß die T. häufig in der Nachbarschaft der Pelasger saßen und daher aus einer geographischen Beziehung eine völkische gemacht wurde, wobei die Fremdartigkeit beider Völker als tertium comparationis zu werten ist. Vielleicht haben sich wirklich einzelne Gruppen der Pelasger den T. angeschlossen. Zu alledem kommt noch, daß ‚pelasgisch' häufig nichts anderes als ‚alt' bezeichnet. Schließlich war noch ein Umstand wirksam. Als die T. zersprengt wurden, zogen sie wie die Störche in den griechischen Meeren herum (Myrsilos frg. 3) und bekamen deswegen den Spitznamen *πελαργοί* (Hellanikos frg. 7; nach dem Etym. M. 659, 12 *διὰ τὰς σινδόνας ἃς ἐφόρουν*). Nun sagt aber schon Phrynichos: in *πελαργός* dehnen die Unwissenden das *α*, obwohl es kurz gesprochen werden muß. Denn *πελᾱργός* würde nichts anderes sein als auf eretrische Weise, mit *ϱ* für *σ* gesprochen, ein *Pelāsger* (Strab. X 448: die Eretrier liebten das Rho sehr!).

Um so bedeutsamer ist es daher, wenn sich trotzdem eine Reihe von Schriftstellern findet, die die T. und die Pelasger scharf auseinanderhalten. So Herodot. I 57 (s. o.); Plin. n. h. III 5, 8 trennt die Pelasger von den Lydern, die nach ihrem König ‚Tyrrhener' genannt werden (die Lyder aber hat niemand für Pelasger gehalten). Ebenso Eustath. 65 und 347 (der aber erwähnt, daß Vermischungen eingetreten sind) und viele andere mehr.

Unwahrscheinlich ist auch die Auffassung,

daß es sich bei den T. um eine bodenständige Bevölkerung handle; aus archäologischen Gründen käme dafür nur eine mit der kleinasiatischen Urbevölkerung verwandte Gruppe in Betracht. Diese hat anscheinend protochattisch gesprochen (s. Art. Kleinasiatische Ursprachen Suppl.-Bd. VI S. 168f.), von welcher Sprache morphologisch zum Tyrrhenischen und Etruskischen keine Verbindung führt, von Entlehnungen abgesehen). Ebenso ist die Auffassung, daß die T. bei ihrer Einwanderung in Italien auf eine bodenständige (mediterrane), aber mit ihnen verwandte Bevölkerung, angeblich die Rasener, gestoßen seien, abzulehnen. Es sprechen nicht nur archäologische Gründe dagegen, da die Urkulturen in Griechenland und in Italien zu verschieden sind, sondern es stellt sich vor allem die Tatsache dagegen, daß die angeblichen Rasener eine Konjektur sind, die auf einer Fehlübersetzung der betreffenden Stelle bei Dion. Hal. I 30 beruht (Philol. Woch. LIX 838). Dion. spricht von einer Homonymie (und nicht von einer Eponymie) des einheimischen Namens mit dem Personennamen *Rasena*; etruskisch *rasna* aber bedeutet, wie Vetter S. 54 gezeigt hat, *publius*; daher ist *rasena* = *publicum*, also ‚Staat' (vielleicht ‚Königreich').

Wie Herodot. I 57 berichtet, ist Tyrhenos, der Sohn des Lyderkönigs Atys, mit der Hälfte der Jungmannschaft ausgewandert, da Hungersnot herrschte. Diese Geschichte bringt Myrsilos frg. 2 viel ausführlicher. Nach großen Erfolgen der T. sei eine fürchterliche Dürre eingetreten, die die ganze organische Welt umfaßt hätte. Ein Gebet zu Zeus, Apollon und den Kabeiren (!) hätte einen Orakelspruch ergeben, demgemäß ein Zehent (auch der Menschen) den Göttern zu weihen sei; über den Modus dieses Opfers sei das Volk in Streit geraten; es sei zerfallen und ausgewandert. Da die beiden Berichte sichtlich ganz unabhängig voneinander sind, ist an der Zersplitterung der T. nicht zu zweifeln. Bei einem Seefahrervolk erfolgte sie über das Meer.

Wie die ägyptischen Quellen (§ 3) zeigen, tauchten die T. ungefähr im 14. Jhdt. mit einigen anderen Seevölkern auf und bedrohten sogar Ägypten. Vermutlich kamen sie vom Schwarzen Meer her. Ihre Rasse spricht dafür; denn sie gehören der vorderasiatischen Rasse an, und zwar jener Abart, die eine scharfknochige Hakennase besitzt (nicht die fleischige Sechsernase). Dies verweist sie nach Nordostkleinasien. Eine weitere Zurückführung nach Innerasien ist vielleicht aus sprachtypischen und völkerkundlichen Gründen möglich (s. Literatur § 18).

Anm. Völlig gesichert ist, daß die T. noch weit in die historische Zeit hinein in der Aegaeis saßen. Denn die Abwanderung nach Italien erfaßte nur einen Teil. Daher ist der Schluß von A. Herrmann (Die Erdkarte der Urbibel), das Buch der Jub. sei älter als 800, weil es T. in der Aegaeis als gegenwärtig erwähne, völlig verfehlt.

Tyrrhenische Sprache.

§ 7. Aus den im § 1 genannten Gründen ist das tyrrhenische Sprachmaterial nur schwer zu erkennen. Geographische Namen haben die Griechen unterschiedslos den ‚Tyrrhenern' zugeschrieben, gleichgültig, ob es sich um Örtlichkeiten in *Τυρρηνία* (= Italien!) oder in den tyrrhenischen Teilen der Aegaeis handelt. Bei den Personennamen schwankt die Zuteilung zwischen den Pelasgern und den Etruskern, ganz abgesehen davon, daß die T. zweifelsohne Eigennamen auch von den Pelasgern, Illyriern usw. entlehnt haben. So ist *Hegesilaos* sicherlich kein tyrrhenischer, sondern ein griechischer Name; *Maleos* und das Vorgebirge *Malea* ist sicherlich kein tyrrhenischer, sondern ein illyrischer Name (vgl. albanisch *mal'* ‚Vorgebirge', Kretschmer Glotta XIV 88, 1). Noch schlechter steht die Sache mit den Glossen Etruskische, lateinische und sonstige italische Wörter werden einfach den T. zugeschrieben (denn sie stammen alle aus ‚Tyrrhenien'); daher sind noch eher Glossen ohne Herkunftsbezeichnung auf Grund sprachlicher Merkmale als echt tyrrhenisch aufzufassen. Weiter haben wir eine Reihe von vorgriechischen Wörtern, die auch im Etruskischen wiederkehren. Da die Griechen diese Wörter kaum von den Etruskern entlehnt haben, sollten sie auf die mit den Etruskern nahe verwandten T. zurückgehen. Allein auch hier bestehen gewisse Schwierigkeiten. Das Urtyrrhenische hat nämlich von einer lautverschiebenden indogermanischen Sprache das Lautsystem und eine Reihe von Kulturwörtern übernommen. Eine andere der vorgriechischen Sprachen war aber ebenfalls indogermanisch und hat ebenfalls eine Lautverschiebung mitgemacht, die sich aber vom Substrat im Etruskischen unterscheidet. Die Zuweisung erfolgt daher nur dann mit Sicherheit, wenn sich die unterscheidenden Lauteigentümlichkeiten zeigen. Dabei werden die lautlichen Verhältnisse durch schwankende Substitutionen bei der Übernahme oft gestört. Das indogermanische Substrat im Urtyrrhenischen hat Medien zu Tenues, die Tenues zu Aspiraten, die Aspiraten zu Spiranten gemacht, jene vorgriechische lautverschiebende Sprache im Vorgriechischen aber Aspiraten zu Medien usw. (Indogerm. Forsch. LVI 292ff.) Aus diesem Grund ist z. B. vorgriechisch *βρύτανις* (auch *πρύτανις* geschrieben) nicht mit etruskisch *puruthn, eprθni* (dieselbe Bedeutung) zu identifizieren, da das vorgriechische Wort keine Lautverschiebung zeigt und daher nicht einmal der lautverschiebenden Sprache im Vorgriechischen zugeschrieben werden kann. Es besteht also nur eine Verwandtschaft zwischen der Quelle von *puruthn* und der von *βρύτανις*! Schließlich sind noch Sprachdenkmäler vorhanden, die den T. zugeschrieben werden dürfen, und zwar sind es zwei Inschriften auf einer Grabstele, die auf der tyrrhenischen Insel Lemnos gefunden wurde. Auf derselben Insel wurden 1927 auch noch einige Vaseninschriften in einer Nekropole ausgegraben, die aber vortyrrhenisch sind; denn sie stammen aus dem 9. oder frühen 8. Jhdt. v. Chr., also aus einer Zeit, in der es noch keine T. auf Lemnos gab, sondern Thraker (und Pelasger?); zudem zeigen diese Inschriften, trotzdem sie in einem ähnlichen Alphabet wie die Stele von Lemnos geschrieben sind, keine Beziehungen zum Tyrrhenischen. So findet sich (neben *o*) *u* (das es im Tyrrhenischen nicht gibt) usw. Diese Vaseninschriften, vier an der Zahl, wurden von Della Seta Scritti in onore di B. Nogara (1937) 119ff. veröffentlicht. Sie lauten: nr. 1

-]arl̥ir[-; nr. 2 *-]aśa[-*; nr. 3 *-]pa ol aśe[- 2 -]pelcrlokh : ho[-*; nr. 4 *uarthameśa.*

Im einzelnen haben wir

a) zu folgenden schon behandelten tyrrhenischen Eigennamen etruskische Parallelen:

Αἴανος : Aienus (CIL IX 4504), *Aeanus* (CIL VI 2381); *eini* (CIE 855) und der häufige Namenstamm *aia-*.

Ἀλῆτις : Aletius und die weitverzweigte etruskische Familie *alethna* (CIE 2979).

Ἀρτεμίτα, tyrrhenische Insel (§ 4); vgl. den dorischen, der Artemis geweihten Ort *Ἀρταμίτιον* (*Ἀρτεμίσιον*); die Form auf *-ita* ist jedoch nicht griechisch, sondern wohl tyrrhenisch. Krahe Ztschr. f. Ortsnamenforsch. VIII 158 macht auf den Wechsel beim etruskischen Adjektivum *velthina* und *velthite* aufmerksam. Da *-ina* bei Ortsnamen vorkommt (vgl. *Myrina*), könnte dies auch für *-ite* gelten. Wohl Zufall ist es, daß es in Armenien einen Ort *Ἀρτέμιτα* gibt (heute *Artamid,* altarmenisch *Artamit*).

Μάρων, Priestername : *maru,* Priestertitel (§ 4).

Μέτας : meti (CIE 2466. 4127), *Mettius, Maetenius, metenal* (CIE 4127).

Μύρινα (*Μύρινας*) : Familie *murina* (§ 4).

T]αρχωνδας : Τάρχων; vgl. etruskisch *tarkhu* und *tarkhnteś* bzw. *Tarcontius* (§ 5).

Ὑττηνία · τετράπολις : huth ,vier' (§ 4).

b) Glossen:

ἀβιλλιον οἶνος (Hesych.); vielleicht ,Firnewein' dann zu etruskisch *awil* ,Jahr'.

c) vorgriechische Wörter, die auch im Etruskischen wiederkehren:

θάλος, ,Sprößling' : *thalna* ,Göttin der Jugend'; *talitha* (aus **thalitha* dissimiliert), Name eines jungen Mädchens (zuletzt Georgiev 127).

θεός, θέσ-φατος : thesan ,Morgenröte' und *thes* (Bossert Santas und Kupapa 40, der noch *Des-sandus* ,Herakles' hinzufügt; Cortsen Glotta XXI 110f. nicht überzeugend).

ξάνθος : xamthic ,golden' (Revue des études indo-européennes I 301ff.); zum Anlaut vgl. *Ξανθίας* = oskisch *Santia.*

ὀ-πυίω : puia ,Frau, Gemahlin' (Hammarström).

Σμινθεύς : Gentilnamen *śminthinal* (CIE 3736ff.); *Smintius* CIL XI 1616; Praenomen *sminthe*; Gottesname *maris isminthianś.*

Τιθοραία, Ort, wo die Dioskuren begraben wurden : etruskisch *tinia* ,Zeus'; Personenname *tin-thur* ,Zeussohn'; die *Tindariden* können erst mittelbar angereiht werden (lautliche Differenzen); zuerst Maresch Glotta XIV 298, zuletzt Georgiev 124 und v. d. Kolf, o. Art. Tyndareos.

τύραννος : turan, Beiname und Name hauptsächlich von weiblichen Gottheiten, besonders der Venus; auch die Aphrodite von Tarent hat den Beinamen *Βασιλίς* (Bd. I S. 2766).

§ 8. Cousin und Dürrbach (Bull. hell. X 1ff.) fanden 1885 beim Dorf Kaminia auf Lemnos (Ostseite) einen Stein mit einem archaischen Flachrelief und zwei tyrrhenischen Inschriften (IG XII 8 nr. 1). Er war in eine schon 1904 verschwundene Kirche des hl. Alexandros eingebaut gewesen, war einige Zeit verschollen und steht jetzt im Athener Nationalmuseum, im Saal der Funde von Argos, Inv. 13664; ein vorzüglicher Abguß steht in Istanbul. Der Stein ist eine

(ursprünglich rechteckige) Stele aus gelblichem, porösem Gestein, an sämtlichen Ecken mehr oder minder beschädigt und unten abgebrochen (Nachmanson, Karo). Die größte erhaltene Höhe des Steines beträgt 94 cm, die Breite 51—52 cm, die Dicke 14—14,5 cm. Die ursprüngliche Höhe wird durch folgende Überlegung gewonnen. Die Vorderseite zeigt ein Flachrelief, das ein linksgerichtetes Brustbild (Profil) eines mit Mantel, Speer und *κυνῇ* bewehrten Kriegers darstellt. Daß es sich um ein Brustbild handelt, geht vor allem daraus hervor, daß die Rückenlinie des Kriegers sehr bald an die rechte Seitenkante stößt (Lehr, brieflich). Bei einem Brustbild kann die untere Schnittlinie nicht allzu tief angesetzt werden, da es sonst kein Brustbild mehr wäre. Da in unserem Fall der größte Teil des Brustbildes erhalten ist, muß das abgebrochene Stück schmal gewesen sein.

Die Stele trägt zwei Inschriften; die eine (A) befindet sich auf der Vorderseite und umrahmt das Brustbild. Die Zeilen sind meist bustrophedon geschrieben, von rechts (also linksläufig) beginnend. Auf der rechten Schmalseite befindet sich eine zweite Inschrift (B), welche entlang der Seitenkante läuft und dreizeilig ist. Sie weist eine Lücke auf, weil die erste Bustrophedonzeile in die Bruchstelle hineinragt. Denn aus der Tatsache, daß die Stele unten abgebrochen ist, muß die Folgerung gezogen werden (F. W. König, brieflich), daß die betreffenden zwei Zeilen länger waren, als jetzt zu lesen ist. Dazu kommt noch ein Umstand. Auf sämtlichen bisherigen Abbildungen (auch den Lichtbildern) ist die Seitenfläche mit der Inschrift B zu lang wiedergegeben worden. Anstatt die gemeinsame Seitenkante gleich groß abzubilden, wurde sie bei B so lang wie die größte erhaltene Höhe dargestellt. Wäre dieser Fehler vermieden worden, der bei Besichtigung des Steines sofort klar wird, so wäre von vornherein zumindest eine Lücke von zwei Zeichen angenommen worden, ganz abgesehen davon, daß die erhaltene Höhe nicht mit der ursprünglichen identisch ist.

Daß der Stein eine Grabstele ist, kann nicht bezweifelt werden, da ähnliche Inschriften mit Kriegerfiguren durchweg Grabsteine sind (Pauli). Mit den attischen Grabreliefs liegt nur eine geringe Ähnlichkeit vor; diese stehen auf Stufen und sind hochragend, weshalb sie ihre Inschriften, meist nur Namen, unten tragen; viel mehr Beziehungen bestehen zu den etruskischen Grabstelen, die den Text bisweilen ebenso in den Reliefgrund hineinsetzen (vgl. CIE nr. 1, 105, 5213, 5606 usw.). Die Technik der Stele, das altphrygische Alphabet und die eigenartige Tracht des Kriegers gestatten nicht, eine engere Verbindung mit der griechischen Kunst anzunehmen. Auch sein Aussehen ist ungriechisch; denn die Nase und die Stirn sind deutlich getrennt und verlaufen schräg; die Nase selbst ist gerade und dick, das Kinn ist wulstig, der Kopf klobig (rundkurviger Kurzschädel!), der Stiernacken und der Brustkasten sehr massiv. Der Mann gehörte also jener rundkurvigen kurzschädeligen Rasse an, die schon in Troia II gefunden wurde (über diese Christian Reallex. d. Vorgesch. s. Altkleinasiatische Völker S. 78).

§ 9. Die Schrift der tyrrhenischen Stele von Lemnos ist mit dem Alphabet der altphrygischen Inschriften (7. Jhdt. v. Chr.) fast identisch (Kirchhoff). Besonders auffallend ist das gemeinsame Zeichen Ʂ, Ʂ, das eine Zeitlang unberechtigterweise für ein Zeta gehalten wurde, obwohl dieses auf den griechischen Inschriften bis um 200 v. Chr. allgemein die Form Ι bewahrt hat. Daher ist die Umschrift mit *z* irreführend; denn unser Zeichen gleicht viel mehr dem dreistrichigen San, das manchmal in griechischen und barbarischen Inschriften angewendet wird, nämich dem Ν (Hammarström), nur etwas nach oben gezogen, wie übrigens alle Buchstaben dieses Alphabetes. Daneben gibt es noch ein zweites *s*-Zeichen, nämlich das Ssade Ʂ. Die genauen Lautwerte können nicht ermittelt werden, daher wird sich die Umschrift an die bisher übliche des phrygischen Alphabetes halten. Dabei muß festgestellt werden, daß die beiden *s*-Zeichen im Etruskischen bedauerlicherweise genau umgekehrt umschrieben werden, was zu Irrtümern geführt hat. Trotzdem kann eine Anpassung an die für das Etruskische übliche Umschrift nicht erfolgen, da es sich dabei um ein anderes Alphabet handelt. Demnach wird hier, im Gegensatz zum CIE, das San mit *ś* und das Ssade mit *s* wiedergegeben. — Der Lautwert des Zeichens Ψ ist *kh*; dies wird schon dadurch nahegelegt, daß die anderen Aspiraten, nämlich Theta und Phi, vorhanden sind, sonach ein Zeichen für Chi geradezu fehlen würde (ein X gibt es nicht). Außerdem zeigen die altphrygischen Inschriften, die ja im selben Alphabet geschrieben sind, mit Sicherheit, daß Ψ ein Guttural ist, da dieses Zeichen in nr. 7 mit Kappa wechselt (Pauli). — Die für das Etruskische beliebte Umschrift der Aspiraten durch die griechischen Zeichen wird hier als inkonsequent unterlassen.

Die Buchstabenhöhe variiert in A im allgemeinen zwischen 3 und 4 cm und geht nur selten bis 2,5 cm hinunter; in B hingegen ist die Buchstabenhöhe 4—5 cm. Das Omikron und das Theta sind hingegen durchweg kleiner (2 cm und darunter) und stehen meist in der Zeilenmitte. Die Buchstabenformen von A und B sind nicht dieselben, wie ein Vergleich zeigt.

Die Inschrift B (rechte Schmalseite) zeigt zum Teil ältere Buchstabenformen, vor allem das Omikron, Theta und Phi in eckiger Gestalt. Man darf aber daraus nicht den Schluß ziehen, daß B eine ältere Inschrift sei; denn man wird den Stein kaum zuerst auf der Schmalseite beschreiben und erst nach Jahren auf der reliefgeschmückten (!) Breitseite (Kretschmer). Es scheint sich bei B entweder um einen anderen (älteren) Steinmetz gehandelt zu haben, oder darum, daß er bewußt archaisierend arbeitete. Für letzteres spricht, daß ihm dies nicht immer gelungen ist. Er hat nämlich das Ssade auch in den linksläufigen Zeilen durchweg rechtsläufig geschrieben, und er gehört demnach einer Zeit an, die sonst vorwiegend rechtsläufig schrieb. Das Bustrophedon wollte er besonders altertümlich ausführen, indem er nämlich die zweite Zeile gegenüber der ersten auf den Kopf stellte, d. h. indem er um den hochkant gestellten Stein beim Einhauen herumging. Allein bei der dritten Zeile hat er dieses Prinzip verlas-

Lemnos A →	Lemnos A ←	Lemnos B →	Lemnos B ←	Altphrygisch	Wert
A	A	A	A	A	a
⅃E	∃		∃	∃ ∃	e
F	ꟻ	F	ꟻ	ꟻ	w
	Ø		Ø		h
	⊕		⊟		th
I	I	I	I	I	i
	K		K	K	k
Γ	⅂	Γ	⅂	⅂	l
	M	M	M	M	m
	N		N	N	n
	O	□	□	O	o
			ꓶ	ꓶ	p
	q	P	q	q	r
ξ	ξ	ξ	ξξ	ξ ξ	s
Ʂ	Ʂ	Ʂ	Ʂ	Ʂ	s
	T		T	T	t
	Φ		ΦΦ		ph
Ψ		Ψ		Ψ	kh

sen und sie darüber geschichtet, wohl aus Versehen, weil er jene Schreibart nicht mehr gewohnt war. Der Grund für dieses bewußt archaisierende Schreiben von B liegt darin, daß B metrisch abgefaßt ist (s. § 10).

§ 10. Über die Zeilenanordnung der beiden Inschriften besteht noch keine vollständige Einigkeit. Die Tatsache daß ungefähr ein Drittel aller Wörter sowohl in A als auch in B vorkommen, hat zur Annahme bewogen, daß die beiden Inschriften nur Varianten voneinander darstellen. Daher wurde die schwieriger zu lesende Inschrift A in das Schema von B gepreßt (der folgestrengste Versuch stammt von Rosa Goldmann). Indes ist dieser Vorgang ein Irrweg. Nur wenn die Differenzen ganz geringfügig wären,

könnte man über das Verhältnis der beiden Inschriften zueinander etwas aussagen, bevor man den Inhalt kennt; dies ist aber unmöglich, wenn die Verschiedenheiten, wie hier, zwei Drittel des Textes umfassen (wenn nicht noch mehr, da ja eine Lücke in B vorliegt). Es würde einen regelrechten Zirkelschluß bedeuten, die Lesung durch eine angebliche inhaltliche Gleichheit zu bestimmen, wenn diese Gleichheit von der Lesung abhängt! Es ist daher notwendig, die Zeilenfolge lediglich mit epigraphischen Mitteln zu erweisen, ohne Rücksicht auf vorgefaßte Interpretationsgedanken, wie es z. B. der der Gleichheit des inhaltlichen Aufbaues ist. Die Inschrift B ist verhältnismäßig leicht zu lesen. Die nicht vollständig bis zum Rand geschriebene Zeile muß die letzte sein, da der leere Raum nur das Ende der Inschrift anzeigen kann (Kretschmer). Demnach hat der Steinmetz die erste Zeile linksläufig entlang der Vorderseitenkante eingehauen und hat die zweite Zeile kopfstehend, also ebenfalls linksläufig, herumgebogen. Die dritte Zeile ist bustrophedon, also rechtsläufig, über die zweite Zeile darübergeschichtet.

Der Text der Vorderseite (A) besteht aus drei Teilen, nämlich einem mehrteiligen Mitteltext m und zwei flankierenden Teilen, die rechts (r) und links (l) parallel zu den Seitenkanten geschrieben sind, und zwar linksläufig. Die Sonderung deutet wohl an, daß es sich um Sinneinschnitte handelt.

Daß die Zeilen des Mitteltextes von unten nach oben geschichtet sind, liegt nicht nur die Analogie der anderen mehrzeiligen Sätze nahe (Pauli), nämlich B und A/l, und nicht nur die praktische Erwägung, daß bei einer anderen Schreibweise die Gefahr bestand, in das Flachrelief hineinzukommen (Kretschmer), sondern vor allem auch eine technische Erwägung, die allein zu erklären vermag, warum sich die unterste Zeile des Mitteltextes stark abwärts zieht: da der Stein eine ziemlich dünne Tafel ist (§ 8), konnte die Inschrift nur dann eingehauen werden, wenn die Tafel auf dem Boden lag. In diesem Fall mußte der Steinmetz knien und schlug jedes Zeichen von oben nach unten ein. Aus diesen Gründen sinkt die unterste Zeile des Mitteltextes stark herunter. Sie war daher die erste Zeile, die noch keine Möglichkeit eines Ausrichtens hatte. Diesen Fehler hat der Steinmetz, wie man sehen kann, in der zweiten Zeile bewußt korrigiert, was deswegen so leicht möglich war, weil sie, bustrophedon, unmittelbar über dem stärksten Absinken der ersten Zeile einsetzt. Für die oberste und letzte Zeile bestand keine Schwierigkeit mehr; denn der Steinmetz konnte mit Hilfe der korrekten, darunterliegenden Zeile leicht Richtung halten. Die letzten Buchstaben sind weit auseinandergezogen, offenbar um die Zeile zu füllen; trotzdem blieb noch ein freier Raum, der das Ende des Satzes andeutet.

Dieses Ergebnis, daß nämlich der Mitteltext von unten nach oben zu lesen ist, hat eine vorzügliche Bestätigung dadurch gefunden, daß zwei Steinmetze an verschiedenen Orten und unabhängig voneinander über Befragen unbeeinflußt aus technischen Gründen zu demselben, ihnen sehr ungewöhnlich erscheinenden Resultat gekommen sind (Grumach).

Links unter der untersten Zeile steht ein einzelnes Wort (*śiwai*); es kann nicht der Beginn des Mitteltextes sein, weil kein Schreiber eine Inschrift mit einer einwortigen Zeile beginnt; aber auch deswegen nicht, weil es rechtsläufig geschrieben ist, eine Richtung, die auf unserer Inschrift nirgends als Beginn, höchstens als Folge des Bustrophedon auftritt. Daher kann *śiwai* nur ein Nachtrag zur untersten (ersten) Zeile sein, der natürlich unter der Zeile erfolgte, weil die Zeilen übereinanderstehen, so wie in späterer Zeit Nachträge über den Zeilen eingeflickt werden, weil sie untereinander stehen. Es besteht noch die Möglichkeit, daß dieses einzelstehende Wort zum linken Satz (l) gehört, dort aber rechtwinklig abgebogen wurde, weil es sonst nicht mehr unterzubringen gewesen wäre; dies ist wenig wahrscheinlich. Denn die letzte Zeile des linken Textes ist in einer Weise geschrieben worden, die voraussetzt, daß dieses einzelstehende Wort schon früher dortgestanden ist (Nachmanson und endgültig Grumach gegen Brandenstein).

Der rechte Satz endigt mit einem Doppelpunkt und einem Spatium. Da Zeilenenden oder gar der Schluß der Inschrift (s. B) nicht interpungiert werden, darf der Doppelpunkt nicht als Satzabschluß aufgefaßt werden, sondern nur als Trenner, d. h. als Fortsetzungszeichen (R. Goldmann 301), da jeder Worttrenner zwischen zwei Wörtern steht, also eine Fortsetzung erfordert.

Das Nächstliegende und Natürlichste ist, daß nunmehr der Mitteltext daran kommt, weil dies auch der vorwiegend herrschenden Schreibrichtung von rechts nach links entspricht. Da der Mitteltext von unten nach oben zu lesen ist, so hat der Doppelpunkt von A/r seinen besonderen Sinn, daß nämlich nicht die nächste Zeile zu lesen ist (dann wäre kein Trenner am Ende der Zeile nötig), sondern die unterste. Gegen die Annahme, daß vom rechten Text gleich zum linken Text überzugehen sei, spricht das Spatium; in diesem Spatium hätte nämlich das erste Wort des linken Textes Platz gehabt und die Verbindung wäre (durch Hinüberbiegen) leicht herzustellen gewesen.

Daß die zwei Zeilen des linken Teiles übereinander liegen, hat schon Bréal angenommen, was fast unbestritten geblieben ist. Diese Lesart ist schon deswegen wahrscheinlich, weil auch in A/m und in B die Zeilen übereinander stehen, es sich also um einen festen Schreibgebrauch handelt.

Zusammenfassend kann man zu A sagen: Da die Reihenfolge der drei Teile nicht völlig sicher ist, empfiehlt es sich, die Zeilenanordnung vom Standpunkt des Betrachters zu geben, also r (rechts), m (Mitte), l (links). Diese Reihung ist außerdem rein epigraphisch die wahrscheinlichste und entspricht der von Kretschmer (von Pauli II/2, 105 nicht aus epigraphischen Gründen) vorgeschlagenen.

Die Inschrift B ist zweifelsohne metrisch zu lesen, während ein solcher Versuch bei A mißlingen würde. Infolge der Lücke ist eine genaue Bestimmung schwierig, da mehrere Möglichkeiten bestehen; jedenfalls ist gewiß, daß die Zeile 3 ein Pentameter ist (König, brieflich) und wohl ein Distichon vorliegt.

Der Text lautet:

A	B
r ← *holaieś naphot śiaśi ⁝ vacat*	1 ← *holaieśi ⁝ phokiasiale ⁝ śeronaith ⁝ ewistho ⁝ toweronai[–*
m/1 ← *ewistho ⁝ śeronaith*	2 ← *–ake[rom ⁝ haralio ⁝ śiwai ⁝ epteśio ⁝ arai ⁝ tiś ⁝ phoke*
1a → *śiwai* (Nachtrag unter der Zeile)	3 → *śiwai ⁝ awiś ⁝ sialkhwiś ⁝ maraśm ⁝ awiś ⁝ aomai(vacat)*
2 → *sialkhweiś ⁝ awiś*	
3 ← *maras ⁝ maw (vacat)*	
l/1 ← *wanalasial ⁝ śeronai ⁝ morinail*	
2 ← *aker ⁝ tawarśio*	

§ 11. Die Sprache der Stele von Lemnos ist schon deswegen als tyrrhenisch zu vermuten, weil die Stele aus epigraphischen und kunstgeschichtlichen Gründen in das frühe 7. Jhdt. zu setzen ist (Pauli) und weil in dieser Zeit T. die Insel besetzt hatten (s. Art. Lemnos Bd. XII S. 1928). Nun waren aber die T. das Muttervolk der Etrusker (§ 6); darum ist zu erwarten, daß die Sprache der Stele von Lemnos mit dem Etruskischen auf das nächste verwandt ist. Zu diesem A-priori kommt noch ein konkreter Beweis. Dieser liegt nicht darin daß sich zahlreiche Wortanklänge in etruskischen Inschriften verschiedenartigen (!) Inhalts finden, da aus dem Zusammenhang herausgerissene Wortanklänge ohne Bedeutungsähnlichkeit nichtssagend sind, wie sich in der Entzifferungspraxis immer wieder zeigt, sondern zunächst einmal im Grammatischen (Pauli). Wir haben im Tyrrhenischen und im Etruskischen ein Vokalsystem, in dem nur ein dumpfer Vokal vorhanden ist (Bréal), der zwischen *o* und *u* liegt (Cortsen) und im Tyrrhenischen, ebenso wie im Lykischen, durch das geschlossene griechische Omikron wiedergegeben wird (Kretschmer), im Etruskischen hingegen durch das italische *u*. Ferner haben wir hüben und drüben dasselbe Konsonantensystem, nämlich Tenuis, Aspirata und Spirans (Bréal). Die für das Etruskische so charakteristische, aber bei den Griechen so seltene gleichzeitige Verwendung von San und Ssade kehrt auch auf Lemnos wieder. Dabei ist auffallend, daß diese beiden Laute außerordentlich häufig sind (Hammarström), nämlich 26mal von 200 Buchstaben, genau so wie im Etruskischen. Es hängt dies beiderseits mit der Häufigkeit von *s*-Suffixen zusammen, wobei sich dieselbe Verteilung wie im Südetruskischen zeigt. Dort werden die Suffixe *-(e)ś* und *-(e)śi* genau wie in Lemnos mit dem San geschrieben, hingegen jene *s*-Suffixe, an die noch ein weiteres antritt, wie z. B. *-asial* mit Ssade. In Nordetrurien verhält sich die Orthographie genau umgekehrt. Das Lautsystem des T. und des Etruskischen sind beinahe identisch, das heißt, mindest so ähnlich wie das Ionische und das Dorische; hingegen ist, trotz des gleichen Alphabetes, ein großer Unterschied zwischen dem Tyrrhenischen und dem Altphrygischen.

Auch grammatisch ergibt sich ein ähnliches Bild. Aus dem Vergleich zwischen *wanalasial* und *phokiasiale* (: *phoke*) ergibt sich, daß ein Suffix *-asial* abzutrennen ist. Dieses selbe Suffix ist auch im Etruskischen zu finden, und zwar bei Personennamen; vgl. z. B. *fala-* : *falasial* (CIE 3413); *vele* : *velesial* : *Velasius* (CIE 616); *meclasial* (CIE 2108); : *Maeclasius*; *Navius* : *navesial* (CIE 3892); *hethesial* (CIE 4364) usw. — In B/1 haben wir die Folge *holaieśi phokiasiale*; eine gleiche Suffixfolge ist auch bei etruskischen Eigennamen zu finden (Pauli), nämlich *larthiale hulkhniesi* (CIE 5357). Ferner haben wir ein enklitisches *-m* (vgl. *maraś* : *maraś-m*) und *-om* (in *-]r om*); genau dieselbe Doppeltheit haben wir auch im Etruskischen, und zwar *-um* : *-m* (nach Vetter adversativ). Bezeichnend ist, daß das tyrrhenische *-m* sichtlich einen Chiasmus zur Folge hat (Pauli), wie aus der Abfolge der Endungen ersichtlich wird: *śiwai awiś sialkhwiś maraś-m awiś aomai* (B/3), nämlich *-ai awiś -ś* : *ś awiś -ai!*. Dies spricht für den adversativen Charakter des *-um*.

Den Ausschlag gibt der Umstand, daß eine geschlossene Gruppe von Wörtern in etruskischen Inschriften zur selben (!) Sache wiederkehrt. Dies wäre auch dann entscheidend, wenn wir die etruskische Entsprechung nicht verstünden.

Wir haben (Pauli):

CIE 2100 *xivas awils* XXXVI
CIE 5479 *awils cealkhls*
CIE 5525 *awils śealskhls*
Lemnos *śiwai awiś sialkhw(e)iś*.

Die Übereinstimmung hat einen solchen Umfang, weist dieselbe Wortfolge auf und kommt beiderseits in Grabinschriften vor (deren Wortschatz sehr begrenzt ist und daher die Zufallsähnlichkeiten sehr beschränkt), so daß unmöglich ein Zufall vorliegen kann (Danielsson). Die Abweichungen sind geringfügig; daß jedesmal *-iś* statt etruskisch *-ls* auftritt, erhöht die Wahrscheinlichkeit, weil sie die Vermutung einer lautgesetzlichen Entsprechung gestattet (Kretschmer). Dazu kommt noch ein Umstand. Die genannte etruskische Wortfolge enthält die Altersangabe; eine solche ist sowohl in Italien als auch in Griechenland in der älteren Zeit nicht üblich. Daher handelt es sich um einen typisch etruskischen Gebrauch, den wir wegen der völkischen Verwandtschaft auch für das Tyrrhenische vermuten dürfen. Der Zahlenwert der etruskischen Altersangabe ist zwar noch nicht restlos geklärt; nach Skutsch (Art. Etruskische Sprache Bd. VI S. 732ff., bes. § 10) handelt es sich um die Dekade von *śa* ‚sechs‘. In der Tat kann der Krieger seinem Aussehen nach 60 Jahre alt sein. Auch der von Goldmann (Neue Beiträge 175) versuchte Ansatz *śa* ‚vier‘ wäre noch angängig und würde für unseren Krieger ein Alter von 40 Jahren ergeben. Vorzüglich paßt *śa* ‚fünf‘ ‚wie Slotty Arch. Or. IX 389 vermutet.

Gegenüber dieser dreifachen Übereinstimmung nämlich im Lautsystem, in der Grammatik und in einer dreigliedrigen Phrase auf Inschriften desselben Charakters ist kein Zweifel mehr möglich; damit ist auch *a posteriori* der Beweis erbracht worden, daß es sich um eine mit dem Etruskischen auf das nächste verwandte Sprache

handelt. Diese kann, aus historischen Gründen, nur die tyrrhenische Sprache sein.

§ 12. Die Deutungsmethode ist durch theoretische Überlegungen und durch die praktische Erfahrung klar vorgezeichnet. Zunächst ist der zu vermutende Inhalt aus dem Charakter des Denkmals festzustellen. Da es sich um ein Grabmal handelt, kann nur etwas daraufstehen, was auch sonst auf Grabdenkmälern zu lesen ist. Daher darf die Interpretation Georgievs, es handle sich um das ‚Gebet einer schwangeren Frau für das Wohl ihres kranken ... Gatten' von vornherein als beispiellos abgelehnt werden. Aber auch die Übersetzung des Wörtchens *maraś* mit etruskisch *maru* ist unmöglich, weil *maru* ein (zivil erweitertes) Priesteramt bezeichnet (Leifer 302ff.), hingegen der Abgebildete ein Krieger ist. Zweitens hat die grammatische Analyse einzusetzen. Diese ist bekanntlich die Voraussetzung dafür, daß das Verständnis eines schwierigen Textes erschlossen werden kann. Es hat sich gezeigt, daß sie sogar bei ganz unverständlichen, ja selbst bei unlesbaren Texten, wie beim Diskos von Phaistos, möglich ist. Daher ist es eine methodische Forderung, daß das, was zuerst möglich ist, auch zuerst durchzuführen ist. Aus diesem Grund ist es nicht angängig, *holaieśi* für einen Nominativ, hingegen *śiaśi* für einen Genitiv, *arai* für einen nominalen Dativ, hingegen *śiwai* für ein intransitives Perfektum (‚er ist gestorben') zu halten, wie es Hrozný tut. Ebenso falsch ist es, *holaieś* und *holaieśi* für denselben Kasus zu halten, wie dies Cortsen tut. Schließlich darf noch mit etymologischen Mitteln gearbeitet werden, das heißt, es kann eine Sprache, deren Verwandtschaft schon vorher gesichert worden ist, zur Deutung herangezogen werden. Diese Sprache ist das Etruskische. Hingegen sind Vergleiche mit anderen Sprachen irreführend, da solche Vergleiche jene Sprachverwandtschaft voraussetzen, die durch die Anklänge bewiesen werden soll, also ein Zirkelschluß vorliegt. Die Anklangsmethode wurde von Pauli schon 1885 (Altitalische Studien IV 95ff.) in ihrer völligen Unbrauchbarkeit bloßgestellt. Trotzdem wird sie noch immer verwendet. So versucht Ribezzo das Thrakisch-Phrygische heranzuziehen, obwohl die phrygischen Inschriften eine ganz andere Sprache zeigen (Pauli) und das einzige thrakische Schriftdenkmal, das wir besitzen (s. Art. Thrakische Sprache Bd. XI S. 407), sprachlich völlig von unserem Text abweicht (Kretschmer). Hrozný verwendet das Hettitische, obwohl zwischen dieser Sprache und dem Etruskischen keine näheren Beziehungen bestehen, von einigen Eigennamen und Bildungsweisen, die allgemein kleinasiatisch sind, abgesehen. Aber auch die Übersetzung Torps, demgemäß *eptesio* als Lokativ zu lykisch *epptehi* ‚sein' gehöre, ist als bloßer Anklang abzulehnen, zumal das *p* ganz unsicher ist und ebensogut ein *r* sein kann. Dasselbe gilt für das Suffix *-asial*, das Kretschmer mit dem hettitischen (und tocharischen) Kommitativsuffix *-assil* verglichen hat, weil die Bedeutungsaufklärung nur vom etruskischen *-asial* kommen kann. All diesen a priori verfehlten Versuchen muß entgegengehalten werden, daß lediglich etruskische Mittel herangezogen werden dürfen (Eigennamen ausgenommen, die ja vielfach lokal gebunden sind); denn für das Tyrrhenische ist nur die Verwandtschaft mit dem Etruskischen bewiesen. Aber auch hier muß eine Einschränkung gemacht werden. Ein etymologischer Vergleich gilt erst dann als gerechtfertigt, wenn er auch bedeutungsmäßig gestützt ist (Bechtel Lexilogus S. VI. Kretschmer). Da wir aber in einer zu entziffernden Inschrift die Bedeutung nicht kennen, muß sie durch die Bedeutungssphäre ersetzt werden, die wir aus dem allgemeinen Zusammenhang erraten können. So klingt z. B. das tyrrhenische *maraś* einerseits an den etruskischen Priestertitel *maru* (nicht nach Cortsen ‚chef de la ville') an, andererseits an den Vornamen *mare* (CIE nr. 1145), ferner an den Götternamen *maris*, schließlich an die nicht sicher zu deutenden Wörter *marem* (AgrMum X 3; Flüssigkeit? Goldmann) und *marχa* Capuatafel 10; ‚zweitens'? Olzscha) an. Die Entscheidung fällt von der grammatischen Seite und vom Satzzusammenhang her; denn es stehen B/3 einander gegenüber, chiastisch durch das adversative *-m* verbunden, die Altersangabe *awiś sialkhwiś* und *maraś awiś*; daher geht *maraś* mit der Zahlbezeichnung parallel und kann unmöglich einen Titel, einen Vornamen, eine Flüssigkeit bezeichnen, sondern muß ebenfalls einen Zahlcharakter aufweisen. Ähnlich steht es mit tyrrhenisch *śiwai*, das im selben Zusammenhang steht wie etruskisch *χivas* (§ 11). Letzteres Wort wird verschieden aufgefaßt; entweder adverbial ‚beim Hingang' oder ‚bei Lebzeiten' (Vetter), oder ‚gestorben' (Cortsen) oder ‚Opfergabe' (Goldmann) oder ‚voll' (Olzscha). Der stilistische Zusammenhang mit der Altersangabe schließt lediglich die Bedeutung ‚Opfergabe' aus. Ähnlich steht es mit der Gleichung *arai* : etruskisch *araś*; zwar kann man grammatikalisch an das Verhältnis von tyrrhenisch *śiwai* : etruskisch *χivas* erinnern; aber die Vermutungen über etruskisch *araś* gehen weit auseinander; es soll ein Adjektiv sein (Goldmann), oder ‚des Grundes, Platzes' (Vetter) oder ‚gens' (Pauli) bedeuten oder ein Partizip von *ar-* ‚machen' sein (Cortsen). Eine solche Gleichung kann natürlich nicht verwertet werden, es könnte viel eher die kombinatorisch ermittelte Bedeutung des tyrrhenischen Wortes den etruskologischen Streit entscheiden.

Die Grundage für die Entzifferung sind folgende Gleichungen, die vor allem mit Hilfe der parallelen Altersformel, mit einiger Sicherheit aufgestellt werden können:

awiś : etruskisch *awils* ‚mit (x) Jahren';
-m und *-om* : etruskisch *-m* und *-um* ‚aber' (§ 5);
sialkhw(e)iś : etruskisch *śealkhls* ‚mit sech(?)-zig (Jahren)'; das etruskische Zahlwort ist nur handschriftlich überliefert (CIE 5525), dafür aber dreimal, wobei allerdings eine Hs. statt *ś* ein *m* zeigt. Das ist aber bei der Ähnlichkeit dieser Buchstaben nicht weiter verwunderlich, um so mehr als diese selbe (schlechtere!) Hs. eine Zeile früher dieselbe Verwechslung zwischen *ś* und *m* begeht, die somit als einfacher Abschreibfehler erklärt ist. Die Zweifel Goldmanns (die darin begründet sind, daß dieses Zahlwort seiner

Theorie über das Zahlwort *zathrum* im Wege steht) erübrigen sich daher, ganz abgesehen davon, daß das Zehnerzahlwort von der Würfelzahl *śa* kaum anders lauten könnte!

§ 13. Eigennamen stehen in Grabinschriften zu Beginn und in der Nähe der Altersformel. In unserem Fall ist dabei zu berücksichtigen, daß wir über das Etruskische hinausgehen dürfen, abgesehen von der ständigen Rücksichtnahme auf die grammatische Struktur. Denn wie Kleinasien und die Aegaeis zeigen, sind hier die alten einheimischen Namen stark verbreitet. Dazu kommt, daß zwischen den Eigennamen dieses Gebietes und denen der Etrusker ungewöhnlich zahlreiche Beziehungen bestehen (Herbig; Trombetti Atti 204ff.).

Zu Beginn beider Inschriften steht *holaieś* bzw. *holaieśi*. Der Formenwechsel ist auch bei den etruskischen Eigennamen bekannt. Gewöhnlich betrachtet man die Form auf *eśi* als Dativ des Interesses, hingegen die auf *-eś* als Genitiv, wobei zu beachten ist, daß der etruskische ‚Genitiv' auf *-eś* viel eher ein Zugehörigkeitsadjektivum ist (Kretschmer Glotta XIX 216); darum ist *holaieś* genauer als ‚der Holai-ische, der Holai-ide, zu übersetzen. Zum Erweis, daß die beiden Formen verschieden sind, sei angeführt *Auleśi Meteliś* ‚Für Aule (den) des Metele' (Olzscha 61). Diese Kasus stehen sich innerhalb der Grabformeln bedeutungsmäßig sehr nahe; denn ein Grab ist für X oder ist (Besitz) des X, das berechtigt aber noch lange nicht, sie für identisch zu halten. Für *holai-* entnehmen wir daraus, daß es sich dabei um einen Eigennamen nach dem Muster von zahllosen etruskischen Eigennamen handelt. Auch den Namensstamm *hol-* haben wir im Etruskischen; vgl. *hulu, hulnis, huluni*; *Herenna Hollonis* (CIL XI 2179), *hulkhnie* usw. Wenn wir nach Parallelen in der Aegaeis suchen, müssen wir bedenken, daß der Spirant *h* (= deutsch *ch*!) in Sprachen, denen er fehlt, durch *k* wiedergegeben wird. Daher werden wir beim tyrrhenischen Eigennamen *holai-* weniger an ein echt griechisches Ὕλαιος denken, sondern (besonders im Gebiet der Hauchpsilose) eher an Κύλων, Κύλος, Κύλλος, Κύλισος (Athen, Thessalien, Inseln), Κωλέων (IG XII, Styra 56, 194), Κόλλις Κόλλιδος ὁ καὶ Μάρεις (Samothrake 206, 11), Κολλιαῖοι (Pherae 414 a, 13). Ferner haben wir einen Tempel der Aphrodite Κωλιάς, der zur Erinnerung an eine Tyrrhenerin in Attika gegründet wurde (§ 4), wozu vielleicht noch Κολαινίς· Ἄρτεμις (Hesych.) gehört, schließlich noch Κωλαῖος m. aus dem tyrrhenischen (!) Samos und Κωλιεῖς· γένος ἰθαγενῶν (Hesych.), bzw. Κολλίδαι· γένος ἰθαγενῶν (Steph. Byz.).

Daß die Inschrift mit einem solchen ‚Genitiv' beginnt, ist nichts Auffälliges; denn dafür gibt es Parallelen, wie z. B. CIE 446 zeigt, welche Grabinschrift mit dem ‚Genitiv' *Veliaś* einsetzt.

Neben dem ‚Genitiv' des Eigennamens *holai-* steht *naphoth*; wegen dieser Umgebung kann es ‚Sohn, Sproß' bedeuten. Dieses Wort klingt sehr an das indogermanische **nepot-* ‚Sproß' an; es dürfte wohl eine Entlehnung stattgefunden haben (Bugge). In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß auch die Etrusker dieses Wort entlehnten, nämlich *nefts* aus dem umbrischen **nept* (> *neft-*), offenbar aus denselben kulturgeschichtlichen Gründen. Wir können dabei vermuten, daß *naphoth* als Fremdwort indeklinabel ist.

Nun folgt *śiaśi*; auch dieses Wort scheint ein Eigenname zu sein, da es die Form des Dativus commodi hat und ein ‚Sohn des Holai-' davon abhängig ist. Ist dies der Fall, dann haben wir den Grabinhaber vor uns. Bekräftigt wird diese Ansicht durch eine Reihe von Eigennamenparallelen. Bei etruskisch *siasinal* (Telamon) kann nämlich die Suffixhäufung *-(a)sinal* abgestrichen werden, vgl. *meie* : *mesi* : *mesinal* (CIE 435); *vel* : *velsi* (CIE 643) : *velsinal* (CIE 448). Auch die etruskischen Namen (Schulze 93) *sei, seiesa* (CIE 1191), *seial, seius* gehören hierher, vielleicht auch Σεῖος m. (CIG III 7, 5322), möglicherweise auch lydisch *Sivãmś* m. (nr. 5; Grumach). Schließlich müssen wir bedenken, daß das tyrrhenische *i* etymologisch mehrdeutig ist und auch einem etruskischen *l* entsprechen kann. Dann hätten wir mit einem Stamm **śl* zu rechnen, der mit dem etruskischen Zahlwort *zal* (und *e-sl-em*) identisch ist, und dessen Bedeutung zwischen eins und sechs liegt. Dabei sei an die lateinischen Vornamen *Secundus, Quintus* usw. erinnert.

Nun erwarten wir den Namen des Stifters und das Verbum finitum, weil dann gleich die Altersformel kommt. Da die Verba finita in solchen Grabinschriften nicht häufig sind — durchschnittlich kommt auf acht bis zehn Wörter ein Verbum, abgesehen von seltenen Asyndeten —, muß es durch seine Endung auffallen. Schon aus diesem Grund scheidet *śiwai* aus; denn die Endung *-ai* ist in den beiden Inschriften sechsmal vertreten; zudem gehört das Wort zur Altersformel und ist durch die Bedeutung des etruskischen Adverbialkasus *χivas* in derselben Altersformel gebunden. Daher kommen für den Stifter und das Verbum finitum nur die beiden Wörter *ewistho śeronaith* in Betracht. Hiervon ist *ewistho* seiner Bildung nach einzigartig, also aus den angegebenen statistischen Gründen das Verbum. Wir können also *ewistho* als ἐτίμησε, ἀνέθηκε auffassen, wobei wir dadurch unterstützt werden, daß im Etruskischen die verbale Endung *-u* gerade in Grabschriften auftritt (*lupu* ‚ist gestorben', *mulu* ‚hat gegeben'). Wenig wahrscheinlich ist es hingegen, *ewistho* als Adverbium ‚hier' oder ähnlich aufzufassen (Hrozný), da wir ein Adverbium nicht unterbringen können. Aber selbst wenn man *śiwai* und *seronaith* mit Cortsen anders auffaßt, kommt nur heraus ‚gestorben, in diesem Grabe, im Alter von' usw., abgesehen davon, daß das Subjekt fehlt. Denn *śiaśi* ist — etruskologisch gesehen — kein Subjekt, sondern Obliquus. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß *ewistho* für ein Adverbium im allgemeinen zu lang ist.

Somit bleibt für den Stifter nur *śeronaith* übrig. Dieses Wort ist der Bildung und dem Grundwort nach im Etruskischen als Eigenname so gut bezeugt, daß ein Zweifel an der Richtigkeit der kombinatorischen Analyse nicht möglich ist. Der Namensstamm *zer* bzw. *ser* ist nicht selten, z. B. *ser vl* (= *vel*; CIE 886), *serthur* (*-thur* ‚χοῦρος'), und mit verschiedenen Ableitungen zu finden; vgl. z. B. Σέριος m. *Serenna* und vor allem *zertnai* (CII I 435), angeblich auch *zeri-u-* (CIE 4538 B 18). Auch in Kleinasien ist dieser Stamm

zu finden, z. B. *Σέρας* m. (lykisch), *Σέρα* m. (lykisch). Ebenso ist die Wortbildung von *seronai-* bei den etruskischen Personennamen sehr häufig. Dabei ist zu beachten, daß *-unai* im späteren Etruskischen zu *-unei*, bzw. *une* wird (Schulze 65, 324f. Pauli II/1 36ff.); vgl. z. B. die Personennamen *larth* : *larthunei* (CIE 253); *secu* : *secune* (CIE 317ff.); *petru* : *petrunai* (CIE 204); *hersu* : *hirsunai* (Fiesel Studi Etruschi X 321); *aplu* : *aplunai* (CIE 1745); mit weiterer kasusartiger Ableitung auf *-a* gibt es ebenfalls zahlreiche Beispiele (Trombetti § 40. Fiesel Das grammatische Geschlecht im Etruskischen 119ff.) : hirminaia (CIE 4985); *tharkumenaia* (CIE 3225); mit weiterer Ableitung *-e* : *vhlakunaie* (= *Flacconius*; Olzscha 273); im Dativus commodi finden wir die Eigennamen *hirsunai-eśi* (Fiesel Studi Etruschi X 321ff.); *svunai-esi* (CIE 8426). Das Nebeneinander von Eigennamen wie *fulna* (CIE 4644) : *fulnai* (CIE 46), *afuna* (CIE 844) : *afunei* (CIE 1812) zeigt die Verwandtschaft der Ableitungen *-(u)na* und *-(u)nai*, ohne daß der stilistische Unterschied erfaßbar wäre. Gleichzeitig wird klar, daß die hier angeführten Eigennamenformen von den Nominalbildungen wie *aisuna* (: *ais* ,Gott') und lateinisch *persona* (: etruskisch *phersu* ,Maske') nicht getrennt werden können (Rosenberg Glotta IV 59f.). Die Bedeutung der Ableitung *-una* (*-ona*) ist beim Nomen deminutiv, wie Altheim (Terra Mater 65)) gezeigt hat, was für Eigennamen besonders für Vornamen, ausgezeichnet paßt (vgl. etwa *Heinrich* : *Heini* : *Heinerle*). Bei *śeronaith* (: *śeronai*) bereitet die Endung *-th* eine gewisse Schwierigkeit. Da *śeronaith* aus kombinatorischen Gründen das Subjekt ist, muß *-th* Nominativendung sein. Nun kennt aber das Etruskische keine Nominativendung. Immerhin haben wir im Etruskischen ein Formans *th* zur Bildung von Personennamen: *lar* : *lar-th*; *laran* : *laran-th* (*Λαραντίδα* CIL V p. 720); *leine* ,er starb' : *lein-th* (Todesgöttin). Auch der Unterschied zwischen gewissen Nominalformen des etruskischen Verbums weisen darauf hin, daß *-th* das Nomen actoris bildet; vgl. *svalaś* ,während des Lebens' : *svalth-aś* ,einer der lebt (gelebt hat)'. Da das Etruskische Subjekt und Objekt formal nicht unterscheidet (nach Olzscha wegen der passiven Struktur des Verbums). scheint dieses *-th* im Tyrrhenischen aus einem Formans actoris ein Ausdruck des handelnden Subjektes geworden zu sein. Aus diesen Gründen dürfen wir im Tyrrhenischen Personennamen, Titel und Nomina agentis auf *-aith* bzw. *-onaith* erwarten; wir haben also neben *śeronaith* (: *śeronai*) auch **holai-th* (: *holai-es*) und **arai-th* (: *arai*). Ist dies richtig, dann muß dieser Namenstypus in der Aegaeis wiederzufinden sein. Dies ist in der Tat der Fall; vgl. *Ἄραιθος* m. (aus dem tyrrhenischen Samos!), *Κέλαιθοι· ἔθνος Θεσπρώτικον* (Steph. Byz.), *Δαμαιθός*, König von Karien; *Σίμαιθα* f., *Ὀλιγαιθίδαι*, *Μίμαιθος*, *Τήλαιθος* (IG IV 167; Argolis). Daß diese Eigennamen auch noch mit anderen ungriechischen Ableitungen vorkommen, ist ein weiterer Beweis; vgl. *Δάμαιθος* m. und *Δαμαιθίδας* m. : *Δάμασος*, *Δαμαῖος* (Poseidon). Nach Krahe (Indogerm. Forsch. LIV 220) handelt es sich bei *-aith-* um ein vorindogermanisches Suffix, das auch im Balkanillyrischen verbreitet ist und das mit *-ηθ-* und *-ιθ-* wechselt. Autran (525) vergleicht *Γόργαιθος* mit *Γοργίων*, *Γόργασος*, *Γόργυθος* (*Γοργύθων*), stellt also auch die Namen auf *-uth* dazu, die er in etruskisch *ramutha* (CIE 4994) und lateinisch *-utius* (z. B. *Turutius*) wiederfindet. Natürlich müssen die griechischen Namen, die mit *-αιθος* ,Glut' zusammengesetzt sind (z. B. wohl *Λύκαιθος* Fick, Bechtel), ferngehalten werden. Die andere Annahme (Cortsen), daß *th* mit dem etruskischen Lokativ *-thi* zu vergleichen sei, weil im jüngeren Etruskischen *-thi* > *-th* wurde, ist eine unberechtigte Analogie. Wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich Lautgesetze, die sich in Etrurien in historischer Zeit vollziehen, in der tyrrhenischen Aegaeis wiederholen. Lediglich die kombinatorische Vermutung, es könnte hier stehen ,in diesem Grabe liegt X. Y.' spräche dafür; dagegen zeugt so gut wie alles, was bisher festgestellt wurde. Aus der Luft gegriffen ist die Vermutung (Pauli), daß es sich bei *seronaith* um eine Passivform handele; denn dafür liegt kein etruskisches Vergleichsmaterial vor. Wenn Hrozny noch das hettitische mediopassive Praeteritum -ti, -t heranzieht, wird die Sache nicht besser (so schon Cortsen).

Ist *seronai-th* der Subjektskasus, dann muß *seronai* der Objektskasus sein; denn im Etruskischen zeigt das Objekt die ,Radikalform'. Außerdem sind der Genitiv (*holai-eś*) und der Dativ (*holai-eśi*) schon vergeben. Aus formalen Gründen und wegen der gleichen Position im Satzablauf muß dies auch für *śiwai* gelten. Dadurch wird es möglich, den Unterschied gegenüber der Form *zivas* im etruskischen Paralleltext zu erfassen. Etruskisch *zivas* ist eine Adverbialform ,beim Hinscheiden, Abschied, Hingang' oder ,zu Lebzeiten', hingegen tyrrhenisch *śiwai* Objektskasus ,den Abgeschiedenen', dies paßt deswegen, weil das Objekt fehlte, wenn das Verbum finitum transitiv ist.

Der Schluß des Mitteltextes kann mangels eindeutiger etruskischer Parallelen nicht geklärt werden. Sicher ist, daß *maraś* nicht mit etruskisch *maru* (Priestertitel) verglichen werden kann (§ 7. 12), aber auch, daß *maraś maw* keine Verschreibung für *maraśm awiś aomai* (B/3) ist. Denn der Steinmetz hätte das fehlende *-iś* zu *maw* leicht nachtragen können, da noch genug Platz ist, ebenso den fehlenden Worttrenner zwischen *m* und *-aw*. Zudem hat schon Meister Berl. Phil. W. 1886, 1538ff. festgenagelt, daß es ,alles andere eher als methodisch' ist, in einer Inschrift mit unbekannter Sprache sprachliche Mängel vorauszusetzen, da uns dazu die Kenntnisse fehlen. Vielleicht steckt in *maw* das etruskische Demonstrativum *ma*, das mehrfach an Stelle von *ni* ,hier' vorkommt (nicht ganz klar Cortsen Glotta XXV 59) und das beim Nomen manchmal vorkommende ,Kasus'-Suffix *-u*.

Im linken Flankensatz fällt sofort *tawarsio* auf; die Endung *-o* weist darauf hin, daß vielleicht ein Verbum vorliegt (vgl. *ewistho*); der Vergleich mit den Formen *haral-io*, *ekteś-io* in B zeigt, daß als Endung *-io* abzutrennen ist. Somit liegt im Vergleich zu *ewistho* bloß dieselbe Person, nicht aber dieselbe Zeit oder derselbe Modus vor. Da in Grabinschriften neben einem *ἐτίμησε*,

ἀνέθηκε gewöhnlich nur noch Fluchverba oder Wünsche vorkommen, natürlich im Optativ, kann in *tawarśio* ein solcher vorliegen. Dafür spricht, daß CIE 5241 lautet *eca śuthi larthal tarsalus sacniu* ,dieses Grab soll dem L. T. geweiht sein'.

Nun entsteht noch die Frage: wer? wen? Als Objekt fungiert der Form nach *śeronai*; dazu gehört das vorausgehende *wanalasial*, weil das Formans *-asial* im Etruskischen bei zusätzlichen Eigennamen anzutreffen ist. Im Etrukischen findet Cortsen die Beinamen *vanial* (CIE 829) und *vaniaś* (CIE 4738); Cortsen hält sie für Ableitungen von *vanth* (unterirdische Göttin). Ferner wäre noch auf *vhlakunaie venel* (Studi Etruschi X 324) hinzuweisen. Auch in der Aegaeis kommt dieser Name vor, vgl. *Οὐαναλις* f., *Οὐανωλις* f., *Βαναλις* f., *Φαναλις* f.; er ist also hauptsächlich feminin. Daher ist es durchaus möglich, daß *wanalasial* die mütterliche Genealogie anzeigt, um so mehr als im Etruskischen *-al* dieselbe Bedeutung hat, welche Endung in *wanalasial* sogar zweimal vorkommt.

Das Wort *morinail* wird seit Bugge mit *Μύρινα* verbunden, einer Stadt auf Lemnos, die aller Wahrscheinlichkeit nach eine tyrrhenische Gründung ist (§ 4). Auffallend ist die Ableitung; denn im Etruskischen haben wir *Roma* : *rumakh* (,Römer') und *truia* : *truial*. Hier hilft die Beobachtung Kretschmers weiter, daß in Kleinasien die (ursprünglich protohattische) Endung *il* Ethnika bildet.

Nun fehlt nur noch der Gottesname. Der kann lediglich in dem noch übrig gebliebenen *aker* stecken. Dies wird durch einen Vergleich mit dem Etruskischen erhärtet. Zunächst ist die Endung mit dem etruskischen Kollektivum auf *-ar* (und *-cr*) zu vergleichen. Aber schon das etruskische *aisar* (: *ais* ,Gott') bedeutet auch einfach ,Gottheit'). Dazu kommt, daß die Gottheit Aker im Etruskischen tatsächlich belegt ist: *akar ais* (Goldmann Neue Beiträge 298, der auch noch den Götternamen *ancar* dazustellt) und entscheidend der als etruskisch bezeugte *divus pater falacer*, in dem eine Selbsterläuterung steckt, da *fal-* dem *divus* entspricht (s. Art. Phalakros Bd. XIX S. 1615f.); vgl. dazu noch *Ἀκρισίας· Κρόνος παρὰ Φρυξίν* (Hesych.). Mit dieser Erklärung von *aker* ergibt sich, daß *morinail* zu Aker gehört; denn in ganz Kleinasien und Griechenland werden adjektivische Ableitungen von Stadtnamen zum Gottesnamen gesetzt; vgl. CIG 3459 *Σαρδιανὴ Ἄρτεμις*, lydisch nr. 1 *artimuś kulumsis* ,Artemis von Koloe' usw. Daß *morinail* keine Kasusendung aufweist, kann nicht überraschen, da auch im Etruskischen das echte Adjektivum selten dekliniert wird; vgl. *caperi zamthie* ,mit, in einer goldenen Schale'.

§ 14. Das Verhältnis der beiden Inschriften zueinander kann durch folgende Umstände bestimmt werden. Die Inschrift B fängt mit demselben Namen wie A an und enthält ebenfalls den Namen des Stifters Śeronaith. Weiter ist in A und B die Altersangabe identisch. Also handelt es sich um dieselbe Person. Demnach haben wir zwei Inschriften zur selben Sache vor uns. Völlig abzulehnen ist die Ansicht Cortsens, A sei so fehlerhaft und verworren ausgefallen, daß eine neue Inschrift angelegt werden mußte. Denn unsere Unkenntnis in bezug auf das Denkmal darf nicht als objektive Gegebenheit in die Vergangenheit projiziert werden. Zudem wird diese Ansicht den Tatsachen nicht gerecht; denn A ist durchaus übersichtlich und ordentlich angelegt worden; eine verbesserte Ausgabe der Inschrift wäre kaum auf der Schmalseite angebracht worden, ganz abgesehen davon, daß sie dann nicht in zwei Drittel des Textes geändert, sondern wirklich wiederholt worden wäre. Besser ist schon die Auffassung, daß es sich um einen familiären und einen offiziellen Text handle. Die Entscheidung bringt die Tatsache, daß B metrisch verfaßt worden ist. Es liegt also in B eine Eloge vor, die auf die in A mitgeteilten Tatsachen Bezug nimmt und sie daher zum Teil wiederholt. Damit werden sämtliche Auffälligkeiten restlos erklärt. Der teilweise gleiche Inhalt, aber auch die Differenzen, insbesondere bei den Eigennamen die ja nicht mehr ausführlich, sondern nur noch schmückend wiederholt zu werden brauchen. Weiter mußte metri causa die Form *sialkhwiś* statt *sialkhweiś* in A verwendet werden. Auch die Verbalbedeutung ,*ἐτίμησεν*' statt ,*ἀνέθηκεν*' ist nun klar. Schließlich aber auch, daß im metrischen Text archaische Buchstabenformen (zum Unterschied von A) verwendet werden,

§ 15. Das erste Wort des B-Textes lautet *holaieśi*; es ist, wie schon festgestellt wurde, ein Dativ des Eigennamens *Holai-* und bedeutet wohl dasselbe wie *Holaies naphoth*, nämlich ,für den Holaiiden'. Das zweite Wort *phokiasial-e* zeigt gegenüber *wanalasial* die Endung *-e*, das ist nach der etruskischen Parallele (*larthiale hulkhniesi* s. o.) ebenfalls ein Dativ. Leider wissen wir nicht, was das etruskische *-asial* bedeutet; jedenfalls bleibt hier der Namenstamm *phoki-* übrig, der in der nächsten Zeile als *phoke* wiederkehrt. Hierin hat man den kleinasiatischen Landesnamen Phokaia erblickt, der auch in der Form *Φώκη* anzutreffen ist (Kretschmer). Es entsteht daher die Frage, was der Held der Inschrift mit Phokaia zu tun hat. Nun ist zu erinnern, daß die Phokaier eine ziemlich lange Thalassokratie ausübten (Euseb. und dazu Bork Klio XXVIII 16), aber auch daß die Phokaier Griechen waren. Daraus geht zwingend hervor, daß unser Held nicht aus Phokaia stammen kann, sondern wohl gegen die Phokaier gekämpft hat, ganz abgesehen davon, daß die T. aus Athen und nicht aus Phokaia nach Lemnos gekommen sind. Demnach ist *phokiasiale* vielleicht als ,Phokaeicus' (so wie *Germanicus*) aufzufassen. Hingegen ist der umgekehrte Weg, auf Grund der unsicheren Interpretation der Inschrift die sicheren Nachrichten über den griechischen Charakter der Phokaeer zu leugnen (Cortsen Glotta XVIII 109), eine reine Konstruktion und methodisch verfehlt.

Die nächsten Wörter sind schon behandelt worden; wegen der Lücke ist *toweronai[-* unklar; da aber in A an derselben Stelle in der gleichen Redensart *śiwai* steht, kann es Objekt sein, umso mehr ein solches erforderlich ist. Cortsen und Runes vergleichen *toweronai* mit etruskisch *thaura* ,Grab'. Indessen ist die lautliche Ähnlichkeit eine sehr beiläufige und die Wortbildung (*-ona* ist diminutiv; § 13) bedeutungsmäßig ganz unpassend. Besser klingt an etrus-

kisch *thaura* tyrrhenisch *tawarśio* an (Pauli), da wir wegen *epteśio* vielleicht *-śio* abtrennen können, obwohl auch hier die lautlichen Unterschiede erheblich und die Wortbildung ungeklärt ist. Verfehlt ist es, mit Cortsen und Runes, die beiden Wörter *tawarśio* und *toweronai* miteinander zu verbinden, da Änderungen des Stammvokales zum Zweck der Wortbildung (*tawar-* : *tower-*) im Etruskischen unbekannt sind.

Die Zeile 2 beginnt mit einer Lücke; dann folgt *-]rom;* alle bisherigen Versuche, dieses Wort zu erklären, sind verfehlt, weil sie nicht die Lücke berücksichtigten. Zudem gibt es sonst kein Wort dieses Typus, wohl aber ist *om* als adversative Partikel (s. o.) leicht abzutrennen. Dann bleibt ein Wort auf *-r* übrig, das an den Gottesnamen *Aker* (s. o.) erinnert, der hier gut brauchbar ist. Denn wiederum wie in A folgt ein Optativ auf *-io*, zudem ist ein Subjekt erforderlich, wofür in den folgenden Wörtern nichts Geeignetes zu finden ist.

Die grammatische Parallelität von *aker tawarśio śeronai* ‚Aker möge den Śeronai segnen' (o. ä.) mit *ake]r karalio śiwai* ‚Aker möge den Dahingegangenen schützen' (o. ä.) und mit *(aker) epteśio arai* weist darauf hin, daß in *arai* der Grabinhaber nochmals aufgenommen wird, natürlich in ehrender Charakterisierung, wobei das darauffolgende Land Phoke weiterhilft: er hat offenbar gegen Phoke heldenhaft gekämpft (daher der Beiname *Phokiasial*). Demnach kann *arai* (im Nominativ wohl **Arai-th*, vgl. Ἀραιθος usw.) nur ungefähr den Sinn ‚Held, Heros' haben. Hierin werden wir dadurch unterstützt, daß in Kleinasien das Wort *ara-* ‚Heros' weit verbreitet ist; vgl. lykisch *arawa* ‚Heroon' und Ἔρευα ἡ καὶ Ἐλευθερία (Steph. Byz.).

Das folgende, zu *arai* gehörende *tiś Phoke* kann aus historischen Gründen nur heißen ‚gegen Phoke', niemals aber ‚fern von Phoke' o. ä. (wie Cortsen will), da unser Held ein T. und kein Phokaier ist. Bemerkt sei, daß *tiś* allgemein als Präposition, wohl wegen der Kürze und der Stellung vor dem Landesnamen, aufgefaßt wird.

Die letzte Zeile enthält bereits Bekanntes. Nur das letzte Wort ist noch zu behandeln. Grammatikalisch steht es auf der selben Stufe wie *śiwai*, denn wir haben, abgesehen von der chiastischen Umstellung, die durch *-m* ‚aber' verursacht wird: *śiwai awiś sialkhwiś* und *aomai awiś maraś*; diese Satzteile stehen sich gleichwertig gegenüber Daher ist *aomai* Objekt so wie *śiwai* Objekt. Hingegen ist der Vergleich von *aomai* mit etruskisch *amce*, den Pauli zögernd vorbringt, abzulehnen. Es ist richtig, daß der Diphthong *au* im jüngeren Etruskischen zu *a* wird; aber gerade für *am-* ‚sein' ist dieser Lautwandel nicht nachzuweisen; im Gegenteil, es spricht alles dafür, daß in *am-* ein altes *a* steckt; zudem würde es wiederum ein unerlaubter Analogieschluß sein, den inneretruskischen Lautwandel *au* > *a* (der nur im Rahmen der gesamtitalischen Monophthongierungen, z. B. des Vulgärlateinischen, Messapischen usw. begriffen werden kann), auch für das Tyrrhenische anzusetzen. Weiter wird vorausgesetzt, daß das *e* in etruskisch *amce* aus *ai* entstanden ist. Dieser Lautwandel ist tatsächlich für das jüngere Etruskische bezeugt, daneben aber gibt es auch altes *c*; und gerade für die Perfektendung *-ce* ist es durch sehr alte Inschriften erwiesen, daß sie nicht aus **-cai* entstanden ist. Zudem hat tyrrhenisch *aomai* gar nicht die Perfektendung *-ce*, dürfte daher keinesfalls mit ‚er war' übersetzt werden. Der Vergleich von *aomai* mit etruskisch *amce* ist daher ein oberflächlicher Anklang, der aus lautgeschichtlichen, grammatischen und kombinatorischen Gründen abzulehnen ist.

§ 16. Eine Übersetzung der beiden Inschriften ist natürlich, wie gezeigt wurde, nur lückenhaft möglich. Der ungefähre Sinn ist folgender:

A

‚Für Śia-, den Sohn des Holaith. Śeronaith hat geehrt den mit sech(?)zig Jahren Dahingegangenen . . . Den Śeronatith Wanalasial möge der Aker (Zeus?) von Myrni schützen (es vergelten o. ä.).'

B

‚Für den Holaiiden, den Phokaeicus! Śeronaith hat den . . . (??) geehrt [. . .] 2 Aber [Ake]r möge den Dahingegangenen . . ., möge den Helden gegen Phoke . . ., den mit sech(?)zig Jahren Dahingegangenen, aber im . . -ten Jahr (Plural?) . . .'

§ 17. Die grammatischen Unterschiede gegenüber dem Etruskischen können natürlich nur an sicheren Beispielen gezeigt werden. Zunächst wird klar, daß das Tyrrhenische noch den Vokalreichtum aufweist, den auch das älteste Etruskische hat. Keine Spur von den Synkopen und Konsonantenhäufungen des jüngeren Etruskischen, aber auch keine Spur von der Monophthongierung, die so gut wie alle Sprachen Italiens mehr oder minder erfaßt hat. Die etruskische Gruppe *-il-* ist im Tyrrhenischen durch *ī* vertreten, vgl. *awiś* : etruskisch *awils*, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß das tyrrhenische *l* unter gewissen Bedingungen, sicher aber vor *ś*, zu *i* geworden ist (*alkhwiś* : etruskisch *alkhls*). Aus der Vokalfolge *ea* wird *ia*, z. B. *phoke* : *phokiasial-* und etruskisch *sealkhls* : tyrrhenisch *sialkhwiś;* ferner *ol* > *oi* > *wi*, vgl. das Dekadenzeichen *-alkhwi-* : etruskisch *-alkhl-* (<**-alkhu-l*). Das *u* im Dekadenzeichen (*o* im Tyrrhenischen) wird durch die Form *-alkhu* (AgrMum) erwiesen, die altertümlich sein muß, was in einem sakralen Text nicht überraschen kann, auch wenn er jung ist. Zur *u*-Synkope und dem gelegentlich auch im Etruskischen vorkommenden Wandel *l* > *i* vgl. noch den Namen der etruskischen Göttin *Tufultha*, der später als *thufltha, thuflthi, thufi(!)thi* erscheint.

Hinsichtlich der Formenlehre zeigt das Tyrrhenische eine bedeutsame Neuerung. Während das Etruskische Nominativ und Akkusativ nicht scheidet, finden wir im Tyrrhenischen zur Bezeichnung des persönlichen Subjektes die Endung *-th*, hervorgegangen aus dem Formans *-th* für Nomina actoris. Wir können demnach folgende Deklination der Nomina, soweit die Kasus vorliegen, voraussetzen: **Holai-th* (Subjekt) *holai-eś* (besitzanzeigender ‚Genitiiv'), *holai-eśi* (Dativus commodi), **holai* (Objekt). Mit Ausnahme des Nominativs besteht völlige Übereinstimmung mit der etruskischen Deklination.

Geringer sind die Übereinstimmungen beim

Verbum. Immerhin gibt es einige Parallelen. Bei *ew-is-th-o* wäre zunächst an die auch beim etruskischen Verbum vorkommenden *s*-Erweiterungen zu denken (*ac-* : *ac-as-*); dann an eine *th*-Erweiterung (*ces-* : *ces-eth-*); schließlich ist die Endung *-o* (= etruskisch *-u*) beim etruskischen Verbum finitum gerade in Grabinschriften häufig; vgl. z. B. *lupu* ‚ist gestorben', *cesu* ‚ist bestattet, liegt'. Die Endung *-io* (= etruskisch *-iu*) ist im Etruskischen sowohl beim Nomen, als auch beim Verbum häufig; im letzteren Fall scheint es optativisch zu sein; dasselbe dürfte auch für das Tyrrhenische zutreffen.

§ 18. Literatur. Atti del primo congresso etrusco 1929. Brandenstein Die tyrrhenische Stele von Lemnos (1934; zum Teil veraltet; mit Zeichnung; reiche Literaturangaben); Die Herkunft der Etrusker (1937; Sprachliches zur Urgeschichte der Etrusker und Tyrrhener, Belleten III 714ff. Buonamici Epigrafia etrusca (1932; Lichtbild Taf. LVIII). Cortsen Latomus II 3ff. (unsachlich; Lichtbild). Danielsson Berl. Phil. W. 1906, 557. 593ff. Ducati Le problème étrusque (Paris 1938). Friedrich Kleinasiatische Sprachdenkmäler (1932; mit reicher Literatur). Georgiev Die Träger der kretisch-mykenischen Kultur (Sofia 1936; bes. S. 196f.). Goldmann Beiträge zum indogermanischen Charakter des Etruskischen I und II; Neue Beiträge usw. (Wien 1936). Mit einem Exkurs über die Zeilenreihung der A-Seite der Lemnos-Inschrift von Rosa Goldmann (1936; Zeichnung S. 301). Hammarström Athen. Mitt. LIII 160 (Zeilenfolge); Zum lemnisch-phrygischen Alphabet. Commentationes in honorem I. A. Heikel, S. 83ff.; Glotta XI 211 (Vorgriechisches im Etruskischen). Hrozný Studi Etruschi X 127ff. (vorzügliches Lichtbild; methodisch ein Rückschritt). Herbig Kleinasiatisch-etruskische Namengleichungen (S.-Ber. München 1914/II). Kretschmer Donum Natalicium Schrijnen 277ff. Leifer Klio Beih. XXIII (etruskische Ämter). Nachmanson Athen. Mitt. XXXIII 47ff. (Nachprüfung des Steines). Olscha Klio Beih. XXXX (Agramer Mumienbinde). Pallotino Elementi di lingua etrusca (Firenze 1936; Scritti . . . Trombetti 308ff.), Pareti Le Origine Etrusche, Firenze 1926 (mit Lichtbild S. 96.) Quispel De Etruriërs in het oude Testament. Ex Oriente Lux VI 170ff. Pauli Altitalische Forschungen II (2 Hefte über Lemnos, 1886—1894). Renard Notes d'histoire et d'archéologie étrusques (1937—1938). Revue belge de Philologie XVIII 245ff. Ribezzo Riv. Indograecooitalica XIX/1 91ff. Runes Riv. Indograecoitalica XIX/3, 85 und XX/3, 65f. (wertloser Eklektizismus). Schachermeyr Etruskische Frühgeschichte. Vetter Etruskische Wortdeutungen (Wien 1938). Altheim Griechische Götter im alten Rom (S. 83: tyrrhenische Seeräuber in der Aegaeis; S. 192 über Aethale; S. 171 Rolle der tyrrhenischen Artemis in Lydien und in Athen; S. 78 u. 81ff.: Kadmilos). Buonamici Fonti di storia etrusca (Firenze 1939; wichtig; nur italienische Übersetzung; in bezug auf die T. nicht vollständig; bespr. von Ducati Studi Etruschi XII 382f.). Battisti Studi Etruschi XII 369f. u. 429f. (Methode und Quellen). Jongkees Mnemosyne III 356ff. (Beziehungen zwischen Etruskischem und Lydischem). Myres Who were the Greeks? (Berkeley, California 1930; Verbreitung der T. S. 93 mit Karte). Tode Journ. hell. stud. LIII (1933) 217ff. (Sammelbericht über die Stele von Lemnos). Schlegel Heidelberger Jahrbuch 1816/54 S. 854 (Τυρσηνοί in Kleinasien, *Tusci* die italische Form).

[W. Brandenstein.]

Tyrrhenos. 1) (Τυρρηνός, Τυρσηνός, bei Fest. p. 484, 19 *Turrenus*), Stammvater der Tyrrhener, der diese anläßlich einer Lebensmittelknappheit aus Lydien nach Etrurien führte (vgl. Preisendanz Myth. Lex. V 1467f.), das nach ihm Tyrrhenia oder Tyrsenia genannt wurde (Schol. Lykophr. 1351. Schol. Plat. Tim. 25B S. 368 Herm. Schol. Tzetz. ad Exeg. Iliad. S. 134, 3 Herm. Eustath. Comm. Dionys. Perieg. 347 u. a.). Seine Abstammung wird verschieden angegeben. Er ist:

a) Ein Sohn des Lyderkönigs Atys (Herodot. I 94. Strab. V 2, 2. 4. Schol. Lykophr. 1351. Eustath. Comm. Dionys. Perieg. 347) und der Kallithea, Tochter des Choraios (Dion. Hal. ant. I 27, 2) oder der Nymphe Sangaritis (nach Dorotheos aus Korinth bei Natalis Comes Myth. IX 5). Nach Xanthos dem Lyder bei Dion. Hal. ant. I 28, 2 hat gar keine Auswanderung von Lydien nach Italien stattgefunden und hat es auch keinen Sohn des Atys namens Tyrrhenos gegeben; die beiden Söhne des Atys hätten Lydos und Torebos geheißen. Diese Angabe beruht auf einer Verwechslung zweier voneinander unabhängiger Stammbäume durch Xanthos, die von Brandenstein Herkunft der Etrusker, Alter Orient Bd. 35/1 S. 11f. nachgewiesen wird.

b) Ein Sohn des Agron (s. o. Bd. I S. 903), Sohnes des Atys, also ein Enkel des gleichen Atys, der in a) als sein Vater gilt (Schol. Plat. Tim. 25 B S. 368 Herm.).

c) Ein Sohn des Herakliden Telephos (Dion. Hal. ant. I 28, 1. Serv. Verg. Aen. VIII 479) und der Hiera (Schol. Lykophr. 1245. 1249), ein Bruder des Tarchon (Lykophr. 1248f. mit Schol. Serv. Verg. Aen. X 198). Unwahrscheinlich ist die bei Müller-Deecke Etrusker[2] I 84 vertretene Ansicht, Tarchon sei der etruskische Name für T.; vgl. d. Art. Tyrrhenische Sprache § 1.

d) Ein Sohn des Herakles (Hyg. fab. 274, 20) und der Omphale (Dion. Hal. ant. I 28, 1. Paus. II 21, 3) oder der Iole (nach Sostratos bei Natalis Comes Myth. IX 5). Ein Nachkomme des Herakles und der Omphale ist nach Strab. V 2, 2 Atys (s. o.).

T. hat nicht nur die Tyrrhener nach Italien geführt, er soll dort auch die Stadt Agylla-Caeren gegründet haben (Serv. Verg. Aen. VIII 479).

T. galt als Erfinder der Trompete (Diod. V 40. Paus. II 21, 3. Hyg. fab. 274, 20. Pap. Oxy. X 1242 col. VI 7ff. σ[άλπιγγας δὲ] πρώτους φησὶ[ν κατασκευά]σασθαι Τυρρην[ούς . . .] Τυρρηνοῦ [. . .]), die danach tyrrhenische heißt (Aischyl. Eum. 567 Soph. Ai. 17. Eurip. Phoen. 1377. Anth. Pal. VI 151. 350, 1. Athen. 184 A. Clem. Alex. Strom. I 16. 74. Schol. T Hom. Il. XVIII 219. Poll. IV 85. Verg. Georg. VIII 526; Georg. II 193. Müller-Deecke II 208); vgl. Bursian Jahrb. f. Philol. XCIII 783. Ferner schrieb man ihm die

Erfindung des *τρίγωνον ὄργανον*, eines Saiteninstrumentes zu; vgl. Anecd. I 452, 3 Bekk.

Als Kinder des T. werden Hegeleos (Paus. a. O.) und Tarchon (Cato frg. 45 Hist. Rom. rel. I² 67f. — Serv. Verg. Aen. X 179) und eine Tochter Maleos (Hesych. s. *αἰώρα*; vgl. o. Bd. XIV S. 875ff. Myth. Lex. II 2303, 62ff.) genannt.

2) Gott des tyrrhenischen Meeres, wird von Val. Flacc. IV 715 neben Aegon, dem Herrn des aigaiischen, und Val. Flacc. VII 83 neben *Ionius magister*, dem des ionischen Meeres genannt; vgl. Preisendanz Myth. Lex. V 1468.

3) Mitkämpfer auf Seiten des Aineias. T. fiel in einer hitzigen Schlacht zugleich mit Latinus (Dion. Hal. ant. I 64, 3), nach Verg. Aen. XI 612 im Zweikampf mit Aconteus; vgl. Preisendanz Myth. Lex. V 1468.

4) Älterer Bruder des Pythagoras (Diog. Laert. VIII 1, 1. Porph. vit. Pyth. 2), dessen Vater nach Porph. a. O. ein Tyrrhener war. [G. Radke.]

Tyrrhenum mare (*Tyrrenicum* schreiben Vitruv. II 10, 1. Oros. I 102f. Div. orb. terr. 9 Riese) ist die Übertragung des griechischen *Τυρρηνικὸν πέλαγος*, das sich zuerst bei Thuk. IV 24 findet, und von *Τυρρηνικὴ* (*Τυρσηνὶς* Dion. Per. v. 83 = GGM II 108) *θάλασσα*; Mon. Anc. 26. Strab. VI 1, 2; vgl. Nissen It. Ldk. I 97ff. Philippo. Bd. XIV S. 1673ff. Burr Nostrum mare (Würzburger Studien IV) 2ff. mit Sammlung aller Stellen. Diese volle Form wird von den Dichtern am liebsten gebraucht; z. B. Cic. frg. 3 FPR p. 66 Morel. Horat. carm. I 11, 6. III 2, 4. *T. aequor:* IV 15, 3; ebenso Verg. Aen. I 67 u. a. *T. fluctus:* Iuven. sat. II 6, 92. CIL XIV Suppl. Ostiense nr. 448 ist in einer poetischen Grabschrift des 2. Jhdts. n. Chr. der Verstorbene *Tyrrhenum per iter* gefahren. In der Prosa wird diese Form meistens durch das rein lateinische *Tuscum mare* ersetzt; z. B. Varr. r. r. III 9, 17. Cic. de orat. III 19, 69, während er im Gedicht (s. o.) die vollklingende Form gesetzt hat. Mon. Anc. 26. Liv. V 33, 8. XXVI 19, 11. Mela I 17. 18. 19, der II 74 *Tuscum pelagus* schreibt. Plin. n. h. III 75. 44 *Tuscum aequor*. Suet. frg. p. 304, 36 Roth. Für die Verwendung bei Dichtern ist Horat. epist. II 1, 202 zu nennen; ferner carm. IV 4, 54 *Tusca aequora*. Selten ist *Etruscum mare;* carm. III 29, 36. Liv. IV 52, 5. XL 41, 3. Doch findet sich die griechische Form auch bei lateinischen Prosaikern, in der späteren Zeit ausschließlich; z. B. Vitruv. a. O. Vell. II 1, 4. Plin. n. h. XXXVI 125. Ammian. Marc. XV 10, 2. XXIX 6, 17. Div. a. O. Honor. 15. 34ff. Oros. I 2. 7. 61. 69 (*T. pelagus*). 100. 102f. Cosmogr. I 15. 22. II 2. 28. 33. Vibius p. 146, 18. 150, 32 Riese; s. Nissen I 98, 5. Sehr beliebt war die Bezeichnung *mare inferum* im Gegensatz zum *superum*, dem Adriatischen Meere. Dieses ist Plaut. Men. 236 zuerst erwähnt, und setzt natürlich das *inferum* voraus. Cic. Att. IX 5, 1; de orat. III 69. Augustus bei Plin. n. h. III 136; Plin. n. h. III 75; s. Burr 72. Für das nach Plinius von einigen Griechen gebrauchte *νότιον πέλαγος* haben wir keinen Beleg. Vom *Τυρρηνικὸς κόλπος* sprechen Soph. frg. 541. Thuk. VI 62. Hipparchos bei Strab. II 1, 40 u. a.; vgl. Nissen 98, 2. Plin. n. h. II 203 gibt dies mit *Tuscus sinus* wieder.

Das T. m. wird seinen Namen von den Griechen Unteritaliens erhalten haben. Herodot kannte ihn, wie es scheint, noch nicht; denn nach I 166 fand die Seeschlacht bei Alalia im Sardonischen Meere statt; s. Burr 73f. Aub. 12. Dieselbe Benennung findet sich bei Dion. Per. a. O. für den nördlichen Teil. Seit dem 5. Jhdt. ist der Name allgemein üblich, und zwar für das Meer bis an die Alpen heran, wie aus dem Sophoklesfragment deutlich hervorgeht; s. ferner Eratosth. frg. III B 92 Berger. Polyb. II 16, 1. III 110, 9 XXXIV 10, 18. Gelegentlich wird das ganze Mittelmeer westlich von Italien T. m. genannt, wie bei Hipparch a. O. Mela II 74. Oros. I 2, 69. 74; vgl. Klotz Quaest. Plinianae geogr. p. 61, 5. Burr 74. Die Beziehung des Namens auf das Meer östlich von Sizilien in der Dimensuratio provinc. 13 p. 12 Riese ist ein Irrtum; s. Klotz Klio XXXIV 460. Die von den Griechen gegebene Ausdehnung behielt das T. m. bis zur Zeit des Augustus; s. Mon. Anc. 26. Liv. XXVI 19, 11. Aber das Vordringen der römischen Kultur in das Ligurergebiet war zu derselben Zeit der Anlaß dazu, das ihrer Küste vorgelagerte Meer *πέλαγος Λιγυστικόν* oder *mare Ligusticum* zu nennen. Die Grenze nach Süden bilden die Inseln zwischen Italien und Corsica, das mit dem nördlichen Teil zum ligurischen, mit dem südlichen zum T. m. gehört. Strab. II 4, 3. 5, 19. 29. Wahrscheinlich hat schon Agrippa beide Meere unterschieden, weil es auch die Dimens. 15 tut; s. Klotz 459f. Daß Augustus Mon. Anc. 26 die neue Bezeichnung noch nicht verwendet, was Burr 76, 11 gegen Klotz anführt, ist nicht verwunderlich; s. ferner Strab. II 4, 3. 5, 19. 29. IV 6, 12. Plin. n. h. III 75. 80. Ptolem. VIII 8, 2; vgl. Nissen 99f. Diese Einteilung ist noch heute maßgebend, wie die modernen Namen Mare Ligure und Mare Tirreno zeigen. [Karl Scherling.]

Tyrrhus (so oder Tyrrus ist die richtige Schreibung, die Pauly R.E. VI 2277 an erster Stelle und Preller Röm. Myth. II 335, 3 angeführte Form *Tyrreus* bzw. *Tyrrheus* ist nicht bezeugt, vgl. Preisendanz Myth. Lex. V 1468f.), der Oberhirt des Königs Latinus, Besitzer eines zahmen Hirsches, dessen Tötung durch den jungen Ascanius den Anlaß zum Kampf zwischen den Latinern und Troianern gibt, wobei des T. ältester Sohn Almo als erstes Opfer fällt (Verg. Aen. VII 483ff. 531ff.). In des T. Hütte bringt Lavinia später den Silvius, den Ahnherrn der albanischen Könige, zur Welt (Serv. Aen. VI 760 [vgl. Serv. auct. Aen. I 270] und nach ihm Myth. Vatic. fab. 202; origo gent. Rom. XVI 1. 5 [vgl. Zwicker o. Bd. III A S. 130f. Art. Silvius] — nach Cato [von Serv. VI 760 zit.], woran trotz des von Heinze Verg. ep. Technik³ 172, 1 gebilligten Einwands Jordans Caton. fragm. proleg. XXVIII mit H. Peter Hist. Rom. rel. 58f. [frg. 11] und F. Cauer Jahrb. f. Philol. Suppl. XV 117. 28 festzuhalten ist, vgl. Schur o. Bd. XII S. 1002 Art. Lavinia). Der Name T. ist sicher etruskisch und bedeutet den Tyrrhener; *Θυρρηνός τις* wird er auch Dion. Hal. ant. I 70, 2, wo die Laviniageschichte — in einer mit der Darstellung der origo g. R. (Quellenliteratur bei Schanz² IV 1 S. 69f., dazu Cauer 148) stark übereinstimmenden Form — ebenfalls erzählt wird (vgl. dazu Schur 1002f. Cauer 155, 162), genannt (so in der Mehrzahl der Hss., was doch wohl trotz der verschiedenen Varianten in den allerdings besten Hss. [vgl. den appar. crit. in der Ausg. von Jacoby] nicht mit Dindorf Thes. ling. graec. VII 2611 B geändert werden darf), mag das Wort hier den Stammes- oder Individualnamen bezeichnen (über die etruskische Herkunft der Namen in dem ursprünglich wohl hierher gehörenden Rutulerkreis vgl. Altheim Griech. Götter i. alten Rom 31; Röm. Religionsgesch. II 84f.). Übrigens scheint die Bemerkung Aspers Schol. Veron. Aen. VII 484 (vgl. Serv. z. d. St.) *nomen Tyrrhi (Vergilius) ab historicis traxit. Tyrrhum enim aiunt fuisse pastorem, apud quem Lavinia delituit tum, cum Ascanium timens fugit in silvas. Hic Latini vilicus traditur fuisse* darauf hinzudeuten — und nichts würde gegen die Richtigkeit eines solchen Hinweises sprechen —, daß Vergil dem T., dessen Namen er in Verbindung mit der Laviniageschichte vorfand, erst seinerseits die wichtige Rolle beim Kriegsausbruch zuerteilt hat, vgl. Cauer 174, etwas anders Heinze 245. [Ernst Marbach. †]

Tyrria(s), Berg- oder Flußname auf Kypros nach [Aristot.] mir. aud. 42f. p. 833 Bekk. *φασὶ δὲ καὶ ἐν Κύπρῳ περὶ τὸν καλούμενον Τυρρίαν χαλκὸν ὅμοιον γίγνεσθαι.* Wie ich in meinem Bericht ‚Aus Cypern', Ztschr. d. Ges. f. Erdk. Berl. XXV 1890, 222f., dazu Karte Taf. 3, gezeigt habe, handelt es sich wahrscheinlich um den noch jetzt gebräuchlichen Namen *Tylliria* für eine abgelegene Gebirgsgegend im Nordwesten der Insel, in deren Nähe tatsächlich Kupfererze gefunden wurden. Vgl. auch E. Oberhummer Die Insel Cypern 151. 177. 183. [E. Oberhummer.]

Tyrritor (*Τυρρύτωρ*), Dämon, der nach der Engel- und Dämonenliste der Salomonischen Hygromantie (Cat. Cod. astr. graec. VIII 2, 151. 17) als Walter der 8. Dienstagsstunde um Beistand zu schlimmem Tun angerufen wird. Sein Gegenstück für gute Werke zu dieser Stunde ist der Engel Perganiel (*Περγανιήλ*). Der Name T. erinnert an den des Dämons der 21. Montagsstunde der gleichen Liste (151, 5): Syritor (*Συριτώρ*). Beide Dämonen begegnen in veränderter, offenbar verschlechterter Namensform in zwei Athener Hss. der Hygromantie als Pyrotorô (*Πυροτορῶ*) mit entsprechendem gutem Engel Perganael (*Περγαναήλ*) und als Sirtôr (*Σιρτώρ*); s. A. Delatte Anecdota Atheniensia I 70, 21 und 8. [Karl Preisendanz.]

Tyrsenos s. Tyrrhenos.

Tyrseta, nach Steph. Byz. 643 *πόλις Σαυνιτῶν. Φίλιστος ἐνδεκάτῳ. τὸ ἐθνικὸν Τυρσητῖνος.* Denkbar ist, daß der Name mit *Σητία, πόλις Ἰταλίας* (Steph. Byz. 563) in Zusammenhang zu bringen ist. Über die Lage ist nichts zu berichten. [Hans Philipp.]

Tyrtaios. 1) Der Elegiendichter. [1. Literatur. 2. Name. 3. Heimat. 4. Lebenszeit. 5. Echtheitsfrage. 6. Die Gedichte. 7. Sprache und Metrisches. 8. Überlieferungsgeschichte und Nachleben. 9. Zusammenfassung.]

1. Literatur. a) Ausgaben: Anth. lyr. Gr. ed. Diehl² (1936) I 1, 6—22 (ohne indirekt Bezeugtes und einzelne Worte). Danach wird hier zitiert. Elegy and Iambus ed. J. M. Edmonds (Samml. Loeb 1931) I 50—79 mit Abdruck der Hauptzeugnisse über das Leben und sämtliche Fragmente, alles mit englischer Übersetzung und knappen Anmerkungen. — Arnaldo Monti Tirteo (Turin 1910), nur Text von frg. 6 bis 9, aber mit ausführlicher Diskussion der Probleme. — T. Hudson-Williams Early Greek Elegy (Cardiff 1926) 53—59 mit elementarem Wortkommentar 106—115. — PLG II 8—22. — Immer noch lesenswerte ältere Arbeiten sind: Chr. Ad. Klotzius Tyrtaei quae supersunt omnia (Altenburg 1767) mit Anm., zwei diss. de Tyrtaeo (135—244) und gereimter deutscher Übersetzung. — Nicolaus Bachius Callini Ephesii Tyrtaei Aphidnaei Asii Samii carminum quae supersunt (Lpz. 1831) 35—135 mit sorgfältiger Erörterung der Chronologie usw. 37—76, Anm. und deutscher Übersetzung in Distichen. — b) Erläuterung und Kritik: Ed. Schwartz Herm. XXXIV (1899) 427ff. Ed. Meyer Forsch. z. alt. Gesch. I (1892) 227ff. II (1899) 544ff. v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Lyr. (1900) 96—118 (zit. Textg.); S.-Ber. Akad. Berl. 1918, 728—736 (zit.SB). C. Giarratone Atti R. Accad. di Arch. Lett. e Belle Arti di Napoli XXIV (1900) 105—124. F. Jacoby Herm. LIII (1918) 1—44. F. Schachermeyr Rh. Mus. LXXXI (1932) 129—142. W. Jäger S.-Ber. Akad. Berl. 1932, 536—566. J. Kroymann Sparta u. Messenien, Berl. 1937. c) Literaturberichte: Sitzler Bursian 92 (1897 I) 11f. für 1891—1894; 104 (1900 I) 80f. für 1895—1898; 130 (1907 III) 123ff. für 1898—1905; 174 (1916/18 III) 24 für 1905—1917. 191 (1922 I) 33—38 für 1917—1920. Ältere Literatur bei Busolt² GG I 607, 2. d) Literarhistorische und geistesgeschichtliche Übersichten: Schmid-Stählin I 1 (1929) 357f. Geffcken Gesch. d. Gr. Lit. I 70f. Crusius o. Bd. V S. 2269. v. Blumenthal Griech. Vorbilder 71—77.

2. Name. ‚Neben der gemeingriechischen Form *τέταρτος* muß im Lakonischen eine andere gestanden haben, die sich von altind. *caturthá-* durch die Preisgabe der ersten Silbe unterschied. Darauf führt der Name des Lakonen *Τυρταῖος*, der, wie schon Pott (KZ VI 141) ausgesprochen hat, den am vierten Tage geborenen Sohn bezeichnet, wie *Τριταῖος* ‚den am dritten des Monats geborenen', Bechtel Gr. Dial. II 346, ähnlich F. Kluge IF XXXIX (1918) 1ff. Wenn auch die Ableitung des Namens zweifellos richtig ist, so ist doch seine lakonische Herkunft durchaus nicht bewiesen. Denn eine andere Abwandlung von **τυρτος* = *quartus* zeigt der lesbische PN *Τύρταμος*, den v. Wilamowitz Einl. i. d. gr. Trag. 69, 32 heranzog. Ein Vergleich von *Τύρταμος* mit *Πρίαμος* läßt vermuten, daß beides illyrische Bildungen sind (v. Blumenthal ZNF XIII 145, 8). Dann könnten auch **τυρτος*, *Τυρταῖος* zu den ‚hylleischen' Elementen des Lakonischen gehören, aber ebenso gut kann dieser PN irgendwo anders beheimatet sein. Der arkadische Musiker T. von Matineia (Plut. de mus. 195 WR, wohl des 4. Jhdts.) heißt vermutlich nach dem berühmten älteren Dichter (v. Wila-

mowitz Txtg. 117, 1) und gibt für die Herkunft des Namens nichts aus. Fernzuhalten dagegen ist der von v. Wilamowitz Einl. i. d. gr. Trag. 69, 32 zweifelnd verglichene Name des attischen Demos *Τυρμεῖδαι*, da er sicher vorgriechisch ist und, wie att. *Ὑττηνία* zu etr. *hut*, zu etr. *turms* ‚Hermes' gehört. Ed. Fränkel Herm. LIII (1918) 43 hält *Τύρταμος* (wegen des Suffixes *-αμος*) und damit *T.* für kleinasiatischen Ursprungs.

Der Vater des T. trug nach Su(i)d. den gutgriechischen, bei allen Stämmen möglichen Namen *Ἀρχέμβροτος*. Da er nicht alltäglich ist, darf man ihn glauben: er mag in einer Sphragis gestanden haben: *Ἀρχεμβρότου υἱός* ist rhythmisch ein Hexameterschluß. Nach Bechtel Die hist. PN des Gr. 79 kehrt dieser PN nur noch auf einer Münze von Maroneia wieder, einer Kolonie von Chios (Ps.-Skymn. 678) an der thrakischen Küste, also auf ionischem Boden. Im übrigen sind PN auf *-μβροτος* im dorischen Bereiche zwar häufiger, erscheinen aber auch bei den Ioniern ziemlich zahlreich und fehlen in Attika nicht (s. Bechtel PN 298f.). Kurz: weder der Name des T. selbst noch der seines Vaters sagt etwas Sicheres über die Herkunft des Dichters aus.

3. Heimat. Apollodoros, den Strab. VIII 362 benutzt, las noch das Selbstzeugnis des Dichters, nach dem er Führer der Spartaner im 2. Messenischen Kriege war: *πλεονάκις … ἐπολέμησαν διὰ τὰς ἀποστάσεις τῶν Μεσσηνίων. τὴν μὲν οὖν πρώτην κατάκτησιν αὐτῶν φησι T. ἐν τοῖς ποιήμασι κατὰ τοὺς τῶν πατέρων πατέρας* (= frg. 7, 6) *γενέσθαι· τὴν δὲ δευτέραν καθ' ἣν ἑλόμενοι συμμάχους Ἀργείους τε καὶ Ἀρκάδας καὶ Πισάτας ἀπέστησαν, Ἀρκάδων μὲν Ἀριστοκράτην τὸν Ὀρχομενοῦ βασιλέα παρεχομένων στρατηγόν, Πισατῶν δὲ Πανταλέοντα τὸν Ὀμφαλίωνος· ἡνίκα φησὶν αὐτὸς στρατηγῆσαι τὸν πόλεμον τοῖς Λακεδαιμονίοις* (vgl. Ps.-Plut. de nobil. 2). Von dieser Angabe haben wir, wie v. Wilamowitz mit Recht betont (Txtg. 109, 5; SB 735, mit Unrecht, weil unter ungenauer Benutzung des Strabon, bestritten von Jäger 548), als von einer gesicherten Tatsache auszugehen. Wenn Strabon fortfährt: *καὶ γὰρ εἶναί φησιν ἐκεῖθεν* (d. h. aus Sparta) *ἐν τῇ ἐλεγείᾳ ἣν ἐπιγράφουσιν Εὐνομίαν* und sich dafür auf frg. 2 beruft, so ist das eine Kombination und kein Zeugnis. Denn ‚wir Spartaner sind aus der dorischen Tetrapolis in die Peloponnes gekommen' kann, wenn der Dichter von Geburt ein Fremder war, entweder aus der Person der Spartaner, die als Sänger der Verse gedacht sind (so auch frg. 1, 15ff.), gedichtet sein (so Schmid-Staehlin I 358, 2) oder der Eingebürgerte fühlte sich so eins mit der neuen Heimat, daß er sich als Spartaner rechnete (so F. Jacoby Herm. LIII [1918/ 2f.). Wer so genau ist, der schließe doch auch umgekehrt aus der Anrede frg. 8: *Ἡρακλῆος γὰρ ἀνικήτου γένος ἐστέ*, daß T. kein Spartaner war. Jedenfalls galt T. nach der spätestens im 4. Jhdt. feststehenden Meinung der Griechen nicht für einen gebürtigen Spartaner, sondern für einen zugewanderten Athener: Lykurgos Leokr. 105 berichtet, die Spartaner hätten vom delphischen Orakel den Rat erhalten, von den Athenern einen Führer gegen die Messenier zu erbitten, und

fährt fort: *τίς … οὐκ οἶδε τῶν Ἑλλήνων ὅτι Τυρταῖον στρατηγὸν ἔλαβον παρὰ τῆς πόλεως*; ebenso setzt Platon leg. I 629 a voraus, daß dies die allgemeine Ansicht sei, wenn er den Athener sagen läßt: *Τυρταῖον τὸν φύσει μὲν Ἀθηναῖον, τῶνδε* (der Spartaner) *δὲ πολίτην γενόμενον* (vgl. auch die Anekdote bei Plut. Apophth. Lak. 230). Kallisthenes (Strab. a. O. = FGrH II nr. 124 F 24), dann Philochoros, der den Geburtsdemos Aphidna hinzufügte (Strab. a. O.), haben dasselbe geglaubt und fast überall Glauben gefunden, (z. B. Diod. VIII 36. Ailian. var. hist. XII 50. Diog. Laert. II 43). Wann die Ausschmückung erfunden wurde, T. sei ein lahmer Dichter (Iustin. III 5, 5 [aus Ephoros?]. Porphyr. zu Hor. AP 402) oder Schulmeister (Paus. IV 15, 6. Su[i]d. vit. 1206. Schol. Plat. leg. I 629 a), ja nicht recht bei Verstand (Paus. a. O. Diog. Laert. II 43) gewesen, kann man nur erraten. Die Quelle wird ein Scherz der Komödie sein, man denke etwa an die *Ἀρχίλοχοι* des Kratinos. Jacoby 10 A, erinnert an das Kimonwort *μήτε τὴν Ἑλλάδα χωλὴν μήτε τὴν πόλιν ἑτερόζυγα περιιδεῖν. γεγηνημένην* (Ion v. Chios frg. 4 Bl.). Aber was ist da außer dem Worte *χωλός* vergleichbar? Abweichend von dieser später allgemein verbreiteten Auffassung von der athenischen Herkunft des Dichters nennt Su(i)d. den T. *Μιλήσιος ἢ Λάκων*.

Der antike Befund hat die verschiedensten Beurteilungen erfahren. 1. Attische Geburt, Berufung durch das Orakel, Führer und Dichter in Sparta wird als wahr hingenommen (Klotz 153. Bach 42. Bergk PLG II frg. 2 adn. Dümmler Philol. 1897, 5 ff. Sitzler Bursian CIV (1900 I) 81. CXCI (1922) I) 34. R. Reitzenstein Epigramm u. Skolion 46). 2. Die attische Geburt wird als Fabel hingestellt. Schon Strabon 362 argumentiert: Wenn er in frg. 2 als Spartaner bezeichnet, so ist entweder das Gedicht unecht, oder Philochoros, Kallisthenes u. a. nennen ihn fälschlich einen Athener. Diese durch allgemeine Erwägungen gestützte Schlußfolgerung haben sich viele Neuere so oder ähnlich zu eigen gemacht, jedenfalls glaubt fast niemand mehr an die attische Abkunft (v. Wilamowitz Txtg. 97ff. F. Jacoby 9. Schachermeyr 141. Th. Meyer Klio Beih. XLIII [1939] 15 u. a.). Der Gedanke, daß sich Sparta einem landfremden Führer unterstellt habe, war wohl den meisten Forschern so bedenklich, daß ihnen die Verwerfung der antiken Nachrichten geboten schien. Doch haben Henri Weil Ét. sur l'antiqu. grecque 32 und Jacoby 3, 2 mit Recht darauf hingewiesen, daß die Spartaner, und zwar ebenfalls auf Grund eines Orakels, den Seher Tisamenos aus Elis *ἅμα Ἡρακλειδῶν τοῖσι βασιλεῦσι ἡγεμόνα τῶν πολέμων* machten (Herodot. IX 33, 3, der allerdings 35, 1 hinzufügt, dies sei der einzige Fall einer Einbürgerung in Sparte). Die Entstehung der angeblichen Legende (Giarratone 118ff.: ‚La leggenda di Tirteo') von der attischen Geburt brachte man in Zusammenhang mit dem kimonischen Hilfszuge (Busolt GG^2 I 608), oder man glaubte, die attischen Exemplare des T. hätten viel Fremdes enthalten und so sei die Fabel entstanden (v. Wilamowitz Txtg. 116), zumal auch andere ausländische Dichter und Musiker (Ailian. var. hist. XII 50) im frühen

Sparta wirkten (Schachermeyr 141). Schwartz Philol. XCII (1937) 22ff., ähnlich Kroymann XII, hält die Geschichte für einen propagandistischen Trick der Spartaner aus der Zeit nach 370, wo T. erst in Athen bekannt geworden sei. 3. Die milesische Herkunft zu glauben ist Schmid-Staehlin 359 geneigt, auf Grund der offensichtlichen Stilverwandtschaft mit der Elegie des Kallinos, noch positiver Ingemar Düring Eranos XXXIII (1935) 17: ‚T. var utan tvivel en i Sparta acklimatiserad joner'. Andere erklären umgekehrt aus der Stilverwandtschaft die Erfindung des ionischen Geburtsortes (v. Wilamowitz Txtg. 117, 1. Schachermeyr 141).

Zu diesen Versuchen, die von Platon, Lykurgos, Kallisthenes, Philochoros für wahr gehaltene opinio publica der Hellenen als falsch zu erweisen, reicht unser Material nicht aus, und sie beruhen auf einer Überschätzung der Methode. Sämtliche vorgebrachten Gründe können durch ebenso gute Gegengründe entkräftet werden oder beruhen auf subjektivem Eindruck. Wir werden uns damit abzufinden haben, daß die Spartaner sich einmal — wann, davon unten — auf Grund eines Orakels den Athener T., den Sohn des Archembrotos aus dem Demos Aphidna, als Dichter und Führer im Kriege gegen die Messenier geholt und ihm das Bürgerrecht verliehen haben. Das Altertum nahm jedenfalls diese Kunde zwar für etwas Bemerkenswertes, aber offenbar durchaus nicht für etwas Unwahrscheinliches. Es scheint geraten sich dem anzuschließen.

4. Lebenszeit Paus. IV 15, 2 sagt unmißverständlich natürlich aus zweiter Hand: *ἐν … Λακεδαίμονι οἵτινες τηνικαῦτα ἔτυχον βασιλεύοντες, Τυρταῖος … τὰ ὀνόματα οὐκ ἔγραψε.* So war schon das Altertum auf Kombinationen angewiesen. Nach frg. 4 eroberten *πατέρων ἡμετέρων πατέρες* unter Führung des Königs Theopompos nach 20 Kriegsjahren Messenien. T. gehört also in einen zwei Menschenalter späteren Krieg. Theopompos, aus dem Hause der Eurypontiden, war König in Sparta in der zweiten Hälfte des 8. Jhdts. (Busolt GG^2 I 589, 1. Beloch GG^2 I 2, 262. Ed. Meyer Forsch. z. alt. G. I 286. II 544), der Krieg ist auf 740—720 zu datieren (Kroymann XVII). Mithin ist der zweite messenische Krieg 60—70 Jahre danach, d. h. in die erste Hälfte bis gegen die Mitte des 7. Jhdts. oder etwas später zu setzen. Die nach den messenischen Kriegen berechneten Akmeangaben des Altertumes für T. lauten: Eus. Arm. 632. Su(i)d. *Τυρταῖος* 35. Ol. = 640/37 (Busolt a. O.). Horat. A. P. 402 oder seine Quelle) nennt T. zusammen mit Homer unter den ersten ‚historischen' Dichtern. Wenn Su(i)da(s) zur Wahl stellt: *σύγχρονος τοῖς ἑπτὰ κληθεῖσι σοφοῖς ἢ καὶ παλαίτερος*, so führt die erstere Angabe auf dieselbe Berechnung wie die des [Plut.] Apophth. reg. 194 b, nach der Epameinondas die Messenier nach 230 Jahren zurückgeführt hätte, d. h. auf 600. Diese Chronologie scheint bereits Theopompos FGrH II B nr. 115 frg. 71 zu kennen, der Pherekydes kurz vor Ende des Krieges nach Messenien kommen läßt. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Lebenszeit des T. von den J. 680—600 als oberer und unterer Grenze umschlossen sein wird.

Eine viel spätere Datierung versuchte Schwartz 427ff. Danach hat Rhianos den zweiten messenischen Krieg 500 datiert. Platon berichtet leg. III 698 c, die Spartaner seien zur Marathonzeit in einen messenischen Krieg verwickelt gewesen, von dem auch Herodot. (V 49, vgl. Henri Weil Ét. s. l'ant. grecque 206) Kenntnis verrät. Dies ist nach Schwartz der Krieg des T. Infolgedessen heiße *πατέρων ἡμετέρων πατέρες* ‚unsere Ahnen' (vgl. Beloch GG^2 I 2, 263; Herm. XXXV [1900] 254), und T. sei ein Dichter des 5. Jhdts., ja ein Athener, der sie einem Spartiaten in den Mund legte (466). Diese Deutung der Überlieferung hat mit Recht, zuerst durch Ed. Meyer Forsch. z. a. G. II 544ff. scharfe Ablehnung erfahren. Ebenso ist die auf falsche Interpretation von Lykurgos in Leocr. 106 beruhende Versetzung des T. in den messenischen Aufstand kimonischer Zeit durch A. W. Verrall Class. Rev. X (1896) 270ff. XI (1897) 185ff. sofort durch R. W. Macan ebd. XI 10ff. erledigt worden, vgl. auch Giarratone 105. Weil 207ff. Seit Jäger a. O. Gehalt und Form der Gedichte aus der Lage des 7. Jhdts. verständlich gemacht hat, wird auch niemand mehr auf diese Versuche einer Spätdatierung zurückgreifen wollen, vgl. Kroymann passim.

5. Echtheitsfrage. Die Schwankungen in dem zeitlichen Ansatze des T. beruhen nicht nur auf der Unsicherheit der antiken Chronologie und der Verquickung mit der Frage der messenischen Kriege (über diese zuletzt Kroymann passim, dazu stark einschränkend, Schwartz Philol. XCII [1937] 19ff.), sondern auch darauf, daß die wörtlich erhaltenen Fragmente, entsprechend ihrem verschiedenen Gehalte, stilistisch nicht gleichartig sind. Während in älterer Zeit, außer gelegentlich Apollodoros in der Diskussion (bei Strab. 362), kaum jemand an der Echtheit aller erhaltenen Verse zweifelte, glaubte man am Ende des 19. Jhdts. die wahrgenommene Verschiedenheit des Stiles auf Verschiedenheit der Zeitlagen und zwar von Jahrhunderten, zurückführen zu müssen. Wer die angeblich jüngeren Stücke für das Wesentliche hielt, drückte T. zeitlich herunter, wer T. in das 7. Jhdt. setzte, erklärte die Gedichte, die ihm dafür zu glatt oder zu rhetorisch erschienen, für untergeschoben. Hielt man nicht mit Schwartz den ganzen T. für eine attische Fälschung des 5. Jhdts., so nahm man wenigstens an, daß Späteres im Laufe des 5. Jhdts. in die attischen T.-Ausgaben Eingang gefunden hätte. Entsprechend hat v. Wilamowitz Txtg. 114, grundsätzlich gebilligt von Th. Reinach Rev. ét. gr. 1901, 120f. u. a., die frg. 6. 7 9 aussondern wollen, wobei er auch den scheinbaren Wechsel der Bewaffnung und Taktik chronologisch auszuwerten suchte, worauf aber Schlüsse nicht aufgebaut werden können (darüber zuletzt Nilson Klio XXII [1929] 240ff. Schachermeyr 136. Jäger 541). Jacoby 12 hält zwar frg. 6 für jung, dagegen 28 frg. 7 für alt und 42 frg. 9 Überarbeitung einer Vorlage des 6. Jhdts. Schachermeyr 132 erklärt für tyrtäisch frg. 1. 4. 5 und Eunomia (konkreter Inhalt, stilistisch hart, keine Sentenzen, viele Vergleiche, Dorismen), 134 für später, vielleicht von verschiedenen Dichtern,

frg. 6—9 (allgemeine Paränese, stilistisch glatt, Sentenzen, keine Vergleiche, keine Dorismen) 139. Nachdem schon Sitzler in seinen Bursianberichten und Giarratone 105ff. einen konservativen Standpunkt vertreten hatten, verteidigte Jäger a. O. erfolgreich das am meisten angezweifelte 9. Gedicht und damit auch die Echtheit von 6—8 unter wenn auch eingeschränkter Zustimmung von Schwartz Philol. XCII 22, 4, so daß damit der Kreislauf geschlossen ist. Der Verlauf der Kontroverse ist bei ihrem Entstehen gut beschrieben worden von H. Pistelli Stud. ist. fil. cl. IX (1901) 435—448, nach ihrem Abschluß von Howald Klio XXXI [1938] 257f.

6. Die Gedichte. In Alexandria besaß man 5 Bücher Gedichte unter dem Namen des T. Su(i)d. s. *Τυρταῖος. ἔγραψε πολιτείαν Λακεδαιμονίοις καὶ ὑποθήκας δι' ἐλεγείας καὶ μέλη πολεμιστήρια, βιβλία ε'*. Wieviele von den 5 Büchern *μέλη* bzw. Elegien waren, wissen wir nicht, ebensowenig, wie sich die erhaltenen Stücke darauf verteilen, da Anführungen mit Buchzahl nicht vorhanden sind. Wir besitzen noch vollständig oder in Resten:

a) *Εὐνομία*. So nannte man eine Einzelelegie (*ἐν τῇ ἐλεγείᾳ ἣν ἐπιγράφουσιν Εὐνομίαν* Strab. [aus Apollodoros] VIII 362), deren Anlaß laut Aristot. pol. V 1306 b 22ff. innere Schwierigkeiten in Sparta während des messenischen Krieges waren, als eine verarmte Gruppe die Neuverteilung des Landes forderte. Außer der aristotelischen Nachricht ist nur eine Gruppe von 4 Versen (frg. 2) erhalten, in denen der Herrschaft der heraklidischen Könige und der Einwanderung aus der dorischen Tetrapolis in die Peloponnes gedacht wird. Den weiteren Inhalt wird man sich nach Analogie von Solon frg. 3 (vgl. Jäger S.-Ber. Akad. Berl. 1926, 69—85) vorstellen, aber mit konkreteren Angaben, so daß Aristoteles die genannte historische Feststellung daraus entnehmen konnte. Zu einer Gleichsetzung der *Εὐνομία* mit der *Πολιτεία* bei Su(i)da(s), die z. B. Schachermeyr 129 vertritt, liegt kein Anlaß vor, ebenso ist die übliche Zuteilung der frg. 3 a b bei Diehl (nicht bei Edmonds) an die Eunomia ganz willkürlich (so schon Ed. Meyer Forsch. z. a. G. I 229, 1), da sie zu dem von Aristoteles genannten Anlaß des Gedichtes in keiner erkennbaren Beziehung stehen, zumal wenn man Paus. IV 18, 1—3 (= frg. 1 Bgk.) auf diese Vorgänge beziehen darf.

b) *Πολιτεία*. Dieser Titel paßt genau als Bezeichnung des Gedichtes, welcher das ohne genauere Herkunftsangabe zitierte frg. 3 a b entstammt. Es ist auf zweifache Weise überliefert, und die beiden Texte haben, um von kleineren Unterschieden abzusehen, verschiedenen Versbestand. v. Wilamowitz, der Txtg. 107ff. den Befund analysiert hat, kommt zu dem Schlusse — und Diehl ist ihm in der Textgestaltung gefolgt —, daß die beiden Rezensionen nicht kontaminiert werden dürfen, da sie verschiedene historische Situationen voraussetzen. Ist das wirklich der Fall? Die umfangreichere Fassung steht in den Diodorexzerpten des verlorenen VII. Buches. Ob T. als Dichter genannt war, wissen wir nicht. Angeführt waren die Verse gelegentlich der lykurgischen Gesetzgebung und

spiegeln die Hauptzüge der berühmten Rhetra, nur daß der Anteil der Könige stärker betont ist. Es folgen einander in der Rhetra: Gerousia mit Königen, Apella, in der Elegie: Könige, Geronten, Demotai, dann als Abschluß in der Rhetra: *δαμώδων γορίαν ἦμεν καὶ κάρτος* (= civium arbitrium esse et potestatem: Text und Übersetzung gerechtfertigt v. Blumenthal Herm. demnächst) in der Elegie: *δήμου δὲ πλήθει νίκην καὶ κάρτος ἕπεσθαι*. Wichtig aber ist, daß die ebenfalls als Wiedergabe eines Orakels stilisierte poetische Fassung ein Mehr enthält, nämlich daß die Teilnahme der *δημόται* an der Regierung geknüpft ist an die Bedingung: *εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους*, ‚wenn sie …‘ und daß die Mahnung folgt: *μυθεῖσθαι δὲ τὰ καλὰ κτέ*. Dieses Mehr hat also in der ursprünglichen Fassung der Rhetra kein Gegenstück, wohl aber in der durch einen Zusatz erweiterten Redaktion (v. Wilamowitz Hom. Untersuch. 282), von der Plut. Lyk. 6 folgendes berichtet: Wegen Mißbrauch der Souveränität durch die Volksversammlung sei die ‚lykurgische‘ Rhetra von den Königen Polydoros und Theopompos durch einen Zusatz ergänzt worden, und dieser laute (für den Text: v. Blumenthal a. O.) *αἰ δὲ σκολιᾶν* (sc. *ῥητρᾶν*) *ὁ δᾶμος ἐρ⟨έ⟩οιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχηγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν*. Die beiden Könige beriefen sich dabei ausdrücklich auf das Orakel. Plutarch sagt: *ἔπεισαν δὲ καὶ αὐτοὶ τὴν πόλιν, ὡς τοῦ θεοῦ ταῦτα προστάσσοντος*. Wenn nun die Diodorfassung der poetischen Wiedergabe des Orakels mit den bei Plutarch fehlenden Versen *μυθεῖσθαι δὲ τὰ καλὰ κτλ*. gerade auf diesen Zusatz Bezug nimmt, so ist deutlich, daß der Dichter die erweiterte Fassung der Rhetra vor Augen hatte. Daß diese aber unter Polydoros und Theopompos zustande gekommen war und sich die beiden Könige dafür auf das ihnen erteilte Orakel berufen hatten, wußte Plutarch nun grade wieder aus T., wie er anschließend erklärt: *ὡς που T. ἐπιμέμνηται διὰ τούτων*. Plutarch zitiert dann den die historische Lage beglaubigenden Eingangsvers, läßt das erste Diodordistychon, weil es für ihn nichts Neues bringt, weg und fährt bis *εὐθείαις ῥ. ἀ.* fort, weil damit schon der Grund für die Verfassungsänderung gegeben ist. Der Rest des Gedichtes paßte nicht in seinen Zusammenhang, er kürzte also genau wie im Solon, wo man das aristotelische Verfahren zur Kontrolle hat. Weiter geht aus Plutarch hervor, daß er auch die Namen der zwei Könige bei T. gefunden haben muß, von denen Theopompos nochmals frg. 4 erscheint. Alles dieses konnte Diodor, der eine poetische Wiedergabe der erweiterten Rhetra als ‚lykurgische‘ Verfassung präsentieren wollte, nicht brauchen, er (oder seine Quelle) ließ daher den Eingang fort. Wir haben also nicht zwei frühantike Rezensionen des T.-Textes, wie v. Wilamowitz glaubte, vor uns, sondern zwei verschiedene Exzerpte des gleichen Gedichtes. Wir müssen also doch beide Fassungen verbinden und erhalten damit folgendes Bruchstück vermutlich der *Πολιτεία* (für kleinere Varianten s. Diehl, v. 4 ergänzt nach v. Wilamowitz Txtg. 108, 2) wie es bis auf v. 1 und 4 Hudson-Williams frg. 4 und Edmonds frg. 4 hergestellt haben:

(*θεωροί*),
(*τῶν*) *Πολύδωρος* (*ἔην καὶ*) *Θεόπομπος* (*ἄναξ*),
Φοίβου ἀκούσαντες Πυθωνόθεν οἴκαδ' ἔνεικαν
μαντείας τε θεοῦ καὶ τελέεντ' ἔπεα·
δῆ⟨λα⟩ γὰρ ἀργυρότοξος ἄναξ ἑκάεργος Ἀπόλλων
χρυσοκόμης ἔχρη πίονος ἐξ ἀδύτου·
ἄρχειν μὲν βουλῆς θεοτιμήτους βασιλῆας
οἷσι μέλει Σπάρτης ἱμερόεσσα πόλις
πρεσβυγενεῖς τε γέροντας, ἔπειτα δὲ δημότας ἄνδρας
εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους·
μυθεῖσθαι δὲ τὰ καλὰ καὶ ἔρδειν πάντα δίκαια
μηδέ τι βουλεύειν τῇδε πόλει ⟨σκολιόν⟩·
δήμου δὲ πλήθει νίκην καὶ κάρτος ἕπεσθαι.
Φοῖβος γὰρ περὶ τῶν ὧδ' ἀνέφηνε πόλει.

c) Die Gedichte des Berliner Papyrus (frg. 1). Reste von 78 Versen, Schrift der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. ‚Abgliederung einzelner Gedichte ist nirgends kenntlich, aber die Verschiedenheit der Situation, die sie voraussetzen, beweist sie‘, v. Wilamowitz SB 732. Die Verse gehören zu 6 Kolumnen. Kol. I, von der nur wenige Buchstabenreste erhalten sind, ging der Kol. II voraus, dagegen folgte Kol. III nicht auf II, da II am unteren Blattrand mit einem Hexameter schließt, III am oberen mit einem solchen beginnt. v. Wilamowitz fährt fort: ‚Auf der zweiten Kolumne, die alleine einigen Zusammenhang erkennen läßt, (ist) das Heer offenbar nicht sehr geneigt, die Schlacht anzunehmen, durch deren Schilderung ihm der Dichter Mut macht. Da auch Kol. III im Futurum redet, 42, mag sie noch zugehören. Letzteres ist recht zweifelhaft, da wie gesagt, III an II nicht anschließt, also über 25 Verse, selbst wenn nur eine Kolumne fehlt, dazwischen standen. Die Elegie müßte dann über 70 Verse gehabt haben, während das doch wohl vollständige frg. 9 nur 44 Verse lang ist. — In Kol. VI scheint von einer Belagerung die Rede gewesen zu sein. Daß es sich dabei um einen messenischen Krieg handelte, zeigt der Versanfang 66 *Μεσσηνίων* (dreisilbig). v. 65 hat man durch die Ergänzung *κλῆρος καὶ τάφ[ος* eine Beziehung auf die ‚Schlacht am Graben‘ (Schol. Aristot. eth. III 8, 1116 a 36) herstellen wollen, obwohl die Verbindung der zwei Worte mehr als unwahrscheinlich ist. Es dürfte *κλῆρος καὶ τάφ[ος* zu ergänzen sein. Dann könnte ausgesprochen gewesen sein, was Soph. Oed. K. 789 tragisch so stilisiert hat: *ἔστιν δὲ παισὶ τοῖς ἐμοῖσι τῆς ἐμῆς | χθονὸς λαχεῖν τοσοῦτον, ἐνθανεῖν μόνον*. — Wie v. Wilamowitz heraushebt, ist das Wichtigste, daß v. 12 die 3 altdorischen Phylen als Heeresabteilungen erscheinen. Hinzunehmen muß man, daß weder die Rhetra noch ihre poetische Spiegelung bei T. der Ephoren gedenkt (Beloch Herm. XXXV [1900] 258. Monti 3f.), die wiederum von der Neuordnung der Bürgerschaft nach den 5 örtlichen Phylen (trotz V. Ehrenberg Herm. LIX [1924] 23ff.; *Ἐπιτύμβιον* Swoboda [1927] 19ff.) nicht zu trennen sind. Der in den Papyrusgedichten und dem Politeiafragment vorausgesetzte Zustand ist also der gleiche, d. h. er fällt unter Theopompos und Polydoros. Wenn nun Aristot. Pol. V 1313 a 26 sagt: *Θεοπόμπου μετριάσαντος τοῖς τε ἄλλοις καὶ τὴν τῶν ἐφόρων ἀρχὴν ἐπικαταστήσαντος* (ähnlich, aber ohne Namen [*ὁ τρίτος σωτήρ*] Plat. leg. III 692 a, aus beiden zusammen Plut. Lyk. 7), so wird auch dies aus

T. stammen, aber aus einer Stelle, die ein späteres Wirken des Theopompos schilderte. Ob das im weiteren Verlaufe des Politeiagedichtes geschehen ist, wissen wir nicht; unmöglich scheint es nicht, obwohl der letzte Vers des obigen Fragments wie Gedichtende klingt. — Literatur zu den Papyrusgedichten bei Diehl S. 6. Zur Entstehungszeit des Ephorats s. Art. Sparta 1379.

d) Weitere Gedichte über den ersten messenischen Krieg. In unseren Sammlungen sind seit Bergk PLG II frg. 5 drei einzeln überlieferte Stücke entweder ganz zu einer Versfolge vereinigt (Hudson-Williams frg. 5. Edmonds frg. 5) oder mindestens als Teile desselben Gedichtes behandelt (Diehl frg. 4). Natürlich ist es möglich, daß v. 1. 2 mit 3 und 4—8 der gleichen Elegie angehören ‚eine Gewähr irgendwelcher Art besteht nicht, am wenigsten für v. 3, der überall gestanden haben kann. Daß v. 1. 2 und 4—8 dasselbe geschichtliche Ereignis, den ersten messenischen Krieg, betreffen, geht aus dem Inhalt und den anführenden Schriftstellern klar hervor. Aber die Reste des Berliner Papyrus zeigen, daß man sich den Rahmen des Möglichen nicht zu eng vorstellen darf. Man kann hinzufügen, daß der Personenwechsel v. 2: *Μεσσήνην εἵλομεν* und v. 4: *ἀμφ' αὐτὴν ἐμάχοντ'* nahezu mit Sicherheit auf verschiedene Gedichte weist. Man bedenke, daß wir von 5 Büchern, d. h. von 5—6000 Versen Reste von kaum 200 besitzen. Eine künftige Neuausgabe wird hoffentlich dem Rechnung tragen und die 3 Stücke unter verschiedenen Nummern führen.

e) Elegie über das Schicksal der unterworfenen Messenier. Paus. IV 14, 4 berichtet: *τὰ δὲ ἐς αὐτοὺς Μεσσηνίους παρὰ Λακεδαιμονίων ἔσχεν οὕτως, πρῶτον μὲν αὐτοῖς ἐπάγουσιν ὅρκον μήτε ἀποστῆναί ποτε ἀπ' αὐτῶν μήτε ἄλλο ἐργάσασθαι νεώτερον μηδέν. δεύτερα δὲ φόρον μὲν οὐδένα ἐπέταξαν εἰρημένον, οἱ δὲ τῶν γεωργουμένων τροφῶν σφισιν ἀπέφερον ἐς Σπάρτην πάντων τὰ ἡμίσεα. προείρητο δὲ καὶ ἐπὶ τὰς ἐκφορὰς τῶν βασιλέων καὶ ἄλλων τῶν ἐν τέλει καὶ ἄνδρας ἐκ τῆς Μεσσηνίας καὶ τὰς γυναῖκας ἐν ἐσθῆτι ἥκειν μελαίνῃ. ⟨ἐς⟩ τιμωρίας δέ, ἃς ὕβριζον ἐς τοὺς Μεσσηνίους, Τυρταίῳ πεποιημένα ἐστίν·* (frg. 5, 1—3), *ὅτι δὲ καὶ συμπενθεῖν ἔκειτο αὐτοῖς ἀνάγκη, δεδήλωκεν ἐν τῷδε* (frg. 5, 4/5). Hier zeigt das Referat des Pausanias, daß die beiden Fragmente zu demselben Gedichte gehören, dessen Hauptpunkte wir von dem Periegeten erfahren: Auferlegung des Eides, Ernteabgabe, Pflicht *πανδημεί* dem Leichenbegängnis der Spartiaten zu folgen. Daß dies alles ausführlich-dichterisch dargestellt war, lehrt der Vergleich der zwei Bruchstücke mit dem Pausaniastext, es ist mutatis mutandis dasselbe Verhältnis, wie zwischen der Rhetra und der tyrtäischen Politeia. Beschrieben ist die Lage Messeniens nach der ersten Unterwerfung. Wie T. diese Schilderung in den Gang eines Gedichtes eingeordnet hat, wissen wir nicht. Es liegt nahe zu vermuten, daß daraus die Folgerung gezogen war: und vor diesen euren Knechten weicht ihr jetzt feige zurück, *ἀλλ' — Ἡρακλῆος γὰρ ἀνικήτου γένος ἐστέ — θαρσεῖτ' — οὔ πω Ζεὺς αὐχένα λοξὸν ἔχει* (d. h. Zeus steht noch nicht auf Seiten der Sklaven) könnte sich angeschlossen haben, mindestens dem Sinne nach.

f) Elegie aus Lykurgs Leokratesrede. Zunächst ist zu fragen, ob die 32 Verse von frg. 6/7 ein einziges Gedicht bilden, oder ob, entsprechend dem Wechsel in der Anrede von der 1. zur 2. Pers. Pl., v. 15, wie, nach Heinrich, v. Wilamowitz SB 733, Jacoby 12ff., Diehl S. 14 glauben, ein zweites Gedicht beginnt. Dafür ist es gleichgültig, ob die Einlage aus T., die bei Lykurg Leokr. 107 im Texte steht, von dem Redner selber bei der Herausgabe eingefügt wurde, oder ob sie wie bei Demosth. *παραπεσβ.* 255 (vgl. v. Wilamowitz Aristot. u. Ath. II 305. Jäger S.-Ber. Akad. Berl. 1026, 69ff.) von einem Grammatiker nachgetragen ist. In jedem Falle hat Lykurg das Stück so im Zusammenhang gelesen, wie wir es besitzen, da er es als Beispiel dafür gibt, wie die Spartaner mit Hilfe des T. *καὶ τῶν πολεμίων ἐκράτησαν καὶ τὴν περὶ τοὺς νέους ἐπιμέλειαν* (d. h. v. 15ff.) *συνετάξαντο*. Damit hat er die moderne Teilung des Gedichtes nicht gekannt oder, wie v. Wilamowitz a. O. meint, übersehen. Aber schon vor Lykurg hat, wie Jäger 565 feststellte, Lysias Epitaph. 25 den einheitlichen Text vor Augen gehabt, da er in einer Antithese v. 14+18 mit Wortanklängen paraphrasiert. Somit ist überlieferungsmäßig eine Teilung in zwei Kurzelegien nicht gerechtfertigt; daß sie durch den Wechsel der Anrede nicht gefordert wird, hat Jäger 565, 1 kurz und treffend angedeutet. Wir sind also verpflichtet, das Stück als ein Ganzes anzusehen und zu erklären. Das ist besonders wichtig für die Echtheitsfrage. Mit Recht hat Jacoby 24ff., der für die Trennung ab v. 15 eintritt und mit v. Wilamowitz 1—14 für jung hält, betont, daß das Schlußstück, zumal in dem merkwürdigen, in seiner Besonderheit noch nicht erklärten v. 25: *αἱματόεντ' αἰδοῖα φίλαισ' ἐν χερσὶν ἔχοντα*, durchaus altertümlich und der Kallinoselegie, an deren Alter niemand zweifelt, gleichartig ist. Gibt also die Überlieferung die Gewißheit, daß wir es mit einem einzigen Gedichte zu tun haben, so müssen wir das ganze Stück als tyrtäisch anerkennen und erklären. Wenn gegen die Echtheit dieser und der folgenden paraenetischen Elegien u. a. das Fehlen der kurzen Akkusative auf *ᾰς* der 1. Dekl. eingewandt worden ist (Schachermeyr 138), so beruht das auf einem Fehlschlusse. Denn an sämtlichen Stellen, wo diese acc. pl. vorkommen, stehen sie hier entweder am Versende (frg. 8, 5f.) oder vor Konsonanten (frg. 8, 22, wo die Hs. M bemerkenswerterweise *κνῆμάς τε* bietet, und frg. 9, 22). Wir können also nicht wissen, ob der Dichter *ᾰς* oder *ᾱς* gesprochen hat. Aber auch besondere Anzeichen für die Jugend von 6/7 wurden geltend gemacht. Vor allem hat v. Wilamowitz Txtg. 115 und nach ihm Jacoby 20f. den Ausdruck *μὴ φιλοψυχεῖτε* (v. 18) für spät — 5. Jhdt. — erklärt, was Jäger 565 durch den Hinweis entkräftet, daß ‚*ψυχή* = Leben in der Sprache des gewöhnlichen Lebens im 5. Jhdt. bereits verschwunden ist'. Es kommt hinzu, daß in dem von niemand bezweifelten frg. 8, 5 mit *ἐχθρὴν μὲν ψυχὴν θέμενος* der Gegensatz mit dem gleichen Worte formuliert ist.

Zwei Voraussetzungen hat die Elegie. Wenn sie beginnt: schön ist für den Tapferen der Tod unter den Vorkämpfern im Streite für das Vaterland; wer aber gezwungen ist, seine Stadt zu verlassen, führt ein untragbares Leben; und wenn dann dieses mit allen grausamen Einzelheiten beschrieben wird, so war der Anlaß des Gedichts die höchste Gefahr des Staates (vgl. Henri Weil Ét. sur l'ant. grecque 196f.) und damit jedes einzelnen. Wenn dann zweitens die Jugend aufgerufen wird, die alten Mannen nicht im Stich zu lassen, weil es Schande ist, wenn die Alten vor den Jungen auf der Walstatt liegen, so muß der Anlaß dazu eine durch die Schuld der Jungmannschaften verlorene Schlacht gewesen sein, in der die Alten vergeblich das Schicksal zu wenden bemüht waren. Beides schließt sich zusammen: eine durch das Versagen der Jugend verlorene Schlacht, in der viele der Alten zugrunde gingen, hat den Staat an den Rand des Verderbens gebracht. Manche denken jetzt an Auswanderung — man mochte sich an die Zeit der Gründung von Tarent erinnert fühlen. Der Dichter warnt vor dem Schicksal in der Fremde und ruft die Jugend auf, das Schicksal zu wenden, da nur sie die Entscheidung vor den Alten bringen kann.

g) Elegie 8. Sie ist auf die gleiche Lage wie die vorige zu beziehen: Die Mutlosigkeit angesichts der Menge der Feinde muß abgeworfen werden. Denn ihr seid — welche Verpflichtung! — die Nachkommen des unbesiegbaren Herakles, und damit des Zeus, der sich noch nicht auf die Seite eurer bisherigen Sklaven gestellt hat (Jacoby 27). v. 9: *καὶ μετὰ φευγόντων τε διωκόντων τ' ἐγένεσθε, ὦ νέοι, ἀμφοτέρων δ' ἐς κόρον ἠλάσατε* zeichnet noch deutlicher das Bild der für frg. 6/7 vorauszusetzenden Niederlage; vielleicht waren die *νέοι*, oder ein Teil von ihnen, zuerst siegreich gewesen und dann in einen Hinterhalt geraten. Nach dem Eingange werden wieder die Pflichten der Vorkämpfer geschildert und am Schlusse, darüber hinaus, die der *γυμνῆτες*. Hiermit darf man wohl die Angabe des Paus. IV 16, 6 verbinden: T. ... *ἐλεγεῖα ᾄδων μετέπειθεν αὐτοὺς καὶ ἐς τοὺς λόχους ἀντὶ τῶν τεθνεώτων κατέλεγεν ἄνδρας ἐκ τῶν εἱλώτων* (vgl. Ed. Meyer G. d. A. III² 515).

h) Elegie 9. v. Wilamowitz Txtg. 114 spricht sie T. ab, ‚denn sie erwähnt die Phalanx und den runden Schild und den Panzer.' Daß dieses Argument nicht stichhält, zeigt Ed. Meyer Forsch. z. a. G. II 546, vgl. Monti 8. Schachermeyr 136. Jäger 541. Für Bearbeitung eines älteren Gedichtes, dem er v. 1/2, 11/12, 16/19, 23—30, 25—38 zuweist, erklärt es Jacoby 31ff. Die Elegie als ein Ganzes aus dem Geist des 7. Jhdts. verständlich gemacht zu haben, ist das Verdienst von Jäger 544ff. Sicher haben es Xenophanes frg. 2 (Jäger 557) und Theognis 699—718. 935. 1003—1006 (F. Dornseiff Echtheitsfragen antik-griechischer Literatur, Berl. 1939, 7. 14. 17), vielleicht sogar schon Solon (frg. 1, 32 ∾ v. 29/30. Jäger 539) vor Augen gehabt.

Die Elegie ist bei Stobaios erhalten (IV327H.), aber nicht zusammenhängend, indem v. 1—14 von 15—44 durch drei Euripides- und ein Euenoszitat getrennt ist. Daß beide Teile ohne Lücke aneinanderschließen, beweist das leicht umgebildete Zitat von v. 13—16 bei Theognis 1003—1006 (Dornseiff 7. 17) und wird dadurch gestützt, daß Plat. leg. I 629 a—630 b die vv. 1 bis 16 paraphrasiert. Schon Klotz 65 hat es mit Berufung (81) auf Theognis als ein Gedicht gedruckt.

Wenn bei so vielen Kritikern der Eindruck entstanden ist, frg. 9 sei jünger, sogar bedeutend jünger als das 7. Jhdt., in das doch von den meisten wenigstens frg. 1—5 u. 8 gesetzt wurden, so ist das in dem richtigen Gefühl begründet, daß frg. 9 aus einer ganz anderen Lage als frg. 6—8 und mit völlig verschiedener Absicht gedichtet ist. Sind jene Lieder nach einer durch die Schuld der jungen Mannschaften verlorenen Schlacht mitten in einem das Dasein des Staates bedrohenden Kriege gesungen, um die Jugend zur Wiederherstellung der Waffenehre aufzurufen, so fällt von alledem in frg. 9 kein Wort, und zwar deshalb — und das hat man übersehen — weil kein Krieg mehr ist. Denn die gehäuften Vergleiche des Einganges wären sinnlos unter Verhältnissen, wie sie frg. 6—8 vorauszusetzen sind. ‚Mir gilt ein Läufer so schnell wie Boreas, ein Ringkämpfer von kyklopischer Stärke, ein *καλός* wie Tithonos, der Reichtum des Midas und Kinyras, die Fürstlichkeit des Pelops und die Beredsamkeit des Adrastos nicht so viel wie ein wirklicher Krieger' — das kann nur zu einer Zeit gesagt sein, in die diese *ἀρεταί* sich ungestört entfalten konnten und durften. Denn inmitten eines Verzweiflungskampfes wird man ihrer nicht gedenken, wird auch kein agonaler Grieche bezweifeln, daß vor allen anderen der Feldherr und der Krieger auf den Plan gerufen werden müssen. Aber im Frieden, d. h. hier bei T.: nach dem Siege über die Messenier, mögen andere Kräfte begonnen haben, das spartanische Leben zu beherrschen: die Athleten gewannen auf Grund ihrer Siege, die *καλοί* durch ihre Schönheit, andere durch reichen Besitz, die Könige — denkt T. an die Reformen dieser Zeit? — durch ihre ererbten Vorrechte, manche — darum der Zusatz zur Rhetra — durch ihre Beredsamkeit vor der Apella Macht und Ansehen im Staate oder drohten sie zu gewinnen, während die harten Kämpen, die den Sieg errangen, vielleicht zurückgesetzt wurden. All diesen *ἀρεταί* des Friedens stellt T. die *ἀρετή* des Kriegers, welche einzig den Staat — auch im Frieden — erhalten kann, gegenüber, um am Schlusse die Stellung zu zeichnen, die dem Sieger in seinem Volke gebührt, die ihm aber im Frieden, so schmachvoll es ist, nicht immer zuteil wird. Daß hier ein Wunschbild gegeben wird und keine Gegenwart geschildert ist, zeigen v. 40/41: *πάντες δ' ἐν θώκοισιν ὁμῶς νέοι οἵ τε κατ' αὐτόν | εἴκουσ' ἐκ χώρης οἵ τε παλαιότεροι*. Denn daß die Älteren sich erheben, um dem Tapferen, auch wenn er jünger ist, ihren Platz zu überlassen, widerspricht wohlbeglaubigter (Plut. Lyk. 15, 20) lakonischer Sitte. — Literatur: zuletzt Jäger a. O., im allgemeinen C. E. Frhr. v. Erffa *Αἰδώς*. Philol. Suppl. XXX (1937) 2, 59f.

i) Frg. 10 u. 11. Zwei einzelne Verse, die beide durch Chrysippos erhalten sind und daher aus dem gleichen Gedichte stammen mögen, aber nicht müssen. Daß frg. 11 sehr bekannt war, sehen wir aus der namentlichen Anspielung in einem akarnanischen inschriftlichen Gedichte unbekannter Zeit — es ist nur eine Minuskelabschrift vorhanden, der Herausgeber vermutet 3. Jhdt. v. Chr. — veröffentlicht von G. Klaffenbach S.-Ber. Akad. Berl. 1935, 719. Dasselbe gilt aber auch für frg. 10: *αἴθωνος δὲ λέοντος ἔχων ἐν στήθεσι θυμόν*, wenn Pind. Ol. XI 19: *τὸ γὰρ ἐμφυὲς οὔτ' αἴθων ἀλώπηξ οὔτ' ἐρίβρομοι λέοντες διάλλαξαντο ἦθος*, wie ich glaube, den Gedanken weiter- oder umgebildet hat. Auch bei T. wird ein Vergleich mit dem Fuchse vorausgegangen sein. Denn zur Verschlagenheit wurden die spartanischen Knaben ebenso wie zur Tapferkeit erzogen: Plut. Lyk. 17f.

k) *μέλη πολεμιστήρια*. Von Su(i)da(s) im Katalog genannt. Darauf ist zu beziehen (v. Wilamowitz Gr. Versk. 366) Paus. IV 15, 6: (*T.*) *ἀφικόμενος ἰδίᾳ τε τοῖς ἐν τέλει καὶ συνάγων ὁπόσους τύχοι, καὶ τὰ ἐλεγεῖα καὶ τὰ ἔπη σφίσι τὰ ἀνάπαιστα ᾖδεν* und (v. Wilamowitz Txtg. 96) Aristoxenos b. Athen. XIV 630f.: *πολεμικοὶ δ' εἰσὶν οἱ Λάκωνες, ὧν καὶ οἱ υἱοὶ τὰ ἐμβατήρια μέλη ἀναλαμβάνουσιν, ἅπερ καὶ ἐνόπλια καλεῖται. κατ' αὐλὸν* (*καὶ αὐτοὶ* Hss.) *δ' οἱ Λάκωνες ἐν τοῖς πολέμοις, τὰ T.ου ποιήματα ἀπομνημονεύοντες, ἔρρυθμον κίνησιν ποιοῦνται*. Die spärlichen Reste der lakonischen Embateria, von denen T. frg. 15 Bgk. noch allenfalls als tyrtäisch überliefert gelten kann, bezeichnet v. Wilamowitz Txtg. 97 mit Recht als sprachlich jung: doch mögen sie, wie die Volksliedforscher es nennen, zersungene Nachklänge des alten Gutes sein. Diehl hat die von Bergk PLG II 20, 15f. bei T. abgedruckten Reste unter die carmina popul. (Anth. lyr. gr. Heft VI 197, 18f.) verwiesen. zweckmäßiger wäre es, das als spartanisch Beglaubigte als Anhang zu T. abzudrucken, weil es zur Nachwirkung dieses für Sparta dichtenden Mannes gehört, dessen Bedeutung dort, nicht im übrigen Hellas, für seinen Augenblick und eine späte Zukunft, wenn wir den attischen Zeugen — Platon und Lykurgos! — trauen dürfen, außerordentlich gewesen sein muß.

7. Sprache und Metrisches. T. hält sich in den durch Homer und Hesiod festgestellten Grenzen des epischen Sprachgebrauches, der von der Elegie seit Kallinos im wesentlichen übernommen wurde. Die Vermehrung des Wortschatzes (aufgezählt bei Hudson-Williams 106, vgl. Monti 38ff.) ist gering und zum Teil sachlich bedingt (*δημότης, γυμνήτης*). — Im Formenbestande sind außer einmaligem dorischem Futurum *ἀλοιησεῦ[μεν* frg. 1, 16 am auffallendsten die kurzen Akk. Pl. 1. Dekl. *-ᾰς* (nach Analogie der 3. Dekl.) *δημοτᾰς* frg. 3 a 5 = 3 b 6, *δεσποτᾰς* frg 5, 4, *χαιτᾰς* frg. 1, 39, die aber schon bei Hesiod neben den langen Formen vorkommen (Belege: Kühner-Blass Gr. Gr. I 167, 1), allerdings mit dem Unterschiede, daß bei T. alle Akkusative der 1. Dekl. kurz sein können, da die übrigen Fälle (s. o. 6 f) am Versende oder in Position stehen, während bei Hesiod sich die nachprüfbaren Fälle in Theogonie und Erga je genau zur Hälfte auf *-ᾰς* und *ᾱς* verteilen. — Lautlich ist die Neigung bemerkenswert, *ι* in *j* übergehen zu lassen: *Μεσσηνίων* frg. 1, 66 am Versanfang dreisilbig (A. Gercke Herm. LVI

[1921] 351. P. Maas Gr. Metrik² 36, falsch v. Wilamowitz SB 736, der ῄ versteht und –⏑⏑– skandiert), nom. Κρονίων frg 2, 1 =⏑⏑– (seit Pind. Pyth. IV 23 nicht selten) gegenüber epischem ⏑–– erklärt sich wohl auch als Κρονίjων. Frg. 6, 20: γεραjούς hat schon Hom. Od. XX 379; ἔμπαjον οὐδὲ βίης seine Parallele. Schließlich zeigt frg. 9, 6 μάλιον = μᾶλλον, daß mouilierte Konsonanz und silbenbildendes *i* sehr nahe aneinanderlagen. — Metrisch ist zu bemerken, daß in dem Verse frg. 4, 1: ἡμετέρῳ βασιλῆι, θεοῖσι φίλῳ Θεοπόμπῳ scheinbar hinter dem 4. Trochäus Wortschluß ist (Hudson-Williams 108), was im Homer äußerst selten vorkommt (P. Maas Gr. Metrik² § 87). Er ist aber auch an dieser T.-Stelle nicht anzuerkennen. Vielmehr ist θεοισιφίλῳ ein Kompositum vom Typus ἀρηΐφιλος (Beispiele: Debrunner Gr. Wortbildungslehre 34f.): so, ohne weitere Erläuterung schon v. Wilamowitz Txtg. 118, 1.

8. Überlieferungsgeschichte und Nachleben. Solon(?), Xenophanes, Theognis haben T., und zwar uns noch erhaltene Verse gekannt (s. o. 6 h). In Sparta blieb er in ständigem und lebendigem Gebrauche. s. o. 6 k, dazu Dion Prus. I 22, 13 v. Arn., und Pilochoros bei Athen. XIV 630f.: Φιλόχορος δέ φησιν κρατήσαντας Λακεδαιμονίους Μεσσηνίων διὰ τὴν T.ου στρατηγίαν ἐν ταῖς στρατείαις ἔθος ποιήσαθαι, ᾄδειν καθ' ἕνα ⟨τὰ⟩ T.ου· κρίνειν δὲ τὸν πολέμαρχον καὶ ἆθλον διδόναι τῷ νικῶντι κρέας. Die Historiker des 5. Jhdts. scheinen ihn nicht benutzt zu haben (über Herodot vgl. Ed. Meyer Forsch. z. a. G. I 230), dagegen ist er im 4. Jhdt. viel beachtet worden. Jäger 564 weist nach, daß die attischen Epitaphien des Gorgias (frg. 6 D.-K.) und Lysias (§ 25) bis zu Hypereides (3. 24. 31) Gedankengänge und Wendungen des T. umschreiben. Von Platon und Lykurgos war oben schon die Rede. Aristoteles hat ihn für die spartanische Verfassungsgeschichte ausgewertet (s. o. 6 a), vermutlich standen in der πολιτεία Λακεδαιμονίων ähnliche Zitate wie aus Solon in der athenischen. Hierauf geht wohl zum Teil Plut. Lyk. zurück. Benutzung durch Ephoros erschließen wir aus Diod. (s. o. 6 b, dazu VIII 27. XV 66, 3 und Iustin. III 5, 4). Kallisthenes und Philochoros haben sich um seine Abkunft gekümmert. Die romanhafte Behandlung der messenischen Kriege durch Myron von Priene (um 275—250. Kroymann 68) hat offenbar T. nicht verwertet, da Paus. IV 6, 4 (Kroymann 18) aus unbekannter Quelle Widersprüche feststellt. In den Messeniaka des Rhianos scheint T. vorgekommen zu sein (Kroymann 91ff.). Von Philosophen zitieren ihn nach Platon und Aristoteles noch Aristoxenos (s. o. 6 k) und Chrysipp (6 i). In die alexandrinische Bibliothek ist er gekommen, wie die Buchangaben bei Su(i)da(s) zeigen. Auch kannte ihn nach Ausweis des Berliner Papyrus und der akarnanischen Inschrift im 3. Jhdt. v. Chr. noch die breitere Leserschaft. In dieser Zeit kamen frg. 8 u. 9 in die Florilegien (v. Wilamowitz Txtg. 110). Die Grammatiker haben ihn vernachlässigt, von einer philologischen Ausgabe erfahren wir nichts, auch für die Worterklärung ist kaum etwas geschehen: in Scholien und Lexicis sind nur minimale Spuren (v. Wilamowitz Txtg. 110). Die Testimonia aus Hesych usw., durchweg ohne Namen, können auch aus anderen Dichtern genommen sein. T. war offenbar den Philologen, soweit sie nicht, wie Apollodor und die Quelle des Pausanias, chronologische Probleme behandelten, wie die ganze Elegie zu problemlos. Für Kallinos liegt es ähnlich. Nach dem Hellenismus ist unmittelbare Benutzung nicht mehr zu erkennen (Strabon zitiert über Apollodor), ja unwahrscheinlich, wenn so ein gebildeter Mann wie Quintilian (X 1, 56), verführt durch Horat. ars p. 402 (Schmid-Stählin 360, 5), ihn für einen Epiker hält (v. Wilamowitz Txtg. 66, 2. 110). Daß Paus. IV aus zweiter oder dritter Hand berichtet, wurde schon gesagt. Die lebendige Kenntnis gründet sich, soweit sie überhaupt vorhanden ist, nur noch auf die Florilegien. Die letzte Erwähnung scheint bei Themist. or. 15, 197 d vorzukommen.

9. Zusammenfassung. T. gilt spätestens seit dem 4. Jhdt. v. Chr. allgemein für einen gebürtigen Athener, der von den Spartanern auf Geheiß Delphis als Feldherr des zweiten messenischen Krieges gerufen wurde. Als Dichter begeisterte er durch seine Schlachtenelegien das entmutigte Heer (frg. 1. 4—8) zu siegreicher Beendigung des gefährlichen Krieges und wirkte im Frieden für Festigung der staatlichen Ordnung (frg. 2. 3) und Erhaltung echten Kriegertumes (frg. 9). T. bediente sich dabei, außer in den verlorenen Marschliedern, der in Ionien schon bei Kallinos fertig entwickelten Elegie, ohne das bisher Geleistete wahrnehmbar zu steigern, und der zugehörigen epischen Sprache mit gelegentlichen Spuren mutterländischer Mundart. Seine Bedeutung für die Geschichte der griechischen Dichtung ‚liegt nicht in der Einmaligkeit seiner Sendung, sondern in der Einzigkeit des Gesamtzustandes, dessen Merkzeichen er ist' (v. Blumenthal Griech. Vorbilder [1921] 95). T. wäre ohne Sparta vergessen, Sparta aber ist ewig auch ohne T. [v. Blumenthal.]

2) T. von Mantineia, Musiker und Dichter, nur von Plut. de mus. 195 WR, d. h. Aristoxenos, zusammen mit den gleichfalls sonst unbekannten Andreus aus Korinth, Thrasyllos aus Phleius ‚und vielen anderen' als archaisierender Musiker genannt, der bewußt das Chroma, die Modulation und die Vielsaitigkeit sowie anderes zu seiner Zeit Übliches an Rhythmen, Tongeschlechtern, Worten (also als Dichter), Melodieführungen und Interpretationsarten (offenbar hatte der Ausführende größere Freiheiten) vermied. Seine Zeit ist als nachklassisch und vor Aristoxenos, oder: nicht später als Aristoxenos auf das 4. Jhdt. v. Chr. festgelegt. [v. Blumenthal.]

Τύσκα χώρα App. Pun. 68. Sehr wahrscheinlich ist das Becken des Tuscaflusses (s. d.), heute Oued el Kebir, gemeint, das außerordentlich fruchtbar ist und außerdem reiche Bodenschätze birgt. Wahrscheinlich umfaßte die Landschaft *T.* jedoch außer dem Becken des recht kleinen Flusses noch die ganze Umgegend. Sonst hätte sie nicht, wie Appian berichtet, fünfzig Städte ernähren können: οὐ πολὺ δ' ὕστερον ὁ Μασσανάσσης ἠμφισβήτει καὶ τῶν λεγομένων Μεγάλων Πεδίων καὶ χώρας πεντήκοντα πόλεων, ἣν Τύσκαν προσαγορεύουσιν. Die Landschaft ist infolge ihrer

Vorzüge mehrfach der Gegenstand kriegerischer Auseinandersetzungen gewesen und hat öfters den Besitzer gewechselt. Während sie anfangs den Karthagern gehörte, fiel sie nach Karthagos Niederbruch dem Numiderkönig Masinissa zu und wurde ihm 146 v. Chr. als sein Besitz bestätigt. Später gehörte sie zu den wertvollsten Bestandteilen von Africa Proconsularis. Tissot Géogr. comp. prov. Rom d'Afr. II 5. Art. Numidia. [F. Windberg.]

Tyttigias (Τυττιγίας), Sklavenverkäufer in der Pylaia, Zenob. V 36 = Plut. prov. 105. Paroem. gr. I 135. 336. [J. Miller.]

Tyxis. Beischrift auf einer chalkidischen Amphora aus Vulci, Paris Cabinet des médailles 203. Corp. vas. ant. France fasc. 7, Paris Bibl. nat. fasc. 1, pl. 26, 5. Rumpf Chalkid. Vasen 1927, 9. 46 nr. 4. Taf. XI. Kretschmer Griech. Vaseninschriften 1894, 64f. las Tychis, doch ist in allen anderen Aufschriften der betr. Vase das Zeichen *X* für *Ξ* verwandt. Vgl. dazu noch den Art. Tychios nr. 3. [Johanna Schmidt.]

Tzanoi s. Makrones.

Tzath. 1) Lazenkönig, als Τζάθιος (Chron. Pasch.), Τζάθος (Zonaras) oder Ζτάθιος (Joh. Malal.) bezeichnet, Sohn des Zamnaxes (Chron. Pasch.) oder Damnazes (Joh. Malal.), kam alsbald nach seines Vaters Tod 522 nach Konstantinopel, um sich von Kaiser Iustinus I. als König in seinem Lande, das zuvor vom Perserreich abhängig gewesen war, bestätigen zu lassen (s. o. Bd. X S. 1323, 29ff.). T. nahm die Taufe, wobei der Kaiser sein Pate war, und erhielt die feierliche Investitur als Köing mit Diadem, weißseidener Chlamys und goldbesetzter Tunica, die beide mit Bildern des Kaisers verziert waren (vgl. Enßlin Histor. Jahrb. 1936, 505). Dazu gab ihm Iustinus die Valeriana, die Tochter des Patricius Nomus (s. o. Bd. XVII S. 846) zur Frau und entließ ihn mit reichen Geschenken in seine Heimat (Joh. Malal. XVII S. 413, 6ff. Bonn. II 134f. Ox. Chron. Pasch. 613, 3ff. 14ff. Bonn. Theophan. a. 6015 S. 168, 14ff. de Boor; vgl. Johannes v. Nikiu 90 S. 40f. Charles. Zonar. XIV 5 P II 59 D; vgl. Procop. bell. Pers. II 15, 2; s. o. Bd. XII S. 1043, 16ff.). Als noch unter Iustinus I. der Perserkrieg ausbrach, wurde zur Deckung des Lazenlandes Petrus (s. d.) entsandt. Nach seiner Rückberufung wandte sich T. durch einen Angriff des Perserkönigs Kawad bedroht 528 an Iustinian I. um Hilfe (Joh. Malal. XVIII S. 427, 2ff. Bonn. II 153 Ox. Chron. Pasch. 618, 1ff.). Von seinem weiteren Geschick ist nichts bekannt. Doch dürfen wir möglicherweise annehmen, daß sein Sohn Gubazes (s. o. Bd. VII S. 1930) war, der schon 541 regierte und von dem Procop. bell. Goth. IV 9, 9 berichtet, daß er von einer Römerin stammte. Man wird das um so eher annehmen dürfen, da der jüngere Bruder des Gubazes ebenfalls T. hieß. Vgl. Bury History of the Later Roman Empire II² 80. Holmes The Age of Iustinian and Theodora 732. Ch. Diehl Justinien et la civil. byz. 372. Kirsch Kirch.-Gesch. I 629.

2) Bruder des Gubazes (s. o. Bd. VII S. 1930), wahrscheinlich Sohn des vorigen, hielt sich zur Zeit der Ermordung seines Bruders im J. 554 in Konstantinopel auf (Agathias III 14 S. 170, 15 Bonn. Hist. Gr. Min. II 262, 14 Dind., wo er Τζάθης heißt) und wurde von den Lazen als König von Kaiser Iustinian I. erbeten (Agath. a. O.). Dieser willfahrte der Bitte. T. erhielt die Königsinvestitur und kehrte im Frühling 555 in seine Heimat zurück, geleitet von Soterichos, und wurde im Prunke seines Königsornates von seinem Volke freudig begrüßt (Agathias III 15 S. 172, 10ff. = II 263, 14ff. 264, 6ff.).

3) Tzathios, Häuptling der Suani (s. o. Bd. IV A S. 467), hatte im zweiten Perserkrieg Iustinians I. eine römische Besatzung erbeten, worin Petros Patrikios (s. d.) bei den Friedensverhandlungen den Beweis für die Zugehörigkeit dieser Landschaft zum Römerreich sehen wollte (Menander frg. 11 FHG IV 210 b. Hist. Gr. Min. I 18, 31ff. Dind.). [W. Enßlin.]

Tzazo, Vandale, Sohn des Gelaris (s. o. Bd. VII S. 963), Bruder des Königs Gelimer (s. o. Bd. VII S. 987). Als schon die kaiserliche Flotte unter Belisar zum Angriff auf das Vandalenreich unterwegs war, wurde T. mit 120 Schnellseglern und 5000 Mann gegen den aufständischen Godas (s. o. Bd. VII S. 1551) nach Sardinien geschickt (Procop. bell. Vand. I 11, 23f. Theophanes a. 6026 S. 189, 7. 22 de Boor). T. landete bei Calaris (I 24, 1), beseitigte den Godas und unterwarf rasch die Insel wieder der vandalischen Herrschaft. Seine Siegesbotschaft fiel aber schon den Wachschiffen des Belisar in die Hände (I 24, 2ff.). Nach der Niederlage bei Decimum und nach dem Verlust von Karthago berief Gelimer ihn zurück (I 25, 10ff. Theophan. 195, 3). T. sollte bei Bulla Regia zum Heer des Königs stoßen (Procop. I 25, 16). In aller Heimlichkeit verließ er Sardinien und landete nach beschleunigter Überfahrt an dem Vorgebirge, das Numidien und Mauretanien trennt (I 25, 19ff.). Da aber diese von Prokop genannte Landungsstelle, die etwa an der Mündung des Amsaga zu suchen wäre, sehr weit von Bulla Regia entfernt ist, vermutet L. Schmidt (141) mit Recht, daß eine Verwechslung mit der Grenze zwischen Numidien und der Zeugitana vorliege, daß T. also bei Thabraca gelandet sei. Die Szene des Wiedersehens der beiden Brüder schildert Procop. I 25, 24f. T.s Ankunft belebte den Widerstandswillen der Vandalen (II 2, 23ff.). In der Entscheidungsschlacht bei Tricamarum Mitte Dezember 533 befehligte T. die vandalischen Kerntruppen im Zentrum der Aufstellung (II 3, 1. 8). Nach anfänglichem Erfolg fiel T. in tapferem Kampfe (Theophanes 195, 29. 196, 4) gegen die Garden des Belisar. Sein Tod entschied die Schlacht gegen die Vandalen (Procop. II 3, 10ff.). Sein Kopf wurde als Zeichen der Vernichtung der Vandalen nach Sardinien geschickt (II 5, 2. 4. Theophanes 198, 16). Unsicher bleibt, ob der bei Procop. bell. Vand. II 7, 4 genannte Brudersohn des Gelimer der Sohn des T. oder des Ammatas war. Vgl. L. Schmidt Gesch. d. Wandalen 132, 140ff. 203. Förstemann Namenbuch I³ 1392. Wrede Quellen u. Forsch. LIX, 1886, 83f. Bury History of the Later Roman Empire II² 136. Lot-Pfister-Ganshof Hist. du Moyen Age, 1928, 138ff. E. F. Gautier Geiserich, 1935, 349f. [W. Enßlin.]

Tzetzes.

1) Johannes, Grammatiker des 12. Jhdts.

Übersicht.

A. Seine Person. 1. Name. 2. Herkunft. 3. Lebensgang. 4. Charakter.

B. Seine Schriften.

I. Zur Erklärung alter Autoren. 5. Exegesis zur Ilias. 6. Allegorien zu Homer. 7. Kommentar zu Hesiods Werken und Tagen. 8. Scholien zu Pindar. 9. Scholien zu Aischylos. 10. Scholien zu Euripides. 11. Kommentar zu Aristophanes. 12. Kommentar zu Lykophron. 13. Scholien zu Nikanders Lehrgedichten. 14. Scholien zu Oppians Halieutika. 15. Scholien zu Thukydides. 16. Kommentar zu den Zeittafeln des Ptolemaios 17. Kommentar zu Porphyrios' Εἰσαγωγή.

II. Freie Arbeiten mythographischen, literarhistorischen, rhetorischen und metrischen Inhalts. 18. Carmina Iliaca. 19. Theogonie. 20. Vom Werden der Götter. 21. Epitome der Bibliothek Apollodors. 22. Prolegomena zur dramatischen Dichtung. 23. Prolegomena zur bukolischen Dichtung. 24. Rhetorik nach Hermogenes. 25. Metrik nach Hephaistion.

III. Antiquarisch-historische Sammelwerke. 26. Briefe. 27. Historien. 28. Anhang der Historien. 29. Weltchronik.

IV. Gelegenheitsgedichte und andere Kleinigkeiten. 30. Trauergedichte auf Theodoros Kamateros. 31. Trauergedicht auf Kaiser Manuel. 32. Trauergedicht auf einen ermordeten Kaiser. 33. Spottverse auf seine Kritiker. 34. Jamben gegen einen, der aus dem Versbuch des T. ein Stück herausgeschnitten hatte. 35. Gegen ein gelehrtes Frauenzimmer. 36. Distichon auf Johannes Chrysostomos. 37. An Psellos. 38. Gratulationsgedicht. 39. Hexametrisches Gedicht. 40. Verspielereien. 41. Dankrede an den Patriarchen.

V. Verlorenes. 42. Paraphrase der Geographie des Ptolemaios. 43. Λογισμοί. 44. Ἴαμβοι εἰς ναόν.

VI. Zweifelhaftes und Unechtes. 45. Scholien zur Apsis Hesiods. 46. Scholien zu Aristoteles, De partibus animalium. 47. Scholien zu den Imagines des Philostratos. 48. Scholien zur Anthologie. 49. Über die Konjunktive des Aorists. 50. Über die Enklitika. 51. Metrischer Traktat. 52. Lexikon. 53. Briefe. 54. Vom Harn. 55. Lebensbeschreibung der hl. Lucia. 56. Ein dramatisches Gedicht.

C. Seine Bedeutung. 57.

58. Literatur.

1. Name. T. selbst nennt sich in seinen Schriften unzählige Male Τζέτζης, dieselbe Form gebraucht auch sein Zeitgenosse Gregorios von Korinth (Rhet. gr. VII 1098, 24 W.). Nur wo er sich und seinen Bruder Isaak (s. u. Nr. 2) zusammenfassend bezeichnen will, wendet T. — vielleicht in Anlehnung an römische Gentilnamen (Hart 5) — die Pluralform Τζέτζιοι an (Schol. Lyk. 17, S. 18, 4 Sch. De metris An. Ox. III 306, 2). die italienischen Humanisten haben den Namen so umgestaltet, daß er ihrem Auge und Ohr weniger barbarisch erschien: Zezes, Zezius, Ce(t)ces, Cecius, Caecius, Caecus. Erst von diesen italianisierten Formen ausgehend, haben dann die in Italien wirkenden Griechen den Namen Κέκος (Theodoros von Gaza) oder Κέκκος (Konstantinos Laskaris) gebildet. Diese Namensentwicklung ist von Hart (3—5) und Giske (87) richtig erkannt worden, während ältere Gelehrte, zuletzt noch Ritschl (Opusc. I 129), sich durch eine willkürliche Änderung Sebastianis im Schol. Lyk. 727 zu der Annahme hatten verleiten lassen, daß T. selbst sich gelegentlich auch Κέκος genannt habe.

2. Herkunft. Über die Eltern und Voreltern des T. sind wir dadurch gut unterrichtet, daß er ihnen ein eigenes Kapitel der Historien (V 583—628) gewidmet hat. Sein Vater Michael, der ihn durch Wort und Beispiel unterwiesen hat, also wohl selbst schon den Beruf eines Grammatikers ausübte, war ein Sohn des Johannes T., eines ungelehrten, aber wohlhabenden Mannes, der gern gebildete Leute in seinem Hause bewirtete. Auch dessen Vater war bereits ein Kind der Hauptstadt und lag noch zur Zeit des Urenkels unverwest in seinem Grabe im Kloster der Euphrosyne, wo die Nonnen ihm Wunderkräfte zuschrieben. Stammte T. in väterlicher Linie, wie er rühmend hervorhebt, aus rein griechischem Geblüt, so leitete er sich mütterlicherseits aus kaukasisch-iberischem Geschlecht ab. Als die Alanenprinzessin Maria nach Konstantinopel zog, um dort mit dem Kaiser Michael Dukas vermählt zu werden, befand sich in ihrer Begleitung — wie T. betont, nicht als Sklavin, sondern als Blutsverwandte — eine Abasgerin, die der vornehme Drungarios der kaiserlichen Leibwache Konstantinos mit dem Beinamen Kerollarios (Niceph. Bryenn. III 2, S. 101, 15ff. ed. Bonn.) nach dem Tode seiner ersten Frau ehelichte. Aus dieser Verbindung ging die Großmutter des T. mütterlicherseits hervor, die mit der Lieblingstochter Konstantins aus erster Ehe zusammen erzogen und von der Kaiserin Eudokia mit einer stattlichen Mitgift beschenkt wurde. Sie heiratete den Zollerheber Georgos und wurde Mutter dreier Töchter. Eine dieser Töchter, nach der kaiserlichen Wohltäterin Eudokia genannt, war die Mutter des T. Da die Kaiserin Eudokia während der Regierung ihres Stiefsohnes Michael Dukas (1071—1078) in einem Kloster interniert war, muß die Hochzeit der Großmutter des T. nach 1078 stattgefunden haben. Hart (16) bezieht diesen terminus post quem auf die ‚Adoption' der Großmutter durch die Kaiserin, doch liegt in der Bezeichnung der βασίλισσα als θέσει μήτηρ (v. 604) sicher eine dichterische Übertreibung, die durch die folgende Erwähnung der ζώνη auf das richtige Maß zurückgeführt wird.

3. Lebensgang. Geburts- und Todesjahr des T. sind unbekannt. Als chronologische Stützpunkte müssen uns in erster Linie dienen: der Tod des älteren Bruders Isaak (s. u. Nr. 2), der im J. 1138 gestorben ist, und der Tod der kaiserlichen Gönnerin Irene im Anfang des J. 1160 (Chalandon 211f.), der in den Allegorien zur Odyssee (Prooem. 16) vorausgesetzt wird. Da der einzige Sohn der Kaiserin Maria im J. 1073 geboren ist, nimmt Hart (11) an, daß auch die Großmutter des T. etwa um diese Zeit zur Welt gekommen sei und 1090 oder bald danach ihrer ältesten Tochter Eudokia das Leben geschenkt habe. Als Geburtsjahr des ältesten der Brüder (Isaak) käme dann etwa das J. 1110 in Frage. Andere Brüder, die Johannes summarisch erwähnt (Epist. 13 [S. 15, 8 Pr.] οἱ περιλειφθέντες μοι

ἀδελφοί. 94 [S. 83, 23 Pr.] τοῖς καθ' αἷμα προσήκουσιν ὡραίοις οὖσι ... λαμπάδας ἀνήψαμεν), scheinen jünger als er gewesen zu sein — der jüngste war Andronikos, der ihn zu einem Kommentar zu des Porphyrios Einleitung in die Kategorien des Aristoteles veranlaßt hat (vgl. u. nr. 17) —, so daß man ihm den nächsten Platz hinter Isaak einräumen und seine Geburt etwa auf das J. 1112 ansetzen darf. Da er den Tod des Kaisers Manuel zum Gegenstand eines Trauergedichtes gemacht hat (u. nr. 31), muß er den 24. September des J. 1180 überlebt haben. Sollte das noch unveröffentlichte Gedicht Πρὸς βασιλέα κταθέντα (u. nr. 32) auf die Ermordung des Andronikos Komnenos bezogen werden können, so würde die Revolution vom September 1185, die die Herrschaft der Komnenen beendete, das letzte zeitlich festliegende Ereignis im Leben des T. sein.

Im übrigen hat T. selbst dafür gesorgt, daß die Nachwelt über seine Lebensumstände vorzüglich unterrichtet wurde. Mit ungewöhnlichen Gaben Leibes und der Seele ausgestattet — er vergleicht sich darin mit Palamedes und dem älteren Cato und schneidet günstig ab —, wurde er von seinem Vater nicht nur in den Wissenschaften unterwiesen, sondern zugleich zu einer strengen und vornehmen Lebensauffassung erzogen, so daß er in der Verachtung des äußeren Besitzes mehr dem jüngeren als dem älteren Cato glich (Allez. Il. Prol. 724—739 B. Hist. III 156—191. IV 565—599). Nach Abschluß der Ausbildung scheint er zunächst als Sekretär sein Dasein gefristet zu haben. Aber Isaak, Eparch des makedonischen Beroia und Verwandter des Kaiserhauses (σεβαστός), in dessen Dienst er gestanden hatte (ᾧ πρὶν ἐγὼ θήτευσα Hom. 143), warf ihn plötzlich hinaus und nötigte ihn, unter Zurücklassung aller Habe, sogar seines Reisepferdes, die Eparchie zu verlassen und zu Fuß in die Hauptstadt zurückzukehren. In den heftigen Invektiven, die er in die ersten nach diesem Erlebnis erschienenen Schriften eingeflochten hat, richtet sich sein Zorn vor allem gegen die Gemahlin des Eparchen, die jenen zu seinem Vorgehen angestiftet habe und die er sich nicht scheut, unter die πολύευνοι κλεψιγαμοῦσαι (Hom. 152) zu rechnen, während ihm der Gatte als χρυσόκερως erscheint (vgl. Carm. Il. Hom. 137—156. Posthom. 284—290. 753—756. Exeg. Il. 15, 3—28 Herm. Schol. Exeg. Il. 128, 10—23. 140, 13f. 16f. Schol. Posthom. 282 [in der Ausg. von Jacobs 123]). Er muß also ein Abenteuer erlebt haben, das den Eparchen veranlaßte, nicht nur als Beamter und Brotherr, sondern auch als Ehemann energisch einzugreifen. Die Armut, in die er durch seinen Leichtsinn geraten war, nötigte ihn, seine Bücher eines um das andere zu verkaufen, so daß er zur Zeit der Abfassung der Ilias-Exegese nur noch Plutarchs Parallel-Biographien und einige Bruchstücke mathematischer Schriften besaß (Exeg. Il. 15, 13—18). Damals lag der Beginn des Lebens in Armut, also die Rückkehr aus Beroia, 7 Jahre zurück. In einem Scholion zu einer über die Kometen handelnden Stelle derselben Exegese bemerkt er, daß er im 21. Jahre noch die wichtigsten Schriften darüber habe lesen können, daß diese ihm aber jetzt infolge der Nachstellungen jener Frau fehlten (128, 18—23). Daraus dürfen wir schließen, daß die plötzliche Abreise aus Beroia in das 21., die Abfassung der Ilias-Exegese in das 28. Lebensjahr des T. gefallen ist. Bald nach dem Tode des Bruders, also etwa im J. 1139, finden wir T. wieder im Amte eines γραμματεύς, als er sich im 18. Brief (S. 20, 11ff.) an den Geheimsekretär (μυστικός) Nikephoros Servilius mit der Bitte wendet, ihn von der lästigen Nachbarschaft eines Schweine-Kobens zu befreien. Daß es sich in dem bedeutend später geschriebenen 83. Brief (S. 76 Z. 4 von unten, der Empfänger Bischof Konstantinos von Dalisandos [Pressel schreibt Ἀλισάνδου, vgl. jedoch Le Quien Orens christianus II 1026 D] ist als solcher im J. 1157 nachweisbar) bei der Wohnung und dem ὀφφίκιον, die er dem Eparchen der Stadt Johannes Taronites verdankt (wir wissen daß dieser Verwandte des Kaiserhauses das genannte Amt im J. 1147 innehatte, vgl. Chalandon 234, 3. 638), noch um denselben Posten handelte (so Hart 18), ist unwahrscheinlich. Neben der Tätigkeit eines γραμματεύς, die ihn während der ersten Jahrzehnte seines Wirkens in der Hauptsache ernährt zu haben scheint, hat T. aber vom Augenblick seiner Rückkehr aus Beroia ab auch die eines γραμματικός, eines Lehrers, ausgeübt: die im ersten Zorn über die kränkende Behandlung durch den Eparchen Isaak verfaßten Carmina Iliaca sind für seine Schüler bestimmt (vgl. u. nr. 18), und die 7 Jahre später erfolgte Veröffentlichung der Ilias-Exegese ist sogar dadurch veranlaßt, daß ein Hörer eine Nachschrift dieser Vorlesung als sein Eigentum auszugeben versuchte (vgl. u. nr. 5). Den wichtigsten Teil seines Unterrichts bildete die Dichter-Exegese; neben Homer waren es Lykophron, Hesiod, Aristophanes, Oppian und Nikander, die er in schneller Folge erklärte. Wenn er eine solche exegetische Vorlesung wiederholte, pflegte er sein Manuskript zu verbessern, was zur Folge hatte, daß auch seine durch Abschriften verbreiteten Kommentare in verschiedenen Fassungen umliefen. Stoffe, die sich seine Schüler genau einprägen sollten, kleidete er in Versform, so nach den Carmina Iliaca die Theogonie, die allgemeine Einleitung zu allen Dichter-Exegesen (Στίχοι περὶ διαφορᾶς ποιητῶν), die Metrik (Περὶ μέτρων ἁπάντων) und — abseits der Dichter-Erklärung — die Rhetorik, die Logik und schließlich eine Weltchronik. Daß T. sich als Lehrer bald eines bedeutenden Rufes erfreuen konnte, beweist die Tatsache, daß er die Söhne vornehmer Familien unterrichten durfte (z. B. den faulen Konstantinos Kotertzes,, den er den Vater bitten muß von der Schule zu nehmen, Epist. 22) und sogar dazu ausersehen wurde, Berta von Sulzbach, die im Sommer 1142 als Braut des Thronfolgers Manuel nach Konstantinopel gekommen war (vgl. Chalandon 172), mit der Literatur ihrer neuen Heimat, in erster Linie mit Homer, bekannt zu machen (vgl. u. nr. 6). In späteren Jahren muß T. in eine engere Beziehung zu dem 1136 begründeten Kloster des Pantokrator getreten sein, und eben damit mag es zusammenhängen, daß er das ältere städtische Amt und die damit verbundene Wohnung aufgab. Er wohnte nun in einer κέλλη, wohin Klosterbüder

kommen, um τὰς ἑρμηνείας καὶ τὸ γράφειν ῥητορικῶς zu lernen, und er beschwert sich bei dem καθηγούμενος Ioseph über den *chartularius*, dessen ursprünglicher Eifer so nachgelassen habe, daß er ihn von der weiteren Teilnahme an seinem Unterricht ausgeschlossen wünsche (Epist. 79). Einen Konkurrenten in der Klosterschule, der aus Pelagonia in Makedonien stammte (ὁ Πελαγονίτης), schaltete er dadurch aus, daß er ihn bei dem Klostervorsteher durch den Nachweis eines literarischen Diebstahls diskreditierte; der Diebstahl scheint darin bestanden zu haben, daß jener die von T. stammende Auslegung der Progymnasmata des Aphthonios (vgl. u. nr. 24) als seine eigene vorgetragen hatte (Epist. 78. 79 [S. 72 Z. 24]). Daß er auch in einem zum Kloster gehörigen Gebäude wohnte, können wir dem an denselben Vorsteher Ioseph gerichteten 54. Brief entnehmen, in dem er um eine Instandsetzung des zu seiner Behausung und an ihr vorüberführenden Weges bittet. Daß ihm die Bitte erfüllt worden ist, steht außer Zweifel, denn er stand mit Joseph in einem so freundschaftlichen Verhältnis, daß dieser ihn in seiner Zelle besuchte (Epist. 53) und ihm arabische Wohlgerüche zum Geschenk machte (Epist. 51). Die Fürsorge des Klosters für T. hörte mit dem Tode des Vorstehers Ioseph nicht auf; die οἰκονόμοι versorgten ihn weiter mit Lebensmitteln (Epist. 98). und die ὡρειάριοι ließen seine Wohnung durch Anbau vergrößern (Epist. 99). T. erhielt also im Kloster als Entgelt für den Unterricht, den er den Mönchen erteilte, Wohnung und Beköstigung, und darauf wird man mit Hart (19f.) die Verse der Historien (XI 31f.) zu beziehen haben: αὐτὸς (scil. ὁ Τζέτζης) δ' οὐδ' ἑρμηνεύμασιν ἐλάμβανε χρυσίον, | μόλις δὲ βρώματα, ποτούς, ὀπώρας καὶ τοιαῦτα. Eine Einnahmequelle, die mit dem Wachsen seines Ruhmes immer ergiebiger wurde, bildeten seine Schriften (Epist. 75, S. 68, 1: οἱ λόγοι μου ... καὶ συγγράμματα, οἵσπερ καρποῦμαι τὰ πρὸς ζωήν, οἵσπερ καὶ μόνοις ἐγὼ διατρέφομαι. In der Regel ließ er sich jede Abschrift, die herzustellen er anderen gestattete, bar bezahlen (Hist. XI 33—35: αὐτοῦ δὲ τὰ συγγράμματα θέλουσι μεταγράφειν | καὶ μόλις καὶ ὀλίγοις δὲ καὶ δεδοκιμασμένοις | διὰ χρυσίου ἱκανοῦ ἐδίδου μεταγράφειν. V 946—951: τὰς συγγραφὰς ἡμῶν λαμβάνειν ἐξαιτοῦντες, | ἐξ ὧν ἡμεῖς τρεφόμεθα πολλῶν μεταγραφόντων. | ... αἷς τρέφομαι καὶ μόναις, | ἄλλοθεν οὐ δεχόμενος, οὐδ' ἀφ' ἑρμηνευμάτων). Nur ausnahmsweise, wenn er eine Schrift in besonderem Auftrag anfertigte, konnte er ein schon während der Ausarbeitung fälliges Bogenhonorar berechnen; aber einer so günstigen Situation war er moralisch nicht gewachsen, denn im Falle der von der Kaiserin Irene bestellten Homer-Allegorien (vgl. u. nr. 6) führte die Steigerung seiner Forderungen zum Abbruch der Arbeit.

Eine große Rolle haben im Leben des T. seine Beziehungen zu hochgestellten Persönlichkeiten weltlichen und geistlichen Standes gespielt, deren Niederschlag wir in der Sammlung seiner Briefe vor uns haben. Von den Mitgliedern des Kaiserhauses hat sich am frühesten und am tatkräftigsten die Gemahlin des Andronikos Komnenos, die σεβαστοκρατόρισσα Irene, seiner angenommen, von der allein er später behauptet gern und ohne Gegenleistung Geschenke empfangen zu haben (Hist. XI 45f.: τῆς σεβαστοκρατούσης δὲ μόνης καὶ ἀμισθίως | δόσεις λαμβάνων ἔχαιρεν ἐκ πάντων τῶν ἀνθρώπων); sie war es, die ihn unterstützte, als er ohne Amt und ohne Mittel nach der Katastrophe von Beroia heimgekehrt war (vgl. u. nr. 19). Etwa um die gleiche frühe Zeit sehen wir ihn mit Isaak Komnenos, wahrscheinlich dem Bruder des damals regierenden Kaisers Johannes II., in Verbindung treten, um ihn zur Entlassung eines unwürdigen γραμματεύς zu bestimmen (Epist. 6). An Manuel wendet er sich erst, nachdem dieser den Thron bestiegen hat, aber gleich im ersten der drei erhaltenen Briefe (46. 58. 97) mit einem so kühnen Eintreten für den angefeindeten Patriarchen (Kosmas Attikos nach Hart 44), wie es nur im sicheren Bewußtsein der kaiserlichen Huld geschehen konnte. Daß Manuels erste Gemahlin Irene, die geborene Gräfin Berta von Sulzbach, T.' Schülerin gewesen ist, haben wir gesehen. Schließlich richtet er um 1146 (Hart 45) einen Brief an die Prinzessin Anna, um ihre Hilfe gegen einen ehemaligen Priester Tzurichos zu erbitten (Epist. 55); diese Anna ist schwerlich die Schwester Alexios' I. und Gemahlin des Nikephoros Bryennios (Hart 22), sondern die ältere Schwester des Kaisers Manuel, die den späteren Flottenchef Stephanos Kontostephanos zum Gemahl hatte (vgl. Chalandon 11f.). Von den vornehmen Familien, aus denen die hohen Beamten des Reiches hervorgingen, waren die Kamateroi und die Kotertzes diejenigen, mit denen T. lange Jahre hindurch verbunden blieb. Aus der erstgenannten Familie stand ihm Theodoros nahe (Epist. 86. 87), dem er ein Epitaphium gewidmet hat (vgl. u. nr. 30) und dessen Söhne er bittet, ihn wegen der Iamben, die er gegen ein hexametrisches Gedicht des Gregorios gerichtet hatte, ohne den Verfasser zu kennen, bei diesem und seinem ganzen Kreise zu verteidigen (Epist. 89. 90). Einer der beiden Söhne scheint Andronikos, der spätere Eparch der Stadt, gewesen zu sein, an den die Briefe 101 und 103 gerichtet sind; er ist als Eparch für die J. 1157 und 1161 bezeugt, während er 1166 bereits das Amt eines Drungarios der Leibwache innehatte (vgl. V. Laurent Byzantion VI [1931] 261). Der Aussöhnungswunsch wurde T. nicht erfüllt, vielmehr wurde die περιπέτεια (Epist. 89, S. 79, 7. 16) eine dauernde und führte dahin, daß gerade Andronikos, der übrigens — selbst Schriftsteller — nicht ohne Urteil gewesen sein wird, ihn bei der Bewerbung um die Stelle eines öffentlichen Lehrers der Rheorik ablehnte und, wie es scheint, den genannten Gregorios bevorzugte. Begründet wurde die Ablehnung natürlich nicht mit der vorliegenden Verstimmung, sondern mit der rhetorischen Unfähigkeit des T., die er durch seine λογισμοί über die Rhetorik des Hermogenes (vgl. u. nr. 24) bewiesen haben sollte. Diese Herabsetzung seiner rhetorischen Leistungen traf T.' Eitelkeit empfindlich und löste die heftigsten Angriffe auf Andronikos im dritten πίναξ der Historien und den ihm anhängenden Gedichten aus (vgl. u. nr. 28); gegen Gregorios, der durch ein vernichtendes Urteil über T. die Entscheidung des Eparchen herbeigeführt hatte, richtet er bit-

tere Spottverse (vgl. u. nr. 33). Aus der Familie der Kotertzes, deren einer im Türkenkrieg des J. 1146 zur nächsten Umgebung des Kaisers gehörte, wurde T.' besonderer Wohltäter Konstantinos, vielleicht derselbe, den er aus dem Schulunterricht hinausgeworfen hatte (Epist. 22); er schickte seinem ehemaligen Lehrer nicht nur Honigkuchen (Epist. 68), sondern ermöglichte durch finanzielle Zuschüsse den Abschluß der Homer-Allegorien (vgl. u. nr. 6) und eine revidierte Ausgabe der Historien (vgl. u. nr. 27). Mit dem kirchlichen διδάσκαλος von Chrysopolis, an den der 102. Brief gerichtet ist, darf der Gönner Kotertzes nicht gleichgesetzt werden. Außer mit den genannten Persönlichkeiten steht T. noch mit zahlreichen anderen in brieflicher Verbindung, darunter so hohen weltlichen Beamten wie dem Oberstkämmerer (πρωτοβεστιάριος) Alexios und geistlichen Würdenträgern wie dem Patriarchen von Konstantinopel und den Metropoliten von Dristra, Ephesos und Thessalonike (über alle vgl. Hart 20—24).

4. Charakter. Der auffallendste Zug im Wesen des T. ist seine maßlose Überheblichkeit, die aus jeder der unzähligen Äußerungen über seine Person hervorleuchtet. Ob er über seine Herkunft, seine körperlichen und seelischen Anlagen, seine Erziehung oder — was ihm die Hauptsache ist — seine wissenschaftlichen, rhetorischen und dichterischen Fähigkeiten und Leistungen spricht, immer ist im Vergleich mit anderen das weit Bessere, Edlere und Bedeutendere auf seiner Seite. Auch Erfahrungen wie die moralische Niederlage in Beroia und der Mißerfolg bei der Bewerbung um die Rhetorstelle erschüttern sein Selbstbewußtsein nicht, denn es steht für ihn von vornherein fest, daß die Schuld an solchen Vorfällen nur in der Bosheit der Gegenseite liegen kann. Selbst der Dürftigkeit seiner Lebensverhältnisse, der ἀχρημοσύνη, rühmt er sich mehr, als daß er darüber klagte, da er sie als die Grundlage seiner persönlichen Freiheit schätzt (z. B. Epist. 19, S. 22 Z. 7 von u.: ἄρτου μόνου καὶ ὕδατος κέχρημαι καὶ ὅσα περιβλημάτων τὰ χρειωδέστερα. Epist. 39, S. 35 Z. 6: πρὸς δὲ τὸ πενιχρὸν ἐμοῦ ἀπιδὼν ὡς ἀνδραποδώδη καὶ ἀνελεύθερον ἀνελευθέροις δώροις οἴεται χαίρειν με;). Dieses starke Selbstgefühl hat die erfreuliche Wirkung, daß er sich im Verkehr mit hochgestellten Persönlichkeiten, wenn man von den gegebenen Devotionsformeln absieht, nicht wegwirft, sondern seine Meinung ohne Menschenfurcht ausspricht. Sein Freimut überrascht sogar, wenn er einen Isaak Komnenos zur Entlassung seines γραμματεύς zwingen will (Epist. 6), wenn er dem Kaiser Manuel gegenüber für den angefeindeten Patriarchen eintritt (Epist. 46) oder wenn er gar hohe Staatsbeamte wie den Eparchen Isaak von Beroia und den Eparchen der Hauptstadt Andronikos Kamateros in Gedichten und Vorlesungen öffentlich und mit Namensnennung verhöhnt. Dieser Mut zur Wahrheit, den wir an T. beobachten, gibt uns das Recht zu der tröstlichen Annahme, daß er auch in seinen Schriften die alte Überlieferung, die er weitergibt, nicht geflissentlich gefälscht habe.

B. Seine Schriften.

Da T. in seinen Schriften gern sich selbst zitiert, ergibt sich daraus oft ein Anhalt für ihre zeitliche Abfolge, während Beziehungen auf Ereignisse im Leben des Verfassers oder dem seiner Gönner gelegentlich eine kalendermäßige Festlegung ermöglichen. Diese chronologischen Momente reichen jedoch nicht aus, die ganze Schriftenmasse des T. nach ihrer zeitlichen Entstehung zu ordnen; wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, sie auf einige Gruppen zu verteilen.

I. Zur Erklärung alter Autoren.

5. Exegesis zur Ilias. T. beansprucht mit diesem Werk eine so allseitige Erklärung der Ilias zu liefern, wie sie vor ihm noch nicht gegeben worden sei, aber den Bedürfnissen der Jugend entspreche (v. 3 der einleitenden Hexameter: παισὶν Ὁμηριάδαις ἑρμήϊον ὤπασα δῶρον, Vorwort: τῆς τῶν νέων ὠφελείας πεφροντικώς). Es handelt sich also um ein für die Jugend bestimmtes Buch, genauer um die Niederschrift einer Homer-Vorlesung, wie uns das Scholion S. 129, 28 Herm. lehrt: τῶν ἐμῶν ὁμιλητῶν εἷς, ὃς ἐμοῦ ἀκροώμενος παρενέγραφε χάρταις, ἅπερ ἀπεστομάτιζον, καὶ ὡς ἴδια ἔμελλε ταῦτα ἐξενεγκεῖν. καὶ δὴ καὶ κρυφῇ πρός τινας τοιαῦτα ἐτερατ⟨εύ⟩σατο erg. Hart 18, 32⟩ ὡς δῆθεν αὐτὸς ταῦτα συγγεγραφώς· ὅπερ μαθὼν ἔγωγε πρὸς τὴν παροῦσαν ἐξήγησιν τοῦ βιβλίου ἐτράπην, τὰ τούτου ⟨συγχέων erg. Bachm.⟩ καὶ περιτρέπων ὁρμήματα. Auf den hier berichteten Versuch eines Hörers, eine Nachschrift dieser Vorlesung als sein geistiges Eigentum auszugeben, spielt T. auch Alleg. Il. XVIII 652—654 an. Die Zeit der Veröffentlichung der Exegesis ist begrenzt einerseits durch den Tod des Bruders Isaak (S. 111, 18ff.), andrerseits durch die Abfassung der Allegorien zur Ilias. Daß diese noch nicht erschienen waren, kann man bei der Gewissenhaftigkeit des T. im Selbstzitieren daraus schließen, daß sie in der Liste der allegorischen Homer-Erklärungen am Anfang der Exegesis (S. 3, 17ff. Herm.) fehlen. Zu demselben Ergebnis führte eine von Hart (11f.) vorgenommene Vergleichung der Auslassung über die Kometen und ihre Bedeutung, die T. in den Scholien zur Exegesis vorträgt (S. 128, 23ff. Herm.), mit einem ähnlichen Stück in den Scholien zu den Ilias-Allegorien (S. 609, 18ff. Matr.): die wichtige Tatsache, daß T. die Vermählung des Kaisers (Januar 1146) anläßlich einer Kometenerscheinung sieben Monate vorher (also im Juni 1145) angekündigt hat, wird im Exegesis-Scholion noch nicht erwähnt. Die Exegesis ist also nach 1138 und vor dem Juni 1145 abgefaßt (wenn Hart den Juni 1143 als untere Zeitgrenze nennt, so beruht das auf dem früher üblichen Ansatz der kaiserlichen Hochzeit auf den Januar 1144). Sie innerhalb dieses Zeitraums ziemlich früh, etwa um das J. 1140 anzusetzen, empfiehlt sich deshalb, weil T. zur Zeit ihrer Abfassung erst im 28. Lebensjahre stand (vgl. o. nr. 3). Daß T. die Exegesis in jungen Jahren verfaßt hat, bestätigen auch Stellen wie 25, 11. 6, 28 Herm. und zur letzten Stelle das Scholion 130, 15ff., wo er sich selbst als νέος bezeichnet und darüber klagt, daß man allgemein geneigt sei, die Wissenschaft der νέοι zu unterschätzen. Übertrieben hat er allerdings seine Jugendlichkeit, als er später einen Fehler, den er in der Exegesis begangen hatte, damit entschul-

digen zu können glaubte: in den Prolegomena zur Komödie (M a 24. b 34 Kaibel) behauptet er, daß er *ἄρτι ποτὲ τὴν ἔφηβον ἡλικίαν πατῶν* sich von Heliodoros habe verführen lassen, in seiner Homer-Exegese (45, 27ff. Herm.) Zenodotos und Aristarchos in die Zeit des Peisistratos zu versetzen (H a r t 14f., vgl. nr. 22). Herausgegeben ist die Exegesis zweimal nach derselben, fälschlich für einzig gehaltenen Hs. Nr. 32 (früher 1275) der Leipziger Universitätsbibliothek: 1812 von G. H e r m a n n (Draconis Stratonicensis liber de metris poeticis, Ioannis Tzetzae Exegesis in Homeri Iliadem [1—125 Text, 125—156 Scholien, 181—197 Indices]) und 1835 von L. B a c h - m a n n (Scholia in Homeri Iliadem I [746—824 Text, 825—845 Scholien]). Da die Leipziger Hs. nur bis Il. 102 reicht, brechen auch beide Ausgaben mit diesem Verse ab. Das ganze I. Buch ist nach Auskunft des Bibliothekars zusammen mit dem Dichtertext enthalten in der Hs. R 16. 33 des Trinity College in Cambridge (14. Jhdt.), unbekannt ist der Umfang der Hs. Escorial. Y III 20 (16. Jhdt.); der Vindob. phil. gr. 303, der nach der Feststellung Hans G e r s t i n g e r s die *Ἐξήγησις* enthält (der Katalog bezeichnet den Inhalt als Scholia in Homerum) endet mit den Worten *καὶ τὰ ἀπὸ τῆς ἕως* S. 107, 1 Herm.

Einen sehr breiten Raum nimmt die Einleitung ein, in der T. nach einer Charakteristik aller seiner wirklichen oder vermeintlichen Vorgänger über Heimat, Eltern, Lehrer, Reisen, Armut und Tod des Dichters handelt, um sich alsdann mit dem allegorischen Sinn seiner Dichtung, seinen Werken und schließlich mit der Vorgeschichte des troischen Krieges, der Ilias, der Sammlung der homerischen Gedichte durch Peisistratos, ihrem Dialekt und ihrem Metron zu beschäftigen. Die Einzelerklärung, die oft von Exkursen unterbrochen wird, läuft allmählich immer dünner aus, so daß man den Eindruck gewinnt, daß T. das Interesse an der Arbeit verloren hat — falls diese Ermüdung nicht etwa nur den Schreiber des Lipsiensis ergriffen hat, von dem die Ausgaben abhängen. Schwerlich hat T. aber seinen Kommentar jemals über die ganze Ilias ausgedehnt. Die zahlreichen Quellenangaben hat Hans F e l b e r (Quellen der Ilias-Exegesis des J. T. Diss. Zürich 1925) fleißig, wenn auch noch nicht abschließend untersucht.

6. A l l e g o r i e n z u H o m e r. Der Titel des in politischen Versen abgefaßten Werkes lautet in den Hss. Paris. 2644. 2705. Vat. 904 *Ὑπόθεσις τοῦ Ὁμήρου ἀλληγορηθεῖσα παρὰ Ἰωάννου γραμμαικοῦ τοῦ Τζέτζου*, im Paris. 2707, willkürlich abgeändert und auf die Ilias beschränkt, *Ἀλληγορίαι πονηθεῖσαι τῷ Τζέτζῃ εἰς τὴν Ἰλιάδα Ὁμήρου*. Paris. 2644 und Vat. 904 schließen an den Titel unmittelbar die Widmung *τῇ κραταιοτάτῃ βασιλίσσῃ καὶ ὁμηρικωτάτῃ κυρᾷ Εἰρήνῃ τῇ ἐξ Ἀλαμανῶν* an und geben den Prolegomena die Beischrift *τὸ προοίμιον πρὸς τὸ κελεῦσαν πρόσωπον ἅψασθαι τὸν Τζέτζην ταύτης τῆς συγγραφῆς*. Die Widmung des Werkes an Irene, seit 1146 Gemahlin des Kaisers Manuel, wird von T. oft erwähnt (Alleg. Il. XVI praef. Alleg. Od. Prooem. 15—17. Epist. 57. Chil. V 7. IX 280ff. XIII 624) und beruht auf einem Auftrag der jungen Fürstin, die durch den berühmten Grammatiker in das Verständnis des größten Dichters ihrer neuen Heimat eingeführt zu werden wünschte. T. erhielt zunächst eine Bezahlung nach Lagen, wurde jedoch von dem Schatzmeister der Kaiserin auf ein Gnadengeschenk, das ihm nach Fertigstellung des ganzen Werkes zuteil werden sollte, vertröstet, als er für umfänglichere Lagen größere Beträge forderte. Diese Enttäuschung traf ihn schwer (Epist. 57. Chil. IX 280ff.) und bestimmte ihn, die Arbeit mit Il. XV abzubrechen. Er nahm sie erst wieder auf, als der *εὐγενὴς Πεισίστρατος* Konstantinos Kotertzes die Bezahlung übernommen hatte (Alleg. Il. XV praef.), und scheint sie dann ohne weitere Unterbrechung zu Ende geführt zu haben. Auch die Behandlung der Odyssee (im Vat. Pal. 316 *Ἀλληγορίαι εἰς τὴν Ὀδύσσειαν* genannt) muß sich unmittelbar an die Vollendung der Ilias angeschlossen haben, denn er verweist darauf bereits im letzten Verse der Ilias mit der den Schlüssen der homerischen Hymnen nachgebildeten Wendung: *ἤδη δ' ἐπ' ἄλλον ἄεθλον κράζει καιρὸς ὡς κῆρυξ*. Die Beziehung zu der kaiserlichen Empfängerin gestattet eine ziemlich genaue Festlegung der beiden Zeitabschnitte, in denen T. an dem Werk gearbeitet hat. Der Auftrag Irenes ist vermutlich zwischen ihrem Eintreffen in Konstantinopel (Sommer 1142) und ihrer Vermählung (Januar 1146, vgl. C h a l a n d o n 209) erteilt worden, der vorläufige Abbruch nach der Stellung des ihn bezeugenden 57. Briefes innerhalb der Sammlung 1147 erfolgt; vielleicht spielen die Verse der letzten Hypothesis Il. XV 20f. auf die Unwetterkatastrophe an, die das Kreuzheer Konrads III. in der Nacht vom 7. zum 8. September 1147 vor den Toren Konstantinopels betroffen hatte (H a r t 46). Die von Kotertzes veranlaßte Fertigstellung der Allegorie muß um 1160, das Todesjahr der Kaiserin, erfolgt sein, da sie in der Einleitung zu Il. XVI als lebend, in der Einleitung zur Odyssee als verstorben vorausgesetzt wird.

Das Werk beginnt mit einer ausführlichen Einleitung, die nach Feststellung des erteilten Auftrags (v. 1—40) das *γένος* des Dichters, die Vorgeschichte der Ilias und die auf beiden Seiten auftretenden Helden behandelt (41—1204) und mit der Frage an die Bestellerin schließt, ob der Inhalt der Ilias selbst summarisch oder Buch für Buch mitgeteilt werden solle (1205—1214). Die Kaiserin muß sich für das Zweite entschieden haben, denn es folgen Inhaltsangaben der einzelnen Bücher der Ilias. Die Odyssee beginnt wiederum mit einer Einleitung, in der T. auf die Ilias-Allegorien zurückblickt und stolz zu einem Vergleich seines Werkes mit denen der Demo, des Herakleitos, Kornutos, Palaiphatos und Psellos auffordert. Auf eine kurze Hypothesis der ganzen Odyssee folgen auch hier wieder Inhaltsangaben der einzelnen Bücher. Worauf es dem Verfasser ankommt, sind aber nicht diese schlichten Erzählungen, sondern die allegorischen Erklärungen, die er überall da einflicht, wo der Dichter eine Gottheit einführt oder sonst ein wunderbares Ereignis berichtet. T. mischt dabei die Methoden der Stoa mit denen des Euhemeros, indem er die irrationalen Dinge bald *στοιχειακῶς*, bald *ψυχικῶς*, bald *πραγματικῶς* deutet (vgl. die grundsätzlichen Ausführungen darüber in dem

großen Scholion zu Prooem. Il. 315, S. 600ff. Matr.).

Die Homer-Allegorien sind von T. selbst mit Scholien ausgestattet worden. Den älteren Ilias-Teil scheint er außerdem einer erweiternden Revision unterzogen zu haben, deren Ergebnis ein Zuwachs von im ganzen 107 Versen gewesen ist (G i s k e 45). Es liegt nahe anzunehmen, daß die Ilias-Allegorien nach ihrer Fertigstellung zunächst allein veröffentlicht und später, nachdem auch die Odyssee-Allegorien vollendet waren, mit diesen zusammen ein zweites Mal herausgegeben worden sind. So würde sih auch am leichtesten die Tatsache erklären, daß die meisten Hss. nur den Ilias-Teil enthalten.

Ausgaben und Hss. Nachdem D o d w e l l, K ü s t e r, B e n t l e y, B u r g e s s und M i l l e r kleine Bruchstücke der Ilias-Allegorien veröffentlicht hatten (M a t r a n g a 8 zählt die *προεκδόσεις* auf, hat jedoch dabei die älteste von Henry D o d w e l l De veteribus Graecorum Romanorumque cyclis [1701] 802 [Proem. 478—487] übersehen; auch die von C r e u z e r Meletemata I [1817] 42—47 abgedruckten *Ἀλληγορίαι ὀνομάτων θεῶν* gehören, wie H a r t 40 erkannt hat, dazu), veranstalteten fast gleichzeitig und ohne voneinander Kenntnis zu haben, M a t r a n g a und B o i s s o n a d e die ersten Ausgaben. M a t r a n g a 43—295 gibt die Alleg. Il. nach Vat. 904, die Alleg. Od. bis XIII 69 (womit die Hs. abbricht) nach Vat. Palat. 316, teilt aber auch (709—748) Varianten zu den Alleg. Il. aus den Vaticani 1369, 1405, 1759, Ottob. 324, zum Anfang der Alleg. Od. (—I 73) aus Vat. 904 mit. Da die Ausgabe M a t r a n g a s sehr flüchtig gearbeitet ist (vgl. darüber M e h l e r Mnem. I [1852] 133—142), ist daneben die auf die Ilias beschränkte Ausgabe J. F. B o i s s o n a d e s (Tzetzae Allegoriae Iliadis, Lut. 1851) nicht überflüssig, die sich auf die Parisini 2644, 2705, 2707 stützt und in Anmerkungen einige sachliche Erläuterungen bringt (anderes bei M e h l e r). Scholien haben abgedruckt: M a t r a n g a 599—618. B o i s s o n a d e in den Anm. C r a m e r Anecd. Ox. III 376—384 (aus Paris. 2644 und Oxon. Misc. 188). Außer den bisher benutzten und hier genannten Hss. sind mir noch folgende bekanntgeworden: Ambr. H 27 inf., Escorial. R III 15, Oxon. Barocc. 24. 131, Vat. Barb. 9. 30, Vind. phil. gr. 118. 142. Welche dieser Hss. außer den Alleg. Il. auch die Alleg. Od. umfassen, läßt sich nach den knappen Angaben der Kataloge nicht sagen; ausdrücklich erwähnt werden die Alleg. Od. nur beim Vat. Barb. 30. Teile der Alleg. Ill. sind außerdem in nachstehenden Hss. enthalten: Ambr. G 6 sup. (Prooem. 148—354. 459—1217. I—X), Heidelb. Pal. 222 (I—XI), Laur. LVII 36 (—VII 45), Laur. Conv. soppr. 48 (—XI Anf.), Neapol. II F 2 (—IX), Oxon. Barocc. 194 (Prooem.), Oxon. Coll. Nov. 298 (Prooem. 129ff.), Paris. Suppl. 689 (I). Eine Neuausgabe erfordern mindestens die Alleg. Od., von denen ohne Zweifel mehr als das von M a t r a n g a veröffentlichte Stück erhalten ist.

7. K o m m e n t a r z u H e s i o d s W e r k e n u n d T a g e n. Indem er die angeblich wortreiche und schwer verständliche Hesiod-Erklärung des Neuplatonikers Proklos ablehnt, stellt T. für einen Kommentar die Forderung auf (11, 3—13 Gaisf.), daß er zunächst eine allgemeine Einleitung über die Dichtungsarten und ihre Hauptvertreter geben, dann von Leben und Werken des vorliegenden Autors handeln und schließlich von der zu erklärenden Dichtung Zweck, Gegenstand und Form erläutern solle. Bei den Mythen sei neben die an der Oberfläche haftende Erklärung die allegorische zu stellen, und in allem habe sich der Exeget einer klaren, für einen Lernenden verständlichen Ausdrucksweise zu bedienen. Trotz der an die Spitze gestellten und bei späteren Gelegenheiten oft wiederholten Kritik an dem Kommentar des berühmten Vorgängers lehren die unter Proklos' Namen überlieferten Scholien, daß T. in weitestgehendem Maße von ihm abhängig ist. Seit den Untersuchungen U s e n e r s vom J. 1867 (jetzt Kl. Schr. I 119—131), die besonders von Mian R. D i m i t r i j e v i ć (Studia Hesiodea 1899, 14—116) weitergeführt worden sind, wissen wir jedoch, daß weder T. noch Eustathios noch auch der Verfasser des Etym. Genuinum den Originalkommentar des Proklos vor Augen gehabt haben, daß vielmehr alle diese Autoren dasselbe Scholien-Corpus ausschreiben, das uns in verkürzter Gestalt unter dem nur a parte potiori zutreffenden Namen des Proklos überliefert ist. Auch wenn T. eine Meinung des ‚Proklos' anführt, ist es nicht immer die des Neuplatonikers selbst, sondern bisweilen auch eine andere, die, in dem Scholien-Corpus vorgetragen, unter Umständen sogar zu der des echten Proklos in Gegensatz steht. Der Wert des T.-Kommentars beruht nun darin, daß die Scholien-Kompilation, von der er uns zahlreiche, in der direkten Überlieferung verlorene Stücke bewahrt hat, von guten Quellen gespeist ist: neben dem Kommentar des Proklos, der im wesentlichen auf Plato und den verlorenen Kommentar Plutarchs zurückgeht (vgl. darüber E. S c h e e r De Plutarchi commentario in Hesiodi Opera et Dies, Progr. d. Gymn. Rendsburg 1870, 1—9. O. W e s t e r w i c k De Plutarchi studiis Hesiodeis, Diss. Münster 1893, 14ff.), ist es ein philologisches Corpus, das noch aus den Arbeiten der Alexandriner geschöpft hatte (D i m i t r i j e v i ć 111—116). Außer den vollständigeren ‚Proklos'-Scholien hat T. in seinen Kommentar natürlich auch eigene Lesefrüchte verarbeitet; sie sind aus Aischylos, Aratos mit Scholien, Aristophanes Diodoros, Herodot, Homer, Plutarch, Ptolemaios und der ‚Septuaginta gezogen (Carl D a h l é n Zu Johannes T.' Exegesis der hesiodeischen Erga, Diss. Uppsala 1933, 58—83). Daß T. den Erga-Kommentar auch nach seiner Fertigstellung im Auge behalten hat, beweisen am Rande nachgetragene Berichtigungen (besonders 18 Anm. 66 und 249, 1—5 Gaisf.) sowie diejenigen Varianten, die man als vom Verfasser herrührend beurteilen muß (Herm. S c h u l t z Die hsl. Überlieferung der Hesiod Scholien 1910 [Abh. Ges. Gött. N. F. XII 4] 86f.). Außer dem fortlaufenden Kommentar, der seines Umfangs wegen in den Hss. nicht am Rande, sondern abschnittweise zwischen den Text eingeschoben erscheint (D a h l é n 9), hat T. kurze Worterklärungen inter lineas beigefügt (157, 18 Gaisf. *[λέξεις βραχεῖαι]: καὶ γέγραφα ταύτας ἄνωθεν τῶν ἐπῶν*, vgl. S c h u l t z 88).

T. verweist in den Historien wiederholt auf Ausführungen, die er im Erga-Kommentar gemacht hat, und zwar bezeichnenderweise auf solche mit allegorischen Mythendeutungen, die ihm eben doch das Wichtigste sind: IV 919f. auf die Deutung der Persephone zu Op. 32. VI 841—844 auf die Deutung des Prometheus zu Op. 42, Andrerseits liegen dem Erga-Kommentar zwei Werke voraus, die er in dem Einleitungs-Abschnitt über die *διαίρεσις τῶν ποιητῶν* als frühere Behandlung des gleichen Gegenstandes enthaltend nennt: das Lehrgedicht *Περὶ διαφορᾶς ποιητῶν* (12, 14f. Gaisf., vgl. u. nr. 22) und die *Ἐξήγησις Λυκόφρονος* (12, 15—17 Gaisf., vgl. u. nr. 12). Dadurch, daß er als Verfasser der letzteren seinen Bruder angibt, erhalten wir für den Erga-Kommentar etwa das J. 1140 als terminus ante quem (vgl. u. nr. 12). Auf eine frühzeitige Beschäftigung mit Hesiod weist auch die auffallende Tatsache, daß T. im 8. Brief Op. 319 mit derselben, von der Vulgata abweichenden Lesung *ἀνολβίην* zitiert, die er im Kommentar (212, 10ff. Gaisf.) als die bessere begründet (Giske 57f.).

Überlieferung (vgl. Schultz 1—31. 81—88). Der Erga-Kommentar des T. ist unendlich oft abgeschrieben worden und seit der Basler Hesiod-Ausgabe von 1542 allgemein bekannt. Von späteren Byzantinern haben ihn Maximos Planudes (Schultz 88) und — in starker Verkürzung — Demetrios Triklinios in ihre eigenen Kompilationen übernommen, auf dem zweiten Wege ist er auch in die Ausgabe Trincavellis (Venedig 1537) gelangt. Gaisford (Poetae minores graeci II Lipsiae 1823 [ich zitiere nach diesem Neudruck, nicht nach der engl. Orig.-Ausg.]) hat das von den beiden Drucken gebotene Material aus einer Reihe von Hss. ergänzt, aber keinen neuen Grund gelegt. Schultz gab sein Leben für das Vaterland, ehe er die vorbereitete Ausgabe vollenden konnte, seine Materialien liegen auf der Univ.-Bibliothek zu Göttingen und harren des Bearbeiters. Bis diese Bearbeitung erfolgt ist, muß man zu dem Gaisfordschen Text die Ergänzungen hinzunehmen, die Dahlén (19—29) aus den beiden Hss., die Schultz als die maßgebenden festgestellt hatte, dem Ambr. C 222 inf. (Y) und dem Paris. 1310 (E) mitteilt. Einige Bruchstücke astronomischen Inhalts sind im Monac. gr. 287 unter den willkürlich vorgesetzten Namen des Proklos bzw. Isaak T. überliefert (Hart 29—31). Kritisch und sachlich erläutern zahlreiche Stellen Dahlén (33—54) und H. Ljungvik (Byz. Ztschr. XXXIV [1934] 262—271), eine Analyse der Prolegomena gibt O. Immisch (Festschrift für Theod. Gomperz 1902, 251 Anm.), des *Γένος Ἡσιόδου* E. Abel (Wien. Stud. XI [1889] 88—93). Neu herausgegeben hat das *Γένος* K. Sittl *Ἡσιόδου τὰ ἅπαντα* (1889) 4—9. 393—395.

8. Scholien zu Pindar. Im Vat. gr. 1312, der bis in die Zeit des T. zurückreicht, sind den alten Scholien zu Pind. Isthm. I 51, die sich mit der Frage beschäftigen, inwiefern Pindar als Heimat des Thebaners Herodotos habe Orchomenos nennen können, 3 mit *Τζέτζου* überschriebene Trimeter beigefügt, die unter Verwerfung der alten eine neue Lösung des Problems versuchen. Dieser vereinzelte Zusatz zu einem Pindar-Scholion beweist nicht mehr als daß T. den Dichter in dieser oder einer ihr vorausliegenden Hs. gelesen hat, und läßt höchstens noch vermuten, daß er bei dieser Gelegenheit auch andere Bemerkungen als diese eine an den Rand geschrieben hat; er berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß T. eine Pindar-Ausgabe besorgt habe (O. Schroeder Philol. LVI 94) oder daß alle weder als *παλαιά* noch als Eigentum anderer Byzantiner gekennzeichneten Scholien von ihm stammten (Sakelion bei Demetrios Ch. Semitelos *Πινδάρου σχόλια Πατμιακά* [1875] *ϑ'*, von Semitelos widerlegt ebd. *ϑ'—κα'*).

9. Scholien zu Aischylos. In denjenigen Hss. des Aischylos, die uns die Scholia recentiora am vollständigsten überliefern (Paris. 2785. 2787 und ihre nächsten Verwandten), finden sich versifizierte Zusätze, die zwar nicht den Namen des T. tragen, aber in Form und Inhalt seine Autorschaft verraten. Es handelt sich um einen politischen Vers zu Prom. 90, 8 Trimeter zu Prom. 428 (diese zuerst von G. F. Schoemann Des Aeschylos Gefesselter Prometheus [1844] 304 n. als Eigentum des T. erkannt), 15 politische Verse zu Prom. 730 und eine Erweiterung der Hypothesis der Septem, die noch Spuren einer metrischen Form zeigt und genau mit der Amphion-Historie Chil. I 316ff. übereinstimmt. Vielleicht darf man auch 9 Trimeter am Ende der Septem und 3 Trimeter am Ende der Perser dazu rechnen. Es scheint also, daß T. sich mit einer Erklärung der 3 byzantinischen Schul-Tragödien befaßt hat, und man wird die Frage offenlassen müssen, wieweit sich seine Tätigkeit über die Verszusätze hinaus auf die Gestaltung der jungen Scholien erstreckt hat. Vgl. Dindorf Aeschyli Tragoediae III (1851) VII. XV—XVII.

10. Scholien zu Euripides. Im Vat. Urbin 142 (geschrieben 1451) stehen vor der byzantinischen Dreiheit Hecuba–Orestes–Phoenissae 10 politische Verse, in denen gesagt ist, daß der Schreiber dem Euripides *καὶ τοὺς παρόντας τουτουσὶ γραμματικοῦ τοῦ Τζέτζου | στίχους προσέϑηκεν*. In Wirklichkeit sind, soweit bekannt, nur der Hypothesis der Hecuba *στίχοι πολιτικοὶ τοῦ Τζέτζου* beigefügt, beginnend *Πολύδωρον Ἑκάβης τε καὶ τοῦ Πριάμου παῖδα*. Der Vat. 909 (13. Jhdt.) hat jedoch in seinen jüngeren Bestandteilen 3 Bemerkungen bewahrt, die ausdrücklich auf T. zurückgeführt werden: zu Hec. 1220. Hipp. 656. Med. 1201. Von diesen fügt sich die erste ohne weiteres in metrische Form: *⟨πενομένοις:⟩ ἐνδεέσι · πένης γὰρ ὁ χειρῶναξ*. T. scheint also eine über die byzantinische Dreiheit hinausgehende Auswahl der Tragödien mit spärlichen, teils versifizierten teils prosaischen Glossen versehen zu haben.

11. Kommentar zu Aristophanes. Unter dem Namen des T. sind umfangreiche Kommentare zu den 3 Komödien überliefert, die in byzantinischer Zeit in den Schulen gelesen wurden, zu Plutos, Wolken und Fröschen. Den einzelnen Komödien gehen Hypothesen, dem Ganzen ausführliche Prolegomena voraus. Da in der Haupt-Hs., dem Ambr. C 222 inf., Hypothesen zu den Rittern und Vögeln, die letzte in politischen, den Namen des T. erwähnenden Versen, anschließen, ist es offenbar, daß sich der Kommentar ursprünglich nicht auf die Schulstücke beschränkt haben kann. Wahrscheinlich hat er sogar alle oder doch einen großen Teil der Komödien umfaßt, wie Keil (122) aus dem Anfang der versifizierten Hypothesis zu den Vögeln schließt (vgl. Studemund Anecd. 246, 46): *Ὄρνιϑες δρᾶμα κωμικὸν Ἀριστοφάνους τοῦτο · | γραμματικὸς Βυζάντιος οὗπερ Ἀριστοφάνης | ἔγραψε τὴν ὑπόϑεσιν, ᾗ κεῖται τῷ βιβλίῳ. | Τζέτζης τὸ δρᾶμα τοῦτο δὲ ϑειάζει καὶ ἐξαίρει | ὡς Λυσιστράτην, Ἀχαρνεῖς, Εἰρήνην τε καὶ ἄλλα*. Im Urbin. gr. 141 folgen auf die Prolegomena Plutos, Wolken, Frösche und Vögel, auch die letzten mit Scholien, die als T.' Eigentum bezeichnet sind, und mit einer Hypothesis, die dieselbe Überschrift trägt (*ὑπόϑεσις Ὀρνίϑων Ἀριστοφάνους γραμματικοῦ*), die der Schreiber des Ambr. in seiner Vorlage gelesen hat. Den Prolegomena geht im Ambr. und der dritten, im übrigen auf den Plutos beschränkten Hs., dem Paris. Suppl. gr. 655, der Titel voraus *Βίβλος Ἀριστοφάνους Τζέτζην φορέουσ' ὑποφήτην*, im Urbin. sind zwischen die Hypothesis zum Plutos und den Anfang der Scholien die Worte eingeschoben *Τοῦ σοφωτάτου Τζέτζου Ἐξήγησις εἰς τὸν Ἀριστοφάνην*. Aus den veröffentlichten Probestücken (s. u.) kann man erkennen, daß die Einzelerklärung des T. auf demselben Corpus alter Scholien beruht, das uns direkt überliefert ist, wenn ihm dieses auch in etwas vollständigerer und korrekterer Fassung vorgelegen hat. Neben den alten Scholien scheint er die frühen byzantinischen gekannt zu haben, die im Ambr. L 39 sup. den alten hinzugefügt sind (Zacher 567f. 601f.). Während T. aber zu den drei Komödien des Ambr., zum Plutos des Paris. und zu den Wolken und Fröschen des Urbin. die alten Scholien durch Kürzungen, Erweiterungen, sprachliche Veränderungen und freie Zusätze völlig umgestaltet hat, zeigt die Erklärung des Plutos im Urbin. ein anderes Gesicht, denn hier sind die alten Scholien in der Hauptsache erhalten und nur hin und wieder durch Zutaten vermehrt; der knappe Auszug aus den alten Scholien, der in derselben Hs. den Text der Vögel begleitet, ist noch weniger mit T.-Stücken durchsetzt (Zacher 602f.). Man möchte aus diesen Sachverhalt schließen, daß T. den Aristophanes zweimal erklärt hat, eine größere Anzahl von Komödien in enger Anlehnung an die alten Scholien und die drei Schulkomödien noch einmal in freierer Form und breiterer Fassung.

Ist der Wert der Hypothesen und Einzelerklärungen, soweit die veröffentlichten Proben ein Urteil zulassen, nur gering, so haben uns im Gegensatz dazu die Prolegomena einzigartige Stücke der antiken literarhistorischen Forschung bewahrt. Von den beiden unter die T.-Überschrift fallenden Abschnitten Ma und Mb (ich zitiere nach der Ausgabe Kaibels) ist nur das erste als eine vollständige Einleitung zur Komödie aufzufassen, da es mit der Ordnung der skenischen Literatur in der alexandrinischen Bibliothek beginnt, zu deren späterer wissenschaftlicher Behandlung übergeht, unter Beiseitestellung der Tragödie und des Satyrdramas die Unterschiede der alten, mittleren und neuen Komödie darlegt, die Komödie selbst in ihre Teile zerlegt und schließlich das vorliegende Buch zu erklären verspricht *σαφῶς, συντόμως καὶ ἀληϑῶς καὶ ὡς ὁ νοῦς ἔχει*. Als Exkurse sind eingeschoben: ein Ausfall gegen die überschwänglichen Verehrer des Aristoteles, *ἱστορίαι* von Sappho und Gorgo, eine allegorische Deutung der Chariten; die Polemik gegen eine falsche Erklärung der Parabase durch Dionysios, Krates und Eukleides gibt T. am Ende den Anlaß, zwei andere Irrtümer, denen er früher zum Opfer gefallen ist, richtigzustellen. Im Abschnitt Mb wiederholt T. nicht die ganze Einleitung zur Komödie, sondern nur diejenigen Stücke daraus, die er durch neues Material zu bereichern oder zu verbessern in der Lage ist. Besonders gewinnt dabei der Bericht über die alexandrinische Bibliothek, wo er zahlreiche in Ma fehlende Einzelheiten beibringt und die Erwähnung von Zenodot und Aristarch benutzt, um sich über die ihm früher widerfahrene Irreführung durch Heliodoros, der diese Männer in die Zeit des Peisistratos versetzt hatte, zu entrüsten. Die Berichtigung dieses einen großen Irrtums, den er schon in Ma anhangsweise und mit ungeschickter Anknüpfung bekannt hatte, ist damit an die ihr zukommende Stelle gerückt. Die Absätze II und III nehmen den Absatz III von Ma wieder auf, indem sie in Aussicht stellen, daß die Verkehrtheiten der Dionysios, Eukleides und Krates in der Unterscheidung der dramatischen Gattungen und in der Zerlegung der Komödie in ihre Teile gründlich ausgeräumt werden sollen. Ausgeführt ist davon nur die Darlegung der *διαφοραί*, wo es die Definition des Satyrdramas als einer vom Ernsten zum Heiteren führenden Dichtung zu berichtigen galt, zu der ihn die Genannten früher verleitet hatten, so daß er geglaubt hatte, den Orestes und die Alkestis des Euripides sowie die Elektra des Sophokles als Satyrdramen ansehen zu müssen. Auch hier ist die neue Erkenntnis, die in Ma nur in dem unorganischen Anhang zum Ausdruck gekommen war, an die ihr im Zusammenhang der Prolegomena zukommende Stelle gerückt. An diese umgestalteten Absätze schließt Mb nun noch zwei andere an, denen keine älteren in Ma entsprechen, einen über die Einrichtung der Bühne und einen über die Schauspieler, den Chor und die Chorlieder. Zu einer endgültigen Redaktion, die die von Mb gelieferten Ersatz- und Ergänzungsstücke mit den gültig gebliebenen Stücken von Ma vereinigt hätte, ist es offenbar nicht mehr gekommen. Die in der Plautus-Hs. 4 C 39 des Collegio Romano stehende lateinische Bemerkung *ex Caesio in commento comoediarum Aristophanis poetae in Pluto* ist aus einer anderen Hs. als dem Ambr. frei übertragen.

Mit dem Bekanntwerden der unter T.' Namen überlieferten Prolegomena hat sich auch sofort die Frage erhoben, wie diese sich zu dem anonymen Traktat *Περὶ κωμῳδίας* verhalten möchten, den Cramer aus dem Paris. 2677 kurz zuvor herausgegeben hatte. Von den beiden Teilen, in die dieser Traktat zerfällt (bei Kaibel Pa und Pb), stimmt der erste zum Teil wörtlich mit Scholien zur Grammatik des Dionysios Thrax überein, während sich der zweite streckenweise

nicht nur inhaltlich, sondern auch im Wortlaut mit den T.-Prolegomena (M) deckt. Das Verhältnis ist derartig, daß weder Pb auf M noch M auf Pb beruhen kann, daß vielmehr nur die von Consbruch und Kaibel vertretene Annahme eine befriedigende Erklärung bringt, wonach derselbe T. beide Stücke verfaßt und dasselbe Quellenmaterial hier wie dort verwertet hat. Daß der Traktat Pb, der in den meisten Fällen das alte Material treuer wiedergibt, zeitlich vor M liegt, beweist die Tatsache, daß T. hier noch die in M so energisch verworfene Meinung vertritt, daß 72 Grammatiker zur Zeit des Peisistratos mit der Ordnung der homerischen Gedichte beauftragt gewesen seien, von allen aber Zenodot und Aristarch die beste Arbeit geliefert hätten (§ 22); der Zusatz ἄλλων ὄντων τούτων τῶν ἐπὶ Πτολεμαίου διορθωσάντων zeigt, wie T. sich mit der Wiederholung der beiden Namen in der Geschichte der homerischen Gedichte damals abzufinden versuchte, als er die Schwierigkeit erkannte, aber den grandiosen Anachronismus Heliodors noch nicht durchschaut hatte.

Gewährsmänner gibt T. nur für die Irrtümer an, die er in den älteren Fassungen übernommen hatte, um sie später zu bekämpfen. Daß deren Einwirkung jedoch nicht auf die Kontroverspunkte beschränkt gewesen ist, darf als selbstverständlich angesehen werden und wird zum Überfluß noch dadurch bestätigt, daß die Dreiheit Dionysios–Krates–Eukleides, die in Ma 19 für die bekämpfte Unterteilung der παράβασις einzustehen hat, in Pb 29 und Mb 36 so angeführt wird, daß sie für die ganze Einteilung der Komödie verantwortlich erscheint. Obgleich sich keiner dieser drei Männer mit Sicherheit identifizieren läßt, ergibt sich aus den Formen ihrer Anführung in den Iamben Περὶ διαφορᾶς ποιητῶν (Anecd. Oxon. III 343, 8. 345, 31 Εὐκλείδης τε καὶ λοιποὶ πόσοι ἔγραψαν, 347, 23 ὁ Εὐκλείδης δὲ καὶ Κράτης ἄλλοι τε πολλοί), daß sie eine feste Einheit bilden und daß in dieser Einheit Eukleides die Führung hat, der infolgedessen an anderen Stellen (344, 12. 16. 26. 345, 3. 346, 2. 30. 347, 3. 9. 10) auch allein genannt wird (Kaibel 5). Eukleides hat also in seinem Werk die beiden anderen zitiert und ist allein derjenige, den T. zur Hand genommen hat. Was dieser Eukleides verfaßt hatte, konnten Consbruch und Kaibel nicht mit Sicherheit feststellen; es bleibt ungewiß, ob er seine Anschauungen über Komödie und Tragödie in einer Einleitung zu Aristophanes oder in Scholien zur Techne des Dionysios Thrax niedergelegt habe. Die Frage ist entschieden durch das T.-Scholion zu Aristoph. Plut. 253, das Zuretti (Miscellanea Salinas [1907] 219, 2) veröffentlicht hat: χοροῦ μέρος ἢ ὁ Καρίων θεράπων· οὐ μέχρι χωροῦ ἦσαν ἰαμβικοὶ στίχοι τρίμετροι. ἐντεῦθεν δὲ τετράμετροι, οὓς οἱ διδάξαντες περὶ κωμῳδίας ὁ ἐξ Ἁλικαρνασσοῦ τε Διονύσιος Εὐκλείδης τε καὶ ὁ Κράτης ἀναπαιστικούς φασιν, ἐγὼ δὲ ἀντισπαστικούς τε καὶ παιωνικούς. Eukleides und seine Gewährsmänner hatten also eine Abhandlung Περὶ κωμῳδίας geschrieben, die vermutlich ebenso wie die des T. selbst eine Aristophanes-Ausgabe einleitete. Daß Dionysios der bekannte Halikarnasseer gewesen sei, ist eine auf T.' eigenes Konto zu setzende

Vermutung. Zeitlich gehört Eukleides, wie die Untersuchungen von Consbruch und Kaibel gelehrt haben, hinter Choiroboskos. Ein Bruchstück des Eukleides-Traktates hat zuerst K. O. Müller (Kl. Schr. I 518, 1) in der anonymen Auslassung über die 10 εἴδη der tragischen Poesie erkannt, die Cramer (Anecd. Paris. I 19f.) aus dem Paris. 1773 herausgegeben hat (Varianten dazu aus den Florentiner Hss. XXXI 2 und Conv. soppr. 158 teilt Vitelli Museo ital. di ant. class. I [1885] 2f. mit). Von dem zweiten Gegner, den T. beschimpft und trotzdem stillschweigend ausgebeutet hat, von Heliodoros, können wir nicht zweifeln, daß er mit dem Dionysios-Erklärer identisch ist, aus dessen Kommentar sich zahlreiche Bruchstücke erhalten haben. T. schöpft also seine Prolegomena zu Aristophanes aus älteren Scholien zu diesem Dichter und aus Scholien zu Dionysios Thrax. Als Quelle der besseren Erkenntnis, die ihn über die alten Fehler, die er im Gefolge des Eukleides und Heliodoros begangen hatte, aufklärte, vermutet Kaibel (53) die Chrestomathie des Proklos.

Daß die Fassung P älter ist als die Fassung M, haben wir gesehen. Die mehrfach erwähnten Irrtümer und ihre Berichtigungen geben uns aber auch eine Möglichkeit an die Hand, das zeitliche Verhältnis beider zu anderen Schriften des T. genauer zu bestimmen. Den Heliodor-Irrtum, den er noch in Pb 22 gegen seine eigenen Bedenken zu retten versucht, um ihn in Ma 24 und Mb 34 entrüstet abzulehnen, hat er in der Ilias-Exegese völlig harmlos vorgetragen (45, 27ff. Herm. Schol. 125, 15 Herm.). Er bekennt sich in Ma und Mb ganz offen zu dem Fehler, den er damals τὸν αἰθέριον ἐξηγούμενος Ὅμηρον begangen hat, und zwar tut er es in einer Form, die einen weiten Zeitabstand zwischen der Ilias-Exegese und M anzunehmen zwingt (Ma: ἄρτι ποτὲ τὴν ἔφηβον ἡλικίαν πατῶν, Mb: ἡμᾶς ἔτι νεάζοντας καὶ πρώτους ὑπηνήτας τελοῦντας). Giske (62f.) bringt mit dieser Tatsache die Beobachtung Pressels (Epistolae 1, 1) in Verbindung, daß der an die Spitze der Brief-Sammlung gestellte, sie abschließende Brief an Epiphanios auffallend viele Anklänge an die Frösche aufweist, so daß man annehmen muß, daß T. sich zur Zeit von dessen Abfassung oder kurz zuvor mit der Aristophanes-Erklärung beschäftigt hat. Die auf Eukleides zurückgeführte Begriffsbestimmung des Satyrdramas, die T. in Pb 26, Ma 26 und Mb 37 verwirft, ist gleichfalls früher von ihm vertreten worden, und zwar, wie er in Ma 26 sagt, μέτροις τε καὶ λοιποῖς συγγράμμασιν. Mit den μέτρα sind die Στίχοι περὶ διαφορᾶς ποιητῶν gemeint, wo er (VII 60. 75. 113. IX 158 Kaib.) das Satyrdrama als eine Mischung aus Tragödie und Komödie, aus γέλως und θρηνῳδία, ansieht. Unter die λοιπὰ συγγράμματα fallen die Prolegomena zu Lykophron (2, 27f. Scheer), während das Scholion zu Περὶ διαφορᾶς VII 93 Kaib. bereits den Standpunkt der Aristophanes-Prolegomena teilt (vgl. Consbruch 225). Dem Aristophanes-Kommentar des T. gehen also sicher voraus die Ilias-Exegese, der Lykophron-Kommentar und die Στίχοι περὶ διαφορᾶς ποιητῶν, während der Abschluß der Brief-Sammlung ihm unmittelbar zu folgen scheint. Zwischen den verschiedenen Fas-

sungen der Prolegomena und den beiden Fassungen der Scholien läßt sich keine Verbindung herstellen, solange die Scholien nicht genauer bekannt sind.

Ausgaben. 1. Die anonymen Prolegomena Περὶ κωμῳδίας (P): Cramer Anecd. Par. I 3—10 nach Paris. 2677, erklärende Anm. 11—18. Auf der Grundlage von 5 Hss. (eine 6. bekannt aber nicht verglichen, beste Mutina V 9, 22 [früher III C 14]) Studemund Philol. XLVI (1888) 1—26, der schon vorher (Anecd. varia [1886] 255f.) die neuen Lesungen des Mutin. mitgeteilt hatte. Nach Studemunds Ausgabe wiederholt von Kaibel Com. gr. frg. I (1899) 17—24. 2. Die den Aristophanes-Kommentar des T. eröffnenden Prolegomena (M). Das lateinische Stück aus der Plautus-Hs. des Collegio Romano edierte 1838 Ritschl mit ausführlichem Kommentar (Die alexandr. Bibliotheken = Opusc. I 1—122). Den vollständigen Originaltext fand Heinr. Keil im Ambr. C 222 inf. auf und veröffentlichte ihn mit Erläuterungen Rh. Mus. N. F. VI (1848) 108—134. 243—257 (wiederholt bei Ritschl Opusc. I 197—237, wo S. XIf. nach Dübners Angaben die ersten Mitteilungen über den Paris. Suppl. gr. 655 [damals 508] gegeben werden). Berichtigungen des Textes nach Neuvergleichung des schwer lesbaren Ambr. lieferten A. Nauck Lexicon Vindobonense 1867, 233—252 (hier auch erkl. Anm.), E. Miller Journ. des Savants 1870, 169—173 und Guil. Studemund Anecd. 251—254. Mit all diesen Verbesserungen wiederholt von Kaibel Com. gr. frg. 24—33. Über das Verhältnis des sog. Plautus-Scholions zum Text von M vgl. K. Dziatzko Rh. Mus. XLVI (1891) 349—362. 3. Die Scholien selbst sind nur in Bruchstücken veröffentlicht, und zwar einige ausgewählte zu Ran. und Nub. aus dem Ambr. von Keil (Rh. Mus. N. F. VI [1848] 616—618), zu Plut., Nub. und Ran. aus derselben Hs. von H. van Herwerden (Soph. Oed. Rex [1866] 212—216), die zu Plut. 137 (in 117 politischen Versen) aus dem Paris. von F. Duebner mit Erklärung von M. Schmidt (Philol. XXV [1867] 687—691), die zu Plut. 1—34 aus dem Paris. von F. A. von Velsen (Philol. XXXV [1876] 699—703). K. Zacher (s. u.) hat Schol. Nub. 1—28. Ran. 1—93 nach Ambr. und Urbin. abgedruckt, C. O. Zuretti (Analecta Aristophanica [1892] 108—162) aus dem Ambr. Schol. Plut. 1—40. Ran. 1479—1533. aus dem Urbin. Schol. Plut. 1—39. Ran. 1479. Av. 186. 189. 299. 1764 mitgeteilt. Derselbe hat veröffentlicht: Schol. Plut. 88. 322. 404 aus allen 3 Hss. Nub. Hyp. 581. 589 aus dem Ambr. (Miscellanea Salinas [1907] 216—222), Schol. Nub. 187—190 über βολβοί nach Ambr. und Urbin. (Riv. di filol. XXXVI [1908] 389—391). Schol. Nub. 30—100 dsgl. (Miscellanea Ceriani [1910] 557—567). Die Glossen und kurzen Randscholien, die im Urbin. den Vögeln beigegeben sind, hat J. W. White (Harv. Stud. in class. phil. XII [1901] 69—108) vollständig mitgeteilt und gewürdigt.

Überlieferung und Quellen bespricht Konr. Zacher Die Hss. und Classen der Aristophanesscholien, IV 2. Die T.-Scholien (Jahrb. f. class. Philol. Suppl. XVI [1888] 580—603); die ver-

schiedenen Fassungen der Prolegomena untersuchen auf ihr Verhältnis zueinander und auf ihre Quellen Max Consbruch Zu den Traktaten Περὶ κωμῳδίας (Comment. in hon. Guil. Studemund [1889] 211—236) und Georg Kaibel Die Prolegomena Περὶ κωμῳδίας (Abh. Ges. Gött., Phil.-hist. Kl. N. F. II 4 [1898]).

12. Kommentar zu Lykophron. Das wunderliche Rätselgedicht der Alexandra war seit dem 2. Jhdt. n. Chr. wegen seiner unerschöpflichen Fülle rarer λέξεις und seiner geheimnisvollen Andeutungen entlegenster ἱστορίαι ein beliebter Gegenstand des Unterrichts (Clem. Alex. Strom. V 50, 3: γυμνάσιον εἰς ἐξήγησιν γραμματικῶν), und die Menge der Zitate in der lexikographischen Literatur zeugt neben den erhaltenen Paraphrasen und Scholien dafür, daß es auch in den byzantinischen Jahrhunderten vor T. nicht vergessen war (vgl. o. Bd. XIII S. 2343. 2351f.). T. hat sich nun offenbar von der Dunkelheit des Gedichtes besonders angezogen gefühlt, weil es ihm wie kein zweites die Gelegenheit bot, mit papierener Gelehrsamkeit zu prunken, für die ihm die vortrefflichen alten Scholien ein reiches Material bequem an die Hand gaben. Er beginnt den Kommentar, seinen grundsätzlichen Ausführungen in der Exegese der Erga (S. 11, 3ff. Gaisf.) entsprechend, mit den Dichtungsarten und ihren Hauptvertretern, um dann zum γένος Lykophrons und zum Inhalt des Gedichtes selbst überzugehen und daran die Einzelerklärung anzuschließen. Seine wichtigste Quelle ist eine Hs. mit alten Scholien, und zwar mit solchen, die in wesentlichen Stücken, in biographischen Notizen und Dichterzitaten, reicher waren als diejenigen, die uns durch Ven. Marc. 476 und Neap. II D 4 unmittelbar überliefert sind. Die Annahme Scheers (Praef. VI—XIII), daß T. neben dieser Hs. noch eine zweite und dritte herangezogen habe, wird von Schultz (27) mit Recht abgelehnt. T. hat nun die von seiner Hs. dargebotenen alten Scholien nicht nur, wo es ihm gut erschien, gekürzt, erweitert und formal umgestaltet, sondern vor allem mit Lesefrüchten anderer Herkunft durchsetzt. Scheer hat die Quellen dieser Zusätze nach Möglichkeit ermittelt, auf dem rechten Rande seiner Ausgabe vermerkt und daraus eine *Bibliotheca Tzetzae* zusammengestellt, die nicht weniger als 58 Titel umfaßt (XIV—XV). Der Kommentar liegt, wie Scheer festgestellt hat, in 3 Fassungen vor, die sich nur durch den Grad ihrer Ausführlichkeit voneinander unterscheiden: die erste (a) im Paris. 2723, die zweite (b) im Vatic. 1306, die dritte (c) in einer großen Zahl von Hss., unter denen der Ambr. C 222 inf. eine Sonderstellung einnimmt, während als Repräsentant der übrigen der Heidelb. Pal. 18 gelten darf (er ist identisch mit dem Vitebergensis 2 Müllers; vgl. über die Wanderung dieser Hs. Wendel Aufsätze Fritz Milkau gewidmet 1921, 355). Scheer sieht in den 3 Fassungen des Kommentars den Niederschlag dreier vom Verfasser selbst vorgenommener Redaktionen, die eine fortschreitende Erweiterung mit sich gebracht haben sollen, während mir Schultz (23—26) überzeugend dargelegt zu haben scheint, daß alle Hss. dieselbe, einzige Fassung des Kommentars wiedergeben

und ihre Differenzierung lediglich auf der Freiheit der Behandlung beruht, die sich gelehrte Abschreiber gerade Scholien-Texten gegenüber zu nehmen pflegen. Holzinger (524) beurteilt das Auseinandertreten der Hss. in mehrere Klassen ebenso wie Schultz.

Von der Frage nach den verschiedenen Bearbeitungen des Lykophron-Kommentars ist die nach seinem wahren Verfasser kaum zu trennen. Die Überlieferung der Hss. ist einhellig und nennt sowohl in der Überschrift (*Εἰς τὸν Λυκόφρονα σχόλια Ἰσαακίου γραμματικοῦ τοῦ Τζέτζου*) als auch in den Hexametern, die das Buch eröffnen (das Rätselgedicht selbst sagt *νῦν δέ με δορκαλέην Ἑρμείῃ θήκατο τέχνῃ | Τζέτζης Ἰσαάκιος εὔστροφα πείσματα λύσας*) und abschließen (*τήνδε Λυκοφρονέην τὴν βαρβαρόφωνον ἰυγήν | ... | Τζέτζης Ἰσαάκιος ἐπεὶ φύγον ἐξερεείνας | ...*), den Bruder Isaak als Verfasser. Auf der anderen Seite würde man, wenn jegliche Über- und Unterschrift fehlte, nicht das geringste Bedenken tragen, das Werk dem Johannes T. zuzuschreiben, da es nicht nur sachlich oft mit Stücken zusammentrifft, die ohne Zweifel aus seiner Feder stammen, sondern auch die Eigentümlichkeiten seines Stiles zur Schau trägt, und zwar bis in solche Absonderlichkeiten hinein wie das Reden von sich selbst in der dritten Person und das gelegentliche Übergehen in die Versform (Schultz 23f.). Es müßte also eine geradezu wunderbare stilistische Übereinstimmung zwischen den Brüdern geherrscht haben, wenn die Lykophron-Scholien wirklich von Isaak und nicht von Johannes T. verfaßt wären. Die Schwierigkeit wächst noch, wenn wir die Zeugnisse aus anderen Schriften des Johannes T. nebeneinander halten, da er in der Einleitung zum Erga-Kommentar (12, 15 Gaisf.) auf den Abschnitt der Lykophron-Prolegomena über die *διαίρεσις τῶν ποιητῶν* (1, 7ff. Scheer) mit den Worten *καὶ τῷ ἐμῷ δὲ ἀδελφῷ ἐκπεπόνηται λίαν κάλλιστα καὶ φιλοτιμότατα περὶ τούτου ἐν τῇ τοῦ Λυκόφρονος ἐξηγήσει* verweist und trotzdem im 64. Brief mit dem zugehörigen Kommentar Hist. IX 953—966 die von einem *μωμοσκόπος* angegriffene Erklärung des Wortes *φάλλαινα* Schol. Lyk. 84 als die seinige verteidigt (960 *ἐν δὲ τοῖς εἰς Λυκόφρονα ἐμοὶ ἐξηγηθεῖσι*) und im 42. Brief gegen einen Kollegen zu Felde zieht, der es gewagt hatte, die *ἐξηγήσεις* des T., die doch allgemein als solche bekannt waren (*πασίγνωστα τὰ ἡμέτερα* S. 38, 1), *μᾶλλον δὲ τὴν εἰς τὸν Χαλκιδέα Λυκόφρονα* (S. 37 Z. 16) seinen Schülern als eigene vorzutragen (nach Hist. VIII 485—499 [vgl. auch 554—556. 811—813[hatten allerdings die Schüler nachgeforscht und dadurch, daß sie in seiner Zelle das Buch des T. vorfanden, den ganzen Schwindel aufgedeckt). Den Widerspruch, der auch den Zeitgenossen aufgefallen war, löst T. selbst in einem an den Protonotar des Patriarchen Basileios Achridenos gerichteten Briefe (Epist. 21), indem er zum Vergleich den großen Pheidias heranzieht, der das Standbild des Zeus und der Nemesis in Rhamnus, das er selbst gefertigt hatte, mit dem Namen des Pariers Agorakritos versehen haben soll (*ἡμεῖς δὲ περὶ τὸν ἀδελφὸν Φειδίου φανούμεθα δεύτεροι*); sein Autorrecht habe er mit dieser Zueignung niemals aufgeben wollen (*οὕτω κἀγὼ καὶ Φειδίας ἐκεῖνος τὰς ἐπιγραφὰς ἐπεγράψαμεν, ἀλλ' οὔτε ὁ Φειδίας ποτὲ οὔτε ὁ Τζέτζης νενόσηκε παραπληξίαν ἢ λήθαργον, ὡς ἐς τοσοῦτον ἐλάσαι τῶν μανιῶν, ὡς καὶ τοῦ οἰκείου λελῆσθαι ὀνόματος, καθά τινες ὑπετόπασαν*). So seltsam uns eine derartige Überschreibung eines Werkes auf einen fremden Namen anmutet, muß sie doch von den Zeitgenossen des T. im allgemeinen richtig verstanden worden sein, so daß nur die *τινές* zu deren Wortführer sich Basileios Achridenos gemacht hat, einer Aufklärung bedurften. Bezeichnend ist jedenfalls, daß sich T. nie gegen den Vorwurf zu verwahren hat, den ihm Neuere gemacht haben, daß er sich das geistige Eigentum seines verstorbenen Bruders aneigne. In dieser völligen Ablehnung einer Autorschaft des Isaak T. stimme ich mit L. Bachmann (Scholia vetusta in Lycophronis Alexandram, Progr. Gymn. Rostock 1848, IIIff.), Hart (26—28), Giske 76—85) und Schultz (23—25) überein; die einzige Stelle, die eine Zusammenarbeit der beiden Brüder zu beweisen scheint — *οὕτως ἡμῖν τοῖς Τζετζίοις δοκεῖ ἔχειν ταῦτα τὰ μυθουργήματα* (S. 18, 4 Scheer) —, erkläre ich so, daß Johannes diese Bemerkung zu der allegorischen Ausdeutung des Pegasos-Mythos hinzugesetzt hat, als er die Fiktion, daß die Scholien ein Werk Isaaks seien, noch nicht fallen lassen wollte, aber auch nicht mehr darauf ausging, seine Verfasserschaft künstlich zu verbergen, da sie ohnedies bereits bekanntgeworden war. Die Vermittlungsversuche, die mehrfach gemacht worden sind, können nicht befriedigen. Mueller (I. XXXII—XLII) wollte dadurch beide Brüder an der Abfassung des Kommentars beteiligen, daß er den kürzeren Text, der ihm in der 1. Wittenberger Hs. (jetzt Heidelb. Pal. 272) und der Zeitzer Hs. Nr. 69 vorlag, dem Isaak, den — wie er meinte — erweiterten der beiden anderen Wittenberger Hss. (jetzt Heidelb. Pal. 18 und 264) jedoch dem Johannes zuwies. Viel zu gekünstelt ist die Konstruktion, durch die Scheer (Überlieferung 443. Praef. XVI—XVIII) den hsl. Befund mit der doppelten Verfasserschaft in Einklang bringen will: Johannes soll das Material gesammelt und dem Bruder übergeben haben, der es dann in der im Paris. 2723 überlieferten Form (a) an die Öffentlichkeit gegeben habe. Unzufrieden mit dieser Form habe Johannes den Kommentar mehrere Male überarbeitet und von jeder dieser Rezensionen Abschriften herstellen lassen, von denen die Hss. der Klassen b und c ihren Ausgang genommen hätten. Keiner dieser Lösungsversuche wird der Tatsache gerecht, daß auch die kürzeren Fassungen den unverkennbaren Stil des Johannes zeigen. Jeder Zusammenhang mit der Überlieferung fehlt der Hypothese von Holzingers (522—524), daß die Brüder in jungen Jahren gemeinsam einen Kommentar zu Lykophron herausgegeben hätten, der im wesentlichen die alten Scholien wiederholt und ihnen nur elementare grammatische Präparationen angefügt habe, und dieses Jugendwerk sei später von Johannes zur Grundlage seines allein erhaltenen großen Kommentars gemacht worden. Diese Hypothese hilft gar nichts zur Erklärung der verwunderlichen Tatsache, daß derselbe große Kommentar in einem Falle allein unter dem Namen des Isaak und im andern allein unter dem des Johannes geht.

Für die Zeit der Abfassung des Lykophron-Kommentars haben wir keine anderen Anhaltspunkte als eben die Briefe 21, 42 und 64, in denen sich Johannes T. als seinen Verfasser bekennt. Von diesen weist der jüngste die spöttische Kritik zurück, die der angeredete *μωμοσπόπος* in einer Komödie auf den Patriarchen Leon Styppes an einem Lykophron-Scholion geübt hatte, die als in die Regierungszeit dieses Patriarchen (1134—1143) fallen muß. Der 21. Brief, der die Frage der fingierten Verfasserschaft behandelt, muß, da die Briefsammlung streng chronologisch angeordnet ist, bald nach 1139, dem feststehenden Abfassungsjahr des 15., also um 1140 geschrieben sein. Zu diesem Ansatz stimmt es gut, daß sein Empfänger Basileios von Achrida, den wir um die Mitte des Jahrhunderts als Erzbischof von Thessalonike kennen, hier noch als Protonotarius des Patriarchen erscheint. Um 1140 wurde also in den literarischen Kreisen der Hauptstadt die Frage erörtert, wie die umlaufenden Exemplare des Lykophron-Kommentars zu der Aufschrift *Ἰσαακίου τοῦ Τζέτζου* kämen, während es sich doch offenbar um ein Werk des bekannten Johannes T. handle. Da diese Frage bald nach dem Erscheinen des Kommentars aufgetaucht sein muß, darf man annehmen, daß er nicht lange vor 1140 der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Das führt auf die Zeit unmittelbar nach dem Tode Isaaks (Herbst 1138). Johannes T. war durch den Tod des geliebten Bruders stark erschüttert und glaubte seinem Andenken nicht besser dienen zu können als dadurch, daß er ihm das große Werk, das er gerade abgeschlossen hatte, als Totengabe weihte (vgl. Hart 17). Der Lykophron-Kommentar tritt an die Seite der Schrift *Περὶ τῶν ἐν τοῖς στίχοις μέτρων ἁπάντων* (u. nr. 25). Dieser zeitliche Ansatz ermöglicht ein psychologisches Verständnis der Namensübertragung, während die Annahme des Geschenkes durch Isaak T. und die spätere Rücknahme durch Johannes schwer zu begreifen wären, wenn die Veröffentlichung schon zu Isaaks Lebzeiten stattgefunden hätte, wie Giske (83f.) und Krumbacher (532) es wollen.

Ausgaben. Seitdem Arnoldus Arlenius Peraxylus zum ersten Male den T.-Kommentar zu Lykophron herausgegeben hatte (Basel 1546), ist er oft nachgedruckt und dabei durch Konjekturen und willkürlich ausgewählte Lesungen von Hss. verbessert oder wenigstens verändert worden. Auf der Ausgabe von Leop. Sebastiani, der die römischen Hss. herangezogen hatte (Rom 1803), fußte Christ. Gottfried Müller (3 Bde Leipz. 1811), der Kollationen von 4 minderwertigen Hss., den o. genannten 3 Wittenbergischen (jetzt Heidelbergischen) und einer Zeitzer, verarbeitete. Die erste, auf den besten Hss. ruhende kritische Ausgabe hat E. Scheer hergestellt (Lycophronis Alexandra. II. Scholia. Berolini 1908), nachdem er zuvor die gesamte hsl. Überlieferung Lykophrons zusammengetragen und gesichtet hatte (Rh. Mus. N. F. XXXIV [1879] 272—291. 442—473, über T. besonders 442—445). Besprechungen der Scheerschen Ausgabe lieferten Carl von Holzinger (Berl. phil. Woch. XXXII [1912] 513—524) und — mit wichtigen eigenen Beiträgen — Herm. Schultz (GGA 1910, 19—35).

13. Scholien zu Nikanders Lehrgedichten. Daß T. ein Werk dieser Art verfaßt hatte, lehren die unter seinem Namen überlieferten Erklärungen zu Ther. 795. Alexiph. 2. 394. 568, die in das junge Scholien-Corpus übernommen worden sind, das die erste Hand des Gottingensis 29 (aus dem 13. Jhdt.) im Auszug erhalten hat. Vgl. G. Wentzel Abh. Gött. Ges. XXXVIII (1892) 16. Giske 71.

14. Scholien zu Oppians Halieutika. In der Ausgabe Bussemakers, auf die wir immer noch angewiesen sind (Anhang zu: Scholia in Theocritum ed. Dübner 1849), erscheinen zweimal *στίχοι τοῦ Τζέτζου*: als Stück der Prolegomena und zu Vers I 266 (die hier gestellte Unterscheidung von *ἀθρόος* = *ὁμοῦ* und *ἄθροος* = *ἄνευ θρόου* [nach Schol. B Il. XIV 38 ist in Zeile 2 *θρόου* für *θρόον* zu schreiben] gehört in Wahrheit zu I 200). Die einleitenden Trimeter lassen darauf schließen, daß sich die Erklärungen des T. über das ganze Gedicht erstreckt haben (*χρησάμενος, παῖ, τῷ λογικῷ δικτύῳ | ἐξ Ὀππιανοῦ τοῦ βυθοῦ τῶν χαρίτων | ἄγραν λόγων πάγκαλον ἀνείλκυσά σοι*), wenn man auch nicht annehmen darf, daß sie durchweg metrische Form gehabt hätten, da es zu den Wunderlichkeiten des T. gehört, nach Belieben und ohne sachliche Gründe von Prosa in Verse überzuspringen. Daß mindestens ein großer Teil der erhaltenen Scholien durch seine Hände gegangen ist, müssen wir aus der Überschrift im Ambr. C 222 inf., der T. inhaltlich und zeitlich nahesteht, schließen: *Τοῦ μακαρίου Τζέτζου ἐξήγησις* (Bl. 258 v, vgl. H. Keil Rh. Mus. N. F. VI [1848] 110). Genauer wird sich das Eigentum des T. von den Scholien anderer Herkunft erst scheiden lassen, wenn die Scholien aller Hss. der Halieutika untersucht und kritisch gesichtet worden sind. Die in mehreren Hss. des 16. Jhdts. wiederkehrenden Überschriften *Σχόλια εἰς τὰ τοῦ Ὀππιανοῦ Ἁλιευτικὰ ὑπὸ Τζέτζου καὶ ἑτέρων* oder *Τζέτζου σχόλια εἰς τὰ Ὀππιανοῦ Ἁλευτικὰ ἀναγκαῖα τοῖς σπουδαίοις* (die 1. Form haben z. B. Monac. 134. Matrit. 39. Lond. Old Royal 16 D XII, die 2. Form Sarag. Bibl. du Pilar 2027) dürfen dabei nicht in Rechnung gestellt werden, da alle diese Hss. aus der Werkstatt des bekannten Titelfälschers Andreas Darmarios hervorgegangen sind. Als von T. beeinflußte Hss.-Gruppe hat R. Vári Raccolta di scritti in onore di Felice Ramorino (1927 = Pubbl. della Univ. catt. del Sacro Cuore IV 7) 441 festgestellt: Ambr. G 48 sup., Dresd. D a 27, Vindob. philol. gr. 255. Vgl. Giske 70.

15. Scholien zu Thukydides. Von einem inhaltlichen Studium des Thukydides findet sich bei T. keine Spur. Er hat jedoch bei einem Überfliegen des Textes, dessen letztes Ergebnis eine Klage über mangelnde Verständlichkeit war (zu VIII 109), eine Anzahl orthographischer und attizistischer Bemerkungen an den Rand geworfen, die sich im Heidelb. Palat. 252 erhalten haben. Sie sind durchweg in metrische Form gekleidet und am vollständigsten von Dübner abgedruckt (mit Namensnennung zu

I 113. 123. II 102. III 61. IV 8. V 12. 14. 18. VI 2. VIII 109, ohne Namensnennung, aber durch die Gleichartigkeit für T. gesichert, zu I 63. II 62. III 2. 4. 9. 21. 88. 89. V 15. 16. 17. 18. VI 4. 59. 104. VII 18. 28. 29. 44. VIII 6. 7. 8); ein weiteres T.-Scholion weist T. Hedberg Eustathios als Attizist (1935) 28 nach. Vgl. (Dübner) Thuc. Hist. cum nova translat. Lat. Frid. Haasii (Paris 1840) Schol. 136f.

16. Kommentar zu den Zeittafeln des Ptolemaios. Über einen Kommentar zu den Πρόχειροι κανόνες des Claudius Ptolemaios, der nur im Paris. 2162 (15.—16. Jhdt.) erhalten zu sein scheint, ist Näheres nicht bekannt, doch haben wir keinen Grund, seine Echtheit anzuzweifeln, da T. auch die Geographie des Ptolemaios bearbeitet hat (vgl. u. nr. 42).

17. Kommentar zu Porphyrios' Εἰσαγωγὴ εἰς τὰς Ἀριστοτέλους κατηγορίας. T. hat wie andere Byzantiner die Εἰσαγωγή des Porphyrios, die als Kompendium der Logik benutzt wurde, für Schulzwecke erläutert, und zwar in etwa 1700 Trimetern, denen nur im Anfang Prosastücke beigemischt sind. Die Schrift ist dem jüngsten Bruder Andronikos gewidmet (v. 1—3: Ἐμῶν ὁμαίμων Ἀνδρονίκῳ λοισθίῳ | εἰς πέντε φωνὰς τόνδ' ἐγραψάμην πόνον | ὁ γραμματικὸς ὁ Τζέτζης Ἰωάννης). Zeitlich gehört sie in die Nähe der Historien, in denen die Erzählungen über Semiramis, den Zug des Xerxes und den Alpenübergang Hannibals, die dem Anfang des Kommentars ohne ersichtlichen Anlaß beigefügt sind, ausführlicher, also wohl in früherer Fassung, wiederkehren (IX 502ff. I 911ff. 746f.). Die Klage über die anmaßende Jugend, die seine Gelehrsamkeit nicht gelten lassen will (οἱ νῦν ἀμαθεῖς τῶν ἀλαζόνων νέων | ἄλλους δοκοῦσιν ἀμαθεῖς πεφυκέναι), weist gleichfalls auf ein höheres Lebensalter des Verfassers. Christian Harder Joh. T.' Kommentar zu Porphyrius περὶ πέντε φωνῶν (Byz. Ztschr. IV [1895] 314—318) hat die wichtigsten Stücke aus dem Vindob. phil. gr. 300 mitgeteilt und das Ganze besprochen.

III. Freie Arbeiten mythographischen, literarhistorischen, rhetorischen und metrischen Inhalts.

18. Carmina Iliaca. Mit diesem Titel werden seit ihrer Erstausgabe drei in Hexametern abgefaßte Lehrgedichte bezeichnet, die in den bisher bekannten Hss. Τὰ πρὸ Ὁμήρου καὶ τὰ Ὁμήρου καὶ τὰ μεθ' Ὅμηρον ἐν συντόμῳ· καλῶς ἐκδοθέντα (cod. Monac.) oder Τὰ πρὸ Ὁμήρου καὶ ὅσα παρέχει Ὅμηρος μέχρι καὶ τῆς ἁλώσεως, ἡ μικρομεγάλη Ἰλιάς (cod. Vindob.) daraus gekürzt Ἡ μικρὰ Ἰλιάς (cod. Matrit.), heißen. Der vorhomerische Teil (406 Verse) berichtet nach einer das ganze Werk skizzierenden Einleitung (v. 1—19) den Raub der Helena, die Rüstung und die Ausfahrt der Griechen, den Tod des Protesilaos, den Kampf mit Telephos und den Tod des Palamedes; der homerische Teil (490 Verse) gibt den Inhalt der Ilias in Kürze wieder, der nachhomerische erzählt in 780 Versen das Ende der Penthesilea, des Memnon und des Achilleus, den Streit um die Rüstung des Achilleus, die Opferung der Polyxena, den Raub des Palladions, die Taten des Eurypylos, Neoptolemos und Philoktet, den Bau des hölzernen Pferdes und die Zerstörung Troias. Die vor und nach der Ilias liegenden Ereignisse hat T. weder dem alten epischen noch einem ihn nacherzählenden mythographischen Kyklos entnommen, sondern späteren dichterischen und chronikalischen Bearbeitungen des Stoffes. Für die Posthomerica hat F. Noack (Herm. XXVII 452—463) den Beweis erbracht, daß sie in v. 634—650. 674—749 die Ἰλίου ἅλωσις des Tryphiodoros ausschreiben, während sie in v. 1—633 fast restlos in dem gleichnamigen Epos des Quintus Smyrnaeus und der Chronik des Johannes Malalas aufgehen; wo der Troia-Roman des Diktys zugrunde liegt, ist er durch Malalas oder Johannes Antiochenus vermittelt (vgl. E. Patzig Byz. Ztschr. I 139. II 424. F. Noack Philol. Suppl. VI 2, 492. J. Fürst Philol. LX 342f. T. hat dem Werk Scholien beigegeben, die zum Teil für die Mythographie wichtig sind).

Ausgaben und Hss. Das erste Stück aus diesem Werke (Antehom. 147—295 mit Scholien) ist um 1610 von Fédéric Morel nach einem Hs.-Fragment, das sich damals im Besitze Isaac Casaubons befand, unter dem Titel *Iliacum carmen epici poetae graeci, cuius nomen ignoratur* in Paris ans Licht gegeben worden; seine Zugehörigkeit hat Villoison (Theoph. Chr. Harles Introd. in hist. linguae graecae Suppl. II [1806] 355—357) erkannt. Nachdem Henry Dodwell (De veteribus Graecorum Romanorumque cyclis [1701] 799—811) die letzten 20 Verse der Posthomerica mit Scholien und gründlichem Kommentar nach einer von Bentleys Hand stammenden Abschrift, deren Vorlage unbekannt ist, als anreizende Probe veröffentlicht hatte, veranstaltete Gottlob Bened. Schirach die erste Ausgabe (Carmina Iliaca, Halae 1770). Er legte den damals in Augsburg befindlichen Monac. 546 (16. Jhdt.) zugrunde, der mit Hom. 225 abbricht und in den Antehom. eine von v. 30 bis v. 202 reichende Lücke aufweist; an den Augsburger Text schloß er das Dodwellsche Bruchstück der Posthom. an. Die Lücke in den Antehom. schloß T. C. Tychsen (Bibl. der alten Lit. u. Kunst IV 1788, Ined. 3—23) durch Veröffentlichung von Antehom. 1—202 aus dem Vindob. phil. gr. 308 (16. Jhdt.); vollständig wurde das Werk jedoch erst durch die von einem wertvollen Kommentar begleitete Ausgabe Friedr. Jacobs' bekannt (Antehomerica, Homerica et Posthomerica, Lipsiae 1793). Mit Hilfe der von Tychsen und Heyne gesammelten Materialien konnte er den Vindob. (Antehom. 1—351 und Posthom.), eine neue Kollation des Monac. und Teile der Londoner Hss. (Brit. Mus., Old Royal Ms. 16 C IV Pars. 1, von Pierre Moreau 1560 aus einer Hs. des Jean de St.-André abgeschrieben; Old Royal Ms. 16 D III und XII, Abschriften der vorher genannten Hs.; Harl. 5662 aus dem J. 1493) benutzen; Kenntnis hatte er außerdem von dem Matrit. 20 (um 1488 von Konst. Laskaris geschrieben). Imm. Bekker (Antehom., Hom. et Posthom., Berolini 1816) erweiterte das Material um die von ihm selbst erstmals verglichenen Hss. Paris. 2752 (Anf. des 16. Jhdts. von Jakobus Diassorinos geschrieben, im Inventaire sommaire Omonts anonym) und Vat. gr. 915 (14. Jhdt.). Die Ausgabe von Jacobs ist zusammen mit Quintus Smyrnaeus usw. nachgedruckt in der Tauchnitziana 1829, die von Bekker in dem Didotschen Sammelbande Hesiodi Carmina, Apollonii Argonautica usw. 1840. Scholien sind nur von Morel und Schirach mitgeteilt (aus Schirachs Ausgabe von Jacobs in Auswahl wiederholt), einzelne Ergänzungen haben B. ten Brink (Philol. VI 40f.) und W. Crönert (Wien. Stud. XXI 46—49) geliefert; ihre vollständige Veröffentlichung ist erwünscht. Bisher sind folgende Hss. unberücksichtigt geblieben: Paris. Suppl. 95 (14. Jhdt.), Ambr. N 287 sup. (16. Jhdt.), Vat. Barb. 79 (Jahrhundert unbekannt), Matrit. 4763 (eine junge Abschrift), Mutin. III D 21, ein Bruchstück mit Antehom. 283—406 und Hom. 1—5 (Datierung des Katalogs auf das 11. Jhdt. unmöglich), Vat. Urbin. 141 (14. Jhdt., Antehom. 39—172 nach Zacher Jahrb. f. class. Phil. Suppl. XVI 583). Die Athos-Hs. Mon. Vatopedi 287 (15. Jhdt.) scheint nach der wirren Inhaltsangabe des Katalogs (Ἀνάμικτοι ἱστορίαι διὰ στίχων πολιτικῶν πραγματευόμεναι τὰ πρὸ Ὁμήρου, τὰ Ὁμήρου καὶ τὰ μεθ' Ὅμηρον ἤτοι σύντομος ἱστορία ὅλων τῶν τότε γνωστῶν) die Historiae und die Carmina Iliaca zu enthalten.

19. Theogonie. Den Inhalt der Schrift, die sich des politischen Verses bedient, gibt der Titel ziemlich genau an, den ihr die Hss. geben: Ποίημα αὐθωρὸν καὶ πάνυ ἀμελέτητον διὰ στίχων πολιτικῶν, περιέχον πᾶσαν θεογονίαν ἐν βραχεῖ μετὰ προσθήκης καταλόγου τῶν ἐπὶ τὴν Ἴλιον ἀρίστων Ἑλλήνων τε καὶ Τρώων. Der Theogonie (v. 48—377 B.) und der Aufzählung der Helden, die auf troischer (v. 378—575 B.) und griechischer (v. 576—718 B.) Seite vor Troia gekämpft haben, geht ein Πρόλογος πρὸς τὴν σεβαστοκρατόρισσαν (Überschrift nur im cod. Vat. erhalten) voraus, in dem T. überschwänglich die ψυχὴ βασίλισσα, φιλιστοροῦσα und φιλόλογος preist, die ihn aus größter finanzieller Not, in die er durch ἄδικοι und ἀθέμιστοι geraten war, errettet (v. 31—45, vgl. auch v. 721) und dadurch erst in die Lage versetzt hat, ihrem Wunsche gemäß (v. 19) θεῶν τε τὸν κατάλογον καὶ γένος τῶν ἡρώων (v. 20) zu schreiben. In einem Epilog von 133 Versen weist T. den möglichen Vorwurf, daß er hier ernsthafte Dinge ἐν παιγνιώδεσι γραφαῖς (v. 722) behandelt habe, durch den Grundsatz zurück, daß man sich schriftlich wie mündlich immer den Lesern oder Hörern anpassen müsse. Die Ausführung dieses Gedankens gibt ihm Gelegenheit, mit seinen Sprachkenntnissen zu prunken, indem er die Grußformeln anführt, mit denen er auf den Straßen der Hauptstadt Skythen, Perser, Römer, Alanen, Araber, Russen und Juden in ihrer eigenen Sprache anzureden pflege; auch das reine Attisch sei nicht überall am Platze, man müsse sich je nach Gegenstand und Gelegenheit auch der Volkssprache bedienen. Den fremdsprachlichen Versen hat T. vulgärgriechische Übersetzungen beigefügt.

Die σεβαστοκρατόρισσα, der die Widmung gilt, ist nicht, wie Giske (54) will, Irene, die Gemahlin des Kaisers Manuel, sondern, wie Hart (38—40) nachgewiesen hat, die gleichnamige Gemahlin des σεβαστοκράτωρ Andronikos, des älteren Bruders des Kaisers, der kurz vor dessen Regierungsantritt (April 1143) verstorben war. Sie wird Hist. XI 42—46 ausdrücklich als σεβαστοκρατοῦσα von der Αὐγοῦστα unterschieden, und mit dem scholienlosen Buch, das ein Neider des Verfassers nach dem um 1147 an die σεβαστοκρατόρισσα κυρία Εἰρήνη gerichteten Brief (56) als sein eigenes auszugeben versucht, wird eben die Theogonie gemeint sein. Daß die Beziehungen des T. zu dieser Fürstin um einige Jahre älter waren als Brief 56, in dem ihre ἄνωθεν πρόνοια gerühmt wird, beweist der an ihre Sekretäre gerichtete Brief 43. Der frühe Ansatz, der sich somit aus der Widmung ergibt, wird dadurch bestätigt, daß die Scholien zu den Ilias-Allegorien (Prooem. 532, S. 605, 25 Matr.) bereits die v. 668f. anführen. Übrigens scheint mir auch die Formel, mit der dieses Zitat eingeleitet wird (ὡς καὶ ἡμεῖς ἐν ἑτέρᾳ γυναικείᾳ βίβλῳ ἐγράψαμεν), nur unter der Voraussetzung möglich, daß es verschiedene Frauen sind, denen die Allegorien und die Theogonie zugeeignet waren. Literarische Neigungen der Gemahlin des Andronikos sind auch sonst bezeugt (vgl. Chalandon 212f.).

Ausgaben und Hss. 1. Nach Cod. gr. 306 (früher J II 10, a. d. J. 1413) der Bibl. Casanatense: Imm. Bekker Die Theog. des Joh. T. Phil.-hist. Abh. Berl. a. d. J. 1840 [1842] 147—169). 777 Verse, danach die Schreiber-Notiz καὶ ἄλλοι πολλοὶ στίχοι ἦσαν διαλέκτων διαφόρων, ἀλλ' ἐγὼ παρέλειψα ταῦτα ὡς ἀνωφελῆ. Die v. 766—778 gab E. Abel Egyetemes Philologiai Közlöny IV [1880] 202f.) nach einer neuen Kollation verbessert heraus. 2. Nach einer nicht genannten und vorläufig nicht feststellbaren vatikanischen Hs.: Matranga 577—598. 618 Verse, die sich jedoch nicht genau mit denen der Bekkerschen Ausgabe decken (der Vat. hat je 1 Vers mehr hinter v. 9. 443. 478 B., dafür fehlt v. 112 B., er endet mit v. 616 B.). Außerdem sind folgende Hss. nachweisbar: 1. Vat. Barberin. gr. 30 (15. Jhdt.), die einzige Hs., die den Epilog vollständig bewahrt hat. Vgl. J. Moravcsik Barbarische Sprachreste in der Theog. des Joh. T. (Byz.-neugriech. Jahrb. VII [1930] 352—365), wo von den 78 in Bekkers Ausg. fehlenden Schlußversen (die griechischen Übersetzungen der fremdsprachigen Verse sind dabei als Verse gezählt) die 23 ersten (mit fremdsprachigen Grußformeln) und die 8 letzten veröffentlicht sind; die zwischen diesen beiden Stücken liegenden 47 Verse hat Wendel (Byz. Ztschr. XL [1940] 23—26) unter Wiederholung der den Schluß bildenden 8 herausgegeben. Die von Moravcsik veröffentlichten alanischen (= ossetischen), skythischen (= komanischen), persischen (= seldschukischen) und hebräischen Grußformeln hat Bernh. Munkácsi Beiträge zur Erklärung der ‚barbarischen' Sprachreste in der Theog. des J. T. (Kőrösi Csoma Archivum. Erg.-Bd. I [1937] 267—281) erneut untersucht, die alanischen insbesondere V. J. Abajev Bull. de l'Acad. des Scienc. de l'URSS. Cl. des sc. mor. 1935, 888—894; über beide berichtet mit eigenen Beiträgen Dietr. Gerhardt ZDMG XCIII (1939) 33—51. 2. Vindob. phil. gr. 321 (nach Moravcsik 353, der den Text in dieser Hs. festgestellt hat, 13. Jhdt.), enthaltend v. 1—723 B., darauf die Bemerkung τὸν ὅλον ἐπίλογον διὰ τὴν πολυλογίαν

εἰάσαμεν ἄγραφον. 3. Vallicell. gr. 82 Mart. (früher F 16, 15./16. Jhdt.) mit v. 1—620 B. 4. Vat. Pal. gr. 426 (16. Jhdt.) mit v. 621—767 B., festgestellt und abgedruckt von N. Bănescu Un ms. inedit al Theogoniei lui T. (Convorbiri literare XLIX [1915] 747—757). 5. Hierosol. Patriarch. 108 (13. Jhdt.) mit v. 1—365 B. 6. Escor. R III 15 (17. Jhdt.) mit den v. 48—106 B., die E. Miller Cat. des mss. grecs de l'Escorial (1848) 30—32 abgedruckt hat.

20. Vom Werden der Götter. Ein Prosastück *Περὶ τῆς γεννήσεως τῶν θεῶν* haben Cramer Anecd. Paris. III (1841) 101, 12—113, 13 aus dem Paris. 2556 (14. Jhdt.) und Matranga 364—371 aus dem Angel. 122 (geschr. 1440) herausgegeben. Im Angel. fehlen mehrere Abschnitte des vom Paris. gebotenen Textes: Anecd. Paris. 104, 3—27. 105, 25—29. 107, 35—112, 35. Der noch nicht verwertete Ottob. 342 (13.—14. Jhdt.) enthält, wie Monsignore Giov. Mercati festzustellen die Güte hatte, unter dem Titel *Περὶ θεῶν* das von Matranga abgedruckte Stück, doch fehlt mindestens der Abschnitt 364, 11—365, 6. Matranga (Praef. 19) zieht mit Recht das von Morel veröffentlichte Stück der *χρονικὴ βίβλος* (u. nr. 29) zum Vergleich heran, doch knüpft der Prosa-Traktat, nachdem er die möglichen allegorischen Deutungen der Götter ausführlicher als die Einleitung zur Chronik vorgetragen hat, in der Art eines Kommentars an die Ilias an, indem er die Götterszenen des I. und IV. Buches mit Hilfe des im allgemeinen Teil gewonnenen Schlüssels allegorisch auslegt.

21. Epitome der Bibliothek Apollodors. Der Auszug aus der vollständigen Bibliothek Apollodors, den Rich. Wagner im J. 1885 im Vat. 950 (14. Jhdt.) entdeckt und zunächst durch eine Sonderausgabe bekanntgemacht hat (Epitome Vaticana ex Apollodori bibliotheca 1891), ist in der Hs. mit Auszügen aus Werken des T. (dem Lykophron-Kommentar und den Chiliaden) verbunden. Die durch diesen Tatbestand nahegelegte Vermutung, daß es sich auch bei der Epitome um ein Werk des T. handle, wird dadurch zu größter Wahrscheinlichkeit erhoben, daß T. im Lykophron-Kommentar mit Vorliebe gerade diejenigen, meist entlegenen Sagen behandelt, die der Epitomator aus der Bibliothek ausgezogen hat. Man darf also in der vatikanischen Epitome eine Vorarbeit zum Lykophron-Kommentar sehen und daraus auf ihre Abfassung vor 1139 schließen. Vgl. Rich. Wagner Apollodori bibliotheca (1894 = Mythographi graeci I) XXV—XXX.

22. Prolegomena zur dramatischen Dichtung. Derselbe Gegenstand, den T. in den Prolegomena zum Aristophanes-Kommentar behandelt hat, beschäftigt ihn auch in den Jamben, die in den besten Hss. den Titel *Στίχοι περὶ διαφορᾶς ποιητῶν* tragen (die Fortsetzung *λογιζέσθωσαν δὲ μὴ ὡς στίχοι ἀλλ' ὥσπερ συντάγματα καταλογάδην γραφόμενα* gehört zu den später vom Verfasser hinzugefügten Scholien). Verweilt schon der allgemeine Teil, der alle Dichtungsgattungen charakterisieren will, am längsten bei dem Drama und insbesondere bei der Komödie, so greifen die beiden speziellen Teile, die in den Hss. *Ἴαμβοι τεχνικοὶ περὶ κωμῳδίας* und *Περὶ τραγικῆς ποιήσεως* überschrieben sind, die beiden Hauptthemen noch einmal auf, um sie *ἠκριβωμένως* auszuführen. Die enge Zusammengehörigkeit der drei Teile wird durch die ausdrückliche Anknüpfung des zweiten an den ersten (*ἐπείπερ ἰμῶν τοῖς ἀτέχνοις πρὶν στίχοις τριπλῆν τελεῖν εἴρηκα τὴν κωμῳδίαν*) und des dritten an den zweiten (*ἄκουε λοιπὸν καὶ τὰ τῆς τραγῳδίας*) betont. Es handelt sich also um eine versifizierte Einleitung zur dramatischen Dichtung, die sich inhaltlich von den Prolegomena zu Aristophanes nur durch die paritätische Berücksichtigung der Tragödie im dritten Teil unterscheidet. Die Versform ist offenbar gewählt, um den *νέοι* oder *τέκνα*, die mehrfach angeredet werden, eine Gedächtnishilfe zu geben. Die nahe Verwandtschaft der *Στίχοι* mit den Prolegomena erklärt sich leicht, wenn man bemerkt, daß eine der beiden Hauptquellen der Prolegomena, der sog. Eukleides, auch den *Στίχοι* zugrunde liegt (vgl. o. nr. 11 und aus der dort angeführten Literatur Consbruch 221—229. Kaibel 5—8. 53). Zeitlich gehören die *Στίχοι*, die in den Prolegomena angeführt werden, vor diese und in die nächste Nähe des Lykophron-Kommentars, mit dessen Einleitung (1, 7—4, 23) sie sich nicht nur sachlich, sondern bisweilen wörtlich berühren (vgl. Schol. Lyk. 1, 7f. *τοῖς τῶν ποιητικῶν βίβλων ἄρχεσθαι μέλλουσι δέον εἰδέναι πρῶτον τὰς τῶν ποιητῶν διαφοράς* mit *Στίχοι* 1f. *ποιητικῶν μέλλουσιν ἄρχεσθαι λόγων χρεὼν διδάσκειν πρῶτα τὰς διαιρέσεις*).

Literatur. In demselben J. 1836 haben alle drei Teile der *Στίχοι* herausgegeben: Fr. Dübner Rh. Mus. IV 393—409 aus dem Paris. 2644 (Corrigenda dazu ebd. V [1837] 154—156) und Cramer Anecd. Oxon. III 334—349 aus dem Barocc. 194 und einem Meermannianus, wahrscheinlich Oxon. Misc. 188. Ohne diese beiden Veröffentlichungen zu kennen, gab den 1. Teil aus Paris. 2403 heraus L. Bachmann Ioannis Tzetzae opusculum *Περὶ τῆς τῶν ποιητῶν διαφορᾶς*, Progr. Gymn. Rostock 1851. Unter Benutzung neuer, von L. Cohn angefertigter Kollationen der Paris. 2644 und 2403 wiederholt von G. Kaibel Com. graec. frg. I (1899) 34—49 als Commentaria vetera VII, VIII und IX. Auf den 1. Teil beschränkt sind außer dem Paris. 2403 auch die bisher nicht beachteten Hss. Mutin. 51 (II B 14) und Vatic. Pal. 158, auf den 2. und 3. Teil. Vatic. gr. 97. Inhaltlich haben das Schriftchen gewürdigt K. O. Müller Kl. Schriften I 488—524. M. Consbruch Comment. in hon. Guil. Studemund (1889) 221—229. G. Kaibel Abh. Gött. Ges. N. F. II 4 (1898).

23. Prolegomena zur bukolischen Dichtung. Joh. Kayser, ein Schüler Otto Immischs, hat in seiner Dissertation (De veterum arte poetica quaest. sel. Leipzig [1906] 54—97) ausführliche Prolegomena zu Theokrit, die sein Lehrer in der Modeneser Hs. III C 14 (von Georg Vallas Hand) entdeckt hatte, veröffentlicht und in ihren geschichtlichen Zusammenhang eingeordnet, die nacheinander die *διαίρεσις τῶν ποιητῶν*, die Arten der dramatischen Dichtung und das *βουκολικὸν ποίημα* als eine Mischung aus dem *δραματικόν* und dem *διηγηματικόν* behandeln. Die ersten beiden Teile entsprechen genau den Ausführungen, die wir aus T.' Kommentaren zu Lykophron und Hesiod und seinen *στίχοι περὶ διαφορᾶς ποιητῶν* kennen, während der spezielle Teil als Hauptquelle die Prolegomena der Theokrit-Scholien benutzt. Die von Kayser vollzogene Zuteilung an T. ist daher unabweislich. Wendel (Scholia in Theocritum vetera [1914] 7—13) hat den bukolischen Teil, vermehrt um eine von Kayser ausgelassene Überarbeitung der Hypothesis zum ersten Idyll, von neuem abgedruckt und als seine Quelle Scholien der verbreiteten vatikanischen Rezension nachgewiesen (Überlieferung und Entstehung der Theokrit-Scholien [1920 = Abh. Gött. Ges. N. F. XVII 2] 9—17).

24. Rhetorik nach Hermogenes, in politischen Versen. Daß T. ein Werk über das unter Hermogenes' Namen überlieferte Corpus rhetorischer Schriften (*Προγυμνάσματα, Περὶ στάσεων, Περὶ εὑρέσεως, Περὶ ἰδεῶν, Περὶ μεθόδου δεινότητος*) verfaßt hat, sagt er uns selbst im 3. Teil der Historien (XI 360), wo er zugleich kurze Auszüge daraus mitteilt (VI 748—821. XI 109—365). Daß sich seine Inhaltsangaben und kritischen Bemerkungen auf alle 5 rhetorischen Schriften in der angegebenen Reihenfolge erstreckt haben, können wir aus ihren Analysen in den Historien schließen (VI 751 = XI 111 *πεντάβιβλος ὑπάρχει μέν, εἰς πέντε διαιρεῖται κτλ.*), finden es aber auch durch die Schlußverse des Auszuges selbst bestätigt (Anecd. Ox. IV 148, 16f.: *οὕτω μὲν ταῦτα, καὶ χρεὼν ἡμᾶς σεσιγηκέναι, | τὸν πένταθλον πληρώσαντας ῥητορικῶν ἀγώνων*). Ob das Werk vollständig auf uns gekommen ist, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Veröffentlicht sind folgende Stücke: 1. Aus dem Dresd. Da 7 (14. Jhdt.) durch Walz (Rhet. gr. III 670—686) Auszüge aus *Περὶ στάσεων* (670, 1—684, 3), der Anfang von *Περὶ εὑρέσεως* (684, 4—685, 8) und der Anfang von *Περὶ ἰδεῶν* (685, 9—686, 6). Die Hs. enthält mehr, als Walz daraus mitteilt (vgl. 616, 19—23). 2. Aus dem Oxon. Misc. 268 (14. Jhdt.) durch Cramer (Anecd. Ox. IV 1—148) große Teile von *Περὶ στάσεων* (1, 1—33, 29, das aus dem Dresd. bekannte Stück fehlt), *Περὶ εὑρέσεως* vielleicht vollständig (34, 1—125, 4; 34, 1—35, 7 identisch mit dem aus dem Dresd. veröffentlichten Anfang), ein kleines Bruchstück von *Περὶ ἰδεῶν* (125, 5—126, 14, ohne den aus dem Dresd. bekannten Anfang), der Schlußteil *Περὶ μεθόδου δεινότητος* (126, 15—148, 17. wahrscheinlich vollständig). 3. Einzelne Sätze haben aus dem Leidener Voss. 1 (früher 70, 13.—14. Jhdt.) Ruhnken und Koen, aus dem Dresd. Naeke an den von Walz (616) und Giske (63, 3) verzeichneten Stellen abgedruckt. 4. Teile einer an Umstellungen kenntlichen Bearbeitung von *Περὶ στάσεων* liegen im Marc. gr. XI 10 (15. Jhdt.) und in den T.-Einschüben des im Vindob. phil. gr. 130 (13.—14. Jhdt) überlieferten Staseis-Kommentares des Doxapatres vor. Proben daraus bei Steph. Glöckner Über den Komm. d: Johannes Dox. zu den Staseis d. Hermogenes, Gymn.-Progr. Bunzlau I (1908) 41—44. II (1909) 15—20. Über den *Πρόλογος εἰς τὰς εὑρέσεις*, der im Neap. II E 5 (13. Jhdt.) steht, ist nichts Näheres bekannt. Die Progymnasmata, die T. in dem Corpus, das er bearbeitete, an erster Stelle vorgefunden hat, waren die des Aphthonios, die seit dem Ausgang des 5. Jhdts. in fester Verbindung mit den Hermogenes-Schriften *Περὶ στάσεων, Περὶ εὑρέσεως, Περὶ ἰδεῶν* und *Περὶ μεθόδου δεινότητος* überliefert wurden (vgl. H. Rabe Rh. Mus. LXVII [1912] 321ff.; Prolegomenon Sylloge [1931] XXf.). Stücke aus dem Progymnasmata-Teil finden sich am Rande des kommentierten Aphthonios im Vindob. phil. gr. 130 (vgl. H. Rabe Sardiani Comm. in Aphthonii Progymn. [1928] VII—IX). Über eine unberechtigte Verwendung der Aphthonios-Erklärung durch einen anderen Lehrer der Rhetorik s. o. S. 1963, 10.

Ein Titel des Hermogenes-Werkes ist in den Hss., soweit sie bekannt sind, nicht überliefert. Walz nennt die Dresdener Auszüge, denen der Anfang fehlt, willkürlich *Ἐπιτομὴ ῥητορικῆς*, Cramer die der Oxforder Hs. *Scholia in Hermogenem*. Ungewiß bleibt zunächst der Überlieferungswert der von der Hand eines Besitzers stammenden Schlußnotiz des Vossianus *Τζέτζου λογισμῶν τῶν παλαιῶν καὶ νέων in versibus, contra Hermogenem*, die auffallend mit dem letzten Verse des Gedichtanhangs der Historien (vgl. u. nr. 28) übereinstimmt (*Τζέτζης λογιστὴς τῶν παλαιῶν καὶ νέων*). Die Bezeichnung *λογισμοί* trifft den Charakter der Hermogenes-Schrift gut, denn diese stellt weder einen schlichten Auszug noch Scholien im üblichen Sinne dar, sondern gibt den Inhalt der Rhetorik nur wieder, um sich mit dem Verfasser und seinen Erklärern an strittigen Punkten kritisch auseinanderzusetzen. Nun wendet T. denselben Ausdruck auch da an, wo er den Auszug aus der Rhetorik des Hermogenes, der die 369. Historie bildet, mit den Worten schließt (Chil. XI 360f.): *ὧν βίβλος ὅλη γέγραπται τῶν λογισμῶν τῷ Τζέτζῃ, | ὃς ἀμαθὴς κηρύττεται τῷ σεβαστῷ ἐπάρχῳ.* Diese Formulierung zeigt nicht nur, was Giske (64f.) gesehen hat, daß die Angriffe des Andronikos Kamateros sich eben gegen die kritische Hermogenes-Epitome gerichtet haben, sondern zugleich, daß diese den rhetorischen Teil eines Werkes gebildet hat, das den Titel *Λογισμοί* führte (vgl. darüber u. nr. 43). So wird es auch verständlich, warum sich T. gerade da, wo er die Angriffe des Kamateros zurückweist, mit Emphase als *λογιστής* bezeichnet (Chil. XI 254. Iambi in Camat. 360). Der Schreiber der Schlußnotiz des Vossianus hat also entweder den Zusammenhang der Hermogenes-Epitome mit den zitierten Stellen der Chiliaden erkannt oder — was gewiß wahrscheinlicher ist — die jetzt verlorene Überschrift des Gesamtwerkes, die vor dem rhetorischen Teil wiederholt war, übernommen. Die Beziehung der Angriffe des Kamateros auf die rhetorischen Logismen beweist zugleich, daß T. diese kurz vor dem dritten Teil der Historien abgefaßt hat.

Daß T. auch das dürftige Material, das er über Aphthonios–Hermogenes hinaus bietet, nicht selbst zusammengetragen hat, versteht sich von selbst. Er bekämpft im Abschnitt *Περὶ στάσεων* (12, 26. 13, 25. 28. 23, 28 Cr.) einen nicht genauer bestimmbaren Georgios, in *Περὶ μεθόδου δεινότητος* (135, 27) einen Geometres, den Th.

Gerber (Quae in comm. a Gregorio Corinthio in Hermogenem scriptis vetustiorum commentariorum vestigia deprehendi possint, Diss. Kiel 1891, 29—41) und Krumbacher (735) mit dem Dichter des 10. Jhdts. Johannes G. *ὁ Κυριώτης* gleichsetzen, in *Περὶ στάσεων* (40, 9 Cr.) und *Περὶ ἰδεῶν* (125, 21 Cr.) den *Σικελός* und in *Περὶ εὑρέσεως* und *Περὶ ἰδεῶν* häufig (vgl. das Reg. Cramers) Doxapatres, der nicht vor der Mitte des 11. Jhdts. angesetzt werden darf (vgl. o. Bd. V S. 1611, dazu Rabe Prolegomenon Syll. 1931, LIf. CXIV). Da die ersten drei zu den Vorgängern des Doxapatres gehören, die dieser in seinen eigenen Schriften vielfach zitiert (vgl. Rabe a. O.), so ist offenbar, daß T. das Material aus älteren Kommentaren ausschließlich dem des Doxapatres entnommen hat, was ihn allerdings nicht hindert, seinen Gewährsmann gröblich zu beschimpfen (vgl. Rh. Mus. XXXVIII 440, 4). Als eigene Leistung bleiben dann nur die Stellungnahme zu den Problemen und die Versifikation. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Nachwirkung der rhetorischen Logismen eine sehr geringe ist: ein Anonymus hat sie benutzt, als er die *Πολιτικὰ ζητήματα* verfaßte, die im Vindob. philol. gr. 300 fälschlich den Namen des T. an der Spitze tragen (vgl. Walz Rhet. III 616, Abdruck 617—669), und Gregorios von Korinth zitiert in seinem Kommentar zu *Περὶ μεθόδου δεινότητος* dreimal die Schrift des T. (Walz Rhet. gr. VII 1098, 24ff. 1157, 25ff. 1186, 12ff.), ohne im übrigen von ihr abhängig zu sein (Gerber a. O.). Das erste Zitat führt er mit den scharfen aber zutreffenden Worten ein: *λέγει δὲ καὶ ὁ Τζέτζης ἐν οἷς ἔγραψεν εἰς [τὴν] ὅλην τὴν ῥητορικὴν [ἐξήγησιν] φλυαροστιχιδίοις αὐτοῦ.*

25. Metrik nach Hephaistion, in politischen Versen. Um dem verstorbenen Bruder Isaak, der sich selbst mit Fragen der Metrik beschäftigt hatte (s. T. Nr. 2 nr. 2) ein bleibendes Denkmal zu setzen, hat T. kurz nach dessen Tode die Schulregeln der Metrik in einem Lehrgedicht in politischen Versen niedergelegt. Ein Prooemium von 62 Hexametern enthält die überschwengliche Widmung, ein Epilog von 7 Hexametern empfiehlt das Brüderpaar dem Gedächtnis der die Metrik lernenden *γραμματικοί*. Die Hoffnung des Verfassers hat sich insofern erfüllt, als zahlreiche Hss. die weite Verbreitung des Schriftchens bezeugen. Der Titel lautet in den Hss., aus denen er bekannt ist (Paris. 2644. Barocc. 194. Oxon. Misc. 247), *Διδασκαλία σαφεστάτη περὶ τῶν ἐν τοῖς στίχοις μέτρων ἁπάντων*, in den Subskriptionen verkürzt zu *Περὶ μέτρων*. Nachdem John Potter (Lycophr. Alexandra² 1702 Annot. 110f.) Prooemium und Epilog aus dem Barocc. 194 (15. Jhdt.) bekanntgemacht hatte, ist das ganze Gedicht von Cramer (Anecd. Ox. III [1836] 302—333) veröffentlicht worden. Cramer legte denselben Barocc. zugrunde, benutzte daneben die Oxforder Hss. Misc. 188 (16. Jhdt.), 213 (15. Jhdt.) und 247 (15. Jhdt.) und fügte einige auf T. selbst zurückgehende Scholien bei, die ihm Dübner aus dem Paris. 2644 (14. Jhdt.) mitgeteilt hatte. Die Schrift ist außerdem in folgenden Hss. enthalten: Ven. Marc. 483 (14. Jhdt.), aus dem Ambr. C 156 inf. (16. Jhdt.) abgeschrieben ist (vgl. Studemund Anecd. varia [1886] 166. 90, 2), Vat. 97 (14. Jhdt.), Paris. 2676 (15. Jhdt.). 2677 (16. Jhdt.), 2881 (16. Jhdt.), 2972 (16. Jhdt.). Suppl. 1198 (14. Jhdt.), Hierosol. Patriarch. 663 (16. Jhdt.), ein Bruckstück (304, 11—23) im Barocc. 48 (15. Jhdt.). Vgl. Giske 68. Inhaltlich ruht das Lehrgedicht ausschließlich auf dem Enchiridion des Hephaistion in der uns vorliegenden Gestalt und den dazu überlieferten Scholien (vgl. Max. Consbruch De veterum *περὶ ποιήματος* doctrina 1890 [Breslauer phil. Abh. V 3] 27f.).

III. Antiquarisch-historische Sammelwerke.

26. Briefe. Die erhaltene Sammlung von 107 Briefen ist von T. selbst angelegt und in eben diesem Umfang veröffentlicht worden (vgl. die Bemerkung hinter Chil. V 201). Die Veröffentlichung geschah aber nicht auf einmal, sondern zunächst erschienen Epist. 2—69, später kam die *δευτέρα συναγωγή* 70—107 hinzu und wurde mit der ersten Sammlung durch den Einleitungsbrief 1 zusammengefaßt. Die erste Gruppe hatte T. vorerst einem ungeschickten Manne zur Herausgabe überlassen, der die Texte verdarb und die Ordnung zerstörte (vgl. die Bemerkungen vor Epist. 70 und 76). Daß er jedoch die gerügten Fehler verbessert hat, ehe er die Veröffentlichung wiederholte, ist nicht nur selbstverständlich, sondern kann auch aus der strengen chronologischen Ordnung erschlossen werden, die sich gerade in der *προτέρα συναγωγή* beobachten läßt (vgl. Hart 41—46. Giske 4—9). Die Erwähnungen zeitlich festliegender Ereignisse gestatten es, einzelne Briefe bestimmten Jahren zuzuweisen (Epist. 10: 1138, 15: 1139, 55: 1146/47, 58 und 59: 1147, 66: 1148), andere ordnen sich nach ihren Beziehungen zu Zeitereignissen, die einen terminus ante oder post quem abgeben, zwanglos zwischen jene ein. Die erste Sammlung reicht also etwa bis zum J. 1149. Die zweite Sammlung ermangelt nach Hart (41) eines Ordnungsprinzipes, doch bezieht Giske (10) die vor Epist. 76 stehende Bemerkung über willkürliche Zusammenstellung der Briefe und schlechtes Lesen ihrer Konzepte, auf die Hart seine Behauptung stützt, mit mehr Recht auf das Mißgeschick, das der ersten Sammlung widerfahren war. Er weist nach (10f.), daß die zweite Sammlung nicht nur im ganzen später als die erste liegt (T. klagt in den Briefen 91—95 und 100 über Alter und Krankheit), sondern daß auch im einzelnen die Briefe nach ihrer zeitlichen Entstehung aufeinander folgen (80 liegt vor 82, 85 vor 94).

Die Briefe sind in ihrer Mehrzahl echte Schreiben an Persönlichkeiten, mit denen T. in Verbindung stand: Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Angehörige der mit den Komnenen verwandten Familie Kamateros und der gleichfalls hochangesehenen Familie Kotertzes, geistliche Würdenträger und weltliche Beamte, Freunde und Schüler. Dazwischen stehen aber auch einige fingierte Briefe, als Muster für stilistische Übungen gedacht, die sich durch Überschriften wie *ὡς ἀπό τινος διακόνου πρὸς ἐπίσκοπον, τῷ ἱερωτάτῳ μητροπολιτῶν ὡς ἀπό τινος, πρός τινα γραμματικόν* deutlich als solche zu erkennen geben (Epist. 7, 9, 11, 12, 15, 17, 30, 52, 62, 63, 64). Überwiegen

in den Übungsbriefen die Höflichkeitswendungen aller Art, so überliefern uns die echten Stücke viele wertvolle Einzelheiten aus dem Leben des Schreibers und der Empfänger. Aber diese Goldkörner sind überdeckt von Bergen sinn- und geschmacklos zusammengetragener Brocken aus den Gebieten der Mythologie, Geschichte, Literatur und Sprachkunde, die keinen anderen Zweck haben, als die Belesenheit des Verfassers zur Schau zu stellen und seine Eitelkeit zu befriedigen. Diese Manier zeigt sich auf die Spitze getrieben in dem jüngsten Stück, dem die ganze Sammlung eröffnenden Widmungsbrief an den Diakonen Epiphanios, der sich mit ungenannten Gegnern auseinandersetzt und diese durch eine Fülle erlesener Glossen, mythologischer Anspielungen und literarischer Raritäten niederzuschmettern glaubt. Eine besondere Stellung nimmt das 10. Stück ein, das in der Erstausgabe der *προτέρα συλλογή* ein Trauergedicht in iambischen Trimetern auf den Tod des Bruders Isaak enthalten hatte; T. hat in der endgültigen Veröffentlichung nur die Überschrift beibehalten (*Τῷ γλυκυτάτῳ ἀδελφῷ κυρίῳ Ἰσαακίῳ θανόντι ἐν Ῥόδῳ ἐν τῷ ὑποστρέφειν ἐκ τῆς μιαρᾶς ἐκστρατείας τοῦ Χαλέπ*), die Trimeter jedoch, die er im ersten Schmerz um den Verlust des Bruders fehlerhaft gebildet hatte, gestrichen (*ἣν διὰ τὸ ὑπερπαθῆσαί με καὶ διὰ τὸ καταχρήσεις πολλὰς αὐτὴν ἔχειν τῶν διχρόνων — διὰ στίχων γὰρ ἦν ἰάμβων — χιάσας συνεπάτησα*).

Herausgegeben wurden: Epist. 21 von John Potter (Lycophr² 1702, Ann. 111) und L. Küster (Suid. II 1705, 473) nach Paris. 2565; Epist. 15—17 mit dem Anfang von 18 nach Monac. 338 von Gerbel (Var. hist. 1546, 267f., wiederholt von Kießling Hist. var. chil. 1826, 523—526); Epist. 1 von Thomas Burgess (Musei Oxon. litterarii Conspectus Fasc. I 1792 P. 2, 47—50) nach Barocc. 194 und von Hamaker (Bibl. crit. nova IV 1828, 379—381) nach Paris. 2644; die ganze Sammlung erstmalig von Theod. Pressel (Io. Tzetzae Epistolae, Tubingae 1851, mit Index Graecitatis). Pressel legte zugrunde die Hss. Paris. 2644 (A) und 2750 (B), wo sich auch einige auf T. selbst zurückgehende Randscholien grammatischen Inhalts finden, die er in den Fußnoten mitteilt. Näheres über die Hss. s. unter nr. 27. Einzelne Stellen bessert X. Χαριτωνίδης (*Ἐπετηρὶς Ἑταιρείας Βυζαντινῶν σπουδῶν* VIII [1931] 229—231).

27. Historien (Chiliaden). Die Briefe waren so angefüllt mit gelehrten Anspielungen mythologischer, geschichtlicher und literarischer Art sowie seltenen Wörtern, daß sie dem Verfasser selbst eines Kommentars zu bedürfen schienen. Er lieferte diesen Kommentar in der Gestalt von 660 *ἱστορίαι* in politischen Versen, die, an ebensoviele Stellen der Briefe anknüpfend, sich auch in der Reihenfolge streng an die Ordnung der überlieferten Briefsammlung halten. Die durchgängige Beziehung auf die Briefe ist nicht nur durch die inhaltliche Anlehnung, sondern auch durch zahlreiche Hinweise auf die einzelnen *ἐπιστολαί* oder *ἐπιστόλια* sichergestellt (vgl. z. B. Chil. V 186: Epist. 1, VI 846: 11. IX 356: 58, IX 966: 64). Eine Gesamtüberschrift ist in den bekannten Hss. nicht erhalten, doch hat T. selbst sowohl die einzelnen Serien von Erzählungen und Erklärungen, von denen gleich die Rede sein wird, als auch das Ganze als *Ἱστορίαι* bezeichnet (V 198). Einen anderen Titel hat der Urheber der Schlußschrift im Paris. 2644 und Monac. 338 angenommen, als er schrieb: *τέλος βίβλου ἱστορικῆς Ἰωάννου τοῦ Τζέτζου τῆς διὰ στίχων πολιτικῶν, Ἄλφα δὲ καλουμένης.* Er hat ihn offenbar aus den *Στίχοι ἰαμβικοί* herausgelesen, die im Paris. 2644 und seinen Verwandten den Historien folgen und mit den Worten beginnen: *Ἡ βίβλος ἄλφα Τζετζικῶν ποιημάτων | Μούσης φέρουσα μέτρα τῆς ἀγυρτίδος κτλ.* Hier ist aber mit dem Alpha gar kein Buchtitel gemeint, weder der ganzen Historien noch ihres ersten Teils (Hamaker 374f.) noch gar der folgenden Iamben (Giske 34f.), sondern lediglich gesagt, daß das erste der in der vorliegenden Sammlung enthaltenen Werke des T. sich des minderwertigen politischen Verses bedient habe; er will nun zeigen, daß er auch die kunstvollen Maße des iambischen Trimeters und des epischen Hexameters beherrscht. Daß mit dem ‚ersten' Werk die Historien gemeint sind, ergibt sich lediglich daraus, daß die *Στίχοι* ihnen in der Überlieferung angeschlossen sind. Der Titel *Chiliades*, dessen wir uns heute in der Regel bedienen, geht darauf zurück, daß der erste Herausgeber Gerbel das Werk um des bequemeren Zitierens willen in Abschnitte von je 1000 Versen zerlegt hat; in Wahrheit läßt man den Titel aus, wenn man nur die Tausender anführt.

T. selbst hat die Historien deutlich in drei Teile zerlegt. 1. I 1 bis IV 466, umfassend 141 *ἱστορίαι*, die der Erklärung des nachfolgenden, in politischen Versen abgefaßten Briefes an den Grammatiker Johannes Lachanas (IV 468—780) dienen. Von den Historien zum Brief leitet IV 467 über: *δέχου τὸ ἐπιστόλιον μετὰ τὰς ἱστορίας.* 2. IV 781 bis V 185, enthaltend 23 *ἱστορίαι* zum 1. Brief der Sammlung. Dieser Teil trägt die Überschrift *Ἕτεραι ἱστορίαι καὶ λέξεις ἱστοριώδεις τῆσδε τῆς γραφείσης ἐπιστολῆς*, und es folgen ihm die Verse (V 186f.) *τῆς πρώτης νῦν ἐπιστολῆς ἔχεις τὰς ἱστορίας, | εἰκοσιτρεῖς εἰς ἀριθμὸν τὰς πάσας ὑπηργμένας.* Den Historien des zweiten Teiles muß also der Text des ersten Prosa-Briefes vorausgegangen sein, und er findet sich im Paris. 2644 in der Tat an dieser Stelle. 3. V 202 bis XIII 674 die *ἱστορίαι* zu Epist. 2—107, 496 an der Zahl. Eine Überschrift gibt den Inhalt genau an: *ἱστορίαι ἐξ ἀρχῆς αὐτῆς τῆς δευτέρας ἐπιστολῆς μέχρι τέλους τῶν ἑκατὸν ἑπτὰ ἐπιστολῶν.* Daß auch diesem Teile nach des Verfassers Absicht wie dem zweiten die kommentierten Briefe vorangestellt werden sollten, ergibt sich aus den Übergangsversen V 188—192, in denen er uns mitteilt, daß er ursprünglich je 10 Briefe mit den zugehörigen Historien habe zu einer Einheit zusammenfassen wollen, es jetzt aber vorziehe, dem Ganzen der Briefe 2—107 das Ganze der sie erläuternden Historien folgen zu lassen. Auch diese Ordnung ist im Paris. 2644 erhalten geblieben. Wenn T. im dritten Teil, wie es häufig geschieht, auf eine der früheren Geschichten verweist, so bezeichnet er den sie enthaltenden Teil als *ἱστορίαι* (*αἱ πρώην, αἱ πρῶται, αἵδε αἱ, αἱ νῦν*) oder als *πίναξ* (*ὁ πρῶτος, ὁ δεύτερος, ὅδε ὁ, ὁ νῦν,*

ὁ παρών), einmal auch als *κατάλογος* (vgl. Giske 22—24). Um die große Masse des Stoffes überblicken zu können, legte er sich vor der Ausarbeitung eine Übersicht an, die die einzelnen *ἱστορίαι* ganz knapp, in der Form der späteren Überschriften verzeichnete. Diese Übersicht wird im Texte selbst als *ἐπιγραφή* (VII 758), *προσγραφή* (VI 392. 398) oder *θέσις* (X 463) *τοῦ πίνακος* angeführt, eröffnet im Paris. 2644 den 2. und 3. *πίναξ* und hat nach Schol. IV 466 (Pressel 110) auch für den ersten bestanden. Sie ermöglichte es T., zwischen den zweiten und dritten *πίναξ* (V 193—199) eine Berechnung aller *ἱστορίαι* einzufügen, die genau zu unserer Überlieferung stimmt, indem sie dem ersten Teil 141, dem zweiten 23, dem dritten 496, dem Ganzen 660 zuweist. Gegenüber dieser Feststellung der Vollzähligkeit der überlieferten Historien (daß die 10. des 2. und die 83. des 3. *πίναξ* fehlten, ist ein Irrtum Kießlings, den Giske 30f. aufgedeckt hat) ist es belanglos, daß die Schlußschrift im Paris. 2644 und Monac. 338 die Summe der Stichen mit 12759 angibt, während die Ausgabe Kießlings 12674 zählt, nach Berichtigung der in der Zählung begangenen Fehler sogar nur 12665 enthält, die sich durch den Paris. 2644 auf 12677 erhöhen. Die Differenz von 82 Stichen hat schwerlich ihren Grund darin, daß wirklich eine so große Zahl von Versen, wenn auch auf viele Stellen verteilt, im Text der bekannten Hss. ausgefallen wäre; die von Friedr. Haase (Miscell. philol. II, Univ.-Progr. Breslau 1858, 11—13) im späten Paris. 2428 entdeckten 7 neuen Verse aus dem Abschnitt VIII 653—684 machen jedenfalls ebenso wie das von Burgess (Musei Oxoniensis litterarii conspectus 1792, 49f.) aus Barocc. 194 mitgeteilte, um 4 Zeilen reichere Verbindungsstück zwischen dem 2. und 3. *πίναξ* (V 186—201) eher den Eindruck jüngerer Erweiterungen. Ich kann aber auch der These Giskes (33f., dazu Herm. XVII 164f.) nicht beipflichten, daß der Schreiber die Randscholien, soweit sie versifiziert sind, mitgezählt habe, da diese sich doch gar nicht von den prosaischen Scholien, um so deutlicher aber vom Text der Historien abhoben, sondern glaube, daß einfach ein Zählfehler vorliegt.

Die klar disponierte Ausgabe der Historien mit den Briefen hat eine Nachgeschichte und eine Vorgeschichte. In einem Scholion zu Epist. 1 (Pressel 3, 4, vgl. Hart 51) sagt T., daß er zwar im *πρωτότυπον* Briefe und Historien in der vorliegenden Weise gemischt habe, daß aber künftige Abschreiber *καθεξῆς ἀδιασπάστως τὰς πάσας ἐπιστολάς* und daran anschließend *τὸν βραχύτατον πίνακα* und *τὸν μέγιστον πίνακα* schreiben sollten. Ob es Abschriften gegeben hat, die dieser Weisung gefolgt waren, wissen wir nicht; jedenfalls hat ein Teil der erhaltenen Hss. statt dessen die 107 Prosa-Briefe ganz aus dem Zusammenhang der Chiliaden gelöst und als selbständiges Werk hinter die Historien gestellt (Paris. 2750 und Monac. 338, vgl. dazu Hart 50—55. Spelthahn 20f.). Aber auch abgesehen von dieser Änderung in der Anordnung der Briefe und Historien haben wir Beweise dafür, daß T. von seinem Werk eine zweite, revidierte Ausgabe veranstaltet hat. Die Scholien, die von seiner eigenen Hand stammen, geben nicht nur weitere Erklärungen zu den Erklärungen, sondern auch Verbesserungen des Textes und Berichtigungen von Fehlern, die — gewiß oft zu Unrecht — den Abschreibern zur Last gelegt werden. Mitten in der Revisionsarbeit, zwischen dem 2. und 3. *πίναξ*, fügt er Iamben ein, mit denen er seinem Gönner Kotertzes das bis dahin Geleistete widmet, indem er zugleich verspricht, auch den Rest noch auszufeilen, wenn Gott ihm das Leben dazu lasse (Hart 52f.). Diese Bemerkung läßt darauf schließen, daß die auf Wunsch des Kotertzes vorgenommene Revision des Werkes in die Altersjahre des T. gefallen ist. Auf der anderen Seite haben wir Grund zu der Annahme, daß vor der ersten Gesamtausgabe der Briefe und Historien eine Sonderausgabe ihres ersten Teiles geplant war. Darauf weist nicht nur die metrische Form des Lachanas-Briefes und sein Fehlen in der Sammlung der übrigen Briefe, sondern vor allem die von T. in den späteren Teilen (V 200f. VI 224ff. Bemerkung vor VI 599) wiederholt erwähnte Tatsache, daß der Schluß der Historien zum Lachanas-Brief dadurch verlorengegangen sei, daß Soldaten ihn mit anderen seiner Schriften in der im kaiserlichen Palast gelegenen Wohnung eines seiner Schüler nach dessen Tode gefunden und um ein Geringes verkauft hätten. In der Tat bezieht sich die letzte (bereits unvollständige) Historie auf IV 715, so daß die Erklärungen zum Rest des Briefes (716—780) fehlen (vgl. Hart 47f. Giske 28f.). T. gab die Hoffnung nicht auf, daß es glücken werde, den Käufer ausfindig zu machen und die entstandene Lücke zu schließen (Schol. zu IV 466. Chil. V 201. Bemerkung vor VI 599), doch erklärt sich sein Verzicht auf eine Nachdichtung des Verlorenen doch am leichtesten, wenn zwischen der Abfassung des ersten Teiles und der Herausgabe des Ganzen eine geraume Zeit verstrichen war. Daß nicht nur die von Kotertzes veranlaßte Revision, sondern schon die erste Gesamtausgabe der Historien den späteren Jahren des Verfassers angehört, folgt zunächst daraus, daß sie das Bestehen der ganzen Briefsammlung voraussetzt. Eine genauere Datierung ergibt sich nicht etwa aus der viel zu allgemeinen Notiz, daß die *ἀκμή* des Michael Psellos (1018 bis etwa 1078) um 100 Jahre zurückliege (XI 719f.), sondern daraus, daß im 2. und 3. *πίναξ* die Allegorien zur Ilias (V 7: Prooem. 437ff. V 776: ebd. 135ff. IX 281f. XIII 624: ebd. 41ff.) und zur Odyssee (VI 732: Od. IV 27ff.) erwähnt werden, von denen die letzteren erst nach dem J. 1160 verfertigt sein können (s. o. nr. 6). Als terminus ante quem kann uns die Beförderung des Andronikos Kamateros vom Eparchen zum Drungarios der Leibwache dienen, die spätestens im J. 1166 erfolgt sein muß (Laurent Byzantion VI 261, 4), da dieser im 3. *πίναξ* immer den Titel eines Eparchen führt (IX 415. 663. 666. XI 217. 230. 253. 361). Wir dürfen also nicht mit Giske (39f.) bis zum J. 1170 herabgehen. Andrerseits kann ich Hart (57) nicht beipflichten, der die Abfassung des 2. und 3. *πίναξ* vor die Wiederverheiratung des Kaisers Manuel im J. 1161 setzen zu müssen glaubt, da T. nach diesem Ereignis die verstorbene Kaiserin Irene nicht schlechthin als Augusta habe bezeichnen können, denn er tut das immer nur bei Rückverweisungen auf die Ilias-Allegorien, die natürlich nur der damaligen Kaiserin gewidmet sein konnten. Für die zeitliche Festlegung des 1. *πίναξ* ist entscheidend, ob man die Niobe-Sage und ihre allegorische Deutung, die fast gleichlautend Alleg. Il. XXIV 285—315 und Chil. IV 435—464 vorgetragen werden, an der ersten Stelle aus der zweiten übernommen sein läßt oder nicht. T. selbst leitet den Abschnitt in den Allegorien mit den Worten ein (282—284): *Ὅμηρος τὴν Νιόβης σοι νῦν ἱστορίαν εἶπεν· | ἡμεῖς δ' ἠλληγορήσαμεν πρὶν τῇ Αὐγούστῃ τάδε, | ὧνπερ σοι παραθήσομεν τὰ χρήσιμα κἀνθάδε.* Die Wendung *ἠλληγορήσαμεν τῇ Αὐγούστῃ* kann nur dasselbe bedeuten wie Chil. V 7 *ἠλληγόρησα τῇ βίβλῳ τῆς Αὐγούστης*, d. h. daß T. die Sage dargelegt habe in dem der Kaiserin gewidmeten Teil der Allegorien; aus diesem will er nun das Wichtigste für Kotertzes (*σοί*) wiederholen. Da die Niobe-Sage jedoch in den Büchern I—XV der Ilias-Allegorien nicht vorkommt, der Text auch gar keinen Anlaß zu ihrer Behandlung gegeben hätte, muß hier ein Gedächtnisfehler des Autors vorliegen: er hatte sich die Niobe-Allegorie aus den Historien abgeschrieben, um sie in den Ilias-Allegorien zu verwenden, wenn die berühmte Stelle des letzten Buches an die Reihe käme, aber versäumt, den Ort der ersten Niederschrift dabei zu vermerken. Ich nehme also mit Boissonade z. d. St. und Hart (55f.) an, daß T. in Alleg. Il. XXIV den 1. *πίναξ* ausschreibt, lehne aber die von Hart daraus gezogene Folgerung, daß dieser *πίναξ* ursprünglich der Kaiserin Irene gewidmet gewesen wäre, nachdrücklich ab. Für die zeitliche Ansetzung der Historien ergibt sich daraus, daß der 1. *πίναξ* vor dem Abschluß der Ilias-Allegorien und damit auch vor den Odyssee-Allegorien fertiggestellt war, während die Gesamtausgabe die Veröffentlichung beider Allegorien-Werke voraussetzt.

Eine Widmung des ganzen Werkes können wir nicht wahrnehmen, wohl aber wenden sich die Eingangsverse des 1. *πίναξ* an einen *φίλτατος*, der I 270 als *εὐχάριστος* gerühmt, II 836 und 976 als *τέκνον* angeredet wird. Daß es sich wirklich um einen jungen Menschen handelt, beweist die Schilderung seiner Lernbegierde I 157: *ἀλλ' ἤδη σε σφαδάζοντα καὶ κεχηνότα βλέπω* (die Stellen hat Giske 36, 3 zusammengetragen). Der 1. *πίναξ* war also offenbar dem *ὁμιλητής* im Palaste gewidmet, in dessen Nachlaß ihn die Soldaten fanden.

Es wurde schon erwähnt, daß T. die Gesamtausgabe der Historien, nachdem sie durch die Flüchtigkeit der Abschreiber vielfach verstümmelt und verderbt war, noch einmal durchkorrigiert und mit Randbemerkungen versehen hat. Die in einem Teile der Hss. überlieferten Randscholien sind also, von einigen jüngeren Zusätzen abgesehen, das Werk des T. selbst. Sie sind teils in Prosa, teils in Versen geschrieben und betreffen nicht nur die Gestalt des Textes und ihre wirkliche oder angebliche Verderbnis, sondern berichtigen auch sachliche Irrtümer des Verfassers, nennen seine Quellen, rechtfertigen Besonderheiten seiner Erzählung, seiner Wortwahl, Orthographie und Prosodie. An Bedeutung stehen sie also mit dem Text der Historien auf gleicher Stufe.

Der Wert, der den Historien mit ihrem bunten Gemisch mythologischer, geschichtlicher, geographischer und literarischer Stücke für unsere Kenntnis des Altertums zukommt, hängt ganz davon ab, welche Quellen T. herangezogen und in welcher Weise er sie benutzt hat. Beides ist von Christian Harder (De Io. Tzetzae historiarum fontibus quaest. sel. Diss. Kiel 1886) behandelt worden. Weiteres unter nr. 57.

Ausgaben des Textes: 1. Variarum historiarum liber, acc. Nicolai Gerbelii praefatio. Basileae (1546). Abdruck nach Monac. 338. 2. Historiarum variarum Chiliades, recogn. Theoph. Kießlingius. Lipsiae 1826. Außer der Ed. princ. sind die Münchener Hss. 338 (15. Jhdt.) und 564 (14. Jhdt.) benutzt, von denen die zweite, bessere, nur den 1. *πίναξ* (ohne den Lachanas-Brief, bis IV 466) umfaßt. Quellen-Nachweise, Register.

Ausgaben der Scholien: 1. Fr. Dübner Über eine wichtige Hs. der Historien des T. nebst den Randbemerkungen, die derselbe bei einer späteren Lektüre seinem Buche zugefügt (Rh. Mus. IV 1836, 1—26). Die ausgezogene Hs. ist Paris. 2644 (14. Jhdt.). 2. Cramer An. Ox. III [1836] 350—375, aus Paris. 2644 und Oxon. Meerm. (wahrscheinlich Misc. 188, 16. Jhdt.).

Kritische Beiträge: Bespr. der Kießlingschen Ausg. von Struve (Neue krit. Bibl. IX 1 [1827], 241—306. 370—436), in der Hauptsache eine Untersuchung über den politischen Vers. Bespr. derselben Ausgabe von H. A. Hamaker (Bibl. crit. nova IV 1828, 372—403). Pressel Apparatus criticus ad Tzetzae Chiliadas ex libris ms. Regiae bibliothecae (Epistolae 1851, 97—142), flüchtige Kollationen der Parisini 2644 und 2750 (13. Jdht.) mit Wiederholung der veröffentlichten Scholien. Auf Grund einer neuen Vergleichung der beiden Münchener Hss. und des wichtigen Paris. 2644 gibt Heinr. Spelthahn (Studien zu den Chil. des Joh. T., Diss. München 1904, 49—53) Nachträge zu Text und Scholien, indem er zugleich die erste Gruppierung der zum größten Teil nur aus den Katalogen bekannten Hss. versucht (9—35). Ohne Einsicht in die Hss. gibt Textbesserungen X. Χαριτωνίδης *Ἐπιστημονικὴ Ἐπετηρὶς τῆς Φιλοσοφικῆς Σχολῆς τοῦ Πανεπιστημίου Θεσσαλονίκης* I (1927) 80—82. 110. Eine kritische Ausgabe der Historien mit den Briefen und allen Scholien ist ein Bedürfnis und wird sich nicht nur auf die beiden Parisini und Monac. 338 stützen dürfen, sondern daneben mindestens Vat. gr. 1369, Oxon. Miscell. 188, Cantabr. 1127 und Laur. LXIX 14 heranziehen müssen (Spelthahn 21f.). Der Reihe derjenigen Hss., die nur Bruchstücke der Hist. enthalten (Spelthahn 17f.), sind noch anzufügen: Vat. gr. 950 (vgl. R. Wagner Apoll. Bibl. [1894] XXVIf.). Vallicell. F 68 (VII 31ff.). Monac. Lat. 807 (Auszüge Polizianos aus einer Hs. der Hist., die sich damals in der Bibliothek von S. Stefano in Venedig befunden hat, vgl. Giov. Pesenti Byz. Ztschr. XXIV 17) und — wahrscheinlich — Athous Mon. Vatop. 287, der

ἀναμικτοι ἱστορίαι διὰ στίχων πολιτικῶν enthält (vgl. nr. 18 am Ende).

28. Anhang der Historien. In denjenigen Hss. der Historien, die alle Prosa-Briefe herausgezogen und als selbständiges Werk behandelt haben, finden sich zwischen Historien und Briefe 3 Gedichte eingeschoben, die bei aller sonstigen Verschiedenheit dadurch zusammengehalten werden, daß T. in ihnen auf Angriffe eines Gegners, der seine rhetorischen und dichterischen Fähigkeiten in Zweifel gezogen hatte, mit Spott und Hohn antwortet. Wenn er das 2. Gedicht mit den Worten *Τζέτζου ῥητορικῆς ἀδαήμονος ἥδε γε βίβλος* beginnt und das 3. *Στίχοι ἰαμβικοὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμαθοῦς καὶ ἀρρητορεύτου, ὥσπερ φασὶν οἱ θειάζοντες κτλ.* überschreibt, so hören wir da dieselben Vorwürfe heraus, die er auch im 3. *πίναξ* der Historien wiederholt mit bitterer Ironie anführt (vgl. IX 415. 663—665. X 249. XI 217f. 230. 253. 361. XII 94—96). Hier nennt er auch denjenigen mit Namen, der ihn einen *ἀμαθής* und *ἀρρητόρευτος* gescholten hat: es ist der Eparch von Konstantinopel Andronikos Kamateros, sein früherer Gönner (z. B. XI 217f. *Τζέτζης δ' ὁ ἀρρητόρευτος, ὁ ἀμαθὴς ἐπάρχῳ | τῷ πανσεβάστῳ σεβαστῷ Καματηρῶν ἐκ γένους*), der offenbar bei Besetzung der Stelle eines Lehrers der Rhetorik einen anderen Bewerber vor T. bevorzugt hatte (vgl. E. Miller Rec. des historiens des croisades. Hist. grecs II [1881] 350); vgl. o. S. 1964. Dieser ist also unter dem *σεβαστός* zu verstehen, den das 3. Gedicht (v. 345) anredet. Während sich die 46 Iamben des 3. Gedichtes (v. 310—355) und die 17 Hexameter des 2. Gedichtes (v. 293—309) auch inhaltlich auf eine Abwehr des gegnerischen Angriffes beschränken, will das 1. Gedicht mit seinen 270 Iamben (v. 23—292) zugleich an dem praktischen Beispiel einer rhetorisch-dichterischen Leistung seine Lächerlichkeit erweisen. Es ist als Hauptstück der Trilogie an die erste Stelle gesetzt, mit der Überschrift *Παίδων ἀγωγὴ συντελὴς τῷ νῦν βίῳ* versehen und durch ein umfängliches Scholion nach allen Gesichtspunkten der Rhetorik beleuchtet. Abgeschlossen wird das 3. Gedicht durch das treffende Zitat Soph. Ai. 1093—1096, das die Worte einleiten: *ἀλλ' ὦ Σοφόκλεις, ὦ Σοφίλλου παιδίον, | γνώμαις ἐπισφράγιζε σαῖς τὸ βιβλίον.* Wenn auf diese *σφραγίς* noch 5 Verse folgen, die in der Form einer amtlichen Beurkundung das Vorangehende beglaubigen und mit der feierlichen Unterschrift *Τζέτζης λογιστὴς τῶν παλαιῶν καὶ νέων* schließen, so können sie nicht, wie es in der Ausgabe Kießlings erscheint, demselben 3. Gedicht gelten. Ich beziehe sie aber auch nicht mit Hart (61) und Spelthahn (32) auf die um das Corpus der 3 Gedichte erweiterte Ausgabe der Historien, sondern wegen der zitierten Schlußworte auf das kleine Corpus selbst, in dem T. eben die angegriffene Würde eines *λογιστὴς τῶν παλαιῶν καὶ νέων* (vgl. dazu Chil. XI 253f.) verteidigt hat. Die 3 Gedichte, die somit eine in sich geschlossene Einheit darstellen, ohne zu ihrem Verständnis oder ihrer Vervollständigung der Historien zu bedürfen, sind nun offenbar von T. selbst den Historien angehängt worden, damit sie die schon im 3. *πίναξ* spürbare Tendenz der Selbstverteidigung verstärkten. Ob dieser Anhang schon der für Kotertzes revidierten Ausgabe der Historien beigegeben war, oder erst einer dritten, nämlich derjenigen, die das Brief-Corpus herausnahm und an das Ende des Ganzen stellte, bleibt ungewiß. Jedenfalls hat T. selbst die Verbindung von den Historien zu den 3 Gedichten durch die Iamben hergestellt, die als v. 1—22 des Anhangs gezählt werden und mit den Anfangsworten *Ἡ βίβλος ἄλφα Τζετζικῶν πονημάτων* auf das vorangehende Hauptwerk zurückweisen (vgl. o. S. 1994).

29. Weltchronik. Alleg. Il. XVIII 643ff. Boiss. spricht T. von seiner besonderen Fähigkeit zu allegorisieren und verweist dafür auf die vorliegenden Homer-Allegorien und (v. 661f.) *ὅπερ παρεσπάρη μοι τῇ χρονικῇ μου βίβλῳ | τῇ ἱστορούσῃ* (Boissonade, *τῆς χρονικῆς — βίβλου τῆς ἱστορούσης* Hss.) *τεχνικοῖς ἰάμβοις τὰ τῶν χρόνων.* Er hat also ein Werk in technischen Trimetern verfaßt, das die Geschichte — wir würden besser sagen Geschichten — erzählte und deshalb den Titel *Χρονικὴ βίβλος* führte. Zur Geschichte gehörte für T. selbstverständlich und in erster Linie die Götter- und Heroen-Sage, und ihr werden die allegorischen Deutungen gegolten haben, mit denen die Chronik durchsetzt war. Ein Stück der Chronik hat sich erhalten, und zwar, wie es scheint, die Einleitung oder doch derjenige Teil der Einleitung, der sich grundsätzlich mit der Allegorie und ihren verschiedenen Methoden unter Beibringung zahlreicher Beispiele beschäftigt. Die ersten 152 Verse dieses Stückes tragen in dem T. nahestehenden Ambr. C 222 inf. die Überschrift *Ἐκ τῆς μετρικῆς βίβλου Ἰωάννου τοῦ Τζέζου* (sic) *ἀλληγορία*, worauf noch einmal die Worte folgen *Τοῦ μακαρίου Τζέζου περὶ ἀλληγορίας.* Studemund (Anecd. var. gr. [1886] 238) hat von diesem Anfang v. 1—11 und 142—152 abgedruckt. Vollständig war das Stück über die Allegorie (447 Verse) in einer jetzt verschollenen Hs. enthalten, die sich im Besitz des 1625 im Haag verstorbenen Juristen Janus Rutgers befunden hat; sie bildete die schlechte Vorlage des Abdruckes, den Fédéric Morel 1616 in Paris veranstaltet hat (Ioannis Tzetzae Allegoriae mythologicae physicae morales).

Auf Grund des bekannten Stückes können wir zunächst ein Selbstzitat in den Allegorien zur Odyssee auf die *Χρονικὴ βίβλος* beziehen. T. sagt XI 95f. von Otos und Ephialtes *οὓς ψυχικῶς, στοιχειακῶς ἐν στίχοις ἰαμβείοις | πρότερον ἠλληγόρησα, νῦν δὲ πραγματικῶς σοι* und beruft sich damit auf Alleg. Morell. 440—446, wenn nicht auf eine verlorene spätere Stelle, an der die gleiche Geschichte ausführlicher behandelt war. Ebenso wird in dem Morelschen Fragment die Ehe des Hephaistos und der Aphrodite ausgedeutet (besonders v. 315f.), wenn darin auch das Ares-Abenteuer, auf das sich der Hinweis Alleg. Od. VIII 59 (*ταῦτα δὲ ἠλληγόρησα πρὶν ἰαμβείῳ μέτρῳ*) mit zu erstrecken scheint, nicht vorkommt. Aber auch die Geschichte vom Krokodil, das seine aus dem Ei gekrochenen Jungen auf ihre Lebenstüchtigkeit prüft und die untüchtigen beseitigt (Chil. XII 717ff.), muß nach der Einführung der 9 wörtlich zitierten Verse (v. 718 *ὡς καὶ αὐτός που ἔγραψα χρονογραφῶν ἰάμβοις*) in der Chronik — vielleicht als Gleichnis — ge-

standen haben. Das gibt uns schließlich ein Recht, mit Hart die in demselben Buch (Chil. XII 264—295) migeteilten Iamben über die Anfänge der Astronomie, in der dem Athener *Méτων* die Chaldäer und Ägypter vorangegangen seien — eine gegen den *χρονογράφος* Diodor (XII 36) gerichtete Auslassung — der Chronik zuzuweisen, obgleich das zitierte Werk hier *Κόσμου ἱστορία* genannt wird (258—255: *καὶ μετρικῶς συνέγραψα τῇ Κόσμου ἱστορίᾳ, | ἰάμβῳ μέτρῳ τεχνικῷ, κἂν ἀτελῆ καὶ ταύτην | ἀφῆκα*). Als T. den Schlußteil der Historien herausgab, war er nach dieser Stelle zu der Erkenntnis gekommen, daß er das Riesenwerk nie vollenden würde, und eben deshalb gab er wohl einzelne Abschnitte daraus bekannt. Anderseits lagen zur Zeit der Abfassung des zweiten Teils der Ilias-Allegorien und der Odyssee-Allegorien bereits große Abschnitte der Chronik der Mythen fertig vor, ja aus einer Stelle in der Metrik (Cramer Anecd. Ox. III 308, 28 *καὶ χρονικὰς δὲ βίβλους συνταξάμενος καταλέξω*) ersieht man, daß er schon unmittelbar nach dem Tode Isaaks mit dem Plane umging, eine bis zur Gegenwart reichende Chronik zu schreiben und darin seinem Bruder ein bleibendes Denkmal zu setzen. Die Arbeit an der *Χρονικὴ βίβλος* hat T. also Jahrzehnte hindurch begleitet.

IV. Gelegenheitsgedichte und andere Kleinigkeiten.

30. Trauergedicht auf Theodoros Kamateros. Die Pariser Hs. 2925 (14. Jhdt.) hat uns unter dem Titel *Ἐπὶ τῷ τάφῳ τοῦ Καματηροῦ κυροῦ Θεοδώρου στίχοι δίχρονον μὴ ἔχοντες* 81 Trimeter bewahrt, in denen der verstorbene Sproß der Familie der Kamateroi dem Leser mitteilt, daß das allgemeine Todesschicksal auch ihn in der Blüte der Jahre ereilt habe, und daß die Verwandten ihm hier in dem Kloster, dessen Mitglied er vor seinem Tode geworden sei, dieses Grabmal mit seinem Bilde errichtet hätten. Ein Verfasser ist nicht genannt, doch weisen Anzeichen wie das nahe Verhältnis zur Familie der Kamateroi und dem Verstorbenen insbesondere (vgl. Epist. 86. 87), das Wertlegen auf eine strenge Behandlung der Vokale mit schwankender Quantität und vor allem die langatmige Reihe der 10 Todesbeispiele aus Mythos und Geschichte mit aller Bestimmtheit auf T. Vgl. S. Pétridès Byz. Ztschr. XIX (1910) 7—10 (Abdruck des Textes). P. Maas ebd. 11 und Ed. Kurtz ebd. XXV (1925) 144 (Erläuterungen und Verbesserungen).

31. Trauergedicht auf Kaiser Manuel. In den *Ἴαμβοι κλιμακωτοὶ πρὸς τὸν βασιλέα κῦριν Μανουὴλ ἐπιτάφιοι*, die Matranga (619—622) aus einer ungenannten römischen Hs. herausgegeben hat, beklagt T. (dem Titel gehen die Worte *στίχοι τοῦ Τζέτζου* voraus) in einer langen Reihe von Vergleichen den Verlust, der ihm durch den Tod des Kaisers widerfahren ist. *Κλιμακωτοί* nennt er die Verse, weil jeder folgende das letzte Wort des vorhergehenden wieder aufnimmt, also gewissermaßen auf dieselbe Leitersprosse tritt, die der andere soeben erreicht hat. Wahrscheinlich ist es die Hs. B 99 der Vallicelliana (16. Jhdt.), aus der Matranga das Gedicht abgedruckt hat; enthalten ist es außerdem in der Oxforder Hs. Barocc. 194 (15. Jhdt.). Die Zeit der Abfassung ist durch den Tod des Manuel Komnenos (24. Sept. 1180) festgelegt. Hart (74f.) hat die Autorschaft des T. in Zweifel gezogen, weil das Gedicht in *ἴαμβοι ἄτεχνοι* und nicht in den von ihm in jenen Jahren gepflegten *ἴαμβοι τεχνικοί* abgefaßt sei; doch liegt, gemessen an den von J. Hilberg (Wiener Stud. VIII [1886] 290—308) ermittelten Regeln, der einzige Verstoß gegen die *τέχνη* in der mehrfachen Verwendung eines kurzen *α* im Auslaut als Länge (v. 31 *ἄνθρακά μου.* 35 *ταῦτα κάτω.* 50 *ὁλκάδα μου.* 58 *τάχα* am Versende. 79 *πέρδικά μου*), und auch diese Fälle schrumpfen auf einen einzigen (v. 35) zusammen, wenn man die Enclitica *μου* so eng zum vorangehenden Worte zieht, daß das auslautende *α* zum inlautenden wird, und *τάχα* zu den regelfreien Adverbien zählt.

32. Trauergedicht auf einen ermordeten Kaiser. Im Paris. 2644 (14. Jhdt.) steht ein noch unveröffentlichtes Gedicht mit der Überschrift *Ἴαμβοι πρὸς βασιλέα κτανθέντα θρηνητικοί*, dessen Anfang *Αἲ αἲ τάλαινα στρατιὰ τῶν Αὐσόνων* lautet. Es ist ganz ungewiß, ob man es mit J. G. de Chauffepié (Nouveau Dictionnaire hist. et crit. IV [1756] 534) auf den Tod des Andronikos Komnenos (1185) beziehen darf.

33. Spottverse auf seine Kritiker. Um die Zeit der Abfassung des 3. *πίναξ* der Historien hatte T. Angriffe zu erleiden gehabt, deren Gegenstand teils seine rhetorischen teils seine dichterischen Fähigkeiten waren. Von wem die Angriffe ausgegangen waren, erfahren wir aus den improvisierten Iamben voll unflätiger Polemik, die T. dagegen richtete und die der Überbringer der Kunde von jenen Angriffen zu Papier zu bringen für gut befunden hat; es waren Georgios Skylitzes, ein kaiserlicher Beamter, der auch selbst geistliche Gedichte verfaßt hat, und der Grammatiker Gregorios, den wir aus anderen Äußerungen des T. (Epist. 89. 90) als seinen literarischen Gegner kennen. Die Überschrift der im Paris. 2925 (14. Jhdt.) erhaltenen 27 Trimeter lautet: *Στίχοι αὐθωροὶ καὶ πάντη ἀμελέτητοι, γεγονότες κατά τε τοῦ Σκυλίτζη καὶ Γρηγορίου τοῦ βασιλικοῦ γραμματικοῦ ἐκείνου, εἰπόντων ἐκείνων μὴ δύνασθαι τὸν Τζέτζην στιχίζειν τι γενναῖον καὶ ἀξιέπαινον· οὓς ἅμα τῷ ἀκοῦσαι, τῇ ὀρθοπνοίᾳ καίτοι συνεχόμενος, ἐσχεδίασε, γράψαντος τούτους τοῦ καὶ τὸ μήνυμα εἰπόντος τοῦ ψόγου.* Vgl. S. Pétridès Vers inédits de Iean Tzetzès (Byz. Ztschr. XII [1903] 568—570).

34. Iamben gegen einen, der aus dem Versbuch des T. ein Stück herausgeschnitten hatte. Im Cod. Laur. Conv. soppr. 627 (13. Jhdt.) stehen unveröffentlichte *Στίχοι τοῦ Τζέτζου πρός τινα κόψαντα μέρος τοῦ τόμου τῶν στίχων αὐτοῦ, εὑρὼν τοῦτον ἐν τῷ σακελλίου κελλίῳ. ἐγράφησαν δ' οὗτοι καὶ ἐκολλήθησαν εἰς τὸν τόμον ἐκεῖνον ἀντ' ἐκείνων τῶν κοπέντων.* Der Anfang lautet *Τόμον σταλέντα τόνδε τῷ σακελλίῳ*, der Schluß *υἱοὺς βροτοῖς πρέπει γάρ, οὐ γεννᾶν ὕας.* Bemerkenswert ist an diesem Erguß, daß die *στίχοι* des T. in einem Bande gesammelt waren und daß dieser Band in

der Kassen-Zelle — vermutlich des Klosters, zu dem er in enger Beziehung stand — aufbewahrt wurde. Das gibt uns jedoch kein Recht, T. auch die ersten beiden der in der Hs. anschließenden anonymen Gedichte (*Εἰς Τύχην* und *Ἐπὶ τῇ πρὸς τὸ χεῖρον μεταβολῇ τῶν πραγμάτων*) zuzuschreiben, wie Leo Sternbach Eos VIII (1902) 65—67 vorschlägt.

35. Gegen ein gelehrtes Frauenzimmer. *Κατὰ γυναικὸς σχεδογραφούσης* sind 9 στίχοι ἰαμβικοὶ überschrieben, die der Vallicell. F 68 (16. Jhdt.) bewahrt hat.

36. Distichon auf Johannes Chrysostomos. Es steht im Oxon. Roe 18 (geschrieben 1349).

37. An Psellos Im Paris. 3058 (15. Jhdt.) und wahrscheinlich auch in anderen Hss. finden sich 10 Trimeter mit der Überschrift *Πρὸς τὸν Ψελλὸν εἰς τὸ Περὶ ἑρμηνείας*, huldigende Verse (sie beginnen *Καὶ τοῦτο δεῖγμα, Ψελλέ, σῆς εὐφυΐας*), die T. dem Kommentar des Michael Psellos zu Aristoteles' Schrift *Περὶ ἑρμηνείας* vorangestellt hatte. Vgl. Krumbacher 535, 2.

38. Gratulationsgedicht, nach Krumbacher 535, 2 im Paris. 2644 enthalten. Da diese Hs. inhaltlich mit dem Oxon. Misc. 188 genau übereinstimmt, ist das Gedicht auch darin zu vermuten. Unveröffentlicht.

39. Ein hexametrisches Gedicht mit der Überschrift *Στίχοι ἡρωϊκοὶ* und dem Anfang *Ἡ ὅτε Ῥωμαϊκὸν ὑπὸ Αὐσονίων πλατανιστῶν*. Enthalten in den beiden zu nr. 38 genannten Hss., unveröffentlicht.

40. Vers-Spielereien. 1. *Καρκῖνοι*, das sind Verse, die rückwärts ebenso gelesen werden können wie vorwärts (vgl. darüber S. Pétridès Echos d'Orient XII [1909] 86—94). Aus Lampros' Nachlaß sind einige, die im Vindob. philol. gr. 216 stehen, im *Νέος Ἑλληνομνήμων* XVI (1922) 196f. veröffentlicht worden; dieselben oder andere sind in den Athos-Hss. Mon. Iber. 329. Mon. Vatop. 483 und gewiß auch noch in anderen Hss. erhalten. 2. *Στίχοι ἡρωϊκοὶ ἔχοντες εἰς ἕκαστος τὰ κδ' στοιχεῖα*. Veröffentlicht zusammen mit *ἴαμβοι ὁμοίως ἔχοντες αὐτὰ τὰ γράμματα* aus gleicher Quelle wie die *Καρκῖνοι* a. O. 197, überliefert mindestens noch in den Hss. Paris. gr. 3058 und Athous Mon. Iber. 329. 3. Ein Scherz-Epigramm nach der Weise des kirchlichen Hirmos *Ἀνοίξω τὸ στόμα μου* steht im Vat. Urbin. gr. 141 (14. Jhdt.).

41. Dankrede an den Patriarchen. Die zu nr. 38 genannten Hss. enthalten einen unveröffentlichten *Χαριστήριος λόγος πρὸς τὸν πατριάρχην* mit dem Anfang *Ἐφοίτων ποτὲ καὶ πρὸς Αἰακόν*.

V. Verlorenes.

42. Iambische Paraphrase der Geographie des Ptolemaios. Chil. XI 897—983 teilt T. Stücke einer Paraphrase der Geographie des Ptolemaios in Trimetern mit, die er mit den Worten einleitet: *καὶ Πτολεμαῖος σκοτεινῶς περιηγήσει γράφει, | ἅπερ ἐγὼ μετέφρασα τοῖσδε τοῖς ἰαμβείοις*. Daß er diese Paraphrase der Mysien behandelnden Abschnitte (III 9, 1—6. 10, 1. 7. 9. 17. 11, 1. 4. 13, 1. 2. V 2, 14. 15) nicht ad hoc verfertigt, sondern einem umfassenderen Werk entnommen hat, lehrt uns sein Scholion: *ἴαμβοι ἐμοὶ ἐκ τῆς εἰς τὴν Πτολεμαίου χωρογραφίαν μεταφράσεως*, das durch besonders vermerkte Abweichungen der mitgeteilten Stücke vom ursprünglichen Text der *μετάφρασις* (v. 940. 946f.) bestätigt wird. Veröffentlicht war die *Μετάφρασις εἰς τὴν Πτολεμαίου χωρογραφίαν* zur Zeit der Abfassung des Schlußteiles der Historien nicht (v. 986f.: *κἂν οὐ μετεγράφησαν, οἷς νόει τρόποις, | πρωτοσχεδῆ κεῖνται δὲ καὶ πεφυρμένα*), vermutlich ist es auch später nicht geschehen. Vgl. Hart 65f.

43. *Λογισμοί*. Chil. XI 254—256 sagt T. von sich selbst: *ὁ λογιστὴς τῶν παλαιῶν, οὗ δι' ἰάμβων βίβλος | τῶν λογισμῶν γραμματικῶν, ῥητόρων, φιλοσόφων, | τῶν μετρικῶν, ἱστορικῶν, μηχανικῶν, τῶν ἄλλων*. Wie diese *Λογισμοί* beschaffen waren, erfahren wir genauer aus einem T.-Scholion zu Aristoph. Ran. 1363 (Rh. Mus. N. F. VI 618): *ἅπερ εἰ θέλοι τις ἀκριβῶς γνῶναι, ἀναλεξάσθω βίβλον ἐμήν, ἐν ᾗ παντοίων σοφῶν πραγματείας ὑπέβαλον λογισμοῖς, Εὐριπίδου μὲν πεντήκοντα δύο καὶ ἑτέρων παντοίας τέχνης σοφῶν βίβλους ἑκατὸν ἐννεακαίδεκα, ὧν πασῶν λογισμοὺς βίβλος μία ἐμοῦ περιέχει στίχοις ἰάμβοις τοῖς πλείοσιν, οὐκ ὀλίγοις δὲ καὶ μέτρων ἑτέρων. καὶ ἕτεραι δὲ βίβλοι ἐμοὶ ἔχουσιν ἑτέρων σοφῶν λογισμοὺς κτλ.* T. hat also in einem besonderen Buch 52 anfechtbare Fakta aus den Dramen des Euripides und ungezählte Fakta aus 119 Schriften aller möglichen anderen Autoren (so muß die Stelle verstanden werden, da T. doch nicht 52 Dramen des Euripides meinen kann) kritisch beurteilt und gleichartige Urteile über weitere Autoren auch in seinen sonstigen Werken vorgetragen. Gegenstand dieser *λογισμοί* waren, wie die Fortsetzung des Scholions zeigt, Verstöße gegen die Kunstregeln, Irrtümer in Tatsachen und Zeitansätzen, Widersprüche. Unter den Opfern seiner Kritik hebt er im Scholion noch Aristoteles (vgl. Cramer Anecd. Ox. IV 131, 32f. *ὁ σὸς δὲ πολλὰ χαιρέτω Σταγειρόθεν | Τζέτζου λογισμοῖς ἐξελεγχθεὶς*), Galenos und Plutarchos mit Namen hervor. Einige mutmaßliche Bruchstücke bei Hart 65. Vielleicht liegt der rhetorische Teil der *Λογισμοί* in dem kritischen Auszug aus Hermogenes vor (o. nr. 24).

44. *Ἴαμβοι εἰς ναόν*. In einem so betitelten Gedicht hat T. den künstlichen Himmel im Palast des Perserkönigs Chosroes erwähnt. Er zitiert diese Stelle (7 Trimeter) Chil. III 55—64. Durch das Scholion *ὅτε ταῦτα ἔγραφον, ἔτι κατεχρώμην τοῖς διχρόνοις* wird das Gedicht der Frühzeit zugewiesen. Vgl. Giske 75.

VI. Zweifelhaftes und Unechtes.

45. Scholien zur Aspis Hesiods. Die Scholien zur Aspis, die in den meisten Hss. anonym erscheinen, werden im Ambr. C 222 inf. (13. Jhdt.), im Paris. 1310 (15. Jhdt.), der vielleicht auf dem Ambr. beruht (Herm. Schultz Die hsl. Überlieferung der Hesiod-Scholien [1910 = Abh. Gött. Ges. N. F. XII 4] 91), und in der Baseler Ausgabe von 1542 dem T. zugeschrieben. Trotz des Gewichtes, das dem Zeugnis des Ambr. zukommt, muß man der Ablehnung seiner Autorschaft durch C. F. Ranke (Hesiodi quod fertur Scutum Herculis [1840] 301) und Schultz beipflichten, da den gelehrten Aspis-Scholien alle stilistischen Eigentümlichkeiten des angeblichen

Verfassers fehlen. Der Name konnte in den Handschriften leicht von den benachbarten Scholien zu den Erga auf die zur Aspis übertragen werden.

46. Scholien zu Aristoteles De partibus animalium. Die auch von Krumbacher (535, 2) geteilte Annahme, daß T. einen solchen Kommentar verfaßt habe, geht auf H. O. Coxe (Report to H. M.s Government on the Greek mss. yet remaining in libraries of the Levant [1858] 51) zurück, der unter den bemerkenswerten Hss. der Patriarchalbibliothek zu Jerusalem an 72. Stelle nennt: *Johannis Tzetzis expositio in Aristotelis de partibus animalium librum.* Der Katalog von *Παπαδόπουλος-Κεραμεύς* (*Ἱεροσολυμιτικὴ Βιβλιοθήκη* I [1891]) verzeichnet dieses Werk nicht, wohl aber in der Hs. 108 hintereinander die Schrift des Aristoteles mit Scholien und die Theogonie des T. Durch die Beschreibung dieser Hs. im Katalog von 1817, den Coxe durchgesehen hat, konnte der Irrtum leicht entstehen (*Παπαδόπουλος-Κεραμεύς* 498): *καὶ σχόλια εἰς τὸ περὶ ζῴων Ἀριστοτέλους, Ἰωάννου τοῦ Τζέτζου ποίημα εἰς ἅπασαν τὴν θεογονίαν κτλ.*

47. Scholien zu den Imagines des Philostratos. Nur in der jungen Hs. Ambr. D 213 inf. (16. Jhdt.) werden die Philostratos-Scholien T. zugeschrieben, die sonst anonym oder als Eigentum des Moschopulos und Planudes überliefert sind.

48. Scholien zur Anthologie. Zwei Hss. von der Hand des Andreas Darmarios (Lond. Brit. Mus. Old Royal Ms. 16 C XVIII und Paris. Suppl. gr. 316 a. d. J. 1579) enthalten *σχόλια εἰς τὰ ἐπιγράμματα ὑπὸ Τζέτζου καὶ ἑτέρων*, deren Echtheit von Omont (Inventaire sommaire des mss. grecs de la Bibl. Nat. III 248) mit Recht in Zweifel gezogen wird, da Darmarios Titel frei zu erfinden pflegt; überdies handelt es sich hier um die nach T. entstandene Anthologia Planudea.

49. Über die Konjunktive des Aorists. 123 politische Verse, die in zahlreichen Hss. überliefert sind, tragen im Vat. gr. 1357, im Paris. 2594, im Vindob. phil. gr. 216 und wahrscheinlich auch im Vat. Barberin. 150 die Überschrift *Τοῦ φιλοσοφωτάτου κυρίου Ἰωάννου τοῦ Τζέτζου περὶ ῥημάτων αὐθυποτάκτων στίχοι πολιτικοί.* Sie ermahnen den Schüler zu fleißigem Studium, damit er die *αὐθυπότακτα* und *ἀνυπότακτα* richtig unterscheiden lerne. Nachdem Bekker (Anecd. gr. 1088—1090) die v. 1—17 und 122f. nach Paris. 2594 und Vat. 1357) bekanntgemacht hatte, wurde das Gedicht auf Grund einer von Spyr. Lampros angefertigten Abschrift aus dem Vindob. phil. 216 vollständig herausgegeben im *Νέος Ἑλληνομνήμων* XVI (1922) 191—196. F. Henrichsen (Über die sog. politischen Verse [1839] 103) hat jedoch bemerkt, daß dieselben Verse im Laur. XXIV 24 anonym, im Laur. XXVI 12 mit *τοῦ αὐτοῦ* an eine Schrift des Michael Psellos angeschlossen sind, und L. Cohn (Jahrb. f. class. Philol. CXXXIII [1886] 654) hat festgestellt, daß sie in den ältesten, dem 14. Jhdt. angehörenden Hss. Paris. gr. 2558 und Dresd. Da 37 unter Gedichten des Niketas von Serrai erscheinen (über die Niketas-Hss. vgl. auch Studemund Anecd. var. I [1886] 271. 273). Die sorgfältige Verstechnik spricht für Niketas.

50. Über die Enklitika. Ein kurzer grammatischer Traktat *Περὶ ἐγκλιτικῶν μορίων* ist in jungen Hss. wie Laur. LV 7 (15. Jhdt.), Cremon. bibl. gubern. 160 (15. Jhdt.) und Vat. Ottob. 384 (16. Jhdt.) *Ἰωάννου τοῦ Τζέτζου* überschrieben.

51. Metrischer Traktat. Der dem 15. Jhdt. angehörende Vindob. theol. gr. 287 enthält auf Bl. 8—24 einen der elementaren metrischen Traktate mit den Abschnitten *Περὶ ποδῶν*, *Περὶ τοῦ ἡρωϊκοῦ μέτρου*, *Περὶ τοῦ ἰαμβικοῦ μέτρου κτλ.*, wie sie in zahlreichen Hss. überliefert sind. Das anonyme Stück hat, wie ich in der Hs. selbst feststellen konnte, erst von einer späten Hand die Überschrift erhalten: *Τζέτζου ut vidi in Gallica bibliotheca.*

52. Lexikon. P. Colomesius verzeichnet in seinem Katalog der Hss. des Isaak Vossius (Catalogi librorum mss. Angliae et Hiberniae II [1697] 60 nr. 2236) *Joh. Tzetzae Lexicon vocum variarum*, und auf dieser Notiz beruhen die Angaben von Giske (74, 1) und Krumbacher (535, 2). Der Bibliothekar der Universitätsbibliothek zu Leiden Herr Dr. T. P. Sevensma hat die Güte gehabt festzustellen, daß der Voss. graec. Q 52 (15. Jhdt.), der allein in der Beschreibung von Colomesius gemeint sein kann, ein anonymes Lexikon enthält, das in Wahrheit das die versifizierte Grammatik des Michael Psellos abschließende Wörterbuch darstellt und von Boissonade (Anecd. gr. III 214—228 [v. 267—480]) veröffentlicht ist. Wahrscheinlich hat die Form des politischen Verses Colomesius veranlaßt, das Stück T. zuzuweisen.

53. Briefe. 14 Briefe, die sich im Barocc. 23 (14. Jhdt.) ohne Verfasserangabe finden, werden von Henr. O. Coxe (Catalogi codd. mss. bibl. Bodleianae I 30) ohne ersichtlichen Grund T. zugeschrieben.

54. Vom Harn. Eine Zusammenstellung von Äußerungen alter Ärzte über den Harn trägt in zwei Hss. des 16. Jhdts. (Barocc. 88. Paris. 2320) die Überschrift *Τζέτζου περὶ οὔρων*, vgl. Costomiris Rev. ét. gr. X (1897) 405. Die Verfasserangabe beruht gewiß auf dem Einfall eines Humanisten.

55. Lebensbeschreibung der Heiligen Lucia. In den Hss. Laur. V 10 (14. Jhdt.) und Messan. Bibl. Univ. 30 (geschrieben 1308) ist eine Vita der sizilianischen Lokalheiligen Lucia überliefert, die den Titel *Εἰς τὴν παρθενομάρτυρα τοῦ Χριστοῦ Λουκίαν ὑπόμνημα βράχιστον Ἰωάννου τοῦ Τζέτζου* (Messan.: *Ἰ. τ. Τζ. ὑπόμνημα εἰς τὴν παρθένον μάρτυρα τ. Χ. Λ. τῆς Συρακούσης πόλεως*) trägt. Sie ist mit einer lateinischen Übersetzung abgedruckt in der Ztschr. Roma e l'Oriente A. VIII vol. 15 (1918) 48—53. VIII 16 (1918) 106—115. IX 17 (1919) 90—105. Ob diese Schrift, die ganz aus dem Studienbereich des T. herausfällt, tatsächlich von seiner Hand stammt (was Krumbacher 535, 2 in Zweifel zieht), kann nur eine Untersuchung des Stiles lehren.

56. Ein dramatisches Gedicht, das in 57 Trimetern das traurige Los des Weisen im

Vergleich mit dem des Bauern beklagt. Das Gedicht ist anonym im Vallicell. B 99 überliefert (M. Treu Byz. Ztschr. I [1892] 339), aus dem es Matranga (622—624) übernommen und willkürlich T. zugeschrieben zu haben scheint; P. Maas (Byz. Ztschr. XII [1903] 315, 2) hat erkannt, daß es mit dem δραμάτιον des Michael Haplucheir nicht nur eng verwandt ist, sondern einen Auszug daraus darstellt.

C. Seine Bedeutung.

57. Als Mensch und als Gelehrter steht T. hinter Persönlichkeiten wie seinem Zeitgenossen Eustathios weit zurück, und doch ist seine Bedeutung für uns in mehrfacher Hinsicht eine große. Die Wichtigkeit, die er selbst seiner Person beimaß, hat zur Folge gehabt, daß wir sein Schulmeister- und Gelehrtendasein so bis in die Einzelheiten hinein kennen wie das keines anderen Vertreters seines Landes, und daß der byzantinische Grammatiker des 12. Jhdts. in einem typischen Beispiel lebensvoll vor unseren Augen steht. Von der Person des T. aus fällt aber auch manches Licht auf kulturelle Zustände in allen Schichten der Bevölkerung vom Hofe bis zum Volk der Gasse hinab. Seine Sprache, die grundsätzlich eine reine Schriftsprache sein will, ist mit zahlreichen Wörtern der Umgangssprache, unter denen auch Schimpfwörter nicht fehlen, durchsetzt; ein planmäßiges Herausziehen dieses Sprachgutes wäre verdienstlich, die vorhandenen Wörterverzeichnisse (in den Ausgaben der Carmina Iliaca von Bekker, der Chiliaden von Kießling und der Episteln von Pressel) sind nur erste Ansätze. Daß dabei sogar ein kleiner Ertrag für nichtgriechische Sprachen zu erwarten ist, hat uns der Epilog der Theogonie gezeigt.

Was aber die Behandlung des Mannes in dem vorliegenden Sammelwerk rechtfertigt, ist seine Bedeutung für unsere Kenntnis des klassischen Altertums. Unter der großen Menge der älteren Schriftsteller, die er benutzt hat, finden sich nicht wenige, die ihm noch in vollständigerer oder besserer Form vorgelegen haben oder die überhaupt nicht mehr auf uns gekommen sind. In diesen von T. benutzten und in der Zwischenzeit verlorengegangenen Quellen liegt für uns der Hauptwert seiner Schriften. Freilich muß man sich beim Zurückgehen auf die Quellen gegenwärtig halten, wie T. da, wo wir sein Verfahren nachprüfen können, mit ihnen umgegangen ist. Nach den Untersuchungen von Theod. Voigt (Diss. philol. Halenses VI [1885] 321—330. 467—474), Christ. Harder (De Ioannis Tzetzae Historiarum fontibus quaest. sel., Diss. Kiel [1886] 2—49), Hans Felber (Quellen der Ilias-Exegesis des J. T., Diss. Zürich [1925] 56f.) und Carl Dahlén (Zu J. T.' Exegesis der hesiodeischen Erga, Diss. Uppsala [1933] 55) haben wir besonders folgende Eigentümlichkeiten des T. zu beachten: er nennt den Autor statt seiner Scholien (vgl. darüber auch v. Wilamowitz Kl. Schr. I 201f.); er führt die Quellen eines benutzten Autors als seine eigenen Quellen an; er zitiert Autoren, die über denselben Gegenstand wie seine Quelle gehandelt haben, als ob er auch sie benutzt hätte, wobei ihm sogar noch Irrtümer unterlaufen; bisweilen verwechselt er die Namen verschiedener Autoren oder die Titel verschiedener Schriften desselben Autors. Dieser Mangel an Genauigkeit beruht teils auf der Flüchtigkeit des Vielschreibers, teils auf der Einbildung, daß er über ein untrügliches Gedächtnis verfügte, das ihm ein Nachschlagen in den Büchern selbst ersparen könnte (Alleg. Il. XV 87 ἐμοὶ βιβλιοθήκη γὰρ ἡ κεφαλὴ τυγχάνει. Chil. I 275—278. VI 407. 475. VIII 181—191. X 364—384. XII 11—13). Dieselben beiden Grundfehler haben auch zur Folge, daß er falsch gelesene Worte aus seinen Quellen übernimmt, ganze Sätze mißversteht und bei der Wiedergabe von Geschichten Örtlichkeiten, Zeiten und Personen vertauscht. Schließlich hält er es für sein gutes Recht, Erzählungen, die er aus seinen Quellen übernimmt, durch Steigerungen und willkürliche Ergänzungen eindrucksvoller zu gestalten. Trotz all dieser Ungenauigkeiten und Entstellungen, die ja immer nur einen Bruchteil der ungeheuren Masse der verwendeten Zitate betreffen, kann T. unsere Kenntnis der von ihm benutzten Quellen wesentlich bereichern, wenn wir die erforderliche Vorsicht anwenden. Ich lasse eine Liste der wichtigsten Autoren folgen, für die uns seine Werke Gewinn bringen, bin mir jedoch bewußt, daß sie nicht abschließend sein kann, da bisher nur für die Historien (Harder, s. o.), die Ilias-Exegese (Felber, s. o.) und die Scholien zu Lykophron (Scheer XIV—XVI) und Hesiod (Dahlén, s. o.) Quellen-Untersuchungen vorliegen.

Vollständiger als uns haben T. vorgelegen:

Apollodors Bibliothek (vgl. nr. 21).

Cassius Dion. Wenn T. auch mit Vorliebe die frühesten Bücher heranzieht, so irrt W. Crönert (Wien. Stud. XXI 49, 1) doch, wenn er meint, daß sein Exemplar auf die Bücher I—VII beschränkt gewesen sei; dagegen spricht schon die Behandlung der Belagerung von Syrakus durch die Römer Chil. II 103—156, die dem XV. Buch entnommen ist (der Abschnitt ist analysiert von H. Haupt Herm. XIV 438f. und P. Schübeler De Syracusarum oppugnatione quaest. sel. [Progr. Ref.-Real-G. Geestemünde 1910] XXVIII). Fragmente in der Ausg. Boissevains (1895) 1ff.

Chairemon. In der Ilias-Exegese (123 Herm.) und in den Historien (V 395f.) nennt uns T. den Schriftsteller mit Namen, dem er die Kenntnis der ἱερὰ γράμματα der Ägypter, auf die er auch sonst mehrfach anspielt, verdankt: es ist der ἱερογραμματεύς, Grammatiker und stoische Philosoph Chairemon (vgl. o. Bd. III S. 2025 Nr. 7), der διδάγματα τῶν ἱερῶν γραμμάτων (Hist. a. O.) unter dem Titel Ἱερογλυφικά (Suid.) geschrieben hatte. Die 19 (zutreffenden!) Hieroglyphen-Erklärungen der Ilias-Exegese hat Samuel Birch Transactions of the R. Soc. of Literature II 3 (1850) 385—396 (in franz. Übers. Rev. arch. VIII 1 [1851] 13—30) vom Standpunkt der Ägyptologen gewürdigt, Benutzung in der Weltchronik (nr. 29) und in der Schrift Περὶ τῆς γεννήσεως τῶν θεῶν (nr. 20) weist nach Wendel Herm. LXXV (1940) 227—229. Vgl. Felber 14. 25f.

Diodoros. Ausschließlich durch T. sind folgende Fragmente auf uns gekommen: VII 1.

VIII 26. 28. IX 15. 19. 29. 31. X inc. 2—4 Vogel. XXI—XL 40. 42. 44. 46 d. 47. 49. 50. 53. 56 Dind.

Hipponax. Für diesen alten Iambographen ist T. ein Hauptvermittler. Aus seinen Schriften stammen bei Diehl Anthol. lyr.² I 3 (1936) frg. 2—11. 13. 15. 23—25. 29. 36. 37. 41. 42. 56. 66. 67, dazu bei Bergk PLG II⁴ frg. 121. 130. 131. Obgleich T. alten Lykophron-Scholien mehr verdanken wird, als wir heute erkennen können, geht B. ten Brink Philol. VI 58. 127 doch über das Ziel hinaus, wenn er meint, daß T. alle Zitate nur älteren Grammatikern verdanke; er muß noch ein Iamben-Buch des Hipponax in den Händen gehabt haben.

Malalas. T. hat die Chronik des Johannes Malalas auch da benutzt und gemeint, wo er Johannes Antiochenus zitiert (E. Patzig Byz. Ztschr. X 385—393). Die frühere Annahme, daß er die nur in Exzerpten auf uns gekommene Chronik des Johannes Antiochenus vollständig besessen habe (z. B. Harder 66), ist also unbegründet.

Orpheus. T. hat fleißig in den Schriften eines astrologischen Corpus gelesen, das unter dem Namen des Orpheus ging (vgl. O. Kern Orphicorum frg. [1922] 267ff.). Die Bruchstücke dieses Corpus sind zum größten Teil nur durch ihn erhalten: frg. 249. 257. 261. 263. 266. 268—270 aus den Δωδεκαετηρίδες, 271. 274. 275. 278. 279 aus den Ἐφημερίδες, 280—283 aus der Γεωργία, 284 aus ⟨Περὶ δραπετῶν⟩. Andere Orpheus-Zitate gehören den Ἱεροὶ λόγοι an (193) oder sind nicht näher bestimmbar (339. 342. 346).

Palaiphatos. Für das Schriftchen des Palaiphatos Περὶ ἀπίστων, das in byzantinischer Zeit unter verschiedenen Formen in Umlauf war (vgl. N. Festa Palaephati Π. ἀ. [1902 = Mythogr. gr. III 2] Lf.), bringen auch die Anführungen durch T. neues Material (Festa Studi it. IV 225—256).

Ptolemaios Chennos, dessen Καινὴ ἱστορία auch Eustathios benutzt hat, ist von T., wie es scheint, noch vollständig gelesen worden.

Scholia. T. hat verschiedene alte Scholien-Corpora vollständiger vor Augen gehabt, als sie uns heute vorliegen. Das gilt von den Scholien zu Lykophron (vgl. o. nr. 12), den sog. Proklos-Scholien zu Hesiods Erga (vgl. o. nr. 7), den Scholien zu Aristophanes (vgl. o. nr. 11) und denen zur Grammatik des Dionysios Thrax, deren Hauptwert in den aus der Chrestomathie des Proklos übernommenen Stücken liegt (vgl. Frid. Stein De Procli chrestomathia grammatica quaest. sel. Diss. Bonn. [1907] 21f.; unmittelbar, wie Scheer [XV] annimmt, hat T. die Chrestomathie nicht mehr benutzt). Vielleicht hat er auch die Scholien zu Arats Phainomena in reicherer Fassung gekannt (Dahlén 59—65), für die Pindar-Scholien zweifelt Drachmann (Scholia vetera in Pindari carmina I [1903] XIIIf.) an einer entsprechenden Annahme Scheers.

Auch wo wir die von T. herangezogenen Schriftquellen nicht mit Sicherheit namhaft machen können, bieten seine Werke oft wertvolle Überlieferung. Als Beispiele nenne ich die Notizen volkskundlicher Art in den Historien (vgl. Felix Liebrecht Philol. XXVIII 355—357), die Monatslisten Schol. Hesiod. 502 (vgl. L. Voltz Byz. Ztschr. IV 552—554) und die Angaben kunstgeschichtlicher Art Chil. VIII 340ff. 334 (vgl. Rich. Förster Rh. Mus. N. F. XXXVIII 421—449. Wilh. Gurlitt Anal. Graeciensia [1893] 105—107).

58. Literatur. Zeitverhältnisse: Ferd. Chalandon Les Comnène II (1912), darin T. 210—213. A. A. Vasiliev Histoire de l'empire Byzantin II (1932), darin T. 158—161. Person und Schriften: G. Hart De Tzetzarum nomine vitis scriptis (Jahrb. f. class. Philol. Suppl. XII [1881] 1—75). Henr. Giske De Ioannis Tzetzae scriptis ac vita., Diss. Rost. (1881). K. Krumbacher Gesch. d. byz. Litt.² (1897) 526—536. Abdruck mehrerer Inedita: P. Matranga Anecd. graeca I. II (1850). Folge der Schriften: Guil. Seelmann De propagatione scholiorum Aeschyleorum, Diss. Hal. (1875) 33—37. Quo ordine Tzetzarum libri editi sunt. Metrik: Hart 66—74. Friedr. Kuhn Symbolae ad doctrinae περὶ διχρόνων historiam pertinentes (1892 = Bresl. philol. Abh. VI 3) 82—88. H. Schrader Jahrb. f. class. Phil. CXXXVII (1888) 601—609.

2) Isaak, Grammatiker des 12. Jhdts.

1. Leben. Über die Familie, aus der die Brüder Johannes und Isaak T. stammten, ist o. nr. 2 gehandelt worden. Daß Isaak der ältere der beiden war, darf man aus der Verehrung schließen, mit der Johannes von ihm spricht, und aus der Tatsache, daß dieser von ihm in der Metrik unterwiesen worden ist (Cramer Anecd. Ox. III 306, 22ff.). Seine Geburt muß in die Zeit um 1110 gefallen sein (o. S. 1960). Von Beruf war Isaak Grammatiker wie Johannes; so bezeichnet ihn die Überschrift seines Werkchens über die pindarischen Metren (u. nr. 2), und die Gleichartigkeit ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ist die Voraussetzung für die Übertragung der Autorschaft am Lykophron-Kommentar (vgl. Johannes nr. 12). Die früher beliebte Gleichsetzung mit dem Eparchen Isaak von Beroia, der im Leben des Johannes eine so verhängnisvolle Rolle gespielt hat, ist durch Hart (6—8) endgültig abgetan. Ein festes Datum liefern uns die Umstände seines Todes, deren Johannes mehrfach gedenkt. Die genauesten Angaben enthält die Überschrift des 10. Briefes: Τῷ γλυκυτάτῳ ἀδελφῷ κυρίῳ Ἰσαακίῳ θανόντι ἐν Ῥόδῳ ἐν τῷ ὑποστρέφειν ἐκ τῆς μιαρᾶς ἐκστρατείας τοῦ Χάλεπ, die in weniger bestimmter Form im 13. Brief (S. 14 u.), in der Ilias-Exegese (S. 111, 18—20) und der Schrift Περὶ μέτρων ἁπάντων (Cramer Anecd. Ox. III 302, 10—12. 303, 8—10. 306, 18—21) wiederkehren. Aus der letzten Stelle erfahren wir zugleich, daß Isaak χρόνῳ πάντη νεαρός, κατὰ δὲ φρένας γέρων, als junger aber geistig reifer Mensch gestorben ist. Der Feldzug gegen Haleb (Aleppo) in Syrien, an dem er teilgenommen hat, kann nur derjenige sein, den Johannes Komnenos im J. 1138 von Antiochia aus unternommen hat und von dem er noch am Ende desselben Jahres nach Constantinopel zurückkehrte, ohne sein Hauptziel, die Einnahme Halebs, erreicht zu haben (vgl. darüber Chalandon 134—152). In welcher Eigenschaft Isaak an dem Feldzug beteiligt gewesen ist, ob

als Soldat oder als Sekretär eines hohen Beamten, wird nicht berichtet, ebensowenig, ob es eine Verwundung oder eine Krankheit war, der er auf dem Heimweg in Rhodos erlag. Jedenfalls dürfen wir seinen Tod in das Ende des J. 1138 setzen (Hart 8—10. Giske 6f.).

2. De metris Pindaricis. Die einzige Schrift, die mit Sicherheit auf Isaak T. zurückgeführt werden kann, trägt in der besten Hs., dem Marc. 483 (14. Jhdt.), die Überschrift *Ἰσαακίου γραμματικοῦ τοῦ Τζέτζου*, aber nur in dem jungen Paris. 2881, von zweiter Hand, den Sachtitel *Περὶ τῶν Πινδαρικῶν μέτρων*. Daß Isaak sich besonders mit Fragen der Metrik beschäftigt hat, bezeugt Johannes T. in der seinem Gedächtnis gewidmeten *Διδασκαλία περὶ τῶν ἐν τοῖς στίχοις μέτρων ἁπάντων* (o. nr. 25), wo er gewisse termini für fünfsilbige und sechssilbige Maße auf ihn zurückführt (Cramer Anecd. Ox. III 307, 15ff.). Die erhaltene Schrift beginnt mit einer allgemeinen Einführung in die Metrik (S. 11—28, 14 Dr.), um dann die von Pindar in Ol. I—XIV und Pyth. I verwendeten Metren einzeln zu besprechen (S. 28, 15—125, 21 Dr.). Als Form ist der politische Vers gewählt, nur das Prooemium (10 Verse) ist in Trimetern abgefaßt. Der allgemeine Teil beruht ganz auf Hephaistions *Ἐγχειρίδιον*, seinem Anhang *Περὶ ποιήματος* und den Scholien zu beiden Büchern (vgl. M. Consbruch Bresl. philol. Abh. V 3 [1890] 28f.), während der spezielle Teil, wie der Verfasser selbst dankbar anerkennt (S. 27, 10ff. Dr.), alte metrische Pindar-Scholien zugrunde legen konnte. Nur für Ol. I fand T. in seiner Hs., die dem Laur. XXXII 35 (Q) nahe gestanden haben muß, keine metrische Analyse, so daß er diese frei entwerfen mußte (S. 27, 14 Dr.). Umgekehrt wurden die metrischen Schemata des T., ihrer Versform entkleidet, ganz oder teilweise in jüngere Pindar-Hss. übernommen (vgl. Drachmann 126—129). Die Schrift ist flüchtig und nach dem minderwertigen Oxon. Misc. 247 (einer Abschrift des Marc. 483) von Cramer Anecd. Par. I (1839) 59—162 abgedruckt, kritisch herausgegeben von A. B. Drachmann Isaac Tzetzae De metris Pindaricis commentarius (1925 = Dansk. Vidensk. Selsk. Hist.-fil. Meddel. IX 3).

3. Die Verse, die im Monac. 287 (15. Jhdt.) *Ἰσαακίου Τζέτζου στίχοι περὶ ἀνατολῆς καὶ δύσεως τῶν ἄστρων ἰαμβικοί* überschrieben sind, stammen aus des Johannes T. Kommentar zu Hesiods Erga (o. nr. 7) S. 332 Gaisf. (vgl. Krumbacher 536).

4. er unter des Isaak T. Namen überlieferte Kommentar zu Lykophron ist ein Werk des Johannes (s. o. nr. 12).

Literatur s. unter Nr. 1. [Carl Wendel.]

Tzilgbi s. Zilgbi.

Tziros s. Theodoros Nr. 52 o. Bd. V A S. 1893.

Tzittanus oder **Tzitta** (vgl. Schönfeld Wörterb. 244), *comes et tribunus* vor 568 nach CIL V 7793. Dess. 8258. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 3864. [W. Enßlin.]

Tzittas s. Sittas o. Bd. III A S. 404.

Tzitzi, Itin. Ant. 161 Siedlung auf dem linken Nilufer, 40 km stromaufwärts der Insel Philae bei Syene (Assuan), unmittelbar südlich des Legionslagers Parembole (Ruinen beim heutigen Debot), das dem Dux Thebaidos unterstand. T., dessen Ruinen noch erkennbar sind gegenüber dem heutigen Birem, liegt an der Südgrenze der Thebais. Parthey Zur Erdk. d. alten Ägyptens, Abh. Akad. Berl. 1858. Miller Itin. Rom. 868. [F. Windberg.]

Tzotzos oder **Tzutzos** s. Stotzas o. Bd. IV A S. 74.

Tzur, Mündung eines Kaukasuspasses Procop. bell. Goth. IV 3 (II 496, 18 H). Ob wir diese Pforte Tzur, das Gegenstück der Kaspischen Pforte, bei der Stadt Surion (s. d.) am mittleren Phasis (I A 1 *Ῥίς*) suchen dürfen, wo der große Weg von Osten auf den ab hier schiffbaren Fluß mündete, sei dahingestellt. [Erich Diehl.]

Tzurulon, Stadt in Thrakien an der großen Straße von Hadrianupolis nach Byzantion, nördlich von Perinthos (Herakleia). Die Schreibung des thrakischen Namens variiert sehr stark, besonders in den Itineraren. Itin. Ant. 138 *Ixirallo*. 230 *Txirallo*. 323 *Tirallo*. Itin. Hieros. 569 *mansio Tunorullo*. Tab. Peut. VIII *Syrallo*. Geogr. Rav. IV 6 *Surallon*. Einheitlicher ist die Form bei den Byzantinern. Procop. bell. Goth. III 38, 5 *ἐν Τζουρουλῷ τῷ ἐν Θρᾴκῃ φρουρίῳ*. Theophyl. Simok. VI 5, 10 *Τζουρουλὸν τὴν πόλιν*. Suid. s. *Τζορολλός· πόλις Θρᾳκική, ἡ παρὰ πολλοῖς Τζορουλλός λεγομένη*. Anna Komn. II 4 *τὴν Τζουρουλὸν — πολίχνιον δὲ τοῦτο περί που τὴν Θρᾴκην*. II 6 *εἰς Τζουρουλὸν — κώμη δὲ αὕτη Θρᾳκική*. VII 11 Alexios I *καταλαμβάνει τὴν Τζουρουλόν* und befestigt die wiederholt als *πολίχνιον*, einmal auch als *πόλις* bezeichnete Stadt gegen die ‚Skythen' (Kumanen) — *ἡ Τζουρουλὸς ἐπὶ λόφου ἀνεστηκότος τετείχιστο*. X 4 *κατευθὺ Τζουρουλοῦ*.

Tomaschek Thraker II 2, 76. 78 bringt den Namen T. mit dem ebenfalls schwankenden Namen Syracellae (o. Bd. IV A S. 1547) und der Wurzel *dźur* ‚Wasser' in Verbindung. Der Name des heutigen *Tschorlu* beruht augenscheinlich auf dem alten thrakischen. [E. Oberhummer.]

V.

C. Va . . ., unbestimmter Zeit, ist *rex sacrorum* und *augur*, setzt mit seiner Gattin, der *regina sacrorum Manlia L. f. Fadilla*, seinem Vater den Grabstein CIL VI 2123, während seine ihn überlebende Gattin ihm und sich den Grabstein CIL VI 2124 setzt. Über den *rex sacrorum* s. o. Bd. I A S. 721ff., über *regina* s. Bd. I A S. 474. Vgl. Prosop. Rom. III 347, 1. [Lambertz.]

Vaballathus. 1) Ein V. erscheint unter den Vorfahren eines Palmyreners, des Senators Odaenathus, auf einer palmyrenischen Inschrift bei De Vogüé Syrie centrale, Inscriptions Sémitiques I. 1868, 21 = Chabot Choix d'inscriptions de Palmyre, 1922, S. 54. Danach dürfte er der Großvater des genannten Senators sein, der seinerseits der Großvater oder der Vater des Odaenathus (s. Suppl.), des Herrschers von Palmyra, Gemahls der Zenobia und Vaters des Folgenden war. Vgl. Février Essai sur l'histoire politique et économique de Palmyre, 1931, 75f.

2) Sohn der Zenobia (s. d.; Script. hist. Aug. v. Aureliani 38, 1. Polem. Silv. Chron. Min. I in Mon. Germ. A. A. IX 521, 49 Mommsen) und des Herrschers von Palmyra Odaenathus (s. Suppl. Waddington nr. 2828 = Chabot Choix d'inscr. de Palmyre S 58. Février 112). Sein voller Name *L. Iulius Aurelius Septimius Vaballathus Athenodorus* ist auf einem Meilenstein der Straße von Bostra nach Philadelphia erhalten (Dess. 8924 = Germer-Durand Compt. Rend. 1903, 598; vgl. CIL 6728. CIG 4503 b und Waddington zu nr. 2611). Auf Münzen der alexandrinischen Münzstätte heißt er *Ἰ(ούλιος) Α(ὐρήλιος) Σ(επτίμιος) Οὐαβάλλαθος Ἀθηνό(δωρος)* nach Vogt Die Alexandrin. Münzen I 214, auf Münzen der antiochenischen Münzstätte *Vabalathus* (Cohen[2] VI 217. Th. Rohde Die Münzen des Kaisers Aurelianus, seiner Frau Severina und der Fürsten von Palmyra 1881, 260. Webb bei Mattingly-Sydenham Roman Imp. Coin. V 1 S. 308, 381 mit Taf. IX 131. Cambridge Anc. Hist. Vol. of Plates V 238 b) oder *Vhabalathus* (Cohen VI 216. Rohde 260ff. Webb V 2 S. 585, 1ff. mit Taf. XX 13), *Babalatus/Vabalatus* vita Aurel. 38, 1, *Babalat*, das Gutschmid Rh. Mus. XVII 326 aus dem handschriftlich überlieferten *Bala et* verbessert hat bei Polemius Silvius a. O. Auf Papyri heißt er *Ἰούλιος Αὐρήλιος Σεπτίμιος Οὐαβάλλαθος Ἀθηνόδωρος* (C. Pap. Rainer I 9, 21 = Mitt. Sammlung Rainer IV 55 = Wessely Stud. Palaeogr. XX Text. Gr. 72 und Pap. Oxy. X 1264, 23f.) oder *Σεπτίμιος Οὐαβάλλαθος Ἀθηνόδωρος* (Wilcken Ztschr. f. Numism. XV 1887, 331; Chrest. I nr. 5). Den einheimischen Namen Wahballath והבלת gibt v. Sallet Fürsten von Palmyra, 1866, 12 mit *dea dedit* wieder und unter Angleichung der Allath an Athene ist danach Athenodorus eine Übersetzung des semitischen Namens (vgl. Chabot Choix 59. Février 101).

V. folgte seinem Vater, der 266/67 ermordet worden war, in der Herrschaft (A. Stein Arch. f. Pap. VII 50; Herm. LVIII 453. s. o. Bd. XVII S. 1881, 39ff.), doch leitete für ihn, der auch nach dem Münzausweis noch im jugendlichen Alter stand, seine Mutter Zenobia die Geschäfte (s. d.). V. führte den heimischen Titel seines Vaters Odaenathus und ebenso die diesem von Gallienus zugestandene römische Titulatur. Eine palmyrenische bilingue Inschrift eines Meilensteins (Waddington nr. 2828; vgl. Chabot Choix 58) lautet in Übersetzung des palmyrenischen Textes ‚für das Heil und den Sieg des Septimius Wahballath Athenodorus, des erlauchten Königs der Könige und Korrektors des ganzen Orient, Sohnes des Septimius Odaenathus, Königs der Könige, und für das Heil der Septimia Batzabbai, der erlauchten Königin, Mutter des Königs der Könige, Tochter des Antiochus' (vgl. Février 112), wo der griechische Text nach der Lesung von Clermont-Ganneau Rev. Bibl. XXIX, 1920, 895 lautet ... *καὶ ὑπὲρ σω]τηρίας Σεπτιμίας τῆς λαμπροτάτης βασιλίσσης μητρὸς τοῦ βασιλέως*. In dem palmyrenischen Text ist in phonetischer Schreibung das griechische *ἐπανορθωτής* enthalten (Février 98), das dem lateinischen *corrector* entspricht. Cantineau Inventaire des inscr. de Palmyre III 19 will freilich dafür eher an *restitutor orientis* denken, also an einen Titel, den die gleichzeitigen römischen Kaiser sich oft beilegten; doch wäre damit keine amtliche Eigenschaft, die man irgendwie für Odaenathus annehmen muß, zum Ausdruck gebracht. Auch auf einer ägyptischen Inschrift, die man bald nach der Ausdehnung der palmyrenischen Herrschaft auf diese Provinz (s. u.) wird ansetzen müssen und in der die Asylie einer jüdischen Proseuche wieder verfügt wurde, heißt es einfach *βασιλίσσης καὶ βασιλέως προσταξάντων*, was lateinisch mit *regina et rex iusserunt* wiedergegeben ist (CIL III 6583. Ephem. epigr. IV 25ff. Syll. or. I 129 und Add. II 544. Wilcken Chrest. I nr. 54. Février 111). Auf Grund einer Ergänzung in Pap. Grenf. II 70 hatten die Herausgeber Grenfell und Hunt eine gemeinsame Datierung des V. mit Kaiser Claudius Gothicus angenommen (vgl. Mitteis Chrest. II nr. 191), was aber ein Irrtum war, wie schon P. M. Meyer Herm. XXXIII 269, 1 nachgewiesen hat (vgl. A. Stein Herm. LVIII 453, 1). Bei Münzen mit dem Kopf des Claudius und dem des V. liegt nach Stückelberg Röm. Kaisermünzen als Geschichtsquelle[2], 1915, 8f. (mir nicht zugänglich; vgl. A. Stein a. O.) eine Überprägung von Clau-

diusmünzen vor. Erst nach der Erhebung des Aurelianus zum Kaiser, für den die alexandrinische Münzstätte für dessen erstes Jahr mit der Prägung von Billonmünzen eingesetzt hatte, finden sich dort Münzen mit dem Bild des Aurelian auf der einen Seite und dem Zusatz der Jahresbezeichnung *LA* und mit dem des V. auf der anderen, zunächst ohne Datierung, und zwar V.s Büste mit Lorbeer und Diadem, Mantel und Panzer und mit der Titelbezeichnung in der Umschrift *AYT(οκράτωρ) C(τρατηγὸς) PΩ(μαίων)* und auf einer anderen Serie *Y(πατικὸς Α(ὐτοκράτωρ) C(τρατηγὸς) P(ωμαίων)*. Dieser Titel erscheint mit einer leichten Änderung unter Einbeziehung des Königstitels in C. P. Rainer I 9 *τοῦ λαμπροτάτου βασιλέως αὐτοκράτορος στρατηγοῦ Ῥωμαίων* und bei Wilcken Chrest. I 5 *τοῦ κυρίου ἡμῶν — τοῦ λαμπροτάτου βασιλέως αὐτοκράτορος στρατηγοῦ Ῥομαίων*. Auf gleichzeitigen Bronzemünzen sind die Büsten des Aurelian und V. beide mit Lorbeerkränzen auf der Vorderseite mit der Aufschrift *ΑΥΡΗΛΙΑΝΟC ΑΘΗΝΟΔΩΡΟC* und andere mit *ΑΥΡΗΛΙΑΝΟC ΚΑΙ ΑΘΗΝΟΔΩΡΟC*, auf der Rückseite ein Lorbeerkranz mit dem Doppeldatum $\frac{LA}{L\Delta}$ Es folgen wieder je zwei nebeneinander stehende Serien von Billonmünzen mit Aurelian und den Daten *LA* bzw. *LB* auf der einen und V. mit *LΔ* bzw. *LE* auf der andern Seite. Danach kommt eine Gruppe von Billonmünzen mit V.s Bild ohne Diadem, vielmehr ganz in der Tracht des Kaisers mit der Umschrift *AYΤοκράτωρ Καῖσαρ ΟΥΑΒΑΛΛΑΘΟC ΑΘΗΝόδωρος CΕΒαστός* und dem Datum *LE* mit verschiedenen Reverstypen. Gleichzeitig mit den zuvor genannten Prägungen haben wir Münzen aus der Münzstätte von Antiochia mit Aurelians Büste mit der Strahlenkrone und V.s Büste mit Lorbeerkranz auf je einer Seite und die letztere mit der Legende *VABALATHUS VCRIMDR* (Cohen[2] VI 217, 1. Rohde 261 a. 1. Webb V 1, 308. 381). Dabei ist im Ausschnitt unter dem Bilde Aurelians das Münzzeichen (ebd. Taf. IX 130), wodurch diese Seite als Revers gekennzeichnet ist (vgl. schon Rohde a. O. 1, der entsprechend auch auf den alexandrinischen Münzen S. 263 b, 10f. 264, 14ff. die Bildseite mit Aurelian als den Revers annahm. Mattingly Numism. Chronicle XVI 1936, 113). Die abgekürzte Titulatur, welche mancherlei Deutung erfahren hatte (vgl. Cohen VI 217. Rohde 260) wurde nach dem Vorgang v. Sallets als *Vir Consularis Rex IMperator Dux Rommorum* erklärt; demgegenüber Webb V 1, 260 mit dem Hinweis auf den *λαμπρότατος βασιλεύς* der Papyri mit Recht statt *Vir Consularis* jetzt *Vir Clarissimus* liest (ebenso Mattingly 112). Auch in Antiochia schließt dann die Münzreihe mit einer Prägung von heute sehr seltenen Münzen für den Kaiser V., dessen Brustbild mit Strahlenkrone von der Umschrift *IMperator Caesar VHABALATHUS AUGustus* umgeben ist (Cohen[2] VI 216, 1ff. Rohde 261 a 2ff.). Der Revers trägt verschiedene Typen, die nach Mattingly 113 etwas von der Art der Münzen des Claudius an sich haben. Auf Inschriften wird V. als *[Im]peratori Athenodoro* CIL III 6728 oder *τοῦ δεσπότου ἀηττήτου ἡμῶν αὐτοκράτορος Οὐαβαλλάθου Ἀθηνοδώρου* CIG 4503 b bezeichnet; da aber hier seine Mutter als *Σεπτιμία Ζηνοβία σεβαστὴ μήτηρ τοῦ* . . . eingeführt ist, möchte man doch wohl glauben, daß diese und vielleicht auch schon die vorige Inschrift (vgl. z. B. Dess. 609 *impp. ff. dd. nn. Carinus et [Numerianus]*) in die Zeit seines Kaisertums gehören (anders Février 113 und Prosop. Rom. III 216. 347). Mit der vollen Kaisertitulatur heißt V. in Dess. 8924 *Im(perator) Caesar — Persicus Maximus, Arabicus Maximus, Adiabenicus Maximus, Pius Felix Invictus Augustus.*

Aus dem Münzbefund glaubte man eine Anerkennung des V. durch Aurelian erschließen zu müssen (s. o. Bd. V S. 1364, 29ff. Homo Essai 66ff. Niese-Hohl Grundr. d. röm. Gesch. 377 anders Hohl Propyläen-Weltgesch. II 429. Albertini 298. Graf von Stauffenberg Die röm. Kaisergesch. bei Malalas 384f. Parker 194f. Février 11f. Besnier 218. 236). Am ausführlichsten suchte das J. Vogt an Hand des alexandrinischen Münzmaterials zu erweisen (214f.). Danach gewährte Aurelian, der in Ägypten voll anerkannt war, dem V. Anteil an der Prägung als Ausdruck für die Beleihung mit der Herrschaft über den Osten des Reichs. In dem anfänglichen Fehlen der Jahreszählung bei V. sieht Vogt zunächst noch eine Zurücksetzung hinter dem Kaiser. Doch sei auch dieses Recht noch vor Ablauf von Aurelians erstem Regierungsjahr, also noch vor 29. August 270, ihm verliehen worden. Mit dieser neuen Auszeichnung werden weiter die Bronzemünzen mit dem Doppelbild zusammengebracht, mit denen eine Art Samtherrschaft zum Ausdruck gebracht worden sei. Durch Zubilligung der eigenen, von seinem Regierungsantritt in Palmyra ausgehenden Jahreszählung an V., dessen 4. Jahr von 266/67 gerechnet dem 1. des Aurelian entsprach, habe Aurelian die Selbständigkeit des orientalischen Herrschers anerkannt. Schließlich habe V. dem Aurelian die Anerkennung versagt, was die Münzen mit V. Augustus und Zenobia Augusta zeigen. Diesem Ergebnis widerspricht aber die Tatsache, daß die antiochenische Münze das Bild Aurelians auf die Reversseite verwiesen hatte; denn das konnte nicht mit dem Einverständnis Aurelians geschehen sein, woraus zuerst Mattingly Numism. Chron. XVI 113 und dann Cambridge Anc. Hist. XII 301f. und Alföldi ebd. 179f andere Schlüsse zogen. In der Zeit, als es mit des Claudius Tod erneut zu einem Thronwechsel kam, hatte Zenobia eine Ausdehnung des von ihrem Gemahl ererbten und unter Gallienus und zunächst auch unter Claudius beibehaltenen Herrschaftsbereiches schon mit einem freilich mißlungenen Angriff auf Nordwestkleinasien begonnen. Außerdem galt ihr Machtstreben mit besserem Erfolg bald auch Ägypten und auch in Syrien war ihre Aktivität deutlicher spürbar, als sie die antiochenische Münzstätte mit den Prägungen des V. beginnen ließ. Zweifellos warb die palmyrenische Regierung hier und mit den Prägungen in Alexandria, die auch Aurelians Bild zeigten, um die Anerkennung durch diesen Kaiser. Aber es blieb bei einem einseitigen Angebot. Und wenn der Kaiser unter dem Zwang der Lage, da er sich fürs erste im Westen gebunden sah, es sich stillschweigend gefallen ließ und damit irgendwie zustimmen schien, so war es ein augenblicklichen Zugeständnis ähnlich dem des Diocletian gegenüber Carausius (s. o. Bd. III S. 1571, 20ff. Mattingly Numism. Chron. XVI 112). Jedenfalls gab Aurelian kein sichtbares Zeichen seiner Zustimmung; denn nirgends sind in den von ihm kontrollierten Münzstätten Prägungen mit des V. Bild erfolgt. Umgekehrt konnte Alföldi (180, 3) darauf aufmerksam machen, daß Aurelian auf seinen ersten Münzen in Rom mit eigener Reversprägung im Sommer 270 als *Restitutor Orientis* auftrat und damit ein Programm aufstellte, das den Wünschen und Hoffnungen der Palmyrener grundsätzlich widersprach. Im übrigen wurde auf den Papyri in Ägypten nach Aurelian und V. datiert, wobei die Tatsache, daß hier Aurelian voranging doch wohl mit der schon bestehenden Anerkennung dieses Kaisers in Ägypten zusammenzubringen sein wird, dem dann nach der Machtausweitung der Palmyrener auch V. hinzugefügt wurde. Das erste gemeinsame Datum findet sich in Pap. Straßburg. I 8, 1f. vom 31. März 270, wo übrigens Z. 7f. auch die gemeinsame Datierung für das 2. bzw. 5. Jahr, also 270/71 erscheint. Aus dem 1. bzw. 4. Jahr 270 ist auch Pap. Oxy. 1200, 54ff.; vgl. XII S. 233 unten und Pap. Lond. III S. LXVIII nr. 1241. In das 5. Jahr V.s gehört C. Pap. Rainer I 9, 21. Die letzten derartigen Datierungen enthalten Pap. Oxy. X 1264, 20 vom 5. März und BGU III vom 11. März 271.

Wohl unter dem Eindruck von Nachrichten über unmißverständliche Vorbereitungen Aurelians zu einem Orientfeldzug vollzog dann Zenobia den offenen Bruch und erhob sich selbst zur Augusta und den V. zum Augustus. Denn auch jetzt, wie zuvor, muß seine Mutter die treibende Kraft geblieben sein, so daß für die weiteren Ereignisse auf den Artikel Zenobia zu verweisen ist. Dabei muß der Besitz Ägyptens noch vor Ende des Sommers 271 verloren gegangen sein; denn wir haben keine alexandrinische Münze des V. mit seinem 6. Jahr, das mit dem 29. August 271 begonnen hätte. V. wurde in den Sturz seiner Mutter verwickelt und ist wahrscheinlich der Sohn der Zenobia, der mit ihr gefangengenommen wurde (Zosim. I 59).

Vgl. auch o. Bd. V S. 1364, 25ff. 1380, 29ff. IV A S. 1691, 13ff. Prosop. Rom. III 215, 347. Tillemont Hist. des Empereurs, Venedig 1732, III 353. 393. 534. Mommsen Röm. Gesch. V 436ff. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 858ff. Homo Essai sur le règne de l'empereur Aurélien, 1904, 66ff. Clermont-Ganneau Odeinat et Vaballat, Rev. Bibl. XXIX, 1920, 382ff. Albertini L'empire Romain 1929, 294. 298. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. im röm. Kaiserreich II 152. 154; Città caravaniere, 1934, 108f. Parker History of the Roman World, 1935, 175. 190. 194.f 198ff. Webb in Mattingly/Sydenham Roman Imperial Coinage V 1, 2f. 17. 23. 249. 260f. V 2, 573. 585. Paribeni Storia d'Italia II, L'Italia Imperiale 499f. 502. 506. Lambrechts La composition du sénat romain de Sept. Sévère à Dioclétien, 1937, S. 73, 1082. Besnier Hist. Romaine IV 1, 1937, 218. 220f. 236ff. 259. Altheim Soldatenkaiser 119. 243. Février Essai sur l'histoire politique et économique de Palmyre, 1931, 75. 98. 100ff. 111ff. 115f. 136. [W. Enßlin.]

Οὐάβαρ Ptolem. IV 2, 2 Müller p. 598, Stadt an der Küste von Mauritania Caesariensis. In den Not. episc. a. 484 wird ein Bischof aus Mauritanien genannt *episcopus Bapariensis*. Vielleicht sind die Ortsbezeichnungen identisch. Nach Ptolemaios liegt O. zwischen Saldae und Rusazus an der Küste. Die genaue Lage ist unbekannt. Cat Essai sur la Maur. Césarienne 102, weitere Literatur dazu Cat 105. Tiefer ins Land hinein südlich von der bei Ptolemaios gegebenen Lage liegt die Landschaft Babor, in der die Bavares gewohnt haben (Inscr. VIII 2615. 9049).

In keinem Zusammenhang mit O. steht der von Plin. n. h. V 21 und von Mela I 31 genannte Fluß Nabar, der identisch ist mit dem heute bei Rusguniae sich ins Meer ergießenden Flüßchen Hamize Cat 28. Der Name Nabar ist keineswegs eine Verschreibung für Vabar, wie man früher meinte. Die Vorsilbe *Ua-* ist sicher identisch mit dem Worte *Nahr*, das im Berberischen einen Wasserlauf bezeichnet. Melas Bericht, der aus einem Periplus geschöpft ist, ist nach dem Zeugnis von Cat, einem guten Kenner der Örtlichkeit, ungewöhnlich genau. Er macht den Eindruck, als ob er aus eigenem Augenschein gewonnen sei. Plinius hat sich an die Erdkarte des Agrippa angelehnt. Detlefsen Die Geographie Afrikas bei Plinius und Mela. Sieglins Qu. u. Forsch. [F. Windberg.]

Vabusoa, Name einer batavischen Göttin. Bisher nur einmal belegt durch eine Inschrift aus Utrecht, wo V. neben Baldruus, Lobbonus und anderen Gottheiten erscheint. Vollgraff Mnemosyne 1932, 262. 264. Der Name, aus dem Germanischen erklärt, bedeutet dem Sinne nach vielleicht ‚Weberin'; vgl. S. Gutenbrunner Die german. Götternamen der antiken Inschriften (1936) 67f. [Herm. Schmitz.]

Vacallinehae (zur Ergänzung von Bd. XIV S. 2232—35 nr. CXX). Der Name dieser Matronen ist sprachlich wahrscheinlich als ‚die Frauen der Vacallii' zu erklären. Er gehört zum Typus der Matronennamen auf *-inehae*, der seinen Mittelpunkt im südlichen Ubierland hat. Vgl. S. Gutenbrunner Die german. Götternamen der antiken Inschriften (1936) 116ff. 232ff., dazu Verbreitungskarte 239. Dementsprechend ist das stammesmäßige und regional Gebundene dieser Matronen gegenüber den allgemein verbreiteten Matronenkulten stark zu betonen. [Herm. Schmitz.]

Vacalus oder **Va(c)halis,** ein Fluß in Germania inferior = heut. Waal, linker Mündungsarm des Rheins. Die erste Namensform kommt nur bei Caesar vor, die zweite erst von Tacitus ab. Alle späteren Namen bis ins Mittelalter gehen auf Va(c)halis zurück; ihre Varianten ergeben über Vahal, V(W)al(us) die heutige Form. Va(c)halis bzw. Vachalus ist entstanden aus Vacalus durch Einschiebung von zwischenvokalischem h (Holder Altcelt. Sprachsch. III 72). Da die Caesarstelle (bell. Gall. IV 10), die Vacalus nennt, vermutlich ein Einschiebsel ist (s. u.), so ist an sich das bis ins 1. Jhdt. v. Chr. zurückgehende Alter dieser Form zweifelhaft. Dennoch erscheint, wie auch Karsten Die Germanen 92 sagt, sicher, daß in Vacalus eine gallische bzw. gallorömische Namensform vorliegt, in Va(c)halis aber eine ger-

manische, sofern die Batavi, die spätestens seit Drusus' Zeit am Niederrhein saßen, c(k) zu h verschiebend, nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Tacitus ann. II 6 *verso cognomento Vahalem accolae dicunt* so gesagt haben. Ob aber der von Cramer Deutschland in röm. Zeit 13 gezogene Schluß, daß sie schon vor dem Abschluß der ersten germanischen Lautverschiebung (also vor Chr.) im Mündungsgebiet des Rheins saßen, daß also die in der viel umstrittenen Caesarstelle genannte *insula Batavorum*, falls sie von Caesar stammt, kein Anachronismus ist, mag dahingestellt bleiben. Vgl. auch Much in Hoops Reallexikon d. germ. Altertumskde. IV 387 und Dtsche Stammeskde.[3] 51, der ebenfalls annimmt, daß der gallorömische Name schon vor der Lautverschiebung ins Germanische aufgenommen worden sei. Vgl. auch Feist in Wörter u. Sachen XI (1928) 48 Anm. und Karsten a. O. Der von Vries gegen Karsten erhobene Einwand, daß Vahalis das echt Germanische sei und Vacalus bei Caesar durch Aussprache des germanischen h als stimmlosen Reibelauts verursacht sei (Tijdschr. voor nederlandsche Taal-en Letterkunde L [1931] 205f. mit Anm. 6), wird von Gutenbrunner Die german. Götternamen d. antiken Inschriften 180, 1 bestritten.

Die bereits von Zeuss Die Deutschen u. ihre Nachbarstämme 15 mit Anm. versuchte Ableitung des Namens aus dem Keltischen hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, zumal, wie nachher gezeigt wird, mit den stark germanischen Matres Vacaballinehae kein Zusammenhang zugegeben werden kann. Auch Pokorny Wörter u. Sachen XII (1929) 304 hält ihn für einen keltischen Namen, indes Neckel Kelten u. Germanen 44 und 45, 1 ihn als germanisch ansieht, wobei er auch aus Gründen des Vokalismus — zwei a außerhalb der Endung! — die Entlehnung vor der Lautverschiebung bestreitet. Zur Etymologie vgl. Glück Die bei Caesar vorkommenden keltischen Namen 160f. Much bei Hoops 387. Vries a. O. und gegen ihn Gutenbrunner a. O. 180, 1 und Ztschr. für celt. Philol. XX 449ff. Vries leitet Vahalis, germ. *Vāhaliz ab aus *Vanχaliz, d. h. buchtiger Fluß, Feist und Pockorny von Wurzel u̯ak = gekrümmt sein, lat. *vacillare* ab.

Die einzige antike Quelle für Vacalus ist, wie bereits gesagt, Caesar in dem bekannten Kapitel bell. Gall. IV 10, dem in die Erzählung der Schlußtragödie der Usipetes und Tencteri vom J. 55 eingeschobenen geographischen Exkurs über Maas und Rhein. Und zwar ergibt sich einer der Hauptgründe für die Annahme von Störungen im Urtext — ganz abgesehen von der Frage der Caesarischen Echtheit — aus dem Satz, in dem das Wort vorkommt. Er lautet: *Mosa profluit ... et parte quadam ex Rheno recepta, quae appellatur Vacalus (Var. Vaculus), insulam efficit Batavorum* [*,in Oceanum influit'*] *neque longius ab Oceano* — dafür besser *ab eo*, d. h. Vacalo — *milibus passum LXXX in Rhenum influit.* Daß hier zwei einander widersprechende Versionen über die Mündung der Maas vorliegen, nach deren einer, den geographischen Tatsachen entsprechenden, sie in das Meer, nach deren anderer sie in den Rhein mündet, ist kein Zweifel, vgl. auch Norlind Die geogr. Entwicklung des Rheindeltas bis um 1500 S. 44. Vacalus ist der südlichste Rheinarm, der sich in die Maas ergießt und zwar oberhalb der *insula Batavorum.* Diese wird gebildet durch die Verbindung, die zwischen Rhein und Maas hergestellt ist, ehe diese ins Meer austritt. So die erste Fassung. In der zweiten schiene Rhenus, in den die Maas — 80 mp. vom Ozean entfernt — mündet, gleich Vacalus zu sein, wie Barwick in der neuesten Behandlung der Stelle Philol. Suppl. XXXI H. 2 (1938) S. 60ff. sagt, wenn nicht eine, durch geringe Änderung des Textes herzustellende Fassung möglich wäre. Ein genaueres Eingehen auf diese großen Schwierigkeiten und die Möglichkeiten ihrer Beseitigung ist hier nicht möglich. Gegenüber Barwick und vor ihm besonders Beckmann Geographie u. Ethnographie in Caesars bell. Gall. 1930, die an der caesarischen Echtheit der beiden Fassungen festhalten, deren zweite Barwick 74 für eine spätere, erst aus dem 6. Kriegsjahr stammende, von Caesar ursprünglich in sein Handexemplar eingetragene hält, vertreten Göler, dann besonders Meusel Jahresber. d. Phil. Ver. zu Berl. 1910, 23ff. und A. Klotz Caesarstudien 1910, 36ff. und 135ff., dazu jetzt, unter Zurücknahme seiner zustimmenden Anzeige von Beckmann in Philol. Woch. 1931, 373ff., Rh. Mus. LXXXIII 66ff. 90 und Geistige Arbeit 20. Febr. 1940, 4 den auch mir plausibeln Standpunkt, daß hier ein späteres Einschiebsel vorliegt, was Holmes Caesars conquest of Gaul[2] 692, 2, auf dessen eingehende Darlegungen S. 691ff. und Caesar-Ausgabe 135f. verwiesen wird, freilich nicht ganz zugeben will. Auch Constans in seiner Caesar-Ausgabe I 102f. mit Anm. 1 bleibt auf halbem Wege stehen. Nun beruft sich Barwick 67ff. als Beweis der Echtheit auch der zweiten Fassung auf die Stelle IV 15, 2, nach der die geschlagenen Usipetes und Tencteri *ad confluentem Mosae et Rheni*, d. h. nach seiner Erklärung zur Einmündung der Maas in den Rhein geflohen seien. Das ist ein Irrtum, den freilich die meisten Erklärer — genannt sei außer Doberenz-Dinter[8] 141 nur Constans — begangen haben. *Confluens Mosae et Rheni* ist nicht die Stelle der Einmündung des Rheins, bzw. des IV 10 Vacalus genannten Rheinarms in die Maas, sondern, wie Heller bereits 1865 im Philol. XXII 132f. nachgewiesen hat, — Holmes stimmt S. 701f. ihm ausdrücklich zu — *confluens* erg. *fluvius* ist das Verbindungsglied zwischen Maas und Rhein, also der IV 10 genannte Vacalus, genauer ein Rheinarm; hätte Caesar den Zusammenfluß von Rhein und Maas gemeint, dann hätte er gesagt *,ad confluentes Rhenum et Mosam'*. Wenn aber Caesar in der sicher echten Stelle IV 15 die Umschreibung für Vacalus gebraucht, so ist der Grund nicht, wie Heller meint, daß der Leser gleich die militärische Situation der Germanen, die vor sich den Waal, links die Maas, rechts den Rhein hatten, übersehe, sondern daß ihm bzw. seinen Berichterstattern der Name Vacalus unbekannt war; gewiß auch nicht der, daß er ihn als überflüssig weggelassen hätte. Diese Feststellung ist zugleich ein starker Beweis für die nachcaesarische Abfassung des ganzen geographischen Kapitels IV 10. Verfehlt ist ebenso auch der Schluß von

Holmes 702, daß, wenn Caesar nicht sage *,ad confluentem Mosae et Vacali'*, Mosa eben durch Mosella ersetzt werden müsse, wie ja bekanntlich viele von Cluver, Valois und d'Anville ab bis Sadée Bonn. Jahrb. CXXIII (1916) 99ff. und L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme II 3 (1918), 405ff. (s. auch Bd. V A S. 491) das Schlachtfeld bei Coblenz annehmen.

Ist dem so, dann müssen, um die Einheitlichkeit der Fassung des nachcaesarischen Exkurses und seine Übereinstimmung mit den geographischen Tatsachen zu retten, nur die zwei oben angegebenen Änderungen des Textes vorgenommen werden: *,in Oceanum influit'* muß gestrichen und statt *,Oceano'* muß *,eo'* gelesen und dies auf Vacalus bezogen werden. Und zwar ist die Stelle der Vereinigung von Maas und Vacalus, die 80 Meilen vom Meer entfernt ist, die Gegend des vom Meere über 100 km entfernten heut. Forts St. Andries, wo sich die heute 30 km unterhalb bei Gorinchem zusammenkommenden Arme am meisten (auf 1 km) nähern und wo vor 1856 Maas und Waal durch einen Kanal verbunden waren (Holmes 695). Daran muß gegen die zuerst von Cluver Germania antiqua II 459f. (1631) und de tribus Rheni alveis et ostiis (1611) 34ff. geäußerten Zweifel, der den Zusammenfluß 14 km weiter oberhalb bei Megen annahm (Holmes 695. Desjardins Géogr. I 118f. und pl. III; dazu Norlind 71f.) festgehalten werden bei aller Unsicherheit, den Lauf des unteren Rheins, der unteren Maas und der Waal in Caesars Zeit zu bestimmen (Holmes 696, 4).

Die Hauptquelle für Va(c)halis ist Tacitus ann. II 6, wo er anläßlich der Schilderung des letzten Zugs des Germanicus im J. 16 n. Chr. auf die als Sammelort der Flotte vorgesehene *insula Batavorum* zu sprechen kommt. Er spricht von den zwei *apud principium agri Batavi,* also auf seiner Ostseite beginnenden Strömen des Rhenus, den andere *bicornis* nennen (s. Bd. I A S. 736f): der eine auf germanischer Seite behalte seinen Namen; der andere *ad Gallicam ripam latior et placidior adfluens (verso cognomento Vahalem accolae dicunt) mox id quoque vocabulum mutat Mosa flumine eiusque immenso ore eundem in Oceanum effunditur,* d. h. der andere auf gallischer Seite, zwar breiter, aber auch strömungsreicher als der andere, den die — batavischen — Anwohner mit Namensänderung Vahalis benennen, vertauscht auch diesen Namen bald mit Namen Mosa–Maas und ergießt sich in seiner ungeheuren Mündung bei Nieuwe Waterweg in das Meer. S. auch Norlind 50f. 53, 2.

Die anderen antiken Zeugnisse sind: 1. Serv. Aen. VIII 72, wo zum erstenmal der später nicht seltene Ausdruck *Rhenus bicornis* gebraucht wird: *Rhenus ,Bicornis' ... quia per duos alveos fluit: per unum, qua Romanum imperium est, per alterum, qua interfluit barbaros, ubi iam Vahal dicitur et facit insulam Batavorum* Es ist derselbe Gedankengang wie bei Tacitus, diese Unterscheidung vom Rhein am germanischen und von Vahal = Waal am gallischen Ufer; jedoch müssen die Worte *ubi — Batavorum* unmittelbar an *,imperium est'* angeschlossen werden. 2. (Eumenii?) Paneg. Constantio Caesari cap. 8, gehalten 297 zur Verherrlichung der vom Amtsantritt im J. 293 ab unternommenen Züge gegen die Franken in Nordgallien: *illa regio ..., quam obliquis meatibus Vahalis* — ed. Baehrens S. 273 Z. 13 zieht die Lesart *Scaldis* vor — *interfluit quamque divortio sui Rhenus amplectitur.* 3. Latini Pacati Drepanii Paneg. Theodosio Augusto cap. 5, gehalten 389: *quid faciam? ... quae Rhenus aut Vahalis* (Var. *Vacalis, Vachalis*; ed. Baehrens S. 93 Z. 16) *vidit, aggrediar?* 4. Sid. Apoll. a) ep. VIII 3, 3: *ad Vachalin* (Var. *Vacalin, Vachalyn, Vachalim, Vacalim*); b) carm. V 209: *Vacalis* (Var. *Vuacalis, Vuacaliz*); c) carm. XIII 31: *Vachalim*; d) carm. XXIII 244: *Vachalim.* 5. Venant. Fort. carm. VI 5, 350: *Vachalus* (Var. *Vahalus*). Daran schließen sich die mittelalterlichen Nennungen, aufgezählt von Förstemann Altdeutsches Ortsnamenbuch[3] II 1176, z. B. *Wahalem* bei Einhard vita Karoli M. Mon. Germ. S. S. II 452 Z. 15; andere Formen sind *Valus, Vayl, Valus, Walus* und — zum erstenmal im J. 1064 — *Waal.* Daneben kommt noch in einer Nijmwegener Schenkungsurkunde Ottos I. von 966 die Form *Vahala* vor (Mon. Germ. Dipl. I 439 Z. 10).

Nun nennt bekanntlich Plin. n. h. IV 101 drei Rhein-Mündungen: 1. im Norden (genauer Nordosten) *lacus Flevus*; 2. in der Mitte den eigentlichen Rhein; 3. im Westen (genauer Südwesten) *ostium Helinium* (*quod*) *in amnem Mosam se spargit*; s. o. Bd. VIII S. 12. Desjardins Géogr. I 116ff. Die Annahme, daß Helinium der römische Ausdruck für den Vahalis der *accolae* sei, gebilligt von F. Haug Bd. I A S. 737, halte ich für unrichtig und sehe in Helinium keine Rhein-Mündung, sondern eine gemeinsame Maas-Waal-Mündung, das *os Rheni et Mosae*, den bereits genannten heutigen Nieuwe Waterweg.

Abwegig ist vollends die Identifizierung des Vahalis mit dem in der Tab. Peut., die so wenig als Ptolemaios eine Maas-Waal-Verbindung kennt, genannten *fl. Patabus*, eingezeichnet zwischen Lugduno (erg. Batavorum) und Osismis. Es handelt sich dabei um nichts anderes als eine von der ins. Batav. hergenommene Benennung der unteren Maas als der batavischen, ohne daß irgendwie auf die Verbindung der Maas mit der Waal angespielt wäre. Ebenso ist abzulehnen die Identität mit *Nabalia* Tac. hist. V 26; s. Norlind 104f. und o. Bd. XVI S. 1450f.

Mit Recht lehnt die neueste Behandlung der Matronae Vaca(l)linehae, am bekanntesten durch die vielen Inschriften ihres Tempelbezirks bei Pesch in der Eifel (s. o. Bd. XIV S. 2232ff.), Keune Myth. Lex. VI 148ff. ihre lautliche Beziehung zu bzw. die Ableitung von Vacalus ab, die z. B. v. Grienberger Eranos Vindob. 1893, 262 durch Konstruktion von Vacalini, d. h. Leute am Vacalus (Waal), dann auch Förstemann 1776, Holder 71, Pokorny 304 versucht haben. Vgl. auch Kern Rev. celt. II 153f. Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII (1887) 23f. Much bei Hoops 387. Cramer Festgabe für Philippi 11. Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 248. Gutenbrunner 180. Schließlich könnte es sich unter Ausschluß jeden inneren Zusammenhangs bei beiden

um denselben, in diesem Fall, wo den Matronae Vacallinehae bzw. Vocallinehae (Gutenbrunner 178f.) als Schutzgottheiten einer Familie ein alteinheimischer Personenname zugrunde liegt, wohl keltischen Stamm handeln.

Bezüglich der Geschichte des Vahalis-Waal in antiker Zeit sei verwiesen auf die Ergebnisse von Rich. Hennig in seinem Aufsatz über die Stromverlagerung des Niederrheins bis zur beginnenden Neuzeit und ihre verkehrsgeographischen Auswirkungen, Bonn. Jahrb. CXXIX (1924) 166ff.; Hardenberg De Rijn Verdeeling in der Romeinsche Tijd 1935 konnte ich nicht einsehen. Hennig geht bei Betrachtung der römischen Eingriffe in das Rheindelta und der Frage des römischen Haupt-Mündungsarms von der unbestreitbaren Tatsache aus, daß vor der großen Tat des Drusus, der fossa Drusiana (heute Yssel, bestimmt nicht = Vecht), wodurch ein neuer Mündungsarm im Norden gerade durch Abdämmung des Rhein-Hauptarms Vahalis gewonnen worden ist (Holwerda Oudheidk. Mededeel. N. R. 2, 1 [1921], 41ff.), Rhenus und Vahalis, in die sich der Strom bereits bei Kleve, also viel weiter südlich als heute, gespalten habe, zusammen das mit *Rhenus bicornis* bestimmte Charakteristikum gebildet haben (s. die Karte S. 176). Die von Tac. hist. V 19 überlieferte Zerstörung der Drususgracht durch die aufständischen Bataver im J. 70 n. Chr. — s. darüber neuestens Vollgraff Med. K. Nederl. Akad. d. W. 1938, 25ff. und 1939, 141ff. — hatte zur Folge, daß das Wasser wieder in das verlassene Waalbett zurückströmte und dieses vorübergehend der einzige Mündungsarm des Rheins war. Daß die Römer, wiewohl Tacitus dies nicht berichtet hat, die fossa bald wieder in Ordnung gebracht haben, ergibt schon die Tatsache, daß der Bestand der Bataverinsel ja von ihr stark abhing (S. 182). Wenn nun Hennig weiterhin als Beweis für eine neue Abdämmung des Vahalis und seine bis zur Ausschaltung für die Schiffahrt überhaupt gehende, jedenfalls ganz untergeordnete Rolle gegenüber dem eigentlichen Rheinarm — dafür scheint an sich auch Tacitus' Charakterisierung des *latior et placidior adfluens* (ann. II 6; s. o.) zu sprechen — anführt, daß der Rheinarm als Grenzfluß gegen die Germanen, wie auch Tacitus a. O. sagt, für sie viel wichtiger gewesen ist, als die Waal, der man also Wasser entziehen konnte, so ist immerhin auf das Ergebnis der holländischen Römerstraßen- und Kastellforschung hinzuweisen, die auch am südlichen Waalufer eine durch militärische Punkte befestigte, wichtige Straße, also eine Grenze, annimmt (s. Holwerda Röm.-Germ. Komm. 4. Ber. 1910, 83ff.; Geschiedkundige Atlas van Nederland I Römerzeit Blatt 4. Byvank Le grande strade romane nei Paesi bassi S. 7 und 15 mit Karte. Vollgraff Il limes romano nei Paesi bassi).

Ein Grund zu dieser Führung mag gewesen sein, daß das Waalbett durch seine Breite eine gute natürliche Grenze gebildet hat, die mit dem als eigentlichen Grenzfluß gedachten nördlichen Rheinarm nicht im Widerspruch steht. Dieser hat ja auch zweifellos gegenüber der Waal für die Schiffahrt, insbesondere nach Britannien eine große Wichtigkeit gehabt. Für die für die Schiffahrt jedenfalls unbedeutende Rolle des Vahalis nach dem Eingreifen des Drusus spricht auch die Nichterwähnung unter den von Ptolemaios erwähnten Rheinmündungen nach der richtigen Deutung von Hennig 188ff. Zuzugeben ist auch, daß der Kanal des Corbulo vom J. 47 *inter Mosam Rhenumque* (Tac. ann. XI 20) zum Zwecke der Abkürzung des immer gefährlichen Nordseewegs nach Britannien — identisch mit dem heut. Vliet-Schie-Kanal südlich von Leiden — wohl nicht gebaut worden wäre, wenn die Waal damals noch für die große Schiffahrt in Betracht gekommen wäre.

Leider läßt sich die oben erörterte Caesar-Stelle bell. Gall. IV 10 für die Frage der vordrusianischen Rolle der Waal nicht ausnützen, nicht bloß wegen der Fragwürdigkeit ihrer caesarischen Echtheit, sondern auch, weil darin nichts über ihre Rolle gegenüber dem Rhein gesagt wird. Daß mit *pars quaedam ex Rheno recepta* die Unbedeutendheit des Waalarms ausgedrückt sei, kann ich Hennig 188 nicht zugeben, sondern die ganze Stelle zeigt allerlei geographische Unklarheiten, ja Unmöglichkeiten, so daß die Nichterwähnung der Bedeutung des Vacalus zu einem solchen Schluß auf seine geringe Rolle nicht ausreicht. Ebensowenig kann an sich aus der verhältnismäßig seltenen Erwähnung des Vahalis in den Jahrhunderten der römischen Herrschaft nicht allzuviel erschlossen werden, da immer die Möglichkeit, daß er unter Mosa oder Rhenus versteckt vorliegt. Im Mittelalter hat sich das jedenfalls zugunsten der Schiffbarkeit der Waal völlig geändert, wie Hennig 191ff. vor allem an der Rolle der See- und Reederstadt Tiel an der Waal als Nachfolgerin der als solche um 840 als Folge neuer Stromverlagerung abgegangenen Dorestad am schiffbaren Lek nachgewiesen hat. Im J. 870 sind Maas und Waal bereits durch einen schiffbaren Kanal verbunden gewesen (Hennig 203). [P. Goessler.]

Vacantes. In der römischen Republik wurde jedes Amt mit einem bestimmten Worte bezeichnet wie *consul, praetor, aedilis* usw. Diese Worte waren Amtsbezeichnungen, nicht Titel. Consul wurde nur genannt, wer wirklich Consul war. Im Senate saßen die Beamten entsprechend ihrer Rangfolge. In der Zeit des Prinzipats wurden durch *allectio* unter die *consulares, praetorii* auch solchen der Rang eines Amtes verliehen, die das Amt nicht bekleidet hatten. Aber seit dem 4. Jhdt. riß ein schlimmes Titelwesen ein, das immer mehr ausartete. Die Amtsbezeichnungen wurden titular auch solchen verliehen, die das Amt nicht verwalteten und nie verwaltet hatten. Die wirklichen Träger des Amtes nannte man jetzt *in actu positi*. Die Titularbeamten hießen entweder *v.* oder *honorarii*. Der Unterschied bestand darin, daß die *v.* berechtigt waren, das *cingulum* (die Schärpe) anzulegen, die *honorarii* nicht. Die gesamte Beamtenschaft war nämlich militärisch organisiert und uniformiert, und so war es nur in der Ordnung, daß die Beamten das Ehrenzeichen des aktiven Offiziers, die Schärpe, trugen. *Solo cingulo ab honorariis differebant vacantes* sagt Gothofredus ad Cod. Theod. VI 18, 1. Vgl. Nov. Theodos. XV 2, 2. XV 25, 4 = Cod. Iust. XI 59, 17. *vacantem vel honorariam dignitatem adepti* Nov. Theodos. XV 2, 3. Die Titularämter wurden oft durch Konnexionen (*gratia*) oder Bestechung (*suffragio*; s. d.) erschlichen. Die Formula *qua per codicillos vacantes proceres* (d. i. *illustres*) *fiunt* bei Cassiod. var. VI 10, die Formula *illustratus vacantis* bei Cassiod. var. VI 11. Die Überschriften sind ungenau; die erstere bezieht sich auf die höheren Kategorien (Consulat, Praefectur, Quaestur), die zweite auf den *illustratus vacans comitivae domesticorum*. Mommsen N. Archiv f. ältere deutsche Geschichtskde. XIV 509, 2 = Ges. Schr. VI 450, 2. Über *comites vacantes* Cod. Theod. VI 27 und dazu Gothofredus. In der Überschrift von Cassiod. var. VI 10 wird *v.* nicht mit Gothofredus und Mommsen N. Archiv XIV 509, 1 = Ges. Schr. VI 450, 1 auf *codicilli*, sondern auf *proceres* zu beziehen sein, so daß die *codicilli vacantes*, die nur hier begegnen, wegfallen. Es gibt allerdings *codicilli honorarii* Cod. Theod. Tit. VI 22. VI 22, 8 pr.

Über den Rang bei Empfängen (*ordo salutationis*), Sitzungen (*conventus, officia atque consessus* Cod. Theod. VI 22, 8, 1) und in Schriftstücken bestimmen Gratian, Valentinian II. und Theodosius I., Cod. Theod. VI 22, 7, und Theodosius II. und Valentinian III., Cod. Theod. VI 22, 8, daß die in *actu positi* oder *ministratores* immer den *honorarii* vorangehen, ohne Rücksicht auf die Zeit der Ernennung: *ut prior sit semper ille, qui loci sui administratione perfunctus est, nec unquam honor delatus ex debito ei, qui ad similitudinem tribuitur, conparetur* Cod. Theod. VI 22, 8, 1. Genauer stufen Theodosius II. und Valentinian III. die Rangunterschiede ab Cod. Iust. XII 8, 2 (im J. 440—441). An erster Stelle sollen die *illustres in actu positi* stehen, *qui peregerint administrationem*, an zweiter die *illustres vacantes*, die persönlich vom Kaiser ernannt sind (*qui praesentes in comitatu illustris dignitatis cingulum meruerint*), an dritter, die den Rang schriftlich erhalten haben (*quibus absentibus cingulum mittitur illustris dignitatis*), an vierter die anwesenden *honorarii* (*qui praesentes a nostro numine sine cingulo codicillos tantum honorariae dignitatis adepti sunt*), an fünfter die abwesenden (*quibus absentibus similiter sine cingulo mittuntur illustris insignia dignitatis*). Die *administratores* sollen allen *v.* und *honorarii* stets vorgehen. Die *v.* dagegen sollen nicht allen *honorarii* vorgehen, sondern nur den *honorarii* der gleichen Rangklasse. Es soll nicht etwa ein *vacans* einer niedrigeren Klasse einem *honorarius* einer höheren vorgehen, also z. B. ein *quaestorius vacans* einem *praetorius honorarius*. Wird ein *vacans* mit einer Verwaltungssache beauftragt, so soll er unter die *administratores* gerechnet werden.

Nach Cod. Theod. XI 16, 15 (Gratian, Valentinian und Theodosius, im J. 382) sollen die höchsten Beamten (*maximarum culmina dignitatum*) von den *munera sordida* befreit sein. Man wird annehmen müssen, daß das auch für die *v.* gilt. Bezüglich der Einquartierungslast (*metatum*) wird es für die *v.* in Konstantinopel durch die Nov. Theodos. XXV 4 vom J. 444 ausdrücklich bestimmt (*licet vacantis militiae cingulo usi sunt vel utuntur vel honorariae praerogativae potiantur insignibus*), dagegen wird es bezüglich der Rekrutenstellung (*temo*) ausgeschlossen; die *inlustres vacantes* sollen drei *tirones* stellen, die *tribuni vacantes sive comites secundi vel tertii ordinis omnesque clarissimi* immer zu je dreien einen Rekruten (*tertiam partem tironis*) Nov. Val. VI 3, 1 vom J. 444. Kaiser Zeno bestimmte Cod. Iust. XII 7, 2, 5, daß der Primicerius notariorum, d. i. der Chef der geheimen Staatskanzlei nach zweijähriger Verwaltung seines Amtes die Insignien (*infulas*) des *magister officiorum* erlangen und allen *v.* (derselben Rangklasse) vorgehen solle. Vgl. Cod. Theod. VI 10, 4. Nov. Theodos. XXV 5.

Literatur. Jac. Gothofredus zum Cod. Theod. VI 18, 1 und Paratitlon zu Cod. Theod. VI 22. Naudet De la noblesse et des récompenses d'honneur chez les Romains, Paris 1863, 142ff. (mir nicht zugänglich). Hirschfeld Rangtitel, S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 590. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 870. Mommsen N. Archiv XIV 509, 1. 2 = Ges. Schr. VI 450. Kübler Röm Rechtsgesch. 311. Seeck o. Bd. IV S. 183 Art. Codicilli. [B. Kübler.]

Bona vacantia. Erblose Güter. Fand sich kein Erbe nach Zivilrecht und wurde auch von keiner Seite eine *bonorum possessio* beantragt, so verhieß zur republikanischen Zeit der Praetor in seinem Edikt den Nachlaßgläubigern die *missio*, Einweisung, in diese Güter, und die Gläubiger mochten dann auf dem Wege der *bonorum venditio* Befriedigung für ihre Ansprüche suchen. Cic. pro Quinctio 19, 60. Lenel E. P.³ 416f. Unter Augustus wurden die *b. v.* durch die lex Iulia caducaria der Staatskasse, dem aerarium Saturni, zugesprochen, Ulp. XXVIII 7. Sie wurden indessen schon früh, bereits unter Tiberius, vgl. Tac. ann. II 48, vom kaiserlichen Fiskus in Anspruch genommen, wahrscheinlich dann, wenn das Vermögen in einer kaiserlichen Provinz gelegen war, wie sie ihm denn bereits seit Augustus in Ägypten gebührten. Vgl. Strab. 17 p. 797, 12: *ὁ προσαγορευόμενος ἴδιος λόγος, ὃς τῶν ἀδεσπότων ἐξεταστής ἐστιν.* Ob der Fiskus zur Severenzeit bereits allgemein an die Stelle des Aerars getreten war, erscheint nach dem Wortlaut von Ulp. XXVIII 7 zweifelhaft: *si nemo sit, ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit quidem, sed ius suum omiserit, populo bona deferuntur ex lege Iulia caducaria.* D. XXX 96, 1, wo Iulian als Berechtigten den Fiskus nennt, sowie Ulpian in D. V 3, 20, 7, der die Zuständigkeit des Fiskus bereits als unter Hadrian zu Recht bestehend anzunehmen scheint, sind interpoliert. Vgl. Index Interpolationum. Wahrscheinlich werden sie spätestens zusammen mit den *bona caduca* (s. d.) unter Caracalla dem Fiskus überwiesen worden sein, vgl. Ulp. XVII 2, ebenso, wie die *bona damnatorum*, vgl. frg. de iure fisci 9, und die *bona ereptoria*, d. h. die wegen Erbunwürdigkeit dem Erben entzogenen Nachlässe, Ulp. XIX 17. D. XXIX 5, 9 (Gai. itp.?), an welch letzterer Stelle dieselben irrümlich als *caduca* bezeichnet werden. Mommsen Strafr. 1026. 28. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 45. Eck Indignität 24f.

Das Recht des Staates an diesen Gütern war aber kein eigentliches Erbrecht wie in den mo-

dernen Gesetzgebungen, etwa im deutschen BGB. § 1936. Auf den römischen Staat, und zwar sowohl auf das aerarium wie den fiscus fanden die Normen des privaten Erbrechts keine Anwendung. Was von Erbeinsetzungen des römischen Staates berichtet wird, sind entweder Fabeln — vgl. Scialoja Stud. senesi XXIII (1906) 1ff. — oder, wie in den Testamenten fremder Fürsten, vor allem in dem bekannten Testament des Attalos von Pergamon, öffentlichrechtliche Akte, für die natürlich auch keine actio gegeben war, sondern wo die Bestreitung des ‚Erbrechts' des römischen Volkes zu kriegerischen Verwickelungen führte, wie sich denn die Römer ihr Recht auf Pergamon tatsächlich erst erkämpfen mußten. Vgl. auch Gai. III 94. Von einem fiskalischen Erbrechte kann schon deshalb um so weniger die Rede sein, als die Eigenschaft des fiscus Caesaris als juristischer Person im modernen Sinne sehr bestritten ist (s. Art. Fiscus. Joers-Kunkel Römisches Privatrecht 74, § 44 n. 4. Sibylle Bolla Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtsubjekt 1938 und dazu Schnorr v. Carolsfeld Ztschr. Sav.-Stift. LX [1940] 260ff.). Der Fiskus stand aber *heredis loco*, er wurde wie ein Erbe behandelt, d. h. er mußte die Nachlaßgläubiger befriedigen und die in einem erblos gewordenen Testament etwa ausgesetzten Legate entrichten, allerdings nur, wenn der Nachlaß nicht überschuldet war. Sonst fand das fiskalische Aneignungsrecht keine Anwendung. D. IL 14, 1, 1 (Call.). Gai. III 78. Dem entspricht auch die Ausdrucksweise der Quellen. Für den Anfall an die Staatskasse wird zwar der Ausdruck *deferre* gebraucht, D. XXXVI 1, 6, 3 (Ulp.). XXXVIII 9, 1 pr. (Ulp.). 2 (Pap. itp ?). Vgl. auch Gai. II 150, wo sich irrtümlich *caduca* für *vacantia* findet. Das Wort heißt aber auch s. v. Anzeige erstatten, D. XLIV 3, 10 pr. (Pap.), wenn schon der technische Ausdruck für das Erstatten der Anzeige an den Fiskus vom Vorliegen eines Falles von *b. v. nuntiare* gelautet ist. D. XLIV 3, 10, 1 und IL 14, 38 pr. (Pap.). IL 14, 1, 2 (Call.). XLI 3, 18 (Mod.). Öfters werden die farblosen Ausdrücke *pertinere* — D. XXX 96, 1 (Iul. itp.?). Vgl. IL 14, 1, 3 (Call.) — oder *pervenire ad fiscum* — D. V 3, 20, 7 (Ulp. itp.?). XXX 114, 2 (Marcian) — angewandt. Die Aneignungshandlung von seiten des Fiskus wird, wie die Antragstellung bei der *bonorum possessio* mit *agnoscere* bezeichnet — D. XXXVI 1, 6, 3 (Ulp.). C. VII 72, 5. Für die Art und Weise, wie der Fiskus sein Recht in Anspruch nimmt, findet sich im Gnomon des Idios Logos das Wort *προσκρίνεσθαι*, während sonst bei Aneignungsrechten des Fiskus von *ἀναλαμβάνειν* gesprochen wird, 23f.: *[T]ῶν [τ]ελευτώ[ντων] ἀδιαθέτω[ν] οἷς οὐδείς ἐστιν ἄλλος κατὰ νόμους κληρονόμο(υ)ς τὰ ὑπάρχοντα τῶι φίσκωι προσκρείνεται.* Das bedeutet, daß der Fiskus die *b. v.* durch richterliches Urteil zugesprochen erhalten hätte. In D. V 3, 20, 6 d. wird nun die Klage, mit der der Fiskus sein Recht auf diese Güter in Anspruch nimmt, zwar als *hereditatis petitio* bezeichnet, an anderen Stellen wird aber nur von einem *vindicare* gesprochen. D. XXVIII 4, 3 (Marcell. itp.?). V 3, 20, 7 (Ulp. itp.?). XL 4, 50 pr. (Pap. itp.?). Dieselbe war jedenfalls keine actio des Privatrechtes, vgl. Seckel-Heumann Handlexicon 627, sondern ein Verwaltungsakt, der im Extraordinarverfahren durch eine *evocatio litteris vel edicto* durchgesetzt wurde. D. V 3, 20, 6 d, vgl. auch Labeo bei Gell. XII 18. Das Recht des Fiskus auf die *b. v.* erwächst aber ipso iure auch ohne Vornahme des Agnitionsaktes. Schon mit dem Anfall an den Staatsschatz, d. h. in dem Augenblick, wo die Erblosigkeit des Nachlasses feststeht und vor der Benachrichtigung der staatlichen Organe beginnt nämlich das Verbot der Ersitzung gegen den Fiskus — D. XLI 3, 18 (Mod.) — ebenso wie der Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist für die Anzeige etwaiger *b. v.* durch Dritte, D. IL 14, 1, 2 (Call.), vgl. Tac. ann. III 28 sowie der 20jährigen Frist für die Inanspruchnahme einzelner Erbschaftsstücke für den Fiskus, D. a. O. § 3. Nach deren Ablauf war dieselbe ausgeschlossen.

Windscheid-Kipp III p. 571 n.* = § 622 n.* Siber Röm. Privatrecht II 370. Weiß Ztschr. Sav.-Stift. LIII (1933) 256ff. Joers-Kunkel Röm. Recht 132 u. n. 5.

[Erdmann.]

Vacatio. 1) Befreiung von der Verpflichtung, *munera* zu leisten. Art. Excusatio (Klingmüller) o. Bd. VI S. 1578ff. Art Immunitas (Ziegler) o. Bd. IX S. 1134ff. und vor allem Art. Munus (Kübler) o. Bd. XVI S. 644; insbesondere S. 649ff. Daselbst ist auf den Unterschied von *immunitas* und *vacatio* hingewiesen. Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 611. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche 1900, 426, 7.

Nachtrag zur Literatur. Ferrari dalle Spade Immunità ecclesiastiche nel diritto Romano imperiale, Atti dell' Istituto Veneto di scienze XCIX (1939) 107ff. [B. Kübler.]

2) Ist, etwa gleichbedeutend mit *immunitas*, das Freisein von öffentlichen Pflichten, als Ämtern, Vormundschaften, Kriegsdienst, Arbeitsdienst, Steuern, Einquartierung, vgl. Dig. L 4 *De muneribus et honoribus*. L 5 *De vacatione et excusatione munerum*. L 6 *De iure immunitatis*. Paulus libro nono ad edictum Dig. L 16, 18 gab folgende Erläuterung: *‚Munus' tribus modis dicitur: uno donum, et inde munera dici dari mittive. altero onus, quod cum remittatur, vacationem militiae munerisque praestat; inde immunitatem appellari. tertio officium, unde munera militaria et quosdam milites munificos vocari: igitur municipes dici, quod munera civilia capiant*; s. auch Art. *munus* ebd. 214.

Die *munera* zerfielen in die *munera civilia*, z. B. Dig. L 5, 1. 2. 16, 18 und die *munera militiae* Dig. L 16, 18. Betreffs *v.* s. Cod. X 45ff.

1. Zu *v.* in bezug auf das Kriegswesen ist zunächst zu bemerken, daß der Heeresangehörige von den *munera civilia* befreit war: Ulp. Dig. L 4, 3, 1 *His, qui castris operam per militiam dant, nullum municipale munus iniungi potest. ceteri autem privati, quamvis militum cognati sunt, legibus patriae suae et provinciae oboedire debent*; 10 *non militantes tamen*. Durch Meldung zum Kriegsdienste ließ sich also bürgerlichen Lasten ausweichen, ebd. 4, 3; vgl. 4, 18, 29. Diese *v.* der bewaffneten Macht bezog sich auf die Ausgedienten, die *veterani*, nicht aber auf deren Kinder, Dig. L 5, 2 *Vacationum privilegia non spectant liberos veteranorum*. Auch waren die Militärpersonen nur von den persönlichen Lasten frei, mit dem Besitze verbundene mußten sie übernehmen; s. Dig. L 4. XLIX 18, 2. 4. 5. Cod. X 42, 2, 3. XII 36, 1. Über die Privilegien der Veteranen handelt J. Lesquier L'armée romaine d'Egypte (1918) 333—349. Abbott-Johnson Muncipal administration in the Roman Empire (1926) 106.

In späterer Zeit gab es auch *v.* von der Pflicht, Rekruten oder Pferde zu stellen, s. Cod. XII 16, 2.

2. Unter die bürgerlichen Lasten rechnet die Einquartierung von Truppen: Dig. L 4, 3, 13 *Eos milites, quibus supervenientibus hospitia praeberi in civitate oportet, per vices ab omnibus, quos id munus contingit, suscipi oportet.* Diese Verpflichtung war keine persönliche, sondern ruhte auf dem betreffenden Grundstücke, ebd. 14; vgl. Dig. L 6, 4. 18, 23f. Jedoch konnten persönliche Befreiungen von Einquartierung besonders erteilt werden, wie denn manche Berufe, und so auch der Soldat, allgemein *v.* von öffentlichen Lasten genossen, ebd. 30; Dig. L 5, 10, 2 *Angariorum praestatio et recipiendi hospitis necessitas et militi et liberalium artium professoribus inter cetera remissa sunt.* Anders urteilt ebd. 11 Hermogenianus: *neque liberi neque aetas nec merita militiae nec ullum aliud privilegium iure tribuit excusationem* etc., und ebenso Cod. X 42, 3. Wie in der Theorie, so hat hierin auch in der Praxis die Gesetzgebung gewechselt, wenn wir z. B. Cod. X 55, 3 und seine engherzigen Bestimmungen mit 56, besonders 2, vergleichen.

Es heißt X 55, 3: *Veteranis ita demum honorum et munerum personalium vacatio iure conceditur, si post vicesimum annum militiae, quam in legione vel vexillatione militaverunt, honestam vel causariam missionem consecuti esse ostendantur. Unde cum te in cohorte militasse commemoras, intellegis supervacuo vacationem tibi velle flagitare.* Das zweite Reskript läßt den Veteranen ein Haus von Einquartierung frei. S. auch Cod. XII 40, 4. 8. 10. 11. Nach Polyb. VI 19, 2 hatte der Reiter 10, der Fußsoldat 20 Dienstjahre zu leisten. Eine weitere bürgerliche *v.* auf militärischem Gebiete gibt es im spätrömischen Reiche. Die Grundbesitzer, *possessores*, waren verpflichtet, Rekruten zu stellen. Befreiung von dieser Pflicht erwähnt Cod. XII 16, 2.

3. Zu *v.* von den bürgerlichen Verbindlichkeiten konnte die *v. militiae* treten, Dig. L 5, 13, 1: *Duo genera tribuendae muneris publici vacationis sunt, unum plenius, cum et militiae datur, aliud exiguius, cum nudam muneris vacationem acceperint.* An Gründen für solche Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht begegnen Untauglichkeit, Alter bzw. Vollendung der Dienstzeit, vgl. Cic. Phil. 5 am Schluß. Polyb. VI 19, 2. Appian. Ib. 78, wo Krieger nach 6 Jahren Kriegsdienst vor Numantia abgelöst werden. Nach Nepos 7, 1 hielt sich Atticus vom Bürgerkriege fern: *cum haberet annos circiter sexaginta, usus est aetatis vacatione neque se quoquam movit ex urbe.* Auch politische Ämter, Priestertum, so bell. Gall. VI 13 bzw. 14 für die Druiden, bewirkten *v.*, ferner besondere Befreiung auf Grund von Verdiensten, z. B. Cod. X 53, 11, 2 mit dem Zusatz des Cod. Theod. *ita ut nec ad militiam liberi memoratorum trahantur inviti*. Dazu trat Unabkömmlichkeit in der Wirtschaft, wofür Liv. XXIII 49, 1 ein Beispiel bietet, oder auch in Kolonien: Liv. XXVII 38 berichtet bei der strengen Aushebung des J. 207 v. Chr.: *itaque colonos etiam maritimos, qui sacrosanctam vacationem dicebantur habere, dare milites cogebant.* Auf deren Weigerung hin kam es zu einer Verhandlung vor dem Senate über das *ius vacationis*. Die Gemeinden vermochten für ihren Anspruch auf *v.* Urkunden vorzulesen ... *cum vacationes suas quisque populus recitaret.* Da aber der Feind in Italien stand, wurde die *v.* außer für Ostia und Antium nicht berücksichtigt, doch so, daß sie nicht über 30 Tage von Hause abwesend sein sollten. Ähnlich wandten sich nach Liv. XXXVI 3 die *coloni maritimi* im J. 191 wegen ihrer *v.* an die Volkstribunen, als der Praetor C. Livius eine Flotte zusammenzog. Der Senat entschied einstimmig *vacationem rei navalis eis colonis non esse.*

Über Aushebung s. auch Art. Dilectus o. Bd. V S. 602, und betreffend Außerkrafttreten der *v.* Mommsen Herm. XI (1876) 56. Gelegentlich erschien völliger Verzicht auf Aushebung geboten, so für Scipio im J. 205, der sich mit Freiwilligen begnügte, wie Liv. XXVIII 45, 13 und Appian. Lib. 7 überliefern. Scipio war damit ein Vorgänger des C. Marius, von dem Sall. Iug. 86 berichtet: *Ipse interea milites scribere, non more maiorum neque ex classibus, sed uti cuiusque libido erat, capite censos plerosque*; vgl. Gell. XVI 10. Plut. Mar. 9. Flor. 3, 1. Val. Max. II 3, 1, sowie W. Votsch Caius Marius als Reformator des röm. Heerwesens (1886) 19ff. Da es für die Folgezeit bei der Aushebungsweise des Marius verblieb, ohne daß jedoch die bisherige allgemeine Wehrpflicht der besitzenden Bürger abgeschafft wurde, s. z. B. Cod. Theod. XIII 3, 3. Dig. XLIX 16, 4, 10, hat man offenbar weitgehend *v.* zugestanden. Es ist bekannt, daß seitdem der Wehrwille zurückging. Anderseits wurde in Notzeiten, wie oben schon für die Kolonien vermerkt wurde, *v.* aufgehoben, so z. B. im J. 60 nach der Niederlage der Häduer laut Cic. Att. I 19, 2: *Senatus decrevit, ut ... dilectus haberetur, vacationes ne valerent ...*

4. Ferner findet der Begriff *v.* innerhalb des Kriegsdienstes Anwendung. *V. munerum* bezeichnet die Befreiung von den Pflichten des *miles gregarius*. Zu diesen Pflichten gehörte vornehmlich der Wehrdienst, dann das Schanzen, ferner, nach Veget. II 19, das Herbeiholen von Holz, Heu, Wasser und Streu; vgl. Tac. ann. I 35.

Dig. L 6, 7 bieten aus des Juristen Tarrutenus Paternus *libro primo militarium: Quibusdam aliquam vacationem munerum graviorum condicio tribuit, ut sunt mensores, optio valetudinarii, medici, capsarii et artifices et qui fossam faciunt, veterinarii, architectus, gubernatores, naupegi, ballistrarii, specularii, fabri, sagittarii, aerarii, bucularum structores, carpentarii, scandularii, gladiatores, aquilices, tubarii, cornuarii, arcuarii, plumbarii, ferrarii, lapidarii et hi qui calcem cocunt, et qui silvam infindunt, qui carbonem caedunt ac torrent. in eodem numero haberi solent lani, venatores, victimarii et optio fabricae et qui aegris praesto sunt, librarii quoque qui docere possint et horreorum librarii et librarii deposi-*

torum et librarii caducorum et adiutores corniculariorum et stratores et polliones et custodes armorum et praeco et bucinator. hi igitur omnes inter immunes habentur.

Immunes hießen in der Kaiserzeit die Beförderten unterhalb der Gruppe der Unteroffiziere, der Principales im eigentlichen Sinne, vgl. v. Domaszewski Die Rangordnung d. röm. Heeres (1908) 3. J. Lesquier L'armée romaine d'Égypte d'Auguste à Dioclétian (1918) 228. M. Durry Les cohortes prétoriennes (1938) 95. Veget. II 7 schließt seine Aufzählung der *principales: Hi sunt milites principales, qui privilegiis muniuntur. Reliqui munifices appellantur, quia munera facere coguntur. Munifex* war also eine anderweite Bezeichnung des *miles gregarius*; vgl. II 19. Ammian. Marc. XVI 5, 3. XXV 2, 2. Cod. Theod. VIII 5, 2. Über die *munera* wurde nach Veget. II 19 in den Truppenakten Buch geführt: *ut ne quis contra iustitiam praegravetur aut alicui praestetur immunitas, nomina eorum, qui vices suas fecerunt, brevibus inseruntur.* Hierher gehört auch die Erläuterung bei Festus: *beneficiarii dicebantur milites, qui vacabant muneribus beneficio*, neben der sachlich nicht widersprechenden, aber anders gefaßten bei Veget. II 7: *Beneficarii ab eo appellati, quod promoventur beneficio tribunorum.* Selbstverständlich war es neben der dauernden *v. munerum* oder *immunitas* möglich, Krieger auf Zeit von ihren pflichtgemäßen Leistungen zu befreien, besonders durch Urlaub, *commeatus*, vgl. Veget. II 19. Dig. XLIX 16, 10. 12. 14. Veget. III 4 widerrät Urlaub für Soldaten, deren Manneszucht der Besserung bedarf: *nullis commeatibus vacent.* Wie wir aus Cod. I 27, 2, 9 entnehmen, kam es, wie in späteren Jahrhunderten, vor, daß der Krieger beurlaubt wurde, sein Sold aber oder der Gegenwert seiner Ernährung andern zugute kam. Ein solcher Urlauber hieß *commeatalis*, und Kaiser Iustinianus verordnet da an Belisar, als seinen *praefectus praetorio* für Afrika: *et nullum audeant duces aut tribuni commeatalem de ipsis dimittere, ne, dum sibi lucrum studeant conficere, incustoditas nostras relinquant provincias.* Für ebenso verwerflich galt es, wenn der Urlaub des Soldaten Privaten zugute kam, wie das Veget. II 19 begründet: *siquidem incongruum videretur imperatoris militem, qui veste et annona publica pascebatur, utilitatibus vacare privatis*; vgl. auch Cod. XII 35, 13, vor allem aber den sehr zu Vegetius stimmenden Erlaß des Kaisers Leo im J. 458 Cod. XII 35, 15.

In Zeiten mangelnder Manneszucht konnten sich Soldaten *v. munerum* mit Geld erkaufen, s. Tac. ann. I 17 *hinc vestem, arma, tentoria, hinc saevitiam centurionum et vacationes munerum redimi.* 35 *pretia vacationum.* Selbst vom Kaiser Pertinax heißt es Hist. Aug. 9: *Nam vacationes et legationes militares dicitur vendidisse.*

5. Schließlich sind *vacantes* in der spätrömischen Staatsordnung Leute ohne öffentliche Stellung oder solche, die kürzere oder längere Zeit oder für immer außer Dienst sind, solche, die nur mit dem Titel versehen sind, oder Anwärter auf eine planmäßige Stelle. So bezeichnet *vacantes* bei Veget. III 10 einfach Soldaten, die gerade dienstfrei sind: *cibum capientes aut dormientes aut vacantes certe, securos inermes discalciatos*, s. auch Caes. bell. civ. III 76, bei Veget. III 17 aber Offiziere, die überzählig sind, jedoch als Führer der Reserve Verwendung finden können: *cum vicariis comitibus tribunisque vacantibus.* Ammianus berichtet XXXI 13, 18, daß bei Adrianopel mit dem Kaiser und dem General Sebastianus 35 *tribuni vacantes et numerorum rectores* umkamen, erstere wahrscheinlich, wie die beiden nachher mit Namen genannten Hofbeamten, Angehörige des kaiserlichen Gefolges. Denselben Sinn hat *vacans* offenbar Hist. Aug. Trig. tyr. c. 18 *gaudens, quod eius consilio nullum adscriptitium, id est vacantem, haberet, et tribunum nullum stipatorem, qui non vere pugnaret.*

6. Von dieser soeben erörterten Bedeutung aus hat sich *vacantes* weiter zu einer besonderen Bezeichnung derjenigen verengert, die für die unmittelbare Aushebung in Betracht kamen: als solche zählt Cod. Theod. VIII 2, 3 im J. 380 auf die *vagi*, s. jedoch Cod. Iust. XII 43, 1. *Nullus tiro vagus* . . ., die *filii veteranorum*, die *vacantes*, vgl. R. Grosse Röm. Militärgesch. (1920) 204ff. Letzteres sind Leute, die keinem vom Kriegsdienst befreiten, dem Erbzwange unterliegenden Berufe, bzw. keinem solchen Stande angehörten, auch *vacui publico officio* oder *otiosi* genannt, die also ausgehoben werden konnten.

[Friedrich Lammert.]

Vacca 1) oder **Vaga** bedeutende Stadt und blühender Handelsplatz im Inneren Numidiens. Die Römerstraße von Karthago nach Bulla Regia (Tab. Peut.) läßt merkwürdigerweise rechts V. liegen, obwohl es eins der wichtigsten Handelszentren von Africa Proconsularis war. Der heutige Name Badja ist arabisch. Die Identität ist durch zwei Inschriften bezeugt, CIL VIII 1222 *colonia Septimia Vaga.* Derselbe Name *Septimia Vaga* findet sich noch einmal vollständig in einer Weihinschrift für Caracalla aus dem J. 209, nr. 1217, vgl. nr. 10569.

V. ist zwischen dem 2. und 3. Punischen Krieg den Karthagern von Masinissa fortgenommen, und in der Neuordnung des J. 146 blieb es Bestandteil des großnumidischen Reiches (s. Art. Numidia). V. wird zur Zeit des Iurgurtha als der besuchteste Markt genannt. Sall. Iug. 29 *mittitur a consule Sextius quaestor in oppidum Iugurthae Vagam.* 47 *Erat haud longe ab eo itinere, quo Metellus pergebat, oppidum Numidarum, nomine Vaga, forum rerum venalium totius regni maxime celebratum, ubi et incolere et mercari consueverant Italici generis multi mortales.* Plut. Mar. 3, 1 Βάγα πόλις μεγάλη, ebenso auf Inschriften aus Lambaesis VIII 2568, 26 und 2886, 35. Metellus hatte nach V. eine Besatzung gelegt. Sall. Iug. 66 *Vaccenses, quo Metellus initio Iugurtha pacificante praesidium imposuerat.* Metellus hatte V. in dem Augenblick erobert, als Iugurtha, um Zeit zu gewinnen, den Wunsch offenbarte, Verhandlungen mit dem römischen Proconsul zu eröffnen. Als aber die römische Besatzung, die er in die Stadt gelegt hatte, von Mitgliedern der numidischen Freiheitsbewegung niedergemetzelt worden war, plünderte er die Stadt aus. Sall. Iug. 69. *Ita Vagenses biduum modo ex perfidia laetati. civitas magna et opulens cuncta*

poenae aut praedae fuit. Plin. n. h. V 29 zählt in seinem Bericht, der aus der *formula provinciae Africae* entnommen ist (Detlefsen Die Geographie Afrikas bei Plinius und Mela, Sieglins Qu. u. Forsch. 30) *Vagense oppidum* zu den *oppida civium Romanorum* in der Provinz Africa. Anscheinend ist das zweite *Vagense oppidum*, das Plinius gleich darauf, V 30, unter den *oppida libera* aufzählt, eine andere Stadt gleichen Namens, wohl dieselbe Stadt, die Ptolem. IV 3, 7 (Müller 643) zu den cirtesischen Städten zählt. Hirt. B. Afr. 74 erwähnt eine kleine Stadt Vacca bei Zeta, heute Henchir Zaïet. Iuba eroberte sie, tötete die Einwohner und machte sie dem Erdboden gleich. Vermutlich ist dieses V. identisch mit dem zweiten *Vagense oppidum* bei Plin. n. h. V 30. Ob mit Οὔατα oder Οὔαγα des Strabon XVII 705 V. gemeint ist, die aus dem jugurthinischen Kriege bekannte Stadt, oder eine andere Stadt ähnlichen Namens, ist nicht zu entscheiden.

V. wurde zu Beginn der Regierungszeit des Septimius Severus zur Kolonie erhoben, es erhielt unter Iustinian infolge der Bemühungen eines *comes Paulus* die Mauer, die noch heute existiert, und den Beinamen Theodorias. Procop. de aedif. 6, 5 *ἐν δὲ χώρᾳ τῇ ἀμφ' αὐτὴν ἡ Προκονσουλαρία ὠνόμασται πόλις ἀτείχιστος ἦν Βάγα ὄνομα . . . ταύτην ἐρύματι ἐχυρωτάτῳ περιβαλὼν Ἰουστινιανὸς βασιλεὺς πόλιν τε διεπράξατο καὶ τοὺς οἰκήτορας ἐν τῷ ἀσφαλεῖ διασώσασθαι οἵαν τε εἶναι, οἳ δὴ τετυχηκότες τῆς χάριτος ἐς τὴν τῆς βασιλίδος τιμὴν Θεωδωριάδα καλοῦσι τὴν πόλιν.*

V. liegt am Westufer des gleichnamigen Flusses, der lange Zeit eine geschichtliche natürliche Landesgrenze gebildet hat. Er ergießt sich in den Bagradas. Er entspringt auf der langen Bergkette, die die Wasserscheide zwischen dem bei Karthago mündenden Bagradas und dem Meere bildet.

V. liegt an den Hängen eines zum Halbkreis geöffneten Hügels, den oben die Kasba krönt. Die heutige arabische Siedlung ist fast ganz aus Material aus der antiken Stadt erbaut. Die Hauptmoschee ist ursprünglich eine christliche Basilika, deren Erbauungsdatum überliefert ist (CIL VIII 1219). Erhalten sind noch Reste eines römischen Tores, sowie von einem antiken Wasserbecken. In den Acta eccles. wird V. genannt a. 258 *episcopus a Vaga, ἀπὸ Οὐργάσης*, a. 348 *Vagensis s. Bagensis.*

Tissot Géogr. Prov. Rom. d'Afr. II 21. 748. Guérin Voyage en Tunisie II 38. CIL VIII p. 154. Ephemeris V 320. Über die Ausgrabungen auf der phoinikischen Nekropole berichtet eingehend Vincent Bull. de l'Acad. d'Hippone 1884, 19, 28. Cagnat La nécropole phénicienne de Vaga, Revue archéol. 1887, I 39; Compt. Rend. 1884, 71. Playfair Travels 232. [F. Windberg.]

2) Unter diesem Namen ist eine Vita Lucans überliefert, die offenbar aus der suetonischen stammt (Fr. Glaeser Quaest. Suet., Bresl. Diss. 1911, 29), aber da diese nur stark verstümmelt erhalten ist, zur Ergänzug dienen muß und wertvolles biographisches Material für den Dichter hinzufügt (Text: Francken Lucan. Lugd. Bat. 1896, II 259. Hosius[3] Lips. 1913, 332). Sie hängt mit Erklärungen zur Pharsalia zusammen. Zu II 322 wird im cod. Berol. 34 zitiert: *Vacca expositor Lucani*, zu II 626 im Pragens. 632: *Vacha tamen dicit.* Weber (M. A. Lucani Pharsalia vol. III, Lips. 1831, de interpr. Lucani IV und nach ihm Endt Wien. Stud. XXXII [1918] 137) setzt ihn in den Anfang des 6. Jhdts., da Martian. Cap. und Boethius zitiert werden (VII 816. I 641. IV 191) und Isidorus ihn benutzt zu haben scheint (Parallelen Weber S. V). Aus diesem Kommentar sind die Adnotationes super Lucanum geflossen (her. v. J. Endt Lpz. 1909, s. Praef. X und Wien. Stud. a. O. 133).

[R. Helm.]

Vaccaburius. Name eines sonst nicht genannten Lokalgottes. CIL 2 Suppl. p. 912 nr. 5666 *Deo Vaccaburio* (Lesung Hübner). Gefunden in Astorga; nach den Buchstaben ins 1. Jhdt. datiert. Vgl. M. Macías Epigrafía Romana de la Ciudad de Astorga 1903, nr. 3. Name wahrscheinlich aus dem Keltischen abzuleiten, Holder Altcelt. Sprachsch. III 73. [Herm. Schnitz.]

Vaccaei (*Οὐακκαῖοι*), keltischer, aber iberisierter Stamm am mittleren Duero in Leon und dem westlichen Teil von Altkastilien. Der Stamm heißt wohl vom keltischen PN. *Vacc-io* oder *Vacc-ius* (Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.) und gehört zu den im 6. Jhdt. in Spanien eingewanderten Kelten, die sich auf dem zentralen Hochland und an der Westküste behaupteten, aber seit ca. 300 v. Chr. durch Eindringen der früher nur an der Süd- und Ostküste sitzenden Iberer eine starke Iberisierung erfuhren, ähnlich wie die ihnen benachbarten und eng befreundeten Keltiberer, so daß die V. mitunter direkt als Keltiberer bezeichnet werden, so bei Strab. p. 165, der sagt, daß einige den Keltiberern statt vier Stämmen (so Strab. p. 162) fünf Stämme zuschrieben, und Palantia, die Hauptstadt der V., als keltiberisch bezeichnet (p. 162; vgl. auch *Vaccaei Celtiberi*: GLM p. 35), wie denn auch eine natürliche Grenze zwischen den beiden Stämmen fehlt. Wegen der Ähnlichkeit der beiden Namen werden sie mit den Vascones verwechselt (Isid. et. IX 2, 107 *Vacca oppidum fuit iuxta Pyrenaeum, a quo sunt cognominati Vaccaei . . . idem et Vascones*; vgl. Holder s. Vaccaei p. 78). In dem späteren Bund zwischen Leon und Kastilien lebt der alte Zusammenhang fort.

Geschichte. Die V. werden zuerst genannt im J. 220 v. Chr., als Hannibal von Süden her gegen sie zog und ihre Städte Helmantike d. h. Salmantica (Salamanca) und Arbukala (Albocola; s. u.) nahm. Die V. sind damals mit den Karpetanern und Olkaden verbündet (Polyb. III 14. Liv. XXI 5. Polyain. VII 48 = Fontes Hispaniae antiquae III 23). Im J. 193 werden sie zusammen mit den Vettonen und Keltiberern bei Toledo von Fulvius Flaccus besiegt (Liv. XXXV 7 = Fontes III 196). Im J. 179 geht Postumius Albinus, der Kollege des Tib. Gracchus, von Westen, von den Lusitanern, aus gegen sie vor, während Gracchus von Osten her gegen die Keltiberer operierte (Liv. XL 47 = Fontes III 218). Auch Gracchus soll gegen die V. gekämpft haben, und es wird von einer Niederlage berichtet, die er beim Sturm auf ihre Wagenburg erlitt (Ps.-Frontin. IV 7, 33 = Fontes III 221), was an die Wagenburg der Cimbern und Teutonen und

des Ariovist erinnert und aus der Zeit der Wanderung der V. stammt. Im selben Jahre soll Albinus die V in der jenseitigen Provinz besiegt haben, was sich wohl aus einem Einfall der V. in diese erklärt (Liv. XL 50). Die Münzen eines seiner Nachkommen verewigen diesen Sieg durch ein Bild der Hispania (Babelon Monnaies de la rép. rom. II 381). Im J. 151 unternahm Lucullus trotz des bestehenden Friedens von Süden aus einen Einfall in ihr Gebiet, eroberte Cauca, erzwang von Intercatia eine Kontribution, scheiterte aber vor Palantia (Appian. Iber. 51f). Um den Keltiberern die Zufuhr aus den V. abzuschneiden, überfällt im J. 143 Metellus die V. bei der Ernte (Appian. 76). Einen großen Zug, der aber kläglich scheiterte, unternahm im J. 137 Aemilius Lepidus (Appian. 80f). Damals wurde Palantia wiederum vergeblich belagert, wonach Lucilius den Krieg als *bellum Palantinum* bezeichnet (Lucil. 972 ed. Marx). Hier wird die Bestrafung für Lieferung von Korn und sonstige Unterstützung der Keltiberer als Zweck des Einfalls angegeben (Appian. 81). Im J. 135 verwüstete Calpurnius Piso die Gegend von Palantia (Appian. 83) und ebenso Scipio im J 134, um den Numantinern für die bevorstehende Belagerung die Zufuhr abzuschneiden (Appian. 88). Scipio begnügte sich damit, die Felder zu verwüsten, die Städte, von denen diesmal Palantia und Cauca genannt werden, ließ er unbehelligt. So stellt unsere beste Quelle, Appian (aus Polybios), die Sache dar, in den Annalen liest man von der Eroberung einer Stadt, deren Einwohner sich selbst den Tod gegeben hätten (Liv. per. 57). Eine eigentliche Unterwerfung der V. scheint nicht stattgefunden zu haben, wie es denn bei ihnen die im Auftrag Roms geschlagenen Münzen mit iberischer Schrift nicht gibt und ihre Städte weiter bestehen, während Numantia vom Boden vertilgt wurde. An dem großen Aufstand der Keltiberer, dessen Bezwingung von 98 bis 94 dauerte, nehmen auch die V. teil (Appian. 99), und als sich unter der Führung des Sertorius das Hochland von neuem erhebt, steht neben den keltiberischen Städten Uxama und Clunia die Hauptstadt der V. Palantia. Es wurde im J. 74 belagert (Appian. bell. civ. I 112). Auch an dem letzten Aufstand im J. 55, den Metellus mit Mühe bezwang, haben die V. teilgenommen (Cass. Dio XXXIX 54). Während die Keltiberer seitdem aus der Geschichte verschwinden, sind die V. noch im J. 29 v. Chr., beim Ausbruch des kantabrischen Krieges, unruhig (Cass. Dio LI 20, 5), und als Augustus im J. 26 persönlich den kantabrischen Krieg leitet, errichtet er sein Hauptquartier bei der Stadt der V. Segisamo.

Die Geschichte der V. geht also mit der der Keltiberer parallel, und so werden sie nebeneinander genannt: von Polybios III 5, 1 (wo er sagt, der Krieg 153f. habe sowohl die Keltiberer wie die V. betroffen); XXXIV 9, 13 (in der ethnographischen Einleitung zu seiner Darstellung der Kriege auf dem Hochland) und bei Appian. Iber. 76. 99 und Strab. p. 153, die auf Polybios beruhen. Da die Numantiner von den V. mit Korn unterstützt wurden, geht dem Krieg gegen Numantia mehrfach ein solcher gegen die V. voraus, so 143 und 134.

Das Gebiet der V. reichte nach Osten etwa bis Aranda del Duero, denn Rauda (heute Roa) gehört noch den V. (Ptolem. II 6, 49), dagegen gilt Clunia als die westlichste Stadt der Arevaker (Plin. n. h. III 27). Im Westen bezeichnet der Fluß Esla (im Altertum Astura) die Grenze gegen die Asturer, denn das in der Nähe des Esla gelegene Brigaecium ist noch asturisch (Ptolem. II 6, 29), während Intercatia den V. gehört. Nach Norden bestimmt etwa Segisamo, das den V. gehört (Strab. p. 162; Ptolem. II 6, 49), die Grenze gegen die Kantabrer, die in das Gebiet der V. einfallen (Oros. VI 21, 3). Im Südosten ist die Guadarrama die Grenze, da die V. das Land der Karpetaner plündern und Segovia noch zu den V. gehört (Liv. frg. von Buch 91). Nach Südwesten gehört Salmantica nach Polyb. III 14, 1 noch den V., später wird es zu den Vettonern gerechnet (Ptolem. II 5, 7). Das Gebiet der V. umfaßte also die südliche Hälfte der Provinz Burgos, fast die ganze Provinz Palencia, den Osten von Zamora und Salamanca, fast ganz Valladolid, Avila, Segovia, etwa 46 000 qkm, und ist viermal größer als das Gebiet der Arevaker und meist fruchtbares Land.

Das Land der V. ist überwiegend eben und hat eine mittlere Meereshöhe von 600 bis 700 m gegenüber 800—1000 bei den Keltiberern. In den römischen Kriegsberichten werden die πεδία, die Ebenen, mehrfach erwähnt (Appian. 52. 53. 87. 88). Orosius VII 40, 8 spricht von den *Palentini campi*, und noch heute heißt die Gegend von Palencia ‚Tierra de campos'. Daß damals noch viel Wald vorhanden war, der heute fehlt, ergibt sich aus der Erwähnung von Hirschen (Appian. 54). Wacholder, noch heute häufig, bezeugt Plin. n. h. XVI 198. Hervorgehoben wird der sehr heiße Sommer, der ja noch heute für das spanische Hochland ebenso charakteristisch ist wie der sehr kalte Winter. Scipios Heer hatte im Sommer 134 bei den V. sehr unter Hitze und Wassermangel zu leiden, so daß man bei Nacht marschierte und Brunnen grub, die aber nur salziges Wasser ergaben (Appian. 88). Aus Wassermangel erklärt sich auch der Stauteich bei Palentia (Appian. 54).

Die Nahrung muß sowohl aus Brot wie aus Fleisch bestanden haben (das bei den Numantinern überwog), besonders wohl aus dem der auch hier zahlreichen Kaninchen (Appian. 54). Wenn die Römer beim Marsch durch das Land der V. unter dem Mangel an Weizen, Gerste, Wein, Essig, Öl, Salz und der ungewohnten Fleischkost litten (Appian. 54), so erklärt sich der Mangel an Brotkorn daraus, daß die V. dieses natürlich in ihre Städte gebracht hatten. Dagegen beruht der Mangel an Wein, Essig, Öl auf Fehlen dieser Nahrungsmittel, aber der an Salz, das hier an der Oberfläche vorhanden ist, wie sich auch aus dem Salzwasser der Brunnen ergibt (s. o.), wohl auf einheimischer Sitte, das Fleisch ungesalzen zu essen, wie es auch in dem stammverwandten Nordafrika üblich war (Sall. Iug. 89, 7).

Von der Kleidung der V. wissen wir, daß sie wie die Numantiner den Wollmantel, das *sagum*, trugen, und als Unterkleidung werden sie wie diese die Tunica und die auf den Vasen von

Numantia dargestellte Kniehose getragen haben. Da sie als ‚Leichtbewaffnete' bezeichnet werden (Appian. 51) und vorwiegend mit Wurflanzen kämpften (ebd.), scheint ihre Bewaffnung die iberische mit Wurflanzen, Dolch, kleinem Rundschild gewesen zu sein, aber wie die Numantiner werden sie zum Teil auch die keltischen Waffen, Schwert und Langschild, geführt haben. Wie die Keltiberer kämpften sie sowohl zu Fuß wie zu Pferde (Appian. 52), und auf ihren weiten Ebenen muß die Pferdezucht gediehen sein.

Von den politischen Institutionen der V. erfahren wir, daß bei ihnen agrarischer Kommunismus herrschte (Diod. V 34, 3, aus Poseidonios, der aus Polybios schöpft), indem sie jährlich ihr Land von neuem aufteilten und den Ertrag verteilten, jeden aber, der sich selbständig etwas von der Ernte aneignete, mit dem Tode bestraften. Die Verteilung findet wohl deshalb jedes Jahr von neuem statt, damit jeder jede Art Land, gutes und schlechtes, zu bestellen habe. Noch heute gibt es in der Gegend von Leon und Burgos agrarischen Kommunismus (Leonhardt Das Ureigentum auf der Pyrenäenhalbinsel, in Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik 1911). An der Spitze der Gemeinden stehen die Ältesten (Appian. 52). Die an Krankheit Verstorbenen verbrannte man, wegen unrühmlichen Todes, während den im Kampfe Gefallenen die Ehre zuteil wurde, von Geiern zerfleischt zu werden, wie es auch bei den Keltiberern Sitte war (Ailian. hist. an. X 22).

Wirtschaft. Da sie in der Lage waren, den Numantinern von ihrem Korn abzugeben, müssen die V daran Überfluß gehabt haben, wie das der Fruchtbarkeit ihres Landes entsprach, das noch heute in der Gegend von Valladolid und Palencia eine Kornkammer von Spanien ist. Im Gegensatz zu Numantia, das wenig Getreide sondern mehr Viehzucht hatte, war also bei den V. der Ackerbau vorherrschend. Daß aber auch Schafzucht betrieben wurde, ergibt sich daraus, daß Intercatia dem Lucullus 10000 wollene Mäntel liefern kann (Appian. Iber. 54). Es ist wahrscheinlich, daß die wirtschaftliche Unterstützung, welche die V. den Numantinern zukommen ließen, nicht einseitig war. Wie den Numantinern das Korn der V., so werden den V. die Gebirgsweiden der Numantiner zugute gekommen sein, um im Sommer ihre Herden zu weiden. Noch heute steht die Hochebene von Numantia durch einen nach Leon führenden Herdenweg (cañada) mit den Ebenen der V in Verbindung. Umgekehrt mögen die Schafherden von Numantia, wenn es im Gebirge zu kalt ist, zu den V. gewandert sein. Zu solchem Austausch bietet der zwischen Apulien und Samnium bestehende eine Analogie (Nissen It. Ldk. II 786). Dagegen fehlt auch den V. Wein und Öl (Appian. 54), die wohl der Anlaß ihrer Einfälle in das benachbarte Karpetanien waren (Appian. 51). Rebe und Olive reichten also damals nur bis zur Sierra Guadarrama, während heute die Rebe sie überschritten hat. Die Wirtschaft war Naturalwirtschaft und Edelmetall angeblich mißachtet (Appian. 54). Immerhin war die Stadt Cauca in der Lage, dem Lucullus 100 Talente Silbers zu liefern.

Über die Zahl der Bevölkerung haben wir nur summarische Angaben. In der Stadt Cauca sollen im J. 151 20 000 Krieger gewesen sein (Appian. 52). Das ist wohl der Zuzug der ganzen Gegend südöstlich des Duero, deren Volksburg Cauca gewesen sein wird. Nach Intercatia hatten sich damals angeblich über 20 000 geflüchtet (Appian. 53), und von Palantia heißt es, daß ‚viele' sich dorthin geflüchtet hätten (Appian. 55), wohl mindestens 20 000, da Palantia die größte Stadt war. Zu diesen Angaben paßt die Lage jener drei Städte, von denen Cauca dem Land südöstlich des Duero, Intercatia dem Nordwesten, Palantia dem Nordosten entspricht. Auch nennt Plin. n. h. III 26 von den 17 Gemeinden der V. nur diese drei und Lacobriga. Hinzu kam das Aufgebot des Südwestens um Salamanca, das nicht genannt wird, weil Lucullus diese Gegend nicht berührte. Das Aufgebot der V. würde also, wenn man auch für den Südwesten um Salamanca 20 000 Krieger ansetzt, $4 \times 20\,000 = 80\,000$ Krieger betragen haben, was eine Gesamtbevölkerung von $4 \times 80\,000 = 320\,000$ Menschen ergeben würde. Das macht, da das Gebiet 46000 qkm beträgt, auf den qkm 7 Menschen, eine für die Fruchtbarkeit des Landes geringe Zahl, weniger als bei den Arevakern, für die sich 8 Menschen ergeben, während es heute 15 sind (Numantia I 125). Heute kommen in der Provinz Palencia etwa 24, in Burgos 25, in Valladolid 39 Menschen auf den qkm. Man möchte also annehmen, daß nur ein Teil der anbaufähigen Fläche angebaut war.

Die Zahl der Städte ist bei Plinius (III 19) 17, bei Ptolemaios (II 6, 49) 20. Unter ihnen ragen hervor nördlich des Duero Intercatia und Palantia, südlich des Duero Cauca, Segovia, Salmantica. Ferner sind noch zu nennen Segisamo (bei Burgos) und Albocola (Arbukale), das wohl bei Zamora am Duero lag. Der Teil nördlich des Duero ist der an Städten reichere, wie er der fruchtbarere ist. Hier liegt auch, am Pisuerga, die Hauptstadt Palantia (auch Palentia), noch heute Palencia, die immer wieder in den Kriegen genannt wird, und von Lucullus, Lepidus, Pompeius belagert, von den Westgoten zerstört wurde. Archäologisch ist das Gebiet der V. noch kaum erforscht, während das benachbarte Keltiberien durch die Arbeiten von Schulten (1905—1912) und Taracena zu den am besten erforschten Gegenden von Spanien gehört.

Vgl. Schulten Numantia I 143f. und Holder Altcelt. Sprachsch. s. Vaccaei, wo alle Stellen angeführt sind. [A. Schulten.]

Vaccatum nach Ammian. Marc. XXV 6, 4 ein Kastell in Persien, östlich von Sumere (heute Samarra) am Tigris. Dorthin hatten sich 60 Soldaten nach der Schlacht geflüchtet, in der Iulian im J. 363 tödlich verwundet wurde. Nach drei Tagen stießen sie wieder zu dem nach dem Tigris sich zurückziehenden Heere; s. 3, 14. Es ist auffallend, daß hier der Name des ‚benachbarten Kastells' nicht genannt wird, sondern erst an der zweiten Stelle. Deshalb glauben einige, V. sei nicht der Name, sondern ein verderbtes Attribut zu *castellum*, so Clark in seiner Ausgabe. Die dort angeführten Konjekturen, *vacuum* oder *vacuatum*, befriedigen allerdings nicht. [Karl Scherling.]

Waccho, König der Langobarden, stürzte bald nach dem Sieg über die Heruler (um 505) seinen Vorgänger und Oheim Tato und ließ ihn töten. Er zwang seinen Vetter Risiulf zur Flucht zu den Warnen; dort wurde er auf Betreiben des W. ermordet (Origo gentis Langob. 4. Paulus Diac. Hist. Lang. I 21. Procop. bell. Goth. III 35, 13ff., wo er Οὐάκης oder Οὐάκις heißt; vgl. L. Schmidt Älteste Gesch. d. Langobarden 59). W. dehnte seine Macht vom Alföld her über die Sueben (anders Hodgkin V² 119, der in der Origo statt *Suavi Savia* lesen möchte) in Nordungarn und über die Reste der Heruler in Niederösterreich aus und drang nach Mähren und Böhmen vor, wo nach Cod. Goth. 2 noch im 9. Jhdt. Reste eines Königspalastes zu sehen waren, die man dem W. zuschrieb. Hier brachte er auch Thüringer unter die Botmäßigkeit der Langobarden. W. war in erster Ehe um 508 mit Radegunda, einer Tochter des Thüringerkönigs Bisinus, vermählt. Bald danach etwa 510 heiratete er eine Gepidin Austrigusa (Ostrogoto?, vgl. Schmidt I² 535 mit 579). Aus dieser zweiten Ehe stammten die Töchter Wisigarda, die mit dem Franken Theodebert 530 verlobt und 537 verheiratet wurde (s. o. Bd. V A S. 1716, 26ff. 1717, 48ff.), und Walderada, welche den Theodebald, den Sohn dieses Theodebert heiratete (s. o. Bd. V A S. 1715, 42ff.). Daraus mag man vielleicht schließen dürfen, daß W. zum mindesten dem Christentum nicht ferne stand, vielleicht selbst Christ war. In dritter Ehe nahm W. Silinga, die Tochter des gefallenen Herulerkönigs zur Frau (Origo 4. Paulus Diac. I 21. Cod. Goth. 4. Gregor. Tur. III 20. 27. 33 IV 9). Während diese Heiratspolitik zur Stützung seiner Macht im germanischen Raum dienen sollte, war er zugleich auch mit der römischen Regierung verbündet. Eine Gesandtschaft des Witigis, die im Anfang 539 den W. zum gemeinsamen Kampf gegen Kaiser Iustinian I. gewinnen sollte, mußte unverrichteter Dinge heimkehren (Procop. bell. Goth. II 22. 11f.). Nicht viel später starb W. an einer Krankheit, und ihm folgte sein Sohn Valdarus oder Waltari (s. d. Procop. bell. Goth. III 35, 17). L. M. Hartmann Cambridge Mediev. Hist. II 195; Gesch. Italiens im Mittelalter II 1 S. 11f. 29. 7f. Hauptmann Byzantion IV 145. Bury Hist. of the Later Roman Empire II² 205. 275, 1. 301. 302. 1. Hodgkin Italy and her Invaders V² 117ff. 285. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² 578f. mit 127 535. 537 615. 621. II 213. 216. 331. 501. [W. Enßlin.]

Vacci prata. Nicht mehr näher lokalisierbarer Platz auf dem Palatin, auf dem das 329 v. Chr. geschleifte Haus des aus Fundi gebürtigen, vermögenden und angesehenen M. Vitruvius Vaccus gestanden hatte (Liv. VIII 19, 4. 20, 8. Cic. de domo 101). In dem 330 v. Chr. ausgebrochenen Krieg zwischen Rom und Privernum stellte sich Vaccus an die Spitze einer Schar von Bürgern aus Fundi und kämpfte auf der Rom feindlichen Seite. Bei der Erstürmung oder Übergabe von Privernum (Liv. VIII 20, 6) wurde er gefangen und später hingerichtet. Sein Haus wurde geschleift, sein Vermögen eingezogen und aus ihm (*quodque aeris ex eis redactum est* [Liv. VIII 20, 8]) eine Anzahl von *orbes aenei* gegossen, runde Erzscheiben, die als Symbole wohl des neugeschlossenen Bündnisses zwischen Rom und den niedergeworfenen Städten im Tempel des Semo Sancus auf dem Quirinalis aufbewahrt wurden (s. o. Bd. I A S. 2253). Vgl. Jordan Top. v. Rom I 1 (1878) 189. O. Richter Top. v. Rom (1901²) 143, 1. Jordan-Hülsen I 3 (1907) 55. 400f. Platner-Ashby Top. dict. (1929) 198. [H. Riemann.]

Vaccinium ist ein aus ὑάκινθος verunstaltetes lateinisches Wort, behandelt von Stadler im Art. Hyakinthos Nr. 1). [Hans Gossen.]

Vaccius, römischer Gentilname, von Varro mit *vacca* zusammengebracht (s. Nr. 1). Doch *Vaccus* als Cognomen bei einem in Rom ansässigen Fundaner schon 425 = 329 und an dessen Besitz auf dem Palatin haftend (*Vacci prata* Cic. de domo 101. Liv. VIII 19, 4; s. M. Vitruvius Vaccus); der Gentilname wohl davon abgeleitet. Er begegnet literarisch nur bei einem Manne ciceronischer Zeit (Nr. 1), inschriftlich bei dem Freigelassenen eines M. (Nr. 2) und bei zweien eines Q., Phileros und Prima (CIL I² 1401 = VI 27903); da das Praenomen des ersten nicht bekannt ist, bleibt es zweifelhaft, ob er einer der Patrone ist.

1) Vaccius heißt ein Teilnehmer am Gespräch bei Varro r. r. II 1, 27. 5, 2—6, 1. Die Unterhaltung findet in Rom im J. 687 = 67 statt; doch ist ihr Anfang und damit die Einführung der Personen zwischen praef. 6 und 1, 1 verloren, so daß nicht einmal der Vorname des V. überliefert ist. Er gehört wie die anderen Partner zu den römischen Gutsbesitzern, die auf ihren epeirotischen Gütern Viehzucht in großem Maßstab betreiben, ist dort Nachbar des Atticus (5, 12), mit griechischer Bildung (5, 4f.) und mit dem landwirtschaftlichen Werke Magos vertraut (5, 18) und spricht, wie es sich für den Träger des an *vacca* erinnernden Namens schickt, über die Zucht des Rindviehs (s. Dahlmann Suppl.-Bd. VI S. 1187, 61. 1190—1192). Die Freigelassenen desselben Namens und derselben Zeit können mit ihm zusammenhängen.

2) M. Vaccius Theophilus, Freigelassener eines M. Vaccius, einer der Vorsteher einer Vereinigung griechischer Sänger in Rom in Ciceronischer Zeit (CIL I² 2519, nach früheren Publikationen angeführt o. Bd. XIV S. 206, 23ff. IV A S. 1432, 44ff.). [F. Münzer.]

Waće Armenier, Sohn des Artavazd, nach welchem er seinen eigenen Sohn nannte, Haupt des Hauses der Mamikonier, Oberfeldherr des Armenierkönigs Chosrau II. (316—325), schuf als Vertrauter seines Königs Ruhe unter streitenden Großen des Reichs. Er kämpfte gegen Sanesan oder Sanatruk (vgl. Justi 282f.) und focht siegreich gegen die Perser, fand aber schließlich im Kampf mit ihnen den Tod (Faustus Byz. III 4. 7. 11. S. 7. 13. 21 Lauer. I 212. 215. 220 Langlois. Justi Iran. Namenbuch 362, 3. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, 13; L'Iran sous les Sassanides, 1936, 23. — Ein zweiter Mamikonier dieses Namens, dessen Sohn wieder Artavazd hieß, lebte zur Zeit des Warazdat (s. d.) und fand vor der Erhebung des Arschak (Arsakes) IV. (s. o. Bd. II S. 1269) durch einen

Unfall den Tod (Faustus Byz. V 37. 43. S. 192f. 203. 205 Lauer. I 289f. 304f. Langlois). [W. Enßlin.]

Vacerra, anscheinend als Jurist und Lehrer des C. Trebatius von Cic. fam. VII 8, 2 in einem Briefe an diesen 700 = 54 genannt und daraufhin auch in dem folgenden Briefe 9, 2 statt des überlieferten *Battara* eingesetzt, was sehr unsicher bleibt (s. Sonnet o. Bd. VI A S. 2256, 19). [F. Münzer.]

Vachalis s. Vacalus.

Wachis Οὔακις bei Procop, einer der Gotenführer (ἄρχων) unter König Witigis, trat nach der Schlacht am Salarischen Tor den Römern gegenüber erfolglos als Sprecher seines Königs auf (Procop. bell. Goth. I 18, 39ff. Bury Hist. of the Later Roman Empire II² 183). Derselbe ist sicher der ἄρχων Οὐάκιμος (Procop. bell. Goth. II 13, 5. 8, wo eine Handschrift οὐάκην hat), welcher von Witigis nach Auximum entsandt wurde, um mit der dortigen Garnison vereint Ankona anzugreifen. Der Verteidiger dieser Stadt Konon wagte ein Gefecht im offenen Feld und erlitt empfindliche Verluste durch W., der aber die Festung nicht nehmen konnte (Procop. II 13, 5. 8ff.). [W. Enßlin.]

Vacianis s. Batiana.

Vaco-magi. Nach Ptolem. II 3, 8 britannischer Stamm in Schottland, Nachbarn der Kaledonier. Der Name ist keltisch, mit dem häufigen Stamm *vaco-* (vgl. Holder s. vaco-) und dem bekannten *-magus* = Ebene (Holder s. magos). [A. Schulten.]

Vacontium, ein bei Ptolem. Geogr. II 15, 4 Müller 301, 5 (Οὐοκάντιον Hss. Kl. X) nördlich der Draulinie angesetzter niederpannonischer Ort. Wie jedoch Müller (zustimmend Cuntz Die Geogr. d. Ptolem. 207) vermutet, gehört der Ort eher mit dem von Plin. n. h. III 148 erwähnten, nächst der Stadt Sirmium in die Save einfallenden *Bacuntius* zusammen, den Tomaschek o. Bd. II S. 2724 mit dem heutigen oberhalb der Stadt Mitrovitz einmündenden linksufrigen Bosut gleicht (ebenso A. Graf Übersicht d. ant. Geogr. Pannoniens 21. 21, 1. 52, 3). Nach Anton Mayer Vjesnik Zagreb N. F. XVI [1935] 7 — er beruft sich hier auf seinen früheren Aufsatz in Nastavni Vjesnik XLII 46f. — sollte die Namensschreibung besser **Basuntius* heißen, wie ähnlich schon Tomaschek vermutete. Ob Ptolemaios Recht hatte, einen besonderen Ort des Namens anzunehmen oder ob nur der Fluß zu verstehen gewesen wäre, ist eine offene Frage. Der Name ist illyrisch. [E. Polaschek.]

Vacorium s. Vocario.

Vacua, heute Vouga, Fluß an der portugiesischen Küste, zwischen Porto und Coimbra, erwähnt von Strab. p. 153. Plin. n. h. IV 113 (*Vagia*). Ptolem. II 5, 3. Der Name hat den gleichen keltischen Stamm wie die Vaccaei (s. d.). [A. Schulten.]

Vacuna, alte sabinische Gottheit; die Bezeugung des sabinischen Charakters durch die römischen Antiquare (Porph. Horat. epist. I 10, 49; dazu Ps.-Acro) wird durch die bis in die Kaiserzeit reichenden Funde im sabinischen Territorium bestätigt. Die neueste Bearbeitung des topographischen Materials: Elizabeth C. Evans The Cults of the Sabine Territory (Papers and Monographs of the American Academy in Rome, Vol. XI 1939). Allerdings scheint der Gottesdienst in Rom nicht ganz unbekannt gewesen zu sein, da Ovid (fast. VI 305ff.) den Brauch, bei den *sacra* der alten V. sich mit der Familie um die *Vacunales foci* zu setzen, ohne weitere Erläuterung und ohne Hinweis auf die Sabiner erzählt. Von einer Verehrung durch den Staatskult wissen wir nichts. Varro (bei Ps.-Acro a. O.) erwähnte die Göttin im ersten Buch seiner antiquitates rerum divinarum (frg. 1 Agahd). Die genannten Kommentare zu Horaz lassen erkennen, daß die römischen Antiquare der Göttin viel Interesse entgegenbrachten. Wir erfahren nicht weniger als 6 *interpretationes Romanae*: mit Victoria, Minerva, Bellona, Diana, Ceres und Venus wurde sie von den einzelnen Gelehrten gleichgesetzt. Dazu kommt das Eingeständnis des Porphyrio, sie sei *incerta specie* vorgestellt worden. Uns Modernen wäre eine Aufzählung von Riten und Bräuchen ihres Kultes förderlicher gewesen. Nun befinden wir uns in der mißlichen Lage, daß das Einzige, das wir für den Charakter der Göttin der Überlieferung, d. h. Ovid, entnehmen könnten, nämlich eine gewisse Ähnlichkeit mit Vesta, im Kreis dieser Interpretationen gerade keine Entsprechung hat. Einige Bedeutung scheint die Gleichsetzung mit Victoria zu besitzen; einmal vertritt sie Varro (a. O.), der als Reatiner aus der Gegend stammt, deren V.-Verehrung durch die Inschriften noch heute erkennbar ist; sodann erscheint in zwei Fällen im Sabinerland ein Victoria- (bzw. Nike-) Kult, hinter dem sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit ein solcher der V. verbirgt. In gelehrter Manier, entsprechend der Verwendung von Consus statt Neptunus und Belenus statt Apollo, gebraucht den Namen V. statt Victoria Auson. epist. 14 (p. 249 P.). Etymologisch suchte schon Varro (a. O.), V. mit dem Verbum *vacare* in Zusammenhang zu bringen: *Victoriam ait, quod ea maxime hi gaudent qui sapientia vacent*; ihm folgten andere mit der Auslegung als *dea vacationis* (Ps.-Acro a. O.), und auch die Modernen haben mit verschiedenster Begründung die Worte *vacuus, vacare* und *vacuare* herangezogen (vgl. Evans 86f.), zuletzt wohl Whatmough, der auf die Gleichung *V.* — *vacuus* = *Fortuna* — **fortu-* (vgl. *fortuito*) hinweist. Im Grunde aber läßt sich der Zusammenhang mit dem genannten Stamm weder beweisen noch widerlegen (vgl. Altheim Gnomon XVI 418). Useners Kombination mit den Eigennamen *Voconius, Vocullius* (Götternamen 357) hat W. Schulze (Eigennamen 251) als unhaltbar zurückgewiesen. Im Sabinerland traten an drei Stellen Spuren des Gottesdienstes an den Tag. Der Vers des Horaz in seiner Epistel an Aristius Fuscus: *haec tibi dictabam post fanum putre Vacunae* (epist. I 10, 49) bezeugt den Kult für die Gegend seines Landgutes im Tal der Digentia (Evans 141f.). Wenn nicht alles trügt, besitzen wir von diesem Gottesdienst noch ein zweites Zeugnis in der Inschrift Dess. 3813 aus Boccagiovine, auf der Vespasian als Kaiser und Pontifex einen verfallenen Tempel der Victoria wiederhergestellt hat. Dessau (a. O.) und Wissowa (Myth. Lex. V 152) bestreiten freilich die Identität dieser Victoria mit V., weil

der Kaiser als gebürtiger Sabiner dem alten Kultnamen V. den Vorzug vor der gelehrten *interpretatio* hätte geben müssen. Der Einwand ist aber nicht durchschlagend. Ein römischer Pontifex opfert den römischen Göttern, und die Frage darf gestellt werden, ob er in offizieller Handlung einen Namen aussprechen konnte, der vom römischen Staatskult nicht aufgenommen war. Das stadtrömische Ritual kennt nur Victoria, nicht V. Es kann somit hinter der Gleichung V.-Victoria unter Umständen unmittelbar die pontifikale Theologie Roms stehen. Vielleicht steckt in dem Ritual der römischen Victoria auch sonst noch manches aus dem Kreis ihrer sabinischen Schwester. Sodann ist uns V.-Dienst aus der Gegend von Reate inschriftlich bezeugt. Aus Poggio Fidoni, 9 km südlich von Rieti, stammen die Inschriften Dess. 3485f., die erste von einem Pesuvius Modestus *pro valetudine patris*, die zweite von Aredia Daphne und C. Pomponius *pro reditu L. Acesti ex Africa*. Die beiden Motive reichen zur Charakterisierung der Gottheit nicht aus. Bei Reate sind auch die *nemora Vacunae* zu lokalisieren, von denen Plin. n. h. III 109 spricht, ein Passus, dessen genaue geographische Fixierung bei der völligen Veränderung des Geländes seit der Antike auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Evans (83—87) entscheidet sich nach Musterung der Ansichten von Mommsen-Nissen (Bacugno), Persichetti (Laculo), Wissowa-Fowler (*lacus Velinus* ohne nähere Präzisierung), Frazer (Aquae Cutiliae; unrichtig, da Plin. diese gesondert erwähnt), Preller (Piediluco; ebenso Miss Grant Class. Journ. VIII 1923, 220ff.) für Poggio Fidoni, weil der Ort hochgelegen sei, somit in der Antike aus den Seen herausragte und durch die obigen Inschriften als Verehrungsstätte der V. erwiesen werde. Die *nemora* erinnern an die Identifizierung von V. und Diana (Evans 85). In die gleiche Gegend gehört die Göttin von Aquae Cutiliae (Evans 89f.). Der geheimnisvolle, nur zur Festzeit zugängliche See mit der berühmten schwimmenden Insel war nach Dion. Hal. ant. Rom. I 15 der Nike heilig. Auch hinter dieser Nike-Victoria mag V. stehen (Preller Ausgew. Aufsätze 256ff.). Evans (158f.) vergleicht gewisse Züge aus dem Kult der Feronia, wobei die Kultstätte des Dispater am See von Aquae Cutiliae eine Bedeutung bekäme, die der des Soranus pater neben Feronia entspräche. Neben Roccagiovine und der Umgebung von Reate tritt schließlich der Distrikt von Bacugno mit Zeugnissen der V.-Verehrung. Der Name Bacugno hängt mit V. zusammen (Schulze Eigennamen 477); Evans (96—99) erinnert an ein Gemälde in der Kirche Santa Maria della Neve (18. Jhdt.), auf dessen Inschrift die Stadt als *castrum Vacuneum* bezeichnet wird, sicher auf Grund einer Lokaltradition. Aus der Umgebung besitzen wir zwei Inschriften, Dess. 9248 (Posta) und 3484 (Laculo), die für das Wesen der Göttin nichts ausgeben. Es mag endlich im Sabinerland noch manche verborgene Tradition vorhanden sein, die von dem Dienst der alten V. einen Schimmer der Erinnerung bewahrt; u. a. wäre Farfa hier zu nennen, für das Evans (40, 3) einiges Material zusammengestellt hat. [Carl Koch.]

Vada, Ort eines römischen Auxiliarkastells in Holland; Lokalisierung noch unbekannt. Das Kastell in Gallia Belgica wird nur einmal — bei Tac. hist. V 20f. — genannt anläßlich der Erzählung der Bataver-Erhebung unter Iulius Civilis im J. 70/71 n. Chr. S. jetzt L. Schmidt Westgermanen II 150ff.

Nach seiner Niederlage bei Xanten, wobei die eben von Vespasian gegründete leg. II adiutrix die Feuertaufe empfangen hat (s. o. Bd. XII S. 1440), und nachdem das niedergermanische Heer des Cerialis durch die aus Spanien geholte leg. X gemina verstärkt worden war (Tac. hist. V 19), zog sich Civilis, trotz der Bundesgenossenschaft der Chauken entmutigt, ins Batavergebiet zurück und brachte, nachdem er das *oppidum Batavorum* aufgegeben und verbrannt hatte, sein Heer auf die Bataverinsel in Sicherheit. Dieses durch Feuer zerstörte Batavodurum, das schon Geographen, wie Mannert bei Nijmwegen gesucht hatten, hat J. H. Holwerda östlich bei dieser Stadt entdeckt (Germania I [1917] 105ff. VI [1922] 62ff. Schumacher Siedlungs- u. Kulturgeschichte d. Rheinlande II 22). Cerialis ist dem Civilis gefolgt. Das von ihm bei Batavodurum geschlagene Legionslager (Tac. hist. V 20) ist ebenfalls von Holwerda gefunden und zwar halbwegs zwischen dem genannten *oppidum Batavorum* und der Stadt Nijmwegen, 400 m westlich von jenem (Germania II [1918] 51ff.); es ist als Lager der leg. X durch Ziegelstempel gesichert. Tacitus berichtet nun hist. V 20, daß Claudius sich bald darauf zu neuem Vorgehen entschlossen und römische Stellungen angegriffen habe: *tantum belli superfuit, ut praesidia cohortium alarum legionum uno die Civilis quadripertito invaserit, decumam legionem Arenaci, secundam Batavoduri, et Grinnes Vadamque, cohortium alarumque castra.* Darnach wurde die leg. X in Arenacum (vermutlich = Rindern bei Cleve; Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz 89) und die leg. II in Batavodurum angegriffen. Die leg. II wurde, nachdem sie den Winter 70/71 in Batavodurum zugebracht hatte, im Frühjahr 71 nach Britannien versetzt; alsdann wurde die leg. X von Arenacum, wo sie während der Kämpfe mit Civilis gelegen hatte, nach Batavodurum verlegt (s. o. Bd. XII S. 1681). Die Angriffe des Civilis auf die zwei Legionslager hatten keinen nachhaltigen Erfog, wie Tac. hist. V 20 berichtet. Anders war es mit den zwei Auxiliarlagern: *plus discriminis apud Grinnes Vadamque. Vadam Civilis, Grinnes Classicus oppugnabant; nec sisti poterant* (Tac. hist. V 21). Nach anfänglichen Erfolgen des Civilis ward der Sieg den Römern dank dem blitzschnellen Eingreifen des Cerialis zuteil. Die Kämpfe um die zwei Lager können nicht allzuweit voneinander entfernt stattgefunden haben, somit müssen diese in der Nähe voneinander angelegt gewesen sein. Wichtig sind für ihre Lokalisierung die Nachrichten, daß man die Flotte erwartete und daß die den Civilis bedrohende römische Linie auf dem anderen Ufer des Flusses, den er nachher, um die Insel nach dem Angriff wieder zu erreichen, durchschwimmen mußte, angelegt war. Daß die zwei Punkte am Wasser lagen und zwar am linken Ufer der Waal, bis zu dem die Bataver sich ausdehnten, wie schon CIL XIII 2 p. 618

richtig sagt, hat Holwerda Röm.-Germ. Komm. 4. Ber. 1910, 85 mit Recht gesagt gegenüber den hergebrachten Versuchen, den heutigen Lauf des Rheins in Fortsetzung der Wegeverhältnisse auf deutschem Boden für die durch praesidia bewehrte Grenze anzusehen, also auch die für die Römer wirklich nicht wichtige Bataverinsel ins Römische einzubeziehen. Vielmehr ist im Holländischen das linke Waalufer die befestigte Rheingrenze gewesen (Byvanck Le grande strade Romane nei Paesi Bassi [Quaderni dell' impero Romano] 1938, 7). Schließlich spricht auch die Eintragung des einen der zwei Kastelle, Grinnes (s. o Bd. VII S. 1881; Desjardins Table de Peutinger 8), auf der Tab. Peut. an der Straße Noviomagus—Lugdunum am ehesten für die Lage der beiden am linken Waalufer, bzw. südlich dieses Flusses.

Aus der Aufzählung Arenaci-Batavoduri darf man wohl für die Reihenfolge der 4 Kastelle schließen, daß sie der geographischen Lage von Ost nach West entspricht. Ist dem so, so müßte Vada am weitesten nach Westen gelegen haben, also etwa da, wo Tab. Peut. *Caspingium*, XVIII Leugen von Grinnes entfernt, ansetzt (so Holder Altcelt. Sprachsch. III 8), indes andere, wie z. B. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme II 392 den Ort mit der zwischen Noviomagus und Grinnes lokalisierten Station ad Duodecimum — vermutlich 12 Leugen von Noviomagus entfernt — identifizieren; ähnlich auch R. Müller Die Geographie der Peutingerschen Tafel in der Rheinprovinz, in Holland und Belgien, Geogr. Anz. 1926, H. 9/10 S. 7 (S.A.), der ‚*Grinnes Vadamque*' für Zwillingsforts auf dem schmalen Halse der Bataverinsel halten und V. in ad Duodecimum = Dode-Ward, d. h. Ward (niederrheinisch Werth) beim 12. Meilenstein, erkennen will. Die verschiedenen Ansätze bis zu Holder a. O. - bei Gouda-ter-Gouw - ähnlich schon bei Reichard Germanien unter den Römern, Karte, Byvanck Geschiedkundige Atlas van Nederland: De Romeinsche Tijd (1929) 39f. und Excerpta Romana I (1931) 248, der V. versuchsweise bei Dordrecht ansetzt, und Hettema Nederlandsche watern en plaatsen in der Romeinschen Tijd (1938) 75f. sind reine Vermutungen, so gut wie seinerzeit der Versuch Ukerts Geogr. der Griechen u. Römer II 2, 530, der die 4 taciteischen Kastelle sogar unter die bekannten 50 Drusus-Kastelle rechnen will.

Neuestens vermutet Byvanck (briefl.), daß Vada und Grinnes, die offenbar nicht weit voneinander entfernt waren, da liegen könnten, wo Maas und Waal einander zuerst begegnen, bei Heerwarden und Rossum und wo auch römische Funde gemacht worden sind.

Leider führt auch eine 1929 bei Utrecht gefundene Spur vorläufig nicht weiter, nämlich die anscheinende Nennung von *Vada* auf den damals beim Dom aufgetauchten Inschriften, die dreimal den Namen in der Form *Col(onia)* · *VADA BB.* (d. h. Batavorum), *COLO(nia) VADA* und *VADO* nennen, wenigstens nach der Lesung von Vollgraff Mnemosyne L (1932) 249ff. Die Zweifel Byvancks Mnemos. LI (1933) 193ff., der die Inschriften wenigstens in ihrer ersten Fassung anerkennt, ohne sie aber in die Excerpta Romana aufzunehmen, hat Ricci Rev. arch. XXXIV (1931) 209 stärker ausgesprochen. Dagegen neuerdings wieder Vollgraff Le limes Romano nei Paesi Bassi (= Quaderni dell' impero) 1938, 10ff. Vgl. auch Schönfeld Nomina geogr. neerlandica 9 (1934), 2, indes Gutenbrunner Die germ. Götternamen der antiken Inschriften 63ff. sich positiv dazu stellt. Ehe eine endgültige, die Autopsie freilich nicht ersetzende Publikation der Inschriften vorliegt und die in den Schriftzeichen unrömisch aussehende und in den Ligaturen unrömische kursivähnliche Schrift geklärt ist, können sie kaum herangezogen werden; vgl. auch das Urteil von Nesselhauf Röm.-Germ. Komm. 27. Ber 1939, 119 und L. Schmidt Westgermanen II 169.

Zum Namen V. s. Holder III 81. Den Versuch Cramers (Röm.-Germ Korr.-Bl. 1916, 53), darin die gleiche Wurzelsilbe, die auch in Vet- era stecke (‚wohl identisch mit got. watô Wasser') zu finden, wobei die Wandlung des t in d eine in den Niederlanden vorkommende Besonderheit sei, hat Schönfeld mit Recht zurückgewiesen (Tijdschr. voor nederlandsche Taalen Letterkunde XXXVI [1917] 170, 3 und a. O. 6 [1928], 12) gegenüber der naheliegenden Beziehung auf den indog. Stamm uādh (Walde-Pockorny Indogerm. Wörterb. I 217), ags. wadan (Walde Et. Wörterb.² 802), ahd. watan = waten, lat. *vadum* = Furt, mittelniederländ. voorde, germ. wada. [P. Goessler.]

Vada Sabatia (Hist. Aug. Pert. 9, 4. 13, 4. Cic. ad fam. XI 10, 2. 13, 2: *Vada.* Plin. n. h. III 7, 48: *portus Vadorum Sabatium.* Mela II 4, 72: *Sabatia.* Tab. Peut III 4: *Vadis Sobates.* Itin. Ant. 295: *Vadis Sabatis.* Itin. mar. 502, 5: *Vadis Savadis.* Anonym. Rav. IV 32. V 2: *Batis Sabatis.* Guido 35. 79: *Vatis Sabbatis.* Strab. IV 6, 1: Σαβάτων Οὐάδα. Ptolem. III 1, 41: Σάβατα. Steph. Byz. Σαββατία. Das Ethnikon ist Σαββάτιος, Σαββατιανός (Steph. Byz. s. Σαββατία).

Stadt mit Hafen (Plin. a. O. Itin. marit a. O.) an der westlichen Küste Liguriens, an der Mündung des Segno, h. Vado ligure; falsch von Ptolem. a. O. im Binnenland angesetzt und von Steph. Byz. s. Σαββατία als κώμη Κελτική bezeichnet. Die Ortschaft war sumpfig (Strab. IV 6, 1: Σαβάτων Οὐάδα, ὅπερ ἐστὶ τενάγη).

Der Name. V. Sabatia ist wohl mit Vada Volaterrana zu vergleichen. Da dieses die *vada* der Stadt Volaterra bezeichnet, dürfte man annehmen, daß V. Sabatia die *vada* der Stadt Sabatia sei. Eine Stadt *Sabatia* erwähnen allerdings Mela II 4, 72, Ptolem. a. O., Steph. Byz. s. v., beim ersten aber ist gewiß V. gemeint, da es als Küstenstadt zwischen Genua und Albingaunum bezeichnet wird; Ptolemaeus und Stephanus Byzantius werden wohl auch V. meinen, da eine Stadt Sabatia sonst nirgends genannt wird. *Savo* (Liv. XXVIII 46, 10) kann nicht gemeint sein (so Miller Itiner. romana 236), weil Sabatia, auch falls es gleichen Stamm mit Savo haben sollte, was nicht bewiesen ist, doch nicht Savo bezeichnet, das unverändert seinen Namen bewahrt hat, wie das frühmittelalterliche ‚Saona' beweist. Ein Lokalforscher, Lamboglia (passim, besonders aber in Topografia stor. dell' Ingaunia nell' antichità. Collana stor.-arch. della

Liguria Occidentale II 4, 13ff.), meint, daß V. Sabatia die *vada* der **Sabates* bezeichne, eines ligurischen mit den Ingauni verwandten Stammes. Livius aber (XXVIII 46, 9f. XXIX 5, 2. XXX 19, 1. XL 41, 6) kennt in der Gegend nur die Ingauni und die Intemelii, Strabon auch (IV 6, 2: τῶν οὖν Λιγύων τῶν μὲν ὄντων Ἰγγαύνων, τῶν δὲ Ἰντεμελίων . . .); darum scheint mir Lamboglias Annahme weithergeholt und gezwungen. Der Name wird wahrscheinlich lokalen Ursprungs sein: wir sind aber jetzt nicht mehr in der Lage, ihn zu erforschen. Daß Sabatia aus Iupiter Sabatius herzuleiten sei (so Poggi Not. d. scav. 1891, 45), beruht auf Volksetymologie.

Archäologische Funde. (Poggi Giornale ligustico di archeologia storia e belle arti IV [1877] 366ff. 433ff. Not. d. scav. 1891. 45. Bullettino d. società storica savonese [1899] 16ff. L'Italia artistica e industriale I [1893/94] 85f. Queirolo Dell' antica Vado Sabazia, Cenni storici, Savona [1865]. Barocelli Vada Sabatia e la collezione archeologica muncipale ‚Cesare Queirolo' di Vado Ligure, Atti Società Savonese d. st. patria II [1919] 138ff. Lamboglia Liguria romana I 171ff. Arch. Anz. [1929] 67).

Sporadische Funde sind ziemlich zahlreich, leider sind die Berichte höchst mangelhaft, und vieles ist verloren gegangen; systematische Grabungen fehlen ganz. Die Funde stammen meistens aus der Nähe der Kirche S. Maria di Vado, wo wir mit ziemlicher Sicherheit das antike V. erkennen dürfen; Reste von Mauern wurden auch im Bette des Segno gefunden, dessen Lauf im 17. Jhdt. von den Genuesen verändert wurde, in der Nähe des Hafens und am Strande. Gefunden wurden auch Münzen, Terrakottalampen und Vasen, bronzene Statuetten, zwei marmorne Büsten, Wasserleitungen; Reste eines Aquäduktes wurden vermutet, der das Wasser von der Quelle des Valgelatabachs bis an die Stadt brachte. Römische Gräber kamen zu Tage in der Nähe V.s, auf dem S. Gesino-Hügel (Queirolo 29. Barocelli 135. Lamboglia 176 n. 1) und am Promontorio di Bergeggi (Bull. Paletn. Ital. XXXVII 38f. Barocelli 136), wo auch Reste von Mauern, Ziegeln und Terrakottascherben zu sehen waren. Die im Leginotal gefundenen Gräber (Not. d. scav. 1877, 3f. 1922, 202. Barocelli 135) sind zu weit entfernt, um zu den Nekropolen V.s zu gehören, wie Lamboglia 187 anzunehmen scheint. Vier römische Gräber des 2. Jhdts. n. Chr. wurden im Westen V.s erforscht (Lamboglia Vado Romana. Itinerari storico-turistici d. Riviera d. Ponente [1940] 14). Die im kleinen Museum von Vado gesammelten Funde beschreibt Lamboglia Vado Romana.

Nur wenige Inschriften wurden gefunden (CIL V 7775—7776 a. 8118, 1; dazu Barocelli a. O. Lamboglia 176ff.). Diejenigen der Insel Bergeggi (CIL V 7778f.), wo auch Reste eines römischen Gebäudes sind, in dem ein Leuchtturm (D' Andrade Relazione dell' Ufficio regionale per la conservazione dei monumenti del Piemonte e della Liguria I 1883—1891, Torino [1899] 98ff. Barocelli 135) oder ein später — 3.—4. Jhdt. n. Chr. — militärischer Wachtturm (Lamboglia 192; Vado Romana 16f. mit Plan Fig. 10) vermutet wurden, müssen auch zu V. gerechnet werden. Keine ist in situ gefunden worden.

Geschichtliches. V. wird zum erstenmal bei Cicero erwähnt (ad fam. XI 10, 2. 13, 2): im J. 43 v. Chr., nach der Schlacht bei Mutina, hat sich M. Antonius hier mit den Soldaten des Ventidius vereinigt, um die Poebene zu gewinnen. In derselben Gegend kennt Livius nur Savo (XXVIII 46, 10: Mago soll hier im J. 205 v. Chr. gelandet sein), dessen Name heute in der nur wenige Kilometer entfernten Stadt Savona zu erkennen ist. Da Savo sonst nicht mehr genannt wird bis ins frühe Mittelalter, wo es als ‚Saona' im Catalogus Provinciarum Italiae (provincia Alpes Cottiae), im Verzeichnis der italischen Provinzen des Paulus Diaconus (Hist. Lang. II 16) und bei Fredegarius (Chron. IV 71 = MGH Script. rer. Merov. II 156: eine der vom Langobardenkönig Rotari im J. 639 n. Chr. vernichteten Städte) wieder auftaucht, hat man gemeint, V. und Savo seien eine und dieselbe Stadt; dabei haben die Lokalhistoriker gestritten, ob Vado ligure oder Savona als Sitz der antiken Stadt anzusehen sei (die ältere Literatur bei Scovazzi-Noberasco Storia di Savona I 50 n. 1. Barocelli 129. Lamboglia Liguria romana I 167 n. 2. Dazu Beloch RG 614, der V. ohne genügende Gründe von Savo abhängig macht). Wir können annehmen, daß Savona wahrscheinlich die ältere Siedlung war, da Liv. XXVIII 46, 10 nur sie erwähnt (prähistorische Funde auf dem Hügel von Priamur und anderswo: Issel Liguria preistorica 560. Barocelli 131 n. 2); da nur spärliche Reste aus römischer Zeit gefunden wurden (Reste von römischen Mauern [?], einige Bestattungsgräber, Terrakottenamphoren, Reste von marmorner Architektur [?], die Inschrift CIL V 7774 (Poggi Giornale ligustico di archeologia storia e belle arti IV [1877] 3ff. Barocelli 131ff.) und die Überlieferung schweigt, wird es wahrscheinlich in römischer Zeit nur ein unbedeutendes Dorf gewesen sein, während V. zur Blüte gelangte. Beide Ortschaften waren ursprünglich Städte der Ingauner (Liv. a. O. Strab. a. O.).

Es wurde vorgeschlagen, daß V. einem im 2. Jhdt. v. Chr. wegen des wachsenden Verkehrs der Via Aemilia Scauri dort angelegten Militärlager seinen Ursprung verdanke (so Lamboglia Vie liguri e romane fra Vado e Ventimiglia. Collana storica-archeologica della Liguria occidentale I 5 [1932] 39); die Vermutung trifft wahrscheinlich nicht zu. Noch im J. 43 v. Chr. scheinen die Wege ziemlich schwierig gewesen zu sein (Cic. ad fam. XI 13, 2: *ad Vada venit; quem locum volo tibi esse notum. Iacet inter Appenninum et Alpes impeditissimus ad iter faciendum*). Später muß V. ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt gewesen sein, es wird von Geographen (Strab. IV 6, 1. V 1, 10. 1, 11. Ptolem. III 1, 41. Plin. n. h. III 7, 48. Mela II 4, 72) und Itineraren (Tab. Peut. III 4. Itin. Ant. 295. Itin. marit. 502, 5) erwähnt. Außer der Via Aemilia Scauri (V. Aurelia im Itin. Ant.), die, der Küste folgend, in V. ihren Endpunkt hatte, und der Via Iulia Augusta, von V. bis zum Fluß Varo, zeigt die Tabula Peutingeriana (III 4), daß es mit Dertona (Via Aemilia, Mommsen CIL V S. 892 nach Strab. V 1, 11; Lamboglia Vie liguri e romane 40 denkt, sie wurde später Iulia Augusta genannt; für Barocelli 126 ist sie eine Abzweigung der Via Postumia) und Augusta Taurinorum verbunden war. Diese Straße folgte dem Bach Quazzola, in dessen Tale sechs gänzlich oder zum Teil noch erhaltene römische Brücken sind. Im Westen, in der Val Ponci, der die Via Iulia Augusta folgte, sind auch fünf römische Brücken erhalten (Lamboglia Vie liguri e romane 40. Liguria romana I 184. Vado Romana 18ff. Barocelli Bollettino d' arte [1930] 426ff.). Obwohl aber die Tabula Peutingeriana V. durch drei Türme kennzeichnet, erlauben die archäologischen Funde nicht, an eine reiche und belebte Siedlung zu denken.

V. ist von einigen als Heimatort des Kaisers P. Helvius Pertinax bezeichnet worden. Dio LXXIV 3, 1 sagt ausdrücklich, er stamme aus Alba Pompeia, aber einige der Lokalhistoriker haben sich auf Hist. Aug. Pert. 3, 3 und 13, 4 gestützt, um anzunehmen, er wäre in V. geboren worden (so Monografia storica dei porti dell' antichità nella penisola italiana [1905] 67f. Scovazzi-Noberasco Storia di Savona I 54; dazu aber Nissen It. Ldk. II 156. Suppl.-Bd. III S. 896 u. A.). Pertinax' Wirksamkeit als Kaiser war aber zu kurz, um V. einen Vorteil bringen zu können. In V. hatte sein Vater eine *taberna coctilicia* (Hist. Aug. Pert. 3, 3), er selbst *fuit illic per triennium et mercatus est per suos servos*, was er auch als Kaiser gemacht haben soll (Hist. Aug. 13, 4).

Im frühen Mittelalter ist V. von Savona zurückgedrängt worden. Savona erscheint im Catalogus Provinciarum Italiae, im Verzeichnis der Provinzen des Paulus Diaconus und bei Fredegarius (s. o.), die alle über V. schweigen. Der Bischofssitz wurde früh von V. nach Savona verlegt.

Wir wissen nicht, welcher Tribus V. angehörte; drei kommen inschriftlich in Betracht, die Camilia, die Pollia und die Pontina. In der verlorenen Inschrift CIL V 7779 hat man die *Camilia* gelesen (. . . *L. Nemanius Cam. Severus vir* . . .), einige Abschriften lasen aber nicht *Cam* sondern *C. M.*, dabei korrigiert Lamboglia (Liguria romana I 170 n. 1) *C(aii) f(ilius)*, was richtiger klingt. Lollianus Avitus, der Patron des Vaters des Pertinax, gehörte zur *Pollia* (CIL II 4121, denselben Namen lesen Poggi Giornale ligustico di archeologia storia e belle arti IV [1877] 433 und Lamboglia Liguria romana I 178 auch in CIL V 7775). In der verlorenen Inschrift Savonas CIL V 7774, wo ein *Pont(ifex) Max(imus)* und *IIIIvir iure dicundo* von Mommsen vermutet wurde, glaubt Lamboglia, 170 n. 3, die Tribus *Pontina* lesen zu müssen (*C. Gellius C. f. Pont(ina) Max(imus)* [qui obiit ante diem] *IIII id(us) decembres v(ixit) a(nnos) LI*). Sich auf diese Ungewißheit stützend, hat Pais (Dalle guerre puniche a Cesare Augusto II 638 n. 1; Zweifel äußert Kubitschek Imper. rom. tributim discr. 104) angenommen, V. hätte nie eine eigene Regierung gehabt. Beloch RG 614 denkt, daß es noch unter Augustus Albingaunum gehört hat. Da V. nicht als früher Bischofssitz erscheint (Duchesne Mél. Ec. Fr. Rome [1905] 389; einen frühen Bischofssitz nehmen die Lokalforscher an), ist es wohl möglich, daß es nicht eine selbständige Gemeinde gewesen ist.

Falls es selbständig war und ein eigenes Territorium hatte, ist es unabweisbar, daß die Grenzen des römischen V. diejenigen des mittelalterlichen Bischofssitzes gewesen sind (so Lamboglia Topografia storica dell' Ingaunia nell' antichità. Collana storica-archeologica della Liguria occidentale II 4 [1933] 28ff. Liguria romana Taf. IV).

Daß V. ein *collegium centonariorum* hatte, wurde mit ungenügenden Gründen aus CIL V 7776 entnommen. Ein *IIIIvir iure dicundo*, von Mommsen CIL V 7774 vermutet, scheint wegfallen zu müssen.

V., so wie ganz Ligurien (Strab. IV 6, 2), scheint reich an Wald gewesen zu sein: der Vater des Kaisers Pertinax gab seinem Sohne diesen Namen *ex continuatione lignariae negotiationis, quod pertinaciter eam rem gereret* (Hist. Aug. Pert. 1, 1).

Für V. kennen wir nur den Kult des *Sabatius*, dem zwei Votivhände von einem Aristokles, einem Priester des Sabatius, gewidmet wurden (Not. d. scav. 1891, 45. Barocelli 139. Lamboglia Liguria romana I 178 Abb. 72). Vielleicht wurde der Gott in Anlehnung an den Namen der Stadt verehrt.

Vada Volaterrana (so Cic. pro Quinct. 6. 24. Plin. n. h. III 50. Rut. Nam. I 453: *Vada*. Itin. mar. 501: *Vadis*. Itin. Ant. 292, 6: *Vadis Volaterranis*. Tab. Peut. IV 2: *Vadis Volateris*. Anonym. Rav. IV 32: *Badis Volatianis*. Guido 34: *Vadis Voliternis*. Anonym. Rav. V 2. Guido 77: *Vadis Volatianis*), Hafen der etruskischen Küste (Itin. mar. 501) zwischen den Mündungen der Flüsse Cecina und Fine, h. Vada. Falsch Hülsen o. Bd. III S. 1236, der in Anlehnung an Cluver It. ant. 469 den Hafen an die Mündung des Cecina verlegt. Zum erstenmal bei Cic. pro Quinct. 6, 24 erwähnt. Am 5. November 417 n. Chr. (Carcopino Rev. ét. lat. [1928] 194) ist Rutilius Namatianus in V. angelangt; er hat uns eine genaue Beschreibung des Hafens gegeben (I 453ff.), die derjenigen der modernen Bucht entspricht. Zwei die Wut der Wellen brechende Sandbänke (h. I Calini und Val di Vetro genannt) beschützten den Hafen, so daß die Schiffe im Innern ruhiges Wasser hatten: nach dem bescheidenen Maßstab des Altertums und des Mittelalters war das genügend. Darum wird es im Mittelalter von Seekarten und Portulanen erwähnt; noch heute wird es von kleinen Schiffen besucht. Der Eingang, zwischen Val di Vetro und Capocavallo, war schwer zu finden (Rut. Nam. I 457: *incertas fauces*), er wurde durch Äste angegeben (Rut. Nam. I 459ff.); in moderner Zeit hat es einen Leuchtturm. Ob V. wirklich von Lagunen umgeben war, wie Nissen It. Ldk. II 300 annimmt, ist fraglich; Rutilius' Beschreibung schweigt darüber.

Dem Namen nach war es der Hafen Volaterras, das es wahrscheinlich auszunützen begann, als Populonia eine selbständige Gemeinde wurde. Die in V. gefundenen Reste sind spät und unbedeutend. In V. selbst Reste eines römischen

Hauses in der Nähe der Kirche und vereinzelte Funde (Mantovani Il museo archeologico e numismatico di Livorno 1892, 100f.). In der Nähe sind auch einige Brandgräber gefunden worden mit Travertin- und Alabasterurnen, die denjenigen Volaterras entsprechen (Mantovani 102); zwischen den Flüssen Cecina und Fine Ruinen von Gebäuden, Münzen und Gräber (Bull. Inst. 1850, 74ff. Targioni Tozzetti Relazione di un viaggio fatto in diverse parti della Toscana² IV [1770] 427. Repetti Dizionario storico geografico fisico della Toscana I 65 s. Albino Cecina, villa di). Doch ist V. in der Tab. Peut. durch ein Gebäude gekennzeichnet und im Mittelalter hatte es eine Plebs (*Plebs S. Johannis*), was auf einige Bedeutung schließen läßt. Die Via Aurelia hat V. berührt, auch eine Abzweigung nach *Aquas Volaterras* kennt die Tab. Peut. Im frühen Mittelalter gehört V. dem Gebiete Pisas.

In der Nähe waren Salzgärten (Rut. Nam. I 475ff.), die noch im Mittelalter erwähnt werden (Targioni Tozzetti 426. Repetti V 616ff. s. Vada) Eine Villa des Albino Caecina, wo Rutilius die Nacht verbracht hat, ist entweder südlich von Vada, am Fitto di Cecina (Bull. Inst. 1850, 74ff.) oder im Norden an den Abhängen des Hügels von Rosignano (Targioni Tozzetti 426f. Repetti I 65 s. Albino Cecina, villa di. V 616f. s. Vada) vermutet worden. [Luisa Banti.]

Vadaei (*Vadei*) nach Plin. n. h. VI 155 ein Stamm an der Westküste Arabiens mit einer großen Stadt zwischen den Arsi und Codani im Norden, den Barasasaei (nach Glaser Skizze der Gesch. u. Geogr. Arabiens II 99 steckt darin der Name der Stadt) und Lechieni im Süden. Dann nennt Plinius noch die Insel Sygaros, heute Sukur, vor der Straße Bab el Mandeb. Eine genaue Bestimmung des Wohnsitzes ist nicht möglich. Forster Historical Geography of Arabia II 142 † setzt sie in der Nähe von Mekka an. Nach Sprenger Alte Geographie Arabiens 51 wohnten die Arsi an der Bucht von Abu Arisch, mithin alle im Yemen. Glaser II 101ff. 127 sucht die Lechieni und demnach auch die anderen Stämme im Nordwesten, im nabatäischen Gebiete. [Karl Scherling.]

Vadamerca. Nach Iordanes Get. 249 Amalerin, Nichte des Venetharius (s. Winithar), die nach dem Tode ihres Oheims die Gemahlin seines Besiegers, des Hunnenkönigs Balamber (s. o. Bd. VIII S. 2601, 40), wurde. Zur Namensform vgl. Muellenhof im Index der Mommsenschen Iordanesausgabe (Mon. Germ. A. A. V 1 S. 155), der in der Lesung eher den Handschriften, die *Waladamarcam* oder *Valdemaricam* haben, folgen möchte. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² 256f. glaubt an eine Entstellung des Namens aus Valamerca und hat Bedenken gegen die Geschichtlichkeit des Berichtes. Doch ist gegen seine Annahme, daß in Anbetracht der gewaltigen Umwälzungen, die der Hunnensturm hervorgebracht habe, sich bei den Goten keine einigermaßen der Wirklickeit entsprechende Überlieferung habe bilden können, Bedenken zu erheben. Auch wird man fragen müssen, wieso Cassiodor, auf den Jordanes zurückgeht, hätte glauben dürfen, mit der Erfindung, daß eine Amalerin diesen Überwinder eines Amalers geheiratet habe, seinem König und dessen Haus einen Gefallen zu erweisen. [W. Enßlin.]

Οὐάδασσοι nach Ptolem. VI 2, 6 ein Stamm in Medien, südlich vom mons Jasonius, der südöstlich von Ekbatana zu suchen ist. FOA 36; vgl. Weissbach Bd. IX S. 783. [Karl Scherling.]

Οὐάδατα, Ort in der kappadokischen Strategie Chamanene, Ptolem. V 6, 11. Da diese höchstwahrscheinlich auf dem rechten Ufer des Halys gelegen hat, o. Bd. III S. 2107, 6, ist die von Calder ausgesprochene Vermutung, daß *Οὐ.* mit der *Μήτηρ Κουαδατρήνη* auf einer Inschrift aus Ikonion zusammenhinge und in der Nähe dieser Stadt zu suchen wäre, unmöglich, vgl. o. Bd. XX S. 838, 39f. Vor der Hand bleibt die Lage noch unbekannt, FOA VIII Text S. 17 a Z. 43. [W. Ruge.]

Vadavero, heiliger Berg bei Bilbilis, erwähnt von Martial. I 49, 5: *senemque Caium nivibus et fractis sacrum | Vadaveronem montibus.* Vielleicht ist der V. die Sierra de Madero im nordöstlichen Randgebirge des spanischen Hochlandes, deren Name von V. herkommen könnte und deren verschiedene Kuppen auf Martials Beschreibung passen. [A. Schulten.]

Vadicassii (*Οὐαδικασσιοι*), ein kleines keltisches Volk in Gallia Lugdunensis an der Grenze gegen Belgica, vermutlich im Quellgebiet der Seine. Es wird nur einmal genannt, nämlich bei Ptolem. II 8, 11 (p. 217, 9 ed. M.): *μεθ' οὓς* — d. h. den Meldi an der unteren Marne um Meaux (s. o. Bd. XV S. 444f.) — *πρὸς τῇ Βελτικῇ Οὐαδικάσσιοι* (Var. *Οὐαδικάσιοι*) *καὶ πόλις Νοιόμαγος* 24° 20′ L., 46° 30′ Br. Diese Angabe, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlaß vorliegt, verweist ihre Sitze in die genannte Gegend von Innerfrankreich. Die Hauptstadt Noemagus sicher zu lokalisieren, ist noch nicht möglich. Folgen wir Ptolemaios, so hat ihre Ansetzung bei Neuville zwischen Bar-sur-Seine und Mussy l'Evêque bei Ukert Geogr. II 2, 325 und Forbiger Handbuch III 216 m. Anm. 30 manches für sich, jedenfalls mehr als die zu weit nördlich gelegenen, bei Ukert a. O. Anm. 65 zum Teil genannten Ansätze, z. B. bei Vez (Dép. de l'Oise), der alten Hauptstadt des Valois, im Mittelalter pagus Vadensis genannt (so d'Anville Not. 667. 487 und Walckenaer Géogr. des Gaules I 270) oder bei Châlons-sur-Marne (so Valois Not. 137) oder bei Nuits (so Cluver und Mannert; s. Müller ed. Ptolem. 217f.) und andere. Jedoch kann ich mich zur Stütze der Nachbarschaft der V. mit den Lingonen, die ja auch an der Grenze von Belgica und Lugdunensis im Quellgebiet von Marne und Maas liegen, nicht denen anschließen, die bei Strab. IV 1, 11 (p. 186) den Volksnamen *Λιγκασίους* in *Λίγ(γονας καὶ Οὐαδι)κασ(σ)ίους* auflösen und umändern, so Müller a. O. und Holder Altcelt. Sprachsch. III 81.

Nun ist aber zum erstenmal von Belley Mém. de l'Acad. des Inscript. t. XXXI 228 die These aufgestellt und seither oft wiederholt worden, so auch von Ihm o. Bd. III S. 592 und Zangemeister in seinem aufschlußreichen Aufsatz ‚Zur Geographie des römischen Galliens und Germaniens nach den Tironischen Noten

(Neue Heidelb. Jahrb. II [1892] 18. 24), daß die V. identisch seien mit den bei Plin. n. h. IV 107 genannten *Bodiocasses* (Var. *Boiocasses, Vadiocasses* [?]). Diese selbst sind zweifellos identisch mit den Not. Gall. II 3 (p. 263 ed. Seeck) genannten *Baiocasses* bzw. *civitas Baiocassium* oder *Baiocas* Not. dign. oc. XLII 34 (p. 217 ed. Seeck), über deren Sitze im heut. Dép. du Calvados kein Zweifel sein kann, so wenig wie über die Ansetzung ihrer Hauptstadt Augustodurum in Bayeux, wo in der Nähe auch ein angeblich mit den Vadicassii sprachlich zusammenhängender ehemaliger Ort le Vez de Constantin angeführt wird, der die angebliche Identität von Baiocasses und Vadicassii beweisen soll. Immerhin mag die Identität von Baiocasses mit den bei Ptolem. II 8, 2 (p. 209, 7) und II 8, 5 (p. 212, 2) genannten *Βιδουκέσιοι Viducasses* mit der Hauptstadt *Araegenua* (= h. Vieux Dép. Calvados), die Mommsen Not. Gall. 555f. aufgestellt hat, manches für sich haben (s. auch CIL XIII 1 p. 496). Über das Verhältnis der Viducasses und der Baiocasses s. auch Desjardins Géogr. I 338. II 492f. und Holmes Caesars conquest of Gaul² 424.

Wir lehnen die Identität der V. mit den Bodiocasses bzw. Baiocasses und Viducasses und damit die Ansetzung der V. am oceanus Britannicus ab, vor allem wegen der Nichtübereinstimmung mit Ptolemaios' geographischen Angaben, abgesehen davon, daß je für die V. und die Baiocasses ganz verschiedene Hauptstädte genannt sind. [P. Goessler.]

Wadila, Comes, erwähnt in der griechischen Inschrift (*τοῦ κόμητος Οὐαδίλα*) eines spätrömischen Meßgefäßes vermutlich aus Antiochia am Orontes. Fiebiger hält den Namen und den Mann für ostgermanisch, vermutlich für gotisch; vgl. Viedebandt Arch. Anz. 1923/24, 155ff. Fiebiger Inschr. z. Gesch. der Ostgermanen, N. F. Denkschr. Akad. Wien 70, 3 (1939) S. 37, nr. 60. [W. Enßlin.]

Vadimonis lacus (Plin. n. h. II 209. Plin. epist. VIII 20. Sen nat. qu. III 25, 8. Liv. IX 39. Polyb. II 20: *Ὀάδμων λίμνη.* Sotion XXXVIII = Westermann Paradox. gr. 189: *λάκκος Οὐαδίμωνος*) kleiner See Südetruriens in der Nähe von Orte, h. lago di Bassano. Nissen It. Ldk. II 342 denkt, er wäre nach einer sonst unbekannten, wohl etruskischen, Gottheit benannt.

Plin. epist. VIII 20, der eine genaue Beschreibung des Sees gegeben hat, lehrt uns, daß er *sacer* war, wahrscheinlich aber nur wegen Geruch, Farbe und Geschmack des Wassers (*sulpuris odor saporque medicatus*). Er war rund und klein und durfte von keinem Kahne befahren werden. Er wird im Altertum oft erwähnt wegen der vom Winde hin und her getriebenen, schwimmenden Inseln. Plinius beschreibt ausführlich das eigenartige Schauspiel, das er sehr bewundert hat: er erwähnt mehrere Inseln (so auch Sotion a. O.), während Seneca a. O. nur eine nennt und dabei das Phänomen richtig erklärt. Den heutigen Lago di Bassano beschreibt Dennis Cities and cemeteries of Etruria I [1883] 142ff.

Livius IX 39, 5ff. erwähnt den See: im J. 310 v. Chr. sollen die Etrusker *lege sacrata coacto exercitu* dort gegen die Römer gekämpft und eine entscheidende Niederlage erlitten haben. Polyb. II 20 erwähnt auch eine Schlacht am V. lacus, aber nicht für das J. 310 sondern für das J. 283 v. Chr.: Etrusker und Boier, die sich vereinigt hatten, wurden vom Consul P. Cornelius Dolabella entscheidend geschlagen und zum größten Teil vernichtet. Die Schlacht erwähnen auch, ohne aber den V. lacus zu nennen, Eutrop. II 10. Flor. I 8 (der die Senones als Verbündete der Etrusker nennt). Dion. Hal. ant. XIX 13. Appian. Samn. 6; Celt. 11 (mit Verwechslung der Consuln). Ob wir Liv. per. XII: *adversus ... Etruscos aliquot proeliis a conpluribus ducibus bene pugnatum est* auch hierherziehen dürfen, ist unsicher; daß er von der Schlacht sprach, beweist Florus a. O. Dio (frg. 39, 2) erzählt, der Tiber hätte das Blut der gefallenen Etrusker und Gallier bis nach Rom gebracht. Einige (so Pais St. d. Roma V [1928] 48. 91. Gröseling Etrurien u. Rom, Diss. Jena 1913, 38. 68f.) nehmen zwei Schlachten an, andere (De Sanctis St. d. Romani II 331 n. 3. 377. Beloch RG 133f. 452ff. Ducati Etruria antica II 40) behaupten, die Schlacht von 310 sei eine Dublette derjenigen des J. 283 v. Chr. [Luisa Banti.]

Vadimonium.

Übersicht: I. Vorgeschichte. II. Das V. im Legisaktionenprozesse. III. Das V. im Formularprozesse. A. Das praetorische V. B Die Funktion des V. C. Die Formen des V. D. Das V. desertum. IV. Vadimonien im Kognitionsprozesse. V. Das V. im Strafprozesse. VI Schrifttum.

I. Die Vorgeschichte des römischen V. muß wegen des Fehlens von unmittelbar beweisenden Rechtsquellen immer noch als ‚rätselhaft' (Leifer Bull. Ist. Dir. Rom. XLV 162) bezeichnet werden. Die herrschende, vor allem durch die Monographie von Fliniaux vertretene Richtung will im V. wie im entwickelten, so auch schon im frühen römischen Rechte nur eine prozessuale Gestellungsabrede sehen, die dem Kläger durch *vades* genannte Bürgen geleistet wird. Demgegenüber hat zuerst Voigt 308 auch ein außerprozessuales V. angenommen, freilich ohne hinreichende wissenschaftliche Grundlage. Lenel Ztschr Sav.-Stift. XXIII 96f. hat diese Lehre mit besserer Begründung neu vertreten (vgl auch Mitteis Festgabe für Bekker 114 und bei Sohm Institutionen d. röm. Rechts¹⁷ 62; ferner Perozzi Istituzioni di Diritto Romano² II 198 und Arangio-Ruiz Istituzioni di Diritto Romano³ 311) und Leifer (Ztschr. Sav-Stift. LVII 159f. 195 und besonders Bull. Ist. Dir. Rom. XLIV 189f.; dazu de Martino Stud. et Doc. VI 144f.) sie in breiter wissenschaftlicher Beweisführung unterbaut. Danach wäre das V. die altrömische Gestalt des indogermanischen (?) Wettvertrages und hätte auch zur Begründung einer nichtprozessualen Haftung verwendet werden können. Diese Lehre stützt sich in erster Linie auf die insoweit gesicherte Etymologie. Dem lat. *vas,* von einer idg Wurzel *uadh* abzuleiten (Walde-Pokorny Wörterb. d. idg. Spr. I 216; gegen Meringers Annahmen Idg. Forsch. XVI 178. XVII 142 [zustimmend Muller-Izn Altital Wörterb. 517] vgl. Walde Et. Wörterb ² 808 und Löwenthal Wörter u. Sachen IX 178), entspricht got. *wadi,* ahd. *wetti,* ml. *vadia.* Es liegt daher nahe, in Anwendung der

rechtsvergleichenden Methode und unter Heranziehung des Institutes der Praediatur (s. d. Art.), im V. einen Fall von Geiselbürgschaft zu sehen, bei welcher der *vas*, ohne selbst in die körperliche Gewalt des Gläubigers zu kommen, durch einen Wettvertrag die Haftung für den aus der Hand des Gläubigers befreiten ‚Schuldner' übernimmt. Die einzige Stelle, die sich auf dieses außerprozessuale V. beziehen könnte, Varr. l. l. VI 74 (Bruns Fontes II 57; dazu ausführlich Debray Nouv. Rev. hist. du Droit XXXIV 534f.) ist aber nicht sehr beweiskräftig, da Vertreter der beiden einander widersprechenden Auffassungen des V., Debray und Leifer Ztschr. Sav.-Stift. LVII 159f. 196f. (zustimmend de Martino 143) in gleicher Weise den Varronischen Bericht auf den Gestellungsbürgen im Eviktionsprozeß und nicht auf die *satisdatio secundum mancipium* beziehen. Die Lenel-Leifersche Lehre ist also derzeit nur als wissenschaftliche Hypothese zu bewerten.

II. Auch im Legisaktionenprozeß fließen die unmittelbaren Quellen sehr spärlich, doch läßt sich hier Gestalt und Anwendungsbereich des V. einigermaßen rekonstruieren, und zwar durch Rückschlüsse aus dem Formularprozeß, vor allem aus Gai. IV 184: *cum autem in ius vocatus fuerit adversarius neque eo die finiri potuerit negotium, vadimonium ei faciendum est, id est ut promittat se certo die sisti*; ferner durch direkten Schluß aus Gell. XIII 10, 8: *vades et subvades ... omnisque illa XII tabularum antiquitas ... lege Aebutia lata consopita est* und endlich durch Analogieschluß aus Plaut. Rud. 777f.: *promisimus carnufici aut talentum magnum aut hunc hodie sistere* und Liv. III 13: *sisti reum pecuniamque ni sistatur, populo promitti placere* (beide Stellen sind strafprozessual). Danach war das V. eine Gestellungsbürgschaft, bei welcher der *vas* oder die *vades* das Wiedererscheinen eines durch *in ius vocatio* vor den Praetor geladenen Beklagten dem Kläger versprachen. Der Zweck dieser Haftungsübernahme bestand dem Anscheine nach darin, den Beklagten aus der Privathaft des Klägers zu befreien. Ein primäres Selbstgestellungsversprechen des Beklagten gab es wohl nicht; der *vas* haftet allein, bleibt persönlich frei (de Martino 141f.) und nur, wenn der *vas* seiner Gestellungspflicht nicht nachkam (*v. desertum*), konnte der Kläger gegen ihn in formalisierter Selbsthilfe durch *manus iniectio* vorgehen, der *vas* sich aber durch Geldzahlung freikaufen. Diese Freikaufsumme ist später offenbar gleich bei der Haftungsübernahme alternativ versprochen worden. Arg. Plaut. Rud. 777f. und Liv. III 13. Die Vadiation muß in solenner Form geschehen sein, doch ist darüber nichts überliefert; Arangio-Ruiz 311 vermutet nach dem Vorbild der Praediatur die Verbalform: *vas es? vas sum!* Andere, abwegige Vermutungen bei Voigt 313f. Das V. des Spruchformelverfahrens diente wohl nur zur Sicherung der Gestellung des Beklagten im Falle einer Vertagung (arg. Gai. IV 184); das Erscheinen zur ersten Verhandlung war dem Institut der Vindex-Bürgschaft überlassen. Daher mußte die lex Pinaria (Gai. IV 15. Wenger S.-Ber. Akad. Münch. 1926, 3. Abh. 68f.), welche im Sakramentsprozeß die Richterbestellung auf mindestens 30 Tage nach dem ersten Hauptteil der Streitbegründung, dem Hersagen der Spruchformeln, hinausschob, den Bereich der praktischen Anwendung des V. erweitert haben; denn das Erscheinen des Beklagten zum Termin der Richterwahl wird nötigenfalls durch *vades* gesichert worden sein. So schon Huschke Nexum (1845) 196. 309; von Neueren Girard-Senn 1048. Wenger Procedura civile 93. Bei der *legisactio per iudicis arbitrive postulationem* fiel die Erschwerung durch die Zweiteilung der Prozeßbegründung und damit der Anlaß zum V. weg; die *legisactio per condictionem* scheint nach dem Formular ihrer Sprüche (Gai. IV 17 b) neben der feierlichen *condictio* keinen Platz für die Bestellung von *vades* gehabt zu haben, so daß auch insofern eine Erleichterung gegenüber dem Sakramentsprozesse eintrat. Kein V. wird endlich auch für das Erscheinen vor dem Iudex geleistet, da ja durch die Versäumnisdrohung der Zwölftafeln (I 8: *praesenti litem addicito*) das Interesse des Gegners besser gewahrt war. Keller-Wach 240. Fliniaux 37 (mit weiterer Literatur). Bertolini I 236, 5. Daß dieselbe Folge des Prozeßverlustes den säumigen Beklagten auch getroffen habe, wenn er trotz V. zum Verhandlungstermin *in iure* nicht erschienen war (so anscheinend Aru Processo contumaciale 15f. vgl. schon Karlowa Prozeß der Legisactionen 324), wäre meines Erachtens eine unwahrscheinliche und unbeweisbare Aufstellung. Sie paßt nicht zum Gefüge des älteren römischen Versäumnisverfahrens und nicht zur befreienden Wirkung der Haftungsübernahme durch den *vas*. — Sind mehrere *vades* bestellt worden, was im Zivilprozesse wohl nur selten eingetreten sein wird, so scheint arg. Liv. III 13 nicht Gesamt-, sondern Anteilhaftung gegolten zu haben. Dafür spricht auch die Existenz der *subvades*; für den *vas* haftet eben nicht der Mitbürge, sondern der *subvas*.

III A. Im Formularprozeß bleiben die Grundlinien des Vadimonienrechtes im allgemeinen erhalten. Rechtsquelle ist aber jetzt das praetorische Edikt, das an verschiedenen Stellen das V. als praetorische Stipulation regelt. Die *sedes materiae* bildet der dem Titel *de postulando* folgende Titel *de vadimoniis*, erschlossen aus den Ediktskommentaren: Paul. ad ed. 6—7, Ulp. ad ed. 7, Gai. ad ed. prov. 2 und Iul. dig. 2.

Nach der Rekonstruktion Lenels (Ed. perp. 80f.) hat er nicht weniger als acht Klauseln enthalten. Die Formulare der als *stipulatio communis* (Paul. Dig. XLIV 4, 1, 3 itp.) geltenden Vadimonien waren zu Beginn des Schlußtitels des Ediktes: *de stipulationibus praetoriis* aufgeführt, während in dem von der Munizipalgerichtsbarkeit handelnden einleitenden Teile des Ediktes vom *v. Romam faciendum* (Paul. ed. 2. Ulp. ed. 2. Gai. ed. prov. 1) die Rede gewesen sein muß. Lenel 515 und 55.

B. Nach seiner prozessualen Funktion kann das V. des Formularprozesses eingeteilt werden in ein außergerichtliches Ladungs-V. (Zitations-V. nach Voigt) und in ein gerichtliches Vertagungs-V. (Dilations-V.); bei diesem muß wieder mit Wenger Papyrusstudien 91 unterschieden werden zwischen dem eigentlichen, das ist das Versprechen, sich

vor dem selben Magistrate wieder zu stellen, und dem uneigentlichen, wenn sich der Beklagte verpflichten muß, vor einem anderen Gerichtsherrn zu erscheinen. Dies war der Fall, wenn ein beim Duovir anhängig gemachter Prozeß wegen dessen Inkompetenz an den römischen Praetor gebracht werden mußte (*v. Romam faciendem*; vgl. Paul. Dig. 2, 11, 1 itp. und lex Rubria de Gallia cisalpina cap. XXI i. f.; s. o. Bd. V S. 1833) oder wenn der Beklagte die Überleitung des Verfahrens an sein *forum originis* bzw. *domicilii* (*ius domum revocandi*) begehrt. — Das Ladungs-V. ist eine freie Vereinbarung zwischen dem künftigen Kläger und seinem Gegner, an einem bestimmten Tage sich vor dem Gerichtsmagistrat einzufinden. Cic. pro Quinctio 7, 29: *idibus Septembribus sisti*. Es stellt eine Neuerung des Formularprozesses dar, entstanden aus dem Bestreben, die grobe *in ius vocatio* mit ihrer Anwendung von Bracchialgewalt tunlichst zu vermeiden; diese Ladungsform bietet aber auch den Vorteil, daß der Beklagte ausreichend vorbereitet *in iure* erscheinen und so ein Leerlauf des ersten Termines vermieden werden konnte. Bezeugt ist das außergerichtliche V. vor allem durch literarische Quellen (Cic. pro Quinctio 5, 22. 6, 23. 7, 29. 19, 61. 21, 67. 28, 86; vgl. auch pro Tullio 20; Verr. V 13); vielleicht beziehen sich auch Iul. Ulp. Dig. II 11, 4, 5; Paul. Dig. II 11, 10, 2 und Ulp. Dig. XLIV 2, 5 auf ein Ladungs-V. Keller-Wach 238, 546. Bethmann-Hollweg II 199. Kipp 178f. A. A. Kniep Gaiuskommentar III 165; abwegig Voigt 323f. und Karlowa Legisactionen § 42 (beide Autoren verwechseln Vindex und V.). Das gerichtliche V. steht hingegen unter der Autorität des Praetors, der nicht nur generell das Formular der V. im Edikte festlegte, sondern auch im Einzelfalle die Abfassung überwachte und jede Abweichung vom Edikt genehmigen mußte. Prob. Eins 63: *v. fieri iubere*. Gai. IV 187: *si praepraetor permittat*. lex Rubria cap. XXI i. f.: *v. ex decreto*. Paul. Dig. II 11. 10. 2: ⟨*vadimonia*⟩ *propter rem ipsam* ⟨*dantur*⟩. Wlassak Die klassische Prozeßformel 166, 29. Der Magistrat dürfte auch durch indirekten Zwang, vermutlich durch Gewährung der *missio in bona*, den Abschluß der V. gesichert haben Im Sonderfalle der lex Rubria cap. XXI wird gegen den Weigerer des *v. Romam faciendum* vom Munizipalmagistrat ein Rekuperatorengericht eingesetzt, das ihn zu einer Geldstrafe verurteilt, die wahrscheinlich mit dem Streitwerte des Hauptprozesses übereinstimmte. V. Schrutka S.-Ber. Akad. Wien 106 (1884) 463f. Wlassak S.-Ber. Akad. Münch. 1934, H. 8 S. 74. Eigenartig ist auch das V. bei der *actio iniuriarum*. Der Wortlaut des Ediktes: *qui iniuriarum agit ... taxationem ponat non minorem, quam quanti v. fuerit* (Coll. II 6, 1) in Verbindung mit Gai. III 224: *sed cum atrocem iniuriam praetor aestimare soleat, si simul constituerit quantae pecuniae eo nomine fieri debeat v.* erweckt den Anschein, als ob bei der Klage wegen *iniuria atrox* das Vertagungs-V. obligatorisch oder doch durchaus üblich gewesen wäre. Hitzig Injuria 65. Wlassak Prozeßformel 96, 65. Da aber der Injurienprozeß ein besonders beschleunigter ist und deshalb auch vor ein Rekuperatorengericht kommt (Hitzig 63f. Wenger Art. Reciperatio II 5), wäre eine notwendige Zweiteilung des Verfahrens *in iure* nur denkbar, wenn man mit Hitzig annimmt, daß der erste, der Tat unmittelbar folgende Termin nur der Sicherung des Beweises der erlittenen *iniuria* diente (*ut adspectu iniuria atrox aestimetur* Ulp. Dig. II 12, 2) und bei dieser Verhandlung ein *v. recuperatoribus suppositis* vom Praetor angeordnet wurde (Gai. III 224). Nur so ist dann ein rascher, von Streitigkeiten über die *taxatio* befreiter Ablauf des zweiten der Litiskontestation gewidmeten Termines gewährleistet. Hitzig 66f. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 381. Vgl. auch Kniep Gaiuskommentar III 639f. u. o. Bd. IX S. 1558.

C. Der Form nach war das V. des Formularprozesses immer eine Stipulation zwischen Kläger und Beklagtem. Tritt keine weitere Sicherung hinzu, so liegt nach Gai. IV 185 ein *v. purum* vor; Bürgenstellung (*v. cum satisdatione*) war nicht mehr Regel und nur beim V. der Prozeßstellvertreter obligat. Paul. Dig. L 17, 110, 1. Lenel Ed. perp. 81, 4. Mit dem Gestellungsversprechen wird herkömmlicherweise ein Strafgedinge verbunden nach der Formel: *si non stiteris, tantam pecuniam dari* Dig. XLV 1, 81 pr. Fehlt diese Klausel, dann kann bei *v. desertum* der Kläger auf sein Interesse klagen. Dig. II 5, 3. XLV 1, 81 pr. Kaser Quanti ea res erit (1935) 209, 14. Während beim außergerichtlichen V. die Höhe der Vertragstrafe durch Übereinkommen geregelt werden konnte (Dig. II 11, 4, 5), bestanden beim gerichtlichen durch das Edikt normierte Grenzen. Die zu versprechende *summa vadimonii* durfte nur bei der *actio depensi* und der *actio iudicati* auf den Streitwert des Hauptprozesses lauten, sonst war sie doppelt begrenzt: einerseits nicht mehr als die Hälfte des Streitwertes, andrerseits nicht mehr als 100 000 Sesterzen. Voraussetzung für die Abfassung des V. war ferner beim gerichtlichen ein vorhergehender Kalumnieneid des Klägers. Gai. IV 186. Neben dem *v. purum* und dem mit Bürgen erwähnt Gai. IV 185 noch ein *v. iure iurando* (vgl. dazu noch Paul. Dig. II 8, 16. XII 2, 15) und das *v. recuperatoribus suppositis*. Auch diese beiden Formen sind richtiger Ansicht nach (Wenger Papyrusstudien 67f. 75; zustimmend Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 115, 1 und La Pira Studi Albertoni I 445, 1) Stipulationen, so daß also der Eid und die Klausel über die Rekuperatorenbestellung nur ergänzend hinzukommen. Über ihr Anwendungsgebiet fehlt es an Zeugnissen. Ein Rückschluß aus dem Recht der *cautio iudicio sisti* (Bethmann-Hollweg III 250) würde die Vermutung nahelegen, daß das *v. iure iurando* für Angehörige höherer Stände oder für Grundbesitzer üblich war. Das *v. recuperatoribus suppositis* fand wahrscheinlich dort Anwendung, wo auch im Hauptprozesse Rekuperatoren anstatt des Einzelgeschworenen richteten, nämlich bei gewissen Deliktsklagen. Art. Reciperatio III 3; ferner Lenel Ed. perp. 84. Flinaux 54f. Unverwendbar war es, wie Wenger 73 nachgewiesen hat, beim uneigentlichen Vertagungs-V., weil hier die Verschiedenheit des Ortes, wo das V. abgeschlossen wird, und des Ortes der Urteils-

fällung die Bestellung von Rekuperatoren unmöglich machte Ungeklärt ist der Ablauf des Verfahrens beim V. *recuperatoribus suppositis*. Die einzige Quelle, Gai. IV 185, sagt: *qui non steterit, is protinus a recuperatoribus in summam vadimonii condemnetur*. Daraus ist mit Sicherheit nur das eine zu entnehmen, daß im Falle des *v. desertum* der unentschuldigt ausgebliebene Beklagte von den im vorhinein bestellten Rekuperatoren verurteilt wurde, auch wenn er etwa nachträglich zur Verhandlung vor den Rekuperatoren erschienen wäre oder jemand für ihn die *defensio* übernommen hätte. Nichts aber ergibt sich aus Gaius über Streitbegründung und Formel. Wenger Papyrusstudien 67f. nimmt an, daß bei diesem V., das nur als gerichtliches denkbar ist, bei der ersten Verhandlung *in iure* über den Hauptanspruch sogleich nach dem Abschluß des V. die Litiskontestation über den bedingten Anspruch auf die *summa vadimonii* (*actio certae creditae pecuniae*) vollzogen und, wie ergänzt werden muß, die Richter bestellt, der Judikationsbefehl erlassen wurde, so daß bei Säumnis des Beklagten eine neuerliche Verhandlung *in iure* sich erübrigte. Natürlich könnten Litiskontestation und Judikationsbefehl auch nur bedingt gewesen sein. Für die Formel schlug Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 116 eine *praescriptio* vor: *Ea res agatur, si NsNs vadimonium q. d. a. non steterit* etc. Zweifel gegen eine solche Formelfassung äußerte Lenel Ed. perp. 85 und unter ihrem Eindrucke war Wlassak später (S.-Ber. Akad. Münch. 76) geneigt, ein amtswegiges Verfahren gegen den Ausgebliebenen anzunehmen und in den *recuperatores suppositi* kommissarische Richter zu sehen, die der Magistrat erst auswählt, nachdem er das Ausbleiben des Beklagten festgestellt hat. Diese Lösung stößt für den stadtrömischen Prozeß auf Bedenken, da sie mit dem hier wohl anerkannten Grundsatz der Urteilsfällung durch die von den Parteien bestellten privaten Spruchrichter in Widerspruch gerät.

D. Die Rechtsfolgen des *v. desertum*. Im Formularprozeß kann der Kläger bei Säumnis des Beklagten gegen die Vadimoniumsbürgen, die jetzt gewöhnliche *sponsores* sind (Fliniaux 50f.), wenn sie auch in literarischen Quellen noch immer *vades* genannt werden (Horat. serm. I 1, 11; vgl. auch Cod. Iust. XII 25, 4, 3 [474!]), nur mehr dann vorgehen, wenn das *v. cum satisdatione* abgeschlossen war. Immer blieb aber dem Kläger die *actio vadimonii deserti* (Sen. benef. IV 39, 4) gegen den Beklagten selbst, und zwar entweder als *condictio* auf die vereinbarte *summa vadimonii* oder, wenn ein Strafgedinge nicht vereinbart worden war, als *actio ex stipulatu* auf *quanti ea res erit*. S. o. III C. Beim eidlichen V. kommt noch die religiöse, allenfalls wenn der Eid auf den Namen des Kaisers geschworen war, auch noch die strafrechtliche Sanktion hinzu. Mommsen Strafr. 586. Wenger Papyrusstudien 78f.; Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 267. Seidl Der Eid im röm. ägypt. Provinzialrecht I (1933) 119. Endlich steht es dem Kläger selbstverständlich frei, das Verfahren durch eine neuerliche *in ius vocatio* wieder in Gang zu bringen. Horat. sat. I 9, 76f. Mit der Möglichkeit, aus

dem V. zu klagen, ist dem Verletzten aber nur beim *v. recuperatoribus suppositis* einigermaßen geholfen; sonst muß er immer einen neuen Prozeß anfangen, der ihm überdies, von den oben unter C erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, nicht das einbringt, was er im Hauptprozesse hätte erlangen können. Außerdem kann der Beklagte der *actio v. deserti* gegenüber Exzeptionen einwenden, wenn ein Entschuldigungsgrund für sein Ausbleiben, wenn Verletzung der Vorschriften über die Höhe des V. behauptet wird, oder wenn die Geltendmachung der *actio* als Rechtsmißbrauch erscheint. Näheres bei Fliniaux 77—86; dazu noch Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 84f. und Lenel ebd. XLVIII 563. Der Kläger hat aber noch eine andere Möglichkeit, bei Säumnis gegen den Beklagten vorzugehen Da das *v. desertum* gleichzeitig ein Fall der allgemeinen Prozeßsäumnis ist und sich entweder als *latitatio* oder als schlichte *absentia* (s. d. Art.) darstellt, kann der Kläger nach der Ediktsklausel *qui fraudationis causa latitat* oder *qui absens iudicio defensus non fuerit* gegen den abwesenden Beklagten *missio in bona* erbitten. S. Art. Missio in possessionem I 3 und Fliniaux Études Girard I 43ff. Solazzi Concorso dei Creditori I 58f. Aru Processo contumaciale 61f. Da diese *missio* zu keiner urteilsmäßigen Sachentscheidung im Hauptprozeß führen kann, ist sie nur als indirekter, wenn auch sehr wirksamer Zwang zur Einhaltung der durch V. übernommenen Prozeßpflichten zu werten. Soweit herrscht Klarheit. Schwierigkeiten bereitet nur, wie so oft, eine literarische Quelle, die viel gequälten Worte bei Horaz: *ventum erat ad Vestae, quarta iam parte diei praeterita, et casu tunc respondere vadato debebat* (sc. Bolanus), *quod ni fecisset, perdere litem* (Sat. I 9, 35f.). Eine Übersicht über die bisherigen Erklärungsversuche gibt Aru 19f. Er zählt achtzehn auf; dazu kommen aber noch Mispoulet Rev. de Phil. XII (1888) 1f. Wieding Libellprozeß 578f. Voigt Vadimonium 316. Kipp Litisdenuntiation 115f. Wlassak Art. Absentia. Bertolini Processo civile I 243, 1. Richtiger Ansicht nach muß der Schwätzer Bolanus als Beklagter, der ein V. versprochen hat, angesehen werden. Das ist sprachlich durchaus möglich, durch die am Schlusse der Satire erzählte *in ius vocatio* durch den Gegner des Bolanus geradezu gefordert. Hingegen ist der Sinn des *perdere litem* mehrdeutig. Nach dem oben Ausgeführten hat der Dichter mit diesen Worten unmöglich sagen wollen, daß Bolanus infolge seiner Abwesenheit hätte im Hauptprozeß verurteilt werden können. Herzen Nouv. Rev. hist. du Droit XXXV (1911) 155 nimmt daher an, daß Bolanus fürchten mußte, die *actio vadimonii deserti* zu verlieren; *perdere litem* beziehe sich also auf den künftigen Vadimonienprozeß. Derselbe Gedanke wird aber, nur in bedeutend feinerer Form, schon von Mommsen Ges. Schr. III 320, 1, einer Anregung Savignys folgend, vorgetragen: es läge einer der Fälle vor, in denen das V. ausnahmsweise auf das volle Interesse des Klägers abgestellt worden sei (s. o. unter C), weil nur dann der Verlust der *summa vadimonii* dem Sachfälligwerden im Hauptpro-

zesse gleichzuhalten sei. Karlowa Legisactionen 326 hingegen glaubte, daß im V. des Bolanus eine besonders vereinbarte Klausel den Prozeßverlust für den Fall des Ausbleibens festgelegt hätte, eine durch nichts belegte willkürliche Hypothese. Meines Erachtens bleiben für die Erklärung der Stelle nur zwei Möglichkeiten. Entweder nimmt man einen Sonderfall an, wie das Vorliegen einer *actio depensi* oder *iudicati*, Vereinbarung einer *summa vadimonii* auf das volle Interesse, Abschluß eines *v. recuperatoribus suppositis*, Klage und Widerklage mit gegenseitigen Vadimonien (so anscheinend Wlassak Art. Absentia), Fälle, die aber doch wohl kaum den Lesern der Satire vor Augen standen — oder man bezieht *perdere litem* nicht auf eine Verurteilung, sondern mit poetischer Lizenz in einem weiteren Sinn genommen, auf die dem Ausbleibenden drohende *missio in bona*. Hingegen dürfte die in diesem Zusammenhange gleichfalls herangezogene Stelle Suet. Cal. 39 (*litigatorum plerique, quod occurrere absentes ad vadimonium non possent, causa caderent*) nicht hierher gehören, sondern von Klägern handeln, die infolge von Zeitablauf (Anspruchsverlust durch *usucapio* des Gegners, Verstreichen der Klagefrist) sachfällig geworden sind. Fliniaux 100f.

IV. Vadimonien im Kognitionsprozesse. Für den sizilischen Zehentprozeß nach der lex Hieronica (s. diesen Art. und Art. Decuma), der nicht in den Formen des stadtrömischen *agere per concepta verba* durchgeführt wurde (Wlassak Zum römischen Provinzialprozeß 9, 16), erwähnt Cic. Verr. III 15, 38. 34, 78. 40, 92. V 54, 141 ein *promittere v.*, dessen Bedeutung unklar und daher strittig ist. Da es in einer, allerdings nicht sicher erkennbaren Beziehung zum *dicam scribere* steht (Vermutungen darüber bei Fliniaux Vad. 144 und bei Daremb.-Sagl. Art. Vadimonium. Boyé Denuntiatio 99), und dieses griechischer und nicht römischer Herkunft ist, kann auch das sizilische V. nicht das des römischen *ordo iudiciorum* gewesen sein. Vor allem muß ihm der Zusammenhang mit der Streitbegründung durch Litiskontestation gefehlt haben und das Abstellen auf einen bestimmten Gerichtstag. Wahrscheinlich gab es im sizilischen Peregrinenprozeß ein mit Sicherheitsleistung verbundenes Gestellungsversprechen, das unter gewissen Voraussetzungen den normalen Akt der *dicarum scriptio* zu ersetzen vermochte und das Cicero unbefangen mit dem ihm geläufigen römischen Ausdruck V. bezeichnete. Vgl. Voigt 340, dessen allerdings anfechtbare Aufstellungen nach Kipp Litisdenuntiation 157f. und Fliniaux a. O. zu korrigieren sind. Für rein römische Herkunft hat sich Degenkolb Die Lex Hieronica (1861) 9f. ausgesprochen — Auch die aus den gräko-ägyptischen Papyri bekannten eidlichen Gestellungsversprechen (Zusammenstellung bei Seidl Eid I 109f.) können wohl nur ihrer Funktion nach den römischen Vadimonien, und zwar dem uneigentlichen Vertagungs-V. (Wenger Papyrusstudien 61ff.) zur Seite gestellt werden; eine unmittelbare Beeinflussung ist wenig wahrscheinlich. Es fehlt allen diesen Gestellungseiden, auch dem P. Oxy. 260, der noch am ehesten einem V. ähnelt, an der

Stipulation zwischen Kläger und Beklagtem und an der Vereinbarung des *certo di sisti*, an dessen Stelle das einseitige Versprechen zum *προσκαρτερεῖν τῷ βήματι* (= *observare iudicium*) tritt; es fehlt endlich die *summa vadimonii* (a. A. für den P. Vat. IV 18 La Pira Studi Albertoni I 448. 451). Diese Gestellungsversprechen finden auch außerhalb des Prozesses Anwendung und dürften durch hellenistische Vorbilder beeinflußt worden sein Seidl 109. Man muß überhaupt damit rechnen, daß im Kognitionsprozeß der Anwendungsbereich für das V. des stadtrömischen Rechts a priori stark eingeschränkt war. Die amtliche oder halbamtliche Ladung und die damit verbundene Möglichkeit, auch ohne vorherige Litiskontestation ein Sachurteil *contra absentem* zu erwirken, läßt es dem Kläger nicht mehr so notwendig erscheinen, durch eine Parteivereinbarung das Erscheinen des Gegners unbedingt sicherzustellen. Wollte man freilich einem wenig verläßlichen Schriftsteller des 4. Jhdts., Aur. Victor de Caes. XVI 11 Glauben schenken, dann hätte bereits Marcus Aurelius die V. auch im *ordo iudiciorum* abgeschafft: *legum ambigua mire distincta vadimoniorumque solemni remoto denuntiandae litis opperiendaeque ad diem commode ius introductum.* Die Nachricht kann aber unmöglich im Sinne einer gänzlichen Beseitigung des V. auch im Formelprozesse, verstanden werden, weil die Ediktskommentare (s. o. IV A) trotz der byzantinischen Übermalung zweifellos erkennen lassen, daß noch im ersten Drittel des 3. Jhdts. die Klassiker das Edikt über die V. und auch das prozeßeinleitende V als geltendes Recht vortrugen. Vgl. Kipp 178f. Soll also die Nachricht des Aur. Victor in Einklang gebracht werden mit den Rechtsquellen, so könnte sie nur eine beschränkte Ersetzung des privaten Ladungs-V. durch die halbamtliche *litis denuntiatio* bedeuten (s. o. Bd. V S. 224 und XIII S. 781). Aber auch von einem solchen Gesetz Mark Aurels ist sonst nirgends die Rede; der Kaiser kann auch gar nicht die *litis denuntiatio* mit der viermonatlichen Ladungsfrist, die der um 360 schreibende Aur. Victor vor Augen hatte, eingeführt haben, weil diese *denuntiatio* erst im 4. Jhdt. vorkommt. Will man daher nicht, gestützt auf die literarische Minderwertigkeit des Schriftstellers, mit der herrschenden Lehre einfach annehmen, daß Aur. Victor infolge eines Mißverständnisses das Recht seiner Zeit auf die Mark Aurels rückübertragen habe, so müßte man mit Wlassak Provinzialprozeß 37. 41 dem Kaiser eine Ausdehnung der in Ägypten unter dem Namen *παραγγελία* (= *denuntiatio*!) seit dem 1. Jhdt. nachweisbaren Konventsladung auf die übrigen Provinzen, in denen römische Gerichtskonvente abgehalten wurden, zuschreiben. Auch dieser Rettungsversuch, der durch den Wortlaut der Stelle nicht voll gedeckt ist, stößt auf die Schwierigkeit, daß er zur Voraussetzung hat, es habe im Provinzialprozeß vor Mark Aurel ganz allgemein ein prozeßeinleitendes V. gegeben, das durch die Einführung der bequemeren *denuntiatio* verdrängt werden sollte. Ein solches V. konnte aber bisher nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Vgl. dazu auch Kipp 176

und Boyé 278. Im Cod. Theod. findet sich der Ausdruck nicht mehr und in den iustinianischen Digesten ist er überall mittels Interpolation durch die *cautio iudicio sisti*, die Gestellungskaution des Libellprozesses ersetzt. S. o. Bd. III S. 1813 und V S. 537.

V. Das V. im Strafprozesse. Hier hängt das Auftreten des V. enge mit dem Institut der Untersuchungshaft zusammen. Wenn der Magistrat den Beschuldigten während der Untersuchung bis zum Verhandlungstermin auf freiem Fuße beläßt, wie dies in der Zeit der sinkenden Republik der Fall war, und der Beschuldigte jederzeit ins Exil gehen kann, um sich der Bestrafung zu entziehen, ist für ein V. kein Raum. Ist aber der Beschuldigte schon vor der Verurteilung in Haft, was der Magistrat kraft seiner Koerzitionsgewalt verfügen konnte und bis ins 2. vorchristl. Jhdt. auch tat (vgl. Polyb. VI 14, 7), dann vermag nur Interzession oder Gestellungsbürgschaft ihn aus dem Carcer zu befreien. Mommsen Strafr. 326f. Hitzig Art. Carcer I 2. Nach der bei Liv. III 13 und Dion. Hal. ant. X 8 erzählten, in das J. 293 u. c. verlegten Legende seien in dem Mordprozesse gegen Kaeso Quinctius zum erstenmal *vades publici* (nicht *praedes!*) gestellt worden. Die Übertragung des V. vom bürgerlichen auf den Strafprozeß liegt besonders nahe, wenn man annimmt, daß auch im Zivilverfahren durch die Stellung von *vades* der Beklagte ursprünglich die Entlassung aus der Haft erreichen konnte (s. o. I) Die Reihe der Belege für das strafrechtliche V. (aufgezählt von Hitzig a. O. und Voigt 335f.) reicht bis Sall. Iug. 35, 9. In den Rechtsquellen des Prinzipates fehlt, trotz der wieder üblich werdenden Untersuchungshaft, der Ausdruck v. Mommsen Strafr. 331. Dennoch kann Name und Begriff aus den interpolierten Digesten wiederhergestellt werden. So sicher aus Dig. XLVIII 5, 39, 10 (Wlassak Anklage und Streitbefestigung 24. 42). XLVIII 3, 2 pr. (Lenel Paling.) und XLVIII 2, 17 (Kaser Stud. et Doc. 1940, 366). Hingegen werden wir unter den in diesem Zusammenhang begegnenden *fideiussores* (Dig. XLVIII 3, 1. 3. 4) kaum *vades* vermuten dürfen, wenn auch literarische Quellen (Tac. ann. V 8. Festus p. 377. Symm. X 23, 10. Auson. technopaegn. p. 165) noch in der Kaiserzeit strafprozessuale Bürgen *vades* nennen; denn auch beim zivilprozessualen V. hatten schon längst *sponsores* die Funktion der *vades* übernommen (s. o. III D).

VI. Schrifttum. Aru Il Processo contumaciale (1934). Bertolini Appunti didattici di Diritto Romano II, Processo civile I 96ff. 231f. Bethmann-Hollweg Röm. Zivilprozeß I 111f. II 198ff. Boyé La Denuntiatio introductive d'instance (1922) 107f. 135f. 271ff. Cicogna Il vindex e il vadimonium (1911). Costa Il Diritto Romano nelle comedie di Plauto (1890) 449f.; Cicerone Giureconsulto II[2] 21f.; Profilo storico del Processo civile Romano (1918) 12f. Debray Nouv. Rev. hist. du droit XXXIV (1910) 521ff. Fliniaux Le Vadimonium, Thèse Paris 1908; Art. Vadimonium bei Daremb.-Sagl.; Études Girard I 43ff. Girard Organisation judiciaire des Romains I 73. 333, 2. Girard-Senn Manuel du droit Romain[8] 1048. 1062. Greenidge Legal Procedure of Cicero's time 142f. 334. O. E. Hartmann Röm. Contumacialverfahren (1851) 75f. 232ff. Herzen Nouv. hist. du droit XXXV (1911) 145f. Van Hees bei Fellenberg Iurisprudentia antiqua I (1760) 545—565. Jacquemier Le Vadimonium, Thèse Paris 1900. Ihering Geist des röm. Rechts III[4] Einl. 12f. Karlowa Der röm. Zivilprozeß zur Zeit der Legisaktionen (1872) 323ff. Keller-Wach Röm. Civilprozess[6] 233f. Kipp Die Litisdenuntiation als Prozeßeinleitungsform (1887) 151f. 170ff. 223. Lenel Edictum perpetuum[3] 55f. 80ff. 515; Ztschr. Sav.-Stift. II (1887) 35ff. XXIII (1902) 96f. XXIV (1903) 414. Luzzatto Sulle Origini e la Natura delle Obbligazioni Romane (1934) 240f. 250. 258. Naber Mnemosyne XVII (1889) 120f. Samter Nichtförmliches Gerichtsverfahren (1911) 104f. Schloßmann Grünhuts Ztschr. XXXII (1905) 193f.; Ztschr. Sav. Stift. XXVI (1905) 285f. Steinwenter Stud. z. röm. Versäumnisverf. (1914) 163f. M. Voigt Über das Vadimonium = Abh. sächs. Ges. d. Wiss. VIII (1881) 3. Abh. Voorda De Vadimonio bei Fellenberg Iurispr. Ant. II (1761) 1—68. Wenger Rechtshistorische Papyrusstudien (1902) 61f.; Istituzioni di procedura civile Romana (1938) 93. Wieding Der justinianische Libellprozeß (1865) 556f. 660f. Zenger Über das Vadimonium (1826). Zimmern Gesch. d. röm. Privatrechts III (1829) 339.

[A. Steinwenter.]

Vadinia. Stadt der Asturer (nicht, wie Ptolem. II 6, 50 sagt, der Kantabrer), anscheinend bei Cangas de Onis östlich Oviedo gelegen, wo vier Inschriften mit dem Namen *Vadiniensis* (CIL II 2706. 2708. 2709. 2712) gefunden sind. Der Name erscheint auch sonst auf Inschriften der Gegend. Alle Stellen bei Holder Altcelt. Sprachsch. s. Vadinia. [A. Schulten.]

Vadiocasses, schlechte Var. der *Bodiocasses* bei Plin. n. h. IV 107. S. Art. Bodiocasses o. Bd. III S. 592 und Art. Vadicassii (2. Hälfte). [P. Goessler.]

Vadius *Episcopus Lesuitanus*, das ist *Lesbitanus*, also Bischof von Lesbi (s. o. Bd. XII S. 2099) in der Mauretania Sitifensis zur Zeit der Katholikenverfolgung unter dem Vandalenkönig Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach der Not. Mauret. Sit. 10 in Mon. Germ. A. A. III 1 S. 70 Halm. [W. Enßlin.]

Vadomarius. 1) König der Markomannen zur Zeit des Kaisers Marc Aurel; einmal genannt im Anfang der Markomannenkriege im J. 166f., allerdings unter dem Namen *‚Ballomarius'*. S. o. Bd. II S. 2832. Dieser Name ist aber, wie außer sprachlichen Gründen auch die Variante *‚Baldomar(i)us'* bei Aur. Vict. epit. 42 für den sonst meist Vadomarius genannten Alamannenfürsten aus der Zeit des Constantius II. und Iulianus (s. Nr. 2) ergibt, mit ‚Vadomarius' identisch. Quelle ist Petrus Patric. frg. 6 (= Exc. de legat. gentium ed. de Boor II 391 Z. 26): nach dem Einfall von 6000 Langobarden und Obiern in Pannonien, der aber von den Römern zurückgeschlagen wurde, schickten die *βάρβαροι πρέσβεις παρὰ Ἰάλλιον Βάσσον* (Statthalter Oberpan-

noniens), *Βαλλομάριόν τε τὸν βασιλέα Μαρκομάννων καὶ ἑτέρους δέκα κατὰ ἔθνος ἐπιλεξάμενοι ἕνα.* Mit Recht weist L. Schmidt Ostgermanen 572 und Westgermanen I 165. 187 darauf hin, daß hier zweierlei, ein Zug der Langobarden nach Oberpannonien und Kämpfe der Römer mit anderen Germanen und die darauf folgenden Friedensverhandlungen unter Teilnahme des Markomannenfürsten B., vermischt seien. Gerade die damals durch Noricum in Italien eingebrochenen Markomannen (Domaszewski Serta Harteliana 1896, 8ff.) treten 166 und 167 hervor. S. o. Bd. XIV S. 1621f. (nicht ganz richtig betreffs der Rolle des Ballomarius) und Bd. III S. 1850f. So erklärt sich die Stellung des Ballomarius, der kein Fürst der Langobarden war, wie o. Bd. IX S. 625f. (Art. Iallius) und von Görlitz Marc Aurel 96 angenommen wird, sondern der Markomannen (so auch Seeck Untergang I[2] 397). Daß der Name sich im germanischen Adel durch Jahrhunderte fortgepflanzt hat, beweist sein Vorkommen bei den Alamannen 200 Jahre nachher.

Much Die Germania des Tacitus 377 weist für den Namen auf die Identität von mark. *Βαλλομάριος*, quadisch *Γαι(ο)βόμαρος* mit got. Vala-mēr, Vala-mīr, wandalisch Geila-mīr — der Unterschied beruhe auf der Verschiedenheit der west- und ostgermanischen Entwicklung der Mundart — hin.

Über die Bedeutung und Parallelen dieses germanischen Namens ‚Badomâri' s. Förstemann Personennamen 1492f. und Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 249, die beide u. a. auf burgundisch Wadamêri (vgl. auch Gamillscheg Romania Germanica III 157) und langobardisch Vadi-mâri verweisen.

2) König der Alamannen, genannt in den antiken Quellen, die über die Alamannen-Unternehmungen der Römer ab 354 unter Constantius II. und Iulianus berichten. Namensformen: bei Ammian. Marc., der Hauptquelle, — s. die einzelnen Stellen, aufgezählt bei Schönfeld a. O. — *Vadomarius* (*Uadomarius*), nur einmal (XVIII 2, 17) Var. *Dadomarius*; Aur. Victor epit. 42 *Baldomar(i)us* (s. o. Nr. 1); Eunapios frg. 13 (Hist. Gr. min. I 221) *Βαδομάριος*; Zosim. III 4 *Βαδομάριος* (Var. *Βουδομάριος*). Iulianus selbst erwähnt zwar ep. ad Athen. 367, 27ff. 369, 9 (ed. Hertlein) die mit V. zusammenhängenden Ereignisse, aber niemals den Namen. — S. Goessler Volk u. Vorzeit 1940, 7ff.

Bekanntlich setzt der ab Buch XIV erhaltene Teil der res gestae des Ammianus Marcellinus ein mit der Schilderung der Ereignisse des Winters 353/54. Gleich in der Erzählung der ersten Begegnung der Römer und Alamannen im Frühjahr 354 werden XIV 10, 1 die Brüder Gundomadus und Vadomarius *Alamannorum reges* genannt. XVIII 2, 16 heißt es: *Vadomarius, cuius erat domicilium contra Rauracos*, d. h. er war seßhaft am Oberrhein gegenüber dem Gebiet der um Basel sitzenden Rauraker, in deren Raum in spätrömischer Zeit wichtige Kastelle am linken Rheinufer lagen, so castrum Rauracense unter dem heutigen Dorf Kaiser Augst mit Brückenkopf gegenüber bei Wyhlen und eine kleinere militärische Anlage oberhalb bei Mumpf gegenüber dem unten erwähnten Säckingen (Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit[2] 296f. Laur-Belart Spätröm. Kastelle d. Nord- u. Ostschweiz 1934). V. ist der Fürst eines alamannischen Gaus, bei Ammian. Marc. XXI 3, 1 *pagus Vadomarii* genannt, der also im Südteil der Rheinebene, im Breisgau und im Rheinknie des Südschwarzwalds, gelegen war. Das Volk, das er mit seinem älteren Bruder Gundomadu(s) — sie heißen XVI 12,17 *regii fratres* — auf Grund der Volkswahl als *rex* beherrschte, heißt einmal (XVI 12, 17) *plebs Vadomarii*, ein andermal *populus* (ebd.). Aber dieses Volk konnte selbständig, sogar gegen den Führerwillen ⟨*ipso invito*⟩ Entscheidungen treffen. Von Jugend auf war er mit dem römischen Wesen, auch dem militärischen, bekannt, wie auch an den römischen Prunkstil der Oberen, aber auch an ihre Verstellungskünste gewöhnt; das ergeben Stellen, wie XVIII 2, 17: *nostris coalitus utpote vicinus limiti* — er muß also als Jüngling nicht direkt in römischer Umgebung längere Zeit gewesen sein; auch daß er in seiner Jugend in römischen Diensten gestanden hat, ist nicht erwiesen — oder ebd.: *vidisse se talia* (d. h. *apparatum ambitiosi procinctus*) *saepe ab adulescentia meminerat prima* oder XXI 3, 5: *ad perstringendum fallendumque miris modis ab aetatis primitiis callens*. Auch daß er mit Constantius geheime Briefe gewechselt hat, wie daß er einen notarius, den er im Dienst hatte, in geheimer Mission zum genannten Kaiser schickte (XXI 3, 4f.), spricht für Vertrautheit mit römischer Bildung. Anläßlich seines Auftretens im Hauptquartier Iulians im J. 359 berichtet Ammian. Marc. XVIII 2, 16: *leniter susceptus est, ut decebat, olim ab Augusto in clientelam rei Romanae susceptus*. Wann das geschehen ist, ist leider unbekannt; daher ist auch nicht zu sagen, ob dies erst im J. 354, als die Brüder in die erste uns überlieferte direkte Berührung mit den Römern gekommen sind, erfolgt ist.

Ammian. Marc. XIV 10, 1 berichtet zum J. 354: *Constantius ... Valentiam petit, in Gundomadum et Vadomarium fratres Alamannorum reges arma moturus, quorum crebris excursibus vastabantur confines limitibus terrae Gallorum.* Zweck war die Bestrafung der Alamannen für allerhand Übergriffe über den Rhein hinüber. Der Kaiser kam *prope Rauracum ad supercilia fluminis Rheni* (XIV 10, 6) und wollte auf einer Schiffbrücke über den Fluß. Aber der Widerstand der *multitudo Alamanna*, also des wohl vorbereiteten großen Aufgebots verhinderte dies. Aber auch der Übergang über eine von einem Landeskundigen gewiesene Furt — *vadosus locus* XIV 10, 7 — gelang nicht, da der Plan von einigen im römischen Heere als Offiziere dienenden Alamannen, ihren *populares*, also wohl Gaugenossen — sie werden ebd. auch *pauci ex eadem gente* genannt — übermittelt worden ist. Stähelin 284 läßt gegen die richtige Deutung, z. B. von Hertlein Römer in Württemberg I 176 und Jullian Histoire de la Gaule VII 163f. die Römer hinübergelangen, worin ich nicht beistimmen kann. Den einzig möglichen Punkt einer Furt bei Kaiser Augst will er an den Stromschnellen von Rheinfelden erkennen (S. 284 mit Anm. 7 und 292; ihm stimmt L. Schmidt

Westgermanen II 31 zu). Daß die Alamannen nicht angegriffen haben, ist nur zu erklären aus einer ihnen von der Rückseite, also von Nordwesten, drohenden Gefahr. Sie sandten *optimates* zur Verhandlung (XIV 10, 9). Von den genannten Führern wird bei dem schließlich feierlich beschworenen Friedensvertrag (*foedus* XIV 10, 16) nicht gesprochen. Jedoch sagt Ammian. Marc. XXI 3, 4: *cum hoc Vadomario et Gundomado eius fratre itidem rege Constantius, ut iam relatum est, firmaverat pacem.* Ähnlich sagt er XVI 12, 17 zum J. 357: *regii duo fratre. vinculo pacis adstricti, quam anno praeterito impetraverant a Constantio,* ‚*anno praeterito*‘ kann nur ein ungenauer Ausdruck sein, da von einer Erneuerung des im J. 354 geschlossenen Vertrags etwa im J. 356 nichts berichtet ist. Jedenfalls hat sich der Kaiser an die Verantwortlichkeit der zwei Könige für Einhaltung des von ihm als *foedus* angesehenen Friedensvertrags von 354 gehalten, womit jedoch keine Verpflichtung zur Waffenhilfe verbunden gewesen zu sein scheint.

Gundomad, der *potior* (XVI 12, 17), also einflußreicher und in der Gewalt ziemlich unbeschränkt (Schmidt Westgermanen II 72f.), aber auch romtreuer war, wurde 357 aus dem Wege geräumt vom ganzen Volke (*omnis populus* sagt Ammian. Marc. a. O.), offenbar weil er die von den Römern ihm gezogenen engen rechtsrheinischen Gebietsgrenzen nicht ablehnte. V., der nun alleiniger Gaufürst war, war der Schlauere. Auf die Beziehungen zum Kaiser verzichtete er nicht und pflegte ja mit ihm Briefwechsel. Als 357 sich unter Führung Chnodomars, eines ausgezeichneten Organisators, ein alamannischer Bund mehrerer Gaue zur Rückeroberung des einst innegehabten, dann aber von den Römern, besonders von Iulianus, der seit Ende 355 als neu ernannter Caesar auf dem sehr bedrohten gallischen Schauplatz der fast zusammengebrochenen Rheinfront — so richtig jetzt G. Wais Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt (= Deutsches Ahnenerbe Reihe B Bd. 1, 1940) 106. 109 —, aufgetreten war, ihnen verwehrten linksrheinischen Landes zusammenschloß, hat V. sich nicht bloß zurückgehalten, wie z. B. die Brüder Makrian und Hariobaudus, die nördlich des Mains vermutlich den Bucinobantengau beherrschten, sondern hat sich gegen die Teilnahme ausgesprochen. Es war das Unternehmen, dem der Caesar Iulian durch die siegreiche Schlacht bei Brumath-Straßburg im Hochsommer 357 ein Ende bereitet hat (s. o. Bd. X S. 36; dazu Schmidt Westgerm. II 37ff.). Leider ist bei Ammianus an der wichtigen Stelle XVI 12, 17, wo er von der Stellungnahme des V. spricht, eine Textlücke. Das jetzt entscheidende Gesamtvolk (*omnis populus*) hielt es mit den Römerfeinden; es heißt *confestim Vadomarii plebs* — dann eine Lücke von zwölf Buchstaben, ausgefüllt etwa durch ⟨*ipso invito*⟩, so Clark ed. p. 53 Z. 28 oder ⟨*ipso repugnante*⟩, so Haupt, oder ⟨*se invito*⟩, so W. Koch, oder ⟨*subinde*⟩ — *ut adserebat* (Var. *adserebant*), *agminibus bella cientium barbarorum sese coniunxit.* Hier sehen wir eine entscheidende Beschränkung des an sich vom Volke bestimmten germanischen Führers durch den im Thing ausgesprochenen Volkswillen.

Immerhin hat V. auf die Dauer seine tonangebende Stellung — Eunap. frg. 13 sagt von ihm δυνάμει καὶ τόλμῃ προεῖχε Γερμανῶν — festhalten können. Die Niederlage der Alamannen war fast vernichtend. Vor allem drang Iulian nun auf Herausgabe der gefangenen Gallier, die sich die Germanen zur Bestellung ihrer Felder von links des Rheins geholt hatten. Dazu machte er selber zahlreiche Gefangene und schickte die vornehmen Alamannen, so vor allem Chnodomar, an den Kaiser, wessen er sich im Brief an die Athener 359 (ed. H.) rühmt; vgl. auch Libanios or. XVIII 66 (II 265 ed. Förster). Auch Zosimos III 4, 2f. berichtet davon, jedoch, wie ich annehme, unter Verwechslung von Βαδομάριος (Βουδομάριος), des Sohns des ‚Anführers der Barbaren‘, den er lebend fing und an Constantin sandte, mit dem Sohne des V., *Vithicabius,* den der Vater 359 dem Iulianus als Geisel geschickt hat (s. u.).

Damals scheint V. eine wichtige Rolle gespielt zu haben, wie aus dem allerdings bezüglich der geographischen Verhältnisse unklaren und auch zeitlich schwer bestimmbaren Fragment 13 von Eunapios' ἱστορικὰ ὑπομνήματα herausgelesen werden kann. Es handelt sich um die Verhandlungen betreffs Rückgabe der bei den Einfällen mitgenommenen Gefangenen, die Iulian verlangte (s. o. Bd. X S. 39). V. habe es sich erlaubt, nicht bloß seinen bis zur Erfüllung der kaiserlichen Forderung als Geisel gegebenen Sohn — Eunapius nennt den sonst bekannten Namen nicht — unter Drohungen zurückzufordern, sondern auch die Gefangenen zurückzubehalten; Iulian habe ihm den Sohn geschickt und dazu geschrieben, daß ihm dieser nicht so viel wert sei, als die vielen gefangenen Edlen. Zur Bekräftigung dieses Verlangens sei er alsdann ἀπὸ Νεμέτων (Speyer) ἐπὶ τὸν Ῥῆνον und zwar zum *castellum apud Rauracos* marschiert. L. Schmidt Westgermanen II 42 läßt den Caesar erst von seinem bei Ammianus zum J. 359 berichteten Zug *ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est* (XVIII 2, 15; s. Art. Palas) aus nach Speyer und an den Oberrhein kommen. Jedoch, da dieser 3. alamannische Feldzug Iulians sich in der zweiten Hälfte des Jahres abgespielt und er sich von hier in die Winterquartiere nach Paris begeben hat, erscheint mir jene andere Reihenfolge der Ereignisse wahrscheinlicher. Mag dem aber sein, wie ihm will, V. ließ es nicht an Mut und Selbstbewußtsein, aber auch an Eintreten für die Belange seines Volkes gegenüber dem Caesar fehlen, vor allem unter Ausnützung seiner persönlichen Beziehungen zum Kaiser. Er hat es auch verstanden, von seinem Gebiet die strafende Verwüstung durch die Römer fernzuhalten.

Und im Vertrauen auf seine Stellung, die noch durch einen Empfehlungsbrief des Kaisers gestützt war, begab er sich dann 359 an den Limes, wo Iulian bis zu den *confinia Romanorum et Burgundiorum* (Ammian. Marc. XVIII 2, 15) vorgestoßen war. Ammianus berichtet: *post quos* — d. h. Macrianus und Hariobaudus, die voll Angst kamen — *statim rex quoque Vadomarius venit, cuius erat domicilium contra Rauracos, scriptisque Constantii principis, quibus commen-*

datus est artius, allegatis leniter susceptus, ⟨*ut*⟩ *decebat, olim ab Augusto in clientelam rei Romanae susceptus.* V. kam als Führer einer Gesandtschaft ‚*legationis nomine*‘ (XVIII 2, 18) zu Iulianus, ohne sich, wie die genannten Brüder, allzu sehr vom römischen Glanz imponieren zu lassen. Er führte das Wort nicht bloß für sich, um seinen Gau in Sicherheit zu bringen (*suam locaturus securitatem in tuto*), sondern auch für die anderen, die teils ebenfalls persönlich erschienen, wie Makrianus und Hariobaudus, teils ihre Sache durch ihn vorbrachten. Jenen wurde Friede gewährt, um den er selbst ja nicht zu bitten brauchte, da er an der Schlacht nicht teilgenommen hatte. Aber sein Bittgesuch für drei andere Gaufürsten, die an der Schlacht bei Straßburg teilgenommen hatten, Urius, Westralp und Ursicinus, die wohl in der oberen Neckar- und Donaugegend saßen, wurde zunächst abgelehnt; sie wurden auf direkte Verhandlungen, aber erst nach Rückgabe der Gefangenen verwiesen. Vielleicht beruht die Bildung des römischen Truppenteils der in Not. dign. mehreremals (s. o. Bd. III S. 358) genannten *Brisigavi* zum Teil auf diesen Verhandlungen, sofern sie auch die Forderung der Stellung von Soldaten verlangten; s. L. Schmidt Westgermanen II 42.

V. spielte seine Rolle als Freund des Kaisers weiter, als das Verhältnis zwischen Constantius und dem mittlerweile vom Heer zum Augustus ausgerufenen Iulian immer gespannter wurde. Dieses äußerte sich ja besonders in dem starken Gegensatz der Auffassung der Lage am Oberrhein. Der Kaiser glaubte, daß Iulian ihm für den Perserzug einen großen Teil seiner gallischen Truppen abgeben könne. Dieser widmete aber gerade damals, im J. 360, der Rheingrenze besondere Fürsorge. Ammian. Marc. XX 10, 3 sagt: *reversus* (aus dem Gebiet der Franken) ... *per flumen praesidiaque limitis explorans diligenter et corrigens, ad usque Rauracos venit.* Im Sommer 360 zog Iulian vom Niederrhein wiederum nach Kaiser Augst, offenbar um der bedrohlichen Nachbarschaft Vadomars, der sich in den Konflikt zwischen beiden hineinziehen ließ, zu begegnen. Nach der Rückgewinnung und Sicherung der von den Germanen an sich gerissenen linksrheinischen Gebiete zog er sich über Vesontio nach Vienna in die Winterquartiere zurück. Hier nun ereilte ihn zu Beginn des Frühjahrs 361 folgende Nachricht: *Alamannos a pago Vadomarii exorsos, unde nihil post ictum foedus sperabatur incommodum, vastare confinis Raetiis tractus, nihilque sinere intemptatum, manus praedatorias fusius discurrentes* (Ammian. Marc. XXI 3, 1). V. war also offenbar in breiter Front, die sich bis zur Illergegend hin erstreckte, aufmarschiert. Iulian schickte sofort seinen comes rei militaris Libino (s. o. Bd. XIII S. 113) mit den bei ihm überwinternden Celtae und Petulantes ab. Dieser griff die Alamannen, die ihn längst aus ihrem Versteck gesehen hatten, beim *oppidum Sanctio* (Amm. XXI 3, 3) rasch an. Dies wird mit Recht seit Cluver und Schöpflin in Säckingen gesehen (s. u. Bd. I A S. 2246f.), dem gegenüber bei Mumpf (s. o.) eine spätrömische Befestigung festgestellt ist. C. Jullians Zweifel (Hist. de la Gaule VII 226, 4), ob der Kampf nicht doch auf dem linken Ufer stattgefunden habe, ist unberechtigt. Der nördlich davon gelegene Hotzenwald gibt für versteckte Punkte — *sese per valles abdiderant* (Ammian. Marc. XXI 3, 3) —, von denen aus die Alamannen sie längst beobachtet hatten und dann vorbrachen, reiche Gelegenheit. Libino fiel und seine Truppe wurde geschlagen. Im Anschluß an diese Niederlage, die er als unbedeutend bezeichnet, bringt nun Ammianus (XXI 3, 4—6), jedoch unter Verwahrung ‚*si famae solius admittenda est fides*‘ (XXI 2, 4) und ‚*ut dignum est credere*‘ (XXI 3, 5), das Gerücht vom geheimen, durch Briefe sichergestellten Einvernehmen zwischen Constantius und V. Der Kaiser habe ihn nach dem Tode Gundomads für besonders treu gehalten und dann aufgefordert, unter Bruch des *pactum concordiae* die Rheingrenze zu beunruhigen, damit Iulian in Gallien festgehalten würde. Es wäre das also eine Parallele zu dem angeblichen Aufruf der Germanen durch Constantius bei seinem Kampf gegen Magnentius im J. 351 (s. jetzt Wais 106). Beide Male ist Quelle der Iulian-Epithaph des Libanios und Iulians Brief an die Athener; s. diese Quellen zusammengestellt bei Riese Das rheinische Germanien in der ant. Literatur 246f. 296f. Es dürfte sich dabei in der Hauptsache um eine Erfindung Iulians handeln, wie Schmidt II 44 vermutet; wahrscheinlich auch bei dem von Ammian. Marc. XXI 3, 6 mitgeteilten Brief des V. an Constantius, in dem er im Gegensatz zu seiner sonstigen unterwürfigen Haltung gegenüber Iulian über ihn geschrieben haben soll: *Caesar tuus disciplinam non habet.* Die Posten Iulians hätten den Brief gefunden bei einem von V. an Constantius geschickten Notarius, was ja vollends romanhaft klingt. Bei dieser als Gerücht umlaufenden Gelegenheit wird er nun von Ammian. Marc. a. O. als besonderer Verstellungskünstler bezeichnet. Tatsache ist jedenfalls, daß V. bei nächster Gelegenheit unschädlich gemacht und aus diesem Tätigkeitsfeld entfernt werden mußte. Ausführlich erzählt Ammian. Marc. XXI 4, 1—6 seine bald erfolgte Festnahme bei einem Gastmahl, zu dem er auf Einladung eines römischen Offiziers über den Rhein gekommen war. Ein von Iulian eingeweihter notarius Filagrius war auch zum Mahl geladen. Er nahm nach dem Mahl den V. fest, übergab ihn dem rector militum zur Bewachung im Hauptquartier *apud signa,* seine Begleiter wurden entlassen und er selbst alsdann an das Lager des Kaisers abgeliefert. Nicht mehr auf Gnade hoffend — angeblich wegen des aufgefangenen Briefes — wurde er jedoch ins Elend nach Spanien geschickt, damit man den *immanissimus* loshabe, den Iulianus besonders fürchtete, wie Ammian ausdrücklich sagt. Zu der Festnahme des V. erzählt Libanios or. XII 49 (II 26 ed. F.), XIII 35 (II 75) und XVIII 107 (II 281) weitere Einzelheiten.

Darauf hatte Iulian leichtes Spiel und konnte endlich ohne Sorge sich anderswohin begeben. Er ging zunächst über den Rhein zur Strafexpedition gegen die Alamannen, die dann ihre Unterwerfung anboten (Ammian. Marc. XXI 4, 7). Es hat alsdann unter Kaiser Iulian, der November 361 nach Constantius' Tode allgemein an-

erkannter Alleinherrscher geworden war, bis zu seinem Tode völlige Ruhe am Oberrhein geherrscht.

V. taucht alsdann noch einmal auf und zwar in Phoinikien, wohin er von Spanien als militärischer Befehlshaber geschickt worden war, wie auch die Andeutung bei Ammian. Marc. XXI 3, 5 ‚*ducatum per Fenicen regens*' ergibt. Näheres über dieses Ostkommando des besonders als Belagerungskünstler geschätzten (s. Stauffenberg Welt als Geschichte I 95f., wo jedoch diese Rolle, wie auch Enßlin [briefl.] annimmt, wohl etwas übertrieben wird) Soldaten und jetzt als zuverlässig angesehenen Mannes berichtet Ammian. Marc. zweimal: 1) XXVI 8, 2 zum J. 365/66 anläßlich des Kampfes des Valens gegen Prokop (s. o. Bd. I A S. 1071. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I 271) ‚*Vadomario misso ex duce et rege Alamannorum*'; Valens, der selbst nach Chalcedon rückte, übertrug dem V. das wichtige Kommando vor Nicaea, wo aber V. den Durchbruch der Belagerten nicht hindern konnte; 2) XXIX 1, 2f. zum J. 371 anläßlich der Gegenwehr gegen den in Mesopotamien eingefallenen Perserkönig Sapor II.: *V. ex rege Alamannorum* zusammen mit Traianus, *comes et dux Syriae* (s. u. Bd. VI A S. 2089. Stein 288), hat bei Vagabanta (Bagavan) gesiegt (s. Bd. I A S. 2353). Enßlin (briefl.) vermutet mit Recht, daß V. erst infolge dieses Sieges zum wirklichen dux (Phoenices) befördert worden ist, nicht schon unter Iulianus, wie Wagner-Erfurdt im Index seiner Ammian-Ausgabe III 446 u. d. W. ‚Vadomarius' anzunehmen scheint.

Ferner nennt Ammianus seinen Namen nochmals XXIX 4, 2: Valentinian I. suchte in Wiesbaden im J. 372 den Bucinobantenführer Macrianus in seine Hand zu bekommen (s. o. Bd. XIV S. 162f.), *ut multo ante Vadomarium Iulianus*.

Endlich wird sein Name als der des Vaters des Vithicabius (Var. *Vithigabius*; germ. Wibigauja), der, ebenso kühn und tapfer als er (Ammian. Marc. XXVII 10, 3), getreu in den Fußstapfen des Vaters wandelte als Anführer der Breisgauer und als nationaler Wecker (Ammian. Marc. XXX 7, 7), und dem die Römer immer wieder nachgestellt haben, bis ihn in ganz jungem Alter Valentinianus im J. 368 durch Bestechung eines Dieners aus dem Wege räumen ließ, genannt. Er heißt Ammian. Marc. XXVII 10, 3 *Vadomarii filius*, XXX 7, 7 *rex Alamannorum Vadomario genitus*; über seine Rolle als Geisel bei den Römern s. o. Vgl. auch Schmidt a. O. II 45.

Es ergibt sich also das Bild eines um die germanische Sache hochverdienten Fürsten, eines vorzüglichen Soldaten, eines schlauen Politikers, der Vorsicht und Wagemut im rechten Augenblick auszuspielen verstand, den auch Mißerfolge nicht zu beugen vermochten, sondern der unermüdlich die ungebrochene Volkskraft seiner Alamannen eingesetzt hat, bis er schließlich allzu vertrauensselig wegen seiner Beziehungen zum regierenden Kaiser seinem Gegenspieler Iulian in die Falle ging. Mag er auch, wie Steche Germanenerbe 1939, 174 sagt, einem Chnodomar an Bedeutung nachgestanden haben, so kann doch über das wahre Bild dieses nationalen Helden auf Grund des sachlichen und unparteischen Urteils des Ammianus Marcellinus kein Zweifel sein. Daß er schließlich zwischen den zwei Herrschergewalten zerrieben und dadurch aus dem Kampfe der jungen Alamannen um Raum im römischen Reich und an seiner Grenze allzufrüh ausgeschaltet worden ist, gehört zur Tragik der Germanengeschichte, wie auch der frühe Tod seines ihm verwandten, aber offenbar an soldatischem Mut noch überlegenen Sohnes. [P. Goessler.]

Vadua s. Totila.

Vaeav... (so statt irrtümlich *Vacav...* o. Bd. XIV S. 2235 nr. CXXI; vgl. Myth. Lex. VI 153). Nur unsicher als Beiname von Matronen zu bezeichnen, da CIL XIII 8665 sehr schlecht erhalten ist. [Herm. Schmitz.]

Ουαενδος (Ουαινδος), Name eines Flusses auf Münzen von Seleukeia Sidera in Pisidien (s. u. Bd. II A S. 1204, 53f.) Imhoof-Blumer Kleinas. Münz. II (1902) 399 nr. 9; Rev. Suisse de Num. XXIII (1923) 340 nr. 419f. Früher wurde der Name *Ογαενδος* gelesen, s. o. Bd. XVIII S. 828, 30f. 38, aber Imhoof-Blumer betont ausdrücklich, daß der zweite Buchstabe ein υ ist. Der *Ου.* ist wohl der unbedeutende Zufluß des kleinen Sees südlich von Seleukeia (Self), der in einiger Entfernung östlich von der Stadt vorbeifließt, s. Catal. of Gr. coins, Lycia p. CIX. [W. Ruge.]

Vaeosus, Beiname des Ianus auf einer Weihinschrift aus Gallia Narbonensis. Vgl. Myth. Lex. VI 153. CIL XII 1065 aus Cadenet (Durance): *Iano Vaeo/so Co(s)(ius)* ⟨oder auch *Cor(nelius)*⟩ *Ma/mert ullus/ v. s. l. m./ pro Placido/ fratri*. [Herm. Schmitz.]

Vaga s. Vacca.

Vagabanta, Stadt in Mesopotamien, in der Nähe der persischen Grenze, *locus legionibus habilis*. Hier fand nach Ammian. Marc. XXIX 1, 3 im J. 371 ein Zusammenstoß zwischen Römern und Persern statt (S. 2071, 67). [Karl Scherling.]

Οὐάγαι v. l. Οὐάται Ptolem. IV 2, 6 (Müller 606) s. Vagal.

Vagal (Itin. Ant. 37), Ortschaft in Mauritania Caesariensis an der wichtigen Straße, die in etwa 50 km Abstand von der Küste sich am Mittelländischen Meer entlang zog, und die mit ihrer langen Kette von Kastellen und Lagern die südliche Grenze der römischen Besetzung in dieser so wenig tief erschlossenen berberischen Landschaft anzeigt. V. liegt westlich des castellum Tingitanum im Tal des Chinalaph (Chélif), heute Sidi ben Thiar. In der Notit. episc. wird ein *episcopus Vagalitanus* erwähnt. Antike Ruinen sind noch erhalten beim heutigen Souk-el-Khamis, gegenüber dem heutigen Charon.

V. ist wahrscheinlich identisch mit dem *Οὐάγαι* des Ptolemaios, dessen Lagebestimmung zu der Lage von V. paßt. Cat Essai sur la Maur. Cés. 201. Miller Itin. Rom. 921. [F. Windberg.]

Vagdavercustis, batavische Kriegs- oder Tapferkeitsgöttin. Vgl. Myth. Lex. VI 155 nr. 5. J. de Vries Altgerman. Religionsgesch. I 208. H. Schmitz Germania XXIV 255f.

1. CIL XIII 8862 *[... eques] ale Nor(icorum) Iuliu[s] Quint. Vagevercu(sti) vo(tum) so(lvit) l. l. m.* Fundort: Monterberg bei Kalkar, Kreis

Kleve. — 2. CIL XIII 8702 *[D]eae Va[g]daver[c]usti [... pro se] et suis v. s. l. m. imp. n. IIII cos.* Fundort: Rindern, Kreis Kleve, im J. 213. — 3. CIL XIII 8703 *[Deae Vagdav]ercust(i) [sacr]um [...i]us Iustus [... leg.] XXX U(lpiae) v(ictricis) [pro se] et suis.* Fundort: wie bei 2. — 4. CIL XIII 8805 *Deae Vagdavercusti Sim[p]licius Super dec. alae Vocontior(um) exerci[t]uus Britannici.* Fundort: Hemmen in Gelderland. — 5. Rev. Arch. 1935 nr. 163 *Deae Vagdaevercusti M. Simplic(ius) Quietus trib. coh. III Batavorum (milliariae) equ(itatae) Antoninian(a)e.* Fundort: Adony, Ungarn, im J. 218—222. — 6. CIL XIII 12057 *Deae Vagdavercusti Titus Flavius Constans praef(ectus) praet(orio) em(inentissimus) v(ir).* Fundort: Köln, im J. 160—170.

Das Sprachliche des Götternamens ist eingehend von S. Gutenbrunner Die german. Götternamen d. antiken Inschriften (1936) 102ff. behandelt. Kluges Deutung des 2. Bestandteiles *-vercust* als germanisches Wort für *virtus* ist allgemein anerkannt; die Erklärung von *Vagda-* dagegen noch unsicher. Vgl. auch Schmitz Germania XXIV 257. Auf jeden Fall charakterisiert sich V. durch den 2. Bestandteil ihres Namens als Kriegs- oder Tapferkeitsgöttin. Bd. XVI S. 971 nr. XXV wird V. zu den Muttergottheiten gerechnet, was der Entwicklungsstufe, in der wir die Göttin kennen, nicht entspricht. Krügers Versuch (Germania XXII 100ff.), V. mit der Virtus militum zu identifizieren und dadurch die Individualität und stammesmäßige Begrenztheit der Göttin zu verwischen, ist abzulehnen. Vgl. Schmitz Germania XXIV 258f.

Die Fundorte der Steine 1—4 zeigen, daß die Göttin am Niederrhein heimisch war. Auch Inschrift 5 läßt die Beziehung zu den Batavern klar erkennen. Hervorzuheben ist, daß noch im 3. Jhdt. der Kult der V. in der dort genannten Cohorte lebendig war. Der Dedikant in 5 wird wegen seines Namens für einen geborenen Bataver gehalten. Vgl. Alföldi Pannonia I (1935) 184f. W. Wagner Die Dislokation der röm. Auxiliarformationen (1935) 95f. Auch der Gardepraefect in 6 ist höchstwahrscheinlich batavischer Abstammung. Dann haben wir in dieser Inschrift den bisher frühesten direkten Beleg für einen Gardepraefecten germanischer Abkunft. Der hohe Rang des Weihenden sowie der Umstand, daß seine Weihung an V. nicht im Bataverland, sondern in der Hauptstadt von Germania inferior erfolgte, beweisen die außerordentliche Bedeutung der V. innerhalb des niederrheinisch-germanischen Götterkreises. Vgl. Schmitz Germania XIV 263. Auf einer Inschrift aus Plumptonwall am Hadrianswall heißt der Dedikant *I(lies V)agdaercustus.* Vgl. Ephem. epigr. IX 1124. [Herm. Schmitz.]

Vagellius. 1) L. V. Consul suff. Ende 45 oder 46 n. Chr. (CIL X 1401), vielleicht der Freund Senecas, der von ihm einen Vers zitiert *ex illo inclito carmine* (nat. qu. VI 2, 9), kaum identisch mit dem folgenden.

2) Vagellius (so Buecheler und Ribbeck aus überliefertem Vallegius, wofür Buecheler später Volcacius Rh. Mus. XXXIII [1878] 492, vgl. Leo Rh. Mus. XXXVIII [1883] 321, Valgius Amatucci Riv. d. fil. XLI [1913] 223) wird im Anhang zur Terenzvita zitiert (Donat. ed. Weßner I 9. Funaioli GRF I 84) als Vertreter der Behauptung, der Dichter habe lediglich von Scipio verfaßte Stücke herausgegeben. Das Zitat, das eingeleitet ist: *in actione* (man könnte Varros *de actionibus scaenicis* vergleichen), weist in seiner Sprache auf ältere Zeit (*cuiae* vgl. Wackernagel Vorl. üb. Synt. II 81).

3) Vagellius, Typus eines törichten Rhetors (Iuv. 16, 23), der offenbar mit seinen Deklamationen Anstoß erregte, nach dem Schol. aus Mutina; vielleicht derselbe, dessen Statue (13, 119) als Beispiel des Minderwertigen den Götterbildern gegenübergestellt wird. [R. Helm.]

Vagense oppidum s. Vacca.

Vagharsakes s. Walarschak.

Vagia s. Vacua.

Vagienni s. Bagienni.

Vagitanus s. Vaticanus.

Vagni-aca. Nach Itin. Ant. 472, 2 Ort an der Mündung der Themse, vielleicht heutiges Southfleet. Der Name keltisch mit *-acus*. [A. Schulten.]

Vagodonnaegus. Name eines sonst nicht genannten Lokalgottes. CIL II 2636, vgl. Suppl. 911 (Dess. 4509) *Deo Vagodonnaego sacrum res p(ublica) Ast(urica) Aug(usta) per mag(istros) G(avium)* ⟨oder *C(aium)*⟩ *Pacatum et Fl(avium) Proculum* [1 fehlende Zeile?] *ex donis // curante Iulio Apoll(inari).* Gefunden beim Dorfe la Milla del Rio zwischen Astorga (Asturica) und León (Legio). Nach den Buchstaben ins Ende des 2. Jhdts. datiert. Vgl. auch M. Macias Epigrafía Romana de la Ciudad de Astorga 1903, nr. 1. Ableitung des Namens aus dem Baskischen wird vermutet (Macias 23), doch ist nach Holder Altcelt. Sprachsch. III 84 und I 1305—1307 auch keltischer Ursprung möglich. Zur Namensbildung *-aegus* vgl. Myth. Lex. Art. Tiauranceaicus. [Herm. Schmitz.]

Vagoriton, Name einer Stadt in Gallia Lugdunensis, des Hauptorts der Arubii, vermutlich in der Gegend der oberen Sarthe (in der heut. Normandie). Einzige Quelle ist Ptolem. II 8, 7 (p. 213, 7 ed. Müller): μεθ' οὓς — d. h. den Aulerci Diablintes; s. o. Bd. II S. 2402f. — Ἀρούβιοι (Var. Ἀρούιοι) καὶ πόλις Οὐαγόριτον (Var. Οὐαοόριτον) 18° 40'. L. 50° Br. Durch die Nachbarschaft der Aulerci Diablintes und der auf die Arubii ‚bis zur Sequana' folgenden Veliocasii ist die Lokalisierung im allgemeinen gegeben. Über die Arubii s. o. Bd. II S. 1490. Holmes Caesars Conquest of Gaul^2 416f. CIL XIII p. 490f. Bertrand Rev. arch. IX 1864, 413. Sie werden seit d'Anville gesucht an der Erve (mittelalterlich Arve), einem rechten Nebenflüßchen der Sarthe, und vom selben die Stadt V. auf seiner linken Seite, wo gallorömische Reste bei einem Punkt ‚cité d'Erve' gefunden sein sollen (Ukert II 2, 482). Müller ed. Ptolem. p. 213 möchte den Namen ‚Arubii' lieber mit dem etwas nördlich der Erve ebenfalls von rechts in die Sarthe einströmenden Flüßchen la Vegre verbinden. Demgegenüber sucht Bertrand a. O. Vagoritum lieber bei Alençon (Dép. de l'Orne), ohne auf die ‚Arve', einen bekanntlich häufigen Flußnamen, Rücksicht zu nehmen. Mit Recht verzichtet die Commission de la topographie

des Gaules auf die Eintragung der Arubii und der Stadt V. in die Karte (s. Bertrand a. O.). Solange die Ansetzung der Arubii nicht geklärt ist, kann auch V. nicht lokalisiert werden. Aber abzulehnen ist sowohl die Annahme einer Verwechslung von Οὐαγόριτον mit dem kurz vorher bei Ptolem. (II 8, 6, p. 212, 7) genannten Δαριόριτον im Gebiet der Veneter (s. o. Bd. IV S. 2216), wie die von Zeuss Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 205 (mit Anm.) mit Fragezeichen aufgestellte und dann von der genannten Commission (nach Bertrand a. O.) als möglich und von anderen als gesichert angenommene Identität der Arubii mit den bei Caesar bell. Gall. V 24 genannten *Esuvii* (Esubii); s. darüber o. Bd. VI S. 696. Es ist dies übrigens eine alte These, die ich bereits in Zedler Universallexikon (1743) Bd. XXXV u. d. W. ‚Séez' finden konnte, wo von ‚Vagoritum Sessuorum' gesprochen wird. Letztere Identität lehnt auch Holmes 424 mit Recht ab. Abzulehnen ist auch die von Desjardins Géogr. III 439 (mit Anm.) versuchte Identität der Arubii mit den Martenses (= ἄρειοι) der Not. dign occ. XXXVII 19 (p. 205 ed. Seeck) bzw. den Coriosolites an der Ozeanküste.

Dagegen hat viel für sich die meines Wissens zuerst von Pinder und Parthey Geogr. Rav. p. 298, 10 (IV 40) ausgesprochene Identität von V. mit dem hier genannten *Bagaridon*, einer civitas in Guasconia (= Aquitania), die als letzte in einer mit Blavia = h. Blaye an der Straße Burdigala—Limonum (s. o. Bd. III S. 560) beginnenden Reihe und gleich nach Blivida = portus Brivates im Mündungsgebiet der Loire (s. o. Bd. III S. 570. Grenier Manuel d'arch. VI 521 nach Maître Les villes disparues des Namnètes 144f.) genannt wird. [P. Goessler.]

Vagoth, Name eines skandinavischen Volkes, am wahrscheinlichsten als Teilvolk der Goten zu erklären und in Südschweden an der Ostsee anzusetzen. Einzige Quelle ist Jordanis Getica III 22 (ed. Mommsen Mon. Germ. A. A. V 1 S. 59 Z. 8): ***sequitur deinde*** — d. h. nach der ***gens Sue(h)ans***, die in Mittelschweden in der Gegend des Hjelmare- und Mälarsees anzusetzen ist; so Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 62 — ***diversarum turba nationum Theustes, Vagoth*** — ohne Var.; nur *Uagoht* in den Excerpta des Frechulph — ***Bergio, Hallin, Liothida, quorum omnium sedes sub uno plani ac fertilis, et propterea inibi aliarum gentium incursionibus infestantur.***

Zweierlei ist fraglich: 1. Hängt der Name mit den Gothen zusammen oder ist er anders zu erklären? 2. Entspricht die Aufzählung in Jordanis' nordischem Völkerverzeichnis der geographischen Wirklichkeit oder sind beide voneinander unabhängig?

Seit Munch Die nordisch-germanischen Völker I 125 und nach ihm Müllenhoff II 62 kann an der Identität der Theustes und der Landschaft T(h)just an der Ostseeküste in Südschweden nördlich Kalmar kaum ein Zweifel sein. Demgemäß hat Müllenhoff, der V. in der Nachbarschaft der Theustes sucht, diese samt den darauf folgenden 3 Völkern südlich davon angesetzt (zuerst im Index der Jordanis-Ausgabe von Mommsen S. 166 [abgedruckt in Deutscher Altertumskde. II 398], dann Deutsche Altertumskde. II 62f.); ausgehend davon, daß die Namen entstellt überliefert sind, will er in Vagoth die Entstellung von Augoth oder Avigothi und diese dann in Eygautar oder Eygotar, Eygutar, d. h Goten der Insel Oeland (Eyland) oder Inselgoten erkennen. Ähnlich auch Bugge Fornwännen 1907, 99. 104: Euagothi Ey-gotar und, wie der Besprechung von Grienberger Ztschr. f. d. Altertum XLVII (1904) 272 zu entnehmen ist, bereits Läffler, der Vagoth für eine Komposition mit vágr, wâc hält und *Vaggoter für die festländische Bezeichnung der Gotländer erklären will, worin sich ihm Brate Ztschr. für deutsche Wortforschung XII (1910) 112 anschließt. Dieser Erklärungsversuch hat mehr für sich, als die von anderen gesuchte Verbindung von V. mit den später genannten Vagar, auf die als Bewohner der Landschaft am Fuß des Dovrefields in Mittelnorwegen schon Zeuss Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 505 hingewiesen hat, wobei er auf jede Nachbarschaft der V. mit den vor ihnen genannten Theustes, falls er sie am Mjörnsee nordöstlich von Göteborg ansetzt, verzichten muß. Wichtig ist jedoch der zuerst von Zeuss gemachte Hinweis, daß in -oth von Vagoth — mit einer ganz unlateinischen Endung — die gotische Pluralendung der starken Deklination — also statt Vagōs — vorliege; Jordanis habe die gotische Form unmittelbar aus denselben alten Volksliedern erhalten, die die gotischen Wanderungen mitteilen. Zeuss' Ableitung und die damit gegebene Verbindung mit Vagar haben von Grienberger Ztschr. f. d. A. XLVI (1902) 128. 153f. und Schönfeld Wörterbuch der altgerm. Personen- und Völkernamen 250 weitergeführt: Vagoth sei = urnordisch *WagōR, d. h. Anwohner des ebenfalls bei Jordanis Getica III 17 (ed. Mommsen S. 58 Z. 8) genannten Sees Vagus (s. u. Art. Vagus) und = altnordisch Vágr, m. pl. Vagar; der erste Aufzeichner habe wagod gehört und dann uagoth geschrieben. Um nun aber die Beziehung von Theustes = T(j)ust und Vagar nicht zu verlieren, hält Grienberger 154 für möglich, daß es zwei Vagar gegeben habe, eines an der Grenze von Nord- und Südnorwegen zwischen der Landschaft um Drontheim und der Hedemarke — wo heute noch Vaage im Gudbrandstal vorkommt und wo auch Munch 125 V. gesucht hat — und das andere im schwedischen Smaland gegenüber Oeland bzw. auf Gotland. Der von Müllenhoff angedeutete Weg zur Lösung der oben gestellten Fragen will mir als der richtigere erscheinen. [P. Goessler.]

Vagum Promonturium (Οὔαγον ἄκρον). Nach Ptolem. III 2, 5 Kap an der Nord-Ostküste Corsicas, j Punta d'Arco bei dem Stagno di Biguglia, 13 km von dem Fluß Guola in nördlicher Richtung gegen Bastia entfernt. Berthelot La Corse de Ptolémée in: Rev. arch. XI [1938] 38. Forbiger III 550 hat V. in dem Cap di Brigalino zu finden geglaubt. [Rudolf Hanslik.]

Vagus, Ausfluß eines großen Sees in Skandinavien, genannt nur von Jordanis Getica III 17 (ed. Mommsen S. 58 Z. 8): *haec ergo habet ab oriente vastissimum lacum in orbis terrae gremio, unde Vagi fluvius velut quodam ventre generatus in Oceanum undosus evolvitur.* Müllenhoff, der in seiner Schrift ‚Über die Weltkarte und

Chorographie des Kaisers Augustus' 31 an die Möglichkeit der Identität mit dem im Geogr. Rav. IV 11 (S. 200 Z 11 ed. Pinder und Parthey) allerdings als sarmatischer Ozeanfluß genannten *fluvius Bangis* denkt, gibt im Index zur Jordanis-Ausgabe von Mommsen S. 166 die sprachliche Erklärung = vâgs flod, vâgs flôi?, vâgs straumr oder ähnlich, wobei der Appellativname im Nordischen für den Eigennamen verwendet worden wäre. Grienberger Ztschr. f. d. Altertum XLVI (1902) 154 hält V. gemäß Jordanis für den Ausfluß eines ungeheuren Sees im östlichen Teil von Skandinavien, der aber nicht der Wettersee sein muß, sondern irgendein See im Smaland, an dem die von ihm aus Vagoth bei Jordanis Get. III 22 (s. o. Art. ‚Vagoth') in der urnordischen Form WāgōR bzw. WāgaR, altnordisch Vagar, d. h. See sprachlich herausgeholten Leute als ‚Seeanwohner' hausen. [P. Goessler.]

Vahalis s. **Vacalus**.

Vahalus, Tribunus, baute mit seinen *equites IX Dalmatae* (vgl. Not. Dign. or. V 37) 371 auf Befehl seines Heermeisters Iulius (s. o. Bd. X S. 107, Nr. 7) einen Burgus (CIL III 88. Publ. of the Princeton Univ. Archaeol. Exped. to Syria, Div. III Sect. A 3, 1913, nr. 233. Brünnow / v. Domaszewski Provincia Arabia III 340). [W. Enßlin.]

Wahan. 1) Armenier, Haupt der Familie Amatuni, Feldherr des Chosrau II. zusammen mit Waće (s. d.) im Kampf gegen Sanesan und gegen aufständische Armenier nach Faustus Byz. III 7f. S. 13. 15. Lauer. I 216f. Langlois und Mose Choren. III 9, nach welchem er sich auch schon unter Trdat ausgezeichnet hatte (II 85. Thoma Artsruni 60, 20 Patkanean = Brosset Coll. d'hist. armén. I 53. Iusti Iran. Namenbuch 338, 3). — Derselben Familie gehörte W. der Hazarapet an (vgl. Christensen L'empire des Sassanides, 1907, 32; L'Iran sous les Sassanides, 1936, 108), oberster Verwaltungsbeamter unter dem ersten persischen Statthalter (Marzban) Armeniens Veh-Mihr-Schapur (s. d.) nach der Absetzung des letzten Arsakiden 428. Später schloß er sich dem Wardan (s. d.) im Aufstand gegen die Perser an (Elisaeus II 196 B. 295 B. Lazar. Pharp. II 305 Langlois. Mose Choren. III 67. Justi Iran. Namenbuch 338, 7).

2) Mamikonier, Bruder des Wardan und Wasak (s. d.), Oheim des Meruschan, mit dem zusammen er von Arschak (Arsakes) III. zum Perserkönig Schapur (Sapor) II. abfiel, der ihm seine Schwester Ormizducht (Tatschaducht nach Mose und Thoma) zur Ehe gab. Er wurde von seinem Sohn Samuel wegen seines Abfalles zu den Persern und vom Christentum erschlagen (Faustus IV 50. V 43 S. 126. 205 Lauer. I 267. 305 Langlois. Mose Choren. III 29. 35. 48, wo er irrtümlich Wardan statt W. heißt. Thoma 62, 14. 68, 17 = Brosset Coll. d'hist. armén. I 54. 60. Justi Iran. Namenbuch 338, 5. Baynes English Hist. Rev. XXV 1910, 638. Christensen L'Empire des Sassanides 96, 5). — Ein anderer Mamikonier dieses Namens, W. Mets, d. i. der Große, führte die Armenier im Aufstand gegen den Perserkönig Peroz (s. o. Bd. XIX S. 889, 22ff.) und schloß mit dessen Bruder und Nachfolger Walasch (Walagasch) 485 Frieden unter günstigen Bedingungen für das armenische Christentum. Er bot danach dem König seine Hilfe gegen den Prätendenten Zarĕr (Zareh) an und wurde zum Marzban, zum persischen Statthalter, von Armenien erhoben. Als solcher nahm er seine Residenz in Duin, wo seither auch der Katholikos der armenischen Kirche seinen Sitz hatte (Lazar. Pharp. II 354ff. 360. 362 Langlois. Thoma 83, 23ff. = Brosset I 74ff. Iohannes Kathol. 51 Saint-Martin. Samuel von Ani bei Brosset II 387. Justi Iran. Namenbuch 338, 12. Duchesne Hist. anc. de l'église III[4] 546f. Kidd Hist. of the Church III 424. E. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 21. 36, 21. Sykes History of Persia I[2] 438. Bury History of the Later Roman Empire II[2] 7. Peeters Analecta Bolland. LIII 288ff. Christensen L'Iran sous les Sassanides. 1936, 290 523.

3) Justi Iran. Namenbuch 338, 13 führt als W. im Anschluß an Tschamtsean Gesch. d. Armenier, 1784/86, II 249, 29 auch den Bruder des Arsakiden Artabanes (s. o. Bd. II S. 1291, Nr. 2) an, der bei Procop. bell. Vand. II 24, 2. 15 Ἰωάννης heißt und der mit seinem Bruder unter Areobindus nach Afrika kam und dort im tapferen Kampfe fiel.

4) W. von Siunik, persisch gesinnter Armenier, auf dessen Vorschlag diese Provinz durch Chosrau I. von Armenien getrennt und zur Atropatene geschlagen wurde (Sebeos S. 5 Macler. Marquart Eranšahr 222. Justi Iran. Namenbuch 338, 14. E. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 36, 22). [W. Enßlin.]

Wahram. Zur Namensform die von Werethraghna über Warahran zu W. oder Bahram wurde vgl. Justi Iran. Namenbuch 361 und Paruck Sasanian Coins, 1924, 297f.

1) W. oder Bahram I. Sassanide, König von Persien 272—276 (zur Zeit Higgins 17, 64). Griechisch Οὐαραράνης bei Agathias II 24 S. 260, 10 Bonn. Hist. Gr. Min. II 333, 23 Dind. Zonaras XII 31 P I 641 C. Er war Sohn des Schapur (Sapor) I. (s. o. Bd. II A S. 2325) und Bruder des Hormizd I. Vor seiner Thronbesteigung war er wie seine beiden Vorgänger Statthalter von Chorassan und Herr der Kuschan, Kuschanschah (vgl. Herzfeld Kushano-Sasanian Coins Mem. of the Arch Survey of India nr. 38, 1930; Paikuli, Monument and Inscriptions of the Early History of the Sasanian Empire I 35. 47. Christensen L'Iran 97). Ein Felsrelief in Schapur die Belehnung eines Sassaniden durch Ormuzd darstellend, das eine Inschrift des Narseh trägt (Sarre-Herzfeld Iran. Felsreliefs Taf. 41 S. 215f.), wird jetzt von Sarre nach der Form der Krone des Belehnten mit Recht dem W. I. zugeschrieben (Kunst des alten Persien S. 42 Taf. 78; vgl. Herzfeld Paikuli I 173. Christensen 221. Cambridge Anc. Hist. Vol. of Plates V 142). Ein zweites Investiturrelief glaubt Sarre (Felsreliefs Taf. 32 S. 187f.) entweder W. oder seinem gleichnamigen Nachfolger zuschreiben zu dürfen (Christensen 225, 2). W. auf der Eberjagd ist auf einer Silbervase dargestellt (Erdmann Jahrb. d. Preuß. Kunstsammlungen LVII 197. Christensen CAH XI 125). Inschriftlich ist W. auf der Felsinschrift des Mobedh Karder Hormizd in Naksch i Redscheb genannt (Herzfeld Paikuli I 89ff. Christensen L'Iran

47). Zur Außenpolitik unter seiner Regierung haben wir keine Nachrichten; doch unterblieb ein drohender Krieg mit Rom infolge der Ermordung des Aurelianus (Paribeni L'Italia imperiale 508). Im Innern änderte W. die zuvor geübte Toleranz gegen Mani unter dem Druck der mazdaistischen Priesterschaft und verurteilte ihn zum Tod (Polotzky Manich. Homilien, 1934, 42ff.; Suppl.-Bd. VI S. 244, 53ff.). Dieses Ereignis hatte Schaeder auf 276 angesetzt (Gnomon IX 351. Iranica 1934, 79f.). Demgegenüber hat Higgins mit neuen Forschungen zum persischen Kalender dafür den 24. Februar 273 gewonnen (The Persian War of the Emperor Maurice I 1939, 16f. 71). Nöldeke Tabari 46ff. 415; Gesch. d. Reichs der Sâsâniden, Aufsätze z. pers. Gesch. 1887, 95f. Justi 361, 7. Labourt Le christianisme de l'empire Perse sous la dynastie Sassanides. 1904, 43. Burkitt Cambridge Anc. Hist. XII 513 mit 504. Sykes Hist. of Persia I^2 407. Christensen L'Iran sous les Sassanides, 1936, 192. 220ff.; Cambridge Anc. Hist. XII 113. 125. 742 E a. Zu den Münzen des W. s. Paruck Sasanian Coins S. 53. 84f. 324f. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, Pl. I 5f. Cambr. Anc. Hist. Vol. of Plates V 234 c.

2) W. oder Bahram II., Sohn und Nachfolger des Vorigen, 276—293. In griechischen Quellen heißt er *Οὐραράνης* bei Agathias II 24 S. 260, 11 Bonn. Hist. Gr. Min. I 333, 24 Dind., *Οὐαρράχης* oder handschriftlich auch *Οὐαραράχης* bei Theophanes a. 5777 S. 6, 6 de Boor, *Οὐαραράκης* bei Zonaras XII 31 P I 641 C. Vor der Thronbesteigung war er, wie sein Vater Statthalter von Chorassan (Nachweise s. o.). Unter W. II. entlud sich die Spannung mit dem römischen Reiche um die Grenzfragen, welche nach Aurelians Sieg über Zenobia nicht bereinigt worden waren, wieder in einem Kriege. Freilich die Nachricht der Historia Augusta (Vita Probi 17, 3ff. 18, 1), wonach W. den Kaiser Probus um Frieden gebeten habe und von ihm schnöde abgewiesen worden sei, ist in ihrer Einkleidung und mit ihrer falschen Angabe des Namens des Perserkönigs, der hier Narseus heißt, eine aus späteren Ereignissen vorweggenommene Geschichtsklitterung ohne Wert (vgl. Mommsen Röm. Gesch. V 442; anders o. Bd. II S. 2522, 21ff. Nöldeke Gesch. d. Reichs des Sâsâniden 96. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 879. Mattingly Cambridge Anc. Hist. XII 316. Parker Hist. of the Roman World, 1935, 217. Besnier Hist. Romaine IV 1, 1937, 272); und aus der Nachricht bei Mose Chorenatzi II 77, wo fälschlich Ardaschir als Perserkönig genannt ist, wird auch nur zu entnehmen sein, daß der Friede unter Probus nicht gestört wurde, obwohl weiterhin glaubhaft ist, daß dieser Kaiser zuletzt einen Krieg gegen die Perser vorbereitete, an dessen Ausführung auch ihn der Tod hinderte (Vita Probi 20, 1). W. hatte dann 283 mit Carus zu kämpfen, der Mesopotamien durchzog und bis Ktesiphon vordrang (s. o. Bd. II S. 2457. Aurelius Victor 38, 2f. Vita Cari 7, 1. 8. 8, 1f. Eutrop. IX 18, 1. Orosius VII 24, 1. Epit. de Caes. 38, 3. Zonaras XII 30 P I 638 Cf. Mose Choren. II 79). Der plötzliche Tod des Carus und der Rückzug des römischen Heeres unter seinem Sohn Numerianus (s. o. Bd. II S. 2513, 174) schaffte dem W. Luft in einem Augenblick, da innere Wirren seine Herrschaft bedrohten. Daß er aber, wie zuletzt wieder Christensen (L'Iran 222) will, damals einen Frieden geschlossen habe, indem er Mesopotamien und Armenien den Römern abgetreten hätte, ist nirgends bezeugt. Es blieb vielmehr auch jetzt bei demselben ungeklärten Zustand der Grenzen, wie vor des Carus Angriff. Erst als Diocletian nach Konsolidierung seiner Herrschaft 286 in den Osten zurückkehrte und wahrscheinlich alsbald mit dem Ausbau der Grenzverteidigung begann, schickte W. 287/88 (s. o. Bd. IV S. 1106, 68) eine Gesandtschaft mit Geschenken, die mit ihrem Werben um Freundschaft als Friedensgesandtschaft aufgefaßt werden konnte, ohne daß jedoch dabei an dem gewordenen Grenzverlauf etwas geändert worden wäre (XII Paneg. Lat. X [II] 9, 2 mit 7, 5. 10, 6f. XI [III] 5, 4; vgl. VIII [V] 10, 4; s. Art. Valerius Diocletianus). Neben der Erinnerung an seine Niederlage dürften innere Schwierigkeiten, die vielleicht auch durch seine Religionspolitik mit ihren Manichäerverfolgungen (vgl. Christensen L'Iran 175, 2 Ende) vermehrt wurden, den W. zu seiner Politik im Westen veranlaßt haben. Ob solche Unruhen schon feldzugsentscheidend im Krieg gegen Carus waren, wie die Vita Cari 8, 1 behauptet, ist schwer zu entscheiden. Wohl aber können schon vorhandene Spannungen durch die Niederlage verschärft und zur vollen Entladung gebracht worden sein. Jedenfalls finden wir auch noch kurz vor 290/91 den Bruder des W. Hormizd, den Statthalter von Chorassan, im schweren Aufstand mit besonderer Hilfe der Saken, Kuschan und Gelen (XII Paneg. Lat. XI [III] 17, 2). Diese Bindung der Perserkräfte und ein Sarazeneneinfall in Syrien 290, an dem man den Persern Schuld gab, veranlaßte Diocletian, den Trdat (s. o. Bd. VI A S. 2247) nach Armenien zu entlassen; doch sind die diesem in armenischen Quellen zugeschriebenen sofortigen Angriffe auf W. die Vorwegnahme späterer Ereignisse. W. vermochte schließlich den Aufstand seines Bruders niederzuschlagen und das Sakenland zu gewinnen, worauf der Thronfolger, der wie sein Vater W. hieß, zum Sagenkönig, Saganschah, ernannt wurde (Nöldeke Tabari 49, 2. Herzfeld Paikuli I 42ff. Christensen 223, 1; vgl. Agathias II 24 S. 261, 4ff. Bonn. Hist. Gr. Min. II 334, 7ff.).

Bilder des W. besitzen wir außer auf Münzen, auf denen er sich mit seiner Gemahlin und seinem Sohn abbilden ließ (Paruk Sasanian Coins 54f. 85f. 324ff. Christensen L'Empire S. 90, Pl. I 7; L'Iran 223. CAH XII vol. of Plates V 234 d. Sarre Kunst Taf. 143, 8, wo in der Legende und S. 55 versehentlich Bahram I. genannt ist) auch auf Felsreliefs. Unsicher ist ob das Investiturrelief von Barm i Dilak beim alten Pasargadae (Sarre-Herzfeld Taf. 32 S. 187f.) auf ihn oder auf seinen Vater W. I. (s. d.) zu beziehen ist. Wohl aber ließ sich W. in Naksch i Rustem im Kreise seiner Familie und der Großen des Reichs darstellen (Sarre-Herzfeld Taf. 5 S. 71ff. Sarre Kunst S. 43, Taf. 70). Andere Bilder zeigen ihn als Sieger, so ein eindrucksvolles Relief in Schapur, auf dem ihm durch einen Feldherrn Gefangene, wahrscheinlich Araber, vorgeführt werden (Sarre-Herzfeld Taf. 42 S. 217ff. Sarre Kunst 43, Taf. 79; vgl. Christensen L'Iran 225); andere sahen darin besiegte Saken; ist aber auf einen Sarazenenfeldzug angespielt, so vermögen wir keinen zeitlichen Ansatz zugeben. Auch einen König im Reiterkampf zeigende Reliefs von Naksch i Rustem (Sarre-Herzfeld Taf. 8 und 51) werden jetzt dem W. II. zugeschrieben (Sarre Kunst S. 43f., Taf. 82f. mit Herzfeld Am Tor von Asien 43f. Christensen 225). Ob der auf Taf. 83 erscheinende Gegner des Königs wirklich ein Römer ist, darf man bezweifeln und ebenso, ob wir wirklich in dem Reiterkampf zwischen einem Perserkönig mit einem Römer auf der Sardonyx-Gemme in der Pariser Nationalbibliothek (Sarre Kunst Taf 145 mit S. 53) unseren W. erkennen dürfen (vgl. Christensen 225). Sollte aber die Vermutung das Richtige treffen, so hätten wir darin nur den Beweis dafür zu sehen, daß sich W. infolge des plötzlichen Rückzuges der Römer als Sieger habe feiern lassen. W. starb 293. Nöldeke Tabari 48. 415; Gesch. d Reichs d. Sâsâniden 96. Justi Iran. Namenbuch 361, 9. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 879. 883. II 141f. Asdourian Die polit. Beziehungen zwischen Armenien und Rom, 1911, 131ff. Seeck Untergang IV 21. Sykes Hist. of Persia I^2 407f. Christensen L'Iran sous les Sassanides, 1936, 97. 182. 177. 222ff.; Cambridge Anc. Hist. XII 113. 124. Mattingly ebd. XII 316. Parker Hist. of the Roman World, 1935, 217. 219. 228. 233. Besnier Hist. Romaine IV 1, 1937, 272. 276. 288. Paribeni L'Italia Imperiale 511.

3) W. oder Bahram III., Sohn des Vorigen, Perserkönig 293 (die Einwände bei Nöldeke Tabari 49. 415f.; Gesch. d. Reichs d. Sâsâniden 96 sind nicht überzeugend). Sein Vater W. (s. o.) erhob ihn zum Saganschah; so heißt er deshalb bei Agathias II 24 S. 260, 12. 261, 4 Bonn. Hist. Gr. Min. II 333, 26ff. 334, 9f. *Οὐαραράνης Σεγανσαά*, was mit *Σεγεστανῶν βασιλεύς* übersetzt wird, *Οὐαραράνης* bei Theophanes a. 5780, S. 6, 16 de Boor und bei Zonaras XII 31 P I 641 C. Nach Agathias wurde er schon nach vier Monaten der Herrschaft beraubt durch seinen Großoheim Narseh–Narses (s. o. Bd. XVI S. 1756). Möglicherweise konnte sich W. im Osten des Reiches auch noch nach 293 einige Zeit halten. In der Inschrift von Paikuli gibt Narseh einen Bericht über seinen Kampf mit W. (Herzfeld Paikuli I 43. 94ff. Christensen L'Iran sous les Sassanides, 1936, 47 97. 223. 226. Sykes Hist. of Persia I^2 409. Paruck Sasanian Coins 56. 87. 334f. Justi Iran. Namenbuch 362, 10).

4) W. oder Bahram IV., Perserkönig 386—397 (vgl. zur Zeit J. H. Schmidt Syria 1934, 22. Seeck Untergang V 453 zu 69, 21. Güterbock Byzanz und Persien, 1906, S. 128, 4. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 410; zumeist wurde seit Nöldecke seine Zeit auf 388—399 angesetzt), Sohn des Schapur (Sapor) II. (s. o. Bd. I A S. 2334), Bruder Schapurs III. (s. o. Bd. I A S. 2354). Bei Agathias II 26 S. 263, 22ff. Bonn. Hist. Gr. Min. II 336, 17ff. Dind. *Οὐαραράνης Κερμασαά*, also Kermanschah genannt, aber fälschlich als Sohn seines Vorgängers Schapur III. bezeichnet (danach Justi; Nöldeke Tabari 71 äußert sich unsicher, obgleich er auf die Übereinstimmung von Agathias, Lazar von Pharpi, Barhebraeus und Firdusi in der Bezeichnung als Sohn Schapurs III. doch glaubt ein gewisses Gewicht legen zu sollen; in sich widersprechend Fluß-Seeck o. Bd. I A S. 2355, 50 mit 53), *Οὐαοαράνης* bei Theophanes a. 5875. 5883. 5885 (S. 68, 14. 71, 23. 73, 17 de Boor). Sein Beiname Kermanschah zeigt, daß er von seinem Vater mit der Verwaltung dieser Provinz beauftragt worden war. Nach Tabari baute er in Kerman eine Stadt; Nöldeke 71, 3 sieht in ihr Kermanschahan nördlich Jezd und nimmt an, daß W. auch die Stadt Kermanschah im westlichen Medien erbaut habe. Zu Beginn seiner Regierung, welche die freundlichen Beziehungen, die schon sein Vorgänger und Bruder Schapur zu Theodosius I. angeknüpft hatte, fortsetzen sollte, schickte W. 387 eine Gesandtschaft zu Verhandlungen, die schließlich die armenische Frage durch eine Teilung bereinigten (zur Zeit der Gesandtschaft Liban. or. XIX 62 = II 412, 12ff. F. or. XX 45 = II 442, 20ff. or. XXXII 24 = III 159, 11f.; vgl. Pacatus Paneg. 22, 4f. Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. 258). Der größere Teil Armeniens kam damit unter persische Oberhoheit unter einem Arsakiden Chosrau III. als Vasallenkönig, der aber 392 durch seinen Bruder Wram–Schapuh (Wahram–Schapur, s. d.) ersetzt wurde (Faustus Byz. VI 1 S. 210 Lauer I 307. Lazar. Pharp. II 265. 268 Langlois; vgl. Mose Choren. III 42. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches setzt die Teilung zwar auch auf 387 an, hält aber daran fest, daß damals Schapur III. noch regiert habe). Nach Claudius Claudianus (in VI. consul. Honorii 69ff.) soll auch 389 eine Persergesandtschaft zu Theodosius, der damals in Rom seinen Triumph feierte, gekommen sein; da jedoch Pacatus, der bei dieser Gelegenheit seinen Panegyricus vortragen durfte, nichts davon sagt, so darf man mit Seeck an ein Versehen des Dichters denken; denn zum mindesten könnte W. nicht erst jetzt um einen Vertrag gebeten haben. Durch einen Hunneneinfall 395/96 (die Nachweise s. o. Bd. IV A S. 1700, 27ff.) wurden auch Reichsteile des W. in Mitleidenschaft gezogen. Von einem Schreiben, d. h. einer Instruktion, des W. an seine Generäle weiß Tabari zu berichten (Nöldeke 71; Christensen L'Iran 58). Nach elfjähriger Regierung fand er den Tod und zwar soll er von einem Übeltäter erschossen worden sein; vielleicht bot seine Römer- und Christenfreundlichkeit den Anlaß zu seiner Beseitigung (Nöldeke Tabari 72. Rauschen 285). Zum Konsulatsjahr des Eutropius 399 (s. o. Bd. II S. 1144, 37ff. 1146, 8ff.) weiß Claudius Claudianus (in Eutrop. II 474ff.) unter den Unglückszeichen des ominösen Konsulates auch vom Tod des verbündeten und römertreuen Perserkönigs zu berichten; doch nennt er ihn Sapor statt Vararanes, der an der Stelle gemeint sein muß, was schon Tillemont (Hist. des Empereurs V, Venedig 1732, 778 XVII) sah. Bei diesem offenbaren Versehen wird auch die Chronologie verdächtig; denn einmal drängt Claudianus natürlich möglichst viel Unheil auf dieses Jahr zusam-

men und andererseits fabelt er von einer durch den Thronwechsel heraufbeschworenen Kriegsgefahr mit Persien, die faktisch nicht bestand. Auf W. folgte Jezdegerd I., der bei einigen Quellen als Sohn W.s, bei anderen als Sohn Schapurs III. erscheint (s. o. Bd. IX S. 961). Nöldeke Tabari 71f. 418; Gesch. d. Reichs der Sâsâniden 102f. Justi Iran. Namenbuch 362, 12. Baynes Cambr. Mediev. Hist. I 240. Seeck Untergang V. 69. Bury Hist. of the Later Roman Empire II^2 1. Labourt Le christianisme dans l'empire Perse, 1904, 84f. Sykes Hist. of Persia I^2 428f. Christensen L'Iran sous les Sassanides, 1936, 97. 248. 264. Paruck Sasanian Coins 60f. 94ff. 356ff. Herzfeld Paikuli 74f. 78.

5) W. V. Gor oder Bahram V. Gur, d. h. Wildesel, 420—438 Perserkönig (zum Zeitansatz vgl. Higgins The Persian War of the Emperor Maurice I 1939, 18f.) Griechisch wird er zumeist *Οὐαραράνης* genannt, daneben *Βαραράνης* bei Socrates hist. eccl. VII 18, 1 und Euagrius hist. eccl. I 19, *Οὐαράνης* bei Menander frg. 11 Hist. Gr. Min. II 31, 14 Dind., *Γοραράνης* vielleicht aus Gor Warahran entstanden (Justi) bei Theodoret hist. eccl. I 37f., endlich *Βλάσσης* (s. u. Walagasch 1) bei Johannes Malalas XIV 364, 3 Bonn. II 66 Ox. Er ist Sohn des Jezdegerd I. (s. o. Bd. IX S. 964). Sein Regierungsanfang wird von Theophanes (a. 5908 S. 83, 8 de Boor) ins vierte Jahr vor der Heirat des Theodosius und der Eudokia gesetzt, womit man auf 418 kommt. Da ihm Theophanes weiter 20 Regierungsjahre (ebenso Agathias IV 27) statt der 18 Jahre, 10 Monate, 20 Tage des Tabari gibt und sein letztes Jahr (a. 5928 S. 92, 24) in dasjenige setzt, in dem Eudokia nach Jerusalem reiste (438), wird man den Regierungswechsel nach Jezdegerd ins J. 417/18 setzen müssen (417 gibt J. H. Schmidt Syria 1934, 22). Aber bei den Wirren nach seinem Tode (s. u.) muß es eine beträchtliche Zeit gedauert haben, bis sich W. durchsetzen konnte. Nach Tabari wurde W. am Ormuzdtag des Monats Ferwerdin, d. h. am persischen Neujahrstag im 8. Jahr der Regierung seines Vaters geboren. Doch wird man Nöldeke (Tabari 85) zustimmen, wenn er darauf nicht allzuviel geben möchte, daß dem Liebling der persischen Tradition ein Geburtstag von so günstiger Vorbedeutung zugeschrieben wurde. Noch als Knabe wurde W. von seinem Vater angeblich wegen seiner Gesundheit oder wegen eines bösen Omens zu den Arabern von Hira, über die Nu'man (s. o. Bd. XVII S. 1253, Nr. 1; Nöldeke Tabari 84ff.) herrschte, geschickt. Im übrigen scheint der dauernde Aufenthalt in Hira eher eine Art Verbannung gewesen zu sein (so Grimm o. Bd. IX S. 964, 18. Christensen L'Iran 269 nach Nöldeke 90, 2). Sein Erzieher war vor allem Al Mundhir (Alamundaros; s. o. Bd. I S. 1281, Nr. 1), des Nu'man Sohn. Jezdegerd hinterließ drei Söhne, Schapur, W. und Narseh (s. o. Bd. XVI S. 1759, 11), von denen der älteste Schapur als König die Verwaltung Armeniens erhalten hatte (Asdourian Die polit. Beziehungen zwischen Armenien und Rom, 1911, 168). Nach Jezdegerds Tod beschlossen die Großen des Reiches, keinen seiner Söhne zur Nachfolge kommen zu lassen. Schapur, der nach Ktesiphon kam, um sich den Thron seiner Väter zu sichern, wurde erschlagen (Mose Choren. III 56. Nöldeke Tabari 94, 4), und Chosrau aus einer Seitenlinie der Sassaniden zum König erhoben. Doch W. hatte nicht im Sinne, sich kampflos zu fügen. Mit Hilfe des Al Mundhir (Enßlin Neue Jahrb. 1928, 414) zog er vor Ktesiphon. Es kam zu Verhandlungen, die zur Absetzung des Chosrau und zur Inthronisierung des W. führten, der dabei das Versprechen gab, anders als sein Vater zu regieren. Nur wenige der Sassaniden erscheinen so sehr als Lieblinge der persischen Überlieferung, die denn auch Ungewöhnliches, ja Wunderbares von ihm zu erzählen weiß. Der jugendschöne Herr, lebens- und liebeslustig, mit gewaltigen Kräften und persönlich tapfer galt als großer Jäger. Zwei Silberschüsseln zeigen den König auf der Löwenjagd und auf der Gazellenjagd (Sarre Kunst d. alten Persiens Taf. 104. 106. Christensen 271f.). Als Freund der Musik reihte er Musiker und Sänger in eine hohe Rangstellung ein (Christensen L'Empire 31; L'Iran 366, 1. 398, 1), und nach Firdusi soll er es gewesen sein, der aus Indien lūrīs, die Vorfahren der Zigeuner als Musiker habe kommen lassen (Nachweise bei Christensen L'Iran 272). Bei alledem aber stand seine Regierung von vornherein unter dem Einfluß eines fremden Willens, und gegenüber den Großen und Magiern war W. im allgemeinen ein schwacher Herrscher, was sich innenpolitisch nicht nur in Steuernachlaß und Spenden, sondern vor allem in einer erneuten Christenverfolgung und außenpolitisch in der Wiederaufnahme des Krieges mit Rom auswirkte (Christensen 258). Unter den Großen war der einflußreichste Mihr Narseh (Narsaios s. o. Bd. XVI S. 1758, 10) mit seinen Söhnen (Christensen L'Empire 28, 1; L'Iran 103, 1. 109. 117).

Nach den orientalischen Quellen hatte W. alsbald nach seinem Regierungsantritt mit den ‚Türken' zu kämpfen, mit Gegnern, in denen Nöldeke Tabari 99 die Hephthaliten sieht, während es sich nach Christensen 275 um die Chioniten (s. o. Bd. III S. 2286; vgl. Marquart Ērānšahr 52) gehandelt haben soll (s. o. Bd. VIII S. 2610, 22ff.). Während der Abwesenheit des W. auf diesem siegreichen Feldzug war sein Bruder Narseh sein Stellvertreter und wurde nachher Statthalter von Chorassan. Die Zusammenfassung des ‚Türken'krieges in die Anfangszeit vor dem Römerkrieg braucht aber nicht zu bedeuten, daß in Wirklichkeit nicht auch nachher dort gekämpft werden mußte. Der Römerkrieg aber stand im Zusammenhang mit der alsbald einsetzenden Christenverfolgung. Das Verhalten der Christen unter Jezdegerd I. hatte dazu schon die Voraussetzung geschaffen. Vor allem der Obermobedh Mihr Schapur ging sofort mit aller Strenge vor (Christensen L'Iran 113. 306. Labourt Le christianisme dans l'empire Perse sous la dynastie des Sassanides, 1904, 109ff. Lübeck Die altpersische Missionskirche 58ff. Theodoret hist. eccl. V 39, 5ff. Sokrates hist. eccl. VII 18, 1. Marcellinus Comes Chron. Min. II in Mon. Germ. A. A. XI 74, 420, 3. Theophanes a. 5918 S. 85, 24ff. Mansi IV 1389 B. 1402 B. 1403 A. Schwartz Acta concil. oecum. I 1 5 S. 131, 4f. I V S. 370, 30.

371, 14). Die gefährdeten Christen flüchteten in großer Zahl über die römische Grenze (Sokrates VII 18, 2. Kyrill. Scythop. Vita S. Euthymii Analecta Gr. I bei Tillemont Hist. eccl. XII 360; vgl. Cotelerius Eccl. Gr. Mon. II 1681, 216 nach Justi Iran. Namenbuch 306 s. Spādapati 2. Labourt 117). Das führte zur Verschärfung einer schon vorhandenen Spannung (Sokrates VII 18, 4). W. forderte durch eine Gesandtschaft die Auslieferung der Flüchtlinge. Die Ablehnung führte 421 zum Krieg (Sokrates VII 18, 6f. Marcellinus Comes II 75, 421, 4. Procop. bell. Pers. I 2. 11. Chron. Paschale I 579. Theophanes I S. 85, 27), den auf persischer Seite zunächst Mihr Narseh führte, auf römischer Ardabur (s. o. Bd. II S. 606). Narseh wurde in der Arzanene geschlagen, doch warf er sich nach Nisibis und wurde dort von Ardabur belagert. Ein Hilfsheer der Araber unter Al Mundhir, das Syrien bedrohte, wurde beim Euphratübergang von einer Panik befallen und von Vitianus zerstreut (Sokrates VII 18, 9—25). Darauf zog W. selbst mit einem starken Heer zum Entsatz von Nisibis heran, und auf die Nachricht davon hob Ardabur die Belagerung auf. Eine Verfolgungsabteilung der Perser geriet in einen Hinterhalt und wurde aufgerieben. Der König war inzwischen in römisch Armenien eingefallen und belagerte Theodosiopolis (s. o. Bd. V A S. 1926, 21ff. Theodoret V 37, 6ff.), mußte aber nach einem Monat unverrichteter Dinge abziehen. 422 stand W. in Mesopotamien. Als Unterhändler des Kaisers Theodosius II. eintrafen, nahm er die Verhandlungen auf, da sein Heer unter Verpflegungsschwierigkeiten litt. Doch während die Verhandlungen mit Helio (s. o. Bd. VIII S. 46) dauerten, versuchten seine Elitetruppen, die Unsterblichen, noch einen Überfall auf die Römer, wurden aber durch das Eingreifen des Procopius (s. d.) vernichtend geschlagen (Sokrates VII 20, 5ff. Johannes Malalas 364, 20 Bonn. II 69 Ox. Eustathius Epiph. frg 1 FHG IV 138. Hist. Gr. Min. I 355, 18ff. = Euagrius hist. eccl. I 19 S. 28, 10ff. Bidez/Parmentier). Dieser Procopius wird von Sidonius Apollinaris (c. II 75ff.) als Hauptunterhändler genannt, während Procop. bell. Pers. I 2, 12 Anatolius hat und eine artige Geschichte von der Höflichkeit des W. beim Empfang dieses Mannes zu berichten weiß. Der Friede wurde auf der Grundlage des beiderseitigen Besitzstandes vor Kriegsbeginn auf 100 Jahre geschlossen und beide Kontrahenten verpflichteten sich, keinen Araber aus der Klientel des andern in die eigene zu übernehmen. Auch wurde Toleranz für die Christen im Perserreich gegen eine entsprechende Gegenleistung des Kaisers festgesetzt (Sokrates VII 20, 12f. Marcellinus Comes II 75, 422, 4. Theodoret V 37, 9. Malchus frg. 1 FHG IV 113. Hist. Gr. Min. I 385, 3ff. Johannes Malalas 364 Bonn. II 69 Ox. Cedrenus I 695, 10 Bonn. Mose Choren. III 56 Ende). Die Regelung der Zahlungen zum Schutz der Kaukasuspässe, die Christensen 276 zu diesem Friedensvertrag bezieht, gehörten zu den Bedingungen des Friedens vom J. 442 mit Jezdegerd II. (Prisc. frg. 31). Von einem im Einverständnis mit Theodosius II. erfolgten Besuch des Bischofs Akakios von Amida bei W., der den Mann kennenlernen wollte, welcher die in der Arzanene gefangenen Perser mit Mitteln seiner Kirche losgekauft hatte, berichtet Sokrates VII 21, 1—7. Das Verhältnis des Königs zu den Christen wurde weiterhin besonders durch die Synode des Katholikos Dadischo von 424 beeinflußt. Da er die Autonomie der persischen Kirche feststellte und die Abhängigkeit von der Kirche des Westens aufgab, war der zuvor nicht mit Unrecht befürchteten Gefahr eines Konspirierens der christlichen Untertanen mit dem Landesfeind begegnet (vgl. Justi Namenbuch 75 s. Dādhyešū'. Labourt 119ff. Lübeck 63ff. nach Chabot Synodicon orient. 285ff. O. Braun Das Buch von der Synhodos, 1900. Duchesne Hist. anc. de l'église III^4 561ff. Kidd Hist. of the Church III 270). In Armenien hatte W. nach der Niederzwingung eines Aufstandes, der nach dem Abgang seines Bruders Schapur dort ausgebrochen war und besonders durch Narses (s. o. Bd. XIV S. 1758, Nr. 9) geführt wurde, nochmals einen Arsakiden Artasches IV., persisch Ardaschir eingesetzt (Lazar. Pharp. II 268ff. Langlois. Mose Choren. III 58. Justi 35, 20. Duchesne III^4 543. Asdourian 168f.), entfernte ihn aber 428/29 wieder und nahm Armenien unter unmittelbare persische Verwaltung, die er einem Marzban Veh Mihr Schapur übertrug (Mose III 64. Lazar Pharp. Justi 351 s. Wa(h)umisa 5). Tabari weiß weiterhin von des W. Feldzügen in ferne Länder zu berichten, deren Geschichtlichkeit aber Nöldeke (Tabari 112; vgl. Christensen 368, 4) ablehnt. Sievers Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser 436. 439. 444. Nöldeke Tabari 85ff. 419. 422f.; Gesch. d. Reichs der Sâsâniden 104ff. Sykes Hist. of Persia I^2 431ff. Güldenpenning Gesch. d. oström. Reichs unter Arcadius u. Theodosius II. 242f. 249ff. Seeck Untergang V 80. 85. E. Stein Geschichte des spätröm. Reiches I 424f. Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 464. Bury Hist. of the Later Roman Empire II^2 4f. Paruck Sasanian Coins, 1924, 62f. 97ff. 363ff. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, 22. 27. 59. 66 67, 4. 81. 90. 108; L'Iran sous les Sassanides, 1936, 97. 119f. 161. 258. 268ff. 289, 2. 400f. 403. 412. 506.

6) W. VI. oder Bahram VI. mit dem Beinamen Tschoben, Sohn des Wahran Guschnasp aus der Familie der Mihran aus der Rhazakene, aus Rai bei Teheran (*Βαρὰμ Γουσνάς* Euagrius hist. eccl. VI 21 S. 325, 20 Bidez/Parmentier. *Βαογουσνᾶς* Theophylakt. Simokatta V 13, 4 mit III 18, 6; vgl. E. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 39. Christensen L'Iran 100). Griechisch heißt er zumeist *Βαράμ* daneben seltener *Βαράμης* oder *Βάραμος*. W. diente unter Chosrau I. als dieser 573 Dara nahm (Theophyl. III 18, 10f.) und brachte es durch seine Auszeichnung im Felde zum darigbadh (*δαριγβεδούμ*), zum Leiter der königlichen Hofverwaltung (*κουροπαλάτης* Theophyl. III 18, 11f. vgl. Christensen 493f.), Als ausgezeichneter Soldat kämpfte er erfolgreich unter Hormizd IV. 588/89 gegen die Völker, welche die Nord- und Ostgrenze des Perserreiches bedrohten, gegen die sog. Türken (Theophyl. III 6, 9ff. Euagrius hist. eccl. VI 15 S. 233, 14f. Higgins I 35f. E. Stein 79, 3) und erhielt im Anschluß daran den Auftrag, eine Digression nach Suania im Kaukasus (s. o. Bd. IV A S. 467), das

römisches Einflußgebiet war, zu machen (Theophyl. III 6, 7). Nach einem erfolgreichen Einfall in dieses Land zog er sich nach Albanien auf eine Stellung am Araxes zurück (III 6, 15ff.), erlitt aber dort durch den römischen General Romanus zweimal empfindliche Niederlagen (III 7). Hormizd IV. setzte auf diese Nachricht hin den W. mit Schimpf und Schande ab — er sandte ihm ein Weiberkleid — worauf er sich gegen seinen König erhob (III 8, 1ff. 10ff. IV 1ff. Euagrius IV 15 S. 233, 14ff.). W. zog sich dann durch die Atropatene an den großen Zab (Theophyl. IV 1, 6. 2, 1). Als der Aufstand gegen Hormizd sich ausbreitete und er abgesetzt wurde, setzte sich W. zunächst scheinbar für den zu seinem Nachfolger erhobenen Chosrau II. Parwez ein (IV 7, 5ff.). Doch kam es bald nach des Hormizd Tod nach einigem diplomatischem Geplänkel zwischen Chosrau und W. zum offenen Bruch (IV 9. Euagrius VI 17 S. 233, 31ff.). Nach der Niederlage und Flucht des Chosrau (Theophyl. IV 9, 9ff.) ließ sich W. in Ktesiphon krönen und zwar an einem hohen Fest im Frühling (IV 12, 6 mit IV 13, 3), am persischen Nauruzfest am 9. März 590 (Higgins I 1. 8ff. 21. 24. 28ff. 44. 73). Nach vergeblichen Verhandlungen, die den Kaiser Mauricius von dem Plan, dem geflüchteten Chosrau zu helfen, abbringen sollten (IV 14, 8), kam es zum Krieg, der mit römischer Hilfe zur Rückführung Chosraus führte (s. o. Bd. XIV S. 2389, 34ff.). In der Schlacht von Gonzaka in der Atropatene besiegt, floh W. (V 10f. Euagrius VI 19 S. 235, 1ff.). Wahrscheinlich entkam er zu den Türken, wurde aber bald darauf dort erschlagen. Des W. abenteuerliche Laufbahn bot Anlaß zu einem Roman, auf dessen Spuren in der orientalischen Literatur Nöldeke Tabari 474ff. hinwies und dessen Hauptzüge Christensen (Studier fra Sprog = og Oldtidsforskning nr. 75; vgl. L'Empire 109; L'Iran 63. 440. 506) zu rekonstruieren suchte. Justi Iran. Namenbuch 363, 23. Nöldeke Tabari 139. 270ff.; Gesch. d. Reichs der Sâsâniden 121ff. Baynes Cambridge Mediev. Hist. II 279f. Bury History of the Later Roman Empire II 1889, 110ff. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, 37f. 53. 86. 101; L'Iran sous les Sassanides, 1936, 319. 438ff. Higgins The Persian War of the Emperor Maurice I 1939, Index S. 83.

7) *Οὐαράνης στρατηλάτης*, Magister peditum unter Honorius nach Stilichos Tod 408 (Zosimus V 36, 3; vgl. Mendelsohn S. 278, 15 seiner Ausgabe. Sundwall Weström. Studien 4f. 142, 492. Enßlin Klio XXIV 468). Wahrscheinlich war er nur auf kurze Zeit aus dem Dienst der östlichen Reichshälfte übernommen worden; denn 393 wurde er von Libanios, der die ep. 1024 = XI 211, 11 an ihn richtete, als Sohn eines berühmten Vaters und einflußreich am Hofe Theodosius I. bezeichnet (Seeck Briefe des Libanius 312. 465; Untergang V 557 zu 292, 16. Sievers Leben des Libanius 149, 88). Im J. 410 war er im Osten Konsul (Liebenam Fasti S. 42. Seeck Regesten mit S. 73, 15). Justi Iran. Namenbuch 362, 13.

8) Varanes, Konsul 456 in der östlichen Reichshälfte (Sievers Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser 517. 544. Seeck Regesten. Liebenam Fasti S. 47. Solari La Crisi dell' Impero Romano IV 2, 29; Il Rinovamento dell' Impero Romano I 1938, 391). Er wird sicherlich zur Familie des Vorigen gehören.

9) Wram-Schapuh, Wahram Schapur, d. i. der den W. verehrende Sapor (Justi Iran. Namenbuch 365, 8), Bruder des Armenierkönigs Chosrau III., nach dessen Beseitigung er von Wahram IV. (s. o.) 392 als persischer Vasallenkönig über Armenien gesetzt wurde (Lazar. Pharp. II 264 Langlois. Asdourian Die polit. Beziehungen zwischen Armenien und Rom, 1911, 168).

10) Sparapet, d. i. General des Perserkönigs Peroz (s. o. Bd. XIX S. 887), dem er von dem Feldzug gegen die Hephthaliten 484 abriet (Lazar. Pharp. II 351 Langlois. Justi Iran. Namenbuch 362, 18. Christensen L'Iran sous les Sassanides, 1936, 289).

11) *Οὐαρράμης* Sohn des Adergundunbades (Adhurgundādh) verriet seinen Vater dem König Chosrau I., weil er Kawad des Zames Sohn und Enkel Kawads I. entgegen des Königs Gebot nicht hatte umbringen lassen (Procop. bell. Pers. I 23, 7ff.) und wurde nach Beseitigung seines Vaters dessen Nachfolger als Chanaranges (Procop. bell. Pers. I 23, 21f.; vgl. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, 27; L'Iran sous les Sassanides, 1936, 102, 3. 346, 2. Justi Iran. Namenbuch 362, 19). [W. Enßlin.]

Wahriz. 1) s. Phabrizos o. Bd. XIX S. 1474.

2) Ein Wahrič Wahriča, also W. Sohn des W., wird nur bei Faustus in einem wenig glaubhaften Bericht als Feldherr Schapurs II., der im Kampf mit den Armeniern gefallen sein soll, erwähnt (Faustus Byz. IV 30 S. 116 Lauer. I 262 Langlois. Justi Iran. Namenbuch 340, 6).

3) Wahrič Chaduni unter den Vertrauten des Wram Schapuh (Wahram Schapur, s. d.) genannt, die bei der Schaffung der armenischen Schrift beteiligt waren (Lazar. Pharp. II 266 Langlois. Mose Choren. III 52. Justi Iran. Namenbuch 340, 1. Zur Sache vgl. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 425).

4) s. Waraz.

5) *Οὐαρίζης* erscheint als Titel des persischen Generals Boes, den König Kawad gegen Gurgen von Iberien schickte (Procop. bell. Pers. I 12, 10. Justi Iran. Namenbuch 340, 3. Christensen L'Iran sous les Sassanides, 1936, 331, 5).

6) Als Wahriz wird der persische Feldherr bezeichnet, den Chosrau I. dem Araberfürsten Saif im Yemen gegen die Axumiten, die Abessinier, zu Hilfe schickte und der nach ihrer Vertreibung persischer Marzban, Statthalter im Yemen wurde (Nöldeke Tabari 223f.). Doch wird er bei Hamzah 138 gelegentlich als Churrezadh des Narseh Sohn bezeichnet (Nöldeke 223, 2), so daß wir es auch bei ihm mit dem zuvor genannten Titel zu tun haben werden (Justi Iran. Namenbuch 340, 5. Nöldeke Tabari 223ff. 230ff. 257ff. 263ff.; Gesch. d. Reichs d. Sâsâniden, Aufsätze z. persischen Gesch. 1887, 118. E. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 21. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, 43, 2. 44. 99f.; L'Iran sous les Sassanides, 1936, 133, 4. 363. 369. 404f.). [W. Enßlin.]

Vahunam spielte als Feldherr des Wahram (Bahram) III. (s. d.) eine große Rolle nach der Paikuliinschrift (Herzfeld Paikuli. Monument and Inscriptions of the Early History of the Sasanian Empire, 1924, I 246). [W. Enßlin.]

Wakkar, Warne, ein kühner, kampfliebender Held, diente im Heere des Narses in Italien, starb um 553, worauf sein Sohn Theodebald (s. o. Bd. V A S. 1715) an seiner Stelle die Führung dieser Warnen übernahm (Agathias I 21 S. 59, 4ff. Hist. Gr. Min. II 174, 22ff. Dind. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 30. Hodgkin Italy and her Invaders V² 30). [W. Enßlin.]

Οὐακόριον s. Vocario.

Οὐακουᾶται, Ptolemaios gibt unmittelbar nacheinander zwei Völker mit fast gleichen Namen: 1) Die *Βακουᾶται* IV 1, 5 (Müller p. 586) v. l. *Μακουακοί*. *Bacuatae* Itin. Ant. 2. *Bacuates* Iul. Hon. 53. 54, v. l. *Bacauates Uacuates*. Volk in Mauritania Caesariensis, das zu den Berbern gehört und am Kleinen Atlas wohnt (Miller Itin. Rom. 949), vielleicht in der Nähe des Oued el Akouas, der 5 mp. von Zilia sich in den Ozean ergießt. Die Inschrift CIL VIII 9663: *C. Fulcinio qui irruptione Baquatium coloniam tuitus est* stammt aus Cartennae in Maur. Caes. Der Araber Ibn Khaldoun (Hist. des Berberes, ed. Slane) II 71. 135 hat sie im 11. Jhdt. mit dem Stamm der Berghouata identifiziert, der an der Westküste wohnte. Seiner Identifizierung schließen sich an Viv. de St. Martin Le Nord de l'Afr. dans l'ant. 408 und Tissot Rech. sur la géogr. comp. de la Maur. Ting. Mém. Acad. des Inscr. Paris 1876, 175. 2) Die *Οὐακουᾶται* IV 1, 5 (Müller p. 587), die Ptolemaios etwas weiter östlich des eben genannten Volkes legt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß mit beiden Namen dasselbe Volk gemeint ist. [F. Windberg.]

P. Val., in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. *praeses provinciae Sardiniae*, auf einem Meilenstein der Straße von Carales nach Olbia als Wiederhersteller der Straße genannt (Ephem. epigr. VIII 762). Vielleicht identisch mit *Val. Fl[...]nus v. e. p(raeses)* Ephem. epigr. VIII 759. Über die *praesides* von Sardinien s. CIL X 2 S. 1120; o. Bd. I A S. 2492. Jos. Klein Verwaltungsbeamten v. Sizilien u. Sardinien 189; Ephem. epigr. VIII S. 591. Über den Titel *praeses prov.* im allgemeinen, seit der 2. Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. als Titel des Chefs der Zivilverwaltung nach der Trennung des Kommandos (*dux*) von der Verwaltung im Provinzialregiment s. Mommsen St.-R. III 240, 2. Marquardt Staatsverw. I² 557. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 385. Daremb.-Sagl. IV 1, 627. Digest. I 18, 1. Hist. aug. Alex. 24. Vgl. Prosop. Rom. III 348, 4. [Lambertz.]

Οὔαλα, nach Ptolem. IV 1, 7 die südlichste Stadt in Mauritania Tingitana. In einer späteren Beschreibung wird die südlichste Stadt mit einem anderen, aber ähnlichen Namen genannt. Geogr. Rav. 163, 5 *Baballaca, Bovalica, Boballica*. Es kann jedoch angenommen werden, daß Ptolemaios an derselben Stelle *Vala Οὔαλα* gibt, wo der Geogr. Rav. *Bovala* eingesetzt hat, da an der gleichen Küste Ptolemaios den Namen *Pisciana Πισκιάνα* gibt, an dessen Stelle der Geogr. Rav. 163, 7 *Bobiscianis* überliefert. Heute wahrscheinlich Casablanca. Tissot Rech. sur la géogr. comp. de la Maur. Ting. Mém. Acad. des Inscr. Paris 1876. [F. Windberg.]

2) s. Valla.

Valabriga. Auf einer Inschrift aus Galicia genannt (CIL II 5561 *Abrico Fla(v)us Apili Valabricensis votum s. l. m.*), dürfte V. dem *Volobriga*, das Ptolem. II 6, 40 als Stadt der Nemetater (Nemetaver?) nennt, entsprechen. Die Lage ist unbekannt, der Name keltisch, ebenso wie der der Nemetater (s. Art. Nemetati). [A. Schulten.]

Valach (*Οὐαλάχ*), Name des 2. Dekans des Widders, der auf bestimmte Weise gezeichnet (*ἐν λίθῳ σεληνίτῃ*) und getragen (*ὑπὸ χρυσοπετάλῳ*) Augenleiden iatromagisch heilt. Überlieferung einer Wiener griech. Handschr. (Phil. gr. 108) und des cod. Paris. gr. 2419 in Cat. cod. Astrol. gr. VI (1903) 73, 5—7. [Karl Preisendanz.]

Walagasch. 1) Balas oder Balasch, Perserkönig 484—488, Sohn des Jezdegerd II. (s. o. Bd. IX S. 964) und Bruder des Peroz (s. o. Bd. XIX S. 887), so richtig in den griechischen und armenischen Quellen, während ihn die persisch-orientalischen Quellen zum Sohne des Peroz machten. Der Name in Pehlvi Walakaš, Walaš bei Guidi DMG XLIII 397, 12, daneben Balōš und Balaš, bei den Armeniern Walarš, *Βάλας* bei Agathias IV 27 S. 267, 1 Bonn. Hist. Gr. Min. II 339, 1 Dind., *Οὐαλᾶς* bei Theophanes a. 5969. 5971 S. 124, 7. 126, 22 de Boor, während ihn Procop. bell. Pers. I 5, 2. 6, 17 *Βλάσης* nennt, wobei freilich seine Darstellung von des W. Geschichte mit der des Zamasp (s. d.) des Bruders von Kawad, den er hier irrtümlich Blases heißt, verwechselt ist (ebenso nach ihm bei Theophanes a. 5969 S. 123, 16. 124, 4, wo er *Βλάσην τὸν καὶ Οὐαλᾶν* sagt; vgl. Christensen Le règne du roi Kawādh, Danske Videnskabernes Selskabs Hist. fil. M. IX 6, 1925, 8f.; L'Iran 290, 4. 344, 1). Auch Johannes Malalas XIV 364, 3 Bonn. II 66 Ox. hat den Namen *Βλάσσης*, aber irrtümlich für Wahram V. Gor (s. d.), *Βλάσσος* bei Theodorus Lector II 51. Migne G. LXXXVI 209 A und *Βλάσος* bei Nikephoros Kallistos XVI 36, Balaš bei Nöldeke Tabari 313. Es ist derselbe Name der sonst als Volagases (s. d.) erscheint, doch nie für diesen W. Nach des Peroz Niederlage und Tod im Kriege gegen die Hephthaliten wurde W. unter dem Einfluß des Zarmihr-Sokhra und des Schapur aus dem Hause Mihran 484 zum König erhoben, von denen der erstere in des W. Regierungszeit der eigentliche Herr Persiens war. Unter dem Eindruck der durch den Hephthalitensieg geschaffenen Lage — mußte doch den Siegern Tribut bezahlt werden — schloß W. Frieden mit Wahram Mets (s. d.) dem Mamikonier, dem Führer der aufständischen Armenier und machte ihn zum Marzban, zum Statthalter, von Armenien (Lazar. Pharp. II 354. 360. 363 Langlois. E. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 21 mit 36, 21. 37, 23). Der König gewann damit seine Unterstützung gegen seinen Bruder Zarēr oder Zareh, der als Prätendent auftrat, der nun geschlagen und zur Flucht in die Berge gezwungen, nach einer anderen Version erschlagen wurde (Lazar. Pharp. 360f.). Die Lage war besonders unter der

Nachwirkung der Hephthalitenangriffe schwierig genug. Von einer siegreichen Gegenoffensive des Zarmihr ist erst in späten Quellen die Rede, aber ohne Grund; denn Zarmihr wird höchstens einen halbwegs erträglichen Frieden mit ihnen vermittelt haben (Nöldeke Tabari 130, 3; vgl. Agathias IV 27). Des W. Regierung im Innern wird als gut bezeichnet (Nöldeke 134), doch bleibt im allgemeinen der Eindruck eines schwachen Regiments (Josua Stylites 18 S. 12 Wright. Agathias IV 27). W. pflegte friedliche Beziehungen zum Römerreich und schickte den Bischof Barsauma von Nisibis zum Kaiser Zenon nach Konstantinopel, um ihm seinen Regierungsantritt anzuzeigen (Chabot Synodicon orient. 532f.). Derselbe Bischof wurde weiterhin vom König mit Regelung von Grenzfragen beauftragt (Chabot 536). Auch die christliche Kirche seines Reiches hatte unter ihm Ruhe (Labourt Le christanisme dans l'empire Perse sous la dynastie des Sassanides, 1904, 143ff. Lübeck Die altpersische Missionskirche, 1914, 73f. Kidd History of the Church III 424 mit 272). Bald aber kam es zur Unzufriedenheit seiner Großen und der Priesterschaft, angeblich weil W. kein Geld hatte seine Truppen zu bezahlen und außerdem weil er entgegen dem mazdaistischen Gebot Anlagen für heiße Bäder habe errichten wollen (Josua Styl. 19 S. 12; vgl. aber die Einwände gegen diesen Bericht von den Bädern bei Christensen 291, 5). Jedenfalls wurde 488 sein Neffe Kawad wahrscheinlich auf Betreiben des Zarmihr auf den Thron erhoben und W. abgesetzt und geblendet (Theodor. Lect. Tabari; vgl. Christensen 346). Nöldeke Tabari 133f. 427; Gesch. d. Reichs d. Sâsâniden, Aufsätze z. pers. Gesch., 1887, 108f. Justi Iran. Namenbuch 345, 10. Sykes Hist. of Persia I^2 438. 441. Bury Hist. of the Later Roman Empire II^2 7. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, 82. 102; Le règne du roi Kawādh, 1925, 5. 9. 11. 16. 92f.; L'Iran sous le Sassanides, 1936, 290ff. 342. 383. 397. Paruck Sasanian Coins, 1924, 63. 101f. 370f.

2) *Οὐαλάγεσος* Bischof von Nisibis zwischen 346 und 350 geweiht (Chronikon Pasch. I 539, 3 Bonn. = Bidez Philostorg. hist. eccl. S. 218, 18; s. o. Bd. XVII S. 742, 55ff.), dem das Chronikon Paschale einen Brief über die dritte Belagerung seiner Stadt durch Schapur (Sapor) II. im J. 350 zuschreibt (s. o. Bd. XVII S. 745f.), zur Erbauung eines Baptisteriums im J. 359 s. ebd. 747, 64ff. Er starb 361 (ebd. 747, 60ff.). Vgl. Justi Iran. Namenbuch 345, 6.

3) Walageš, ein persischer Marzban, Statthalter, unter Schapur II. bei Hoffmann, Ausz. aus syr. Akten pers. Märtyrer, 1880, 29. Justi Iran. Namenbuch 345, 8.

4) *Οὐαλλαγᾶς* oder *Οὐαλάγασος*, Presbyter aus Nisibis, schloß sich den gegen die Absetzung des Johannes Chrysostomos Beschwerde Führenden an (Palladius Dial. de vita Ioh. Chrys. 3 Migne Gr. XLVII 14. S. 20, 10 Coleman-Norton).

5) Valaras, Bischof in Mesopotamien, unterzeichnete das Antwortschreiben der mesopotamischen Synode auf das Rundschreiben des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) nach Mansi VII 553 B. Schwartz Acta conc. oecumen. II V S. 62, 35.

6) *Βάλας* führte unter Belisar im Vandalenkrieg ‚Massageten', also Hunnen (Procop. bell. Vand. I 11, 12 und danach Theophanes a. 6026 S. 189, 15 de Boor. Justi Iran. Namenbuch 345, 12). [W. Enßlin.]

Walakasch s. Walagasch.

Walamer 1) Ostgote aus dem Geschlecht der Amaler, Sohn des Wandalar, Enkel des Winithar (Jordanes Get. 80. 251f.). Sein Name erscheint als Walamer bei Sidonius Apollinaris c. II 225, Prosper Auct. Chron. Min. I Mon. Germ. A. A. IX 492, 459. Marcellinus Comes Chron. Min. II Mon. Germ. A. A. XI 92, 482, 2, danach Beda Chron. Min. III Mon. Germ. A. A. XIII 305, 501, *Βαλάμερος* Priscus frg. 28, Valamir Anon. Valesianus 58, Valamir neben Valamer bei Jordanes (s. Index der Mommsenschen Ausgabe Mon. Germ. A. A. V 1. S. 144), *Βαλάμειρος* und *Βαλάμηρος* Malchus frg. 11. 14ff. 18. *Οὐαλάμερος* Theophanes a. 5977 S. 130, 32. 131, 3 de Boor, *Οὐαλέμερος* Johannes Malalas XV Bonn. II 94 Ox. *Βαλέμερις* Damaskios Vita Isidori, Valamericus Anon. Valesianus 42. Zur Zeit der hunnischen Oberherrschaft über die Ostgoten erhielt W. etwa 445 das Königtum mit seinen Brüdern Theodemer und Vidimer als Unterkönigen (Iord. Get. 252f. 268. Cassiod. var. XI 1, 19 S. 330, 20 Mommsen). 449 nahm er an Attilas Heereszug gegen die östliche Reichshälfte teil (Iord. Rom 331); L. Schmidt I^2 268 hält diese Nachricht zwar nicht für unwahrscheinlich, meint aber sie beruhe lediglich auf einer Kombination des Iordanes aus Get. 191 und komme daher als geschichtliches Zeugnis nicht in Betracht; denn in der oströmischen Quelle des Iordanes, die von diesem Hunneneinfall berichte, stehe nichts von W.s Teilnahme. Wenn aber bei Marcellinus Comes nichts davon steht, so ist das nach Mommsen Praef. XXIX der Iordanesausgabe (s. o. Bd. IX S. 1917, 7ff.) noch kein Beweis, daß Iordanes die Stelle nicht in einer ausführlicheren Reichschronik gelesen haben kann oder vielleicht doch aus Cassiodor zu ergänzen vermochte. Als Gefolgen des Attila kennt den W. auch Damaskios (Vita Isidori im Anhang zu Diogenes Laertius ed. Cobet S. 126. S. 41, 11f. der Übersetzung von Asmus Philos. Bibl. 125), wo er zugleich mit dem sagenhaften Zug, der der Dietrichsage gleicht, eingeführt wird, daß sein Leib Feuer gesprüht habe. W. focht dann mit seinen Brüdern 451 an der Spitze der Ostgoten unter Attila in der Völkerschlacht auf den sog. katalaunischen Feldern, auf dem ager Mauriacensis mit (Iord. Get. 199; vgl. 253. Paul. Diac. Hist. Rom. 14, 2). Als nach Attilas Tod das Hunnenreich durch den von dem Gepiden Ardarich geführten Aufstand in der Schlacht am Flusse Nedao zerschlagen wurde, hatte sich W. an dieser Entscheidungsschlacht nicht beteiligt (Alföldi Untergang d. Römerherrschaft in Pannonien, Ungar. Bibliothek 12. 97ff. L. Schmidt Ungar. Jahrb. VI 459f. Enßlin Byz. Neugr. Jahrb. VI 141ff.). Wohl aber ist anzunehmen und mit Prosper Tiro (Chron. Min. I Mon. Germ. A. A. IX 482, 1370) zu vertreten, daß die Nedaoschlacht nicht der einzige Sieg der früher den Hunnen unterworfenen Stämme war und in anschließenden Kämpfen auch W. mit eingegriffen hat; denn nur so konnte sich die Tradition bilden, die Paulus Diaconus (Hist. Rom. 15, 11) vertritt und die dem W. geradezu die Rolle des Ardarich als Anstifter des Aufstandes zuschreibt. Da Paulus das nicht bei Iordanes gefunden hat, ist immer noch am ehesten an Cassiodor als Quelle zu denken. Nach dem Zerfall des Hunnenreiches wandte sich W. als Oberkönig (vgl. Theophanes a. 5977 S. 131, 3) 455 an den Kaiser Marcianus mit dem Gesuch um Bestätigung der Wohnsitze der Ostgoten in Pannonien und trat dafür in ein Föderatenverhältnis zum Reich (Iord. Get. 264). Daß die Ostgoten des W. schon zu Attilas Zeit in Pannonien siedelten, habe ich in Byz. Neugr. Jahrb. VI 154ff. zu beweisen versucht. Der Einwand von L. Schmidt I^2 269, 2 allein mit dem Hinweis auf Iord. Get. 264 ist kein Gegenbeweis, zumal Iordanes selbst gerade vorher von den Hunnen sagt (263) *fugantur iuxta litus Pontici maris, ubi prius Gothos sedisse descripsimus* und früher die Dacia und Pannonia für Attilas Zeit als die Provinzen nennt *in quibus tunc Hunni cum diversis subditis nationibus insidebant* (Get. 226). Als Wohnsitze W.s und seiner Brüder gibt dann Iordanes Get. 268 an: *Valamer inter Scarniungam et Aqua nigra fluvios, Thiudimer iuxta lacum Pelsois, Vidimer inter utrosque manebant.* Dabei ist der *lacus Pelsois*, der Plattensee, der einzige Fixpunkt. Die beiden Flüsse, die Grenzen von des W. Gebiet, wurden mit Leitha und Raab gleichgesetzt. Alföldi glaubte in Aqua nigra einen Nebenfluß der Drau, Karasica, erkennen zu dürfen (dagegen Enßlin 155ff.). Demgegenüber ist jetzt auch L. Schmidt I^2 270 zu dem alten Ansatz zurückgekehrt. Nicht lange nach der kaiserlichen Bestätigung der Wohnsitze wurde W.s Volksteil durch Hunnen unter Führung von Söhnen Attilas angegriffen. W. blieb ohne die Hilfe seiner Brüder abzuwarten Sieger. Die Siegesnachricht soll bei Theodemer am selben Tag eingetroffen sein, an dem ihm sein Sohn Theoderich geboren wurde. Da man aber mit dem Sieg in das J. 456/57 kommen wird, will diese Angabe nicht mit anderen Nachrichten über Theoderichs Lebensalter zusammenstimmen. Im übrigen müssen die Ostgoten sich bald in Pannonien weiter ausgedehnt haben, vor allem als Kaiser Leo I. die Fortzahlung der von Marcian bewilligten Föderatengelder einstellte (s. o. Bd. XII S. 1952). Darüber kam es zum Krieg mit dem Reich (Get. 270f.), in dem 459 das Reichsgebiet bis Dyrrhachium geplündert wurde (Prosper auct. Chron. Min. I 492. 459). Nach wechselnden Kämpfen, in denen der spätere Kaiser Anthemius (s. o. Bd. I S. 2366) die Truppen Leos befehligte und zwar schwerlich mit dem Erfolg, den ihm der Panegyricus des Sidonius Apollinaris (c. II 224ff.) zuschreibt, bequemte sich der Kaiser zu Friedensverhandlungen. Gegen eine Jahreszahlung von 300 Pfund Gold traten die Ostgoten wieder in das Föderatenverhältnis ein, sicherlich unter gleichzeitiger Anerkennung des inzwischen von den Goten erworbenen Besitzstandes in Pannonien. Zur Sicherung des Friedens stellte W. seinen Neffen Theoderich als Geisel nach Konstantinopel (Prisc. frg. 28 FHG IV 103. Hist. Gr. Min. I 338, 19ff. Dind. Iord. Get. 271). Doch der kriegerische Geist der Goten ließ sie nicht zur Ruhe kommen. Sie wandten sich gegen die noch in Innerpannonien sitzenden Sadagen. Wie weit dabei W. persönlich beteiligt war, läßt sich nicht sagen, wenn schon die Bezeichnung ‚Gothi' bei Iordanes auf ein Zusammenwirken der Brüder schließen läßt. Doch wurde das Unternehmen abgebrochen, als Dintzich, des Attila Sohn, die Stadt Bassiana bedrohte, die man regelmäßig für die an der Straße Sirmium–Taurunum gelegene Stadt hält (s. o. Bd. III S. 105, 40ff.). Immerhin ist daran zu erinnern, daß ein zweites Bassiana (ebd. 29ff.), an der Straße von Savaria nach Arrabo am Mittellauf der Raab gelegen in Frage kommen könnte, zumal es in dem Sondergebiet des W. gelegen war, der schon einmal Ziel des Angriffs von Attilasöhnen gewesen war. Dintzich wurde vertrieben (Iord. Get. 272f.). Noch zu W.s Zeiten müssen sich die Ostgoten auch nach Innernoricum ausgebreitet haben (Sidon. Apoll. c. II 377). Dort dürften die Goten beschäftigt gewesen sein, als der Suebe Hunimund einen Einfall durch Pannonien nach Dalmatien machen konnte (Get. 273f.), den dann Theodimer bei seinem Rückmarsch am Plattensee abfing. Hunimund aber hetzte nachher, obwohl er Frieden und Freundschaft geschlossen hatte, die Skiren zum Angriff auf W. Sie fielen überraschend in W.s Gebiet ein. In der sich entspinnenden Schlacht wurde W. von seinem Pferd abgeworfen und fand durch die Skiren den Tod. Doch der Sieg blieb den darob ergrimmten Goten (Get. 275f.). Da W. ohne Leibeserben war, fiel die Führung der pannonischen Ostgoten dem Theodemer zu (Get. 278. Rom. 347).

In den griechischen Quellen bei Malchus, Malalas, Theophanes und bei Marcellinus Comes, wie im Anonymus Valesianus wird W. als Vater Theoderichs d. Gr. (s. o. Bd. V A S. 1746, 42ff.) und des Theodimund (Malchus frg. 18 s. o. Bd. V A S. 1773) bezeichnet. Dem steht die auf Cassiodor zurückgehende richtige Überlieferung, die Theodemer als seinen Vater kennt (Iord. Get. 79. 271 mit 269), gegenüber. A. Nagl hat richtig gesehen, daß Theoderich erst unter dem Druck seines Oheims als Geisel gestellt worden war; freilich steht bei Iordanes nichts davon, daß Kaiser Leo den Theoderich als Geisel gefordert habe, es heißt nur (271) *pacisque obsidem ab eis — Theodericum, infantulum Tiudimeris, accipit.* Wohl aber war für die römische Regierung Theoderich die Geisel des W. und, ohne daß man annehmen müßte, er sei vielleicht geradezu als Sohn des W. ausgegeben worden, mag das allein genügt haben, daß Theoderich mit des W. Namen zusammen genannt wurde. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 527. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I^2 253. 255. 267ff. 275. Lot-Pfister-Ganshof Hist. du Moyen-Age I., 1928, 66. 69. 72. 90f. Ch. Diehl ebd. III 1936. 19. Bury Hist. of the Later Roman Empire I^2 277. 291. 314, 1. 411.

2) In dem Namen des Hunnenkönigs Balamber bei Iordanes Get. 130. 248f., der handschriftlich auch als Balamir und Balamur erscheint, glaubte L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I^2 256 den germanischen Namen Walamer sehen zu dürfen und daraus einen Beweis für die Ungeschichtlichkeit des Berichtes entnehmen zu sollen. Dem steht aber die Bemerkung von Muellenhoff im Index zu Mommsens

Iordanesausgabe (Mon. Germ. A. A. V 1 S. 147) nach wie vor entgegen. [W. Enßlin.]

Valaras s. Walagasch.

Walarawans, Ostgote, Amaler, erscheint als Sohn des Wultwulf und Vater des Winithar unter den Vorfahren Theoderichs d. Gr. in der auf Cassiodor zurückgehenden Genealogie bei Iordanes Get. 79. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I^{2} 255. [W. Enßlin.]

Walaris, Ostgote im Heer des Totila, vielleicht Wiliaris, forderte vor der Schlacht bei Faventia die Römer zum Einzelkampf heraus und fiel im Kampf mit Artabazes, den er ebenfalls tödlich getroffen hatte (Procop. bell. Goth. III 4, 21ff.). Bury Hist. of the Later Roman Empire II^{2} 230, 3. [W. Enßlin.]

Walarsch s. Walagasch.

Walarschak, so der Name bei Mose Chorenatzi, bei Faustus Wagharschak, Sohn des Armenierkönigs Pap (s. d.) und der Zermanducht, wurde nach Schwierigkeiten, welche die Ermordung seines Vaters zur Folge gehabt hatte, mit seinem älteren Bruder Arschak (Arsakes) IV. (s. o. Bd. II S. 1269) unter der Leitung seiner Mutter König von Armenien (Faustus Byz. V 37f. S. 196f. Lauer. I 301 Langlois). Mose Choren. III 41 setzt dies in die Zeit Theodosius' I. an; da er diesen aber auch für Ereignisse nennt, die zweifellos unter Valens fallen, wird man auch hiermit in seine Zeit hinaufgehen müssen (Seeck Untergang V 65, 15ff. scheint damit noch vor 376 gehen zu wollen). Als dann sein Bruder selbständig regierte, blieb er als Mitkönig, doch waren beide von den Großen des Landes abhängig. W. wurde vermählt mit der Tochter des Sakah (Isak) Bagratuni (Faustus V 44 S. 206. I 305. Mose III 41). Bei der Teilung Armeniens 387 scheint W. nicht mehr gelebt zu haben. Justi Iran. Namenbuch 346, 2. Asdourian Die polit. Beziehungen zwischen Armenien u. Rom, 1911, 164.

Walarschak und abgekürzt Walarš ist bei den Armeniern auch die Form des Namens Walagasch (s. d.). Volagases; vgl. Christensen L'Empire des Sassanides, 1907, 10, 2; L'Iran sous les Sassanides, 1936, 19, 1. [W. Enßlin.]

Walasch (Balasch) s. Walagasch.

Οὐαλαθά (*Οὐάλαθα*), ein befestigter Platz (*χωρίον*) in Syrien bei Antiochia; Ioseph. ant. XVII 2, 24. Einige Hss. haben *Οὐλαθά*, wie XV 10, 360 ein anderer Ort heißt. [Karl Scherling.]

Walburg s. **Wal(u)burg.**

Valcaton, Station an der Straße von Nikaia nach Ankyra 12 Milien von Iuliopolis (s. o. Bd. X S. 102, 56f.) und 40 Milien von Lagania (*V. 10 fines cilicie* [statt Galatiae] *28 Lagania* [s. o. Bd. XII S. 454, 60f.]), Tab. Peut. IX 3. Anderson, dem Kiepert FOA VIII Text 2 b Z. 68 folgt, sucht es in einer sehr alten Siedlung, die er 6 engl. Meilen Westsüdwest von Sykeon bei Sarilar, 40° 3′ N, 31° 36′ E, gefunden hat, Ann. Brit. Sch. IV [1897/98] 68; Journ. hell. stud. XIX [1899] 71. Allerdings stimmt die Entfernung von Lagania nicht. Die Gleichsetzung von V. mit Balgatia (s. Suppl.-Bd. I S. 239, 26) durch Anderson ist sehr wahrscheinlich. [W. Ruge.]

Valco (Itin. Ant. 233, 3), Station der Straße Sopianis (Pécs, Fünfkirchen) — Mogetianis (zwischen Tüskevár und Somlyó–Vásárhely nördlich

des westlichen Balaton [Plattensee] Domaszewski Westd. Ztschr. XXI [1902] 182. Cuntz Itin. Rom. 126. A. Graf Übersicht der ant. Geogr. v. Pann. 125f., auf der Kartenbeilage freilich wie Miller Itin. Rom. 434 mit Somlyó–Vásárhely gleichend). Gemäß der im Itinerarium angegebenen Entfernung von Mogetianis (30 röm Meilen) fällt die Station auf einen Punkt am Westende des Balaton. Domaszewski, Miller 433 und Graf 124f. nehmen dafür Fenékpuszta in Anspruch, wo eine spätrömisch — frühmittelalterliche Stadtbefestigung aufgedeckt worden ist (zu deren Ruinen o. Bd. XV S. 2419). Graf 124, 6 möchte V. sprachlich mit den *Οὐολκαῖα ἕλη* (Cass. Dio LV 32, 3 = *Hiucla palus* Epit. de caes. 41, 5), bzw. mit dem in der Tab. Peut. VI 2 Miller genannten Fluß *Ulca* zusammenstellen, einem Sumpfgebiet zwischen unterster Save und Bosut (= Bacuntius o. Bd. II S. 2724). Tatsächlich schließt ein solches, der sog. Kisbalaton (Kleiner Balaton), bei Fenékpuszta an den eigentlichen Balaton an. Nach A. Mayer (Nastavni Vjesnik XLII 46; Vjesnik Zagreb XVI [1935] 7) für den Namenskomplex an der Save angesetzte idg. Wurzel **uelq* ‚naß, feucht' würde diese Zusammenstellung befürworten. [E. Polaschek.]

Valdarus s. Waltari.

Valdasus, ein nur bei Plin. n. h. III 148 und sonst nicht belegter Nebenfluß der Save. M. Ihm Arch.-epigr. Mitt. XIX [1896] 78 glaubte den Flußnamen mit dem aus dem Warmbade Topusko (Kroatien westlich der Una) inschriftlich bekannten *Vidasus* (CIL III 10819 = 14354^{23} = Ant. Inschr. aus Jugoslavien I [1938] nr. 518; nachträgliche Neufunde ebd. nr. 516 und 517) gleichen und auf den Unafluß beziehen zu können, wogegen jedoch Patsch Wiss. Mitt. aus Bosnien VIII [1902] 128ff. Domaszewski zu CIL III 14354^{23} und Brunšmid Vjesnik Zagreb N. F. IX [1906/07] 130 berechtigten Einspruch erhoben. Tomaschek Mitt. Geogr. Ges. Wien XXIII [1880] 500 dachte an die weiter flußabwärts in die Save rechtsufrig einmündende Ukrina. Eine eindeutige Entscheidung ist derzeit nicht möglich. [E. Polaschek.]

Walderada, Tochter des Langobardenkönigs Waccho (s. d.) und der Gepidin Austrigusa, war in erster Ehe vermählt mit dem Merowinger Theodebald (s. o. Bd. V A S. 1715, 42ff., nach Paulus Diac. Hist. Lang. I 21. Gregor. Tur. IV 9, wo sie Vulderada heißt) und nachher 555 mit dem Baiernherzog Garibald. L. M. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter II 1 S. 11. 29, 7. Hodgkin Italy and her Invaders V^{2} 285. [W. Enßlin.]

Valebonga. Nach Itin. Ant. 447, 4 Station einer Straße Laminium—Caesaraugusta, im Quellgebiet des Cabriel (nördl. Nebenflusses des Jucar) in Spanien, unbekannter Lage. [A. Schulten.]

Valens 1) Bei Cic. nat. deor. III 56 lateinischer Name des griechischen Heros Ischys. Ischys und Koronis erscheinen hier als Eltern des Trophonios, in welchem nach Cicero gewisse *theologi* den Hermes Katachthonios — Ciceros zweiten Mercur, den Bruder des III 57 genannten zweiten Aesculap — erblickten (vgl. Arnob. IV 14. Amp. IX 5). Die Genealogie besitzt keine sonstigen Bezeugungen (vgl. Radke Art. Trophonios 678f.).

2) Beiname des Iuppiter auf Inschriften des

Aesculaptempels von Lambaesis in Numidien, einer Gründung der Kaiser Marc Aurel und Verus durch die *legio III Augusta* im J. 162 n. Chr. (Dess. 3841, vgl. 3034). Neben den Hauptgottheiten Aesculap und Salus besaß Iuppiter V. zusammen mit Silvanus zwei Rundtempel; nähere Angaben s. CIL VIII 1 p. 303ff. [C. Koch.]

3) römischer Kaiser 364—378 n. Chr.

Name: der Soldatenname Valens war in den Donauprovinzen häufig, namentlich im 2. Jhdt.; aus dem 3. haben wir wegen der geringen Zahl datierter Inschriften wenig Beispiele. Alles spricht aber für fortdauernden Gebrauch dieses Cognomens. Es steht unter den häufigsten Soldatennamen an vierter Stelle (Lindley Richard Dean Study of Cogn. of soldiers in the Rom. legions, Diss. Princeton New York 1916). Irrtümlich *Valenteno* auf einem Meilenst. aus Mopsuestia (Missis) Journ. hell. stud. XVIII (1898), 309, vgl. CIL VIII 10352 *Valentino).* I. B. de Rossi Inscr. Chr. I weist auf die zahlreichen Irrtümer der Steinmetze infolge der Ähnlichkeit der Namen Valens und Valentinianus hin z. B. ebd. n. 239. 240. Dieser Ähnlichkeit ist vielleicht auch die Verwechslung der beiden Namen bei der später häufigen Bezeichnung der Wasserleitung des V. als der des Valentinianus zuzuschreiben (s. unter Abs. Bauwesen). Griechisch lautet der Name *Οὐάλης* (gen. *Οὐάλεντος*) in der Lit. und auf Inschriften, *Οὐάλενς* CIL III 7084 III Suppl. 7172, *Βάλενς* III 7308.

I. Anfänge.

V. ist wohl im J. 328 (nach Ammian. Marc. XXXI 14, 1 war er bei seinem Tode am 9. Aug. 378 *quinquagesimo contiguus anno*) wie sein älterer Bruder Valentinianus zu Cibalae in Pannonia superior geboren (Liban. or. XX 25 ed. Förster: *ἀδελφοῖν οἷς πόλις ἡ Κίβαλις*). Über seinen Vater Gratianus usw. s. u. Art. Valentinianus I.

V. trat in den Militärdienst, zuerst unter Iulian, dann unter Iovian stand er als *protector domesticus* in der kaiserlichen Garde (*κώμης* Socrates IV 1, 8. *Οὐάλης δὲ ἐν τοῖς οἰκείοις τοῦ βασιλέως ἐστρατεύσατο* Zosimus IV 1; Seeck Unterg. IV 421 zu S. 26; V 6). Er wird wie sein Bruder von der kirchlichen Tradition als standhafter Christ gegen die heidnischen Vorstöße Iulians bezeichnet; während aber Valentinian deswegen gemaßregelt worden sein soll, ist von einer Behelligung V.s nicht die Rede (Socr. III 20. IV 1, 10). Im J. 364 stand er in Kleinasien in dem von Iovian dorthin gebrachten Heere und zog offenbar mit dem am 23. Februar zum Kaiser gewählten Bruder nach Nikaia, wo dieser am 26. Febr. zum Augustus proklamiert und zur Annahme eines Regierungsgenossen aufgefordert wurde (s. u. S. 2162). Er entschloß sich, V. zum Mitaugustus zu wählen, und machte ihn in Nikomedia am 1. März zum comes des kaiserlichen Marstalls (*Kal. Martiis fratrem stabulo suo cum tribunatus dignitate praefecit* Ammian. Marc. XXVI 4, 2. Vgl. Cod. Theod. VI 13, 1. Socr. IV 1. Für die Gleichrangigkeit des *comes stabuli* mit der *cura palatii* und dem tribunizischen Rang beider Ämter Mommsen Ges. Schr. IV 533). Damit erlangte V. zunächst den ihm fehlenden höheren Offizierscharakter. Am 28. März ernannte Valentinian ihn dann vor dem

auf dem Kampos der Vorstadt Hebdomon von Constantinopel versammelten Heere zu seinem Mitkaiser und zog feierlich, die gleiche Würde beider Kaiser betonend, in der Hauptstadt ein. Für alles Nähere, besonders für das Verhältnis der zwei Augusti in bezug auf die Regierung und die Unterordnung des jüngeren s. Art. Valentinianus I u. S. 2165. Die Aufnahme V.' als kaiserlichen Genossen feiert im westl. Reichsteil Symmachus (or. I in laud. Valentiniani I p. 331, 8ff. MGAA VII/I. Liban. spricht von da an von den Herrschern im Plural oder Dual (ep. 103 [1326] ff.), später seit V. allein im Osten herrschte, auch wieder in der Einzahl Seeck Br. d. Lib. 404.

II. Kaisertitulatur. Auf den lateinischen Inschriften lautet der Name des Kaisers z. B.: ***Imperator Caesar dominus noster Flavius Valens Augustus*** CIL III 3655 = Dess. 762. CIL X 7230; auf den griechischen z. B. *Οὐάλης αἰώνιος Αὔγουστος* Ann. Epigr. 1933, 413 n. 178 aus Djebel Druza (Hauran). *ὁ θεὸς ἐπιφανέστατος Καῖσαρ Φλάβιος Οὐ[άλης]* mit dem merkwürdigen Beinamen *[Κ]οσταιτενος* CIL III 7084, vielleicht für *Κωνσταντιναῖος*. Auf den Münzen s. Abs. X Münzwesen. Zusammenstellung aller Titulaturen und Beinamen Dess. Ind. III 131ff., aller Aufenthalte Mommsen Theod. L. CCXXXVIII—CCLIV.

Für die Zählung der tribunizischen Gewalt s. Liebenam Fasti cos. 122. E. Stein Stud. z. Gesch. d. byz. Reichs [1919] 163. Kornemann Doppelprinc. 140f. 3. Vier Consulate wurden bis zu Valentinians Tod von den zwei Kaisern gemeinsam bekleidet (s. u. S. 2163). Nach dem Tod Valentinians trug V. die Fasces zum fünften Male im J. 376 mit Valentinian II. (Chron Alex. *Οὐάλεντος τὸ ε′*. BGU III 944. CIL III 9506. VI 32045 a, zum sechsten Male 378 abermals mit Valentinian II. Rauschen Jahrb. (1897), *post consulatum* Inscr. Chr. urb. R. NS I n. 185 vom J. 366 vor der Ausrufung der neuen Consuln nach dem ersten Consulat der Kaiser, ebenso Chron. vom J. 354, dann *post cons.* Inscr. Chr. ebd. n. 260 vom J. 376 oder 377. Die zahlreichen Datierungen nach den Consulaten auf römischen christlichen Inschriften vollzählig in dieser Sammlung I. Index p. 497ff. II p. 279. Die Inschriften, soweit sie bis zum Erscheinen des Werkes bekannt waren, und alle Constitutionen bei Ruggiero Diz. Epigr. s. v. *consul* p. 1087ff. Für die Feier der Quinquennalien und Decennalien s. das darüber auf S. 2164 Gesagte, dazu für V. allein die Inschrift von Hissarlik CIL III 3494 und für die drei Kaiser noch Syll. or. n. 722 aus Athribi (Aegypten), jetzt in Cairo: *ἐν τῇ εὐτυχεστάτῃ αὐτῶν δεκαετηρίδ(ε)ι*, die Dedikation eines Durchfahrtstores an Kaiser V. aus diesem Anlasse.

Für den divus-Titel, den nun nicht mehr der Senat verlieh und bloß Gewohnheit aufrechterhielt s. Cagnat Cours d' ép. lat. 171.

III. Erste Regierungszeit.

Während des gemeinsamen Aufenthaltes der Augusti in Constantinopel bleibt V. gänzlich im Hintergrund (s. S. 2166). Augenscheinlich richtete Valentinian die inneren Verhältnisse im östlichen Reichsteil nach seinem Ermessen ein. Auch die Besetzung der durch die Entfernung der Iulian-

anhänger freiwerdenden Stellen dürfte nach seinem Willen geschehen sein. Doch die ihm von Eunapios frg. 30 FHG IV 26. Zonar. II p. 268. Malal. ed. Dindorf 338 zugeschriebene Absetzung des Salutius Secundus hat erst V. nach seiner Rückkehr aus Sirmium vorgenommen (s. u. Z. 63 und Seeck o. Bd. I A S. 2072ff. Tillemont IV 696. V 750). Nach einmonatigem Aufenthalt am Bosporos reisten beide Kaiser ab (s. S. 2166 auch für V.' Fiebererkrankung). In Naissos und Sirmium wurden die Gebiete und Kompetenzen beider Reichsteile abgegrenzt. V. erhielt die östliche Praefectur mit Thrakien und Aegypten, einen eigenen Kronrat (*consistorium*) und Hofstaat; als Heerführer wurden ihm der Sarmate Victor und Arintheus, beide Katholiken und von Iulian zu comites befördert, als magistri peditum, der unter Iulian emporgekommene Lupicinus als magister equitum und der dem V. befreundete Pannonier Serenianus als Oberst seiner Garde zugeteilt (Ammian. Marc. XXVI 5, 3). Nach Teilung der Truppen trennten sich die Brüder in Sirmium nach dem 4. August (Seeck Reg. 109, 7ff. 217) und V. übernahm nun allein die Verantwortung für den ihm übergebenen Reichsteil (Ammian. Marc. XXVI 5, 4; Seeck Reg. 217). Eine Zeitlang hielt er sich noch in Illyricum (Philostorg. IX 8. Socr. IV 2. Zos. IV 2) und Dakien auf. Am 9. September war er in Heraklea; dort erließ er die Const. *ne quid publicae laetitiae* Cod. Theod. VIII 11, 1 (2 die gleiche von Valentinian) gegen die an den Provinzialen verübten Erpressungen der die Verkündigung des für das kommende Jahr vorgesehenen Kaiserconsulats vornehmenden Beamten, ferner Cod. Theod. IX 16, 7 an (Salutius) Secundus gegen Zauberei, und noch am 24. Sept. Cod. Theod. VII 1, 8 = Cod. Iust. XI 68, 3. Am 16. Dezember wurde in Constantinopel das Kaiserconsulat feierlich verkündet (Philostorg. IX 8. Zos. IV 2. Socr. IV 2. Seeck Reg. 219). Zum Antritt des Consulats und der Regierung beider Kaiser hielt Themistios wohl am Neujahrstag 365 vor dem allein anwesenden V. (anders Seeck Br. d. Lib. 302) seinen Panegyricus (or. VI). V. blieb bis nach dem 25. Juli 365 in der Hauptstadt (Seeck Reg. 219).

Sein Schwiegervater Petronius gewann auf ihn bedeutenden Einfluß. Er erhob ihn zum *patricius (ex praeposito Martensium militum promotus repentino saltu patricius* Ammian. Marc. XXVI 6, 7; an ihn richtet sich als einzige die Const. *de filiis mil. apparit.* vom 13. April 365 aus Berytos Cod. Theod. VII 22, 7; von da an tritt er nicht mehr hervor). Es erregte im Volke Unwillen und schuf V. viele Feinde, daß der wegen Grausamkeit und harter Steuermethoden (Eintreibung aller Steuerrückstände von Aurelians Zeiten her) gehaßte und gefürchtete Mann und seine Freunde (*factio Petronii*) zur Macht kamen (vgl. Zos. V 9, 3, wo schon Valesius Πετρόνιος statt Προκόπιος vorschlägt. Ammian. Marc. XXVI 6, 7). Wohl auf sein Betreiben hat bald nach dem 25. Juni 365 V. den allgemein geschätzten praef. praet. Salutius Secundus abgesetzt. Daß dieser nicht schon, wie Eunap. frg. 30 angibt, von Valentinian entfernt wurde, ergibt die noch an ihn gerichtete Const. Cod. Theod. IX 16, 7 vom 9. Sept. 364 und Seeck Br. d. Lib. 135. 265ff. V. ersetzte ihn durch Nebridius, einen aus dieser *factio* (Ammian. Marc. XXVI 7, 4. Zos. IV 2, 4. 6, 2). Die allgemeine Verstimmung darüber mag der Anlaß zu den *famosi libelli* gewesen sein, die V. durch den Erlaß Cod. Theod. IX 34, 7 *de fam. lib.* zu unterdrücken suchte (Gothofr. III 237, I XXVI). Doch bleibt die Datierung unsicher. Am 28. Dezember dieses J. empfing V. eine Gesandtschaft von Barbaren (Seeck Reg. 219).

Bald stellte es sich heraus, daß das von Valentinian und V. gegen die Anhänger Iulians gehegte Mißtrauen begründet war (*invidiam cientes Iuliani memoriam principis amicisque eius* Ammian. Marc. XXVI 4, 4). Im Heere lief neben der persönlichen Anhänglichkeit an den Heidenfreund Iulian auch, besonders in jenen Abteilungen, die noch unter Constantius II. gekämpft hatten, der Gedanke von Thronansprüchen des constantinischen Hauses um. Beide einander nahe berührende Stimmungen sollten in kurzer Zeit dem neuen Augustus die Unsicherheit seines Thrones erweisen.

IV. Die Usurpation des Prokopios. Der mit Iulian wahrscheinlich durch seine Mutter Basilina verwandte Kilikier Prokopios war, wie es hieß oder er später verbreitet hat, von ihm zu seinem Nachfolger bestimmt worden (*occulte ... paludamentum purpureum ... tradidisse Procopio* ebd. XXIII 3, 2; *ut susurravit obscurior fama ... si subsidia rei Romanae languisse sensisset, imperatorem ipse se provideret nuncupari* ebd. XXVI 6, 1ff. Zos. IV 4. Stein Gesch. d. spätr. Reiches I 264). Schon Iovian fürchtete ihn; die wenn auch entfernte Verschwägerung mit dem constantinischen Hause verlieh ihm gewisse Ansprüche auf den Thron. Schon damals wie im Konflikt mit V. drehte sich die Angelegenheit um die Legitimitätsfrage (Solari Rinnov. d. imp. Rom. 11. Philostorg. IX 5).

Mit seiner Armee, die er für Iulian kommandierte und die im Perserkrieg in der Reserve gestanden hatte, hätte er sich vielleicht durchzusetzen vermocht (Ammian. Marc. XXIII 3, 5). Dem Haftbefehl Iovians entzog er sich durch die Flucht (ebd. XXVI 6, 4. XXV 9, 13). Nach Iovians Tod gelangte er unerkannt nach Chalkedon, wo ihn der Senator (*ex palatino milite*) Strategios aufnahm. Die bald gegen V. einsetzende allgemeine Unzufriedenheit schien dem Plane einer Usurpation günstig zu sein (*votis licet obscuris et tacitis permutatio status praesentis ... poscebatur* ebd. XXVI 6, 9). Als er von der Abreise des Kaisers aus der Hauptstadt hörte, begab er sich auf Schleichwegen nach Constantinopel.

V. reiste nach dem 30. Juli 365 (Cod. Theod. XII 6, 8 *de susceptoribus* trägt noch das Datum von Constantinopel Seeck Reg. 225 vgl. 33, 9ff. gegen Br. d. Liban. 405) über Bithynien mit dem Endziel Antiocheia in Syrien (Ammian. Marc. XXVI 6, 11. 7, 2). Aus der Adresse der Const. VII 22, 7 *de filiis* aus Perinthos (statt *Berytus* Gothofr. I LXXVII. Seeck Reg. 227) scheint hervorzugehen, daß er Petronios mit der Führung der Geschäfte in Constantinopel betraut hatte. Dies steigerte noch (nach Malal. XIII p. 342) die durch Überlassung der Hauptkirche an die Arianer erzeugte Unzufriedenheit. Prokopios wurde von dem aus dem kaiserlichen Dienste entlassenen Eunuchen Eugenios reichlich mit Geldmitteln versehen. Teils aus Opposition gegen Petronios (Ammian. Marc. XXVI 6, 17),

teils wegen Prokops Verwandtschaft mit Iulian, die er auf eine solche mit Constantius II. zu erweitern verstand, obwohl kaum mehr als ein Schwägerschaftsverhältnis bestand (*stirpis imperatoriae propinquitatem praetendebat* ebd. 18 Solari Byzantion 1932, 1) fielen ihm breite Volksschichten zu, die durch die Maßregeln der Kaiser gereizten (Schiller Gesch. 350 nach Zos. IV 1. 2) Anhänger Iulians und der constantinischen Dynastie. Der Kern seiner Anhänger bestand aus Heiden (daß diese sich von seiner Usurpation manches versprachen Eunap. frg. 31), was wiederum das Zusammenhalten der Christen, soweit sie nicht Constantiusfreunde waren, mit V. und damit die spätere Entwicklung des Krieges gegen den Usurpator bestimmte (Solari Rinnov. 9). Zwei von Iulian in den Orient gebrachte gallische Cohorten, die Divitenses und Tungritani iuniores, befanden sich eben in Constantinopel am Durchzug von Bithynien nach Thrakien zum Schutz dieser Provinz gegen die Westgoten (Ammian. Marc. XXVI 6, 12). In zweitägigen Verhandlungen mit ihren Offizieren gewann er diese Truppen durch Geld und Versprechungen. Am 28. September riefen ihn die Soldaten in ihrem Lager, den Thermen der Anastasia, in theatralischer Form und mit großer Nervosität von seiner Seite zum Kaiser aus (ebd. 12ff. Chron. min. I 241. 458. 522. Themist. or. IX. Socr. IV 3. Philostorg. IX 5. Sozom. VI 8. Zos. IV 5f.). Möglich war dieses Beginnen wohl dadurch, daß Constantinopel damals ohne ständige Besatzung war (Sievers Leben des Liban. 3, 12). Nach einer ziemlich unbeholfenen Ansprache an das von der Plötzlichkeit des Umsturzes überraschte Volk, in der er sich auf seine *stirpis propinquitas imperatoriae* berief, acclamierte ihn die Menge als imperator. Danach begab er sich in die Curie (*petit curiam raptim*), fand sie aber von den Senatoren verlassen (*ignobili paucitate inventa*). Ungesäumt nahm er vom Kaiserpalaste Besitz (*palatiumque pessimo pede festinatis passibus introiit* Ammian. Marc. XXVI 6, 18). Senat und Adel hielten sich der Bewegung ferne. Viele von ihnen sowie Lieferanten des Hofes (*cupediarum vilium mercatores*) und Hofleute flohen eilends ins Hoflager des Kaisers (ebd. 7, 1). Prokopios besetzte unverzüglich die hohen Ämter mit neuen Männern. Nebridius und den Stadtpraefecten Caesarius ließ er verhaften. Zum Stadtpraefecten ernannte er Phronemius, zum magister officiorum Euphrasius, beide Gallier (*alii plures ad aulae varios actus et administrandas provincias sunt admissi, quidam inviti alii ultro semet offerentes cum praemiis* (ebd. 7, 6. Liban. III p. 454ff.). Die Heerführung vertraute er den bereits vom Dienste zurückgetretenen germanischen Offizieren Iulians Gomoar und Agilo an. Des letzteren Schwiegervater Araxius machte er zum *praefectus praetorio orientis* (Ammian. Marc. ebd.). So stützte er sich im Gegensatz zu der vielfach Pannonier und auch unter Iulian und Iovian emporgekommene Oströmer heranziehenden Herrschaft des V. auf Anhänger Iulians, besonders aus Gallien. Um sich der in Thrakien unter dem Comes Iulius stehenden kaiserlichen Armee zu bemächtigen, deren Anmarsch gegen Constantinopel ihm gefährlich werden konnte, wurde der gefangene Nebridius gezwungen, Iulius *quasi iussu Valentis* durch einen Brief zu einer Beratung über die von den Barbaren drohende Gefahr nach Constantinopel zu berufen, wo er bei seiner Ankunft in Haft genommen wurde. Durch diese List fiel Prokop die ganze thrakische Besatzung in die Hände (ebd. 5). Einen Teil seiner vorher gewonnenen Truppen (*electi quidam stoliditate praecipites* ebd. 8, 11) schickte er zur Einnahme Illyricums aus. Er ließ das Gerücht ausstreuen, Valentinian sei gestorben, was auch V. zu Ohren kam; es zeigt daß die Vormachtstellung des westlichen Kaisers allgemein anerkannt war und daß sich Prokops Absichten gegen das Gesamtreich richteten (Ammian. Marc. XXVI 7, 3. Solari Rinnov. 9ff.). Daß dies mißlang und sich der Krieg auf den Osten beschränkte, war der Abriegelung der Balkanpässe zu verdanken, die Valentinians Feldherr Equitius durchführte. Über diesen Abschnitt des Krieges, den V. als Gegenmaßnahme gegen die Bedrohung seines Reichsteiles auf sich nahm und durch seinen magister militum Equitius durchführen ließ s. Art. Valentinianus I S. 2170. Daselbst auch über die von Prokopius geprägten Münzen, einige davon mit dem christlichen Monogramm (Solari Rinnov. 10). Durch Gewinnung weiterer nach Thrakien unterwegs befindlicher kaiserlicher Truppen, Fußvolk und Reiterei, denen er zum Zeichen seiner Verwandtschaft Constantius II.' kleine Tochter in seinen Armen zeigte, begleitet von ihrer in fürstliche Gewänder gekleideten Mutter Faustina, für seine Sache, die er immer mehr als Reaktion im Sinne der Legitimität der constantinischen Dynastie darstellte, brachte er es zu einem ganz bedeutenden Heer (ebd. 9f.). Dasselbe Motiv hielt er auch den an die Donau herangekommenen Westgoten vor, die sich durch einen Vertrag mit Kaiser Constantin für gebunden erachteten, um von ihnen Hilfsscharen zu erhalten. Sie versprachen ihm daraufhin die Beistellung von dreitausend Mann (Ammian. Marc. XXVI 10, 3. XXVII 4, 1. Schmidt Ostgerm.[2] 229f.).

Wie schon Gothofr. IV p. LXXIV aus der Datierung Caesarea in Kappadokien der gegen die Aufständischen gerichteten Const. *de susceptoribus* (Cod Theod. XII 6, 5) erschließt, ist Ammians Bericht (XXVI 7, 2) glaubhaft, V. habe noch dort vom notarius Sophronios die Meldung der Usurpation erhalten, auf die das Einrücken von Prokops Truppen in Bithynien und ihr Vormarsch auf Nikaia folgte. Socr. IV 2 und Sozom. VI 8f. verlegen diese Mitteilung nach Antiochia und auf den 28. September (IV. Kal. Oct.), den Tag der Ausrufung Prokops (dazu Seeck Reg. 225 ‚zwischen 6. Oktober und 2. November in Caesarea' Br. d. Lib. 405). In der ersten Bestürzung verlor der schon durch die Nachricht von der Gotengefahr an der Donau (Ammian. Marc. XXVI 6, 11) beunruhigte V. die Fassung so sehr, daß nur die Festigkeit seiner Umgebung ihn an sofortiger Abdankung hinderte (Ammian. Marc. XXVI 7, 13) und zu den nötigsten Vorkehrungen vermochte. Statt nach Antiocheia, von wo ihn schon eine Gesandtschaft in die Stadt eingeladen hatte Lib. ep. 386 (1526 b). 392 (1531), weiterzureisen, kehrte er um (*avertit Galatiam res adhuc trepidas arreptorum* ebd. 2) und schickte die zwei *agmina* dei Iovii und Victores gegen Prokop. Auf einen

Teil seines Heeres (*Divitenses et desertorum plebs promiscua* ebd. 14) stießen sie bei Mygdos am Flusse Sangarios. Es kam indes nicht zur Schlacht, weil sich die kaiserlichen Truppen, nachdem schon das Zeichen zum Angriff gegeben war, durch eine Ansprache Prokops, in der er ihnen seine Legitimitätsansprüche darlegte und die Wiederherstellung der *maiestas avita* versprach, zum Abfall von V., den er als *Pannonius degener* bezeichnete, bringen ließen, ein Beweis, wie tief die Sympathie für die constantinische Dynastie noch im Heere wurzelte (ebd. 15ff. Solari Strategia n. confl. tra Proc. e V. Riv. di filol. 1933, 492). Zur gleichen Zeit fiel der Tribun Rumitalca, Prokops *curator palatii*, zur See über Drepanon und Helenopolis in Bithynien ein und besetzte Nikaia (Ammian. Marc. XXVI 8, 1). Gegen diesen schickte V. Truppen unter dem in seinen Diensten stehenden Alamannenfürsten Wadomar, und zog selbst nach Nikomedia. Von da aus umschloß er Chalkedon. Die Stadt leistete heftigen Widerstand. Von den Mauern herab wurde er beschimpft; in Anspielung auf seine pannonische Herkunft rief man ihm den Spottnamen Sabaiarius zu (von dem bierähnlichen pannonischen Getränk *sabaia, paupertinus in Illyrico potus* ebd. 2; Solari Strat. 492). Daß V. die von hier am 1. Dezember erlassene Const. Cod. Theod. VII 4, 14 *de erogatis metallis* an Salutius Secundus richtete, zeigt wie schon Cod. Theod. XII 6, 5 aus Kaisareia vom 2. November, daß er in der Not an Stelle des wahrscheinlich in der Gefangenschaft gestorbenen (Themist. or. VII 92 c) Nebridius dem langbewährten Manne wieder die Praefectur des Ostens anvertraute, die er bis nach dem 4. April 366 (Cod. Theod. IV 12, 6) innehatte (Seeck Reg. 33. 227 vgl. o. Bd. I A S. 2074). Schon begann ihn Proviantmangel zu bedrängen, als ein Ausfall Rumitalcas aus Nikaia drohte, ihn zwischen diesen und die Besatzung Chalkedons einzuklemmen. In schleunigem Rückzug lockte er die Prokopianer gegen den lacus Sunonensis in die Talkrümmungen des Flusses Gallos und entzog sich ihnen durch Eilmärsche nach Ankyra (Ammian. Marc. ebd. 3f. Rückzug am ersten Dezember Seeck Reg. 227), wo er mit dem von der Persergrenze herangebrachten Heer unter Lupicinus zusammentraf. Bithynien befand sich aber in der Hand Prokops und der Weg nach Dadastana im Südosten stand diesem offen. Hier gelang es dem magister peditum Arintheus (*lectissimus dux*), eine Heeresabteilung Prokops zur Absetzung ihres Anführers, des ehemaligen *adparitor rectoris Castrensis* Hyperechios (*ventris minister et gutturis* [Mundschenk], *homo despicabilis* ebd. 5) zu überreden und damit außer Kampf zu setzen. Von Nikaia aus griff Prokops Verwandter Marcellus (s. d. Nr. 16) die Hafenstadt Kyzikos an und brachte sie durch einen Handstreich des Tribunen Aliso, der die Sperrkette des Hafens zerriß, in den Besitz Prokops. Er bemächtigte sich dabei des vom kaiserlichen Gardeobersten Serenianos gehüteten Staatsschatzes und des aus Nikomedia hergeflüchteten *largitionum adparitor* Venustus, der den Sold an die Truppen auszuzahlen hatte (ebd. 6). Die Besetzung von Kyzikos war der Auftakt zur Eroberung des Hellespontos und zu näherem Kontakt mit den östlichen Provinzen, wo die Regierung V.' wenig Sympathien genoß. So schloß das erste Kriegsjahr (*adulta hieme*) im Spätherbst für den Gegenkaiser günstig ab.

Von seiner Hauptstadt durch die Ereignisse abgeschnitten, überwinterte V. nach Amm. Marc. XXVI 8, 4 wahrscheinlich in Ankyra, nach Socr. IV 6 und Sozom. VI 8 jedenfalls in Galatien und Phrygien (Seeck Reg. 227) und zog bald nach dem Beginn des Februar 366 (*aperto iam vere* Ammian. Marc. XXVI 9, 1; Seeck Reg. 229) mit dem Heer des Lupicinus vereint gegen Pessinus in Galatien (ehemals zu Phrygien gehörig Ammian. Marc. XXVI 9, 1), um von da aus die Prokopianer am weiteren Vormarsch zu hindern, durch den ihm die Einkreisung zwischen die persische Grenzhut und die Aufständischen drohte (Solari Strat. 494). Während Marcellus, den Oberbefehl in Thrakien und Bithynien führend, Prokop den Rücken deckte, ließ dieser seine besten Truppen in zwei Abteilungen unter Gomoar und Agilo den Kaiserlichen durch Lydien entgegen marschieren (Eunap. frg. 32 ὁ Πρ. τοὺς χαριεστέρους ἀναλαβὼν ἐπὶ τὸν Οὐάλεντα διὰ Φρυγίας συνηπείγετο Solari Strat. 493, dazu Plan I in dess. Werke Rinnov.). V. ging auf den Rat seiner älteren Offiziere, deren Treue sich in dieser Situation ausgezeichnet bewährte und ihn rettete, von dem Vorsatz, dem Feind bis nach Lykien entgegenzuziehen, ab (Ammian. Marc. XXVI 9, 3), weil die Gefahr bestand, daß das nicht voll verläßliche Heer sich durch die Anwesenheit der Kaiserinwitwe Faustina und ihrer Tochter bei Prokopios und dessen Armee für den constantinischen Legitimitätsgedanken beeinflussen lassen könnte (ebd. 3). Um dieser Befürchtung zu begegnen, berief V., der in diesem kritischen Augenblick offenbar keines Entschlusses fähig war (τὴν τοῦ βασιλέως ἄτακτον καὶ κοματώδη φορὰν Eunap. frg. 33), den greisen ehemals im Dienste Constantius' II. gegen Iulian tätigen Exconsul Arbitio zum Heere (über Arbitio auch noch Ammian. Marc. XXVI 8, 13. 9, 4). Sein Einfluß auf die Soldaten war von günstiger Wirkung. Der Sieg begann sich auf die Seite V.' zu neigen.

In einem Treffen bei Thyateira (Akhissar) am Lykos in Nordlydien ging der schon vorher schwankende Gomoar, über Sardes herankommend, mit seinen Leuten durch eine List zu V. über (*captivi colore transiit* Ammian. Marc. XXVI 9, 6 ohne Ortsangabe Eunap. frg. 34. Am 4. April 366 Seeck Reg. 229). Infolge seines Abfalls scheiterte auch das Unternehmen des wohl als dux befehligenden Perserprinzen und ehemaligen Unterhändler Iulians (Geffcken K. Iulian 117) Hormisdas (s. d. Nr. 4), der, von Prokop mit dem Rang eines Proconsuls von Asia (*et civilia more veterum et bella recturo* Ammian. Marc. XXVI 8, 12) bekleidet, offenbar von Kyzikos aus durch die Schluchten Phrygiens einer Abteilung der kaiserlichen Truppen entgegenzog, geschlagen wurde und mit Not auf ein Schiff entkam (ebd. 12. Eunap. frg. 34). In Phrygien, wo V. selbst das Kommando führte, zog Agilo dem Kaiser entgegen. Als sie bei Nakolea (Sidi Ghari) am 27. Mai aufeinander stießen, fiel auch dieser von Prokopios ab (Ammian. Marc. XXVI 9, 7). Dieser zweite Mißerfolg war entscheidend. Prokopios versuchte in das unwegsame Gebirgsland Phrygiens zu entweichen, wurde

aber schon am nächsten Tage von seinen Begleitern Florentius und Barchalba gefangen in das Lager des Kaisers gebracht und sogleich hingerichtet (enthauptet am 28. Mai nach Ammian. Marc. XXVI 9, 8ff., grausam gevierteilt nach Socr. IV 5. Ioh. Ant. frg. 182. Chron. min. I 241. Themist. or. VII. Liban. III 454ff. Theoph. 55; am 19. Juni Chron. pasch.). Durch diese Vorgänge im Osten sah sich Valentinians Feldherr Equitius veranlaßt, seine defensive Haltung aufzugeben und von Westen her zur endgültigen Niederschlagung des Aufstandes einzugreifen. Er rückte durch den Succipaß gegen Philippopolis vor. Die belagerte Stadt ergab sich ihm, als der Kopf des Usurpators unter ihren Mauern zum Beweise seines Untergangs vorbeigetragen wurde (Ammian. Marc. XXVI 10, 6). Der Versuch des Marcellus, nach seiner Besetzung Chalkedons in der Erwartung der von den Goten versprochenen Hilfskräfte sich selbst als Gegenkaiser aufzuwerfen (*umbram principatus capessit* ebd. 5), scheiterte an dem sehr wirksamen Druck, den Equitius von Westen her ausübte, so daß die Prokopianer zwischen V. im Osten und den Truppen Valentinians im Westen eingekeilt waren (Solari Strat. 495f.). Die Säuberung Thrakiens durch diese, besonders die Einnahme von Philippopolis hat auch die gotische Hilfe verhindert (s. Abs. VI). Und die Tötung des Marcellus in Chalkedon auf Befehl des Equitius hat der gesamten Bewegung vom militärischen Standpunkt aus ein Ende gemacht (Ammian. Marc. XXVI 10, 3f. Ioh. Ant. frg. 184, 2). V. ließ über alle irgendwie an dem Aufstand Beteiligten ein blutiges Strafgericht ergehen. Vermögenseinziehungen halfen mit, den kaiserlichen Schatz und die Taschen seiner Beamten bei dieser Gelegenheit zu füllen (Ammian. Marc. XXVI 10, 9ff.).

Die Autoren gehen hier auseinander. Von V.' landesväterlicher Milde reden Themistios or. VII, Liban. or. 1. Förster-Stein 271, 2 (später sprach er anders Sievers 143), Symm. laud. Valentiniani I 21 (Müller zu Eunap. frg. 35), während seine despotische Härte gegen Unschuldige wie Schuldige, aber der Verzeihung Würdige von Ammian. Marc. XXVI 10, 9—14, Zos. IV 8, Eunap. frg. 35, Theoph. Chron. 56, Socr. IV 8, Prosp. Tiro Chr. a. 366 Chron. min. I 457 berichtet wird. Bei vielen dieser Verurteilungen spielte eben der Wunsch mit, den kaiserlichen Schatz zu vergrößern (Ammian. Marc. XXVI 9, 10ff.). Doch erwähnt Socr. IV 8 auch, daß V., nachdem er befohlen hatte, die gewaltigen Mauern von Chalkedon zur Strafe für die aufständischen Bewohner zu schleifen (Ioh. Ant. frg. 184, 2), sie auf Bitten des Volkes von Constantinopel, Nikomedia und Nikaia durch Aufbau mit kleinerem Gestein wieder herstellen ließ. Themistios (or. VII) erzählt, daß V. den gefangen gesetzten und mit seiner Frau grausam gefolterten Philosophen Maximos auf Bitten des Proconsuls Klearchos von Asia, eines seiner Getreuen, zur Zahlung einer ungeheueren Geldstrafe begnadigte (Eunap. vit. soph. p. 85f.). Über die aus Gallien stammenden, von Prokopios eingesetzten hohen Funktionäre entschied V. nicht selbst, sondern sandte sie zu Valentinian zur Aburteilung (Ammian. Marc. XXVI 10, 8). Dieser sprach den mag. officiorum Euphrasius frei, verbannte jedoch den Stadtpraefecten Phronemius von Constantinopel in den Chersones, weil er ein Vertrauter Iulians gewesen und dessen Überlegenheit über die gegenwärtigen Kaiser gerühmt hatte (*cuius memorandis virtutibus ambo fratres principes obtrectabat nec similes eius nec suppares*), wieder ein Beweis, daß Prokops Usurpation hauptsächlich für eine iulianische Reaktion gehalten wurde. Ihre gewalttätige Unterdrückung hat die dauernde Spannung, die besonders in Constantinopel gegen das neue Herrscherhaus bestand, nicht beheben können (Socr. IV 8. Delbrück Kriegskunst II 289).

V. Erster Gotenkrieg.

Schon ehe sich die Kaiser in Sirmium trennten, litt Thrakien unter wiederholten Streifzügen der von Konstantin d. Gr. im transdanuvianischen Moesien angesiedelten Therwinger (Ammian. Marc. XXVI 4, 5. *Thraciam diripiebant praedatorii globi Gothorum*). Sie waren der am westlichsten vorgeschobene Stamm der Westgoten (L. Schmidt Ostgerm.[2] 229f. Stein I 286ff. Cambr. Med. Hist. I 210). Sie wurden von Nahrungsmittelmangel gedrängt und scheinen sich nach dem Tod Iulians durch jene constantinische Abmachung mit Constantin d. Gr. nicht mehr für gebunden erachtet zu haben (Themist. or. X p. 162; sie waren längst nicht mehr *gens amica* Eunap. frg. 37. Zos. IV 10, 2. Patsch Beitr. z. Völkerk. v. Südeur. III 43. S.-Ber. Akad. Wien hist. Kl. Bd. 208 [1928, 12]). Im Sommer 364 veranlaßten darum die Kaiser in einem scharfen Edikt an den *dux Daciae ripensis* Tautomedes die Instandsetzung der *turres* (*burgi*, Wachttürme), die größeren Kastelle waren also offenbar noch gut erhalten (Cod. Theod. XV 1, 13 vom 19. Juni. Seeck Reg. 224. Patsch 40).

V. befahl auch den Bau eines *burgus* in Moesia ripensis (CIL III 6159 = 7494) und rief die Veteranensöhne zum Heeresdienst (Cod. Theod. VII 1, 7). Noch vor dem Ausbruch des Prokopaufstandes meldete man ihm, als er schon Constantinopel verlassen hatte, nach dem 30. Juli 365, daß die an der Donau siedelnden Goten sich zum Übertritt auf das römische Ufer zu sammeln begannen und die Gefahr eines Einfalles unmittelbar bevorstehe (Ammian. Marc. XXVI 6, 11: *festinans ad Syriam V. iamque fines Bithyniae ingressus docetur relationibus ducum gentem Gothorum ... conspirantem in unum ad pervadenda parari conlimitia Thraciarum*). V. selbst glaubte wegen der Verwicklungen mit den Persern unabkömmlich zu sein, schickte aber zur Verstärkung des Donaugrenzschutzes eine genügende Menge von Reitertruppen und Fußvolk nach Thrakien (Ammian. Marc. XXVI 6, 11. Cod. Theod. VII 1, 8 aus Heraclea v. 24. Sept. 365). Im Winter 365/66 ging Prokopios die drei Stammesfürsten dieser Ufergoten um Hilfsmannschaften an (*reges* Ammian. Marc. XXVI 10, 3. Eunap. frg. 37 nennt die Goten Σκύθαι). In seinem diesbezüglichen Briefe begründete er seinen Anspruch auf die Herrschaft mit seiner Zugehörigkeit zum constantinischen Hause (*Constantini praetendenti necessitudinem* Ammian. Marc. ebd. L. Schmidt Ostg. 230). Die spätere Rechtfertigung der Goten, sie hätten im guten Glauben gehandelt, als sie Prokops Aufforderung nachkamen, entbehrt darum nicht der Wahrscheinlichkeit. So K. E. Schmidt

Bekehr. d. Ostg. z. Christent., Freiburg i. B. 1939, 206. Ammian. Marc. XXVI 10, 3. XXVII 4, 1. 5, 1. XXXI 3, 4. Stein I 286f.). Nach der Niederschlagung des Prokopaufstandes wurden diese Hilfstruppen (3000 Mann) in Thrakien von der Donau abgeriegelt, zur Übergabe genötigt und als Gefangene in verschiedene Städte verteilt (Eunap. frg. 37, danach Zos. IV 18).

Im Einvernehmen mit Valentinian (*ut consulto placuerat fratri, cuius regebatur arbitrio* Ammian. Marc. XXVII 4, 1) rüstete nun V. zu einem Feldzug gegen die Goten. Wie schon beim Prokopaufstand, wo offenbar Valentinian das Vorgehen seines Bruders nicht durchwegs billigte (Zos. IV 7) und ganz kategorisch durch Equitius in die Kriegführung eingriff, so machte sich auch jetzt sein Machtwille geltend (compattezza imperiale Solari Rinnov. 23). Die dem Usurpator von den Goten gewährte Unterstützung konnte als Beteiligung an dem Aufstande und daher in den Augen der nunmehrigen *principes legitimi* als Angriff nicht auf den Osten allein sondern auf das Gesamtreich gedeutet werden (Solari 11, 33), obwohl Valentinian beim Eintreffen der Nachricht über Umfang und Tragweite der Prokopiosbewegung eine geringere Meinung als über die Alemannengefahr hegte (Ammian. Marc. XXVI 5, 12). Die Unterstützung des Usurpators bot denn auch die *ratio iusta* zum Kriege (Ammian. Marc. XXVII 4, 1). V. sandte den magister militum Victor zu den Goten um zu ermitteln, weshalb das vertraglich gebundene Volk dem Gegenkaiser Waffenhilfe leistete. Sie beriefen sich unter Vorweisung von Prokops Brief auf ihren guten Glauben an seine Legitimität und verlangten die Auslieferung der gefangenen Mannen. V. erkannte jedoch die Rechtfertigung nicht an und zog gegen sie zu Felde. Er hatte durch den neuen Praefectus praet. Auxonios in den Donaustädten große Lebensmitteldepots anlegen lassen (Zos. IV 10, 4) und Militäraushebungen in Thrakien vorgenommen (Ammian. Marc. a. O.). Vom 10. bis 30. Mai 367 hielt er sich in Markianopolis auf (Seeck Reg. 237). Hierauf überschritt er in Moesien an der durch die Kastelle Transmarisca und das constantinische Daphne (südöstlich von Bukarest; Daphne wird irrtümlich von Ammian auf das Südufer verlegt Patsch 43) gedeckten Stelle (Ammian. Marc. XXVII 5, 2ff.) auf einer Schiffbrücke die Donau. Daraus ergibt sich, daß V. und nicht wie Eunapios angibt, die Goten der angreifende Teil waren (Schmidt Ostg. 231). Geführt von Athanarich wichen die Goten in das rauhe und unwegsame Gebirgsland der transsilvanischen Alpen (*montes Serri*) aus. Athanarich wird nicht König, sondern *iudex Therwingorum* genannt (Ammian. Marc. XXXI 3, 4; Stellung des *iudex* Schmidt Ostg. 244). Nach Wietersheim Völkerw. IV 207f. wäre der Krieg eigentlich gegen den greisen Ostgotenkönig Ermanrich geführt worden, den Athanarich vertrat. Keine Quelle spricht jedoch davon. Der ruhmredige ‚Themistios hätte sich das nicht entgehen lassen' (G. Schnürer Anfänge d. abendl. Völkergemeinsch. 1932, 9). Falls nicht, wie L. Schmidt 232 als sicher annimmt, bei Ammian. Marc. XXVII 5, 6 *Greutungos bellicosam gentem* in *Therwingos* zu bessern wäre, möchte der im nächsten Sommer unternommene, a. O. erwähnte Angriff der Römer auf jenen Stamm der Ostgoten Wietersheim Recht geben.

Der mag. ped. Arintheus konnte in weiterem Vormarsch nur einzelne im Vorland zurückgebliebene Gruppen (Sippen, *familiae*) abfangen; eine Entscheidung wurde vor dem Winter nicht erreicht (Ammian. Marc. XXVII 5, 4). Am 25. September befand V. sich in Dorostorum (Silistria, Seeck Reg. 231. Hier erließ er Constitutionen (Cod. Theod. X 1, 11 und XII 6, 14) über die Pachtrast für die zehnte Indiktion 366/367, weiters eine über den Schutz der Käufer bei einer Versteigerung konfiszierter Güter vom 1. September 367 Cod. Theod. X 16, 1 (Seeck Reg. 231). Für den Winter bezog er wieder Markianopolis (Preslaw), das damals nicht wie heute ein ödes Mühlendorf, sondern die schönste Stadt in Thrakien war (*μεγίστη τῶν ἐν Θρᾴκῃ πόλεων* Zos. IV 10, 3. Patsch 51). Hier kam am 31. Jänner 368 die Const. *de tironibus* Cod. Theod. XII 13, 2 zur Heeresergänzung für den Gotenkrieg heraus; V. ist noch am 9. März hier nachweisbar (Seeck Reg. 231). Am 21. Mai befindet er sich im Standlager beim vicus Carporum, dessen von Mommsen Ges. Schr. VI 305 noch nicht bestimmte Lage Patsch 48f. bei Hirschova in der Dobrudscha annimmt, in die Gegend, wo auch die Siegesinschrift (s. u.) gefunden wurde. Doch unterblieb die Überschreitung der Donau wegen des Hochwassers des Stromes (Ammian. Marc. XXVII 5, 5; ‚angeblich', Mommsen a. O.: ‚das Donauhochwasser machte als bester Abwehrschutz das Gelände unzugänglich. Patsch a. O.). In diesem Sommer ruhte demnach der Krieg. Im Herbst begab sich V. ins Winterlager nach Markianopolis, wo er mindestens vom 9. November 368 bis 3. Mai 369 mit seiner Familie sich aufhielt, den Besuch des Senates von Constantinopel empfing und den Redner Themistios an seinem Hofe hatte (Themist. or. IX p. 121 B. or. X. Ammian. Marc. XXVII 5, 5; die Const. s. bei Seeck Reg. 237). Nach dem 5. Juli ging er über die Donau, diesmal von Noviodunum bei Isaktscha (Niwors in Bulgarien) aus auf einer neugebauten Schiffsbrücke; die der Goten war abgebrochen (*perrupto barbarico* [sc. *ponte*] Ammian. Marc. XXVII 5, 6; Mommsen a. O.). In Noviodunum erließ V. am 5. Juli Cod. Theod. X 16, 2. Seeck Reg. 237. Nach Gothofredus wäre V. zu dieser Zeit nach Tomi gereist. Baronius setzt diese Reise ins J. 371. Doch war in diesem Jahr V. in Constantinopel oder im Orient (Seeck Reg. 243).

Weit vorgetriebene Märsche führten die römischen Truppen unter Victor und Arintheus bis zu den tief im Landesinnern wohnenden Goten (über ihre Stammeszugehörigkeit s. o. S. 2107). Durch einen Zusammenstoß im heutigen Bessarabien hätten die Römer Athanarich gezwungen, sich in das Gebirge, das Bessarabien von der Moldau abgrenzt, zwischen Sereth und Dnjester zurückzuziehen (Ammian. Marc. XXVII 5, 6: *Athanarichus ea tempestate iudex potentissimus ausus resistere cum manu quam sibi crediderit abundare* deutet eine von Athanarich angebotene Schlacht an, in der er nach Ammian besiegt worden war. So Mommsen a. O., aber weder Zos. IV 11 noch Themist. or. X p. 158, 10ff. wissen etwas von einem ausgesprochenen Sieg der Römer. Cambr. Med. Hist. I 213 erklärt Ammians Erzählung für unrichtig. L. Schmidt Ostg. 232 hält die Schlacht für recht unwahrscheinlich).

Auch in diesem Feldzug blieb die Entscheidung durch die Waffen aus (Stein 286f.). Aber der durch das Ausbleiben der gewohnten Lebensmittelzufuhren über die Donau den Goten in dem verwüsteten Lande drohende Mangel bewog sie zu wiederholten Friedensangeboten; anderseits heischte die verwickelte Lage in Armenien dringend des Kaisers Aufmerksamkeit und machte auch ihn einem Friedensschlusse geneigt (*in commune consultans pacem dare oportere decrevit.* Ammian. Marc. XXVII 5, 7). Durch einleitende Verhandlungen brachten Victor und Arintheus eine Begegnung Athanarichs mit V., dem offenbar um raschen Abschluß zu tun war, zuwege. Da dem Goten angeblich durch einen Eid das Betreten römischen Bodens verwehrt war, fand sie auf zwei Schiffen mitten in der Donau statt (Ammian. Marc. ebd. 8. XXXI 4, 13). Der Friede läßt es beiderseits an Kompromissen nicht fehlen, von einem ‚Zwang' Athanarichs zum Frieden (Lübker Art. Valens) kann nicht wohl die Rede sein. Die Bedingungen waren im großen und ganzen die bei Friedensschlüssen mit den Germanen schon unter Marc Aurel und Commodus üblichen (Dio [Xiphylinus] 72, 2. E. Novotny S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. 187, 2. 209, 4f.). Die Goten gingen auf die Vorschläge der Römer ein (*propositis condicionibus*), verpflichteten sich, die Donaugrenze nicht zu überschreiten und stellten Geiseln. Der bis dahin unbeschränkte Handelsverkehr über die Donau wurde an zwei bestimmte Plätze gebunden, wohl wegen leichterer Überwachung der Übergänge. Der eine dürfte Daphne, der dem Reich verbliebene Posten am linken Ufer gewesen sein (Patsch 51). Die Einzelbestimmungen des Vertrages bringt Zos. IV 10. V. erkannte die Unabhängigkeit des Volkes an, das Föderativverhältnis wurde aufgehoben, daher die Zahlung der Subsidien eingestellt; die Therwinger galten nunmehr als Reichsausländer (Schmidt Ostg. 232. Cambr. Med. Hist. a. O. Gardthausen Herm. XVII [1882] 523ff. 649). Den Zeitpunkt des Abkommens verlegt Ammian in die Wintermonate, indem er die Rückkehr ins Winterlager nach Markianopolis vor dem Bericht über den Friedensschluß bringt (XXVII 5, 6; danach entscheidet Seeck Reg. 34, während Stein 286 wie Gardthausen sich mit Berufung auf den als Augenzeugen maßgebenden Themistios (or. VIII 134 a), der auch der bei der Zusammenkunft herrschenden noch sommerlichen Hitze gedenkt, und mit Schmidt Ostgerm. 232 für das Sommerende 369 wohl mit Recht entscheiden.

Der Friedensschluß wurde, obwohl auch er dem Reiche keinen wirklichen Vorteil brachte, auf mancherlei Weise gefeiert. Themistios pries ihn in seiner zehnten Rede in überschwänglichen Ausdrücken: in or. X p. 140 c verwies er auf die berechtigte Annahme des Titels *Gothicus* durch den Kaiser. Der Siegesname erscheint denn auch auf der Inschrift CIL VI 1175 = 31250 = Dess. 771 = O. Fiebiger u. L. Schmidt Inschr. Samml. z. Gesch. d. Ostgerm. Denkschr. Akad. Wien 88. 168. Ausonius (Epigr. 3) läßt die junge Donau sagen: *quod si lege maris refluus mihi curreret amnis, huc possem victos inde referre Gothos* und epigr. 4: *omnia sub vestrum flumina* (der ganze Donaulauf) *mitto iugum, Augusto dabitur sed proxima palma Valenti, inveniet fontes hic quoque, Nile, tuos.* Offiziell wurde der Friedensschluß in der Inschrift CIL 6159 = 7494 = Dess. 770 = Fiebiger-Schmidt 167 gefeiert, die bei Hissarlik gefunden sich auf den Bau des zwischen Carsum (Hirschowa (und Troesmis (Iglitza) in Ruinen erhaltenen Kastells Cius bezieht. Statt der Ergänzung Mommsens: *[in fide recepto Athan]arico victis superatisque Gothis* Ges. Schr. VI 309, an der Baynes Cambr. Med. Hist. I 213 festhält, wird jetzt die Deutung *[semper Aug. in solo bar]barico* von Patsch III 49 vorgezogen. Die Inschrift ist gemäß ihrem Wortlaut nach Abschluß des Krieges 369 gesetzt worden. Sie erwähnt auch die schon im März fälligen Quinquennalien des Kaisers, die sie nun etwas verspätet feiert (*[ingruente item in victorias illa]s tempore feliciter quinquennaliorum,* Dessau a. O., vgl. Mommsen 305. Patsch a. O. Fiebiger-Schmidt a. O. setzt nach Them. or. X 163, 125ff. den Beginn des Baues ins J. 370). Mommsen führt weiter aus (ebd. 314), daß dieser titulus nur V. allein, dem tatsächlichen Sieger, gesetzt wurde, entgegen dem Brauch, ‚wo Regierungshandlungen und Regentenstellung überhaupt in Frage kommen', ‚vor allem bei kaiserlichen Bauten', die Namen aller gleichzeitig regierenden Augusti zu nennen. Die Überwindung der Goten ließ sich doch wohl Valentinian nicht zuschreiben. Die Inschrift ist eben nicht bloß Bauinschrift (a. O. 319), sondern Siegesdenkmal. Vielleicht ist aber dem Prinzip dadurch Rechnung getragen worden, daß die bauleitenden Offiziere mit Beziehung auf die zwei Kaiser sich *semper vestri* nennen (Mommsen 319ff.). Es ließe sich annehmen, daß die Verquikkung der Friedensfeier mit der der Quinqennalien aus Anlaß der Fertigstellung des Wachtturmbaues geschah, um V. allein auf der Inschrift feiern zu können. Valentinian war in Heereskreisen sehr unbeliebt. Von manchen Seiten wurde die Errichtung des Monuments von Adamklissi (Dobrudscha) hauptsächlich wegen der darauf befindlichen Reliefs dem Kaiser V. als Denkmal des Gotensieges zugeschrieben. So Jorga Acad. Rom. Mem. Sect. Istor. XVII (1935) 201ff. Compt. Rend. 1936, 12f. Ferri Arte Rom. sul Danubio 372ff. Nuovi doc. rel. al tropeo di Traiano Ann. d. Scuola Norm. Sup. di Pisa II 1933; vgl. Drexel N. Jahrb. XLIX (1922) 330ff. Die Annahme berief sich hauptsächlich auf Themist. or. X 136 d—139 a. Doch erkannte Guey Rev. ét. anc. XL (1938) 387—398, daß sich die Worte des Redners auf den burgus (*φρούριον*) von Hissarlik beziehen. G. Rodenwaldt hat nun (Arch. Jahrb. 1940, 611f.) wohl abschließend den Ursprung des Monuments auf Traian zurückgeführt. Die Prägung der Münzen mit der Umschrift *triumphator barbarorum* (Cohen-Feuardent IV 14) wird mit dem Gotensieg in Zusammenhang gebracht. Nicht ganz einleuchtend ist Solaris Meinung (Rinnov. 25), V. habe den Frieden nicht im Sinne Valentinians geschlossen, woraus die Vermutung entstanden sei, er habe nicht immer den Anordnungen des älteren

Augustus gehorcht und gelegentlich die Unleidlichkeit der Bevormundung durchblicken lassen. Aus der hier herangezogenen Ammianstelle (XXVII 5, 9) wenigstens ist dies nicht herauszulesen. Daß sein angeblich eigenmächtiges Vorgehen dem Unmut über die ohne ihn vorgenommene Beiziehung Gratians in die Regierung entsprang, mag eine richtige Annahme sein, der Hauptgrund des Friedensschlusses, der ihn nach Solari auch Valentinian gegenüber rechtfertigte, war die bedrohliche Lage an der Ostgrenze.

Um diese Zeit (367 oder 368, wie sich aus Ammian zu ergeben scheint, nach anderer Annahme 371 oder 372) fielen, wie schon oft (vgl. Ammian. Marc. XIV 2, 1) die Isaurier aus dem Tauros in die Niederungen Pamphyliens und des fruchtbaren Kilikiens ein. Der vicarius Asiae Musonios, ein früherer Rhetor, wurde mit seiner schlecht ausgerüsteten Handvoll Soldaten (*διωγμῖται*) in einer engen Schlucht von den wilden Bergbewohnern überrascht und geschlagen (Ammian. Marc. XXVII 9, 6. 7. Eunap. frg. 45. Suid. s. v. *Μουσώνιος. Μαρκιανός*). Rasch herangezogene Truppen schlossen die Isaurier im Gebirge ein, so daß sie auf Vermittlung ihrer aus der Stadt Germanikopolis stammenden Eliteschar (*signifera manus*) einen Frieden eingingen und Geiseln stellten, worauf die Ruhe auf einige Jahre hergestellt war (bis zum J. 376 Zos. IV 20 vgl. V 25).

VI. Verschwörung des Theodoros. Während des Winteraufenthaltes des Kaisers zu Antiocheia im J. 371/72 (Ammian. Marc. XXIX 1, 4: *aestate consumpta*; seit 10. Nov. Malal., Clinton fasti z. J. nach dem 8. Okt., Seeck Reg. 239 und Herm. XXXXI 523f. Mommsen Theod. L. CCXLIV) wurde eine in den Hofkreisen angeblich entstandene Verschwörung aufgedeckt. Sie hing mit den unter den *palatini* eifrig betriebenen Zauberkünsten und magischen Praktiken zusammen. Das Datum der Verschwörung legt gegen Zos. IV 15 (erst Ende 372) mit Ammian. Liban. I 113 Reiske, I/1 162 Förster in den vorhergehenden Winter, danach schon Richter 435; Cambr. Med. Hist. I 226 jedoch ins J. 374. Entscheidend für die Richtigkeit des Ansatzes in den Winter 371/72 ist wohl der von A. Schulten (Zwei Erlasse des K. V. ü. die Prov. Asia Österr. Jahresb. IX [1906] 40ff. u. 182ff.) geführte Beweis dafür aus der Amtszeit des v. cl. Festus (bei Ammian. Marc. XXIX 2, 22 Festinus), der in diesem Winter als *magister memoriae* in Antiocheia beim Kaiser in Audienz erschien und von ihm mit der Untersuchung gegen die Anhänger des Theodoros sowie mit der Nachfolgerschaft des in die Anklage verwickelten Eutropios als Proconsul Asiae betraut wurde. Ein gewisser Prokopios (*inquies homo turbarum cupiditati semper addictus*) hatte angegeben, daß die Hofbeamten Anatolios und Spudasios dem Comes Fortunatianus nachgestellt hätten, weil er ihnen Unterschlagungen öffentlicher Gelder nachwies (*exigi quae de aerario interceperant, iussos* Ammian. Marc. XXIX 1. 5). An ihn ist unter andern Const. der Erlaß Cod. Theod. X 16, 3 *de fisci debitoribus* gerichtet betreffend die Eintreibung der Steuern von den *palatini*. Dies war wohl der Hauptgrund seiner Mißliebigkeit. Näheres über ihn Sievers L. d. Liban. 248f. Vielleicht um von ihren Vergehen auf eine wichtigere Angelegenheit abzulenken, zeigten sie bei der Einvernahme einen andern *palatinus* Palladios als Giftmischer und den Wahrsager Heliodoros (*per genituras interpres fatorum*) an. Fortunatianus brachte sie vor den Praefectus praet. und aus der kleinlichen Sache entstand durch Aufbauschung zu staatswichtiger Bedeutung ein Prozeß von schwersten Folgen. Auf der Tortur gestand Palladios, der *praesidialis* Fidustius hätte mit zwei andern, Irenaeus und Pergamios, den Namen des Nachfolgers des Kaisers erfahren (*detestandis praesagiis didicisse secretim* Ammian. Marc. XXIX 1, 6). Hierauf gestand Fidustius in geheimer Untersuchung, seine Schicksalsbefragungen mit Hilarios und Patrikios über den zukünftigen Herrscher hätten die Anfangssilben *Θεο* (so Ammian. XXIX 1, 32 *cum adiectione litterae postremae*, *Θεοδ* Vict. Epit. 48, *Θ* Theoph. 62, 14) seines Namens ergeben, so wie die Erhebung eines *princeps optimus* und das traurige Ende der Befrager selbst verkündigt. Als der geeignete Anwärter sei ihnen der zweite kaiserliche Geheimschreiber, der gebildete und adelige Galloromer (nach Chrysost. ad. vid. iun. Sizilianer, sein sympathisches Wesen Eunap. frg. 38. Auf dem Bericht des Eunap. ruhen Socr. IV 19f. Sozom. VI 35f. Zos. IV 13) Theodoros erschienen. Als man die Folter verschärfte, fügte Fidustius, den Sievers 146 mit Ammian für den Hauptanstifter hält, noch hinzu, *se indicante* habe Theodoros seinen angeblichen Thronanspruch von dem angesehenen Philosophen, Literaten und *exvicarius Asiae Euserios* erfahren (Ammian. Marc. XXIX 1, 9). Den Zorn des abergläubigen Kaisers steigerten noch die Beschuldigungen der zur Gefangennahme des Armeniers Para ausgeschickten Daniel und Barzimeres, die dessen Entkommen Zauberkünsten zuschrieben, um das Mißlingen ihres Auftrages zu rechtfertigen (s. Absatz VII). V. kannte kein Maß in Verfolgung der für schuldig Angesehenen, angestachelt durch seinen Hof, besonders durch den damaligen pr. praet. Modestus (ebd. 10f.). Theodoros wurde in Constantinopel aufgegriffen, hingerichtet und seine Frau unter das Gesinde eingestellt (Chrysost. a. O.). Wenn Libanios zuerst von gerechter Bestrafung der Schuldigen spricht (I 113), so hat er doch in einem späteren Zeitpunkt geäußert: *οὐ δικαίως ἀποθανών* s. Sievers 163, für seine eigenen Befürchtungen 146ff. In verschiedenen Landesteilen wurden hohe Funktionäre und Mitglieder des Adels verhaftet (Ammian. Marc. XXIX 1, 12. 12, 27). Über die Angeklagten und Verdächtigten erging oft ohne genaue Untersuchung ein grausames Strafgericht, die *avaritia* des Kaisers und seiner Beamten tat sich an dem Eigentum der Bestraften gütlich (ebd. 18f.). Furchtbare Einzelheiten bei Ammian. ebd. 23—35. Das Geständnis des Theodoros, er habe dem Kaiser die Verschwörung aufdecken wollen, sei aber von Euserios davon abgehalten worden, brachte auch diesen zur peinlichen Untersuchung (ebd. 34). Auch der Proconsul Eutropios von Asia schien in die Verschwörung verwickelt, kam schließlich frei (ebd. 36), wurde aber doch durch Festus ersetzt (XXIX 2, 22. Zosim. IV 15. Liban. I 106 Reiske, 159 Förster, Schulten

63). Er verdankte sein Leben der Standhaftigkeit des Philosophen Pasiphilos unter der Folter (*de statu robusto mentis non potuit deturbari* Ammian. Marc. 2, 36). Außer diesen wurden die angesehensten heidnischen Philosophen in den Prozeß verwickelt: so der jugendliche Simonides (ebd. 37), der alte Freund des Iulian Maximos und Diogenes (ebd. 42f.), der ehedem rector von Bithynien war, sowie der exvicarius Alypios von Britannien und sein Sohn Hierokles. Der Kaiser verhängte über alle die Todesstrafe (ebd. 38—40: auf Grund seiner Const. Cod. Theod. IX 16, 8 de mathem. vom II., III. o. IV. Id. Dec., wenn sie 370 erlassen ist, vielleicht 373 s. Mommsen Theod. L. CCXLIX: Todesstrafe für *prohibita didicisse vel docuisse*, einzige Const. des V. hoc titulo). Selbst solche sonst Unbeteiligte, deren Name mit den verhängnisvollen Buchstaben begann (Liban. II 114 Reiske, 172 Förster), verfielen der Bestrafung, die in grausamer Weise vollzogen wurde. Wie im abendländischen Reichsteil gegen Valentinian, so entstand auch gegen Valens eine starke Abneigung in den höheren Ständen aus diesen Vorgängen, Stein 274. Socr. IV 19. Sozom. VI 35. Victor Epit. 46, 3 spricht jedoch den Kaiser von roher Grausamkeit frei. Libanios läßt annehmen, daß die Bestrafungen sich bis zum Gotenkrieg hinzogen (Sievers 148). So ging noch 374 der greise Maximos vom praef. pr. Festus verurteilt, zugrunde Chrysost. Migne G. LX 274f. Außerdem wurden unzählige Bücher der Verhafteten vor den Augen der Richter verbrannt (*ut inliciti … cum essent plerique liberalium disciplinarum indices variarum et iuris* ebd. 41. Victor Epit. 48. Philost. IX 15. Zonar. XIII 16. Theophan. Eunap. vit. soph. Chrysost. Homil. 38. Cedrenus XI 45. Zosim. IV 15. Es sollte die staatsgefährliche Doktrin, die den Jugendlichen im Unterricht beigebracht wurde, vollständig ausgerottet werden. Solari Rinn. 27). Auch die Frauen der Beschuldigten wurden in das Verfahren einbezogen. Libanios kennzeichnete schließlich das ganze Vorgehen durch das scharfe Wort: *ὁ δὲ τοὺς πολλοὺς ταῖς πολλαῖς πληγαῖς αἰκιζάμενος, ὁ Παίων βασιλεύς, ἐν τίνι δόξῃ τὸν ὄχλον εἶχεν; οὐ τῇ παρὰ τῆς ἀναξίας*; (II 485 Reiske, or. XLVI 30 Förster).

VII. Perserkrieg. Während V. mit der Niederschlagung des Prokopaufstandes und dann mit dem Gotenfeldzug beschäftigt war, hatte sich die Lage im Osten immer mehr zugespitzt. In dem ungünstigen Friedensvertrag Iovians mit den Persern (*exitiabile illud et impium* Ammian. Marc. XXV 7, 9f. Zos. III 31) im J. 363 wurden fünf jenseits des Tigris gelegene Provinzen Arzanena, Moxoene, Zabdicene, Rehimena (*trans Tigridem*), Corduene mit 15 Kastellen, Bewohnern und allem Inhalt, dann die mesopotamischen Städte Nisibis ohne die Einwohnerschaft, Singara und Castra Maurorum abgetreten, ferner verzichteten die Römer auf die Suzeränität über Armenien und ließen Shapur freie Hand, es zu besetzen (Baynes Engl. Hist. Rev. 1910, 634ff. Faustus Byz. nach dem armenischen Text die deutsche Übers. v. Lauer Liegnitz 1879, IV 21. Zur Vereinigung des Ammiantextes mit Faustus s. Baynes 635, 46, mit Petr. Patricius Exc. leg. Rom. IV 1, 6ff. vgl. Chapot Frontière de l'Euphrate Paris 1909, 10 mit Skizze der Grenzverschiebungen im 3., 4. und 5. Jhdt., über Armenien ebd. 382f. Die Abmachungen über Armenien führten zu einem neuen Konflikt mit dem Perserkönig Shapur II., der die nach dem Westen gerichtete Aufmerksamkeit des Kaisers und seiner Militärkräfte in den J. 364—369 zur Besetzung und politischen Unterhöhlung Armeniens und des anstoßenden Iberiens benützte (Ammian. Marc. XXV 7, 12, kurze Andeutungen bei Zos. IV 13. A. Solari Klio XXVI 114f. Baynes 636 gibt die Einzelheiten nach Faust. IV 21—29. Seeck Herm. XLI [1906] 520). Die den Nichteinmischungsvertrag bis zu einem gewissen Grade schonende persische Durchdringung nährte eine römerfeindliche Strömung in der am Königshaus der Arsaciden festhaltenden armenischen Unabhängigkeitspartei, deren Führer die zwei jetzt in persische Dienste übergegangenen, früher römischen Beamten Cylaces und Artabanes waren.

Der römertreue König Arsaces wurde Ende 368 oder Anfang 369 (Seeck Herm. XLI 480—539) gefangen und ermordet. Dann spielten die Perser der Unabhängigkeitspartei die Macht in die Hand (Ammian. Marc. XXVII 12, 3—5. Solari 115). Der in die Festung Artogerassa (Artagherk) geflüchteten (mit 11 000 Mann Faust. IV 55) Königinwitwe Pharrantsem und deren Sohn Para (Pap) gelang es jedoch, die Unabhängigen und die Römerfreunde gegen die Perser zu vereinigen. Para floh zu den Römern. V. wies ihm Neokaisareia am Pontos zum Wohnsitz an (*liberali victu curandum et cultu* Ammian. Marc. XXVII 12, 9). Cylaces und Artabanes verwendeten sich nun durch einen Unterhändler beim Kaiser, daß er Para zum König von Armenien ernenne und militärische Hilfe schicke. Damit stellten sie sich tatsächlich wieder unter römisches Protektorat. V. scheute sich davor, den Iovianischen Vertrag zu brechen. Er ließ daher bloß Para mit einer schwachen Escorte unter dem dux Terentius heimgeleiten, ohne, wie es scheint, in die Verfassungsschwierigkeiten Armeniens eingreifen zu wollen (*pro tempore adiumentis negatis … ne fracti foederis nos argueremur et pacis* ebd. 10. Faust. IV 55. Solari 116). Damit überließ er es dem Arsacidenprinzen selbst sich durchzusetzen. Es war überflüssige Vorsicht, denn schon fiel Shapur (370), um an dem treubrüchigen Volke Rache zu üben, in Armenien ein. Vor dem übermächtigen Angreifer zog sich Para mit Cylaces und Artabanes in das unwegsame Grenzgebirge zwischen Lazika und dem römischen Reich zurück (Ammian. Marc. XXVII 12, 11). Mit der Eroberung und Brandlegung von Artogerassa, dem Raub der königlichen Schätze und der Gefangennahme der Königin war Shapur der Herr des Landes. Dies geschah *sidere flagrante brumali* (Ammian. Marc. ebd. 12. Faust. IV 58f. Baynes 638.) Er organisierte dort die persische Verwaltung und richtete den Feuerdienst der Perser ein (Faust. IV 58).

Im Frühling 371 schickte V. Arintheus und nach Faustus den Comes Addaeus mit einer Anzahl Truppen aus Thrakien den Armeniern zur Hilfe für den Fall, daß die Perser *procinctu gemino* angreifen würden (Ammian. Marc. XXVII 12, 13. Faust. IV 58. Baynes 638ff. Solari

eus besetzte die Hauptorte und Fe-
war Shapur jedoch eben gelungen,
ne Seite zu ziehen und durch ihn Cy-
Artabanes ermorden zu lassen. Arin-
rte sich, die Nichteinmischungsver-
auf die Shapur sich berief, anzuerken-
… *misere legatos petentes nationem*
sibi et Ioviano placuerat, non defendi
Marc. XXVII 12, 15). Zugleich ordnete er
mmung des Kaisers die Verhältnisse
wo Shapur wohl schon im J. 369
637) den römerfreundlichen König
abgesetzt und dessen Vetter Aspa-
zu den Persern hielt, an seine Stelle
te, dahin, daß beide Vettern das Land
teilen durften (Ammian. Marc. XXVII
apur sah in diesen Vorgängen einen
gsgrund (ebd. 18). V. brachte den
70 auch wieder in Markianopolis zu
VII 13, 2 vom 31. Jänner aus dieser
il. Aushebungen), vielleicht mit einer
brechung in Berytos (Jänner 370
XII 1, 63 über Mönche und Deku-
diese Const. nicht aus 373 stammt).
8. März 370 Seeck Reg. 237) be-
in Constantinopel. Am 9. April
eihe der Grabkirche der Kaiser,
n statt (Chron. min. I 242. Am-
XVII 5, 10. Socr. IV 14, 1). Dann
le, durch die Nachrichten von der
beunruhigt, auf, wurde aber schon
durch die in Constantinopel bei der
m Tode des arianischen Bischofs
ndenen Unruhen aufgehalten (Socr.
. VI 13, 1. Zosim. IV 13, 2), so
r dem 30. April über Kaisareia in
raf (Socr. IV 14. 17. 18. Sozom. VI
k Reg. 239). Auch in Edessa hielt
gehend auf. Den Hochsommer über
erapolis (Rescripte vom 10. Aug.,
17. Okt. Cod. Theodos. VII 13, 6
elt auf die Vorbereitungen zum
d. Iust. 1. 3 *de defens. civit. ad*
od. Theod. XIV 13, 1 *de iure Ita-*
desselben an Constantinopel in
373 fällt, ist wegen Fehlens der
raglich vgl. Mommsen Theod.
. Seeck Reg. 239. 241). Vor
70 war er wieder in Antiocheia
XV 2, 2 *de aqu. duct.* für das Pala-
). Für die Wintermonate vom
zum 1. Mai 371 lassen die Datie-
st. auf seinen ununterbrochenen
Constantinopel schließen (Cod.
7 vom 16. Jän., XIII 5, 14 vom
74 vom 1. März, XI 21. 1 vom
Juni befand er sich in Kyzikos,
in Ankyra (Cod. Theod. XII 1,
r den Winter 371/72 nach An-
dem 8. Okt. Ammian. Marc.
eck Reg. 239; Herm. XLI

Shapur zu Felde zog, ent-
Traianus (für dessen Amt und
169) und den Alemannen Wa-
matisches und militärisches
r (Ammian. Marc. XXI 3, 4f.
1, 2) mit einem starken Heere

gegen Persien. Sie hatten sich getreu dem Vertrag Iovians zunächst defensiv zu verhalten (ebd. XXIX 1, 3 *ne ferro violarent adversorum quemquam primi et iudicarentur discissi foederis rei*).

Im Sommer 372 stellte sich der armenische General Mushegh auf Seite der Römer, sammelte die armenischen Truppen, führte sie auf persisches Gebiet und zerstörte das Lager Shapurs bei Tauresh in Atrapatakan. Er unterwarf im weiteren Verlauf die römerfeindlichen Armenier, und Para kämpfte im Verband seiner Streitkräfte mit. Der römische General Terentius befand sich zu jenem Zeitpunkt mit seinen zwölf Legionen wohl in Iberien (Baynes 639). V. hielt sich zu derselben Zeit (seit 8. Okt. 371 bis zum Frühling, 13. April 372, nach einem um den 4. April fallenden Besuch in Seleukia) in Antiocheia auf. Über sein Verbleiben während des Sommers 372 haben wir als Belege Cod. Theod. XIII 1, 9 vom 30. Juni aus Berytos und X 20, 7 vom 20. Aug. aus Kilikien Mommsen Theod. L. I/1, CCXLIX.

Erst im nächsten J. 373 stießen die Römer direkt mit den Persern zusammen. Dabei kam es bei Vagabanta (Baghavan Faust. a. O.) in Mesopotamien zu einer blutigen mit der Niederlage der Perser endenden Schlacht (Ammian. Marc. XXIX 1, 1—2. Faust. erwähnt noch einen Erfolg der Armenier und Römer in Gantsak in Atrapatakan. Damals wurden die Perser, wie es scheint, über den Tigris zurückgeworfen. V. selbst dürfte den Euphrat überschritten haben. Solari 117f. Enciclop. ital. s. v. Valens). Darauf wurde Ende des Sommers 373 ein Waffenstillstand geschlossen, der aber den Zündstoff nicht gänzlich wegräumte (*partium discessere ductores etiam tum discordes* Ammian. Marc. XXIX 1, 3f.), um so mehr da Para angeblich wieder eine Schwenkung zu den Persern hin machte (Solari 118).

Shapur zog sich nach Ktesiphon zurück. V. brachte den Winter 373/74 (16. Febr. Seeck Reg. 241) in Antiocheia zu. Hier feierte er die Dezennalien; Themistios hielt am 29. März 374 auf Wunsch des Kaisers seine or. XI Seeck Br. d. Lib. 303. Nunmehr drangen auf ihn viele Intrigen gegen Para ein. Eine Hofklique, darunter der dux Terentius (*acer dissensionum instinctor* Ammian. Marc. XXX 1, 2) wußte viel Ungünstiges über ihn zu berichten, beschuldigte ihn des Verrates an Rom und riet zu Einsetzung eines neuen Königs für Armenien. Die Gründe mögen in der Ermordung des Patriarchen Nerses, der Förderung des nationalen Heidentums, den anmaßenden Forderungen nach Auslieferung von Kaisareia und weiteren zehn Städten zu suchen sein. Dem Rat Musheghs und des armenischen Adels, daß er Rom treu bleiben solle, folgte Para nicht. V. suchte durch eine Einladung nach Tarsos, unter dem Vorwand eines neuen Abkommens, Para aus Armenien zu entfernen. Para fürchtete aber einen römerfeindlichen Putsch während seiner Abwesenheit und entzog sich der einer Gefangenschaft ähnlichen Gastfreundschaft in Begleitung von 300 Mann fluchtartig. Er kehrte nach Armenien zurück, wo er in abenteuerlichen Wanderungen den ihm nachgeschickten römischen observatores auswich (ebd. 3—10). Der comes Daniel mit dem Tribun Bar-

zimeres der kaiserlichen scutarii erhielten den Auftrag, ihn zurückzuholen. Daß es ihnen nicht gelang, entschuldigten sie beim Kaiser durch den Hinweis auf Paras Zauberkünste und magische Praktiken (ebd. 17. Solari 119). Sie riefen damit die Erinnerung an die durch den Theodorosprozeß wachgerufene antiheidnische Reaktion zurück und bauten dabei offenbar auf die dauernde Angst des Kaisers vor magischen Künsten, die zu staatsgefährlichen Umtrieben führen konnten (Baynes erwähnt diese Beschuldigung Paras nicht, obwohl er die Verschwörung des Theodoros in diesen Winter verlegt). V. gab nun dem Befehlshaber Traianus den Geheimbefehl, Para unschädlich zu machen. Dies geschah, wohl im Einvernehmen mit Terentius und Addaeus, indem sie ihn bei einem Gastmahle von einem gedungenen Barbaren (*barbarus asper ex his quos Suras appellant* Ammian. Marc. XXX 1, 20. Faust. IV) ermorden ließen. Ohne Widerstand von seiten des ihm noch anhängenden Adels und Militärs setzte im J. 375 die römische Besatzungsarmee an seiner Stelle den unbedeutenden Arsaciden Warasdat mit großem Gepräge als Vasallenkönig ein. Shapur hatte durch Paras Tod die Möglichkeit verloren, auf den Unzuverlässigen, aber leicht zu Gewinnenden Einfluß zu erlangen. Er schlug dem Kaiser eine Teilung Armeniens zwischen Rom und Persien vor, oder wenigstens die Zurückziehung der römischen Truppen aus Iberien. Die Verhandlungen zogen sich vom Herbst 375 anscheinend durch das J. 376 hin. Das Hoflager befand sich, wie es scheint, in Mesopotamien. Dorthin brachte wohl Themistios die Kondolenz des Senates wegen des Todes Valentinians or. XIII 163 c. 166 a. 168 c u. XV 198 b. Seeck Br. d. Lib. 303. Da wurde der mag. equ. Victor und der dux Mesopotamiae Urbicius Anfang 377 (Seeck Herm. XLI 525) mit der Forderung abgesandt, daß die Truppen des Sauromaces sogleich Iberien zu räumen hätten. Daß diese Männer sich mit der Abtretung einiger kleiner armenischer Bezirke zufrieden gaben, erklärt Ammian. als Überschreitung ihrer Befugnisse (*audacter sumpsere* XXX 2, 4—6). Baynes begründet ihre Handlungsweise aber mit dem Berichte des Faustus, Warasdat habe den Römern geraten, in jedem Bezirke Armeniens Kastelle mit ständiger Besatzung anzulegen und Armeniens Adel und Heer auf Kosten des Kaisers zum dauernden Schutz gegen Persien zu bewaffnen. V. willigte ein. Im Herbst 376 hatte eine persische Gesandtschaft beim Kaiser wenig ausgerichtet (Ammian. Marc. XXX 2, 5—7), worauf Shapur diese Landesteile mit Waffengewalt zu erobern befahl. V. hingegen warb gotische Söldner gegen Persien. Wegen der durch die Gotengefahr bedrohten Lage des Reiches am Balkan mußten Truppen von der Ostgrenze nach Thrakien verlegt werden (ebd. XXXI 7, 2). Warasdat blieb daher ohne den Schutz der Römer und wurde von Manuel gestürzt. Er suchte im Reiche Zuflucht. Dies trug sich nach Baynes im J. 377 zu (Faust. IV). Bevor V. wegen der Vorbereitung des Gotenfeldzuges von Antiocheia, wo er nach viermonatigem Aufenthalt in Hierapolis vom 2. November 377 bis zum Frühling 378 nachweisbar ist (Seeck Reg. 241), aufbrach, sandte er noch Victor nach

Persien, *ut super Armeniae statu pro captu rerum componeret impendentium* Ammian. Marc. XXXI 7, 1. Die Katastrophe von Adrianopel verhinderte für die nächsten Jahre das Eingreifen Roms in die Politik an der Ostgrenze.

VIII. Zweiter Gotenkrieg. Ende des Kaisers.

Auch nach dem Abkommen V.' mit Athanarich blieb es unruhig an der Donaugrenze (Rufin. Hist. Eccl. II 13. Migne L. 21, 522. Stein 289ff.). Der Druck der Hunnenscharen auf die von der Ostsee bis zur Donau siedelnden Völker (Bury Hist. Lat. Rom. Emp. 311) setzte diese in starke Bewegung. Im J. 371 hatten die Hunnen die Alanen besiegt und in ihr Heer aufgenommen (Ammian. Marc. XXXI 2, 1ff.), 373 den Zusammenbruch des Ostgotenreiches, dessen mächtiger König Ermanrich 376 durch Selbstmord endigte, herbeigeführt (ebd. 3ff.). Ein ostgotischer Stamm, die Greutungen, bat um diese Zeit den Kaiser um die Erlaubnis zum Überschreiten der Donau, V. schlug sie ihnen jedoch ab (Ammian. Marc. XXXI 4, 12).

Im J. 375 wehrten sich die westgotischen Therwinger am Dnjestr gegen die Hunnen. Ihr *iudex* Athanarich zog sich schließlich vor ihrer Übermacht mit dem kleineren Teil des Volkes hinter den Sereth in die der Kampfesweise des Steppenvolkes unzugänglichen Karpathen zurück (*a superciliis Gerasi fluminis ad usque Danubium Taifalorum terras praestringens muros altius erigebat* Ammian. Marc. XXXI 3, 7 [Patsch III 61 u. Anm. 3 hält diese Front für ein geographisches Versehen Ammians. Delbrück Gesch. d. Kriegsk. II Kap. 3] und weiter gibt Ammian. ebd. 4, 13 an: *ad Caucalandensem locum altitudine silvarum inaccessum et montium cum suis omnibus declinavit, Sarmatis inde extrusis*). Das offene Land gab er den Hunnen zur Plünderung preis. Von einem Gesuch wegen Aufnahme auf römischem Boden scheint er sich nach der Ablehnung der Greutungen keinen Erfolg versprochen zu haben (ebd. 12). Die Mehrzahl der Therwinger zog selbständig an die Donau. Diesen Bewegungen kam der nur lose Zusammenhang zustatten, der damals noch die Westgoten verband (L. Schmidt Ostg. 233. Stein 286).

Die innere Spaltung unter den Westgoten ist nicht dem Hunnenanprall und seinen wirtschaftlichen Folgen allein zuzuschreiben. Sie setzte schon bald nach dem Kriegsende (369) ein. Bei der ausgesprochen heidnischen Anhängerschaft Athanarichs kam es damals zur Verfolgung einer bereits bestehenden christlichen, teils katholischen, teils arianischen und audianischen Volksgruppe (Hergenröther-Kirsch K.gesch. I[5] 436. Patsch 56ff. Schmidt Ostg. 223). Sechsundzwanzig Christen fielen am 29. Oktober eines Jahres zwischen 369 und 372 einer ‚Mordbrenna', (der Zerstörung einer Kirche oder eines Kirchenzeltes), zum Opfer (Hippol. Delehaye Saints de Thrace et de Mésie Anal. Boll. XXXI (1912) 288, und Mansion ebd. XXXIII [1914] 12). Im kathol. Synax. eccl. Constant. erscheinen sie am 26. März, wohl dem Tag der depositio reliquiarum: ὑπῆρχον ἐπὶ Ἰγγουρίχου βασιλέως τῶν Γότθων καὶ Οὐάλεντος καὶ Γρατιανοῦ βασιλέων Ῥωμαίων; eine Notiz im gotischen Kalender bei Schmidt 237.

Nach den Kalendernotizen genossen sie in beiden Konfessionen Verehrung, waren aber eher Katholiken als Arianer (Mansion 24). In dieser Verfolgung sammelten sich die christlichen Therwinger um Fritigern. Es kam, wie es scheint, zum offenen Kampf zwischen ihm und Athanarich (Socr. IV 33. F. Runkel Schlacht bei Adrianopel Diss. Rostock 1903, 4f. Schnürer Anf. d. abendl. Völkergem. 1932, 11. Prosp. Tiro z. J. 370: *Ath. rex Gothorum in Christianos persecutione commota plurimos interfecit et de propriis sedibus in Romanum solum expulit*. L. Schmidt Ostg. 239. Chr. Stephan Krit. Unters. z. Gesch. d. Westg. Jahresber. Gymn. Siegburg 1889). Darauf zog der christliche Volksteil, verstärkt durch heidnische Geschlechter, die unter dem wohl zum Herzog erhobenen Alaviv vor dem Druck der Hunnen und der Hungersnot wichen, an das Donauufer heran und begehrte, vielleicht auf Fürsprache der bereits mit dem Bischof Ulfila ins Reich aufgenommenen Landsleute (Kurt Dietr. Schmidt Bekehr. d. Ostgerm. z. Christent. Göttingen 1939. Patsch 61) vom Kaiser Siedlung in Thrakien oder Moesien. Die oberste Führung scheint Fritigern verblieben zu sein. Den Goten hatten sich auch andere Völkersplitter beigesellt (Zos. IV 25. Socr. IV 34. Iord. Get. 25 in MGAA VI 92). Sie verpflichteten sich nach römischen Gesetzen zu leben und insgesamt das Christentum anzunehmen, wenn V. ihnen des Gotischen mächtige Lehrer gäbe. Nach Iord. wäre dies im J. 376 geschehen (Socr. IV 33. Oros. VII 33. Isidor. Chron. min. II p. 270). K. D. Schmidt a. O. bestimmt das Epikopalgesuch schon vor 376, etwa um 372, nach Orosius VII 33: *Gothi antea per legatos ... ut illis episcopi mitterentur. Valens imp. exitiabili pravitate doctores ariani dogmatis misit*, ‚das *antea* übergeht Iord., und so kommt sein Ansatz 376 zustande'. Nach seiner Meinung fand das Aufnahmegesuch später und zwar 376 statt (Ammian. Marc. XXXI 4, 8 zum J. 376: *et primus cum Alavivo suscipitur Frithigernus, quibus et alimenta pro tempore et subigendos agros tribui iussit imperator*). V. bekam durch diese Ansiedlung einen Teil des westgotischen Volkes in seine Hand, ‚eine günstige Gelegenheit, Goten gegen Goten auszuspielen'. Er willfahrte gerne, da er Heeresergänzungen brauchte. Schon 375 erließ er in Antiocheia die Const. Cod. Theod. VII 13, 7 *de tironibus*, die Eunap. frg. 46 auf die Vorbereitung zum Gotenkrieg bezieht s. Ammian. Marc. XXXI 4, 4. Runkel 5. Im Frühling 376 befand V. sich wieder in Antiocheia (Seeck Reg. 247). Er trug seinen Befehlshabern in Thrakien, dem comes Thraciae Lupicinus und dem dux Maximus (*homines maculosi* Ammian. Marc. XXXI 4, 9) auf, den Einwanderern beizustehen, und schloß den Föderativvertrag, verlangte aber die Waffenauslieferung, worauf die Goten wahrscheinlich bei Durostorum—Silistria die Donau überschritten, nach Ammian im Frühling 376 (XXXI 4, 5), im Herbst L. Schmidt Ostg. 258, Cons. Const. im J. 376, für die Jahreszeit Patsch 62. Seeck Unterg. V 466). Nach Eunap. a. O. wären es 200 000 wehrfähige Männer gewesen, die Zahl dürfte aber viel zu hoch gegriffen sein (Runkel 6ff. anders Stephan 8). Diese erstmalige offizielle Aufnahme von Germanen als Reichsbewohner war für das Imperium von unermeßlicher politischer und kulturhistorischer Bedeutung. Die spätere Selbstbehauptung der als Bundesgenossen und Untertanen zugelassenen Barbaren wuchs sich zu einem beschleunigenden Element der Auflösung des Reiches aus (Bury 97). Nach Socr. IV 33 nimmt Patsch 60, 1 an, daß nach Fritigerns Übergang Athanarich von röm. Truppen aus Thrakien geschlagen worden sei.

Nach Fritigern und Alaviv gingen die ostgotischen Greutungen unter Alatheus und Safrac, den Vormündern des unmündigen Königs Witherich, Ermanrichs Enkel, nebst dem wohl westgotischen Fürsten Farnobius (L. Schmidt Ostg. 258, 3), obwohl ihnen die Siedlung von V. verweigert wurde, eigenmächtig über den Strom, ohne Widerstand zu finden, da die thrakische Besatzung mit den Westgoten beschäftigt und die Donau unzulänglich bewacht war. Sie lagerten in beträchtlicher Entfernung von den Therwingern; diese blieben vorläufig im Ufergelände, ohne in das Landesinnere vorzudringen (Ammian. Marc. XXXI 4, 12. Runkel 9). Sie litten schwer unter den Erpressungsmanövern und der schlechten Behandlung durch die römischen Beamten, die *quasi laevo quodam numine deligente in unum quaesti* waren (ebd. 4, 9), ihnen die Lebensmittel verweigerten und gewalttätig gegen sie vorgingen, dabei aber dem Befehl des Kaisers zuwider gegen Bestechung sie im Besitz ihrer Waffen ließen (Prosp. Tiro a. 377: *Gothi a Romanis sine armorum depositione suscepti rebellant*). Vor Markianopolis kam es zwischen den Leuten des Lupicinus und Maximus und den Goten zu Streitigkeiten, als nach oft geübter Methode die Herzöge von den Römern zu einem Gastmahl in die Stadt geladen wurden und dabei den Tod finden sollten. Der Anschlag mißlang aber, nur die gotische Gefolgschaft fiel (Ammian. Marc. XXXI 5, 6. Iord. Get. 153). Neun Meilen vor der Stadt wurden die Römer von den Goten vollständig geschlagen. Dies trug sich in der zweiten Hälfte des J. 376 zu (Runkel 9. Judeich Schl. bei Adrian. Ztschr. f. Geschichtswiss. VI [1891] 11). Von diesem gotischen Erfolge in Kenntnis gelangt, beobachteten die im Dienste des Kaisers stehenden schon früher geworbenen und im Standlager bei Hadrianopolis lagernden *Gothorum optimates* Suerid und Colias untätig die Vorgänge (Ammian. Marc. XXXI 6, 1). Dem Befehl des Kaisers, in den Hellespont abzuziehen, wohl um den Zusammenschluß mit Fritigern zu verhindern, wollten sie erst nach Gewährung eines Aufschubes und einer Reisezehrung nachkommen (ebd. 2). Indessen zog ein römischer Beamter von Hadrianopolis. dessen Villa sie verheert hatten, mit einer aus *ima plebs* und den Fabricenses gebildeten Schar gegen sie los; aus einem Gefecht gingen sie als Sieger hervor und verbanden sich mit dem Heere Fritigerns zur Belagerung von Hadrianopolis (ebd. 3). Nach verlustreichem Anstürmen gaben sie sie auf, brandschatzten aber das offene fruchtbare thrakische Gelände (ebd. 5ff.) und schlugen die Richtung nach Constantinopel ein.

Im Frühling 377 verfolgte V. in Antiocheia den Abschluß der Verhandlungen, die der mag. equitum Victor mit den Persern führte (Ammian.

Marc. XXXI 7, 1. Eunap. frg. 46). Auf die Nachricht von dem Geschehen am Balkan begab er sich nach Constantinopel, nachdem er noch am 4. April die Const. Cod. Theod. VII 4, 17 *de erog. mil. annonae* erlassen hatte. Nach Thrakien schickte er Traianus und Profuturus voraus. In den Sommermonaten weilte er indes wieder in Asien: in Hierapolis *pridie Non. Iul.* = 6. Juli 377 Cod. Theod. X 16, 3 *de fisci debit.*; am 13. Aug. Cod. Theod. VII 6, 3 *de milit. veste,* worin er sich auf die Provinzen Thrakien, Skythien und Mysien bezieht, um diese Zeit und an diesem Orte wohl auch Cod. Theod. VI 10, 1 *de sen. glebali collat.* Am 25. Sept. befand er sich wieder in Antiocheia (Cod. Theod. VIII 7, 14) etwa seit Mitte Oktober in Constantinopel (Seeck Reg. 249). Thrakien war zwar durch den Abzug der gotischen Hauptmacht in die Dobrudscha entlastet, doch wuchs die Bedrohung der Hauptstadt infolge der Annäherung des Feindes an das Schwarze Meer (Runkel 10). V. hatte schon von Gratian Waffenhilfe erbeten (Ammian. Marc. XXXI 7, 3) und dieser beorderte Frigerid (als *dux Valeriae* aus den seinen Namen tragenden Ziegeln der Donaukastelle bekannt A. Alföldi Unterg. d. Römerherrsch. i. Pannonien 37. 82f.) mit pannonischen und transalpinen Truppen nach dem Osten. Sein Auftrag war, den Barbaren Illyricum zu verschließen. Er besetzte Beroia (Eski Zagra), wo der über den Schipkapaß führende Balkanweg in die große Straße von Philippopolis zum Schwarzen Meer einmündet (ebd. 9, 1 und 10, 21: *ne discursatores hostes ... per septentrionales provincias fusius vagarentur*; Alföldi Untergang d. Römerherrsch. i. Pannonien 59). Ihm folgte noch, freilich mit nur schwachen Kräften Gratians comes domesticus Richomer; ein großer Teil seiner Soldaten war auf Rat des Merobaudes eigenmächtig umgekehrt, weil er ihnen vor einem Germaneneinfall über den ungenügend geschützten Rhein Angst gemacht hatte (ebd. 7, 4). Über alle vom Westen gekommenen Truppen übernahm jetzt Richomer den Oberbefehl, weil Frigerid erkrankte, und schloß sich dem Heere von Traianus und Profuturus an. Vereint drängten sie die Goten (Baynes 234f.) über den Balkan und in die Sümpfe der Dobrudscha. Ein Teil ging gegen das *oppidum ad Salices* in der Gegend von Tomi (auf der Straße nach Noviodunum [Isaktscha] bei dem heutigen Babadagh, Mommsen 305) vor, wo Fritigern seine Wagenburg aufgestellt hatte und seine Scharen (*vulgus inaestimabile barbarorum*) durch Raubzüge versorgte (Ammian. Marc. XXXI 7, 5f. Runkel 11). Die kaiserlichen Truppen (ebd. 7, 16 in *numero longe minores*) warteten den Augenblick ab, da die Goten wohl aus Verproviantierungsgründen die Wagenburg in Bewegung setzten und überfielen sie (Sommer 377). Sie erzielten aber in einem hitzigen Gefecht nur den Erfolg eines kurzen, wie es scheint, siebentägigen Waffenstillstandes und marschierten nach Markianopel (*secessus proximos petivere* ebd. 8, 1). Andere gotische Scharen, mit ihnen aus Skythien und Moesien zugestoßene Alanen und Hunnen, ergossen sich Nahrung und Beute suchend über die thrakischen Niederungen und das Rhodopegebirge bis an die Meeresküste (ebd. 8, 6). Ihnen sperrten die Römer im Spätsommer 377 die thrakischen Pässe durch Wälle und Schanzen. Daran beteiligten sich die westlichen Hilfskräfte, indem Frigerid den Succipaß (das Traianstor) bewehrte. V. hatte den mag. equitum Saturninus an Traianus und Profuturus mit Verstärkungen geschickt (ebd. 8, 3. 5 Seeck Br. d. Lib. 270). Dieser zog einen Teil der Truppen von den Pässen ab und nahm einen strategischen Rückzug vor, wohl in der Erwägung, daß die Armee für den Angriff der zu bedeutender Stärke vereinigten Gegner zu schwach war (für Saturnins Vorgehen Judeich 5f.). Frigerid, der sich nun wieder betätigte, stieß am Weg nach Illyricum in dem Waldgebirge des Haemus mit einer Raubschar aus Goten und den jüngst von ihnen gewonnenen Taifalen unter dem offenbar selbständig vorgehenden Farnobius zusammen, überwältigte sie und führte sie nach Italien mit, wo sie in Mutina, Parma und Regium als Landarbeiter eingesetzt wurden (ebd. 9, 3f.). Wie Thrakien den Barbaren offen war, so auch der Weg am Meer nach Constantinopel (Runkel 12). Vor der Stadt Dibaltum am Golf von Burgas wurde der Scutariertribun Barzimeres mit seiner kleinen Besatzung angegriffen und niedergemacht (Ammian. Marc. XXXI 8, 9). Diese Kämpfe spielten sich bis zum Herbst 377 ab (Seeck Herm. XLI 527).

Im Frühling 378 kam V. um den 30. Mai nach Constantinopel (*tandem excitus ex Antiochia* ebd. 11, 1; er ist von November 377 bis März 378 dort nachweisbar Seeck Reg. 251) und rüstete für den Gotenkrieg (Eunap. frg. 46). Während seines Aufenthaltes entstand eine allerdings leicht unterdrückte Unruhe im Volk, vielleicht wegen der mißlichen wirtschaftlichen Zustände (Solari Cons. di guerra ad Adrian. Riv. d. Filol. LX 1932). Nach der orthodoxen Überlieferung wurde ihm von einem Mönche Isaak in leidenschaftlicher Weise sein Irrglauben vorgeworfen (Sozom. VI 49), sogar seine Generale, wohl Traianus und Saturninus, die zu dieser Zeit in der Stadt waren, sollen ihm seinen Unglauben als Ursache der erlittenen Schlappen vorgeworfen haben (Theodoret. IV 33). Auch wurde er im Amphitheater beschimpft, man nannte ihn *ἄνανδρος* und *φυγοπόλεμος*, was ihn zu der zornigen Äußerung bewog, nach seiner Rückkehr wolle er die Stadt dem Erdboden gleichmachen (Socr. IV 38). Nach zwölftägigem Aufenthalt (in der ersten Junihälfte) brach er auf, wie Runkel 20 meint, seinem ganzen Charakter entsprechend nicht dem Aufstand weichend, also gegen Ammian (XXXI 11, 1): *moratus paucissimos dies seditioneque popularium levi pulsatus*, sondern gedrängt durch die unheilvolle Lage in Thrakien und Makedonien. Aus Italien kam jetzt der mag. ped. Sebastianus zu V. Solari a. O. vermutet, er habe den Westen verlassen, weil er ‚das Hofschranzenregime Gratians und Valentinians II. nicht gut hieß', und stellte sich darum dem Osten zur Verfügung (Zos. IV 22, 4ff.). Ein anderer Grund, warum er selbst (*ut petiverat ... missus* Ammian. Marc. XXXI 11, 1) seine Entsendung herbeiführte, liegt vielleicht darin, daß dem Heiden der radikal christliche Kurs unter dem bei Gratian hoch in Ehren stehenden Ambrosius nicht zusagte. Diese Umstände werfen wohl auch etwas Licht auf das

den Absichten Gratians nicht ganz entsprechende Verhalten Sebastians vor der Schlacht.

Gratian selbst hielt ein Einfall der durch den Abmarsch römischer Truppen ermutigten Lentienses noch in Gallien fest (ebd. 10, 11ff. Eunap. frg. 47). Seeck Herm. XLI 527 verlegt diesen Feldzug in den Februar 378. V. übergab Sebastianus den Oberbefehl über die bisher, wie es scheint, mit geringem Geschick geführten Truppen (Ammian. Marc. 7, 1. 12, 1). Sebastianus verlangte noch die Aushebung (Eunap. frg 47) von 2000 Mann und zog mit den Kerntruppen dem Kaiser voraus nach Thrakien. Dieser verließ, wie es heißt, vor dem Spott des Pöbels, Constantinopel (s. Delbrück Kriegskunst II 289 über Motive der innern röm. Politik, die den Entscheid von Adrianopel beeinflußten) und vollendete in Melanthias, der villa Caesariana 15 Meilen westlich von der Hauptstadt, seine Kriegsvorbereitungen (Runkel 22). Hier reihte er noch frische Abteilungen ein und suchte durch Geschenke und allerlei Gunstbezeigungen die Stimmung der Soldaten zu heben (Ammian. Marc. XXXI 12, 1). In Thrakien angelangt, teilte ihm Sebastian mit, daß Gratian nach Niederwerfung der Lentienses nun selbst zur gemeinsamen Bekämpfung der Goten kommen könne (Seb. *subinde scribens facta dictis exaggerabat* ebd.). Er mag, wie auch später vor Hadrianopel aus irgendeinem Ressentiment heraus den Gotensieg ohne Gratians Mithilfe herbeiführen haben wollen und drängte darum zur Eile. Ein Teil der Heerführer des Kaisers ließ sich zu dessen Unheil verleiten, ihn zu raschem Vorgehen zu veranlassen (*cum Seb. auctore quidam protinus eundum ad certamen urgerent* ebd. 12, 6). V. brach mit seinem Heere, persönlich die Oberleitung führend, ungefähr in der ersten Hälfte Juli nach der Station Nike nahe von Hadrianopel auf (*itinere edicto per tesseram* ebd. 11, 2. 12, 1ff.). Hier erfuhr er wohl das Eintreffen Gratians in Nordmoesien, der nach vier Rasttagen in Sirmium auf dem Donauweg nach *Martis Castra* (einer nicht bekannten Örtlichkeit) gelangte (ebd. 11, 6. Runkel 22f. Alföldi a. O.). Die Goten waren inzwischen vom Rhodopegebirge nordöstlich gegen Hadrianopel gezogen (ebd. 11, 2). Der nach Frigerids Abzug von dem unfähigen Maurus ungenügend gehaltene Succipaß fiel ihnen in die Hände und damit der Weg nach Philippopolis. Auch standen nördlich vom Schipkapaß in Nikopolis und südlich davon in Beroia Scharen, die die Römer vor der Schlacht bei Salices von der Straße nach Constantinopel abgedrängt hatten (Baynes 234). ‚Meisterlich gewählt war die Stellung der Goten Fritigerns, im Mittelpunkt das Tal von Kasanlyk, zwischen dem Südabhang des Balkans und einem niedrigeren parallelen Höhenzug Tschernagora oder Karadschadagh, unterhalb des wichtigen Schipkapasses gelegen‘ (Judeich 10). So zogen sie ein weitmaschiges Netz um die thrakische Ebene. Durch den konzentrischen Anmarsch wurden die Römer nach Verlust der großen Balkankette mehr und mehr in das von den Flüssen Hebrus (Maritza) und Tonsus (Tundscha) umschlossene, von tiefen Schluchten zerrissene Gebiet gedrängt. Sebastian hatte Hadrianopel erreicht und besetzt, nachdem er die an eine List der Goten glaubenden Einwohner aufgeklärt hatte. Er stärkte seine Soldaten durch Ruhe und Speisung und zersprengte dann am Hebrus die in der Gegend umherschweifenden Goten, wobei er ihnen ihre ganze Beute abnahm. Fritigern zog darauf nach Kabyle (Jamboli) am Ostufer des Tonsus, eine die Straße nach Constantinopel ernstlich gefährdende Aufstellung, von wo er südwärts gegen Nike streifende Scharen zur Straßensperrung entsandte (Ammian. Marc. XXXI 11, 3. Socr. IV 38. Sozom. VI 46. Zos. IV 23. Runkel 21). V. führte nun sein Heer persönlich von Nike weg, offenbar der Vereinigung mit Gratian zustrebend (Socr. IV 38). Die Operationen des Kaisers entsprangen nach Runkel 23 diesem selbstverständlichen Motiv, nicht, wie Eunap. frg. 42 angibt, der Eifersucht (ζηλοτυπία) wegen der Erfolge des Neffen über die Lentienses und dem Streben, es ihm gleichzutun, wenn auch der Wunsch, einmal seine Selbständigkeit zu dokumentieren, mitgespielt haben mag. Angesichts der von den Goten eingenommenen Positionen blieb ihm nur die Wahl, Gratian abzuwarten oder die Schlacht sogleich herbeizuführen, um seinen Rückzug zu sichern, den er durch Fritigerns Manöver ernstlich gefährdet sah. Die Kundschafter hatten gemeldet, daß die Goten nur 10 000 Mann stark seien, ein verhängnisvoller Irrtum; die Goten mit allen ihren Hilfsvölkern mögen mindestens über 20 000 Mann verfügt haben, wenn auch die von Eunap. überlieferte Zahl 200 000 jedenfalls zu hoch gegriffen ist (Bury 104). *Agmine quadrato* kam V. vor Hadrianopel an, wo er *vallo sudibus fossaque* geschützt Gratian ungeduldig erwartete (Ammian. Marc. XXXI 12, 4). Hier brachte ihm Richomer am 1. August einen Brief Gratians, in dem er seine baldige Ankunft ankündigte und ihn vor übereiltem Entscheidungskampf warnte (*ut praestolaretur paulisper periculorum participem neve abruptis discriminibus temere semet committeret solum* ebd. 5). Daraufhin berief V. den Kriegsrat.

Während Victor (*cunctator et cautus* ebd. 6) mit der Mehrzahl riet, den kaiserlichen Genossen abzuwarten, drängte Sebastian mit einer Minderheit zur Entscheidung. Diese Meinung kam der Ungeduld des Kaisers entgegen. Zosimos (IV 24), der dem Sebastian den Plan zuschreibt, den Feind, wohl bis zur Ankunft Gratians, im Kleinkrieg zu beschäftigen, dürfte irren. Ammian. (ebd. 7) nennt Sebastians Rat geradezu *adulabilis quorundam sententia regiorum,* die verhindern sollte, daß Gratian Teilhaber am Siege werde, was sich aus der angedeuteten Einstellung Sebastians erklärt. Stein 292 hält gegen Zosimos, der auf Eunapios frg. 47 zurückgeht, an der Angabe Ammians fest, ebenso Solari. Im Vertrauen auf seine Truppen hielt V. den Sieg gegen die angeblichen Zehntausend auch ohne Gratian für gesichert. Er übersah, daß der Feind den Punkt zur Schlacht ausgewählt hatte, er war also nicht Herr der Kriegslage (Runkel 30. Judeich 7 die Verteidigungsstellung V.', 10 die Aufstellung der Goten). Drei Tage nachher (Ammian. Marc. XXXI 12, 3ff.) zog Fritigern, dem daran gelegen sein mußte, die Römer vor dem Eintreffen der westlichen Hauptmacht in den Entscheidungskampf zu drängen, über den Paß von Bujuk—

Derbent vorsichtig bis 15 Meilen vor Nike. Er steuerte damit schon auf die gefürchtete Abriegelung der Rückzugsstraße V.' los, und die Bedrohung von Constantinopel nahm zu (ebd. 2).

Am 8. August, während schon die Römer sich zur Schlacht aufstellten, erschien als Friedensvermittler Fritigerns ein christlicher Presbyter an der Spitze einer Gesandtschaft. Sie schlugen als Bedingungen eines ewigen Friedens die Anweisung von Wohnsitzen in Thrakien vor und boten Heeresfolge an. Dazu schilderte ein vertrauliches Schreiben Fritigerns V. den unbezähmbaren Kampfwillen seiner Mannen. V. entließ die Boten ohne bestimmte Erklärungen, an seinem Entschluß festhaltend (Ammian. Marc. XXXI 12, 8ff. Runkel 32). Bei Tagesanbruch des 9. August (*quintum iduum Augustarum*) trat das Heer zur Schlacht an, im Rücken gedeckt von der festen Stadt Hadrianopel. Die Gegner wurden einander wahrscheinlich nahe dem heutigen Demeranlija ansichtig (Baynes 234f.). Zuerst schien durch rasches Vorgehen der römischen Reiterei am linken Flügel, hinter der das Fußvolk ausgiebig gedeckt war, der Vorteil bei den Römern zu sein (Ammian. Marc. ebd. 12). Da Fritigerns erwartete ostgotische Freunde unter Alatheus und Safrac noch nicht zur Stelle waren, sandte Fritigern nochmals Friedensunterhändler. Der Kaiser verlangte, daß zum Abschluß des Friedens *optimates* der Goten kämen, worauf Fritigern einige Edle vorschlug und von den Römern Geisel forderte. Der dazu in Aussicht genommene Tribun Aequitius (*Valentis propinquus*) weigerte sich (*quia semel captus ab hostibus lapsusque a Dibalto verebatur eorum inrationabiles motus* ebd. 15). Richomer erbot sich freiwillig, doch vereitelte ein voreiliges Vorrücken der scutarii und sagittarii seinen Entschluß. Schon stürmten die ostgotischen und alanischen Reiter von den Höhen vorstoßend herab und drängten das römische Fußvolk in der von Schluchten zerrissenen Ebene zusammen (ebd. 17). Die römische Reiterei war schon kampfunfähig gemacht (ebd. 13, 2). Unter der Wucht dieses Zusammenstoßes brach das römische Fußvolk zusammen. In äußerster Gefahr rettete sich V. zu den lancearii und mattiarii, die noch unerschüttert standen (ebd. 13, 8). Da rief ihm Traianus zu, alle Hoffnung sei verloren, wenn nicht der von der Leibgarde verlassene Kaiser wenigstens irgendwie Deckung fände, worauf Victor die in Reserve aufgestellten Bataver zu seinem Schutze heranzubringen versuchte; da er sie nicht mehr fand, entzog er sich selbst der Gefahr. Ebenso Saturninus und Richomer (ebd. 13, 9). Es war eine vernichtende Niederlage der Römer. In dem unwegsamen Gelände, wo kein Ausweichen möglich war, erlitt das Heer schwerste Verluste (ebd. 18f.). Kaum ein Drittel konnte sich retten, wie Solari Rinnov. 79 meint, in die Donaukastelle am Limes Thrakiens. Ammian und andere Autoren vergleichen diese Niederlage mit der Katastrophe von Cannae (ebd. 13, 19). Auch bei Hadrianopel führte die der römischen Reiterei überlegene germanische, von der die Fußtruppen sich widerstandslos niederhauen lassen mußten, die Entscheidung herbei (Runkel 37. Judeich 11; Chronologie Anm. 2, Plan 17).

Beim Einbruch der Dämmerung fiel nach einer Überlieferung V. inmitten der *gregarii,* von einem Pfeilschuß getroffen. An Ort und Stelle beraubten die Sieger den Toten, so daß niemand sich zu nähern getraute. Später erkannte man ihn nicht mehr (Ammian. Marc. XXXI 13, 12 *ut opinari dabatur.* Liban. or. XXIII, um die Mitte des J. 379 abgefaßt. Socr. IV 38. Hydat. Chron. Eunap. v. soph. Maximos 63). Nach einer andern Version, die Ammian an zweiter Stelle (14, *alii dicunt*) bringt, trugen einige *candidati* und *spadones* den Verwundeten in eine Hütte, die von den Verfolgern umzingelt und in Brand gesteckt wurde. Ein Entronnener habe dieses traurige Ende des Kaisers berichtet (ebd. 15f.). In dieser Form wurde vom Heere der Tod des Kaisers seiner Gattin gemeldet. Chrysost. ad vid. iun. und hom. XV. Hieron. Chron. a. 379 und ep. 60. Zos. IV 24. Theodoret. IV 36. Malal. XIII p. 343. Rufinus fügt der Nachricht hinzu: *quae pugna initium mali Romano imperio tunc et deinceps fuit.* Außer V. fielen Sebastian, Traian, 35 Tribunen und Anführer von numeri, der mag. stabuli Valerianus und der curator palatii Aequitius (Ammian. Marc. XXXI 13. 18). Fritigern bewies bei der Vorbereitung der Schlacht großes strategisches Verständnis. Und doch verdankte er den Sieg wohl hauptsächlich dem vorzeitigen Losschlagen des Kaisers mit unzureichender Streitmacht. Es blieb ein Zufallssieg, der ihn aber zum Herrn der Balkanhalbinsel machte (K. D. Schmidt 243f. it need not have occurred Bury 31). Aus der Niederlage zogen die Römer eine Lehre: dieselben Reiter, die den V. besiegten, verhalfen später Theodosius I. zum Siege, als die Goten, verheerend bis an das adriatische Meer vordringend, von ihm zurückgeschlagen wurden. Über weitere Folgen der Schlacht z. B. für Pannonien s. Alföldi Unterg. I 5. 18.

Am nächsten Morgen (10. August) griffen die Goten Hadrianopel an, wo, wie sie wußten, Schatz und Insignien des V. hinterlegt waren (*potestatum culmina maximarum* Ammian. Marc. XXXI 15, 2). Die Besatzung wehrte sie aber kräftig ab und ein heftiger Regen half mit, sie zum Rückzug hinter ihre Schanzen zu bringen. Die gegen den Rat Fritigerns unternommene Belagerung der Stadt blieb erfolglos (ebd. 10ff.). Gratian erfuhr in Sirmium die Niederlage und den Tod V.' (Zos. IV 24). Sogleich rief er die dem Osten zur Verfügung gestellten Truppen an den Oberrhein zurück. Infolge der Brechung des römischen Widerstandes konnten nun die Westgoten sich mit Ausnahme der befestigten Städte über das weite Gebiet vom Westufer des Schwarzen Meeres bis zu den iulischen Alpen ergießen (Greg. Naz. or. 33, 2). Über Perinthos gelangten sie bis vor Constantinopel. Hier konnte die Kaiserin Domnica mit Geldspenden das aufgeregte Volk beschwichtigen und die Stadt vor Plünderung durch die Goten bewahren (Iord. Rom. 314: *regnumque cognatis usque dum ille Theodosium ordinasset fideliter viriliterque servavit.* Chrysost. a. O.).

IX. Verwaltung.

V. ging im großen und ganzen in der Verwaltung parallel zu den Maßnahmen seines Bruders vor. Doch waren die Verhältnisse im Osten

immerhin stark verschieden von denen im abendländischen Reichsteil. Die finanzielle Lage zeigt ein günstigeres Bild. V. konnte darum in dem Bestreben, die Lage der niederen Volksschichten zu erleichtern, die Steuern um ein Viertel herabsetzen (Themist. or. VII p. 113 a—c. VIII 129. 143). Einige Wirksamkeit erlangten seine Maßnahmen gegen die Mißbräuche der Kommissare (*discussores*), die die Steuerrollen zu überprüfen und das Vorhandensein von Rückständen festzustellen hatten (Const. Cod. Theod. XIII 10, 7 über Ergänz. der Steuerrollen zum Census). Gegen die Willkür der Steuereinnehmer namentlich betreffs der Einlieferungstermine schritt er nachdrücklich ein. Er verbot dem praef. praet. alle Steuererhöhungen (im J. 365 Cod. Theod. XI 16, 11). Er ging darin weiter als Valentinian.

Besonders setzte sich V. für das Wohl der Colonen ein (Schiller 372). Seine Anordnungen weichen entsprechend den orientalischen Lebensformen von denen Valentinians ab. Um den Bauernstand zu erhalten, steuerte er auch energisch dem Unfug, daß die Kleinbauern, um sich der Grundsteuer zu entziehen, sich unter den Schutz einflußreicher Beamten und Großgrundbesitzer oder unter das Patronat der Soldaten stellten (Cod. Theod. XII 1, 128. Liban. II 504 Reiske, or. 47, 5—12 aus 391 oder 392). Der Colone wurde mit Todesstrafe, der Schutzherr mit hohen Geldstrafen bedroht (Cod. Theod. XI 24, 1f. Themist. or. X p. 129 c. Kornemann 456f. Stein 278f. Zugeständnis an die Grundherrschaft bestehend in der Einhebung der Colonensteuern durch sie Cod. Theod. XI 1, 14 vom 1. Mai 371. Seeck Reg. 27ff.). Trotz dieser vielfachen Bemühungen erhöhten sich die Steuerlasten in drückender Weise in den letzten Regierungsjahren infolge der vielen Kriege (Basil. ep. 74. 76. 84. 85. 104. 143. Themist. or. VIII p. 114 a. b). Um die Einnahmen des Fiscus zu steigern, wozu die zahlreichen Einziehungen des Vermögens politisch Mißliebiger nicht ausreichten, suchte V. die Ausbeute der kaiserlichen Bergwerke zu fördern, so in den Marmorbrüchen in Makedonien. Die Bergleute wurden zu Zwangsinnungen vereinigt, für die Abwandernden die gewaltsame Zurückführung in die Bergwerke angeordnet (vgl. die Const. beider Kaiser Cod. Theod. X 19, 3—9. Déchelette-Grenier Man. d'arch. gallorom. II). In der Gemeindeverwaltung traf V. verschiedene Maßnahmen, um die infolge der überhohen mit dem Curialenamt verbundenen Lasten häufige Flucht vor dessen Verpflichtungen zu verhindern, die große Unordnung in die Geschäfte brachte. Die Flucht auf das Land untersagte er durch Cod. Theod. XII 18, 1, stellte auch das Verbergen solcher Flüchtlinge unter strenge Strafe, ebenso den aus demselben Motiv erfolgten Eintritt in das Mönchtum durch Cod. Theod. XII 1, 63 (wohl im J. 370) und in dems. J. Cod. XVI 2, 19 *de curialibus clericis ad curiam revocandis*. Die Übernahme des Curialenamtes des Vaters durch den Sohn macht Cod. Theod. XII 1, 64 zur Pflicht. Besondere Anordnungen für die Curie von Edessa Cod. Theod. XII 1, 79. Das Amt der *defensores plebis* im Interesse der allgemeinen Not der bürgerlichen Kreise förderte V. ebenso wie Valentinian; nach der diesbezüglichen gemeinsamen Verordnung vom 27. April 364 (Cod. Theod. I 29, 1) richtete er noch eine am 10. Aug. 370 an den Senat von Constantinopel (Liebenam Städteverwaltung 489ff. Baynes 552f.). Zur Verwendung für Befestigungsbauten und sonstige städtische Bauerfordernisse gab V. den Städten einen Teil ihrer Ländereien, die zur res privata der Kaiser geschlagen worden waren, zurück. Durch das furchtbare Erdbeben am 21. Juli 365 (Socr. IV 3. Chron. Pasch. Cons. Const. Fasti Vind. a. 365. Gibbon V c. 26), das den ganzen Umkreis des östlichen Mittelmeeres bis tief nach Kleinasien in Mitleidenschaft zog, war die Finanznot der Gemeinden stark angestiegen, V. wandte daher noch Ende des Jahres das Gesetz Valentinians über Rückgabe eines Drittels aus der res privata, dem ehemaligen Gemeindeland, auf die Provinz Asia an. Diese Gewährung bleibt freilich noch hinter der Verfügung Iulians zurück, der den Städten die ganzen Einkünfte überlassen hatte. (Dazu die ausführliche Abhandlung von A. Schulten Zwei Erlasse des K. V. über die Provinzen Asia, Österr. Jahresh. IX [1906] 40ff. u. 182ff. = Bruns Fontes[7] 97 a). Da infolge der Unterschlagungen der Beamten diese Anordnung nur unvollkommen ausgeführt wurde, schärfte er sie Mitte des J. 371 auf Bittgesuche der Städte anläßlich seiner Ankunft in Asia (Mommsen Theod. L. I CCXXLIV) durch einen neuen Erlaß an den proconsul Asiae Dometios Eutropios gegen die Unterschlagungen der Domanialbeamten (*actores*) ein. Eine von Ephesos aus durchgeführte strenge Untersuchung war vorhergegangen. Der Erlaß macht den Statthalter für die richtige Durchführung verantwortlich. Es sollten jetzt die Ländereien selbst den Städten zur Verwaltung gegeben werden, und zwar hatte der Statthalter das Verfahren bei der Aufteilung, der Erhebung der Gefälle und Bestimmung der Anteile der Städte und der res privata in eigene Regie zu nehmen (Heberdey bei Schulten 192. Stein 279). Die scharfe Desavouierung der kaiserlichen Finanzbeamten in diesem mandatum ist nur ein Beispiel der konsequenten Versuche, der ungeheuren Korruption im Beamtenstand zu steuern. Es ist V. ebenso wie Valentinian nur vorübergehend und teilweise gelungen.

Wie Valentinian für Rom manche Wohlfahrtsanordnungen traf, so sorgte V. für Constantinopel. Zur Hebung des Senatorenstandes erließ er im J. 371 Cod. Theod. XII 1, 74; dazu Gothofred. p. 450: Zuweisung reicher Provinzialen). Das ius Italicum (Befreiung der Bürger von der Grundsteuer), das den Bürgern entzogen worden war, gab er ihnen wieder (Cod. Theod. XIV 13, 1. Gothofred. p. 249). Zur Versorgung mit Lebensmitteln traf er verschiedene Maßnahmen. Die gerechte Zuweisung der Lebensmitteltransporte trotz der Schwierigkeiten zur Kriegszeit unter dem praef. praet. or. Auxonios (367—369) lobt Zos. IV 10, 4. Eingehend bemühte sich V. um die Getreidezuteilung, namentlich für Constantinopel (Cod. Theod. XIII 5, 14. 9. 1 XIV 17, 7 vom J. 372). Im J. 370 gab er die Studienordnung Cod. Theod. XIV 9, 1 und 372 für die kaiserliche Bibliothek eine Bibliotheksordnung heraus. Die griechische Abteilung erhielt 4, die lateinische 3 sprachkundige Abschreiber (Cod.

Theod. XIV 9, 2. Themist. or. XIII p. 309) und das nötige Hilfspersonal (Mommsen Ges. Schr. VI 650).

In der Provinzialverwaltung verfügte er die Teilung Kappadokiens in C. prima und secunda. Wegen dieser Angelegenheit hielt er sich um die Jahreswende 371/2 (Mommsen Theod. L. CCL, Clinton z. J.) in Kaisareia auf, brachte wahrscheinlich auch noch das Epiphaniafest dort zu (Basil. ep. 74—78 über die aus dieser Teilung sich ergebenden Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Tyana. Die Maßregel soll dem Wunsche entsprungen sein, den Wirkungskreis des Basilios einzuengen Greg. Naz. ep. 48 u. 58). Eine weitere Anordnung betraf die alle fünf Jahre stattfindende Abhaltung der Festspiele aus Anlaß des Provinziallandtages (conventus) in Asia. Um die bedeutenden Lasten der Spiele gleichmäßig auf die dazu verpflichteten Gemeinden zu verteilen, verfügte V., daß die Spiele nur in den vier Metropolen stattzufinden hätten (Ephesos, Smyrna, Sardes, Pergamon). Damit sind Bestimmungen verbunden, die die wahrscheinlich vorteilhafte Steuerflucht des Asiarchen von seiner Heimatgemeinde, um diese mit der der Spiele zu vertauschen, verhindern sollen Schulten 61ff.: *exemplo Illyrici atque Italarum urbium recte perspeximus* bald nach dem Datum der entsprechenden Const. Valentinians vom 25. April 372.

Das Appellationsverfahren im Gerichtswesen reformierte V. wie Valentinian durch zwei Gesetze (Cod. Theod. XI 31, 6 und 36, 7). Er selbst übte nicht die weise Zurückhaltung Valentinians, sondern nahm gern persönlich Anteil am Gerichtsverfahren. Das Bemühen, ihn von der Vorliebe für Rechtsprechen abzubringen, scheint aber auch nicht ganz lauteren Beweggründen entsprungen zu sein (Ammian. Marc. XXX 4, 1. Seeck Herm. XLI 526).

Auf militärischem Gebiete hat V. nicht reformierend gewirkt. Wie schon seine Vorgänger, so hat auch er viele Germanen in das Heer eingestellt. Trotz der wiederholten Unstimmigkeiten mit den Westgoten warb er sie für den Perserkrieg an. Seine das Heerwesen betreffenden Const. beziehen sich auf Vergünstigungen zur Vermehrung der Rekrutierungen zu den Kriegen, so die Befreiung der Krongüter von der Aushebung, gegeben während des ersten Gotenfeldzuges in Markianopolis am 31. Jänner 368 (Cod. Theod. VII 13, 2), die Steuerfreiheit der Ausgehobenen (ebd. 6 und 7), ebd. 4 die der Veteranen sowie Herabsetzung der Qualitäten der Rekruten und die Art der Heeresergänzung (l. 6 vom 18. Sept. 370 zu Hierapolis für den Perserkrieg und l. 7 ein Aufruf an die Provinzen zu größerer Beteiligung an den Aushebungen für den zweiten Gotenkrieg geg. am 6. Juli 375 zu Antiocheia). Besonders zu Anfang scheint im Heer die starke constantinisch-legitimistische Einstellung und V.' wenig kriegstüchtiges Wesen große Unsicherheit bezüglich des Festhaltens der Soldaten an seinen Fahnen erzeugt zu haben, wie dies im Prokopkriege zum Vorschein kommt. Ebenda zeigte sich aber auch die Treue der Offiziere, die ihm das Heer erhielten. So läßt sich schließlich das Lob des Themistios (or. VIII 116), V. habe, wie die Zucht der Bürger, so auch die im Heere verbessert, rechtfertigen. In den späteren Kriegen fehlen Anzeichen von Versagen des Heeres. Für den von V. angeordneten Grenzschutz s. unter Bauwesen.

X. Münzwesen.

Die meist hochwertigen Goldmünzen V.' tragen die Aufschrift *d. n. Valens max. Aug.* oder *victor semper Aug.*, die Silbermünzen *d. n. Valens perp. felix Aug.* (Cohen-Feuardent Descr. hist. d. monn. 1892 VIII 100—119). Wo V. allein dargestellt ist, trägt er Lorbeer und die Kriegsrüstung, auch das Labarum und einen von der Victoria überragten Globus, die Umschrift *restitutor (restitor) reip.* ebd. n. 84 vielleicht mit seiner Frau Domnica am Revers. Im burgenländischen Fund zu Jabing, der vor dem Sommer 375 in den Boden gelangte, fanden sich auch Valensmünzen aus den J. 364—366 (Sirmium) mit Labarum und victoriola, ebenso aus der Zeit bis 378 (A. Barb Münzf. v. Jabing 374 n. Chr. Num. Ztschr. [1936] N. F. XXIX 61ff.). Daß sich überhaupt in Pannonien Valensmünzen in großer Zahl, mehr als von seinem Bruder, in Umlauf befanden, zeigt Erich Polaschek Zwei röm. Münzsch. aus Wien. Num. Ztschr. 1925 N. F. VIII 127f.; für dieselbe Erscheinung in den Funden in England I. W. E Pearce Num. Chron. 1935, 49f. 1936, 245ff., in Arelate Alföldi ebd. 1924, 69ff.

Für die zu den Quinquennalien und Decennalien ausgegebenen vota publica-Münzen Alföldi Num. Chron. 1924, 71f. und ders. Festival of Isis 15f. 70 und Taf. III 9, 53 Anm. 185. M. Bernhart Hdb. z. Münzk. d. röm. Kais. Halle 1929 Textb. 20. 315. Verzeichnis der Münzstätte für V. 361. Ebd. 57 sind verschiedene Dionysosdarstellungen auf der Rückseite der Contorniaten als Zeichen der Fortdauer des Staatskultes dieses Gottes unter V. erwähnt (Sabatier 73, 7. 74, 9. 10). Bei Alföldi Fest. 16 wird auf die Wiederholung des Valens- und Valentinian-Reverses auf anonymen Serien hingewiesen. Die Ausgabe von Kupfermünzen, die nicht später als 375 für Valens, Gratian und Valentinian II. in Siscia geprägt wurden, ist die letzte dieser Münzstätte bis Theodosius I. (Alföldi Unterg. d. Römerh. in Pannonien 6). Wegen der zahlreichen gemeinsamen Münzen s. auch Art. Valentinianus I und Gratianus. Für V.' Bemühungen, zur Beschaffung der Edelmetalle dem gänzlichen Verfall des Bergbaus, der zusammen mit den Defraudationen fast aller Beamten die Ursache der steten Kurssteigerung des Kupfergeldes im Vergleich zum Golde wurde, zu steuern s. o. Seeck Ztschr. f. Num. Berlin 1890, 156. Die Goldschürfung scheint damals weitgehend in den Händen von Privaten gelegen zu haben. Schon 365 und 367 bestimmten die Const. Cod. Theod. X 19, 3 (Erlaubnis frei zu schürfen) und 4 den von den Goldgewinnern in natura abzuliefernden canon. Den schon lang empfundenen Mangel an Edelmetallen sollte wohl eine (nach Faust. Byz. IV 9 den Christen [Katholiken] auferlegte) Gold- und Silberablieferung beheben, vgl. Cod. Theod. IX 21, 7 vom J. 369, gemildert 374 durch 8.

XI. Bauwesen.

V. hat an zahlreichen Orten Baulichkeiten wieder herstellen oder neu errichten lassen (Am-

mian. Marc. XXX 14, 4. Malal. XIII p. 342 nennt ihn *φιλοκτίστης*). Die durch das verheerende Erdbeben vom J. 365, das sich im J. 368 wiederholte (s. u. Verwaltung und Socr. IV 3. Liban. de ulc. Iul. nece c. 10. Sozom. VI 2. Hieron. Chr. und v. Hilarii. Ammian. Marc. XXVI 10, 15), verursachten Zerstörungen machten solche Arbeiten zu einem dringenden Erfordernis. Von Hafen- und Brückenbauten spricht Themistios (or. XI 150 b). Inschriftlich sind in den Provinzen ausgeführte Bauten erwähnt, die Bauinschrift des Statthalters Ampelius mit ausdrücklicher Dedikation an Valens auf einem großen Fries in Henschir-Mest (Ann. Epigr. 9133, 381 n. 33), eine Bauinschrift des dux Arabiae in Djebel Druza (Hauran) aus einem der Consulatsjahre der Kaiser (ebd. n. 178), die Widmung eines *τετράπυλον ἐπώνυμον τοῦ θειοτάτου βασιλέως ἡμῶν Οὐάλεντος* aus Anlaß der Dezennalien (374) auf der Inschrift von Athribi (Aegypten) Syll. or. 722.

Im syrischen Antiocheia, das er wegen seines milden Klimas und Wasserreichtums als Residenz bevorzugte, errichtete V. ein neues Forum, eine neue Basilica und schmückte die vier schon vorhandenen mit Marmor und Mosaiken (Malal. XIII p. 338. V. Schultze Antiocheia 98). Ein dortiges Volksbad (*Valentinum lavacrum*) erwähnt Ammian. Marc. (XXXI 1, 2). In Tyana wurde unter dem praef. praet. Fl. Domitius Modestus zwischen 366 und 377 eine Johanneskirche geweiht, wohl für arianischen Gottesdienst (nach Rott-Weber Kleinas. Denkm. 379 Rev. ét. gr. XXIII [1910] 327). Für das wiederhergestellte delubrum Proserpinae in Korasion s. Religionspolitik.

An Befestigungsbauten wurden von V. außer dem bereits (s. 1. Gotenkrieg) erwähnten *burgus* an der untern Donau (CIL III 6159. 7494) ein *burgus* in Umm-el-Djemal (Arabien), das für das Beth Gamal Hebraeorum gehalten wird, vom mag. equ. Iulius aufgeführt (CIL III 88), ferner Herstellungen an dem Nordtor der Mauern von Amida (Diârbekr) in Mesopotamien vorgenommen (CIL III 6730), in Isaurien werden Bauten des Statthalters erwähnt (CIL III 4430). Auch der Erlaß an Eutropios, der den Städten aus den *fundi publici* Baumittel zuweist, sollte die Befestigung der Städte fördern (Schulten a. O. s. Verwaltung).

In Constantinopel erbaute V. ein öffentliches Bad, dem er den Namen seiner Tochter Carosa gab (Chron. min. I 240. Die Einweihung im J. 375 Cons. Const. a. 375. Sozom. VI 9. Socr. IV 9. Theoph. 57, 2. Über die zweiten, angeblich nach einer Tochter Anastasia benannten Bäder s. u. Familie). Eine für den Kaiser anläßlich der Truppenschau bestimmte Tribüne ließ er errichten, auch legte wahrscheinlich er den Grund zu dem später von Iustinian vergrößerten oder wiederaufgebauten palatium (Bury 30). Das bei dem begonnenen, dann aber eingestellten Abbruch der Stadtmauern von Chalkedon abfallende Gestein ließ V. vielleicht zur Verwendung bei dem Bäderbau nach Constantinopel schaffen, wobei sich unter den Quadern eine Inschrift mit einem Orakelspruch gefunden haben soll (Ioh. Ant. frg. 184. K. O. Dalman Valensaquädukt in Const., Istanbuler Forsch. III [1933] 4). Der für die anwachsende Stadt wichtigste Bau war der einer ihrer damaligen Größe entsprechenden Wasserleitung. Sie wurde nach dem Siege über Prokop begonnen (368) oder im wesentlichen vollendet (Cedr. I 543, der auch von dem Schöpfbassin und den Festen des um das Werk hauptsächlich verdienten Stadtpraefecten Klearchos berichtet. Theoph. 57, 2. 248, 2) und 373 im Bau abgeschlossen. Dieses Werk erregte allgemeine Bewunderung und Aufmerksamkeit und hat im Osten den Namen des Erbauers durch die Jahrhunderte getragen. Mitunter wurde ihm auch der Name Valentinians gegeben (Socr. IV 8. Zonar. XIII 16, 35; *τὸ ἄριστον τοῦτο ἔργον ὁ ὑποχθόνιος καὶ ἀέριος ποταμός* Greg. Naz. or. XXXIII 6). Für die interessante Geschichte dieses heute noch in beträchtlichen Überresten vorhandenen Baues s. die ausführliche Darstellung von Dalman a. O., dazu die Besprechung von Weigand Byz. Ztschr. 1936, 323.

In Rom wurde V. beim Neubau des pons Aurelius, damals Valentinianus benannt, gleich seinem Bruder als Bauherr gefeiert durch die Inschrift CIL VI 3655 = 31402 = 31412 = Dess. 769, Ephem. epigr. V 1227, ebenso am pons Gratiani, dem Neubau des pons Cestius im J. 370, wo die Inschriften noch in situ erhalten sind (CIL VI 1175f. 31250. 31251. Platner-Ashby Topogr. Dict. of anc. Rome 398f. V. allein Dess. 8948). Auch wurde er allein in Marsala (CIL X 7230), in den großen Thermae maritimae von Ostia durch eine große Inschrift (*restauratae* durch die Kaiser V., Gratian und Valentinian II.) gefeiert (CIL XIV 137. Not. d. scav. 1910 p. 291). In Thugga (Africa) gilt ihm die Inschr. CIL VIII 23973.

Im J. 376 erließ er mit Valentinian ein Verbot der Verwendung von Material alter öffentlicher Bauten für neue Gebäude (Cod. Theod. XV 1. 19). Die zahlreichen bei Straßenerneuerungen im ganzen Reich aufgestellten Meilensteine tragen zumeist die Namen aller gleichzeitig regierenden Kaiser. V. allein wird u. a. genannt auf einer Säule der Straße von Capua nach Regium (CIL XI 6665), bei Ferrara V. und Gratian (Dess. 777), im eigenen Reichsteil V. mit Valentinian I. auf Meilensteinen zwischen Dokimion und Prymnessos in Phrygien (CIL III Suppl. 7172) und bei Eleusis (ebd. 7308 d II 8—10).

XII. Religionspolitik.

Theodoret. IV 19 gibt an, V. sei zuerst nizänisch gesinnt gewesen; daß er auch unter Iulian sein Christentum bekannte, bezeugt Socr. IV 1. Für die strittigen christologischen Fragen hat er sich vor seiner Erhebung wohl kaum interessiert (Baynes Cambr. Med. Hist. I 137). Erst als er von der gemeinsamen Reise der zwei Kaiser aus Illyricum zurückkehrte (364), machte sich der Einfluß seiner Frau (Theodoret a. O.) dahin geltend, daß er sich von dem anomöischen Bischof Eudoxios von Constantinopel beraten ließ, der ihn auf die Seite des strengen Arianismus drängte (anders, aber unrichtig Enciclop. Ital. s. v.). Obwohl er gemeinsam mit Valentinian beim Regierungsantritt ein Religionsfreiheit verkündendes Edikt erließ (von Valentinian selbst im Gesetz *de maleficis* Cod. Theod. IX 16, 9 erwähnt: ... *quibus unicuique quod animo imbibisset, colendi libera*

facultas data est und für V. Cass. hist. trip. VIII 3 und Landulph. hist. rom. XII 3: *interea V ... omnibus dedit licentiam suis sacra celebrari, gentilibus scilicet atque Iudaeis nec non et omnibus haereticis*, ferner die zwei Edikte Cod. Theod. XIII 3, 6 [Lehrfreiheit unabhängig von der weltanschaulichen Einstellung] und X 1, 8 [Rückgabe der auf die Christen übergegangenen Tempelgüter], alles staatspolitische Gesetze, durch die eine neutrale Haltung der Regierung allen Bekenntnissen gegenüber kundgetan wurde [Solari Rinnov. 26], vgl. die nur lateinisch erhaltene Themistiosrede *de religionibus* Seeck Br. d. Lib. 302), begann er eine von der des westlichen Kaisers stark abweichende Religionspolitik, sobald er in seinem Reichsteil Handlungsfreiheit erlangte (Theoph. 51, 5. Greg. Naz. Migne G. 35 ep. XI), indem er zugunsten des radikalen Arianismus dessen zu Kompromissen neigende Richtungen sowie die Katholiken verfolgte und die Vereinigungsbestrebungen dieser Semiarianer mit den Orthodoxen zu verhindern suchte (Liebenam Reichsgewalt 207. Greg. Nyss. Migne G. 44ff. or. vers. episc., Iord. Rom. 308. Rufin. II 2. Sogar Themistios erwähnt seine Intoleranz or. XII p. 161. Theoph. 54, 24 und 55, 3: *διάπυρον Ἀρειανὸν ὑπάρχοντα*. Ioh. Ant. frg. 182. 183. FHG IV 601f. Theod. IV 12. Soz. VI 18. 36, 6. 37, 1. Socr. IV 17f. 21. 22. 32, 3. Malal. p. 342: *δόγματι' ἐξακιονίτης* [sc. *ἐξουκόντιος = ἀνόμοιος*] Rufin. X 28. Hieron. a. 379. Oros. VII 33. Cod. Theod. XII 1, 63). Er war der letzte Kaiser, der den Arianismus offen unterstützte (Baynes 138); daß die Goten alle den Arianismus annahmen, während sie vorher zum Teil Nizäner waren, bewirkte er durch die Entsendung arianischer Lehrer an sie (nach 369 s. o. 2. Gotenkrieg). Schon 365 wies er die von Constantin II. verbannten, von Iulian aber zurückgerufenen Bischöfe wieder von ihren Sitzen. In Alexandrien, wo das Volk wegen der abermaligen Verbannung des Athanasios in heftige Erregung geriet, scheute V. doch die Folgen und rief ihn nach vier Monaten wieder zurück. Bis zum Tode des Athanasios wurde nichts mehr in Alexandrien unternommen (373, Socr. IV 20. Basil. ep. 79. 80. 128 n. 2. Migne G. 29ff. Greg. Naz. or. 43. 44—53. Migne G. 35ff. Greg. Nyss. c. Eunomium. Theodoret. IV 19. Faust. Byz. IV 8. Stein 272). Unter dem Nachfolger des großen Bischofs hatte Klerus und Volk jedoch noch manches zu erdulden. Nach dem Tode des Eudoxios brachte V. trotz der Bemühungen der Katholiken wieder einen Arianer, den Demophilos von Beroia, auf den Bischofsstuhl von Constantinopel (Theodoret. a. O.). Dieselben Versuche, den Arianismus zur herrschenden Religion zu machen, verfolgte V. in Kappadokien, in Nazianzos, besonders aber in Kaisareia. Hier trat ihm schon 365 noch als Presbyter Basilios entgegen. Als er um 371 zum Bischof dieser Stadt ordiniert wurde, ließ der praef. praet. Modestus und darauf V. selbst (*haeretico agmine cinctus*) es sich angelegen sein, ihn durch Versprechungen und Drohungen zu gewinnen. Der charaktervolle und geistreiche Mann zwang dem Kaiser Achtung und Bewunderung ab (auch über die arianische Umgebung des Kaisers Greg. Naz. or. 43. 45f. or. 18, 37. Verteidigung der rechtlichen Lage der Kirche durch Basilios Theod. II 15. IV 15. 16. Niceph. Kall. hist. eccl. II 23 für die zahlreichen auf V. bezüglichen Stellen in den Basiliosbriefen s. Migne G. 27—32 Index). V. verbot ihm Gewalt anzutun, schenkte ihm sogar Ländereien für ein Siechenhaus (Basil. ep. 94), berief ihn auch auf Wunsch der Kaiserin Domnica an den Hof, als sein kleiner Sohn erkrankte (Socr. IV 26. Greg. Naz. or. 43. 53f.). Für die Beziehungen des Kaisers zu Basilios und Gregor v. Nazianz noch Rufin. XI 9.

Als ihm 365 die Teilnehmer an der Synode von Lampsakos ihre gegen die Akakianer und Anomöer gerichteten Beschlüsse mitteilten, annullierte er sie (Sozom. VI 7, 8. Theoph. 55, 12), verlangte, daß sie die Gemeinschaft mit Eudoxios aufrechthielten, und besetzte auf ihre Weigerung ihre Bistümer mit Eudoxianern (Socr. IV 2. Soz. VI 7. Richter 246). Im J. 366 ließ er in Nikomedia eine Synode zur Kräftigung des Arianismus in seiner Gegenwart abhalten. Hier gelang es, durch Drohungen den Bischof Eleusios von Kyzikos, einen Feind des Eudoxios, zur Gemeinschaft mit diesem zu überreden. Als er aber vor seiner Gemeinde widerrief und abdanken wollte, hielt ihn das Volk fest und wies den zum Nachfolger bestimmten Anomöer Eunomios ab. Im J. 367 beschlossen in Tyana die mit Rom in Gemeinschaft getretenen semiarianischen Bischöfe eine große Synode in Tarsos abzuhalten (Theoph. 57, 31). V. verbot sie (Athan. ep. encycl. ad. episc. c. 3. Hist. ariana ad monachos c. 7ff. Socr. IV 9, 12f. 16. Soz. VI 11f. 14. Theod. IV 12f. 24). In diesem Jahre vor Beginn des Gotenkrieges taufte ihn Eudoxios; er soll ihn auch zu einem Eide niemals das *ὁμοούσιον* anzunehmen veranlaßt haben (Theoph. 57, 5).

Die Begünstigung des Arianismus machte V. in manchen Landesteilen sehr unbeliebt. Die Überlassung der Hauptkirche von Constantinopel an Eudoxios für den arianischen Gottesdienst und ähnliche Anordnungen in anderen Städten verursachten viel Mißstimmung unter dem Volke (Malal. XIII p. 342). Auch kam es vielfach zur Verfolgung der Katholiken. So wurden in Antiocheia mehrere Katholiken im Orontes ertränkt, Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben. Um 370 ließ V. in Nikomedia 80 katholische Priester (24 Bischöfe Liebenam Reichsgew. 167), die ihn um schonendere Behandlung gebeten hatten, auf einem Schiff verbrennen (Greg. Naz. or. XLIII 46. Socr. IV 14f. Sozom. VI 13f. Suidas s. v. Ihr Gedächtnistag ist der 16. Sept., etwas anders Socr. IV 16). Über Verfolgungen in Kappadokien im J. 371 durch Modestus vom Augenzeugen Greg. Naz. or. XX. Zwangsweise Einstellung der Kleriker in den Militärdienst durch den vicarius Demosthenes Bas. ep. 237, 2. Greg. Naz. nennt V. *μισοχριστότατος: τετριγὸς ὀλέθριον πᾶσαν ἐκτρῖψαν ἐκκλησίαν, καθ' ἧς ἐρράγη καὶ ὅσην ἐπέλαβε* (or. XLIII 33).

Auch auf dem Wege der Disputation suchte V. seine Meinung durchzusetzen. Er bestellte einen Sophisten zum Kampf gegen die katholische Lehre (Faust. Byz. IV) und veranstaltete ein Religionsgespräch zwischen dem arianischen Bischof Eusebios von Kaisareia und Basilios (ebd. 8). Später milderte er sein Verhalten. Als vor dem zweiten Gotenkrieg die Stimmung gegen ihn sich

stark verschlechtert hatte, ließ er im J. 378 (*sera paenitentia* Prosp. Tiro z. J. 378) die verbannten Bischöfe heimkehren und die in die metalla verurteilten Mönche frei (Rufin. II 13. Hergenröther-Kirsch Kirchengesch. 367. 415f. 467). Gegen das Mönchtum ging V. ebenfalls scharf vor. Soweit er die zahlreichen Mißbräuche bekämpfte, sind seine Anordnungen berechtigt (s. Verwaltung), doch ging er auch gewalttätig gegen die Mönchsniederlassungen vor, weil sie einen starken Rückhalt gegen den Arianismus bildeten (*καὶ αὐτοὺς δε τοὺς κατὰ τὴν ἔρημον ἐμφυλεύοντας τῶν ἰδίων σηκῶν ἀπελαύνεσθαι* Ioh. Ant. frg. 182. Oros. VIII 33). Durch V.' und seiner Beamten ungeschickte Repressionsversuche wurde die Verwirrung in den östlichen Kirchen nur noch größer, bis sich schließlich eine starke Bewegung zum nizänischen Glauben durchsetzte, so besonders im Wirkungskreis der drei großen Kappadokier.

Dem Heidentum gegenüber erwies sich V. im allgemeinen duldsam, ähnlich wie Iovian (Cod. Theod. IX 16 vom 29. Mai 371. Stein 267f.). Die heidnischen Kulte, Libationen, Opfer, Volksschmausereien am Markte, mit Ausnahme der nächtlichen Zusammenkünfte und der Tieropfer, die verboten wurden, erfuhren dadurch eine gewisse Neubelebung. So auch duldete er erneut die Demeterprozessionen und Dionysien in Antiocheia, darüber findet Theodoret scharfe Worte (IV 11. 21. 24). Bemerkenswert ist auch, wie Dittenberger z. Inschr. hervorhebt, daß damals der Statthalter von Isaurien das delubrum Proserpinae in Korasion wieder aufbaute (Syll. or. n. 580 aus Chok Oren in Westkilikien). Gegen die Zauberei und die magischen Künste ging V. durch Cod. Theod. IX 16, 8 = Cod. Iust. IX 18, 8 mit schwersten Strafen vor (s. Theodorosverschwörung. Stein 273 stellt ihre Niederschlagung als ausgesprochene Aktion gegen die heidnisch-neuplatonischen Kreise dar).

XIII. Persönlichkeit.

V. war keine starknervige Natur, wie sein Bruder Valentinianus, die in kritischen Augenblicken die Lage meisterte. Im Prokopaufstand versagte er zweimal und wurde nur von seiner Umgebung von unüberlegten Entschlüssen zurückgehalten. Und auch sein Zurückziehen scharfer kirchenpolitischer Maßnahmen geschah unter dem Druck drohender kriegerischer Verwicklungen (*sera paenitentia*). Auch geistig war er nicht fähig, seiner Regierung den Stempel einer individuell erfaßten Aufgabe zu verleihen. Ammian ist in einer längeren Charakterisierung bemüht, durch viele Details ein lebendiges Bild dieser Persönlichkeit zu entwerfen (XXXI 14). Er rühmt an ihm Treue in der Freundschaft, das Bestreben Ordnung und Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung zu schaffen. Die hie und da von ihm geübte Milde scheint jedoch nicht innerer Güte zu entspringen, sondern dem Zeitgewinn für spätere um so härtere Bestrafung gegolten zu haben. Ein drastisches Beispiel dafür ist das Los des Philosophen Maximos. Unbestritten ist die Sittenreinheit an seinem Hofe, die von keiner Seite angefochten wird. Daß es ihm an eigentlicher Regentenfähigkeit gefehlt habe, betont Ammian schon XXIX 2. 18; er habe nicht verstanden, was das imperium eigentlich sei: *cura salutis alienae boni moderatoris esse restringere potestatem*. Seine Rücksichtslosigkeit, leichte Zugänglichkeit für Angebereien, sein Zornmut, besonders aber die zu Habsucht sich steigernde Sparsamkeit, zeigen hinter Ammians gut gemeintem Lob einen recht dunklen Grund. Trotz seiner einsichtsvollen Steuerpolitik, die Themistios mit Berechtigung vom Völkerglück im ersten Jahrzehnt seiner Regierung zu sprechen erlaubt, blieb Constantinopel immer unruhig, ging ohne Widerspruch auf die Usurpation Prokops ein und aus Antiocheia, seinem Lieblingsaufenthalte, wo man aber alle Schrecken der Theodorosprozesse erlebte, berichtet Ammian, es sei bei den häufigen Zänkereien und Pöbelaufläufen zur Gewohnheit geworden zu rufen: *vivus ardeat Valens*. Seine Unbeliebtheit erstreckte sich auch auf das Militär. Es wurden mehrmals Anschläge auf sein Leben versucht, nicht lang vor der Theodorosverschwörung trachtete der scutarius Sallustius ihm in einem Walde bei Antiocheia nach dem Leben (Ammian. XXIX 1, 15f.).

V.' Bildung war sehr bescheiden, er konnte nicht griechisch und auch alles philosophische Denken oder juristische Schulung war ihm fremd (Ammian. Marc. XXXI 14, 5 *subagrestis ingenii nec bellicis nec liberalibus studiis eruditus*). Themistios wünscht ‚mit der echten Unverschämtheit eines Griechen' zum ersten Male, die lateinische Sprache, *τὴν διάλεκτον κρατοῦσαν*, zu sprechen (or. VI). Die abergläubische Scheu vor Zauberei und allen damit zusammenhängenden Übungen teilte er mit Valentinian, aber auch bei ihm war sie mehr ein vielfach berechtigtes Gefühl der Unsicherheit gegenüber der politischen Gefahr, die aus den solchen Gebräuchen huldigenden Kreisen der neuplatonischen heidnischen Anhänger Iulians seiner Herrschaft drohten. Maximos als der berühmteste Adept magischer Künste entging darum schließlich einem gewaltsamen Tode nicht (Eunap. v. soph. p. 88f. Seeck Br. d. Lib. 209).

XIV. Äußere Erscheinung. Bildnisse.

V.' Äußeres wird als wenig ansprechend geschildert, von dunkler Gesichtsfarbe, mit einem getrübten Auge, einer untersetzten schlappen Gestalt (*incurvis cruribus extanteque mediocriter ventre* Ammian. Marc. XXXI 14, 7). Das Münzbild zeigt weiche Gesichtslinien, die von dem härteren Typus seines Bruders abstechen. Die Marmorköpfe, der eine etwa aus dem J. 364 in der Villa d'Este, Tivoli, und ein zweiter in Florenz, Uffizi, zeigen eine kräftige faltige Stirne mit schräg geschwungenen Brauen, zwei senkrechte Falten über dem Nasenansatz, die Florentiner Büste, die besser erhalten ist, einen schlaffen, dünnen Mund und unentschiedenen Blick (Delbrück Spätantike Kaiserportr. 183f.). Die vergoldeten Bronzefragmente der großen Statue, die am pons Valentinianus von ihm aufgestellt war, sind zu gering, um ein auch nur annähernd deutliches Bild von ihm zu ergeben (Delbrück 182. Herb. Koch Großbronzen der röm. Kaiserz. Berlin 1927 II 56ff.). Ein weiteres Standbild scheint ihm am Forum in Rom gewidmet worden zu sein; dessen Basis mit der Inschrift wurde vor S. Adriano ausgegraben (CIL VI 1174). An anderen Orten fanden sich solche Basen, so in Hieropolis (Castabale) in Kilikien (CIL III Suppl. 13620 und Rev. arch. 1898 I 464, 57), in Myra in Lykien (CIL III 12127).

XV. Familie.

V. war mit Albia Domnica verheiratet, der Tochter des Petronios, eines Mannes von unbedeutendem militärischem Range, der aber als Schwiegervater des Kaisers rasch zum Patriciat und wenn auch nur auf kurze Zeit zu einflußreicher Stellung emporkam (s. o. S. 2099). Vielleicht ist in dem Marmorkopf einer Augusta im Museum zu Timgad in Numidien, falls er nicht Valentinians I. erster Frau Marina (Severa) angehört, Domnicas Porträt zu sehen, eine Ehrung, wie sie auch ihrem Gatten im anderen Reichsteil bereitet wurde. Er stammt etwa aus dem J. 370 (Delbrück Kaiserp. 193). Der Ehe entstammte sicher eine Tochter Carausa (Carosa), deren Namen V. den von ihm erbauten und 375 eröffneten Thermae Carosianae in Constantinopel gab (Seeck o. Bd. III S. 1606). Sie war mit einem Prokopios, wahrscheinlich praef. urbi von Constantinopel im J. 377 (Seeck Br. d. Lib. 247), verheiratet. Daß ihr Name auf eine Verbindung der Familie der Valentiniani mit dem gallischen Usurpator Carausius hindeutet, der 386 mit Truppen aus Italien und Moesien (Singidunum und Viminacium) zur Macht kam (Num. Chron. 1924 S.-Ber. S. 64), läßt sich nur vermuten. Von einer zweiten Tochter Anastasia, der V. gleichfalls Bäder gewidmet hätte, sprechen Socr. IV 9. Sozom. IV 9. Chron. pasch. a. 364. Teoph. 57, 1. Dies scheint nach Seeck o. Bd. I S. 2065 eine Verwechslung mit der gleichnamigen Schwester Constantins d. Gr. zu sein, nach der dieser Kaiser Bäder in der Hauptstadt benannte. Über den 366 geborenen als Kind verstorbenen Sohn Valentinianus Galates s. d. Außer den Verwandten, die den westlichen Reichsteil beherrschten, wird nur einmal ein *propinquus Aequitius* erwähnt (Ammian. Marc. XXXI 12, 15). Er fiel bei Hadrianopel (ebd. 13, 18). Falls Ammian (XXXI 14, 2) nicht der Eifersucht gedenkt, mit der V. die Vormachtgelüste seiner westlichen Verwandten sah, könnte in den Worten: *pervigil semper et anxius, ne propinquitatem quis praetendens altius semet ferret*, an andere im Osten lebende Verwandte gedacht werden. In Rom fand sich die Grabschrift eines *Fl. Valentis protector* CIL VI 32941. Insc. Chr. urb. Romae. N.S. I n. 1620.

[Assunta Nagl.]

4) Valens, *Valens superior* ... *avunculus* ... *alii tantum avunculum dicunt* des V. (des Folgenden), der unter Gallien Gegenkaiser war (Script. hist. Aug. tyr. trig. 20). Er gehört, wie Trebellius Pollio a. O. und 31, 8, selbst sagt, älterer Zeit an und ist an dieser Stelle nur zur Füllung eingeschoben, damit die Zahl der Tyrannen 30 erreiche (H. Peter Die röm. sogenannten dreißig Tyrannen, Abh. Leipz. Ges. 1909, 198. 215). Er könnte mit Decius' Gegenkaiser des J. 250 n. Chr. *Iulius Valens Licinianus*, o. Bd. X S. 845, gleichzusetzen sein, wobei man allerdings den Zusatz *in Illyrico* tyr. trig. 20, 3 als Irrtum ansehen müßte. Ohne zureichenden Grund möchte Peter 215 in ihm möglicherweise, und zwar wohl um diese Ortsangabe begreiflicher zu machen, *L. Priscus* sehen, ‚den Statthalter von Macedonien, der dort die Herrschaft gleichzeitig mit V. an sich riß, aber ebenfalls bald ein Ende fand' (Vict. Caes. 29, 2f. Chron. min. I p. 521, 40. Dexippus frg. 19 FHG III p. 676. Iord. Get. 18, 102). S. auch O. Th. Schulz vom Prinzipat zum Dominat 115 m. Anm. 256. Die Identifizierung mit dem Folgenden in Prosop. imp. Rom. II 217, 399 ist ein Versehen, das ebd. III 348, 6 und 7 berichtigt ist.

5) V., Gegenkaiser in Macedonien zu Valerians und Galliens Zeit (Vict. ep. de Caes. 32, 4). Er war von Gallien mit dem Proconsulat dieses Gebietes betraut — Groag Die röm. Reichsbeamten von Achaia bis auf Diokletian, Schriften der Balkankommission IX 95: ‚Ob V. tatsächlich als Proconsul Macedonia oder Achaia — beide Provinzen waren *provinciae inermes* — verwaltete, erscheint recht zweifelhaft. Aus den Quellen wird man nur schließen dürfen, daß Griechenland und Mazedonien zu seinem ephemeren Herrschaftsbereich gehörten' —, und Piso zog im Auftrage Macrians gegen ihn, um ihn, den Anhänger Galliens, unschädlich zu machen, wenn nötig zu töten (Script. hist. Aug. tyr. trig. 19. 1ff. 21, 1. Gall. 2, 2). Auf diese Nachricht hin weiß V. sich nicht anders zu helfen, als sich selbst zum Kaiser erheben zu lassen. In Thessalien scheint es zu einem zunächst für V. unglücklichen Kampf gekommen zu sein: V. gab Thessalien, in das sich Piso zurückzog (Gall. 2, 3), auf (tyr. trig. 21, 1), und Piso erhält angeblich den Beinamen *Thessalicus* (tyr. trig. 21, 1. Gall. 2, 4). Ammian. Marc. XXI 16, 10 wird V. *Thessalonicus* genannt, woraus geschlossen werden könnte, daß Thessalonike der Ort seiner Erhebung oder der Mittelpunkt seines kurzdauernden Herrschaftsgebietes war. Über Beinamen nach dem Ort der Erhebung vgl. O. Th. Schulz Vom Prinzipat zum Dominat 126, A. 282. A. Duncker Philol. XXVII 351ff. und Th. Bernhardt Politische Gesch. des röm. Reiches von Valerian bis zu Diokletians Regierungsantritt 25 (beide veraltet) wollen ihn in Verbindung mit den Goteneinfällen bringen. Es gelingt V. jedoch, Piso töten zu lassen (Gall. 2, 4. tyr. trig. 21, 1), was er aber nachher angeblich tief bedauert (tyr. trig. 21, 2). Er wird selbst bald darauf von seinen Soldaten getötet (tyr. trig. 19, 3. 21, 3). Zu datieren sind diese Ereignisse in das J. 261 n. Chr. (Groag a. O. Schiller Gesch. röm. Kaiserr. I 2, 835). Vgl. auch H. Peter Die röm. sogenannten dreißig Tyrannen, Abh. Ges. Leipz. 1909. Die Münze Eckhel VII 450. Cohen^2 VI p. 67. dürfte unecht oder nicht auf V. zu beziehen sein. V. ist nicht identisch und nicht zu verwechseln mit einem Gegenkaiser zu Decius' Zeit, *Iulius Valens Licinianus*, o. Bd. X S. 845; s. auch den vorigen Artikel.

[Dorothea Sträussler.]

6) Valens, im J. 15 n. Chr. Praetor am Aerarium, genannt in den Fasten der *scribae quaestorii sex primorum* CIL I^2 p. 74, 16 (*Valente pr.*). Über das *collegium* der *scribae quaest.*, die *sex primi* und die *praetores aerarii* s. Borghesi Bull. Inst. 1856, 60. Mommsen Röm. Mitt. 1891, 157ff.; St.-R. II^3 557. 560 Anm. I^3 347, 2. Vgl. Prosop. Rom. III 348, 5.

[Lambertz.]

7) Mitregent des Kaisers Licinius (s. o. Bd. XIII S. 225, 10ff.). *C. Aur(elius) Val(erius)*

Valens P(ius) F(elix) Aug(ustus) auf Münzen (Cohen VII² 223. Maurice Numism. Constantinienne III 117, I 2. 263, I 2; vgl. III 114. I, XCVI. Laffranchi Riv. Ital. Numism. XXXII 1919. 1ff. E. Stein I 145, 1. Bernhart Hdbch. z. Münzkunde d. röm. Kaiserzeit S. 311, Tafel 20). V. war zuvor *dux limitis* (Origo Constantini = Anonym. Vales. 5, 17. Mon. Germ. A. A. IX Chron. Min. I 9, 4 Mommsen). Sein Kommandobereich wird nicht angegeben, doch müssen wir diesen an der Donaugrenze suchen, und Gwatkin wird mit der Bezeichnung ,Illvrian general' recht haben. V. wurde nach der Niederlage, die Constantin I. dem Licinius bei Cibalae am 8. Oktober 314 beibrachte, von diesem zu seinem Mitregenten und zwar nach dem Münzausweis zum Augustus erhoben, während die literarischen Quellen ihn zum Caesar, das freilich in späterer Zeit oft genug nicht in dem speziellen staatsrechtlichen Sinne gemeint ist, gemacht sein lassen (Anon. Vales. Zosim. II 19, 2. 20, 1. Polemii Laterc. Mon. Germ. A. A. IX Chron. Min. I 522, 62). Danach wird V. irrtümlich auch in der neuesten Literatur noch als Caesar bezeichnet, so z. B. bei Hönn und Lietzmann Gesch. d. alten Kirche III 152. Ps. Aurel. Victor de Caesar. 40, 2 sagt *V. imperator creatur*, aber irrtümlich wird er hier 41, 6 V. mit Martinianus verwechselt (s. o. Bd. XIV S. 2016). Als dann eine zweite Schlacht auf dem Campus Mardiensis (Iarbiensis Seeck Untergang I³ 507) das Heer des Licinius, das unter tätiger Hilfe des V. neu formiert worden war, im November wieder eine Niederlage erlitt (Anon. Vales. Chron. Min. I 9, 4f. Zosim II 19, 2f.), wichen Licinius und V. auf Beroia aus (Anon. Vales. 5, 18. Chron. Min. I 9, 9f.). Bei den folgenden Friedensverhandlungen forderte Constantin I. den Rücktritt des V., den er dabei als elenden Sklaven bezeichnet haben soll (Petrus Patr. frg. 15. FHG IV 190. Hist. Gr. Min. I 434, 30 Dind.), ins Privatleben (Anon. Vales. 5, 18. Chron. Min. I 9, 14; vgl. Zosim. II 20, 1. Petrus Patr. frg. 15 FHG IV 189f. I 435, 2 Dind. Excerpta de legat. I 2 S. 394, 33ff. de Boor). Licinius aber ging noch weiter und ließ seinen Mitaugustus töten (Ps. Aurel. Victor de Caesar. 40, 9). Burckhardt Die Zeit Constantins d. Gr.³ 349. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 197. Baker Constantine the Great 178f. Gwatkin Cambr. Mediev. Hist. I 7. Seeck Untergang I³ 162. 164. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 144f. Hönn Konstantin d. Gr. 116f. Mattingly Cambr. Anc. Hist. XII 692.

8) Flavius V. s. o. Bd. VI S. 2622, 200.

9) Astrolog, den Constantin I. bei der Gründung Konstantinopels berufen haben soll, damit er am Geburtstage der Stadt am 11. Mai 330 die Voraussagen für ihre Dauer gebe (Zonaras XIII 3 P II 6 Cf. Fabricius Bibl. Gr. IV III 21 S. 145 Harles) Bouché-Leclercq L'Astrologie Grecque, 1899. S. XIII, VI möchte in ihm mit Salmasius De annis climacteriis et antiqua Astrologia diatribae, 1648. 553 eine geschichtliche Persönlichkeit der konstantinischen Zeit erblicken und bringt mit ihm die in der Anthologie mit dem Vermerk ἐκ τῶν Οὐάλεντος gegebenen Auszüge zusammen. Vgl. im übrigen den Artikel Vettius Valens.

10) Gesandter des Magnentius (s. o. Bd. XIV S. 448, 17ff.), der mit anderen auf dem Weg über Afrika und Ägypten nach dem Osten reiste (Athanas. apol. c. Arian. 9. Migne G. XXV 605 C).

11) Wurde von Libanios dem Kyrillos (s. o. Bd. XII S. 175, 4) empfohlen und überbrachte ihm einen Brief im J. 359/60 (ep. 165, 1 = X 157, 6 F.). Im gleichen Jahr erwähnt Libanios einen Konflikt des V. mit Eudaimon (Seeck Briefe des Libanius 131 I) in ep. 167 = X 158, 3; vgl. Seeck 367.

12) Comes domesticorum peditum in der Zeit nach Stilichos Sturz. In dieser Stellung war er Adressat von Cod. Theod. XIV 5, 42 vom 14. November 408 (Seeck Regesten). Etwa im März 409 wurde er vom Kaiser Honorius als des Turpilio (s. d.) Nachfolger zum magister utriusque militiae befördert (Zosim. V 48, 1. Olympiodor. frg. 13 FHG IV 60 a. Hist. Gr. Min. I 454, 7f. Dind.). In dieser Stellung ging er mit einer Gesandtschaft zu dem Usurpator Attalus (Olympiodor.), wahrscheinlich in den letzten Tagen des J. 409. Sein Nachfolger wurde Flavius Constantius (s. o. Bd. IV S. 1099, 9). Sundwall Weströmische Studien S. 141, 482 mit S. 5. 35, 1. 36, 5. Bury Hist. of the Later Roman Empire I² 179, 4. Enßlin Klio XXIV 468f. 471.

13) Dux, der 408 dalmatinische Truppen befehligte und bei des Alarich Nahen 6000 Mann als Besatzung nach Rom führen sollte, wurde auf dem Marsch von den Goten überfallen und konnte sich nur mit wenigen seiner Leute nach Rom retten (Zosim. V 45, 1f.). Ende 409 wurde V. von dem Usurpator Attalus zum Magister equitum praesentalis neben Alarich als Magister peditum praesentalis ernannt (Zosim. VI 7, 2), wurde aber noch in der ersten Hälfte 410 auf Betreiben des Alarich, weil man Verrat von ihm fürchtete, beseitigt (Zosim. VI 10, 1). Manitius Cambr. Mediev. Hist. I 271f. Hodgkin Italy and her Invaders I² 778. 786, 1. Sundwall Weström. Studien S. 141, 483 mit S. 4. 38, 8. Grosse Röm. Militärgesch., 1920. 189. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme, Ostgermanen, I² 444. Enßlin Klio XXIV 469.

14) *Va]lens v(ir) d(evotissimus) comitiacus* (s. o. Bd. IV S. 715) starb 487 im Alter von 70 Jahren in Rom (CIL VI 32966. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 342).

15) *F]l(avius) V. ex praepositis*, der mit Eustorgia vermählt eine Tochter Severa hatte (CIL III 410. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 446 A).

16) *F(lavius) V. protector civis Concor[diensis]*, starb in Rom (CIL VI 32941. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 471).

17) Presbyter in Philippi, der Veruntreuung von Gemeindegeldern überführt. Auf seinen Fall ging Polykarp von Smyrna (ad Philipp. 11; s. o. Bd. XIX S. 2235, 66ff.) ein. Harnack Mission u. Ausbreitung I⁴ 218.

18) Bischof von Jerusalem, der 28. in der Bischofsreihe (Euseb. hist. eccl. V 12, 2 und danach Hieronym. Chron. 2201 S. 209, 2 Helm. Prosper Chron. Min. I, Mon. Germ. A. A. IX 432, 715 Mommsen. Harnack Mission u. Ausbreitung II⁴ 638, 3; Chronologie I 220f.).

19) Märtyrer von Aelia (Jerusalem) in der Verfolgung unter Maximinus Daia zusammen mit Pamphilos (s. d.) am 16. Februar 309 wird wegen

seiner Schriftkenntnis und seines Wissens von Eusebios gerühmt (Euseb. de mart. Palaest. 11, 4).

20) Bischof *a Dacia Ripensi de Isco*, das ist Oescus (s. o. Bd. XVII S. 2033), nahm als Anhänger des Athanasius an der Synode von Serdica 343 teil (Athanas. apol. c. Arian. 50. Migne G. XXV S. 337 A. Hilar. Pict. Coll. Antiar. Paris. Ser. B II 4 [54] CSEL LXV 139, 1. Mansi III 49 C. VI 1218 C).

21) Bischof von Mursa (s. o. Bd. XVI S. 670), Arianer, mit Ursacius (s. d.) von Singidunum der Hauptführer des Arianismus in der westlichen Reichshälfte (vgl. Rufinus Apol. praef. 5 CSEL XLVI 4, 15. Lucifer de non conv. c. haeret. 7; de s. Athanasio I 9 CSEL XIV 15, 21; 81, 3). Als junger Mann hatte er den Arius während seiner Verbannung nach Illyricum als Lehrer (Athanas. ep. ad episc. Aeg. 7. Migne G. XXV 552 A). Auf der Synode von Tyrus 335 war er schon als Bischof anwesend, noch ,jung an Jahren und Gebahren' wie später eine ägyptische Synode von ihm sagt (Athanas. apol. c. Arian. 13. XXV 269 C; vgl. Hilar. Pict. Coll. Antiar. Paris. Ser. B II 4 [12] CSEL LXV 129, 7), und hielt sich dort, wie schon vorher (Socrates hist. eccl. I 27, 7; vgl. II 12, 3) zu des Athanasius Gegnern (s. o. Bd. XVI S. 675, 43ff.). V. gehörte damals zu der Untersuchungskommission, die mit einer militärischen Eskorte und einem Geleitbrief an den Praefectus Aegypti Philagrius (s. o. Bd. XIX S. 2105) nach der Mareotis entsandt wurde, um Material für die Klagen gegen Athanasius zu sammeln (Athanas. apol. c. Arian. 72ff. XXV 377 C. 380 B. 384 A. 385 A. Socrates hist. eccl. I 31, 3. Sozomen. hist. eccl. II 25, 19. Theodoret hist. eccl. II 16, 10f. III 22, 1). Die Teilnehmer der Synode von Tyrus begaben sich dann auf Befehl des Kaisers Constantin I. zur Einweihung der Grabeskirche nach Jerusalem (Socrates I 33, 1). V. folgte dann zusammen mit den damals führenden Bischöfen der Einladung des Kaisers nach Konstantinopel, um dort eine Entscheidung über Athanasius zu treffen, und war dort am 5. Februar 336 anwesend (Athanas. c. Arian. 87. XXV 405 A. Mansi II 1167 D. Socrates I 35, 2. Sozomen. II 28, 13).

Auch weiterhin und erst recht nach dem Thronwechsel, der im Osten den arianerfreundlichen Constantius II. zur Regierung brachte, muß sich V. zu dem Kreis des Eusebios von Nikomedeia, der jetzt Bischof von Konstantinopel geworden war, gehalten haben, wie die Äußerung der erwähnten ägyptischen Synode zeigt. Auch muß der Brief der Eusebianer an Iulius von Rom (338) seinen Namen getragen haben (Athanas. apol. c. Arian. 20 XXV 281 A; vgl. 44 S. 525 A. Theodoret II 8. 6. Leonis opera III. Migne L. LVI 841 B). Als nach des Eusebios Tod gegen den wieder zurückgekehrten athanasianischen Bischof Paulus 341 Makedonios zum Gegenbischof geweiht wurde, war V. in Konstantinopel (Socrates II 12, 2). Auch er soll versucht haben, seinen Bischofssitz zu wechseln und soll in Aquileia Unruhen hervorgerufen haben, bei denen der Bischof Viator tödlich verletzt wurde (Hilar. Pict. Ser. B II 4 12 S. 129, 8ff.). 343 auf der Synode von Serdica/Philippopolis hielt sich V. zu den orientalischen Athanasiusgegnern (Mansi VI 1211 A. 1214 A. 1215 A. C. 1219 C. 1221 C. 1222 A. 1223 C) und wurde mit anderen von den orthodoxen Gegnern abgesetzt (Athanas. apol. c. Arian. 36. 43 48f.; hist. Arian. ad monach. 17. 44; vgl. 16. XXV 309 C. 324 A. 333 A. 336 A. 713 A. 744 D; vgl. 712 B. Hilar. Ser. B II 1, 7. 2, 3. S. 119, 10. 131, 4. Sozomen. III 12, 3. Theodoret II 8, 28. 33. 38. 16, 11), wovon in einem Synodalschreiben an alle Bischöfe Mitteilung gemacht wurde (Athanas. c. Arian. 44ff. XXV 323f. Theodoret II 8, 1ff.). Die Orientalen antworteten in einem Rundschreiben, das die Führer der Synode von Serdica exkommunizierte. V. war der einzige der Bischöfe der westlichen Reichshälfte, der trotz der dem Athanasius freundlichen Haltung seines Kaisers Constans dieses Schreiben unterzeichnete (Hilar. Ser. A IV 3. S. 78 [73], 6. Mansi III 140 C; s. o. Bd. IV S. 1058, 51ff.). Auch nach der Synode galt V. als einer der Hauptstreiter gegen die Beschlüsse von Serdica (Sozomen. II 13, 3). Doch unter dem Eindruck der beginnenden Aussöhnung der kaiserlichen Brüder Constans und Constantius und der damit zum Ausdruck kommenden Nachgiebigkeit des letzteren (s. o. Bd. IV S. 1059, 28ff.) revidierte V. und mit ihm Ursacius seine Haltung aus Sorge vor Constans, wie sie beide später zugaben (Athanas. ad monach. 29. XXV 725 B f.). Sie reichten der Mailänder Synode von 347 eine Bekenntnisschrift mit der Verurteilung des Arius ein und erschienen, wohl auf Veranlassung dieser Synode, in Rom, wo sie in einem Schreiben an Papst Iulius die Kommunion mit Athanasius aufnahmen (Hilar. Ser. B II 6. S. 143, 7ff. Athanas. apol. c. Arian. 58. XXV 353 A ff. Sozomen. III 23, 1f. VI 18, 5; vgl. Socrates II 12, 4. 37, 59 f.), worauf Iulius seinerseits ihnen die Wiederaufnahme gewährte. Kurz nachher sandten sie sogar an Athanasius einen Brief (Athanas. apol. c. Arian. 58 mit 1; ad monach. 26. vgl 44. XXV 356 A mit 249 A; 724 A f., vgl. 745 B. Hilar. Ser. B II 7. S. 145, 9. Sozomen. III 24, 1 mit Socrates II 24, 5).

Vier Jahre später änderte sich die Lage, als nach des Constans Sturz durch Magnus Magnentius Constantius II. auf dem Feldzug gegen den Usurpator 351 nach Mursa kam. Während der Schlacht bei dieser Stadt verweilte Constantius im Gebet mit V. in einer Märtyrerkirche vor ihren Mauern. Der Bischof über den Verlauf des Kampfes unterrichtet, verkündete dem Kaiser den Sieg, dessen sichere Kunde er von einem Engel erhalten haben wollte. Jedenfalls steigerte sich dadurch der Einfluß des umtriebigen Bischofs auf den Kaiser, der später zu sagen pflegte, durch des V. Verdienst, nicht durch die Tapferkeit seines Heeres habe er gesiegt (Sulpic. Sever. Chron. II 38, 4ff.; s. o. Bd. IV S. 1068, 58ff. 1070, 38ff.). Bald nach dem Sieg berief der Kaiser in Sirmium eine Synode zusammen, an der V. tätigen Anteil hatte (Mansi III 179ff. mit 253f. Sozomen. IV 6, 4). Um diese Zeit begann dann wieder sein Angriff auf Athanasius V. und Ursacius erklärten ihre frühere Versöhnlichkeit als unter Zwang erfolgt und forderten eine neue Untersuchung (Athanas. ad monach. 29. 44. XXV 725 B. 744 D). Nach dem Endsieg über Magnentius trat 353 eine Synode in Arelate zusammen. Hier verhinderte V. und seine Partei, daß zuerst

über Glaubensfragen verhandelt werde, und forderte vorher die Verdammung des Athanasius (Sulpic. Sever. Chron. II 39, 2f.). Er setzte sich durch und erreichte beim Kaiser, daß er mit seinem Machtwort und Drohungen die Unterschrift der anderen erzwang (Athanas. apol. ad Const. 27. XXV 629 B; vgl. Liber pontif. 46, 2. 4. 6 S. 96, 12. 98, 4. 9. 12. 99, 1 Mommsen). Doch ließ sich der Kaiser bewegen, das Urteil noch nicht zu vollstrecken und ließ den Fall nochmals auf eine neue Synode in Mailand bringen, die 355 zusammentrat (s. o. Bd. IV S. 1073, 48ff. 1074, 37ff.). Vielleicht in der Zwischenzeit ist die uns verlorene Schrift des Athanasius in einem Buch gegen V. und Ursacius, die Hieronymus de viris ill. 97 nennt, geschrieben. Auch in Mailand war es wieder V., der die Verurteilung des Athanasius zum Hauptpunkt der Verhandlung machte (Sulpic. Sever. Chron. II 39, 3f.) und durch persönliches, gewalttätiges Eingreifen verhinderte, daß die Glaubensfrage behandelt wurde (s. o. Bd. IV S. 1075, 12ff. Hilar. II B Appendix 3 [8]. S. 187, 13ff.; vgl. auch Athanas. ad monach. 41. XXV 741 A und Lucifer ep. 1. CSEL XIV 319, 13f.). Freilich hatte V. dabei zeitweise keinen leichten Stand, da man ihm und Ursacius vorhielt, daß sie ja früher ihre vorigen Anklagen gegen Athanasius zurückgenommen und mit ihm kommuniziert hatten. Aber sie drangen durch, und der Kaiser entschied im Sinne der Anklage. Zur Überwachung der Durchführung der Beschlüsse wurden Kleriker des V. bestellt (Athanas. ad monach. 31. XXV 728 D). Wohl wandte sich nachher Hilarius in einem Schreiben an Constantius gegen Ursacius und V. (II B Appendix 1 S. 181ff.), und Papst Liberius hatte in seiner Unterredung mit dem Kaiser in Mailand nochmals an die frühere Verurteilung des V. erinnert (Theodoret II 16, 11), auch ein Brief des Ossius wandte sich gegen den Einfluß des V. und Ursacius (Athanas. ad monach. 44. XXV 744 D). Aber sein Einfluß blieb unerschüttert.

Als Constantius 357 seinen Hof nach Sirmium verlegte, wurde sicher auf des V. Betreiben der hochbetagte Bischof Ossius dorthin berufen, und unter dem Drängen des V. und Ursacius gab der Greis schließlich seinen Widerstand auf (Athanas. ad monach. 45. XXV 749 A. Socrates II 29, 3). In Sirmium trat dann eine Bischofsversammlung zusammen, die eine Glaubenserklärung, die sogenannte zweite sirmische Formel, beschloß, in welcher der Gebrauch der Worte *ὁμοούσιος* und *ὁμοιούσιος* als nicht in der heiligen Schrift enthalten abgelehnt wurde (Athanas. de synod. 28. Migne G. XXVI 740 C ff. Hilar. de synod. 3. 11. Migne L. X 482 B. 487 A ff. Phoebad. Agenn. c. Arian. 23. Migne L. XX 30 B. Socrates II 30, 31. Sozomen. 12, 6. 15, 2). Zu dem hier gewonnenen Ergebnis beglückwünschte ihn Eudoxius von Germanicia (s. o. Bd. VI S. 928), der eben Bischof von Antiochia geworden war, in einem Brief (Sozomen. IV 12, 7), weil er die westlichen Bischöfe so auf den rechten Weg gewiesen habe. Schließlich ließ sich auch der verbannte Papst Liberius zur Nachgiebigkeit bewegen und richtete außer einem Schreiben an die Orientalen, in dem er den Athanasius preisgab, auch eines an Ursacius, V. und Germinius (Hilar. Ser. B VII 8, 1. S. 168, 9 und VII 10. S. 170, 11). Bald danach, anfangs 358, trat V. für eine kombinierte Glaubensformel ein, zu welcher sich der Kaiser durch eine Abordnung orientalischer Bischöfe unter Führung des Basileios von Ankyra hatte bewegen lassen (Sozom. IV 15, 2), wie denn überhaupt V., um nicht als unentwegter Arianer zu erscheinen, zu Konzessionen geneigt war (Hieronym. adv. Lucifer. Migne L. XXIII 171. Hilar. Ser. B VII 9. S. 170, 6). Für das von Constantius zur endgültigen Regelung der Glaubensfrage in Aussicht genommene, von V. befürwortete große Konzil (Athanas. de synod. 1. XXVI 249 A), das schließlich 359 für die östliche Reichshälfte in Seleukeia, für den Westen in Ariminum zusammentrat, arbeiteten die Geistlichen in des Kaisers Umgebung unter Führung des V. weiter an der Ausgestaltung des vorzulegenden Bekenntnisses. Seine Schlußformulierung wurde am 22. Mai 359 (Seeck Regesten) im Beisein des Constantius unterzeichnet (Athanas. de synod. 8. XXVI 692 A ff. Hilar. Ser. B VI 3. S. 163, 16. Socrates II 37, 17ff. Sozomen. IV 16, 21. 17, 3. Epiphan. haer. 73, 22; s. o. Bd. IV S. 1087, 4ff.). V. verfocht danach an der Spitze einer in sich geschlossenen Minderheit von 80 Bischöfen (Sulpic. Sev. Chron. II 41, 5) in Ariminum seinen Standpunkt (vgl. Marcellinus [s. o. Bd. XIV S. 1449, 36] und Faustinus de confessione verae fidei 14 = Epist. Imp., Avellana, 2, 14. CSEL XXXV 10, 23ff.). Eine Überprüfung des letzten Urteils gegen Athanasius konnte gestützt auf einen kaiserlichen Erlaß vom 29. Mai (Seeck Regesten. Hilar. Ser. A VIII 1f. S. 93, 17ff.), der die Angelegenheiten des Ostens ausdrücklich den Vätern von Seleukeia vorbehielt, dank dem Eingreifen des V. verhindert werden (Socrates II 37, 12f. Sozomen. IV 17, 2). Als dann in der Bekenntnisfrage die letzte sirmische Formel vorgelegt wurde, kam es zu heftigstem Widerspruch, obwohl V. und die Seinen darauf hinwiesen, daß sie des Kaisers Beifall gefunden habe (Sozomen. IV 17, 4. 10; vgl. Theodoret II 18, 2). Auch der Versuch des V., sich von Arius völlig abzusetzen, schlug nicht durch (Hieronym. adv. Lucifer. Migne L. XXIII 171), und als geradezu eine Verdammung des Arius von ihm verlangt wurde, weigerte er sich (Athanas. ad episc. Afros 3 mit de synod. 9. XXVI 1053 B mit 693 C. Socrates II 37, 26. 28. 51. Sozomen. IV 17, 6f. Theodoret II 23, 4). Die Mehrheit lehnte darauf, gestützt auf das Nicaenum, eine neue Glaubensformel ab und exkommunizierte am 21. Juli 359 auf Antrag des Graecianus von Cales den V., Ursacius und einige andere (Hilar. Ser. A IX mit V 3, 1 [5]. S. 97, 1 mit S. 86, 9ff. Athanas. de synod. 9; ep. ad Afros 3. XXVI 696 A. 1033 C. Socrates II 37, 51. Sozomen. IV 17, 9. Theodoret II 19, 4. 23, 4). In einem Schreiben an den Kaiser machten sie von ihrem Beschluß Mitteilung (Hilar. Ser. A V 1, 1ff. S. 78, 13ff. Athanas. de synod. 10. XXVI 696 B f. Socrates II 37, 54ff. Sozomen. IV 8, 2ff.). Doch als die Gesandten der Mehrheit der Synode von Ariminum zu Constantius kamen, hatte V. schon den Kaiser dazu bewogen, die versammelten Väter durch Hinzögern der Entscheidung mürbe zu machen (Socrates II 37, 75ff. Sozomen. IV 19, 1ff.). Schließlich erhielten die Gesandten Befehl, mit V. und den Seinen in Nike

in Thrakien zusammenzutreffen, wo es denn auch gelang, die durch diese Vorgänge Verängstigten zum Widerruf seiner Verurteilung und zur Annahme seiner Formel zu bewegen. Am 10. Oktober unterschrieben sie ein revidiertes Glaubensbekenntnis, das vom Hof in Konstantinopel ihnen zugeschickt worden war (Hilar. Ser. A V 3f. VI. S. 85, 20ff. Socrates II 37, 95f. Sozomen. IV 19, 7ff. Theodoret II 21, 3ff.; s. o. Bd. IV S. 1088f.). V., der selbst diesen Beschluß von Nike nach Ariminum überbrachte, hatte gesiegt. Unterstützt vom kaiserlichen Willen konnte er dann auch in Ariminum die Annahme erreichen (Sulpic. Sever. Chron. II 44, 4ff.; vgl. Hieronym. adv. Lucifer. 18. Migne L. XXIII 174 A). Darauf reiste V. nach Konstantinopel, um dem Kaiser persönlich Bericht zu erstatten (Sulpic. Sever. II 45, 1). Mit dieser Erfolgsmeldung bestärkte er den Constantius in seinem Streben, auch die Orientalen zur Annahme zu veranlassen (Sulp. Sever. II 45, 1. Sozomen. IV 23, 5. 7; vgl. 24, 1), was dann auch am 31. Dezember 359 Erfolg hatte (Socrates II 41, 6ff. Mansi III 325ff.). Doch nicht alle waren gewonnen, und die meisten waren gezwungen. So kennt Hieronymus (de vir. ill. 100) eine Schrift des Hilarius, der auch weiterhin den Streit gegen die Arianer nicht ruhen ließ, *liber adversum Valentem et Ursacium historiam Ariminensis et Seleuciensis synodi continens* (vgl. CSEL LXV 161ff. Bardenhewer III 383). Und der Triumph des V. dauerte nicht lange. Der jähe Tod des Constantius 361 und das Toleranzedikt Iulians brachte die Sieger um die Früchte ihrer Mühen.

Die Abkehr von den letzten Beschlüssen von Ariminum nahm besonders infolge der Kampfschriften des Hilarius schnell größeren Umfang an. Ein Schreiben in dieser Sache, das oberitalienische Bischöfe an ihre illyrischen Amtsbrüder sandten (Hilar. Ser. B IV 2. S. 158, 1ff.), griff in den unmittelbaren Einflußbereich des V. ein. Immerhin hielt sich hier ein starker Widerstand (Sulp. Sever. vita Martini 6, 4). Die tolerante Kirchenpolitik Valentinians I., zu dessen Reichsteil Mursa gehörte, hinderte auch ein direktes Vorgehen gegen V. und die noch verbliebenen Anhänger seiner Richtung. Auch scheint er Beziehungen zu dem arianerfreundlichen Kaiser Valens gehabt zu haben; denn als Eunomios (s. o. Bd. IV S. 1131) wegen des Verdachtes, den Usurpator Procopius begünstigt zu haben, 366 in die Verbannung gehen mußte und dabei nach Mursa kam, wurde er von V. nicht nur gut aufgenommen, sondern seine Fürsprache vermochte zusammen mit der des Domninus von Markianopolis den Kaiser Valens zur Zurücknahme des Urteils zu bewegen (Philostorg. hist. eccl. IX 8. S. 119, 5ff. Bidez). Um so peinlicher mußte der Abfall eines alten Kampfgenossen, des Germinius von Sirmium (s. o. Bd. VII S. 1262) auf ihn wirken. Nach vorheriger privater Anfrage bei diesem (Hilar. Ser. B V 1. S. 159, 12f.) war keine Antwort eingegangen, daher erging am 18. Dezember 366 von einer arianischen Bischofsversammlung in Singidunum, auf der V. anwesend war, ein Schreiben an Germinius, ob er in der Tat den Glauben gewechselt habe (Hilar. Ser. B V. S. 159, 4ff.; vgl. B VI 1. S. 161, 1ff.). Vielleicht 368 (zur Datierung vgl. Caspar I 199 mit 592) befaßte sich eine römische Synode des Damasus mit dem Widerstand der Pannonier, und in einem Synodalschreiben wurde das Nicaenum verteidigt (Jaffé Regesten[2] 232. Sozomen. VI 32, 9. Theodoret II 22, 4; vgl. Athanas. ad Epict. XXVI 1050 A). Andere freilich (so Duchesne II 363) nehmen an, daß erst die Aufforderung des Athanasius dazu geführt habe. Dieser wandte sich in seinem Schreiben an die afrikanischen Bischöfe (ad Afros 1ff. XXVI 1029 A ff.) gegen V., Ursacius und die anderen Illyrier. Auch in einem Brief des Basileios d. Gr. (ep. 66. Migne G. XXXII 424 C) vom J. 371 wird angedeutet, daß der Westen Eifer gezeigt habe in dem Vorgehen gegen häretisch Gesinnte, was wohl mit auf V. bezogen werden darf. Wie lange V. noch lebte, läßt sich nicht feststellen. Er muß in seinem Bischofsamt gestorben sein, und zwar vor der Synode von Aquileia im J. 381.

V. war ein Mann, der im Sinne der Einheitlichkeit der Staatskirche viel Kraft und Eifer eingesetzt hatte, der Typus des politischen Bischofs jener Tage, von zäher Ausdauer, dabei geschmeidig und gewandt, auch Kompromissen nicht abgeneigt, so daß seine Gegner von ihm und seinen Freunden sagen konnten *totiens mutando, quod crediderant, omnes ecclesias turbaverunt*. Wenn Socrates II 37, 13. sein und des Ursacius Verhalten auf die Formel bringt *οὗτοι γὰρ ἀεὶ πρὸς τοὺς ἐπικρατοῦντας ἐπέκλινον*, so gilt das nur bedingt; denn schließlich blieb er bei der Entscheidung beharren, die ihm als möglicher Ausgangspunkt für eine Einheitspolitik vorgeschwebt haben mag. In seinem dogmatischen Denken zeigt sich wenig Selbständigkeit, hier blieb er stets Eklektiker und Opportunist; so ist es verständlich, daß er bei all seiner Rührigkeit nicht als Schriftsteller hervorgetreten ist. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 283ff. Seeck Untergang IV 114. 136ff. 144. 148. 159ff. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 233. 237ff.; vgl. 268. Gwatkin Cambr. Mediev. Hist. I 128. 130ff.; The Arianism[2] 1902. Duchesne Hist. anc. de l'église II 221. 234f. 255. 259. 281, 1f. 283ff. 293. 297f. 303. 356. 361. 375. 399. 463. 471. Kidd Hist. of the Church II 32, 4. 60ff. 85. 99. 117ff. 129. 151. 154. 162. 165ff. 171ff. 246. Loofs Realencykl. f. Prot. Theol. II[3] 33ff. Junglas s. Ursacius Lex. f. Theol. u. Kirche[2] X 448. Hefele Conciliengesch. I[2] 637ff. 648. 653ff. 657. 665. 700. 705. 708. 710. Kirsch Kirchengesch. I 383f. 390. 393ff. 400ff. Bardenhewer III 61. 593f. Caspar Gesch. d. Papsttums I (wo irrtümlich immer der Bischofssitz des V. mit dem des Ursacius verwechselt ist) S. 168. 171. 173f. 180f. 184. 187. 190. 199f. 220, 1. Ehrhard Die altchr. Kirchen, 1937, 167ff. Lietzmann Gesch. d. alten Kirche III 195f. 205. 207. 210. 213. 217ff. 223ff. 259.

22) Iulianus V., Bischof von Poetovio, Arianer. Seine Gegner auf der Synode von Aquileia, d. h. speziell Ambrosius von Mailand, behaupteten zwar von ihm *episcopus esse nec coepit* (Ambros. ep. 10, 10), das aber sicher doch nur, weil damit angedeutet werden sollte, daß seine Ordination nach dem Tode des katholischen Bischofs Marcus nicht als giltig bezeichnet werden

könne. Wegen des V. Arianismus gab es in Poetovio Unruhen, die zu seiner Vertreibung aus der Stadt führten. Er kam um 376/77 nach Mailand, wo er mit dem abgesetzten römischen Bischof Ursinus (s. d.), dem Gegenpast des Damasus, Verbindung aufnahm (Ambros. ep. 11, 3) und auch sonst dem Ambrosius Schwierigkeiten machte. Da ihm dieser (ep. 10, 9) die Schuld an der Zerrüttung seiner Vaterstadt und an dem Verderben oder Verrat seiner Mitbürger (*eversae patriae perditorumque* oder *proditorumque civium*) zuschrieb, hatte man früher angenommen, V. habe die Stadt den Goten verraten und sei schuld an ihrer Zerstörung. Doch ist das aus dem Bericht der Synode bei Ambrosius nicht herauszulesen, wo mit den erwähnten Ausdrücken nur auf das Verderben, auf die Verketzerung, von Stadt und Bürgern hingedeutet wird, und auch der archäologische Befund spricht dagegen (R. Egger Jahresh. Österr. Arch. Inst. XVIII 1915, Beibl. 253ff.; vgl. Alföldi Untergang d. Römerherrschaft in Pannonien I, 1924, 18. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme, Ostgermanen, I² 259, 4). Durch arianische Agitation, durch Priesterweihen in italischen Städten zog V. sich den Haß des Ambrosius zu. Auf der Synode in Aquileia im September 381 (zum Datum jetzt Zeiller Studi Bizant. e Neoellen. V 1, 1939, 325ff.) erschien V. nicht, wohl aber sein Schüler, der Presbyter Attalus, der verurteilt wurde (ep. 10, 9). In dem Synodalbericht an den Kaiser warf man dem V. auch vor, daß er in dem Schmuck, den arianische Gotenpriester, wie ihre heidnischen Vorgänger, zu tragen pflegten, mit Torques und Armspangen vor einem römischen Heere erschienen sei. Die Tatsache wird wohl so zu verstehen sein, daß er den arianischen Germanen im Heer als einer der Ihrigen erscheinen wollte. Zeiller Les origines chrét. dans les provinces Danubiennes 341 hat daraus auf gotische Herkunft des V. geschlossen, was zweifellos unrichtig ist, weil sonst Poetovio unmöglich als seine Vaterstadt bezeichnet werden könnte (vgl. Palanque 43, 17). Die Synode verurteilte den V. nicht, nach dem Grundsatz, daß keiner in Abwesenheit verurteilt werden sollte. Doch in dem Bericht an den Kaiser wurde gefordert, daß er aus Mailand entfernt und wieder in seine Heimat gebracht werde. Wie dies Gesuch beschieden wurde, wissen wir nicht. Palanque St. Ambroise et l'empire Romain, 1933, 43f. 72. 87ff. 97. 329f. 496. 503. Duchesne Hist. anc. de l'église II 551. Kidd History of the Church II 335, 1. v. Schubert Staat u. Kirche in den arian. Königreichen, Hist. Bibl. 26, 1922, 47. Giesecke Die Ostgermanen und der Arianismus, 1939, 73. Abramić Führer durch Poetovio, 14. 35f.

23) Mönch, wegen seines Hochmuts bestraft (Pallad. Hist. Laus. 31).

24) Adressat von des Isidoros von Pelusion ep. V 535, Migne G. LXXVIII 1679 A.

25) Mönch in Lauriacum zur Zeit des Heiligen Severinus (Eugippius Vita Severini 30, 2).

26) Römischer Presbyter zur Zeit der Synode von Rom im Mai 495 (Mansi VIII 179 A. Ep. Imper., Avellana, 103, 2 CSEL XXXV 474, 14); er wird identisch sein mit dem Presbyter des Titulus Sanctae Sabinae (vgl. Kirsch Die röm. Titelkirchen im Altertum, 1918, 96ff.) der 499 auf der römischen Synode anwesend war (Mansi VIII 233 C. 236 B. Acta Synh. Roman. Mon. Germ. A. A. XII 401, 12. 411, 8 Mommsen).

27) Bischof von Parembole, nahm an der Synode in Jerusalem 518 teil (Mansi VIII 1071 D).

28) Bischof von Verona, starb am 25. Juli 531 im Alter von 85 Jahren nach mehr als siebeneinhalbjähriger Tätigkeit im Bischofsamt (CIL V 3896. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 1037).

29) Der Name V. eines *sacerdos* wird in der Grabschrift der 587 gestorbenen Casaria aus Avenio (Avignon) gelesen (CIL XII 1045. CLE 716. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 1698 *Valens?*). Zweifelnd bezeichnet ihn als Bischof von Avignon Duchesne Fastes épisc. de l'ancienne Gaule I². 268, 7. [W. Enßlin.]

30) C. Valens Hostilianus Messius Quintus, Prosop. Rom. III 348, 8, jüngerer Sohn des Kaisers Decius. S. o. Bd. XV S. 1285f. vgl. S. 1244ff. 1248. 1253. 1257ff. 1273f. Diz. epigr. II 2, 1493ff. [Lambertz.]

Valentia.

1) Stadtgöttin von Ocriculum. Varro nannte sie unter denjenigen Gottheiten Italiens, die in Rom keine Verehrung gefunden hatten (Antiqu. rer. divin. frg. 52 b Agahd bei Tertull. Apolog. 24, vgl. ad nat. II 8). In Ocriculum selbst ist ihr Kult noch auf einer kaiserzeitlichen Inschrift (CIL IX 4082 = Dess. 4002) bezeugt. Die Lesung der verlorenen Inschrift aus dem nahen Interamna CIL IX 4246 ist ganz unsicher, so daß die Nennung der Göttin in Zeile 9 einer Abschrift ohne Gewähr bleibt (vgl. CLE 1825. Wissowa Myth. Lex. VI 157). Der Name V. gibt den einzigen Fingerzeig für das Wesen der Gottheit. Wissowa (Religion² 50, 2) vergleicht die römische Pollentia, die im Circus eine Statue besaß (Liv. XXXIX 7. 8).

2) Nach Fest. p. 328 L. Serv. Aen. I 273. Solin. I 1 ältester Name der Stadt Rom, insbesondere der von Romulus gegründeten palatinischen Siedlung, in Wirklichkeit die Rückübersetzung des spekulativ mit der griechischen Vokabel ῥώμη identifizierten Stadtnamens (vgl. CGlL II 429, 14 *valentia ῥώμη ἢ δύναμις*). Herbig (Berl. Phil. Woch. 1916, 1477) glaubt freilich, in dem Verfahren mehr zu sehen als ein bloßes Spiel. Er legt Wert auf die Worte des Festus, die Siedlung sei *a viribus regentis* V. genannt worden, und findet in ihnen eine Bestätigung seiner These, die Roma und Romulus mit dem Appellativum *ruma* ‚Mutterbrust, Brust' in Verbindung bringt und dem Namen Romulus die Bedeutung ‚der mit der breiten Brust, der Starke', d. h. *Valens*, beilegt. Auch wenn der Zusammenhang zwischen Roma und *ruma* kein Problem mehr wäre, unterläge die Zugehörigkeit unserer Stelle zu dem genannten Vorstellungskreis den größten Bedenken. [C. Koch.]

3) s. Valentiniana.

4) Das heutige Valencia in Spanien. Gegründet als Kolonie für Veteranen aus dem Kriege gegen Viriatus von Brutus Callaicus im J. 138 v. Chr. (Liv. per. 55) im Gebiet der Edetaner, der schon damals reichsten Gegend der Ostküste, wo ehedem die Stadt Turis, gleichnamig mit

dem Flusse Turis oder Turius, heute noch Turia, lag (Avien. or. m. 482). Aber die Handelsstadt Turis lag an der Küste, dagegen liegt Valencia 4 km landeinwärts. Plin. n. h. III 20 sagt *Valentia colonia III p.* (= 4,5 km) *a mari remota*, was ziemlich noch heute zutrifft. Der Name der Kolonie verhieß ihr Reichtum und hat sich bestätigt, wie denn ihre Münzen ein Füllhorn zeigen und V. noch heute eine der reichsten Städte von Spanien ist durch die große Fruchtbarkeit seiner Feldflur, die von dem in Kanäle abgeleiteten Turia bewässert wird. In den J. 76—75 v. Chr. war die Ebene von V., die einzige größere Ebene der Ostküste, der Schauplatz des Kampfes zwischen Pompeius und Metellus, den Feldherrn der römischen Regierung, und Sertorius, der sich in Spanien festgesetzt hatte. Im J. 76 gelang es dem Pompeius, von Norden her an der Ostküste vordrängend, zwischen dem an der Nordseite von V. vorbeifließenden Turia und V. in die Ebene einzudringen und die Unterfeldherrn des Sertorius, den Herennius und Perperna, zu schlagen und V zu nehmen ((Sall. hist. II 54 *inter laeva moenium et dexterum flumen Turiam, quod Valentiam parvo intervallo praeterfluit*. Sall. hist. II 98, 6. Plut. Pomp. 18. Schulten Sertorius 112). Im J. 75 wurde Perperna zum zweiten Male bei V geschlagen. Trotz dieser taktischen Mißerfolge gelang es dem Sertorius, die Ostküste zu behaupten, so daß seine Gegner sich hinter den Ebro zurückzogen, und V. wiederzunehmen, das bis zuletzt auf seiner Seite blieb (Schulten Sertorius 115f.) und erst nach seinem Tode (72 v. Chr.) verloren ging (Florus II 10, 9. Schulten Sertorius 138). Im J. 60 setzten die *conscrip(ti) et col(oni) Valent(ini)* dem Afranius, der als Legat des Pompeius an jenen Schlachten bei V. teilnahm, ein Denkmal (CIL IX 5275 = Dess. 878), also der Senat und die Bürger der Kolonie V. Mehrfach werden auf den späteren Inschriften von V. (CIL II 3733—3737. 3739. 3741) genannt die *Valentini veterani et veteres*, also die ursprünglichen, von Brutus angesiedelten Kolonisten (*veteres*, scil. *cives* oder *coloni*) und später hinzugekommene Veteranen, vielleicht aus den Kämpfen gegen Sertorius. Diese beiden Bestandteile der Bürgerschaft bildeten zwei Gemeinwesen, jedes mit eigenem Senat (*uterque ordo Valentinorum* CIL II 3745), wie auch in anderen Städten, z. B. Pompeii und Arretium. Die nicht zahlreichen (etwa 80) Inschriften von V. (CIL II p. 500f.) sind wenig ergiebig. Erwähnung verdient der Kult von Isis (3730) und Serapis (3731), eine *Sertoria Q. f. Maxima* (3752) und ein *Q. Sertorius Q. libertus* (3744), wohl Nachkommen von Leuten, die Sertorius mit dem Bürgerrecht beschenkte, ferner eine *porta Sucronensis*, das nach Sucro gelegene Südtor der Stadt (3747), und ein Aquädukt (ebd.). In der Oase (‚Vega') von V. sollen noch römische Kanäle kenntlich sein, so daß also ihre vielbewunderte und noch heute bestehende Kanalisierung nicht erst, wie man gewöhnlich annimmt, auf die Araber, sondern bereits auf das Altertum zurückgehen würde. Die Stadt lag an der großen Küstenstraße und wird deshalb im Itin. Ant. 400, 3 und Cosm. Rav. 304, 6 genannt.

Die spärlichen Reste des antiken V. sind noch nie genauer untersucht worden. Der Stadtplan scheint wie bei den anderen Kolonien regelmäßig gewesen zu sein, die calle Caballeros den Decumanus, die Plaza de la Constitucion das Forum zu bezeichnen, die Kolonie ein Viereck von 600 × 600 m, also eine Fläche von 36 ha gebildet zu haben.

Vgl. CIL II p. 500. Schulten Sertorius 91. Holder Altcelt. Sprachsch. s. Valentia. Madoz Diccionario s. Valencia p. 366f. Plan in Baedeker Spanien. [A. Schulten.]

5) Name der von den Römern gegründeten Hauptstadt des ehemaligen Gebiets der keltischen Segallauni in der Gallia Narbonensis, später in der provincia Viennensis = h. Valence, Hauptstadt des Dép. de la Drôme. Die Bewohner werden genannt *Valentini* CIL XII 1744 (s. u.). Die antike Stadt lag auf dem linken Rhoneufer, ihr Gebiet zwischen Rhone, Isère und Drôme. S. Tab. Imp. Rom. Bl. L 31 (Lantier). CIL XII p. 207 (Hirschfeld). Holder Altcelt. Sprachsch. III 87ff. Art. Segallauni u. Bd. II A S. 1047ff. (Keune).

Der Name ist nicht keltisch, wie Holder 87 annehmen möchte, sondern rein römisch, entstanden für die Gründung der Stadt als Bürgerkolonie (s. u.); jedoch nicht nach dem Namen etwa des Valens als Gründers oder Valentius, wie Gröhler Ursprung und Bedeutung der franz. Ortsnamen 297f. meint, sondern ist abgeleitet von lat. *valere*, entsprechend Bildungen, wie sie in der frühe kolonisierten und dadurch zur Blüte gebrachten Narbonensis vorkommen, so Colonia Iulia Augusta Florentia; vgl. auch den Beinamen von Lugudunum, Copia. Möglicherweise drückt sich in den Beinamen Florentia und Valentia der Charakter der römischen Bürgerkolonie — nicht Militärkolonie — aus, mit deren Rang der seitherige Vorort der aus einem gallischen pagus umgewandelten civitas Allobrogum als colonia Vienna Allobrogum und der Vorort der civitas Cavarum (oder Segallaunorum?) als colonia Valentia Cavarum (?) ausgestattet worden war. Vgl. Grenier An economic survey of ancient Rome III 486. Keunes Vermutung, daß der Name gewählt sein könne mit Rücksicht auf die Bedeutung des keltischen Namens der sprachlich mit sego, d. h. Stärke, Sieg zusammenhängenden Segallauni, die — ohne daß jedoch völlige Sicherheit sich gewinnen läßt — vermutlich ein in dem oben umgrenzten Gebiet wohnender Teilstamm der Cavari gewesen sind (s. u.), hat wenig für sich.

Quellen: Zunächst wird der Name genannt in 4 römischen Inschriften: 1. CIL XII 1567 (Herzog Gallia Narbonensis II app. epigr. nr. 450), Altarweihung vom J. 245, gef. in Die (ehem. Dea Augusta Vocontiorum); Zeile 4.: L. *DAGID(ius) · MARIVS PONTIF(ex) · PERPET(uus) · CIVIT(atis) · VALENT(iae)*; 2. CIL 1744 (Herzog 414), Altarweihung (Taurobolien), gef. am rechten Ufer der Isère in Valence an der Römerstraße nach Tain (= Tegna Tab. Peut.; s. u.): *M(atri) · D(eum) · M(agnae) · I(deae) · TAUROBOL(ium) / DENDROPHOR(i) VAL(entini) SVA P(ecunia) F(ecerunt)*; 3. CIL 1751 Grabschrift mit unbekanntem Fundort: *Q. IVL(ius) · APRI(lis) · CIVIS LUGD(unensis) IIIIII VIR*

(d. h. sevir) / *VALENTIAE*; 4. CIL 1755, gef. in Valence, Grabschrift mit ascia zwischen D—M; Zeile 2f.: *VALENTINI / VIBLICI C. VA* (= vililci oder publici ⟨erg. servi⟩ civitatis Valentinae). Verhältnismäßig zahlreich sind die literarischen Quellen über V., die meisten sind geographischen, nicht geschichtlichen Inhalts: 1. Plin. n. h. III 36 (Beschreibung der narbon. Provinz): *in mediterraneo coloniae ... Arausio Secundanorum, in agro Cavarum Valentia.* Derselbe nennt III 34 voneinander getrennt die Cavares und die Segovellauni und weist V. jenen als Hauptstadt zu, dagegen Ptolem. diesen (s. u.). Um diese Schwierigkeiten wegzuschaffen, wollten schon Valois Not. Gall. 1675) 581, d'Anville La Notice de la Gaule (1760) 670, dann auch Walckenaer Géogr. anc. de la Gaule II 201 und Detlefsen Die geogr. Bücher des Plinius 15 das Komma zwischen ‚*Secundanorum*' und ‚*in*' beseitigen und ‚*in agro Cavarum*' zum vorhergehenden Arausio beziehen. Aus formalen Gründen — da jeder der genannten Orte eine nähere Bestimmung hat, aber auch aus sachlichen Gründen ist die oben gegebene Interpunktion vorzuziehen. 2. Cass. Dio XXXVII 47, 2: *Μάλλιος μὲν Λατῖνος ἐπὶ Οὐ⟨αλ⟩εντίαν πόλιν στρατεύσας.* Die zuerst von Heller Philol. XXI 1864, 150 kurz vorgeschlagene und dann — unabhängig von ihm — von Blanc Rev. Arch. XXXI 1876, 268ff. ausführlich begründete Textverbesserung *Valentia* statt *Ventia* ist aufgenommen von Boissevain ed. I 420 und Melber ed. I 440. Über die Ventiafrage, die nur auf Grund einer genauen Behandlung der von Cass. Dio geschilderten Ereignisse lösbar ist, die sich 61/60 in der Isèregegend abgespielt haben, s. u. Näheres im geschichtlichen Zusammenhang. 3. Ptolem. II 10, 7 (p. 242, 5 ed. M.): *ὑφ' οὓς* (nämlich die Allobroger) *δυσμικώτεροι μὲν Σεγγαλαυνοί, ὧν πόλις Οὐαλεντία* (Var. *Οὐαλλεντία*) *κολωνία* L. 23°, Br. 44° 30'. Hier nennt also Ptolem. colonia V. als Hauptstadt der Se(n)gallauner, die südwestlich von den Allobrogen wohnen; auf sie läßt er dann II 10, 8 südlich und östlich die *Καύαροι* mit nicht weniger als 4 Kolonien, darunter Arausio folgen. Die Frage, welcher der beiden Recht hat, ob Plinius sich ungenau ausdrückt (so Hirschfeld 207), ob die Cavari südlich der Segallauni sitzen (so Vallentin Bull. épigr. de la Gaule II 219) oder ob Cavari der umfassendere Name ist, wie Tab. Peut. nahezulegen scheint (so Keune 1048), ist vorläufig nicht zu lösen. 4. Tab. Peut. zeichnet segm. III 1 (ed. Miller) Valentia ein als Kreuzungspunkt zweier Straßen bzw. als Endpunkt der CIL XII p. 647f. unter den *viae per Alpem Cottiam* genannten Straße Vapinco—Valentiam, der zugleich an der *via in sinistra Rhodani ripa* Lugduno—Arelate (CIL p. 656) liegt. S. Ferrand Les voies romaines du Dauphiné, Bull. arch. du comité des travaux hist. et scientif. 1914. 3ff., bes. 12ff. Grenier Manuel VI 145 (Karte S. 123). V. liegt an der ersten, der Nordwest—Südoststraße Gallien—Italien (Vienna—Mediolanum) über die cottischen Alpen (M. St. Genèvre) da, wo sie von Norden kommend das Rhonetal verläßt und sich ins Drômetal zur Richtung des col de Cabre hinwendet. V. liegt von der ersten auf der Tab. Peut. eingezeichneten Station *Augustum* 22 mp. entfernt; über Augustum oder Augusta (heute Aouste -en -Diois) s. o. Bd. II S. 2370 Nr. 2; vgl. auch Bd. VII A S. 81. Dazwischen liegt die in der Tab. Peut. ausgelassene, aber im Itin. Burd. p. 554, 4 genannte *mutatio Cerebelliaca* (s. u.), von V. 12 mp. entfernt. Da die Entfernung von Cerebelliaca bis mansio Augusta im Itin. Burd. 10 mp. beträgt, stimmt Itin. Burd. für die Entfernung V.—Augusta mit Tab. Peut. und auch mit Itin. Ant. (p. 358, 2; s. u.) überein. Die Zeichnung in der Tab. Peut. wird natürlich der Straßenlage von V. nicht gerecht; sie rechnet das Stück Vigenna—V. über Tegna scheinbar zur Alpenstraße, während es zur Rhonestraße gehört. Die zweite Straße, an der V. liegt, die mit Ausnahme eines kurzen Stücks südlich von V., wo sie den Fluß überschreitet (so TIR; anders Grenier 123), links desselben läuft — über die Straße rechts der Rhone, anscheinend durch Meilensteine bezeugt, s. CIL XII p. 660ff. — ist in der Tab. Peut. bei Valentia mit einem ganz scharfen Winkel gezeichnet, obwohl sie gerade weiter nach Süden läuft. An ihr liegt nun V. zwischen *Tegna* (h. Tain; s. Bd. V A S. 120) und *Batiana* (h. Baix?; s. Bd. III S. 140; Desjardins Table de Peutinger 47), von jenem 13 mp., von diesem 19 mp. — so Desjardins und Hirschfeld statt XII II II — entfernt. Da die mutatio Bantianis (Var. *Vacianis*), die Itin. Burd. p. 554, 1 in der Gegend von V. nennt, wohl mit Batiana identisch ist, so muß *mutatio Umbenno*, die das Itinerarium zwischen Bantianis und V. nennt, noch zwischen Batiana und V. eingeschoben werden (s. u.). 5. Itin. Ant. 358, 2 nennt V. an der italisch-gallischen Straße Vapinquo (h. Gap)—Vienna—Lugdunum und zwar zwischen *Augusta* (h. Aouste) und *Ursinis* (Var. *Ursolis*) (h. wohl St. Vallier wenig nördlich von Tain–Tegna, das hier nicht erwähnt wird) und zwar von beiden je 22 mp. entfernt, was ja, wie gezeigt, mit Tab. Peut. und Itin. Burd., übereinstimmt. 6. Itin. Burd. p. 554, 3 gibt einige Ergänzungen (s. auch Grenier 142); civitas Valentia liegt danach an der Straße Burdigala–Cottische Alpen–Italien zwischen den mutationes Umbennum und Cerebelliaca, von jener 9, von dieser 12 mp. entfernt. Cerebelliaca setzt Ferrand 16 an zwischen Valence und Aouste etwa bei Montmeyran (passage de l'Ecoutay), indes für Umbennum an einen Ort der Rhonestraße südlich V., etwa an La Paillasse halbwegs zwischen V. und Loriol gedacht werden kann. Von hier stammt ein Meilensteinrest CIL 5550.

Der ebenfalls hier zwischen Montélimar und Valence gefundene Meilenstein CIL 5551 aus dem J. 147 enthält die Angabe *VI (mp.)* (von Valentia), die mit der Entfernungsangabe des Itinerariums nicht genau, wohl aber mit der 10 km betragenden Distanz von V. übereinstimmt. Aus Montelimar stammt Meilenstein CIL 5553. Übrigens werden die Meilensteine nordwärts von V., so die von Tegna (CIL 5548), Ursolis, Figlinis von Vienna aus bestimmt, indes die zwischen V. und Arausio von V. aus gezählt werden. Ein Meilenstein aus der Zeit des Kaisers Aurelianus (CIL 5549) ist in V. selbst gefunden, er trägt die Entfernungszahl III? mp. Ein weiterer in V. befindlicher Meilenstein (CIL 5568 a) läßt sich,

da sein Fundort unbekannt ist, historisch-topographisch nicht auswerten. 7. Ambros. epist. 27: *Valentia Gallorum.* 8. Ammian. Marc. XIV 10, 1: *Constantius ... consulatu suo* (im J. 354) *septies et Caesaris iterum, egressus Arelate Valentiam petit,* und XV 11, 14: *Viennensis* (provincia) *civitatum exultat decore multarum, quibus potiores sunt Vienna ipsa et Arelate et Valentia.* 9. Not. Gall. XI 8 (p. 269 ed. Seeck) zählt in der provincia Viennensis auf die *civitas Valentinorum.* S. Longnon Atlas hist. de la France 140. Damit dürfen die Valentinianses Not. dign. occ. VI p. 52 (p. 130 ed. Seeck) nicht verwechselt werden (Desjardins Géogr. III 496). 10. Géogr. Rav. IV 26, 11 (p. 239 ed. Pinder et Parthey) zählt als *civitates in Burgundia Valentia* (Var. Valencia) auf zwischen Genua und Untiana; jenes ist wohl = Tegna der Tab. Peut., dieses = Batiana derselben Quelle).

Die anderen Zeugnisse des früheren Mittelalters s. bei Holder a. O.; vgl. auch Longnon Atlas hist. de la France 140 und Dict. topogr. du dép. de la Drôme 402. Wichtig ist darunter das Vorkommen des Namens bei Gregor von Tours H. Fr. IV 30, in den Konzilakten ab 517 und auf merowingischen Münzen. Das Gebiet der Diözese von Valence ist der pagus Valentinus, franz. le Valentin; dann findet sich im 9. Jhdt. pagus Valentiacus und vom 10. ab Valentinensis. Aus Valentinus sind die adjektiven Bildungen -iacus und inensis, franz. le Valentinois entstanden.

Die Stadt V. tritt ins Licht der Geschichte zum erstenmal, falls die Textänderung bei Cass. Dio XXXVII 47, 2 von *Οὐεντία* in *Οὐαλεντία* richtig ist, im J. 61/60 bei dem Aufstand der Allobroger. Diese Lösung der sog. Ventiafrage erledigt alle Deutungsversuche von Ventia seis als älteren Namens von Valentia, seis seine Lokalisierung in der Gr. Chartreuse bei Grenoble, wo sich ein Flüßchen la Vence findet — die Gegend liegt jedoch viel zu weit nordöstlich vom damaligen Schauplatz nahe der Isère — seis gar in Vence im Dép. Alpes Maritimes bei Nizza, das ganz südöstlich gelegen ist. Aber auch Vienne kommt nicht in Frage, ebensowenig S. Nazaire en Royans am Zusammenfluß von Lyonne und Isère, also östlich von Valence, wie H. Kiepert wollte (s. FOR Text von R. Kiepert zu Taf. XXIII S. 11). Zuzugeben ist allerdings, daß eine ganz klare topographische Lösung der von Cass. Dio geschilderten Ereignisse nicht möglich ist; s. Jullian Histoire de la Gaule III 121f. Es handelt sich um den letzten Freiheitskampf der Südgallier im J. 61, als die Allobroger gemeinsame Sache mit den südlich von ihnen wohnenden Segallauni machten. Fast einzige Quelle ist Cass. Dio. Als die Allobroger unter Führung des Catugnatus die Narbonensis verwüsteten, entsandte der Propraetor C. Pomptinus den Manlius Lentinus (s. o. Bd. XIV S. 1190 nr. 58) gegen V., wo sich die über die Isère gekommenen Allobroger, die sich auch der Stadt Vienna bemächtigt hatten, eingerichtet hatten. Die Leute von V. waren sehr dem Frieden zugetan. Aber das Aufgebot des Landvolks um V. nötigte den Lentinus, sich über die Isere zurückziehen. Lentinus begnügte sich mit Ausplünderung des flachen Landes. Er wäre beinahe dem zur Hilfe herbeigekommenen Catugnatus in die Hände gefallen. Als aber dieser sich in eine andere Gegend durchschlug, gelang es dem Lentinus, wieder über den Fluß herüberzukommen und alsdann V. einzunehmen. S. Drumann-Groebe III 208f. Herzog 69 und Blanc a. O.

Die Ansicht von Zumpt comment. epigraph. I 370 und Herzog 95, daß V., das übrigens nie den Beinamen Iulia führt, erst eine Gründung des Augustus aus seiner gallischen Zeit 16—13 sei, eine Ansicht, die an sich gut mit der Geschichte des Straßenbaus übereinstimmt, hat Hirschfeld CIL p. 207 bestritten und die Möglichkeit einer bereits caesarischen Kolonie, wofür dann Ti. Claudius Nero als Gründer und 47/46 als Zeit in Betracht kämen, angenommen, so auch Kubitschek Imp. Rom. tributim discriptum 203 und Ferrand 6. Allein die Beziehung des in der Inschrift aus V. (CIL 1748) genannten L. Nonius Asprenas auf den Mann dieses Namens, der unter Caesar 46/45 gedient hat, statt auf seinen Enkel vom J. 5 n. Chr. erscheint weniger gewichtig, als daß V. nie unter den von Caesar in der Gallia Narbonensis geschaffenen coloniae genannt wird; auch die Umwandlung etwa einer colonia latina Caesars V. in eine augusteische Bürgerkolonie wird nie berichtet; s. auch o. Bd. IV S. 518 nr. 61 und S. 542 nr. 190. Zu welcher Tribus V. gehört hat, ist unsicher; ob zur Voltinia, wie z. B. Vienna, bezweifelt mit Recht Hirschfeld p. 207. Ebensowenig läßt sich Kubitscheks (S. 204) vermutete Zuweisung an tribus Aniensis beweisen.

Das Stadtgebiet der Valentini, das im allgemeinen in dem der Diözese von Valence nachlebt, scheint nicht sehr groß gewesen zu sein. Seine Grenzen waren gegeben durch die benachbarten Allobroger im Norden, die Tricastiner im Süden und die Vocontier im Südosten. Allzunahe lag das Gebiet von Vienna, wozu bereits das wenig nördlich der Isère gelegene Tegna h. Tain gehört hat. Über die Grenzen gegen die Tricastini s. Hirschfeld 207 und u. Bd. VII A S. 80f.

Über die Geschichte der Stadt gewinnen wir weder aus Bauten, über die wenig bekannt ist, noch aus beweglichen Denkmälern viel. Auch Dict. topogr. de la France Dép. de la Drôme a. O. und Joanne Dict. de Géogr. VII 5048f. bringen nichts aus römischer Zeit bei. CIL 1748 (gef. in Valence), werden genannt *COLONI · ET · INCOLAE*; CIL 1567 (s. o.) *CIVIT · VALENT.* Die CIL 1750 (gef. in Valence) genannten duoviri bezieht Hirschfeld 207 richtiger auf Lugdunum, als auf V. Für die Religionsübung ist wichtig der auch hier, wie in allen verkehrsgünstigen Plätzen der Gall. Narb. angetroffene Kult der Magna Mater mit Taurobolienopfer und Dendrophorenkollegium, bezeugt für V. durch CIL 1744 (s. o.) und 1745, vgl. Millin Voyages dans les dép. du midi II 89ff. mit pl. 27, 5—7. Espérandieu Recueil I nr. 335. Graillot Le culte de Cybèle 159f. 447. 455; o. Bd. XI S. 2291 und Bd. V A S. 20f. Auf Taurobolia bezieht mit Recht Graillot 447 auch die von Babelon-Blanchet Cat. des bronzes anti-

ques S. 260 nr. 615 und Espérandieu IX 135f. nr. 6780 veröffentlichte Bronzeplakette in der Pariser Bibl. nat., eine gallorömische Arbeit.

Die Inschriften (CIL XII nr. 1744—1781. 5858), zum Teil bereits genannt, bestehen aus wenigen Weihungen auf Altären, darunter außer den erwähnten an Magna Mater auch an Merkur (1746), sonst aus Grabschriften, meist des 2. und 3. Jhdts.: entweder auf Tafeln (1750f.) oder Sarkophag (1752) oder — meist — in cippus-Form (1749. 1754—1779. 5858). Auf das Vorkommen keltischer Personennamen, wie Veriucus (1770), Vindauscia (1751. 1777) weist Keune Bd. II A S. 1048 hin. Das sehr häufige Vorkommen der Weihungen unter der ascia ist bereits erwähnt. Die Liste der Bildwerke bei Espérandieu I 246ff. nr. 333—336 und IX 135 nr. 6780f. enthält nichts Besonderes: 333f. und 336 drei christliche Sarkophage, darunter einer mit Martyriumsdarstellung, 335 Taurobolienaltar (s. o.), 6780 Bronzeplakette (s. o.), 6781 Kinderköpfchen aus Marmor.

V. scheint — vielleicht dank der Gunst des Kaisers Claudius — früh eine Art Enklave von Lugdunum geworden zu sein. Enge Beziehungen zu dieser Stadt und ihrem Kaiserkult scheinen sich zu ergeben aus zwei in V. gefundenen Grabschriften, deren eine (CIL 1750) einen *decurio Lugduni*, deren andere (CIL 1751; Text s. o.) einen *civis Lugd.*, *sevir Valentiae* nennt, sowie aus der erwähnten Taurobolienweihung aus V., die den Namen eines in Lyon öfters genannten *tibicen* Flavius Restitutus zu nennen scheint. Aus dieser Tatsache, so wie er sie interpretiert, will Hirschfeld Kl. Schr. 169f. erklären, daß nach der Legende die sehr frühzeitige Christianisierung von V. nicht durch das nahe liegende Vienna, sondern durch drei vom Lyoner Bischof entsandte Missionare erfolgt ist; s. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule I 215ff. über die frühen engen Beziehungen zwischen V. und Lyon. Unter den weiteren Ereignissen von V. seien einige genannt: 354 verproviantierte sich hier Constantius II., ehe er nach Kaiseraugst gegen die Alamannen weiterzog. 408 wird V. in den Kampf zwischen Honorius bzw. seinem General Sarus und dem Usurpator Galliens, Constantinus III., für den sie sich entschied, hineingezogen. 413 kam V. bzw. die civitas Val. in die Hände des Westgoten Athaulf; dabei wurde Jovinus gefangen (s. o. Bd. IX S. 2012f.). Ins J. 440 fällt ein Angriff der Alanen. Um 470 verwüsten die Westgoten unter Eurich aufs neue V. (Schmidt Ostgermanen 490). Alsdann wurde V. in den Bereich des 443 am Westabhang der Alpen neu gegründeten Burgunderreichs hineingezogen. Um 480 wurde die Stadt eine der burgundischen Residenzen, vermutlich der Könige Chilperich II. und Godomar I. (Schmidt 146. 160) und war dann auch eine Münzstätte, wo die burgundischen *solidi Valentiani* (Var. *Valentiniani*), genannt in den leges Burg. (MGH leg. s. I t. II 1: constitut. extravag. XXI nr. 7; S. 120 Z. 18), geprägt worden sind. 534 erfolgte ein Angriff der Franken. 561 wurde V. zum neuen Königreich Burgund geschlagen. Näheres s. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 429.

Über das kleine Lapidarium in Valence, das besonders die ehem. Sammlung de Sucy enthält, s. Espérandieu I 246. Zu der dort und CIL XII p. 207f. genannten Lokalliteratur — mir nicht zugänglich — s. noch Lacroix Valence ancien et moderne 1870. Die société dép. d'archéologie et de statist. de la Drôme veröffentlicht seit ihrer Gründung im J. 1866 ein jährliches Bulletin; über dessen Inhalt bis 1900 s. Bibliographie gén. des travaux hist. et arch. I 477ff. V 257ff. [P. Goessler.]

6) Gemeinde, deren Namen wir nur aus einer Inschrift aus Mogontiacum kennen, die auch die Tribus der Ortschaft erwähnt: die *Pollia* (CIL XIII 6876: ... *Polia Valentia Mile. leg. IIII. Mac. an. XXV. stip. VIII. h. s. e. s. t. t. l.*). Die Inschrift bei Kubitschek Imper. rom. tributim discript. 103 = CIL XIII 5240 aus Zurzach (*Augiacus ... f. Polia Super ... [Va]lentia miles ...*) kann auch ‚Pollentia' ergänzt werden (so Mommsen CIL XIII 5240). Die Identität des Namens hat dazu geführt, V. in Valenza al Po zu erkennen, im Binnenland Liguriens: sichere Beweise dafür fehlen. Daß die einzige in Valenza gefundene Inschrift (CIL V 7443) wahrscheinlich, so wie diejenige aus Mogontiacum, auch die Tribus Pollia erwähnt, ist kein Beweis, da die Pollia eine außerordentliche Ausdehnung im Binnenland Liguriens gehabt zu haben scheint (Pais Dalle guerre puniche a Cesare Augusto II, 641ff.).

Da Plin. n. h. III 49 *Forum Fulvi*, an der Straße von Dertona nach Pollentia, den Beinamen *Valentinum* gibt, so hat Mommsen CIL V 2 S. 840 (so auch Kubitschek 102) angenommen, Forum Fulvi und V. wären eine einzige Gemeinde, die er *Forum Fulvi Valentia* nennt. Nach De Sanctis Storia d. Rom. IV 1, 425 hätte V. den Namen Forum Fulvi angenommen, als die Via Fulvia gebaut wurde. Inschriftlich aber hat Forum Fulvi nie den Beinamen Valentia, und ist V. in Valenza zu erkennen, so scheint Forum Fulvi in Foro di Villa weiter gelebt zu haben. Nissen It. Ldk. II 156 und Pais 669ff. scheiden beide Ortschaften.

Pais' Annahme (647ff.), V. sei im 2. Jhdt. v. Chr. vielleicht als kleine militärische Gründung entstanden und später zu einer selbständigen Gemeinde gewachsen, beruht nur auf Konjektur. [Luisa Banti.]

7) (Οὐαλεντία). Stadt im Innern Sardiniens, von Cagliari ca 60 km in nördlicher Richtung entfernt, die Ruinen beim heutigen Dorf Nuraghus in parte Valenza, das den Namen noch erhalten hat, Ptolem. III 3, 7, wo die codd. irrtümlich Οὐαλερία bieten. In der Nähe des Dorfes befindet sich eine sehr alte Kirche, S. Maria di Valenza. V. war die Stadt der Valentini (Οὐαλεντινοί). Ptolem. III 3, 6. Plin. n. h. III 85. Die Stadt lag zwischen Biera und Sorabile, Forbiger III 548, an der Militärstraße, die von Carales im Süden nach Tibula im Norden quer durch die Insel führte. Eine kärgliche Inschrift aus dem Dorf CIL X 7851. [Rudolf Hanslik.]

8) Eine Stadt in Phrygia Kapatiane, Hierokl. 666, 4 (Οὐαλεντία), wohl nach dem Kaiser Valens benannt, Ramsay Byzantion VI (1931) 22. In den Akten des Concils von Ephesos vom

J. 431 kommt ein *Euagrius episcopus Valentiae* vor, Acta conc. oec. ed. Schwartz Tom. I, Vol. IV 29, 30 nr. LVIII. 46 nr. 49 (*Balentiae*). Am Concil von Nikaia im J. 787 nahm Bischof Pantaleon von V. teil, Mansi XII 1105/06. XIII 147/48. 393/94 (Γαλατίας, *Galatiae*, was in Οὐαλεντίας, *Valentiae* zu ändern ist). 737, vgl. Le Quien Oriens Christ. I 817/18. Gams Series episc. 446.

Die Lage von V. kann nur nach der Reihenfolge bei Hierokles vermutet werden, bei dem V. zwischen Θεμεσόνιος und Σάναος steht. Das erstere ist noch nicht völlig sicher fixiert, hat aber vermutlich im Flußgebiet des Karadjük Tschai gelegen s. o. Bd. V A S. 1638, 41f. und u. Bd. XX S. 855, 48f. Sanaos kann so gut wie sicher in Sarykavak angesetzt werden, s. o. Bd. XX S. 812, 60f. In derselben Gegend ist von L. Robert mit großer Wahrscheinlichkeit Keretapa lokalisiert worden (o. Bd. XX S. 835, 49f.), das in den oben angeführten Stellen bei Mansi XII und XIII unmittelbar neben V. genannt wird. Genaueres läßt sich über die Lage von V. nicht sagen. Die Annahme Ramsays, daß es = Yaraschli, 37° 36′ N, 29° 57′ E, ist abzulehnen, da dort Takina lag, s. o. Bd. XX S. 855, 6f. Jones The Cities of the Eastern Roman Provinces 73 denkt an die alte Siedlung auf dem Nordufer des Buldur-Sees in der Nähe von Iljas (Eldes), 37° 42′ N, 30° 7′ E, ohne eine weitere Begründung zu geben. [W. Ruge.]

9) s. Banasa Nr. 2.

10) s. Hipponium.

11) s. Valetium.

Valentianae, h. Valenciennes Dép. du Nord, erst in merowingischer Zeit als Sitz eines königlichen Palastes — seit dem 10. Jhdt. als Hauptort einer Grafschaft — genannt, nämlich unter Chlodwig III. (690—694): *Valencianis in palatio nostro*. S. Mabillon de re diplom. 3. A. I 346 nr. CXLVIII, der auch andere frühere Zeugnisse, darunter Einhart de translatione SS. Marcelli et Petri B. 4 — *Valentianae* als vicus des pagus Fanomartensis — aufzählt. Dazu noch Ann. Xantenses (Mon. Germ. Hist. SS. II 222) vom J. 771: *Karolus rex sinodum habuit ad Valentianas*. Später kommt der Name Valentia auch vor, so Ann. Quedlinburg MGH III 79.

Der Name hat nichts zu tun mit den in Not. dign. öfters genannten equites Valentinianses, wie Pauly R.E. VI 2289 annimmt, oder mit dem Kaiser Valens oder gar Valentinianus, sondern ist erst in nachrömischer Zeit entstanden, wie die Siedlung, die keine gallische oder gallisch-römische Gründung, sondern eine merowingische Neubildung ohne Anknüpfung an eine alte civitas ist, wie auch Vercauteren Etude sur les civitates de la Belgique seconde (Acc. R. de Belgique T. XXXIII Lettres S. 433ff.) zeigt. Der Ableitung von einem gentilicium Valentius, so bei D'Arbois de Jubainville Propriété foncière 527, stellt Gröhler Über Ursprung und Bedeutung der franz. Ortsnamen 298 mit Recht, da solche Bildungen in Nordfrankreich nicht vorkommen, die Deutung aus dem adjektivischen Gebrauch eines spätlateinischen Personennamens Valentianus, etwa im Sinne von Valentianae villae, d. h. Grundstück eines Valentianus, entgegen.

Lit.: H. Lancelin Histoire de Valenciennes 1934 (mir nicht zugänglich). [P. Goessler.]

Valentianus. 1) Curator zwang den Bischof Victor von Rusicade nach einem Protokoll von Cirta im J. 303 in der diokletianischen Verfolgung, seine heiligen Schriften zu verbrennen (Augustin c. Cresconium III 27, 30 CSEL LII 436, 17f.; s. o. Bd. I A S. 1238, 9ff.).

2) Katholischer Bischof, *episcopus Montesis (Montensis)*, das ist Mons (s. o. Bd. XVI S. 199) starb in der Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach der Notitia Numidiae 25, wo also sein Bischofssitz nicht zur Mauretania Sitifensis gerechnet wird (Mon. Germ. A. A. III 1 S. 65 Halm).

3) Bischof von Curia (Chur) in Rätien, starb 548 im Alter von 70 Jahren. Seine Grabschrift mit guten, vielleicht erborgten Versen von seinem Enkel Paulinus gesetzt war früher in der Krypta des Klosters St. Lucius, das V. gegründet haben soll (CIL XIII 1523. CLE 1378. Kraus Chr. Inschr. d. Rheinlands I S. 2 nr. 4. Vollmer Inscr. Baiuar. Rom. 70. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 1079. Hauck Kirchengesch. Deutschlands I³ 332, 5. Dietze Rätien und seine germ. Umwelt, Diss. 1931, 134 mit 212).

4) Presbyter, wahrscheinlich in Alexandria, jedenfalls in Ägypten, Adressat eines Briefes von Isidoros von Pelusion. Er verurteilte in der Schriftauslegung jede Allegorie und wurde deshalb von Isidoros getadelt (ep. IV 117 Migne G. LXXVIII 1192 A). [W. Enßlin.]

Valentilla, Verwandte von Männern senatorischen Ranges, Gattin des Calpurnius Marcellus, der dem ordo equester angehört (Papers of the American School at Athens II p. 186 n. 189 [aus Kirili Cassaba i. Pisidien] Οὐ[α]λέντιλλαν τὴν ἀξιολογωτάτην ματρώναν συγγενίδα συνκλητικῶν τὴν σεμνοτάτην καὶ φιλότεκνον γυναῖκα Καλπουρνίου Μαρκέλλου τοῦ κρατίστου. Über κράτιστος als den Ritter eignendes Prädikat vgl. A. Stein Wien. Stud. XXXIV 160ff.). Vgl. Prosop. Rom. III 350, 9. [Lambertz.]

Valentina. Cavaria V., Gattin des römischen Ritters Aurelius Valerianus, der ihr und ihrer Tochter Aelia Victorina das Grabmal setzte (Nuovo Bull. 1908, S. 119, 45 aus der Priscillakatakombe. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 278). [W. Enßlin.]

Valentini s. Valentia Nr. 5 u. 7.

Valentiniana (so Ptolem. Silv. bei Seeck Not. dign. p. 260) oder **Valentia** (so Not. dign. p. 300 Seeck) wurde der im J. 369 zurückeroberte und als 5. Provinz eingerichtete nördlichste Teil von Britannien genannt, nach Kaiser Valentinian (vgl. Art. Britannia o. Bd. III S. 878). [A. Schulten.]

Valentinianer s. Valentinus.

Valentiniani pons s. Pons.

Valentinianus 1)

Valentinianus I., römischer Kaiser, 364—375 n. Chr. Der Name erscheint weder bei Schulze Lat. Eigenn. noch bei Lindley R. Dean Study of cognonima of sold. i. the Roman Legions, Diss. Princeton N. Y. 1916, ist aber inschriftlich belegt als Cognomen des *M. Aurelius*

V. legatus Pannoniae inf. Ende des 3. Jhdts. n. Chr. (CIL III 3418).

I. Bis zur Thronbesteigung.

V. ist zu Cibalae, einer wichtigen Militärstation in Pannonien, geboren (*natus apud Cibalas Pannoniae oppidum,* beim heutigen Vincovce in Slavonien [Savia secunda] Ammian. Marc. XXX 7, 2. Symm. or. I 1—3. Zos. III. 36. Liban. or. XX 25. Socr. IV 1. Zonar. XIII 15. Philost. VII 7. Hieron. Chr. A. M. 2380. Da er nach Ammian. Marc. (XXX 6) im 55. Lebensjahr 375 starb, fällt seine Geburt in das J. 321 n. Chr. Er war der ältere Sohn des Tribunus Illyrici Gratianus, eines Mannes niederer Herkunft (vgl. Art. Gratianus o. Bd. VII S. 1831. A. Solari Gratianus Maior in Athenae 1932, 2). Vielleicht entstammt er der illyrisch-keltischen Bevölkerung oder einem der seit Jahrhunderten zuflutenden Germanenstämme; seine Beschreibung bei Ammian (blond, blauäugig, hoch gewachsen) spricht jedenfalls dafür. Von seiner Jugend sagt V. selbst: *rigido cultu ab incunabulis ipsis ... educatus* Ammian. Marc. XXVII 6, 8. Seine militärische Erziehung erhielt er in Afrika unter den Augen seines Vaters (Symm. or. I 4. 7), der damals Tribunus des comes Africae war. Nach unklarer Angabe (Cons. Cptana a. 364 Malal. ed. Dindorf p. 337) stand er eine zeitlang in Selymbria an der Propontis. Im Heere, mit dem Iulian im Auftrag des Kaisers Constantius II. Gallien von den Alamannen befreien sollte, erwarb er sich die Kenntnis dieser Provinz und die Methoden der Kriegführung gegen die Germanen. Im J. 357 befehligte er als Tribun eine Reiterturma, sein Ranggenosse war Bainobaudes (Amm. Marc. XVI 11, 6ff.). Als die alamannischen Laeten in Lugdunum eindrangen und die Stadt plünderten, wurden sie in hartem Kampfe hinausgehauen. Iulian ließ die drei von Lugdunum wegführenden Straßen durch Reiterabteilungen sperren und den abziehenden Plünderern den Rückweg verlegen. Auf der von Bainobaudes und V. besetzten Straße kamen sie durch, weil der Magister peditum Barbatio, der von Constantius beordert, ‚koordiniert, nicht dem Iulian untergeben' (L. Schmidt Westg. II/2 1940, 45) in Gallien operierte, angeblich um dem Caesar zu schaden, diesen Tribunen befahl, die Germanen nicht aufzuhalten (Ammian. Marc. XVI 11, 1. Geffcken Kaiser Iulian 35ff.). Nachher verklagte er die beiden Tribuni am Kaiserhofe, worauf sie von Constantius den Abschied erhielten (Ammian. Marc. ebd. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserz. II 306ff. H. Richter Das weström. Reich unter Gratian, Val. II. und Maximus Berlin 1865, 271ff. Seeck Untergang V 3). Da die Aktion Iulians in den Kompetenzbereich des Barbatio eingriff, war er zur Klage nicht unberechtigt (Schiller II 310ff.). V. zog sich nach Pannonien zurück (*ad lares rediere privati* Ammian. Marc. XXVI 11, 7). Die Geburt seines älteren Sohnes Gratian im J. 359 fällt in diese Zeit. Constantius stellte ihn um 359 wieder in das Heer ein, nach einem etwas phantastischen Berichte des Philostorgius (VII 7) auf ein dem V. eine große Zukunft weissagendes Omen hin, und verschickte ihn in eine entlegene Station an der mesopotamischen Grenze ‚in ehrenvolle Verbannung' (Schiller II 37. Ammian.

und Zosimus schweigen überhaupt darüber, daher bleibt die Sache unsicher, vgl. Heering Kaiser Val. I Diss. Magdeburg [Jena] 1927, 11. Seeck Untergang V 3 u. Anm. 31). Als Iulian dem Constantius auf dem Thron folgte, nahm er V., wohl weil er in seinem Dienst gemaßregelt wurde, in die kaiserliche Leibwache auf (Zonar. XIII 15. Theoph. ed. De Boor 51 a. 355. Ammian. Marc. XXV 10, 9; *χιλιάρχος* Socr. IV 1. Chron. Alex. Sozom. VI 6. Theodoret. III 16. Philostorg. VII 7: *κώμης τῶν λεγομένων κορνούτων*. Oros. VII 32 *tribunus scutariorum*. Seeck Not. dign. oec. VI 6ff. VII 162. 168). Nach kurzem Dienst in Antiocheia wurde er in ein ägyptisches Wüstenkastell versetzt (Militene Sozom. VI 6. Theben Philost. a. O.), nach der christlichen Überlieferung, weil er sich in den leidenschaftlichen Kämpfen zwischen Christen und Heiden auf die christliche Seite stellte und bei einer Feier im Tychetempel zu Antiocheia vor dem Kaiser die Besprengung mit aqua lustralis heftig abwehrte. Deswegen geben ihm diese Autoren den Titel *confessor* (Sozom. VI 4. 12. Theodoret. III 16. Rufin. h. e. XI 22. Theoph. 51. Philost. VII 7. Oros. VII 32. Vict. Epit. 45, 3. Chron. Pasch. a. 364. Zosim. IV 2. Zonar. XIII 15. Ambros. de obitu Val. II 55, ep. XXI 3. Richter 243. 273. Hodgkin It. a. her Invaders I 133. A. Solari Rinnovamente d. imp. romano. 8 lehnt mit Socrates IV 1, 10, der wichtigsten christlichen Quelle [*οὐδένα τῆς στρατείας ἐκίνει*], und wegen des Schweigens Ammians diese kirchliche Tradition ab, ebenso halten Schiller 437. Seeck Untergang V 20. Heering 9 sie für sehr fraglich. Vor dem Perserfeldzug erst scheint V. Christ geworden zu sein, Oros. VII 32, 6 und Iordanes Rom. 308. Solari Gratianus maior in Athenae 1932, 2). Jedenfalls litt sein militärischer Aufstieg unter der Ungnade beider Kaiser. Für den persischen Feldzug wurde er zurückberufen. Erst unter Iovian erreichte er eine ansehnlichere Stellung. Dieser übertrug ihm 363 mit dem Tribunen Seniauchus die ehrenvolle, aber nicht ganz ungefährliche Aufgabe, den Iulian ungemein anhänglichen gallischen Truppen den Tod des Kaisers und Iovians Thronbesteigung zu verkünden (Symm. or. I 8ff.). Im Gefolge von Iovians Schwiegervater Lucilianus zogen sie nach Mailand und von da auf die Nachricht von militärischen Unruhen in Gallien eilends nach Remi (Reims). Hier kamen Lucilianus und Seniauchus bei einem Soldatenaufstand um das Leben, V. entkam mit Hilfe seines Hauswirtes Primitivus, der ihn verborgen hielt, bis zum Eintreffen der Nachricht, daß die Soldaten den neuen Kaiser anerkannten (Ammian. Marc. XXV 10, 8; anders Zos. III 35. Philost. VIII 7 nach Eunap. frg. 30). Mit den Überbringern dieses Ergebnisses kehrte V. in den Orient zurück und wurde von Iovianus zum Tribunus der Schola secunda scutariorum befördert (Ammian. Marc. XXV 10, 9. Cassiod. Chron. a. 364) wohl in Aspuna, wo die Truppen aus Gallien belobt und ausgezeichnet wurden (Ammian. Marc. ebd. 10; E. Stein Gesch. d. spät. röm. Kaiserz. 267). Es war nach damaliger Militärordnung ein wirklicher Aufstieg mit Anwartschaft auf eine Generalstelle (Kornemann Röm. Kais. 428f.). Wenige Monate später starb Iovian in der bithynischen Stadt Dadastana am

17. Februar 364. Das Hauptheer brach nach Nikaia auf (Socr. IV 1. Sozom. VI 6. Zos. III 36, 1—6), wo die zivilen und militärischen Würdenträger zur Wahl zusammentraten (Ammian. Marc. XXVI 1, 3 *potestatum civilium militiaeque rectores*). Daß das Heer sein eifersüchtig gewahrtes Recht, über die Person des neuen Kaisers zu entscheiden, nicht allein ausübte, war vielleicht verursacht durch die starken Gegensätze unter den Truppen, die in Anhänger Iulians und Constantius' II., in eine christenfreundliche und eine heidnische, zugleich eine römische und eine germanophile Partei geteilt waren. Die lange Dauer des Interregnums deutet auf eine schwer zu überwindende Unstimmigkeit hin (*ἐν ἀναρχίᾳ τοῦ πολιτεύματος ὄντος* Socr. IV 1). Nach der Ablehnung des Scutariertribuns Equitius, des mit Iovian verwandten Ianuarius (Ammian Marc. XXVI 1, 5) und des Datianus (Philost. VIII 8. Seeck Br. d. Liban. 113ff. D. riet zur Wahl V.'), die vielleicht alle Christen waren, ferner dem Verzicht des iulianfreundlichen heidnischen praefectus praet. Orientis Salutius (Salustius) Secundus für sich und seinen Sohn (wie schon nach dem Tode Iulians Amm. Marc. XXV 5, 3, beidemale Zos. III 36, 2. Zonar. XIII 14. Malal. XIII s. Art. Salutius o. Bd. I A S. 2072), einigte man sich auf V. Aus Eunap. frg. 30 und Philost. VIII 8 schließt A. Solari (Elezione di Gioviano in Klio XXVI (1933) 330. 332, 1), V. habe die Stimmen der durch den christlichen, aber heidenfreundlichen Arintheus vertretenen Anhänger von Constantius II. und der vom Heiden Dagalaifus geführten Iulianer im Heere auf sich vereinigt (*κοινῇ ψήφῳ* Socr. IV 1. *nullo discordante ... aptus et conveniens* Ammian. Marc. XXVI 1, 5. Theoph. 54, ‚in seltener Eintracht' Kornemann Doppelprincipat und Doppelnachf. in den Zeiten der Samtherrschaft 140f.). Somit war es eine Kompromißwahl der christlichen und der heidnischen, zugleich der germanischen und der römischen Richtungen in der Armee. Daraus erkläre sich auch die von V. je nach den Umständen angenommene Haltung bei weltanschaulichen Schwierigkeiten während seiner Regierung (gegen Heering 30). Der Vorschlag stammte (nach Ammian. Marc. XXVI 2, 1. Eunap. frg. 30. Philost. VIII 8. Zonar. XIII 14, vgl. 15) wohl auch im Sinne der Zivilbeamtenschaft von Salutius (Chron. Pasch. z. J. 364. *διὰ τοῦτο τόσον τῶν μοι πραγμάτων ἐπεφόρτισας ὄγκον, ἵν' αὐτὸς μηδ' ἐφάπτοιο τούτου*, sagt V. zu Salutius Zonar. XIII 15. Stein I 26f. Schiller II 437). V. verweist selbst in der Const. de episcopis (Cod. Theod. XVI 2, 21) auf seine Wahl im J. 373. Er befand sich mit einem Teil des Heeres in Ankyra und wurde dort eingeholt (Zos. III 36, 3. Zonar. XIII 14), so daß er am 24. zur Stelle war. Ammian (XXVI 1, 5) erwähnt, daß der abergläubische Mann die Übernahme der Regierung wegen des Schalttages (*dies infaustus* Ammian. Marc. XXVI 1, 7. 8. Socr. IV 1), trotz der Gefahr, daß das Heer in seiner Ungeduld einen andern ausrufe, um einen Tag verschob und sich vorher von niemand sehen ließ. Bis dahin hielten die Pannonier Equitius und Leo die Ruhe unter den Soldaten aufrecht und auf Rat des Salutius durfte kein eines Erhebungsversuches Verdächtiger sich sehen lassen (Ammian.

Marc. XXVI 2, 1). Am nächsten Morgen gab das am Kampos versammelte Heer (*comitiorum specie voluntate praesentium* Ammian. Marc. XXVI 2, 2. Heering 23) durch Ausrufung zum Augustus seine Zustimmung. Es war zehn Tage nach Iovians Tod, am 25. Februar 364 (ausführliche Begründung dieses Datums bei Heering 13ff. mit Socr. IV 1, 1. Cass. Chron. z. J. Hieron. Chron. a. m. 2380). Schon hob V. den Arm, um seine Ansprache zu beginnen, als die Soldaten stürmisch nach einem zweiten Kaiser riefen, nach Zos. (IV 1) wegen größerer militärischer Sicherheit des Reiches, nach Ammian. Marc. (XXVI 2, 4) wegen der Gefahr der *fragilitas ... sublimium fortunarum.* Es dürfte jedoch eine Reaktion der heidnischen Elemente gegen die Wahl des Christen V. gewesen sein (Solari Rinn. dell' Imp. Rom. 9). V. verwies die ärgsten Schreier zur Ruhe (*vi principis fiducia pleni ausus increpare quosdam ut seditiosos et pertinaces* Ammian. Marc. XXVI 2, 5) und erklärte, es sei jetzt, nachdem man ihm die Macht übertragen, seine Aufgabe, den Amtskollegen, dessen Notwendigkeit er einsehe, zu bestimmen, und stellte dem Heere das gewohnte Geschenk bei einem Regierungsantritte in Aussicht (Ammian. XXVI 2, 6ff. Theodoret. IV 5; etwas abweichend von Ammian Philost. VIII 8. Sozom. V 16). Wie schon Iulian zu Parisii nach germanischem Brauch zum Kaiser erhoben wurde (Ammian. Marc. XX 4, 17 *impositus scuto pedestri et sublatius eminens*), so wurde auch V. auf den Heerschild gehoben und in die Stadt getragen (Philost. VIII 8). Nach Einberufung eines Kronrates, wohl am nächsten Tag 26. Febr., in dem die zwei Wählergruppen eine Anzahl von Kandidaten nannten (Zos. IV 1) und Dagalaifus als Sprecher der Iuliananhänger mit Nachdruck auf die Wahl eines Familienfremden (wohl auch Heiden: Ammian. Marc. XXVI 4, 1 *quaere quem vestias, si rem publicam amas*) aber auch auf V.' Bruder hinwies, wodurch ausgesprochen heidnische Bestrebungen ausgeschaltet würden (Solari Rinn. 9), behielt sich V. die Entscheidung vor (*asperatus ille sed tacitus et occultans quae cogitabat* Ammian. Marc. ebd. 2). Vor dem Aufbruch von Nikaia, den er für den 27. Febr. (*perendinum diem*) befohlen hatte, empfing er Gesandte, die noch an Iovian geschickte Goldkronen überbrachten; er verwies sie auf spätere Entscheidung (Eunap. frg. 29). Am Wege nach Constantinopel in Nikomedia ernannte er seinen jüngeren Bruder Valens zum *tribunus stabuli*, wohl um die Kluft zwischen dem *protector domesticus* und dem künftigen Regenten zu überbrücken (*Kal. Martiis fratrem stabulo suo cum tribunatus dignitate praefecit* Ammian. Marc. XXVI 4, 2. S. Mommsen Ges. Schr. VI 274, 1 über die Verknüpfung des Tribunats mit anderen Amtsstellen z. B. der Verwaltung des Marstalls).

In der Vorstadt Hebdomon vor der Hauptstadt angekommen, erhob er ihn vor dem auf dem Kampos aufgestellten Heere vom Tribunal aus, gemäß dem üblichen Vorgange einer Kaiserproklamierung, am 28. März 364 zum Augustus (Chron. Min. I 240 a. 364. Prosper Tiro a. 364. Chron. Min. II 152. Cass. Chron. Hieron. a. m. 2380. Zos. IV 2. Oros. VII 32. Vict. Epit. Bury Hist. o. 1. Rom. Emp. I 80. Seeck Untergang V 7.

Stein 266; dreißig Tage nach der eigenen Thronbesteigung Ammian. Marc. a. O. Socr. IV 1. IV Kal. April. Chron. Alex. Chr. Pasch. Hieron. Für die Teilnahme des Heeres Ensslin Klio XXIII [1936] 43).

II. Kaisertitulatur. Ämter:

Am vollständigsten in der Dedicationsinschrift des pons Gratiani (s. u.) CIL V 1175 = Dess. 771. V. und Valens heißen hier *Imperatores Caesares Fl. V. et Fl. Valens pontifices maximi Germanici max. Alamanni max. Francici max. Gothici max. tribunicia potestate VII imp. VI cons. II p(atres) p(atriae) p(rocons).* Die Zählung der Imperatorenjahre geschieht nicht mehr nach Siegen, sondern bei jeder Wiederkehr des *dies imperii.* Die tribunicische Gewalt scheint zuerst vom 26. Februar bis 9. Dez. 364, die zweite vom 10. Dez. 364 bis 9. Dez. 365 usf. gezählt worden zu sein (W. Liebenam fasti cos. 103. Dess. z. Inschrift); für das Festhalten an der tribunicischen Gewalt als Grundlage der Augustus- und Caesargewalt bis einschließlich Gratian: E. Stein Stud. z. Gesch. d. byz. Reiches 1919, 163. Sonst erscheint sie noch auf den zwei griechischen Inschriften Syll. or. I 722, 2. II 580. V. und Valens sind die letzten Kaiser, die den Oberpontificat im Titel führen (Stein ebd.). Weiters heißt V. noch *d(ominus) n(oster) Fl. V.* CIL V 7993 *Imp. Aug. d. n. V.* Pais 1061 = Dess. 759. Not. sc. 1803 nr. 107, *dominus et princeps noster* Dess. 776, wie hier so noch oft ohne das gentilicium, *imp. Caesar* Dess. 772 = CIL VI 1176. XIII 11543. Andere ehrende Beinamen *princeps indulgentissimus* CIL VI 36955 vom J. 365, *max. princ. indulgentissimus d. n. V. aeternus imp. virtute ac pietate praestans Fl. V. perpet. Aug.* Ann. épigr. 1905, 191, nr. 40 = Dess. 8947 aus Alexandria. *Fl. V. pius felix victor ac conservator totius orbis terrarum s. Aug.* Ann. épigr. 1928, 320 nr. 38, *triumfator* CIL VI 36955, *victor ac triumf.* X 7229 (falls hier V. I. gemeint ist), *perp. triumf.* Ann. épigr. 1908, 441 nr. 142 *max. victor ac tr.* Dess. 766. Alle Varianten der Titulatur bei Dess. III/1 Index. 311ff. Auf griechischen Inschriften: *ὁ δεσπότης ἡμῶν Οὐαλεντινιανὸς ὁ αἰώνιος Αὔγουστος* Syll. or. 580, 1 aus Chok-Oren in Westkilikien, *τὰ πάντα νεικῶν δεσπότης ἡμῶν Οὐ. ὁ αἰώνιος Αὔγουστος* bed. 722, 2 aus Athribi in Ägypten vom J. 374, beide nennen V., Valens und Gratianus; für V. allein Bull. hell. 1926 n. 103 aus Thespiae; vgl. Art. Aion Reallex. f. Ant. u. Christ. I 200. Diese drei Kaiser sind die letzten, die Amts- und Ehrentitel im 4. Jhdt. führen (Liebenam Fasti 182). V. zu Ehren wurden eine vexillatio palatina Valentinianenses Seniores, unter den numeri des comes Illyrici einer Valentinianenses Felices, unter denen des mag. equitum Galliarum einer Valentinianenses genannt (Not. dign. occ. c. VI nr. 33ff.). V. hat das Consulat viermal und zwar immer mit seinem Bruder und Regierungskollegen Valens bekleidet, zum ersten Male im J. 365 (s. o.) Ephem. epigr. VIII (1889) n. 514, Rossi I. Chr. p. 592, für die Datierung *post consulatum* im J. 366 Rossi n. 185 am 16. Jänner p. XXVII, XXXI: Pap. Lips. (Mitteis) I n. 13; *ὑπατεία τῶν δεσ[ποτῶν] Οὐ. καὶ Οὐάλεντος* Année épigr. 1933, 413 nr. 178 mit sicherer Datierung, weil der Dedicator Maximinus zwischen 364 und 367 dux Arabiae war; *consul iterum* im J. 368 Cod. Theod. VIII 5, 29 am 2. Dez. d. J. aus Treveri; CIL VI 1175 = Dess. 772; *consul III* im J. 370 CIL III 5640 a und Dess. 774 aus Ybbs. Zur Übernahme dieses Consulats fand sich L. Aur. Avianius Symmachus als Abgesandter des Senats in Treveri ein und hielt vor dem Kaiser seine laudatio V. senioris (or. II) . . . *causa qua fasces sumere tertio cogereris.* Vielleicht deutete er mit diesen Worten die Mitwirkung des Senats bei dieser Consulwahl an, die Worte mögen aber auch bloß die Bitte des Redners ausdrücken, daß der Kaiser das Consulat annehme. Zum vierten Male trug V. die fasces im J. 373. Liebenam Fasti 103. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. s. consul 1088f. Über die häufige Unsicherheit der Datierung der Consulate wegen Fehlens der Iterationsziffer, Abkürzungen u. dgl. Seeck Reg. 24. 31. 34ff.

Die Mission des Symmachus hatte auch die ins J. 369 fallenden Quinquennalien V.' zum Anlaß. Zu dieser Feier am 25. Februar dieses Jahres richtete Symmachus seine oratio I. an V. (*lustrum imperialium iam condis annorum*) und oratio III an Gratian (Seeck praef. de S. vita S. XLVIf.). Er überbrachte das aurum oblaticium als Geschenk des Senats. Der Quinquennalien gedenkt auch die Inschrift CIL III 6159 = 7494 = Dess. 770 und Add. III p. CCXXII von Hissarlik, zunächst für Valens, aber der Ausdruck *trib. . . . et . . . praep. semper vestri* gedenkt beider Kaiser.

Die Dezennalien im J. 374 feiern die Inschriften Dess. 766 *votis decenn . . . V. max. victoris ac triumphatoris s. Aug.* im Tiber (Rom) gefunden, CIL IX 5946 *votis X multis XX* aus Reate (Meilenst.) und Syll. or.: *ἐν τῇ εὐτυχεστάτῃ αὐτῶν δεκαετηρίδ(ε)ι.* Ephem. epigr. IV 779. Für die bei diesen Anlässen vom römischen Adel an das Volk gespendeten *sparsiones* von *vota publica*-Münzen s. Alföldi Festival of Isis 35 in Dissert. Pannon. II. Ser. Bd. 7, 35.

Des zu V.' Decennalien vom Senate gespendeten aurum oblaticium und seines bescheidenen Ausmaßes im Vergleich zu den Ansprüchen Valentinians II. gedenkt Symmachus in einem Briefe an diesen (ep. X 13 p. 290, 19).

Die Thronbesteigung feiert der Meilenstein von Chiarisacco bei Udine Pais Stor. Ven. 1060 = CIL V 7993: *dd. nn. Fl. V. et Fl. Valenti divinis fratribus et sss. Augg. devota Venetia conlocavit;* CIL V S. I 4064: *insignem ortum felicem imperium eorum.* Festus gedenkt ihrer bei der gleichzeitigen Vollendung seines Breviarium (ed. Wagener Leipz. 1886): *ortus perennitatis vestrae quo prosperius fratrum imperium Roma sortita est.* Den Vater Gratianus ehrt anläßlich des Regierungsantrittes der Söhne die in Cirta vom vices agens pr. praet. Dracontius v. c. gesetzte Statue mit der Inschrift auf der Basis: CIL VIII 7014 = Dess. 758: *patri dd. principum nn. V. et Valentis [no]bilium ac triumff. ss. Augg.*

Nach seinem Tode wurde V. zur Unterscheidung von seinem zweiten gleichnamigen Sohne *senior* genannt z. B. Cod. Theod. IX 16, 7 *divus parens noster V. senior* u. XV 1, 33. Bei Theoph. durchwegs *ὁ μέγας.*

Die Divinität erhielt er nicht mehr, wie zuletzt Iovianus, durch consecratio im Senate (Eutrop. X 18, 2). Für V. scheint Gratian die Ermächtigung zu der Bezeichnung gegeben zu haben. Auson. grat. act. VIII 2, 7: *pater divinis honoribus consecratus* ist wohl nur eine Redensart, ähnlich ad Grat. c. X 48 p. 365 [Peiper]. ‚In formelhafter Erstarrung wird noch lange Zeit später jeder im rechtmäßigen Besitz der Herrschaft verstorbene Imperator als göttlich oder göttlichen Andenkens' bezeichnet Stein 266. So in den zwei eben erwähnten Const., Ambros. de obitu II 55 vgl. ep. XVII 16. Häufig bei Symm. z. B. *divus genitor* ep. X 21. 24 *divus princeps* 27. *caelestis recordationis V. genitor* Cod. Theod. VI 5, 2.

III. Innerpolitische Lage nach dem Regierungsantritt.

Durch sein Vorgehen bei der Wahl des Kollegen zerriß V. das eben erzielte Einvernehmen der Parteien und verschärfte die politischen Gegensätze zwischen Christen und Heiden; es blieb eine dauernde Abneigung gegen die valentinianische Dynastie bestehen; sie war es auch, die mit zu den heidnischen Usurpationsversuchen während seiner Regierung führte. V. ist sich der Opposition der Anhänger Iulians bewußt geblieben. Das Vorgehen dokumentiert aber auch sein sofortiges Betonen des Weiterbestehens der Reichseinheit im Sinne der diokletianischen Staatsordnung trotz der auch von ihm alsbald vorgenommenen Abgrenzung der Kompetenzen (W. Liebenam Reichsgewalt u. Reichsteilungen im 4. Jhdt. in Festschr. f. A. v. Bamberg Gotha 1905, 161. 178, 50; Auson. IX Edyll. 25: *partitur regnum neque dividit unum omnia solus habens atque omnia dilargitus.* Eingehend darüber Solari Rinn. 22ff.). Es drückt sich immer in V.' Regierungshandlungen aus, wie in der einheitlichen Gesetzgebung, indem jeder Herrscher seinen Erlässen nebst dem eigenen auch den Namen des Kollegen vorsetzte, in dem Festhalten am Solidus als gemeinsamer Goldmünze im Osten wie im Westen (Mommsen Ges. Schr. VI 314), in der, ‚wo Regierungshandlungen und die Regentenstellung überhaupt in Frage kommen' durchgeführten Gemeinsamkeit der Nennung, z. B. auf Dedikationsinschriften und den Inschriften kaiserlicher und öffentlicher Bauten, in dem die gesamte Nordgrenze umspannenden militärischen Konzept der Grenzbefestigung, so besonders in dem zwischen den zwei Regenten geschaffenen Verhältnis. Obwohl V. seinen Bruder und später seinen Sohn nicht, wie es üblich gewesen, zum Caesar sondern sofort zum gleichgestellten Augustus ernannte, wurde an den Vorrechten des älteren Augustus, an einer Unterordnung des Valens ähnlich der eines Caesars deutlich festgehalten (Ammian. Marc. XXVI 4, 3: *participem quidem legitimum potestatis sed in modum apparitoris morigerum,* ebd. 5, 2 bei der Gebietsteilung: *cuius* [sc. Valentiniani] *arbitrio res gerebatur* und 5, 4: *ut potiori placuerat,* ferner ebd. 1: *unus nuncupatione praelatus, alter honore specie tenus adiunctus;* XXVII 6, 16: *V. morem institutum antiquitus supergressus non Caesares sed Augustos germanum nuncupavit et filium* [vgl. Art. Gratianus Nr. 2] Symm. or. I 14: *Augustum pari iure confirmans,* aber ebd.: *maior Augustis* Malal. XII p. 338). An dem Verhältnis der Praefecturen bei der Verteilung (zwei im Westen, eine im Osten) ergibt sich wohl auch, daß der Vorrang dem westlichen Kaiser vorbehalten sein sollte (Zos. IV 3. Cod. Theod. VII 6, 3. Symm. or. I 14. Schiller II 210. Liebenam 76, 4. ‚Dadurch wurde die seit Valerian eingeführte, von Diocletian belassene erste Stelle des orientalischen Kaisers unterbrochen'. Kornemann 113). Freilich ist bald nach V.' Tod der Osten wieder an die Stelle getreten, so daß die Suprematie des Westens unter V.' nur einen Rückschlag darstellt, ‚nach der religiösen Reaktion Iulians eine national-politische Reaktion, indem V. noch einmal das alte Reich der Römer zu Macht und Ansehen zu führen suchte' (Kornemann 140. 150. Heering 24).

Aus V.' Verhalten geht deutlich sein Widerstreben gegen die Beiziehung eines Mitregenten hervor, und auch später, so oft die Spezialwünsche des östlichen Reichsteiles mit dem Interesse des Gesamtimperiums kollidierten, entschied er für das letztere, so bei dem Verweigern des Beistandes im Prokopaufstand (s. u.), weil er die Alamannengefahr im Westen für dringender hielt, wie bei den darauffolgenden Feindseligkeiten zwischen Valens und den Goten, wo er sich mit der Anordnung des Feldzuges, den Valens unternehmen sollte, begnügte (s. Art. Valens S. 2107. Vgl. Solari Rinn. 22ff., wo die Bestrebungen V.' zur Vereinheitlichung der äußeren Reichspolitik wie sein gesetzgeberisches Programm in dieser Richtung, allerdings nicht durchwegs überzeugend, dargelegt sind).

IV. Aufenthalt in Constantinopel.

Mit den kaiserlichen Insignien geschmückt, zogen an demselben Tage beide Augusti in Constantinopel ein. Vielleicht bezieht sich Libanius ep. 1492 an Caesarius auf diesen Einzug Seeck Br. d. Lib. 138. Hier erkrankten sie an einem heftigen Fieber, das sie (*ut erant in inquirendis rebus gnaviores quam in componendis* Ammian. XXVI 4, 4) versteckten Zauberkünsten von Freunden Iulians (Zos. IV 2, der die Erkrankung nach Nikaia verlegt und IV 1, 1 nur vom erkrankten V. spricht) zuzuschreiben geneigt waren. Der magister officiorum Ursatius und der quaestor Viventius wurden mit einer scharfen Untersuchung betraut (Ammian. Marc. XXVI 4, 4). Nach Zosimos (a. O.) erwies Salutius die Grundlosigkeit des Verdachtes, zu dem sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt ergab. Liban. or. XXIV 10 und Zos. a. O. erwähnen jedoch den dauernden Argwohn der Kaiser gegen die Anhänger Iulians und den Austausch der an leitenden Stellen Befindlichen, sogar des trefflichen Salutius. Doch macht es der Umstand, daß Salutius die Untersuchung wegen der Krankheit der Kaiser führte und andere Belege (s. Art. Valens S. 2099, 2103), wahrscheinlich, daß seine Absetzung erst in einem späteren Zeitpunkt und nicht von V. vorgenommen wurde (s. o. Bd. I A S. 2072ff.). Iulians Lehrer und Vertrauter, der Philosoph Maximos aus Ephesos, wurde verhaftet; ihm grollte V. besonders, weil es hieß, er habe bei Iulian gegen ihn wegen seines Christentums intrigiert (Zos. ebd.). Die auch für diese Zeit ungewöhnlich große Furcht der Brüder vor Zauberei entsprang ebenso sehr wie ihrer abergläubischen Barbarennatur dem Umstand, daß Magie und okkultistische Riten von den neuplatonischen Freunden Iulians

gepflegt wurden und in den Kaisern die Sorge vor einer politischen Reaktion von dieser Seite wach blieb. Viele Anzeichen deuteten ja auch darauf hin, daß sie nicht unberechtigt war. Maximos mußte wegen seines bekannten Wunderglaubens besonders gefährlich erscheinen (Baynes Cambr. Med. Hist. I 219. Eunap. frg. 30), doch wurde er nach Zahlung einer bedeutenden Geldbuße freigelassen. Alle, die als Anhänger des letzten Kaisers aus dem constantinischen Hause ihnen an der Legitimität dieser Familie und ihren Ansprüchen auf den Kaiserthron festzuhalten schienen, blieben ihnen jedoch verdächtig. Schon jetzt zeigte sich auch die Unerbittlichkeit V.' an mehreren harten Urteilssprüchen. So wurde ein praepositus Rhodanos, auf den V. viel gehalten hatte, zum Feuertode verurteilt, weil er eine Witwe Beronike geschädigt hatte (Suid. s. v. *προθέματα*, hier Chrysapios genannt Eunap. frg. 30. Chron. pasch. Malal. XIII p. 340). Das Schweigen Ammians darüber läßt vielleicht annehmen, daß die Schilderung übertrieben wurde. Dem Brauche gemäß sandte die Stadt Antiocheia eine Gesandtschaft zur Beglückwünschung V.' anläßlich der Thronbesteigung (Lib. ep. 72—73 [1040. 1041. 1319]).

Da die Const. vom 22. April (Cod. Theod. VII 4, 10) die zu Antiochia verderbte Ortsangabe Pantichium trägt (Seeck Reg. 109), ist es wahrscheinlich, daß die Kaiser in der frischen Seeluft der dortigen kaiserlichen Villa 15. Milien von Chalkedon einen vorübergehenden Erholungsaufenthalt nahmen. Die letzte Verfügung dieser Periode ist am 26. April in Constantinopel erlassen (Seeck ebd.). Hierauf brachen sie mit dem Heere nach Illyricum auf (Ammian. Marc. XXVI 5, 1).

V. Errichtung der neuen Regierungen.

Sie zogen durch Thrakien und Dakien über Nike, Hadrianopolis (VI Kal. Mai. von hier datieren l. 2 de re militari, l. 57 de decur., l. 8 de cohort., l. 58 de decur., die zwei letzten und noch drei weitere für den Westen allein, Heering 29, 4.—13. Mai), Philippopolis (Heering 29, 25. Mai zwei Const. für den Westen), Serdica (III Kal. Iun. I. von hier datiert l. 3 *de legatis*), Bonamansio (ebd. 1. Juni, eine Const. für den Westen), bis Mediana, einer drei Milien vor Naissos gelegenen, zum Krongut gehörigen Villa. Hier teilte V. das militärische Gefolge (*quasi mox separandi partiti sunt comites* Ammian. Marc. XXVI 5, 1). V. ernannte die an leitende Posten im Heere zu stellenden Männer, wobei er die Empfindlichkeiten der von Iulian wie der von Iovian Beförderten zu schonen suchte. Zos. IV 2 erwähnt jedoch den bleibenden Argwohn beider Kaiser gegen die Anhänger Iulians und den Austausch aller an leitenden Stellen Befindlichen mit Ausnahme einiger Hoffunktionäre sowie der comites Iulians Victor und Arintheus, die er für Valens als magistri equitum und peditum bestimmte. Weiters wurden Serenianus (*ut Pannonius sociatusque Valenti*) zum dux von dessen schola domestica, für V. selbst der magister militum per Gallias Iulians und Iovians Iovinus, der von Iovian ernannte mag. mil. Dagalaifus und der comes Equitius als Feldherr des illyrischen Heeres ausersehen (Ammian. Marc. XXVI 5, 3). Danach wurden die Truppen geteilt.

In Naissos weilten die Kaiser zumindest vom 8. bis über den 16. Juni (elf Const., alle für den Westen, darunter jene, in der V. die Wiederherstellung und Verstärkung der Limesbefestigung in Dacia ripensis anordnete (Seeck Reg. 109), dann zwischen 1. Juli und 1. August in Sirmium, wo die letzte gemeinsame Const. vor der Trennung erging (Cod. Theod. V 15, 15. Seeck ebd. Ammian. Marc. XXVI 5, 4. Philost. VIII 8). Nach der Errichtung der zwei Hofstaaten (*divisio palatio ut potiori placuerat* (Ammian. Marc. ebd.) und Consistoria, sowie der Verwaltung übernahmen sie das Consulat für das nächste Jahr, wie es im ersten Jahre nach dem Regierungsantritt neuer Augusti üblich war (*sumpserunt primitus trabeas consulares* Ammian. Marc. XXVI 5, 6). Die Ernennung geschah ‚in Cooperierung', wie sie bei ‚coordinierten Kaisergewalten üblich war' (Mommsen Ges. Schr. VI 363f.): Der gesamte Vorgang betont die fortdauernde Reichseinheit. Von V. gehen alle Reichsgesetze vom März bis zum August 364 aus. Dennoch entstand eine Kluft im Gefüge durch die Teilung der Verwaltung, die von da an sich immer mehr geltend machte (Solari Rinn. 22. So auch besonders L. v. Ranke Weltgesch. IV 1, 138).

In Sirmium ging (‚wahrscheinlich' Stein 266) auch die Teilung des Reichsgebietes vor sich, wie sich aus Zos. IV 3. Philost. VIII 8 ergibt. V. behielt als Regierungsbezirk die mittlere und die westliche Praefectur mit Libyen und Illyricum in seiner Hand, Valens den ganzen Osten, die praefectura Orientis, mit Thrakien und Ägypten, also dieselben Länder, die Constantius I. bis zum Tode Constans I. beherrschte (Zos. IV 3. Philost. VIII 8. Baynes a. O. 218f. Seeck Reg. 215 Beibehaltung der von V. geordneten Hälftung des Reiches bis Theodosius Mommsen Ges. Schr. IV Art. Stilicho). Daß V. wegen der vorwiegend arianischen Einstellung des Ostens diesen dem arianischen Bruder überlassen hätte, was für größeren inneren Frieden bürgen sollte, behauptet H. Richter 246ff. mit Unrecht, weil Valens sich erst auf Beeinflussung im Osten für den Arianismus entschied.

In Sirmium trennten sich die zwei Kaiser, um sich jeder in seine Residenz zu begeben. V. hatte Mailand zu der seinen erwählt (Ammian. Marc. XXVI 5, 4). Er übernahm die Regierung in einem für das Reich ungemein kritischen Augenblick. Ammian zählt (XXVI 4, 5) die Völkerschaften auf, die von allen Seiten über die Grenzen kamen: Gallien und Rhätien verheerten die Alamannen, die Quaden und Sarmaten Pannonien, die keltischen Pikten, Scoten und Attakotten sowie die Saxonen beunruhigten unablässig die britannische Insel, die Wüstenstämme der Austoriani und andere Mauren brachen in Africa ein, der Perserkönig beeilte sich nach dem Tode Iovians dem mit ihm geschlossenen Vertrag zuwider die Hand auf Armenien zu legen. Es war keine Zeit zu verlieren, um überall Abwehr zu schaffen.

VI. V.' kriegerische Tätigkeit. a) erster Alamannenfeldzug. Prokopaufstand.

V. zog durch Pannonien, über Atrans (so korrigiert Seeck Reg. 216 aus dem stark abseits liegenden Arelape-Pöchlarn der Const. Cod. Iust. X 26, 2) und Emona (von hier erging am 28. Aug. die Const. *de auro coronario* Cod. Iust. 1, 2) nach Aquileia, wo er von Anfang September bis über den 1. Oktober verweilte. Zahlreiche Constitutionen stammen aus dieser Stadt: die erste vom 7. September Cod. Theod. XII 12, 4, die letzte vom 1. Oktober Cod. Iust. VII 4, 13 vgl. Mommsen Theod. L. mit vollständiger Aufzählung aller Aufenthalte V.' p. CCXXXVIII—CCLII. A. Calderini Aquileia Rom. Pubbl. Univ. Cat. Ser. V, vol. X Milano 1930, 77. Eine Reihe von Meilensteinen von der via Annia (Aquileia—Origago—Altinum), sowie am Weg von Verona nach Brixia bezeichnet den Zug des Kaisers (CIL V 7993 = Pais 1060 von Chiarisacco bei Udine; CIL V Suppl. I 4064 = Dess. 759, CIL V 7791 = Pais 1059 aus Monastero bei Aquileia vgl. Maionica AEM VI 1882, 77—90, ferner CIL V 7995. 8020. 8029. 8032. 8044. Auf der weiteren Reise ergingen viele Erlässe, in Altinum (30. September bis 8. Oktober) acht Const., durch die V. für die öffentliche Ruhe in Italien vorsorgte, in Verona (14. und 15. Oktober Seeck Reg. 216. Heering 23. Cod. Theod. XI 31, 1).

In der Hauptstadt Mailand, wo seine Residenz von Anfang November 364 bis über 17. September 365 nachweisbar ist (Seeck Reg. 218. Heering 23), trat V. sein erstes Consulat an (Ammian. Marc. XXVI 5, 6. 9, 1. 10, 15. Liebenam Fasti cos. zu J. Const. daselbst Cod. Theod. XI 30, 34. Ephem. epigr. VIII [1889] n. 514). Hier empfing er noch Ende 364 (so am wahrscheinlichsten Seeck Herm. XXXXI 518 gestützt auf Ammian. Marc. XXVI 5, 7, spätestens Anfang 365 Heering 27 mit Goyau Chronol. und Sievers Stud. z. r. Kais. 275) eine gemeinsame Abordnung der Alamannengaue. Er bewilligte ihnen, dadurch dem unwürdigen Zustande der Jahreszahlungen ein Ende machend, eine geringere Geldsumme, als sie bisher empfangen hatten, und setzte die Qualität der Lieferungen an sie herab. Dazu fühlten sie sich gekränkt über die Mißachtung, mit der der mag. officiorum Ursatius sie behandelte. Entrüstet wiesen sie das Gebotene zurück (Ammian. Marc. XXVI 5, 7. Zos. IV 9, 1). Ermutigt durch den Tod des von ihnen gefürchteten Iulian, dessen Nachfolger V. noch keine Proben seiner Kraft abgelegt hatte (*reviviscentibus erectius cognito principis Iuliani interitu, quem post Constantem solum omnium formidabant* Ammian. XXX 7, 4. Zos. III 9), brachen alamannische Scharen über den Rhein, dessen Befestigungen keinem Angriff mehr gewachsen waren. Es geschah, da sie vor der Gegenaktion der Römer Zeit hatten, das Land weithin zu verheeren, über den zugefrorenen Strom schon Ende des Winters 364/65 (Seeck Herm. XXXXI 490), nach Heering 27 aber im Herbst 365, weil V. die Nachricht am Wege nach Parisii (s. u.) erhielt, zugleich mit der vom Prokopaufstande in Constantinopel, der am 28. September mit der Ausrufung des Usurpators begann, so daß er ihn nicht vor Oktober in Gallien erfahren konnte (Ammian. Marc. XXVI 5, 8). Er verhehlte sich die Bedeutung dieser Usurpation zwar nicht, ließ sich aber von der Notwendigkeit seiner Anwesenheit an der Westgrenze überzeugen (*consiliis proximorum … iisque legationes urbium accessere nobilium* Ammian. Marc. XXVI 5, 12). Während die germanischen Einfälle den Bestand des Gesamtreiches gefährdeten, schien ihm das Unternehmen des Prokopios nur gegen die neue Dynastie gerichtet (*in multorum sententias flexus replicabat aliquotiens, hostem suum fratrisque solius esse Procopium, Alamannos vero totius orbis Romani* Ammian. Marc. XXVI 5, 13. Symm. or. I 17ff.: *rei publicae plus timebas … minus tibi*. Zos. IV 7. Es siegte das Reichsinteresse über das dynastische Schiller II 370. Solari Rinn. 23). Angeblich ließ ihn die Unklarheit der Berichte nicht einmal erkennen, ob Valens noch am Leben sei (Ammian. Marc. ebd. 9), doch scheint Valens ihn selbst benachrichtigt zu haben (Zos. IV 9). Solari Riv. d. filol. 1933, 495.

V. wußte, daß ihn die Prokopianer tot gesagt hatten (Ammian. Marc. XXVI 5, 9); war also etwa Valens ermordet und Prokop siegreich, so machten es dynastische und politische Rücksichten für ihn um so ratsamer, das vorläufig ruhige aber leicht erregbare Gallien nicht zu verlassen. Sein Verhalten rechtfertigt der Erfolg, daß die Entsendung des Equitius als mag. militum nach Illyricum, um Pannonien vor dem Einfall des Prokopios zu schützen, genügte, um die westliche Reichshälfte von der Bewegung auszuschalten und den Krieg auf den Orient zu beschränken (Ammian. Marc. ebd. 10). Equitius sperrte die drei Engpässe gegen Dacia ripensis und das Akontisma nach Makedonien. Die geringen Mannschaften, die Prokopios nach Thrakien geschickt hatte, überwältigte er und nahm ihnen die prokopianischen Münzen ab (Ammian. Marc. XXVI 7, 11, doch waren solche schon im Verkehr vgl. E. Polaschek Zwei Münzschätze aus Wien. Num. Ztschr. N. F. XVIII 127f. Cohen^2 9). Als nach Prokops Tod dessen Verwandter Marcellus von Nikaia aus Chalkedon einnahm und sich im Vertrauen auf die bisher in Thrakien wartende gotische Hilfsschar zum Augustus aufwarf (*umbram principatus … capessit* Ammian. Marc. XXVI 10, 1ff.), zog Equitius durch den Succipaß nach Philippopolis und schloß dort die noch vorhandene prokopianische Besatzung ein. Gegen Marcellus sandte er ein Detachement und ließ ihn in Chalkedon töten (*occiditur … in Calcidone* Chron. Pasch. Solari Strategia n. Lotta t. Proc. e. V. Riv. di filol. 1933, 494). Philippopolis ergab sich erst, als durch das Vorbeitragen des Hauptes Prokops an den Mauern die Kunde von seinem Untergang Bestätigung fand. V. äußerte seine Unzufriedenheit mit dem militärischen Versagen des Valens (Solari ebd. 495).

Gleichzeitig traf V. Anstalten, um in die Lage in Africa Einblick zu erhalten, wo die Mauren die Provinzen beunruhigten. Er schickte eine Kommission bestehend aus drei Vertrauensmännern, den notarius Neoterius, den protector domesticus Masaucio und den scutarius Gaudentius zur Untersuchung hin (Ammian. Marc. XXVI 5, 14. Symm. or. I 17). Den ersten Schlag gegen die Alamannen führte Charietto, der sich schon unter Iulian bewährte (Ammian. Marc. XVII 10, 5) und als comes per utramque Germaniam in Treveri garnisonierte (s. Rau Art. Treveri) an der

Spitze von Bataver- und Heruler-Soldtruppen vereint mit dem in Cabillona (Chalons s. Saone) die Cohorten der Tungricani und Divitenses befehligenden comes Severianus. Die Römer wurden jedoch geschlagen, Charietto fiel und auch Severianus dürfte seiner schweren Verletzung erlegen sein (Ammian. Marc. XXVII 1). Es war im tiefen Winter, wohl Januar 365. Viele Römer fielen in Gefangenschaft (Cod. Theod. V 5, 5 vom 16. Juni 366). Heering 30 verlegt diese Schlacht in das nächste Jahr gegen Seeck Herm. 518.

Etwa Dezember 365 verließ V. Parisii, um sich nach Remi (Reims), das den Brückenkopf für die vom Rhein nach Gallien führenden Straßen bildete, zu begeben (Ammian. Marc. XXVI 5, 14. Seeck Herm. XXXXI 490f.). In Parisii (wo er vom 18. Okt. bis 11. Dez. Cod. Theod. XI 1, 13. X 19, 3 und VIII 1, 11 erließ) hatte er Dagalaifus zum Kommandierenden gegen die Alamannen ernannt (Ammian. Marc. XXVI 5, 9. XXVII 2, 1 *correcturus secius gesta* Seeck a. O.). Anfang Januar 366 (*statim post Kal. Jan.*) kam die Hauptmacht der Alamannen in drei großen Abteilungen über den zugefrorenen Strom. Sie rückten nordwestlich in das heutige Lothringen ein, ihr Ziel war wohl Reims und Parisii (Richter 459). Da das zögernde Verhalten des Dagalaifus ihn der Situation nicht gewachsen erscheinen ließ, sogar vielleicht in V. den Verdacht der Untreue erweckte, berief er ihn ab und machte ihn zum Consul mit dem Kaisersohne Gratian (*adhuc privato* Ammian. Marc. XXVII 2, 1). Die verspätete Ernennung der Consuln hat nichts Auffälliges Sievers Stud. 275. Den Oberbefehl erhielt nun der mag. equitum Iovinus (Seeck Br. d. Lib. 186). Dieser brachte dem Feind eine entscheidende Niederlage bei. Eine der drei Alamannenscharen griff er bei Scarpona (Charpeigne an der Mosel nicht weit von Metz) überraschend an und trieb sie in die Flucht, die zweite überrumpelte er, während sie am Flußufer, wahrscheinlich der Mosel, lagerte, und rieb sie auf, der dritten, größten, trat er bei Catalauni (Chalons s. Marne) entgegen zu einer Schlacht, die bis zum Abend trotz großer Verluste an Toten und Verwundeten nicht entschieden war. Am nächsten Morgen aber waren die Alamannen abgezogen. Sie räumten daraufhin das ganze gallische Gebiet (Ammian. Marc. XXVII 2, 2—9. Symm. or. I 17—22. Zos. IV 9. Themist. or. VIII 119 c. Maurer Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1910, 12ff. Die Chronologie bei Heering 26f. erregt Bedenken. Schmidt Westgerm. II^2. Sievers Studien 275ff.).

V. hatte wohl Remi zum Aufenthalt gewählt, um in der Nähe der Kriegsoperationen zu sein. Anfangs des Sommers verließ er es aber, und ging, wie es scheint, nach Parisii. Dem siegreichen Iovinus zog er entgegen, um ihm einen ehrenvollen Empfang zu bereiten und ernannte ihn mit Lupicinus zum Consul für 367 (Ammian. Marc. XXVII 2, 10. Heering 29ff.). Gleichzeitig wurde V. von Valens der Kopf des überwundenen Prokopios zum Zeichen des Sieges zugesandt (*illo videlicet ad gaudii cumulum accedente* (Ammian. Marc. ebd.). Damit ist neuerdings (nach Solari Rinn. 102) die Abhängigkeit des östlichen Augustus von seinem älteren Bruder und das Festhalten am Gedanken der Reichseinheit dargetan.

b) Gratians Erhebung. Erster Sachseneinfall. Zweiter Alamannenfeldzug. Aufstand in Britannien.

Nach diesem vorläufigen Abschluß der Kämpfe mit den Alamannen blieb V. den Rest des J. 366, ebenso die erste Hälfte des J. 367 (bis über den 18. Juni Seeck Reg. 226—230) in Remi. Während dieses Winters befiel ihn eine schwere Krankheit. Schon kam es in seiner Umgebung zu Debatten über die Nachfolge. Insgeheim agitierten gallisch-national Gesinnte (*convivio occultiore Gallorum qui erant in commilitio principis*) für den mag. memoriae Rusticus Iulianus, eine andere freilich auch dem valentinianischen Hause feindliche, aber christliche Clique schlug den mag. peditum Severus vor (Ammian. Marc. XXVII 6, 1. 3. Zos. IV 12. Solari Rinn. 107. Seeck Br. d. Lib. 274. Über die Abneigung im Heere gegen V. ders. La crisi dell' imp. rom. II 2ff., besonders auch wegen seiner eisernen Strenge bei der Wiederherstellung der gänzlich verfallenen Disziplin Schiller II 389; vgl. Ammian. Marc. XXX 9, 1). Die kaum mehr erwartete Genesung des Kaisers machte diesem Treiben ein Ende. Gegenüber der antidynastischen Stimmung im Heere sah er sich jedoch veranlaßt, seinen höchstens neunjährigen Sohn Gratianus, Zosimos zufolge (a. O.), auf Rat seiner Freunde, um seinem Hause den Thron zu erhalten, in die Regierung aufzunehmen. Mit diesem Schritte kam er, auf die dynastischen Tendenzen des 3. Jhdts. und zuletzt des constantinischen Hauses zurückgreifend, der staatlichen Entwicklung der Erbmonarchie bedeutend näher (Schiller II 384). Ähnlich Liebenam Reichsgew. 50f. Er stellte den neuen Mitkaiser in Ambiani (Amiens Amm. Marc. XXVII 8, 1), wohin er über Nemetacum (4. August Seeck Reg. 230) reiste, dem Heere vor mit einer *commendatio*, die Ammian (XXVII 6, 4) wiedergibt. Die Wahl des Ortes hängt wohl damit zusammen, daß V. der Nordküste näher sein wollte, um ihre Verteidigung gegen die dorthin gerichteten Raubzüge der Sachsen, denen sich die von Iulian in Nordbrabant angesiedelten Franken angeschlossen hatten, zu überwachen (*Gallicanos ... tractus Franci et Saxones ... quo quisque erumpere potuit terra vel mari, praedis acerbis incendiisque et captivorum funeribus hominum violabant* Ammian. Marc. XXVII 8, 5. Baynes Cambr. Med. Hist. I 223).

Die Alamannen hatten während dieser Zeit den Kleinkrieg nicht aufgegeben (*minus digna ... proelia per tractus varios Galliarum* Ammian. Marc. XXVII 2, 11). So überfiel, vielleicht zu Epiphanie (Baynes I 224 nach Maurer a. O. viell. 367/68), wahrscheinlicher zu Ostern 368 (*casu Christiani ritus invenit celebrari sollemnitatem* Ammian. Marc. ebd. 10, 2) der Gaufürst Rando Moguntiacum (Mainz), bemächtigte sich der Stadt und schleppte Gefangene und Beute weg (Ammian. Marc. XXVII 10, 1. Schmidt Westgerm. II^2 285). Auch versuchte offenbar Withikap, der Häuptling des Breisgaus, Sohn des im Ostreich im römischen Heere stehenden Wadomar, den Kriegsbund der Alamannengaue wieder aufzurichten und schürte beständig zum Kampf gegen die Römer

(Ammian. Marc. XXVII 10, 3. XXX 7, 7). In demselben Winter 368 ließen ihn die Römer (*studio sollicitante nostrorum* ebd. doch wohl ohne persönlichen Befehl des Kaisers, wie auch schon 367 die Ascarii [palatini] den gefangenen Alamannenkönig kreuzigten (*inconsulta potestate superiore* Ammian. Marc. XXVII 2, 9) und später 370 wieder (*nec sua* [sc. Valentiniani] *culpa nec ducum sed intemperantia militis* Ammian. Marc. XXIX 4, 6), durch seinen Diener ermorden.

V. bereitete nun einen Angriffszug ins alamannische Gebiet vor. Zur Ergänzung seiner Heermacht beschied er den comes Sebastianus mit illyrischen und italischen Truppen zu sich (Ammian. Marc. XXVII 10, 6). Er selbst brachte den Winter in Treveri zu (Ammian. Marc. XXVII 8, 1. Seeck Reg. 230ff.). Es war sein erster dauernder Aufenthalt daselbst; damit beginnt die letzte Blüte der Stadt (Rau o. Bd. VI A S. 2343, 7. Die zahlreichen während V.' wiederholten Residenzen in Treveri erlassenen Const. u. a. bei Riese Das rheinische Germanien i. d. ant. Lit. 318f.). Im Juni 368 (*anni tempore iam tepente* Ammian. Marc. XXVII 10, 6. Symm. or. II 29. 30. Themist. or. IX 125) setzte er, begleitet von Gratian über den Rhein. Baynes 209 mutmaßt für V.' Weg die große Heerstraße Metz—Zabern—Straßburg, von da südöstlich auf dem alten Militärweg nach Offenburg im Kinzigtal bis Solicinium (Sulz). Gegen L. Schmidts frühere Annahme (Gesch. d. deutschen Stämme 282), der Übergang habe am Oberrhein bei Zurzach(?) stattgefunden, schließt er sich jetzt Seeck (Untergang V 24) an, der ihn in die Nähe von Worms verlegt (Vangiones am 31. Juli Seeck Reg. 232). Maurer Ztschr. z. Gesch. d. Oberrheins 1910, 15 nimmt den Weg über Vindonissa (Windisch—Altenburg) an, weil V.' Ziel die Donauquellen gewesen wären, was in der Tat wegen der öfteren Erwähnung dieses Gebietes bei Ausonius und Symmachus, beide damals am Hofe und Teilnehmer am Feldzuge, vielleicht der Stimmung am Hofe entspricht. Gegen Clarks Lesung *Moenum* (Main) für das überlieferte *in henum* (Ammian. Marc. XXVII 10, 6) ist jedenfalls *rhenum* beizubehalten (Gardthausen). Der Kaiser hielt die Mitte des Zuges zwischen den Armeen der magistri Iovinus und Severus. Ohne auf Widerstand zu stoßen, zog er die Dörfer verwüstend am rechten Neckarufer gegen Lopodunum (etwa 13 km vom heutigen Mannheim, Ladenburg), wo auch gekämpft wurde (Auson. Mosella 422f.; epigr. V 1. Schiller II 379), nach dem obern Neckar. Zur Schlacht kam es bei *Solicinium* (*Solicomnum* cod. Vat., wurde mit Sulz am Neckar an der Grenze von Hohenzollern und Württemberg identifiziert [Schmidt D. Stämme 282], was aus sprachlichen Gründen abzulehnen ist. Schönfeld o. Bd. III A S. 920 ‚ein oberrheinischer Ort'. Der Name lebt wahrscheinlich in Sülchen (Sülchgau) bei Rottenburg am Neckar fort, so jetzt auch Schmidt Westgermanen II^2 46f., vgl Mommsen Ges. Schr. V 567). V. griff die auf einer Anhöhe verschanzten Alamannen von zwei Seiten an, wobei er auf einem kühnen Patrouillenritt in äußerste Lebensgefahr geriet (Ammian. Marc. XXVII 10, 10f.). Nach schwerem, verlustreichem Sturme wurde der Feind über den Fluß geworfen (*hostibus exactis Nicrum super et Lopodunum* Auson. Mos. 424; epigr. 3. 4). Ausonius ist als Augenzeuge der einzige Autor, der für den unklar gebliebenen Angriffsplan Anhaltspunkte bietet (dazu noch Ammian. Marc. XXVII 10, 6—16. XXX 7, 7. Schmidt a. O. Richter 266). Die Datierung in das J. 368, wohl im September (nach Heering 39, im Hochsommer Maurer a. O., entweder zwischen 17. Juni und 30. Juli, oder zwischen 30. Juli und 30. September) ergibt sich aus der erstmaligen Teilnahme Gratians als Augustus an einer Kriegsfahrt (Symm. ed. Seeck CCXI. Enciclop. Ital. s. v. Valentiniano versetzt den Feldzug irrtümlich in das J. 367). Nach Heering 39 hat Maurer a. O. die Chronologie dieser Ereignisse nunmehr, im eben dargelegten Sinne, endgültig gelöst gegen seine frühere Annahme in seiner Arbeit, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1888.

Wenngleich die Römer bei Solicinium offenbar siegten (die Münze mit *triumfator gentium barbarorum* wird darauf zu beziehen sein, Cohen-Feuardent Valentiniani nr. 38. W. Fröhner Méd. de l'emp. Rom. 1875, 323f. schreibt drei valent. Goldmed. diesem Siege zu, auch die im J. 369 schon erfolgte Annahme des Beinamens Alamannicus max. [Dess. 771] gehört hierher), war das Ergebnis keineswegs bedeutend. V. scheint bis zu den Donauquellen vorgedrungen zu sein: ‚Doch folgt aus Auson. epigr. 4: *Danuvius ... totus sub vestra iam dicione fluo*, nicht, daß damals die Donaugrenze bis zu den Donauquellen vorgeschoben worden sei' Schmidt Westgerm. II^2 46. Irgendwelche Abmachungen können aus dem Proteste beim Kastellbau am mons Piri (s. u.), sowie aus der Andeutung von Gebietsabtretung und Geiselstellung bei Symm. or. II 1—3 erschlossen werden. Jedenfalls bewirkte dieser Feldzug, daß die Rheingrenze wiedergewonnen war und in den nächsten Jahren größere Einfälle der Alamannen in Gallien unterblieben. Aber die schweren Verluste der Römer in der Schlacht von Solicinium bewogen V., die Verfolgung des Feindes in das unwegsame Hinterland zu unterlassen.

Noch im September dieses Jahres zog er rheinabwärts bis Agrippina, von da war er am 20. in Noviomagus (Nimwegen, damals wahrscheinlich nur mehr das kleine Kastell beim Valkhof in der Nähe von Nimwegen: J. H. Holwerda XV. Ber. der röm.-germ. Komm. 3), hierauf am 24. in Mediolanum (Seeck Reg. 31) bei Köln, am 30. in dieser Stadt (Seeck Reg. 234). Diese Reise hängt, wie mit Wahrscheinlichkeit angenommen wird, mit der neuerlichen Abwehr der Sachsen, denen sich die von Iulian in Nordbrabant angesiedelten Franken angeschlossen hatten, von der Nordküste Galliens zusammen (*Gallicanos vero tractus Franci et Saxones isdem confines quo quisque erumpere potuit terra vel mari ... violabant* Ammian. Marc. XXVII 8, 5). Der Kampf spielte sich in der Bataverinsel (Niederlande und Rheinmündungen) ab. Auf sie geht der Siegertitel Francicus max. der Kaiser auf der Inschrift CIL VI 1175 = Dess. 771 zurück. Der mag. equitum Theodosius scheint an der Vertreibung dieser Piraten wohl von Britannien aus, wo er den schon seit 367 wütenden Aufstand niederzuschlagen hatte (‚irgendwann während des britannischen Feldzuges' R. Egger Byzantion V

[1930], 16). Für das J. 370 Seeck Herm. 522, fälschlich 372 Hieron. Chron. a. M. 2389.

Die Lage in Britannien war durch den nach Haverfield (s. Art. Saxones) schon 364, nicht erst wie Schiller II 382ff. meint, 386 erfolgten Einbruch höchst bedenklich geworden. (Vgl. Schmidt Westg. II[2] 41. Baynes 223. Ammian. Marc. XXVII 8, 1ff.) Die dort stehenden Truppen (Ammian. Marc. XXVII 8, 1ff. Liban. or. parent. c. 39. Schmidt Westg. II[2] 41. Baynes 223) befanden sich infolge massenhafter Desertionen beinahe in Auflösung, die Bevölkerung stand, aufgereizt durch die Mißwirtschaft der römischen Beamten, in hellem Aufruhr. Der dux Britanniae Fullofaudes war gefangen, Nectarid, wahrscheinlich comes maritimi tractus, getötet worden (Ammian. Marc. XXVII 8, 1). Die noch 367 hingesandten Severus und nach ihm Iovinus, dieser aus Mangel an Truppen, hatten nichts erreicht. Im Frühling 368 landete Theodosius im Auftrage V.' mit den Batavi, Heruli, Iovii und Victores von Bononia (Boulogne) aus in Rutupiae (Richborough), säuberte in zwei Feldzügen 368 und 369 das von Pikten, Skoten und Attakoten überschwemmte, von sächsischen und fränkischen Seeräubern an der Küste bedrängte Land (Ammian. Marc. XXVI 4, 5. XXVII 8, 3. 5). Im Innern schuf er wieder Ordnung durch geschickte Behandlung der Soldaten und der aufständischen Bevölkerung. Den Usurpationsversuch des Pannoniers Valentinus, Schwager des Maximinus, der die zahlreichen nach Britannien Verbannten um sich scharte und infolge der langen Zuchtlosigkeit im Volke viel Anhang gewann, schlug Theodosius in kurzer Zeit nieder. Nach der Hinrichtung der Anführer verhinderte er die Folterprozesse, die einem solchen Aufstand zu folgen pflegten (Ammian. Marc. XXVIII 3, 4. 6. XXX 7, 9. Seeck Herm. XXXXI 522 für die Chronologie). Nach Zurückdrängung der keltischen Stämme über den Hadrianswall errichtete er in dem wiedergewonnenen Gebiete eine fünfte nach dem Kaiser Valentia (oder Valentinia Baynes 223) genannte Provinz. Städte und Kastelle wurden wiederhergestellt, die Besatzung neu organisiert (Ammian. Marc. XXVIII 3, 1—8), die Verwaltung in tüchtige Hände gelegt (Ammian. Marc. XXVII 8, 6—10. Pacatus paneg. II 5. Schiller II 382ff. Heering 51ff. Egger 9. Collingwood-Myres Rom. Brit. a. the Engl. Settlements [1936] 284. 286. Valentia wurde größtenteils aus wallisischen Distrikten gebildet, die schon längere Zeit von Skoten besiedelt waren. 285: Errichtung eines Küstenschutzsystems durch Theodosius. Macdonald XX. Ber. d. röm. germ. Komm. 6ff.).

VII. Befestigung der Rheingrenze. Für den Winter 368/69 ließ V. sich abermals in Trier nieder (Seeck Reg. 234. *Mosella vidit nati patrisque triumphos* Auson. Mos. 422). Erst Ende April oder Anfang Mai brach er wieder auf, diesmal um das große Werk der Grenzbefestigung am Rhein von der Nordsee, wo bei Calais und Boulogne die Überfahrt nach Britannien zu schützen war, bis Rhätien in Angriff zu nehmen (Ammian. Marc. XXVIII 2, 1: *magna animo concipiens et utilia, Rhenum omnem a Rhaetiarum exordio ad usque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat* ... und schon im J. 370 Symm.

or. II 18: *Rheni ab] ortu in Oceani ostia riparum margines operum corona praetexit*). Die Verordnung über die *custodia Rheni* hatte V. schon Jänner 367 erlassen (Cod. Theod. VII 1, 9). Er befaßte sich persönlich sehr eingehend mit dieser ihm als Lebensaufgabe erscheinenden Angelegenheit, ja er legte selbst Hand an die Pläne, die zur Vermehrung und Verstärkung der Kastelle und Wachttürme angefertigt wurden. Daß er dabei den Schutz der gebräuchlichen Flußübergänge besonders ins Auge faßte, hat sein Verteidigungssystem wirksamer gemacht als das frühere. Es hielt mehr als vierzig Jahre stand. Zos. IV 12 erwähnt, daß die linksrheinischen Städte neun Jahre von Überfällen bewahrt blieben (Schiller II 377).

Am 4. Mai 369 befand sich V. in Tiberiacum (Seeck Reg. 236), am 17. in Confluentia (Koblenz), 4. Juni in Mattiacum (wenn so für *Marticiacum* [nach Seeck ebd.] zu lesen ist [Cod. Theod. X 19, 6], so ist darunter Kastel bei Wiesbaden zu verstehen Schmidt II[2] 47), am 6. Juni in Nemetacum (so Seeck ebd. statt des überlieferten *Nemetes*), wo er eine Schiffbrücke und einen Rheinhafen anlegte (Symm. or. II 26. 28). Für den Hafenbau (ebd. 41) und den Burgenbau im Feindesland ist diese Rede sichere Datierung, weil sie am 1. Jänner 370 gehalten wurde. Symmachus brachte den Sommer 369 als comes tertii ordinis im Gefolge des Kaisers zu, ist also Augenzeuge. Leider ist or. III über die Ereignisse im Alamannenland sehr lückenhaft überliefert (Maurer 1888, 306). Am 19. Juni weilte V. in Altaripa, das heutige Altrip am linken Rheinufer zwischen Worms und Speyer (Cod. Theod. XI 31, 4. Seeck Reg. 236). Neuere Grabungen haben hier das in bisher wenig bekannter sechseckiger Form angelegte Kastell aufgefunden und die von V. vorgenommenen Erweiterungen festgestellt (Déchelette-Grenier Manuel d'arch. gallorom. I 369, wo verfrüht die Nachahmung byzantinischer Vorbilder vermutet wird. Maurer 1910, 8. Auf V.' Bauarbeiten datierte Ziegel E. Stein XVIII. Ber. d. röm. germ. Komm. [1928] 103f.). Hier überschritt V. mit dem Heere den Rhein, offenbar zur Verhinderung etwaigen Widerstandes gegen die Errichtung neuer Stützpunkte jenseits des Stromes. Nach Franke (Art. Munimentum Valentiniani Bd. XVI S. 64f.) hätte V. in diesem Sommer die Alamannen abermals über Lopodunum zurückgeworfen. Es war ein letzter Versuch (‚alter römischer Politik folgend' A. v. Premerstein Öst. Jahresh. VII [1904] im ehemals römischen Obergermanien ein Vorland für den Limes zu sichern und den Alamannen eine Okkupation (vgl. zur Zeit des Commodus Dio, Xiphyl. 72) vielleicht bis zum mittleren Neckarlauf aufzuerlegen. Symmachus (or. II 12) läßt annehmen, daß dieser Gedanke am Hofe bestand: *dicam senatui plebique Romanae: fasces in provincias novas mittite, trans Rhenum iudices praeparate* ferner: *quid illis remansit immune, quorum salus mancipata est beneficiis tuis* (vielleicht Anspielung auf V.' Plünderungsverbot) *et terra castellis ... quos non vexilla tantum tua verum, etiam nova oppida persequuntur*. V. verfügte die Errichtung eines Forts an der Neckarmündung gegenüber von Altaripa (Symm. II 16. 18. 20. Seeck Herm. XXXXI 521) und eines noch weiter

vorgeschobenen am mons Piri, wahrscheinlich der Königsstuhl bei Heidelberg (Maurer 31). Diese Stellung mußte aber aufgegeben werden. Die Alamannen wagten zwar zunächst keinen bewaffneten Widerstand. Doch legten sich die Väter der wohl nach der Schlacht bei Solicinium von den Römern verlangten Geiseln ins Mittel und erhoben gegen die vertragswidrige Erbauung eines Forts in ihrem Gelände Einspruch. Sie beriefen sich auf eine Abmachung (*venere patres obsidum, quos lege foederis mansuraeque diutius pacis haut aspernanda pignora tenebamus* Ammian. Marc. XXVIII 2, 5f.). Da die Römer sich nicht stören ließen, wurden sie aus dem Hinterhalte angefallen und fast alle niedergemacht. V. sah seitdem von der Einbeziehung des rechtsrheinischen Geländes über eine gewisse Ödgrenze hinaus ab (*nonnunquam etiam ultra flumen aedificiis positis subradens barbaros fines* Ammian. Marc. XXXVIII 2, 1. Maurer 16). Wenn er jemals den Neckarlauf als Reichsgrenze angestrebt hatte, so wurde dies jetzt endgültig aufgegeben (Schmidt Westg. II[2] 47. Kornemann Röm. Gesch. II 458. Franke a. O.). Das Kastell (heute Neckarau) an der Neckarmündung, die deswegen verlegt werden mußte (Symm. a. O. Ammian. Marc. XXVIII 2, 2—4) blieb jedoch bestehen. Das Baumaterial dafür wurde sogar mit Hilfe der Alamannen von der zerstörten, ehemals festen römischen Stadt Lopodunum herbeigeschafft (Ausgrabungen Schmidt 8) und eine Schiffbrücke zwischen Altaripa und dem neuen als Brückenkopf für dieses linksrheinische Kastell gedachten Werk, das auch mit dem Namen Altaripa bezeichnet wurde, gebaut. Das neue Fort (Symm. or. III 9: *ecce iam Rhenus ... intersecat castella Romana* or. II 4: *testis est haec ipsa ripa barbariae, cui altitudo nomen imposuit*) trägt speziell den Namen des Kaisers *munimentum Valentiniani* (Ammian. Marc. a. O. Franke a. O. E. Anthes Spätröm. Kast. u. feste. Städte i. Rh. u. Donaugebiet X. Ber. d. röm.-germ. Komm. 162) Den Plan entwarf der Kaiser selbst: *interfui ... cum positis armis fundamenta describeres, felicem dexteram fabrilibus lineis occupares* Symm. II 18. Vgl. Mommsen Ges. Schr. V 567ff. Das Fort erhielt sich über ein Menschenalter (*nunc valida* schreibt 390 Ammian. Marc. XXVIII 2, 4).

Am 30. August befand V. sich in Brisiacum (Altbreisach Seeck Reg. 236), ‚es erweckt den Eindruck, daß der Kaiser damals (Sommer 369) seine drei großen Brückenkopfstellungen Wiesbaden, Altrip und Altbreisach besichtigt hat'. Durch sie sperrte er die Zugänge besonders zu Treveri und gewann die Möglichkeit, entlang den Tälern des Maines, Neckars und der Dreisam offensiv gegen die Alamannen vorzugehen und defensiv sie am Überschreiten des Stromes zu hindern Unverzagt Germania XIII 181. In diesen Zeitpunkt (jedenfalls zwischen 365 und 369 bis vor dem ersten Edikt 370 aus Alzey) fällt wahrscheinlich auch der Beginn der Erneuerung des Kastells von Alzey, eine Tagreise südlich von Mainz in Rheinhessen am Flusse Selz gelegen, von wo schon die Const. Cod. Theod. X 4, 3 und XI 31, 5 = Cod. Iust. XIII 2 datieren. Déchelette-Grenier Manuel II 438. Vgl. Symm. or. II 13, die in Alteia vorgetragen wurde: *aut*

iam celsa eminus castrorum tecta rutilarunt. Diese Datierung auf 369 als Endtermin ist wichtig, ‚weil damit eine ganze Reihe von Wehrbauten datiert werden können: Kreuznach, Horburg i. Els., Boppard, Kaiseraugst, die alle strategisch die gleiche Aufgabe haben und nach einheitlichen Gesichtspunkten und einem bestimmten System angelegt zu sein scheinen (vgl. Ammian. Marc. XXVIII 2, 1: V. *magna animo concipiens et utilia*, Unverzagt a. O.). In Alzey bezeichnen die Münzfunde unzweifelhaft die Zeit V.' als zweite Bauperiode des Kastells, wo besonders die Kaserneneinbauten von ihm herstammen (Anthes-Unverzagt Das K. Alzey Bonn. Jahrb. 122 [1912] 149. 160. 164 und Anthes X. Ber. der röm.-germ. Komm. [1918] 109ff.). Vielleicht stammen auch die Anordnungen für die Forts in Confluentia und in Vangiones (Worms) aus 369; kurze Stationen dort im nächsten Jahre deuten auf Inspektion fertiggestellter Werke (Seeck Reg. 236). In Alzey hielt V. sich nochmals im J. 373 auf.

Das Verzeichnis aller Kastelle bei Schmidt Westg. II[2] 273 vgl. Déchelette-Grenier III 491. 535. 577. Die Erneuerung eines alterprobten Grenzschutzsystems und sein Ausbau mit besonderem Augenmerk auf Talsperren, Flußmündungen und Straßenübergänge ist V.' verdienstvollste Tat (Baynes 210).

In V.' Aufenthalt zu Altrip (Juni 369) fällt eine Gesandtschaft der Burgunder (Schmidt I[2] 133. Heering 37. Symm. or. II 13 gehalten am 1. Jänner 370 läßt die Burgunder an V. herangetreten sein: *Romanum foedus e(f)flagitat*). Dieses Volk wohnte jenseits der Alamannen und lag mit diesen wegen des Besitzes der Salzquellen im Grenzgebiete schon lange in Streit. V. hatte sich den Winter über mit ihren Häuptlingen ins Einvernehmen gesetzt (*scribebat frequenter ad eorum reges per taciturnos quosdam et fidos* Ammian. Marc. XXVIII 5, 10), um sie im Kampf gegen die Alamannen als Bundesgenossen zu gewinnen. Sie fanden sich dazu bereit, als sie aber am Rhein, wo sie sich mit den römischen Truppen vereinigen sollten, in beängstigender Menge (Iordanes Rom. 308 spricht von 80 000, ebenso Hieron. Chron. a. m. 2389. Cass. Chron. a. 373), wohl Frühling 370 erschienen, wurden sie zu einer Verlegenheit (*terrore nostris fuere vel maximo* Ammian. Marc. ebd. 11). V. befand sich eben bei einer seiner Kastellbauten (*imperatore ad struenda munimenta districto* ebd.); da die Annahme wie die Ablehnung der bedenklichen Waffenhilfe gleich gefährlich erschien, suchte er abwartend Zeit zu gewinnen. Die Alamannen drohten den Burgundern den Rückweg zu sperren; so waren diese gezwungen heimzukehren, in hellem Zorn über die Nichteinhaltung der römischen Abmachungen (Ammian. Marc. XXVIII 5, 13. Oros. VII 32). Das Bündnis war dadurch aber nicht gelöst, sie betrachteten sich weiterhin als foederati und ihr späteres Abkommen mit den Römern stützte sich auf das mit V. getroffene (Maurer 29f.).

VIII. Neue Kämpfe mit den Alamannen.

Inzwischen kam Theodosius nach gelöster Aufgabe aus Britannien zurück, spätestens Frühling 370, weil er im Mai dieses Jahres am gallischen Hoflager zum magister equitum ernannt wurde

(Baynes 224). Er mag aber schon Ende 369 (Seeck Herm. 522) in Gallien eingetroffen und für neue Aufgaben verfügbar gewesen sein. In einem erfolgreichen Feldzug (*per hanc occasionem inpendio tempestivum* Ammian. Marc. ebd. 15) fiel er den wegen des Burgunderdurchmarsches rheinwärts gerichteten Alamannen von Raetien aus in den Rücken. Er konnte viele von ihnen gefangen nehmen und führte sie zu neuer Siedlung in die Poebene ab (*iussu principis* Ammian. Marc. ebd.), wodurch er die raetische Grenze von dem Drucke der Alamannen frei machte (R. Egger 15). Mit dem unvollendeten Grenzschutze wird erklärt, daß V. damals nicht gleichzeitig einen Schlag vom Rhein aus ‚zur Vollendung der Einkreisung' führte, es lag aber wohl eher noch an der Schwäche der Armee, die V. zu Gebote stand. Jedenfalls war dadurch die ‚große Zielsetzung, noch einmal deutsches Land jenseits des Rheines den Römern dauernd zu unterwerfen' aufgegeben (Kornemann II 458).

Im J. 370 (von Ammian genau datiert: *Augustis ter cos.* XXVIII 5, 1) erschienen auch die Sachsen mit ihrer Raubflotille abermals an der gallischen Küste. Der *comes* (wohl *litoris Saxonici*) Nannenus hielt sie zwar von der See her auf, aber erst die mit dem mag. ped. Severus herangebrachten Verstärkungen konnten sie zur Abfahrt zwingen. Severus schloß mit ihnen einen Vertrag auf Waffenruhe und Einstellung ihrer Jungmänner in das römische Heer. Ehe sie aber abfuhren, überrumpelte er sie und hieb sie nieder (Ammian. Marc. XXVIII 5, 1—7. XXX 7, 8. Vict. Epit. 346). Fälschlich verlegt Hieron. Chron. a. m. 2389 und v. Hilarii 22 diese Ereignisse in das J. 373 ebenso Cass. Chron. Hieron. gibt als Örtlichkeit dieser Geschehnisse *Deuso in regione Francorum* an, das Jullian Hist. VII 247 mit Dietz a. d. Demer in Belgisch-Limburg identifiziert. Oros. VII 32, 10 schreibt V. persönlich die Führung des Zuges zu s. Schmidt Gesch. d. d. St.^{1} 41. 448.

Über den Winter weilte V. abermals in Treveri, vom 1. Dezember nachweisbar bis über den 2. Juli 371 (28. Juni Seeck Reg. 240). Am 12. Juli erläßt er eine Const. in Contionacum (Gentzingen oder Contz bei Trier).

Nach Withikaps Tod hatte der kühne Gaufürst Macrianus der zwischen Lahn, Main und Rhein mit dem Hauptorte Mattiacum (Wiesbaden) wohnenden Bucinobanten wenn nicht die Herzogstellung so doch den größten Einfluß über alle Alamannengaue erlangt. Um der durch Konzentrierung aller Kräfte dieses Volkes gesteigerten Gefahr zuvorzukommen, unternahm V. einen Feldzug gegen Macrian. Über dessen Zeitpunkt herrschen verschiedene Meinungen. Für den Sommer 371 entscheiden Baynes 224f., Schmidt Westg. II^2 48f., Egger 16. Heering 39 gegen Seeck Reg. 242 u. Herm. XXXXI 524, Mommsen Ges. Schr. V, zuletzt Enßlin, die das J. 372 annehmen. Seeck bringt V.' Aufenthalt in Mattiacum, dann in Nasonacum (wie Sievers Stud. 277 ‚in den Ardennen bei Trier in Nasonacum') mit dem Zuge in Verbindung und meint, dieser habe bis zum Ende des Aufenthalts in dem sonst unbekannten Nasonacum (29. Mai bis 22. August 372) gedauert. Die seitherige Identifizierung von Nasonacum mit Nassogne in Belgisch-Luxemburg (Jullian Hist. VII 247, 1) macht wegen der entfernten Lage dieser Örtlichkeit im Maasgebiete Seecks Ansicht unwahrscheinlicher als V.' Anwesenheit in Mogontiacum im J. 371, die durch Cod. Theod. XV 7, 2 vom 6. September 371 bezeugt ist, vgl. Heering 39. Um Macrian unvorbereitet in seine Gewalt zu bekommen, ging V. von Theodosius begleitet in Stille bei Mainz über den Rhein (Ammian. Marc. XXIX 4, 5) und rückte gegen Mattiacum vor. Der auf das Moment der Überraschung aufgebaute Plan scheiterte jedoch an der Unbotmäßigkeit der Soldaten, die trotz des Verbotes am Wege plünderten und Brand legten, so daß der Anmarsch vorzeitig verraten wurde und Macrian sich durch die Flucht der Gefangennahme entziehen konnte. V. kehrte, um den Erfolg durch die eigenen Truppen betrogen, mißgestimmt um, 50 Meilen weit Feuer und Verwüstung hinter sich zurücklassend. Er setzte dem Gau der Bucinobanten den im römischen Heere dienenden Fraomar vor; nach dem Abzug der Römer konnte dieser sich aber nicht behaupten (Ammian. Marc. XXIX 4, 3f.).

Von etwa Ende August 372 bis 30. November 373 (Seeck Reg. 244) verweilte V. mit Ausnahme einer zweimonatigen Unterbrechung in Alteia (4. April bis über 9. Juni ebd.) in Treveri. Zahlreiche Const. aus dieser Zeit zeugen von reger Arbeit im Verwaltungsbereiche. Auch mögen die im Gang befindlichen Befestigungswerke stete Aufmerksamkeit erfordert haben. In der nun andauernden Ruhe an der Rheingrenze wirkte sich die Kampftätigkeit der vorhergehenden Jahre aus, obwohl der Grenzschutz noch nicht abgeschlossen war. Vielfach waren es hier und an der Donau Soldaten, die die Arbeiten ausführten, so am mons Piri (*fodereque per militem ... exorsus* Ammian. Marc. XXVIII 2, 6), in Magidunum, wohl Rheinfelden (CIL XIII S. 11543: *burgum ... leg. Octava fecit*), in Gran a. d. Donau (Dess. 762 = CIL III 3655), in Summa Rapida (CIL XIII S. 11537. Déchetelle-Grenier Man. II 589, 2); auch die Ziegelfunde tragen Militärstempel (E. Stein XVIII. Ber. d. röm.-germ. Komm. [1928] 103f.; für Pannonien s. u.).

Von Trier aus traf V. vor dem 5. Februar 374 in Mailand ein, wo er den Winter über verweilte (Seeck Reg. 244). Es war seit 365 sein erster Aufenthalt in dieser Stadt. Daß er von dieser Residenz aus eine Reise durch ganz Italien unternommen hätte, wie in RE. Art. Valentinianus angenommen wird, machen die in kleinen Intervallen aus Mailand datierten Erlasse nicht glaubhaft. Hier empfing er auch eine Gesandtschaft der Epeiroten, die wie schon andere Provinzen vor ihnen sich ihm vorstellen wollten. Von ihrem Sprecher, dem Philosophen Iphikles, mußte er hören, daß die Beamten in Epeiros sich der gleichen Mißbräuche wie anderwärts schuldig machten (Ammian. Marc. XXX 5, 8f.).

VIII. Aufstand in Africa.

Etwa um diese Zeit kamen die durch viele Jahre sich hinziehenden Schwierigkeiten in Africa zu einem Abschluß. Dort rächte sich die Skrupellosigkeit der römischen Beamtenschaft besonders schwer. Schon vor V.' Regierungsantritt wurde Tripolitanien von den maurischen Wüstenstämmen heimgesucht (Ammian. Marc. XXVI 4, 5. XXVII 9, 1). Die Stadt Leptis magna litt schwer unter Plünderung durch den Stamm der Austoriani. Sie rief wohl den comes Romanus zu Hilfe, dieser verlangte aber eine so große persönliche Entschädigung als Kriegssteuer dafür, daß die Stadt auf die Hilfe verzichten mußte (*negantibus sufficere se posse post vastationes et incendia ita enormibus instrumentis remedia quaerere damnorum inmanium* Ammian. Marc. XXVIII 6, 6). Ende 364 oder anfangs 365 brachte die den Kaiser zur Thronbesteigung beglückwünschende Deputation das übliche Geschenk in Form von goldenen Victoriabildern und klagte über die schlechte Behandlung der Provinz durch den comes Romanus sowie den mangelhaften Schutz vor den räuberischen Einfällen (Ammian. Marc. XXVIII 6, 7. XXX 2, 9). Romanus war ihnen aber durch einen Bericht zuvorgekommen. Der ihm befreundete mag. officiorum Remigius drehte die Sache zu seinen Gunsten und vermochte es, ihn mit der von V. angeordneten Untersuchung betrauen zu lassen. Bald darauf traf V. in Gallien die Kunde von einer abermaligen ausgebreiteten Invasion in Tripolis (frühestens Herbst 365 Ammian. Marc. XXVIII 6, 12 Mommsen zu Cod. Theod. p. CCXLI; ‚wohl auch nicht später' Seeck Herm. XXXXI 522). Nun sandte er den Notar Palladius nach Africa zur Überbringung des Krönungsgeschenkes an die Soldaten und zur gründlichen Untersuchung der Lage (Ammian. Marc. XXVIII 6, 12ff.). Bald darauf belagerten die Austoriani Leptis acht Tage lang und brandschatzten es abermals, worauf wieder eine Gesandtschaft, geführt von Iovinus und Pancratius aus Leptis, V. im Winter 367 in Trier aufsuchte, nachdem er schon auf der Reise von dem Geschehen benachrichtigt worden war (Seeck Herm. 520; Reg. 228). Palladius hatte sich mit einem Teil des für die Soldaten bestimmten Goldes bestechen lassen und konnte daher gegen Romanus nicht einschreiten; V. schickte darum diesen Iovinus mit ihm nach Africa, um den wahren Sachverhalt zu erforschen (Ammian. Marc. ebd. 20f.). Palladius führte die Verhandlungen so geschickt, daß die Bürger von Leptis aus Furcht vor dem harten Romanus ihre Anklagen widerriefen. Solcherart ins Unrecht gesetzt, erging über sie statt über die wirklich Schuldigen die ganze Strenge, mit der V. die Schuldigen zu bestrafen angeordnet hatte. Der Statthalter Ruricius von Tripolis und die vier der falschen Aussage bezichtigten Gesandten, darunter Iovinus, wurden nach dem vom vicarius Crescens geführten Prozeß öffentlich hingerichtet (Ammian. Marc. XXVIII 6, 25ff.). Diese Ereignisse spielten sich, soweit ihre letzten Ausläufer nicht schon in die Regierung Gratians fallen, wohl 370 ab, wie sich aus der Amtszeit des vicarius Crescens (zwischen 4. April 370 und mindestens 27. Februar 372) und dem Zusammenhang mit anderen an dieser Stelle von Ammian erzählten, ins J. 370 gehörigen Tatsachen ergibt. Die Lage verschärfte sich durch die Revolte des J. 372 oder 373 (nach Solari Rinn. 108 Ende 371). Der maurische Vasallenfürst Firmus hatte nach dem Tode seines Vaters Nubel seinen Bruder Zammac getötet. Dadurch war er zu Romanus, der Zammac zu seinem comes gemacht hatte, in Gegensätzlichkeit geraten (Ammian. Marc. XXIX 5, 2). Gegen die Darstellungen des Romanus blieben seine Erklärungen beim Kaiser ohne Wirkung. Gern ergriff er die Aufforderung der mit der römischen Beamtenherrschaft Unzufriedenen, sich an die Spitze einer Unabhängigkeitsbewegung zu stellen. Es entstand eine ausgebreitete Empörung gegen Rom (Ammian. Marc. XXVIII 6, 1—29. Zos. IV 16). Eine römische Militärgruppe zuerst, dann die Donatisten, die dem Kaiser wegen seines Verbotes der Sekte (Cod. Theod XVI 6, 1 vom J. 373) heftig grollten, scharten sich um ihn. Er faßte in Mauretanien und Numidien festen Fuß, Icosium, Constantine und Caesarea (Cherchell) wurden geplündert. V. übergab nun dem vom Alamannenfeldzug zurückgekehrten Theodosius die Führung von Truppen aus Pannonien und Moesien (Zos. IV 16, 3), die für Africa freigestellt wurden (Ammian. Marc. XXIX 5, 4. Seeck Herm. 524). Dieser begab sich, von seinem Sohne begleitet, zur Vorbereitung des Feldzuges in die Donauprovinzen (Pacatus pan. II 8) und schiffte dann von Arelate Rhoneabwärts nach dem mauretanischen Hafen Sitifis (*nullo de se rumore praegresso* Ammian. Marc. XXIX 5, 5). Seine unerwartete Ankunft bewog Firmus, ihm durch Boten seine Unterwerfung anzubieten. Theodosius stellte aber zunächst die kaiserliche Autorität wieder her und brachte Licht in die Machenschaften von Romanus und Remigius. In einem kühnen Zuge bis in das Talgewirre des Atlas trieb er Firmus derart in die Enge, daß er sich das Leben nahm (Ammian. Marc. XXIX 5, 54f., noch im J. 374). Ob das tragische Ende des Theodosius im J. 375 auf die Rache der von ihm bloßgestellten Funktionäre zurückgeht oder ob seine gewaltigen Erfolge ihn zur Absicht führten, sich des Thrones zu bemächtigen, bleibt fraglich, da Ammian wohl aus Rücksicht auf die theodosianische Dynastie darüber schweigt, ebenso wie ungewiß ist, ob das Todesurteil noch auf Befehl V.' vollzogen wurde (R. Egger 25. Enßlin Art. Theodosius Nr. 2 Bd. V A S. 1937—1944, 18).

IX. Grenzschutz am Oberrhein und an der Donau. Quadeneinfall in Pannonien.

Am 21. Mai 374 befand V. sich wieder in Trier; nach dem 20. Juni zog er nach Raetien, von wo er in einer kurzen Expedition einige Gaue der Alamannen verheerte (Ammian. Marc. XXX 3, 1. Seeck Reg. 244). In der Nähe von Basel leitete er damals den Bau des Kastells Robur (*quod appellant accolae R.* Ammian. Marc. ebd.). Über dieses Kastell s. F. Staehelin Die Schweiz in röm. Zeit, Basel 1927, 270. Déchetelle-Grenier II 378, 4. Vorher hatte V., vielleicht mit Benützung der alten Mauern, Vindonissa-Windisch instandsetzen lassen (CIL XIII 5205: *[Valen]tinianus ... murum*). Ebenso ist das Fort Summa Rapida (heute Schnelle nach Schulthess) am Zusammenfluß von Rhein und Aar beim Kleinen Laufen nahe von Coblenz i. d. Schweiz nach einer dort gefundenen Zürcher Inschrift (CIL XIII 11537 = A. épigr. 1908, 441 nr. 142) vom J. 371 das Werk des Kaisers: *sss. ddd. nnn. V. Valente e[t Gratiano] ... Summa Rapida* (Ortsname) ... *fecit sub cur ...* und eines ... *burgus ... iaco confine* bei Schwaderloch zwischen Koblenz und Stein am Oberrhein im J. 371 (Etzgen CIL XIII 11538 =

Dess. 8949). Einen Überblick über das ganze Schutzsystem am Oberrhein bis zum Bodensee geben Déchetelle-Grenier Man. II 373ff. Der oberrhein. raet. Limes d. Römerr. herausgeg. v. Fabricius u. a. E. Anthes Spätröm. Kastelle X. Ber. d. röm.-germ. Komm. 1918, 86ff. 145; vgl. Mommsen Ges. Schr. V 431f. und Staehelin a. O.

In Robur erhielt V. (Ammian. Marc. XXX 3, 1) durch den praef. pr. Probus die Nachricht von einem Einfalle der Quaden und Sarmaten in Pannonien. Seit 364, als V. bald nach seiner Thronbesteigung für die Zurückdrängung der in Thrakien eingebrochenen Goten durch Verstärkung der Armee (Ammian. Marc. XXVI 4, 5. Einberufung der Veteranensöhne. Cod. Theod. VII 1, 5 aus Hadrianopel Mai 364) sorgte, herrschte in den Donauprovinzen seines Reichsteils Ruhe bis 374. Die Wiederherstellung der Befestigungen am Strome trug dazu wohl zumeist bei. Auf Grund der Const. Cod. Theod. XV 1, 13 wurden vielleicht schon 364 (? 19. Juni Mommsen Theod. L. I/2 804) oder im J. 365 burgi in Dacia ripensis auf Veranlassung V.' erneuert, in weiterer Folge eines bei Ybbs in Ufernoricum gebaut (CIL III 3670a = Dess. 774 vom J. 370 *ordinante Equitio,* dem als *comes* später *magister utriusque militiae per Illyricum* der gesamte Grenzschutz an der Donau unterstand, durch die *milites auxiliares Lauriacenses,* ferner gleichfalls *disponente Equitio* das Kastell Salva (Gran CIL III 3655 = Dess. 762 Bauinschrift noch vor dem Sommer 367) und das Kastell Commercium bei Gran im J. 371 (CIL III 3653 = Dess. 775 vgl. n. 3617. Schmidt Westg. II^2 182, o. Bd. IV S. 768). Wie an der Rheingrenze so besorgte V. auch am Donaulauf die Instandsetzung und Anlegung am jenseitigen Ufer von der Grenze vorgelagerten Brückenköpfen. Von solchen Arbeiten im linken Donauuferlande zeugen Spuren aus valentinianischer Zeit in Lauriacum-Lorch (Gaheis Lauriacum 84 [Ziegelfund]), in Feuersbrunn am Wagram (CIL III 4668, Ziegelfund, wie auch bei Mautern, Klosterneuburg, Wien, Petronell, Waitzen: *of Arn Ursicini mg*), am Oberleiserberg (Spuren valent. Zeit außerhalb des von Kaiser Marcus stammenden Kastells, Mitscha-Mährheim u. Nischer-Falkenhof Der Oberleiserberg), in dem mit dem eben genannten am weitesten nördlich vorgeschobenen Stillfried an d. March (der bisher unveröffentlichte Fund eines Ziegels der *officina Arn N Maxentia rp* und eines Ziegels der 10. (?) Legion nach ihrer Zweiteilung: *legg. Xgg Ursicini [c]ent,* beide aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts., nach freundlicher Mitteilung von Dr. Erich Polaschek), sowie weitere Ziegelfunde bei Baracs, Altofen, Duna-Pentele usw. (CIL III 3761 *Frigeridus v. p. dux,* Valeriae im J. 377 Ammian. Marc. XXXI 7, 3 wohl als Nachfolger des Marcellianus; über die ziegelnden Truppenkörper in den Kastellen E. Stein XVIII. Ber. d. röm.-germ. Komm.). Dazu noch Stampfen am Westrand der kleinen Karpathen, wahrscheinlich zwei Werke im nördlichen Vorfeld von Carnuntum (Engelhartstetten und Breitensee-Hasenberg, E. Novotny S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 157, 2 vgl. ebd. 209 [1929] 7ff.) und das dem Legionslager Brigetio (O Szöny am Ostende der großen Insel Schütt) am Zusammenfluß von Donau, Waag und Neutra gegenüberliegende, mächtige, von V. nur wiederhergestellte Kastell Leànyvar (Alföldi Untergang der Röm. in Pann. 1. 37. 80ff., besonders für die gesteigerte Befestigungstätigkeit seit der Anwesenheit V.' in Pannonien. Für den im Vorfeld des Donau-Limes angelegten Grenzschutz E. v. Nischer Vorl. d. nor.-pann. Limes in Unsere Heimat N. F. V 1932, 8/9, 85ff.).

Am 2. Januar 374 trug V. mit der Const. Cod. Theod. XV 1, 18 die Errichtung neuer *opera* (sc. *militaria* Gothofr.) zum Schutze der illyrischen Provinzen auf. Die Mittel dazu sollten, falls die *tertia pensionis pars* der kleinen Städte dafür nicht ausreichte, durch Verpflichtung auch anderer Städte zum Beitrag eingebracht werden. Als Equitius diese Arbeiten von der Provinz Valeria aus, vielleicht schon 373 vor dem Erlasse, zu fördern unternahm (Liban. or. XXIV 12 *οὐχ ὑπάτου στολὴν ἡγήσατο εἶναι τὸν ἐνιαυτὸν αὑτοῦ,* also vor seinem 374 bekleideten Consulate. Ammian. Marc. XXIX 6, 2 V. ... *trans flumen Histrum in ipsis Quadorum terris quasi Romano iuri iam vindicatis aedificari praesidiaria castra mandavit* [sc. Valentinianus]), erhoben die Quaden ohne zunächst zu den Waffen zu greifen durch eine Gesandtschaft Einspruch (*erat, ut barbaris, ratio iusta querelarum* Ammian. Marc. ebd. 6, 1), worauf Equitius in der Frist bis zur Entscheidung des Kaisers den Bau unterbrechen ließ. Indessen aber erreichte der Statthalter Pannoniens Maximinus beim Kaiser unter dem Vorwande, daß der Aufschub des Baues den Staat gefährde, daß sein jugendlicher Sohn (*parvus suus Marcellianus* Ammian. Marc. ebd. 3) als dux Valeriae eingesetzt wurde (nicht wie Heering 54 angibt, als Nachfolger des Equitius Enßlin o. Bd. XIV S. 1439), damit er das munimentum unverzüglich weiterbauen könne. So behielt Maximinus an diesem Teil der Grenze freie Hand in der Behandlung der Quaden. Auf seine Veranlassung lockte Marcellianus deren König Gabinius, dessen maßvolle Forderungen (*ne quid novaretur modeste poscente*) das Vorgehen des Equitius rechtfertigten, (Ammian. Marc. ebd. 5) zu einem Gastmahl, wohl nach Aquincum, und ließ ihn ermorden. Auch vertrieb er die siedelnden Quadenfamilien aus dem Gelände, wo das Kastell stehen sollte (o. Bd. I S. 2205ff.). Im Sommer 374 fielen die Quaden zu einem Rachezug mit den Sarmaten vereint über die Donau weit in Pannonien ein, verheerten das Land um die Erntezeit vom Strome bis nach Sirmium, mordeten die Bewohner und trieben ihr Vieh weg. (Liban. or. XXIV 12 Förster, II 39 Reiske. Ammian. Marc. XXIX 6, 6. Chron. Min. I 242ff. Socr. IV 31. Sozom. VI 36. Seeck Herm. 525.) Wegen dieses Raubzuges wurde wohl der noch vor V.' Tod vergrabene, im Burgenland gefundene Geldschatz in Sicherheit gebracht (Alph. Barb Münzfund von Jabing vom J. 374 n. Chr. Num. Ztschr. N. F. XXIX [1936] 69. Bd. 61ff. vgl. Polaschek Zwei röm. Münzsch. aus Wien ebd. 1925, 58. Bd. N. F. XVIII 127f., die aber vielleicht nach 375 anzusetzen sind. Von nichtrömischem Gebiet östlich der Theiss aus Oczöd Kom. Békés, Jonas Elemér Numiz. Köslöny 1939/40, 31ff.). Gratians Braut, des Kaisers Constantius II. nachgeborene Tochter Constantia,

die sich eben auf der Reise zu jenem befand, konnte nur durch eilige Hilfe des Praef. Pannoniae Messalla vor den wilden Scharen in die Stadt Sirmium gerettet werden, wo Probus, damals praef. pr. per Illyricum, die nötigsten Anstalten zur Verteidigung der Stadt traf (Ammian. Marc. XXIX 6, 7—9). Die Quaden wichen der Belagerung Sirmiums aus und zogen dem in Valeria mit zwei Legionen stehenden Equitius nach, dem sie, wohl weil Maximinus die Schuld auf ihn abwälzte, den Mord ihres Königs zuschrieben (*quod per ipsum circumventum regem existimabant insontem* Ammian. Marc. XXIX 6, 12. Solari Rinnov. 43). Seine zwei Legionen griffen (*ortis inter se discordiis inpediti de honore certabant et dignitate* ebd. 13) einzeln an und erlitten durch die sarmatische Reiterei eine schmähliche Niederlage. Ein Sieg des jüngeren Theodosius, der damals dux Moesiae war, über die Sarmates Liberi gebot ihnen Halt, um so wirksamer, als V. zum Schutze Illyricums eine starke Abteilung der gallischen Armee vorausgesandt hatte (Zos. IV 16. Liban. XXIV 12). Die Lage hatte so bedenklich ausgesehen, daß man in Italien schon einen Einfall befürchtete, um so mehr als man auf die Widerstandskraft der neuen Bauten nicht sonderlich vertraute (Ambros. de ob. Satyri 31: *si nunc urgeri Italiam tam propinquo hoste cognosceres quam doleres, in Alpium vallo summam nostrae salutis consistere lignorumque concaedibus construi murum pudoris.* Patsch S.-Ber. Akad. Wien Bd. 209 V [1929] 7. Schmidt Westg. I^2 182). V. erfuhr im Herbst 374 die unheilvollen Ereignisse in Pannonien aus einem Bericht des Probus. Obwohl die daraufhin angestellte Enquête des notarius Paternianus die Notwendigkeit rascher Abhilfe nur noch dringlicher erwies, folgte er seinen Truppen nicht sogleich. Abgesehen vom nahen Winter, der einen Feldzug kaum zuließ, stellte man ihm die unverändert bedrohte Lage in Gallien vor (*vicinorum Gallis regum inmanitatem maximeque omnium Macriani ut formidati tunc praetendentes, quem constabat inpacatum relictum ipsa urbium moenia temptaturum* Ammian. Marc. XXX 3, 3). Beide Parteien, Römer wie Alamannen waren jedoch des unablässigen Kampfes müde und V. hatte wohl vor allem den Wunsch, vor dem bevorstehenden Quadenfeldzug sein Heer nicht zu schwächen. Im Spätherbst oder Winter trafen V. und Macrianus bei Mainz zum Friedensschluß zusammen. Allerdings mußte der Kaiser sich bequemen, auf das germanische Rheinufer zu kommen. Von den Bedingungen verlautet nichts; wahrscheinlich ging es für die Römer nicht ohne Zugeständnisse ab (*amicitia media sacramenti fide firmatur* ebd. 5f.). Bis zu Marcians Tod blieb von da an das Verhältnis zu den Alamannen ungestört ebd. 6).

X. V. in Pannonien. Sein Tod.

V.' Winteraufenthalt in Treveri währte bis über den 6. April 375 (gegen Zos. IV 17, 2. Seeck Herm. 525; Unterg. V 437). Wohl anfangs Juni (*pubescente iam vere ... motus* Ammian. Marc. XXX 5, 1) zog er, Gratian in Treveri zurücklassend, mit Iustina und deren Kindern *per nota itinera* wohl auf der Donaulimesstraße (über Lauriacum s. Gaheis a. O.). Kurz vor dem Eintreffen in Pannonien empfing er eine Gesandtschaft der Sarmaten, die um Frieden bat, alle Schuld von ihrem Volke abwälzend. Der Kaiser erteilte ihnen aber keine abschließende Antwort, auf die Untersuchung an Ort und Stelle verweisend. Da seine Härte bekannt war, fürchtete man in Pannonien seine Ankunft. Er ging aber auf das Geschehene nicht weiter ein. Seine Tatkraft scheint damals schon nachgelassen zu haben (*ita intepuit* Ammian. Marc. XXX 5, 3). Zunächst blieb er drei Monate lang in Carnuntum, das er in sehr verwahrlostem Zustand vorfand (Ammian. Marc. XXX 5, 2 *desertum quidem nunc et squalens sed ductori exercitus perquam opportunum*). Seine Nähe scheint also gleich den Räubereien einen Riegel vorgeschoben zu haben (*e statione proxima reprimebat barbaricos adpetitus*). In dieser Zeit stellte er Carnuntum zur Not wieder her. Es ist die letzte Bauperiode des Lagers; ein Inschriftenfragment am Westtore wurde von E. Bormann mit Sicherheit ergänzt: *ddd. nnn. V., Valente et Gratiano triumfatoribus ... dispositione,* Der röm. Limes in Österreich, Akad. Wien. Kubitschek-Frankfurter Führer durch Carnuntum Wien 1923, 51 n. 47. Über den ansehnlichen Umfang von V.' Wiederherstellungen in Carnuntum Ber. d. Ver. f. Carn. [1904. 1908—11]. E. Nowotny Jahrb. f. Altertumsk. I [1907] 38. III [1909] 55ff. D. röm Limes i. Öst. XII [1914] 84. 183. XVI [1926] 158f. F. Kenner Mauerarbeit i. Lager v. Vindobona. Hier rüstete V. für einen Feldzug ins Quadenland und wartete eine günstige Gelegenheit dafür ab (Ammian. Marc. XXX 5, 11). Auch während dieses Aufenthaltes noch kam es zur Verurteilung und Hinrichtung eines *notarius militans* Faustinus und eines Nigrinus, die verdächtig waren, Zauberei getrieben und auf Usurpationsgedanken weisende Reden geführt zu haben (ebd. 12). Seeck Unterg. V 34 läßt dem vorsichtigen, für Sicherung des Landes vorkehrenden Anmarsch V.' keine Gerechtigkeit widerfahren.

Im August, nach dem 12. (Seeck Reg. 246), begab sich V. nach Aquincum (Altofen) und ließ dort in Eile eine Schiffbrücke bauen. Er selbst ging aber an einer anderen Stelle über die Donau und verheerte das Gebiet der Quaden, die sich in die Neograder Berge zurückgezogen hatten. Seine Heerführer Merobaudes und Sebastianus hatte er durch das Marchtal vordringen lassen. Da die Quaden sich nicht zum Kampfe stellten, kehrte er nach Aquincum zurück und brachte das Heer nach Sabaria (Steinamanger) ins Winterlager. Doch auch diese Station war verfallen und für den Zweck ungeeignet. Er inspizierte die Limesbefestigungen und ließ sich schließlich in Brigetio, einem der Hauptlager von Illyricum (Ammian. Marc. XXX 5, 15) nieder. Es war nach dem 26. Oktober (Seeck Reg. 246 und Herm. XLI 525). Trotz der vorgerückten Jahreszeit begann er hier den Bau einer Schiffbrücke (Zos. IV 8, 1), wohl in der Absicht noch eine Expedition zu unternehmen. Eine Gesandtschaft der Quaden, die von Hunger und der ungewöhnlich früh eingetretenen Kälte bedrängt waren, erschien mit der Bitte um Frieden. Auf Anraten des Equitius, vielleicht den Kaiser umstimmend, der sie nicht empfangen wollte, wurden sie zum Kronrat zugelassen. Als sie aber zu ihrer Entschuldigung vorstellten, der

Festungsbau habe sie aufgebracht (*munimentum extrui coeptum nec iuste nec opportune*) und es seien daher die Römer die ersten Angreifer gewesen, geriet V. in ungeheure Erregung und brach in zornige Erwiderung aus. Ein heftiger Blutsturz befiel ihn und er sank zusammen. (Ammian. Marc. XXX 6, 2. Die Autoren reden vom Bersten eines Blutgefäßes, von einem Schlaganfall [Apoplexis Hieron. a. 2391.]) Seine Hofleute brachten ihn in seine Gemächer, wo er nach wenigen Stunden heftigen Ringens, wohl von dem Gedanken gequält, wie ungenügend all sein Mühen, die ,niemals zu beseitigende Bewegung an der Grenze' zum Stillstand zu bringen, geblieben (Ranke Weltgesch. IV 145f.) aus dem Leben schied. (Chron min. I 242. Socr. IV 3, 1. Ammian. Marc. XXX 6, 3—6. Seeck Reg. 246. Schmidt 183). Trotz des Mangels jeder Nachricht scheint doch nach seinem Tode ein Vertragsschluß zustande gekommen zu sein. Sein Todestag ist der 17. November 375. Ammian. Marc. XXX 6, 6. Malal. XIII p. 341 und Vict. Epit. geben sein Alter mit dem fünfundfünfzigsten Jahre und die Regierungsdauer mit 12 Jahren weniger hundert Tagen an. Rufin. h. eccl, V. 12. Theoph. 61, 25. Zonar. XIII 15 läßt ihn 84 Jahre alt geworden sein. Zur Bestattung wurde er nach Constantinopel überführt Philost. IX 16. Zos. V. Socr. IV 26. Ammian. Marc. XXX 10, 1 *ut missum (corpus) inter divorum reliquias humaretur* Cons. Cpol., a. 376: *corpus V. Aug. Cpolim introivit V. Kal. Ian.*

Im Anschluß an den spätrömischen Grabfund in Andernach entstand im Mittelalter die Sage, V. ruhe in dieser Stadt. Eine spätmittelalterliche Bleitafel mit mehreren Inschriften betrifft Translationen und Untersuchungen der Gebeine. Darüber berichtet Gerhard Terwelp K. Val.' I. Grab zu Andernach Gymn. Progr. Andernach 1888. Bespr. in Bonner Jahrb. 87 (1889). Am Kirchberg in Andernach gefundene Münzen V.' ebd. 86 (1887) 184. Inschrift V.' und Valens' auf einem verbauten Meilenstein in Boppard ebd. 50 (1852) 89.

XI. Familie.

Wohl während des J. 370 schloß V. eine zweite Ehe mit der Witwe des Usurpators Magnentius Iustina (Stein o. Bd. X S. 1337), nachdem er sich ,nicht lange vor 370' von seiner ersten Frau Marina Severa, der Mutter seines ältesten Sohnes Gratian, getrennt hatte (s. o. Bd. XIV S. 1756f. Socr. IV 31, 13ff Theoph. Chron. 56, 23: ἔγημε παρανόμως. 56, 30 über einen Erlaß V.', wonach eine zweite Gattin gestattet sein solle. Iord. Rom. 310 *leges propter illam [Iustinam] concessit*): Außer dem am 2. Juli 371 in Contionacum (s. o.) geborenen Sohne Valentinianus, dem späteren Kaiser V. II., entsprangen dieser Ehe noch drei Töchter, Iusta (o. Bd. X S. 1309), Grata (o. Bd. VII S. 1830), Galla (o. Bd. VII S. 608). Letztere heiratete im J. 387 den Kaiser Theodosius I. und band damit die valentinianische Dynastie an das ihr nachfolgende theodosianische Herrscherhaus. V. selbst hat noch im J. 374 durch die Verheiratung Gratians mit dem letzten Sproß der constantinischen Familie, der nachgeborenen Tochter Constantia des Kaisers Constantius II., der immer noch nachwirkenden Anhänglichkeit an dieses Haus Rechnung tragend, trotz seiner Geringach-

tung des Traditionellen diese Anknüpfung vorgenommen (Ammian. Marc. XXIX 6. 7,) ein später Versuch die Freunde jener Dynastie zu gewinnen (Solari Rinnov. 14). Außer V.' jüngerem Bruder Valens (s. o.) wird noch eine ungenannte Verwandte erwähnt, die er seinem Feldherrn Merobaudes zur Frau gab.

XII. Innenpolitik.

In der Verwaltung ging V. zumeist im Sinne der von Diokletian in Angriff genommenen Reform vor. Trotz der Abkehr vom Regime Iulians übernahm er manche von diesem Kaiser eingeführte gesunde Neuerung (z. B. Cod. Theod. X 4, 2. V 15, 17, Solari Rinnov. 33), teilweise machen sich auch christliche Einflüsse geltend (z. B. in der Const. Cod. Theod. XV 7, 1f. für die Schauspieler). So zeigt seine Regierung das Bestreben, alte politische und administrative Einrichtungen zu erhalten und den aktuellen Umständen entsprechend zu erneuern (über Ungleichheiten, die sich dabei ergeben, s. Andreotti Incoerenze nella legislaz. d. imp. V. I Nuova Riv. stor. 1931).

Auf dem Gebiete des Steuerwesens ist die Reihe der Gesetze V.' sehr lang (Zos. IV 16). In sozialer Beziehung war seine Steuerpolitik so einsichtsvoll, als die wachsende Geldnot des Staates infolge der hohen Kriegskosten zur Abwehr der Germaneneinfälle es zuließ. Die Steuern herabzusetzen war er daher nicht in der Lage. Der westliche Reichsteil war darin schlechter gestellt als der östliche. V. forderte schon im J. 364 das von Iulian den Decurionen erlassene *aurum coronarium* wieder ein (Cod. Theod. XII 13, 2. Zos. a. O.). Zunächst ordnete er jedoch am Hof Sparsamkeitsmaßregeln an, entgegen dem Prunk der constantinischen Hofhaltung, und verwendete die Einkünfte seiner Domänen vielfach im öffentlichen Interesse (Cod. Theod. V 13, 4 = Cod. Iust. II 66. 29. Schulten 60. S. auch S. 2194 Bautätigkeit). Auch schränkte er die üblichen kostspieligen Gesandtschaften aus den Provinzen ein, verbot jedoch den Statthaltern sie gänzlich einzustellen, da sie die einzige Beschwerdemöglichkeit für die Provinzialen boten (Schiller II 324, 4). Frühere unbillige Steuerbefreiungen wurden aufgehoben (Cod. Theod. XI 12, 3). Willkürlichkeiten bei der Einhebung beseitigte er durch Cod. Theod. XII 6, 4. 7. Schutz der Bevölkerung gegen *concussiones* der Beamten Cod. Theod. I 29, 1 vom 24. April 364 ergänzt durch l. 2. Ammian. Marc. XXX 9, 1: *in provinciales admodum parcus tributorum ubique molliens sarcinas*). V.' Gesetzgebung im Interesse des Gemeindewesens kommt einer wirklichen Universalreform nahe. In Fällen, wo die Gemeinden außerstande waren, die Steuern aufzubringen, schuf er Erleichterungen (Cod. Theod. XII 1, 57—62. X 10, 9) und versuchte die Curialen zu entlasten, indem er die Steuererhebung an kaiserliche Beamte und Unterbeamte der Statthalter übertrug (Cod. Theod. XII 1, 6. 7). Schon 364 erließ er zu Aquileia eine Constit. für die von Steuerlasten erdrückten Curialen der Byzacene und später immer wieder neue zur Bekämpfung der überall gleichen Nöte (Cod. Theod. XII 64—68. 70—73. 75. 77. 78. Liebenam Städteverw. 497f.), die vielfach zur Flucht des städtischen Mittelstandes in den

Colonat führten (*fugientes cives et defessus ordo* Ammian. Marc. XXVII 7, 7. Cambr. Med. Hist. I 552f. Mommsen Ges. Schr. VII 391). Doch nötigte ihn die Erschöpfung der Staatskasse immer wieder dazu, neue Geldquellen zu eröffnen, wozu auch die mit Todesurteilen verbundenen Vermögenskonfiskationen helfen mußten. Doch hob er auch da manche Härten auf z. B. bezüglich des Erbens der Kinder nach Verurteilten (Schiller II 371, 6—8).

Zur Besserung der Lage der breiten Volksschichten hatten die von Constantin I. eingeführten *defensores civitatis*, jetzt *d. plebis* genannt, nunmehr als anerkannte Behörde die Gemeindeinteressen gegenüber der Willkür der staatlichen Beamten zu schützen (Liebenam Städteverw. 489. 497, 2. Heering 60. E. Chénon Le def. civ. Nouv. Rev. hist. de droit etc. Paris 1902. 1904. 1907. Cod. Theod. I 29, 1 vom 7. April 368). Auch wurde den Provinzialen die Erwerbung von Domänenland zu *ius perpetuum* erleichtert (Schulten 57f.).

Die Besteuerung der Grundbesitzer und Colonen wurde zum Vorteil der letzteren neu geregelt (Schiller II 371. Stein 278) und für die in verödeten Landstrichen (z. B. in der Poebene s. o.) angesiedelten Veteranen und germanischen Colonen durch Steuererleichterungen, Beistellen von Sämereien und Haustieren, vollkommene Befreiung von den Abgaben (*canones*) an die ursprünglichen Grundbesitzer (Cod. Theod. VII 20, 8) gesorgt, wenn auch gerade diese Fürsorge auf Kosten der Alteingesessenen geschah, was den allgemeinen Niedergang (wie Solari Rinnov. 39f. meint) nur noch beschleunigte. Solche Neusiedlungen waren ganz isoliert, den Schikanen der Beamten hilflos ausgesetzt (daß sie geringschätzig behandelt wurden Claudian. d. b. Gild. 189ff.). ,Die Germanen den Römern sozial gleichzustellen und so die Germanenfrage, eine wesentlich soziale Frage, großzügig zu lösen, lag V. ferne' (Solari Rinnov. 37). Dafür spricht das 370 erlassene Ehegesetz anläßlich der von seinem Feldherrn Theodosius ins Potal überführten Alamannen. Es verbot die Ehe zwischen Römern und den *barbari* in den Grenzgebieten (Mommsen Ges. Schr. VI 264), nicht mit den als *peregrini* ins Reich aufgenommenen (Cod. Theod. III 14, 1. Zos. IV 12. Schiller II 377). Für die *peregrini* blieb sie weiter zulässig, V. vermählte sogar eine Verwandte der kaiserlichen Familie mit seinem Feldherrn, dem Franken Merobaudes, einem der zahlreichen im Heere emporgekommenen Germanen (Richter 255f.). Ob er etwa für das Heer eine Regeneration des röm. Elements durch gemischte Ehen anstrebte. Schiller II 368.

Mehr noch als an den Steuern selbst litt das Volk durch die Willkür und den Eigennutz der Beamten; Ammian hebt hervor, daß die Unruhen in den Provinzen die allgemeine Erbitterung über die Erpressungen und Ungerechtigkeiten der Beamten zur Ursache hatten (Ammian. Marc. XXX 9, 1. Stein 275f.). V. suchte sogleich diesem schweren Übel durch Verordnungen abzuhelfen. Schon in Constantinopel (364) erging bei Absetzung des praef. pr. Salutius die öffentliche Aufforderung, es sollten sich von ihm Geschädigte melden, diesmal freilich infolge der integern Amtsführung dieses

Mannes mit negativem Erfolg (Eunap. frg. 30). Dann verbot er den Beamten die Erwerbung von Grund und Boden durch Kauf oder Schenkung in den Provinzen (Cod. Theod. VIII 15, 3—5) und erließ Verbote gegen die *concussiones* (u. a. Cod. Theod. XI 11, 1). Persönlich aber verschloß er sich zumeist der Einsicht in die Tatsachen, in der Meinung, Beamtenabsetzungen schadeten dem kaiserlichen Ansehen. Die zeitgenössische Geschichtsschreibung erhebt wiederholt den Vorwurf, daß V. gegen Vergehen des niederen Beamten unerbittlich einschritt, aber von den Mißbräuchen und dem Eigennutz der höheren nichts hören wollte (*vero tamquam auribus cera inlitis ignorabat* Ammian. Marc. XXX 5, 3—7; 9, 1 *potiorum ducum flagitia progredi sinebat in maius ad querellas in eos motas aliquotiens obsurdescens* und XXVII 9, 4 *indeflexa saevitia puniendum gregariorum errata, parcentem potioribus*, alles auf Zivilbeamte und Militär zu beziehen. Er fügt hinzu [XXX 9, 1]: *unde Britannici strepitus et Africanae clades et vastitas emersit Illyrici*).

Das Rangverhältnis der hohen Beamten zu den militärischen Stellen regelten die 372 erlassenen Verordnungen (Cod. Theod. I 15, 6 und 16, 5), eine Neuordnung der Staatsämter durch Gleichsetzung der zivilen und militärischen Ränge, die *notitia Valentiniani de ordine dignitatum*, von der ein Bruchstück erhalten ist (Cod. Theod. VI 7, 1, vgl. VI 5, 2, eine Const. Valentinians II.). V. erweiterte den Kreis der Anwärter und legte den Grund zu einem Heeresplan, der sich auf Zusammenwirken mit der Zivilverwaltung aufbaute (Solari Rinnov. 43. Schiller II 375). Dieser Neuordnung war aber wegen der tief eingefressenen Corruption mit nur wenigen Ausnahmen kein Erfolg beschieden.

Der Senat spielt in V.' Regierungsprogramm kaum noch eine Rolle. Es scheint, als hätte der Kaiser nicht einmal die Erhebung seines Sohnes Gratian zum Augustus dieser Körperschaft angezeigt. Die näheren Beziehungen zwischen V. und dem Senate beschränken sich auf eine große Rede, die er in Rom noch im J. 364 in seiner Abwesenheit verlesen ließ. Von ihr ist nur ein Bruchstück, die Const. Cod. Theod. IX 16, 7, erhalten. Die scharfen Verbote und Strafen dieses Erlasses gegen die nächtlichen Kulte, die Haruspizin und alle magischen Unternehmungen führten zu einer tiefen Verstimmung in dem Kreise des Senats (s. u.). Eine ehrende Geste hingegen war die Entsendung einer Senatsabordnung mit Symmachus an der Spitze zum Kaiser nach Treveri im J. 369, wo Symmachus dann als *comes tertii ordinis* fast ein Jahr verweilte. Er brachte die Glückwünsche und das Ehrengeschenk des Senats zu V.' Quinquennalien (or. I), zur Erhebung Gratians (or. III) und zum Antritt von V.' drittem Consulat (or. II) vor. Symmachus will vielleicht in der letzten Rede die Mitwirkung des Senats bei der Consulwahl andeuten (or. II 2. Sievers Stud. 547, 551), doch können die Worte auch eine bloß persönliche Bitte des Redners an den Kaiser, er möge das Consulat annehmen, enthalten. Die Consuln ernannte V. ohne Beiziehung des Senats. So geschah die Ernennung des *mag. peditum* Dagalaifus für 366, schon verspätet für den normalen Antrittstermin am 1. Januar (Ammian.

Marc. XXVI 9, 1. XXVII 2, 1). Mehrfach wurden seine Generale mit der Ehre dieses Amtes für ihre Leistungen belohnt, so daß in seiner Regierungszeit nur zweimal ein Mitglied des Senates zum Consulat gelangte, Sextus Petronius Probus und Modestus (Liebenam Fasti cons. 38). Er nahm es dem Senate sehr übel, als er in dem ihm vom Kaiser übertragenen Prozeß gegen den *praeclarae indolis vir* Hymetius die von V. verhängte Todesstrafe in Verbannung umwandelte (Ammian. Marc. XXVIII 1, 17ff.).

Zur Ergänzung des Senats im Sinne seiner Bestrebungen, neue Gesellschaftsschichten heranzuziehen, verlieh V. den *vicarii,* von denen einzelne schon senatorischen Ranges waren, den *duces,* den ausgedienten rangältesten subalternen Hofbeamten und den Söhnen von Freigelassenen die Senatorenwürde (Auson. prof. I 9f.: *iuvenes bis mille senatui adiecit numero purpureisque togis*; Cod. Theod. VI 7, 1. 9, 1. 14, 1, 22, 4. Stein 274).

In der Unsicherheit, die der wenig gebildete Pannonier persönlich gegenüber dem ihm fremd gebliebenen römischen Kulturniveau fühlte, liegt der psychologische Grund seiner geradezu feindseligen Haltung gegen den konservativen senatorischen Adel. Ammian spricht diese Ablehnung ganz allgemein aus XXX 8, 10: *bene vestitos oderat et eruditos et opulentos et nobiles,* was Solari Rinnov. 36 zu ausschließlich auf die freilich auch damit gemeinten Kategorien des Senats bezieht.

Von den Hofämtern blieb dieser Kreis fast ganz ausgeschlossen. Die Heranziehung des Gallorömers Ausonius zum Erzieher Gratians und der zeitweilige Hofdienst des Symmachus bilden Ausnahmen. Sonst lagen die Hofstellen in den Händen von Pannoniern, Landsleuten V.', und germanischen Offizieren, ungebildeten und unkultivierten Männern, die ihn zumeist in der Richtung seiner harten Unnachgiebigkeit beeinflußten und dem Adel ihre Macht fühlen ließen (Stein 274). Die *vicarii* der Stadtpraefecten von Rom waren Nichtrömer, Männer niederer Abkunft (Ammian. Marc. XXVIII 1, 45). Diesen Männern wurde die von V. angeordnete Reinigung des Senats von unwürdigen Elementen (Cod. Theod. IX 40, 10) überlassen. Gedeckt durch die kaiserliche Autorität wüteten sie gegen den römischen Adel und überboten sich *in succidendis familiarum nobilium nervis* (Ammian. Marc. ebd. 46). Der ärgste war der Carpenabkömmling Maximinus, der als *praefectus annonae* 369/70 und als *vicarius* 371/72 in der gewalttätigsten Weise vorging. Die geringsten, oft nur auf Grund verläumderischer Angeberei aufgebrachten Vergehen (*intentata crimina*,. Anklagen über Zauberei, die sogleich mit dem Verdacht des Hochverrats verbunden wurden, Befragen der Zukunft, Giftmischerei und Sittlichkeitsverbrechen) wurden ‚in justizmörderischer Weise' verfolgt (Stein 274). Wie weit bei der Dekadenz der Zeit tatsächlich die Kriminalität im Adel ging und das Einschreiten dagegen berechtigt war, läßt die vielleicht manchen Klatsch heranziehende Darstellung Ammians nicht restlos entscheiden. Daß aber vieles im Adel faul war, findet sich in den bitteren Worten und Klagen des Hieronymus, der das Rom jener Tage kannte, be-

stätigt (Ammian. Marc. XXVII 7, 5. 9, 4. XXVIII 1, 23. 47. XXX 4, 2. 8, 10. 9, 1. Cod. Theod. VI 35, 7 vom 18. Oktober 367, VI 4, 23. Cod. Iust. XII 1, 9 vom J. 364/65. Seeck Untergang V 67. 507). Die Bestätigung der grausamen Verurteilungen durch den Kaiser, der juristisch nicht gebildet war und durch blindes Vertrauen in seine Beamten sich leicht überzeugen ließ, blieb kaum jemals aus (Ammian. Marc. XVIII 1, 51: *simultate una cum potestate* [sc. imperatoris] *in maius accensa*). Seeck ebd. 15ff. Enßlin Byz. Ztschr. XXXVI [1936] 439). Im J. 368 brachte (*nobilitatis decreto*) eine Abordnung bestehend aus dem Expraefectus urbi Praetextatus, dem Exvicarius Venustus und dem Consular Minervius die Beschwerden und Wünsche des römischen Adels im Consistorium des Kaisers vor: es möchten die Strafen der Schwere des Delikts angemessen und die Folter für den Adel abgeschafft werden (*ne delictis supplicia sint grandiora neve senator quisquam inusitato et inlicito more tormentis exponeretur* Ammian. Marc. XXVIII 1, 24f.). V. verwahrte sich dagegen, daß er jemals solches angeordnet hätte, aber der *quaestor Eupraxius* wies freimütig und maßvoll auf die Richtigkeit der Beschwerde hin, worauf der Bitte nachgekommen wurde (*emendatum est crudele praeceptum supergressum omnia diritatis exempla,* ebd. Solari Rinnov. 37). Doch hinderte dies nicht das auch in den nächsten Jahren wütende Schreckensregiment des Maximinus und seiner Nachfolger (Cantarelli Bull. arch. com. di Roma XVIII [1890] Ser. 3 a facs. 2f. p. 40).

Daß der Adel dem Kaiser keine Sympathie entgegenbrachte, ist ohne weiteres verständlich. Seine Wirtschaftspolitik, die Schutzmaßnahmen für die Colonen auf den Latifundien mögen dazu beigetragen haben, wie auch religiöse Momente. Der Adel hing noch stark an der mit seiner Staatsauffassung verquickten Staatsreligion, dies tritt u. a. an den bei den *sparsiones* des Adels an das Volk verwendeten vota publica-Münzen unter V.' Regierung hervor, die in großer Zahl heidnische Reversbilder tragen (s. u. Geldwesen). Die Gesetzgebung gegen die nächtlichen Opfer, den Mysterienkult und die Magie erregte gerade in den stadtrömischen Kreisen heftigen Unwillen. Nach V.' Tod drückt sich in des Symmachus fünfter Rede die gegenseitige Abneigung unverhohlen aus; *mihi autem vere pater patriae videtur, sub quo laudari vir optimus non timet.*

Die schon bei der Thronbesteigung bestehende Notwendigkeit in mehreren Reichsteilen gleichzeitig Heereskörper zu verwenden, erforderte eine beträchtliche Verstärkung der Wehrmacht. V. setzte dies sofort ins Werk (Ammian. Marc. XXVI 7, 1. XXX 7, 6: *auxit exercitus valido supplemento.* Zos. IV 12. Mommsen Ges. Schr. VI 264). Schon 364 sorgte er für die Einberufung der Veteranensöhne (Cod. Theod. VII 1, 5), dann durch Cod. Theod. VII 1, 8 im J. 365 für die Rekrutierung in Makedonien und Thrakien, wo Equitius das illyricianische Heer gegen Prokopios vermehren mußte. Wie überhaupt seit V. die Rekrutierung nicht im ganzen Reich, sondern in einer gewissen Zahl von Provinzen in der Form der Grundsteuererhebung bewirkt wird (Mommsen 264). Er gewährte den Söhnen der Curialen Ver-

günstigungen, um sie für den Waffendienst zu gewinnen (Cod. Theod. VII 1, 6), gestattete 367 den Offizieren Freigeborene, und mit ihnen nicht verwandte Personen mit ins Feld zu nehmen (ebd. 1. 10), setzte das Körpermaß für die Aufnahme herab (Cod. Theod. VII 13, 3). 372 erschien die Const. über Einstellung der in Ämtern dienenden Veteranensöhne in Legionen und Cohorten (Mommsen 255, 5. 6. Schiller II 351. 376 Aufzählung aller auf das Heerwesen bezüglichen Constitutionen). Über V.' Reform der Dienstpflicht Mommsen 252. Das Heer wurde auch teils aus dem keltischen Landvolk, teils mit überrheinischen Germanen ergänzt. (Zos. IV 12. Ammian. Marc. XXX 7, 6). Auch Offiziere in allen Rangstufen sind solcher Herkunft in V.' Heer, wie schon früher oft. Ihnen blieben jedoch die Zivilämter nach wie vor verschlossen. Die schwer erschütterte Disziplin wiederherzustellen, gelang seiner überlegenen Autorität in kurzer Zeit; daß es unter Anwendung großer Härte geschah, bezeugt Ammian. Marc. (*militaris disciplinae censor eximius* XXVII 9, 4. XXX 9, 1); die Sympathien im Heere zu gewinnen gelang ihm nicht (s. o.). Den Offizieren, deren Dienste er in den vielen Kriegen bedurfte, mußte er vieles nachsehen (Ammian. Marc. ebd.). Ihre Bevorzugung ging so weit (*dignitatem opesque eorum sublimius erigentem,* ebd. XXVII 9, 1), daß er sie über die Senatoren stellte (z. B. im Consulate s. o.), ‚er erhob damit das Heer und mit ihm das Barbarentum zum herrschenden Element' (Heering 65) und wurde deshalb von der zeitgemäßen Geschichtsschreibung vielfach und schwer getadelt. V.' großzügige Grenzsicherungsarbeiten (s. o.), der Bau von Heerstraßen in fast allen Provinzen (Aufzählung bei Schulten 58f., ergänzend dazu später gefundene Meilensteine in Africa, Liste in Mél. d'arch. et d'hist. LIII [1936] 196; der Meilenstein bei Ticinum CIL V 80606 u. a. m.), V.' Arbeiten am Stromlauf des Rheins, Hafen- und Städteanlagen an der Rheingrenze Symm. or. II 18. 26. 28.

In der Provinzialverwaltung nahm V. die erste Teilung des großen Verwaltungsbezirkes Flaminia et Picenum vor, die schon bald nach 365 geschehen sein muß (L. Duchesne Mél. Graux 138ff.). Ferner bildete wahrscheinlich er einen neuen Militärbezirk aus dem Tribokerland (Elsaß), den *tractus Argentoratensis* unter dem Befehle eines *comes*; die Gebiete der Nemeter und Vangiones wurden mit dem *tractus Mogontiacensis* vereint und unter einen *dux* gestellt (Not. dign. occ. V 130. XXVII. XLI. Schmidt Gesch. II/2, 155). Auch wurde vielleicht zu V.' Zeit aus der Südhälfte der alten Germania superior die Provinz Sequania, im J. 369 bei Festus Rufus Brev. Maxima Sequania genannt, abgetrennt (Mommsen Ges. Schr. Schweizer Nachstudien 431f. Doch vgl. o. Bd. II A S. 1644 Art. Sequani, Sequania für die Gründung durch Diokletian. Beninger Forsch. u. Fortschr. 1931 vom 20. April).

Aus dem mächtigen Ausbau der Grenzbefestigungen an der Rhein- und Donaugrenze, und der damit zusammenhängenden Anlagen, von V. persönlich mit allen Kräften gefördert und ausgeführt, erhielt die Bautätigkeit im Innern durch die Provinzstatthalter und die Gemeinden lebhaften Antrieb. Inschriftliche Zeugnisse aus

den Provinzen bestätigen es. So wurde z. B. in Zeugitana und Numidien viel gebaut (Eph. ep. V n. 643. 907. Schiller II 384), bei Constantine (Henchir-el Abiodh) *aureis ubique temporibus* Thermen (*thermae aestivales* Ann. épigr. XIV [1909] 515, n. 223 a) vom Proconsul Africae das Forum (Ann. épigr. XXXVI [1932] 200 n. 14), in Madaura vom *legatus Numidiae* eine Badeanlage (Ann. épigr. X [1907] 466 n. 164) vor 367, in Leptis magna (Tripolis) vom *vicarius* Antonius Dracontius das Forum (Africa Ital. II n. 1 e), in Tunisien (Henchir-Sidi-Achmed-el Hacheni bei Ksour) eine *triporticus* und *tabularia antiquissima (pecunia) p(ublica)* wiederhergestellt (Ann. épigr. IV [1899] 485 n. 110). Für V. und seinen Mitkaiser Meilensteine in Africa s. Mél. d'arch. LIII [1936] 196 Ksour el Kelb mit Verzeichnis, ferner CIL VIII/II p. 879—883, S. 3 p. 2130—2134. Im östlichen Reichsteil wird ihm persönlich zugeschrieben CIGr 4430 = Syll. or. 580 aus Korasion in Kilikien, Bauten V.' in Antiocheia Malal. p. 328f. Auch wurden im J. 374 zu Regium in Calabrien die durch das große Erdbeben am 21. Juli 365 zerstörten Thermen mit Marmorschmuck und neuer Porticus wiederhergestellt (Ann. épigr. XXII [1913] 457 n. 227), das Amphitheater in Velitrae (CIL X 6565) vor 367 gebaut (Schiller II 377).

Die Mittel für die wegen der Barbareneinfälle dringend gewordene Wiederherstellung der Stadtmauern und die Errichtung öffentlicher Gebäude sollten aus der schon 364 oder 365 verfügten Zuweisung eines Drittels der Einkünfte aus den fundi r. p. zu Bauzwecken erfließen. Auf V.' Verfügungen dieser Art beruft sich die Const. der Kaiser Honorius und Arcadius (Cod. Theod. XV 1, 33 vom Juli 395 ... *sicut divi parentis nostri V. senioris deputavit auctoritas*). Der erste Erlaß von 364 oder 365 ist nicht erhalten. Er ist die Grundlage einer Reihe von Constitutionen über das Bauwesen der Städte bis zu der am 7. September 375 (374?) aus Mogontiacum an den *proconsul* von Africa Constantius (Cod. Theod. IV 13, 7 vgl. XV 1, 18). Gegenüber der von Iulian verfügten Überweisung der gesamten Einkünfte aus den kaiserlichen Domänen an die Städte war das von V. zugestandene Drittel eine allerdings durch die Not des Fiscus gebotene Verkürzung.

Nachrichten über Bauten V.' in seinen Residenzen, Mailand, Parisii, Trier sind nicht vorhanden. Die Stadt Rom erfuhr unter seiner Regierung einige bauliche Erneuerung. So wurde während der Stadtpraefectur des L. Aurelius Avianius Symmachus im J. 364 der Neuaufbau der Aurelischen Brücke begonnen. Vor dem Sommer 367 nahm dann Symmachus (als Expraefect [gegen Ammians Angabe] *honore delato iudicio principum maximorum*) die Dedication des nun *Valentinianus pons* genannten Werkes an die zwei Kaiser vor (Ammian. Marc. XXVII 3, 3. Ephem. epigr. IV 408 = Dess. 769; Bull. arch. com. 1878, 245. 1892, 73. 1892, 138. Not. sc. 1891, 287. Grisar Roma al f. d. mondo ant. Rom 1930 I 136). Seit 1878 fanden sich im Tiber zahlreiche Überreste der nach dem Einsturze im Mittelalter als ponte Rotto, später ponte Sisto bezeichneten Brücke, darunter der marmorne Pegel und Teile eines auf der Stadtseite vorgebauten Triumphbogens. An

diesem waren offenbar, wie der Fund eines vergoldeten Bronzeflügels andeutet, eine Victoriastatue, vielleicht als Zeichen besonderer Verehrung dieser Göttin im Hause der Symmachi, und gleichfalls vergoldete Standbilder der zwei Kaiser angebracht (über die von der Valensstatue gefundenen Bruchstücke s. u. Bildnisse) und die oben erwähnte Dedicationsinschrift. Erst seit diesem Funde wurde der *pons V.* mit dem Ponte Sisto identifiziert (Mommsen Ges. Schr. VII 389ff.).

Auch der *pons Cestius*, heute p. S. Bartolommeo, die Verbindung der Tiberinsel mit der transtiberinischen Vorstadt, wurde im J. 370 wiederhergestellt und nach Gratianus (*pons felicis nominis Gratiani*) benannt; aus den Dedicationsinschr., heute noch an Ort und Stelle (CIL VI 1175. 1176 = Dess. 771. 772. Fiebiger-Schmidt Inschr. Samml. z. Gesch. d. Ostgerm. Wien 1917, n. 168), die *trib. pot. VII cons. II* für V. und Valens angeben, geht für die Fertigstellung des Baues die Datierung zwischen 10. Dezember 369 und 1. Januar 370, dem Antritt des 3. Consulates der Kaiser, hervor s. Dess. z. d. Inschr. (Ein Bild der Brücke Am. Journ. of Arch. XLII [1938] n. 3 p. 408). Unter dem Stadtpraefecten Eupraxius (a. 374) widmeten die Kaiser *populo Romano suo* ein *forum* (CIL VI 1177 = Dess. 776 u. Ann. épigr. ser. VI, 4 [1934] n. 151). Der Marktplatz der Livia erhielt Säulenhallen und freie Plätze (CIL VI 1178). An den Wasserleitungen wurden wenigstens die nötigsten Herstellungen vorgenommen (CIL VI 3866). Andeutungen über Bauten des Stadtpraefecten Lampadius Ammian. Marc. XXVII 3, 8.

Im Unterrichtswesen abrogierte V. schon 364 das iulianische Edikt, das den Christen die Lehrtätigkeit entzog. In Ergänzung eines andern Edikts dieses Kaisers machte er die Lehrberechtigung von der Erwerbung eines Staatsdiploms und der Entscheidung einer Kommission abhängig (Cod. Theod. XIII 3, 6. 7). Weltanschaulich stellte er die Schule auf neutralen Boden, da für die Befähigung auf die Religion des Anwärters keine Rücksicht genommen wurde. Das Studium der römischen Literatur wurde vor dem der Griechen stark in den Vordergrund gestellt. Die philosophische und juristische Ausbildung für die Beamtenschaft des westlichen Reichsteils wurde der Hochschule in Rom vorbehalten, um die Einheitlichkeit der ‚auf den Reichsgedanken gerichteten Tendenz zu gewährleisten' (premessa morale epist. XVI p. 252. XXII p. 264, 57. Eumen. pro restit. schol. 20). Dieser Hochschule, die für den Nachwuchs auf den Staatsämtern obligatorisch war, galten die Bestimmungen (Cod. Theod. XIV 9, 1. Gibbon Untergang c. 25. Solari Rinnov. 28, Anm. 113—119).

Der Brotversorgung des Volkes besonders in Rom dienten V.' Anordnungen zur Sicherung der Getreidezufuhren aus Africa, gegen die Verminderung des Collegs der *navicularii* (Kornfrächter), gegen die Unterschlagungen bei den Lieferungen. gegen die mißbräuchliche Vermischung von gutem und verdorbenem Getreide (Cod. Theod. XIII 5, 11—13. 17; 6, 2). Das Bäckergewerbe, das gleichfalls zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und der bei mangelhafter Versorgung leicht erregten politischen Stimmung (z. B. Ammian. Marc. XXVII 3, 8ff. XXIX 6, 17ff.) in Rom von Bedeutung war, galten mehrere Bestimmungen (Cod. Theod. IX 40, 5. 7. XIV, 3, 10, der Zugehörigkeit der *pistores* zum Senate 4. XIV 3, 12. Schiller II 369). Der gesetzlichen Festlegung des Getreidemarktes durch V. gelten der silberne *modius* in V.' rechter Hand an dem von V. errichteten Standbild in Constantinopel (s. u. Absatz XIII) und die Inschrift ‚auf einer Art Kupferkessel' von Ponte Puñide bei Compostella in Spanien: *modii l(ex?) iuxta sacram iussionem ddd. n. n. n. ...* Arch. Jahrb. XXIX (1914) 387. Auch die Ölbeschaffung für die Hauptstädte wurde in die Wege geleitet (Cambr. Med. Hist. I 552f.).

Wie in diesen Gewerbegruppen, so verschärfte V. auch im Gewerbe überhaupt den Zwang zum genossenschaftlichen Zusammenschluß. Damit wurde die Verleihung von Privilegien verbunden. Diese Maßnahmen erklärt Solari (Rinnov. 30. 39f.) aus dem Wunsche, die Arbeit des einzelnen für die Allgemeinheit fruchtbar zu machen. Andererseits führten sie aber zur Erstarrung und Kastenintransigenz. Gegen diese setzt jedoch schon damals ein Wechsel in den Gesellschaftsschichten ein (Gesetz zur Regelung des Übertritts in andere Klassen mit Bestätigung der Privilegien, die sie vorher banden Cod. Theod. XIV 2, 1. 8, 2. XII 1, 62).

Einen bedeutsamen Schritt in der Volkspflege für Rom bezeichnet die Einstellung je eines öffentlichen, besoldeten Arztes im J. 368 zur Beratung der Armen (Cod. Theod. XIII 3, 8 vgl. 9ff.) in allen vierzehn Regionen der Stadt.

Im Gerichtswesen verfuhr V. gemäß seinem Grundsatz, daß äußerste Strenge die Stütze der Gerechtigkeit sei (Symm. ep. X 27. Zonar. XIII 15. Wittig Papst Damasus I, Röm. Quart. Schr. [1902] Suppl. 27). Er ernannte zwar niemals, wie Ammian betont, Männer böswilliger Art, soweit er sie kannte, zu Richtern (*iudices nunquam consulto malignos elegit* XXX 8, 13), hörte er aber, daß sie hart vorgingen, so mahnte er noch schriftlich, *ut noxas vel leves acerbius vindicarent*, und keine Berufung an ihn war von Erfolg (XXX 8, 13). Er nahm es z. B. einmal dem Senate übel, daß dieser in einem ihm übertragenen Prozeß die vom Kaiser auf Tod erkannte Strafe auf Exil herabsetzte (Ammian. XXVIII 1, 22f.). Manche seiner Kriminalgesetze zeigen schon den Einfluß der neuen Religion in moralischer und sozialer Beziehung, so die Constitutionen über die Delatoren, die Aussetzung von Kindern, die Verpflichtung, die Kinder aufzuziehen, alle mit hohem Strafausmaß sanktioniert (Cod. Theod. X 10, 9. 10. 14, 1. Cod. Iust. IX 16). Auch im Privatrecht zeigen sich Spuren christlichen Einflusses z. B. in dem der Familie zugedachten Schutz. Den natürlichen Kindern wird trotz des Vorhandenseins legitimer Nachkommen die Anteilnahme an der väterlichen Erbschaft im Gegensatz zum früheren Recht gewahrt (Cod. Theod. IV 6, 4). Dem Schutz der Armen sollte die Wiederherstellung der Öffentlichkeit des Verfahrens dienen (Cod. Theod. XI 30, 32—36. 31, 1—5. 36, 15. 16. 18—22. XVI 9—11). Dadurch gewann der Verteidiger wieder mehr Einfluß (Symm. or. II 29f.).

Freilich blieb die Praxis infolge der Gewissenlosigkeit der Richter hinter der gutgemeinten Ge-

setzgebung zurück. Die elementarsten Grundsätze der Justiz wurden durch Todesurteile ohne Beweise oder auf Grund von auf der Folter gewonnenen Indizien umgangen. V.' Abneigung gegen Absetzung von ihm ernannter Funktionäre, weil darunter die Achtung vor der Regierung leide, ließ Zustände bestehen, wie das Schreckensregiment des Maximinus in Rom und Gallien, oder die neun Jahre dauernde Mißwirtschaft des Romanus in Africa, Zustände, die Ammian mit vielleicht teilweise zu stark aufgetragenen aber jedenfalls die Tendenz erweisenden Einzelheiten ausführlich schildert (XVIII 1, 5ff. XXIX 1, 5ff. XXX 4, 1ff.). Für die Gerichtsbarkeit der Kirche s. u.

Geldwesen. V.' Münzen tragen den Namen *(dominus) n(oster) V. p(ius) f(eliz) Aug(ustus)*. Sie sind zusammengestellt bei Cohen-Feuardent VIII 80ff. und zwar V. allein S. 86 nr. 1 bis 9, mit Valens nr. 10. 35 (am Revers beide), mit Valens und Gratian nr. 14. 43, nur mit Gratian nr. 39—45, für die *vota: v. V. mul(ta) X* nr. 47f. 51. 69. 70f. 77f.; *vota X mult(a) XX* nr. 49. 52. 73. 80; *vot(a) XV mult(a) XX* mit CS nr. 7, ohne dieses Zeichen 76. Zu den *vota*-Münzen und ihren teils heidnischen (Isis- und Serapisbilder) teils christlichen Reversen s. Alföldi Festival of Isis in Rome [Dissert. Pannon. II. Ser. Bd. 7] 31ff. und derselbe Num. Chron. 1924, 71. Zusammenstellung O. Voetter Num. Ztschr. Wien N. F. II [1909], 117ff.). Außer den zu den Quinq. und Decenn. geprägten siliquae stellte die Münze von Siscia noch eine größere silberne Münzsorte her, das seltene miliarense, Alföldi Unterg. 87.

Kleinbronzen wurden für V. massenhaft in Siscia, später auch in Aquileia und Thessalonike hergestellt, zwischen 367 und 375. Die in Pannonien angesiedelten Goten benützten, wie viele Funde dartun, weiterhin den Schrötling dieser Münzen (G. Elmers Mitt. Num. Ges. Wien 1930, 41f.). Eine Bronze V.' im Budapester Museum zeigt, ein einzig dastehendes Beispiel auf einer römischen Münze, ein Hakenkreuz (Swastika) auf einem Schild, den eine Hand vom Himmel herabläßt, eine kühne Neuerung mit einer dem Zeichner vielleicht nicht bewußten Bedeutung angesichts des bei Ammian entworfenen düsteren Bildes von der bedrängten Lage des Reiches bei V.' Thronbesteigung (XXVI 4, 5; I. W. E. Pearce Num. Chron. [1938] 127f., [1939] 128ff.).

Für die Goldsolidi setzte V. 367 die Berechnung bei Steuerzahlungen von 72 Solidi auf ein Goldpfund fest (Cod. Theod. XII 6, 13 u. a. O. Seeck Münzpol. Diocl. u. s. Nachf. Ztschr. f. Num. Berlin 1890, 56).

Seit seinem Regierungsantritt ist auf der Rückseite durch den meist im Abschnitt angebrachten Vermerk *OB* (*obricianus* = aus geläutertem Gold) der Feingehalt gekennzeichnet (M. Bernhart Hdb. z. Münzk. d. röm. K. Textbd. 20. 315. Verzeichnis der Münzstätten 360). St. Rolin Δράγμα (Festschr. f. M. P. Nilsson) 144—156, behandelt die Einwirkung der valentin. Gesetzgebung auf die Bewertung des Solidus (bespr. Phil. Woch. LXI [1941], 316). Um den wegen des ausgedehnten Sklavenhandels starken Abfluß des römischen Goldes an die Boier zu hindern, wurde um 374 von V., Valens und Gratian verfügt, man solle die Barbaren nicht in Gold zahlen und womöglich auf Eintausch des bei ihnen vorhandenen bedacht sein (Cod. Iust. IV 63, 2. ‚Sehr naiv' Mommsen Ges. Schr. V 381. Seeck 155). Der Mangel an Edelmetallen machte sich infolge des Verfalls des Bergbaus, wozu noch die Defraudationen der Beamten kamen, im Münzwesen stark bemerkbar. Das Kupfergeld stieg immerzu im Wert gegenüber dem Gold. Es wurde daher die Goldgewinnung in den fiskalischen Bergwerken jedem Privaten gegen Verkaufsrecht und sehr mäßige Pachtzahlung angeboten (Cod. Theod. X 19, 3).

XIII. V.' Religionspolitik.

Als V. die Regierung antrat, erließ er ein Religionsfreiheit gewährleistendes Edikt. Der Text ist nicht erhalten; es wird darauf angespielt in Cod. Theod. IX 16, 9: *testes sunt leges a me exordio imperii mei datae, quibus unicuique quod animo imbibisset colendi libera facultas tributa est.* In weiterer Ablehnung der von Iulian begonnenen heidnischen Reaktionspolitik widerrief er auch bald nachher die Beschränkung der christlichen Lehrer im Unterricht, indem er die Lehrerlaubnis allgemein auf alle dazu Befähigten ausdehnte durch Cod. Theod. XIII 3, 6: *si quis erudiendi adulescentibus vita pariter et facundia idoneus erit* (Heering 61 mit der Korrektur *Iun.* statt *Ian.* 364 gegen Seeck Reg. 214). V. bekannte sich zum nicänischen Glauben (der katholischen Homousioslehre vgl. auch Suidas s. Οὐαλεντινιανός ed. A. Adler III 574). Nach Socrates (IV 1) war er ein überzeugter Christ (danach Heering 60); wie weit er jedoch innerlich in den Geist des Christentums eingedrungen war und seine Anordnungen aus dieser Überzeugung heraus traf, muß dahingestellt bleiben. Es scheint, als habe er vor allem staatspolitische Beweggründe, Fiskusinteressen und die Aufrechterhaltung der Ruhe in seiner Religionspolitik vor Augen gehabt (Solari Rinn. 34). Er bleibt immer ein Mann der Mitte (*inter religionum diversitates medius stetit* Ammian. Marc. XXX 9, 5). Wenn Basilius (Migne G XXIX 39) sagt, während der Zeit seines Aufenthaltes in Constantinopel sei von den Arianern nichts zu befürchten gewesen, so war es die Kraft seiner Autorität, die Ausschreitungen im Zaume hielt. Schon im Mai 364 erklärte V. aber auch dem Bischof Hypatianos von Heraklea, daß er sich in kirchliche Streitfragen nicht einmischen wolle (Sozom. VI 7 vgl. Ambros. ep. XXI 2). V. schritt gegen die Sekten nur ein, wenn es um staatliche Rücksichten ging. So die Verbote der Manichäer und der Donatisten wegen der Magie und der Wiedertaufe in diesen Kulten (Cod. Theod. XVI 5, 3. 6, 1). Bei den Donatisten handelte es sich mit um Hochverrat Stein 269. Sonst hielt er die Gleichschaltung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse aufrecht und lehnte das einseitige Vorgehen des Valens deutlich ab, so Cod. Theod. IX 16, 9 Grisar 313; noch im J. 375 Theodoret. IV 7, Hefele Conc. Gesch. I 741. Er bestätigte den arianischen Bischof Auxentius von Mailand, dann aber auch dessen katholischen Nachfolger Ambrosius (J. Wittig Die Friedenspolitik K. V. I Breslau 1912. Vgl. Schiller II 352f.). Dem inneren Leben der Kirche gegenüber befolgte er eine grundsätzliche Nichteinmischungspolitik (Socr. IV 7. Ambros. ep. XXI 2: *non est meum iudicare inter*

episcopos. Sozom. VI 7). V.' Gesetzgebung auf kirchlichem Gebiete ist ziemlich reich. Sie umfaßt etwa dreißig Constitutionen. Solari Rinn. 37. Er stellte u. a. die Privilegien, die Constantin I. den Klerikern verliehen, wieder her (Cod. Theod. XVI 2, 18), erließ den Nonnen die *lustralis collatio* (Cod. Theod. XIII 10, 4. 6), verbot die Verwendung christlicher Soldaten als Wache in heidnischen Tempeln (Cod. Theod. XVI 1, 1) und die Verurteilung von Christen zu Gladiatorenkämpfen (Cod. Theod. IX 40, 8). Gegen Mißbräuche schritt er energisch ein, z. B. wurde die Befreiung der Kleriker von den Kuriallasten beschränkt (Cod. Theod. XVI 2, 21), die Begünstigung der Christen in den römischen Bäckereien abgeschafft (Cod. Theod. XIV 3, 11), den Priestern das Beerben von Witwen und Waisen untersagt (ebd. XVI 2, 20). Dieser Erlaß wurde von Papst Damasus in allen Kirchen angeschlagen und streng ausgeführt: *lecta in omnibus ecclesiis Romae III Kal. Aug.* wahrscheinlich im J. 370 verschärft. Hieron. ep. ad Nepotianum. Ammian. Marc. XXVII 3, 14. Seeck Reg. 240. 8, 25. Heering 60. Die Unterdrückung des Handeltreibens durch den Klerus geschah durch Entziehung der Gewerbefreiheit (Cod. Theod. XIII 1, 5. 6). Im Gerichtswesen verfügte er die Scheidung von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, die Bischöfe waren nur dem Gericht von ihresgleichen unterstellt, vielleicht durch eine Const. (Ambros. ep. 21, 2 nach 372. Hergenröther K.gesch. I^{5} 461), dem römischen Bischof teilte er das Richteramt über Bischöfe und Kleriker Roms und der suburbicarischen Provinzen zu (Schiller II 362. J. Wittig P. Dam. 38f.). V. hat als erster die Amnestie am Osterfeste (*indultum paschale*) erlassen und zwar in den J. 367 und 368 wohl aus Remi und 371 aus Treveri (Cod. Theod. IX 38, 3—5), ferner die Ausnahme des Sonntags von Exekutionen angeordnet (Cod. Theod. XI 7, 10. VIII 8, 1. Schiller II 353).

Als die heftigen Kämpfe zwischen der Partei des Papstes Damasus und der des Gegenpapstes Ursinus den Kaiser zum Eingreifen nötigten, hielt er sich an die Majorität, die den Damasus gewählt hatte, um die öffentliche Ruhe in Rom wiederherzustellen, ohne auf die Rechtmäßigkeitsfrage einzugehen (Ammian. Marc. XXVII 9, 8. Stein 269). Im J. 368 gestattete er dem Stadtpraefekten die Ausweisung der Ursinianer, verbot aber ihre weitere Verfolgung, später erlaubte er ihnen, mit Ausnahme des Ursinus selbst, die Rückkehr bis auf einen Umkreis von 100 Meilen von der Stadt Rom (V.' Edikte in dieser Sache Coll. Avell. epp. 5—12. Das erste nicht erhaltene erging noch 366; darauf bezieht sich die Erwähnung in ep. 13 ebd. von Gratian an Aquilinus. Über das felicianische Schisma und die Kämpfe zwischen Ursinianern und Damasianern in Rom in den J. 366ff. J. Wittig P. Dam. I Gius. Sonnino Scisma in Roma ai tempi di V. I. [1888] war mir nicht zugänglich). Daß wie Heering (64, 4) meint, V.' Vorgehen im Damasusstreit von seiner sonstigen Klugheit und Unparteilichkeit in religiösen Dingen abweiche, scheint nicht richtig zu sein. Er folgte auch da rein dem politischen Interesse. Dieselbe Zurückhaltung übte er, als diese Wahl-

kämpfe noch einmal von den Gegnern des Papstes vorgebracht wurden und im J. 372 (Wittig 18) zu der berühmten Anklage des Isaak gegen Damasus führten. Die Synode von Sirmium sprach Damasus frei (Anklageschrift Coll. Avell. ep. I *quae gesta sint* ...), dennoch wünschte dieser trotz der von V. schärfer gezogenen Trennung von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit das Urteil vom Kaiser bestätigen zu lassen. Auch als Damasus einen seiner Verleumder, den Bischof Florentius, verurteilte (*recto iudicio*, sagt Gratian Avell. ep. 13), versuchte dieser noch eine Berufung an den Kaiser (Wittig 20ff.).

In einem Briefe an Papst Leo I. berief sich die Kirche von Arelate auf alte ihr von Constantin, V. und Honorius verliehene Privilegien (Epist. Arelat. III 19, 14f.). Diese Verleihung wird auf V. I. bezogen, s. Index daselbst. Der berühmte Bischof Martin von Tours war, offenbar im Auftrag der gallischen Bischöfe, die den Einfluß der arianischen Iustina gefürchtet haben mögen, zweimal in Treveri, um mit dem Kaiser zu verhandeln, erstmals wohl im Winter 372/73, dann 375, als V. zum Zuge gegen die Quaden rüstete. Da wurde er sehr ungnädig aufgenommen, vielleicht unter dem Einflusse der arianischen Iustina. Er hatte so viele Bitten, die der Kaiser nicht glaubte befriedigen zu können. Als er sich aber nicht abweisen ließ, gewährte ihm V. mehr als er verlangte (v. Martini, Sulp. Sev. MGAA V/II. Scott Holmes Or. a developm. o. t., Chr. Church i. Gallia 200). Hingegen blieb der Bischof Hilarius von Poitiers ungehört, als er den Kaiser von der Bestätigung des Arianers Auxentius für den Bischofstuhl von Mailand abbringen wollte. Er wurde aus der Stadt gewiesen. Nach Auxentius' Tod willigte jedoch V. in die Wahl des orthodoxen Ambrosius ohne Zaudern ein. Die letzte Kundmachung V.' auf kirchlichem Gebiet ist wohl das Edikt vom J. 375 an die Bischöfe Asias zur Bestätigung der illyrischen Synode (Theodoret. h. eccl. IV 7 [8] Hefele I 741).

Das Heidentum ließ er im großen und ganzen unbehelligt. Er verlieh hervorragenden Heiden hohe öffentliche Ämter, unter ihnen z. B. dem Avianius Symmachus (s. Seeck Symm. praef. CXIV). Er gestattete die Haruspicin und andere Kultakte mit Ausnahme der nächtlichen Riten (Cod. Theod. IX 16, 7). Als jedoch nach dem Verbot der eleusinischen Mysterien Vettius Agorius Praetextatus ihm vorhielt, wie schwer tragbar dieses Verbot für Griechenland sei, zog er es für diese Provinz zurück (Zos. IV 3). Er bestätigte die Privilegien der heidnischen Priester (Cod. Theod. XII 1, 75), schützte ihre Wahlen (Cod. Theod. XII 1, 60). Die mit den Const. Cod. Theod. V 13, 3 und X 1, 8 angeordnete Beschlagnahme allen Tempelgutes für den Fiskus traf, da sie auch das christliche Kirchengut betraf, sowohl Heiden wie Christen, geschah auch nur im Interesse der Staatskasse. V. Schultze I 200. Heering 62. Die Synagogen befreite er (Cod. Theod. VII 8, 2) von der Quartierlast und bahnte die spätere Gesetzgebung zum Schutze des Sabbats an.

Das ausgleichende Verhalten V.' allen religiösen Formen seiner Zeit gegenüber hat das Urteil über ihn von seiten seiner Zeitgenossen und der Nachwelt in sehr verschiedenartiger Weise

beeinflußt und mitunter zu ganz gegensätzlichen Aussprüchen geführt. So konnte Ambrosius in seinem Briefe (ep. VII) an den Kaiser Valentinian II. dessen Vater Folgendes in den Mund legen: *de me fili pessime iudicasti, qui putasti, quod ego gentilibus conniventiam praestitissem,* andrerseits Symmachus (or. X 3 p. 283, 28) erklären: *eum — religionum statum petimus qui divo parenti numinis vestri servavit imperium,* als er für die Beibehaltung der Victoria in der römischen Kurie sich bei Valentinian II. einsetzte.

XIV. Bildnisse, Erscheinung, Persönlichkeit.

Im Musée d'Art et d'Histoire zu Genf stellt V. eine silberne Largitionsschale (früher als Silberschild bezeichnet) in ganzer Figur mit dem Labarum in der Rechten inmitten von Legionären dar (CIL XII 5697 = Dess. 767), in der Glyptothek von Kopenhagen Ny Karlsberg befindet sich ein Marmorkopf (Delbrück Kaiserporträts Taf. 79. Bernoulli Röm. Ikonographie II 3, S. 229. 240. 251ff.). In dem sogenannten Koloß von Barletta, einem ziemlich wohlerhaltenen überlebensgroßen Bronzestandbild, das früher auf V. gedeutet wurde, eine Zeitlang aber als Bildnis Theodosius' I. galt (Bernoulli 253. 257 und M. Mayer in Griech. und Röm. Portr., F. Bruckmann A. G. München 1913), wird jetzt wohl abschließend auf Grund der Übereinstimmung der Gesichtszüge mit den Münzbildern wieder V. erkannt (Herbert Koch in Antike Kunstdenkm. herausgeg. vom deutschen Arch. Institut III Taf. 20f. S. 20). Kaiser Valens setzte seinem Bruder eine silberne Statue auf hoher Säule in Constantinopel (Malal. p. 339, 11). Es ist wohl die von Anon. Band. 19 und Codinus 45 erwähnte Bildsäule V. I. auf dem Markte des Amastrianos, die ein silbernes Getreidemaß in der Rechten trug (Unger Qu. d. byz. Kunstgesch. 166). Ferner widmete ihm Valens mehrere Standbilder, darunter auch eines auf hoher Basis, in Antiocheia (H. Koch a. O.). Auf dem der valentinianischen Brücke in Rom vorgebauten Triumphbogen stand sein vergoldetes Bronzestandbild; von dem Valens darstellenden Gegenstück wurden Bruchstücke gefunden (Teile des Gesichtes in Rom, Thermenmuseum und die Inschrift Dess. 769). Die Basis eines ihm 365 errichteten Standbildes am Forum in Rom fand sich mit der Inschrift CIL VI 36955. Vielleicht ist auch einer der drei Köpfe auf dem frühchristlichen Brotstempel auf ihn, mit Valens und Gratian, zu deuten, der sich in der valentinianischen Bauschicht im Kastell Alzey fand (Unverzagt Germania XIII 177ff.). Wenn, wie jetzt angenommen wird, die Kaiserbildnisse auf dem constantinischen Obelisk in Constantinopel die valentinianische Dynastie darstellen, so ist in dieser Gruppe auch ein Konterfei V.' erhalten (Delbrück 190). Von den erhaltenen Bildwerken gibt allein der Koloß von Barletta eine lebendigere Vorstellung von seiner Erscheinung, wenn auch die von den Zeitgenossen an ihm gerühmte Schönheit nicht recht zum Ausdruck kommt (‚das letzte große Erzporträt der Antike' K. Kluge u. H. Lehmann-Hartleben Großbronzen der röm. Kaiserz. Berlin 1927 II 56ff.).

Wie die Münzen, so zeigen die anderen Bildnisse, namentlich der Koloß von Barletta ‚die

typischen Gesichtszüge des Cholerikers'. Das Profil ist scharf geschnitten, mit niederer Stirn, gewölbter Braue, leicht gebogener Nase, die dünnen Lippen mit herbem Zuge festgeschlossen, und mit einem energischen Kinn. Von vorne gesehen verstärkt sich noch der Eindruck einer zielbewußten Herrscherpersönlichkeit; in dem von einem kurzen Vollbart umgebenen Gesicht unter dem Diadem liegt ein Zug von Unbeugsamkeit und Härte. Das lichte Haar, das lebhafte graublaue Auge und die helle rötliche Gesichtsfarbe (Ammian. Marc. XXX 9, 6. H. Koch 20) mögen diesen Eindruck gemildert und das Majestätische zu männlicher Schönheit aufgehellt haben. Aber die Zeugnisse über seine Erscheinung stimmen darin überein, daß sie mehr die Vorstellung von furchtgebietender Kraft und Herrschergewalt erweckte, als sympathisch wirkte. Dazu trugen die hohe Gestalt, der oft argwöhnisch lauernde etwas schielende Blick und der trotzige Gesichtsausdruck bei (*trux suopte ingenio* Ammian. Marc. XXIX 3, 2).

Wenn schon sein Äußeres mehr Scheu als Hingebung einflößte, so hat die Härte seines Wesens trotz der unleugbaren hohen Qualitäten ihm die Sympathie seiner Umgebung, besonders des Heeres, ferngehalten. V.' Charakter ist eine merkwürdige Mischung von Gutem und Bösem. Ausonius, der lange Zeit in seiner Nähe weilte, rühmt an ihm *alta bonitas, temperata severitas,* läßt aber deutlich das Furchtbare an ihm durchleuchten (Auson. grat. actio pro cons. 6). Physische Veranlagung mag den jähen Zornmut gesteigert haben, der an ihm von seinen Zeitgenossen hervorgehoben wird: *per asperos actus velut aestu quodam fluctuum ferebatur et procellarum* (Ammian. Marc. XXIX 3, 2. Symm. ep. X 27. Zos. IV 1. Solari Rinnov. 8). Viele Beispiele zeugen von seiner jäh losbrechenden Leidenschaftlichkeit, wie sie ihn zu Strafen von ganz ungerechtfertigter Grausamkeit hinriß. Nicht oft wagte jemand Einspruch, wie noch an seinem Todestage sein Schwager Cerealis es auf sich nahm zu verhindern, daß die von V. im Zorn diktierte Bestrafung eines ungeschickten Reitknechts mit Abhauen der rechten Hand ausgeführt werde (Ammian. Marc. XXX 5, 19). Die Bemerkung Ammians (XXVII 7,4) zeugt übrigens für des Autors psychologischen Scharfblick: *hanc* [sc. iram] *enim ulcus esse animi diuturnum interdumque perpetuum prudentes definiunt* ... und erinnert an die typischen Spaltnaturen, vgl. E. Kretschmer Geniale Menschen ... und Klug Tiefen der Seele 264 [Robespierre] gegen Heering 65. Wie stark in ihm noch die Urkraft der unberührten Natur seiner pannonischen Heimat vorwaltete, zeigt die Wahl seiner Lieblinge, der zwei Bärinnen Innocentia und Mica aurea, die angeblich mit Menschenfleisch gefüttert wurden (Ammian. Marc. XXIX 3, 9). Gelegentliche Milde war immer nur scheinbar nach Ammian, der immer wieder seine Härte betont (XXVII 7, 8. XXX 8, 1. 3, 6 u. a. Stellen. Richter 276).

Mit seiner Barbarennatur hängt wohl auch der, sogar für seine Zeit und Umwelt ungewöhnliche Aberglaube zusammen (die Furcht vor dem *dies infaustus,* Ammian. Marc. XXVI 1, 7, Vorzeichen und Todesahnungen XXX 5, 15f. u. a.). Hier aber ist nicht außer acht zu lassen, daß seine Scheu

vor Zauberei und magischen Künsten hauptsächlich der Besorgnis vor der Usurpationsgefahr aus jenen Kreisen, den Freunden Iulians, die diese Künste übten, entsprang, also starken politischen Hintergrund hatte.

V.' Bildung war nicht groß (Stein 266), das Griechische beherrschte er, wenn überhaupt, wie aus dem Gespräch mit dem Epeiroten Iphikles hervorzugehen scheint (Ammian. Marc. XXX 5, 9), nur soweit, als er es während seines Waffendienstes im Osten sich aneignen konnte. Aber er war nicht unbegabt, noch fehlte ihm ganz das Interesse für kulturelle Werte. Er besaß das Talent eindrucksvoller Rede (*sermone cultissimus* Vict. Epit. 45, 5), ein vortreffliches Gedächtnis und wird als geschickt mit der Feder, mit dem Pinsel, im Modellieren und im Erfinden neuer Waffen geschildert (Ammian. Marc. XXX 9, 4). Daß er im dichterischen Wettkampf mit Ausonius (*experiri volens quantum nostra contentione praecelleret*) sich einmal an einem Hochzeitsgedichte versuchte (Auson. cento nupt. p. 206 Peiper), daß er jenen zu einem Gedichte über die Donauquellen anregte (Auson. epigr. 4 p. 323), zeigt immerhin, daß an seinem Hofe unter dem Einflusse des freilich spärlich vertretenen römischen kultivierten Elementes doch auch eine anmutigere Stimmung zum Durchbruch kam und nicht bloß Furcht und Trauer herrschte (Richter 276).

Auf militärischem und militärtechnischem Gebiete war er klug und erfahren, ausdauernd und unempfindlich in Kriegsstrapazen; bei den Festungswerken kümmerte er sich eingehend um die Anlage, entwarf selbst solche Pläne und war, als er selbst Feldzüge leitete, ein scharfblickender Stratege (*militaris rei ordinum scrutatissimus* Ammian. Marc. XXX 9, 4, *πολλὴν ἐπεδείξατο τῶν τακτικῶν ἐπιστήμην* Socr. IV 3, 5. Heering 38). Er war überhaupt in erster Linie Soldat, entsprechend der Aufgabe, die ihm in seiner Regierung zunächst gestellt war (Zos. IV 3, 5. 12, 1. Stein 267). Es ist darum auch, wenn man seine militärischen Errungenschaften, die Sicherung der Rheingrenze etwa für ein weiteres Menschenalter, an der schon stark gesunkenen Macht des Reiches mißt, ein Urteil, das die Auswirkung seiner Persönlichkeit auf militärischem Gebiete herabsetzt (Seeck Unterg. V 25. 34f.), nicht gerechtfertigt, vielmehr an der Meinung festzuhalten, die etwa Ranke (Weltg. IV/I 146 ‚eine hochbedeutende Erscheinung in der Reihe der röm. Imperatoren'), Poehlmann (‚dieser Spätling ist eine vereinzelte Erscheinung'), Baynes 222, Stein 266ff., Heering 38 (gegen Seeck), sich über V. gebildet haben. Auch der ihm sonst unfreundlich gesinnte Zosimos sagt: *οὐκ ἔξω παντάπασιν ὢν πολεμικῆς πείρας*. Daß er nur selten einen Feldzug zu entscheidendem Abschluß brachte, wie es etwa schließlich mit Marcianus gelang, lag weit mehr an den widrigen Verhältnissen des wankenden Reichs, als an seiner persönlichen Tüchtigkeit, die lieber Entscheidung durch die Waffen als auf dem Vertragsweg suchte (Symm. or. II 4).

Ammian hebt die Reinheit seiner Sitten hervor (*domi castus et foris* XXX 9, 2; *infestus vitiis* Vict. Epit. 45. Symm. or. II 1), die für das leichtfertige Hofleben ein Zaum war, den Mangel jeder

ungebührlichen Bevorzugung von Verwandten, seinen Bruder Valens ausgenommen, den er von der Forderung des Augenblicks gedrängt als Mitkaiser heranzog (Ammian. Marc. XXVI 4, 2). Daß er bei Besetzung von Ämtern auf die Tüchtigkeit der Kandidaten schaute, wird ihm von Ammian wie von Zosimos (IV 16) zugebilligt. Es wurde nie ein Amt verkauft, außer etwa zu Beginn seiner Regierung (*nisi inter initia ut solent … quaedam scelesta committi* Ammian. Marc. XXX 9, 3). Wie aus vielen Zwischenfällen hervorgeht, hatte er bei der stark angewachsenen Korruption wenig Glück mit seiner Beamtenschaft, woraus sich Ursachen der Unruhen ergaben. Dort wo er sich aufhielt, ließ die starke Hand des Kaisers keine Unruhe aufkommen (‚der härteste aller röm. Kaiser' Duruy-Hertzberg), in der Ferne tobte sich aber der Eigennutz seiner Beamten schrankenlos aus. Um so leichter, als er eifersüchtig auf den einmal gefaßten Entschlüssen bei der Ämterbesetzung beharrte. Sein langjähriger *magister officiorum* Remigius nützte dies zum Vorteil seiner Freunde und Verwandten, aber zum Schaden der Provinzialen und des kaiserlichen Ansehens reichlich aus. Daneben machte sich gelegentlich dennoch der Einfluß besserer Elemente am Hofe geltend, so der des *magister memoriae* und Quaestors Eupraxius (*qui tunc magis in suscepta parte iustitiae permanebat, cum eum recte monentem exagitaret minax imperator et nimius* Ammian. Marc. XXVII 6, 14. 7, 7), als er V., der die Hinrichtung der *ordines* dreier Städte befahl, aufmerksam machte: *hos quos interfici tamquam noxios iubes ut martyras colet religio Christiana* (Ammian. Marc. XXVII 7, 5; vgl. 6, 14). Ebenso mahnte der *praef. pr. Galliarum* Florentius und der ehrenwerte *praef. urbi* Olybrius zur Milde (Solari Rinnov. 45f.). Ein abschließendes Urteil über des Kaisers Regierung gibt Ammian in den Worten ab: *sollertiae vero circa r. p. usquam digredientis nemo eum vel obtrectator pervicax incusabit* XXIX 4, 1. Und Victor (Epit. 45, 5) gesteht ihm zu: *perfectus haud dubie princeps enituisset*, wenn er bessere Ratgeber gehabt hätte.

In der Folgezeit trat sein Bild immer glänzender heraus. Einer der bedeutendsten seiner Geschichtsschreiber auf christlicher Seite stellt ihm das schöne Zeugnis aus: *ἦν δὲ καὶ μεγαλόψυχος ὁ ἀνὴρ καὶ ἀεὶ τῆς παρούσης τύχης μείζων ἐφαίνετο* (Socr. IV 3, 5. 18, 1). Das stark eingeschränkte Lob des Hieronymus (Chron.: *V. egregius alias imperator et Aureliano moribus similis, nisi quod severitatem eius nimiam et parcitatem quidam crudelitatem et avaritiam interpretabantur*) nimmt Iord. Rom. 307 auf. Aber schon Theoderich wurde von den Römern in ehrender Weise mit Traian und V. verglichen (Exc. Vales. 60).

[Assunta Nagl.]

2) Flavius V. Galates, Sohn des Kaisers Valens (s. d.) und der Domnica (s. o. Bd. V S. 1521) wurde am 18. Januar 366 geboren nach Cons. Constant. Chron. Min. I, Mon. Germ. A. A. IX 241, 366, 1 Mommsen: *natus est V. iunior filius Aug. Valentis die XV kal. Feb.* Das Chronikon Paschale ebd. und I 556, 18f. Bonn. hat irrtümlich damit die Geburt Valentinians II. verwechselt *ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς Αὔγουστος μηνὶ*

αὐδυναίῳ [-νέῳ cod.*] πρὸ ε' [ιε'* m. rec*] καλανδῶν φεβρουαρίων*; dies also vor dem Sieg des Valens über den Usurpator Procopius (ebd. 241, 2 zum 27. Mai). Socrates hist. eccl. IV 10 verlegt ebenfalls die Geburt des späteren Kaisers Valentinian II. ins J. 366, aber versehentlich auch noch nach dem Sieg, und nach ihm Sozomenos hist. eccl. IV 10, 1. Auf diese Verwechslungen hat schon Valesius zur Socratesstelle, abgedruckt in Hussey's Ausgabe Bd. III 304ff., hingewiesen. Aus dem Beinamen *Γαλάτης* bei Socrates IV 26, 20 und Sozomenos VI 16, 2 schloß Valesius, daß V. wahrscheinlich in Galatien geboren worden sei. Auf die Zeit der Geburt nicht allzulange vor dem Sieg über Procopius deutet auch Themistios hin (or. IX 121 A. 122 C; vgl. Seeck Untergang V 460 zu S. 81, 10). Sein Vater suchte keinen geringeren als Themistios für den Knaben als Erzieher zu gewinnen (or. VIII 120 A. IX 123 C ff. 126 D). V. durfte als *nobilissimus puer* (vgl. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. Bd. III Index S. 234; demnach ist o. Bd. XVIII S. 795, 34f. der Name des Valentinian II. in den des V. Galates zu verbessern) schon am 1. Januar 369 das Konsulat antreten (Liebenam Fasti 38), bei welchem Anlaß Themistios die or. IX, den *προτρεπτικὸς Οὐαλεντινιανῷ νέῳ* (s. o. Bd. V A S. 1660, 3ff.) gehalten hat (Seeck Briefe des Libanius 302. Scholze De temporibus librorum Themistii, 1911, 36f.). Während eines Aufenthaltes des Hofes in Caesarea in Kappadokien erkrankte der Knabe und starb, was die Zeitgenossen als Strafe des Himmels für den Versuch des Valens auch Basileios d. Gr. zum Arianismus herüberzuziehen, angesehen haben (Rufinus hist. eccl. XI 9. Socrates IV 26, 20. Theodoret hist. eccl. IV 19, 8f.; vgl. Faustus Byz. IV 5 S. 63 Lauer. I 240 Langlois). Der Tod erfolgte wahrscheinlich 370, jedenfalls vor 374; denn Themistios or. XI 153 C setzt zu dieser Zeit voraus, daß Valens ohne Sohn ist. Seeck Untergang V 15, 21. 91, 9ff.; s. o. Bd. VII S. 519, 55ff. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 283. Delbrueck Spätantike Kaiserporträts, 1933, 189ff., der die Angaben auf Valentinians II. Geburtstag zu halten sucht und so die Gruppe auf dem Postament des Obelisken im Hippodrom in Konstantinopel auf die valentinianische Dynastie deuten und in den beiden Prinzen V. Galates und Valentinian II. (s. u.) sehen will.

3) Valentinianus II., römischer Kaiser, 375—392. Der Name Flavius V. inschriftlich z. B. CIL III 7080. VIII 27 = Dess. 785. 787, dagegen nicht auf Münzen, wo nur V. vorkommt (Bernhart Handb. zur Münzkunde d. röm. Kaiserzeit S. 316, Taf. 22. Cohen VIII² S. 138ff. Delbrueck Spätantike Kaiserporträts, 1933, S. 91, Taf. XIV. Solari Rinnovamento I, Tav. 2. Vgl. Pap. München 60 = Wilcken Chrestom. 434, 1. Pap. Lips. 39 = Mitteis Chrestom. 127, 1). Als Kaiser heißt er vielfach, nicht nur zur Zeit seines ersten Konsulates 376, sondern auch sonst, aber keineswegs erst nach 379 und nicht regelmäßig (anders Alföldi Untergang d. Römerherrschaft in Pannonien I, 1924, 9. Delbrueck 91, 1). *D. n. Valentinianus iunior Augustus* (CIL VI 510. 751 b = Dess. 4152. 4268. Cohen VIII² S. 138ff. nr. 1—40. 52. 62. 74. Liebenam Fasti 38, 376. 378. 39, 387). *V. iunior* kommt

auch vor bei Ambrosius de obitu Valent. 1. Ausonius epigr. 6, Mon. Germ. A. A. V S. 196. Consul. Constantin. Chron. Min. I, Mon. Germ. A. A. IX 242, 375, 3. 245, 392, 1 (dieselbe Bezeichnung für V. Galates, s. o., ebd. 241, 366, 1 dürfte zu der Verwechslung mit V. II. geführt haben). Chron. Gall. ebd. I 647, 518. Hydatius Chron. Min. II, Mon. Germ. A. A. XI 14, 1. 15, 22. Laterc. imp. ad Iust. Chron. Min. III, Mon. Germ. A. A. XIII 422, 28. Entsprechend heißt er in griechischen Quellen *Οὐαλεντιανὸς νέος* oder *ὁ νέος*: Zosim. IV 19, 2 Socrates hist. eccl. IV 31, 17. Theophanes a. 5860 S. 56, 25 de Boor. Chron. Paschale I 560, 5f. Bonn. = Chron. Min. I 242, 375, 2. Zonaras XIII 17 P II 33 B, und danach beim Barbarus Scaligeri Chron. Min. I 296, 305 *V. novus*. *Οὐ. ὁ μικρός* hat Theophanes a. 5882 S. 71, 4f., sonst *V.* Der Name ist in *Valentianus* entstellt in Hist. Britt. Chron. Min. III 168, 5. 7f.

V. ist als Sohn des Kaisers Valentinian I. und seiner zweiten Gemahlin Iustina (s. o. Bd. X S. 1337) wahrscheinlich in Trier, wo sein Vater in dieser Zeit residierte (vgl. Seeck Regesten S. 242. Heering Kaiser Valentinian I., 1927, 71) im J. 371 geboren; denn beim Tode seines Vaters am 17. November 375 war er ein vierjähriger Knabe (Ammian. Marc. XXX 10, 4. Ps. Aurel. Victor Epit. 45, 10. Philostorg. hist. eccl. IX 16 S. 123, 4 Bidez. Theophan. a. 5867 S. 62, 6. Zonaras XIII 17 P II 33 B; vgl. Socrates hist. eccl. IV 31, 7. 10. 17). Zosimos. IV 19, 1 nennt ihn dabei *πέμπτον ἄγοντα μόλις ἐνιαυτόν*. Dies zusammen mit der Angabe des Philostorgios (XI 1 S. 132, 2), daß V. bei seinem Tod am 15. Mai 392 sein zwanzigstes Jahr vollendet hatte (*εἰκοστὸν ἀπὸ γενέσεως διανύων ἔτος*) läßt schließen, daß sein Geburtstag nicht allzuviel vor dem 22. November 371 anzusetzen ist (Tillemont Hist. des empereurs V, Venedig 1732, 37: né sur la fin de 371 ou peu après; vgl. S. 684 XXX). Socrates hist. eccl. IV 10 und nach ihm Sozomenos hist. eccl. VI 10, 1 setzen seine Geburt ins J. 366, wie Seeck annahm infolge einer Verwechslung von Gratians erstem Konsulat (366) mit seinem zweiten (371). Da nun aber auch das Chronikon Paschale (I 556, 18f. = Chron. Min. I 241, 366, 1) berichtet, *ὑπ. Γρατιανοῦ ἐπιφανεστάτου καὶ Δαγαλαΐφου … ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς Αὔγουστος* und zwar *πρὸ ε' καλανδῶν φεβρουαρίων* und zum Datum *die XV kal. Feb.* dieses Jahres die Consularia Constantinopolitana (Chron. Min. ebd.) *natus est Valentinianus iunior filius Aug. Valentis* haben, liegt doch eher eine Verwechslung mit dem gleichnamigen Sohn des Valens, mit V. Galates (s. o.) vor. Doch hat z. B. Schiller II 389 das Datum 21. Januar 365 (sic!) mit Berufung auf diese Stelle. Und obgleich leicht das *πρὸ ε'* aus einem *πρὸ ιε'* verderbt sein kann, will Delbrueck, der versehentlich S. 91 auch 365 drucken ließ, dies Datum halten und also die beiden gleichnamigen Prinzen kurz nach einander im J. 366 geboren sein lassen (S. 190ff.), wobei er es sich freilich mit der Ablehnung der zahlreichen Angaben über den im J. 375 vierjährigen Prinzen etwas leicht macht. Der Ansatz von Seeck (Unterg. V 39, 15 mit 439; Regesten; o. Bd. X S. 1337, 52) auf den 2. Juli 371 ist durch eine irrtümliche Beziehung einer Angabe in des Polemius Silvius

Laterculus CIL I² S. 269 auf diesen V. hervorgerufen, während doch Valentinian III. (s. d.) gemeint ist (E. Stein I 282, 4. Mommsen Chron. Min. I 513). Außer seinem älteren Halbbruder Gratianus (s. o. Bd. VII S. 1831), der zur Zeit von V.s Geburt schon zum Augustus erhoben war, hatte V. noch drei Schwestern (Socrates IV 31, 17), Iusta (s. o. Bd. X S. 1309), Grata (s. o. Bd. VII S. 1830) und Galla (s. o. Bd. VII S. 608). V. blieb bis 375 in Gallien, begleitete in diesem Jahr mit seiner Mutter Valentinian I. nach Pannonien und hielt sich während dessen Quadenfeldzug in einer Villa mit Namen Murocincta (s. o. Bd. XVI S. 667) auf, die 100 römische Meilen von Brigetio entfernt war. Hier traf die Nachricht vom Tode seines Vaters, der am 17. November in der genannten Stadt einem Schlagfluß erlegen war, ein, und hier holte Cerealis, sein Oheim mütterlicherseits, den Prinzen mit seiner Mutter ab (s. o. Bd. III S. 1981, Nr. 7), da der Beschluß in des toten Kaisers Umgebung gefaßt worden war, ihn zum Kaiser ausrufen zu lassen, und brachte ihn nach Aquincum. Dort wurde er am 22. November 375 (Seeck Regesten) vom Heer als Augustus begrüßt (Ammian. Marc. XXX 10, 5. Ambros. de obitu Val. 59. Ps. Aur. Victor Epit. 45, 10. Zosim. IV 19, 1. Socrates IV 31, 7. Sozomen. VI 36, 5. Philostorg. IX 16 S. 123, 4f. schreibt die Initiative der Kaiserin Iustina zu. Consul. Constantin. Chron. Min. I 242, 375, 3 *levatus est V. — ab exercitu in tribunali die X kal. Dec. in civitate Acinco*. Das Chronikon Paschale (560, 6f. Bonn), das sicherlich auf dieselbe Quelle zurückgeht, hat *ἐπήρθη Οὐ. νέος Αὔγουστος μηνὶ δίῳ πρὸ ε' καλανδῶν Δεκεμβρίων εἰς πόλιν Ἄκιγκον*, wobei hier diesmal ein *ι'* in ein *ε'* verlesen wurde. Theophan. a. 5860. 5876 S. 56, 25ff. 62, 5ff. Zonaras XIII 17). Die Kaisermacher, vor allem die Generale Merobaudes (s. o. Bd. XV S. 1039) und Equitius (s. o. Bd. VI S. 321) zusammen mit dem Prätorianerpräfekten Probus hatten die Soldaten die im Interesse der Dynastie gelegene Wahl vornehmen lassen, um sie von einem unüberlegten Schritt abzuhalten (vgl. Straub Vom Herrscherideal in der Spätantike 1939, 18ff.). Es gelang, auch die beiden regierenden Augusti Gratian (s. o. Bd. VI S. 1833, 60ff.) und Valens, die ursprünglich über diese Eigenmächtigkeit erzürnt gewesen waren, davon zu überzeugen, welche Gefahr man dadurch beschworen habe (Ammian. Marc. XXX 10, 6. Rufinus hist. eccl. XI 12. Philostorg. IX 16 S. 123, 5f. Zonaras XIII 17). V. wurde als Mitaugustus anerkannt (Auson. grat. actio II 7, Mon. Germ. V 2 S. 20: *instar filii ad imperium frater adscitus*. Orosius VII 32, 15; vgl. Hieronym. Chron. 2391 S. 247, 25 Helm. Chron. Gall. Chron. Min. I 646, 2. 647, 512. Prosper ebd. 459, 1155; vgl. add. V ebd. 495 unten. Domus Valent. 2 ebd. 629, 13f. Hydat. Chron. Min. II 14, 1. Cassiodor Chron. ebd. 153, 1124. Isidor Chron. ebd. 469, 352. Hist. Britt. Nennius int. Chron. Min. III 168, 1f. 12f. Beda ebd. 298, 448. Exp. tempor. ebd. 417, 23. Laterc. imp. ad Iust. ebd. 422, 28. Laterc. Theod. ebd. 512, wo er versehentlich Valens heißt). Er erhielt die Präfektur Italien mit Illyricum und Africa als Sonderreichsteil, in dem übrigens Gratian für den unmündigen Bruder, dessen er sich liebevoll annahm (Ammian. Marc. XXX 10, 6), die Herrschergewalt übte (Zosim. IV 19, 3). Freilich scheint Valens als der älteste Augustus diese selbständige Planung seines Neffen nicht durchaus gebilligt zu haben, wenn er es auch dabei bewenden ließ (Eunap. frg. 42. FHG IV 31. Hist. Gr. Min. I 238, 7 Dind.; s. o. Bd. VII S. 1835, 39ff.). Eine genaue Datierung der Anerkennung ist nicht möglich. Daß ein am 3. Dezember 375 in Antiochia gegebener Erlaß des Valens (Cod. Theod. XII 1, 79) den neuen Augustus noch nicht nennt, kann bei der Entfernung nichts besagen. Die Konstitutionen von 376 nennen ihn alle im Osten (zuerst am 29. Mai Cod. Theod. I 28, 3) und im Westen (Cod. Theod. IX 1, 13 am 11. Februar, die Seeck Regesten schon am 1. Januar im Senat verlesen sein läßt). Jedenfalls wurde V. zusammen mit Valens 376 zum ersten Male Konsul (Liebenam Fasti 83. Vielleicht gehört hierher die Münze Cohen VIII² S. 147, 63, die ihn mit der *mappa* [s. o. Bd. XIV S. 1415] zeigt und auf dem Revers Gratian und V., welche beide die *mappa* halten). Das einzige Bedenken, ob dies am 1. Januar 376 schon in Rom bekannt war, könnte man aus dem Brief des Symmachus an Ausonius (ep. I 13 S. 9, 1ff. Seeck) entnehmen wollen, in dem bei allem Lob über die an diesem Tage verlesene Proklamation Gratians des neuen Augustus keine Erwähnung geschieht, und auch noch in der am 9. Januar (ep. I 43, 2 S. 23, 5) gehaltenen Rede pro Trygetio spricht Symmachus nur vom *venerabilis imperator* (S. 336, 5). Da er aber auch in einem späteren Schreiben an Gratian zwar *optimi principes* erwähnt, aber doch wieder Gratian allein mit Namen anredet (ep. X 2, 2. 5 S. 277, 22f. 24. 278, 8; s. o. Bd. VII S. 1835, 15ff.), der ja faktisch im Westen allein die Verantwortung trug, ist auch darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Unter der Obhut seiner Mutter Iustina hatte V. zuerst in Sirmium seine Residenz. Bei der Wahl des dortigen katholischen Bischofs Anemius und bei der Ordination, die Ambrosius von Mailand wahrscheinlich 376 vollzog, machte die arianisch gesinnte Kaiserin (Sulpic. Sever. Dial. II 5, 5. Socrates V 11, 4) zunächst erhebliche Schwierigkeiten (Paulinus vita Ambros. 11. Zur Datierung vgl. Zeiller Les origines chrét. dans les provinces danub. 308ff. Palanque 48. 496). Die Gotengefahr zwang spätestens 378 zur Verlegung des Hofes von Sirmium nach Mailand (Socrates V 11, 5). In diesem Jahr war V. zum zweiten Male Konsul wieder zusammen mit Valens (Liebenam Fasti 38; vgl. Hieronym. Chron. proem. S. 7 a, 7 Helm mit S. 250, 2. 25). Wenn die dortigen Arianer 378 sich in Besitz einer Basilika setzten und unter dem Toleranzgesetz des Gratian (s. o. Bd. VII S. 1837, 20f.) sich gesichert glaubten, so dürfen wir auch dahinter den Einfluß der Iustina sehen und müssen voraussetzen, daß V. in arianischem Sinne erzogen wurde (vgl. Richter 577. Palanque 63f. mit 501. 66). Doch bei dem Besuch Gratians in Mailand im Juli/August 379 (Seeck Regesten) wurde die Basilika wieder dem Ambrosius freigegeben, und die immer deutlicher zutage tretende Hinneigung Gratians zu Ambrosius und die Zurücknahme seines Toleranzediktes (s. o. Bd. VII S. 1837, 58ff.)

muß die Kaiserinmutter veranlaßt haben, künftig Ruhe zu halten und sich mit dem einflußreichen Bischof zu vertragen, zumal Gratian auch in den folgenden Jahren immer wieder in Mailand Aufenthalt nahm (s. o. Bd. VII S. 1838, 15f. 25f. 30ff. 1839, 36ff.). So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß auf die Nachricht von dem gewaltsamen Tode des Gratian am 25. August 383 durch die Erhebung des Magnus Maximus (s. o. Bd. XIV S. 2547) Iustina ihren Sohn dem Ambrosius zuführte und seiner Fürsorge empfahl (Ambros. de ob. Val. 28; vgl. Socrates V 11, 10).

Der zwölfjährige V. führte jetzt im eigenen Namen die Regierung. Dies hatten seine Mutter und ihre Berater im Interesse der valentinianischen Dynastie so gewollt. Wenn man auch noch zweifeln kann, ob die am 16. Dezember 383 ausgestellte kaiserliche Konstitution über Appellation in Fiskalsachen (Cod. Theod. XI 30, 41; Seeck Regesten) von V. unterzeichnet war, so ist spätestens die am 13. März 384 von Mailand datierte (Cod. Theod. XIII 1, 12) von ihm. Wenn hier, wie übrigens auch sonst noch oft bis ins J. 386 hinein der Codex Theodosianus mit *idem Auggg* auf Gratian, V. und Theodosius verweist (vgl. z. B. Cod. Theod. XIII 5, 17 und II 8, 18 vom 20. April und 3. November 386), so ist das auf das Konto der Kompilatoren zu schreiben. Korrekt wird im übrigen V. als der rangältere auch jetzt dem Theodosius I., der erst 379 Kaiser geworden war, vorangestellt (z. B. Cod. Theod. XIV 1, 2. 3, 18 vom 11. Juni 384; Seeck Regesten. Cod. Iust. I 54, 5 vom 9. Sept. und im Osten Cod. Theod. XV 9, 1 vom 25. Juli 384). Das hat nicht gehindert, daß anfänglich Theodosius (s. Suppl.) den Versuch machte, die Rechte, welche dem rangältesten Augustus zustanden, für sich in Anspruch zu nehmen. Er hat für 384 die beiden Konsulstellen mit Männern seiner Wahl, mit Richomer und Clearch (Liebenam Fast. 39. Rauschen 172f.), besetzt. Doch blieb es bei diesem einen Versuch. Trotzdem müssen wir voraussetzen, daß infolge der gespannten Lage für wichtige Fragen mit Theodosius Fühlung genommen wurde; konnte doch nachher Ambrosius an V. schreiben (ep. 17, 12) *certe refer ad parentem pietatis tuae, principem Theodosium, quem super omnibus fere maioribus causis consulere consuesti*.

Fürs erste freilich hatte man drängendere Sorgen; mußte man doch mit dem Angriff des Maximus auf Italien rechnen, und der Krieg mit den alamannischen Juthungen, die im Frühjahr 383 in Rätien eingefallen waren (Ambros. ep. 24, 8; apol. proph. David 27; s. o. Bd. VII S. 1839, 24ff.), war noch nicht beendet. Doch hatte der junge Kaiser in dem Franken Bauto einen tüchtigen Feldherrn, der schon unter Gratian Magister equitum gewesen war und nun die Stellung des Magister peditum praesentalis inne hatte (Enßlin Klio XXIV 132ff.). Bauto ließ die Alpenpässe gegen Gallien sperren (Ambros. ep. 24, 7f.) und verhandelte mit Hunnen und Alanen, die im Solde V.s die Alamannen angreifen sollten. Sobald als möglich aber ging eine Gesandtschaft zu Maximus nach Trier ab, Ambrosius von Mailand hatte sie übernommen. Er traf in Mainz mit dem Comes Victor, der auf dem Weg nach Mailand war, zusammen (s. o. Bd. XIV S. 2548, 42ff.). Dieser sollte den V. auffordern zu Maximus zu kommen. Die Erfüllung dieser Forderung hätte die Unterstellung des jugendlichen Augustus unter Maximus bedeutet, wenn nicht noch Schlimmeres. V. lehnte ab. Da jedoch die Regierung in Mailand in der Person des Marcellinus, des Bruders von Maximus (s. o. Bd. XIV S. 1444, 18) ein Druckmittel in der Hand hatte, kam es trotzdem zu einem Übereinkommen (Chron. Gall. Chron. Min. I 646, 11. 648, 16). Inzwischen war Ambrosius in Trier im Konsistorium empfangen worden und hatte für den Frieden gesprochen (ep. 24, 3). Auch ihm wurde die Frage, ob V. kommen werde, vorgelegt, doch er entzog sich einer Antwort, die seinen Kaiser hätte binden können: er sei zum Abschluß eines Friedens gekommen und habe in der anderen Sache keinen Auftrag, man möge die Rückkehr des Victor abwarten (ep. 24, 7). Auch wies er darauf hin, daß man einem Knaben und einer Frau die Reise über die Alpen zur Winterszeit nicht zumuten könne. Victor kam mit der Ablehnung. Doch scheint es, daß er vielleicht doch auf die Zukunft vertröstet worden war und möglicherweise auch Ambrosius diese Vorsicht gebraucht hatte; nur so ist es verständlich, daß Maximus dem Ambrosius bei seiner zweiten Gesandtschaft vorwarf, er habe ihn getäuscht (ep. 24, 4. 6). Maximus muß aber alsbald nochmals dieselbe Einladung an den Mailänder Hof geschickt haben. Ambrosius traf nämlich bei seiner Rückreise durch das Rhonetal in Valentia Gesandte, die abermals eine verneinende Antwort von dort mitbrachten (ep. 24, 7). Dagegen wurde der Bruder des Maximus ungekränkt und in ehrenvollen Formen entlassen (ep. 24, 9). Bei alledem blieb es ein fauler Friede, keine der beiden Parteien traute der anderen, was seinen deutlichen Ausdruck in den Worten des Rufinus (XI 15) fand: *V. — simulatione oblatam pacem a Maximo simulans ipse quoque libenter amplectitur* (vgl. Socrates V 11, 10. Sozom. VII 13, 11). Daher ist es begreiflich, wenn Maximus, als im Frühjahr 384 die im Dienste des V. stehenden Hunnen und Alanen die Alamannen angriffen und sich der gallischen Grenze näherten, sich gefährdet sah und ihre Zurückziehung verlangte. Und sie wurden von V. abberufen und mit reichen Geldgeschenken für ihren Abzug entlohnt (ep. 24, 4. 8). Im Sommer 384 ging Ambrosius nochmals nach Trier, hauptsächlich, um die Herausgabe des Leichnams des Gratian zur Bestattung in Italien zu erzielen und um sonstige Mißhelligkeiten zu bereinigen. Ambrosius ep. 24 ist der Bericht über diese Gesandtschaft. — Palanque setzt sie erst in Sommer 386 (S. 516ff.), aber seine Beweise sind nicht schlüssig; vor allem ist der Hinweis auf die Reihenfolge der Erzählung bei Paulinus in der Vita Ambrosii 19 nach dem Arianerstreit (ebd. 12—18) deshalb nicht durchschlagend, weil eben Paulinus zunächst die ganzen Streitigkeiten mit Iustina und ihren Arianern zusammenfaßt, um dann auf ein anderes Thema überzugehen. Und wenn Ambrosiuse (ep. 20, 23) an seine Schwester Marcellina (s. o. Bd. XIV S. 1440) von Maximus schreibt: *qui se meae legationis obiectu queritur ad Italiam non potuisse transire*, so ist mit dieser legatio an die erste erinnert, aber die Worte des Vorwurfs fielen bei der zweiten Ge-

sandtschaft; denn bei dieser Gelegenheit warf doch Maximus dem Ambrosius vor: *quod si ego tunc temporis, quando venisti, non fuissem retentus, quis mihi restitisset et virtuti meae*, so daß also in dem Brief an Marcellina auf jeden Fall schon auf die zweite Gesandtschaft mit hingedeutet ist. — Bei dieser zweiten Gesandtschaft war das Auftreten des Mailänder Bischofs bestimmter und energischer. Diesmal beschwerte er sich, daß er im Konsistorium und nicht in Privataudienz empfangen wurde, und auf den Einwand des Maximus, daß er doch bei der ersten Gesandtschaft widerspruchslos dort erschienen sei, erhielt er die Antwort *quia tunc ut inferiori pacem petebam, nunc ut aequali* (vgl. übrigens ep. 21, 20). Und auf die weitere Frage *cuius beneficio aequali?*, auf die er sicher seinen Namen als Antwort glaubte hören zu dürfen, wies ihn Ambrosius auf den allmächtigen Gott hin, der dem V. sein Reich, das er gegeben, erhalten habe (ep. 24, 3). Man mag vermuten, daß in der Zwischenzeit die Beziehungen zu Theodosius das Gefühl der Sicherheit in Mailand verstärkt hatten, wenn auch der Bischof von einem unmittelbaren Eingreifen von dieser Seite wahrscheinlich noch nichts wußte. Mindestens hatte aber Maximus erfahren, daß die Anhänger des V. sich an Theodosius wandten. Doch drang Ambrosius mit seiner Hauptbitte nicht durch (Paulin. vita Ambr. 19; Ambros. de ob. Val. 28) und wurde schließlich in völliger Ungnade des Hofes von Trier verwiesen (ep. 24, 12; s. o. Bd. XIV S. 2549, 17ff. 2550, 65ff.), so daß er seinen Gesandtschaftsbericht an V. mit der Warnung vor Maximus glaubte schließen zu müssen: *et esto tutior adversus hominem pacis involucro bellum tegentem* (ep. 24, 13). Die Gefahr war jedoch behoben, ehe Ambrosius wieder nach Mailand kam. Theodosius hatte sich entschlossen, nach Italien zu reisen. Sicher war er am 31. August 384 in Verona, wo ein an Cynegius, den Praefectus praetorio per orientem, gehender Erlaß datiert ist (Cod. Theod. XII 1, 107. Seeck Regesten). Er muß vorher in Mailand gewesen sein und die Anerkennung des Maximus in dem früheren Sonderreichsteil des Gratianus mit V. beschlossen haben und weitere Schritte veranlaßt haben, die dem Frieden dienten und unter anderem eine Regelung über die Bestellung der Konsulate durch abwechselnde Präsentation der drei Mitaugusti zur Folge hatten (Seeck Untergang V 184. 197. Stein I 312; s. o. Bd. XIV S. 2549, 23ff.). Man mag dabei fragen, ob nicht das zweite Dankschreiben des Symmachus für die Übertragung der Stadtpräfektur (rel. 2 S. 280, 1ff. Seeck), zu der er frühestens in der zweiten Junihälfte befördert worden war, doch an Theodosius gerichtet ist und zwar aus Anlaß dieses Besuches in Italien. Bei der Rückreise nach Osten scheint V. den Theodosius wenigstens bis Aquileia begleitet zu haben, wo er sich am 9. September aufhielt (Cod. Iust. I 54, 5; Seeck Regesten). Seeck (Untergang V 197, 12ff.) nahm an, daß V. sich schon vorher aus Besorgnis vor einem etwaigen Angriff des Maximus dorthin zurückgezogen habe. Aber dann ist nicht einzusehen, wie Theodosius bei seinem Besuch nach Verona gekommen sein soll. Auch ist nicht mit Seeck anzunehmen, V. habe schon früher, um Theodosius für sich zu gewinnen, dessen Gesetze auch in Italien publizieren lassen (197, 16ff.) Wenn sich Seeck dafür auf des Symmachus rel. 8 (S. 286, 10ff.) beruft und sagt, sie setze die Kenntnis von des Theodosius Verfügung an den Senat von Konstantinopel (Cod. Theod. XV 9, 1. Cod. Iust. I 16 vom 25. Juli 384) über die Einschränkung des Aufwandes vor allem bei Übernahme von Ehrenämtern voraus, so ist nicht einzusehen, wie ein am 25. Juli in Heraclea gegebener Erlaß so schnell nach Italien habe gelangen können, daß V. durch seine Anerkennung den Zweck, dem Theodosius damit zu gefallen, erreicht und so ihn zur Reise nach Italien veranlaßt haben könnte. Man wird vielmehr annehmen dürfen, daß V. bei dem Besuche des Theodosius davon Kenntnis bekommen hat und nun seinerseits ein entsprechendes Gesetz für seinen Senat ergehen ließ, das in Einzelheiten sogar noch weiter ging, als das des Ostens.

Dieses Entgegenkommen gegen den Senat und die Beamtenernennungen der Regierung, die heidnische Männer zu verantwortungsvollen Stellen befördert hatten, mochte den heidnischen Senatsmitgliedern die Zeit günstig erscheinen lassen, etwas gegen die Heidengesetzgebung von V.s Bruder und Vorgänger zu unternehmen. War nicht der eine Heermeister Bauto, dessen Einfluß so hoch angeschlagen werden konnte, daß Maximus dem Ambrosius gegenüber von ihm geradezu sagen konnte: *qui sibi regnum sub specie pueri vindicare voluit* (ep. 24, 4) Heide und neben ihm ebenso Rumorid (s. o. Bd. I A S. 1226. Enßlin Klio XXIV 134)? Und noch vor 21. Mai 384 (Cod. Theod. VI 5, 2) war Vettius Agorius Praetextatus einer der Vorkämpfer für den alten Glauben Praetorianerpräfekt geworden und nachher Symmachus Stadtpräfekt von Rom. Praetextatus hatte beim Kaiser eine Verfügung erwirkt, durch welche die Rückerstattung von Baumaterial, das Private von öffentlichen Gebäuden, also auch von Tempeln, sich angeeignet hatten, befohlen wurde (Symmach. rel. 21, 3. 5 S. 295, 15. 27ff.). Daher wollte man nochmals den Versuch machen, die Wiedereinrichtung des Victoriaaltares in der römischen Curie und die Erneuerung der staatlichen Unterstützung für die stadtrömischen Priestertümer beim Kaiser zu erlangen. So wandte sich Symmachus mit einem eindrucksvollen Gesuch an V. (rel. 3 S. 280, 20ff ; vgl. Ambros. ep. 17. 18, 1. 57, 2. Paulin. vita Ambr. 26; s. o. Bd. IV A S. 1148, 40ff. Alföldi A Festival of Isis in Rome, 1937, 38), das im frühen Herbst 384 im Konsistorium vorgetragen wurde. Doch Ambrosius wieder nach Mailand zurückgekehrt, der 382 selbst bei Gratian das Vorgehen gegen das Heidentum erreicht hatte (s. o. Bd. VII S. 1838, 46ff.), wandte sich in Kenntnis des Vorganges und der drohenden Folgen sofort mit einem Schreiben an V. (ep. 17) in dem er dem christlichen Kaiser die Unmöglichkeit eindringlich darstellte, daß er etwa an der Wiederherstellung eines heidnischen Altares und an der Unterstützung des Kultes mitwirken könnte, nicht ohne die Drohung, daß ein Kaiser, der dies täte, zur Kirche kommen könnte, aber entweder dort keinen Priester oder einen, der Widerstand leiste, finden werde (ep. 17, 13. 57, 2). Und mit bewuß-

tem Widerspiel gegen Bauto sprach er es aus, in militärischen Dingen müsse man wohl eines kampfgeübten Mannes Meinung erwarten und seinem Rat zustimmen, aber wo es sich um eine Frage der Religion handle, an Gott denken. Der streitbare Bischof erbat sich eine Abschrift der Senatseingabe (ep. 17, 13. 18, 1) und schrieb danach noch vor der Weinernte 384 (vgl. ep. 18, 22f.) eine Entgegnung. Beide Schriftstücke wurden im Konsistorium verlesen (ep. 57, 35). Doch bevor diese Entgegnung eintraf, hatte V. schon das Gesuch abgelehnt und auch die Zustimmung seines heidnischen Heermeisters gefunden (ep. 18, 1f. 57, 3; de ob. Val. 19f.). Freilich war damit noch keine völlige Abkehr von der seitherigen Personal- und Innenpolitik gegeben. Denn Praetextatus wurde für 385 zum Konsul designiert (Symmach. rel. 12, 4 S. 290, 6. Hieronym. ep. 23, 2f. Migne L. XXII 426. CSEL LIV 212, 10ff. CIL VI 1777. 1779f. = Dess. 1258—1260), und als er noch 384 starb (Symmach. rel. 10, 1f. 11. 12, 1 S. 288, 20ff. 289, 4ff. 14ff.), wurde an seiner Stelle Bauto zum Konsul erhoben (Liebenam Fasti 39). Wahrscheinlich unter seiner Führung war in Pannonien ein Sieg über dort eingefallene Sarmaten erfochten worden. Gefangene aus diesem Feldzug wurden nach Rom gebracht und mußten dort bei den Spielen zur Siegesfeier in der Arena kämpfen (Symmach. rel. 47 S. 315, 25ff. Stein 310). Auf diesen Erfolg werden die Siegesmünzen mit *Triumfator gent(ium) barb(ararum)* (Cohen VIII² S. 143 nr. 35) geschlagen worden sein. Und ein kleiner Trost mag es für Symmachus gewesen sein, daß er mit einer anderen Eingabe um Zurücknahme einer Neuerung, die Gratian für den Schmuck des Amtswagens des Stadtpräfekten befohlen hatte, durchdrang (rel. 4 und 20 S. 284, 1ff. 294, 25ff. Alföldi Klio XXXI 251f. Enßlin Klio XXXII 90ff. 104f.). Aber in anderen Fällen bekam es Symmachus zu spüren, daß Einflüsse bei Hofe gegen ihn arbeiteten. Wohl hatte man noch von Mailand aus sein Gutachten wegen der Anstellung des Augustinus als Rhetor eingeholt (Augustin. Confess. V 13), aber schon die Haftbarmachung seiner Gemahlin Rusticiana für eine öffentliche Schuld aus der einstigen Stadtpräfektur ihres Vaters deutete darauf hin, nicht weniger nachher das Verhalten des Vicarius urbis und eigener Unterbeamten (s. o. Bd. IV A S. 1149, 4ff.). Schließlich sprach ihm ein kaiserliches Edikt an das Volk von Rom den allerhöchsten Unwillen darüber aus, daß er in Durchführung des von Praetextatus erwirkten Erlasses zum Schutze öffentlicher Gebäude Christen, darunter auch Geistliche, eingekerkert und gefoltert habe, und befahl sofortige Freilassung der Gefangenen (Symmach. rel. 12, 2. 5f. S. 295, 9ff. 27ff. 296, 1). Symmachus konnte den Vorwurf abwehren, da er die Untersuchung auf Grund des genannten Erlasses in Erwartung solcher Schwierigkeiten überhaupt noch nicht begonnen habe, wofür er auf einen Brief des Papstes Damasus hinweisen konnte. Zugleich ließ er in seinem Gegenbericht einfließen, daß, wer gegen ihn solche Anklagen erhebe, damit zugleich den Kaiser tadle, weil er seine Beamten leichtsinnig bestellt habe (rel. 21, 4 S. 295, 22ff.), auch bat er um Rehabilitierung. Der Kaiser gewährte sie durch Erlaß vom 28. Dezember 384 (Cod. Theod. I 6, 9. Cod. Iust. IX 29, 2. Seeck Regesten): *disputari de principali iudicio non oportet: sacrilegii enim instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit imperator*. Freilich anzunehmen, daß zu den Verleumdern des Symmachus auch Ambrosius gehört habe und daß infolge dieses Falles sein Einfluß bei Hofe geschwunden sei (Seeck Untergang V 199, 24ff.; o. Bd. IV A S. 1149, 13ff.), geht nicht an; denn bei der Weltklugheit des Bischofs ist nicht anzunehmen, daß er, der einstige Beamte, versucht haben könnte, durch eine Anklage, die nicht wirklich begründet werden konnte, wirken zu wollen. Es waren andere Kräfte am Werk, die das Verhältnis des Ambrosius zu V. trübten.

Die Gesetzgebung dieses ersten selbständigen Regierungsjahres ist sicherlich stark von den Prätorianerpräfekten Probus und Atticus, dem Praetextatus folgte (vgl. Stein I 313), beeinflußt. Alle *negotiatores*, soweit sie nicht Waren eigenen Gewerbefleißes verkauften, unterlagen der Besteuerung in der Form der lustralis collatio (s. o. Bd. IV S. 370); Gewährung anderweitiger Ausnahmen durch die erhebenden Stellen wurde mit Strafe in doppelter Höhe des Steuerausfalles bedroht (Cod. Theod. XIII 1, 12 vom 13. März). Am 22. März erging aus Anlaß des bevorstehenden Osterfestes eine Amnestie (Cod. Theod. IX 38, 7). Weiter wurde die von Valentinian I. eingeführte Rangordnung eingeschärft, Übertretungen mit der Strafe für Sakrileg bedroht (Cod. Theod. VI 5, 2. Cod. Iust. XII 8, 1 vom 21. Mai). Ein Erlaß an den Stadtpräfekten Sallustius vom 11. Juni (Cod. Theod. XIV 1, 2. 3, 18. Seeck Regesten mit S. 93, 32) beließ es für die *decuriales*, die Unterbeamten der stadtrömischen Ämter (s. o. Bd. IV S. 2318), bei den bestehenden Privilegien und für die *mancipes* in Rom (s. o. Bd. XIV S. 955, 35ff.) bei den seitherigen Bestimmungen, selbst der Versuch, durch Immediatgesuch an den Kaiser von der Last der Corporationspflicht freizukommen, wurde mit der Strafe des Vermögenseinzuges bedroht. Der Einzug von Strafgeldern für die kaiserliche Kasse, sofern nicht eine andere Verwendung durch Richterspruch bestimmt war, wurde in Erinnerung gebracht (Cod Iust. I 54, 5 vom 9. September). Andererseits wurde der Prätorianerpräfekt darauf hingewiesen, daß sein Amt und die ihm unterstellten Behörden, die Provinzialstatthalter, nichts mit den *palatini* (s. d.), den Beamten der hohen kaiserlichen Finanzämter, zu schaffen haben sollten, da diese ihnen in keiner Weise unterständen (Cod. Theod. VI 30, 6. Cod. Iust. XII 23, 6 vom 26. Oktober). Die schriftliche Ausfertigung von Urteilen wurde durch Cod. Theod. IV 17, 4 befohlen und zugleich das Appellationsverfahren bei unzulässiger Appelation festgesetzt (Cod. Theod. XI 30, 44. Cod. Iust. VII 62, 26 vom 26. November) durch Verfügung an den Stadtpräfekten Symmachus, wozu vielleicht dessen rel. 14 (29) (S. 392, 1ff.) nach einer Annahme von Gothofredus den Anlaß bot (s. o. Bd. II S. 205, 1ff.).

Am 1. Januar 385 trat Bauto in Mailand im Beisein des V. sein Konsulat an, zu dem Augustin den Panegyricus hielt (Augustin. confess. VI 6, 6; contra Petill. III 25, 30. CSEL LII 185, 19ff. Possidius vita Augustini 1). Um diese Zeit war in

Rom die Papstwahl für die Nachfolge des am 11. Dezember 384 gestorbenen Damasus im Gange, die am 12. Januar 385 zur Ordination des Siricius führte (Seeck Regesten), Symmachus war damals wahrscheinlich schon als Stadtpräfekt abgelöst, und jedenfalls ist das Glückwunschschreiben des V. auf die Nachricht von der Papstwahl hin am 24. Februar 385 schon an seinen Nachfolger Valerius Pinianus (s. d.) Severus gerichtet (Ep. imp., Avellana, 4 CSEL XXXV 47, 26; s. o. Bd. IV A S. 1149, 29ff.). Die Kaiserin Iustina hatte inzwischen dank der leidlichen Sicherung der Kaiserherrschaft ihres Sohnes wieder ihr arianisches Herz entdeckt und in dem Bischof Mercurinus/Auxentius einen rührigen Berater und Helfer ihrer Wünsche gefunden (s. o. Bd. XV S. 974. Auch Palanque 141, 12 identifiziert ihn mit Auxentius von Durostorum). Es gelang den V. zu dem Befehl an Ambrosius zu veranlassen, er habe den Arianern eine Kirche, nämlich die *basilica Porciana extra muros* einzuräumen (Ambros. ep. 20, 1. Paulin. vita Ambros. 13. Chron. Gall. Chron. Min. I 646, 13. 647, 519. Die Bedenken von Palanque 144, 25 können Seecks Ansatz Untergang V 201, 24 nicht entkräften), das ist die sonst St. Victor ad corpus genannte Kirche (vgl. Savio Gli antichi vescovi d'Italia, La Lombardia, 856ff. Palanque 148, 51. Cabrol Dict. d'arch. chr. I 1442ff. Kidd Hist. of the Church II 336). Ambrosius lehnte die Forderung ab. In den Palast geladen verhandelte er vor dem Konsistorium mit den höchsten Würdenträgern, ließ sich aber nicht einschüchtern. Da sammelte sich das durch die Nachricht, der Bischof sei in den Palast geholt, aufgeregte Volk. Vergeblich ließ der *comes militaris* — ungewiß, ob der Comes domesticorum oder vielleicht doch eher der Heermeister — Bewaffnete ausrücken. Schließlich wurde Ambrosius gebeten, das Volk zu beruhigen, und die Regierung zog ihre Forderung zurück (Ambros. c. Auxent. 29). Die Folge war, daß die schon bestehende Spannung zwischen dem Hofe und dem Bischof noch gesteigert wurde. Fürs erste nahm V. die Niederlage hin, doch wurde das Hoflager unter dem Eindruck dieser Vorgänge nach Aquileia verlegt, wohin V. über Verona, wo er am 4. August sich aufhielt (Cod. Theod. II 26, 4. Seeck Regesten), reiste und wo er dann vor 31. August angekommen bis mindestens 11. Dezember blieb (Cod. Theod. VI 30, 10. XI 16, 17; so richtig Palanque 145, während Seeck Untergang V 202, 12ff. annahm, daß Maximus wieder eine bedrohliche Haltung gezeigt und deshalb V. sich nach Aquileia zurückgezogen habe). In Aquileia muß dann V. im Oktober/November seine Dezennalien gefeiert haben (vgl. Cohen VIII^2 S. 147 nr. 69ff.), die zugleich in Rom festlich begangen wurden (Symmach. ep. II 47 S. 57, 28; s. o. Bd. IV A S. 1149, 43ff.).

Aus dem J. 385 ist eine größere Zahl von Konstitutionen des V. erhalten. Entgegenwirken gegen die ordnungsmäßige Veröffentlichung der Übertragung von Ämtern und Würden wird als Sakrileg gebrandmarkt (Cod. Iust. I 23, 5 vom 1. Februar). Die *iudices*, also Statthalter und auch Vikare, wurden angehalten sich im Verkehr mit höheren Beamten der geziemenden Ehrfurcht zu befleißen und auf keinen Fall in den Unterschriften die Bezeichnung *fratres* zu gebrauchen, dies unter Androhung von Strafen gegen den für die Ausfertigung solcher Schriftstücke verantwortlichen Beamten (Cod. Iust. I 48, 2 vom 13. Februar; Seeck Regesten mit S. 72, 35). Die kaiserliche Post betrifft Cod. Theod. VIII 5, 43 vom 1. Februar (Seeck Regesten mit S. 72, 29), die Heermeister hatten auch weiterhin im Allgemeininteresse nicht das Recht, Fahrterlaubnisanweisungen (*evectiones*) zu erteilen. Cod. Theod. VIII 5, 46 vom 9. April (Seeck Regesten mit S. 112, 43) legt die Verpflichtung gewisser ausgedienter Offizialen zur Übernahme der Postmeisterstellen als *mancipes* (s. o. Bd. IV S. 1858, 4ff.) fest und stellt durch Erschleichung von Privilegien eingerissene Mißbräuche ab; auch wer Kleriker geworden war und so das Amt nicht führen konnte, hatte als Ersatz sein Vermögen der Staatspost zur Verfügung zu stellen. Eine grundsätzliche Bestimmung für Art und Umfang der Osteramnestie auch für die Folgezeit erging am 25. Februar (Cod. Theod. IX 38, 8. Cod. Iust. I 4, 3). Für die *lustralis collatio* erhielten ausgediente und ehrenvoll entlassene Soldaten grundsätzlich im Rahmen einer bestimmten Wertgrenze Befreiung (Cod. Theod. XIII 1, 14 vom 14. August. Seeck Regesten mit S. 104, 31; o. Bd. IV S. 372, 14ff.). Appellationen in Sachen der kaiserlichen res privata waren unter Einhaltung bestimmter Lauffristen an den Comes rerum privatarum zu richten (Cod. Theod. XI 30, 45. 36, 29. Cod. Iust. VII 62, 26. 65, 7 vom 15. Februar; s. o. Bd. IV S. 669, 38ff.). Eine entsprechende Verfügung in Sachen des Finanzamtes des Comes sacrarum largitionum erging am 25. November (Cod. Theod. I 10, 30. XI 30, 46; s. o. Bd. IV S. 675, 2ff.), zugleich mit einer Verfügung, die Appellationen im Exekutionsverfahren gegen offenbare Steuerschuldner verbot (Cod. Theod. XI 36, 30). Zuvor schon war eine Fristsetzung in Fiskalprozessen erfolgt (Cod. Theod. X 1, 13 vom 17. September). Einzelpersonen gewährte Freistellung von den *munera sordida* konnte nicht auf Erben und Nachfolger übergehen, zugleich wurde die ausnahmslose Verpflichtung zur Leistung der *superindicta* festgestellt (Cod. Theod. XI 16, 16. Cod. Iust. X 48, 13 vom 14. April; s. o. Bd. IV A S. 936, 31ff.). Wohl aber wurde Freistellung der in Erbpacht vergebenen Güter des kaiserlichen Patrimonium von den *extraordinaria* unter Androhung schwerer Strafen gegen zuwiderhandelnde Behörden befohlen (Cod. Theod. XI 16, 17 vom 11. Dezember). Für die Erhebung der Grundsteuer wurde die Steuerpflicht aller Grundeigner eingeschärft (Cod. Theod. I 2, 9. XI 1, 20. Cod. Iust. X 16, 7 vom 24. September) und vorher war eingeschärft, daß die Grundsteuerpflicht dort zu erfüllen war, wo einmal die Veranlagung erfolgte (Cod. Theod. XI 22, 2 vom 4. Mai). Zur Sicherung der an dem Zwangserbstand der Curialen oder Decurionen haftenden Leistungen wurden die Curien angewiesen, beim zuständigen Richter, dem Statthalter, Curienpflichtige, die sich den Lasten zu entziehen suchten, anzufordern. Curialen, die schon zum Statthalteramt gelangt waren, konnten nicht die Würde von Senatoren erlangen, ehe sie nicht

in ihrer Heimat allen Verpflichtungen nachgekommen waren. Die Curien wurden dabei bei einer sonst verwirkten Strafe von 30 Pfund Gold zu solchen Rückforderungsklagen angehalten (Cod. Theod. XII 1, 110 vom 28. Mai). Vor Eintritt in ein Amt mußte in der Heimat des Bewerbers ein Protokoll darüber aufgenommen werden, ob er dekurionatspflichtig sei (Cod. Theod. VII 2, 2 vom 10. Juli). Über den Gerichtsstand traf Cod. Theod. II 1, 6 vom 30. April Bestimmungen, über Prozeßgang Cod. Theod. II 4, 4 vom 18. Juni. Bei Grenzstreitigkeiten wurde die *praescriptio* (s. d.) *quinque pedum* aufgehoben (Cod. Theod. II 26, 4. Cod. Iust. III 39, 5 vom 26. Juli). Gegen verbrecherische Offizialen durfte auch in Abwesenheit Urteil gesprochen werden (Cod. Theod. IX 40, 14. VIII 4, 15 vom 1. und 12. Juni). Ein Verbot an die Statthalter, die *palatini* der Finanzämter mit Aufträgen in Privatprozessen zu betrauen, erging am 31. August (Cod. Theod. VI 30, 10). Eine Einschränkung der Verleihung des Perfectissimates für Offizialen brachte am 18. September Cod. Theod. VIII 7, 16 (Cod. Iust. XI 53, 15; s. o. Bd. XIX S. 679, 22ff.), auch wurde dabei bestimmt, daß die Offizialen in dem Amte zu verbleiben hatten, in das sie eingetreten waren, Übergang in die *officia palatina* und unter die *agentes in rebus* wurde verboten. Auch Curialen konnten, freilich unbeschadet ihrer Standesverpflichtungen bei allen Ämtern *exceptores* (s. o. Bd. VI S. 1565) werden, soweit es sich nicht um ein wirkliches mit Gehaltszahlung verbundenes Amt handelte (Cod. Theod. VIII 7, 17. Cod. Iust. XII 49, 5 vom 10. Dezember). Bestimmungen über das Verfahren bei Gesandtschaften, die aus den Provinzen an den Hof kamen, ergingen am 5. November (Cod. Theod. XII 12, 10). Anordnungen des Tiberianus über die auf bestimmten Grundstücken lastende Verpflegungspflicht der Grenzer (*limitanei*) wurden bestätigt und eingeschärft (Cod. Theod. XI 60, 1 vom 14. September). Ein Verbot, Fahrzeuge, die für die Purpurschneckensucher bestimmt waren, anderweitig zu verwenden, erging am 26. September (Cod. Theod. X 20, 12. Cod. Iust. X 8, 9).

Am 23. Januar 386 war V. wieder in Mailand, wohin er wahrscheinlich noch Ende 385 zurückgekehrt war. An diesem Tage erging ein Toleranzedikt zugunsten des Arianismus (Cod. Theod. XVI 1. 4. 4, 1. Ambros. c. Auxent. 2. 16. 25; ep. 21, 9ff. 14. Rufin. hist. eccl. XI 15. Sozomen. VII 13, 2. 5. Zonaras XIII 18 P II 34 B). Sicher war Mercurinus/Auxentius der Urheber und hatte auch auf die Fassung Einfluß genommen (Ambros. c. Auxent. 16f. 22ff.), wenn auch die Worte des Ambrosius (16; vgl. 24): *et haec episcopi manu scripta* eine Übertreibung sind. Das Edikt griff auf die Formel der Synode von Ariminum (359) zurück und gewährte ihren Anhängern und damit auch den Arianern das Versammlungsrecht. Auflehnung gegen den kaiserlichen Willen durch Unruhestiften in der Kirche wurde mit Todesstrafe bedroht, selbst Bittschriften in dieser Sache an den Kaiser unter Androhung derselben Strafe verboten. Man wird nicht annehmen müssen, daß V., hinter dem hier seine Mutter und ihr geistlicher Berater standen, damit die Einführung des Arianismus in seinem ganzen Reichsteil geplant habe; es ging darum, der kleinen Arianergemeinde, zu der sich der Hof hielt, Bewegungsfreiheit und eine Kirche zu verschaffen (so richtig v. Campenhausen 206). Aber wenn die kaiserliche Regierung geglaubt hatte, damit den Ambrosius einschüchtern zu können und zur Nachgiebigkeit zu bewegen, sah sie sich bald schwer getäuscht. Auf kommende Schwierigkeiten hätte schon die Tatsache hinweisen können, daß der mit der Ausfertigung beauftragte Magister memoriae Benivolus (s. o. Bd. III S. 276) als guter Katholik lieber den Dienst quittierte, als daß er den Auftrag vollzogen hätte (Rufin. XI 15. Sozomen. VI 13, 5f.). Und der Bischof hat immer wieder sich freudig zum Martyrium bereit erklärt (vgl. Ambros. ep. 20, 5. 8f. 15. 23. 28; 21, 13. 19; c. Auxent. 1f. 6. 8. 14ff. 18. 36. Theodoret hist. eccl. V 13, 6) und konnte sich auf seine Gemeinde verlassen. Auch durch Verlegung des Hoflagers — V. war am 15. Februar in Ticinum (Cod. Theod. XII 12, 11; Seeck Regesten) — erreichte man nicht, daß sich der Bischof und seine Anhänger beruhigten. Nach der Rückkehr nach Mailand im März nicht allzulange vor der Osterwoche sandte V. den Tribun und Notar Dalmatius zu Ambrosius, um ihn zur Annahme eines Schiedsgerichtes, dessen Mitglieder er und Auxentius benennen sollten, zu bewegen; vergeblich (Ambros. ep. 21, 1. 6. 12f.; c. Auxent. 3. 26. 29). In dem Brief an V. (ep. 21) gibt Ambrosius zu verstehen; daß er gestützt auf einen Erlaß von V.s Vater in Glaubenssachen kein Laiengericht, auch nicht das des Kaisers anzuerkennen vermöge (ep. 21, 2. 4), zumal nicht eines so jugendlichen Herrschers, der noch nicht einmal getauft war (ep. 21, 5; vgl. c. Auxent. 29, wo er von Auxentius sagt: *de imperatore vult invidiam commovere dicens iudicare debere adolescentem catechumenum, sacrae lectionis ignarum, et in consistorio iudicare*). Als dieser Plan gescheitert war, wollte man Ambrosius, der sich furchtlos in Mailand sehen ließ, zum Verlassen der Stadt bewegen (ep. 21, 18), ja ein gewisser Euthymius hatte schon einen Wagen bereitgestellt, um ihn unter Umständen gewaltsam zu entfernen (Ambros. c. Auxent. 15. Paulinus vita Ambr. 12). Als einzige Möglichkeit einer Entscheidung hatte Ambrosius auf ein Konzil verwiesen, das er freilich in seinem Schreiben an V. um des einzigen Auxentius willen auch für unnötig erklärte (ep. 21, 16). Er selbst hatte inzwischen einige Bischöfe zusammengerufen, die seinen Widerstandswillen stärkten (ep. 21, 13. 17f. Palanque 148). Da aber nun wenigstens beim Nahen der Osterzeit die Arianergemeinde ihre Kirche haben sollte, sandte V. durch die Inhaber höchster Offizier- und Beamtenstellen (*principes virtutum viri comites consistoriani*) den Befehl zur Freigabe einer Basilica und zwar jetzt einer der Kathedralkirchen innerhalb der Stadt, der *basilica nova intramurana* (Savio a. O. hält sie für St. Thecla, vgl. Visconti Storia di Milano 71, anders Cabrol a. O., mit 1381ff. Kidd a. O., die St. Thecla mit der *basilica vetus* und die *basilica nova* mit der Vorgängerin des heutigen Domes gleichsetzen). Zugleich forderte man von Ambrosius Garantien, daß kein Volkstumult entstehe (Ambr. ep. 20, 1f.); das war am Freitag dem 27. März. Tags darauf kam der Praefectus

praetorio in die Kirche und gab dem Bischof zu verstehen, er solle wenigstens auf die Basilica Porciana verzichten, der Kaiser werde damit zufrieden sein. Doch die versammelte Gemeinde protestierte mit lautem Geschrei (ep. 20, 3). Am 29. März, dem Palmsonntag, nach der Lesung und Predigt erhielt Ambrosius die Nachricht (ep. 20, 4), daß kaiserliche Bedienstete, *decani* (s. o. Bd. IV S. 2246) zur Basilica Porciana geschickt worden seien, um die Vorhänge aufzuhängen (*vela suspenderent*), d. h. um in der Kirche durch Vorhänge den abgesonderten Raum für den Kaiser herzurichten (zur Sache vgl. Treitinger Die oström. Kaiser- u. Reichsidee 55). — An diesem Tage hatte Ambrosius die Predigt *de basilicis tradendis* oder *contra Auxentium* gehalten. Der Einwand von Seeck (Untergang V 517 zu S. 203, 30) und Palanque (149 mit 512) ist nicht richtig; denn die Worte (c. Auxent. 19) *lectio* (der Einzug Jesu in Jerusalem) *nempe ista nulla nostra dispositione recitata est, sed casu; quae praesentibus bene aptatur temporibus* wären, meint Seeck schlecht gewählt, wenn es sich um eine vorgeschriebene Lesung, gehandelt hatte, da Ambrosius sage, jenes Kapitel sei nur zufällig verlesen. Er sagt vielmehr deutlich, die Lesung (an die er in der Predigt anknüpfen konnte) sei keineswegs auf seine Anordnung erfolgt, sondern casu, durch die sich bietende Gelegenheit, weil sie eben zur Lesung des Tages gehörte und dann doch sicher zum Palmsonntag. — Kurz darauf hörte der Bischof, daß das erregte Volk einen arianischen Presbyter aufgegriffen habe, den er nun durch seine Presbyter befreien ließ (ep. 20, 5). Diesen Aufruhr beantwortete V. mit Strafen; die Gilde der Kaufleute (*corpus mercatorum*) wurde zu einer Strafe von 200 Pfund verurteilt, und in der Zeit, in der sonst die Osteramnestie wirksam wurde, wurden Gefangene eingebracht (ep. 20, 6). Im übrigen wurde den Palastoffizialen Ausgangsverbot auferlegt, daß sie sich nicht in den Tumult verwickeln ließen, und die *honorati*, gewesene hohe Beamte, bedroht, falls die Kirche nicht herausgegeben werde (ep. 20, 7). Am 1. April kamen wieder *comites* und *tribuni*, um den Ambrosius, der sich in der alten Basilica aufhielt (ep. 20, 10) zur sofortigen Herausgabe der Kirche zu bewegen; der Kaiser werde von seinem Recht Gebrauch machen. Wieder weigerte er sich, weil das, was Gott gehöre, nicht des Kaisers Gewalt unterstehe (ep. 20, 8). Wie schon früher (c. Auxent. 4. 10; vgl. 2. Theodoret V 13, 4. Rufin. XI 15. Sozomen. VII 13, 3) wurden jetzt Soldaten zur Sicherung der Ruhe aufgeboten, von denen Ambrosius zunächst glaubte, sie sollten die Kirche besetzen. Doch machte sein Auftreten auf die gotischen Tribunen Eindruck; ja er konnte es wagen, die geforderte Beruhigung seiner Gemeinde abzulehnen; man könne von ihm verlangen, daß er sie nicht errege, sie zu beruhigen stehe in Gottes Hand. Doch konnte der Bischof am Abend unbehindert in seine Wohnung zurückkehren (ep. 20, 9f.). Noch vor Tagesanbruch fand sich Ambrosius wieder in seiner Basilica ein, doch war die neue Basilica von Soldaten umgeben. Er hörte jedoch, sie hätten dem Kaiser melden lassen, sie stünden zu seinem Befehl, wenn er mit den Katholiken am Gottesdienst teilnehmen wolle, andernfalls sähen sie sich genötigt, zur Gemeinde des Bischofs überzutreten (ep. 20, 11). Und sie, mit denen Ambrosius die Kommunion abgebrochen hatte, kamen nun während des Gottesdienstes in seine Kirche. Das erweckte zunächst Furcht; doch sie kamen zum Beten. Inzwischen verlangte auch die in der neuen Basilica versammelte Gemeinde nach einer Lesung. Ambrosius aber blieb, wo er war (ep. 20, 13. Paulinus vita Ambr. 13). Er begann eine aufrüttelnde und aufreizende Predigt über die Leiden des Hiob, die wieder in dem Gedanken gipfelte: *ad imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem ecclesiae* (ep. 20, 19). Da kam die Meldung, in der Basilica Porciana, wo sich ebenfalls viele versammelt hatten, seien die kaiserlichen Vorhänge abgenommen worden, das Volk verlange nach Ambrosius. Der aber sandte nur Presbyter dorthin (ep. 20, 20. 22). Da kam ein kaiserlicher Notar mit der Frage, warum er Presbyter dorthin geschickt habe und gebrauchte dabei die Worte, ‚wenn du ein Aufrührer (*tyrannus*) bist, laß mich's wissen, daß ich mein Verhalten danach einrichten kann'. Ambrosius wies diesen Vorwurf entschieden zurück; trotz vielfacher Aufforderung sei er selbst nicht hingegangen und habe ausdrücklich gesagt: ‚übergeben kann ich die Basilica nicht, aber zum Kampf fühle ich mich nicht verpflichtet'. Erst auf die Nachricht von der Wegnahme der Vorhänge, habe er seine Priester geschickt (ep. 20, 22f.). Er blieb den Tag über in der Kirche und hörte nun, daß unverständige junge Leute die Vorhänge zerrissen hätten. Auch die Nacht mußte er dort zubringen, weil die Wachsoldaten niemand durchließen. Mit Gesängen brachte man die Nacht hin (ep. 20, 26). Am Karfreitag Morgen wurde die Jonasgeschichte verlesen, und während Ambrosius darüber zu predigen begann, erfuhr er, der Kaiser habe befohlen, die Soldaten zurückzuziehen und den Kaufleuten die Strafe zu erlassen. Es kam zu einer allgemeinen Verbrüderung der Gemeinde mit den Soldaten, welche die Freudenbotschaft brachten (ep. 20, 26). Der Kaiser hatte wieder nachgegeben. Doch als Ambrosius kurz darauf an seine Schwester schrieb, war er nicht sicher, wie die Sache weiter gehen werde: *haec gesta sunt, atque utinam finita!* Er wußte, daß er dem V. als *tyrannus* galt, ja mehr als das, hatten doch die hohen Offiziere ihren kaiserlichen Herrn auf die Bitten der Soldaten hin aufgefordert, er solle zur Kirche gehen, worauf der entgegnete, ‚wenn euch Ambrosius befiehlt, werdet ihr mich in Fesseln ausliefern' (ep. 20, 27). Und wie die Stimmung mancher hochgestellter Personen gegen den Bischof war, ließ ihn die Mitteilung, die ihm der Praepositus sacri cubiculi Calligonus zukommen ließ, erkennen, er wolle ihn, der sich unterfange, den V. zu verachten, um einen Kopf kürzer machen lassen (ep. 20, 28). Ob V. bei alledem nur den Standpunkt der kaiserlichen Rechte habe wahren wollen, ohne daß er innerlich zum Arianertum geneigt habe (so Palanque 165ff.), wird man doch bezweifeln dürfen. Doch die Erkenntnis, daß ein Durchsetzen seines Willens viel Blut kosten müsse und dabei die Sorge, daß er sich vielleicht im entscheidenden Augenblick doch nicht auf seine Soldaten verlassen könne, ließ ihn den Kampf abbrechen. Dazu mag

gekommen sein, daß der Hinweis in des Ambrosius Brief auf den gut katholischen Theodosius und darauf, daß Gallien und Spanien, also die Untertanen des Maximus und er mit ihnen, demselben Glauben anhingen (ep. 21, 14), seinen Eindruck nicht verfehlte. Und nicht lange nach Ostern schrieb Maximus an V. (Ep. imp., Avellana 39 CSEL XXXV 88, 15ff.; s. o. Bd. XIV S. 2552, 7ff.) unter dem Eindruck der Nachrichten über die Vorgänge zu Beginn der Osterwoche in Mailand; er begann mit der aufreizenden und aufregenden Bemerkung, wenn er nicht seinem Mitkaiser so wohlgesinnt wäre, könnte es für ihn ja nur von Vorteil sein, was jetzt in seinem Reichsteil geschehe, nämlich *catholicae legis turbatio atque convulsio*. Jedenfalls konnte, ja mußte V. daraus eine Drohung entnehmen (Rufin. XI 16. Theodoret. V 14. Chron. Gall. Chron. Min. I 648, 16). Daß auch Theodosius irgendwie eingegriffen habe, ist nicht ausdrücklich überliefert, wir müssen es aber auf Grund seines späteren Verhaltens für sehr wahrscheinlich halten (vgl. Theodoret. V 15, 1. Zonaras XIII 18. Suidas s. Οὐαλεντινιανός). Immerhin mag Ambrosius die eingetretene Ruhe, die durch Verlegung des Hofes nach Aquileia nach Ostern (Cod. Theod. XIII 5, 17 vom 20. April; Seeck Regesten) noch mehr betont sein mochte, doch für eine Ruhe vor dem Sturm gehalten haben; denn noch in seiner ersten Predigt bei der Überführung der Reliquien der Heiligen Gervasius und Protasius am 18. Juni 386 sprach er davon, daß Jesu Gnade das in einer Zeit geschehen lasse, da seine Kirche größeren Schutzes bedürfe (ep. 22, 10). Aber eben die Wirkung dieses Wunders, das dadurch gesteigerte Ansehen des Bischofs, mag die Gegner bei Hofe, der damals schon wieder in Mailand war (Cod. Theod. X 13 vom 6. Juni), haben verstummen lassen (Augustin. confess. 9, 7; de civitate dei 22, 8, 2. Paulin. vita Ambr. 14f. Rauschen 244f.).

Auch in diesem Jahr 386 war eine Verfügung über Gesandtschaften ergangen (Cod. Theod. XII 12, 11 vom 15. Februar). Vorschriften über die Aufnahme unter die *agentes in rebus* und über die Aufrückordnung enthielt Cod. Theod. I 9, 2 = Cod. Iust. I 31, 2 am 9. März. V. bestätigte eine Verfügung seines Bruders Gratian über Rangordnungsfragen für ehrenvoll entlassene Bedienstete der palatinischen Ämter (Cod. Theod. VI 35, 13. Cod. Iust. XII 28, 4 vom 6. Juli) und verbot den ausgehenden Offizialen die Übernahme eines neuen Dienstes (Cod. Theod. VIII 7, 18 vom 14. Juli). Weiter wurde verboten, Unterbeamte der Prätorianerpräfektur und der *officia palatina* (s. d.) in ihre Heimatprovinz zu entsenden (Cod. Theod. VIII 8, 4. Cod. Iust. XII 59, 3 vom 3. Dezember). Die *navicularii* erhielten ihre Privilegien bestätigt (Cod. Theod. XIII 5, 27 vom 20. April; s. o. Bd. XVI S. 1930, 65ff.). Die *procuratores metallorum* in den Provinzen Macedonia, Dacia mediterranea, Moesia und Dardania, die aus dem Kreis der Curialen zu stellen waren, sich aber aus angeblicher Furcht vor dem Landesfeind ihrer Aufgabe entzogen hatten, wurden wieder dazu verpflichtet (Cod. Theod. I 32, 5. Cod. Iust. XI 7, 4 vom 29. Juli). Auch sollten Curialen, die sich durch eine Stellung bei der kaiserlichen Privatdomäne, also als Colonen oder Pächter, ihrer Verpflichtung glaubten entziehen zu können, an ihre Städte zurückverwiesen werden nach Regelung ihrer Schuldverpflichtung der Domänenverwaltung gegenüber (Cod. Theod. XII 1, 114. Cod. Iust. X 32, 39 vom 25. Dezember). Unter Berufung auf einen nicht erhaltenen, vorher an den Senat gerichteten Gesetzesvorschlag über *Kalendaria* (s. o. Bd. X S. 1565, II mit 1566, 11) sowohl der Kasse für die Ölversorgung, wie der für die Getreideversorgung von Rom schärfte V. die getroffenen Verfügungen bei schwersten Strafen ein (Cod. Theod. XII 11, 2 vom 5. August). Verschleppungen bei Besitzklagen durch das Verhalten des Klägers bedrohte V. mit Verlust des schon in Besitz genommenen Streitobjektes und mit Überwälzung der Gerichtskosten (Cod. Theod. X 13, 1 vom 6. Juni). Über die Wirkung von Appellationen handelt Cod. Theod. XI 37 = Cod. Iust. VII 69, 1 vom 18. November (s. o. Bd. II S. 197, 65). Zur Sonntagsheiligung erging ein am 3. November in Aquileia ausgestelltes Gesetz mit dem Verbot jeder Gerichtstätigkeit (Cod. Theod. II 8, 18. VIII 8, 3. XI 7, 13).

Am 1. Januar 387 trat V. sein drittes Konsulat in Mailand an. Zu den Feierlichkeiten war auch Symmachus eingeladen (Symmach. ep. III 52 S. 87, 11). Da er nur einer der zahlreichen Vertreter des römischen Senates war (ep. III 63 S. 90, 10f.), ist es doch sehr fraglich, ob man darin, wie Seeck will, einen Ausfluß der Spannung zwischen V. und Ambrosius sehen darf (s. o. Bd. IV A S. 1149, 48ff.). Der Kaiser blieb bis mindestens 19. Mai in Mailand Es ergingen dort Konstitutionen über die Bestellung der *archiatri* nach den von Valentinian I. erlassenen Vorschriften (Cod. Theod. XIII 3, 12 vom 22. Januar; s. o. Bd. II S. 465) und ebenso über die Bestellung von *defensores civitatum* (Cod. Theod. I 29, 6 vom 25. Januar; s. o. Bd. IV S. 2367, 65ff.). Die Art der *salutatio*, der Begrüßungsform, zwischen Protectores domestici (s. d) und Vikaren wurde festgelegt (Cod. Theod. VI 24, 4 vom 6. März). Die Wegebesserung wurde als allgemein verbindliche Last festgestellt (Cod. Theod. XV 3, 3 vom 26. Februar). Unter Modifizierung der Verfügung vom 4. Mai 385 (s. o.) wurden jetzt gewisse Ausnahmen genehmigt (Cod. Theod. XI 22, 3 vom 14. April). Einmal angelaufene Appellationen durften bei der Strafe von 50 Pfund Silber für den Beamten und auch für seine Offizialen, die dies zuließen, nicht mehr zurückgezogen werden (Cod. Theod. XI 30, 48 vom 19. Mai).

Hatte man noch im Sommer des vorigen Jahres über Befürchtungen, welche die Procuratoren der Bergwerke der Ostprovinzen des Reichsteils V.s ausgesprochen hatten mit dem Bemerken *simulato hostili metu* (Cod. Theod. I 32, 5; s. o.) hinweggehen hönnen, und waren in der Tat 386 nur die Kräfte des Ostreiches mit Ostgoten in Kampfberührung gekommen, so muß sich 387 doch eine ernsthafte Bedrohung Pannoniens abgezeichnet haben (Zosim. IV 42, 5). V. war nach dem 19. Mai nach Aquileia gegangen (Zosim. V 42, 3) und schickte von hier aus einen Vertrauten, den Syrer Domninus (s. o. Bd. V S. 1521), zur Sicherung des Friedens zu Maximus. Vielleicht darf man vermuten, daß eben doch durch die Kirchenstreitig-

keiten mit Theodosius eine Spannung eingetreten war, die jetzt den jungen Kaiser und seine Berater eher auf die Seite des Maximus verwiesen. Dazu muß damals Bauto wohl schon nicht mehr am Leben gewesen sein (s. o. Bd. III S. 176. Stein I 316). Der freundliche Empfang, den Domninus in Gallien fand, das ihm bewiesene Entgegenkommen machte den Gesandten des V. blind gegenüber der wirklichen Gefahr, die er gerade dadurch heraufbeschwor, daß er sich bei der Rückreise alsbald ein Truppenaufgebot zur Abwehr der Pannonien bedrohenden Angreifer mitgeben ließ. Denn hinter diesen Truppen folgte Maximus unmittelbar mit seinem Hauptheer und konnte so unbehindert die kottischen Alpen überschreiten und überraschend nach Oberitalien gelangen, so daß zur Abwehr keine Möglichkeit mehr bestand (s. o. Bd. XIV S. 2552, 17ff.). V. entzog sich aber seinem Zugriff und ging mit seiner Mutter und den Schwestern, begleitet auch von Probus, der damals zum vierten Male Praefectus praetorio geworden war, in Aquileia zu Schiff, das die Flüchtenden nach Thessalonike brachte (Zosim. IV 42, 4. 43, 2. Pacatus paneg. 30, 2f. Orosius VII 34, 10. Rufin. XI 16. Sulpic. Sever. vita Martini 20, 9. Augustin. de civ. dei V 26. Socrates V 11, 12. 12, 9. Sozomen. VII 13, 11. Theodoret V 14. Chron. Gall. Chron. Min. I 648, 16. 649, 522. Beda Chron. Min. III 299, 491f. 460). Von dieser östlichen Großstadt seines Reichsteils aus suchte V. den Theodosius zum Eingreifen gegen Maximus zu bewegen. Fürs erste aber wurde ihm in einem Schreiben seines Mitkaisers zu verstehen gegeben, daß er in seiner Lage eine Strafe des Himmels für seine Religionspolitik, für seinen Abfall vom rechten Glauben sehen müsse (Theodoret V 15, 1f. Zonaras XIII 18 P II 34 C. Suidas a. O.). Doch darf man daraus nicht eine Billigung von des Maximus Verhalten entnehmen wollen. Auch daß Theodosius die Flüchtigen nicht nach Konstantinopel eingeladen hat, ist kein Beweis dafür oder für seine Besorgnis, Maximus möchte darin eine Bedrohung gesehen haben. Denn V., dem auch jetzt an seiner Selbständigkeit gelegen war, hielt ja noch selbständig Hof im eigenen Reichsteil (Stein Rhein. Mus. LXXIV 349. Alföldi Untergang der Römerherrschaft in Pannonien I, 1924, 74f.), von dem ihm Maximus zwar Italien und Afrika, aber noch nicht Illyricum entfremdet hatte. Theodosius (s. Suppl.) hatte vielmehr von Anfang an die Absicht zu helfen, nur glaubte er im Interesse des Reichsganzen, dessen Kräfte nicht durch einen Bürgerkrieg erschüttert werden sollten, er müsse und könne Maximus auf friedlichem Wege nochmals zur Anerkennung des früheren Zustandes in der bisherigen Dreiteilung bewegen (Zosim. IV 43, 2f. 44, 1f.). Auch Maximus wahrte ja noch immer den Schein der Anerkennung auch des V. (s. o. Bd. XIV S. 2552, 47ff.) und schickte seinerseits Gesandte an Theodosius, welche dieser dann freilich hinhielt (Socrates V 12, 10. Sozomen. VII 14, 1). Theodosius stattete dann V. und den Seinen in Thessalonike einen Besuch ab. Dabei muß es zu einer Aussprache über Glaubensfragen gekommen sein, welche den V. bewog, sich der von Theodosius vertretenen katholischen Richtung anzuschließen (Ambros. ep. 53, 2f. Theodoret V 15, 3. Suidas

a. O.). Nicht weniger wichtig für die engere Verbindung gegen den Usurpator wurde aber, daß Theodosius die Schwester V.s Galla kennen lernte und lieb gewann, mit der er sich noch 387 vermählte (Zosim. IV 44, 2ff. Zonaras XIII 18 P II 35 B. Orosius VII 34, 10. Philostorg. X 7f. S. 128, 22ff. Socrates V 12, 9. Sozomen. VII 14, 1; vgl. Seeck Untergang V 521 zu S. 210, 29; o. Bd. VI S. 2432, 47ff.; Regesten). Im Frühjahr 388 begannen die Truppen des Maximus den Vormarsch nach Osten. Im Juni finden wir Theodosius auf dem Marsch nach Westen; am 14. Juni erging in Stobi ein Gesetz gegen die Ketzer, das allen Sekten das Versammlungsrecht nahm (Cod. Theod. XVI 5, 15) und in dem wir ein Propagandaprogramm, zu dem sicher auch V. hatte zustimmen müssen, zur Beruhigung der durch dessen Toleranzedikt im Westen hervorgerufenen Widerstände sehen müssen. Während Theodosius mit dem Hauptheer nach Pannonien rückte (s. o. Bd. XIV S. 2553, 53ff.), sollte V. mit einer seinem Befehl unterstellten Flotte nach Italien gehen, begleitet von seiner Mutter und den beiden unverheirateten Schwestern, um zu versuchen, Rom wieder auf seine Seite zu bringen. Der Gegner hatte von diesem Plan erfahren, und seine Schiffe suchten das ionische Meer ab, weil man annahm, daß V. dort die Überfahrt etwa auf Brundisium wagen werde; vergebens, denn seine Flotte nahm Kurs auf Sizilien, wo ein Sieg erfochten wurde (Ambros. ep. 40, 22), um dann den Weg nach der Tibermündung zu nehmen (Zosim. IV 45, 4. 46, 1. Orosius VII 35, 3; anders Rauschen 530f. jedoch mit zweifellosen Fehlinterpretationen). Der eigentliche Sieger war Theodosius. Er beließ aber nach des Maximus Sturz dem V. offiziell den Reichsteil, den einst sein Vater gehabt hatte (Zosim. IV 47, 2 Rufin XI 17. Orosius VII 35, 10. Theodoret V 15, 3. Chron. Gall. Chron. Min. I 648, 18. Imp. dom. Val. ebd. 629, 21f.; vgl. Ambros. ep. 53, 3. Augustin. de civ. dei V 26). Er selbst blieb bis Sommer 391 in Italien, und neben ihm tritt V. in der Überlieferung zunächst völlig zurück, zumal der Ältere sich auch um die Verwaltung dieses Reichsteils kümmerte und dem V. nachher fürs erste nur die Gesetzgebung für die gallische Präfektur überließ. V. und die Seinen trafen wahrscheinlich im Herbst in Mailand ein, wo Theodosius schon seit 10. Oktober nachzuweisen ist (Cod. Theod. XV 14, 7; Seeck Regesten). Nicht lange nachher starb Iustina, vielleicht noch 388 (Chron. Gall. I 648, 19. 649, 524. Rufin. XI 17. Sozomen. VII 14, 7). Wenn es nach Zosimos IV 47, 2 den Anschein hat, daß Iustina ihren Sohn 389 noch nach Gallien begleitet habe (vgl. Seeck Untergang V 227, 13 mit S. 530; anders o. Bd. X S. 1338, 63ff.), so ist das auf Konto der starken Zusammenfassung seines Berichtes zu schreiben. Mit der Mutter war die Persönlichkeit aus dem Leben des V. geschieden, die am meisten auf ihn einzuwirken vermocht hatte, auch wenn wir nicht verkennen dürfen, daß er trotz alledem auch bis dahin nicht selten Zeichen eigenen Willens gegeben hatte und das starke Selbstgefühl des zur Herrschaft Geborenen besaß. Die beiden jungen Schwestern Grata und Iusta mögen ihm ein Trost gewesen sein, konnten ihm aber den Rat der Mutter nicht ersetzen.

V. blieb wenigstens bis 25. Februar 389 in Mailand. Hier verkündete er für die gallische Präfektur am 14. Januar die Ungültigkeit der Verwaltungsmaßnahmen und der Rechtsentscheidungen des Maximus (Cod. Theod. XV 14, 8; Seeck Regesten) und erließ am 25. Februar erbrechtliche Bestimmungen (Cod. Theod. V 1, 4. Cod. Iust. VI 55, 4). Wohl zur selben Zeit, da Theodosius von Mailand sich auf den Weg nach Rom machte, wenn nicht noch etwas früher, reiste V. nach Gallien (Oros. VII 35, 10). Er kann nicht bei des Theodosius triumphalem Einzug in Rom dabei gewesen sein, wie neuerdings wieder Solari (Rinnovamento I 149) will; denn am 13. Juni ist er schon in Trier nachgewiesen, wo an diesem Tag ein Gesetz gegen unrechtmäßige Aneignung aus Besitz der res privata erlassen wurde und zugleich grundsätzlich gegen Okkupation fremden Eigentums vor der richterlichen Entscheidung eingeschritten und die Befreiung der Patrimonialgüter von den Lasten der *munera sordida* festgestellt wurde (Cod. Theod. VI 22, 3. XI 16, 20 = Cod. Iust. X 48, 15; Seeck Regesten mit S. 92, 22. 111, 15). Durch eine Konstitution vom 8. November wurde der Ehrenrang der in den kaiserlichen Scrinia Dienenden mit Wirkung für ihre Zulassung zum *secretarium* (s. o. Bd. II A S. 980, 57ff.) der Statthalter und höherer richterlicher Beamter und für die Grußordnung festgelegt (Cod. Theod. VI 26, 5. Cod. Iust. I 48, 3). In Trier trat V. am 1. Januar 390 sein viertes Konsulat an (Liebenam Fasti 40). Am 2. März des Jahres war er in Confluentes (Koblenz) nach Cod. Theod. X 18, 2 (Seeck Regesten mit S. 110, 15), wonach Schatzfunde dem Finder zu uneingeschränktem Eigentum überlassen blieben. Zwei weitere Konstitutionen aus diesem Jahr betreffen die Staatspost, doch ist der Ausstellungsort nicht erhalten, nämlich Cod. Theod. VI 29, 7 vom 28. Mai zum Aufsichtsrecht der *agentes in rebus* über die Staatspost und zur Stationierung der damit Beauftragten; Cod. Theod. VIII 5, 50 = Cod. Iust. XII 50, 13 am 17. Juni in Trier publiziert, suchte Übergriffe der *veredarii* (s. d.) gegen die *hippocomi*, die Pferdeknechte, denen sie ihre schweren Wettermäntel wegnahmen, durch verschärfte Aufsicht und Strafen zu unterbinden. Ob wir aus diesen wenigen auf uns gekommenen Resten gesetzgeberischer Tätigkeit in diesen Jahren einen Schluß auf die eingeengte Selbständigkeit des V. ziehen dürfen oder ob es eben ein Zufall so gewollt hat, daß aus der gallischen Reichshälfte so wenig durch die Kompilatoren aufgenommen wurde, läßt sich schwerlich entscheiden. Doch ist auch ohnehin sicher, daß V., dem der Magister peditum Arbogast (s. o. Bd. II S. 415. Enßlin Klio XXIV 134f.) zur Seite stand, in ihm einen sehr unbequemen und selbstherrlichen Helfer hatte. Wir müssen wohl annehmen daß er bei dem Feldzug gegen Maximus von Theodosius erneut das Heermeisteramt übertragen bekommen hatte (vgl. Zosim. IV 53, 3) und zum mindesten durch seine Unterwerfung Galliens 388 und durch einen Sieg über seine fränkischen Stammesgenossen 389, den er durch Verträge zur Sicherung des Reiches auswertete (Paulin. vita Ambr. 30. Sulpic. Alex. bei Gregor Tur. Hist. Franc. II 9) eine überragende Stellung

neben dem jungen Kaiser inne hatte, dies um so mehr, da er sich als Vertrauensmann des Theodosius fühlen mochte, vielleicht fühlen durfte (Eunap. frg. 53. FHG IV 87. Hist. Gr. Min. I 246, 18ff. Dind.). Dazu kam, daß V., schon vorher umgestimmt, bei seinem letzten Aufenthalt in Mailand als treuer Katholik in ein enges Verhältnis zu Ambrosius getreten war (Ambros. ep. 53, 2; de ob. Val. 6. 12. 32. 66. 71), so daß ihm des Arbogast Heidentum nicht sympathisch sein konnte. Und der Heermeister drängte dem Kaiser nicht nur für Offizierstellen Männer seines Vertrauens auf, sondern setzte seinen Willen auch in der Zivilverwaltung weithin durch (Gregor. Tur. II 9. Ioh. Antioch. frg. 187. FHG IV 609. Zosim. IV 53, 2). Als Theodosius, veranlaßt durch die unerquicklichen Streitigkeiten innerhalb der eigenen Familie, im Sommer 391 wieder nach Konstantinopel zurückgekehrt war (Cod. Theod. XIII 9, 4 vom 18. Juli; Seeck Regesten), war die Verwaltung auch der italischen Präfektur mit Illyricum und Afrika wieder an V. übergegangen (Zosim. IV 47, 2. Ambr. ep. 57, 5; de ob. Val. 2. 4. 22ff. 52. Augustin. de civ. dei V 26. Stein Rhein. Mus. LXXIV 349f.). Dies im Verein mit der auch in Rom nicht unbekannten Tatsache von dem überragenden Einfluß des Arbogast ließ die heidnischen Senatoren noch einmal den Plan fassen, bei V. wegen der Wiedererrichtung des Victoriaaltares vorstellig zu werden. Eine Senatsgesandtschaft ging nach Gallien. Ob sich damals V. schon in Vienna befand, ist nicht auszumachen, da sich weder der Beginn seines dortigen Aufenthaltes, noch eine genaue Datierung der Gesandtschaft angeben läßt. Ohne daß diesmal Ambrosius wieder eingegriffen hätte, lehnte V. trotz des gegenteiligen Rates und Wunsches seiner Umgebung die Bitte wieder ab (Ambros. de ob. Val. 52; ep. 57, 5). Das an sich schon sehr gespannte Verhältnis zwischen dem Kaiser und seinem Heermeister muß dadurch fast unerträglich geworden sein. Im Winter 391/392 müssen wir dann sicher V. in Vienna suchen, wo im Frühjahr 392 das Drama seinen tragischen Abschluß fand.

Vergebens hatte sich V. brieflich an Theodosius gewendet, ihm seine Klagen über die Anmaßung des Arbogast geschrieben und seine Hilfe erbeten, und er hat das nachher wiederholt (Zosim. V 53, 4. Iohann. Antioch. frg. 187). Er fühlte sich nicht mit Unrecht als Gefangener des mächtigen Mannes. Da schien sich ihm eine Möglichkeit, nach Italien zu gehen, zu bieten. Ein feindlicher Einfall nach Pannonien hatte den Plünderern Gefangene gebracht; als sie hörten, daß sie in des V. Reichsteil eingedrungen waren, entließen sie unter Entschuldigungen ihre Gefangenen (Ambros. de ob. Val. 4). Doch scheint man in Mailand dem Frieden nicht getraut zu haben (Ambros. ep. 59, 2f. Palanque 266. 542, 44), und der dortige Prätorianerpräfekt und andere hochgestellte Männer beschlossen, eine Gesandtschaft unter des Ambrosius Führung nach Vienna zu schicken, um den Kaiser zum Schutz Italiens aufzurufen (de ob. Val. 23f.). Man mag damit in Mailand auch den Plan verfolgt haben, den Hof wieder in die Stadt zu ziehen, wo seither nur die beiden Schwestern V.s ihren Wohnsitz ge-

habt hatten (de ob. Val. 38ff.; ep. 53, 5; vgl. Palanque 267. Visconti Storia di Milano, 1937, 61). Und V. hatte sich schon auf die Nachricht von dem Angriff hin zu dieser Reise entschlossen (de ob. Val. 2. 22). Ja in Mailand wußte man schon von den Anweisungen zu ihrer Vorbereitung und Durchführung (de ob. Val. 24). Während daher die geplante Gesandtschaft als unnötig aufgegeben wurde, war es in Vienna zu schlimmen Zusammenstößen des V. mit Arbogast, der den Kaiser nicht reisen lassen wollte, gekommen (de ob. Val. 25. 27). Eines Tages erschlug Arbogast den Harmonius, den Sohn des ehemaligen Konsuls Tatianus, der ihm im Konsistorium entgegengetreten war, und der Kaiser hatte vergebens versucht, ihn mit seinem Purpur zu decken. Als der aufs tiefste gekränkte V. bei nächster Gelegenheit dem Heermeister im Konsistorium das Entlassungsdekret überreichte, zerriß dieser mit den Worten ‚Du hast mir meine Stelle nicht gegeben und kannst sie mir nicht nehmen' die Urkunde und warf sie zu Boden (Zosim. IV 53, 3. Iohann. Antioch. frg. 187. Sulpic. Alex. bei Gregor. Tur. II 9). Vergebens suchte V. einem Leibwächter das Schwert zu entreißen, um den Unbotmäßigen auf der Stelle zu züchtigen (Philostorg. XI 1 S. 132, 5ff. Seeck Untergang V 241, 11ff. mit 530f.). V., der schon früher den Ambrosius aufgefordert hatte, zu ihm nach Gallien zu kommen, weil er die Taufe durch ihn empfangen wollte (Ambros. de ob. Val. 23 *quod saepe me appellabat absentem et a me initiandum se sacris mysteriis praeferebat*) und der deshalb die Nachricht, Ambrosius komme mit einer Gesandtschaft, mit besonderer Freude vernommen hatte, schrieb jetzt unter dem Eindruck der letzten Ereignisse dem Bischof, er möge kommen, ihn mit dem Heermeister versöhnen und ihm die Taufe spenden (de ob. Val. 25. 27; vgl. ep. 53, 2). Jetzt machte sich Ambrosius alsbald auf, den Wunsch des Kaisers zu erfüllen. Wie er aber eben sich anschickte, die Alpen zu überschreiten, erhielt er die Nachricht vom Tode V.s (de ob. Val. 26). Am 15. Mai 392 hatte man den noch nicht 21 Jahre alten in seinem Palast in Vienna erhängt gefunden (Epiphan. de mens. et pond. 20. Marcellin. Comes Chron. Min. II 62, 391, 2: *Idibus Martiis* statt *Maiis*. Fasti Vind. Pr. Chron. Min. I 298, 516 *IIII idus Iun.*, worin Seeck V 537 zu S. 242, 19 den Tag der Ankunft der Todesnachricht in Konstantinopel sehen will. Cons. Const. I 245, 392, 1. Imp. dom. Val. I 629, 4. Chron. Gall. I 651, 529. Hydat. Chron. Min. II 15, 22). Über die Todesart gehen unsere Quellenangaben auseinander; die einen lassen ihn ermordet worden sein, wobei zum Teil Arbogast für die Tat verantwortlich gemacht wird (Claudian. de IV. cons. Hon. 75f. 93ff. Orosius VII 35, 10. Philostorg. XI 1 S. 132, 13ff. Socrates V 25, 4f. Sidon. Apoll. c. V 354f. Chron. Gall. I 650, 29. 651, 529. Hydat. II 15, 22. Marcellin. Comes II 62, 391, 2. 392, 1. Lat. imp. ad Iust. III 422, 29; vgl. Hieronym. ep. 60, 15. Migne L. XXII 599. CSEL LIV 569, 13ff.). Nur vom Mord, ohne auf den Urheber zu weisen spricht Chron. min. I 254, 392, 1, während andere Selbstmord annehmen (Prosper Chron. Min. I 463, 1197. Polem. Silv. Laterc. I 522, 74. Cassiodor. Chron. Min. II 144, 1153. Theophan. a. 5282 S. 71, 3ff. Zonaras XIII 18 P II 34 C). Beide Nachrichten, ohne eine Entscheidung zu treffen, geben Rufinus XI 31. Sozomen. VII 22, 2. Epiphan. a. O. Augustin de civ. dei V 26: *eoque sive per insidias sive quo alio pacto vel casu exstincto*. Imp. dom. Val. Chron. Min. I 629, 22ff. Einfach von seinem Tod sprechen Paulinus vita Ambros. 26. Cons. Ital. Chron. Min. I 298, 516. Zosimos IV 54, 3 und ähnlich Johannes Antiochenus frg. 187 lassen den V. durch das Schwert des Arbogast fallen, wobei diese zweifellos unrichtige Darstellung bei Zosimos Züge trägt, die mit der Ermordung Valentinians III. (s. d.) zusammenhängen, und Johannes den Todesort *πρός τι πολισμάτιον Ἰταλικὸν Βέρναν λεγόμενον* hat, wobei *Βέρναν* aus *Βιένναν* verlesen und dann erst aus einer gallischen zu einer italischen Stadt geworden ist, vielleicht doch in Erinnerung an Verona. Rufinus (a. O.) gibt dabei wohl am ehesten mit auch die zeitweise offiziell verbreitete Auffassung, wenn er sagt: *V. — causis etiam nunc latentibus laqueo vitam finivit. Sed hoc quidem dolo ducis Arbogasti factum confirmabant, idque quam maxime publica tenebat opinio. Alii quidem a commisso scelere ducem alienum dicebant, sed causas praestitisse, quibus in hoc adolescens animi indignatione cogeretur, quod minus ei tamquam per aetatem nondum valido libera de omnibus indulgeret imperia.* Auffallend ist, daß Ambrosius nirgends auf Arbogast als Schuldigen hindeutet, und wenn wir annehmen wollen, daß die politische Lage zur Zeit der Leichenrede auf V. und seines Schreibens an Theodosius (ep. 53) zur Vorsicht mahnen mußte (vgl. Palanque 269ff.), so ist doch auch nach des Theodosius Sieg über Arbogast und über den Kaiser von seinen Gnaden Eugenius nicht davon die Rede (vgl. Ambros. ep. 62, 1, wo Arbogast wohl *barbarus latro* genannt wird). Und doch muß Ambrosius Einzelheiten aus den letzten Tagen des V. gekannt haben, so seine gespannte Erwartung, ob der Bischof komme (de ob. Val. 26) und einen letzten Ausruf des V., der die Sorge um seine Schwestern ausdrückte (de ob. Val. 50). Daher mußte man annehmen, daß seine Gewährsmänner für diese Einzelheiten ihm auch noch anderes mitzuteilen wußten. Und an einen gewaltsamen Tod von fremder Hand hat Ambrosius geglaubt; sagt er doch in einer Apostrophe an Gratian und V. in der Leichenrede *non causa mortis separavit und quomodo sine pugna ceciderunt potentes*. Er sah als Ursache seines Todes des Kaisers Streben, nach Italien zu kommen: *Magnum crimen agnoscimus imperatoris, quod Romano voluit subvenire imperio! Haec causa mortis, quae plena laudis* (de ob. Val. 2), und nachher sagt er (33): *de celeritate mortis, non de genere loquor; non enim accusationis voce utor, sed doloris.* Immerhin mag sich Ambrosius davon überzeugt haben, daß Arbogast nicht persönlich den letzten Anstoß zur Beseitigung des V. gegeben habe, wird doch auch Theodosius durch eine von Eugenius an ihn geschickte Bischofsgesandtschaft unterrichtet: *immunem esse ducem a mortis scelere* (Rufin. XI 31). Die neuere Forschung hatte lange Zeit Mord als erwiesen angenommen (die Nachweise bis 1897 bei Rauschen 363, 2; vgl. auch Hodgkin I² 590. Kidd II 378). Seeck dagegen, dem z. B. mit gewissen Modifikationen Niese-Hohl S. 408 und Solari Crisi II 99 = Rinnovamento I 155; Antiqu. Class. I 1932, 273ff. folgten, versuchte in einer eingehenden psychologischen Studie das Bild des Neurasthenikers V. zu zeichnen, der schließlich im Freitod den Ausweg aus einem unerträglich gewordenen Zustand suchte (Untergang V 241f.). Er ist der Meinung, durch das Verschweigen von V.s Namen in der Leichenrede auf Theodosius werde darauf hingewiesen, daß auch Ambrosius inzwischen die Überzeugung vom Selbstmord gewonnen habe (V 537 zu 242, 26 mit dem Hinweis auf de ob. Theod. 19 40. 52, wobei jedoch einmal 40 auszuscheiden ist, weil dort von Gratianus dem früh verstorbenen Söhnlein des Theodosius und nicht vom gleichnamigen Kaiser die Rede ist; auch läßt sich das Fehlen von V. anderweitig begründen; Gratian war eben der auctor imperii des Theodosius, so daß darauf der Hauptnachdruck gelegt werden konnte. Jedenfalls reicht dieser Anhaltspunkt nicht zum Beweise aus). So haben andere, z. B. Stein I 325. Kornemann Röm. Gesch. II 465 die Entscheidung offengelassen. Und doch steht der Annahme des Selbstmordes immer wieder gegenüber, daß V. mit allen Fasern eines gläubigen Herzens die Taufe begehrte und mit der baldigen Ankunft des Ambrosius rechnen konnte. Selbst wenn er sich von seiner Umgebung bedroht fühlen mochte, konnte das kein genügender Grund sein, die mit dieser Erwartung verbundene sichere Gewähr der göttlichen Gnade in einem Augenblick bedrückenden Kleinmuts gegen die andernfalls eben so sichere Verdammnis zu vertauschen. Und nach den Vorgängen bei Hofe ist genügend Grund zur Annahme, daß es Leute gab, die mit dem Kommen des Ambrosius die Befürchtung einer Energiesteigerung beim Kaiser und ihrer möglichen Folgen verbunden haben können. So muß es nicht Arbogast gewesen sein, der den Mord befahl. Wie die Tat ausgeführt wurde, wußte nachher niemand sicher zu sagen. So spricht Philostorgios von *ὑπασπισταί*, mit denen er wohl Privatsoldaten, Bucellarier, des Arbogast meint, während Socrates und Sozomenos Eunuchen, kaiserliche Kammerdiener, als Täter nennen. Doch wird man daran festhalten dürfen, daß V. erstickt und dann der Leichnam aufgehängt wurde, um Selbstmord vorzutäuschen. Am 15. Mai, dem Tag vor Pfingsten, war die Tat geschehen. An Pfingsten wurde der Tote in Vienna vorläufig beigesetzt (Epiphan. a. O.) und dann später nach Mailand überführt (Ambros. de ob. Val. 49; ep. 53). Doch verzog man dort mit der endgültigen Beisetzung, bis nach weiteren zwei Monaten eine Entscheidung des Theodosius eintraf (ep. 54, 1. 3. 5). So fand V. Ende August, oder anfangs September (vgl. Palanque 544, 45) seine letzte Ruhestätte in Mailand bei seinem Bruder Gratian (Ambr. de ob. Val. 79). Ambrosius hatte eine Porphyrwanne als Sarkophag vorbereitet, dessen Deckel mit Platten desselben der Kaiserwürde des Toten entsprechenden Gesteines versehen wurde (Ambr. ep. 53, 4; vgl. Delbrueck Antike Porphyrwerke 11. 20. 220). Bei der Beisetzung hielt Ambrosius im Beisein der Schwestern des Toten, Iusta und Galla, die Leichenrede, die wir in *de obitu Valentiniani* besitzen (Bardenhewer III 539f.).

Im 18. Jahr der Regierung, wenn wir mit Ambrosius (de ob. Val. 57) die J. 375 und 392 einrechnen, nicht ganz 16½ Jahre nach der Erhebung zum Augustus fand V. noch nicht 21 Jahre alt den Tod, und mit ihm war der letzte männliche Sproß der valentinianischen Dynastie dahingegangen. V.s Jugend ließ ihn im Gange der Ereignisse nicht allzusehr hervortreten, er erscheint in der Überlieferung oft mehr als der passiv, denn als der aktiv Beteiligte. Und doch muß es dem jungen Kaiser, bei dem körperliche Schönheit mit guten Eigenschaften vereinigt war, damit ernst gewesen sein, eine kaiserliche Haltung nach seines Vaters Vorbild zu gewinnen (Sozomen. VII 22, 3) und die hohen Aufgaben seiner Stellung nach bestem Wissen zu erfüllen. Ambrosius rühmt ihn wegen seines Eifers, den er bei den Verhandlungen im Konsistorium zeigte (de ob. Val. 16). Und dieser Pflichteifer wird auch dadurch gekennzeichnet, daß er eines Tages alle wilden Tiere seines Jagdparkes töten ließ (vgl. Philostorg. XI 1 S. 32, 2f.), weil man ihm zu verstehen gegeben hatte, ob seine Jagdleidenschaft, die übrigens nicht so recht zu Seecks Bild von dem ‚überzarten Pflänzchen' (V 237, 5) passen will, ihn nicht zu viel von den Staatsgeschäften abhalte. Auch seine ursprüngliche Freude an den Zirkusspielen hatte er sich in fast übertriebener Weise abgewöhnt, wenn er nicht einmal an hohen Kaiserfesten sie ausrichten lassen wollte (de ob. Val. 15). Seine Gerechtigkeit wird von Sozomenos und Eunapios (frg. 58) hervorgehoben, und davon ließ er sich auch nicht durch seine Liebe zu den Schwestern abbringen; in einem Prozeß, den sie um ein Grundstück führten, übertrug er die Sache dem ordentlichen Richter, ja er brachte seine Schwestern dazu, zugunsten des Prozeßgegners, einer Waise, zu verzichten (de ob. Val. 37). Auch vertagte er einen Hochverratsprozeß, weil er an den heiligen Tagen, also wohl in der Osterzeit, kein Urteil fällen lassen wollte, und nachher überzeugte er sich von der Haltlosigkeit der Anklage, wie er überhaupt in solchen Fällen nicht die Ängstlichkeit seines Vaters und Oheims gezeigt zu haben scheint; kann doch darüber Ambrosius sagen *risit adolescens, quod robusti metuunt imperatores* (de ob. Val. 18). Die Fürsorge für die Untertanen, die auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommt, ließ ihn Forderungen seiner Umgebung auf Steuererhöhung standhaft entgegentreten, und es will viel sagen, wenn hier der Bischof an das Beispiel des Kaisers Iulian erinnert (21). Daß dabei Ambrosius weiterhin gerade solche Eigenschaften hervorhob, die dem christlichen Sittlichkeitsideal entsprachen und als erbauliches Beispiel für andere dienen mochten, so etwa sein Fasten und die Enthaltsamkeit dem Weibe gegenüber (16f.), ist verständlich. Wenn daneben Philostorgios (XI 1 S. 132, 4) von seinem Jähzorn spricht, *ἦν δὲ κατὰ τὸν θυμὸν ἀκράτωρ*, freilich bei der Erzählung vom Zusammenstoß mit Arbogast, so mag das immerhin ein Erbe vom Vater her gewesen sein. Alles in allem aber wird man das Urteil bei Sozomenos für richtig halten dürfen, daß V. bei längerer Dauer seines Lebens

seinem Vater zum mindesten hätte gleichkommen können (VII 22, 3).

Bilder des V. haben wir außer auf Münzen (s. o.) auf dem Missorium Theodosius' I. in Madrid vom J. 388, wo er zu dessen Rechten mit diesem und Arcadius thronend dargestellt ist (Delbrueck Die Consulardiptychen Nr. 62 S. 237ff.; Spätantike Kaiserporträts S. 200. Taf. 94. 96. 98. L'Orange Studien z. Gesch. des spätantiken Porträts, 1933, 67ff. mit Abb. 171. Paribeni 625, 449). Auf den Basisreliefs des 390 im Hippodrom von Konstantinopel errichteten Obelisken, und zwar auf der Nordwest- und Südwestseite, ist V. ebenfalls mit Theodosius und Arcadius als Augusti und mit Honorius abgebildet und zwar zur Linken des in größeren Maßen gegebenen Theodosius (Kollwitz Oström. Plastik der theodosianischen Zeit, 1941, 115ff. L'Orange S. 70 mit Abb. 176. 179, der aber auch in dem Augustus der beiden Reliefs der Nordost- und Südostseite V. erkennen will, wo aber nach Kollwitz' überzeugender Darlegung Arcadius gegeben ist. Vgl. Gerda Bruns Der Obelisk und seine Basis auf dem Hippodrom zu Konstantinopel, 1935, S. 36ff. 71 mit Abb. 35—39, während Delbrueck Spätantike Kaiserporträts, zwar S. 191 auch an die Möglichkeit der theodosianischen Zeit und damit an V. denkt, aber sich doch eher für die valentinianische Zeit entscheiden möchte [S. 185ff.], wobei er dann eines der beiden Kinderporträts für V. halten möchte). Eine Statue aus Aphrodisias, jetzt im Museum in Konstantinopel, scheint doch sehr wahrscheinlich V. zu sein (L'Orange S. 73 mit Abb. 181—183. Delbrueck Kaiserporträts 195ff. mit Abb. 76 u. Taf. 92. Kollwitz S. 81ff. Taf. 16. 34 u. Beilage 13). Ein Büstenmedaillon eines jugendlichen Kaisers vielleicht von einem Feldzeichen, jetzt im Museum in Budapest, hält Delbrueck (S. 198f. Taf. 93) möglicherweise auch für V. Eine nicht erhaltene Reiterstatue des V. neben solchen von Gratian und Theodosius I. erwähnen die Parastaseis 19 und Patria 2, 76. 104 a = 32, 3. 190, 6. 207 Preger und Suidas s. Γρατιανός.

Richter Das weström. Reich 285ff. 292ff. 577ff. Sievers Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser 304ff. 317f. Güldenpenning und Ifland Kaiser Theodosius d. Gr. 149ff. 161. 164. 193f. 207ff. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 389f. 401. 405ff. Baynes Cambridge Mediev. Hist. I 228. 231. 239ff. 258. Seeck Untergang V 39f. 182ff. 227f. 235ff. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 282f. 311ff. 319f. 324ff. v. Campenhausen Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker, 1929, Index S. 290. Palanque St. Ambroise et l'Empire Romain, 1933, 39. 122ff. 130ff. 165ff. 185f. 264ff. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr., 1897, Index S. 608. V. Schultze Realencykl. f. Prot. Theol. XX³ 394. Hodgkin Italy and her Invaders I² 232f. 415ff. 459ff. 469. 548ff. 590ff. Niese-Hohl Grundr. d. röm. Gesch., 1923, 405. 407f. Caspar Gesch. d. Papsttums I 269ff. 280. Duchesne Hist. anc. de l'église II 550ff. 635ff. Kidd Hist. of the Church II 268. 313ff. 335ff. 377f. Jullian Hist. de la Gaule VII 275. 292. 308ff. Paribeni L'Italia Imperiale, Storia d'Italia vol. II, 614ff. Solari La Crisi dell' Impero Romano I 32. II 1. 4f. 63ff. 94ff. = Il Rinnovamento dell'Impero I, 1938, 17. 107. 109. 115ff. 135ff. 148ff.

4) Flavius Placidus V. III., römischer Kaiser 424—455. Der Name lautet *Placidus V.* auf Inschriften, z. B. CIL X 1485. XI 276. XIV 140. Dess. 804f. 818, 1. Fiebiger-Schmidt Inschr. z. Gesch. d. Ostgermanen, Denkschr. Akad. Wien. 60, 3, 1917, S. 29, 33. de Rossi Inscr. chr. Rom. II 8, 13 = Dess. 816. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 20 e, 4f. 1792. Liebenam Fasti 43, 425. 45, 440. 46, 450. 455. Auf Münzen häufig, doch keineswegs ausschließlich, *D(ominus) N(oster) Pla(cidus)* oder *Pl(acidus) V.*: Bernhart Hdbch. zur Münzkunde d. röm. Kaiserzeit S. 318, Taf. 23. Cohen VIII² S. 209ff., der übrigens, wie auch Bernhart, das *Pla* in Placidius auflöst, übrigens auch eine Münze (S. 215, nr. 43 mit der Legende *D. N. Placidius V. P. F. Aug.* bringt, doch muß das ein Verlesen sein; vgl. Delbrueck Die Consulardiptychen S. 257). Delbrueck Spätantike Kaiserporträts S. 98f. Taf. 21. *Placidus V.* auch bei Prosper Cont. Chron. Min. I, Mon. Germ. A. A. IX, 491 Mommsen. Polem. Silv. Laterc. ebd. 523, 82. Agnellus 36. 42. *Placidus* allein bei Sidonius Apollinaris c. VII 359 (vgl. Bury Hist. oft the Later Roman Empire I, 1889, S. 181, 3). *V. iunior* bei Prosper Chron. Min. I 385 inscr. Marcellinus Comes Chron. Min. II, Mon. Germ. A. A. XI, 74, 419, 1. 76. 425. 2. Isidor hist. ebd. II 297, 5. Beda Chron. Min. III, Mon. Germ. A. A. XIII, 302, 478. Entsprechend griechisch *Οὐαλεντινιανὸς νέος* Chron. Pasch. I 580, 13 Bonn. Theophanes a. 5895 S. 77, 2 de Boor. und *Οὐ. μικρός* Iohannes Antioch. frg. 197. 200, 2 FHG IV 613f. Theophanes a. 5912 S. 84, 3. *V. tertius* Laterc. imp. ad Iust. Chron. Min. III 422, 40; vgl. Philostorgius hist. eccl. XII 13 S. 149, 1 Bidez: *ὁ τρίτος Οὐ.*, ebenso Theophanes a. 5949 S. 110, 6. In *Valentianus* verderbt ist der Name in Vita Patricii, Hist. Britt., Chron. Min. III 195, 4. Vgl. E. Stein I 415.

Bis zur Erhebung zum Caesar. V. wurde am 2. Juli 419 in Ravenna als Sohn des Patricius Flavius Constantius und der Galla Placidia (s. d.) der Tochter des Theodosius I. geboren (*VI non. Iulias* ohne Jahresangabe hat Polem. Silv. Fasti CIL I² S. 269 mit dem Vermerk: *natalis genuinus d. n. Valentiniani*; ebenso Prosper, aber zum J. 418 Chron. Min. I 469, 1267. Marcellin. Comes Chron. Min. II 74, 419, 1 mit richtigem Jahr, aber *V. non. Iulias*. Das J. 419 hat auch Hydatius Chron. Min. II 20, 72. Seeck Regesten; Untergang VI 399 zu S. 64, 32; s. o. Bd. IV S. 1101, 47ff. mit weiteren Hinweisen. E. Stein I 415). Sein Oheim Honorius (s. o. Bd. VIII S. 2291, 8ff.) verlieh ihm auf das Drängen seiner Mutter Placidia den Titel *nobilissimus* und zwar doch wohl noch vor der Erhebung seines Vaters zum Augustus, die am 8. Februar 421 erfolgte, wofür der Ansatz des Berichtes bei Olympiodor (frg. 34. FHG IV 65. Hist. Gr. Min. I 464, 30f. Dind.) zu sprechen scheint, ebenso die einleuchtende Deutung des Sardonyx des Romulus durch Delbrueck (Kaiserporträts S. 211ff. Abb. 73. Taf. 111, 1). Dadurch wurde seine Zugehörigkeit zum Kaiserhaus und die mögliche

Aussicht auf die Thronfolge zum Ausdruck gebracht (s. o. Bd. XVII S. 796, 24ff.). Noch im J. 421 verlor der Knabe seinen Vater. Als seine Mutter Placidia mit ihrem Bruder in Konflikt geriet und zunächst vom Hof in Ravenna nach Rom verbannt wurde und dann in die östliche Reichshälfte flüchtete, nahm sie den vierjährigen V. mit (Chron. Gall. Chron. Min. I 658, 90. Prosper I 470, 1280. Cassiodor Chron. Min. II 155, 1205. Olympiod. frg. 40 FHG IV 66. I 467, 23ff. Dind. Philostorg. XII 13, S. 149, 1). Auf der Überfahrt hatte das Schiff, das die Placidia und ihre Kinder trug, mit einem schweren Sturm zu kämpfen (CIL XI 276. Dess. 818, 1. Diehl 20 e, 3ff. Agnellus 42. Zum zeitlichen Ansatz s. d. Art. Placidia). Da aber Theodosius II., der Neffe der Placidia, die Kaiserwürde ihres Gemahls Constantius nicht anerkannt hatte (s. o. Bd. IV S. 1102, 4ff.), geschah jetzt dasselbe mit dem Nobilissimat des V. (vgl. Olympiod. frg. 46. FHG IV 68. I 470, 9f.). Immerhin fanden die Flüchtlinge in Konstantinopel achtungsvolle Aufnahme und bewohnten den nachher domus Placidiae Augustae genannten Palast. Erst als der Usurpator Johannes (s. o. Bd. IX S. 1745) die Regierung des Ostens zwang, Schritte zu tun, welche den Westen der theodosianischen Dynastie erhalten sollten, nahm Theodosius II. Anlaß, seinen Verwandten wieder ihre früheren Würden zu gewähren; Placidia wurde wieder Augusta, ihr Sohn V. *nobilissimus* (Olympiod. frg. 46). Sie befanden sich schon in Thessalonike, um an dem vorbereiteten Feldzug nach Italien teilzunehmen, als dort der Magister officiorum Helio erschien und im Auftrage des Theodosius II. dem fünfjährigen V. den Purpur brachte und ihn am 23. Oktober 424 zum Caesar proklamierte (zum Datum Polem. Silv. Fasti CIL I² S. 275: *X kal. Nov. natalis Valentiniani purpurae.* Prosper I 470, 1286. Olympiod. frg. 46. FHG 68 I 470, 13ff. Hydat. II 20, 84, der irrtümlich die Proklamation nach Konstantinopel verlegt. Philostorg. XII 13 S. 149, 1ff. Socrates hist. eccl. VII 24, 5. Theophan. a. 5915 S. 84, 29ff.). Zugleich wurde die Verlobung des Caesar mit der damals zweijährigen Licinia Eudoxia (s. o. Bd. VI S. 925), der Tochter des Theodosius II. und der Eudokia (s. o. Bd. VI S. 906), ausgesprochen (Marcellin. Comes II 76, 424, 2). Für 425 erhielt V., der Caesar, sein erstes Konsulat zusammen mit Theodosius II. (Liebenam Fasti 43). V. begleitete mit seiner Mutter 425 das Landheer auf seinem Zug gegen Johannes nach Italien (für die Einzelheiten s. Art. Placidia). Im Mai oder Juni wurde der gefangene Usurpator in Aquileia hingerichtet, wo Placidia mit V. Hof hielt. Von hier aus erging auch das erste Gesetz in des V. Namen am 9. Juli 425 (Const. Sirmond. 6) an den Praefectus praetorio von Gallien; die Privilegien der Kirche und der Kleriker, welche Johannes aufgehoben hatte, wurden wieder bestätigt, dazu der Gerichtsstand der Kleriker bei dem Bischofsgericht eingeschärft und die Ketzergesetze wieder in Kraft gesetzt. Von diesem Gesetz haben wir Fragmente der Ausfertigungen an den Stadtpräfekten von Rom (Cod. Theod. XVI 5, 62 vom 17. Juli), an den Proconsul Africae (Cod. Theod. XVI 2, 46. 5, 63 vom 4. August) und an den Comes rerum privatarum (Cod. Theod. XVI 2, 47. 5, 64 vom 6. August). Die lange Dauer der Ausfertigungen glaubt Seeck (Regesten S. 5) damit erklären zu können, daß dem kaiserlichen Knaben die Unterschriften noch beschwerlich gefallen seien und man dem verzärtelten Kind, das die Ausfertigungen an alle hohen Beamten des Westreiches vollziehen mußte, nicht zuviel auf einmal zumuten wollte. Daß übrigens der Caesar ein Gesetz erließ, widerspricht dem Grundsatz, daß die Gesetzgebung dem Augustus vorbehalten war. Wenn Placidia doch so verfahren ließ, wird man daraus schließen dürfen, daß dem V. nach dem Sieg im Westen die Augustuswürde zugesagt worden war (anders Seeck Untergang VI 96). Doch führt V. in dem Gesetz noch den Titel Caesar.

Die Erhebung zum Augustus. Die siegreiche Armee hatte offenbar den Caesar V. als Augustus begrüßt: denn Prosper (Chron. Min. I 471, 1289) sagt: *V. ab exercitu Augustus appellatur*, was erst in einer zweiten Fassung in *V. decreto Theodosii Augustus appellatur* abgeändert wurde. Und wenn Marcellinus Comes (Chron. Min. II 76, 425, 2) ihn in Ravenna Augustus werden läßt, so liegt das auf derselben Linie. Dorthin war inzwischen das Hoflager von Aquileia aus verlegt worden (Olympiod. frg. 46 I 470, 23f.). Übrigens war bekannt, daß Theodosius nach Italien kommen wollte, um die Krönung zu vollziehen, doch auf der Reise erkrankte er in Thessalonike und kehrte wieder nach Konstantinopel zurück (Socrates hist. eccl. VII 24, 4). So wurde wieder Helio vom Kaiser delegiert. Am 23. Oktober, am Jahrestag der Caesarernennung, wurde V. durch ihn in Rom mit dem Diadem des Augustus geschmückt (Olympiod. frg. 46. I 470, 24ff. Socrates VII 24, 5. 25, 23. Chron. Pasch. I 580, 13 Bonn. = Chron. Min. II 76, 425. Chron. Gall. Chron. Min. I 658, 101. Hydat. II 21, 85. Johannes Malalas XIV 356, 11ff. Bonn. II 56 Ox.). In Rom weilte V. bis mindestens 24. Februar 426 (Cod. Theod. VI 2, 25. Seeck Regesten). Dort trat er am 1. Januar 426 sein zweites Konsulat an, das er wieder mit Theodosius II. bekleidete (Liebenam Fasti 43). Und die Kaiserinmutter gab sich Mühe, den Senatoren der alten Reichshauptstadt im Namen ihres Sohnes größtes Entgegenkommen zu zeigen. In einem Erlaß an den Senat vom 3. Januar versprach die Regierung Schutz vor Delatoren und gewährleistete den Sondergerichtsstand der hohen Herren (*patricii fori solidantes privilegia* Cod. Theod. X 10, 33). Zugleich wurde verfügt, daß die Pächter kaiserlicher Privatdomänen keinerlei Ausnahmestellung haben sollten, die zu gesetzwidrigen Übergriffen führen könnten, vielmehr hatten auch hier die Gesetze zu gelten, durch die auch der Kaiser gebunden werde (*legibus serviant, quibus tenentur et principes* Cod. Theod. X 26, 3). Eine Wiederholung dieses Erlasses ging am 6. März an den Prätorianerpräfekten (Cod. Theod. X 26, 1. Cod. Iust. XII 1, 14). Am 30. Januar erging eine Verfügung zum Erbrecht (Cod. Theod. V 1, 7). Eine besondere Gnade erwies der Kaiser den Senatoren durch eine Bestimmung über das *aurum oblaticium* (s. o. Bd. II S. 2553), wobei es sich in diesem Falle nicht um das Kranzgold gehandelt haben wird, sondern um das übliche Neujahrsgeschenk der

Senatoren, um die *oblatio*, deren Höhe Honorius am 5. März 395 gerade für Rom genau festgelegt hatte (Cod. Theod. VII 24, 1; zur Sache vgl. Alföldi A Festival of Isis in Rome, 1937, 52f.). Am 24. Februar wurde den Senatoren diese *oblatio* zum Teil erlassen, teils für Zwecke der Stadt angewiesen (Cod. Theod. VI 2, 25) durch eine Proklamation, die der Primicerius notariorum Theodosius im Senate verlas. — Seeck will zu diesem Tag (Regesten mit S. 137, 30ff.) auch einen Erlaß über die Rangordnung der Konsuln und Patricier (Cod. Iust. XII 3, 1) ansetzen, weil auch hier die Adresse *ad senatum urbis* ... lautet, was er zu *urbis Romae* ergänzt, weil er diese Adresse für charakteristisch für die Anfangszeit des V. hält. Nun aber beruft sich V. in seiner den gleichen Gegenstand betreffenden Novelle XI im J. 443 auf den Vorgang des Gratian, kennt also keinen eigenen Erlaß in dieser Sache, und zum andern findet sich auch von Theodosius II. die Adresse *ad senatum* (Cod. Theod. I 1, 5. Cod. Iust. 1, 14, 8) und auch *ad senatum urbis Constantinopolitanae* (Nov. Theod. XV 1), so daß man auch Cod. Iust. XIII 3, 1 ihm wird zuschreiben müssen. — Zwischen dem 24. Februar und 6. März 426 kehrte der Hof nach Ravenna zurück (Cod. Theod. X 26, 1. Seeck Regesten). Von hier aus wurde wieder an den Senat ein Gesetz erlassen, das für die Rechtsprechung von großer Bedeutung war, das sogenannte Zitiergesetz vom 7. November 426 (Seeck Regesten). Doch da wir hier, wie auch sonst vorläufig und für die nächste Zeit in der Innen- und Außenpolitik der Placidia die eigentliche Initiative zuschreiben müssen, sollen die Einzelheiten im Artikel Placidia nachgewiesen werden.

Selbständige Regierung des V. bis zum Frieden mit Geiserich. Als V., der inzwischen 430 und 435 sein drittes und viertes Konsulat bekleidet (Liebenam Fasti 44) und zugleich seine Quinquennalien und Decennalien gefeiert hatte (vgl. die Münzen Cohen VIII^2 S. 215, 41. Delbrueck Kaiserporträts S. 99, 5ff. mit *vot X mult XX*; doch möchte ich nicht annehmen, daß eine der Emissionen mit der doch erst 437 gefeierten Hochzeit zusammenhänge), 18 Jahr alt geworden war, reiste er nach Konstantinopel (Socrates VII 44, 3), um seine Braut heimzuholen nach Verhandlungen, bei denen zunächst Thessalonike als Hochzeitsort in Aussicht genommen worden war (Socrates VII 44, 2) und nach Sicherung der Verhältnisse im Westen, wozu wir vielleicht auch die Tatsache, daß neben Aetius der zweite Magister militum praesentalis Sigisvult Konsul geworden war, heranziehen dürfen (Liebenam Fasti 45, 437). Am 12. Oktober 437 fand der feierliche Einzug des V. in Konstantinopel statt, und am 29. Oktober wurde die Vermählung mit Eudoxia gefeiert (Seeck Regesten. Chronik. Pasch. I 582, 18ff. Bonn. = Chron. Min. II 79, 437; vgl. Prosper I 475, 1328. Chron. Gall. I 661, 593. Cassiodor II 156, 1229. Merobaudes c. I 10, Mon. Germ. A. A. XIV S. 3 Vollmer. Euagrius hist. eccl. I 20, 2 S. 28, 27ff. Bidez-Parmentier. Socrates VII 44, 4, wo irrtümlich durch Verwechslung des Postkonsulats mit dem Konsulat das J. 436 angegeben ist. Malalas XIV 356, 12 Bonn. II 56 Ox. Theophan. a. 5926 S. 92, 16ff.). Eine Festmünze zur Feier dieses Tages wurde herausgebracht (Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 247. Delbrueck S. 102, 1 mit dem Revers *Salus Orientis Felicitas Occidentis*). War schon bei der Verlobung, d. h. genauer aus Anlaß der Hilfe des Ostreiches für des V. Rückführung nach Italien, der Verzicht auf die Ansprüche auf Ostillyricum ausgesprochen worden, so wurde jetzt dieser Verzicht bekräftigt und durch Abtretung von Sirmium, das durch den Hunneneinbruch vom übrigen Westen getrennt worden war, erweitert. Cassiodor (Var. XI 1, 9 S. 328, 32ff. Mommsen) machte daraus den Verlust von Gesamtillyricum, was keineswegs der Fall war (vgl. Iordanes Rom. 329. E. Stein I 430 mit Wiener Stud. XXXVI 394f.; Rhein. Mus. LXXIV 354ff. L. M. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I^2 49, 40). Nach der Hochzeit reiste V. mit seiner Gemahlin nach Thessalonike, wo sie den Winter verbrachten (Marcellin. Comes II 79, 437). Von hier kehrte er in der guten Jahreszeit 438 nach Italien zurück und hielt seinen Einzug in Ravenna (Marcellin. Comes II 72, 438, 3. Chron. Gall. I 661, 595). Die aus Anlaß seiner Vermählung gezeigte Ergebenheit der Untertanen vergalt der Kaiser durch einen Erlaß der Steuerschulden (Nov. Val. I 1, pr. vom 8. Juli 438).

Bei dem Aufenthalt im Osten wurde ein Abkommen dahin getroffen, daß die von Theodosius II. (s. Suppl.) vorbereitete und 438 vollendete Sammlung der Kaiserkonstitutionen, der Codex Theodosianus, auch im Westreich Gültigkeit haben sollte (Gesta Senatus de Theod. publ. 3). War so die Rechtseinheit des Reiches nochmals stark betont, so wurde offenbar bei derselben Gelegenheit auch eine Abrede über die Gültigkeit künftiger Kaisergesetze getroffen, entsprechend einem Plane, den Theodosius schon 429 gefaßt hatte (Cod. Theod. I 1, 5 Ende). Denn bei der Publikation des Codex am 15. Februar 438 bestimmte Theodosius (Nov. Theod. I 5), daß künftig keine Konstitution in seinem Reichsteil Geltung haben solle, die V. in dem seinen publiziert habe, bevor sie ihm offiziell zugesandt und von ihm publiziert sei, und umgekehrt (Nov. Theod. II pr.). Damit wurde die Unabhängigkeit der beiden Kaiser in der Gesetzgebung gewahrt, aber zugleich für die Zukunft der Rechtsgleichheit des Gesamtreiches erheblicher Eintrag getan. Denn nur einmal hören wir, daß 447 nochmals ein Konvolut Theodosianischer Novellen dem V. zugesandt (Nov. Theod. II vom 1. Oktober) und am 3. Juni 448 von V. publiziert wurde (Nov. Val. XXVI). Ob aus dem Fehlen jeden Nachweises dafür, daß auch V. seine Konstitutionen in den Osten geschickt habe, geschlossen werden darf, daß er überhaupt davon abgesehen habe (Seeck Untergang VI 178, 12ff. Stein I 433) ist keineswegs sicher, denn im Osten vorhanden gewesene Sammlungen sind nach der Publikation des Codex Iustinianus alle verlorengegangen und, wenn auch in diesem Codex kein Gesetz des V., das nach 432 gegeben ist, aufgenommen wurde (P. M. Meyer Theod. libri XVI vol. II S. XI), kann das wohl auch einen anderen Grund gehabt haben. Doch zurück zum Codex Theodosianus, der 438 auch von V. in feierlicher Weise publiziert wurde. Wir besitzen das Protokoll der Senatssitzung vom

Ende des Jahres, die *Gesta senatus Romani de Theodosiano publicando*, das am 25. Dezember ediert ist (Mommsen Theod. libri XVI 1ff.; vgl. S. XI. Seeck Regesten). Durch den Inhaber der italischen Präfektur Faustus wurde das ihm übergebene Exemplar des Codex dem Senat bekanntgegeben, der durch Akklamation seiner freudigen Zustimmung Ausdruck verlieh und die Anordnung über die weiteren Schritte zur Sicherung des Textes und seiner Verbreitung ebenfalls akklamierte (vgl. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 383). Über die Durchführung der weiteren Publikation traf dann V. am 23. Dezember 443 noch nähere Bestimmungen (Const. de constitutionariis Mommsen S. 4, 19ff.).

Am 6. August 439 wurde Eudoxia in Ravenna zur Augusta erhoben (Cons. Ital. Chron. min. I 301, 531: *facta est domna Eudoxia Augusta Ravennae VIII idus Augusti*. Chron. Gall. I 661, 599 *Eudoxia Ravenna regnum accepit* zum Jahr von Karthagos Fall durch Geiserich, also 439. Polem. Silv. Laterc. I 523, 83. Münzen der Eudoxia Augusta Cohen VIII^2 S. 218. Delbrueck S. 102, 3ff.). Der Anlaß wird die Geburt einer Tochter gewesen sein, die alsbald getauft wurde und nach der Großmutter mütterlicherseits Eudokia genannt wurde (Merobaudes c. I 19; vgl. II 9 S. 3f. Vollmer. Priscus frg. 29f. FGH IV 104. Hist. Gr. Min. I 339, 15f. 340, 16f. Dind. Euagrius hist. eccl. II 7 S. 54, 29. Malalas XIV 365, 13f. Bonn. II 56 Ox. Nikephor. hist. eccl. XV 11 = Migne G. CXLVII 37). Eine zweite Tochter des V. erhielt nach seiner Mutter den Namen Placidia (s. d. und o. Bd. VI S. 925, 64ff.). Ob und wieweit die junge Augusta neben ihrer energischen Schwiegermutter Einfluß auf V. gewann, ist schwer zu sagen, obgleich wir der Tochter der Eudokia auch einige Energie zutrauen dürfen. Und es ist immerhin bemerkenswert, daß Polemius Silvius (a. O.) nach der Nennung der Kaiser Theodosius II. und V. sagt *a quibus cum d. d. matre Placidia, uxore Eudoxia Augustis nunc imperium possidetur*. In der Obhut seiner Mutter erwachsen scheint V. in wesentlichen Dingen stets mit ihr in Übereinstimmung gewesen zu sein und zweifellos teilte er mit ihr und mit seiner Gemahlin die zeitgebundene Frömmigkeit, ohne daß er aber darum in jedem Falle der Kirche und dem Klerus gegenüber zur Nachgiebigkeit bereit gewesen wäre. Am 28. August 438 gab er ein Gesetz (Nov. III), das die älteren Bestimmungen seiner Vorgänger zur Sicherstellung des Vermögens decurionatspflichtiger Kleriker im Interesse der städtischen Curien und damit besonders auch der staatlichen Finanzverwaltung nachdrücklich in Erinnerung brachte. V. betonte dabei seine Ehrfurcht vor der katholischen Religion (*servata catholicae religionis veneratione*), aber auch die Gefahr eines ungehemmten Anschwellens der Klerikerzahlen. Zum Schluß setzte er die von der Curialenpflicht freibleibenden Vermögen auf 300 Solidi fest.

Die Außenpolitik stand ganz unter dem Einfluß des ersten Heermeisters und Patricius Aetius (s. o. Bd. I S. 701; vgl. Bugiani Storia di Ezio, 1905, 127ff. Mommsen Hermes XXXVI, 1901, S. 516ff. = Ges. Schr. IV 531ff. Enßlin Klio XXIV 481ff.), zumal der Kaiser nach dem Brauche der Herrscher seiner Familie seit Arcadius und Honorius sich in der zeremoniellen Abgeschiedenheit des Hofes der Ausübung des Rechtes und der Pflichten eines obersten Kriegsherrn begab. Das war bei ihm nicht etwa die Folge einer unmännlichen Verzärtelung; denn Reiten und Bogenschießen übte er mit seinen Soldaten (Johannes Antioch. frg. 201, 5. FHG IV 615. Wenn E. Stein I 502, 7 auch Vegetius III 26 mit heranzieht, so ist doch die Annahme, der von Vegetius angeredete Kaiser sei V., zu sehr umstritten, als daß wir darauf allzu sichere Schlüsse bauen könnten). Aber die Zeitauffassung von dem wahren Kaisertum drängte zu diesem Sich abschließen. Und doch hätte die Zeit Anlaß genug geboten, den persönlichen Einsatz des Herrschers zu erwarten. Eben als mit Müh und Not in Gallien auch die Westgoten unter Theoderich I. zum Abschluß eines Friedens gebracht waren (s. o. Bd. V A S. 1737, 67ff.), ging der Friede in Afrika wieder in die Brüche. Der Vandalenkönig Geiserich, der seit dem Friedensschluß von 11. Februar 431 im Föderatenverhältnis zum Reiche stand, überfiel am 19. Oktober 439 Karthago und nahm die ganze proconsularische Provinz in Besitz (Prosper Chron. Min. I 477, 1339. Chron. Gall. I 661, 598. Adn. ad cycl. Dion. ebd. I 755, 439. Hydat. Chron. Min. II 23, 115. Marcellin. Comes II 80, 439, 3. Chron. Pasch. ebd. = I 583, 5f. Bonn. Cassiodor II 156, 1233. Isidor. hist. Vand. 75 ebd. II 297. Victor Vit. I 4, 12 Euagrius I 19 S. 28, 21. Theophan. a. 5931 S. 93, 32ff.). Da die Vandalen im Hafen von Karthago zahlreiche Schiffe erbeutet hatten, mußte man fürs nächste Jahr einen Angriff auf Italien befürchten und auf jeden Fall mit dem Ausbleiben der afrikanischen Kornzufuhr rechnen. Zur Beruhigung der stadtrömischen Bevölkerung, die am meisten davon betroffen werden mußte, verlegte V. im Winter 439/440 sein Hoflager nach Rom, wo er am 24. Januar 440 nachweisbar ist (Nov. IV). Dort wird er am 1. Januar sein fünftes Konsulat angetreten haben (Liebenam Fasti 45) Zur Verteidigung des Landes, zur Sicherung der finanziellen Anforderungen und zur Versorgung Roms wurden energische Vorbereitungen getroffen. Da das Westreich über keine genügende Flotte verfügte, erbat V. die Hilfe seines Schwiegervaters Theodosius (Euagrius I 19 S. 28, 20. Nov. Val. IX). Aetius war in Gallien und mobilisierte dort ein Heer für den Einsatz in Italien (Chron. Gall. I 660, 123). In seiner Abwesenheit leitete der zweite Heermeister Sigisvult (s. o. Bd. II A S. 2279) die unmittelbaren Abwehrmaßnahmen. Die bedrohliche Lage zwang zu durchgreifenden Entschlüssen. Die Aufhebung der Steuerbefreiung, die sich Einzelpersonen zu verschaffen gewußt hatten (*specialia beneficia*), wurde verfügt und die allgemeine Leistungspflicht eingeschärft (Nov. IV vom 24. Januar 440). Eine Sondersteuer von 7 Solidi auf tausend wurde ausgeschrieben (Nov. V 4 vom 3. März) und Gestellung von Rekruten angeordnet, wovon nur Grundbesitz mit Sonderlasten wie solche für Wasserleitungen, Sand- und Kalkbeschaffung und für Fronfuhren befreit sein sollten, um ihre Dienstfreudigkeit zu heben. Die Mauern Roms wurden instandgesetzt, wozu alle Bürger ausnahmslos heranzuziehen waren (V 3). Übrigens durfte kein Stadtrömer und kein

einem Zwangsverband Angehöriger (*nullus de corporatis*) zum Heeresdienst herangezogen werden, allein die Mauerbesatzung sollten sie im Bedarfsfalle auf Befehl des Stadtpräfekten übernehmen. Auch Neapel wurde damals befestigt (CIL X 1485 = Dess. 804) und sicher auch andere Städte. Die Ruhe und reichliche Versorgung Roms, von dem V. sagt, er verehre es mit Recht als die Hauptstadt seines Reiches, lag ihm besonders am Herzen (V pr.). Daher wurde den griechischen Kaufleuten, den *pantapolae* (s. d.), denen der Erlaß eine besondere Tüchtigkeit im Warenumsatz zuschreibt, die aber zuvor infolge des Konkurrenzneides der Kleinhändler (*tabernarii*), doch nicht zum Nutzen der Stadt dort von einer Händlertätigkeit ausgeschlossen worden waren, der Aufenthalt in der Stadt und Ausübung ihres Berufes genehmigt. Zugleich wurde daran erinnert, daß Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise mit Strafe bedroht sei. Die Zwangsrekrutierung und die drohende Gefahr machte es auch nötig, Maßnahmen gegen Fahnenflüchtige und ihre Helfer in Erinnerung zu rufen (Nov. VI 1 vom 20. März). Bei alledem blieb aber doch Zeit, eine von seiner Gemahlin Eudoxia auch im Namen ihrer Eltern gestiftete Kirche zu weihen (de Rossi Inscr. Chr. Rom. II 1 S. 110, 66 = Dess. 819, mit dessen Vorschlag *Theodosius pater Eudocia cum coniuge votum cumque suo supplex Eudoxia coniuge solvit* zu lesen ist). Es war dies ein Neubau der Kirche des *titulus Apostolorum*, nachher als *basilica Apostolorum tituli Eudoxiae* (de Rossi II 8, 67) oder als *titulus Apostolorum quae appellatur Eudoxiae* oder *titulus Eudoxiae videlicet beati Petri ad vincula* (Liber Pontif. I 508. 512 Duchesne) bekannt (Kirsch Die röm. Titelkirchen im Altertum, 1918, 45. 48ff. 143; s. Art. Philippus Nr. 30 o. Bd. XIX S. 2376, 41ff.). Des Kaisers Freigebigkeit gegen die römische Kirche rühmt der Liber Pontificalis 46, 2. 4. 6 S. 69, 12. 98, 4. 9. 12. 99, 1 Mommsen. Am 4. Juni war V. wieder in Ravenna nach der Datierung einer Konstitution über die *palatini* (s. d.; Nov. VII 1, 1) an den Prätorianerpräfekten Maximus, der hierzu, wie im Falle der Aufhebung der Privilegien (s. o.) den Anstoß gegeben hatte, um Übergriffen, vor allem Nachforderungen, bei allen für die Finanzämter der Comites sacrarum largitionum und rerum privatarum anfallenden Forderungen zu begegnen und um der Beunruhigung und den Klagen der Untertanen ein Ende zu machen. Bei der allgemeinen Anspannung der Steuerleistungen mußte der Präfekt, vor allem auch als der für die notwendigen Bedürfnisse des Heeres verantwortliche Beamte, an einer Vermeidung einer Überspannung von anderer Seite gelegen sein, und der Kaiser ging bereitwillig in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse darauf ein. Durch Entscheidung vom 9. Juni an den Stadtpräfekten von Rom Pierius (Nov. VIII 1) wurde einer Klage des vir illustris Auxiliaris (s. o. Bd. II S. 2622. Sundwall Weström. Studien 54, 57) gegen den Apollodorus wegen gewaltsamer Besitznahme stattgegeben; es wurde die Herausgabe verfügt, und über die seitherigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus ging der Täter, der ohne den gesetzlichen Weg zu beschreiten, gehandelt hatte, des Rechtes, auf dem Prozeßweg Ansprüche geltend zu machen, verlustig. Doch zeigt uns der Fall, daß V. bei allem guten Willen wechselnden Einflüssen gegenüber nicht unempfänglich blieb; denn er nahm schon am 27. Januar 441 die über das geltende Recht hinausgehende Bestimmung wieder zurück, und doch läßt er uns in der Art, wie er diese Meinungsänderung vor sich und seinen Untertanen vertritt, einen Einblick in den Ernst, mit dem er sein Kaiseramt verwaltete, tun (Nov. VIII 2). Inzwischen war in Ravenna die Nachricht vom Auslaufen der vandalischen Flotte eingetroffen. In einem Aufruf an das Römervolk vom 24. Juni 440 aus Ravenna (Nov. IX) verschloß sich V. keineswegs der den Küsten des Reiches drohenden Gefahr, suchte aber durch den Hinweis, was alles für die Verteidigung geschehen sei, zu beruhigen; Besatzungen seien in die verschiedenen Plätze gelegt, ein Heer nahe aus dem Osten, Aetius werde mit starken Truppen bald da sein, und Sigisvult sei unablässig um die Sicherung von Städten und Küsten durch seine Soldaten und Föderaten bemüht. Doch bei der Unsicherheit, wo der Feind landen werde, rief der Kaiser zugleich alle Untertanen mit der Erinnerung, sie sollten sich als Römer erweisen, zur Verteidigung der Provinzen und ihres Eigentums auf, etwaige Beute sollte dem Sieger zu eigen bleiben. Daß sich die Regierung auch in dieser Not nicht leicht entschloß, der Zivilbevölkerung das Waffentragen zu gestatten — die Novelle führt den Titel *de reddito iure armorum* — bezeugen die Worte *salva disciplina publica servataque ingenuitatis modestia*. Aetius war übrigens zur Zeit noch in Gallien. Es hatte dort zwischen dem Patricius und dem Prätorianerpräfekten Albinus (Seeck o. Bd. III S. 1865, 63; Regesten 447. 473. Sundwall Weström. Studien 45, 14) Streitigkeiten gegeben, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Hilfsheeres, die ein solches Ausmaß angenommen hatten, daß eine Vermittlung nötig wurde. Diese übernahm doch wohl im kaiserlichen Auftrag der römische Diakon Leo, und der war noch dort, als in Rom nach dem Tode des Papstes Xystus am 18. August 440 seine Wahl zum Papste erfolgte (Prosper Chron. min. I 478, 1341; s. o. Bd. XII S. 1692, 48ff. Caspar Gesch. d. Papsttums I 424f.).

Geiserich landete 440 in Sizilien, das schwer unter Plünderungen zu leiden hatte. Nach einem Rückschlag vor Panormus und als er auch bei einem Angriff auf Bruttium abgeschlagen war (s. o. Bd. VII S. 938, 39ff.), kehrte er nach Karthago zurück. Die Kriegsschäden auf Sizilien und den benachbarten Inseln waren aber doch so groß, daß V. die Steuern auf ein Siebentel des Sollbetrages herabsetzen mußte (Nov. I 2). Im übrigen aber zwang die Lage rigoros gegen Steuerprivilegien und Befreiung von sonstigen Lasten vorzugehen. V. wandte sich (Nov. X vom 20. Februar 441) gegen die Selbstsucht der hochmögenden Herren, *qui domesticis tantum conpendiis obsequentes bonum commune destituunt* (X pr.) mit Betonung der Notwendigkeit des Steueraufkommens, ohne das im Frieden und Krieg nichts erreicht werden könne. Privilegien von Grundbesitz aus kaiserlicher Schenkung nach dem Recht der kaiserlichen Güter wurden aufgehoben, ebenso die den illustren Würdenträgern und der Kirche in Rom und in allen Provinzen entsprechend gewährten Befreiungen, dies sowohl für die Grundsteuer, deren Ertrag in die Kasse der Prätorianerpräfektur fiel (*arcales tituli*), wie für die der Finanzverwaltung der sacra largitio und der res privata gehörenden Steueranteile; nicht minder sollten auch die Ausnahmen von sonstigen Lasten, z. B. Wegeinstandhaltung und anderes derart, im selben Umfang wegfallen. Wie weit dabei der Aufruf des Kaisers an die Oberschicht *quo quisque honoratior ac opulentior est, eo alacriorem publicis necessitatibus animum debet* (X 3 Ende) geholfen hat, ist freilich eine andere Frage. Mag für den Augenblick der Zwang der Not bei ihnen Verständnis erweckt haben, im Grunde vermochte aller guter Wille des Kaisers an der eingewurzelten Selbstsucht der großen Grundherren, aus deren Kreise zugleich die hohen Beamten genommen waren, auf die Dauer nichts zu ändern und die hier erkannte Gefahr für den Staat nicht mehr zu bannen, Zustände, von denen uns die etwa gleichzeitig erschienene Schrift des Salvianus von Massalia (s. o. Bd. I A S. 2017) de gubernatione dei auch nach Abzug der sittenrichterlichen Übertreibungen ein erschütterndes Bild gibt. 441 kam die versprochene Hilfe aus dem Ostreich; eine stattliche Flotte fuhr nach Sizilien (Prosper I 478, 1344. Theophan. a. 5941 S. 101, 21ff.). Doch blieb sie untätig dort liegen, eine neue Last für die zuvor schwer heimgesuchten Bewohner. Immerhin veranlaßte ihr Vorhandensein den Geiserich bei Theodosius II. um Frieden zu bitten. Wie weit von Konstantinopel aus auch des V. Regierung damit befaßt wurde, ist unsicher. Als dann 442 ein Hunneneinfall die Rückberufung der Osttruppen aus Sizilien nötig machte, sah sich jedenfalls auch V. genötigt, die Verhandlungen aufzunehmen. Es kam zu einem Friedensvertrag (s. o. Bd. VII S. 939, 9ff.). Die Africa Proconsularis und die Byzacene wurden dem Geiserich als souveräner Besitz überlassen. Es war die erste völlige Abtretung von Reichsboden an einen der germanischen Eroberer. Mag man sich damit, daß der Vandale seinen Sohn Hunerich als Geisel stellte und sich bereit fand, die für die Verpflegung Roms notwendigen, jährlich üblichen Getreidesendungen frei zu geben, darüber weggetäuscht, ja diese Getreideverschiffung nach außen als einen Tribut bezeichnet haben (Procop. bell. Vand. I 4, 13. E. Stein I 484, 2), die Tatsache blieb, daß Geiserich mit der Eroberung eine neue Ära einführte und nicht mehr nach den Konsuln datieren ließ. Doch hielt die römische Regierung den Verlust noch nicht für endgültig (vgl. Nov. Val. XII 2 u. XXXIII 4).

Für erste freilich war die Lage nicht dazu angetan, ernsthaft auf solche Hoffnungen zu bauen. In Spanien stand man mit den Sueben unter Rechila (s. o. Bd. I A S. 379) im Kampf; dieser hatte sich 441 der Baetica und der Carthaginiensis bemächtigt (Hydat. II 24, 123. Isidor. hist. 85 II 301, 1f. Theophan. a. 5931 S. 93, 31ff., der den Verlust von Britannien, Gallien und Spanien mit dem von Africa zusammen nennt). In Gallien hatte Aetius 440 die Alanen des Sambida (s. o. Bd. I A S. 2122) bei Valentia in der Viennensis angesiedelt (Chron. Gall. I 660, 124). Die Alanen des Goar erhielten Landanweisungen für das Gebiet an der Loire in der Gegend von Orléans und nahmen beim Widerstand der dortigen Bevölkerung 442 das Land mit Waffengewalt (Chron. Gall. I 660, 127. E. Stein I 492, 3). In dieser Zeit müssen auch Vorbereitungen für die Umsiedlung der Reste des Burgundervolkes getroffen worden sein, die dann 443 in der Sapaudia, in Savoyen, als Föderaten angesetzt wurden (Chron. Gall. I 660, 128. Stein I 490. Dopsch Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen der europ. Kulturentwicklung I² 217ff.). Sie erhielten in dem Föderatenvertrag zwei Drittel des dortigen Grundbesitzes und ein Drittel der Knechte und Kolonen, dazu die Hälfte von Haus und Hof, Garten, Wald und Weide (Lex Burgund. 54, 1f.). Jedenfalls erforderte auch weiterhin der Norden die besondere Aufmerksamkeit des Patricius Aetius, dessen Verbindungen mit den Hunnen trotz des wachsenden Ausdehnungstriebes ihrer Macht unter Attila von dort her noch keine unmittelbare Gefahr befürchten ließ. Wohl aber hatte man den nördlichsten Außenposten des Reiches Britannien, um 442 endgültig aufgegeben (Chron. Gall. I 660, 121. Theophan. a. 5931 S. 93, 31. Constant. Porphyr. de admin. imp. 25 S. 110, 8ff. Bonn. St. Schultz Journ. rom. stud. XXII 36ff.).

Vom Vandalenfrieden bis zum Bruch mit Attila. V. selbst war im Sommer 442 in Rom. Dort wurde am 13. August ein Erlaß über die Advokaten bei den Gerichtshöfen der Präfekten publiziert (Nov. II 2) auf Anregung des Prätorianerpräfekten Faustus (s. o. Bd. VI S. 2092 Nr. 13. Sundwall Weström. Studien 75, 167) mit Bestimmungen über ihre Zulassung. Der Kaiser gab ihnen zugleich nach 15jähriger Dienstzeit Rang und Rechte der Vikare und verlieh ihnen für das in diesem Dienst Erworbene die Rechte des *peculium castrense* (s. o. Bd. III S. 1774, 17ff.). V. unterstrich dabei ihre Aufstiegsmöglichkeit zu höheren Ämtern und bezeichnete sie geradezu als *seminarium dignitatum* (II 2, 1). Man darf daraus schließen, daß V. den Wunsch hegte, es möchten nicht nur Angehörige der vornehmen Familien, die sozusagen in die Anwartschaft auf eine hohe Laufbahn hineingeboren waren, zum Zuge kommen. Die Verhältnisse im Osten, wo in der Tat durch den Aufstieg von Beamten aus anderen Schichten zugleich eine größere Fügsamkeit der dortigen Beamtenschaft feststellbar war, mag ihn zu diesem Wunsch veranlaßt haben, der freilich gegen das einmal zum Herkommen Gewordene vergeblich anging (vgl. E. Stein I 303f.). Im September finden wir dann V. auf dem Weg nach Ravenna; denn am 27. September ist eine Verfügung über den Gerichtsstand der *palatini* aus Spoletium datiert (Nov. VII 2); die frühere Bestimmung, daß ihre obersten Richter nicht die Comites der beiden Finanzministerien sein sollten, wurde jetzt zugunsten der letzteren revidiert. Doch am 13. März 443 war V. wieder in Rom. In Anknüpfung an eine Verfügung Gratians wurde eine Frage der Rangordnung geregelt; wer das Konsulat zum zweiten Male bekleidete, sollte, auch ohne den Rang eines Patricius zu haben, den einmaligen Konsuln mit Patricierrang vorangehen. Wir dürfen annehmen, daß diese Regelung zu Ehren des Pe-

tronius Maximus, des Konsuls von 443, erfolgte (s. o. Bd. XIV S. 2544, 1ff.). Am 25. Mai befand sich V. wieder in Ravenna und blieb dort mindestens bis 19. Oktober. In den Konstitutionen aus dieser Zeit kommt die noch immer gespannte Lage und die Sorge um die Folgen des Verlustes in Afrika zum Ausdruck. Die Novelle VI 2 vom 25. Mai an den Praefectus praetorio Quadratianus machte den Senatoren und anderen Grundbesitzern unter Androhung einer sonst verwirkten Strafe von 30 Pfund Gold zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Verwalter und Pächter ohne Verzug an die in den suburbicarischen Provinzen damit beauftragten Stellen die in einem früheren Erlaß befohlenen Rekruten abstellten. Der Kaiser gab dabei zu verstehen, daß, wer in dieser Sache sich säumig erweise, irgendwie zugebe, kein Römer zu sein. Die Rechtskundigen, welche in Afrika durch feindliche Einwirkung aus ihrer Praxis und aus ihrem Besitz vertrieben waren, sollten ohne Einschränkung der Zahl bei allen Gerichtshöfen mit Ausnahme derer der Präfekten, für die der Kaiser nur drei Stellen vorbehielt, als Advokaten tätig sein dürfen (Nov. II 3 vom 17. August 443). Ferner wurde für alle aus ihrem Besitz vertriebenen afrikanischen Untertanen ein allgemeines Moratorium festgesetzt (Nov. XII vom 19. Oktober). Im Winter hielt sich V. in Rom auf, wo er am 23. Dezember die oben erwähnte Regelung der Verbreitung des Codex Theodosianus verfügte (Seeck Regesten). Das nächste auf uns gekommene Gesetz, wieder in Ravenna datiert vom 14. Juli 444 (Nov. VI 3), läßt uns einen Blick in die Finanznot tun, eine Sondersteuer von den Angehörigen des Senatorenstandes war notwendig geworden *propter imminentium expensarum necessitatem, quibus sufficere aerarii nostri vires nequeunt* (VI 3. 1); alle *clarissimi* hatten abgestuft nach drei Rangklassen eine Sonderzahlung als Rekrutensteuer, eine Ablöse in Gold für drei, einen oder einen Drittel-Rekruten zu leisten, d. h. bei einer Taxe von 30 Solidi für den Rekruten 90, 30 und 10 Solidi. Eine Entscheidung privatrechtlicher Natur erzielte der Senat durch ansehnliche Mitglieder, die an den Hof berufen worden waren (Nov. XIV vom 11. September), danach hatte die überlebende Ehegattin nicht das Recht gegen die Erben des Verstorbenen auf Erstattung der Früchte des Eingebrachten, die im gemeinsamen Haushalt verbraucht waren, zu klagen, wie es bis dahin wiederholt vorgekommen war. Noch in dasselbe Jahr wird die Einführung einer Verkaufssteuer von einer Siliqua (s. o. Bd. III A S. 61) auf einen Solidus des Umsatzes gehören (Nov. XV): dieses *siliquaticum* bedeutete eine Besteuerung von $4^1/_6$ % (Stein I 508). Auch hier wurde als Begründung die Notwendigkeit, das Heer in seiner Stärke aufrecht zu erhalten, angeführt, was mit den laufenden Mitteln nicht mehr möglich sei, wobei der Kaiser geradezu aussprach, daß damit weder für die Rekruten, noch für die alten Mannschaften Verpflegung und Bekleidung beschafft werden könnten. Man erinnert sich dabei an ein Wort des Salvianus (de gubern. dei VI 8, 43), das nicht lange vorher geschrieben wurde, von der *calamitas fisci et mendicitas iam Romani aerarii*.

Bei einem erneuten Aufenthalt in Rom, wo V. sicher am 18. Januar (s. u.) 445 nachzuweisen ist, wird der Kaiser am 1. Januar sein sechstes Konsulat dort angetreten haben (Liebenam Fasti 45) und seine Vicennalien gefeiert haben. Hier mußte er am 18. Januar (Nov. XVI) dagegen einschreiten, daß Solidi des Theodosius II. oder mit Bildern der kaiserlichen Familie und solche früherer Kaiser nicht angenommen wurden. Zugleich wurde der Wechselkurs des Solidus auf 7200 *nummi* (s. o. Bd. XVII S. 1460, 41ff.) festgesetzt. Am 14. April wurde zur Sicherung der durch die in Zwangsverbänden zusammengefaßten *corporati* für die Stadt Rom durchzuführenden Aufgaben bestimmt, daß keiner, der noch nicht seine vollen Verpflichtungen erfüllt hatte, ein Amt erhalten durfte; wer doch schon dem zuwider gehandelt hatte, mußte zurückgefordert werden, auch Kleriker, wenn sie noch nicht über den Subdiakon hinausgelangt waren (Nov. 20). Um so mehr wird man davon absehen müssen, in einem zwei Monate später ergangenen Gesetz (Nov. XVIII vom 19. Juni) gegen die Manichäer eine Huldigung vor der Autorität des Papstes Leo I. (E. Stein I 488) oder gar eine Kapitulation der staatlichen Verwaltung vor der Kirche (Caspar Gesch. d. Papsttums I 435; vgl. Kissling Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium, 1920, 17f.) zu erblicken. Denn hatte schon der Papst bei seiner Untersuchung gegen die Manichäer (s. o. Bd. XII S. 1962, 68ff.) auf Grund geltender staatlicher Gesetze gehandelt, so blieb schließlich auch das erneute Einschreiten des Kaisers im Rahmen der staatlichen Aufgabe der Ketzerbekämpfung; und selbst wenn wir annehmen dürfen, daß abgesehen von dem Aufsehen dieses Manichäerprozesses in Rom unmittelbare Vorstellungen Leos I. bei V. zu diesem Schritte geführt haben, so ist das nicht anders zu bewerten, als wenn der Kaiser in anderen Fällen auf den Vorschlag seiner Beamten handelte. Jedenfalls fällt das Gesetz nicht aus dem Rahmen der herrschenden staatlichen Auffassung vom Reichskirchengedanken heraus (Enßlin Ztschr. Sav.-Stift. LVII, 1937, 267ff.). Bald darauf erreichte Leo I. in seinem Streit mit Hilarius von Arelate (s. o. Bd. XII S. 1964, 29ff. Duchesne Hist. anc. de l'église III 595f.) eine kaiserliche Entscheidung zu seinen Gunsten (Nov. XVII vom 8. Juli) und damit zugleich eine gesetzlich genau umschriebene staatliche Anerkennung der Gerichtshoheit des römischen Bischofs in geistlichen Dingen, worin man wieder ein Zurückweichen der sinkenden Staatsautorität gegenüber der aufsteigenden Papstkirche hat sehen wollen (Caspar I 447. Kissling 19ff.). Denn mit Recht wurde schon früher darauf hingewiesen (E. Stein I 487), daß die Zentralisierung der abendländischen Kirchenorganisation unter dem Stuhle Petri vom Staat in seinem eigenen Interesse gefördert wurde, weil man so die katholische Kirche in den von arianischen Germanen besetzten und bedrohten Provinzen am besten für die Zwecke des Staates nutzbar zu machen hoffen konnte. Zugleich wird man weiter damit rechnen dürfen, daß der Kaiser mit der starken Hervorhebung des *primatus sedis apostolicae* unter Berufung auf Petrus zwar in gewisser Beziehung die Primatstheorie Leos I. sich zu eigen machte, aber dabei zugleich in dem da-

mals entbrannten Streit um die Vorrangstellung in der Kirche Anlaß nahm, eine besonders feierliche Anerkennung der Sonderstellung seines *papa Romanus*, des Inhabers des einzigen apostolischen Stuhles im Westen und zugleich des Bistums von Rom, östlichen Ansprüchen gegenüber zum Ausdruck zu bringen (Enßlin a. O. 374ff. Gmelin Auctoritas, Forsch. z. Geistes- u. Kirchengesch. 11. Bd. 1937, 110. 119f.). Wenn Haller (Das Papsttum I, 1934, 153) annimmt, daß der Kaisererlaß aus der päpstlichen Kanzlei stamme, so ist das in diese Fassung sicher nicht richtig, wohl aber werden wir mit Seeck Regesten bei der Fassung des Erlasses eine Anknüpfung an den Wortlaut von Leos Bericht (*relatio*) über den Hilariusstreit annehmen dürfen. Im gleichen Sommer erzielte eine Gesandtschaft aus Numidia und Mauretania Sitifensis unter Führung des Comes Palladius bei V. Steuererleichterungen (Nov. XIII am 21. Juni 445) und andere zum Ausgleichen von Härten dienende Maßnahmen. Die in der Verwaltung des Prätorianerpräfekten anfallenden Steuern wurden auf ein Achtel des vor dem Vandaleneinfall festgesetzten Betrages ermäßigt, so daß Numidia jetzt 4200 *solidi*, 1200 *militares annonae* und 200 *capita* aufzubringen hatte, wobei für die genannten Naturalleistungen eine fakultative Adärierung zu 4 *solidi* für die *annona* und, wie E. Stein I 509, 2 vermutet, zu 3 *solidi* für das *caput* erlaubt war. Für Mauretania Sitifensis betrug die Forderung 5000 *solidi* und 50 *capita*. Dabei sollte das Achtel im Bedarfsfall aus Erträgen der kaiserlichen Hausgüter aufgefüllt werden (XIII 2). Auch die Gefälle für die Verwaltung der sacra largitio wurden neu geordnet und davon zwei Fünftel der dort eingehenden Zölle den Städten Rusicada (s. o Bd. I A S. 1237) und dem benachbarten Chullu (s. o. Bd. III S. 2525) überwiesen (XIII 1). Es folgen eine Anzahl Einzelbestimmungen, so z. B. daß den Advokaten die durch die vandalische Besetzung ausgefallenen Jahre auf die sonst vorgeschriebene Zeit bis zum Ausscheiden nicht angerechnet werden durften, wohl aber für die Zahl der Jahre, die zur Erlangung des Clarissimates nötig war (XIII 9). Für den Bevölkerungsrückgang ist bezeichnend, daß bei der stark verminderten Zahl der Curialen die Anwesenheit von dreien bei der Abfassung der Ratsprotokolle genügte (XIII 10). Appellationsinstanz wurde der Stadtpräfekt von Rom unter gleichzeitiger Verlängerung der Appellationsfrist auf ein Jahr (XIII 12). Das Halten von Privatsoldaten wurde nur zur Abwehr des äußeren Feindes gestattet, wobei etwaige Beute dem Sieger als Eigentum zufiel, abgesehen von Personen, die nachweislich einem Provinzialen gehört hatten (XIII 14). Klagen wegen Leutenot veranlaßten den Kaiser zur Einschärfung des Gebotes, daß kein Kolone in den Klerus oder in eine öffentliche Dienststellung eintreten dürfe (XIII 8; s. o. Bd. IV S. 505, 9f.).

Dasselbe Jahr brachte aber dann eine erhebliche Entspannung des außenpolitischen Druckes durch eine in Aussicht genommene Verschwägerung des V. mit Geiserich. Sein Sohn Hunerich wurde mit Eudokia, der älteren Tochter V.s, die damals 6 Jahre alt war, verlobt und aus der Geiselschaft entlassen (Merob. paneg. II 27ff. S. 12 Vollmer. Procop. bell. Vand. I 4, 14; s. o. Bd. VII S. 939, 41ff.). Von da ab hielt Geiserich Frieden bis zu V.s Tod, doch muß man nicht mit L. Schmidt Gesch. d. Wandalen 77 annehmen, daß damals oder später ein Bündnisvertrag mit dem Vandalenkönig geschlossen worden sei; die Worte des Priscus (frg. 24 FHG IV 102. I 336, 10f. Dind.), nach denen Avitus ihn an den früheren Vertrag erinnerte τῶν πάλαι αὐτὸν ὑπομιμνήσκων σπονδῶν, wird man nur auf den Friedensvertrag beziehen müssen, wie auch Johannes Antioch. frg. 201, 6 FHG IV 615. Vor der Verlobung hatte Geiserich die erste Gemahlin seines Sohnes ihrem Vater Theoderich I. (s. o. Bd. V A S. 1738, 16ff.) mit Schimpf und Schande zurückgeschickt, was zum Bruch mit dem Gotenkönig führte. Doch bedeutete diese Feindschaft keine Entlastung für das Reich, ja konnte eher im Verhalten des Theoderich zum Gegenteil führen. In Gallien muß aber vor dem dritten Konsulat des Aetius (446), zu dessen Antritt ihm Merobaudes einen Panegyricus dichtete, die Rheingrenze wieder in der Hand der Römer gewesen sein (Merobaud. II 5ff.), also die ripuarischen Franken, die noch um 440 Köln im Besitz hatten (Salvian. de gub. dei VI 39; ep. 1, 5f.), müssen wieder zurückgedrängt oder dem Reich unterstellt gewesen sein (Der Versuch E. Steins I 493, 1 die bei Priscus frg. 16 erwähnte Gesandtschaft eines fränkischen Königssohnes damit in Verbindung zu bringen, geht nicht an, s. u.). Inzwischen war seit 441—446 der Kampf in Spanien gegen Aufständische, Bakauden, und Sueben ohne durchschlagenden Erfolg weiter gegangen (Hydat. II 24. 125. 128. 134; vgl. Enßlin Klio XXIV 484ff.). Und in der Reichsverwaltung sah sich V. bei allem guten Willen immer wieder vor Tatsachen gestellt, die ihn mit ehrlicher Empörung erfüllten, wie denn überhaupt die oft wortreichen, aber durchaus persönlich gehaltenen Einleitungen seiner Novellen die unmittelbare Anteilnahme des Kaisers verraten. So war er dahinter gekommen, daß Gnadenakte in Kriminalfällen ohne seine Kenntnis ergangen waren, und wir spüren aus den Worten der Novelle XIX vom 16. Dezember 445: *Nefas dictu: per ignorantiam facinora defensione vallamus!* den erschütternden Eindruck solcher Vorgänge, der ihn veranlaßte das Gnadenverfahren bei Totschlag und zwar nur bei Notwehr oder fahrlässiger Tötung zu regeln.

Wahrscheinlich war V. beim Antritt von des Aetius drittem Konsulat 446 in Rom und ist wohl auch das ganze Jahr dort geblieben, wenn wir auch erst wieder am 21. Oktober den urkundlichen Nachweis haben in Nov. XXI 1, welche die Übung, ein Testament zu gerichtlichem Protokoll zu erklären, als rechtsgültig bekräftigte (s. o. Bd. V A S. 990, 60f.; vgl. 999, 2ff.) und am 26. Dezember wurden außerdem eigenhändig geschriebene, sogenannte holographische Testamente, die ohne Zuziehung von Zeugen errichtet waren, als gültig anerkannt (Nov. XXI 2; s. o. Bd. V A S. 990, 38ff.). Ein Erlaß vom 15. Dezember (Nov. XXII) traf Bestimmungen über die Mitglieder des Officium der Prätorianerpräfektur (s. d), darunter auch über die *numerarii* (s. o. Bd. XVII S. 1304, 68ff.). Im J. 447 ist des V. Anwesenheit in Rom vom 13. März bis 3. Juni sicher bezeugt, doch

wird man annehmen müssen, daß er ohne Unterbrechung vom Dez. des Vorjahres ab dort geblieben war. Die Novelle XXIII vom 13. März *de sepulcri violatoribus* (s. o. Bd. II A S. 1625) belegte Grabschändung, auch Raub der Steine von Grabmälern, mit schweren Strafen und wandte sich dabei besonders auch gegen Kleriker, die sich dessen schuldig machten. In einer Verfügung an den Comes sacrarum largitionum (Nov. VII 3 vom 25. April) verbot der Kaiser den nicht ordnungsmäßigen Austritt von Untergebenen seines Officium, also der *palatini* (s. d.); wer in den letzten drei Jahren von ihnen in ein anderes Amt übergegangen oder Kleriker geworden war, war in seine frühere Dienststelle zurückzuführen. Gleichzeitig befahl der Kaiser in der an dieselbe Stelle gerichteten Novelle XXIV das Einschreiten gegen die Versuche von Kaufleuten, durch Meidung der kontrollierten städtischen Märkte sich den Abgaben zu entziehen. Seeck (Regesten) nimmt an, daß es sich dabei um Steuerentzug in der *lustralis collatio* gehandelt habe, doch wird man daneben auch an das erst von V. eingeführte *siliquaticum* (s. o.) denken müssen (vgl. Nov. XV 5). Die Rechtsverhältnisse der Freigelassenen gegenüber den Patroni, zugleich die Regelung ihrer Hinterlassenschaft wurde durch Konstitution vom 3. Juni (Nov. XXV) festgestellt. Genau ein Jahr später am 3. Juni 448 finden wir V. in Ravenna, wo er die Novellen des Theodosius II. veröffentlichte und ihnen so für seinen Reichsteil Rechtskraft verlieh (Nov. XXVI).

Inzwischen war es unter dem Steuerdruck in Nordwestgallien, in der Aremorica, zu einem Aufstand gekommen (nach Anfang 446; denn nach Merobaud. paneg. II 8ff. zum 3. Konsulat des Aetius war das Land damals noch friedlich; vgl. E. Stein I 492, 3). Auch in anderen Teilen des römisch verbliebenen Gallien kam es zu Unruhen, die wieder einmal zu einem Bakaudenkrieg führten. Einer ihrer Führer, der Arzt Eudoxius, wurde in den Kämpfen zur Flucht genötigt und begab sich zu Attila (448; Chron. Gall. I 662, 133). Nach dem Tode des Suebenkönigs Rechila führte sein Nachfolger Rechiar (s. o. Bd. I A S. 379) eine Annäherung an die Westgoten herbei, welche durch seine Heirat mit einer Tochter Theoderichs I. noch enger gestaltet wurde (Hydat. II 25, 137. 140). Seine durch diese Rückendeckung gesteigerte Angriffslust sollte sich bald zum Schaden des noch reichsuntertänig gebliebenen Spanien auswirken. Von einem Besuch bei seinem Schwiegervater zurückkehrend, verheerte Rechiar 449 die Tarraconensis, vor allem die Gegend um Caesaraugusta (Hydat. II 25, 142). In diesem J. 449 finden wir V. am 17. Juni in Ravenna, wo mit Novelle XXVII unter Berufung auf einen Vorgang in der Gesetzgebung des Theodosius II. (Cod. Theod. IV 14, 1) Freiheit von der Zwangsbindung als Kolone durch Verjährung festgestellt wurde (s. o. Bd. IV S. 505, 42ff. Vgl. Sid. Apoll. ep. VIII 6, 7). Ein Erlaß vom 11. September an den Magister officiorum Opilio sicherte die Stellung, die Rechte und Bezüge des aus den *agentes in rebus* hervorgegangenen *princeps* (s. d.) im Officium der Prätorianerpräfektur (Nov. XXVIII).

Die Zeit der Hunnengefahr. Schon 448 hatte sich zum ersten Male deutlich gezeigt, daß die bisherigen guten Beziehungen, die Aetius zu Attila unterhalten hatte, neuen Absichten und Plänen des Hunnenkönigs gegenüber nicht mehr vorhielten. Mit einem ebenso hochfahrenden, wie unbegründeten Auslieferungsbegehren hatte sich Attila an V. gewendet, worauf Gesandte V.s an den Hunnenhof gingen — bezeichnenderweise heißt es bei Priscus frg. 8 πρέσβεις τοίνυν παρὰ Ἀετίου καὶ τοῦ βασιλεύοντος τῶν ἑσπερίων Ῥωμαίων ἐστάλησαν —. Sie wurden auf ihre ruhige, wohlerwogene Ablehnung der Forderung von Attila mit Kriegsdrohungen bedacht (Priscus frg. 8 FHG IV 84f. 89. I 301, 25ff. 311, 30ff.). Und nicht allzulange nachher bot sich dem Hunnen durch das Verhalten von des V. Schwester Iusta Grata Honoria (s. o. Bd. II S. 2245, 29ff. VIII 2291) ein Anlaß zu noch viel weiter gespannten Plänen. Honoria, die von ihrem Bruder zur Augusta erhoben war, war infolge ihres Verhältnisses zu Eugenius in Ungnade gefallen. Das kann nicht, wie früher angenommen wurde, schon 434 geschehen sein, wie Marcellinus Comes II 79, 434 es ansetzt; denn bei den Vicennalien ihres Bruders wurden noch Münzen mit ihrem Bilde ausgegeben (Cohen VIII² S. 220, nr. 4; vgl. Seeck Untergang VI 466 zu S. 297, 32). Bury Journ. rom. stud. IX 6ff. (vgl. E. Stein I 495. Delbrueck Kaiserporträts S. 104) setzt die Entdeckung des Verhältnisses auf 449 an, und sie muß anfangs 450 schon in Ungnade gewesen sein. Denn im Februar dieses Jahres verlegte V., der in Ravenna noch sein siebentes Konsulat angetreten hatte (Liebenam Fasti 46), die Hofhaltung nach Rom. Am 21. Februar fand der feierliche Einzug dort statt (Leo ep. 55, 1. Migne L. LIV 858. Seeck Regesten). Am Tage darauf besuchte der Kaiser die Petersbasilica und wurde vom Papst Leo gebeten, sich bei seinem Mitkaiser und Schwiegervater für den orthodoxen Glauben einzusetzen, den er durch die Ereignisse um Eutyches (s. o. Bd. VI S. 1528) und vor allem durch die ephesinische Synode von 449 bedroht sah (Leo ep. 55, 1; s. o. Bd. XII S. 1967, 10f.). Der päpstlichen Anregung folgend schrieben V. und die beiden Augustae Placidia und Eudoxia an Theodosius II. (Mansi VI 50ff. Schwartz Acta conc. oecum. II$_{I}$ 1 S. 5, 6ff. II$_{III}$ 1 S. 13, 28ff. Leo ep. 55—57. Migne L. LIV 858ff. Theophan. a. 5941 S. 101, 6ff.). Aber die bisherige dritte Augusta des Westens Honoria fehlt dabei. V. setzte sich übrigens in seinem Schreiben wieder energisch für seinen römischen Bischof ein, damit er, dem die alte Überlieferung das Priesteramt über alle (*principatum sacerdotii*, τὴν ἱερωσύνην κατὰ πάντων) übertragen habe, Raum und Möglichkeit gewinne, über den Glauben und über Bischöfe zu richten. In derselben Richtung bewegte sich auch der Wunsch, Theodosius möge sich einverstanden erklären, ein Reichskonzil nach Italien einzuberufen. Caspar I 498 schloß daraus ‚für des Kaisers Petrus-Devotion gab es also keine reichskirchenrechtlichen Hemmungen mehr'. Man wird aber im Gegenteil daraus entnehmen müssen, daß V. einmal damit der Reichskirchen-einheit zu dienen gedachte, daß er weiter wieder dem Bistum der alten Roma eine Vorrangstellung sichern wollte, aus dem Bewußtsein heraus damit

auch der Gesamtgeltung seines Reichsteiles wenigstens in kirchlichen Fragen ein Prestige zu verschaffen. Daß er dabei durchaus reichskirchenrechtlich dachte, ergibt sich daraus, daß er ja dem älteren Augustus die Ausschreibung eines Konzils nach Italien zumutete und zugestand, wie das übrigens auch Leo I. in seinem Konzilswunsch nicht anders getan hatte (ep. 43f. Migne L. LIV 123ff. Caspar I 493f. Mansi VI 11ff. Schwartz II$_{IV}$ 19, 11f. Liberatus brev. 78 = Schwartz II$_{V}$ 119, 19ff.). Aber gerade die Forderung eines Konzils in Italien mußte die Regierung des Ostens hellhörig machen. So ist es verständlich, daß trotz der Gegnerschaft der Pulcheria (s. d.) gegen die Beschlüsse von Ephesus ihr Einfluß nicht durchdrang und Theodosius eine kühl ablehnende Antwort an seine kaiserlichen Verwandten ergehen ließ (Leo ep. 62f. LIV 876ff. Mansi VI 67ff. Schwartz II$_{I}$ 1 S. 7, 4ff. II$_{III}$ 1 S. 15, 30ff.). Er hielt an der ephesinischen Entscheidung fest (dabei gibt Caspar I 499 irrtümlich das freilich schillernde τῷ θείῳ δικαστηρίῳ mit ‚durch das göttliche Gericht geprüft' wieder, statt ‚durch das kaiserliche Gericht') und hob den seither in der Kirche des Ostens herrschenden Frieden hervor. Damit war eine neue Prüfung des Dogmas abgelehnt. Wir hören weiterhin von keinem neuen Schritt des V. in dieser Sache. Bald nach der Ankunft in Rom gewährte V. durch Novelle I 3 vom 5. März einen Erlaß der Steuerschulden. Nach der altertümlichen Adressenformel *Consulibus, praetoribus, tribunis plebis, senatui salutem* und mit der Anrede *p(atres) c(onscripti)* (§ 3) ging er auf mancherlei Mißstände in der Steuererhebung ein und erließ dann sämtliche Steuerschulden sowohl für die präfektorische, wie für die Kassen der kaiserlichen Finanzämter bis zur ersten Indiktion, d. h. bis 1. September 447. Zugleich wurde für die Bestellung von *inspectores*, Beamten zur Prüfung der Steuerverhältnisse (s. o. Bd. V S. 1185, 50ff.), der Patricius Aetius als Hauptinstanz und neben ihm der Prätorianerpräfekt benannt und damit also sein Einfluß auch auf die Finanzverwaltung des Reiches zum Ausdruck gebracht (I 3, 4). Sardinien, wo man beträchtliche Zahlungsmittel verborgen gehalten glaubte, wurde ausgenommen (I 3, 6), ebenso auf Veranlassung des Comes rerum privatarum Schulden aus Verkauf von Häusern aus kaiserlichem Besitz (I 3, 7; s. o. Bd IV S. 666, 43ff.). Im Interesse der stadtrömischen Verpflegung wurde die Zugehörigkeit zum Zwangsverband der *navicularii* mit ihren Verpflichtungen eingeschärft und Anordnungen über Schiffsgröße getroffen (Nov. XXIX vom 24. April 450. Seeck Regesten; dagegen will Meyer Theod. l. XVI Bd. II S. CIII deshalb, weil nur V.s Name genannt ist, eine spätere Datierung für möglich halten. Vgl. o. Bd. XVI S. 1922, 24ff. 1925, 31ff.). Anweisungen über die Dienstzeit des *primicerius* der *lampadarii* und sonstige Bestimmungen über diese Bedienstetengruppe ergingen durch Novelle XXX vom 30. Oktober (s. o. Bd. XII S. 569, 24ff.).

In diesem J. 450 war die Spannung mit Attila bis zum Bruch gediehen. Auf Honorias unüberlegtes Anerbieten einer Ehe ging er ein und verlangte ihre Entsendung an seinen Hof. Es scheint, daß Honoria bei ihrem Aufenthalt in Konstantinopel, den Marcellinus Comes im Zusammenhang mit der Ungnade ihres Bruders kennt (Chron. Min. II 79, 434 zwar zu einem falschen Jahr, aber sachlich wohl glaubhaft; vgl. Seeck Untergang VI 298, 3ff.), Gelegenheit gefunden hatte, ihren Eunuchen Hyacinthus an Attila zu senden, bevor sie dann wieder nach Italien zurückgekehrt zur Ehe mit dem Senator Flavius Bassus Herculanus (s. o. Bd. VIII S. 549) bestimmt wurde. So wird es am ehesten verständlich, daß Theodosius II. zuerst von dieser Forderung des Attila erfuhr; denn die Vermutung, der Hunnenkönig habe in Konstantinopel bei dem Chef des Kaiserhauses die Auslieferung begehrt (E. Stein I 495), scheint abwegig, wohl aber hat die Tatsache, daß Theodosius vor V. etwas davon erfuhr, dann einen Sinn, wenn Attila die Honoria noch in Konstantinopel vermutete und seine Forderung dorthin richtete. Bei dem starken Druck, den die Hunnen seit Jahren auf die Grenzen des Ostreiches ausübten, ist es begreiflich, daß sich Theodosius bei V. für die Erfüllung von Attilas Wunsch einsetzte (Johann. Antioch. frg. 199, 2f. FHG IV 614). V. aber dachte nicht daran, auf diese Forderung einzugehen. Er ließ den Hyacinthus martern und hinrichten. Honoria verdankte ihr Leben nur den Bitten ihrer Mutter, wurde aber offenbar jetzt mit Herculanus vermählt. Es wird wohl nicht des Eingreifens des Aetius bedurft haben, dem an sich wohl eine geplante Verschwägerung des Attila mit V. Befürchtungen für seine eigene überragende Stellung hätte erwecken können, um V. zu seinem Entschluß zu bringen. Ehe dann Attila von diesen Vorgängen benachrichtigt einen neuen Schritt bei V. tun konnte, kam von Konstantinopel die Meldung vom Tode Theodosius' II., der am 28. Juli 450 durch einen Unglücksfall herbeigeführt worden war (Seeck Regesten). Da er kinderlos starb, mochte V. für einen Augenblick den Gedanken gefaßt haben, das Gesamtreich unter seinem Szepter zu vereinen. Doch bevor etwas in diesem Sinne unternommen wurde, war Marcianus (s. o. Bd. XIV S. 1514) in Konstantinopel am 25. August zum Kaiser erhoben worden. Dem Brauch gemäß meldete der neue Augustus seine Wahl sicher auch dem Kaiser der westlichen Reichshälfte, hat er doch auch dem Papst Leo eine Wahlanzeige geschickt (Mansi VI 94 A. Leo ep. 73 Migne L. LIV 54, 900; Seeck Regesten). Doch V. zögerte mit der Anerkennung. Obwohl im Osten von vornherein die Gesetze unter dem Namen beider Kaiser ergingen, ließ V. noch bis ins J. 452 hinein nur mit dem eigenen Namen publizieren (Meyer Theod. l. XVI Bd. II S. CIIIf.). Auch wurde das erste Konsulat des Marcianus für 451 im Westen nicht publiziert, und noch anfangs 452 gilt dasselbe für das Konsulat des im Osten bestellten Sporacius (Liebenam Fasti 46. Meyer a. O. CIIIf.). Die herrschende Spannung gegenüber Marcianus wird auch daran schuld sein, daß in der Frage um ein neues Konzil, das dann im Oktober 451 in Chalkedon zusammentrat, nirgends von einer Mitwirkung des V. die Rede ist, obwohl Marcianus natürlich die Einladungen im Namen beider Kaiser hatte ergehen lassen. Auch in der Überlieferung im Osten ist die Kenntnis von dieser Spannung erhalten geblieben (Euagrius hist. eccl. II 1 S. 38.

20ff. *Γέγονε δὲ ταῦτα οὔπω Οὐαλεντινιανοῦ τοῦ τῆς Ῥώμης αὐτοκράτορος τὴν ψῆφον ἐπικυρώσαντος.* Michael Syr. II S. 211 Chabot. E. Stein I 465, 1). Doch trug V. Bedenken, beide Konsuln zu ernennen. Ob Aetius von vornherein auf eine Aussöhnung hinwirkte, bleibt unsicher; jedenfalls warf ihm später sein Kaiser vor, daß er es getan habe (Johann. Antioch. frg. 201, 2. FHG IV 614). Mit der Nachricht vom Thronwechsel im Osten hatte Attila auch die andere von der Ablehnung seines Wunsches durch V. erfahren und sandte, ohne von der Vermählung der Honoria Kenntnis zu haben, eine neue Botschaft an V., die dem Kaiser vorhielt, das Verhalten der Honoria, seiner Verlobten, verdiene keine Strafe, und mit seiner Rache drohte, falls sie nicht wieder in ihre Rechte als Augusta eingesetzt werde (so müssen wir die Worte *τιμωρήσειν γὰρ αὐτῇ, εἰ μὴ καὶ τὰ τῆς βασιλείας ἀπολάβῃ σκῆπτρα* bei Priscus frg. 51. FHG IV 98. I 328, 30ff. fassen). Mit dem Hinweis auf die Vermählung und darauf, daß im Römerreich nur der männlichen Linie die Herrschaft zustehe, lehnte V. ab (Priscus frg. 15 I 329, 7ff.; vgl. Chron. Pasch. I 587, 10). Man wird schwerlich annehmen dürfen, daß V. dabei schon Kenntnis von dem Beschluß des Marcianus hatte, dem Hunnen die Fortzahlung der bisherigen Tribute zu verweigern, obwohl natürlich dieses Verhalten eine mögliche Erleichterung in der eigenen bedrohlichen Lage bedeuten konnte. Im Herbst 450 war einer der Erben des verstorbenen Königs der ripuarischen Franken nach Rom gekommen, worüber der gleichzeitig mit dem Gesandten Maximinus in Rom weilende Priscus als Augenzeuge berichtet (frg. 16 FHG IV 99. I 329, 26ff. Zur Sache vgl. Enßlin Byz. Neugr. Jahrb. V 3f.; s. Suppl.-Bd. V S. 665; anders E. Stein I 493, 1). Gegen seinen Bruder, der Attilas Hilfe in Anspruch nahm, wollte er mit dem Reich in ein Föderatenverhältnis treten und wurde von Aetius, der ihn sehr freundlich aufnahm, zum Waffensohn angenommen und auch vom Kaiser mit reichen Geschenken ausgezeichnet. Das Jahr brachte aber dem V. auch noch einen herben Verlust; am 27. November starb seine Mutter Galla Placidia (Add. Prosperi Chron. Min. I 489, 450, 10. 490, 3, 16. Agnellus 42 = Chron. Min. I 303). Mit ihr verlor V. eine kluge Helferin und Beraterin, deren Einfluß wir nicht gering anschlagen dürfen, freilich auch wieder nicht in dem Maß, wie es gewöhnlich geschieht, übertreiben sollten, eine Überschätzung, die übrigens schon im Altertum zum mindesten in der Lokaltradition von Ravenna, vorgelegen haben muß, wenn Agnellus 26 (s. E. Stein Klio XVI 44, 2 und I 502) die Herrschaft des V. erst mit dem Tod seiner Mutter beginnen läßt. Und nochmals kam eine Gesandtschaft des Attila mit der wiederholten Forderung auf Herausgabe der Honoria, mit deren Hand der Hunne nun die Hälfte des Reichsteils des V. haben wollte (Priscus frg. 16 I 330, 1ff.). Es scheint, daß sich Attila im Falle der Gewährung verpflichtet hatte, für Rom die Westgoten zu bekämpfen, andererseits aber Beziehungen zu Theoderich I. suchte, um ihn gegen das Reich zu hetzen (Prosper I 481, 1364. Iordanes Get. 184f.; s. o. Bd. V A S. 1739, 5ff.). Doch V. blieb bei seinem früheren Bescheid. Zu der jetzt unmittelbar drohenden Kriegsgefahr kam, daß im Winter 450/51 in Italien eine furchtbare Hungersnot herrschte, so daß sogar Eltern ihre Kinder verkauften. Hier suchte V. durch eine Verfügung vom 31. Januar 451 an Aetius zu helfen (Nov. XXXIII); den Käufern sollte der Preis mit 20 % Aufschlag aus der Staatskasse erstattet werden. Unter demselben Datum wurde das Gesetz über die Verjährung der Rechte der Grundherren gegen Kolonen abgeändert (Nov. XXXI; s. o. Bd. IV S. 505, 51ff.) und ein weiterer Erlaß von diesem Tag verfügte unter Aufhebung seither geltender Bestimmungen, daß auch Personen in irgendeinem Amtsverhältnis im Zivil- und Militärdienst das Recht haben sollten, Besitz zu erwerben durch Kauf, Tausch und Schenkung, vorausgesetzt daß sie nicht unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt das Geschäft erzielt hatten (Nov. XXXII). Nachträgliche Genehmigung fanden darin auch Verkäufe der Curialen in Notzeiten seit Alarichs Einfall in Italien, doch wurde für die Zukunft Mitunterschrift der amtsführenden Curialen (*primores curiae*) dabei verlangt (XXXII 5; vgl. o. Bd. IV S. 2350, 40ff.). Auch galt die Fürsorge des Kaisers der Beseitigung des Mangels an *causidici*, Advokaten (XXXIII 6f.).

Zwei Monate später stand Attilas Heer schon auf gallischem Boden, während V. in Rom weilte. Dort verfügte er auf Antrag des Prätorianerpräfekten Firminus Landanweisungen in Numidien und beiden Mauretanien an solche, die bei der Besetzung der Proconsularis und der Byzacene ihren Grundbesitz verloren hatten, unter anderem wurden zu diesem Zwecke auch die *praedia pistoria* (s. d. und Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel, 1881, 42ff.) vergeben (Nov. XXXIV vom 13. Juli). Um diese Zeit gelang es dem diplomatischen und militärischen Geschick des Aetius die Hunnengefahr fürs erste zu bannen und mit Germanenhilfe auf dem Campus Mauriacus, in der Völkerschlacht auf den katalaunischen Feldern, den Attila zu schlagen und zum Rückzug zu bringen (s. o. Bd. I S. 702, 39ff. Bd. II S. 2246. Bd. V A S. 1739, 19ff. und dazu Seeck Untergang VI 305ff. Bury Hist. of the Later Roman Empire I^2 291ff. E. Stein I 496ff. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I^2, Die Ostgermanen, 474ff.). Der Sieg über Attila schien V. überzeugt zu haben, daß von dieser Seite nichts mehr zu fürchten sei. So übertrug er dem Herculanus, dem Gemahl der Honoria, das Konsulat für 452 (Liebenam Fasti 46). Andererseits wird der Sieger Aetius jetzt die Bereinigung des Verhältnisses zu Marcianus nachdrücklicher gefordert und seine Anerkennung erreicht haben. Denn am 30. März 452 wurde das Bild Marcians feierlich in Rom eingeholt (Add. Prosp. I 490, 3, 21. Meyer a. O. CIII; s. o. Bd. XIV S. 1518, 37ff.). Möglicherweise wurden jetzt Verbindungen wegen eines etwaigen Ausgleiches der. Abwehrmaßregeln gegen Attila aufgenommen. Doch Attila schlug überraschend los. Aetius hatte nichts zur Abwehr vorbereiten können, so daß der Einfall im frühen Frühjahr stattgefunden haben wird (Seeck Untergang VI 311, 19 sagt ‚wahrscheinlich noch im tiefsten Winter'. Solari Rinnovamento I 329 will mit Rücksicht auf Leo ep. 108. Migne L. LIV 1011 vom 11. Juni an den Bischof Theodorus von Forum Iulii auf den Anfang Juli heruntergehen, weil darin noch nichts von dem Attilaeinfall erwähnt sei, obwohl sein Zug den Weg durch dieses Bistum nehmen mußte; dabei ist aber Forum Iulii in der Venetia mit dem, das heute Fréjus heißt und an dessen Bischof der Brief ging, verwechselt; [s. o. Bd. V A S. 1912, 154]. Und Nov. Val. XXXVI vom 29. Juni weiß von Vorkehrungen für die Zivilverwaltung, die Aetius trotz der Kriegsnöte *inter bellicas curas et obstrepentes lituos* getroffen habe). Aquileia (s. o. Bd. II S. 320, 35ff.) wurde genommen und zerstört, zahlreiche andere Städte geplündert (Iordanes Get. 222. Paulus Diac. Rom. XIV 11), auch Mailand und Ticinum wurden übergeben, doch vor Zerstörung bewahrt (Cons. Ital. Chron. Min. I 302, 568. Paulus a. O. Suidas s. *κόρυκος* und *Μεδιόλανον*. Seeck Untergang 469 zu S. 312, 4 mit 462 zu 287, 1). Einen Augenblick hatte Aetius unter dem ersten Eindruck des drohenden Unheils daran gedacht, mit dem Kaiser Italien zu verlassen (Prosper I 482, 1367 *hoc solum spebus suis superesse existimans, si ab omni Italia cum imperatore discederet*). Doch siegte das Gefühl für das Gehörige, und wir dürfen annehmen, daß der Kaiser mit zu dieser Entscheidung half. Er blieb in Rom. Von hier aus wurde eine Gesandtschaft zu Attila geschickt, die um Frieden bitten sollte. Neben zwei hochangesehenen Mitgliedern des Senates Avienus und Trygetius unterzog sich Papst Leo dieser Aufgabe (s. o. Bd. XII S. 1970, 36ff.). Attilas Heer hatte unter Verpflegungsschwierigkeiten und unter Seuchen zu leiden (Hydat. II 26, 154). Dazu scheinen ihm seine Ratgeber das Schicksal Alarichs nach dem Fall von Rom als drohendes Zeichen vorgestellt zu haben (Iordanes Get. 222 nach Priscus frg. 17 FHG IV 99. I 330, 15ff.; vgl. Chron. Pasch. I 588, 4 Bonn. Malalas XIV 359, 4 Bonn. II 60 Ox.). Der Hunnenkönig selbst erwog schon den Abzug; denn zu alledem kam, daß Truppen des Ostreichs unter einem Aetius die Hunnen angegriffen hatten (Hydat. II 26, 154; dazu Seeck Untergang VI 469 zu 312, 10. E. Stein I 499. Der Versuch Solaris Rinnovamento I 331 mit 369, 187, dieses Vorgehen im Osten doch mit dem Patricius Aetius zusammenzubringen, ist abzulehnen). So bot ihm, der noch geschwankt haben mag, die Gesandtschaft die Möglichkeit, ohne Prestigeverlust sich zum Rückzug zu entschließen, ohne daß wir wüßten, welche Angebote die kaiserliche Regierung gemacht hatte. Immerhin soll der Hunne mit noch schlimmeren Heimsuchungen gedroht haben, falls ihm nicht endlich Honoria und die verlangte Mitgift ausgeliefert werde (Iordanes Get. 223). Sicherlich galt bald Papst Leo als der eigentliche Friedensstifter und Befreier Italiens (vgl. Prosper I 482, 1367. Cassiodor Chron. II 157, 1256 *cum quo a Valentiniano imperatore papa Leo directus pacem fecit*), und wenn die oratio 84 (s. o. Bd. XII S. 1970, 66f.) an die Gesandtschaft anknüpfte (Bury I^2 295, 2; anders o. Bd. XII S. 1971, 39ff.), so hat er selbst dazu beigetragen, daß sich später die Legende vom Eingreifen der Apostelfürsten bilden konnte. Aber wenn daraus Gregorovius (Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter I 200) den Abschluß des Friedens auf 6. Juli 452 errechnete, so geht das nicht an. Und ob aus der Beteiligung Leos und der beiden Senatoren geschlossen werden darf, daß hier im Zusammenwirken von Kaiser, Senat und Kirche ein Gegensatz zu Aetius spürbar sei, ist mehr als fraglich (Solari I 330). Zum mindesten aber dürften daraus keine Schlüsse auf einen besonderen Prestigegewinn der Kirche gezogen werden; denn noch am 15. April 452 war eine Konstitution veröffentlicht worden, die in erster Linie die Frage der kirchlichen Gerichtsbarkeit in einem keineswegs besonders kirchenfreundlichen Sinne regelte (Nov. XXXV; vgl. Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts 334, 12). Die Bischofsgerichtsbarkeit in Zivilsachen war sogar bei Prozessen unter Klerikern an die Zustimmung der Parteien gebunden: *aliter eos iudices esse non patimur, nisi voluntas iurgantium interposita, sicut dictum est, condicione praecedat, quoniam constat episcopos forum legibus non habere nec de aliis causis — praeter religionem posse cognoscere.* Alle Kleriker, auch Bischöfe und Presbyter, unterstanden in Kriminalsachen den ordentlichen Gerichten. Wieder wurde das Verbot, Personen, die Zwangsbindungen unterlagen, Kolonen, Curialen und andere, in den Klerus und unter die Mönche aufzunehmen, erneuert. Auch *defensores ecclesiae* sollten aus dem genannten Personenkreis nicht bestellt werden dürfen (Nov. XXXV pr. 7). Gleichzeitig ergingen Ausführungsbestimmungen über erbrechtliche Fragen, über Mitgift, Erschwerung der Scheidung, weiter über Verjährungsfristen, dann zum Prozeßrecht, wobei Entscheidungen des Praefectus urbi bei einem Streitwert unter 100 Solidi unappellabel gestellt wurden. Das Vertrauen, das Aetius trotz allem beim Kaiser genoß, drückt sich in seinem Erlaß über die mit der Fleischversorgung Roms befaßten Korporationen, vor allem über die *suarii*, aus; die Novelle XXXVI vom 20. Juni 452 spricht ja in der Einleitung dem Aetius ein hohes Lob für seine fürsorgliche Tätigkeit aus (zur Sache a. O. Bd. IV S. 464, 61f. 468, 26ff. 469, 20ff. Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen in Rom und Konstantinopel, 1881, 29ff 36ff.). Immerhin wird man vermuten dürfen, daß Gegner des Aetius die Ereignisse des J. 452 gegen ihn beim Kaiser auszuspielen versuchten.

Bis zum Sturz des Aetius. Der Tod Attilas 453 befreite das Reich von dem Alpdruck der unmittelbaren Hunnengefahr. In Gallien hatte der Westgotenkönig Thorismund die Schwäche Roms noch während des Hunneneinfalls in Italien zur Ausdehnung seiner Herrschaft über die Alanen um Orléans ausgenützt und einen Vorstoß gegen Arelate unternommen, sich aber dann zum Abzug bewegen lassen (s. o. Bd. VI A S. 342, 22ff.). Als nach seiner Ermordung im Spätsommer 453 Theoderich II. zur Regierung kam, trat dieser wieder in ein Föderatenverhältnis zum Reich (s. o. Bd. V A S. 1740). Diese außenpolitische Entspannung trug wesentlich dazu bei, die Stellung des ersten Heermeisters Aetius wieder zu stärken. Ja V. willigte in die Verlobung seiner jüngeren Tochter Placidia mit Gaudentius, dem Sohn des Patricius, ein (Prosper I 483, 1373). Sicherlich wollte Aetius damit seine Position weiter sichern, vielleicht zugleich ein Gegengewicht gegen die

Auswirkung der geplanten Ehe der anderen Kaisertochter Eudokia mit Hunerich, Geiserichs Sohn, erzielen. Ob wir aber annehmen dürfen, daß es dann gerade Geiserich gewesen sei, der in der Umgebung des Kaisers Helfer zum Sturz des Heermeisters zu gewinnen suchte, bleibt doch sehr fraglich. Die Stellung des Aetius muß schon allein ihm Neider und Widersacher geschaffen haben. Wohl aber wird man damit rechnen dürfen, daß Aetius nun doch vielleicht ein Zukunftsbild vor Augen schwebte, das ihn seinen Sohn als Gemahl der Kaisertochter auch als möglichen Thronfolger erblicken ließ. Jedenfalls sah aber V. fürs erste noch keinen Grund, für sich aus diesem Verlöbnis eine Schwierigkeit zu erschließen. Denn für 454 übertrug er dem Aetius zum vierten Male das Konsulat (Liebenam Fasti 46). Aber die Feinde des Patricius suchten jetzt das Ohr des Kaisers zu gewinnen, und es gelang vor allem einem seiner Kämmerer, dem Primicerius sacri cubiculi Heraclius, ihn gegen Aetius einzunehmen. Auch hochgestellte Senatoren mögen V. in dieser Richtung beeinflußt haben; daß unter ihnen auch Petronius Maximus (s. o. Bd. XIV S. 2544) sich besonders betätigt habe, mag man aus seinem späteren Verhalten geschlossen haben. Ob wirklich V. die Überzeugung gewann, daß ihm von Aetius Gefahr drohe (Iohann. Antioch. frg. 201, 1 FHG IV 614. Prosper I 483, 1373. Suidas s. θλαδίας. Gregor. Tur. hist. Fr. II 8), wird freilich zweifelhaft bleiben. Aber der Kaiser wird so für sich und vor anderen einen Grund gewonnen haben, der es verantworten ließ, den in seiner Überlegenheit oft unbequemen Mann zu beseitigen. Dazu mag Aetius, der auf die baldige Heirat seines Sohnes drängte (Prosper a. O.), eben dadurch den Kaiser verärgert haben. Man mochte den Reichsfeldherrn für entbehrlich halten; zeigte sich doch im Westen Theoderich II. als getreuer Föderat, der seine Hilfe gegen einen Aufstand in Spanien einsetzte und seinen Schwager Rechiar zur Herausgabe des Carthaginiensis veranlaßte (s. o. Bd. V A S. 1741, 7ff.), und das hunnische Großreich war mit Attilas Tod geschwächt und bald durch die Nedaoschlacht zertrümmert worden. Am 21. September 454 wurde Aetius zum Vortrag über Finanzfragen auf den Palatin geladen. Er kam zusammen mit dem ihm befreundeten Prätorianerpräfekten Boethius (s. o. Bd. III S. 546. Sundwall Weström. Studien 75, 69). Als der Patricius seine Vorschläge vortrug, unterbrach ihn V. mit Vorwürfen wegen seines Verhaltens zum Ostreich und unter der Beschuldigung, er treibe Hochverrat, führte er einen Schwertstreich gegen ihn, worauf Heraclius ihn vollends tötete; und mit Aetius fiel Boethius (Iohann. Antioch. 201, 2. 4 FHG IV 614f. Procop. bell. Vand. I 4, 27. Euagrius II 7 S. 54, 6. Cons. Ital. I 303, 570. Prosper I 483, 1773. Hydat. II 27, 160. Marcellin. Comes II 86, 454, 2. 455, 1. Cassiodor II 157, 1260. Victor. Tonn. II 183, 454. Theophanes a. 5946 S. 108, 3f.). Während die Leichen der Erschlagenen wie die verurteilter Verbrecher auf dem Forum ausgestellt wurden, berief V. den Senat. Er rechtfertigte seine Tat, und die eingeschüchterten Senatoren traten seiner Auffassung bei (Iohann. Antioch. frg. 201, 4). Das Urteil eines Zeitgenossen klingt freilich etwas anders, wenn Sidonius Apollinaris in seinem Panegyricus auf Kaiser Avitus (c. VII 359) sagen konnte: *Aetium Placidus mactavit semivir amens* (vgl. c. V 305). Auch eine wohl auf Priscus zurückgehende Tradition will wissen, daß dem V. auf seine Frage, ob er recht gehandelt habe, die aufrechte Antwort zuteil wurde: ‚Du hast deine rechte Hand mit der linken abgehauen' (Iohann. Antioch. frg. 200 FHG IV 614. Procop. bell. Vand. I 4, 28. Suidas s. θλαδίας).

Die letzten Monate V.s. Vom Druck der überlegenen Gestalt seines ersten Heermeisters befreit suchte V. die Geschicke des Reiches allein zu meistern. Wohl versuchte Petronius Maximus jetzt die Stellung des Aetius zu erhalten (s. o. Bd. XIV S. 2544, 22ff. Bury I² 299. Picotti Il ‚patricius' nell' ultima età imperiale, 1928, 51. Enßlin Klio XXIV 486ff.), wurde aber abgewiesen; denn der Kaiser wollte nicht wieder soviele Befugnisse in einer Hand vereinigen. Wahrscheinlich stand Heraclius dahinter; daß dieser nun, wie E. Stein vermutet (I 517), mit den Geschäften des Comes sacrarum largitionum betraut wurde, läßt sich quellenmäßig nicht belegen. Wohl aber wurde Maiorianus zum Comes domesticorum befördert mit der besonderen Aufgabe, die Privatsoldaten, die Bucellarii, des gestürzten Patricius für die Regierung zu gewinnen (Sid. Apoll. c. V 305ff.; vgl. Prosper I 483, 1375; s. o. Bd. XIV S. 584, 60ff.). Alsbald wurden Gesandte an die föderierten und benachbarten Völker geschickt, so Iustinianus an den Suebenkönig (Hydat. II 27, 161). Das freundschaftliche Verhältnis zu Theoderich II. blieb erhalten, auch sonst wurde fürs erste der Friede nicht gestört (Sid. Apoll. c. VII 369ff. zeigt, daß erst im folgenden Jahre die Unruhen an den Grenzen einsetzten). Ja von Geiserichs Seite kam es zu einem weiteren Entgegenkommen, ließ er doch am 25. Oktober 454 die Wahl eines katholischen Bischofs in Karthago zu (Add. Prosper. I 490, 3, 25). Dagegen ist anzunehmen, daß Marcellinus, der alte Kampfgenosse und Freund des Aetius, der militärische Comes in Dalmatien, sich sofort gegen V. erhob (s. o. Bd. XIV S. 1446, 25). Auch die ehemaligen Gefolgsleute des Patricius waren keineswegs alle wirklich gewonnen worden, wie sich bald zeigen sollte. An Verwaltungsmaßnahmen aus dieser Zeit ist nur ein Bruchstück einer Verfügung über Advokaten und zwar über Dienstzeitbeschränkung im Sinne der Nachwuchsfrage (Nov. II 4 vom 28. Oktober 454) erhalten.

Am 1. Januar trat V. sein achtes Konsulat in Rom an (Liebenam Fasti 46). Zuvor hatte er seine Tricennalien gefeiert (siehe die Münzen mit *vot XXX mult XXXX* mit seinem und seiner Gemahlin Bild und Namen bei Cohen VIII² S. 215, nr. 42ff. 218, nr. 2. Delbrueck Kaiserporträts S. 99, 8. 103. 6). Offenbar fühlte sich V. durchaus sicher und hatte zum mindesten keinerlei Mißtrauen gegen die früheren Privatsoldaten des Aetius, kam er doch am 16. März 455 mit wenigen Leibwächtern auf das Exerzierfeld und beteiligte sich zuerst am Reiten, dann abgesessen am Bogenschießen. Dabei wurde er von Optila (s. o. Bd. XVIII S. 771) erschlagen; mit ihm fiel Heraclius. Zumeist lassen die Quellen die Tat auf dem Marsfeld begangen worden sein (Iohann. Antioch.

frg. 202, 5 FHG IV 615. Marcellin. Comes II 86, 455, 1. Cassiodor II 157, 1262. Iordanes Rom. 334; ohne Ortsangabe Iordanes Get. 235. Add. Prosp. I 492, 3, 2. Euagrius hist. eccl. II 7 S. 54, 5ff.). Dagegen hat Add. Prosp. Havn. Chron. Min. I 303, 454, 2 *in campo Martio — in sexto ad duos lauros* und Agnellus 42 *in loco qui vocatur ad Laurum*, Cont. Prosperi Reichenav. I 490, 3, 27 *ad duos lauros* und Prosper I 483f., 1375 sagt *egressum extra urbem principem — confoderunt*. Chron. Gall. I 663, 623 *foris Romae*, während Hydatius II 27, 162 nur hat: *in campo exercitu circumstante*. Das Chron. Paschale 591, 19ff. Bonn hat ἐν Ῥώμῃ μέσον δύο δαφνῶν. Es war also ein Übungsfeld in der Nähe von Rom, das Ashby The Roman Campagna, 1927, 146 in der Nähe der kaiserlichen Villa ad duas lauros an der Via Labicana lokalisierte (vgl. Lot-Pfister-Ganshof 74. Solari La crisi IV 1 S. 162f. = Rinnovamento I 352). Nach der Tat überbrachten Optila und Traustila das Diadem und das Roß des V. dem Petronius Maximus (s. o. Bd. XIV S. 2544, 26ff.), der sein Nachfolger wurde. So hatte V. mit der Beseitigung des Aetius für sich selbst einen frühen Tod heraufbeschworen und bei dem Unheil, das bald über das Reich hereinbrechen sollte, sich dadurch das Odium, wesentlich mit schuldig am Zerfall des Reiches zu sein, aufgeladen. Noch nicht 36 Jahre alt, fand V. den Tod und mit ihm die theodosianische Dynastie im Mannesstamm ihr Ende. V. wird in Rom beigesetzt worden sein, wobei nach dem sonstigen Verhalten des Petronius Maximus der Familie des Gemordeten gegenüber (s. o. Bd. XIV S. 2544, 64ff.) nicht mit besonderem Aufwand gerechnet werden darf. Ob der Tote später nach Ravenna überführt und in einem der Sarkophage im Mausoleum der Galla Placidia (dazu und zu anderen Bauten dieser Zeit s. Artikel Placidia) beigesetzt wurde, ist außerordentlich zweifelhaft.

V. tritt in der literarischen Überlieferung neben Aetius zurück, der als die feste Stütze des Reiches die Sympathie der zeitgenössischen Geschichtsschreibung besaß, und er erscheint sogar als Schwächling, verweichlicht und verzogen, ja absichtlich von seiner Mutter schlecht erzogen, selbstsüchtig und ausschweifend (Procop. bell. Vand. I 3, 10f. Iohann. Antioch. frg. 200, 1 FHG IV 614. Theophan. a. 5947 S. 108, 17ff.). Doch will es scheinen, da gerade die Quellen aus dem Osten zu solchen Übertreibungen neigen, daß hier irgendwie der Hofklatsch gegen einen Herrscher, der zeitweilig mit dem Hof in Konstantinopel nicht aufs beste stand, mit hereingespielt hat. Und wenn Sidonius Apollinaris den V. als Mörder des Aetius zum *semivir amens* macht (c. VII 359), so ist das Urteil vom Standpunkt des gallischen Adels und seiner Politik (vgl. v. V 305ff.) zu begreifen; doch hat derselbe Mann ein andermal auch vom *pius princeps* gesprochen (c. XXIII 214; vgl. Stevens Sidonius Apollinaris and his age, 1933, S. 20, 3) und an anderer Stelle (c. IX 300) ist ihm V. *carus popularitate princeps* (vgl. E. Stein I 503. 2). Wenn ferner später Theoderich d. Gr. bei seinem Besuch in Rom von der Bevölkerung als neuer Traian und neuer Valentinian begrüßt wurde (Anonym. Vales. 60. Chron. Min. I 322), so ist durchaus denkbar, daß die Stadtrömer damit V. III. meinten, den letzten Kaiser, unter dem die Stadt durch häufigen Aufenthalt des Hofes nochmals ihre Bedeutung hatte zeigen können und unter dem das Reich wohl erschüttert, aber doch nach außen noch widerstandsfähig erschienen war (so Salvatorelli 121; anders Mommsen, der an Valentinian I. festhält, im Index Chron. Min. III, Mon. Germ. A. A. XIII, S. 483 mit S. 627 s. Theodericus Valameri). Jedenfalls fehlte es V. nicht am guten Willen, seinen Untertanen trotz der Not der Zeiten nach besten Kräften zu helfen. Jede Anregung auf Besserungen nahm er freudig auf, und seine Gesetzgebung spiegelt immer wieder diesen Willen wieder. Freilich kam er bei aller Einsicht in die bestehenden Schäden und bei allem Einschreiten gegen Korruption und eingewurzelte Eigensucht mit ihren bösen sozialen Ungerechtigkeiten zu keinem wirklichen dauernden Erfolg. Er hatte nicht die unnachgiebige Energie, und es fehlte ihm die willige Hilfe der mitverantwortlichen Beamtenschaft und erst recht das Verständnis der besitzenden Oberschicht, aus der wieder weitaus die meisten, um nicht zu sagen alle der hohen Amtsinhaber kamen. War man hier auch in Augenblicken höchster Not bereit, sich nachgiebig zu zeigen, so trat mit den ruhigeren Tagen alsbald wieder der eigene Vorteil in Vordergrund, und man war nun wieder geneigt, es beim Alten zu belassen und des Kaisers Absichten zu sabotieren. Vergebens hatte ein Salvian gewarnt, es sei Wahnsinn zu glauben, daß privater Besitz dauern könne, wenn der Staat notleide (de gubern. dei I 11). Auch dem Kaiser ist es nicht gelungen, ähnliche Gedanken zur Wirkung zu bringen. V. hatte den Mut, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen, aber es fehlte ihm die Macht, sich durchzusetzen. Er war zur Ohnmacht verurteilt, weil nur mit Gewalt, auf das Heer gestützt, etwas hätte erreicht werden können, ein gefährliches Unterfangen bei der gespannten außenpolitischen Lage. Die Auffassung von seiner kaiserlichen Würde, die sich auch in seinem dynastischen Selbstgefühl ausdrückte, hat dem V. bei alledem die letzte Erkenntnis von den Grenzen seiner Macht verschlossen, und der Schicksalslauf hat ihm verwehrt, wirklich zu zeigen, ob und wie er imstande gewesen wäre, allein die Aufgaben seiner hohen Stellung zu erfüllen.

Bilder des V. auf Münzen (s. o.) zeigen ihn vom Knabenalter bis ins Mannesalter hinein; manche haben die etwas gekrümmte lange Nase, die als charakteristisch für die Mitglieder des theodosianischen Hauses gelten kann (Delbrueck Spätantike Kaiserporträts S. 33). Vom Vater hatte er den etwas zugespitzten Schädel ererbt, der auf der Szepterbüste des Konsuls auf dem Missorium des Aspar vom J. 434 erscheint (Delbrueck ebd. u. S. 216f. Taf. 113, 1; Consulardiptychen nr. 3 S. 94. 4 S. 97. 35 S. 156, möglicherweise auch auf nr. 37 S. 160 und 56 S. 220). Ein Kinderbild gibt der Sardonyx des Romulus (s. o. Delbrueck Kaiserporträts S. 214f. Abb. 73. Taf. 111, 1). Eine Lapislazuli-Gemme setzt Delbrueck (S. 214f. Taf. 111, 2) auf 435—440 an. Auch ein Marmorkopf im Louvre, der sogenannte Honorius, wird am ehesten den V. darstellen (ebd. S. 215f. Taf. 112; vgl. Kollwitz Oström. Plastik der theodosianischen Zeit,

1941, S. 111, 2). Eine nicht mehr vorhandene Monumentalstatue des V. neben denen der Kaiser Theodosius II. und Marcianus stand auf dem Platz der Arcadiussäule in Konstantinopel (Patria 2, 53. 105 = 180, 16. 207, 13 Preger. Kollwitz S. 17, 7; vgl. auch Suidas s. Μαναίμ).

Güldenpenning Gesch. d. oström. Reiches unter den Kaisern Arcadius u. Theodosius II. 239. 255f. 259f. 308f. 316. 337ff. 381. 383ff. Th. Mommsen Aetius, Hermes XXXVI, 1901, 516ff. = Ges. Schr. IV 531ff. Bugiani Storia di Ezio Generale dell Impero sotto Valentiniano III, 1905. Barker Cambridge Mediev. Hist. I 404. 413. 415ff. 425. Brooks ebd. 465f. L. Schmidt ebd. 306ff.; Geschichte der Wandalen 68ff. 77ff.; Gesch. d. deutschen Stämme I^2, Die Ostgermanen, 305ff. Seeck Untergang VI 64f. 88. 92ff. 121f. 267. 297ff. 317ff. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 415f. 428ff. 482ff. 487f. 490ff. 501ff. 516ff. Hodgkin Italy an her Invaders I^2 840. 846ff. 880f. 885. 907. II^2 113. 147ff. 196ff. 248f. 254. Bury Hist. of the Later Roman Empire I^2 209f. 221ff. 250. 289ff. 298ff. 364. Kidd History of the Church III 149. 277f. 309f. 340ff. 358f. 380ff. Voigt Staat und Kirche von Konstantin d. Gr. bis zum Ende der Karolingerzeit, 1936, 16ff. 21f. 78. 125. 190f. Mac Earlean The Cathol. Encycl. XV 255. Bigelmair Lex. f. Theol. u. Kirche I^2 481. V. Schultze Realencykl. f. Prot. Theol. XX^2 395. Enßlin Valentinian III. Menschen die Geschichte machten I 223ff. Lot-Pfister-Ganshof Hist. du Moyen-Age, 1928, 49. 52ff. Salvatorelli L'Italia Medievale, Storia d'Italia vol. III, 19ff. 26ff. 34ff. 56. 65. 68f. 121. Solari La Crisi dell' Impero IV 1, 1936, 46f. 67ff. 84. 108ff. 117. 123ff. 131ff. 160ff. = Il Rinnovamento dell' Impero Romano I, 1938, 248ff. 286ff. 293ff. 325ff. 333ff. 349ff. 401f. Kornemann Große Frauen des Altertums, 1942, 334ff.

5) M. Aurelius V., s. o. Bd. II S. 2542, 232 und dazu Dess. 3654.

6) Wahrscheinlich *vir clarissimus*, gemeinsamer Freund des Symmachus und eines nicht namentlich genannten Adressaten, für dessen Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des *c(larissimae) m(emoriae) v(ir)* Aërius V. sich vergebens bemüht hatte (Symmach. ep. IX 146, 2 S. 274, 23 Seeck. Sundwall Weström. Studien 141, 484).

7) Consularis Piceni; an ihn gerichtet 365 die Erlasse Valentinians I. Cod. Theod. IX 2, 2 vom 23. Januar, Consult. 9, 4 am 28. April. Cod. Theod. IX 30, 4 (wo er versehentlich *Valentinus* heißt) vom 16. Mai und Cod. Theod. XVI 1, 17 vom 6. Oktober (Seeck Regesten mit S. 32, 28). Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1903, 168 bevorzugt mit Gothofredus' Prosopographia den Namen Valentinus. Doch der Versuch, ihn mit dem Valentinus (Nr. 6) tribunus protectorum und späteren dux zusammenzubringen, geht bei der Trennung von Zivil- und Militärlaufbahn in dieser Zeit nicht an.

8) Usurpator in Britannien s. Valentinus Nr. 7.

9) Praefectus cohortis unter dem Comes und Dux Maximinus mit Bauten an einem Kastell bei Dir il Kahf zwischen 368 und 375 beschäftigt (Brünnow-Domaszewski Provincia Arabia III 295. Publ. of the Princeton Univ. Arch. Expl. to Syria Div. III sect. A p. 2, 1910, nr. 229. CIL III 14382).

10) Protector, der zur Durchführung privater Angelegenheiten einen Auftrag in den suburbicarischen Provinzen anstrebte und für den sich Symmachus bei Nicomachus Flavianus einsetzte (Symmach. ep. II 74, S. 64, 25 Seeck).

11) Von Symachus einem Unbekannten empfohlen (Symmach. ep. IX 33 S 245, 28ff. Seeck).

12) Praefectus praetorio Illyrici unter Kaiser Marcianus, der an ihn mit den anderen Praefecten am 13. März 452 einen Erlaß mit dem Verbot über das Dogma des Konzils von Chalkedon zu diskutieren richtete (Mansi VII 477 B mit 480 C), ebenso am 6. und 28. Juli Erlasse zur Wiederherstellung des Andenkens des Bischofs Flavianus (s. o. Bd. VI S. 2514, 18) und gegen Eutyches (s. o. Bd. VI S. 1527, 5) und seine Anhänger (Mansi VII 498 C. 501 mit 506 C. Seeck Regesten).

13) Iulius Felix V. *v(ir) c(larissimus) et [inl(ustris)] comes domesticorum* starb im Alter von 67 Jahren in Rom. Er war zuvor *ex silentiario sacri palatii und ex com(ite) consistorii.* Da die comites domesticorum schon in der Notitia dignitatum (or. XV 5. occ. XIII 5) *viri illustres* sind, muß in der Inschrift CIL VI 32003 *inl* und nicht, wie es mitunter geschah *spec(tabilis)* ergänzt werden (s. o. Bd. III A S. 1558, 39ff.). Mit großer Wahrscheinlichkeit ist der *Va... ex com(ite) domest[icorum]* (CIL VI 1794. 31399 = Dess. 825), der unter Theoderich d. Gr. das Atrium Libertatis (s. o. Bd. XIII S. 103) wiederherstellen ließ, unser V. Wenn er auf der offiziellen Inschrift als *ex comite domesticorum* bezeichnet ist, so ist das kein Gegenbeweis, im Gegenteil es ist die korrekte Bezeichnung, da ja unter Theoderich die Comitiva domesticorum nur noch ehrenhalber verliehen worden sein kann (Mommsen Neues Archiv XIV, 1889, 465 = Ges. Schr. VI 403). Vgl. Fiebiger-Schmidt Inschr. z. Gesch. d. Ostgermanen, Denkschr. Akad. Wien 60, 3, 1917. S. 95 nr. 187f. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 112f.; Inscr. Lat. Tab. 35, 17. Sundwall Abhdl. z. Gesch. des ausgehenden Römertums, 1919, 165f. 191. 219.

14) *clarissimus*, Gemahl der Vetranissa, deren Tochter Leontia in Aquileia bestattet wurde (CIL V 1678, add. p 1026. CEL 741. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 2168).

15) Verwandter des Gregor von Nazianz und des Nemesios (s. Suppl.) nach Gregor ep. 198 (Migne G. XXXVII 324 C); Adressat von Gregor ep. 203 (XXXVII 333 C).

16) Bischof, nahm an der Synode von Neocaesarea (zwischen 314 und 325) teil (Mansi II 548 E).

17) Donatist, *episcopus Iuncensis*. Oehler vermutete, daß es sich um einen Bischof von Iunca in der Zeugitana, also in der Africa Proconsularis gehandelt habe (s. o. Bd. IX S. 1731, 42f.). Das geht aber nicht an; denn ein *episcopus Iuncensis* wird auch in der Notitia Mauretaniae Caesariensis 1 (Mon. Germ. A. A. III 1 S. 68 Halm) genannt und ebenso die *ecclesia Iuncensis* bei Victor Tonnennensis (Mon. Germ. A. A. XI, Chron. Min. II 203, 552, 2 Mommsen), deren Bischof Verecundus freilich (ebd. II 551, 1)

unter den Bischöfen concilii Byzaceni genannt wird. Man wird aber trotzdem an einen sonst nicht bekannten Ort der Mauretania Caesariensis denken müssen. V. nahm an dem Religionsgespräch in Karthago 411 teil (G. Coll. Carth. I 187 = Mansi IV 140 A).

18) Donatistischer Diakon des Primianus von Karthago, mit dem er auf dem Religionsgespräch von Karthago 411 eine Rolle spielte (G. Coll. Carth. I 133. 135. 143 = Mansi IV 111ff. 116f. 119ff. 126 A f.).

19) Römischer Presbyter unter Papst Innocentius I., ging mit einer Bischofsgesandtschaft unter Führung des Bischofs Aemilius von Benevent im Auftrag des Kaisers Honorius nach Konstantinopel im J. 405 aus Anlaß von Beschwerden über die Behandlung der Anhänger des Johannes Chrysostomus (Palladius de vita S. Ioannis Chrys. 4 mit 3 Migne G. XLVII 15. S. 22, 10 mit 21, 10f. Coleman-Norton; vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 318f.).

20) Bischof von Tomi in Scythien, schrieb 553 an Papst Vigilius (s. d.), der ihn in einem Antwortschreiben über die dogmatische Bedeutung seines Iudicatum zu beruhigen suchte (Mansi IX 348 C. 359 C. Migne L. LXIX 51ff. Jaffé Regesten^2 924. Caspar Gesch. d. Papsttums II 258. Duchesne L'église au VIe siècle 191. Bardenhewer V 282). [W. Enßlin.]

Valentinum s. Forum Fulvii u. Valentia Nr. 6.

Valentinus 1) Valentinianer.

I. Valentinus: 1. Leben. 2. Quellen, Schriften, Fragmente. 3. Lehre.

II. Valentinianer: 1. Berichte über die Schule.

2. Die Lehrer der italischen Schule: 1) Alexander, 2) Florinus, 3) Herakleon, 4) Kossianos, 5) Ptolemaios, 6) Secundus, 7) Theotimos.

3. Die Lehrer der anatolischen Schule: 1) Arionikos, 2) Bardesanes, 3) Kolarbasos, 4) Markos, 5) Theodotos.

4. Valentinianer, die nicht als Lehrer auftraten: 1) Ambrosios, 2) Blastos, 3) Candidus, 4) Droserius, 5) Tatianus, 6) Valens.

I. Valentinus.

1. Leben. Nach Epiphan. Panar. XXXI 2 waren Heimat und Abstammung des V. den meisten unbekannt. Es gab nur eine mündliche Überlieferung, nach der er in einem uns unbekannten Orte des Nildeltas an der Nordküste Ägyptens geboren (γεγεννῆσθαι Φρεβωνίτην τῆς Αἰγύπτου παραλιώτην) und in Alexandria in der griechischen Bildung unterwiesen wurde. Irenaeus adv. haer. III 4, 3 vgl. Euseb. hist. eccl. IV 11, 1 berichtet, daß V. unter dem Episkopat des Hyginus (um 136—140) nach Rom gekommen sei, unter dem des Pius auf der Höhe seiner Tätigkeit stand und bis in die Zeit des Aniket (um 155—166) dort blieb. Damit stimmt die Angabe des Clemens Alex. Strom. VII 17, 106 überein, nach der die großen Häretiker, zu denen er V. rechnet, zur Zeit Hadrians und bis in die des älteren Antoninus lebten, d. h. von etwa 120 bis 160.

Unsicher und widerspruchsvoll sind die übrigen uns erhaltenen Nachrichten. Tertullian adv. Val. 4 erzählt, er habe sich Hoffnung auf den Bischofsstuhl in Rom gemacht. Als ihm ein Märtyrer vorgezogen wurde, sei er aus Ärger darüber vom orthodoxen Kirchenglauben abgefallen (*indignatus de ecclesia authenticae regulae abrupit*). An anderer Stelle (de praescr. haer. 30) berichtet er, daß V. unter dem Bischof Eleutheros (um 175—189) nach Rom gekommen sei und sich dort vom Kirchenglauben abwandte, während Epiphan. Panar. XXX 7 dies erst nach seinem Aufenthalt in Rom auf Kypros geschehen läßt. Über die chronologischen Unmöglichkeiten in diesen Angaben s. A. Hilgenfeld Die Ketzergesch. d. Urchristentums (1884) 285f. Harnack Altchr. Lit. II 1, 178f. 292 und dazu Preuschen Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche^3 XX 397.

Übereinstimmend wird V. als einer der größten Häretiker bezeichnet. Tertullian adv. Val. 4 erkennt seinen Geist und seine Beredsamkeit an, Hieronymus comm. in Osee II 10 schreibt im Hinblick auf V., Markion und Bardesanes, keiner könne eine ketzerische Lehre aufbauen, *nisi qui ardens ingenii est et habet dona naturae.* V. und Markion bezeichnet er als die gelehrtesten (*doctissimi*) unter den Häretikern.

2. Quellen, Schriften, Fragmente. Die wichtigsten Quellen, aus denen wir etwas über V., seine Lehre und seine Schule erfahren, sind die Werke des Clemens Alex., s. den Index zu Stählins Ausg. s. Οὐαλεντῖνος, wo alle Stellen, die sich auf V. beziehen, verzeichnet sind, Irenaeus adv. haer. I. Hippolyt. Elench. VI 3—5. 21—55. Epiphan. Panar. XXXI. Tertullian. adv. Val. 1ff. Auch Origenes nennt V. oft und kämpft gegen ihn auch an Stellen, an denen er ihn nicht nennt, s. die Zusammenstellung bei Harnack Altchr. Lit. I 198.

An Schriften des V. werden genannt: Ein Buch über die drei Naturen (Περὶ τριῶν φύσεων), dessen Titel G. Mercati Rendiconti del R. Istituto Lombard. Ser. II vol. 31 (1898) 1034 in dem Cod. Ambros. H. 257 inf. fand, wo er in dem Fragment de sancta ecclesia des Anthimus von Nikomedien, Text bei Mercati Note di lett. bibl. e crit. antica, Studi e Testi V (1901) 96, genannt wird. Briefe bei Clemens Alex. Strom. III 59, 2 (an Agathopus), II 36, 1. 114, 3 (ohne Angabe des Empfängers), Homilien ebd. VI 52, 5: Περὶ φίλων, IV 89, 1 (ohne Angabe des Titels), Hymnen oder Psalmen, aus denen ein Bruchstück bei Hippolyt. VI 36, 7 erhalten ist; über V. als Verfasser von Psalmen s. auch Tertullian. de carne Chr. 17, 20. Origen. in Iob 21, 11f. und das Muratorische Fragment Pap. Oxy. I (1898) 8—9. Mit den Worten Tertull. adv. Val. 2: *docet ipsa Sophia, non quidem Valentini, sed Salomonis,* ist keine Schrift des V. gemeint. Iren. III 11, 9 deutet auf ein *veritatis evangelium, in nihilo conveniens apostolorum evangeliis* hin, das bei den Valentinianern in Gebrauch war und das wohl auch von Pseudo-Tertullian. adv. omn. haer. 12 gemeint ist, der von V. selbst sagt: *Evangelium habet etiam suum praeter haec nostra.* Wir wissen aber nichts darüber, ob dieses Evangelium eine Schrift des V. war.

Die Fragmente der Schriften des V. wurden gesammelt von E. Grabe Spicilegium SS. Patrum II (1699) 43—58, in der Ausg. der Werke des Irenaeus von Massuet (1700) 352—355, von

A. Stieren I (1853) 909—916 und von Hilgenfeld Ketzergesch. 292—307, vgl. dazu seine Forschungen in Ztschr. f. wiss. Theol. XXIII (1880) 280—300. XXVI (1883) 356—360. Ausführliche Interpretationen der Fragmente lieferten Hilgenfeld a. O. Preuschen in Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche[3] XX 399ff. E. de Faye Gnostiques et Gnostizisme (1925[2]) 57ff. H. Leisegang Die Gnosis (1942[3]) 282ff. W. Foerster Von V. zu Herakleon (1928) 91ff.

3. Lehre. V. ist nach Iren. I 11, 1 der Erste gewesen, der die Prinzipien der sogenannten gnostischen Häresie zum besonderen Typus einer Schule umformte (*τῆς λεγομένης γνωστικῆς αἱρέσεως τὰς ἀρχὰς εἰς ἴδιον χαρακτῆρα διδασκαλείου μεθαρμόσας*). Das *ἴδιον* läßt wohl darauf schließen, daß er einen allgemein als gnostisch geltenden Ideenkomplex, eine Art gnostischen Normalsystems (Foerster 79), vorfand, dem er eine eigene persönliche Prägung gab. Hippolyt, der sich bemüht, die nichtchristlichen Ursprünge der Gnosis aufzudecken, erklärt Elench. VI 29, 1, daß V. als Pythagoreer und Platoniker, nicht aber als Christ anzusprechen sei, und Tertullian de carne Chr. 20; de praescr. haer. 30 nennt ihn den Platoniker unter den Gnostikern.

Aus den Fragmenten geht zunächst hervor, daß V. seine Lehre und sein Wissen auf Offenbarung zurückführte. Der Valentinschüler Markos berichtet von seinem Meister bei Hippolyt. Elench. VI 42, 2, er habe in einer Vision (*ὅραμα*) ein neugeborenes Kind gesehen, das auf seine Frage, wer es sei, antwortete, es sei der Logos, und hieran habe er einen tragischen Mythos angeknüpft, der seine Lehre enthielt. Der Inhalt des *τραγικὸς μῦθος* läßt sich aus den Worten des Markos zu der Stelle erschließen, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß er hierin seinem Lehrer folgte (*μιμούμενος τὸν διδάσκαλον*). Aus dem Schrei der neugeborenen Kinder soll nämlich die Sphärenharmonie der Himmel klingen nach Ps. 19, 1: ‚Die Himmel erzählen die Ehre Gottes', und Ps. 8, 2: ‚Aus dem Munde der Kinder und Säuglinge hast du dir Lob bereitet' (Iren. I 14, 8). Das ist nur zu verstehen, wenn man an die Weltseele in Platons Tim. 42 denkt, die sich durch die sieben Himmel erstreckt und die Einzelseelen umfaßt, die auf die Sterne verteilt sind. Diese Seelen haben vor ihrer Geburt in einem Menschenleib den ganzen Weltraum und alle Dinge auf Erden und im Hades geschaut (Plat. Men. 81 CD). Nach ihrem Eintritt in den Körper vergessen sie das alles. Markos nimmt nun an, daß aus dem Schrei des Kindes beim Heraustreten aus dem Mutterleib, d. h. in dem Augenblicke, wo sich die Seele mit dem Körper vereint, noch die Doxologie der sieben Himmel klingt, die den Logos preisen. Das hat er von V. gelernt. So gründet sich der tragische Mythos auf eine durch Offenbarung gewonnene Kenntnis des Weltalls. Das zeigt auch das Fragment eines Psalms des V. bei Hippolyt. 36, 7, wo von dem Blick in den Kosmos die Rede ist, in dem auf das Reich des reinen Geistes die Region der Weltseele folgt, die sich von der Last des Fleisches zu befreien und in das Pleroma einzugehen sucht.

Der Inhalt des Mythos aber, der die ganze Lehre enthielt, war, wie sich aus der ältesten

Schicht der Berichte über die Gnosis der Valentinianer bei Iren. I 1—8. Hippolyt. VI 21—55. Pseudo-Tertullian. adv. omn. haer. 4. Exc. ex Theod. 43—65 (s. K. Müller GGN 1908, 205ff.) erschließen läßt, die Darstellung der Geschichte des Kosmos von seiner Entstehung bis zu seinem Untergang, die in sich die Geschichte der Menschheit enthält, ihr Schicksal, das sich aus dem Wesen des Kosmos und der Kräfte, die in ihm wirken, als eine tragische Notwendigkeit ergibt. Dieser Mythos ist ähnlich wie der von H. Lietzmann Gesch. d. altchr. Kirche I (1932) 282ff. als Beispiel für die gnostische Mythenbildung herangezogene bei Dio Chrys. ed. v. Arnim 36 aus einem philosophischen System heraus gestaltet, das mit seiner Vereinigung pythagoreisch-platonisch-stoischer Motive zu einer alles umfassenden Weltanschauung die größte Ähnlichkeit mit dem Grundgerüst der Gedankenwelt Philons (s. o. Bd. XX S. 39ff.) hat. Die Frage, ob bei V. die mythischen Motive das Primäre und Ursprüngliche (Foerster 101. H. Jonas Gnosis u. spätantiker Geist 1934, 256) waren, das philosophische System aber, in das sie eingefügt wurden, nur als das Sekundäre, als die begriffliche Fassung des Mythischen zu gelten hat, kann wohl nur durch den Hinweis darauf beantwortet werden, daß jedenfalls die alttestamentlichen, christlichen und orientalischen Schriften mit ihren in der Form der Erzählung gegebenen Offenbarungen, Heils- und Wundergeschichten der philosophischen Deutung das Material lieferten, das auf ein systematisches Ganzes zu beziehen und von ihm aus zu verstehen war. Wie weit dabei durch die allegorische Methode der ursprüngliche Sinn völlig zerstört und der philosophischen Deutung zum Opfer gebracht wurde, wie weit aber auch der gedankliche Gehalt, die sich in ihnen äußernde religiöse Haltung und Stimmung sich durchsetzten und eine Anpassung der philosophischen Systematik wenigstens an die wesentlichen Grundgedanken und die von der Kirche gelehrten Glaubenstatsachen forderte, läßt sich nicht im ganzen entscheiden, zumal da es an einer solchen Herausarbeitung des gedanklichen, metaphysischen Gehalts des christlichen Glaubens noch fehlte, während die philosophische Umdeutung der hier in Betracht kommenden jüdischen Schriften, der griechischen und der wichtigsten orientalischen Mythen, besonders der den Mysterienkulten zugrunde liegenden fertig vorlag. Die christliche Metaphysik wurde erst im Kampfe mit den Gnostikern mit denselben Mitteln der griechischen Methoden ausgearbeitet, s. über den Ursprung und das Wesen der allegorischen Methode o. Bd. XX S. 36ff. Daß diese Methode gerade in Alexandria blühte, wo V. in der griechischen Bildung unterwiesen wurde, legt es nahe anzunehmen, daß er sie hier kennen und anzuwenden gelernt hat, so wie sie Philon hier zur Deutung der ersten Bücher des A.T. gebrauchte. Während aber Philon sein System in die Texte, denen er Wort für Wort folgt, hineininterpretiert, so daß von ihm immer nur so viel sichtbar wird, wie es die vorliegende Textstelle verlangt, und er es nirgends vollständig als ein Ganzes entwickelt, müssen wir bei V. feststellen, daß er nicht nur in Predigten und exegetischen Schriften einzelne Stellen im Sinne

seines Systems deutete, sondern auch das ganze mündlich und schriftlich darstellte, da den kirchlichen Schriftstellern, die ihre Berichte über seine Lehre aus den ihnen vorliegenden Quellen zusammenschrieben, nicht zuzutrauen ist, daß sie selbst die nicht leichte und einiges philosophisches Verständnis fordernde Herausarbeitung des vollständigen Systems aus den Einzelexegesen geleistet haben. Nach Dibelius Ztschr. f. d. neutest. Wiss. IX (1908) 241 enthielt die dem Irenaues und den Exc. ex Theod. gemeinsame Quelle eine kurze, systematische Erzählung der Weltgeschichte ohne jede Einkleidung, und die übrige Überlieferung läßt erkennen, daß es ein auf V. selbst zurückgehendes System seiner religiösen Metaphysik in der Form des ‚tragischen Mythos' gab, in dem zugleich für jeden Begriff und jeden Gedanken der Schriftbeweis geführt und für jedes Motiv gezeigt wurde, daß es in den Evangelien, den Briefen des Paulus oder im Gesetz und in den Propheten enthalten sei (Iren. I 3, 6. Epiphan. XXXI 15), s. Carola Barth Interpretation des N. T. in der valent. Gnosis, Texte und Unters. XXXVII (1911) 3. E. Schwartz GGN 1908, 134ff.

Das altgriechische Schema der Weltentstehung aus einer männlichen und einer weiblichen Geistkraft, die zusammen als ihren Sohn den Logos hervorbringen, der sich zu einem geistigen und dann zum sichtbaren körperlichen Kosmos entfaltet (s. hierüber Art. Logos o. Bd. XIII S. 1074ff. Art. Sophia u. Bd. III A S. 1027ff. H. Leisegang Angelos, Arch. f. neutest. Zeitgesch. u. Kulturkunde I [1925] 27ff.), wird von V. zu der Lehre von den dreißig Äonen ausgebaut, die zusammen den geistigen Kosmos, das Urbild des materiellen, das Pleroma, die Fülle der alles in sich enthaltenden und umfassenden Gottheit, darstellen. Die Aufzählung der dreißig Äonen, von denen zunächst acht, dann zehn und schließlich zwölf paarweise durch Syzygien der männlichen und der weiblichen entstehen, ist nichts anderes als die Darstellung der Entfaltung der ursprünglichen Göttertrias nach dem Gesetz der Zahlen, die ja nach Platons Lehre zwischen den Ideen oder Urbildern und den Abbildern vermitteln, zwischen dem unbewegten Äon, der Ewigkeit, und der sich als sein bewegtes Abbild in den Zahlen der dreißig Tage, die in drei Dekaden zerfallen, der zwölf Monate und der sich wieder zu einem Äon, einer Weltperiode, zusammenschließenden Jahre (Plat. Tim. 37 C ff.). Nach antiker Lehre spiegelt die Dreißig die Dreiheit wider; denn — so heißt es bei Philon in gen. II 5 (p. 82 A.). Joh. Lyd. de mens. p. 55, 10, s. zu ihren Quellen K. Staehle Die Zahlenmystik bei Philon v. Al. (1931) 63 —, was die Trias unter den Einern, das ist die Triakontas unter den Zehnern. Über die weiteren Motive, die sich in dieser Lehre von den Äonen vereinen, die Göttergenealogien von dreißig Göttern bei Hesiod und ihre Umdeutung in Naturkräfte durch die Philosophen, die Buchstaben und Zahlenmystik, die Astrologie usw. s. Leisegang Gnosis 292ff. Die Namen der Äonen, Bythos, Ennoia, Sige oder Charis, Nus oder Monogenes, Aletheia, Logos, Zoë usw. sind wie z. B. der Nus, der bei den griechischen Philosophen und bei Philon als Weltgeist und Gott erscheint, oder die Ennoia, unter der schon der Stoiker Chrysippos II 1096

(v. Arnim) die Athene, die Tochter des obersten Gottes Zeus verstand, die aus ihm hervorging, *ἐπειδὴ ἐννοηθέντα τὸν θεὸν διὰ λόγου τὸν κόσμον ποιῆσαι ἔγνωσαν, ὡς τὴν πρώτην ἔννοιαν ἔφασαν τὴν Ἀθηνᾶν* (vgl. Art. Sophia u. Bd. III A S. 1028), teils der griechischen physischen Theologie (s. über diese Art. Physis Nr. 2 o. Bd. XX S. 1135ff.), zum größeren Teile dem A. T. und den Evangelien entnommen. So ist die Sige nach Sap. 18, 14f. das Schweigen, das im All herrschte und aus dem der Logos hervorging, der Monogenes das *πνεῦμα νοερὸν ἅγιον μονογενές* Sap. 7, 22. Das Johannesevangelium, in dem der Monogenes (1, 14. 3, 16. 4, 9) als Terminus auftritt, war dem V. selbst noch nicht bekannt und wurde erst von seinen Schülern herangezogen und im Sinne der Lehre ihres Meisters gedeutet (E. Schwartz 139f.). Er und die männlichen Äonen Nus, Logos, Anthropos, die aus dem ersten Äonenpaar hervorgingen, sind nichts anderes als die Erscheinungsweisen des Erlösers, seine Hypostasen, die weiblichen die entsprechenden der Erlöserin, die ihm auch von Simon Magus als sein weibliches Komplement an die Seite gestellt wurde, so wie auch am Himmel neben dem Helios die Selene steht, s. u. Bd. III A S. 1036. Bei V. besitzt dieser Monogenes, das erste Urbild des Erlösers, als Einziger die volle Kenntnis der Größe des Vaters, so wie auch der Jesus der Evangelien von sich sagt, daß er allein den Vater kennt.

Damit der aus diesen Äonen bestehende geistige Kosmos das Urbild des in sich kreisenden Weltalls darstellen kann, muß auch er die Form des in sich zurücklaufenden Kreises haben. Der letzte der Äonen, die Sophia, tritt mit dem ersten, dem Urvater, dadurch in Verbindung, daß sie in leidenschaftlicher Liebe zu ihm entbrennt. Sie darf aber nicht in ihm aufgehen, sondern wird vom Horos, der Grenze dieses Geisterreiches, an ihrem Platz festgehalten, und ein neues Paar, das der Monogenes auf Befehl des Vaters hervorbringt, Christus und der heilige Geist, belehrt die Äonen über ihre Aufgabe und ihre Stellung innerhalb des Pleroma. Sie alle tragen nun das Schönste und Blühendste, was jeder von ihnen in sich hatte, zusammen und bringen daraus den Stern des Pleroma hervor als dessen vollkommenste Frucht: Jesus, den Erlöser, der auch Christus, Logos oder das All genannt wird, weil er von allen stammt. Als seine Trabanten werden zugleich die Engel geschaffen (Iren. I 1, 1 — I 2, 6).

Da sich aber die Welt aus dem geistigen Urbild durch seine Gestaltung in der Materie entwickeln und erst an ihrem Ende wieder in Geist auflösen und in ihren Ursprung zurückkehren soll, ist der letzte der Äonen, die Sophia, zugleich das Bindeglied zwischen der geistigen und der körperlichen Welt. Sie selbst, soweit auch sie Geist ist, muß im Pleroma bleiben, aber ihre zu stürmische Sehnsucht nach dem Gottvater, ihre Enthymesis, wird aus dem Pleroma ausgestoßen und in den noch leeren und dunklen Weltenraum hinausgeworfen als ein form- und gestaltloses Wesen. Christus erbarmt sich ihrer und gibt ihr eine erste Gestalt in der Form des Kreuzes, das die Ausdehnung des Raumes nach den vier Himmelsrichtungen bedeutet. Sie gilt nun als die zweite Sophia, die von der ersten im Pleroma verbliebenen

durch den Beinamen Achamoth unterschieden wird. Aus den seelischen Qualen dieser Sophia, ihrem Suchen nach dem Licht, ihrer Trauer, Furcht, Bestürzung und Unwissenheit und vor allem aus ihrer Sehnsucht nach dem Christus, der ihr das Leben gab, ist die Weltseele und der Weltschöpfer entstanden. Christus schickt ihr den Parakleten und die Engel, die sie befruchten, so daß sie die geistige, die seelische und die materielle Substanz gebären kann. Das geistige Urbild der körperlichen Welt schafft sie selbst aus den Kräften des Christus-Logos, die seelische Substanz formt sie zum Weltbildner, zum Demiurgen, der zum Vater und Gott dieser sichtbaren Welt wird, die sieben Himmel hervorbringt, über denen er thront, und dann die Erde, ohne dabei aber die geistigen Vorbilder, nach denen dies alles aus ihm hervorgeht (s. das wörtlich überlieferte Fragment bei Clemens Alex. Strom. IV 13, 89f.), und ohne seine Mutter zu kennen, die sich über seinem Reich als der achte Himmel erstreckt. Zuletzt wird der Mensch geschaffen, ‚ein Gebilde, über das die Engel in Furcht gerieten, da es Erhabeneres sprach, als es erwarten ließ, weil der Schöpfer unsichtbar in ihn einen Samen aus dem Wesen in der Höhe gelegt hatte . . ., denn zur Ehre des Namens Anthropos (wobei immer an den Menschensohn der Evangelien zu denken ist) wurde Adam gebildet und rief Furcht hervor vor dem praeexistenten Anthropos, als ob dieser in ihm anwesend wäre, und die Engel entsetzten sich und versteckten schnell ihr Werk‘ (aus dem Fragment ebd. II 8, 36). Dieser Same, der aus dem Wesen in der Höhe, aus der Sophia, stammt, ist das Geistige im Menschen, das aus seiner Verbindung mit dem Seelischen und Körperlichen wieder befreit und erlöst werden soll.

Der tragische Mythos, der sich im Pleroma abspielte und der sich im Schicksal der zweiten Sophia spiegelte, wiederholt sich auf Erden in den Menschen und im Leben des Erlösers; denn die irdischen Vorgänge sind nur die Abbilder der Ereignisse in der geistigen Welt. Der menschliche Geist, sein Pneuma, sehnt sich nach seinem Ursprung zurück.

Der Erlöser steigt aus dem Pleroma nieder, umkleidet sich mit der geistigen Substanz der unteren Sophia, mit der seelischen des Demiurgen und geht in den Leib der Maria ein, ohne dabei selbst einen eigentlichen Körper anzunehmen. Der auf Erden wandelnde Jesus ‚aß und trank, ohne die Speisen wieder von sich zu geben‘, die ‚Nahrung verdarb in ihm nicht, da es in ihm kein Verderben gab‘ (frg. bei Clem. Alex Strom. III 6, 59). Er bringt die Gnosis, die Erkenntnis Gottes und der Welt mit allen Mächten und Kräften, durch die sie entstand und die in ihr und über ihr wirken. Die Existenz des ‚allein guten‘ Gottes wird durch seine Erscheinung auf Erden offenbar (frg. ebd. II 20, 114). Die Gnosis ist die ‚Erkenntnis, wer wir sind und was wir geworden sind; woher wir stammen und wohin wir geraten, wohin wir eilen und wovon wir erlöst sind; wie es um unsere Geburt, wie es um unsere Wiedergeburt steht‘ (Exc. ex Theod. 78, 2). Die Erlösung ist Einweihung in das Mysterium, das Gott-Welt-Geheimnis. ‚Die vollkommene Erlösung ist die Erkenntnis der unaussprechlichen Größe (τοῦ ἀρρήτου μεγέθους) selbst. Denn da Verfehlung und Leidenschaft (ὑστέρημα καὶ πάθος) durch Unwissenheit entstanden, so wird diese ganze aus der Unwissenheit entstandene Ordnung (σύστασις) durch Erkenntnis aufgelöst. Dabei ist die Gnosis Erlösung des inneren Menschen. Sie ist nichts Körperliches; denn der Körper ist vergänglich. Sie ist nichts Seelisches, da die Seele aus der Verfehlung stammt und nur die Behausung des Geistes ist. Pneumatisch muß daher auch die Erlösung sein. Denn durch die Gnosis wird der innere, pneumatische Mensch erlöst, und dazu genügt die Erkenntnis des Alls (ἡ τῶν ὅλων ἐπίγνωσις, *universorum agnitio*). Und diese ist die wahre Erlösung‘ (Iren. I 21, 4).

Das in den Herzen der Menschen zerstreute Pneuma sammelt sich in der Ekklesia der Pneumatiker (s. hierzu Schwartz 131), und das reine Herz ist es allein, das die Pneumatiker miteinander verbindet und zur eigentlichen Ekklesia Gottes macht (frg. bei Clem. Alex. Strom. II 20, 114); für sie gilt das Gesetz, das im Herzen geschrieben steht (frg. ebd. VI 6, 52). Hat sich in dieser Ekklesia alles in der Welt zerstreute Pneuma gesammelt, dann legen die Pneumatiker ihre Seelen ab und steigen als Geister zum Himmel auf, wo sie mit den Engeln vermählt werden. Die untere Sophia kehrt ins oberste Pleroma zurück und wird die Braut des Heilands. Auch das Reich des Demiurgen, der Bezirk des Seelischen, hat an der Erlösung teil. Die Seelen, die ohne die Gnosis durch Glauben und gute Werke innerhab der irdischen, sichtbaren Kirche ihre Bestimmungen erfüllen, werden in den Raum zwischen dem sichtbaren Himmel und dem Pleroma, dem Ort der Mitte, versammelt, an den auch der Demiurg entrückt wird. Die ganze körperliche Welt aber geht in Flammen auf und sinkt in das Nichts zurück, aus dem sie entstand.

II. Die Valentinianer. 1. Berichte über die Schule. Aus der wechselnden Reihenfolge, in der die persönlichen Schüler des V. in den Quellen aufgezählt werden, läßt sich nur entnehmen, daß Ptolemaios und Secundus zu den ältesten gehörten und daß sie alle zu Lebzeiten des Meisters aufgetreten sind. Die Materialsammlung des Clemens Alex. zum VIII. Buch der Stromata trägt die Überschrift: Ἐκ τῶν Θεοδότου καὶ τῆς ἀνατολικῆς καλουμένης διδασκαλίας κατὰ τοὺς Οὐαλεντίνου χρόνους ἐπιτομαί. Danach gab es eine morgenländische Schule des V. Hippolyt. VI 35, 4 berichtet von einer Teilung der Schule in eine östliche (ἀνατολική) und eine italische (ἰταλιωτική) und zählt zu den Vertretern der ersten Axionikos und Bardesanes, zu denen der zweiten Herakleon und Ptolemaios. Den Unterschied der beiden sah er in ihrer Lehre vom Wesen Christi. Die italische Schule lehrte, daß Jesus bei seiner Geburt ein ψυχικὸν σῶμα hatte, mit dem sich bei der Taufe das Pneuma in Gestalt der Taube verband; dieses Pneuma war der Logos der Mutter Sophia, der in seine Seele eindrang und ihn dann auch von den Toten auferweckte. Die zur östlichen Schule gehörenden Valentinianer dagegen lehrten, daß der Körper des Erlösers ein pneumatischer war. Der heilige Geist, der auch bei ihnen die Sophia selbst ist (über den heiligen Geist als weibliches Wesen s. H. Leisegang Pneuma hagion 1922, 89ff.),

kam über Maria als die Kraft des Höchsten (Luk. 1, 35), die schöpferische Kunst (δημιουργικὴ τέχνη), durch die das von dem Pneuma in Maria Gelegte geformt wurde; vgl. die genaue Darstellung des Vorgangs bei Hippolyt. VI 35, 3—4. Nach R. P. Casey Harvard Theol. Rev. XXIII (1930) 293 vgl. 297 beruht der Bericht des Hippolytos auf einer Schrift der östlichen, der des Irenaeus auf einer der westlichen Schule. In der Fassung der Lehre des Meisters und ihrem Ausbau muß eine weitgehende Freiheit geherrscht haben, da Iren. I 1, 11 schreiben konnte: ‚Nicht zwei oder drei kannst du auftreiben, die über denselben Gegenstand dasselbe sagen; in Worten und Sachen widersprechen sie sich völlig.‘ Der Lehrbrief der Valentinianer bei Epiphan. Panar. XXXI 5 ist nach Dibelius Ztschr. f. d. neutest. Wiss. IX (1908) 338f. das Werk einer späteren Epigonengeneration. Die Sekte der Valentinianer erhielt sich bis über die Mitte des 4. Jhdts. hinaus, wo sie im Osten und in Ägypten noch Gemeinden hatte, s. Aphraates hom. 3,61. Kaiser Julian ep. 43. Makarius Magnes IV 15 p. 184. Epiphan. Panar. XXXI 7. Theodoret ep. 81. Harnack Altchr. Lit. I 174.

2. Die Lehrer der italischen Schule.

1) Alexander, angeführt von Tertullian. de carne Chr. 15 und 16 als Vertreter der Lehre des V., daß Christus keinen irdischen und menschlichen Körper hatte (*non terrenam et humanam substantiam informatam*), die er durch logische Beweisführung (17: *syllogismis, quos argumentationibus torquet*) stützte. Über seine Zugehörigkeit zur italischen Schule s. Hilgenfeld Ketzergesch. 505.

2) Florinus, s. Art. Florinus o. Bd. VI S. 2760 und zur Ergänzung Bardenhewer I² 361f. 413f. H. Koch Ztschr. f. d. neutest. Wiss. 1912, 59—83. A. Baumstark ebd. 306—319.

3) Herakleon. Er war nach Clemens Alex. Strom. IV 71, 1 der angesehendste (δοκιμώτατος) Vertreter der Schule des V. Origenes comm. in Ioann. II 8 leitet das erste Zitat aus H.s Kommentar zum Johannesevangelium mit den Worten ein, daß man von H. sage, er sein ein Jünger des V. gewesen (τὸν Οὐαλεντίνου λεγόμενον εἶναι γνώριμον). Er wird bei Iren. II 4, 1 zusammen mit Ptolemaios genannt, und Tertullian. adv. Val. 4 sagt von ihm, daß er den Weg weiter verfolgte, den Ptolemaios einschlug. Hippolyt. VI 35, 6 führt ihn neben Ptolemaios als Hauptvertreter der italischen Schule an. Theodoret. haer. I 8 stellt ihn als Dritten in die Reihe der Valentinianer Κοσσιανός, Θεόδοτος, Ἡ., Πτολεμαῖος, Μάρκος. Das wiederholt Phot. ep. 134. Der Praedestinatus 16 berichtet von ihm, er habe gelehrt, daß der Getaufte heilig bleibe, da die Taufe alle Sünden, die er tue, fortdauernd zerschmelze. Eine sizilianische Synode sei gegen ihn berufen worden, sie habe sich an Alexander, den Bischof von Rom gewendet, und auf dessen Befehl habe der Presbyter Sabinianus gegen ihn geschrieben. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem römischen Schismatiker Heraclius (Anfang des 4. Jhdts.) vor, s. hierüber Harnack Altchr. Lit. I 182. Bardenhewer I² 360, 2.

Aus einer unbekannten Schrift des H. führt Clemens Alex. Strom. IV 71, 1 eine Exegese von Luk. 12, 8—11 an, die schon § 70 beginnt (Zahn Gesch. d. neutest. Kanons I 742), und Eclog. proph. 25 eine solche von Matth. 3, 11f. Origenes benutzt in seinem Johanneskommentar ein Werk des H., das den Titel Ὑπομνήματα führte (comm. in Ioann. 6, 8), und entnimmt ihm über vierzig wörtlich zitierte Stellen. Phot. ep. 134 hat dieses Buch noch gekannt.

Die Fragmente der Schriften des Herakleon wurden gesammelt von Grabe Spicilegium SS. Patrum II (1699) 80—117. 236, in der Ausgabe der Werke des Irenaeus von Massuet (1700) 362—376, von A. Stieren I 936—971, von Hilgenfeld Ketzergesch. 472—505 und am vollständigsten von A. E. Brooke The fragments of H., Texts and Stud. I (1891) 4. Interpretationen der Fragmente und Rekonstruktionen des Systems bei Hilgenfeld 499ff. und am ausführlichsten bei W. Foerster Von V. zu Herakleon (1928) 3—44.

Während Lipsius Quellen der ältest. Ketzergesch. (1875) 54, Hilgenfeld 465 und Brooke in seiner Ausgabe der Fragmente 41 die Darstellung des valentinianischen Systems bei Hippolyt. VI 3, 21—37. 10, 13 auf Herakleon zurückführten, hat Foerster 81 gezeigt, daß Iren. haer. I 1—10 dem System des Herakleon folgt, das mit dem des Ptolemaios aufs engste verwandt war, soweit sich dies aus den Fragmenten erschließen läßt. Herakleon ist uns vor allem als Exeget bekannt, der die allegorische Methode Philons auf die Evangelien, besonders das zu seiner Zeit bekannt gewordene Johannesevangelium, angewendet hat, s. hierzu Heinrici Die valent. Gnosis und die Heil. Schrift (1871) 127. E. Preuschen in seiner Ausg des Johanneskommentars des Origenes (1903) CII—CVII. W. Völker Herakleons Erklärung des Joh.-Evangeliums, Diss. Halle 1923.

4) Kossianos, von Theodoret. haer. fab. I 8 als Valentinianer genannt, vielleicht identisch mit dem Enkratiten und Doketen Julius Cassianus, s. über diesen Harnack Altchr. Lit. I 202ff.

5) Ptolemaios ist nach Iren. I 12 und Hippolyt. VI 4 neben Secundus der älteste Schüler des V. Er wird von Hippolyt VI 29, 1 zu denen gezählt, die wie V. selbst mehr Platoniker und Pythagoreer als Christen waren. Iren. I 12 stellt die Lehre der Ptolemäer dar, benutzt aber auch zu seiner Gesamtdarstellung des Systems der Valentinianer I 1—8 den Ptolemaios, vgl. das Prooimion 2 und Hilgenfeld Ketzergesch. 5. 345ff. Foerster 84f. Seine aus den Schriften der Ptolemäer geschöpften Mitteilungen schließt er I 8, 5 mit dem Bericht über eine von P. selbst stammende Auslegung des Prologs zum Johannesevangelium. Ephipan. Panar. XXXIII 3—7 hat hat eine Originalschrift des Ptolemaios, seinen Brief an die Christin Flora, erhalten. Kritische Ausg. von Hilgenfeld Ztschr. f. wiss. Theol. 1881, 214—230, vgl Ketzergesch. 346. Harnack in Lietzmanns kleinen Texten Nr. 9. Holls Epiphaniosausg. Ptolemaios wirft in diesem Briefe die Frage auf, ob das von Moses niedergeschriebene Gesetz von Gott stamme, wie es die Christen lehren, oder vom Teufel, dem bösen Weltschöpfer, wie es Markion und zahlreiche Gnostiker annahmen. Er erklärt unter Berufung auf die Offenbarung Christi und mit Begründung durch einen ausführlichen Schriftbeweis: Der eine Teil dieses

Gesetzes stammt von Gott selbst, ein anderer von Moses, ein dritter von den Ältesten des jüdischen Volkes. Der erste zerfällt in drei Arten von Gesetzen: in das reine Gesetz, das der Erlöser nicht auflöst, sondern erfüllt, und unter dem der Dekalog zu verstehen ist, das mit der Ungerechtigkeit verflochtene Gesetz, das zur Vergeltung denen gegeben wurde, die Unrecht taten, und das vom Erlöser aufgehoben wurde, das symbolische oder pneumatische Gesetz, das die äußerlichen Vorschriften über Opfer, Beschneidung, Fasten usw. enthält; sein wörtlicher Sinn wurde aufgehoben und an seine Stelle trat die allegorische, pneumatische Sinngebung dieser Vorschriften. Der Gott aber, der dieses dreifache Gesetz gab, ist weder der vollkommene und allein gute Gott, noch der böse Gott oder der Teufel, sondern ein zwischen beiden stehender Demiurg, der weder gut noch schlecht, wohl aber gerecht ist. Zum Schluß wird eine Einführung in die Geheimnisse der Entstehung dieses Gottes, der nur das Abbild des besseren Gottes ist, und in die Entstehung des ganzen Alls aus einem einzigen Ursprung in Aussicht gestellt. Weiteres bei Harnack S.-Ber. Akad. Berl. 1902, 507—545. De Faye 103ff. Foerster 81ff.

6) Secundus, von Iren. I 11, 2 als einer der ersten Schüler des V. angeführt, der sich von V. dadurch unterschied, daß er lehrte, die erste Ogdoas bestehe aus einer linken und einer rechten Tetras, d. h. aus Licht und Schatten, und die verlassene Kraft sei nicht von den dreißig Äonen ausgegangen, sondern von deren Früchten. Das ist alles, was wir von ihm wissen. Hippolyt. V 28, 4 nennt ihn mit Ptolemaios und Herakleon als die ältesten Schüler des V. und wiederholt VI 38, 1 die Ausführung des Irenaeus, ebenso Epiphan. Panar. XXXII 1, 4ff. Tertullian. adv. Val. 38.

7) Theotimos tritt nur bei Tertullian. adv. Val. 4 auf, wo er nach Herakleon, Secundus und Markos genannt und von ihm gesagt wird, daß er sich besonders um die bildliche Auslegung des Gesetzes bemühte: *multum circa imagines legis T. operatus est.*

3. Die Lehrer der anatolischen Schule.

1) Axionikos, nur bekannt aus der Angabe des Hippolyt. VI 35, 7 über die Vertreter der östlichen Schule und aus der Stelle bei Tertullian. adv. Val. 4: *solus ad hodiernum Antiochiae A. memoriam Valentini integra custodia regularum eius consolatur.*

2) Bardesanes, s. Art. Bardesanes o. Bd. III S. 8f. und zur Ergänzung E. Preuschen Zwei gnostische Hymnen (1904). E. Buonaiuti Rivista storico-crit. delle scienze teol. V (1909) 691—704. F. Haase Zur Bardesan. Gnosis, Texte u. Unters. XXXIV 4 (1910); Neue B.-Studien in: Oriens Christianus N. F. XII—XIV (1922—1924) 129ff.; Altchr. Kirchengesch. (1925) 327ff.

3) Kolarbasos (Kolorbasos). Aus seinem ägyptischen Namen (Hilgenfeld 288) darf vielleicht geschlossen werden, daß er sich V. anschloß, als dieser noch in Ägypten lebte. Jedenfalls gehört er zu den älteren Schülern. Iren. I 12, 1 stellt die Lehre des Ptolemaios und die des Kolarbasos als eine Einheit dar und läßt von Kolarbasos den Markos abhängen, der ‚nur die Gebärmutter und das Gefäß der Kolarbasischen Sige sein' wollte. Hippolyt. V 5 vgl. VI 55, 3 nennt ihn zusammen mit Markos und kennzeichnet beide als der Zauberei und der Zahlenmystik ergeben (*μαγείαις καὶ ἀριθμοῖς Πυθαγορείοις ἔσχον*), vgl. IV 13: *Κ., ὃς διὰ μέτρων καὶ ἀριθμῶν ἐκτίθεσθαι ἐπιχειρεῖ.* Epiphan. Panar. XXXIV 1, 1 läßt Kolarbasos auf Markos folgen und schreibt ihm die bei Iren. I 12, 3—4 stehenden Ausführungen als seine Lehre zu. Daneben gilt er als Astrologe, s. die Stellen bei Hilgenfeld 314 und vgl. dazu den Art. Colarbasos im Dict. Christ. Biogr. I 593—595.

4) Markos, mit dem Beinamen Magus (Iren. I 13, 1. Tertullian. adv. Val. 4), stammte nach Hieron. ad Isai. 64, 4 aus Ägypten und trat in Asien auf (Iren. I 13, 5). Er galt als Schüler des Kolarbasos (Iren. I 14, 1) und rühmte sich, die Lehre des V. verbessert zu haben. Hippolyt. V 5 charakterisiert ihn und Kolarbasos als Zauberer und Anhänger der pythagoreischen Zahlensymbolik, vgl. VI 39, 1. Er gründete seine Offenbarungen ebenso wie V. auf eine Vision, in der ihm die obere Tetras oder die Sige in Gestalt einer Frau erschien (VI 42, 3 vgl. Iren. I 14, 1), die ihm die Aletheia zeigte, die das ganze All bedeutet, dessen Zusammensetzung aus den Elementen, den Buchstaben und ihren Zahlenwerten nach dem ausführlichen Bericht bei Iren. I 14. 1ff. Hippolyt. VI 42, 3ff. Epiphan. Panar. XXXIV 1, 1ff. von Markos gelehrt wurde. Das Ganze stellt eine scholastische Weiterbildung der Lehre des V. dar (Hilgenfeld 370ff.). Der gnostische Kultus als Mysterium und Sakrament hat durch ihn eine mannigfache Ausgestaltung erfahren, und was Irenaeus über die Mysterien der Valentinianer berichtet, gibt zum größten Teil die bei den Markosiern ausgebildeten Formen der Taufe, des Abendmahls und der letzten Ölung wieder, s. Leisegang Gnosis 345ff. L. Fendt Gnostische Mysterien (1922) 38ff.

5) Theodotos, s. Art. Theodotos Nr. 27, u. Bd. V A S. 1961.

4. Valentinianer, die nicht als Lehrer auftraten.

1) Ambrosius, s. Art. Ambrosius Nr. 6 o. Bd. I S. 1812. Der dort angeführten Stelle aus Euseb. hist. eccl. VI 18, 1: *Ἀ. τὰ τῆς Οὐαλεντίνου φρονῶν αἱρέσεως,* steht gegenüber Hieron. de vir. ill. 56: *A., primum Marcionites, deinde ab Origene correctus,* wonach er zu den Anhängern des Markion gehörte, s. Harnack Altchr. Lit. I 328 vgl. 174.

2) Blastos, von Theodoret. haer. fab. I 23 irrtümlich als Valentinianer bezeichnet (Harnack Altchr. Lit. I 595), s. über ihn Art. Blastos o. Bd. III S. 559.

3) Candidus. Origenes erzählt in einem Briefe *ad quosdam caros suos Alexandriam* bei Rufin. de adulter. libr. Orig. (Opp. Orig. XXV p. 389f. Lomm.) von einem Gespräch mit einem Unbekannten, der dann von Hieron. Apol. adv. Rufin. II 18, 19 genannt wird: *Habetur dialogus apud Graecos Origenis et Candidi Valentinianae haereseos defensoris.* In diesem Disput hielt er dem Origenes vor II 19: *quod diabolum solvendae dixerit esse naturae,* und erklärte selbst, *diabolum*

pessimae esse naturae et quae salvari umquam possit. Harnack Altchr. Lit. möchte ihn mit dem Candidus identifizieren, der von Euseb. hist. eccl. V 27 als Verfasser eines Kommentars über das Sechstagewerk genannt wird, s. über diesen Art. Candidus Nr. 7 o. Bd. III S. 1473.

4) Droserius tritt in dem *Ἀποκριτικός* des Makarius Magnes ed. C. Blondel (1879) IV 15 als Valentinianer auf, der Schule machte, so daß nach ihm die Droserianer genannt wurden. In dem Dialog des Adamantius *Περὶ τῆς εἰς θεὸν ὀρθῆς πίστεως* IV ist Droserius, der hier zusammen mit Valens auftritt, nur eine literarische Figur. Was Droserius hier sagt, ist aus Methodius *Περὶ αὐτεξουσίου* entnommen, wo der Valentinianer Valens mit einem Ungenannten zusammen auftritt. In dem Dialog des Adamantius hat Droserius die Rolle des Valens übernommen, während der bei Methodius namenlose Genosse Valens genannt wird, s. Zahn Ztschr. f. Kirchengesch. IX (1888) 222ff. Harnack Altchr. Lit. I 182f.

5) Tatianus ging nach Clemens Alex. Strom. III 92, 2 aus der Schule des V. hervor: *ἐκ τῆς Οὐαλεντίνου ἐξεφοίτησε σχολῆς.* Iren. I 28, 1 und Hippolyt. VIII 16 sagen nur, daß er so wie die Valentinianer einen Mythos von den Äonen erfand (*αἰῶνας ... ὁμοίως τοῖς ἀπὸ Οὐαλ. μυθολογήσας*), ähnlich Filastrius 48. Epiphan. Panar. XLVI 1, 2. Theodoret I 20. Weiter geht Ps.-Tertullian. adv. omn. haer. 7: *totus enim secundum Valentinum sapit.* Über T. selbst s. Art. Tatianus Nr. 9 u. Bd. IV A S. 2468.

6) Valens, s. Droserius. [H. Leisegang.]

2) Unter Kaiser Gallienus (253—268) ein hoher Beamter, vielleicht *dux* oder *praeses.* Des Gallienus Gattin, die Kaiserin Cornelia Salonina, zieht ihn (etwa 260) ins Vertrauen: Sie fand Mißfallen an dem Gesicht des Ingenuus, ließ den V. kommen und sagte ihm: ‚Deinen Charakter kenne ich und lobe den Kaiser wegen deiner Wahl, wegen der des Ingenuus aber kann ich ihn nicht loben; denn Ingenuus ist mir sehr verdächtig. Aber ich kann dem Kaiser nicht zuwiderhandeln. Behalte du den Mann im Auge!' V. antwortete: ‚Möge sich auch des Ingenuus Dienst an euch als ehrlich erweisen! Ich meinerseits werde es nie an Treue gegen euer Haus fehlen lassen!' (Cass. Dio III p. 743, 162 [Boissev.] = FHG IV 194. Zur Kaiserin, die ihrem Gatten ins Lager zu folgen pflegte, vgl. Zonar. XII 25 p. 601). Über Ingenuus, den Statthalter v. Pannonien und Gegenkaiser des Gallienus, s. A. Stein o. Bd. IX S. 1552f. Über das Zerwürfnis des Ingenuus mit Gallienus, seine Niederlage und seinen Tod bei Sirmium vgl. Hist. aug. trig. tyr. 9, 1. 2. Vict. Caes. 32, 2. A. Mai vermutet, unser V. könne mit dem Proconsul von Achaia Valens identisch sein (Hist. aug. Gallien. 2. trig. tyr. 19. 20), gegen den Macrianus 260 n. Chr. den Piso sandte, um ihn zu töten, woraufhin Valens sich unter dem Namen Thessalicus zum Kaiser aufwarf und den Piso tötete (vgl. Prosop. Rom. III 348, 7). Doch ist diese Frage nicht zu entscheiden. Vgl. Prosop. Rom. III 350, 10. [Lambertz.]

3) M. Aurelius Valerius V., nach CIL XI 5381 *c(larissimus) v(ir) consularis Numidiae, corrector Flaminiae et Piceni.* Als Statthalter von Numidia ist er Adressat einer Verfügung des Kaisers Constantin I. vom 2. Februar 330 (Cod. Theod. XVI 2, 7. Seeck Regesten. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 321). Er wird auch ohne Namensnennung in dem gleichzeitigen Schreiben des Kaisers an numidische Bischöfe erwähnt (Optatus Milev. ed. Ziwsa S. 215, 23ff. Mansi II 499 D; vgl. Mommsen zur Stelle im Cod. Theod.), wonach er zum Bau einer Kirche verhalten worden war. Corrector Flaminiae muß er vor seiner numidischen Statthalterschaft gewesen sein, doch läßt sich keine genauere Zeitangabe machen (vgl. Mommsen Feldmesser II 208, 124. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, 165 nr. 3).

4) *Iu]nius Va[len]tinu[s] v(ir) c(larissimus) cons(ularis) Camp(aniae)* unter Constantin I. zwischen 333 und 337 (CIL X 1482. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, 130 nr. 5).

5) *Valentine* ist wiederholt in der Dedikation des Philocalus im sog. Chronographen von 354 der Christ genannt, dem die Widmung gilt, nach Mon. Germ. A. A. IX, Chron. min. I S. 39. 41 Mommsen, der S. 16 zwar sagt, der V., dem die Urschrift des Buches gewidmet war, sei unbekannt, aber doch meint, er könne möglicherweise mit dem folgenden, dem Dux P., gleichgesetzt werden; ebenso Abhdl. Sächs. Ges. II 1850, 607 = Ges. Schr. VII 561; danach Teuffel Gesch. röm. Lit. III[6] § 413, 1 S. 242; s. o. Bd. III S. 2477, 40ff. und XIX S. 2432, 67f.

6) *ex primicerio protectorum tribunus* wurde beim Sturz des Magister peditum Barbatio (s. o. Bd. III S. 1) 359 als angeblicher Mitwisser in eine Untersuchung verwickelt und gefoltert. Doch erwies sich seine Unschuld, und er wurde zur Wiedergutmachung des Unrechts zum Dux befördert im Bereich von Illyricum (*ducis in Illyrico meruit potestatem* Ammian. Marc. XVIII 3, 5), ohne daß wir seinen Kommandobezirk genauer festlegen könnten. Mommsen (Mon. Germ. A. A. IX. Chron. min. I S. 16) und L. Cantarelli (La Diocesi Italiciana, 1901, 168) wollten ihn mit einem Consularis Piceni identifizieren, was bei der damaligen strengen Trennung von Zivil- und Militärlaufbahn nicht angeht (vgl. o. Art. Valentinianus Nr. 7 und o. Bd. III S. 2477, 41f.).

7) Pannonier, Bruder der Gattin des Maximinus (s. Suppl.-Bd. VI S. 663 Nr. 6), wurde wegen eines schweren Vergehens aus seiner Heimatprovinz Valeria nach Britannien verbannt. Er versuchte dort 369 andere Verbannte und Soldaten zu einem Aufstand zu bewegen. Die schon weit gediehenen Vorbereitungen wurden aber dem damals dort kämpfenden Feldherrn Theodosius (s. o. Bd. V A S. 1938, 66ff.) verraten, der den V. gefangennehmen und dem Dux Britanniarum Dulcitius (s. o. Bd. V S. 1784) zur Hinrichtung übergeben ließ (Ammian. Marc. XXVIII 3, 4ff. XXX 7, 10. Hieronym. Chron. a. 2387 S. 246, 8 Helm und danach Iordanes Roman. 308 S. 39, 25 Mommsen, wo er Valentinianus heißt, ebenso Zosimos IV 12, 2. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 383. Baynes Cambridge Mediev. Hist. I 223f. Heering Kaiser Valentinian I., 1927, 52. Foord The Last Age of Roman Britain 90. 98f. Collingwood-Myres Roman Britain 284f. Solari La Crisi dell' Impero, 1933, I 26f.

122. 136. II 4 = Il Rinnovamento dell' Impero Romano, I 1938, 14. 58. 66. 108).

8) V. s. Valentinianus Nr. 7.

9) aus Burdigala, hatte im Rat dieser Stadt nach dem Tod des Pomponius (s. d.) Maximus, des Schwagers des Dichters Ausonius, den größten Einfluß. Ihm schreibt Ausonius die Schuld an dem Absinken der curia Burdigalae zu (Parentalia 17, 7f. S. 49 Schenkl).

10) *Avianius V. v(ir) c(larissimus) cons(ularis) Campaniae* unter Valentinian I. (CIL X 1656 = Dess. 764. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, 134 nr. 14). Seeck möchte annehmen, daß er ein Bruder des Redners Symmachus war und vor 380 gestorben sei (s. o. Bd. IV A S. 1158, nr. 20 mit der Stammtafel S. 1143).

11) Bruder des Proserius, Verwandter *(propinquus)* des Redners Symmachus. Seine Tochter sollte mit einem Brudersohn verheiratet werden, wofür sich Symmachus an einflußreicher Stelle einsetzte (ep. 133 S. 271, 16ff. Seeck, der S. CCIX den Brief auf 401 datieren möchte). Der *filius meus V.* in ep. VI 44 (S. 166, 1) wird mit diesem identisch sein. Wenn Seecks Annahme für den Vorigen richtig ist, könnte er vielleicht dessen Sohn gewesen sein.

12) Lyder, Sohn eines gleichnamigen Vaters, überbrachte 363 dem Bakchios (s. o. Bd. II S. 2789 Nr. 6) einen Brief des Libanios (ep. 1465 = XI 454, 7. 14. 16 F. Seeck Briefe des Libanius 411). Da ihn Libanios als *διακονοῦντα ἀπὸ γραμμάτων καὶ τῆς δεξιᾶς τῷ βαλισεῖ* einführt, muß er im Scrinium epistularum (s. o. Bd. II A S. 898, 2) gedient haben.

13) V. *pref(ectus)* [sic!]) auf einer Inschrift des 4. Jhdt. in Carnuntum (CIL III 11206. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 1856 A). Vielleicht dürfen wir an den praefectus legionis quartaedecimae geminae liburnariorum cohortis quintae partis superioris Carnunto (Not. dign. occ. XXXIV 26; vgl. o. Bd. XII S. 1742, 47ff.) denken.

14) . . . *iu]s Valentinus ex tribunis,* Vater eines Töchterleins Megetia. So wird sein Name *[Megetiu]s V.* zu ergänzen sein (CIL X 3300. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 438 adn.).

15) Bürger aus Selge in Pamphylien, brachte 399 gegen den anrückenden Tribigild (s. o. Bd. VI A S. 2403) eine Schar von Kolonen und Knechten, die gewohnt waren, gegen Räuberbanden zu kämpfen, zusammen und überfiel aus einem Hinterhalt den Tribigild beim Übergang über einen Bergpaß, wobei dessen Mannschaft zum großen Teil vernichtet wurde. Des V. Beispiel ließ auch die Einwohner der Nachbarstädte zu den Waffen greifen (Zosim. V 15, 5—16, 4. Vgl. Philostorgios hist. eccl. XI 8 S. 138, 23f. Bidez. Sievers Stud. z. Gesch. der röm. Kaiser 358f. Güldenpenning Gesch. des oström. Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. 109f. Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 458. Grützmacher Synesios von Kyrene 36. Seeck Untergang V 308f. Bury Hist. of the Later Roman Empire I^2 130). Mazzarino Stilicone, 1942, 211, 1 möchte mit Fiebiger-Schmidt Inschr. z. Gesch. d. Ostgermanen, Denkschr. Akad. Wien 60. Bd. 3. Abhdlg., 1917, S. 117, nr. 241 die Inschrift CIL III 7407 auf diesen V. beziehen; doch gibt der Wortlaut der Inschrift dafür keine ausreichende Begründung.

16) Militärischer Comes zur Zeit der Bischofswahl des Porphyrios (s. d.) von Antiochia 404. Nach Palladius (Dial. de vita S. Ioann. Chrys. 16. Migne G. XLVII 55. S. 96, 25ff. 97, 3 Coleman-Norton) ließ er sich von dem Bischof bestechen und setzte ihn gegen die widerstrebende Bevölkerung seiner Stadt ein, obwohl er gegen die Isaurier, die bei einem Einfall nach Syrien Rhosos und Seleukeia plünderten (s. o. Bd. II A S. 1195, 3ff.), hätte kämpfen sollen. Danach wird er wahrscheinlich der Comes et Dux Syriae et Euphratensis gewesen sein. Vgl. V. Schultze Altchr. Städte und Landsch. III Antiochia 349.

17) Mann in angesehener Stellung, sicher höherer Beamter oder Offizier, denn er wird mit *μεγαλοπρέπεια (magnificentia)* angeredet (Johannes Chrys. ep. 41 = Migne G. LII 632). Seine Freigebigkeit rühmt Johannes Chrysostomos in den an ihn gerichteten Briefen (ep. 41 = 632. 217 = 730). Nach dem Anfang der ep. 116 = 671 muß V. kurz zuvor ein höheres Amt erhalten haben.

18) *[Flav]ius Iunius [Va]lentinus praefectus urbi* in Rom. In CIL VI 32005 ergänzte Hülsen *Salvis d. d. n. [Leone et Anthemio p(er)p(etuis) Aug. Ulp]ius V.*, so daß man seine Stadtpraefectur zwischen April 467 und Juni 472 ansetzen müßte. Demgegenüber will L. Cantarelli (Bull. Com. 42, 1914, S. 325) *[Leone et Maioriano pp Aug. Flav]ius V.* ergänzen; er schließt aus dem Fehlen der Kaisernamen auf eine damnatio memoriae, die für Maiorianus nach seiner Beseitigung durch Ricimer angenommen werden könne; die Praefectur läge dann zwischen den J. 457 und 462. Dasselbe gilt aber nicht weniger für den Sturz des Kaisers Anthemius, so daß eine sichere Entscheidung schwer fällt, ja unmöglich ist. Sundwall Weström. Studien 141, 485 hält an der Ergänzung *Ulpius* fest und setzt die Praefectur allgemein vor 476.

19) *Pl]otius Fur[ius] Valentinus ur[bi] praefectus* in Rom nach CIL VI 31890 (vgl. 31891, vielleicht auch XV 7112). Die Worte *hostili impetu su[b]lata* der Inschrift wollte man auf die Eroberung Roms durch Geiserich beziehen und damit einen terminus post quem finden (so auch Sundwall Weström. Studien 141, 486). L. Cantarelli (Bull. com. 42, 1914, S. 324) denkt an die Einnahme Roms durch Ricimer im Kampf mit dem Kaiser Anthemius 472. Wollen wir nun nicht aus dem *hostili* doch eher auf einen äußeren Feind schließen und Cantarelli folgen, dann könnte die Inschrift frühestens nach dem Sieg des Kaisers Nepos und nach der Entfernung des Gundobad, des Neffen Ricimers, aus dem militärischen Patriziat 474 gesetzt sein.

20) Reiterführer unter Belisar im Gotenkrieg (Procop. bell. Goth. I 5, 3. 28, 16. Hodgkin Italy and her Invaders IV^2 4. 194. 198f.), führte während der Belagerung Roms durch Witigis einen Ausfall aus, der durch die Porta Aurelia dem Gotenlager auf dem Campus Neronis galt (Procop. bell. Goth. I 28, 16. 19. 29, 28; vgl. Bury Hist. of the Later Roman Empire II^2 234, 2). Als Belisar 544 wieder das Kommando gegen die Goten übernahm, wurde V. mit einer Flottenabteilung zum Entsatz von Hydruntum angesetzt (bell. Goth. III 10, 6—12) und kehrte nach Erledigung seines Auftrags und der Verproviantierung der Stadt zu Belisar nach Salona zurück (Bury II^2 234, 2). Während der Belagerung Roms durch Totila brachte V. auf Belisars Befehl zusammen mit Phokas (s. o. Bd. XX S. 450) Verstärkung in die Hafenstadt Portus. Vergebens versuchten die beiden, den belagerten Bessas zu einem Ausfall zu bewegen, bei dem sie eingreifen wollten. Daher wagten sie allein zweimal einen Überfall. Beim zweiten Mal durch einen Überläufer verraten, gerieten sie in einen Hinterhalt. V. fiel (III 15, 1—8. Bury II^2 236. Hodgkin IV^2 456, der ihn hier mit dem folgenden zusammenbringt, und 465f.).

21) Im Dienst des Photios, des Stiefsohnes des Belisar, zeichnete sich in dem Reiterkampf bei der Aniobrücke an der Via Salaria beim Nahen des Witigis gegen Rom aus (Procop. bell. Goth. I 18, 18. Hodgkin Italy and her Invaders IV^2 122 und 456, wo er ihn mit dem vorigen verwechselt).

22) Spatharius (*εἷς τῶν βασιλικῶν μαχαιροφόρων*) des Kaisers Iustinian I. ging 559 als Gesandter zu den Avaren (Menander frg. 5 FHG IV 203. Hist. Gr. min. II 5, 11ff. Dind. Exc. de leg. I 2 443, 2ff. de Boor), um sie als Verbündete zu gewinnen (zur Sache Bury II^2 315). Derselbe Mann, der jetzt als *εἷς τῶν βασιλείων ξιφηφόρων* eingeführt wird, ging später zweimal als Gesandter zu den Türken (Menander frg. 43 FHG IV 245. II 84, 27 Dind. I 1 204, 3f. de Boor), das zweite Mal im zweiten Jahr des Caesars Tiberius 576. Diese Gesandtschaft wird ausführlich beschrieben von Menander frg. 43. 45 FHG IV 244ff. Hist. Gr. min. II 48—90. I 1 203, 25ff. de Boor. Vgl. E. Stein Studien z. Gesch. des byzantin. Reiches 59 mit 79, 3.

23) Flavius Marinus Petrus Theodorus V. Rusticius Boraides Germanus Iustinus s. o. Bd. X S. 1330 Nr. 7; dazu Dess. 1317. Delbrueck Consulardiptychen S. 151, nr. 34.

24) Rätseldichter, wird mit einem Zitat aus Symphosius (s. o. Bd. I A S. 118, 57ff.) zusammen genannt (Gr. L. 5, 577, 1; vgl. Teuffel Gesch. röm. Lit. III^6 § 449, 1 S. 393f. Schanz IV 2 § 1036 S. 75).

25) Bischof, Teilnehmer an der Synode von Neocaesarea (zwischen 314 und 325) nach Migne L. LVI 434 B. Mansi II 548 E.

26) Ein gallischer Bischof dieses Namens erscheint unter den Anhängern des Athanasios auf der Synode von Serdica 342/43 (Athanas. Apol. c. Arian. 50 Migne G. XXV 337 B).

27) Bischof von Arelate, den Duchesne mit dem vorigen gleichsetzt. Sein Name erscheint auch in den Unterschriften der gefälschten Akten der Synode von Köln zum J. 346 (Mansi II 1171 A. 1172 B. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule I^2 254; zur Sache Kirsch Kirch. Gesch. I 392, 80).

28) Orientalischer Bischof, nahm an der Synode von Seleukeia 359 teil und war Mitglied der Bischofsgesandtschaft, die mit den Abgesandten der Synode von Ariminum sich einigen sollte, an die ein Schreiben erging (Hilarius Pict. Coll. Antiar. Paris. ser. B VIII 1 CSEL LXV 174, 9).

29) *episcopus Carnotensium* (Chartres), an dritter Stelle der dortigen Bischofsliste genannt. Duchesne (Fastes épisc. de l'anc. Gaule I^2 423f.; Hist. anc. de l'église III^4 167) sieht in ihm den Bischof V., der um 395 zusammen mit Victricius (s. d.) *in Carnutena civitate* ein Wunder des Heiligen Martinus erlebte (Sulpic. Sever. Dial. III 2, 3f. S. 200, 4ff. Halm).

30) *episcopus Argentiensis* (Straßburg), an der vierten Stelle der mit dem J. 346 beginnenden Liste erwähnt nach Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule III 171 mit 168.

31) Zwei Mönche dieses Namens in Coelesyrien, der eine aus Edessa oder Arethusa stammend, werden wegen ihres Glaubenseifers von Sozomenos gerühmt (hist. eccl. VI 34, 5).

32) Presbyter in Rom, in S. Agnese wahrscheinlich im 4. Jhdt. beigesetzt (Armellini Il cimitero di s. Agnese, 1880, 405. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 1128 a).

33) Katholischer *episcopus Vaianensis (Vaiensis?)*, möglicherweise darf man dabei an Vadensis der Not. Numidiae 7 u. 117 (Mon. Ger. A. A. III 1 S. 64 u. 66 Halm) denken; er war auf dem Religionsgespräch in Karthago 411 anwesend (Gesta Coll. Carth. I 57. 99. 135 = Mansi IV 81 A. 89 B. 119 A). Er wird der numidische Bischof V. sein, der 406 nach einem Schreiben der Kleriker von Hippo in Ravenna bei Hofe gewesen war und bei den Donatisten soviel Vertrauen besaß, daß sie ihre Sache in seinem Beisein verhandelt wissen wollten; doch hatte P. keinen dahin gehenden Auftrag seiner Mitbischöfe (Augustin. ep. 88, 10. Migne L. XXXIII 308. CSEL XXXIV 416, 22ff.). Nachher war er auf einer Bischofsversammlung in Cirta, auf der *synodus Zertensis,* und unterschrieb den Brief an die Donatisten, der zu ihrem Vorwurf gegen Marcellinus (s. o. Bd. XIV S. 1445, 51ff.) Stellung nahm (Mansi IV 299 C. Augustin. ep. 141. Migne XXXIII 577. CSEL XLIV 235, 2) vom 14. Juni 412 (Seeck Regesten). V. ist dabei an zweiter Stelle nach dem Primas, das ist dem rangältesten Bischof in Numidien, Silvanus genannt; ebenso auf der Synode in Mileve 416 (Mansi IV 495 B). Hier unterschrieb V. das Synodalschreiben an Papst Innocentius I. (Mansi IV 334 C. Augustin. ep. 176 Migne XXXIII 763. CSEL XLIV 663, 3) und ist Mitadressat eines Antwortschreibens dieses Papstes vom 27. Januar 417 (Innoc. ep. 29. Mansi III 1075. Migne XX 589; XLV 1714. Augustin. ep. 182 Migne XXXIII 784; LVI 467 B. CSEL XLIV 715, 3. Seeck Regesten. Jaffé Regesten^2 322). 419 nahm er, jetzt als Primas von Numidien, an der Synode in Karthago teil (Mansi IV 402 B. 408 C. 419 C. 426 A. 432 E. 510 C. 513 D. 515 A). P. ist dabei Mitadressat von Schreiben des Attikos von Konstantinopel (Mansi III 514 B) und des Kyrillos von Alexandria (Migne G. LXXVII 376 C). Wright Phillott Dict. Chr. Biogr. IV 1100. Kidd Hist. of the Church III 166, 1. Caspar Gesch. d. Papsttums I 366, 2 mit 368.

34) Abt eines Klosters in Hadrumetum um 427. In seinem Kloster war nach Bekanntwerden eines Augustinusbriefes (ep. 194) ein Streit über die Gnadenlehre entstanden. Augustin suchte durch seine Briefe 214f. (Migne L. XXXIII 968ff.

CSEL LVII 380ff.) das Mißverständnis zu beseitigen. Die Antwort des V. ist erhalten in Augustin. ep. 216 (Migne XXXIII 976ff. CSEL LVII 396ff.). Ein Brief des Euodius an V. zur Prädestinationsfrage ist publiziert von Morin Rev. Bénédict. 13, 481. 18, 253. Dem V. und seinen Mönchen widmete dann Augustin die Schrift De gratia et libero arbitrio ad V. et cum illo monachos (Migne L. XLIV 881ff.) und ebenso die andere De correptione et gratia ad eundem V. et cum illo monachos Hadrumeticos (XLIV 915ff.; vgl. Augustin Retract. II 92, 1 u. 93, 1). Bardenhewer IV 435. 477. Kirsch Kirch.Gesch. I 598. Kidd History of the Church III 134. Teuffel Gesch. röm. Lit. III^6 § 440, 8 S. 372. Schanz IV 2 § 1175. 1182. S. 435. 438. 457.

35) Presbyter, Adressat von des Isidoros von Pelusion ep. IV 218 = Migne G. LXXVIII 1312A.

36) Bischof von Mallos, wurde auf dem Konzil von Ephesus 431 als Anhänger des Johannes von Antiochia exkommuniziert (Mansi IV 1270 C. 1324 D. 1395 D. V 593 D. 768 A. 776 C. 967 A. 1179 C [*Valentinianus* V. 797 D.] Schwartz Acta conc. oecumen. I$_{\mathrm{I}}$ 5 S. 123, 23. I$_{\mathrm{IV}}$ S. 29. LXI. 38, 36. 45, 30. 67, XXXVIII). Der V. *ἐπίσκοπος Μουτλουβλάκης* (*episcopus Mustoblacae*), der ebenfalls in der Gruppe der Exkommunizierten erwähnt wird (Mansi IV 1324 C. 1471 A. Schwartz I$_{\mathrm{I}}$ 3 S. 25, 22. 27, 21. I$_{\mathrm{II}}$ 83, 22. I$_{\mathrm{III}}$ 108, 22), wird schwerlich ein anderer sein, obwohl für die Veränderung des Namens des Bischofssitzes keine Erklärung zu finden ist.

37) V. Bischof von Philippopolis s. Valentio.

38) Orientalischer Bischof nach den gefälschten Gesta Polychronii (Mansi V 1171; zur Sache vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums II 108f.).

39) Bischof in Rätien (*Raetiarum episcopus*) nach Eugippius vita Severini 41, 1. Da sein dort erwähnter Gefährte Lucillus, der ihn überlebt hat, als *homo decrepitus* bezeichnet wird (41, 2), dies rund zwei Jahre vor des Severinus Tod um 480, wird man den V. um die Mitte des 5. Jhdt. ansetzen dürfen. Man hat diesen V. zumeist auch in dem von Venantius Fortunatus erwähnten *benedictus V.* (vita Martini 647), dem an der Brennerstraße Kirchen geweiht waren, gesehen (z. B. Hauck Kirchengesch. Deutschlands I^3 360. Heuwieser Lex. f. Theol. u. Kirche X^2 477f.; vgl. auch Kirsch Kirch.Gesch. I 724) und angenommen, er sei der V., dessen Gebeine im 8. Jhdt. im Castrum Maiense (Mais/Meran) begraben lagen nach Arbeo von Freising vita Corbiniani 23. 33. 38. 41 (Mon. Germ. Scriptores rer. Germ., 1920, S. 213f. 224. 227ff.) und nachher nach Passau überführt wurden. Begründeten Einspruch gegen diese Gleichsetzung erhebt Heuberger Rätien im Altertum und Frühmittelalter I, Schlern-Schriften 20, 1932, S. 293ff.; Das Burggrafenamt, Schlern-Schriften 28, 1935, S. 47ff., der weitere Literatur gibt. Heuberger möchte in dem *Raetiarum episcopus* einen Bischof von Augusta Vindelicum, von Augsburg, sehen (S. 298ff. u. 51).

40) Katholischer Bischof, *episcopus castelli Mediani* in der Mauretania Caesariensis (s. o. Bd. III S. 1759) zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach der Not. Mauret. Caes. 86 (Mon. Germ. A. A. III 1 S. 69 Halm).

41) Archidiakon, unterschrieb 494 für seinen Bischof Verianus ein Schreiben der dardanischen Bischöfe an Papst Gelasius (Ep. imp., Avellana, 80, 5 CSEL XXXV 225, 5).

42) Bischof, im J. 495/96 Adressat eines Briefes des Papstes Gelasius (Coll. Brit. Gelas. ep. 29. Jaffé Regesten^2 704). Er wird mit einem der folgenden gleichzusetzen sein, ohne daß eine sichere Entscheidung getroffen werden könnte.

43) Zwei Bischöfe dieses Namens waren auf der römischen Synode von 495 anwesend (Mansi VIII 177 D. 178 D. Ep. imp., Avellana, 103, 1 CSEL XXXV 474, 6. 10), deren einer der Bischof von Amiternum (s. u.) sein wird.

44) Zwei Presbyter V. werden als Teilnehmer an der römischen Synode von 487 genannt (Mansi VII 1172 B). Wohl dieselben beiden waren auch auf der Synode von 495 anwesend (Mansi VIII 179 A. Ep. imp., Avellana, 103, 2 CSEL XXXV 474, 17. 20) und ebenso 499 (Mansi VIII 236 D. Acta Synhod. Roman. Mon. Germ. A. A. XII 401, 21. 33 Mommsen), deren einer Presbyter des titulus Eusebii war (413, 35; vgl. Kirsch Die röm. Titelkirchen im Altertum 60). Auf den Synoden der nächsten Jahre wird kein Presbyter V. genannt.

45) Bischof von Amiternum (s. o. Bd. I S. 1840), nahm an der römischen Synode von 499 teil (Mansi VIII 233 B. 234 A. 235 A. Acta Synhod. Roman. Mon. Germ. A. A. XII 400, 9. 406, 12. 408, 40 Mommsen) und ebenso im J. 501 (Mansi VIII 252 D. Acta Synhod. 437, 75) und 502 (Mansi VIII 299 B. 308 A. 315 A. Acta Synhod. 441, 57. 453, 24).

46) Römischer Presbyter im J. 531 nach Mansi VIII 740 D.

47) Bischof ad S. Rufinae oder Silvae Candidae (vgl. Ughelli Ital. sacr. I^2 89 bei Mommsen Index zu Mon. Germ. A. A. XII 509. Caspar Gesch. d. Papsttums II 247, 5), wurde 546 von Papst Vigilius bei seiner Abreise nach Konstantinopel von Sizilien aus zur Hut des Laterans und zur Leitung des Klerus nach Rom zurückgeschickt (Liber. Pontif. 61, 5 S. 152, 9 Mommsen). Er fuhr mit einer zur Verproviantierung Roms entsandten Flotte (Procop. bell. Goth. III 15, 13) und geriet in gotische Gefangenschaft, ja Totila soll ihn durch Abhauen der Hände bestraft haben (III 15, 14f.; vgl. o. Bd. VI A S. 1831, 51ff.). Doch kam V. mit dem Leben davon und reiste später dem Papst nach Konstantinopel nach, wo wir ihn in seiner Umgebung finden (Jaffé Regesten^2 930. Caspar II 264, 1). Doch ist es sehr fraglich, ob Procop wirklich nur ein „Greuelmärchen" verzeichnet hat (so Caspar II 247, 5); denn am 14. Mai 553 unterschrieb für V. Zachaeus, der Bischof von Scyllaceum, in seiner Anwesenheit und auf sein Diktat das Constitutum des Vigilius (s. d.) (Ep. imp., Avellana, 83, 308 CSEL XXXV 318, 27ff.).

48) Notar des Papstes Pelagius I. (Liber Pontif. 62, 3 S. 155, 20 Mommsen).

49) Anhänger des Apollinarios von Laodikeia (s. o. Bd. I S. 2842), schrieb gegen Timotheos von Berythos (s. o. Bd. VI A S. 1354) und Polemon (s. d.) die Schrift *πρὸς τοὺς λέγοντας φάσκειν ἡμᾶς ὁμοούσιον τὸ σῶμα τῷ θεῷ*, von der Fragmente erhalten sind (Lietzmann Apolli-

naris von Laodicea und seine Schule, Texte und Unters. 1, 1904, 287ff. mit 157. Bardenhewer III^2 292). Fraglich bleibt, ob er irgend etwas mit dem von Gregor von Nazianz erwähnten Dichter von Jamben V. zu tun hat (ep. 176 Migne G. XXXVII 288 A). [W. Enßlin.]

50) Valentinus, notarius des Papstes Pelagius I. (556—561), wurde von diesem wohl wegen seiner Vertrauenswürdigkeit (*timens deum*) mit der Neuausstattung der im Gotenkriege beraubten Kirchen mit sakralem Gerät aus Gold und Silber betraut (Gesta Pont., v. Pel. I, 3 MGH ed. Mommsen). [Assunta Nagl.]

Valentinus pagus, ein zu Placentia gehörender Gau, erwähnt in der Alimentarinschrift von Veleia. CIL XI 1147 col. 5, 80; Bormann p. 225 vgl. Nissen It. Ldk. II 274. [Karl Scherling.]

Valentio. 1) *L. Modius V. curator rei publicae* in Africa zwischen 326 und 333 (CIL VIII 14436. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 40).

2) Bischof und Metropolit von Philippopolis, Adressat des Rundschreibens des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) nach Mansi VII 523 D. 789 B. Das Antwortschreiben seiner Synode trägt seinen Namen (Mansi VII 542 A. 543 C. 789 E). Zur Namensform vgl. jetzt Schwartz Acta conc. oecum. II$_{\mathrm{V}}$ S. 24, 54, wo neben V. eine Hs. auch *Valentinio* hat, auch die Briefadresse des Synodalschreibens hat V. (II$_{\mathrm{V}}$ S. 28, 38), während in der Unterschrift Valentinus steht (S. 30, 6). [W. Enßlin.]

3) s. Septimius.

Valentius. 1) Beiname des Silvanus auf einer stadtrömischen Weihinschrift von der Via Labicana (CIL VI 698 = Dess. 3569), die von einem A. Plutius Athenaeus, vermutlich einem Freigelassenen, gesetzt worden ist. Keune (Myth. Lex. VI 157) erinnert an die Verwandtschaft des Silvanus mit Hercules und sucht in dieser Richtung das Beiwort zu deuten. [C. Koch.]

2) Valentius Presbyter, von Ibas von Edessa geweiht, dem deshalb von seinen Anklägern wegen der mangelnden Voraussetzungen bei V. Vorwürfe gemacht wurden (Mansi VII 224 C). [W. Enßlin.]

3) A. Valentius, Dolmetscher des C. Verres in Sicilien und eines seiner Werkzeuge 681 = 73 (Cic. Verr. III 84f. IV 58). [F. Münzer.]

Valeria. 1) Römische Stadt südlich von Cuenca in Spanien, im Quellgebiet des Jucar, beim heutigen Valera de arriba, nach Ausweis von über 20 Inschriften (CIL II p. 427) nicht unbedeutend. Eine von ihnen (nr. 3181) nennt einen *s(ervus) r(ei) p(ubl.) Val(eriensis)*. Vgl. CIL II p. 427. Der Name vom Personennamen Valerius. [A. Schulten.]

2) s. Varia.

3) s. Bd. XIV S. 2521, 34ff. u. Pannonia.

4) In späterer Kaiserzeit Bezirk (*provincia*) Italiens, der vom Tiber und Nar ostwärts bis zu den Abruzzen reichte. Die Grenze lief unmittelbar nördlich von Rom nach Osten, ging südlich von Tibur und dem Fuciner See bis nach Samnium, bog dort nach Norden um und folgte dem Kamm des Apennins bis nach Umbrien. Dann ging sie nach Westen zum Nar, der nun die Grenze bildete. Die Hauptorte waren: Tibur, Carsioli, Marsi, Superaequum, Sulmo, Corfinium, Peltuinum, Furcona, Aveia, Amiternum, Nursia, Reate; Paul. Diac. hist. Lang. II 20. Agrimens. p. 228. Er wird zum ersten Male im J. 399 erwähnt; cod. Theodos. IX 30, 5; vgl. Mommsen CIL IX 203. Ferner Not. dign. occ. II 25. Laterc. Pol. Silv. I 6 (p. 254 Seeck). Nach Not. I 95. XIX 14 stand er unter einem Praeses; vgl. Mommsen Ges. Schr. V 197. VII 658. Den Namen hat er von der Via Valeria; s. Nissen It. Ldk. II 235. 237. [Karl Scherling.]

5) provincia V. Byzacena s. Bd. III S. 1115.

6) s. Via.

7) Tochter des Kaisers Diokletian (s. Valerius Diocl.) und der Prisca (Lactant. de mort. pers. 15, 1; vgl. 39—41 u. 51, 1. Eutrop. IX 22, 1. Ammian. Marc. XIX 11, 4. Hieronym. Chron. 2308 S. 226, 3 Helm und danach Prosper Mon. Germ. A. A. IX. Chron. min. I 445, 942 Mommsen. Beda ebd. XIII, Chron. min. III 294, 400. Iordanes Roman. 298 S. 38, 23 Mommsen. Chron. Pasch. I 516, 13 Bonn. Theophan. a. 5796 S. 11, 4 mit 5, 12 de Boor. Zonaras XII 31 P I 640 D). Sie muß einige Jahre vor der Thronbesteigung ihres Vaters (284) geboren sein, da sie 293 im heiratsfähigen Alter war. Von Bauten für seine Tochter V. berichtet Lactant. de mort. pers. 7, 9. Im Zusammenhang mit Diokletians Thronfolgeordnung wurde V. mit dem am 1. März 293 zum Caesar erhobenen Maximianus Galerius vermählt (die Nachweise s. o. Bd. XIV S. 2519, 33ff.). Die Ehe blieb kinderlos; doch nahm sich V. eines 296 geborenen Bastardsohnes ihres Gemahls Candidianus an (Lact. 50, 2; s. o. Bd. III S. 1472, 2). Der V. zu Ehren wurde der Ostteil von Pannonien vom Donauknie südwärts mit Aquincum als Provinz Valeria eingerichtet (s. o. Bd. XIV S. 2521, 34ff.; auch wenn die Forschungen von E. Schwartz Bischofslisten, Abh. Akad. Münch. N. F. XIII 1937, 79ff., erwiesen haben, daß die Abfassung des Laterculus Veronensis nicht ins J. 297 gehört, wird man doch an der Zeit dieser Ehrung 296 oder nicht viel später festhalten müssen). V. und ihre Mutter galten der christlichen Überlieferung als Christinnen oder zum mindesten als den Christen wohlgesinnt; daher sollen sie beim Ausbruch der Christenverfolgung zum Opfern gezwungen worden sein (Lact. 15, 1; vgl. Euseb. hist. eccl. VIII 1, 3). Als Galerius 305 Augustus wurde, erhielt V. den Augustatitel nach Ausweis von Inschriften und Münzen; vgl. CIL III 13661 *d(omina) n(ostra) G(aleria) V. sacratissima ac piissima Aug(usta) materque castrorum* und auf Münzen *Gal(eria) Valeria Aug(usta)*, wobei auf dem Revers *Veneri victrici* erscheint (Cohen VII^2 128ff. Bernhart Hdb. zur Münzkunde der röm. Kaiserzeit S. 310, Taf. 19. Bulić L'Imper. Diocleziano T. XIII. Maurice Numismatique Constantinienne I S. LXIVff. LXXX. II 306. 308. 382f. 425. 425. 560. III 10. 14. 95. 98f. 153. 164. 168. 236. 241f.). Münzen mit ihrem Namen wurden erst nach der Neuregelung des Kaiserkollegiums durch die Zusammenkunft von Carnuntum 308 und bis zum Tode des Galerius geprägt (Maurice a. O. und Numism. Chronicle 1900, 309). Der todkranke Galerius empfahl seine Gemahlin und seinen Sohn seinem Freund und Mitaugustus Licinius (Lact. 35, 3). Doch muß V. dem Licinius nicht getraut haben; denn sie

zog es vor, nach dem Tod ihres Gemahls den jetzt ihm zufallenden Reichsteil zu verlassen und in den des Maximinus Daia zu gehen (311), weil sie sich im Schutz des Neffen ihres Gemahls offenbar sicherer fühlte. Dieser scheint ihr anfänglich Entgegenkommen gezeigt zu haben; es wurden in seinen Münzstätten noch zur Zeit, da sie Konsekrationsmünzen für Galerius prägten, auch mit ihrem Namen und Bild weiter geprägt (Maurice III 99). Bald aber wandte sich das Blatt, als Maximinus sie noch vor Ablauf der Trauerzeit zu Ehe begehrte, und sie dieses Ansinnen abwies. Jetzt ließ er ihre Güter einziehen, Mitglieder ihres Hausgesindes foltern und Freundinnen der Augusta in Nicaea hinrichten. V. selbst wurde in die Einöde Syriens verbannt (Lact. 39—41; s. o. Bd. IV S. 1988, 39ff.). Mag der Bericht in Einzelheiten übertrieben sein, in der Hauptsache wird man an ihm festhalten dürfen (anders E. Stein I 138). Ihr Vater Diocletian, durch Geheimboten von ihrem Schicksal benachrichtigt, bat wiederholt, aber vergebens, um ihre Entlassung (Lact. 41, 2f.). Als Licinius sich nach seinem Sieg über Maximinus des ganzen Ostens bemächtigte (313), erfüllte sich das Schicksal der unglücklichen Kaiserin. 15 Monate wußte sie sich und ihre Mutter auf einer Irrfahrt durch die Ostprovinzen zu verbergen, bis sie schließlich in Thessalonike erkannt und ergriffen wurde. Sie fand mit ihrer Mutter den Tod durch Henkershand; ihr Leichnam wurde ins Meer geworfen (Lact. 50, 2. 51, 1f.; vgl. Euseb. hist. eccl. X 1, 7. 4, 29; s. o. Bd. XIII S. 224, 36ff.). Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 130. 194f. Burckhardt Die Zeit Constantins d. Gr.³ 40. 347. Seeck Untergang I³ 7. 31. 34. 144. 153. 460. Gwatkin Cambridge Mediev. Hist. I 15. Costa Dizion. Epigr. II 1822. 1857. 1899 = L'Imperatore Dalmata, C. Valerius Diocletianus, 1912, S. 72. 156f. 255. Bulić L'Imperatore Diocleziano, 1916. 10f.; derselbe berichtet auch über noch bei der Bevölkerung in der Umgebung von Spalato umlaufende Sagen auch von der Tochter des Kaisers S. 66ff. E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 99. 121. 137f. 143. V. Schultze Altchr. Städte u. Landsch., Kleinasien I 266. 280 mit 261 Abb. 21. Duchesne Hist. anc. de l'église II 8. Kirsch Kirchengesch. I 299. Lietzmann Gesch. der alten Kirche III 43. 49. 64. Mattingly Cambr. Anc. Hist. XII 328. Baynes ebd. 674.

8) V. Maximilla, Tochter des Galerius s. Suppl.-Bd. V S. 662 nr. 3.

9) V. Alethius (zum Namen Diehl Rh. Mus. LVII 404f.), Gattin des *vir perfectissimus* Valerius Saturninus (CIL VI 31867. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 290 A).

10) V[aleria Aure]lia, Gattin des *vir perfectissimus* Flavius Rufinus (CIL VI 31986. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 294).

11) V. Severa, gestorben am 13. Juli 347 nach ihrer Grabschrift in einer Kirche in der Nähe von Lyon (CIL XIII 299. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 272 a; vgl. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule II² 99, 2). Hirschfeld rechnete damit, daß diese V. zu der Familie des Valerius Severus, der 382 Stadtpraefect von Rom war (s. o. Bd. II A S. 2005 nr. 34), gehörte.

12) Gemahlin des Longinus (s. Suppl.), des Bruders des Kaisers Zenon, wurde bei der Verbannung ihres Gemahls durch Kaiser Anastasius 492 (s. o. Bd. I S. 2066, 1ff.) mit ihrer Tochter Longina in das Kloster Brochthoi am asiatischen Bosporusufer bei Konstantinopel verwiesen (Ioh. Ant. frg. 214 b, 3. FHG V 30). [W. Enßlin.]

13) Weitere Valeriae s. Valerius am Ende.

Valeriana. 1) Beiname der Diana auf einer stadtrömischen Weihinschrift (CIL VI 135 = Dess. 3254), die von einem *praefectus fabrum* P. Valerius Bassus und Caecilia Progne gesetzt wurde. Den Anlaß der Weihung mag die Hilfe der Göttin bei einer Geburt gewesen sein. V. ist nicht zu trennen von dem Namen des Dedikanten Valerius. Das Beiwort unterstreicht, daß Diana sich seiner Familie besonders hilfreich erwiesen hat. Zu vergleichen sind Weihungen an Fortuna Tulliana (Dess. 3713) u. a. Ein dauernder Gentilgottesdienst der Valerier ist damit freilich nicht erwiesen. [C. Koch].

2) Tochter des Patricius Nomos (s. o. Bd. XVII S. 846) wurde 522 durch den Kaiser Iustinus I. (s. o. Bd. X S. 1328, 29ff.) aus politischen Gründen mit dem Lazenkönig Tzathios vermählt und reich beschenkt (Ioh. Malalas XVII 413, 9 Bonn. = II 135 Ox. Chron. Pasch. I 613, 17. 614, 8f. Bonn. Theophan. a. 6015 S. 168, 21 de Boor. Vgl. Bury Hist. of the Later Roman Empire II² 80. Jorga Hist. de la vie byzantine I, 1934, 133).

3) *Cassia Raco[nia ...]ia V. c(larissima) p(uella)* nach einer Inschrift der Basilica St. Sebastiani in Rom (Röm. Quartalschr. 1915, 95. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 198 adn.; zu den Ragonii s. o. Bd. I A S. 127). [W. Enßlin.]

Valerianus s. Curtius Nr. 34. 35. 37. Iulius Nr. 519. Licinius Nr. 46. 47. 172. 173.

Valerianus. 1) Ein decurio im Heere Vespasians, wird mit 50 Reitern nach Tiberias geschickt, um die Einwohner zu einem Vertrag zu bewegen. Nahe der Mauer läßt er absitzen. Da stürmen die Stärksten der στασιασταί bewaffnet aus der Stadt, geführt von Jesus Safátu, dem Haupt der Räuberbande. V. und die Reiter fliehen und lassen die Pferde zurück. Die Leute des Jesus führen die erbeuteten Pferde in die Stadt, voll Freude, weil sie ‚im Kampf, nicht durch Hinterhalt erbeutet seien' (Ioseph. bell. Iud. III 9, 7). Vgl. Prosop. Rom. III 350, 12. [Lambertz.]

2) Er war unter dem Oberbefehl des P. Cornelius Anullinus Führer der Reiter des Septimius Severus in der Schlacht bei Issus im J. 194 n. Chr. gegen die Anhänger des Niger, Cass. Dio LXXIV 7, Hasebroek Septimius Severus 61. Nach CIL III 243 dürfte er Legat von Galatien im J. 197 gewesen sein, Lambrechts Sénat Rom. de Sept. Sév.-Dioclet. p. 38 nr. 371; von seinem Cognomen sind hier nur noch die Buchstaben ... ninus erhalten. Das zeigt, daß die Annahme von Cantarelli Bull. comm. 1891, 116, er sei mit M. Fabius M. f. Quir. Magnus Valerianus identisch, irrig ist, s. Groag o. Bd. VI S. 1775f. Nr. 97. [Rudolf Hanslik.]

3) Nach Front. ad am. I 18 S. 186, 6ff. (Nab.) Freund Frontos; die erst von E. Hauler Wien. Stud. LIII (1935) 168ff. richtig gelesene Stelle besagt, daß V. mit dem Literaten Valerianus identisch ist, der mit Pertinax Grammatik lehrte und mit diesem nach Capitolin. vit. Pertin. 12, 7 auch während seiner Regierungszeit im J. 193 verkehrte; er hat *fabulae literatae* verfaßt. Bei seiner Lehrtätigkeit legte er nach Haulers Lesung besonderes Gewicht auf das παίζειν und stimmte darin mit Fronto überein, der ihn zu seinen Freunden zählte (*V. noster* Z. 186, 7 Nab.). Wenn sich der Anfang des verlorenen, nur im Index genannten Briefes Front. ad am. II 9 (S. 189 Nab.) auf V. bezogen hat, so würde dieser Valerianus Clitianus geheißen haben. Jedenfalls ist PIR III 13 und 14 identisch.

4) Cornelius Valerianus. Einer der Quellenschriftsteller des Plin. n. h. ind. 8. 10. 14. 15. Namentlich ist aus seinem Werk die Notiz Plin. n. h. X 5 entnommen, im J. 36 unter dem Konsulat des Q. Plautius Sex. Papinius sei der Vogel Phönix nach Ägypten geflogen, dazu vgl. J. Hubaux et M. Leroy Mélang. Bidez I 505ff. Ferner stammt die Nachricht Plin. n. h. XIV 11 über den riesigen Weinstock in der Halle der Livia aus dem Werk des V. Münzer Quellenkritik des Plin. 370—384 versucht noch andere Notizen auf das Werk des gleichen Autors zurückzuführen und schließt auf einen Titel wie *libri rerum memoria dignarum*. Gelungen scheint vor allem sein Nachweis, daß das gleiche Werk als Quelle auch Seneca bei der Abfassung seiner Schrift *de brevitate vitae* zugrunde gelegen sei, S. 370ff. Demnach ergäbe sich als Abfassungszeit des Werkes das J. 47/48. Zwar hat Léon Hermann Sénèque et Pline l'ancien, Rev. des Études anc. XXXVIII (1936) 177—181 die Beweisführung Münzers in Zweifel gezogen; doch flößen die phantasievollen Behauptungen, die er dafür setzt, wenig Vertrauen ein.

Mit Recht hat man diesen V. identifiziert mit dem auf spanischen Inschriften genannten Q. Cornelius Valerianus CIL II 2079 = Dess. 2713 und CIL II 3272; danach gehörte er dem Ritterstande an und war *[iudex] de V decuriis, praefectus [castrorum?]* s. Ritterling o. Bd. XII S. 1648, *praefectus cohortis I ..., praefectus vexillariorum in Thracia* (nach Mommsen Ges. Schr. VIII 307, 3; RG V 193 im J. 45, als Thrakien römische Provinz wurde, anders Filow Die Legionen der Provinz Moesia 10), *[praefectus vexillationib.] trib. equitum, cohort.* Beide Inschriften waren ihm anläßlich der Ehrungen gesetzt, die er wegen seines Kommandos über die *numeri*, Abteilungen eines kombinierten Korps, erhalten hatte. Groag Prosop. Rom.² II 368 nr. 1471. [Rudolf Hanslik.]

5) T. Flavius V. s. o. Bd. VI. S. 2622, 201.

6) Aurelius V., *eques Romanus*, Gemahl der Cavaria Valentina, Vater der Aelia Victorina (Nuovo Boll. 1908, S. 119, 45. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 278).

7) *Centullius V. v(ir) c(larissimus) cur(ator) aquarum et Minic(iae)*, stellte unter Constantin I. die aqua Virgo wieder her (Dess. 702; s. o. Bd. IV S. 1787, 2f.).

8) Paternus V., ohne Amtstitel Adressat eines undatierten Erlasses des Kaisers Constantin I. nach Cod. Theod. VI 38, 37, 1 = Cod. Iust. XII 32, 1, den Seeck Regesten zum 19. Januar 317 ansetzt. Gothofredus zur Stelle wollte ihn mit dem folgenden identifizieren.

9) *agens vicariam praefecturam* nach Cod. Theod. III 5, 3 = Cod. Iust. I 18, 11, wo der Titel *vicarius* eingesetzt ist, vom 29. April 330. An ihn wird auch Cod. Iust. VI 1, 4 vom 27. Juni 330 (Seeck Regesten mit S. 89, 23) gerichtet sein. V. war *vicarius praefecturae urbis*, so zweifelnd Mommsen Theodosiani libri XVI I 1 S. CXCV, dazu Enßlin Byz. Ztschr. XXXVI 1936, 323. 326. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, 99 nr. 4 reiht ihn unter die Vicarii incerti ein. Gothofredus wollte ihn mit dem vorigen (s. d.) identifizieren.

10) Vicarius Hispaniarum, Adressat von Cod. Theod. I 16, 10. IX 3, 4 vom 8. September 365 (Seeck Regesten). Cod. Theod. IX 1, 9 vom 25. November 366 ist gerichtet *ad V. p(raefectum) u(rbi)*. Da aber zu dieser Zeit sicher Viventius Stadtpraefect von Rom war, will Seeck (Regesten mit S. 119, 25) den V. auch damals noch als Vicarius Hispaniarum ansetzen. Sollte aber nicht doch eher an ein Verlesen aus *v(ic.) u(rbis)* zu denken sein? (Vgl. z. B. Volusianus in Cod. Theod. VIII 5, 22 zum 18. Februar 366, Seeck Regesten). Dann könnte V. in diesem Amt der Nachfolger des Volusianus und Vorgänger des Magnus (s. o. Bd. XIV S. 489 nr. 13) sein.

11) *domesticorum omnium primus* unter Valentinian I., fiel 368 im Kampf gegen die Alamannen bei Solicinium (Ammian. Marc. XXVII 10, 16).

12) Comes sacri stabuli (s. o. Bd. IV S. 677) des Kaisers Valens, fiel in der Schlacht bei Adrianopel 378 (Ammian. Marc. XXXI 13, 18. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 26. Hodgkin Dynasty of Theodosius 100. Solari La Crisi dell' Impero I 1933, 160 = Il Rinnovamento dell' Impero Romano I 1938, 80).

13) Praefectus urbi in Rom 381; an ihn gerichtet Cod. Theod. XV 7, 6 = Cod. Iust. XI 41, 2 (Seeck Regesten), Cod. Theod. VI 10, 2. 22, 5. 26, 2 vom 29. März, XV 20, 2 vom 22. April; 7, 7f. vom 8. Mai. Als sein Vorgänger ist Paulinus (s. d.) bekannt, sein Nachfolger war Valerius Severus (s. o. Bd. II A S. 2005 nr. 34; vgl. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 88 c, 6. 9). Wohl an ihn richtete Symmachus die ep. VIII 69 S. 234, 2ff., die Seeck S. CCI auf 388 oder 389 ansetzt, und ep. IX 13 S. 239, 2ff. die Seeck hier ins J. 401 datiert, dagegen S. CCIV auf 399. Seeck Symmachus S. CCIV und im Index S. 351 sah in dem Stadtpraefecten und dem Vicarius Hispaniarum (s. Nr. 10) ein und dieselbe Person und danach Sundwall Weström. Studien 142, 487, anders aber in Regesten Index S. 464.

14) *V. vir clarissimus*, aus Epirus gebürtig, hatte wiederholt Ladungen durch hohe Beamte mißachtet und schließlich auch eine solche des Stadtpraefecten Symmachus 384/85 mit schweren Beleidigungen der mit ihr beauftragten Unterbeamten beantwortet. Daher bat Symmachus den Kaiser, das Verfahren vor sein Gericht zu ziehen (rel. 31, 1ff. S. 304, 30ff. Seeck). V. wird dabei als *potissimae dignitatis* bezeichnet (31,3 S. 305, 9).

15) Vornehmer Mann, Adressat von des Basileios ep. 228 (Migne G. XXXII 1016 A), den er bei einem Aufenthalt in der Orphanene, während

V. in Korsagaina (s. o. Bd. XI S. 1438) weilte, zu treffen gehofft hatte und den er nach Caesarea einlud.

16) Kappadoker, ἀφηγούμενος ἑνὸς ἀριθμοῦ oder χιλίαρχος, also Tribun, nahm 404 im Namen der Ostregierung in Athyra (s. o. Bd. II S. 2074) der Bischofsgesandtschaft, die mit Briefen des Kaisers Honorius und des Papstes Innocentius I. in Sachen des abgesetzten Iohannes Chrysostomos zum Kaiser Arcadius unterwegs war, die Briefe ab und veranlaßte ihre zwangsweise Abbeförderung zur See (Pallad. dial. de vita S. Ioann. Chrys. 4 Migne G. XLVII 15f. S. 23, 13ff. 24, 9ff. Coleman-Norton; vgl. Duchesne Hist. anc. de l'église III^{4} 102. Kidd Hist. of the Church II 451f.).

17) V. Bruder der Athenais-Eudokia s. Valerius.

18) Kurienpflichtiger Bürger von Emesa, der sich Rang und Würde eines illustren Amtes widerrechtlich erschlichen und gestützt auf eine Schar Bewaffneter in die Befugnisse des Provinzialstatthalters eingegriffen hatte. Durch sein Auftreten waren auch die kaiserlichen Finanzen geschädigt worden. Durch Verfügung des Kaisers Theodosius II. vom 20. Juli 444 wurde er seines angemaßten Ranges entkleidet und der Curie seiner Heimat zurückgestellt (Nov. Theod. XV 2. Seeck Regesten).

19) Cassius V. *principalis civitatis,* starb mit 70 Jahren und wurde am 27. Dezember eines nicht näher bezeichneten Jahrs in Albingaunum (Album Ingaunum, s. o. Bd. I S. 1336) beigesetzt (CIL V 7786. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 371).

20) Priscus V., Gallier, Verwandter des Kaisers Avitus und Schwiegervater des Pragmatius (Sid. Apoll. c. VIII 1f.; ep. V 10, 2). Neigung zum Heidentum wird ihm vorgeworfen, wenn er wirklich der Verwandte des Eucherius war, der eine *epistula paraenetica ad V. cognatum de contemptu mundi et saecularis philosophiae* richtete (Migne L. L 711ff. Bardenhewer IV 568). V. wurde um 455/56 Praefectus praetorio Galliarum (Sid. Apoll. ep. V 10, 2; c. VIII inscr.) und zog seinen Schwiegersohn als Assessor zu. Ob V. auch Patricius wurde (so Sundwall Weström. Studien 142, 488), bleibt ungewiß, denn die Worte des Sidonius *hunc* (Pragmatium) *socer eloquens ultro in familiam patriciam adscivit* brauchen dies nicht notwendig zu bedeuten, sondern können ebenso gut einfach auf die vornehme Familie gehen. Sein hoher Bildungsstand, sein literarisches Urteil werden von Sidonius gerühmt. Nach der epistula Eucherii (724) zeigte der dort angeredete V. auch Hinneigung zur Philosophie. Vgl. Borghesi X 740. Stevens Sidonius Apollinaris and his age, 1933, 35.

21) V., Gemahl der Solida, die in ihrer Grabschrift in Aquileia als *clara genus* bezeichnet ist (CIL V 1710. CLE 640. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 176, 10).

22) *vir spectabilis* aus Syrakus, brachte seine Söhne zwischen 507 und 511 nach Rom und erwirkte von dem König Theoderich eine Erlaubnis für ihren Studienaufenthalt (Cassiodor var. IV 6, 1 S. 117, 18ff. Mommsen. Sundwall Abh. z. Gesch. des ausgehenden Römertums, 1919, 166).

23) *vir illustrissimus,* Gallier, Adressat von des Avitus von Vienna ep. 82 (Mon. Germ. A. A. VI 2 S. 94, 14 Peiper), wonach er nach langer Abwesenheit heimgekehrt war.

24) *vir spectabilis,* an den Cassiodor als Praefectus praetorio eine Anweisung schickte (var. XII 5 S. 393, 26ff. Mommsen) zur Zeit der Kriegsoperationen von 535/36, die sich danach auch auf die Provinz Lucania und Bruttium auswirkten (var. XII 5, 3 S. 364, 3), so daß er wohl der Corrector Lucaniae et Bruttiorum gewesen sein kann; vgl. Sundwall Abh. z. Gesch. des ausgehenden Römertums, 1919, 166.

25) Patricius, an den sich Papst Pelagius I. (588—560) wegen des in Istria und Venetia herrschenden Schismas wandte (Coll. Brit. Pel. ep. 39. 46. 66. Jaffé Regesten^{2} 1011. 1018. 1038). Er war ein Freund, nicht ein Bruder (so Ewald Neues Archiv V 550, 5) des Comes patrimonii Iohannes (Sundwall Abh. z. Gesch. d. ausgehenden Römertums 132). Er starb vor 593 in Brixia (Gregor Dial. 52. Migne L. LXXVII 413 B); vgl. Sundwall 166. Caspar Gesch. d. Papsttums II 295.

26) Curtius V. s. o. Bd. IV S. 1891 nr. 34 und dazu Teuffel Gesch. röm. Lit. III^{6} § 472, 7. 483, 10, S. 459. 499. Schanz IV 2 § 1107 mit 1052, S. 218 mit 105f.

27) Ein V. erscheint unter den Bischöfen des Westens auf der angeblichen Synode des Silvester von Rom (Mansi II 619 unten; zur Sache vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 121).

28) *episcopus Autissiodorensis* (Auxerre), wird in der Bischofsliste der Stadt an vierter Stelle nach einem Valerius genannt, dessen Namen wohl aus einer Verschreibung des ursprünglich allein erwähnten Namens des V. entstanden sein wird. Er wird der Βαλερῖνος (Valerinus) sein, der unter den Anhängern des Athanasius auf der Synode von Serdica 342/43 erscheint (Athanas. Apol. c. Arian. 50 Migne G. XXV 357 B). V. erscheint auch in den gefälschten Akten der Synode von Köln 346 (Mansi II 1371 A. 1373 C). Er wird erwähnt im Martyrologium Hieronymianum zum 6. Mai, Acta SS. Mai II 105f. Delehaye Anal. Bolland. XXXVIII 1920, 121). Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule II^{2} 436. 438. 442. Allemang Lex. f. Theol. u. Kirche X^{2} 482.

29) Bischof von Aquileia (369—388), nächst Damasus der einflußreichste Bischof bei den Verhandlungen der römischen Synode gegen Auxentius (Theodoret. hist. eccl. II 22, 2. Sozomen. hist. eccl. VI 23, 7, wo er Οὐαλέριος heißt. Mansi III 455 D. 459 A), sandte einen Brief durch den Diakon Sabinus von Mailand an Basileios (Basil. ep. 91 Migne G. XXXII 475 B), der ihm 472 mit der ep. 91 (475 A ff.) antwortete. V. führte auf der Synode von Aquileia im September 381 (zur Zeit s. jetzt Zeiller Studi Bizant. e Neoellen. V 1939, 327ff.) den Vorsitz (Mansi III 599 A. Migne L. XVI 955 A). Cipolla (Della giurisdizione metropolitana della sede milanese nella regione X Venetia et Histria, 1897, S. 47) suchte zu erweisen, daß V. den Ehrenvorrang gehabt habe, während der eigentliche Vorsitzende Ambrosius von Mailand gewesen sei; dem widerspricht einmal, daß er als erster das Protokoll unterzeichnete (Migne XVI 969 A) und wiederholt energisch auf den Gang der Diskussion Einfluß

nahm (Mansi III 611 A. E. Migne XVI 971 A. 972 C); außerdem ist sein Hinweis, daß die Stenographen (*exceptores*) die Aussagen genau protokollierten (Mansi III 610 C. Migne 970 A f.), ein sicheres Zeichen, daß er der geschäftsführende Vorsitzende war. Im nächsten Jahr nahm er wieder an einer Synode in Rom teil und ist Mitadressat eines Schreibens der gleichzeitigen Synode von Konstantinopel an die in Rom versammelten Bischöfe (Theodoret. hist. eccl. V 9, 1. Mansi III 581 A). Die sichere Führung seines Klerus rühmt Hieronymus (Chron. 2391 S. 247, 19f. Helm), der auch von seinem Einfluß auf die Gemeindeglieder viel hielt (ep. 7, 4, 2. Migne L. XXII 340. CSEL LIV 29, 18). Vor Ende 388 wird V. gestorben sein; denn die Anwesenheit des Ambrosius von Mailand in Aquileia gegen Ende dieses Jahres (Ambros. ep. 41, 1) wird man mit seiner Beisetzung und mit den Nachfolgefragen zusammenbringen dürfen (so schon Tillemont Mém. VIII 401). Rauschen Jahrbuch der christlichen Kirche unter Theodosius d. Gr. 106. 134. 297. Grützmacher Hieronymus I 141. 165. 198. F. H. B. Daniell Dict. Chr. Biogr. IV 1102. Kidd Hist. of the Church II 262. 289. 294. Caspar Geschichte d. Papsttums I 223f. v. Campenhausen Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker 18f. 98. 105f. 123, 2. 148. Palanque Saint Ambroise et l'Empire Romain 82, 25. 83f. 93, 99. 103. 523.

30) V. vermutlich Mönch in Bethlehem, auf dessen Zureden Hieronymus um 390 die Erklärung der hebräischen Eigennamen verfaßte, den *liber interpretationis Hebraicorum nominum hortatu fratrum Lupuli et Valeriani* (Lagarde Onomastica sacra^{2} 25. Migne L. XXIII 771. Grützmacher Hieronymus II 57. Teuffel Gesch. röm. Lit. III^{6} § 434, 5, ε. S. 333).

31) Ehemaliger Kolone des Comes Valerius (Nr. 20), der es verstanden hatte, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen und Aufnahme im Klerus von Alexandria zu finden, wo sein Rat bei Kyrillos in Sachen des Westens eine Rolle gespielt haben soll (Ep. imp., Avellana, 49, 3 CSEL XXXV 114, 13ff. Duchesne Hist. anc. de l'église III^{4} 264, 3).

32) Spanischer Bischof von Caesaraugusta um die Wende vom 4. und 5. Jhdt., hatte den Dichter Prudentius aufgefordert, ihm die Namen der römischen Märtyrer mitzuteilen. Prudentius widmete ihm darauf den 11. Hymnus (Peristeph. XI inscr.; XI 2 CSEL LXI 412. Manitius Gesch. d. chr.-lat. Poesie 94).

33) Bischof von Ikonion, nahm tätigen Anteil an dem Konzil von Ephesus 431 (Mansi IV 1123 B. 1170 E. 1223 B. V 529 D. 539 D. 590 D. 602 C. 612 A. 649. 686 C. 711 B. VI 871 B. VII 701 C. Schwartz Acta conc. oecumen. I_{I} 2 S. 3, 11. 16, 15. 32, 1. 62, 161. I_{I} 3 S. 35, 10. I_{I} 7 S. 85, 12. 112, 17. I_{II} S. 27, 11. 44, 8. 70, 20. I_{III} S. 52, 11. 63, 32. 120, 5. 135, 19). Er ist Adressat eines Briefes des Kyrillos von Alexandria (ep. 50. Mansi V 353 A. VI 675 C. VIII 831 B. Migne G. LXXVII 256 B. Schwartz I_{I} 1 S. 7. 31. I_{I} 3 S, 90, 26. I_{I} 7 S. 16, 147). V. trat als energischer Gegner der Sekten auf und erreichte die Bestätigung eines früheren Urteils gegen die Messalianer durch das Konzil (Mansi IV 1477 B. D. Schwartz I_{I} 7 S. 117, 5, 118, 3. 11). Sein Nachfolger vor 449 war Onesiphoros (s. o. Bd. XVIII S. 470). V. Schultze Altchr. Städte u. Landsch., Kleinasien II 342.

34) Bischof in der Moesia Secunda, trat 435, da er nicht mit den Anhängern des Konzils von Ephesos (431) kommunizieren wollte, zurück (Mansi V 965 A, wo er Valeanius heißt, vgl. aber Schwartz Acta conc. oecumen. I_{IV} S. 203, 33f.).

35) Ein V. tritt in der Untersuchung gegen Eutyches 448 in Konstantinopel (s. o. Bd. VI S. 1528) auf, wobei bemerkt wird, er habe lateinisch gesprochen, und wird auch bei der Revision des Prozesses 449 gehört (Mansi VI 689 B. 804 D. Schwartz Acta conc. oecumen. II_{I} 1 S. 119, 33ff. 169, 39ff.). Schwartz Bischofslisten, Abh. Akad. Münch. N. F. XIII 1937, 50 denkt an einen Flüchtling und möchte am ehesten in ihm den V. von Bassiana (s. u.) erkennen.

36) Bischof von Cemele oder Cemenelum (Cimiez) (s. o. Bd. III S. 1894), war auf dem *concilium Regense* (Riez) 439 anwesend (Mansi V 1196 A) und wohl ebenso auf dem in Vasio (Vaison) 442. Mit anderen südgallischen Bischöfen richtete er an Papst Leo I. ein Gesuch um Wiederherstellung der Metropolitanrechte des Bistums Arelate (Leo ep. 65; zur Sache Caspar Gesch. des Papsttums I 448) und war Mitadressat von Leos Antwort vom 5. Mai 450 (ep. 66. Migne L. LIV 884 A. Mansi V 76 B. Jaffé Regesten^{2} 450. Seeck Regesten). Er unterschrieb 451 das Synodalschreiben des Ravennius (Leo ep. 99 Migne 966 A. 969 B. Mansi VI 161 D. 164 B; s. o. Bd. XII S. 1965, 1ff.). Später ist er Mitadressat des Schreibens Leos I. über das Konzil von Chalkedon an die gallischen Bischöfe vom 27. Januar 452 (ep. 102 Migne 985 A. Mansi VI 181 B. Seeck Regesten). Man wollte in ihm, der an dem Streit zwischen Lerinum und dem Bischof von Forum Iulii (Fréjus) Anteil nahm, der 455 durch die Synode von Arelate beigelegt wurde (Mansi VII 907 B), einen ehemaligen Mönch von Lerinum sehen, doch scheint diese Annahme nicht unbedingt notwendig zu sein; denn sein Interesse für Lerinum könnte allein schon dadurch, daß er die Klöster seines Sprengels unter dieselbe Zucht stellte, verständlich werden. Ebenso ist schon die Frage aufgeworfen worden (Arnold, vgl. Bardenhewer IV 568, 3), ob nicht vielleicht unser V. der Verwandte des Eucherius sei, an den dessen *epistula paraenetica ad cognatum V. de contemptu mundi et saecularis philosophiae* gerichtet wurde; dann mit besserem Erfolg als wenn Priscus V. (s. o.) der Adressat war. Von V. sind erhalten die *epistola ad monachos de virtutibus et ordine doctrinae apostolicae* (Migne L. LII 755ff.) und 20 Predigten (ebd. 691ff.), die eine gute rhetorische Schulung verraten. Um 460 wird er gestorben sein. G. W Daniell Dict. Christ. Biogr. IV 1103. Arnold Realencykl. f. prot. Theol. XX^{3} 418. Zellinger Lex. f. Theol. u. Kirche X^{2} 482. Bardenhewer IV 572ff. mit 432. Teuffel Gesch. röm. Lit. III^{6} § 457, 10 S. 413. Schanz IV 2 § 1213. 1256. S. 529, 9. 642. Kirsch Kirchengesch. I 603.

37) V. von Laodikeia s. Valerius Nr. 42.

38) *ἐπίσκοπος Βασσιάνης*, neben dem aber auch ein *V. Afrus* zu Africa gehörig erscheint, war auf dem Konzil von Chalkedon 451 (Mansi VI 977 A. VII 408 C. Schwartz Acta conc. oecumen. II_{I} 2 S. 3, 11. II_{II} 2 S. 77, 352. 353; vgl. II_{VI} Index). Schwartz Bischofslisten, Abh. Akad. Münch. N. F. 13, 1937, 54 mit 50 glaubt, daß zunächst an Bassiana in Pannonia Secunda als Bischofssitz zu denken sei, wobei er annimmt, V. könnte als Flüchtling vor den Hunnen zunächst nach Konstantinopel gekommen sein und der dort 448 nachzuweisende V. (s. o.) sein. Immerhin will er nicht abstreiten, daß auch ein afrikanischer Flüchtling in Frage kommen könne. Und es sei dabei doch darauf hingewiesen, daß die Not. Byzac. Einl. (Mon. Germ. A. A. III 1 S. 66 Halm) einen *episcopus Vassianassensis* kennt, ein Name, aus dem vielleicht doch das Bassianae entstellt sein könnte.

39) Bischof und Metropolit von Marcianopolis, Adressat des Rundschreibens des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) nach Mansi VII 523 D. 789 B. Schwartz Acta conc. oecumen. II_{V} S. 24, 53. Da das Antwortschreiben der Bischöfe seiner Provinz (Mansi VII 546. Schwartz 32, 1ff.) seinen Namen nicht enthält, hat Schwartz (II_{V} S. XIII) mit Recht angenommen, daß V. noch vor Ende 457 gestorben sei.

40) Bischof von Phoinike in der Provinz Altepirus, unterzeichnete das Antwortschreiben der Provinzsynode auf das Rundschreiben des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) nach Mansi VII 619 A. Schwartz Acta conc. oecumen. II_{V} S. 95, 7. Seine Ordination muß nach 451 erfolgt sein; denn in Chalkedon war Peregrinus (s. o. Bd. XIX S. 656 nr. 11) noch Vertreter dieses Bistums.

41) *episcopus Abensae civitatis* (s. o. Bd. I S. 29) in der Zeugitana, katholischer Bekenner zur Zeit der Katholikenverfolgung unter Geiserich; aus seiner Stadt vertrieben fristete der über Achtzigjährige sein Leben (Victor Vit. I 40. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 10, 16ff. Halm); vgl. Kidd Hist. of the Church III 377.

42) Bischof von Neocaesarea, Monophysit, wurde 518 unter Kaiser Iustinus I. aus seinem Bistum vertrieben (die Nachweise s. o. Bd. XVII S. 312, 21ff.).

43) Bischof von Obba (es wird das Obba in der Mauretania Caesariensis gemeint sein, das 411 als Bischofssitz erscheint in Gesta Coll. Carth. I 193 = Mansi IV 143 B und ebenso in der Not. Maur. Caesar. 56. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 69 Halm), nahm am Konzil von Konstantinopel im J. 553 teil (Mansi IX 175 B. 192 D. 391 B). [W. Enßlin.]

44) Valerianus, patricius um 560; befand sich 558 in Mailand, als der Ostgotenkönig Totila Istrien und Venetien besetzt hielt und die Franken Oberitalien verwüsteten (s. Art. Totila S. 1834, 16f.). Wie aus dem an ihn gerichteten Brief des Papstes Pelagius I. hervorgeht, machte V. sich um die Besetzung des Mailänder Bischofstuhles verdient (Mansi Conc. Coll. IX 732ff., MG Ep. I 442ff. Ep. Arel. und MG Ep. III 43). Lancia de Brolo St. d. Chiesa in Sic. I 323 vermutet in ihm den *Balerius comes*, der auf dem Syracusaner Sarkophag der *Adelfia clarissima* als ihr Gatte (*compar B. com.*) genannt ist. Er schreibt den Sarkophag dem 6. Jhdt. zu. Danach wäre Adelfia gestorben, als Balerius-Valerianus *spectabilis comes* von Syracus war, also noch nicht auf der Höhe seiner Laufbahn stand. In einem muschelförmigen Medaillon ist das Ehepaar auf dem Sarkophag dargestellt, V. mit einer Binde, an der noch Spuren purpurner Bemalung zu sehen sind. [Assunta Nagl.]

Valerinus s. Valerianus Nr. 28.

Valeriolus (Baleriolus), *episcopus (Uppennensis)* nach einer Mosaikinschrift der dortigen Basilika, wonach er 82 Jahre alt und am 24. September eines unbekannten Jahres beigesetzt wurde. Da eben dort ein Bischof Honorius erwähnt wird, der vielleicht der *Honorius episcopus Oppennensis* in der Not. Byzac. 82 (Mon. Germ. A. A. III 1 S. 68 Halm) sein könnte, darf man möglicherweise annehmen, daß V. sein Nachfolger war und also nach 484 im Amte war (CIL VIII 23043 mit 23042. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 1110 B). [W. Enßlin.]

Valerius, Name eines angesehenen, alten patrizischen Geschlechts (Heiter De patric. gent., Diss. Berlin 1909, 38f.), das wie andere *gentes maiores*, z. B. das claudische und fabische, aus dem Sabinerland unter seinem Ahnherrn Volusus (bzw. Volesus) Valerius (Nr. 89) nach Rom einwanderte und sich bis in die späte Kaiserzeit in mehreren Linien erhielt. Noch der Consul des J. 340 n. Chr. L. Aradius Valerius Proculus Populonius (o. Bd. II S. 371, 23) leitete z. B. seinen Stammbaum von Valerii Poplicolae her; Symmach. epist. I 2, 4. Zu dem prächtigen Palast dieser Valerier der nachconstantinischen Zeit auf dem Caelius vgl. Jordan-Huelsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 240f. 66 mal begegnen vor Caesars Tode Valerier in den Consularfasten; von 305/449—387/367 stehen allein 25 Mitglieder dieses Geschlechts in den Fasten (Beloch RG 25). Diese Zahlen sprechen, auch wenn von ihnen einige *consulatus falsi* abzusetzen sind, für die politische Bedeutung der Valerier.

Nach den Zeugnissen der Grammatiker (Verrius bei Fest. 23. 213. Varro rer. div. V bei Serv. Aen. IV 219. Macrob. sat. III 2, 8. Quintil. inst. I 4, 13) schrieben sie sich zunächst *Valesii*, wie es die hsl. Überlieferung bietet, in Wirklichkeit wohl *Valexii*; vgl. M. Leumann und J. Hofmann Lat. Grammatik (Handb. d. Altertumsw. II 2 [1926]) 47f. 140. Erst der Censor Appius Claudius führte 312 v. Chr. endgültig die neue Schreibung *Valerii* wohl in der Namenliste der Censoren ein. Dieser Entwicklung entspricht die paelig. Inschrift CIL IX p. 298 g T. Valesies L., während CIL I² p. 202 nr. XLII mit P. Valesius Volesi f. Poplicola seinerseits schon auf die Grammatikertheorie zurückgreift. Ebenso nennen Auct. de nom. 1, Val. Max. II 4, 5 und Zosim. II 4, 2 den sabinischen Ahnherrn Valesius, der infolge der Genesung seiner Kinder seinen Namen zu *Μάνιος Οὐαλέριος Ταραντῖνος* wandelt (Nr. 351). Infolge des Anklangs der beiden Namensteile des Ahnherrn Volesus und Valerius bzw. Valesius betrachtet H. Jordan Krit. Beiträge zur Geschichte d. lat. Sprache (Berlin 1879) 122 Volesus als eigentlichen ursprünglichen Namen und hält

es für möglich, daß die Valesii und Volusii in ihrer sabinischen Heimat nicht durch Geschlecht- und Namensverschiedenheit getrennt waren. W. Schulze Zur Gesch. d. lat. Eigenn. 106 bestreitet aber einen Zusammenhang zwischen Valerius und den wohl aus dem Etruskischen stammenden Namen Volasius, Volusius, Volesius usw. Wegen des Anklangs Valerii–Falerii und einer in Falerii spielenden Kultlegende (u. Nr. 400) sieht Pinza Bull. com. archeol. comun. di Roma XXIV (1896) 226 die Valerier als gens aus Falerii an, deren Namen in Rom zu Valerii abgeändert wurde. Gegen diese Vermutung spricht schon allein die Existenz eines besonderen nomen gentile Falerius. Fr. Münzer De gente Valeria (Diss. Berlin 1891) 7, 6 (weiterhin nur mit dem Verfassernamen zitiert).

Wegen der Ableitung des Namens von *valere* wird er als *boni ominis nomen* nach Cic. div. I 45. 102; Scaur. 30 mit Schol. Ambros. 374 Or. = 274 Stangl und Fest. 121 mit ähnlichen Namen *in dilectu censuve* gern zuerst aufgerufen. Gegen die Zugehörigkeit von Valerius zu *valere, validus,* osk. *valaemom = optimum* ist von sprachwissenschaftlicher Seite nichts einzuwenden (o. Bd. XVI S. 1668, 23ff.).

Sofort nach ihrem Auftreten in Rom spalten sich die Valerier in zwei durch Cognomina unterschiedene Familien, die Poplicolae und die Maximi. Wie es auch bei den Corneliern u. a. zu beobachten ist, wurden diese Beinamen im 3. Jhdt. v. Chr. durch andere abgelöst, Poplicola durch Flaccus bzw. in einem zweiten Zweig durch Laevinus, Maximus durch Messala. Die Erklärung der einzelnen Beinamen wird unten jeweils bei den Familien bzw. bei dem ersten Träger des Cognomens gegeben. Während der Übergang der Maximi in die Messalae in der Person des M.' Valerius Maximus Messala (Nr. 247) sich eindeutig verkörpert, ist die genealogische Verbindung der Laevini mit den Poplicolae nur durch Horat. sat. I 6, 12, die der Flacci mit den Poplicolae durch Cic. pro Flacco 1, 1. 11, 25 bezeugt, wird aber durch den Gebrauch der gleichen Vornamen innerhalb dieser Familien gestützt. Die Maximi–Messalae führen als Praenomen fast ausschließlich M. und M.', das bei den Poplicolae gebräuchliche C., L. oder P. ist von den Flacci übernommen worden, besonders L. und P. so ausschließlich, daß L. und P. Flacci, deren Gentilnamen unbekannt sind, schon danach eher zu den Valeriern als zu den Fulviern (o. Bd. VII S. 229) zu stellen sind. Die Laevini nehmen in dieser Richtung mit C., M. und P. eine Mittelstellung ein. Das Praenomen Q. ist in der gens Valeria während der republikanischen Zeit außerordentlich selten. Unter weit über hundert Valeriern haben es nur Q. Valerius Falto (Nr. 157), Q. Valerius Orca (Nr. 280) und Q. Valerius Soranus (Nr. 345); Cichorius Hermes XLI [1906] 63. Daß die einzelnen Linien der Valerier sich ihres Wertes durchaus bewußt waren, zeigt die Entrüstung, mit der sich M. Valerius Messala (Nr. 261) in einer Rede gegen die Laevini wandte, die ihr Ahnenbild unter die imagines seines Geschlechtes stellen wollten; Plin. n. h. XXXV 8.

Neben den patrizischen Valerii begegnen in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik als plebeische Valerii die Tappones und Triarii. Die patrizische oder plebeische Zugehörigkeit der Faltones läßt sich nicht ermitteln. Außerdem findet sich der Name Valerius auf zahlreichen Inschriften von Freigelassenen (z. B. *Valerius L. l. Pharnaces marmorarius subaedanus* CIL VI 7814 = 33293), unter den Mysten in Samothrake im 1. Jhdt. v. Chr. (Valeries IG XII 8, 209 = CIL I² 666 = III Suppl. 2083, n. 12319) usw. Für seine Verbreitung spricht auch die Tatsache, daß Nigidius Figulus bei Gell. XIII 26, 1 ihn sich als Beispiel für die verschiedene Betonung gewisser buchstabengleicher Vokative und Genetive wählt (Váleri Vok., Valéri Gen., vgl. Leumann und Hofmann Lat. Gramm. 226). Dagegen erübrigt sich die früher (vgl. noch Münzer 5) aus Plin. n. h. X 6 entnommene Bezeichnung der von den Griechen *μελαναετός* benannten Adlerart als Valeria, da die Hs. nicht *melanaetos a Graecis dicta eademque Valeria*, sondern *eadem in Valeria* bieten. In diesen Worten hat Detlefsen ein Glossem erkannt, das den Namen der spätrömischen Provinz an der Donau Valeria verwertet, während Mayhoff sie für verderbt aus *leporaria* erklärte.

Die geschichtliche Überlieferung der Römer sieht in der gens Valeria das typisch volksfreundliche Geschlecht und stellt es als solches gern den adelsstolzen Claudiern gegenüber. Bei der Gründung des Freistaates wie seiner Wiedererrichtung nach dem Sturz der Decemvirn sind Valerier maßgebend beteiligt; Cic. Flacc. 1: *vetus Valeriae gentis in liberanda patria laus*; 25: *laus patriae in libertatem vindicandae*. Ein Valerier gehört zu den ersten Consuln, war der erste Censor, feierte den ersten Triumph im Freistaat, richtete die Quaestur ein, begründete die Saecularspiele, hielt die erste laudatio funebris und war der erste Dictator. Die Provokationsgesetze, das Grundgesetz wie seine angeblichen Einschärfungen 509, 449, 330 v. Chr. sind von Valeriern allein oder mit ihren Amtskollegen beantragt worden. In den Kriegen gegen die Sabiner (475—449 v. Chr.) erstrahlt immer wieder der Waffenruhm der Valerier, die als Feldherrn zahlreiche Siege errungen haben. Bisweilen ist hier, wie öfters bei den führenden römischen Adelsfamilien, die *virtus maiorum* durch Fälschungen der Familiengeschichte seitens der Annalisten in erheblichem Maße gemehrt worden, wobei sich besonders Valerius Antias (Nr. 98) auszeichnete. Als Entgelt dafür hat diese Geschichtsschreibung dem römischen Volke die sagenhafte Gestalt des P. Valerius Poplicola (Nr. 302) und einen Nationalhelden wie M. Valerius Corvus (Nr. 137) geschenkt. Den letztgenannten wie den Dictator M.' Valerius Volusi f. Maximus (Nr. 243) hat Augustus als vorbildliche Ahnen des römischen Volkes durch Statuen auf seinem Forum anerkannt.

Einen besonderen Anreiz zum Erfinden und Ausschmücken der Familienlegende boten einige Vorrechte der gens Valeria. Sie hatte einen Ehrenplatz im Circus mit einer sella curulis. Ihr Haus wie ihre später freilich nicht mehr benutzte Grabstätte lagen an der Velia. H. Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 1, 190, 64. Noch in der Kaiserzeit führten die Valerier die Leichenzüge über diesen Platz und zeigten durch Absetzen der Bahre und Darunterhalten einer brennenden Fackel, daß der

Rechtsanspruch weiter bestehe. Plut. Popl. 23; quaest. Rom. 79. B. G ö t z e Das Rundgrab in Falerii (Stuttgart 1939) 31. Bei dieser Grabstätte stand wohl ein Familienmonument der gens mit den elogia der Gentilen, von denen ein Stück mit dem elogium des Messala Corvinus (Nr. 261) und seines Vaters M. Valerius Messala Niger (Nr. 266) noch erhalten ist; CLI I^2 p. 201 Nr. XL. D e g r a s s i Inscriptiones Italiae (Rom 1937) XIII 3, Nr. 77 m. Abb. P l a t n e r - A s h b y A topographical dictionary of Ancient Rome 196f.

Die umstrittenen Spuren eines alten Gentilkultes der Valerier werden unter Val. Tarentinus besprochen. Außerdem standen die Valerier nach der Legende in besonderen Beziehungen zu zwei Frauenkulten, dem Kult der Iuno (u. Nr. 137) und dem der Fortuna Muliebris (u. Nr. 385).

Fr. C o r n e l i u s Untersuchungen zur frühen römischen Geschichte (München 1940) 113. 120 liest aus der Fastenliste des 5. Jhdts. eine valerische Faction heraus, zu der das horatische Tribusgeschlecht sowie die Herminier und Lucretier gehörten. Diese Gruppe hatte nach dem Sturz des Königtums die Regierungsgewalt, d. h. die Ämter in den Händen; sie scheint auch den Sturz der Decemvirn veranlaßt zu haben. Einen sicheren Einblick in die spätere valerische Familienpolitik gibt M ü n z e r Römische Adelsparteien und Adelsfamilien (Stuttgart 1920). Während der Ständekämpfe haben die Valerier mit den Aemiliern (M ü n z e r Adelspart. 157) zusammen gearbeitet. Dann schlossen sich vor allem im zweiten punischen Kriege die Valerii Maximi, die Faltones und M. Valerius Laevinus (Nr. 211) der claudischen Faction an. W. S c h u r Scipio Africanus (Erbe der Alten XIII, Leipzig 1927) 114f. 125. Dagegen standen in dieser Zeit die Valerii Flacci den Fabiern politisch nahe und haben mit diesen dem M. Porcius Cato in den Sattel geholfen. M ü n z e r Adelspart. 48. S c h u r 108. 137. G e l z e r Nobilität d. röm. Rep. 104. Im 2. Jhdt. arbeiteten die Valerier eng mit den Fulviern zusammen; M ü n z e r Adelspart. 206ff. Schließlich haben sie mit den Claudiern die Perpernae in die Nobilität eingeführt; M ü n z e r Adelspart. 48. 95f., o. Bd. XIX S. 894, 4.

Die Eigenart unserer Überlieferung erschwert das Aufstellen eines Stammbaumes besonders für die älteren Valerier. Eine solche Zusammenstellung kann zudem, da sie wesentlich von den Angaben der Fasten abhängig ist, nur das Bild geben, das den Redaktoren der Fasten vorgeschwebt hat, besagt also für die historische Wirklichkeit bisweilen wenig oder gar nichts. Sie ist aber schon der Übersicht wegen kaum zu entbehren. Stammtafeln der Valerier geben, zum Teil erheblich voneinander abweichend, B. B o r g h e s i Oeuvres compl. IX (Paris 1879) 44, D r a k e n b o r c h zu Liv. III 25, 3, M o m m s e n CIL I^2 p. 190 (nur für den Anfang), M ü n z e r (für das ganze republikanische Geschlecht) und B e l o c h RG 58. Die hier S. 2315 beigefügte bringt einige Korrekturen, die sich inzwischen aus weiteren Funden von Fastenfragmenten ergeben, und setzt mit M o m m s e n in Nr. 74 und Nr. 243 zwei Brüder des Valerius Poplicola an, während z. B. M ü n z e r diese zu einer Person vereinigt. Ferner lasse ich mit B e l o c h Volusus als Vornamen auch in historischer Zeit gelten und gewinne damit aus zeitlichen Gründen mit Einschub sonst unbekannter Zwischenglieder einen besonderen Zweig der Valerier, während andere Forscher Volusus im Namen von C. V. Potitus auf den Ahnherrn selbst beziehen und ihn dementsprechend ungeachtet chronologischer Bedenken in der Aufstellung bedeutend heraufrücken.

Über die ursprüngliche Tribuszugehörigkeit der Valerier ist nichts bekannt; in der Kaiserzeit findet sich L. Valerius Poplicola Balbus Maximus in der Tribus Claudia (CIL VI 1531 = 31673); zwei andere Valerier hohen Ranges gehören der Quirina (CIL VI 1533) bzw. der Voltinia (CIL VI 1529) an. (Stammbaum s. S. 2315—2318.)

1) Valerius aus Tusculum zeugte ohne sein Wissen mit der eigenen Tochter Valeria (Nr. 384) den Aigipan, der *κατὰ τὴν Ῥωμαίων φωνὴν* Silvanus genannt und in der Spätzeit mit Pan gleichgesetzt wurde. Ps. Plut. Parall. min. 22 p. 311 B = FGrH 286 F 5. Der dort zitierte Schwindelautor, der Milesier Aristeides verdankt seine Existenz dem berühmten Novellenbuch der *Μιλησιακά* eines Aristeides unbekannter Herkunft. Zur Überlieferung vgl. J a c o b y Mnemos. VIII (1940) 72ff.

2) Valerius, Mosaikarbeiter aus Igabrum. CIL II 1624. H. L u c a s Röm. Mitt. XVII (1902) n. 13.

3) Valerius diente 502 = 252 unter dem Consul C. Cotta als *nobilis tribunus militum* in Sizilien und wurde auf Befehl des Consuls wegen eines Dienstvergehens mit Ruten geschlagen. Frontin. Strat. IV 1, 30. Die von H a a k h Pauly R.E. Nr. 28 vorgeschlagene Identifizierung dieses V. mit P. oder Q. Valerius Falto (Nr. 155, 157 ist nicht möglich, da, wie M ü n z e r 48, 4 bemerkt, ein so Bestrafter das Consulat nicht erreicht haben kann.

4) Valerius, Münzmeister, dessen Monogramm VA gegen 527 = 227 erscheint. B a b e l o n Monn. de la rép. rom. II 507ff. A catalogue of the Roman coins in the British Museum I (London 1910) 69. B. D o e r r Die römische Namengebung (Stuttgart 1937) 59. [Volkmann.]

5) Valerius scheint nach der Didaskalie der Andria des Terenz (bei Donat. I 36 Wessner) ein curulischer Aedil gewesen zu sein, der einige Zeit nach dem Tode des Dichters (594 = 160) und vor der Gracchenzeit (621 = 133) diese Komödie aufs neue aufführen ließ. Doch seine Zusammenstellung mit einem plebeischen Amtsgenossen Q. Minucius macht die Notiz in dieser Fassung unbrauchbar, weil damals noch patricische und plebeische Paare von curulischen Aedilen Jahr für Jahr wechselten, und daher bleibt auch die früher angenommene Gleichsetzung des V. mit dem Consul L. Flaccus von 623 = 131 (Nr. 175) ganz willkürlich (s. o. Bd. XV S. 1943f. Nr. 25, auch J a c h m a n n o. Bd. V A S. 607, 20f.).

6) Valerius, Bühnensänger, vor 662 = 92 (L. Crassus bei Cic. de or. III 86). [Münzer.]

7) Valerius, *praeco* des Verres, von ihm 682 = 72 als *recuperator* gegen den reichen Gutsbesitzer und Pächter Nymphon aus Kenturipai in Sizilien eingesetzt, verurteilte diesen. Cic. Verr. III 54. Sein Sohn L. V. Praeconinus Nr. 310. [Volkmann.]

8) Valerius, Dolmetscher, 692 = 62 in Makedonien, in Verbindung mit dem dort als Kriegstribun dienenden Cn. Plancius (Cic. ad Att. I 12, 2), und 710 = 44 in Sicilien, in den Städten an der Südostküste gut bekannt (ebd. XVI 11, 7), mit Cicero und Atticus in brieflichem Verkehr. Gleichsetzung mit anderen Valeriern Ciceronischer Zeit ist unsicher.

9) Valerius, wurde Ende 694 = 60 in einem Prozeß von Q. Hortensius verteidigt und von den Geschworenen, angeblich aus Rücksicht auf den Consul L. Afranius und dessen Gönner Pompeius, freigesprochen (Cic. ad Att. II 3, 1. s. o. Bd. VIII S. 2477, 49). Vielleicht hing die Anklage mit der des L. Flaccus Nr. 179 zusammen, die ein halbes Jahr später zur Verhandlung kam und ebenfalls von Hortensius als Verteidiger zurückgewiesen wurde. [Münzer.]

10) Valerius, ein Sarde, wurde von C. Valerius Triarius (Nr. 363) mit dem Bürgerrecht beschenkt. Wie Cic. pro Scauro 29 behauptet, schwor er als Zeuge einen offensichtlichen Meineid, um seinen Patron P. Valerius Triarius, der 700 = 54 die Anklage de repetundis gegen M. Aemilius Scaurus führte, zu unterstützen. [Volkmann.]

11) Valerius, Bürge des Volusius für eine Schuld, erwähnt Anfang 705 = 49 in Abrechnungen Ciceros mit seinem kilikischen Provinzialquaestor L. Mescinius Rufus (fam. V 20, 3f. o. Bd. XV S. 1077).

12) Valerius, im Mai und Juni 709 = 45 bei Cicero auf dem Tusculanum und dem Arpinas zu Besuch (Cic. ad Att. XII 51, 1. 53. XIII 15, 1), nicht zu identifizieren.

13) Valerius, als *adulescens* bezeichnet, entkam mit wenigen Reitern aus der Schlacht bei Munda am 17. März 709 = 45 nach Corduba zu Sex. Pompeius und brachte ihm die erste Nachricht von der Niederlage (Bell. Hisp. 32, 4). Es ist zu gewagt, ihn für einen der spätesten Valerii Flacci zu halten, weil der letzte sicher bekannte von diesen in jungen Jahren auf Seiten des Vaters Cn. Pompeius im Bürgerkriege gefallen ist (Nr. 169). Der im J. 695 = 59 *adulescens* (und *adulescentulus*) genannte L. Flaccus Nr. 180 würde im J. 709 = 45 schwerlich ebenso bezeichnet worden sein. [Münzer.]

14) Valerius, Soldat im Heere des Septimius Severus. Auf dem Partherzug des Sept. Sev., während des Rückzugs durch Mesopotamien im J. 199 n. Chr. und nach dem mißglückten Angriff auf Atra, bei dem viele römische Soldaten fielen und verwundet wurden, verklagte V. den tribunus militum der cohors praetoria (*χιλιαρχοῦντα τῶν δορυφόρων*) Iulius Crispus beim Kaiser, weil Crispus, unwillig über die Mühsal des Krieges, den Vergilvers (Aen. XI 371ff.) *scilicet, ut Turno contingat regia coniunx, nos, animae viles, inhumata infletaque turba, sternamur campis* paraphrasiert hatte (*ἡμεῖς ἐν οὐδενὶ λόγῳ παραπολλύμεθα*). Der Kaiser ließ den Iul. Crispus töten und gab dem V. die Tribunenstelle (Cass. Dio LXXV 10, 2). Vgl. Prosop. Rom. III 351, 16. [Lambertz.]

15) Praefect von Ägypten im J. 223/24, Suppl. epigr. Gr. VIII nr. 658, s. H e n n e Mél. Maspero II 300ff. [Rudolf Hanslik.]

16) Praefctus equitum Stablesianorum unbekannter Zeit (CIL VIII 8490. C a g n a t L'Armée Romaine d'Afrique^2 II 731, 2).

16a) *V. v(ir) p(erfectissimus)* begann die Errichtung eines centenarium (s. o. Bd. III S. 1926, 1), das der Praeses Tripolitanae Aurelius Quintianus vollendete (CIL VIII 22763. C o s t a R u g g i e r o Diz. Epigr. II 1836 = C. Val. Diocletianus, 1912, 105).

17) V. *ἐν τῇ Θρᾴκῃ ἄρχων*, also Consularis Thraciae, unter Constantius II. (Olympiodor. frg. 27. FGH IV 63. Hist. Gr. min. I 461, 5 Dindorf). H a e d i c k e hält ihn für den Statthalter im J. 421 (s. o. Bd. XVIII S. 202, 3f.); dann müßte die Angabe des Olympiodor *ἐν ταῖς ἡμέραις Κωνσταντίου τοῦ βασιλέως* auf Constantius III., den Mitregenten und Schwager des Honorius, gehen, der aber mit Thrakien, das zur östlichen Reichshälfte gehörte, nichts zu tun gehabt haben kann. V. erhob auf seines Kaisers Befehl dort vergrabene Barbarenstatuen aus Silber, die zur Feindabwehr geweiht waren; kurz danach sollen die Goten ins Land gefallen sein (zu Gotenkämpfen unter Constantius II. vgl. L. S c h m i d t Gesch. d. deutschen Stämme I^2, Die Ostgermanen S. 229). Diesen Bericht hatte Olympiodor *παρὰ Οὐαλερίου τινὸς τῶν ἐπισήμων*. Dieser V., ein vornehmer Mann, ist aber keineswegs, wie H a e d i c k e meint, mit dem Statthalter V. identisch; ob er mit diesem verwandt war, mag man fragen.

18) Bruder des Florentius, Christ in Antiochia (Johannes Chrys. ad Theod. laps. II 4. Migne G. XLVII 313. S e e c k Briefe des Libanius 159, X; o. Bd. VI S. 2758, 23ff.).

19) Comes sacrarum largitionum der östlichen Reichshälfte, Empfänger eines Erlasses des Theodosius I., Cod. Theod. VI 30, 11, datiert vom 7. Mai 386, aber noch gerichtet an seinen Vorgänger Proculus. V. muß also nicht lange nach dem 7. Mai 386 sein Amt angetreten haben (S e e c k Regesten mit S. 79, 40; Briefe des Libanius 249. R a u s c h e n Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 230).

20) V., verschwägert mit Flavius Pisidius Romulus (s. o. Bd. I A S. 1105, Nr. 13). An ihn richtete Symmachus die Briefe VIII 47 u. 57 (S. 228, 23. 231, 2 S e e c k; vgl. dort S. CXCVIIIf.). Er wird der V. sein, der als *inlustris vir* und Comes auch mit Augustin in Briefwechsel stand, dessen ep. 200 und 206 an ihn als *dominus merito inlustris* gingen (Migne L. XXXIII 925f. 949; vgl. XXXII 508. 518f. 651. CSEL LVII 293, 3ff. 340, 3ff.). Augustin widmete ihm 419/20 die Schrift *De nuptiis et concupiscentia ad V. comitem libri duo* (Migne L. XLIV 413ff. CSEL XLII 207ff.; vgl. ep. 207 CSEL LVII 341, 10. 342, 2f.; vgl. S c h w a r t z Acta conc. oecumen. IV 6, 30). V. erscheint als theologisch interessierter Freund des Augustin und weilte damals in Ravenna. Nach Empfang des ersten Buches waren dem V. die Einwände des Iulianus von Aeclanum bekanntgeworden; er wandte sich daher an Augustin, der mit dem zweiten Buche antwortete (Augustin. retract. 2, 53. B a r d e n h e w e r IV 475f. T e u f f e l Gesch. d. röm. Lit. III^6 § 440 S. 371, g. S c h a n z IV 2 § 1175 S. 436, 9). Er wird auch der Comes V. sein, dessen entflohener Colone Valerianus (Nr. 31) Kleriker unter Kyrill von Alexandria geworden war (Ep. imp., Avellana, 49, 3 CSEL XXXV 114, 17ff.). In den Gesta purgationis Xysti, die auf das J. 433 abgestellt, tatsächlich

aber eine Fälschung nach dem Prozeß des Papstes Symmachus sind (zur Sache E. Caspar Gesch. d. Papsttums II 108), wird ein V. ex praefectis urbi und patricius erwähnt (Mansi V 1167 B); für die Möglichkeit eines geschichtlichen Niederschlags vor allem im Hinblick auf den dort genannten Personenkreis tritt Sundwall Weström. Studien 142, 489 mit 46, 14 ein. Vgl. Duchesne Hist. ancienne de l'église III^4 264, 1. 265. Kidd Hist. of the Church III 126.

21) Cubicularius des Kaisers Theodosius II., wird in einem Brief des Nestorios an Caelestinus erwähnt (Mansi IV 1024 C).

22) *Οὐαλέριος* heißt bei Iohannes Malalas XIV (353, 16. 355, 16 Bonn. = II 52. 55 Ox.) der Sohn des Leontios, Bruder des Gesios und der Athenais, die als Kaiserin Aelia Eudokia hieß (s. o. Bd. VI S. 906). Ebenso nennt ihn Zonaras XIII 22, PII 40 C. 41 A, wo aber der Bruder Genesios heißt. Als *Οὐαλεριανός* und Sohn des Sophisten Herakleites führt ihn neben Gesios das Chronikon Paschale ein (I 576, 12. 579, 4 Bonn.) und ebenso Iohannes von Nikiu (84, 29. 35 Charles). Nach der späteren Ausschmückung über den Werdegang und Aufstieg der Kaiserin Eudokia soll sie mit ihren Brüdern wegen des Testamentes ihres Vaters in einen Prozeß verwickelt worden sein, soll sie aber nachher als Kaiserin in Gnaden aufgenommen haben, wobei V. zum Magister officiorum befördert worden sein soll. Sievers Studien zur Gesch. der röm. Kaiser 431f. erinnert an den Comes rerum privatarum von 425 und den Magister officiorum von 435 (s. u.). Güldenpenning Gesch. d. oström. Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II 244ff. schließt sich ihm ohne Bedenken an, vgl. besonders S. 248, 45. Seeck o. Bd. VI S. 906 hat diese romantische Geschichte stillschweigend abgelehnt, ebenso Untergang VI 82. Bedenken gegen die Geschichtlichkeit äußerte mit Recht Gregorovius Athenais.

23) Konsul 432 (Mommsen Theodosiani libri XVI I S. CCCIV. Liebenam Fasti 44) in der östlichen Reichshälfte, war 425 Comes rerum privatarum nach Cod. Theod. X 10, 32 vom 13. Mai und V 16, 34 = Cod. Iust. XI 68, 6 vom 13. Dez. Am 28. März 427 finden wir ihn als Comes sacrarum largitionum (Cod. Theod. X 20, 17 = Cod. Iust. XI 8, 15). Nach seinem Konsulat wurde er Magister officiorum, in welchem Amt er 435 nachzuweisen ist nach Cod. Theod. VI 28, 8 = Cod. Iust. XII 21, 4 vom 29. Januar und Cod. Theod. VII 8, 16 vom 12. März, das ihm als *magistro officiorum et ex cons(ule) ordinario* zuging (vgl. Seeck Regesten mit S. 25, 4. 136, 3. 19. 139, 4. Boak The Master of the Offices, Univ. of Michigan Studies Human. Series vol. XIV 1919, 149). Da Liebenam ihn als V. Leontii filius einführt, setzt er den Konsul mit dem Vorigen gleich.

24) Afrikaner, Vater des Papstes Gelasius (Mansi VIII 1 A = Liber Pontif. Mon. Germ. Gest. Pontif. Rom. I 116, 1 Mommsen).

25) *Balerius comes,* der seiner Gemahlin *Adelfia c(larissima) f(emina)* in Syracus einen reichgeschmückten Sarkophag widmete. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 174 möchte in ihm einen comes secundi ordinis civitatis Syracusae (s. o. Bd. IV S. 642, 61) des Ostgotenreiches sehen, wofür freilich kein zwingender Grund vorhanden ist.

26) Konsul 521 im Westen; vgl. Liebenam Fasti 54. Dazu Dess. 2952; vgl. Ep. imp., Avellana, 236, 20. 237, 14 CSEL XXXV 722, 18. 732, 25 und sonst. Sundwall Abhdl. z. Gesch. des ausgehenden Römertums, 1919, 166.

27) V. gilt als zweiter Bischof von Trier und soll mit Eucharius noch Apostelschüler gewesen sein nach der späten wohl in der ersten Hälfte des 10. Jhdts. verfaßten Vita S. Eucharii, Valerii, Materni (Acta SS. Januar. II 918ff.; vgl. dazu Levison Die Anfänge rheinischer Bistümer in der Legende, Annalen 116, 1930, 19ff.). In den drei Priester-Halbfiguren auf einem beinernen Reliefplättchen des Trierer Domschatzes möchte Irsch möglicherweise die drei ersten Bischöfe sehen (Dom zu Trier S. 323 Abb. 209). Eine Inschrift aus der Mitte des 5. Jhdts. in der Euchariuskapelle in Trier bezeichnet die gemeinsame Gruft des Eucharius und V. (CLE 1427. Kraus Inscr. Chr. Rhen. 77. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 2025). Da die Begründung des Bistums von Trier in die zweite Hälfte des 3. Jhdts. angesetzt werden darf und der Name V. doch vielleicht auf eine historische Persönlichkeit zurückgeht, wird man den V. in diese Zeit ansetzen müssen. Vgl. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule III 32. 34, 2. Hauck Kirchengesch. Deutschlands I^3 5. Harnack Mission u. Ausbreitung II^4 880. Neuß Die Anfänge des Christentums im Rheinlande, 1933, 10ff. 48. 70.

28) Bischof von Couserans (Saint-Lizier), dessen Grab nach Gregor von Tours der Bischof Theodorus Mitte des 6. Jhdts. aufgefunden hat und den er für den ersten Bischof dieser Gemeinde hält (Gregor. Tur. Gall. conf. 83. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule II^2 99).

29) Bischof von Caesaraugusta nahm an der Synode von Illiberis (Elvira) kurz vor 303 teil nach Mansi II 5 C. 72 B. 94 B; vgl. II 69 D und dazu Harnack Mission u. Ausbreitung II^4 924, 1 mit 922, 4.

30) Afrikanischer Bischof, Anhänger des Athanasius auf der Synode von Serdica 342/43 (Athanas. Apol. c. Arian. 50 Migne G. XXV 337 B).

Vgl. auch Valerianus Autissiodorensis Nr. 28.

31) Bischof, zusammen mit Olympius (s. o. Bd. XVIII S. 247, Nr. 27) nach Martroye Mém. des Antiq. de France (= Mettensia) 73, 1914, 55.

32) Bischof von Hippo, Vorgänger des Augustinus. Seine Beliebtheit in der Gemeinde wird durch ihre Trauer um ihn erwiesen (Augustin. s. de Rusticiano 1. CSEL LIII 281, 2ff. ebd. 4f. S. 282, 34. 283, 20). Er weihte anfangs 391 selber schon hochbetagt den Augustinus zum Presbyter und veranlaßte 395 noch selbst des Augustin Weihe zu seinem Mitbischof und Nachfolger, scheint aber bald danach, vielleicht noch 395 gestorben zu sein. V. war Grieche und da ihm das Lateinische nicht leicht fiel, hatte er schon dem Augustin als Presbyter die Predigertätigkeit überlassen (Possidius Vita Augustini 4. 8 Migne L. XXXII 36. 39f. Mansi IV 539 B. Augustin. ep. 21 an V. gerichtet, CSEL XXXIV 49, 7ff. vgl. ep. 22, 4. 29, 7, ebd. 57, 17f. 118, 15ff. ep. 31, 4. 32, 2. 33, 4. CSEL XXXIV 2 4, 9f. 9, 18ff. 21, 14ff. ep. 213, 3. CSEL LVII 376, 15ff. Migne L. XXXIII 88. 91. 117. 123. 126. 131. 967. Paulin.

Nol. ep. 7, 2. CSEL XXIX 43, 7f. Bardenhewer XIV 441. Duchesne Hist. anc. de l'église III^4 121f. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 345. Turner Cambridge Medieval History I 153. 162. Kidd History of the Church II 384. 387. 389. Kirsch Kirchengesch. I 468. 578). Muys De briefwisseling van Paulinus van Nola en Augustinus, 1941, 6ff. will die Weihe des Augustin durch V. nach 4. Mai 396 datieren.

33) Adressat eines Briefes des Basileios, den dieser auf Veranlassung des Amphilochios von Ikonion an ihn schrieb (ep. 190 Migne G. XXXIV 700 B).

34) Presbyter in Antiochia, mit anderen Adressat von des Johannes Chrysostomus Briefen 62. 66. 107. 130. 222. 239 (Migne G. LII 643f. 665. 689. 733. 745).

35) *episcopus Melxitanus*, das ist Melizitanum oppidum (s. o. Bd. XV S. 556), welcher der donatistischen Sekte der Maximianisten angehörend auf der Synode von Bagai (s. o. Bd. II S. 2766, 8ff.) verurteilt wurde (Augustin. c. Cresconium III 19, 22. 53, 59. IV 4, 5. CSEL LII 429, 22. 465, 16. 503, 21; c. Gaudentium II 7, 7 CSEL LIII 263, 14f.).

36) Katholischer *episcopus Utinisensis*, das ist doch wohl Uthina südlich Karthago, nahm an dem Religionsgespräch in Karthago 411 teil (Gesta Coll. Carth. I 126 = Mansi IV 102 A).

37) Ein Bischof dieses Namens wurde 419 von der Synode in Karthago mit anderen als Aufsicht nach Hippo Diarrhytus gesandt (Mansi IV 493 D). Vielleicht ist er mit dem Vorigen identisch.

38) Gallischer Bischof, Mitadressat eines Briefes des Papstes Bonifatius vom 13. Juni 419, der zum Gericht über Maximus von Valentia (s. Suppl.-Bd. V S. 677, Nr. 117) aufforderte (Bonif. ep. 3. Mansi IV 394 A. Migne L. XX 756. Seeck Regesten. Jaffé Regesten^2 349).

39) Einem *V., domino fratri V.*, widmete Euagrius um 430 die *altercatio legis inter Simonem Iudaeum et Theophilum Christianum* (Migne L. XX 1165. CSEL XLV 1, 3; s. o. Bd. VI S. 834, 1ff.). Er wird Gallier gewesen sein. Bardenhewer IV 565. Teuffel Gesch. d. röm. Lit. III^6 § 457, 8 S. 413. Schanz IV 2 § 1213. S. 528, 1.

40) Bischof von Anazarbos nahm 445 an einer Synode in Antiochia teil (Mansi VII 327 D. 336 B. 344 A. Schwartz Acta conc. oecumen. II^{I} 3 S. 69, 12. 71, 1. 74, 10. 77, 26. II^{III} 3 S. 76, 29. 78, 25. 82, 1. 85, 12. V. Schultze Altchr. Städte u. Landsch., Kleinasien II 320).

41) Gallischer Bischof, unterschrieb das Synodalschreiben des Ravennius 451 (Leo ep. 99. Mansi VI 162 A. 164 C. Migne L. LIV 966 A. 969 A; s. o. Bd. XII S. 1965, 1ff.). Er war Mitadressat des Schreibens des Papstes Leo I. vom 27. Januar 452 über das Konzil von Chalkedon (Leo ep. 102. Mansi VI 181 B. Migne L. LIV 985 A. Seeck Regesten).

42) Bischof von Laodikeia in der Phoenike Libanesia (s. o. Bd. XII S. 720, 7ff.), nahm an der Synode von Antiochia 445 teil (Mansi VII 337 B. Schwartz Acta conc. oecumen. II^{I} 3 S. 75, 8. II^{III} 3 S. 83, 1). Er wurde 449 von dem Klerus von Emesa gewarnt, mit dem unkanonisch geweihten Nestorianer Uranios (s. d.) zu kommunizieren (Flemming Syr. Akten der ephes. Synode von 449, Abhdl. Gött. Ges. Wiss. XV 1, 1917, S. 125, 22). Er nahm 451 an dem Konzil von Chalkedon teil (Mansi VI 160 B. 569 E. 980 B. 1063 B *[Οὐαλεριανός]* 1089 C. 1173 B. VII 122 A. 146 C. 338 B. 402 D. 439 B *[Valerianus]*. 681 D. 741 D. Schwartz Acta conc. oecumen. II^{I} 1 S. 59, 127 II^{I} 2 S. 5, 70. 31, 87 *Οὐαλεριανός*, ebenso 39, 192. 72, 109. 87, 110. 133, 126. 145, 127. II^{I} 3 S. 93, 154 *[Βαλεριανός]*. II^{III} 1. S. 32, 127. II^{III} 2 S. 58, 2: *Valerianus* und ebenso 76, 130 mit 162, 125. 142, 126). V. unterschrieb das Synodalschreiben an Papst Leo I. (Schwartz II^{III} 2 S. 100, 41). Wie lange er danach im Amt blieb, ist unsicher; an der Provinzialsynode, welche das Rundschreiben des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) beantwortete, nahm er nicht teil, doch ist Laodikeia auch nicht anderweitig vertreten (vgl. Mansi VII 559. Schwartz II v 45, 37ff.).

43) *episcopus Calenus*, also von Cales in Campanien (s. o. Bd. III S. 1351), nahm an der römischen Synode von 499 teil (Mansi VIII 233 B. 234 D. Acta Synhod. Roman. Mon. Germ. A. A. XII 400, 32. 408, 37).

44) Adressat eines gefälschten oder wenigstens verfälschten Briefes des Papstes Iohannes II. (532—35) bei Pseudo-Isidor (Migne L. LXVI 27. Mansi VIII 794 A. Jaffé Regesten^2 889).

45) Bischof von Vivarium (Viviers) um die Wende vom 5. zum 6. Jhdt. nach Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule I^2 238 mit 236.

46) *episcopus civitatis Segistericae*, das ist Segustero (Sisteron), nach den Acta concilii Epaonensis von 517 (Aviti Appendix Mon. Germ. A. A. VI 2 S. 174, 8 und Mon. Germ. Conc. I 29, 9; s. o. Bd. II A S. 1110, 32ff. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule I^2 288).

47) Bischof von Antipolis (Antibes) nach der Gallia Christiana, den aber Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule I^2 288, 5 wegen mangelnder sonstiger Nachweise nicht in seine Liste aufnahm.

48) V. s. Phalerios von Tarsos o. Bd. XIX S. 1663, 11ff.

49) Acilius V. *Κλ. Ἀκειλίου Οὐαλερί[ου] [λαμπροτάτου? νεα]νίσκου* (CIL VI 31680. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 127, adn.). [Enßlin.]

50) C. Valerius, Consulartribun 384 = 370 nach Liv. VI 36. Da dieser Tribunat anderweitig nicht bekannt ist, wird er von Mommsen RF II 229, 18 und Münzer 69 mit Recht gestrichen.

51) C. Valerius klagte als Aedil seinen *inimicus* M. Flavius wegen Unzucht an, verschuldete aber durch seine hochfahrende Art im letzten Augenblick den Freispruch des Angeklagten seitens der Tributcomitien. Als Jahr des Prozesses läßt sich 425 = 329 errechnen (o. Bd. VI S. 2528, 19). Val. Max. VIII 1, abs. 7; vgl. Liv. VIII 22, 2ff. Vielleicht ist V. mit dem Consul C. Valerius L. f. L. n. Potitus von 423 = 331 identisch (Nr. 65). Seidel Fasti aedilicii (Diss. Breslau 1908) 11.

52) C. Valerius klagte M. Saufeius (o. Bd. II A S. 257, 6) als Mitschuldigen an der Ermordung des Clodius 702 = 52 an. Ascon. Mil. 48, 20 K.-S. = 55, 3 Clark. [Volkmann.]

53) C. Valerius. Nach CIL IX 422, 23 = I² p. 66 = Dess. 6123 war er im J. 33 v. Chr. Aedil von Venusia, nach Z. 47 im J. 31 v. Chr. Quaestor dieser Stadt. In der Provinz konnte man ausnahmsweise zuerst Aedil, dann Quaestor werden, wenn aus einem besonderen Anlasse die Freigebigkeit des Betreffenden benötigt wurde, ähnlich CIL VI 1480. 1481. [Rudolf Hanslik.]

54) D. und Q. Valerius aus Sora bei Arpinum, daher von Cicero als *vicini* bezeichnet, werden von diesem, der sie Freunde nennt, Brut. 169 anerkannt weniger wegen ihrer Beredsamkeit als wegen ihrer Kenntnis der griechischen und römischen Literatur. Während wir über Decimus weiter nichts wissen, knüpft sich an seinen Bruder das Problem, ob er identisch ist mit dem als Antiquar und Dichter bekannten Q. Valerius Soranus und dem Volkstribunen gleichen Namens, der im J. 82 getötet wurde, angeblich weil er den Geheimnamen der Stadt Rom ausgeplaudert hatte (s. Nr. 345). Das Lob auf jenen Cic. d. orat. III 43: *litteratissimum omnium togatorum* und andererseits die geringe Wertung seiner Beredsamkeit in dem Urteil, jeder Weniggebildete könne ihn an Klang und Wohllaut der Sprache leicht übertreffen, stimmen zu dem Brut. 169 Gesagten (vgl. Kroll z. d. St.). [Helm.]

55) D. Valerius *Asiatici libertus Sisses(?)*, Sevir der Colonia Equestris Noviodunum (CIL XIII 5012), wahrscheinlich ein Freigelassener von Nr. 106 oder 107 als patronus; die Inschrift stammt aus der Genfer Gegend, die zum Allobrogergebiet gehörte, dessen Hauptstadt Vienna Heimat der Valerii Asiatici war. [Weynand.]

56) D. Valer(ius), Cognomen nicht erhalten. unter Kaiser Traian im J. 105 n. Chr. in den Acta der Arvalbrüder als einer der vier *pueri patrimi matrimi* senatorischer Herkunft genannt, die am 3. Tag des Maifestes der Arvalbrüder den *sacerdotes* ministrieren, indem sie die *fruges libatae* zum Altare zurücktragen (CIL VI 2075. I 49 *C. Iulio Basso Cn. Afranio Dextro cos. XVI K. Iun. in domo aput M. Valerium Trebicium Decianum mag. ... pueri patrimi matrimi praetextati cum publicis ad aram rettulerunt Cornelius Dolabella Veranianus ..., D. Valer[ius] ..., [Valeriu]s Catullus Mes[sallinus], T. Vin ...* Über das Caerimoniell des Maifestes der fratr. Arv. s. o. Bd. II S. 1475. Über die *pueri ingenui patrimi matrimi* ebd. 1476f. 1471. G. Henzen Acta fratr. Arv. 15. Mommsen Grenzboten 1870, 1, 172. Tac. ann. XIII 16. Suet. Claud. 32). Vgl. Prosop. Rom. III 351, 17 und o. Bd. IV S. 1311, 148 Cornelius Dolabella Veranianus (Mitministrant unseres D. Valer.). [Lambertz.]

57) *Flavius V. v(ir) c(larissimus)?* 384 nach CIL VI 32078, wo seine Gemahlin als *c(larissimae) m(emoriae) f(emina)* erwähnt ist. [Enßlin.]

58) L. Valerius Volusi f., als Vater von Nr. 308 nach der in den Fasten verzeichneten Filiation von Beloch RG 58 um 310 = 444 angesetzt. [Volkmann.]

59) L. Valerius. Den ersten Anlaß zum Kriege zwischen Rom und Tarent bot im J. 472 = 282 das Erscheinen eines römischen Geschwaders von 10 Schiffen vor Tarent und der tarentinische Angriff auf dieses Geschwader, durch den die Römer fünf Schiffe und den Flottenführer verloren. Der Flottenführer war nach Liv. ep. XII Duumvir navalis, der zweite der wenigen überhaupt bekannten (Mommsen St.-R. II 580. Fiebiger o. Bd. V S. 1801); sein Name lautet bei Dio (frg. 39, 4f. Zonar. VIII 2) *Λεύκιος Οὐαλέριος* (jeder der zwei Namen durch Wiederholung gesichert; Amtsstellung: *ναυαρχῶν*) und bei Appian. Samn. 7, 1 *Κορνήλιος* (ebenfalls zweimal). Aus allgemeinen Erwägungen wird man geneigt sein, dem Dio den Vorzug zu geben; der Name Cornelius könnte von dem ersten Duumvir navalis P. Cornelius aus dem J. 444 = 310 (o. Bd. IV S. 1256f. Nr. 41) auf diesen späteren übertragen worden sein, der in den ältesten Annalen nur mit seinem Amtstitel ohne Eigennamen bezeichnet gewesen sein wird (s. noch Oros. IV 1, 1). Hieß er wirklich L. Valerius, so kann er zu den Flacci gehört haben.

60) L. Valerius, Sohn eines L., leitete als Praetor, wahrscheinlich *urbanus*, eine Sitzung des Senats, die am 13. Dezember im Tempel der Concordia nach Anhörung der jüdischen Gesandten Alexander Sohnes des Iason, Numenios Sohnes des Antiochos und Alexander Sohnes des Dorotheos den Beschluß faßte, die Freundschaft mit den Juden zu erneuern, den verbündeten freien Städten und Königen die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit anzuempfehlen und das von den Gesandten überbrachte Geschenk eines goldenen Schildes anzunehmen. Der von L. Coponius L. f. Collina und Papirius Quirina (tribu) beglaubigte Senatsbeschluß ist von Ioseph. ant. Iud. XIV 145—148 im Wortlaut aufgenommen worden; er wird eingeführt als die Folge der von Caesar im J. 707 = 47 dem Hyrkanos II. gemachten Zugeständnisse (143f.) und abgeschlossen mit der Datierung auf den Monat Panemos des neunten Jahres des Hohenpriesters und Ethnarchen Hyrkanos. Die Zeitbestimmung ist insbesondere von Mommsen (Herm. IX 281—291 = Histor. Schr. I 146—155) gegen ältere und neuere Anfechtungen verteidigt und daraufhin von Anderen (Anm. des Herausgebers zu Histor. Schr. I 146: Niese, Judeich, Willrich; dagegen Mendelssohn, Ritschl, Schürer), zumal auch von Ed. Meyer (Caesars Monarchie 375, 2; Ursprung und Anfänge des Christentums II 264, 2) festgehalten worden. Eine endgültige Entscheidung ist nicht erzielt (s. u. a. noch Täubler Imperium Romanum I 160, 2. 163ff. Bickermann Gnomon VI 361) und ist mit Hilfe der römischen Prosopographie, wie schon Mommsen (286 = 150) gesehen hat, mindestens bisher, nicht zu erreichen. Seine Gründe gegen die Gleichsetzung des einen jüdischen Gesandten, des Numenios Sohnes des Antiochos, mit einem gleichnamigen, der um 609 = 145 von Jonathan nach Rom und Sparta (Ioseph. XIII 169. Maccab. I 12, 16) und um 615 = 139 von Simon wiederum dorthin geschickt worden ist (Maccab. I 14, 22. 24. 15, 15), sind noch gültig (282f. = 147f.). Von den beiden römischen Urkundszeugen trägt L. Coponius einen Namen, der überhaupt selten ist (o. Bd. IV S. 1214—1216, wo bei der delphischen Inschrift S. 1215, 60 jetzt *Κοπώνιον* durch Klio XVII 161f. = SEG I 151 gesichert scheint), und Papirius einen, der zwar in Gracchischer und Caesarischer Zeit nicht mehr

allzu häufig, aber ohne Praenomen nicht zu verwerten ist. Die Zweizahl der Urkundszeugen, verglichen mit der größeren Zahl in späteren Senatsconsulten (O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 801, 56ff.), und das Fehlen von Cognomina bei V. und Papirius — Coponius hat kaum eines geführt — können für ein höheres Alter sprechen, sind aber keine irgendwie beweiskräftigen Argumente. Eine Persönlichkeit Caesarischer Zeit, die sich mit dem Praetor L. Valerius L. f. bei der Ansetzung des Senatsconsults ins J. 707 = 47 identifizieren ließe, ist nicht zu finden. Das Praenomen ist besonders bei den Valerii Flacci üblich, die bis in die spätrepublikanische Zeit nachweisbar sind. Ist das Senatsconsult aus der Zeit Caesars in eine weit frühere zu setzen, aus der des Hyrkanos II. in die Hyrkanos' I. 620 = 134 bis 650 = 104, so könnte man an den Consul von 623 = 131 Nr. 175 oder an den von 654 = 100 Nr. 176 denken; beide, Vater und Sohn, waren L. f. und Opferpriester des Mars, so daß sie die Praetur wahrscheinlich in der Stadt Rom führten. Geht man über Hyrkanos II. bis auf seinen Vorgänger Simon — seit 611 = 143 — oder noch weiter bis auf den Hohenpriester Jonathan und die frühesten Beziehungen zwischen Rom und den Hasmonaeern zurück, so käme in letzterem Falle sogar noch der Consul L. Valerius L. f. Flaccus von 602 = 152 in Frage (Nr. 174). Doch das ist alles unsicher, und die Lösung des vielumstrittenen Problems muß von anderen Seiten her versucht werden. Daß der *Λεύκιος ὕπατος Ῥωμαίων* der Urkunde Maccab. I 15, 16 nichts mit dem Praetor L. Valerius L. f. des Ioseph. zu tun hat, ist allgemein anerkannt; aber im Hinblick z. B. auf Bickermann o. Bd. XIV S. 785, dessen eigene Berichtigung (Gnomon VI 358f.) weniger zugänglich und bekannt sein dürfte, sei nochmals ausdrücklich vor der Identifikation jenes Consuls Lucius' mit dem Consul Piso von 615 = 139 gewarnt, weil dieser Piso gar nicht Lucius, sondern Gnaeus geheißen hat (s. Klio XXIV 333ff.). Auch Bickermanns Gedanke, der Praetor des Senatsconsults könnte ein um 640 = 114 anzusetzender gewesen sein (Gnomon VI 361), ist abzuweisen, denn dieser Ansatz des bei Cic. div. in Caec. 63 genannten Praetors L. Flaccus war falsch und zwar zu früh (s. Nr. 178), und der betreffende L. Flaccus war offenbar in seiner Praetur Statthalter einer Provinz, dagegen der L. Valerius L. f. des Senatsbeschlusses in Rom tätig.

61) L. Valerius, Sohn eines A., Römer in Athen 637/38 = 117/16 (IG ed. min. II/III 1009 col. IV 109).

62) L. Valerius wird von Cicero zu seinen näheren Freunden gerechnet, halb im Scherz als Rechtsgelehrter bezeichnet und charakterisiert, und den beiden sich im Sommer 701 = 53 ablösenden Proconsuln von Kilikien P. Cornelius Lentulus Spinther und Ap. Claudius Pulcher empfohlen. Ein an ihn selbst gerichteter kurzer Brief bildet einen Anhang zu dem letzten des Buches ad P. Lentulum (fam. I 10), und ein für ihn geschriebener den Schluß des ersten des Buches ad Ap. Claudium Pulchrum (ebd. III 1, 3); beide Äußerungen sind innerhalb einer kurzen Zeitspanne erfolgt und treiben bei aller freundschaftlichen Gesinnung doch mit V. ziemlichen Spott, so daß ihre scharfe Interpretation bei der Unkenntnis aller Verhältnisse kaum möglich erscheint. Nur daß Apulien Heimat und häufiger Aufenthaltsort des V. war, ist aus I 10 E. mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen. Noch weniger gesichert ist der Sinn einer dritten scherzhaften Äußerung aus derselben Zeit, 701 = 53, an den bei Caesar in Gallien weilenden Rechtsgelehrten C. Trebatius Testa (Cic. fam. VII 11, 2 vgl. Sonnet o. Bd. VI A S. 2256f.): *Si diutius frustra afueris, non modo Laberium* (Kroll o. Bd. XII S. 246ff.) *sed etiam sodalem nostrum Valerium pertimesco; mira enim persona induci potest Britannici iure consulti.* Die meisten Erklärer finden in diesem V. den juristischen Fachgenossen des Trebatius und nehmen an, daß dieser auch wie Laberius Mimendichter gewesen sei, womit das Citat: *Valerius in Phormione* bei Priscian. vereinigt wird (Ribbeck Com. Rom. frg.³ 367. Schanz-Hosius GdRL I⁴ 263); doch einzelne haben schon früher und noch neuerdings (z. B. Bardt Ausgew. Briefe Ciceron. Zeit. Kommentar I 84) in ihm keinen andern als Catull erblicken wollen, was freilich kaum der Erwähnung wert sein mag.

63) L. Valerius, in der Formel der Adrogation bei Gell. V 19, 9 neben L. Titius (o. Bd. I S. 794, 13ff. VI A S. 1556, 42ff.) als beispielhafter Name willkürlich gewählt. [Münzer.]

64) L. Valer[ius] ... Nach CIL III 8716 aus Salona Prokurator Aug. von Dalmatien (?), ferner *praef. classis (Flaviae) Moesicae, trib. leg. ... praef. coh. Ityr(aeorum).* V. hat demnach wohl zu der Besatzungsarmee gehört, die unter Traian (s. Stein Kaiserl. Beamt. und Truppenkörper 199) in Dakien lag; er ist dann zum Legionstribunen aufgerückt, aber immer im Südosten Europas verwendet worden. Das zeigt auch seine Beförderung zum Praefekten der unteren Donauflotte (s. o. Bd. III S. 2648. XV S. 2398), sowie seine Prokuratur von Dalmatien, die durch den Fundort der wohl in das 2. Jhdt. gehörenden Inschrift wahrscheinlich ist. [Rudolf Hanslik.]

65) M.' Valerius M. f. Voles. n., Sohn von Nr. 74. Über die Person des ersten Dictators und das Jahr seiner Ernennung fand Livius II 18 zwei Versionen vor, nach denen 253 = 501 wegen der von Sabinern und Latinern drohenden Kriegsgefahr T. Larcius Flavus (o. Bd. XII S. 797, 2) oder M.' Valerius M. f. Voles. n. ernannt worden sei. Livius entscheidet sich für T. Larcius, da die ältesten Quellen diesen nennen, außerdem aber nur Consulare zu Dictatoren ernannt werden durften, V. aber noch nicht Consul gewesen sei. Daß diese Vorschrift für die Frühzeit gegen die Ansicht des Livius nicht zutreffend ist, ist o. Bd. V S. 378 nachgewiesen. Schließlich bemerkt Livius II 18, 7: *si maxime ex ea familia legi dictatorem vellent, patrem multo potius M. Valerium* (Nr. 74), *spectatae virtutis et consularem virum legissent.* Die von Livius als unwahrscheinlich abgelehnte Dictatur des V. wird nur noch von Verrius bei Fest. p. 198 M. 216 L. s. v. optima lex genannt, der V. den alten Titel *magister populi* gibt und ihn als der Provokation nicht unterworfenen Dictator *ut optima lege* erwähnt.

Auch die moderne Forschung lehnt die Dictatur und damit die Person des V., von dem sonst nichts bekannt ist, ab. Münzer 23ff. und O.

Hirschfeld Kl. Schr. 821 vermuten, daß Valerius Antias diese Dictatur eines Valeriers nach der Dictatur des M.' Valerius Maximus 260 = 494 (Nr. 243) erfunden und heraufdatiert habe, um auch diese Magistratslisten zum Ruhm der gens Valeria mit einem ihrer Angehörigen zu eröffnen; ähnliche Auffassung bei Ed. Meyer Kl. Schr. I 378; vgl. F. Bandel Die römischen Diktaturen (Diss. Breslau 1910) 7f.

Unter den neun Tribunen, die nach dem verstümmelten, aber noch zu ergänzenden Artikel novem bei Fest. 174 (vgl. Müller z. d. St. Mommsen RF II 171. Münzer o. Bd. XVI S. 415, 29ff.) 267 = 487 im Kriege gegen die Volsker fielen und beim Circus verbrannt wurden, findet sich ein Laevinus. Da die Namen dieser Tribunen den Consularfasten der J. 252 = 502 bis 266 = 488 entlehnt sind, identifiziert Mommsen — wenn auch mit Bedenken — diesen Laevinus mit dem hier behandelten Dictator des J. 253 = 501 (St.-R. II^3 141, 4).

66) M. Valerius wirkt nach Liv. I 24, 6 unter dem König Tullus Hostilius als Fetialis beim Abschluß des römisch-albanischen Vertrages vor dem Zweikampf der Drillinge mit. Wie der dabei auftretende *pater patratus* Sp. Furius (o. Bd. VII S. 318, 28) wird er ebenso wie Nr. 68 dem an sich erfundenen staatsrechtlichen Akt der Vorzeit von einem Annalisten hinzugefügt worden sein. Nach Liv. I 32, 5 wurden die Fetialen erst unter Ancus Marcius eingesetzt.

67) M. Valerius Augur, dessen Tod mit dem Zusatz *clarus vir* Liv. III 7, 6 zum J. 291 = 463 berichtet. V. ist wohl mit M.' Valerius Maximus (Nr. 243) identisch. C. Bardt Die Priester der vier großen Collegien (Progr. Berlin 1871) 17, 1.

68) M. Valerius spricht nach Liv. VIII 9, 4 im Latinerkrieg 414 = 340 für P. Decius Mus die Devotionsformel. C. Bardt Die Priester der vier großen Collegien 9, n. 8. Wie Münzer 63 und o. Bd. IV S. 2279ff. darlegt, ist V. ebenso wie der Vorfall, bei dem er eingreift, eine Erfindung des Annalisten.

69) M. Valerius, Volkstribun und Curator viarum, CIL I^2 2 n. 744 = VI 1299 = 31590 = Dess. 5800. Nach dieser Inschrift ist der Name auch in der unvollständigen Praescriptio der lex Antonia de Termessibus (CIL I^2 2, 589 = Dess. 38 = Bruns Fontes I^7 S. 92, n. 14) einzusetzen. Da die Filiationsangabe fehlt, ist V. einstweilen mit keinem Valerier seiner Zeit zu identifizieren. Niccolini I Fasti dei tribuni della plebe (1934) 247f. setzt sein Amtsjahr für 684 = 70 an, während seit Mommsen 683 = 71 angenommen wird; vgl. Münzer Gnomon XII (1936) 389.

70) M. Valerius L. f., einer der zwölf Magistri von Capua im J. 646 = 108, CIL I^2 675f. = Dess. 3185. Der Name kommt auch sonst in Capua vor, vg. Nr. 72).

71) M. Valerius M. f. wird von Beloch RG 58 als sonst unbekannter Vater von Nr. 137 um 380 = 374 angesetzt.

72) M. Valerius M. l., einer der zwölf Magistri von Capua 648 = 106. CIL I^2 678 = X 3778 = Dess. 3397. Vgl. o. Nr. 70.

73) M. Valerius P. f. Volusi n., Sohn des Valerius Poplicola (Nr. 302). In der hsl. verderbten Stelle Dionys. V 64, 1 *Μάρκος Οὐαλέριος υἱὸς Μάρκου Οὐαλερίου ἑνὸς τῶν καταλυσάντων τὴν τυραννίδα [Ποπλίου] τοῦ κληθέντος διὰ τὴν εἰς τὸ δημοτικὸν εὔνοιαν Ποπλικόλα [ἀδελφός]* schreiben Kießling und Jacoby nach Streichung der eingeklammerten Zusätze *υἱὸς Ποπλίου Οὐαλερίου*, während Mommsen CIL I^2 p. 190 auch *Μάρκου Οὐαλερίου* tilgt. V. trat nach diesem Zeugnis 256 = 498 für einen Schuldenerlaß an die Armen ein in scharfem Gegensatz zu Appius Claudius Sabinus (o. Bd. III S. 2863, 321). Diese Erzählung, die in typischer Weise einen Valerier und Claudier gegenüberstellt, entbehrt jedes geschichtlichen Wertes wie die Nachricht vom heldenmütigen Ende des V. In der Schlacht am Regillussee 258 = 496 deckte er mit seinem Bruder P. Valerius Poplicola den sterbenden Oheim M. Valerius (Nr. 74), brachte ihn ins Lager, kehrte mit dem Bruder in den Kampf zurück und fand den Tod.

74) M. Valerius Volusi f., Bruder des P. Valerius Poplicola (Dionys. V 22 *ἀδελφὸς θατέρου τῶν ὑπάτων Ποπλικόλα*. V 37, 1 *ἀδελφὸς Οὐαλερίου Ποπλικόλα*). Wie dieser ist auch V. eine sagenhafte Persönlichkeit. Ein sicherer Beiname ist für ihn nicht überliefert; die Angabe des Chronogr. *Voleto* erklärt Münzer 18 aus irrtümlicher Auffassung der Filiation *Volusi*, während Huelsen in den fasti triumph. 249 = 505 nach dem Chronogr. *Volusus* ergänzt.

Bei der Weihe des capitolinischen Iupitertempels 245 = 509 meldete V., um den Consul M. Horatius Pulvillus (o. Bd. VIII S. 2402) an der Durchführung der Handlung zu hindern und diese Ehre seinem Bruder Poplicola zu sichern, den Tod des jungen Horatius. Plut. Popl. 14, 6—8; vgl. unten Nr. 302.

Im Kriege mit Porsenna führte er vor Rom mit T. Lucretius (o. Bd. XIII S. 1690, 31) den linken römischen Flügel gegen die latinischen Bundesgenossen Porsennas, wurde aber verwundet aus der Schlacht getragen, nach Dionys. V 22, 5. 23, 1 im J. 247 = 507; vgl. Plut. Popl. 16, 6. Liv. II 11 bringt diesen Krieg schon 246 = 508, ohne Valerius zu erwähnen. 249 = 505 wurde er mit P. Postumius Tubertus zum Consul gewählt. Liv. II 16, 1. Dionys. V 37. Plut. Popl. 20. Zon. VII 13. Zu der irrtümlichen Angabe des Cassiodor *Valerius III* s. Münzer 18, 6. V. schlug mit Reitern und Leichtbewaffneten die plündernden Sabiner zunächst allein (Dionys. V 37, 3ff.), dann entscheidend im Zusammenwirken mit Postumius am Anio (V 38. 39). Nach Dionys. und dem knappen Bericht des Livius, sowie den fasti triumph. (CIL I^2 p. 168) triumphierten infolgedessen beide Consuln *[de Sabineis]*, während Plutarch nur dem V. einen Triumph zuschreibt. Außerdem erhielt V. von der Gemeinde ein Grundstück *ἐν τῷ κρατίστῳ τοῦ Παλλαντίου* und die Kosten zum Bau eines Hauses, dessen Türen sich nach außen öffneten, was bisher in Rom nicht üblich gewesen war. Dionys. V 39, 4. Plut. Popl. 20, 3.

Ascon. in Pisonem p. 12 K. beruft sich für diese Belohnung auf Varros erstes Buch *de viris claris*, der wiederum aus Valerius Antias geschöpft haben dürfte; Münzer 20 sowie unten Nr. 302. Der aitiologische Charakter dieser Erzählung wird dadurch unterstrichen, daß nach Plut. Popl. 10, 6 und Varro bei Ascon. p. 12 K. P. Valerius Poplicola in gleicher Weise mit dem Geschenk eines Grundstückes und dem Bau eines Hauses ausgezeichnet wurde. Antias, Hist. Rom. rel. frg. 17 (Ascon. in Pis. p. 12 K.) spricht schließlich dieselbe Belohnung dem Dictator M.' Valerius Maximus (Nr. 243) zu. Im Gegensatz zu O. Hirschfeld Kl. Schr. 819 erklärt Münzer 19 diese Angabe aus fehlerhafter Überlieferung des Namens, so daß nach Münzers quellenkritischer Untersuchung Antias die gleiche Ehrung nicht für drei, sondern nur für zwei Valerier berichtet hat.

V. wurde sodann als Gesandter zu den latinischen Städten geschickt und sprach vor dem Bund gegen die Umtriebe des Octavius Mamilius (o. Bd. XIV S. 954, 4) und Tarquinius (Dionys. V 53f.). Die hsl. verderbte Stelle Dionys. V 64, 1 ist wohl nicht auf V. zu beziehen; vgl. o. Nr. 73.

Über seinen Tod in der Schlacht am Regillussee 258 = 496 gibt es zwei Berichte, von denen besonders Liv. II 20, 1ff. die Tendenz deutlich zeigt. V. stürzt sich, als die Römer schon weichen, auf den jungen Titus Tarquinius *domestica etiam gloria accensus, ut, cuius familiae decus eiecti reges erant, eiusdem interfecti forent*. Tarquinius entkommt, aber V. fällt. Anklänge an Hom. Il. III 15 findet in dieser Szene Hiller Commentationes Mommsenianae 747. Nach Dionys. VI 12, 1f. wird dagegen V. von Mamilius im Kampf verwundet. Den der Waffen beraubten gerade noch lebenden Oheim tragen die Söhne des Poplicola, P. Valerius (Nr. 301) und M. Valerius (Nr. 73) unter ihrem Schilde aus dem Kampfgetümmel.

Der Lebensgang des V. kann auf geschichtliche Glaubwürdigkeit keinen Anspruch erheben, da Einzelheiten wie der Kampf gegen Porsenna und die etruskischen Könige am Regillussee aus typischen Zügen der Valeriertradition, der Stellung der Valerier gegen die Königsherrschaft entwickelt sind. Zur Fragwürdigkeit seines Consulats s. unten Nr. 302. Liv. II 18, 7 rühmt an V. die *spectata virtus*. Als Söhne des V. werden bei Liv. II 18, 7 der Dictator M.' Valerius M. f. Voles. n. (Nr. 65) sowie L. Valerius M. f. Potitus (Nr. 380) genannt. [Volkmann.]

75) M. Valerius, römischer Bürger in Calatia 586 = 168 (Liv. XLV 16, 5f. s. M. Messalla Nr. 252).

76) P. Valerius befehligte eine schwache römische Besatzung in Epidauros und sicherte sich gegen Verrat der Einwohnerschaft, indem er diese durch Veranstaltung von Wettkämpfen aus der Stadt lockte und nur gegen Stellung von Geiseln wieder hereinließ (Frontin. strat. II 11, 1, nicht verwertet IG IV 1 ed. min. p. XXVIIff.). Eine römische Besatzung lag in Epidauros zum Schutze gegen die Seeräuber während des Jahres 680 = 74 (IG IV 1, 66 Z. 23—25. 33f.); die Begebenheit kann sich damals ereignet haben. Doch auch in diesem Falle bleibt der römische Offizier unbekannt; er kann ein Valerier aus dem patricischen Hause der Flacci gewesen sein, aber auch irgend ein anderer; z. B. kommt das Praenomen P. in dieser Zeit bei den Valerii Triarii vor (s. Nr. 367 den Ankläger des M. Scaurus 700 = 54).

77) P. Valerius soll 681 = 73 gegen Spartacus geschickt und von ihm geschlagen worden sein nach Appian. bell. civ. I 541: *πρῶτος ἐπ' αὐτὸν ἐκπεμφθεὶς Οὐαρίνιος Γλάβρος, ἐπὶ δ' ἐκείνῳ Πόπλιος Οὐαλέριος ... ἄγοντες ... ὅσους ἐν σπουδῇ καὶ παρόδῳ συνέλεξαν ... συμβαλόντες ἡττῶντο*. In *Οὐαρίνιος Γλάβρος* sind P. Varinius und C. Clodius Glaber (o. Bd. III S. 2724 Nr. 165) mit einander zusammengeworfen, und *Πόπλιος Οὐαλέριος* hat Praenomen und erste Silbe des Gentilnamens mit P. Varinius gemeinsam und wird in keinem Parallelbericht genannt, so daß seine Existenz recht zweifelhaft ist (s. Drumann-Groebe GR^2 IV 613f. u. Bd. III A S. 1530).

78) P. Valerius, Sohn eines Q., aus der Tribus Aniensis, in Ariminum auf zwei alten Cippusaufschriften (CIL I^2 2133 = XI 527). Die Tribus ist die von Ariminum (o. Bd. I S. 829, 14).

79) P. Valerius, *homo officiosus*, berichtete dem Cicero nach Thessalonike 696 = 58 über die traurigen Erlebnisse seiner Frau in Rom (Cic. fam. XIV 2, 2 an Terentia vom 5. Oktober).

80) P. Valerius, Schuldner des Atticus, lebte 704 = 50 am Hofe des Deiotarus und wurde von diesem unterhalten (Cic. Att. V 21, 14).

81) P. Valerius, mit Cicero und Atticus befreundet (*Val. noster* Cic. Att. XVI 7, 1), begleitete den Cicero Anfang August 710 = 44, als er Italien verlassen wollte, auf der Seefahrt und nahm ihn in seiner Villa am Kap Leukopetra bei Rhegion (s. die Kartenskizze o. Bd. I A S. 489f.) als Gast auf (*P. Val., comes et familiaris meus* Cic. Phil. I 8; Att. a. O. vgl. fam. XII 25, 3). Von anderen Homonymen derselben Zeit ist er wohl verschieden. [F. Münzer.]

82) P. Valer(ius), Cognomen nicht erhalten, Mann senatorischen Ranges, *sodalis Augustalis*. Er wird im J. 91 n. Chr. als *co(optatus)* in fragmentarischen Cooptationsacten aufgezählt (CIL VI 1988 = XIV 2393), die mit gleichartigen, als zu den *fasti* der *Augustales* gehörig erweisbaren Inschriften in Bovillae in Latium in den Ruinen eines Priesterhauses dieses Collegiums gefunden wurden (Huelsen Ephem. epigr. IV 482. H. Dessau CIL XIV p. 231). Er ist vielleicht identisch mit P. Valerius Patruinus (CIL IX 5420), der im J. 82 n. Chr. unter Domitian *consul suffectus* war (vgl. Prosop. Rom. III 373, 104). Dann wäre *Valeria Patruini l. Tyche* (CIL V 6454) aus Ticinum vielleicht die Freigelassene unseres P. V. Über die *Augustales* s. o. Bd. II S. 2349ff. Diz. epigr. I 824ff. 857ff. Marquardt Staatsverw. I^2 197ff. Vgl. Prosop. Rom. III 351, 19. [Lambertz.]

83) *P. Val(erius) pr(a)es(es) prov(inciae) Sardin(iae)* stellte die Straße von Caralis nach Olbia wieder her (Ephem. Epigr. VIII 762). Wenn man die Buchstaben TIA zu *[Diocle]tia[no]* ergänzen darf, was freilich zweifelhaft bleibt, so dürfte man unseren V. wohl mit dem *Val(erius) Fl[avia]nus vi[r] p(erfectissimus)* gleichsetzen, der den Kaisern Diocletian und Maximian eine Inschrift setzte (Ephem. Epigr. VIII 759). Schon L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, S. 212, nr. 3 mit 204, nr. 4 hat mit dieser Möglichkeit gerechnet, aber vorsichtigerweise doch zwei verschiedene Personen angenommen und den P. Valerius unter die ‚incerti' der Statthalterreihe von Sardinien ein-

gefügt. V. Flavianus aber könnte der *Flavianus iudex* sein, der in Caralis den Märtyrer Ephysius verurteilte nach den freilich sehr verdächtigen Akten des S. Ephysius (B a r o n i u s Mart. 15. Januar; vgl. A l l a r d Perséc. de Dioclétien I 418). C a n t a r e l l i (S. 160, nr. 2) dachte auch daran, den Flavianus Corrector Apuliae et Calabriae (CIL IX 282) mit dem V. Flavianus gleichzusetzen; anders S e e c k o. Bd. VI S. 2513, Nr. 16.

84) P. Rufinus V. (CIL XV 7118), vielleicht Stadtpräfekt in Rom zwischen 467 und 472; vgl. S u n d w a l l Weström. Studien 142, 490. [Enßlin.]

85) Q. Val. s. Nr. 54.

86) Q. Valer(ius), unter Kaiser Maximus (235—238; s. o. Bd. X S. 852ff.) Procurator (s. o. Bd. XIV S. 2384) von Mauretania Caesariensis (über die Verwaltung der beiden Mauretanien, die *procuratores* ord. equ., den Titel *proc. Augusti*, seit Septimius Severus *procurator et praeses*, selten von da ab *procurator* allein s. o. Bd. XIV S. 2382f.). Sein Name steht auf dem zweiten Meilenstein der Straße von Altava weg (über Altava in Mauretania Caes. s. o. Bd. I S. 1692, 2) als Erneuerers der Meilensteine (Ephem. epigr. VII 676. Cl. P a l l u d e L e s s e r t Fastes des provinces Africaines I 514). Der Stein wurde nahe bei Lamoricière, dem antiken Altava, gefunden. Die Inschrift lautet: *Imp(eratore) C. Iuli[o] Aur.* (sic! soll *Ver.* heißen) *Maximino Pio Felice Au-g(usto) et C. Iulio Vero Maximo* (s. o. Bd. X S. 868f. M o m m s e n Ges. Schr. VII 340) *nobilissimo* (sic!) *Caes. miliaria nova posuit per Q. Valerium proc(uratorem) suum. Ab Altav(a) II.* Vgl. Prosop. Rom. III 351, 20. [Lambertz.]

87) Sex. Valerius, Sex. f., und seine Frau Valeria M. f. Secunda auf einem Grabstein republikanischer Zeit in Verona (CIL I² 2165 = V 3794) seien als Landsleute und Zeitgenossen des Valerius Catullus hier erwähnt. Über das Vorkommen des Namens V. in der Transpadana s. auch S. 2354. [F. Münzer.]

88) *Ul(pius) V. primiscrinius praef(ecti) urbis,* unbekannter Zeit, starb im Alter von nicht ganz 33 Jahren in Rom (CIL VI 33713. D i e h l Inscr. Lat. Chr. Vet. 714). [Enßlin.]

89) Volusus Valerius, Ahnherr der patrizischen Valerii; vgl. aber auch Nr. 351. Plut. Numa 5, 2: *Οὐέλεσος*. Popl. 1: *Οὐαλέριος*. Dionys. II 46, 3: *Οὐόλοσσος Οὐαλέριος*. Zu der schwankenden Schreibung des Vornamens Volusus bzw. Volesus s. W. S c h u l z e Eigennamen 106f.

Er kam mit Titus Tatius nach Rom und stiftete zwischen ihm und Romulus Frieden. Plut. Popl. 1. Als einer der drei in Rom zurückbleibenden sabinischen Führer ließ er sich dort mit vielen Freunden, Verwandten und Clienten nieder. Dionys. II 46. Nach dem Tode des Romulus wollten seine sabinischen Stammesgenossen zuerst ihm die Königswürde übertragen, dann aber brachte er als Gesandter des Volkes mit Proculus die Krone dem Numa Pompilius. Plut. Numa 5, 2. Es ist beachtlich, daß der Stifter der Saecularspiele (unten Nr. 351) nicht mit diesem Ahnherrn identifiziert wurde.

90) Volusus Valerius, sonst unbekannte Persönlichkeit, die B e l o c h RG 58 für ca. 280 = 374 aus der Filiation des C. Valerius Potitus Volusus (Nr. 309) erschließt, da *Volusi nep.* wegen der Zeitspanne nicht auf den Ahnherrn des Geschlechtes Volusus Valerius (Nr. 89) bezogen werden kann; vgl. dagegen M ü n z e r 36, 5, 6.

V a l e r i i A c i s c u l i: Nach dem Amt des Volkstribunen Valerius Acisculus (Nr. 93) zu schließen, gehören die A. zu den plebeischen Valeriern. Wir kennen nur wenige Mitglieder aus der Zeit der endenden Republik und des Beginns der Kaiserzeit. Zur sprachlichen Herleitung des Beinamens (‚Kleiner Hammer') der in der sachlichen Bedeutung auf der gleichen Stufe wie das in der gens Cornelia übliche *dolabella* steht, vgl. B ü c h e l e r Rh. Mus. XLVI [1891] 234f.

91) Valerius Acisculus Centurio in der cohors I praetoria, auf einer Grabinschrift an der Via Appia um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. genannt. Not. scav. 1923, 62.

92) (Valerius) Acisculus. Quintil. inst. VI 3, 53 höhnt mit der *frigida fictio nominum adiectis litteris* einen *Acisculus* als *Paciseulus, quia esset pactus*. B ü c h e l e r Rh. Mus. XLVI [1891] 234f. möchte in diesem A. den Münzmeister V. Acisculus (Nr. 94) sehen, doch bleibt das eine leere Vermutung.

93) Valerius Acisculus, Volkstribun, nur bekannt aus Horat. sat. I 2, 94 und Porphyr., wo K i e ß l i n g Ind. schol. Gryphisw. 1880 p. 11 das hsl. *ut in aede Veneris theatri Pompeiani adulterium cum Valerio acsitulo [colono] tr. pl. obducto velo commiserit* zu *Valerio Acisculo* emendierte. M ü n z e r 7.

94) L. Valerius Acisculus, Münzmeister 709 = 45. Erhalten sind 19 Münzen des V., meist Denare, ein Quinar und ein Silbersesterz mit 5 Münztypen. B a b e l o n II (1886) 514ff. H. A. G r u e b e r Coins of the Roman republic in the Br. Mus. I (1910) 534, n. 4099—4117. Die Deutung der Münzbilder, die Ch. L e n o r m a n t Nouv. Annales publiées par la section française de l'Inst. archéol. de Rome II (1838) 142ff. und B a b e l o n II (1886) 514ff. aus der Familienlegende ableiteten (vgl. Nr. 400 und den ausführlichen Bericht bei H a a k h Pauly R.E. VI 2350, 94), ist wesentlich berichtigt und in die Zeitgeschichte des V. eingeordnet worden. Zum Teil spielen nämlich die Münzbilder des V. wie die seiner Amtskollegen T. Carisius und C. Considius Paetus auf die Verheißungen der Sibylle von der Rückkehr des paradiesischen Glückes auf Erden an, für die jene Zeit besonders empfänglich war. Daher bringen die Münzen des V. den Sibyllenkopf. Der Silbersesterz zeigt das mit der Königsbinde verzierte ägyptische Doppelfüllhorn, das Sinnbild der aurea aetas. A. A l f ö l d i Hermes LXV [1930] 371. In dem schlangenfüßigen ‚Giganten' eines Denars (Grueber Taf. 53, Abb. 10; vgl. W a s e r Suppl.-Bd. III S. 731, n. 272/73) sieht C u r t i u s Röm. Mitt. XLIX [1934] 237, Abb. 2. 238 den Blitzgott Summanus, G o e t h e r t ebd. LV (1940) 235f. einen von Zeus niedergeblitzten Giganten. [Volkmann.]

95) Valerius Aedituus Epigrammendichter, mit Porcius Licinus und Lutatius Catulus (Consul 102 s. o. Bd. XIII S. 2072. 2080, 58) zusammen genannt Gell. XIX 9, 10. Apul. apol. 9 und nach U s e n e r Kl. Schrift. II 65 in einer Anthologie mit ihnen zusammengestellt; alle werden bei Gell.

(a. O. 9), nachdem Calvus, Catull u. a. genannt sind, als *antiquiores* bezeichnet. V. nimmt dabei die erste Stelle ein und heißt *vetus poeta*, gehört also ins 2. vorchristl. Jhdt. Es sind zwei Epigramme von ihm durch Gellius erhalten, die an Pamphila und an Phileros gerichtet sind. Das erste zeichnet das Unvermögen des Liebenden, seiner Neigung Ausdruck zu verleihen, mit Zügen der sapphischen Ode, die auch Cat. 51 benutzt hat, pointenlos bei der durch U s e n e r (61f.) gegebenen Verbesserung des verderbten Schlußverses, mit pointiertem Ausgang bei der von R. B ü t t n e r (103) vorgeschlagenen Änderung; das zweite spielt mit dem Vergleich der unauslöschlichen Liebesglut im Innern und der vom Winde leicht ausgelöschten Glut der Fackel, nach R i b b e c k s Vermutung (Dichtung I 291) eine Inschrift unter dem Bilde eines fackeltragenden Jünglings (R. B ü t t n e r Porcius Licinus, Leipz. 1893, 101. S. P i a z z a L'epigramma Latino, Padova 1898, 106 vgl. o. Bd. VI S. 96, 56). B ä h r e n s FPR 275. M o r e l FPL 42. [Helm.]

96) Valerius Agricola. Auf einem Grabstein genannt, CIL VI 36488; falls die Abkürzungen am Schluß richtig ergänzt sind, war er *c(larissimus) v(ir) q(uaestor) d(esignatus).*

97) Valerius Alexander. Nach einer Ehreninschrift für die Gattin Gordians aus Ostia war er *vir egregius* und *subpraefectus vigilum*, muß dieses Amt also nach 241 n. Chr. bekleidet haben, CIL XIV 4398 = D e s s. 2159. [Rudolf Hanslik.]

98) Valerius Antias [1], typischer Vertreter der Annalistik, der in der Antike gern gelesen lange Zeit sogar mit Livius um die Monopolstellung kämpfen konnte. Die moderne Forschung lehnt ihn meist schroff als den lügnerischen Schriftsteller par exemple ab, doch tritt in letzter Zeit A. K l o t z wiederholt und mit guten Gründen für eine günstigere Beurteilung des V. ein; vgl. aber die von G e l z e r Gnomon XVIII (1942) 220ff. vorgebrachten, grundsätzlichen Bedenken gegen K l o t z s Urteil.

Z e i t u n d L e b e n d e s V.: Über sein Leben ist fast nichts bekannt. Velleius II 9, 4 spricht ihn als Zeitgenossen des L. Cornelius Sisenna (67 v. Chr. gest.) an: *vetustior Sisenna fuit Caelius, aequalis Sisennae Rutilius Claudiusque Quadrigarius et Valerius Antias.* Fronto ep. ad Ver. 1, 1 p. 114 N.: *Historiam quoque scripsere Sallustius structe, Pictor incondite, Claudius lepide, Antias invenuste, Sisenna longinque* bestätigt in der Folge Claudius–Antias die Aufstellung des Velleius. Z o h r e n 28. Im allgemeinen nimmt man danach an, daß V. jünger als Claudius war und in der Zeit Sullas, allenfalls noch in der Ciceros geschrieben hat. Jedoch setzen H o l z a p f e l und Z o h r e n das Werk hinter Caesars Tod, etwa in die Spanne von 40 bis 30 v. Chr. Soweit beide ihre Behauptung aus einer von der üblichen abweichenden, späten Datierung einzelner Fragmente des V. zu erhärten suchen, wird ihre Beweisführung im folgenden (Umfang und Aufbau des Werkes) geprüft. Z o h r e n lehnt außerdem die Velleiusstelle als wertlos ab, da Velleius II 9, 3 Sisenna fälschlich zum Zeitgenossen des Numantinischen Krieges mache, also auch für die Angabe über V. kein Vertrauen verdiene. Diese von N i e s e (o. Bd. IV S. 1512) gebilligte Auffassung der nicht ganz klaren Zeitrechnung bei Velleius ist aber als unrichtig nachgewiesen worden; vgl. Fr. S c h ö b Velleius Paterculus und seine literarhistorischen Abschnitte. Diss. Tübingen 1908, 72. Cicero erwähnt V. niemals, was besonders in der Liste der bedeutenderen Annalisten de leg. I 2, 3—7 auffällt und auch von E. S c h w a r t z (o. Bd. V S. 949) hervorgehoben wird. Z o h r e n 30ff. folgert daraus, daß Cicero V. damals nicht kannte, und nimmt als terminus post quem für V. das J. 51 v. Chr. bzw. 43 an. Auch für B e l o c h 106 hat V. sein Werk erst in Ciceros letzten Jahren oder nach dessem Tode herausgegeben. In die gleiche Richtung weist eine Beobachtung E. M e y e r s Kl. Schr. I 375. Cicero kennt zunächst in der Geschichte nach dem Sturz des Dezemvirats keine Namen, dann aber im Brutus 54 die Gesetze und Reden des L. Valerius Potitus. In ihnen mache er sich die von V., Licinius Macer u. a. gegebenen Ausmalungen zu eigen. K l o t z 92 vermutet dagegen, daß Cicero den V. nur deshalb nicht anführt, weil er wie Livius die Fälschungen des V. verschmähte. Ohne Z o h r e n s, B e l o c h s und H o l z a p f e l s Beweisführung zu erwähnen, stellt C o r n e l i u s 22. 24 die Annalen des V. in die Zeit zwischen Catos Tod (46 v. Chr.) und das Erscheinen von Ciceros Brutus (1. Hälfte 46 v. Chr.). Diese kurze Zeitspanne bedingt nach C o r n e l i u s eine sehr eilige Ausarbeitung weitester Partien des Werkes. Indem C o r n e l i u s die Vorlagen des Livius und Dionysius v. H. nach der unterschiedlichen Beinamenführung scheidet und dadurch antiatisches Gut bei diesen Schriftstellern feststellt, entdeckt er zahlreiche, in die altrömische Geschichte eingeflochtene Anspielungen und Parodien auf die Zeitgeschichte, die V. seinem Werk einfügte. ‚Das Werk hat den Zweck, gegen Caesars Herrschaft zu wühlen, gegen ihn und seine Parteigenossen teilt es Hiebe aus, auch gegen Cicero, der dem Autor offenbar zu lau ist. Statt dessen verherrlicht es Cato und den Tyrannenmord.' Die schon erwähnte, bei Velleius vorliegende Zuweisung des V. zu den Geschichtsschreibern der sullanischen Zeit faßt C o r n e l i u s als Tarnung des Machwerkes auf; er geht so weit, eine Parallele zwischen Valerius und der Historia Augusta zu ziehen (24, 49): beides Tendenzschriften, beide anonym unter den Namen langverstorbener Verfasser veröffentlicht, durchsetzt mit Anspielungen auf die Gegenwart und zum Teil scherzhaften Mystifikationen — und beide jahrtausendelang für ernsthafte Geschichtsquellen angesehen(!).

Alle diese weitgreifenden Vermutungen werden aber hinfällig, wenn zwei sicher bezeugte Fragmente des V. für diese chronologische Frage ausgeschöpft werden. Bei seinen Untersuchungen über den Gebrauch des Adverbiums *novissime* zitiert Charisius II p. 207 K. p. 269 Barwick Tiro, der in seinen Pandekten diese Sprachschöpfung verwirft und hinzufügt, *quod sua coeperit aetate id adverbium (dici).* Über diese Behauptung Tiros wundert sich der Grammatiker Fl. Caper und

[1] Dieser Artikel mußte vom Verfasser während eines kurzen Urlaubes aus dem Osten im August 1942 fertiggestellt werden.

(Zu Seite 2295)

Stammtafel der Valeri Poplicolae (Laevini) und Valerii Maximi.

89) Volusus Valerius

302) P. Valerius Vol. f. Poplicola cos. 245 246. 247. 250

385) Valeria

301) P. Valerius 258 +

73) M. Valerius 258 +

301) P. Valerius P. f. Volusi n. Poplicola cos. 279. 294

386) Valeria

304) L. Valerius P. f. P. n. Poplicola Potitus cos. 305

307) L. Valerius L. f. P. n. Potitus trib. mil. 340 348 351. 353. 356. 361. cos. 362. mag. eq. 364

298) L. Valerius Poplicola trib. mil. 360. 365. 367. 371. 374

308) P. Valerius L. f. L. n. Potitus Poplicola trib. mil. 368. 370. 374. 377. 384. 387

299) M. Valerius Poplicola cos. 399. 401

306) C. Valerius L. f. L. n. Potitus cos. 423. mag. eq. 423

300) P. Valerius Poplicola cos. 402, dict. 410

213) P. Valerius C. f. L. n. ? Laevinus cos. 474

*215) P. Valerius P. f. C. n. ? ca. 500

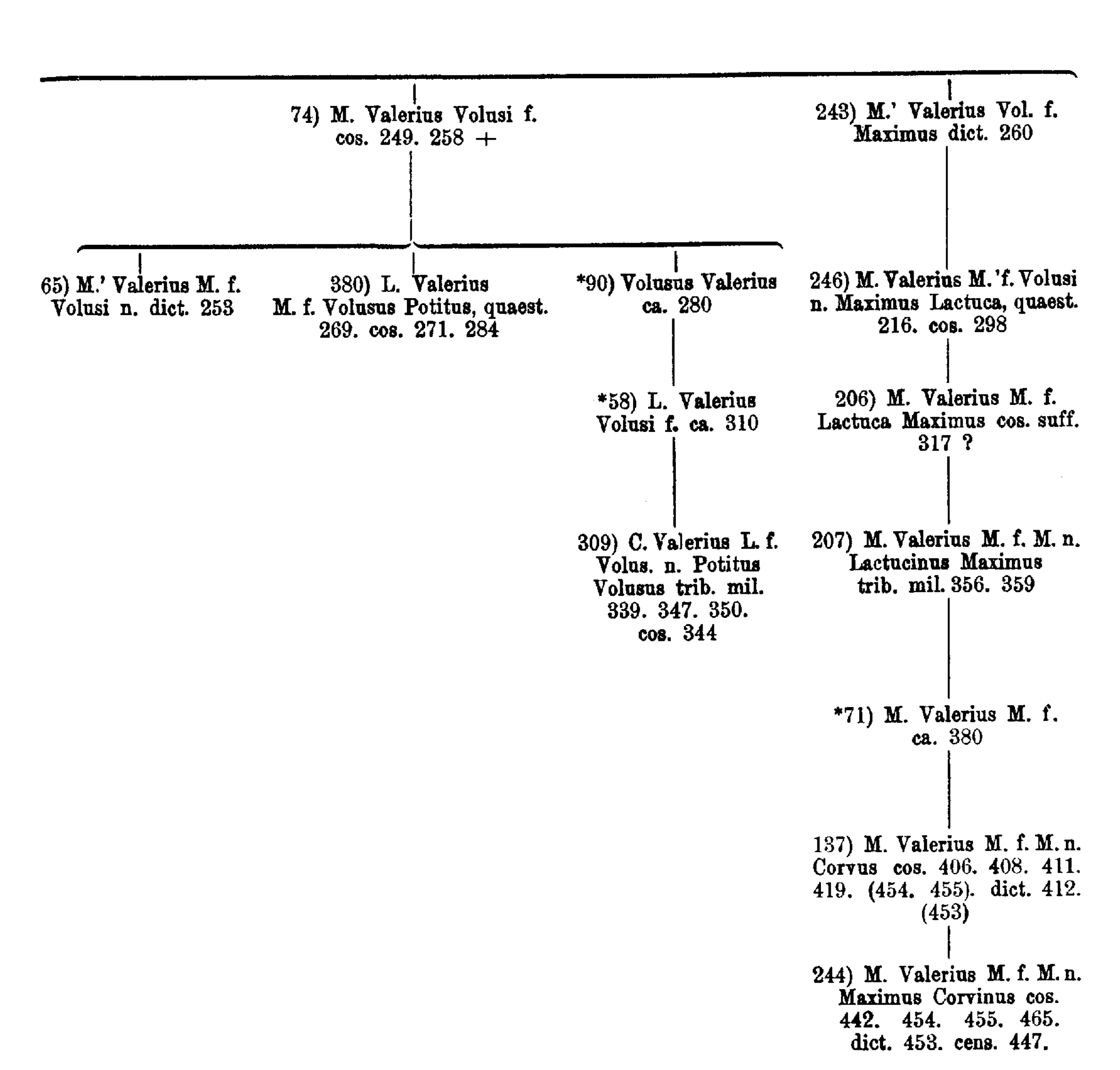
211) M. Valerius P. f. P. n. Laevinus cos. 544

214) P. Valerius M. f. Laevinus

210) M. Valerius M. f. P. n. Laevinus praet. 572

208) C. Valerius M. f. P. n. Laevinus cos. suff. 578

212) P. Valerius Laevinus quaest. ca. 715



[Volkmann.]

Bemerkung: Die mit * bezeichneten Valerier sind nur nach den Filiationsangaben der Fasti vermutungsweise eingesetzt und sonst vorläufig unbekannt.

führt gegen sie die zweimalige Verwendung des *novissime* bei V. an unter wörtlichem Zitat der betr. Sätze aus dem II. und XXII. Buch (frg. 14. 58). Der Einwand rechnet also damit, daß die Annalen des V. vor Tiros Bemerkung veröffentlicht waren und stützt die bei Velleius vorliegende Zuweisung des V. in die sullanische Zeit, wenn wir auch die genaue Abfassungszeit der Pandekten nicht bestimmen können. Das literarische Verhältnis zwischen Varro und V., das zur Entscheidung unserer chronologischen Frage wesentlich beitragen könnte, läßt sich nicht restlos klären. Während Zohren 29 sogar den Schluß für gestattet hält, daß V. den Varro benutzt habe, nehmen Münzer Beitr. 211 und Dahlmann (Suppl.-Bd. VI S. 1243) mit größerer Wahrscheinlichkeit an, daß Varro den V. ausgeschrieben und seine Kenntnis dem Plinius vermittelt habe. Ob Censorin. d. d. n. 17, der V. und Varro nebeneinander erwähnt (frg. 18, vgl. auch frg. 22. 55), diese Einlage einem varronischen Werk oder einem anderen Schriftsteller entnommen hat, ist ebenso wenig sicher zu ermitteln, obwohl auch hier vieles für die erste Möglichkeit spricht; vgl. Peter CCCXXXII, dagegen aber Zohren 29.

Die zwecklosen Vermutungen über den Vornamen des V. verzeichnet Peter CCCV. Von seinen Vorfahren ist nur ein im zweiten punischen Kriege als Unterführer auf der römischen Flotte dienender L. Valerius Antias (Nr. 99) bekannt. Die gesellschaftliche Stellung dieser Antiates zur gens Valeria wird verschieden beurteilt. Rosenberg Einl. und Quellenkd. zur röm. Gesch. 135 nennt sie unbestimmt Angehörige des alten Adelsgeschlechts der Valerier, Münzer 60 Verwandte der Valerier oder wahrscheinlicher Klienten dieser patrizischen Gens. Gelzer Hermes LXIX (1934) 55, 6, der zwischen der senatorischen und der literarischen Annalistik scheidet, ordnet V. in die letztere ein. Ähnlich spricht Till Neue Jahrb. f. Antike und deutsche Bildung 1940, 172 den V. als Römer von Geburt an, der jedenfalls politisch nicht hervorgetreten sei. Nach Münzer Beitr. 238, 1 stand V. in Beziehung zu Valerius Flaccus (Nr. 176), der als *princeps senatus* und *interrex* 672 = 82 für die Übertragung der Diktatur an Sulla sich einsetzte.

Titel des Werkes: In den Fragmenten, die eine Buchzahl angeben, wird das Werk des V. zweimal *annales* (frg. 16 = Prisc. 7 p. 374ff.: *in VI annalium*; frg. 60 = Gell. VI 9, 9: *libro annalium XLV*) und ebenso oft *historiae* (frg. 57 = Gell. VI 9, 12: *libro historiarum* XXII; frg. 62 = Gell. VI 9, 17: *in libro historiarum LXXV*) genannt. Wie weitere beiläufige Zitate (frg. 1 = Gell. VII 7, 1: *in Antiatis historia*; frg. 21 = Gell. III 8: *in Valeri Antiatis historia*) und das gleiche Schwanken des Titels bei den Werken des Claudius Quadrigarius (Zimmerer 5, 21) und Licinius Macer zeigen, ist der eigentliche Titel *annales* gewesen.

Zahl der sicher bezeugten Fragmente: zu den bei Peter 238—275 zusammengestellten 66 sicheren Fragmenten kommt noch das von Peter auf Grund einer irrigen Konjektur Xylanders dem Sempronius Tuditanus zugeteilte frg. 6 = Plut. Tit. Flam. 14, 2. Für das hsl. dort überlieferte περὶ τὸν ἰτανόν (so die meisten von Sintenis herangezogenen Hss.) oder περὶ τονῖτανόν (codd. Monac. Vindob.) ist mit Cichorius Wiener Stud. XXIV (1902) 591 τὸν Ἀντίαν zu lesen, wie auch Plut. Num. 22 οἱ περὶ Ἀντίαν zitiert; vgl. Klotz Rh. Mus. LXXXIV (1935) 47f. Allerdings behält die Plutarchausgabe Zieglers (IV 2, S. XVIII) die Korrektur Xylanders bei. Das frg. 23 des V. reicht nach Klotz 109; 170 gegen Münzer Beitr. 200 nur bis 39, 16 einschl., 39, 17 gehört schon zu dem Werk des Claudius Quadrigarius. Ohne hinreichende Begründung beansprucht Cornelius 24, 46 das Bruchstück Festus 174 M. s. v. novem für V.

Umfang und Aufbau der Annales: Umfang und stofflicher Aufbau sind nur von der Buchzahl und der aus den Fragmenten zu erschließenden Zeitgrenze des Inhalts zu bestimmen. Beide Mittel führen aber zu keinem abschließend sicheren Ergebnis.

Da das frg. 62 = Gell. VI 9, 17: *Valerius Antias in libro historiarum LXXV verba haec scripsit: deinde funere locato ad forum descendit* das 75. Buch als höchst überlieferte Buchzahl nennt, ist mit mindestens 75 Büchern zu rechnen.

Münzer Herm. XXXII (1897) 470f. will freilich dem Werk höchstens 30 Bücher Umfang zugestehen. Er bezieht nämlich dieses Fragment auf das Leichenbegängnis des P. Cornelius Scipio Nasica Serapio (o. Bd. IV S. 1504) 643 = 111. Nun behandelt V. nach frg. 57 = Gell. VI 9, 12 im 22. Buch erst das J. 618 = 136. Bei Münzers Ansatz des frg. 62 müßte V. also 25 Jahre, den Zeitraum von 618—643 = 136—111 v. Chr. in 53 Büchern dargestellt haben, also je 2 Jahre in einem Buch, während im ersten Teil seiner Annalen je 28 Jahre auf ein Buch kämen. Dieses Mißverhältnis ändert sich kaum, wenn man frg. 62 mit Peter auf eine von Val. Max. V 10, 3 erzählte Begebenheit des J. 636 = 118 bezieht. Münzer verwirft trotzdem die überlieferte Buchzahl LXXV und schreibt XXV. Seine Beweisführung überzeugt aber nicht. Holzapfel stellt z. B. das gleiche Fragment 62 zu dem Leichenbegängnis Caesars 44. Mit Rücksicht auf Senec. ep. 99, 6: *innumerabilia sunt exempla eorum. qui liberos iuvenes sine lacrimis extulerint, qui in senatum aut in aliquod publicum officium a rogo redierint aut statim aliud egerint* lassen wir wohl besser die Zeit dieses Fragments als nicht feststellbar außer Rechnung. Zudem wird die überlieferte Buchzahl LXXV durch ein Zitat Priscians 9 p. 489 H. = frg. 61 aus dem LXXIV. Buch des V. gestützt. Mit Rosenberg Einltg. u. Quellenkd. z. röm. Gesch. 136 muß man diese beiden Buchzahlen für echt halten.

Damit erübrigt sich die von Münzer vorgeschlagene Berichtigung einer zweiten überlieferten Buchzahl. Er beansprucht das zum XLV. Buch gehörige frg. 60 = Gell. VI 9, 9: *denique Licinius tribunus plebis perduellionis ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit* für einen Vorfall des J. 549 = 205 (Liv. XXIX 22, 7—9), indem er in Marcius den einzigen bekannten *praetor urbanus M. Marcius Ralla* sieht (o. Bd. XIV S. 1545). Durch diesen Ansatz kommt die Buchzahl in krassen Gegensatz zu frg. 57 = Gell. VI 9, 12, nach dem im XXII. Buch das

J. 618 = 136 behandelt war. Münzer schreibt daher in frg. 60 statt XLV nur XV. Aber v. Gutschmid Kl. Schr. V 527 stellt dieses Fragment zu den tribunicischen Anklagen gegen die von Jugurtha bestochenen Feldherrn 110 v. Chr., Holzapfel reiht es noch später in den Rabiriusprozeß des J. 73 ein. Wie Brecht Perduellio 302, 30 abschließend feststellt, befriedigt keine dieser Hypothesen völlig. Da auch Münzer o. Bd. XIII S. 217 die Unbestimmbarkeit des Fragments schließlich zugegeben hat, bleibt die überlieferte Buchzahl unantastbar.

Innerhalb der mindestens 75 Bücher war nach annalistischer Gepflogenheit die ältere Zeit kürzer, die der Gegenwart des Schreibers sich nähernde wohl seit der Zeit der Gracchen ausführlicher behandelt. Nach den Anfängen Roms im 1. Buch schilderte das 2. das Wirken Numas. Im 22. Buch brachte die Erzählung bereits die Kapitulation des Mancinus 618 = 136, die Livius im 55. Buch erwähnt. Das letzte sicher bestimmbare Ereignis innerhalb der Fragmente ist der Tod des Rhetors L. Crassus 663 = 91 (frg. 64 = Plin. n. h. XXXIV 14), aber da die Angabe ohne Buchzahl überliefert ist, hilft sie uns für die Frage der unteren Zeitgrenze des Werkes nichts. Münzer Beitr. 201, 1 findet mit Zustimmung Rosenbergs 135 aus dem frg. 23 = Liv. XXV 39, 17 (vgl. Plin. XXXV 14), in dem der Brand des Kapitols 671 = 83 erwähnt wird, einen noch späteren Endpunkt für den Umfang des Werkes. Allein V. berichtet an dieser Stelle nur, daß ein Beutestück des J. 542 = 212 im Tempel des Iupiter bis zu diesem Brande vorhanden war. Daß der Brand selbst und die Ereignisse des J. 83 in den Annalen dargestellt war, ist damit nicht erwiesen. Zudem spricht Klotz 109. 170 diesen Teil des Fragments dem V. ab und vielmehr dem Claudius Quadrigarius zu. Um endlich die Annalen des V. bis 44 reichen zu lassen, beruft sich Holzapfel auf seine Spätansetzung der frg. 60 und 62, die oben bereits als sehr fragwürdig charakterisiert worden ist.

Während bisher nur die namentlich gesicherten Fragmente des V. für die inhaltliche Abgrenzung seines Werkes herangezogen wurden, suchen Zohren und Cornelius Anhaltspunkte aus solchen Stücken der Überlieferung, die mit quellenkritischen Mitteln mehr oder minder wahrscheinlich auf V. zurückgeführt werden. Der bei Beginn der Republik durch Brutus den Römern abgenommene Schwur, keinen König zu dulden (Liv. II 1, 9. Plut. Popl. 2. Appian. reg. 11; bell. civ. II 119 vgl. Mommsen St.-R. II³ 16) wird bei Cicero und auch früher nicht erwähnt. Zohren betrachtet ihn daher als Fälschung, die die Caesarmörder und ihre Anhänger gegen den Vorwurf decken sollte, ihre eidliche Schutzverpflichtung gegenüber dem Diktator gebrochen zu haben. Eine ebensolche Zweckfälschung ist für Zohren die lex Valeria *de sacrando cum bonis capite eius qui regni occupandi consilia inisset* (Liv. II 8, 2). Anspielungen auf Caesars Eigenmächtigkeiten findet Zohren ferner in der Darstellung des Tarquinius bei Livius und in der in die Scipionenprozesse eingelegten, dem Tib. Sempronius Gracchus zugeschobenen Rede (Liv. XXXVIII 56, 10—13). Wenn man auch zum Teil für die von Zohren beigebrachten Einzelheiten tendenziöse Fälschungen zugestehen kann, so ist Zohren doch der Beweis nicht gelungen, daß der Fälscher nur V. gewesen sein kann. Münzer o. Bd. IV S. 1481 schreibt z. B. die erwähnte Fälschung im Scipionenprozeß eher dem Aelius Tubero zu. Die ausgesprochen caesarfeindliche Haltung Tuberos beleuchtet ferner Klotz 296 (vgl. auch Rh. Mus. LXXXVII [1938] 43ff. 49), der eine Färbung der Tyrannis des Tarquinius und ersten Verschwörung des J. 500 nach Vorgängen der ciceronischen Zeit, besonders der catilinarischen Verschwörung bei Dionys v. H. und Livius II 4, 4, also in der Nähe der von Zohren untersuchten Stellen auf Tubero zurückführt. Es läßt sich auch von dieser Seite nicht beweisen, daß die Annalen des V. erst nach 44 geschrieben sind bzw. in ihrem Inhalt so weit heruntergehen. Die landläufige Meinung, daß sein Werk etwa mit dem Tode Sullas 78 schloß, bleibt die annehmbarste.

Sprache des V.: Die Sprache des V. charakterisiert Fronto ep. p. 114 N. als *invenuste*, d. h. nicht altertümelnd. Daß die Grammatiker infolgedessen keinen Anlaß hatten, V. heranzuziehen, zeigen die Fragmente, unter denen nur acht (14. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 65) wörtliche Zitate geben. Sondern wir diese aus der Zusammenstellung: ‚Zum Sprachgebrauch des Fabius, Piso, Claudius und Antias', in die A. M. A. Schmidt Jahresber. d. Gymnas. in St. Pölten 1896, 22ff. auch die dem V. zugeschriebenen Liviuspartien aufgenommen hat, so finden wir die Verwendung von *prior* als Neutrum (frg. 16), die Form *pluria* (frg. 65) und den altertümlichen, undeklinierten Infinitiv futuri (frg. 59), sprachliche Bildungen, die auch dem Claudius Quadrigarius (Zimmerer 93. 94) und Cassius Hemina eigen und kaum als gewollte Archaismen zu deuten sind. Vielmehr hat die Historiographie diese Formen infolge ihrer Benutzung alter Quellen länger erhalten als die lebendige Sprache. Beachte außerdem die Alliterationen (frg. 58. 60) und den anaphorischen Satzbau (frg. 57. 60. 61). In den von ihm für V. beanspruchten Liviusteilen stößt Cornelius 21 auf eine Vorliebe von Konstruktionen mit Irrealis, *prope, tantum*, die einer Neigung zu künstlich ersonnenen Effekten im Inhalt entsprechen soll. Den Gebrauch des vulgär euphemistischen *absens* für *mortuus* (frg. 33 = Liv. XXXIII 30, 11) notiert Klotz Herm. L (1915) 524f., o. Bd. XIII S. 837.

Die Arbeitsweise des V., soweit sie aus den gesicherten Fragmenten erkenntlich ist: Einen knappen Überblick über die Fragmente nach dieser Richtung gibt Zimmerer 17f. Inhaltlich fällt ihr das Zurücktreten der Kampfberichte bei V. auf, sie spricht ihm sogar die Fähigkeit einer lebendigen Schlachtschilderung ab; dieses Urteil berichtigt jedoch Klotz in einem demnächst im Rh. Mus. erscheinenden Aufsatz ‚Der Annalist Q. Claudius Quadrigarius', den ich durch die Güte des Verfassers schon im Manuskript einsehen konnte. Soweit Kampfberichte vorliegen — Zimmerer zählt als solche frg. 23. 30. 31. 35. 41, dazu sind aber noch 19. 29. 34. 39. 44. 56. 63 zu stellen —, verraten sie das besondere Interesse des V. für genaue Verlust-, Gefangenen- und Beutezahlen. In

der dazu von H. Brinckmann Anonyme Fragmente römischer Historiker bei Livius (Leipz. Diss. 1917) 28f. verfaßten Tabelle — in ihr muß nur die erste Zahl der gefallenen Gegner als 2400 + 4320 berichtigt werden — kehren einige Zahlen, so z. B. 40 000 (Summe der Toten in größeren Kämpfen) und 12 000 als typisch mehrfach wieder; vgl. O. Hirschfeld Kl. Schr. 291. Gelegentlich ist die Herkunft der hohen Zahlen noch erkennbar. So hat V. (frg. 39) aus den 10000 Mann, die Antiochos 191 nach dem Bericht des Polybios nach Griechenland brachte, 60 000 gemacht und dementsprechende Verluste angesetzt. Bisweilen läßt er doppelt so viele Feinde fallen, wie die römische Truppenstärke ausmacht. Auf Grund dieser Beobachtung spricht J. Rosenhauer Symbolae ad quaestionem de fontibus libri qui inscribitur de viris illustribus urbis Romae (Kempten 1882) 50f. Liv. XLI 1 dem V. zu und erklärt die Vorliebe des V. für die Zahl von 40 000 Gefallenen beim Feinde. Sie stellt das doppelte der Stärke eines konsularischen Heeres (20 000) dar, mit dem die Feinde in allen Gefechten, die diese hohe Verlustziffer aufweisen, zu kämpfen haben. In frg. 24 = Liv. XXVI 49, 1 hat V. die nach Silenos in Spanien erbeuteten 60 Geschütze gar zu 6000 verhundertfacht. Livius XXXIV 10 fügt hinzu: *adeo nullus mentiendi modus est.* An anderer Stelle (frg. 29) beurteilt Livius solche Zahlen als *impudenter ficta* und charakterisiert (frg. 44 = Liv. XXX 29, 7) Antias als *qui magis immodicus in numero augendo esse solet.* Weitere ähnliche Bemerkungen des Livius bei Peter CCCVIIf. Treffend erklärt Livius (frg. 19 = XXXV 12): *difficile ad fidem est in tam antiqua re quot pugnaverint ceciderintve, exacto adfirmare numero; audet tamen Antias Valerius concipere summas.* Wie zur Bestätigung dessen beziffert Antias (frg. 3 = Plut. Rom. 14) die Zahl der geraubten Sabinerinnen auf 527. Daß V. nicht immer ‚Höchstzahlen' bot, zeigt frg. 23 = Liv. XXV 39, 11. Hier meldet Piso für den spanischen Sieg des L. Marcius 212 über die Karthager 5000 Gefallene, Antias 17 000, aber Claudius Quadrigarius sogar 37 000. Ebenso beziffert Claudius den Verlust der Gallier 189 v. Chr. auf 40 000, V. (frg. 44) nur auf 10 000 Mann. Gelegentlich erfindet V. erst einmal eine große Schlacht als solche. Nach Polybios hat nämlich der Konsul P. Villius Tappulus 199 gegen die Makedonen nichts Nennenswertes ausgerichtet, Antias aber frg. 31 = Liv. XXXII 6 weiß von einer Schlacht am Aoos zu erzählen, in der 12 000 Feinde fielen, 2200 gefangen und 132 Feldzeichen erbeutet wurden. Als besondere Spezialität kennt V. zumeist die Zahl der erbeuteten *signa*, vgl. frg. 31. 32 (Polybios und Claudius bringen hier nur die Gefallenen- und Gefangenenzahlen). 34. 39. 41, so daß auch Stellen wie Liv. III 8, 10 wegen dieser Eigentümlichkeit dem V. zugeteilt werden dürfen; vgl. A. Lauterbach Unterschg. zur Gesch. der Unterwerfung von Oberitalien durch die Römer (Breslau, Diss. [1905] 9ff.).

Trotz der vorstehend gekennzeichneten Fehler dürfen nicht alle Zahlen bei V. von vornherein als Fälschungen verworfen werden. Wie Klotz Herm. L (1915) 522f. an frg. 32 = Liv. XXXIII 10, 8 zeigt, gibt dort V. neben der übertriebenen Zahl der Toten die Ziffer der Gefangenen nach einem unverfälschten Bericht der älteren Annalistik zutreffend wieder, wie der Vergleich mit der Angabe des Polybios beweist. Auch Livius' bissiger Zusatz zu der Gefangenenzahl des Antias — *ibi modestius mendacium est* — darf über die Güte dieser Angabe nicht täuschen. Eine ähnliche Mischung echter und gefälschter Überlieferung bei V. frg. 33 = Liv. XXXIII 30, 1ff. behandelt Klotz Herm. L (1915) 523f.; Liv. u. s. Vorg. 9. 97. Die von Antias gegebenen Zahlen der Kriegsentschädigung (je 4000 Pf. Silber in 10 Jahren) stimmen teilweise mit Polybios' Bericht (je 5 Talente in 10 Jahren) sachlich überein, V. hat im Gegensatz zu Claudius (je 4200 Pf. Silber auf 30 Jahre) den guten Bericht der älteren Annalistik richtig übernommen.

Den von seinen Vorgängern überkommenen geschichtlichen Rohstoff gibt V., wie Klotz 43ff. 293f. besonders unter Auswertung des quellenkritisch zu erschließenden, antiatischen Gutes gezeigt hat, in starrer Ordnung wieder; siehe dazu den nächsten Abschnitt. Unter den gesicherten Fragmenten fallen zunächst als zweite Gruppe die stadtrömischen Neuigkeiten auf, wie Zimmerer die Bruchstücke nennt, die an die ‚sakralen und protokollartigen Bestandteile' erinnern, in denen Gelzer Herm. LXIX (1934) 55 das Wesen der Annalistik findet. Dazu gehören amtliche Berichte über Sc. (frg. 16), die Jahresbeamtenlisten (frg. 20), Prozesse (frg. 45 Scipionenprozeß, frg. 60 Perduellionsprozeß), Lokalnachrichten (frg. 64 Erbschaften, 62 Leichenbegängnis), Notizen über Spiele (frg. 18. 22. 55 Saecularspiele, frg. 40 Megalesia, frg. 37 ludi Romani, frg. 46 Spiele aus Anlaß des Krieges mit Antiochos) und Opfer (frg. 59 Formel der Haruspices, frg. 61 Zahl der hostiae, frg. 4 Stiftung der Agonalia, frg. 5 intercalatio für sacra). Ein Beispiel für die Art, mit der Antias die Schwierigkeiten fortlaufender Reihen von Beamtennamen ohne Amtsbezeichnung anpackte, die die ältesten Fasten bei einer Anzahl von Übergangsjahren boten, gibt frg. 20 = Liv. IV 23, 1. Obwohl die Quelle des Antias, wie der Vergleich mit Diod. XII 53, 1 zeigt (Münzer o. Bd. XIV S. 1167. Klotz Rh. Mus. LXXXVI [1937] 217f.), drei Namen für 320 = 434 anführte, faßte V. das J. als consularisches und strich demzufolge den dritten Namen.

V. hat aber gelegentlich auch effektvolle, romanartige Darstellungen gegeben, die den Kunstmitteln der hellenistischen Geschichtsschreibung zuliebe den wahren Tatbestand rücksichtslos umbogen; dazu gehört vornehmlich die Manier, einen kurzen Bericht zu einer ausführlichen Erzählung auszuweiten, des ἐπεκτείνειν; vgl. Gelzer Gnomon XVIII (1942) 223f. Das klassische Beispiel dieser antiatischen ‚Geschichtsschreibung' hat Mommsen RF II 417ff. an den Scipionenprozessen (frg. 45) eingehend untersucht. Während Mommsen und in seinen Spuren Münzer (o. Bd. IV S. 1476ff. V A S. 653, dort auch die seit Mommsen zu dieser Frage erschienene Literatur) eine systematische Verfälschung einer guten Vorlage durch Antias aus künstlerisch-darstellerischen Gründen zu belegen suchen, nimmt R. M. Haywood Studies on Scipio Africanus (The John Hopkins University Studies in

Historical and Political Science Series 51, 1, Baltimore 1933) Antias gegen diesen Vorwurf in Schutz. Nach Haywood stand V. keine geschlossene auf einen Primärbericht dieser Vorgänge zurückgehende Vorlage zur Verfügung, vielmehr sah sich V. auf vereinzeltes Urkundenmaterial aus Archiven angewiesen, das er seinen annalistischen Vorläufern, z. B. L. Calpurnius Piso entnehmen konnte. Zu diesen Urkunden zählt Haywood das Sc., das der Praetor Servius Sulpicius Galba herbeiführte, das von den Petillii herbeigeführte Plebiscitum (Liv. XXXVIII 54, 3—4), das den Formen des Staatsrechts gemäß bei Abwesenheit beider Consuln den Praetor beauftragte, die Aufzeichnung der *irrogatio multae* gegen L. Scipio, die bei Gellius überlieferten, auch von Haywood als unecht beanstandeten tribunizischen Dekrete, die Rede Catos *de pecunia regis Antiochi* und schließlich die mündlich bei Polybios überlieferte Tradition. Es gelang V. nicht, aus diesen Bruchstücken einen wahrheitsgetreuen Bericht zusammenzustellen, zumal er infolge seiner geringen staatsrechtlichen Kenntnisse den Multprozeß irrig in die Form des sullanischen Quaestionsverfahrens wegen *peculatus* brachte. Bei der Ausfüllung der Lücken verstrickte er sich in seiner nachlässigen Arbeitsweise in die von Mommsen beanstandeten Fälschungen. Diese sind freilich, was Zeit und Personen angeht, ganz erheblich. Scipio Africanus stirbt nach Antias schon 187 statt 183. Die in mehreren Jahren und von verschiedenen Tribunen gegen P. und L. Scipio vorgebrachten Anklagen werden in das J. 187 zusammengedrängt und den gleichen Angreifern, den Volkstribunen Petillii, zugeschoben. Als Gegenspieler sind der mit den Scipionen innig befreundete, aber das Recht streng handhabende Praetor Q. Terentius Culleo und der Scipionenfeindliche, aber den Rechtslauf ‚hemmende Volkstribun Ti. Gracchus' gegenübergestellt. Daß diese Fälschungen sich eher mit Mommsen auf bewußte, kompositorische Gründe als mit Haywood auf das Unvermögen des Historikers Antias in der Gestaltung des historischen Stoffes zurückführen lassen, legt die Pleminiusgeschichte nahe. Ihre Fassung bei Antias (Liv. XXIX 21, 2, vgl. Zimmerer 138. Klotz 192f.) zeigt die gleiche straffe Zusammenziehung der nach anderen Berichten auseinanderliegenden Ereignisse, wie sie an der Darstellung der Scipionenprozesse durch Antias zu beobachten ist. Wie Zimmerer 84f. nachzuweisen sucht, ist übrigens ein Teil der Fälschungen bereits auf das Konto des Claudius zu setzen. Mommsen RF II 499f. und Zimmerer 19f. haben zudem durch den Vergleich mit frg. 21 = Gell. III 8 als weiteren Zug der Darstellung des V. seine Bemühungen aufgedeckt, die Leser durch ‚Tugend und Edelmut' der Römer zu rühren. Wie der Edelmut des L. Scipio, der trotz der ungerechtfertigten Konfiskation seines Vermögens die Gaben seiner hilfsbereiten Freunde ausschlägt, von Antias herausgestrichen wird, genügt es ihm nicht, daß nach älterer Überlieferung Fabricius und sein Amtskollege den Vorschlag eines Meuchelmörders ablehnen und diesen dem König Pyrrhos ausliefern (dazu Münzer o. Bd. VI S. 1935ff., der beide Auffassungen für sehr früh hält). Antias läßt vielmehr den Fabricius erst das Anerbieten dem Senat melden, um auch diese hohe Körperschaft an der edelmütigen Ablehnung zu beteiligen. In beiden Fällen ist die indirekte Gestaltung des Stoffes in der Darstellungsform unverkennbar, die J. Bruns Die Persönlichkeit in der Geschichtsschreibung der Alten (Berlin 1898) 63f. an dem Scipionenprozeß des Antias hervorhebt und deren Einfluß Haywood wohl nicht in Rechnung stellt.

Schließlich sucht V. mit Erfolg durch Wunderberichte (frg. 23), Klatschgeschichten (frg. 25), Namenserklärungen (frg. 2. 10. 13), antiquarische Notizen und sagenhafte Erzählungen (frg. 6. 7—9) die Lesbarkeit seines Werkes zu erhöhen. Wenn er auch mit diesem Mittel in den Bahnen der zeitgenössischen Annalistik wandelt, so zeigt der Vergleich mit ihr, soweit er bei der trümmerhaften Überlieferung möglich ist, Eigenheiten des V. In der Sage der Acca Larentia setzt diese z. B. nach V. nicht das römische Volk zu ihrem Erben ein, sondern Romulus, da die juristische Person der *factio testamenti* ermangelt (frg. 1). In der gleichen, rationalistischen Einstellung läßt V. (frg. 7) die Särge, die die Bücher Numas enthalten, durch Regengüsse freigelegt werden, während die Parallelüberlieferung von ihrer Ausgrabung erzählt (vgl. Zimmerer 81f.). In seiner Vorliebe für Namensetymologien hat V. fälschlich den Iupiter Elicius mit der Lehre vom Herabziehen der Blitze in Verbindung gebracht und dadurch die wahre Bedeutung dieses Götterbeinamens lange verhüllt (frg. 6; Aust Myth. Lex. 657f.).

Versuche, über die namentlichen Fragmente hinaus quellenkritisch weitere Teile der Annalen des Antias zu gewinnen. Das im Vorstehenden nach den sicheren Fragmenten gezeichnete Bild des ‚Historikers' V. kann natürlich infolge des Zufalls der Überlieferung einseitig sein. Um so mehr hat sich die Forschung bemüht, weitere Spuren des Antias quellenkritisch aufzuspüren.

In erster Linie kommt als Fundgrube Livius in Betracht, der allein die Hälfte der gesicherten Fragmente liefert. Die Frage aber, wie weit Livius die Annalen des Antias herangezogen hat, bedingt eine allgemeine Quellenanalyse des Livius und wird je nach ihrem Ausfall sehr unterschiedlich beantwortet. Die ältere Literatur zu dieser Frage verzeichnete Klotz o. Bd. XIII S. 840ff. und Schanz-Hosius Röm. Lit. II 368ff. Hier müssen die drei jüngsten, methodisch sehr verschiedenen Versuche von Cornelius, Klotz und Zimmerer skizziert und in ihren Ergebnissen gewürdigt werden.

Sehr eigenartig geht Cornelius vor. In den capitolinischen Fasten findet er zwei Quellen verarbeitet, die sich an den abweichenden Cognomina der Magistrate unterscheiden lassen. Die eine dieser Quellen (von Cornelius mit H. bezeichnet) war zugleich die Vorlage des Hydatius und des Chronikon Paschale. Aus folgenden Gründen hält Cornelius sie für identisch mit V. Antias:

1. Nach Liv. IV 23, 2 bringen Antias und Tubero für 320 = 434 im Gegensatz zu anderer Überlieferung die gleichen Consuln, deren Beinamen Hydatius nennt. Hydatius muß also auf einen dieser beiden Annalisten zurückgehen.

2. In einigen Teilen setzen Livius und Dionys. v. H. fast ausnahmslos die gleichen Beinamen wie Hydatius. Gerade in diesen Abschnitten werden die Valerier in den Vordergrund geschoben, was auf die Feder des Antias deutet.

3. In der Nähe eines hydatianischen Beinamens bei Liv. III 4, 1 wird für den Bericht — auch nach Klotz 256 im Einklang mit der Erzählung — Valerius Antias ausdrücklich angeführt.

Aus diesen Beobachtungen folgert Cornelius 26, 57, daß Antias in seinem Werk die Namen nicht ohne die bei Hydatius erwähnten Cognomina gesetzt hat. Überall da, wo die Beinamen des Hydatius im Liv. oder Dionys. auftauchen, steckt daher antiatisches Gut, s. z. B. bei Liv. II 22—26. 29—32, 1 und Dionys. V 52—76. VI 12. 23—27. 34—44. 49ff. 69. VII 20—69. VIII 1—63. IX 28—33. 43—58. In diesen Stücken findet Cornelius Anspielungen auf die Zeitgeschichte, so z. B. in der Sklavenverschwörung unter den Consuln Sulpicius und Tullius bei Dionys. auf die catilinarische Verschwörung und bei Liv. III 17, 8 eine Tendenz gegen Caesar, die Cornelius zu der oben S. 2318 abgelehnten These bringt, daß Antias nicht zur Zeit Sullas, sondern Caesars geschrieben habe. Aus dieser Überzeugung erklärt Cornelius eine weitere Reihe von Stellen im 4. Buch des Livius ebenfalls für antiatische Anspielungen, obwohl (S. 23) ‚die Beinamen hier wenig Anhaltspunkte geben, weil Hydatius die Militärtribunen nicht mit Namen nennt', und zieht schließlich den Vergleich zwischen Antias und der Historia Augusta. Als Beispiel seiner methodischen Quellenscheidung spricht er endlich S. 30 Liv. VI 6, 3—10, 5. 12—20, 10. 22, 4—26, 8 dem Antias zu.

Der kritische Betrachter kann freilich gegen Cornelius' Aufstellungen verschiedene Bedenken nicht unterdrücken. Zunächst ist in den sicher bezeugten Fragmenten des V. nichts von einem ‚Beinamenreichtum' zu spüren. Gerade in der von Cornelius (oben als 1) angeführten Liviusstelle IV 23, 2, die doch auf Antias führen soll, erscheinen die Consuln ohne Beinamen. Cornelius (S. 26, 57) hilft sich demgegenüber damit, daß Livius die hier gegebene Namensform wohl bei dem anderen Gewährsmann, Tubero, gefunden habe. Die Stelle beweist also nur, daß Hydatius und Antias — Tubero die gleichen Consuln meinten, nichts aber für die Beifügung von Beinamen bei Antias. Um so größeres Gewicht legt Cornelius auf inhaltliche Kriterien. So soll die Hervorhebung der Valerier in solchen Abschnitten des Livius und Dionysios, die Hydatianische Beinamen haben, auf Antias deuten. Aber Cornelius erklärt S. 21 im Hinblick auf Liv. II 53 selbst: ‚Wenn ein Konsul Valerius hieß, so mußte ja wohl bei jedem Annalisten irgend etwas von ihm erzählt sein.' So bleibt eigentlich nur die oben unter 3) behauptete Nachbarschaft eines Hydatianischen Beinamens bei Livius zum J. 290 = 464 mit einem ausdrücklichen Zitat des Antias. Aber für dieses Jahr fehlen in der Hydatius-Hs. sogar die Namen; Cornelius muß vielmehr erst in diese Lücke die bei Hydatius zum J. 288 = 466 verzeichneten Beinamen setzen, indem er S. 17, 20 annimmt, daß Hydatius vom Regillensis d. J. 466 auf den von 464 abgeglitten ist. Damit scheint die Beweiskraft dieser Stelle bedenklich erschüttert. Alle weiteren Folgerungen für die Tendenz des Antiaswerkes sind natürlich hinfällig, sobald man seine Voraussetzungen nicht als stichfest anerkennt. Dazu kommen prinzipielle Erwägungen. Cornelius beschränkt seine Quellenanalyse des Livius auf wenige Bücher der ersten Dekade, also auf eine zu geringe Basis. Außerdem nimmt er keine eingehende Stellung zu den Untersuchungen von Klotz, der gerade einige der von Cornelius bemerkten Anspielungen auf die Zeitgeschichte dem Tubero zuschreibt, den doch auch Cornelius als unmittelbare Quelle für Livius anerkennt.

Demgegenüber stellt Klotz seine Liviusanalyse auf breiteste Grundlage. Erstens berücksichtigt er die besondere Zitiermethode des Livius (o. Bd. XIII S. 840); Livius nennt seine Quellen nur, wenn er ihre Angaben kritisiert oder zu der bisher benutzten einen Zusatz aus einer andern gibt. Nach Art der Zitate scheiden in manchen Partien bestimmte Autoren aus und dadurch läßt sich die stillschweigend benutzte Hauptquelle mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit bestimmen. Zweitens zieht Klotz die gesamte Parallelüberlieferung heran, die annalistische Quellen benutzt hat, also Dionysios, Diodor, Appian usw. Das Ergebnis zahlreicher Vorarbeiten in dieser Richtung hat Klotz in dem schon mehrfach erwähnten Buch ‚Livius und seine Vorgänger' zusammengefaßt. Wenn hier auch eine Charakteristik des V. Antias gegeben wird, so fehlt doch ein bequemer Überblick über die Antiasstellen im Rahmen des Livius, wie ihn früher z. B. die Übersichtstabellen bei W. Soltau Livius' Geschichtswerk, seine Komposition und seine Quellen (Leipzig 1897) 43ff. 266ff. und zum Teil abweichend U. Kahrstedt Gesch. d. Karthager III (1913) 143f. vermittelten. Die nachfolgende Überschau, die zugleich die zahlreichen Untersuchungen von Klotz erschließen soll, zeigt erst den Umfang, den die Annalen des V. in Livius' Werk einnehmen.

In der ersten Dekade ist V. zunächst als Nebenquelle, in der zweiten Hälfte etwas stärker herangezogen worden. Klotz o. Bd. XIII S. 844. Nach Klotz Mnemosyne VI (1938) 83ff. hat bereits L. Aelius Tubero (o. Bd. I S. 534) die Annalen des Antias benutzt, deren Mitteilungen er mit solchen des Licinius Macer verarbeitete. Durch Tubero kamen Stücke des Antias in das 9. Buch des Livius. Klotz schließt dies Quellenverhältnis aus den Doppelerzählungen der gleichen Tatsachen, die Livius zu zwei aufeinanderfolgenden Jahren bringt und die er aller Wahrscheinlichkeit nach schon in seiner Vorlage vereinigt fand (Klotz Mnemosyne VI 85. 90). Von dem gleichen Mittelsmann Tubero bezog Dionysios v. H. antiatisches Gut (Klotz Rh. Mus. LXXXVII [1938] 42ff.). Mit dieser Parallelüberlieferung bei Dionysios weist Klotz für das 2., 3. und teilweise auch 4. Buch des Livius Tubero als Grundlage nach. Neben dessen Vermittlung antiatischen Gutes hat Livius gelegentlich selbst Antias unmittelbar eingesehen. Ausdrücklich genannt wird er nur III 5, 12f. und IV 23, 1ff. (Klotz

209). Im 2. Buch folgt Livius mit seiner Zeitbestimmung der Ereignisse des zweiten Jahres der Republik dem Ansatz des Antias, der insbesondere den Krieg gegen Porsenna in dieses Jahr setzte, während er nach Dionys. V 21 ins dritte Jahr fällt (Klotz 211ff.). Liv. II 6, 5 (der hier abweichend von Dionysios geschilderte Zusammenstoß des Brutus und Arruns ist auf Antias zurückzuführen), entspricht Plut. Popl. 9, 2 (Klotz 222), Liv. II 8, 3 ebenso Plut. Popl. 12, 1. 5 (Klotz 223) und Liv. II 8, 4 Plut. Popl. 11, 1 (Klotz 231). Liv. II 8, 6ff. gibt die Fassung, die bei der Weihe des capitolinischen Tempels den Horatius ins Unrecht setzt, nach Antias (Klotz 224). Als weitere Antiasstücke stellen sich heraus II 18, 5 (Klotz 227). II 23, 1—25, 6 (Klotz 226). II 41, 10. 11 (Klotz 243). III 5 (Schlachtschilderung, Klotz 256). III 8, 10 (Klotz 257). III 22, 2—23, 7 (Klotz 261). IV 7, 4—6 (Klotz Rh. Mus. LXXXVIII [1939] 33f.). IX 22, 4. 28, 5. 37, 11. 38, 15. 46, 2. 44, 7. X 14, 21. 30, 1. 5. 42, 5.

In der dritten Dekade wird Antias in den Büchern 25—30 achtmal namentlich zitiert (Klotz o. Bd. XIII S. 842; Liv. 108f. mit Besprechung der acht Stellen) und zwar zunächst nur als Nebenquelle. Erst nach der Schlacht bei Cannae (von Bch. XXII 43 ab) wird er für Livius statt Coelius die Hauptquelle für alle italischen Ereignisse. Auf Antias gehen zurück

im 21. Buch:
- 25, 4 (Klotz o. Bd. XIII S. 842).
- 46, 8 (Klotz 137).
- 47, 6 (Klotz Rh. Mus. LXXXV [1936] 72; Appian. 30).
- 49, 1—51, 7 (Klotz 137).
- 57, 1—4 (?, Klotz 137).
- 58, 1—59, 10 (Klotz 136; Rh. Mus. LXXXV 80. 180f.).
- 61, 5—11 (Klotz 136; Rh. Mus. LXXXV 80. 105).
- 62, 1—63, 15 (Klotz Rh. Mus. LXXXIV [1935] 132. LXXXV 86ff. 108f.).

im 22. Buch:
- 1, 5—1, 20 (Klotz 137; Rh. Mus. LXXXIV 131f. LXXXV 85. 105).
- 7, 5 (Klotz 139).
- 9, 6—12, 1 (Klotz 140; Rh. Mus. LXXXIV 137).
- 15, 1—16, 6 (Klotz 141).
- 20, 3—21, 8 (Klotz 143).
- 23, 1—8 (Klotz 142).
- 24, 11—31, 7 (Klotz 142; Rh. Mus. LXXXIV 137f.).
- 32, 1—3 (Klotz 142).
- 36, 6—37 (Klotz 144f.).
- 38, 1—39, 22 (Klotz 145).
- 43, 1—44, 7 (Klotz 145).
- 48, 2—49, 13 (Klotz Rh. Mus. LXXXIV 142).
- 52, 7—61, 4 (Klotz 148).
- 61, 10—15 (Klotz 149).

im 23. Buch:
- 11, 1—6 (Klotz 150f.).
- 15, 7—16, 1 (Klotz 153f.; Rh. Mus. LXXXIII [1934] 89ff.).
- 19, 7 (Klotz Rh. Mus. LXXXV 83).
- 21, 1—25, 11 (Klotz 154f.).
- 30, 13—32, 4 (Klotz 156).
- 32, 13—49, 14 (Klotz 156ff.).

im 24. Buch:
- 1, 1—3, 17 (Klotz 159).
- 7, 10—11, 6 (Klotz 160).
- 12 (Klotz 160f.).
- 40, 1—42, 8 (Klotz 161f.).
- 43, 1—44, 10 (Klotz 162f.).
- 47, 12—16 (Klotz 163).

im 25. Buch:
- 1, 6—7, 9 (Klotz 164f.).
- 12, 1—15, 3 (Klotz 167).
- 15, 18—18, 2 (Klotz 167).
- 20, 1—22, 16 (Klotz 168).
- 31, 12—15 (Klotz 169).
- 39, 14. 16 (Klotz 170).
- 41, 8—13 (Klotz 170).

im 26. Buch:
- 2, 7—3, 12 (Klotz 171).
- 4, 3—10 (Klotz 173).
- 6, 9—12 (Klotz 173; Neue Jahrb. f. Antike u. deutsche Bildung 1940, 179).
- 8, 1—11, 10 (desgl.).
- 16, 1 (Klotz 174).
- 18, 2—20, 6 (Klotz 175).
- 21, 1—23, 8 (Klotz 176).
- 26, 5—36, 12 (Klotz 176f.).
- 47, 5—48, 14 (Klotz 178).
- 49, 3 (Klotz 178).

im 27. Buch, das einen besonders starken Anteil an Antias hat:
- 3, 1—7, 4 (Klotz 180f.).
- 7, 7—16, 6 (Klotz 181f.).
- 20, 9—27, 11 (Klotz 182).
- 28, 1—29, 8 (Klotz 182f.).
- 33, 6—38, 10 (Klotz 182ff.).
- 39, 1—51, 13 (Klotz 184).

im 28. Buch:
- 4, 5—7 (Klotz 185).
- 9, 1—11, 14 (Klotz 185).
- 21, 1—10 (Klotz 188).
- 38, 1—46, 6 (Klotz 189).
- 46, 14 Klotz 190).

im 29. Buch:
- 1, 1—4, 9 (Klotz 190).
- 10, 1—11, 14 (Klotz 192).
- 13, 1—16, 3 (Klotz 192).
- 24, 7—27, 15 (Klotz 193).
- 36, 4—38, 8 (Klotz 194).

im 30. Buch:
- 1, 1—2, 13 (Klotz 194).
- 3, 6 (Klotz 194).
- 17, 1—19, 5 (Klotz 195).
- 19, 11 (Klotz 195).
- 21, 3—24, 4 (Klotz 195).
- 26, 2—11 (Klotz 196).
- 27, 1—12 (Klotz 196).
- 29, 7 (Klotz 196).
- 33, 9 (Klotz 196).
- 36, 1—8 (Klotz 197).
- 38, 6—43, 11 (Klotz 197).
- 44, 12. 13 (Klotz 197).
- 45, 1—5 (Klotz 197).

In den Büchern 31—38 ist V. Antias von Livius in erster Linie benutzt und durch Claudius Quadrigarius ergänzt worden; dieser Feststellung Klotzs stimmt auch Gelzer Gnomon XVIII (1942) 221 zu. So dürfte antiatisch sein

im 31. Buch: 2, 5—11
4, 5—7 (Klotz 44).
5—14, 2 (Klotz 25f.).
19, 1 —22, 3 (Klotz 4. 27).
47, 4—50, 11 (Klotz 28).
im 32. Buch:
1—3, 7 (Klotz 5. 28f.).
6, 5—7 (Klotz 5).
7—9, 5 (Klotz 29).
26, 1—31, 6 (Klotz 30).
im 33. Buch:
25, 4—27, 4 (Klotz 31).
30, 8 (Klotz 31).
36, 1—37, 12 (Klotz 32).
42—45, 5 (Klotz 32).
49, 8 (Klotz 32).
im 34. Buch:
10, 1—7 (Klotz 33. 35).
15, 9 (Klotz 34).
16, 1 (Klotz 35).
41, 8—48, 1 (Klotz 36f.).
53, 1—57, 3 (Klotz 37f.).
im 35. Buch:
1—24, 8 (Klotz 37f.).
40, 2—41, 10 (Klotz 38).
im 36. Buch:
1, 1—4, 9 (Klotz 39).
35, 12—40, 10 (Klotz 39).
im 37. Buch:
1—5, 5 (Klotz 40).
46, 1—59 (Klotz 41).
im 38. Buch:
23, 8 (Klotz 42).
36, 5 (Klotz 41).
42, 1—44 (Klotz 43).
58, 1—60, 10 (Klotz 43).
im 39. Buch: 5, 1—7, 10
22, 8 (Klotz 52).
41, 5—7 (Klotz 54).
43, 1—3 (Klotz 54).
45, 8—46, 5 (Klotz 46. 55).
56, 7 (Klotz 56).
im 40. Buch:
29, 2 (Klotz 46).
29, 8 (Klotz 58).
42, 6—13 (Klotz 46).
50, 2—5 (Klotz 61).
59, 6—8 (Klotz 46. 49).
im 41. Buch:
9, 4—8 (Klotz 49. 64).
13, 1—4 (Klotz 64).
21, 5—8 (Klotz 47).
27, 1 (Klotz 66).
28, 7—11 (Klotz 66).
im 42. Buch:
10, 5—8 (Klotz 47. 67).
11, 1 (Klotz 71).
28, 10—13 (Klotz 47. 68).
66, 10? (Klotz 69).
im 43. Buch:
11, 13 (Klotz 47. 71).
13, 3—8 (Klotz 49. 71).
13, 12. 13 (Klotz 71).
im 44. Buch:
15, 3—7 (Klotz 71).
18, 6—8 (Klotz 47. 72).
im 45. Buch:
3, 3—8 (Klotz 75).

15, 10 (Klotz 47. 75).
40, 1 (Klotz 77).
43, 8 (Klotz 77).
44, 3 (Klotz 57. 77).

Aus diesem umfangreichen, aus Livius erschlossenen antiatischen Überlieferungsgut arbeitet Klotz 43ff. die schriftstellerische Individualität des V. Antias schärfer heraus und bringt damit einen wichtigen Beitrag zu dem, was oben die sicher bezeugten Fragmente für die Arbeitsweise des V. ergaben. Die von seinen Vorgängern übernommene Stoffordnung, die letztlich auf Senatsakten, Berichte der Statthalter und auswärtiger Gesandter usw. zurückgeht, hat V. beibehalten; hier zeigt sich seine nüchterne Eigenart im Gegensatz zu Claudius Quadrigarius, der nach Klotz diese aktenmäßige Aufzählung in wirkliche Erzählung umzusetzen suchte. Antias gibt am Anfang jeden Jahres die Senatsverhandlung über die Provinzen- und Truppenverteilung und berichtet über Wunderzeichen, Gründung von Kolonien und die kriegerische Tätigkeit der Magistrate, wobei der Abgang der Consuln in die Provinzen besonders erwähnt wird. Außerhalb der zeitlichen Ordnung, die die eben erwähnten Mitteilungen gliedert, bringt er am Schluß oder gegen Schluß der einzelnen Jahresberichte Einzelheiten über Spiele, Tempelweihen, Tod und Ersatz der Priester usw. (Klotz 44ff.). Diesen Stoff dürfte V. den Annales maximi entnommen haben; doch greift V. auf ihn nur dann, wenn etwas Besonderes vorliegt. Vollständigkeit auf diesem Gebiete erstrebt er nicht. Gerade in dem Teil der 4. (ab Buch 38) und 5. Dekade, in dem Livius an erster Stelle Claudius folgt, beziehen sich die aus Antias eingefügten Zusätze auf solche Angaben. Die genaue Beachtung der Wunderzeichen fällt als besonderer Zug des V. auf; doch scheint Klotz die Berichte über Wunderzeichen etwas zu einseitig nur auf V. zurückzuführen, vgl. Gelzer Gnomon XVIII 221. Bisweilen sind die von V. behandelten Tatsachen echt, ihre Begründung aber ersonnen. So läßt Antias z. B., während nach der Niederlage am Trasumenischen See der Senat Hiero um Bogenschützen bittet, Hiero solche freiwillig von sich aus anbieten (Klotz 145). Um die vernichtende Schlacht bei Cannae besser zu erklären, schiebt Antias dem Hannibal die Wahl des Schachtfeldes zu. Das Heldentum des Marcellus wird ebenso hervorgehoben wie Fabius nach der Schlacht bei Cannae. Wenn V. auch, wie schon gezeigt (o. S. 2325), die verschiedenen Teile des Vorgehens gegen die Scipionen zu einer Gerichtsverhandlung zusammengezogen hat, so ist bisweilen seine Fassung von den Entstellungen anderer Annalisten frei, wie Klotz 95 das an Liv. XLIV 15, 3—7 zeigt. In die Friedensbedingungen mit Philipp hat Antias einige Zusätze eingeschmuggelt, die er von den Friedensbestimmungen 201 übernahm, Klotz 97. Im ganzen ist das von Klotz gezeichnete Bild des V. Antias günstiger als bisher, zumal wirkliche Widersprüche seiner Überlieferung mit Polybios selten sind.

Dem Umfang nach wie auch hinsichtlich ihrer Methode fällt Zimmerers Liviusanalyse gegenüber Klotz ab. Zimmerer unterscheidet zwei Gruppen der Stoffbearbeitung und -behand-

lung, die Gruppe mit chronikartigem Charakter bezieht sie auf Antias, die mehr erzählende auf Claudius. Diese ästhetischen Gründe reichen aber zu einer überzeugenden Zuweisung verschiedener Liviusstellen an Antias nicht aus, und wenn Zimmerer z. B. gegen Klotz XXXI 21, 2—22, 3 oder XXXIV 46, 4—47, 8 dem Antias abspricht, so sichert Klotz mit guten Gründen seine Zuteilung in seinem Aufsatze ,Der Annalist Q. Claudius Quadrigarius', Rh. Mus. LXXXXI (1942) 268ff.

Während über die unmittelbare Benutzung des V. bei Livius kein Zweifel besteht, werden die Antiasspuren bei anderen antiken Geschichtsschreibern auf ihre Herkunft verschieden beurteilt.

Dionysios v. H. erwähnt den V. Antias II 13, 2 ὡς Οὐαλέριος ὁ Ἀντιεύς φησιν und führt ihn I 7, 3 unter den ἐπαινούμενοι der römischen Geschichtsschreiber auf. A. Kießling De Dionysii Hal. antiquitatum auctoribus latinis (Diss. Bonn. 1858) 20 macht auf die Sabinerkriege aufmerksam, die bei Dionys. V 37—39. 40—42. 44—49. VI 31. 42—43. IX 34—35 sehr ausführlich behandelt, bei Livius nur ganz kurz oder gar nicht erwähnt werden (II 16, 1. 6. 31, 1—3). In diesen Stücken des Dionysios findet Kießling Antias, wozu auch die bei Dionysios gegebenen, gewaltigen Zahlen passen würden. Ob Dionysios dabei unmittelbar auf Antias zurückgegriffen oder ihn mittelbar durch Livius übernommen hat, ist fraglich. Für Kießlings Annahme des ersteren tritt auch Peter CCCXXVI ein. Dagegen bestreitet Schwartz o. Bd. V S. 944 Kießlings Argumente und besonders die Möglickeit, aus fingierten Ruhmestaten der Valerier auf Antias als Quelle zu schließen. Er hält die Versuche, Dionysios auf bestimmte Gewährsmänner aufzuteilen, für aussichtslos. Da in der plutarchischen Biographie des Poplicola gewisse Ähnlichkeiten mit den Berichten des Dionysios unverkennbar sind, stellt Schwartz folgende zwei Möglichkeiten der Abhängigkeit des Dionysios von Antias zur Erwägung:

```
———— Annalen                ———— Antias
Antias      |             Annius Fetialis |
  |         |       oder       |          |
Plutarch  Dionys.         Plutarch     Dionys.
```

Neuerdings hat Cornelius (o. S. 2314) mit seiner Methode der Beinamenbeobachtung antiatische Stücke im 5., 6., 7. und 9. Buch des Dionysios festzustellen versucht. Klotz Rh. Mus. LXXXVII [1938] 42ff. hat endlich übersichtlich die Überlieferung zusammengestellt, die Dionysios aus Antias durch Vermittlung des L. Aelius Tubero ebenso wie Livius übernahm.

Daß Diodor in der Schilderung des zweiten punischen Krieges der jüngeren Annalistik folgt, betont Schwartz o. Bd. V S. 688, 61. Auf Beziehungen zu Antias führt Diodor XXVI frg. 16 (über den Tod des Gracchus) im Vergleich mit Liv. XXV 17, 5 und Val. Max. V 1 ext. 6; vgl. Klotz Rh. Mus. LXXXIV (1935) 135. Doch kommt Antias als Vorlage des Diodor nicht in Frage, da nach Klotz Rh. Mus. LXXXVI (1937) 223f.; Liv. 273ff. der von Diodor benutzte Annalist aus der Zeit kurz vor Sulla frei von den Ausschmückungen war, die gerade für Antias kennzeichnend sind.

Auch das Verhältnis des V. Antias zu Valerius Maximus wird verschieden erklärt. M. Kranz Beiträge zur Quellenkritik des Valerius Maximus (Posen 1876) 20 tritt für die Benutzung des V. Antias ein, dagegen spricht sich B. Krieger Quibus fontibus Valerius Maximus usus sit in eis exemplis enarrandis, quae ad priora rerum Romanum tempora pertinent (Berlin 1888) 66 aus. Nach Klotz Herm. XLIV (1909) 213 benutzt Valerius Maximus eine Sammlung von exempla, die teils auf Livius, teils aber auch auf andere Annalisten wie z. B. Valerius Antias zurückging:

```
Livius        Quellen des Liv. (z. B. Antias)
      \           /
        Exempla
           |
   Valerius Maximus.
```

Als antiatisch gefärbte Stellen des Valerius Maximus ermittelt Klotz mit Hilfe der übrigen Überlieferung:

Val. Max. I 6, 5 = Liv. XXI 62, 1—5. XXII 1, 8—10. XXVII 11, 5. XXXV 21, 2. (Rh. Mus. 1936, 88, 2).
Val. Max. I 6, 6 (Rh. Mus. 1935, 133, 1).
Val. Max. II 2, 4 = Plut. Fab. 24, 1 (Rh. Mus. 1935, 149f.).
Val. Max. III 8, 2 (Rh. Mus. 1935, 139).
Val. Max. IV 8, 1 = Liv. XXVI 9, 12 = Auct. de vir. ill. 43, 6 (Rh. Mus. 1935, 138, 1).
Val. Max. V 1 ext. 6 = Plut. Marc. 30 (Rh. Mus. 1934, 316).
Val. Max. V 4, 2 (Rh. Mus. 1933, 25).
Val. Max. VI 4, 1 = Liv. XXIII 22, 7. Sil. XI 59ff. (Rh. Mus. 1933, 26).
Val. Max. VII 3, 7 = Auct. de vir. ill. 43, 5 (Rh. Mus. 1935, 146).
Val. Max. VII 4 ext. 2 (Rh. Mus. 1935, 143. 1936, 91. 94).
Val. Max. IX 2 ext. 2 = Liv. XXIII 5, 12. Appian. Hann. 28. Zon. IX 2, 5 (Rh. Mus. 1936, 114).

Daß Silius Italicus in seiner Darstellung des zweiten punischen Krieges neben, ja zum Teil vor Livius Valerius Antias herangezogen hat, hat Klotz o. Bd. III A S. 86ff. gezeigt. Seine dortige Beweisführung hat er inzwischen Rh. Mus. LXXXII (1933) 1ff. in strafferer Form nochmals vorgelegt und ergänzt. Die Abweichungen von Livius, die Silius nicht selbständig erfinden konnte, sowie eine Reihe von Zusätzen, die Silius zu Livius gibt, sind in der Parallelüberlieferung, besonders bei Appian und Plutarch nachzuweisen, vgl.

Silius I 147 mit Polyb. III 8, 1 (Charakteristik Hasdrubals).
Silius I 298. 327. Appian. Jb. 10 (circumvallatio Sagunts).
Silius III 466ff. Liv. XXI 31ff. (Alpenübergang Hannibals).
Silius V 59. Cic. div. I 77 (Hühneromen vor der Schlacht am Trasumenischen See).
Silius VI 641ff. Appian. Hann. 12. Zon. VIII 23, 10 (Hannibals Marschrichtung).
Silius IX 506. Appian. Hann. 22 (Wirkung des Windes auf die Geschosse bei Cannae).
Silius X 615. Plut. Fab. 18, 5 (Haltung des Fabius nach der Schlacht bei Cannae. abweichend Liv. XXII 61, 4).

Silius XVII 23—45. Appian. Hann. 56 (Einholen der Mater Magna).

Silius XVII 509f. Appian. Lib. 45 (Zweikampf zwischen Hannibal und Scipio bei Zama).

Silius XIV 330. Plut Marc. 15 (Wirkung der ferrea manus bei der Belagerung von Syrakus).

Diese Stellen erweisen sich als antiatisches Gut. Silius verwertet nämlich außerdem mehrmals Varianten, die zwar auch bei Livius vorkommen, aber bei diesem so untergeordnet sind, daß Silius sie nicht dem Livius selbst entnommen haben kann, vgl.

Silius X 59 = Liv. XXIII 6, 6 (Forderung der Campaner auf eine Consulstelle; diese Überlieferung wird von Livius als unglaubwürdig abgelehnt)

Silius XII 475f. = Liv. XXV 16. 17, 4 = Appian. Hann. 35 (Ende und Bestattung des Tib. Sempronius Gracchus).

Silius XII 479—752 berührt sich eng mit der livianischen Erzählung, hat aber XII 565 einen kleinen Zug, der bei Livius fehlt, aber durch Plin. n. h. XXXIV 32 als annalistische Überlieferung gedeckt ist, kann also nicht aus Livius abgeleitet werden. Klotz Rh. Mus. LXXXII [1933] 1; Neue Jahrb. f. Antike und deutsche Bildung 1940, 175.

Silius XIII 671 = Liv. XXV 36, 14 (antiatische Zeitberechnung für den Tod des Cn. Scipio).

Silius XIII 688 = Liv. XXV 36, 13 = Appian. Ib. 16. Florus I 22, 36. Ammian. Marc. XXXI 13, 17 (Tod des Cn. Scipio).

Silius XV 232. 244ff. = Liv. XXVI 49, 5 (Antias frg. 24).

Diese Varianten sind für V. Antias gesichert und erlauben den Schluß, daß Silius nicht nur sie, sondern auch die oben erwähnten Abweichungen und Zusätze unmittelbarer Benützung des Antias verdankt.

Das gleiche, überraschende Quellenverhältnis, nach dem Antias an erster Stelle und Livius nur zusätzlich benutzt wurde, hat Klotz Rh. Mus. LXXXIII (1934) 317ff. in der Marcellusvita des Plutarch entdeckt. Auch bei dieser Untersuchung ist u. a. für Klotz die Art der Zitierung — aus der Erwähnung des Livius c. 11 extr. und 24, 5 geht hervor, daß die vorausgehende Hauptquelle nicht Livius war — und das Vorliegen einiger Überschüsse bei Plutarch c. 11. 12. 23. 26. 28. 29 (Tod des Marcellus) gegenüber Livius beweiskräftig. An solchen Stellen (vgl. Klotz Rh. Mus. LXXXIII 300ff., 305ff.) ist die Benutzung des Antias erkennbar. Wenn überhaupt die Darstellung in c. 21—30 große Ähnlichkeit mit dem Wortlaut des Livius zeigt, so beruht das auf der Livius und Plutarch gemeinsamen Quelle, dem V. Antias. Deshalb möchte Klotz in dem Zitat c. 30, 5 statt des von Plutarch genannten Valerius Maximus lieber Valerius Antias einsetzen.

In der gleichen Weise hat Plutarch für die Vita des Titus Quinctius Flamininus zu Antias, daneben auch zu Livius gegriffen (Klotz Rh. Mus. LXXXIV [1935] 46ff.). In c. 18 p. 57, 17—23 wird Antias im Gegensatz zu Livius XXXIII 44 angeführt und ist wohl aus Livius mit übernommen. Ein neues Fragment des Antias, das in c. 14 durch sichere Konjektur (s. o. S. 2320) gewonnen ist, zeigt in seinen engen Beziehungen zu Liv. XXXIV 52, daß Plutarch die Reihenfolge der Angaben des Antias gewahrt, Livius sie zerstört hat. Die übrigen Stücke, die Plutarch aus dem Werk des Antias für die Flamininusbiographie herausgesucht hat, seien hier in der begründenden Übersicht A. Hausers Bursian 1936, 73 nach Zieglers Plutarchausgabe zusammengestellt:

c. 1. (p. 32, 1) — c. 3 (p. 34, 4): Plutarch bringt mehr als Livius.

c. 10 (p. 46, 1—12) ähnelt Valer. Max. IV 8, 5.

c. 13—14 (p. 50, 22—52, 5) Angaben über den Triumph des Titus Quinctius Flamininus.

c. 19 ausführlicher als Livius, ähnlich Val. Max. IV 5, 1.

c. 21 (p. 62, 12—63, 4) spätere Römerfeinde in Asien, vgl. frg. 46 des Antias bei Liv. XXXIX 22, 9.

In welchem Maße Antias in den Augen Plutarchs den Vorrang vor Livius verdiente, lehrt schließlich die Vita des Q. Fabius Maximus. Für diese Lebensbeschreibung hat nämlich Plutarch nach Klotz Rh. Mus. LXXXIV [1935] 125f. seinen Stoff nur einer Quelle, dem V. Antias entnommen (bis auf das Poseidonioszitat c. 19, 4). Antias als die einheitliche Quelle, die der Geschlossenheit der plutarchischen Darstellung entspricht, ist daran zu erkennen, daß in c. 16, 9 statt der aus Coelius stammenden genauen Zahl der bei Cannae Gefallenen von 48 200 (Liv. XXII 49, 15) die abgerundete 50 000 genannt wird, die bei Appian. Hann. 25 und Liv. XXII 60, 14 sowie XXV 6, 13 erscheint und aus Antias herkommt. Die beiderseitige Benutzung des Antias erklärt die Ähnlichkeit vieler Stellen bei Livius und Plutarch. Auffallende Übereinstimmungen zwischen Polybios und Plutarch sind auf Fabius Pictor zurückzuführen, dem Polybios und Plutarchs Quelle Antias folgte; vgl.

Plutarch c. 3, 3 = Polybios III 85 (Gefangenenzahl am Trasumenischen See, zusätzlich zu Liv. XXII 7, 2).

Plutarch c. 3, 4 = Polyb. III 75, 1.

Plutarch c. 4, 1. 4, 3 (nicht bei Livius).

Plutarch c. 6, 1—7, 2 = Polyb. III 94, 8. 92, 11. Appian. Hann. 14 (abweichend von Livius: Hannibals Durchbruch bei Calliculae).

Plutarch c. 7, 3 = Polyb. XII 94, 8.

Plutarch c. 7, 8 = Zusatz zu Liv. XXII 23.

Plutarch c. 8, 2 = Liv. XXII 24, 13 (Gefecht des Minucius).

Plutarch c. 16, 4 = Liv. XXII 49, 1—13.

Plutarch c. 18, 5 = Sil. X 615 (s. o. S. 2334).

Plutarchs Überlieferung ermöglicht wertvolle Einblicke in die Art, wie Livius aus künstlerischen Rücksichten mit Antias umgeht. Antias hatte nach Plutarch Fab. 8, 4 und 9, 2 (Klotz Rh. Mus. LXXXIV 140) den Tribun Metilius zweimal für Minucius in Reden eintreten lassen, Liv. XXII 25 zieht diese zu einer Rede zusammen. Bei Plutarch c. 22 ist im Gegensatz zu Liv. XXVII 15, 8 der innere Zusammenhang der Ereignisse gewahrt (Klotz 147), den Livius aus künstlerischen Gründen zerstört hat. Die eigentlich antiatische Darstellung des Kampfes des Fabius gegen Scipios afrikanische Politik finden wir bei Plutarch c. 25. 26, während Liv. XXVIII 40—45 die antia-

tischen Gedanken zu einer großen Rede verarbeitet hat.

Die weitgehende Benutzung des Antias in den genannten Viten des Plutarch ist wichtig für die umstrittene Frage, wieweit Plutarch für die Vita des P. Valerius Poplicola aus Antias schöpft. Nach A. Kießling De Dionysii Halic. antiquit. auctoribus latinis (Bonn 1858) 21 und H. Peter Quellen des Plutarch in den Biographien der Römer (Halle 1865) 45f.; Hist. Rom. rel. CCCXXX, denen sich Münzer 9 anschließt, ist diese Vita ausschließlich ein Auszug aus den Annalen des Antias. So erklärt sich zwanglos der reich ausgestattete Panegyricus des Poplicola, des Ahnherrn der gens Valeria, den Antias mit mancherlei Fälschungen zur sagenhaften Gestalt erhob. Dagegen räumt Soltau Die Quellen Plutarchs in der Biographie des Valerius Poplicola (Gymn. Programm Zabern 1905) nur eine indirekte Benutzung des Antias ein, der die unmittelbaren Vorlagen Plutarchs, nämlich Dionysios und Juba, durch Varro beeinflußt habe; vgl. auch Schwartz o. Bd. V S. 944.

Beziehungen Appians zur römischen Annalistik hat schon Schwartz o. Bd. II S. 218ff. festgestellt. Hesselbarth Histor. krit. Untersuchung zur 3. Dekade des Livius (1889) 552 hält sogar Antias für die unmittelbare Quelle Appians. Nach Klotz Appians Darstellung des 2. Pun. Krieges (eine Voruntersuchung zur Quellenanalyse der 3. Dekade des Livius). Paderborn 1936 lag aber Appian nicht eine lateinische, sondern vielmehr eine griechisch geschriebene Quelle vor, wahrscheinlich Timagenes. Dieser griff auf Antias zurück, brachte aber auch Einzelheiten aus Polybios; vgl. das von Klotz für die Überlieferung der Schlachtordnung von Zama gegebene Stemma S. 103:

Fabius Pictor
Polybios — Valerius Antias
Timagenes — Exempla
Appian — Frontin

Die Eigenart der antiatischen Darstellung ist durch die Vermittlung und die besondere Anlage des Werkes Appians sehr verwischt, einzelne Züge können aber durch Vergleich mit antiatischem Gut in der Parallelüberlieferung bei Livius, Silius, Dio–Zonaras erkannt werden. Da nach Appian. Ib. 8 und Hann. 3 Hannibal sofort nach seiner Wahl zum Angriff auf Rom geht, die spanischen Kriege 221 und 220 mithin fehlen, schaltet Klotz den Coelius zugunsten des Antias als Quelle aus. Diesen Schluß bezweifelt allerdings Mc Donald Cl. Review LI (1937) 237, da doch erst Appian die noch in der Vorlage befindlichen Feldzüge gestrichen haben könnte. Gelzer Gnomon XVIII 227f. traut Timagenes eine entsprechend ausführliche Behandlung der römischen Geschichte nicht zu. Als besonders für Antias charakteristische Stellen behandelt Klotz:

Appian. Ib. 5 (Tod Hamilkars = Liv. XXIV 41, 3; Klotz 14).

Appian. Ib. 10 (Sagunts Einschließung = Sil. I 298. 327; Klotz 23).

Appian. Ib. 12 (= Silius II 600; Klotz 24).

Appian. Ib. 14 (Klotz 27).

Appian. Hann. 5 (= Liv. XXI 46, 6 Schiffsbrücke über den Po; Klotz 30).

Appian. Hann. 8 (Truppenaufgebot von 217; Klotz Philologus 1933, 53; Appian. 34).

Appian. Hann. 12—15 (Schlacht zwischen Minucius und Hannibal; Klotz 38).

Appian. Hann. 14 (= Zonar. VIII 26, 1 Ermordung von 5000 röm. Gefangenen vor dem Durchbruch bei Calliculae; Klotz 38).

Appian. Hann. 26 (Schlachtbeschreibung von Cannae nach Antias, Klotz 42).

Appian. Hann. 28 (Hannibals Wüten gegen Gefangene, Klotz 45).

Appian. Hann. 31 (Dasiusepisode nach Antias, Klotz 47f.).

Appian. Hann. 35 (Tod des Gracchus, Abfall Tarents 213 nach Antias, Klotz 51).

Appian. Hann. 36 (Kampf des Kampaners Taurea mit dem Römer Claudius Asellus; Klotz Appian. 52).

Appian. Hann. 38—43 (geht weithin mit Silius, hat aber nicht aus Livius geschöpft; die Erzählung stimmt zu der antiatischen, sie kennt den ungeschichtlichen Marsch des Q. Fulvius Flaccus nach Rom. Klotz Neue Jahrb. f. Antike u. dtsch. Bildg. 1940, 179f.).

Appian. Ann. 50 (Tod des Marcellus; Klotz 62).

Auch die Darstellung des zweiten Punischen Krieges bei Cassius Dio XIII—XVII bzw. Zonar. VIII 21—IX 15, 1 hat Klotz Rh. Mus. LXXXV (1936) 68ff. herangezogen, um für diesen Bereich die Quellen des Livius, vornehmlich Antias wiederzugewinnen. Aus einer genauen Prüfung der schon von Schwartz o. Bd. III S. 1694 bemerkten Übereinstimmungen zwischen Dio–Zonaras und Coelius beweist Klotz die direkte Benutzung des Coelius durch Dio, wobei Livius als Vermittler ausscheidet, da Dio–Zonar. VIII 24, 1 z. B. gerade einen von Livius ausdrücklich abgelehnten Bericht des Coelius über den Poübergang Hannibals bringt. Neben Coelius ist Antias benutzt, so (S. 85) bei der Wiedergabe der von Antias stets an bestimmten Plätzen der Darstellung gegebenen Prodigien

Zonar. VIII 22, 8 = Liv. XXI 62, 1—5.

Zonar. IX 3, 3 = Liv. XXIII 31, 15.

Dio frg. 57, 60 = XXVIII 11, 2—4 (hier ist aus zwei bei Livius fehlenden Zeichen besonders gut ersichtlich, daß Dio nicht Livius, sondern die Quelle des Livius, eben Antias, ausgeschrieben hat). Klotz prüft ferner die Stücke, die bei Dio–Zonaras von Coelius abweichen, ebenso Abweichungen des Livius und Dio–Zonaras und bestimmt die jeweils von Dio benutzten Quellen nach den beiden Möglichkeiten Coelius oder Antias. Für Antias nimmt Klotz in Anspruch:

S. 91 Zonar. VIII 23, 9 = Liv. XXI 46, 10 (Scipio als Retter seines Vaters an der Trebia). Rh. Mus. 1935, 131 Zonar. VIII 22, 7 (Dio frg. 54, 10).

S. 104 Zonar. VIII 25, 8 (Apeninnübergang Hannibals).

S. 103 Zonar. VIII 25, 9.

S. 100 VIII 25 10 = Appian. Hann. 12 = Silius VI 651.

S. 103 Zonar. VIII 26, 6.

S. 104 Zonar. VIII 26, 8 = Dio frg. 57, 19. Plut. Fab. 9, 3. Liv. XXII 27, 3. 25, 10.

S. 104 Zonar. VIII 26, 9 = Silius VII 516. Plut. Fab. 1. Auct. de vir. ill. 43, 1 (Sanftmut des Fabius).

S. 104 Zonar. IX 1, 2 (die spanischen Ereignisse sind zum Jahresabschluß, am üblichen Platz wie bei Antias, erzählt gegen Livius XXII 19—20 [Coelius]).

S. 91 Zonar. IX 1, 9—15 = Silius X 185ff. VIII 663. Appian. Hann. 22 (Auflösung der Schlacht bei Cannae in Einzellisten gegen Liv. XXV 45—47 [Coelius]).

S. 113f. Zonar. IX 2, 5 = Appian. Hann. 26 Behandlung der Gefangenen von Cannae durch Hannibal. Sil. VIII 668. Liv. XXIII 5, 12.

S. 98 Zonar. IX 3, 6 = Liv. XXIII 46, 6. Plutarch Marc. 12, 6.

S. 98 Zonar. IX 5, 1 = Liv. XXV 16, 25 (Tod des Gracchus).

Daß schließlich antiatische Überlieferung noch im auctor de vir. ill. nachwirkt, hat nach Mommsen RF II 430 Klotz mehrfach bemerkt; vgl. z. B. 43 (J. Rosenhauer Symbolae ad quaestionem de fontibus libri qui inscribitur de viris illustribus urbis Romae [Kempten 1892] 44; Klotz Rh. Mus. 1935, 128). 43, 1. 5—6 (Klotz Rh. Mus. 1935, 146. 138, 1). 45, 8 (= Plut. Marc. 30: Klotz Rh. Mus. 1934, 316). 49, 4 (Klotz Rh. Mus. 1933, 25).

Quellen des V. Antias: Infolge der komplizierten Quellenverhältnisse, mit denen wir bei den römischen Spätannalisten rechnen müssen, ist die Bestimmung der Quellen, denen Antias folgte, kaum möglich. Grundsätzlich hat er nach Gelzer Gnomon XVIII (1942) 223 den übernommenen Stoff schriftstellerisch ausgeschmückt, ohne neue Quellen heranzuziehen. Wie alle jüngeren Annalisten hängt er in gewissem Grade von Fabius Pictor ab, da nur bei dieser Voraussetzung die starke Verwandtschaft zwischen manchen Stellen des Polybios und der Viten des Plutarch (o. S. 2336) sich erklärt. K. W. Nitzsch Die römische Annalistik 1873, 21 meinte, daß Valerius Antias den Polybios benutzte, was neuerdings Gelzer Gnomon XVIII 227 in gewissem Umfang für möglich hält. Nach Klotz Philologus LXXXVIII (1933) 89 stammen die von Antias angegebenen Zahlen der Legionsaufgebote aus den von Antias benutzten Senatsakten, wie die Prodigien aus den Annales maximi entommen sein sollen, in deren Buchung Klotz Liv. 49 sogar ein bemerkenswertes Stück der ‚Weltanschauung' des Antias zu fassen glaubt. Demgegenüber hält Gelzer Herm. LXX (1935) 269ff.; LXXI (1936) 275ff. die protokollartig genaue Wiedergabe der Senatsverhandlungen, die Truppenzahlen usw. meist nur für schriftstellerische Manier der Spätannalisten, hier also des Valerius Antias, dem er bescheinigt (Gnomon XVIII 222), daß er ‚pedantisch auf möglichste Gleichförmigkeit und aktenmäßiges Aussehen bedacht war'. Im Gegensatz zu Klotz spricht Gelzer solchen Angaben daher den Charakter ‚echter', d. h. auf zeitgenössischer Berichterstattung ruhender Überlieferung ab. Eine gegen Calpurnius Piso, der eine den Valeriern ungünstige Darstellung gab, gerichtete Tendenz des Valerius Antias glaubt Münzer De gente Valeria, Diss. Berl. 1891, zu erschließen. Zum Verhältnis des V. Antias zu Claudius Quadrigarius vgl. Zimmerer 80f.

Literatur, soweit im Vorstehenden mit Abkürzungen gebraucht: F. Münzer De gente Valeria, Diss. Berlin 1891; Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius 1898. L. Holzapfel Sull' età di Valerio Anziate, Riv. di storia ant. IV (1899) 51. C. Zohren Valerius Antias und Caesar, Münster 1910. H. Peter Hist. Rom. rel. I² (1914) p. CCCV—CCCXXXIII Frgm. S. 238—275. K. J. Beloch Römische Geschichte bis zum Beginn der punischen Kriege 1926. M. Zimmerer Der Annalist Qu. (sic!) Claudius Quadrigarius, Diss. München 1937. Fr. Cornelius Untersuchungen zur frühen römischen Geschichte, München 1940. A. Klotz Livius und seine Vorgänger (Neue Wege zur Antike II 11), Leipzig 1940/41.

99) L. Valerius Antias. Als 539 = 215 die von Hannibal an Philipp von Makedonien geschickten Gesandten und die mit ihnen zurückreisenden makedonischen Unterhändler, wie Liv. XXIII 34, 9. 38 berichtet, von den Römern gefangen genommen wurden, wurde V. von P. Valerius Flaccus (Nr. 181) beauftragt, sie auf fünf Schnellseglern nach Rom oder zu den Consuln zu bringen. Er übergab sie dem Consul Ti. Sempronius Gracchus (o. Bd. III A S. 1401, 51) bei Cumae.

Diesen Zwischenfall, den auch Appian. Mac. 1 erwähnt, wie überhaupt die Gefangennahme der Gesandten hält Kahrstedt Gesch. d. Karthager III (1913) 450, 1 für Erfindung eines Annalisten, der die Übertölpelung des Praetors M. Valerius Laevinus (Nr. 211) ausgleichen wollte. Dieser hatte nämlich die makedonischen Gesandten auf der Hinfahrt zu Hannibal trotz ihres Zusammentreffens mit den Römern weiterziehen lassen. Während Kahrstedt 238 hier Coelius bei der Arbeit findet, schreiben H. Hesselbarth Historisch-krit. Untersuchg. zur 3. Dekade d. Livius (1889) 471. Münzer 60; Beiträge zur Quellenkritik d. Naturgesch. d. Plinius (1897) 238, 1 und Gelzer Hermes LXX [1935] 289, 4 diese Stelle dem Annalisten Valerius Antias zu. Neuerdings tritt M. Engers Mnemos. VI [1938] 131ff. wieder für Coelius ein. Trotz dieser quellenkritischen Bedenken halte ich den nur bei Livius erwähnten V. Antias mit Münzer für eine geschichtliche Persönlichkeit. Hätte der Annalist V. Antias durch Fälschungen seine engere Familie herausstreichen wollen, so hätte er sich schwerlich mit dem Einschub dieses einzelnen und unbedeutenden Vorfahren begnügt, wie die Proben lehren, mit denen er die gens Valeria verherrlicht hat. Klotz Livius und seine Vorgänger (1941) 157 glaubt freilich dagegen, daß in der alten Überlieferung der Name nicht genannt war und Antias aus horror vacui die Gelegenheit benutzte, einen Namensvetter einzuschmuggeln; K. Petzold Die Eröffnung des zweiten Römisch-Makedonischen Krieges (1940) 50, 16 betrachtet endlich ‚die 3 Valerii wie einen Witz des Valerius Antias'.

[Volkmann.]

100) *V. Antidius a(gens) v(ices) praef(ectorum) praet(orio)* nach CIL VI 1774. Auf seinen Auftrag hin wurden durch den Consularis aquarum die Ufer

des Anio gesichert (CIL VI 3865). Er ist der Antidius *vicarius*, nämlich *vicarius urbis Romae*, an den 381 Cod. Theod. IX 38, 6 gerichtet ist (vgl. Seeck Regesten zum 21. Juli 381 mit S. 8, 21. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, S. 91, nr. 20. Palanque Essai sur la Préfecture du Prétoire du Bas-Empire, 1933, 125).

[Enßlin.]

101) (Valerius) Antiochus, väterlicher Freigelassener des jungen L. (Valerius) Flaccus Nr. 180, war mit dessen Verwandten, dem Propraetor L. Flaccus Nr. 179 692 = 62 in der Provinz Asia, um die geschäftlichen Interessen seines Patrons in solchen Fällen, wie der Erbschaftsangelegenheit der Valeria Nr. 391 wahrzunehmen (Cic. Flacc. 89; s. Nr. 180). Solche Freigelassene als Vertreter römischer Herren begegnen häufig in der Umgebung der Provinzialstatthalter, z. B. in Empfehlungsbriefen wie Cic. fam. XIII 23, 1f. 27, 2. 33. 70 oder bei Cic. Att. I 12, 2 sogar als Betrüger. Der Name Valerius Antiochus ist so gewöhnlich, daß er allein auf stadtrömischen Steinen viermal vorkommt (CIL VI 6 p. 186 b), ohne daß diese Freigelassenen mit dem von Cicero genannten und untereinander etwas zu tun haben; der früheste von ihnen, der noch der republikanischen Zeit angehört, heißt nach seinem Patron Cn., ebenso wie die mit ihm zusammen beigesetzten Mitfreigelassenen (ebd. VI 28037 = I² 1403), aber niemals hat ein patricischer Valerier den Vornamen Cn. geführt.

[F. Münzer.]

102) V]al(erius) Antoninus vermählt mit *[? Greg]oria c(larissima) f(emina)* (de Rossi Roma sotterr. III 111 tab. 19, 51. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 160 adn.). Er ist schwerlich identisch mit dem V. Antoninus Praeses Numidiae s. o. Bd. I S. 2571, Nr. 11; vgl. dazu CIL VIII 18700.

[Enßlin.]

103) Valerius Antoninus, Schriftsteller zur Zeit Mark Aurels (Fronto ep. ad Ver. I 2 Naber 116).

[Helm.]

104) Valerius Aper. Freigelassener des Valerius Paulinus, für den Plin. epist. ad Trai. 105 beim Kaiser um das ius Quiritium ansucht. Die Überlieferung führt auf das Cognomen Aper und nicht Axer, wie v. Rhoden o. Bd. II S. 2625 angenommen hatte. — Wir kennen ferner einen gleichnamigen Soldaten aus einer Inschrift von der Tiberinsel in Rom, der beim Gott Asclepius Heilung von Blindheit gefunden hat, wahrscheinlich aus der Zeit des Antoninus Pius (Z. 6), Syll.³ III 1173; hier auch Literatur zu der Wundererzählung.

[Rudolf Hanslik.]

105) *C. Val(erius) Apollinaris v(ir) p(erfectissimus) corr(ector) prov(inciae) Sic(iliae)* nach Diokletian, sonst unbekannter Zeit (Ephem. Epigr. VIII 696. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, S. 185).

[Enßlin.]

106) D.(?) Valerius Asiaticus wird Valerius Asiaticus genannt von Seneca, Josephus, Tacitus und Dio (s. u.); das Cognomen Asiaticus allein findet sich in den Fasten von 46 n. Chr.; das Praenomen steht ihm zu unter der Voraussetzung, daß M. Lollius D. f. D. n. Paullinus Valerius Asiaticus (s. Nr. 108) sein Enkel und [Valerius] ... D. pronepos Taurus Asiaticus (Prosop. Rom. III p. 378 nr. 139) sein Urenkel war (Nr. 353). Vgl. auch Nr. 55.

Valerius Asiaticus wurde in Vienna (Vienne an der Rhone) geboren (Tac. ann. XI 1; vgl. Rede des Kaisers Claudius über das ius honorum der Gallier, auf Bronzetafel in Lyon [CIL XIII 1668 = Dess. 212, Anhang zu Nipperdeys Ausg. von Tac. ann., 2. Columne 14ff.]). Wenn Vienna unter Caesar das ius Latii erhielt und unter Augustus (CIL XII p. 217; 2327, vgl. Mommsen Schr. V 222, 1. Kornemann o. Bd. IV S. 542) oder Gaius Kolonie römischer Bürger geworden zu sein scheint (Colonia Iulia Vienna, tribu Voltinia), so hat Valerius doch offenbar schon von seinen Eltern her das volle römische Bürgerrecht gehabt. Seine Tribus war gewiß die Voltinia; ihr gehörten auch seine (vermutlichen) Nachkommen an. Die überlieferten Lebensdaten machen es wahrscheinlich, daß er um die Zeitwende geboren wurde. Das älteste Datum seiner Lebensgeschichte ist die von Vitellius — kurz vor dem Tod des Valerius — erwähnte alte Freundschaft der beiden Männer. Sie hätten, erzählt Vitellius, miteinander bei Antonia Minor (o. Bd. I S. 2640), der Mutter des Claudius, Ehrenbesuche gemacht; weiter erwähnt er des Valerius *in rem publicum officia* und den vor nicht langer Zeit in Britannien geleisteten Kriegsdienst (*recenti adversus Britanniam militia* Tac. ann. XI 3). Seine militärische Leistung, die durch die ausdrückliche Erwähnung beim Erwirken einer Vergünstigung für ihn als verdienstlich hingestellt wird, fällt frühestens in das J. 43 (vgl. Tac. ann. XII 36; Agr. 13. Dio LX 19. o. Bd. III S. 2796). Von den staatspolitischen Leistungen sind zwei bekannt: Valerius war consul suffectus sicher vor dem J. 41, dem Todesjahr des Caligula, vielleicht noch unter Tiberius; wahrscheinlicher ist es, daß er es unter Caligula war, durch die Gunst des Princeps, mit dem er in einem Freundschaftsverhältnis stand (Sen. dial. II 18, 2. Ioseph. ant. XIX 1. 20. Dio LIX 30). Außerdem war er Consul ordinarius im J. 46 (Tac. a. O. *bis consulem*. Fasten von 46).

Das Freundschaftsverhältnis zwischen ihm und Caligula war höchst sonderbar; dieser unterhielt nicht nur ein intimes Verhältnis mit der Frau des Valerius, sondern er unterstand sich auch in seiner hemmungslosen Schmähsucht, ihm gegenüber bei der Tafel und sogar in größerer Öffentlichkeit eine deutliche Anspielung darauf zu machen und zu behaupten, seine Frau sei im intimen Verkehr nichts Besonderes. Dabei war Valerius — nach Senecas Zeugnis (a. O.) — ein trotziger Mann, zu stolz, von irgend jemand eine Ehrverletzung mit Gelassenheit hinzunehmen. Diese Kränkung erbitterte ihn so sehr, daß er die Beseitigung des Caligula betrieb (Sen. a. O.); man sagte ihm nach, daß er Haupanstifter (*praecipuus auctor*) der Ermordung wurde (Tac. ann. XI 1). Er stand demnach mit den Senatoren und Rittern, die Caligula haßten, und den eigentlichen Tätern, Annius Vinicianus (o. Bd. I S. 2277 v. Rhoden) und dem Praetoriantribun Cassius Chaerea (o. Bd. III S. 1682 Stein) in engster Verbindung; er war aber nicht bei dem eigentlichen Mord (am 24. Januar 41) zugegen. Denn das Gefolge des Kaisers, darunter sein Oheim Claudius, Valerius und die begleitenden Sklaven waren schon nach dem Palast vorausgegangen, während Caligula den verhängnisvollen Gewölbe-

gang betrat (o. Bd. X S. 414 Gelzer). Als sich die Kunde von der Tat verbreitete und die (germanische) Leibwache aufgeregt nach dem Täter fahndete, um den Tod des Kaisers zu rächen, beschwichtigte sie Valerius in eigenartiger Weise. Er trat auf eine Stelle, von der aus er ringsumher gesehen werden konnte, und rief den Soldaten, die mit der Frage umherrannten, wer den Kaiser ermordet habe, zu: ‚Hätte ich das Glück gehabt, ihn umzubringen!' Die Autorität des Valerius als gewesenen Consuls und als ‚Freund' des Caligula und die Bestimmtheit seines Auftretens brachte die erregten Wogen zur Ruhe (Cass. Dio LIX 30). Ein anderer Bericht sagt, er habe sich vor versammeltem römischen Volke zur Tat bekannt und noch obendrein für die Tat ehrende Anerkennung gefordert (Tac. ann. XI 1; vgl. Ioseph. ant. XIX 1, 20). Daß er *clarus ex eo in urbe* wurde, ist natürlich (Tac. a. O.), und der Gedanke, daß er selbst nach dem Imperium strebte, ist nicht abzuweisen; doch wurde seine Absicht durch Annius Vinicianus (o. Bd. I S. 2310) hintertrieben (Ioseph. XIX 4, 3).

Der Anteil an der Ermordung des Caligula war für das weitere Schicksal des Valerius verhängnisvoll. Unter Claudius stand er zunächst in hohem Ansehen. Das beweist die Tatsache, daß er sich bei dem Feldzug nach Großbritannien im J. 43 im Stabe des Claudius befand (o. Bd. III S. 2796; dort die Ereignisse, bei denen Valerius zugegen gewesen sein wird). Im J. 46 wurde er Consul (Fasti; die Iterationsziffer fehlt zuweilen. Dio LX 27. Tac. a. O. Sen. nat. qu. II 26, 6) zusammen mit M. Iunius Silanus (o. Bd. X S. 1097). Während Silanus das Consulat die ganze dafür bestimmte Zeit bekleidete, behielt Valerius, für ebensolange Zeit gewählt, sein Amt nicht; er legte es aus freien Stücken nieder (vor den Iden des März, CIL V 5050), da sich die Mißgunst und der Haß gegen ihn, den schwerreichen Mann, infolge der Ehrung durch das zweite Consulat noch gesteigert hatte (*καταλῦσαι τρόπον τινὰ αὐτὸς ἑαυτὸν ἠθέλησεν ὡς καὶ ἧττόν τι παρὰ τοῦτο κινδυνεύσων· καὶ ἐξηπατήθη* Cass. Dio LX 27).

Daß Messalina die Herrschaft über ihren Gatten gewann und sie gegen Mitglieder der Aristokratie ausbeutete (so gar gegen den Schwiegersohn des Claudius, Cn. Pompeius Magnus), wurde auch sein Unheil: zu Recht oder nicht, sie glaubte, Valerius habe früher mit Poppaea Sabina, die damals Gemahlin des P. Scipio war (der Mutter der Poppaea Sabina, die später Frau des Otho, dann des Nero wurde), in ehebrecherischem Verhältnis gelebt, und wenn sie das auch nicht in sittliche Entrüstung, sondern nur in Eifersucht versetzt haben wird, es war ein Grund, den sie eher äußern durfte als den eigentlichen: ihre Gier nach dem Reichtum des Valerius. Dieser erwies sich besonders im Besitz des berühmten Parks (der *horti Luculli* am Monte Pincio), und in seiner Verschönerung *insigni magnificentia*. Messalina gewann die Hilfe des Suillius Rufus (o. Bd. IV A S. 720 Fluss), der unter Claudius angesehene Römer durch Denunciationen zu verderben liebte (Tac. ann. IV 31. XIII 42) und jetzt auf ihr Betreiben den Consul Valerius und seine Freundin Poppaea Sabina anklagte; ferner den Beistand des Erziehers des Prinzen Britannicus, des Sosibios (Tac. ann. XI 1, 4; o. Bd. III A S. 1152).

In diese Umklammerung geriet Valerius. Sosibius verdächtigte ihn geschickt beim Kaiser, indem er tat, als ob er nur einen guten Rat geben wolle: er sprach mit Hindeutung auf Valerius von der drohenden Gewalt, von einer dem regierenden Haus gefährlichen Machtanhäufung, von dem Verhalten des Mannes beim Untergang des Caligula, wo er der Hauptanstifter gewesen sei und die Stirn gehabt habe, sich vor dem versammelten römischen Volke damit zu brüsten und um Ruhm für die Untat zu werben. Er wies auf den großen Namen hin, den er sich in Rom erworben habe, darüber hinaus auf Gerüchte in den Provinzen von einem durch Valerius drohenden Hochverrat: er schicke sich an, sich zu den germanischen Heeren zu begeben; er stamme aus Vienna und könne sich auf viele mächtige Verwandtschaften stützen, um die Völkerschaften seiner Heimat aufzuwiegeln. (Seine Stellung in seiner Heimat wird durch die in Vienna bezeugten *scaenici Asiaticiani* bewiesen [CIL XII 1929], falls sie, was sehr wahrscheinlich ist, auf ihn zurückgehen). Claudius war so im Banne des Messalinakreises, daß er, Gefahr im Verzug befürchtend, auf eine Untersuchung verzichtete und einen der Praefecten des Praetoriums, Rufius Crispinus, entsandte *citis cum militibus tamquam opprimendo bello*. Crispinus fand ihn in Baiae und brachte ihn schleunigst in Fesseln nach Rom. Der Senat, dem die Kriminaljurisdiktion über die Senatoren zustand, wurde nicht mit der Sache befaßt: Valerius wurde in der Wohnung des Princeps verhört in Anwesenheit der Messalina. Suillius beschuldigte ihn der Verführung der Soldaten (*pecunia et stupro in omne flagitium obstrictos*), des Ehebruchs mit Poppaea, ferner der Preisgabe (*mollitiam*) seines Körpers. Da brach Valerius das Schweigen, zu dem er sich bis zu diesem Punkt der Anklage gezwungen hatte, und rief dem Suillius zu: ‚Frage deine Söhne, sie werden bestätigen, daß ich ein Mann bin.' Dann begann er seine Verteidigung, durch die er den Claudius tief bewegte und auch Messalina zu Tränen rührte. Die Sentimentalität hielt bei ihr nicht lange vor; wie um sie auszugleichen, schärfte sie beim Verlassen des Gemaches dem Vitellius (der vielleicht als der Consul des Jahres, neben Claudius, zugezogen war) ein, den Angeklagten nicht entlaufen zu lassen und beeilte sich, Poppaea durch scheußliche Behandlung im Gefängnis zum ‚freiwilligen' Tod zu treiben (Tac. XI 2. Cass. Dio LX 29). Die Verhandlung und die Rechtfertigung des Asiaticus hatten einen solchen Eindruck auf Claudius gemacht, daß er mit Vitellius über die Frage der Freisprechung des Angeklagten beriet. Vitellius antwortete, indem er, Tränen in den Augen, an die alte Freundschaft erinnerte, die ihn mit dem Manne verbinde, an ihre gemeinsamen Besuche bei des Kaisers Mutter Antonia, an die Dienste, die er dem Staate geleistet habe, an seinen Anteil an dem Feldzug in Britannien, *quaeque alia conciliandae misericordiae videbantur*, und schloß sein Eintreten für den Freund mit dem Votum, er gönne ihm — die freie Wahl der Todesart. Es ist bei dem knappen Ausdruck des Tac. (*liberum mortis arbitrium ei*

permisit) nicht ausgeschlossen, daß Vitellius den Eindruck erwecken wollte, Valerius bitte nur um die Wahl der Todesart, und daß er so in Claudius den Glauben an seine Schuld hervorrief oder bestärkte. Claudius sah sich nun nicht veranlaßt, entgegen dem wahrscheinlichen Wunsch der Messalina eine größere ‚Gnade' (*clementia*) zu beweisen als der gute Freund. — Ob allerdings die geringschätzige Darstellung des Tacitus von der trottelhaften Haltung des Claudius zutrifft, muß man angesichts des persönlichen Angriffs in der Lyoner Rede (s. o.) bezweifeln, in der Claudius den ‚abscheulichen Namen des Mörders' nicht nennen will und seinem persönlichen Haß ‚gegen das Ungeheuer aus der Ringschule' Luft macht (*ut dirum nomen latronis taceam; et odi illud palaestricum prodigium*). Die Abneigung des körperlichen Schwächlings gegen den durchtrainierten, des zur Unselbständigkeit neigenden Princeps gegen den selbstbewußten, energischen, trotzigen Mann, den *vir ferox* (Sen. dial. II 18, 2. Tac. ann. XI 2) ist verständlich; dann waren das Gefühl seiner Minderwertigkeit und die Angst in Haß umgeschlagen und hatten das Todesurteil veranlaßt.

Gerade im Angesicht des Todes bewies sich Valerius als außerordentlicher Charakter. Einige redeten ihm zu, er solle sich zum freiwilligen Hungertode entschließen, das sei ein sanftes Ende. Er erwiderte, er lehne die (ihm von Claudius zugedachte) Wohltat ab. Das *palaestricum prodigium* nahm seine gewohnten Übungen vor, badete, nahm sein Mahl mit Heiterkeit ein, besichtigte den zur Verbrennung seiner Leiche offenbar in den Lucullischen Gärten aufgestapelten Holzstoß und ließ ihn an eine andere Stelle schaffen, damit die schöne Belaubung nicht durch die Flammen leiden müsse: *tantum illi securitatis novissimae fuit*. Als letzte Äußerung, ehe er sich die Adern öffnete, wird berichtet: es wäre für ihn ehrenvoller gewesen, früher durch die Gerissenheit des Tiberius oder durch einen Wutanfall des Caligula zugrunde zu gehen als jetzt durch Weiberränke und das schamlose Maul des Vitelius (Tac. a. O.).

Familie. Seine Frau wird nur im Zusammenhang mit Caligula erwähnt (o. S. 2342), wahrscheinlich war es Lollia Saturnina, die Schwester der Lollia Paullina, der Gattin Caligulas (Groag o. Bd. XIII S. 1395). — Auf einen Bruder von ihm wird ohne Nennung des Namens in der Lyoner Rede des Claudius vom J. 48 angespielt; er war nach der Bestrafung seines Bruders aus dem Senat von Vienna gestoßen worden, vielleicht aus Sicherheitsgründen (*miserabili quidem indignissimoque hoc casu, ut vobis utilis senator esse non possit*). — Ein Sohn von Valerius Asiaticus war anscheinend D. (?) Valerius Asiaticus (s. Nr. 107), ein Enkel M. Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus (s. Nr. 108).

107) D. (?) Valerius Asiaticus, höchst wahrscheinlich Sohn von Nr. 106, demnach seiner Abstammung nach ein Gallier, nur aus Tac. hist. bekannt. Er war im J. 69 n. Chr. legatus provinciae Belgicae (I 59, ähnlich wie Vindex unter Nero) und wohl einer der duces Galliarum (II 94), die den Aufstand des Vindex unterstützten, und wird an erster Stelle unter denen genannt, die sich Anfang 69 Vitellius anschlossen; dieser macht ihn darauf zu seinem Schwiegersohn (I 59) und will ihm das Consulat verschaffen; denn am Ende des Jahres erscheint V. als consul designatus (IV 4; vgl. CIL VI 1528). Als solcher stellte er nach der Ermordung des Vitellius in Erwartung der Ankunft des siegreichen Vespasian verschiedene Anträge, so auf Ehrung der diesem ergebenen Heerführer und auf Wiederaufbau des Kapitols (IV 4, vgl. Weynand o. Bd. VI S. 2641). Daß er schon vorher eine Verbindung mit der Partei des Vespasian aufgenommen hatte, ist wohl möglich in Anbetracht der Schwäche des Vitellius, die der Schwiegersohn auch persönlich zu spüren bekam (vgl. II 94). Vielleicht starb er schon vor dem Antritt des Consulats etwa als Opfer der Unruhen jener Zeit; das könnte (mit Marini Atti de' fratelli Arv. p. 345, 74) aus der stadtrömischen Inschrift (o. Z. 4) erschlossen werden: *Dis Manibus D. Aurelii Asiatici consulis designati* — wenn man annimmt, daß die nur einmal im 15. Jhdt. abgeschriebene Inschrift *Valerii* und nicht *Aurelii* aufgewiesen hat, oder daß er als Neurömer auch den Namen eines verwandten Geschlechts getragen hat (vgl. M. Lollius Paullinus Val. Asiaticus Nr. 108). Daß die Inschrift mit der in jener Zeit in Italien noch seltenen Widmungsformel *Dis Manibus* beginnt, macht die Konjektur nicht überzeugender. — Auf seinen baldigen Tod weist auch die Nachricht hin, daß Vespasian *Vitelli hostis sui filiam splendidissime maritavit et donavit* (Suet. Vesp. 14): es war wahrscheinlich des Vitellius einzige Tochter, dieselbe, die mit V. verheiratet oder versprochen gewesen war (s. o.). Ebenso ist es bemerkenswert, daß (nach Tac. hist. IV 39) am 1. Januar 70 ein Praetor den Senat berief. — V. war höchstwahrscheinlich der Vater von Nr. 108.

108) M. Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus (CIL XIV 4240): Sein Name ist vielleicht daraus zu erklären, daß er ein Enkel der Lollia Saturnina gewesen ist (Groag o. Bd. XIII S. 1395). Dem Namen nach kann er sowohl mit Valerius Paulinus, dem Freund des Vespasian aus Forum Iuli (Tac. hist. III 42f.) wie mit den Asiatici aus Vienna verwandt gewesen sein; wie diese gehörte er zur Tribus Voltinia. Er war Consul (suffectus) im Juli des J. 93 n. Chr. nach Ausweis eines Militärdiploms (CIL XVI 38), zusammen mit C. Antius Iulius Quadratus. Als Consular scheint ihn Plin. ep. IV 9 (101 n. Chr.) zu erwähnen. Proconsul war er in Asien unter Traian, etwa 107/8 (CIL III 14195³. IGR 4, 960. Waddington Fastes n. 127. Heberdey Österr. Jahresh. VIII 1905, 232. 237). Er ist wohl identisch mit Valerius Asiaticus, der consul II zusammen mit Titius Aquilinus unter Hadrian im J. 125 war (Marini Atti p. 346 a; vgl. die Fasten; CIL VI 32516). — Seiner Gattin ..[A]SIA[TI]CA ist eine Ehreninschrift aus Gortyn gewidmet (CIG 2587 = IGR I 967; PIR² I Nr. 243).

109) Q. Valerius Asiaticus: ein Sklave des sonst unbekannten Mannes errichtete ein Heiligtum in Govone (in agro Albensi vel Hastensi; CIL V 7592). [Weynand.]

110) C. Valerius Astraeus s. Astraeus.

111) Valerius Bassianus, Consular unter Commodus, von diesem (Hist. aug. Comm. 7, 6) gleich-

zeitig mit fünf Männern desselben Ranges getötet, nämlich mit Allius Fuscus (s. o. Bd. I S. 1586), Caelius Felix (s. o. Bd. III S. 1265), Lucceius Torquatus (s. o. Bd. XIII S. 1562), Larcius Eurupianus (s. o. Bd. XII S. 798) und Pactumeius Magnus. Da die Genannten, wie Hist. aug. Comm. 7, 5 ausdrücklich betont, nach M. Petronius Sura Septimianus (vgl. Prosop. Rom. III 30, 230), dem Consul des J. 190 n. Chr., getötet werden, liegt das Todesjahr des V. Bassianus zwischen Ende 190 und 193 n. Chr. [Lambertz.]

111a) Iunius V. Bellicius Stadtpräfekt von Rom wohl sicher unter Honorius nach einer neu gefundenen Inschrift (Jacopi Bull. d. Comm. arch. com. 1939, 18ff.). Mazzarino Stilicone, 1942, 361f. macht den Ansatz auf 417 wahrscheinlich. [Enßlin.]

112) M. Valerius Bradua. Eine Bauinschrift aus Kallatis zu Ehren des Kaisers Marcus und der Faustina, auf der Verus noch fehlt, ist von V. gewidmet, der auf ihr als Konsular und *leg. Aug. pr. pr.* von Untermoesien erscheint, T. Sauciuc-Săveanu Inscr. murală latină din Callatis 3 = Ann. epigr. 1937, 246, dazu ders. Un nou frg. al inscript. murale din Callatis (1937) 7. Lambrino Revist. Istor. Român. V 321—332 hat gesehen, daß die gleiche Inschrift in griechischer Fassung schon seit Tocilescu Fouilles et rech. archéol. en Roumanie 1900, 229f. bekannt war. Der auf der Inschrift genannte Mauerbau von Kallatis läßt sich mit der Bedrohung dieser Gegenden durch die Kostoboken in Zusammenhang bringen; im J. 172 n. Chr. wurde aus demselben Grund Philippopel ummauert, Stein Thracia 30f. Daher könnte V. um 172 Legat von Untermoesien gewesen sein, s. Stein Die Legaten v. Moesien 79f. Hier wird auch richtig die Vermutung vorgebracht, daß Bradua Mauricus Nr. 113 der Sohn dieses V. gewesen sein wird.

113) M. Valerius Bradua Mauricus. Cos. 191 n. Chr. Sohn des vorigen, aus Rom stammend, wohnte vielleicht auf dem Aventin, Lanciani Syll. aq. nr. 177. Sein cursus honorum ist ersichtlich aus CIL V 7783 = Dess. 1128. Er war *clarissimus vir, pontifex, sodalis Hadrianalis, curator operum publicorum, curator aquarum sacrae urbis et Miniciae, censitor provinciae Aquitanicae.* Das Konsulat bekleidete er mit Popilius Pedo Apronianus als cos. ord. im J. 191, CIL III 1172. 1945. 15208. VI 414. 1541. 1980. 3068. VII 271. 341. XIII 6604. 6646. 6647. Unter Severus und Caracalla war V. Proconsul von Afrika, nach Dig. I 21, 4 (vgl. XXVI 10, 1, 4) wahrscheinlich um 205/06 n. Chr., Lambrechts Sénat. Rom. Sept. Sév.-Dioclét. 38 nr. 327. Er war verwandt mit dem von Commodus getöteten M. Antonius Antius Lupus, dessen Grabmal in Rom er vollendete, CIL VI 65 = 1343 = Dess. 1127. Mit Q. Virius Larcius Sulpicius errichtete er in Rom ein Denkmal, CIL VI 1541. In Albingaunum, von wo CIL V 7783 stammt, hat er ein Bad anlegen lassen, wurde aber durch den Tod an dessen Vollendung gehindert; es wurde von Qu. Virius Egnatius Sulpicius Priscus fertiggestellt. Sein Freigelassener und Prokurator ist CIL VI 9836 genannt. — Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. I 247. [Rudolf Hanslik.]

114) C. Valerius Caburrus, angesehener gallischer Häuptling aus dem Stamme der Helvier, wurde 671 = 83 von C. Valerius Flaccus Nr. 168 mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt und nahm daher dessen Namen an, sowohl für sich, wie für seine Söhne C. Valerius Troucillus Nr. 368 (Caes. bell. Gall. I 47, 4) und C. Valerius Donnotaurus Nr. 147 (ebd. VII 65, 2). [F. Münzer.]

115) C. Valerius Camillus. Vornehmer Helvetier aus der Zeit des Claudius, dem zahlreiche Ehrenstatuen gesetzt waren, CIL XIII 5110 = Dess. 7008, s. Mommsen Ges. Schr. V 398ff. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit 134. 451.

116) Valerius Capito. Praetor, von Agrippina verbannt, nach ihrem Tode im J. 59 n. Chr. von Nero mit Licinius Gabolus wieder zurückberufen, Tac. ann. XIV 12, s. Cass. Dio LXI 16. Es ist nicht möglich, ihn mit einem Valerius Capito, die auf einigen Inschriften genannt werden, zu identifizieren. Homo Hist. anc. III 290f. Schiller Nero 131. [Rudolf Hanslik.]

117) P. Valerius Cato (der Vorname ist durch den Index zu Suet. d. gramm. p. 98 Reifferscheid gegeben), Grammatiker und Dichter (R. P. Robinson Transact. of the Amer. Phil. Assoc. LIV 1923, 98), gilt als die führende Persönlichkeit der jungrömischen Dichterschule, welcher Calvus, Catull, Ticida usw. angehören. Was wir über ihn wissen, verdanken wir Sueton (de gramm. 11). Danach stammte er aus Gallien, vermutlich Oberitalien, und hatte sich gegen die Verleumdung zu wehren, daß er als Sohn eines gewissen Bursenus ein Freigelassener sei; in einer eigenen Schrift *indignatio* behauptete er dagegen, freigeboren und früh verwaist in den Sullanischen Zeiten seines Vermögens beraubt zu sein. L. Schwabe Quaest. Catull., Gieß. 1862, 307 setzt danach seine Geburt ungefähr 98 an. Als Lehrer suchte er seinen Lebensunterhalt zu gewinnen und muß damit zeitweise Erfolg gehabt haben, da er eine Villa in Tusculum besaß. Dann geriet er aber — unbekannt, wodurch — so sehr in Schulden, daß er diese verkaufen mußte. Schließlich starb er hochbetagt in größter Armut. Von seiner Bedeutung als Lehrer legt die Anerkennung seiner Schüler Zeugnis ab, unter denen sich viele Vornehme befanden. Wir sehen in enger Beziehung zu ihm eine Anzahl von uns bekannten, jüngeren Dichtern, so Ticida, Cinna, Furius Bibaculus (Suet. a. O.), wahrscheinlich auch Catull, wenn sich c. 56 an ihn richtet (L. Schwabe 305), wie Scaliger und vorher Achilles Statius vermutet, der auch c. 95, 9 den Namen *Catonis* in dem verstümmelten Verse ergänzte (vgl. Leo Herm. XXXVIII 1903, 305). Sueton führt Verse des Ticida, des Cinna und des Bibaculus an; während die ersten beiden ein Werk Catos rühmen, hebt der letzte die sparsame Lebenshaltung des Greises hervor, bringt freilich auch in einem andern Gedicht einen epigrammatischen Scherz über diesen Zenodot und Krates an, der alle Fragen erledigen könne, nur seinen Schuldposten nicht, so daß ihm sein Gläubiger sein Haus in Tusculum verkauft. Während Messalla Corvinus (Suet. 4) mit einer gewissen Geringschätzung von dem Schulmeister (*litterator*) redet, wird ihm das höchste Lob zu Teil in den anonymen Versen: *Cato grammaticus, Latina Siren,*

qui solus legit ac facit poetas. Das besagt nichts anderes als daß er allein Dichter zu interpretieren wußte (vgl. Suet. 1: *ut carmina parum adhuc divulgata . . . legendo commentandoque et ceteris nota facerent*) und durch seinen Unterricht die dichterischen Anlagen in andern weckte und förderte (vgl. F. Jacobs Vermischt. Schrift. V, Leipz. 1834, 645), wenn auch Amatucci Storia della lett. Rom., Napoli 1912, I 164 *legit* vielmehr als Auswählen poetisch veranlagter Talente versteht, N. Terzaghi Storia d. lett. Lat., Torino 1935, I 287 umgekehrt *facit* dem *legit* angleichen und in einem vulgären Sinne gleich ‚behandeln' fassen möchte und Hendrickson Class. Phil. XII 1917, 331 erklärt: ‚creating poets' and of ‚making' poetical reputations by the authority of the critic's readings. Daß der Unterricht sich nicht allein darauf beschränkte, die alexandrinischen Einflüsse auf die römische Literatur wirken zu lassen, wie sie in seinen Schülern sich offenbaren, zeigt das Interesse, das Cato an Lucilius nahm, dessen Erklärung er selber bei Vettius Philocomus gehört hatte (Suet. 2) und von dem er, nach den der Satire I 10 des Horaz vorgesetzten Versen (v. 2) zu schließen, selbst eine Ausgabe hergestellt zu haben scheint (Kießling-Heinze z. d. St. Marx Lucil. prol. p. LII Rh. Mus. XLI 1886, 553. Hendrickson XII 77). Von seinen grammatischen Werken, die Sueton erwähnt, wissen wir nichts. Sonst haben wir drei Titel: 1. indignatio, in der er über sein Leben berichtete, wie später M. Valerius Messalla unter dem gleichen Titel seine Familienehre verteidigte (Plin. n. h. XXXV 8. Rothstein Woch. f. klass. Philol. 1892, 1121. Hendrickson Class. Phil. XI 1916, 268). 2. Lydia, von Ticida gerühmt als *doctorum maxima cura* (Suet. 11), offenbar erotischen Inhalts; denn darauf wird man den Hinweis Ovids beziehen, wenn dieser zur Entschuldigung seiner frivolen Poesie auch das leichtfertige Werk Catos anführt (trist. II 436). Da das Gedicht einer besonderen Behandlung durch die Gelehrten bedurfte (Ribezzo Riv. Indo-Greco-Ital. III 67 will freilich die *doctorum cura* in vielfacher Nachahmung finden), so wird man an eine Sammlung nach Art der Lyde des Antimachos denken müssen (Susemihl I 172. v. Wilamowitz Hell. Dichtg. I 101; Sappho u. Simonides 287), die sich durch Gelehrsamkeit auszeichnete. 3. Die von Cinna (Suet. a. O.) ebenfalls gepriesene Dictynna. Den Stoff bot offenbar die auch von dem Cirisdichter (285ff.) behandelte Sage (s. o. Bd. V S. 584, 36) von der Rettung der Britomartis vor den Verfolgungen des Minos (vgl. Sudhaus Herm. XLII 1907, 485, 3); damit bewegt sich Val. Cato durchaus in den Gleisen der alexandrinischen Dichtung (vgl. Callim. Hymn. 3, 189).

Durch Scaliger wurde das ps.-virgilische Gedicht Dirae dem Val. Cato beigelegt. F. Jacobs (Verm. Schrift. V, Leipz. 1834, 63) hat es dann in zwei Gedichte geteilt, die Dirae und Lydia. Eine sehr umfangreiche Literatur existiert über die Frage: Gehören die Gedichte dem Valerius oder Virgil? oder auch: Gehört eines von beiden Val. oder Virgil? Eine gute Übersicht über die Geschichte des Problems findet sich bei Enk Mnemos. XLVII 1919, 382. Seitdem hat die irrige Ansicht, Virgil den ganzen Nachlaß der kleineren Gedichte zuzuschreiben, wieder um sich gegriffen (G. Curcio Atti del III congresso naz. di Studi Rom., Bologna 1935, 76). So haben Ribezzo Riv. Indo-Greco-Ital. III 1919, 231, R. B. Steele Autorship of the Dirae and Lydia Studies Vanderbilt University, Nashville Tenn. 1930, und A. Rostagni Virgilio minore, Torino 1933, 361, die ersten für beide Gedichte, der letzte nach dem Vorgang Vollmers (S.-Ber. Akad. Münch. 1907, 356) allein für die Dirae, Virgil als Verfasser in Anspruch genommen. Die Dirae — man denkt an Euphorions Ἀραί (F. Susemihl I 397) — sind ein Gedicht, in welchem der Verfasser unter Begleitung des angeredeten Battarus in unregelmäßigen, durch einen versus intercalaris getrennten Strophen (vgl. Carm. Val. Cat. cur. L. Schopen Bonn 1847, 24) den Fluch ausspricht über das Gut, das ihm infolge der Landverteilung an die Veteranen geraubt ist. Acker und Wald wird verwünscht; Dürre, Feuer und Überschwemmung durch Meer oder Fluß oder Sumpf oder durch Regengüsse wird herbeigerufen. Schließlich nimmt der Dichter tiefgefühlten Abschied, und wie er zu Beginn mit einem Adynaton versichert, daß er freimütig seine Gesinnung äußern will, so endet er mit einem andern, um zu erklären, daß er sein Landgut niemals vergessen wird. Die Verse sind mehrfach schwer verständlich, obwohl nicht immer sicher ist, wieweit daran die Überlieferung, wieweit der Dichter schuld ist. Daß Virgil trotz der Angabe bei Servius und Donat (Vit. Vergilian. her. v. Diehl Bonn 1911, 12. 41) als Verfasser nicht in Frage kommen kann, lehrt ein Vergleich mit den Eklogen, die ja gleichzeitig sein müßten. Als Nachahmer des Dichters der Bucolica stempelt diesen Poetaster schon allein die seltsame Ausdrucksweise (v. 32): *formosaeque cadent umbrae, formosior illis ipsa cadet (silva)* nach ecl. 5, 44: *formosi pecoris custos, formosior ipse* (Rothstein a. O.). Auch die Erwähnung Siziliens (v. 9) (vgl. Rothstein Herm. XXIII 1888, 511) läßt sich kaum damit rechtfertigen (Reitzenstein Festschr. Theod. Mommsen überreicht, Marbg. 1893, 33), daß aller Hirtengesang nach Sizilien verlegt wird; denn Virgil verfährt realistischer, wenn er Mantua und Cremona nennt (ecl. 9, 27f.). Auch die Deutung Krolls (Rh. Mus. LX 1905, 552), *Trinacriae gaudia* sei einfach Umschreibung für Getreide, ist bedenklich. Dann hat aber die Verwünschung sizilischen Landes etwas Seltsames, da das Virgil geraubte Gut in der Poebene lag. In dem angeredeten Soldaten *Lycurge* (v. 8) vielmehr einen Hinweis auf Augustus zu sehen, wie Reitzenstein (34) will, um daraus eine historische Anspielung zu gewinnen, wird man sich freilich nicht entschließen. Daß aber der Geist dieses Poems ein anderer ist als der in den Bucolica herrschende, gibt selbst ein Verfechter der Virgilthese wie Rostagni zu (361), der diesen Schrei der Entrüstung un po' aspro e violento nel mite Virgilio findet. Schließlich widerspricht auch die Metrik (Enk 403). Ist das Gedicht nachvirgilisch, so kommt Valerius Cato als Verfasser nicht in Betracht. Auch gegen ihn spricht schon die Erwähnung des sizilischen Gutes. Daß es sich hier nicht um die Indignatio handelt, ist dadurch

erwiesen, daß die von Sueton für diese bezeugten Tatsachen hier nicht erwähnt sind. Auch das *praetorum crimine* (v. 82) findet in der sullanischen Zeit keinen Anhalt (Enk 395). Dazu hat Merkel (Ovid. trist., Berl. 1837, 364) mit Recht betont, daß Suetons Bericht (*exutum patrimonio*) gar nicht vom Verlust eines Gutes, sondern des Vermögens und nicht von Sullanischen Veteranen, sondern von *licentia Sullani temporis* spricht, was eher auf betrügerische Machinationen schließen läßt. Die Beraubung des Val. Cato erfolgte auch, als er noch unmündig war; da das Gedicht durchaus aktuell ist (C. F. Hermann Ges. Abhdlg., Götting. 1849, 117. Ellis Amer. Journ. of. Philol. XI 1890, 15), müßte es also von einem Knaben verfaßt sein; der Verfasser ist aber zweifellos erwachsen (Näke in Schopens Ausg. 259). Sprachliche Erscheinungen weisen es in nachsullanische Zeit (Lachmann zu Lucr. IV 604. Enk 395). Ins J. 41 vor die 1. Ekloge Virgils setzt es mit andern Enk (399).

Es bleibt die Lydia. Der Dichter beneidet die Stätte auf dem Lande, an der seine Geliebte weilt, während er nicht mit ihr vereint sein kann. Er preist die Tierwelt glücklich, in welcher Stier und Rind, Bock und Ziege beisammen sind, und das Reich der Götter, die ihre Geliebte bei sich haben können. Er beklagt, daß er — offenbar vor Sehnsucht — sterben müsse, ohne doch Strafe verdient zu haben, da er ja nicht als der erste ein Mädchen den Freuden der Liebe gewonnen habe, im Gegenteil Iuppiter und die Götter und das goldene Zeitalter ihm vorangegangen seien, und mit dem Wunsche, er hätte in jener glücklicheren Zeit gelebt, endet das Gedicht, das stark tibullische Farben trägt. Auch der, freilich etwas geschmacklose Übergang von Iuppiter (*tauro Iove* v. 26) zum Stier auf der Weide (28 *felix taure pater*) erinnert an Tibulls Gedankenführung (vgl. etwa I 7, 22f. *Nilus abundat aquis — Nile pater*). Die Abtrennung des Gedichtes von den Dirae ergibt sich schon aus der andern Form. Der versus intercalaris fehlt, die 80 Verse der Lydia laufen in ununterbrochenem Zusammenhang und können unmöglich als die letzte Strophe betrachtet werden. Battarus ist nicht mehr erwähnt. Aber auch die Situation ist eine ganz andere; Dir. 89 sagt der Scheidende seiner Lydia Lebewohl; sie bleibt also auf dem Gute, das er verflucht; in dem zweiten Gedicht ist von der eigenen Vertreibung und dem Groll gegen den Räuber des Besitztums nicht die geringste Andeutung vorhanden, beklagt wird nur die im übrigen nicht erklärte, häufige (38) Abwesenheit der Geliebten und die Trennung, die den Unglücklichen abmagern läßt und dem Tode nahebringt (55. 80). Auch die Sprache ist trotz der vorhandenen Ähnlichkeiten (Enk 385) anders (Rothstein Herm. XXIII 1888, 508) und wesentlich einfacher als die der Dirae, die Metrik verfeinert (G. Eskuche De Val. Catone, Marbg. Diss. 1889, 58). Daß dies nicht das Gedicht sein kann, das eines gelehrten Kommentars bedurfte, ergibt sich von selbst (Enk 406), und Ribbezos Versuch (s. o.), *doctorum cura* auf Nachahmer zu beziehen, ist doch nur ein unwahrscheinlicher Ausweg. Der Verfasser der beiden Gedichte bleibt unbekannt; wenn Enk (400) sie Varius, dem Freunde Virgils, zuschreibt, so ist das natürlich nicht mehr als eine Vermutung. — GRF 141. Ausg. von Dirae und Lydia in den Virgilausg., außerdem PLM II 73 Baehrens I 67 Vollmer. Carm. Val. Cat. cur. Schopen Bonn 1847 (mit Komm. A. F. Naeke). R. Sciava Le imprecazioni e la Lidia, Pesaro 1898. A. Monti I poemetti Dirae e Lydia, Torino 1921. Eskuche s. o. [Helm.]

118) Valerius Catullinus, Prosop. Rom. III 354, 33, Vertrauter des Kaisers M. Didius Iulianus (s. o. Bd. V S. 412ff.). Als Septimius Severus an der Spitze seiner pannonischen und germanischen Legionen im J. 192 n. Chr. von Didius abfiel und id. Apr. in Carnuntum zum Kaiser ausgerufen wurde, sandte Didius zwei Abgesandte, einen Meuchelmörder und V. C. an Septimius Severus. Den V. C. bestimmte Didius gleich zum Nachfolger des Sept. Sev. (Hist. aug. Did. 5, 7 *missus est successor Severo Valerius Catulinus, quasi posset ei succedi, qui militem iam sibi tenebat*) im Kommando in Pannonia superior, worüber sich Aelius Spartianus in der Kaiservita lustig macht, sowohl in der des Didius (s. o.), wie in der des Pesc. Nig. 2, 5 (*eadem autem dementia etiam Severo iam principi Iulianus successorem miserat*). Natürlich wurde V. C. von Septimius Severus getötet (Hist. aug. Sev. 13, 7). Die Namensform ist nicht einheitlich überliefert: Die Septimiusvita bietet nur *Catullinus*; Hist. aug. Did. 5, 7 im cod. P. von erster Hand *Catolinus*, das durch übergeschriebenes *V* in *Catulinus* geändert wurde, der cod. Σ schreibt *Catulinus*. — Ein Valerius Catullinus begegnet als *Praeses Pannoniae superioris* unter Constantin d. Gr. (Dess. 704), wohl ein Nachkomme unseres V. C. [Lambertz.]

119) C. Valerius Catullinus. Nach CIL III 857 Prokurator Aug. von Dakien. Auf ihn bezieht wohl richtig Rohden die Inschrift eines Ziegels CIL III S. 8075: *C. V. C. pr. Au.* — Jung Fasten der Prov. Dakien 49. [Rudolf Hanslik.]

120) Valerius Catullus. Valerius Catullus, ein Jüngling aus consularischer Familie rühmt sich (Suet. Cal. 36), mit Caius Caesar (Caligula) unzüchtigen Umgang gepflegt zu haben. Unter den Mitgliedern des Senates unter Tiberius (nicht sicher), Claudius und Nero nennt ihn de Laet De samenstelling van den romeinschen senaat gedurende de eerste eeuw van het principaat 145 nr. 921. 176 nr. 1264. 213 nr. 1692. Möglicherweise ist er identisch mit *Catullus pontif(ex)* . . ., wie Dessau PIR III 354 nr. 35 vermutet. Dann war er vermutlich der Sohn des . . . *L. f. Valerius Catullus co[(n)s(ul)]* (s. u. Nr. 122), der gemeinsam mit ihm die eben erwähnte Inschrift von Lanuvium dem *divus Augustus* widmete. Da dieser wohl mit Sex. Teidius Valerius Catullus (s. o. Bd. V A S. 127) gleichzusetzen ist, wäre sein Großvater wahrscheinlich L. Valerius Catullus, der Münzmeister zwischen 9 und 4 v. Chr. (s. u. Nr. 124), gewesen. Sein Sohn könnte L. Valerius Catullus Messalinus Consul 73 n. Chr. (s. u. Nr. 127) gewesen sein. Nach dem zweiten Cognomen seines vermutlichen Sohnes scheinen diese Valerii Catulli mit den Valerii Messallini in verwandtschaftliche Verbindung getreten zu sein. Vielleicht war V. mit einer Frau aus diesem patricischen Hause verheiratet.

121) Valerius Catullus pontifex . . . (CIL XIV 2095) vermutlich identisch mit Valerius Catullus (Nr. 120), s. d. Vgl. auch den folgenden Artikel und Bd. V A S. 127f.

122) Valerius Catullus. Auf der dem divus Augustus dedizierten nur fragmentarisch erhaltenen Inschrift von Lanuvium CIL XIV 2095 heißt er . . . *L. f. Valerius Catullus*, wobei offenbar ein anderes Gentilicium vorausgegangen ist. Er wird in der Inschrift als *co[(n)s(ul)]* bezeichnet. Es ist anzunehmen, daß er mit *Sex. Teidius Valerius Catullus*, dem Consul des J. 31 n. Chr. identisch ist; dies vermutet Dessau PIR III 354 nr. 37. Ebenso de Laet De samenstelling van den romeinschen senaat gedurende de eerste eeuw van het principaat 88 nr. 388. 136 nr. 801. S. o. Bd. V A S. 127. Vollständig — allerdings nirgends erhalten — wäre sein Name dann *Sex. Teidius L. f. Valerius Catullus*. Er dürfte somit der Sohn des *triumvir monetalis* augusteischer Zeit (s. u. Nr. 124), der Vater des mit ihm die eben erwähnte Inschrift weihenden Catullus pontif(ex) und der Großvater des L. Valerius Catullus Messalinus (Consul im J. 73) gewesen sein. [Dorothea von Lunzer.]

123) C. Valerius Catullus. I. Name und Herkunft. Es bestand lange Zeit ein Schwanken, ob *Gaius* oder *Quintus* der richtige Vorname des Dichters sei. Durch die maßgebenden Hss. wird lediglich das Cognomen und die Vaterstadt C.s bezeugt (*Catulli Veronensis liber*), während einige Codices minderer Güte das Praenomen *Quintus* bieten, das übrigens auch Scaliger durch eine Konjektur im 67. Gedicht, wo er v. 12 *Quinte* für *quicque* las, im Text vorfinden wollte. Daß aber *Gaius* der wahre Vorname C.s war, geht aus zwei alten Schrifttumsbelegen mit sicherer Gewähr hervor: Apul. apol. 10 *accusent C. Catullum, quod Lesbiam pro Clodia nominarit* und Hieron. chron. zum J. 1930 (= 87 v. Chr.) *Gaius Valerius Catullus scriptor lyricus Veronae nascitur* (p. 150 H.). Die in wertlosen Hss. erscheinende Lesung *Q. Catullus poeta* an einer Stelle des älteren Plinius (XXXVII 81) hat bei neueren Herausgebern keinen Anklang mehr gefunden (vgl. C. Mayhoff vol. V 417) und der Zusatz *Q.* wurde bereits von älteren Forschern aus einer Verwechslung mit Q. Lutatius Catulus erklärt; vgl. jetzt auch E. Stampini Il prenome di Catullo, Atti di Torino 52 (1916/17) 385. Den Sippennamen überliefern unter anderen Sueton (Iul. 73) und Porphyrio (zu Horat. sat. I 10, 18f.).

Das Cognomen *Catullus* deutet F. Marx (Lucil. II 268) als ein Deminutiv wie *lenullus, homullus*; der Dichter scherze mit dieser Deminutivbildung seines Namens in 56, 3 *ride, quidquid amas, Cato, Catullum*. E. Baehrens leitete den Namen vom Stamme *cat* her: entstanden aus *Catunulus, catulus, catullus*; s. N. Jahrb. 1883, 774f. u. 719f. Auch eine Ableitung von *catulus* (Tierbezeichnung) wurde versucht. Ein abschließendes Wort ist darüber noch nicht gesprochen.

Hieronymus nennt an der angeführten Stelle Verona als Geburtsort des Dichters und mit seiner Aussage stimmen alle antiken Erwähnungen der Heimat C.s überein, so z. B. Ovid. am. III 15, 7 *Mantua Vergilio, gaudet Verona Catullo*. Plin. n. h. XXXVI 48 *Catulli Veronensis carminibus*. Mart. I 61, 1. X 103, 5. XIV 195. Das Geschlecht der Valerier begegnet vielfach in Oberitalien und manche späteren *Valerii Catulli* dürften mit unserem Dichter im Verwandtschaftsverhältnis stehen; vgl. Suet. Cal. 36, 1. CIL V 7239. XIV 2095. Borghesi V 527f. Prosop. Rom. I 323f. III 354 und Thes. l. l. Nom. propr. 275. An der letztgenannten Stelle wird behauptet, des Dichters Name sei keltischen Ursprungs (vgl. auch Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. und W. Schulze Eigennamen 23, Anm. 2), eine Aufstellung, die Schule gemacht hat. Mit einer gewissen Zurückhaltung äußerte E. Norden Röm. Lit. in Gercke-Norden Einl. I 4 (1923) 29 seinen Glauben an keltischen Einfluß bei C.; weiter geht H. J. Rose Catullus Class. Journ. XVI (1921) 542, der aus dieser Herkunft des Dichters feines Sprachgefühl erklären will, während K. P. Harrington C. and his influence Boston 1923, 31f. nicht zurückschreckt, aus C.s Keltenblut die Unbekümmertheit herzuleiten, mit der dieser eine Liebschaft mit einer verheirateten Dame anzuknüpfen wagte. Eine solche Annahme ist schon aus dem Grunde verfehlt, weil es den entarteten Sittenverhältnissen des damaligen Rom entsprach, daß ehebrecherische Beziehungen dem Begriffe der moralischen Reinheit (*pietas*) nicht stracks zuwiderliefen: vgl. in c. 76 die Ausdrücke *pius* (v. 2), *puriter* (v. 19), *pietas* (v. 26), ferner c. 109, 6, wo das Liebesverhältnis zu der Frau eines anderen als *foedus amicitiae* bezeichnet wird; Ehebruch wog eben in der römischen Gesellschaft dieser Epoche nicht schwer; vgl. auch Horat. carm. III 6, 21—32. Bedenkt man weiter, daß zu der Hypothese von C.s keltischer Abkunft jede wissenschaftlich verwertbare Handhabe mangelt, so muß die Leichtfertigkeit solcher Folgerungen füglich befremden. Sie hat denn auch Widerspruch gefunden; so wird in der Einleitung zu W. Amelungs C.-Übersetzung (Jena 1911) der Nachweis versucht, unser Dichter sei das Urbild eines Italers gewesen, was sich schon daraus ergebe, daß dem Keltenstamme damals die Reife zur Herrschaft über die italische Dichtkunst abging; ferner habe die Sippe der Valerier zu den ausdauerndsten römischen Siedlern im bezwungenen keltischen Oberitalien gehört, und endlich erweise C.s tiefes Naturgefühl, das den Kelten fehle, seine rein italische Abstammung. Keines dieser Argumente vermag einer genaueren Prüfung stichzuhalten: das erste beweist nichts gegen die Art der geistigen Erbanlage, die C. dann in Rom zur Entfaltung brachte; das zweite ist eine durchaus haltlose Vermutung und das dritte läßt die Tatsache außer Betracht, daß auch Vergil und die beiden Plinier, die ebenfalls auf keltischem Boden geboren waren, einen reichentwickelten Natursinn bekundeten. Doch ist in jedem Falle die durch keinen Beleg stützbare Behauptung von C.s keltischer Herkunft in den Fabelbereich zu verweisen. Nun macht es U. v. Wilamowitz Hellenistische Dichtung II (Berl. 1924) 309 wahrscheinlich, daß C.s Vater zu dem Konsul Metellus, ‚da dieser als Statthalter der Transpadana bei ihm gewohnt oder doch verkehrt hatte‘, in freundschaftlichen Beziehungen stand; dies und die Tatsache, daß Caesar (nach Suet. Iul.

73) *hospitio patris eius usus est,* führen H. Rubenbauer Bursian 212 (1927) 169 zu der bestechenden Annahme, daß C. einer alten römischen Kolonistenfamilie entstamme, eine Vermutung, die er mit aller gebotenen Vorsicht zur Erörterung stellt.

II. Leben. Die Quellen über C.s äußere Lebensverhältnisse fließen ziemlich spärlich. Die Hauptquelle bildet sein *liber,* und darin vorzugsweise die kleinen lyrischen und epigrammatischen Gedichte; freilich bedürfen zahlreiche Anspielungen aufhellender Auslegung, die nicht selten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Manche Ergänzung gewährt das spätere lateinische Schrifttum. Nach Hieronymus' bereits zitierter Angabe, die wahrscheinlich auf Suetons Schrift *De poetis* zurückgeht, ist C. im J. 87 v. Chr. geboren; der gleiche Kirchenvater gibt chron. zum J. 1959 = 58 v. Chr. (nach manchen Hss. zum J. 57 v. Chr.) an: *Catullus XXX. aetatis anno Romae moritur* (p. 154 H.). Daß die Angabe des Todesjahres nicht richtig sein kann, erhellt aus mehreren geschichtlichen Begebenheiten, auf die C.s Verse anspielen. So setzt Gedicht 11 (v. 11f.) Caesars ersten Rheinübergang und die erste Überfahrt nach Britannien (vgl. hierzu auch Ged. 29, 20), also das J. 55, voraus; in das gleiche Jahr fällt Pompeius' zweites Konsulat, auf das c. 113 Bezug nimmt. Gedicht 53 bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Rede, mit der Calvus im J. 55 eine Anklage *de ambitu* vertrat. Vielumstritten ist der zeitliche Ansatz des Gedichtes 52, das aber in jedem Falle erst nach dem J. 57 entstanden sein kann. Denn entweder ist mit dem hier v. 2 erwähnten Nonius (*sella in curuli struma Nonius sedet*) der Volkstribun des J. 56 Nonius Sufenas gemeint oder L. Nonius Asprenas, der erst im J. 55 die Ädilität bekleidete (G. Friedrich Komm. 238); hat unser Dichter hier an Nonius Sufenas gedacht, so könnten diese Verse erst im J. 54 geschrieben sein, weil Sufenas nicht unmittelbar nach dem Tribunat Ädil sein konnte (Mommsen St.R. I 534. W. Kroll Komm.[2] 93). Endlich hat K. Lachmann die mehrfach gebilligte Ansicht vertreten, C. habe noch im J. 47 gelebt, da Vatinius (c. 52, 3 *per consulatum peierat Vatinius*) im J. 47 consul (suffectus) war. Diese Aufstellung muß aber als unerträglich erscheinen, da Caesar im J. 47 überhaupt keine kurulischen Beamten gewählt hat, so daß der ‚Blähhals' Nonius nicht auf dem kurulischen Stuhl sitzen konnte (Dio XLII 20, 4 u. 27, 2); was aber Vatinius anlangt, so konnte er, dem die Erlangung der Konsulswürde gewiß war, sich in seiner dünkelhaften Anmaßung schon vorher beim Konsulat Meineide leisten (Cic. in Vat. 2, 6; 5, 11; schol. Bob. p. 144, 15 St.): s. auch R. Ellis Commentary p. 142. Daß C. nach dem J. 57 sicher gelebt hat, erweist endlich noch die Erwähnung der porticus am Pompeiustheater (c. 55, 6 *in Magni simul ambulatione*), das im J. 55 geweiht wurde. Im übrigen aber findet sich in C.s erhaltenen Dichtungen keine Stelle, in der man mit Sicherheit eine Anspielung auf die Zeit nach 54 v. Chr. feststellen könnte. Wenn auch Schlüsse ex silentio im allgemeinen mit größter Vorsicht aufzunehmen sind, mag hier immerhin die Hypothese W. Krolls (in Teuffels Gesch. d. röm. Lit. I[6] 522) verzeichnet sein, daß C. die Zeit nach 52 schwerlich mehr erlebt habe, da die J. 54—47, namentlich aber 52 und 49 einen wahren Stoffreichtum für schlagende Spottverse dargeboten hätten. Ein zweifelsfreies Zeugnis für unseres Dichters frühen Tod bietet uns sein Verehrer und Nachahmer Ovid in den Amores (III 9, 61f.), wo er C. mit dem ebenfalls kurzlebigen Tibull zusammentreffen läßt: *Obvius huic (= Tibullo) venias hedera iuvenalia cinctus tempora cum Calvo, docte Catulle, tuo.* Da sich gegen die Richtigkeit des von Hieronymus verzeichneten Geburtsjahres 87 keinerlei stichhaltige Einwände erheben lassen, ist C., wenn wir mit anderen des Dichters Tod in das J. 54 oder 53 verlegen, tatsächlich in jungen Jahren dahingegangen. Abschließend sei noch erwähnt, daß einige Forscher Hieronymus' (bzw. Suetons) Angabe, C. habe ein Alter von dreißig Jahren erreicht, ganz wörtlich nehmen und für richtig erachten; diese lassen des Dichters Geburt in das J. 84 fallen und begrenzen seine Lebenszeit durch die J. 84—54. Völlig ungerechtfertigt erscheint uns aber B. Schmidts Annahme, der diese dreißig Jahre in den Zeitraum 82—52 verlegen will (Ausg. LXII), eine Aufstellung, für die M. Erdmann Woch. f. kl. Phil. 1888, 1405 einzutreten versuchte. — Im allgemeinen vgl. zu diesen Fragen noch L. Schwabe Quaest. Catull. lib. I p. 33ff. und B. Schmidt Rh. Mus. LXIX (1914) 267ff. R. Helm Philol. Suppl.-Bd. XXI S. 37—39.

C. entstammte einer wohlbegüterten Familie und war auch selbst wohlhabend: sein Vater, ein hochangesehener Bürger der römischen Pflanzstadt Verona, hatte unter anderem eine Villa auf der Landzunge des Gardasees zu Sirmio (in c. 31 von C. verherrlicht) und unser Dichter nannte ein Landgut mit einem Landhaus bei Tibur sein eigen (44); unsicher ist, ob er außerdem noch ein Haus zu Rom (68, 34f.) besaß. Auch die Höhe der Beträge, die C. gelegentlich verausgabte oder die von ihm gefordert wurden, beweisen seine Wohlhabenheit: vgl. 41, 2. 103, 1. 23, 26. Daß er sich bei seinem wenig gezügelten Leben hin und wieder in Geldverlegenheit befand (wenn die sprichwörtliche Redensart in 13, 8 nicht harmloser Scherz ist) und daß er darum seine Villa vorübergehend verpfändete (26, falls v. 1 nicht mit Kroll[2] *nostra* zu lesen ist), wenn ihm sein Vater nicht beisprang, das durfte niemals zu der Hypothese verleiten, C. sei dauernd von Armut bedrückt gewesen — eine alte Fehlmeinung, die aber noch in neuerer Zeit Anhänger findet: vgl. H. J. Rose Catullus Class. Journ. XVI (1921) 553. Noch weniger darf man eine solche Vermutung aus 10, 7ff. oder 28, 7ff. gewinnen wollen, wo ja lediglich von der Erwartung, sich in Bithynien bereichern zu können, und von der dabei erlebten Enttäuschung die Rede ist.

Mag auch die lombardische Landschaft schon damals ihre lockenden Reize ausgestrahlt, mag sich der gesellige Verkehr zwischen C.s Vaterhaus und der Nachbarschaft lebhaft und anregend gestaltet haben: den hochbegabten, frühreifen Jüngling zog es offenbar bald nach dem Mittelpunkt des italischen Geisteslebens, nach der ewigen Stadt. Wann C. nach Rom kam, wissen wir nicht; schwerlich aber dürfte er damals mehr als acht-

zehnjährig gewesen sein. Ebenso ungewiß bleibt es, ob ihn der Vater dorthin zum Studium beorderte, da er ihn für die politische Laufbahn bestimmt hatte (v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. II 309); immerhin aber gewinnt diese Auffassung an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß C. daselbst zu dem gefeierten Redner Hortensius Hortalus in Beziehungen trat (65, 2ff.), der ja als einflußreiche Persönlichkeit bekannt war: vgl. Kroll Komm.[2] z. St. Indes mangelte es C. ebenso wie einem Ovid (trist. IV 10, 19f.) an jedem politischen Ehrgeiz. Ihn für einen überzeugten Republikaner (‚ihm glänzte die Herrlichkeit der alten Republik in treuer Seele' O. Ribbeck) oder für einen Anhänger der Demokratie (‚ein glühender Demokrat' H. J. Rose) zu erklären und den Beweis dafür in seiner Einstellung zu Caesar und Pompeius zu erblicken, ist durchaus abwegig: seine Gegnerschaft wider beide Machthaber hat rein persönliche Hintergründe.

Im übrigen nahm er in Rom, wo er die Genüsse der Großstadt mit Behagen kostete, Fühlung mit einem Kreise lombardischer Landsleute, die ihm die Bekanntschaft mit anderen vorwiegend dichterisch tätigen Persönlichkeiten (freilich recht ungleichen Ranges) vermittelten. Es steht außer Frage, daß dieser anregende Verkehr sowie das rauschende Leben der Hauptstadt zur Förderung seiner allgemeinen Ausbildung, vor allem auch zur Entfaltung seiner Dichtergabe nicht wenig beitrugen. Von tiefster Wirkung aber auf sein Wesen und Schaffen war die fessellose Liebesleidenschaft zu einer ebenso geistreichen wie berüchtigten Römerin, deren wahren Namen er unter dem Pseudonym Lesbia (Ovid. trist. II 427) verhüllt, das mit einer deutlichen Beziehung auf die von C. gern gelesene Sappho wohl eine Huldigung für die Geliebte sein sollte; dies macht insbesondere sein erstes Lied an Lesbia (51) wahrscheinlich, dessen erste drei Strophen die ziemlich getreue Nachbildung einer berühmten Sapphischen Ode (vgl. *περὶ ὕψους* c. 10) darstellen. Nach dem Zeugnisse der Alten war Lesbias wirklicher Name Clodia (Apul. apol. 10) und es darf als gesichert gelten, daß man in ihr die zweitälteste Schwester des berüchtigten Volkstribunen P. Clodius Pulcher zu erkennen habe, die mit ihrem Vetter, dem Praetor und nachmaligen Konsul (des J. 66) Q. Caecilius Metellus Celer in unglücklicher Ehe lebte. Der Begründer dieser Annahme, P. Vettori (Victorius, 16. Jhdt., in seinen Variae lectiones XVI 1), hat reiche Zustimmung gefunden; gerade die maßgebendsten Forscher, so u. a. Schwabe, Ellis, K. P. Schulze, in neuester Zeit Schanz, Kroll, Hosius, v. Wilamowitz (Hell. Dicht. II 308) sind ihm gefolgt. Diese vornehme, männersüchtige Frau zog den gutgläubigen, welt- und lebensunkundigen Jüngling aus der Kleinstadt eine Zeitlang ihren früheren Liebhabern vor, ließ ihn aber bald wieder in ihrer Gunst sinken, nachdem sie ihn seelisch völlig zugrunde gerichtet hatte. Das Bild dieser schönen Frau mit den wundervollen Augen (*βοῶπις* nennt sie Cicero in seinem Briefwechsel) und der anmutvollen, adeligen Gestalt (vgl. c. 43 u. 86) blieb aber in seiner Seele mit unauslöschlichen Strichen gezeichnet. Selbst nach starken Zerwürfnissen kehrte er wieder zu ihr zurück; und selbst dann noch, als er bereits klar erkannt hatte, daß Lesbia mit seiner Treue ein grausames Spiel getrieben, weiß er seinem Schmerze kaum zu gebieten und will von einer Trennung nichts wissen. Endlich siegt die Zeit und die Sehnsucht weicht, wenn auch schwer und widerstrebend, aus seinem gebrochenen Herzen. Die einzelnen Phasen und eine genaue Zeitabfolge dieses Liebesromans lassen sich freilich aus C.s Gedichten nicht mit zwingender Deutlichkeit rekonstruieren. Versuche mehr oder minder ansprechender Art liegen dazu vor von L. Schwabe Quaest. Catull. 129ff. R. Westphal C.s Gedichte Breslau 1870[2], 33—61 und 100—149. W. T. Lendrum Class. Rev. IV (1890) 29ff. R. Strelli Quaest. Catull. St. Paul 1906. J. Sobry Rev. Belge III (1924) 391ff.

Die Identität Lesbias mit der genannten Clodia wurde von einzelnen Gelehrten bis in die jüngste Zeit angezweifelt; man wollte in ihr entweder die dritte Schwester des Clodius, Lucullus' geschiedene Gemahlin (M. Rothstein Philol. LXXVIII 1923, 1—34) oder eine andere nicht weiter bestimmbare Clodia jener Zeit erblicken; Bedenken dieser Art äußerten unter anderen W. Vorländer De Catulli ad Lesbiam carminibus, Bonn 1864; F. Hermes Beiträge zur Kritik und Erklärung des C., Frankf. a. d. O. 1888, 1—6 und in neuester Zeit mit besonderer Hartnäckigkeit G. Giri Se Lesbia di Catullo sia Clodia, la sorella di P. Clodio in der Riv. indo-greco-ital. VI (1922) 161ff. mit Nachträgen im Athenaeum VI (1928) 183ff., 215ff. — Zunächst sei erneut festgestellt, daß für die Gleichsetzung Lesbias mit der bezeichneten Clodia eine ganze Reihe gewichtiger Gründe spricht. Jedenfalls stimmen alle ihre kennzeichnenden Merkmale, die wir bei C. antreffen, mit der Charakteristik, die Cicero in der Rede für Caelius von ihr gibt (bes. § 18. 32. 34f. 38. 47. 49), in auffallendster Weise überein. Mag der Verteidiger Cicero auch beim Entwurf ihres Bildes die Farben allzu dunkel gemischt haben, da sie ja die Anklage gegen Caelius angestiftet hatte, dessen Buhlerin sie einst gewesen, so bleiben doch alle für uns wesentlichen Punkte aufrecht: Clodia war eine vornehme, reiche Dame von seltener Schönheit, aber auch von aufsehenerregender, stadtbekannter Sittenlosigkeit; sie war eine vermählte Frau (vgl. Cat. 68, 145), sie unterhielt aber auch — und dies ist das stärkste, durchaus beweisende Argument für jene Gleichsetzung — lasterhafte Beziehungen zu einem Lesbius (= Clodius; vgl. Cat. 79), der mit unverkennbarer Anspielung auf P. Clodius' Beinamen hier *pulcher* genannt wird. Es müßte in der Tat nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn solche schlagende und zum Teil ganz eigenartige Zusammenklänge wie vor allem das Lesbius-pulcher-Argument nicht vollkommen überzeugende Belege wären. Ferner ist der Rufus des 77. Gedichtes höchstwahrscheinlich, wie zuerst Muretus annahm, mit M. Caelius Rufus identisch, der nach Ciceros Rede eine vorübergehende Liebschaft mit Clodia hatte und dem Dichter sein großes Lebensglück (Cat. 77, 4), also die Liebe Lesbias, raubte; er löste eben C. bei ihr ab (Kroll Komm.[2] 250). Ferner schildert Cicero (Att. I 18, 1) mit den Worten *Metellus non homo, sed litus atque aer et solitudo mera* das Wesen von Lesbias Gemahl

in der gleichen, für diesen nicht eben schmeichelhaften Weise wie unser Dichter (83, 1—3). Und schließich passen die ungeheuerlichen Dinge, die Cicero von ihrer Zuchtlosigkeit vor Gericht offen zur Sprache brachte, sowie Clodias Spitzname *quadrantaria* (Caelius bei Quint. inst. VIII 6, 53. Plut. Cic. 29, 5; deutliche Anspielung darauf bei Cic. Cael. 62), der auf ihre Bereitschaft, mit ihrer Gunst bis zum niedrigsten Stand herabzusteigen, hinwies, nur allzu gut zu C.s schmerzlichem Aufschrei *Lesbia: ... nunc in quadriviis et angiportis glubit magnanimi Remi nepotes* (58): sie war also zur Viergroschendirne geworden; vgl. noch Catull. 11, 17f. u. 37, 15; s.: Ribbeck Gesch. d. röm. Dicht. I 320 u. o. Bd. IV S. 106f. Es ist demnach nicht verständlich, wenn Giri a. O. die Schilderung ihres dirnenhaften Treibens, die Cicero (Cael. 49) gibt, nicht im Einklange mit C.s 58. Gedicht finden will. Um die Gleichsetzung Lesbias mit der jüngeren Clodia als unglaubwürdig hinzustellen, unternimmt er ferner die Beweisführung, daß der Caelius des 58. und 100. Gedichtes nicht dieselbe Person sein könne, wie der Rufus in c. 69 und 77: es könne sich nicht in beiden Fällen um Clodias Liebhaber Caelius Rufus handeln. Das ist ohne Frage richtig, beweist aber so gut wie nichts in der Lesbia-Clodia-Frage. Schon wegen c. 100, 5ff. wird man mit Kroll Komm.² 103 und anderen Gelehrten unter dem Caelius des 58. Gedichts lieber den Veronenser verstehen als mit G. Jachmann Gnom. I (1925) 201 den Liebhaber der Clodia M. Caelius Rufus: man sieht somit, daß selbst Giris Voraussetzung, der Caelius von c. 58 und 100 sei die nämliche Persönlichkeit, auf recht schwachen Füßen steht. Zur ganzen Frage vgl. die lichtvollen Ausführungen H. Rubenbauers Bursian 212 (1927), 171f.; s. noch F. Arnaldi Catullo e Clodia, Riv. filol. V (1927) 350—356. E. Cotarelo y Mori Clodia y el poeta C., Revista de la bibl., archivo y museo XII (1935) 233ff. — Es erübrigt hier noch darauf hinzuweisen, daß man auch nach dem Grunde forschte, der C. zur Wahl des Decknamens Lesbia bestimmt habe. Nun behauptet zwar Apoll. Sid. epist. II 10, 6 (p. 46 Mohr), C.s Lesbia sei selbst eine Dichterin gewesen und der Angabe dieses phrasenreichen, zopfigen Duodezschreibers hat E. Baehrens schlechthin Glauben geschenkt (Komm. zu c. 51); er meinte, C. habe mit diesem Namen ihren Versen seine Anerkennung bezeigen wollen. A. H. Weston The Lesbia of C., Class. Journ. XV (1921) 501 vertritt demgegenüber eine wohl zu weit hergeholte Ansicht: er möchte aus der Tatsache, daß c. 51 die Nachbildung eines Huldigungsgedichtes der griechischen Dichterin an eine Landsmännin war, die Folgerung ziehen, C. habe seiner Geliebten damit andeuten wollen, daß sie dem von Sappho besungenen Mädchen an Schönheit gleiche und ihn durch den Zauber ihrer Reize ebenso bestricke wie jene junge Lesberin einst die griechische Dichterin begeisterte. Die Aufstellung, Clodia habe selbst den Parnaß bestiegen, läßt sich durch keinen vollwertigen Beleg stützen, was auch Giri (S. 171) richtig erkannte. Das Ganze, was man mit ernsthafter Glaubwürdigkeit über die Wahl des Decknamens Lesbia behaupten kann, hat unseres Erachtens v. Wilamowitz a. O. II 307 mit den Worten gesagt: ‚In ihm (= in Gedicht 51) hat die Geliebte diesen Namen (Lesbia) erhalten, der an Sappho erinnern soll.' — C.s erste Zusammenkünfte mit Clodia fallen in die Zeit, da deren Gemahl Metellus noch am Leben war: dies ergibt sich aus c. 68, 67ff. und c. 83. Als Metellus im J. 59 eines plötzlichen Todes starb, wollte ein zähes Gerücht wissen, Clodia habe den lästigen Ehegenossen durch Gift aus dem Wege geräumt.

Im Frühjahr 57 ging C. im Gefolge des Propraetors C. Memmius in die Provinz Bithynien; vielleicht hatte des Dichters Vater in guter Kenntnis von seines Sohnes zerrüttendem Nichtstuerdasein diese Reise vermittelt. Er mochte sich der angenehmen Erwartung hingeben, C. werde in der neuen gesellschaftlichen Umgebung Interesse für den Verwaltungsdienst gewinnen und so die Geldmittel zurückerwerben, um die ihn sein kostspieliges Leben in der Hauptstadt gebracht hatte. Ein Jahr verweilte er in Kleinasien; dann kehrte er zurück (Frühjahr 56), in jeder Hinsicht arg enttäuscht. Darauf deutet schon die Ungeduld, mit der er sich aus Bithynien fortsehnte (46, 4f.), und der unbändige Herzensjubel, mit dem er sein Sirmio bei der Ankunft begrüßt (31); daß er sich in der Hoffnung auf Bereicherung betrogen sah, sagt er selbst: 10, 9ff. u. 28, 7ff. Wohl auf Rückfahrt besuchte er in Troas die Grabstätte seines älteren Bruders (101), dessen früher Tod neben Lesbias Untreue sein schmerzlichstes Erlebnis war. C.s Bruder muß, das beweisen die Anspielungen in der Elegie an Allius (68), in der Zeit vor dem J. 60 gestorben sein: damals lebte Lesbias Gatte noch (v. 67ff.), während C. im gleichen Gedichte den Hingang des Bruders beklagt (v. 19ff., 90ff.). — Nach seiner bithynischen Reise mag C. (nach der scharfen Absage an Clodia, s. c. 11) noch manche Liebelei angeknüpft haben; wahrhaft geliebt hat er zeitlebens nur Lesbia. Und v. Wilamowitz wird recht behalten, wenn er erklärt (a. O. II 380): ‚Von seinen ersten dichterischen Versuchen bis zu seinen letzten Versen hat C. die Lesbia geliebt. Wer da meint, das wäre zu lange, um glaublich zu sein — habeat sibi.'

Sonst erfahren wir von des Dichters äußeren Lebensumständen nicht viel. Seine Gereiztheit gegen den Offizier Mamurra, der in denselben Kreisen wie er verkehrte (vgl. c. 41 u. 43) und offenbar bei der Weiblichkeit Oberitaliens und wohl auch Veronas viel Glück hatte (vgl. Krolls Komm.² zu c. 29), ist schon dadurch hinlänglich erklärt. Da aber Mamurra ein Günstling Caesars war (der ihn durch seine ‚verkehrte' Freigebigkeit in die Lage versetzte, den Damen gegenüber den splendiden Gentleman zu spielen), so übertrug sich C.s Verärgerung auch auf diesen und den mit ihm verbündeten Pompeius. Caesar war durch die Angriffe des Dichters schwer getroffen worden: es war ihm klar, welche Wirkung Schmähverse eines Poeten vom Range C.s auf die öffentliche Meinung haben konnten. Caesar stand mit dem Vater des Beleidigers, wie erwähnt, schon lange in gastfreundschaftlichen Beziehungen; da wir nun erfahren, daß der grimmige Invektivenverfasser später mit dem Geschmähten zum Frieden kam, so könnte die Ver-

söhnung irgendwie durch des Dichters Vater vermittelt gewesen sein; vielleicht war sie durch einen klugen Kniff des findigen Caesar veranlaßt. Soviel wird man wohl auf Grund einer Suetonstelle im Leben Caesars (c. 73, p. 35 Ihm) vermuten dürfen, wo übrigens auch von Calvus' Versöhnung mit dem großen Staatsmann die Rede ist; es heißt da: ‚C. Calvus hatte ehrenrührige Epigramme (auf Caesar) veröffentlicht, suchte sich aber durch Vermittlung von Freunden mit Caesar auszusöhnen: da schrieb ihm dieser selbst aus freien Stücken, und zwar zuerst. Und durch die Verse des Valerius Catullus auf Mamurra fühlte er sich selbst dauernd angeprangert; doch lud er ihn am gleichen Tage, an dem sich Catull entschuldigte, zu seiner Tafel und hielt auch nach wie vor mit seinem Vater die alte Gastfreundschaft aufrecht.' Vielleicht hätte sich nun der Dichtertrieb C.s, der im Sturm und Drang seiner jungen Jahre der Muse bisher meist in wirrer Zügellosigkeit gedient hatte, reiner und reicher erschlossen: da knickte ein rauhes Geschick die eben erst entfaltete Blüte. Nicht viel über dreißig Jahre alt, raffte ihn der Tod dahin. — Literatur: O. Ribbeck C. Valerius C., eine literarhistorische Skizze, Kiel 1865 (wenn auch in einzelnen Fragen überholt, so doch heute noch lesenswert). H. Macnaghten Story of C. London 1899. K. P. Harrington C. and his influence Boston 1923, worin S. 3—44 ein Lebensbild des Dichters entworfen und mehrfach der Versuch unternommen wird, aus den Begebenheiten seines Lebens Schlüsse auf die Entstehungszeit einzelner Gedicht zu ziehen. T. Frank C. and Horace, two poets in their environment New York 1928 (fesselnd geschriebene, wenn auch nicht immer zwingend bewiesene Eingliederung der psychologisch erfaßten Erlebnisse C.s in die politischen Zeitereignisse). T. Tosi C. e la sua poesia Florenz 1937. F. A. Wright Three Roman poets: Plautus, C., Ovidius London und New York 1938 (volkstümliche Darstellung für Altertumsfreunde).

III. Der Mensch und seine Wesensart. Der wahre Götterfreund und vielgeliebte Dichter C. war eine stark empfindende, leidenschaftliche Seele, die auf alle Eindrücke rasch zurückwirkte. Seine tiefe lyrische Innerlichkeit verrät uns einen Menschen nordischen Blutes und durch die Intensität seiner geradlinig-unbekümmerten Eigenheit sowie durch seine Begeisterungsfähigkeit erweist er eine gewisse Verwandtschaft mit dem einzigen überragenden Großgeiste der Römerdichtung: mit Lukretius. Obzwar C. aller Offenheit freund war, hat er doch dem gleißgoldigen Heuchlergetriebe der sog. vornehmen Welt, mit der er viel in Berührung kam, keinen Kampf angesagt. Er blieb dem Zeitgeschmack willig ergeben und der liebte in jenen ‚besseren' Kreisen selige Schlendertage und ein um Sittlichkeitsbegriffe unbesorgtes Sichausleben. Nichtsdestoweniger erkennen wir in ihm eine vom Hauche der Genialität berührte Persönlichkeit. Wohl hat er in seinen Dichtungen nach hellenistischer Art seinen Bildungserlebnissen breiten Raum gewährt, aber selbst hier läßt er die eigene Note durchaus nicht vermissen; und in den *nugae* hat C. trotz allen auch hier wirksamen hellenistischen Einflüssen mit bewundernswerter Inkraft und Lauterkeit seinen Urerlebnissen freie Bahn gebrochen. Auch wenn er einmal ein Wort zum politischen Geschehen seiner Zeit fallen läßt (wie in c. 52), tut er es ohne Verblümung und wir fühlen auch hier das Walten eines schier hemmungslosen Herzens. So ist es denn verständlich, daß dieser so mutwillige und so lebensfrische Musenliebling für jeden, der die Kunst vor allem um ihres seelisch-sachlichen Gehaltes willen, aber auch, insofern sich dies davon absondern läßt, um ihrer vielfachen Gestaltungsmöglichkeiten, ihrer Persönlichkeitsreize, ihrer Launen und Einfälle, kurz ihrer immer neu erblühenden und wechselnden Gewandungen willen liebt, eine der fesselndsten Erscheinungen des antiken Schrifttums werden konnte.

Liebe und Haß in deren weitestem Wortverstande wohnen in seiner Brust und in beiden zeigt er sich als Dichter wie als Mensch gleich überschäumend. Als er in jungen Jahren nach Rom kam (s. unter II.), war die einstige Heldenkraft des Römertums gebrochen. Die Zeiten, da ein kerniges Römervolk arbeitsam und tatenfroh die Hände regte, waren unwiederbringlich dahin. Roms Vormachtstellung hatte bereits Angehörige der verschiedensten Völkerschaften, darunter Asiaten, Mauretanier, Ägypter, Juden, auf die italische Halbinsel gebracht und das entstandene dekadente Rassengemenge führte nun allmählich, aber unaufhaltsam zur sittlichen Zerrüttung. So war denn der Boden bereitet, auf dem schmausende und zechende junge Herren in tollem Spiel und in zügelloser Liebe ihre Lebensaufgabe sahen und sich in modischer Geckerei, in Nichtstun und Schuldenmachen gefielen. Und dieses Treiben einer hoffnungsbaren Jugend, deren Väter unter Sulla das Gift asiatischen Wohl- und Lasterlebens in sich gesogen hatten (Sall. Cat. 11, 5), nährte ein Catilina, dem nicht bloß die jungen Leute der machtvollen Weltstadt, sondern auch die unerfahrenen Jünglinge aus den Pflanz- und Landstädten (ebd. 17, 4) in hellen Scharen zuströmten. Und da es bei den Umsturzplänen dieses Vabanque-Spielers vielfach um ein Gewinnen hoher politischer Posten ging, leisteten ihm, von seiner berückenden Eigenart berauscht, nicht die schlechtesten Köpfe unter ihnen Gefolgschaft. Es ist nun für C.s Poetennatur bezeichnend, daß er am politischen Getriebe kein Wohlgefallen fand; er trat nirgends als Politiker hervor und befaßte sich mit Staatsfragen lediglich als Privatmann. Allein von der herrschenden Sittenlosigkeit wurde auch er angekränkelt, und sie hat seinen Aufstieg zu wahrer Größe als Mensch vereitelt: in seinem Tun und Lassen war und blieb er trotz manchen edlen seelischen Regungen ein Kind seiner durchaus wurmstichigen, Erlösung suchenden Umsturzzeit. B. Mosca La psicologia politica di Catullo At. e Roma VIII (1927) 52—68. G. Funaioli Aevum II (1928) 435f.

Im Umgang mit seinen Freunden, mit denen er in Scherz und Ernst verkehrte, entfaltete sich eine der schönsten Seiten seines Charakters: der Sinn für treue Freundschaft. Den Gefährten seines Lebens und seines Kunstkreises zeigte er ein offenes, zärtlich, ja stürmisch liebendes Herz (9. 14. 35. 50. 68) und eine warme Teilnahme in guten und bösen Tagen (1. 46, 9.

47. 53. 96); doch wurde er bei seinem überlebendigen Gefühl auch leicht zu Zorn und Angriff gereizt, wenn er durch Teilnahmslosigkeit, Treulosigkeit oder Bosheit verwundet worden war (30. 38. 77 u. a.); vgl. C. Scelfo Mondo class. III (1933) 494ff. Auch wer von Fernerstehenden durch irgendeine Schwäche oder Schlechtigkeit seinen Widerwillen erregte, wußte ein Lied von dieser seiner Reizbarkeit zu singen (6. 15. 17. 25. 28. 29. 33. 36 usw.).

Daß C. bald nach Ablegung des Kinderrocks (71 v. Chr.) auf die ersten Liebesabenteuer ausging (68, 15—18) und der Frau Venus eifrig huldigte (v. 17 *multa satis lusi*), wird niemand wundernehmen, der das heiße Blut der frühreifen, südländischen Jugend kennt; vgl. auch Ter. Andr. 51; Prop. III 15, 3. Aber es ehrt ihn und bezeugt seine vielfach sich äußernde Bruderliebe, daß er nach des Bruders frühem Hingang so tief gedrückt und verstimmt war, daß ihm die Lust zum leichten Spiel der Liebe vergällt war: 68, 19ff.; vgl. auch 101, 2ff. Als er in die Tore der prangenden Weltstadt eingewandert war, unterhielt der glühende Jüngling manche flatterhafte Liebelei, ehe er in Lesbias ehebrecherischen Bann geriet.

Der Boden der Großstadt war es, der seinem innersten Wesen entsprach. Hier ließen sich alle Bedürfnisse eines flotten, jungen Lebemannes befriedigen, hier konnte man im Menschengewoge leicht untertauchen und war vom lästigen Klatsch, der in der Kleinstadt üppige Blüten treibt, völlig unbehelligt. Kaum in den Zauberkreis des hauptstädtischen Getriebes geraten, scheint C. verhältnismäßig rasch mit der Siebenhügelstadt verwachsen zu sein und wollte dann anderswo nicht mehr leben. Dies darf man aus den Versen des an Allius gesandten Gedichtes 68, 34f. *Romae vivimus: illa domus, illa mihi sedes, illic mea carpitur aetas* herauslesen; in dieser Hinsicht bekundet unser Dichter eine gewisse Seelenverwandtschaft mit dem typischen Großstadtmenschen Ovid. Wie sehr C. in Rom heimisch wurde, lehren uns unter anderem jene Verse, die auf das *rus* und auf die *provincia* mit unverkennbarer Geringschätzung herabsehen: 22, 14. 36, 19. 43, 16. Als er solche Zeilen schrieb (mögen auch die ersten zwei Stellen einen formelhaften Anflug haben), fühlte er sich offenbar bereits ganz als Großstädter.

Als Großstadtmensch jener Zeit erweist er sich auch in seinem Verhältnis zur Religion. Weder aus der feierlichen Anrufung und Verherrlichung des Hochzeitsgottes in 61 (v. 1—75) noch aus seinem Hymnus auf Diana (34), einem Kultlied von altertümlich anmutender Schlichtheit, läßt sich ein tieferes religiöses Empfinden C.s nachweisen. Er wandelt da ganz auf den Spuren der überkommenen Sagen sowie des hergebrachten Götterglaubens und erbringt hier wie in anderen bloß gelegentlichen Anspielungen auf Göttermythen lediglich den Nachweis des Eingeweihtseins in die Überlieferung; wo er aber die Kenntnis sehr entlegener Sagenstoffe offenbart, will er als *poeta doctus* glänzen. Fühlen wir aber auch in seinen Lobversen auf das segensreiche Wirken einer Einzelgottheit (wie Diana und Hymenaios) keine innere Saite mitschwingen, so liegen die Dinge in c. 76 doch anders: ein starkes Gottvertrauen spricht da aus den Versen (1ff., 17ff., 26) und der zuversichtliche Glaube an die hilfreiche Göttermacht lebt darin noch wie ein atavistisches Überbleibsel aus Roms gesünderen Tagen.

Dem Wesen C.s entsprach seine Freude an einem kräftigen Wort. Allerdings versteigt sich seine Rede, besonders in den kleineren Gedichten, nur allzu oft über das Maß des rechten Anstandes bis zum schmutzigen Bild, bis zur lümmelhaften Unflätherei: aber diese Roheit ist meist der frei herausplatzende Ausdruck einer augenblicklichen Entrüstung, der des Dichters Brust entladen und erleichtern soll. Manches Kraftwort verschuldet auch das heiße Blut des großsprecherischen, flunkernden Jünglings, der nun freilich an Derbheit und rachsüchtiger Bosheit zuweilen mehr leistet als an Witz. Aber fern ist es seiner Art, Zoten um ihrer selbst willen zu reißen: schamlose Lüsternheit, Vorliebe für versteckte Zweideutigkeit kennt er nicht.

Das leichtblütige Draufgängertum dieses Sanguinikers hat uns denn auch Dichtungen geschenkt, in denen der warme Herzschlag des Lebens pulst. Darum ergreifen uns seine Liebesverse, darum muten sie uns so frisch an wie Weniges aus dem Altertum. Und so wie er die herzgewinnendsten Töne zarter Liebessehnsucht anzuschlagen weiß, so lebensecht gelingt ihm der wilde, angriffsfrohe Schrillton der Fehde und Schmähung. Wußte er doch mit seinen schonungslosen Spottversen selbst einen Caesar in einer Weise zu treffen, daß sich dieser anscheinend bemühte, mit dem jungen Feuerkopf zum Frieden zu gelangen: vgl. Abschn. II (am Ende). Freilich brachte es C.s Jugendlichkeit auch mit sich, daß in seine Schöpfungen allerlei Unfertiges, Ungelenkes, ja Schülerhaftes einfloß: sie sind eben auch darin ein getreuer Spiegel seines Wesens und Treibens. Aber wenngleich es C. zur Ehre gereicht, daß sein künstlerisches Schaffen, vor allem die kleineren, leichteren Sachen, immerdar als Blüte vom Baum des wahrhaftigen Lebens erschaut und geschätzt werden wird, so vermag doch gerade unsere Gegenwart an der Gestalt dieses wenig tatenfrohen, in verweichlichenden Liebesdingen sich verzehrenden jungen Mannes keine ungemischte Freude zu haben. Auch verwehrte es ihm die mißgünstige Parze, die Schwelle der stürmischen Jugend zu überschreiten und eine ansehnliche Reihe völlig ausgereifter, geläuterter Werke zu schaffen (s. unter II.). Trotzdem hat er durch die Empfindungstiefe und innere Echtheit seiner Poesie nicht nur die mitstrebenden Neoteriker, sondern selbst die von ihm höchlich bestaunten und verehrten hellenistischen Sänger samt und sonders aus dem Felde geschlagen. — Literatur: R. v. Braitenberg Über das Verhältnis C.s zu seiner Zeit Prag 1882. E. G. Parodi Catullo At. e Roma IV (1923) 77ff. K. P. Harrington C. and his influence Boston 1923, p. 45—46 (‚C. the poet'). F. M. Debatin C., a pivotal personality Class. Journ. XXVI (1930) 207ff. J. Cousin Nature et mission du poète dans la poésie latine, 5: Catulle Rev. de cours et conf. 38, 2 (1937) 157ff. Manches auch in der Schrift von I. Schnelle Untersuchungen zu C.s

dichterischer Form Lpz. 1933 (= Philol. Suppl. 25, 3), wo im Schlußkapitel ein Vergleich C.s mit Vergil versucht wird.

IV. Die Gedichtsammlung. Da die Dichtungen C.s fast durchaus die Sprache des Erlebten sprechen, ist es klar, daß sie nach rascher Veröffentlichung riefen. Anfangs gelangten sie einzeln oder in kleinen inhaltlich verbundenen Gruppen an gewisse Empfänger oder auch in weitere Kreise: eine Stelle wie 16, 12f. lehrt, daß die Gedichte 5 und 7 in die Hand stichelnder Beurteiler geraten waren, in 42 fordert C. von einem Dirnchen sein Gedichtheft als sein Eigentum zurück, an Q. Hortensius sandte er das übersetzte Kallimachosgedicht (66) nebst Begleitversen (65), an Allius eine Elegie (68); vgl. auch 16, 3ff. 43, 7. 54, 6. Über die Sammlung der Gedichte durch C. wird noch die Rede sein. Daß aber die Anordnung der Carmina in der heute vorliegenden Gestalt den Dichter selbst zum Urheber habe, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erweisen, wenngleich dies vielfach behauptet wird. Der jetzige Bestand der Dichtungen deckt sich nicht vollständig mit dem, was die Alten von C. besaßen; dies lassen unter anderem einige erhaltene Bruchstücke erkennen: 2 a. 14 a. 58 a; vgl. auch 51, 8. 61, 78ff. u. 111ff. 62, 32ff. u. 41f. 64, 23b, 253. 68, 46 u. 141. 78a. 95, 3. Indes scheint nichts Wesentliches verlorengegangen zu sein; vgl. Plin. n. h. XXVIII 19; ein Priapeum (frg. 1f. Schw.) s. in Schwabes Ausg. 1886, 102. C. Pascal I frammenti dei carmi di C., Rendic. dell' Ist. Lomb. LIV (1921) 440—446 (in der Ausgabe unkritisch).

Die uns überlieferte Sammlung enthält 116 Gedichte und gliedert sich in drei Teile. Die Anordnung ist in der Weise getroffen, daß die größeren Gedichte, d. i. die *carmina docta* 61—68, in der Mitte stehen und von den kleineren umschlossen sind, und zwar gehen die in melischen und iambischen Versmaßen abgefaßten Lieder voraus, während die Gedichte in elegischem Maße (Epigramme und die Kurzelegien 76 und 99) nachfolgen. Diese nach metrischen Grundsätzen vorgenommene Reihung läßt auch deutliche Übergänge der Gruppen zueinander beobachten: mit seinen lyrischen Versen schließt sich 61 gut an die kurzzeiligen Lieder an und die Elegie 68 leitet passend zu den Distichen der Schlußgruppe über. Auf die zeitliche Folge ist in keinem der drei Teile Rücksicht genommen, auch rein stoffliche Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nur selten (zusammengehörig sind z. B. 2 und 3, ferner 88—91) in Betracht. Mit der Frage, inwieweit sich innerhalb der drei Hauptgruppen des Gedichtbuches feste Anordnungsgrundsätze ergeben, befassen sich Th. Birt Philol. N. F. XVII (1904) 470. U. v. Wilamowitz Sappho u. Simonides Berl. 1913, 292f.; vgl. auch W. Kroll Studien zum Verständnis d. röm. Lit. Stuttgart 1924, 225. Ältere Lit. bei Schanz-Hosius I^4 295.

Was die Herausgabe der Gedichte in Buchform anlangt, so vertreten zahlreiche Forscher die Anschauung, daß uns in dem überlieferten *liber* eine Vereinigung mehrerer Gedichtsammlungen vorliege, deren erste den *libellus* mit den *nugae* bildete; und das Widmungsgedicht an Cornelius Nepos (1) beziehe sich lediglich auf die kleineren Gedichte (2—60), nicht auf das ganze Gedichtbuch. Begründet hat diese Hypothese E. v. Brunér De ordine et temporibus carminum Valerii C. Acta soc. sc. Fennicae VII (1863) 599ff., dem sich mit der überwiegenden Mehrzahl der Erklärer A. L. Wheeler Amer. Journ. philol. XXIX (1908) 197 und E. Norden (Gercke-Norden Einl. I 4, 29) anschlossen. Sie erachteten es als unwahrscheinlich, daß ein einzelner *liber* so ungleiche Gedichtgattungen zu einem Ganzen verbinde, sie betonten, daß die Ausdrücke *libellus* und *nugae* im Zueignungsgedicht nur auf die kleinen Sächelchen, nicht aber auf die Gedichte 61—68 passen, endlich, daß der Umfang des überkommenen Gedichtbuches mit seinen etwa 2300 Verszeilen weit über die Normalgröße eines antiken Buches hinausgehe: Th. Birt Das antike Buchwesen (Berl. 1882) 401f. Diese in mancher Hinsicht ansprechenden Vermutungen wurden indes mit gewichtigen Argumenten bekämpft. So hat J. Vahlen S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 1072ff. (= Ges. philol. Schr. II 714ff.) den Beweis erbracht, daß C. sehr wohl auch seine umfangreicheren Gedichte als *nugae* bezeichnen konnte (s. auch v. Wilamowitz Hell. Dicht. II 306), und überdies kannte man offenbar schon im Altertum nur den einen uns heute vorliegenden *liber Catulli:* wenn Martial IV 14, 14 und XI 6, 16 die Gedichte C.s mit *Passer* (gleichsam als Buchtitel) bezeichnete, so tat er dies in üblicher Weise unter Bezugnahme auf das Eingangsgedicht (2) der Gesamtausgabe; vgl. noch R. Reitzenstein o. Bd. VI S. 110 und Kroll Komm.^{2} IXf. Neuerdings berührt sich mit der Brunérschen Hypothese A. L. Wheeler in seinem umsichtigen, dem jetzigen Stande der C.-Forschung Rechnung tragenden Buche ‚C. and the traditions of ancient poetry' (California 1934); nach seiner Meinung stellte sich die vom Dichter veranstaltete Urausgabe als eine Epigrammsammlung dar, die nach dem Muster Meleagers (Anth. Pal. IV 1) Gedichte in mannigfachen Versmaßen verband. Die ursprüngliche, von C. besorgte Ausgabe denkt sich Wheeler also nach Art eines Martialbuches als eine Vereinigung metrisch bunter Dichtungen von sehr verschiedenem Umfang. Aus diesem Buche nahm man später die in Distichen verfaßten Gedichte heraus und vereinigte sie in einem eigenen Bande; wenn aber C. selbst schon eine solche Sonderung vorgenommen haben sollte, so wird er, meint Wheeler, beide Gedichtgruppen in seiner Ausgabe geboten haben. Dies ist alles wohl denkbar, freilich nicht beweisbar. Als sicher erscheint uns nur, daß C. selbst bei der Gestaltung seiner Ausgabe auf die Versform wenig Bedacht nahm, da er ja dieselben Gegenstände in verschiedenen Maßen behandelt hat.

Daß der Dichter selbst seine Gedichte für die Veröffentlichung gesammelt hat, geht aus der Tatsache hervor, daß er die Ausgabe seinem Landsmann Cornelius Nepos zugeeignet hat; er tat dies, weil er seine Gedichte für Schöpfungen von Wert hielt. Offenbar fühlte C. ähnlich wie der junge Hölty sein herannahendes frühes Ende und wollte noch sein künstlerisches Lebenswerk zusammenfassen (v. Wilamowitz a. O. II 309). Daß er den Tag noch erlebte, an dem er das nett ausgestattete Geschenkstück seinem Freunde übermitteln konnte, bezeugt vielleicht die Wid-

mung (c. 1), die nach Abschluß der Sammlung gedichtet ist. Darin gibt C. vor, ‚daß er das erste Exemplar seines Buches vom Buchhändler erhalten hat und überlegt, wem er es widmen soll' (Kroll Komm.^{2} 1). Es wird im J. 54, vermutlich in dessen erster Hälfte, gewesen sein. Ob aber die Anordnung der Gedichte, so wie sie uns jetzt vorliegt, vom Dichter selbst herrührt, entzieht sich, wie bereits angedeutet, aus Mangel an ausreichenden Kriterien unserer Beurteilung. Der Einwand, daß C. die heftig losfahrenden Epigramme wider Caesar und dessen Anhänger nicht hätte aufnehmen können, und daß die Gedichtsammlung darum in der uns überkommenen Gestalt erst nach C.s Ableben entstanden sein könne, wird durch des Dichters stürmisch-sorgloses Naturell entkräftet; außerdem zog er in manchen Belangen zwischen Kunst und Leben eine scharfe Grenze: vgl. z. B. 16, 5f. Endlich wollte man aus der Tatsache, daß der *liber Catulli* Bruchstücke und manches Unfertige aufweist, auf eine nachträgliche Erweiterung der vom Dichter besorgten Ausgabe durch einen seiner Freunde schließen: vgl. A. Klotz Rh. Mus. LXXX (1931) 347; doch der mangelhafte Zustand des Gedichtbuches erklärt sich wohl einfacher aus den Unbilden, die die Überlieferung erfuhr. Vgl. T. Frank Class. Philol. XXII (1927) 413f. F. Dornseiff Die Trümmer im C.-Buch Philol. LXXXXI (1936) 346; R. Herzog Catulliana Herm. LXXI (1936) 338; zu 58 a auch K. Barwick Herm. LXIII (1928) 66ff. In die Irre gehen die Ausführungen von G. B. Pighi Il libro di Catullo Veronese Racc. Ramorino Mailand 1927, 157ff.

A. Die kleineren Gedichte. Durch C.s kurze Gelegenheitsgedichte und Epigramme (1—60 und 69—116) fand im römischen Schrifttum zuerst jene Art der Lyrik Eingang, die des Dichters Person und des Dichters Erlebnisse zum Mittelpunkt hat. Unser Herz wendet sich sofort dem duftigen Gewinde der einfachen Lieder zu, die das Liebesverhältnis zu Lesbia betreffen. Die Tage sprossender Leidenschaft (51. 2. 3) und glutenwarmer Liebe (5. 7. 86. 107. 109) atmen die gleiche lebensvolle Empfindung, die gleiche offenherzige Natürlichkeit wie die Tage marternden Grames (8. 70. 72. 87. 75. 85. 58) und verzweifelnden Ruheverlangens (76. 11). Seine Freundschaftslieder und der Zyklus der Sinngedichte beweisen einen Gelegenheitsdichter von mehr als gewöhnlichem Schlage. In seiner Epigrammsammlung finden sich nebeneinander zwei Arten dieser Dichtungsgattung: das kurze, scharfpointierte der alten Zeit und das bereits zur kurzen Liebeselegie erweiterte Epigramm (76. 99). Das hier bestehende Fehlen einer scharfen Grenze zwischen Epigramm und Elegie hat F. Jacoby Rh. Mus. LX (1905) 38ff. und LXV (1910) 75ff. zu der freilich nicht bewiesenen Annahme geführt, daß die römische Elegie aus dem hellenistischen Epigramm durch dessen Erweiterung entstanden sei; siehe noch Knaack o. Bd. I S. 1402f. Gewiß ist, daß C. die epigrammatische Dichtung, mag in seine Schöpfungen dieses Genres auch manches Minderwertige mit eingeflossen sein, auf eine achtenswert hohe Stufe geführt hat; vgl. darüber O. Weinreich Die Distichen des C. (Tübingen 1926) 7 u. 76f. — Wohl gibt es römische Dichter, die C. an Erfindungskraft, an Versgewandtheit und Gedankenfülle übertreffen, doch so rein, so menschlich echt wie seine Kleindichtungen wirkt nur das Beste in aller Kunst auf uns. Er gießt den ganzen, mannigfachen Inhalt seiner Seele in seine Lieder und Liedchen; selbst für die harmlosesten Erlebnisse und Stimmungen weiß er ein anmutig Bildchen zu ersinnen. Kein römischer Dichter hat das Prinzip der Subjektivität schrankenloser zur Anwendung gebracht. Und darf man die Größe einer lyrischen Begabung nach der Intensität bewerten, mit der das dichterische Erleben in überzeugender Form zum Ausdruck gelangt, dann hat C. ein unverbrüchliches Anrecht darauf, als der bedeutendste Lyriker der Römer zu gelten.

Mit Recht wurde behauptet, daß kaum ein zweiter lateinischer Dichter an die Erklärungskunst so hohe Anforderungen gestellt hat und in manchen Fragen noch heute stellt wie C. Dies liegt an der vielfach unsicheren Textüberlieferung, aber auch an den gehäuften Schwierigkeiten der Sinndeutung. Es gibt eine ganze Reihe von Gedichten, die in sehr verschiedener Weise erläutert worden sind; so hat z. B. das Arriusepigramm (84) nicht weniger als sieben voneinander erheblich abweichende Interpretationen gefunden: s. M. Schuster Wien. Stud. XXXIX (1917) 76. T. Frank Racc. Ramorino (1927) 157. Große Schwierigkeit bereitet des öfteren die Feststellung, ob eine vom Dichter genannte Person als Freund oder Widersacher C.s anzusehen sei, und ob aus diesem Grunde ein Gedicht oder einige Verse eines Gedichtes in wörtlichem oder ironischem Sinne zu verstehen seien; auch was unter dem *passer* der berühmten Passerlieder gemeint sei, ist eine vielerörterte Frage. Es würde den hier zur Verfügung stehenden Raum beträchtlich überschreiten, wollten wir auch nur einen größeren Teil der in dieses Gebiet fallenden Probleme eingehender vorführen. Es seien darum nur einige Kernfragen berührt und im übrigen Hinweise auf die neuere einschlägige Literatur gegeben.

Die Passer-Frage. Die neueren Erklärer C.s sprechen entweder zögernd oder bedenkenlos die überkommene Ansicht aus, daß unter dem *passer* der zwei an Lesbia gerichteten Gedichte (2 u. 3) ein Sperling zu verstehen sei. Zögernd äußert sich Kroll (Komm.^{2} 3): ‚Der Sperling, wenn wirklich ein solcher gemeint ist, erfreute sich bei den Alten einer größeren Beliebtheit als bei uns', während Friedrich (Komm. 88) mit Bezug auf Lesbias *passer* von C. sagt: ‚Jeder andere Spatz würde ihn kalt lassen, ihn bald langweilen'; auch Lenchantin de Gubernatis Komm. 3f. denkt an einen Sperling. Die neuesten Literaturhistoriker gehen in dieser Frage gleichfalls verschiedene Wege: die einen sprechen von einem Sperling, so Schanz-Hosius I^4 298 und Bickel 525; hingegen will C. v. Morawski in seiner Gesch. d. röm. Lit. im Zeitalter der Republik (Krakau 1922) 242 in dem Vogel Lesbias einen Stieglitz erkennen, wogegen V. Smialek *Passer an carduelis* Eos XXVIII (1925) 103f. mit Recht Einspruch erhebt. Es erscheint uns völlig ausgeschlossen, daß es sich in C.s Liedern um einen Sperling handle. Mit gutem Grund hat K. Dissel N. Jahrb. XXIII (1909)

65f. die alte Anschauung in Zweifel gezogen; er versteht unter dem *passer* C.s eine Blaudrossel (auch Blauamsel oder Blaumerle genannt, Monticola cyanus L., auch Turdus cyanus) und O. Keller hat sich ihm in seinem Buche ‚Die antike Tierwelt' II 1913, 79f. angeschlossen; s. auch A. Kappelmacher-M. Schuster Die Lit. d. Römer, Potsdam 1934, 218. Zunächst ist die Gattung des Passer domesticus wenig leicht zu zähmen und gewöhnt sich auch nie dauernd oder in zutraulicher Weise an den Menschen: vgl. O. u. M. Heinroth Die Vögel Mitteleuropas, Berlin-Lichterfelde 1926, I 173f.; in noch höherem Grade gilt dies vom Feldsperling (Passer montanus). Ferner ist es in der Geschichte der Vogelzucht eine unverändert gebliebene Tatsache, daß die Menschen stets die gleichen Vögel zähmten. Der Sperling aber verlockt weder durch die Schönheit seines Gefieders noch durch die seines Gesanges zur Domestikation; ein Schluß aus der Gegenwart auf die Vergangenheit ist hier statthaft. Weitere naturgeschichtliche Beweisgründe für die Annahme, daß es sich bei C. um die in ganz Südeuropa verbreitete Blaumerle, auch passer solitarius genannt (vgl. Vulgata Psalm 101, 8), handle, führt an M. Schuster Der passer C.s W. St. XXXXVI (1928) 95—100. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß Anselm Feuerbach durch die Passerlieder, die er in Th. Heyses Nachdichtung kennenlernte, zu drei Schöpfungen angeregt wurde (s. M. Schuster a. O. 100), aber in keiner einen Sperling, sondern größere Vogelarten darstellte. — Ganz unglücklich ist der Versuch einer zotigen Deutung von passer durch Polizian und andere Humanisten: Stellen wie 2, 9f. und 3, 6ff. widerlegen eine solche haltlose Vermutung zur Genüge.

Freunde und Widersacher. Mehrere Schöpfungen C.s erfuhren, wie erwähnt, eine sehr verschiedene Auslegung, je nachdem man die darin apostrophierte Persönlichkeit als des Dichters Freund oder Gegner ansah. Da ist zunächst das vielbehandelte an Cicero gerichtete Gedicht 49. Ein Teil der Erklärer erblickt in diesen Zeilen ein wirkliches, ernst gemeintes, wenn auch launig gehaltenes Dankbillet, so O. Harnecker Philol. XLI (1882) 465. T. Frank Amer. Journ. XL (1919) 409. W. Kroll Komm.^{2} 88f.; ähnlich auch E. Bickel a. O. 143: ‚Von irgendeiner persönlichen Gelegenheitsbeziehung C.s zu Cicero zeugen dessen flotte Verse an jenen'; vgl. dazu S. 523. Indes scheint die hochgesteigerte Feierlichkeit und die mit Nachdruck wiederholte und schon deshalb nicht echt klingende Selbstherabsetzung des Dichters (v. 5f.) eine ironische Deutung des Gedichts nahezulegen. Offenbar handelt es sich um eine spöttisch-ulkige Danksagung C.s für ein als geringschätzig empfundenes Urteil Ciceros über ihn; vermutlich hat sich der Redner in herablassendem Tone über C.s poetische Bedeutung geäußert (etwa *‚non pessimus omnium poeta'*). Durch dieses oder ein ähnliches gönnerhaftes Lob in seinem Dichterstolz verletzt, dankt nun C. dafür mit absichtlich überspannter Höflichkeit im Stil des großen Redemeisters (v. 4ff.). Auch der Ausdruck *Romuli nepotum* ist tönender Schwulst (vgl. 58, 5) und die gewöhnliche Anrede mit beiden Namen (*Marce Tulli*) steif und hochtrabend: der selbstbewußte Cicero hat sich selbst gern so angeredet (z. B. Catil. I 27); endlich entspricht die Steigerung des Superlativs in v. 2f. ganz der Redeweise Ciceros, z. B. *Pompeius vir omnium, qui sunt, fuerunt, erunt, virtute, sapientia, gloria princeps* (Dankrede an das Volk § 16). Schon H. Magnus Bursian LI (1887) 248 hatte an einen hechelnden Sinn der Verse gedacht und in jüngster Zeit ist die Zahl der Erklärer im Zunehmen, die das Gedicht als Persiflage auffassen; wir nennen unter anderen R. Reitzenstein (GGA 1904, 956), v. Wilamowitz (‚das schnöde Verschen auf Cicero' Hell. Dicht. II 309), O. Weinreich (a. O. 18f.), der sehr passend darauf hinweist, daß der, der C.s Kompliment vor Cicero für bare Münze nimmt, auch glauben muß, C. habe sich im Ernst als *pessimus omnium poeta* gefühlt, und G. Funaioli (Riv. indo-greco-ital. V 1921, 147), der in diesem Gedicht eine Verhöhnung des eitlen, zur Selbstbespiegelung neigenden Redners erblickt; vgl. noch A. Pasoli De Catulli ad Ciceronem carmine Verona 1926 und W. Allen Class. Journ. XXXII (1937) 298. Die von B. Schmidt Rh. Mus. LXIX (1914) 273f. und I. Sajdak Eos XXIII (1918) 52f. neuerdings unternommenen Versuche, *omnium* zu *patronus* zu ziehen und daraus eine Spitze gegen Cicero zu gewinnen, sind wegen des unverkennbaren Parallelismus der Verse 6 und 7 als verfehlt zu betrachten.

Wurde das gespannte Verhältnis zwischen C. und Cicero mehrfach angezweifelt, so gab es über die feindselige Haltung des Dichters gegen Caesar und Pompeius niemals einen Meinungsstreit. Wie sich die neoterischen Dichter mit C. und Calvus an der Spitze gegen die Verehrung und Nachahmung der altrömischen Poesie (Naevius, Ennius) aussprachen und ihre eigenen neuen Ziele verfolgten, so traten sie in der Redekunst für die jungattische Richtung ein und in der Politik befehdeten sie mit Leidenschaft und ausgelassen-keckem Hohn die Staatsgewaltigen ihrer Zeit. Nun überwog freilich alles Schöngeistige in ihrem Denken und Trachten, und wenn sie dem größten römischen Staatsmann den Fehdehandschuh hinwarfen, so taten sie dies nicht aus gereifter politischer Erkenntnis, sondern aus jugendlich-übermütiger Freude an Widerspruch und an Auflehnung gegen eine allenthalben bewunderte Größe; eingehend und zutreffend handelt darüber O. Weinreich 17f. C. fährt auch gegen den verschwenderischen Emporkömmling Mamurra los, der sich unter Caesar als Zeugmeister unermeßlichen Reichtum erworben hatte (Cic. Att. VII 7, 6) und Mädchenherzen zu gewinnen verstand (s. Abschnitt II a. E.): doch will der Dichter in dem Günstling des Machthabers vornehmlich diesen selbst treffen. Gegen Mamurra, Caesar und Pompeius richtet sich das heftige, herausfordernde Gedicht 29; dabei ist es hier wie in allen diesen Angriffen nicht auf Kritik staatsmännischer Maßnahmen der Gegner, sondern auf Geißelung ihres Privatlebens und auf ihre moralische Herabsetzung abgesehen. Auf dieses Gedicht spielt C. in c. 54 an, das andere Favoriten Caesars verulkt und diesem selbst wie in 29 ein höhnisches *unice imperator* zuruft. Die beleidigendste Invektive gegen den großen Staatsmann stellt wohl das

vermutlich in die gleiche Zeit fallende Gedicht 57 dar, worin ihm C. schändliche Unzucht vorwirft und ihn in sittlicher Hinsicht mit seinem berüchtigten Günstling Mamurra gleichstellt. Was bei diesen Spottversen auf Caesar besonders auffällt, ist die Tatsache, daß der hohe Staatsmann zum Vater des Dichters freundschaftliche Beziehungen unterhielt und in dessen gastlichem Hause verkehrte: s. Abschn. II (am Ende). Das 93. Gedicht mutet wie die Erwiderung C.s auf einen (mit Caesars Einwilligung oder auf dessen Wunsch hin erfolgten) Vermittlungsversuch zwischen den beiden Widersachern an, von dem aber C. in jugendlich-trotzigem Eigensinn zunächst nichts wissen wollte; s. o. Leben C.s Dieses Distichon hat Weinreich 16ff. analysiert; aber seine Ansicht, der Ausdruck *albus an ater* bezeichne ein Werturteil moralischer Art (‚Engel oder Teufel') dürfte kaum zurecht bestehen: eine Durchsicht der von A. Otto Sprichw. 11 gebotenen Belege für diese Redensart rät von einer solchen Deutung ab. Diese sprichwörtliche Wendung diente lediglich zur Versinnlichung grenzenloser Gleichgültigkeit; im übrigen bezeichnete nicht *ater*, sondern *niger* einen *homo malus:* vgl. Cic. pro Caecin. 10. Horat. sat. I 4, 85. Schol. zu Pers. I 110.

Furius und Aurelius. Diese zwei in mehreren Gedichten (11. 15. 16. 21. 23. 26) einzeln oder gemeinsam genannten Persönlichkeiten hat man bald als Freunde C.s, bald als Individuen, die ihm lästig waren, angesehen und diese Gedichte sowie gewisse Stellen daraus dementsprechend erläutert. Besondere Gegensätze der Interpretation ergaben sich unter anderem bei der feierlich gehobenen Anrede der beiden Personen im ersten Teile des Absageliedes an Lesbia (11, 1ff.). Die Mehrzahl der Erklärer sieht in diesen Versen eine Verspottung der beiden ‚zudringlichen Gesellen'; wir stellen die Urteile zusammen: G. Friedrich Komm. 127f.: ‚C. persifliert zuerst die Freundschaftsversicherungen des Furius und Aurelius, indem er sie übertreibt.' M. Lenchantin Komm. 26: ‚due falsi amici di lui, Furio ed Aurelio, a noi noti solo dai sarcasmi del poeta'. v. Wilamowitz a. O. II 307: ‚Boten seiner Absage sind Furius und Aurelius, intime Freunde, die mit ihm bis ans Ende der Welt gehen würden. So sagt er, und wer das für Ernst hält, habe sein Vergnügen.' O. Weinreich a. O. 21: ‚Es entscheidet der Zusammenhang, der ganze parodisch-pathetische Eingang der sapphischen Ode ... für Ironie'; s. auch G. Jachmann Gnomon I (1925) 207. Dieser Deutung ist R. Reitzenstein Herm. LVII (1922) 363ff. mit durchschlagenden Gründen entgegengetreten und auch Kroll Komm.^{2} 24 weist sie mit Recht als unzutreffend ab. Unseres Erachtens brächte eine solche Verspottung der beiden Angesprochenen einen geradezu unerträglichen Mißklang in das bitterernste, tiefempfundene Gedicht. Wie konnten aber Leute — so ließe sich einwenden — zu C.s Freundeskreis gehören, denen er Massivitäten an den Kopf schleuderte, wie sie in 16, 21, 23 zu lesen sind? Wir meinen, man versteht C. nicht recht, wenn man in ihm den übermütigen, zu grobschlächtigen Derbheiten aufgelegten Spaßvogel übersieht: mit Furius und Aurelius war er eben so gut befreundet, daß er sich ihnen gegenüber die klumpigsten Kraftausdrücke (wie sie oft im Vordergrund seiner Seele lagen) erlauben durfte, ohne ein Mißverständnis von ihrer Seite befürchten zu müssen; ihnen konnte er getrost ein *Pedicabo ego vos et inrumabo* ins Gesicht sagen — denn sie beliebten ihm gegenüber einen kaum minder drastischen Ton und nannten ihn einen Lüstling (16, 4) und einen kläglich impotenten Kerl (16, 13). Die Eingangsverse des 15. Gedichtes zeigen, daß er gute Beziehungen zu diesen jungen Leuten unterhielt, die seine schamlosen Schäkereien lachend quittierten; Gedichte wie 21 und 23 lassen aber auch erkennen, daß sich C. diesen gleichgestimmten Seelen gegenüber wirklich kein Blatt vor den Mund nahm. Daß der Eingang des 11. Gedichtes hochtönend klingt, soll keineswegs geleugnet werden; nach unserem ästhetischen Urteil leidet er an rhetorischer Übersättigung. Aber dies entspricht durchaus gut römischer Kunstweise und Horaz bietet dazu in seiner Ode II 6 eine beachtenswerte Parallele. Vgl. J. Balogh Philol. LXXXV (1929) 103.

Abschließend seien in aller Kürze noch einige andere Deutungsprobleme in C.s kleinen Gedichten berührt. Ich greife sie aus der Fülle beliebig heraus. Th. Birt Philol. LXIII (1904) 428 wollte das Bruchstück 2a als zum 2. Gedicht gehörig erweisen, ein Versuch, der ebenso gescheitert ist wie die beiden gleichartigen von A. F. Bräunlich Amer. Journ. Philol. XXXXIV (1923) 349 und R. G. Kent ebd. 353. Geistreich, aber nicht zwingend ist der Einfall R. Herzogs Herm. LXXI (1936) 338ff., die Bruchstücke 14a und 2a zu einem zweiten Eingangsepigramm zusammenzufassen. — Eine Reihe auseinandergehender Auffassungen besteht beim Phasellusgedichte (4). C. Cichorius' übergelehrte Hypothese, daß es sich hier um den See von Apollonia in Bithynien handle (Festschrift für O. Hirschfeld Berlin 1903, 467), verdient keine Beachtung mehr. Es handelt sich augenscheinlich um den Gardasee und über alle Einzelfragen, die der Wortlaut des anmutigen Gedichtes sonst aufwirft, spricht klar und überzeugend v. Wilamowitz II 296ff. Eine verstiegene Auslegung bot E. Griset in seiner Schrift über das ‚Rätsel' dieses Gedichtes (Pinerolo 1926); vgl. noch L. A. MacKay Class. Philol. XXV (1930) 77f., G. D. Kellogg Class. Weekly XXII (1929) 185ff. und P. Hoppes wohlüberlegte Ausführungen in der Philol. Woch. LIX (1939) 1139ff. und LXI (1941) 382. — Gedicht 8. Wheeler tritt a. O. für die zweifellos in die Irre gehende Auffassung dieser Selbstmahnung durch P. E. Morris Transact. of the Connect. Ac. XV (1909) 139ff. ein, der in diesem Gedichte launige Schilderungen eines Liebenden erblicken will, der das Herz seines zur Untreue neigenden Mädchens durch betont leidenschaftliche Drohungen zu erweichen hofft. Das Richtige hat offenbar schon M. Haupt Opusc. I 74f. gesehen, dessen Deutung H. Magnus Berl. Philol. Woch. XXXI (1911) 1023f. sinnvoll entwickelt hat. Vgl. noch H. F. Rebert Class. Journ. XXVI (1931) 287ff. (‚dramatischer Monolog'). — Das 13. Gedicht darf nicht, wie dies mehrfach geschieht, als höhnische Ablehnung ausgelegt werden; der Inhalt des Billetts ist Schäkerei, nicht Satire; vgl. dazu Anth. Pal. XI 34 und 44. G.

Friedrichs Meinung (Komm. 133), Fabullus sei ein armer Teufel gewesen, verdient keine Zustimmung: M. Schuster W. St. XXXXIV (1925) 227ff. Gegen die herkömmliche Annahme, daß Horaz in seiner Ode an Vergil IV 12 auf unser Gedicht angespielt und es parodiert habe, äußert begründete Bedenken U. E. Paoli At. e Roma VI (1925) 84f. — Für das Verständnis des 31. Gedichtes bietet J. Ulmann in seinem ‚Führer durch die Halbinsel Sermione' (Arco 1896) einen wertvollen Behelf. Mit der Interpretation der vielumstrittenen Worte *uterque Neptunus* (v. 3) befaßt sich neuerdings L. Delatte L'Ant. class. IV (1935) 45; unseres Ermessens kann hier die Erklärung ‚Neptun in beiden Weltgegenden', d. h. das Meer im Osten und Westen (vgl. H. Usener Rh. Mus. LIII 1898, 336) nicht in Frage kommen; gemeint ist vielmehr Neptun in seiner Doppeleigenschaft als Gott der Meere und der Binnengewässer: rückweisend auf *stagnis marique* (v. 2f.). Eine Deutung des Eingangsverses aus den noch heute wahrnehmbaren örtlichen Verhältnissen gibt M. Schuster Wien. Blätter I (1921) 12f. — Für die Erklärung und richtige Bewertung des schwierigen 34. Gedichtes bietet jetzt grundlegende Fingerzeige v. Wilamowitz a. O. II 287—291 (Hymnus auf Diana). — In der Studie zum 38. Gedicht (Mondo class. III 1933, 494ff.) befaßt sich C. Scelfo auch mit der Erläuterung des Gehaltes dieses Briefchens. Die Frage nach der Ursache der Qualen des Dichters ist verschieden beantwortet worden. K. P. Schulze Beitr. zur Erkl. d. röm. Elegiker II 6 (Berl. 1898) will sie in dem Tod des Bruders erkennen, wogegen aber v. 3 entscheidet; an körperliches Siechtum zu denken (so alle älteren Erklärer) verbietet v. 8. Die Lösung des Rätsels gibt wohl G. Friedrich Komm. 199f., der als Leidensgrund Liebesweh (Lesbia) erweist; vgl. auch Kroll Komm.^{2} 71. — Daß unter der *moecha putida* des 42. Gedichtes nicht Lesbia zu verstehen ist, wie viele Erklärer (auch O. Ribbeck Gesch. d. röm. Dicht. I 321) meinten, darf jetzt als gesichert gelten; vgl. G. Perrotta At. e Roma XII (1931) 45ff. und Q. Ficari Mondo class. II (1932) 331f. — In c. 44 liegt die Frage vor, ob C.s Angabe, er habe sich durch die Lektüre einer Schrift des Sestius ein fettes Mahl verdienen wollen, fingiert sei und ob der Dichter tatsächlich eine Einladung erhalten habe; vgl. darüber M. Schuster Charisma, Festgabe z. Stiftungsfeier des Vereins klass. Philol. Wien 1924, 42ff., H. Rubenbauer Bursian CCXII (1927) 202, ferner C. Murley Was C. present at Sestius' dinner? Class. Philol. XXXIII (1938) 206ff. — Eine für den Sinn und Aufbau des 45. Gedichtes wesentliche Deutung der Worte *Huic uni domino usque serviamus* (v. 14) hat G. Friedrich Komm. 223f. gegeben, ohne überall die verdiente Zustimmung zu finden. Die Hauptfragen dieses Gedichtes erörterte M. Schuster Mitt. d. Ver. kl. Philol. Wien VII (1930) 29—42, wozu A. Klotz Rh. Mus. LXXX (1931) 346 eine Ergänzung bot. Vgl. noch T. Frank Class. Quart. XX (1926) 202f. H. F. Rebert Virgil and those others Amherst 1930, 67ff. H. J. Rose Harv. Stud. XLVII (1936) 1ff. und H. Comfort Transact. Amer. philol. assoc. LXIX (1938) 33. — Die Interpretation des vielbehandelten 51. Gedichts wird durch die gehaltvollen Darlegungen in v. Wilamowitz' Sappho und Simonides (Berl. 1913) 58f. und 75f. bedeutend gefördert. Neueste Arbeiten zu diesem Gedicht: W. Ferrari Annali d. R. Scuola di Pisa II (1938) 59ff. F. Tietze Rh. Mus. LXXXVIII (1939) 346ff. E. Bickel ebd. LXXXIX (1940) 194ff. Aus Sapphos Liede, das ein Hochzeitsgedicht ist, wurde bei C. etwas völlig anderes, ein Werbegedicht an Clodia. In der Schlußstrophe, deren Auslegung sehr umstritten ist, tritt sich C. gleichsam als Arzt gegenüber (Tietze); ebenda ist *otium* in volkstümlicher Auffassung lediglich von der Freizeit gesagt, in der man es sich wohl sein läßt. — Zur ästhetisch-kritischen Schätzung des 76. Gedichts vgl. E. Norden in seiner Röm. Lit. (Gercke-Norden Einl. I 4, 31): ‚Dieses soliloquium mit dem auch rhythmisch überwältigenden Verse *una salus haec est, hoc est tibi pervincendum,* muß man in sich aufgenommen, auswendig gelernt, in deutsche Verse übersetzt haben, um zu empfinden, daß hier ein Höchstes vielleicht nicht an Kunst, aber an ergreifend schlichter, frommer Wiedergabe ewiger Gefühle geleistet worden ist'; s. auch C. Pascal Graecia capta Florenz 1905, 43ff. — Die Antithese *faciam ... fieri* in c. 85 erkannte zuerst E. Norden a. O. 30. Eine erschöpfende Analyse dieses berühmten Epigramms gab O. Weinreich 32ff. (dazu 95ff.), der auch eine lange Reihe alter und neuzeitlicher Parallelen des Haß-Liebe-Motivs beibringt. Grundlegend für die Auslegung dieses Distichons ist die Erkenntnis, daß hier ein Urerlebnis C.s durch ein Bildungserlebnis (gleiche Motive im hellenistischen Sinngedicht) seine künstlerisch vollendete Gestaltung fand. Weder die Vorgänger des Dichters (vgl. Theogn. 1091ff., Kallim. epigr. 28 W., Ter. Eun. 70ff. usw.) noch dessen Nachfolger (Ovid. am. III 11, 33ff., Auson. epigr. 22 und 23) reichen da an ihn heran. — In dem Gedicht auf des Bruders Tod (101) wird man aus den Worten *multas per gentes* (v. 1) wohl darauf schließen dürfen, daß es sich hier um die Heimreise des Dichters aus Kleinasien handelt. Gleichläufiges Motiv in der hellenistischen Poesie: Anth. Pal. VII 476. — Eine unseres Erachtens abschließende Auslegung des 109. Gedichts und zugleich dessen sinngemäße Einreihung in den Zykus der Lesbialieder hat R. Reitzenstein S.-Ber. Akad. Heidelb. 1912, 12. Abh. 11f. und 28ff. gegeben. — In dem schwierigen Distichon 112 nimmt O. Weinreich mit gutem Grunde Stellung gegen G. Jachmanns vergriffenen Versuch (Gnomon I 1925, 206), die Vermutung L. Schwabes *homost quin te scindat* wieder zu Ehren zu bringen: das Epigramm verlöre dadurch den sorgsam vorbereiteten Knalleffekt des Schlußwortes; vgl. auch A. Sonny Arch. f. lat. Lex. XI (1900) 132.

B. Die größeren Gedichte (61—68). Wohl haben C. und seine zeitgenössischen Kritiker diese großenteils unter stärkerem hellenistischen Einfluß stehenden Dichtungen ihrem Kunstwerte nach höher gestellt als seine *carmina minora,* denen wir heute den volleren Lorbeer reichen. Die glückliche Bewältigung einer verwickelten Kompositionsform (64. 68) oder eines schwierigen Versmaßes (63), die Erzielung einer

gelungenen sinngetreuen Gedichtübersetzung aus dem Griechischen (66) oder die Meisterung einer anderen mit technischen Schwierigkeiten verbundenen Aufgabe hat ihn und seine Zeit zu solchen, vom ethischen Standpunkt immerhin verständlichen Werturteilen geführt. Wie die eigentlichen *nugae* sind auch diese größeren Versschöpfungen für den heutigen Leser in vielen Belangen schwerverständlich und stellen der Interpretation eine Fülle von Fragen. Neben der regen Einzelforschung haben in neuerer Zeit auch hier die Kommentare von G. Friedrich (der nur leider auch hier die griechischen Einflüsse zu wenig berücksichtigt) und W. Kroll Hervorragendes geleistet, denen sich die Arbeit M. Lenchantins freilich nur in weitem Abstande anschließen kann: vgl. H. Rubenbauer Gnomon VII (1931) 310ff. Ferner wurde das Verständnis mehrerer dieser Dichtungen durch die ebenso feinsinnigen wie tiefschürfenden Untersuchungen von Wilamowitz zu c. 61—65 (Hell. Dicht. II 277—309) wesentlich gefördert. Wir können auch hier bloß summarisch auf einige der wichtigen Probleme eingehen, die diese *carmina docta* stellen.

Eröffnet wird diese Gedichtgruppe von zwei sehr stimmungsvollen Hochzeitsgesängen (61 und 62). Das erste Lied gilt dem Vermählungsfest des vornehmen Manlius Torquatus und der Vinia (oder Iunia) Aurunculeia. Dem Bräutigam gegenüber schlägt C. einen sehr freien, freundschaftlichen Ton an, die jungfräuliche Braut liebkost er nur mit zartem Lob ihrer Reize. Das in lyrischem Versmaß (Glykoneen) gehaltene Gedicht setzt mit einem kletischen Hymnus auf den Hochzeitsgott ein und ein Preislied auf seine Macht folgt; er wird eingeladen, in dem Hause zu erscheinen, wo die Braut eben zur Vermählungsfeier geschmückt wird. An die Jungfrau ergeht sodann die Aufforderung, aus dem elterlichen Hause zum Hochzeitszuge nach dem Heim des künftigen Gemahls hervorzutreten. Der lustige Zug bringt sie zum Hause des Bräutigams. Unser Epithalamion, das mit den Wünschen der Freunde und Freundinnen für das Glück des neuen Paares schließt, stellt eine eigenartige, wenn auch nicht in allen Einzelheiten gelungene Verquickung des wurzelecht italischen Fescenninus mit dem ihm mehrfach wesensfremden griechischen Hymenaios dar. Unzutreffend ist jedenfalls die sehr verbreitete Annahme (z. B. Schanz-Hosius I⁴ 296), C. habe seine Dichtung auf zwei Chöre (Jungfrauen und Jünglinge) verteilt, die abwechselnd deren Strophen vorzutragen hatten. Ohne Frage ist es v. Wilamowitz (II 282) zuzugestehen, daß man die dargestellte Feier als freie Erfindung des Dichters zu betrachten hat: ‚Chöre von Mädchen und Knaben, die vor dem Hause der Braut warten und sie nachher geleiten, sind schlechthin undenkbar, und daß Torquatus die Nüsse durch seinen nun abgesetzten Concubinus ausstreuen ließ, kann vollends kein Verständiger glauben.' Auch an einen Vortrag des Liedes durch C. ist nicht zu denken, da es in v. 141ff. auf des Bräutigams lockeres Treiben in seinem Vorleben Bezug nimmt und man doch schwerlich meinen kann, daß ihn der Dichter durch solche Neckereien öffentlich bloßstellen wollte oder konnte. Hingegen spricht alles für eine Zusendung des Gedichtes an den Freund. Im übrigen hinterläßt die Dichtung trotz manchen hellenistischen Anklängen und sapphischen Bildern den Eindruck, daß sie eine Urschöpfung C.s sei: vgl. E. A. Mangelsdorf Das lyrische Hochzeitsgedicht bei den Griechen und Römern, Hamburg 1913; S. Hammer Ad Sapphus et Catulli carmina nuptialia, Eos XXIII (1918) 1ff.; G. Marzot Elementi della poesia nuziale romana, Vicenza 1926. A. L. Wheeler Americ. Journ. Philol. LI (1930) 205ff.

Das Epithalamion 62 stellt ein Zwiegespräch oder richtiger einen Wechselgesang zwischen Jünglingen und Jungfrauen, den Freunden des Bräutigams und den Freundinnen der Braut, dar. Strophe und Gegenstrophe dieses Streitgedichtes entsprechen einander (meist auch in der Zahl der Verse) und schließen mit einem ständigen Refrain. Mimetische und agonistische Elemente, so unter anderem die aus dem Geschlechterkontrast geborenen Differenzen der Anschauungen und Empfindungen, beleben durch witzige Dramatik diese künstlerisch und psychologisch feine Arbeit. Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, ob das Gedicht durch Sappho oder durch hellenistische Muster angeregt worden sei, ohne daß man zu einem überzeugenden Ergebnis gelangen konnte. Immerhin spricht manches dafür, daß C. ein griechisches, vielleicht ein alexandrinisches Vorbild (‚Sappho in moderne Technik umgesetzt' E. Norden) hatte, das ihm das Gerüst seines Gedichtes gab; im einzelnen aber dürfte er vornehmlich Motive aus Sapphos Hochzeitsliedern frei nachgestaltet haben. Sonst aber darf man in dieser Dichtung, wie fast alle Einzelheiten der Sprache und stilistischen Kunstmittel dartun, ein gut catullisches Erzeugnis erblicken. — Die Frage, wo das Hochzeitsgelage (v. 3) stattfand, hat Mangelsdorff a. O. 30f. allem Anscheine nach richtig dahin beantwortet, daß es sich dabei um das Haus der Brauteltern handelte. Literatur: A. Fürst De C. carmine LXII, Melk 1887 mit einer Übersicht über ältere Arbeiten; G. H. Schüler De C. carmine 62, Stade I 1899, II 1900; Th. Birt Rh. Mus. LIX (1904) 407ff. Über den inneren Antrieb und die Vorbilder zu diesem Wettgesang äußert sich v. Wilamowitz a. O. 280, wie folgt: ‚Der Mann in ihm (d. i. Catull) reagiert trotz aller Bewunderung gegen das Weib. Da brauchte er zwei Chöre, und für das Wettsingen wies ihm Theokrit den Weg, Er hatte beides, die klassische und die hellenistische Poesie studiert und versucht sich hier in sapphischem Stile; Theokrit hatte ja dasselbe getan.' Sappho und Theokrit waren offenbar auch seine Vorbilder für die Wahl des Versmaßes in dieser Dichtung.

Stark unter spätgriechischem Einfluß steht ohne Zweifel das 63. Gedicht, dessen Hintergrund und Kerngedanke jedenfalls griechischer Sphäre entnommen ist. Es führt uns in galliambischen Versen die Selbstentmannung des schönen griechischen Jünglings Attis vor, der sich in verzücktem Taumel dem Dienst der Kybele weiht. Durch diese Selbstverstümmelung hat er sich der hellenischen Kultur entrückt und zum Barbaren gemacht: die Heimat ist nun für ihn verloren, er ist *exul* geworden (v. 14). Auf Nachbildung einer griechischen Vorlage deuten zunächst das örtliche Kolorit der Klagerede (v. 60ff.) sowie die Erwähnung der Pasithea (v. 43); ferner war der orgiastische Dienst zu Ehren der phrygischen Göttermutter in Hellas viel geübt und auch die griechische Dichtung bemächtigte sich dieses Stoffes: s. o. Bd. XI S. 2261 und Herter Suppl. V 423; außerdem weist mit vollem Recht v. Wilamowitz II 294 darauf hin, daß im ‚Attis' mehrfach Motive der hellenistischen Epigrammatik verarbeitet sind. Es fällt bei diesem Gedichte C.s weniger schwer als bei c. 62, zwischen unmittelbarer Nachahmung und schöpferischer Umgestaltung eine strikte Trennungslinie zu ziehen. Stofflich haben wir es offenbar mit keiner Urschöpfung zu tun: einem Römer der caesarischen Zeit konnte man einen Gedankengang, wie er hier vorliegt, sicherlich nicht als originelle Arbeit zutrauen: A. Klotz Rh. Mus. LXXX (1931) 354. Nichtsdestoweniger wird aber E. Bickel ebd. LXXXX (1941) 81ff. im ganzen recht behalten, wenn er C. für das Attisgedicht einen selbständigen Aufbau zugestehen will. In der eben angeführten scharfsinnigen Untersuchung zeigt Klotz weiterhin, daß v. Wilamowitz' einstige Annahme (Herm. XIV 1879, 194), C. habe in diesem Gedicht ein Original des Kallimachos nachgebildet, auf schwachen Füßen steht, und daß mehrere Anzeichen, darunter die Verwendung der Femininform *Gallae* (v. 12) auf eine nachkallimacheische Schöpfung als C.s Vorlage hindeutet. Weitere wertvolle Studien zum Attisgedichte, das O. Ribbeck Gesch. d. röm. Dicht. I 337 mit C.s asiatischer Reise in Zusammenhang bringen möchte, boten: H. Hepding Attis, seine Mythen und sein Kult, Gießen 1903 (Religionsgesch. Vers. I) und O. Weinreich C.s Attisgedicht Mél. Cumont Brüssel 1936, 463—500; s. auch Th. Means Class. Philol. XXII (1927) 101 und W. Kroll Studien zum Verständnis d. röm. Lit. 296 Anm.

Das umfangreichste Gedicht C.s (64) ist eine in Hexametern abgefaßte Schöpfung, die Peleus' und der Thetis Hochzeit schildert und in einer breit ausgesponnenen Einlage die Liebe der Ariadne, ihren Verrat durch Theseus und ihre Auffindung durch Bacchus vorführt. Die Dichtung hat in ihrem ersten, größeren Teile (1—322) einen rein epischen Charakter, während die zweite Partie (323—408) stellenweise ein fast lyrisches Gepräge aufweist. Im ganzen ist dieses Werk, in dem unser Dichter ‚sein Meisterstück machen wollte' (v. Wilamowitz II 298), in seiner kompositorischen Gestaltung wohl ein Musterbeispiel eines hellenistischen Kleinepos. Die Nachwirkung griechischer, zumal alexandrinischer Poesie auf diese Arbeit wird von keiner Seite in Zweifel gezogen, unsicher ist nur der Grad dieses Einflusses. G. Friedrich Komm. 314ff. und G. Ramain Rev. de philol. XLVI (1922) 135 vertreten die Meinung, C. habe in dem Gedichte ein ‚Epyllion' nach hellenistischer Manier verfaßt, ohne ein bestimmtes Werk nachzuahmen oder gar zu übersetzen. Ein noch höheres Maß der Selbständigkeit will hier A. L. Wheeler Transact. Amer. philol. assoc. L (1919) XV unserem Dichter zubilligen: aus der Wahl des Themas und dessen Sättigung mit Liebesmotiven schließt er auf eine in der Hauptsache der damaligen modischen Gegenwartsrichtung folgende, die Formen und Regeln der hellenistischen Kunst überflügelnde Leistung; dies erweise sich vor allem durch die echt neuzeitliche Technik in der rhetorisch meisterlichen Ariadneklage (v. 132ff.). In seinem ganzen Aufbau gebe sich dieses Epos als eine eigenständige Leistung C.s zu erkennen. Hingegen hielt A. Riese Rh. Mus. XXI (1866) 498 das Gedicht für eine glatte Übersetzung aus Kallimachos, freilich ohne ein bestimmtes Werk namhaft machen zu können. An die Bearbeitung einer hellenistischen Vorlage, möglicherweise aus jüngerer Zeit, dachte R. Reitzenstein Herm. XXXV (1900) 73ff. und fand hierin die Gefolgschaft W. Krolls (Komm.² 142); dieser will übrigens in einem Verse unseres Gedichts (v. 111), der eine genaue Übertragung eines anonymen griechischen bildet (angeführt von Cic. Att. VIII 5, 1), eine Zeile aus dem von C. angeblich bearbeiteten Original erblicken (Komm.² 159), eine Annahme, zu der allerdings kein dringender Anlaß besteht. Eine weitere Frage ist es, ob die kunstvolle Vereinigung der beiden Sagenstoffe (Peleus und Thetis, Theseus und Ariadne) von C. herrührt oder hellenistische, von ihm übernommene Erfindung war. G. Pasquali Studi filol. class. n. s. I (1920) 1ff. spricht sich dahin aus, daß C. zwei alexandrinische Erzeugnisse in seinem Kurzepos mit technischem Geschick verknüpft habe, während andere Gelehrte diese Verbindung einer Rahmenerzählung mit einer Einlage als C.s selbständigen Einfall erachten, so E. Norden a. O. 30; vgl. auch G. Perrotta Arte e tecnica nell' epillio alessandrino, At. e Roma IV (1923) 214ff., der auf die kunstmäßige, dramatisch wirkungsvolle Kontrastierung der glücklichen Liebe des Peleus mit der unglücklichen Neigung Ariadnes aufmerksam macht. Weiteren eindringenden Untersuchungen desselben Forschers (Athenaeum IX 1931, 177ff., 370ff.) über C.s Verhältnis zum Hellenismus gelingt es dabei auch, des Dichters hohen eigenen Schaffensanteil an dem Epyllion gebührend herauszuarbeiten. An eine Beeinflussung durch Werke der bildenden Kunst denkt M. Valgimigli Giorn. stor. e lett. della Liguria VII 18 (dazu E. Bignone Riv. filol. XXXVII 1909, 101), ohne für diese keineswegs verblüffende Aufstellung eine schlagende Argumentation bieten zu können. — Erwägt man, daß es Reitzenstein a. O. in überzeugender Beweisführung gelungen ist, die Behandlung des Sagenstoffes von der Hochzeit des Peleus und der Thetis durch einen alexandrinischen Dichter aufzuzeigen, so erscheint es als leicht denkbar, daß dieses Kleinepos den Veroneser anregen, vielleicht zum Wettstreit mit dem Griechen veranlassen konnte: vgl. H. Rubenbauer Bursian CCXII (1927) 207. Aber eine glatte Nachbildung oder Umprägung dieser griechischen Dichtung durch C. liegt uns in seinem Werke sicherlich nicht vor. Auch die Verquickung beider Sagenthemen geht, wenn nicht alles trügt, auf unseren Dichter selbst zurück, dem der Liebe Lust und Leid keine leeren Begriffe waren: vgl. dazu v. Wilamowitz II 299, der vom ‚eigenen Herzschlag des Dichters' im vorliegenden Kurzepos spricht. Hingegen geht L. S. Sell in seiner Studie zu dem Gedicht (New York 1918) entschieden zu weit, wenn er verschiedene Vorkomm-

nisse in C.s Liebesleben in allerlei Einzelheiten dieser Dichtung widerspiegelt finden will. Weitere Beiträge zur Erläuterung dieses vielbehandelten Epyllions lieferten in neuerer Zeit: A. Morpurgo Riv. filol. V (1927) 331—343, noch über Sell hinausgehend; L. Herrmann Rev. étud. lat. VIII (1930) 211—221 (Beziehungen zu Vergil; vielfach leere Vermutungen); M. Schmidt Die Komposition von Vergils Georgika Paderborn 1930, 207—212. E. Maronna Il carme 64 di C. Pesaro 1932 (langatmig und unergiebig); C. Murley Transact. Amer. philol. assoc. LXVIII (1937) 305—317 (Untersuchungen zur Kompositionstechnik). Eine weiter ausgreifende Veröffentlichung, die auch C. eingehend berücksichtigt, ist das Buch M. M. Crumps The epyllion from Theocritus to Ovid, Oxford 1931.

Das kurze Gedicht 65 an den Redner Hortensius, der C. um Zusendung von Versen gebeten hatte (v. 17), bildet gleichsam einen Vorspruch zu seiner Übersetzung von Kallimachos' *Πλόκαμος Βερενίκης* (66). Dieser Geleitbrief besteht ähnlich wie c. 2 nur aus einem Satz und schließt wie c. 11 und 25 mit einem kunstreich ausgeführten Vergleich — beides nach hellenistischem, also auch nach modisch jungrömischem Geschmack. Die kleine Dichtung setzt mit wehmuterfüllten Versen ein und klingt mit eigenartig launigen Schlußworten aus, die wohl mit künstlerischer Willentlichkeit zum Gedankenkreis und Stimmungsgehalt der nachgebildeten Dichtung (66) überleiten. Unzutreffend war es, aus dem Worte *carmina* (v. 16) folgern zu wollen, daß C. noch anderes als die Coma Berenices an Hortensius gesandt habe, da *carmina* hier wie öfters (z. B. 61, 13. 64, 383) ,Verse' oder ,Lied' bedeutet. Vgl. noch v. Wilamowitz II 304f., der in dem Gleichnisse v. 19ff. eine immerhin glaubliche Nachwirkung des Apollonios vermutet.

Das 66. Gedicht bringt eine lateinische Wiedergabe der Kallimachosdichtung von den Schicksalen einer Locke, die die Gattin des Ägypterkönigs Ptolemaios Euergetes einst für die glückliche Heimkehr ihres Gemahls der Göttin Arsinoe geweiht hatte. Das ziemlich abenteuerlich-verstiegene Produkt des Hofdichters, das den Neoterikern immerhin zusagen mochte, war lange Zeit verschollen; doch konnte im J. 1929 durch G. Vitelli ein neu gefundenes Papyrusbruchstück (Pap. Oxy. 1793) veröffentlicht werden (s. Stud. ital. fil. VII 1929, 1—12), das zehn nahezu vollständige und ebensoviele fragmentarische Verse der Urdichtung ans Licht brachte: ihnen entsprechen die Verse 45—64 des römischen Dichters; s. jetzt auch Kroll Komm.[2] 298f. Eine genaue Prüfung der C.schen Nachbildung dieser Stelle führt zu dem Ergebnis, daß unser Dichter seine Vorlage mit künstlerischem Geschick wiedergegeben hat, eine Erkenntnis, die neuerlich J. Coman L'art de Callimaque et de Catulle Bukarest 1936 vornehmlich durch Beachtung metrischer und stilistischer Details vertieft hat. Doch kann man nicht (mit Coman) von einer bewundernswerten Treue der Übertragung sprechen, da C. sich manche Änderungen, Zusätze und Weglassungen erlaubt hat. Auch andere Aufstellungen dieser Schrift verdienen keine Billigung, so z. B. die Mutmaßung, daß sich in dem Wunsche der Haarflechte, auf das Haupt der Königin zurückzukehren, die Sehnsucht Berenikes nach ihrem Gemahl ausdrücke. Mit der Frage, welche Bedeutung diese Nachformung eines griechischen Urbildes für C.s eigene Kunst habe, befaßt sich E. Bickel Rh. Mus. XC (1941) 81—146 und weist nach, daß es sich in der von C. übersetzten Sappho-Ode (51) um das Werden einer neuen Hochkunst mit Anschluß an die lesbische der großen Griechin handelte, während die Plokamosübertragung wohl in erster Linie eine philologische Leistung darstellt, die aber nichtsdestoweniger C.s echte Dichtersendung deutlich durchscheinen läßt. Blieben auch die Fragen nach C.s Übersetzertalent und Übersetzungstechnik bei diesem Gedicht naturgemäß im Vordergrund des Forschungsinteresses (s. M. Lenchantin Stud. ital. filol. VII 1929, 113ff. und G. Albini Rend. Acc. Bologna V 1931, 108ff.), so fanden doch nebenher auch die kultischen, sagen- und sternkundlichen Probleme der Dichtung Berücksichtigung: vgl. J. Coman a. O. und E. A. Barber The lock of Berenice in Greek poetry and life Oxford 1936, 343—363 (Text, freie Nachbildung, Erläuterungen); s. noch R. Pfeiffer Philol. LXXXVII (1932) 179—228 und B. Rehm Philol. LXXXIX (1934) 385f.

In c. 67 führt C. ein Zwiegespräch mit der Tür eines ihm wohlbekannten Hauses in einem oberitalischen Städtchen. Den Inhalt dieses Pasquills, das der Bescheltung einer stadtbekannten Dame und ihrer Verwandtschaft dient (Kroll Studien z. Verst. 222), bildet allem Anscheine nach ebenso böswilliger wie haltloser Provinzklatsch aus Verona und Brixia. Die Deutung der Schmähdichtung, die vermutlich eine persönliche Gereiztheit des Dichters ins Leben rief, bereitet erhebliche Schwierigkeiten, und Einzelheiten in diesen für C.s Landsleute geschriebenen und für sie hinreichend deutlichen Versen, die eine mehr andeutende als klarlegende Sprache belieben, werden in ihrer wortkargen Schwerverständlichkeit der Erläuterung weiterhin Rätselfragen stellen. Der eingehende Auslegungsversuch, den H. Magnus Philol. LXVI (1907) 296ff. unternahm, wurde in wesentlichen Punkten von K. P. Schulze Burs. CLXXXIII (1920) 35f. widerlegt. Eine befriedigende Erklärung des derzeit Erklärbaren bietet jetzt W. Kroll Komm.[2] 213, nachdem er mehrere Kernfragen bereits vorher (Philol. LXIII 1904, 139ff.) gelöst hatte; vgl. auch Rubenbauer S. 189f. Die Dichtung, die sich inhaltlich gut in ein Iambenbuch einreihen würde, steht formell gewiß unter dem Einfluß des hellenistischen Schrifttums, das derartige Zwiegespräche in Epigrammform kannte: W. Rasche De Anthol. Graec. epigrammatis, quae colloquii formam habent. In stofflicher Beziehung wird man aber C. hier restlose Selbständigkeit zugestehen müssen; jedenfalls ließe sich kein bestimmtes griechisches Gedicht dialogischer Komposition nennen, das ihm Modell gestanden hätte. Sonstige Literatur: E. Stampini Nel mondo latino Turin 1921, 345. G. Lafaye Rev. de philol. XXXXVI (1922) 70f. G. Perrotta Athenaeum V (1927) 160—190. Zum Römischen im Gedicht vgl. E. Burck Hum. Gym. XLIII (1932) 186ff.

Den beiden erschütterndsten Ereignissen seines

Lebens, der Liebe zu Lesbia und dem frühen Verlust seines Bruders, hat C. in der vielbewunderten Elegie an Allius (68) ergreifenden Ausdruck gegeben. Es ist ein Hauptproblem dieser Dichtung, ob deren 160 Verse als poetische Einheit zu betrachten sind oder ob mit Vers 41 ein neues Gedicht anhebt. Über die Ursachen dieser alten, von J. Rode (1786) und K. Ramler (1793) begründeten und seither in dauerndem Für und Wider beantworteten Streitfrage unterrichtet jetzt bündig und klar W. Kroll Komm.[2] 218f. und eine geordnete Auslese aus der überreichen einschlägigen Literatur ist bei Schanz-Hosius I[4] 298 gegeben. Daß die Frage von mancher Seite heute noch als solche betrachtet wird, zeigen die neuen Beiträge dazu: O. L. Richmond Class. Quart. XIII (1919) 138f. L. Jus Eos XXX (1927) 77ff. u. XXXI (1928) 63ff. G. Perrotta At. e Roma VIII (1927) fasc. 3, 4. O. Tescari Riv. filol. XIII (1935) 365ff. G. Natoli Mondo class. VIII (1938) suppl. 21ff. Wenngleich J. Vahlen Berl. S.-Ber. 1902, 1024 (= Ges. Schr. II 652) noch nicht alle stichhaltigen Kriterien beigebracht hat, die zur Begründung der Einheit des Gedichtes dienen, so ist dies im wesentlichen durch die in seinen Stapfen weiterschreitende Forschung, vor allem durch F. Nencini (L'elegia di Catullo ad Allio Rom 1907), F. Vollmer (S.-Ber. Akad. Münch. 1919, 5. Abh.), A. L. Wheeler (Amer. Journ. XXXVI 1915, 173ff.) sowie durch die neuesten Erklärer wie Friedrich, Kroll und Lenchantin geschehen. Unseres Erachtens sollte das durch sorgsame psychologisch begründete Deutung gelöste Problem nicht wieder zum Problem gemacht werden; s. auch o. Bd. V S. 2291. H. Peter Der Brief in der röm. Literatur (Lpz. 1901) 178f. sieht in unserer Elegie den ältesten unter den für die Öffentlichkeit bestimmten erhaltenen Briefen. Zum Aufbau s. unter VI.

V. Die Vorbilder. Es sei hier eine knappe Übersicht über jene griechischen und römischen Dichter angeschlossen, die C.s Kunst beeinflußt haben. Da sind an erster Stelle die hellenistischen Verskünstler und unter ihnen namentlich Kallimachos zu nennen: P. Weidenbach De C. Callimachi imitatore Lpz. 1873. W. Henkel De C. Alexandrinorum imitatore Jena 1883 (das ältere Lit.). Über ihre Einwirkung auf die Stoffe der *carmina docta* (61—68) ist im vorangehenden Abschnitt, über ihre Beeinflussung der Sprache und Metrik C.s im folgenden unter V. und VII. die Rede. Die eifrige Beschäftigung mit ihnen hat unserem Dichter das als Auszeichnung gedachte Beiwort *doctus* eingebracht: s. C. Pascal Athenaeum IV (1916) 1ff. Wenn manche Philologen, die den Ursprung der römischen Elegie aus dem hellenistischen Epigramm herleiten (wie F. Jacoby s. o. unter IV A) oder eine Beeinflussung C.s und noch mehr des Tibull, Properz, Ovid durch eine von ihnen vermutete alexandrinische Liebeselegie nachweisen wollen, so habe ich zu bemerken, daß ich an die einstige Existenz einer subjektiv-erotischen Elegie der hellenistischen Dichter nicht glaube: s. M. Schuster Tibullstudien Wien 1930, 56f. Nach den Hellenisten sind hier zunächst die lesbischen Lyriker und unter diesen hauptsächlich Sappho zu erwähnen, der C. manche Anregungen verdankt (s. bes. zu c. 51 u. 62, vgl. W. Connely Class. Journ. XX 1925, 408ff.); hingegen erinnert bei ihm nur weniges an Alkaios. Ferner hat er wiederholt Anleihen bei Archilochos gemacht, so vornehmlich in seinen hechelnden Versen; auf ihn wird vieles in c. 40 zurückgehen: G. L. Hendrickson Archilochus and C. Class. Philol. XX (1925) 155—157; vgl. c. 56, 1 ∾ Archil. frg. 80 *χρῆμά τοι γελοῖον ἐρέω, τέρψεαι δ' ἀκούων*, c. 50, 11ff. ∾ frg. 84 u. 85. Übrigens standen Archilochos wie Sappho bei den Alexandrinern hoch in Ehren (alle Kleindichtung erfreute sich ja ihrer Gunst) und fanden bei ihnen eifrige Nachahmung. Auch Anklänge an Euripides sind bei C. nachweisbar (G. H. Macurdy Class. Weekly XXI 1928, 129) und in seinem Kleinepos (64) gemahnen mehrere Stellen an Apollonios Rhodios: s. Ellis in seinem Komm., ferner G. Perrotta Athenaeum IX (1931) 177ff. Berührungen unseres Dichters mit Theokrit, mit Philodemos und Meleager hat K. P. Schulze aufgezeigt: vgl. dessen Schrift De C. Graecorum imitatore Jena 1871, ferner Berl. Philol. Woch. XXXVI 1916, Nr. 9—11 u. Woch. f. kl. Philol. 1916, 343. Worin sich C. als Schüler der griechischen Epigrammatik erweist, prüft O. Hezel in seiner Studie ,C. und das griechische Epigramm' Tübinger Beitr. z. Alt.-Wiss. 17. H. Stuttgart 1932; Gegenstand seiner Untersuchung ist lediglich die Art, wie Gehalt und Form dieser Spruchgedichte und Stachelverse bei unserem Poeten neues Leben gewinnen. Dabei wird der nicht immer geglückte Versuch unternommen, das echt Catullische und ausgesprochen Römische klar herauszuarbeiten; das Tatsächliche dieser imitatio legt Krolls Kommentar wohlgesichtet vor. Hin und wieder wird man, insbesondere bei adjektivischen Wortkompositionen, auch an Homer denken; doch scheint hier nur wenig direkt nachgeahmt zu sein; das meiste ist durch Ennius vermittelt: J. Fröbel Ennio quid debuerit C. Jena 1910; freilich hat der Verfasser den Einfluß des großen Vorgängers auf C. beträchtlich überschätzt. Endlich läßt C. auch deutliche Spuren seiner Lukrezlektüre merken, die zuerst J. Jessen Lukrez und sein Verhältnis zu C. und Späteren Kiel 1872 gesammelt hat (öfters übers Ziel schießend); vgl. T. Frank The mutual borrowings of C. and Lucretius and what they imply Class. Philol. XXVIII (1933) 249—256. Die Tatsache der Nachwirkung eines Ennius und Lukrez auf C. verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als die jungrömische Dichterschule, die große Epen und überhaupt umfangreiche Dichtungen ablehnte, einem Ennius fremd gegenüberstand und wohl auch für Lukrez wenig übrig hatte. Vgl. noch G. Lafaye C. et ses modèles Paris 1894. M. Haupt Opusc. II 75.

Indes darf man die Tiefwirkung der Vorbilder, und zwar auch der Griechen, auf C. doch keinesfalls überschätzen, wie dies mehrfach noch in neuerer Zeit geschieht; so meint E. Norden a. O. 29, man dürfe sich nicht scheuen, auch die eigenen und vollen Akkorde C.s ,einzuschalten in die große Symphonie griechischer Poesie'. Eine solche Auffassung steht bereits in schneidendem Gegensatze zu unserem heutigen Wissensstande vom Römischen im Römerschrifttum und insbesondere in der Römerdichtung, einer Erkenntnis,

die in jüngster Zeit vornehmlich durch L. Castiglioni, J. W. Duff, Heinze, Housman, Klotz, Kroll, Stampini und v. Wilamowitz (Properz und Mimnermos) gefördert worden ist. Dazu kommt noch ein weiteres. Wie keinem zweiten römischen Dichter, auch die großen Augusteer nicht ausgenommen, war es C. gegeben, daß sich in seinem Werk trotz aller Bildungserlebnisse nahezu überall eine volle Lebensunmittelbarkeit siegreich behauptet hat (s. unter III). Alle Einwirkungen, selbst die nachhaltigen der ästhetisch geprägten, eine absolute Geistes- und Kunstangelegenheit darstellenden Erzeugnisse der Hellenisten haben es hier nicht vermocht, das Werden einer blutroten, vom Leben geforderten, fürs unmittelbare Leben geschaffenen Gelegenheitsdichtung zu unterbinden. So hat sich denn C.s Schaffen fast völlig aus dem Kreise griechischer Muster und Typen gelöst und kann neben der lebensstarken Lyrik der hellenischen Frühzeit in Ehren bestehen. Er unterscheidet sich darin ganz wesentlich von Horaz, der in seiner Oden- und Epodendichtung zwar die kunstreich geschliffenen Formen der Vorbilder voll erreichte, aber diesen lyrischen Erzeugnissen oft so wenig vom eigenen Herzblut geschenkt hat, daß uns viele davon wie willentlich gestaltete, aus Künstelei gekräuselte papierene Blüten anmuten. Nicht viel anders steht es mit der Lyrik Vergils. Überhaupt liegt ja die Schwäche der augusteischen Dichter darin, daß diese glänzenden Stil- und Verskünstler keine starken Persönlichkeiten sind. Vgl. G. Michaut Le génie latin Paris 1900, 234ff. O. Frieß Beobachtungen über die Darstellungskunst C.s Würzburg 1929. I. Schnelle Untersuchungen zu C.s dichterischer Form Lpz. 1933 (s. Philol. Woch. 1934, 565ff.).

VI. Die Sprache. Zur Zeit, da C. seine Gedichte schrieb, war die römische Literatursprache noch nicht vollentwickelt. Man wird darum seine Ausdrucksweise nicht vom Standpunkt des klassischen Sprachgebrauchs beurteilen dürfen. Hier herrscht noch ein Schwanken in den Formen und eine gewisse Unausgeglichenheit im Stil; dieser Sprache fehlt eben noch die abschließende Zucht fester Regeln. Vergleicht man sie mit der einige Jahrzehnte späteren Dichterdiktion, so springt eine vielfach bestehende größere sprachliche Freiheit in die Augen und diese Freiheit kommt auch im Versbau zur Geltung. Reste der älteren Sprachstufe treten da noch gleichsam als Spuren einer entschwindenden Zeit in Erscheinung, und es war ein entschiedener Mißgriff vieler Textkritiker, diese Überbleibsel kurzerhand zu entfernen. Hält man C.s Ausdrucksweise mit der der Inschriften und alter Hss. zusammen, so spricht ein solcher Vergleich für die Echtheit der alten Formen, die sich in manchen Codices und besonders im Thuaneus erhalten haben. Zu dem nämlichen Ergebnis führt der Vergleich gewisser Redewendungen im Wortschatze C.s mit der Sprache der römischen Komödie und der *Musa pedestris* des Horaz; in der Tat gemahnt ja der frische Ton volkstümlicher Redeweise in C.s eigentlichen *nugae* vielfach an das Lustspiel des Plautus und Terenz sowie an die Sermonendichtung des Venusiners, wenn auch C.s Sprache jünger als die der Komödie und älter als die der Sermonen des Horaz ist. Aber es fällt bei C. nicht bloß das Nebeneinander von älteren und jüngeren Formen und Redensarten auf: die Dichtung C.s zeigt auch noch aus einer anderen Ursache kein einheitliches Sprachbild. Die beiden Seelen, die in des Dichters Brust wohnen, bedingen schon an sich einen mitunter beträchtlichen Unterschied der Wortwahl in seinen *nugae* und in den umfangreichen Dichtungen. Die sprachliche Wiedergabe unmittelbar erlebter Empfindung verlangt ein anderes *genus dicendi* als das Ethos der mit schwerer Gelehrsamkeit beladenen größeren Gebilde, wenn sich auch hin und wieder selbst in das schlichte *μέλος* gelehrter Wortprunk als stilfremde Zutat verirrt hat, wie z. B. in c. 7, 3ff.; 11, 2ff.; 58 b; 60 (zum Teil sind hier besondere Effekte beabsichtigt). In der gelehrten Dichtung läßt C.s Ausdruck oft noch eine gewisse Steifheit und Ungelenkigkeit erkennen: der sprachliche Vollklang der Aneis, die feine Architektonik der horazischen Odenpoesie ist noch nicht erreicht. S. die Zusammenstellungen K. P. Schulzes Bursian 183 (1920) 47—72.

Die Sprache unseres Dichters macht nicht selten Anleihen beim Wortschatze und der Ausdrucksweise der Volkssprache. Da aber in dieser vielfach älteres Sprachgut fortlebt, so erklärt sich daraus der erwähnte häufige Gebrauch älterer Wortformen, von denen sich übrigens manche bis in die klassische Zeit erhalten haben. Von solchen archaistischen Formen seien beispielshalber einige herausgegriffen: *quoi, quicum* (alte Ablativform in 2, 2), die alten Ausgänge der o-Stämme *ŏm* und *ŏs*, die bisweilen noch später bei den Meistern des verfeinerten Stils begegnen, so *novom* (1, 1) *aevom* (1, 6), *mortuŏs* (3, 3), *Calvŏs* (53, 3), *avŏs* (84, 6), ferner Wortformen wie *turgidolus* (3, 18), *sarcinolis* (28, 2), *iocundus* (volkstümliche Form 62, 26 u. 47 im cod. T), *volt* (8, 9, auch bei Vergil; *voltis* auch bei Horaz), *soluont* (ältere Schreibung 61, 53), *soluent* (64, 350), *pervoluent* (95, 6), *deposivit* (34, 8), *audibant* (84, 8; vgl. Enn. Ann. 43 u. a.); alte und nach C. noch in der späteren Dichtung, besonders bei Vergil, gebräuchliche Infinitivformen sind *citarier, compararier, nitier* (alle in 61) und *componier* (in 68); altertümlicher Herkunft und dabei wohl noch der damaligen Umgangssprache angehörig sind synkopierte Verbalformen wie die Perfekta *misti* (= *misisti* 14, 14), *promisti* (110, 3), *luxti* (66, 21), *tristi* (= *trivisti* 66, 30), *subrepsti* (77, 3), *duxti* (91, 9), *abstersti* (99, 8), ferner die antiquierte Form *recēpso* (44, 19), d. i. ein altes Futurum (urspr. Konj.) des sigmatischen Aoriststammes aus *re-căpso* mit Vokalschwächung, in der Bedeutung eines Futur ex.; hierher gehört auch eine Form wie *fecerimus* (5, 10): die im Konj. (eig. Optativ) Perf. ursprüngliche Länge des *i* (vgl. Enn. Ann. 194 *dederītis*) wurde hier, wie öfters, auf das Futur ex. übertragen. — Volkstümlicher Natur ist offenbar auch der Genetiv des Ausrufs *nuntii beati* (9, 5), der meist irrtümlich als Gräcismus gedeutet wird; vgl. aber Prop. IV 7, 21. — Übersicht archaischer Formen (z. B. der Gen. Plur. *cymbalum* in 63, 21 u. a.) und Wörter bei Kroll Komm.[2] 291.

Eine besondere Vorliebe bekundet C. für volkstümliche Redewendungen (vgl. Friedrich

Komm. 91. 308. 456); hierher gehören z. B. das formelhafte *ibi tum* (8, 6) und *hodie atque heri* (61, 137), *uni* (vulgär = *unius*) *pili facere* (17, 17), *nummi* (für *pecunia*) in 103, 3; ferner die zahlreichen derbvulgären Ausdrücke *irrumare* (16, 1. 28, 10), *suppernatus* (17, 19), *verpa* (28, 12), *diffututa mentula* (29, 13), *fututiones* (32, 8): Baehrens 48; auch *salaputium* (53, 5) fällt in diese Gruppe volkstümlicher Kraftwörter sowie die dem Griechischen entlehnten, mehrfach begegnenden Ausdrücke *cinaedus* (auch *cinaedior* 10, 24), *moecha, moechus* (auch *moechari* 94, 1), *pathicus*.

Volkstümlichen Ursprungs sind auch die bei C. überaus beliebten Deminutiva, die zwar vorzugsweise in den *nugae*, aber hin und wieder auch in den Dichtungen höheren Stils erscheinen. Sie bezeichnen nicht nur das Kleine, sondern lassen oft die seelische Anteilnahme des Dichters hervortreten. Die Wirkungen, die C. durch solche Wörter (substantivische und adjektivische Bildungen) erzielt, sind äußerst mannigfach (vgl. O. Ferrari Athenaeum 1915, 448ff.); dieselben Ausdrücke haben darum auch je nach dem Zusammenhange, in dem sie vorkommen, verschiedene, bisweilen (bei ironischer Verwendung) gegensätzliche Bedeutung. Sie versinnlichen bald die zärtlichen Regungen der Zuneigung und Liebe (*solaciolum* 2, 7; *ocellus* 3, 18) oder Freude (*ocellus* 31, 2), bald das herzliche Mitleid oder Mitgefühl (*misellus* 3, 16; *turgidolus* 3, 18), gemütlichen Scherz (*sacculus* 13, 8; *ponticulus* 17, 3; *lapillus* 23, 21; *versiculus* 50, 4), vielleicht die Feinheit oder edle Vornehmheit (*palmula* 4, 4; *gemellus* 4, 27; *tenellulus* 17, 15; *zonula* 61, 53; *hortulus* 61, 92), spöttisches Bedauern (*misellus* 40, 1), Geringschätzigkeit (*bimulus* 17, 13). Im übrigen hat Th. Cutt Meter and diction in C.' hendecasyllabics (Chicago 1936) nachgewiesen, daß manche dieser Verkleinerungswörter nicht vom Gedanken der Stelle gefordert waren (z. B. *integellus* 15, 4) und daß auch das Versmaß sowie der Wortklang für die Wahl gewisser Deminutivformen (z. B. für *salillum* 23, 19) wesentliche Bedeutung hatte. — Über die Verkleinerungswörter bei C. handeln ferner R. Ellis Ausg.[2] praef. XXX, M. Haupt bei Ch. Belger 242f. S. B. Platner Diminutives in C. Amer. Journ. XVI (1895) 186ff. P. de Labriolle L'emploi du diminutif chez C. Rev. de philol. XXIX (1907) 277ff.

Neben Ausdrücken der Umgangssprache, die sich namentlich in den *nugae* finden, erscheinen in den Dichtungen gehobenen Stils gleichbedeutende Wörter, die der Kunstpoesie eigen sind: so liest man *bellus* (z. B. 3, 14f. 8, 16. 22, 9) neben *pulcher* (z. B. 61, 88. 64, 28); *usque* neben *semper; minutus* neben *parvus; puella* neben *virgo.* Bisweilen verfällt C.s Sprache, besonders in den kleinen Gedichten, in den Ton der ungebundenen Rede, und dann begegnen Wörter wie *quandoquidem* (33, 6), *ecquisnam* (10, 8. 28, 6), *eius* (84, 5), *cuius* (102, 2), *sane* (10, 4. 43, 4): s. Kroll Komm.[2] 293 (‚Prosaisches').

Auch gallokeltische Mundartwörter sind seiner Dichtung eingestreut, so z. B. *basium* (5, 7), *basiare* (7, 9. 8, 18 u. ö.), *basiationes* (7, 1; s. aber Walde-Hofmann Et. Wb. 97f.); desgleichen *ploxenum* (97, 6); manche, wie *basium* und *basiare,* führten im römischen Schrifttum — so bei Martial, Petron, Iuvenal — ein Weiterleben; vgl. M. Haupt Opusc. II 108; ein iberisches Wort ist *cuniculus* (25, 1).

Neben der Vorliebe für volkstümliche Redeweise ist für C.s Sprache auch ein Reichtum an sprichwörtlichen Wendungen kennzeichnend (wie sie übrigens auch der Volksmund liebt), die sogar in seinen Dichtungen höheren Stils begegnen; manche dieser Redensarten haben griechische oder vielleicht noch ältere Ahnen. So spricht er von Küssen, zahllos wie die Sandkörner der Wüste und wie die Sterne am Himmelszelt (7, 3ff., s. auch 61, 206f.; vgl. A. Otto Sprichw. 159 u. 321f.), er spricht vom Geldsäckchen, das voll Spinnweben ist (13, 8; vgl. Otto 34), von Midas' Schätzen (24, 4; Otto 222), von herkulischer Mühe (55, 13; Otto 162), von harpokratischer Verschwiegenheit (102, 4; Otto 160). Und häufig stößt man auf Ausdrücke dieser Art; z. B. *unius assis aestimare* (5, 3), *delicatior haedo* (17, 15), *adservanda diligentius nigerrimis uvis* (17, 16), *vel silicem comesse posse* (23, 4), *mollior cuniculi capillo* (25, 1), *densior aridis aristis* (48, 5), *linquens promissa procellae* (64, 59; vgl. 30, 9f. u. 70, 4), *tria notorum savia* (79, 4; F. Marx Lucil. II 150f.) usw. — Gelegentliche Pleonasmen bei C., so 93, 1 und 116, 1 (weitere s. bei Kroll 293), wird man gleichfalls aus dem Einflusse der Volkssprache zu erklären haben.

C. zeigt sich aber auch mit den Künsten der Rhetorik vertraut, wenngleich er sie im Gegensatz zu späteren Dichtern nur mit Maß verwendet. Dabei sind es vorzugsweise die einfachen phonetischen Figuren, wie die Alliteration und Paronomasie, sowie die Wiederholungsfiguren, wie die Anapher, Traductio und Epanalepsis, die bei ihm häufiger begegnen: vgl. J. van Gelder Woordherhaling bij Catullus Diss. Leiden 1933, 32 (Tabelle). Doch weist der Anwendungsbereich dieser dichterischen Kunstmittel für die verschiedenen Gedichte der *nugae* und der *docta carmina* recht beträchtliche Unterschiede auf. Und wenn beispielsweise die Wortwiederholung auch ein kennzeichnendes Element der künstlerischen Ausdrucksweise C.s darstellt, so läßt sich doch keine gleichförmig-handwerkliche Verwendung dieser Figuren beobachten: vielmehr ist sie überall durch des Dichters starkes Empfinden für Klangwirkung veranlaßt. Oft wiederholt C. das gleiche Wort in gleicher Form, bald stellt er zwei gleichartige oder stammverwandte Ausdrücke nebeneinander: *non non* 14, 16; *magis magis* 38, 3 und 64, 274; *huc huc* 64, 195. Wiederholung zu Versbeginn: *passer* 3, 3f.; *renidet* 39, 2, 4, 6. Wiederholung innerhalb desselben Verses: *gemelle* 4, 27; *taedet* 73, 4; Wiederholung am Versschluß: *meae puellae* 3, 3f. Wiederaufnahme eines Wortes des vorangehenden Verses: 76, 13f. und 107, 4f. Verschiedene Formen des nämlichen Wortes: 3, 13 *male* — *malae*; 22, 14 *infaceto* — *infacetior*; 27, 4 *ebrioso* — *ebriosioris*; 30, 11 *meminerunt meminit*; 45, 3 *amo amare*; 45, 20 *amant amantur*; 99, 2 *dulci dulcius*; 99, 14 *tristi tristius*; vgl. 3, 1f. *Veneres* — *venustiorum* (B. Schmidt p. LXXIII). Hierher gehört auch die sog. etymologische Figur, die sich bei C. fast ebenso häufig findet wie bei den Lustspieldichtern: *basia basiare* 7, 9; *gaudia*

gaudere 61, 117ff.; *facinus facere* 81, 6 u. 110, 4; ähnlicher Art sind *it per iter* 3, 11; *odissem odio* 14, 3; *sectam exsecutae* 63, 15; *iuncta iuga* 63, 76; *messor demetit* 64, 353 (die Lesart *cultor* in GR ist offenbar Randbemerkung); vgl. noch *Cato Catullum* 56, 3 *Rufa Rufulum* (Konj.) 59, 1. Das lebhafte Klangempfinden unseres Dichters findet auch in dem reichen Gebrauch von Alliterationen seinen Ausdruck. Von diesem alten nationalen Kunstmittel, das die Kunstpoesie der volkstümlichen Dichtung entnommen hatte, machte zuerst Ennius weitgehendst Gebrauch, bei dem besonders häufig begrifflich zusammenhängende Wörter am Versanfang oder Versende durch den Stabreim gebunden erscheinen. Bei C. stellen sie sich nicht selten an Stellen ein, wo eine heftige Erregung seinen Worten ein überaus lebendiges Gepräge verleihen will, und erstreben sehr verschiedene Wirkungen: 4, 12 *saepe sibilum*; 5, 2 *senum severiorum*; 11, 17 *vivat valeatque*; 11, 18 *tenet trecentos*; 14, 10 *bene ac beate*; 36, 6 u. 9 *pessimi poetae* und *pessima puella*; 44, 13 *frigida et frequens*; 84, 8 *leniter et leviter*. Beachtenswert ist auch die Nebeneinanderstellung alliterierender Pronominalformen: 44, 4 *mihi meus*; 95, 9 *mei mihi*; vgl. 68, 146. Auch einzelne Beispiele für Lautmalerei lassen sich aufzeigen: 4, 12. 45, 15f. 46, 3. 68, 59. Vgl. W. J. Evans Allitteratio Latina London 1921 mit Belegen für C., Horaz u. a., ferner U. Nottola La funzione stilistica delle consonanze in C. Bergamo 1899.

Auch das Asyndeton findet sich bei C., und es ist namentlich in der kraftvollen Form des asyndeton bimembre meist bei sinnverwandten Begriffen vertreten (8, 11. 14, 21. 32, 10. 36, 10. 64, 57 und vielleicht 46, 11, falls *variae* die richtige Schreibung ist), wie es schon in altrömischen Gebeten (vgl. Cato agr. 141) und überhaupt in ritueller Sprache erscheint. Aber die Alliterationen, Anaphern und asyndetischen Fügungen sowie C.s vielbeobachtete Vorliebe für Parallelismus der Satzglieder sind echt lateinische Mittel der gehobenen Redeweise und drücken auch den gelehrten Dichtungen (man denke etwa an die Stabreime und Asyndeta in 63) sprachlich ein stark lateinisches Gepräge auf. — Besondere Wirkungen erzielt C. mitunter durch das bei ihm mehrmals erscheinende Hyperbaton, z. B. 44, 9. 57, 8. 60, 3. 65, 5; daß bei solchen künstlichen Wortstellungen gelegentlich griechischer Einfluß (z. B. 66, 18) oder auch metrische Gründe (64, 170) mitspielen können, wird man kaum in Abrede stellen dürfen; vgl. Boldt De liberiore collocatione verborum, Göttingen 1884, 153f. Über die Wortstellung ἀπὸ κοινοῦ s. am Ende dieses Abschnittes.

Eigenartig sind ferner die zahlreichen Selbstapostrophen des Dichters (8, 1 u. 19. 46, 4. 51, 13. 52, 1 u. 4. 76, 5. 79, 2). Diese fast naiv anmutende Selbstanrede gebraucht C. wiederholt, wo er mit seiner Leidenschaft ringt (in 8 und 76), und sie klingt gelegentlich (51, 13) wie eine Warnung seines besseren Ichs. Diese Selbstnennungen erklären sich ausreichend aus der lebhaften, stets zum Dialog neigenden Natur des Dichters und brauchen keinesfalls mit Th. Birt Philol. LXIII (1904) 436ff. als Anrede von seiten des Genius des Dichters aufgefaßt zu werden; vgl. auch O. Weinreich Die Distichen des C. (Tübingen 1926) 44. Unzutreffend ist es, diese Selbstapostrophen aus dem Vorbild Sappho herzuleiten (Riese Komm. XXIX), abwegig der Einfall E. Kalinkas (Wien. Eranos 162f.), C. habe die Schlußstrophe des 51. Gedichtes Lesbia in den Mund gelegt; s. auch O. Immisch S.-Ber. Akad. Heidelb. 1933/34, 2. Abh., der diese Strophe für eine Entgegnung Lesbias hält. Zutreffend N. Vulić W. St. XXXII (1910) 316ff.

Von anderen Figuren fällt am meisten die Nebeneinanderstellung gegensätzlicher Begriffe auf: 5, 3 *omnes unius*; 5, 5f. *lux, nox*; 8, 3f. *perisse, fulsere*; 14, 14f. *periret Saturnalibus*; 22, 9f. *bellus et urbanus* ... *caprimulgus aut fossor*; 36, 6 *electissima pessimi*; 76, 13 *longum subito*. Daß der poeta doctus recht gern mit Antonomasien prunkt (z. B. 36, 7 *tardipedi deo*, 61, 18f. *ad Phrygium iudicem*), die er auch in der Form des Patronymikons (*Nereides* usw.) anwendet, kann nicht verwundern; übrigens war ja dieser Tropus ein beliebtes Requisit der Alexandriner. Gelegentlich erscheint auch ein Oxymoron (64, 83). Vgl. C. Pascal Elementi retorici nella poesia Catulliana Rendic. dell' Ist. Lombard. IIL (1915) 424ff.

Aber diese Kunstmittel erwecken nahezu nirgends den Eindruck des Gemachten, Bedachten, Beabsichtigten. Sie dienen vielmehr zum größten Teil der spontanen Äußerung verschiedener Bewegungen des Dichtergemütes und lassen sich, da man meist die psychologischen Wurzeln dieser sprachlichen Erscheinungen aufzudecken vermag, zu einer vertieften Interpretation des Dichters auswerten. Im Einleitungsgedicht, der Widmung an Cornelius Nepos, spricht C. vom Werke des Freundes *chartis doctis, Iuppiter, et laboriosis* (6f.). Der rhetorische Ausruf ‚*Iuppiter*', ein echter Temperamentsausbruch, zeigt C.s große Achtung vor fremder Arbeit, seine willige Anerkennung der Tüchtigkeit eines Nebenmenschen und beleuchtet (wie auch v. 4) seine eigene Bescheidenheit. Im 3. Gedichte ist durch den anaphorischen Gebrauch des Wortes *passer* (v. 3f.) nicht bloß die Trauer um das tote Vöglein ausgedrückt, sondern auch das Mitgefühl mit dem Leide seiner Herrin Lesbia: und dadurch indirekt die Liebe des Dichters und seine Sehnsucht nach der Geliebten. In der alliterierenden Zusammenstellung von *perisse perditum* (8, 2) liegt die Strenge der Selbstmahnung zu standhaftem Beharren; sie enthüllt, wie schwer dem Dichter die Stetigkeit des Fernbleibens von Lesbia fiel und wie tiefwurzelnd und unüberwindlich diese Liebe war (Vorstufe zum vollen Verständnisse von 76 und 11). In der Häufung von rhetorischen Fragen in 8 (v. 16—18) verschleiert sich der Wunsch nach schwerem Vermißtsein. In 9 wiederholt C. in v. 5 das Wort *venisti* (‚du bist da!'), um sich gleichsam an der Tatsache der Wiederkehr seines Freundes zu berauschen; aber in dieser Anapher drückt sich auch die Wertschätzung des Wiedergekehrten und C.s treue Freundesgesinnung aus. In 31 versinnlicht die Zusammenstellung *gaude gaudete* (12f.) den mächtigen Eindruck, den die Natur auf den Dichter ausübt: C.s Naturgefühl. Das unbeirrbare Einverständnis der Liebenden malen die Worte *amant amantur* (45, 20), auf fiebernde Reiselust deuten die viermal gesetzten *iam* in 46 (v. 1f.; 7f.). Diese Beispiele mögen genügen.

Abschließend sei hier noch auf eine besondere Eigentümlichkeit der Dichtung C.s hingewiesen, auf den Refrain, der nicht bloß die kurzzeiligen Gedichte belebt (29, 5. 9; 45, 8f. und 17f.; vielfach in 61; vgl. auch 8, v. 3 und 8), sondern auch in 62 (v. 5, 10 usw.) und 64 (v. 327, 333 usw.) wirkungsvoll verwendet wird. Das Erscheinen des Kehrreims steht mit den starken volkstümlichen Einflüssen auf C.s Kunst in natürlichem Einklang und läßt an die gleiche Erscheinung bei Theokrit, in den deutschen Volksliedern, bei den Bänkelsängern und in volksnaher französischer Lyrik (z. B. bei A. Béranger) denken.

Die Sprache unseres Dichters zeigt aber auch den Niederschlag seines eifrigen Studiums der lateinischen Vorgänger sowie der Griechen und insbesondere der hellenistischen Poesie. Eine Frucht dieser Beschäftigung ist zunächst der verhältnismäßig reiche Gebrauch der Nominalkomposita. Daß bei dem merklichen Widerstreben der lateinischen Sprache gegen Komposition beim Nomen C. hierin ähnlich wie Ennius und Lukrez die Griechen nachzubilden bestrebt war, liegt auf der Hand; in dieser Hinsicht wichen die Neoteriker von dem sonst verpönten Epiker Ennius nicht ab. Die meisten dieser nicht immer glücklichen Wortbildungen begegnen in der dem Hellenismus nachstrebenden Dichtung; eine Zusammenstellung bietet Riese Komm. XXVII. Wenn solche zusammengesetzten Nomina in den *nugae* erscheinen, so ist dies vorwiegend an Stellen der Fall, wo sich ein Einschlag gehobener Redeweise findet: z. B. *buxifer* 4, 13, *lasarpicifer* 7, 4, *sagittifer* 11, 6, *septemgeminus* 11, 7, *aurifer* 29, 19, *unanimus* 30, 1, *caelicolae* 30, 4 usw.; andere dieser Wortkompositia dienen verulkenden oder scharf persiflierenden Zwecken, so *pinnipes* 58 a, 3, *plumipes* 58 a, 5, *magnanimus* (auch bei Lukrez) 58, 5. Manche dieser Bildungen grenzen an Überkühnheit wie etwa *properipes*, *nemorivagus* und *silvicultrix*, die in dem hochkünstlichen Attisgedichte (v. 34, 72) erscheinen. Im übrigen verdient die Tatsache Erwähnung, daß man C. zu den an Neologismen reichsten Dichtern lateinischer Zunge zu zählen hat. Vgl. J. H. Grashoff Beobachtungen zur Stiltechnik der Dichter Cicero, C. und Tibull, Auszug im Jahrb. d. philos. Fak. Göttingen 1922, 2, 58. A. Ronconi Stile e lingua di C. At. e Roma VI (1938), 144ff.

Der Gebrauch griechischer Fremdwörter, vornehmlich in den *docta carmina* 63, 64, 66, sowie griechisch flektierter Eigennamen (ebd. und in 68) weist einen beträchtlichen Umfang auf; mitunter begegnen auch ganze Versgruppen, die mit solchen Ausdrücken und anderen Gräzismen geradezu angefüllt sind, wie z. B. 68, 103—112. Hingegen sind in den kleineren Sächelchen griechische Lehnwörter in unerwarteter Fülle anzutreffen, z. B. *ambrosia, carpatinus, catagraphus, charta, crepida, elleborus, grabatus, hendecasyllabus, mimice, mnemosynum, palimpseston, papyrus, phasellus, poema, raphanus, zona* (vgl. darüber M. N. Wetmore Index verborum Cat., s. unter XI., auch in den Ausg. von Ellis und von Schwabe). Über die tieferen Ursachen dieser Gepflogenheit klärt uns Quintilian auf, der (inst. XII 10, 27ff.) über die Vorzüge und besonders die höheren Klangschönheiten der griechischen Sprache gegenüber der lateinischen handelt und dann zusammenfassend sagt (§ 33): ‚So klingt denn Hellas' Sprache viel angenehmer als die lateinische und darum schmücken unsere Sänger ein Gedicht, wenn sie ihm Anmut verleihen wollen (*quotiens dulce carmen esse voluerint*), mit griechischen Wörtern aus'; vgl. dazu Verg. eclog. VII 37f. u. 41f. (gegensätzliche Ausdrucksformen). Hin und wieder hat Hellas' Sprache unseren Dichter auch zur Nachgestaltung einer spezifisch griechischen Wortprägung im Lateinischen angeregt, so z. B. bei den gewagten bildlichen Ausdrücken *nutrices* (64, 18 im Sinne von *mammae*) nach *τιτθαί* und *cachinni undarum* (31, 13) nach *κυμάτων γέλασμα*.

Auch Gräzismen syntaktischer Art sind bei C. nichts Seltenes. Beispielsweise rechnen wir hierher den Dat. *duobus* in 62, 64, den griech. Akk. in 64, 64 u. 65, eine Fügung wie *ait fuisse navium celerrimus* in 4, 2; hingegen liegt in 4, 10 *iste post phasellus* vielleicht der adjektivische Gebrauch eines Adverbs vor, der auch sonst belegbar ist: sehr ähnlich Enn. Euhem. IX 113 (p. 227 Vahlen). Weitere Belege für syntaktischen Gräzismus s. bei Kroll Komm.[2] 292 u. Schulze a. O.

Die Gedichte nach hellenistischer Weise machen natürlich bei den Alexandrinern zahlreiche Anleihen hinsichtlich der verwendeten Kunstmittel und manches davon hat sich auch auf die *nugae* abgefärbt. So treffen wir bei C. zunächst die hellenistische Ziererei an, den gelehrten Leser — denn an ihn richtete sich diese L'art pour l'art-Dichtung — durch Anspielungen auf Gegenstände, Tatsachen, Begebenheiten der Sagenkunde, Erdforschung, Geschichte und Literatur anzuregen oder das Allgemeine individualistisch zu gestalten. Gerade solche Anspielungen sind in die kleineren Gedichte merkwürdigerweise recht häufig eingeflossen. Wir lesen da z. B. von: *Arabes molles* (11), *Syrium olivum* (6), *septemgeminus Nilus* (11), *Cytorus buxifer* (4), *Libyssa arena* (7), *lasarpiciferae Cyrenae* (7), *sudarium Saetabum* (12 u. 25), *catagraphi Thyni* (25), *Lydiae lacus undae* (31), *pinnipes Perseus* (58 a), *Pegaseus volatus* (58 a). Zur Ausmalung üppigen Reichtums wird Syrien und Britannien genannt (45), Beispiele tiefster Einsamkeit geben die Wüstenstätten Libyens und Indiens (45). Nicht selten ist es dabei der Wohllaut eines volltönenden Namens, der diese Zutaten heranschafft. Großenteils bedeuten sie keine Erhöhung der Anschaulichkeit, also keine Steigerung der rein dichterischen Gestaltung, meistens stellen sie nur ein Ausbreiten von Wissensschätzen durch den *poeta doctus* dar. Dies tritt an manchen Stellen besonders deutlich in Erscheinung, so wenn z. B. 64, 105f. der vom Sturm entwurzelte Baum just auf das Taurusgebirge versetzt wird, oder wenn es von einem plumpen, stumpfsinnigen Tropf heißt, er liege da wie ein Erlenstamm, der von ligurischer Axt umgehauen wurde (17, 19).

Die Einflüsse der hellenistischen Dichtung zeigen sich ferner im Aufbau einiger größerer Gedichte C.s, vornehmlich in der Elegie an Al-

lius (68) und in dem Kurzepos 64. Beiden Dichtungen ist die Kompositionstechnik der Hellenisten eigen, in ihren Epyllien und elegischen Dichtungen (wir denken hier vor allem an das von C. in 66 übersetzte Gedicht des Kallimachos) mit wohlberechneter Absicht von dem jeweiligen Hauptthema in Seitenthemen abzuschwenken, die mit jenem nur in loser inhaltlicher Berührung zu stehen brauchten; mitunter auch in gar keiner, wenn sich an das Nebenthema, ebenso lose und äußerlich angestückt, ein zweiter und dritter Seitengedanke anschloß. Manchmal machte dann der Künstler bei einem dieser Vorwürfe halt und ließ die ganze Themenreihe in umgekehrter Folge und in gleicher künstlerischer Verbindung Revue passieren, bis er beim Eingangsthema anlangte. Ein besonders anschauliches Beispiel dieses poetischen Betriebes besitzen wir im 68. Gedichte C.s, einer gerade in Gestaltung des Aufbaues den Hellenisten, wahrscheinlich dem Kallimachos, nachgeformten Dichtung. Die eigentliche Digression nach hellenistischer Manier hebt mit v. 51f. an (*Nam, mihi quam dederit duplex Amathusia curam, scitis*) und endigt mit v. 140. Der Kerngedanke, Allius' Verherrlichung, umsäumt diese Elegie als Eingang und Schluß; die Seitenthemen sind wie konzentrische Kreise ineinander gelegt: C.s Liebe zu Lesbia (v. 51—72); Laodamia (v. 73—86); Troia (v. 87—90); Tod des Bruders (Mittelstück: v. 91—100); Troia (v. 101—104); Laodamia (v. 105—130); C.s Liebe zu Lesbia (v. 131—140). Eine ganz ähnliche Tektonik wie die hellenistisch komponierte Partie des 68. Gedichts zeigt die Schilderung des Teppichs in C.s Kurzepos 64 (v. 50—266): v. 47—51 die Purpurdecke des Brautlagers; 52—70 Beschreibung des Ariadnebildes; 71—250 Erzählung von Theseus und Ariadne, und zwar 71—131 Theseus und Ariadne, 132—201 Einschaltung der Ariadneklage, 202—248 Aegeus' Ende; 251—264 Beschreibung des Ariadnebildes; 265—266 die Purpurdecke des Brautlagers. Über ähnliche Kompositionstechnik bei Kallimachos s. M. Schuster Tibullstudien (Wien 1930) 38ff.; s. auch O. Frieß Beobachtungen über die Darstellungskunst C.s (Würzburg 1929) 12 u. 17; vgl. ferner die Digressionen bei Apoll. Rhod. I 721ff. und in dem Callimacheum 66 (v. 15—18; 42—50 gelehrter Exkurs; 79—88). Auf hellenistische Vorbilder scheint auch C.s Neigung zurückzugehen, Dichtungen mit breitem Satzbau einzuleiten (64. 67. 68) u. Gedichte mit Bezugnahme auf einen Sagenstoff oder mit Vergleichen ausklingen zu lassen: 2. 11. 25. 65. Alexandrinische Nachwirkung spiegelt sich wohl auch in den meist von Interjektionen eingeleiteten Ausrufen, wie sie uns im 64., 66. (neun Ausrufe) und 68. Gedichte, ähnlich wie in Ovids Heroiden und Amores, begegnen. Wir meinen hier also nicht Ausrufe voll urwüchsig-kräftiger Echtheit (man denke an 1, 7. 3, 16. 8, 15. 9, 5. 26, 5 usw.), sondern jene kunstmäßigen Exklamationen, die einer tieferen inneren Anteilnahme entbehren. Die Grenzlinie zwischen beiden Ausrufsarten zu ziehen, fällt bei einem Dichter wie C., der seinen eigenen Gefühlen stets unmittelbar durchschlagenden Ausdruck verleiht, nicht schwer: fremde Empfindungen sinnenhaft-ursprünglich zu gestalten, hat er zu wenig Kunst und zu viel überschäumenden Schwung. Auch die in den *docta carmina* reichlich auftretenden poetischen Fragen haben hellenistische Wurzel und erscheinen bei Kallimachos häufig: vgl. Cat. 63 v. 55. 58—60. 62. 68—72. Cat. 64 v. 28. 116ff. 132—138. 154ff. 164ff. 177—183; das übersetzte Gedicht 66 enthält sieben solcher poetisch-rhetorischer Fragen. Von anderen dichterischen Kunstmitteln hat man die mehrfach erscheinende Metonymie (B. Schmidt LXXIV) sowie die figura ἀπὸ κοινοῦ (z. B. 30, 3. 56, 2. 64, 119 u. 336. 68, 68, vgl. E. Baehrens Komm. 46, Kroll Komm.^{2} 293) als hellenistische Nachwirkung gedeutet. Ohne Zweifel aber werden die Sprünge und Risse in der hastig vorwärtsstrebenden Erzählungsweise (z. B. 64, 31. 116. 251), die mit umständlicher Einzelmalerei in eigenartigem Wechsel stehen (ebd. 38—42. 61—67. 256—260. 295ff.), hier zu buchen sein; vgl. in der Attisdichtung v. 1—5 und 84—90. O. Aken De figurae ἀπὸ κοινοῦ usu apud C., Tib., Prop. Schwerin 1884. A. Dubois Grammaticae in C. observationes, potissimum ad ea pertinentes, quae archaismi et hellenismi dicuntur, Paris 1903. Index gramm. bei B. Schmidt Ausg. 83. J. Smereka De Catullianae vocabulorum copiae certa quadam lege Eos XXXVI (1935) 275—284; s. auch Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I^4 302.

VII. Versmaße und Verstechnik. In prosodischer und metrischer Hinsicht gestattet sich C. weit mehr Freiheiten als die Dichter der augusteischen Zeit und seine Versbehandlung weist noch zahlreiche Merkmale unvollkommener Technik auf. Nichtsdestoweniger haben die Jungrömer durch mühevolle Nachahmung hellenistischer Muster insbesondere auf dem Gebiet der Metrik den späteren Dichtern wertvoll vorgearbeitet. C. und sein Kreis bilden solcherart den Übergang von der älteren Technik zur formvollendeten Hochkunst der Augusteer. Über einzelne prosodische und allgemeine verstechnische Erscheinungen gibt einen guten Überblick K. P. Schulze Bursian CLXXXIII (1920) 69ff. nebst weiteren Literaturangaben; s. auch M. Haupt bei Chr. Belger M. H. als akad. Lehrer (Lpz. 1879) 243f. F. Brenner Primitiae Czernovic. I (1909) 46ff. A. Siedow De elisionis, aphaeresis, hiatus usu Greifswald 1911 sowie Riese Komm. XLIIf. und Kroll Komm.^{2} 291—293.

1. Der daktylische Hexameter. Ennius war es, der einst die erste Hand an einen fast völlig rohen Block gelegt und in der damals noch recht ungefügen römischen Sprache Hexameter (‚*versus longi*‘ Frg. inc. 20) zu formen gewagt hatte. Dieser bahnbrechende Meister hatte sich die Verse Homers und Hesiods zum Vorbild genommen, obschon die hellenistischen Verziseleure dieses Metrum bereits auf eine wesentlich höhere Formstufe gehoben hatten. Ennius gebrauchte den Hexameter in seinen Annales und zum Teil in den Saturae und die oft noch sehr harten, holprigen Versgebilde lassen die ganze Größe dieses wahrhaft kühnen Unternehmens erst völlig deutlich werden. Dann hat auch Lucilius ein Buch seiner Saturae in Hexametern gedichtet, freilich tat er es ohne große Sorgfalt. Eine gewisse Glätte dieses Versmaßes bahnten allmählich erst die Neoteriker an; in dessen technischer

Handhabung folgte C. mit ihnen der hellenistischen Poesie, und zwar allem Anscheine nach vorzugsweise den jüngeren nachkallimacheischen Dichtern (bes. Apollonios): vgl. E. Norden Aen. VI S. 377 und E. H. Sturtevant Wort ends and pauses in the hexameter Amer. Journ. XLII (1921) 304f. Man stellte jetzt strengere Anforderungen an einen wohlgebauten Hexameter als Ennius und selbst als Lukrez. So bewirkt nunmehr auslautendes *s* nach kurzem Vokal mit folgendem konsonantischen Anlaut regelmäßig Positionslänge; die jungrömische Schule hatte dies verlangt (Cic. orat. 161) und C. gestattet sich im Hexameter nirgends ein Abgehen von dieser neuen Regel (anders einmal in einem Pentameter 116, 8). Während Ennius, Lucilius und Lukrez noch häufig ohne eine künstlerische Absicht im Hexameter ein einsilbiges Schlußwort verwenden, gebraucht dies C. zur Erzielung besonderer Wirkungen: so malt *dens* in 64, 315 das rasche Abbeißen und *mors* in 68, 19 das plötzliche Abbrechen einer Tätigkeit; wo sonst der Hexameter auf Monosyllabon ausgeht, handelt es sich um enge Wortverbindungen, wie *apud me* (68, 33), *in re* (68, 41), *par est* (62, 9), *tradita nunc sum* (67, 9); vgl. noch 83, 5. 89, 5. 107, 5. Ferner gebrauchen C. und die jungrömischen Dichter im bewußten Gegensatz zur früheren Praxis den Spondeus im fünften Fuße nur noch in besonderen Fällen als Versschmuck (oft nach einem Spondeus im vorangehenden Fuß), wobei nicht selten griechische Wörter in Verwendung kommen. Die Zahl der versus spondiaci in C.s Epyllion (64) ist auffallend groß (27 in 408 Versen): vgl. H. de la Ville de Mirmont De l'hexamètre spondaïque dans C., Ann. de la fac. des l. de Bordeaux 1884, 118ff. Im allgemeinen zeigt C. ein offensichtliches Streben, Satz und Vers zusammenfallen zu lassen, ein weiterer Fortschritt gegenüber den älteren Dichtern, der freilich bei beharrlicher Anwendung die Gefahr der Eintönigkeit in sich birgt. Daß sich unser Dichter hinsichtlich der Wortstellung im Hexameter nicht mehr mit den Altrömern (samt Lukrez), sondern bereits mit den Augusteern aufs engste berührt, darf als eine vielsagende Tatsache gelten, die F. Marx Abh. Sächs. Akad. Phil.-hist. Kl. XXXVII 1922, 1ff. nachzuweisen vermochte. Sein metrisches Meisterstück in diesem Versmaß hat C. in dem Kleinepos 64 geliefert (v. Wilamowitz Hell. Dicht. II 298); mancher Vers dieses Gedichts beleuchtet, wie weit die künstlerische Beherrschung des Maßes bereits entwickelt ist, so z. B. 115 *tecti frustraretur inobservabilis error*, wo die schwerfälligen, ermüdenden Worte und der unzureichende, absichtlich wirkungsbare Einschnitt nach dem dritten Trochäus in ganz meisterlicher Weise die verwirrende Weitschweifigkeit des Riesenbaues veranschaulichen; kunstvolle Bauweise zeigt auch der vorangehende Vers, in dem der Schluß mit dem fünfsilbigen Worte (hier des Weges Endlosigkeit malend), ähnlich wie in v. 205, besondere Beachtung verdient. Vgl. auch F. Vollmer Röm. Metrik, Lpz. 1923, 11ff.

2. Der Pentameter und das elegische Distichon. Auch hier wandelt C. auf hellenistischen Spuren und läßt gegenüber Ennius, der übrigens den Hexameter und Pentameter durch entsprechende Satzbildung bereits gewandt zu vereinigen wußte, manchen Fortschritt erkennen. Die Silbenzahl des Schlußwortes ist im Pentameter bei C. zwar im allgemeinen noch frei, doch liegt bei ihm schon eine etwas strengere Technik vor, da er sich hier nur ausnahmsweise Monosyllaba erlaubt; hingegen wird dieser Vers auch bei ihm noch des öfteren mit einem kurzen Vokal geschlossen (67, 2. 76, 16 usw.), was spätere Dichter tunlichst mieden: P. Kessel De pentametro inscr. Lat. Bonn 1908, 19. Im Verseinschnitt des C.schen Pentameters findet sich zuweilen Hiatus: E. B. Lease Elision in the diaeresis of the pentameter of C. Class. Rev. XV (1901) 362ff. Hin und wieder trifft man freilich noch ein Versgebilde von einer seltenen, den Augusteern fremden Härte an, z. B. 92, 2 *de me: Lesbia me dispeream nisi amat*; vgl. 76, 8. A. Platt On the latin Pentameter Class. Rev. XXXIV (1920) 168. — Im elegischen Distichon behandelt unser Dichter den Hexameter bisweilen mit geringerer Sorgfalt, als man sie in seinem Kurzepos findet; über gewisse Schwächen im Bau des Distichons bei C. vgl. Kroll Komm.^{2} zu 68, 107 (Überhängen eines Wortes von einem Distichon ins andere). Auch einen Holospondiacus hat er sich einmal im Hexameter eines Distichons (116, 3) gestattet, und es läßt sich keineswegs mit sicherer Gewähr sagen, daß er dies in scherzender Absicht tat; gewiß ist nur, daß Kallimachos für den Hexameter des Distichons in diesem Punkte keine strafferen Forderungen stellte: s. R. Pfeiffer Callimachi fragmenta nuper reperta Bonn 1923 zu frg. 5, 27. Über das Monodistichon bei C. und dessen Bedeutung im Rahmen des antiken Schrifttums s. O. Weinreich a. O., besonders 1—7; 82f.

3. Der iambische Trimeter. Ihn verwendet C. in drei Gedichten (4. 29. 52). In c. 4 und 29 legt er bewundernswert reine Iamben hin, von denen er nur an zwei Stellen (29, 3 und 20) im ersten Fuße abweicht; das in c. 4 geleistete ‚Überkunststück, das wir bei den Griechen κατὰ στίχον nicht nachweisen können‘ (Vollmer 15), fand Nachahmung durch Vergil. Aber in c. 52 behält dieses Metrum, das zur Zeit der Neoteriker den alten Senar ablöste, noch die ältere Bauweise (‚archilochischer iambischer Trimeter‘), die im ersten und dritten Fuße Spondeen zuläßt; indes ist der am Gedichtschluß wiederholte Eingangsvers spondeenfrei. Monosyllabon am Versschluß nur in 29, 16. Vgl. v. Wilamowitz Griechische Verskunst, Berl. 1921, 128. J. P. Postgate The pure iambic trimeter Class. Rev. XXXIX (1925) 161—166 (über Wortakzent und Versiktus, eine wenig ergiebige Untersuchung).

4. Der choliambische Vers. Der in der Römerdichtung frühzeitig heimisch gewordene Hinkiambus wurde hier nicht nach Hipponax' Muster gestaltet (A. Klotz Glotta III 1913, 237f.), sondern im Anschluß an die hellenistische Metrik. Der Spondeus wird da wie beim iambischen Trimeter nur im ersten und dritten Versfuß zugelassen; die Auflösung einer Hebung entbehrt bei C. fast niemals einer durch den Inhalt der Stelle gegebenen künstlerischen Begründung (22, 19. 37, 5. 59, 3) Eine Zäsur erscheint am häufigsten

nach der dritten Senkung. Der für die Skazonten so charakteristische Akzentwiderstreit im Versschluß, der gewissen Empfindungen besonders kräftigen Ausdruck verleihen kann (vgl. c. 8, 2; 5; 11—13; 19 und c. 31, 6; 9; 11), hat bei C. sichtlich dazu geführt, daß er dieses Metrum, das ursprünglich in Scheltliedern erscheint (anders erst bei Babrios), auch zur Versinnlichung anderer Gefühle verwendete. Daß der Choliambus, dessen sich Laevius, Cn. Matius, Varro bedient hatten (Matius' Mimiamben schlossen sich an Herondas an), auch sonst bei den Neoterikern beliebt war, erweist seine Verwendung durch Calvus und Cinna. Vgl. F. Bücheler Kl. Schr. I 551f. und v. Wilamowitz Gr. Versk. 296, ferner J. Pelckmann Versus choliambi apud Graecos et Romanos historia Kiel 1908. G. A. Gerhard Phoinix von Kolophon Lpz. 1909.

5. Der iambische Septenar. Dieses Maß, das C. bloß einmal verwendet hat (25), weist bei ihm eine gezügeltere Form als in der dramatischen Dichtung Roms auf: der Spondeus erscheint lediglich im ersten und fünften Versfuß zugelassen, der Einschnitt hat seine regelmäßige Stelle nach dem vierten Fuße. Schon diese strenge Bauweise läßt erkennen, daß der Dichter auch hier Anschluß an die alexandrinische Technik gesucht hat. Vgl. A. Beltrami C. e la poesia giambica Atti d. soc. Ligustica di sc. I (1922) 11—27.

6. Der phaläkische Vers. Dieses dem damaligen Zeitgeschmack besonders zusagende, von den jungrömischen Poeten überaus gepflegte metrische Gebilde darf man als C.s Lieblingsversmaß ansprechen. Im Grunde ist es nichts anderes als eine Sonderart des sapphischen Verses (v. Wilamowitz Gr. Versk. 105 u. 251); schon die aeolische Lyrik (Sappho) bediente sich seiner und unter den Alexandrinern ist es bei Kallimachos, Theokrit und Phalaikos (Anth. Pal. 13, 6) nachweisbar. C. nennt es *hendecasyllabus:* 12, 10. 42, 1. Vor ihm gebrauchten es von den Römern bereits Varro und Laevius; dann ist es bei Bibaculus, Calvus, Cinna, späterhin nicht bloß bei Statius und Martial, sondern auch bei allerlei Sonntagsdichtern (Priapeen, Plin. epist. IV 27, 4) zu finden: sie und Martial stehen in gewisser Abhängigkeit von C., die aber bei Martial in verstechnischer Hinsicht nicht mehr zu voller Geltung kommt. Unser Dichter bekundet selbst beim Gebrauch dieses Elfsilblers im ersten Fuße größere Freiheit, wo, wie bei den Griechen, meist der Spondeus, weniger häufig der Trochäus oder Iambus begegnet; die spätere Römerlyrik (Martial u. a.) kennt nur spondeischen Eingang. Der hellenistischen Metrik entsprechend, weist der Hendecasyllabus C.s entweder nach der dritten Hebung oder nach dem Daktylus einen Einschnitt auf; nur 11 Verse von 495 entbehren der Zäsur. Mit Recht betont F. Vollmer a. O. 15 die merkliche Latinisierung dieses Maßes durch C., die namentlich durch Festlegung des Akzentspieles erfolgte: es läßt sich eine ausgesprochene Vorliebe für den Wortschluß in der dritten Hebung beobachten sowie ein glattes, dem Wortton Rechnung tragendes Auslaufen der Verszeilen; wo man ein Abweichen von der zuletzt erwähnten Erscheinung wahrnehmen kann (5, 5. 7, 7. 24, 7), liegt künstlerische Absicht klar zutage (50, 20 aber erklärt sich durch die vorliegende Wortgruppe). Eigenartig ist die Behandlung dieses Versmaßes in c. 55, wo in zahlreichen Versen statt des Daktylus ein Spondeus erscheint. Vgl. E. Norden Ind. lect. Greifswald 1895, XII (über die ‚Basis' dieses Versmaßes). A. W. Verral A metrical jest of C., collected studies Cambridge 1913, 249ff. Th. Cutt Meter and diction in Catullus' hendecasyllabics Univ. of Chicago 1936 (Beeinflussung des Stils durch dieses Metrum); s. auch v. Wilamowitz Gr. Versk. 139ff. und K. Münscher Herm. LVI (1921) 73ff.

7. Die sapphische Strophe. Nicht ohne Grund hat C. das Versmaß seines ersten Lesbialiedes (51) für die endgültige Absage an die Geliebte (11) verwendet: nur in diesen zwei Gedichten begegnet es. Diese Lieblingsstrophe der Sappho, bei der sie zuerst bezeugt ist, haben die übrigen Neoteriker scheinbar nicht gebraucht. In die Römerpoesie hat sie wohl C. eingeführt und dann findet sie sich erst von Horaz an, der sie formell verfeinert und ihr ein scharfbestimmtes Schema gegeben hat. C. scheint hier in metrischer Hinsicht Sappho vor Augen gehabt zu haben. Der zweite Versfuß weist bei ihm, wie bei den Griechen, überwiegend spondeische Form auf, selten (11, 6 u. 15, 51, 13) tritt der Trochäus ein. Die Zäsur verlegt er meist nach der fünften oder sechsten Silbe. Die Verszeilen der einzelnen Strophen stehen — in Übereinstimmung mit der bei den Griechen und später auch bei Horaz herrschenden Technik — zwar in Synaphie, wie auch ein gelegentlicher Versus hypermeter (11, 19 u. 22; vg. 11, 11f.) deutlich macht, doch ist diese nicht sonderlich streng gehandhabt, da in den Elfsilblern sowie im Adonius die Syllaba anceps zugelassen ist: 11, 7 u. 19. 51, 1 u. 10. Daß Horaz (carm. III 30, 13) C.s zeitliches Vorrecht hinsichtlich der Einführung des *Aeolium carmen* außer acht läßt, suchte man damit zu rechtfertigen, daß erst der Venusiner in grundsätzlichem Streben und in grundlegender Weise die Versformen der lesbischen Lyrik in ihrem vollen Ausmaß wiederbelebt hat: vgl. U. E. Paoli At. e Roma VI (1925) 85f. R. Heinze Die lyrischen Verse des Horaz, Lpz. 1918, 28f. 63—73.

8. Glykoneische Strophen. Eine vierzeilige glykoneische Strophe, deren letzter Vers ein Pherekrateus (mit dem Daktylus an zweiter Stelle) ist, verwendet C. in seinem Hymnus auf Diana (34). Im ersten Fuße besteht noch die freie Wahl zwischen einem Trochäus und Spondeus (od. Iambus, v. 1 u. 3), eine Bequemlichkeit, die sich Horaz nicht mehr gestattet. Im übrigen erschienen die vier Kola metrisch als eine Einheit (Synaphie): darum darf am Ende eines Kolons ein Wort in den Anfang des nächsten Kolons überragen (vgl. v. 11 u. 22), während am Kolonschluß weder Hiatus noch Syllaba anceps zugelassen ist. Im übrigen fällt an der technischen Gestaltung der Glykoneen auf, daß sie meist vollen Wortschluß zeigen. — Auch sein Hochzeitsgedicht 61 verfaßte C. in glykoneischen Strophen; doch sind dieses fünfzeilig. Er verbindet darin stets vier Glykoneen mit einem abschließenden Pherekrateus. Die Verse sind im allgemeinen in gleicher Art wie in c. 34 gebaut; kleinere Freiheiten zeigen

v. 25 *nutriunt umore,* wo ein Spondeus im zweiten Versfuß auffällt, und v. 223, wo am Kolonende eine Syllaba anceps erscheint (Aufhebung der Synaphie). Die hier vorliegende Strophenform hat vielleicht auch C.s Freund Ticidas in seinem Hochzeitslied (W. Morel Frg. poet. Lat., Lips. 1927, 90) verwendet. — In c. 17 und frg. 1 ist stets ein Glykoneus mit einem Pherekrateus zu einer Einheit (versus Priapeus) verbunden; die Zäsur liegt hier regelmäßig nach dem Glykoneus. Vgl. L. J. Richardson Greek and latin glyconics Univ. California publ. class. philol. II (1915) 257ff. R. Heinze a. O. 61—63. K. Münscher Herm. LVI (1921) 79f.

9. Der größere asklepiadeische Vers. In diesem kunstreichen Maß, dessen sich schon Alkaios und Sappho, später auch Kallimachos und Theokrit bedienten, hat C. nur c. 30 gedichtet. Die Peinlichkeit in der Handhabung der Zäsuren sowie die Regelmäßigkeit des spondeischen Versbeginnes läßt auf Beeinflussung durch die Hellenisten schließen; s. R. Heinze a. O. 33f., 58—61.

10. Der galliambische Vers. In seinem ‚Attis' (63) verwendet C. dieses künstliche Versmaß, einen eigenartig gestalteten ionischen Tetrameter mit zahlreichen Kürzen (Kroll Komm.^{2} 130), in dem sich schon Laevius nach hellenistischen Vorbildern geübt zu haben scheint. In der gewandten Handhabung dieses ebenso seltenen wie schwierigen Verses gab C. eine geglückte metrische Verwegenheitsleistung: in der Anpassung der verschiedenen Möglichkeiten der Versgestaltung an die wechselnden Stimmungen liegt besondere Kunst, vgl. v. 22. 35. 73. 86. Vielleicht liegt hier ein Anschluß an Varro vor, der sich in seinen Satiren auch der Galliamben bedient hatte: F. Bücheler Kl. Schr. I 561. Vgl. noch C. G. Allen Attin annot. illustr. London 1892 (Ausg. des Gedichts mit Anm. auch zu dessen Metrik und engl. Übersetzung). R. Heinze a. O. 32ff., bes. 35. v. Wilamowitz Hell. Dicht. II 293. Th. D. Goodell Transact. Amer. philol. assoc. XXXIV (1903) 27ff. (über den Wortakzent in C.s Galliamben) und Ph. B. Whitehead Transact. and Proc. LVII (1926) XXVIIf.

Im allgemeinen läßt sich hinsichtlich der Verwendung dieser rhythmisch so verschiedenartigen Versgebilde feststellen, daß ihre Vielfalt dem Reichtum der dichterisch fruchtbaren Augenblicksstimmungen C.s im ganzen entspricht. Die dichterische Seele der einzelnen Gedichte schuf sich meist den ihr geeignetsten Körper. So drükken z. B. die Choliamben in 31 das Gefühl endlichen Ruhens nach langen Reisemühen aus, die Skazonten in 8 die Selbstaufforderung zu energischer Tat, der größere asklepiadeische Vers in 30 die seelische Erregung des Getäuschten; die Galliamben in 63 eignen sich mit ihrem fieberhaft aufgeregten Gewoge ganz vortrefflich für den bresthaften Gegenstand des Gedichtes, das Kleinepos 64 mit seinem abwechslungsreichen Inhalt rief nach dem vielgestaltigen erzählenden Hexameter. Viele feinsinnige Bemerkungen über die ästhetische Wirkung der Versmaße bei C. enthält T. Franks Buch ‚C. and Horace', s. Abschn. II (am Ende). Doch kann eine übersteigerte Feinhörigkeit hier leicht in die Irre führen; so bleibt es besser dahingestellt, ob die flotten Iamben in 4 tatsächlich das gleichmäßig rasche Vorwärtsstreben des Schiffes malen, ob die sapphischen Verse ‚mit dem müde verklingenden Adonius' wirklich in 51 die innere Erschöpfung widerspiegeln und in 11 auf bitteres Entsagen hindeuten. Es ist eben nicht überall gegönnt, einen Blick in die Geheimnisse künstlerischen Gestaltens, in die Tiefen des Bewußten und Unbewußten zu tun. — Allgemeine Literatur zu C.s Versbau: C. Ziwsa Die eurhythmische Technik des C. I (Wien-Hernals) (1879), II 1883; ders. Der Intercalar bei C. W. St. III (1881) 298ff. u. IV (1882) 271ff. J. Baumann De arte metr. Catulli Progr. Landsberg a. W. 1881. B. Maurenbrecher Philol.-hist. Beiträge C. Wachsmuth zum 60. Geburtstag überreicht, Lpz. 1897, 85ff. (über den Strophenbau). E. Stampini La metrica di Orazio, Turin 1908, wo anhangsweise C.s Versmaße behandelt werden.

VIII. Überlieferungsgeschichte, Handschriften, Textkritik. Die erste Erwähnung von C.-Ausgaben findet sich bei Gellius, der (VI 20, 6) von Editionen spricht, die den Wortlaut der Gedichte aus bereits entstellten Textabschriften (*de corruptis exemplaribus*) geschöpft hatten. Nur selten wird der Dichter in den Glossarien herangezogen: L. Schwabe C. in den Glossarien N. Jahrb. 131 (1885) 803ff. W. A. Lindsay Class. Rev. XXXIII (1919) 105. In C.s Geburtsorte fand sich im 10. Jhdt. ein Exemplar seiner Gedichte (s. Abschn. IX), dem C. den Fortbestand seiner Werke verdankt. Das Mittelalter hat dann vom *liber Catulli* lange Zeit keine Kenntnis mehr genommen: s. unter IX (Nachleben); erst zu Beginn des 14. Jhdts. wurde die genannte Veroneser Hs. wieder aufgefunden und nun entstanden zahlreiche Abschriften davon. Der italienische Humanist Guarino von Verona (gest. 1460) besorgte eine Ausgabe: E. Abel Z. öst. G. XXXIV (1883) 161ff. T. Sorbelli Della fortuna del c. III di Catullo presso gli Umanisti, Classici e neol. VIII (1912) 120f. R. Sabbadini Storia e critica di testi latini (Catania 1915) 173f. mit weiteren Literaturangaben. Indes geriet dieser wertvolle Codex alsbald wieder in Verlust und seine Wiederherstellung aus den vorhandenen Abschriften ist die Hauptaufgabe der Textkritik.

Abgesehen von einigen Sprengseln, über die am Schlusse dieses Abschnittes die Rede sein soll, muß man die vorhandenen Hss. der Dichtungen C.s als jung bezeichnen. Die wertvollsten davon sind der Sangermanensis (Paris. 14137), jetzt allgemein mit G bezeichnet, und der Oxoniensis (Bodleianus 30), mit O bezeichnet: jener erhält am Schlusse eine Angabe seiner Entstehungszeit (1375 *mense Octobr.*), dieser ist fast gleichzeitig, jedenfalls nicht viel später angefertigt. Alles in allem ist aber O dem Sangermanensis an Güte überlegen und G bietet für ihn eine sehr schätzenswerte Ergänzung. Den Wert von G hat erstmalig J. Sillig (Jahns Jahrb. XIII 1830, 262ff.; vgl. A. Roßbach Codicum Catull., quos Silligius descripsit, collationes Breslau 1859) erkannt, den von O insbesondere E. Baehrens Analecta Catulliana Jena 1874, 27ff. betont (schon von R. Ellis

Ausg. 1867 herangezogen); jenen hat L. Schwabe in seiner ersten Ausgabe (1866) am klarsten gekennzeichnet (Faksim. von E. Chatelain Paris 1890, Tafel XV), diesen R. Ellis (Ausg. 1878, 146, s. Chatelain ebd. Tafel XVa). Daß sich eine zeitgemäße Textgestaltung vornehmlich auf diese beiden Hss. zu gründen hat, ist gegenwärtig außer Frage; indes besteht in den Ansichten über das Verhältnis dieser besten Codices zu einander sowie über die Beziehungen der übrigen Hss. zu ihnen keine Einigkeit (s. im folgenden).

Was die etwa siebzig Hss. minderer Güte anlangt, die aus dem 15. Jhdt. stammen und von den Itali (bisweilen mit feinem Raffinement) interpoliert sind, so haben verschiedene Forscher den Nachweis zu erbringen versucht, daß diesem oder jenem cod. det. für die Textgewinnung hervorragende Bedeutung zukomme; ein stichhaltiger Beweis hierfür ist nirgends geglückt. So hat W. G. Hale für den von ihm 1896 gefundenen cod. Romanus (Vatic. Ottobon. 1829), R genannt, die Behauptung aufgestellt, er verdiene die gleiche Beachtung wie G, mit dem er die Herkunft aus derselben Abschrift des Veronensis gemeinsam habe (Hale The manuscripts of Cat. Class. Phil. III 1908, 233ff.); K. P. Schulze Herm. XXIII (1888) 567ff. trat besonders für den Venetus Marcian. 12, 80 aus dem 15. Jhdt. (M) ein, dessen Lesungen er in seiner Neuauflage der Ausgabe von E. Baehrens (Lpz. 1893) heranzog; G. Friedrich beobachtete im cod. Berol. (D) vom J. 1463, den bereits K. Lachmann bevorzugt hatte, mehrfach Spuren ursprünglichen Textes, die er in seiner Ausgabe (1908) verwertete: s. aber A. Morgenthaler De Catulli codicibus Straßburg 1909, 5ff.; E. Stampini wollte an einer Hs. aus Brescia (Il codice Bresciano di C., Atti di Torino LI 1916, 149ff., 239ff.) den Vorzug entdecken, daß sie zahlreiche gute, von G und O unabhängige Lesarten biete: vgl. dagegen Hale Transact. Amer. philol. assoc. LIII (1922) 103ff., wo dieser freilich gleichzeitig seine eigenen Irrtümer geißelt. Gewiß aber ist, daß unter den minderen Hss. die drei genannten (DRM) wiederholt gute, hin und wieder sogar die allein richtige Schreibung enthalten und daher beachtenswerte Beigaben zu OG darstellen; für D und M s. besonders die eingehenden Verzeichnisse und Ausführungen bei Baehrens-Schulze a. O. Proleg. XLIX—LX.

In das innere Verhältnis der Hss. zueinander suchte vor allem Morgenthaler a. O. Licht zu bringen. Er prüft namentlich auch die Quellenfrage der geringeren Hss. und gelangt zu dem im wesentlichen zutreffenden Ergebnis, daß uns der beste Wortlaut des *liber Catulli* in O vorliege, dem G am nächsten steht. Mit vollem Recht wird Hales Annahme bekämpft, der sämtliche codd. dett. als Abschriften aus R bewerten will. Diese Hypothese verdient im übrigen die gleiche Mißbilligung wie Hales Versuch, alle dett. für die Kritik als wertlos beiseite zu schieben; denn ohne Frage enthalten auch sie, wie erwähnt, bisweilen ein Edelkorn. Seine im ganzen ansprechende Ansicht über die Beziehung der Hss. zueinander veranschaulicht Morgenthaler durch nachstehenden Stammbaum:

```
              V
   ┌──────────┴──────────┐
  ( )                    x
   │               ┌─────┴─────┐
   O               G           y
                         ┌─────┼─────┐
                         z     R     M
                     ┌───┴───┐
                   dett.   dett.
```

Nach Hale Class. Rev. XX (1906) 160f. und Class. Philol. V (1910) 56ff. ist O direkt aus V geflossen (was uns möglich erscheint), während G und R über ein Zwischenglied (α) aus V stammt; M aber wie alle minderen Hss. leiten ihren Ursprung aus R her (was wir nicht billigen können). Endlich sei erwähnt, daß K. Lachmann den freilich allzu kühnen Versuch wagte, ein Bild der verlorenen Urhandschrift zu zeichnen (Ausg. Berl. 1829); vgl. auch M. Haupt Opusc. I 35 und M. Lenchantin Ausg. XLI—LI.

Älter als unsere Haupt-Hss. ist die Blumenlese des cod. Thuaneus (Paris. 8071), mit T bezeichnet, die aus dem Ausgang des 9. Jhdts. stammt: sie enthält das 62. Gedicht. Dieser Codex geht zwar auf die gleiche Urschrift wie der Veronensis zurück, mit dem er die Lücke nach v. 32 gemeinsam hat; doch stellt er keine Abschrift aus V dar, da er den in V fehlenden v. 14 enthält: vgl. darüber H. Schenkl N. Jahrb. Suppl. XXIV (1898) 400. Ein Faksimile bietet E. Chatelain T. XIV. — Als Fälschung erkannt ist ein in Uncialschrift gebotenes Bruchstück eines angeblich dem 6. Jhdt. angehörigen Palimpsests, das A. Malein und A. Truchanow CR. Acad. Leningrad 1928, 293—297 veröffentlichten; vgl. dazu B. L. Ullman Class. Philol. XXIV (1929) 294; Gnomon V (1929) 415; s. ebd. 171. M. Lenchantin Stud. It. fil. N. S. VII (1929) 125. — Weitere Literatur zur Überlieferung und Textkritik: K. P. Schulze Herm. XXXIII (1898), 511ff.; Berl. Phil. Woch. XIX (1899) 442f. W. G. Hale Class. Rev. X (1896) 314ff. u. XX (1906) 160ff. B. L. Ullman The identification of the mss. of Cat. cited in Statius' edition of 1566, Chicago 1908. R. Sciava Athenaeum VI (1918) 72ff. (über eine C.-Hs. in Pesaro). H. W. Garrod Class. Quart. XIII (1919) 51f. (zu Scaligers Annahme über die Schriftart des verlorenen Archetypus der Hss.). Vgl. noch A. L. Wheeler a. O., der sein Buch mit einem Abschnitt ,History of the poems' einleitet.

IX. Nachleben. Es ist für den Wert der Dichtungen C.s von Bedeutung, daß ihr Schöpfer sehr wohl wußte, wer er als Künstler war. Daß er an die Unvergänglichkeit seines Schaffens glaubte, lassen zwei Stellen (c. 1, 10 u. c. 68, 43—50) deutlich durchschimmern. Der alternde Cicero, dieser begeisterte Schätzer des Ennius (Tusc. III 45), hat ihn zwar nicht gemocht; doch das hängt mit dessen Abneigung gegen die ganze Richtung der jungrömischen Dichterschule zusammen (orat. 161; Att. VII 2, 1). Wie rasch sich C.s Ruhm verbreitete, lehrt vielleicht eine Anführung aus seinen Gedichten bei Varro l. l. VII 50,

doch wohl mehr, daß bereits Asinius Pollio über ihn schrieb (bei Charis. GL I 97, 10). Cornelius Nepos (Attic. 12, 4) rühmt einen Dichter namens L. Iulius Calidus mit den vielsagenden Worten: *quem post Lucreti Catullique mortem multo elegantissimum poetam nostram tulisse aetatem vere videor posse contendere.* Von den Dichtern der folgenden Zeit waren es vornehmlich der junge Vergil, ferner Properz und Ovid, bei denen er hoch in Ansehen stand. Die unter dem Namen des Mantuaners gehende Sammlung Catalepton, von der manche Gedichte auf den großen römischen Epiker zurückgehen, zeigt ebenso deutlich C.s Einfluß (bes. Catal. 6 u. 10, vgl. F. Zimmermann Philol. Woch. LII 1932, 1119ff., ferner W. Wili Vergil München 1930, 14—19) wie der wahrscheinlich vergilische Culex und die pseudovergilische Ciris, in der reichlich viel aus C. abgepflückt ist: A. R. Bellinger Transact. Amer. philol. assoc. LIII (1922) 73ff.; s. auch R. F. Thomason Class. Phil. XVIII (1923) 239ff., 334ff. und XIX (1924) 147ff. Vorzugsweise war es das Kurzepos 64, das nicht bloß in den beiden letztgenannten Dichtungen immer wieder anklingt, sondern auch manches auf Properz und Ovid abgefärbt hat. Daß dieser an dem Dichter der Küsse seine Freude hatte, wird nicht wundernehmen: A. Zingerle Ovidius und sein Verhältnis zu den Vorgängern, Innsbruck 1871, I 42, 49—54; II 21f., 65. C. Ganzenmüller Philol. N. F. XXIV (1911) 279ff., der zeigt, daß Ovids C.-Reminiszenzen fast ausschließlich aus c. 64 und 68 stammen; indes fällt es immerhin auf, daß Ovid nicht in C., sondern in Gallus den Begründer der Elegie sah (trist. IV 10, 53). Ovid. amor. II 6 ist zweifellos beeinflußt von c. 3. Im übrigen stehen nicht wenige Dichtungen der Augusteer mit den Werken der von den Jungrömern nachgeahmten hellenistischen Poeten in Berührung. Als Horaz sein erstes Satirenbuch schrieb, waren C. und Calvus noch immer erklärte Lieblinge der Allgemeinheit; das bezeugt Horat. sat. I 10, 19 (27), wo der Ausdruck *cantare* (,nachleiern') durchfühlen läßt, daß der Venusiner nicht eben besonderes Wohlgefallen an den Werken des Veronesers hatte. Mit Recht weist T. Frank in seinem Buche ,C. and Horace' (s. Abschn. II a. E.) darauf hin, daß Horaz, der den Hellenismus ablehnte, in einem inneren Gegensatz zu seinem großen lyrischen Vorgänger stand, gegen dessen Nachwirkung er ankämpfte; s. auch Kießling-Heinze zur erwähnten Horazstelle. Freilich ist Horaz auch ohne sein Wollen in mancher Hinsicht von der alexandrinischen Kunst beeinflußt worden und selbst dem Weiterwirken der Poesie C.s auf sein eigenes Schaffen ist er nicht entgangen: R. R. Hack C. and Horace Class. Journ. VI (1910) 324ff. C. Brakman Horatiana Mnemos. IL (1921) 209ff. U. E. Paoli At. e Roma VI (1925) 81ff. C. W. Mendell Class. Phil. XXX (1935) 289ff. (C.sche Nachklänge in Horaz' Odendichtung). Daß C. das sapphische Maß und auch die kampflustigen Iamben bereits in die römische Dichtung eingeführt hatte, will Horaz nicht wahrhaben und nimmt es einfach nicht zur Kenntnis: Horat. carm. III 30, 13 (s. o. Abschn. VII 7) und epist. I 19, 23f. Immerhin mag sich C.s Iambendichtung mehr mit den hellenistischen Mustern als mit Archilochus berührt haben. Daß sich unser Dichter auch zur Zeit des Tiberius und Nero hoher Schätzung erfreute, läßt Velleius Paterculus erkennen, der ihn II 36, 2 neben Lukrez nennt und seiner Kunst (wenn auch vielleicht bloß auf Grund allgemeinen Hörensagens) größte Anerkennung zollt, ferner Petronius, der ihm in seinen lyrischen Einlagen verpflichtet ist: R. B. Steele Class. Journ. XV (1920) 279ff. Quintilian spricht von der Schärfe der Iamben C.s (inst. X 1, 96), stellt ihn daselbst mit Bibaculus und Horaz zusammen und kommt des öfteren auf ihn zu sprechen: Ausg. v. Radermacher vol. II, Index. Mit Verehrung blickte Martial auf den Sänger aus Verona, dessen *carmina minora* das Schaffen dieses bedeutendsten Epigrammatikers der Weltliteratur wohl unmittelbar angeregt haben; seine Beeinflussung durch C., dem er neben Ovid die Palme der römischen Dichtkunst zuerkennt, ist demgemäß ganz beträchtlich: R. Paukstadt De Martiale Catulli imitatore Halle 1876 mit Ergänzungen von K. P. Schulze N. Jahrb. CXXXV (1887) 637ff.; s. auch noch C. W. Mendell Class. Philol. XVII (1922) 1ff. u. O. Weinreich Distichen des C. 109f. Auch die Priapeendichtung steht in gewisser Abhängigkeit von C.s *nugae*, sie verwendet vielfach einen ähnlichen Wortschatz. Aus der Epistolographie des jüngeren Plinius, der ihn und Calvus wie ein zusammengehöriges Dichterpaar nennt (epist. I 16, 5. IV 27, 4; vgl. Ovid. amor. III 9, 62), läßt sich ersehen, daß es in dieser Zeit bei allerlei Dichterlingen modern wurde, Verse und ganze Versbüchlein nach dem Vorbilde der kleinen Dichtungen C.s und des Calvus herauszugeben, wobei man das Versmaß des Hendecasyllabus bevorzugte; auch Plinius hat nach seinem eigenen Geständnis ein solches Büchlein verbrochen: epist. VII 4, 8f. Sieht man von einer gelegentlichen Erwähnung bei Tacitus (ann. IV 34) und bei Sueton (s. o. Abschn. II a. E.) ab, so kommen zunächst die Bezugnahmen bei Gellius (ed. Hosius vol. II p. 325) in Betracht, der ihn *elegantissimus poetarum* (VI 20, 6) nennt; ob dieses Lob zur Annahme einer tieferen Kenntnis des Dichters bei Gellius berechtigt, muß freilich dahingestellt bleiben. Einzelne Erinnerungen aus C. sind bei Ausonius und bei Claudianus anzutreffen: über jene gibt K. Schenkl in seiner Rezension Bescheid (vgl. auch Weinreich 79ff.), über diese Th. Birt Ausg. CCI Anm. I. Sein Versinken in die Vergessenheit kündigt sich deutlich an in den bezeichnenden Worten eines Mart. Cap. III 229 (p. 85 D.) *hoc etiam Catullus quidam, non insuavis poeta, commemorat.* Einige, zum Teil matte C.-Reminiszenzen bei Cyprianus Gallus, Paulinus Petric. und Dracontius verzeichnet C. Weyman in seinen ,Beiträgen zur Gesch. der christl. lat. Poesie' München 1926, 114—117; 140f.; 159f. (mit textkrit. Notizen); vgl. auch B. Barwinski Rh. Mus. XXXXIII (1888) 310ff. (Anklänge bei Dracontius). Die Erwähnungen unseres Dichters bei Apoll. Sidonius (s. Abschn. II, Lesbiafrage) und bei Isidorus von Sevilla können nicht mehr als Beweis einer unmittelbaren Kenntnis des Dichters bei diesen Schriftstellern gelten. Bezugnahme auf C.s Gedichte in den carm. epigr. und in der Anth. Lat. stellt C. Pascal im Anhange seiner Ausgabe (Turin 1916) zusammen; die

Zitate bei Grammatikern und Rhetoren, z. B. Ter. Maur. 2899, Mar. Victor. p. 154, 23 K., sind in der Ausgabe von Baehrens - Schulze Berl.[2] 1893 unter dem Text übersichtlich geboten. Über die Heranziehung C.s in den Glossarien s. Abschn. VIII (am Anf.); vgl. noch L. Schwabe Ausg. 1886, VII—XIII, K. P. Harrington a. O. 67—93 ‚C. in the Roman empire' und E. Lißberger Das Fortleben der röm. Elegiker in den carm. epigr. Stuttgart 1934.

Da sich C.s Gedichte zur Lesung in den Schulen nicht eigneten, ging mit deren allmählichem Vergessenwerden ein Nachlassen der Vervielfältigung Hand in Hand und schließlich wurde ein Exemplar seiner Werke zur Seltenheit. Vom Ende des 6. Jhdts. an lasser sich nur ganz spärliche Anspielungen und Hinweise auf unseren Poeten feststellen. So zeigt z. B. der sonst vornehmlich von Vergil und Persius beeinflußte Eugenius von Toledo in seinem Gedicht über die Mühsale des hohen Alters (c. 14, 8f.) eine gelegentliche Anlehnung an eines der Passerlieder (c. 3, 13f.), worauf F. Vollmer in seiner krit. Ausgabe (Mon. Germ. A. A. 14) aufmerksam machte, und auch bei Iulianus von Toledo findet sich einmal in seiner Ars (gramm. suppl. p. CCXX 12) eine Bezugnahme auf C. (c. 5, 4): vgl. M. Haupt Opusc. II 641; s. weitere Belege bei L. Schwabe XIIIf., P. Harrington a. O. 94—122 ‚C. in the middle age' und bei H. Rubenbauer 177.

Fast hätten wir von C. nicht mehr als das 62. Gedicht erhalten, das, wie erwähnt, in eine Blütenlese des 9. Jhdts. Aufnahme gefunden hatte. Doch im 10. Jhdt. fand der gelehrte Bischof Rather von Verona daselbst eine Hs. mit C.s Gedichten (s. Abschn. VIII). Er las darin mit Eifer und beschuldigte sich selbst in einer zu Verona 965 gehaltenen Predigt, daß so wenig fromme Bücher wie die Werke eines Plautus und C. seine Lektüre bilden (*Catullum numquam antea lectum ... lego* p. 639 ed. Ballerin.): s. M. Manitius Gesch. d. lat. Lit. des Mittelalt. II (München 1923) 35, 45, 51; vgl. ders. Philol. N. F. XV (1902) 458f. Allein der Fund dieser Hs. schenkte unserem Dichter kein neues Leben: sie wurde nachher nicht weiter benützt und geriet in Vergessenheit. Ob der Archetypus unserer Hss. mit dem Exemplar Rathers identisch ist, bleibt zweifelhaft. Als im 14. Jhdt. zu Verona neuerdings eine C.-Hs. ans Licht kam, hat C. zwar in einigen Humanisten, darunter in Petrarca, Leser gefunden, aber eine ausgesprochene Wirkung blieb ihm anfangs noch versagt; vgl. D. R. Stuart Transact. Amer. philol. assoc. XLVIII (1917) 3ff. (Petrarcas Verhältnis zu C.). Erst als auf Betreiben des für die Antike begeisterten Handschriftensammlers Coluccio Salutati auch von dieser Veroneser Hs. (seit 1375) zahlreiche Abschriften angefertigt wurden, begann sich ein stärkeres Interesse für den Dichter zu regen: L. Schwabe Die Wiederauffindung und erste Verbreitung C.s im 14. Jhdt., Verhandl. der 22. Vers. deutscher Philol. u. Schulm. in Meißen, 1863, 110ff. R. Ellis C. in the XIVth century Oxford 1905. Nun traten allmählich auch die Nachahmer C.s auf den Plan. Der von Petrarca beeinflußte italienische Lyriker Benedetto Cariteo (eig. Gareth, um 1450 zu Barcelona geboren) verdankte den Inhalt vieler seiner Lieder C. sowie den römischen Dichtern der augusteischen Zeit, sein Zeitgenosse Giov. Antonio Petrucci streute in seine Sonette Anspielungen auf C., Horaz und Ovid (Tristien) ein, und der Neulateiner Giovanni Cotta (1481—1509) wußte seine Lesefrüchte aus C. in seinen Dichtungen und besonders in seiner Liebeslyrik geschickt zu verwerten, für deren Form unser Dichter das Vorbild abgab; vgl. B. Wiese u. E. Pèrcopo Gesch. der ital. Lit. (Lpz. u. Wien 1899) 250, 326. L. Schwabe Ausg. 1886, XIV—XVII. A. Alfio C. e l'umanesimo Acireale 1919. K. P. Harrington a. O. 123—135 ‚C. on the continent since Renaissance'.

Die Nachwirkungen C.s in der Spätrenaissance und in der Neuzeit sind, was die Literatur der führenden Kulturvölker anlangt, bisher noch wenig erforscht worden. Tiefer eindringende Untersuchungen und brauchbare Stoffsammlungen liegen derzeit lediglich für das Fortleben des Dichters im englischen Schrifttum vor, worüber noch die Rede sein wird.

Für das Weiterleben C.s bei deutschen Dichtern besitzen wir kein den gesamten Stoff überschauendes Werk. Unter den Humanisten zeigt vornehmlich U. v. Hutten, der vielbelesene, durch C.-Citate in seinen Dialogen von 1519/20 gute Bekanntschaft mit dem Dichter: P. Held Ulrich von Hutten, Schriften des Vereins für Reformationsgesch. Jahrg. 46 (Lpz. 1928) bes. 47ff. Von den lateinisch schreibenden deutschblütigen Poeten des 17. Jhdts. läßt der Oberelsäßer Jakob Balde (gest. 1668) in seiner Lyrik neben starken Anlehnungen an sein Hauptvorbild Horaz unverkennbare Erinnerungen an die Passerlieder C.s merken: M. Schuster C. und Tibull bei J. Balde Philol. Wóch. LVI (1936) 173f. Auch der ostmärkische Neulateiner Simon Rettenbacher (gest. 1706) bekundet in seiner Odendichtung die Kenntnis C.scher Poesie, so der Gedichte 51, 61 und 96; dreimal spielt er auf das berühmte Lesbialied 51 an, wobei er einmal an Stelle der Wirkungen des Liebesrausches bei C. von der bacchischen Berauschung singt: *Sed labant vino digiti repente, lingua torpescit, nebulis teguntur lumina, obscurum gemina refulget luce cubile* (Silv. II 6, 5f. ed. T. Lehner): M. Schuster Simon Rettenbacher und seine Beziehungen zur Antike, Ztschr. f. deutsche Geistesgesch. III (1937) 127f. Lohnendes Material bei den deutschen Anakreontikern, besonders bei W. L. Gleim, J. P. Uz, J. N. Götz, ferner auch bei den Mitgliedern des Göttinger Dichterbundes, namentlich bei L. Hölty, harrt der Bearbeitung. Hervorzuheben sind ferner die an C. gemahnenden Gedanken und Wendungen bei Lessing, die P. Albrecht in seiner weitausgreifenden Arbeit ‚Lessings Plagiate' Hamburg u. Leipzig 1890f. mit Bienenfleiß gesammelt hat; freilich wird man bei diesen Parallelen im Gegensatz zu Albrecht nur hin und wieder an eine unmittelbare Beeinflussung denken dürfen. Mehr als in seinen ‚Sinngedichten' ist Lessing dem römischen Lyriker in seinen ‚Liedern' verpflichtet (vgl. ‚Die Küsse', beide Gedichte mit dieser Aufschrift, u. a.), von denen er im J. 1751 einen Teil unter dem Titel ‚Kleinigkeiten' (C.s *nugae!*) erscheinen ließ. In der neueren Zeit war vorzugsweise Mörike ein begeisterter Verehrer C.s; er übertrug eine Auslese aus dessen Gedichten in deutsche Verse (E. Mörike Classische Blumenlese I. Bd. Stuttgart 1840, 162ff.) und nahm auch zwei von ihm übersetzte Gedichte (84 u. 85) in seine eigene Liedersammlung auf; einige seiner kurzen Gedichte sind von C. inspiriert, natürlich ohne irgendwie geistlose Abhängigkeit von dem römischen Dichter zu zeigen. Auf eine gewisse innere Verwandtschaft Mörikes mit C. wollte Peter Hille in seinem Buche ‚Gestalten und Aphorismen' Ges. Werke Berl. u. Leipz. 1904, II 120 hindeuten, als er für den schwäbischen Sänger den Porträtaphorismus prägte: ‚Eduard Mörike: Vikar Catull'. Die Nachwirkungen C.s bei Mörike deckte im einzelnen auf M. Schuster Ztschr. f. öst. Gym. LXVII (1916) 385—416; vgl. ders. Altertum und deutsche Kultur Wien 1926, 81 u. 135. Ferner hat O. Weinreich dem im 85. Gedichte C.s erscheinenden Motiv eine tiefschürfende Untersuchung (a. O. 32—83) gewidmet, die auch auf das deutsche Schrifttum Bezug nimmt, G. Herrlinger Totenklage um Tiere in der antiken Dichtung Stuttgart 1930 behandelte den Tod des Passer der Lesbia (c. 3), und A. Ramminger gab in dem ausführlichen Anhang seiner sorgfältigen Schrift ‚Motivgeschichtliche Studien zu C.s Basiagedichten' Würzburg 1937 einen Überblick über das Nachleben der drei Kußgedichte (5. 7. 48) in der Weltliteratur. Daß C.s Gedichte weit mehr lyrischen Gehalt im Geiste Goethes bekunden als die horazische Poesie, ergibt sich aus der Studie F. Klingners Horazische und moderne Lyrik, Die Antike VI (1930) 65—84.

Im englischen Schrifttum tritt die Nachwirkung C.s hauptsächlich seit dem 16. Jhdt. deutlicher in Erscheinung. Den Einflüssen, die sich durch das Interesse für das Altertum und durch die italienische Lyrik auch für die englische Dichtung geltend machten, konnten sich von namhafteren Dichtern dieser Zeit nur wenige entziehen; nicht einmal der sonst so selbständige politisch-satirische Pamphletschreiber und volkstümliche Dichter John Skelton (gest. 1529) darf da als vollkommene Ausnahme gelten: bei ihm lassen sich die ersten Spuren einer Beeinflussung durch C. aufzeigen (s. im folgenden). Im 17. Jhdt. ist es zunächst die meist von Künstelei strotzende Lyrik John Donnes (gest. 1631), die ein Studium des Veronesers verrät. Wesentlich nachhaltiger und ausgebreiteter sind dessen Einflüsse auf Shakespeares Zeitgenossen Ben Jonson, einen gründlichen Kenner der Antike, der mit Vorliebe und öfters um mit seiner Gelehrsamkeit zu prunken, einen oder einige Verse aus Anakreon, Euripides, Horaz, Iuvenal oder einen Witz aus Petron in engster Anlehnung an das Vorbild in seine Werke einflicht. Allerdings offenbart er bei solchen Entlehnungen mitunter wenig Geschmack, so, wenn er beispielsweise einem widerlichen alten Knauser und Verführer, dem Helden im ‚Volpone' (II 2), eine ziemlich mißglückte Nachbildung von C.s 5. Gedichte als Liebeserklärung an eine edle Frau in den Mund legt. Der Nachahmung unseres Dichters bei englischen Literaten des 17. Jhdts. ist E. S. Duckett in der Abhandlung ‚Some English echoes of C.' Class. Weekly XV (1922) 177—180 nachgegangen; vgl. ferner E. Engel Gesch. der engl. Lit. Lpz. 1915[8] 187. Auch das folgende englische Schrifttum erfuhr künstlerische Anregungen durch C.s Werk, und zwar bis in die jüngste Gegenwart; abgesehen von freien Nachbildungen, Parodien und von mancher platten Nachtreterei, begegnen uns da Inspirationen zu Eigenschöpfungen und überaus zahlreiche mehr oder minder deutliche Anklänge, wohl großenteils unbeabsichtigter Art. Eine reiche Sammlung dieser imitatio Catulliana in England legt K. P. Harrington a. O. 136—218 vor. Seine Darlegungen nimmt E. S. Duckett zur Grundlage für eine weiter ausgreifende Behandlung des Themas in dem Buche: ‚C. in English poetry' Northampton 1925 (= Smith College Class. Stud. Nr. 6). Diese den Stoff bis zum Erscheinungsjahr wohl abschließend behandelnde Veröffentlichung hebt mit John Skelton an und reicht bis auf ein aus dem J. 1923 stammendes Preislied auf unseren Dichter; freilich hat in dieser Schrift das Streben, den Gegenstand tunlichst erschöpfend vorzuführen, sichtlich dazu verleitet, viele Stellen als C.-Nachahmung zu erklären, wo offenbar nur indirekte Weiterwirkung besteht; auch hat allerlei ganz fragwürdiges Detail in das Buch Eingang gefunden. Mit Recht wird der liebenswürdige anakreontische Dichter Robert Herrick, der C. in mancher Hinsicht innerlich verwandt ist, eingehender behandelt, desgleichen aus jüngster Zeit der Hofdichter A. Tennyson und der große Verskünstler A. Ch. Swinburne. Meistens sind es C.s *nugae* und darunter vorzugsweise die Lesbialieder (bes. 3. 5. 7. 51), deren Nachhall hier immer wieder zu vernehmen ist. Hingegen wird man so gut wie nichts von dem, was Shakespeare nach Duckett dem Veroneser abgelauscht hat, als eine tatsächliche, jedenfalls nicht als eine direkte Entlehnung aus C. anzusehen haben. Vgl. noch J. B. Emperor The Catullian influence in English lyric poetry ca. 1600—1650 Columbia, Univ. 1928 (Univ. of Missouri Studies III 3), worin mehr als dreißig Autoren, auch mit ihren Prosaschriften, behandelt sind, ferner D. Crane Johannes Secundus, his life, work and influence on English literature, Beiträge zur engl. Philol. XVI Lpz. 1930 (die Ausg. der Basia von G. Ellinger 1899 hatte schon auf C. als eine der antiken Quellen dieser Dichtung hingewiesen).

Klagegedichte englischer und französischer Herkunft stellt P. Barnds Class. Journ. XXXIII (1937/38) 88ff. mit Cat. 65. 68. 101 zusammen; mit dem Nachleben C.s bei der amerikanischen Schriftstellerin Ellen Glasgow befaßt sich H. C. Lipscomb Class. Journ. XXIX (1933/34) 453. Einflüsse des Dichters auf die rumänische Literatur untersucht T. A. Naum Anuarul Instit. stud. clas. (Univ. Klausenburg) II (1936) 78—97 mit französ. Auszug. Vgl. noch R. Newald Nachleben der Antike Bursian CCI (Suppl.-Bd.) 1935, 65, 88. 98f. 120. 122.

X. Ausgaben, Kommentare, Übersetzungen. Über die ältesten Ausgaben, von denen die von Parthenius (1486) und Palladius (1492) hervorgehoben seien, handelt eingehend R. Ellis in der zweiten Auflage seiner kritischen Ausgabe (Oxford 1878) p. LIX; die

von H. Avantius besorgte Aldina erschien zu Venedig 1502 und 1515. Über die nun zunächst folgenden Editionen s. im folgenden unter Kommentare. Wenn auch J. Scaligers Rezension (Paris 1577) mit ihrer zu hohen Bewertung des cod. Cuiacianus und J. Vossius' Ausgabe (London 1684) in kritischer Hinsicht noch bedeutungslos waren, so mangelt es ihnen doch nicht an scharfsinnigen Emendationsversuchen; auch die Arbeiten von A. Vulpius (Padua 1710 u. 1737) sowie von F. W. Döring (2 Bde. Lpz. 1788—1792) verdienen in dieser Hinsicht Erwähnung. Einen festen Boden für eine kritische Ausgabe zu legen versuchte erstmalig K. Lachmann Berl. 1829 (1874³), doch mißglückte dieser Versuch, da er seinen Text auf einer minderwertigen, durch Interpolationen entstellten Hs. (cod. Datanus) aus dem J. 1463 aufbaute. Die ersten kritischen Ausgaben lieferten L. Schwabe Gießen 1866, Berlin 1886² und E. Baehrens Lpz. 1876 (neu bearbeitet von K. P. Schulze Lpz. 1893): jener zog für die Textgestaltung vor allem G heran, während dieser den Wortlaut der Gedichte vornehmlich aus O gewann; leider hat Baehrens seinen handschriftlich gut basierten Text durch eine Überfülle eigener Vermutungen verunstaltet. Die neueren Ausgaben haben die Erkenntnisse von Schwabe und Baehrens verwertet; an erster Stelle seien die Neubearbeitungen von M. Haupts Ausgabe (Lpz. 1853) durch J. Vahlen und zuletzt durch R. Helm (7. Aufl. Lpz. 1912) genannt; weitere Rezensionen besorgten: B. Schmidt Lpz. 1887 (zwei Ausgaben, von denen die ed. maior wertvolle Prolegomena enthält), J. P. Postgate London 1889 (unmethodisch), J. Davies Lond. 1898, R. Ellis Oxford 1867, 1878², 1906³ (bedeutsam), F. Ramorino Florenz 1912, C. Pascal Turin 1916, E. Stampini ebd. 1921 (sorgfältig), E. T. Merrill Lpz. 1923 (unübersichtlicher Apparat, oft verfehlte Textgestaltung), W. B. Mac Daniel New York 1931 (unbefriedigend), G. Bonazzi Rom 1936 (kritisch mangelhaft). Für die kritische Sichtung des Textes haben auch die erklärenden Ausgaben, namentlich die im nachstehenden erwähnten Kommentare von R. Ellis, E. Benoist-E. Thomas, A. Riese, G. Friedrich, M. Lenchantin und besonders W. Kroll tüchtige Arbeit geleistet und der von Kroll in der zweiten Auflage seines Kommentars gebotene Wortlaut des *liber Catulli* darf im großen ganzen als der gegenwärtig maßgebende Text bezeichnet werden; einige Verbesserungen gibt dazu A. Klotz Rh. Mus. LXXX (1931) 342ff.

Die ersten bescheidenen Versuche der Erklärung C.s begegnen in den erwähnten Ausgaben von Parthenius und von Palladius. Einer ausführlichen Kommentierung befleißigen sich bereits A. Guarinus (Venedig 1521), A. Muretus ebd. 1554 und vorzugsweise Achilles Statius (ebd. 1566); auch die bereits genannten C.-Herausgeber Vossius, Vulpius und Döring leisten ihr Bestes in einer eifrigen Deutung des Veronesers. Grundlegend für eine vertiefte Auslegung des Dichters wurden hauptsächlich folgende Werke: L. Schwabe Quaest. Catullianarum lib. I Gießen 1862. R. Westphal Catulls Gedichte in ihrem geschichtlichen Zusammenhange Breslau 1867, 1884² (trotz vieler Kühnheiten ein anregungsreiches Werk). R. Ellis A commentary on Catullus Oxford 1876, 1889² (trotz mancher gekünstelten Interpretation ein scharfsinniges, reichhaltiges Buch). A. J. Munro Criticisms and elucidations of C. London 1878 (1905² von W. Duff). Diese Werke und die Einzelforschungen von O. Harnecker, H. Magnus, O. Ribbeck, F. Schöll, K. P. Schulze ermöglichten sodann das Erscheinen der neueren, wissenschaftlich gut fundierten Kommentare von: E. Benoist u. E. Thomas mit metrischer französ. Nachbildung von E. Rostand Paris 1882—1890, 2 Bde (von Ellis und der deutschen Forschung wesentlich beeinflußt), A. Riese Lpz. 1884 (mit umsichtiger Beachtung des bisherigen Forschungsmaterials), E. Baehrens Lpz. 1885 (in lat. Sprache, oft geistvoll, mitunter waghalsig und fehlgreifend). Etwas ganz Eigenartiges und durchaus Selbständiges hat G. Friedrich in seinem breit angelegten Kommentar (Lpz. u. Berl. 1908) geboten; dieses lebensfrische Werk sucht vorzugsweise alles Menschliche an C. voll zu erfassen und gründet sich nicht bloß auf genauer Kenntnis des einschlägigen Schrifttums, sondern auch der der Heimat und der Lieblingsorte des Dichters; freilich ist es hin und wieder in Langatmigkeit verfallen und der phantasiereiche Verfasser scheut auch gelegentlich nicht vor gewagten Vermutungen zurück. So bildet denn die neueste erklärende Ausgabe C.s von W. Kroll Lpz. 1923, 1929² (die Neuauflage bringt wichtige Berichtigungen und Zusätze) in gewisser Hinsicht ein Gegenstück und gleichzeitig eine gediegene Ergänzung zu Friedrichs Buch; Krolls Kommentar, eine philologisch hervorragende Leistung, faßt alle Fragen der Deutung und Kritik mit kühler, nüchterner Sachlichkeit an, geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege, übersieht keinen Forschungsbeitrag und verwertet auch weit gründlicher als dies bisher geschah, die griechische Literatur für die Gedichtauslegung: vgl. G. Jachmann Gnomon V (1925) 200, R. Helm Philol. Woch. L (1930) 233. Mit knappen, oft unzureichenden Angaben begnügen sich: C. Stuttaford London 1912 und G. A. Piovano Turin 1916; G. Lafaye Paris 1922 versieht seine mit einer französischen Übersetzung versehene sorgsame Textrezension fast ausschließlich mit Angaben zur Sacherklärung. Endlich hat M. Lenchantin de Gubernatis einen C.-Kommentar Turin 1928, 1933² (die 2. Auflage mit erweiterter Einleitung) erscheinen lassen, dessen starke Abhängigkeit von der neueren deutschen C.-Literatur auffällt und der auch sonst wenig befriedigt: s. H. Rubenbauer Gnomon VII (1931) 310.

Von erklärenden Schulausgaben ausgewählter Gedichte seien genannt: K. P. Schulze Röm. Elegiker Berl. 1879, 1910⁵, K. Jacoby Lpz. 1882, 1917³, P. Hoppe und W. Kroll Breslau 1924, E. Gaar und M. Schuster (in: Auswahl aus röm. Dichtern) Wien 1924, 1937⁵; ferner F. Cantarella Mailand 1897, 1903². K. P. Harrington The Roman elegiac poets New York 1914. P. J. Enk Elegiaci Romani

Zütphen 1914; P. Giardelli (Liriche scelte) Florenz 1931. Über die Behandlung der Schullektüre C.s handelt M. Schuster in A. Scheindlers Methodik des Unterrichts in der lat. Sprache Wien 1913, 283ff.

Von deutschen Übersetzungen C.s ist an erster Stelle die Nachbildung fast sämtlicher Gedichte von Th. Heyse Berl. 1855, 1889² (die 2. völlig umgearbeitete Auflage gab A. Herzog aus dem Nachlasse des Verfassers heraus), zu nennen, die die Versmaße der Urschrift beibehält; sie wurde neuerdings zum Teile neu bearbeitet von W. Schöne, der auch Verdeutschungen anderer Übersetzer in sein Buch ‚C.s Sämtl. Gedichte, Urtext u. deutsche Übersetzung', München 1925, 1940² aufgenommen hat. R. Westphal bot in seinem bereits genannten Werke eine Auswahlübersetzung in geschmackvollen Reimversen. Eine Auslese gaben auch F. Pressel Berl. 1882, 1909⁶ (Originalversmaße) und W. Amelung Jena 1911 (schöne, meist gereimte Verse). Eine vollständige Übertragung (vorwiegend in den Versformen C.s) nebst ausführlichen Erläuterungen gab M. Schuster Wien 1906, 1910²; aus jüngster Zeit stammen die Wiedergaben von E. Hohenemser Berl. 1920, P. Mahn Berl. 1925 (vgl. R. Holland Philol. Woch. 1925, 1149), E. Saenger Lpz. 1926 und H. Sternbach München 1927. Eine reiche Auslese hat J. M. Stowasser Römerlyrik Heidelberg 1909, 7—41 in flotte deutsche Reimverse umgegossen. — Umdichtungen in andere Sprachen verfaßten unter anderen die Italiener E. Stampini (Turin 1921), G. Lentini (Lanciano 1926, gelobt), C. Saggio (Mailand 1928), C. Scelfo (Bronte 1931), G. F. Gobbi (Mailand 1936), G. Bonazzi (Rom 1936, vgl. Philol. Woch. 1937, 601); der Franzose G. Lafaye (Paris 1922), s. o.; vgl. auch das ohne Verfassernamen erschienene Werk ‚Catulle et Tibulle: Oeuvres, trad. nouvelle' Paris (Garnier) 1932; die Engländer W. Morris (Oxford 1924), H. Macnaghten (Cambridge 1925), F. A. Wright (London und New York 1926, vollständige Übertragung), F. C. W. Hiley (London 1929), A. S. Way (London 1936, mit Tibull); der Amerikaner H. Gregory (New York 1902); der Ungar G. Devecseri (Budapest 1938, mit Einl. von K. Kerényi) und der Spanier J. Verges (Barcelona 1928).

XI. Allgemeine Literatur (darunter einige Ergänzungen). Von älteren verdienstlichen Arbeiten seien genannt: W. Th. Jungclaussen Zur Chronologie der Gedichte des C. Meldorf 1857. B. Richter Comment. de Val. Catulli vita et carminibus Freiberg 1865. Ch. Belger Moriz Haupt als akad. Lehrer Berl. 1879, 238ff. K. P. Schulze Beiträge zur Erklärung der röm. Elegiker Progr. Berlin I (1893), II (1898). S. Piazza L'epigramma latino, parte prima Padua 1898. — Aus neuerer und jüngster Zeit seien (zum Teil ergänzend) hervorgehoben: M. N. Wetmore Index verborum Catullianus, New Haven, Yale University Press 1912 (dieses brauchbare Wörterverzeichnis berücksichtigt auch die Varianten der führenden Ausgaben). D. A. Slater The poetry of C. Manchester 1912. U. v. Wilamowitz Sappho und Simonides Berl. 1913, 292ff., ders. Reden und Vorträge I⁴ (Berl. 1925) 218ff. A. Kurfeß Die Invektivenpoesie der sullanisch-caesarischen, augusteischen und nachaugusteischen Zeit Wohlau 1915. C. Pascal Poeti e personaggi Catulliani Catania 1916. A. M. Fazio La lirica erotica in C. ed Orazio Palermo 1930. S. Gaetani La poesia di C. Rom 1933. J. Schnelle C.-Interpretationen Gräfenhainichen 1933 (viel Fadenscheiniges und Fragwürdiges). E. A. Havelock The lyric genius of C. Oxford 1939 (leidet an unfruchtbarer Krittelei und überkühnen Vermutungen). — Teuffel-Kroll Gesch. d. röm. Lit. I⁶ 1916, 520—529. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I⁴ 292—307. A. Kappelmacher-M. Schuster Die Lit. der Römer Potsdam 1934, 212—221. E. Bickel Lehrbuch d. Gesch. d. röm. Lit. Heidelberg 1937, 139f.; 523—530; vgl. noch Mommsen Röm. Gesch. III¹¹ Berl. 1917, 600ff. — Jahresberichte zuletzt: K. P. Schulze 183 (1920) 1—72 über die Literatur der J. 1905—1920; H. Rubenbauer 212 (1927) 169—214 für die Zeit von 1920—1926 mit Nachträgen zu Schulzes Bericht. [Mauriz Schuster.]

124) L. Valerius Catullus erscheint auf kleinen Kupfermünzen augusteischer Zeit als *triumvir monetalis* Eckhel V 333. Cohen I 142, 356. Willers Geschichte der römischen Kupferprägung 153, 222 (Abb. Taf. XVII 7). Mattingly-Sydenham Roman Imperial Coinage I 81, 218. Babelon II 253f. datiert seine Münzen in die J. 745—750 (9—4 v. Chr.) und hält es für wahrscheinlich, daß er ein Sohn des Dichters Catull war. Ihm schließt sich de Laet De samenstelling van den romeinschen senaat gedurende de eerste eeuw van et principaat 88f. nr. 389 an. Da der Dichter Catull spätestens 54 v. Chr. gestorben ist (Schanz 68), hätte C. das Amt in dem für einen Münzmeister viel zu hohen Alter von mindestens 45 Jahren bekleidet, und diese Annahme ist daher abzulehnen. Vermutlich war er der Vater des .... *L. f. Valerius Catullus, Co[(n)s(ul)]* — der wohl mit *Sex. Teidius Valerius Catullus* identisch ist, s. o. Nr. 122. Bd. V A S. 127 —, der Großvater des mit diesem CIL XIV 2095 zugleich genannten *Catullus pontif(ex)* — wahrscheinlich desselben, der Suet. Cal. 36 erwähnt ist, s. o. Nr. 120 — und der Urgroßvater des *L. Vaerius Catullus Messalinus*, Consul 73 n. Chr. s. u. Nr. 127.

125) L. Valerius L. f. Catullus wird gemeinsam mit seiner Mutter Terentia Hispulla durch die Inschrift CIA III 619 a. b = IG II² 4159 von den Athenern geehrt. Wegen der Form *Λούκιος* statt *Λεύκιος* setzte man ihn anfänglich in das Ende des 1. Jhdts. n. Chr. (CIA a. O. Dittenberger Herm. VI 310). Doch hat Graindor Athènes de Tibère à Trajan 40f. nachgewiesen, daß diese Form bis in die augusteische Zeit zurückreicht, und er will in ihm einen Sohn des *triumvir monetalis* (s. o. Nr. 124) sehen. Demselben Hause wie die Valerii Catulli Nr. 120—124 wird er zweifellos angehört haben, s. o. Bd. V A S. 128. Nach Graindor a. O. ist er mit keinem dieser Männer identisch, da er zum Unterschied von diesen ‚kein Recht auf einen Titel gehabt zu haben scheint'. Doch kann die athenische Inschrift dieser Persönlichkeit in früher Jugend gesetzt worden sein, bevor er noch die Ämterlaufbahn eingeschlagen hatte. Eine Gleichsetzung mit L. Valerius

pontifex (s. o. Nr. 121) erscheint daher möglich. Terentia Hispulla scheint von P. Terentius Hispo abzustammen s. o. Bd. V A S. 662 nr. 49. [Dorothea von Lunzer.]

126) [Valeriu]s Catullus Mes[salinus]. Nach CIL VI 2075 I v. 49 einer der Knaben senatorischer Abkunft, die 105 n. Chr. beim Opfer der Arvalen Dienste leisteten.

127) L. Valerius Catullus Messalinus. Aus vornehmer Familie stammend, wohl mit dem Dichter Catull verwandt, etwa ein Nachkomme des Bruders des Dichters, dürfte er der Sohn eines Valerius Catullus (s. Suet. Cal. 36) und der Statilia Messalina sein, wie B o r g h e s i V 528 vermutet hat, s. o. Bd. III A S. 2208f. Nr. 44. Im J. 73 war er mit Domitian cos. ord., CIL V 7239. Frontin. aqu. urb. Rom. 102. Chron. F. Hydat. Chron. pasch. a. 354. K l e i n Fast. 44. Unter Domitian fürchtete man ihn als Delator, Tac. Agr. 45. Plin. epist. IV 22, 5. Iuven. sat. IV 113ff. Victor. epit. 12, 5. In späteren Jahren erblindete er, Plin. epist. IV 22, 5. Iuven. sat. IV 114. Nach Tac. Agr. 45 lebte er noch im J. 93, dürfte aber nach Plin. epist. IV 22, 5 Domitian nicht überdauert haben. M o m m s e n Ind. Plin. p. 427. G s e l l Domitien 269. S t e c h Senat. Rom. nr. 57. 401. 718. 1113.

128) C. Valerius Celsus. Praefect der ala I Pannoniorum Tampiana im J. 103 n. Ch., CIL XVI 48; demnach gehörte er zur Besatzungsarmee von Britannien. [Rudolf Hanslik.]

129) Valerius Cestius s. Valerius Vestinus.

130) M. Valerius Chorton, Sohn eines noch nicht zum römischen Bürgerrecht gelangten Diognetos (Megas?), wurde in den Jahren 710 = 44 bis 718 = 36 in Lilybaion als Patron der damals Municipalrecht genießenden Stadt geehrt. (Zweisprachige Inschrift aus Marsala und griechische aus Mazara CIL X 7240 = IG XIV 277. 273; dazu C u n t z Klio VI 474, nicht verwertet o. Bd. XIII S. 544, doch angenommen Bd. XVI S. 593.) [F. Münzer.]

131) ... [V]alerius Claud[ius ...] Acilius Priscilianus. Nach D e s s. 8979 war er *[a]ugur, pontifex Laur[entium] Labi[natium, comes Augg.] nn. inter XX cos*; das zeigt, daß er zu den 20 Männern gehörte, denen im J. 238 n. Chr. der Senat die Verteidigung Italiens gegen Maximinus übertragen hat, S t e i n o. Bd. IV S. 90. Vorher hatte V. die *[cura alvei Ti]beris riparum [cloacaru]m-quae(!) sacrae [urbis]* inne, und war cos. ord. gewesen. Da die Konsulatsangaben der Zeit oft ein Cognomen bieten, dieses in der Inschrift aber wahrscheinlich vor dem Namen Acilius verlorengegangen ist, macht die Festlegung des Konsulates Schwierigkeiten. Vielleicht hat er das Konsulat im J. 236 nach dem Kaiser Maximinus, der das Amt nominell nur einige Tage innegehabt haben wird, bekleidet, und wurde nach der Ermordung Maximins als cos. ord. angesehen. Vor dem Konsulat war er *[praetor tu]telar.*, hatte nach der Sitte der Zeit (s. M o m m s e n St.-R. II³ 259, 2) zweimal die Quaestur inne und hat als *triumvir monetarum* und *sevir [equit. R]om. tur[mae ...]* begonnen.

132) C. Valerius C. f. Clemens. Nach CIL V 7007 = D e s s. 2544 gehörte er der trib. Stellatina an, war Primipilar, IIvir quinquennalis, flamen div. Aug. perpetuus und Patron der Colonia Augusta Taurinorum. Im jüdischen Krieg Vespasius befehligte er die ala veterana Gaetulorum. Die Turiner ehrten ihn durch die Errichtung zweier Statuen.

133) C. Valerius C. f. Clemens. Nach CIL V 7007 hat er im jüdischen Krieg Vespasians die *ala Gaetulorum veterum* befehligt. Er war Primipilar, IIvir quinquennalis von Turin, flamen divi Aug. und Patron der Stadt. Die Ehreninschrift setzten die Decurionen seiner ehemaligen *ala*; sie gehörte zu einem Standbild, das V. zu Pferd und zu Fuß darstellte. V. dankte für die Ehrung durch eine Ölspende an das Volk von Turin.

134) P. Valerius Comazon. Cos. 220 n. Chr. Nach Xiph. 347, 23 hätte er außer dem Cognomen Comazon auch das Cognomen Eutychianus gehabt; doch sind die Zweifel, die B o i s s e v a i n in seiner Dioausgabe III p. 438 gegen diesen zweiten Beinamen vorbringt, wohlbegründet, s. auch P a s s e r i n i Coorti pretorie (1939) 322f. Comazon ist richtiger Beiname und nicht als bloßer Spottname zu verstehen.

Er stammte wohl aus dem Orient. Vielleicht aus einer Komödiantenfamilie hervorgegangen, wodurch sein Cognomen erklärlich wäre, hat er selbst als Tänzer und Komödiant begonnen, Cass. Dio LXXIX 4, 1; er soll als Pantomime in Rom getanzt haben, Herodian. V 7, 6, vgl. Hist. aug. Elagab. 12, 1, wo sein Name umschrieben ist. Es ist (schon in Hinblick auf das ähnliche Beispiel des Percennius bei Tac. ann. I 16) nicht ratsam, mit H i r s c h f e l d Röm. Verwalt. I 234 an dieser früheren Tätigkeit des V. zu zweifeln, als ob sie als Verleumdung, entstanden durch den Namen Comazon, zu verstehen wäre. V. wird das Komödiantentum aber bald aufgegeben haben und vielleicht zunächst als niederer Angestellter am kaiserlichen Hof Verdienst gefunden haben, da er bei Xiphil. 344, 21 (s. Zonar. XII 13 p. 115 D III) τις τῶν Καισαρέων heißt. Schließlich schlug er aber den Militärberuf ein und diente als gemeiner Soldat. In den ersten Jahren des Commodus (so richtig G r o a g Prosop. Rom.² II p. 172 nr. 795 gegen S t e i n Röm. Reichsbeamte der Prov. Thracia 38) leistete er in Thrakien unter dem Statthalter Claudius Attalus Dienste und wurde von diesem wegen eines Vergehens strafweise unter die Flottensoldaten versetzt; das mußte dieser später mit dem Leben büßen, Cass. Dio LXXIX 3, 5. Immerhin brachte V. es bis zum Praefecten einer Legion, Cass. Dio LXXIX 4, 1 und befand sich wahrscheinlich in dieser Stellung im J. 218 in Syrien. Dort organisierte er im Frühjahr dieses Jahres den Aufstand gegen den Kaiser Macrinus, darüber ausführlich o. Bd. XVIII S. 554f., und leitete mit Gannys (s. o. Bd. VII S. 708) die Erhebung Elagabals zum Kaiser. Er ließ das Gerücht aussprengen, dieser sei der Sohn Caracallas. Mit Gannys gelang es ihm, die militärische Vernichtung des Marinus herbeizuführen, Cass. Dio LXXVIII 31, 4. 32. 39. Herodian. V 3, 12. 9, 6. Zonar. XII 13. Doch während Gannys bald darauf von Elagabal getötet wurde, stieg V. zu den höchsten Ehrenstellen empor. Er wurde wohl erst jetzt in den Ritterstand erhoben und zum praefectus praetorio gemacht, Cass. Dio LXXIX 4.

Zonar. XIII 14. Herodian. V 7, 6. Hist. aug. Elagab. 12, 1; in dieser Stellung war er im J. 219 Nachfolger des L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus, B o r g h e s i IX 352ff. Er erhielt die *ornamenta consularia*. Im J. 220 bekleidete er selbst mit Elagabal als cos. III das Konsulat. Wegen der im Vorjahr erhaltenen *ornamenta consularia* erscheint er in seinem Amtsjahr als cos. II, CIL VI 866 (das Praenomen M. beruht hier auf einem Irrtum, s. J a r d è Études critiques sur la vie et le règne de Sévère Alexandre 57, 2). XIV 2809 = D e s s. 6219 (s. Chron. min. III 377 Momms.). VI 2003 (dazu VI 32320). 3068. XIII 6688. 6726. III 10486. 12734. 11042. 12672. 14561 (s. P r e m e r s t e i n - V u l i č Österr. Jahresh. III Beibl. 129 nr. 28) Mainzer Ztschr. XXXIV (1939) 105ff. K u z s i n s k y Budap. Régiségei XII (1937) 151. Im J. 221 war V. zum zweitenmal praefectus praetorio, Cass. Dio LXXIX 21, 2. Als am 11. März 222 Elagabal und mit ihm der Nachfolger des V. im Kommando über die Praetorianer, Fulvius, getötet wurden, gelangte V., trotzdem er von dem ermordeten Kaiser zu den höchsten Ehrenstellen erhoben worden war und diesen erhoben hatte, zum drittenmal zu dem Amt eines Praetorianerpraefecten, was sonst niemandem gelungen ist, Cass. Dio LXXIX 21, 2. 4, 2 (z. St. s. richtig P a s s e r i n i 323, 2 gegen H i r s c h f e l d Verwaltungsb. I 233). Nach dem J. 222 hören wir nichts mehr von ihm. Seine Tochter ist sicher die Publia Valeria Comasia, L a n c i a n i Le acq. et gli aquedott. di Roma 219 nr. 51; 238 nr. 174. Ein Nachkomme wird auch der Valerius Comazon sein, der im J. 299 als *consularis aedium sacrarum* erscheint, IG XIV 1028. — S t e i n Röm. Ritterstand 122f. J a r d è Études critiqu. sur la vie et le règne de Sévère Alexandre 57ff. P a s s e r i n i Coorti pretorie 322f. [Rudolf Hanslik.]

135) Valerius Conatus s. Valerius Torquatus.

136) Valerius Cordus, Lehrer des Alexander Severus (Script. hist. Aug. XVIII 3, 2). [Helm.]

137) M. Valerius M. f. M. n. Corvus, nach P. Valerius Poplicola das berühmteste Mitglied der gens Valeria und wie dieser ein nationalrömischer Held, in dessen Bild die echten Züge infolge der Legende kaum noch zu erkennen sind. M o m m s e n CIL I² p. 33 und M ü n z e r 33f. lassen unter Hinweis auf die Consularfasten 453 = 301 *[M. Valerius M. f. M. n.] Ma[ximus Corvus II dict.]* sowie auf Liv. X 3, 3 (*M. Valerius Maximus dict.* 452 = 302) den V. als zweiten Beinamen Maximus führen. Wie aber S c h ö n, die Differenzen zwischen der capitolinischen Magistrats- und Triumphliste (1905) 19ff. darlegt, ist das Fragment der Fasten vielmehr als *[M. Valerius M. f.] M. n. [Corvus dict.]* zu lesen, wie ihn auch die Acta triumph. des gleichen Jahres *M. Valerius M. f. M. n. Corvus* nennen; außerdem meint Livius mit dem Dictator M. Valerius Maximus nicht V. Corvus, sondern dessen Sohn M. Valerius Maximus Corvinus (S c h ö n 30ff.). V. hat also den in seiner Familie üblichen Beinamen Maximus zugunsten des von ihm erworbenen Corvus abgelegt.

Das ihm eigene, neue Cognomen wird als Corvus, aber auch als Corvinus überliefert. Die Fasti Cap. z. J. 406 und die Acta triumph 408. 409. 411 (CIL I² p. 20. 44) wie die Liviushandschriften (mit Ausnahme von VII 32, 15. 40, 3; die übrigen Stellen bei S c h ö n 43) und Cic. de sen. 60 schreiben Corvus. Dagegen geben die Fasti Hydat., einmal der Chronogr. z. J. 406, Val. Max. VIII 13, 1. 15, 5, Dionys. XV 1, 2 und alle späteren Quellen (ausgenommen Tac. ann. I 9 und Festus p. 340) Corvinus. Die Marginalnoten des Cod. Med. Laur. 63, 19, die dem späteren Altertum angehören, haben zu Liv. VIII 16, 4 und 16, 10 Corvinus. Nach L. V o i t Philol. XCI [1936] 312. 320 gehört die Namensform Corvinus vielleicht in die Liviusvulgata. Ein ähnliches Schwanken der Formen ist bei Mamercus und Mamercinus zu beobachten (o. Bd. I S. 568ff.).

Wohl infolge des besonderen Namens ist sich die antike Überlieferung auch über die Familienzugehörigkeit des V. nicht einig. Liv. VII 32, 13. 15 und Dionys. XV 1 betrachten ihn als Nachkommen des Valerius Poplicola, während Zonar. VII 25 ihn mit Recht, wie es auch die Fasten bestätigen, als Nachkommen des Valerius Maximus anspricht. Sein Vater (Nr. 71) ist nur aus der Filiation zu erschließen, sein Großvater muß nach der gleichen Quelle M. Valerius Lactucinus Maximus (Nr. 207) gewesen sein.

V. kämpfte als tribunus militum unter L. Furius Camillus 405 = 349 gegen die Gallier und erwarb seinen Beinamen Corvus im Zweikampf gegen einen riesigen Gallier, den er mit Hilfe eines Raben besiegte. Über diesen Vorfall liegen verschiedene, zum Teil abweichende Berichte vor, die M ü n z e r 25ff. quellenkritisch untersucht hat. Während sonst (z. B. S o l t a u Livius' Geschichtswerk [1897] 102) infolge der Ähnlichkeit zwischen Claudius Quadrig. frg. 12 (Gell. IX 11) und Liv. VII 26 der erstere als Quelle des Livius angesehen wird, hält M ü n z e r wegen einiger Abweichungen Valerius Antias für die Vorlage des Livius. Er stützt sich auf gewisse Unterschiede in beiden Erzählungen, aber diese können eigene Zutaten des Livius sein; auch bei dem Bericht über den Zweikampf des T. Manlius ist eine gleiche Bearbeitung der Erzählung des Claudius durch Livius zu beobachten; vgl. E. B u r c k Die Erzählungskunst des T. Livius (1934) 203, 1. Beweiskräftiger ist die von B. S y p n i e w s k a in Charisteria Morawski (1922) 149 aufgestellte Behauptung, daß Gell. IX 11 nicht dem Claudius entnommen sei. Infolgedessen lehnt K l o t z Livius und seine Vorgänger 207, 1 den Claudius als Quelle für Liv. VII 26 ab und kommt damit zu dem gleichen Ergebnis wie M ü n z e r. Flor. I 8 folgt Livius. Die gleiche Quelle wie bei Livius ist bei (Dio) — Zonar. VII 25, der aber den Kampf in die Dictatur des L. Furius Camillus 409 = 345 verlegt, und bei dem auct. de viris ill. 29 zu erkennen. Für Dionys. XV 1 vermutet M ü n z e r den Licinius Macer als Vorlage. Ganz für sich stehen Eutrop. II 6, 2 und das wohl auf Eutrop zurückgehende Planudeische Exzerpt (Cass. Dio ed. Melber I p. 86 fr. 31), sowie Val. Max. VIII 15, 5 und Amm. Marcell. XXIV 4, 5. Nach diesen Berichten setzt sich der Rabe auf die rechte Schulter des V., nicht auf seinen Kopf bzw. Helm. Diese Umgestaltung geht auf die Erfindungen der Rhetorenschulen zurück, wie M ü n z e r 26, 4 und L e u z e Philol. LXIV [1905] 115, 62 an Quintil. inst. II 4, 18 nachweisen: *an sit credibile super*

caput Valerii pugnantis sedisse corvum, qui os oculosque Galli rostris atque alis everberet? Appian. Celt. 10 erwähnt schließlich auffallenderweise den Raben überhaupt nicht.

Eine zweite Quellenanalyse gibt N. Terzaghi Studi Etruschi VIII [1934] 157ff. Er findet in dem Bericht des Gellius zwei Varianten verschmolzen: Die ursprüngliche Tradition kannte nur den Raben, der als göttlicher Schutz auf dem Helm des V. sich niederließ (*corvus auguralis*). Unter dem Einfluß bildlicher Darstellungen (Terzaghi führt zwei etruskische Aschenurnen des Museums in Florenz an, auf denen ein Rabe einem sterbenden Gallier ein Auge aushackt) habe die Familientradition von einem aktiven Eingreifen des Raben in den Kampf berichtet. Beide Berichte habe zuerst Rutilius Rufus vereinigt. Freilich lehnt G. Körte Rilievi d. urne etr. III 158f., Fig. 30 es ab, die Reliefbilder der erwähnten Urnen auf den Kampf des V. mit dem Gallier zu beziehen, da ein Vogel in ähnlicher Stellung z. B. auf einer etruskischen Darstellung des Todes des Myrtilos (Körte II 128, Taf. LII 7) vorkommt; Messerschmidt Nekropolen von Vulci (XII. Ergänzungsheft Jahrb. d. Arch. Inst. 1930) 140, 1 stimmt Körte zu.

Für die Beurteilung des geschichtlichen Wertes sind diese quellenanalytischen Feststellungen von geringerem Wert. Die Erzählung ist offenbar zu Ehren des valerischen Hauses der besser beglaubigten (o. Bd. XIV S. 1182) vom Zweikampf des T. Manlius 393 = 361 nachgebildet, was schon in den antiken Berichten angedeutet ist: Liv. VII 26, 2 *qui haud indigniorem eo decore se quam T. Manlium ratus*; Florus I 8: *cum in simili pugna Valerius insidente galeae sacra alite adiutus tulit spolia et inde Corvini.* Die aitiologische Fabel sollte den später nicht verstandenen Beinamen Corvus erklären, den übrigens schon der tribunus milit. cons. potestate L. Aquillius Corvus 366 = 388 führte (Liv. VI 4, 7. Münzer 28). Nach W. Otto Phil. LXIV [1905] 191 mögen auch die Beziehungen der Valerier zu Iuno und deren heiligem Vogel, dem Raben, zur Bildung der Legende beigetragen haben; vielleicht knüpfte sie an das Bild eines Valeriers mit dem Raben auf dem Kopf an. Vergleichbar scheint L. Aelius Paetus, dem sich ein Specht aufs Haupt setzte (Val. Max. V 6, 4; o. Bd. I S. 526, 103. Münzer 28). Die große Beliebtheit der Fabel zeigt sich darin, daß Augustus den V. unter die von ihm auf dem Forum Augusti geehrten großen Römer aufnahm und ihn durch eine Statue und ein Elogium auszeichnete; Gell. IX 11.

V. wurde nach seinem Siege vom Consul mit hundert Ochsen und einer corona aurea beschenkt (Liv. VII 26, 10) und abwesend, obwohl erst 23 Jahre alt, zum Consul für 406 = 348 gewählt. Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Liv. VII 26, 12. 40, 8. Diod. XVI 69, 1 (irrtümlich z. J. 407 = 347). Cic. de sen. 17, 60. Val. Max. VIII 15, 5. Plin. n. h. VII 157. Sein Lebensalter ist offensichtlich errechnet worden. Die römischen Jünglinge leisteten vom 17. Lebensjahre ab fünf Jahre Kriegsdienst, bevor sie Tribun wurden. Damit ergaben sich für den trib. mil. V 22 Jahre, das anschließende Consulat mußte ins 23. Jahr gesetzt werden. Mommsen St.-R. I 505f.; zur Wertlosigkeit dieser Altersangaben vgl. auch Beloch RG 424. Irgendwelche Taten des V. aus diesem Consulat sind nicht bekannt.

Zum zweiten Male wurde er 408 = 346 Consul. Liv. VII 27, 5 *M. Valerius Corvus iterum.* Diod. XVI 72 *Μάρκος Οὐαλέριος*, irrig z. J. 409 = 345. Cassiod. *M. Valerius.* Censor. d. die nat. 17 *M. Val. Corvino iterum.* V. schlug als Consul die Volsker und eroberte Satricum. Dafür feierte er einen Triumph *de Antiatibus, Volsceis Satricaneisque* (Act. triumph. CIL I² p. 44. 170), bei dem 4000 Feinde gefesselt vor seinem Wagen gingen. Liv. VII 27, 8 hält sie freilich einer Nebenüberlieferung folgend eher für Sklaven als für *dediti.* Während seines zweiten Consulates wurden nach den Commentarien der XVviri (Censor. d. die nat. 17) die zweiten Saecularspiele gefeiert.

Als V. zum drittenmal 411 = 343 mit A. Cornelius Cossus das Consulat bekleidete (Liv. VII 28, 10 *M. Valerius Corvus tertium*; vgl. X 31 *M. Valerius*; Cic. de div. I 24, 51 *M. Valerius*; auct de vir. ill. 26 *Valerius Maximus*; Diod. XVI 77 *Μάρκος Οὐαλέριος*; Cassiod. *M. Valerius III*), brach der sog. Samniterkrieg aus. In der Schlacht am Berge Gauros gelang es V. nur unter persönlichem Einsatz und dank seiner Beliebtheit bei den Soldaten, den hartnäckigen Widerstand der Samniten zu brechen. Liv. VII 32f. Die Charakteristik des V., die Livius in den Reden des V. (VII 32, 12. 33 usw.) gibt, zeigt ihn als Typus des populären Volksführers und Feldherrn. Vgl. zu den formalen und inhaltlichen Ähnlichkeiten mit der sallustischen Darstellung des Marius V. Pöschl Grundwerte römischer Staatsgesinnung (Berlin 1940) 7, 1. Bei einem zweiten Siege bei Suessula in Samnium wurden 40 000 Schilde von Toten und Flüchtigen und 170 Feldzeichen eingebracht. Liv. VII 37. V. ließ zum Schutz der campanischen Städte Besatzungen zurück (Liv. VII 38, 4. Dionys. XV 3, 2f. Appian. Samn. 1), kehrte nach Rom zurück und triumphierte wie sein College *de Samnitibus* (Acta triumph. CIL I² p. 170; Liv. VII 38, 3).

Diodor weiß von diesen Ereignissen nichts und seit Mommsen RG I 355f. Anm. wird die annalistische Darstellung dieses Samniterkrieges und besonders seines ersten Jahres verworfen, vgl. Beloch RG 370. Jedoch tritt E. Pais Fasti triumphales populi Romani 1920, 50 für die Echtheit der Überlieferung ein, da Diodor. XVI 89 nicht eine andere Version habe, sondern die sonst vorliegende zusammenkürze.

Im Winter 411/12 = 343/42 meuterten die in Capua zurückgelassenen römischen Besatzungstruppen, deren wirtschaftliche Verhältnisse in Rom stark verschuldet waren (Liv. VII 39ff.); trotz Gegenmaßnahmen des Consuls C. Marcius Rutilus (o. Bd. XIV S. 1588, 97) rotteten sich die daraufhin Entlassenen zusammen und marschierten, durch unterwegs befreite Feldsklaven verstärkt (Appian. Samn. I 1), gegen Rom. V. wurde nach Liv. VII 39, 17 zum *dictator seditionis sedandae et rei gerundae causa* ernannt (nach Appian ist er damals Consul) und brachte sie in einer Rede (Liv. VII 40, 4ff.) zur freiwilligen Unterwerfung, indem er ihnen Verzeihung und Bewilligung verschiedener Forderungen durch die lex Valeria militaris erwirkte (Liv. VII 41, 4f.

Zonar. VII 25, 9. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverf. I 1884, 249: Verbot willkürlicher Entlassung aus dem Heeresdienst usw.; s. Berger Suppl.-Bd. VII S. 415, 11). Wie Liv. VII 42, 3 bemerkt, wurde nach einer anderen Überlieferung gar kein Dictator gewählt, der Aufstand selbst in Rom von den Consuln niedergeschlagen. Die Überlieferung sei verworren und nur die Tatsache des Aufstandes wie seiner friedlichen Beilegung stehe fest. Bei dieser Sachlage muß die Dictatur des V. mit Münzer 31. Bandel 75f. als Erfindung angesehen werden.

Als Consul zum viertenmal (Hydat. *Corvino*; Chronogr. Corvo IV; Chron. Pasch. *Κορβίνῳ*; Liv. VIII 16, 4 *M. Valerius Corvus quartum;* Diod. XVII 40 *Μάρκος Οὐαλέριος*; Cassiod. *M. Valerius*) eroberte V. 419 = 335 Cales und triumphierte *de Caleneis* (Acta triumph. CIL I² p. 170 *M. Valerius M. f. M. n. Corvus III cos. IV*; Liv. VIII 16, 11. Schön 15). Nach dem sonderbaren Wortlaut bei Livius scheint ein Teil der Quellen auch dem Collegen des V., M. Atilius Calenus, Anteil an dem Ruhm dieser Eroberung gegeben zu haben. Münzer Adelspart. 58.

Als Interrex setzte V. 422 = 332 (Liv. VIII 17, 5) und 434 = 320 (Liv. IX 7, 15) die Wahlen der Consuln durch.

Mit dieser Tätigkeit schließt die historisch glaubwürdige Laufbahn des V. ab. Die Ämter, die V. darüber hinaus im hohen Alter bekleidet haben soll, sind zum Teil durch die Überlieferung irrtümlich von seinem Sohne (Nr. 244) auf den Vater übertragen worden.

Die Fasti Cap. geben nämlich dem V. Corvus eine zweite Dictatur (453 = 301, s. o.). Während dieser soll er nach den Acta triumph. (CIL I² p. 171: *M. Valerius M. f. M. n. Cor[vus] IV dict. II [de] Etrusceis et [Ma]rseis*) triumphiert haben. In dieser Angabe sind nach Beloch RG 422f. die Marser mit den Aequern vertauscht. Schließlich verzeichnen die Fasti für V. Corvus ein fünftes Consulat (454 = 300, Chronogr. *Corvo V*) und als sechstes ein Suffectconsulat (455 = 299, Fasti Cap.: *[M. Valerius M. f. M. n. Corvus] VI*). Diese Überlieferung führt Schön 70ff. auf Valerius Antias zurück. Dementsprechend berichten Cic. de sen. 17, 60, Val. Max. VIII 13, 1, Plut. Mar. 28, 8 und Plin. n. h. VII 48, 157 von dem sechsten Consulat des V., das nach Cic., Plin. und Val. Max. durch einen Zeitraum von 46 Jahren von dem ersten getrennt gewesen sei. In Wirklichkeit liegen aber 49 Jahre nach der varronischen Aera 406/348—455/299 dazwischen. Diesen gemeinsamen Fehler führt Cl. Bosch Die Quellen des Val. Maximus (Stuttgart 1929) 14ff. 19 auf eine vor Cicero liegende Quelle zurück, die *exempla Ciceronis*; dagegen vgl. R. Helm Hermes LXXIV [1939] 130ff. 152f. Terzaghi a. O. läßt Cic. Plut. und Plin. aus Rutilius Rufus schöpfen. Zur Erklärung der antiken Rechnung vgl. Soltau Römische Chronol. (Freiburg 1889) 338 und abweichend Münzer 28, nach dem in der antiken Aufstellung die sog. Dictatorenjahre 421. 430. 445. 453 nicht mitgezählt sind, ebenso Schön 51, der bei Einrechnung des Anfangs- und Schlußjahres ein Intervall von 50 Jahren, eben die angegebenen 46 Jahre und die vier nicht gerechneten Dictatorenjahre erhält.

Demgegenüber meldet Liv. X 3, 3 bereits für 452 = 302 die Dictatur des M. Valerius Maximus (*dictus M. Valerius Maximus dictator*), mit dem er den Sohn des V. Corvus meint. Schön 30ff. Zu den Namensvarianten des beigegebenen Magister equitum und ihrer Vereinigung in den Fasti Cap., die den einen Magister abdanken lassen und durch den andern ersetzen, vgl. Schön 47ff. Die Dictatur als solche erweist sich aus verschiedenen Gründen als ungeschichtlich. Bandel 111ff. Beloch RG 423. So wird der bei Liv. X 6ff., wie Schön 47 meint, nach Valerius Antias erzählte Etruskerkrieg des V., aus dem der *dictator triumphans* zurückkehrt, von Liv. X 11, 4ff. z. J. 455 = 299 noch einmal gebracht. Die von Münzer 32f. beobachtete typische Wendung, mit der die Abwesenheit des Dictators, die dem Reiterführer ein selbständiges Handeln ermöglicht, durch eine Reise nach Rom *ad auspicium repetendum* begründet wird, entspricht Liv. VIII 30, 2, wo der Gegensatz zwischen L. Papirius Cursor und seinem Magister equitum ebenso erklärt wird. Wie die Dictatur, teilt Livius auch das Consulat 454 = 300 (X 5, 14 *consul ex dictatura factus M. Valerius*; X 6, 1) und das Suffectconsulat 455 = 299 (X 11, 4 *M. Valerius)* dem M. Valerius zu, unter dem nur der Sohn M. Valerius Maximus verstanden werden kann. Es fehlt an beiden Stellen nicht nur der vorher von Livius stets gebrauchte Beinamen Corvus, sondern auch die Iterationsziffer, die Livius beim zweiten, dritten und vierten Consulat des V. Corvus regelmäßig angegeben hatte. Vgl. Schön 43f., der freilich diesen Tatbestand nur als Verlegenheitsausflucht des Livius gegenüber seinen verschiedenen Quellen deutet. Nach Schön 72 geht die Zuweisung dieser Ämter an Valerius Maximus auf Licinius Macer zurück. Auch Beloch 423f. schreibt daher diese Consulate wie die ungeschichtliche Dictatur dem Sohn des V. zu. Es erscheint ausgeschlossen, daß V. Corvus, obwohl er 348—335 viermal das Consulat verwaltete, erst nach 35 Jahren wieder dazu gelangt sein sollte und dann gleich zweimal hintereinander.

Nachdem einmal die Tradition dem V. noch im Alter mehrere Ämter zusprach, mußte sie natürlich dieses hohe Alter gebührend würdigen. Nach Plin. n. h. VII 48, 157 hatte der bewährte Feldherr und Staatsmann 21mal auf dem curulischen Stuhl gesessen; zu den angeblichen sechs Consulaten und zwei Dictaturen rechnet Pighius ann. I 309 sechs Praeturen und ebenso viele Aedilitäten nebst einer Zensur für die J. 414/340 —451/303. V. wurde, wie Cic. de sen. 17, 60 und Val. Max. VIII 13, 1 zu wissen meinten, an hundert Jahre alt und starb auf seinem Landgut. Gleich tüchtig als Landwirt wie als Hausvater, als Staatsmann wie als Krieger erinnert er in manchen Zügen an Cato. Eine ansprechende Charakteristik entwirft Liv. VII 33. 40 zum Teil in den Reden, die er Valerius halten läßt.

[Volkmann.]

138) Valerius Crescens Fulvianus. Legatus pr. pr. Britanniae im 3. Jhdt. n. Chr., CIL VII 222, etwa aus der Zeit Caracallas oder Alexanders.

[Rudolf Hanslik.]

139) Valerius Cresentia(nus), Prosop. Rom. III 356, 45, *eques Romanus equo publico* (CIL V

5729). Sein Bruder ist Val. Maternus *c(larissimus) i(uvenis)* (s. d.). Beide aus d. ager Mediolanensis (s. o. Bd. VI S. 282. 293. 297 über *equus publ.* und *eques*). [Lambertz.]

140) V. Dalmatius, Statthalter der Lugdunensis tertia. Die Provinz ehrte ihn nach seinem Abschied durch eine in seine pannonische Heimat verbrachte Ehreninschrift auf Bronze (Dess. 8987) und rühmt in gewandten Distichen die Rechtskunde ihres Patrons. Sie gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß ihm die Präfektur beschieden sein möge. Die Provinzbezeichnung und die Schrift führen auf den Anfang des 5. Jhdts. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. XXXV 1902, 836ff. = Ges. Schr. II 150ff. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 1902, 443. Sundwall Weström. Studien 67, 115. [Enßlin.]

141) Valerius Datus, wohl identisch mit Datus (s. o. Bd. IV S. 2230), der im J. 217 n. Chr. von Kaiser Macrinus getötet wurde (Cass. Dio LXXVIII 15, 3). Erscheint in vier Papyri der J. 215—217 n. Chr. als *praefectus Aegypti* (*λαμπρότατος ἡγεμών*), BGU I 159, 6 (Fajûm). 266, 16. II 614, 13. Pap. Lond. III 935, 4. Prosop. Rom. III 356, 46. [Lambertz.]

142) Valerius Diocletianus, Kaiser 284—305 (316). Der volle Name *C. Aurelius Valerius Diocletianus* auf Inschriften z. B. CIL III 22. 324. 6151. 6746 = Dess. 617. 613. 641. 639f. V 8016. VIII 608. 2660. 20215 = Dess. 636f. 787. 6886. XII 2229 = Dess. 620; vgl. 8929 und Suppl. Epigr. Gr. II 735; ebenso gelegentlich auf Papyri z. B. Pap. Theadelph. 2, 2; vgl. Preisigke-Bilabel SB IV 7338, 2. Daneben kommt oft auch *C. Valerius Diocletianus* vor z. B. CIL X 5576 = Dess. 612, XIV 128 = Dess. 615, VIII 2347 = Dess. 631 mit 4142 und 6790, dazu Suppl. Epigr. Gr. VII 223 und auf Papyri z. B. Preisigke-Bilabel SB IV 7443, 23f.; ebenso vielfach auf Münzen z. B. Cohen² VI S. 417ff., nr. 18ff. 28. 33f. 40 und sonst. Webb in Mattingly-Sydenham, Rom. Imp. Coin. V 2 S. 220. Bernhart Handb. z. Münzkunde der röm. Kaiserzeit S. 307 u. Taf. 19. Maurice Numismatique Constantinienne I 21ff. Vogt Die alexandrin. Münzen I 223. Ohne den Vornamen Gaius erscheint er inschriftlich auch als *Aurelius V. Diocletianus* CIL V 2817 = Dess. 614. Bemerkenswert ist, daß ihn Aurelius Victor zwar 39, 1 als V. Diocletianus einführt, ihn aber weiterhin stets nur V. nennt.

Herkunft und Laufbahn bis zur Kaisererhebung: D. soll vor seiner Wahl *Diocles* geheißen haben (Lactantius de mort. pers. 9, 11. 19, 5; vgl. 29, 2. 37, 3. 52, 3. Ps. Aurel. Victor Epit. 39, 1. Libanius or. XIX 45f. II 405, 10. 17 F.). Zu diesem Namen in griechischer Zeit vgl. o. Bd. V S. 791ff. und auf lateinischen Inschriften z. B. Dess. 2829, Vater eines Steuermanns der ravennatischen Flotte, 5287 ein Wagenlenker, 8391 ein Patulcus Diocles, 8546 ein Expentanius Diocles, dann als Name von Sklaven oder Freigelassenen Dess. 1802. 4873. 7716; ein Aurelius Diocles war 161 beneficiarius proconsulis in Ampelum in Dakien nach CIL III 1295, auch in Salona kommt ein Au(relius) Dioclis vor (CIL III 14809; vgl. Bulić L'imperatore Diocleziano, 1916, 7, 2). Seeck Untergang I³ 2 mit 433 vermutet, daß dieser Freigelassenenname Anlaß geboten habe, den D. als Sklaven geboren sein zu lassen; denn er gilt manchen unserer Quellen als Freigelassener eines Senators Anullinus (Eutrop. IX 19, 2. Ps. Aurel. Victor Epit. 39, 1. Zonaras XII 31 P I 640 A). Dagegen spricht sein Name Valerius, da die Anullini, soweit wir sehen, Cornelii oder Annii sind (s. o. Bd. I S. 2651); Valerius aber war sein Familienname, wie sich aus dem Namen seiner Tochter Valeria (s. d.) ergibt. Andere lassen ihn den Sohn eines Schreibers sein (Eutrop. a. O. Hieronymus a. 2302 S. 225, 9 Helm. Chron. Gall. von 511, Mon. Germ. A. A. IX, Chron. min. I 643, 442. Iordanes Rom. 296). Sicher ist, daß er aus kleinen Verhältnissen stammte (*obscurissime natus* Eutrop und Chron. Gallica, *πατέρων δὲ ἀσήμων* Zonaras), und Aurelius Victor konnte von ihm und seinen Mitkaisern sagen, sie seien *ruris tamen ac militiae miseriis imbuti* gewesen (39, 26; vgl. 39, 5f.). Der Redner Libanios weiß von den Schwierigkeiten, welche etwa die Panegyriker mit dieser unbekannten Herkunft hatten; denn es war nicht opportun, daran zu erinnern: *ἐγένοντο μὲν οὐκ ὀλίγοι βασιλεῖς γνώμῃ μὲν οὐ κακοί, γένει δὲ οὐ λαμπροί, καὶ τὴν μὲν ἀρχὴν ἐπιστάμενοι σώζειν, αἰσχυνόμενοι δὲ εἰπεῖν, ἐξ ὧν ἐγένοντο, ὥστε καὶ τοῖς ἐγκωμιάζουσιν αὐτοὺς ἔργον εἶναι θεραπεῦσαι τὸ τραῦμα* (or. XVIII 7. II 239, 11ff. F.), Worte, die jedenfalls auch auf D. passen. Seine Heimat war Illyricum (Aurel. Vict. 39, 26) und zwar genauer Dalmatien (Eutrop. Ps. Aur. Victor. Hieronymus. Chron. Gallica. Cassiodor Chron. Mon. Germ. A. A. XI, Chron. min. II 149, 1009. Iordanes. Leo Grammat. S. 81, 15 Bonn. Kedrenos I 464 Bonn. Zonaras; vgl. Bulić S. 12f.). Aus dem Namen Diocles erschloß man den seiner Mutter Dioclea und machte weiter auch Dioclea zu seinem Heimatort (Ps. Victor Epit. 39, 1). Wohl gibt es diesen Ortsnamen (s. o. Bd. V S. 791), aber nicht in Dalmatien. Und an Doclea zu denken (s. o. Bd. V S. 1251) verbietet eben die Namensform (vgl. Sticotti Die röm. Stadt Doclea in Montenegro, Schriften der Balkankommission Antiquar. Abt. VI 1913, 3f. Costa 1793 = 3. Bulić S. 15f.). Wenn später Constantinus Porphyrogenetus (de them. II S. 58, 1 Bonn.) und Zonaras (XII 32 P I 642 C) Salona als seine Heimat bezeichnen, so ist das eben ein Schluß aus der Tatsache, daß im Gebiet dieser Stadt D. den Palast, den er als seinen Alterssitz bestimmte, gebaut hat (s. o. Bd. I A S. 2005), ein Schluß, den auch schon Theophanes (a. 5796 S. 10, 13 de Boor) gezogen hat, wenn er den Kaiser nach seiner Abdankung in Salona in Dalmatien, seiner Heimatstadt, leben läßt (*Δ. κατὰ Σάλωνα τῆς Δελματίας τὴν ἑαυτοῦ πόλιν ἰδιωτεύων βιοῖ*). Immerhin sagt auch Lactantius (de mort. pers. 19, 6) nach der Abdankung, D. *in patriamque dimittitur*, nur daß freilich damit keine unbedingte Sicherheit gegeben ist, so sehr man geneigt sein kann, *patria* im besonderen Sinn als Heimatstadt zu fassen. Immerhin werden auch wir aus der Tatsache des Palastbaues in Spalato bei Salona einen Hinweis darauf entnehmen dürfen, daß D. in der Nähe beheimatet war

(Mommsen in CIL III S. 283. 305). Die Nachricht des Liber Pontificalis 29, 1 (I 161 Duchesne mit S. LXXVII u. XCVIII. I 40 Mommsen), die mit den Susannaakten (Acta SS. Febr. III 61ff. Aug. II 631f.) den Papst Gaius zum Verwandten des D. macht, ist ohne historischen Wert (vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I, 97, 1. Costa 1793 = 4f. Kirsch Die röm. Titelkirchen im Altertum, 1918, 153). Aus solchen Quellen hat der Fälscher der Inschrift CIL III 144* (vgl. Costa 1793 = 4. Bulić 5, 2) geschöpft, die Casagrandi Diocleziano Imperatore, 1876, 424 zuletzt noch einmal als echt zu erklären versuchte.

Geburtsjahr und -tag des D. sind unbekannt. Nur die Epitome gibt ihm 68 Jahre (39, 7). Da er aber bis 316 gelebt hat, kämen wir damit auf 247/48 als Geburtsjahr. Schon Seeck (Untergang I³ 436f.; vgl. v. Domaszewski Rangordnung 191) hatte dies bezweifelt; denn so wäre D. bei seinem Regierungsantritt noch nicht vierzig Jahr alt gewesen, was mit den Nachrichten über seine Laufbahn, so spärlich sie sind, nicht übereinstimmen will. Soviel steht fest, daß D. wesentlich älter als Maximianus (s. o. Bd. XIV S. 2487, 44ff.) gewesen ist, konnte doch der Panegyriker XI (III) 7 (S. 281, 7ff. W. Baehrens) sagen *intellegimus enim, sacratissimi principes, geminum vobis, quamvis dispares sitis aetatibus, inesse consensum.* Seeck möchte dem D. bei seiner Abdankung 305 rund achtzig Jahre geben und ihn also um 225 geboren sein lassen, wobei er dem Maximian gegenüber einen Altersunterschied von wenigstens 18 Jahren postuliert, weil er an eine Adoption des Maximian durch D. denkt. Eine solche ist freilich nicht erfolgt (s. o. Bd. XIV S. 2488, 16ff. mit 2494, 29ff.). Doch bleiben die Worte des Panegyrikers VI (VII) 9, 5 S. 227, 20ff. als Grund dafür bestehen, daß man D. bei der Abdankung nicht erst rund 60 Jahre geben möchte. So wird man am ehesten in der Zahl der Epitome ein Verlesen eines ursprünglichen LXXVIII in LXVIII annehmen dürfen. Freilich auch damit kämen wir noch nicht auf den festzustellenden Altersunterschied zu seinem Mitaugustus. Erst wenn die 78 Jahre sein Alter nicht beim Tod, sondern beim Rücktritt bezeichnen, kämen wir auf ein Geburtsjahr, das dem von Seeck postulierten etwa entspräche. Doch bleibt bei alledem recht viel Vermutung und eine wirkliche Sicherheit ist mit unseren Quellen nicht zu gewinnen. Doch zeigen die Münzbilder zur Zeit der Abdankung einen Siebziger (Maurice Num. Const. I 18). D. und Maximian hatten denselben Geburtstag, als der in den Acta Marcelli der 21. Juli angegeben wird, ohne daß diese sehr verdächtige Quelle irgend eine Sicherheit böte (s. o. Bd. XIV S. 2487, 49ff. und dazu Baynes CAH XII 792).

Mit Nachrichten über D.s Laufbahn ist es schlecht bestellt. Daß die Inschrift *Caius C. [l.* oder *f.?] Diocles* CIL IX 3460 nichts mit D. zu tun hat, ist wohl allgemein anerkannt (Costa 1793 = 4. Bulić 9). D. hat als einfacher Soldat begonnen und soll nach einer verdächtigen Stelle der Historia Augusta (v. Cari 15, 3) vor der Regierung des Aurelian *in minoribus adhuc locis militans* in Gallien gestanden sein und sich dabei einmal *apud Tungros* aufgehalten haben. Der *Valerius D. (centurio?)* von CIL VIII 10615 könnte immerhin der spätere Kaiser sein; denn der Einwand aus Lactantius de mort. pers. 9, 11, er habe vor seiner Kaiserwahl Diocles geheißen (so Bulić 9), schlägt nicht durch, weil das *sic enim ante imperium vocabatur* nicht notwendig so gepreßt werden muß, auch wenn die Epitome 39, 1 die Worte so verstanden wissen wollte, daß er zur Zeit der Wahl noch Diocles geheißen haben müßte. Freilich ist der Name Diocletianus auch sonst bekannt; so setzte ein *Licinius D. vir egregius* dem Kaiser Gallienus und der Salonina Inschriften (CIL V 856f. = Dess. 517. 547). Diesen hielt v. Domaszewski (Rangordnung 191) für den späteren Kaiser, der also mit Unterdrückung seines Familiennamens den des regierenden Herrn angenommen hätte; Domaszewski läßt ihn sich freilich erst bei der Thronerhebung künstliche Gentilicia beschaffen (vgl. Philologus LXV 348), was aber mindestens für Valerius ausgeschlossen erscheint im Hinblick auf den Namen von des D. Tochter; im übrigen hat schon A. Stein (s. o. Bd. XIII S. 350, Nr. 81) diese Annahme abgelehnt. Erwähnt sei ferner, daß Domaszewski aus der Tatsache, daß die späteren Kaiser D. und Maximian in Aquileia dem Apollo Belenus und dem Sol Altäre weihten (CIL V 732. 803 = Dess. 624f.), schließen möchte, daß beide in der Legion in Aquileia gedient hätten (S. 191), nämlich in der legio XIII gemina (s. aber Ritterling o. Bd. XII S. 1721, 60ff.), die immerhin auch aus Dalmatien Rekruten erhalten hat (ebd. 1727, 6). In späteren Quellen wird D. als dux Moesiae bezeichnet (Leo Gramm. S. 81 Bonn. *Δ. δοὺξ τυγχάνων Μυσίας*; vgl. Zonaras XII 31 P I 640 A *ἐξ εὐτελῶν στρατιωτῶν δοὺξ Μυσίας ἐγένετο*). Mit dem Einwand, daß dux vor Diocletian noch nicht Titel einer regelmäßigen Generalstelle gewesen sei, kann die Nachricht nicht abgetan werden; denn der Titel findet sich schon früher (s. o. Bd. V S. 1869, 51ff.). Damit war er aber nicht Statthalter von Mösien (so Costa 1794 = 5), am ehesten wird man zum Vergleich an Dess. 2770 *duci legg. Britannicarum* oder 2773 *duci legg. Dac(iae)* heranziehen dürfen und den D. in einer Kommandostelle über Legionen von Mösien annehmen müssen (vgl. A. Stein Die Legaten von Mösien, 1940, 108). Dabei ist es wahrscheinlich, daß er, der sicher schon unter Aurelian den Aufstieg begonnen hatte (Aurel. Vict. 39, 28), unter Probus die höhere Laufbahn beschritt (v. Probi 22, 3). Hat er vielleicht ihm oder nachher Carus zu Ehren den Namen Aurelius angenommen? Im Augenblick seiner Wahl war D. Befehlshaber der Protectores domestici (Aurel. Vict. 39, 1 *domesticos regens*; vgl. v. Cari 13, 1). Zonaras führt ihn anachronistisch als Comes domesticorum ein (XII 31. 640 A: *ἄλλοι δὲ κόμητα δομεστίκων αὐτὸν γενέσθαι φασίν*). Die Ernennung zu dieser hohen Offizierstelle wird er dem Carus und nicht erst dessen Sohn Numerianus zu verdanken gehabt haben. D. war auch *consul suffectus* geworden (Synkellos 725, 4f. Bonn. Mommsen St.R. II³ 93, 1f.). Zwischen dem

Consulat des Carus und Carinus (283) und Carinus II und Numerianus (284) schiebt die Liste im Chronikon Paschale (S. 509, 18 Bonn. Chron. min. I 229, 283) *Διοκλητιανοῦ καὶ Βάσσου* ein, so daß durchaus denkbar ist, daß D. unter Carus consul suffectus wurde (zum Consulatswechsel auch noch in D.s Zeit vgl. Mommsen St.R. II^3 86). D. war vermählt mit Prisca (Lact. de mort. pers. 15, 1). Dieser Ehe war eine Tochter Valeria (s. d.) entsprossen, die 293 im heiratsfähigen Alter stand (Costa 1899 = 255. Zu legendären anderen Frauen des D. oder wenigstens anderer Namen seiner Gemahlin vgl. Bulić 10).

Kriege und Außenpolitik. Von der Erhebung zum Augustus bis zur Beseitigung des Carinus. Am 17. November 284 wurde D. in Nikomedeia in Bithynien nach Bekanntwerden des Todes des Numerianus (s. o. Bd. II S. 2513, nr. 174) von den Offizieren zum Kaiser gewählt und von den Truppen zum Augustus ausgerufen (nach Aurel. Vict. 39, 1. SHA v. Cari 13, 1. Eutrop IX 19, 2. Hieronym. a. 2302 S. 225, 9f. Helm. Zonaras XII 30. 639 B.). Der Regierungsbeginn erwähnt auch bei Prosper Chron. min. I 445, 935. Polemii Laterc. I 522, 58. Chron. Gall. I 643, 442. Adn. ad cycl. Dionys. I 754, 285. Cassiodor Chron. min. II 149, 1009. Isidor Chron. II 465, 324. Ps. Isidor. II 382, 2. 500, 324. Beda Chron. min. III (Mon. Germ. A. A. XIII) 294, 398. 336. 352, 133f. Expos. mundi III 417, 16. Laterc. imp. III 421, 41. Laterc. Heracl. III 449, 7. Der Ort Nikomedeia ist angegeben bei Zosimos I 73, 2, Johannes Antioch. frg. 163, FHG IV 601 und Hieronymus a. 2302, S. 225, 9f., und zwar wird man den Platz etwa drei Meilen außerhalb der Stadt, auf dem später die Caesarerhebung des Galerius (s. o. Bd. XIV S. 2518, 61ff.) und dann auch die Abdankung des D. erfolgten (Lact. de mort. pers. 19, 2) als den Ort der Kaiserausrufung annehmen müssen, der dann sicher von D. mit einer Iuppitersäule geschmückt wurde (vgl. Hieronym. a. 2321 S. 228, 12f. Prosper Chron. min. I 447, 969). Das J. 284 ist gesichert durch das erste Kaiserconsulat des D. von 285 (Liebenam Fasti 31). Das Datum ist umstritten. Auf den 17. November führt die Nachricht des Eusebius (mart. Pal. 1, 5; vgl. 2, 4), wo als Datum der Vicennalien *Δίου μηνὸς ἑπτακαιδεκάτῃ (αὕτη παρὰ Ῥωμαίοις ἡ πρὸ δεκαπέντε Καλανδῶν Δεκεμβρίων)* genannt ist. Lactantius de mort. pers. 17, 1 hat dafür *a. d. XII kal. Decembres*; doch sah schon Seeck (I^3 438 zu 4, 22; vgl. Stade 31, 4) richtig, daß die XII ein Verschreiben für XV ist. Dagegen hat das Chronikon Paschale (S. 510, 19ff. Chron. min. I 229, 284) *Δ. ἀναγορευθεὶς πρὸ ιε´ καλανδῶν ὀκτωβρίων ἐν Χαλκηδόνι εἰσῆλθεν ἐν Νικομηδείᾳ πρὸ ε´ καλανδῶν ὀκτοβρίων μετὰ τῆς πορφυρίδος καὶ καλάνδαις ἰανουαρίαις προῆλθεν ὕπατος*. Die Tageszahl der Wahl teilt auch diese Quelle mit Eusebius, bei dem aber der Monatsname durch die Doppeldatierung gesichert ist, so muß im Chronikon ein Versehen vorliegen, um so mehr weil auch die Ortsangabe nicht stimmen will, nach der das Heer schon in Chalkedon angekommen wäre, um nach der Wahl wieder nach Nikomedeia zurückzukehren. Freilich scheint das frühere Datum in Cod. Iust. III 7, 1 eine Stütze zu finden, das vom 15. Oktober datiert die *imp. D. et Maximianus AA.* als Verfasser nennt, was auf jeden Fall für Maximian falsch ist. Da das Zeugnis aber lediglich auf Haloanders Angaben gestellt ist, kann es keinerlei Sicherheit gewähren (vgl. Mommsen Abh. Akad. Berl. 1860, 421 = Ges. Schr. II 267. Seeck I^3 438; Rhein. Mus. XLI 161). Unmittelbar nach der Ausrufung zum Augustus bei der herkömmlichen Ansprache an das Heer schwor D. mit gezücktem Schwert im Aufblick zur Sonne einen Eid, daß er am Tode des Numerianus unschuldig sei. (Eutrop IX 20, 1. Hieronym. 2302 S. 225, 10ff. Zonaras XII 31. 640 A) und nicht nach der Herrschaft gestrebt habe (Aur. Vict. 39, 13), und durchbohrte in raschem Entschluß den neben ihm stehenden Praetorianerpraefecten Arrius Aper (s. o. Bd. I S. 2698 Nr. 6) als den am Tod seines Vorgängers Schuldigen (SHA v. Cari 13, 2). Der Verfasser der Historia Augusta knüpft daran einen Bericht (14, 1ff.), nach dem schon vor Zeiten in Gallien eine Druidin dem D. geweissagt haben soll, er werde Kaiser werden, wenn er einen Eber (*aper*) töte. Und D. soll diese Prophezeiung ernst genommen, schließlich jedoch, als nacheinander andere zur Kaiserwürde gelangten, den Ausspruch getan haben ‚*ego semper apros occido, sed alter utitur pulpamento*‘ (15, 3). Jetzt aber als er den Praefecten Aper erschlagen habe, soll er gesagt haben ‚*tandem occidi Aprum fatalem*‘, ja D. soll nur aus dem Grund das Gericht an dem Praefecten vollzogen haben, um den Spruch der Druidin zu erfüllen und seine Herrschaft zu sichern (15, 5). Das Ganze aber scheint eben doch aus dem Namen Aper herausgesponnen zu sein (anders z. B. Costa 1794f. = 7f.). Man mag dem D. zutrauen, daß er solchen Einflüssen nicht verschlossen gewesen war (vgl. Paribeni L'Italia imperiale 541), aber er war ja schon vor der Tat Augustus geworden. Jedenfalls aber war so den aufgeregten Soldaten ein Schuldiger geopfert, mochte er so schuldig oder so unschuldig wie die anderen sein, und zugleich ein Mann beseitigt, der als Schwiegervater des Numerianus und als tatsächlicher Führer des Heeres seit des Carus Tod gefährlich werden konnte. Die rasche Tat zeugt wohl von der Verrohung des Rechtsgefühls jener Tage und beweist sicher, daß ein geordnetes Verfahren nicht ohne weiteres zum selben Ziele geführt hätte, sie zeigt aber auch das Verständnis des neuen Kaisers für die Art seiner Soldaten und eine ihm eignende rasche Entschlossenheit, wo es galt seine Kaiserstellung zu sichern.

Das erste Kaiserconsulat trat D. am 1. Januar 285 in Nikomedeia an (Liebenam Fasti 31. Chron. Pasch. S. 511, 1f.). Die erste Aufgabe mußte dann die Gewinnung des Westens sein, wo noch Carinus (s. o. Bd. II S. 2455, nr. 75) die Herrschaft führte. Im Frühjahr 285 setzte D. sein Heer in Marsch. In Westmoesien unweit der Margusmündung zwischen Viminacium und Aureus mons (s. o. Bd. II S. 2547) kam es zur Schlacht (Eutrop IX 20, 2). Das Schlachtenglück wandte sich gegen D.; erst die

Ermordung des Carinus durch einen seiner eigenen Offiziere, brachte ihm den ersehnten Erfolg (Chronogr. v. 354. Chron. min. I 148, 20. Itin. Hierosol. S. 564. Aur. Vict. 39, 11. Vgl. Forts. des Dio frg. 13, 1 FHG IV 198. Hieronym. a. 2301 S. 225, 6. Prosper Chron. min. I 455, 934. Consul. Constantinopol. ebd. 229, 285. Zosim. I 73, 2f. Johannes Antioch. frg. 163 FHG IV 601 = Exc. de insid. III 112f. de Boor, wo die Schlacht des Carinus gegen D. mit der gegen den Usurpator Iulianus [s. o. Bd. X S. 24, nr. 21] verwechselt ist. In SHA v. Cari 18, 2 ist irrtümlich von mehreren Treffen die Rede, bis dann D. am Margus siegt). Ein genauer Zeitansatz für die Schlacht am Margus läßt sich nicht gewinnen, doch sprechen die weiteren Ereignisse des Jahres dagegen, daß sich die Entscheidung bis in den Sommer (so Preuß 20) hingezogen habe. Andererseits ist der Ansatz auf März 285 (Kornemann II^2 382. Seeck I^3 22, 32 mit 25, 21) ebenso sicher zu früh. Die Milde gegen des Carinus Anhänger wird zur Stützung von D.s Stellung beigetragen haben; so hat er vor allem auch den Praetorianerpraefecten Aristobulus (s. o. Bd. II S. 911, nr. 13) im Amt belassen (Aur. Vict. 39, 14f.), ja dieser durfte das ihm von Carinus übertragene Consulat mit D. weiterführen (Ammian. Marc. XXIII 1, 1. Liebenam Fasti 31). Jetzt wurde D. auch vom Senat anerkannt; freilich daß er eine formelle Bestätigung seiner Wahl durch die hohe Körperschaft nachgesucht habe (Costa 1795 = 8f. Stade 33), ist nach dem Beispiel des Carus (Aur. Vict. 37, 5; vgl. Enßlin CAH XII 370) nicht anzunehmen. Wohl aber konnte der Senat auf die Nachricht von dem Erfolg des D. nichts anderes tun, als durch Akklamation sein Kaisertum anerkennen. D. muß es übrigens weiterhin verstanden haben, obwohl er sicherlich schon durch sein Fernbleiben von Rom dem Senat keinerlei Einfluß auf die Geschicke des Reiches einräumte, den hohen Herren das Gefühl ihrer Würde zu belassen, so daß sich in der Erinnerung die Vorstellung seiner Senatsfreundlichkeit entwickeln konnte und er mit seinen Kaiserkollegen in der vita Cari 18, 4 als *perreverentes Romani senatus* bezeichnet werden konnte. Nach Rom ist er aber nicht gekommen. Wohl berichtet Zonaras (XII 31. 640 B mit 639 B) von seinem Zug nach Rom und seinem Aufenthalt in dieser Stadt, und für den späten Byzantiner war die Erringung der Herrschaft zusammen mit der Gewinnung der Hauptstadt eine selbstverständliche Gegebenheit; aber auch Costa (1794 = 7) vertritt die Möglichkeit eines ersten Besuchs in Rom (anders Baynes CAH XII 662); da wäre es mehr als merkwürdig, wenn der Panegyriker, der am 21. April 289 vor Maximian sprach und die Roma dabei einen Kaiserbesuch erhoffen ließ (X [II] 13, 2 S. 273, 21ff.), so gar nichts von einem früheren Aufenthalt wenigstens des einen Kaisers zu sagen wüßte. Im übrigen rühmt dort der Panegyriker die Herrscher als die Schirmherren Roms als *hi vero conservatores tui*. Und Aufgaben des Reichsschutzes waren es, die den D. von Rom fernhielten.

Der Reichsschutz bis zur Bestellung des Maximian als Augustus. Der Bürgerkrieg hatte durch verstärktes Abziehen der Truppen von den Grenzen Gefahr für das Reich heraufbeschworen, Germanen drangen über die Donau vor und bedrohten die Rheingrenze, und in Gallien war ein Aufstand der schwer bedrückten Bauern ausgebrochen, der Bagaudenkrieg (Aur. Vict. 39, 17. Eutrop. IX 20, 3. Paneg. X [II] 4, 2f. 5, 1 S. 265, 32ff. 266, 8ff. IX [IV] 4, 1 S. 250, 15ff.; vgl. VII [VI] 8, 3 S. 226, 9ff.). D. selbst hatte mit Germanen zu kämpfen, die über die Donau vorgeprellt waren. Der einzige Hinweis darauf ist die Tatsache, daß D. die Siegertitulatur *Germanicus Maximus* einmal mehr führt als Maximian, sie also vor dessen Erhebung zum Caesar erhalten haben muß (s. o. Bd. XIV S. 2493, 36ff.). Es waren wohl Markomannen und Quaden, die er aus Pannonien hinausschlagen mußte (L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme, Westgermanen I^2 180). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz Galliens entsandte D. im Hochsommer 285 seinen Freund und Kameraden Maximianus als Caesar (s. o. Bd. XIV S. 2489, 42ff.). Die Erkenntnis, daß einer allein nicht den Anforderungen gewachsen war, dazu die Erfahrung, daß ein siegreicher Feldherr gar zu leicht zum Gegenkaiser werden konnte, ließ ihn diesen Ausweg wählen, dem Maximian eine Sonderstellung mit der Aussicht auf eine Anwartschaft zu Höherem zu geben, ohne ihn vor einer weiteren Bewährung gleich zum wirklichen Mitkaiser machen zu wollen. Da D. selbst keinen Sohn hatte, mochte es ihm nicht schwer fallen, einen solchen Ausweg zu suchen. Zugleich mochte das Vorbild des Carus mitgesprochen haben, der bei seinem Aufbruch nach dem Osten seinen älteren Sohn Carinus als Regenten im Westen zurückgelassen hatte, und ähnlich hatte ja schon Valerianus disponiert. Bei den ungeklärten Verhältnissen im Osten wählte D. für sich selbst den Osten als besonderen Tätigkeitsbereich, nicht weil er ihm jetzt oder später die leichtere militärische Aufgabe darzubieten schien (so Seeck I^3 32, 16ff.). Ihn leitete vielmehr die Einsicht, daß bei der gespannten Lage des Reiches ein Zweifrontenkrieg nach besten Kräften vermieden werden müsse. Und so war es keineswegs die bequemste Aufgabe, als der Augustus mit Vorbedacht den Reichsteil wählte, der mit der schweren Sorge um die Grenze gegen das Sassanidenreich belastet war. Hier galt es, auch die Kunst der Diplomatie zu beherrschen. Nach der Trennung von Maximian muß D. den Weg nach Osten eingeschlagen haben. Wir dürfen annehmen, daß er dabei einen ersten Überblick über die Verteidigungslage der Donaugrenze gewonnen hat. Sein Reiseweg ist unbekannt; denn die einzigen beiden Orte, die in Subskriptionen von Erlassen zum 2. und 3. November 285 genannt sind, Suneata (frg. Vat. 297) und Atubino (Cod. Iust. IV 48, 5 = frg. Vat. 23) sind unbekannt (Mommsen Abh. Akad. Berl. 1860, 421f. = Ges. Schr. II 267, wobei wir mit Mommsen 419 = II 265 *P(ro)P(osita)* mit der Formel *data* oder *subscripta* gleichsetzen dürfen). Mommsen dachte an Orte in Pannonien oder Moesien, welch letzteres wohl den Vorzug ver-

dient; denn am 20. Januar 286 finden wir D. in Nikomedeia (Cod. Iust. IV 21, 6, wo er dann auch am 10. Februar (Cod. Iust. III 29, 4 = VIII 53 [54], 6 = frg. Vat. 282, wo das überlieferte Mediolani von Mommsen 422f. = II 268 in Nicomediae verbessert wurde), weiter am 14. Febr. (Cod. Iust. III 28, 18), am 15. Febr. (VII 35, 2) und am 3. März (frg. Vat. 275) nachzuweisen ist. Die Ortsangabe im frg. Vat. 281 zum 22. März 286 Byzantio hat Bedenken erweckt (Mommsen 423 = II 269); denn am 1. April 286 war der Kaiser sicher in Nikomedeia. An diesem Tage proklamierte hier D. den abwesenden Maximianus in Anerkennung seiner in Gallien vollbrachten Taten zum Augustus und machte ihn zum wirklichen Mitregenten (Consul. Constantin. Chron. min. I 229, 286; s. o. Bd. XIV S. 2490, 1ff. Den Ort gibt Chron. Pasch. S. 511, 11ff. Bonn. = Chron. min. I 229, 287, 1, aber fälschlich zum J. 287. Mommsen 423 = II 269). Gegen die Annahme Seecks, daß D. dabei unter einem von Maximian ausgeübten Druck gestanden sei, s. o. Bd. XIV S. 2492, 47ff. Eine Adoption des Mitregenten, die man früher annahm, weil Maximian auch den Namen Valerius führte, ist nicht erfolgt. Die beiden Augusti galten als Brüder, *fratres*, wobei aber doch D. sich auch fernerhin die erste Stelle und die Leitung des Ganzen vorbehalten hat. Das zeigt deutlich die Wahl der neuen Namen, die er sich und seinem Mitkaiser beigelegt hat, *Iovius* und *Herculius* (Aur. Vict. 39, 18; vgl. Lact. de mort. pers. 52, 3. CIL VI 254f. III 3231 = Dess. 621ff. 634). Die Namen sollten ein besonderes Nahverhältnis der Herrscher zu Iuppiter und Hercules zum Ausdruck bringen. Ob nun damit eine fiktive Abstammung von den Göttern angedeutet werden sollte oder ein besonderes Schutzverhältnis, jedenfalls sollten und konnten diese Namen die dunkle Herkunft der beiden aus dem Gedächtnis der Untertanen verschwinden machen. Das Verhalten der Panegyriker zeigt, daß sie gern und mit Geschick diese propagandistische Aufgabe aufgriffen. Darüber hinaus aber war der Herculius bei aller Brüderlichkeit der beiden Augusti von dem Iovius zugleich geziemend abgesetzt und zwar nicht bloß deshalb, weil der Herculius dem Iovius seine Herrschaft verdankte; es sollte die höhere Stellung des rangälteren Augustus damit betont werden (so mit Recht Costa 1822 = 73f. Ferrero-Kapf Untergang der antiken Zivilisation, 1923, 90. Duchesne Hist. anc. de l'église II 3. Jullian Hist. de la Gaule VII 50. E. Stein I 96. Besnier 285. Kornemann II^2 392. Der Einwand von Stade 36, der sich auf die Tatsache stützt, daß später der durch Adoption zum Herculius gewordene Constantius der erste Augustus wurde, kann nichts besagen; denn bei der Namenwahl war eben mit einer solchen Möglichkeit noch nicht zu rechnen).

Die Zeit der Zweiherrschaft vom 1. April 286 bis 1. März 293. Während Maximian weiter mit dem Schutz der Rheingrenze und der gallischen Küste befaßt war, bereiste D. die Ostprovinzen. Am 31. Mai 286 war er in Tiberias in Palästina (Cod. Iust. IV 10, 3), ebenso am 14. Juli (I 51, 1) und vielleicht am 31. August (so Mommsen 423 = II 268, der Cod. Iust. V 17, 3 mit einem Kaiserconsulat, *ipsis AA*, und der Ortsangabe *Tiberiade* mit zwei anderen Reskripten vom selben Tag und den Consuln von 286, aber ohne Ortsangabe [Cod. Iust. VI 37, 14 und VII 16, 8] zusammennimmt; anders Krüger in seiner Ausgabe, der das J. 290 annimmt, ohne zu bedenken, daß schon am 21. September 290 [s. u.] D. wieder in Sirmium war). Am 13. Oktober hielt sich D. in Heraclea in Thrakien auf (frg. Vat. 284). Die Reise, die ihn nach Palästina führte, wird auch der Überprüfung der Grenzverhältnisse gedient und zu Maßnahmen und Planungen für den Grenzschutz und für den Ausbau des Straßennetzes geführt haben. Freilich erst in der Rede des Eumenius pro instaurandis scholis von 297 finden wir in der Rückschau auf das Geleistete die Worte: *nam quid ego alarum et cohortium castra percenseam toto Rheni et Histri et Eufratae limite restituta?* (IX [IV] 18, 4 S. 260, 16ff.). Man wird dazu solche Inschriften des Ostens heranziehen dürfen, auch solche auf Meilensteinen, die nur den Namen des D. oder die der beiden Augusti tragen und damit doch wohl auf die Zeit vor 293 anzusetzen sind, etwa eine Weihung in Damaskos (R. Mouterde Mél. de l'Univ. Saint-Joseph, Beyrouth XVI, 1932, 240. Suppl. Epigr. Gr. VII 223), Meilensteine der Straße Bostra–Philadelphia (Brünnow-Domaszewski Die Provincia Arabia II 313, 12 c. 314, 16 d) und der Straße Palmyra–Emesa (R. Mouterde bei Poidebard La trace de Rome dans le désert de Syrie, 1934, 200, 1; vgl. o. Bd. IV A S. 1693, 35ff.). Ein Besuch des Kaisers am Euphrat ist möglich (so Schiller II 141), ja wahrscheinlich, doch mit Zeugnissen nicht zu belegen, wie wir eben auch sonst von Einzelheiten seines Aufenthaltes und seiner Wirksamkeit nichts Näheres wissen. Der Aufenthalt in Thrakien, wo der Name Herakleia statt des früheren Perinthos zu Ehren des Herculius damals oder kurz zuvor gegeben worden sein muß (s. o. Bd. XIV S. 2494, 5ff. XIX S. 810, 3ff.) mag mit dieser Ehrung zusammenhängen und wohl auch wieder der Sorge um die Belange der Verwaltung und des Grenzschutzes gedient haben.

Für 287, das den D. zum dritten Mal als Consul sah zusammen mit Maximian (Liebenam Fasti 31), haben wir keine sicheren Nachrichten über den Aufenthalt des D., es sei denn, daß wir doch Cod. Iust. V 17, 3 mit dem Datum *D. II k. Sept. Tiberiade ipsis AA conss.* auf 287 ansetzen wollen, und ebenso dann auch VI 15, 2 *D. VII k. Iun. Laodiceae AA. conss.*, das Mommsen 386 = II 232 ins J. 290 setzt, ohne es S. 425 = II 270 in seine Liste aufzunehmen, obwohl ein Aufenthalt in Laodicea zu den anderen Ortsangaben für 290 passen könnte. So bleibt also eine vage Möglichkeit, daß D. auch in diesem Jahr im Orient weilte. Doch so oder so, jedenfalls scheint der Aufenthalt des Kaisers im Osten und sein unmittelbares Eingreifen Eindruck auch jenseits der Grenzen gemacht zu haben. Der Perserkönig Wahram (Bahram) II. (s. d) stand unter der

Nachwirkung der Niederlage durch Carus von 283 und war durch innere Wirren in seiner Königsstellung bedroht; er mochte bei der ungeklärten Lage dem Römerreich gegenüber, mit dem es ohne Abschluß eines Friedens bei einem latenten Kriegszustand geblieben war, einen erneuten Angriff befürchten. So schickte er eine Freundschafts- und Friedensgesandtschaft noch 287 mit reichen Geschenken an D. ab (Paneg. X [II] 9, 2. 10, 6 S. 270, 1ff. 271, 6ff. XI [III] 5, 4 S. 279, 12ff. VIII [V] 10, 4 S. 239, 16). Mit ihr kam 288 eine Absprache zustande, die wir mit Mommsen RG V 44 einen Friedensschluß nennen dürfen. D. ließ es bei dem Zustand vor dem Perserkrieg des Carus bewenden. Der Euphrat blieb Grenze, Gebietsabtretungen darüber hinaus wurden nicht gefordert. Wenn seit Mommsen die Ansicht verbreitet ist, es seien damals Mesopotamien und Armenien von den Persern abgetreten worden, so spricht dagegen schon deutlich die Tatsache, daß die Panegyriker bei aller Übersteigerung des Erfolges, den sie zu einer Art Unterwerfung der Perser unter den Kaiser gestalteten, doch nur von den Persergeschenken (*dona Persica*), nirgends aber von einem Gebietserwerb berichten (vgl. dazu Enßlin Zur Ostpolitik des Kaisers Diokletian, S.-Ber. Akad. Münch. 1942, 1 S. 12ff.). Der kaiserlichen Regierung mag es willkommen gewesen sein, ja man wird im Verhalten der Panegyriker ihre eigene Absicht erkennen dürfen (vgl. Straub Vom Herrscherideal in der Spätantike 146ff.), die darauf abzielte, daß die Dinge so vom Publikum gesehen werden sollten. Praktisch hatte sich aber D. damit begnügt, in einem Augenblick eine Friedensgarantie für die Ostgrenze zu erlangen, in dem an anderen Fronten starke Kräfte gebunden waren. Denn bei allen Erfolgen des Maximian an der Rheingrenze (s. o. Bd. XIV S. 2496ff.), die dem D. 286 zum zweiten Mal den Siegertitel *Germanicus Maximus* brachten (CIL XI 1594 vom J. 287. Seeck I^3 443 zu 20, 23. Costa 1894. 1897, 2 = 242. 250), war eben die Gefahr dort nicht endgültig gebannt, und die Lage hatte durch die Usurpation des Carausius im Winter 287/88 eine bedrohliche Spannung erfahren.

D. sah sich daher veranlaßt 288 persönlich im Westen einzugreifen. Der Panegyriker (XII 9, 1 S. 269, 23ff.) weiß am 21. April 289 von D. zu rühmen: *ingressus est nuper illam quae Raetiae est obiecta Germaniam similique virtute Romanum limitem victoria protulit* (vgl. XI [III] 5, 4. 7, 1. 16, 1 S. 279, 9f. 280, 18. 287, 6. VII [VI] 8, 5 S. 226, 15f.). Es war ein Feldzug gegen Alamannen, der eine Grenzverbesserung gegen die obere Donau hin zur Folge hatte (Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme, Westgermanen II 1^2 S. 25, der aber im Widerspruch zu sich selber das J. 289 beibehielt; s. o. Bd. XIV S. 2498, 18ff.). Jedenfalls war Augusta Vindelicum 290 fest in der Hand der Römer; denn damals setzte der Praeses von Raetien dort dem D. eine Inschrift (CIL III 5810 = Dess. 618). Das Jahr hatte auch dem Maximian einen Germanensieg gebracht. Dieser und der eigene über die Alamannen waren Anlaß zu neuen imperatorischen Akklamationen und dazu, daß D. den Siegertitel *Germanicus Maximus* zum dritten und vierten Mal führte (CIL III 22. 6626 = Dess. 217 von 288; vgl. III 13578. Pap. Straßb. 29 vom 20. Sept. 289. Costa 1894, 3f. 1897, 2 = 242. 250. Seeck I^3 443). Im Anschluß an diesen Feldzug traf D. mit Maximian zusammen (Paneg. X [II] 9, 1 S. 269, 25ff. mit VII [VI] 8, 5 S. 226, 14f.; s. o. Bd. XIV S. 2498, 64ff.). Der Ort der Begegnung ist unbekannt. Man hatte an ein Feldlager im Bereich der oberen Donau gedacht (Jullian VII 58, 7), dürfte aber dann vielleicht eher Augusta Vindelicum in Betracht ziehen. Vielleicht war das Treffen ursprünglich in Mainz geplant, wofür man das oft behandelte Bleimedaillon von Lyon, das sicher die beiden Kaiser darstellt und auf dem das feste Moguntiacum und Castellum mit der verbindenden Rheinbrücke erscheinen (s. o. Bd. XIV S. 2498, 50ff. 2499, 5ff.; XV S. 2428, 30ff.; vgl. L. Schmidt a. O. Schumacher-Klumbach Germanendarstellungen I^4 S. 45, Nr. 177). Trotzdem kann eine solche Erwartung, die zu Vorbereitungen geführt haben mag, ohne Erfüllung geblieben sein. Bei der Zusammenkunft dürfte vor allem der Angriff auf Carausius zur Sprache gekommen sein und werden die Pläne für den Ausbau des Grenzschutzes am Rhein und der oberen Donau feste Formen angenommen haben.

Wo D. sein Winterquartier 288/89 nahm, ist unbekannt. Auch bleibt ungewiß, ob sich in dieser Zeit schon eine Bedrohung der mittleren Donau durch die Sarmaten abzeichnete. Wenn ja, so dürfte man wohl Sirmium als Hauptquartier des Kaisers annehmen. Und 289 mußte D. gegen die Sarmaten zu Felde ziehen. Die einzige Nachricht, die nur auf diesen Sarmatenfeldzug gehen kann, finden wir bei dem Panegyriker (XI [III] 5, 4. 7, 1. 16, 1 S. 279, 11. 280, 18. 287, 5; vgl. Alföldi Archaiológiae Értesítő 1941, 52, der den Feldzug aber auf 290 ansetzen möchte; doch s. u.). Der Sieger wurde mit einer neuen imperatorischen Akklamation geehrt und nahm erneut einen Siegertitel an, wobei man zunächst an *Sarmaticus Maximus* denken muß (s. o. Bd. II A S. 19f. Seeck I^3 443. Costa 1894f. 1897 = 243, 7. 251). Doch findet sich auch der Siegertitel *Gothicus Maximus*, der nach der Einreihung der Siegernamen in späteren Inschriften und Papyri zu diesem Krieg gehören muß. In dem amtlichen Protokoll des Preisediktes von 301 erscheint jedoch der Gothicus nicht. Eine verstümmelte Inschrift von 293 (CIL XIII 5249) hat noch die Reihung ..] *Sarm(aticus) Max(imus), Pers(icus) Max(imus)*. In afrikanischen Inschriften von 297 steht *G[ermanico Maximo, G]otico Maximo, Sarm[atico Maximo], Brit[tannico Maximo]* (CIL VIII 21447ff. Fiebiger-Schmidt Inschr. z. Gesch. der Ostgermanen, Denkschr. Akad. Wien 60, 3, 1917, nr. 158f.; s. o. Bd. XIV S. 2520, 49ff.). Der Pap. Oxy. VI 889 vom 12. Dez. 300 hat *Γε]ϱμανικὸς μέγιστος, Γουνθικ[ὸς μέγιστος]* und entsprechend wird man in CIL VIII 7003 vor 293 *[... Germanicis] Maximis, [Go]thicis* (statt *[Par]thicis), Persicis, Sarmati[cis Maximis ...]* ergänzen müssen und ebenso in der ausführlichen Liste im Pap. Theadelphia 2 vom 11. März 303 *Γεϱμανικῶν μεγίστων, Σαϱματικῶν μεγί[σ]των,*

[Γο]θικῶν μεγίστων, Περσικῶν usw. Daß der Gothicustitel zeitweise auch amtlich geführt worden sein muß, ergibt sich aus Lactantius de mort. pers. 13, 2, der einen Christen das Verfolgungsedikt abreißen läßt *cum irridens diceret victorias Gothorum et Sarmatarum propositas.* Daß aber für einen Krieg mehrere Siegertitel angenommen werden konnten und auch von D. angenommen wurden, werden wir nachher bei dem großen Perserkrieg sehen. Wir werden also daraus entnehmen müssen, daß außer den Sarmaten damals auch die Goten wieder einmal in Bewegung geraten waren und von D. zurückgedrängt wurden (vgl. Paneg. VIII [V] 10, 4 S. 239, 15f.). Der Panegyricus von 291 nennt nur den Sarmatenkrieg, und damit ist gegeben, daß es sich um eine einheitliche Operation handelte. Dabei ist auch durch seine Aufzählung der Siege, die bis dahin den beiden Augusti Anlaß geboten hatten, zu ‚triumphieren' (XI [III] 7, 1), unsere Annahme keineswegs ausgeschlossen; denn der Panegyriker zählt ja nur die siegreichen Feldzüge auf und nicht die Siegertitel.

Das folgende J. 290 brachte dem D. das vierte Consulat, sein drittes Kaiserconsulat, das er mit seinem Mitaugustus zusammen bekleidete (Liebenam Fasti 32). Er trat es in Sirmium an; denn dort ist am 11. Januar ein Reskript ergangen (Cod. Iust. X 3, 4). Danach finden wir ihn seit der zweiten Februarhälfte in beschleunigter Reise nach dem Orient. Am 27. Februar war er in Hadrianopolis (Cod. Iust. VI 55, 2), am 3. April in Byzantion (Cod. Iust. II 4, 13), am 6. Mai in Antiochia (frg. Vat. 276) und am 10. Mai in Emesa (Cod. Iust. IX 41, 9. Mommsen 425. 427 = II 270. 272) und möglicherweise am 26. Mai in Laodikeia (Cod. Iust. VI 15, 2; s. o.). Ein Einfall der Sarazenen hatte den Kaiser in den Osten gerufen. Unter seiner Führung wurden die Eindringlinge geschlagen und zahlreiche Gefangene eingebracht. Die Geburtstagsrede auf Maximian von 291 ist dafür unsere Quelle (Paneg. XI [III] 4, 2 S. 278, 14. 5, 4 S. 297, 11f. *omitto Sarmatiae vastationem oppressumque captivitatis vinculis Sarracenum* und 7, 1 S. 280, 17f. *laurea illa de victis accolentibus Syriam nationibus*). Die Stoßrichtung dieses Arabereinfalls, nimmt Honigmann an (o. Bd. IV A S. 1693, 42ff.), sei von Süden her erfolgt gegen Palästina und Arabia; denn in Südpalästina sei das einzige syrische Diokletianopolis entstanden (s. o. Bd. V S. 658, Nr. 2) und die Kastelle am limes Arabicus seien seit D. nicht mehr nach Osten, sondern nach Süden gerichtet (dies mit Kornemann Klio VII 113). Nun ist freilich keineswegs sicher, daß Diokletianopolis erst damals seinen Namen bekam, war doch D. schon 286 in Palästina gewesen; ja man wird geneigt sein zu vermuten, daß eine Stadt mit seinem Namen zum mindesten gleichzeitig mit Herakleia in Thrakien, also vor 13. Oktober 286, geschaffen worden sei. Nur läßt sich eben nicht sicher sagen, ob man dafür nicht ebenso gut an Diokletianopolis im thessalisch-makedonischen Grenzland (s. o. Bd. V S. 658, Nr. 1) denken soll. Eine gewisse Sicherheit für die andere Annahme, daß dieser Arabervorstoß aus dem damals persischen Macht- oder Einflußraum, also vom Osten her, erfolgt ist, ergibt sich uns aus dem Siegertitel *Persicus Maximus.* Man hatte früher (s. z. B. Seeck I³ 443. Costa 1897, 2 = 250, 2) diesen Titel mit dem Perserfrieden von 288 zusammengebracht, dabei aber zum mindesten eine Gebietsabtretung als Voraussetzung dafür annehmen müssen, die jedoch tatsächlich eben nicht erfolgt ist. Hier hilft uns der Panegyriker zu einer sicheren Entscheidung. Denn in der Aufzählung der Siege der beiden Augusti, die jeweils auch dem Mitkaiser die Siegerehren brachten, setzt er bei D. mit dem Lorbeer des Sieges über die Stämme an den Grenzen Syriens ein und nennt dann anschließend den rätischen und den Sarmatensieg (IX [III] 7, 1), wobei die Vorwegnahme des Sieges in Syrien als des zeitlich der Rede zunächst liegenden Ereignisses durchaus verständlich ist. Schon Seeck hatte I 443 in der Auswertung einer Inschrift von 294 (CIL XIII 5249. Dess. 640. Howald-Meyer Die röm. Schweiz S. 278, 264), welche für Maximian neun imperatorische Akklamationen nennt, wonach für D. die Zahl X richtig ergänzt ist, ebenfalls den Sarazenenkrieg als einen Anlaß dazu erkannt. Da aber die aufgezählten Anlässe zu den Akklamationen sonst mit der Annahme oder Wiederholung von Siegertiteln zusammenfallen, bleibt für den syrischen Feldzug nur der *Persicus Maximus.* Daß D. sich nicht wie einige seiner Vorgänger Arabicus genannt hat, wird aus Prestige- und Propagandagründen geschehen sein. Eine Grenzüberschreitung vom Osten her konnte als Bruch des Friedens von 288 aufgefaßt werden, ja D. konnte dahinter persische Machenschaften vermuten oder wenigstens solche unterstellen. Daß tatsächlich der Perserkönig dahinter stand, wird man bei der Fortdauer der inneren Schwierigkeiten kaum bejahen wollen. Aber mit alledem hatte D. eine Handhabe dafür, sich nun seinerseits nicht mehr an die Abmachungen von 288 gebunden zu halten. Er veranlaßte jetzt die Rückkehr des Trdat (Tiridates III.) (s. o. Bd. VI A S. 2246), des Chosrau Sohn, auf den armenischen Thron. D. kehrte damit zu der Linie der römischen Ostpolitik zurück, die immer wieder mit Armenien als Klientelstaat im diplomatisch-politischen Spiel gegen Persien rechnete. Zugleich schien sich bei der augenblicklichen Schwäche des Sassanidenreiches die Gelegenheit zu bieten, ohne eigenen Kräfteeinsatz das Ziel zu erreichen, das in einem Armenien unter Trdat, der seit seiner Flucht im Römerreich gelebt und im römischen Heere gedient hatte, einen bedeutsamen Stützpunkt in der Flanke der Perser erblickte für den Fall eines zu erwartenden Zusammenstoßes mit einem wieder geeinigten Perserreich. Diese Lage im Osten umschrieb der Panegyriker von 291 mit den Worten: *vobis Rhenus et Hister et Nilus et cum gemino Tigris Eufrate* usw. (XI [III] 6, 6 S. 280, 9ff.) und später auch der Panegyricus auf Constantius (VIII [V] 3, 3 S. 234, 10) mit *Partho ultra Tigrim redacto* (schon Schiller II 142, 1 hatte diese Stelle auf des Trdat Rückkehr bezogen). Diesem Ansatz scheint Mose Choren. II 82 zu widersprechen, der ausdrücklich die Rückkehr des Trdat auf das 3. Jahr von D.s Re-

gierung verlegt, und an ihn hatte sich die neuere Forschung gehalten. Doch weiß Agathangelos (III 18f. S. 123ff. Langlois FHG V), daß Trdat sich in des Kaisers Dienst im Kampf mit den Goten ausgezeichnet habe und darauf mit Heeresmacht in seine Heimat entlassen worden sei. Wenn darin ein historischer Kern steckt, kann die Rückkehr erst nach dem Goten-Sarmatenkrieg von 289 erfolgt sein. Und das dritte Jahr D.s bei Mose fände seine Erklärung, wenn er dabei das dritte Consulat, das er als Kaiser bekleidete, von 290 mit dem Regierungsjahr verwechselt oder gleichgesetzt hat (vgl. Enßlin Zur Ostpolitik 20ff.). Durch diese Ereignisse im Osten war die Frage des Grenzschutzes sicherlich besonders in den Vordergrund getreten. Doch kam D. über vorbereitende Anordnungen nicht hinaus, da ihn die Lage an der Donau zur raschen Rückkehr veranlaßte (Paneg. XI [III] 4, 2 S. 278, 14f. *illum [D.] modo Syria viderat: iam Pannonia susceperat*). Schon am 20. September war er wieder in Sirmium (Cod. Iust. VIII 54 [55], 3 = frg. Vat. 286); wenn Cod. Iust. VI 30, 6 schon zum 17. Juli wieder *Sirmii* als Ortsangabe hat, so ist auch bei einem nicht allzuschweren Feldzug seine Durchführung und die Rückreise zwischen Mai und diesem Datum nicht unterzubringen (Mommsen 427 = II 272. Krüger zur Stelle). Man wird an ein Verlesen der ursprünglichen Ortsangabe denken dürfen, vielleicht aus Simyra (s. o. Bd. III A S. 217) oder Seriane (s. o. Bd. II A S. 1723); doch bleibt es eben Vermutung. Vor seiner Rückreise wird D. noch den Abtransport der Gefangenen, die in Thrakien angesetzt werden sollten, veranlaßt haben (Paneg. VIII [V] 21, 1 S. 247, 7ff. *pridem tuo, Diocletiane Auguste, iussu deserta Thraciae translatis incolis Asia complevit*).

Seinen Winteraufenthalt 290/91 nahm D. in Sirmium nach Cod. Iust. II 3, 19 vom 19. November, IX 16, 4 (5) = Coll. 1, 10 vom 25. Nov. und III 28, 19 vom 18. Dezember (Mommsen 426, 1 = II 271, 1; s. o. Bd. XIV S. 2500, 40ff.). Von hier aus reiste er nach Mailand zu einer Zusammenkunft mit Maximian. Die Reise der beiden Augusti führte auf winterlich verschneiten Straßen über die Alpen (Paneg. XI [III] 9, 5 S. 283, 1f.; s. o. Bd. XIV S. 2501), und man wird so etwa den Anfang März als die Zeit der Begegnung ansetzen dürfen. Der Anlaß dazu wird unter anderem in den Folgen des Rückschlages, den Maximian 289 durch Carausius erlitten hatte, zu suchen sein (s. o. Bd. XIV S. 2499, 32ff.). Der Panegyriker schildert in lichten Farben die Begeisterung der Mailänder Bevölkerung bei diesem Kaiserbesuch (XI [III] 11, 3ff. S. 284, 15ff.) und weiß von einer Senatsgesandtschaft, die von Rom gekommen war (12, 1f. S. 284. 27ff.). Auch hatte er gehört, daß es bei der feierlichen adoratio, bei der Begrüßung der Kaiser im Palast, durch die Würdenträger, denen ihr Rang den Zutritt als Pflicht und erstrebtes Recht gewährte, gewisse Schwierigkeiten mit dem Zeremoniell gegeben habe, weil eben nun gleichzeitig zwei statt des sonst gewohnten einen Herrn da waren (11, 1ff. S. 284, 6ff. Enßlin CAH XII 388). Von den Beschlüssen der Augusti hat nichts verlautet. Immerhin wird man außer der Feststellung des Verhaltens zu Carausius, der freilich trotz seines Bemühens sich als dritten *frater* im Kaiserkollegium darzustellen (s. o. Bd. III S. 1571, 30ff. Webb The Coins of Carausius 34. 83. 242ff. Taf. II 11ff.; in Mattingly-Sydenham V 2 S. 428. 462. Taf. XVIII 12) nicht die wirkliche Anerkennung durch D. fand, ist doch in keiner der Reichsmünzstätten mit seinem Bilde geprägt worden, wahrscheinlich eine Verstärkung des Heeres im Westen und den weitern Ausbau der Verteidigungsanlagen besprochen haben. Und vielleicht wurde gerade im Hinblick auf Carausius eine künftige Erweiterung des Herrscherkollegiums in Erwägung gezogen. Von Mailand kehrte D. nach Sirmium zurück, wo wir ihn schon am 13. Mai 291 wieder finden (Cod. Iust. IX 41, 12). Am 4. Dezember 291 ist ein Reskript mit *Triballis* datiert (Cod. Iust. VIII 47 [48], 5), worin Mommsen (428 = II 273) aus Ptolem. III 10, 10 *Οἶσκος Τριβαλλῶν* richtig Oescus erkannte (s. o. Bd. VI A S. 2399, 45ff.). Da der Geburtstagsredner auf Maximian 291 (XI [III] 17, 1 S. 287, 25ff.; vgl. Diculescu Die Gepiden, 1922, 41) von Kämpfen der Goten und Taifalen mit Vandalen und Gepiden Kenntnis hatte, wird D. in Sorge wegen etwaiger Rückwirkungen mit gesteigertem Eifer die Verteidigungsanlagen an der Donau überprüft und Abwehrmaßnahmen vorbereitet haben; und es ist nicht ausgeschlossen, daß er bei den Kämpfen der Germanen die Hand im Spiele hatte, um so die Goten durch andere Stämme zu schwächen.

Doch kam es 292 erneut zu einem Krieg mit den Sarmaten. Ein sicherer Beweis dafür, daß vor der Erhebung der Caesares 293 zweimal Feldzüge gegen dieses Volk geführt werden mußten, ist die Tatsache, daß im Preisedikt von 301 (Dess. 642) die Augusti jeweils den Siegernamen *Sarmaticus maximus IIII* führen, während die Caesares nur die Iterationsziffer II haben. Ein literarisches Zeugnis haben wir erst aus dem J. 297 im Panegyricus für Constantius (VIII [V] 5, 1 S. 235, 7f. *Sarmaticae expeditiones quibus illa gens prope omnis exstincta est* und 10, 4 S. 239, 12f. *totiens ob[s]tri[c]ta Sarmatia*), also erst aus einer Zeit, wo noch ein weiterer Feldzug gegen dieses Volk geführt worden war (s. u.). Während so die Kräfte der Donauarmee gebunden waren und Maximian mit der Rheinarmee einen Feldzug gegen die Alamannen führte (s. o. Bd. XIV S. 2502. L. Schmidt a. O. 25), kam die Nachricht von einem Aufstand in Oberägypten. Noch 291 sprach der Panegyriker davon, daß auch an der ägyptischen Grenze das Reich gesichert sei, weil die Blemmyer mit den Äthiopen im Kampfe lagen (XI [III] 17, 4 S. 288, 9ff.). Um so überraschender mag daher dieser Aufstand gekommen sein, bei dem die Hauptbeteiligten die Bewohner von Koptos (s. o. Bd. XI S. 1367) und dem benachbarten Busiris (s. o. Bd. III S. 1074. Costa 1802 = 25. E. Stein I 98) waren, wobei auch eine Untersützung durch die Blemmyer wie vorher zur Zeit des Kaisers Probus angenommen werden muß (Hieronym. a. 2309 S. 226, 6. Theophanes a. 5782 S. 6, 23 de Boor. Kedrenos I 467 Bonn. Zonaras XII 31 P I 640 C).

Da unter den Gründen für die Caesarenernennung auch der Aufstand eines Achilleus in Ägypten angegeben wird, muß dieser vor dem 1. März 293 begonnen haben. Sehen wir davon ab, daß unsere Quellen für diese Begründung zum Teil durch Verquickung mit späteren Ereignissen die Dinge etwas verwirrt und verschleiert haben (Enßlin Zur Ostpolitik 25f.), so wird von allen (Aur. Vict. 39, 20ff. Eutrop. IX 22, 1. Hieronym. a. 2306 S. 225, 18ff.) angegeben einmal die Erhebung des Carausius, zur selben Zeit Kämpfe mit den Persern und aufständischen Stämmen in Afrika, endlich ein Aufstand des Achilleus in Ägypten. Daß dabei der Perserkrieg gleich mit dem Namen des Narseh (s. u.) verbunden wird und der ägyptische Aufstand nach Alexandria verlegt ist, sind die erwähnten Vorwegnahmen. Carausius erhob sich 287/88, der Perserkrieg ist der Krieg gegen die Sarazenen von 290 mit seinen Folgen, zu den Kämpfen in Afrika vgl. o. Bd. XIV S. 2500. Der Aufstand in Ägypten muß dann noch 292 begonnen haben. In das J. 292/93, das neunte des D., verlegte auch Vogt (Die alexandrin. Münzen I 224f. II 172f.) den ägyptischen Aufstand. Ein Münztyp mit dem reitenden Kaiser wurde dafür als Adventusmünze angenommen und so ein Aufenthalt D.s in Ägypten im Winter 292/93 vorausgesetzt. Doch war D. sicher am 1. Januar 293 in Sirmium (Cod. Iust. III 34, 8. V 74, 2. VI 26, 7). Aber nach Vogts eigenem Hinweis findet sich derselbe Münztyp auch für das dritte Jahr des Probus und für das sechste des Philippus (Vogt II 164 mit 134), und beim letzteren, der sicherlich nie in Ägypten war, will er selbst das Bild des reitenden Kaisers als Hinweis auf den 248 einsetzenden Kampf mit Decius deuten (I 219, 1265; vgl. E. Stein I 98, 1). So wird man auch für die Diokletiansmünze einen gleichen Schluß ziehen müssen und sie auf einen im Gang befindlichen Kampf deuten, also entweder auf den Sarmatenfeldzug oder beim Fehlen solcher Typen in früheren Jahren doch wohl eher auf den Kampf in Ägypten selbst. Und wenn dann der andere Münztyp desselben ägyptischen Jahres 292/93 mit der stehenden Nike, der außer mit Bildern des D. und Maximian auch schon mit dem des Galerius geprägt wurde, als Siegesmünze nach der Unterdrückung des Aufstands gefaßt werden darf, so wäre also der Kampf noch vor der Caesarernennung entbrannt, der Sieg aber erst nach dem 1. März 293 gefeiert worden. Auch Hieronymus-Eusebius bringt die Niederwerfung durch Zerstörung von Busiris und Koptos erst zum J. 293 nach dem Bericht über die Caesarproklamation, die er irrtümlich auf 292 ansetzt. Die Niederwerfung der Erhebung brauchte starke Kräfte, so daß die in Ägypten stehende legio II Traiana (s. o. Bd. XII S. 1487) mit den dortigen Auxilien nicht ausreichte. So finden wir denn nach dem Ausweis von Pap. Oxy. I 43 anfangs 295 ein erhebliches Aufgebot ortsfremder Truppen in Ägypten. Außer Reitervexillationen waren es die Detachements von Legionen unter wenigstens neun Praepositi (s. d.), was auf Beteiligung der Angehörigen von wenigstens 18 Legionen schließen läßt. Diese stattlichen Verstärkungen hat Ritterling mit Recht durch den Aufstand erklärt (s. o. Bd. XII S. 1359f. und schon vorher Vogt I 227, 1306), aber dann auf einen Kampf im J. 295 geschlossen, was unseres Erachtens nicht angeht (s. u.). Nach Bezwingung der Revolte, die aber nicht zur Beseitigung des Haupträdelsführers Achilleus geführt haben kann, blieben die Truppen zum Schutz der Südgrenze noch im Land. Eine unmittelbare Folge des Aufstands wird gewesen sein, daß an Stelle des schwer bestraften Koptos für die nächsten Zeiten Kus-Apollonopolis Ausgangspunkt des Karawanenhandels zu den Häfen am Roten Meer war und damals den Namen Diokletianopolis bekam (s. o. Bd. V S. 658 Nr. 3 mit XI S. 1368, 56ff.).

Inzwischen hatte D. am 1. Januar 293 in Sirmium sein 5. Consulat angetreten (Liebenam Fasti 32), das er wieder mit Maximian teilte. Bis Mitte Februar weilte er in der genannten Stadt (frg. Vat. 42 vom 9. Febr. und Cod. Iust. IX 35, 7 vom 13. Febr.). Nach Mommsen (428 = II 273) wäre das auch noch für den 17. Februar (Cod. Iust. IV 9, 1) und 26. Februar (II 32, 11. IV 34, 6 richtig 8) der Fall gewesen. Dem steht entgegen, daß IV 9, 1 mit *CC (Caesaribus) conss.* datiert ist, also ins J. 294 gehört, in dem D. im Februar ebenfalls in Sirmium war, und IV 34, 8 das *AA conss.* ergänzt ist, also ebenso gut mit *CC conss.* ergänzt werden könnte. Und für III 32, 11 nimmt Seeck (Rhein. Mus. XLI 161; I³ 454) einen möglichen Fehler an, da die Datierung nur auf Haloanders Ausgabe beruhe. Denn er glaubte, wohl mit Recht, daß D. bei der Investitur des Galerius als Caesar am 1. März 293 in Nikomedeia anwesend war. Es bleibt freilich auch so eine verhältnismäßige kurze Zeit für die weite Reise von Sirmium nach der Metropole von Bithynien; aber die Möglichkeit kann angenommen werden. Was sicherlich schon einige Zeit zuvor geplant war, so daß die in Aussicht genommenen neuen Mitglieder des Herrscherkollegiums nochmals auf ihre Eignung geprüft werden konnten, wurde an diesem 1. März 293 Wirklichkeit. Galerius Maximianus, dessen Beiname dem D. eine günstige Vorbedeutung treuer Ergebenheit wie bei seinem gleichnamigen Mitaugustus gewesen sein mag, wurde sein Caesar (die Nachweise s. o. Bd. XIV S. 2518, 61ff.) und Constantius zur selben Zeit der des Augustus im Westen (s. o. Bd. IV S. 1041, 56ff.). Der 1. März wird auch mit Absicht gewählt worden sein (vgl. Paneg. VIII [V] 3, 1f. S. 234, 4ff.). Irgendwie mußte ja die Aufgabe der beiden mit Mars, dem der ganze Monat und besonders die Kalendae Martiae geheiligt waren, als dem Kriegsgott und zugleich Schutzgott der Römer zusammengebracht und in der Propaganda gefeiert worden sein, wenn noch der eben genannte Panegyricus auf Constantius 297 nach der Apostrophe *O kalendae Martiae, sicuti olim annorum volventium, ita nunc aeternorum auspices imperatorum!* vom Reichsschutz sprach: *cuius licet omni hoste perdomito certa securitas, nimios tamen in diversa discursus vel revisenda poscebat.* Und wenn dann 305 die zu Augusti erhobenen Caesares von 293 unter ihren ersten Münzen solche mit *Marti patri* (s. o. Bd. XIV

S. 2518, 26ff.) prägen ließen, mag man darin eine Reminiszenz an den Tag ihrer Erhebung und seine Bedeutung erblicken dürfen. Die beiden Caesares wurden durch ihre Augusti adoptiert, so daß Galerius nun zugleich ein Valerius und Iovius wurde. Zuvor hatte er sich von seiner ersten Gemahlin scheiden lassen müssen und wurde mit Valeria, der Tochter D.s vermählt. So war die Tetrarchie der beiden Augusti und ihrer Caesares zu einer teils fiktiven, teils wirklichen Herrscherfamilie geworden, und damit war zugleich die Nachfolgefrage geregelt. Bei allen Ehren, die den Caesares zuteil wurden — sie hatten außer dem entscheidenden Augustustitel mit ihrem Imperium und eigenen Auspizien alle Rechte und Ehrentitel regierender Herrscher — war ihre Stellung doch deutlich die von Gehilfen der Augusti. Nicht nur Lactantius erkennt als Absicht des Schöpfers dieses Systems: *ut duo sint in re publica maiores, qui summam rerum teneant, item duo minores, qui sint adiumento* (de mort. pers. 18, 5); auch Ammianus Marcellinus weiß (XIV 11, 10), daß Constantius II. auf das noch nicht gerade alte Beispiel des D. für die Stellung der Caesares hingewiesen habe: *ut apparitores Caesares non resides, sed ultro citroque discurrentes obtemperabant* (vgl. XVII 11, 1 vom Caesar Iulian: *erat enim necesse, tamquam apparitorem Caesarem super omnibus gestis ad Augusti referre scientiam* und XX 8, 6 *ut apparitor fidus*, ja selbst den Mitaugustus Valens nennt der Historiker XXVI 4, 3 *participem quidem legitimum potestatis, sed in modum apparitoris morigerum*). Mit solchen Worten ist die Aufgabe und Stellung der Caesares, die als Helfer sich die Erfahrung für ihren künftigen Beruf als selbständige Herrscher erwerben sollten, klar und sicher umschrieben. Und das gilt, auch wenn jedem der vier ein Sondersprengel zur Verwaltung und zur Grenzverteidigung überlassen wurde, wobei im Westen Maximian Italien mit Afrika und Spanien und sein Caesar Gallien und die Anwartschaft auf Britannien erhielten, Galerius die Donauprovinzen von Noricum bis zur Mündung des Stromes und das Hinterland, während sich D. auch jetzt wieder den Orient vorbehielt (Aur. Vict. 39, 30; vgl. im übrigen o. Bd. XIV S. 2503, 24ff. und 2519, 47ff.). Eine wirkliche Reichsteilung war das jedoch nicht (Aur. Vict. 39, 30 *quasi(?) partito imperio*). Denn je nach der Lage konnten die Augusti auch außerhalb ihrer Sondersprengel eingreifen oder die Caesares anderweitig einsetzen. Letzten Endes blieb auch jetzt D. die leitende und treibende Kraft des Ganzen, *cuius nutu omnia gerebantur* (Aur. Vict. 39, 36), zu dem die anderen aufschauten, *ut parentem seu dei magni suspiciebant modo* (39, 29). D., ohne eigenen Sohn, hatte mit seiner Caesarenbestellung und Thronfolgeordnung wieder auf den Grundsatz, daß der Beste Kaiser werden solle, zurückgegriffen, wobei in dem Augenblick, da der Plan in ihm reifte, diese Besten notwendigerweise zuerst gute Soldaten sein mußten. Seine Wahl war nicht schlecht, hat doch Aurelius Victor von den vier Kaisern, die alle aus dem Bereich von Illyricum stammten, geurteilt: *qui quamquam humanitatis parum, ruris tamen ac militiae miseriis imbuti satis optimi rei publicae fuere* (39, 36). Wenn Lactantius die Ängstlichkeit des D. als Grund für die Erweiterung der Herrscherzahl angibt (de mort. pers. 7, 2), so hat er damit seine Vorsicht und sein Streben nach Sicherheit vor allem für die Reichsverteidigung boshaft entstellt. Man mag dabei der Meinung Stades (S. 42) zustimmen, daß es für das Verhalten der Mitregenten untereinander nützlich war, daß die Caesaren in einem Augenblick ernannt wurden, in dem sie nützlich, aber nicht unbedingt notwendig waren. Immerhin bedeutete die Ernennung des Constantius eine Kriegserklärung für den seither geduldeten Usurpator in Britannien, und auch an der Donau und im Osten haben die kommenden Jahre gezeigt, wie nützlich der Einsatz dieser helfenden Kräfte zur Durchführung des Planes, das Reich in seinen Grenzen zu erhalten und zu schützen, gewesen war.

Die Zeit der Tetrarchie 293—305. Grenzschutz an der Donau und Kämpfe im Orient. Von Nikomedien reiste D. mit seinem Caesar in dessen Sondersprengel. In den letzten Märztagen war er in Herakleia, wo am 1. April 293 ein Reskript publiziert wurde (Cod. Iust. VIII 55 [56], 4). Schon am 2. April war er in Byzantion (VIII 47 [48], 6) und blieb dort wenigstens bis zum 13. April (V 70, 4. VI 42, 22. VIII 39 [40], 2 [3] (Mommsen 428f. 434 = 273f. 279). Von Byzanz kam er in die kaiserliche Villa Melantias (Cod. Iust. IV 89, 7 vom 15. April) und reiste weiter nach Herakleia, wo er vom 17. April bis 1. Mai nachzuweisen ist nach Cod. Iust. III 35, 4 und VIII 13 (14), 14. 16 (17), 6. Am 1. Mai wird auch noch nach Tzirallum, das 18 röm. Meilen entfernt ist, datiert (für die Möglichkeit s. Mommsen 434 = II 279). Dann hielt er sich vom 10.—13. Mai in Hadrianopolis auf (Cod. Iust. VII 16, 16 mit VIII 13 [14], 16). Dann geht es über Beroia am 17. Mai (Cod. Iust. V 24, 1, dessen Datierung *CC* nicht stimmen kann, weil 294 D. zu dieser Zeit in Sirmium weilt; vgl. Mommsen 429. 435 = II 274f. 280. Dagegen wäre doch vielleicht VI 59, 2 *Veronae* dem Maximianus zuzuschreiben), nach Philippopolis, wo der Kaiser vom 25. Mai bis 17. Juni Aufenthalt genommen zu haben scheint (Cod. Iust. II 17 [18], 3. II 52 [53], 4 mit VII 67, 1). Nachher finden wir ihn in Serdica vom 24.—28. Juni (Coll. 10, 3 mit Cod. Iust. V 16, 18), danach aber merkwürdigerweise nochmals in Philippopolis vom 2.—15. Juli (Cod. Iust. IX 33, 5 mit VII 16, 18; vgl. Mommsen 435 = II 280). Am 8. August war er in Viminacium (Cod. Iust. IX 22, 12) und blieb mindestens bis 1. September dort (VIII 35 [36], 6). Dann kam er nach Sirmium, wo er vom 11. September ab (Cod. Iust. IV 12, 3) bis zum Jahresende mit einer Unterbrechung nachzuweisen ist (Cod. Iust. V 37, 18. VI 31, 5. VIII 44 [45], 23 vom 31. Dezember). Zwei Reskripte vom 5. November sind mit *Lucione* oder *Lucionae* datiert (Cod. Iust. IX 20, 10f.), also von der Grenzfestung Lugio (Alföldi Arch. Ertesitö 1941, 52, 111 mit Fröhlich AEM XIV, 1891, 51). Dieser Besuch von Lugio steht sicher im Zusammenhang mit einer

Kontrolle der Grenzanlagen, wie Alföldi richtig sah. Daß der Kaiser damals auch nach Aquincum kam, läßt sich nicht erweisen; die sonstigen Aufenthaltsangaben, die alle ohne wesentliche Unterbrechung Sirmium geben, sprechen eher dagegen. Im übrigen wird das Jahr hauptsächlich Fragen der Neuordnung der illyrischen Provinzen gegolten haben, ohne daß wir datierbare Einzelheiten nachzuweisen vermöchten.

Das J. 294 brachte das erste Consulat der Caesares, das Galerius wahrscheinlich im Beisein seines Augustus in Sirmium angetreten hat (Liebenam Fasti 32). Und diese Stadt blieb zunächst das Standquartier des D. bis in die zweite Augusthälfte, wie eine große Zahl von Reskripten vom 5. Januar (Cod. Iust. III 28, 20) bis 20. August (IX 18, 2) zeigen (Mommsen 435ff. 441 = II 280ff. 286). Zu diesem Jahr wird der Ausbau von Brückenkopfstellungen gegenüber Aquincum (s. o. Bd. II S. 333) und Bononia (s. o. Bd. III S. 703, 10ff. mit II A S. 19, 66ff.) erwähnt (Consul. Constantinop. Chron. Min. I 230, 294). Von diesen Stützpunkten aus griff Galerius die Sarmaten an und besiegte sie mit nachhaltiger Wirkung (s. o. Bd. XIV S. 2520. Alföldi a. O. 52f.). Der Sieg des Galerius brachte dem D. neue Siegerehren und zum dritten Male den Siegernamen *Sarmaticus*. Die Silbermünzen, welche besonders der Verherrlichung dieses Erfolges dienten, stellen die Festungsmauern eines Grenzkastells oder das perspektivische Bild eines Mauerringes dar. Aus diesem auf Verteidigung abgestellten Bildmaterial, ob es nun diesem Sieg oder der Tapferkeit des Heeres oder dem Sieg im allgemeinen gilt, schloß Alföldi auf die durchaus defensive Haltung der Regierung, auch wenn die Verteidigung mitunter offensiv gestaltet wurde (vgl. Pink Numism. Ztschr. 1930, 11, dazu Alföldi 53, 114f.). Anfangs September finden wir dann D. auf dem Weg nach dem Osten; am 8. Sept. war er in Singidunum (Cod. Iust. IV 19, 21) und ebenso noch am 12. (IX 20, 12); dann ging es über das sonst unbekannte Demessus (Mommsen 441 = II 286 nach Cod. Iust. II 12 [13], 20 vom 22. Sept.) nach Viminacium, wo der Kaiser vom 26. Sept. (Cod. Iust. II 18 [19], 21) bis 1. Oktober weilte (Cod. Iust. VI 2, 16). Die nächste bekannte Station ist Cuppae (*Cuppis*, wie Mommsen mit Recht aus dem überlieferten *Scuppis* erschloß). Die Reise ging auf der Donaustraße weiter nach Ratiaria (Cod. Iust. IV 33, 5 [4] und VIII 13 [14], 21 vom 8. und 10. Oktober), dann über Cebrum (Cod. Iust. II 4, 30 *Crevi* vom 11. Okt.), Variana (II 3, 26 vom 13. Okt.), Appiaria (Coll. 10, 5 vom 17. Okt.), Transmarisca (Cod. Iust. VI 42, 28 vom 18. Okt.) nach Durostorum (*Dorostoli*), wo er am 21. und 22. Oktober sich aufhielt (Cod. Iust. VIII 41 [42], 6 und IX 22, 20). Von hier ab nahm er die Straße nach Markianopolis, wo er nach einer Zwischenstation in dem sonst unbekannten Reginasse (Cod. Iust. IV 20, 8. 21, 10) vom 25. Okt. am 26. Aufenthalt nahm (Cons. 6, 17). Rasch ging es weiter über eine irrtümlich mit *Romae* bezeichnete Station (Cod. Iust. IX 16, 5 [6] vom 27. Okt.) nach Anchialos (VI 50, 17. VIII 47 [48], 9 vom 28. Okt.) und über Develtus (VI 36, 5 am 29. Okt.) nach Hadrianopolis (VIII 42 [43], 20 vom 31. Okt.). Schon am 1. November war D. in Burtuzidum (Cod. Iust. V 16, 23), wo er bis 3. Nov. blieb (II 3, 28. VIII 35 [36], 9), weiter vom 5.—8. November in Herakleia (VII 48, 3 mit II 3, 27), dann über Melantias (Cod. Iust. II 4, 33 [34]. Frg. Vat. 314 vom 9. Nov.), Byzantion (II 4, 31 vom 10. Nov.), Pantichion (VI 22, 4 vom 11. Nov.) nach Nikomedeia, wo er vom 15. November ab bis zum Ende des Jahres durch eine Reihe von Reskripten nachweisbar ist (Cod. Iust. IV 2, 13 vom 10. Nov.), Pantichion (VI 22, 4 vom 11. Nov.) Sollten wir vielleicht diese schließlich doch beschleunigte Reise damit zusammenbringen dürfen, daß D. zum Jahrestag seiner Thronerhebung, und damit zu seinen Dezennalien in Nikomedeia, in seiner Lieblingsresidenz, als dem Ort seiner Wahl anwesend sein wollte. Auf die in diesem Jahr gefeierten Dezennalien wurden Münzen mit seinem Bild und mit dem des Maximian geprägt mit der Aufschrift *primis X multis XX* um ein Iuppiterbild mit Blitzbündel und Szepter und mit derselben Aufschrift und der Victoria, die auf einem Schild *vota X* oder *vota X fel.* schreibt (Webb in Mattingly-Sydenham V 2, 238, 175ff. 233, 130 und entsprechend für Maximian mit Hercules ebd. 278, 511. Cohen VI² 457, 387ff. 475, 532ff. mit *votis* X und D. mit Maximian beim Opfer). Eine von Alföldi (a. O. 49) glücklich ergänzte Inschrift (CIL III 10605 b) unbekannter Herkunft, die aber vielleicht nach Aquincum gehört *I(ovi) O(ptimo) [M(aximo)] Diocletianus [et Maximianus] Augusti ob d[ecenn(alia) pro salu]te sua s[oluta dd]* weist auf die Feier hin, und Alföldi vermutet, es habe sich dabei um einen auch sonst bei Gelegenheit der Dezennalien vorkommenden Triumphbogen gehandelt, wie z. B. CIL III 450 in Mytilene[1]).

Anfangs 295 war D. noch in Nikomedeia, wo noch am 18. März ein Reskript datiert ist (Cod. Iust. V 72, 3). Dann reiste er nach Syrien und war am 1. Mai in Damaskos (Coll. 6, 4 = Cod. Iust. V 4, 17), das aber keineswegs, wie man seit Mommsen (443 = II 288) immer wieder angenommen hat, im Zusammenhang mit einem erneuten Aufstand in Ägypten (s. u.). In diesem Jahr hatte Galerius schwere, aber erfolgreiche Kämpfe mit den Carpen zu bestehen (s. o. Bd. XIV S. 2520, 33ff.; dazu Alföldi a. O. 53), ein Erfolg, der sich in dem nun auch von D. geführten Siegertitel *Carpicus Maximus* wiederspiegelt (Dess. 642. Costa 1895. 1898 = 244. 251). Wie lange D. im Orient blieb und ob er den Winter 295/96 wieder in Nikomedeia war und dort sein 6. Konsulat (Liebenam Fasti 32) antrat, läßt sich nicht ausmachen. Wohl aber scheint D. zu Beginn des J. 295 die Truppenkontingente, die seit dem oberägyptischen Aufstand dort verblieben waren, für eine anderweitige Verwendung in Marsch gesetzt zu haben (Enßlin Ostpolitik 29, 5). Der lange Aufenthalt einer so stattlichen Truppenmacht muß zu einer erheblichen Mehrbelastung der ägyptischen Bevölkerung geführt haben, und das Nachlassen des unmittelbaren Druckes dürfte Anlaß dazu geworden sein, daß sich die keineswegs wirklich beruhigte Stimmung der Ägypter in einem neuen Aufstand entlud, zumal es eben nicht gelungen war, den Rädelsführer Achilleus zu beseitigen. Die Erhebung griff diesmal auf weitere Teile Ägyptens über, auch Alexandria geriet in die Hand eines Usurpators, den die literarischen Quellen Achilleus nennen und der auf Münzen und Papyri als L. Domitius Domitianus erscheint (s. o. Bd. I S. 275 Nr. 7 und V S. 1312 Nr. 5). Da die Münzen alle aus dem zweiten Jahr des Usurpators stammen, ist anzunehmen, daß er nicht allzulange vor dem ägyptischen Neujahr, dem 1. Thot (29. August), zur Regierung kam oder sich Alexandrias bemächtigte, so daß die dortige Münzstätte erst in seinem zweiten Jahr zum Prägen kam. Immerhin wird am 1. Thot am Beginn seines zweiten Jahres schon in Karanis nach ihm datiert (Pap. Cairo Boak 26, 25f. Ét. de Papyrologie V 1939, 104ff. Enßlin Ostpolitik 32). Da die alexandrinische Billonprägung mit dem 12. Jahr des Diocletian (29. August 295 bis 28. August 296) aufhört, hatte Seeck (I³ 450f.) und mit diesen und anderen Gründen Kubitschek (Zur Gesch. des Usurpators Achilleus, S.-Ber. Akad. Wien 208, 1, 1928, 21ff.) den Beginn des Aufstandes nicht lange vor den 29. August 296 angesetzt (anders Vogt Die alexandrin. Münzen I 228f. und E. Stein I 144, der aus Pap. Oxy. I 43 auf das J. 295 als Entscheidungsjahr schloß). Die alarmierenden Nachrichten zwangen diesmal den D. selbst einzugreifen (Aur. Vict. 39, 33. 38. Eutrop. IX 23. Epit. 39, 3. Hieronym. a. 2312 S. 226, 19ff. Zonaras XII 31 P I 640 C. Vgl. Paneg. IX [IV] 21, 2 S. 262, 4f. VIII [V] 5, 2 S. 235, 9f.). D. belagerte Alexandria. Durch Abschneiden der Nilwasserleitung wurde die Stadt zur Übergabe gezwungen (Malalas XI S. 308, 23ff. Bonn. I 409 Ox.). Der Usurpator und mit ihm viele seiner Anhänger fanden den Tod. Malalas weiß von einem geplanten Strafgericht über die Alexandriner zu berichten; er gibt als Grund für die Errichtung eines Reiterstandbildes des D. in dieser Stadt, auf einem Platz, der nachher ἵππος Διοκλητιανοῦ hieß, an: der Kaiser habe befohlen, nicht eher mit dem Blutvergießen einzuhalten, bis sein Pferd bis zu den Knieen im Blute wate. Doch habe er, als sein Pferd strauchelte und beim Sturz die Kniee mit Blut besudelt wurden, dem Wüten Einhalt geboten. Immerhin weiß auch Eutrop zu berichten, daß der Sieger nicht gerade milde war und ganz Ägypten mit Gütereinzug und Todesstrafen heimsuchte. Die Usurpation war in 8 Monaten niedergeschlagen worden; so möchte ich die Worte des Eutrop. IX 23 *D. obsessum Alexandriae Achilleum octavo fere mense superavit* verstehen und nicht an eine achtmonatige Belagerung von Alexandria denken. Darauf erfolgte eine Neuordnung Ägyptens, und für die Datierung wichtig ist eine Urkunde, die mit der neuen Steuerordnung zu tun hat, der Pap. Cairo Boak 1 vom 16. März 297 (Ét. de Papyrologie II 1933, 1ff.); es ist das Edikt des Praefectus Aegypti mit den Durchführungsbestimmungen zur neuen Steuerordnung und gibt mit seinem Datum einen Terminus ante quem für die Niederwerfung des Aufstandes, aber zugleich die Möglichkeit einer sichereren Datierung der voraufgehenden Ereignisse, die keinesfalls in einem zu weiten Abstand von diesem Datum liegen können. So werden wir die Usurpation des Domitianus in die Zeit von etwa August 296 bis anfangs März 297 ansetzen müssen. Auch das von einem 31. März aus Alexandria datierte Manichäeredikt (s. u.) des Kaisers werden wir dann in dasselbe Jahr datieren müssen. D. blieb noch einige Zeit in Ägypten und scheint das Land bis zur Südgrenze besucht zu haben (Procop. bell. Pers. I 19, 29). Hier im Süden entschloß er sich zu einer Grenzbereinigung. Er gab bei der Neuordnung des Landes die Dodekaschoinos (s. o. Bd. V S. 1265) auf und verlegte die Grenze etwas nilaufwärts von Syene und dem 1. Katarakt auf die Linie der Insel Philae (s. o. Bd. XIX S. 2112, 4ff.). In dem geräumten Gebiet siedelte er die Nobaden oder Nubae an (s. o. Bd. XVII S. 1230), denen er einen Jahressold gewährte. D. mochte hoffen, damit die begehrlichen Blemmyer, denen er übrigens auch Jahrgelder anweisen ließ, vom ägyptischen Fruchtland fernhalten zu können. Auch wurden für beide Stämme auf Philae Heiligtümer der von ihnen verehrten Gottheiten eingeräumt (Procop. bell. Pers. I 19, 29ff.). Procopius gibt als Grund der Räumung an, daß der Steuerertrag des abgetretenen Landstriches in keinem Verhältnis zu den für ihren militärischen Schutz notwendigen Kosten gestanden sei. Das mag bei einer Neuordnung des Steuerwesens auch mitgesprochen haben, aber doch wohl mehr noch das Bedürfnis, in diesem Grenzabschnitt Ruhe zu bekommen, vor allem in einem Zeitpunkt, wo ein Perserkrieg im Gange war.

Während D. mit der Usurpation in Ägypten zu tun hatte, war auch der Friede an der Ostgrenze gestört worden. Der Sassanide Narseh (Narses, s. o. Bd. XVI S. 1756) hatte den Trdat wieder aus Armenien vertrieben (Ammian. Marc. XXIII 5, 11) und damit die Expansionspolitik seines Vaters Schapur I. wieder aufgenommen. D. war nicht gewillt, diesen Gegenschlag gegen seine bisherige Ostpolitik hinzunehmen. Er selbst war in Ägypten gebunden und hatte daher den Galerius mit der Abwehr des drohenden Perserangriffs betraut. Dabei muß er ihm eine hinhaltende Kriegführung, die zwar eine offensiv gestaltete Defensive jenseits der Euphratlinie vorgesehen haben wird, aufgetragen haben, bis er selbst mit den in Ägypten stehenden Truppen herankommen könnte. Doch Galerius wurde geschlagen (Nachweise o. Bd. XIV S. 2521, 44ff.; dazu Enßlin Philol. Wochenschr. 1941, 669ff.; Ostpolitik 37ff.). Als dann D. auf dem Marsch nach Norden ihn in Syrien traf, ließ er ihn seine Ungnade fühlen und den Caesar, der sonst

[1]) R. Egger Wiener Jahreshefte Bd. XXXV 21ff. schlägt jetzt eine andere Ergänzung vor: *ob d[evictos vi· u]te sua S[armatas rest(ituerunt)]* und bezieht die Inschrift auf den zweiten Sarmatenfeldzug von 292. Freilich seine Annahme, daß im J. 294 auch die Caesares genannt sein müßten, will bei dem Zweck der Inschrift, wie sie Alföldi ergänzt, nicht überzeugen.

das Mitfahrtrecht hatte, eine Strecke zu Fuß neben seinem Wagen hergehen. Parker wollte diese Episode neuerdings als Erfindung abtun (S. 223); doch wenn Lactantius nichts davon berichtet, so liegt das auf der Linie seiner Tendenz, welche den D. von Galerius abhängig zu zeigen bestrebt ist, so daß er diesen ganzen ersten Feldzugsabschnitt überhaupt unterschlägt. Diese offen gezeigte Ungnade scheint nicht etwa der Absicht entsprungen zu sein, den Ehrgeiz des Galerius für die Zukunft anzustacheln, vielmehr scheint D. fürs erste keine große Lust gezeigt zu haben, ihm die weitere Führung zu überlassen, wenn Festus 25 von dem Caesar sagen kann *cum vix impetrasset, ut reparato de limitaneis Daciae exercitu eventum Martis repeteret*. Das J. 297 muß mit alledem schon weit fortgeschritten gewesen sein, so daß wir schwerlich annehmen dürfen, D. habe noch in diesem Jahr die Entscheidung gesucht. Wohl setzt das Chronikon Paschale den Perserfeldzug ins J. 297, aber bei der sonst hier zu Tage tretenden Verwirrung und Fehlerhaftigkeit ist damit zu rechnen, daß der Chronist den Sieg mit dem Jahr des Beginns des Perserkriegs zusammengebracht hat. Übrigens scheint ein unmittelbares Eingreifen des D. im selben Jahr abgesehen von Vorbereitungen für den kommenden Feldzug nicht mehr nötig geworden zu sein. Narseh scheint, ohne seinen Sieg weiter auszunützen, infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit abgezogen zu sein. D. wird in Antiochia überwintert haben, wo dann anfangs 298 Galerius vor seinem Abgang zu seinem Heer wahrscheinlich nochmals mit ihm zusammentraf (Malalas XII 306, 16ff. mit 308, 6f. Bonn. I 406. 408 Ox.). Der Feldzug 298 wurde offensiv geführt. Eine Armee unter Galerius marschierte in Großarmenien ein (die Nachweise o. Bd. XIV S. 2522, 6ff. und dazu P. Peeters Acad. R. Belgique classe des lettres etc. 5e ser. t. XVII 1931, 18ff. Enßlin Klio XXIX 103ff.; Ostpolitik 40ff.). D. ging mit einem zweiten Heer in Mesopotamien vor; er führte damit einen Parallelvormarsch zugleich zur Flankensicherung seines Caesars durch mit der gleichzeitigen Absicht, das ehemalige römische Mesopotamien wieder in die Hand zu nehmen (Lactant. de mort. pers. 9, 6. Eutrop. IX 25, 1. Petrus Patr. frg. 14 FHG V 189 = Hist. Gr. min. I 433, 20ff. Dind. Exc. de legat. I 3, 22ff. de Boor; vgl. Reitzenstein Zwei religionsgesch. Fragen S. 49, frg. I Z. 8 *τοῖος ἄναξ πρέσβιστος [ἄ]γων στρατὸν Αὐσονιήων ἀντολίην ἀφίκανε σὺ[ν ὁ]πλοτέρῳ βασιλῆι*). An Einzelheiten erfahren wir nur, daß der Caesar nach seinen glänzenden Erfolgen in Nisibis mit D. zusammentraf (Petr. Patr.), welche Stadt damals von den Römern wieder in Besitz genommen wurde. Für dieses Ereignis gibt Josua Stylites (c. 7 [8] S. 6 Wright, S. XVf. Martin) das J. 609 der Seleukidenära, also 297/98, an und sagt, Nisibis sei dann 65 Jahre römisch geblieben, eine ganz konkrete Angabe, da sie erst 363 von Jovian wieder den Persern abgetreten wurde (s. o. Bd. IX S. 2008). Dem Wunsch des siegreichen Galerius, den Kampf fortzusetzen, trat der Wille seines Augustus entgegen, der sich mit weniger weit gespannten Kriegszielen begnügen wollte nach den Worten des Aurelius Victor 39, 36 (Galerius) *adeo victor, ut, ni Valerius, cuius nutu omnia gerebantur, incertum qua causa abnuisset, Romani fasces in provinciam novam ferrentur*. In Nisibis wurden dann die Friedensbedingungen festgelegt, mit denen der Magister memoriae Sicorius Probus zu Narseh geschickt wurde (Petr. Patr. frg. 14). Als erste Bedingung wurde die Abtretung der Satrapien Ingilene mit Sophene, Arzanene mit Karduene und Zabdikene verlangt (Petr. Patr. frg. 14 S. 433, 21ff. Dind. S. 4, 6ff. de Boor. Festus 25. Malalas XII 312, 17f.). Ein Vergleich mit den bei Ammianus Marcellinus XXV 7, 9 genannten fünf transtigritanischen Regionen Arzanene, Moxuene, Zabdikene und ebenso Rehimene und Korduene, die 363 verloren gingen, wobei aber die am rechten Tigrisufer gelegene Ingilene mit Sophene als nicht abgetreten nicht erwähnt zu werden brauchte, hat schon Hübschmann (Indogerm. Forsch. XVI 219f. bes. 220, 3; vgl. o. Bd. II A S. 181) zu der richtigen Erkenntnis geführt, daß die Fünfzahl bei Petrus Patricius und bei Ammian eine zufällige Übereinstimmung ist. Wohl aber ergibt ein Vergleich mit Ammian und ebenso mit Iustinians Nov. XXXI 3 und Cod. Iust. I 29, 5, daß Petrus nicht alle Namen der abgetretenen Teilgebiete genannt hat. Ob dabei schon bei den Verhandlungen selbst nur die umfassenderen Namen gebraucht wurden oder ob Petrus und vielleicht schon seine Quelle für diese Verkürzung verantwortlich ist, bleibt eine offene Frage. Jedenfalls werden damals verlangt und abgetreten Ingilene, Sophene oder Anzitene, Sophanene, Arzanene, Korduene mit Moxuene, Zabdikene mit Rehimene, also das Gebiet nördlich des römischen Mesopotamien, damit nördlich des Izalas-Gebirges und östlich vom Euphrat zu beiden Seiten des oberen Tigris über den Nymphios weg und mit Korduene ostwärts bis an die Grenze von Atropatene. Als Nordgrenze dieser Neuerwerbung werden die Gebirgsketten südlich von dem einen obersten Quellarm des Euphrat, dem Arsanias, und vom Vansee, der Antitaurus und Taurus zu gelten haben. Im übrigen sollte der Tigris die Grenze sein (frg. 14 S. 433, 24ff. S. 4, 8ff.) und Armenien den festen Platz Zintha im Grenzgebiet Mediens erhalten. Damit ist eingeschlossen und brauchte nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, daß D. das römische Mesopotamien bis zum Tigris hin wieder in Besitz genommen hatte und durch den Frieden garantiert haben wollte. Das Eingreifen zugunsten Armeniens beweist, daß der Kaiser zugleich für den wieder in das frühere Abhängigkeitsverhältnis tretenden Armenierkönig Trdat verhandeln ließ und durch eine Gebietserweiterung in der Media Atropatene ihm eine gewisse Entschädigung für die an das Reich fallenden armenischen Satrapien zuwenden wollte (anders Peeters a. O. 28f.; dagegen Enßlin Ostpolitik 48ff.; vgl. Sandalgian Hist. de l'Arménie II 1917, 585, der aber irrtümlich die neue Grenze Armeniens bis Großarmenien reichen läßt. Hübschmann a. O. 259ff. 338). Weiter wurde das Vasallenverhältnis des Königs der Iberer unter Rom festgelegt, der die Insignien (*τὰ σύμβολα*) seines Königtums den Römern verdanken sollte (frg. 14 S. 433, 26ff. S. 4, 10f.). Endlich wurde gefordert, Nisibis sollte der alleinige Platz für den Handelsaustausch mit Persien sein (frg. 14 S. 433, 28f. S. 4, 11f.), damit also der einzige Durchgangsplatz zur Erleichterung der Einfuhr- und Zollkontrolle, die zugleich mit einer Fremdenkontrolle verbunden war. Gegen diese letzte Bestimmung erhob Narseh Einwände, doch blieb es auch dabei, als Sicorius erklärte, seine Instruktionen erlaubten ihm nicht, an dem Wortlaut der kaiserlichen Bedingungen etwas zu ändern. Als Gegenleistung wurde dem Perserkönig Rückgabe seiner gefangenen Angehörigen zugestanden (frg. 13. 14 S. 434, 5ff. S. 4, 19 mit 432, 3f. 393, 28. Malalas XII 308, 12f. Bonn. I 409 Ox.). In weiser Mäßigung hatte D. der Gunst des Augenblickes nicht zu viel abzugewinnen versucht; Wiedergewinnung der alten Grenzen und Sicherung ihres Bestandes war sein Ziel. Mit der Rückgewinnung Mesopotamiens, dessen Südgrenze, die über Singara zum Tigris führte, stark befestigt wurde, war eine Kontrolle der seitherigen persischen Anmarschwege geschaffen. Das Hinausgreifen über den Tigris in der Zabdikene und Rehimene hatte die zum Tigrisdurchbruch führenden Straßen in die Hand der Römer gegeben. Mit den abgetretenen armenischen Satrapien war einmal die Verbindung von Nisibis über Amida nach Melitene gesichert und mit der Korduene waren das obere Zabtal und die von ihm zum Kentrites, dem Bohtan Su, führenden Pässe in römischer Hand. Die Behinderung eines künftigen persischen Aufmarsches ist die deutliche Absicht. Die Grenzerweiterung Armeniens nach der Atropatene hinein verlegte die Persergrenze weiter vom Araxestal weg und damit von der Haupteinfallspforte in das armenische Kernland und ebenso von der Verbindung zu den Gebieten südlich des Kaukasus, welche der Friede erneut dem römischen Einfluß vorbehalten hatte.

Die Nachricht von der Annahme der Friedensbestimmungen hatte den D. nicht mehr in Mesopotamien erreicht. Er hatte zuvor sein Quartier nach Antiochia verlegt, wo er dann sein 7. Consulat wieder mit Maximian als Kollegen antrat (Liebenam Fasti 32). Ein Reskript ist vom 5. Februar dort datiert, das nur auf das J. 299 gehen kann (Cod. Iust. VIII 53 [54], 24; das Kaiserconsulat ist sicher richtig, nur die Iterationsziffer ist falsch, vgl. Mommsen 444 = II 289). Auch läßt Malalas (XII 308, 6f. Bonn. I 408 Ox.) den Galerius als Sieger nach Antiochia zurückkehren, wo in dem Vorort Daphne die Königin Arsane, des Narseh Gemahlin, mit den anderen königlichen Gefangenen in ehrenvoller Haft gehalten wurde (308, 10ff. 408f.). Auf dem Relief am Galeriusbogen in Thessalonike, das den Augustus mit seinem Caesar beim feierlichen Opfer in einer Stadt darstellt, wird man mit größerer Sicherheit, als es Kinch L'arc de triomphe de Salonique, 1890, S. 37 tut, Antiochia als Ort der Handlung ansetzen dürfen. Wenn dort hinter dem Caesar die Friedensgöttin, die Eirene, abgebildet ist, wird man nicht an ein Opfer vor Kriegsbeginn, sondern an eines bei dem Abschluß des Krieges denken müssen. Die dann dort weiter erscheinende Gruppe von Persern, die eben mit Geschenken den Hof ihres Königs verlassen (Kinch 37f.) wird man dann mit der Durchführung des Friedenspaktes und mit der Abholung der Gefangenen zusammenbringen dürfen. Denn die Gefangenen wurden nach Ratifizierung des Friedens zurückgegeben (Petr. Patr. Malalas. Zonaras XII 31 PI 641 D; vgl. Festus 25). Nun berichten aber andere Quellen (Hieronym. a. 2318 S. 227, 25ff. Eutrop. IX 27, 2. Zonaras XII 32 PI 642 Cf.), des Königs Frauen und Kinder seien beim Triumphzug D.s (s. u.) mitgeführt worden. Das ist nach den Bedingungen des Friedens ausgeschlossen. So wird die Nachricht vielleicht aus einem Hinweis auf einen triumphalen Einzug der siegreichen Kaiser herausgesponnen worden sein, der dann schwerlich wo anders als in Antiochia stattgefunden haben könnte. D. nahm die Siegertitel *Persicus Maximus* zum zweiten Mal, *Armeniacus, Medicus, Adiabenicus* an (Dess. 642. Costa 1895. 1898 = 244. 251. 255). Dabei ist bemerkenswert, daß D. für Persicus dieselbe Iterationsziffer führt wie die Caesares, die ebenfalls als *Persici II* erscheinen. Da sie nun an dem ersten Persicustitel von 290 noch keinen Anteil haben können, muß man annehmen, daß D. zweimal eine imperatorische Akklamation erzielt hat, die dann zum Siegertitel führte; dann aber muß er für den Persicus entweder nur eine Iterierung bei seinem Titel hinzugefügt haben oder auf den früheren Siegertitel 301 verzichtet haben. Die *ludi Persici* als Siegesfeier des D. glaubte Mommsen (zu CIL I² 318 mit 309) ablehnen zu sollen (vgl. Schiller II 144, 3), während Costa hier diese als die *circenses Adiabenis victis* darauf beziehen möchte (1819 = 65f.), für die sich zuletzt wieder Mattingly CAH XII 357 einsetzte.

D. blieb nach dem Friedensschluß in der Diözese Oriens; denn nach Ausweis der Konstitutionen hielt er sich auch 300 und 301 immer wieder in Antiochia auf, so am 12. Februar 300 (Cod. Iust. IX 21, 1), am 26. März (III 3, 3 und 25. Juni (VII 22, 2; vgl. Mommsen 445 = II 289f.) und ebenso am 4. Juli 301 (Cod. Iust. III 28, 25). Eine Notiz des Barbarus Scaligeri (Chron. min. I 290, 197) weist ferner einen Aufenthalt in Alexandria im J. 302 nach. Die neue Grenzführung und ihre Sicherung bedurfte des Organisators, und Malalas bringt mit Recht nach dem Perserkrieg einen Hinweis auf den Limesausbau von Ägypten bis zur persischen Grenze (s. u.). Daß D. in den genannten Jahren nicht nur in Antiochia residierte, möchten wir annehmen, auch wenn wir nur für Winter 302/03 (Lactant. de mort. pers. 10, 6) mit Cod. Iust. II 30 [31], 4 einen gesicherten Beweis haben. Schon zur Zeit des Perserkrieges hatten die Erfolge des Constantius in Britannien (s. o. Bd. IV S. 1042 und XIV S. 2503, 55ff.) zur Annahme des Siegernamens *Britannicus* geführt. Diesen Titel hatte D. schon einmal in den Anfängen seiner Regierung geführt (CIL VI 1116. XIV 128 = Dess. 615. Costa 1894. 1897 = 242, 2. 250), hatte aber dann, als der Grundsatz, nur für Siege unter Führung eines Kaisers Siegertitel anzunehmen, durchdrang, auf die Führung

des Britannicus verzichtet und nachher den Titel nicht iteriert. Wohl noch 299 müssen wir einen Sieg des Galerius an der Donau ansetzen (s. o. Bd. XIV S. 2523, 15ff.; dazu Alföldi Arch. Értesitö 1941, 54). Zwar spricht Eutrop. IX 25, 2 anschließend an den Perserkrieg davon, daß die Kaiser danach zusammen und einzeln Kriege geführt haben; doch fehlt jeder gesicherte Hinweis darauf, daß D. etwa damals zeitweise an der Donau gewesen wäre. Wohl aber finden wir ihn 303 auf der Reise nach dem Westen, bei der er sich auch nochmals an der Donaugrenze aufhielt, am 8. Juni 303 in Durostorum (Cod. Iust. V 73, 4). Vielleicht galt dieser Besuch der außenpolitischen Zusammenarbeit des D. mit seinem Caesar, die durch Unruhen jenseits der Stromgrenze notwendig geworden war und zur Überführung eines von den Goten bedrängten Volkes auf Reichsboden Anlaß gab (Lact. de mort. pers. 38, 6f. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme, Ostgermanen I² 244 denkt mit Zweifel an Carpen). Ob damals oder schon früher den Goten, die zum Perserkrieg Hilfstruppen gesandt hatten, Jahrgelder ausgesetzt wurden (Euseb. vita Const. 4, 5) bleibt ungewiß. Doch an der Angabe zu zweifeln (so Schmidt) liegt kein stichhaltiger Grund vor, da wir ja den D. dieses Mittel zur Befriedigung der Grenzen auch für die ägyptische Südgrenze hatten anwenden sehen.

Zusammenfassung. Fassen wir den Eindruck der Außenpolitik D.s zusammen, so scheint von Anfang an sein Ziel auf die Erhaltung und Festigung des überkommenen Erbes abgestellt gewesen zu sein. Es galt, das Imperium Romanum, das ein Aurelian als Restitutor orbis wieder vereinigt und Probus als Pacator orbis zu schirmen versucht hatte, für die Zukunft zu sichern. Dabei sah sich D. vor eine Aufgabe gestellt, bei der sich alsbald die Tatsache heraushob, daß bei dem spürbaren Druck auf die Rhein- und Donaugrenze und bei der keineswegs geklärten Lage im Osten ein Herrscher allein nicht den Anforderungen gewachsen sein konnte. So hat er aus der Erfahrung der selbst bewußt erlebten Vergangenheit, daß der Kaiser allgegenwärtig und unsterblich sein müßte (Ranke Weltgesch. III 471. Stade 35), die Folgerung gezogen und versucht, durch Einsetzung eines Mitkaisers und durch die spätere Erweiterung des Herrscherkollegiums den vielfachen Anforderungen des Reichsschutzes und der Reichsverwaltung gerecht zu werden. D. behielt sich dabei neben der Oberleitung des Ganzen die besondere Aufgabe im Osten vor, wo trotz den Siegen des Aurelian und des Carus infolge des raschen Kaiserwechsels noch keine klare Entscheidung und noch nicht die volle Wiederherstellung der alten Grenzen erzielt war. Auch wenn D. erst 297, da der Waffengang mit den Persern unvermeidlich geworden war, von dem persischen Erbfeind, von der *Persica adversaria nobis gens* sprach (Coll. 15, 3, 4), so wird ihm nicht erst damals diese Überzeugung gekommen sein, daß auch hier ein Einsatz starker Kräfte nötig sein werde. Aber in der klaren Erkenntnis, daß vom Westen keine wesentliche Unterstützung weggezogen werden könne, war sein Verhalten immer wieder durch das Bestreben gekennzeichnet, nicht auch noch einen Zweifrontenkrieg mit den Mitteln seiner Reichshälfte an Donau und Euphrat führen zu können. Dabei scheint der Kaiser lange Zeit damit gerechnet zu haben, wie er ohne eine bedeutende Heeresvermehrung das Auskommen finden könnte. So ist seine Ostpolitik zunächst immer wieder ein System der Aushilfen, und auch als es zum entscheidenden Schlag und Sieg im Osten kam, bleibt eine Zielsetzung im Rahmen des ursprünglichen Planes der Gewinnung der alten Grenzen allein mit der maßvollen Ausweitung, die eine größere Sicherheit des Ganzen zu gewährleisten schien. Der Verzicht auf eine weitere Ausdehnung des Perserkriegs dürfte ihm daher nicht schwer gefallen sein; denn ein Hinausgreifen über die gesteckten Ziele, das war ihm durchaus klar, hätte zu einer katastrophalen Überspannung der Leistungsfähigkeit des Reiches führen müssen. Wohl hat D. das Erreichte in einem stolzen Triumph, den er aus Anlaß seiner Vicennalien im November 303 in Rom feierte, seiner Zeit nochmals vor Augen gestellt, und schon vorher war propagandistisch auf die *felicitas publica* (Cohen S. 423, nr. 59f.), *saeculi felicitas* (546, nr. 508), *temporum felicitas* (466, nr. 461f.) und *securitas orbis* (465, nr. 456) hingewiesen worden (vgl. Paneg. VII [VI] 10, 1. SHA vita Heliog. 35, 4: *D. aurei parens saeculi*, selbst Lact. de mort. pers. 9, 11. 30, 6. 42, 3. Euseb. hist. eccl. VIII 13, 9f.; vgl. Kinch a. O. 36f. Costa 1868 = 182). Aber bei aller Sieges- und Friedenszuversicht, die uns in den erhaltenen Panegyriken entgegentritt, hat sicher der Kaiser klar gesehen, daß er mit all den Anstrengungen an Rhein und Donau über das Notwendigste noch nicht hinausgekommen war (vgl. Alföldi a. O. 54). Und so ist es verständlich, daß er sich schließlich um der Sicherung des mühsam Erreichten willen zu einer starken Heeresvermehrung an allen Grenzen entschloß und dafür die Anspannung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Untertanen bis zu einem Höchstmaß in Kauf nahm. Zur Gewährleistung des finanziellen Ergebnisses als der Grundlage seines Sicherheitsstrebens war dann wieder der Ausbau des Verwaltungsapparates notwendig. Auch dafür sind frühere Ansätze zu erkennen, auch wenn der letzte Entschluß zur Durchführung des Ganzen erst durch die Entwicklung der Lage im Osten vollends ausgelöst zu sein scheint.

Die Regierung im Inneren. Die Reform Diocletians.

Sicherung der Kaiserstellung durch Thronfolgeordnung und Zeremoniell. Hier sei vorweggenommen, daß bei vielem, was uns in der Reichsordnung weiterhin in seinen Wirkungen sichtbar wird, nicht immer klar zu entscheiden ist, was wirklich dem D. gehört; denn D. konnte sicher in vielem auf schon vorhandene Vorbilder und Ansätze zurückgreifen. Doch bleibt es sein Werk, daß er diese mancherlei Vorgänge und Versuche, die vielfach Augenblicksaushilfen waren, systematisch zusammenfaßte und die festen Richtlinien einer Reichsordnung zog, bei deren uns sichtbaren Gestaltung nicht immer sicher ist, wie viel davon er selbst, wie viel seine Nachfolger, besonders Con-

stantin, geschaffen haben. Freilich bei allen Umgestaltungen und Änderungen in Einzelheiten waren die Richtlinien so zielsicher und aus den Gegebenheiten und Erfordernissen so notwendig abgeleitet, daß auch die Nachfolger im wesentlichen nicht abweichen konnten und so der Staatsbau seit D. eine gewisse Starrheit zeigt, die nicht so sehr der Ausfluß eines klügelnden Schematisierens als der Ausdruck einer zwangsläufigen Entwicklung war. D. hatte die Herrschaft über ein Reich übernommen, das im Großen und Ganzen durch die militärische Tüchtigkeit seiner illyrischen Landsleute und Vorgänger im Inneren wieder geeinigt und nach außen wieder gekräftigt war, das aber durch die vorhergegangenenen Sturmzeiten aufs schwerste erschüttert worden war. Als ein Mann, der mit offenen Augen den drohenden Zusammenbruch und den Wiederaufstieg verfolgt hatte, kam D. zur Regierung, und es darf vermutet werden, daß er schon vorher über die Mittel und Wege, welche die kritische Lage auf die Dauer meistern könnten, nachgesonnen hat. Nicht als ob der neugewählte Kaiser mit einem in Einzelheiten festgelegten Plan zur Macht gelangt wäre, und doch scheint er ein Ziel von vornherein vor Augen gehabt zu haben, das letzten Endes vor allem der Sicherung der Kaiserstellung als der festen Stütze der Reichseinheit dienen sollte. So suchte er zuerst das Kaisertum vor dem Zugriff der Heere und damit vor Usurpatoren zu schützen. Da es fast als ein Erfahrungssatz gelten konnte, daß ein Sieg eines Generals in des Kaisers Abwesenheit zur Kaisererhebung des Siegers führte, wurde Maximian zur Lösung drängender Aufgaben im Westen als Caesar entsandt, also mit einem Titel und Rang, der ihm die Anwartschaft auf den Thron, wenn auch noch nicht sofort die Mitregentschaft gab, die ihm erst mit der Augustuswürde verliehen wurde (s. o. Bd. XIV S. 2489ff. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung 114f.). Ein erweiterter Aufgabenkreis und die Sorge um die Nachfolge führten zur Vermehrung des Kaiserkollegiums durch die Caesares, und diese Tetrarchie sollte nach dem Plan des D. die staatsrechtliche Regel für die Zukunft werden. Bei vollem Anteil an den Kaiserehren standen die Caesares im Rang den Augusti nach, während zugleich die Autorität des rangältesten Augustus die einheitliche Führung gewährleisten sollte. Man mag sich hier an das Münzbild erinnern, auf dem D. selbst den Globus von Iuppiter empfängt, während er seinerseits ihn dem Maximianus übergibt (Webb in Mattingly-Sydenham V 2 S. 255ff. nr. 321ff. 328f. mit 228 nr. 583). Dem D. als dem ältesten Herrscher blieb jederzeit die Möglichkeit, persönlich, wo er wollte, einzugreifen, er hatte die letzte Entscheidung in der Gesetzgebung für das Gesamtreich (Stade 50f.), dazu kam ein oberstes Aufsichtsrecht über die Finanzverwaltung (Euseb. vita Const. I 14, 1) und ebenso die Entscheidung in der Bestellung der Nachfolger. Daß dafür für den Augenblick bei der Auswahl der Besten nur gute Soldaten in Frage kamen, hatten wir gesehen, und es mochte dem Ehrgeiz der Generale schmeicheln, denen so eine legitime Aussicht auf die allerhöchste Stelle im Reich vorbehalten schien. Die Initiative bei der Wahl der Caesares blieb dem rangältesten Augustus, Heer und Senat sollten ausgeschaltet bleiben, auch wenn wir sehen, daß die Caesarbestellung vor versammeltem Heer erfolgte (Lactant. de mort. pers. 19, 1ff.) und diesem so in der Ausrufung eine gewisse Mitbeteiligung verblieb, und wenn wir annehmen müssen, daß die Mitteilung der erfolgten Wahl an den Senat die übliche Akklamation auslöste als den im Augenblick allein verbliebenen Rest eines früheren Rechtes der Wahlbeteiligung, das freilich nie wirklich erlosch. Im eigenen Verwaltungssprengel sollte der Caesar dann unter der Oberleitung seines Augustus in den Herrscherberuf hineinwachsen, um bei Bewährung später ihm automatisch nachzufolgen. Als dann D. beschloß abzudanken, scheint er mit seiner Thronfolgeordnung auch die Abdankung der Augusti zur Vermeidung einer Überalterung bei den Inhabern der höchsten Stelle irgendwie für die Nachfolger verbindlich gemacht zu haben. Dafür spricht der Abdankungsplan des Galerius (Lact. de mort. pers. 20, 4. 35, 4), und die Bindung an die übrige Ordnung läßt sich bei ihm darin erkennen, daß er zwar im Rahmen der diokletianischen Tetrarchie später den wider die Regel gewählten Constantin als Caesar anerkennen konnte, aber seine Ablehnung des Maxentius mit der staatsrechtlichen Begründung geben konnte, er könne keine drei Caesares machen (Lact. 26, 4. E. Stein I 100, 1. S. o. Bd. XIV S. 2426, 6ff.). Doch ist nicht wahrscheinlich, daß D. die Zeit der Abdankung grundsätzlich auf das zwanzigste Jahr nach der Erhebung zum Caesar festgelegt habe (so Seeck I³ 36 mit Burckhardt Die Zeit Constantins d. Gr.³ 42f.). Die neue Ordnung überging bei dem ersten Thronwechsel durch Abdankung 305 die Leibeserben des Maximian und Constantius, und außer dem jugendlichen Alter dieser Kaisersöhne mag auch eine persönliche Abneigung des D. gegen erblich dynastische Ansprüche dabei hereingespielt haben. Aber die Nachgiebigkeit des Galerius in dem eben erwähnten Fall des Constantin läßt doch wohl den Schluß zu, daß ein grundsätzlicher Ausschluß von Leibeserben nicht vorlag. Immerhin ist es eine beachtliche Tatsache, daß bei dieser Gelegenheit das dynastische Streben weithin Zustimmung fand, und darin lag eine Gefahr für das diocletianische System, das aber in seinem Hauptgedanken der Aufgabenteilung auch in der späteren dynastischen Umformung wirksam blieb. Im Augenblick der ersten Caesarbestellung schuf die Adoption der Caesares durch die *fratres* doch wieder eine künstliche Kaiserfamilie. Sie erhob zugleich die Anwärter auf die Nachfolge in einem besonderen Sinne in die dem Kaisertum anhaftende Sphäre des Übermenschlichen, insofern sie dadurch wie ihre Adoptivväter zum Iovius und Herculius wurden. Die Annahme dieser neuen Namen durch die Augusti lag deutlich auf dem Weg, das Kaisertum ins Übermenschliche zu erheben. Ob wir von hier aus die Behauptung des Aurelius Victor (39, 4) über D. zu verstehen haben: *namque se primus omnium Caligulam post Domitianumque dominum palam dici passus est et adorari se appellarique uti deum*, mag gefragt

sein. Und doch ist dabei zum mindesten übersehen, daß D. nur auf der Bahn weiter schritt, die nach solchen verfrühten Anfängen seit der Severerzeit sich immer deutlicher abzeichnet; waren doch für Aurelian schon Münzen mit *deo et domino nostro* und mit *restitutor orbis* auf dem Revers geprägt worden (Webb in Mattingly-Sydenham V 1 S. 264. 269, nr. 305f.) und nach ihm für Probus und Carus (ebd. V 2 S. 19. 109, nr. 841. S. 114 nr. 885. S. 133. 145, nr. 96. 146, nr. 99f.). Gerade für D. aber haben wir dafür kein Beispiel. Und so oft auch auf seinen Münzen des Iuppiter gedacht ist (vgl. Cohen VI S. 430ff., nr. 146ff. Webb V 2 S. 324ff. nr. 31ff. 231, nr. 112. 233ff., nr. 131ff. 236f., nr. 160ff. 240, nr. 199, 243, nr. 220ff.), so selten ist Iovius (Maurice Numism. Constantinienne I S. XLIXf. und 9f. Webb V 2 S. 211. Cohen VI 429, nr. 142: *Iovio D. Aug.* und 434, nr. 185 *Iovi Conserv. Iovii Cons.* Costa 1823 = 75). Häufiger auf Inschriften, sowohl auf Dedikationen der Kaiser (Dess. 634 mit Kinch a. O. 10, 1; vgl. CIL III 4413 = Dess. 659), wie auf Weihungen für sie (CIL VI 254 = Dess. 621. III 3231 = 623, dazu XII 2229 = 620). Auf jeden Fall hat der Ioviusname den Kaiser mit einem besonderen Schimmer der Heiligung umgeben. Dabei bleibt es sich gleich, ob die erwartete Verehrung von Seiten der Untertanen in den herkömmlichen Formen des Kaiserkultes, die in dem Herrn der Welt (vgl. die Münze, welche das Bild D.s mit dem des Iuppiter vereint zeigt, Cohen VI 432, nr. 170. Webb V 2 231, nr. 112) erfolgte oder ob sie dem Genius des Kaisers als dem wahren, in ihm wirkenden Genius des Iuppiter gewidmet war (so Mattingly CAH XII 329f.) oder endlich, ob in dem Iovius nur der gottbegnadete, von Gott gewählte Mittler zur Wiederherstellung des Reiches erblickt und verehrt wurde (so Baynes JRSt. XXV 1935, 84). Als Ausdruck dieser verschiedenen Möglichkeiten kann man auf Inschriften hinweisen, wobei man aber von CIL V 2 *domino et deo deorum*, die Costa 1854 = 150 als möglicherweise auf D. zu beziehen annimmt, besser absehen wird. Doch eine ist gewidmet *diis genitis et deorum creatoribus dd. nn. Diocletiano et [Maximiano invict] is Augg.* (CIL III 710 = Dess. 629. Costa 1823 = 74), während eine andere sagt: *diis auctoribus ad rei publicae amplificandae procreato — Iovio Maximo* (CIL III 12326. Costa 1884 = 221. Baynes a. O. Alföldi Röm. Mitt. L 1935, 84). Aber ob so der Nachdruck auf die menschgewordene Göttlichkeit gelegt wurde oder ob im Kaiser der gottgewollte und gottbegnadete Herrscher erkannt wurde, auf jeden Fall ragte der so Gefeierte weit über alles sonstige Menschliche hinaus (Enßlin Studi Bizant. e Neoellen. V 156f.; Gottkaiser und Kaiser von Gottes Gnaden S.-Ber. Akad. Münch. 1943, Heft 6, 44f.).

Diese Tatsache wurde durch die im Zeremoniell festgelegte Unnahbarkeit, durch das dem Alltag Entrücktsein des Kaisers noch besonders unterstrichen und nicht weniger durch Insignien und Tracht betont. Das Joviertum des D. vermochte nicht nur die juppiterhafte Ausstattung des Imperators in dauernder Form festzulegen (so Alföldi Röm. Mitt. L 104), sondern es hat dazu auch die gewollte Heiligung der Kaisergewalt und ihres Trägers dank der langen Regierung sich vollends so fest einwurzeln lassen, daß selbst der Durchbruch einer neuen Religion an dieser gottgewollten Heiligung nichts auszusetzen fand. Als äußere Ausdrucksform des dem Kaiser innewohnenden Lichtglanzes muß schon für D. gelegentlich die Lichtscheibe, der Nimbus, vorgekommen sein (Alföldi a. O. 144. Enßlin o. Bd. XIV S. 2499, 14ff. Keyßner o. Bd. XVII S. 622, 41ff.). Jetzt wurde endgültig alles, was mit des Kaisers geheiligter Person zusammenhing in diesen Bezirk der Heiligung einbezogen, auch wenn wir mit Alföldi (Röm. Mitt. XLIX 1934, 32) in dem Begriff des *sacrum palatium* keine Neuerung des D. sehen wollen und ebenso wenig verkennen, daß schon längst im Gebrauch von Ausdrücken wie *sacrae litterae, sacrae cognitiones, sacra moneta* und anderen mehr derselbe Gedanke anklang (Enßlin CAH XII 361f.). Kaiser und Hof wurden jetzt mit eindrucksvollen Formen umgeben, die wohl in ihren Anfängen weit zurückverfolgt werden können, aber jetzt ihre feste, fortwirkende Gestaltung bekamen. Nun konnte dem in feierlicher Abgeschiedenheit im sacrum palatium weilenden Herrscher nur mehr der sich nähern, welcher einer solchen Auszeichnung gewürdigt war und dann nur in der demütigen Haltung der Proskynese, der *adoratio*. Die Abschließung der geheiligten Person des Kaisers zeigte sich in der Erschwerung des Zutritts und in der Einschränkung der adoratio auf einen festumgrenzten Personenkreis, in dem wir einen Vorgänger der künftigen höheren Rangklassen sehen dürfen. Beachtlich ist, daß die Proskynese auch von den kaiserlichen Verwandten gefordert wurde (Lactant. de mort. pers. 18, 9). Der Panegyriker, der 291 vor Maximian sich hören lassen durfte, vermittelt uns den Eindruck, den der feierliche Empfang bei den beiden Kaisern im Palast in Mailand machte, als eine gleichsam im innersten Heiligtum geheimnisvoll verrichtete Verehrung, welche diejenigen mit Staunen erfüllte, welchen der Rang ihrer Würde den Zugang zu den Majestäten gab (Paneg. XI [III] 11, 3 S. 284, 12ff.). Was in diesem Einzelfall die Durchführung der schon gewohnten Verehrungsform in einige Verwirrung brachte, war, wie wir schon oben sahen, die Anwesenheit der beiden Augusti, wofür die Hofordnung offenbar noch keinen Vorgang bot. Dazu wurde bei solch feierlichen Anlässen mit den Insignien, zu denen erst Constantin das Diadem als wesentliches Stück hinzufügte, und mit dem Ornat strahlend in Seide und im Glanze von Purpur und edlen Steinen die Erhabenheit der Majestät zur Schau getragen, nicht anders ist die unter D. wieder aufkommende Mode der Porphyrverwendung zu beurteilen (Delbrueck Antike Porphyrwerke, 1932, 24). In der dauernden Festlegung des geforderten Zeremoniells, vielleicht auch in seiner Ausgestaltung können wir eine gewisse Berechtigung des Urteils jener Autoren sehen, welche den D. das Zeremoniell, das grundsätzlich den autokratischen Kaiser vom Princeps scheidet, haben einführen lassen (Aur.

Vict. 39, 2—4. Eutrop. IX 26. Ammian. Marc. XV 5, 8. Hieronym. a. 2311 S. 226, 10ff. Joh. Lydus de mag. I 4 S. 11, 8ff. Wuensch. Joh. Antioch. frg. 165 FHG IV 601 Suidas). Diese Erscheinungsform der ausgebildeten Autokratie hatte nach der Ansicht von Zeitgenossen und späteren Quellen (Lact. de mort. pers. 21, 2. Ammian. Marc. a. O.) ihre Parallele in Persien. Wohl lassen sich schon vor D. Ansätze dazu im Römerreich nachweisen — und das getan zu haben, ist ein besonderes Verdienst von Alföldi — aber so ganz aus der Luft gegriffen wird das Urteil doch nicht sein. Einmal könnte das orientalische Vorbild zur Durchführung einer festen Ordnung, die auch hier vorhandene Ansätze zu bestimmten Formen und Normen gestaltete, maßgebend gewesen sein, und das Urteil, das dem D. die Einführung der adoratio zuschreibt, wird damit erklärt werden können, daß er die Gestaltung der Zeremonie, die im 4. Jhdt. geübt wurde, befohlen haben wird, nämlich den Kniefall und das Küssen eines Zipfels des Kaiserpurpurs. Die schon herkömmliche Tatsache, daß die Besucher in des Monarchen Gegenwart stehen mußten (Cod. Iust. X 48, 2), fand jetzt in der Bezeichnung des kaiserlichen Rates als *sacrum consistorium* (s. o. Bd. IV S. 930) ihren Ausdruck (Cod. Iust. IX 47, 12; anders Hirschfeld Verwaltungsbeamte 342, 1), und das ist durchaus zu halten, auch wenn noch unter D. als Titel der einzelnen Mitglieder *a consiliis sacris* vorkommt (CIL VI 1704), weil auch sonst im amtlichen Sprachgebrauch oft genug Schwankungen festzustellen sind, bis sich dann allmählich eine Formulierung durchsetzt. Wahrscheinlich wurde im Zusammenhang mit dem Empfangszeremoniell auch das *officium admissionis*, das schon Sueton (Vesp. 14) kennt, in die spätere Form gebracht, nach der es unter dem *magister ab admissione* stand (s. o. Bd. I S. 382). Mit ihm zusammen werden auch die *velarii* (s. d.) welche die *vela*, die Vorhänge, im Audienzraum bedienten, ihre Dienstvorschriften erhalten haben (Boak Harvard Stud. XXIV 1915, 111. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 310, 2. 314, 3).

Der Hofhalt: Wie weit der Kaiser neben der Hofordnung auch eine Durchorganisation der Hofdienerschaft, der *castrensiani* unter dem *castrensis* (s. o. Bd. III S. 1774) vornahm, läßt sich nicht sicher sagen, aber immerhin erwarten, auch wenn der *castrensis* erst für 319 nachweisbar ist (Cod. Theod. VI 35, 3). Möglicherweise hat D. auch die im *sacrum cubiculum* dienenden Kämmerer, die *cubicularii* neu geordnet (vgl. Dunlap Univ. Michigan St., Human. Ser. XIV 1924, 182). Die erreichbaren Spuren für die Ausgestaltung der Oberstkämmererstelle, des *a cubiculo* zum *praepositus sacri cubiculi* weisen jedoch erst auf die Zeit des Constantin (E. Stein I 169, 1). Und es liegt kein Grund vor, die Einführung von Eunuchen in den Kämmererdienst gerade dem D. zuzuschreiben (so Suppl.-Bd. III S. 452, 50ff.). Der Hofhalt bekam abgesehen davon, daß er von D. schließlich vervierfacht wurde, auch dadurch ein neues Aussehen, daß fürs erste keiner der Herrscher, der in seinem Sprengel vor allem als oberster Kriegsherr tätig war, an eine feste Residenz gebunden war. Auch wenn im Laufe der Zeit schließlich Trier und Mailand neben Aquileia, dazu Sirmium und Nikomedeia die bevorzugten kaiserlichen Quartiere wurden, blieb doch grundsätzlich die Beweglichkeit des Hofes bestehen. Hatte man schon vorher neben *palatium*, das jetzt das jeweilige Domizil des Herrschers, den Kaiserpalast bezeichnen konnte, auch *castra* für das Hoflager gesagt (Hirschfeld a. O. 313. Alföldi Röm. Mitt. L 46), so scheint sich das letztere, jetzt als *στρατόπεδον* in die griechische Welt übernommen, eingebürgert zu haben (Seeck I^3 445 zu 23, 23), und der Hof wurde zum *sacer comitatus*, zum kaiserlichen Gefolge (Cod. Iust. VII 67, 1 vom 17. Juni 293). Wohl blieb Rom die Welthauptstadt mit allen ihren Privilegien und Aufwendungen für seine Bevölkerung und die imposanten Reste der Diokletiansthermen künden noch heute davon, daß auch D. sich der Kaiserpflicht zum äußeren Schmuck der Stadt und zur Bequemlichkeit der Bevölkerung beizutragen, nicht entzog (Chronogr. v. 354 Chron. min. I 148, 21ff. Aurel. Vict. 39, 45), auch wurde auf Münzen noch immer, wenn auch seltener, der *Roma aeterna* gedacht (Cohen VI 463, nr. 431f. Webb in Mattingly-Sydenham V 2 S. 244, nr. 241. 248, nr. 276. 252, nr. 301). Aber das alte Palatium blieb vereinsamt. Die Erinnerung, daß in nicht lange zurückliegender Zeit der Gedanke lebendig war, wer Rom hat, hat das Reich, mag dazu beigetragen haben, daß die Stadt nicht etwa zur bevorzugten Residenz des Augustus des Westens werden durfte. Zugleich war so der Einfluß, den früher doch immer wieder der Senat gewonnen hatte, am ehesten völlig auszuschalten. Jetzt war es wirklich soweit, daß Rom war, wo der Kaiser war. Doch war darum die Tradition von Roms Bedeutung nicht vergessen, und der Panegyriker konnte im Rückblick auf die Kaiserzusammenkunft in Mailand sagen (XI [III] 12, 2 S. 284, 31ff.): *domina Roma — lumina siquidem senatus sui misit beatissimae illi per eos dies Mediolanensium civitati similitudinem maiestatis suae libenter impartiens, ut ibi tunc esse sedes imperii videretur quo uterque venerat imperator.* Aber man muß das Fernbleiben der Kaiser als eine Beeinträchtigung empfunden haben, wenn der Panegyriker in seiner ersten Rede auf Maximian sagte (X [II] 13, 4 S. 273, 26f.): *O quanto nunc, imperator, illa civitas* (sc. Roma) *esset augustior, quanto magis hunc natalem suum diem coleret, si vos stipatos vestro senatu in illa Capitolini Iovis arce conspiceret!* So blieb fürs erste der Stadt, die in der Severerzeit zur *urbs sacra*, zur ‚Kaiserstadt' (Enßlin CAH XII 362, 11) geworden war, die Tradition einer davon ausgehenden Heiligung, die sie dann weiterhin zur *urbs sacratissima* werden ließ (z. B. Epist. imper., Avellana 3, 3. 23, 2 CSEL XXXV 47, 18. 70, 4. Nov. Valent. X 2. XX pr. XXIX 2).

Die Zentralverwaltung. Der häufige Wechsel des kaiserlichen Aufenthalts mußte dazu führen, daß stärker als zuvor auf die Beweglichkeit des Kanzleipersonals und der Kanzleieinrichtungen Rücksicht genommen wurde. Es scheint, daß unter D. nach den *scrinia*, den

Aktenbehältern, die Bezeichnung *scrinia* für die einzelnen Abteilungen der Kaiserkanzlei aufkam (zuerst nachweisbar Cod. Theod. VI 35, 1 von 313; s. o. Bd. II A S. 894, 20ff.). Die Abteilungschefs sind jetz sicher *magistri* (s. Suppl.). Sie gehörten zum Kreise derer, die jetzt das Consilium bildeten, also zum Consistorium. Denn noch blieb der ständige juristische Beirat und der aus wechselnden Mitgliedern zusammengesetzte für andere Staatsangelegenheiten (Lact. de mort. pers. 11, 5f.) bestehen (s. o. Bd. III S. 930, 51ff.). Die Ämterlaufbahn des C. Caecilius Saturninus (CIL VI 1704 = Dess. 1214) zeigt ihn als *sexagenarius* und dann *ducenarius a consiliis sacris,* als *magister libellorum, magister studiorum* und *vicarius a consiliis sacris.* Der Aufstieg vom sexagenarius zum ducenarius ließ Hirschfeld Verwaltungsbeamte 340, 3 vermuten, daß D. das Gehalt der ordentlichen Mitglieder des Staatsrates auf 200 000 Sesterzen erhöht habe. Der *vicarius a consiliis* scheint der Stellvertreter des abwesenden oder mit anderen Aufgaben überhäuften, vielleicht auch nicht rechtsgelehrten Praetorianerpraefecten gewesen zu sein (Hirschfeld a. O. mit Mommsen Mem. dell' inst. 2, 238; St.R. II³ 570, 3) und so eine Stellung gehabt zu haben, in der wir seit Constantin den Quaestor sacri palatii finden. Fraglich bleibt, ob und wieweit er zugleich in Vertretung des Praefecten eine Art Oberaufsicht über die kaiserlichen scrinia, also eine Funktion des späteren Magister officiorum (s. Suppl.) ausgeübt hat (vgl. Besnier 301). Die im Dienst der Zentralverwaltung als Kuriere und zugleich als Geheimpolizei fungierenden *frumentarii* hat D. wegen der eingerissenen Mißstände aufgehoben (Aur. Vict. 39, 44ff.; s. o. Bd. VII S. 123, 46ff.). Da aber wenigstens für den Kurierdienst ein Ersatz geschaffen werden mußte, ist es möglich, ja wahrscheinlich, daß er dafür die *agentes in rebus* eingesetzt hat (Durry Les cohortes prétor. 1938, 27. L'Orange Der spätantike Bildschmuck des Konstantinsbogens 1939, 45), welche freilich erst für 319 nachweisbar sind (Cod. Theod. VI 35, 3; s. o. Bd. I S. 776. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 866 = Kl. Schr. 625. Boak The Master of the offices, Univ. Michigan St., Human. Ser. XIV 1919, 68. E. Stein I 173, 2). Die zentrale Finanzverwaltung unterstand dem Finanzminister, dem *rationalis* (s. o. Bd. I A S. 262) und dem Domänenminister, dem *magister rei summae privatae* (s. Suppl.; vgl. Enßlin CAH XII 381) und wurde dahin ausgestaltet, daß im Zusammenhang mit der Einführung der Diözesanordnung (s. u.) für die Diözesen ein *rationalis vicarius* (CIL VI 1704 = Dess. 1214) geschaffen wurde. Wahrscheinlich ist auch der *magister summarum rationum,* welcher der unmittelbare Unterdirigent des Finanzministers war, jetzt zum *vicarius rei rationum* geworden (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 38f.). Ob die parallelen Dienststellen für die res privata, die sich in der Notitia dignitatum finden, auch auf D. zurückgehen, ist zwar sehr wahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit zu begründen. Die Praetorianerpraefectur in ihrer damaligen Stellung nach wie vor noch immer kollegial durch zwei *praefecti praetorio* verwaltet (Zosim. II 32, 3; vgl. Dess. 8929. 8938. Costa 1826f. = 83f.; anders E. Stein I 105), behielt ihren Aufgabenkreis bei. Ihr Einfluß in der Finanzverwaltung steigerte sich aber infolge der neuen Steuerordnung (s. u.). Da die Praefecten den Kaisern attachiert waren und so mit ihnen außerhalb Roms weilten, ging ihnen das unmittelbare Kommando über die zahlenmäßig verminderte Praetorianergarde, welche D. schließlich zu einer Garnisontruppe von Rom machte, verloren (Lact. de mort. pers. 26, 3. Grosse Röm. Militärgesch. 58f. Durry Les cohortes prétor. 81. 392).

Provinzverwaltung. Wesentlich einschneidender waren die Reformen D.s in der Provinzialverwaltung. Hier wurde grundsätzlich die Trennung von Zivil- und Militärgewalt durchgeführt und zugleich eine wesentliche Verkleinerung der Provinzen angestrebt. Offenbar beabsichtigte D. auch damit eine Sicherung der Kaiserstellung gegen machtlüsterne Amtsinhaber. Die Reform sollte die Aufgabe lösen, einmal die Sicherung der Bereitstellung der Mittel für den Reichsschutz und für die innere Verwaltung zu gewährleisten und weiter zugleich durch den Ausbau einer bis ins einzelne kontrollierten Beamtenschaft die heterogenen Elemente der Reichsbevölkerung im Sinne der Reichseinheit zusammenzuhalten und dem Inbegriff dieser Einheit, dem Willen des Kaisers, zur Anerkennung zu verhelfen. Außerdem sollte die Verkleinerung der Provinzen und damit der Gerichtssprengel den Untertanen zugute kommen; denn D. legte besonderen Wert auf geordnete Gerichtsbarkeit durch den Statthalter selbst und erlaubte ihnen nur im Falle der Behinderung durch andere Dienstgeschäfte andere Richter einzusetzen und das keineswegs für alle Rechtsfälle (s. o. Bd. IX S. 2471, 26ff. mit Cod. Iust. III 3, 2; vgl. IX 22, 11. Stade 57, 3). Zu Beginn von D.s Regierung mag es rund 50 Pronvinzen gegeben haben. Doch ist nicht anzunehmen, daß D. nun auf einmal die Neuaufteilung vorgenommen habe, vielmehr handelte es sich um ein allmähliches Werden, das um 300 seinen vorläufigen Abschluß gefunden haben wird. Die Trennung in kaiserliche und Senatsprovinzen hörte jetzt endgültig auf, und damit war auch die bestehende Scheinhoheit des Senats in der Provinzialverwaltung beseitigt. Auch die bisherige Privilegierung Italiens war zu Ende; es wurde in die Provinzialordnung mit einbezogen. Hier konnte der Kaiser, wie so oft auch sonst in seiner Verwaltungsordnung, an frühere Ansätze anknüpfen (s. Art. corrector o. Bd. IV S. 1651f.). Die schon bei D.s Regierungsantritt regelmäßig mit Verwaltungs- und Jurisdiktionsaufgaben betrauten Beauftragten des Kaisers erhielten unter ihm zu ihrem Titel *corrector Italiae* den Zusatz ihres Sonderbezirks (s. o. Bd. IV S. 1653, 1ff. Dazu CIL V 2818. VI 1700 = Dess. 1249. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 1901, 33f. 45. 112. 125f. 164. 180). Die Bezeichnung Provinz wird für die italischen Bezirke vermieden, aber faktisch übten die *correctores* jetzt durchaus die sonst den Statthaltern zustehenden Befugnisse aus. Rom blieb von dieser Regelung ausgenommen und das Gebiet um

die Stadt bis zum 100. Meilenstein; hier war der Praefectus urbi der leitende Beamte.

Die Unterteilung der bestehenden Provinzen läßt sich nur selten nach Zeit und Umständen genau festlegen. So wurde Ägypten nach der Niederwerfung des Aufstandes 297 neu geordnet und nun unter Angleichung an die sonstige Provinzialverwaltung in drei Provinzen geteilt, Aegyptus Iovia, Aegyptus Herculia und Thebais. Die Iovia umfaßte das Deltagebiet, die Herculia im allgemeinen die frühere Epistrategie Heptanomia und die Thebais das etwas nach Norden erweiterte Territorium der gleichnamigen Epistrategie (dazu M. Gelzer Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens 3f. Costa 1839 = 114). In Afrika wurde 293 die Mauretania Sitifensis (Tubusuctita?) geteilt (s. o. Bd. XIV S. 2382, 42ff. Costa 1834f. = 102ff.). Die Byzacene wurde 294/95 als provincia Valeria Byzacene geschaffen (s. o. Bd. III S. 1115, 42ff. Cagnat Mélanges Havet 68; Armée Rom. d'Afrique II² 711. Costa 1835f. = 104f.). Dagegen läßt sich die Trennung der Numidia in die Provinzen Numidia Cirtensis und militiana (CIL VIII 5526. 7965; vgl. 4766. Cagnat Mélanges Havet 65ff.; Armée II² 707ff. Goyau Mél. d'arch. XIII 254ff. Costa 1833f. = 100f.) erst für die letzte Zeit der Regierung 304/05 nachweisen; denn Costa zeigte, daß die Numidia 303 nach CIL VIII 4764 noch ungeteilt war (anders Cagnat). Ob in der Tat auch noch die Tripolitana unter D. geschaffen wurde, wie Costa 1836 = 105f. annimmt (anders wieder Cagnat Armée 710), bleibt fraglich. Den Stand der Provinzeinteilung, welche D. geschaffen hat, kommt am nächsten der sog. Laterculus Veronensis, den man seit Mommsen auf rund 297 anzusetzen pflegte. Doch fand E. Schwartz (Abhdl. Akad. Münch., N. F. Heft 13, 1937, 79ff.) bei einem Vergleich dieser Liste mit den gesicherten Provinzlisten des Konzils von Nicaea 325 und einer Synode von Antiochia 328, daß der Laterculus für den Osten einen Zustand bringt, der erst unter Constantin I. in seinen späteren Regierungsjahren geschaffen wurde. In der Annahme, daß die Nachfolger D.s vor Constantins Alleinherrschaft im Bereich des Ostens nichts geändert hatten, ergibt sich abgesehen von Ägypten, das in den Akten eine Sonderstellung einnimmt, für die Diözese Oriens: Palaestina (ungeteilt), ebenso Phoenice, Syria, das noch die spätere Augustoeuphratensis einschloß, Arabia, Mesopotamia (noch mit Osrhoene vereint), Cilicia (ungeteilt) und Isauria (vgl. Enßlin Orientpolitik 56ff. 64. Honigmann o. Bd. IV A S. 1695, 5ff. Kornemann o. Bd. V S. 728, I), für die Diözese Pontus: Cappadocia, Armenia, Diospontus, Pontus Polemoniacus (Costa 1843 = 122f.), Paphlagonia, Galatia, Bithynia (vgl. Schwartz a. O. 75. S. o. Bd. V S. 729, II. Enßlin Orientpolitik 61ff.), für die Diözese Asien: Asia noch mit Einschluß des späteren Hellespontus, Lydia, Phrygia, Pisidia (vgl. CIL III 13661 mit 6807), Pamphylia, provincia insularis (CIL III 450 nach 298), Caria (CIL III 449; Schwartz a. O. 72ff.; s. o. Bd. V S. 729, III) und vielleicht Lycia (Schwartz 81). Weniger ergiebig ist die nicänische Liste für die europäischen Provinzen, die nur wenige Bischöfe auf das Konzil entsandt hatten. Aus der Diözese Thrakien wird Europa als selbständige Provinz genannt, dazu Moesia, nämlich Moesia inferior mit Markianopolis als Metropole (Schwartz 76), aus der Diözese Moesiarum ist Dacia angeführt, unsicher ob noch ungeteilt, Macedonia, Dardania, ferner außer Achaia auch Thessalia (Schwartz 76f.). Dazu läßt sich auch aus der Verteilung der Grenzlegionen (Ritterling o. Bd. XII S. 1350ff.) einige Sicherheit gewinnen; so sind die beiden neugeschaffenen Legionen I Iovia und II Herculia in der Scythia ein Beweis dafür, daß hier eine neue Grenzprovinz geschaffen worden ist (s. o. Bd. XII S. 1352, 43ff. XV S. 2390, 22ff.). Mit der dadurch feststellbaren Unterteilung der alten Moesia inferior und in Rücksicht auf die Abtrennung von Europa von der ehemaligen Thracia ist der Schluß wohl gestattet, daß für die Diözese Thrakien die Zahl der im Laterculus Veronensis genannten Provinzen für die Zeit D.s stimmt (s. o. Bd. V S. 729, IV). Weniger sicher erscheint die Feststellung der Einteilung der Diözese Moesiarum. Doch darf man für wahrscheinlich halten, daß die im Laterculus Veronensis gebrauchte Bezeichnung *Misia superior Margensis* auf D. zurückgeht (Costa 1844 = 126). Da auch Dardanien vor 325 entstanden ist, darf man vielleicht auch die übrige Einteilung des Laterculus für diokletianisch halten (s. o. Bd. V S. 729, V). Für die Diözese Pannoniarum ist die Schaffung der Valeria unter D. gesichert (s. o. Bd. XIV S. 2521, 33ff.). Dieser eine Hinweis auf eine Unterteilung wird den Ansatz auf die Gesamtneueinteilung der beiden alten Provinzen erlauben, so daß wir hier jetzt außer mit der Pannonia superior und Valeria auch schon mit der Savensis und Pannonia inferior zu rechnen haben und dann auch mit der Gesamteinteilung der Diözese, zu der noch Dalmatia und das geteilte Noricum ripariense und mediterraneum (s. o. Bd. XVII S. 994, 36ff.) gehören, nach dem Laterculus Veronensis rechnen dürfen. Entsprechend wird das zur Diözese Italien gerechnete Rätien damals geteilt worden sein. Auch die Unterteilung Galliens in die Diözese Galliarum mit 8 Provinzen mag man für diokletianisch halten. Dagegen erheben sich gegen den Ansatz des Laterculus Veronensis für die Diözese Viennensis erhebliche Bedenken, weil eben 358 die Teilung der Narbonensis und Aquitania noch nicht erfolgt war (Hilarius de synod. Migne L. X 479 B. Duchesne Mél. Graux 141. Schwartz a. O. 82. S. o. Bd. V S. 731, IX; vgl. auch Ammian. Marc. XV 11, 13f. mit XVIII 1, 4 und XXII 1, 2). Der Versuch von Nesselhauf (Abh. Akad. Berl. 1938, nr. 2, 9f.) die diokletianische Einteilung im Laterculus Veronensis zu erkennen, sie dann zeitweise aufgehoben sein und nachher erneut wieder eingeführt sein zu lassen, wirkt wenig überzeugend. Die britannischen Provinzen, Britannia prima und Secunda, dazu Maxima Caesariensis und Flavia Caesariensis führen mit dem letzten Namen sicher auf D.s Zeit. Ebenso werden wir die 6 spanischen Provinzen der Diözese Spanien, zu der als 7. die Mauretania Tingitana gehörte,

ihm zuschreiben dürfen (s. o. Bd. V S. 731, XI). So bleiben alles in allem für eine genaue Provinzliste der Zeit des D. noch mancherlei Zweifel, aber immerhin können wir die Zahl der Provinzen, die sich um die 100 bewegt, als beträchtlich vermehrt, ja etwa verdoppelt annehmen.

Mit der Neuordnung wurden auch die Amtsbezeichnungen der Statthalter neu festgelegt. Von den früheren senatorischen Provinzen behielten Asia und Africa ihren Proconsul, und denselben Titel und Rang erhielt dann regelmäßig auch der Statthalter von Achaia (z. B. CIL X 5061 = Dess. 1217. VI 1682 = Dess. 1220; vgl. Groag Die röm. Reichsbeamten von Achaia bis auf Diokletian, 1939, 164). Diese *proconsules* (s. d.) unterstanden unmittelbar dem Kaiser, waren also von der Aufsicht der Praetorianerpraefecten und der Vikare ausgenommen. Im übrigen finden wir nachher für die Statthalter die rangbetonten Titel *consularis* (s. o. Bd. IV S. 1140f.), *corrector* (s. o. Bd. V S. 1651ff.) und *praeses*. Zumeist und wohl im Grundsatz richtig nimmt man an, daß ursprünglich die *consulares* und *correctores* aus dem Senatorenstand genommen wurden, also *viri clarissimi* waren, die im Rang eines gewesenen Consuls und für die zweite Gruppe im Rang eines gewesenen Praetors standen, während die *praesides* Ritter und *viri perfectissimi* waren (s. o. Bd. XIX S. 670, 13ff.), obwohl selbst noch nach 293 auch *vir egregius* als Rangtitel bei ihnen vorkommt (Ephem. epigr. V 956 = Dess. 638). Unsicher bleibt dabei, ob D. an eine grundsätzliche Scheidung zwischen Provinzen mit ritterlichen und senatorischen Statthaltern gedacht hat, aber offenbar hat der Kaiser die Senatoren in der Zivillaufbahn durchaus mit ankommen lassen. Wir haben freilich nur wenige sichere Nachweise für den consularis-Titel aus seiner Zeit z. B. für den Statthalter des noch ungeteilten Phrygien und Karien als *ὑπατικὸς ἡγεμών*, also wörtlich übersetzt *consularis praeses*, während für einen anderen aus D.s Zeit noch *πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστρατηγὸς τῶν Σεβαστῶν ὕπατος* also *praeses* (Phrygiae et Cariae) *legatus pro praetore Augustorum consularis* vorkommt (Anderson JRSt. XXII 1932, 24). Ja man möchte fast vermuten, daß die Bezeichnung *consularis* allein unter D. noch nicht festgeworden ist, wohl aber wie schon vor D. von Männern dieses Ranges (Beispiele bei Dessau Index VI Bd. III 1, 356) geführt werden konnte, wie z. B. jener *consularis vir corrector Campaniae* (CIL XI 6084 = Dess. 1212. S. o. Bd. V S. 1653, 1ff. 1654, 12ff.), der nachher als Statthalter von Syrien einfach als *praeses Syriae Coeles* bezeichnet wird (CIL VI 1673 = Dess. 1211, wo wir *consularis* erwarten. E. Stein I 103, 2 nimmt an, daß letzteres Amt noch vor die Reform gehöre, was mit der Gesamtlaufbahn nicht zusammenstimmen will). Möglicherweise dürfen wir auf das Verhalten des D. auch daraus einen Schluß ziehen, daß bald nach seiner Abdankung schon ein *v(ir) p(erfectissimus) corr(ector) Apuli(ae) et Calab(riae)* vorkommt (CIL IX 697. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 1901, 156), und auch die Laufbahn des Ritters Caecilianus, der ebenfalls dort *corrector* war, scheint noch vor die Regierung des Constantin I. zu gehören (CIL XI 831 = Dess. 1218; anders E. Stein I 185, 2. Cantarelli 158 mit 23). Jedenfalls kann der Standesunterschied dabei nicht mehr allzusehr empfunden worden sein, wenn Constantin noch in den Anfängen seiner Regierung ohne weiteres darüber hinwegsah.

Zur besseren Kontrolle der Provinzialverwaltung und für die Appellationsgerichtsbarkeit wurden die vorher als außerordentliche Beamte erscheinenden Sellvertreter der Praetorianerpraefecten, die *vice agentes praefectorum praetorio* (CIL VI 1704 = Dess. 1214. Lact. de mort. pers, 7, 4) oder *vicarii* (s. d.; anders Costa 1827 = 84f.; vgl. Stade 58) eingeführt. Sie erhielten feste Amtsbezirke zugewiesen, die sich in der Regel mit dem Umfang einer der damals geschaffenen Diözesen deckte (s. o. Bd. V S. 727). Diese Diözesen waren: Oriens, die Länder südlich des Taurus dazu Isaurien, Ägypten mit Libyen und der Cyrenaica, Pontus, Nord- und Ostkleinasien, Asiana, Westkleinasien, Thracia, südlich und nördlich des Balkan, Moesiae, die übrige Balkanhalbinsel bis zur Donau und zur Drina, Pannoniae, die Provinzen an der mittleren Donau mit Dalmatien und Noricum, Italia mit den Inseln und Rätien, Viennensis, Süd- und Westfrankreich bis zur Loire, Galliae, das übrige Frankreich und die Lande bis zum Rhein, Hispaniae, die Pyrenäenhalbinsel mit Westmarokko, Africa, das übrige Nordafrika bis zur Syrte. Dabei wurde Italien auf zwei Vikariate verteilt; der *vicarius Italiae* hatte die nördlich des Appenin liegenden Bezirke, die Italia annonaria (s. u.), während das sogenannte suburbikarische Italien, das Festland südlich davon und die Inseln, dem *vicarius in urbe Roma* (Enßlin Byzant. Ztschr. XXXVI 320ff.) unterstand. Vom Aufsichtsrecht, das die Vikare über die Provinzialverwaltung hatten, waren, wie gesagt, die Pronconsules ausgenommen, und eine Art Zwischeninstanz zwischen dem Vikar der Diözese Oriens und den Einzelstatthaltern der ägyptischen Provinzen bildete der Praefectus Aegypti (M. Gelzer Stud. z. byzant. Verwaltung Ägyptens 5). Die Tätigkeit der Vikare bedeutete zunächst eine Schwächung der Praetorianerpraefectur dadurch, daß ihre Gerichtsbarkeit insofern mit der praefectorischen konkurrierte, als die Appellation von ihrer Entscheidung direkt an den Kaiser ging. Dieselbe Absicht, ein höheres Amt durch eine solche dauernde Vertretung etwas einzuschränken, dürfen wir auch in der Schaffung eines Vertreters des Stadtpraefecten, des *vicarius praefecturae urbis* sehen (CIL VI 1704 = Dess. 1214. Byz. Ztschr. a. O.). Die Vikare sind *viri perfectissimi*, also ritterlichen Ranges (s. o. Bd. XIX S. 668, 61ff.); eine Ausnahme bildet der Helvius Dionysius, der als *iudex sacrarum cognitionum totius orientis* die Geschäfte des Vicarius führte (nach CIL VI 1673 = Dess. 1211. Stade 58, 5). Man hat darin die Tendenz, die ranghöheren, überwiegend senatorischen Statthalter von rangniedrigeren Beamten in Abhängigkeit zu bringen, gesehen und so den Kaiser die unvermeidlichen Eifersüchteleien in Kauf nehmen lassen (Seeck II^2 67. E. Stein I 104. Parker

264). Und in der Tat finden wir etwas derartiges in der Einrichtung, daß weiterhin nicht nur die Oberbeamten für die Handlungen ihrer Offizialen, sondern auch diese für das Verhalten ihrer Vorgesetzten mit verantwortlich waren (s. o. Bd. XVII S. 2056, 13ff.). Immerhin fragt es sich, ob das Vorbehalten der Vikarstellen für Ritter bei D. nicht der Absicht entsprungen war, diese neugeschaffenen ansehnlichen Stellen deshalb allein Rittern zugänglich zu machen, daß der Ritterstand in der Zivillaufbahn nicht gegenüber der militärischen verkürzt werde. Auch wird man gut daran tun, sich den Unterschied mehr an den wirklichen Rang des Amtes gebunden zu denken als an den Stand, wenn es auch nicht mehr allzulange dauern sollte, bis *vir clarissimus* aus einer Standesbezeichnung zum Rangtitel wurde und dann endgültig den Vorrang vor dem Perfectissimat gewann. Vikare und Statthalter waren reine Zivilbeamte für Verwaltung und Gerichtsbarkeit; daher konnten die Inhaber dieser zivilen Ämter zusammenfassend mit *iudices* bezeichnet werden.

Die Trennung der Zivil- und Militärgewalt wurde im Lauf der Reform mit ganz wenigen Ausnahmen durchgeführt. In den Provinzen, welche senatorische Statthalter hatten, erhielten alsbald grundsätzlich Generale aus dem Ritterstand, *duces*, das militärische Kommando. Schon 289 sprach der Panegyriker von *iudices* und *duces* (X [II] 3, 3 S. 265, 16f.). Erst im weiteren Verlauf der Neugestaltung wurden auch in den Provinzen mit ritterlichen *praesides*, die anfangs beide Gewalten vereinigten, die Trennung vorgenommen (Anderson JRSt. XXII 24. 29f.). Nur in Provinzen, wo die Unbotmäßigkeit ihrer Bewohner oder die ständige Bedrohung durch feindliche Nachbarn zu einer Art Belagerungszustand führte und die geringe Bedeutung der Provinz keine Usurpation befürchten ließ, wie in Isauria und Mauretania Caesariensis blieb der Praeses zugleich Kommandant mit dem Titel *dux et praeses* (Not. dign. occ. XXX; or. XXIX). Im übrigen blieb für Verpflegung und Besoldung der Truppen der Dux auf die Mitwirkung der Zivilverwaltung angewiesen, was zweifellos zu einer erwünschten gegenseitigen Beaufsichtigung Anlaß bot.

Die Vermehrung der Beamtenstellen hatte die Einrichtung einer Anzahl neuer *officia* zur Folge (Lact. de mort. pers. 7, 4). Auch im Subalterndienst setzte sich die Scheidung von zivilen und militärischen Stellen durch (s. o. Bd. XVII S. 2047, 32ff.). Das *officium* eines Oberbeamten konnte als *cohors* bezeichnet werden, der Dienst als *cohortalis militia*, eine Bezeichnung, die sich später auf die Offizialen der Statthalter beschränkte (s. o. Bd. IV S. 358. XVII S. 2047, 32ff.). Auch der Zivildienst heißt *militia*; aber das brachte vorerst keinen Anspruch auf die Privilegien derer, die in der *militia armata* ihre Dienstzeit verbracht hatten, also der Veteranen (Cod. Theod. VIII 4, 1. 8). Vielleicht dürfen wir darin eine Parallele zu der Tatsache sehen, daß D. auch in der militärischen Laufbahn den Veteranen der Cohorten nicht die Privilegien derer der Legionen und Vexillationen zugestand (Cod. Iust. X 55, 3).

Die Reichsverteidigung. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht war noch in Geltung, aber in Wirklichkeit längst vor D. durch die Praxis durchbrochen. Ein gemischtes System von Aushebung und Werbung war durchgedrungen. In Zusammenfassung und Erweiterung der bisherigen Vorgänge wird D. die Form der Heeresergänzung (Mommsen Das röm. Militärwesen seit Diocletian, Hermes XXIX 239ff. = Ges. Schr. VI 246ff. Grosse Röm. Militärgesch. 198ff.) geschaffen haben, die sich uns päter in ihren Hauptzügen so darstellt: Die Aushebung, unter Leitung von Protectoren (s. d.) durchgeführt, betraf die dem Diensterbzwang unterworfenen Soldatensöhne (Cod. Theod. VII 22, 1; dazu E. Stein I 85, 3), dazu solche Dienststaugliche, die als *vacantes* oder *otiosi* zu keiner dem Staat oder der Gemeinde dienstpflichtigen Korporation gehörten oder als *vagi*, Nichtansässige, nicht an ein anbaufähiges Grundstück gebunden waren. Eine mittelbare Aushebung bedeutete die Rekrutenstellung durch die Grundbesitzer. Bei der Landarbeiterknappheit scheint diese Pflicht nicht ohne Härte gewesen zu sein, obwohl die *capitularis functio*, die Gestellung eines Rekruten, meistens von mehreren Besitzern gemeinsam geleistet wurde. Die Heeresvermehrung des D. muß diese Anforderung gesteigert und mancherlei Mißstände zur Folge gehabt haben. Daher scheint der Kaiser öfters als zuvor der Bitte, die Rekrutenstellung durch Geld ablösen zu dürfen, stattgegeben zu haben (Lact. de mort. pers. 7, 5). Mit dieser Steuer konnten Freiwillige aus den freien Bauern kriegstüchtiger Stämme des Reichsgebietes, besonders noch immer Illyriker, angeworben werden. Eine Sonderstellung nehmen die auf Reichsboden angesiedelten Kriegsgefangenen, die *laeti* (s. o. Bd. XII S. 446. Grosse Röm. Militärgesch. 207ff.) und die *gentiles* (Grosse 210) als Dienstverpflichtete ein. Ihre Zahl hat sich vor allem im Westen in jenen Jahren wesentlich erhöht.

Seit Gallienus (s. o. Bd. XIII S. 364f.) waren Ansätze zu einer Heeresreform vorhanden, die nun D. im Verein mit einer starken Vermehrung des Truppenbestandes vorwärts trieb. Noch stand das herkömmliche Grenzwehrsystem durchaus im Vordergrund (Zosim. II 34, 1. Paneg. IX [IV] 18, 4 S. 260, 16ff.). Im Zusammenhang mit der allmählichen Ausgestaltung der Provinzeinteilung erhielten die verkleinerten Grenzprovinzen nach der im 3. Jhdt. entwickelten Praxis für gewöhnlich je zwei Legionen unter den Duces. Auch für die anderen Truppenkörper wurde diese paarweise Formierung durchgeführt. So wurde die für Caracallas Zeit mit 33 angegebene Zahl der Legionen, die wohl schon vor D. einigen Zuwachs erfahren hatte (Nischer JRSt. XIII 1923, 8f.) auf rund 60 vermehrt (s. o. Bd. XII S. 1348ff. 1365ff. und dazu für die Legionen des Ostheers Enßlin Ostpolitik 54ff.). Lactantius wirft dem D. vor (de mort. pers. 7, 2), er habe das Heer so vervielfacht, daß jeder der vier Kaiser eine größere Truppenmacht als die früheren Principes befehligt habe. Das ist zweifellos eine starke Übertreibung. Ja, ob wir aus der Legionenzahl eine wirkliche Verdoppelung erschließen dürfen, wird fraglich bleiben. (Von einer gewaltigen Vermehrung der Truppenkörper spricht auch Nischer in Kromeyer-Veith, Heerwesen der Griechen und Römer, 1928, S. 568; vgl. S. 482ff.; JRSt. XIII 11). Denn wenn auch vielleicht anfangs noch neu

aufgestellte Legionen die alte Sollstärke erreicht haben mögen, so scheinen sie doch später eine geringere Kopfstärke gehabt zu haben, ohne daß wir genau anzugeben vermöchten, ob z. B. die beiden Legionen in Ägypten, die aus Detachements der V Macedonica und der XIII gemina unter denselben Namen gebildet wurden (s. o. Bd. XII S. 1356, 21ff.), die Stärke der ursprünglichen Detachements wesentlich überschritten haben. Im übrigen muß man an eine allmähliche Vermehrung der an den Grenzen eingesetzten Truppen im Zusammenhang mit den sonstigen Grenzschutzmaßnahmen und dies wieder im Anschluß an die Abwehrkämpfe denken. So wird man die Vermehrung für die Rhein- und Donaugrenze mit am frühesten ansetzen dürfen. Von der Donau waren ja 292 Detachements der dortigen Legionen unter Praepositi zum Einsatz in Ägypten abgezogen worden (Pap. Oxy. I 43. s. o. Bd. XII S. 1359f.) und dort holte Galerius für den zweiten Perserfeldzug Verstärkungen. Für den Osten wurde die Lage nach dem Perserkrieg der Ausgangspunkt für die endgültige Regelung der Verstärkungen. Daneben finden wir in Pap. Oxy. I 43 unter den nach Ägypten in Marsch gesetzten Truppen auch zwei Kavallerieabteilungen, von denen die eine als *comites* bezeichnet ist und dazu eine zweite *vexillatio*. Trotz der Dürftigkeit dieses Materials müssen wir an der Beteiligung selbständiger Kavallerie festhalten; denn als *vexillatio* wird schon vor 293 die taktisch selbständige Legionskavallerie bezeichnet (Enßlin CAH XII 379). Und es erscheint in Noricum, freilich erst 311 oder 312, aber noch bevor die Provinz dem Constantin gehörte, ein *praepositus equitibus Dalmatis Aquesianis comitatensibus* (CIL III 5565 = Dess. 664). So scheint einmal die Trennung von Kavallerie und Infanterie unter D. gefördert und zum mindesten eine Anzahl Kavallerieregimenter, wenn nicht schon alle, als *comitatenses* ausgezeichnet worden zu sein. Da ferner die Praetorianer mit ihrer Bindung an Rom als verfügbare Heeresreserve ausgeschaltet waren, dürfte schon D. auch dafür einen Ersatz geschaffen haben. Man hat vermutet, daß er von den Legionsdetachements eine Anzahl als dauernde Formationen zur besonderen Verwendung zurückbehielt, und hat dafür an ein in Aquileia garnisonierendes Detachement der XI Claudia erinnert (Parker History 272), aus dem die spätere comitatensische Legion der undecimani entstanden sein könnte. Jedenfalls schritt D. zur Aufstellung einer Elitetruppe aus gedienten Legionssoldaten, *lanciarii* genannt, die dann nach weiteren Dienstjahren in die Praetorianercohorten eingereiht werden konnten (nach Ephem. epigr. IV 911 = Dess. 2782 dient ein Martinus *in prima Minerbes* (Minervia) *ann(os) V, in und(ecima) ann(os) IIII, in lanciaria ann(os) V, in pr(aetoria) ann(os) V* mit CIL VI 2759 = Dess. 2045 ein Valerius Tertius, Soldat der cohors X Praetoria, *militabit legione Mesiaca annis V, inter lanciarios annis XI, in pretoria ann[is-]*. Das bedeutet einen sicher bezeugten Schritt auf dem Weg, eine mobile Reserve auszuscheiden. Einer dieser Soldaten bezeichnet sich als *lectus in sacro comit(atu) lanciarius* und wurde nachher Protector (CIL III 6194 = Dess. 2781); daher ist der Schluß erlaubt, daß mindestens auch diese Infanterietruppe als *comitatenses* zu bezeichnen ist. Und wenn der Caesar Iulian in einer Rede (or. I 34 C. Mommsen Ges. Schr. VI 263, 3) den Maximianus Herculius, seinen Großvater Constantius und Constantin als Schöpfer der in Gallien stehenden Feldarmee, die er selbst kommandierte, bezeichnet, wird man auch dabei an selbständige Neuformationen, die wir unter den späteren Auxilia palatina zu suchen haben, denken dürfen. Soviel erscheint weithin gesichert, daß die Aufstellung von *comitatenses* als mobile Feldarmee oder als mobile Heeresreserve in den Anfängen auf D. zurückgeht und nicht erst, wie Zosimus II 34, 2 will, eine Planung Constantins war, soviel dieser nachher gerade hier zur Ausgestaltung vorhandener Ansätze geleistet hat. Der Versuch von Nischer (JRSt. XIII 8f.; Heerwesen 484), bestimmte Legionen als Abschnitts- und Hauptreserven auszuscheiden, ist in seiner Aufstellung nicht richtig; denn einmal hatten die drei in Isaurien stehenden Legionen eine durchaus örtlich gebundene Schutzaufgabe als Militärkordon um das Gebiet der unbotmäßigen Gebirgler, und sowohl die I und II Armeniaca, wie die V und VI Parthica lassen sich ohne weiteres in das Grenzschutzsystem einbeziehen (Enßlin Orientpolitik 61ff.), ferner hat Ritterling versucht die III Herculia, die ja sicher eine Neuaufstellung der diokletianischen Zeit ist, als Grenzlegion in Raetien anzusetzen (s. o. Bd. XII S. 1532, 32ff.). Jedenfalls hat Nischer mit seinen bisherigen Ausführungen zu D.s Heeresreform noch nicht zu überzeugen vermocht (vgl. Kubitschek o. Bd. XII S. 1832ff. Baynes JRSt. XV 1925, 201ff. E. Stein Byzant. Ztschr. XXV 387, 3. Parker JRSt. XXIII 1933, 175; History 271f.).

Steuerreform und Münzordnung. Kriegführung und Heeresvermehrung, dazu das Anschwellen des Beamtenapparates, ferner der vermehrte Aufwand für die Hofhaltungen und auch die Ausgaben für Bauten haben die Reichsfinanzen stark belastet. Alles das, was nachher den Lactantius (de mort. pers. 7, 8) zu der Kritik veranlaßt hat, die Zahl der Empfangenden sei nachgerade größer geworden als die der Zahlenden, forderte bei der angespannten Finanzlage und der wirtschaftlichen Depression eine Steuerreform. Bei der Geldentwertung hatte man schon vorher zur Sicherung der Heeresverpflegung immer öfter außerordentliche Naturalabgaben durch kaiserlichen Spezialbefehl, durch *indictio* (Cod. Iust. X 16, 3; s. o. Bd. IX S. 1327), von den Grundbesitzern der das Etappengebiet bildenden Provinzen eingehoben. Für den Ertrag dieser Sondersteuer hatte sich die Bezeichnung *annona* eingebürgert (Cod. Iust. X 16, 2; vgl. Dess. 1330). D. setzte jetzt an die Stelle dieser außerordentlichen Abgaben die regelmäßige ordentliche Steuer. Ihr Ertrag, ebenfalls *annona* genannt, bildete künftig und auf die Dauer die Hauptgrundlage des Steuerhaushaltes. Die Steuer war eine möglichst gleichmäßig verteilte, das ganze Reich umfassende, an den landwirtschaftlichen Bodenertrag gebundene Naturalabgabe. Die Städter ohne solchen Bodenbesitz waren also davon nicht betroffen. Italien wurde einbezogen, insofern die nördlichen Bezirke die annona zu leisten hatten, weshalb sie *regio annonaria* benannt wurden. Die

andere italische Diözese die *regio suburbicaria*, hatte an ihrer Stelle die Versorgung Roms mit Schlachttieren, Wein, Holz und Kalk zu übernehmen. Zur Durchführung der neuen Steuerordnung war die Feststellung der Zahl der mit der annona belasteten Steuereinheiten durch einen Reichszensus notwendig. Alle fünf Jahre waren anfänglich diese Feststellungen, die mit 297 einsetzten, vorgesehen, später (seit 312) wurden sie in einen 15jährigen Zyklus, der ebenfalls als *indictio* bezeichnet wurde, zusammengefaßt (E. H. Kase A Papyrus Roll in the Princeton Collection, 1933. Vgl. Amundsen Avhandl. Norske Widenskaps Akad. Phil. kl. 1933, 39). Steuereinheit war ein Grundstück anbaufähigen Landes (*iugum*), das von einem Mann (*caput*) bestellt werden konnte und ihm den Lebensunterhalt gewährleistete. Steuereinheit war also das Grundstück mit der Arbeitskraft, wobei eine weibliche Arbeitskraft als halbes caput galt. Die Zahl der iuga und capita mußte sich also entsprechen. So konnte die Steuer nach dieser Veranlagungsnorm auch als *iugatio* oder *capitatio* bezeichnet werden. So bildeten nachher für Syrien je nach der Bodenqualität 20, 40 oder 60 Morgen Ackerland oder 5 Morgen Weingarten oder 225 und in Berglagen 450 Ölbäume die Einheit (Syr. Rechtsbuch § 121). Übrigens blieb es in Afrika bei der seitherigen den Naturalleistungen für die Verpflegung Roms zugrunde liegenden Einteilung mit der *centuria* von 200 Morgen als Einheit. Daneben gab es eine zusätzliche *capitatio humana* und weiter eine *capitatio animalium*, das ist die Einbeziehung der vordiokletianischen Kopfsteuer und Viehsteuer in das neue System (das hat E. Stein I 109 richtig erkannt; ders. Gnomon VI 1930, 409, 2; anders Piganiol L'impôt de capitation sous le bas-empire romain 1916. F. Lot L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le bas-empire et à l'époque franque 1928. Bott Die Grundzüge der diokletianischen Verfassung 1928, dazu Ostrogorsky DLZ L 1929, 1349ff. Seeck Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg. IV 1895, 295; Unterg. II[3] 253ff. Heichelheim Wirtschaftsgesch. des Altertums 835ff.). Ein Papyrusfund brachte uns eine Abschrift des vom 16. März 297 datierten Edikts des Praefectus Aegypti, durch das die neue Steuerordnung für Ägypten in Kraft gesetzt wurde (Pap. Cairo Boak Ét. de Papyrologie II 1933, 1ff.; vgl. Wilcken Arch. f. Pap. Forsch. XI 312), wo es Z. 7ff. heißt: *πόσα οὖν ἑκάστῃ ἀρούρᾳ πρὸς τὴν ποιότητα τῆς γῆς ἐπεβλήθη καὶ πόσα ἑκάστῃ κεφαλῇ τῶν ἀγροικῶν καὶ ἀπὸ ποίας ἡλικείας μέχ[ρ]ει π[ο]ίας ἀπὸ τοῦ προτεθέντος θείου διατάγματος καὶ τοῦ αὐτῷ συννηννωένου* (statt *συνηνῳμένου*) *βρεουίου [καὶ] τὰ ἀντίγραφα τούτου μου διατάγματος δημοσίᾳ προύταξα*. Ohne daß wir weitere Einzelheiten, die im Kaisererlaß enthalten waren, erführen, ist dadurch die Verkoppelung der *iugatio* und der *capitatio humana* gesichert. Für die Durchführung des Gesetzes in Ägypten zeugen erhaltene Steuerdeklarationen, die zeigen, daß die Neuordnung noch 300 im Werden war, so aus dem J. 298: Pap. Flor. 32 (b) = Wilcken Grundzüge I 2, 227. Pap. Cornell 19. Pap. Cairo Boak a. O. S. 8ff.; von 299: Pap. Cairo Boak Ét. de Papyr. III 1936, S. 25. 30. 34. 37; von 300: Pap. Theadelph. 54f. == Boak, ebd. S. 40. 43 (vgl. Avogardo Aegyptus 1935, 139). Fraglich bleibt, ob man hierauf auch die Grundstücksdeklarationen aus Karien (Suppl. Epigr. Gr. II 542f.) beziehen muß. Die Durchführung der Veranlagung erfolgte damals wie in den seither aus späteren Jahren bekannten Formen. Schätzungskommissare, *censitores*, führten die Veranlagung durch. Mit der Regelung des Census ging Hand in Hand eine genaue Bodenvermessung, von der noch einige Inschriften Kunde geben, so ein Edikt D.s für die Festlegung der Gemeindegrenzen zwischen Syene und Elephantine (Cagnat IGR 1291. Reinmuth The Prefect of Egypt, 1935, 56) und Grenzsteine aus Syrien, welche die Censitores jener Zeit nennen (s. o. Bd. IV A S. 1694, 51ff. Syll. or. 612. 769. Suppl. Epigr. Gr. VII 247f. 1055). Nach vollzogenem Census war es nicht leicht vom Kaiser eine Überprüfung etwaiger Fehler und Härten durch Entsendung von *inspectores* oder *peraequatores* (s. o. Bd. XIX S. 564) zu erreichen. Eine Beschwerde nach Abschluß des ersten ägyptischen Census an den Praefectus Aegypti haben wir in Pap. Amh. 83 (Reinmuth a. O. 69). Das von der Steuereinheit zu leistende Abgabenquantum war nun keineswegs zu jeder Zeit gleichbleibend. Alljährlich wurde durch kaiserlichen Befehl das Gesamtsteuererfordernis verkündigt und durch die Praetorianerpraefecten, die auch weiterhin die Verwaltung der annona beibehielten und so für die Zukunft die einflußreichsten Finanzbeamten wurden, auf die Provinzen verteilt, wo die Statthalter das weitere zu veranlassen hatten. Erwies sich das Steueraufkommen aus irgend einem Grund als nicht ausreichend, so konnte eine zusätzliche Ausschreibung *superindictio* (s. o. Bd. IV A S. 933) erfolgen.

Die Steuererhebung hatte unter der Aufsicht der Statthalter ihre Subalternen und zumeist die Gemeinderäte als Zwangsleistung (*munus*) zu besorgen. Aus ihrer Mitte wurden die Einnehmer (*susceptores*) und die Eintreiber von Steuerrückständen (*exactores*) bestellt. Für uneintreibbare Steuerausfälle hafteten die mit der Erhebung Beauftragten und im Falle ihrer eigenen Zahlungsunfähigkeit die Gesamtheit der Gemeinderäte, welche sie bestellt hatten (Cod. Iust. X 2, 3; vgl. IV 46, 2). Den Versuch, sich solchen Lasten zu entziehen, beantwortete der Staat in steigendem Maß mit der erblichen Zwangsbindung an den Stand. Schon unter D. muß es nicht leicht gewesen sein, für diese Pflichten die nötige Personenzahl zu gewinnen. Nicht nur daß der Kaiser die Benennung für die Übernahme der *munera* durch die Decurionen genau regelte (Cod. Iust. X 32 [31] 2), er duldete auch nicht, daß, wer einmal in das Album der Gemeinderatspflichtigen eingetragen war, seinen Namen wieder streichen lasse (ebd. 3 von 285). Freilich ist noch von der Würde eines Decurio die Rede (ebd. 4 *dignitate decurionis*), die vor unerlaubten Körperstrafen schützt, aber andererseits wurden frühere Dispensationsgründe von D. aufgehoben, so Analphabetentum (ebd. 6 von 293), Ehrenminderung (*infamia*, ebd. 8 und 12 von 293/94), Krankheit, wobei ausdrücklich Verlust des Augenlichts und Podagra erwähnt sind (ebd. 8 und 13; vgl. X 51 [50], 3), und höhere Jahre (13), wobei erst ein

Alter über 70 Jahre eine Ausnahme bewirkt (ebd. 10 von 294). Nicht weniger muß die Steuerordnung, die den Boden und seinen Bebauer als Steuerobjekt verkoppelte, zu Erbzwang und Bindung an die Scholle geführt haben, zuerst und sofort für die Kolonen (s. o. Bd. IV S. 497, 31ff. Mickwitz Geld und Wirtschaft im röm. Reich des 4. Jhdts. n. Chr., 1932, 179ff. E. Stein I 22, 2). Das hinderte nicht, daß die Kolonen gegen ungerechtfertigte Forderungen, z. B. Haftung für Privatschulden ihrer Gutsherren, geschützt wurden (Cod. Iust. IV 10, 3). Der gesamtagrarische Bodenbesitz, auch der kaiserliche, hatte die annona zu leisten. Erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, durch Steuerprivilegien den ursprünglich gewollten Ausgleich in der Lastenverteilung zu durchbrechen. Das Edikt des Praefectus Aegypti (Ét. de Papyr. II S. 5 Z. 3ff.) gibt als Motivierung der neuen Steuergesetzgebung den Wunsch des Kaisers an, der bisherigen Willkür und Ungleichheit in der Belastung mit ihren ruinösen Folgen entgegenzutreten und eine heilsame Ordnung zu geben, auf Grund deren die Steuern aufgebracht werden sollten. Wir werden uns den Erlaß des D. mit einer Einleitung ähnlich der im Höchstpreisedikt vorstellen müssen. Nach dem Urteil des Aurelius Victor (39, 32) war die Steuerreform in ihrer ersten Anwendung durchaus erträglich; freilich Lactantius (de mort. pers. 7, 3; vgl. Joh. Lydus de mag. I 4 S. 1, 11f. Wuensch) behauptet in seiner Gegnerschaft gegen D., daß die gewaltige Last der Indiktionen die Kräfte der Kolonen verzehrt und eine Landflucht zur Folge gehabt habe.

Die Tatsache, daß die Regierung in ihrem Finanzierungssystem so weitgehend auf Naturalabgaben sich stützte, ließ die Meinung aufkommen, es sei infolge der Zerrüttung der Währungsverhältnisse ein allgemeiner Rückfall in die Naturalwirtschaft erfolgt. Aber eine Prüfung vor allem der Papyrusurkunden ergab für Ägypten, daß in Verträgen über künftige Zahlungen bei Pacht-, Miets-, Darlehens- und Dienstverträgen die Naturalwirtschaft in den Inflationszeiten nur in geringen Umfang an Boden gewonnen hatte und dies dann in Fällen, wo auch vorher schon Bezahlung in Naturalien üblich war. Auch im übrigen Reich finden sich genügend Beispiele dafür, daß die Privatwirtschaft keineswegs überwiegend naturalwirtschaftlich aufgebaut war, daß vielmehr nach wie vor die Geldwirtschaft die Oberhand hatte (Mickwitz Geld und Wirtschaft 115ff.). Bei dieser Wirtschaftslage muß sich die Frage aufdrängen, warum denn D. bei seiner Steuerreform einer Auflage in Naturalien den Vorzug gegeben hatte. Mit ihr war einmal die Garantie der Heeresverpflegung gegeben und damit der Sicherheit von Reich und Thron gedient. Und dazu mag gekommen sein, daß die Sold- und Gehaltsempfänger, also auch die einflußreiche Bürokratie, unter dem Eindruck schlimmer Erfahrungen in den Inflationszeiten in der Festlegung ihrer Bezüge in Naturalsätzen eine Sicherung ihrer Einkünfte gesehen haben. Wollte der Staat bei diesem System seine sonstigen Bedürfnisse im vollen Ausmaße decken, so mußte er mehr als je die Untertanen zu unentgeltlichen Leistungen heranziehen (vgl. Oertel CAH XII 268), doch lassen sich für D.s Zeit keine Neuerungen feststellen; es blieb bei der Aufrechterhaltung und Versteifung eines schon weit gediehenen Zustandes (vgl. Cod. Iust. X 42 [41] 6ff. 47 [46], 1), wobei der Kaiser zwar gelegentlich selbst Privilegien erteilte, so Befreiung von *munera civilia et personalia* für gewesene Protectores und Praepositi (Cod. Iust. X 48 [47] 2), aber sonst Entschuldigungsgründe nicht leicht gelten ließ (ebd. 3ff. 51 [50], 2ff.). Auch dabei lag ihm daran, im Rahmen des Nötigen ungerechtfertigte Härten abzustellen (Cod. Iust. X 41 [40], 3; vgl. IV 13, 2ff.) und Recht und Billigkeit in der Handhabung der Vorschriften zur Geltung bringen zu lassen (Cod. Iust. X 43 [42], 2ff.; vgl. 40, 39, 3ff.). Das öffentliche Interesse wird aber bei alledem stark betont (vgl. Cod. Iust. II 19 [20], 8), und so ist es nicht verwunderlich, wenn wir auch Beispiele dafür finden, daß ein eingewurzelter Fiskalismus auch unter D.s Regierung seine Anwendung fand (z. B. Cod. Iust. X 10, 1 und auch 1, 4f.), aber doch auch hier wieder ein Übereifer eingedämmt wurde (Cod. Iust. IV 15, 4).

Die Münzreform D.s beweist, daß der Kaiser nicht an eine Änderung des bestehenden Wirtschaftssystems dachte, vielmehr suchte sie, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen und eine Erleichterung im Geldverkehr und die dafür nötige Sicherheit zu erzielen. In den Anfängen war die Münzprägung eine Fortsetzung der Prägungen seiner Vorgänger. Doch wurde in der Goldprägung bald der anfängliche Satz von 70 *aurei* auf ein Goldpfund in einen solchen von 60 abgeändert. Nach der Caesarernennung wurde eine Reform geplant und, wie es scheint, noch vor 295/96 soweit durchgeführt, daß auch in Alexandria schon die Reichsmünze geprägt wurde (Vogt Die alexandrinischen Münzen I 225ff.). Bald danach war auch der letzte Rest eines lokalen Münzsystems beseitigt. Die Vereinheitlichung sollte auch hier, wie in der Praxis schon vorher an anderen Stellen, die Schwierigkeit des Geldwechselns beheben. Die kaiserlichen Münzen, deren Zahl vermehrt wurde, prägten unter strenger kaiserlicher Kontrolle die Reichsmünze nach einheitlichen Typen. Die einzelnen Münzstätten zeichneten ihre Prägungen mit Abkürzungen des Stadtnamens unter Markierung der einzelnen Offizinen und Emissionen. Die Verteilung der Münzstätten im Reichsgebiet, die keineswegs gleichmäßig auf alle Diözesen verteilt waren, hatte doch Spanien überhaupt keine, scheint mit Rücksicht auf die Sicherheit der Belieferung der Truppen und auf lokale Bedürfnisse des Handels erfolgt zu sein (vgl. Gren Kleinasien und der Ostbalkan in der wirtschaftl. Entwicklung der röm. Kaiserzeit, 1941, 153ff.). Die Reform (vgl. Mattingly Roman Coins S. 217ff.) brachte auch weiterhin den *aureus* zu 60 auf das Pfund heraus und daneben eine Silbermünze mit 96 Stück auf das Pfund. Diese Münze glich im Gewicht und Gehalt dem Denar zu Neros Zeit, hieß aber wahrscheinlich einfach *argenteus*. Dem Kleingeldbedürfnis diente die Billonprägung und zwar in drei Werten, einem im Gewicht von 9,72 g mit dem lorbeerbekränzten Kaiserkopf und *Genio populi Romani*, der gewöhnlich als *follis* bezeichnet wird, einem mittleren zu 3,89 g mit dem Kopf mit

der Strahlenkrone und einem kleinsten von 1,3 g, der wieder den Kaiser mit dem Lorbeerkranz zeigt. Die Ausbringung des mittleren Wertes der Billonmünzen kam den XX.I-Stücken des Aurelianus ziemlich nahe, welche zwei Sesterzen zu je 10 *libellae* (s. o. Bd. XIII S. 14) gegolten hatten (Mattingly CAH XII 307). Da nun auch D. auf der Grundlage des Sesterz aufbaute, aber seinen zehnten Teil, die *libella*, mit dem *denarius communis* identifizierte, von dem nach dem Preisedikt höchstens 50 000 für das Goldpfund bezahlt werden durften, und von dem 40 auf den *argenteus*, 20 auf den ebenfalls mit XX. I gezeichneten *follis*, 5 auf das mittlere Stück gerechnet werden, so war damit das dem letzteren entsprechende Stück Aurelians auf ein Viertel abgewertet. Dabei ist eine Tarifierung der einzelnen Münzsorten in ihrem gegenseitigen Verhältnis und zu der Rechnung in *denarii communes* vorausgesetzt, die wenigstens einem Annäherungswert an den im Maximaltarif D.s erwähnten Höchstpreis für Gold nahe kommt, nämlich 60 *aurei* = 1200 *argentei* = 2400 *folles* = 9600 Münzen mit der Strahlenkrone = 24 000 kleinste = 48 000 *denarii*. (Diese Möglichkeit gibt auch Mickwitz Geld und Wirtschaft 70, 138 zu, während er sonst andere Resultate vorschlägt, bei denen er den sogenannten *follis* zu 5, den Mittelwert zu 2 Denaren ansetzt, dabei aber die kleinste Einheit völlig außer Betracht läßt).

Höchstpreisedikt: Möglicherweise hat die Tarifierung der Billonmünzen durch ihren im Verhältnis zum wirklichen Wert zu hoch angesetzten Nominalwert zu einer erneuten Beunruhigung des Marktes geführt und den Kaiser zum Eingreifen veranlaßt, was bei Lactantius in die Worte gefaßt ist: *idem cum variis iniquitatibus immensam faceret caritatem, legem pretiis rerum venalium statuere conatus est* (de mort. pers. 7, 6). Das muß sich besonders bei Truppendurchmärschen, die sowieso eine Spannungslage brachten, ausgewirkt haben. So gibt D. als einen besonderen Grund für sein Eingreifen in der Einleitung zu dem Preisedikt von 301 an, er wolle seine Soldaten vor Preistreibereien schützen (vgl. Malalas XII S. 307, 3ff. Bonn. I 407 Ox.), daneben aber auch die Absicht, die Allgemeinheit vor Teuerung zu bewahren (CIL III S. 801ff. 1055ff. Suppl. 1909ff. = Mommsen-Blümner Der Maximaltarif des Diocletian, 1893; vgl. Mommsen Ges. Schr. II 292ff. Weitere Fragmente CIL III Suppl. S. 2208ff. 2382, dazu andere aus Aegira in Achaia, Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 150, aus Athen, ebd. 1902, 12, aus Asine in der Argolis Journ. hell. stud. XXIV 1904, 195 = Année épigr. 1905, nr. 7, aus Delphi, Bull. hell. XXVIII 1904, 400, aus Oitylos in Lakonien [Österr. Jahresh. 1906, 20], aus Tegea (Ἀθηνᾶ, 1906, 3 nach Besnier 315, 225). Bei Dess. 642 die Einleitung. West Class. Philol. XXXIV 239. Neueste Fragmente, die bisherige Lücken ausfüllten, aus Aphrodisias nach Jacopi Afrodisiade, Monum. dei Lincei XXXVIII 1939, 130 und zum ersten Male aus dem Westen aus Pettorano sul Gizio in den Abruzzen nach Guarducci Il primo frammento scoperto in Italia dell' editto di Diocleziano, Rendic. d. Pont. Accad. d'Archeol. XVI 1940, 1ff.; dazu Paribeni Storia di Roma: Da Diocleziano alla caduta dell' impero d' occidente 1941, 36. Im übrigen vgl. Blümner o. Bd. V S. 1948ff. Costa 1849ff. = 137ff. Calderini Mon. Ant. 38, 1939, 137f. nach Epigraphica I 1939, S. 375, 453. Eine Übersetzung des Edikts bringt K. Bücher Die diokletianische Taxordnung vom J. 301, Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1894, 189ff. 672ff. = Beiträge zur Wirtschaftsgesch. 1922, 179ff.). Für die verschiedensten Lebensmittel und andere Waren, dazu für Arbeitsleistungen sind Höchstpreise nach *denarii* angegeben. Der Preis für Brotgetreide und Gemüse, aber ebenso für Luxuswaren, der Tagelohn für die verschiedenen Handwerker und ebenso die Taxe für die Bemühungen eines Advokaten fanden hier ihre Stelle, und das ganze ist für den Wirtschaftshistoriker eine Fundgrube für die Warenkunde und die Arbeitsmöglichkeiten jener Zeit. Sicherlich ist das Edikt der konsequenteste Versuch einer Preis- und Lohnordnung, die wir kennen (Stade 64), und das Edikt muß für das ganze Reichsgebiet gegolten haben, wie das Ende der Einleitung zeigt *cum eius modi statuto non civitatibus singulis ac populis atque provinciis, sed universo orbi provisum esse videatur* (II 24 S. 9 Mommsen-Blümner). Wenn die erhaltenen Inschriften mit einer Ausnahme dem Osten entstammen, so darf man daraus nur schließen, daß D. energischer als seine Kollegen im Westen für die dauernde Publizität Sorge trug. Aber trotz der Androhung und Verhängung schwerster Strafen an Leib und Leben fand die Staatsgewalt hier ihre Grenze an dem Verhalten der Privatwirtschaft und mußte nicht lange nachher das Edikt zurücknehmen nach Lact. de mort. pers. 7, 7. Der sonstige Widerhall in der Literatur ist gering; vgl. Aur. Vict. 39, 45 und Consul. Constantinop. Chron. min. I 230, 302 *vilitatem iusserunt imperatores esse.* Dem Versuch von Stade 64ff., die Durchführbarkeit des Gesetzes zu erweisen, traten mit Recht E. Stein I 113, 1 und Mickwitz Geld und Wirtschaft 70ff. entgegen. Heichelheim Wirtschaftsgesch. d. Altertums 788ff. hat sicher mit seiner Annahme Unrecht, daß D. vielfach die Preise ohne Rücksicht auf die ökonomischen Zeitverhältnise angesetzt habe, ja den romantischen Versuch gemacht habe (S. 790), Preise und Löhne wieder einzuführen, wie sie in der Zeit der späten Republik unter Cicero und Caesar gegolten hatten.

Ein Eingreifen D.s in Fragen des Außenhandels ist uns nur in dem Fall der Bezeichnung von Nisibis als einzigem Umschlageplatz für den Handel mit den Persern nach dem Frieden von 298 bekannt. Hier mag in erster Linie ein fiskalischer Grund, die leichtere Zollkontrolle bei dem vor allem dem Seidenhandel dienenden Importgeschäft eine Rolle gespielt haben. Ob dazu auch das Bestreben einer Wirtschaftslenkung für diese begehrte Ware mitgesprochen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Möglicherweise aber hatte auch die Einbeziehung von Iberien in ein Vasallenverhältnis außer Sicherungsgründen im Blick auf die Kaukasuspässe noch den weiteren Zweck, dem Außenhandel mit dem Osten einen Umgehungsweg außerhalb der persischen Kontrolle, die zu einer Art persischen Monopols geführt hatte, zu öffnen (vgl. Charlesworth Trade Routes and Commerce of the Roman Empire[2] 106). Man hat

vermutet, daß die Friedensbestimmung über Nisibis den sonst auf den Karawanenwegen, die über Palmyra führten, betätigten Handel schwer getroffen haben und besonders für Palmyra von bösen Folgen gewesen sein müsse (Février Essai sur l'histoire politique et économique de Palmyre 1931, 143). Hier mag angemerkt sein, daß der Verfasser der Historia Augusta (v. Aureliani 29, 3), wissen will, D. habe sich wie schon seine Vorgänger viel Mühe gegeben, eine indische Purpurart zu beschaffen (Warmington Commerce between the Roman Empire and India 178).

Ein Eingreifen des Kaisers in die Wirtschaftsverhältnise im Inneren und zwar wohl infolge der zunächst gedrückten Wirtschaftslage zur Sicherung staatlicher Bedürfnisse vor allem für Zwecke des Heeres und Hofes (vgl. Oertel CAH XII 272f. Heichelheim a. O. 788. 843) dürfen wir in der Anlage der Waffenfabriken sehen. Diese wird ausdrücklich dem D. von Malalas (XII 307, 20ff. Bonn. I 408 Ox.) zugeschrieben, der von drei Fabriken in Antiochia, und von je einer in Edessa und Damaskos spricht. Lactantius (de mort. pers. 7, 9) erwähnt den Bau von fabricae in Nikomedeia. Da nun von den 8 Anlagen dieser Art, welche die Notitia dignitatum or. XI 18ff. für die Diözesen Oriens und Pontus kennt, 6 durch die genannten Quellen als diokletianische Gründungen gesichert sind, ist vielleicht der Schluß erlaubt, daß auch die von Irenopolis in Kilikien und Caesarea in Kappadokien (or. XI 24. 26) von ihm eingerichtet wurden (Enßlin Orientpolitik 65). Wie weit dasselbe für die anderen in der Notitia genannten Waffenfabriken zutrifft, läßt sich bei dem Mangel anderweitiger Hinweise nicht sagen, doch wird man mit der Vermutung nicht fehl gehen, daß D. für das Gesamtreich dieselbe Fürsorge hat walten lassen. Auch die später dem Comes sacrarum largitionum unterstellten kaiserlichen *gynaecia, bafia* und *linyfia* (Not. dign. or. XIII 16f. 20. occ. XI 45ff. 61ff. 64ff.), also die Woll- und Leinewebereien und Purpurfärbereien, dürften vielleicht nach vorhandenen Vorgängen zum Teil von D. angelegt worden sein, wenigstens das *gynaecium Iovense* in Aspalato in Dalmatien (occ. XI 48) müssen wir doch wohl mit dem Iovius D. zusammenbringen, und dann wohl auch das *gynaecium Salonitanum*, das später nach Bassiana verlegt wurde (XI 46) und das *bafium Salonitanum* (XI 66); vgl. Persson Staat und Manufaktur im röm. Reiche 71 mit 66f., der mit K. Bücher (Beitr. z. Wirtschaftsgesch. 201) an eine Mitwirkung der Direktoren dieser Fabriken, der procuratores, bei der Aufstellung des Maximaltarifs denkt. Jedenfalls aber läßt die Verteilung der in der Notitia genannten Anlagen den Schluß zu, daß auch dabei der Heeresbedarf eine Rolle gespielt hat (Persson 76f.), und vielleicht doch dann auch den weiteren, daß wir es mit einer einheitlichen Planung zu tun haben. Freilich fehlt es an Quellenmöglichkeiten dafür, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, wie weit wir die gesamte Einrichtung und ihre Verwaltung, wie sie uns später entgegentritt, schon auf D. zurückführen dürfen. Außerdem haben wir eine Anzahl Verfügungen des D. in Fragen der Zinsnahme (Cod. Iust. IV 32, 18ff.) und über Zinsen bei Seedarlehen (Cod. Iust. IV 33, 2ff.). Die Überschreitung des Zinsmaximums, *improbum fenus*, und Forderung von Zinseszinsen wurde mit *infamia* bedroht (Cod. Iust. II 11 [12], 20. Vgl. Billeter Gesch. d. Zinsfußes 1898, 272f.). Im übrigen dürfen wir alles in allem im Laufe von D.s Regierung eine allmähliche Besserung in der Wirtschaftslage feststellen, zu der, natürlich örtlich gebunden, auch die rege Bautätigkeit des Kaisers und seiner Mitherrscher beigetragen haben mag, obwohl sie zugleich eine Belastung der Staatsfinanzen bedeutete.

Bautätigkeit. D. als Bauherr blieb damit in den herkömmlichen Bahnen. Der Majestät des Herrschers sollte so dauernder, sichtbarer Ausdruck verliehen werden und das nicht bloß in den im unmittelbaren Staatsinteresse gelegenen Nutzbauten. Seine Zeit weist eine beachtenswerte Tätigkeit in Wiederherstellung und Neuanlagen von Straßen auf, die natürlich zuerst der militärischen Sicherung dienten, aber notwendigerweise auch dem sonstigen Verkehr zugute kommen mußten (für Bauten im Westen s. o. Bd. XIV S. 2507, 18ff. und dazu Platner-Ashby Topogr. Diction. 599. Paribeni Le Terme di Diocleziano 1928; Storia di Roma: Da Diocleziano 37ff. L'Orange Ein tetrarchisches Ehrendenkmal auf dem Forum Romanum, Röm. Mitt. LIII 1938, 1ff. Der spätantike Bildschmuck des Konstantinsbogens S. 84f. Meilensteine bei Costa 1843f. = 123ff. Vgl. auch Gren Kleinasien und der Ostbalkan 1941, S. 32). Im unmittelbaren Aufgabenbereich D.s wurde offenbar nach der Niederwerfung des ägyptischen Aufstandes und nach dem Perserkrieg nach vorherigen Anfängen eine rege Bautätigkeit zum Grenzschutz entwickelt. Malalas (308, 17f. I 409) erzählt: *ἔκτισε δὲ καὶ εἰς τὰ λίμιτα κάστρα ὁ αὐτὸς Δ. ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου ἕως τῶν Περσικῶν ὅρων. — καὶ ἀνήνεγκαν τῷ βασιλεῖ καὶ τῷ Καίσαρι στήλας ἐν τῷ λιμίτῳ τῆς Συρίας*. Schon 288 weisen Bauinschriften auf eine beginnende Umgruppierung der ägyptischen Besatzung hin, solche der cohors I Augusta Praetoria Lusitanorum (CIL III 22 mit 6622; s. o. Bd. IV S. 312, 7ff.) und der ala I Thracum M[auretana], die früher in Syene stand, nach CIL III 13578 von Kantara unweit Suez (s. o. Bd. IV A S. 1022, 29f.; anders Bd. I S. 1264). Für die neu aufgestellten Legionen in der Thebais, die II Flavia Constantia und I Maximiana (Not. dign. or. XXXI 32 u. 37), die in Kusae (s. o. Bd. XI S. 2232, 31f.) und Philae standen, wird man Neuanlagen erschließen dürfen, zumal in Philae auch ein Stadttor auf D. zurückgeht (s. o. Bd. XIX S. 2113, 16ff.). Dasselbe hat zu gelten für die Unterkünfte der neuen V Macedonia und XIII gemina in Memphis und Babylon (or. XXVIII 14f.; s. o. Bd. II S. 2700, 13; zum castrum in Babylon vgl. Paribeni Da Diocleziano 220, 1), dazu der III Diocletiana in Andros-Andronpolis (or. XXVIII 18; s. o. Bd. I S. 2168). Nicht anders steht es mit dem arabisch-syrischen Limes, wo ebenfalls dorthin verlegte Legionen Neubauten nötig machten, so wahrscheinlich für die IV Martia in Betthoro (or. XXXVII 22. S. o. Bd. XII S. 1556, 15ff. Chapot Front. de l'Euphrate 1907, 87), das wohl mit Baitharrus oder Bathyra zu identifizieren ist (s. o. Bd. II S. 2778 und III S. 139, 9ff.), während es Domaszewski Festschr. f. Kiepert 1898, 69 mit dem heutigen El Leggûn zu gleichen versuchte. Damals dürfte die I Illyricorum nach Palmyra verlegt worden sein, wo nach CIL III 6661 unter D. castra gebaut wurden (s. o. Bd. VIII S. 1477, nr. 13 und XIII S. 655, 18ff.); doch will Wiegand (Palmyra 1932, mit Taf. 10 und danach Rodenwaldt CAH XII 569 und Plan nach S. 570) in den castra nicht ein befestigtes Lager, sondern einen Kaiserpalast in einem Bau, der dieser Zeit angehört, sehen. Es mag dabei erwähnt sein, daß die Palmyrener dem D. zu Ehren ein Bad, das inschriftlich *τὸ Διοκλητιανὸν βαλανῖον* heißt, gebaut haben (Seyrig Syria XII 321ff. = Année épigr. 1932, nr. 72 = Suppl. Epigr. Gr. II 735). Sehr wahrscheinlich ist damals die IV Scythica nach Oresa, *Ὄριζα* (or. XXXIII 23), das ist das heutige Tayibe 93 km von Palmyra entfernt an der Straße nach Sura verlegt worden (Poidebard La trace de Rome dans le désert de Syrie 1934, 74. 79. S. o. Bd. XII S. 1561, 51ff. und XVIII S. 1088), während die XVI Flavia firma von Samosata nach Sura verlegt wurde (s. o. Bd. XII S. 1765, 57ff. Chapot 88, und o. Bd. IV A S. 956, 36ff.). Diese beiden Legionen hatten vor allem die *strata Diocletiana* zu decken. Diese Anlage, welche später der Gegend südlich von Palmyra den Namen gab (Procop. bell. Pers. II 1, 6f.), schon längst durch Meilensteine bekannt (vgl. CIL III 6717ff. 6721. Clermont-Ganneau Rech. d'arch. d'or. IV 69ff. 112f. Costa 1841 = 118) ist nach den neuen Forschungen als ein Hauptrückhalt für die Grenzverteidigung in der Planung D.s erkannt worden. Neben einem Ausbau der Straßen Palmyra–Damaskos und Bostra–Damaskos wurde eine direkte durch Kastelle verstärkte Verbindung zwischen Bostra und Palmyra geschaffen, auch hier auf den Spuren einer vergessenen früheren Anlage, aber im wesentlichen doch eine Neuschöpfung. Dieser vorgeschobene Teil des Limes läuft östlich vom Haurangebirge von Saʿne über Nemāra zum Gebel Seis. Von hier führt eine Verbindung zur Straße Palmyra–Damaskos, die sie beim Hān al Manqūra, Vallis Alba, erreicht, die andere führt über Sab-Biār unmittelbar nach Palmyra, von wo die strata Diocletiana dann mit der ebenfalls neu ausgebauten Straße Palmyra–Sura zusammenfällt. Südlich von Saʿne dürfte ihr Verlauf über Imtān nach Tell Ezrāq gegangen sein mit Anschluß an den arabischen Limes. Die Bedeutung dieser vor dem durch die beiden anderen Straßenzüge gebildeten, nach Damaskos zurückspringenden Winkel geschaffenen Sicherung für die Verteidigung ist einleuchtend. Dadurch war eine bessere Kontrolle aller aus der Wüste herausführenden Annäherungswege ermöglicht. Die neue strategische Grenzstraße ist dazu in ihrer Tracenführung und mit der wohlüberlegten Verteilung der Kastelle und Zwischenposten zugleich ein Beweis für die immer noch lebendige Straßenbaukunst und für das einsichtige Wollen des D. (s. o. Bd. XIII S. 654f. und IV A S. 1678. Poidebard 35ff. 49f. 73ff. 83f. und Literatur S. XXIff.; Syria XII 1931, 274ff.). Ein Kastell der Strecke Palmyra–Damaskos heißt nach dem Kaiser Vallis Diocletiana (s. o. Bd. IV A S. 1694). Die Kastellinie am arabischen und syrischen Limes wurde verstärkt und rückwärts und vorwärts wurden noch weitere Sicherungen durch befestigte Posten und Wasserstellen an den rückwärtigen, als Aufnahmestellung dienenden Straßen angelegt. Aber D. griff dazu auch über den Limes in das Gebiet der nomadischen Stämme hinaus mit Einbeziehung ihrer Weideplätze und Wasserstellen. So kann in der Tat neben dem Straßennetz mit seinen Befestigungen als innerem Limes auch noch ein äußerer Limes festgestellt werden (Poidebard 118ff.). Auch für die Kenntnis der Grenzbefestigungen in Südmesopotamien ist durch die Forschungsergebnisse von Poidebard eine größere Sicherheit gewonnen worden. Als starker Waffenplatz wurde Kirkesion am Euphrat ausgebaut (Ammian. Marc. XXIII 5, 2. Procop. de aedif. II 6, 2) und die neu aufgestellte IV Parthica dorthin in Garnison gelegt, während wahrscheinlich die III Parthica damals nach Apatna (Not. dign. or. XXXV 13. 25), das ist Apphadana, heute Tell Fdeyn (Poidebard 134), verlegt wurde. Der Limes der Südgrenze Mesopotamiens verlief dann den Chaboras aufwärts bis Thannuris (s. o. Bd. V A S. 1269. Poidebard 140ff.) und weiter über Singara (s. o. Bd. II A S. 232) zum Tigris. Für die Wehranlagen an der Tigrisfront und in dem Gebiet nördlich des Tūr Abdin sind wir bei dem Mangel archäologischer Zeugnisse und bei der sonstigen Quellenlage auf Vermutungen angewiesen. Doch wird man annehmen müssen, daß schon D. Bezabde, Kepha und Amida mit starken Verteidigungsanlagen versehen hat (Enßlin Orientpolitik 60f.). Ein Hinweis bei Ammian, der von 15 transtigritanischen Kastellen spricht, die im J. 363 abgetreten wurden (XXV 7, 9), läßt vermuten, daß auch hier eine gewisse Tiefengliederung erstrebt war und der Tigrislauf als Hauptlinie durch vorgeschobene Posten gesichert war (Enßlin a. O. 67. Honigmann Ostgrenze des byzant. Reichs 5f.). Ebenso steht es mit unserer Kenntnis der Tätigkeit im Grenzgebiet der Provinzen Kappadokien, Armenien und Pontus Polemoniacus nicht besonders gut. Immerhin dürfen wir auch in ihnen je zwei Grenzlegionen annehmen, ohne daß wir freilich außer den Garnisonorten der XII fulminata in Melitene und der XV Apollinaris in Satala etwas Sicheres zu sagen wüßten. Doch dürfen wir zu diesen beiden je eine der neu geschaffenen leg. I und II Armeniaca hinzunehmen, für die Unterkünfte gebaut werden mußten (Enßlin 62f.). Die I Pontica erhielt damals Trapezus als Garnison (CIL III 6746 = Dess. 639. S. o. Bd. XII S. 1437, 1ff.). Ihr muß eine zweite Legion entsprochen haben, für die wohl das später erwähnte Caene–Parembole (or. XXXVIII 35), als Neues Lager, *καινὴ παρεμβολή*, erbaut sein wird (Enßlin 63f.). Über Straßenbauten an den Anmarschwegen zu den genannten Grenzprovinzen vgl. Costa 1842 = 120f. Chapot 355, auch Gren Kleinasien und der Ostbalkan 48, 86. 50, 100. Es ist bedauerlich, daß des Zosimos Darstellung dieser Tätigkeit des D. verlorengegangen ist, doch wird sein zusammenfassendes Urteil (II 34, 1) durchaus berechtigt sein: *τῆς γὰρ Ῥωμαίων ἐπικρατείας ἁπανταχοῦ τῶν ἐσχατιῶν τῇ Διοκλητιανοῦ προνοίᾳ κατὰ τὸν εἰρημένον ἤδη μοι τρόπον πόλεσι καὶ φρουρίοις καὶ πύργοις διειλημμένης*, und zeigt

uns, daß nicht zuletzt Verteidigungsbauten die Erinnerung an des Kaisers Bautätigkeit aufrechterhielten. Zu den in gewissem Sinne auch dem Verteidigungszweck dienenden oben erwähnten *fabricae armorum* können wir dann noch *horrea*, Getreidespeicher, hinzunehmen, die Malalas für Antiochia erwähnt (307, 2f. I 407). Möglicherweise haben wir hier einen Teil der für die Einlagerung der *annonariae species* (s. o. Bd. I S. 2321) notwendig werdenden Magazinanlagen.

Doch waren es wohl weniger diese Nutzbauten, die dem D. bei Malalas die Bezeichnung φιλοκτίστης (306, 12. I 406) eingetragen haben und den Lactantius (de mort. pers. 7, 8) zu der boshaften Bemerkung von der *infinita quaedam cupiditas aedificandi* veranlaßten. Sagt doch auch Aurelius Victor (39, 45) *mirum in modum novis adhuc cultisque moenibus Romana culmina et ceterae urbes ornatae, maxime Carthago, Mediolanum, Nicomedia.* Zu den Bauten in Nikomedeia, der Lieblingsresidenz des D., vgl. o. Bd. XVII S. 490, 49ff. Lact. 7, 8ff. CIL III 324 = Dess. 613. V. Schultze Altchr. Städte und Landsch., Kleinasien I 264f. Für Antiochia und Daphne gibt uns Malalas nach guten einheimischen Quellen Hinweise auf die Bautätigkeit des Kaisers (306, 21ff. I 406f. Stauffenberg Die röm. Kaisergesch. bei Malalas 71f. 454f.; vgl. Liban. or. XI 203 = I 506, 17ff. F.). Ein über die Fundamente nicht hinausgekommener Palast wurde prächtig ausgebaut und ein neuer Palast in Daphne aufgeführt. An Bädern werden das Diokletiansbad beim alten Hippodrom genannt und außerdem noch vier andere aus seiner Zeit. Ein Stadion in Daphne kam dazu mit Heiligtümern für den Zeus Olympios und für Nemesis, dazu ein Höhenheiligtum der Hekate. Der dortige Apollontempel erhielt reichen Marmorschmuck. Auch das Heiligtum des Apollon Didymaios in Milet hatte sich seiner Fürsorge zu erfreuen (Inschriften bei A. Rehm Philol. XCIII 74ff. Grégoire Byzantion XIV 320f.). Ein Διοκλητιανοῦ βαλανεῖον, eine Badeanlage, in Alexandria nennt Theophanes (a. 5945 S. 107, 4). Ein eindrucksvolles Denkmal haben wir in der Palastanlage, die sich D. im Gebiet von Salonae in Aspalathos (Spalato) als Alterssitz geschaffen hat (Hieronym. 2332 S. 230, 5f. Constant. Porphyr. de adm. imp. 29 S. 137, 15ff. Bonn. Niemann-Conze Der Palast D.s 1910. Hébrard-Zeiller Spalato, le Palais de D. 1912. Bulić Kaiser D.s Palast 1929. Zur Rekonstruktion vgl. Weilbach Strena Buliciana, 118ff. Zur baugeschichtlichen Einordnung vgl. jetzt Zeiller Byzantion VI 1931, 565ff. und Paribeni Da Diocleziano 189. 219).

Konservative Züge in D.s Regierung. Bei der Reform der Reichsverwaltung und des Steuerwesens trat uns trotz mannigfacher Anknüpfung an schon vorhandene Ansätze doch im ganzen betrachtet eine Neuordnung entgegen. Dagegen blieb der Kaiser in einem völlig in den Spuren seiner illyrisch-pannonischen Vorgänger und Landsleute, in dem Versuch der Erhaltung und Belebung des Römertums. Doch dürfen wir dafür nicht irgendwelche historischen Reminiszenzen als Ausgangspunkt annehmen, noch weniger glauben, daß er dabei als Romantiker gehandelt hätte. Zum Romantiker fehlte ihm, dem Systematiker, so gut wie alles (Stade 90, 5). Wohl aber hatten die langen Dienstjahre, die ihn kreuz und quer durch das Reich geführt hatten, in ihm den Gedanken bestärkt und ihn mit der Gewißheit erfüllt, daß der Kaiser, sein Heer und seine Beamten und durch sie seine Untertanen römisch waren oder doch sein sollten. Das war freilich ein Römertum der neuen illyrisch-pannonischen Prägung (Alföldi 25 Jahre röm.-germ. Kommission 1930, 11ff.), das ihm als Gegebenheit und als Ziel vorschwebte, ein Römertum, das aber doch im Bewußtsein der Kontinuität einer großen Vergangenheit und im Bewußtsein einer bedeutenden Gegenwartsaufgabe ein starkes, zukunftssicheres Selbstbewußtsein entwickelte und zur Schau trug. Von hier aus wird eine Zielsetzung spürbar und wird nicht mit einem Schlag vom ersten Anfang der Regierung D.s an, doch im Laufe der Jahre immer stärker sichtbar, welche die oft recht verschiedenen Elemente der Reichsbevölkerung zur Einheit in diesem Romgedanken zusammenzufassen trachtete, als dessen eindrucksvollster Exponent der Kaiser galt und das in Recht und Religion seinen Ausdruck finden sollte. Aus solchen Wurzeln gewann die Regierung D.s trotz aller Neuerungen doch einen betont konservativen Zug.

Bei der Absicht, dem römischen Recht eine verstärkte Geltung zu verschaffen, zeigen seine zahlreichen Konstitutionen, deren uns rund 1200 erhalten sind, immer wieder das Streben, das weitere Eindringen volksrechtlicher, besonders griechischer Rechtsanschauungen in das Reichsrecht zu hemmen. Wirklich zu verhindern vermochte auch er diesen Entwicklungsprozeß nicht (vgl. Riccobono Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie XVI 503ff. und dazu Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XLIV 1924, 559ff.). Im übrigen zeigt die Menge der Einzelfälle, für welche die kaiserliche Entscheidung angerufen wurde, wenn nicht einen Mangel an Rechtskenntnis bei den Richtern der unteren Instanzen, so doch mindestens ein starkes Mißtrauen der rechtsuchenden Parteien gegen ihre Entscheidung. Auf die äußere Form gesehen finden wir bei den ausführlich erhaltenen Erlassen eine etwas gesuchte Sprache im Sinne der Zeitrhetorik (Vernay Ét. d'hist. jurid. offertes à P. F. Girard II 1913, 263f.). Dieser Stil paßte sich dem Majestätsbewußtsein D.s durchaus an. Man wollte im übrigen auch in den Entscheidungen selbst einen weniger technischen Stil bemerken (Besnier 302). Dem steht aber das Urteil von Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht 199) gegenüber, der sagt, die Verfasser der diokletianischen Reskripte, deren Charakter vielfach an die klassischen Juristen erinnert, bekunden ein ebenso klares als umfassendes Wissen. Oft genug beruft sich D. auf das alte Recht, auf seine Vorgänger und auf die Juristen (z. B. Cod. Iust. II 36 [37], 3. 53 [54], 5. 54 [55], 1. III 35, 4ff. 36, 21. 44, 12. V 4, 17. 5, 2. 17, 3 u. 5. VIII 46 [47], 9. 47 [48], 2. IX 41, 11. X 40, 7. 52 [51], 5. 53 [52], 4. Vgl. Taubenschlag Das röm. Privatrecht zur Zeit Diokletians. Extrait du bulletin de l'Acad. Polon. 1919/20, Krakau 1923, 142ff. Stade 70), betont aber doch auch mit Stolz die Forderungen seiner Zeit und damit sein eigenes Wollen (Cod. Iust. II 17 [18], 3 *abhorret*

a saeculo nostro; vgl. ebd. 4. Mosaic. et Roman. legum Coll. 15, 3, 8 und sonst). D. suchte die alte Sittlichkeit wieder hervorzurufen und bekämpfte eingerissene Schäden (Cod. Iust. III 28, 19. IV 7, 5. VIII 50 [51], 7. IX 9, 20), vor allem lag ihm daran, die alten Tugenden der römischen Familie wieder zu beleben und drang aus diesen und religiösen Gründen auf die Aufrechterhaltung der Disziplin des alten Rechtes bei der Ehe (Coll. 6, 4, 1 mit Cod. Iust. V 4, 17). Bigamie wird ebenso streng verfolgt (V 5, 2) wie Ehebruch (II 4, 18; vgl. VI 55, 6. IX 9, 19. 21ff. u. 27 [28]f.). Auch in Bestimmungen über Testament und Erbrecht (z. B. Cod. Iust. I 18, 4. II 3, 16. III 28, 21ff. 31, 7ff. VI 21, 14. 24, 7ff. 27, 5ff. 29, 2. 30, 6ff. 31, 3. 34, 2f. 35, 9f. 36, 3ff. 37, 13ff.) finden sich Fälle, in welchen nachdrücklich in Vergessenheit geratene Rechtsgrundsätze wieder eingeschärft werden, und dasselbe gilt für Schenkungen (z. B. III 29, 3ff. IV 6, 5ff. V 16, 13. VIII 53 [54], 6ff. 54 [55], 4ff.) und für die dos (V 12, 10ff. 14, 5ff. 17, 3. 18, 6ff.). D. sicherte die Ehe auch gegenüber Versuchen einer Beeinflussung durch einen Elternteil auf Grund des Pietätsverhältnisses (Cod. Iust. III 28, 18. 20). Ehescheidungen durch fremden Willen betrieben wurden verboten (V 17, 4f.). Im Falle der Scheidung wurden Bestimmungen über das Recht auf die Kinder getroffen (V 24, 1), wie auch sonst für die Erziehung Verwaister Sorge getragen wurde (V 49, 2). Die Kinder wurden gegen die Willkür der Eltern in Schutz genommen, so ist Cod. Iust. IV 43, 1 Verkauf, Schenkung und Verpfändung der Kinder verboten und der Haussohn konnte nicht zu einer Ehe gezwungen werden, bedurfte aber, da die *patria potestas* in Kraft blieb, der väterlichen Zustimmung zu einer anderen Ehe (V 4, 12; vgl. II 2, 3). Dabei war immer wieder die selbstverständliche *pietas* zwischen Eltern und Kindern vorausgesetzt (IX 1, 14 vgl. III 28, 18. IV 20, 6). Verleugnung eines Sohnes ist auf Grund des alten Rechts verboten (VIII 46 [47], 9), wobei auf das *remedium alimentorum* bei großer Armut des Vaters hingewiesen wurde. Umgekehrt ist die Unterhaltspflicht der Kinder ihren Eltern gegenüber festgestellt (VIII 46 [47], 5). Mit besonderer Energie wurde der dem römischen Recht widersprechende Brauch der Verstoßung (*abdicatio*), die griechische Apokeryxis, verboten (VIII 46 [47], 6. Stade 71. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 213). Auch sonst findet sich bei D.' Rechtsauffassung ein humaner Einschlag, so wurde im Schuldrecht die Schuldknechtschaft verboten (Cod. Iust. IV 10, 12) und im Strafrecht in einem Erlaß, der die Anwendung der Folter einschränkte, geradezu von der *ingenita benevolentia* des Kaisers geredet (IX 41, 8, 2), auch im Strafvollzug wurden Milderungen angeordnet (IX 47, 12ff.), wobei aber eine vom Statthalter verhängte Strafe nicht von ihm zurückgenommen werden durfte (47, 15). Bestattung Hingerichteter wurde erlaubt (III 44, 11). Mit Nachdruck lehnte D. eine Beeinflussung der Richter durch Volksstimme ab: *vanae voces populi non sunt audiendae; nec enim vocibus eorum credi oportet, quando aut obnoxium crimine absolvi aut innocentem condemnari desideraverint* (IX 47, 12). Andererseits soll aber auch niemand aus Furcht vor einem höher Stehenden handeln, und der Kaiser ließ nicht als *metus* gelten, wenn einer aus Angst vor der senatorischen Würde eines Geschäftspartners gehandelt hat (Cod. Iust. II 19 [20], 6). Auf derselben Linie lag das Verbot des *patrocinium potentiorum* (II 13 [14], 1; vgl. auch II 17 [18], 3f.). Zum Provokationsrecht erließ D. ein Edikt (Cod. Iust. VII 62, 6; vgl. 5 und 7ff.). Wer von dem Berufungsrecht an den Kaiser keinen Gebrauch machte, hatte sich bei dem Entscheid zu beruhigen, im übrigen wurde ihm bedeutet: *in sacro enim comitatu nostro timere nihil potuisti* (VII 67, 1). Dazu sollte der Grundsatz gelten: *invitus agere vel accusare nemo cogatur* (III 7, 1). Gelegentlich hören wir auch von einem Gnadenakt (Cod. Iust. IX 51, 11) und von Amnestie (IX 43, 2), die nach dem Datum des Reskripts, dem 8. Februar 284, wohl mit der Gewinnung der Alleinherrschaft zusammenhing. Ohne Datierung ist von Amnestie auch in Cod. Iust. IX 51, 9f. und 12 die Rede, und jedenfalls ist eine solche aus Anlaß der Vicennalien erfolgt (Euseb. mart. Pal. 2, 4). In alledem sind Ansätze, wie sie schon dem Denken der Juristen der Severerzeit eigneten, auch unter D. spürbar (van Sickle Conservatism and philos. influence in the reign of D. Class Philol. 1932, 51ff. Besnier 302. Costa 1867f. = 179ff.). In dem Festhalten am Alten könnte man versucht sein, einen Beweis mangelnder Originalität sehen zu wollen, wenn nicht eben doch, wie gesagt, gewisse Neuerungen in der Handhabung des Rechts sich fänden, die der Kaiser als dem Geist des Römertums entsprechend durchgehen ließ. Einmal bricht auch die Ironie des alten Soldaten durch, wenn er in einem Reskript das Ansuchen eines Philosophen Polymnestus auf Befreiung von Lasten mit den Worten ablehnen ließ: *Professio et desiderium tuum inter se discrepant. nam cum philosophum te esse proponas, vinceris avaritiae caecitate et onera quae patrimonio tuo iniunguntur solus recusare conaris. quod frustra te facere ceterorum exemplo poteris edoceri* (Cod. Iust. X 42 [41], 6).

Gelegentliche Bestimmungen zeigen, daß der Kaiser den Rechtsstudien, für welche die Schule in Berytos eine besondere Rolle spielte, Förderung angedeihen ließ; jedenfalls sollten Studierende, die noch nicht 25 Jahre alt waren, zu den Dekurionatspflichten nicht herangezogen werden (Cod. Iust. X 50 [49], 1f.). Anerkannte Professoren (*liberalium studiorum antistites*), dazu Ärzte waren ebenfalls davon befreit (X 47 [46], 1f. 53 [52], 4f.), dagegen wurden ausdrücklich *calculatores*, Rechenmeister, davon ausgenommen (53 [52], 4). D. hatte dabei für die Kenntnis des Latein als der Rechts- und Amtssprache (Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 185ff. mit 90, 5. 114, 1) im Osten Sorge getragen. So wurde Lactantius als Lehrer der lateinischen Redekunst und ein Grammatiker Flavius nach Nikomedeia berufen (Hieronym. vir. inl. 80. Lact. Div. inst. V 2, 2; s. o. Bd. XII S. 351, 42ff.). Und der Druck von oben ließ das Latein als Amtssprache zeitweise auch in Ägypten Fortschritte machen (Wilcken Grundzüge I 1 S. 84f. mit 79. Schubart Einführung in die Papyruskunde 182f. 270. Stade 67f.). Auch dieses Eintreten für das Latein mag man

auf der Linie einer konservativen Kulturpolitik gelegen auffassen. Doch hatte dieser verspätete Romanisierungsversuch außerhalb der an der Beamtenlaufbahn interessierten Kreise und außerhalb der Amtsstuben selbst und auch hier nicht auf die Dauer wenig Erfolg, es sei denn, wir wollten einen solchen in einem verstärkten Eindringen lateinischer Fremdwörter in das Griechische sehen.

Religionspolitik. D. hatte in seinem Eheedikt (Coll. 6, 4, 1) das Festhalten am alten Brauch und der alten Sitte mit der Gunst der Götter verknüpft: *ita enim et ipsos immortales deos Romano nomini, ut semper fuerunt, faventes atque placatos futuros esse non dubium est, si cunctos sub imperio nostro agentes piam religiosamque et quietem et castam in omnibus more colere perspexerimus vitam* (vgl. 6, 4, 6). Hier schlägt der konservative Zug im Recht zugleich eine Brücke zum Vertändnis des konservativen Zuges in seiner Haltung der Religion gegenüber. Fürsorge für den Kult gehörte von je zu den Kaiserpflichten. Und über das Pflichtmäßige hinaus lag dem D. am Herzen, den Schutz der Götter dadurch zu gewinnen, daß er römische Frömmigkeit und Sittlichkeit wieder zu beleben suchte. Dabei treten uns in Weihungen des Kaisers die alten Formen des Polytheismus entgegen (Stade 104ff.). Dem Iuppiter conservator gilt eine Inschrift aus Fabrateria (CIL X 5576) dem Iuppiter, Hercules und der Victoria wurde das Cohortenlager in Hierakonpolis geweiht (CIL III 22 = Dess. 617). Und mit Recht hat man aus der Inschrift auf dem Galeriusbogen von Thessalonike *Herculi Augusto* auf eine entsprechende für Iuppiter, den besonderen Schutzgott des Iovius, geschlossen (Kinch L'arc de triomphe de Salonique S. 10, Anm. Dess. 634. Stade 105). Ein Zeus-Iuppiterbild wurde auch im Tempel der Artemis, der Minerva Iliensis aufgestellt (CIG II 3607 = Cagnat IGR IV 214), und einen Iuppitertempel erbaute D. in seinem Palast in Spalato. Die beiden Heiligtümer für Zeus und Nemesis im Stadion von Daphne haben wir oben erwähnt, dazu die Höhle der Hekate, ebenso die Verschönerung des dortigen Apollontempels. In Rom wurde der Doppeltempel der Isis und des Serapis wieder hergestellt (Chronogr. v. 354, Chron. min. I 148, 23). Neben einer Weihung an Sol (CIL V 803 = Dess. 624) in Aquileia steht eine andere an den dortigen Lokalgott Apollo Belenus (CIL V 732 = 625), und man hat gerade dabei zu zeigen versucht, es sei kein Zeichen von Monotheismus, wenn man an einem Ort zwei Erscheinungsformen der Gottheit verehrte (Stade 106). Dazu kommt eine Weihung an Mithras als *fautor imperii,* als die *religiosissimi Augusti et Caesares* sein Heiligtum in Carnuntum wiederherstellten (CIL III 4413 = Dess. 659; vgl. Nock CAH XII 414). Nun hatte man wohl hie und da in der Teilung der Kaisergewalt einen Rückschlag gegen die Theorie vom Monarchen Sol sehen wollen (Cumont Textes et mon. rel. aux Myst. de Mithras I 291, 4 und danach Stade 106, 52 b), hat aber dabei vergessen, daß D. mit seiner Erweiterung des Herrscherkollegiums die Einheit des Kaisertums und des monarchischen Willens keinesfalls antasten lassen wollte. Und, wohlgemerkt, es gibt Münzen mit dem Porträt D.s neben dem des Sol (Cohen VI 422, nr. 59. Webb V 2, 239, nr. 189) und der Kult des Sol, den Aurelian eingeführt hatte, ging daneben ungestört weiter, wie sich aus der Ämterlaufbahn von Beamten, die auch *pontifices dei Solis* waren, ergibt (CIL VI 1673 = Dess. 1211. VI 1418 = Dess. 2941). Daß natürlich dem Iovius und Herculius zu Ehren Inschriften von Beamten, Gemeinden und Privaten in ihren Dedikationen den Iuppiter Optimus Maximus besonders herausstellen (z. B. CIL VIII 9324 = Dess. 628. VIII 8924. 9988. III 10981, vgl. 449 = Dess. 635. Stade 94ff.), ist durchaus verständlich, ohne daß wir daraus etwas anderes für die Religionspolitik des D. erschließen könnten, als sich uns in der Wahl des Ioviusnamens zeigen will. Denn der Gesamteindruck ist eben doch zunächst nicht anders, als er im Blick auf die kaiserlichen Vorgänger des D. auch sein wird. Als Iovius aber bekannte er sich zu Iuppiter, ob das nun im Hinblick auf seinen Dioclesnamen geschehen ist oder ob darin eine Nachwirkung der Tatsache zu sehen ist, daß beim Heer immer noch der Iuppiter Optimus Maximus und die kapitolinische Dreiheit eine besondere Rolle spielte (Stade 94 mit dem Hinweis auf Dessau Index in Bd. III 1 S. 118f.), wird schwerlich zu entscheiden sein, zumal auch noch der Gedanke der Überordnung des Iovius über den Herculius mitgesprochen haben wird. Und es ist kein Wunder, daß der Iovius auf Münzaufschriften immer wieder des *Iuppiter Augustorum* und besonders häufig des *Iuppiter conservator,* dann auch des *fulgurator, propugnator, tutator* und *victor* gedenken läßt (Cohen VI S. 430ff. nr. 147ff. 172ff. 285ff. 290f. 292ff. 301ff. Webb in Mattingly-Sydenham V 2 Index S. 671f.). Auf das Äußere gesehen ist hier ebenso wie in der Aufschrift *Genio populi Romani* die römische Auffassung von der Gottheit gekennzeichnet (vgl. Costa Religione e Politica nell' Impero Romano 1923, 183ff., bes. 190ff.). Der Eindruck von des D. Verhalten zum Kultbrauch wird mit des Aurelius Victor Worten (39, 45): *veterrimae religiones castissime curatae* zweifellos richtig wiedergegeben sein. Und doch dürfen wir bei alledem nicht vergessen, daß wir so wohl die Form, aber nicht den Inhalt fassen. So wie Aurelian im Sol Invictus nur eine Manifestierung des einen höchsten, allumfassenden Gottwesens erblickt haben wird, so kann dasselbe für D. bei Iuppiter der Fall sein, etwa in dem Sinne einer Inschrift, welche *Iovi exsuperantissimo divinarum humanarumque rerum rectori fatorumque arbitro* gewidmet wurde (CIL III 1090. Costa Religione 198; vgl. auch CIL VIII 18219 = Dess. 2999). Dabei konnte er, wie ein Vergleich etwa mit Iulian lehrt, durchaus die herkömmlichen Kultformen beibehalten und dazu jedem die Freiheit der Verehrungsmöglichkeit einer anderen Gottheit belassen. Und man wird gut daran tun, in dem Bestreben des D., die alte Religion aufrechtzuerhalten, nicht etwa mit Costa (Religione 202) an ein Zurückgreifen auf längst Entschwundenes zu denken und gar von einem ungeschickten Wiederbelebungsversuch an abgestorbenen Dingen zu sprechen. D. selbst war an der Durchführung von Vorzeichendeutung und Opferschau sehr interessiert (Lact.

de mort. pers. 10, 1: *ut erat pro timore scrutator rerum futurarum, immolabat pecudes et in iecoribus earum ventura quaerebat*; vgl. Div. inst. IV 17, 4) und ließ Münzen mit *ausp(iciis) fel(icibus)* ausgeben (Cohen VI S. 416, nr. 15). Und auch Aurelius Victor (39, 48) nennt ihn *imminentium scrutator* (vgl. Zosim. II 10, 5). Auch wissen wir, daß er vor wichtigen Entscheidungen Orakel befragte (Lact. de mort. pers. 11, 7). Und so gesehen, ist es verständlich, daß man die Geschichte von der Weissagung der Druidin glaubte und den D. an ihre Prophezeihung hat glauben lassen (vita Cari 14, 2ff.). D. ist damit freilich keine Sondergestalt, sondern das gehörte durchaus zu den Zeiterscheinungen, auch darin, daß er an die Möglichkeit auf die Zukunftsgestaltung durch Zauberei Einfluß zu gewinnen glaubte und im Besitz der Macht die Zauberei bekämpfte, nicht nur daß im Codex Gregorianus das Manichäeredikt von 297 unter dem Titel *de maleficiis et Manichaeis* stand (Coll. 15, 3, 1), der Kaiser verbot sie, die verdammenswerte *ars mathematica,* während ihm das, was wir Mathematik nennen, die *ars geometriae* in Lehre und Übung als im Staatsinteresse gelegen erschien (Cod. Iust. IX 18, 2). Und spätere Quellen wollen wissen, daß D. nach seinem Sieg in Ägypten die Zauberbücher, mit deren Hilfe die Ägypter sich immer wieder die Mittel hätten beschaffen können, habe verbrennen lassen (Joh. Antioch. frg. 165 = FHG IV 601. Suidas s. v. und s. χημεία).

Ein Ziel aber steht doch bei alledem fest: D. wollte im Staatskult die Einheit der Gleichgesinnten, nämlich der Römer, zur Anschauung bringen und damit gleichgerichtete Kräfte im Dienste der römischen Welt und ihres kaiserlichen Herrn entfalten (Vogelstein Kaiseridee-Romidee, 1930, 50ff. brachte dazu gute Beobachtungen, die aber bei ihm nicht frei von Widersprüchen sind; vgl. Enßlin Ztschr. Sav.-Stift. LII, Kanon. Abt. XXI 1932, 402f.). Seit Decius im Hinblick auf die Stoßkraft des durch seine Staatsreligion gestärkten Neuperserreiches eine Kräftekonsolidierung auf demselben Wege versucht hatte (E. Meyer Blüte u. Niedergang des Hellenismus in Asien 1925, 79. Enßlin Neue Jahrb. 1928, 403. Kornemann Röm. Gesch.[3] in Gercke/Norden Einl. 144; Kaiserzeit II[2] 358), blieb der Gedanke wirksam. Dem scheint die Tatsache zu widersprechen, daß D. lange Zeit sich abwartend verhielt und Nachsicht übte; doch war er ja überhaupt keineswegs der rasch zupackende, sture Reglementierer, sondern hatte die Geduld, seine Pläne im langsamen Fortschreiten reifen zu lassen, und dazu mag derselbe Gedanke mitgesprochen haben, dem er im Preisedikt Ausdruck verlieh, wo er seine Langmut damit begründete, er habe die Hoffnung gehegt, die Menschen würden sich ohne Zwang bessern (I 12ff. S. 7 Mommsen-Blümner). Aber auf die Dauer konnte er sich dem zwingenden Drang, diese dem Kaiser nun einmal gestellte Aufgabe zur Durchführung zu bringen, nicht entziehen. Der erste Auftakt dazu war das Manichäeredikt von 297, das uns zuerst einen wirklichen Einblick in die Beweggründe seiner Religionspolitik gewährt. Danach lag es im Vorsehungsplan der unsterblichen Götter, daß nicht dem, was als gut und wahr anerkannt sei, entgegengetreten werde und daß die alte Religion von der neuen nicht getadelt werden dürfe; *maximi enim criminis est retractare quae semel ab antiquis statuta et definita suum statum et cursum tenent et possident* (Coll. 15, 3, 2). Mit dieser religiösen Überzeugung verquickt sich dann die politische Sorge, und zwar weniger die außenpolitische, daß die neue Sekte der Manichäer aus dem Land des persischen Erbfeindes zugewandert war, als die innenpolitische wegen der Unruhen, von denen ihm sein Proconsul Africae Iulianus Meldung gemacht hatte, eine Sorge, die der Befürchtung Ausdruck gab, die Manichäer möchten vielleicht im Laufe der Zeit versuchen, durch ihre fluchwürdigen Bräuche und verkehrten Gesetze der Perser Menschen von unschuldigerer Natur, das bescheidene, ruhige Römervolk und das ganze Reich mit ihrer Bosheit zu vergiften (Coll. 15, 3, 4). So befahl D., die Führer der Bewegung mit ihren Schriften zu verbrennen, ihre Anhänger hinzurichten oder sofern sie zur Oberschicht gehörten, zur Zwangsarbeit in den Bergwerken zu verurteilen unter gleichzeitigem Vermögenseinzug. So hoffte D., das Übel an der Wurzel zu treffen. Das *beatissimum saeculum nostrum,* das will sagen Ruhe und Frieden im Inneren, ist das erstrebte Ziel, um so schlimmer wenn diese Ruhe durch Vorgänge gestört wurde, die auch mit dem Götterwillen im Konflikt standen.

Kein Wunder, daß auf Grund der hier geäußerten Überzeugung des Kaisers bei manchen modernen Historikern die Meinung aufkam, D. habe vom Anfang seiner Regierung an die Christen verfolgt (z. B. Allard La persécution de Dioclétien I 23ff. Jullian Hist. de la Gaule VII 67. 69ff.), eine Auffassung, welche Baynes (CAH XII 662f.) zuletzt wieder mit Recht zurückgewiesen hat. Wohl mag im einen oder anderen Falle ein Eingreifen gegen renitente Christen notwendig geworden sein (s. o. Bd. XIV S. 2494, 65ff. Jullian VII 69, 2f.), wie im Falle der Gehorsamsverweigerung des Soldatensohnes Maximilianus und des Centurio Marcellus (Ruinart Acta prim. mart.[2] 299ff. Knopf Ausgew. Märtyrerakten 79. Harnack Militia Christi 1905, 116ff. und Ruinart 302f. mit Acta SS. Oct. 13, 274ff. Bardenhewer II[2] 691f.), aber dann doch nicht auf den unmittelbaren Befehl der Kaiser hin. Selbst die christlichen sonst so scharfen Beurteiler des D., ein Lactantius und Eusebius, wissen nichts davon zu berichten. Ja wir haben eindeutige Zeugnisse für ein Verhalten, das man vielleicht nicht ganz mit Recht als Toleranz bezeichnet hat, das aber immerhin ein zeitweises, vielleicht auch zeitbedingtes Übersehen gewesen ist, so sein Verhalten bei der Ablehnung der Opferpraxis von Beamten (Euseb. hist. eccl. VIII 1, 2), die vorhandene Gedanken- und Redefreiheit (VIII 1, 3; vgl. Hieron. vir. ill. 76—80), das Gewährenlassen der Christen in Nikomedeia, wo die Kirche in der Nähe des Palastes stand (Lact. de mort. pers. 13, 3) und zahlreiche Christen im Palast selbst dienten, ja sogar die Gemahlin und Tochter des Kaisers Hinneigung zum Christentum zeigten (ebd. 15, 1. Euseb. VIII 1, 3. 6, 4f.). Lactantius mag recht haben, wenn er in seiner an Einzelheiten wohl allzusicheren Erzählung der Erwägungen D.s, ob die Christen zu verfolgen

seien, den Kaiser vor den Folgen zurückschrecken läßt: *diu senex — repugnavit ostendens quam perniciosum esset inquietari orbem terrae, fundi sanguinem multorum* (11, 3), nicht als ob D. als Arzt eines ungesunden Zustandes nicht auch an scharfe Mittel gedacht haben könnte; doch dürfte er in Zeiten, da der Kräfteeinsatz unzweifelhaft an anderen Stellen nötig war, keine weitere Belastung haben hervorrufen wollen. Offenbar wurde erst nach der Sicherung der Grenzen auch im Osten von ihm ernsthaft ein Einschreiten gegen die Christen erwogen. Aber bei der Ausbreitung des Christentums und bei seiner zweifellosen Kenntnis früherer Fehlschläge mit dem Einsatz staatlicher Mittel mochte ihm eine Entscheidung nicht so leicht fallen wie in der Bekämpfung der Manichäer.

Den äußeren Anstoß zu einem ersten Schritt des D. brachte ein mißglücktes Opfer, das der Augustus im Beisein seines Caesar Galerius veranstaltete und wobei man den Christen die Schuld an der Erfolglosigkeit der Opferschau zuschrieb (Lact. 10, 1ff.; Div. inst. IV 27, 3ff.). D. soll darauf den Opferbefehl für alle Palastbediensteten gegeben haben: *tunc ira furens sacrificare non eos tantum, qui sacris ministrabant, sed universos, qui erant in palatio, iussit* (10, 4). Widersetzlichkeit wurde nach diesem Bericht mit Schlägen bestraft. Lactantius erzählt dann im Anschluß daran von dem Befehl zur Reinigung des Heeres oder — militia im weiteren Sinn gefaßt — auch der Beamtenschaft von Christen. Der Ort dieser Ereignisse ist ungewiß, weil nur allgemein *cum ageret in partibus orientis* (10, 1) gesagt ist. Da aber nachher (10, 6) fortgefahren wird: *Deinde interiecto aliquanto tempore in Bithyniam venit hiematum*, müssen wir die Partes orientis doch wohl im Sinne der Diözese Oriens fassen und vielleicht an den Aufenthalt in Antiochia 298/99 bis 301 denken. Und da die Zeitangabe durchaus auch dahin verstanden werden kann, daß eine ziemliche Zeit zwischen dem mißglückten Opfer und dem neuen Zusammentreffen mit Galerius verflossen war, wird man an 299 denken können, wozu auch die Angabe in Eusebius-Hieronymus Chronik a. 2317 S. 227, 9ff., der das Vorgehen gegen die Christen im Heer ins 16. J. D.s setzt, stimmt. Auch in der Kirchengeschichte wird dieses Aktes gedacht (VIII 1, 7 mit 4, 2), wonach ein *στρατοπεδάρχης* mit der Durchführung begonnen habe, der bei Eusebius-Hieronymus mit dem Namen Veturius und der sicher falschen Amtsbezeichnung magister militum erscheint (danach Prosper Chron. min. I 446, 957. Chron. Gall. ebd. 643, 447), während an anderer Stelle der Kirchengeschichte (Append. VIII 1) Galerius dafür verantwortlich erscheint. Da aber auf keinen Fall ein Offizier ohne Befehl und auch nicht der Caesar ohne den Willen seines Augustus vorgegangen sein kann, muß es mit Lactantius dabei bleiben, daß D. selbst diese Entfernung der Christen aus dem Heere veranlaßt hat. Das Verfahren sah allgemeinen Opferzwang im Heer und Ämtern vor, befahl aber nur Entlassung derer, die ihm nicht entsprechen konnten. Erst im Winter 302/03 bei einem Aufenthalt des Galerius in Nikomedeia wurden weitere Schritte erwogen (Lact. 10, 6) und dabei außer dem Caesar auch noch andere Männer aus der Umgebung des D. gehört, darunter wohl sicher auch Sossianus Hierocles (Lact. 16, 4; Div. inst. V 2, 12; s. o. Bd. VIII S. 1477). Offenbar hat sich D. nicht leicht zu einem Vorgehen gegen die Christen insgesamt entschlossen (Lact. 11, 3ff.), obgleich er bei seiner endlichen Entscheidung schwerlich so ganz unter dem Einfluß des Galerius gestanden sein wird, wie das Lactantius behauptet. Daß dieser das seine dazu beigetragen haben wird, den Augustus doch zu einem Entschluß zu bringen, soll nicht geleugnet werden. Aber das sonstige Verhalten des D. läßt es für wahrscheinlich, ja für sicher halten, daß ihn im Blick auf die Christen dieselben Gedanken bewogen, die wir später in des Galerius Toleranzedikt als Gründe für den Verfolgungsbefehl angegeben finden: *nos quidem volueramus antehac iuxta leges veteres et publicam disciplinam Romanorum cuncta corrigere atque id providere, ut etiam Christiani — ad bonas mentes redirent* (Lact. 34, 1f.; vgl. Euseb. hist. eccl. VIII 17, 6). Vor allem die Überzeugung, daß die Christen von dem törichten Wunsch befallen seien, nicht den Einrichtungen der Alten folgen zu wollen, sondern nach ihrem Gutdünken sich ihre eigenen Gesetze zu machen, mußten ihm die Unverträglichkeit ihres Denkens mit seiner Reichsidee klarmachen und forderte nach allem Zögern schließlich eine klare Entscheidung. Und D. hat die Entscheidung getroffen, auch wenn wir ihn nach seiner Art zuvor noch den Götterwillen erforschen sehen durch eine Anfrage beim Orakel des milesischen Apollon (Lact. 11, 7. Euseb. v. Constant. II 50. CIG II 2883 d und dazu Grégoire Mélanges Holleaux 1913, 81ff.; Byzantion XIV 1939, 318ff. A. Rehm Philol. XCIII 1938, 74ff. Paribeni Da Diocleziano 44, 1; anders Baynes CAH XII 665, 3). So stellte er die für ihn gleichmäßig religiöse und politische Angelegenheit in seiner Frömmigkeit letzten Endes unter den Götterwillen. Und seine Zeitgenossen nehmen an, daß er auch mit der Wahl des Tages, an dem sein Edikt gegen die Christen publiziert werden sollte, mit den Terminalia am 23. Februar dem Gott der Grenzen Terminus die Aufgabe zugewiesen habe, der christlichen Religion die Grenze zu setzen (Lact. 12, 1).

Die große Verfolgung begann früh morgens am 23. Februar 303 mit der Zerstörung der Hauptkirche in Nikomedeia (Lact. 12, 2 mit 13, 1), noch ehe das Verfolgungsedikt durch Aushang bekanntgegeben war. Das Edikt ist nicht erhalten, läßt sich aber aus den Nachrichten bei Lactantius (13, 1ff. mit 12, 2f.) und Eusebius (hist. eccl. VIII 2, 4; mart. Pal. prooem.) rekonstruieren. Sicher war in der Einleitung eine Begründung des Vorgehens gegeben und dabei der Wille des Kaisers zum Ausdruck gebracht, die Christen zum Staatskult zurückzuführen (vgl. Lact. 34, 2; vgl. Euseb. hist. eccl. IX 1, 3). Die Kirchen sollten zerstört (vgl. Malalas 310, 3ff. I 410. Hieronym. a. 2320 S. 228, 6f.), die heiligen Schriften verbrannt werden. Männer von Rang und Würden sollten diese verlieren und dann wie die Durchschnittsuntertanen gegebenenfalles auch der Folter unterworfen werden können. Sie wie alle Christen verloren die volle Rechtsfähigkeit, wofür Lactantius Einzelheiten anführt, und zusammenfassend sagt: *libertatem denique ac vocem non haberent* (13, 12) (zu der Bedeutung von *libertas* vgl. Ennodius vita Epiphanii S. 362, 17ff. Hartel). Eusebius bringt auch die Atimie für Würdenträger und fährt dann mit den viel umstrittenen Worten fort: *βασιλικὰ γράμματα — τοὺς δὲ ἐν οἰκετίαις, εἰ ἐπιμένοιεν τῇ τοῦ Χριστιανισμοῦ προθέσει, ἐλευθερίας στερεῖσθαι προαγορεύοντα.* Man könnte dabei zunächst an eine ungenaue Übersetzung des ‚libertatem non haberent' denken, nur wäre damit die Bezeichnung der Betroffenen als *οἱ ἐν οἰκετίαις* sehr auffällig. Wenn Stade (165) in Rücksicht auf des Valerian Verfügung an ‚Caesariani', die nachher palatini genannt wurden (s. o. Bd. XVIII S. 2535), dachte, war er auf dem richtigen Weg, nur möchten wir annehmen, daß hier nicht nur im unmittelbaren kaiserlichen Palastdienst Stehende gemeint waren, sondern entsprechend dem Sprachgebrauch des Eusebius, der z. B. auch von *τῆς ἡγεμονικῆς οἰκετίας* spricht (mart. Pal. 11, 24; weitere Beispiele bei Stade 164, 3. Baynes CAH XII 666, 4), allgemein damit *officiales* bezeichnet werden sollen, so daß also jetzt den Christen, die sich trotz der Reinigung von Heer und Ämtern noch in ihren Stellen gehalten hatten, die schwere Strafe des Freiheitsverlustes angedroht wurde. Offenbar aber wollte D. Blutvergießen vermeiden (Lact. 11, 8). Leibes- und Lebensstrafen waren in dem Edikt nicht ausgesprochen. Das Edikt galt für das Gesamtreich, wie alle Gesetzgebung des D., und wenn Lactantius behauptet, D. habe Schreiben an Maximian und Constantius gerichtet, um sie zu einem gleichen Vorgehen zu bewegen (15, 6), so können wir darin nichts anderes als Schreiben mit der Publikationsaufforderung sehen. Im übrigen dauerte es, wie immer seine Zeit, bis der Erlaß in den Provinzen bekanntgegeben wurde, so wurde es für Palästina April (Euseb. mart. Pal. pr. 1). Inzwischen war es in Nikomedeia selbst gleich bei der Veröffentlichung des Edikts zu einem folgenschweren Zwischenfall gekommen. Ein Christ riß den Anschlag mit den Worten ‚ah wieder Goten- und Sarmatensiege' ab und wurde wegen laesa maiestas zum Feuertod verurteilt (Lact. 13, 2f.; s. o. Bd. VI S. 1402, 60ff.). Nicht lang nachher brach im Palast ein Brand aus. D. von einer aktiven Gegenwirkung der Christen überzeugt ließ mit schärfsten Mitteln die Untersuchung führen (Lact. 14, 2ff. Euseb. hist. eccl. VIII 6, 6; s. o. Bd. XIV S. 2524, 34ff.), die zum Teil in seiner Anwesenheit unter Anwendung der Folter durchgeführt wurde. Ein zweiter Brand steigerte seinen Zorn und obwohl die Ursache ungeklärt blieb — hatte doch Galerius die Christen verdächtigt und diese hielten ihn selbst für den Brandstifter, während auch Blitzschlag als Brandursache angegeben wurde (Const. or. ad s. coetum 25 S. 190, 29f. Heikel) — mußten die Christen schuldig sein. Jetzt soll die Kaiserin Prisca und ihre Tochter Valeria zum Opfern gezwungen worden sein, und einige Palastbedienstete, darunter cubicularii, die sich dessen weigerten, fanden den Tod (Lact. 15, 1f. Euseb. VIII 6, 1ff.). Die Verfolgung griff aber auch auf die Stadt über, und nicht nur Kleriker, ihr Bischof Anthimos an der Spitze, starben als Märtyrer (Lact. 15, 3. Euseb. VIII 6, 6f.), und selbst den Toten ließ man keine Ruhe, um die Märtyrerverehrung zu unterbinden. Doch noch einmal machte die ruhige Überlegung dem blind wütenden Zorn ein Ende. Selbst Nachrichten von Erhebungen in Melitene und in Syrien, wo ein Eugenius in Seleukeia zum Kaiser ausgerufen wurde (s. o. Bd. VI S. 986, nr. 1), woran wieder die Christen schuld sein sollten (Euseb. VIII 6, 8), ließen den D. das Wüten von Nikomedeia nicht wiederholen.

Die nächste Folge aber war das sog. zweite Edikt, faktisch wohl nur eine weitere Ausführungsbestimmung, wodurch die Gefangensetzung der Kleriker als der leitenden Häupter befohlen wurde (Euseb. a. O.; mart. Pal. pr. 2 und 2, 5). Die Gefängnisse füllten sich, doch war damit noch kein sichtbarer Erfolg erzielt, solange die zwar führerlos gewordenen Gemeinden an dem Verhalten dieser Gefangenen ein Vorbild hatten. So erging ein weiterer Befehl, die gefangenen Kleriker zum Opfern zu veranlassen; wer opferte, sollte freigelassen werden (Euseb. VIII 6, 10). Die Beamten suchten des Kaisers Willen, dadurch gerade die Kleriker das Beispiel des Abfalls geben zu lassen, mit Gewalt und List durchzuführen (Euseb. mart. Pal. 1, 4). Als dann zur Feier der Vicennalien im November eine Amnestie erfolgte (ebd. 2, 4 und die syrische Fassung bei Violet Texte und Unters. XIV 3 S. 7), waren die Christen nicht eingeschlossen (Stade 170f.). Das Verfahren scheint nicht ohne Erfolg gewesen zu sein (Euseb. hist. eccl. VIII 3, 1), und man mochte den damit erzielten Eindruck bei dem Fehlen der sonstigen Führung für stark genug gehalten haben, jetzt zu einem letzten Schlag auszuholen und ein allgemeines Opfergebot zu erlassen (Euseb. mart. Pal. 3, 1. 4, 8; vgl. Lact. 15, 4), hatten doch schon vorher die Richter zum Beweis der Rechtsfähigkeit eine Opferhandlung der Prozeßparteien verlangt (Lact. 15, 5). Und man darf nicht vergessen, daß ja D. selbst in Nikomedeia zeitweise schon diesen Weg beschritten hatte. Nun hat es nach der Erzählung des Lactantius den Anschein, als sei dieses Edikt infolge der schweren Erkrankung des D. nicht von ihm, sondern von Galerius veranlaßt. Doch dem steht entgegen, daß D. auch in diesem Krankheitsjahr z. B. am 28. August in Nikomedeia reskribierte (Cod. Iust. III 28, 26. Mommsen Ges. Schr. II 290). Und es ist schwerlich zu glauben, daß der Caesar es gewagt haben könnte, in die Vorrechte des Augustus, ja des älteren Augustus einzugreifen. Denn wenn wir sehen, daß diese Vorschrift, die wieder Ediktform gehabt haben muß, auch in Afrika durchgeführt wurde, also im Sondersprengel des zweiten Augustus, so dürfen wir dem Krankheitsbericht bei Lactantius nicht das Gewicht beilegen, wie das zuletzt noch Baynes CAH XII 667f. mit Class. Quarterly XVII 1924, 189ff. (vgl. auch Besnier 327f.) getan hat. Selbst Lietzmann (Gesch. d. alten Kirche III 53) steht noch zu stark unter diesem Eindruck, wenn er meint, in diesem ganzen Jahr haben Galerius und Maximian den Christen gegenüber sichtlich freie Hand gehabt. Diese Bemerkungen sollen nicht heißen, daß nicht doch bei der Zusammenkunft des D. mit Maximian bei den Vicennalien und nachher mit Galerius die Frage erwogen worden sein wird und der Entschluß des D. zugleich einem Wunsch der

beiden entsprochen haben kann. Aber die Verantwortung für das Edikt hatte letzten Endes hier wie sonst D., während die Durchführung nicht mehr so unmittelbar in seiner Macht stand. Einen Beweis dafür, daß der Opferbefehl wieder ein Edikt war, wird man darin erblicken müssen, daß sich in Afrika die Erinnerung an die *dies traditionis* und die *dies turificationis* erhalten hat (Opt. Milev. I 13 S. 15, 9f. Ziwsa. CIL VIII 6700. 19353. Augustin. ep. ad cath. 2, 3; c. Cresc. IV 66, 83. CSEL LII 233, 2f.; 582, 1. Costa 1860f. = 164f. Besnier 328, 278. Baynes XII 668). Für die Durchführung des Ediktes im Reichsteil des D. haben wir in Eusebius einen zeitgenössischen Zeugen besonders für Palästina und Ägypten (zum Psenosirisbrief Pap. Grenf. II 73, als zur Zeit dieser Verfolgung gehörig vgl. Wilcken Papyruskunde I 131 mit nr. 127. Manaresi 463). Dagegen ist weder aus den Martyrologien, noch aus den Acta Sanctorum, soviel auch gutes Material in ihnen enthalten sein mag, ohne genaueste Einzelprüfung eine genügende Sicherheit zu gewinnen (vgl. dazu die Bibliographie bei Baynes CAH XII 789ff.). Der ausführliche Versuch bei Allard, die Märtyrer dieser Zeiten in Gruppen ordnen zu wollen, je nachdem sie auf Grund der verschiedenen Befehle den Tod gefunden haben, ist bei den allzuvielen unsicheren Voraussetzungen eben doch mehr oder weniger nur eine Konstruktion ohne wirklichen Wert. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß zweifellos im Reichsteil des Galerius mit besonderer Energie vorgegangen wurde und auch ein Maximian dem Befehl seines Mitaugustus noch zu gehorchen wußte (s. o. Bd. XIV S. 2508, 21ff.), während Constantius sich zwar dem ersten Edikt nicht entziehen konnte und wollte, aber im weiteren Verlauf, wie es scheint, eine nicht nur durch die geringere Verbreitung des Christentums erklärbare Nachsicht hat walten lassen (s. o. Bd. IV S. 1043).

Triumph und Abdankung. Am 17. November 303 (Euseb. mart. Pal. 1, 5 mit Lact. de mort. pers. 17, 1), in seinem achten Konsulat (Liebenam Fasti 32), weilte D. in Rom, wo er mit der Feier seiner Vicennalien den lang verschobenen Triumph verband. Was die Münzen bei den Decennalien und Inschriften wie die von Salonae dem D. mit *v]ota decenn[alia e]t vicennalia* (Österr. Jahresh. XVI 143. Costa 1868 = 183) gewünscht hatten, war eingetroffen. Münzen mit *vot XX Aug* oder *Augg* (Cohen VI 476, nr. 539ff.) und *vot XX sic XXX* (nr. 545ff.), dazu Inschriften (CIL VIII 4764 = Dess. 644. L'Orange Der spätantike Bildschmuck des Konstantinsbogens 171. CIL VI 1204f., vgl. 31383) erinnern an die Feier, die zugleich den Decennalien der Caesares galt. Verteilung von Silber und Gold im Zirkus, wohl auch ein Congiarium wurden dem Volk zuteil (Chron. von 354, Chron. min. I 184, 24 mit 21; vgl. Malalas XII 308, 15f. I 409 und dazu Stauffenberg a. O. 400). Eine spätere Anekdote will wissen, man habe wohl von den Spielen noch mehr erwartet und Äußerungen der Art sollen den D. zu der Bemerkung veranlaßt haben: *castiores esse oportet ludos spectante censore* (v. Cari 20, 3f.). Das kann aber nicht heißen, daß der Kaiser nicht durchaus den zu erwartenden Repräsentationspflichten entsprochen hätte. Hören wir doch, daß er z. B. bei einem Aufenthalt in Antiochia als Alytarch (s. o. Bd. I S. 1711) den dortigen Olympien präsidierte (Malalas 310, 7ff. I 411), und zwar soll er zuvor aus Ägypten zurückgekommen sein. Nimmt man auf Grund davon 302 an, so müßte von der sonstigen Regel, daß die Olympien dort in Schaltjahren gefeiert wurden, abgegangen sein; daher wird man eher auf 300, wo er ja durch ein Reskript im Juni in Antiochia nachweisbar ist, schließen dürfen (vgl. Stauffenberg 437ff.). Im übrigen hat D. auch den Siegern in Wettkämpfen durch eine sonst nicht leicht zu erhaltene Privilegierung von persönlichen Lasten Entgegenkommen gezeigt, wobei aber der Kreis der privilegierten Athleten nicht allzuweit gespannt war (Cod. Iust. X 54, 1. Pap. Lips. 44 = Mitteis-Wilcken Grundzüge II 290 u. nr. 381). Ob D. damals auch für Antiochia eine regelmäßige Kornverteilung, die wir zur Zeit des Libanios kennen (Liban. or. XX 7 = II 424, 19f. F.), gewährte, ist zweifelhaft; für Alexandria dagegen hat er eine solche 302 verfügt (Chron. Pasch. I 514, 16. Procop. anecd. 26, 41. Mommsen RG V 571. S. o. Bd. VII S. 187, 56ff. Waszynski Bodenpacht I 1905, 168). Wahrscheinlich wurde damals ein Denkmal in Alexandria, die sog. Pompeiussäule, errichtet, von dem Reste der Panzerstatue bekannt sind (Delbrueck Antike Porphyrwerke 100), dazu die Inschrift (CIG 4681 = Syll. or. 718 = Cagnat IGR I 1069), die den D. als τὸν πολιοῦχον Ἀλεξανδρείας feiert (Costa 1811 = 47, wo zweifelnd die Inschrift als möglicherweise zu der Reiterstatue D.s gehörig bezeichnet wird). Doch zurück nach Rom. Die Jubiläumsfeierlichkeiten fanden ihren Höhepunkt in dem Triumph (Nachweise s. o. Bd. XIV S. 2809, 25ff.), der mit aller Pracht gefeiert wurde. Den nachhaltigsten Eindruck scheinen dabei die Erinnerungsstücke an den Perserkrieg gemacht zu haben. Der Chronograph von 354 (Chron. min. I 148, 27) erzählt von 13 Elefanten, welche die Kaiser nach Rom brachten, und man darf vielleicht vermuten, daß der Triumphwagen von Elefanten gezogen wurde (Lact. 16, 6 stellt dabei *candidos equos aut immanes elephantos* nebeneinander; vgl. Costa 1869 = 184. Kinch L'arc de triomphe de Salonique 28). Die 250 Pferde, die der Chronograph nennt, werden zu Zirkusspielen bestimmt gewesen sein. Wenn dieser dann sagt, *regem Persarum cum omnibus gentibus et tunicas eorum e margaritis numero XXXII circa templa domini posuerunt*, so wird man an Bilder und Beutestücke denken, die nach dem Triumph in die Tempel geweiht wurden. Da aber nun Eutrop. IX 27 (vgl. Hieronym. 2320 S. 227f. Prosper Chron. min. I 447, 965. Cassiod. II 150, 1032. Jordanes Rom. 302. Zonaras XII 32 PI 642 Cf.) die gefangenen Frauen aus des Narseh Harem vor dem Triumphwagen aufgeführt sein läßt, die doch nach dem Friedensschluß zuückgegeben worden waren, hat man an eine Darstellung durch Statisten gedacht (Kollwitz Oström. Plastik der theodosian. Zeit 1942, 44, 9). Ein Triumphbogen war an der Via lata errichtet worden, der *arcus novus* (Chron. min. I 148, 23f. Richter Top. 261 mit CIL VI 31383. Jordan-Hülsen Top. 469. Platner-Ashby Top. dict. 41f. Clementi Roma imperiale I 206f.), von dem zwei Säulenpostamente

und andere Reste erhalten sind (Kähler 96. Winkelmannsprogramm und dazu L'Orange Konstantinsbogen 134 mit 120. 125f. 210, 6. 211, 3, wo aber die Vermutung, der Bogen sei schon auf 287 zurückzudatieren, wenig glücklich erscheint. Mancini Nuovi Scavi 1925, 232ff. Colini Rend. Acc. Pont. XI 1935, 43ff.). Die Möglichkeit, daß aus Anlaß der Vicennalien des D. der Janus Quadrifrons als tetrarchisches Ehrendenkmal errichtet worden sei, läßt L'Orange (S. 147, 4) offen. Der Aufenthalt in Rom scheint dem D. nicht behagt zu haben, sei es, daß er wirklich die ‚Freiheit' der Stadtrömer, die *libertas populi Romani*, in ihrer Ungebundenheit nicht ertragen konnte und nervös und mißmutig wurde (Lact. 17, 2) oder daß dies bei dem alten Mann die Folgen der anstrengenden Repräsentationspflichten waren, welche die Reichshauptstadt bei diesem ersten und einzigen Besuch von ihm verlangen durfte; jedenfalls hat er seinen Aufenthalt rasch abgebrochen, obwohl man erwartet hatte, er werde sein 9. Konsulat zusammen mit Maximinian in Rom antreten und so die Römer einmal wieder das feierliche Schauspiel des processus consularis durch die Kaiser erleben lassen. Möglicherweise waren dafür Festmünzen mit *vota publica*, die den *vota annua* für die Kaiser galten vorbereitet (zur Sache vgl. Alföldi A festival of Isis in Roma, 1937, 12 mit Taf. I 1—3).

Am 19. Dezember ging es in rascher Reise nach Ravenna, wo D. sein 9. Konsulat antrat (Liebenam Fasti 32. Lact. 17, 3). Und bald setzte er die Reise fort ohne Rücksicht auf die kalte Jahreszeit und das Wetter. Eine Erkrankung des D. war die Folge. Sein nächstes Ziel dürfte Sirmium gewesen sein; doch erfahren wir nur, daß er nach Sommerende auf dem Umweg über die Donauuferstraße nach Nikomedeia gekommen ist (Lact. 17, 4. Bulić Bull. arch. e stor. dalmat. XXXIII 1910, 88ff. nach Costa 1870 = 186), wo er trotz seiner Krankheit noch den von ihm erbauten Zirkus einweihen konnte. Danach wurde er schwer krank und erlitt einen Anfall, vielleicht war es ein Schlag, so daß man für sein Leben betete und am 13. Dezember 304 glaubte, sein Ende sei gekommen. Doch erholte er sich wieder, soll aber zunächst nicht mehr in jedem Falle im Vollbesitz seiner Geisteskräfte gewesen sein (Lact. 17, 5ff.). Erst am 1. März 305 sah man ihn wieder in der Öffentlichkeit, doch war er durch die lange Krankheit so mitgenommen, daß man ihn kaum mehr erkannte (17, 8).

So fühlte D. selbst, daß die Zeit gekommen sei, den Abdankungsplan, den er bei dem letzten Zusammensein mit Maximianus (s. o. Bd. XIV S. 2510) genauer dahin formuliert hatte, daß beide Augusti gleichzeitig zurücktreten sollten, in die Tat umzusetzen (vgl. Schiller II 163 mit der älteren Literatur. Straub Vom Herrscherideal in der Spätantike 84ff.). Der Plan war noch geheim, als die Münzen und Inschriften für die Vicennalien mit *vota XXX* abgefaßt wurden, und dürfte es bis zum entscheidenden Tag geblieben sein. Da aber D. dem Maximian die eidliche Verpflichtung auf gleichzeitige Abdankung abgenommen hatte, kann Galerius ihn nicht erst in seiner Krankheit zu dem Abdankungsplan gezwungen haben, wie Lactantius es darstellt (s. o. Bd. XIV S. 2524, 56ff.). Natürlich wird D. mit seinem nach Nikomedeia gekommenen Caesar die Nachfolgefrage besprochen haben. Doch so ganz allein ausschlaggebend wird man sich dessen Einfluß auch dabei nicht zu denken haben; denn zum mindesten blieb es dabei, daß nachher Constantius die Stellung des Oberkaisers erhalten sollte und erhielt. Der Gedanke, daß die schwere Aufgabe, das Christentum niederzuzwingen, jüngere Kräfte brauche, mag vielleicht mitgesprochen haben. Als D. vor der Heeresversammlung seinen Abdankungsplan kund gab, nannte er als Grund seines Rücktritts, er sei alt und krank und bedürfe nach den Mühen arbeitsreicher Jahre der Ruhe, daher übertrage er jüngeren Kräften die Reichsverwaltung (Lact. 19, 3; vgl. Eutrop. IX 27, 1. Paneg. VII [VI] 9, 2f. S. 227, 2ff. Euseb. hist. eccl. VIII 13, 11). Mit dieser Erklärung gaben sich offenbar Zeitgenossen und Spätere nicht ohne weiteres zufrieden. So will Aurelius Victor wissen, D. habe bei seiner Zukunftsforschung erkundet, das Fatum verhänge über das Reich schwere Erschütterungen im Inneren, und diese Kenntnis habe den Ausschlag gegeben. Eusebius deutet an, daß der Mißerfolg in der Christenverfolgung den Rücktritt veranlaßt habe (vita Const. 18, 1), was für Johannes Antiochenus dann Gewißheit ist (frg. 167, 2 FHG IV 602; vgl. Mattingly CAH XII 341). Ja der Fortsetzer des Dio (frg. 13, 6 FHG IV 198) weiß von nächtlichen Erscheinungen, die den Kaiser zur Abdankung getrieben hätten. Am 1. Mai 305 (Lact. 19, 1; irrtümlich nennen den 1. April 304 die Consul. Constantinop., Chron. min. I 231, 3; dazu Seeck I^3 464 zu S. 39, 23. Costa 1871 = 189f.) sah die römische Welt das unerhörte Schauspiel, daß die Augusti freiwillig zurücktraten. Auf dem Platz bei Nikomedeia, wo D. zuvor den Galerius zum Caesar erhoben hatte und wo er wohl selbst vor Zeiten zum Augustus ausgerufen worden war, vor dem dort errichteten Iuppiterbild standen die Truppen in Parade. Dort sprach der Alte zum letzten Mal zu seinen Soldaten, und es mag ihm der Abschied nicht leicht geworden sein (*cum lacrimis adloquitur milites*, Lact. 19, 3), als er jetzt seinen Rücktritt bekanntgab und begründete. Als letzten Regierungsakt vollzog er die Ernennung der seitherigen Caesares zu Augusti und die ihrer neuen Caesares, des Severus (s. o. Bd. II A S. 2002) und des Maximinus Daia (s. o. Bd. IV S. 1986). D. nahm seinen Purpur ab, legte ihn dem Maximinus um und vollzog damit die Investitur (Lact. 19, 4f. Eutrop. IX 27, 2. Epit. 39, 5. Hieronym. 2321 S. 228, 12ff. Prosper Chron. min. I 447, 969. Chron. Gall. I 643, 450. Cassiod. II 150, 1035. Zonaras XII 32 PI 642 C.; vgl. Zosim. II 7, 1. Euseb. hist. eccl. VIII Append. 2; mart. Pal. 3, 5. Barb. Scaligeri Chron. min. I 291, 206. Isidor. Chron. ebd. II 465, 326 b. Suidas). Eine besondere Legende über den Abdankungsgrund und -ort hatte sich in Antiochia gebildet; denn nach Malalas (310, 19ff. I 412) habe D. den Kaiserornat niedergelegt, als er den des Alytarchen im Dienste des Zeus getragen hatte. Hier mag irgendwie die Erinnerung an Iuppiter, den Schutzgott des D., der ihm das Kaisertum verliehen hatte, mitgewirkt haben (vgl. Stauffenberg a. O. 440f.).

Die letzten Lebensjahre. Unmittel-

bar nach dem feierlichen Akt der Abdankung reiste D. in seine dalmatinische Heimat und nahm in dem Palast in Aspalathos bei Salonae seinen Aufenthalt (Lact. 19, 6; vgl. epit. 39, 6). War er nun wirklich wie Lactantius will wieder Diocles und damit Privatmann (vgl. Eutrop. IX 28. Joh. Antioch. frg. 167, 2) geworden? Den Zeitgenossen schien es zweifellos wie ein Wunder, daß ein Kaiser wieder Privatmann werden könne; denn die Worte des Panegyrikers an Maximian (VII [VI] 12, 2 S. 229, 17) gelten ebenso für D.: *mirabamur te post imperium esse privatum.* Und doch, selbst wenn sich der Kaiser hatte Privatmann nennen lassen, blieb ihm die einmal überkommene Majestät, und so ist es gerade in der genannten Rede bewußte Absicht, wenn Maximian immer wieder mit *imperator aeterne* angeredet wird (2, 2. 8, 9. 11, 5. 12, 1. 13, 3 S. 221, 20. 226, 26. 229, 2. 14. 230, 16; vgl. Straub a. O. 91f.). Ja der Panegyriker betont ausdrücklich *non enim a te recessit imperium* (12, 4 S. 229, 23f.). Und die neuen Augusti waren sich dieser Tatsache ebenfalls bewußt, daß nämlich wohl die beiden ihr Herrscheramt nicht mehr übten (vgl. Aur. Vict. 39, 48 *curam rei publicae abiecit*), aber die einmal von der Vorsehung ihnen übertragene Würde und ihren Rang nicht verlieren konnten. Darum erscheint D. wie sein *frater* auf Münzen als *senior Augustus.* Auf einigen Typen lautet die Umschrift um das Kaiserbild *d. n. D. beatissimo* oder *felicissimo seniori Augusto* und auf dem Revers ist *providentia deorum quies Augg.* zu lesen (Cohen VI S. 425, nr. 83. 459ff. nr. 397. 404f. 414ff. 428ff. Maurice Numism. Const. I S. LI. Taf. I 10. XX 1. XXI 1. XXII 1 und sonst; vgl. L'Orange Konstantinsbogen 147 mit Münztaf. III 23). Und eine Verfügung des Maximinus vom 1. Juni 311 (Cod. Theod. XIII 10, 2. Seeck Regesten) beruft sich auf den *dominus et parens noster D. senior Augustus.* Auch auf offiziellen Inschriften z. B. auf der von den Diokletiansthermen nach CIL VI 1130 = Dess. 640 und von kaiserlichen Horrea in Tubusuctu (CIL VIII 8836 = Dess. 645) ist er so bezeichnet. Und der äußere Rahmen des Prunkpalastes, wie wir ihn von Aspalathos kennen, war nicht gerade geeignet, die Vorstellung vom Privatmann zu vertiefen, auch wenn die Anekdote wissen will, der zufriedene Alte habe, als man ihm eine erneute Übernahme der Herrschaft zumutete, die Antwort erteilt: *utinam Salonae possetis visere olera nostris manibus instituta, profecto numquam istud temptandum iudicaretis* (Epit. 39, 6). Aber schon diese Schilderung einer geruhsamen Idylle hebt sich in scharfem Kontrast von dem politischen Hintergrund des Zeitgeschehens ab, das die quies Augustorum zu einem sorgenvollen Erleben machen sollte, das keineswegs auf die Dauer jenes *praecelsum otium* mehr war, von dem Eutrop bei seinem Bericht von der Abdankung spricht (IX 28). Der unvermutete Tod des Constantius I., die rasch nacheinander folgende Erhebung der Kaisersöhne Constantin und Maxentius erschütterten die Nachfolgeordnung, und dem Maximian schien die Zeit gekommen, wo es galt, wieder selbst in den Lauf der Dinge einzugreifen und wieder die Verantwortung zu übernehmen, wozu er auch den D. brieflich aufforderte (Eutrop. X 2, 3. Zonaras XII 33 PI 644 B; vgl. Epit. 39, 6. Paneg. VI [VII] 15, 4 S. 212, 29ff.); er traute ihm also die Kraft zu, nochmals die Zügel der Regierung zu ergreifen. Doch D. lehnte ab. Als Galerius durch seinen Schwiegersohn Maxentius schwere Rückschläge erlitt, setzte auch er seine Hoffnung auf den senior Augustus (Epit. 39, 6), dem er für 308 nochmals das Consulat, sein zehntes, übertrug (Liebenam Fasti 33). Die Annahme des Consulats mag dem Galerius eine Aussicht auf Erfüllung seiner Wünsche bedeutet haben. Doch ließ sich D. schließlich nur dazu herbei, zu einer Zusammenkunft nach Carnuntum zu reisen. Hier traf er sich im Spätherbst 308 mit Galerius und Maximian (Cons. Constantinop. Chron. min. I 231, 308. Lact. 29, 2. Zosim. II 10, 4). Zäh hielt er an seiner Kaiserordnung fest, die zwei Augusti und zwei Caesares voraussetzte. Und der überlegene Wille des Iovius war stark genug, den Herculius noch einmal zur Abdankung zu veranlassen. Constantin sollte sich mit dem Rang des Caesar begnügen und neben den Galerius sein Kampfgenosse Licinius als Augustus treten, der am 11. November den Purpur erhielt (s. o. Bd. XIII S. 222). Mit diesem Erfolg oder besser Scheinerfolg trat D. endgültig von der politischen Bühne ab. Die Ereignisse überstürzten sich. Mit des Galerius Toleranzedikt 311 erlebte D. den Zusammenbruch seiner Religionspolitik, und der Machtkampf der Augusti ließ die schlimmen Zustände wieder aufleben, die er durch seine Nachfolgeordnung beseitigt zu haben einmal geglaubt hatte. Als dann Maximian der damnatio memoriae verfiel (s. o. Bd. XIV S. 2515, 36ff.), haben mitunter Übereifrige, um den neuen Herren zu gefallen, auch seine Bilder zerstört (Lact. 42, 1f.) und seinen Namen auf Inschriften getilgt (z. B. CIL II 1439. VIII 608. 2347. 4764 = Dess. 630f. 637. 644). Aus dieser Tatsache heraus ist wohl die Nachricht bei Theophanes (a. 5796 S. 11, 17ff. Zonaras XII 33 PI 644 B) nach Gelasius von Caesarea zu verstehen, wonach die beiden seniores Augusti ihre Abdankung bereuten und wieder Kaiser werden wollten, aber auf Senatsbeschluß beseitigt wurden. Noch ein letztes Mal wollten Constantin und Licinius, wobei dieser wohl die treibende Kraft war, den D. für ihre politischen Zwecke benützen, als sie ihn zu der Hochzeit des Licinius mit der Schwester des Constantin nach Mailand einluden, was er aber mit dem Hinweis auf sein hohes Alter ablehnte (Epit. 39, 7). Daß die Enttäuschten nun offen gegen ihn Stellung genommen hätten, weil er angeblich den Maximinus begünstigte, ist ebenso wenig wahrscheinlich wie diese Begünstigung selbst (anders E. Stein I 138); denn der alte Kaiser hatte von diesem ja nicht einmal erreicht, daß er ihm seine Tochter Valeria (s. d.) zugeschickt hätte (Lact. 41, 1ff.). Er konnte es freilich weiterhin auch nicht verhindern, daß auf Befehl des Licinius seine Tochter und seine Gemahlin auf der Flucht in Thessalonike, also wohl auf dem Weg zu ihm, einen schmählichen Tod fanden (Lact. 51, 1f.). Die Zeit war über D. hinweggegangen, und für den Augenblick vergaßen die Herren der Welt, was ein halbes Jahrhundert später ein sonst nicht gerade bedeutender Historiker, der Verfasser der Historia Augusta, wieder wußte, daß D. vor gar nicht langer Zeit der *v r*

rei publicae necessarius gewesen war (vita Cari 10), und fast vergessen starb er am 3. Dezember 316 (Cons. Constantinop. Chron min. I 231, 316). Zosimos I 8, 1 setzt seinen Tod ins dritte Jahr nach dem 3. Consulat des Constantin und Licinius von 313 (vgl. 7, 2 und die daraus verstümmelte Notiz bei Suidas). Das Chronikon Paschale 523, 5f. berichtet zum J. 316 den Tod eines Kaisers, nennt aber irrtümlich den Namen des Galerius. Hieronymus 2332 S. 230, 5ff. gibt das zehnte Jahr des Constantin *D. haut procul a Salonis in villae suae palatio moritur et solus omnium inter deos privatus refertur* (danach, aber mit einem Versehen gibt Chron. Gall. Chron. min. II 643, 460 das neunte Jahr Constantins und sagt *obiit Ophinio in villae suae palatio,* wobei Mommsen im Index in dem Ophinio eine Ortsbezeichnung sucht, vielleicht aber eher eine Verderbnis aus der Consulatsbezeichnung zu sehen ist). Johannes Antiochenus (frg. 167, 2 FHG IV 602) gibt dem D. zwölf Jahre als Privatmann, womit wir, die Zahl als das zwölfte Jahr nach dem 1. Mai 305 genommen, ebenfalls auf 316 kommen (vgl. E. Stein I 143, 3). Allgemein nach dem Sieg des Constantin über Maxentius setzt Sokrates hist. eccl. I 2, 10 sein Ende an. Der Versuch mit einem Erlaß des Maximinus vom August 313 (Euseb. hist. eccl. IX 10, 8) den Todestag vor diesen Erlaß zu setzen, weil dort der *θειοτάτων Διοκλητιανοῦ καὶ Μαξιμιανοῦ* gedacht ist, geht deshalb nicht an, weil *θειότατος* unbedenklich auch für den lebenden Kaiser gebraucht werden konnte (vgl. Costa 1874 = 196). Als Todesursache gibt das Chronikon Paschale Wassersucht an. Eine natürliche Todesursache geben auch Laterc. imp. Chron. min. III 421, 42 und Malalas (S. 311, 1. I 412) an. Doch wieder konnte man sich dabei nicht beruhigen. Die christliche Tradition hat in Ausgestaltung der Worte des Eusebius, der von einem schweren Tod sprach (hist. eccl. VIII Append. 3), die letzte Krankheit und den Tod des großen Verfolgers mit allerlei grausigen Zügen ausgestaltet (Leo Grammat. S. 82, 17ff. Bonn. Kedrenos I 472, 5ff. Bonn. Zonaras XII 33 PI 644 B). Und Lactantius (42, 3) läßt D. durch die Enttäuschungen und Erniedrigungen der letzten Jahre zermürbt den Freitod wählen (*postremo fame et angore confectus est*). Nach der Epitome 39, 7 beging D. schon 313 Selbstmord durch Gift aus Angst vor Constantin und Licinius. Bulić L'imp. Diocl. 57 bringt heute noch in Spalato und Umgebung umlaufende Sagen vom Selbstmord des D. In dem Mausoleum, das er sich mit seiner Palastanlage gebaut hatte, fand er seine letzte Ruhe (vgl. Sidon. Apoll. c. XXIII 495f.). Doch das Christentum triumphierte dann später auch noch dadurch über den Toten, der doch zu den Divi erhoben worden war (Hieronym. 2332; vgl. E. Stein Herm. LII 571ff.), daß seine letzte Ruhestätte in eine Kirche umgewandelt wurde, die heute die Kathedrale von Spalato ist (Constantin Porphyr. de adm. imp. 29 S. 137, 15ff. Bonn. Bulić a. O. 31ff.). In dem Puttenfries des Mausoleums zeigen in Lorbeerkränzen eingeschlossene Medaillons das Porträt des D. und seiner Gemahlin Prisca (Bulić a. O. 38 mit Taf. XIII; Diocletians Palast Abb. 47. 49f. Zu dem irrigen Versuch einen im Dom zu Spalato gefundenen Sarkophag mit der kalydonischen Eberjagd auf D.s Sarkophag zu deuten vgl. Bulić L'imp. Diocl. 50ff. Eine Purpurdecke von D.s Grab erwähnt Ammian. Marc. XVI 8, 4).

Bilder des D. Für eine kritische Sonderung der D.-Bilder auf den Münzen hat zuerst Maurice Num. Const. I 4f. Richtlinien gegeben und S. 20f. eine Auswertung versucht (vgl. Delbrueck Antike Pophyrwerke 123f.); doch hat neuerdings L'Orange Stud. z. Geschichte des spätantiken Porträts 101 die Forderung nach schärferer Aussonderung vor allem der in Münzstätten des Sondersprengels des D. geprägten Bilder erhoben und dies auch auf die Gemmen, auf denen der Kaiser mit einer jugendlichen Frau, wohl eher seiner Tochter Valeria als seiner Gemahlin Prisca, dargestellt ist (Delbrueck Taf. 57 a—c. 58 a mit S. 121), ausgedehnt (101, 5). An Plastiken besitzen wir die Porphyrstatuen der Kaiser der Tetrarchie am Markusdom in Venedig und in der vatikanischen Bibliothek (Delbrueck 84ff. Taf. 31ff. und 91f. Taf. 35ff. L'Orange 16ff. Abb. 32ff.), der damit noch die Doppelhermen aus Solin zusammen nimmt (18ff., Abb. 36ff. 40). Außer dem schon erwähnten Porträtmedaillon vom Mausoleum D.s (Delbrueck 124. Abb. 49 Taf. 61. L'Orange 19f. Abb. 39) will nach den Merkmalen des Augustustypes L'Orange auch einen Porträtkampf von Salona und einen Alabasterkopf des Museums von Oslo für D. halten (112 Abb. 246f.). Eine Porträtstatue der Villa Doria-Pamphili in Rom hatte L'Orange Röm. Mitt. XLIV 1929, 180f. ebenfalls auf D. bezogen und hält mit einem ‚vielleicht' daran fest (103 Abb. 68. 71), was Delbrueck 124 ablehnt; dagegen hat Paribeni den Kopf unbedenklich als D.-Porträt aufgenommen (Da Diocleziano Tav. 1). Die Bilder des Galeriusbogens geben wegen ihres beschädigten Zustandes wenig oder nichts dafür her. Eine thronende Porphyrstatue ohne Kopf aus Alexandria und ihre Replik aus Adrianopel, jetzt in Konstantinopel, hält D. für eine D.-Statue (96ff. Abb. 36. Taf. 40f.).

Literatur: Tillemont Hist. des empereurs IV, Venedig 1732, 1ff. Gibbon Decline and Fall of the Roman Empire (ed. Bury) I 1896, 350ff. II 116ff. Hunziker Zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers N. und seiner Nachfolger 1868. Preuss Kaiser D. und seine Zeit 1869. Casagrandi Diocleziano 1876. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 1887, 1ff. Hunzinger Die diocletian. Staatsreform 1899. Seeck Untergang I³. II². Costa Diocletianus in Ruggiero Diz. epigr. II 1773ff. = Sonderdruck, Spoleto 1912. Stade Der Politiker D. und die letzte große Christenverfolgung 1926. F. Lot Le fin du monde antique 1927, 14ff. E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I 94ff. Piganiol Diocletian in ‚Menschen die Geschichte machten' I. Hohl Propyläen-Weltgesch. II 1931, 433ff. Besnier L'empire romain de l'avènement des Sévères au concile de Nicée 1937, 279ff. Mattingly The imperial recovery, Cambr. Anc. Hist. XII 324ff. Enßlin The reforms of D., ebd. 383ff. Baynes The great persecution, ebd. 661ff. Kornemann Röm. Gesch. in Gercke-Norden Einl. III³ 1933,

106ff.; Röm. Geschichte II^2 Kaiserzeit 1942, 390ff. Paribeni Storia d'Italia vol. II, L'Italia imperiale 339ff.; Storia di Roma vol. VIII, Da Diocleziano alla caduta dell' impero d'occidente 1942, 15ff. Enßlin Zur Ostpolitik des Kaisers D., 1942. — Mason The persecution of D. 1876. Allard La persécution de D. et le triomphe de l'église^4 1908. Duchesne Hist. anc. de l'église II^4 1ff. Manaresi L'Impero Romano e il Cristianesimo 1914, 423ff. Florin Unters. zur diocleт. Christenverfolgung 1928. Kidd A history of the church I 510ff. M. Gelzer Der Urheber der Christenverfolgung von 303 ,Vom Wesen und Wandel der Kirche' Festschr. für E. Vischer 1935, 35ff. [W. Enßlin.]

143) Valerius Diodorus s. o. Bd. V S. 708 Nr. 46 und Art. Valerius Pollio Nr. 293. Er hat nach CIL III 3524 aus dem J. 228 n. Chr. mit anderen die *schola speculatorum* der leg. I und II, ihren Versammlungsraum im Hauptquartier in Aquincum, wieder hergestellt. [Rudolf Hanslik.]

144) *V. Diogenes v(ir) p(erfectissimus) praes(es) provin(ciae) Pisidiae,* s. o. Bd. V S. 736, Nr. 30, dazu CIL III 6807 und 13661; Costa Ruggiero Diz. Epigr. II 1843 = C. Val. Diocletianus, 1912, 122, 5. [Enßlin.]

145) C. Valerius Dionysius. Freigelassener des C. Valerius Paulinus, cos. suff. 107, eines Freundes des Plinius aus Forum Iulii; nach dessen Tod erbat Plinius epist. ad Trai. 104 für V. und noch zwei andere Freigelassene von Traian das *ius Latinorum.* [Rudolf Hanslik.]

146) *V. Domitianus v(ir) e(gregius) proc(urator)* in Sardinien zur Zeit des Kaisers Constantius I., baute an der Straße von Caralis nach Olbia (CIL X 8030. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana, 1901, S. 211, nr. 2). Der Procuratortitel fällt für diese Zeit auf, da seit Diocletian der sardinische Statthalter den Praesestitel führte. Doch bleibt fraglich, ob man an ein Versehen des Steinmetzen denken soll. [Enßlin.]

147) C. Valerius Donnotaurus, Sohn des Caburrus Nr. 114 und folglich Bruder des Troucillus Nr. 368, Häuptling des südgallischen Stammes der Helvier (o. Bd. VIII S. 222f.), hielt mit diesem 702 = 52 an Rom fest und fand seinen Tod im Kampfe gegen die abgefallenen benachbarten Arverner und Gabaler (Caes. bell. Gall. VII 65, 2). [F. Münzer.]

148) M. Valerius Etruscus, *legatus Aug. pr. pr., legatus legionis III Augustae, patronus* der Colonia Thamugad unter Antoninus Pius im J. 152 n. Chr. (aus Lambaesis CIL VIII 2543. 2613. 2728. Aus Thamugad CIL VIII·17854. 17855). Auf einem Meilenstein der Provinz Numidien (Ephem. epigr. VII 645), der 46 km von Hippo Regius entfernt an der römischen Straße gefunden wurde, wird vermerkt, er habe die durch das Alter verderbte Straße *per Alpes* (Mommsen, *valles* Cagnat) *Numidicas* nach Erneuern der Brükken, Trocknen der Sümpfe, Festigen der Meilensteine wiederherstellen lassen. [Lambertz.]

149) Valerius Eudaemon. Ritter ägyptischer Herkunft. Seinen cursus honorum enthält CIL III 431 = Dess. I 1449 aus Ephesos und eine griechische Inschrift aus Ptolemais in Ägypten, IGR III 1077, vgl. CIL III 7116 und p. 2235 nr. 13674. Demnach begann er als *procurator Hadriani ad dioecesin Alexandriae,* s. Stein Ägypten unter römischer Herrschaft 88. Er war dann Prokurator der griechischen und lateinischen Bibliotheken, bekleidete bei Hadrian das Amt *ab epistulis Graecis* und war als Prokurator in den Provinzen Lykien, Pamphylien, Galatien, Paphlagonien, Pisidien, Pontus, Asia und Syrien tätig. Vor der Prokuratur in Asien war er *proc(urator) heredit(atum),* CIL III 431. Er ist zu identifizieren mit dem Freunde Hadrians Eudaemon, der aber in den letzten Jahren seiner Regierung in Ungnade gefallen und *ad egestatem perductus* war, Hist. aug. Hadr. 15, 3. M. Antonin. εἰς ἑ. VIII 25, s. Stein o. Bd. VI S. 884 Nr. 4. Unter Antoninus Pius erlangte V. sein früheres Ansehen wieder und wurde Statthalter seines Heimatlandes Ägypten von 141/42 bis 26. Aug. 142, s. Hüttl Anton. Pius I 7. Seine Praefektur ist bezeugt durch Pap. Oxy. VI 899 = Wilcken Chrestom. 361 (vom J. 141/42). Pap. Oxy. II 237. VIII 8, 18 (18. Juli 142). Pap. Catt. V 26 (26. Aug. 142), ferner Pap. Oxy. I 40. Pap. Catt. IV 16. V 60. Ann. épigr. 1929, 125 (dazu Schehl Österr. Jahresh. XXIV Beibl. 97ff.), s. noch Stein o. Bd. VI S. 884 Nr. 4 (hier auszuscheiden BGU III 733). Zu Pap. Oxy. II 237 s. P. Collinet L'édit du préfect d'Égypte Valerius Eudaemon, Atti Congr. Pap. IV (1936) 89ff. — Friedländer^{10} IV 40f. L. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto 49, 44. [Rudolf Hanslik.]

150) V. Euneios oder Euenus, 301 *καθολικός / rationalis* in Ägypten; die Nachweise s. o. Bd. X S. 2526, 1ff.

151) *Gaius V. Eusebius v(ir) c(larissimus) com(es) ord(inis) prim(i) ac per orient(em)* nach einer Inschrift für Kaiser Valentinian I. in Alexandria (Ricci Compt. Rend. 1905, 159. Dess. 8947), vielleicht identisch mit dem Vicarius dioecesis Ponticae Eusebius (s. o. Bd. V S. 1369, Nr. 10). [Enßlin.]

Schluß des vierzehnten Halbbandes der zweiten Reihe (VII A 2)

T-Nachträge.

Zum Art. **Trogitis** ist nachzutragen:

Bei der Abfassung des Artikels T. habe ich die Aufsätze von Ramsay und Calder Klio XXII (1928/29) 369f. XXIII (1929/30) 88f. 98f. übersehen. Ich stelle die Hauptsachen daraus zusammen. 1. Ramsay S. 369 (nach Berichten von Landesbewohnern): Die Trockenlegung der T. geht vorwärts; 1927 rechnete man damit, daß sein Wasser nach drei Jahren völlig verschwunden sein würde. — 2. Calder, der 1908, 1909, 1910, 1924 selbst am See gewesen ist, S. 88: Der Hauptzweck der Arbeiten am Bey Shehir Göl (Karalis) und an der T. war, Wasser für Bewässerung in der Konia-Ebene zu gewinnen. Dabei hoffte man, zugleich durch Senkung des Wasserspiegels der T. Land zu gewinnen, aber ,the Lake refused to be trained and remained obstinately at its old level'. — 3. Ramsay S. 98 (nach Mitteilungen aus Jalovatsh und Seidi Shehir): 1928 ist infolge der großen Trockenheit die T. ganz ausgetrocknet, da der Zufluß von der Karalis her aufhörte und auf dem Boden des Seebeckens keinerlei Quellen austreten. Andere Anwohner berichteten, daß die T. auf $^1/_3$ ihres früheren Umfangs zusammengeschrumpft ist und in drei Jahren, ,as intended', verschwunden sein wird.

Ich füge dem hinzu, daß auf der neuen türkischen Karte Kleinasiens 1 : 800 000 (1932/33) der See fast völlig in seinem früheren Umfang eingetragen ist. [W. Ruge.]

Trogodytai (Τρωγοδύται), neben der hsl. späteren, unkorrekten Form *Troglodytai* (Τρωγλοδύται) aus τρώγλη + δύω entstanden, erklärt und daher mit Höhlenbewohner übersetzt. Nach W. Dittenberger geht diese Schreibweise auf Cosmas Indikopleustes zurück, bei Plin. n. h. hingegen wieder richtig *Trogodytae,* in den antiken Quellen auftretende, etymologisch noch ungeklärte Bezeichnung mehrerer auf niedriger Entwicklungsstufe stehender, zum Teil in Höhlen wohnender Völkerschaften in verschiedenen Gegenden der Erde. In Europa, in Moesien südlich vom Ister, nahe der Westküste des Schwarzen Meeres (Strab. VII 5, 12. Ptolem. III 10, 4, vgl. Plin. n. h. IV 80), im Kaukasus (Strab. XI 5, 7), T. aus dem Lande der Nabatäer (Plin. n. h. XII 98), im Inneren Libyens (Mela I 4, 4. 8, 6, vgl. Plin. n. h. V 34), in Innerafrika (Herodot. IV 183, vgl. Plin. n. h. V 45), troglodytische Aithiopier, womit die vorwiegend nubischen Bewohner von Kuš und nicht die des axumitischen Reiches gemeint sind; letztere wurden kaum begründet mit den Tūbū (Tibbū), ethnisch nicht näher zu bestimmenden Stämmen der östlichen Sahārā in Zusammenhang gebracht, am oberen Nil, in denen Aristoteles (hist. an. VIII 12) die Pygmäen vor sich zu haben glaubte; schließlich in Indien (Plin. n. h. VII 16 nach Ktesias' Angabe).

Vorzüglich blieb dieser Name jedoch den wohl überwiegend hamitischen, nubischen T., die also mit den seit den ersten ägyptischen Dynastien im Süden und Südosten des Reiches immer wieder auftretenden 'ıwn·tj zu identifizieren sind. Vgl. Erman-Grapow Wörterbuch 55. Breasted Ancient records. E. Meyer Gesch. d. Altertums^4 S. 43; vgl. hierzu noch Art. Topazos, ein Wort aus der T.-Sprache bei Plin. n. h. VI 169. Diese von Strabon gelegentlich und dann kaum berechtigt als semitisch, arabisch bezeichneter T. (Strab. I 1, 3: *T. Ἄραβες,* I 2, 34. XVI 4, 27. XVII 1, 1, der dieselben auch mit den Ἐρεμβοί in Zusammenhang setzt I 2. XVI 784. Vgl. weiter Strab. XVII 1, 2. Diod. III 31—33. 35. 38. 40. Hann. 7. Agatharch. de mar. Erythr. 61. 63. 72. 73. 76. Marc. p. mar. ext. 1, 11. Heliodor. Aeth. VIII 16. Ailian. hist. an. IX 44. XVII 45. Plin. n. h. VI 164. 168. 169. 173) bewohnten die nach ihnen benannte ,Τρωγοδυτική' oder ,*Trogodytice*' (Plin. n. h. II 178. 185. VI 167. 169. XII 28 usw.), früher auch ,Midoē' oder ,Michoē' genannt (Plin. n. h. VI 169), die Küstengegend am Sinus arabicus und deren Hinterland, die sich von der Grenze Ägyptens (bei Berenikē beginnend) südöstlich gegen den Eingang des arabischen Meerbusens hin erstreckten (Strab. II 5, 36. XV 1, 25. XVI 4, 5. 18. 22. Agatharch. 73. Diod. III 14, 33—35. 38. Ptolem. I 8, 9. IV 7, 10. Plin. VIII 26). Die Küstenbewohner selbst werden manchmal als T. (Strab. a. O. Marc. 11. Plin. n. h. V 8. VII 2. Heliodor. Aeth. a. O.) und dann auch wieder als ,Ichthyophagoi' (Ἰχθυοφάγοι) bezeichnet (Strab. XVI 4, 4. 7. Diod. III 40. Agatharch. 27. P. mar. Erythr. 2. 4. 20 usw.), woraus aber meines Erachtens nicht hervorgeht, daß es sich hier um von den T. ethnisch verschiedene Stämme handelte. Vielmehr dürfte ihnen wie auch den übrigen bekannten Ichthyophagoi ihre naturgegebene Lebensweise diese Bezeichnung eingetragen haben. Die verstreuten und knappen Nachrichten der antiken Quellen, unter ihnen besonders Strabon, geben eine Vorstellung von den primitiven Lebensformen und Sitten der T. des Hinterlandes. Dieselben zerfielen in mehrere Stämme, mit Häuptlingen (Tyrannen) an der Spitze und führten das Nomadenleben von Hirten. Frauen und Kinder waren gemeinsamer Besitz, ausgenommen die der Häuptlinge. Die T. bezeichneten nicht Menschen als ihre Eltern, sondern das Vieh, von dem sie lebten (Zeichen von Totemismus). Sie gingen nackt oder mit Tierhäuten nur leicht bekleidet. Ihre Frauen trugen Muschel-

ketten als Amulette um den Nacken und schminkten ihre Augenlider mit Stibium. Beschneidung (wie bei den Ägyptern), aber auch andersartige körperliche Verstümmelung war bei den T. Brauch. Die T. nährten sich vom Fleische ihrer Herden, das sie gehackt und gebraten mit Haut und Knochen verspeisten. Auch Blut mit Milch vermengt galt ihnen als Nahrung. Als Getränk diente dem Volke ein Gebräu, das aus dem Rhamnus Paliurus hergestellt wurde, den Häuptlingen aber eine Mischung aus Honig und Wasser. Zogen die T. in den Kampf, bewaffnet mit Steinen, Pfeilen und Dolchen, dann befanden sich ihre Frauen mitten unter ihnen und feuerten sie an. Bemerkenswert waren ihre als rein neolithisch zu bezeichnenden Begräbnissitten. Beine und Nacken des Toten wurden mit Ruten vom Rhamnus Paliurus zusammengebunden, auf einen Erdwall gesetzt und dann unter Lachen und Freudenkundgebungen so lange mit Steinen beworfen, bis der Leichnam den Blicken entschwunden war. Dann pflanzte man ein Widderhorn auf den Grabhügel und entfernte sich (Strab. XVI 4, 17. Agatharch. 54f. Diod. a. O. Porphyr. de abstin. I 5. IV 21. Ailian. hist. an. VI 10. Plin. n. h. V 45. VII 2, 31. Phot. 454, 5f.). Nach Plin. n. h. VIII 26 lebten die T., die an Aithiopien (Nubien) grenzten, einzig von der Elefantenjagd (vgl. die Gründung von Ptolemaïs bei Strab. XVI 4, 7. Plin. n. h. II 20). Auch sollen sich die Aithiopier mit den T. durch Heirat vermischt haben (vgl. Plin. n. h. a. O.). Die T. wurden nach Strab. XVI 4, 4 (vgl. Plin. VI 174) zugleich mit den Aithiopiern von König Sesostris unterworfen, allein schon aus dem alten Reiche liegen Nachrichten von der siegreichen Bekämpfung und Unterwerfung der T. durch die Ägypter vor (vgl. Breasted I).

Große Bedeutung kam den Küstenstädten der Trogodytice Berenikē und Ptolemaïs zu. Beide spielten als hauptsächlichste Schiffahrtsknotenpunkte und Warenumschlagsplätze im ägyptisch-arabisch-indischen Handel eine große Rolle (Plin. n. h. II 20). Zu Strabons Zeiten, aber auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten hatten überhaupt die T. an dem zwischen Indien, Arabien und Ägypten blühenden Handelsgeschäft großen Anteil (Strab. XVII 1, 13).

Die Sitte, in Höhlen zu wohnen, war während der Antike am ganzen eurasiatischen Kontinent, besonders aber in Vorderasien wie auch in Nordafrika weit verbreitet. Gebirgszüge von besonderer geologischer Zusammensetzung (Kalkformationen, jungeruptive Laven und die meisten paläozoischen Gesteine) eignen sich dank ihrer Weichheit und gleichzeitig großen Bestandsfestigkeit zur Anlage oder zur Erweiterung natürlicher Höhlen. Die vorderasiatischen Gebirgszüge setzen sich in überwiegendem Maße aus diesen Gesteinsarten zusammen. Darum treten uns Höhlensiedlungen in Kleinasien (Phrygien und Kappadokien), Armenien (im Gebiete des oberen Tigris) und in den Randgebirgen des iränischen Hochlandes (im Elbursgebirge, in Azerbeidschān, in den Grenzgebirgen gegen Mesopotamien sowie in Inneriran) entgegen. Über die zahlreichen in Nordafrika auftretenden Höhlensiedlungen fehlt bisher beinahe jegliche Untersuchung (vgl. Art. T. u. Höhlenwohnungen in Eberts Reallexikon d. Vorgesch. u. Art. Caves in Encyclop. of Religion and Ethics). [K. Jahn.]

Troia s. d. Suppl.

Troia. Sprachschichten.

§ 1. Der Ortsname T. ist sowohl in Griechenland als auch in Kleinasien verbreitet. Dies zeigt an, daß der Name einmal ein Gattungswort gewesen sein muß, wie wohl auch aus Hesych. *τροία· πόλις* ‚Burg' hervorgehen dürfte. Die genauere Bedeutung dieses Wortes war der von *λαβύρινθος* gleich. Dies kann mehrfach bewiesen werden. Die Sagen von den T.-Burgen sind von den Labyrinthsagen nur dem Namen nach verschieden (Pax Ztschr. d. Deutsch. Morgenländ. Ges. 90, 620ff. und Schneider Art. Lusus Troiae Bd. XIII S. 2059ff.). In beiden Fällen spielt eine Burg mit vielen parallelen oder konzentrischen Mauerzügen die Hauptrolle. Die verwirrende Fülle dieses Mauerwerkes ist das Wesentliche daran (Hesych. s. *λαβύρινθος*). Dazu kommt, daß im Etruskischen das Gattungswort *truia* durch eine Labyrinthzeichnung erläutert wird (Studi Etruschi III 121ff.). Die Wörter *troia* und *λαβύρινθος* sind demnach gleichbedeutend. *Labyrinth* ist wegen seiner Endung jener Gruppe von Illyrern (oder Protothrakern) zuzuschreiben, die eine Lautverschiebung mitgemacht haben, auf Grund deren das im ganzen illyrischen Bereich erscheinende Suffix *-int-* (*ent-*), das die Lage ausdrückt, zu *-inth-* wird. Die Bedeutung (vgl. wohl *law-* ‚Stein') wird nochmals erläutert durch das lydische *lapirisa*, jüngere *laprisa*, das ein Fremdwort ist, und zwar ein balkan-illyrisches (wegen des Suffixes *-is(s)sa*). Das lydische Laprisa bezeichnet das parallele (!) Mauerwerk, das den Zugang zu einer Grabkammer flankiert. Möglicherweise steckt das Gattungswort *troia* auch in dem Ortsnamen *T(a)ruisa*, der uns in den hethitischen Quellen überliefert ist.

§ 2. Das älteste Kleinasien zerfällt archäologisch in zwei Provinzen, in eine östliche, die besonders durch den Fundort Alıschar gekennzeichnet wird, und in eine westliche, in der die T.-Yortan-Kultur zu finden ist. Die Unterschiede sind nicht einschneidend (anders Götze und Friedrich), auch die sozialen Verhältnisse waren sehr ähnliche (Bittel), so daß man vermuten darf, daß es in erster Linie geographische Gründe (Verkehrshindernisse) waren, die die politische Sonderung bewirkten. Auch die Sprache dieser Kulturen scheint gleich oder wenigstens verwandt gewesen zu sein; sie dürfte im Protohattischen (s. Art. Kleinasiatische Ursprachen Suppl.-Bd. VI S. 165ff.) vorliegen. Darauf weist nicht nur die Tatsache, daß die für das Protohattische charakteristischen Lallnamen in großer Zahl über ganz Kleinasien verstreut sind, sondern vor allem der Umstand, daß gerade im Gebiet von T. typisch protohattisches Sprachmaterial zu finden ist. Die *Leleger*, die noch in homerischer Zeit in T. lebten, wenn sie auch schon längst eine andere Sprache, nämlich pelasgisch, gesprochen haben, tragen einen protohattischen Namen; denn er ist mit dem Pluralpräfix *le-* gebildet und die Einzahl lautete daher *Λέξ*. Die Stadt *Ἀπαισός* liegt am Fluß *Παισός*; der

Stadtname besitzt anscheinend das protohattische Demonstrativpräfix *α-*. Der wahrscheinlich protohattische Flußname *Θύμβρι(ο)ς* (Kretschmer Glotta XXI 86; Bedeutung ‚Fluß') ist auch in T. zu finden. Derselben Herkunft dürfte *Θήβη* sein, das ein allgemein kleinasiatisches *taba* (oder *tapa*) ‚Hügel' wiedergibt. Schließlich sind die Ortsnamen *Ἴλου-σῆμα* und *Ἴλιος* vom Personennamen *Ἶλος* abgeleitet. So hieß einerseits der *ἄττης* (‚Vater' oder ‚Großvater') der Troianer (Hesych. s. *Ἴλιον*; Brandenstein Philol. Woch. LIV 221. Jamot Bull. hell. XXVI 304), andererseits ist dieser Name wahrscheinlich protohattischen Ursprungs. Denn in den kappadokischen Tontafeln (1950 v. Chr.; s. Art. Kappadokia, Suppl.-Bd. VI S. 138) haben wir den Stadtnamen *Wilu-š*, der mit dem protohattischen Ortsnamensuffix *-š* gebildet ist. Dieser Stadtname setzt also einen protohattischen Personennamen *Wilu* voraus, der mit *Ἶλος* (= **Ϝιλ Ϝος*; vgl. *Ιλλους* m. in Pisidien) gleichgesetzt werden kann.

[Budimir Rev. Int. d. Études Balkaniques II 202ff. stellt die Ortsnamen *Thymbris* usw. zu indogermanisch **dhumb-* ‚Vertiefung, Graben (mit Wasser)'; derselbe weist auch (S. 205f.) darauf hin, daß in manchen Fällen nicht das protohattische Präfix *α-* vorliegen könnte, sondern die indogermanische Präposition *e-/o-* ‚bei, mit', die in Sprachen mit dem Wandel *o* 〉 *a* als *a* erscheint.]

Mindestens schon in T. II tauchen nordische Kulturelemente auf (Megaron, Steinbeile usw.). Ihr nicht unbeträchtlicher Umfang läßt vermuten, daß es sich um eine, wenn auch bescheidene Zuwanderung handelt. Es ist zu vermuten, daß es Vorläufer der Hethiter (also Luwier?) waren; dabei ist zu beachten, daß sich etwas früher in Griechenland ähnliche Erscheinungen zeigen (Megaron, keramische Eigenheiten usw.; Fuchs, Pittioni).

§ 3. T. II wurde ungefähr um 2000 niedergebrannt. Nur wenig später sind die Hethiter in Ostkleinasien historisch faßbar. Da sie vom Balkan gekommen waren, muß ihnen die Zerstörung von T. II zugeschrieben werden. Dazu paßt ausgezeichnet, daß um diese Zeit in Griechenland die frühhelladische Kultur (vormykenische Bronzezeit) herrscht, deren nordische Herkunft gesichert ist, wobei sich insbesondere Beziehungen zur sog. Badenerkultur ergeben (Pittioni). Dabei ist noch zu beachten, daß sowohl das frühhelladische Volk eine doppelte Keramik zeigt, was eine Parallele in der zweifachen hethitischen Keramik hat und wahrscheinlich so zu erklären ist, daß Männer und Frauen eine verschiedene Arbeitsweise aufweisen (so wie heute noch bei den Kabylen; Christian); jedenfalls zeigen sich demnach zwischen dem frühhelladischen Volk und den Hethitern bedeutende Parallelen, die mindestens auf eine ehemalige Kulturgemeinschaft, wenn nicht gar auf eine ethnische Verwandtschaft schließen lassen. Die Entscheidung für letzteres fällt dadurch, daß hüben und drüben die Ortsnamen auf *-assos* (Zugehörigkeit') weit verbreitet sind und die Hethiter (samt den Luwiern) dieses Ortsnamensuffix produktiv verwendet haben. Für T. ergibt sich daraus folgendes: T. III—V sind eine kümmerliche Fortsetzung von T. II. Demnach sind die Hethiter nach der Zerstörung der zweiten Stadt rasch weitergezogen. Aber sei es, daß einige Reste zurückgeblieben sind, sei es, daß schon in T. II ein hethitischer (luwischer) Einfluß vorhanden war (s. § 2), jedenfalls finden wir auch in T. die charakteristischen Ortsnamen auf *-assós*, nämlich *Λυρνησσός*, so benannt nach *Λύρνος*, der ein Bruder des Aineas war (Apollod. III 141 W.); ferner den Fluß *Κάρησος*, die Orte *Μερμησσός*, *Μάρπησσος*. Ob die Ortsnamen mit kurzem *-as-* auch hierhergehören, ist nicht sicher; vgl. *Πήδασος*, *Τραγασαῖον ἁλοπήγιον* (Salzwerk; Hesych. s. v.). Immerhin hat auch dieses *-as-* die Zugehörigkeit ausgedrückt, wie der Vergleich der beiden troischen Ortsnamen *Πήδασος* und *Πήδιον* zeigt.

§ 4. Im 16. Jhdt. v. Chr. entstand in Griechenland die mykenische Kultur, die den griechischen Achäern zugeschrieben wird. Diese Kultur hat auf die Inseln, aber auch nach Kleinasien hinübergegriffen. Daselbst sind bisher zwei Kolonien gesichert (s. Art. Mykenische Kultur Suppl.-Bd. VI S. 587ff.), nämlich Milet und T. VI, das die Mykener erst längere Zeit nach der Zerstörung von T. V besetzten. Ob der in den hethitischen Quellen des 14. Jhdts. auftauchende westkleinasiatische Staat *Ahhijawa* mit Milet, T. oder einer anderen, archäologisch noch nicht nachweisbaren mykenischen Kolonie in Kleinasien identisch ist, kann derzeit noch nicht entschieden werden. — Die Achäer in den Ortsnamen von T. nachzuweisen, dürfte sehr schwierig sein.

Die jüngsten amerikanischen Ausgrabungen (Blegen) haben mit Wahrscheinlichkeit gezeigt, daß T. VI durch ein Erdbeben zerstört worden ist (fast keine Brandspuren) und T. VII/1 eine bescheidenere Fortsetzung von T. VI ist, während Dörpfeld T. VI dem Priamos und VII/1 dem Aineias zuschreibt.

§ 5. Zu Beginn des 12. Jhdts. wurde T. VII zerstört; die in VII/2 auftauchende handgemachte Buckelkeramik darf nicht als ‚lausitzisch', sondern muß als protothrakisch bezeichnet werden. Demnach handelt es sich nicht um Illyrer schlechtweg, sondern um alle jene, sprachlich eng miteinander verwandten Stämme, die mit den Urnenfelderleuten identisch sein müssen. In T. können wir folgende Gruppen unterscheiden:

a) Im ganzen Bereich der Urnenfelderleute finden wir *apa* (statt *aqwa*), ferner insbesondere am Balkan und in Italien *aiso-* ‚Stärke' bei Flußnamen. Daher ist hier der troische Flußname *Αἴσηπος* anzuführen. Ebenfalls im ganzen Bereich der Urnenfelderleute finden sich die Flußnamen mit *-ndr-* (Pokorny), z. B. in T. *Σκάμανδρος* und vielleicht auch die Stadt *Ἄντανδρος*.

b) Die Pelasger, die in T. die Leleger unterwarfen und dann deren Namen bekamen, sind von den griechischen Pelasgern sprachlich fast nicht verschieden (*-īsa* statt *issa*), wie die gleichlautenden Ortsnamen zeigen. Aus den pelasgischen Eigennamen ist aber deutlich zu erkennen, daß es sich um einen illyrischen Stamm handelt (Krahe Wiener Studien LI 141f.). Aus T. sei hier angeführt: *Λάρῖσα*, *Κρῖσα*.

c) Dann gibt es eine Gruppe von Illyrern oder Thrakern, die eine Lautverschiebung mitgemacht haben (Georgiev). Sie zeigen anstatt der

Media aspirata eine Media, anstatt der Media eine Tenuis und anstatt der Tenuis eine Aspirata. Hier muß vor allem *Πέργαμος* angeführt werden, das mit dem allgemeinillyrischen Suffix *-amo-* gebildet ist und von indogermanisch **bhergh* ‚Berg' nicht getrennt werden kann (**bhergh› *bergh› perg-*). Auch *Ἴδη* dürfte hierher gehören, wenn aus **widhu-ā* ‚Gehölz' (Georgiev 62 und 93). Das allgemeinillyrische Ortsnamensuffix *-nt-* erscheint in dieser Mundart als *-nth-*, z. B. *Βρένθις*, *Σμίνθη* (davon abgeleitet *Σμινθεύς*, Eustath.), wohl (wie *Σάμινθος*) von *σαμος· ὕψος* (anders Krappe Arch. f. Rel. XXXIII 40ff.).

d) Die troianischen Dardaner sind ein illyrischer Stamm mit thrakischer Beimischung (Malten 38, 1). Wir haben daher auch mit Thrakern zu rechnen. Wahrscheinlich handelt es sich um Südthraker; denn diese haben *a* statt *o* (zum Unterschied von den Zentralthrakern; s. Art. Thrakische Sprache Bd. VI A S. 407ff.), genau so wie die hierhergehörigen Ortsnamen in T.; vgl. *Γάργαρον* (Gipfel des Ida) zu griech. *γόργος* ‚wild, schrecklich' und die Quelle *Ἀ-βαρ-βαρέη* zu griech. *βόρβορος* ‚Schlamm, Kot'. Ferner wurde im Thrakischen die Silbe *-ev-* zu *-ov-*; daher dürfen wir die Flußnamen mit der Suffixhäufung *-ovent-* (statt illyrischem *-event-* wie in *Maleventum*) hieherrechnen, nämlich *Σιμόεις*, *Σατνιόεις*. *Μαλοῦς* zeigt schon eine stärker gräzisierte Form, enthält aber dafür das echt illyrische Wort *mal-* ‚Berg, Anhöhe',

e) Nach der Zerstörung von T. sind Phryger eingewandert (Strab. X 473 und XII 565), die ja mit den Thrakern eng verwandt waren (Strab. XIII 590). Auf die Phryger weisen insbesondere die Ortsnamen auf *-io-* hin, z. B. *Ἴλιον*, *Πάριον*, *Ῥοίτειον* (nach dem Fluß *Ῥοίτης*), *Ἰδαία*. Die engen Beziehungen zu den Thrakern lassen sehr oft eine Entscheidung nicht zu; manche troischen Namen sind auch phrygisch und thrakisch, z. B. *Δαρδάνια*, *Αἴνιος*, *Ἀσκανία*.

f) Die in § 1 erwähnte Tatsache, daß der Name T. derzeit nur im Etruskischen als Gattungswort vorkommt, berechtigt noch nicht, auch eine etruskische Schicht in T. anzunehmen, solange weitere Beweise fehlen. Es scheint sich bei diesem Wort um ein Wanderwort zu handeln; denn die Etrusker standen während ihres kleinasiatischen Aufenthaltes in Wechselbeziehungen zu den Sprachen des thrakisch-phrygisch-balkanillyrischen Kreises, wie z. B. der bei Homer vorkommende thrakische Priester *Μάρων* zeigt, der mit dem etruskischen Priestertitel *maru* identisch ist. Ähnlich dürfte der Name des Troianers *Κάπυς* aufzufassen sein; vgl. etruskisch *capys* = *falco* (Serv. Aen. X 145).

§ 6. In den folgenden Jahrhunderten ergossen sich weitere Einwanderungswellen über T., welche durchaus nicht immer friedlich waren. Auf eine kyprische Einwanderung weist eine Notiz bei Steph. Byz. s. *Τροία* hin. Die Stadt habe früher den (phrygischen!) Namen *Idaia* gehabt, später aber sei sie *Teukris* genannt worden. Dies weist auf die Teukrer hin, welche anscheinend aus Kypros kamen. Denn Teukros war der Herrscher der kyprischen *Γεργῖνοι*, welche nach T. auswanderten, wo sie *Γέργιθες* (= die Bewohner der Stadt *Γέργις, -ιδος*) genannt wurden. — Strab. XIII 586 berichtet von den *Edonern* und *Trarern*, welche thrakischen Ursprungs waren. Der troische Ort *Σκῆψις* ist nach den thrakischen *Skapsiern*, der Ort *Κεβρήν* nach den thrakischen *Kebreniern* benannt. Die Inschriften der griechischen und römischen Zeit zeigen zahlreiche thrakische Personennamen mit *-poris* ‚Junge'; der *o*-Vokalismus weist auf Zentralthraker. — Schließlich sei noch erwähnt, daß der Kimmeriersturm nicht spurlos an T. vorübergegangen ist; denn sie siedelten ‚100 Jahre' in Antandros, was aber nur zu einer vorübergehenden Änderung des Stadtnamens führte (Steph. Byz. s. Antandros).

§ 7. Die troianischen Heldensagen bringen natürlich die verschiedenen Ereignisse durcheinander; auch sind Abenteuer um andere T.-Burgen hineinverarbeitet worden. Bis zu einem gewissen Grad erlauben die Eigennamen, eine Zuweisung der einzelnen Teile der Sagen an die unterschiedlichen Bestürmungen von T. vorzunehmen. Von der Zerstörung von T. II dürfte allerdings keine Nachricht erhalten sein; denn die Eroberer zogen sofort nach dem Osten und die armseligen Leute von T. III haben als Unterlegene und infolge ihrer Ärmlichkeit kaum eine besondere Sage ausgebildet. Anders steht es mit der Eroberung durch die mykenischen Griechen. Nicht nur daß in der Ilias Mykene der Ausgangspunkt des Feldzuges ist; nur in der mykenischen Zeit hatte Mykene eine solche Bedeutung, daß es Mittelpunkt einer Eroberungssage werden konnte. Dazu kommt, daß der Oberfeldherr der Griechen ein Atride ist und in den hethitischen Quellen des 13. Jhdts. v. Chr. ein Staat *Ahhijawa* genannt wird mit einem König *Atarsijas*, welcher Name wohl nicht gerade identisch mit *Atreus*, sondern vielmehr eine ‚kleinasiatische' Wiedergabe des Geschlechtsnamens *Atreides* sein dürfte. Da *Ahhijawa* wohl eine kleinasiatische Kolonie der mykenischen Achaier ist, müssen wir noch mit anderen kleinasiatischen Sagen von Eroberungen rechnen. Nun ist uns aus derselben Zeit ein Vertrag überliefert, den der Hethiterkönig *Muwatallis* mit dem König *Alaksandus* (dem Adoptivsohn des *Kukunnis*) von *Wilusas* (einem Stadtstaat in *Arzawa*) mit dem Schutzgott *Apaliunas* (und der Schutzgöttin *Illat*) abgeschlossen hat, wobei es sich anscheinend darum handelt, daß *Alaksandus* zunächst vertrieben und durch die Hilfe des Hethiterkönigs wieder eingesetzt worden war. Dies erinnert sehr an den König *Ἀλέξανδρος* von *Ἴλιος* mit dem Schutzgott *Ἀπόλλων* und dem Gastfreund *Μόσυλος*. Gelänge noch der Nachweis, daß *Alaksandus* von *Ahhijawa* bedrängt worden ist, dann wäre der Vergleich lückenlos. Jedenfalls muß man damit rechnen, daß der Mythos von *Alaksandus* zur Schilderung der Vorgänge im gegnerischen Lager übernommen worden ist, hauptsächlich wohl deswegen, weil *Wilusa(s)*, älter *Wiluš* (s. § 2), an *Ϝίλιος* anklingt, indem beide von demselben Personennamen gebildet worden sind. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß Wilusas in Kilikien liegt (s. o.).

Einer anderen Schicht gehören *Priamos* und seine Leute an. Die Tatsache, daß es sich dabei um thrakisch-phrygische Namen handelt, weiter,

daß die Thraker und Phryger in der Ilias als Hilfsvölker eine bedeutende Rolle spielen, beweist, daß die Stadt des Priamos in eine Zeit fällt, in der sich die Thraker schon festgesetzt hatten, das ist T. VII/2 (s. § 5), demnach geraume Zeit nach 1200. Dazu paßt ausgezeichnet, daß neben der üblichen Angabe, T. sei um 1183 zerstört worden, es auch eine Berechnung gibt, nach der T. um 1000 untergegangen sei (Bork). Schließlich muß noch bedacht werden, daß auf die thrakische Stadt VII/2 wohl eine griechische Stadt VIII gefolgt ist. Demnach scheint es so zu sein, daß um 1183 T. VII/1 von thrakisch-phrygischen Völkern erobert und zerstört worden ist, hingegen VII/2 von Griechen.

§ 8. Im folgenden seien einige Personennamen aus der troianischen Heldensage kurz behandelt, soweit ihre Form einen Schluß auf die Herkunft zuläßt, und damit einen Hinweis auf die historischen Ereignisse enthält.

Ἄδρηστος, m., Grieche und Troianer; mit dem illyrischen *-ast*-Suffix gebildet; vgl. altphrygisch nr. 7 a *Ἀρεζαστι-*.

Αἰνείας, Eponym der thrakischen Aineier (Malten; Hipponax frg. 42).

Αἴσυμνος, Griechenfürst (vgl. *αἰσυμνᾶν· τὸ ἄρχειν* und *αἴσιος* ‚edel'); zu thrakisch-illyrisch *aiso-* ‚Stärke' + *-umno*-Superlativsuffix; vgl. *λώρυμνόν· βαθύτατα*; Benveniste Studi Etruschi VII 252ff.

Ἀρίσβας, -αντος, Troianer; Ableitung von dem Stadtnamen *Ἀρίσβη* mit dem thrakischen *-ant-* zur Bezeichnung der Herkunft aus einer Stadt.

Ἀσσάρακος, troianischer König; gebildet mit dem phrygischen Diminutivum *-ακο-* und dem Gottesnamen *Ἀσσαρα-* (vgl. den lydischen Gott *asra* [nr. 46/3]).

Ἀσκάνιος, m. in Thrakien, T. und Phrygien.

Δάμασος, Troianer; vielleicht mit dem bekannten *-assos*-Suffix gebildet; man erwartet aber bei Personennamen *-as(s)is*.

Ἔλασος, Troianer, s. *Δάμασος*.

Ἵππασος, Troianer, s. *Ἔλασος*.

Πάρις βασιλεύς, ‚Kronprinz', südthrakisch *-παρις* ‚Junge' (zentralthrakisch *-πόρις*); vgl. griech. *πόρις* ‚Tierjunges'; *δύσπαρις* ‚Unglückswurm, mißratenes Kind'.

Πρίαμος, gebildet wie das pelasgische *Τευταμος*; *pri-* ‚erster'; vgl. *Τύρταμος*, m., das wohl = *Τυρταῖος* (‚Quartus') ist.

Πύρασος, ein Troianer; zur Bildung vgl. *Ἵππασος*.

Τρωίλος, Nachkomme des *Τρως*; zum Suffix vgl. lydisch *-ilis*, das vor allem die Genealogie anzeigt, bzw. lydisch *bilis* ‚sein': *φίλος* ‚sein' (Kretschmer Glotta XVIII 238).

Literatur (nur Wesentliches und reiche Literaturangaben Enthaltendes): Bittel Prähistorische Forschung in Kleinasien, Istambul 1934. Friedrich Staatsverträge des Hattireiches, Mitteil. d. Vorderasiatisch-Ägypt. Ges. 31/1 und 34/1; Die Erforschung der Kleineren Sprachen des alten Kleinasiens, Die Welt als Geschichte III 58ff. Forrer Apollon ... in den Boghazköi-Texten, Rev. Hittite et Asianique II 141ff. Georgiev Die Träger der kretisch-mykenischen Kultur, ihre Herkunft und ihre Sprache, Sofia 1937. Götze Kleinasien in der Kulturgesch. des Alten Orients, Müller-Otto Handbuch III 1, 3. Jokl s. Thraker, Phryger, im Reallexikon d. Vorgeschichte. Kořinek K tak zvanému thráckému nápisu na prstenu ezerovském (Sborník Filologicky X), Prag 1935. Krahe Die alten balkanillyrischen geographischen Namen, Heidelberg 1925. Kretschmer Einleit. in die Gesch. der griech. Sprache, 1895; Nochmals die Hypachäer und Alaksandus, Glotta XXIV (1936) 203—251. Malten Aineias, Arch. f. Rel. XIX 33—59. Philippon Les peuples primitivs de l'Europe méridionale, Paris 1925, insbes. S. 78ff. Pittioni Urgesch. (Handbuch des Geschichtslehrers, Erg.-Bd. I), Wien 1937, insbes. S. 44f. und 57ff. Schachermeyr Hethiter und Achäer, Lpz. 1935. Sommer Ahhijawafrage und Sprachwissenschaft, München 1934; Ahhijawa und kein Ende? Indogerm. Forsch. LV. Blegen Die Erforschung Troias, II. Türk. Gesch.-Kongreß, Istanbul 1937. Bork Zur altkleinasiatischen Geschichte, Klio XXVIII 16—20. Budimir Homer. Haupthelden, Revue Internat. d. Études Balkaniques II (1936) 195ff. und III (1937) 284ff. Christian s. Altkleinasiatische Völker im Reallex. d. Assyriologie. Dörpfeld Die Ausgrabungen in Troia. II. Türk. Gesch.-Kongreß 1937; Die Burg Troia des Priamos; Archäol. Anzeiger 1936, 1—14. Forrer s. Arzawa (in Kilikien) im Reallex. d. Assyriologie; Kilikien zur Zeit des Hattireiches, Klio XXX 135—186. Friedrich Verschollene Sprachen des Altertums, Neue Jahrbücher XIII 354ff. Fuchs Die griechischen Fundgruppen der frühen Bronzezeit, Berlin 1937. Güntert Labyrinth, Heidelberg 1933. Jokl Revue Internat. d. Études Balkaniques I (1934) 46ff. (über indogerm. *law-* ‚Stein'). Krahe Die Illyrier in der Balkanhalbinsel, Welt als Geschichte III 284ff. Pokorny Mélanges ... Pedersen (1937) 541ff. (über *apa* ‚Wasser'). Schrijnen Mélanges ... Ginneken (1937) 211ff. (über *ais-*). Wilhelm Dörpfeld Altolympia (Berlin 1935) behandelt auch die vorgriechischen Völker und Troia, hält die Leleger (S. 229. 308. 344. 443) für nach Griechenland gekommene Orientalen; glaubt mit Assmann in der Troas phönikisch-arabische Ortsnamen zu finden (S. 348). J. L. Myres Who were the Greeks? (Sather Classical Lectures VI [1930]), behandelt auch die Völker und Sprachen von Troia (vgl. insbesondere den Zusammenhang von Troia VII mit der Lausitzerkultur, S. 453). F. W. König Der falsche Bardija (Wien 1938) behandelt S. 313ff. das etruskische Wort *truia*, das er unzutreffenderweise als ‚Eingeweide' o. ä. auffaßt. Budimir Jugoslovenski Istoriski Časopis III (1937) 1—29 (mit deutscher Zusammenfassung) tritt mit alten und neuen Argumenten für die illyrische Zugehörigkeit der Dardaner ein. Derselbe, Belićev zbornik (Beograd 1937) 209—218 (deutsch) versucht das *mn*-Suffix als illyrisch zu erweisen; Bedeutung etwa ‚befindlich'; ferner *idā* = *indogerm.* **vidh-* ‚Holz, Gehölz' (welche Gleichung er schon vor Georgiev aufgestellt hat). Derselbe, Revue Internat. d. Études Balk. III 258ff. behandelt nochmals das *mn*-Suffix; S. 283—286 bespricht er ausführlich das erwähnte Buch von Georgiev.

[W. Brandenstein]

Troodos, heute *Τρόοδος* geschrieben, ist in dieser oder ähnlicher Form seit dem 15. Jhdt. als Name der höchsten Erhebung, 1953 m, von Kypros bezeugt und wird in weiterem Sinne auch für das ganze, die südwestliche Hälfte der Insel erfüllende Gebirgsmassiv gebraucht. Daß der Name jedoch antiken Ursprungs ist, zeigt ein aus Aristoteles und Galen geschöpftes Fragment *περὶ τῶν εὑρισκομένων μετάλλων ἐν τῇ νήσω κύπρω* Aristot. frg. 149 Bekk. Aristot. pseudep. Rose 1863, 260f. Aristot. fragm. coll. Rose 1886, 208f. Dionys. Byz. anapl. Bosp. ed. Wescher 124. Dort heißt es *εὑρέθη ἐν τῇ κύπρω νήσω ὅτι ἔστιν ὄρος μέγα καὶ ὑψηλὸν ὑπὲρ πάντων τῶν βουνῶν αὐτῆς, τρόγοδος καλούμενον*. Dazu Oberhummer Die Insel Cypern 148f. und Art. Kypros o. Bd. XII S. 63f. mit Karte S. 97f. Auch die heute volkstümliche Bezeichnung *Χιονίστρα* ‚Schneehaube' konnte ich als *Χιονῶδες* in Act. Apost. apocr. Tischend. 70 nachweisen. Eine Beschreibung des Gipfels auch bei Oberhummer Aus Cypern, Ztschr. Ges. Erdk. Berl. 1892, 484ff. [E. Oberhummer.]

Zu S. 1326 Art. P. **Tullius** Varro Nr. 57 ist nachzutragen:

Ein jüngst gefundenes Fragment der Fasten von Ostia (Calza Epigraphica II 1940, 209) lehrt, daß *P. Tullius Varr[o]* im April 127 n. Chr. (auffälligerweise nur einen Monat lang) Consul suffectus mit *[T. Prifernius?] Paetus* war. Dadurch erfährt die von Stein Legaten von Moesien 42f. vorgeschlagene Ansetzung seiner moesischen Legation in späthadrianische Zeit ihre urkundliche Bestätigung, während in dem Art. P. Tullius Varro die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen sind. Indes sind die an die Tullii Varrones sich knüpfenden Fragen durch den Neufund noch nicht endgültig beantwortet. Denn es erhebt sich nunmehr das Bedenken, ob der Consul 127 identisch sein kann mit dem Freunde des Dasumius, dessen Sohn dieser (gemäß der üblichen Herstellung des Textes) im J. 108 testamentarisch adoptierte. Man wird schwerlich annehmen wollen, daß der *amicus rarissimus* des Dasumius, eines Altersgenossen von Consularen Traianischer Zeit und Proconsuls von Asia unter Traian (s. o. Bd. IV S. 2223 Nr. 3), ein Mann gewesen sein sollte, der um so vieles jünger war; kann doch der Consul 127 damals höchstens in den Zwanzigerjahren gestanden haben, war vielleicht noch gar nicht Senator. Überdies ist kaum zu glauben, daß der Consul 127, Proconsul von Africa ungefähr 16 Jahre später, der Sohn eines Mannes gewesen sei, der unter Vespasian als Praetorier eine Legion befehligte und diesen Kaiser, wenn überhaupt, so nur kurze Zeit überlebte. Endlich ist es wenig wahrscheinlich, daß L. Dasumius Tullius Tuscus, Consul 152, der Sohn eines Consularen, schon sehr bald nach dem Regierungsantritt des Antoninus Pius Quaestor dieses Kaisers gewesen sei, wie Stein a. O. annimmt (in den Fällen, die Stein Anm. 2 anführt, handelt es sich um *novi homines* und um einen absichtlich zurückgesetzten Mann). Vielleicht darf man demnach — unter der Voraussetzung, daß Mommsens Ergänzungen im Testament des Dasumius zutreffen — vermuten, daß wir fünf Generationen dieses Hauses unterscheiden dürfen:

1. Tullius Varro, Legionslegat Vespasians.
2. Tullius Varro, Freund des Dasumius.
3. P. Dasumius Rusticus, Consul 119, der — vermutlich ein Polyonymus — in seiner vollständigen Nomenklatur auch das Praenomen Lucius und das Gentile *Tullius* geführt haben kann, und P. Tullius Varro, Consul 127, Proconsul von Africa um 141.
4. L. Dasumius Tullius Tuscus, Consul 152, Sohn des Consuls 127, vielleicht testamentarisch adoptiert von dem Consul 119.
5. M. Dasumius Tullius Varro.

[Groag.]

Turibulum. 1) Räuchergerät.

a) Etymologie. Das *t.* ist nach Meillet-Ernout Dictionnaire étymologique de la langue latine, eine Komposition des aus dem Griechischen (*θύος*) entlehnten *tus, turis*. Ebenso urteilt Prisc. Gramm. 124, 11.

b) Material und Verwendung. Das Material des *t.* ist getriebenes Metall oder Silber. Cic. Verr. IV 21, 46. Curt. VIII 9, 23, *opus antiquum* erwähnt Cic. Verr. II 4, 46. Das *t.*, auf dem Weihrauchkörner verbrannt werden, Damig. Lapid. rec. Abel 1881, 11, 16, wird beim Opfer gebraucht. Val. Max. III, ext. 1. Caes. Arel. serm. Rév. Bénéd. XXIII [1906] 363, 32. Sid. Apoll. epist. 8, 14, 4. Vitae Caes. Arel. Scr. rer. Mer. III 32. Zur vielfältigen Verwendung von Rauchopfern im Kult überhaupt vgl. F. Pfister Art. Rauchopfer o. Bd. I A S. 282.

c) Darstellungen. Wie ein *t.* im Privatopfer verwendet wurde, ist durch Monumente vielfach überliefert: auf das brennende *t.* werden von einem Opfernden aus einer *acerra* Weihrauchkörner gestreut. Grabrelief Dresden: Röm. Mitt. XLVIII [1933] 156 Abb. 1. Grabrelief Ostia: Not. d. scav. [1913] 81 Fig. 9. Zum *t.* im Kult der Bellona vgl. das Bronzemedaillon aus Smyrna: Arch. Anz. XXXIV [1919] 39 Abb. 1. An den *t.* wird zu Ehren der Verstorbenen geopfert. Relief des Lollius Alkamenes: Brunn-Bruckmann Denkmäler griechischer u. römischer Skulptur, Text zu Taf. 626, Fig. 5. In gleicher Bedeutung ist das *t.* des Hateriergrabmales, E. Strong La Scultura Romana 1923, 130, Fig. 83, aufgestellt. Daß die Römer bei Leichenbegängnissen Rauchopfer brachten, überliefert Plin. n. h. XII 82.

Neben diesen Denkmälern, die ein *t.* im Privatgebrauch zeigen, gibt es solche, die die Verwendung von *t.* auch im Staats- und Herrscherkult beweisen. Die von *ministri* getragenen *t.* wurden in feierlichen Prozessionen mitgeführt. Liv. XXIX 14, 13. A. Alföldi Röm. Mitt. XLIX [1934] 112. Solche *t.*, die von *ministri* auf beiden Seiten flankiert werden, sind auf den Reliefs des Traiansbogens zu Benevent und denen des Argentarierbogens dargestellt, vgl. Alföldi Abb. 8, 9. Eine fast gleiche Szene findet sich auf einem Relief aus Teos in Smyrna, Arndt-Amelung Einzelaufnahmen 1349, und auf fünf Basen von Statuen oder Statuetten. Rom, Mus. Naz.: Bonn. Jahrb. CXXVI [1921] Taf. 9, 2. Vatikan: Amelung Katalog II 626 Taf. 52 nr. 411 a. Capito-

linisches Museum: H. Stuart-Jones Catalogue of the Museo Capitolino 157, 49 Taf. 38. H. Thiersch Abh. Akad. Gött. XII 1935, Taf. 4. Verona: Dütschke IV 196 nr. 445. Fragment Trier: Bonn. Jahrb. CXXVI [1921] 45 Taf. 9, 1. Daß die dargestellte Szene sich auf den Staatskult beziehen muß, ist durch den Platz am Traiansbogen gesichert. Von den *ministri* des Traiansbogens legen die beiden zunächst stehenden die Hände an das *t.*, die beiden weiter entfernt stehenden halten Schilde wie die Herolde der *ludi saeculares*. Vgl. o. Bd. I A S. 1714. Alle vier tragen Frauenperücken, was Alföldi a. O. dadurch erklärt, daß es sich um die Ankündigung eines *θυμελικὸς ἀγών* handelt. Während die Geste der dem *t.* nahestehenden *ministri* des Reliefs vom Argentarierbogen die gleiche ist, halten die beiden anderen Opfergeräte. Auf dem Relief aus Teos steht neben dem *t.* ein Kultbild, dem ein *togatus* die Hand auflegt, während der *praeco* der anderen Seite einen Stab hält. Rechts und links Flötenbläserinnen. Die Gestalt des *praeco* und die Flötenbläserinnen kehren auf den obengenannten Basisreliefs wieder, während die Figuren rechts von dem *t.* Opfergeräte zu tragen scheinen oder Doppelflöten blasen. Mit geringen Abweichungen ist also auf allen Monumenten die gleiche Gruppierung um ein *t.* dargestellt. Die Deutung der letztgenannten Szenen als Kultszene der Artemis Ephesia auf Grund der der capitolinischen Basis aufgesetzten Statuette der Artemis Ephesia durch F. Drexel Bonn. Jahrb. CXXVI [1921] 45 wird durch die erwiesene Nichtzugehörigkeit der Basis, vgl. H. Thiersch Abh. Akad. Gött. XII 1935, 24, unmöglich. Endlich wäre zu diesen Darstellungen auch noch der Denar des Domitian zu erwähnen, Alföldi Taf. 3, 2, neben dem, ebenso wie auf dem Relief des Traiansbogen, ein Schildträger der Säkularspiele steht.

Auffallend ist auf allen Darstellungen die übermäßige Größe des *t.*, das die Umstehenden oft weit überragt, während das t. des Privatgebrauches die Höhe eines Altares besitzt und auch die Funktionen eines solchen übernimmt. Auf den *t.* dieser Szenen dagegen wird nicht geopfert, sondern die Jünglinge stehen bewachend und schützend, in der Funktion eines *ἱεροκῆρυξ* (vgl. Alföldi 112) neben den *t.*, die nicht zum Opfer gebrauchte Geräte sind, sondern mindestens in den auf den Kaiserkult zu beziehenden Szenen des Traian- und Argentarierbogens (vgl. auch den Revers des Augustusdenars Alföldi Taf. 3, 1), in Nachahmung persischer Tradition das im kaiserlichen Palast zu Rom ewig brennende Feuer tragen und damit ein Symbol des Herrscherhauses selbst werden. F. Drexel Berl. Phil. Woch. 1926, 157ff. Ziegler Art. Phosphoros Nr. 13. Zur Bedeutung des Feuers im Herrscherkult vgl. Alföldi 111. Ob die Anbringung von brennenden *t.* auf den Panzern römischer Statuen die gleiche symbolhafte Bedeutung hat oder aus dem allgemeinen Motivschatz römischer Verzierungskunst stammt, J. Sieveking 91. Berl. Winckelm.-Progr. 12, bleibt dahingestellt. Statue München: A. Furtwängler Beschreibung 1910 nr. 409. Parma: Röm. Mitt. XXXXVII [1932] 242 Taf. 66. Berlin: C. Blümel Katalog 1933, R. 79 Taf. 51.

Originale solcher übermannshohen *t.* in Marmor sind zahlreich erhalten. Der Fundort zwei der schönsten Exemplare im Vatikan, Amelung Katalog II 627 nr. 412. 413 Taf. 60, 61, die Hadriansvilla in Tibur, scheint auch hier eine Aufstellung zu Ehren des Herrscherhauses zu beweisen, während die Dekorationselemente, die mit Reliefs verzierte Basis, an deren Ecken Tierköpfe angebracht sind, der lange Schaft mit Unterbrechungen durch Schalen, Petala oder überfallende Blattkränze, die Schalen der Mündungen zum Aufnehmen des Weihrauches, mit den noch zu besprechenden Haupttypen römischer, auf Reliefs dargestellter *t.* übereinstimmen. Vgl. auch A. Furtwängler Beschreibung 1910 nr. 438. Auch die anscheinend glatte hohe Schaftform des Reliefs am Traiansbogen zu Benevent kommt vor. Vatikan: P. Gusman L'art décoratif de Rome Taf. 124, 1. Louvre: Clarac II Taf. 257 nr. 91. Cons. Pal.: H. Stuart Jones A Catalogue of Ancient Sculpture 143 nr. 24 Taf. 51. Der Schaft kann auch lekythosförmig ausgebaucht sein. Vatikan: P. Gusman Taf. 92. Andere Stücke zeigen an Stelle der flachen Schalen Kratere als Mündung. London: S. Reinach Rép. Rel. II 468. Rom, Pal. Torlonia: S. Reinach Rép. Rel. III 337. Eine prachtvolle dekorative Arbeit ist das *t.* aus der Sammlung Farnese, Neapel 5214, mit den auf den Widderköpfen der Basis stehenden Schwänen und den Füßen in Gestalt von sitzenden Greifen.

T. sind ein ungemein häufiges Motiv römischer dekorativer Friese, Reliefs und Kleinkunst. Auf das zu Ehren des Verstorbenen brennende Feuer hindeutend sind *t.* auf Grabbauten, Sarkophagen und Aschenurnen angebracht. Grabmal der Cartinia Berlin: Arch. Anz. L [1935] 342, Abb. 2. Sarkophag Caffarelli Berlin: 83. Berl. Winckelm.-Progr. Taf. 3. Sarkophagrelief Baltimore: S. Reinach Rép. Rel. II 196. Aschenurne München: W. Altmann Die Grabaltäre der röm. Kaiserzeit Fig. 95, 96. In ebenso deutlicher Beziehung zum Kult tragen *t.* an Stelle von Bukranien die Guirlanden dekorativer, mit Opfergeräten verzierter Reliefs. Relief Pantheon: Moscioni 23076. Fragment Rom: Rend. Pont. Acc. XI 53 Fig. 15 nr. 15. Grabmal der Cartinia Berlin: Arch. Anz. L [1935] 342 Abb. 2. Auch die zahlreichen Reliefs mit stiertötenden Niken, die ein *t.* flankieren, vgl. F. W. Goethert Arch. Jahrb. LI [1936] 72ff. Abb. 2. 3. 5. 9. 10. 12. 13, die *t.* der Opfergerätfriese, Capitolinisches Museum: H. Stuart Jones The Sculptures of the Museo Capitolino nr. 99 und 104, Louvre: R. v. Schaewen Röm. Opfergeräte, Archäol. Stud. I (1940) Taf. II, wie diejenigen dionysischer und anderer Szenen arretinischer Ware, A. Oxé Materialien z. röm.-germ. Keramik 1933, V 85 Taf. 42. H. B. Walters Catal. of Roman Pottery 1908, 23, Fig. 14, und Terrakotten: P. Gusman L'art décoratif de Rome Taf. 28, gehören in religiöse Sphäre. Während diese in Reliefs dargestellten *t.* in ihren Hauptmotiven den schon besprochenen der Originale gleich sind, kommen bei ihnen, infolge der technisch leichteren Darstellung, in Einzelheiten größere Variationen vor. Am vielfältigsten ist die Art der Mündung zum Aufnehmen des Weihrauches gestaltet. Neben den glatten runden, mit

Weihrauchkörnern gefüllten Schalen, H. Oxé Materialien 1933, V Taf. 32, 132 a—g, kommen durch einen Deckel verschlossene Behälter vor. Sarkophag Baltimore: S. Reinach Rép. Rel. II 196. Relief München nr. 510. Der Krater A. Oxé Materialien 1933, V Taf. 44, 155 a kann tief ausgebogene, an den vier Ecken eingerollte Ränder haben, Ara München: W. Altmann Die Grabaltäre der röm. Kaiserzeit 120 Fig. 96. Relief im Capitolinischen Museum: H. Stuart Jones nr. 104, oder er hat einen besonderen Einsatz, der die Form einer langen schmalen, an beiden Enden hoch heraufgezogenen Saucière besitzt. Fragment Rom: Rend. Pont. Acc. XI 53 Fig. 15. Beide, Krater und Einsatz, können in ein eckiges Gefäß, um dessen hochgeschwungene Enden *vittae* geschlungen sind, verschmelzen. Relief Neapel: Arch. Jahrb. LI [1936] 80 Abb. 3. Ähnlich sind um die Ecken des Aufsatzes auf dem Krater des *t.* am Pantheonrelief, Moscioni 23075 und dem des Reliefs am Traiansbogen in Benevent. Arch. Jahrb. LI [1936] Abb. 12 *vittae* geschlungen. Pflanzenhaft stilisiert sind die Aufsätze dieser Mündungen an den *t.* des Sarkophages Caffarelli in Berlin: 83. Berl. Winckelm.-Progr. Taf. 3, 4.

Von dem Haupttypus römischer *t.* ist eine Gruppe niedriger, sich von einer scharfen Einschnürung in der Mitte her stark erweiternder runder *t.* hellenistischer Zeit, die noch vereinzelt in der frühen Kaiserzeit nachleben und deren Ursprung C. Wigand Bonn. Jahrb. XXVI [1921] 72ff. nach Syrien verlegt, streng zu trennen. Campanaplatten: H. B. Walters Catalogue of the Terracottas in the British Museum 394 Taf. 44. Gemälde zweiten Stiles aus Boscoreale: Röm. Mitt. XVII [1902] 191 Fig. 5. Orestes-Sarkophag München: C. Robert Die antiken Sarkophagreliefs II 166 Taf. 57. Ihre Einwirkung auf die Hauptform der römischen *t.* ist nur an einigen zweigeteilten, aus Basis und Aufsatz bestehenden, niedrigen *t.* zu erkennen. Grabrelief Dresden: Röm. Mitt. XLVIII [1933] 156 Abb. 1. Hochzeitssarkophag Museo Nazionale Rom: Mem. Am. Ac. 1929, Taf. 18. Relief der Loggia Scoperta des Vatikan: Amelung Katalog II 738 nr. 19 Taf. 89.

Aus der Masse der besprochenen Darstellungen ist das *t.* des capitolinischen Frieses, H. Stuart Jones The Sculptures of the Museo Capitolino nr. 99 hervorzuheben, da es als fast einziges Beispiel auf ein Original in Metallarbeit zurückgeführt werden kann. Die drei Löwenfüße mit der sich hier etwas abhebenden ‚Käferflügeldecke‘ hat E. Pernice Die hellenistische Kunst in Pompei IV (1925) 42ff., an einer ganzen Gruppe von Kandelabern festgestellt, die, mit unteritalischen Stücken des 5. und 4. Jhdts. beginnend, in augusteischer Zeit eine besondere Ausbildung durch den zum Aufnehmen des Brennmaterials aufgesetzten Krater an Stelle der für Kerzen bestimmten spitzen Enden. vgl. Pernice Abb. 53, fand. Dieser Krater findet sich in seiner charakteristischen Form mit dem stark ausgebuchteten, geriefelten Gefäßbauch, vgl. Pernice Abb. 54, an dem Stück des capitolinischen Frieses ebenso wieder wie die dicht über den Löwenfüßen aufsitzende große runde Scheibe, vgl. Pernice Abb. 56. Das *t.* des capitolinischen Frieses ist also einem Bronze-*t.* unteritalischer Zeit nachgebildet, während die große Masse der Darstellungen auf Marmororiginale zurückgeht. Gleichartig geformt, mit dem gebauchten hohen Schaft, sind die von Greifen flankierten *t.* des Sarkophagdeckels im Vatikan: Amelung Katalog I 592 nr. 426 Taf. 62, des Reliefs ebendort: Amelung I 726 nr. 616 Taf. 78 und des Sarkophages Baltimore: S. Reinach Rép. Rel. II 196. Mit den *t.* des Haupttypes abwechselnd, kommen Geräte in der ganz reinen vereinfachten Form eines Balusters vor: Benevent, Traiansbogen: Röm. Mitt. XLIX [1934] 112 Abb. 8. Fries Doria Pamfili: Arch. Jahrb. LI [1936] 87 Abb. 9. Das Beispiel eines Originales in Marmor s. o. Auch diesen ‚balusterförmigen‘ Typus leitet C. Wigand Bonn. Jahrb. XXVI [1921] 86 aus Syrien oder Ägypten her.

Unteritalischen Bronzegeräten augusteischer Zeit scheinen auch die Motive der *t.* einer Gruppe von Campanaplatten entnommen zu sein, ohne daß ähnliche Beispiele im Original erhalten wären. H. B. Walters Catalogue of the Terracottas in the British Museum 410 Taf. 43.

C. Wigand Bonn. Jahrb. XXVI [1921] 1ff. hat die Herkunft sowohl der Verwendungsarten wie der verschiedenen Motive der Gestaltung römischer *t.* über hellenistische und unteritalische Darstellungen auf etruskische und assyrische Beispiele des 6. Jhdts. v. Chr. zurückgeführt. Die römischen *t.*, die innerhalb dreier Jahrhunderte keine besondere Entwicklung durchmachen, so daß sie nur nach dem Stil ihrer Darstellung, nicht nach ihren Formen zu datieren sind, bleiben also völlig in der aus dem Orient kommenden Überlieferung. Charakteristisch römisch sind nur die Einzelheiten der der jeweiligen Epoche entsprechenden Verzierungsweisen und die rein dekorative Verwendung der mit symbolischem Gehalt gefüllten *t.* an architektonischen Friesen.

2) Sternbild. German. 394. 397. 707 erwähnt das Sternbild *t.* ‚*vicinum austris*‘. Vitruv. IX 5, 1 ‚*t. sub scorpionis aculeo*‘. Dieses Sternbild *t.* ist mit dem *θυτήριον, θυμιατήριον, βωμός, ara, altarium* und *sacrarium* gleichzusetzen. W. Gundel Art. *θυτήριον* o. Bd. VI A S. 757. Es gehört nach Gundel in die südliche Hemisphäre und ist unter dem Stachel des Skorpion zwischen dem Tier des Kentauren und der südlichen Krone gelegen. Vgl. auch W. Gundel Abh. Akad. Münch. N. F. XII [1936] 208 und Art. ‚Sternbilder‘ Myth. Lex. VI (Nachträge) 1016, dort auch die Sternsagen. Nach der allerdings unwahrscheinlichen Konjektur bei Hyg. de astr. III 38 p. 97, 11 verteilen sich die Sterne auf ‚*summum et imum cacumen turibuli*‘. Nach den übrigen Quellen variiert die Zahl der Sterne und damit die Form des kleinen Sternbildes, das nach W. Gundel Myth. Lex. VI 1017 eine gelehrte Schöpfung ist. Eine karolingische Darstellung des Sternbildes *t.* findet sich in der Germanicus-Hs. in Leiden, G. Thiele Himmelsbilder 1898, 127 Fig. 52, die das rein hellenistische, von der stark eingeschnürten Mitte nach oben und unten ausladende, geriefelte, oben besprochene Gefäß zeigen, dessen Weihrauchkörner in heller Flamme brennen. Sechs Sterne, von denen einer die höchste

Spitze der Flamme angibt, sind auf das Bild verteilt. [R. Kreis-v. Schaewen.]

Turnkunst.

I. Gegenstand.

Das antike Turngut und seine Betriebsformen, die Übungs- und Feststätten und die Turnfeste sind Gegenstand zahlreicher Einzelbeiträge der R.E., unter denen die Art. Agones, Ballspiele, Gymnasion, Gymnastik, Isthmia, Pentathlon, Olympia, Schwimmen, Spiele und Tanz größere Teilgebiete behandeln. Der folgende Artikel sucht eine zusammenfassende Würdigung der antiken Leibesübungen vom heutigen Standpunkte aus zu geben und eine Anzahl von Einzelfragen vorwiegend rein fachlicher Art zu klären, die sich bei einem Vergleiche zwischen Altertum und Gegenwart ergeben. Im wesentlichen beschäftigt sich der Aufsatz mit den hellenischen Leibesübungen. Die römischen bieten in diesem Zusammenhange nur beim Wehrturnen ergiebigeren Stoff.

Zur Erörterung stehen daher — immer unter dem angegebenen ‚vergleichenden‘ Gesichtspunkte — besonders folgende Fragen: das Ziel des Turnens (s. Abschn. III), der Sprachgebrauch der Wörter ‚Gymnastik‘, ‚Turnen‘, ‚Sport‘ (‚Kampfsport‘) und ‚Athletik‘ im Hinblick auf die antiken Leibesübungen (Abschn. IV), der hellenische Übungsschatz und seine technischen Einzelheiten (V), die Voraussetzungen und Einrichtungen des Betriebes (Übungsstätten, Lehrer, Aufbau der Übungszeit, Massage, beidhändige Ausbildung, VI), Wettkampf (Einkampf, Mehrkampf, Siegerehrung) und Rekord (VII), Leistungen (VIII), alte und neuere Olympische Spiele (IX), Mädchenturnen (X), römisches Wehrturnen (XI), die Frage, ob die den antiken und modernen Leibesübungen gemeinsamen Formen als eine Fortsetzung der antiken oder als eine Neuschöpfung aus ähnlichen rassischen und kulturellen Voraussetzungen heraus zu deuten sind (XII) und schließlich die Stellung der hellenischen Leibesübungen in der Gesamtgeschichte der Leibesübungen (XIII). Die meisten dieser Fragen wurden schon oft im Schrifttum angeschnitten (II), jedoch bisher weder erschöpfend noch zusammenfassend behandelt. Ich sehe daher meine Aufgabe in diesem Artikel außer in der Zusammenfassung fremder Forschungen und eigenen Beiträgen in den Hinweisen auf noch offene Fragen, deren Untersuchung lohnend wäre.

II. Schrifttum.

Die meisten der in Jüthners Art. Gymnastik (o. Bd. VII S. 2030ff.) genannten älteren Darstellungen der antiken Leibesübungen berühren auch das uns hier beschäftigende Verhältnis der antiken Leibesübungen zu den heutigen, so z. B. Krause Gymn. u. Agonistik d. Hell. (1841) im Abschnitte ‚Vergleichung der Gymnastik der Hellenen mit der neueren T.‘ (II 855—899) und Grasberger Erziehung u. Unterricht im klass. Altertum (1866—1881). Unter den besonderen Schriften über den Gegenstand ist z. B. H. Wickenhagen Antike u. moderne Gymnastik, Wien 1891 zu erwähnen. Alle diese älteren Abhandlungen sind infolge der ungeahnten Entwicklung der neueren Leibesübungen (seit etwa 1900) überholt, da sich seitdem außerordentlich viel zu unseren Gunsten verschoben hat und viele Fragen erst infolge dieser Entwicklung aufgetaucht sind. Leider nur kurz sind die vergleichenden Bemerkungen in Gardiners beiden Büchern, bei Schröder (167—170) und Jüthners Vortrag ‚Die körperliche Erziehung im Altertum und in der Gegenwart‘ (‚Leibesübungen‘ 1939, 448—453).

III. Ziel des Turnens.

Das Ziel des Turnens für den einzelnen besteht in bezug auf die Persönlichkeitserziehung in der Herstellung des Gleichgewichtes von leiblicher und geistiger Bildung, in bezug auf die Volksgemeinschaft in der Erziehung zur Gemeinschaft. Beide Aufgaben haben auch die hellenischen Leibesübungen zu erfüllen getrachtet.

a) Persönlichkeitserziehung. Jahn sagt darüber (Turnkunst 162 Recl.): ‚Die Turnkunst soll die verloren gegangene Gleichmäßigkeit der menschlichen Bildung wieder herstellen, der bloß einseitigen Vergeistigung die wahre Leibhaftigkeit zuordnen, der Überfeinerung in der wiedergewonnenen Männlichkeit das notwendige Gegengewicht geben und im jugendlichen Zusammenleben den ganzen Menschen umfassen und ergreifen. Solange der Mensch noch hienieden einen Leib hat und zu seinem irdischen Leben auch ein leibliches Leben bedarf ... wird die Turnkunst einen Hauptteil der menschlichen Ausbildung einnehmen müssen.‘

Damit die Leibesübung hier zu einer Leibeserziehung wird, muß sie zu einer gesunden und sittlich einwandfreien Lebensgestaltung führen: ‚Man kann es dem Turner ... nicht oft und nachdrücklich genug einschärfen, daß keiner den Adel des Leibes und der Seele mehr wahren müsse, denn gerade er. Tugendsam und tüchtig, rein und ringfertig, keusch und kühn, wahrhaft und wehrhaft sei sein Wandel. Frisch, frei, fröhlich und fromm — ist des Turners Reichtum‘ (Jahn Turnkunst 179).

Genau so urteilt Platon, wenn er für die Persönlichkeitserziehung gleichmäßige Ausbildung von Leib und Seele und gesunde Lebensgestaltung fordert, so leg. VII 788 C, wo er verlangt, Leib und Seele gleichmäßig *ὡς κάλλιστα καὶ ἄριστα ἐξεργάζεσθαι* oder Tim. 88 B, wo es heißt, man solle den Leib nicht ohne die Seele und die Seele nicht ohne den Leib üben, *ἵνα ἀμυνομένω γίγνησθον ἰσορρόπω καὶ ὑγιῆ*; nur so könne einer mit Recht *ἅμα μὲν καλός, ἅμα δὲ ἀγαθὸς ὀρθῶς κεκλήσεσθαι*. Die gesunde Lebensgestaltung (und nicht bloß die Leibesübungen), also in unserem Sinn Leibeserziehung, als Gegenstand der ‚Gymnastik‘ erscheint bei Plat. Protag. 313 CD.; Kleit. 410 D; Minos 317 E u. ö. (Egger Begriff der Gymnastik bei den alten Philosophen und Medizinern, Diss. 1903, 23 u. ö. und Benitz Platos Stellung z. Gymnastik, Monatsschr. f. d. Turnwesen 1888, 225ff.).

b) Erziehung zur Volksgemeinschaft. Die völkische Zielsetzung der hellenischen Leibeserziehung zeigt sich zunächst in der strengen Beschränkung auf freigeborene Hellenen (unter Ausschluß der Ausländer und Sklaven), dann aber vor allem in der bewußten vaterländischen Einstellung. Sie wird deutlich ausgesprochen bei Lukian. Anacharsis 15: *ταῦτα ἤδη σοι διέξειμι,*

ὡς μάθοις οὗτινος χάριν τὰς ἀσκήσεις ταύτας προτεθείκαμεν αὐτοῖς καὶ διαπονεῖν τὸ σῶμα καταναγκάζομεν, οὐ μόνον ἕνεκα τῶν ἀγώνων, ὅπως τὰ ἆθλα δύναιντο ἀναιρεῖσθαι — ἐπ' ἐκεῖνα μὲν γὰρ ὀλίγοι πάνυ ἐξ ἁπάντων χωροῦσιν — ἀλλὰ μεῖζόν τι ἁπάσῃ τῇ πόλει ἀγαθὸν ἐκ τούτου καὶ αὐτοῖς ἐκείνοις προσκτώμενοι· κοινὸς γάρ τις ἀγὼν ἄλλος ἅπασι τοῖς ἀγαθοῖς πολίταις πρόκειται καὶ στέφανος οὐ πίτυος οὐδὲ κοτίνου ἢ σελίνων, ἀλλ' ὃς ἐν αὑτῷ συλλαβὼν ἔχει τὴν ἀνθρώπων εὐδαιμονίαν, οἷον ἐλευθερίαν λέγω αὐτοῦ τε ἑκάστου ἰδίᾳ καὶ κοινῇ τῆς πατρίδος καὶ πλοῦτον καὶ δόξαν καὶ ἑορτῶν πατρίων ἀπόλαυσιν καὶ οἰκείων σωτηρίαν, καὶ συνόλως τὰ κάλλιστα ὧν ἄν τις εὔξαιτο γενέσθαι οἱ παρὰ τῶν θεῶν. ταῦτα πάντα τῷ στεφάνῳ, ὅν φημι, συναναπέπλεκται καὶ ἐκ τοῦ ἀγῶνος ἐκείνου περιγίγνεται, ἐφ' ὃν αἱ ἀσκήσεις αὗται καὶ οἱ πόνοι ἄγουσιν.

Wenn H. E. Wilhelm (Leibesübungen 1935, 483) Lukian als ‚Zeugen für hellenische Sportauffassung' schon aus rassischen Gründen ablehnt (Lukian war ein Syrer, der erst als junger Mann griechisch lernte), so mindert das nicht den Quellenwert der obigen Stelle; denn der Gedankengang ist zweifellos hellenisch. Ob ihn Lukian selbst ernst nahm oder nicht, macht nichts aus (vgl. Mehl Leibesübungen 1936, 145).

IV. Sprachgebrauch.

Auf die antiken Leibesübungen werden die Ausdrücke Gymnastik, Turnen, Sport und Athletik angewendet, die im heutigen Sprachgebrauche mehrfach mit ganz unantiken Vorstellungen verbunden werden. Um böse Mißverständnisse zu vermeiden, muß man sich daher klar machen, welche Teile des heutigen Begriffsinhaltes dieser Wörter aus dem antiken Gebrauch auszuscheiden sind. Dies soll im folgenden versucht werden.

Gymnastik: Seit 1750 lassen sich beim Ausdruck ‚Gymnastik' im wesentlichen fünf verschiedene Bedeutungen unterscheiden (Mehl Zur Gesch. des Begriffes Gymnastik, Hochschulblatt f. Leibesüb., Berl. Nov. 1930):

1. Die Philanthropen, besonders GutsMuths (Gymnastik f. d. Jugend 1793) und in ihrem Gefolge manche Erzieher späterer Zeit meinen mit Gymnastik ‚die Gesamtheit der wertvollen Leibesübungen', wobei das Hauptgewicht auf den Leistungsübungen liegt (s. u.).

2. Die nordischen Turnfachleute, besonders P. H. Ling, verengen diesen Begriff auf die Ausgleichs- und haltungsformenden Übungen (also ‚Körperformung'), denen die Leistungsübungen, die ursprünglich den Hauptteil der Gymnastik bildeten, als Idrott oder Sport (Wettkampf) gegenübergestellt werden. Davon ist die ‚Gymnastik' für Schiläufer, Leichtathleten und die Zimmergymnastik abgeleitet.

3. Die Schulen für den Bühnentanz übertrugen seit Ende des 19. Jhdts. den Namen Gymnastik auf die Formung der tänzerischen Bewegung und auf das tänzerische Bewegungsspiel (rhythmische, harmonische Gymnastik). Hierher gehört die Deutsche Gymnastik'.

4. In Buchtiteln der Turnsperrezeit (1820—1842) wird Gymnastik im Sinne von ‚Turnen' gebraucht, da man diesen politisch ‚belasteten' Ausdruck vermeiden wollte. Derselbe Sprachgebrauch herrscht noch heute in den romanischen und angelsächsischen Ländern (der internationale Turnverband heißt ‚Fédération int. de gymnastique').

5. Hie und da bedeutet Gymnastik ‚Bewegungskunststücke', z. B. ‚Trapez-Gymnastik' und ‚Parterre-Gymnastik' der Zirkusturner (die sich ‚Gymnastiker' nennen). Auch die ‚gymnastischen Sprünge' der Eisläufer sind Kunststücke.

Durch das antike Wort Gymnastik verleitet, versuchen die Vertreter dieser einzelnen Richtungen nicht selten ihre Arbeit als eine Fortsetzung oder Wiederbelebung der antiken Gymnastik hinzustellen, so GutsMuths, Ling und in neuerer Zeit die Vertreter der künstlerischen Gymnastik. Die Unzulässigkeit dieser Gleichstellung habe ich in meinem obengenannten Aufsatze dargetan.

Es ist ein Verdienst Jüthners, in seinem Aufsatze ‚Zur Namengebung einst und jetzt: Gymnastik, Athletik, Körperspiel' (‚Leibesübungen' 1932, 441) in Ergänzung seines Artikels ‚Gymnastik' (o. Bd. VII S. 2030ff.) darauf hingewiesen zu haben, daß keine der angegebenen Bedeutungen hellenisch ist, auch nicht, wie bisher angenommen wurde, die Bedeutung ‚Gesamtheit der Leibesübungen'. Vielmehr bezeichneten die Hellenen mit Gymnastik nur die ‚Kunst des Gymnasten', also die sportärztlich aufgefaßte Trainierkunst, nicht aber die Übungen selbst, die *γυμνάσια* hießen. Das ist bei Übersetzungen wichtig.

Turnen: Auch der von Jahn 1811 geprägte Ausdruck ‚Turnen' wurde öfters für die antiken Leibesübungen verwendet (Grasbergers Kapitelüberschriften: ‚Die Turnschule der Knaben', ‚Turnunterricht', ‚Turnübungen'. Jüthner ‚Antike Turngeräte'). Dies ist ohne weiteres möglich, wenn man das Wort ‚Turnen' im ursprünglichen Jahnschen Sinne verwendet; denn Jahn wollte damit das umfassende Fremdwort Gymnastik ersetzen, wie der Buchtitel seines Jüngers Bornemann zeigt ‚Lehrbuch der von F. L. Jahn unter dem Namen Turnkunst wiedererweckten Gymnastik' (1814). Freilich verengte sich in der Zeit der Turnsperre (1820—1842) der Begriff ‚Turnen' auf die Hallenübungen, besonders auf die Geräteübungen (so in dem Werke ‚Lehre der T.' von Adolf Spieß 1840—1846). Aber seit der Jahrhundertwende wandten sich die Turner wieder den Jahnschen Freiluftübungen zu und suchten daher den Sprachgebrauch des Wortes ‚Turnen' wieder auf seinen alten Umfang zu erweitern. So bestimmte der ‚Deutsche Turnerbund' im J. 1919: ‚Das deutsche Turnen umfaßt die Gesamtheit der Leibesübungen, die einer geregelten, gleichmäßigen und allseitigen Leibeserziehung dienen: Ordnungs-, Frei- und Geräteübungen, Fechten und Wehrturnen, alle Arten von volkstümlichen Übungen, Schwimmen, winterliche Übungen, angewandtes Turnen, Ringen, Spiele, Wandern und anderes' (E. Mehl Grundriß des deutschen Turnens [2], Wien 1930, 12; das Buch schildert ausführlich die genannten Zweige als Teile des ‚Turnens').

Wenn auch der antike Übungsschatz, wie wir noch sehen werden, wesentlich enger ist als der eben beschriebene (s. Abs. 4), so kann man die antiken Leibesübungen namentlich im Hinblick auf ihre starke völkisch-erziehliche Bedeutung auch als ‚Turnen' im Sinne Jahns (nicht aber im Sinne des eingeengten Turnsperre-Begriffes) bezeichnen.

Sport: Ungefähr gleichzeitig mit dem deutschen und dem nordischen Turnen entwickelte sich in England zu Beginn des 19. Jhdts. der Sport als eine eigene Betriebsform alter Übungen (Hirn Ursprung u. Wesen des Sports, Berl. 1936). In der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. verbreiteten sich Sache und Wort über die ganze Erde. Es wird auch auf die Leibesübungen der Hellenen angewendet, so in Gardiners Buchtitel ‚Greek athletic sports and festivals' (London 1910) und von Br. Schröder ‚Sport im Altertum' (Berl. 1927). Das Wort ‚Sport' hat mehrere Bedeutungsabschattungen: zunächst bedeutet es entsprechend seiner Abstammung (vom lat. *disportare* ‚zer-streuen') alle ‚Zerstreuungen', somit Dinge, die zwar wünschenswert, aber nicht notwendig oder auch nur sehr wichtig sind. Solche ‚Zerstreuungen' können auch Leibesübungen sein. Diese Bedeutung trifft auf die hellenischen Leibesübungen nicht zu; denn sie wurden für etwas sehr Nötiges, religiös Gebundenes angesehen (vgl. Art. Gymnastik). Zweitens bedeutet ‚Sport' soviel wie ‚wettkampfmäßig betriebene Übung', also genauer ausgedrückt ‚Kampfsport' (im Gegensatz zum bloßen Leibesspiel oder zum Gesundheitsturnen; vgl. den Satz ‚Sport ist Kampf'). Diese Bedeutung träfe nur einen Teil der antiken Leibesübungen (Schwimmen und Ballspiele wurden z. B. gerne und allgemein betrieben, waren aber nicht sportmäßig ausgebildet, wie bei uns s. Abs. 6). Erst in letzter Zeit bekommt das Wort im Deutschen die Bedeutung von ‚Leibesübung' überhaupt, so in der Verbindung ‚Frühsport', worunter Morgenturnen, z. B. Freiübungen, verstanden werden. Dieser Sinn wäre auf die hellenischen Leibesübungen anwendbar, jedoch mischen sich die beiden anderen noch recht lebendigen Bedeutungen störend ein. Jedenfalls ist es hier einfacher und deutlicher, von antiken ‚Leibesübungen' als von antikem Sport zu sprechen, sofern man nicht die wettkampfmäßig betriebenen Übungen allein meint, die man als ‚Kampfsport' bezeichnen könnte.

Athletik: In England und Amerika hat sich für die (meist wettkampfmäßige) Pflege von Spitzenleistungen in gewissen Zweigen der Name ‚Athletik' eingebürgert. V. Silberer rechnet in seinem ‚Handbuch der Athletik' ([2] 1900) dazu: Laufen, Springen, Werfen, Stoßen, Gewichtheben, Tauklettern, Tauziehen, Keulenschwingen, Ringen, Boxen und einige Kraftleistungen wie Kniebeugen auf Dauer u. ä. Es sind somit einige ‚Grundübungen' (s. u.) und zwei ‚Kampfübungen' (Ringen und Boxen). Die Auswahl ist willkürlich. Es ist nicht einzusehen, warum z. B. das oben nicht angeführte Rudern, Schwimmen und Fechten weniger wettkampfmäßig, also ‚athletisch' sein sollen als die genannten Übungen. Auf die antiken Leibesübungen wurde der Ausdruck Athletik in diesem Sinn (also ‚Kampfsport') öfters angewendet, so von G. Hueppe Antike und moderne Athletik (‚Allg. Sportztg' 1883 u. 1900) im Sinne von besonderen Leistungen und von Gardiner in seinem zweiten Werk ‚Athletics of the ancient world'. Jüthner hat in seinem Aufsatz in den ‚Leibesübungen' (1932, 443) darauf hingewiesen, daß es im Hellenischen kein Abstraktum *ἀθλητική* gibt, sondern erst in römischer Zeit eine *ars athletica* = ‚Kunst und Tätigkeit der (Berufs-) Wettkämpfer'. Es ist somit möglich, das antike Wettkampfwesen mit Athletik zu bezeichnen. Im Deutschen empfiehlt es sich jedoch nicht, weil bei uns das Wort zwei Bedeutungen hat, die stören: einerseits Schwerathletik (Stemmen, Ringen), andererseits Berufskämpfertum in diesen Übungen. Beide Bedeutungen sind für die antiken Leibesübungen zu eng.

Man vermeidet daher am besten Mißverständnisse, wenn man den Ausdruck ‚Leibesübungen' oder, wenn man die gesunde Lebensgestaltung einbeziehen will, den Ausdruck ‚Leibeserziehung' verwendet.

V. Übungsschatz und technische Einzelheiten.

Ganz erhebliche Unterschiede ergeben sich beim Vergleich des antiken Übungsschatzes mit dem heutigen. Der heutige ist aus fünf Quellen gespeist:

1. Aus dem von Jahn in den J. 1811—1818 begründeten deutschen Turnen, das zunächst auf den Grundübungen des Laufens, Springens, Werfens, Kletterns usw., auf einigen Kampfübungen und Spielen beruhte und als besondere Eigentümlichkeit den ganzen Reichtum der Bewegungskünste an den Großgeräten (Reck, Barren, Pferd, Ringen), mit den Handgeräten (Keulen, Stäben, Bällen) und ohne Geräte (Kunstfreiübungen, ‚Kopfübern' auf dem Boden und ins Wasser) ausgebildet hat.

2. Aus dem von Ling 1813—1839 begründeten nordischen Turnen, das den Gedanken der Ausgleichsübungen und der haltungsformenden Übungen und ein entsprechendes Übungsgut geschaffen hat.

3. Aus der Freiluftbewegung, die seit rd. 1860 das Bergsteigen und Wandern zu Lande und zu Wasser (seit 1905 das Faltbootfahren) und auf dem Schnee (Schneelauf), das Rasenspiel und den Kunsteislauf gebracht hat.

4. Aus dem vorwiegend englischen Sport, der im 19. Jhdt. die wettkampfmäßige Ausbildung der Leichtathletik, der englischen Rasenspiele, des Schwimmens, Ruderns, der Kampfübungen bewirkt hat.

5. Aus dem Tanz, von dem seit etwa 1900 die rhythmische Gymnastik (Formung der tänzerischen Bewegung) und das tänzerische Bewegungsspiel ausgegangen sind.

Nach Gaulhofer (Natürliches Turnen II, 1930, 59) kann man den Übungsschatz der erzieherischen Leibesübungen nach dem Gesichtspunkte der Übungsabsicht in vier große Gruppen gliedern (das freie Spiel entzieht sich einer solchen Gliederung):

1. Ausgleichsübungen, die grobe Bewegungshindernisse im Körper wegschaffen sollen. Sie zerfallen in Schmeidigungsübungen (zur Dehnung verkürzter Muskel), Lösungsübungen (Beseitigung von Spannungen) und örtliche Kräf-

tigungsübungen (für zu schwache einzelne Muskeln).

2. Formende Übungen, die zu guter Haltung und Bewegung erziehen sollen (Haltungs- und Bewegungsformung).

3. Leistungsübungen, die auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit abzielen (die Hauptgruppe). Hierher gehören:

a) Wandern: Fuß-, Wasser-, Eis-, Schneewandern (Rudern, Eis- und Schneelauf als Wandermittel), Reiten, Lagern.

b) Kampfspiele: Rasenspiele, Wasserspiele, Eisspiele.

c) Kampfübungen: Ringen, Faustkampf, Fechten, Schießen.

d) Winterübungen: Schnee- und Eislauf auf Schnelligkeit und Dauer.

e) Schwimmen: Schwimmen und Tauchen.

f) Grundübungen: Lauf, Sprung, Hindernislauf, Klimmen, Klettern, Hangeln, Schweben, Hangsprung, Schaukelsprung, Wurf, Stoß, Heben, Tragen.

4. Bewegungskunst, das Spiel mit dem eigenen Leibe.

a) Gauklerische Bewegungskünste: Bodenkunstturnen, Wasserspringen, Kunstturnen an Großgeräten (Reck, Barren usw.) und mit Handgeräten (Keulen, Sprungseilen usw.).

b) Tänzerische Bewegungskünste: Tänzerisches Bewegungsspiel (Einzel-, Gruppen- und Massenbewegung nach dem Gesichtspunkt des Schönen) und Tanz (Einzel- und Gruppentanz, Kinderreigen, Volkstanz, Kunsteislauf).

Stellen wir diesem Übungsschatz den hellenischen (s. o. ‚Gymnastik‘) gegenüber, so ergibt sich für das Altertum ein wesentlich bescheidenerer Bestand als für uns. Viele heute gerne gepflegte Leistungsübungen fehlen überhaupt, so vor allem alle Wanderübungen wie das Bergsteigen, Felsklettern, Bootswandern, das Schneeschuhwandern und schließlich auch das Fußwandern. Wegen der südlichen Lage entfällt auch das Eislaufen. In der gauklerischen Bewegungskunst haben die Hellenen merkwürdigerweise keine Entsprechung zu dem heute sehr beliebten Gerätekunstturnen (an Großgeräten und mit Handgeräten). Das Bodenkunstturnen und die Wurf- und Fangkünste mit Bällen scheinen auf die Berufsgaukler beschränkt gewesen zu sein. Wie weit die Hellenen Ausgleichs- und Formungsübungen, die das Hauptgebiet der nordischen Körperformung ausmachen, gepflegt haben, bedarf noch einer eingehenderen Untersuchung. Viel wird es kaum gewesen sein (Art. Ἀλτηροβολία und Gymnastik).

Was dann noch übrig bleibt, kann man in zwei große Gruppen teilen:

1. Leistungsübungen, von denen ein kleiner Teil wettkampfmäßig, also ‚sportlich‘ im engeren Sinne betrieben wird.

2. Tanz.

Unter den Leistungsübungen stehen die Übungen des hellenischen Kampfsportes im Vordergrund, vor allem die ‚Grundübungen‘ des Laufens, Springens und Werfens (mit Scheibe und Speer) und die ‚Kampfübungen‘ des Ringens, des Faustkampfes und des Pankrations. Dazu kommen die Übungen, die nur gelegentlich zu kleineren Wettkämpfen verwendet wurden, wie Rudern, Schwimmen, Steinstoßen, Fechten, Ballspiele (Harpaston, Hockey) oder solche, bei denen uns von Wettkämpfen nichts bekannt ist, wie Heben, Tragen, Wasserspringen u. a.

Der Tanz spielte eine ungleich größere Rolle als bei uns, vor allem durch seine religiöse Bindung.

Ich bespreche nun die einzelnen Übungen:

1. Lauf.

Stellung: Der Lauf steht in der hellenischen Leibeserziehung an vorderster Stelle (schon Homer gebraucht das Beiwort ‚schnellfüßig‘ als Lob; in Olympia ältester Bewerb; eigene Laufbahnanlagen im Stadion). Diese Stellung scheint eine Eigenheit der nordrassigen Völker zu sein, die durch ihre hohe, schlanke Gestalt gerade für diesen Zweig der Leibesübungen besonders begabt waren und daher ihn gerne pflegten. Wir treffen dieselbe Schätzung des Laufes bei den germanischen Völkern. Die lauffreudigen Achaier und der ‚schnellfüßige Achilleus‘ Homers entsprechen genau den ‚snellen Burgônden‘ und dem ‚snellen Sîfrid‘ des Nibelungenliedes (J. Bintz Die Leibesübungen des Mittelalters, Gütersloh 1880, 12) und dem ‚schnellen‘ (*velox, rask*) Helden der altnordischen Überlieferung (B. Bjarnason Nordboernes legemlige uddannelse i oldtiden, Kopenhagen 1905, 84). Die Wettläufe zwischen Apollon und Hermes (Paus. V 7, 10), Aias und Odysseus (Il. XXIII 740ff.) haben ihr Gegenstück im Wettlaufe zwischen Thialfi und Hugi (Snorris Edda, deutsch v. Neckel u. Niedner 96). Auch unter den Wettkämpfen in den volkstümlichen Übungen des heutigen Turnens und noch mehr des Sportes steht der Lauf an erster Stelle (vgl. z. B. die Berichte über die Allgemeinen Deutschen Turnfeste 1860—1933 in der ‚Deutschen Turnzeitung‘ und über die neueren Olympischen Spiele). Die Physiologie der Leibesübungen hat diese Stellung des Laufes innerhalb des übrigen Übungsschatzes bestätigt: der Lauf ist durch seine umfassende Anregung des Gesamtstoffwechsels, besonders der Tätigkeit von Herz und Lungen (Förderung der ‚Organkraft‘ und nicht bloß der ‚Muskelkraft‘) eine der wichtigsten Übungen (F. A. Schmidt Physiologie der Leibesübungen, Leipz. 1905, 134; Unser Körper[4], Lpz. 1913, 527).

Arten: Heute werden im Sporte folgende Arten des Laufes wettkampfmäßig gepflegt (Ordnungen und Wettkampfbestimmungen für Leichtathletik hrsg. vom NS. Reichsbund für Leibesübungen, Berl. 1938, 26 u. 37): Bahnläufe (auf der Laufbahn: Flachläufe über Strecken von 50 m bis zu 40 km, Hürdenläufe über 100, 200 und 400 m, Hindernislauf mit festen Hürden und Wassergraben über 3000 m), Straßenläufe (besonders Marathonlauf über 42,2 km) und Geländeläufe (besonders Waldläufe ohne Wege). Die Wettkämpfe werden als Einzel- oder als Mannschaftsbewerbe ausgetragen. Im Wehrturnen kommen dazu noch Hindernisläufe über Steig- und Kriechhindernisse (2,50 m hohe Steigwände, Kriechtunnel, Stolperdrähte, Schwebebäume u. ä. Vgl. K. Holtei Wehrturnen, Wien 1924). Dabei tragen die Wettkämpfer Wehrkleidung (mit schweren Schuhen) und Belastung (Rucksack).

Von allen diesen Arten waren bei den Hellenen nur die Bahnläufe im Stadion als einfacher, Doppel- und Langlauf und als Waffenläufe (als Flachlauf ohne Hindernisse) ausgebildet. Dazu kam außerhalb des Stadions als eine Form des Staffellaufes der Fackellauf (Art. Λαμπαδηδρομία), bei dem eine längere Strecke im Wettkampf von mehreren Mannschaften durchlaufen wurde. Der ursprüngliche Sinn des Staffellaufes ist da noch deutlicher zu erkennen als bei unseren Staffelläufen auf der Rundbahn. Dagegen scheinen Geländeläufe, Hindernisläufe und Straßenläufe nicht wettkampfmäßig geübt worden zu sein. Zeitweise (Ol. 71—84) wurde auch der Lauf neben dem Pferde (kalpe) gepflegt (Krause I 585), offenbar eine Art Wehrübung. Möglicherweise waren die von Lukian, Anach. 27, erwähnten Sprünge über einen Graben oder Hindernisse in einen Lauf eingebaut. Im ganzen zeigt sich auch bei dieser am meisten gepflegten Übung ein wesentlicher Unterschied zwischen hellenischen und modernen Leibesübungen: der hellenische Übungsbestand ist bedeutend ärmer als unserer.

Streckenteilung: Die hellenische Einteilung in einfachen, Doppel- und Langlauf entspricht fast genau unserer Einteilung in Kurz-, Mittel- und Langstrecke mit den Hauptstrecken von 100 m, 400 m und 5000 m. Diese auffallende Übereinstimmung erklärt sich aus der Beobachtung, daß jede dieser Laufstrecken eine bestimmte Veranlagung und Ausbildung erfordert (ein guter Langstreckenläufer ist nie ein guter Kurzstreckenläufer und umgekehrt, weil sich die Muskeln entweder auf die kurze Schnellkraftleistung oder auf längere Dauerleistung einstellen; vgl. Lange Über die funktionelle Anpassung, Berl. 1916, 5). Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich durch den Umstand, daß die Hellenen die Mittel- und Langstrecke nicht auf einer Rundbahn wie wir, sondern auf der geraden Strecke mit Hin- und Herlaufen ausgetragen haben. Dadurch wird die kraftsparende, geradezu maschinenmäßig gleichförmige Bewegung unserer Läufer (die die einzelnen Runden auf die Sekunde genau in gleichen Zeiten laufen) in die viel anstrengendere ungleichförmige Bewegung mit ständig wiederkehrendem Abbremsen und Beschleunigen verwandelt.

Ausführung: a) Ablauf. Heute ist auf der Kurz- und der kürzeren Mittelstrecke der von dem amerikanischen Studenten (späteren General) Charles Shevil in Yale 1888—1891 erfundene und ausgebaute Tiefablauf üblich, bei dem der Läufer in mit den Füßen in kleinen, eine Unterschenkellänge hintereinander liegenden Löchern steht und sich in Kauerstellung auf die Hände stützt (Klinge bei Bogeng 320). Das Sprungbein (gewöhnlich also das linke Bein) steht im vorderen Loch. Bei den übrigen Laufstrecken steht der Läufer leicht vorgebeugt. Im Altertum scheint nach den Bildern meist der ‚hohe‘ Ablauf üblich gewesen zu sein. Die eng beisammen liegenden Ablaufrillen (in Olympia 18 cm) zwangen zu einer engen Fußstellung, die auch auf den Vasenbildern zu erkennen ist (Gardiner Sports Fig. 47 S. 274 = Athlet. Fig. 87 S. 134, linkes Bein vorne; Sports Fig. 48 = Athlet. Fig. 88, rechtes Bein vorne. Einen ‚Tiefablauf‘ mit Aufstützen einer Hand zeigt der Waffenläufer bei Schröder Abb. 23. Auffallend ist dabei die weite Entfernung, in der die Hand aufstützt (bei uns ist sie verhältnismäßig eng, so daß das Körpergewicht weit mehr auf den Beinen als auf den stützenden Händen ruht).

b) Laufweise (Laufstil): Je größer die Schnelligkeit, um so höher werden Arme und Beine geschwungen. Der Kurzstreckenlauf ergibt daher ein anderes Bild als der Langstreckenlauf. Dies ist schön auf antiken Bildern zu sehen, wie die Gegenüberstellung alter und heutiger Bilder bei Gardiner Athl. Abb. 94 u. 95 zeigt. Die Zusammenarbeit von Armen und Beinen beim Lauf ist so, daß beim Vorschreiten des linken Beines der rechte Arm vor- und der linke zurückgeschwungen wird, um die Beckendrehung durch die entgegengesetzte Drehung des Schultergürtels auszugleichen. Das Vorbringen des gleichseitigen Armes, der sog. ‚Paßlauf‘, ist eine turnerische Unmöglichkeit, wie ein Versuch sofort augenfällig beweist. Vasenbilder mit Darstellungen eines solchen, nur als Phantasiegebilde bestehenden Paßlaufes sind daher als Verzeichnungen zu werten (L. Gründel Die Darstellung des Laufens in der griechischen Kunst, Diss. Würzburg 1934, 69 sieht darin ein künstlerisches Mittel, die Schönheit des bewegten Körpers auch ohne Rücksicht auf die turnerische Möglichkeit zur Geltung zu bringen. Dazu Jüthner Österr. Jahrb. XXXI [1938] 11f.). Ebenso ist der sog. ‚Knielauf‘ (Lauf mit stark gebeugten Knien, tiefer Beugelauf) nach Gründels ansprechender Erklärung keine tatsächlich geübte Laufweise, sondern ein künstlerisches Mittel, den durch Begleiterscheinungen gehemmten Lauf darzustellen (S. 17).

Ablöselauf: Heute trägt der Läufer beim gewöhnlichen Ablöselauf einen kurzen Stab in der linken Hand. Der Ablösende übernimmt ihn mit der entgegengehaltenen rechten Hand, wechselt sofort in die linke und läuft dann weiter. Es ist verblüffend, daß zwei bei Schröder Taf. 50 abgebildete Fackelläufer genau dieselbe Ausführung zeigen (Tragen der Fackel mit der linken Hand und Übernehmen mit der rechten). Wieder ein Beweis, wie sich unter gleichen Voraussetzungen auch gleiche sachliche Einzelheiten ausbilden.

Wettkämpfe: Die Wettkämpfe zeigen nach den bei Krause (I 363—369) gesammelten Stellen dasselbe Bild wie unsere heutigen: die Verlosung der Plätze, die namentlich für die ‚Vorläufe‘ von Bedeutung war, weil hier ein Läufer durch Zusammentreffen mit den Besten leicht aus dem Endkampf ausscheiden konnte, während Schwächere, die nur mit schwächeren Gegnern zusammenkamen, in den Endkampf gelangten; die Laufbewegungen und sonstigen Bewegungen der Läufer, bevor sie antraten, zur Anwärmung der Muskeln, die heute wieder selbstverständlich gewordene Massage (die als ‚Vorbehandlung‘ gleichfalls der Anwärmung und Schmeidigung der Muskel vor dem Kampfe diente [s. u.]), das aufmunternde Geschrei der Zuschauer und schließlich die ‚Entmüdungsmassage‘ als ‚Nachbehandlung‘ nach dem Kampfe.

Über die Leistungen s. Abs. VIII.

2. Sprung.

Heute unterscheiden wir ‚reine' Sprünge (ohne Zuhilfenahme der Arme) und ‚gemischte' Sprünge (mit Hilfe der Arme als Hang- oder Stützsprünge). Beide sind zu einer reichen Fülle entwickelt worden. Von den reinen Sprüngen sind besonders der Hoch-, Weit-, Hochweitsprung und Dreisprung wettkampfmäßig ausgebaut worden, von den gemischten der Stabsprung (als Stabhoch- und Stabweitsprung) und die Sprünge über das Langpferd (die bei Wetturnen nicht bei beliebiger Ausführung auf Höhe und Weite gesteigert, sondern bei einer bestimmten Höhe in ihrer Art, z. B. Hocke, Grätsche, Schere, vorgeschrieben und auf Sicherheit und Haltung bewertet werden).

Im Gegensatz zu diesem Reichtum steht wieder die Armut des hellenischen Bestandes, der nur den Weitsprung aufwies. Aber hier überrascht wieder die vollkommene Übereinstimmung mit unserer Übung in den Einzelheiten. Wir finden nach dem bei Krause I 383ff. Jüthner Turngeräte 3. Gardiner Sports 295; Athl. 144 zusammengestellten Stoffe im Altertum genau unsere Sprunggrube (*ἐσκαμμένα, σκάμμα, βόθρος*) wieder, die, wie der Name sagt, mit aufgelockerter Erde oder Sand gefüllt war. Wir finden als Werkzeug dazu auf Vasenbildern die Spitzhacke (Krampen), z. B. Jüthner Bild 25, 26 u. 86, ferner den heutigen Absprungbalken als *βατήρ*, die Meßgeräte (*κανῶν* bei Poll. III 151 vgl. Gardiner Sports 298), das Anzeichnen der Sprungweiten durch Striche in der Grube (Jüthner Bild 15) und schließlich genau dieselbe Ausführung des Armschwunges, nämlich Vorschwingen beim Absprung und Rückschwingen beim Niedersprung, damit die Beine möglichst weit nach vorne kommen, wie es die Bilder 14 und 15 bei Jüthner zeigen, denen Gardiner Athl. Abb. 108 und 109 zwei moderne Augenblicksaufnahmen mit genau derselben Haltung gegenüberstellt. Das Bild des antiken Weitsprunges ist offenbar genau dasselbe gewesen wie das des modernen. Nur ein wichtiger Unterschied bestand: die uns heute nicht mehr verständliche Verwendung von Hanteln, die nur beim Standsprung fördern, dagegen beim Anlaufsprung den Anlauf hemmen, weil sie das Armschwingen so erschweren wie etwa schwere Schuhe das Beinschwingen beim Laufen.

Der meist im Zusammenhang mit dem Phayllossprunge (s. u.) angenommene Dreisprung ist unsicher. Die Sprungart ist verhältnismäßig jung: sie wird erstmalig bei dem Schweizer Aegidius Tschudi für einen Wettkampf beim Armbrustschießen in Zürich 1465 erwähnt, und zwar wird ein Gulden als Preis dafür ausgesetzt, ‚darumb dry Sprüng ze springen mit namen zu ebnen Füßen, mit dem Zulauff und uff einem Bein dry Sprüng, und der Sprüngen ein soll jeglicher dry Ständ [mal] springen [also drei Versuche!]' (Bintz 54). Dies ist ein ausgesprochener Hinksprung, wie er in unserer Zeit auch als ‚amerikanischer Dreisprung' gepflegt wird. Daneben gibt es noch den sog. ‚deutschen Dreisprung' (links — rechts — links oder gegengleich) und den bei internationalen Wettkämpfen allein gestatteten sog. ‚englischen' Dreisprung (links — links — rechts oder gegengleich). Diese letztgenannten Formen sind erst für das 19. Jhdt. bezeugt, weisen somit keine längere Entwicklung auf. Die Turnklassiker (GutsMuths, Vieth und Jahn) kennen den Dreisprung nicht. Dagegen ist er nach Wassmannsdorff Neugriechische Turnschriften (Jahrbücher der Turnkunst 1885, 69) durch Georg Th. Pagon, Turnlehrer in Athen, in seiner neugriechischen *Περίληψις τῆς γυμναστικῆς* (Athen 1837, 41) und durch G. Lukas *Φιλολογικαὶ ἐπισκέψεις τῶν ἐν τῷ βίῳ τῶν νεωτέρων Κυπρίων μνημείων τῶν ἀρχαίων* (Athen 1874, 106) als neugriechische Volksübung bezeugt und wird von Lukas als Rest einer antiken Sprungart aufgefaßt.

Für das Altertum fehlt ein eindeutiges Zeugnis. Die von Jüthner Wien. Stud. LIII [1935] 76 herangezogene Themistiosstelle (172, 26ff. Schenkl zu Aristot. Phys. 5, 3. 226 b 31) ist nach meiner Meinung nicht mit Sicherheit auf einen Dreisprung zu beziehen. Sie lautet: *οὐ γὰρ οἱ πηδῶντες πένταθλον κινοῦνται συνεχῶς, ὅτι τοῦ διαστήματός τι διαλιμπάνουσιν, ἐν ᾧ κινοῦνται*, d. h. die Springer haben keine kontinuierliche Bewegung; denn sie lassen etwas von dem Raume aus, in dem sie sich bewegen. Das erklärt sich am einfachsten aus dem Anlaufsprunge: beim Anlaufe durchmessen die Springer die Anlaufstrecke sozusagen ohne etwas auszulassen und beim Sprung selbst lassen sie ein Stück der Strecke, nämlich unter der Flugbahn aus. Das ist die Unterbrechung. Bei einem Dreisprung, der nur aus drei verlängerten, aber ungefähr gleichlangen Sprungschritten besteht, ist schwer einzusehen, was da ‚ausgelassen' wird. Aber selbst wenn ein zusammengesetzter Sprung gemeint wäre, so muß das noch kein Dreisprung sein, eine künstliche und durchaus junge Sprungart.

Derselbe Einwand gilt auch für eine zweite Stelle, die F. Fedde Über den Fünfkampf der Hellenen, Lpz. 1889, 25 für den Dreisprung geltend macht. Sie steht Anecd. Bekk. I p. 224 und lautet: *Βατήρ· τὸ ἄκρον τοῦ τῶν πενταέθλων σκάμματος, ἀφ' οὗ ἅλλονται τὸ πρῶτον. Σέλευκος. Σύμμαχος δὲ τὸ μέσον, ἀφ' οὗ ἁλλόμενοι πάλιν ἐξάλλονται. Ἄμεινον ὡς Σέλευκος. Σημαίνει δὲ καὶ τὸν τῆς θύρας οὐδόν, ὃν Ὅμηρος βηλόν, οἱ δὲ τραγικοὶ βαλόν.* Das heißt also: ‚*Βατήρ* (Absprungbalken): der Beginn der Sprunggrube der Fünfkämpfer, von dem sie zuerst abspringen. (Nach) Seleukos. (Nach) Symmachos aber die Mitte, von der die Springer wieder abspringen. Besser (ist die Erklärung) wie (sie) Seleukos (gibt). Das Wort bezeichnet auch eine Türschwelle, die Homer *βηλός* nennt, die Tragiker aber *βαλός*.'

Der Satz des Symmachos sagt klipp und klar, daß die Springer ‚noch einmal' abspringen, und zwar von einem offenbar in der Mitte der Sprungbahn angebrachten *βατήρ*. Daß dieser vielleicht ein Sprungpfosten war, der unserem ähnlich war, ergibt der Vergleich mit der Türschwelle. Freilich sind auch da Schwierigkeiten: eine harte Absprungstelle ist für einen Barfußspringer allenfalls für den Absprung nach dem Anlauf denkbar; unmöglich aber für die Zwischensprünge beim Dreisprung, die mit großer Wucht zu Boden führen. Oder es müßten die hellenischen Springer ebenso wie die heutigen Schuhe getragen haben, was bei der übrigen Nacktheit wohl etwas sonderbar gewirkt hätte. Ebenso müßten die Mittelstellen ziemlich groß gewesen sein, damit die einzelnen Springer ihre Sprünge ihren Fähigkeiten entsprechend ausführen konnten. Aber alles in allem ist auch hier kein ausdrückliches Zeugnis für einen Dreisprung zu sehen, wenn auch immerhin die Wahrscheinlichkeit durch die neuere Übung gegeben ist.

Sonst ist kein schriftliches oder bildliches Zeugnis für einen Dreisprung bekannt.

Als Wehrübung erwähnt Lukian. Anach. 27 Springen über einen Graben und Hindernisse (*ὑπεράλλεσθαι τάφρον … ἢ εἴ τι ἄλλο ἐμπόδιον*).

Von ‚gemischten Sprüngen' wären anzuführen: ein richtiger ‚Bocksprung' über einen Säulenstumpf bei Krause Taf. IX Fig. 23 (falls die Zeichnung verläßlich ist) — eine in der Neuzeit oft belegte kindertümliche Übung (vgl. z. B. das Bild ‚Spielende Kinder' von Brueghel aus dem J. 1560 im Wiener Kunsthist. Museum, ‚Leibesübungen' 1927, 7 und zahlreiche Bilder aus dem 17.—19. Jhdt. bei H. d'Allemagne Sports et jeux d'adresse, Paris 1900, 319ff.), ferner ein Stabsprung zwar nicht als Turnübung, sondern als ‚Brauchkunst'. Nach Ovid. met. VIII 366 rettet sich Nestor vor dem kalydonischen Eber durch einen Lanzensprung auf einen Baum. Jünglinge, anscheinend zu einem Stabsprung ansetzend, zeigen die Bilder Schröder Taf. 83 a und Gardiner Athl. Taf. 75. Daraus kann man schließen, daß die Kunst des Stabspringens bekannt war, wenn sie auch nicht in dem Maße gepflegt wurde wie bei uns, wo sie seit GutsMuths Gymnastik für die Jugend (1793) und Jahn eine beliebte Übung ist.

‚Brauchkünste' waren auch das von Vegetius De re mil. I 19 erwähnte Pferdspringen am Holzpferd (s. u.) und die sonstigen militärischen Sprünge der Römer (s. u.).

Der bei Krause Taf. IX Fig. 25 wiedergegebene ‚Hecht' (wohl von der Hand des rechts stehenden Turners weg mit anschließendem freiem Überschlag vorwärts) und der freie Überschlag (Taf. IX Fig. 25 d) gehören zum Bodenkunstturnen (s. u.).

Über die Sprungleistungen der Hellenen s. Abs. VIII.

3. Scheibenwurf.

Für die hellenischen Leibesübungen ist der Wurf mit der Scheibe (Diskoswurf) ebenso kennzeichnend wie für die germanischen der Steinstoß. In dem formschönen, leicht abfließenden Scheibenwurf hat das hellenische Schönheitsstreben ebenso Ausdruck gefunden wie die germanische Kraft in der Bewältigung des schweren Wurfsteines. Gekannt haben die Hellenen das Schleudern schwerer Steine als ‚Brauchkunst' im Kampfe und in bescheidenem Maße als Leibesspiel (s. u.). In dieser Beziehung ist es aber fast vollständig durch das Scheibenwerfen zurückgedrängt worden. Dieses ist wohl niemals zum Kampfe verwendet worden, sondern aus dem spielenden Werfen rund- und flachgeriebener Flußsteine entstanden. Solche ausgezeichnet als ‚Disken' verwendbaren Steine finden sich zahlreich in den Flüssen. Sie gaben offenbar die homerischen Steindisken ab. Ein interessantes germanisches Gegenstück zum hellenischen Steinscheibenwerfen bietet das auf Gotland übliche Werfen von rund 16 cm im Durchmesser zählenden und 4 cm dicken Rundsteinen, und zwar in der Regel auf ein 15—20 Schritte entferntes Ziel, seltener in die Weite (*kasta varpa*; J. Götlind Idraet og laeg, dans, Stockholm 1933, 51). Diese Form ist aber hier ebensowenig weiter ausgebaut worden wie umgekehrt bei den Hellenen das Steinstoßen.

In der heutigen Zeit ist das Scheibenwerfen eine der wenigen Übungen, die nach dem Vorbilde des Altertums neu belebt wurden, und zwar zuerst bei GutsMuths Gymnastik f. d. Jugend (1793, 344 mit ‚schweren' Holzscheiben). Jahn lehnte es ab (‚Eine Art des Schockens, die aber nicht auf den Turnplatz gehört, ist das Werfen einer hölzernen, steinernen oder eisernen usw. Linse [*discus*], die während des Wurfes durch die Luft rädeln muß'. D. Turnkunst 1816, 122). In dieser Ablehnung mag das Empfinden einer Fremdübung mitspielen. In den Achtzigerjahren wurde es wieder aufgegriffen (Kohlrausch Der Diskus, 1882) und ist besonders seit der Einführung der neueren Olympischen Spiele 1896 beliebt geworden. Damals war auf Grund des myronischen Scheibenwerfers eine sog. ‚klassische' Wurfweise in lotrechter Ebene vorgeschrieben. Sie wurde sehr bald durch den heute allein üblichen Drehungswurf abgelöst, bei dem die Scheibe flach in der Luft liegt. Im Gegensatz zu dem vermeintlichen ‚klassischen' Wurf wurde diese Wurfweise eine Zeitlang ‚germanischer Wurf' genannt.

Folgende Fragen ergeben sich vom heutigen Standpunkte:

a) Gewicht der Scheibe: Bei uns ist für Männer ein einheitliches Gewicht von 2 kg und ein Durchmesser von 22 cm festgesetzt, für die Jugend 1,75 und 1,50 kg und für die Frauen 1 kg (bei 18 cm Durchmesser), s. Wettkampfbestimmungen für Leichtathletik 1938, S. XIV. Die ausgegrabenen antiken Scheiben wiegen 1,35 —6,35 kg. Der schwerste (6,35 kg) wurde bei den deutschen Ausgrabungen in Olympia 1937 gefunden (K. Diem Gymn. Dreiklang 10); er ist 1 cm dick und mißt 32,5 cm. Wir wissen leider nicht, wie schwer die bei den allhellenischen Spielen gebrauchten Scheiben waren, ob sie genormt waren oder nicht. Jedoch ist wohl als sicher anzunehmen, daß den Wettkämpfern die Gewichte bekannt waren, da es für die Vorbereitung sehr viel ausmacht, ob die Scheiben etwas leichter oder schwerer sind.

b) Wurfweise. Bei uns hat sich nach kurzem Gebrauche der Drehungswurf als die einzig zweckmäßige Wurfweise herausgestellt. Es war daher von vorneherein anzunehmen, daß die Hellenen in ihrer jahrhundertelangen Übung wohl dieselbe Erfahrung gemacht haben. Tatsächlich fügen sich Bilder wie Jüthner Turngeräte Fig. 19 sehr gut in einen Drehungswurf ein (allerdings mit verkehrter Beinstellung beim Ausholen), obwohl sie auch als Standwürfe zu erklären wären. Auch die homerischen Ausdrücke *περιστρέψας* (Od. VIII 189) und *δινήσας* (Il. XXIII 839) halte ich trotz der Bedenken Jüthners (Das Problem des myronischen Diskobols, Österr. Jahresh. XXIV [1934] 141) für eine Kennzeichnung eines Drehungswurfes. Am meisten Schwierigkeiten macht

die Deutung des myronischen Scheibenwerfers trotz der angeführten, ebenso kenntnisreichen wie sorgfältigen Untersuchung Jüthners, die mit einer Filmreihe doch wieder den seinerzeit angenommenen Wurf ohne Drehung wahrscheinlich zu machen sucht.

Von sonstigen Einzelheiten ist das schon bei Homer (Od. VIII 192ff.) erwähnte Ausstecken der Wurfweiten mit Zeichen zu nennen (Bild 27 bei Jüthner Turngeräte), das genau noch auf unseren Sportplätzen geübt wird. Über den Abwurfplatz (*βαλβίς*) vgl. Jüthner Wien. Stud. LIII [1935] 73, wo vor Schlüssen aus der einzigen Philostratosstelle (Imag. I 24, 328, 17 Kayser) gewarnt und eine Textverbesserung geboten wird. Wir wissen nichts Genaueres über die Abgrenzung der Abwurfstelle, die heute durch einen 2,50 m im Durchmesser zählenden Kreis gegeben ist.

Leistungen s. Abs. VIII.

4. Speerwurf.

Der turnerische Speerwurf ist ein schönes Beispiel für die Entwicklung eines Leibespieles aus einer jagdlichen und kriegerischen Brauchkunst. Wir finden ihn bei Natur- und Kulturvölkern als Ziel- und als Weitwurf. Der Zielwurf ist das ursprünglichere, da der Speer ja zum Treffen bestimmt war. Zahlreiche Spiele im Ziel- und Weitwerfen bei den Südseeinsulanern, Afrikanern und Indianern führt Weule bei Bogeng 16 an. Bei den Germanen sind außerordentliche Leistungen bezeugt, und zwar im Weitwurfe durch Tac. Germ. 6 (*missilia ... in immensum vibrant*), hervorragende Geschicklichkeit im Werfen und Fangen durch Prokop (bell. Goth. IV 31 Wurf- und Fangkünste des Königs Totila zu Pferde), Sicherheit im Werfen durch Isidor (Gesch. d. Goten 69f. MGAA XI 294 für die Goten) und die Vita St. Barbati (MG SS rer. Langob. et Ital. 557 für die Langobarden, die von einem galoppierenden Pferde mit einer Lanze rückwärts werfend einen aufgehängten Schild treffen).

Auch im Mittelalter war das Speerwerfen (schaft schießen) eine besonders beliebte Übung (Bintz 17 mit zahlreichen Belegen, darunter dem bekannten Dreikampf im Steinstoßen, Weitspringen und Speerwerfen zwischen Siegfried und Brünnhilde, Nibelungenlied str. 329ff.).

In neuerer Zeit wurde das Speerwerfen von den Turnklassikern wiederbelebt, und zwar bezeichnenderweise als hellenische Übung von GutsMuths (Gymnastik f. d. Jugend 338), während Jahn (D. Turnkunst 11) durch die altdeutschen Bezeichnungen ‚Schaft' und ‚Ger' auf die mittelalterliche Übung hinweist (wie auch bei dem zu ‚Turnier' gehörigen Worte ‚Turnen' selbst). Beide pflegen nur den Zielwurf. Die sportliche Pflege, und zwar nur als Weitwurf, beginnt erst um 1900 (die Olympischen Spiele in Athen 1896 hatten noch kein Speerwerfen). Der heutige Sportspeer ist für Männer 2,60 m lang und 800 g schwer, für Frauen 2,20 m lang und 600 g schwer. Im Schwerpunkte trägt er eine 16 cm lange Schnurumwicklung. Der antike Speer war im Vergleich zu unserem kürzer (nach den Bildern etwa 1,50—2,00 m, vgl. Jüthner Turngeräte 37) und hatte öfters an Stelle der scharfen Spitze eine stumpfe, wie sie auch Jahn verwendete (Jüthner a. O.). Ein wichtiger Unterschied war, daß an Stelle der Umwicklung eine Schlinge am Speer befestigt wurde, in die ein oder zwei Finger gesteckt wurden. Damit bekommt man einen ausgezeichneten Halt und kann die Wurfweite ungemein steigern. Freilich muß die Schlinge am Speere befestigt sein. Würde sich die Schlinge ablösen und in der Hand bleiben, wie ältere Forscher annahmen, so könnte man nicht werfen, wie ein Versuch sofort zeigt. Solche Schlingenspeere aus Bambus waren im Deutschen Turnerbunde in dem 1886 zuerst im Ersten Wiener Turnvereine eingeführten hellenischen Fünfkampfe vorgeschrieben (Schaftlänge 1,30 m, Stahlspitzenlänge 15 cm. Mehl Grundriß 368). Damit wurden Wurfweiten von 100 m, also um ein Viertel bessere Leistungen erzielt, als die Weltbestleistung mit dem (allerdings schwereren) Sportspeer beträgt.

b) Die Wurfweise der Alten deckt sich nach den Bildern ganz mit unserem Weitwurfe, für den ein Anlauf mit gehobenem Speer und ein Kreuztritt vor dem Abwurfe kennzeichnend sind (vgl. die Bilder bei Jüthner Turngeräte: 43 Anlauf, 41, 42, 49 das Ausholen, 43 der Kreuztritt).

Leistungen s. Abs. VIII.

5. Ringen.

Im heutigen Ringen sind zwei Formen üblich: das sog. ‚griechisch-römische' Ringen und das ‚Freistilringen' (auch ‚Freiringen' genannt). Der wesentliche Unterschied besteht in der Beschränkung der Grifffläche beim griechisch-römischen Ringen auf die Körperteile vom Scheitel bis zur Hüfte (Zadig Ringkampf 1905, 225), während beim Freiringen der ganze Körper Angriffsfläche ist. Damit sind vor allem die Beingriffe erlaubt, die durch die großen Hebel das Gepräge des gesamten Ringens verändern: das Freiringen ist weit mehr Geschicklichkeits- als Kraftübung, während beim griechisch-römischen Ringen das Verhältnis umgekehrt ist und vor allem das Körpergewicht einen wesentlichen Anteil am Erfolg hat (zur Vermeidung allzugroßer Unterschiede sind hier daher ‚Gewichtsklassen' besonders nötig).

Es ist festzuhalten, daß das antike Ringen ein Freiringen mit Anwendung der Beingriffe war. Die Bezeichnung ‚griechisch-römisch' wird somit zu Unrecht gebraucht. Diese Ringart ist weder griechisch noch römisch, sondern wurde in der heutigen Form bei den Berufsringern in Südfrankreich im 19. Jhdt. ausgebildet (Zadig 42). Allerdings scheint sie dort ziemlich alte Vorläufer zu haben; denn in einer Reise des tschechischen Ritters Leo von Rozmital in den J. 1465—1468 wird ein Ringkampf in Brüssel am Hofe Philipps von Burgund erwähnt, bei dem Bedingung war, daß unterhalb des Gürtels kein Griff angesetzt würde (Mehl Leibesübungen 1938, 352). Jedoch ist irgendein Zusammenhang dieser Regel oder auch nur des mittelalterlichen Ringens mit dem Altertum unerweisbar. Vielmehr gehört das Ringen zu den ‚Elementargedanken' (Bastian), die wir bei allen Völkern finden, bei den einen mehr, bei den anderen weniger ausgebildet (überall als Frei- oder Hosenringen, nirgends ‚griechisch-römisch'). Für die Naturvölker

gibt Weule (bei Bogeng 30) als ‚Ringprovinzen' für das zum Leibesspiel ausgebildete Ringen den Südosten Asiens, ganz Polynesien und Australien an. Ferner ringen nach Weule einzelne Negerstämme in Afrika und einige Indianerstämme in Amerika. Von den Völkern mit höherer Kultur sind für das Altertum vor den Hellenen die Ägypter (mit hunderten von Ringergruppen in Beni Hassan, um 2000 v. Chr.; Wilsdorf Ringkampf i. alten Ägypten, Würzburg 1939) zu nennen und für das frühe und späte Mittelalter besonders die Nordgermanen (Bjarnason 102—115); die Ritter pflegten gleichfalls das Ringen als Brauchkunst und Spiel (Ring- und Fecht-Hss. beispielsweise in der Wiener Nationalbibliothek, darunter die Dürersche Fecht-Hs. von 1512). An den persischen, türkischen und französischen Höfen (Depping 94) gab es Berufsringer. Aus der Frühneuzeit stammt das schöne Ringbuch von Fabian von Auerswald, 1538. Im 17. und 18. Jhdt. verfiel das Ringen in Europa, wenigstens in den oberen Schichten. In den unteren Schichten erhielt sich der Ringkampf besser, so in Island im Glima, einem Gürtelringen (Marcinovski Leibesübungen 1930, 247) und dem ihm verwandten Schweizer ‚Schwingen', einem Hosenringen (Hosenlupf; A. Schärer Schwingen und Ringen, Bern 1864). Das alte deutsche Freiringen lebte gleichfalls z. B. in der Schweiz fort. Um 1800 nahmen die Turnklassiker GutsMuths und Jahn das Ringen in bescheidenem Maße unter die erzieherischen Leibesübungen wieder auf. Einen kräftigeren Anstoß aber erhielt es erst durch die Sportbewegung in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. Diese nahm zwei Formen auf, das sog. griechisch-römische Ringen von den Berufsringern und das Freiringen von den Engländern, bei denen es sich aus alter Überlieferung erhalten hatte. Beiseite blieb leider das schöne Hosenringen. Aus diesen Darlegungen sieht man, daß ein Zusammenhang zwischen antikem und heutigem Ringen, wie ihn Zadig 42 vermutet, nicht nachweisbar oder wahrscheinlich ist (s. u. Abschn. 10).

Dagegen ergeben sich wieder zahlreiche Übereinstimmungen: die meisten der in Bildern dargestellten hellenischen Griffe finden sich beim heutigen Ringen ebenso wieder: so die Ausgangsstellung (im mittelalterlichen Ringen die ‚Waage', französisch ‚Garde' geheißen, Gardiner Sports Fig. 123 S. 393 = Athl. Fig. 164, S. 192; Sports Fig. 113 S. 383. Krause Taf. X Fig. 29. XI Fig. 33. XII Fig. 34); der Schulterschwung (Gardiner Athl. B. 156 u. 157); der Ausheber (Gardiner Sports Fig. 127 S. 396. Krause Taf. XII b Fig. 35 b könnte ein modernes Zirkusplakat sein) u. a. (s. Art. Pale und die Aufzählung bei Schröder 125). Besonders bemerkenswert sind für uns die Beingriffe, weil sie beweisen, daß die Hellenen nicht ‚griechisch-römisch' rangen (Krause Taf. XII Fig. 38. Schröder Abb. 32 S. 127 und Abb. 35 S. 129).

Das dreimalige Werfen (*τριαγμός*) hat eine Entsprechung im zweimaligen Werfen beim heutigen volkstümlichen Freiringen (isl. Glima, Schweizer Freiringen, danach Freiringen in den ehemaligen Turnverbänden, so in der Deutschen Turnerschaft und im Deutschen Turnerbund).

Fraglich ist, wie im Altertum die Niederlage entschieden wurde. Auch im heutigen Ringen ist dies nicht einheitlich: die sportlichen Formen verlangen bei beiden Arten (Griechisch-römisch und Freiringen) das Festhalten (‚Fixieren') des Gegners in Rückenlage auf beiden Schultern (wenn auch nur einen Augenblick), die volkstümlichen Formen (Glima, Schweizer Freiringen, turnerisches Freiringen) begnügen sich mit dem Berühren des Bodens mit einem anderen Körperteil als mit Unterschenkel, Armen und Kopf (also mit Rumpf oder Oberschenkel). Da die volkstümlichen Formen zweifellos älter sind als die sportlichen, so dürfte die Wahrscheinlichkeit für das Altertum zumindest beim Standkampf für eine ähnliche Regel sprechen. Der Bodenkampf oder das Wälzringen setzt eine andere Entscheidung voraus: entweder das Festhalten in einer bestimmten Lage (z. B in der Rückenlage) oder das Eingeständnis der Niederlage durch den Gegner, wie es heute beim Jiu-Jitsu üblich ist. Die Massage, die beim heutigen Ringen wie überhaupt bei den Wettkämpfen selbstverständlich ist, wird auch im Altertum angewendet (s. u. Abschn. V). Nur die Bestäubung mit Sand entfällt heute.

Die Erscheinung des Berufsringertums hat Entsprechungen im japanischen Berufsringen (Weule und Altrock bei Bogeng 33 u. 386) und im heutigen Berufsringen. Es braucht nicht betont zu werden, daß dieses, nur der Schaulust dienende Ringen streng vom erziehlichen Ringen zu trennen und geringer zu werten ist.

6. Faustkampf.

Weit weniger verbreitet als der Ringkampf ist der Faustkampf; als eine Übung, die besondere ‚Härte' verlangt, ist er vorwiegend bei kampfesfreudigen Völkern zu finden, und zwar meist bei der Herrenschichte. Cook hat packende Schilderungen und Bilder von den Faustkämpfen der rassisch sehr hochstehenden Bewohner der Insel Tonga und Hawaii (Weule bei Bogeng 35 u. 37) gegeben. Seit rund 600 n. Chr. haben die Chinesen einen sehr gut durchgearbeiteten Faustkampf (Gunsun Hoh Phys. education in China, Shanghai 1926, 13 u. ö.). Der ‚Boxer'-Aufstand gegen die Ausländer von 1900 (benannt nach Geheimbünden, die sich Boxer heißen), belegt durch seinen Namen die Bedeutung, die man dieser Übung beimaß. Es ist auch kein Zufall, daß die heutige Ausbildung des Faustkampfes auf die weltbeherrschenden Engländer zurückgeht. Er wurde hier im 18. Jhdt. zunächst als Ersatz des damals für den Zweikampf verbotenen Fechtens eingeführt, in Berufskämpferkreisen fachlich vervollkommt und ist auf dem Wege über die Höheren und Hochschulen im 19. Jhdt. eine allgemeine Übung geworden (Hirn 55 u. 123). Wie bei den Hellenen ist der Faustkampf bei den Engländern ein Herrensport, neben dem sich auch ein Berufskämpfertum ausgebildet hat. Dasselbe gilt für Nordamerika, das hier den Engländern folgte, aber das Berufskämpfertum ins Maßlose steigerte.

Fachliche Einzelheiten: Verblüffend sind die fachlichen Übereinstimmungen des antiken und

des modernen Faustkampfes in Ausrüstung, Vorbereitung, Kampfausführung.

Ausrüstung: Unsere seit etwa 1800 eingeführten Polsterhandschuhe (Hirn 59) entsprechen den antiken Riemen, die sich genau so bei den Tonga-Bewohnern finden (Bogeng 35). Sie dienen der Milderung der Wucht der Stöße und dem Schutze der stoßenden Faust.

Vorübungen: Der Sandsack (κώρυκος, s. Art. Κωρυκομαχία und Korykeion Nr. 2) ist auch bei uns in mehreren Abarten ein wichtiges Gerät. Wir haben den schweren Sandsack, der genau dem antiken entspricht, die leichtere Maisbirne, den an zwei Gummischnüren an Boden und Decke befestigten Doppelendball, die hohle Birne und den ganz kleinen, an einer langen Schnur hängenden ‚Punktball', der der Erhöhung der Treffsicherheit dient. Der hellenische Gedanke, den Gegner durch ein bewegliches Ziel zu ersetzen, hat sich also auch bei uns bewährt.

Beim ‚Schattenboxen' d. h. beim Kampfe mit einem bloß gedachten Gegner ist auch der hellenische Name wieder aufgenommen worden (σκιαμαχία).

Ziele der Stöße sind heute hauptsächlich das Kinn, der Hals unter den Ohren (Halsschlagader) und das Sonnengeflecht. Treffer an diesen Stellen bewirken durch nervöse Hemmung der Blutzufuhr ins Gehirn oder der Herztätigkeit Ohnmacht, die jedoch keine schädlichen Folgen nach sich zieht. Das Kinn und die Halsschlagadergegend als Ziele kennt bereits Homer (Il. XXIII 688 δεινὸς δὲ χρόμαδος γενύων γένετ'; Od. XVIII 6 αὐχέν' ἔλασσεν ὑπ' οὔατος). Die noch heute in der Heilkunde lebende althellenische Benennung der Halsschlagader als καρωτίς von καρόω ‚betäube' geht offenbar auf Beobachtungen beim Faustkampf zurück. Einen geraden Linken auf das Kinn mit Niederschlag (knock out) zeigt eine panathenäische Vase Gardiner Athl. Fig. 187. Ebenso beweist die Hochhalte der Fäuste in der Auslage auf den Bildern, daß vorwiegend diese Ziele angegriffen wurden. Dagegen scheint der Rumpf (also hauptsächlich das Sonnengeflecht) nicht als Angriffsfläche gegolten zu haben (s. u.).

Die Auslage: Heute treten die Faustkämpfer in der Schräggrätschstellung meist im Zehenstand mit leicht gebeugten Knien an. Das linke Bein ist immer vorne und der Rumpf etwas nach rechts gedreht, so daß der linke Arm dem Gegner näher ist als der rechte. Diese Beinstellung ist als mittlere Stellung gegen Gleichgewichtsstörungen die sicherste. Während des Kampfes bewegen sich die Gegner lebhaft vor und zurück und umeinander, behalten aber die Beinstellung im allgemeinen bei. Die Fäuste sind so gehoben, daß sie das Gesicht, vor allem das Kinn und den Hals möglichst decken. Das Sonnengeflecht wird durch die vorgezogenen Ellbogen gedeckt. Die antike Auslage scheint jedoch keinen Wert auf die Deckung der Herzgegend mit den Ellbogen gelegt zu haben. Die zahlreichen Bilder bei Krause Taf. XVII und XVIII, Jüthner Turngeräte und Gardiner weisen ungedeckte Herzgegend auf (vgl. Theokrit. Id. XXII 109, wo Rumpfstöße als Fehler hingestellt werden). Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem neueren Faustkampf, wie Gardiner Sports 421 richtig gesehen hat.

Die Beinstellung bei den erwähnten Bildern ist nicht einheitlich: meist haben beide Kämpfer das linke Bein vorne, manchmal das rechte und hin und wieder hat der eine das linke und der andere das rechte Bein vorne. Aber in fast allen Fällen, in denen das rechte Bein vorne ist, ist mehr oder weniger deutlich zu erkennen, daß die Ausgangsstellung doch wie unsere mit dem linken Bein vorne war, daß aber der Kämpfer, um näher an den Gegner heranzukommen, einen Schritt rechts vorwärts gemacht hat; denn entweder hat der Kämpfer noch die linke Schulter vorne (so deutlich Krause Taf. XVIII Fig. 67 und 68, beide Kämpfer, Fig. 67 b der linke) oder man sieht aus der kleinen Entfernung der Kämpfer, daß der Kämpfer mit dem vorgestellten Bein einen Schritt vorwärts gemacht hat (so Krause Taf. XVIII Fig. 66. Taf. XIX Fig. 69). Dagegen ist der rechte Knabe bei Krause XVII Fig. 62 wohl als eine Ausnahme in der Rechtsauslage gedacht.

Die Stöße gliedern sich heute in a) Gerade (die Faust beschreibt eine Gerade, Hauptzielpunkt die Kinnspitze oder das Sonnengeflecht), b) Haken (die Faust des ungefähr im rechten Winkel gebeugten Armes beschreibt einen Kreisbogen aufwärts meist gegen das Kinn oder seitwärts gegen Rumpf oder Hals [Kieferwinkel] oder Gesicht) und c) Schwinger (die Faust des nahezu gestreckten Armes beschreibt einen Kreisbogen und landet in Ellhaltung, also mit dem Handrücken am Ziel, meist dem Kopf). Genau so scheint im Altertum der Bestand der Stöße gewesen zu sein: einen prächtigen ‚geraden Linken' auf die Kinnspitze mit Niederschlag (knock out) zeigt das Bild aus dem Louvre bei Gardiner Athl. Fig. 187 (S. 209). Weitere gerade Linke bei Gardiner Athl. Fig. 173. 175. 181. 186. Ein Kinnhaken von unten (‚Aufwärtshaken', Uppercut) mit Niederschlag gibt drastisch das Bild Krause Taf. XVIII Fig. 66 c. Sehr schön ist auch der ‚Schwinger' zu erkennen, zu dem beide Kämpfer bei Krause Taf. XVIII Fig. 67 ausholen.

Die Abwehr geschieht heute durch a) Abfangen, b) Blocken, c) Ducken oder Ausweichen, d) Stoppstoß. Alle vier Arten sind auch im Altertum üblich gewesen. Beispiele dafür sind:

a) Abfangen (die Hand öffnen und die schlagende Faust aufhalten): Krause Taf. XVII Fig. 63. XVIII d Fig. 66 g. XIX Fig. 69.

b) Blocken (den Unterarm des Gegners wegschlagen): Krause Taf. XVII Fig. 58. 66 d. 66 e (anscheinend mit Ausweichen durch Wegdrehen vom Gegner). XVIII e Fig. 67 b. XIX Fig. 69.

c) Ducken und Ausweichen: keine bildlichen Belege, aber z. B. bei Theokrit XXII 123 deutlich erwähnt.

d) Stoppstoß (den Gegner an die vorgestreckte Faust anrennen lassen): Gardiner Athl. Fig. 175.

Verboten sind heute das Einklemmen des Armes des Gegners (Krause Taf. XVIII 68. Gardiner Athl. 182) und das Wegdrücken des Kinns (Gardiner Athl. Fig. 183).

Weitere Unterschiede zwischen altem und neuem Faustkampf sind:

1. Das Fehlen des ‚Rings', d. h. des durch Seile begrenzten, heute im Widerspruch zum Namen viereckigen Kampfplatzes. Daß jedoch der Kampfplatz zumindest durch den Kreis der Zuschauer begrenzt war, ist selbstverständlich; denn sonst würde aus dem Faustkampf ein Nachlaufspiel werden. So muß man sich schon bei Homer (Il. XXIII 625) einen abgegrenzten Raum denken. Daß er nicht groß war, zeigt die Bemerkung Theokrits (χώρῳ ἐνὶ στεινῷ, Id. XXII 94). Näheres ist nicht bekannt.

2. Fehlen der ‚Runden', d. h. der mit drei Minuten begrenzten und durch eine Minute Pause unterbrochenen ‚Gänge'. Es wurde also wie heute beim Ringen gleich bis zur Entscheidung gekämpft.

3. Fehlen der (von den Engländern eingeführten) Gewichtsklassen (ebenso wie beim Ringen).

Zu diesen von Gardiner (Athlet. 201) angeführten Unterschieden kommt noch

4. Das Fehlen der Punktbewertung des Kampfes.

Umgekehrt kennen wir vom antiken Faustkampf nicht die totschlägerartigen σφαῖραι und die Besiegterklärung durch Handheben (das bei uns beim Jiu-do üblich ist).

Gemeinsam ist uns und den Hellenen die Wertschätzung des Faustkampfes als Erziehungsmittels zur Härte. Von diesem Gesichtspunkte wurde er auf Wunsch A. Hitlers (Mein Kampf, Volksausgabe S. 454) in die deutsche Jugenderziehung aufgenommen. Jedoch ist unser Faustkampf vor allem durch die weich gepolsterten Handschuhe wesentlich harmloser geworden als der hellenische.

7. *Pankration.*

Das Pankration (s. d.) ist eine den Hellenen eigentümliche Mischung von Griffen und Stößen des Jiu-Jitsu mit Ringen, Faust- und Beinkampf (franz. savate), eine dem Ernstkampfe sehr nahestehende Spielform, die als solche durch das Verbot des Kratzens und Beißens und durch das Abbrechen des Kampfes beim Ergebungszeichen gekennzeichnet ist. Parallelen zum Pankration bieten das japanische Jiu-Jitsu und Jiu-Do mit seinen Armdrehgriffen (στρεβλοῦν), die französische Savate mit ihren Beinstößen (J. Charlemont L'art de la boxe française, Paris 1899), die im Beinkampf der Indonesier und der Hova auf Madagaskar ein Gegenstück hat (H. Damm Die gymnastischen Spiele der Indonesier und Südseevölker, Leipzig 1922, 24) und schließlich das mittelalterliche Ringen mit seinen im ‚geselliglichen Ringen' allerdings verpönten ‚Mordstücken' wie Tritten gegen die Beine, Bauch oder Hoden, Armausdrehen (K. Wassmannsdorff Die Ringkunst des Mittelalters mit 119 Ringerpaaren von Albrecht Dürer, Leipz. 1870; Dürers Fecht-Hs. hrsg. von Dornhöffer, Wien 1909. M. Vogt Dschiu-Dschitsu der Japaner — das alte deutsche Freiringen, Jahresber. d. Theres.-Gymn. München 1908/09). Jedoch sind überall gegenüber dem Pankration Unterschiede: das japanische Jiu vermeidet Faust- und Beinstöße, das französische Boxen (Faust- und Beinkampf) hat keine Ring- und Hebelgriffe, und das mittelalterliche Ringen spart sich die ‚Mordstücke' für den Ernstkampf auf. Es gibt nach meinem Wissen somit kein so vollkommenes Gegenstück zum Pankration, wie es etwa das heutige Boxen im Verhältnis zum hellenischen ist.

Die bisher aufgezählten Übungen sind, wie erwähnt, im wettkampfmäßigen (also ‚sportlichen') Betriebe zu großer Höhe ausgebaut worden (s. u. Abschn. VII). Dagegen gibt es noch eine Reihe von Übungen, die nur in bescheidenem Maße oder gar nicht wettkampfmäßig betrieben wurden. Es sind dies einige ‚Grundübungen' (Heben, Stoßen, Ziehen, Werfen), Spiele, Fechten und Wasserübungen.

Grundübungen: Sie zerfallen nach O. H. Jägers Bezeichnungen in Übungen der ‚Eigenlastmeisterung' und der ‚Fremdlastmeisterung'. Zur Fremdlastmeisterung gehören Heben, Tragen, Ziehen, Schieben, Werfen, Stoßen.

Das Heben ist bei uns im Gewichtheben wettkampfmäßig ausgebaut (Schwingen, Drükken, Stoßen, Reißen von Hanteln oder Rundgewichten mit Henkeln, einhändiges Steinheben in der Schweiz). Dazu gibt es im Altertum keine Entsprechung. Das Heben von besonders schweren Steinen (Bybonstein in Olympia, Block von Thera, s. u. Abschn. VIII) scheint nur gelegentliche Kraftleistung gewesen zu sein. Sie wurde auf dem gehobenen Steine verewigt wie die Leistung des Herzogs Christof von Bayern aus dem J. 1490 auf dem rund 180 kg schweren Stein in der Münchener Hofburg, den der Herzog nach der Inschrift von ‚freier Erd' gehoben und weit geworfen hat (Bintz 7). Eine interessante Mitteilung über das Gewichtheben als Leistungsprüfung und Vorprüfung zum Antreten in Wettkämpfen verdanken wir dem Kirchenvater Hieronymus (zu Zacharias 12, 3, Migne L. 25, 1509): *In arce Atheniensium iuxta simulacrum Minervae vidi sphaeram aeneam gravissimi ponderis, quam ego pro imbecillitate corpusculi movere vix potui. Cum autem quaererem, quidnam sibi vellet, responsum est ab urbis eius cultoribus, ath' 'arum in illa massa fortitudinem comprobari, nec prius ad agonem quemquam descendere, quam ex levatione ponderis sciebatur, quis cui debeat comprobari.* Das sieht so aus, als ob es mehrere, durch ihre Kraft verschiedene Gruppen gegeben hätte, ähnlich unseren ‚Gewichtsklassen' beim Stemmen, Ringen und Faustkampf (Beckmann s. ‚Gewichtsklassen'). Diese Gruppen müßten dann nach ihren verschiedenen Leistungen mit der schweren Kugel gebildet worden sein. Da sind zwei Möglichkeiten denkbar: entweder wurde die Höhe gewertet, bis zu der die Kugel gehoben wurde, oder die Anzahl der Hebungen. Für die erste Möglichkeit spricht die von Hieronymus im Zusammenhange mit der Stelle gebrachte Nachricht, daß in den Ortschaften Palaestinas solche schweren Prüfsteine für die Jugend lagen: *Mos est in urbibus Palaestinae et usque per omnem Iudaeam vetus consuetudo servatur, ut in viculis, oppidis et castellis rotundi ponantur lapides gravissimi ponderis, ad quos iuvenes exercere se soleant, et eos pro varietate virium sublevare, alii usque ad umbilicum, alii ad humeros et caput, nonnulli super verticem, rectis iunctisque manibus, magnitudinem virium demonstrantes, pondus extollant.* In der hier deut-

lich beschriebenen Hochhalte mit gestreckten Armen haben wir genau die heute beim beidarmigen Gewichtheben verlangte ‚Hochstrecke‘ (H. Altrock Ringen u. Schwerathletik, Berl. 1924, 157) vor uns. Da die Bemerkung des Bibelerklärers durch die Erwähnung solcher Hebsteine bei Zacharias 12, 3 (*ponam — lapidem oneris*) und eccl. 6, 22 (*lapidis probatio*) veranlaßt wurde, so scheint es sich um eine alte Übung zu handeln, die bei den sonst gar nicht turnerisch veranlagten Israeliten einigermaßen überrascht. Leider wissen wir weder von der Hebkugel der Akropolis noch von den Hebsteinen der Israeliten das Gewicht.

Über Leistungen im Tragen s. Abs. VIII.

Von den Stoßübungen ist bei uns besonders das Stein- und Kugelstoßen ausgebildet. Für Wettkämpfe im Steinstoßen werden Steine von 15 kg Gewicht verwendet (beim Schweizer ‚Nationalturnen‘ 20 kg; über andere Gewichte vgl. Gasch 174), für das Kugelstoßen der Männer die Kugel mit 16 englischen Pfund (= 7,25 kg), für Frauen 4 kg (über andere Gewichte s. Gasch 174). Die Pflege des Stoßens erscheint als germanische Lieblingsübung vom Altertum bis heute belegt (für das Mittelalter vgl. Bintz 17 mit Belegen für die Ritterzeit und für die Städte des Spätmittelalters und der Frühneuzeit; für das nordische Altertum vgl. Bjarnason 67; Turnen und Sport haben es von Anfang an aufgenommen). Dagegen tritt es bei den Hellenen als Spielübung vollkommen zurück zugunsten des Scheibenwurfes. Vereinzelte Bilder sind erhalten: z. B. Schröder Taf. 46a. (Steinstoßen als Wettkampfübung vgl. Athen. Mitt. 1903, 366.) Der Ursprung dieses Leibesspieles aus einer Wehrübung ist bei den Hellenen noch sehr schön aus dem Werfen gewaltiger Feldsteine in der Ilias zu sehen.

Ebenso reich ist heute die Gruppe des Werfens entwickelt (Gasch 10). Hierher gehören: das Schocken (Gewichtwerfen mit gestrecktem Arm), das Werfen von leichten und schweren Bällen oder leichteren Kugeln als Einzelübung und als Bestandteil von Kampfspielen, das Werfen von Rundgewichten mit Henkeln und das Hammerwerfen (in der alten Form eines langstieligen Hammers, z. B. beim Deutschen Turnerbund im deutschen Fünfkampfe oder der an einem 120 cm langen Stahldrahte hängenden 7,25 kg-Kugel). Hier scheint es nur bei den Ballübungen mit leichteren und schweren Bällen eine Entsprechung gegeben zu haben. Besonders interessant ist die Erwähnung des wegen seiner Größe und Schwere mit beiden Händen zu werfenden Schwerballes durch Antyllos (bei Oribasius VI 32), eines heute aus Amerika eingeführten Gerätes, das erst nach dem Kriege bei uns unter dem Namen ‚Medizinball‘ (weil er die Medizin erspart) zu großer Beliebtheit gekommen ist.

Zu kleineren Wettkämpfen werden Ziehen und Schieben gerne verwendet: Das Ziehen des Partners mit Griff an seinen Körper (Handgelenk, Nacken, Bein) oder an einem Tau (Tauziehen), einer Stange (Stabziehen), einem Knebelgurt usw.; das Schieben gleichfalls ohne und mit Geräten (Stangenschieben). Im Altertum ist davon nur wenig überliefert. Das Dielkystinda

war, wie der Name sagt, ein Zugkampf, und zwar nach Platon Theait. 27 p. 81 a über eine Linie (διὰ γραμμῆς), wie es bei uns noch üblich ist. Ein Zugkampf mit einem über eine Säule laufenden Seil war die Skaperda (oder Helkystinda, Krause I 323).

Das durch die österreichische Turnerneuerung nach dem Weltkrieg sehr beliebt gewordene Hindernisturnen (Überwinden von Lauf-, Sprung-, Kriech- und Kletterhindernissen) scheint im Altertum unbekannt gewesen zu sein, wenn man nicht die oben angeführte Lukianstelle (Anach. 27) herziehen will.

Spiele. Heute sind viele Spiele wettkampfmäßig ausgebaut. Es sei an die zahlreichen Spiele mit dem großen Hohlball erinnert, wie Fußball mit und ohne Aufnehmen des Balles (Rugby- und Association-Fußball), Handball, Korbball, Faustball. Dazu kommen die Spiele mit dem 1½—2 kg schweren Vollball (Schleuderball und Ball über die Schnur) und die Spiele mit dem kleinen Ball, besonders Schlagball, Baseball, Hockey, Kriket, Krocket, Golf und Tennis. Die Spiele sind nach Schnells Einteilung (Handbuch der Ballspiele, 3 Bände, 1899) entweder Torballspiele (wie Fußball, Hockey oder Korbball) oder Rückschlagspiele (Tennis, Faustball, Ball über die Schnur) oder Abschießspiele wie Schlagball oder Wettschießen nach einem Ziel (Zielball wie Golf, Krocket). Von dem ganzen Reichtum scheint dem Altertum nur wenig bekannt gewesen zu sein, vor allem eine Art Grenzball (mit ‚Verdrängen‘) im Episkyros, eine Form des Raufballs im Harpaston (s. d.) und das Hockeyspiel, das nach dem Kriege durch das Athener Relief belegt wurde und den bis dahin unverstandenen Ausdruck κερατίζοντες überraschend aufgeklärt hat (Schröder 86). Die Stellung der Spieler auf diesem Relief deckt sich ganz mit unserem ‚Abschlag‘ (bully) und ist genau so auf einem altenglischen Bilde des 15. Jhdts. dargestellt (Gardiner Athletics, Bild 214). Eine Entsprechung zu unserem einst viel gepflegten ‚Barrlauf‘ fehlt. Noch wesentlicher als diese Einschränkung des Formenschatzes ist das Fehlen des Wettkampfgedankens bei den Spielen. Es gab, soviel wir sehen, keine Meisterschaften mit Feststellung der besten Mannschaften eines Ortes, Bezirkes oder Landes. Ebenso fehlten solche Meisterschaftsspiele bei den großen allhellenischen Turnfesten. Vielmehr scheinen solche Meisterschaften eine Eigentümlichkeit der Germanen gewesen zu sein: sie sind in Island für das nordische Schlagballspiel (knattleikr) belegt, für das eigene Spieltreffen mit Lager für die Teilnehmer gemacht wurden (Bjarnason 115). In neuerer Zeit hat sich der Meisterschaftsgedanke in den Spielen von den Engländern im 19. Jhdt. über die Welt verbreitet, und zwar zuerst bei Kricket, dann bei Golf und Fußball (Hirn).

Kampfübungen: Heute stehen neben dem schon behandelten Ringen, Faustkampf und Jiu das Fechten mit leichten und schweren Hieb- und Stoßwaffen und das Schießen im Vordergrund. Hin und wieder wird das alte Bogen- und Armbrustschießen noch als Spiel gepflegt. Das Fechten (ὁπλομαχία) scheint im Altertum we-

sentlich weniger als Leibesspiel ausgebaut gewesen zu sein als bei uns. Es mag dies mit der Bewaffnung zusammenhängen: wie bei den Rittern machte auch im Altertum die Panzerung eine feinere Führung der Klinge unnötig. Erst mit dem Wegfall der schweren Rüstungen des Rittertums bildete sich in neuerer Zeit in bürgerlichen und adeligen Kreisen eine eigentliche Fechtkunst aus (etwa um 1500. Vgl. Castle Schools and masters of fence, Lond. 1885), deren Fortsetzung unsere heutige Fechtkunst ist. Im Zusammenhang mit dieser Ausbildung des Fechtens zum Leibesspiel steht das Aufkommen der großen Wettfechten (‚Fechtschulen‘) im 16. Jhdt. (Rückgang im 17. und 18. Jhdt.) und ihre Wiederaufnahme mit dem Erstarken der Sportbewegung Ende des 19. Jhdts. Ebenso scheint das Bogenschießen im Altertum lange nicht so zu Wettkämpfen benützt worden zu sein wie es (und andere Schießübungen) bei uns bei den mittelalterlichen und neuzeitlichen Schützenfesten betrieben wurde. Über Schießen mit Speeren und Bogen als Schulagon vgl. Oehler o. Bd. VII S. 2014f.

Wasserübungen: Heute sind das Schwimmen und das Rudern zu hochentwickelten Wettkampfübungen geworden. Bei beiden Übungen ging der wettkampfmäßige Betrieb von England aus, und zwar beim Rudern von Wettkämpfen der Fährleute auf der Themse am Anfang des 18. Jhdts, aus dem sich anfangs des 19. das Gentlemanrudern entwickelte (Hirn 52 u. ö.). Das Schwimmen wurde erst seit etwa 1860 Wettübung (Hirn 122. Mang Schwimmsport). Bei der Wettkampffreude der Hellenen ist es auffallend, daß es gerade bei diesen Übungen im Altertum keine größeren Wettkämpfe gab. Die für das Fehlen der Wettkämpfe beim Schwimmen versuchten Erklärungen sind zum Teil abenteuerlich (H. Reuel Warum die alten Griechen keine Wettschwimmen abzuhalten pflegten, ‚Leibesübungen‘ 1930, 31f.: die Hellenen hätten das Schwimmen für eine weibliche Übung angesehen und daher geringgeschätzt); zum Teil sind sie haltlos oder unzureichend (M. Auriga Gedanken über das Fehlen des Schwimmwettkampfes bei den althellenischen Spielen, ‚Leibesübungen‘ 1938, 206 führt als Meinung anderer an: Die Hellenen hätten das Schwimmen von der unterworfenen Urbevölkerung gelernt und daher nicht für wettkampffähig gehalten, es sei unschön (!), es habe keine geeigneten Schwimmbahnen gegeben). K. Schütze Hermes LXXIII (1938) 355 glaubt die ‚naheliegende‘ und ‚einzig mögliche‘ Erklärung für das Fehlen der Schwimmwettkämpfe bei den allhellenischen Spielen in dem Wassermangel der Feststätten zu sehen; als ob man nicht mit zugeleitetem Wasser in Olympia und Delphi leicht hätte Schwimmbecken speisen können, wenn man eben ein Wettschwimmen überhaupt gewollt hätte. Wenn Schütze meine Übersetzung der ἅμιλλα κολύμβου des Pausanias (II 35, 1 für Hermione) als ‚Wettschwimmen‘ unter Berufung auf den Thesaurus und Liddel-Scott als unrichtig erklärt und durch ‚Wettauchen‘ ersetzen will, so ist diese Berufung nicht stichhaltig; denn beide Wörterbücher führen bei der Sippe κολυμβ- sowohl die Bedeutung ‚tau-

chen‘ wie auch ‚schwimmen‘ (*natare*, swimming) an. Die Übersetzung ‚Wettschwimmen‘ ist somit sprachlich möglich und sachlich nach meinen im Art. Schwimmen (Suppl.-Bd. V S. 860) gegebenen Gründen wahrscheinlich. Die Ursache des Fehlens des Wettschwimmens bei den Hellenen ist daher nach wie vor ungeklärt.

Ebenso wie das Wettschwimmen fehlt auch das (1870 in England aufgekommene) Wasserballspiel.

Für die Beurteilung der Frage, ob sportmäßiger Betrieb und Höchstleistungen in einer Leibesübung für die Verbreitung im Volke nötig seien, ist die Tatsache wichtig, daß die Hellenen trotz Fehlens des Wettkampfes anscheinend mehr Schwimmkundige gehabt haben als wir, die wir bei allem Wettschwimmen noch etwa 80 % Nichtschwimmer unter der Bevölkerung zählen (von 49 000 deutschen Gemeinden hatten 1938 erst 5371 Schwimmbäder, also etwa 11 %).

Sehr interessant ist dagegen die Übereinstimmung der hellenischen Schwimmarten mit unseren und vor allem das Überwiegen des Wechselzugschwimmens mit Beinschlag, des sog. ‚Kraulens‘, das im heutigen Sport erst seit 1906 aus Australien und Amerika eingeführt wurde und sich seitdem wenigstens im Sport an die erste Stelle aller Schwimmarten gesetzt hat. Die hellenischen Beschreibungen und Bilder lassen eindeutig diese Schwimmart und das verwandte Spanisch als herrschend erkennen (s. Art. Schwimmen Suppl.-Bd. V). Den Grund für die Bevorzugung dieser Schwimmart gegenüber dem namentlich bei den Deutschen seit Jahrhunderten fast ausschließlich gepflegten Bruststoß glaube ich in dem Unterschied des Auftriebes im Salz- und Süßwasser gefunden zu haben (Mehl Olympische Rundschau, Berl. 1940, Heft 8, 24). Im Salzwasser ist das Schlagschwimmen wegen des größeren Auftriebes leichter und förderlicher als der Bruststoß; im Süßwasser ist der Schlag zwar auch förderlicher (und daher für Sportzwecke gerne verwendet) aber viel anstrengender als im Meer. Daher wird der Bruststoß auch jetzt noch als Anfängerschwimmart verwendet, weil man mit dem Schlag keine guten Erfahrungen gemacht hat.

Nach dem Ausgeführten ergibt das Gesamtbild der Leistungsübungen bei den Hellenen nur einen Bruchteil unseres Übungsschatzes.

Gauklerische Bewegungskunst: Hier ist der Unterschied noch krasser. Heute haben wir hier hier drei höchst entwickelte Formen: 1. Ohne Gerät im Bodenkunstturnen (Jahns ‚Kopfübern‘: Bodenüberschläge und freie Überschläge vor-, seit- und rückwärts, Bodenkippen, Rollen usw. auch mit Partnern). 2. Mit Handgeräten, besonders Bällen, Keulen, Stäben, Sprungseilen usw. 3. An Großgeräten wie Reck, Barren, Pferd, Ringen, Federnbrettern usw.: Hierher gehört der gewaltige Übungsschatz des deutschen Gerätekunstturnens und des Wasserspringens.

Von all dem finden wir im Altertum nur einige Gauklerkünste (Bodenturnen, Petauronspringen, Balljonglieren) und beim Wasserspringen nur Kopfsprünge, vielleicht auch Überschläge (s. Art. Schwimmen Suppl.-Bd. V). Hier liegt der größte Unterschied im Übungsschatz der antiken und modernen Leibesübungen (s. u.).

Tänzerische Bewegungskunst: Umgekehrt ist dagegen das Verhältnis beim Tanz (s. d.). Hier haben die Hellenen ein weitaus reicheres Leben entfaltet als wir. Uns fehlen beispielsweise vollkommen die kultischen Tänze, die bei den Hellenen eine große Rolle gespielt haben. Umgekehrt treten die Unterhaltungstänze für beide Geschlechter, die bei uns die wichtigste Form sind, bei den Hellenen ganz zurück.

Außer diesen mehr oder weniger in bewußter Absicht betriebenen Übungen gab und gibt es noch bei jedem Volk das freie Spiel das sich nicht in eine Einteilung bringen läßt. Dazu gehören im Altertum die Kinderspiele, die sich weitgehend mit unseren decken (Krause 316ff. und Art. Spiel); dazu gehören auch wirtschaftliche Arbeiten wie Holzhacken, Umgraben u. a., wenn sie zum Vergnügen gemacht werden, was auch schon im Altertum vorkam (s. Art. Gymnastik, Abschn. Kraftübungen).

Bei einem Vergleich des heutigen Übungsschatzes mit dem antiken kann man somit nur ein Gebiet feststellen, das im Altertum weiter ausgebaut war als bei uns: den Tanz. Bei anderen haben wir eine ungleich reichere Entwicklung zu verzeichnen. Die Hauptgebiete des nordischen Turnens, der Ausgleich und die Haltungsformung, sind kaum vertreten; von den Leistungsübungen, die den Hauptteil des heutigen Sportes bestreiten, fehlt der größte Teil und das Kunstturnen ohne, mit und an Geräten, das heute Millionen Leute erfreut, gibt es als Erziehungsmittel in der antiken Leibesübung überhaupt nicht.

Überraschend ist die Übereinstimmung der technischen Einzelheiten bei den Übungen (auf die bei den einzelnen Übungen hingewiesen wurde) und ihre gute Wiedergabe in den Bildern. Es sei hier noch einmal zusammengefaßt:

Lauf: Gleiche Laufstrecken, Auslosung, Haltung, Ablösen beim Staffellauf (Tragen links, Übernahme rechts).

Sprung: Armführung beim Weitsprung (Vorschwingen beim Absprung, Rückschwingen beim Niedersprung), Griff beim Stabsprung.

Wurf: Schwungholen beim Scheibenwurf, Haltung und Kreuztritt beim Speerwurf. Ausstecken der Wurfweiten (schon bei Homer!).

Ringen: Gleiche Auslage, viele gleiche Ringergriffe, mehrmaliges Werfen.

Faustkampf: Handschutz, Trefffläche, Auslage, Stöße, Sandsackübungen, Schattenkampf.

Steinstoß: Ausgangsstellung.

Spiele: ‚Tag und Nacht', Hockey (mit bully), Raufball, Schwerball (Medizinball). Ballspiel als Durcharbeitung.

Schwimmen: Brustschlag (Kraulen) als Hauptschwimmart, Bruststoß- und Rückenschwimmen. Wassersprünge.

Kopfübern: Handstandkünste, Überschläge.

VI. Voraussetzungen und Einrichtungen des Betriebes.

Die Verwaltung der pflichtmäßigen Leibesübungen liegt heute bei den Deutschen in den Händen der Schule, der Staatsjugend, der Pflichtkörperschaften (Reichsarbeitsdienst, Heer) und der Parteigliederungen (Sturmabteilungen, Schutzstaffeln usw.). Dazu kommen die vom NS-Reichsbund für Leibesübungen, der Deutschen Arbeitsfront und den Privatturnschulen betreuten freiwilligen Leibesübungen. Diese zum größten Teile staatlichen und zum kleineren Teile privaten Stellen sorgen für die Übungsstätten, Geräte und Übungsleiter. Bei den Hellenen war es insofern ähnlich, als die Volksgemeinschaft den Hauptteil der Verwaltung mit der Erhaltung der Gymnasien (s. d.) auf sich nahm. Palaistren (s. d.) waren als selbständige Anstalten private Unternehmungen (wie unsere Privatturnschulen). Dagegen fehlt ein Gegenstück zu unseren Vereinen. Hellenische Turnvereine sind erst aus der Kaiserzeit bekannt (W. L. Meyer Über Turnvereine bei den Griechen, D. Turnztg. 1856, 41 und N. Jahrbücher der Turnkunst 1857, 13 = Hirth-Gasch D. ges. Turnwesen I 178ff. Über die agonistischen Vereine vgl. Poland Geschichte des griechischen Vereinswesens 147ff.). Die Verfallserscheinung des Berufskämpfertums, die wir bei unseren Ringern, Faustkämpfern und Fußballspielern kennen (in England und Amerika auch in anderen Zweigen wie Kricket und Baseball) ist auch im Altertum vorhanden gewesen, und zwar nahm sie mit dem kulturellen Niedergang zu, der zweifellos rassisch bedingt und nicht etwa erst eine Folge des sportlichen Verfalles war, wie es manchmal hingestellt wird; denn auch der Rückgang der Leibesübungen mußte eine tiefere Ursache haben.

Die Übungsstätten richten sich nach den betriebenen Übungen: Wir haben daher heute Turn- und Sportplätze, Turnhallen, Sporthallen (große Hallen für die Volksübungen und Spiele, besonders in Amerika), Fecht-, Box- und Ringsäle, Tanzsäle, Fluß-, Becken- und Hallenschwimmbäder, Ruderbecken, Eislaufplätze, Reitbahnen, Unterkünfte und Stützpunkte für das Bergsteigen, Schneelaufen, Wandern, Rudern, Faltbootfahren und schließlich die nach dem Weltkrieg besonders beliebt gewordenen Turn- und Sportlager, die als Sommerlager meist Gelegenheit zu Wanderungen, Bergsteigen, Rasenspielen, Schwimmen, Rudern u. a. geben. Dazu kommen die großen Feststätten, die nach hellenischem Vorbild auch Stadien genannt werden. Die großartigste Anlage dieser Art ist das 1936 fertiggestellte Reichssportfeld in Berlin mit dem Olympiastadion (100 000 Personen Fassungsraum). Demgegenüber beschieden sich die Hellenen entsprechend ihrem kleineren Übungsschatz mit den Palaistren, Gymnasien, Hippodromen und Stadien (s. d.). Für das Schwimmen diente hin und wieder eine Kolymbethra (s. Art. Schwimmen), die sich von den heutigen Schwimmschulen besonders durch das Fehlen der Sprunganlagen und der Unterrichtsbecken unterschied. Bei der modernen Bezeichnung Stadion ist zu beachten, daß unsere Stadien nicht die Form eines antiken Stadions haben, das ein schmales und langes Rechteck (in Delphi und Athen mit einem Halbkreis an einer Schmalseite) war, sondern die eines antiken Amphitheaters. Dieser Unterschied hat zwei Ursachen: erstens laufen wir die längeren Strecken nicht wie die Hellenen auf einer Geraden hin und her, sondern auf einer Rundbahn (die einen großen Durchmesser erfordert) und zweitens sind

für unsere Wurfübungen (Scheiben-, Speer-, Hammerwerfen) und Rasenspiele große Innenplätze nötig (für Fußball rund 110 × 60 m). Daher stellte sich das wieder aufgebaute Athener Stadion bald als unzureichend heraus. Da die hellenischn Gymnasien außer für die Volksübungen und die Kampfübungen auch für Ballübungen eingerichtet waren, so haben wir im gewöhnlichen Betrieb keine genaue Entsprechung dazu, weil bei uns diese Übungen auf getrennten Stellen betrieben werden; wohl aber besitzen die Ausbildungsstätten für Übungsleiter wie die Hochschulinstitute für Leibesübungen oder die Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin Anlagen, die den Betrieb dieser Übungen nebeneinander gestatten. Jedoch fehlt diesen die ‚Einheit' des hellenischen Gymnasions. Dagegen kommen die amerikanischen ‚Gymnasien' dem hellenischen Vorbild näher als die deutschen. Vgl. C. Diem Sport in Amerika, Berl. 1930, 81ff.

Die Leitung des Betriebes liegt heute in den Händen von Berufslehrern (in öffentlichem oder privatem Dienste) und von freiwilligen Übungsleitern. Sie sind entweder allgemeine Turnlehrer oder Fachlehrer (Trainer) für einzelne Zweige (z. B. Leichtathletik, Schwimmen, Rudern usw.). Ihnen zur Seite stehen die Sportärzte als Berater der Übenden. Die weltanschauliche Betreuung haben im NS.-Reichsbund für Leibesübungen die Dietwarte (K. Münch Der Vereinsdietwart, Berl. 1936). Dazu kommen die Verwaltungsbeamten in den öffentlichen und privaten Stellen. Diesem umfangreichen Lehr- und Beamtenkörper steht im Altertum entsprechend dem geringeren Umfang nur eine bescheidene Verwaltung der Übungs- und Feststätten und ein kleiner Lehrkörper gegenüber: Als mehr allgemeine Lehrer sind der Gymnastes (s. d.), der zugleich Trainer und Sportarzt ist und der Paidotribes (s. d.), ein Turnlehrer vorwiegend für die Jugend, wie der Name sagt, anzuführen. Dazu kommen die Fachlehrer wie der Ball-Lehrer (Sphairistikos), der Fechtlehrer (Hoplomachos), der Speerlehrer (Akontistes) u. ä. und schließlich Arzt und Masseur (Aleiptes). Eine gewisse Ähnlichkeit besteht zwischen den Kosmetes und unserem Dietwart, mit dem Unterschied, daß die Aufgaben des Kosmetes neben der Verwaltung (Grasberger III 474. Oehler o. Art. ἐφηβία S. 2738) vorwiegend sittlicher, dagegen die des Dietwartes politischer Art sind.

Turnkleidung: Die Hellenen turnten schon in homerischer Zeit teilweise, später ganz nackt, wie der Name ‚Gymnastik' andeutet. Bei uns ringt sich die Nacktheit erst wieder langsam durch. Die Jahnschen Turner trugen lange, graue Leinenhosen und Leinenjacken. Erst in den Achtziger Jahren drang die Trikotkleidung in das Turnen ein, die nur aus einer einfachen Hülle bestand und die Arme freigab. Vom Sporte her kamen um 1900 die leichten kurzen Hosen und die nackten Beine. Nach dem Kriege setzte sich für die Männer immer mehr der nackte Oberkörper durch, soweit nicht die Übungsart einen Schutz verlangte (Fechten, Winterübungen, Bergsteigen). Auch das Frauenturnen begann mit reichlicher Kleidung: Turn- und Schwimmkleider hatten lange Hosen mit Röcken darüber (Bogeng Bild 312 u. 313). Auch hier hat die Entwicklung besonders nach dem Kriege zu einer völligen Entblößung von Armen und Beinen geführt. Manche Turnschulen lassen die Mädchen nur in Höschen und Brusthaltern und manche (Mensendieck und Loheland) überhaupt nackt turnen, betreiben also ‚Gymnastik' im wirklichen Sinn.

Vorbereitung und Schluß der Übungen: Bei uns gilt die Regel, daß jede Übungszeit mit einer ‚erwärmenden Einleitung' beginnen und mit einem ‚beruhigenden' Schluß und dem dazugehörenden Bade enden soll (Mehl Grundriß 574). Die erwärmenden Übungen sollen die Muskel durch leichtere, sich steigernde Beanspruchung gut durchbluten und erwärmen, also die ‚Maschine anlaufen' lassen, bevor von ihr größere Leistungen verlangt werden. Ein Grundgesetz ist diese Forderung im nordischen Turnen seit Ling, Vater und Sohn. Von dort ist sie auch in den Stundenaufbau des österreichischen Schulturnens übernommen worden, wo nach dänischem Muster die drei Teile (Einleitung, Hauptteil, Schluß) mit den Buchstaben A B C bezeichnet werden (Gaulhofer-Streicher Grundzüge des österr. Schulturnens[3] 1924, 70). Genau dieselbe Einteilung in erwärmende Einleitung (παρασκευαστικὸν γυμνάσιον), Hauptteil (γυμνάσιον) und beruhigendem Schluß mit Entmüdungsbehandlung (ἀποθεραπευτικὸν γυμνάσιον) finden wir bei Galen (de san. tuenda II 3. III 8. 11. 12). Durch die ‚Ars gymnastica' des Paduaner Medizinprofessors H. Mercurialis (Venedig 1569 u. ö. IV 5) ist diese Einteilung in die späteren Abhandlungen über Leibesübungen eingedrungen (z. B. GuthsMuths Gymnastik f. d. Jugend 649). Wir haben somit hier einen unmittelbaren Zusammenhang vor uns.

Als Mittel der ‚Erwärmung' bei Übungsbeginn dienen bei uns leichtere durcharbeitende, aber nicht sehr anstrengende Übungen (‚Warmmacher') und Massage, als Mittel der Beruhigung wieder leichtere Übungen, Bad und für die Entmüdung wieder Massage. Genau so war es im Altertum, wo wir leichtere Einleitungsübungen, besonders vor Wettkämpfen, und die Massage als Vorbereitung und wieder am Schlusse treffen (Mercurialis IV 5).

Verblüffend ist die Übereinstimmung in der Anwendung der Sportmassage: wir unterscheiden heute die leichte, anregende Vorbehandlung, die den Körper erwärmen soll, die Zwischenbehandlung, die in den Pausen der Kämpfe den Körper in Spannung erhalten soll und die schwere Entmüdungsmassage oder Nachbehandlung nach den Übungen und das Bad (Mehl Grundriß 108). Genau dieselbe Einteilung hat Galen (de san. tuenda II 6 p. 122. III 2 p. 167, 180). Die weiteren, feinen von uns nicht mehr gemachten Unterscheidungen nach dem Orte oder anderen Umständen zeigen, wie viel genauer sich das Altertum mit diesem Hilfsmittel des Betriebes befaßt hat.

Auf eine interessante Beobachtung führt die Bezeichnung κήρωμα (κηρέλαιον) für die Massagesalbe, die auf die Verwendung von Wachs hindeutet. Sie wurde durch die heutige Wissenschaft

bestätigt. Schleich hat im Wachs einen Schutz der Haut gegen die Wirkungen des saueren Schweißes gefunden und daher der nach ihm benannten ‚Schleich-Crême' einen Wachszusatz gegeben.

Die Einstäubung mit Sand begreifen wir als nötig, wenn man an die Verstärkung der Schweißabsonderung bei eingefetteter Haut denkt (z. B. beim Schneelauf im Hochgebirge).

Die unbedingte gesundheitliche Notwendigkeit des Ganzbades (jetzt meist Brausebad) nach den Übungen, die bei den Hellenen selbstverständlich war, ist bei uns erst in den letzten Jahren anerkannt worden. Es wird wohl keine Übungsstätte mehr ohne Warmbrausen gebaut.

Ebenso stimmen wir in der Frage der beidseitigen Ausbildung mit den Hellenen überein. Jahn schreibt: ‚Die Turnkunst ist gegen jede Einseitigkeit. Links und rechts sind ihr Bedingnisse, wovon keins erlassen werden darf' (Turnkunst 169 Reclam). Das wird im Turnen bis heute streng eingehalten (anders im Sport), indem die von Natur bei den Menschen zumeist schwächere linke Hand entsprechend geübt wird. Auch die Hellenen waren Rechtshänder (Schwert, Speer, Diskus, Bogensehne werden nach den Darstellungen mit der rechten Hand bedient).

Die Ursache dafür sieht Platon im Unverstand der Mütter und Ammen (mit Unrecht) und verlangt ebenso wie Jahn beidhändige Ausbildung (leg. VII p. 794f. 813 E. 814 A. VIII p. 834 A. B) unter Berufung auf die Skythen, die ihre Bogen links und rechts handhaben konnten. Wir finden dieselbe Forderung später im nordischen Altertum (für Waffenübungen) und im ‚Ritterspiegel', wohl aus praktischen und weniger aus erziehlichen Gründen. Zur Frage der beidhändigen Ausbildung im Altertum vgl. Grasberger I 330. III 353. Im allgemeinen: H. Klähn Das Problem der Rechtshändigkeit, Berl. 1925 (mit reichem Schrifttumsnachweis).

VII. Wettkampf und Rekord.

Der Wettkampf und im Zusammenhang damit die Spitzenleistungen werden bei uns nicht einheitlich beurteilt: manche Kreise lehnen sie überhaupt ab, z. B. das nordische Turnen (das nur Schauvorführungen kennt), die sog. Gymnastikbewegung und die Bergsteiger; das deutsche Turnen legt sein Hauptgewicht auf die gleichmäßige und allseitige Massenausbildung und gibt dem Wettkampf (und damit einzelnen Spitzenleistungen) daher nur einen bescheidenen Platz, und zwar hauptsächlich in der Form des Mehrkampfes mit Mindestleistungen, wobei nicht nur die besten ausgezeichnet werden, sondern jeder, der die vorgesehene Mindestleistung erreicht. Dadurch nähert sich der Wettkampf den ‚Leistungsprüfungen' (s. u.). Am höchsten entwickelt ist der Wettkampf, und zwar meist in der Form der Einkämpfe (d. h. des Wettkampfes nur in einem Zweige, nicht in mehreren) bei dem aus England stammenden Sport. Dieser wurde in England zuerst beim Faustkampf, dann beim Laufen, Rudern (zunächst der watermen), Kricketspiel, Schwimmen usw. zuerst von Berufskämpfern, -läufern, -spielern usw. ausgebildet und von den Gentlemen übernommen. Über die Schulen wurde er volkstümlich, hat sich Ende des 19. Jhdts. fast aller Zweige der Leibesübungen bemächtigt und meist in englischen Formen über die ganze Erde verbreitet (Hirn), nicht ohne Kämpfe mit bodenständigen Formen, z. B. mit dem deutschen Turnen. Die Gegensätze sind noch heute nicht ausgeglichen, wenn auch der sportliche Wettkampfgedanke zweifellos viel Boden gewonnen hat. Neben den Wettkämpfen gibt es heute ‚Leistungsprüfungen', bei denen die Bewerber nicht Bestleistungen, sondern gewisse Mindestleistungen erreichen müssen, um ein Abzeichen zu erhalten. Die älteste Leistungsprüfung war die im J. 1906 eingerichtete schwedische Idrottsmaerke (Turn- und Sportabzeichen), die zum Muster für die Sportabzeichen der verschiedenen Länder wurde. In Deutschland gibt es neben dem 1913 eingeführten Reichssportabzeichen seit 1935 ein ‚Sportabzeichen' der Sturmabteilungen (SA.), das 1939 durch Einbeziehung von Wehrprüfungen zum SA.-Wehrabzeichen erhoben wurde. Seine Erwerbung hat Hitler der gesamten männlichen deutschen Jugend als Ehrenpflicht nahegelegt.

Bei den Hellenen hat sich der Wettkampfgedanke in einer sehr ausgeprägten Form einiger Übungen bemächtigt, die oben besprochen worden sind; andere zum Wettkampf nicht minder geeignete und heute tatsächlich wettkampfmäßig hochentwickelte Übungen wie Rudern und Schwimmen blieben unausgebaut. Die Gründe dafür sind noch nicht erforscht.

Bei Homer bestand der Wettkampf noch aus Einkämpfen. Doch rühmt sich bereits Nestor, daß er im Faustkampf, Ringen, Lauf und Speerwurf siegte (Il. XXIII 634ff.), somit in drei Übungen des späteren Fünfkampfes. Wir dürfen in dieser Stelle den Ansatz zum späteren klassischen Mehrkampf sehen, der nach der Überlieferung schon 720 v. Chr. in Olympia eingeführt wurde und das ganze Altertum neben den Einkämpfen im Laufen, Ringen, Faustkampf und Pankration blieb. Jeder Mehrkampf ist ein Zeichen, daß erzieherische Gesichtspunkte herrschen. Wer nur die Leistung sucht, bleibt beim Einkampf, der natürlich höhere Leistungen zutage fördert, allerdings nicht selten auf Kosten der Allgemeinentwicklung, wie sie der Mehrkampf fordert. Dieser Zweck wurde mit der Übungsauswahl für den hellenischen Fünfkampf ausgezeichnet erreicht. Es wurden alle physiologisch wichtigen Übungsbedürfnisse berücksichtigt. Die Schnelligkeit wurde durch den Stadionlauf erprobt (der auch Herz und Lungen hervorragend übte), die Schnellkraft für die Beine durch den Weitsprung, für die Arme durch den Scheiben- und Speerwurf, die Kraft durch die umfassendste Kraftübung, das Ringen, das auch gleichzeitig Schlagfertigkeit, Härte und Mut verlangte. Es fehlt somit nur die Dauerübung, die aber auch heute in Mehrkämpfe selten einbezogen wird. Daß diese Auswahl bewußt getroffen wurde, zeigt das Wort des Aristoteles, daß die Fünfkämpfer die schönsten Menschen sind, weil sie gleichmäßig für Kraft- und Schnelligkeitsleistungen ausgebildet seien (Rhet. I 5, 1361 b 10, s. Art. Pentathlon). Der Leib des Fünfkämpfers (nicht eines Läufers oder Springers oder Ringers) wurde das

Vorbild des schönen Menschen im Altertum. Der hellenische Fünfkampf war eine turngeschichtliche Tat. Er war der erste bekannte Mehrkampf und fand erst nach fast 1½ Jahrtausenden in den turnerischen Mehrkämpfen und Leistungsprüfungen eine Entsprechung.

Leider wissen wir nichts über die Wertung des Fünfkampfes. Die bei uns übliche Punktwertung war jedenfalls kaum gebräuchlich, wohl am ehesten eine Platzziffernwertung mit Ausscheidung der Schlechtesten.

Gänzlich anders war die Stellung der Hellenen zur absoluten Bestleistung und damit zum Rekord. Bei uns wird jede gute Lauf-, Sprung-, Wurfleistung usw. genauestens verzeichnet und mit anderen verglichen. Man stellt Länder- und Weltbestleistungen fest und sucht sie zu übertreffen. Dagegen legten die Hellenen der Bestleistung an sich geringen Wert bei, obwohl es ja keine Schwierigkeit gemacht hätte, wenigstens die Weiten der Sprünge und Würfe aufzuzeichnen, wenn man schon beim Laufen keine Vorrichtungen zur genauen Zeitmessung schaffen konnte. Diese Gleichgültigkeit der Hellenen gegenüber einer den heutigen Sport heftig beschäftigenden Frage legt die Frage nach der Ursache und nach der Bedeutung dieser Erscheinung nahe. Die Ursache dürfte in der starken erzieherischen Einstellung der Hellenen gelegen sein. Der Endzweck der erzieherischen Leibesübung ist ja nicht, daß einer die oder die hervorragende Leistung erreicht, sondern daß er durch das Üben für diese Leistung leiblichen und seelischen Gewinn hat. Dieser Gewinn ist von Leistung an sich unabhängig: ein weniger gut Veranlagter kann von einer geringeren Leistung einen wesentlich größeren Gewinn davontragen als ein besser Veranlagter von einer größeren. Der Wettkampf und der relative Sieg ist ein Beweis für die Einsatzkraft. Daher wurde zwar der Sieg an sich geschätzt, die Leistung aber nicht festgehalten. Diese Tatsache und diese Begründung stellen unsere Schätzung des Rekords in Frage. Tatsächlich ist sie jungen englischen Ursprunges (M. Kloeren Sport und Rekord, Leipz. 1935) und zum Teil eine Erscheinung, die den Sinn der erzieherischen Leibesübungen verdunkelt. Die Hellenen haben somit wenn schon nicht ganz, so doch teilweise recht gehabt.

Aus der erziehlichen Einstellung der Hellenen erklärt sich auch die allmähliche Ersetzung der Wertpreise bei den Wettkämpfen durch den schlichten Kranz. Der Sieg trug den Lohn schon in sich, wenn man den Wettkampf als Erziehungsmittel betrachtet, wie dies schön Lukian, Anacharsis 45, dartut. Wie beim Mehrkampf folgte auch hier das Turnen dem hellenischen Beispiel — wohl aus der gleichen Gesinnung heraus.

VIII. Die Leistungen der Hellenen und Römer.

Eine angesichts der heutigen Spitzenleistungen oft gestellte Frage ist die, ob die Alten weniger oder mehr leisteten als unsere Spitzenkönner. Die Antwort ist schwierig, weil die Alten auf genaues Festhalten der Leistungen, wie eben gesagt, keinen Wert legten und es daher nur ganz wenige zahlenmäßige Mitteilungen über Leistungen gibt, die nur erwähnt werden, weil sie ungewöhnlich erschienen. Die Grenze, wo man Übertreibungen annehmen soll, haben die Forscher zu verschiedenen Zeiten verschieden gezogen. Die älteren, in den Leibesübungen nicht bewanderten Gelehrten waren sehr geneigt, den Alten eine große Überlegenheit zuzuschreiben. Bezeichnend für diese Auffassung ist A. Boeckhs Rechtfertigung des unmöglichen Phayllossprunges von 55 Fuß (16,28 m) mit dem homerischen, wie jetzt die Menschen sind': wenn er als alter Mann ohne Vorbereitung noch 6—10 Fuß springe, so werde ein junger geübter Hellene doch wohl fünfmal mehr leisten können (Wassmannsdorff N. Jahrbücher der Turnkunst 1860, 6 A.) oder die Gutgläubigkeit Krauses in dieser Frage. Neuere Forscher sind etwas kritischer geworden und wollen den Alten keine größeren Leistungen als uns zubilligen. Sie verweisen daher die nach den heutigen ausgedehnten Erfahrungen unmöglichen Leistungen in das Gebiet der Fabel, so schon W. L. Meyer Die leiblichen Leistungen der Alten, D. Turnzeitung 1864, 36ff. (neu abgedruckt bei Hirth-Gasch D. gesamte Turnwesen^2 1893, I 127—177, der bis heute besten Behandlung der Frage). Eine Übersicht über die einzelnen Zweige gibt folgendes Bild:

Lauf: Da die Hellenen keine Laufuhren hatten, so stehen zur Beurteilung nur Langlaufleistungen und einige Vergleiche mit Laufschnelligkeiten von Pferden zur Verfügung (Meyer 129—140). Von der Geschwindigkeit bei der Hauptlaufstrecke der Hellenen, dem Stadion, haben wir keine Vorstellung, ebensowenig über die Mittel- (Diaulos) und Langstrecke (Dolichos). Ebenso ist über die Zeit des rund 40 km zählenden Marathonlaufes des Pheidippides (Lukian. de salt. 3. Plut. de gloria Athen. 3), der jetzt durch den Erinnerungslauf bei den neueren Olympischen Spielen (1896 in Athen auf Antrag des französischen Akademikers Bréal eingeführt) am berühmtesten geworden ist, nichts bekannt. Wohl aber haben schon tausende heutige Läufer diese Strecke in größter Sonnenhitze in rund 3 Stunden und weniger zurückgelegt, ohne, wie Pheidippides, daran gestorben zu sein. Dazu kommen Vergleiche mit Pferdegeschwindigkeiten. Ein gewöhnlich trabendes Pferd legt nach der Übersichtstafel in Brockhaus Allbuch 1938, Abschnitt ‚Geschwindigkeiten', beim gewöhnlichen Trab rund 7½ km in der Stunde zurück. Wenn also antike Läufer längere Strecken den Pferden zur Seite bleiben können wie Lasthenes von Theben nach Koronaia (Diod. XIV 11, 5), Philippos, der Page Alexanders (Curt. VIII 9) 500 Stadien (= rund 80 km), Galba neben dem Wagen des Caligula (Suet. Galba 6) und Maximinus Thrax neben dem des Alexander Severus (Iul. Cap. Max. 3), so sind dies auch für unsere Läufer durchaus mögliche Leistungen.

Ebenso sind rein streckenmäßig (also ohne Rücksicht auf die Geschwindigkeit) folgende Leistungen an einem Tage möglich: Agdos lief 328 v. Chr. nach seinem Siege im Langlauf in Olympia am selben Tage nach seiner rund 100 km entfernten Vaterstadt Argos (Iul. Afr. zu Ol. 113); Drymos von Olympia nach Epidauros (140 km über das Arkadische Bergland, IG IV.

1349); Anystis und Philonides von Sikyon nach Elis und zurück (Luftlinie 120 km, Plin. n. h. VII 84); Euchidas von Plataiai nach Delphoi und zurück (rund 160 km, auch mit tödlichem Ausgang, Plut. Arist. 30. Paus. IX 3, 6. Diod. XI 29). In zwei Tagen lief der schon genannte Marathonläufer Pheidippides die rund 200 km lange Strecke von Athen nach Sparta, um die Spartaner zu Hilfe zu rufen (Herodot. VI 105. Paus. I 28, 4. VIII 54, 5). Die herbeieilenden Spartaner brauchten dazu nur drei Tage (Herodot. VI 120). Andere Zahlenangaben bei Plinius (n. h. VII 84) sind wegen der Unsicherheit der Überlieferung nicht zu verwenden. Alle diese Leistungen sind nicht nur für uns erreichbar (V. Silberers Handbuch der Athletik^2 1900 führt 89f. viele Leistungen bis zu 200 km in $16^3/_4$ Stunden an), sondern werden noch weit übertroffen von den Tarahumara in Mexiko, die Wettläufe über Strecken bis zu 270 km in einem Zuge austragen und deren Boten 960 km in fünf Tagen zurücklegen können (Bogeng 8 und Grix Unter Olympiakämpfern und Indianerläufern, Berl. 1933).

Sprung: Heiß umstritten sind die beiden Sprünge des Phayllos von 55 delphischen Fuß (16,28 m, Anth. Pal. App. 297. Krause I 387) und Chionis von 52 olympischen Fuß (16,66 m Afric. bei Eusebius Chron. 1. Meyer 140ff.). Im Gegensatz zu A. Boeckh (s. o.) müssen wir die Sprungweiten für einfache Sprünge für unmöglich halten. Rein rechnerisch müßte der Springer beim Absprung eine Mindestgeschwindigkeit von 13 Sekundenmetern haben (kein Mensch ist jedoch bisher über 10 Sekundenmeter gekommen) und etwa $4^1/_2$ m hoch springen, d. h. eine Höhe, die bisher nicht einmal beim Stabhochsprung erreicht wurde. Über eine solche Möglichkeit kann daher ein Sachkundiger im Ernst überhaupt nicht reden. Alle anderen Erklärungen scheitern aber daran, daß sie sich auf keine Belege stützen können: Krause (II 882, Tiefweitsprung wie unser Schisprung), Meyer (Einrechnung der Anlaufbahn, Bater = Beginn des Anlaufes, S. 148), Mezö (Zusammenzählung von drei Versuchen S. 117). Die Meinung von E. Kalfarentzos, daß Censorinus De die natali 13, 2 auf einen pythischen Fuß von 17,7 cm (Kinderfuß!) schließen lasse und daher der Phayllossprung eine Länge von 9,77 m habe, wurde von J. Jüthner als irrig widerlegt (Olymp. Rundschau H. 9, April 1940). Am verbreitetsten ist die Erklärung als Dreisprung, die auf eine nicht ganz ernst gemeinte Bemerkung J. C. Lions in der D. Turnzeitung 1858, 72 zurückgeht und von anderen, so von Wassmannsdorff aufgegriffen und neuerdings von Jüthner gestützt wurde (s. o.). Jedoch haben wir, wie schon erwähnt, keinen sicheren Beleg über einen Dreisprung im Altertum. Vorläufig bleibt es also bei der fabula, als die bereits P. Faber den Phayllossprung im J. 1590 bezeichnet hat (Agonisticon 114, ^{2}212). Dasselbe gilt für den Chionissprung.

Zum Sprunge gehört die Leistung des tausendmaligen Anfersens (*βίβασις*) einer Spartanerin (Poll. IV 102; s. Art. Bibasis Nr. 2). Jedoch ist ein Urteil schwer, weil wir nicht wissen, wie die Übung ausgeführt wurde. Bei wechselbeinigem Anfersen wäre die Leistung nicht sehr groß, dagegen ungewöhnlich bei beidbeinigem.

Heben und Tragen: Von den von Jüthner (Art. Gymnastik S. 239) angeführten Hebgewichten sind nur der Bybonstein aus Olympia (rund 150 kg, Olympia V 717) und der Stein von Thera (rund 480 kg, IG XII 3, 449) zahlenmäßig faßbar. Beide Hebleistungen sind nichts Ungewöhnliches: Der Wiener Swoboda brachte 1911 185,6 kg zur festgehaltenen Hochstrecke (was wesentlich schwieriger ist als ein Gewicht nach Art des Bybon ‚über den Kopf' zu heben) und Lettl hob 1896 800 kg (also fast das doppelte Gewicht des Therasteines) frei vom Boden (Mehl Grundriß 366). Bei dem von Milon über ein Stadion getragenen Rinde (Athen. X 412 e, Dorieus in Anthol. Gr. App. 20) kennen wir kein Gewicht. Hueppe (Antike u. mod. Athl., Allg. Sportztg 1899) schätzt bei der sehr kleinen Rinderrasse das Gewicht eines Stieres auf 250—300 kg (bei unserer Rasse bis 1000 kg). Einen 5—6jährigen Schimmelwallachen von etwa 400 kg trug Abs ohne Vorübung 20 Schritte weit (Hueppe). Nach Varro erzählt Plinius (n. h. VII 83), daß Rusticellus, mit dem Beinamen Hercules, seinen Maulesel hob. Nach Froissart trug der Spanier Ernaulton am Weihnachtstage des J. 1388 einen mit Holz beladenen Esel über eine Treppe von 24 Stufen (G. Depping 106). Man sieht die Beliebtheit des Motives.

Genauere Zahlen gibt Plinius (n. h. VII 83) über Tragleistungen: Salvius trug je 100 Pf. (zu 327 g) an beiden Füßen, Händen und Schultern (zusammen somit 192 kg) und stieg damit eine Leiter hinauf. Athanatus ging mit einem Bleipanzer von 500 Pf. und Bleischuhen von 500 Pf. (zus. 327 kg) auf der Bühne umher. Diese nach Plinius *prodigiosa ostentatio* nimmt sich bescheiden gegen die Leistung Lettls aus, der 600 kg, also fast das Doppelte des Athanatus, 15 Schritte weit trug (Hueppe).

Werfen. Über die hellenische Lieblingsübung des Scheibenwerfens haben wir eine Leistung von Phayllos überliefert, 95 Fuß = 28 m (Anth. Pal. App. epigr. 297. Eustath. Od. 302 Bas.). Da dies etwas Ungewöhnliches sein soll, so muß die Scheibe bei 5 kg schwer gewesen sein; denn beim Schocken der unhandlichen 5 kg-Kugel sind bereits 20,95 m von Kraft-Bucholz erreicht worden. So schwere Scheiben gab es tatsächlich, wie die 6,63 kg schwere Scheibe aus Olympia zeigt.

Wenn Statius (Theb. VI 351—354) mit der Länge seiner Laufstrecke ein Stadion vor Augen hat und sagt, daß sie 4 Speerwurflängen oder 3 Pfeilschußweiten maß, so käme man auf eine Durchschnittsentfernung für den Speerwurf von etwa 45 m — bei einem leichten Schlaufenspeer nicht viel. Freilich ist ein Pfeilschuß von etwa 60 m, den man annehmen müßte, sehr bescheiden (Pfeile gehen annähernd 100 m).

Faustkampf: Melankomas konnte zwei Tage mit erhobenen Armen in der Auslage stehen (Dio Chrysost. or. 28, 29).

Schwimmen (s. d. Abs. 14): Die zahlenmäßig erfaßbaren Leistungen sind entweder nichts Besonderes (Hellespontüberquerung Leanders über 2 km, Flucht der Messanier über die 6 km breite Meeresenge, Caesars Schwimmfahrt von 300 m Weite, Schwimmen in Waffenrüstung), oder sie sind durch ihre Unmöglichkeit als Fabel gekennzeichnet (Oppians Tieftauchen bis zu 500 m, gegen höchstens 30 mögliche Meter, Skyllias Tauchleistung von mehreren Kilometern).

Gauklerische Bewegungskunst: Sehr gut müssen die antiken Gaukler gewesen sein, soweit wir ihre Arbeit aus Vasenbildern und Beschreibungen kennen (Blümner Fahrendes Volk 9ff.). Handstände, Überschläge, Hechtüberschläge vor- und rückwärts, Kunststücke an Seilen und stehend gehaltenen Leitern und Stangen, Balljonglieren mit 7 Bällen oder 12 Reifen, Messerzielwerfen usw. geben ein gutes Bild des antiken Zirkuskönnens. In der anschaulichen Beschreibung eines Zirkus mit Seiltänzern, Seilreckturnern (die an waagrecht gespannten Seilen Riesenwellen und Kniehangwellen machen), Kunstreitern und Jongleuren (die Stangen lotrecht halten, auf denen Gefäße sind oder ein Knabe turnt, und mit Glaskugeln jonglieren) in der Hist. Byz. des Nikephoros Gregoras (8, 10) findet diese Kunst ihre Fortsetzung. All dieses bringen aber auch spätere Gaukler zustande (vgl. z. B. das große Werk von A. Tuccaro Trois dialogues de sauter, Paris 1599) und wird auch heute noch von den Berufsgauklern erreicht oder überboten.

Im ganzen haben wir somit keinen Anhaltspunkt, eine leibliche Überlegenheit der Alten gegenüber uns anzunehmen, eher das Gegenteil, da im Altertum ein die Leistungen mächtig steigernder Antrieb, der Wettkampf, bei vielen Übungen überhaupt fehlt und auf die absolute Höchstleistung wenig Wert gelegt wurde.

IX. Alte und neue Olympische Spiele.

Seit dem Aufkommen der neueren Olympischen Spiele (zuerst 1896 in Athen gefeiert) liegt die Frage nach dem Verhältnis der heutigen Feste der Leibesübungen zu den antiken besonders nahe. Bei uns (besonders den Deutschen), zerfielen die Feste bis 1933 in zwei Gruppen: Turnfeste und Sportfeste. Die Turnfeste waren von den Turnverbänden getragen und hatten das Gepräge eines Volksfestes, bei denen es neben den Wettkämpfen noch Schauvorführungen und festliche Veranstaltungen (Festzug, Festspiele, Festabende, Turnfahrten) gab. Die Pflege des Nationalbewußtseins trat dabei mehr oder weniger in Erscheinung (besonders deutlich bei den Sudeten- und Alpendeutschen, z. T. auch in der Schweiz; noch stärker bei den slawischen Sokoln, deren Turnfeste überhaupt vorwiegend politische Kundgebungen waren). Die Sportfeste hingegen legten das Hauptgewicht auf die Wettkämpfe und die Höchstleistungen; alles andere trat im Vergleich zu den Turnfesten stark zurück. Solche Sportfeste sind in ihrem Wesen auch die neueren Olympischen Spiele; auch bei ihnen steht die Leistung im Mittelpunkt. Alle Versuche, diese Wettkämpfe zu einem ‚Fest' zu gestalten, stoßen auf das unüberwindliche Hindernis der internationalen Beteiligung aller Völker und Rassen. Echte Feste müssen von einer gleichgesinnten und gleichgestimmten Gemeinschaft getragen sein. Die bloße gute Leistung z. B. in einem Lauf oder Sprung bewirkt noch keine Gemeinschaft. Das in einem solchen Rahmen einzig Mögliche ist, daß ein Volk die Olympischen Spiele in seinem Geiste gestaltet und die anderen daran teilnehmen läßt, soweit sie eben folgen können. So war es 1912 bei den Olympischen Spielen in Stockholm, die ein schwedisches Fest waren, und in noch viel höherem Maße in Berlin 1936, das ein Fest des nationalsozialistischen Deutschland war. Aus dieser Lage ergeben sich folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen heutigen und antiken Olympischen Spielen:

Gemeinsamkeiten: Gemeinsam ist der Grundgedanke, in den aus Liebhaberei (nicht aus Beruf) betriebenen Leibesübungen und in künstlerischen und wissenschaftlichen Bewerben Wettkämpfe ideeller (nicht materieller) Werte wegen zu veranstalten und die Sieger zu ehren. An Gebieten sind gemeinsam: Volksübungen und Kampfübungen (Ringen, Faustkampf), Wettreiten und ‚musische' Wettkämpfe (bildende Kunst, Literatur, Wissenschaft), die zwar nicht in Olympia, wohl aber in Delphi ausgetragen wurden. Außerdem ist ein Teil des Zeremoniells dem antiken nachgeahmt (Eid, Siegerbekränzung). Viel tiefer aber greifen die

Unterschiede:

1. Die antiken Feste waren nationale Hochfeste eines rassisch und kulturell scharf umgrenzten Volkskreises mit ausgeprägter Eigenart: sie waren in ihrem Wesen und Brauchtum an ein Volkstum gebunden. Die modernen sind international und für rassisch und kulturell gänzlich verschiedene Teilnehmer offen.

2. Die antiken Spiele dienten ausschließlich der Hebung des hellenischen Volksbewußtseins: die modernen aber vorwiegend den internationalen Beziehungen.

3. Die antiken Spiele hatten ein religiöses Gepräge. Sie waren Gottesdienst zu Ehren des höchsten Götterpaares (Zeus und Hera): die heutigen können eine solche Bindung schon wegen der Verschiedenartigkeit der Religionen nicht haben.

4. Der Übungsschatz der neueren Spiele ist ungleich größer als im Altertum. Es überwiegt der Einkampf im Gegensatz zum erzieherisch wertvolleren Mehrkampf (wie dem Fünfkampf der Hellenen). Die Leistung an sich steht an erster Stelle.

Im ganzen handelt es sich bei den neueren Olympischen Spielen um eine Neuschöpfung aus anderen Voraussetzungen heraus, als sie im Altertum bestanden. Es ist daher nicht richtig, von einer ‚Wiederbelebung' oder ‚Fortsetzung' der alten Spiele nach einer ‚Unterbrechung' zu reden (R. Harbott Olympia u. die Olymp. Spiele von 776 bis heute, ^{2} 1936). Dem Geiste nach kommen die nationalen Turnfeste den alten Olympischen Spielen näher als die neueren internationalen Olympischen Spiele.

X. Mädchenturnen.

Interessant ist ein Vergleich des Mädchenturnens bei uns und bei den Hellenen. Bei uns entwickelte sich ein Mädchenturnen erst rund ein halbes Jahrhundert nach dem Knabenturnen und auch da nur langsam und in bescheidenem Um-

fang (vgl. O. Beckmann Sportlexikon s. Frauenturnen).

Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn auch bei den Hellenen die Stellung des Mädchenturnens nicht einheitlich ist. Nach den Zusammenstellungen bei Grasberger III 498ff. scheiden sich die Dorier grundsätzlich von den übrigen Stämmen. Die bessere Stellung der Frau in der Gesellschaft, die an die epische Zeit erinnerte, und das ‚reinere Verhältnis zwischen Mann und Frau' (Grasberger III 503) gingen Hand in Hand mit einer ausgiebigeren Pflege der Leibesübungen und einer unbefangenen Stellung zur Entblößung des weiblichen Körpers bei den Übungen. Ganz im Sinne der heutigen Rassenpflege begründen die Spartaner die Mädchenübungen mit der Erwartung, daß turnerisch durchgebildete Frauen leichter gesunde Kinder zur Welt bringen und daß das Zusehen der Jünglinge bei den Übungen der Turnerinnen zur Pflege des Leibes ansporne und wohl auch der Zuchtwahl zugute komme (Plut. Lyk. 14). Unter diesem Gesichtspunkte habe auch die Nacktheit nichts Anstößiges.

Der Übungsschatz des spartanischen Mädchenturnens umfaßt die Übungen des Fünfkampfes. Ballspiele und den Tanz (Grasberger III 503), also Leistungsübungen und tänzerische Bewegungskunst. In den Leistungsübungen, besonders im Laufen, werden auch Wettkämpfe ausgetragen. Das ist wieder eine schöne Übereinstimmung mit unserem Mädchenturnen, das gleichfalls auf den Tanz (‚Gymnastik') großen Wert legt und dieselben Leistungsübungen (einschließlich der Ballspiele) und Wettkämpfe auch von Mädchen verlangt, freilich darüber hinaus — ebenso wie beim Männerturnen — noch andere Leistungsübungen und Bewegungskünste, sowie Ausgleichs- und Formungsübungen. Vereinzelte ähnliche Nachrichten über Mädchenturnen wie in Sparta haben wir auch aus anderen Orten (Kyrene, Elis, Chios Grasberger a. O.). Am nächsten steht Platon der dorischen Auffassung (Bebernitz Platos Stellung zur Gymnastik, Monatsschrift f. d. Turnwesen 1888, 225ff. 1889, 196ff.).

XI. Römisches Heeresturnen.

Von den Leibesübungen der Römer reizt besonders das Heeresturnen zu einem Vergleich mit unseren Verhältnissen (Mehl Mitteilungen des Ver. klass. Philologen in Wien, V, 21—27). Die Hauptquelle ist Vegetius De re militari I 9ff., der sich nach W. Schurz (Jahresber. d. Gymn. München-Gladbach 1897/98) im wesentlichen auf die Constitutiones Hadrians stützt. Vom heutigen Standpunkte aus sind besonders folgende Punkte darin interessant:

1. Das Militärmaß (Veg. I 5) der Reiter in den Alae und der Soldaten der ersten Cohorten der Legion in der guten Zeit mit 6 Fuß (1,74 m) oder wenigstens 5 Fuß und 10 Zoll (1,72 m) ist im Vergleich zum deutschen Reitermaß von 1,67 m (Fußtruppen 1,54 m, Garde 1,70 m) ungewöhnlich hoch. Der rassische Verfall Roms drückt sich auch in einem Sinken des Militärmaßes aus. Im Cod. Theodosianus (VII 13, 3 vom 27. April 367) ist es auf 5 Fuß 7 Zoll (1,65 m) herabgesetzt (Marquardt Röm. Staatsverw. II 524), d. h. die hochgewachsenen nordischen Elemente der Bevölkerung sind so weit ausgestorben, daß das Maß den kleinwüchsigeren Rassen angepaßt werden muß, die jetzt den Hauptteil der Bevölkerung ausmachen.

2. Leibeseigenschaften. Veg. I 6: *Sit ergo adolescens Martio operi deputandus vigilantibus oculis, erecta cervice, lato pectore, umeris musculosis, valentibus bracchiis, digitis longioribus, ventre modicus, exilior clunibus, suris et pedibus non superflua carne distentis, sed nervorum duritia collectis. Cum haec in tirone signa deprehenderis, proceritatem non magnopere desideres. Utilius est enim fortes milites esse quam grandes.* An dieser Stelle ist die Ablehnung der dicken Muskeln an den Beinen bemerkenswert. Die neuere Physiologie der Leibesübungen hat bestätigt, daß die dicken Muskeln zu den für die Soldaten wichtigen Dauerleistungen ungeeignet sind (F. A. Schmidt Phys. d. Leibesübg. 77). Auch die heutige Leibeserziehung lehnt die Muskelknollen eines farnesischen Herakles als Vorbild ab, weil sie ein Ergebnis einseitig übertriebener Kraftübungen sind und andere wichtigere Fertigkeiten wie Schnellkraft, Schnelligkeit und Ausdauer beeinträchtigen. Im übrigen erinnert das Vorbild des Vegetius lebhaft an die Ansprüche, die der ‚Ritterspiegel' (um 1460) an den Leib eines Ritters stellt (v. 1054f., Bintz 6):

Mit breitin schuldirn unde brust
Ist eme der buch dunne und clein
Die arme lang und maßin (mäßig) dicke,
Lang und starke huffe (= Hüfte) und bein
Nicht zu große fuße und wadin,
Sine adirn (= Sehnen) hart und wol gelenke
Und mit fleische nicht obirladin.

3. Ausbildungsgang. Die rund vier Monate dauernde Ausbildung beginnt nach Vegetius mit einer eingehenden militärischen Marschschulung, geht dann zum Lauf, Sprung, Schwimmen, Wurf, Fechten und Pferdturnen über und schließt mit Geländeübungen ab. Sie deckt sich somit weitgehend mit unserer Ausbildung, sofern man von der Anpassung an die neuen Kampfmittel absieht.

Zu den einzelnen Übungen:

Marschieren. Veg. I 9: *Primis ergo meditationum auspiciis tirones militarem edocendi sunt gradum. Nihil enim magis in itinere vel in acie custodiendum est, quam ut omnes milites incedendi ordinem servent. Quod aliter non potest fieri, nisi ut exercitio ambulare celeriter et aequaliter discant. Periculum enim ab hostibus semper gravissimum sustinet divisus et inordinatus exercitus. Militari ergo gradu XX milia passuum horis quinque dumtaxat aestivis conficienda sunt. Pleno autem gradu, qui citatior est, totidem horis XXIV milia peragenda sunt.* Die Einhaltung der Ordnung gilt auch heute noch als ein Grundgesetz der militärischen Ausbildung, wenn auch nicht mehr aus Rücksicht auf feindliche Angriffe. Bemerkenswert sind die Marschleistungen, namentlich im Hinblick auf die in den heutigen Kriegen vollbrachten Leistungen. Leider ist die ‚Sommerstunde' kein genauer Zeitbegriff. Sie ist der 12. Teil eines Sommertages. Nach Blümner hat der längste Tag in Rom 15 Stunden 6 Minuten; die längste Sommerstunde wäre somit

rund 1 Stunde 15 Minuten lang. Auch für den längsten Tag ergäbe die Nachricht des Vegetius noch einen Stundendurchschnitt von 5 km mit dem gewöhnlichen und einen von 6 km für den Eilschritt, bei dem schweren Gepäck und der italienischen Hitze gewiß eine gute Leistung.

Der Sprung (I 9) wird wie bei uns in Höhe und Weite (über Gräben) geübt. Er dient zur Überwindung von Hindernissen und zum Anspringen des Gegners im Nahkampfe.

Bemerkenswert ist die Pflichtausbildung im Schwimmen (s. d.). Sie wird bei uns erst allmählich allgemein. Vorläufig sind wir noch von ihr weit entfernt.

Beim Fechten (I 11) ist das Üben mit einem Stocke vom doppelten Gewicht des Schwertes gegen einen in die Erde eingerammten Pfahl wichtig, wobei der Übende einen Schild von doppeltem Gewicht des Kampfschildes führte. Dieses Stockfechten — allerdings mit leichteren Stöcken — ist auch heute in Japan, Afrika (Weule bei Bogeng 40), in der Südsee (Damm Zweikampfspiele der Südseevölker 29) und in Frankreich (Batonieren, Charlemont L'art de boxe française et de la canne, Paris 1899) als Übung und Wettkampf üblich. Der Pfahl wird beim Fechten zu Fuß und zu Pferde auch heute verwendet. Er entspricht dem Sandsack beim Boxen.

Speerwerfen und Bogenschießen (I 14f.) haben heute anderen Waffenübungen Platz gemacht.

Bei den Pferdübungen erwähnt Vegetius (I 18) das Auf- und Absitzen an einem hölzernen Pferd, zuerst ohne, dann mit Waffen (mit gezücktem Schwert und Lanze), und zwar von links (der gewöhnlichen Richtung), aber auch von rechts, damit im Kampfe keine Zeit verlorengeht. Hier haben wir die Anfänge des Pferdturnens, das im 16. Jhdt. in den Reitschulen wieder als Hilfsmittel aufgenommen wurde (zuerst erwähnt in cap. 7 der Selbstbiographie des Girolamo Cardano, geb. 1501, für seine Jugendjahre, also um 1520), und zwar zuerst wie bei den Römern als Vorbereitung des Aufsitzens auf das lebende Pferd, also als reine Zweckübung, später als ‚Voltigieren' mit Einbeziehung des Schwingens (Spreizübungen im Stütz) zum Leibesspiel ausgebaut (so in Paschens Fecht- und Voltigierbuch, 1657) und von Jahn in das deutsche Turnen übernommen, während das nordische Turnen mit seiner Beschränkung auf Sprünge der alten Zweckform noch näher geblieben ist. Bemerkenswert ist die gleichmäßige Ausbildung von links und rechts (s. o. Abschnitt VI), ein Grundsatz, der vom neueren deutschen und nordischen Turnen mit besonderem Nachdruck wieder vertreten wird (von Jahn ausdrücklich für das Pferdturnen verlangt: ‚Beim Schwingen, sowie bei allen Turnübungen, muß alles rechts und links geübt werden', D. Turnkunst [Reclam] 62). Man sieht hier deutlich den Ursprung einer erzieherischen Forderung in einer ehemaligen Brauchkunst. Das Aufsitzen mit der Waffe in der Hand hat im alten Voltigieren und im neueren Pferdturnen zu den sog. ‚Fechtersprüngen' (Fechterkehre, Fechterflanke) am Pferd oder Kasten geführt, bei denen men so allgemein vor, daß eine Abhängigkeit

manchmal mit einem Stab (Ersatz der Waffe) belastete zweite Hand hochschwingt. Die Pflege der Pferdsprünge hatte bei den Alten noch besondere Bedeutung, weil sie keine Steigbügel kannten und daher das Springen in den Sitz mehr benötigten als unsere Reiter. Die Verbindung von Turnen am Turnpferd und lebenden Pferd, wie sie bei den Römern bestand, finden wir bei Jahn, der ein lebendes Pferd auf dem Turnplatz hatte, und bei den Sokoln.

Hinsichtlich der Übungsauswahl schneidet dieses römische Heeresturnen nicht schlecht ab: Es sind die Hauptübungsbedürfnisse des Leibes befriedigt: Die Entwicklung der lebenswichtigen Organe (Herz, Lungen, Verdauungsorgane) wird durch die Pflege der Schnelligkeits- und Dauerübungen (Lauf, Schwimmen, Gepäckmärsche, Schanzen) gewährleistet, für die Muskelentwicklung sorgen außer den genannten Übungen noch der Sprung, das Fechten mit dem doppelgewichtigen Schild und Schwert und das Pferdspringen. Allerdings vermißt man das Klettern (wie überhaupt alle Hangübungen), die Schwebeübungen, merkwürdigerweise auch das Ringen und Boxen — lauter Übungen, die nach unseren Vorstellungen zum Wehrturnen gehören. Darüber hinaus gibt es auch keine spielartigen Übungen und Spiele, keinen Wettkampf, der in unserem Heeresturnen seinen Platz hat. Darin liegt der Hauptunterschied zwischen diesem römischen Heeresturnen und unserem. Es ist eine reine Brauchkunst, trocken und nüchtern, wie eben die Römer selbst waren. Von einer Freude am frohen Tummeln, an abwechslungsreichen Bewegungsaufgaben und am kühnen Messen der Kräfte, wie wir sie verlangen, ist hier keine Spur.

XII. Fortleben der antiken Leibesübungen oder Neuschöpfung?

Nicht wenige Übungen des Altertums finden sich im heutigen Übungsschatz wieder: Lauf (in Kurz-, Mittel-, Langstrecke; Ablöselauf), Weitsprung, Speer- und Scheibenwerfen, Ringen, Boxen, Ballspiele und -übungen (besonders bemerkenswert Schwerballübungen, Hockey, Raufball, Reiterball), sonstige Spiele (Tag und Nacht, Kinderspiele wie Blinde Kuh, Reif- und Kreiseltreiben), Schwimmen, (besonders Kraulen), Rudern und Gauklerkünste (Handstände, Überschläge). Dazu kommt die verblüffende Übereinstimmung in technischen Einzelheiten der Übungen und in der Massage (Arten, Anwendung). Es liegt die Frage nahe, ob hier eine Fortführung der Antike oder eine Neuschöpfung aus ähnlichen Bedingungen heraus anzunehmen ist. Bei einigen Übungen wurde ein Fortleben öfters angenommen: so beim Ringen (bei dem der unzutreffende und ganz junge Name ‚griechisch-römisch' den antiken Ursprung nahelegen will) und beim Fußballspiel, das nach ‚Sagen' (richtiger jungen Erfindungen) von den römischen Legionen nach Britannien gebracht und bereits 217 n. Chr. von den Bewohnern der Landschaft Derby anläßlich eines Sieges über die Römer gespielt wurde (Heineken Fußball 1898, 1). Bei anderen Übungen wurde kein Zusammenhang angenommen, so beim Laufen, Springen, Speerwerfen, den Gauklerkünsten usw.; denn diese Übungen kommen so allgemein vor, daß eine Abhängigkeit

unserer Übungen von den alten auch wegen der großen Zwischenräume von 1000 und mehr Jahren von vornherein unwahrscheinlich sein muß. Aber auch für die genannten zwei Übungen des Ringens und des Fußballspieles gibt es nicht den Schatten eines Beweises für einen Zusammenhang. Die obigen Annahmen sind völlig aus der Luft gegriffen. Für das englische Fußballspiel liegt nach E. P. Magouns trefflicher History of football, Bochum 1938, 5 die erste sichere Nachricht erst aus der Zeit um 1314 vor. Solche Zwischenräume lassen sich nur dort mit einiger Sicherheit überbrücken, wo es sich um ein und dasselbe Volk und ein und dieselbe Kulturentwicklung handelt, nicht aber, wenn in diesem Zeitraum ganz verschiedene Kulturen einander ablösen wie in diesem Falle.

Wir haben somit bei keiner einzigen unserer heutigen Übungen einen Anhaltspunkt oder auch nur die Wahrscheinlichkeit, daß sie sich aus dem Altertume erhalten hat. Vielmehr liegt überall eine Neuschöpfung aus ähnlichen Voraussetzungen vor, wie wir sie oft in der Geschichte der Leibesübungen finden. Diese Voraussetzungen sind durch die Menschen und durch die Umstände gegeben. Die Träger der hellenischen Leibesübungen waren als nordrassige Menschen trotz mancher Verschiedenheiten uns nahe verwandt und haben daher dieselbe Freude an Leibesübungen gehabt wie wir, nur in etwas anderen Formen. Daher sprachen die hellenischen Leibesübungen den nordischen Menschen seit der Renaissance immer wieder als etwas Verständliches an und deshalb entstanden in der neuen Zeit auch wieder ähnliche Formen. Nur die einzige Übung des Scheibenwerfens wurde den Hellenen unmittelbar nachgemacht.

XIII. Die Stellung der hellenischen Leibesübungen innerhalb der Gesamtgeschichte der Leibesübungen.

Die Stellung der antiken Leibesübungen in der Geschichte der Leibesübungen kann man kurz so kennzeichnen: Leibesübungen sind für die animalische Welt eine biologische Notwendigkeit. Wir finden sie schon bei den Tieren und bei den Menschen überall und jederzeit, von der Steinzeit bis zur Gegenwart, von den tiefsten Stufen der Kultur bis zu den höchsten. Verschieden sind nur die Art und die Stufe des Betriebes.

Die höchste Stufe haben die Leibesübungen bei zwei indogermanischen Stämmen, den alten Hellenen und den alten Germanen (besonders den Nordgermanen), erreicht. Die hellenischen Leibesübungen sind ausgeglichener und feiner ausgebaut, die germanischen formenreicher und kühner.

Im Mittelalter und noch mehr in der Frühneuzeit sank die Pflege der Leibesübungen unter dem Einfluß fremder Gedanken immer mehr ab, bis im 18 Jhdt. der Tiefpunkt erreicht war. Die Beschäftigung der Renaissancegelehrten (besonders Mercurialis) mit den hellenischen Leibesübungen rückte die antike Leibeserziehung in den Gesichtskreis der Gebildeten. Sie verschwand daraus nicht mehr. Freilich blieb das Interesse rein theoretisch. Die Umsetzung in die Tat gelang erst den deutschen Philanthropen, Jahn und den im 19. Jhdt. entstehenden Bewegungen des englischen Sportes, des nordischen Turnens usw.

Die hellenischen Leibesübungen wirkten dabei immer als leuchtendes Vorbild, wenn auch die fachliche Entwicklung neue Wege ging.

Unter diesem Gesichtspunkte erscheint das Wiederaufleben der Leibesübungen als eine Rückkehr zu einem lange zurückgedrängten und zum Teile vergessenen Kulturgute.

Öfters angeführtes Schrifttum: O. Beckmann Sportlexikon, Wien 1933. J. Bintz Die Leibesübungen des Mittelalters, Gütersloh 1880. B. Bjarnason Nordboernes legemlige uddannelse i oldtiden (Diss. Kopenhagen 1905). G. A. E. Bogeng Gesch. des Sports aller Völker u. Zeiten, Leipz. 1926. G. Depping Wunder der Körperkraft u. Geschicklichkeit des Menschen, deutsch v. Springer, Berl. 1870. E. N. Gardiner Greek athletic sports and festivals, Lond. 1910; Athletics of the ancient world, Oxford 1930. R. Gasch Die volkstümlichen Wettübungen, Leipz. 1906. L. Grasberger Erziehung u. Unterricht im klass Altertum, 3 Bde, Würzburg 1864—1881. R. Harbott Olympia u. die Olympischen Spiele von 776 v. Chr. bis heute, Berl. [2]1935. A. Hirn Ursprung u. Wesen des Sports, Berl. 1936. G. Hirth Das gesamte Turnwesen, 2. Aufl. bes. v. R. Gasch, 4. Abt., Hof 1893. J. Jüthner Über antike Turngeräte, Wien 1896. J. H. Krause Gymnastik u. Agonistik der Hellenen, Leipz. 1841. E. Mehl Grundriß des deutschen Turnens, Wien [2]1930. W. L. Meyer Die leiblichen Leistungen der Alten, D. Turnzeitg 1864 S. 63ff. = Hirth u. Gasch Das ges. Turnwesen, Hof 1893, I 127—177, danach zitiert. Br. Schröder Sport i. Altertum, Berl. 1927. V. Silberer Handbuch der Athletik, Wien 1885, [2]1900 (gesch. Angaben nach amerikanischen und englischen Quellen). Zeitschrift Die Leibesübungen, Berl., Weidmannsche Buchhandlung, bis 1925 Monatsschrift für das Turnwesen. Allgemeine Sportzeitg., hrsg. v. Silberer, Wien 1880—1923. Neue Jahrbücher der Turnkunst, hrsg. v. Kloß, Dresden 1856—1896.
[Erwin Mehl.]

[Tutela]

10) *t. navis* bezeichnet im römischen Bereich das im Achterschiff aufgestellte, öfters aus besonders wertvollem Material und künstlerisch ausgestaltete Bild jener Gottheit (Verg. Aen. X 170: *aurato fulgebat Apolline puppis*; Sen. ep. 76, 13: *cuius tutela ebore caelata*; vgl. auch Val. Flacc. Arg. VIII 202. Sil. XIV 410), deren besonderem Schutze das Fahrzeug anvertraut sein sollte. Daher bedeutete eine Verletzung der *t.* ein besonderes schweres Vergehen dem gesamten Schiff und seiner Besatzung gegenüber (Petron. 105, 1. 108, 13). Im Bereich der *t.* befindet sich dann auch der Altar, an dem vom Schiffsherrn die entsprechenden Opferhandlungen vorgenommen werden, wie das Torloniarelief klar erkennen läßt (Assmann bei Baumeister, Denkm. III 1624 Abb. 1688. Köster Das ant. Seew. 175 Abb. 42). Das Relief zeigt aber auch, daß die *t.*, hier eine Victoria, keineswegs dem Schiff den Namen gab, als welchen wir, nach dem Relief am Vorderschiff zu schließen (Miltner Suppl.-Bd. V S. 946f.), Neptun vermuten müßten. Die gewiß nicht immer völlige Beziehungslosigkeit zwischen

t. und Schiffsnamen ergibt sich auch aus Ovid. trist. I 10, 1: *est mihi sitque, precor, flavae tutela Minervae, navis et a picta casside nomen habet.*
[F. Miltner.]

Tybenissos s. *Τυβεριο(σ)εῖς*.

Die ***Τυβεριο(σ)εῖς*** sind durch eine Inschrift von dem Assar bei Termissi im südlichsten Lykien nördlich von Kekowa (Dolichiste) bekannt geworden. Der Name wurde zuerst *Τυ[ρμ]ισσέω[ν]* gelesen, Reisen im südwestl. Kleinasien II 54 nr. 96. Dann haben Heberdey und Kalinka bei einer Revision des Steins als Ortsnamen *Τυβενισσός* festgestellt, in dem allerdings der 5. und 6. Buchstabe unsicher waren, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLV I (1896) 18. Aus weiteren fünf Inschriften, die aber noch nicht veröffentlicht sind, hat sich als richtige Form *Τυβεριο(σ)ος* ergeben. Prof. Kalinka, dem ich diese Mitteilung verdanke, schreibt mir weiter, daß das Hauptheiligtum des Ortes das des Apollon Tyberis(s)eus war, der auch Patroos genannt wird, und daß T. mit T(e)imiusa zu einem Demos verbunden war. Die richtige Form findet sich schon bei Kalinka in der Festschr. f. H. Kiepert (1908) 178 = Österr. Jahresh. III (1900) Bbl. 65/66, auf der Karte Heberdeys zu TAM I (1901), wo die Hauptkarte *Τυβεριοος*, die Nebenkarte *Τυβερισσος* hat, und in den FOA VIII (1909), vgl. den Text 9 b Z. 13f.

Möglicherweise gehören Münzen mit *Τυ* zu T., Catal. of Gr. coins, Lycia p. LVI. Kalinka a. O. In T. sind lykische Inschriften gefunden worden, TAM I nr. 75. 76. [W. Ruge.]

Tycae, Ort an der Straße von Amastris nach Sinope, 20 Milien von Amastris, Tab. Peut. IX 5 Miller. Geogr. Rav. II 17 und Guido haben *Tice.* Die Lage kann nicht bestimmt werden, da die Entfernungsangaben der Tabula für die Gesamtstrecke viel zu klein sind, vgl. o. Bd. XV S. 1583, 5f. [W. Ruge.]

ἐν Τυεννεσσῷ s. S. 1794, 28.

Τυινδεῖς kommen auf einer beim Kyran Dagh (fehlt auf den Karten, wohl ungefähr unter 36° 11′ N, 29° 47′ E bei Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400 000 Bl. D II) im südlichen Lykien gefundenen Inschrift vor, Davies Journ. hell. stud. XV [1895] 109 nr. 19; in den FOA VIII Text 9 b Z. 17f. ist der Sachverhalt nicht ganz richtig dargestellt. Zu der Inschrift vgl. L. Robert Villes d'Asie Min. 142/43, 2, 2. In der angegebenen Gegend sind eine ganze Anzahl kleinerer alter Siedlungen festgestellt worden, vgl. Davies a. O. Die von v. Luschan gefundene größere Akropolis, Reisen im südwestl. Kleinas. II 27, ist wohl diejenige, die bei Kiepert zwischen Belenklü und Tschardakly unter 36° 11′ N, 29° 47′ E eingetragen ist. Zu welcher von diesen Siedlungen und ob überhaupt zu einer von ihnen die T. gehören, ist ganz unsicher. [W. Ruge.]

Τυιτηνός, Ethnikon auf Tekmoreier-Inschriften (s. o. Bd. V A S. 158, 52f.) aus Gondane und

Saghir. Die Schreibweise des Wortes ist sehr verschieden, T. steht in den Inschriften nr. 2 (s. o. Bd. V A S. 159, 17) 84. nr. 15 (159, 30) 44. 53 und vielleicht nr. 17 (159, 32) 26. *Τευιτηνός* in nr. 2, 65. nr. 16 (159, 31) 59. *Τυτηνός* in nr. 2, 39, vielleicht in nr. 17, 26. *Τιτηνός* in nr. 2, 77, vielleicht in nr. 18 (159, 33) 47 (*Τι[τηνός]*). Die Vermutung Ramsays, daß T. zu Tityassos gehört (s. o. Bd. V A S. 1593, 37f.), ist unwahrscheinlich. Vgl. auch *Τουιτηνός*, o. Bd. VII A S. 1280, 39f. [W. Ruge.]

Tyrotarichos (*τυρο-τάριχος, -ους, τό*), ein Gericht aus Käse und gesalzenem Fisch.

Das Wort *t.* erscheint im Griechischen nicht, sondern nur bei lateinischen Autoren (*tyrotarichum, i,* n.: Cic. Att. IV 8. XIV 16, 1; fam. IX 16, 7. 9. Adjektivisch [*patella tyrotaricha*]: Apic. de re coquin. IV 2 [137] ed. Giarratano-Vollmer). Griech. *τάριχος* (masc. und neutr.) entspricht dem lat. *salsamentum*, ‚gesalzene Fischkonserve' (vgl. Henr. Steph. s. *τάριχος*. M. Besnier Daremb.-Sagl. IV 1025 Art. salsamentum. Orth o. Bd. XI S. 951. K. Schneider o. Bd. IV A S. 2319f.); das adj. *tarichus* (oder *tarieus*, auch *taricanus* oder *taricarus*, vgl. Apic. IX 12, 440. VIII 7, 386, griech. *ταριχηρός, ταριχευτός*) hat dieselbe Bedeutung wie lat. *salsus* (vgl. CGlL V 526, 26. 527, 1. VII 226). T. ist also ein ‚Käse- und Heringsragout' (Georges; die Übersetzung ‚Salzfischpudding' [J. Frey Ausgew. Briefe Ciceros, Lpz. 1893, 146] ist nicht ganz zutreffend).

Apicius (IV 2, 137) beschreibt die Zubereitung des Gerichtes: der entgrätete, in Öl weich gekochte Salzfisch wird mit Hühnerleber, harten Eiern und weichem Käse in einer Schüssel angemacht und mäßig erwärmt, sodann mit Zusatz von Pfeffer, Liguster, Origanum (vgl. Steier Suppl.-Bd. VII S. 817f.), Raute, sowie Wein, Met und Öl bei schwachem Feuer gekocht; rohe Eier werden als Bindung verwendet. Das Gericht wird garniert und, mit gemahlenem Kümmel bestreut, aufgetragen.

Die Speise, ein Ragoût, dessen Hauptbestandteile, wie der Name sagt, Käse und Salzfisch waren, scheint wohl als schmackhaft, aber nicht als besonders fein gegolten zu haben, was sich wenigstens aus einem Brief Ciceros an seinen Freund L. Papirius Paetus (fam IX 16; 46 v. Chr.) erschließen läßt (§ 7: *Quem tu mihi pompilum, quem thynnarium narras? quam tyrotarichi patinam? Facilitate mea ista ferebantur antea; nunc mutata res est.* § 9: *ad tyrotarichum antiquum redi*). In einem von Puteoli aus an Atticus gesandten Briefe erwähnt Cicero das bei Paetus genossene Gericht (Att. XIV 16, 1: *Ipse autem eo die in Paeti nostri tyrotarichum imminebam*; vgl. in einem um etwa zehn Jahre älteren Briefe an Atticus, aus Antium [Att. IV 8]: *multa me in epistola tua delectarunt, sed nihil magis, quam patina tyrotarichi*). Der marinierte Fisch war ja wohlfeile Volksnahrung (vgl. Orth o. Bd. XI S. 951. K. Schneider o. Bd. IV A S. 2319), vor allem auch in Verbindung mit Käse (und Brot, vgl. Orth 952) Das *t.* bzw. die *patina tyrotarichi* oder *tyrotaricha*, gehörte jedenfalls zu den verschiedenen Eingangsgerichten, die aus Salzfischen in mannigfachster Zubereitung

bestanden (vgl. Orth 952 [bei den Griechen]. 964 [bei den Römern], vgl. 967).
[G. Herzog-Hauser.]

Τυρσηνός, Ethnikon auf einer Tekmoreier-Inschrift aus Gundani, s. o. Bd. XX S. 858, 43f. Dasselbe bedeutet wahrscheinlich auch das Ethnikon in Z. 108, wo zuerst *Συρσηνός*, dann aber *Θυρσηνός* gelesen wurde. Die Lesart steht aber offenbar nicht ganz fest, denn Ramsay hat in seinem Handexemplar der Aberdeen Univ. Stud. XX (1906) 325, das er mir freundlichst überlassen hat, das *[Θ]* eingeklammert. In Z. 13 wird *Θ[υρσηνοῦ]*, Bd. V A S. 159, 19 nr. 4 (ebenfalls aus Gundani) Z. 4 *[Θ]υρση[νός]* ergänzt. Daß *Τυρσέως* in Suppl. epigr. Gr. VI nr. 728, 48 aus Perge etwas mit T. zu tun hat, ist wenig wahrscheinlich, vgl. Tyros Nr. 2. [W. Ruge.]

Tyscos (-on?), Liv. XXXVIII 18, 1, Ort im Gebiet der Tolistobogier, den Manlius im J. 189 v. Chr. auf dem Zug gegen die Galater berührte. Die Form des Namens ist nicht sicher zu bestimmen, da er nur im Akkusativ vorkommt (*ad vicum, quem vocant Tyscon*). Körte Athen. Mitt. XXII 13 und Ramsay Klio XXII [1928/29] 376, 3 verzichten auf eine Bestimmung der Lage von T., aber Anderson Journ. hell. stud. XIX (1899) 312 setzt es vermutungsweise bei Zonk (39° 4′ N, 31° 21′ E bei Kiepert Karte von Kleinas. 1 : 4000 000) an, wo er auf einem niedrigen Hügel eine alte Siedlung festgestellt hat.
[W. Ruge.]

Τυτηνός s. o. *Τυιτηνός*.

Τζίδραμα, eine Örtlichkeit, vermutlich in der Nähe von Anastasiopolis in Galatien, Vita S. Theod. (*Μνημεῖα ἁγιολογ.* ed. Theoph. Ioan.) c. 11. Ramsay Asia Minor 245. [W. Ruge.]

Zum Art. **Tyrrhener** S. 1922: In der Schrifttabelle ist das Epsilon der Inschrift Lemnos B fälschlich nur mit 2 statt mit 3 Querhasten wiedergegeben.

Nachträge zum Art. **Tyana**.

Freundliche Mitteilungen von L. Robert-Paris ermöglichen mir folgende Nachträge:

1. S. 1635, 43 ist anzufügen: ‚Malten Herm. LXXIV (1939) 178 entscheidet sich für die Lesart *„Thyneius“* von (Bi)thynia, das Beziehungen zu Phrygia parva hat, vgl. o. Bd. XX S. 788, 29f. 801, 19f. 36f.‘

2. S. 1637 zwischen Z. 35 und 36: Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. herrschte in Tyana ein Aria(ra)thes, von dem Kupfermünzen mit den Legenden *ΑΡΙΑΘ* (*ΑΡΙ*, *ΑΡΙΑΡΑ*) *ΔΣ ΤΥΑΝΑ* (*ΤΥ*) von Regling Ztschr. f. Num. Berlin XLII (1935) 5f. nr. 6—8 behandelt werden. Es kann nach Regling weder Ariarathes II. noch Ariarathes III. sein. Denn jenem gehören Münzen teils mit aramäischen Legenden, teils mit T statt *Θ*, und dieser führt auch auf Kupfermünzen den Titel *βασιλεύς*, während auf den genannten Münzen der Titel wohl durch die Buchstaben *ΔΣ* gegeben wird, deren Deutung allerdings noch nicht gelungen ist.

Durch eine von Regling ebd. 4 nr. 5 zum erstenmal veröffentlichte Münze mit der Legende ... *ΑΜΝΟΥ ΤΥΑΝΑ ΔΕ* oder *ΕΔ* ist auch ein Ariaramnes als Herr von Tyana bekanntgeworden. Der volle Name *ΑΡΙΑΡΑΜΝΟΥ* steht auf einer Münze mit demselben Bildniskopf, aber ohne Stadtnamen und ohne die Titelbezeichnung *ΔΕ*, ebd. 2 nr. 1. Ihm gehören auch die Münzen ebd. 3 nr. 2—4, die den gleichen Bildniskopf und ein gleiches Monogramm zeigen. Diese Münzen nr. 1—5 sind nach ihrer Ausführung jünger als nr. 6—8, ebd. S. 6f., also ist Ariaramnes der Nachfolger des oben genannten Ariarathes in Tyana, Regling 7 nimmt an, daß Ariaramnes den anderen verdrängt hat. Daß auf nr. 1—4 kein Stadtname steht, erklärt er dahin, daß sie in der Hauptstadt des bisher dem Ariaramnes gehörigen Gebietes, also wohl in Mazaka, geschlagen worden sind, und daß die Herrschaft über Tyana erst später hinzugekommen ist. Dieser Ari(ar)amnes ist o. Bd. II S. 813, 31f. behandelt. Als die Münzen nr. 1—5 geprägt wurden, trug er den Königstitel noch nicht, nr. 5 ist etwas jünger als nr. 1.

3. S. 1640 nach Z. 46: IG II/III² nr. 4697 (Athen) *Ἀφροδίσιος Πιστοκράτου Τυανεὺς χαριστή[ριον Ἴ]σιδι*, nach Kirchner 2./1. Jhdt. v. Chr.

4. ebd. nr. 10464 (ebd.) *Διογένης Πυθοκλέους Τυανεὺς κα(ὶ) Χρή[σ]τη Καλλισθένους ἐξ Ἀθμονέων Διογένους γυνή*, ungefähr 1. Jhdt. n. Chr.

5. ebd. nr. 10465 (Kephisia) *Διονύσιος Ἀπολλοδώρου Τυανεύς*, nach dem Ende des 4. Jhdts. v. Chr.

6. IG IX 1 nr. 529 (Anaktorion in Akarnanien) *Ἡράκλειτος Τυανεὺς ἐτῶν ὀ χαῖρε.*

7. S. 1640, 47f. ist zu lesen *Τυανεὺς Καστάλιος | Καστάλιος ὁ καὶ Ἀντ[ίοχος ἰδ]ὼν ἐθαύμασα*, Baillet Mémoires publiés par les membres de l'Institut français d'archéologie orientale du Caire XLII (1920—1926) 379 nr. 1514. Pl. LIX.

8. Dahinter einzuschieben: ebd. 224 nr. 1028 *Δημήτριος καὶ εἶδον [ἱστ]όρησα* (?) *Θε[όδ]οτος Τυανειος*. Die Lesung des zweiten Teiles der ersten Zeile nach *εἶδον* ist unsicher; nach dem Faksimile auf Pl. XLV könnte man ihn als Rest einer früheren Inschrift ansehen. In dem letzten Buchstabenzeichen, das Baillet mit *ος* auflöst, vermutet L. Robert ein Sigma und liest also *Τυανεῖς*, auf jeden Fall handelt es sich um zwei Leute aus Tyana.

9. ebd. S. 374 nr. 1498 *Καστάλιος Τυανεὺς ἰδών*, aber auf Pl. LVIII ist der Schluß nach *Καστάλιος* unsicher.

10. Rev. ét. gr. LIII (1940) 236 nr. 211 (Rom) *Σπινθῆρος Τυανῆος ἔφυ[ν]ταφος* usw. zwei Hexameter.

11. Zu S. 1641, 23f. ist zu vgl. Grégoire Saints In meaux (1905) 57f.

12. ebd. nach Z. 59 ist einzuschieben: ‚Grégoire Saints In meaux 69.‘ [W. Ruge.]